



Kanton Zürich
Baudirektion



Dr. Martin Neukom
Regierungsrat

Kontakt:
Margot Wegmann
lic. iur. Rechtsanwältin
Juristische Sekretärin mbA
Walcheplatz 2
8090 Zürich
Telefon +41 43 259 27 14
margot.wegmann@bd.zh.ch
www.aln.zh.ch

Referenz-Nr.:
RRIR-BXXEJG

Per E-Mail
Bundesamt für Landwirtschaft
gever@blw.admin.ch

1010 ZH Staatskanzlei des Kantons Zürich_2021.04.30

29. April 2020

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2021, Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 3. Februar 2021 wurden wir zu einer Stellungnahme zur Anhörung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2021 eingeladen.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Wie gewünscht erhalten Sie unseren Mitbericht im dafür vom BLW vorgesehenen Formular per E-Mail.

Wir konzentrieren uns in unserer Rückmeldung auf Verordnungen, die den kantonalen Vollzug der Agrarpolitik direkt betreffen. Wo keine Änderungs- oder Ergänzungswünsche aufgeführt sind, sind wir mit den vorgesehenen Anpassungen grundsätzlich einverstanden.

Freundliche Grüsse

Martin Neukom

Beilagen

- Rückmeldungsformular Verordnungspaket 2021

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2021

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2021

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2021

Organisation / Organizzazione	Kanton Zürich 1010 ZH Staatskanzlei des Kantons Zürich_2021.04.30
Adresse / Indirizzo	
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. **D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	3
BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)	5
BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 06 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161).....	11
BR 07 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 08 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310).....	12
BR 09 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali	13
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die GVE Faktoren bei Schafen und Ziegen müssen im Zusammenhang mit den Nährstoffbilanzen und der Sömmerung Real erfasst werden. Es muss eine Erhebung des Nährstoffanfalls sowie des Verzehrs in/ GVE Schafe und Ziegen neu erhoben werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Art. 41 Abs. 3bis – 3ter</i></p>	<p>Maximalwerte im Anhang 2 Ziffer 3 DZV sollen um mindestens 10-15% erhöht werden.</p>	<p>Wir sind mit dieser Anpassung einverstanden, sofern es sich um eine administrative Anpassung handelt und mit dieser Anpassung nicht eine Flut von Bewirtschaftungsplänen ausgelöst wird. Mit der Erstellung eines Bewirtschaftungsplanes ist auch eine Überprüfung maximaler Bestossungswerte gemäss Tabelle Anhang 2 Ziffer 3 der DZV erforderlich. Auch diese Werte basieren auf dem durchschnittlichen Alpenschaf. Zudem ist eine Anpassung der GVE-Faktoren in der Begriffsverordnung vorgesehen. Weil diese Werte höher liegen als jene des durchschnittlichen Alpenschafes, sind negative Auswirkungen auf Alpen zu erwarten, für die aus anderen Gründen als der administrativen Anpassung ein Bewirtschaftungsplan erarbeitet werden muss.</p> <p>1 Mutterschaft mit 1 ½ Lämmern ergibt mit dem Faktor des durchschnittlichen Alpenschaf (0.0861 GVE) einen Wert von 0.215 GVE. Werden die vorgeschlagenen Faktoren 0.17 GVE für das Muttertier und mit 1 ½ Lämmern mit einem Durchschnittswert von 0.06 und 0.03 berechnet, ergibt dies 0.238 GVE. Dieser Wert liegt 11% höher.</p>
<p>ii) Anhang der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung Ziffern 3 und 4</p>		<p>Es ist zu beachten, dass die geplante Änderung der GVE-Faktoren sich auch auf die Berechnung der Nährstoff- und Futtermittelbilanzen auf den Heimbetrieben auswirken wird. Der effektive Nährstoffanfall von Schafen liegt deutlich unter</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>diesen Werten.</p> <p>Wir fordern den Bund auf, eine Lösung zu finden, damit die Schafhalterbetriebe eine ausgeglichene Nährstoffbilanz ausweisen können.</p>
Anhang 4, Ziff 12.1.9	Bis zum 10. Standjahr ab Pflanzung ist eine fachgerechte Baumpflege durchzuführen. Diese beinhaltet Formierung und Schnitt, Stamm- und Wurzelschutz sowie eine bedarfsgerechte Düngung. Auf BFF darf die Düngung nur in einem Radius von 1.5m um den Stamm erfolgen	Die bedarfsgerechte Düngung ist für die Entwicklung des Baumes wohl sinnvoll, darf jedoch nicht zu negativen Auswirkungen auf die BFF führen.
Anhang 4, Ziff 12.1.11	Bäume mit relevantem Befall von Erwinia amylovora (Feuerbrand) oder Plum Pox Virus (Sharka) sind nicht anrechenbar und erhalten keine Beiträge	Ein genereller Ausschluss erachten wir als nicht sinnvoll, insbesondere weil ein leichter Befall auf alten Hochstammobstbäumen nur schwer sicher festgestellt werden kann und ein solcher entsprechend kaum relevant ist.
Anhang 8	Die vorgeschlagene Neuregelung betreffend Erhöhung der Kürzungen im Wiederholungsfall ist definitiv einzuführen.	Gleiche Handhabung wie bei anderen Kürzungen. Im Wiederholungsfall muss strenger sanktioniert werden.
Anhang 8 Ziffer 2.3a	Die vorgeschlagene Neuregelung betreffend Kürzungen ist definitiv einzuführen. Es ist zu prüfen, ob der Kürzungsansatz von Fr. 300.- bei nicht konformer Lagerung von flüssigen Hofdüngern ein wirksamer Ansatz ist.	<ol style="list-style-type: none"> 1. Eine Nichteinhaltung der Vorgaben muss sanktioniert werden. 2. Eine Kürzung von Fr. 300.- oder im Wiederholungsfall von bis zu Fr. 1'200.- bei nicht konformer Lagerung von flüssigen Hofdüngern ist günstiger als eine Sanierung der Güllegrube. Wenn eine Wirkung im Sinne der Erreichung der UZL erzielt werden soll, muss die Kürzung deutlich angehoben werden. <p>Es ist zu begrüßen und wird allgemein auch erwartet, dass Gesetzesverstöße im USG bei den Kürzungen von Direktzahlungen berücksichtigt werden.</p>

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Verstärkte Vernetzung

Angesichts der in den letzten Jahren erfolgten Reorganisationen von Agridea und Agroscope und den verstärkten Vernetzungsbemühungen des Beratungsforum Schweiz zwischen Forschung und Praxis begrüssen wir die vorgesehene Totalrevision der LBVo.

Ausweitung des Wirkungsbereichs auf Land- und Ernährungswirtschaft.

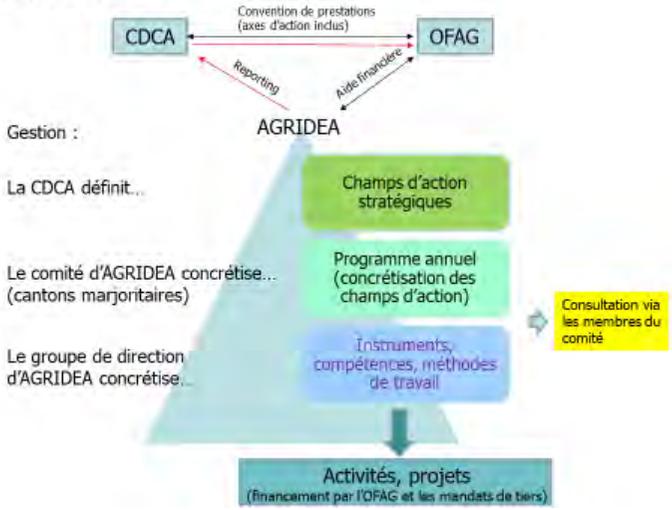
Die Ausweitung des Begriffs auf Land- und Ernährungswirtschaft ist sicher sinnvoll. Im erläuternden Bericht wird aber eingeschränkt, dass diese Ausweitung nicht für alle Aktivitäten gilt. Aus der Vergangenheit zeigt sich, dass die Beratung fähig ist, die Schnittstellen zur Ernährungswirtschaft zu pflegen oder Multiplikatoren der Ernährungswirtschaft einzubeziehen. Hingegen wäre eine gleichwertige Abdeckung von Land- und Ernährungswirtschaft nur mit zusätzlichen Mitteln möglich.

Gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. c ist ein Ziel der Beratung, *die natürlichen Ressourcen und die Landschaft zu erhalten*. Da mit natürlichen Grundlagen primär Boden, Luft und Wasser gemeint sind und sich der Zustand der Biodiversität nach wie vor verschlechtert, soll hier die Biodiversität explizit erwähnt werden. Damit wird in dieser Verordnung der Grundsatz gewährleistet, dass die Beratung die Landwirtinnen und Landwirte befähigen muss, die zur Erhaltung und Förderung von Biodiversität und Landschaft nötigen Arbeiten mit den erforderlichen Fachkenntnissen leisten zu können. Wenn diese Beratungsleistung in ausreichendem Mass erbracht wird, werden die Landwirtinnen und Landwirte in ihren unternehmerischen Entscheiden zur Erbringung von Leistungen für Biodiversität und Landschaft unterstützt und es wird für sie attraktiver, persönlich in den Erwerb und die Weiterentwicklung entsprechender Fachkenntnisse zu investieren.

In der landwirtschaftlichen Beratung müssen die gemeinwirtschaftlichen Leistungen, die mit Anreizen gefördert werden, gleichwertig zu den anderen in Art. 2 Abs. 3 aufgeführten Aspekten berücksichtigt werden. Die Erfahrung hat gezeigt, dass Anreize und Vorgaben alleine nicht genügen, sondern unbedingt von der Beratung entsprechend unterstützt und gefördert werden müssen. Sinngemäss ist dies auch u.a. in Art. 3, Art. 4 und 7 aufzunehmen..

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2, Abs. 3 Bst. b	b) die Verbreitung von Informationen mit grosser Breitenw <i>Wirkung.</i>	Im Fokus ist die Wirkung der Massnahme. Gerade für Wandel oder Innovationen ist es wichtig, dass mit Nischen begonnen werden kann und dann erst Breitenwirkung erzielt werden kann (Leuchtturmprojekte).
Art. 2, Abs. 3 Bst. c	c) <i>die Professionalität</i> und den Wissensaustausch.....	Die Beratungstätigkeit soll ausgerichtet werden auf professionelles Arbeiten und Handeln. Dies ist eine Voraussetzung,

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		damit die Ziele gemäss Art. 2 erreicht werden können.
Art. 2 Abs.1 Bst c.	Die natürlichen Ressourcen, die Biodiversität und die Landschaft	Landläufig wird mit natürliche Ressourcen Boden, Wasser und Luft gemeint. Da sich der Zustand der Biodiversität nach wie vor verschlechtert, ist eine explizite Erwähnung angezeigt.
Art. 2 Abs.3. Bst, e	die Berücksichtigung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen der Landwirtschaft im Rahmen der Nahrungsmittelproduktion	Die gemeinwirtschaftlichen Leistungen müssen in allen Beratungen thematisiert bzw. Berücksichtigt werden. Eine Segregation in hier Biodiversität und da Produktion ist nicht zielführend.
Art. 4, Bst. c	Sie arbeiten Informationen und Erkenntnisse aus Forschung, Praxis, öffentlicher Verwaltung, Märkten und Organisationen anwendungsorientiert auf, stellen sie zusammen und verbreiten sie weiter. Sie entwickeln, vermitteln und vertreiben Dokumentationen und-Hilfsmittel.	Der Übersetzungsfunktion der Beratung (inhaltliche und methodische Aufbereitung) von Forschungserkenntnissen, nicht direkt transferierbarer Praxiserfahrungen und Verwaltungsvorgaben in Dokumente und Hilfsmittel für die regionale Beratung und Praxis soll mit dem Begriff « anwendungsorientiert » explizit Bedeutung zugeschrieben werden.
Art. 5, Abs. 4	Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) und die Kantone (vertreten durch die Landwirtschaftsdirektorenkonferenz) schliessen eine Leistungsvereinbarung ab, in der sie der Agridea die prioritären Handlungsfelder und verbindliche Tätigkeiten vorgeben.	Die Kantone werden im Abschluss der Leistungsvereinbarung durch die Landwirtschaftsdirektorenkonferenz (LDK) vertreten. Es gibt keine direkten Vereinbarungen zwischen BLW und einzelnen Kantonen.
Art. 5 Abs. 4	... die prioritären Handlungsfelder und spezifische verbindliche Tätigkeiten vorgeben.	Gemäss Statuten und Governance der AGRIDEA ist der Vorstand der AGRIDEA für die Festlegung der Tätigkeiten/Aktivitäten zuständig (siehe Grafik unten). Sind mit dieser Formulierung spezifische Aufgaben gemeint, die in der aktuellen Leistungsvereinbarung unter Punkt 3 aufgeführt sind, ist die Formulierung anzupassen um Missverständnissen vorzubeugen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Governance</p>  <p>Gestion :</p> <p>La CDCA définit...</p> <p>Le comité d'AGRIDEA concrétise... (cantons majoritaires)</p> <p>Le groupe de direction d'AGRIDEA concrétise...</p> <p>Consultation via les membres du comité</p> <p>Activités, projets (financement par l'OFAG et les mandats de tiers)</p>
<p>Art. 6</p>	<p>Die Beratungsdienste der Kantone und von Organisationen sind in folgenden Bereichen tätig:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen, <i>der Biodiversität, der Landschaft und der Produktionsressourcen</i>; b. Entwicklung des ländlichen Raums, <i>Innovationsförderung und den Aufbau von Wertschöpfungsketten</i>; c. Begleitung des Strukturwandels; d. nachhaltige Produktion <i>gesunder Lebensmittel von hoher Qualität</i>; e. Betriebswirtschaft, Hauswirtschaft, Agrartechnik, <i>Digitalisierung</i> und Ausrichtung auf den Markt; f. berufsbezogene Persönlichkeitsentwicklung und Unternehmensschulung g. <i>Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Marktanpassung</i> 	<p>Die Übereinstimmung der Tätigkeitsbereiche mit den Zielen und Aufgaben der Beratung gemäss Art. 2 ist nicht vollumfänglich nachvollziehbar.</p> <p>Bei den Zielen der Beratung (Art. 2) werden die natürlichen Ressourcen, die Biodiversität und die Landschaft erwähnt. Entsprechend muss die Formulierung im Bereich der Aufgaben ebenfalls vollständig sein. Damit das Ziel in Art.2 Abs. 2 im Aufgabenbereich der kantonalen Beratungsdienste aufgenommen werden kann, ist der Bereich der Unterstützung von Wertschöpfungsketten explizit zu nennen. Dies motiviert auch zur Umsetzung der Erweiterung des Wissensaustausches mit ernährungswirtschaftlicher Forschung und Praxis gemäss Art. 2 Abs. 3 c.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Der Innovationsförderung als spezifischer Bereich des Unternehmertums sowie der Digitalisierung als zentrales Zukunftsthema des Betriebsmanagements sollen besonders Rechnung getragen werden.</p> <p>Die Beratungsdienste der Kantone stützen sich (wo nicht explizit im kantonalen Landwirtschaftsgesetz erwähnt) auf diesen Artikel der LBVo.</p>
Art. 6, Abs. 2 lit. f		<p>Wir unterstützen ausdrücklich die neu geschaffene Leistungskategorie f. Damit die Vernetzung von Forschung, Bildung und Beratung mit der land- und ernährungswirtschaftlichen Praxis genügend Gewicht erhält, ist der neue Bereich insbesondere auch für den Leistungsnachweis der kantonalen Beratungsaktivitäten erforderlich, z.B. für das sehr bewährte Mitwirken in Arbeitsgruppen, Fachgruppen und die Beratung von Gremien bäuerlicher Selbsthilfeorganisationen fehlte die bisherige Leistungskategorie.</p>
Art. 7	<p>...Tätigkeit notwendigen pädagogischen methodisch-didaktischen Qualifikationen aufweisen.</p>	<p>Die Beratungskräfte benötigen, im Gegensatz zu Lehrern, nicht direkt pädagogische Qualifikationen. Zentral sind hingegen methodische Qualifikationen, z.B. Prozessbegleitung, Kommunikation, Umgang mit Konfliktsituationen, Handhabung digitaler Instrumente usw..</p> <p>Gerade für die Vernetzung von Forschung, Bildung und Beratung sind neben methodischen auch didaktische Qualifikationen erforderlich. Vor allem in der Weiterbildung sind auch didaktische Kenntnisse zwingend erforderlich. Die Stärke des Landwirtschaftlichen Wissenssystems in den Kantonen ist die Kombination von Bildung und Beratung.</p>
Art. 8 Abs. 1	1) Das BLW kann unterstützt die AGRIDEA	<p>Aus dem NFA heraus besteht für das BLW eine verbindliche Aufgabe, die AGRIDEA als nationale Beratungszentrale mit einer Finanzhilfe zu unterstützen. Dies soll so explizit in der</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Verordnung festgehalten werden. Im Rahmen des NFA finanzieren die Kantone ihre Beratungsdienste ohne Unterstützung durch den Bund.
Art. 8 Abs. 2Berichterstattung. <i>Die Dauer beträgt in der Regel 4 Jahre.</i>	Es bestand in der letzten Neupositionierung der AGRIDEA zwischen den Partnern Konsens, dass die Leistungsvereinbarungen für jeweils 4 Jahre gelten sollen. Dies soll nun in der Verordnung auch so festgehalten werden.
Art. 8 Abs. 3 Bst f.	f) ein mehrjähriges Tätigkeitsprogramm. Streichen	Die in der letzten Neupositionierung der AGRIDEA definierte Governance legt fest, dass in der Leistungsvereinbarung LDK-BLW die Handlungsfelder für die Mehrjahresperiode definiert werden (siehe Grafik unter Art. 5). Hingegen werden die Aktivitäten in einem Jahresprogramm festgelegt. Nur so kann die nötige Agilität sichergestellt werden.
Art. 9, Bst. C	in Absprache mit der AGRIDEA und den Beratungsdiensten der Kantone oder <i>deren interkantonalen Fachorganisationen</i> arbeiten.	In den meisten Bereichen existieren Koordinationsgefässe der Kantone (z.B. Beratungsforum Schweiz, Konferenz der kantonalen Pflanzenschutzdienste, Konferenz der Obstfachstellen etc.). Diese sind ideale Absprache-Gremien an Stelle der einzelnen Beratungsdienste der Kantone.
Art. 10 Abs. 3	Ergänzung der Kriterien mit der Bedingung, dass es „Verbundprojekte“ sein müssen, also mehrere Projektpartner beteiligt sind.	Das erklärte Ziel der Revision der Beratungsverordnung ist die Förderung der Vernetzung. In der Konsequenz sollten auch die unterstützten Projekte dieses Kriterium erfüllen. Deshalb sind die Kriterien um «Verbundprojekte» zu ergänzen. Die Erfahrung zeigt, dass eine Zusammenarbeit in einem Projekt die Vernetzung wirkungsvoll und nachhaltig fördert.
Art. 10 Abs. 4 Infrastrukturkosten sind nicht anrechenbar.	Je nach Auslegung des Begriffes Infrastruktur können Internetseiten oder Apps nicht mehr finanziert werden. Diese sind heute für gute Projekte unverzichtbar. So eine Auslegung

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>der Infrastrukturkosten wurde es unmöglich machen, diese Investitionen zu finanzieren.</p> <p>Die Präzisierung ist zu einschränkend und zu streichen, denn das BLW hat im Rahmen der Gesuchbehandlung immer noch die Möglichkeit, auf die Finanzierung von Infrastrukturpositionen zu verzichten.</p>
Art. 10	Der neue Artikel 10, Finanzhilfen für Beratungsprojekte, ist definitiv einzuführen.	Mit neuen Beratungsprojekten kann das Beratungssystem optimiert werden, da neues Wissen in die Praxis eingeführt, Erfahrungen verbreitet sowie Rahmenbedingungen und Massnahmen vermittelt werden.

BR 06 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die dem Vorschlag zur Anpassung der PSMV zu Grunde liegende Absicht, die Bestimmungen über Einfuhr und Verwendung kohärenter zu gestalten, begrüßen wir. Zur besseren Verständlichkeit schlagen wir dazu eine klarere Formulierung vor.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 77 Abs. 6	Wir begrüßen die Absicht, die Importe von Privatpersonen ebenfalls dem Einfuhrverbot für nicht zugelassene Pflanzenschutzmittel zu unterstellen.	Im Rahmen der allgemeinen Bestrebungen zur Reduktion der Belastungen durch Pflanzenschutzmittel ist es wichtig, dafür zu sorgen, dass auch von Privatpersonen keine problematischen, nicht zugelassenen Produkte eingeführt werden. Mit dieser Formulierung wird insbesondere für die Zollbehörden eine klare Rechtsgrundlage geschaffen.

BR 08 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art.14a	Die Leistungsprüfungen sollen auch für Kreuzungstiere (Schwein & Rind) ausgestellt werden.	<p>Durch gezieltes Kreuzen wird in der Tierzucht (Schwein, Rind) im Moment sehr viel versucht um z.B. weniger Antibiotika einsetzen zu müssen. Im Ausland wird immer mehr nicht nur bei Geflügel oder Schwein, sondern auch beim Rind gezielt gekreuzt um die Gesundheit der Tiere zu verbessern, gleichzeitig die Leistungsfähigkeit und die Langlebigkeit zu fördern. Somit könnte dies eine Chance für die Schweizer Landwirtschaft bedeuten.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gesunde Tiere -> Weniger Antibiotika - Langlebigkeit - Leistungssicherheit - Effizienzsteigerung (Weniger Futter, mehr Produkt) - Wirtschaftlichkeit für die Züchter <p>Aus gemeinschaftlichem Interesse sollen daher die Leistungsprüfungen auch für diese Tiere ausgestellt werden.</p>

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die von den kantonalen Veterinärdiensten seit längerem gewünschte Vereinheitlichung der Tierverkehrskontrollvorgaben über alle Tierarten, um deren Umsetzung zu fördern und den Vollzug effizienter gestalten zu können, fehlt leider im Entwurf. Es wird beantragt, diese Arbeiten nun bald anzugehen.

Die meisten Bestimmungen sind neu gegliedert, inhaltlich jedoch oft unverändert. Einzelne Bestimmungen sind gemäss den Detailausführungen anzupassen.

Untragbar ist ferner der Umstand, dass im Falle von beschlagnahmten Equiden (Tierschutzfälle), deren neue Aufenthaltsorte vom ehemaligen Eigentümer weiterverfolgt werden können, da diese die UELN-Nummer der betroffenen Tiere kennen. Dieses Problem muss aus Sicherheitsgründen behoben werden. Die Identitas AG weigert sich bisher, den kantonalen Veterinärdiensten auf begründeten Antrag, z.B. aus Sicherheitsgründen, für ins Eigentum des Kantons übergegangene Equiden eine neue Nummer zu vergeben oder eine äquivalente Lösung anzubieten. Es ist nicht einzusehen, weshalb dies bei Hunden (AMI-CUS) geht und bei Pferden nicht.

Zudem wurde beim Erstellen von E-Transit vergessen, den Bedarf der Vollzugsbehörden zu berücksichtigen, was nun nachzuholen ist und hierzu die notwendigen gesetzlichen Bestimmungen einzuführen.

Abschliessend ist darauf hinzuweisen, dass die TVD-Datenbank immer mehr für fremde Zwecke genutzt wird, was ihrer ursprünglichen Bestimmung der Tierseuchenbekämpfung zuwiderläuft und die Aufgabe der kantonalen Veterinärämter erschwert.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 Bst. d	Korrektur: ... einer «Personvom» IAM einer «Person vom» IAM	Schreibfehler (fehlender Abstand / Leerschlag)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 25 Abs. 4 (neu)	Auf Antrag der Fachstelle nach Art. 33 Tierschutzgesetz (TSchG; SR 455) teilt die Identitas AG Equiden, deren Eigentum im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens an die Fachstelle übergang, eine neue UELN-Nr. zu, sofern wichtige Gründe vorliegen.	Die Rechtsgrundlage ist zu schaffen, dass auf Antrag der Veterinärbehörden für solche Equiden die UELN-Nr. geändert werden kann. Wichtige Gründe sind z.B. die Sicherheit der Equiden und von neuen Haltern und Eigentümern.
Art. 51 Abs. 2	Formulierung anpassen, so dass eindeutig geregelt ist, welcher Personenkreis welche Angaben ergänzen darf und wann ein neues Begleitdokument in E-Transit ausgestellt werden muss.	<p>Das Begleitdokument wird heute für mehr als die Angaben gemäss Art. 12 Tierseuchenverordnung (TSV; SR 916.401) verwendet. Die Angaben nach Art. 12 TSV dürfen nicht von Transporteuren, Tierhandelsunternehmen sowie Schachtbetrieben ergänzt werden, da die Angaben nach Art. 12 TSV alleine in der Verantwortung des abgebenden Tierhalters liegen.</p> <p>Gemeint ist wohl, dass weitere Angaben wie die Transportzeiten und weitere Angaben dazu ergänzt werden dürfen. Abs. 2 muss eindeutig und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Tierseuchenverordnung und der Tierenschutzverordnung und der Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle (VSFK; 817.190) formuliert werden.</p>
Art. 51 Abs. 3	Formulierung anpassen, so dass eindeutig geregelt ist, welche Ergänzungen die kantonalen Veterinärbehörden vornehmen dürfen.	Es reicht nicht aus, dass die zuständigen kantonalen Stellen in elektronische Begleitdokumente Einsicht nehmen und diese verwenden können. Die Vollzugsbehörde für die Tierseuchen-, die Tierschutz-, die Landwirtschafts- und die Lebensmittelgesetzgebung müssen Ergänzungen anbringen können und der E-Transit muss entsprechend programmiert sein.
Art. 58	Formulierung ggf. mit Anhang 2 Ziff. 1 anpassen, so dass ersichtlich ist, dass die Vollzugsbehörden lediglich Gebühren für die Lieferung von Ohrmarken bezahlen müssen.	Die vorgeschlagene Formulierung führt zum Fehlschluss, dass die kantonalen Veterinärbehörden – z.B. bei Korrekturen von mangelhaften Angaben aufgrund von Kontrollen – Gebühren bezahlen müssen. Art. 45b Tierseuchengesetz (TSG; SR 916.40) regelt nicht abschliessend, wer neben

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Tierhalten gebührenpflichtig ist. Mit Ausnahme der Gebühren für die Lieferung von Ohrmarken muss die TVD für die kantonalen Behörden gebührenfrei sein. Ferner müsste z.B. der Datenbezug nach Stundenaufwand beglichen werden.
Art. 59 Abs. 1	Korrektur: ... nach «Anhang» 2 nach «Anhang» 2 ...	Schreibfehler



Regierungsrat

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
info.regierungsrat@be.ch
www.be.ch/rr

Staatskanzlei, Postfach, 3000 Bern 8

Herr Bundespräsident
Guy Parmelin
Eidg. Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung
(WBF)
Bundeshaus Ost
3003 Bern

gever@blw.admin.ch

Ihr Zeichen:

12. Mai 2021

Unser Zeichen: 2021.WEU.274

RRB Nr.: 563/2021

Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion

Klassifizierung: Nicht klassifiziert

1020 BE Staatskanzlei des Kantons Bern_2021.05.12

Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2021

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat des Kantons Bern dankt Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Anpassungsvorschlägen in verschiedenen Verordnungen im Geltungsbereich des Landwirtschaftsgesetzes.

Der Kanton Bern stellt den Vollzug der Agrarpolitik des Bundes für einen Fünftel der Ganzjahresbetriebe und der Sömmerungsbetriebe der Schweiz sicher. Wir bitten Sie, diesen Umstand und unsere damit verbundene Vollzugserfahrung angemessen zu berücksichtigen und unsere Stellungnahme entsprechend zu gewichten.

Wir begrüßen die Wiederaufnahme der Hanfkulturen unter die Kulturen mit Direktzahlungsberechtigung und damit die Gleichstellung mit anderen Ackerkulturen. Zudem begrüßen wir, dass die Selbstdeklaration der Bewirtschaftenden entfällt und dass ab dem 1. Januar 2023 die massgebenden Bestände an Tieren der Schaf- und Ziegengattung von der Tierverkehrsdatenbank übernommen werden können.

Der Regierungsrat begrüsst die Revision der Landwirtschaftsberatungsverordnung, welche die Vernetzung von Akteur*innen im Bereich des Landwirtschaftlichen Innovations- und Wissenssystems (LIWIS) ins Zentrum setzt.

Den Vorschlag für eine Präzisierung im Zusammenhang mit der Einfuhr von Pflanzenschutzmitteln (PSM) unterstützen wir. Dadurch sind inskünftig nur Einfuhren von zugelassenen PSM oder solche, die keine Zulassung benötigen, möglich.

Die beabsichtigten Änderungen der Schlachtviehverordnung lehnen wir ab. Das bestehende System mit der vierwöchigen Freigabe für Fleisch von Tieren der Rindviehgattung, Schweinefleisch in Hälften, sowie

zugeschnittene Rindsbinden gesalzen und gewürzt ist beizubehalten, da es sich bewährt hat und gut funktioniert. Es ist zu befürchten, dass die vorgeschlagenen Änderungen die inländische Fleischproduktion benachteiligt, indem eine Feinsteuerung der Importe nicht mehr möglich ist und die Marktpreise durch den Import grossen Schwankungen ausgesetzt sind. Zudem sind wir nicht überzeugt, dass die quartalsweise Freigabe einen effektiven Beitrag zum Klimaschutz zu leisten vermag, weil beim Schaffleisch – trotz der bereits heute bestehenden quartalsweisen Freigabe – ein grosser Teil dieser Importe auf dem Luftweg erfolgt.

Grundsätzlich begrüssen wir die Revision der Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank, da hier ein Potenzial zur besseren Nutzung der Digitalisierung besteht. Die von den kantonalen Veterinärdiensten seit längerem gewünschte Vereinheitlichung der Tierverkehrskontrollvorgaben über alle Tierarten, um deren Umsetzung zu fördern und den Vollzug effizienter gestalten zu können, fehlt leider im Entwurf. Wir beantragen, diese Arbeiten nun möglichst bald anzugehen.

Die verordnungsspezifischen Details unserer Stellungnahme sind in der Beilage «Tabelle Stellungnahme zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2021» aufgeführt.

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Anliegen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates



Pierre-Alain Schnegg
Regierungspräsident



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler

– Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion

Beilage

– Stellungnahme (Formular) zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2021

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2021

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2021

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2021

Organisation / Organizzazione	Regierungsrat des Kantons Bern Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion Amt für Landwirtschaft und Natur 1020 BE Staatskanzlei des Kantons Bern_2021.05.12
Adresse / Indirizzo	Münsterplatz 3a Postfach 3000 Bern 8
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Michael Gysi, Vorsteher des Amtes für Landwirtschaft und Natur (LANAT)

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. **D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali	3
BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11)	4
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)	5
BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)	9
BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)	12
BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)	13
BR 06 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)	14
BR 07 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)	16
BR 08 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)	17
BR 09 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)	18
BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	19
BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali	20
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)	23

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der Regierungsrat des Kantons Bern dankt Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Anpassungsvorschlägen in verschiedenen Verordnungen im Geltungsbereich des Landwirtschaftsgesetzes.

Der Kanton Bern stellt den Vollzug der Agrarpolitik des Bundes für einen Fünftel der Ganzjahresbetriebe und der Sömmerungsbetriebe der Schweiz sicher. Wir bitten Sie, diesen Umstand und unsere damit verbundene Vollzugserfahrung angemessen zu berücksichtigen und unsere Stellungnahme entsprechend zu gewichten.

Wir begrüssen die Wiederaufnahme der Hanfkulturen unter die Kulturen mit Direktzahlungsberechtigung und damit die Gleichstellung mit anderen Ackerkulturen. Zudem begrüssen wir, dass die Selbstdeklaration der Bewirtschaftenden entfällt und dass ab dem 1. Januar 2023 die massgebenden Bestände an Tieren der Schaf- und Ziegenhaltung von der Tierverkehrsdatenbank übernommen werden können.

Der Regierungsrat begrüsst die Revision der Landwirtschaftsberatungsverordnung, welche die Vernetzung von Akteuren*innen im Bereich des landwirtschaftlichen Innovations- und Wissenssystems (LIWIS) ins Zentrum setzt.

Den Vorschlag für eine Präzisierung im Zusammenhang mit der Einfuhr von Pflanzenschutzmitteln (PSM) unterstützen wir. Dadurch sind inskünftig nur Einfuhren von zugelassenen PSM oder solche, die keine Zulassung benötigen, möglich.

Die beabsichtigten Änderungen der Schlachtviehverordnung werden abgelehnt. Das bestehende System mit der vierwöchigen Freigabe für Fleisch von Tieren der Rindviehgattung, Schweinefleisch in Hälften sowie zugeschnittene Rindsbinden gesalzen und gewürzt ist beizubehalten, da es sich bewährt hat und gut funktioniert. Es ist zu befürchten, dass die vorgeschlagenen Änderungen die inländische Fleischproduktion benachteiligt, indem eine Feinsteuerung der Importe nicht mehr möglich ist und die Marktpreise durch den Import grossen Schwankungen ausgesetzt sind. Zudem sind wir nicht überzeugt, dass die quartalsweise Freigabe einen effektiven Beitrag zum Klimaschutz zu leisten vermag, weil beim Schaffleisch - trotz der bereits heute bestehenden quartalsweisen Freigabe - ein grosser Teil dieser Importe auf dem Luftweg erfolgt.

Grundsätzlich begrüssen wir die Revision der Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank, da hier ein Potenzial zur besseren Nutzung der Digitalisierung besteht. Die von den kantonalen Veterinärdiensten seit längerem gewünschte Vereinheitlichung der Tierverkehrskontrollvorgaben über alle Tierarten, um deren Umsetzung zu fördern und den Vollzug effizienter gestalten zu können, fehlt leider im Entwurf. Wir beantragen, diese Arbeiten nun möglichst bald anzugehen.

Die Details unserer Stellungnahme sind unter den einzelnen Verordnungen aufgeführt.

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Anliegen.

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir haben keine Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Änderungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir begrüßen ausdrücklich die DZV-Anpassung betreffend höhere Kürzungen der Direktzahlungen bei wiederholten Verstössen gegen Mindestvorgaben im Tierschutz.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 35 Abs. 7	Zustimmung	Wir begrüßen die Wiederaufnahme der Hanfkulturen unter die Kulturen mit Direktzahlungsberechtigung und damit die Gleichstellung mit anderen Ackerkulturen. Bemerkung: Der Agrarvollzug ist darauf angewiesen, dass mit dieser Anpassung kein Anspruch auf aufwändige Meldeverfahren und Auswertungen zuhanden von Polizeibehörden abgeleitet werden kann. Der Kulturcode ist deshalb so zu benennen, dass der Verwendungszweck erkennbar ist.
Art. 36 Abs. 2 Bst. a und 3	Zustimmung	Es ist zu begrüßen, dass die Selbstdeklaration der Bewirtschaftenden entfällt und dass ab dem 1. Januar 2023 die massgebenden Bestände an Tieren der Schaf- und Ziegen-gattung von der Tierverkehrsdatenbank übernommen werden können.
Art. 41 Abs. 3 ^{bis}	Zustimmung	Das Vorgehen betreffend Überprüfung und Anpassung des Normalbesatzes für Schafalpen ist aus unserer Sicht zielführend. Es hat sich 2014 im Rahmen der Anpassung des GVE-Faktors für andere Kühe und der daraus resultierenden Notwendigkeit der Anpassung des Normalbesatzes bewährt.
Art. 41 Abs. 3 ^{ter}	Liegt ein Bewirtschaftungsplan vor, so erhöht der Kanton den Normalbesatz nach Absatz 3 ^{bis} nur, wenn dies sachgerecht ist die darin ausgewiesenen Ertragsverhältnisse zu lassen.	Der Begriff «Sachgerechtigkeit» ist unbestimmt und nicht vollzugstauglich. Beim Vorliegen eines Bewirtschaftungsplans ist zwingend auf die darin festgehaltene Tragbarkeit

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		abzustellen.
Anhang 2 Ziff. 3	Die Tabelle «Höchstbesatz für Schafweiden» muss angepasst werden.	Eine Konsequenz der Anpassung der GVE-Faktoren Kleinvieh; «Mittleres Alpschaf» ohne Vollzugsrelevanz.
Anhang 4 Ziff. 12.1.3	Anpassen an Anhang 4 Ziff. 12.1.5	Diese Pflanzabstände in Anhang 4 Ziff. 12.1.5 sind nicht konsistent mit dem bereits existierenden Artikel 12.1.3. Gemäss diesem Artikel werden Beiträge für höchstens a. 120 Kernobst- und Steinobstbäume, ohne Kirschbäume; b. 100 Kirsch-, Nuss- und Kastanienbäume pro Hektare ausgerichtet. Wenn jemand Apfelbäume 8x8m pflanzt, dann hätte er 156 Bäume pro ha, was gemäss dem bereits existierenden Artikel nicht beitragsberechtigt ist. Ebenso sind gemäss dem existierenden Artikel 12.1.3 100 Nussbäume pro ha beitragsberechtigt. Bei einem Pflanzabstand von mind. 12m gäbe das jedoch max. 69 Bäume. Es braucht eine Anpassung der beiden Artikel, damit es keine Missverständnisse gibt.
Anhang 4 Ziff. 12.1.5 a -c	Grundsätzliche Zustimmung	Die numerische Definition der Baumabstände in der Verordnung bringt Klarheit und erleichtert den Vollzug. Die nach Obst-Art differenzierten Baumabstände erachten wir als sinnvoll. Sie entsprechen der heutigen Praxis im Kanton Bern. Für Nuss- und Kastanien-Hochstammanlagen gilt zu berücksichtigen, dass Beiträge maximal für «70» Bäume pro ha ausbezahlt werden. Dies ist entsprechend festzuhalten.
Anhang 4 Ziff. 12.1.5a	Ergänzung: Abstand von Baummitte zu Baummitte	Notwendige Präzisierung für den Vollzug
Anhang 4 Ziff. 12.1.5b	Ergänzung: ab Bestockung Wald, Hecke resp. Uferlinie Gewässer	Notwendige Präzisierung für den Vollzug
Anhang 4 Ziff. 12.1.5c	Anpassung Datum vom 1. Januar 2022 auf 1. Mai 2022	Der Stichtag soll nicht während der Pflanzphase von Hochstammobstbäumen festgesetzt werden. Mit dieser Anpassung

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		sung wird auch Rechtssicherheit geschaffen, da die Verordnung voraussichtlich nicht vor Ende 2021 in Kraft treten wird.
Anhang 4 Ziff. 12.1.11	<p>Variante 1: Artikel ergänzen, dass dies nur in Gebieten mit geringer Prävalenz gilt und die Bäume im Folgejahr des Befalls nicht mehr beitragsberechtigt sind. (<i>bevorzuge Variante</i>)</p> <p>Variante 2: Artikel streichen</p>	<p>Feuerbrand und Sharka sind seit dem 1.1.2020 nicht mehr melde- und bekämpfungspflichtig (sind keine Quarantäne-Schadorganismen mehr). Es ist somit nicht verhältnismässig, wieder eine Bekämpfungspflicht in der DZV einzuführen. Nach den Bestimmungen des Pflanzengesundheitsrechts kann nur in sogenannten Gebieten mit geringer Prävalenz eine Bekämpfung des Feuerbrands angeordnet werden. Die Gebiete mit geringer Prävalenz müssen jedoch vom kantonalen Pflanzenschutzdienst und nach der Genehmigung durch das BLW ausgeschieden werden. Aus diesem Grund soll die Bestimmung der Ziff. 12.1.11 nur für die Gebiete mit geringer Prävalenz gelten.</p> <p>Hinweis: Wir gehen davon aus, dass das BLW die Widerspruchsfreiheit zur Pflanzengesundheitsverordnung geprüft hat.</p>
Anhang 8 Ziff. 2.2.1 Anhang 8 Ziff. 2.3.1 Anhang 8 Ziff. 2.9.2	Ausdrückliche Zustimmung	Die Harmonisierung der Kürzungen im Wiederholungsfall ist zu begrüssen.
Anhang 8 Ziff. 2.3a 1a,	Streichen: Verschieben der Einführung des Kontrollpunktes «Nicht konforme Lagerung von flüssigen Hofdüngern» (Art. 13 Abs. 2bis) auf 01.01.2030	Gemäss LRV wird für deren Sanierung in den Übergangsbestimmungen eine Frist von sechs bis acht Jahren gewährt. Aus diesem Grund macht es keinen Sinn, mit den Kontrollen vor dem 01.01.2030 zu starten. In den Kantonen wird die Abdeckung der offenen Güllelager etappenweise erfolgen, jedoch bis spätestens 2030 abgeschlossen sein. Mit der Verschiebung wird auch der administrative Aufwand reduziert.
Anhang 8 Ziff. 2.3a 1b	Zustimmung vorbehältlich Anpassung der LRV infolge Überweisung Motion Hegglin	Bemerkung: Der Vollzug und die Festlegung von Kürzungen infolge einer nichtkonformen Ausbringung von flüssigen Hof-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>düngern dürften in Anbetracht der voraussichtlich beschränkten Massenvollzugstauglichkeit der Vollzugshilfe eine enorme Herausforderung darstellen: Je nach Ausgestaltung der Anforderung wird die Menge an Sonderbewilligungen und komplexen Kürzungen sehr hoch sein.</p>

BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir begrüßen die Revision der Landwirtschaftsberatungsverordnung, welche die Vernetzung von Akteur*innen im Bereich des Landwirtschaftlichen Innovations- und Wissenssystems (LIWIS) ins Zentrum setzt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Generelle Bemerkung	Ausweitung des Wirkungsbereichs auf Land- und Ernährungswirtschaft.	<p>Die Ausweitung des Begriffs auf Land- und Ernährungswirtschaft ist sicher sinnvoll. Im Kommentar wird aber eingeschränkt, dass diese Ausweitung nicht für alle Aktivitäten gilt.</p> <p>Aus der Vergangenheit zeigt sich, dass die Beratung fähig ist, die Schnittstellen zur Ernährungswirtschaft zu pflegen oder Multiplikatoren der Ernährungswirtschaft einzubeziehen. Hingegen ist die gleichwertige Abdeckung von Land- und Ernährungswirtschaft nur mit viel mehr zusätzlichen Mitteln möglich. Es stellt sich die Frage, ob etwas mehr differenziert werden müsste.</p>
Art. 2 Abs. 2 Bst. E	<p>e) die Lebensqualität und soziale Stellung der Bäuerinnen, Landwirtinnen und Landwirte <i>in ihrem sozialen Umfeld</i> zu fördern.</p> <p>Französischer Text: Die Übersetzung umfasst die Landwirtinnen nicht.</p>	<p>Es geht darum, nicht nur für Einzelpersonen aktiv zu werden, sondern auch das soziale System der Bauernfamilien zu stützen; beispielsweise die Rolle der Bäuerin in der Gesellschaft und in der Familie bestärken.</p> <p>Die französische Übersetzung ist nicht korrekt.</p>
Art. 2 Abs. 3 Bst. b	b) die Verbreitung von Informationen mit grosser Breitenw Wirkung	Im Fokus ist die Wirkung der Massnahme. Gerade für Wandel oder Innovationen ist es wichtig, dass mit Nischen begonnen werden und dann erst Breitenwirkung erzielt werden kann.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 4, Bst. c	Sie arbeiten Informationen und Erkenntnisse aus Forschung, Praxis, öffentlicher Verwaltung, Märkten und Organisationen <i>anwendungsorientiert</i> auf, stellen sie zusammen und verbreiten sie weiter. Sie entwickeln, vermitteln und vertreiben Dokumentationen und Hilfsmittel	Der Übersetzungsfunktion der Beratung (inhaltliche und methodische Aufbereitung) von Forschungserkenntnissen, nicht direkt transferierbarer Praxiserfahrungen und Verwaltungsvorgaben in Dokumente und Hilfsmittel für die regionale Beratung und Praxis soll mit dem Begriff «anwendungsorientiert» explizit Bedeutung zugeschrieben werden.
Art. 5, Abs. 4	Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) und die Kantone (<i>vertreten durch die Landwirtschaftsdirektorenkonferenz</i>) schliessen eine Leistungsvereinbarung ab, in der sie der Agridea die prioritären Handlungsfelder und verbindliche Tätigkeiten vorgeben.	Die Kantone werden im Abschluss der Leistungsvereinbarung durch die Landwirtschaftsdirektorenkonferenz (LDK) vertreten. Es gibt keine direkten Vereinbarungen zwischen BLW und einzelnen Kantonen.
Art. 6	Die Beratungsdienste der Kantone und von Organisationen sind in folgenden Bereichen tätig: a. Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen <i>und Produktionsressourcen</i> ; b. Entwicklung des ländlichen Raums; c. Begleitung des Strukturwandels <i>zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Marktanpassung</i> ; d. nachhaltige Produktion <i>gesunder Lebensmittel von hoher Qualität</i> ; e. Betriebswirtschaft, Hauswirtschaft, Agrartechnik, <i>Digitalisierung</i> und Ausrichtung auf den Markt; f. berufsbezogene Persönlichkeitsentwicklung, und Unternehmensschulung <i>und Innovationsförderung</i> .	Die Übereinstimmung der Tätigkeitsbereiche mit den Zielen und Aufgaben der Beratung gemäss Art. 2 ist nicht vollumfänglich nachvollziehbar. Der Innovationsförderung als spezifischer Bereich des Unternehmertums soll besonders Rechnung getragen werden. Die Beratungsdienste der Kantone stützen sich (wo nicht explizit im kantonalen Landwirtschaftsgesetz erwähnt) auf diesen Artikel der LBVo.
Art. 7	...Tätigkeit notwendigen pädagogischen <i>methodischen</i> Qualifikationen aufweisen.	Die Beratungskräfte benötigen, im Gegensatz zu Lehre*innen, nicht direkt pädagogische Qualifikationen. Zentral sind hingegen methodische Qualifikationen, z.B. Prozessbegleitung, Kommunikation, Umgang mit Konfliktsituationen, Handhabung digitaler Instrumente usw..
Art. 10 Abs. 3	Ergänzung Kriterien: Multi-Actor-Projekte	Das erklärte Ziel der Revision der Beratungsverordnung ist die Förderung der Vernetzung. In der Konsequenz sollten auch die unterstützten Projekte

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>dieses Kriterium erfüllen. Deshalb sind die Kriterien um Multi-Actor-Projekte zu ergänzen. Die Erfahrung zeigt, dass eine Zusammenarbeit in einem Projekt die Vernetzung wirkungsvoll und nachhaltig fördert.</p>
<p>Art. 10 Abs. 4</p>	<p>.... Infrastrukturkosten sind nicht anrechenbar.</p>	<p>Internetseiten oder Apps sind heute für gute Projekte unverzichtbar. Der Ausschluss von Infrastrukturkosten macht es unmöglich, diese Investitionen zu finanzieren.</p> <p>Die Präzisierung ist zu einschränkend und zu streichen, denn das BLW hat im Rahmen der Gesuchsbehandlung immer noch die Möglichkeit, auf die Finanzierung von Infrastrukturpositionen zu verzichten.</p>

BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wie der Regierungsrat in seiner Antwort auf die Parlamentarische Initiative 15.479 "Stopp dem ruinösen Preisdumping beim Zucker! Sicherung der inländischen Zuckerwirtschaft" vom 2. Dezember 2020 an die WAK-N schreibt, soll auf Zucker erneut ein Zoll von CHF 7.- pro 100 kg Zucker eingeführt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 1 Ziff. 18	Der Zollansatz je 100 kg brutto beträgt für die Tarifnummern 1701.xxxx und 1702.xxxx mindestens CHF 7.-	<p>Die Zollansätze für Zucker (Tarifnummern 1701 und 1702) sind anzupassen, so wie die LDK das in ihrem Brief vom 19. Januar 2021 an die Mitglieder der WAK-N gefordert hat.</p> <p>Die Festsetzung eines Mindestgrenzschutzes für Zucker im Rahmen des Hilfspaketes für die Schweizer Zuckerwirtschaft ist bis am 30.9.2021 befristet. Die Weiterführung der Massnahme und eine allfällige Verankerung im Landwirtschaftsgesetz werden zurzeit im Parlament behandelt. Falls bis Ende September 2021 keine parlamentarische Lösung vorliegt, ist der Mindestgrenzschutz bis 31.12.2022 auf Verordnungsstufe zu verlängern. Die internationalen Zuckerpreise sind nach wie vor sehr tief und der Importdruck von Billigzucker gross. Die Zuckerrübenfläche ist weiterhin rückläufig. Um einen kurzfristigen Preiszerfall sowie eine Anbau- und Versorgungslücke zu verhindern, muss der Mindestgrenzschutz bis zur Klärung im Parlament aufrechterhalten bleiben.</p>

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Änderungen des Pflanzenpass-Systems werden begrüsst. Die dadurch bezweckte Stärkung der Eigenverantwortung der Betriebe ist erwünscht. Der Vollzug ist aber Aufgabe des Bundes.

Der Bund stellt den zulassungspflichtigen Betrieben Informationsmaterial zur Verfügung. Dieses Material sollte auch den Kantonen zur Verfügung stehen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 06 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Eine Präzisierung im Zusammenhang mit der Einfuhr von Pflanzenschutzmitteln (PSM) wird begrüsst. Dadurch sind nur Einfuhren von zugelassen PSM oder solche, die keine Zulassung benötigen, möglich.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 77 Abs. 6	Wir begrüssen die Absicht, die Importe von Privatpersonen ebenfalls dem Einfuhrverbot für nicht zugelassene Pflanzenschutzmittel zu unterstellen.	Im Rahmen der allgemeinen Bestrebungen zur Reduktion der Belastungen durch Pflanzenschutzmittel ist es wichtig, dafür zu sorgen, dass auch von Privatpersonen keine problematischen, nicht zugelassenen Produkte eingeführt werden. Die Formulierung gibt insbesondere den Zollbehörden eine klare Rechtsgrundlage.
Anliegen ausserhalb der vorliegenden Anpassungsvorschläge		
neuer Artikel 31a	Frist bei Änderungen Wird eine Zulassung geändert, legt die Zulassungsstelle Fristen nach Art. 31 Abs. 1 und 2 fest.	Der Artikel 31 PSMV regelt die Fristen für den Abverkauf von Pflanzenschutzmitteln nach dem Widerruf von Bewilligungen. Auch für den Fall anderer Änderungen an Bewilligungen von Pflanzenschutzmitteln soll der Abverkauf von Produkten nach der alten Bewilligung geregelt werden. Eine klare Regelung ist im Interesse der Inverkehrbringer und der Marktüberwachung. Eine entsprechende Regelung gilt bereits für Biozidprodukte (Art. 26a VBP).
Artikel 80	ergänzende Bestimmung zu Art. 80: Die Vollzugsorgane sind ermächtigt, jährlich pro Produkt eine Probe oder, soweit das Verhalten einer Firma oder Person dazu Anlass gibt, mehrere Proben auf Kosten der	Die neu eingeführten Maximalgehalte an Verunreinigungen in Pflanzenschutzmitteln sind im Rahmen der Marktüberwachung zu überprüfen. Solche Kontrollen von Pflanzenschutzmitteln verursachen Kosten für die Vollzugsbehörden von

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Firma oder Person, welche die Pflanzenschutzmittel gewinnt, herstellt, importiert, neu verpackt, umarbeitet oder in Verkehr bringt, zu untersuchen oder untersuchen zu lassen.</p>	<p>Bund und Kantonen. Teilweise sind dafür spezielle Analyseverfahren erforderlich, welche nur spezialisierten Labors zur Verfügung stehen (z. B. Wirkstoff-Screening). Solche Kontrollen sind erforderlich, um fehlerhafte oder verunreinigte Pflanzenschutzmittel erkennen zu können. Zur Finanzierung der Überprüfungen von Pflanzenschutzmitteln auf Basis des Verursacherprinzips wird deshalb eine Regelung analog zur Düngerverordnung (Art. 29 Abs. 5 DüV) vorgeschlagen.</p>
<p>Artikel 81 Abs. 1.</p>	<p>ergänzender Hinweis zu Art. 81 Abs. 1: Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die grenzüberschreitende Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung (Basler Übereinkommen, SR 0.814.05)</p>	<p>Nach Artikel 81 kann die zuständige Behörde im Fall nicht-konformer Pflanzenschutzmittel die Ware zum Verkauf sperren, beschlagnahmen oder die Importeurin dazu anhalten, die Ware wieder zu exportieren.</p> <p>Mittel, die den schweizerischen Bestimmungen nicht entsprechen, können typischerweise auch im Ausland nicht gesetzeskonform, d. h. nicht sicher oder nicht umweltgerecht, verwendet werden. In solchen Fällen sind diese Produkte deshalb als Abfälle zu betrachten und dürfen nach dem Basler Übereinkommen nur mit Bewilligung des Bundesamtes für Umwelt BAFU exportiert werden. Dieser Vorbehalt ist in der PSMV zu erwähnen.</p>

BR 07 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Korrektur des Verweises und die Präzisierungen für die Beurteilung der unbeabsichtigten Verschleppungen mit GVO-Produkten werden begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 08 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir haben keine Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Änderungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 09 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die beabsichtigten Änderungen der Schlachtviehverordnung werden abgelehnt. Das bestehende System mit der vierwöchigen Freigabe für Fleisch von Tieren der Rindviehgattung, Schweinefleisch in Hälften, sowie zugeschnittene Rindsbinden gesalzen und gewürzt ist beizubehalten, da es sich bewährt hat und gut funktioniert. Es ist zu befürchten, dass die vorgeschlagenen Änderungen die inländische Fleischproduktion benachteiligt, indem eine Feinsteuerung der Importe nicht mehr möglich ist und die Marktpreise durch den Import grossen Schwankungen ausgesetzt sind. Zudem sind wir nicht überzeugt, dass die quartalsweise Freigabe einen effektiven Beitrag zum Klimaschutz zu leisten vermag, weil beim Schaffleisch - trotz der bereits heute bestehenden quartalsweisen Freigabe - ein grosser Teil dieser Importe auf dem Luftweg erfolgt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir haben keine Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Änderungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die von den kantonalen Veterinärdiensten seit längerem gewünschte Vereinheitlichung der Tierverkehrskontrollvorgaben über alle Tierarten, um deren Umsetzung zu fördern und den Vollzug effizienter gestalten zu können, fehlt leider im Entwurf. Es wird beantragt, diese Arbeiten nun möglichst bald anzugehen.

Die meisten Bestimmungen sind neu gegliedert, inhaltlich jedoch oft unverändert. Einzelne Bestimmungen sind gemäss den Detailausführungen anzupassen.

Untragbar ist ferner der Umstand, dass im Falle von beschlagnahmten Equiden (Tierschutzfälle), deren neue Aufenthaltsorte vom ehemaligen Eigentümer weiterverfolgt werden können, da diese die UELN-Nummer der betroffenen Tiere kennen. Dieses Problem muss aus Sicherheitsgründen behoben werden. Die Identitas AG weigert sich bisher, den kantonalen Veterinärdiensten auf begründeten Antrag, z.B. aus Sicherheitsgründen, für ins Eigentum des Kantons übergegangene Equiden eine neue Nummer zu vergeben oder eine äquivalente Lösung anzubieten. Es ist nicht einzusehen, weshalb dies bei Hunden (AMI-CUS) geht und bei Pferden nicht.

Zudem wurde beim Erstellen von E-Transit der Bedarf der Vollzugsbehörden zu wenig berücksichtigt, was nun nachzuholen ist. Hierzu sind die notwendigen gesetzlichen Bestimmungen einzuführen.

Abschliessend sei darauf hingewiesen, dass die TVD-Datenbank zunehmend für Zwecke genutzt wird, die ihrer ursprünglichen Bestimmung der Tierseuchenbekämpfung zuwiderläuft. Die Aufgabe der kantonalen Veterinärämter bei der Bekämpfung von Tierseuchen wird dadurch erschwert.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5 Abs. 7	Genereller Einbezug elektronischer Identitäten	IAM: Die ausschliessliche Identifikation über das IAM von Agate schliesst andere elektronische Identifikationen aus. Im Hinblick auf das Vorhaben e-ID sollte geprüft werden, ob es nicht möglich wäre, generell elektronische Identitäten einzubeziehen.
Art. 10	Anforderungen an Aktualität/Vertrauenswürdigkeit der Daten definieren	Im Lichte des Masterdatenkonzepts des Bundes fehlt im Art. 10 der Aspekt Aktualität der Daten und Vertrauenswürdigkeit. Dieser könnte in einem zweiten Absatz Platz finden, der der TVD die Bedeutung einer single source of truth zuweist.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 23 Abs. 4	Grundlage für die elektronische Meldung in Zusammenhang mit der Datenberichtigung schaffen.	Die vorgeschlagene Fassung bildet die geltende Prozedur korrekt ab. Hier sollte jedoch rasch eine Möglichkeit zur elektronischen Meldung geschaffen werden.
Art. 25 Abs. 4 (neu)	Auf Antrag der Fachstelle nach Art. 33 Tierschutzgesetz (TSchG; SR 455) teilt die Identitas AG Equiden, deren Eigentum im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens an die Fachstelle übergang, eine neue UELN-Nr. zu, sofern wichtige Gründe vorliegen.	Die Rechtsgrundlage ist zu schaffen, dass auf Antrag der Veterinärbehörden für solche Equiden die UELN-Nr. geändert werden kann. Wichtige Gründe sind z.B. die Sicherheit der Equiden und von neuen Haltern und Eigentümern.
Art. 29	Art der Datenprüfung erwähnen – insbesondere die elektronische	Rechtsgrundlage sollte auch machine-to-machine Prüfmechanismen vorsehen.
Art. 38	Schnittstellenbasierten Bezug von Daten aus der TVD nicht auf Systeme des Bundes einschränken	Die Chartageinschaft Digitalisierung der Landwirtschaft thematisiert gegenwärtig als Arbeitsschwerpunkt den Datenaustausch zwischen Systemen. In der vorliegenden Fassung schliesst Art. 38 diesen vollständig aus, sofern er nicht Systeme des Bundes betrifft.
Art. 51 Abs. 2	Formulierung anpassen, so dass eindeutig geregelt ist, welcher Personenkreis welche Angaben ergänzen darf und wann ein neues Begleitdokument in E-Transit ausgestellt werden muss.	Das Begleitdokument wird heute für mehr als die Angaben gemäss Art. 12 Tierseuchenverordnung (TSV; SR 916.401) verwendet. Die Angaben nach Art. 12 TSV dürfen nicht von Transporteuren, Tierhandelsunternehmen sowie Schachtbetrieben ergänzt werden, da die Angaben nach Art. 12 TSV alleine in der Verantwortung des abgebenden Tierhalters liegen. Gemeint ist wohl, dass weitere Angaben wie die Transportzeiten und weitere Angaben dazu ergänzt werden dürfen. Abs. 2 muss eindeutig und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Tierseuchenverordnung und der Tierschutzverordnung und der Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle (VSFK; 817.190) formuliert werden.
Art. 51 Abs. 3	Formulierung anpassen, so dass eindeutig geregelt ist, welche Ergänzungen die kantonalen Veterinärbehörden vornehmen dürfen.	Es reicht nicht aus, dass die zuständigen kantonalen Stellen in elektronische Begleitdokumente Einsicht nehmen und diese verwenden können. Die Vollzugsbehörde für die Tierseuchen-, die Tierschutz-, die Landwirtschafts- und die Lebensmittelgesetzgebung müssen Ergänzungen anbringen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>können und der E-Transit muss entsprechend programmiert sein.</p>
<p>Art. 58</p>	<p>Formulierung ggf. mit Anhang 2 Ziff. 1 anpassen, so dass ersichtlich ist, dass die Vollzugsbehörden lediglich Gebühren für die Lieferung von Ohrmarken bezahlen müssen.</p>	<p>Die vorgeschlagene Formulierung führt zum Fehlschluss, dass die kantonalen Veterinärbehörden – z. B. bei Korrekturen von mangelhaften Angaben aufgrund von Kontrollen – Gebühren bezahlen müssen. Art. 45b Tierseuchengesetz (TSG; SR 916.40) regelt nicht abschliessend, wer neben Tierhaltern gebührenpflichtig ist. Mit Ausnahme der Gebühren für die Lieferung von Ohrmarken muss die TVD für die kantonalen Behörden gebührenfrei sein. Ferner müsste z. B. der Datenbezug nach Stundenaufwand beglichen werden.</p>

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir haben keine Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Änderungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni



Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 51 55
buwd@lu.ch
www.lu.ch

per Word und PDF an:
Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
gever@blw.admin.ch

1030 LU Staatskanzlei des Kantons Luzern_2021.05.17

Luzern, 12. Mai 2021

Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2021: Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 3. Februar 2021 haben Sie den Kantonsregierungen die Änderungsentwürfe von Ausführungsbestimmungen zum Landwirtschaftsgesetz zur Vernehmlassung unterbreitet.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Vernehmlassung. In der Beilage lassen wir Ihnen das ausgefüllte Vernehmlassungsformular zukommen. Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anträge und Bemerkungen.

Freundliche Grüsse

Thomas Buchmann
Departementssekretär

Beilage:

- Ausgefülltes Vernehmlassungsformular

Kopie an:

- Veterinärdienst
- Dienststelle Landwirtschaft und Wald

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2021

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2021

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2021

Organisation / Organizzazione	Kanton Luzern, vertreten durch das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement 1030 LU Staatskanzlei des Kantons Luzern_2021.05.17
Adresse / Indirizzo	Bahnhofstrasse 15, 6002 Luzern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. **D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11)	5
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	6
BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)	10
BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	15
BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20).....	16
BR 06 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161).....	17
BR 07 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)	19
BR 08 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310).....	20
BR 09 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)	21
BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	24
BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali.....	26
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	35

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2021.

1. Zur **Regelung des Tierverkehrs und der Tierverkehrsdatenbank** haben wir folgende allgemeine Bemerkungen anzubringen:

Mit der Agrarpolitik 2002 wurde der Tierverkehr von Nutztieren insbesondere im Zuge der BSE-Krise neu organisiert. Der damaligen Botschaft des Bundesrates vom 26. Juni 1996 (BBI 1996 IV 1) ist folgendes zu entnehmen:

«Die vorgeschlagene Änderung des Tierseuchengesetzes bezweckt die rasche Einführung eines umfassenden Kennzeichnungs- und Registrierungssystems, das es erlaubt, Tiere auf einfache Weise sicher zu identifizieren sowie den Tierverkehr lückenlos zu erfassen (Teil IV). Die Kontrolle des Tierverkehrs ist nicht nur für die Seuchenvorbeugung und -bekämpfung, sondern auch für die Qualitätsförderung und die Deklaration der Herkunft von Lebensmitteln aus tierischer Produktion von grosser Bedeutung. Im Zusammenhang mit den Vorkommnissen um die Bovine spongiforme Enzephalopathie (BSE) fordern weite Kreise der Bevölkerung Transparenz über die Herkunft von Fleisch und Milch. Ausserdem ist eine lückenlose Erfassung des Tierverkehrs über eine längere Zeitdauer für die Ermittlung der Herkunft verseuchter Tiere unerlässlich.»

Dies zeigt auf, dass die Tierverkehrsdatenbank TVD ursprünglich primär als Werkzeug in der Tierseuchenbekämpfung, aber auch in der Lebensmittelkontrolle angedacht war. Die aktuelle COVID-Situation hält einem plakativ vor Augen, wie wesentlich in einer seuchenhaften Krise die Nachverfolgung (backward, forward tracing) von Trägern und Überträgern von Krankheitserregern ist. Leider müssen die kantonalen Veterinärdienste feststellen, dass die Tierverkehrsdatenbank TVD immer mehr für fremde Zwecke genutzt wird, was ihrer ursprünglichen Bestimmung der Tierseuchenbekämpfung zuwiderläuft und die Aufgaben der kantonalen Veterinärdienste erschwert. Leider kam der Bundesrat dem Ansinnen der Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte um Vereinheitlichung der Vorgaben im Bereich Tierverkehr bislang nicht nach. Wir erwarten vom Bund, dass er dafür sorgt, dass die Tierverkehrsdatenbank (TVD) auf ihre ursprüngliche Nutzung hin ausgerichtet und an die heutigen Bedürfnisse und technischen Möglichkeiten angepasst wird und insbesondere von Interessen der Branche oder Privaten entkoppelt wird.

2. Im Weiteren regen mit Blick auf das **nächste landwirtschaftliche Verordnungspaket** folgende Änderungen in der LBV und in der SBMV an:

In Art. 15 Abs. 1 Art. 22 Abs. 1 LBV zusätzlich aufführen: Feigen, Haselnüsse, Kaki/Persimon und Mandeln

Begründung:

Um alternative Einkommensquellen neben der lokal sehr verbreiteten Tierhaltung und Futterbauproduktion zu ermöglichen, sind innovative Kulturen wie etwa Spezialkulturen zu fördern. Eine solche Förderung ist in vieler Hinsicht zukunftsgerichtet und vereinbar mit der Erreichung nationaler sowie internationaler Nachhaltigkeitsziele. Auch im Hinblick auf Klimawandel und die lokal und national geforderte Reduktion von Tierbeständen (Stichworte Nährstoffüberschuss, Treibhausgasemissionen, Ernährungssicherheit) bieten sich innovative Kulturen an. Da bereits in naher Zukunft auch in der Schweiz mit klimatisch veränderten Anbaubedingungen zu rechnen ist, verändert sich dadurch mit grosser Sicherheit auch das Angebot hier kultivierbarer Spezies und Sorten. Mit

der SAK-Anrechenbarkeit und mit Direktzahlungen analog gleichwertiger Obst- und Beerenkulturen kann das erreicht werden.

Art. 5 SBMV sei mit Art. 7 der Verordnung über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft zu harmonisieren und Art. 6 SBMV sei ersatzlos zu streichen.

Begründung:

Das Ziel der Schweizerischen Landwirtschaftspolitik ist gemäss Art. 1 LwG günstige Rahmenbedingungen für Produktion und Absatz landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu schaffen. Weiter besteht der Grundsatz von Betriebshilfe darin, dass die Kantone Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter Betriebshilfe gewähren, um unverschuldete oder durch veränderte wirtschaftliche Rahmenbedingungen verursachte finanzielle Bedrängnis zu beheben oder zu verhindern (Art. 78 Abs. 2 LwG), um bestehende Schulden zur Verminderung der Zinsbelastung umzuschulden (Art. 79 Abs. 1 Bst. a LwG) und um ausserordentliche finanzielle Belastungen zu überbrücken (Art. 79 Abs. 1 Bst. b LwG). Die Praxis hat gezeigt, dass grundsätzlich die wirtschaftlich besten Betriebe von diesem Instrument profitieren oder dann Betriebe, die in naher Zukunft investieren. Diese Betriebe erreichen regelmässig die Vermögens- bzw. Einkommenslimite, was einer Benachteiligung und mit dem Sinn und Zweck der erwähnten Bestimmungen nicht vereinbar ist. Weiter dient die Harmonisierung von Art. 5 SBMV mit Art. 7 SVV der administrativen Vereinfachung für die Kantone.

Alle Betriebe müssen zu jederzeit Schulden amortisieren, damit sie sich an die zukünftigen Rahmenbedingungen besser anpassen können. Mit dem Streichen von Art 6 SBMV können die Rahmenbedingungen für die Landwirtschaft erheblich verbessert werden.

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
--

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir begrüssen ausdrücklich die DZV-Anpassung betreffend höhere Kürzungen der Direktzahlungen bei wiederholten Verstössen gegen Mindestvorgaben im Tierschutz.

Bei den Distanzen zwischen den einzelnen Bäumen beantragen wir jene Werte zu nehmen, welche in den Lehrbüchern und Hochstamm Broschüren (Ag-ridea, FiBL) stehen und die im Kanton Luzern seit Jahren so vollzogen werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art 41 Abs. 3 ^{bis}	Zustimmung, allerdings mit folgender Ergänzung von Art. 41 Abs. 3 ^{bis} : Normalbesatz von Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben mit nicht gemolkenen Schafen und Ziegen an, wenn ...	Die Anpassung des Normalbesatzes ist eine logische Folge der Übernahme der Schaf- und Ziegendaten aus der TVD und dem gleichzeitigen Verzicht auf die bisherige Selbstdeklaration. Der einmalige Zusatzaufwand für die Neuverfügung ist vertretbar mit der Vereinfachung, die eine automatische Übernahme der Tierdaten aus der TVD bringt. Durch die neuen GVE-Faktoren bei den Schafen und Ziegen ist der Normalbesatz bei beiden zu überprüfen und anzupassen. Sömmerungsbetriebe mit einem hohen Anteil an Ziegen können ebenfalls von der Problematik des Überbesatzes betroffen sein. Deshalb muss die Möglichkeit gegeben sein, diese Normalbesätze ebenfalls anzupassen.
Art. 41 Abs. 3 ^{te}	Zustimmung, allerdings mit folgender Ergänzung von Art. 41 Abs. 3 ^{ter} : Liegt ein Bewirtschaftungsplan vor, so erhöht der Kanton den Normalbesatz nach Absatz 3bis nur, wenn dies sachgerecht ist und die darin ausgewiesenen Ertragsverhältnisse es zulassen.	Sachgerechtigkeit ist unbestimmt und nicht vollzugstauglich. Beim Vorliegen eines Bewirtschaftungsplans ist zwingend auf die darin festgehaltene Tragbarkeit abzustellen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
76a, Abs 2	... Die Bewilligungen müssen auf den Betrieben vorhanden sein und den Kontrollpersonen zur Verfügung stehen.	Mit dieser Formulierung wäre klar, dass die Abweichungen belegt werden müssen und anlässlich einer Kontrolle auch schnell greifbar sind.
Anhang 4, Ziff. 7.1.4 (neu)	Der Ausschluss von Biodiversitätsförderflächen (BFF) ab den ersten 3 m des Anhauptes (Art. 55 DZV) gilt nicht für die Kultur Uferwiese.	
Anhang 4, Ziff. 7.1.5 (neu)	Überfahrten beziehungsweise Durchfahrten ausserhalb der eigentlichen Nutzung der Kultur Uferwiese sind zulässig, wenn diese für die Bewirtschaftung der angrenzenden Kulturen notwendig sind.	<p>Erfahrungen in der Umsetzung und im Vollzug der Bewirtschaftungseinschränkungen im Kanton Luzern zeigen, dass die Bewirtschaftungseinschränkungen in den Gewässerräumen die Bewirtschaftung der angrenzenden Kulturen bedeutend häufiger erschweren als ursprünglich angenommen. Entlang der grossen Flüsse verlaufen in deren Nähe oft Flurstrassen, die Bewirtschaftungspartellen meist stirnseitig erschliessen. Aufgrund der erforderlichen Breite der Gewässerräume können Ausnahmegewilligungen nach Art. 41c Abs. 4bis GSchV häufig nicht gewährt werden. Die angrenzenden Kulturen können daher, ohne Möglichkeit der Überfahung, nicht mehr ordentlich bewirtschaftet werden.</p> <p>Dem Kanton Luzern ist es ein sehr wichtiges Anliegen, dass in den rechtsgültigen Gewässerräumen BFF deklariert werden. Die Möglichkeit, Dauerwiesen (Code 0613 mit der Absicht nicht zu düngen und keine Pflanzenschutzmittel einzusetzen) zu deklarieren, führt in unzulässiger Weise zu düngbarer Fläche, verfälscht die Nährstoffbilanzierung und ist kaum zu kontrollieren. Daher lehnt der Kanton Luzern das beschriebene Vorgehen ab und strebt mit der Möglichkeit der Überfahung der BFF Uferwiese eine korrekte Deklaration an.</p> <p>Die Überfahung reduziert die ökologische Leistung einer</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Uferwiese nicht, sofern die Grasnarbe intakt bleibt.
<p>Anhang 4, Ziff. 12.1.5–12.1.5c und 12.1.9–12.1.11</p> <p>12.1.5a Die Distanz zwischen den einzelnen Bäumen muss mindestens betragen:</p> <p>a. Kernobst- und Steinobstbäume, ohne Kirschbäume: 8 m</p> <p>b. Kirschbäume: 10 m</p> <p>c. Nuss- und Kastanienbäume: 12 m</p>	<p>Abweichend von vorgeschlagenen Regeln beantragen wir die folgenden Distanzen zwischen den einzelnen Bäumen:</p> <p>Nussbäume, Edelkastanien 10 m</p> <p>Kirschen, Mostbirnen 8 Meter</p> <p>Äpfel und schwachwachsende Tafelbirnen 8 m</p> <p>Zwetschgen, Pflaumen, Aprikosen und schwachwachsende Äpfel 6 m</p>	<p>Seit 2014 wird der Baumabstand im Kanton Luzern bereits so vollzogen, mit guten Erfahrungen, aber mit weniger grossen Abständen als in der Vorlage vorgeschlagen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Durch effizientere Schnittmethoden (z.B. Hochstammspindel) werden die Bäume schlanker aber höher. Dadurch bieten auch nähere Baumabstände vergleichbar viel Lebens- und Rückzugsraum für Lebewesen. - Neuere Systeme wie Agroforst lassen engere Distanzen in der Reihe zu. - Bei der Applikation mit Sprayer, was umweltfreundlicher ist als mit Gun, führen zu weite Abstände zu einem Pflanzenschutz ins Leere. - Viele neue robuste Sorten wie Rewena, Remo, Empire. Harrow Sweet sind im Wachstum deutlich geringer als ältere traditionelle Sorten.
Anhang 4 Ziff. 12.1.5a	Ergänzung: Abstand von Baummitte zu Baummitte	Präzisierung für den Vollzug
Anhang 4 Ziff. 12.1.5b	Ergänzung: ab Bestockung Wald, Hecke resp. Uferlinie Gewässer	Präzisierung für den Vollzug
Anhang 4 Ziff. 12.1.5c	Anpassung Datum vom 1. Januar 2022 auf 1. Mai 2022	Der Stichtag soll nicht während der Pflanzphase von Hochstammobstbäumen festgesetzt werden. Mit dieser Anpassung wird auch Rechtssicherheit geschaffen, da die Verordnung voraussichtlich nicht vor Ende 2021 in Kraft tritt.
Anhang 4, Ziff. 12.1.11	<p>Zustimmung aber mit folgender Präzisierung:</p> <p>Die Beiträge sollen gestrichen werden, wenn der Bewirtschafter nach Aufforderung nicht die entsprechenden Massnahmen zur Bekämpfung von Feuerbrand</p>	Es ist zu begrüssen, dass Bäume mit Feuerbrand oder Sharka keine Biodiversitätsbeiträge erhalten sollen. Die Umsetzung stellt die Kantone jedoch vor Herausforderungen, wenn die Streichung der Beiträge beim erstmaligen Auftreten

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	oder Sharka ergreift.	<p>der Krankheiten ergriffen werden soll.</p> <p>Beide Krankheiten können leider auftreten. Bei Sharka besteht keine andere Bekämpfungsmöglichkeit, als den Baum zu roden, möglichst noch vor August, wenn die Läuse wieder einwandern und den Virus weiterverbreiten. Beim Feuerbrand gibt es bei frühzeitigem Erkennen die Möglichkeit, die Ausbreitung der Krankheit mit einem geeigneten Rückschnitt zu stoppen. Somit bleibt der Baum stehen. Wenn der Bewirtschafter die notwendigen Massnahmen ergreift, sollte er für diesen Baum auch die Biodiversitätsbeiträge erhalten, weil dieser Baum auch zur Förderung der Biodiversität beitragen kann.</p>
Anhang 8 Ziff. 2.3a 1a	Streichen: Verschieben der Einführung des Kontrollpunktes «Nicht konforme Lagerung von flüssigen Hofdüngern» (Art. 13 Abs. 2bis) auf 01.01.2030	Gemäss LRV wird für deren Sanierung in den Übergangsbestimmungen eine Frist von sechs bis acht Jahren gewährt. Aus diesem Grund macht es keinen Sinn mit den Kontrollen vor dem 1. Januar 2030 zu starten. In den Kantonen wird die Abdeckung der offenen Güllelager etappenweise erfolgen, jedoch bis spätestens 2030 abgeschlossen sein. Mit der Verschiebung wird auch der administrative Aufwand reduziert.
Anhang 8 Ziff. 2.3a 1b	Zustimmung vorbehältlich Anpassung der LRV infolge Überweisung Motion Hegglin	Bemerkung: Der Vollzug und die Festlegung von Kürzungen infolge einer nichtkonformen Ausbringung von flüssigen Hofdüngern dürften in Anbetracht der voraussichtlich beschränkten Massenvollzugstauglichkeit der Vollzugshilfe eine enorme Herausforderung darstellen: Je nach Ausgestaltung der Anforderung wird die Menge an Sonderbewilligungen und komplexen Kürzungen sehr hoch sein.

BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Ausweitung des Begriffs auf Land- und Ernährungswirtschaft ist sinnvoll. Im erläuternden Bericht wird aber eingeschränkt, dass diese Ausweitung nicht für alle Aktivitäten gilt. Aus der Vergangenheit zeigt sich, dass die Beratung fähig ist, die Schnittstellen zur Ernährungswirtschaft zu pflegen oder Multiplikatoren der Ernährungswirtschaft einzubeziehen. Hingegen wäre eine gleichwertige Abdeckung von Land- und Ernährungswirtschaft nur mit zusätzlichen Mitteln möglich.

Gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. c ist ein Ziel der Beratung, *die natürlichen Ressourcen und die Landschaft zu erhalten*. Damit ist in dieser Verordnung der Grundsatz enthalten, dass die Beratung die Landwirtinnen und Landwirte befähigen muss, die zur Erhaltung und Förderung von Biodiversität und Landschaft nötigen Arbeiten mit den erforderlichen Fachkenntnissen leisten zu können. Wenn diese Beratungsleistung in ausreichendem Mass erbracht wird, werden die Landwirtinnen und Landwirte in ihren unternehmerischen Entscheiden zur Erbringung von Leistungen für Biodiversität und Landschaft unterstützt und es wird für sie attraktiver, persönlich in den Erwerb und die Weiterentwicklung entsprechender Fachkenntnisse zu investieren.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 Abs. 2 Bst. e	e) die Lebensqualität und soziale Stellung der Bäuerinnen, Landwirtinnen und Landwirte <i>in ihrem sozialen Umfeld</i> zu fördern.	Es geht darum, nicht nur für Einzelpersonen aktiv zu werden, sondern auch das soziale System der Bauernfamilien zu stützen.
Art. 2, Abs. 3 Bst. b	b) die Verbreitung von Informationen mit grosser <i>Wirkung</i> .	Im Fokus ist die Wirkung der Massnahme. Gerade für Wandel oder Innovationen ist es wichtig, dass mit Nischen begonnen werden kann und dann erst Breitenwirkung erzielt wird (Leuchtturmprojekte).
Art. 2, Abs. 3 Bst. c	c) <i>die Professionalität</i> und den Wissensaustausch.....	Die Beratungstätigkeit soll ausgerichtet werden auf professionelles Arbeiten und Handeln. Dies ist eine Voraussetzung, damit die Ziele gemäss Art. 2 erreicht werden können.
Art. 4, Bst. c	Sie arbeiten Informationen und Erkenntnisse aus Forschung, Praxis, öffentlicher Verwaltung, Märkten und Organisationen <i>anwendungsorientiert</i> auf, stellen sie zusammen und verbreiten sie weiter. Sie entwickeln, vermitteln und	Der Übersetzungsfunktion der Beratung (inhaltliche und methodische Aufbereitung) von Forschungserkenntnissen, nicht direkt transferierbarer Praxiserfahrungen und Verwaltungsvorgaben in Dokumente und Hilfsmittel für die regionale Be-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	vertreiben Dokumentationen und-Hilfsmittel.	ratung und Praxis soll mit dem Begriff «anwendungsorientiert» explizit Bedeutung zugeschrieben werden.
Art. 5, Abs. 4	Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) und die Kantone (vertreten durch die Landwirtschaftsdirektorenkonferenz) schliessen eine Leistungsvereinbarung ab, in der sie der Agridea die prioritären Handlungsfelder und verbindliche Tätigkeiten vorgeben.	Die Kantone werden im Abschluss der Leistungsvereinbarung durch die Landwirtschaftsdirektorenkonferenz (LDK) vertreten. Es gibt keine direkten Vereinbarungen zwischen BLW und einzelnen Kantonen.
Art. 5 Abs. 4	... die prioritären Handlungsfelder und spezifische Tätigkeiten vorgeben.	Gemäss Statuten und Governance der AGRIDEA ist der Vorstand der AGRIDEA für die Festlegung der Tätigkeiten/Aktivitäten zuständig. Sind mit dieser Formulierung spezifische Aufgaben gemeint, die in der aktuellen Leistungsvereinbarung unter Punkt 3 aufgeführt sind, ist die Formulierung anzupassen um Missverständnissen vorzubeugen.
Art. 6, Abs. 1	Die Beratungsdienste der Kantone und von Organisationen sind in folgenden Bereichen tätig: a. Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen, Produktionsressourcen und Landschaft ; b. Entwicklung des ländlichen Raums, Innovationsförderung und den Aufbau von Wertschöpfungsketten ; c. Begleitung des Strukturwandels d. nachhaltige Produktion <i>gesunder Lebensmittel von hoher Qualität</i> ; e. Betriebswirtschaft, Hauswirtschaft, Agrartechnik, Digitalisierung und Ausrichtung auf den Markt; f. berufsbezogene Persönlichkeitsentwicklung und Unternehmensschulung g. Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Marktanpassung	Die Übereinstimmung der Tätigkeitsbereiche mit den Zielen und Aufgaben der Beratung gemäss Art. 2 ist nicht vollumfänglich nachvollziehbar. Bei den Zielen der Beratung (Art. 2) werden die natürlichen Ressourcen und die Landschaft erwähnt. Entsprechend muss die Formulierung im Bereich der Aufgaben ebenfalls vollständig sein. Damit das Ziel in Art. 2 Abs. 2 im Aufgabenbereich der kantonalen Beratungsdienste aufgenommen werden kann, ist der Bereich der Unterstützung von Wertschöpfungsketten explizit zu nennen. Dies motiviert auch zur Umsetzung der Erweiterung des Wissensaustausches mit ernährungswirtschaftlicher Forschung und Praxis gemäss Art. 2 Abs. 3 c. Der Innovationsförderung als spezifischer Bereich des Unternehmertums sowie der Digitalisierung als zentrales Zukunfts-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>thema des Betriebsmanagements sollen besonders Rechnung getragen werden.</p> <p>Die Beratungsdienste der Kantone stützen sich (wo nicht explizit im kantonalen Landwirtschaftsgesetz erwähnt) auf diesen Artikel der LBVo.</p>
Art. 6 Abs. 2 Bst. f	<p><u>Ergänzung</u>: Vernetzung von Forschung, anderen Sektoren, Bildung und Beratung mit der land- und ernährungswirtschaftlichen Praxis.</p>	<p>Umsetzung von Art. 2 Abs. 3 Bst. d, wonach die Beratung insbesondere die Zusammenarbeit der Landwirtschaft mit anderen Sektoren im Rahmen der Entwicklung des ländlichen Raums, der Lebensmittelsicherheit und der Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen fördert.</p> <p>Die Beratung kann eine wichtige Scharnierfunktion wahrnehmen und dadurch den Landwirtinnen und Landwirten auch den direkten Austausch mit den anderen Sektoren ermöglichen.</p>
Art. 7	<p>...Tätigkeit notwendigen methodisch-didaktischen Qualifikationen aufweisen.</p>	<p>Die Beratungskräfte benötigen nicht direkt pädagogische Qualifikationen. Zentral sind hingegen methodische Qualifikationen, z.B. Prozessbegleitung, Kommunikation, Umgang mit Konfliktsituationen, Handhabung digitaler Instrumente usw.</p> <p>Gerade für die Vernetzung von Forschung, Bildung und Beratung sind neben methodischen auch didaktische Qualifikationen erforderlich. Vor allem in der Weiterbildung sind auch didaktische Kenntnisse zwingend erforderlich. Die Stärke des Landwirtschaftlichen Wissenssystems in den Kantonen ist die Kombination von Bildung und Beratung.</p>
Art. 8 Abs. 1	1) Das BLW unterstützt die AGRIDEA	<p>Aus dem NFA heraus besteht für das BLW eine verbindliche Aufgabe, die AGRIDEA als nationale Beratungszentrale mit einer Finanzhilfe zu unterstützen. Dies soll so explizit in der</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Verordnung festgehalten werden. Im Rahmen des NFA finanzieren die Kantone ihre Beratungsdienste ohne Unterstützung durch den Bund.
Art. 8 Abs. 2Berichterstattung. Die Dauer beträgt in der Regel 4 Jahre.	Es bestand in der letzten Neupositionierung der AGRIDEA zwischen den Partnern Konsens, dass die Leistungsvereinbarungen für jeweils 4 Jahre gelten sollen. Dies soll nun in der Verordnung auch so festgehalten werden.
Art. 8 Abs. 3 Bst f.	Streichen	Die in der letzten Neupositionierung der AGRIDEA definierte Governance legt fest, dass in der Leistungsvereinbarung LDK-BLW die Handlungsfelder für die Mehrjahresperiode definiert werden. Hingegen werden die Aktivitäten in einem Jahresprogramm festgelegt. Nur so kann die nötige Agilität sichergestellt werden.
Art. 9, Bst. C	in Absprache mit der AGRIDEA und den Beratungsdiensten der Kantone oder deren interkantonalen Fachorganisationen arbeiten.	In den meisten Bereichen existieren Koordinationsgefässe der Kantone (z.B. Beratungsforum Schweiz, Konferenz der kantonalen Pflanzenschutzdienste, Konferenz der Obstfachstellen etc.). Diese sind ideale Absprache-Gremien an Stelle der einzelnen Beratungsdienste der Kantone.
Art. 10 Abs. 3	Ergänzung der Kriterien mit der Bedingung, dass es «Verbundprojekte» sein müssen, also mehrere Projektpartner beteiligt sind.	Das erklärte Ziel der Revision der Beratungsverordnung ist die Förderung der Vernetzung. In der Konsequenz sollten auch die unterstützten Projekte dieses Kriterium erfüllen. Deshalb sind die Kriterien um «Verbundprojekte» zu ergänzen. Die Erfahrung zeigt, dass eine Zusammenarbeit in einem Projekt die Vernetzung wirkungsvoll und nachhaltig fördert.
Art. 10 Abs. 4 Infrastrukturkosten sind nicht anrechenbar.	Je nach Auslegung des Begriffes Infrastruktur können Internetseiten oder Apps nicht mehr finanziert werden. Diese sind heute für gute Projekte unverzichtbar. So eine Auslegung der Infrastrukturkosten wurde es unmöglich machen, diese

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Investitionen zu finanzieren. Die Präzisierung ist zu einschränkend und zu streichen, denn das BLW hat im Rahmen der Gesuchbehandlung immer noch die Möglichkeit, auf die Finanzierung von Infrastrukturpositionen zu verzichten.

BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

<p>Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 06 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Präzisierung, wonach generell nur zugelassene oder zulassungsfreie Pflanzenschutzmittel von wem auch immer eingeführt werden dürfen, wird begrüsst. Zusätzlich verlangen wir eine Anpassung der Regeln für die Etikettierung von Pflanzenschutzmitteln. Dies als Folge von Änderungen der Aufzeichnungsregeln für ÖLN-Betriebe.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 55 ff. bzw. Anhang 11	Neue Ziffer 2: Die Zulassungsnummer ist unter dem Handelsnamen unter dem Zwischentitel: Zulassungsnummer: in grösseren Buchstaben als der normale Text aufzuführen. Bisherige Ziffer 2 wird zu Ziffer 3 etc. bis Ziffer 21 zu Ziffer 22 wird.	Im Begleittext zu Anhang 11 steht, dass die Angaben auf der Verpackung deutlich lesbar und dauerhaft angebracht sein müssen. Mit dem Einführen der Aufzeichnungspflicht in der DZV, erhält die Angabe zur Zulassungsnummer eine wichtigere Bedeutung, deutlich lesbar erfüllt somit ihren Zweck nicht mehr. Die Zulassungsnummer muss prominent unter dem Handelsnamen (auch bei kleinen Gebinden) in sehr gut lesbarer Schrift dargestellt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 07 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 08 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 09 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Änderung der Einfuhrperiode für Fleisch von Tieren der Rindviehgattung, Schweinefleisch in Hälften, sowie zugeschnittene Rindsbinden gesalzen und gewürzt wird abgelehnt. Die vierwöchige Einfuhrperiode dient der Feinsteuerung dieser Märkte und erlaubt eine kontinuierliche Belieferung der Schlachtmärkte mit inländischen Tieren im optimalen Ausmastgrad. Das verhindert Foodwaste (minderklassierte Schlachtkörper) und fördert die Qualität des Schweizer Angebots, was ganz im Sinne der Qualitätsstrategie.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 16 Abs. 3 Bst. a	Beibehaltung der geltenden Fassung: «für Fleisch von Tieren der Rindviehgattung, Schweinefleisch in Hälften sowie für zugeschnittene Rindsbinden, gesalzen und gewürzt: vier Wochen;»	<p>Die bisherige Regelung ist beizubehalten. Die Verlängerung der Importperiode für diese wichtigen Fleischarten von vier Wochen auf eine quartalsweise Freigabe wird abgelehnt.</p> <p>Wie in den Erläuterungen ausgeführt, reduziert die Verlängerung der Einfuhrperiode die Möglichkeiten der Feinsteuerung der Importe und damit der zeitnahen Reaktion auf Marktstörungen für diese Produktionen mit hohem Inlandanteil. Das Interesse von Bund und Kantonen muss eine Regelung sein, die der Inlandproduktion Vorrang gegenüber Importen gibt und die konstante Belieferung des Schweizer Marktes mit Schweizer Produkten von bester Qualität d.h. mit Schlachttieren im optimalen Ausmastgrad erlaubt.</p> <p>Die in den Erläuterungen erwähnte Begründung, eine Verlängerung der Einfuhrperiode sei ökologisch sinnvoller, weil die Importe dann via den See- und nicht den Luftweg transportiert würden, was positiv für den Klimaschutz sei, ist nicht stichhaltig. Die Logik dieser Begründung wäre nämlich der Verzicht auf Importe und somit die Transporte. Die Schweizer Konsumentinnen und Konsumenten sollten sich auf inländische Produkte beschränken und wenn die gewünschten Fleischstücke nicht mehr am Markt erhältlich sind, Verzicht</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>üben: weniger Transporte und weniger tierische Nahrungsmittel.</p> <p>Obwohl die Importanteile für Schaffleisch quartalsweise freigegeben werden, wird dennoch ein grosser Teil dieser Importe auf dem Luftweg eingeführt.</p> <p>Die Belieferung des Marktes mit Schlachttieren muss möglichst konstant und fortlaufend erfolgen, damit die Tiere im optimalen Ausmastgrad geschlachtet werden können. So kommt es weniger zu Abzügen und Deklassierungen von Fleisch, was nebst dem Einkommensverlust für die Bauernfamilie, letztlich zu Foodwaste führt.</p>
Art. 16 Abs. 3 Bst. b	Beibehaltung der geltenden Fassung: «für Fleisch von Tieren der Schaf-, Ziegen- und Pferdegattung, Geflügelfleisch inkl. Geflügelkonserven und Schlachtnebenprodukte von Geflügel sowie für Schlachtnebenprodukte von Tieren der Rindvieh-, Schweine-, Pferde-, Schaf- und Ziegengattung: das Jahresquartal;»	Siehe Begründung / Bemerkungen zu Art. 16 Abs. 3 Bst. a

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Seit der Abschaffung des Schoggigesetzes und der Überführung je in eine neue produktgebundene Stützung für Produzenten von Milch und Getreide per 01.01.2019 haben sich die Anteile verkäster Milch und Molkereimilch an der Gesamtmilchmenge zugunsten ersterer verschoben. Diese Verschiebung spiegelt sich auch in der Ausschöpfung des Kredits «Zulagen Milchwirtschaft», wo die Verkäsungszulage absehbar mehr Budgetmittel beanspruchen wird, was zulasten der für die Verkehrsmilchzulage gedachten Mittel geht.

Die Zunahmen der verkästen Milchmenge wären nicht möglich, ohne Zunahmen einer entsprechenden Nachfrage auf dem Markt. Die Schweizer Milchwirtschaft verhält sich also marktkonform. Das muss unbedingt unterstützt werden, weil es den Milchproduzenten Einkommen bringt, eine jahrzehntealte Forderung der Politik an die Milchwirtschaft ist und den Steuerzahler letztlich günstiger kommt als die Unterstützung der Produktion vom Markt nicht nachgefragte Produkte, z.B. Verkehrsmilch.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1c, Abs. 1	Die Zulage für verkäste Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch beträgt 15 Rappen pro Kilogramm Milch abzüglich des Betrags der Zulage für Verkehrsmilch nach Artikel 2a.	Eine Senkung von 15 auf 14 Rappen stellt eine direkte Schwächung des Käsemarktes dar. Diese unnötige Schwächung ist zu vermeiden, auch um die positive Entwicklung auf dem Käsemarkt nicht zu gefährden.
Art. 2a Abs. 1	Für Verkehrsmilch, die von Kühen stammt, richtet das BLW den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen eine Zulage von 5 Rappen je Kilogramm aus.	Verlässliche Rahmenbedingungen / Planungssicherheit

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die von den kantonalen Veterinärdiensten seit längerem gewünschte Vereinheitlichung der Tierverkehrskontrollvorgaben über alle Tierarten, um deren Umsetzung zu fördern und den Vollzug effizienter gestalten zu können, fehlt leider im Entwurf. Die meisten Bestimmungen sind lediglich neu gegliedert, inhaltlich jedoch oft unverändert. Insbesondere die Vorgaben bei den Bestimmungen zu den Equiden zeigen klar auf, dass viele Aspekte enthalten sind, welche für die Tierseuchenbekämpfung nicht von Belang sind, wie z.B. Daten zur Kastration, Angaben zum Eigentümer, etc. Es ist uns bewusst, dass eine Vereinheitlichung der Vorgaben auch Anpassungen in der Tierseuchenverordnung bedarf, aber diese Arbeiten sind nun unbedingt anzugehen. Mit der Revision der TVD-Verordnung ist dafür ein idealer Zeitpunkt. Die einzelnen Bestimmungen sind gemäss den Detailausführungen anzupassen.

Untragbar ist ferner der Umstand, dass im Falle von beschlagnahmten Equiden (Tierschutzfälle) deren neue Aufenthaltsorte vom ehemaligen Eigentümer weiterverfolgt werden können, da diese die UELN-Nummer der betroffenen Tiere kennen. Dieses Problem muss aus Sicherheitsgründen behoben werden. Die Identitas AG weigerte sich bisher, den kantonalen Veterinärdiensten auf begründeten Antrag, z.B. aus Sicherheitsgründen, für ins Eigentum des Kantons übergegangene Equiden eine neue Nummer zu vergeben oder eine äquivalente Lösung anzubieten. Es ist nicht einzusehen, weshalb dies bei Hunden (AMICUS) geht und bei Pferden nicht. Dieses Beispiel zeigt exemplarisch auf, wie der Tierseuchen- und Tierschutzvollzug durch Daten, die in der Gesetzgebung nichts zu suchen haben (Eigentumsverhältnisse), erschwert wird.

Beim Erstellen von E-Transit wurde der Bedarf der kantonalen Vollzugsbehörden zu wenig berücksichtigt, was nun nachzuholen ist. Hierzu sind die notwendigen gesetzlichen Bestimmungen einzuführen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2, Bst. c, Ziffer 2	bei Equiden: Universal Equine Life Number (UELN) und, falls vorhanden, Mikrochipnummer	Bei den Equiden gibt es mehrere Identifikationsnummern, die hier auch alle erwähnt werden sollen. Dafür müssen diese dann in den späteren Artikeln nicht mehr explizit aufgeführt werden.
Art. 5 Abs. 7	Genereller Einbezug elektronischer Identitäten	Die ausschliessliche Identifikation über das IAM von Agate schliesst andere elektronische Identifikationen aus. Im Hinblick auf das Vorhaben e-ID sollte geprüft werden ob es nicht möglich wäre, generell elektronische Identitäten einzubeziehen.
Art. 10	Die Buchstaben c-e sind zu streichen	Die Inhalte der Buchstaben c-e sind für den Vollzug der Tierseuchenbekämpfung und der Lebensmittelkontrolle nicht von

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Relevanz, weshalb diese in der Verordnung nicht namentlich aufgeführt werden sollen. Die Abbildung dieser Daten in der TVD kann durchaus in der TVD stattfinden, ist aber nicht gesetzlich vorzuschreiben, sondern sollen als gewerbliche Leistungen der Identitas AG gelten.</p> <p>Entsprechend müssen die Bestimmungen in den Art. 15-20, bzw. in den Anhängen angepasst werden.</p>
Art. 10	Anforderungen an Aktualität/Vertrauenswürdigkeit der Daten definieren	<p>Im Lichte des Masterdatenkonzepts des Bundes fehlt in Art. 10 der Aspekt Aktualität der Daten und Vertrauenswürdigkeit. Dieser könnte in einem zweiten Absatz Platz finden, der der TVD die Bedeutung einer single source of truth zuweist.</p>
Art. 11, Abs. 1, Bst. g	Bei Equiden: Datum und Art der Bestandesveränderung nach Anhang 1 Ziffer 3 in den einzelnen Tierhaltungen, in denen das Tier steht oder gestanden ist	<p>Die damals eingeführte Rolle des Eigentümers oder der Eigentümerin bei Equiden hat bei der Führung der Tiergeschichten zu vielen fehlerhaften und /oder unvollständigen Einträgen geführt, deren Bearbeitung den Vollzugsorganen einen grossen Aufwand beschert, welcher in keinem Verhältnis zum Nutzen für die Tierseuchenbekämpfung steht. Die Eigentumsverhältnisse sind für den Vollzug der Tierseuchenbekämpfung und der Lebensmittelkontrolle nicht von Relevanz. Das zeigt auch die Tatsache, dass dies bei allen anderen Tierarten ebenfalls als nicht nötig empfunden wird. Deshalb sollen die Eigentumsverhältnisse in der Verordnung nicht namentlich aufgeführt werden. Die Abbildung dieser Daten in der TVD kann durchaus in der TVD stattfinden, ist aber nicht gesetzlich vorzuschreiben, sondern sollen als gewerbliche Leistungen der Identitas AG gelten.</p> <p>Diese Änderung hat einen Einfluss auf die Bestimmungen in Art. 18 und Anhang 1 Ziffer 3. Zudem müssen die Verantwortlichkeiten bezüglich Meldungen an die TVD in der Tierseuchenverordnung, insbesondere Art. 15e Meldepflichten,</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		angepasst werden.
Art. 11, Abs. 2	Der Tiergeschichtenstatus zeigt wie folgt an, ob die Tiergeschichte eines Tiers der Rinder-, Schaf- oder Ziegengattung, von Equiden , eines Büffels oder eines Bisons vollständig und fehlerlos ist...	Durch die angestrebte Angleichung der Abbildung des Tierverkehrs bei allen Tierarten, kann auch die Anzeige des Tiergeschichtenstatus bei Einzeltiergeschichten vereinheitlicht werden.
Art. 11, Abs. 3, Bst. e	e. bei Equiden: Verwendungszweck nach Artikel 15 der Tierarzneimittelverordnung vom 18. August 2004 (TAMV)	Die Mikrochipnummer ist im Art. 11, Abs. 1, Bst. a enthalten gemäss angepasstem Vorschlag für Art. 2, Bst. c, Ziffer 2. Das rudimentäre Signalement ist für die eindeutige Identifizierung eines Equiden nicht von Relevanz und dessen Eintrag in die TVD soll nicht gesetzlich vorgeschrieben werden.
Art. 12, Bst. b	Ziffer 1: bei Tieren der Rinder-, Schaf- und Ziegengattung, bei Equiden , Büffeln und Bisons sowie Tierhaltungen mit solchen Tieren: den Tierseuchenstatus der Tiere und der Tierhaltungen Ziffer 2: bei Tierhaltungen der Schweinegattung und bei Geflügel: den Tierseuchenstatus der Tierhaltungen mit solchen Tieren	Betriebe, welche einer Sperre nach TSV unterliegen dürfen keinen Tierverskehr mehr durchführen. Es liegt im öffentlichen Interesse, dass diese Betriebe sowohl keine elektronischen Begleitdokumente mehr ausstellen dürfen, als auch die Betriebe für Handelspartner als „gesperrt“ sichtbar werden. Bei BVD ist die öffentliche Bekanntgabe des Status bereits implementiert und breit akzeptiert. Die Blockierung des Ausdrucks der Begleitdokumente erfordert, dass der TVD der Betriebsstatus bekannt ist (vgl. auch Art. 50). Es macht keinen Sinn, in der Verordnung explizit bestimmte Tierseuchen aufzuzählen, in Zukunft könnten für weitere Tierseuchen entsprechende Bekämpfungs- und Überwachungsprogramme durchgeführt werden, und auch die Kenntnis/Einsichtnahme des Tierseuchenstatus bei anderen, immer wieder auftretenden Tierseuchen (z.B. Salmonellen) ist für Berechtigte wichtig. Ebenso macht eine Beschränkung auf bestimmte Tierarten keinen Sinn.
Art. 13	Abs. 1: Tierhalterinnen und Tierhalter mit Tieren der Rinder-, Schweine-, Schaf- und Ziegengattung, Equiden , Büffel und Bisons müssen folgende Daten...	Die Equideneigentümerinnen und –eigentümer sollen keinen Eingang mehr in die Verordnung finden. Siehe Bemerkungen zu Art. 11, Abs. 1, Bst. g, inkl. Anpassungen der Tierseuchenverordnung

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Abs. 3: Personen, die Equiden nach Artikel 15a Absatz 2 TSV kennzeichnen und beauftragte Personen nach Artikel 21 müssen folgende Daten...	
Art. 18	<p>Abs. 1: Für Equiden müssen die Tierhalterinnen und Tierhalter der TVD die Daten nach Anhang 1 Ziffer 3 melden.</p> <p>Abs. 2 (alt 4): Personen, die Equiden nach Artikel...</p> <p>Abs. 3 (alt 5): Schlachtbetriebe müssen der TVD...</p>	<p>Die Equideneigentümerinnen und –eigentümer sollen keinen Eingang mehr in die Verordnung finden. Siehe Bemerkungen zu Art. 11, Abs. 1, Bst. g, inkl. Anpassungen der Tierseuchenverordnung.</p> <p>Die Endgrösse der Equiden hat keine Relevanz für den Vollzug der Tierseuchenbekämpfung und der Lebensmittelkontrolle, deshalb streichen. Die Abbildung dieser Daten in der TVD kann durchaus in der TVD stattfinden, ist aber nicht gesetzlich vorzuschreiben, sondern sollen als gewerbliche Leistungen der Identitas AG gelten.</p>
Art. 19	streichen	Die Ermächtigung zur Änderung von Daten durch Equideneigentümerinnen und –eigentümer zu Equiden ist privatrechtlich zu lösen. Die in der TVD gesetzlich geforderten Daten sollen durch die Tierhalterinnen und Tierhalter gemäss der Regelungen für andere Tierarten geändert werden können.
Art. 21, Abs. 1	Abs. 1: ...können Dritte mit den Meldungen beauftragen. (zweiter Teil des Satzes gestrichen)	Da die Equideneigentümerinnen und –eigentümer nicht mehr Eingang in die Verordnung finden, braucht es diese Ausnahmeregelung nicht mehr. Die Änderung des Verwendungszwecks wird ebenfalls von der Tierhalterin oder dem Tierhalter gemeldet, in Absprache mit den Eigentümern. Die Art der Absprache ist jedoch Privatsache und muss nicht in der Verordnung geregelt sein.
Art. 23 Abs. 1 und 2	<p>Abs. 1: ... beauftragten Personen können die von ihnen gemeldeten Daten innerhalb von 10 Tagen online löschen. (zweiter Teil des Satzes gestrichen)</p> <p>Abs. 2: streichen</p>	<p>Siehe Bemerkungen zu Art. 21, Abs. 1</p> <p>Die Gesuchsteller betreffend Kontingentsanteile haben keine Relevanz für den Vollzug der Tierseuchenbekämpfung und der Lebensmittelkontrolle, deshalb streichen. Die Abbildung</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		dieser Daten in der TVD kann durchaus in der TVD stattfinden, ist aber nicht gesetzlich vorzuschreiben, sondern sollen als gewerbliche Leistungen der Identitas AG gelten.
Art. 23 Abs. 4	Grundlage für die elektronische Meldung in Zusammenhang mit der Datenberichtigung schaffen	Die vorgeschlagene Fassung bildet die geltende Prozedur korrekt ab. Hier sollte jedoch rasch eine Möglichkeit zur elektronischen Meldung geschaffen werden.
Art. 25 Abs. 2 und 3	<p>Abs. 2: Sie stellt der Tierhalterin oder dem Tierhalter im Anschluss an die Geburtsmeldung...</p> <p>Abs. 3 (alt): streichen</p> <p>Abs. 3 (neu): Auf Antrag der Fachstelle nach Art. 33 Tierschutzgesetz (TSchG; SR 455) teilt die Identitas AG Equiden, deren Eigentum im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens an die Fachstelle übergang, eine neue UELN-Nr. zu, sofern wichtige Gründe vorliegen.</p>	<p>Die gleichzeitige Zustellung der Dokumente an die Eigentümerin oder den Eigentümer kann durch die Identitas AG durchgeführt werden, das soll aber nicht gesetzlich geregelt werden.</p> <p>Die Erhebung der Abgabe für den Berufsbildungsfonds hat keine Relevanz für den Vollzug der Tierseuchenbekämpfung und der Lebensmittelkontrolle, deshalb streichen. Die Abbildung dieser Daten in der TVD kann durchaus in der TVD stattfinden, ist aber nicht gesetzlich vorzuschreiben, sondern sollen als gewerbliche Leistungen der Identitas AG gelten.</p> <p>Die Rechtsgrundlage ist zu schaffen, dass auf Antrag der Veterinärbehörden für solche Equiden die UELN-Nr. geändert werden kann. Wichtige Gründe sind z.B. die Sicherheit der Equiden und von neuen Tierhalterinnen und Tierhaltern.</p>
Art. 26, Abs. 3	Abs. 3: ... von Nutztier zu Heimtier stellt sie der Tierhalterin oder dem Tierhalter...	Da nun alle Pflichten beim Tierhalter liegen, muss auch diese Bestimmung angepasst werden. Wie das Anbringen des Klebers im Equidenpass konkret ablaufen soll, ist Privatsache.
4. und 5. Abschnitt (Art. 27 und 28)	streichen	Die Gesuche um Kontingentsanteile für den Import von Fleisch und Fleischwaren und die Ergebnisse der neutralen Qualitätseinstufungen haben keine Relevanz für den Vollzug der Tierseuchenbekämpfung und der Lebensmittelkontrolle, deshalb streichen. Die Abbildung dieser Daten in der TVD

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		kann durchaus in der TVD stattfinden, ist aber nicht gesetzlich vorzuschreiben, sondern sollen als gewerbliche Leistungen der Identitas AG gelten.
Art. 29	Art der Datenprüfung erwähnen – insbesondere die elektronische	Rechtsgrundlage sollte auch machine-to-machine Prüfmechanismen vorsehen.
Art. 31, Abs. 1, Bst. b, Ziffer 2 und 3	Ziffer 2: bei Tierhaltungen mit Tieren der Rinder-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung, Equiden , Büffeln und Bisons, sowie Geflügel: den Tierseuchenstatus Ziffer 3: streichen	Siehe Bemerkungen zu Art. 12, Bst. b
Art. 31, Abs. 1, Bst. c, Ziffer 3, 5 und 6	Ziffer 3: bei Tieren der Rinder-, Schaf- und Ziegengattung, bei Equiden , Büffeln und Bisons: den Tierseuchenstatus , den Tiergeschichtenstatus... Ziffer 5 und 6: streichen	Siehe Bemerkungen zu Art. 12, Bst. b
Art. 31, Abs. 2	Abs. 2: ... Die Identifikationsnummer des Tieres dient als Schlüssel für	Die Mikrochipnummer muss nicht erwähnt werden, weil unter Art. 2 Begriffe entsprechend definiert.
Art. 33, Abs. 1, Bst. g	Bst. g: für Equiden: Tierdetail, Tiergeschichte sowie Daten...	Eigentümerin oder Eigentümer sollen in der Verordnung nicht mehr vorkommen.
Art. 34, Abs. 2	Abs. 2: streichen	Keine Relevanz für den Vollzug der Tierseuchenbekämpfung und der Lebensmittelkontrolle. Die Abbildung dieser Daten in der TVD kann durchaus in der TVD stattfinden, ist aber nicht gesetzlich vorzuschreiben, sondern sollen als gewerbliche Leistungen der Identitas AG gelten.
Art. 35	streichen	Die Einsichtnahme in die Daten durch die Eigentümerinnen und Eigentümer von Equiden ist auf privater Basis zu regeln.
Art. 38	Schnittstellenbasierten Bezug von Daten aus der TVD nicht auf Systeme des Bundes einschränken	Die Chartagemeinschaft Digitalisierung der Landwirtschaft thematisiert gegenwärtig als Arbeitsschwerpunkt den Datenaustausch zwischen Systemen. In der vorliegenden Fassung schliesst Art. 38 diesen vollständig aus, sofern er nicht Systeme des Bundes betrifft.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 40 und 41, bzw. Art. 42 und 43, bzw. Art. 44 und 45	Hinzufügen von Schaf- und Ziegengattung an den entsprechenden Orten.	Es ist die Zusammenlegung der jeweiligen Artikel zu prüfen, inhaltlich wäre das problemlos möglich.
Art. 50, Abs. 1	Abs. 1: ...in E-Transit ausstellen. Ausgenommen davon sind Begleitdokumente bei vorhandenen tierseuchenrechtlichen Sperrern der Tierhaltung oder eines Tieres.	Bei tierseuchenrechtlichen Sperrern darf ein allfälliges Begleitdokument nicht durch die Tierhalterin oder den Tierhalter ausgestellt werden («rotes Begleitdokument»). Diese Ausnahmeregelung ist in der Verordnung abzubilden und technisch auch umzusetzen.
Art. 51, Abs. 1	streichen	Gleicher Satz wie in Art. 50, Abs. 1, es ist kein Sinn darin ersichtlich, diesen Satz in Art. 51, Abs. 1 zu wiederholen.
Art. 51, Abs. 2	Formulierung anpassen, so dass eindeutig geregelt ist, welcher Personenkreis welche Angaben ergänzen darf und wann ein neues Begleitdokument in E-Transit ausgestellt werden muss.	Das Begleitdokument wird heute für mehr als die Angaben gemäss Art. 12 Tierseuchenverordnung (TSV; SR 916.401) verwendet. Die Angaben nach Art. 12 TSV dürfen nicht von Transporteuren, Tierhandelsunternehmen sowie Schachtbetrieben ergänzt werden, da die Angaben nach Art. 12 TSV alleine in der Verantwortung des abgebenden Tierhalters liegen. Gemeint ist wohl, dass weitere Angaben wie die Transportzeiten und weitere Angaben dazu ergänzt werden dürfen. Abs. 2 muss eindeutig und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Tierseuchenverordnung und der Tierschutzverordnung und der Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle (VSFK; 817.190) formuliert werden.
Art. 51, Abs. 3	Formulierung anpassen, so dass eindeutig geregelt ist, welche Ergänzungen die kantonalen Veterinärbehörden vornehmen dürfen.	Es reicht nicht aus, dass die zuständigen kantonalen Stellen in elektronische Begleitdokumente Einsicht nehmen und diese verwenden können. Die Vollzugsbehörde für die Tierseuchen-, die Tierschutz-, die Landwirtschafts- und die Lebensmittelgesetzgebung müssen Ergänzungen anbringen können und der E-Transit muss entsprechend programmiert sein.
Art. 51, Abs. 5	Abs. 5: ... im E-Transit. Die Benutzerin oder der Benutzer beschafft die Schlüssel selber.	Schreibfehler
Art. 58, Abs. 1	Formulierung ggf. mit Anhang 2 Ziff. 1 anpassen, so dass	Die vorgeschlagene Formulierung führt zum Fehlschluss,

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	ersichtlich ist, dass die Vollzugsbehörden lediglich Gebühren für die Lieferung von Ohrmarken bezahlen müssen.	dass die kantonalen Veterinärbehörden – z. B. bei Korrekturen von mangelhaften Angaben aufgrund von Kontrollen – Gebühren bezahlen müssen. Art. 45b Tierseuchengesetz (TSG; SR 916.40) regelt nicht abschliessend, wer neben Tierhaltern gebührenpflichtig ist. Mit Ausnahme der Gebühren für die Lieferung von Ohrmarken muss die TVD für die kantonalen Behörden gebührenfrei sein.
Anhang 1, Ziffer 1, Bst. e	Ziffer 6 und 7 streichen	Gemäss Bemerkungen in den entsprechenden Artikeln
Anhang 1, Ziffer 2, Bst. c	Ziffer 6 streichen	Gemäss Bemerkungen in den entsprechenden Artikeln
Anhang 1, Ziffer 3, Bst. a	Ziffer 2, 9 und 10 streichen	Gemäss Bemerkungen in den entsprechenden Artikeln. Der Name des Tieres darf in der TVD abgebildet werden, er soll aber nicht gesetzlich vorgeschrieben sein, für die Identifikation des Tieres ergibt sich kein Mehrwert. Dasselbe gilt für das rudimentäre Signalement und die erwartete Endgrösse des Tieres.
Anhang 1, Ziffer 3, Bst. b	Ziffer 4, 7 und 11 streichen	Gemäss Bemerkungen in den entsprechenden Artikeln. Der Name des Tieres darf in der TVD abgebildet werden, er soll aber nicht gesetzlich vorgeschrieben sein, für die Identifikation des Tieres ergibt sich kein Mehrwert. Dasselbe gilt für eine allfällige Kastration und die erwartete Endgrösse des Tieres.
Anhang 1, Ziffer 3, Bst. c	Bst. c ist in zwei Buchstaben aufzuteilen und mit « Zugang eines Tiers von einer anderen Tierhaltung im Inland» und mit «Abgang eines Tieres» zu bezeichnen. Die zu meldenden Daten sollen dieselben sein wie bei Tieren der Rindergattung	In Analogie zu den anderen Tierarten
Anhang 1, Ziffer 3, Bst. g, h und i	Bst. g, h und i streichen	Gemäss Bemerkungen in den entsprechenden Artikeln.
Anhang 1, Ziffer 3, Bst. j	Ziffer 5 streichen	Gemäss Bemerkungen in den entsprechenden Artikeln.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 1, Ziffer 3, Bst. l	Bst. l streichen	Gemäss Bemerkungen in den entsprechenden Artikeln.
Anhang 1, Ziffer 4, Bst. e	Ziffer 6 und 7 streichen	Gemäss Bemerkungen in den entsprechenden Artikeln.
Anhang 1, Ziffer 5, Bst. neu	Bst. neu: Herkunftsbetrieb bei Einstellungen	Für die Nachverfolgbarkeit bei Tierseuchen ist die Kenntnis des Herkunftsbetriebes notwendig. Diese Information soll zwingend auf der TVD vorliegen, es soll nicht noch beim Produzenten oder Produzentenorganisationen nachgefragt werden müssen. Bei anderen Tierarten wird auch nicht darauf verzichtet, obwohl entsprechende Daten auch anderweitig abrufbar wären. Die TVD ist das Hauptgefäss für diese Daten, nicht irgendwelche Drittsysteme. In der aktuellen Version ist die Lieferung dieser Daten vorhanden, wenn auch nur auf Freiwilligkeit basierend.
Aufhebung und Änderung anderer Erlasse	Die Änderungen der Tierseuchenverordnung müssen gemäss den vorgebrachten Anpassungen vorgenommen werden.	

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Per E-Mail:
gever@blw.admin.ch
Herr Christian Hofer
3003 Bern

1040 UR Standeskanzlei des Kantons Uri_2021.04.30

Altdorf, 21. April 2021 / gi

Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2021; Stellungnahme.

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2021.

Im Grundsatz begrüssen wir die vorgeschlagenen Anpassungen.

Einmal mehr stellen wir jedoch fest, dass die Regulierungsdichte sehr hoch bleibt. Die versprochenen administrativen Vereinfachungen sind sowohl für die Landwirtschaftsbetriebe wie auch die Vollzugsstellen im Kanton kaum erkennbar.

Eine detaillierte Stellungnahme haben wir gemäss Ihrem Wunsch mittels der vorbereiteten Wordvorlage erstellt und senden diese per E-Mail (in Word und PDF) an gever@blw.admin.ch.

Freundliche Grüsse

Volkswirtschaftsdirektion



Urban Camenzind, Regierungsrat

Beilage:

- Detaillierte Stellungnahme

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2021

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2021

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2021

Organisation / Organizzazione	Kanton Uri 1040 UR Standeskanzlei des Kantons Uri_2021.04.30 Handelnd durch die Volkswirtschaftsdirektion
Adresse / Indirizzo	Klausenstrasse 4 6460 Altdorf
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	25. April 2021 Volkswirtschaftsdirektor, Urban Camenzind 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali	3
BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11).....	4
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	5
BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1).....	9
BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	16
BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20).....	17
BR 06 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161).....	18
BR 07 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307).....	19
BR 08 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310).....	20
BR 09 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341).....	21
BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2).....	23
BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali	24
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)	26

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2021.

Im Grundsatz begrüsst der Kanton Uri die vorgeschlagenen Anpassungen. Wir begrüssen insbesondere, dass sich der Umfang der Änderungen in Grenzen hält. Sorge bereitet dem Kanton Uri aber die weiterhin ungebremste Zunahme des Detaillierungsgrades. Als Auswuchs dieser Entwicklung sehen wir die neuen Regelungen zu den Hochstammbäumen. Diese Entwicklung geht für den Kanton Uri in die falsche Richtung.

Bezüglich administrativer Vereinfachung für die Kantone sieht die Vorlage kaum substanzielles vor. Dennoch begrüssen wir die künftige Abstützung auf die TVD-Daten für die Schaf- und Ziegenalpung, selbst wenn dies bedeutet, dass wir den Normalbesatz jeder Schaf- oder Ziegenalp überprüfen müssen. Wir erwarten für die Umsetzung eine entsprechend lange Frist.

Positiv beurteilen wir die totalrevidierte Landwirtschaftsberatungsverordnung. Ein wesentliches Element ist die Implementierung der in den letzten Jahren auf neue Grundlagen gestellte Governance von AGRIDEA. Die finanzielle Unterstützung, welche AGRIDEA vom BLW erhält, steht jedoch nicht im Belieben des BLW, sondern ist ein Bestandteil der NFA bzw. des sogenannten «NFA-Kompromisses» im Bereich Landwirtschaft. Darum ist die finanzielle Unterstützung auch zwingend.

Den Einbezug der Luftreinhalteverordnung (LRV) in den ÖLN und damit in Anhang 8 lehnen wir ab. Bereits in der Stellungnahme zur AP22+ hatte der Kanton Uri auf die juristisch äusserst zweifelhafte und aus Sicht der Kantone abzulehnende Vermischung der Vollzugskompetenzen und strafrechtlichen Regelungen zwischen USG und LWG hingewiesen. Mit diesen Vermischungen greift das LWG unbefugterweise in die Organisationsfreiheit der Kantone ein und teilt die Bürger in zwei Kategorien, denen unterschiedliche Sanktionen drohen je nachdem ob sie Landwirte sind oder nicht. War bisher jede Sanktion nach Anhang 8 exakt mit einem Beitrag bzw. einem Kontrollpunkt verknüpft, so soll dies bei der LRV nicht der Fall sein. Begründung für eine Sanktion nach Anhang 8 soll hier pauschal die Verletzung der LRV sein. Das ist eine krasse Verletzung des fundamentalen Rechtsgrundsatzes, wonach jede Strafe jederzeit in Höhe und Begründung vorhersehbar sein muss. Der Vorschlag ist darum inakzeptabel.

Nachfolgend gehen wir gerne detailliert auf die Änderungsvorschläge der Gesetzesartikel ein, bei welchen wir Ergänzungen und Vorbehalte haben, beziehungsweise, welche wir ablehnen. Den Änderungsvorschlägen, die wir nicht kommentieren, stimmen wir grundsätzlich zu.

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir stimmen den vorgeschlagenen Änderungen zu.

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir begrüßen speziell den Beizug der Daten der TVD für die Berechnung des massgebenden Bestandes von Tieren der Schaf- und Ziegengattung ab dem 01.01.2023 (evtl. 2024). Wir vertrauen darauf, dass die TVD-Daten ab diesem Zeitpunkt von guter Qualität sind. Wenig erfreut sind wir über den administrativen Aufwand zur Neuberechnung des Normalbesatzes für Schafalpen. Wir nehmen diesen aber in Kauf, weil die Selbstdeklaration Schaf- und Ziegenbestände durch TVD ersetzt wird.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 13 Abs. 2bis (Inkrafttreten 1. Januar 2022)</p>	<p>Streichung: Luftverunreinigungen, die insbesondere durch das Lagern und Ausbringen von flüssigen Hofdüngern verursacht werden, sind nach den Vorgaben der Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985/3 zu begrenzen.</p>	<p>Wir lehnen diese Änderung in der DZV ab. Wir verweisen dazu auf die Stellungnahme des Kantons Uri zur AP22+, wo die Ablehnung ausführlich begründet ist.</p> <p>Die DZV stützt sich auf das LwG. Die LRV stützt sich auf das USG. Folglich fehlt es an einer genügenden gesetzlichen Grundlage, in der DZV eine solche Verordnungsänderung vorzunehmen (Verletzung des Legalitätsprinzips). Kommt hinzu, dass Verletzungen des USG und seiner Verordnungen allesamt zur Anzeige gebracht werden müssen und vom Richter zu entscheiden sind, bevor die Bewirtschafter mit DZ-Kürzung sanktioniert werden können. Art. 13 Abs. 2^{bis} DZV umgeht diesen Weg, verletzt also das USG und einen fundamentalen Grundsatz des Strafrechts, nämlich die jederzeitige Vorhersehbarkeit der Strafe und keine Strafe ohne Gesetz.</p> <p>Weiter darf die Kürzung bzw. Verweigerung der Direktzahlungen nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung keinen pönalen Charakter haben, sondern nur dann erfolgen, wenn die Leistungen, welche mit den Zahlungen abgegolten werden sollen, nicht erbracht werden (Urteil des Bundesgerichts 2C_560/2010 vom 18. Juni 2011 E. 3.2). Eine Leistung wird</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		mit der Schleppschlauchpflicht nicht abgegolten. Aus diesen Gründen ist die Verordnungsänderung abzulehnen.
Art. 36 Abs. 3	Zustimmung	Wir begrüßen ausdrücklich die Nutzung der TVD-Daten zur Festlegung der Normalbesätze und den gleichzeitigen Verzicht auf die bisherige Selbstdeklaration.
Artikel 41 Abs. 3bis – 3ter	3bis Er passt für die Ausrichtung der Beiträge ab 2023 den Normalbesatz von Sömmerungs- und Gemeinschafts-weidebetrieben mit nicht gemolkenen Schafen und Ziegen an, wenn ...	<p>Durch die neuen GVE-Faktoren bei den Schafen und Ziegen ist der Normalbesatz bei beiden zu überprüfen und anzupassen. Sömmerungsbetriebe mit einem hohen Anteil an Ziegen können ebenfalls von der Problematik des Überbesatzes betroffen sein. Deshalb muss die Möglichkeit gegeben sein, diese Normalbesätze ebenfalls anzupassen.</p> <p>Da die Referenzperiode nur 2 Jahre umfasst, sind aussergewöhnlichen Entwicklungen wie z.B. eine vorzeitige Alpentleerung infolge Wolfspräsenz bei der Anpassung des Normalbesatzes zu berücksichtigen.</p>
Art 76a	Zustimmung	Wir begrüßen die Möglichkeit, alternative Regelungen im Tierwohlbereich testen zu können und dabei in wissenschaftlich begleiteten Projekten von den Bestimmungen für die Tierwohlbeiträgen abgewichen werden kann.
Art. 106, Abs. 2	Als höhere Gewalt gelten insbesondere: h. die reduzierte Bestossung, die vorzeitige Alpentleerung und erhebliche Tierverluste als Folge von Angriffen durch Grossraubtiere.	Die Tierhalter sollen zu den Tierverlusten durch Grossraubtiere, den Un- und Mehrkosten infolge reduzierter Bestossung und oder vorzeitiger Alpentleerung nicht auch noch finanzielle Verluste durch die Reduktion der Direktzahlungen (Tierwohl-, Sömmerungs- und Alpungsbeiträge) zu tragen haben.

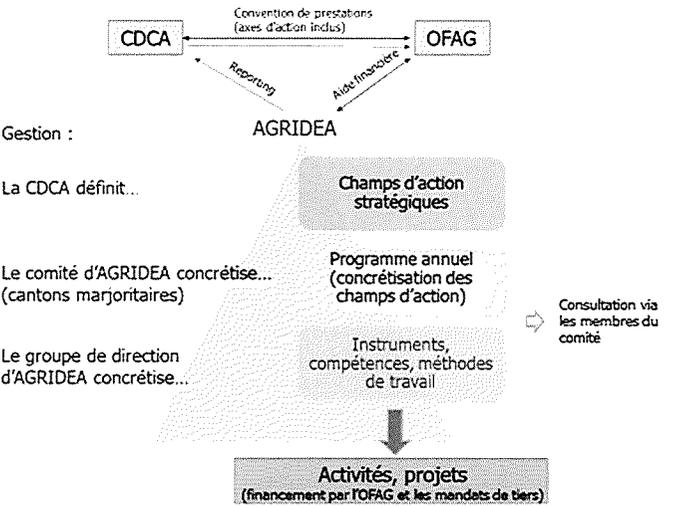
Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 115f	<p>Streichen:</p> <p>Art. 115f Übergangsbestimmung zur Änderung vom... 2021</p> <p>Die Beiträge werden im Jahr 2022 nicht gekürzt für Mängel nach Anhang 8 Ziffer 2.3a.1 Buchstabe a oder b.</p>	<p>Die Doppelbestrafung ist grundsätzlich abzulehnen, also auch in diesem Fall mit der LRV (Strafanzeige) und den Kürzungen bei den Direktzahlungen.</p> <p>Das Konstrukt verletzt zudem ein grundlegendes juristisches Prinzip, nämlich jenes, wonach jede Sanktion zwingend vorhersehbar sein muss.</p> <p>Vorliegend wird nur ein Geldbetrag, also eine Busse festgelegt, jedoch nicht die dazugehörige Ordnungswidrigkeit exakt beschrieben. Beides gehört in die LRV bzw. ins USG und nicht in den Anhang der DZV.</p> <p>Siehe auch Begründung zu Art. 13 Abs. 2bis.</p>
Anh. 8 Ziff. 2.3a.1	<p>Streichen</p> <p>2.3a Luftreinhaltung</p> <p>2.3a.1 Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen und mit Beträgen pro ha.</p> <p>Die Pauschalbeträge und die Beträge pro ha werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht.</p> <p>Gewährt die zuständige Behörde eine Frist zur Sanierung von Anlagen zur Lagerung, so werden bei festgestellten Mängeln innerhalb dieser Frist keine Kürzungen nach Buchstabe a vorgenommen.</p>	<p>Siehe auch Begründung zu Art. 13 Abs. 2bis und Art. 115f.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni						
	<table border="1"> <tr> <td data-bbox="645 266 1167 296">Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td data-bbox="1167 266 1350 296">Kürzung</td> </tr> <tr> <td data-bbox="645 339 1167 403">a. Nicht konforme Lagerung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)</td> <td data-bbox="1167 339 1350 403">300 Fr.</td> </tr> <tr> <td data-bbox="645 446 1167 510">b. Nicht konforme Ausbringung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)</td> <td data-bbox="1167 446 1350 542">300 Fr./ha x betroffene Fläche in ha</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	a. Nicht konforme Lagerung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)	300 Fr.	b. Nicht konforme Ausbringung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)	300 Fr./ha x betroffene Fläche in ha	
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung							
a. Nicht konforme Lagerung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)	300 Fr.							
b. Nicht konforme Ausbringung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)	300 Fr./ha x betroffene Fläche in ha							
Anh. 4 Ziff. 1.2.5a - 5c	streichen	<p>Die Abstände zu Nachbargrundstücken und Wald sind im Nachbarschaftsrecht geregelt. Zu den schweizweit geltenden Abständen gem. ZGB, kennen viele Kantone und auch Gemeinden weitere Abstände, Im Baurecht vieler Kantone und Gemeinden (Bauordnung) finden sich Vorschriften zu Abständen für Bäume.</p> <p>Diese Vorgaben genügen vollkommen. Weitere Abstände aufgrund der DZV würden nur zu Rechtsunsicherheit und Rechtsungleichheit führen.</p> <p>Auf die vorgeschlagene Änderung kann verzichtet werden. Das geltende Recht genügt vollkommen.</p>						

BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 Abs. 2 Bst. e	e) die Lebensqualität und soziale Stellung der Bäuerinnen, Landwirtinnen und Landwirte <i>in ihrem sozialen</i> Umfeld zu fördern.	Es geht darum, nicht nur für Einzelpersonen aktiv zu werden, sondern auch das soziale System der Bauernfamilien zu stützen. Z.B. die Rolle der Bäuerin in der Gesellschaft und in der Familie stärken. Wie die Diskussion um eine genügende soziale Absicherung mitarbeitender Familienmitglieder zeigt, ist das nötig.
Art. 2, Abs. 3 Bst. b	b) die Verbreitung von Informationen mit grosser Breitenwirkung.	Im Fokus ist die Wirkung der Massnahme. Gerade für Wandel oder Innovationen ist es wichtig, dass mit Nischen begonnen werden kann und dann erst Breitenwirkung erzielt werden kann (Leuchtturmprojekte).
	Der Antrag zu Art. 2 Abs. 3 Bst. b ist der Inhalt von Art. 2 Abs. 2.	
Art. 2, Abs. 3 Bst. c	c) den Wissensaustausch zwischen land- und ernährungswirtschaftlicher Forschung und Praxis sowie innerhalb der Landwirtschaft und der bäuerlichen Hauswirtschaft <i>auch die Professionalität</i>;	Zusätzlich zum Wissensaustausch zwischen Forschung und Praxis entlang der Wertschöpfungskette, soll die Beratungstätigkeit auf professionelles Arbeiten und Handeln insbesondere auf den Stufen Landwirtschaftsbetrieb und bäuerliche Hauswirtschaft soll ausgerichtet werden. Das berücksichtigt auch den Focus gemäss Kommentar zu Art. 2 Abs. 3 Bst. c.
Art. 2 Abs. 3 Bst. c	den Wissensaustausch zwischen land- und ernährungswirtschaftlicher Forschung und Praxis sowie innerhalb der Landwirtschaft und der bäuerlichen Hauswirtschaft; Den Wissensaustausch und die Professionalität innerhalb der Landwirtschaft und der bäuerlichen Hauswirtschaft sowie den Wissensaustausch zwischen land- und ernäh-	Zusätzlich zum Wissensaustausch zwischen Forschung und Praxis entlang der Wertschöpfungskette, soll die Beratungstätigkeit auf professionelles Arbeiten und Handeln insbesondere auf den Stufen Landwirtschaftsbetrieb und bäuerliche Hauswirtschaft ausgerichtet werden. Das berücksichtigt auch den Focus gemäss Kommentar zu Art. 2 Abs. 3 Bst. c. Umstellung des Satzes für bessere Verständlichkeit.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>rungswirtschaftlicher Forschung und Praxis und der Verwaltung.</p>	
<p>Art. 4, Bst. c</p>	<p>Sie arbeiten Informationen und Erkenntnisse aus Forschung, Praxis, öffentlicher Verwaltung, Märkten und Organisationen <i>anwendungsorientiert</i> auf, stellen sie zusammen und verbreiten sie weiter. Sie entwickeln, vermitteln und vertreiben Dokumentationen und-Hilfsmittel.</p>	<p>Der Übersetzungsfunktion der Beratung (inhaltliche und methodische Aufbereitung) von Forschungserkenntnissen, nicht direkt transferierbarer Praxiserfahrungen und Verwaltungsvorgaben in Dokumente und Hilfsmittel für die regionale Beratung und Praxis soll mit dem Begriff « anwendungsorientiert » explizit Bedeutung zugeschrieben werden.</p>
<p>Art. 5, Abs. 4</p>	<p>Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) und die Kantone (<i>vertreten durch die Landwirtschaftsdirektorenkonferenz</i>) schliessen eine Leistungsvereinbarung ab, in der sie der Agridea die prioritären Handlungsfelder und verbindliche Tätigkeiten vorgeben.</p>	<p>Die Kantone werden im Abschluss der Leistungsvereinbarung durch die Landwirtschaftsdirektorenkonferenz (LDK) vertreten. Es gibt keine direkten Vereinbarungen zwischen BLW und einzelnen Kantonen.</p> <p>Die Formulierung gemäss Entwurf erfordert die Zustimmung jeder einzelnen Kantonsregierung. Das ist übertrieben. Die Leistungsvereinbarung soll deshalb zwischen dem BLW und der LDK sein.</p>
<p>Art. 5 Abs. 4</p>	<p>... die prioritären Handlungsfelder und spezifische verbindliche Tätigkeiten vorgeben.</p> <p>(...) schliessen eine Leistungsvereinbarung ab, in der sie Agridea die prioritären Handlungsfelder und <u>spezifische verbindliche Tätigkeiten verbindlich</u> vorgeben.</p>	<p>Ein Ziel der letzten Reorganisation von AGRIDEA war die Klärung und Stärkung der Gouvernance. Die Leistungsvereinbarung zwischen BLW und LDK setzt einen Thematischen Rahmen und listet zusätzlich spezifische Tätigkeiten auf, wo von AGRIDEA konkrete Leistungen erwartet werden. Innerhalb dieses verbindlichen Rahmens und gemäss den statutarischen Zuständigkeiten legt AGRIDEA Tätigkeitsprogramm und Aktivitäten fest.</p> <p>Gemäss Statuten und Governance der AGRIDEA ist der Vorstand der AGRIDEA für die Festlegung der Tätigkeiten/Aktivitäten zuständig (siehe Grafik unten). Sind mit dieser Formulierung spezifische Aufgaben gemeint, die in der aktuellen Leistungsvereinbarung unter Punkt 3 aufgeführt</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>sind, ist die Formulierung anzupassen um Missverständnissen vorzubeugen.</p> <p>Governance</p> 
Art. 5 Abs. 4	(...) schliessen eine Leistungsvereinbarung ab, (...) vorgeben. Die Leistungsvereinbarung bezieht sich in der Regel auf eine Periode von vier Jahren.	Mit der Leistungsvereinbarung wollen das BLW und die LDK den Aktivitäten von AGRIDEA mehr Richtung geben. AGRIDEA soll einen verlässlichen Planungshorizont bekommen, so dass sich Investitionen in substanzielle Leistungen, Angebote und Netzwerke eher lohnen.
Art. 6	Die Beratungsdienste der Kantone und von Organisationen sind in folgenden Bereichen tätig: a. Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und Produktionsressourcen; b. Entwicklung des ländlichen Raums, Innovationsförderung und den Aufbau von Wertschöpfungsketten; c. Begleitung des Strukturwandels zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Marktanpassung;	Die Übereinstimmung der Tätigkeitsbereiche mit den Zielen und Aufgaben der Beratung gemäss Art. 2 ist nicht vollumfänglich nachvollziehbar. Damit das Ziel in Art.2 Abs. 2 im Aufgabenbereich der kantonalen Beratungsdienste aufgenommen werden kann, ist der Bereich der Unterstützung von Wertschöpfungsketten expli-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>d. nachhaltige Produktion <i>gesunder Lebensmittel von hoher Qualität</i>;</p> <p>e. Betriebswirtschaft, Hauswirtschaft, Agrartechnik, <i>Digitalisierung</i> und Ausrichtung auf den Markt;</p> <p>f. berufsbezogene Persönlichkeitsentwicklung und Unternehmensschulung</p>	<p>zeit zu nennen. Dies motiviert auch zur Umsetzung der Erweiterung des Wissensaustausches mit ernährungswirtschaftlicher Forschung und Praxis gemäss Art. 2 Abs. 3 c.</p> <p>Der Innovationsförderung als spezifischer Bereich des Unternehmertums sowie der Digitalisierung als zentrales Zukunftsthema des Betriebsmanagements sollen besonders Rechnung getragen werden.</p> <p>Die Beratungsdienste der Kantone stützen sich (wo nicht explizit im kantonalen Landwirtschaftsgesetz erwähnt) auf diesen Artikel der LBVo.</p>
Art. 6 Abs. 1	streichen	<p>Die Tätigkeitsbereiche der Beratungsdienste ergeben sich direkt aus Art. 2. Eine Wiederholung ist nicht erforderlich.</p> <p>Die Aufführung der einzelnen Leistungskategorien (Art. 6 Abs. 2) ist aus finanzrechtlicher Sicht erforderlich umschreibt aber auch grob mit welchen Methoden und Vorgehensweisen die Beratungsdienste die Ziele nach Art. 2 erreichen sollen.</p>
Art. 6, Abs. 2 Bst. f		<p>Wir unterstützen ausdrücklich die neu geschaffene Leistungskategorie f. Damit die Vernetzung von Forschung, Bildung und Beratung mit der land- und ernährungswirtschaftlichen Praxis genügend Gewicht erhält, ist der neue Bereich insbesondere auch für den Leistungsnachweis der kantonalen Beratungsaktivitäten erforderlich, z.B. für das sehr bewährte Mitwirken in Arbeitsgruppen, Fachgruppen und die Beratung von Gremien bäuerlicher Selbsthilfeorganisationen fehlte die bisherige Leistungskategorie.</p>
Art. 7	... Tätigkeit notwendigen <i>pädagogischen methodisch-didaktischen</i> Qualifikationen aufweisen.	<p>Die Beratungskräfte benötigen, im Gegensatz zu Lehrern, nicht direkt pädagogische Qualifikationen. Zentral sind hingegen methodische Qualifikationen, z.B. Prozessbegleitung,</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Kommunikation, Umgang mit Konfliktsituationen, Handhabung digitaler Instrumente usw..</p> <p>Gerade für die Vernetzung von Forschung, Bildung und Beratung sind neben methodischen auch didaktische Qualifikationen erforderlich. Vor allem in der Weiterbildung sind auch didaktische Kenntnisse zwingend erforderlich. Die Stärke des Landwirtschaftlichen Wissenssystems in den Kantonen ist die Kombination von Bildung und Beratung.</p>
Art. 8 Abs. 1	1) Das BLW kann <i>unterstützt</i> die AGRIDEA (...)	Die Unterstützung der nationalen Beratungszentralen durch den Bund ist eine Verpflichtung des Bundes aus der NFA heraus. Im Gegenzug übernehmen die Kantone die vollständige Finanzierung der kantonalen Beratungsdienste. Dies soll so festgehalten werden. Die NFA legte auch den Umfang der finanziellen Unterstützung fest.
Art. 8 Abs. 2	<p>....Berichterstattung. Die Dauer beträgt in der Regel 4 Jahre.</p> <p><i>Aufgrund der Änderung von Art. 5 Abs. 4 und in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 ist dieser Antrag nicht nötig. Siehe aus Erläuterungen zu Art. 8 Abs. 2.</i></p>	<p>Es bestand in der letzten Neupositionierung der AGRIDEA zwischen den Partnern Konsens, dass die Leistungsvereinbarungen für jeweils 4 Jahre gelten sollen.</p> <p>Dies soll nun in der Verordnung auch so festgehalten werden.</p>
Art. 8 Abs. 3 Bst f.	<p>f) ein mehrjähriges Tätigkeitsprogramm.</p> <p>Streichen</p>	Die in der letzten Neupositionierung der AGRIDEA definierte Governance legt fest, dass in der Leistungsvereinbarung LDK-BLW die Handlungsfelder für die Mehrjahresperiode definiert werden (siehe Grafik unter Art. 5). Hingegen werden die Aktivitäten in einem Jahresprogramm festgelegt. Nur so kann die nötige Agilität sichergestellt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 8 Abs. 3 Bst. f	Ein mehrjähriges Tätigkeitsprogramm <u>im Sinne einer rollenden Planung.</u>	Die Leistungsvereinbarung soll einen mehrjährigen Horizont abdecken. Damit erhält AGRIDEA mehr Planungssicherheit. Die Leistungsvereinbarung verzichtet ausdrücklich auf die Terminierung von Leistungen und Aufgaben. Dies ist die Aufgabe der Organe von AGRIDEA. Im Gegenzug zum mehrjährigen Horizont der Leistungsvereinbarung, wollen BLW und LDK auch eine Mehrjahresplanung von AGRIDEA sehen. Es muss sich dabei um eine rollende Planung handeln, sieht doch die aktuelle Leistungsvereinbarung für BLW und LDK die Möglichkeit jährlicher Korrekturen in kleinem Rahmen und basierend auf das jährliche Reporting vor.
Art. 9, Abs. 1 Bst. c	in Absprache mit der AGRIDEA und den Beratungsdiensten der Kantone oder <i>deren interkantonalen Fachorganisationen</i> arbeiten.	In den meisten Bereichen existieren Koordinationsgefässe der Kantone (z.B. Beratungsforum Schweiz, Konferenz der kantonalen Pflanzenschutzdienste, Konferenz der Obstfachstellen etc.). Diese sind ideale Absprache-Gremien an Stelle der einzelnen Beratungsdienste der Kantone.
Art. 10 Abs. 3	Ergänzung der Kriterien mit der Bedingung, dass es „Verbundprojekte“ sein müssen, also mehrere Projektpartner beteiligt sind. Dieser Antrag ist zu streichen. Es handelt sich hier um das einzige Element um den Beratungsmarkt etwas aufzumischen und einen minimalen Konkurrenzdruck aufrecht zu erhalten. AGRIDEA und die kantonalen Beratungsdienste müssen sich dem stellen.	Das erklärte Ziel der Revision der Beratungsverordnung ist die Förderung der Vernetzung. In der Konsequenz sollten auch die unterstützten Projekte dieses Kriterium erfüllen. Deshalb sind die Kriterien um «Verbundprojekte» zu ergänzen. Die Erfahrung zeigt, dass eine Zusammenarbeit in einem Projekt die Vernetzung wirkungsvoll und nachhaltig fördert.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 10 Abs. 4 Infrastrukturkosten sind nicht anrechenbar.	<p>Je nach Auslegung des Begriffes Infrastruktur können Internetseiten oder Apps nicht mehr finanziert werden. Diese sind heute für gute Projekte unverzichtbar. So eine Auslegung der Infrastrukturkosten würde es unmöglich machen, diese Investitionen zu finanzieren.</p> <p>Die Präzisierung ist zu einschränkend und zu streichen, denn das BLW hat im Rahmen der Gesuchbehandlung immer noch die Möglichkeit, auf die Finanzierung von Infrastrukturpositionen zu verzichten.</p>
Art. 10 Abs. 4	Die Finanzhilfen belaufen sich auf höchstens 75 Prozent der ausgewiesenen Kosten. <u>Kosten für Informatikprodukte sind gesondert auszuweisen und zu beurteilen.</u> Informatikkosten Infrastrukturkosten sind nicht anrechenbar.	Bei modernen Beratungs- und Informationsprojekten spielt regelmässig die Informatik eine entscheidende Rolle. Sie erlaubt Information und Methoden kostengünstig allen Interessierten zur Verfügung zu stellen. In einem solchen Fall würden die von Art. 10 Abs. 2 anvisierten Projekte quasi in der Theorie stecken bleiben. Informatik ist da ein wesentlicher Bestandteil der vom Projekt entwickelten Lösung. Diese Kosten sollen deshalb auch anrechenbar sein.

BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Aufhebung der Mindestpackungsgrösse für Butterimporte wurde bereits mit dem landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2020 vorgelegt und fiel in der Vernehmlassung durch. Aufgrund der starken Opposition wurde der Vorschlag zurückgezogen, nur um ihn jetzt erneut zu bringen. Das ist nicht nachvollziehbar. Zumal sich die Handelsusancen auf dem Weltmarkt nicht in einem Jahr ändern.

Bezüglich Einzelheiten, verweisen wir auf die Stellungnahme des Schweizerischen Bauernverbandes (SBV).

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir stimmen den vorgeschlagenen Änderungen zu.

BR 06 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Präzisierung, wonach generell nur zugelassene oder zulassungsfreie Pflanzenschutzmittel von wem auch immer eingeführt werden dürfen, wird begrüsst.

Zusätzlich verlangen wir eine Anpassung der Regeln für die Etikettierung von Pflanzenschutzmitteln. Dies als Folge von Änderungen der Aufzeichnungsregeln für ÖLN-Betriebe.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 55 ff. bzw. Anhang 11	Neue Ziffer 2: <u>Die Zulassungsnummer ist unter dem Handelsnamen unter dem Zwischentitel: Zulassungsnummer: in grösseren Buchstaben als der normale Text aufzuführen.</u> Bisherige Ziffer 2 wird zu Ziffer 3 etc. bis Ziffer 21 zu Ziffer 22 wird.	Im Begleittext zu Anhang 11 steht, dass die Angaben auf der Verpackung deutlich lesbar und dauerhaft angebracht sein müssen. Mit dem Einführen der Aufzeichnungspflicht in der DZV, erhält die Angabe zur Zulassungsnummer eine wichtigere Bedeutung, deutlich lesbar erfüllt somit ihren Zweck nicht mehr. Die Zulassungsnummer muss prominent unter dem Handelsnamen (auch bei kleinen Gebinden) in sehr gut lesbarer Schrift dargestellt werden.

BR 07 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Korrektur des Verweises und die Präzisierungen für die Beurteilung der unbeabsichtigten Verschleppungen mit GVO-Produkten werden begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 08 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir stimmen den vorgeschlagenen Änderungen zu.

BR 09 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Änderung der Einfuhrperiode für Fleisch von Tieren der Rindviehgattung, Schweinefleisch in Hälften, sowie zugeschnittene Rindsbinden gesalzen und gewürzt wird abgelehnt. Die vierwöchige Einfuhrperiode dient der Feinsteuerung dieser Märkte und erlaubt eine kontinuierliche Belieferung der Schlachtmärkte mit inländischen Tieren im optimalen Ausmastgrad. Das verhindert Foodwaste (minderklassierte Schlachtkörper) und fördert die Qualität des Schweizer Angebots, was ganz im Sinne der Qualitätsstrategie.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 16 Abs. 3 Bst. a</p>	<p>Beibehaltung der geltenden Fassung: «für Fleisch von Tieren der Rindviehgattung, Schweinefleisch in Hälften sowie für zugeschnittene Rindsbinden, gesalzen und gewürzt: vier Wochen;»</p>	<p>Die bisherige Regelung ist beizubehalten. Die Verlängerung der Importperiode für diese wichtigen Fleischarten von vier Wochen auf eine quartalsweise Freigabe wird abgelehnt.</p> <p>Wie in den Erläuterungen ausgeführt, reduziert die Verlängerung der Einfuhrperiode die Möglichkeiten der Feinsteuerung der Importe und damit der zeitnahen Reaktion auf Marktstörungen für diese Produktionen mit hohem Inlandanteil. Das Interesse von Bund und Kantonen muss eine Regelung sein, die der Inlandproduktion Vorrang gegenüber Importen gibt und die konstante Belieferung des Schweizer Marktes mit Schweizer Produkten von bester Qualität d.h. mit Schlachttieren im optimalen Ausmastgrad erlaubt.</p> <p>Den, gegenüber heute, unveränderten administrativen Aufwand der Importeure, können die Detailhändler mit Marketingvorteilen aufgrund eines stets optimalen Schweizer Angebots wettmachen. Diese Situation ist also wie bisher in Kauf zu nehmen.</p> <p>Die in den Erläuterungen erwähnte Begründung, eine Verlängerung der Einfuhrperiode sei ökologisch sinnvoller, weil</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>die Importe dann via den See- und nicht den Luftweg transportiert würden, was positiv für den Klimaschutz sei, ist nicht stichhaltig. Die Logik dieser Begründung wäre nämlich der Verzicht auf Importe und somit die Transporte. Der Schweizer Konsument, die Schweizer Konsumentin sollte sich auf inländische Produkte beschränken und wenn die gewünschten Fleischstücke nicht mehr am Markt erhältlich sind, Verzicht üben: weniger Transporte und weniger tierische Nahrungsmittel.</p> <p>Obwohl die Importanteile für Schaffleisch quartalsweise freigegeben werden, wird dennoch ein grosser Teil dieser Importe auf dem Luftweg eingeführt. Die Realität ist also nicht schöngestig.</p> <p>Die Belieferung des Marktes mit Schlachttieren muss möglichst konstant und fortlaufend erfolgen, damit die Tiere im optimalen Ausmastgrad geschlachtet werden können. So kommt es weniger zu Abzügen und Deklassierungen von Fleisch, was nebst dem Einkommensverlust für die Bauernfamilie, letztlich zu Foodwaste führt.</p>
Art. 16 Abs. 3 Bst. b	Beibehaltung der geltenden Fassung: «für Fleisch von Tieren der Schaf-, Ziegen- und Pferdegattung, Geflügelfleisch inkl. Geflügelkonserven und Schlachtnebenprodukte von Geflügel sowie für Schlachtnebenprodukte von Tieren der Rindvieh-, Schweine-, Pferde-, Schaf- und Ziegengattung: das Jahresquartal;»	Siehe Begründung / Bemerkungen zu Art. 16 Abs. 3 Bst. a

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Seit der Abschaffung des Schoggigesetzes und der Überführung je in eine neue produktgebundene Stützung für Produzenten von Milch und Getreide per 01.01.2019 haben sich die Anteile verkäster Milch und Molkereimilch an der Gesamtmilchmenge zugunsten ersterer verschoben. Diese Verschiebung spiegelt sich auch in der Ausschöpfung des Kredits "Zulagen Milchwirtschaft", wo die Verkäsungszulage absehbar mehr Budgetmittel beanspruchen wird, was zulasten der für die Verkehrsmilchzulage gedachten Mittel geht.

Die Zunahmen der verkästen Milchmenge wäre nicht möglich, ohne Zunahmen einer entsprechenden Nachfrage auf dem Markt. Die Schweizer Milchwirtschaft verhält sich also marktkonform. Das muss unbedingt unterstützt werden, weil es den Milchproduzenten Einkommen bringt, eine jahrzehntealte Forderung der Politik an die Milchwirtschaft ist und den Steuerzahler letztlich günstiger kommt als die Unterstützung der Produktion vom Markt nicht nachgefragte Produkte, z.B. Verkehrsmilch. Dieser Gesamtkontext ist höher zu werten, als die damalige Absicht des Bundesrates, die Mittel aus dem ehemaligen Schoggigesetz vornehmlich für die Molkereimilch einzusetzen, was im damaligen Kontext auch als blosses "Zückerli" interpretiert werden kann.

Die Änderung der Beitragssätze nach nur zwei Jahren ist ein Affront an Milchproduzenten und Verarbeitungsindustrie und untergräbt deren Planungssicherheit aus nicht stichhaltigen Gründen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1c, Abs. 1	1 Die Zulage für verkäste Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch beträgt 15 44 Rappen pro Kilogramm Milch abzüglich des Betrags der Zulage für Verkehrsmilch nach Artikel 2a.	Eine Senkung von 15 auf 14 Rappen stellt eine direkte Schwächung des Käsemarktes dar! Diese unnötige Schwächung ist zu vermeiden, auch um die positive Entwicklung auf dem Käsemarkt nicht zu gefährden.
Art. 2a Abs. 1	1 Für Verkehrsmilch, die von Kühen stammt, richtet das BLW den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen eine Zulage von 5 Rappen je Kilogramm aus.	Die Erhöhung von 4.5 auf 5 Rappen ist nur akzeptabel, wenn sie nicht zulasten der anderen Milchzulagen geht.

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Zusammenführung der Verordnungen über die Tierverkehrsdatenbank (TVD-Verordnung) und über die Gebühren für den Tierverkehr (GebV-TVD) werden begrüsst.

Abgelehnt wird die Gebührenfinanzierung der Weiterentwicklung und der Ablösung der Informatiksysteme für den Tierverkehr. Diese beiden Aufgaben sind unverändert wie beim Aufbau der Tierverkehrsdatenbank festgelegt durch den Bund zu finanzieren.

Unterstützt wird ebenfalls ein verbesserter Support der Informatik-Systeme von Identitas, denn Probleme mit dem System bedeuten für die Tierhalter grossen Zeitaufwand.

In der IdTVDV sind die Übergangsbestimmungen, Art. 62, Abs. 1 anzupassen. Auf die Nachmarkierung von vor dem 1. Januar 2020 geborenen Ziegen ist definitiv zu verzichten (bisher Übergangsfrist bis 31.12.2022). Die Nachmarkierung führte nachweislich zu grossem Tierleid (Entzündungen, Herausfaulen der Marken usw.). Dies soll definitiv vermieden werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 41 bis Art. 45	Berechnung GVE-Werte für Schafe und Ziegen	Der GVE-Rechner sollte den Tierhaltern möglichst bald, idealerweise ab 2022, zur Verfügung gestellt werden.
Art. 48		Wir begrüssen die Schaffung der rechtlichen Grundlagen für das elektronische Begleitdokument E-Transit und erwartet die baldige Umsetzung für alle Tierarten
Art. 57 Abs. 2	2 Der Betrieb schliesst die Wartung, die Weiterentwicklung und die Ablösung ein.	Der Betrieb schliesst die Wartung ein. Die Weiterentwicklung und Ablösung der Systeme gehört aber nicht zum Betrieb und ist weiterhin wie beim Aufbau der Tierverkehrsdatenbank festgelegt durch den Bund und keinesfalls durch die Gebühren der Nutzer zu finanzieren.
Art. 62, Abs. 1	Für die am 1. Januar 2020 lebenden Tiere der Schaf- oder Ziegengattung, die noch nicht in der Datenbank registriert sind, müssen die Tierhalterinnen und Tierhalter die Tiere bis zum 31. Dezember 2022 mit einer zweiten Ohrmarke nachkennzeichnen. Die am 1. Januar 2020 lebenden Tiere	Auf die Nachmarkierung von vor dem 1. Januar 2020 geborenen Ziegen ist definitiv zu verzichten (bisher Übergangsfrist bis 31.12.2022). Der Vorschlag ist pragmatisch, da es zu Entzündungen an den Ohren gekommen ist, die dem Tierwohl nicht zuträglich sind.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>der Ziegengattung müssen nicht mit einer zweiten Ohrmarke nachgekennzeichnet werden.</p>	<p>Wir stellen zudem fest, dass – entgegen den Erläuterungen – die Übergangsbestimmungen aus dem bisherigen Artikel 29b der geltenden TVD-Verordnung nicht ganz korrekt übernommen wurden. Da alle Schafen und Ziegen bis 31.12.2020 in der TVD registriert sein müssen, ist der Text «...die noch nicht in der Datenbank registriert sind...» in der neuen IdTVDV zu streichen.</p>

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir stimmen den vorgeschlagenen Änderungen zu.

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2021

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2021

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2021

Organisation / Organizzazione	Kanton Schwyz 1050 SZ Staatskanzlei des Kantons Schwyz_2021.05.04
Adresse / Indirizzo	Staatskanzlei des Kantons Schwyz Regierungsgebäude Bahnhofstrasse 9 Postfach 1260 6431 Schwyz
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	[...]

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. **D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11)	4
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	5
BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)	11
BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	13
BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20).....	14
BR 06 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161).....	15
BR 07 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)	16
BR 08 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310).....	17
BR 09 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)	18
BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	19
BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali.....	20
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	23

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Es wird dringend empfohlen, die generelle Systematik im Bereich der landwirtschaftlichen Verordnungen zu optimieren. Die Administration und Reglementierung befindet sich – trotz immer wieder angestrebten Vereinfachungen – auf einem ausgesprochen hohen und nicht mehr akzeptablen Niveau. Die vorliegende Vernehmlassung im Umfang von rund 150 Seiten zeigt dies exemplarisch auf. Diese Administration und Reglementierung verursachen unausweichlich Mehraufwände und Ineffizienzen auf Seiten Verwaltung und Kunden.

Weitere Änderungsvorschläge SBMV

Der Kanton Schwyz stellt folgende Anträge:

1. Art. 6 der Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft vom 26. November 2003 (SBMV, SR 914.11) sei ersatzlos zu streichen
2. Art. 5 SBMV sei mit Art. 7 der Verordnung über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft vom 7. Dezember 1998 (SVV, SR 913.1) zu harmonisieren.

Begründung:

Das Ziel der Schweizerischen Landwirtschaftspolitik ist gemäss Art. 1 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (LwG, SR 910.1) günstige Rahmenbedingungen für Produktion und Absatz landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu schaffen. Weiter besteht der Grundsatz von Betriebshilfe darin, dass die Kantone Bewirtschaftern Betriebshilfe gewähren, um unverschuldete oder durch veränderte wirtschaftliche Rahmenbedingungen verursachte finanzielle Bedrängnis zu beheben oder zu verhindern (Art. 78 Abs. 2 LwG), um bestehende Schulden zur Verminderung der Zinsbelastung umzuschulden (Art. 79 Abs. 1 Bst. a LwG) und um ausserordentliche finanzielle Belastungen zu überbrücken (Art. 79 Abs. 1 Bst. b LwG). Das Ziel ist, die Betriebe zu entschulden, weil die Darlehen amortisiert werden (GERBER/NORER/SCHIB, Art. 78 LwG N 6). Die Praxis hat gezeigt, dass grundsätzlich die wirtschaftlich erfolgreichen Betriebe von diesem Instrument profitieren oder Betriebe, die in naher Zukunft investieren. Folglich erreichen diese Betriebe die Vermögens- bzw. Einkommenslimite, was einer Benachteiligung der weniger erfolgreichen Betriebe zur Folge hat und mit dem Sinn und Zweck der erwähnten Gesetzesartikel nicht vereinbar ist. Weiter dient die Harmonisierung von Art. 5 SBMV mit Art. 7 SVV der administrativen Vereinfachung für die Kantone und der Landwirtschaftsbetriebe.

Alle Betriebe müssen zu jederzeit Schulden amortisieren, damit sie sich an die zukünftigen Rahmenbedingungen besser anpassen können. Mit dem Streichen von Art 6 SBMV können die Rahmenbedingungen für die Landwirtschaft erheblich verbessert werden. Das Gesetz (LwG) sieht diese Voraussetzung nicht vor, weshalb der Bundesrat diese auf Verordnungsebene selbständig aufheben kann.

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Dass für die Bearbeitung eines Zulassungsgesuchs zu Parallelimporten bei Pflanzenschutzmitteln Gebühren erhoben werden, können wir verstehen. Die Gebühr ist ausserdem genügend tief angesetzt, dass sie Firmen nicht davon abhalten wird, die Gesuche zu stellen. Die Gebührenhöhe ist aus unserer Sicht mit dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip zu vereinbaren. Aus diesem Grund begrüssen wir die Verordnungsänderung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

- *Art. 36 Abs. 2 Bst. a und 3*
Wir begrüßen, dass ab 1. Januar 2023 oder 2024 für die Bestimmung des massgebenden Bestandes an Tieren der Schaf und Ziegengattung die Daten von der Tierverkehrsdatenbank beigezogen werden. Die Selbstdeklaration der Bewirtschafter entfällt. Damit wird die Bedeutung der TVD (auch im Sinne eines Contact-Tracing) in diesem Bereich zusätzlich gestärkt
- *Artikel 76a*
Zur Weiterentwicklung der Tierwohlvorschriften bedarf es wissenschaftlich begleiteter Forschung, welche auf Praxisbetrieben Versuche durchführt, die von den aktuellen Vorgaben abweichen. Um die Teilnahme von Landwirten an diesen Forschungsprojekten zu erleichtern, soll es mittels BLW-Bewilligung möglich sein, in diesen Situationen die Tierwohlbeiträge trotz Abweichung von den geltenden Verordnungsbestimmungen auszurichten. Nach Abschluss der Forschungsprojekte, fallen diese Betriebe wieder aus den Tierwohlprogrammen.
 - Es muss jedoch sichergestellt sein, dass auch nach Abschluss der Projekte die Beiträge so lange fliessen, bis in der DZV entsprechend rechtliche Grundlagen geschaffen worden sind.
 - In Projekten, wie zum Beispiel das Projekt «Bruderhähne», werden die männlichen Tiere von Legehennenlinien gemästet statt sofort getötet. Es soll ermöglicht werden, dass Betriebe, die sich an solchen Projekten beteiligen, ebenfalls RAUS- und BTS-Beiträgen erhalten. Die Beträge sollen auch nach Abschluss des Forschungsprojekts ausbezahlt werden, solange bis entschieden ist, ob dafür künftig Tierwohlbeiträge ausbezahlt werden und bis die entsprechenden rechtliche Grundlagen in der DZV in Kraft sind.
- *Anhang 8*
Die Kürzungen der Direktzahlungen mit Pauschalbeträgen und mit Beträgen pro Einheit werden im Bereich ÖLN, Tierschutz und Tierwohl im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht. Diese Neuregelung ist aus unserer Sicht zu begrüßen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 13 Abs. 2 ^{bis} (Inkrafttreten 1. Januar 2022)	Streichung: Luftverunreinigungen, die insbesondere durch das Lagern und Ausbringen von flüssigen Hofdüngern verursacht werden, sind nach den Vorgaben der Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 19853 zu begrenzen.	Wir lehnen diese Änderung in der DZV ab. Wir verweisen dazu auf die Stellungnahme des Kantons Schwyz zur AP22+, wo die Ablehnung ausführlich begründet ist. Die DZV stützt sich auf das LwG. Die LRV stützt sich auf das USG. Folglich fehlt es an einer genügenden gesetzlichen Grundlage, in der DZV eine solche Verordnungsänderung vorzunehmen (Verletzung des Legalitätsprinzips). Kommt

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>hinzu, dass Verletzungen des USG und seiner Verordnungen allesamt zur Anzeige gebracht werden müssen und vom Richter zu entscheiden sind, bevor die Bewirtschafter mit DZ-Kürzung sanktioniert werden können. Art. 13 Abs. 2^{bis} DZV umgeht diesen Weg, verletzt also das USG und einen fundamentalen Grundsatz des Strafrechts, nämlich die jederzeitige Vorhersehbarkeit der Strafe und keine Strafe ohne Gesetz.</p> <p>Weiter darf die Kürzung bzw. Verweigerung der Direktzahlungen nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung keinen pönalen Charakter haben, sondern nur dann erfolgen, wenn die Leistungen, welche mit den Zahlungen abgegolten werden sollen, nicht erbracht werden (Urteil des Bundesgerichts 2C_560/2010 vom 18. Juni 2011 E. 3.2). Eine Leistung wird mit der Schleppschlauchpflicht nicht abgegolten. Aus diesen Gründen ist die Verordnungsänderung abzulehnen.</p>
Art. 35 Abs. 7	Zustimmung	<p>Wir unterstützen den Antrag, dass Faserhanf und Samenhanf neu direktzahlungsberechtigt sein soll. Die Proteinzusammensetzung der Hanfnüsse ist ideal auf die Bedürfnisse der menschlichen Ernährung angepasst, vergleichbar mit Soja. Diese Änderung dient der nachhaltigen Nahrungsmittelproduktion in der Schweiz. Wir sehen jedoch auch gewisse Schwierigkeiten der Abgrenzung zum CBD-Hanf. Der Kontrollaufwand für die Kantone wird sicher steigen, dennoch überwiegen die Vorteile der Verordnungsänderung.</p>
Art. 36 Abs. 2 Bst. a und Abs. 3	Zustimmung	<p>Wir begrüßen es, dass ab dem 1. Januar 2023 die TVD-Daten von Schafen und Ziegen für die Strukturdaten massgebend sind. Es wäre schwer verständlich, wenn die Einführung wegen fehlender Finanzierung der technischen Anpassungen um ein Jahr auf den 2024 verschoben werden</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>müsste. Es wurden schon bei der diesjährigen Strukturdatenerhebung verschiedentlich keine Schafe und Ziegen angegeben, in der Meinung, diese Daten seien ja über die TVD verfügbar.</p>
<p>Art 41 Abs. 3^{bis} – 3^{ter}</p>	<p>Zustimmung allerdings mit folgender Ergänzung von Art. 41 Abs. 3^{bis}:</p> <p>Normalbesatz von Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidetrieben mit nicht gemolkenen Schafen und Ziegen an, wenn ...</p>	<p>Die Anpassung des Normalbesatzes ist eine logische Folge der Übernahme der Schaf- und Ziegendaten von der TVD und den gleichzeitigen Verzicht auf die bisherige Selbsterklärung. Der einmalige Zusatzaufwand für die Neuverfügung ist vertretbar mit der Vereinfachung, die eine automatische Übernahme der Tierdaten von der TVD bringt.</p> <p>Durch die neuen GVE-Faktoren bei Schafen und Ziegen ist der Normalbesatz bei Beiden zu überprüfen und anzupassen. Sömmerungsbetriebe mit einem hohen Anteil an Ziegen können ebenfalls von der Problematik des Überbesatzes betroffen sein. Deshalb muss die Möglichkeit gegeben sein, diese Normalbesätze anzupassen.</p>
<p>Art 76a</p>	<p>Grundsätzlich Zustimmung. Die Tierwohlbeiträge sind über den Abschluss der Projekte hinaus zu gewähren, bis dazu Rechtsgrundlagen über zukünftige DZ in Kraft sind oder negativ beschieden werden.</p>	<p>Siehe Einleitung. Wir begrüßen die Möglichkeit, alternative Regelungen im Tierwohlbereich testen zu können und dabei in wissenschaftlich begleiteten Projekten von den Bestimmungen für die Tierwohlbeiträgen abgewichen werden kann. Die Kantone sind dabei einzubeziehen.</p>
<p>Art. 108 Abs. 3</p>	<p>Art. 108 Abs. 3 DZV ist zu streichen</p>	<p>Grundsätzlich sind sämtliche Beweise (belastende und entlastende) bis zum Verfügungszeitpunkt zu berücksichtigen. Die Verjährung nach Art. 32 Abs. 2 SuG ist massgeblich. Art. 108 Abs. 3 DZV führt zu Doppelspurigkeiten und ist in der Praxis und im Vollzug irrelevant. Zudem kann mit der Streichung eine administrative Vereinfachung erreicht werden. Art. 108 Abs. 3 DZV ist ersatzlos zu streichen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Diese Präzisierung schafft eine Rechtssicherheit für die nötige Flexibilität bei der Verfügung von Kürzungen. Je nach Situation ist es sinnvoll, eine Kürzung auch bei Mängeln die nach dem 31. August festgestellt werden, noch im aktuellen Jahr vorzunehmen und nicht zwingend auf das Folgejahr verschieben zu müssen.
Art. 115f	Streichung	Siehe Begründung zu Art. 13 Abs. 2 ^{bis} DZV.
Anhang 4	Im Grundsatz Zustimmung, bedarf allerdings noch weiterer Präzisierung	Mit der Einschränkung, dass Bäume mit Feuerbrand und Sharka nicht beitragsberechtigt sind, muss sichergestellt sein, dass diese im AGIS auch so gemeldet werden können. Es muss zudem noch geklärt werden, ob diese Bäume für BFF anrechenbar sind oder nicht.
Anhang 4, Bst. A Ziff. 12.1.5a	Ergänzung mit Bst. d: Die Distanz zwischen den einzelnen Bäumen muss mindestens betragen: a. Kernobst- und Steinobstbäume, ohne Kirschbäume: 8 m b. Kirschbäume: 10 m c. Nuss- und Kastanienbäume: 12 m d. kleinkronige Obstbäume wie Pflaumen/Zwetschgen oder Mandeln: 5 m	Wir begrüßen, dass die Anforderungen numerisch geregelt werden, da es verschiedene gängige Lehrmittel mit unterschiedlichen Angaben gibt. Wir begrüßen ebenfalls, dass die Pflanzabstände möglichst einheitlich vorgegeben werden, um den administrativen Aufwand gering zu halten. Allerdings wird dies weder den verschiedenen Obstarten noch den verschiedenen Erziehungsformen gerecht. Z.B. für Löhrpflaumen reicht ein Pflanzabstand von 5 m aus, trotzdem können sich diese Bäume ohne Einschränkungen entwickeln.
Anhang 4, Bst. A Ziff. 12.1.5c	Streichung	Diese Regelung führt zu einer Unsicherheit bei der Kontrolle. Anfänglich wird diese noch umsetzbar sein, mit zunehmendem Alter ist der Zeitpunkt der Pflanzung an der Pflanze selber nicht mehr ersichtlich, hinzu kommt, dass die Distanz

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>zwischen den Bäumen keine Auswirkungen auf die gemeinschaftliche Leistung (Förderung der Biodiversität) mit sich bringt. Aus diesem Grund ist diese Bestimmung zu streichen.</p>
<p>Anhang 4, Bst. A Ziff. 12.1.11</p>	<p>Zustimmung aber mit folgender Präzisierung</p> <p>Anhang 4, Ziff. 12.1.11</p> <p>Die Beiträge sollen gestrichen werden, wenn der Bewirtschafter nach Aufforderung nicht die entsprechenden Massnahmen zur Bekämpfung von Feuerbrand oder Sharka ergreift.</p>	<p>Wir begrüßen, dass Bäume mit Feuerbrand oder Sharka keine Biodiversitätsbeiträge erhalten sollen. Die Umsetzung stellt die Kantone jedoch vor Herausforderungen, wenn die Streichung der Beiträge beim erstmaligen Auftreten der Krankheiten ergriffen werden soll.</p> <p>Beide Krankheiten können leider auftreten. Bei Sharka ist keine andere Bekämpfungsmöglichkeit da, als den Baum zu roden, möglichst vor August, wenn die Läuse wieder einwandern und den Virus weiterverbreiten. Beim Feuerbrand gibt es bei frühzeitigem Erkennen die Möglichkeit, die Ausbreitung der Krankheit mit einem geeigneten Rückschnitt zu stoppen. Somit bleibt der Baum bestehen. Wenn der Bewirtschafter die notwendigen Massnahmen rechtzeitig ergreift, sollte er für diesen Baum auch die Biodiversitätsbeiträge erhalten, weil dieser Baum auch zur Förderung der Biodiversität beitragen kann.</p> <p>Die in Ziffer 12.1.11 genannte Massnahme sollte nur angewendet werden müssen, wenn sich Bewirtschafter mehrmals oder über längere Zeit weigern, etwas gegen die Krankheiten zu unternehmen, und so einen Herd für die Weiterverbreitung dieser Krankheiten darstellen.</p>
<p>Anhang 6 Bst. A Ziff 7.7 Bst. c</p>	<p>Zustimmung</p>	<p>Wir begrüßen die Erleichterung für Junghähne von Legehennenlinien beim Zugang zum AKB, weil damit sinnvolle Projekte mit der Mast von männlichen Tieren aus der Legehennenproduktion nicht aus den BTS-Beiträgen fallen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 8, Ziff 2.2.1 und 2.3.1	Zustimmung	Wir begrüßen die Präzisierung der Verdoppelung bei Wiederholungsfällen auch bei den Pauschalbeiträgen. Damit wird eine störende Ungleichbehandlung bereinigt.
Anhang 8, Ziff 2.3a	Grundsatz Streichung Eventualiter Zustimmung mit folgender Präzisierung: Flüssige Hofdünger nicht mit emissionsmindernden Ausbringverfahren ausgebracht	Siehe Begründung zu Art. 13 Abs. 2 ^{bis} DZV. Es ist zu präzisieren, dass explizit die emissionsmindernden Ausbringverfahren gemeint sind und nicht auch noch andere Mängel von nicht konformer Ausbringung (Güllen im Winter etc.). Nicht konforme Ausbringung von Hofdüngern werden ja auch unter der Ziffer 2.11 sanktioniert, allerdings nur nach rechtskräftigem Entscheid.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Totalrevision

Wir begrüßen die Totalrevision der Landwirtschaftsberatungsverordnung.

Neue Finanz- und Aufgabenteilung (NFA)

Die NFA legte die landwirtschaftliche Beratung als Verbundaufgabe fest, setzte aber das Prinzip der fiskalischen Äquivalenz auch in diesem Bereich durch. Der Bund übernahm die Kosten der national ausgerichteten Beratung, insbesondere der nationalen Beratungszentralen und die Kantone im Gegenzug die vollständige Finanzierung der kantonalen Beratungsdienste. Zu diesem NFA-Kompromiss gehört ebenfalls die von den Parteien zu tragenden finanziellen Lasten. Finanzhilfen des Bundes an AGRIDEA sind somit eine Verpflichtung des Bundes (Art. 8).

Verstärkte Vernetzung und Ausweitung des Wirkungsbereichs auf Land- und Ernährungswirtschaft

Die totalrevidierte Verordnung setzt einen Schwerpunkt bei der besseren Vernetzung der Akteure des LIWIS und der Land- und Ernährungswirtschaft sowie entlang der Lebensmittelkette. Wir teilen die Hoffnung, dass es vermehrt zu projektbezogenen Joint-Ventures und damit zu einer neuen Dynamik auf dem Feld der landwirtschaftlichen Beratung kommt und Erkenntnisse aus Forschung und Praxis oder Praxis und Forschung schneller allgemeiner Gebrauch werden. Natürlich ist uns klar, dass sich der Praxis der Beratung eine ganze Reihe von Fragen immer wieder stellt und auch für die Forschung nicht jede Frage von gleichem Interesse ist. Dieses vermehrte Engagement der Beratung im Wissensaustausch in der Land- und Ernährungswirtschaft erfordert eine Umschichtung der aktuellen Ressourcenzuteilung. Immerhin und wie aus den Erläuterungen klar hervorgeht, geht es nicht um die Ausdehnung der Beratungsaktivitäten auf die ganze Land- und Ernährungswirtschaft.

Aus der Vergangenheit zeigt sich, dass die Beratung fähig ist, die Schnittstellen zur Ernährungswirtschaft zu pflegen oder Multiplikatoren der Ernährungswirtschaft einzubeziehen. Hingegen wäre eine gleichwertige Abdeckung von Land- und Ernährungswirtschaft nur mit zusätzlichen Mitteln möglich.

Beratung und Vollzug

Bedauerlicherweise findet diese wichtige Verbindung in der totalrevidierten Verordnung kaum Niederschlag. Das ist umso bedauerlicher, als die agrarpolitischen Reformen der letzten 20 Jahre ohne sehr grosses Engagement von kantonaler Agrarverwaltung und Beratung nicht so eifrig von der Praxis aufgenommen worden wären. Die kantonalen Beratungsdienste spielen eine sehr wichtige Rolle bei der raschen Implementierung agrarpolitischer Anreizsysteme durch die Praxis. Zu meinen, der finanzielle Anreiz allein wäre hinreichend, ist ein längst widerlegter Irrtum. In diesem Aufgabenfeld sind die Beratungsdienste praktisch im Auftrag des Vollzugs tätig. Der Vollzug benötigt auch immer öfters erklärende Unterlagen oder Methoden, die dem einheitlichen Vollzug dienen. In diesem Bereich greifen die Kantone gerne auf wertvolle Arbeit von AGRIDEA zurück. Denn letztlich handelt es sich um die Bereitstellung von Informationsmaterial oder von Beratungswerkzeugen (z.B. Berechnungstools). Diese Aufgaben sind in der totalrevidierten Verordnung oftmals subsummiert, dürfen jedoch nicht vergessen gehen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 Abs. 3 Bst. b	Ist zu streichen	Ist eine Doppelspurigkeit, die es nicht braucht.
Art. 4 Bst. c	<p>Ist wie folgt zu ergänzen:</p> <p>Sie arbeiten Informationen und Erkenntnisse aus Forschung, Praxis, öffentlicher Verwaltung, Märkten und Organisationen anwendungsorientiert auf, stellen sie zusammen und verbreiten sie weiter. Sie entwickeln, vermitteln und vertreiben Dokumentationen und Hilfsmittel.</p>	<p>Der Übersetzungsfunktion der Beratung (inhaltliche und methodische Aufbereitung) von Forschungserkenntnissen, nicht direkt transferierbarer Praxiserfahrungen und Verwaltungsvorgaben in Dokumente und Hilfsmittel für die regionale Beratung und Praxis soll mit dem Begriff «anwendungsorientiert» explizit Bedeutung zugeschrieben werden.</p>
Art. 5 Abs. 4	<p>Ist wie folgt zu präzisieren:</p> <p>Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) und die Kantone (vertreten durch die Landwirtschaftsdirektorenkonferenz) schliessen eine Leistungsvereinbarung ab, in der sie der Agridea die prioritären Handlungsfelder und verbindliche Tätigkeiten vorgeben.</p>	<p>Die Kantone werden im Abschluss der Leistungsvereinbarung durch die Landwirtschaftsdirektorenkonferenz (LDK) vertreten. Es gibt keine direkten Vereinbarungen zwischen BLW und Kantonen.</p> <p>Die Formulierung gemäss Entwurf erfordert die Zustimmung jeder einzelnen Kantonsregierung. Das ist übertrieben. Die Leistungsvereinbarung soll deshalb zwischen dem BLW und der LDK sein.</p>
Art. 8 Abs. 1	<p>Ist wie folgt zu ergänzen</p> <p>1. Das BLW kann unterstützt dieer Agridea auf der Grundlage der Leistungsvereinbarung nach Artikel 5 Absatz 4 Finanzhilfen zur Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 4 gewähren.</p>	<p>Aus dem NFA heraus besteht für das BLW eine verbindliche Aufgabe, die Agridea als nationale Beratungszentrale finanziell zu unterstützen.</p>

BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Aufhebung der Mindestpackungsgrösse für Butterimporte wurde bereits mit dem landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2020 vorgelegt und fiel in der Vernehmlassung durch. Aufgrund der starken Opposition wurde der Vorschlag zurückgezogen, nur um ihn jetzt erneut zu bringen. Das ist nicht nachvollziehbar. Zumal sich die Handelsusancen auf dem Weltmarkt nicht in einem Jahr ändern.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 35 Abs. 4	Keine Änderung der bisherigen Fassung	Die Aufhebung der Mindestpackungsgrösse für Butterimporte wurde bereits mit dem landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2020 vorgelegt und fiel in der Vernehmlassung durch. Aufgrund der starken Opposition wurde der Vorschlag zurückgezogen, nur um ihn jetzt erneut zu bringen. Das ist nicht nachvollziehbar. Zumal sich die Handelsusancen auf dem Weltmarkt nicht in einem Jahr ändern.
Art. 50 in Verbindung mit Anhang 1, Ziffern 4. 13 und 15	Keine Änderung der bisherigen Fassung	Wir lehnen die Aufhebung der Gebührenpflicht für die Gene- raleinfuhrbewilligung (GEB) ab. Im Sinne des Verwaltungs- rechts soll eine Gebühr den Verwaltungsaufwand widerspie- geln. Dieser ändert sich mit zunehmender Digitalisierung der administrativen Prozesse. Es fallen somit nicht mehr die glei- chen Kosten an wie bei Einführung der Gebühr, dafür an- dere, insbesondere EDV-Kosten. Durch die vorgeschlagene Aufhebung entgehen dem Bund rund 2.7 Mio. Franken Ge- bühren. Die jährlichen Kosten für Aufbau, Betrieb und Unter- halt der EDV-Lösung übersteigen diesen Betrag mit Sicher- heit. Die Gebühr ist nicht kostendeckend, die Aufhebung da- rum auch nicht gerechtfertigt. Die Gebührenpflicht auf diesen Importen ist beizubehalten. Der Grenzschutz darf nicht ohne Gegenleistung zugunsten der Inlandproduktion unilateral abgebaut werden.

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Pflanzenpassbetriebe benötigen eine ausreichende Kenntnis über die zu kontrollierenden Schadorganismen. Deshalb können wir nachvollziehen, dass der Bund dies mit einem Kenntnissnachweis überprüfen möchte. Wir erwarten dabei, dass er dies mit dem geringsten Zusatzaufwand für die Pflanzenpassbetriebe ermöglicht. Dazu gehört ebenfalls, dass der EPSD den Betrieben Infomaterialien zum Aneignen dieser Kenntnisse zur Verfügung stellt. Dies wird mit der Änderung der PGesV angestrebt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 06 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir begrüßen es, dass Pflanzenschutzmittel durch Art. 77 Abs. 6 nur eingeführt werden dürfen, wenn sie auch zugelassen sind. Es stellt sich für uns die Frage, wie dies sichergestellt und kontrolliert wird, wenn Bewirtschafter direkt im Ausland einkaufen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 55 ff. bzw. Anhang 11	<p>Neue Ziffer 2: Die Zulassungsnummer ist unter dem Handelsnamen unter dem Zwischentitel: Zulassungsnummer: in grösseren Buchstaben als der normale Text aufzuführen.</p> <p>Bisherige Ziffer 2 wird zu Ziffer 3 etc. bis Ziffer 21 zu Ziffer 22 wird.</p>	Im Begleittext zu Anhang 11 steht, dass die Angaben auf der Verpackung deutlich lesbar und dauerhaft angebracht sein müssen. Mit dem Einführen der Aufzeichnungspflicht in der DZV, erhält die Angabe zur Zulassungsnummer eine wichtigere Bedeutung. Die Zulassungsnummer muss prominent unter dem Handelsnamen (auch bei kleinen Gebinden) in sehr gut lesbarer Schrift dargestellt werden.

BR 07 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Korrektur des Verweises und die Präzisierungen für die Beurteilung der unbeabsichtigten Verschleppung mit GVO-Produkten werden begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 08 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die angedachten Änderungen werden begrüsst.

- Art. 25
Die Umsetzung der Motion 19.3415 «Verankerung der Aufgaben des Schweizer Nationalgestüts in der Verordnung» werden aus unserer Sicht sehr begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 09 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die angedachten Änderungen werden grundsätzlich begrüsst. Die Ausdehnung des Importzeitraumes (Zeitfenster) verunmöglicht jedoch eine schnelle Reaktion auf Marktgeschehnisse.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Artikel 16 Absatz 3	Die bisherige Regelung von Art. 16 Abs. 3 Bst. a und b ist beizubehalten.	<p>Die Verlängerung der Importperiode für diese wichtigen Fleischarten von einer Periode von vier Wochen auf eine quartalsweise Freigabe lehnen wir ab. Wie in den Erläuterungen formuliert, sinken die Möglichkeiten der Feinsteuerung der Importe und damit der zeitnahen Reaktion auf Marktstörungen für diese Produktionen mit hohem Inlandanteil. Die Inlandproduktion wird einmal mehr durch Erleichterungen im Bereich der Einfuhren benachteiligt, damit wird das Einkommen der Bauernfamilien geschmälert, was nicht dem Sinn und Zweck des Gesetzgebers (Art. 1 LwG) entspricht.</p> <p>Die in den Erläuterungen erwähnte Begründung, dass mit der quartalsweisen Freigabe ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet wird, ist nicht stichhaltig. Die Importanteile für Schafffleisch werden quartalsweise freigegeben und dennoch wird ein grosser Teil dieser Importe auf dem Luftweg realisiert. Die Verlängerung der Importperiode führt zu einer Benachteiligung des Schweizer Fleisches. Grundsätzlich besteht kein Recht auf Beschaffung von Importwaren in Übersee und die Beschaffung aus Überseegebieten muss keinesfalls durch Anpassungen der behördlichen Vorgaben noch gefördert werden.</p>

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die von den kantonalen Veterinärdiensten seit längerem gewünschte Vereinheitlichung der Tierverkehrskontrollvorgaben über alle Tierarten, um deren Umsetzung zu fördern und den Vollzug effizienter gestalten zu können, fehlt leider im Entwurf. Es wird beantragt, diese Arbeiten nun anzugehen.

Untragbar ist auch der Umstand, dass im Falle von beschlagnahmten Equiden (Tierschutzfälle), deren neue Aufenthaltsorte vom ehemaligen Eigentümer weiterverfolgt werden können, da diese die UELN-Nummer der betroffenen Tiere kennen. Dieses Problem muss aus Sicherheitsgründen behoben werden. Die Identitas AG weigert sich bisher, den kantonalen Veterinärdiensten auf begründeten Antrag, z.B. aus Sicherheitsgründen, für ins Eigentum des Kantons übergegangene Equiden eine neue Nummer zu vergeben oder eine äquivalente Lösung anzubieten. Es ist nicht einzusehen, weshalb dies bei Hunden (AMICUS) geht und bei Pferden nicht.

Die angedachten Änderungen werden ansonsten begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 11 Abs. 1 Bst. g / Art. 13 Abs. 3 / Art. 18 / Art. 19 / Art. 25	Angleichung des Tierverkehrs der Equiden an den Tierverkehr des Rindviehs	siehe Einleitung
Art. 12 Bst. b	Ergänzung: 5. Tierseuchenbetriebsstatus (gesperrt, nicht gesperrt, Einzeltiere gesperrt)	Betriebe, welche einer Sperre nach TSV unterliegen, dürfen keinen Tierverkehr mehr durchführen. Es liegt im öffentlichen Interesse, dass diese Betriebe a) keine elektronischen Begleitdokumente mehr ausstellen dürfen und b) die Betriebe für Handelspartner als „gesperrt“ sichtbar werden. Bei BVD ist die öffentliche Bekanntgabe des Status bereits implementiert. Die Blockierung des Ausdrucks der Begleitdokumente erfordert, dass der TVD der Betriebsstatus bekannt ist.
Art. 22		Abschaffung Kartenmeldungen wird begrüsst.
Art. 25 Abs. 4 (neu)	Auf Antrag der Fachstelle nach Art. 33 Tierschutzgesetz vom 16. Dezember 2005 (TSchG, SR 455) teilt die Identitas	Die Rechtsgrundlage ist zu schaffen, dass auf Antrag der Veterinärbehörden für solche Equiden die UELN-Nr. geändert werden kann. Wichtige Gründe sind z.B. die Sicherheit

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	AG Equiden, deren Eigentum im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens an die Fachstelle übergang, eine neue UELN-Nr. zu, sofern wichtige Gründe vorliegen.	der Equiden und jene von neuen Haltern und Eigentümern.
Art. 50 Abs. 1bis	2. Kantonale Veterinärdienste dürfen elektronische Begleitdokumente für tierseuchenpolizeiliche Massnahmen nach Art. xxx TSV ausstellen.	Wenn Tierhaltungen einer tierseuchenrechtlichen Sperre unterliegen, kann der Kantonstierarzt im Einzelfall den Tierverkehr unter sichernden Bedingungen zulassen. Hierfür stellt er ein Begleitdokument bei tierseuchenpolizeilichen Massnahmen nach Art. xxx TSV aus. Da der Tierverkehr oft einem zeitlichen Druck unterliegt, ist die rechtzeitige postalische Zustellung der Begleitdokumente oft schwierig. Eine elektronische Lösung hierfür wäre zeitgemäss und zielführend für alle und könnte zu administrativen Vereinfachungen führen.
Art. 51 Abs. 1		Gleicher Vorbehalt einbringen, wie bei Art. 50 Abs. 1
Art. 51 Abs. 1bis		Auch hier braucht es einen Zugriff für die kant. VetDienste.
Art. 51 Abs. 2	Formulierung anpassen, so dass eindeutig geregelt ist, welcher Personenkreis welche Angaben ergänzen darf und wann ein neues Begleitdokument in E-Transit ausgestellt werden muss. Die Ergänzungen müssen nachvollziehbar sein.	Das Begleitdokument wird heute für mehr als die Angaben gemäss Art. 12 Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV, SR 916.401) verwendet. Die Angaben nach Art. 12 TSV dürfen nicht von Transporteuren, Tierhandelsunternehmen sowie Schachtbetrieben ergänzt werden, da die Angaben nach Art. 12 TSV alleine in der Verantwortung des abgebenden Tierhalters liegen. Gemeint ist wohl, dass weitere Angaben wie die Transportzeiten und weitere Angaben dazu ergänzt werden dürfen. Abs. 2 muss eindeutig und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Tierseuchenverordnung und der Tiererschutzverordnung und der Verordnung über das Schlachten

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>und die Fleischkontrolle vom 16. Dezember 2016 (VSFK, SR 817.190) formuliert werden.</p>
<p>Art. 51 Abs. 3</p>	<p>Formulierung anpassen, so das eindeutig geregelt ist, welche Ergänzungen die kantonalen Veterinärbehörden vornehmen dürfen.</p>	<p>Es reicht nicht aus, dass die zuständigen kantonalen Stellen in elektronische Begleitdokumente Einsicht nehmen und diese verwenden können. Die Vollzugsbehörde für die Tierseuchen-, die Tierschutz-, die Landwirtschafts- und die Lebensmittelgesetzgebung müssen Ergänzungen anbringen können und der E-Transit muss entsprechend programmiert sein.</p>

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Senkung der Zulagen für verkäste Milch ist nicht akzeptabel und stellt eine Schwächung des Mehrwerts der Käsewertschöpfungskette und des Grenzschutzes dar. Der Anstieg der verarbeiteten Mengen begründet diese Senkung von 15 auf 14 Rappen nicht. In der Tat erklärte der Bundesrat im Dezember 2020 vor dem Ständerat, dass für den Erhalt der Höhe der Milchzulage der Vorschlag der Mehrheit unterstützt werden müsse, was die Ständerätinnen und Ständeräte taten.

Das Budget für die Zulagen für verkäste Milch muss folglich erhöht werden.

Die Erhöhung von 4,5 auf 5 Rappen für die Zulagen für Verkehrsmilch wird unterstützt, wenn dies darauf abzielt, das dazu vorgesehene Kostenziel zu nutzen. In keinem Fall soll diese Erhöhung zulasten anderer Milchzulagen gemacht werden. Für den SBV ist die Beibehaltung dieser beiden Zulagen als letztes Mittel einer Anpassung vorzuziehen, die der Schweizer Milchwertschöpfungskette schaden würde.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1c, Abs. 1	1 Die Zulage für verkäste Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch beträgt 15 14 Rappen pro Kilogramm Milch abzüglich des Betrags der Zulage für Verkehrsmilch nach Artikel 2a.	<p>Eine Senkung von 15 auf 14 Rappen stellt eine direkte Schwächung des Grenzschutzes dar, dem einzigen Schutz des Käsemarktes!</p> <p>Das Budget für die Zulagen für verkäste Milch muss folglich erhöht werden.</p> <p>Der Kanton Schwyz verlangt, dass diese 15 Rappen pro kg von einer Staffelung der Zulage begleitet werden, abhängig von ihrem Fettgehalt (1/4 Fett, 1/2 Fett). Die Gewährung der Käsezulagen ist verbesserungsfähig und soll unerwünschte Folgen vermeiden.</p> <p>In diesem Sinn erwartet der Kanton vom Parlament und von der Verwaltung eine rasche Behandlung der hängigen Motionen 18.3711 und 20.3945, die ermöglichen würden, der Gewährung der Zulagen für verkäste Milch einen Rahmen zu</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>geben, namentlich in Bezug auf die üblichen Preise. Die Zulagen für verkäste Milch sind für die Schaffung von Mehrwert gedacht, und nicht für die Preissenkung des Rohstoffes für Käse des unteren Segments, die billig exportiert werden.</p>
<p>Art. 2a Abs. 1</p>	<p>1 Für Verkehrsmilch, die von Kühen stammt, richtet das BLW den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen eine Zulage von 5 Rappen je Kilogramm aus.</p>	<p>Die vollständige Nutzung des Budgets von 78.8 Mio. Franken für Verkehrsmilch kann den Anstieg von 4.5 auf 5 Rappen pro kg begründen.</p> <p>Diese Erhöhung von 4.5 auf 5 Rappen ist hingegen nur akzeptabel, wenn sie nicht zulasten anderer Milchzulagen geht; ihr Budget muss für die Zulagen für verkäste Milch erhöht werden.</p>

BR 12 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die SVV ist nicht Teil der aktuellen Vernehmlassung. Mit einzelnen Änderungen der SVV (inklusive Weisungen und Erläuterungen) und der dazugehörigen Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft (IBLV) auf 1.1.2021 haben sich zusätzliche mögliche Interpretationsspielräume geöffnet. Insbesondere werden für Hoch- und Tiefbauprojekte zuweilen andere Unterstützungsmöglichkeiten für «gleiche» Sachen angewandt. Gleiches gilt bereits für die Dauer von Pachtverträgen bei Unterstützungsprojekten.

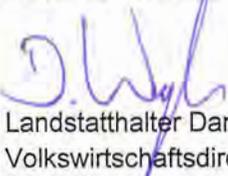
- ➔ Im Sinne der Vereinfachung ist eine einheitliche Anwendung der SVV für Hoch- und Tiefbauprojekte so rasch als möglich umzusetzen, spätestens mit dem «Umbau» der SVV.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 9 Abs. 1 und 4	Vereinfachung / Vereinheitlichung bei der Anwendung	Nach Abs. 4 sind 12-jährige Verträge bei Hochbauprojekten möglich, bei Tiefbauprojekten sind teilweise aber 20-jährige Verträge nötig.
Art. 19 Abs. 7 Art. 14 Abs. 2	Vereinfachung / Vereinheitlichung bei Anwendungen in Zusammenhang mit PV-Anlagen.	Anhang 4 Ziffer VI IBLV regelt die Unterstützung zu Art. 19 Abs. 7, allerdings erst mit der entsprechenden Excel-Tabelle. Bei PV-Anlagen sind verschiedenen Möglichkeiten vorhanden, auch über Art. 14 Abs. 2 (Tiefbauprojekte). Das ist äusserst aufwändig und umständlich in der administrativen Handhabung. Je nach Fall braucht es andere Vorabklärungen. Je nach Fall sind nur Teile für die produktive Landwirtschaft beitragsberechtig, dann wieder inklusive Wohnteil.

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2021

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2021

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2021

Organisation / Organizzazione	Kanton Obwalden Volkswirtschaftsdepartement 1060 OW Staatskanzlei des Kantons Obwalden_2021.05.03
Adresse / Indirizzo	St. Antonistrasse 4 Postfach 1562 6060 Sarnen
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Sarnen 2. Mai 2021  Landstatthalter Daniel Wyler Volkswirtschaftsdirektor

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali	3
BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11).....	4
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	5
BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1).....	9
BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	12
BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20).....	13
BR 06 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161).....	14
BR 07 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307).....	15
BR 08 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310).....	16
BR 09 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341).....	17
BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2).....	19
BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali	20
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)	21

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2021.

Im Grundsatz begrüsst der Kanton Obwalden die vorgeschlagenen Anpassungen. Wir begrüssen insbesondere, dass sich der Umfang der Änderungen in Grenzen hält. Sorge bereitet dem Kanton Obwalden aber die weiterhin ungebremste Zunahme des Detaillierungsgrads.

Bezüglich administrativer Vereinfachung für die Kantone sieht die Vorlage kaum Substanzielles vor. Dennoch begrüssen wir die künftige Abstützung auf die TVD-Daten für die Schaf- und Ziegenalpe, selbst wenn dies bedeutet, dass wir den Normalbesatz jeder Schaf- oder Ziegenalpe überprüfen müssen. Wir erwarten für die Umsetzung eine ausreichende Frist.

Positiv beurteilen wir die total revidierte Landwirtschaftsberatungsverordnung. Ein wesentliches Element ist die Implementierung der in den letzten Jahren auf neue Grundlagen gestellte Governance der Beratungszentrale AGRIDEA. Die finanzielle Unterstützung, welche AGRIDEA vom BLW erhält, steht jedoch nicht im Belieben des BLW, sondern ist ein Bestandteil der NFA beziehungsweise des sogenannten «NFA-Kompromisses» im Bereich Landwirtschaft. Darum ist die finanzielle Unterstützung auch zwingend.

Den Einbezug der Luftreinhalteverordnung (LRV) in den ÖLN und damit in Anhang 8 lehnen wir ab. Bereits in der Stellungnahme zur AP22+ wurde auf die juristisch äusserst zweifelhafte und aus Sicht der Kantone abzulehnende Vermischung der Vollzugskompetenzen und strafrechtlichen Regelungen zwischen USG und LwG hingewiesen. Mit diesen Vermischungen greift das LwG unbefugter Weise in die Organisationsfreiheit der Kantone ein und teilt die Bürger in zwei Kategorien, denen unterschiedliche Sanktionen drohen, je nachdem ob sie Landwirte sind oder nicht. War bisher jede Sanktion nach Anhang 8 exakt mit einem Beitrag beziehungsweise einem Kontrollpunkt verknüpft, so soll dies bei der LRV nicht der Fall sein. Begründung für eine Sanktion nach Anhang 8 soll hier pauschal die Verletzung der LRV sein. Das ist eine Verletzung des Rechtsgrundsatzes, wonach jede Strafe jederzeit in Höhe und Begründung vorhersehbar sein muss. Der Vorschlag wird daher abgelehnt.

Nachfolgend gehen wir gerne detailliert auf die Änderungsvorschläge der verschiedenen Verordnungen ein, bei welchen wir Ergänzungen und Vorbehalte haben, beziehungsweise, welche wir ablehnen. Den Änderungsvorschlägen, die wir nicht kommentieren, stimmen wir grundsätzlich zu.

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir stimmen den vorgeschlagenen Änderungen zu.

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir begrüßen den Bezug der Daten der TVD für die Berechnung des massgebenden Bestands von Tieren der Schaf- und Ziegengattung ab dem 01.01.2023 (evtl. 2024). Wir vertrauen darauf, dass die TVD-Daten ab diesem Zeitpunkt von guter Qualität sind. Wenig erfreut sind wir über den administrativen Aufwand zur Neuberechnung des Normalbesatzes.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 13 Abs. 2^{bis} (Inkrafttreten 1. Januar 2022)</p>	<p>Streichung</p> <p>Luftverunreinigungen, die insbesondere durch das Lagern und Ausbringen von flüssigen Hofdüngern verursacht werden, sind nach den Vorgaben der Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 19853 zu begrenzen.</p>	<p>Wir lehnen diese Änderung in der DZV ab. Wir verweisen auf die einleitenden Bemerkungen.</p> <p>Die DZV stützt sich auf das LwG. Die LRV stützt sich auf das USG. Folglich fehlt es an einer genügenden gesetzlichen Grundlage, in der DZV eine solche Verordnungsänderung vorzunehmen (Verletzung des Legalitätsprinzips). Kommt hinzu, dass Verletzungen des USG und seiner Verordnungen allesamt zur Anzeige gebracht werden müssen und vom Richter zu entscheiden sind, bevor die Bewirtschafter mit einer DZ-Kürzung sanktioniert werden können. Art. 13 Abs. 2^{bis} DZV umgeht diesen Weg, verletzt also das USG und einen fundamentalen Grundsatz des Strafrechts, nämlich die jederzeitige Vorhersehbarkeit der Strafe und keine Strafe ohne Gesetz.</p> <p>Weiter darf die Kürzung beziehungsweise Verweigerung der Direktzahlungen nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung keinen pönalen Charakter haben, sondern nur dann erfolgen, wenn die Leistungen, welche mit den Zahlungen abgegolten werden sollen, nicht erbracht werden (Urteil des Bundesgerichts 2C_560/2010 vom 18. Juni 2011 E. 3.2). Eine</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Leistung wird mit der Schleppschlauchpflicht nicht abgegolten. Aus diesen Gründen ist die Verordnungsänderung abzulehnen.
Art. 36 Abs. 3	Zustimmung	Wir begrüßen ausdrücklich die Nutzung der TVD-Daten zur Festlegung der Normalbesätze und den gleichzeitigen Verzicht auf die bisherige Selbstdeklaration.
Art. 41 Abs. 3 ^{bis} – 3 ^{ter}	Zustimmung mit folgender Ergänzung Art. 41 Abs. 3 ^{bis} : Er passt für die Ausrichtung der Beiträge ab 2023 den Normalbesatz von Sömmerungs- und Gemeinschafts-weidebetrieben mit nicht gemolkenen Schafen und Ziegen an, wenn ...	Durch die neuen GVE-Faktoren bei den Schafen und Ziegen ist der Normalbesatz bei beiden zu überprüfen und anzupassen. Sömmerungsbetriebe mit einem hohen Anteil an Ziegen können ebenfalls von der Problematik des Überbesatzes betroffen sein. Deshalb muss die Möglichkeit gegeben sein, diese Normalbesätze ebenfalls anzupassen. Da die Referenzperiode nur 2 Jahre umfasst, sind aussergewöhnlichen Entwicklungen wie z.B. eine vorzeitige Alpentleerung infolge Wolfspräsenz bei der Anpassung des Normalbesatzes zu berücksichtigen.
Art. 76a	Zustimmung	Wir begrüßen die Möglichkeit, alternative Regelungen im Tierwohlbereich testen zu können und dass dabei in wissenschaftlich begleiteten Projekten von den Bestimmungen für die Tierwohlbeiträgen abgewichen werden kann.
Art. 106 Abs. 2	Ergänzung Als höhere Gewalt gelten insbesondere: Bst. h: die reduzierte Bestossung, die vorzeitige Alpentleerung und erhebliche Tierverluste als Folge von Angriffen durch Grossraubtiere.	Die Tierhalter sollen zu den Tierverlusten durch Grossraubtiere und den Mehrkosten infolge reduzierter Bestossung oder vorzeitiger Alpentleerung nicht auch noch finanzielle Verluste durch die Reduktion der Direktzahlungen zu tragen haben.
Art. 115f	Streichen	Siehe Begründung zu Art. 13 Abs. 2 ^{bis} DZV.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni						
	<p>Art. 115f Übergangsbestimmung zur Änderung vom... 2021</p> <p>Die Beiträge werden im Jahr 2022 nicht gekürzt für Mängel nach Anhang 8 Ziffer 2.3a.1 Buchstabe a oder b.</p>							
Anhang 8 Ziff. 2.3a.1	<p>Streichen</p> <p>2.3a Luftreinhaltung</p> <p>2.3a.1 Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen und mit Beträgen pro ha.</p> <p>Die Pauschalbeträge und die Beträge pro ha werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht.</p> <p>Gewährt die zuständige Behörde eine Frist zur Sanierung von Anlagen zur Lagerung, so werden bei festgestellten Mängeln innerhalb dieser Frist keine Kürzungen nach Buchstabe a vorgenommen.</p> <table border="1" data-bbox="638 989 1341 1300"> <thead> <tr> <th data-bbox="638 989 1153 1061">Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th data-bbox="1153 989 1341 1061">Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="638 1061 1153 1165">a. Nicht-konforme Lagerung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)</td> <td data-bbox="1153 1061 1341 1165">300 Fr.</td> </tr> <tr> <td data-bbox="638 1165 1153 1300">b. Nicht-konforme Ausbringung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)</td> <td data-bbox="1153 1165 1341 1300">300 Fr./ha x betroffene Fläche in ha</td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	a. Nicht-konforme Lagerung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)	300 Fr.	b. Nicht-konforme Ausbringung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)	300 Fr./ha x betroffene Fläche in ha	Siehe auch Begründung zu Art. 13 Abs. 2 ^{bis} .
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung							
a. Nicht-konforme Lagerung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)	300 Fr.							
b. Nicht-konforme Ausbringung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)	300 Fr./ha x betroffene Fläche in ha							
Anhang 4 Ziff. 12.1.5a - 5c	Zustimmung mit Vorbehalt	Die neuen Abstände, die eingehalten werden müssen, dürfen einzig für neu gepflanzte Bäume angewandt werden. Bereits bestehende Bäume müssen die bis anhin gewährten Beiträge weiter erhalten, auch wenn die Abstände diesen						

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>neuen Bestimmungen nicht entsprechen.</p> <p>Für Bäume, die keine besonderen Wachstumsprobleme aufweisen, muss ihr Ersatz im Schadenfall (z.B. nach einem Gewitter) am gleichen Ort erlaubt sein, auch wenn die Abstände den neuen Bestimmungen nicht entsprechen.</p>

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir begrüßen die Totalrevision der Landwirtschaftsberatungsverordnung.

Die NFA legte die landwirtschaftliche Beratung als Verbundaufgabe fest, setzte aber das Prinzip der fiskalischen Äquivalenz auch in diesem Bereich durch. Der Bund übernahm die Kosten der national ausgerichteten Beratung, insbesondere der nationalen Beratungszentralen und die Kantone im Gegenzug die vollständige Finanzierung der kantonalen Beratungsdienste. Zu diesem NFA-Kompromiss gehört ebenfalls die von den Parteien zu tragenden finanziellen Lasten. Finanzhilfen des Bundes an AGRIDEA sind somit eine Verpflichtung des Bundes (Art. 8).

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 Abs. 2 Bst. e	Ergänzung e) die Lebensqualität und soziale Stellung der Bäuerinnen, Landwirtinnen und Landwirte <i>in ihrem sozialen</i> Umfeld zu fördern.	Es geht darum, nicht nur für Einzelpersonen aktiv zu werden, sondern auch das soziale System der Bauernfamilien zu stützen. Z.B. die Rolle der Bäuerin in der Gesellschaft und in der Familie zu stärken. Wie die Diskussion um eine genügende soziale Absicherung mitarbeitender Familienmitglieder zeigt, ist das nötig.
Art. 2 Abs. 3 Bst. b	Streichen b) die Verbreitung von Informationen mit grosser Breitenwirkung;	Dies ist eine Doppelspurigkeit, die es nicht braucht.
Art. 4 Bst. c	Ergänzung Sie arbeiten Informationen und Erkenntnisse aus Forschung, Praxis, öffentlicher Verwaltung, Märkten und Organisationen <i>anwendungsorientiert</i> auf, stellen sie zusammen und verbreiten sie weiter. Sie entwickeln, vermitteln und vertreiben Dokumentationen und Hilfsmittel.	Die Übersetzungsfunktion der Beratung (inhaltliche und methodische Aufbereitung) von Forschungserkenntnissen, nicht direkt transferierbarer Praxiserfahrungen und Verwaltungsvorgaben in Dokumente und Hilfsmittel für die regionale Beratung und Praxis soll mit dem Begriff « anwendungsorientiert » explizit Bedeutung zugeschrieben werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5 Abs. 4	Ergänzung Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) und die Kantone (vertreten durch die Landwirtschaftsdirektorenkonferenz, LDK) schliessen eine Leistungsvereinbarung ab, in der sie der Agridea die prioritären Handlungsfelder und verbindliche Tätigkeiten vorgeben.	Die Kantone werden im Abschluss der Leistungsvereinbarung durch die Landwirtschaftsdirektorenkonferenz (LDK) vertreten. Es gibt keine direkten Vereinbarungen zwischen BLW und einzelnen Kantonen. Die Formulierung gemäss Entwurf erfordert die Zustimmung jeder einzelnen Kantonsregierung. Das ist übertrieben. Die Leistungsvereinbarung soll deshalb zwischen dem BLW und der LDK sein.
Art. 7	Präzisierung ... Tätigkeit notwendigen pädagogischen methodisch-didaktischen Qualifikationen aufweisen.	Die Beratungskräfte benötigen, im Gegensatz zu Lehrern, nicht direkt pädagogische Qualifikationen. Zentral sind hingegen methodische Qualifikationen, z.B. Prozessbegleitung, Kommunikation, Umgang mit Konfliktsituationen, Handhabung digitaler Instrumente usw. Gerade für die Vernetzung von Forschung, Bildung und Beratung sind neben methodischen auch didaktische Qualifikationen erforderlich. Vor allem in der Weiterbildung sind auch didaktische Kenntnisse zwingend erforderlich. Die Stärke des Landwirtschaftlichen Wissenssystems in den Kantonen ist die Kombination von Bildung und Beratung.
Art. 8 Abs. 1	Präzisierung Das BLW kann unterstützt die AGRIDEA (...)	Die Unterstützung der nationalen Beratungszentralen durch den Bund ist eine Verpflichtung des Bundes aus der NFA heraus. Im Gegenzug übernehmen die Kantone die vollständige Finanzierung der kantonalen Beratungsdienste. Dies soll so festgehalten werden. Die NFA legte auch den Umfang der finanziellen Unterstützung fest.
Art. 9, Abs. 1 Bst. c	Ergänzung in Absprache mit der AGRIDEA und den Beratungsdiensten	In den meisten Bereichen existieren Koordinationsgefässe der Kantone (z.B. Beratungsforum Schweiz, Konferenz der

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	der Kantone oder deren interkantonalen Fachorganisationsen arbeiten.	kantonalen Pflanzenschutzdienste, Konferenz der Obstfachstellen etc.). Diese sind ideale Absprache-Gremien an Stelle der einzelnen Beratungsdienste der Kantone.

BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Aufweichung des Grenzschatzes für Butter durch die Senkung der Mindestpackungsgrössen von 25 auf 10 kg wird abgelehnt. Die Einfuhr von Butter muss weiterhin ausschliesslich in Grosspackungen mit 25 kg Mindestgewicht zugelassen werden. Die eingeführte Butter muss weiterhin zwingend im Inland verarbeitet werden. Bereits im Verordnungspaket 2020 wurde dies abgelehnt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 35 Abs. 4	Das Teilzollkontingent Nr. 07.4 von 100 Tonnen wird versteigert. Butter im Rahmen des Teilzollkontingent Nr. 07.4 darf nur in Grossgebinden von mindestens 25 40-Kilogramm eingeführt werden.	Siehe obige einleitende Bemerkungen

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir stimmen den vorgeschlagenen Änderungen zu.

BR 06 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir begrüßen, dass Pflanzenschutzmittel nur eingeführt werden dürfen, wenn sie zugelassen sind. Es stellt sich jedoch die Frage, wie dies sichergestellt und kontrolliert wird, wenn Bewirtschafter beziehungsweise Bewirtschafterinnen direkt im Ausland einkaufen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 07 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Korrektur des Verweises und die Präzisierungen für die Beurteilung der unbeabsichtigten Verschleppungen mit GVO-Produkten werden begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 08 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir stimmen den vorgeschlagenen Änderungen zu.

BR 09 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Änderung der Einfuhrperiode für Fleisch von Tieren der Rindviehgattung, Schweinefleisch in Hälften, sowie zugeschnittene Rindsbinden gesalzen und gewürzt wird abgelehnt. Die vierwöchige Einfuhrperiode dient der Feinsteuerung dieser Märkte und erlaubt eine kontinuierliche Belieferung der Schlachtmärkte mit inländischen Tieren im optimalen Ausmastgrad. Das verhindert Foodwaste (minderklassierte Schlachtkörper) und fördert die Qualität des Schweizer Angebots, was ganz im Sinne der Qualitätsstrategie ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 16 Abs. 3 Bst. a	Beibehaltung der geltenden Fassung: «für Fleisch von Tieren der Rindviehgattung, Schweinefleisch in Hälften sowie für zugeschnittene Rindsbinden, gesalzen und gewürzt: vier Wochen;»	<p>Die bisherige Regelung ist beizubehalten. Die Verlängerung der Importperiode für diese wichtigen Fleischarten von vier Wochen auf eine quartalsweise Freigabe wird abgelehnt.</p> <p>Wie in den Erläuterungen ausgeführt, reduziert die Verlängerung der Einfuhrperiode die Möglichkeiten der Feinsteuerung der Importe und damit der zeitnahen Reaktion auf Marktstörungen für diese Produktionen mit hohem Inlandanteil. Das Interesse von Bund und Kantonen muss eine Regelung sein, die der Inlandproduktion Vorrang gegenüber Importen gibt und die konstante Belieferung des Schweizer Marktes mit Schweizer Produkten von bester Qualität d.h. mit Schlachttieren im optimalen Ausmastgrad erlaubt.</p> <p>Die in den Erläuterungen erwähnte Begründung, eine Verlängerung der Einfuhrperiode sei ökologisch sinnvoller, weil die Importe dann via den See- und nicht den Luftweg transportiert würden, was positiv für den Klimaschutz sei, ist nicht stichhaltig. Die Logik dieser Begründung wäre nämlich der Verzicht auf Importe und somit die Transporte. Der Schweizer Konsument beziehungsweise Konsumentin sollte sich auf inländische Produkte beschränken und wenn die gewünschten Fleischstücke nicht mehr am Markt erhältlich</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>sind, den Verzicht in Kauf nehmen.</p> <p>Die Belieferung des Markts mit Schlachttieren muss möglichst konstant und fortlaufend erfolgen, damit die Tiere im optimalen Ausmastgrad geschlachtet werden können. So kommt es weniger zu Abzügen und Deklassierungen von Fleisch, was nebst zum Einkommensverlust für die Bauernfamilie führt.</p>
<p>Art. 16 Abs. 3 Bst. b</p>	<p>Beibehaltung der geltenden Fassung:</p> <p>«für Fleisch von Tieren der Schaf-, Ziegen- und Pferdegattung, Geflügelfleisch inkl. Geflügelkonserven und Schlachtnebenprodukte von Geflügel sowie für Schlachtnebenprodukte von Tieren der Rindvieh-, Schweine-, Pferde-, Schaf- und Ziegengattung: das Jahresquartal;»</p>	<p>Siehe Begründung / Bemerkungen zu Art. 16 Abs. 3 Bst. a</p>

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Seit der Abschaffung des Schoggigesetzes und der Überführung je in eine neue produktgebundene Stützung für Produzenten von Milch und Getreide per 01.01.2019 haben sich die Anteile verkäster Milch und Molkereimilch an der Gesamtmilchmenge zugunsten ersterer verschoben. Diese Verschiebung spiegelt sich auch in der Ausschöpfung des Kredits "Zulagen Milchwirtschaft", wo die Verkäsungszulage absehbar mehr Budgetmittel beanspruchen wird, was zulasten der für die Verkehrsmilchzulage gedachten Mittel geht.

Die Senkung der Zulagen für verkäste Milch ist nicht akzeptabel und stellt eine Schwächung des Mehrwerts der Käsewertschöpfungskette und des Grenzschutzes dar. Der Anstieg der verarbeiteten Mengen begründet diese Senkung von 15 auf 14 Rappen nicht.

Das Budget für die Zulagen für verkäste Milch muss folglich erhöht werden.

Die Erhöhung von 4,5 auf 5 Rappen für die Zulagen für Verkehrsmilch wird unterstützt, wenn diese darauf abzielt, das dazu vorgesehene Kostenziel zu nutzen. In keinem Fall soll diese Erhöhung zulasten der anderen Milchzulagen gemacht werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1c, Abs. 1	Die Zulage für verkäste Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch beträgt 15 14 Rappen pro Kilogramm Milch abzüglich des Betrags der Zulage für Verkehrsmilch nach Artikel 2a.	Eine Senkung von 15 auf 14 Rappen stellt eine direkte Schwächung des Käsemarktes dar. Diese unnötige Schwächung ist zu vermeiden, auch um die positive Entwicklung auf dem Käsemarkt nicht zu gefährden.
Art. 2a Abs. 1	Für Verkehrsmilch, die von Kühen stammt, richtet das BLW den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen eine Zulage von 5 Rappen je Kilogramm aus.	Die Erhöhung von 4.5 auf 5 Rappen ist nur akzeptabel, wenn sie nicht zulasten der anderen Milchzulagen geht.

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Zusammenführung der Verordnungen über die Tierverkehrsdatenbank (TVD-Verordnung) und über die Gebühren für den Tierverkehr (GebV-TVD) werden begrüsst.

Abgelehnt wird die Gebührenfinanzierung der Weiterentwicklung und der Ablösung der Informatiksysteme für den Tierverkehr. Diese beiden Aufgaben sind unverändert, wie beim Aufbau der Tierverkehrsdatenbank festgelegt, durch den Bund zu finanzieren.

Unterstützt wird ebenfalls ein verbesserter Support der Informatik-Systeme von Identitas, denn Probleme mit dem System bedeuten für die Tierhalter grossen Zeitaufwand.

Bezüglich den verterinärtechnischen Inhalten schliesst sich der Kanton Obwalden der Stellungnahme des Laboratoriums der Urkantone an.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 41 bis Art. 45	Berechnung GVE-Werte für Schafe und Ziegen	Der GVE-Rechner sollte den Tierhaltern möglichst bald, idealerweise ab 2022, zur Verfügung gestellt werden.
Art. 57 Abs. 2	2 Der Betrieb schliesst die Wartung, die Weiterentwicklung und die Ablösung ein.	Der Betrieb schliesst die Wartung ein. Die Weiterentwicklung und Ablösung der Systeme gehört aber nicht zum Betrieb und ist weiterhin, wie beim Aufbau der Tierverkehrsdatenbank festgelegt, durch den Bund und keinesfalls durch die Gebühren der Nutzer zu finanzieren.

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir stimmen den vorgeschlagenen Änderungen zu.



CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

PER E-MAIL

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF
Herr Bundespräsident Guy Parmelin
Bundeshaus Ost
3003 Bern

1070 NW Staatskanzlei des Kantons Nidwalden_2021.04.29

Telefon 041 618 79 02
staatskanzlei@nw.ch
Stans, 27. April 2021

Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2020. Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 3. Februar 2021 hat das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF die Kantone eingeladen, sich zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2021 vernehmen zu lassen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und nehmen wie folgt Stellung.

Im Grundsatz begrüsst der Kanton Nidwalden viele der vorgeschlagenen Änderungen. Ausdrücklich begrüsst wird, dass für die Bestimmung des massgebenden Tierbestandes der Schafe und Ziegen die Daten von der Tierverkehrsdatenbank bezogen werden.

Gewisse Verordnungen bedürfen jedoch Präzisierungen bzw. Anpassungen. So gilt es beispielsweise bei der Direktzahlungsverordnung zu berücksichtigen, dass die Anpassungen zwar administrierbar sind, jedoch in der Umsetzung (Kontrolle) massgebliche Herausforderungen anstehen, welche klärungsbedürftig sind.

Weiter soll gemäss Entwurf der Milchpreisstützungsverordnung die Zulage für verkäste Milch ab dem 1. Januar 2022 auf 14 Rp./kg gesenkt werden. Dies lehnen wir ab. Eine Senkung von 15 auf 14 Rappen stellt eine direkte Schwächung des Käsemarktes dar. Diese Schwächung ist abzulehnen, auch um die positive Entwicklung auf dem Käsemarkt nicht zu gefährden.

Im Zusammenhang mit der Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank fehlt die von den kantonalen Veterinärdiensten seit Längerem gewünschte Vereinheitlichung der Tierverkehrskontrollvorgaben über alle Tierarten, um deren Umsetzung zu fördern und den Vollzug effizienter gestalten zu können. Zudem werden für eine Verbesserung der Tierseuchenbekämpfung zusätzliche Ergänzungen und Präzisierungen gefordert.

Die detaillierte Stellungnahme zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2021 erfolgt im Sinne der Beilage.

Wir bedanken uns für Ihre Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Anträge.

Freundliche Grüsse
NAMENS DES REGIERUNGSRATES



Dr. Othmar Filliger
Landammann



lic. iur. Armin Eberli
Landschreiber

- Stellungnahme zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2021

Geht an:

- gever@blw.admin.ch

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2021

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2021

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2021

Organisation / Organizzazione	Kanton Nidwalden 1070 NW Staatskanzlei des Kantons Nidwalden_2021.04.29
Adresse / Indirizzo	Dorfplatz 2 Postfach 1246 6371 Stans
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi en format **Word** par courrier électronique facilitera **grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11)	4
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	5
Art. 13 Abs. 2 ^{bis}	
BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)	9
BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	10
BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20).....	11
BR 06 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161).....	12
Art. 55 ff. bzw. Anhang 11	12
BR 07 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)	13
BR 08 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310).....	14
BR 09 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)	15
BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	16
BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali	17
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	20
BR 12 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1).. Fehler! Textmarke nicht definiert.	

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Nachfolgend gehen wir gerne detailliert auf die Änderungsvorschläge ein, bei welchen wir Ergänzungen und Vorbehalte haben beziehungsweise, welche wir ablehnen. Den Änderungsvorschlägen, die wir nicht kommentieren, stimmen wir im Grundsatz zu.

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
---	---	--

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

- Grundsätzlich nachvollziehbare Änderungen/Präzisierungen mit entsprechender Zustimmung.
- Es gilt zu berücksichtigen, dass die Anpassungen mit Zusatzaufwand zwar administrierbar sind, jedoch in der Umsetzung (Kontrolle) massgebliche Herausforderungen anstehen, welche klärungsbedürftig sind (Bsp. Hanfnachweis, Feuerbrandnachweis, Umgang mit Kontrollpunkten bei Pilotprojekten Tierwohl). Es ist zwingend anzustreben, dass die Präzisierungen/Anpassungen auch nur mit minimalen Anpassungen der bestehenden Kontrollpunkte vorgenommen werden und insbesondere die Verfahren/Kompetenzen geregelt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 35 Abs. 7	Zustimmung	Wir unterstützen den Antrag, dass Faserhanf und Samenhanf neu direktzahlungsberechtigt sein soll. Die Proteinzusammensetzung der Hanfnüsse ist ideal auf die Bedürfnisse der menschlichen Ernährung angepasst, vergleichbar mit Soja. Diese Änderung dient der nachhaltigen Nahrungsmittelproduktion in der Schweiz. Wir sehen jedoch auch gewisse Schwierigkeiten der Abgrenzung zum CBD-Hanf. Der Kontrollaufwand (Kompetenz und Nachweispflicht) für die Kantone wird sicher steigen. Es ist zu prüfen, ob aufgrund des Potentials der Faser- und Samenhanf im Sinne der Einfachheit nicht in derselben Kategorie/Code abgehandelt werden könnte.
Art. 36 Abs. 2 Bst. a und Abs. 3	Zustimmung	Wir begrüßen es, dass ab dem 1. Januar 2023 die TVD-Daten von Schafen und Ziegen für die Strukturdaten massgebend sind. Es wäre schwer verständlich, wenn die Einführung wegen fehlender Finanzierung der technischen Anpassungen um 1 Jahr auf den 2024 verschoben werden müsste (i.d R werden Anpassungen der Bundesgesetzgebung auch nicht verschoben, weil den Kantonen die finanziellen Mittel "fehlen").
Art 41 Abs. 3 ^{bis} – 3 ^{ter}	Zustimmung allerdings mit folgender Ergänzung von Art. 41	Die Anpassung des Normalbesatzes ist eine logische Folge der Übernahme der Schaf- und Ziegenderaten von der TVD

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Abs. 3^{bis}:</p> <p>Normalbesatz von Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben mit nicht gemolkenen Schafen und Ziegen an, wenn ...</p>	<p>und den gleichzeitigen Verzicht auf die bisherige Selbstdeklaration. Der einmalige Zusatzaufwand für die Neuverfügung ist vertretbar mit der Vereinfachung, die eine automatische Übernahme der Tierdaten von der TVD bringt.</p> <p>Durch die neuen GVE-Faktoren bei den Schafen und Ziegen ist der Normalbesatz bei beiden zu überprüfen und anzupassen. Sömmerungsbetriebe mit einem hohen Anteil an Ziegen können ebenfalls von der Problematik des Überbesatzes betroffen sein. Deshalb muss die Möglichkeit gegeben sein, diese Normalbesätze ebenfalls anzupassen.</p> <p>Anregung: Wir würden es begrüßen, wenn der Bund im Zusammenhang mit der Besatzanpassung (Schafe/Ziegen) eine Basisdatenlieferung zur Verfügung stellen würde.</p>
<p>Art 76a</p>	<p>Zustimmung</p>	<p>Wir begrüßen die Möglichkeit, alternative Regelungen im Tierwohlbereich testen zu können und dabei in wissenschaftlich begleiteten Projekten von den Bestimmungen für die Tierwohlbeiträge abgewichen werden kann.</p> <p>Diese Projekte müssten jedoch mit den bestehenden (nicht neuen) Kontrollpunkten administrierbar sein.</p> <p>Es muss sichergestellt werden, dass nach einem "positiven" Abschluss der Projekte, die Beiträge so lange fließen, bis die entsprechende rechtliche Grundlage geschaffen worden ist.</p>
<p>Art. 108 Abs. 3</p>	<p>Art. 108 Abs. 3 DZV ist zu streichen</p>	<p>Grundsätzlich sind sämtliche Beweise (belastende und entlastende) bis zum Verfügungszeitpunkt zu berücksichtigen. Die Verjährung nach Art. 32 Abs. 2 SuG ist massgebend. Art. 108 Abs. 3 DZV führt zu Doppelspurigkeiten und ist für den Vollzug irrelevant. Zudem kann mit der Streichung eine</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Eventualiter: Zustimmung Mit der Kann-Formulierung wird die bestehende Praxis beschrieben.	administrative Vereinfachung erreicht werden. Art. 108 Abs. 3 DZV ist ersatzlos zu streichen. Diese Präzisierung (Kann-Formulierung) schafft eine Rechtssicherheit für die nötige Flexibilität bei der Verfügung von Kürzungen. Je nach Situation ist es sinnvoll, eine Kürzung auch bei Mängeln die nach dem 31. August festgestellt werden, noch im aktuellen Jahr vorzunehmen und nicht zwingend auf das Folgejahr verschieben zu müssen.
Anhang 4, Bst. A Ziff. 12.1.5a	Zustimmung	Es ist zu begrüßen, dass die Anforderungen numerisch geregelt werden, da es verschiedene gängige Lehrmittel mit unterschiedlichen Angaben gibt. Es ist ebenfalls begrüßenswert, dass die Pflanzabstände möglichst einheitlich vorgegeben werden, um den administrativen Aufwand gering zu halten.
Anhang 4, Bst. A Ziff. 12.1.5c	Streichung	Diese Regelung führt zu einer Unsicherheit bei der Kontrolle. Anfänglich wird dies noch umsetzbar sein. In absehbarer Zeit, ist das Pflanzdatum des Baumes jedoch nicht mehr nachweisbar.
Anhang 4, Bst. A Ziff. 12.1.11	Zustimmung aber mit folgender Präzisierung: Die Beiträge sollen gestrichen werden, wenn der Bewirtschafter nach Aufforderung nicht die entsprechenden Massnahmen zur Bekämpfung von Feuerbrand oder Sharka ergreift.	Es ist zu begrüßen, dass Bäume mit Feuerbrand oder Sharka keine Biodiversitätsbeiträge erhalten sollen. Die Umsetzung stellt die Kantone jedoch vor Herausforderungen, wenn die Streichung der Beiträge beim erstmaligen Auftreten der Krankheiten ergriffen werden soll. Bei Sharka ist keine andere Bekämpfungsmöglichkeit da, als den Baum zu roden. Beim Feuerbrand gibt es bei frühzeitigem Erkennen die Möglichkeit, die Ausbreitung der Krankheit mit einem geeigneten Rückschnitt zu stoppen. Wenn der

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Bewirtschafter die notwendigen Massnahmen ergreift, sollte er für diesen Baum auch die Biodiversitätsbeiträge erhalten, weil dieser Baum auch zur Förderung der Biodiversität beitragen kann.</p> <p>Die in Ziffer 12.1.11 genannte Massnahme sollte nur angewendet werden müssen, wenn sich Bewirtschafter mehrmals oder über längere Zeit weigern, etwas gegen die Krankheiten zu unternehmen, und so einen Herd für die Weiterverbreitung dieser Krankheiten darstellen.</p>
Anhang 8, Ziff 2.2.1 und 2.3.1	Zustimmung Anregung: Bald sind wir soweit, dass Wiederholungsfälle in den meisten Programmen weitgehend "gleich" behandelt werden. Entsprechend ist zu prüfen, ob dieser Sachverhalt nicht besser in den allgemeinen Grundsätzen unter Punkt 1 abgehandelt werden könnte)	Wir begrüßen die Präzisierung der Verdoppelung bei Wiederholungsfällen auch bei den Pauschalbeiträgen. Damit wird eine störende Ungleichbehandlung bereinigt.
Anhang 8, Ziff 2.3a	Zustimmung mit folgender Präzisierung: Flüssige Hofdünger nicht mit emissionsmindernden Ausbringverfahren ausgebracht.	Es ist zu präzisieren, dass explizit die emissionsmindernden Ausbringverfahren gemeint sind und nicht auch noch andere Mängel von nicht konformer Ausbringung (Güllen im Winter etc.). Nicht konforme Ausbringung von Hofdüngern werden ja auch unter der Ziffer 2.11 sanktioniert, allerdings nur nach rechtskräftigem Entscheid. Zudem ist die Bezugsgrösse "betroffene Fläche" zu präzisieren (keine Berücksichtigung der Anzahl Hofdüngerausbringungen).

BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir begrüssen die Totalrevision der Landwirtschaftsberatungsverordnung.

Die kantonalen Beratungsdienste spielen u. a. eine sehr wichtige Rolle bei der raschen Implementierung agrarpolitischer Anreizsysteme durch die Praxis. In diesem Aufgabenfeld sind die Beratungsdienste praktisch im Auftrag des Vollzugs tätig. Der Vollzug benötigt auch immer öfters erklärende Unterlagen oder Methoden, die dem einheitlichen Vollzug dienen. In diesem Bereich greifen die Kantone gerne auf wertvolle Arbeit von AGRIDEA zurück. Denn letztlich handelt es sich um die Bereitstellung von Informationsmaterial oder von Beratungswerkzeugen (z.B. Berechnungstools). Diese Aufgaben sind in der totalrevidierten Verordnung oftmals subsummiert, dürfen jedoch nicht vergessen gehen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5 Abs. 4	Ist wie folgt zu präzisieren: Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) und die Kantone (vertreten durch die Landwirtschaftsdirektorenkonferenz) schliessen eine Leistungsvereinbarung ab, in der sie der Agridea die prioritären Handlungsfelder und verbindliche Tätigkeiten vorgeben.	Die Kantone werden im Abschluss der Leistungsvereinbarung durch die Landwirtschaftsdirektorenkonferenz (LDK) vertreten. Es gibt keine direkten Vereinbarungen zwischen BLW und Kantonen. Die Formulierung gemäss Entwurf erfordert die Zustimmung jeder einzelnen Kantonsregierung. Das ist übertrieben. Die Leistungsvereinbarung soll deshalb zwischen dem BLW und der LDK sein.
Art. 8 Abs. 1	Ist wie folgt zu ergänzen 1. Das BLW kann unterstützt die Agridea auf der Grundlage der Leistungsvereinbarung nach Artikel 5 Absatz 4 Finanzhilfen zur Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 4 ge- währen.	Aus dem NFA heraus besteht für das BLW eine verbindliche Aufgabe, die Agridea als nationale Beratungszentrale mit einer Finanzhilfe zu unterstützen.

BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 35 Abs. 4	Art. 35 Abs. 4 4 Das Teilzollkontingent Nr. 07.4 von 100 Tonnen wird versteigert. Butter im Rahmen des Teilzollkontingents Nr. 07.4 darf nur in Grossgebinden von mindestens 25 40 Kilogramm eingeführt werden.	Die Mindestpackungsgrösse von 25 kg für Butterimporte ist zwingend beizubehalten. Die Einfuhr von Butter muss weiterhin ausschliesslich in Grosspackungen mit 25 kg Mindestgewicht zugelassen werden. Die eingeführte Butter muss weiterhin zwingend im Inland verarbeitet werden.

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

keine Bemerkungen

BR 06 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Präzisierung, wonach generell nur zugelassene oder zulassungsfreie Pflanzenschutzmittel von wem auch immer eingeführt werden dürfen, wird begrüsst. Zusätzlich verlangen wir eine Anpassung der Regeln für die Etikettierung von Pflanzenschutzmitteln. Dies als Folge von Änderungen der Aufzeichnungsregeln für ÖLN-Betriebe.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 55 ff. bzw. Anhang 11	Neue Ziffer 2: Die Zulassungsnummer ist unter dem Handelsnamen unter dem Zwischentitel: Zulassungsnummer: in grösseren Buchstaben als der normale Text aufzuführen. Bisherige Ziffer 2 wird zu Ziffer 3 etc. bis Ziffer 21 zu Ziffer 22 wird.	Im Begleittext zu Anhang 11 steht, dass die Angaben auf der Verpackung deutlich lesbar und dauerhaft angebracht sein müssen. Mit dem Einführen der Aufzeichnungspflicht in der DZV, erhält die Angabe zur Zulassungsnummer eine wichtigere Bedeutung, deutlich lesbar erfüllt somit ihren Zweck nicht mehr. Die Zulassungsnummer muss prominent unter dem Handelsnamen (auch bei kleinen Gebinden) in sehr gut lesbarer Schrift dargestellt werden.

BR 07 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen.

BR 08 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen (die vorgesehenen Änderungen werden begrüsst).

BR 09 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Änderung der Einfuhrperiode für Fleisch von Tieren der Rindviehgattung, Schweinefleisch in Hälften, sowie zugeschnittene Rindsbinden gesalzen und gewürzt wird abgelehnt. Die vierwöchige Einfuhrperiode dient der Feinsteuerung dieser Märkte und erlaubt eine kontinuierliche Belieferung der Schlachtmärkte mit inländischen Tieren im optimalen Ausmastgrad. Das verhindert Foodwaste (minderklassierte Schlachtkörper) und fördert die Qualität des Schweizer Angebots, was ganz im Sinne der Qualitätsstrategie.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Artikel 16 Absatz 3	Die bisherige Regelung von Art. 16 Abs. 3 Bst. a und b ist beizubehalten.	<p>Die bisherige Regelung ist beizubehalten. Die Verlängerung der Importperiode für diese wichtigen Fleischarten von vier Wochen auf eine quartalsweise Freigabe wird abgelehnt.</p> <p>Wie in den Erläuterungen ausgeführt, reduziert die Verlängerung der Einfuhrperiode die Möglichkeiten der Feinsteuerung der Importe und damit der zeitnahen Reaktion auf Marktstörungen für diese Produktionen mit hohem Inlandanteil. Das Interesse von Bund und Kantonen muss eine Regelung sein, die der Inlandproduktion Vorrang gegenüber Importen gibt und die konstante Belieferung des Schweizer Marktes mit Schweizer Produkten von bester Qualität d.h. mit Schlachttieren im optimalen Ausmastgrad erlaubt.</p>

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Seit der Abschaffung des Schoggigesetzes und der Überführung je in eine neue produktgebundene Stützung für Produzenten von Milch und Getreide per 01.01.2019 haben sich die Anteile verkäster Milch und Molkereimilch an der Gesamtmilchmenge zugunsten ersterer verschoben. Diese Verschiebung spiegelt sich auch in der Ausschöpfung des Kredits «Zulagen Milchwirtschaft», wo die Verkäsungszulage absehbar mehr Budgetmittel beanspruchen wird, was zulasten der für die Verkehrsmilchzulage gedachten Mittel geht.

Die Zunahmen der verkästen Milchmenge wären nicht möglich, ohne Zunahmen einer entsprechenden Nachfrage auf dem Markt. Die Schweizer Milchwirtschaft verhält sich also marktkonform. Das muss unbedingt unterstützt werden, weil es den Milchproduzenten Einkommen bringt, eine jahrzehntealte Forderung der Politik an die Milchwirtschaft ist und den Steuerzahler letztlich günstiger kommt als die Unterstützung der Produktion vom Markt nicht nachgefragte Produkte, z.B. Verkehrsmilch.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1c, Abs. 1	Die Zulage für verkäste Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch beträgt 15 Rappen pro Kilogramm Milch abzüglich des Betrags der Zulage für Verkehrsmilch nach Artikel 2a.	Eine Senkung von 15 auf 14 Rappen stellt eine direkte Schwächung des Käsemarktes dar. Diese unnötige Schwächung ist zu vermeiden, auch um die positive Entwicklung auf dem Käsemarkt nicht zu gefährden.
Art. 2a Abs. 1	Zustimmung	Verlässliche Rahmenbedingungen / Planungssicherheit. Die Erhöhung darf jedoch nicht zulasten anderer Milchzulagen gehen.

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die von den kantonalen Veterinärdiensten seit längerem gewünschte Vereinheitlichung der Tierverkehrskontrollvorgaben über alle Tierarten, um deren Umsetzung zu fördern und den Vollzug effizienter gestalten zu können, fehlt leider im Entwurf. Es wird beantragt, diese Arbeiten nun anzugehen.

Untragbar ist ferner der Umstand, dass im Falle von beschlagnahmten Equiden (Tierschutzfälle) deren neue Aufenthaltsorte vom ehemaligen Eigentümer oder der ehemaligen Eigentümerin weiterverfolgt werden können, da diese die UELN-Nummer der betroffenen Tiere kennen. Dieses Problem muss aus Sicherheitsgründen behoben werden. Die Identitas AG weigert sich bisher, den kantonalen Veterinärdiensten auf begründeten Antrag, z.B. aus Sicherheitsgründen, für ins Eigentum des Kantons übergegangene Equiden eine neue Nummer zu vergeben oder eine äquivalente Lösung anzubieten. Es ist nicht einzusehen, weshalb dies bei Hunden (AMICUS) geht und bei Pferden nicht.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 11 Abs. 1 Bst. g / Art. 13 Abs. 3 / Art. 18 / Art. 19 / Art. 25	Angleichung des Tierverkehrs der Equiden an den Tierverkehr des Rindviehs.	siehe Einleitung
Art. 12 Bst. b	Ergänzung: 5. Tierseuchenbetriebsstatus (gesperrt, nicht gesperrt, Einzeltiere gesperrt).	Betriebe, welche einer Sperre nach TSV unterliegen, dürfen keinen Tierverkehr mehr durchführen. Es liegt im öffentlichen Interesse, dass diese Betriebe a) keine elektronischen Begleitdokumente mehr ausstellen dürfen und b) die Betriebe für Handelspartner als „gesperrt“ sichtbar werden. Bei BVD ist die öffentliche Bekanntgabe des Status bereits implementiert. Die Blockierung des Ausdrucks der Begleitdokumente erfordert, dass der TVD der Betriebsstatus bekannt ist.
Art. 22		Abschaffung Kartenmeldungen wird begrüsst.
Art. 25 Abs. 4 (neu)	Auf Antrag der Fachstelle nach Art. 33 Tierschutzgesetz (TSchG; SR 455) teilt die Identitas AG Equiden, deren Eigentum im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens an die	Die Rechtsgrundlage ist zu schaffen, dass auf Antrag der Veterinärbehörden für solche Equiden die UELN-Nr. geändert werden kann. Wichtige Gründe sind z.B. die Sicherheit der Equiden und von neuen Haltern und Eigentümern.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Fachstelle übergang, eine neue UELN-Nr. zu, sofern wichtige Gründe vorliegen.	
Art. 50 Abs. 1bis	2. Kantonale Veterinärdienste dürfen elektronische Begleitdokumente für tierseuchenpolizeiliche Massnahmen nach Art. xxx TSV ausstellen.	Wenn Tierhaltungen einer tierseuchenrechtlichen Sperre unterliegen, kann der Kantonstierarzt im Einzelfall den Tierverskehr unter sichernden Bedingungen zulassen. Hierfür stellt er ein Begleitdokument bei tierseuchenpolizeilichen Massnahmen nach Art. xxx TSV aus. Da der Tierverskehr oft einem zeitlichen Druck unterliegt, ist die rechtzeitige postalische Zustellung der Begleitdokumente oft schwierig. Eine elektronische Lösung hierfür wäre zeitgemäss und zielführend für alle und könnte zu administrativen Vereinfachungen führen.
Art. 51 Abs. 1	Gleicher Vorbehalt anbringen wie bei Art. 50 Abs. 1.	
Art. 51 Abs. 1bis	Auch hier braucht es einen Zugriff für die kant. VetDienste.	
Art. 51 Abs. 2	Formulierung anpassen, so dass eindeutig geregelt ist, welcher Personenkreis welche Angaben ergänzen darf und wann ein neues Begleitdokument in E-Transit ausgestellt werden muss. Die Ergänzungen müssen nachvollziehbar sein.	Das Begleitdokument wird heute für mehr als für die Angaben gemäss Art. 12 Tierseuchenverordnung (TSV; SR 916.401) verwendet. Die Angaben nach Art. 12 TSV dürfen nicht von Transporteuren, Tierhandelsunternehmen sowie Schachtbetrieben ergänzt werden, da die Angaben nach Art. 12 TSV alleine in der Verantwortung des abgebenden Tierhalters liegen. Gemeint ist wohl, dass weitere Angaben wie die Transportzeiten und weitere Angaben dazu ergänzt werden dürfen. Abs. 2 muss eindeutig und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Tierseuchenverordnung und der Tierschutzverordnung sowie der Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle (VSFK; 817.190) formuliert werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 51 Abs. 3	Formulierung anpassen, so das eindeutig geregelt ist, welche Ergänzungen die kantonalen Veterinärbehörden vornehmen dürfen.	Es reicht nicht aus, dass die zuständigen kantonalen Stellen in elektronische Begleitdokumente Einsicht nehmen und diese verwenden können. Die Vollzugsbehörde für die Tierseuchen-, die Tierschutz-, die Landwirtschafts- und die Lebensmittelgesetzgebung müssen Ergänzungen anbringen können und der E-Transit muss entsprechend programmiert sein.

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2021

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2021

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2021

Organisation / Organizzazione 1080 GL Staatskanzlei des Kantons Glarus_2021.05.11	Kanton Glarus
Adresse / Indirizzo	Kanton Glarus Rathaus 8750 Glarus
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	11. Mai 2021 



Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. **D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11)	4
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	5
BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1).....	8
BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	10
BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20).....	11
BR 06 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161).....	12
BR 07 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)	13
BR 08 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310).....	14
BR 09 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)	15
BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	16
BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali	17
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)	18

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Hochgeachteter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2021. Unsere Stellungnahme orientiert sich mehrheitlich an derjenigen der KOLAS.

Wir begrüßen, dass sich der Umfang der Änderungen in Grenzen hält. Die Zunahme des Detaillierungsgrades schreitet leider auch in dieser Revision weiter voran. Als Beispiel nennen wir die neuen Regelungen zu den Hochstammbäumen (vgl. DZV, Anhang 4 Ziffer 12.1.5 ff). Diese neue numerische Regelung zum Abstand von Hochstammbäumen zueinander, zu Hecken, zu Gewässern u.a. ist eine unnötige Überregulierung. Auch wenn es in der Vergangenheit zu Rekursen gekommen ist, plädieren wir für einen sinnhaften Umgang mit solchen Vollzugsproblemen.

Bezüglich administrativer Vereinfachung für die Kantone sieht die Vorlage kaum Substanzielles vor. Dennoch begrüßen wir die künftige Abstützung auf die TVD-Daten für die Schaf- und Ziegenalpen, selbst wenn dies bedeutet, dass die Kantone den Normalbesatz jeder Schaf- oder Ziegenalpe überprüfen müssen (vgl. Art. 37 Abs. 3^{bis} – 3^{ter} DZV). Wir nutzen die Gelegenheit im Zusammenhang mit der starken Zunahme der Wolfspopulation die Schafalpen bezüglich eines zumutbaren Herdenschutzes zu analysieren und gleichzeitig den Normalbesatz zu überprüfen.

Den Einbezug der Luftreinhalteverordnung (LRV) in den ÖLN und damit in Anhang 8 lehnen wir ab. Bereits in der Stellungnahme zur AP22+ hatte die LDK auf die juristisch äusserst zweifelhafte und aus Sicht der Kantone abzulehnende Vermischung der Vollzugskompetenzen und strafrechtlichen Regelungen zwischen USG und LWG hingewiesen. Mit diesen Vermischungen greift das LWG unbefugterweise in die Organisationsfreiheit der Kantone ein und teilt die Bürger in zwei Kategorien, denen unterschiedliche Sanktionen drohen, je nachdem ob sie Landwirte sind oder nicht. War bisher jede Sanktion nach Anhang 8 exakt mit einem Beitrag bzw. einem Kontrollpunkt verknüpft, so soll dies bei der LRV nicht der Fall sein. Begründung für eine Sanktion nach Anhang 8 soll pauschal die Verletzung der LRV sein. Das ist eine Missachtung des fundamentalen Rechtsgrundsatzes, wonach jede Strafe jederzeit in Höhe und Begründung vorhersehbar sein muss. Der Vorschlag ist darum inakzeptabel.

Positiv beurteilen wir die totalrevidierte Landwirtschaftsberatungsverordnung. Ein wesentliches Element ist die Implementierung der in den letzten Jahren auf neue Grundlagen gestellte Governance von AGRIDEA. Die finanzielle Unterstützung, welche AGRIDEA vom BLW erhält, steht jedoch nicht im Belieben des BLW, sondern ist ein Bestandteil der NFA bzw. des sog. NFA-Kompromisses im Bereich Landwirtschaft. Darum ist die finanzielle Unterstützung auch zwingend. Wir würden uns wünschen, wenn die Totalrevision die Achse Beratung - Vollzug / Vollzug - Beratung expliziter aufnehmen würde.

Die Senkung der Zulagen für verkäste Milch stellt eine Schwächung des Mehrwerts der Käsewertschöpfungskette dar (vgl. Art. 1c MSV). Der Anstieg der verarbeiteten Mengen begründet gemäss dem erläuternden Bericht diese Senkung von 15 auf 14 Rappen nicht. Der Bundesrat führte im Dezember 2020 vor dem Ständerat aus, dass für den Erhalt der Höhe der Milchzulage der Vorschlag der Mehrheit unterstützt werden müsse, was die Ständerätinnen und Ständeräte taten. Mit dem vorliegenden Vorschlag soll diese bundesrätliche Erklärung nichts mehr gelten.

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir begrüßen speziell den Bezug der Daten der TVD für die Berechnung des massgebenden Bestandes von Tieren der Schaf- und Ziegengattung ab 01.01.2023 oder 2024. Wir vertrauen darauf, dass die TVD-Daten ab diesem Zeitpunkt von guter Qualität sind.

Ablehnend beurteilen wir

- die Einbindung der Luftreinhalteverordnung (LRV) in die DZV. Art. 13 Abs. 2^{bis} DZV wurde im Rahmen der Revision der LRV 2020 bestimmt. Sie wird auf den 01.01.2022 in Kraft treten. Mit der vorliegenden Revision (Art. 115f und Anhang 8 Ziff. 2.3a.1) soll nun eine Kürzung der DZ bei einem Verstoss gegen die LRV geregelt werden. Es ist grundsätzlich problematisch eine «Doppelbestrafung» durch eine Strafanzeige basierend auf der LRV und Kürzungen über die Direktzahlungen vorzunehmen. Diese juristisch sehr fragwürdige Praxis, erschwert den Vollzug unnötig und gilt nach unserem Kenntnisstand in keinem anderen Bereich.
- die neu in Metern festgelegten minimalen Abstände von Hochstamm-bäumen zu Wald, Hecken, Feld- und Ufergehölzen. Bei dieser Regelung handelt es sich um eine unnötige Übersteuerung durch den Bund.

Wir führen nachstehend nur Artikel auf, zu denen wir einen Abänderungsantrag stellen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 41 Abs. 3 ^{bis}	Er passt für die Ausrichtung der Beiträge ab 2023 den Normalbesatz von Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben mit nicht gemolkenen Schafen und Ziegen an, wenn die durchschnittliche Bestossung in den Referenzjahren 2021 und 2022, gerechnet mit den GVE-Faktoren nach den Ziffern 3.2– 3.4 des Anhangs der LBV, über 100 Prozent des bisherigen Normalbesatzes liegt.	Durch die neuen GVE-Faktoren bei Schafen und Ziegen ist der Normalbesatz bei beiden zu überprüfen und anzupassen. Bemerkung: Da die Referenzperiode nur 2 Jahre umfasst, sind aussergewöhnlichen Entwicklungen wie z.B. eine vorzeitige Alpentleerung infolge Wolfspräsenz bei der Anpassung des Normalbesatzes zu berücksichtigen.
Art. 115f	Art. 115f Übergangsbestimmung zur Änderung vom... 2021. Die Beiträge werden im Jahr 2022 nicht gekürzt für	Die Doppelbestrafung ist grundsätzlich abzulehnen, also

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni						
	<p>Mängel nach Anhang 8 Ziffer 2.3a.1 Buchstabe a oder b.</p>	<p>auch in diesem Fall mit der LRV (Strafanzeige) und den Kürzungen bei den Direktzahlungen.</p> <p>Das Konstrukt verletzt zudem ein grundlegendes juristisches Prinzip, nämlich jenes, wonach jede Sanktion zwingend vorhersehbar sein muss.</p> <p>Vorliegend wird nur ein Geldbetrag, also eine Busse festgelegt, jedoch nicht die dazugehörige Ordnungswidrigkeit exakt beschrieben. Beides gehört in die LRV bzw. ins USG und nicht in den Anhang der DZV.</p>						
<p>Anh. 8 Ziff. 2.3a.1</p>	<p>2.3a Luftreinhaltung</p> <p>2.3a.1 Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen und mit Beträgen pro ha.</p> <p>Die Pauschalbeträge und die Beträge pro ha werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht.</p> <p>Gewährt die zuständige Behörde eine Frist zur Sanierung von Anlagen zur Lagerung, so werden bei festgestellten Mängeln innerhalb dieser Frist keine Kürzungen nach Buchstabe a vorgenommen.</p> <table border="1" data-bbox="645 1161 1357 1433"> <tr> <td>Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td>Kürzung</td> </tr> <tr> <td>a. Nicht konforme Lagerung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)</td> <td>300 Fr.</td> </tr> <tr> <td>b. Nicht konforme Ausbringung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)</td> <td>300 Fr./ha x</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	a. Nicht konforme Lagerung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)	300 Fr.	b. Nicht konforme Ausbringung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)	300 Fr./ha x	<p>Vgl. Begründung bei Art. 115f</p>
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung							
a. Nicht konforme Lagerung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)	300 Fr.							
b. Nicht konforme Ausbringung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)	300 Fr./ha x							

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	betroffene Fläche in ha	
Anhang 4 Ziff. 12.1.5–12.1.5c	<p>12.1.5a Die Distanz zwischen den einzelnen Bäumen muss mindestens betragen:</p> <p>a. Kernobst- und Steinobstbäume, ohne Kirschbäume: 8 m</p> <p>b. Kirschbäume: 10 m</p> <p>c. Nuss- und Kastanienbäume: 12 m</p> <p>12.1.5b Die Distanz der Bäume zu Wald, Hecken, Feld- und Ufergehölzen sowie zu Gewässern muss mindestens 10 m betragen.</p> <p>12.1.5c Die Distanz nach den Ziffern 12.1.5a und 12.1.5b gelten nicht für vor dem 1. Januar 2022 gepflanzte Bäume.</p>	<p>Die Abstände zu Nachbargrundstücken und Wald sind im Nachbarschaftsrecht geregelt. Zu den schweizweit geltenden Abständen gem. ZGB, kennen viele Kantone und auch Gemeinden weitere Abstände. Im Baurecht vieler Kantone und Gemeinden (Bauordnung) finden sich Vorschriften zu Abständen für Bäume.</p> <p>Diese Vorgaben genügen vollkommen. Weitere Abstände aufgrund der DZV würden nur zu Rechtsunsicherheit und Rechtsungleichheit führen.</p> <p>Auf die vorgeschlagene Änderung kann verzichtet werden. Das geltende Recht genügt vollkommen.</p>

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir begrüßen die Totalrevision der Landwirtschaftsberatungsverordnung. Angesichts der in den letzten Jahren erfolgten Reorganisationen von AGRIDEA und AGROSCOPE und den verstärkten Vernetzungsbemühungen des Beratungsforum Schweiz zwischen Forschung und Praxis widerspiegelt die Totalrevision den aktuellen Geist des landwirtschaftlichen Innovations- und Wissenssystems (LIWIS).

Die Neue Finanz- und Aufgabenteilung zwischen dem Bund und den Kantonen (NFA, in Kraft seit dem 1.1.2008) legte die landwirtschaftliche Beratung als Verbundaufgabe fest, setzte aber das Prinzip der fiskalischen Äquivalenz auch in diesem Bereich durch. Der Bund übernahm die Kosten der nationalen ausgerichteten Beratung insbesondere der nationalen Beratungszentralen und die Kantone im Gegenzug die vollständige Finanzierung der kantonalen Beratungsdienste. Zu diesem NFA gehört, dass die Parteien die finanziellen Lasten tragen. Finanzhilfen des Bundes an AGRIDEA sind somit eine Verpflichtung des Bundes (Art. 8).

Die totalrevidierte Verordnung setzt einen Schwerpunkt zur besseren Vernetzung der Akteure des LIWIS und der Land- und Ernährungswirtschaft entlang der Lebensmittelkette. Wir teilen die Hoffnung, dass es vermehrt zu projektbezogenen Zusammenarbeitsformen und damit zu einer neuen Dynamik unter den Teilnehmer des LIWIS kommt. Neue Erkenntnisse aus Forschung und Praxis können sich gegenseitig schneller und gezielter beeinflussen zum Vorteil der gesamten Land- und Ernährungswirtschaft. Dieses vermehrte Engagement der Beratung im Wissensaustausch in der Land- und Ernährungswirtschaft erfordert eine Umschichtung der aktuellen Ressourcenzuteilung. Wie aus den Erläuterungen hervorgeht, geht es jedoch nicht um die Ausdehnung der Beratungsaktivitäten auf die ganze Land- und Ernährungswirtschaft, sondern darum, bei gewissen Fragestellungen ein gesamtheitliches Vorgehen zu wählen. Wie bei gewissen Forschungsfragen der interdisziplinäre Ansatz überholt ist und durch eine transdisziplinäre Vorgehensweise abgelöst wurde, soll dies mit der vorliegenden Totalrevision im LIWIS (hoffentlich) möglich werden. Dieser transdisziplinäre Ansatz ist bereits in der städtebaulichen Planung bekannt. Bei einem transdisziplinären Prozess arbeiten nicht nur Fachleute aus unterschiedlicher Disziplinen zusammen, sondern es werden Entscheidungsträger aus Politik, Wirtschaft und Gesellschaft in die Planung nicht nur als Zuhörende, sondern als aktive und gleichberechtigte Partnerinnen und Partner involviert. Dieser Ansatz ist in der Landwirtschaft bereits bekannt, sollte jedoch z.B. auch als methodischer Ansatz für die angedachten regionalen landwirtschaftlichen Strategien (RLS) deutlich gestärkt werden.

Die agrarpolitischen Reformen der letzten 20 Jahre wären nicht von Landwirtinnen und Landwirten so gut aufgenommen worden, wenn die kantonalen Beratungsdienste zusammen mit den kantonalen Vollzugsstellen keine so gute Zusammenarbeit gezeigt hätten. Die kantonalen Beratungsdienste spielen eine sehr wichtige Rolle bei der raschen Implementierung agrarpolitischer Anreizsysteme durch die Praxis. Zu meinen, der finanzielle Anreiz allein wäre hinreichend, ist ein längst widerlegter Irrtum. In diesem Aufgabenfeld sind die Beratungsdienste praktisch im Auftrag des Vollzugs tätig. Der Vollzug benötigt auch immer öfters erklärende Unterlagen oder Methoden, die dem einheitlichen Vollzug dienen. In diesem Bereich greifen die Kantone gerne auf wertvolle Arbeiten von AGRIDEA zurück. Denn letztlich handelt es sich um die Bereitstellung von Informationsmaterial oder von Beratungswerkzeugen (z.B. Berechnungstools). Diese Aufgaben sind in der totalrevidierten Verordnung oftmals subsummiert, dürfen jedoch nicht vergessen gehen.

Zu den einzelnen Artikeln schliessen wir uns der Stellungnahme der KOLAS an.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wie der Vorstand der Landwirtschaftsdirektorenkonferenz (LDK) in seiner Antwort auf die pa. Iv. (15.479) "Stopp dem ruinösen Preisdumping beim Zucker! Sicherung der inländischen Zuckerwirtschaft" vom 19. Januar 2021 an die Mitglieder der WAK-N schreibt, soll auf Zucker erneut ein Zoll von 7 Franken pro 100 kg Zucker eingeführt werden. Die Begründungen dazu finden sich im genannten Schreiben sowie in der pa. Iv. 15.479

Die Aufhebung der Mindestpackungsgrösse für Butterimporte wurde bereits mit dem landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2020 vorgelegt und fiel in der Vernehmlassung durch. Aufgrund der starken Opposition wurde der Vorschlag zurückgezogen. Diesen Vorschlag jetzt erneut vorzulegen lehnen wir ab, zumal sich die Handelsusancen auf dem Weltmarkt in einem Jahr nicht ändern.

Wir lehnen die Aufhebung der Gebührenpflicht für die Generaleinfuhrbewilligung (GEB) ab. Im Sinne des Verwaltungsrechts soll eine Gebühr den Verwaltungsaufwand widerspiegeln. Dieser ändert sich mit zunehmender Digitalisierung der administrativen Prozesse. Es fallen somit nicht mehr die gleichen Kosten an wie bei Einführung der Gebühr, dafür andere, insbesondere EDV-Kosten. Durch die vorgeschlagene Aufhebung entgehen dem Bund rund 2,7 Mio. Franken Gebühren. Die jährlichen Kosten für Aufbau, Betrieb und Unterhalt der EDV-Lösung übersteigen diesen Betrag mit Sicherheit. Die Gebühr ist also nicht einmal kostendeckend, die Aufhebung darum auch nicht gerechtfertigt.

Wir lehnen die Aufhebung der GEB-Pflicht auf weiteren 46 Tarifnummern ab. Der Ausbau der informatiktechnischen Möglichkeiten zur Verknüpfung von Zollkontingenten, importierten Warenposten und Personen mögen sich verbessert und so die Verwaltung der Zollkontingente erleichtert haben. Doch ist die Rückverfolgbarkeit auch aus Sicht des Lebensmittelrechts zu beurteilen. Diese fordert, dass die Rückverfolgbarkeit über mehrere Jahre, also wesentlich länger als eine Kontingentsperiode, gewährleistet ist. Ob das im Aufbau befindliche Projekt DaziT der EZV diesem Anspruch dereinst genügen wird, ist für Aussenstehende aktuell noch nicht zu beurteilen. Das Projekt DaziT scheint die Verzollung von Waren und somit auch die Bewirtschaftung von Zollkontingenten grundlegend zu verändern. Unter diesem Blickwinkel scheint die vorausseilende Aufhebung der GEB-Pflicht auf weiteren 46 Tarifnummern verfrüht.

Zu den einzelnen Artikeln schliessen wir uns der Stellungnahme der KOLAS an.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 06 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 07 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 08 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 09 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Änderung der Einfuhrperiode für Fleisch von Tieren der Rindviehgattung, Schweinefleisch in Hälften, sowie zugeschnittene Rindsbinden gesalzen und gewürzt wird abgelehnt. Die vierwöchige Einfuhrperiode dient der Feinsteuerung dieser Märkte und erlaubt eine kontinuierliche Belieferung der Schlachtmärkte mit inländischen Tieren im optimalen Ausmastgrad. Das verhindert Foodwaste (minderklassierte Schlachtkörper) und fördert die Qualität des Schweizer Angebots, was ganz im Sinne der Qualitätsstrategie ist.

Zu den einzelnen Artikeln schliessen wir uns der Stellungnahme der KOLAS an.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Seit der Abschaffung des Schoggigesetzes und der Überführung je in eine neue produktgebundene Stützung für Produzenten von Milch und Getreide per 01.01.2019 haben sich die Anteile verkäster Milch und Molkereimilch an der Gesamtmilchmenge zugunsten ersterer verschoben. Diese Verschiebung spiegelt sich auch in der Ausschöpfung des Kredits "Zulagen Milchwirtschaft", wo die Verkäsungszulage absehbar mehr Budgetmittel beanspruchen wird, was zulasten der für die Verkehrsmilchzulage gedachten Mittel geht.

Die Zunahme der verkästen Milchmenge wäre nicht möglich, ohne Zunahme einer entsprechenden Nachfrage auf dem Markt. Die Schweizer Milchwirtschaft verhält sich also marktkonform. Das muss unbedingt unterstützt werden, weil es den Milchproduzenten Einkommen bringt, eine jahrzehntealte Forderung der Politik an die Milchwirtschaft ist und den Steuerzahler letztlich günstiger kommt als die Unterstützung der Produktion vom Markt nicht nachgefragter Produkte, z.B. Verkehrsmilch. Dieser Gesamtkontext ist höher zu werten, als die damalige Absicht des Bundesrates, die Mittel aus dem ehemaligen Schoggigesetz vornehmlich für die Molkereimilch einzusetzen, was im damaligen Kontext auch als blosses "Zückerli" interpretiert werden kann.

Die Änderung der Beitragssätze nach nur zwei Jahren untergräbt die Planungssicherheit der Milchproduzenten und der Milchverarbeitungsindustrie.

Zu den einzelnen Artikeln schliessen wir uns der Stellungnahme der KOLAS an.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkung

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkung

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni



Volkswirtschaftsdirektion, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Eidgenössisches Departement
für Wirtschaft, Bildung und
Forschung WBF
Herr Guy Parmelin, Bundespräsident
Bundeshaus Ost
3003 Bern

T direkt 041 728 55 01
silvia.thalmann@zg.ch
Zug, 12. Mai 2021 DICR
VD VDS 6 / 373 - 53182

1090 ZG Staatskanzlei des Kantons Zug _2021.05.12

Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2021 – Stellungnahme des Kantons Zug

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 3. Februar 2021 haben Sie die Kantone eingeladen, zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2021 Stellung zu nehmen. Der Regierungsrat des Kantons Zug hat die Volkswirtschaftsdirektion mit der direkten Erledigung beauftragt.

Wunschgemäss haben wir die zugestellte Dateivorlage zum Abfassen der Stellungnahme verwendet; Sie erhalten sie in der Beilage.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
Volkswirtschaftsdirektion

Silvia Thalmann-Gut
Regierungsrätin

Beilage erwähnt

Kopie per E-Mail an:

- Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
(gever@blw.admin.ch, Word- und PDF-Datei)
- Baudirektion (info.bds@zg.ch)
- Gesundheitsdirektion (info.gd@zg.ch)
- Landwirtschaftsamt (info.lwa@zg.ch)
- Staatskanzlei zur Veröffentlichung auf der Homepage (info.staatskanzlei@zg.ch)

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2021

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2021

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2021

Organisation / Organizzazione	Kanton Zug 1090 ZG Staatskanzlei des Kantons Zug _2021.05.12
Adresse / Indirizzo	Seestrasse 2 6301 Zug
Datum / Unterschrift / Date et signature / Data e firma 	Zug, 12. Mai 2021

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11)	4
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	5
BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1).....	10
BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	16
BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20).....	19
BR 06 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161).....	20
BR 07 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)	21
BR 08 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310).....	22
BR 09 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)	23
BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	25
BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali	26
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)	27

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2021.

Als erstes begrüßen wir, dass sich der Umfang der Änderungen in Grenzen hält. Sorge bereitet uns aber die weiterhin ungebremszte Zunahme des Detaillierungsgrades. Im Sinn eines Beispiels weisen wir auf neue Regelungen zu den Hochstammbäumen. Wir sehen darin eine falsche Entwicklung.

Bezüglich administrativer Vereinfachung für die Kantone sieht die Vorlage kaum Substanzielles vor. Dennoch begrüßen wir die künftige Abstützung auf die Daten der Tierverkehrsdatenbank (TVD) für die Schaf- und Ziegenalpmung.

Positiv beurteilen wir die totalrevidierte Landwirtschaftsberatungsverordnung. Ein wesentliches Element darin ist die Implementierung der in den letzten Jahren auf neue Grundlagen gestellte Governance von AGRIDEA. Die finanzielle Unterstützung, welche AGRIDEA vom Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) erhält, steht jedoch nicht im Belieben des BLW, sondern ist ein Bestandteil der Neuordnung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung (NFA) bzw. des sog. NFA-Kompromisses im Bereich Landwirtschaft. Darum ist die finanzielle Unterstützung durch das BLW auch zwingend. Wir würden uns wünschen, dass die Totalrevision die Achse «Beratung – Vollzug / Vollzug – Beratung» expliziter aufnehmen würde.

Den Einbezug der Luftreinhalteverordnung (LRV) in den Ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN) und damit in Anhang 8 lehnen wir ab. Bereits in der Stellungnahme zur AP22+ hatte die Landwirtschaftsdirektorenkonferenz (LDK) auf die juristisch zweifelhafte, und aus Sicht der Kantone abzulehnende, Vermischung der Vollzugskompetenzen und strafrechtlichen Regelungen zwischen Umweltschutzgesetz (USG) und Landwirtschaftsgesetz (LWG) hingewiesen. Mit diesen Vermischungen greift das LWG unbefugterweise in die Organisationsfreiheit der Kantone ein und teilt die Bürger in zwei Kategorien, denen unterschiedliche Sanktionen drohen, je nachdem ob sie Landwirte sind oder nicht. War bisher jede Sanktion nach Anhang 8 exakt mit einem Beitrag bzw. einem Kontrollpunkt verknüpft, so soll dies bei der LRV nicht der Fall sein. Begründung für eine Sanktion nach Anhang 8 soll hier pauschal die Verletzung der LRV sein.

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir begrüßen speziell den Beizug der Daten der TVD für die Berechnung des massgebenden Bestandes von Tieren der Schaf- und Ziegengattung ab 1 Januar 2023 (evtl. 2024). Wir vertrauen darauf, dass die TVD-Daten ab diesem Zeitpunkt von guter Qualität sein werden. Gemäss Auswertung TVD ist man schon auf einem guten Stand. Da im 2023 der Bestand 2022 herangezogen wird, könnte man zulassen, dass der Kanton auf Antrag des Tierhalters hin im 2023 noch Korrekturen anbringen darf.

Einige Schafhalter waren schon bei der Datenerhebung 2020 davon ausgegangen, dass sie keine Schafe mehr erfassen müssen, weil nun die Daten bereits ab der TVD genommen werden.

Ablehnend beurteilen wir:

- die pauschale Einbindung der LRV in die DZV / Anhang 8 (Art. 13 Abs. 2^{bis} i.V.m. Art. 115f und Anhang 8 Ziff. 2.3a.1. Hier werden gleich mehrere fundamentale Rechtsgrundsätze verletzt. Bisher steht jede Kürzung nach Anhang 8 in direktem Bezug zu einem exakt beschriebenen Kontrollpunkt. In Bezug auf die LRV wäre das nicht mehr so.
- Neu sollen minimale Abstände von Hochstamm-bäumen zu Wald, Hecken, Feld- und Ufergehölzen in Metern festgelegt werden. Hierbei handelt es sich um eine Übersteuerung des Nachbarschaftsrechts nach ZGB sowie von Bauvorschriften nach kantonalen und gemeindlichen Baugesetzen und Baureglementen. Darauf ist zu verzichten.
- Wir verwahren uns gegen die Begründung, wiederholte Verstösse führten zu mehr risikobasierten Kontrollen (Abschnitt 2.2). Diese Begründung ist nicht nachvollziehbar.

Ab dem 1. Januar 2022 entsprechen offene Güllegruben nicht mehr den umweltrechtlichen Vorgaben gemäss LRV. Im Kanton Zug existieren aufgrund des Massnahmenplans Ammoniak jedoch nur noch vernachlässigbar wenige offene Güllegruben.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 13 Abs. 2 ^{bis} (Inkrafttreten 1. Januar 2022)	Streichung: Luftverunreinigungen, die insbesondere durch das Lagern und Ausbringen von flüssigen Hofdüngern verursacht werden, sind nach den Vorgaben der Luftreinhalte-Verordnung	Wir lehnen es ab, dass für Landwirte ein eigenes Recht und eine eigene Vollzugsschiene eingeführt werden. Die LRV stützt sich auf das USG. Verletzungen des USG

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	vom 16. Dezember 1985 zu begrenzen.	<p>und seiner Verordnungen müssen allesamt zur Anzeige gebracht werden und sind vom Richter zu entscheiden.</p> <p>Art. 13 Abs. 2^{bis} umgeht diesen Weg, verletzt also das USG.</p> <p>Das Konstrukt gem. Art. 13 Abs. 2^{bis} greift zudem in die Organisationsautonomie der Kantone ein. Indem es den Vollzug der LRV im Bereich Landwirtschaft dem Vollzug der Direktzahlungen einverleiht, zwingt es die Kantone ihre Verwaltungsabläufe ebenfalls entsprechend zu organisieren.</p>
Art. 35 Abs. 7	Zustimmung	<p>Die Beitragsberechtigung des Nahrungsmittel- und Faserhanfanbaus wird begrüsst und war eigentlich überfällig. Die Proteinzusammensetzung der Hanfnüsse ist ideal für die Bedürfnisse der menschlichen Ernährung, vergleichbar mit Soja.</p> <p>Im Bedarfsfall kann der zur erwartende THC-Gehalt bei einer 10 cm hohen Pflanze einfach bestimmt werden und somit ausgeschlossen werden, dass Sorten mit zu hohem THC-Gehalt (>1 %) angebaut werden.</p> <p>Die Einführung von 3 verschiedenen Kulturcodes wird begrüsst, damit wird Klarheit geschaffen. Das Dilemma mit Code 555 Ackerschonstreifen, da weiss man nicht was wächst, könnte bei Gelegenheit auch mal gelöst werden (z.B. analog «Getreide in weiter Reihe»).</p>
Art. 36 Abs. 3		Wir begrüssen ausdrücklich die Nutzung der TVD-Daten zur Festlegung der Normalbesätze und den gleichzeitigen Verzicht auf die bisherige Selbstdeklaration.
Artikel 41 Abs. 3 ^{bis} – 3 ^{ter}	3 ^{bis} : «Er passt für die Ausrichtung der Beiträge ab 2023 den	Durch die neuen GVE-Faktoren bei den Schafen und Ziegen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Normalbesatz von Sömmerungs- und Gemeinschafts-weidebetrieben mit nicht gemolkenen Schafen und Ziegen an, wenn ...»	ist der Normalbesatz bei beiden zu überprüfen und anzupassen. Sömmerungsbetriebe mit einem hohen Anteil an Ziegen können ebenfalls von der Problematik des Überbesatzes betroffen sein. Deshalb muss die Möglichkeit gegeben sein, diese Normalbesätze ebenfalls anzupassen.
Art. 108 Abs. 3		Wird begrüsst, aber mit folgendem Hinweis: Da die Schlusszahlung in den meisten Fällen nur noch gering ausfällt (Übergangsbeitrag), wird man in den meisten Fällen trotzdem erst im Folgejahr kürzen.
Art. 115f	Streichen: Art. 115f Übergangsbestimmung zur Änderung vom... 2021 Die Beiträge werden im Jahr 2022 nicht gekürzt für Mängel nach Anhang 8 Ziffer 2.3a.1 Buchstabe a oder b.	Jede Form einer Doppelbestrafung ist grundsätzlich abzulehnen, also auch in diesem Fall mit der LRV (Strafanzeige) und den Kürzungen bei den Direktzahlungen. Vorliegend wird nur ein Geldbetrag, also eine Busse festgelegt, jedoch nicht die dazugehörige Ordnungswidrigkeit exakt beschrieben. Beides gehört in die LRV bzw. ins USG und nicht in den Anhang der DZV. Siehe auch Begründung zu Art. 13 Abs. 2 ^{bis} .
Anh. 8 Ziff. 2.3a.1	Streichen 2.3a Luftreinhaltung 2.3a.1 Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen und mit Beträgen pro ha. Die Pauschalbeträge und die Beträge pro ha werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht. Gewährt die zuständige Behörde eine Frist zur Sanierung	Siehe auch Begründung zu Art. 13 Abs. 2 ^{bis} und Art. 115f. Die nicht konforme Ausbringung wird heute bereits über Pufferstreifen-/Wegstreifen sanktioniert. Baulich ist völlig unklar was alles darunterfallen könnte. Die Anwendung der emissionsmindernden Ausbringungsverfahren könnte analog PSM-Gerät-Test geregelt werden: Das Gerät muss aber bewilligt sein, da ansonsten keine Kontrolle der Ausbringung besteht.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni						
	<p>von Anlagen zur Lagerung, so werden bei festgestellten Mängeln innerhalb dieser Frist keine Kürzungen nach Buchstabe a vorgenommen.</p> <table border="1" data-bbox="660 395 1364 719"> <tr> <td data-bbox="660 395 1189 467">Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td data-bbox="1189 395 1364 467">Kürzung</td> </tr> <tr> <td data-bbox="660 467 1189 576">a. Nicht konforme Lagerung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)</td> <td data-bbox="1189 467 1364 576">300 Fr.</td> </tr> <tr> <td data-bbox="660 576 1189 719">b. Nicht konforme Ausbringung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)</td> <td data-bbox="1189 576 1364 719">300 Fr./ha x betroffene Fläche in ha</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	a. Nicht konforme Lagerung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)	300 Fr.	b. Nicht konforme Ausbringung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)	300 Fr./ha x betroffene Fläche in ha	
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung							
a. Nicht konforme Lagerung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)	300 Fr.							
b. Nicht konforme Ausbringung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)	300 Fr./ha x betroffene Fläche in ha							
Anh. 4 Ziff. 1.2.5a - 5c	streichen	<p>Auf die vorgeschlagene Änderung kann verzichtet werden. Das geltende Recht genügt vollkommen: Die Abstände zu Nachbargrundstücken und Wald sind im Nachbarschaftsrecht geregelt. Zu den schweizweit geltenden Abständen gem. ZGB, kennen viele Kantone und auch Gemeinden weitere Abstandsregeln für Bäume. Diese Vorgaben genügen vollkommen. Weitere Abstandsregeln aufgrund der DZV würden nur zu Rechtsunsicherheit und Ungleichheit führen.</p> <p>Sollte diese Regelung trotzdem kommen, ist zu definieren, wie genau gemessen wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Stamm-Mitte oder aussen? - Beginn Bestockung, oder statische Waldgrenze, oder 						

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Grenze der Kultur nach GIS?</p> <p>- Messung über GIS (horizontal) oder im Feld (Neigung wird ausgeschaltet)</p> <p>- Gibt es dann für unterschiedliche Arten unterschiedliche Abstände?</p> <p>Natürlich soll Besitzstandwahrung für bereits gepflanzte Bäumen gelten. Wird ein Baum gefällt, der die Abstandsvorgaben nicht erfüllt, so darf dort wohl ein Ersatzbaum gepflanzt werden, der dann aber nicht beitragsberechtigt ist.</p>
Anhang 8 Ziff. 2.3a Bst. a	Die Bezugsgrösse «betroffene Fläche» ist zu präzisieren.	Aus der Formulierung und auch der Erläuterung ist nicht ersichtlich, ob das Flächenmass die Anzahl Düngerausträge auf einer Fläche berücksichtigt oder nur die Fläche an sich. Je nach dem kann die Kürzung für Betriebe sehr unterschiedlich ausfallen, je nachdem wie intensiv sie wirtschaften.
Anhang 4 Ziffern 12.1.5, 12.1.9, 12.1.10 und 12.1.11		<p>Im erläuternden Bericht steht Folgendes: «Damit Hochstamm-Feldobstbäume mit Biodiversitätsbeiträgen nicht zu Quellen von Feuerbrand und Sharka werden, sollen befallene Bäume schweizweit weder anrechenbar sein noch Beiträge erhalten. Bei unklarer Situation in einer Kontrolle sollen die zuständigen Pflanzenschutzfachstellen einbezogen werden.»</p> <p>Das mag bei grossflächigem Befall gehen, aber wenn nur einzelne Bäume krank sind, wird das kaum zu Beitragsausschlüssen führen. Der administrative Aufwand dafür wäre viel zu hoch.</p> <p>In der Regel sind es die Pflanzenschutzfachstellen oder entsprechende beauftragte «Pflanzenschutzkontrolleure», die als erste einen Befall feststellen. Also müsste auch der Informationsfluss an die Landwirtschaftsämter funktionieren.</p>

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Totalrevision

Wir begrüßen die Totalrevision der Landwirtschaftsberatungsverordnung. Sie vermittelt den aktuellen Geist, der in der Beratung herrscht, besser.

Neue Finanz- und Aufgabenteilung (NFA)

Die NFA legte die landwirtschaftliche Beratung als Verbundaufgabe fest, setzte aber das Prinzip der fiskalischen Äquivalenz auch in diesem Bereich durch. Der Bund übernahm die Kosten der nationalen ausgerichteten Beratung insbesondere der nationalen Beratungszentralen und die Kantone im Gegenzug die vollständige Finanzierung der kantonalen Beratungsdienste. Zu diesem NFA-Kompromiss gehört ebenfalls die von den Parteien zu tragenden finanziellen Lasten. Finanzhilfen des Bundes an AGRIDEA sind somit eine Verpflichtung des Bundes (Art. 8).

Verstärkte Vernetzung und Ausweitung des Wirkungsbereichs auf Land- und Ernährungswirtschaft.

Die totalrevidierte Verordnung setzt einen Schwerpunkt bei der besseren Vernetzung der Akteure des LIWIS und der Land- und Ernährungswirtschaft sowie entlang der Lebensmittelkette. Wir teilen die Hoffnung, dass es vermehrt zu projektbezogenen Joint-Ventures und damit zu einer neuen Dynamik auf dem Feld der landwirtschaftlichen Beratung kommt und Erkenntnisse aus Forschung und Praxis schneller allgemeinüblich werden. Natürlich ist uns klar, dass sich in der Praxis der Beratung gleiche Fragen immer wieder stellen und dass für die Forschung nicht jede Frage von gleichem Interesse ist. Dieses vermehrte Engagement der Beratung im Wissensaustausch in der Land- und Ernährungswirtschaft erfordert eine Umschichtung der aktuellen Ressourcenzuteilung. Immerhin, und wie aus den Erläuterungen klar hervorgeht, geht es nicht um die Ausdehnung der Beratungsaktivitäten auf die ganze Land- und Ernährungswirtschaft.

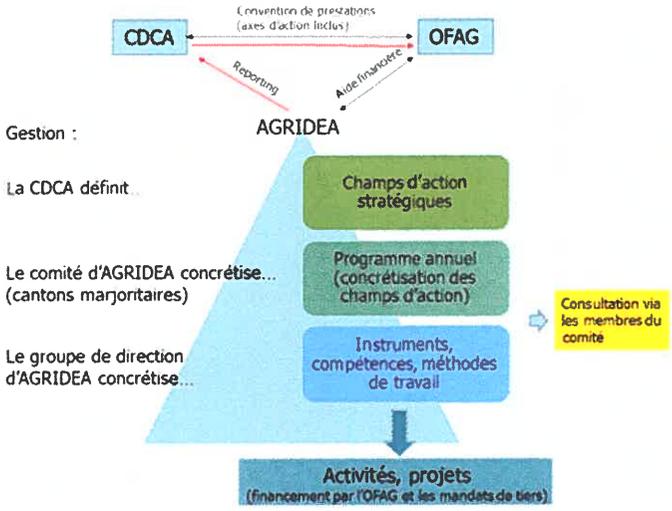
Aus der Vergangenheit zeigt sich, dass die Beratung fähig ist, die Schnittstellen zur Ernährungswirtschaft zu pflegen oder Multiplikatoren der Ernährungswirtschaft einzubeziehen. Hingegen wäre eine gleichwertige Abdeckung von Land- und Ernährungswirtschaft nur mit zusätzlichen Mitteln möglich.

Beratung und Vollzug

Bedauerlicherweise findet diese wichtige Verbindung in der totalrevidierten Verordnung kaum Niederschlag. Das ist umso bedauerlicher, als die agrarpolitischen Reformen der letzten 20 Jahre dank dem sehr grossen Engagement von kantonaler Agrarverwaltung und Beratung sehr eifrig von der Praxis aufgenommen worden sind. Die kantonalen Beratungsdienste spielen eine sehr wichtige Rolle bei der raschen Implementierung agrarpolitischer Anreizsysteme durch die Praxis. Zu meinen, der finanzielle Anreiz allein wäre hinreichend, ist ein Irrtum. In diesem Aufgabenfeld sind die Beratungsdienste praktisch im Auftrag des Vollzugs tätig. Der Vollzug benötigt auch immer öfters erklärende Unterlagen oder Methoden, die dem einheitlichen Vollzug dienen. In diesem Bereich greifen die Kantone gerne auf die wertvolle Arbeit von AGRIDEA zurück. Denn letztlich handelt es sich um die Bereitstellung von Informationsmaterial oder von Beratungswerkzeugen (z.B. Berechnungstools). Diese Aufgaben sind in der totalrevidierten Verordnung oftmals subsummiert, dürfen jedoch nicht vergessen gehen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 Abs. 2 Bst. e	e) die Lebensqualität und soziale Stellung der Bäuerinnen, Landwirtinnen und Landwirte in ihrem sozialen Umfeld zu fördern.	Es geht darum, nicht nur für Einzelpersonen aktiv zu werden, sondern auch das soziale System der Bauernfamilien zu stützen, wie z.B. die Rolle der Bäuerin in der Gesellschaft und in der Familie stärken. Wie die Diskussion um eine genügende soziale Absicherung mitarbeitender Familienmitglieder zeigt, ist das nötig.
	Französischer Text: Die Übersetzung umfasst die Landwirtinnen nicht	Im französischen Text ist die Formulierung nicht korrekt (falsch übersetzt).
Art. 2 Abs. 3 Bst. c	den Wissensaustausch zwischen land- und ernährungswirtschaftlicher Forschung und Praxis sowie innerhalb der Landwirtschaft und der bäuerlichen Hauswirtschaft; Den Wissensaustausch und die Professionalität innerhalb der Landwirtschaft und der bäuerlichen Hauswirtschaft sowie den Wissensaustausch zwischen land- und ernährungswirtschaftlicher Forschung und Praxis und der Verwaltung.	<p>Zusätzlich zum Wissensaustausch zwischen Forschung und Praxis entlang der Wertschöpfungskette, soll die Beratungstätigkeit auf professionelles Arbeiten und Handeln insbesondere auf den Stufen Landwirtschaftsbetrieb und bäuerliche Hauswirtschaft ausgerichtet werden. Das berücksichtigt auch den Focus gemäss Kommentar zu Art. 2 Abs. 3 Bst. c.</p> <p>Umstellung des Satzes für bessere Verständlichkeit.</p>
Art. 4 Bst. c	Sie arbeiten Informationen und Erkenntnisse aus Forschung, Praxis, öffentlicher Verwaltung, Märkten und Organisationen anwendungsorientiert auf, stellen sie zusammen und verbreiten sie weiter. Sie entwickeln, vermitteln und vertreiben Dokumentationen und-Hilfsmittel.	Der «Übersetzungsfunktion» der Beratung (inhaltliche und methodische Aufbereitung) von Forschungserkenntnissen, nicht direkt transferierbarer Praxiserfahrungen und Verwaltungsvorgaben in Dokumente und Hilfsmittel für die regionale Beratung und Praxis soll mit dem Begriff «anwendungsorientiert» explizit Bedeutung zugeschrieben werden.
Art. 5 Abs. 4	Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) und die Kantone (vertreten durch die Landwirtschaftsdirektorenkonferenz) schliessen eine Leistungsvereinbarung ab, in der sie der Agridea die prioritären Handlungsfelder und verbindliche Tätigkeiten vorgeben.	<p>Die Kantone werden beim Abschluss der Leistungsvereinbarung durch die Landwirtschaftsdirektorenkonferenz (LDK) vertreten. Es gibt keine direkten Vereinbarungen zwischen BLW und einzelnen Kantonen.</p> <p>Die Formulierung gemäss Entwurf erfordert die Zustimmung jeder einzelnen Kantonsregierung. Das ist übertrieben. Die</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Leistungsvereinbarung soll deshalb zwischen dem BLW und der LDK sein.</p>
<p>Art. 5 Abs. 4</p>	<p>... die prioritären Handlungsfelder und spezifische verbindliche Tätigkeiten vorgeben.</p> <p>«(...) schliessen eine Leistungsvereinbarung ab, in der sie Agridea die prioritären Handlungsfelder und spezifische verbindliche Tätigkeiten verbindlich vorgeben. Die Leistungsvereinbarung bezieht sich in der Regel auf eine Periode von vier Jahren.»</p>	<p>Ein Ziel der letzten Reorganisation von AGRIDEA war die Klärung und Stärkung der Governance. Die Leistungsvereinbarung zwischen BLW und LDK setzt einen thematischen Rahmen und listet zusätzlich spezifische Tätigkeiten auf, bei welchen von AGRIDEA konkrete Leistungen erwartet werden. Innerhalb dieses verbindlichen Rahmens und gemäss den statutarischen Zuständigkeiten legt AGRIDEA das Tätigkeitsprogramm und die Aktivitäten fest.</p> <p>Gemäss Statuten und Governance der AGRIDEA ist der Vorstand der AGRIDEA für die Festlegung der Tätigkeiten/Aktivitäten zuständig (siehe Grafik unten). Sofern mit dieser Formulierung spezifische Aufgaben gemeint sind, die in der aktuellen Leistungsvereinbarung unter Punkt 3 aufgeführt sind, ist die Formulierung anzupassen, um Missverständnisse vorzubeugen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Governance</p>  <p>Gestion :</p> <p>La CDCA définit...</p> <p>Le comité d'AGRIDEA concrétise... (cantons majoritaires)</p> <p>Le groupe de direction d'AGRIDEA concrétise...</p> <p>Mit der Leistungsvereinbarung wollen das BLW und die LDK den Aktivitäten von AGRIDEA mehr Richtung geben. AGRIDEA soll einen verlässlichen Planungshorizont (Vereinbarung in der Regel auf vier Jahre) bekommen, so dass sich Investitionen in substantielle Leistungen, Angebote und Netzwerke eher lohnen.</p>
Art. 6 Abs. 1	streichen	<p>Die Tätigkeitsbereiche der Beratungsdienste ergeben sich direkt aus Art. 2. Eine Wiederholung ist nicht erforderlich.</p> <p>Die Aufführung der einzelnen Leistungskategorien (Art. 6 Abs. 2) ist aus finanzrechtlicher Sicht erforderlich, umschreibt aber auch grob mit welchen Methoden und Vorgehensweisen die Beratungsdienste die Ziele nach Art. 2 erreichen sollen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 6 Abs. 2 Bst. f		Wir unterstützen ausdrücklich die neu geschaffene Leistungskategorie f. Damit die Vernetzung von Forschung, Bildung und Beratung mit der land- und ernährungswirtschaftlichen Praxis genügend Gewicht erhält, ist der neue Bereich insbesondere auch für den Leistungsnachweis der kantonalen Beratungsaktivitäten erforderlich, z.B. für das sehr bewährte Mitwirken in Arbeitsgruppen, Fachgruppen und die Beratung von Gremien bäuerlicher Selbsthilfeorganisationen fehlte die bisherige Leistungskategorie.
Art. 7	...Tätigkeit notwendigen pädagogischen methodisch-didaktischen Qualifikationen aufweisen.	<p>Die Beratungskräfte benötigen, im Gegensatz zu Lehrern, nicht direkt pädagogische Qualifikationen. Zentral sind hingegen methodische Qualifikationen, z.B. Prozessbegleitung, Kommunikation, Umgang mit Konfliktsituationen, Handhabung digitaler Instrumente usw.</p> <p>Gerade für die Vernetzung von Forschung, Bildung und Beratung sind neben methodischen auch didaktischen Qualifikationen erforderlich. Vor allem in der Weiterbildung sind auch didaktische Kenntnisse zwingend erforderlich. Die Stärke des Landwirtschaftlichen Wissenssystems in den Kantonen ist die Kombination von Bildung und Beratung.</p>
Art. 8 Abs. 1	1) Das BLW kann unterstützt die AGRIDEA (...)	Die Unterstützung der nationalen Beratungszentralen durch den Bund ist eine Verpflichtung des Bundes aus dem NFA heraus. Im Gegenzug übernehmen die Kantone die vollständige Finanzierung der kantonalen Beratungsdienste. Dies soll so festgehalten werden. Der NFA legte auch den Umfang der finanziellen Unterstützung fest.
Art. 8 Abs. 3 Bst. f	f. ergänzen: «ein mehrjähriges Tätigkeitsprogramm im Sinne einer rollenden Planung. »	Die Leistungsvereinbarung soll einen mehrjährigen Horizont abdecken. Damit erhält AGRIDEA mehr Planungssicherheit. Die Leistungsvereinbarung verzichtet ausdrücklich auf die

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Terminierung von Leistungen und Aufgaben. Dies ist die Aufgabe der Organe von AGRIDEA. Im Gegenzug zum mehrjährigen Horizont der Leistungsvereinbarung, wollen BLW und LDK auch eine Mehrjahresplanung von AGRIDEA sehen. Es muss sich dabei um eine rollende Planung handeln, sieht doch die aktuelle Leistungsvereinbarung für BLW und LDK die Möglichkeit jährlicher Korrekturen in kleinem Rahmen und basierend auf das jährliche Reporting vor.</p>
<p>Art. 9 Abs. 1 Bst. c</p>	<p>in Absprache mit der AGRIDEA und den Beratungsdiensten der Kantone oder deren interkantonalen Fachorganisationen arbeiten.</p>	<p>In den meisten Bereichen existieren Koordinationsgefässe der Kantone (z.B. Beratungsforum Schweiz, Konferenz der kantonalen Pflanzenschutzdienste, Konferenz der Obstfachstellen etc.). Diese sind ideale Absprache-Gremien an Stelle der einzelnen Beratungsdienste der Kantone.</p>
<p>Art. 10 Abs. 4</p>	<p>Die Finanzhilfen belaufen sich auf höchstens 75 Prozent der ausgewiesenen Kosten. Kosten für Informatikprodukte sind gesondert auszuweisen und zu beurteilen. Infrastrukturkosten sind nicht anrechenbar.</p>	<p>Bei modernen Beratungs- und Informationsprojekten spielt regelmässig die Informatik eine entscheidende Rolle. Sie erlaubt Information und Methoden kostengünstig allen Interessierten zur Verfügung zu stellen. In einem solchen Fall würden die von Art. 10 Abs. 2 anvisierten Projekte quasi in der Theorie stecken bleiben. Informatik ist da ein wesentlicher Bestandteil der vom Projekt entwickelten Lösung. Diese Kosten sollen deshalb auch anrechenbar sein.</p>

BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wie der Vorstand der Landwirtschaftsdirektorenkonferenz (LDK) in seiner Antwort auf die pa. Iv. (15.479) «Stopp dem ruinösen Preisdumping beim Zucker! Sicherung der inländischen Zuckerwirtschaft» vom 19. Januar 2021 an die Mitglieder der WAK-N schreibt, soll auf Zucker erneut einen Zoll von 7 Franken pro 100 kg Zucker eingeführt werden. Die Begründungen dazu finden sich im genannten Schreiben sowie in der pa. Iv. 15.479.

Die Aufhebung der Mindestpackungsgrösse für Butterimporte wurde bereits mit dem landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2020 vorgelegt und stiess in der Vernehmlassung auf Ablehnung. Aufgrund der starken Opposition wurde der Vorschlag zurückgezogen, nun wird er erneut eingebracht, was wir als nicht nachvollziehbar erachten, insbesondere weil sich die Handelsusancen auf dem Weltmarkt nicht innerhalb eines Jahres ändern.

Wir lehnen die Aufhebung der Gebührenpflicht für die Generaleinfuhrbewilligung (GEB) ab. Im Sinne des Verwaltungsrechts soll eine Gebühr den Verwaltungsaufwand widerspiegeln. Dieser ändert sich mit zunehmender Digitalisierung der administrativen Prozesse. Es fallen somit nicht mehr die gleichen Kosten an wie bei Einführung der Gebühr, dafür andere, insbesondere Informatik-Kosten. Durch die vorgeschlagene Aufhebung entgehen dem Bund rund 2,7 Mio. Franken Gebühren. Die jährlichen Kosten für Aufbau, Betrieb und Unterhalt der Informatik-Lösung übersteigen diesen Betrag, womit die Gebühr nicht kostendeckend ist. Dementsprechend die Aufhebung nicht gerechtfertigt.

Wir lehnen die Aufhebung der GEB-Pflicht auf weiteren 46 Tarifnummern ab. Der Ausbau der informatiktechnischen Möglichkeiten zur Verknüpfung von Zollkontingente, importierten Warenposten und Personen mögen sich verbessert und so die Veraltung der Zollkontingente erleichtert haben. Doch ist die Rückverfolgbarkeit auch aus der Sicht des Lebensmittelrechts zu beurteilen. Diese fordert, dass die Rückverfolgbarkeit über mehrere Jahre, also wesentlich länger als eine Kontingentsperiode, gewährleistet ist. Ob das im Aufbau befindliche Projekt DaziT der Eidgenössischen Zollverwaltung (EZV) diesem Anspruch dereinst genügen wird, ist für Aussenstehende aktuell noch nicht zu beurteilen. Das Projekt DaziT scheint die Verzollung von Waren und somit auch die Bewirtschaftung von Zollkontingenten grundlegend zu verändern. Unter diesem Blickwinkel scheint die vorausseilende Aufhebung der GEB-Pflicht auf weiteren 46 Tarifnummern verfrüht. Den Importeuren verursacht diese nicht zwingende Änderung nur Aufwand, wobei die nächste viel grössere Änderung bereits am Horizont sichtbar ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 35 Abs. 4	Bisherige Fassung	Die Aufhebung der Mindestpackungsgrösse für Butterimporte wurde bereits mit dem landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2020 vorgelegt und stiess in der Vernehmlassung auf Ablehnung. Aufgrund der starken Opposition wurde

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>der Vorschlag zurückgezogen, nun wird er erneut eingebracht, was wir als nicht nachvollziehbar erachten, insbesondere weil sich die Handelsusancen auf dem Weltmarkt nicht innerhalb eines Jahres ändern.</p>
<p>Art. 50</p>	<p>Bisherige Fassung beibehalten</p>	<p>Wir lehnen die Aufhebung der Gebührenpflicht für die Gene-raleinfuhrbewilligung (GEB) ab. Im Sinne des Verwaltungsrechts soll eine Gebühr den Verwaltungsaufwand widerspiegeln. Dieser ändert sich mit zunehmender Digitalisierung der administrativen Prozesse. Es fallen somit nicht mehr die gleichen Kosten an wie bei Einführung der Gebühr, dafür andere, insbesondere Informatik-Kosten. Durch die vorgeschlagene Aufhebung entgehen dem Bund rund 2,7 Mio. Franken Gebühren. Die jährlichen Kosten für Aufbau, Betrieb und Unterhalt der Informatik-Lösung übersteigen diesen Betrag, womit die Gebühr nicht kostendeckend ist. Dementsprechend ist die Aufhebung nicht gerechtfertigt.</p>
<p>Anhang 1</p>	<p>Bisherige Fassung beibehalten</p>	<p>Siehe Bemerkungen zu Art. 50</p>
<p>Anhang 1 Ziff. 18</p>	<p>Weitergeltung der aktuellen Bestimmung: «Der Zollansatz je 100 kg brutto beträgt für die Tarifnummern 1701.xxxx und 1702.xxxx mindesten CHF 7.00.»</p>	<p>Die Zollansätze für Zucker (Tarifnummern 1701 und 1702) sind anzupassen, so wie die LDK das in ihrem Brief vom 19. Januar 2021 an die Mitglieder der WAK-N gefordert hat.</p> <p>Die Festsetzung eines Mindestgrenzschutzes für Zucker im Rahmen des Hilfspaketes für die Schweizer Zuckerwirtschaft ist bis am 30. September 2021 befristet. Die Weiterführung der Massnahme und eine allfällige Verankerung im Landwirtschaftsgesetz werden zurzeit im Parlament behandelt. Falls bis Ende September 2021 keine parlamentarische Lösung vorliegt, ist der Mindestgrenzschutz bis 31. Dezember 2022 auf Verordnungsstufe zu verlängern. Die internationalen Zuckerpreise sind nach wie vor sehr tief und der Importdruck von Billigzucker gross. Die Zuckerrübenfläche ist weiterhin</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>rückläufig. Um einen kurzfristigen Preiszerfall sowie eine Anbau- und Versorgungslücke zu verhindern, muss der Mindestgrenzschutz bis zur Klärung im Parlament aufrechterhalten bleiben.</p>
Anhang 6	Beibehalten	Siehe Begründung zu Art. 50

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir stimmen den vorgeschlagenen Änderungen zu.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 06 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Präzisierung, wonach generell nur zugelassene oder zulassungsfreie Pflanzenschutzmittel von wem auch immer eingeführt werden dürfen, wird begrüsst.

Zusätzlich verlangen wir eine Anpassung der Regeln für die Etikettierung von Pflanzenschutzmitteln. Dies als Folge von Änderungen der Aufzeichnungsregeln für ÖLN-Betriebe.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 55 ff. bzw. Anhang 11	Neue Ziffer 1 ^{bis} : Die Zulassungsnummer ist unter dem Handelsnamen unter dem Zwischentitel «Zulassungsnummer» in grösseren Buchstaben als der normale Text aufzuführen.	Im Begleittext zu Anhang 11 steht, dass die Angaben auf der Verpackung deutlich lesbar und dauerhaft angebracht sein müssen. Mit dem Einführen der Aufzeichnungspflicht in der DZV, erhält die Angabe zur Zulassungsnummer eine wichtigere Bedeutung, die Vorgabe «deutlich lesbar» erfüllt somit ihren Zweck nicht mehr. Die Zulassungsnummer muss prominent unter dem Handelsnamen (auch bei kleinen Gebinden) in sehr gut lesbarer Schrift dargestellt werden.

BR 07 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Korrektur des Verweises und die Präzisierungen für die Beurteilung der unbeabsichtigten Verschleppungen mit GVO-Produkten werden begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 08 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 09 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Änderung der Einfuhrperiode für Fleisch von Tieren der Rindviehgattung, Schweinefleisch in Hälften, sowie zugeschnittene Rindsbinden gesalzen und gewürzt wird abgelehnt. Die vierwöchige Einfuhrperiode dient der Feinsteuerung dieser Märkte und erlaubt eine kontinuierliche Belieferung der Schlachtmärkte mit inländischen Tieren im optimalen Ausmastgrad. Das verhindert Foodwaste (minderklassierte Schlachtkörper) und fördert die Qualität des Schweizer Angebots, was ganz im Sinne der Qualitätsstrategie ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 16 Abs. 3 Bst. a</p>	<p>Beibehaltung der geltenden Fassung:</p> <p>«für Fleisch von Tieren der Rindviehgattung, Schweinefleisch in Hälften sowie für zugeschnittene Rindsbinden, gesalzen und gewürzt: vier Wochen;»</p>	<p>Die bisherige Regelung ist beizubehalten. Die Verlängerung der Importperiode für diese wichtigen Fleischarten von vier Wochen auf eine quartalsweise Freigabe wird abgelehnt.</p> <p>Wie in den Erläuterungen ausgeführt, reduziert die Verlängerung der Einfuhrperiode die Möglichkeiten der Feinsteuerung der Importe und damit der zeitnahen Reaktion auf Marktstörungen für diese Produktionen mit hohem Inlandanteil. Das Interesse von Bund und Kantone muss eine Regelung sein, die der Inlandproduktion Vorrang gegenüber Importen gibt und die konstante Belieferung des Schweizer Marktes mit Schweizer Produkten von bester Qualität d.h. mit Schlachttieren im optimalen Ausmastgrad erlaubt.</p> <p>Den, gegenüber heute, unveränderten administrativen Aufwand der Importeure, können die Detailhändler mit Marketingvorteilen aufgrund eines stets optimalen Schweizer Angebots wettmachen. Diese Situation ist also wie bisher in Kauf zu nehmen.</p> <p>Die in den Erläuterungen erwähnte Begründung, eine Verlängerung der Einfuhrperiode sei ökologisch sinnvoller, weil</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>die Importe dann via den See- und nicht den Luftweg transportiert würden, was positiv für den Klimaschutz sei, ist nicht stichhaltig. Die Logik dieser Begründung wäre nämlich der Verzicht auf Importe und somit die Transporte. Der Schweizer Konsument, die Schweizer Konsumentin sollte sich auf inländische Produkte beschränken und wenn die gewünschten Fleischstücke nicht mehr am Markt erhältlich sind, Verzicht üben: weniger Transporte und weniger tierische Nahrungsmittel.</p> <p>Obwohl die Importanteile für Schafffleisch quartalsweise freigegeben werden, wird dennoch ein grosser Teil dieser Importe auf dem Luftweg eingeführt. Die Realität zeigt ein anderes Bild.</p> <p>Die Belieferung des Marktes mit Schlachttieren muss möglichst konstant und fortlaufend erfolgen, damit die Tiere im optimalen Ausmastgrad geschlachtet werden können. So kommt es weniger zu Abzügen und Deklassierungen von Fleisch, was nebst dem Einkommensverlust für die Bauernfamilie, letztlich zu Foodwaste führt.</p>
Art. 16 Abs. 3 Bst. b	Beibehaltung der geltenden Fassung: «für Fleisch von Tieren der Schaf-, Ziegen- und Pferdegattung, Geflügelfleisch inkl. Geflügelkonserven und Schlachtnebenprodukte von Geflügel sowie für Schlachtnebenprodukte von Tieren der Rindvieh-, Schweine-, Pferde-, Schaf- und Ziegengattung: das Jahresquartal;»	Siehe Begründung / Bemerkungen zu Art. 16 Abs. 3 Bst. a

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Seit der Abschaffung des Schoggigesetzes und der Überführung je in eine neue produktgebundene Stützung für Produzenten von Milch und Getreide per 1. Januar 2019 haben sich die Anteile verkäster Milch und Molkereimilch an der Gesamtmilchmenge zugunsten ersterer verschoben. Diese Verschiebung spiegelt sich auch in der Ausschöpfung des Kredits «Zulagen Milchwirtschaft», wo die Verkäsungszulage absehbar mehr Budgetmittel beanspruchen wird, was zulasten der für die Verkehrsmilchzulage gedachten Mittel geht.

Die Zunahmen der verkästen Milchmenge wäre nicht möglich, ohne Zunahmen einer entsprechenden Nachfrage auf dem Markt. Die Schweizer Milchwirtschaft verhält sich also marktkonform. Das muss unbedingt unterstützt werden, weil es den Milchproduzenten Einkommen bringt, eine jahrzehntealte Forderung der Politik an die Milchwirtschaft ist und den Steuerzahler letztlich günstiger kommt als die Unterstützung der Produktion vom Markt nicht nachgefragte Produkte, z.B. Verkehrsmilch. Dieser Gesamtkontext ist höher zu werten, als die damalige Absicht des Bundesrates, die Mittel aus dem ehemaligen Schoggigesetz vornehmlich für die Molkereimilch einzusetzen.

Die Änderung der Beitragssätze nach nur zwei Jahren untergräbt die Planungssicherheit der Milchproduzenten und Verarbeitungsindustrie aus nicht stichhaltigen Gründen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1c Abs. 1	¹ Die Zulage für verkäste Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch beträgt 15 14 Rappen pro Kilogramm Milch abzüglich des Betrags der Zulage für Verkehrsmilch nach Artikel 2a.	Eine Senkung von 15 auf 14 Rappen stellt eine direkte Schwächung des Käsemarktes dar. Diese unnötige Schwächung ist zu vermeiden, um die positive Entwicklung auf dem Käsemarkt nicht zu gefährden. Dabei sollte die Verkäsungszulage primär den vollfetten Käsen zugutekommen. Die Zulage von 15 Rappen soll darum nach Fettgehalt (1/4 Fett, 1/2 Fett) abgestuft werden.
Art. 2a Abs. 1	Steichen «Für Verkehrsmilch, die von Kühen stammt, richtet das BLW den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen eine Zulage von 5 Rappen je Kilogramm aus.»	Die Erhöhung bei der Verkehrsmilchzulage geht mit einer Reduktion bei der Zulage für die Verarbeitung einher. Sie führt nur zu einer Umverteilung.

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Staatsrat
Chorherrengasse 17, 1701 Freiburg

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Chorherrengasse 17, 1701 Freiburg

T +41 26 305 10 40, F +41 26 305 10 48
www.fr.ch/sr

PER E-MAIL

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF
Bundespräsident Guy Parmelin
Bundeshaus Ost
3003 Bern

E-Mail: gever@blw.admin.ch

1100 FR Chancellerie d'Etat du Canton de Fribourg_2021.05.05

Freiburg, den 4 Mai 2021
2021-552

Stellungnahme zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2021

Sehr geehrter Herr Bundespräsident

Mit Schreiben vom 3. Februar 2021 hat das WBF das Vernehmlassungsverfahren in titelgenannter Angelegenheit eröffnet. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, uns zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2021 äussern zu dürfen.

Wir bedauern den äusserst knappen Entscheid zur Sistierung der AP22+. Der Druck auf eine Reform steigt weiter, da die Grundprobleme bleiben und gleichzeitig die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft ausgebaut werden müsste. Der Kanton Freiburg setzt sich deshalb für eine professionelle, leistungsstarke, nachhaltige sowie umwelt- und tierfreundliche Landwirtschaft ein.

Im Verordnungspaket 2021 werden Änderungsentwürfe zu 11 Bundesrats- und einer WBF-Verordnung zur Diskussion gestellt. Bereits dieser Umfang zeigt die Komplexität der aktuellen Agrargesetzgebung hinreichend, wobei es sich im Grundsatz bloss um technische Anpassungen handelt. Wir begrüssen dabei – wo anwendbar – die administrative Vereinfachung.

Nachfolgende unsere Bemerkungen zu ausgewählten Aspekten. Für die detaillierte Stellungnahme verweisen wir auf das Formular im Anhang.

Angesichts der Vielzahl der von den Änderungen betroffenen Bestimmungen ist eine Totalrevision der Landwirtschaftsberatungsverordnung sinnvoll. Der Beratung kommt im Landwirtschaftlichen Innovations- und Wissenssystem (LIWIS) eine wichtige Funktion als Bindeglied zwischen Forschung, Bildung und der landwirtschaftlichen Praxis zu. Die Beratung soll dazu beitragen, den Wissensaustausch zwischen Forschung und Praxis zu intensivieren, so dass Erkenntnisse aus der Forschung möglichst schnell von der Praxis umgesetzt werden können und umgekehrt Probleme und Herausforderungen der Praxis Aufnahme in Forschungsprogramme finden. Ob sie diesem Anspruch gerecht wird, muss die Zukunft zeigen.

An Herausforderungen wie Klimawandel, Forderung nach einer nachhaltigen Entwicklung, Veränderung der Ernährungsgewohnheiten, Anpassungen im Bereich Aussenhandel, etc. wird es nicht fehlen. Hier ist Innovation gefragt.

Bei der Agrareinfuhrverordnung begrüssen wir die administrative Vereinfachung sowie die finanzielle Entlastung der importierenden Betriebe.

Wir begrüssen die Neuformulierung der Aufgaben des Schweizerischen Nationalgestüts (SNG) als Kompetenzzentrum des Bundes für Equiden. Besondere Aufmerksamkeit schenkt es dabei dem Freiburgerpferd, der einzigen heute noch existierenden Pferderasse mit Ursprung in der Schweiz. Mit seinen Aktivitäten leistet das SNG einen wichtigen Beitrag zur Erhaltung der genetischen Vielfalt der Freibergerrasse.

Wir sind entschieden gegen die Reduktion der Verkäsungszulage von 15 auf 14 Rappen. Die als Kompensation gedachte Erhöhung der Verkehrsmilchzulage von 4.5 auf 5 Rappen muss über eine Erhöhung der Budgetmittel und einer Neuregelung der Zuteilung erreicht werden.

Die Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank zeigt die Problematik der Bewirtschaftung von öffentlichen Daten sowie der finanziellen Abgrenzung von staatlichen und privaten Leistungen. Hier ist ein entsprechendes Augenmerk zu legen.

Der Kanton Freiburg setzt sich für eine professionelle, leistungsstarke sowie umwelt- und tierfreundliche Landwirtschaft ein. Die Nahrungsmittelproduktion muss nachhaltig sein und den Akteuren der Land- und Ernährungswirtschaft die Möglichkeit geben, in einem zunehmend kompetitiven Umfeld ihre Betriebe zu erhalten und auszubauen. Der Fokus liegt dabei weiterhin auf der Innovation und der Verbesserung der Wertschöpfung und der Positionierung der Produkte im In- und Ausland.

Wir danken Ihnen für die Prüfung unserer Stellungnahme und verbleiben mit freundlichen Grüssen.

Im Namen des Staatsrats:

Jean-François Steiert, Präsident



Jean-François Steiert

Qualifizierte elektronische Signatur · Schweizer Recht

Danielle Gagnaux-Morel, Staatskanzlerin

Danielle Gagnaux-Morel

Signature électronique qualifiée · Droit suisse

Das Original dieses Dokuments wird in elektronischer Form ausgestellt

Anhang

—

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2021

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2021

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2021

Organisation / Organizzazione	Etat de Fribourg 1100 FR Chancellerie d'Etat du Canton de Fribourg_2021.05.05
Adresse / Indirizzo	Direction des institutions de l'agriculture et des forêts Ruelle de Notre-Dame 2 / CP 1701 Fribourg
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Freiburg, 9. April 2021; Sachbearbeitung Urs Zaugg, SAgr

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. **D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11)	4
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	5
BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1) Fehler! Textmarke nicht definiert.	
BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	15
BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20).....	16
BR 06 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161).....	17
BR 07 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)	18
BR 08 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310).....	19
BR 09 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)	20
BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	21
BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali	22
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)	26

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Wir verweisen auf unser Begleitschreiben.

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Grundsätzlich begrüßen wir jede administrative Vereinfachung. Wir haben dazu keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Aus vollzugstechnischen Ueberlegungen soll der Hanf weiterhin von Beiträgen ausgeschlossen werden. Der Nutzen eines allfälligen Beitrags ist geringer als der hohe (Kontroll-)Aufwand und die möglichen Kollateralschäden.

Die Übernahme der Schaf- und Ziegenbestände aus der TVD wird begrüsst. In Anbetracht dass die Nutzungsarten in der TVD nicht hinterlegt sind, ist der Fahrplan jedoch sehr ambitioniert.

Mit einer Bemerkung in der DZV wird die LBV abgeändert wird. Die betroffene Anpassung ist absolut nachvollziehbar. Die Anpassung der GVE-Faktoren bei Schafen und Ziegen wird wahrscheinlich auch keine allfälligen negativen Auswirkungen, zum Beispiel auf die Zuchtverbände, haben. Bedenken bestehen betreffend diese Praxis im Allgemeinen. Da in der Regel aus verwaltungsökonomischen Ueberlegungen nur die betreffenden Verordnungen intensiver geprüft werden, besteht bei einem solchen Vorgehen, dass wichtige Aspekte anlässlich der Vernehmlassung verpasst werden. Ein entsprechender Hinweis ist deshalb in solchen Fällen notwendig.

Wir begrüssen die Anpassung betreffen Kürzung der Direktzahlungen bei wiederholten Tierschutz-Verstössen.

Ab dem 1. Januar 2022 entsprechen offene Güllegruben nicht mehr den umweltrechtlichen Vorgaben gemäss Luftreinhalteverordnung (LRV). Seit rund zehn Jahren wird die Umrüstung in vielen Kantonen im Rahmen von Ressourcenprojekten Ammoniak gefördert und ist in der Vollzugshilfe Umweltschutz in der Landwirtschaft von 2011 als Stand der Technik definiert. Durch die Kombination von klaren gesetzlichen Vorgaben und der Staffelung der bestehenden finanziellen Unterstützung soll die Abdeckung der offenen Güllegruben forciert werden. Die Landwirtschaft ist ein Mitverursacher von Ammoniak, Lachgas und Methan Emissionen. Verschiedentlich wurde aufgezeigt, dass die ökologischen Ziele des Bundes in diesem Bereich nicht erreicht werden. Verstärkte Anstrengungen und Massnahmen sind deshalb nötig, um die definierten Ziele zu erreichen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 35, Abs. 7	Beibehalten der aktuellen Version.	Die Unterscheidung der Hanfsorten ist je nach Zustand für Kontrolleure oder Vollzugsstellen schwierig. Einzelne Unterschiede sind nur anhand des Erntezeitpunkts ersichtlich. Dies verunmöglicht eine effiziente Kontrollkoordination. In der Praxis sind es oft spezialisierte Unternehmen, welche Anbauverträge mit den Landwirten abschliessen. Die Arbeitsleistung der Landwirte ist unterschiedlich. Bei etlichen stellt sich die Frage, ob der Landwirt die Fläche überhaupt auf seine Risiken und Gefahren bewirtschaftet? Der Beweis

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>des Gegenteils ist für die kantonalen Vollzugsstellen oft schwierig.</p> <p>Angesichts der geringen betroffenen Fläche und analog der übrigen aufgeführten Kulturen soll auf einen Beitrag für Hanf verzichtet werden.</p>
<p>Art. 36, al. 2, let. a, et 3</p>	<p>2 Les périodes de référence indiquées ci-après sont déterminantes pour le calcul de la charge en bétail des exploitations d'estivage et de pâturages communautaires :</p> <p>a. pour les bovins, les buffles d'Asie, les équidés, les ovins et les caprins : l'année de contributions jusqu'au 31 octobre ;</p> <p>3 L'effectif de bovins, de buffles d'Asie, d'équidés, d'ovins, de caprins et de bisons est calculé sur la base des données de la banque de données sur le trafic des animaux.</p>	<p>La simplification administrative relative à la saisie de la BDTA est saluée.</p>
<p>Art. 36, Abs.3</p>	<p>Vereinfachtes Verfahren beim Erfassen des Nutzungstyps der Schafe und Ziegen.</p>	<p>In der TVD sind bei Schafen und Ziegen gegenwärtig das Alter und das Geschlecht hinterlegt. Für den Vollzug fehlt die Nutzungsart. Dieser Zusatz ist in der TVD-Verordnung ab 2022 vorgesehen. Es wird sicher eine Übergangsfrist brauchen, bis alle Tierhaltenden die Nutzungsart hinterlegt haben. Um mit den Daten wie vorgesehen ab dem 1.1.2023 arbeiten zu können, müssten die Daten inklusive Nutzungsart ab dem 1.1.2022 verlässlich hinterlegt sein, da die Referenzperiode 2023 vom 1.1.2022 bis zum 31.12.2022 dauert.</p> <p>Ein Lösungsansatz wäre, alle Tiere mit dem Nutzungstyp «Andere Schafe», respektive «Andere Ziegen» zu hinterlegen und analog den Equiden bei der Einführung während zwei Jahren eine vereinfachte Korrektur anlässlich der Ag-rardatenerhebung zu erlauben.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 41, Abs. 3 ^{bis}	<p>b. für Betriebe, die in den Referenzjahren über 100 Prozent des Normalbesatzes bestossen waren: dem bisherigen Normalbesatz multipliziert mit der durchschnittlichen Bestossung in den Referenzjahren, gerechnet mit den GVE-Faktoren nach den Ziffern 3.2—3.4 des Anhangs der LBV, geteilt durch die durchschnittliche Bestossung in den Referenzjahren nach den im 2023 nach LBV gültigen GVE-Faktoren.</p>	<p>Die vorgeschlagene Präzisierung erleichtert das Verständnis, da einige Kantone bereits mit den Faktoren der LBV, andere mit dem durchschnittlichen Alpschaf gerechnet hatten.</p> <p>Die Anpassung ist bei einer Übernahme der Schafbestände ab der TVD zwingend. Bei Alpen, wo die Herdenstruktur stark vom Verhältnis 1:1 zwischen Mutter- und Jungschafen abweicht, führt dies zu grossen Verschiebungen des Normalbesatzes. Eine Alp mit 150 Schafen, 11 verfügbaren Normalstössen und 100 Tagen Sömmerungsdauer gewinnt bei einer Herdenstruktur von 50 Auen mit 100 Lämmern 12% des Normalbesatzes. Setzt sich die Herde ausschliesslich aus über einjährigen Schafen zusammen, wird der Normalbesatz nahezu verdoppelt. Dies im Vergleich mit der Berechnung mit dem durchschnittlichen Alpschaf.</p> <p>Für die Daten der Referenzjahre muss auf die Selbstdeklaration abgestützt werden, obwohl dabei das Alter der Tiere eventuell nicht korrekt angegeben wurde. Würden die TVD-Daten verwendet, fehlte die Nutzungsart.</p>
Art. 76a	<p>Projets de développement des dispositions concernant les contributions au bien-être des animaux</p> <p>1 Dans le cadre de projets servant à tester des réglementations alternatives en vue du développement des dispositions concernant les contributions au bien-être des animaux, il est possible de déroger à certaines exigences visées aux art. 74 et 75 et à l'annexe 6, à condition que les réglementations soient au moins équivalentes au plan du bien-être des animaux et que le projet fasse l'objet d'un accompagnement scientifique.</p> <p>2 Les dérogations requièrent l'autorisation de l'OFAG.</p>	<p>Soutien à cette modification selon laquelle les exploitations participant à des projets visant au développement de dispositions ne doivent répondre que partiellement aux exigences des SST et des SRPA.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 8, Ziff. 2.2.1. und 2.3.1 und 2.9.2	Die Verdoppelung der Kürzungen bei Frankenbeträgen wird ausdrücklich begrüsst.	Eine Kürzung muss Wirkung erzeugen. Wenn die Frankenbeträge im Wiederholungsfall nicht verdoppelt werden, entsteht eine Ungleichbehandlung gegenüber Kürzungen nach dem Punktesystem. Weiter kann es interessanter sein, eine Kürzung mit Frankenbeträgen über mehrere Jahre hinzunehmen (z.B. bei einer mangelhaften Bilanz), anstelle eine einmalige Sanktion nach dem Punktesystem zu riskieren.
Anhang 8, Ziff. 2.3a		Bei einer Annahme der Motion Hegglin würde der Artikel im Bereich Hofdüngerausbringung hinfällig.
Annexe 8 chiffre 2.2 ou 2.3	Les réductions concernant l'exploitation normale d'exploitation normale sont prescrites dans les zones tampons d'importance nationale et régionale qui s'y rapportent selon la LPN. Cela est précisé. Die Bezugsgrösse "betroffenen Fläche" ist zu präzisieren	Contrairement à la proposition (300'aires (300.200spde déduction) 200s-réductions) les réductions de 20% au respect des prescriptions dans les zones tampons ne sont pas précisés. Aus der Formulierung und der Erläuterung ist nicht ersichtlich, ob beim Flächenmass die Anzahl Düngerausträge pro Fläche berücksichtigt ist. Die Kürzung kann abhängig von der Intensität der Bewirtschaftung für Betriebe sehr unterschiedlich ausfallen
Anhang 8, Reduktion der Direktzahlungen	Die Reduktion der Direktzahlungen in Form eines fixen Betrages und eines Betrages pro Einheit werden bei ersten Wiederholungsfall im Bereich PER, Tierschutz und Wohlbefinden der Tiere, verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht. In Anwendung des Tierseuchengesetzes (SR 916.40) müssten Mängel im Zusammenhang mit der TVD ebenfalls von dieser Reduktion betroffen sein, zumal die TVD die Basis für die Berechnung des Effektives darstellt. Ebenfalls sollten Mängel im Zusammenhang mit dem Einsatz von Tierarzneimitteln bei Nutztieren zu einer Reduktion der Direktzahlungen führen (One Health).	

BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)

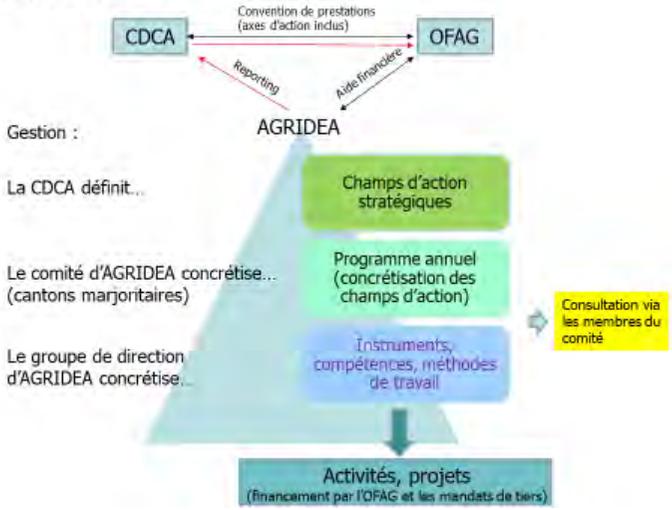
Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Renforcer le réseautage. Au vu de la réorganisation intervenue ces dernières années tant chez Agroscope qu'AGRIDEA et les efforts renforcés de mise en réseau du Forum la Vulg Suisse entre la recherche et la pratique, nous saluons la révision totale de l'OVA.

Extension du domaine d'application à l'agriculture et à l'industrie alimentaire. L'extension de ce terme pour inclure l'agriculture et l'industrie alimentaire est certainement logique. Toutefois, le rapport explicatif précise que cette extension ne s'applique pas à toutes les activités. L'expérience passée a montré que les services de vulgarisation sont capables de maintenir des interfaces avec l'industrie alimentaire ou d'impliquer des multiplicateurs de cette industrie. Cependant, une couverture équivalente de l'agriculture et de l'industrie alimentaire ne serait possible qu'avec des ressources supplémentaires.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1 Art. 4	Art. 1 Diese Verordnung regelt: a. die Ziele und die Aufgaben: 1. der gesamtschweizerischen Beratungszentralen; Art. 4 Aufgaben der Beratungszentralen Die Beratungszentralen hat die folgenden Aufgaben:	Einzahl, da nur noch eine Beratungszentrale.
Art.2, al. 1, let. e	e) promouvoir la qualité de vie et la situation sociale des paysannes et des agriculteurs <i>et de leur environnement social.</i> Texte français : la traduction ne comprend pas les agricultrices.	Il s'agit de ne pas uniquement s'investir pour des individus, mais aussi de soutenir le système social des familles paysannes et par ex. renforcer le rôle de la paysanne dans la société et la famille. La traduction française n'est pas correcte.
Art.2, al. 3, let. b	b) la diffusion d'informations ayant un <i>grand (large) impact.</i>	L'impact de la mesure est à placer au centre. Il est particulièrement important pour le changement ou les innovations de pouvoir commencer dans des niches et d'obtenir ensuite

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		seulement un large impact (projets phares).
Art.2, al.3, let. c	c) <i>le professionnalisme</i> et l'échange de connaissances	L'activité de vulgarisation devrait être axée sur le travail et l'action professionnels. Il s'agit d'une condition pour pouvoir atteindre les objectifs conformément à l'art. 2.
Art. 4, let. c	Les centrales de vulgarisation ont les tâches suivantes : <i>collecte</i> , traitement d'informations et de résultats provenant de la recherche, de la pratique, de l'administration publique, des marchés et des organisations <i>de manière axée sur l'application</i> et diffusion. Élaboration, transmission et distribution de la documentation et de moyens auxiliaires ;	La fonction de transmission de la vulgarisation (traitement méthodologique et du contenu) de résultats provenant de la recherche, d'expériences issues de la pratique ne pouvant pas être directement transférés et d'exigences de la part des administrations pour en faire des documents et moyens auxiliaires pour la vulgarisation et la pratique agricole au niveau régional doit recevoir davantage d'importance en recourant explicitement au terme de « de manière axée sur l'application ».
Art. 5, al. 4	L'Office fédéral de l'agriculture (OFAG) et les cantons (<i>représentés par la Conférence des directeurs cantonaux de l'agriculture</i>) concluent une convention de prestations dans laquelle ils définissent les champs d'action prioritaires et les activités contraignantes d'AGRIDEA.	Les cantons sont représentés lors de la conclusion de la Convention de prestations par la Conférence des directeurs cantonaux de l'agriculture (CDCA). Il n'existe pas de conventions directes entre l'OFAG et les divers cantons.
Art. 5, al. 4	... définissent les champs prioritaires et les <i>activités spécifiques</i> contraignantes .	Selon les statuts et la gouvernance d'AGRIDEA, il appartient au Comité d'AGRIDEA d'établir les activités (voir graphique ci-dessous). Si cette formulation vise des tâches spécifiques, citées au point 3 de la convention de prestations actuelle, la formulation doit être adaptée pour empêcher tout malentendu.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Governance</p>  <p>Gestion :</p> <p>La CDCA définit...</p> <p>Le comité d'AGRIDEA concrétise... (cantons majoritaires)</p> <p>Le groupe de direction d'AGRIDEA concrétise...</p> <p>Consultation via les membres du comité</p> <p>Activités, projets (financement par l'OFAG et les mandats de tiers)</p>
<p>Art. 6</p>	<p>Les services cantonaux de vulgarisation et les services de vulgarisation des organisations opèrent dans les domaines suivants :</p> <ul style="list-style-type: none"> a. préservation des ressources naturelles <i>et des ressources de production;</i> b. développement de l'espace rural, <i>promotion de l'innovation et création de chaînes de valeur;</i> c. accompagnement de l'évolution structurelle <i>pour renforcer la capacité compétitive et l'adaptation au marché;</i> d. production durable <i>de denrées alimentaires saines d'excellente qualité;</i> e. économie d'entreprise, économie familiale, technique agricole, <i>digitalisation</i> et adaptation aux besoins du marché; f. épanouissement personnel dans le domaine professionnel et formation de chef d'entreprise <p><i>g. renforcement la capacité compétitive et l'adaptation au</i></p>	<p>La concordance des domaines d'activité avec les objectifs et tâches de la vulgarisation selon l'art. 2 n'est pas entièrement concluante.</p> <p>Afin de pouvoir inclure l'objectif cité à l'art. 2, al. 2 dans les tâches des services cantonaux de vulgarisation, il faut citer expressément le soutien des chaînes de valeur. Cela encourage également à mettre plus largement en œuvre l'échange de connaissances avec la recherche et la pratique de la filière alimentaire conformément à l'art. 2, al. 3 c.</p> <p>Il faudrait porter une attention toute particulière à la promotion de l'innovation en tant que domaine spécifique de l'entreprenariat ainsi qu'à la digitalisation comme sujet d'avenir essentiel dans la gestion opérationnelle.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>marché</i>	Les services de vulgarisation des cantons se basent sur cet article de l'OVA (pour autant que les lois cantonales sur l'agriculture ne les citent pas explicitement).
Art 6, al 1 let. a	A compléter: préservation des ressources naturelles et du paysage	Pour les objectifs de la vulgarisation (art. 2), sont cités les ressources naturelles et le paysage. Par conséquent, le paysage doit aussi être inclus aux tâches dévolues à la vulgarisation.
Art. 6, al. 2, let. f (mise en réseau de la recherche, de la formation, de la vulgarisation et de la pratique agroalimentaire)		Nous soutenons expressément la nouvelle catégorie de prestation f. Afin de donner assez de poids à la mise en réseau de la recherche, de la formation et de la vulgarisation avec la pratique agro-alimentaire, le nouveau domaine est nécessaire en particulier comme preuve des prestations fournies par les activités cantonales de vulgarisation. Jusqu'à présent cette catégorie de prestations faisait défaut, par ex. pour la contribution à des groupes de travail, des groupes spécialisés et le conseil aux organisations paysannes d'entraide.
Art 6 al 2 let. f	Mise en réseau de la recherche et des autres branches sectorielles , de la formation, de la vulgarisation et de la pratique agroalimentaire.	La collaboration entre l'agriculture et les autres secteurs dans le cadre du développement du milieu rural est cité à l'art 2 3 d. Les secteurs de la protection de la nature et de l'environnement sont des partenaires à intégrer dans les phases de conseils.
Art. 7	... les qualifications pédagogiques <i>methodologiques et didactiques</i> nécessaires à l'exercice de l'activité.	Les conseillères et conseillers n'ont pas besoin de qualifications directement pédagogiques à la différence des enseignant-e-s. Par contre les qualifications méthodiques, comme par ex. l'accompagnement de processus, la communication, la gestion de conflits, l'utilisation d'instruments digitaux, etc. sont essentiels. <i>L'andragogie pourrait être mentionnée (formation des adultes).</i> La mise en réseau de la recherche, de la formation et de la vulgarisation exige aussi, outre des qualifications méthodiques, des qualifications didactiques. Des connaissances

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>didactiques s'avèrent indispensables, en particulier dans le domaine de la formation continue. Une des forces du système de connaissances agricoles dans les cantons consiste justement à combiner la formation et la vulgarisation.</p>
<p>Art. 8, al. 1</p>	<p>1) 1 L'OFAG peut accorder <i>soutient avec</i> des aides financières à AGRIDEA</p>	<p>Suite à la RPT, l'OFAG a pour tâche contraignante de soutenir financièrement AGRIDEA en tant que centrale nationale de vulgarisation. Il faut donc l'inscrire explicitement dans l'ordonnance. Les cantons, quant à eux, financent leurs services de vulgarisation sans soutien par la Confédération dans le cadre de la RPT.</p>
<p>Art. 8, al. 2</p>	<p>... et l'établissement de rapports annuels. <i>La durée comprend en règle générale 4 ans.</i></p>	<p>Lors du dernier repositionnement d'AGRIDEA, un consensus s'était dégagé parmi les partenaires, que les conventions de prestations devaient à chaque fois s'appliquer pour 4 ans.</p> <p>Cela devrait être inscrit ainsi dans l'ordonnance.</p>
<p>Art. 8, al. 3, let. f</p>	<p>f) un programme d'activités pluriannuel.</p> <p>Supprimer</p>	<p>La gouvernance d'AGRIDEA, telle que définie dans le dernier repositionnement, établit que la convention de prestations entre l'OFAG et la CDCA définit les champs d'action pour la période pluriannuelle (voir le graphique à l'art. 5). Les activités, quant à elles, sont fixées dans un programme annuel afin d'assurer l'agilité nécessaire et voulue.</p>
<p>Art. 9, let. c</p>	<p>ils travaillent en accord avec AGRIDEA et les services de vulgarisation des cantons <i>ou leurs organisations intercantionales spécialisées.</i></p> <p>.</p>	<p>Des outils de coordination cantonaux existent pour la plupart des domaines concernés (par ex. Forum la Vulg Suisse, Conférence des services cantonaux phytosanitaires, Conférence des services spécialisés de la production de fruits, etc.). Ces organes permettent une consultation optimale au lieu de passer par les services cantonaux de vulgarisation.</p>
<p>Art. 10 al 1</p>	<p>L'OFAG peut octroyer, sur demande, des aides financières pour la réalisation de projets de vulgarisation individuels ou collectifs</p>	<p>Le conseil agricole est très important pour soutenir les agriculteurs dans leur projet, que ce soit de manière collective ou individuelle. En matière de biodiversité plusieurs études</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>démontrent la plus-value réalisée par un conseil de qualité. Or, certains cantons n'ont pas les ressources financières pour assurer (ou demander) un conseil individuel de qualité.</p>
<p>Art. 10, al. 3</p>	<p>Compléter les critères avec la condition qu'il doit s'agir de « projets collectifs », donc que plusieurs partenaires y participent.</p>	<p>L'objectif déclaré de la révision de l'ordonnance sur la vulgarisation agricole est de promouvoir la mise en réseau.</p> <p>Par conséquent les projets soutenus devraient satisfaire à ce critère. Il faut dès lors rajouter le terme de « projets collectifs » dans la liste de critères. Les expériences passées montrent que la collaboration dans un projet promeut de manière efficace et durable la mise en réseau.</p>
<p>Art. 10, al. 4</p>	<p>.... Les frais d'infrastructure ne sont pas imputables.</p>	<p>Suivant l'interprétation du terme d'infrastructures, les sites internet ou les applications ne pourraient plus être financés. Or, ces derniers sont indispensables de nos jours pour de bons projets. Une telle interprétation des coûts d'infrastructures rendrait le financement de ces infrastructures impossible.</p> <p>Cette précision est trop restrictive et est donc à supprimer, car l'OFAG a toujours la possibilité de renoncer au financement de rubriques d'infrastructures lorsqu'il traite la demande.</p>

BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir begrüßen die administrative Vereinfachung sowie die finanzielle Entlastung der importierenden Betriebe. Wir haben keine weiteren Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
39 al.4	<p><i>Art. 39 Abs. 4</i></p> <p>4 Das WBF und das UVEK können die Einfuhr von Waren, von denen erfahrungsgemäss ein geringes phytosanitäres Risiko ausgeht, von der Pflanzenpasspflicht ausnehmen, wenn sie:</p> <p>a. in der EU von einer Privatperson via Post oder Kurierdienst verschickt werden; und</p> <p>b. in der Schweiz nicht zu beruflichen oder gewerblichen Zwecken verwendet werden.</p> <p>Refuser la modification</p>	<p>Nous sommes défavorables à l'assouplissement prévoyant d'autoriser l'importation par des privés de produits en provenances de l'UE, qui ne font pas l'objet d'un passeport phytosanitaire. Nous proposons donc de refuser cette modification.</p>

BR 06 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Wir haben dazu keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 07 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Wir haben dazu keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 08 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir haben dazu keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 09 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 16 al. 3, let a et b	Il ne faut pas changer les périodes d'importation Conserver let a tel quel, rester à 4 semaines pour le bovin	L'année 2020 a prouvé qu'une période d'importation courte de 4 semaines est fondamentale pour le bœuf et le porc. La capacité d'adapter le volume d'importation au plus proche du marché permet surtout d'éviter une chute prolongée du marché en cas de perturbation du marché. La production indigène de viande de transformation suit une variation saisonnière voire mensuelle forte, une importation par 4 semaines permet de suivre au plus proche cette évolution et prendre les bonnes décisions afin de soutenir les prix indigènes.

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Landwirte und Landwirtinnen richten sich am Markt aus und versuchen, soviel Milch wie möglich über Kanäle mit hoher Wertschöpfung zu vermarkten. Um diese grösseren Mengen verarbeiten zu können, muss entsprechend in die Anlagen investiert werden. Für die Amortisation dieser Anlagen wird den Milchlieferanten oft ein Abzug beim Milchpreis gemacht. Die Zulage für verkäste Milch darf somit nicht gesenkt werden und soll bei 15 Rappen pro Kilo bleiben. Pour le canton de Fribourg, l'abaissement du supplément pour le lait transformé en fromage n'est pas acceptable et représente un affaiblissement au niveau de la valeur ajoutée de la filière fromagère et de la protection à la frontière. L'augmentation des quantités transformées ne justifie pas cette diminution de 15 à 14 ct. L'enveloppe pour le supplément pour le lait transformé en fromage doit dès lors être augmentée en conséquence.

Le passage de 4,5 à 5 ct pour le supplément pour le lait commercialisé est soutenue, mais cette augmentation ne doit se faire au détriment des autres suppléments laitiers.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1c Abs. 1	1 Die Zulage für verkäste Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch beträgt 15 Rappen pro Kilogramm Milch abzüglich des Betrags der Zulage für Verkehrsmilch nach Artikel 2a.	Die Landwirte und Landwirtinnen richten sich am Markt aus und versuchen, soviel Milch wie möglich über Kanäle mit hoher Wertschöpfung zu vermarkten. Um diese grösseren Mengen verarbeiten zu können, muss entsprechend in die Anlagen investiert werden. Für die Amortisation dieser Anlagen wird den Milchlieferanten oft ein Abzug beim Milchpreis gemacht. Die Zulage für verkäste Milch darf somit nicht gesenkt werden und soll bei 15 Rappen pro Kilo bleiben.
Art. 2a, al. 1	1 L'OFAG verse aux producteurs un supplément de 5 centimes par kilogramme pour le lait commercialisé provenant de vaches	L'utilisation complète de l'enveloppe de 78.8 millions de fr. dévolue au lait commercialisé justifie le passage de 4.5 à 5 ct par kg. Cette augmentation de 4.5 à 5 ct doit se faire indépendamment du supplément pour le lait transformé en fromage qui nécessite une augmentation d'enveloppe budgétaire et un recadrage des règles pour son octroi.

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

L'ordonnance montre bien la problématique de la gestion de données publiques ainsi que le conflit de financement entre la confédération et les émoluments pour prestations privées.

Es wird eine Übergangsfrist brauchen, bis alle Tierhaltenden die Nutzungsart der Schafe und Ziegen hinterlegt haben. Um mit den Daten wie vorgesehen ab 1.1.2023 arbeiten zu können, müssten die Daten inklusive Nutzungsart ab 1.1.2022 verlässlich hinterlegt sein, da die Referenzperiode 2023 vom 1.1.2022 bis zum 31.12.2022 dauert. Allenfalls Uebergangsfrist/Meldung anpassen.

Wir begrüßen die Zusammenfassung der TVD-Verordnung und deren Gebühren. Es gibt zwar eine neue Gliederung, aber meist keine inhaltliche Veränderung. Eine Vereinheitlichung der Tierverkehrskontrollvorgaben über alle Tierarten wäre zudem wünschenswert.

Bei der Beschlagnahmung von Equiden (UELN-Nr. bleibt bestehen) ergibt sich ein Problem: der ehemalige Tierhalter kann seine Tiere wiederfinden. Deshalb sollten die Kantone die Möglichkeit haben, in begründeten Einzelfällen eine neue UELN-Nummer beantragen zu dürfen.

Zudem möchten wir darauf hinweisen, dass die TVD-Datenbank immer mehr zweckentfremdet wird: das ursprüngliche Instrument zur Tierseuchenbekämpfung wird zugunsten von GVE-Rechner, Düngerbilanzen und Anderem zweckentfremdet, was die Aufgabe des Tierseuchenvollzugs erschwert.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1 al d	Le financement des tâches d'Identitas sont à financer par la confédération ; pour la partie commerciale la confédération doit avoir un contrôle strict.	Seule la confédération à la possibilité de contrôler les comptes, Identitas ne doit pas pouvoir facturer des prestations pour devenir bénéficiaire tout en utilisant des données publiques.
2	Achtung bei den Begriffen: sie sollen identisch sein mit denjenigen der Tierseuchen- und der landwirtschaftlichen Begriffs-Verordnung	
Section 7 Art.31, al. 1, let b et c	Seule la BVD est mentionnée, alors que d'autres épizooties sont existantes.	Il doit être possible de notifier d'autres statut sanitaire lié à une épizootie. La possibilité d'ajouter d'autres notifications que la BVD dans les statuts santé des animaux, d'autres maladies touchant les animaux, par exemple la salmonelle,

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Status BVD et autres	seraient souhaitée durant la phase de séquestre.
Art. 11, Abs. 3	Für die Erfassung der Nutzungsart bei Schafen und Ziegen ist eine angemessene Übergangsfrist vorzusehen.	<p>Es wird sicher eine Übergangsfrist brauchen, bis alle Tierhaltenden die Nutzungsart hinterlegt haben. Um mit den Daten wie vorgesehen ab 1.1.2023 arbeiten zu können, müssten die Daten inklusive Nutzungsart ab 1.1.2022 verlässlich hinterlegt sein, da die Referenzperiode 2023 vom 1.1.2022 bis zum 31.12.2022 dauert.</p> <p>Ein Lösungsansatz wäre, alle Tiere mit dem Nutzungstyp «Andere Schafe», respektive «Andere Ziegen» zu hinterlegen und analog den Equiden bei der Einführung während zwei Jahren eine vereinfachte Korrektur anlässlich der Agrardatenerhebung zu erlauben.</p> <p>Dies würde bedeuten, dass nur die Halter von Milchschaafen und –ziegen aktiv eine Anpassung in der TVD machen müssten. Dies würde den Zusatzaufwand auf eine Minderheit beschränken.</p>
13, Abs. 1	<p>Tierhalterinnen und Tierhalter mit Tieren der Rinder-, Schweine- Schaf- und Ziegengattung, Büffel und Bisons müssen folgende Daten an die TVD melden...</p> <p>Warum müssen Schweine- und Equidenhalter Ihre Tierhalter-Daten nicht melden?</p>	Schweine- und Equidenhalter sind auch auf der TVD erfasst. Deshalb braucht es ebenfalls eine Datenmeldung.
Art. 13, Abs. 2	Für die Erfassung der Nutzungsart bei Schafen und Ziegen ist eine angemessene Übergangsfrist vorzusehen.	
14	Ist mit den landwirtschaftlichen Datensystemen, welche Daten an die TVD liefern abzuklären : teilt die TVD die TVD-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Nummer zu oder das Landwirtschaftsamt aufgrund der Datenerfassung ?	
17	Bei kleinen Wiederkäuern scheint es neu auch Nutzungsarten zu geben. Somit analog Art. 15 zusätzlich einfügen : Die Änderung der Nutzungsart eines Muttertiers nach Anhang 1 Ziffer 4 ... ist innert drei Arbeitstagen zu melden.	
18	Die Besitzer oder Tierhalter müssen die Meldungen an die TVD machen... Pflichten der Equidenbesitzer und diejenigen der Tierhalter klar definieren.	Da die Tierhalter dafür verantwortlich sind, dass die Tiere auf ihrem Betrieb gemeldet sind müssen sie zwingend die Möglichkeit erhalten diese Meldungen unabhängig vom Tierbesitzer vornehmen zu können.
25 neuer Absatz 4	Auf Antrag der kantonalen Fachschetelle nach Art. 33 des TSchG, SR 455 teilt die Identitas Equiden, deren Eigentum im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens an die Fachstelle übergang ein neue UELN-Nr. zu	Vgl. Einleitung: aus Sicherheitsgründen ist eine Rechtsgrundlage erforderlich, die es ermöglicht in begründeten Einzelfällen neue UELN zuteilen zu lassen.
Art. 27, Abs 4. Bst. a	die Zahl der geschlachteten Tiere der Rinder-, Schaf-, Ziegen- und Pferdegattung nach Artikel 24a SV;	Tippfehler in der vorgeschlagenen Version
40 und 41 resp. 42 und 43 resp. 44 und 45	Weshalb sind die beiden Artikel (allg. Titel, der nur die Rinder betrifft und separater Artikel für Schafe und Ziegen) nicht in einem zusammengefasst ?	Schafe und Ziegen in Artikel 40 resp. Artikel 42 resp. Artikel 44 integrieren.
Art. 43, Bst. b	für Tiere der Schaf- und Ziegengattung die Angaben zur Nutzungsart nach Artikel 15 Absatz 4.	Verweis auf eine Ziffer, der nicht existiert. Gemeint ist wohl Art. 11, Abs. 3
51, Abs. 2	Es geht nicht klar hervor, wer welche Daten anpassen kann/darf.	Im heutigen Begleitdokument gibt es Angaben bez. Tierseuchengesetzgebung (Art. 12 TSV, SR 916.401), welche weder Transporteur noch Schlachtbetrieb verändern/ergänzen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Klar Regeln wer was darf:</p> <p>Tierseuchenangaben durch den Tierhalter: er gibt die Basisinformationen an.</p> <p>Transportzeiten können durch den Transporteur ergänzt werden.</p>	<p>darf.</p> <p>Transportzeiten (gem. TSchV, SR 455.1) dürfen vom Transporteur oder Schlachtbetrieb (gem. VSFK, SR 817.190) ergänzt werden.</p>
58 und Anhang 2	Müssen die Veterinärämter bei der Veranlassung von Korrekturen von Meldungen neu Gebühren bezahlen?	Formulierung unklar → nur die Lieferung von Ohrmarken sollte für die Veterinärämter gebührenpflichtig sein.

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2021

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2021

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2021

Organisation / Organizzazione	Kanton Solothurn 1110 SO Staatskanzlei des Kantons Solothurn_2021.05.05
Adresse / Indirizzo	Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn Amt für Landwirtschaft des Kantons Solothurn Hauptgasse 72 4509 Solothurn
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Solothurn, 4. Mai 2021 Rückfragen an: Lorenz Eugster, Bereichsleiter Direktzahlungen & Agrardaten

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. **D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a **trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11)	4
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	5
BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)	10
BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	12
BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20).....	13
BR 06 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161).....	14
BR 07 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)	17
BR 08 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310).....	18
BR 09 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)	19
BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	20
BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali.....	21
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	23

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die Totalrevision der Beratungsverordnung wird begrüsst. Beratung muss für den Bund und die Kantone ein zentrales Instrument sein für eine Land- und Ernährungswirtschaft, die einem stetigen Anpassungsprozess ausgesetzt ist. Der Bund muss seine Rolle entsprechend den Vorgaben der Neuen Finanz- und Aufgabenteilung (NFA) wahrnehmen und so die Beratung und damit auch den Vollzug (durch die Kantone) stärken.

Wir begrüssen, dass die Grundlagen für die direkte Verwendung der Schaf- und Ziegenderaten aus der TVD geschaffen werden. Eine rasche Einführung des Datentransfers ist wichtig, den die Tierhalter gehen teilweise bereits heute davon aus, dass das einmalige Erfassen der Tiere in der TVD auch für die Agrardatenerhebung genügt.

Die Landwirtschaftliche Begriffsverordnung LBV muss das Regelwerk für die landwirtschaftsrelevanten Begriffe sein. Dementsprechend gehört der Begriff "Hochstamm-Feldobstbaum" und "Einheimischer Einzelbaum", aber auch der Begriff "Kleinstruktur", in die Begriffsverordnung und nicht in die Direktzahlungsverordnung. Eine Ergänzung in der LBV und eine saubere Entflechtung von Begriffen und Direktzahlungsmaßnahmen bedingt aber ein Aufschieben der vorgeschlagenen Änderungen in der DZV. Insbesondere mit neuen Agroforst-Kulturen müssen Pflanzdistanzen und Pflanzdichten für einzelne Bäume, für Baumreihen und auch für dichte Pflanzungen in einer Verordnung definiert werden. In der Begriffsverordnung kann auch auf neue Entwicklungen (z.B. Agroforst oder Niederhecken mit Feldobstbäumen) und Spezialitäten (z.B. Kastanienselven) eingegangen werden. Gleichzeitig kann die unterschiedliche Ausprägung von Hochstammbäumen im Streuobstbau, in Reihen ausgerichtet oder als Strukturelemente (1 bis 3 Bäume beieinander) definiert und mit dem Begriff der Dauerkulturen koordiniert werden.

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir gehen davon aus, dass die Anpassungen nicht zu einer Erhöhung der Acontrol-Kontrollpunkte führen. Die Anpassungen sind mit Zusatzaufwand umsetzbar, aber bezüglich Kontrolle wird immer spezifischeres und selektiveres Wissen notwendig (z.B. Unterscheidung Hanfkulturen, Pilotprojekte Tierwohl, ...). Eine Abkehr von der Komplexität, die bald niemand mehr meistert, ist leider nicht absehbar. Das Einsetzen einer Expertengruppe zur Reduktion der Komplexität der agrarpolitischen Massnahmen ist dringend angezeigt und unseres Ermessens wichtiger als administrative Vereinfachung.

Im Kontext der neuen GVE-Faktoren für Ziegen und Schafe muss geklärt werden, wie mit Wanderherden von Schafen umgegangen wird (eigenständiger Betrieb oder auch Anrechnung an einen Ganzjahresbetrieb?). Die Wanderherden müssen bezüglich Hofdüngerfluss (Hoduflu) auch klar geregelt sein. Des Weiteren ist der Status von Zwergziegen zu klären, da diese je nachdem neu ab dem ersten Tier direktzahlungswirksam (und mit 0.17 GVE je Tier über 365 Tage DGVE-wirksam werden).

Die Anpassungen, welche den für die Kürzungen massgebenden Anhang 8 immer grösser werden lassen, führen zwar langsam zu einer Vereinheitlichung der Kürzungen, aber nicht zu einem verständlicheren System; eine grundsätzliche Neukonzeption wäre angezeigt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 35 Abs. 7	Zustimmung	Wir unterstützen den Antrag, dass Faserhanf und Samenhanf neu direktzahlungsberechtigt sein sollen. Die Proteinzusammensetzung der Hanfnüsse ist ideal auf die Bedürfnisse der menschlichen Ernährung angepasst, vergleichbar mit Soja. Diese Änderung dient der nachhaltigen Nahrungsmittelproduktion in der Schweiz. Wir sehen jedoch auch gewisse Schwierigkeiten der Abgrenzung zum CBD-Hanf. Der Kontrollaufwand (Kompetenz und schwierige Nachweispflicht) für die Kantone wird sicher steigen. Dennoch überwiegt die Verordnungsänderung allfällige Nachteile.
Art. 36 Abs. 2 Bst. a und Abs. 3	Zustimmung	Wir begrüssen, dass die Grundlage für die direkte Verwendung der Schaf- und Ziegendaten aus der TVD geschaffen wird. Eine rasche Einführung des Datentransfers ist wichtig,

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		den die Tierhalter gehen teilweise bereits heute davon aus, dass das einmalige Erfassen der Tiere in der TVD auch für die Agrardatenerhebung genügt.
Art. 108 Abs. 3	Zustimmung	Diese Präzisierung schafft eine Rechtssicherheit für die nötige Flexibilität bei der Verfügung von Kürzungen. Je nach Situation ist es sinnvoll, eine Kürzung auch bei Mängeln die nach dem 31. August festgestellt werden, noch im aktuellen Jahr vorzunehmen und nicht zwingend auf das Folgejahr verschieben zu müssen.
Anhang 4 Bst. A Ziff. 12.1.5-12.1.11	Die Grundsätze, welche für Hochstamm-Feldobstbaum gelten gehören in die landwirtschaftliche Begriffsverordnung LBV und nicht in die Direktzahlungsverordnung. Die Pflanzdistanzen und Pflanzdichten sind in der LBV zu regeln.	Die Landwirtschaftliche Begriffsverordnung LBV muss das Regelwerk für die landwirtschaftsrelevanten Begriffe sein. Dementsprechend gehört der Begriff "Hochstamm-Feldobstbaum und "Einheimischer Einzelbaum" in die Begriffsverordnung und nicht in die Direktzahlungsverordnung. Insbesondere mit neuen Agroforst-Kulturen müssen Pflanzdistanzen und Pflanzdichten für einzelne Bäume, für Baumreihen und auch für dichte Pflanzungen in einer Verordnung definiert werden. In der Begriffsverordnung kann auch auf neue Entwicklungen (z.B. Agroforst oder Niederhecken mit Feldobstbäumen) und Spezialitäten (z.B. Kastanienselven) eingegangen werden.
Anhang 4, Bst. A Ziff. 12.1.5-12.1.11	Begriffsdefinitionen bez. Hochstammbäume müssen in der landwirtschaftlichen Begriffsverordnung geregelt werden. Eine Ergänzung in der LBV und eine saubere Entflechtung von Begriffen und Direktzahlungsmaßnahmen bedingt aber ein Aufschieben der vorgeschlagenen Änderung.	Die Landwirtschaftliche Begriffsverordnung LBV muss das Regelwerk für die landwirtschaftsrelevanten Begriffe sein. Dementsprechend gehört der Begriff "Hochstamm-Feldobstbaum und "Einheimischer Einzelbaum"", aber auch der Begriff "Kleinstruktur", in die Begriffsverordnung und nicht in die Direktzahlungsverordnung. Insbesondere mit neuen Agroforst-Kulturen müssen Pflanzdistanzen und Pflanzdichten für einzelne Bäume, für Baumreihen und auch für dichte Pflanzungen in einer Verordnung definiert werden. In der Begriffs-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>verordnung kann auch auf neue Entwicklungen (z.B. Agroforst oder Niederhecken mit Feldobstbäumen) und Spezialitäten (z.B. Kastanienselven) eingegangen werden. Gleichzeitig kann die unterschiedliche Ausprägung von Hochstammbäumen im Streuobstbau, in Reihen ausgerichtet oder als Strukturelemente (1 bis 3 Bäume beieinander) definiert und mit dem Begriff der Dauerkulturen koordiniert werden.</p>
<p>Anhang 4, Bst. A Ziff. 12.1.5a</p>	<p>Eventualvorschlag bei Umsetzung einer Änderung:</p> <p>Die Distanz zwischen den einzelnen Bäumen muss mindestens betragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Kernobst- und Steinobstbäume, ohne Kirschbäume: 7 m b. Kirschbäume: 8 m c. Nuss- und Kastanienbäume: 10 m <p>Bei in Reihen ausgerichteten Pflanzungen darf eine Pflanzdichte von 100 Bäume bei Kirschen, Nuss- und Kastanienbäumen bzw. 120 Bäumen je ha bei Kernobst und übrigen Steinobstbäumen nicht überschritten werden.</p>	<p>Wir schlagen leicht geringere Pflanzdistanzen vor, die aber durch breitere Reihendistanzen kompensiert werden müssen aufgrund der Vorgabe einer maximalen Pflanzdichte bei Anbau in mehreren Reihen.</p> <p>Ein Wechsel von Pflanzdistanzen gemäss gängigen Lehrmitteln (mit unterschiedlichen Angaben) hin zu einer numerischen Festlegung der Pflanzdistanzen könnte klärend sein.</p> <p>In der Praxis zeigt sich in unserem vom Hochstamm-Steinobstbau geprägten Kanton, dass 8m bei Kirschbäumen und 7m bei Kern- und übrigen Steinobst in Kombination mit einer Baumdichte 100 Bäume bei Kirschen, Nuss- und Kastanienbäumen bzw. 120 Bäumen je ha bei Kernobst und übrigen Steinobstbäumen (bestehende Vorgabe für Hochstamm-Feldobstbäume gemäss Anhang 4, Bst. A Ziff. 12.1.3, aber als Baumdichte verstanden) zu vernünftigen Pflanzdistanzen führen würden.</p> <p>Zur Förderung von Strukturen sollten Inseln, Linsen oder schmale Streifen mit 1 bis 3 Bäumen mit geringem Baumabstand so möglich bleiben.</p> <p>Bei Agroforst werden Pflanzdistanzen von 8 bis 10m in den Reihen gerechnet (Broschüre Agridea); diesbezüglich gelten diese minimalen Pflanzdistanzen auch und sollten genügend</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Spielraum darstellen. Bei Agroforst gibt es auch Mischpflanzungen, welche aber mit gleichmässiger Pflanzdistanz erfolgt.</p> <p>Grosse Distanzen innerhalb der Reihen haben bei Pflanzenschutzbehandlungen bedingt durch die Lücken eine grössere Abdrift, deshalb werden z.B. bei kleinkronigen Zwetschenbäumen kleine Distanzen bevorzugt. Die vorgeschlagene Baumdichten erfordern aber, dass bei engerer Distanz in der Reihe ein grösserer Reihenabstand gewählt wird.</p> <p>Bei laufenden Forschungsprojekte von Agroscope mit Mandelbäumen wie auch z. B. bei Löhrpflaumen könnten auch Pflanz-Abstände von 6m vertreten werden; solche (marginale) Spezialfälle sind aber eher auf Weisungsstufe zu regeln.</p> <p>Bei einer grösseren Pflanzdistanz als 10m bei Nussbäumen ist eine gewisse Inkohärenz mit den Vorgaben gemäss LBV und gemäss DZV Anhang 4, Bst. A Ziff. 12.1.3 geschaffen; dies spricht für eine Reduktion der Pflanzdistanzen auch bei diesen Bäumen.</p>
Anhang 4, Bst. A Ziff. 12.1.10	Ablehnung	<p>Über 40 Kontrollaspekte bei Hochstamm-bäumen genügen. Neue Vorgaben, welche im Rahmen von Grundkontrollen kaum zu prüfen sind, müssen vermieden werden.</p> <p>Massnahmen und Vollzug betreffend die auch Hochstamm-Feldobstbäume befallenden Quarantäneorganismen und den geregelten Nicht-Quarantäneorganismen Feuerbrand und Sharka (gemäss Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung) müssen eigenständig umgesetzt werden. Der Direktzahlungs-Ausschluss ist kein geeignetes Mittel für diesen Vollzug.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 4, Bst. A Ziff. 12.1.11	Ablehnung	<p>Über 40 Kontrollaspekte bei Hochstammbäumen genügen. Neue Vorgaben, welche im Rahmen von Grundkontrollen kaum zu prüfen sind, müssen vermieden werden.</p> <p>Massnahmen und Vollzug betreffend die auch Hochstamm-Feldobstbäume befallenden Quarantäneorganismen und den geregelten Nicht-Quarantäneorganismen Feuerbrand und Sharka (gemäss Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung) müssen eigenständig umgesetzt werden. Der Direktzahlungs-Ausschluss ist kein geeignetes Mittel für diesen Vollzug.</p>
Anhang 8, Ziff 2.2.1 und 2.3.1	Die Regelung der Wiederholungsfälle gehört in die Grundsätze und müsste unter Ziffer 1 Allgemeines integriert werden.	Wir begrüssen eine Vereinheitlichung bei der Sanktionierung von Wiederholungsfällen.
Anhang 8, Ziff 2.3.a	Den mit DZV Art. 13 Abs. 2bis korrespondierenden Kürzungen der Direktzahlungen bei Verstössen bei der nicht-konformen Lagerung und Ausbringung von flüssigen Hofdüngern können wir zustimmen.	Bezüglich Ausbringung von flüssigen Hofdüngern weisen wir darauf hin, dass aktuell die Vollzugsvorgaben für die Durchführung akkreditierter Kontrollen fehlen.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Totalrevision

Die Totalrevision der Beratungsverordnung wird begrüsst. Beratung muss für den Bund und die Kantone ein zentrales Instrument sein für eine Land- und Ernährungswirtschaft, die einem stetigen Anpassungsprozess ausgesetzt ist. Der Bund muss seine Rolle entsprechend den Vorgaben der Neuen Finanz- und Aufgabenteilung (NFA) wahrnehmen und so die Beratung und damit auch den Vollzug (durch die Kantone) stärken.

Neue Finanz- und Aufgabenteilung (NFA)

Die NFA legte die landwirtschaftliche Beratung als Verbundaufgabe und damit einhergehend das Prinzip der fiskalischen Äquivalenz in diesem Bereich fest. Der Bund übernimmt die Kosten der nationalen ausgerichteten Beratung insbesondere der nationalen Beratungszentralen und die Kantone im Gegenzug die vollständige Finanzierung der kantonalen Beratungsdienste. Zu diesem NFA-Kompromiss gehört ebenfalls die von den Parteien zu tragenden finanziellen Lasten. Finanzhilfen des Bundes an die gesamtschweizerische Beratungszentrale AGRIDEA sind somit eine Verpflichtung des Bundes.

Verstärkte Vernetzung und Ausweitung des Wirkungsbereichs auf Land- und Ernährungswirtschaft

Die totalrevidierte Verordnung setzt einen Schwerpunkt bei der besseren Vernetzung der Akteure des Landwirtschaftlichen Innovations- und Wissenssystems (LIWIS) und der Land- und Ernährungswirtschaft sowie entlang der Lebensmittelkette. Wir teilen die Hoffnung, dass es vermehrt zu projektbezogenen Joint-Ventures und damit zu einer neuen Dynamik auf dem Feld der landwirtschaftlichen Beratung kommt und Erkenntnisse aus Forschung und Praxis oder Praxis und Forschung schneller allgemeiner Gebrauch werden. Natürlich ist uns klar, dass sich der Praxis der Beratung eine ganze Reihe von Fragen immer wieder stellt und auch für die Forschung nicht jede Frage von gleichem Interesse ist. Aus der Vergangenheit zeigt sich, dass die Beratung fähig ist, die Schnittstellen zur Ernährungswirtschaft zu pflegen oder Multiplikatoren der Ernährungswirtschaft einzubeziehen. Hingegen wäre eine gleichwertige Abdeckung von Land- und Ernährungswirtschaft nur mit zusätzlichen Mitteln möglich.

Beratung und Vollzug

Bedauerlicherweise findet diese wichtige Verbindung in der totalrevidierten Verordnung kaum Niederschlag. Das ist umso bedauerlicher, als die agrarpolitischen Reformen der letzten 20 Jahre ohne sehr grosses Engagement von kantonaler Agrarverwaltung und Beratung nicht so eifrig von der Praxis aufgenommen worden wären. Die kantonalen Beratungsdienste spielen eine sehr wichtige Rolle bei der raschen Implementierung agrarpolitischer Anreizsysteme durch die Praxis. Zu meinen, der finanzielle Anreiz allein wäre hinreichend, ist ein längst widerlegter Irrtum. In diesem Aufgabenfeld sind die Beratungsdienste praktisch im Auftrag des Vollzugs tätig. Der Vollzug benötigt auch immer öfters erklärende Unterlagen oder Methoden, die dem einheitlichen Vollzug dienen. In diesem Bereich greifen die Kantone gerne auf wertvolle Arbeit von AGRIDEA zurück. Denn letztlich handelt es sich um die Bereitstellung von Informationsmaterial oder von Beratungswerkzeugen (z.B. Berechnungstools). Diese Aufgaben sind in der totalrevidierten Verordnung oftmals subsummiert, dürfen jedoch nicht vergessen gehen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 Abs. 3 Bst. b	Anpassung: Vorschlag: b) das Bereitstellen praxistauglicher Informationen für die Landwirtschaft und den Vollzug	Nicht die Verbreitung muss insbesondere gefördert werden, sondern die Bereitstellung (z.B. Erarbeitung, Koordination, etc.) von Information, welche dann auch öffentlich verfügbar sein muss.
Art. 5 Abs. 4	Präzisierung: Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) und die Kantone (vertreten durch die Landwirtschaftsdirektorenkonferenz) schliessen eine Leistungsvereinbarung ab, in der sie der Agridea die prioritären Handlungsfelder und verbindliche Tätigkeiten vorgeben.	Die Kantone werden im Abschluss der Leistungsvereinbarung durch die Landwirtschaftsdirektorenkonferenz (LDK) vertreten. Es gibt keine direkten Vereinbarungen zwischen BLW und Kantonen. Die Formulierung gemäss Entwurf erfordert die Zustimmung jeder einzelnen Kantonsregierung. Das ist übertrieben. Die Leistungsvereinbarung soll deshalb zwischen dem BLW und der LDK sein.
Art. 6 Abs. 1	Anpassung Abs.1 unter Streichung aller Bst. von Abs. 1: 1 Die Beratungsdienste der Kantone und von Organisationen sind in Bereichen mit Zielausrichtung gemäss Art. 2 tätig.	Die Tätigkeitsbereiche der Beratungsdienste der Kantone und Organisationen umfassen alle Ziele von Art. 2. Ein Direktverweis auf Art. 2 wird einer Wiederholung vorgezogen. Die Aufführung der einzelnen Leistungskategorien (Art. 6 Abs. 2) ist aus finanzrechtlicher Sicht erforderlich umschreibt aber auch grob mit welchen Methoden und Vorgehensweisen die Beratungsdienste die Ziele nach Art. 2 erreichen sollen.
Art. 8 Abs. 1	Anpassung: 1. Das BLW kann unterstützt die Agridea auf der Grundlage der Leistungsvereinbarung nach Artikel 5 Absatz 4 Finanzhilfen zur Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 4 gewähren .	Aus dem NFA heraus besteht für das BLW eine verbindliche Aufgabe, die Agridea als nationale Beratungszentrale mit einer Finanzhilfe zu unterstützen.

BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 06 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die dem Vorschlag zur Anpassung der PSMV zu Grunde liegende Absicht, die Bestimmungen über Einfuhr und Verwendung kohärenter zu gestalten begrüßen wir. Zur besseren Verständlichkeit schlagen wir dazu klarere Formulierungen vor.

Gleichzeitig erlauben wir uns, weitere Anliegen für die Anpassung der PSMV erneut aufzunehmen, die wir aufgrund von Feststellung im Rahmen des Vollzugs als besonders notwendig und zweckmässig erachten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 77 Abs. 6	Zustimmung; wir begrüßen die Absicht, die Importe von Privatpersonen ebenfalls dem Einfuhrverbot für nicht zugelassene Pflanzenschutzmittel zu unterstellen.	Im Rahmen der allgemeinen Bestrebungen zur Reduktion der Belastungen durch Pflanzenschutzmittel ist es wichtig, dafür zu sorgen, dass auch von Privatpersonen keine problematischen, nicht zugelassenen Produkte eingeführt werden. Die Formulierung gibt insbesondere den Zollbehörden eine klare Rechtsgrundlage.
Art. 61 Abs. 2	Neuformulierung des zweiten Satzes: «Es dürfen nur zugelassene Mittel zu den bewilligten Zwecken verwendet werden.»	Die bisherige Formulierung «Sie dürfen nur zu Zwecken verwendet werden, für die sie zugelassen wurden» impliziert wohl, dass nur zugelassene Mittel verwendet werden dürfen. Dieser Grundsatz sollte zur eindeutigen Verständlichkeit jedoch, wie in anderen ähnlichen Verordnungen, explizit formuliert werden.
Anliegen ausserhalb der vorliegenden Anpassungsvorschläge:		
neuer Artikel 31a	Frist bei Änderungen Wird eine Zulassung geändert, legt die Zulassungsstelle	Der Artikel 31 PSMV regelt die Fristen für den Abverkauf von Pflanzenschutzmitteln nach dem Widerruf von Bewilligung-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Fristen nach Art. 31 Abs. 1 und 2 für die bisherige Zulassung fest.	gen. Auch für den Fall anderer Änderungen an Bewilligungen von Pflanzenschutzmitteln soll der Abverkauf von Produkten nach der alten Bewilligung geregelt werden. Eine klare Regelung ist im Interesse der Inverkehrbringer und der Marktüberwachung. Eine entsprechende Regelung gilt bereits für Biozidprodukte (Art. 26a VBP).
Artikel 80	ergänzende Bestimmung zu Art. 80: Die Vollzugsorgane sind ermächtigt, jährlich pro Produkt eine Probe oder, soweit das Verhalten einer Firma oder Person dazu Anlass gibt, mehrere Proben auf Kosten der Firma oder Person, welche die Pflanzenschutzmittel gewinnt, herstellt, importiert, neu verpackt, umarbeitet oder in Verkehr bringt, zu untersuchen oder untersuchen zu lassen.	Die neu eingeführten Maximalgehalte an Verunreinigungen in Pflanzenschutzmitteln sind im Rahmen der Marktüberwachung zu überprüfen. Solche Kontrollen von Pflanzenschutzmitteln verursachen Kosten für die Vollzugsbehörden von Bund und Kantonen. Teilweise sind dafür spezielle Analyseverfahren erforderlich, welche nur spezialisierten Labors zur Verfügung stehen (z. B. Wirkstoff-Screening). Solche Kontrollen sind erforderlich, um fehlerhafte oder verunreinigte Pflanzenschutzmittel erkennen zu können. Zur Finanzierung der Überprüfungen von Pflanzenschutzmitteln auf Basis des Verursacherprinzips wird deshalb eine Regelung analog zur Düngerverordnung (Art. 29 Abs. 5 DüV) vorgeschlagen.
Artikel 81 Abs. 1	ergänzender Hinweis zu Art. 81 Abs. 1: Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die grenzüberschreitende Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung (Basler Übereinkommen, SR 0.814.05)	Nach Artikel 81 kann die zuständige Behörde im Fall nicht-konformer Pflanzenschutzmittel die Ware zum Verkauf sperren, beschlagnahmen oder die Importeurin dazu anhalten, die Ware wieder zu exportieren. Mittel, die den schweizerischen Bestimmungen nicht entsprechen, können typischerweise auch im Ausland nicht gesetzeskonform, d. h. nicht sicher oder nicht umweltgerecht, verwendet werden. In solchen Fällen sind diese Produkte deshalb als Abfälle zu betrachten und dürfen nach dem Basler Übereinkommen nur mit Bewilligung des Bundesamtes für Umwelt BAFU exportiert werden. Dieser Vorbehalt ist in der PSMV zu erwähnen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 07 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 08 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 09 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die angedachten Änderungen werden grundsätzlich begrüsst.

Die Auswirkung der Einfuhrperiode auf Food-Waste bedarf einer eingehenden Analyse durch den Bund. Die Einfuhrperiodenregelungen sollten keinen Zielkonflikt mit einer Verwertung "Nose to Tail" im Inland bieten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Als Kanton mit dem grössten Rinderschlachthof der Schweiz ist es wichtig, dass auch mit elektronischen Begleitdokumente die vom Tierhalter gemachten Angaben bis zur Übernahme durch den Schlachthof/Empfänger unverändert bleiben und die notwendigen Ergänzungen (z.B. Transportzeiten vom Tierhalter zum Markt und von dort zum Schlachthof) einerseits möglich sind und andererseits nur durch zu definierende Personenkreise/Ämter eingetragen werden dürfen.

Nach wie vor nicht gelöst ist das Problem, dass die TVD zwar die Tiere und Tierhaltungen abbildet, aber epidemiologische Einheiten für ein effektives Tiergesundheitsmanagement aus diesen Daten nur über GIS-Analysen möglich ist. Ein Datenmodell für epidemiologische Einheiten, aufbauend auf den bestehenden Standorten und Bewirtschaftungseinheiten/Kulturflächen, muss entwickelt und in die Agrardatenverwaltung (inkl. TVD) eingeführt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 51 Abs. 2	Formulierung anpassen, so dass eindeutig geregelt ist, welcher Personenkreis welche Angaben ergänzen darf und wann ein neues Begleitdokument in E-Transit ausgestellt werden muss.	Das Begleitdokument wird heute für mehr als die Angaben gemäss Art. 12 Tierseuchenverordnung (TSV; SR 916.401) verwendet. Die Angaben nach Art. 12 TSV dürfen nicht von Transporteuren, Tierhandelsunternehmen sowie Schlachtbetrieben ergänzt werden, da die Angaben nach Art. 12 TSV alleine in der Verantwortung des abgebenden Tierhalters liegen. Gemeint ist wohl, dass weitere Angaben wie die Transportzeiten und weitere Angaben dazu ergänzt werden dürfen. Abs. 2 muss eindeutig und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Tierseuchenverordnung und der Tiererschutzverordnung und der Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle (VSFK; 817.190) formuliert werden.
Art. 51 Abs. 3	Formulierung anpassen, so dass eindeutig geregelt ist, welche Ergänzungen die kantonalen Veterinärbehörden vornehmen dürfen.	Es reicht nicht aus, dass die zuständigen kantonalen Stellen in elektronische Begleitdokumente Einsicht nehmen und diese verwenden können. Die Vollzugsbehörden für die Tier-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		seuchen-, die Tierschutz-, die Landwirtschafts- und die Lebensmittelgesetzgebung müssen Ergänzungen anbringen können und der E-Transit muss entsprechend programmiert sein.
Art. 58	Formulierung ggf. mit Anhang 2 Ziff. 1 anpassen, so dass ersichtlich ist, dass die Vollzugsbehörden lediglich Gebühren für die Lieferung von Ohrmarken bezahlen müssen.	Die vorgeschlagene Formulierung führt zum Fehlschluss, dass die kantonalen Veterinärbehörden – z. B. bei Korrekturen von mangelhaften Angaben aufgrund von Kontrollen – Gebühren bezahlen müssen. Art. 45b Tierseuchengesetz (TSG; SR 916.40) regelt nicht abschliessend, wer neben Tierhaltern gebührenpflichtig ist. Mit Ausnahme der Gebühren für die Lieferung von Ohrmarken muss die TVD für die kantonalen Behörden gebührenfrei sein.

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch



Eingang via Kurier
vom BLU

Eidgenössisches Departement
für Wirtschaft, Bildung und
Forschung WBF
Bundeshaus Ost
3003 Bern

4. Mai 2021

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2021

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 3. Februar 2021 geben Sie uns die Gelegenheit, zu geplanten Änderungen in den Ausführungsbestimmungen zum Landwirtschaftsgesetz (LwG) Stellung zu nehmen.

Die vorliegenden Verordnungsentwürfe sehen zahlreiche, relativ geringfügige Anpassungen zur Optimierung der Wirkung der agrarpolitischen Massnahmen vor. Dem grössten Teil dieser Änderungen stimmen wir zu.

Wir begrüssen die Totalrevision der Landwirtschaftsberatungsverordnung. Beratung muss für den Bund und die Kantone ein zentrales Instrument sein für eine Land- und Ernährungswirtschaft, die einem stetigen Anpassungsprozess ausgesetzt ist. Der Bund muss seine Rolle entsprechend den Vorgaben der neuen Finanz- und Aufgabenteilung (NFA) wahrnehmen und so die Beratung stärken. Gute und auf die Zielfelder zugeschnittene Beratungsleistungen stärken auch die ländliche Entwicklung und den Vollzug der agrarpolitischen Massnahmen durch die Kantone.

Als Kanton mit dem grössten Rinderschlachthof in der Schweiz sind wir von den Umstellungen auf digitale Tierverkehrsmeldungen und von der Einführung von elektronischen Begleitdokumenten stark betroffen. Bei digitalen Dokumenten der Lebensmittelkette besteht der zentrale Anspruch, dass über den gesamten Prozess klar geregelt ist, wer was wo und wann dokumentiert. Zudem muss klar geregelt werden, wer berechtigt ist, Eintragungen oder Korrekturen vorzunehmen.

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüßen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES


Susanne Schaffner
Frau Landammann


Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage: Ausgefülltes Formular mit detaillierter Stellungnahme

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2021

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2021

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2021

Organisation / Organizzazione	Kanton Solothurn
Adresse / Indirizzo	Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn Amt für Landwirtschaft des Kantons Solothurn Hauptgasse 72 4509 Solothurn
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Solothurn, 4. Mai 2021 Rückfragen an: Lorenz Eugster, Bereichsleiter Direktzahlungen & Agrardaten

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11)	4
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	5
BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)	10
BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	12
BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20).....	13
BR 06 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161).....	14
BR 07 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)	17
BR 08 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310).....	18
BR 09 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)	19
BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	20
BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali	21
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	23

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die Totalrevision der Beratungsverordnung wird begrüsst. Beratung muss für den Bund und die Kantone ein zentrales Instrument sein für eine Land- und Ernährungswirtschaft, die einem stetigen Anpassungsprozess ausgesetzt ist. Der Bund muss seine Rolle entsprechend den Vorgaben der Neuen Finanz- und Aufgabenteilung (NFA) wahrnehmen und so die Beratung und damit auch den Vollzug (durch die Kantone) stärken.

Wir begrüssen, dass die Grundlagen für die direkte Verwendung der Schaf- und Ziegenaten aus der TVD geschaffen werden. Eine rasche Einführung des Datentransfers ist wichtig, den die Tierhalter gehen teilweise bereits heute davon aus, dass das einmalige Erfassen der Tiere in der TVD auch für die Agrardatenerhebung genügt.

Die Landwirtschaftliche Begriffsverordnung LBV muss das Regelwerk für die landwirtschaftsrelevanten Begriffe sein. Dementsprechend gehört der Begriff "Hochstamm-Feldobstbaum" und "Einheimischer Einzelbaum", aber auch der Begriff "Kleinstruktur", in die Begriffsverordnung und nicht in die Direktzahlungsverordnung. Eine Ergänzung in der LBV und eine saubere Entflechtung von Begriffen und Direktzahlungsmassnahmen bedingt aber ein Aufschieben der vorgeschlagenen Änderungen in der DZV. Insbesondere mit neuen Agroforst-Kulturen müssen Pflanzdistanzen und Pflanzdichten für einzelne Bäume, für Baumreihen und auch für dichte Pflanzungen in einer Verordnung definiert werden. In der Begriffsverordnung kann auch auf neue Entwicklungen (z.B. Agroforst oder Niederhecken mit Feldobstbäumen) und Spezialitäten (z.B. Kastanienselven) eingegangen werden. Gleichzeitig kann die unterschiedliche Ausprägung von Hochstammbäumen im Streuobstbau, in Reihen ausgerichtet oder als Strukturelemente (1 bis 3 Bäume beieinander) definiert und mit dem Begriff der Dauerkulturen koordiniert werden.

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir gehen davon aus, dass die Anpassungen nicht zu einer Erhöhung der Acontrol-Kontrollpunkte führen. Die Anpassungen sind mit Zusatzaufwand umsetzbar, aber bezüglich Kontrolle wird immer spezifischeres und selektiveres Wissen notwendig (z.B. Unterscheidung Hanfkulturen, Pilotprojekte Tierwohl, ...). Eine Abkehr von der Komplexität, die bald niemand mehr meistert, ist leider nicht absehbar. Das Einsetzen einer Expertengruppe zur Reduktion der Komplexität der agrarpolitischen Massnahmen ist dringend angezeigt und unseres Ermessens wichtiger als administrative Vereinfachung.

Im Kontext der neuen GVE-Faktoren für Ziegen und Schafe muss geklärt werden, wie mit Wanderherden von Schafen umgegangen wird (eigenständiger Betrieb oder auch Anrechnung an einen Ganzjahresbetrieb?). Die Wanderherden müssen bezüglich Hofdüngerfluss (Hoduflu) auch klar geregelt sein. Des Weiteren ist der Status von Zwergziegen zu klären, da diese je nachdem neu ab dem ersten Tier direktzahlungswirksam (und mit 0.17 GVE je Tier über 365 Tage DGVE-wirksam werden).

Die Anpassungen, welche den für die Kürzungen massgebenden Anhang 8 immer grösser werden lassen, führen zwar langsam zu einer Vereinheitlichung der Kürzungen, aber nicht zu einem verständlicheren System; eine grundsätzliche Neukonzeption wäre angezeigt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 35 Abs. 7	Zustimmung	Wir unterstützen den Antrag, dass Faserhanf und Samenhanf neu direktzahlungsberechtigt sein sollen. Die Proteinzusammensetzung der Hanfnüsse ist ideal auf die Bedürfnisse der menschlichen Ernährung angepasst, vergleichbar mit Soja. Diese Änderung dient der nachhaltigen Nahrungsmittelproduktion in der Schweiz. Wir sehen jedoch auch gewisse Schwierigkeiten der Abgrenzung zum CBD-Hanf. Der Kontrollaufwand (Kompetenz und schwierige Nachweispflicht) für die Kantone wird sicher steigen. Dennoch überwiegt die Verordnungsänderung allfällige Nachteile.
Art. 36 Abs. 2 Bst. a und Abs. 3	Zustimmung	Wir begrüßen, dass die Grundlage für die direkte Verwendung der Schaf- und Ziegendaten aus der TVD geschaffen wird. Eine rasche Einführung des Datentransfers ist wichtig.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		den die Tierhalter gehen teilweise bereits heute davon aus, dass das einmalige Erfassen der Tiere in der TVD auch für die Agrardatenerhebung genügt.
Art. 108 Abs. 3	Zustimmung	Diese Präzisierung schafft eine Rechtssicherheit für die nötige Flexibilität bei der Verfügung von Kürzungen. Je nach Situation ist es sinnvoll, eine Kürzung auch bei Mängeln die nach dem 31. August festgestellt werden, noch im aktuellen Jahr vorzunehmen und nicht zwingend auf das Folgejahr verschieben zu müssen.
Anhang 4 Bst. A Ziff. 12.1.5-12.1.11	Die Grundsätze, welche für Hochstamm-Feldobstbaum gelten gehören in die landwirtschaftliche Begriffsverordnung LBV und nicht in die Direktzahlungsverordnung. Die Pflanzdistanzen und Pflanzdichten sind in der LBV zu regeln.	Die Landwirtschaftliche Begriffsverordnung LBV muss das Regelwerk für die landwirtschaftsrelevanten Begriffe sein. Dementsprechend gehört der Begriff "Hochstamm-Feldobstbaum" und "Einheimischer Einzelbaum" in die Begriffsverordnung und nicht in die Direktzahlungsverordnung. Insbesondere mit neuen Agroforst-Kulturen müssen Pflanzdistanzen und Pflanzdichten für einzelne Bäume, für Baumreihen und auch für dichte Pflanzungen in einer Verordnung definiert werden. In der Begriffsverordnung kann auch auf neue Entwicklungen (z.B. Agroforst oder Niederhecken mit Feldobstbäumen) und Spezialitäten (z.B. Kastanienselven) eingegangen werden.
Anhang 4, Bst. A Ziff. 12.1.5-12.1.11	Begriffsdefinitionen bez. Hochstammbäume müssen in der landwirtschaftlichen Begriffsverordnung geregelt werden. Eine Ergänzung in der LBV und eine saubere Entflechtung von Begriffen und Direktzahlungsmassnahmen bedingt aber ein Aufschieben der vorgeschlagenen Änderung.	Die Landwirtschaftliche Begriffsverordnung LBV muss das Regelwerk für die landwirtschaftsrelevanten Begriffe sein. Dementsprechend gehört der Begriff "Hochstamm-Feldobstbaum" und "Einheimischer Einzelbaum", aber auch der Begriff "Kleinstruktur", in die Begriffsverordnung und nicht in die Direktzahlungsverordnung. Insbesondere mit neuen Agroforst-Kulturen müssen Pflanzdistanzen und Pflanzdichten für einzelne Bäume, für Baumreihen und auch für dichte Pflanzungen in einer Verordnung definiert werden. In der Begriffs-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>verordnung kann auch auf neue Entwicklungen (z.B. Agroforst oder Niederhecken mit Feldobstbäumen) und Spezialitäten (z.B. Kastanienselven) eingegangen werden. Gleichzeitig kann die unterschiedliche Ausprägung von Hochstammbäumen im Streuobstbau, in Reihen ausgerichtet oder als Strukturelemente (1 bis 3 Bäume beieinander) definiert und mit dem Begriff der Dauerkulturen koordiniert werden.</p>
<p>Anhang 4, Bst. A Ziff. 12.1.5a</p>	<p>Eventualvorschlag bei Umsetzung einer Änderung:</p> <p>Die Distanz zwischen den einzelnen Bäumen muss mindestens betragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Kernobst- und Steinobstbäume, ohne Kirschbäume: 7 m b. Kirschbäume: 8 m c. Nuss- und Kastanienbäume: 10 m <p>Bei in Reihen ausgerichteten Pflanzungen darf eine Pflanzdichte von 100 Bäume bei Kirschen, Nuss- und Kastanienbäumen bzw. 120 Bäumen je ha bei Kernobst und übrigen Steinobstbäumen nicht überschritten werden.</p>	<p>Wir schlagen leicht geringere Pflanzdistanzen vor, die aber durch breitere Reihendistanzen kompensiert werden müssen aufgrund der Vorgabe einer maximalen Pflanzdichte bei Anbau in mehreren Reihen.</p> <p>Ein Wechsel von Pflanzdistanzen gemäss gängigen Lehrmitteln (mit unterschiedlichen Angaben) hin zu einer numerischen Festlegung der Pflanzdistanzen könnte klärend sein.</p> <p>In der Praxis zeigt sich in unserem vom Hochstamm-Steinobstbau geprägten Kanton, dass 8m bei Kirschbäumen und 7m bei Kern- und übrigen Steinobst in Kombination mit einer Baumdichten 100 Bäume bei Kirschen, Nuss- und Kastanienbäumen bzw. 120 Bäumen je ha bei Kernobst und übrigen Steinobstbäumen (bestehende Vorgabe für Hochstamm-Feldobstbäume gemäss Anhang 4, Bst. A Ziff. 12.1.3, aber als Baumdichte verstanden) zu vernünftigen Pflanzdistanzen führen würden.</p> <p>Zur Förderung von Strukturen sollten Inseln, Linsen oder schmale Streifen mit 1 bis 3 Bäumen mit geringem Baumabstand so möglich bleiben.</p> <p>Bei Agroforst werden Pflanzdistanzen von 8 bis 10m in den Reihen gerechnet (Broschüre Agridea); diesbezüglich gelten diese minimalen Pflanzdistanzen auch und sollten genügend</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Spielraum darstellen. Bei Agroforst gibt es auch Mischpflanzungen, welche aber mit gleichmässiger Pflanzdistanz erfolgt.</p> <p>Grosse Distanzen innerhalb der Reihen haben bei Pflanzenschutzbehandlungen bedingt durch die Lücken eine grössere Abdrift, deshalb werden z.B. bei kleinkronigen Zwetschenbäumen kleine Distanzen bevorzugt. Die vorgeschlagene Baumdichten erfordern aber, dass bei engerer Distanz in der Reihe ein grösserer Reihenabstand gewählt wird.</p> <p>Bei laufenden Forschungsprojekte von Agroscope mit Mandelbäumen wie auch z. B. bei Löhrpflaumen könnten auch Pflanz-Abstände von 6m vertreten werden; solche (marginale) Spezialfälle sind aber eher auf Weisungsstufe zu regeln.</p> <p>Bei einer grösseren Pflanzdistanz als 10m bei Nussbäumen ist eine gewisse Inkohärenz mit den Vorgaben gemäss LBV und gemäss DZV Anhang 4, Bst. A Ziff. 12.1.3 geschaffen; dies spricht für eine Reduktion der Pflanzdistanzen auch bei diesen Bäumen.</p>
Anhang 4, Bst. A Ziff. 12.1.10	Ablehnung	<p>Über 40 Kontrollaspekte bei Hochstammbäumen genügen. Neue Vorgaben, welche im Rahmen von Grundkontrollen kaum zu prüfen sind, müssen vermieden werden.</p> <p>Massnahmen und Vollzug betreffend die auch Hochstamm-Feldobstbäume befallenden Quarantäneorganismen und den geregelten Nicht-Quarantäneorganismen Feuerbrand und Sharka (gemäss Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung) müssen eigenständig umgesetzt werden. Der Direktzahlungs-Ausschluss ist kein geeignetes Mittel für diesen Vollzug.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 4, Bst. A Ziff. 12.1.11	Ablehnung	<p>Über 40 Kontrollaspekte bei Hochstammbäumen genügen. Neue Vorgaben, welche im Rahmen von Grundkontrollen kaum zu prüfen sind, müssen vermieden werden.</p> <p>Massnahmen und Vollzug betreffend die auch Hochstamm-Feldobstbäume befallenden Quarantäneorganismen und den geregelten Nicht-Quarantäneorganismen Feuerbrand und Sharka (gemäss Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung) müssen eigenständig umgesetzt werden. Der Direktzahlungs-Ausschluss ist kein geeignetes Mittel für diesen Vollzug.</p>
Anhang 8, Ziff 2.2.1 und 2.3.1	Die Regelung der Wiederholungsfälle gehört in die Grundsätze und müsste unter Ziffer 1 Allgemeines integriert werden.	Wir begrüssen eine Vereinheitlichung bei der Sanktionierung von Wiederholungsfällen.
Anhang 8, Ziff 2.3.a	Den mit DZV Art. 13 Abs. 2bis korrespondierenden Kürzungen der Direktzahlungen bei Verstössen bei der nicht-konformen Lagerung und Ausbringung von flüssigen Hofdüngern können wir zustimmen.	Bezüglich Ausbringung von flüssigen Hofdüngern weisen wir darauf hin, dass aktuell die Vollzugsvorgaben für die Durchführung akkreditierter Kontrollen fehlen.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Totalrevision

Die Totalrevision der Beratungsverordnung wird begrüsst. Beratung muss für den Bund und die Kantone ein zentrales Instrument sein für eine Land- und Ernährungswirtschaft, die einem stetigen Anpassungsprozess ausgesetzt ist. Der Bund muss seine Rolle entsprechend den Vorgaben der Neuen Finanz- und Aufgabenteilung (NFA) wahrnehmen und so die Beratung und damit auch den Vollzug (durch die Kantone) stärken.

Neue Finanz- und Aufgabenteilung (NFA)

Die NFA legte die landwirtschaftliche Beratung als Verbundaufgabe und damit einhergehend das Prinzip der fiskalischen Äquivalenz in diesem Bereich fest. Der Bund übernimmt die Kosten der nationalen ausgerichteten Beratung insbesondere der nationalen Beratungszentralen und die Kantone im Gegenzug die vollständige Finanzierung der kantonalen Beratungsdienste. Zu diesem NFA-Kompromiss gehört ebenfalls die von den Parteien zu tragenden finanziellen Lasten. Finanzhilfen des Bundes an die gesamtschweizerische Beratungszentrale AGRIDEA sind somit eine Verpflichtung des Bundes.

Verstärkte Vernetzung und Ausweitung des Wirkungsbereichs auf Land- und Ernährungswirtschaft

Die totalrevidierte Verordnung setzt einen Schwerpunkt bei der besseren Vernetzung der Akteure des Landwirtschaftlichen Innovations- und Wissenssystems (LIWIS) und der Land- und Ernährungswirtschaft sowie entlang der Lebensmittelkette. Wir teilen die Hoffnung, dass es vermehrt zu projektbezogenen Joint-Ventures und damit zu einer neuen Dynamik auf dem Feld der landwirtschaftlichen Beratung kommt und Erkenntnisse aus Forschung und Praxis oder Praxis und Forschung schneller allgemeiner Gebrauch werden. Natürlich ist uns klar, dass sich der Praxis der Beratung eine ganze Reihe von Fragen immer wieder stellt und auch für die Forschung nicht jede Frage von gleichem Interesse ist. Aus der Vergangenheit zeigt sich, dass die Beratung fähig ist, die Schnittstellen zur Ernährungswirtschaft zu pflegen oder Multiplikatoren der Ernährungswirtschaft einzubeziehen. Hingegen wäre eine gleichwertige Abdeckung von Land- und Ernährungswirtschaft nur mit zusätzlichen Mitteln möglich.

Beratung und Vollzug

Bedauerlicherweise findet diese wichtige Verbindung in der totalrevidierten Verordnung kaum Niederschlag. Das ist umso bedauerlicher, als die agrarpolitischen Reformen der letzten 20 Jahre ohne sehr grosses Engagement von kantonaler Agrarverwaltung und Beratung nicht so eifrig von der Praxis aufgenommen worden wären. Die kantonalen Beratungsdienste spielen eine sehr wichtige Rolle bei der raschen Implementierung agrarpolitischer Anreizsysteme durch die Praxis. Zu meinen, der finanzielle Anreiz allein wäre hinreichend, ist ein längst widerlegter Irrtum. In diesem Aufgabenfeld sind die Beratungsdienste praktisch im Auftrag des Vollzugs tätig. Der Vollzug benötigt auch immer öfters erklärende Unterlagen oder Methoden, die dem einheitlichen Vollzug dienen. In diesem Bereich greifen die Kantone gerne auf wertvolle Arbeit von AGRIDEA zurück. Denn letztlich handelt es sich um die Bereitstellung von Informationsmaterial oder von Beratungswerkzeugen (z.B. Berechnungstools). Diese Aufgaben sind in der totalrevidierten Verordnung oftmals subsummiert, dürfen jedoch nicht vergessen gehen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 Abs. 3 Bst. b	Anpassung: Vorschlag: b) das Bereitstellen praxistauglicher Informationen für die Landwirtschaft und den Vollzug	Nicht die Verbreitung muss insbesondere gefördert werden, sondern die Bereitstellung (z.B. Erarbeitung, Koordination, etc.) von Information, welche dann auch öffentlich verfügbar sein muss.
Art. 5 Abs. 4	Präzisierung: Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) und die Kantone (vertreten durch die Landwirtschaftsdirektorenkonferenz) schliessen eine Leistungsvereinbarung ab, in der sie der Agridea die prioritären Handlungsfelder und verbindliche Tätigkeiten vorgeben.	Die Kantone werden im Abschluss der Leistungsvereinbarung durch die Landwirtschaftsdirektorenkonferenz (LDK) vertreten. Es gibt keine direkten Vereinbarungen zwischen BLW und Kantonen. Die Formulierung gemäss Entwurf erfordert die Zustimmung jeder einzelnen Kantonsregierung. Das ist übertrieben. Die Leistungsvereinbarung soll deshalb zwischen dem BLW und der LDK sein.
Art. 6 Abs. 1	Anpassung Abs.1 unter Streichung aller Bst. von Abs. 1: 1 Die Beratungsdienste der Kantone und von Organisationen sind in Bereichen mit Zielausrichtung gemäss Art. 2 tätig.	Die Tätigkeitsbereiche der Beratungsdienste der Kantone und Organisationen umfassen alle Ziele von Art. 2. Ein Direktverweis auf Art. 2 wird einer Wiederholung vorgezogen. Die Aufzählung der einzelnen Leistungskategorien (Art. 6 Abs. 2) ist aus finanzrechtlicher Sicht erforderlich umschreibt aber auch grob mit welchen Methoden und Vorgehensweisen die Beratungsdienste die Ziele nach Art. 2 erreichen sollen.
Art. 8 Abs. 1	Anpassung: 1. Das BLW kann unterstützt die Agridea auf der Grundlage der Leistungsvereinbarung nach Artikel 5 Absatz 4 Finanzhilfen zur Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 4 gewähren .	Aus dem NFA heraus besteht für das BLW eine verbindliche Aufgabe, die Agridea als nationale Beratungszentrale mit einer Finanzhilfe zu unterstützen.

BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 06 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die dem Vorschlag zur Anpassung der PSMV zu Grunde liegende Absicht, die Bestimmungen über Einfuhr und Verwendung kohärenter zu gestalten begrünnen wir. Zur besseren Verständlichkeit schlagen wir dazu klarere Formulierungen vor.

Gleichzeitig erlauben wir uns, weitere Anliegen für die Anpassung der PSMV erneut aufzunehmen, die wir aufgrund von Feststellung im Rahmen des Vollzugs als besonders notwendig und zweckmässig erachten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 77 Abs. 6	Zustimmung; wir begrünnen die Absicht, die Importe von Privatpersonen ebenfalls dem Einfuhrverbot für nicht zugelassene Pflanzenschutzmittel zu unterstellen.	Im Rahmen der allgemeinen Bestrebungen zur Reduktion der Belastungen durch Pflanzenschutzmittel ist es wichtig, dafür zu sorgen, dass auch von Privatpersonen keine problematischen, nicht zugelassenen Produkte eingeführt werden. Die Formulierung gibt insbesondere den Zollbehörden eine klare Rechtsgrundlage.
Art. 61 Abs. 2	Neuformulierung des zweiten Satzes: «Es dürfen nur zugelassene Mittel zu den bewilligten Zwecken verwendet werden.»	Die bisherige Formulierung «Sie dürfen nur zu Zwecken verwendet werden, für die sie zugelassen wurden» impliziert wohl, dass nur zugelassene Mittel verwendet werden dürfen. Dieser Grundsatz sollte zur eindeutigen Verständlichkeit jedoch, wie in anderen ähnlichen Verordnungen, explizit formuliert werden.
Anliegen ausserhalb der vorliegenden Anpassungsvorschläge:		
neuer Artikel 31a	Frist bei Änderungen Wird eine Zulassung geändert, legt die Zulassungsstelle	Der Artikel 31 PSMV regelt die Fristen für den Abverkauf von Pflanzenschutzmitteln nach dem Widerruf von Bewilligungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Fristen nach Art. 31 Abs. 1 und 2 für die bisherige Zulassung fest.	gen. Auch für den Fall anderer Änderungen an Bewilligungen von Pflanzenschutzmitteln soll der Abverkauf von Produkten nach der alten Bewilligung geregelt werden. Eine klare Regelung ist im Interesse der Inverkehrbringer und der Marktüberwachung. Eine entsprechende Regelung gilt bereits für Biozidprodukte (Art. 26a VBP).
Artikel 80	ergänzende Bestimmung zu Art. 80: Die Vollzugsorgane sind ermächtigt, jährlich pro Produkt eine Probe oder, soweit das Verhalten einer Firma oder Person dazu Anlass gibt, mehrere Proben auf Kosten der Firma oder Person, welche die Pflanzenschutzmittel gewinnt, herstellt, importiert, neu verpackt, umarbeitet oder in Verkehr bringt, zu untersuchen oder untersuchen zu lassen.	Die neu eingeführten Maximalgehalte an Verunreinigungen in Pflanzenschutzmitteln sind im Rahmen der Marktüberwachung zu überprüfen. Solche Kontrollen von Pflanzenschutzmitteln verursachen Kosten für die Vollzugsbehörden von Bund und Kantonen. Teilweise sind dafür spezielle Analyseverfahren erforderlich, welche nur spezialisierten Labors zur Verfügung stehen (z. B. Wirkstoff-Screening). Solche Kontrollen sind erforderlich, um fehlerhafte oder verunreinigte Pflanzenschutzmittel erkennen zu können. Zur Finanzierung der Überprüfungen von Pflanzenschutzmitteln auf Basis des Verursacherprinzips wird deshalb eine Regelung analog zur Düngerverordnung (Art. 29 Abs. 5 DüV) vorgeschlagen.
Artikel 81 Abs. 1	ergänzender Hinweis zu Art. 81 Abs. 1: Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die grenzüberschreitende Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung (Basler Übereinkommen, SR 0.814.05)	Nach Artikel 81 kann die zuständige Behörde im Fall nicht-konformer Pflanzenschutzmittel die Ware zum Verkauf sperren, beschlagnahmen oder die Importeurin dazu anhalten, die Ware wieder zu exportieren. Mittel, die den schweizerischen Bestimmungen nicht entsprechen, können typischerweise auch im Ausland nicht gesetzeskonform, d. h. nicht sicher oder nicht umweltgerecht, verwendet werden. In solchen Fällen sind diese Produkte deshalb als Abfälle zu betrachten und dürfen nach dem Basler Übereinkommen nur mit Bewilligung des Bundesamtes für Umwelt BAFU exportiert werden. Dieser Vorbehalt ist in der PSMV zu erwähnen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 07 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 08 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 09 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die angedachten Änderungen werden grundsätzlich begrüsst.

Die Auswirkung der Einfuhrperiode auf Food-Waste bedarf einer eingehenden Analyse durch den Bund. Die Einfuhrperiodenregelungen sollten keinen Zielkonflikt mit einer Verwertung "Nose to Tail" im Inland bieten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Als Kanton mit dem grössten Rinderschlachthof der Schweiz ist es wichtig, dass auch mit elektronischen Begleitdokumente die vom Tierhalter gemachten Angaben bis zur Übernahme durch den Schlachthof/Empfänger unverändert bleiben und die notwendigen Ergänzungen (z.B. Transportzeiten vom Tierhalter zum Markt und von dort zum Schlachthof) einerseits möglich sind und andererseits nur durch zu definierende Personenkreise/Ämter eingetragen werden dürfen.

Nach wie vor nicht gelöst ist das Problem, dass die TVD zwar die Tiere und Tierhaltungen abbildet, aber epidemiologische Einheiten für ein effektives Tiergesundheitsmanagement aus diesen Daten nur über GIS-Analysen möglich ist. Ein Datenmodell für epidemiologische Einheiten, aufbauend auf den bestehenden Standorten und Bewirtschaftungseinheiten/Kulturflächen, muss entwickelt und in die Agrardatenverwaltung (inkl. TVD) eingeführt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 51 Abs. 2	Formulierung anpassen, so dass eindeutig geregelt ist, welcher Personenkreis welche Angaben ergänzen darf und wann ein neues Begleitdokument in E-Transit ausgestellt werden muss.	Das Begleitdokument wird heute für mehr als die Angaben gemäss Art. 12 Tierseuchenverordnung (TSV; SR 916.401) verwendet. Die Angaben nach Art. 12 TSV dürfen nicht von Transporteuren, Tierhandelsunternehmen sowie Schlachtbetrieben ergänzt werden, da die Angaben nach Art. 12 TSV alleine in der Verantwortung des abgebenden Tierhalters liegen. Gemeint ist wohl, dass weitere Angaben wie die Transportzeiten und weitere Angaben dazu ergänzt werden dürfen. Abs. 2 muss eindeutig und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Tierseuchenverordnung und der Tierschutzverordnung und der Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle (VSFK; 817.190) formuliert werden.
Art. 51 Abs. 3	Formulierung anpassen, so dass eindeutig geregelt ist, welche Ergänzungen die kantonalen Veterinärbehörden vornehmen dürfen.	Es reicht nicht aus, dass die zuständigen kantonalen Stellen in elektronische Begleitdokumente Einsicht nehmen und diese verwenden können. Die Vollzugsbehörden für die Tier-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		seuchen-, die Tierschutz-, die Landwirtschafts- und die Lebensmittelgesetzgebung müssen Ergänzungen anbringen können und der E-Transit muss entsprechend programmiert sein.
Art. 58	Formulierung ggf. mit Anhang 2 Ziff. 1 anpassen, so dass ersichtlich ist, dass die Vollzugsbehörden lediglich Gebühren für die Lieferung von Ohrmarken bezahlen müssen.	Die vorgeschlagene Formulierung führt zum Fehlschluss, dass die kantonalen Veterinärbehörden – z. B. bei Korrekturen von mangelhaften Angaben aufgrund von Kontrollen – Gebühren bezahlen müssen. Art. 45b Tierseuchengesetz (TSG; SR 916.40) regelt nicht abschliessend, wer neben Tierhaltern gebührenpflichtig ist. Mit Ausnahme der Gebühren für die Lieferung von Ohrmarken muss die TVD für die kantonalen Behörden gebührenfrei sein.

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bermerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Regierungsratsbeschluss

vom 1 nicht überschreiben

Nr. 2 nicht überschreiben

Vernehmlassung zum Landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2021 Schreiben an das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF, Bern

1. Erwägungen

Der Vorsteher des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF hat mit Schreiben vom 3. Februar 2021 die Kantone zur Vernehmlassung zum Landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2021 eingeladen.

2. Beschluss

Auf Antrag des Volkswirtschaftsdepartementes wird die Stellungnahme an das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF zur Vernehmlassung zum Landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2021 beschlossen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Diese Zeile bitte nicht löschen!

Beilage

Schreiben an das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF vom 4. Mai 2021, inklusive Beilage

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (GK 5390)
Amt für Landwirtschaft
Amt für Wald, Jagd und Fischerei
Bau- und Justizdepartement
Amt für Raumplanung
Amt für Umwelt
Kantonale Lebensmittelkontrolle
Medien (elektronischer Versand durch STK Kommunikation)

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2021

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2021

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2021

Organisation / Organizzazione	Kanton Solothurn
Adresse / Indirizzo	Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn Amt für Landwirtschaft des Kantons Solothurn Hauptgasse 72 4509 Solothurn
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Solothurn, 4. Mai 2021 Rückfragen an: Lorenz Eugster, Bereichsleiter Direktzahlungen & Agrardaten

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11)	4
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	5
BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)	10
BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	12
BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20).....	13
BR 06 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161).....	14
BR 07 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)	17
BR 08 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310).....	18
BR 09 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)	19
BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	20
BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali	21
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	23

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die Totalrevision der Beratungsverordnung wird begrüsst. Beratung muss für den Bund und die Kantone ein zentrales Instrument sein für eine Land- und Ernährungswirtschaft, die einem stetigen Anpassungsprozess ausgesetzt ist. Der Bund muss seine Rolle entsprechend den Vorgaben der Neuen Finanz- und Aufgabenteilung (NFA) wahrnehmen und so die Beratung und damit auch den Vollzug (durch die Kantone) stärken.

Wir begrüssen, dass die Grundlagen für die direkte Verwendung der Schaf- und Ziegen Daten aus der TVD geschaffen werden. Eine rasche Einführung des Datentransfers ist wichtig, den die Tierhalter gehen teilweise bereits heute davon aus, dass das einmalige Erfassen der Tiere in der TVD auch für die Agrar datenerhebung genügt.

Die Landwirtschaftliche Begriffsverordnung LBV muss das Regelwerk für die landwirtschaftsrelevanten Begriffe sein. Dementsprechend gehört der Begriff "Hochstamm-Feldobstbaum" und "Einheimischer Einzelbaum", aber auch der Begriff "Kleinstruktur", in die Begriffsverordnung und nicht in die Direktzahlungsverordnung. Eine Ergänzung in der LBV und eine saubere Entflechtung von Begriffen und Direktzahlungsmassnahmen bedingt aber ein Aufschieben der vorgeschlagenen Änderungen in der DZV. Insbesondere mit neuen Agroforst-Kulturen müssen Pflanzdistanzen und Pflanzdichten für einzelne Bäume, für Baumreihen und auch für dichte Pflanzungen in einer Verordnung definiert werden. In der Begriffsverordnung kann auch auf neue Entwicklungen (z.B. Agroforst oder Niederhecken mit Feldobstbäumen) und Spezialitäten (z.B. Kastanienselven) eingegangen werden. Gleichzeitig kann die unterschiedliche Ausprägung von Hochstammbäumen im Streuobstbau, in Reihen ausgerichtet oder als Strukturelemente (1 bis 3 Bäume beieinander) definiert und mit dem Begriff der Dauerkulturen koordiniert werden.

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir gehen davon aus, dass die Anpassungen nicht zu einer Erhöhung der Acontrol-Kontrollpunkte führen. Die Anpassungen sind mit Zusatzaufwand umsetzbar, aber bezüglich Kontrolle wird immer spezifischeres und selektiveres Wissen notwendig (z.B. Unterscheidung Hanfkulturen, Pilotprojekte Tierwohl, ...). Eine Abkehr von der Komplexität, die bald niemand mehr meistert, ist leider nicht absehbar. Das Einsetzen einer Expertengruppe zur Reduktion der Komplexität der agrarpolitischen Massnahmen ist dringend angezeigt und unseres Ermessens wichtiger als administrative Vereinfachung.

Im Kontext der neuen GVE-Faktoren für Ziegen und Schafe muss geklärt werden, wie mit Wanderherden von Schafen umgegangen wird (eigenständiger Betrieb oder auch Anrechnung an einen Ganzjahresbetrieb?). Die Wanderherden müssen bezüglich Hofdüngerfluss (Hodufllu) auch klar geregelt sein. Des Weiteren ist der Status von Zwergziegen zu klären, da diese je nachdem neu ab dem ersten Tier direktzahlungswirksam (und mit 0.17 GVE je Tier über 365 Tage DGVE-wirksam werden).

Die Anpassungen, welche den für die Kürzungen massgebenden Anhang 8 immer grösser werden lassen, führen zwar langsam zu einer Vereinheitlichung der Kürzungen, aber nicht zu einem verständlicheren System; eine grundsätzliche Neukonzeption wäre angezeigt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 35 Abs. 7	Zustimmung	Wir unterstützen den Antrag, dass Faserhanf und Samenhanf neu direktzahlungsberechtigt sein sollen. Die Proteinzusammensetzung der Hanfnüsse ist ideal auf die Bedürfnisse der menschlichen Ernährung angepasst, vergleichbar mit Soja. Diese Änderung dient der nachhaltigen Nahrungsmittelproduktion in der Schweiz. Wir sehen jedoch auch gewisse Schwierigkeiten der Abgrenzung zum CBD-Hanf. Der Kontrollaufwand (Kompetenz und schwierige Nachweispflicht) für die Kantone wird sicher steigen. Dennoch überwiegt die Verordnungsänderung allfällige Nachteile.
Art. 36 Abs. 2 Bst. a und Abs. 3	Zustimmung	Wir begrüssen, dass die Grundlage für die direkte Verwendung der Schaf- und Ziegendaten aus der TVD geschaffen wird. Eine rasche Einführung des Datentransfers ist wichtig,

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>den die Tierhalter gehen teilweise bereits heute davon aus, dass das einmalige Erfassen der Tiere in der TVD auch für die Agrardatenerhebung genügt.</p>
<p>Art. 108 Abs. 3</p>	<p>Zustimmung</p>	<p>Diese Präzisierung schafft eine Rechtssicherheit für die nötige Flexibilität bei der Verfügung von Kürzungen. Je nach Situation ist es sinnvoll, eine Kürzung auch bei Mängeln die nach dem 31. August festgestellt werden, noch im aktuellen Jahr vorzunehmen und nicht zwingend auf das Folgejahr verschieben zu müssen.</p>
<p>Anhang 4 Bst. A Ziff. 12.1.5-12.1.11</p>	<p>Die Grundsätze, welche für Hochstamm-Feldobstbaum gelten gehören in die landwirtschaftliche Begriffsverordnung LBV und nicht in die Direktzahlungsverordnung. Die Pflanzdistanzen und Pflanzdichten sind in der LBV zu regeln.</p>	<p>Die Landwirtschaftliche Begriffsverordnung LBV muss das Regelwerk für die landwirtschaftsrelevanten Begriffe sein. Dementsprechend gehört der Begriff "Hochstamm-Feldobstbaum und "Einheimischer Einzelbaum" in die Begriffsverordnung und nicht in die Direktzahlungsverordnung. Insbesondere mit neuen Agroforst-Kulturen müssen Pflanzdistanzen und Pflanzdichten für einzelne Bäume, für Baumreihen und auch für dichte Pflanzungen in einer Verordnung definiert werden. In der Begriffsverordnung kann auch auf neue Entwicklungen (z.B. Agroforst oder Niederhecken mit Feldobstbäumen) und Spezialitäten (z.B. Kastanienselven) eingegangen werden.</p>
<p>Anhang 4, Bst. A Ziff. 12.1.5-12.1.11</p>	<p>Begriffsdefinitionen bez. Hochstammbäume müssen in der landwirtschaftlichen Begriffsverordnung geregelt werden.</p> <p>Eine Ergänzung in der LBV und eine saubere Entflechtung von Begriffen und Direktzahlungsmaßnahmen bedingt aber ein Aufschieben der vorgeschlagenen Änderung.</p>	<p>Die Landwirtschaftliche Begriffsverordnung LBV muss das Regelwerk für die landwirtschaftsrelevanten Begriffe sein. Dementsprechend gehört der Begriff "Hochstamm-Feldobstbaum und "Einheimischer Einzelbaum", aber auch der Begriff "Kleinstruktur", in die Begriffsverordnung und nicht in die Direktzahlungsverordnung. Insbesondere mit neuen Agroforst-Kulturen müssen Pflanzdistanzen und Pflanzdichten für einzelne Bäume, für Baumreihen und auch für dichte Pflanzungen in einer Verordnung definiert werden. In der Begriffs-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>verordnung kann auch auf neue Entwicklungen (z.B. Agroforst oder Niederhecken mit Feldobstbäumen) und Spezialisierungen (z.B. Kastanienselven) eingegangen werden. Gleichzeitig kann die unterschiedliche Ausprägung von Hochstamm-bäumen im Streuobstbau, in Reihen ausgerichtet oder als Strukturelemente (1 bis 3 Bäume beieinander) definiert und mit dem Begriff der Dauerkulturen koordiniert werden.</p>
<p>Anhang 4, Bst. A Ziff. 12.1.5a</p>	<p>Eventualvorschlag bei Umsetzung einer Änderung:</p> <p>Die Distanz zwischen den einzelnen Bäumen muss mindestens betragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Kernobst- und Steinobstbäume, ohne Kirschbäume: 7 m b. Kirschbäume: 8 m c. Nuss- und Kastanienbäume: 10 m <p>Bei in Reihen ausgerichteten Pflanzungen darf eine Pflanzdichte von 100 Bäume bei Kirschen, Nuss- und Kastanienbäumen bzw. 120 Bäumen je ha bei Kernobst und übrigen Steinobstbäumen nicht überschritten werden.</p>	<p>Wir schlagen leicht geringere Pflanzdistanzen vor, die aber durch breitere Reihendistanzen kompensiert werden müssen aufgrund der Vorgabe einer maximalen Pflanzdichte bei Anbau in mehreren Reihen.</p> <p>Ein Wechsel von Pflanzdistanzen gemäss gängigen Lehrmitteln (mit unterschiedlichen Angaben) hin zu einer numerischen Festlegung der Pflanzdistanzen könnte klärend sein.</p> <p>In der Praxis zeigt sich in unserem vom Hochstamm-Steinobstbau geprägten Kanton, dass 8m bei Kirschbäumen und 7m bei Kern- und übrigem Steinobst in Kombination mit einer Baumdichten 100 Bäume bei Kirschen, Nuss- und Kastanienbäumen bzw. 120 Bäumen je ha bei Kernobst und übrigen Steinobstbäumen (bestehende Vorgabe für Hochstamm-Feldobstbäume gemäss Anhang 4, Bst. A Ziff. 12.1.3, aber als Baumdichte verstanden) zu vernünftigen Pflanzdistanzen führen würden.</p> <p>Zur Förderung von Strukturen sollten Inseln, Linsen oder schmale Streifen mit 1 bis 3 Bäumen mit geringem Baumabstand so möglich bleiben.</p> <p>Bei Agroforst werden Pflanzdistanzen von 8 bis 10m in den Reihen gerechnet (Broschüre Agridea); diesbezüglich gelten diese minimalen Pflanzdistanzen auch und sollten genügend</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Spielraum darstellen. Bei Agroforst gibt es auch Mischpflanzungen, welche aber mit gleichmässiger Pflanzdistanz erfolgt.</p> <p>Grosse Distanzen innerhalb der Reihen haben bei Pflanzenschutzbehandlungen bedingt durch die Lücken eine grössere Abdrift, deshalb werden z.B. bei kleinkronigen Zwetschenbäumen kleine Distanzen bevorzugt. Die vorgeschlagene Baumdichten erfordern aber, dass bei engerer Distanz in der Reihe ein grösserer Reihenabstand gewählt wird.</p> <p>Bei laufenden Forschungsprojekte von Agroscope mit Mandelbäumen wie auch z. B. bei Löhrpflaumen könnten auch Pflanz-Abstände von 6m vertreten werden; solche (marginale) Spezialfälle sind aber eher auf Weisungsstufe zu regeln.</p> <p>Bei einer grösseren Pflanzdistanz als 10m bei Nussbäumen ist eine gewisse Inkohärenz mit den Vorgaben gemäss LBV und gemäss DZV Anhang 4, Bst. A Ziff. 12.1.3 geschaffen; dies spricht für eine Reduktion der Pflanzdistanzen auch bei diesen Bäumen.</p>
Anhang 4, Bst. A Ziff. 12.1.10	Ablehnung	<p>Über 40 Kontrollaspekte bei Hochstamm-bäumen genügen. Neue Vorgaben, welche im Rahmen von Grundkontrollen kaum zu prüfen sind, müssen vermieden werden.</p> <p>Massnahmen und Vollzug betreffend die auch Hochstamm-Feldobstbäume befallenden Quarantäneorganismen und den geregelten Nicht-Quarantäneorganismen Feuerbrand und Sharka (gemäss Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung) müssen eigenständig umgesetzt werden. Der Direktzahlungs-Ausschluss ist kein geeignetes Mittel für diesen Vollzug.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 4, Bst. A Ziff. 12.1.11	Ablehnung	<p>Über 40 Kontrollaspekte bei Hochstammbäumen genügen. Neue Vorgaben, welche im Rahmen von Grundkontrollen kaum zu prüfen sind, müssen vermieden werden.</p> <p>Massnahmen und Vollzug betreffend die auch Hochstamm-Feldobstbäume befallenden Quarantäneorganismen und den geregelten Nicht-Quarantäneorganismen Feuerbrand und Sharka (gemäss Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung) müssen eigenständig umgesetzt werden. Der Direktzahlungs-Ausschluss ist kein geeignetes Mittel für diesen Vollzug.</p>
Anhang 8, Ziff 2.2.1 und 2.3.1	Die Regelung der Wiederholungsfälle gehört in die Grundsätze und müsste unter Ziffer 1 Allgemeines integriert werden.	Wir begrüßen eine Vereinheitlichung bei der Sanktionierung von Wiederholungsfällen.
Anhang 8, Ziff 2.3.a	Den mit DZV Art. 13 Abs. 2bis korrespondierenden Kürzungen der Direktzahlungen bei Verstössen bei der nicht-konformen Lagerung und Ausbringung von flüssigen Hofdüngern können wir zustimmen.	Bezüglich Ausbringung von flüssigen Hofdüngern weisen wir darauf hin, dass aktuell die Vollzugsvorgaben für die Durchführung akkreditierter Kontrollen fehlen.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Totalrevision

Die Totalrevision der Beratungsverordnung wird begrüsst. Beratung muss für den Bund und die Kantone ein zentrales Instrument sein für eine Land- und Ernährungswirtschaft, die einem stetigen Anpassungsprozess ausgesetzt ist. Der Bund muss seine Rolle entsprechend den Vorgaben der Neuen Finanz- und Aufgabenteilung (NFA) wahrnehmen und so die Beratung und damit auch den Vollzug (durch die Kantone) stärken.

Neue Finanz- und Aufgabenteilung (NFA)

Die NFA legte die landwirtschaftliche Beratung als Verbundaufgabe und damit einhergehend das Prinzip der fiskalischen Äquivalenz in diesem Bereich fest. Der Bund übernimmt die Kosten der nationalen ausgerichteten Beratung insbesondere der nationalen Beratungszentralen und die Kantone im Gegenzug die vollständige Finanzierung der kantonalen Beratungsdienste. Zu diesem NFA-Kompromiss gehört ebenfalls die von den Parteien zu tragenden finanziellen Lasten. Finanzhilfen des Bundes an die gesamtschweizerische Beratungszentrale AGRIDEA sind somit eine Verpflichtung des Bundes.

Verstärkte Vernetzung und Ausweitung des Wirkungsbereichs auf Land- und Ernährungswirtschaft

Die totalrevidierte Verordnung setzt einen Schwerpunkt bei der besseren Vernetzung der Akteure des Landwirtschaftlichen Innovations- und Wissenssystems (LIWIS) und der Land- und Ernährungswirtschaft sowie entlang der Lebensmittelkette. Wir teilen die Hoffnung, dass es vermehrt zu projektbezogenen Joint-Ventures und damit zu einer neuen Dynamik auf dem Feld der landwirtschaftlichen Beratung kommt und Erkenntnisse aus Forschung und Praxis oder Praxis und Forschung schneller allgemeiner Gebrauch werden. Natürlich ist uns klar, dass sich der Praxis der Beratung eine ganze Reihe von Fragen immer wieder stellt und auch für die Forschung nicht jede Frage von gleichem Interesse ist. Aus der Vergangenheit zeigt sich, dass die Beratung fähig ist, die Schnittstellen zur Ernährungswirtschaft zu pflegen oder Multiplikatoren der Ernährungswirtschaft einzubeziehen. Hingegen wäre eine gleichwertige Abdeckung von Land- und Ernährungswirtschaft nur mit zusätzlichen Mitteln möglich.

Beratung und Vollzug

Bedauerlicherweise findet diese wichtige Verbindung in der totalrevidierten Verordnung kaum Niederschlag. Das ist umso bedauerlicher, als die agrarpolitischen Reformen der letzten 20 Jahre ohne sehr grosses Engagement von kantonaler Agrarverwaltung und Beratung nicht so eifrig von der Praxis aufgenommen worden wären. Die kantonalen Beratungsdienste spielen eine sehr wichtige Rolle bei der raschen Implementierung agrarpolitischer Anreizsysteme durch die Praxis. Zu meinen, der finanzielle Anreiz allein wäre hinreichend, ist ein längst widerlegter Irrtum. In diesem Aufgabenfeld sind die Beratungsdienste praktisch im Auftrag des Vollzugs tätig. Der Vollzug benötigt auch immer öfters erklärende Unterlagen oder Methoden, die dem einheitlichen Vollzug dienen. In diesem Bereich greifen die Kantone gerne auf wertvolle Arbeit von AGRIDEA zurück. Denn letztlich handelt es sich um die Bereitstellung von Informationsmaterial oder von Beratungswerkzeugen (z.B. Berechnungstools). Diese Aufgaben sind in der totalrevidierten Verordnung oftmals subsummiert, dürfen jedoch nicht vergessen gehen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 Abs. 3 Bst. b	<p>Anpassung:</p> <p>Vorschlag: b) das Bereitstellen praxistauglicher Informationen für die Landwirtschaft und den Vollzug</p>	<p>Nicht die Verbreitung muss insbesondere gefördert werden, sondern die Bereitstellung (z.B. Erarbeitung, Koordination, etc.) von Information, welche dann auch öffentlich verfügbar sein muss.</p>
Art. 5 Abs. 4	<p>Präzisierung:</p> <p>Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) und die Kantone (vertreten durch die Landwirtschaftsdirektorenkonferenz) schliessen eine Leistungsvereinbarung ab, in der sie der Agridea die prioritären Handlungsfelder und verbindliche Tätigkeiten vorgeben.</p>	<p>Die Kantone werden im Abschluss der Leistungsvereinbarung durch die Landwirtschaftsdirektorenkonferenz (LDK) vertreten. Es gibt keine direkten Vereinbarungen zwischen BLW und Kantonen.</p> <p>Die Formulierung gemäss Entwurf erfordert die Zustimmung jeder einzelnen Kantonsregierung. Das ist übertrieben. Die Leistungsvereinbarung soll deshalb zwischen dem BLW und der LDK sein.</p>
Art. 6 Abs. 1	<p>Anpassung Abs. 1 unter Streichung aller Bst. von Abs. 1:</p> <p>1 Die Beratungsdienste der Kantone und von Organisationen sind in Bereichen mit Zielausrichtung gemäss Art. 2 tätig.</p>	<p>Die Tätigkeitsbereiche der Beratungsdienste der Kantone und Organisationen umfassen alle Ziele von Art. 2. Ein Direktverweis auf Art. 2 wird einer Wiederholung vorgezogen.</p> <p>Die Aufzählung der einzelnen Leistungskategorien (Art. 6 Abs. 2) ist aus finanzrechtlicher Sicht erforderlich umschreibt aber auch grob mit welchen Methoden und Vorgehensweisen die Beratungsdienste die Ziele nach Art. 2 erreichen sollen.</p>
Art. 8 Abs. 1	<p>Anpassung:</p> <p>1. Das BLW kann unterstützt die Agridea auf der Grundlage der Leistungsvereinbarung nach Artikel 5 Absatz 4 Finanzhilfen zur Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 4 gewähren.</p>	<p>Aus dem NFA heraus besteht für das BLW eine verbindliche Aufgabe, die Agridea als nationale Beratungszentrale mit einer Finanzhilfe zu unterstützen.</p>

BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 06 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die dem Vorschlag zur Anpassung der PSMV zu Grunde liegende Absicht, die Bestimmungen über Einfuhr und Verwendung kohärenter zu gestalten begrüßen wir. Zur besseren Verständlichkeit schlagen wir dazu klarere Formulierungen vor.

Gleichzeitig erlauben wir uns, weitere Anliegen für die Anpassung der PSMV erneut aufzunehmen, die wir aufgrund von Feststellung im Rahmen des Vollzugs als besonders notwendig und zweckmässig erachten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 77 Abs. 6	Zustimmung; wir begrüßen die Absicht, die Importe von Privatpersonen ebenfalls dem Einfuhrverbot für nicht zugelassene Pflanzenschutzmittel zu unterstellen.	Im Rahmen der allgemeinen Bestrebungen zur Reduktion der Belastungen durch Pflanzenschutzmittel ist es wichtig, dafür zu sorgen, dass auch von Privatpersonen keine problematischen, nicht zugelassenen Produkte eingeführt werden. Die Formulierung gibt insbesondere den Zollbehörden eine klare Rechtsgrundlage.
Art. 61 Abs. 2	Neuformulierung des zweiten Satzes: «Es dürfen nur zugelassene Mittel zu den bewilligten Zwecken verwendet werden.»	Die bisherige Formulierung «Sie dürfen nur zu Zwecken verwendet werden, für die sie zugelassen wurden» impliziert wohl, dass nur zugelassene Mittel verwendet werden dürfen. Dieser Grundsatz sollte zur eindeutigen Verständlichkeit jedoch, wie in anderen ähnlichen Verordnungen, explizit formuliert werden.
Anliegen ausserhalb der vorliegenden Anpassungsvorschläge:		
neuer Artikel 31a	Frist bei Änderungen Wird eine Zulassung geändert, legt die Zulassungsstelle	Der Artikel 31 PSMV regelt die Fristen für den Abverkauf von Pflanzenschutzmitteln nach dem Widerruf von Bewilligungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Fristen nach Art. 31 Abs. 1 und 2 für die bisherige Zulassung fest.	gen. Auch für den Fall anderer Änderungen an Bewilligungen von Pflanzenschutzmitteln soll der Abverkauf von Produkten nach der alten Bewilligung geregelt werden. Eine klare Regelung ist im Interesse der Inverkehrbringer und der Marktüberwachung. Eine entsprechende Regelung gilt bereits für Biozidprodukte (Art. 26a VBP).
Artikel 80	ergänzende Bestimmung zu Art. 80: Die Vollzugsorgane sind ermächtigt, jährlich pro Produkt eine Probe oder, soweit das Verhalten einer Firma oder Person dazu Anlass gibt, mehrere Proben auf Kosten der Firma oder Person, welche die Pflanzenschutzmittel gewinnt, herstellt, importiert, neu verpackt, umarbeitet oder in Verkehr bringt, zu untersuchen oder untersuchen zu lassen.	Die neu eingeführten Maximalgehalte an Verunreinigungen in Pflanzenschutzmitteln sind im Rahmen der Marktüberwachung zu überprüfen. Solche Kontrollen von Pflanzenschutzmitteln verursachen Kosten für die Vollzugsbehörden von Bund und Kantonen. Teilweise sind dafür spezielle Analyseverfahren erforderlich, welche nur spezialisierten Labors zur Verfügung stehen (z. B. Wirkstoff-Screening). Solche Kontrollen sind erforderlich, um fehlerhafte oder verunreinigte Pflanzenschutzmittel erkennen zu können. Zur Finanzierung der Überprüfungen von Pflanzenschutzmitteln auf Basis des Verursacherprinzips wird deshalb eine Regelung analog zur Düngerverordnung (Art. 29 Abs. 5 DüV) vorgeschlagen.
Artikel 81 Abs. 1	ergänzender Hinweis zu Art. 81 Abs. 1: Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die grenzüberschreitende Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung (Basler Übereinkommen, SR 0.814.05)	Nach Artikel 81 kann die zuständige Behörde im Fall nicht-konformer Pflanzenschutzmittel die Ware zum Verkauf sperren, beschlagnahmen oder die Importeurin dazu anhalten, die Ware wieder zu exportieren. Mittel, die den schweizerischen Bestimmungen nicht entsprechen, können typischerweise auch im Ausland nicht gesetzeskonform, d. h. nicht sicher oder nicht umweltgerecht, verwendet werden. In solchen Fällen sind diese Produkte deshalb als Abfälle zu betrachten und dürfen nach dem Basler Übereinkommen nur mit Bewilligung des Bundesamtes für Umwelt BAFU exportiert werden. Dieser Vorbehalt ist in der PSMV zu erwähnen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 07 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 08 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 09 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die angedachten Änderungen werden grundsätzlich begrüsst.

Die Auswirkung der Einfuhrperiode auf Food-Waste bedarf einer eingehenden Analyse durch den Bund. Die Einfuhrperiodenregelungen sollten keinen Zielkonflikt mit einer Verwertung "Nose to Tail" im Inland bieten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Als Kanton mit dem grössten Rinderschlachthof der Schweiz ist es wichtig, dass auch mit elektronischen Begleitdokumente die vom Tierhalter gemachten Angaben bis zur Übernahme durch den Schlachthof/Empfänger unverändert bleiben und die notwendigen Ergänzungen (z.B. Transportzeiten vom Tierhalter zum Markt und von dort zum Schlachthof) einerseits möglich sind und andererseits nur durch zu definierende Personenkreise/Ämter eingetragen werden dürfen.

Nach wie vor nicht gelöst ist das Problem, dass die TVD zwar die Tiere und Tierhaltungen abbildet, aber epidemiologische Einheiten für ein effektives Tiergesundheitsmanagement aus diesen Daten nur über GIS-Analysen möglich ist. Ein Datenmodell für epidemiologische Einheiten, aufbauend auf den bestehenden Standorten und Bewirtschaftungseinheiten/Kulturflächen, muss entwickelt und in die Agrardatenverwaltung (inkl. TVD) eingeführt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 51 Abs. 2	Formulierung anpassen, so dass eindeutig geregelt ist, welcher Personenkreis welche Angaben ergänzen darf und wann ein neues Begleitdokument in E-Transit ausgestellt werden muss.	Das Begleitdokument wird heute für mehr als die Angaben gemäss Art. 12 Tierseuchenverordnung (TSV; SR 916.401) verwendet. Die Angaben nach Art. 12 TSV dürfen nicht von Transporteuren, Tierhandelsunternehmen sowie Schlachtbetrieben ergänzt werden, da die Angaben nach Art. 12 TSV alleine in der Verantwortung des abgebenden Tierhalters liegen. Gemeint ist wohl, dass weitere Angaben wie die Transportzeiten und weitere Angaben dazu ergänzt werden dürfen. Abs. 2 muss eindeutig und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Tierseuchenverordnung und der Tiererschutzverordnung und der Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle (VSFK; 817.190) formuliert werden.
Art. 51 Abs. 3	Formulierung anpassen, so dass eindeutig geregelt ist, welche Ergänzungen die kantonalen Veterinärbehörden vornehmen dürfen.	Es reicht nicht aus, dass die zuständigen kantonalen Stellen in elektronische Begleitdokumente Einsicht nehmen und diese verwenden können. Die Vollzugsbehörden für die Tier-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		seuchen-, die Tierschutz-, die Landwirtschafts- und die Lebensmittelgesetzgebung müssen Ergänzungen anbringen können und der E-Transit muss entsprechend programmiert sein.
Art. 58	Formulierung ggf. mit Anhang 2 Ziff. 1 anpassen, so dass ersichtlich ist, dass die Vollzugsbehörden lediglich Gebühren für die Lieferung von Ohrmarken bezahlen müssen.	Die vorgeschlagene Formulierung führt zum Fehlschluss, dass die kantonalen Veterinärbehörden – z. B. bei Korrekturen von mangelhaften Angaben aufgrund von Kontrollen – Gebühren bezahlen müssen. Art. 45b Tierseuchengesetz (TSG; SR 916.40) regelt nicht abschliessend, wer neben Tierhaltern gebührenpflichtig ist. Mit Ausnahme der Gebühren für die Lieferung von Ohrmarken muss die TVD für die kantonalen Behörden gebührenfrei sein.

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 80 54
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Per Mail gever@blw.admin.ch

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Bundesrat Guy Parmelin

1120 BS Staatskanzlei des Kantons Basel-Stadt_2021.05.05

Basel, 4. Mai 2021

Regierungsratsbeschluss vom 4. Mai 2021

Vernehmlassung zum Landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2021
Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Gelegenheit, zum Landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2021 Stellung nehmen zu können.

Für den Kanton Basel-Stadt ist die Änderung der Pflanzenschutzmittelverordnung von Bedeutung, weshalb wir unsere Stellungnahme auf diese Verordnung beschränken. In der Beilage finden Sie das Rückmeldeformular.

A

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen steht Ihnen gerne das Kantonale Laboratorium, PD Dr. Philipp Hübner (061 385 25 27, philipp.huebner@bs.ch) zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Beat Jans
Präsident

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Beilage
Rückmeldeformular

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2021

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2021

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2021

Organisation / Organizzazione	Kanton Basel-Stadt 1120 BS Staatskanzlei des Kantons Basel-Stadt_2021.05.05
Adresse / Indirizzo	Postfach, 4001 Basel
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

BR 06 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

<p>Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: Keine</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 61 Abs. 2	<p>Neuformulierung des zweiten Satzes: «Es dürfen nur zugelassene Mittel zu den bewilligten Zwecken verwendet werden.»</p> <p>Eventualantrag:</p> <p>Ergänzung von Art. 14: 1 Ein Pflanzenschutzmittel darf nur in Verkehr gebracht <u>und verwendet</u> werden, wenn es nach dieser Verordnung zugelassen wurde.</p>	<p>Die bisherige Formulierung «Sie dürfen nur zu Zwecken verwendet werden, für die sie zugelassen wurden.» impliziert wohl, dass nur zugelassene Mittel verwendet werden dürfen.</p> <p>Dieser Grundsatz sollte zur eindeutigen Verständlichkeit jedoch, wie in anderen ähnlichen Verordnungen, explizit formuliert werden.</p> <p>Eventualantrag: Diese Formulierung entspricht jener nach Art. 3 der Biozidprodukteverordnung (VBP, SR 813.12).</p>
neuer Artikel 31a	<p>Frist bei Änderungen Wird eine Zulassung geändert, legt die Zulassungsstelle Fristen nach Art. 31 Abs. 1 und 2 fest.</p>	<p>Der Artikel 31 PSMV regelt die Fristen für den Abverkauf von Pflanzenschutzmitteln nach dem Widerruf von Bewilligungen. Auch für den Fall anderer Änderungen an Bewilligungen von Pflanzenschutzmitteln soll der Abverkauf von Produkten nach der alten Bewilligung geregelt werden. Eine klare Regelung ist im Interesse der Inverkehrbringer und der Marktüberwachung. Eine entsprechende Regelung gilt bereits für Biozidprodukte (Art. 26a VBP).</p>
Artikel 80	<p>ergänzende Bestimmung zu Art. 80: Die Vollzugsorgane sind ermächtigt, jährlich pro Produkt eine Probe oder, soweit das Verhalten einer Firma oder Person dazu Anlass gibt, mehrere Proben auf Kosten der</p>	<p>Die neu eingeführten Maximalgehalte an Verunreinigungen in Pflanzenschutzmitteln sind im Rahmen der Marktüberwachung zu überprüfen. Solche Kontrollen von Pflanzenschutzmitteln verursachen Kosten für die Vollzugsbehörden von</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Firma oder Person, welche die Pflanzenschutzmittel gewinnt, herstellt, importiert, neu verpackt, umarbeitet oder in Verkehr bringt, zu untersuchen oder untersuchen zu lassen.	Bund und Kantone. Teilweise sind dafür spezielle Analyseverfahren erforderlich, welche nur spezialisierten Labors zur Verfügung stehen (z. B. Wirkstoff-Screening). Solche Kontrollen sind erforderlich, um fehlerhafte oder verunreinigte Pflanzenschutzmittel erkennen zu können. Zur Finanzierung der Überprüfungen von Pflanzenschutzmitteln auf Basis des Verursacherprinzips wird deshalb eine Regelung analog zur Düngerverordnung (Art. 29 Abs. 5 DüV) vorgeschlagen.
Artikel 81 Abs. 1	ergänzender Hinweis zu Art. 81 Abs. 1: Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die grenzüberschreitende Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung (Basler Übereinkommen, SR 0.814.05)	<p>Nach Artikel 81 kann die zuständige Behörde im Fall nicht-konformer Pflanzenschutzmittel die Ware zum Verkauf sperren, beschlagnahmen oder die Importeurin dazu anhalten, die Ware wieder zu exportieren.</p> <p>Mittel, die den schweizerischen Bestimmungen nicht entsprechen, können typischerweise auch im Ausland nicht gesetzeskonform, d.h. nicht sicher oder nicht umweltgerecht, verwendet werden. In solchen Fällen sind diese Produkte deshalb als Abfälle zu betrachten und dürfen nach dem Basler Übereinkommen nur mit Bewilligung des Bundesamtes für Umwelt BAFU exportiert werden. Dieser Vorbehalt ist in der PSMV zu erwähnen.</p>

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung
Bundesamt für Landwirtschaft
Schwarzenburgstrasse 165
3003 Bern

Mail an gever@blw.admin.ch

Liestal, 4. Mai 2021
VGD/ThW/Bu

1130 BL Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft_2021.05.05

**Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2021 -
Vernehmlassungsantwort des Kantons Basel-Landschaft**

Sehr geehrter Herr Bundespräsident Parmelin
Sehr geehrter Herr Direktor Hofer
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zu den geplanten Verordnungsänderungen im Rahmen des Landwirtschaftlichen Verordnungspakets 2021 Stellung zu nehmen. Wir danken für diese Gelegenheit.

Wir begrüssen es, dass sich der Umfang der Änderungen in Grenzen hält. Wir vermissen in der Vorlage aber auch substantielle administrative Vereinfachungen für die Kantone wie zum Beispiel beim Vollzug der Direktzahlungen oder den ÖLN-Kontrollen.

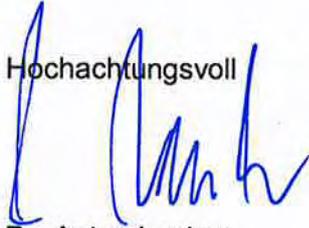
Wir stimmen den meisten Verordnungsänderungen zu. Positiv beurteilen wir die totalrevidierte Landwirtschaftsberatungsverordnung. Die finanzielle Unterstützung der Agridea durch den Bund ist allerdings zwingend zu formulieren, da dies ein Teil des NFA-Kompromisses im Bereich Landwirtschaft war.

Ablehnend stehen wir der (Wieder-) Einführung von Beiträgen für Flächen mit Hanf sowie den neuen Regelungen betreffend die Abstände von Hochstammobstbäumen gegenüber. Der Detaillierungsgrad der Regelung in diesem Bereich schiesst über das Ziel hinaus. Auch die Änderung der Einfuhrperiode in der Schlachtviehverordnung sowie die Aufhebung der Gebührenpflicht für Generaleinfuhrbewilligungen in der Agrareinfuhrverordnung wird von uns abgelehnt.

Ergänzend zu Ihren Vorschlägen beantragen wir zusätzliche Änderungen zur Forcierung der Abdeckung von offenen Güllengruben. Die Pflanzenschutzmittelverordnung sollte aufgrund der Praxis bei Produkt- und Marktkontrollen ergänzt werden. Zudem sind Änderungen in der WBF-Verordnung über die biologische Landwirtschaft notwendig zur Verwendung kongruenter Begriffe mit dem Lebensmittelrecht.

Unsere Detail-Stellungnahme entnehmen Sie bitte der beiliegenden Aufstellung im Rückmeldeformular.

Hochachtungsvoll



Dr. Anton Lauber
Regierungspräsident



Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin

- Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2021

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2021

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2021

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2021

Organisation / Organizzazione	Kanton Basel-Landschaft Regierungsrat 1130 BL Landeskantlei des Kantons Basel-Landschaft_2021.05.05
Adresse / Indirizzo	Rathausstrasse 2 4410 Liestal
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Liestal, 4. Mai 2021

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. **D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali	3
BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11)	4
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)	5
BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)	7
BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)	10
BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)	11
BR 06 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)	12
BR 07 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)	15
BR 08 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)	16
BR 09 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)	17
BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	19
BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali	20
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)	22

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2021. Wir äussern uns nur zu Punkten, bei welchen wir **nicht** einverstanden sind.

Wir begrüssen es, dass sich der Umfang der Änderungen in Grenzen hält. Sorge bereitet uns aber die weitere Zunahme des Detaillierungsgrades. Als Auswuchs dieser Entwicklung in die falsche Richtung sehen wir die neuen Regelungen zu den Hochstammobstbäumen. Diese Änderungen lehnen wir deshalb ab.

Bezüglich administrativer Vereinfachung für die Kantone sieht die Vorlage kaum Substanzielles vor. Dennoch begrüssen wir die künftige Abstützung auf die TVD-Daten für die Tiere der Schaf- und Ziegengattung, selbst wenn dies bedeutet, dass die Kantone den Normalbesatz jeder Schaf- oder Ziegenalp überprüfen müssen.

Positiv beurteilen wir die totalrevidierte Landwirtschaftsberatungsverordnung. Ein wesentliches Element ist die Implementierung der in den letzten Jahren auf neue Grundlagen gestellten Gouvernanz von AGRIDEA. Die finanzielle Unterstützung, welche AGRIDEA vom BLW erhält, steht jedoch nicht im Belieben des BLW, sondern ist ein Bestandteil des NFA bzw. des NFA-Kompromisses im Bereich Landwirtschaft. Darum ist die finanzielle Unterstützung zwingend. Wir würden uns zudem wünschen, dass die Totalrevision die Achse Beratung - Vollzug / Vollzug - Beratung expliziter aufnehmen würde.

Ablehnend stehen wir folgenden Punkten gegenüber:

- (Wieder-) Einführung von Beiträgen für Flächen mit Hanf
- Änderungen in der Schlachtviehverordnung (Änderung der Einfuhrperiode)
- der Aufhebung der Gebührenpflicht für Generaleinfuhrbewilligungen sowie der Aufhebung der GEB-Pflicht für weitere Tarifnummern (erneut zu prüfen mit den Änderungen in der Verzollung aufgrund des DaziT-Projektes der Zollverwaltung).

Ergänzend zu den vorgeschlagenen Änderungen beantragen wir zusätzliche Änderungen:

- zur rascheren Abdeckung offener Güllegruben mittels einer zeitlichen Staffelung der Beiträge;
- zur Verwendung kongruenter Begriffe in der WBF-Verordnung über die biologische Landwirtschaft;
- aufgrund der Praxis bei der Marktüberwachung diverse Anpassungen der PSMV.

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir begrüssen den Bezug der Daten der TVD für die Berechnung des massgebenden Bestandes von Tieren der Schaf- und Ziegengattung ab 01.01.2023 (evtl. 2024). Wir vertrauen darauf, dass die TVD-Daten ab diesem Zeitpunkt von guter Qualität sind.

Ablehnend beurteilen

- die (Wieder-) Einführung von Beiträgen für Flächen von Hanf, verbunden mit der Einführung von drei Kategorien für Hanf;
- die detaillierte Festlegung von minimalen Abständen von neu gepflanzten Hochstamm-bäumen zu Wald, Hecken, Feld- und Ufergehölzen in Metern. Hierbei werden die Bäume in zwei Kategorien eingeteilt (neu gepflanzt ab 2022 und vorher schon stehenden Bäume. Zudem wird hiermit die Reglementierung unnötigerweise übertrieben.

Damit die noch offenen Güllegruben forciert abgedeckt werden, schlagen wir eine zeitlich gestaffelte (abnehmende) Unterstützung mit Beiträgen vor.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 37 Abs. 7	Ablehnung: Keine Beiträge für Flächen mit Hanf zur Nutzung der Fasern oder Samen	In der AP 14-17 gab es schon einmal Beiträge für Faserhanf. Der Bund hat wegen bekannter Probleme (Drogen, wirtschaftliche Bedeutung, Image, etc.) damit aufgehört. Der Nutzen einer Wiedereinführung steht in keinem Verhältnis zum Aufwand. Die Verlockung «Drogenhanf» anzubauen ist wirtschaftlich zu gross. Der Kontrollaufwand für die Behörden inkl. Polizei ist sehr hoch. Das Image der Landwirtschaft könnte Schaden nehmen.
Art. 115f		Die Fristerstreckung für die Kürzung bei Mängeln bei der Ausbringung von flüssigem Hofdünger ist angesichts der notwendigen Umsetzungszeit für die Beschaffung oder Organisation der notwendigen Gerätschaften vertretbar.
Anhang 4 Ziff. 1.2.5 - 5c	bisherige Regelung beibehalten	Die bisherigen Regelungen in der DZV zu den Baumabständen haben zu keinen Problemen geführt. Diese Vorgaben

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>genügen vollkommen. Eine Ergänzung ist nicht nötig.</p> <p>Mit der vorgeschlagenen Regelung werden indirekt zwei Kategorien von Hochstammbäumen eingeführt, nämlich die bestehenden und die ab 2022 neu gepflanzten Bäume. Diese Unterscheidung ist unsinnig und generiert zusätzlichen administrativen Aufwand. Schon alleine deshalb ist auf die Neuregelung zu verzichten.</p>
<p>Anhang 8 Ziffer 2.3a und Anhang 4 IBLV</p>	<p>Als Alternative zur angekündigten Kürzung nach Ablauf der Sanierungsfrist ist die bestehende Investitionshilfe für die Abdeckung bestehender Güllegruben gemäss Anhang 4 der Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft (IBLV) zeitlich abzustufen, um einen Anreiz für die vorzeitige freiwillige Sanierung für die Beteiligten zu schaffen. Insbesondere eine vorzeitige Sanierung innerhalb von 1–3 Jahren ab Inkrafttreten (1.1.2022) soll sich finanziell lohnen.</p>	<p>Nebst der Abdeckpflicht ab 2022 soll mit einer abgestuften finanziellen Unterstützung die Nachrüstung forciert werden.</p>

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir begrüssen die Totalrevision der Landwirtschaftsberatungsverordnung. Sie vermittelt nun besser den Geist, welcher heute in der Beratung herrscht.

Neue Finanz- und Aufgabenteilung (NFA)

Die NFA legte die landwirtschaftliche Beratung als Verbundaufgabe fest, setzte aber das Prinzip der fiskalischen Äquivalenz auch in diesem Bereich durch. Der Bund übernahm die Kosten der national ausgerichteten Beratung insbesondere der nationalen Beratungszentralen und die Kantone im Gegenzug die vollständige Finanzierung der kantonalen Beratungsdienste. Zu diesem NFA-Kompromiss gehört ebenfalls die von den Parteien zu tragenden finanziellen Lasten. Finanzhilfen des Bundes an AGRIDEA sind somit eine Verpflichtung des Bundes (Art. 8).

Verstärkte Vernetzung und Ausweitung des Wirkungsbereichs auf Land- und Ernährungswirtschaft.

Die totalrevidierte Verordnung setzt einen Schwerpunkt bei der besseren Vernetzung der Akteure des LIWIS und der Land- und Ernährungswirtschaft sowie entlang der Lebensmittelkette. Wir teilen die Hoffnung, dass es vermehrt zu projektbezogenen Joint-Ventures und damit zu einer neuen Dynamik auf dem Feld der landwirtschaftlichen Beratung kommt und Erkenntnisse aus Forschung und Praxis oder Praxis und Forschung in die Praxis einfließen können.

Aus der Vergangenheit zeigt sich, dass die Beratung fähig ist, die Schnittstellen zur Ernährungswirtschaft zu pflegen oder Multiplikatoren der Ernährungswirtschaft einzubeziehen.

Beratung und Vollzug

Bedauerlicherweise findet diese wichtige Verbindung in der totalrevidierten Verordnung kaum Niederschlag. Das ist umso bedauerlicher, weil die agrarpolitischen Reformen der letzten 20 Jahre ohne sehr grosses Engagement der kantonalen Agrarverwaltung und Beratung nicht so wirksam von der Praxis aufgenommen worden wären. Die kantonalen Beratungsdienste spielen eine sehr wichtige Rolle bei der raschen Implementierung agrarpolitischer Anreizsysteme durch die Praxis. Zu meinen, der finanzielle Anreiz allein wäre hinreichend, ist ein längst widerlegter Irrtum. In diesem Aufgabenfeld sind die Beratungsdienste im Dienste des Vollzugs tätig. Der Vollzug benötigt auch immer öfters erklärende Unterlagen oder Methoden, die dem einheitlichen Vollzug dienen. In diesem Bereich greifen die Kantone gerne auf wertvolle Arbeit von AGRIDEA zurück (Bereitstellung von Informationsmaterial oder von Beratungswerkzeugen, z.B. Berechnungstools). Diese Aufgaben sind in der totalrevidierten Verordnung oftmals subsummiert, dürfen jedoch nicht vergessen gehen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 4, Bst. c	Sie arbeiten Informationen und Erkenntnisse aus Forschung, Praxis, öffentlicher Verwaltung, Märkten und Organisationen <i>anwendungsorientiert</i> auf, stellen sie zusammen und verbreiten sie weiter. Sie entwickeln, vermitteln und vertreiben Dokumentationen und Hilfsmittel.	Der Übersetzungsfunktion der Beratung (inhaltliche und methodische Aufbereitung) von Forschungserkenntnissen, nicht direkt transferierbarer Praxiserfahrungen und Verwaltungsvorgaben in Dokumente und Hilfsmittel für die regionale Beratung und Praxis soll mit dem Begriff «anwendungsorientiert» explizit Bedeutung zugeschrieben werden.
Art. 5, Abs. 4	Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) und die Kantone (<i>vertreten durch die Landwirtschaftsdirektorenkonferenz</i>) schliessen eine Leistungsvereinbarung ab, in der sie der Agridea die prioritären Handlungsfelder und verbindliche Tätigkeiten vorgeben.	<p>Die Kantone werden im Abschluss der Leistungsvereinbarung durch die Landwirtschaftsdirektorenkonferenz (LDK) vertreten. Es gibt keine direkten Vereinbarungen zwischen BLW und einzelnen Kantonen.</p> <p>Die Formulierung gemäss Entwurf erfordert die Zustimmung jeder einzelnen Kantonsregierung. Das ist nicht sachgerecht. Die Leistungsvereinbarung soll deshalb zwischen dem BLW und der LDK sein.</p>
Art. 6, Abs. 2 Bst. f		Wir unterstützen ausdrücklich die neu geschaffene Leistungskategorie f. Damit die Vernetzung von Forschung, Bildung und Beratung mit der land- und ernährungswirtschaftlichen Praxis genügend Gewicht erhält, ist der neue Bereich insbesondere auch für den Leistungsnachweis der kantonalen Beratungsaktivitäten erforderlich. Für das sehr bewährte Mitwirken in Arbeitsgruppen, Fachgruppen und die Beratung von Gremien bäuerlicher Selbsthilfeorganisationen fehlte bisher diese Leistungskategorie.
Art. 7	...Tätigkeit notwendigen pädagogischen <i>oder methodisch-didaktischen</i> Qualifikationen aufweisen.	Die Beratungskräfte benötigen, im Gegensatz zu Lehrern, nicht nur pädagogische Qualifikationen. Zentral sind methodische Qualifikationen, z.B. Prozessbegleitung, Kommunikation, Umgang mit Konfliktsituationen, Handhabung digitaler Instrumente usw.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Gerade für die Vernetzung von Forschung, Bildung und Beratung sind neben methodischen auch didaktische Qualifikationen erforderlich. Vor allem in der Weiterbildung sind auch didaktische Kenntnisse zwingend erforderlich. Die Stärke des Landwirtschaftlichen Wissenssystems in den Kantonen ist die Kombination von Bildung und Beratung.</p>
<p>Art. 8 Abs. 1</p>	<p>1) Das BLW kann <i>gewährt</i> der AGRIDEA (...) gewähren.</p>	<p>Die Unterstützung der nationalen Beratungszentralen durch den Bund ist eine Verpflichtung des Bundes aus dem NFA heraus. Im Gegenzug übernehmen die Kantone die vollständige Finanzierung der kantonalen Beratungsdienste. Dies soll so festgehalten werden. Die NFA legte auch den Umfang der finanziellen Unterstützung fest.</p>

BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir lehnen die Aufhebung der Gebührenpflicht für die Generaleinfuhrbewilligung (GEB) zum jetzigen Zeitpunkt ab. Im Sinne des Verwaltungsrechts soll eine Gebühr den Verwaltungsaufwand widerspiegeln. Dieser ändert sich mit zunehmender Digitalisierung der administrativen Prozesse. Es fallen somit nicht mehr die gleichen Kosten an wie bei Einführung der Gebühr, dafür andere, insbesondere EDV-Kosten. Die Aufhebung der Gebühr ist damit nicht gerechtfertigt.

Ebenso lehnen wir im jetzigen Zeitpunkt die Aufhebung der GEB-Pflicht auf weiteren 46 Tarifnummern ab. Der Ausbau der informatiktechnischen Möglichkeiten zur Verknüpfung von Zollkontingente, importierten Warenposten und Personen mögen sich verbessert und so die Verwaltung der Zollkontingente erleichtert haben. Doch ist die Rückverfolgbarkeit auch aus der Sicht des Lebensmittelrechts zu beurteilen. Diese fordert, dass die Rückverfolgbarkeit über mehrere Jahre, also wesentlich länger als eine Kontingentsperiode, zu gewährleisten ist. Ob das im Aufbau befindliche Projekt DaziT der Zollverwaltung diesem Anspruch dereinst genügen wird, ist für uns aktuell noch nicht beurteilbar. Das Projekt DaziT scheint die Verzollung von Waren und somit auch die Bewirtschaftung von Zollkontingenten grundlegend zu verändern. Unter diesem Blickwinkel ist die vorausseilende Aufhebung der GEB-Pflicht auf weiteren 46 Tarifnummern verfrüht. Den Importeuren verursacht diese nicht zwingende Änderung nur Aufwand, wobei die nächste viel grössere Änderung bereits am Horizont sichtbar ist. Nach Umsetzung des DaziT-Projektes sind die Gebühren für die GEB erneut zu prüfen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 50	Beibehalten	siehe Allgemeine Bemerkungen
Anhang 1	Bisherige Fassung beibehalten	siehe Allgemeine Bemerkungen
Anhang 6	Beibehalten	siehe Allgemeine Bemerkungen

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)

<p>Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:</p> <p>Keine Bemerkungen</p>
--

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 06 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die dem Vorschlag zur Anpassung der PSMV zu Grunde liegende Absicht, die Bestimmungen über Einfuhr und Verwendung kohärenter zu gestalten begrüßen wir. Zur besseren Verständlichkeit schlagen wir dazu eine klarere Formulierung vor.

Wir begrüßen ebenfalls die Präzisierung in Art. 77 Abs. 6, wonach generell nur zugelassene oder zulassungsfreie Pflanzenschutzmittel eingeführt werden dürfen, auch von Privatpersonen. Dies ist im Rahmen der allgemeinen Bestrebungen zur Reduktion der Belastungen durch Pflanzenschutzmittel wichtig.

Gleichzeitig erlauben wir uns, weitere Anliegen für die Anpassung der PSMV erneut aufzunehmen, die wir aufgrund von Erfahrungen im Rahmen des Vollzugs Chemikalienrecht und bei Produkt- und Marktkontrollen von Pflanzenschutzmitteln als notwendig und zweckmässig erachten.

Zusätzlich verlangen wir eine Anpassung der Regeln für die Etikettierung von Pflanzenschutzmitteln. Dies als Folge von Änderungen der Aufzeichnungsregeln für ÖLN-Betriebe.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Artikel 14 Absatz 1	Ergänzung: ¹ Ein Pflanzenschutzmittel darf nur in Verkehr gebracht <i>und verwendet</i> werden, wenn es nach dieser Verordnung zugelassen wurde.	Anpassung im Sinne der Konsistenz mit Art. 61 Abs. 2 PSMV zweiter Satz «Sie dürfen nur zu Zwecken <i>verwendet</i> werden, für die sie zugelassen wurden» und Art. 3 der Biozidprodukteverordnung (VBP, SR 813.12) ...«dürfen nur in Verkehr gebracht oder beruflich oder gewerblich <i>verwendet</i> werden, wenn sie von der Anmeldestelle zugelassen...»
Neuer Artikel 31a	Frist bei Änderungen Wird eine Zulassung geändert, legt die Zulassungsstelle Fristen nach Art. 31 Abs. 1 und 2 fest.	Artikel 31 PSMV regelt die Fristen für den Abverkauf von Pflanzenschutzmitteln nach dem Widerruf von Bewilligungen. Auch für den Fall anderer Änderungen an Bewilligungen von Pflanzenschutzmitteln soll der Abverkauf von Produkten nach der alten Bewilligung geregelt werden. Eine klare Regelung ist im Interesse der Inverkehrbringer und der

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Marktüberwachung. Eine entsprechende Regelung gilt bereits für Biozidprodukte (Art. 26a VBP).
Art. 43 Abs. 3	<p>Ergänzung Absatz 3: ³ [Sie verfällt mit dem Erlöschen der Bewilligung oder dem Rückzug des Einverständnisses der Bewilligungsinhaberin. Die Bewilligungsinhaberin muss die Zulassungsstelle über den Rückzug des Einverständnisses informieren.]</p> <p><u>Bei Widerruf eines Pflanzenschutzmittels teilt die Zulassungsstelle der Inhaberin der verfallenen Verkaufserlaubnis die rechtskräftigen Fristen für das gewährte Inverkehrbringen von Lagerbeständen nach Art. 31 sowie für die längste Verwendungsmöglichkeit nach Art. 69 mit.</u></p>	<p>Die Ergänzung präzisiert, welche Fristen für den Abverkauf und die längste Verwendung von Pflanzenschutzmittel mit einer Verkaufserlaubnis beim Widerruf des Referenzproduktes gelten sollen.</p> <p>Mit dieser Ergänzung wird die bisherige Praxis in der Verordnung ausdrücklich festgehalten. Sie bringt damit für die Inhaberinnen einer Verkaufserlaubnis Rechtssicherheit und Klarheit bezüglich dieser Fristen in der ganzen Lieferkette von Pflanzenschutzmitteln, was insbesondere bei Beschwerden gegen den Widerruf eines Referenzproduktes wichtig ist.</p>
Art. 55 ff. bzw. Anhang 11	<p>Neue Ziffer 2:</p> <p><u>Die Zulassungsnummer ist unter dem Handelsnamen unter dem Zwischentitel: Zulassungsnummer: in grösseren Buchstaben als der normale Text aufzuführen.</u></p> <p>Bisherige Ziffer 2 wird zu Ziffer 3 etc. bis Ziffer 21 zu Ziffer 22 wird.</p>	<p>Im Begleittext zu Anhang 11 steht, dass die Angaben auf der Verpackung deutlich lesbar und dauerhaft angebracht sein müssen. Mit dem Einführen der Aufzeichnungspflicht in der DZV, erhält die Angabe zur Zulassungsnummer eine wichtigere Bedeutung, deutlich lesbar erfüllt somit ihren Zweck nicht mehr. Die Zulassungsnummer muss prominent unter dem Handelsnamen (auch bei kleinen Gebinden) in sehr gut lesbarer Schrift dargestellt werden.</p>
Art. 78	<p>Neuer Titel: Überwachung der Einfuhr</p> <p>Änderung Art. 78, neuer Absatz 1: ¹ <u>Die Zollstellen überwachen die Einfuhrbestimmungen dieser Verordnung. Sie kontrollieren auf Ersuchen der Zulassungsstelle oder bei Verdacht auf eine Widerhandlung, ob die Bestimmungen nach Art 77 Abs. 6 eingehalten werden.</u></p> <p>Neuer Abs. 2</p>	<p>Unter bisherigem Recht ist die Einfuhr von Pflanzenschutzmitteln durch berufliche oder private Anwenderinnen und Anwender nur bedingt geregelt. Die Zuständigkeit für die Überwachung und Kontrolle der neuen Einfuhrbestimmungen (Art. 77 Abs. 6) muss deshalb zugewiesen werden. Im Chemikalienrecht sind die Überwachung der Ein- und Ausfuhr den Zollstellen zugewiesen (Art. 83 ChemV). Es macht deshalb Sinn, diese Aufgabe für die Pflanzenschutzmittel ebenfalls den Zollstellen zuzuweisen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	² Im Übrigen gilt Artikel 83 Absatz 3 ChemV.	
Artikel 80	ergänzende Bestimmung zu Art. 80: Die Vollzugsorgane können Proben auf Kosten der Firma oder Person, welche die Pflanzenschutzmittel gewinnt, herstellt, importiert, neu verpackt, umarbeitet oder in Verkehr bringt, untersuchen oder untersuchen zu lassen.	Die neu eingeführten Maximalgehalte an Verunreinigungen in Pflanzenschutzmitteln sind im Rahmen der Marktüberwachung zu überprüfen. Solche Kontrollen von Pflanzenschutzmitteln verursachen Kosten für die Vollzugsbehörden von Bund und Kantonen. Teilweise sind dafür spezielle Analyseverfahren erforderlich, welche nur spezialisierten Labors zur Verfügung stehen (z.B. Wirkstoff-Screening). Solche Kontrollen sind erforderlich, um fehlerhafte oder verunreinigte Pflanzenschutzmittel erkennen zu können. Zur Finanzierung der Überprüfungen von Pflanzenschutzmitteln auf Basis des Verursacherprinzips wird deshalb eine Regelung analog zur Düngerverordnung (Art. 29 Abs. 5 DüV) vorgeschlagen.
Artikel 81 Abs. 1	ergänzender Hinweis zu Art. 81 Abs. 1: Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die grenzüberschreitende Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung (Basler Übereinkommen, SR 0.814.05)	Nach Artikel 81 kann die zuständige Behörde im Fall nicht-konformer Pflanzenschutzmittel die Ware zum Verkauf sperren, beschlagnahmen oder die Importeurin dazu anhalten, die Ware wieder zu exportieren. Mittel, die den schweizerischen Bestimmungen nicht entsprechen, können typischerweise auch im Ausland nicht gesetzeskonform, d. h. nicht sicher oder nicht umweltgerecht, verwendet werden. In solchen Fällen sind diese Produkte deshalb als Abfälle zu betrachten und dürfen nach dem Basler Übereinkommen nur mit Bewilligung des Bundesamtes für Umwelt BAFU exportiert werden. Dieser Vorbehalt ist in der PSMV zu erwähnen.

BR 07 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 08 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 09 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Änderung der Einfuhrperiode für Fleisch von Tieren der Rindviehgattung, Schweinefleisch in Hälften sowie zugeschnittene Rindsbinden gesalzen und gewürzt wird abgelehnt. Die vierwöchige Einfuhrperiode dient der Feinsteuerung dieser Märkte und erlaubt eine kontinuierliche Belieferung der Schlachtmärkte mit inländischen Tieren im optimalen Ausmastgrad. Das verhindert Foodwaste (minderklassierte Schlachtkörper) und fördert die Qualität des Schweizer Angebots, was ganz im Sinne der Qualitätsstrategie ist.

Mit dem heute bestehenden System der Vierwochenfreigaben kann in den wegen der hohen Inlandversorgung besonders sensiblen Bereichen Rindvieh und Schwein der Fleischmarkt auch in Krisenzeiten meist gut im Gleichgewicht gehalten werden und der Bund muss im Gegensatz zu andern Lebensmittelgruppen nur wenig eingreifen. Deshalb darf das, bis heute erfolgreich praktizierte System nicht mit einer kaum stichhaltigen klimatischen Begründung geändert werden. Die mutmassliche Reduktion von Administration und Kosten ist zu gering im Verhältnis zum Risiko, dass ein gut funktionierendes System aus dem Gleichgewicht gebracht wird. Leidtragende eines solchen Systemwechsels wäre die gesamte Wertschöpfungskette für Kalb-, Rind und Schweinefleisch bis zu den Konsumentinnen und Konsumenten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 16 Abs. 3 Bst. a und b	Keine Aufhebung des Buchstaben a) und Beibehaltung der heutigen Einfuhrperioden für Fleisch von Tieren der Rindviehgattung, für zugeschnittene Rindsbinden, gesalzen und gewürzt, und für Schweinefleisch in Hälften (Bst. b unverändert belassen).	Die bisherige Regelung ist beizubehalten. Die Verlängerung der Importperiode für diese wichtigen Fleischarten von vier Wochen auf eine quartalsweise Freigabe wird abgelehnt. Wie in den Allg. Bemerkungen ausgeführt, reduziert die Verlängerung der Einfuhrperiode die Möglichkeiten der Feinsteuerung der Importe und damit der zeitnahen Reaktion auf Marktstörungen für diese Produktionen mit hohem Inlandanteil. Das Interesse von Bund und Kantonen muss eine Regelung sein, die der Inlandproduktion Vorrang gegenüber Importen gibt und die konstante Belieferung des Schweizer Marktes mit Schweizer Produkten von bester Qualität d.h. mit Schlachttieren im optimalen Ausmastgrad erlaubt. Den gegenüber heute unveränderten administrativen Aufwand der Importeure können die Detailhändler mit Marke-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>tingvorteilen aufgrund eines stets optimalen Schweizer Angebots wettmachen. Diese Situation ist also wie bisher in Kauf zu nehmen.</p> <p>Die in den Erläuterungen erwähnte Begründung, eine Verlängerung der Einfuhrperiode sei ökologisch sinnvoller, weil die Importe dann via den See- und nicht den Luftweg transportiert würden, was positiv für den Klimaschutz sei, ist nicht stichhaltig. Die Wahl des Flugzeugs als Transportmittel erfolgt v.a. im Zusammenhang mit der Qualität und Haltbarkeit der Ware und nicht aufgrund der Dauer der Importperiode. Obwohl die Importanteile für Schafffleisch quartalsweise freigegeben werden, wird dennoch ein grosser Teil dieser Importe auf dem Luftweg eingeführt. Die Erläuterungen sind beschönigt, die Realität ist unschön.</p> <p>Die Belieferung des Marktes mit Schlachttieren muss möglichst konstant und fortlaufend erfolgen, damit die Tiere im optimalen Ausmastgrad geschlachtet werden können. So kommt es weniger zu Abzügen und Deklassierungen von Fleisch, was nebst dem Einkommensverlust für die Bauernfamilie, letztlich zu Foodwaste führt.</p>

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir stimmen der Anpassung der Höhe der Zulagen zu. Keine weiteren Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der Umstand, dass im Falle von beschlagnahmten Equiden (Tierschutzfälle), deren neue Aufenthaltsorte vom ehemaligen Eigentümer weiterverfolgt werden können, da diese die UELN-Nummer der betroffenen Tiere kennen, bedarf einer dringenden Korrektur. Es kann sonst nicht ausgeschlossen werden, dass die neuen Halter einem Sicherheitsrisiko ausgesetzt sind oder die beschlagnahmten Tiere von den Vorbesitzern dem Zugriff des Veterinärdienstes entzogen werden. Der Zugriff auf die Daten des neuen Halters muss daher unterbunden werden können (analog der Praxis in der ebenfalls von IDENTITAS geführten Hundedatenbank AMICUS: dort kann der Vorbesitzer eines beschlagnahmten Hundes die weiteren Halter nicht abfragen, da er nur Zugriff auf seine eigenen Daten hat).

Die Abschaffung der Kartenmeldungen wird begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 12 Bst. b	Ergänzung: 5. Tierseuchenbetriebsstatus (gesperrt, nicht gesperrt, Einzeltiere gesperrt)	Betriebe, welche einer Sperre nach TSV unterliegen, dürfen keinen Tierverkehr mehr durchführen. Es liegt im öffentlichen Interesse, dass diese Betriebe a) keine elektronischen Begleitdokumente mehr ausstellen dürfen und b) die Betriebe für Handelspartner als „gesperrt“ sichtbar werde. Bei BVD ist die öffentliche Bekanntgabe des Status bereits implementiert und breit akzeptiert. Die Blockierung des Ausdrucks der Begleitdokumente erfordert, dass der TVD der Betriebsstatus bekannt ist (vgl. auch Art. 50).
Art. 25 Abs. 4 (neu)	Auf Antrag der Fachstelle nach Art. 33 Tierschutzgesetz (TSchG; SR 455) teilt die Identitas AG Equiden, deren Eigentum im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens an die Fachstelle übergang, eine neue UELN-Nr. zu, sofern wichtige Gründe vorliegen.	Es ist eine Rechtsgrundlage zu schaffen, damit auf Antrag der Veterinärbehörden für solche Equiden die UELN-Nr. geändert werden kann. Wichtige Gründe sind z.B. die Sicherheit der Equiden sowie der neuen Halter / Eigentümer.
Art. 31 Abs. 1 Bst. b Ziff. 2	... sowie den Tierseuchenbetriebsstatus	Vgl. Antrag zu Art. 12 Bst. b

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 50 Abs. 1	..., sofern die Tierhaltung keinen tierseuchenpolizeilichen Massnahmen gemäss Art. 67 - 71 TSV unterliegt.	Vgl. Antrag zu Art. 12 Bst. b
Art. 51 Abs. 1	..., sofern die Tierhaltung keinen tierseuchenpolizeilichen Massnahmen gemäss Art. 67 - 71 TSV unterliegt.	Vgl. Antrag zu Art. 12 Bst. b
Art. 51 Abs. 2	Formulierung anpassen, so dass eindeutig geregelt ist, welcher Personenkreis welche Angaben ergänzen darf und wann ein neues Begleitdokument in E-Transit ausgestellt werden muss. Die Ergänzungen müssen insbesondere für die Vollzugsbehörden nachvollziehbar sein.	Das Begleitdokument wird heute für mehr als die Angaben gemäss Art. 12 Tierseuchenverordnung (TSV; SR 916.401) verwendet. Die Angaben nach Art. 12 TSV dürfen nicht von Transporteuren, Tierhandelsunternehmen sowie Schachtbetrieben ergänzt werden, da die Angaben nach Art. 12 TSV alleine in der Verantwortung des abgebenden Tierhalters liegen. Gemeint ist wohl, dass weitere Angaben wie die Transportzeiten und weitere Angaben dazu ergänzt werden dürfen. Abs. 2 muss eindeutig und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Tierseuchenverordnung und der Tierenschutzverordnung und der Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle (VSFK; 817.190) formuliert werden.
Art. 51 Abs. 3	Formulierung anpassen, so dass eindeutig geregelt ist, dass und welche Ergänzungen die zuständigen kantonalen Stellen vornehmen dürfen.	Es reicht nicht aus, dass die zuständigen kantonalen Stellen in elektronische Begleitdokumente Einsicht nehmen und diese verwenden können. Die Vollzugsbehörde für die Tierseuchen-, die Tierschutz-, die Landwirtschafts- und die Lebensmittelgesetzgebung müssen Ergänzungen anbringen können und der E-Transit muss entsprechend programmiert sein.
Art. 58	Formulierung ggf. mit Anhang 2 Ziff. 1 anpassen, so dass ersichtlich ist, dass die Vollzugsbehörden lediglich Gebühren für die Lieferung von Ohrmarken bezahlen müssen.	Die vorgeschlagene Formulierung führt zum Fehlschluss, dass die kantonalen Veterinärbehörden – z. B. bei Korrekturen von mangelhaften Angaben aufgrund von Kontrollen – Gebühren bezahlen müssen. Art. 45b Tierseuchengesetz (TSG; SR 916.40) regelt nicht abschliessend, wer neben Tierhaltern gebührenpflichtig ist. Mit Ausnahme der Gebühren für die Lieferung von Ohrmarken muss die TVD für die kantonalen Behörden gebührenfrei sein. Ferner müsste z. B. der Datenbezug nach Stundenaufwand beglichen werden.

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir beantragen in den erwähnten Punkten eine Angleichung dieser Verordnung an die Vorgaben des EU-Rechts. Um Unklarheiten bei der Umsetzung dieser Verordnung zu vermeiden, ist es zudem nötig, dass in diesen Anhängen enthaltene Begriffe kongruent mit denjenigen im Lebensmittelrecht sind.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 4a ^{bis} in Verbindung mit Anhang 5 und 6	Es wird beantragt, die Aquakulturen in dieser Verordnung ebenfalls zu regeln und die entsprechenden EU-Vorschriften zu übernehmen.	Die Anforderungen an Bio-Aquakulturen sind in der Schweiz, im Gegensatz zur EU, bis dato gesetzlich nicht geregelt. Es existieren lediglich private Richtlinien der Bio Suisse (Dachverband der Schweizer Bio-Produzenten). In der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 bzw. der Verordnung (EU) Nr. 2018/848 (ab 1.1.2022) sind die allgemeinen Anforderungen an die Produktion von Tieren in Bio-Aquakultur festgelegt. Die Durchführungsvorschriften werden in der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 seit 2009 erfasst (siehe EG-Verordnung Nr. 710/2009 zur Aquakultur).
Anhang 1 Zugelassene Pflanzenschutzmittel und Verwendungsvorschriften	In Analogie zur EU-Liste (Anhang II EG 889/2008) sei Bienenwachs weiterhin in Anhang 1 aufzuführen.	Mit der Argumentation, Bienenwachs falle nicht unter die Pflanzenschutzmittelverordnung und könne auch ohne Listung weiterverwendet werden, soll es nicht mehr auf dieser Liste aufgeführt werden. Auch bei weiteren Stoffen dieser Liste wie Kieselgur oder Kohlendioxid handelt es sich nicht um Stoffe, die unter die Pflanzenschutzmittelverordnung fallen. Entsprechend wären auch diese Stoffe von der Liste zu streichen. Soweit möglich ist Anhang 1 dieser Verordnung mit Anhang II EG 889/2008 abzugleichen. Im EU-Anhang wird Bienenwachs aufgeführt. Analog dazu soll diese Substanz auch in

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Anhang 1 der VO des WBF über die biologische Landwirtschaft (mit der Einschränkung "Nur als Wundverschlussmittel" aufgeführt werden.
Anhang 3, Teil A: Zulässige Lebensmittelzusatzstoffe	Ergänzen, dass auch der Zusatzstoff Pektin E 440 nur noch aus biologischer Produktion stammen darf.	<p>Es wird begrüsst, dass die Zusatzstoffe Lecithin, Johannisbrotkernmehl, Guarkernmehl, Tarakernmehl, Gellan, Glycerin und Carnaubawachs neu nur noch aus biologischer Produktion stammen dürfen.</p> <p>Dies sollte ebenfalls für den Zusatzstoff Pektin E 440 gelten. Pektin wird gemäss Anhang 3 zu den Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs gerechnet. Pektin ist seit Längerem auch in Bio-Qualität erhältlich.</p>
Anhang 3, Teil C: Nicht biologische Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs Titel der ersten Spalte	<u>Begriffskorrektur</u> des Titels der ersten Spalte. Vorschlag: "Zutat"	<p>Neu soll Teil C als Tabelle aufgeführt werden. In der ersten Spalte kann der Titel "Bezeichnung" missverstanden werden. Es geht hier nicht um die Kennzeichnung der Zutat.</p> <p>Es wäre sinnvoller und verständlicher, den Titel in der ersten Spalte als "Zutat" anzugeben, analog dem Tabellentitel "nicht biologische Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs".</p>
Anhang 3, Teil C: Nicht biologische Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs Titel der zweiten Spalte inkl. Allgemeines	<u>Begriffskorrektur</u> des Titels der zweiten Spalte. Vorschlag: "Besondere Bedingungen" oder "Besondere Bedingungen und Einschränkungen" analog des Spaltentitels in der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 (Anhang VIII, Abschnitte A bis C)	<p>Neu soll Teil C als Tabelle aufgeführt werden. Der Titel "Anwendungsbedingungen für die Aufbereitung von Lebensmitteln" in der zweiten Spalte ist nicht korrekt. In dieser Spalte werden v.a. die Anforderungen zu den Rohstoffen aufgeführt (Gewinnung) und weniger die Anwendungsbedingungen für die Aufbereitung von Lebensmitteln. Es ist deshalb ein zutreffenderer bzw. allgemeinerer Titel zu wählen, der auch die Rohstoffanforderungen umfasst.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p><u>Allgemeines</u> zu Ausführungen in der zweiten Spalte. Werden die Ausführungen in einer Spalte belassen, so sollte durch eine Präzisierung jeweils klarer hervorgehen, worauf sich die Angabe bezieht (Gewinnung oder Anwendung).</p> <p>Vorschlag: "Anwendung nur in..." bzw. "Gewinnung aus..." oder Angaben zur Rohstoffgewinnung und den Anwendungsbedingungen in zwei separaten Spalten aufführen und entsprechend dazu passende Titel wählen.</p>	<p>Insgesamt geht bei den Ausführungen unter Spalte zwei nicht immer klar hervor, ob sich diese auf die Gewinnung oder die Anwendung der Zutat beziehen. Eine Präzisierung bzw. Ergänzung würde zur besseren Verständlichkeit beitragen.</p> <p>Eine andere Möglichkeit wäre, die Angaben zu den Rohstoffanforderungen und den Anwendungsbedingungen in zwei separaten Spalten aufzuführen.</p> <p>Laut den Erläuterungen soll Anhang 3 Teil C total revidiert werden. Von daher wäre es angebracht, dass man im Rahmen der Vernehmlassung zum ganzen Teil C Stellung nehmen könnte. Was ist dazu in der EU-Verordnung vorgesehen?</p>
<p>Anhang 3, Teil C: Nicht biologische Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs</p>	<p><u>Rinde von <i>Handroanthus impetiginosus</i> ("Lapacho")</u> Den Einsatzbereich anpassen. Wie: "nur bei Kräutertee"</p> <p><u>Natur- und Kunstdärme</u> Wenn sich die Angabe in der zweiten Spalte nur auf Kunstdärme bezieht, sollte dies entsprechend so ergänzt werden. Wie: "Kunstdärme aus.... gewonnen".</p>	<p>Rinde von <i>Handroanthus impetiginosus</i> ("Lapacho") Betreffend Anwendung steht "nur in Kombucha und Teemischungen". Die Bezeichnung "Tee" umfasst nur Blätter des Teestrauches <i>Camellia sinensis</i> L. (Art. 58 Verordnung über Getränke). Folglich sollte der Begriff "Teemischungen" hier nicht verwendet werden. Lapacho kann bei Kräutertee eingesetzt werden (Art. 58 und 59 Verordnung über Getränke). Die Angabe sollte deshalb in diesem Sinne angepasst werden.</p> <p>Natur- und Kunstdärme Zu Natur- und Kunstdärmen steht "aus natürlichen Rohstoffen tierischen oder pflanzlichen Ursprungs". Von der Logik her bezieht sich diese Angabe nur auf die Kunstdärme. Dies sollte zur besseren Verständlichkeit präzisiert werden. Was meint man mit "natürlichem Rohstoff"?</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p><u>Gelatine</u> Präzisierung / Ergänzung der Bedingung für Gelatine: "aus anderen <i>Tierarten</i> als Schwein <i>gewonnen</i>".</p> <p><u>Fische und andere Wassertiere aus Wildfang</u> Die Angaben dieses Abschnittes überprüfen, evtl. weglassen oder klarer ausführen. Inhalt sollte mit der EU-Verordnung übereinstimmen.</p>	<p>Gelatine Zu Gelatine wird "aus anderen Quellen als Schwein" angegeben. Gemäss Art. 11 der Verordnung über Lebensmittel tierischer Herkunft (VLtH) handelt es sich bei Gelatine um ein tierisches Erzeugnis. Dies kommt mit dem Begriff "andere Quellen" zu wenig klar zum Ausdruck.</p> <p>Fische und andere Wassertiere aus Wildfang Dazu steht u.a. "nur, wenn aus der biologischen Aquakultur gemäss anerkannten internationalen Standards nicht verfügbar". Was bedeutet dies? Es ist unklar, wie die Handhabung dazu erfolgen soll.</p> <p>In der Schweiz gibt es nach wie vor keine Anforderungen zu Bio-Aquakulturen. Solche sollten analog der EU festgelegt werden (siehe auch Angaben unter Art 4a^{bis} in Verbindung mit den Anhängen 5 und 6).</p> <p>Wenn Fische und andere Wassertiere aus der biologischen Aquakultur nicht verfügbar sind, so kann im Prinzip nach Art. 16k Abs. 3 Bio-Verordnung vorgegangen werden. Das BLW kann eine Verwendung auf Gesuch hin zeitlich und mengenmässig beschränkt bewilligen. Von daher würde sich der Abschnitt erübrigen.</p>

Kanton Schaffhausen
Volkswirtschaftsdepartement

Mühlentalstrasse 105
CH-8200 Schaffhausen
www.sh.ch

T +41 52 632 73 80
sekretariat.vd@sh.ch



Volkswirtschaftsdepartement

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung
Bundesamt für Landwirtschaft
Schwarzbruggstrasse 165
3003 Bern

per E-Mail an:
gever@blw.admin.ch

Schaffhausen, 10. Mai 2021

1140 SH Staatskanzlei des Kantons Schaffhausen_2021.05.12

Vernehmlassung WBF betreffend Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2021

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 3. Februar 2021 haben Sie uns die Unterlagen in oben genannter
Angelegenheit zur Stellungnahme unterbreitet. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit.

Angefügt erhalten Sie die ergänzte Dateivorlage der oben erwähnten Stellungnahme.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen
Volkswirtschaftsdepartement
Der Vorsteher:

Dino Tamagni
Regierungsrat

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2021

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2021

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2021

Organisation / Organizzazione	Kantons Schaffhausen, Volkswirtschaftsdepartement 1140 SH Staatskanzlei des Kantons Schaffhausen_2021.05.12
Adresse / Indirizzo	Mühlentalstrasse 105, 8200 Schaffhausen
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	19. April 2021

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. **D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11)	5
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	6
BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)	8
BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	10
BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20).....	11
BR 06 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161).....	12
BR 07 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)	13
BR 08 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310).....	14
BR 09 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)	15
BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	16
BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali.....	17
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	20

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Wir begrüssen die vorgeschlagenen Änderungen mehrheitlich. Auf zwei für uns wesentliche Punkte möchten wir aber explizit hinweisen:

Antrag zur Anpassung von Art. 16 Abs 1 Bst b der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung

Wir stellen fest, dass mehr und mehr Ackerkulturen massiv verunkrautet sind, so dass die eigentliche Kultur kaum noch erkennbar ist. Gemäss Art. 16 Abs 1 Bst b der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung kann eine Fläche aber nur bei übermässigem Besatz von Problemunkräutern von der LN ausgeschlossen werden. Somit erhalten also auch solche Flächen die vollen Beiträge. Einzig allfällige Einzelkultur- und/oder Extensobeiträge können gestrichen werden. Dies finden wir falsch. Wir fordern die explizite Möglichkeit, Hauptkulturen bei massiver Allgemeinverunkrautung von allen Beiträgen ausschliessen zu können.

Antrag zur Anpassung von Art. 17 Abs. 4 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung

Die Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel (HasLV) (232.112.1) regelt in Art. 2 Grenzgebiete, den Ort der Herkunft von Naturprodukten nach Art. 48 Absatz 4 MSchG wie folgt:

a. die Flächen schweizerischer Landwirtschaftsbetriebe in der ausländischen Grenzzone nach Artikel 43 des Zollgesetzes vom 18. März 20052 welche von diesen mindestens seit dem 1. Januar 2014 ununterbrochen bewirtschaftet werden

Das heisst; Naturprodukte (Lebensmittel) von Flächen in der ausländischen Grenzzone, die seit mindestens 1. Januar 2014 von Schweizer Landwirten bewirtschaftet werden, dürfen schweizerische Herkunftsangaben tragen. Man spricht auch von «Swissness-Flächen». Für Flächen die nachträglich dazugekommen sind, darf die schweizerische Herkunftsangabe nicht verwendet werden.

Leider ist der Herkunftsanspruch für diese «Swissness-Flächen» mit Stichtag vor dem 2. Januar 2014 im Lawis (landwirtschaftliches Informationssystem) nicht erfasst. Die Bewirtschafteter können somit bei Kontrollen (Suisse Garantie, ÖLN) oder Pächterwechsel keinen Nachweis erbringen, dass sie die Vorgaben erfüllen und den Rechtsanspruch auf die schweizerische Herkunftsangabe, haben.

Wir erachten es daher als zwingend notwendig, dass hier Rechtssicherheit geschaffen wird. Die betroffenen kantonalen Landwirtschaftsämter sind zu beauftragen, die Daten der «Swissness-Flächen» aufzunehmen und im Lawis zu hinterlegen. Die Flächendaten vom 31.12.2013 sind in der Regel bereits vorhanden, daher sollte die Umsetzung innert nützlicher Frist möglich sein. Im Jahr 2020 betrug die Auslandfläche 2'035 ha.

In diesem Zusammenhang muss auch die Verordnung über landwirtschaftliche Begriffe und die Anerkennung von Betriebsformen (landwirtschaftliche Begriffsverordnung, LBV) angepasst, bzw. ergänzt werden. Damit wird für alle Grenzkantone und deren Bewirtschafteter von Flächen in der ausländischen Grenzzone, Rechtssicherheit geschaffen.

Wir ersuchen Sie daher folgende Änderung bei Artikel 17 der Verordnung über die landwirtschaftlichen Begriffe und die Anerkennung von Betriebsformen (landwirtschaftliche Begriffsverordnung, LBV, 910.91), beim Bundesamt für Landwirtschaft zu beantragen:

Artikel 17 Flächen im Ausland

Abs.4 (Ergänzung) Die Kantone führen ein Verzeichnis der angestammten und nicht angestammten Flächen im Ausland

Abs. 5 (neu) Für die in Artikel 2 Abs. 1 der Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel (1-IosLV) (232.112.1) bezeichnete Flächen gelten die Bestimmungen gem. Artikel 17 Abs. 3 und 4 dieser Verordnung.

Für die in Art. 2 Abs. 1 der Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel bezeichneten Flächen gelten die Bestimmungen gem. Art. 17 Abs. 3 und 4 dieser Verordnung.

Für die diversen Kontrollen (SuisseGarantie, IP Suisse, BioSuisse) ist die Erweiterung des Flächenverzeichnisses um die Swissness»-Flächen von grossem Vorteil und erleichtert die Arbeit massgeblich. Oft geht bei Zusammenlegungen und Tausch von Flächen sowie bei Meliorationsbereinigungen der «Swissness»-Status verloren, was nicht dem Sinn der «Swissness»-Verordnung entspricht. Die «Swissness»-Fläche bleibt mit diesen Anpassungen erhalten. Zudem wird Sicherheit und Transparenz geschaffen.

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Für den Kanton Schaffhausen als Grenzkanton mit nahmhaftem Auslandsanbau ist es sehr wichtig, dass der Status der Auslandsflächen bezüglich ÖLN eindeutig in der DZV geklärt wird. Wir schlagen vor, dass der ÖLN nur auf den Inlandsflächen und den angestammten Auslandsflächen erfüllt werden muss (analog den Beiträgen).

Wir begrüßen die DZV-Anpassung betreffend höhere Kürzungen der Direktzahlungen bei wiederholten Verstößen gegen Tierschutzmindestvorgaben.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 11	Beiträge werden ausgerichtet, wenn die Anforderungen des ökologischen Leistungsausweises (ÖLN) nach den Artikeln 12-25 auf der gesamten Inlandsfläche und der angestammten Auslandsfläche erfüllt sind.	Für nicht-angestammte Auslandsflächen gibt es keine DZ-Beiträge, für angestammte Auslandsfläche aber teilweise schon. Der ÖLN wurde auf angestammten Flächen schon bisher eingehalten. Da Schweizer Behörden aber im Ausland gar keine Kontrollen vornehmen dürfen, sind Pufferstreifen, Erosion, Fruchtfolge etc. nicht vor Ort überprüfbar.
Art. 13	Neue Ziffer: Die Nährstoffbilanz muss den gesamten Betrieb, inkl. allen Auslandsflächen, umfassen.	Dient zur Klärung
Art 14 Abs. 2	Grasstreifen von mindestens 3 Meter Breite können als BFF angerechnet werden,	Streichung des Satzteils "entlang von Wegen". Es kommt gerade in Rebbergen öfter vor, dass 1-2 Reihen Reben ausgerissen werden, und der so entstandene Grasstreifen als ext. Wiese angemeldet wird. Ein so schmaler Streifen kann aber gar nicht extensiv bewirtschaftet werden (ständige Abdrift, Mähen).
Art. 35 Abs. 7	... Hanf, der nicht zur Nutzung der Fasern oder der Samen angebaut wird,...	Oder statt und. So ist es sprachlich klar, dass nicht beide Kriterien gleichzeitig erfüllt werden müssen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 115f Art. 13 Abs 2bis	Übergangsbestimmungen streichen	Noch ist gar nicht sicher, ob das "Schleppschlauchobligatorium" kommt oder nicht. Kommt kein Obligatorium, so ist Art. 13 Abs. 2bis anzupassen. Wird das Obligatorium im Verlauf 2021 beschlossen, ist es utopisch, es auf 2022 in Kraft zu setzen.
Anhang 4 Ziff 10.1	Klärung der minimalen und maximalen Dauer für Ackerschonstreifen.	Die maximale Dauer am gleichen Standort ist nicht geregelt. Die Mindestdauer am gleichen Standort beträgt zwei aufeinanderfolgende Hauptkulturen. Gemäss Art. 57 Absatz 1 Ziffer d würde die Mindestdauer aber 8 Jahre betragen. Was gilt jetzt? Oder ist damit gemeint, dass der Betrieb den Ackerschonstreifen rotieren kann? Oder muss? Und falls er nicht rotieren muss, kann er dann zeitlich unbeschränkt am gleichen Standort einen Ackerschonstreifen anlegen?
Anhang 4 Ziff 11.1	Festlegung der maximalen Dauer für den Saum auf Ackerfläche mit der Möglichkeit zur Verlängerung, analog den Buntbrachen.	Auch Säume sind anfällig auf Verunkrautung. Gut gepflegte Säume sollen aber von den Kantonen analog Buntbrachen verlängert werden können.
Anhang 4, Ziff 12, BFF	-	Die numerische, klare Anforderung an die Mindestdistanz von Bäumen wird sehr begrüsst! Sie erleichtert den Vollzug.
Anhang 4, Ziff 17.1.4	Die Flächen mit Mischungen für einjährige Blühstreifen müssen jedes Jahr neu angesät werden, es sind keine Anbaupausen nötig.	Nach Auskunft BLW sind Blühstreifen eine "andere Ackerkultur", für welche eine zweijährige Anbaupause einzuhalten ist. Dem widerspricht aber der bisherige Satz, dass die Mischung jedes Jahr neu eingesät werden muss. Das wäre ja auf einer neuen Parzelle logischerweise automatisch der Fall, so dass dieser Satz sonst gar nicht stehen müsste. Fruchtfolgemässig sollte ein Blühstreifen nach einem Blühstreifen möglich sein. Wir fordern eine klare Formulierung.

BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir begrüßen die Totalrevision der Landwirtschaftsberatungsverordnung.

Die totalrevidierte Verordnung setzt einen Schwerpunkt bei der besseren Vernetzung der Akteure des LIWIS und der Land- und Ernährungswirtschaft sowie entlang der Lebensmittelkette. Dabei ist der zentralen Verbindung zwischen Beratung und Vollzug, mit welcher sich die kantonalen Fachstellen tagtäglich konfrontiert sehen, die notwendige Beachtung zu schenken.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 Abs. 3 Bst. c	<p>den Wissensaustausch zwischen land- und ernährungswirtschaftlicher Forschung und Praxis sowie innerhalb der Landwirtschaft und der bäuerlichen Hauswirtschaft;</p> <p>Den Wissensaustausch und die Professionalität innerhalb der Landwirtschaft und der bäuerlichen Hauswirtschaft sowie den Wissensaustausch zwischen land- und ernährungswirtschaftlicher Forschung und Praxis und der Verwaltung.</p>	Zusätzlich zum Wissensaustausch zwischen Forschung und Praxis entlang der Wertschöpfungskette, soll die Beratungstätigkeit auf professionelles Arbeiten und Handeln insbesondere auf den Stufen Landwirtschaftsbetrieb und bäuerliche Hauswirtschaft soll ausgerichtet werden. Das berücksichtigt auch den Focus gemäss Kommentar zu Art. 2 Abs. 3 Bst. c. Umstellung des Satzes für bessere Verständlichkeit.
Art. 4, Bst. c	Sie arbeiten Informationen und Erkenntnisse aus Forschung, Praxis, öffentlicher Verwaltung, Märkten und Organisationen anwendungsorientiert auf, stellen sie zusammen und verbreiten sie weiter. Sie entwickeln, vermitteln und vertreiben Dokumentationen und Hilfsmittel.	Der Übersetzungsfunktion der Beratung (inhaltliche und methodische Aufbereitung) von Forschungserkenntnissen, nicht direkt transferierbarer Praxiserfahrungen und Verwaltungsvorgaben in Dokumente und Hilfsmittel für die regionale Beratung und Praxis soll mit dem Begriff « anwendungsorientiert » explizit Bedeutung zugeschrieben werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art 80, Abs. 2bis	Unterstützung	Es ist zu begrüßen, wenn sich die Betriebe einen Notfallplan überlegen müssen. Das stärkt indirekt die Prävention.
Art. 96 Abs. 1	Unterstützung!	Die Argumentation des Bundes wird unterstützt

BR 06 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die vorgeschlagenen Änderungen unterstützen wir.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 07 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 08 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
--

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 09 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
--

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die von den kantonalen Veterinärdiensten seit längerem gewünschte Vereinheitlichung der Tierverkehrskontrollvorgaben über alle Tierarten, um deren Umsetzung zu fördern und den Vollzug effizienter gestalten zu können, fehlt leider im Entwurf. Es wird beantragt, diese Arbeiten nun bald anzugehen.

Die meisten Bestimmungen sind neu gegliedert, inhaltlich jedoch oft unverändert. Einzelne Bestimmungen sind gemäss den Detailausführungen anzupassen.

Untragbar ist ferner der Umstand, dass im Falle von beschlagnahmten Equiden (Tierschutzfälle), deren neue Aufenthaltsorte vom ehemaligen Eigentümer weiterverfolgt werden können, da diese die UELN-Nummer der betroffenen Tiere kennen. Dieses Problem muss aus Sicherheitsgründen behoben werden. Die Identitas AG weigert sich bisher, den kantonalen Veterinärdiensten auf begründeten Antrag, z.B. aus Sicherheitsgründen, für ins Eigentum des Kantons übergegangene Equiden eine neue Nummer zu vergeben oder eine äquivalente Lösung anzubieten. Es ist nicht einzusehen, weshalb dies bei Hunden (AMI-CUS) geht und bei Pferden nicht.

Zudem wurde beim Erstellen von E-Transit vergessen, den Bedarf der Vollzugsbehörden zu berücksichtigen, was nun nachzuholen ist und hierzu die notwendigen gesetzlichen Bestimmungen einzuführen.

Abschliessend ist darauf hinzuweisen, dass die TVD-Datenbank immer mehr für fremde Zwecke genutzt wird, was ihrer ursprünglichen Bestimmung der Tierseuchenbekämpfung zuwiderläuft und die Aufgabe der kantonalen Veterinärämter erschwert.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 Bst. d	Korrektur: ... einer «Personvom» IAM einer «Person vom» IAM	Schreibfehler (fehlender Abstand / Leerschlag)
Art. 25 Abs. 4 (neu)	Auf Antrag der Fachstelle nach Art. 33 Tierschutzgesetz (TSchG; SR 455) teilt die Identitas AG Equiden, deren Eigentum im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens an die	Die Rechtsgrundlage ist zu schaffen, dass auf Antrag der Veterinärbehörden für solche Equiden die UELN-Nr. geändert werden kann. Wichtige Gründe sind z.B. die Sicherheit

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Fachstelle übergang, eine neue UELN-Nr. zu, sofern wichtige Gründe vorliegen.	der Equiden und von neuen Haltern und Eigentümern.
Art. 51 Abs. 2	Formulierung anpassen, so dass eindeutig geregelt ist, welcher Personenkreis welche Angaben ergänzen darf und wann ein neues Begleitdokument in E-Transit ausgestellt werden muss.	<p>Das Begleitdokument wird heute für mehr als die Angaben gemäss Art. 12 Tierseuchenverordnung (TSV; SR 916.401) verwendet. Die Angaben nach Art. 12 TSV dürfen nicht von Transporteuren, Tierhandelsunternehmen sowie Schlachtbetrieben ergänzt werden, da die Angaben nach Art. 12 TSV alleine in der Verantwortung des abgebenden Tierhalters liegen.</p> <p>Gemeint ist wohl, dass weitere Angaben wie die Transportzeiten und weitere Angaben dazu ergänzt werden dürfen. Abs. 2 muss eindeutig und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Tierseuchenverordnung und der Tierschutzverordnung und der Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle (VSFK; 817.190) formuliert werden.</p>
Art. 51 Abs. 3	Formulierung anpassen, so dass eindeutig geregelt ist, welche Ergänzungen die kantonalen Veterinärbehörden vornehmen dürfen.	Es reicht nicht aus, dass die zuständigen kantonalen Stellen in elektronische Begleitdokumente Einsicht nehmen und diese verwenden können. Die Vollzugsbehörde für die Tierseuchen-, die Tierschutz-, die Landwirtschafts- und die Lebensmittelgesetzgebung müssen Ergänzungen anbringen können und der E-Transit muss entsprechend programmiert sein.
Art. 58	Formulierung ggf. mit Anhang 2 Ziff. 1 anpassen, so dass ersichtlich ist, dass die Vollzugsbehörden lediglich Gebühren für die Lieferung von Ohrmarken bezahlen müssen.	Die vorgeschlagene Formulierung führt zum Fehlschluss, dass die kantonalen Veterinärbehörden – z.B. bei Korrekturen von mangelhaften Angaben aufgrund von Kontrollen – Gebühren bezahlen müssen. Art. 45b Tierseuchengesetz (TSG; SR 916.40) regelt nicht abschliessend, wer neben

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Tierhalten gebührenpflichtig ist. Mit Ausnahme der Gebühren für die Lieferung von Ohrmarken muss die TVD für die kantonalen Behörden gebührenfrei sein. Ferner müsste z.B. der Datenbezug nach Stundenaufwand beglichen werden.
Art. 59 Abs. 1	Korrektur: ... nach «Anhang» 2 nach «Anhang» 2 ...	Schreibfehler

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni



Regierungsrat, 9102 Herisau

Eidg. Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
3003 Bern
per E-Mail an: schriftgutverwaltung@blw.admin.ch
[PDF-Version und Word-Version]

Dr. iur. Roger Nobs
Ratschreiber
Tel. +41 71 353 63 51
roger.nobs@ar.ch

Herisau, 30. April 2021

1150 AR Kantonskanzlei des Kantons Appenzell Ausserrhoden_2021.04.30

Eidg. Vernehmlassung; Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2021; Stellungnahme des Regierungsrates von Appenzell Ausserrhoden

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 3. Februar 2021 unterbreitet das Eidg. Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) das Landwirtschaftliche Verordnungspaket 2021 bis zum 12. Mai 2021 zur Vernehmlassung.

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden nimmt dazu wie folgt Stellung:

Allgemeine Bemerkungen

Der Regierungsrat begrüsst die Verordnungsänderungen im Grundsatz. Bei den für die Milchproduzenten und Milchverarbeiter wichtigen Milchzulagen will der Bundesrat die Zulage für Verkehrsmilch von 4.5 Rp./kg auf 5 Rp./kg Milch erhöhen und die Zulage für verkäste Milch von 15 auf 14 Rp./kg Milch senken. Der Regierungsrat lehnt die Erhöhung der Zulage für Verkehrsmilch auf Kosten der Zulage für verkäste Milch ab. Die Änderung führte zu einer Schwächung der wertschöpfungs- und exportstarken Käsebranche.

Bemerkungen zu den einzelnen Verordnungen

Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft

Keine Bemerkungen.

Direktzahlungsverordnung

Der Regierungsrat begrüsst den Bezug der Daten der Tierverkehrsdatenbank (TVD) für die Berechnung des massgebenden Bestandes von Tieren der Schaf- und Ziegengattung ab 1. Januar 2023. Er vertraut darauf, dass die TVD-Daten ab diesem Zeitpunkt von guter Qualität sind.



Ablehnend beurteilt der Regierungsrat:

- die Einbindung der Luftreinhalteverordnung (LRV) in die Direktzahlungsverordnung (DZV, Art. 13 Abs. 2^{bis} i.V.m. Art. 115f und Anh. 8 Ziff. 2.3a.1). Wegen der Motion Hegglin besteht noch keine Klarheit über die Pflicht zu den emissionsmindernden Ausbringverfahren. Aufgrund der aktuellen Unsicherheit ist eine Aufnahme in die Direktzahlungsverordnung zurzeit nicht angebracht. Falls ein Obligatorium eingeführt wird, braucht dies für die Betriebe und den Landmaschinenhandel eine angemessene Übergangsfrist.
- die detaillierte Festlegung der minimalen Abstände von Hochstammbäumen zu Wald, Hecken, Feld- und Ufergehölzen in Metern. Dieser Detaillierungsgrad ist nicht verhältnismässig.

Landwirtschaftsberatungsverordnung

Der Regierungsrat begrüsst die Präzisierung der Leistungen der Beratung und die Ausweitung des Wirkungsbereichs auf die Land- und Ernährungswirtschaft im Sinne einer besseren Vernetzung der Akteure innerhalb der Wertschöpfungskette. Die Direktberatung soll wie vorgeschlagen weiterhin ausschliesslich die in der landwirtschaftlichen Praxis tätigen Personen abdecken.

Agrareinfuhrverordnung

Keine Bemerkungen.

Pflanzengesundheitsverordnung

Der Regierungsrat begrüsst die neuen Pflichten für Betriebe, welche Pflanzenpässe ausstellen. Damit können die Risiken schädlicher Organismen reduziert werden.

Pflanzenschutzmittelverordnung

Der Regierungsrat ist im Grundsatz mit den kohärenteren Bestimmungen über die Einfuhr und Verwendung von Pflanzenschutzmitteln einverstanden und schlägt eine klarere Formulierung vor. Weiter schlägt er einzelne Präzisierungen für Klarheit im Vollzug vor.

Futtermittel-Verordnung

Keine Bemerkungen.

Tierzuchtverordnung

Keine Bemerkungen.

Schlachtviehverordnung

Der Regierungsrat ist gegen die Verlängerung der Importperiode für Fleisch von Tieren der Rindviehgattung sowie Schweinefleisch in Hälften von vier Wochen auf ein Jahresquartal. Die Verlängerung der Einfuhrperiode reduziert die Möglichkeiten der Feinsteuerung der Importe und damit der zeitnahen Reaktion auf Marktstörungen.

Milchpreisstützungsverordnung

Der Regierungsrat lehnt die Erhöhung der Zulage für Verkehrsmilch zulasten der Zulage für verkäste Milch ab. Die Zulage für verkäste Milch wurde als Kompensation für den weggefallenen Grenzschutz gegenüber der EU bei Einführung des Käsefreihandels eingeführt. Eine Reduktion dieser Zulage würde, bei gleichbleibendem Grenzschutz, die wertschöpfungs- und exportstarke Käsebranche massiv schwächen.



Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank

Der Regierungsrat stellt fest, dass die TVD immer mehr für Zwecke genutzt wird, die der ursprünglichen Bestimmung der Tierseuchenbekämpfung zuwiderlaufen und die Erfüllung der Aufgaben erschweren. Die TVD sollte wieder auf ihre ursprüngliche Nutzung hin ausgerichtet und an die heutigen Bedürfnisse und technischen Möglichkeiten angepasst werden. Die von den kantonalen Veterinärdiensten seit längerem gewünschte Vereinheitlichung der Tierverkehrskontrollvorgaben über alle Tierarten, um deren Umsetzung zu fördern und den Vollzug effizienter gestalten zu können, fehlt im Entwurf und ist aufzunehmen. Beim Erstellen von E-Transit wurde der Bedarf der kantonalen Vollzugsbehörden zu wenig berücksichtigt, was nachzuholen ist. Der Regierungsrat fordert den Bundesrat auf, diese Punkte in der Revision der Verordnung zu berücksichtigen.

Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft

Keine Bemerkungen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates

Dr. iur. Roger Nobs, Ratschreiber

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2021

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2021

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2021

Organisation / Organizzazione	Kanton Appenzell Ausserrhoden, Regierungsrat 1150 AR Kantonskanzlei des Kantons Appenzell Ausserrhoden_2021.04.30
Adresse / Indirizzo	Regierungsgebäude, 9100 Herisau
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	27. April 2021

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. **D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11)	4
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	5
BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)	8
BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	12
BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20).....	13
BR 06 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161).....	14
BR 07 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)	16
BR 08 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310).....	17
BR 09 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)	18
BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	19
BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali	20
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)	29

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die Vernehmlassung beinhaltet zahlreiche Anpassungen. Der Regierungsrat begrüsst die Verordnungsänderungen im Grundsatz.

Bei den für die Milchproduzenten und Milchverarbeiter wichtigen Milchzulagen will der Bundesrat die Zulage für Verkehrsmilch von 4.5 Rp./kg auf 5 Rp./kg Milch erhöhen und die Zulage für verkäste Milch von 15 auf 14 Rp./kg Milch senken. Der Regierungsrat lehnt die Erhöhung der Zulage für Verkehrsmilch auf Kosten der Zulage für verkäste Milch ab. Die Änderung führte zu einer Schwächung der wertschöpfungs- und exportstarken Käsebranche.

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der Regierungsrat begrüsst den Bezug der Daten der Tierverkehrsdatenbank (TVD) für die Berechnung des massgebenden Bestandes von Tieren der Schaf- und Ziegengattung ab 01.01.2023 (evtl. 2024). Er vertraut darauf, dass die TVD-Daten ab diesem Zeitpunkt von guter Qualität sind.

Ablehnend beurteilt der Regierungsrat:

- die Einbindung der Luftreinhalteverordnung (LRV) in die Direktzahlungsverordnung (DZV, Art. 13 Abs. 2bis i.V.m. Art. 115f und Anh. 8 Ziff. 2.3a.1). Wegen der Motion Hegglin besteht noch keine Klarheit über die Pflicht zu den emissionsmindernden Ausbringverfahren. Aufgrund der aktuellen Unsicherheit ist eine Aufnahme in die Direktzahlungsverordnung zurzeit nicht angebracht. Falls ein Obligatorium eingeführt wird, braucht dies für die Betriebe und den Landmaschinenhandel eine angemessene Übergangsfrist.
- die detaillierte Festlegung der minimalen Abstände von Hochstamm-bäumen zu Wald, Hecken, Feld- und Ufergehölzen in Metern. Dieser Detaillierungsgrad ist nicht verhältnismässig.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 13 Abs. 2bis (Inkrafttreten 1. Januar 2022)	Streichung: Luftverunreinigungen, die insbesondere durch das Lagern und Ausbringen von flüssigen Hofdüngern verursacht werden, sind nach den Vorgaben der Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985 zu begrenzen.	Wegen der Motion Hegglin besteht noch keine Klarheit über die Pflicht zu den emissionsmindernden Ausbringverfahren. Aufgrund der aktuellen Unsicherheit ist eine Aufnahme in die Direktzahlungsverordnung zurzeit nicht angebracht. Falls ein Obligatorium eingeführt wird, braucht dies für die Betriebe und den Landmaschinenhandel eine angemessene Übergangsfrist.
Art. 36 Abs. 3		Die Nutzung der TVD-Daten zur Festlegung der Normalbesätze und den gleichzeitigen Verzicht auf die bisherige Selbstdeklaration wird ausdrücklich begrüsst.
Artikel 41 Abs. 3bis – 3ter	3bis Er passt für die Ausrichtung der Beiträge ab 2023 den Normalbesatz von Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben mit nicht gemolkenen Schafen und Ziegen an, wenn ...	Durch die neuen GVE-Faktoren bei den Schafen und Ziegen ist der Normalbesatz bei beiden zu überprüfen und anzupassen. Sömmerungsbetriebe mit einem hohen Anteil an Ziegen können ebenfalls von der Problematik des Überbesatzes betroffen sein. Deshalb muss die Möglichkeit gegeben sein, diese Normalbesätze ebenfalls anzupassen.
Art. 76 Abs. 2	<i>Ergänzung des bestehenden Absatz 2:</i> Die einzelbetrieblichen Sonderzulassungen werden für höchstens fünf Jahre erteilt. Die Bewilligungen müssen auf den Betrieben vorhanden sein und den Kontrollpersonen zur Verfügung stehen.	Mit dieser Formulierung wäre klar, dass Abweichungen dokumentiert werden müssen und diese anlässlich einer Kontrolle auch schnell greifbar sind.
Art. 115f	Streichen:	Die Übergangsbestimmung erübrigt sich, wenn bei den

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni						
	<p>Art. 115f Übergangsbestimmung zur Änderung vom... 2021 Die Beiträge werden im Jahr 2022 nicht gekürzt für Mängel nach Anhang 8 Ziffer 2.3a.1 Buchstabe a oder b.</p>	<p>emissionsmindernden Ausbringverfahren weiterhin auf eine Förderung anstatt auf ein Verbot gesetzt würde. Bei der Abdeckung der Güllelager sieht bereits die LRV eine Übergangsfrist von 6-8 Jahren vor.</p>						
Anh. 4 Ziff. 12.1.5a - 5c	<p>Streichen</p> <p>12.1.5a Die Distanz zwischen den einzelnen Bäumen muss mindestens betragen: a. Kernobst- und Steinobstbäume, ohne Kirschbäume: 8 m b. Kirschbäume: 10 m c. Nuss- und Kastanienbäume: 12 m</p> <p>12.1.5b Die Distanz der Bäume zu Wald, Hecken, Feld- und Ufergehölzen sowie zu Gewässern muss mindestens 10 m betragen.</p> <p>12.1.5c Die Distanz nach den Ziffern 12.1.5a und 12.1.5b gelten nicht für vor dem 1. Januar 2022 gepflanzte Bäume.</p> <p>Ziffer 12.1.10 ergänzen mit „Geregelt nicht Quarantäneorganismen“ und Ziffer 12.1.11 streichen.</p>	<p>Auf die vorgeschlagene Änderung kann verzichtet werden. Das geltende Recht genügt.</p> <p>Die Bestimmung in Ziff. 12.1.5c, dass diese detaillierten Abstandsregeln nur für ab dem 01.01.2022 gepflanzte Bäume gelten soll, ist nicht kontrollierbar.</p> <p>Die Regelungen können für Bäume, Obstgärten, die ab dem 01.01.2022 aufgenommen werden angewendet werden.</p>						
Anh. 8 Ziff. 2.3a.1	<p>Streichen</p> <p>2.3a Luftreinhalteung</p> <p>2.3a.1 Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen und mit Beträgen pro ha.</p> <p>Die Pauschalbeträge und die Beträge pro ha werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht.</p> <p>Gewährt die zuständige Behörde eine Frist zur Sanierung von Anlagen zur Lagerung, so werden bei festgestellten Mängeln innerhalb dieser Frist keine Kürzungen nach Buchstabe a vorgenommen.</p> <table border="1" data-bbox="622 1265 1321 1452"> <tr> <td>Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td>Kürzung</td> </tr> <tr> <td>a. Nicht konforme Lagerung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)</td> <td>300 Fr.</td> </tr> <tr> <td>b. Nicht konforme Ausbringung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)</td> <td>300 Fr./ha x betroffene Fläche in ha</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	a. Nicht konforme Lagerung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)	300 Fr.	b. Nicht konforme Ausbringung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)	300 Fr./ha x betroffene Fläche in ha	<p>Als Alternative zur Kürzung nach Ablauf der Sanierungsfrist ist die bestehende Investitionshilfe für die Abdeckung bestehender Güllegruben gemäss Anhang 4 der Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft (IBLV) zeitlich so abzustufen, dass sich die vorzeitige freiwillige Sanierung für die Beteiligten finanziell auszahlt. Insbesondere eine vorzeitige Sanierung innerhalb von 1-3 Jahren ab Inkrafttreten (1.1.2022) soll sich finanziell auszahlen.</p> <p>Siehe auch Begründung zu Art. 13 Abs. 2bis und 115f.</p>
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung							
a. Nicht konforme Lagerung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)	300 Fr.							
b. Nicht konforme Ausbringung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)	300 Fr./ha x betroffene Fläche in ha							

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Ausweitung des Wirkungsbereichs auf Land- und Ernährungswirtschaft.

Die Ausweitung des Begriffs auf Land- und Ernährungswirtschaft ist sicher sinnvoll. Im erläuternden Bericht wird aber eingeschränkt, dass diese Ausweitung nicht für alle Aktivitäten gilt.

Aus der Vergangenheit zeigt sich, dass die Beratung fähig ist, die Schnittstellen zur Ernährungswirtschaft zu pflegen oder Multiplikatoren der Ernährungswirtschaft einzubeziehen. Hingegen wäre eine gleichwertige Abdeckung von Land- und Ernährungswirtschaft nur mit zusätzlichen Mitteln möglich.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 Abs. 2 Bst. E	e) die Lebensqualität und soziale Stellung der Bäuerinnen, Landwirtinnen und Landwirte in ihrem sozialen Umfeld zu fördern.	Es geht darum, nicht nur für Einzelpersonen aktiv zu werden, sondern auch das soziale System der Bauernfamilien zu stützen. Z.B. die Rolle der Bäuerin in der Gesellschaft und in der Familie bestärken.
Art. 2, Abs. 3 Bst. b	b) die Verbreitung von Informationen mit grosser Breitenwirkung .	Im Fokus ist die Wirkung der Massnahme. Gerade für Wandel oder Innovationen ist es wichtig, dass mit Nischen begonnen werden kann und dann erst Breitenwirkung erzielt werden kann (Leuchtturmprojekte).
Art. 2, Abs. 3 Bst. c	c) die Professionalität und den Wissensaustausch.....	Die Beratungstätigkeit soll ausgerichtet werden auf professionelles Arbeiten und Handeln. Dies ist eine Voraussetzung, damit die Ziele gemäss Art. 2 erreicht werden können.
Art. 4, Bst. c	Sie arbeiten Informationen und Erkenntnisse aus Forschung, Praxis, öffentlicher Verwaltung, Märkten und Organisationen anwendungsorientiert auf, stellen sie zusammen und verbreiten sie weiter. Sie entwickeln, vermitteln und vertreiben Dokumentationen und-Hilfsmittel.	Der Übersetzungsfunktion der Beratung (inhaltliche und methodische Aufbereitung) von Forschungserkenntnissen, nicht direkt transferierbarer Praxiserfahrungen und Verwaltungsvorgaben in Dokumente und Hilfsmittel für die regionale Beratung und Praxis soll mit dem Begriff « anwendungsorientiert » explizit Bedeutung zugeschrieben werden.
Art. 5, Abs. 4	Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) und die Kantone (vertreten durch die Landwirtschaftsdirektorenkonferenz) schliessen eine Leistungsvereinbarung ab, in der sie der Agridea die prioritären Handlungsfelder und verbindliche Tätigkeiten vorgeben.	Die Kantone werden im Abschluss der Leistungsvereinbarung durch die Landwirtschaftsdirektorenkonferenz (LDK) vertreten. Es gibt keine direkten Vereinbarungen zwischen BLW und einzelnen Kantonen.
Art. 5 Abs. 4	... die prioritären Handlungsfelder und spezifische-verbindliche -Tätigkeiten vorgeben.	Gemäss Statuten und Governance der AGRIDEA ist der Vorstand der AGRIDEA für die Festlegung der Tätigkeiten/Aktivitäten zuständig. Sind mit dieser Formulierung spezifische Aufgaben gemeint, die in der aktuellen Leistungs-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		vereinbarung unter Punkt 3 aufgeführt sind, ist die Formulierung anzupassen um Missverständnissen vorzubeugen.
Art. 6	<p>Die Beratungsdienste der Kantone und von Organisationen sind in folgenden Bereichen tätig:</p> <p>a. Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen, der Landschaft und der Produktionsressourcen;</p> <p>b. Entwicklung des ländlichen Raums, Innovationsförderung und den Aufbau von Wertschöpfungsketten;</p> <p>c. Begleitung des Strukturwandels;</p> <p>d. nachhaltige Produktion gesunder Lebensmittel von hoher Qualität;</p> <p>e. Betriebswirtschaft, Hauswirtschaft, Agrartechnik, Digitalisierung und Ausrichtung auf den Markt;</p> <p>f. berufsbezogene Persönlichkeitsentwicklung und Unternehmensschulung</p> <p>g. Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Marktanpassung</p>	<p>Die Übereinstimmung der Tätigkeitsbereiche mit den Zielen und Aufgaben der Beratung gemäss Art. 2 ist nicht vollumfänglich nachvollziehbar.</p> <p>Damit das Ziel in Art.2 Abs. 2 im Aufgabenbereich der kantonalen Beratungsdienste aufgenommen werden kann, ist der Bereich der Unterstützung von Wertschöpfungsketten explizit zu nennen. Dies motiviert auch zur Umsetzung der Erweiterung des Wissensaustausches mit ernährungswirtschaftlicher Forschung und Praxis gemäss Art. 2 Abs. 3 c.</p> <p>Der Innovationsförderung als spezifischer Bereich des Unternehmertums sowie der Digitalisierung als zentrales Zukunftsthema des Betriebsmanagements sollen besonders Rechnung getragen werden.</p> <p>Die Beratungsdienste der Kantone stützen sich (wo nicht explizit im kantonalen Landwirtschaftsgesetz erwähnt) auf diesen Artikel der LBVo.</p>
Art. 6, Abs. 2 lit. f		<p>Die neu geschaffene Leistungskategorie f wird unterstützt. Damit die Vernetzung von Forschung, Bildung und Beratung mit der land- und ernährungswirtschaftlichen Praxis genügend Gewicht erhält, ist der neue Bereich insbesondere auch für den Leistungsnachweis der kantonalen Beratungsaktivitäten erforderlich, z.B. für das sehr bewährte Mitwirken in Arbeitsgruppen, Fachgruppen und die Beratung von Gremien bäuerlicher Selbsthilfeorganisationen fehlte die bisherige Leistungskategorie.</p>
Art. 7	<p>...Tätigkeit notwendigen pädagogischen methodisch-didaktischen Qualifikationen aufweisen.</p>	<p>Die Beratungskräfte benötigen, im Gegensatz zu Lehrern, nicht direkt pädagogische Qualifikationen. Zentral sind hingegen methodische Qualifikationen, z.B. Prozessbegleitung, Kommunikation, Umgang mit Konfliktsituationen, Handhabung digitaler Instrumente usw..</p> <p>Gerade für die Vernetzung von Forschung, Bildung und Beratung sind neben methodischen auch didaktische Qualifikationen erforderlich. Vor allem in der Weiterbildung sind auch didaktische Kenntnisse zwingend erforderlich. Die Stärke des Landwirtschaftlichen Wissenssystems in den Kantonen</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		ist die Kombination von Bildung und Beratung.
Art. 8 Abs. 1	1) Das BLW kann unterstützt die AGRIDEA	Aus dem NFA heraus besteht für das BLW eine verbindliche Aufgabe, die AGRIDEA als nationale Beratungszentrale mit einer Finanzhilfe zu unterstützen. Dies soll so explizit in der Verordnung festgehalten werden. Im Rahmen des NFA finanzieren die Kantone ihre Beratungsdienste ohne Unterstützung durch den Bund.
Art. 8 Abs. 2Berichterstattung. Die Dauer beträgt in der Regel 4 Jahre.	Es bestand in der letzten Neupositionierung der AGRIDEA zwischen den Partnern Konsens, dass die Leistungsvereinbarungen für jeweils 4 Jahre gelten sollen. Dies soll nun in der Verordnung auch so festgehalten werden.
Art. 8 Abs. 3 Bst f.	f) ein mehrjähriges Tätigkeitsprogramm. Streichen	Die in der letzten Neupositionierung der AGRIDEA definierte Governance legt fest, dass in der Leistungsvereinbarung LDK-BLW die Handlungsfelder für die Mehrjahresperiode definiert werden. Hingegen werden die Aktivitäten in einem Jahresprogramm festgelegt. Nur so kann die nötige Agilität sichergestellt werden.
Art. 9, Bst. C	in Absprache mit der AGRIDEA und den Beratungsdiensten der Kantone oder deren interkantonalen Fachorganisationen arbeiten.	In den meisten Bereichen existieren Koordinationsgefässe der Kantone (z.B. Beratungsforum Schweiz, Konferenz der kantonalen Pflanzenschutzdienste, Konferenz der Obstfachstellen etc.). Diese sind ideale Absprache-Gremien an Stelle der einzelnen Beratungsdienste der Kantone.
Art. 10 Abs. 3	Ergänzung der Kriterien mit der Bedingung, dass es „Verbundprojekte“ sein müssen, also mehrere Projektpartner beteiligt sind.	Das erklärte Ziel der Revision der Beratungsverordnung ist die Förderung der Vernetzung. In der Konsequenz sollten auch die unterstützten Projekte dieses Kriterium erfüllen. Deshalb sind die Kriterien um «Verbundprojekte» zu ergänzen. Die Erfahrung zeigt, dass eine Zusammenarbeit in einem Projekt die Vernetzung wirkungsvoll und nachhaltig fördert.
Art. 10 Abs. 4 Infrastrukturkosten sind nicht anrechenbar.	Je nach Auslegung des Begriffes Infrastruktur können Internetseiten oder Apps nicht mehr finanziert werden. Diese sind heute für gute Projekte unverzichtbar. So eine Auslegung der Infrastrukturkosten wurde es unmöglich machen, diese Investitionen zu finanzieren. Die Präzisierung ist zu einschränkend und zu streichen,

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		denn das BLW hat im Rahmen der Gesuchbehandlung immer noch die Möglichkeit, auf die Finanzierung von Infrastrukturpositionen zu verzichten.

BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die neuen Pflichten auf Seiten Betriebe und Eidgenössischem Pflanzenschutzdienst werden begrüsst. Damit können die Risiken schädlicher Organismen reduziert werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 06 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die dem Vorschlag zur Anpassung der PSMV zu Grunde liegende Absicht, die Bestimmungen über Einfuhr und Verwendung kohärenter zu gestalten wird begrüsst. Zur besseren Verständlichkeit wird eine klarere Formulierung vorgeschlagen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 77 Abs. 7	Die Absicht, die Importe von Privatpersonen ebenfalls dem Einfuhrverbot für nicht zugelassene Pflanzenschutzmittel zu unterstellen, wird begrüsst.	Im Rahmen der allgemeinen Bestrebungen zur Reduktion der Belastungen durch Pflanzenschutzmittel ist es wichtig, dafür zu sorgen, dass auch von Privatpersonen keine problematischen, nicht zugelassenen Produkte eingeführt werden. Die Formulierung gibt insbesondere den Zollbehörden eine klare Rechtsgrundlage.
Art. 61 Abs. 2	Neuformulierung des zweiten Satzes: «Es dürfen nur zugelassene Mittel zu den bewilligten Zwecken verwendet werden.» Eventualantrag: Ergänzung von Art. 14: ¹ Ein Pflanzenschutzmittel darf nur in Verkehr gebracht <u>und verwendet</u> werden, wenn es nach dieser Verordnung zugelassen wurde.	Die bisherige Formulierung «Sie dürfen nur zu Zwecken verwendet werden, für die sie zugelassen wurden.» impliziert wohl, dass nur zugelassene Mittel verwendet werden dürfen. Dieser Grundsatz sollte zur eindeutigen Verständlichkeit jedoch, wie in anderen ähnlichen Verordnungen, explizit formuliert werden. Eventualantrag: Diese Formulierung entspricht jener nach Art. 3 der Biozidprodukteverordnung (VBP, SR 813.12).
Anliegen ausserhalb der vorliegenden Anpassungsvorschläge		
neuer Artikel 31a	Frist bei Änderungen Wird eine Zulassung geändert, legt die Zulassungsstelle Fristen nach Art. 31 Abs. 1 und 2 fest.	Der Artikel 31 PSMV regelt die Fristen für den Abverkauf von Pflanzenschutzmitteln nach dem Widerruf von Bewilligungen. Auch für den Fall anderer Änderungen an Bewilligungen von Pflanzenschutzmitteln soll der Abverkauf von Produkten nach der alten Bewilligung geregelt werden. Eine klare Regelung ist im Interesse der Inverkehrbringer und der

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Marktüberwachung. Eine entsprechende Regelung gilt bereits für Biozidprodukte (Art. 26a VBP).
Artikel 80	ergänzende Bestimmung zu Art. 80: Die Vollzugsorgane sind ermächtigt, jährlich pro Produkt eine Probe oder, soweit das Verhalten einer Firma oder Person dazu Anlass gibt, mehrere Proben auf Kosten der Firma oder Person, welche die Pflanzenschutzmittel gewinnt, herstellt, importiert, neu verpackt, umarbeitet oder in Verkehr bringt, zu untersuchen oder untersuchen zu lassen.	Die neu eingeführten Maximalgehalte an Verunreinigungen in Pflanzenschutzmitteln sind im Rahmen der Marktüberwachung zu überprüfen. Solche Kontrollen von Pflanzenschutzmitteln verursachen Kosten für die Vollzugsbehörden von Bund und Kantonen. Teilweise sind dafür spezielle Analyseverfahren erforderlich, welche nur spezialisierten Labors zur Verfügung stehen (z. B. Wirkstoff-Screening). Solche Kontrollen sind erforderlich, um fehlerhafte oder verunreinigte Pflanzenschutzmittel erkennen zu können. Zur Finanzierung der Überprüfungen von Pflanzenschutzmitteln auf Basis des Verursacherprinzips wird deshalb eine Regelung analog zur Düngerverordnung (Art. 29 Abs. 5 DüV) vorgeschlagen.
Artikel 81 Abs. 1	ergänzender Hinweis zu Art. 81 Abs. 1: Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die grenzüberschreitende Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung (Basler Übereinkommen, SR 0.814.05)	Nach Artikel 81 kann die zuständige Behörde im Fall nichtkonformer Pflanzenschutzmittel die Ware zum Verkauf sperren, beschlagnahmen oder die Importeurin dazu anhalten, die Ware wieder zu exportieren. Mittel, die den schweizerischen Bestimmungen nicht entsprechen, können typischerweise auch im Ausland nicht gesetzeskonform, d. h. nicht sicher oder nicht umweltgerecht, verwendet werden. In solchen Fällen sind diese Produkte deshalb als Abfälle zu betrachten und dürfen nach dem Basler Übereinkommen nur mit Bewilligung des Bundesamtes für Umwelt BAFU exportiert werden. Dieser Vorbehalt ist in der PSMV zu erwähnen.

BR 07 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 08 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 09 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 16 Abs. 3	Beibehaltung der geltenden Fassung: Art. 16 Abs. 3 Bst. a und b 3 Als Einfuhrperiode gilt: a. für Fleisch von Tieren der Rindviehgattung, Schweinefleisch in Hälften sowie für zugeschnittene Rindsbinden, gesalzen und gewürzt: vier Wochen; b. für Fleisch von Tieren der Rindvieh , Schaf-, Ziegen- und Pferdegattung, für zugeschnittene Rindsbinden, gesalzen und gewürzt, für Schweinefleisch in Hälften, für Geflügelfleisch inkl. Geflügelkonserven sowie für Schlachtnebenprodukte von Tieren der Rindvieh-, Schweine-, Pferde-, Schaf- und Ziegengattung und von Geflügel: das Jahresquartal;	Die bisherige Regelung ist beizubehalten. Die Verlängerung der Importperiode für diese wichtigen Fleischarten von vier Wochen auf eine quartalsweise Freigabe wird abgelehnt. Die Verlängerung der Einfuhrperiode reduziert die Möglichkeiten der Feinsteuerung der Importe und damit der zeitnahen Reaktion auf Marktstörungen für diese Produktionen mit hohem Inlandanteil. Das Interesse von Bund und Kantone muss eine Regelung sein, die der Inlandproduktion Vorrang gegenüber Importen gibt und die konstante Belieferung des Schweizer Marktes mit Schweizer Produkten von bester Qualität d.h. mit Schlachttieren im optimalen Ausmastgrad erlaubt.

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Zulage für verkäste Milch wurde als Kompensation für den weggefallenen Grenzschutz gegenüber der EU bei Einführung des Käsefreihandels (ungleicher Grenzschutz der gelben und weissen Linie) eingeführt. Eine Reduktion dieser Zulage würde, bei gleichbleibendem Grenzschutz, die wertschöpfungs- und exportstarke Käsebranche massiv schwächen.

Für eine Erhöhung der Zulage für Verkehrsmilch müssen zwingend die dafür vorgesehenen Mittel aufgestockt werden, und dies darf nicht auf Kosten der Zulage für verkäste Milch erfolgen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1c, Abs. 1	1 Die Zulage für verkäste Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch beträgt 15 44 Rappen pro Kilogramm Milch abzüglich des Betrags der Zulage für Verkehrsmilch nach Artikel 2a.	Eine Senkung von 15 auf 14 Rappen stellt eine direkte Schwächung des Käsemarktes dar. Diese unnötige Schwächung ist zu vermeiden, auch um die positive Entwicklung auf dem Käsemarkt nicht zu gefährden. Dabei sollte die Verkäsungszulage primär den vollfetten Käsen zugutekommen. Die Zulage von 15 Rp soll darum nach Fettgehalt (1/4 Fett, 1/2 Fett) abgestuft werden.
Art. 2a Abs. 1	1 Für Verkehrsmilch, die von Kühen stammt, richtet das BLW den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen eine Zulage von 5 Rappen je Kilogramm aus.	Diese Erhöhung von aktuell 4.5 auf 5 Rappen ist nur akzeptabel, wenn sie nicht zulasten der anderen Milchzulagen geht.

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Zur Regelung des Tierverkehrs und der Tierverkehrsdatenbank sind im Voraus folgende Bemerkungen anzubringen:

Mit der Agrarpolitik 2002 wurde der Tierverkehr von Nutztieren insbesondere im Zuge der «Bovine spongiforme Enzephalopathie (BSE)-Krise» neu organisiert. Der damaligen Botschaft des Bundesrates vom 26. Juni 1996 (BBl 1996 IV 1) ist folgendes zu entnehmen:

«Die vorgeschlagene Änderung des Tierseuchengesetzes (SR 916.40; Teil IV) bezweckt die rasche Einführung eines umfassenden Kennzeichnungs- und Registrierungssystems, das es erlaubt, Tiere auf einfache Weise sicher zu identifizieren und den Tierverkehr lückenlos zu erfassen. Die Kontrolle des Tierverkehrs ist nicht nur für die Seuchenvorbeugung und -bekämpfung, sondern auch für die Qualitätsförderung und die Deklaration der Herkunft von Lebensmitteln aus tierischer Produktion von grosser Bedeutung. Im Zusammenhang mit den Vorkommnissen um die Rinderkrankheit BSE fordern weite Kreise der Bevölkerung Transparenz über die Herkunft von Fleisch und Milch. Ausserdem ist eine lückenlose Erfassung des Tierverkehrs über eine längere Zeitdauer für die Ermittlung der Herkunft verseuchter Tiere unerlässlich.»

Dieser Auszug der bundesrätlichen Botschaft zeigt auf, dass die Tierverkehrsdatenbank (TVD) ursprünglich primär als Werkzeug für die Tierseuchenbekämpfung und die Lebensmittelkontrolle angedacht war. Die aktuelle COVID-19-Situation verdeutlicht, wie wesentlich bei einer Seuche oder Pandemie die Nachverfolgung von Trägern und Überträgern von Krankheitserregern ist. Leider muss der kantonale Veterinärdienst feststellen, dass die TVD immer mehr für fremde Zwecke genutzt wird, was ihrer ursprünglichen Bestimmung der Tierseuchenbekämpfung zuwiderläuft und die Erfüllung der Aufgaben erschwert. Bisher kam der Bundesrat dem Ansinnen der Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte um Vereinheitlichung der Vorgaben im Bereich Tierverkehr bedauerlicherweise nicht nach. Gleichzeitig ist festzustellen, dass sich die Betriebsstrukturen in den letzten Jahrzehnten stark verändert haben. Konnte man früher von einem zentralen Betrieb ausgehen, besteht ein heutiger Betrieb nicht selten aus mehreren Gebäudekomplexen, welche zum Teil kilometerweise auseinander stehen. Andere Betriebe arbeiten derart stark miteinander zusammen, dass sich in sich de facto den gleichen sanitärischen Status haben.

Die TVD sollte wieder auf ihre ursprüngliche Nutzung hin ausgerichtet, an die heutigen Bedürfnisse und technischen Möglichkeiten angepasst werden. In diesem Zusammenhang sind die begonnenen Arbeiten zum Masterdatenkontrollkonzept zwischen dem BLW, dem Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV), der Konferenz der Landwirtschaftsämter der Schweiz (KOLAS) und der Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte (VSKT) voranzutreiben. Die zentralen Fragen zur Registrierung der Betriebe, Tierhaltungen (im Sinne von epidemiologischen Einheiten) sind abschliessend zu klären und die damit zusammenhängenden gestiegenen Erwartungen an eine digitale Abbildung des Tierverkehrs gemeinsam anzugehen.

Die von den kantonalen Veterinärdiensten seit längerem gewünschte Vereinheitlichung der Tierverkehrskontrollvorgaben über alle Tierarten, um deren Umsetzung zu fördern und den Vollzug effizienter gestalten zu können, fehlt leider im Entwurf. Die meisten Bestimmungen sind lediglich neu gegliedert, inhaltlich jedoch oft unverändert. Insbesondere die Vorgaben bei den Bestimmungen zu den Equiden zeigen klar auf, dass viele Aspekte enthalten sind, welche für die Tierseuchenbekämpfung nicht von Bedeutung sind, wie z.B. Daten zur Kastration, Angaben zum Eigentümer, etc. Es ist klar, dass eine Vereinheitlichung der Vorgaben auch Anpassungen in der Tierseuchenverordnung (TSV; SR 916.401) mit sich zieht, dennoch sind diese Arbeiten nun unbedingt anzugehen. Mit der Revision der TVD-Verordnung ist ein idealer Zeitpunkt dafür.

Der Umstand, dass im Falle von beschlagnahmten Equiden (Tierschutzfälle), deren neue Aufenthaltsorte vom ehemaligen Eigentümer weiterverfolgt werden können, da diese die UELN-Nummer der betroffenen Tiere kennen, ist untragbar. Dieses Problem muss aus Sicherheitsgründen behoben werden. Die Identitas AG weigert sich bisher, den kantonalen Veterinärdiensten auf begründeten Antrag, z.B. aus Sicherheitsgründen, für ins Eigentum des Kantons übergegangene Equiden eine neue Nummer zu vergeben oder eine äquivalente Lösung anzubieten. Es ist nicht einzusehen, weshalb dies bei Hunden (AMICUS) geht und bei Pferden nicht. Dieses Beispiel zeigt exemplarisch auf, wie der Tierseuchen- und Tierschutzvollzug durch die Erhebung von nicht relevanten Daten erschwert wird.

Beim Erstellen von E-Transit wurde der Bedarf der kantonalen Vollzugsbehörden zu wenig berücksichtigt, was nachzuholen ist. Hierzu sind die notwendigen gesetzlichen Bestimmungen einzuführen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 lit. c Ziff. 2	<i>Ergänzung von Ziffer 2:</i> «bei Equiden: Universal Equine Life Number (UELN); <u>und</u> , <u>falls vorhanden, Mikrochipnummer;</u> »	Bei den Equiden gibt es mehrere Identifikationsnummern, die hier auch alle erwähnt werden sollen. Dafür müssen diese in den späteren Artikeln nicht mehr explizit aufgeführt werden.
Art. 10 lit. c–e	<i>streichen</i>	Die Inhalte der Buchstaben c–e sind für den Vollzug der Tierseuchenbekämpfung und der Lebensmittelkontrolle nicht von Relevanz, weshalb diese in der Verordnung nicht namentlich aufgeführt werden sollen. Die Abbildung dieser Daten kann durchaus in der TVD stattfinden, ist aber nicht gesetzlich vorzuschreiben, sondern sollen als gewerbliche Leistungen der Identitas AG gelten. Entsprechend müssen die Bestimmungen in den Art. 15-20, bzw. in den Anhängen angepasst werden.
Art. 11 Abs. 1 lit. g	<i>Änderung von lit. g:</i> «bei Equiden: Name und Adresse der Eigentümerin oder des Eigentümers Datum und Art der Bestandesveränderung nach Anhang 1 Ziffer 3 in den einzelnen Tierhaltungen, in denen das Tier steht oder gestanden ist.»	Die früher eingeführte Rolle der Eigentümerin oder des Eigentümers bei Equiden hat bei der Führung der Tiergeschichten zu vielen fehlerhaften und/oder unvollständigen Einträgen geführt, deren Bearbeitung einen grossen Aufwand für die Vollzugsorgane bedeutet, welcher in keinem Verhältnis zum Nutzen für die Tierseuchenbekämpfung steht. Die Eigentumsverhältnisse sind für den Vollzug der Tierseuchenbekämpfung und der Lebensmittelkontrolle nicht von Relevanz. Das zeigt auch die Tatsache, dass dies bei allen anderen Tierarten ebenfalls als nicht nötig empfunden wird. Deshalb sollen die Eigentumsverhältnisse in der Verordnung nicht namentlich aufgeführt werden. Die Abbildung dieser Daten kann durchaus in der TVD stattfinden, ist aber nicht gesetzlich vorzuschreiben, sondern soll als gewerbliche Leistung der Identitas AG gelten. Diese Änderung hat einen Einfluss auf die Bestimmungen in Art. 18 und Anhang 1 Ziffer 3. Zudem müssen die Verantwortlichkeiten bezüglich Meldungen an die TVD in der Tierseuchenverordnung, insbesondere Art. 15e Meldepflichten, angepasst werden.
Art. 11 Abs. 2	<i>Ergänzung von Abs. 2:</i>	Durch die angestrebte Angleichung der Abbildung des Tier-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	«Der Tiergeschichtenstatus zeigt wie folgt an, ob die Tiergeschichte eines Tiers der Rinder-, Schaf- oder Ziegengattung, <u>von Equiden</u> , eines Büffels oder eines Bisons vollständig und fehlerlos ist:»	verkehrs bei allen Tierarten, kann auch die Anzeige des Tiergeschichtenstatus bei Einzeltiergeschichten vereinheitlicht werden.
Art. 11 Abs. 3 lit. e	<i>Änderung von lit. e:</i> «bei Equiden: Mikrochipnummer, rudimentäres verbales Signalement sowie Verwendungszweck nach Artikel 15 der Tierarzneimittelverordnung vom 18. August 2004/10 (TAMV) Verwendungszweck nach Artikel 15 der Tierarzneimittelverordnung vom 18. August 2004 (TAMV).»	Die Mikrochipnummer ist im Art. 11 Abs. 1 lit. a enthalten gemäss angepasstem Vorschlag für Art. 2 Bst. c Ziff. 2. Das rudimentäre Signalement ist für die eindeutige Identifizierung eines Equiden nicht von Relevanz und dessen Eintrag in die TVD soll nicht gesetzlich vorgeschrieben werden.
Art. 12 lit. b Ziff. 1 und 2	<i>Änderung von Ziff. 1:</i> «bei Tieren der Rinder-gattung, Schaf- und Ziegengattung, <u>bei Equiden</u> , Büffeln und Bisons sowie Tierhaltungen mit solchen Tieren: <u>den Tierseuchenstatus der Tiere und der Tierhaltungen</u> <i>Änderung von Ziff. 2:</i> «bei Tierhaltungen mit Tieren der Schafgattung: den Mordhinkelstatus einer Tierhaltung , der Schweinegattung und bei Geflügel: den Tierseuchenstatus der Tierhaltungen mit solchen Tieren»	Betriebe, welche einer Sperre nach Tierschutzverordnung (TSchV; SR 455.1) unterliegen, dürfen keinen Tierverskehr mehr durchführen. Es liegt im öffentlichen Interesse, dass diese Betriebe sowohl für Handelspartner als „gesperrt“ sichtbar werden, als auch keine elektronischen Begleitdokumente mehr ausstellen dürfen. Beim BVD-Virus (Bovine Virus-Diarrhoe) ist die öffentliche Bekanntgabe des Status bereits implementiert und breit akzeptiert. Die Blockierung des Ausdrucks der Begleitdokumente erfordert, dass der TVD der Betriebsstatus bekannt ist (vgl. auch Art. 50). Auch die Kenntnis-/Einsichtnahme des Tierseuchenstatus bei anderen, immer wieder auftretenden Tierseuchen (z.B. Salmonellen) ist für Berechtigte wichtig. In Zukunft könnten für weitere Tierseuchen entsprechende Bekämpfungs- und Überwachungsprogramme durchgeführt werden. Die Aufzählung bestimmter Tierseuchen sowie eine Beschränkung auf bestimmte Tierarten in der Verordnung wird als nicht sinnvoll erachtet.
Art. 13 Abs. 1 und 2 Art. 13 Abs. 1 und 2	<i>Ergänzung von Abs. 1:</i> «Tierhalterinnen und Tierhalter mit Tieren der Rinder-, Schweine-, Schaf- und Ziegengattung, <u>Equiden</u> , Büffel und Bisons müssen folgende Daten an die TVD melden:» <i>Änderung von Abs. 3:</i> « Equideneigentümerinnen und Equideneigentümer , Personen, die Equiden nach Artikel 15a Absatz 2 TSV kennzeichnen und beauftragte Personen nach Artikel 21 müssen	Die Equideneigentümerinnen und -eigentümer sollen keinen Eingang mehr in die Verordnung finden. Siehe Bemerkungen zu Art. 11 Abs. 1 Bst. g inkl. Anpassungen der TSV.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	folgende Daten an die TVD melden:»	
Art. 18	<p><i>Änderung Abs. 1:</i> «Für Equiden müssen die Tierhalterinnen und Tierhalter der TVD die Daten nach Anhang 1 Ziffer 3 melden. Eigentümerinnen und Eigentümer von Equiden müssen der TVD die Daten nach Anhang 1 Ziffer 3 Buchstaben a–i melden.»</p> <p><i>Abs. 2 und 3 streichen</i></p> <p><i>Abs. 4 ist neu Abs. 2:</i> «Personen, die Equiden nach Artikel 15a Absatz 2 TSV...»</p> <p><i>Abs. 4 ist neu Abs. 3:</i> «Schlachtbetriebe müssen der TVD...»</p>	<p>Die Equideneigentümerinnen und -eigentümer sollen keinen Eingang mehr in die Verordnung finden. Siehe Bemerkungen zu Art. 11 Abs. 1 Bst. g inkl. Anpassungen der TSV.</p> <p>Die Endgrösse der Equiden hat keine Relevanz für den Vollzug der Tierseuchenbekämpfung und der Lebensmittelkontrolle, deshalb ist sie zu streichen. Die Abbildung dieser Daten kann durchaus in der TVD stattfinden, ist aber nicht gesetzlich vorzuschreiben, sondern soll als gewerbliche Leistung der Identitas AG gelten.</p>
Art. 19	<i>streichen</i>	Die Ermächtigung zur Änderung von Daten zu Equiden durch Eigentümerinnen und -eigentümer ist privatrechtlich zu lösen. Die in der TVD gesetzlich geforderten Daten sollen durch die Tierhalterinnen und Tierhalter gemäss der Regelungen für andere Tierarten geändert werden können.
Art. 21 Abs. 1	<p><i>Änderung von Abs. 1:</i> «Meldepflichtige Personen nach den Artikeln 15–20 können Dritte mit den Meldungen beauftragen, mit Ausnahme der Meldung der Änderung des Verwendungszwecks bei Equiden nach Anhang 1 Ziffer 3 Buchstabe f.»</p>	Da die Equideneigentümerinnen und -eigentümer nicht mehr Eingang in die Verordnung finden, braucht es diese Ausnahmeregelung nicht mehr. Die Änderung des Verwendungszwecks wird ebenfalls von der Tierhalterin oder dem Tierhalter gemeldet, in Absprache mit den Eigentümern. Die Art der Absprache ist jedoch Privatsache und muss nicht in der Verordnung geregelt sein.
Art. 23 Abs. 1 und 2	<p><i>Änderung von Abs. 1:</i> «Die meldepflichtigen Personen und die beauftragten Personen können die von ihnen gemeldeten Daten innerhalb von 10 Tagen online löschen, mit Ausnahme der Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank Meldung der Änderung des Verwendungszwecks bei Equiden nach Anhang 1 Ziffer 3 Buchstabe f.»</p> <p><i>Abs. 2 streichen</i></p>	<p>Siehe Bemerkungen zu Art. 21 Abs. 1</p> <p>Die Gesuchsteller betreffend Kontingentsanteile haben keine Relevanz für den Vollzug der Tierseuchenbekämpfung und der Lebensmittelkontrolle, deshalb streichen. Die Abbildung dieser Daten kann durchaus in der TVD stattfinden, ist aber nicht gesetzlich vorzuschreiben, sondern sollen als gewerbliche Leistungen der Identitas AG gelten.</p>
Art. 25 Abs. 2 und 3	<p><i>Änderung von Abs. 2:</i> «Sie stellt der Eigentümerin oder dem Eigentümer und der</p>	Die gleichzeitige Zustellung der Dokumente an die Eigentümerin oder den Eigentümer kann durch die Identitas AG

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Tierhalterin oder dem Tierhalter im Anschluss an die Geburtsmeldung eine Aufnahmebestätigung mit folgenden Angaben zu:»</p> <p><i>Abs. 3 (alt) streichen</i></p> <p><i>Einfügen von Abs. 3 (neu):</i> «Auf Antrag der Fachstelle nach Art. 33 Tierschutzgesetz (TSchG; SR 455) teilt die Identitas AG Equiden, deren Eigentum im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens an die Fachstelle übergang, eine neue UELN-Nr. zu, sofern wichtige Gründe vorliegen.»</p>	<p>durchgeführt werden, was aber nicht gesetzlich geregelt werden soll.</p> <p>Die Erhebung der Abgabe für den Berufsbildungsfonds hat keine Relevanz für den Vollzug der Tierseuchenbekämpfung und der Lebensmittelkontrolle, deshalb ist sie zu streichen. Die Abbildung dieser Daten kann durchaus in der TVD stattfinden, ist aber nicht gesetzlich vorzuschreiben, sondern soll als gewerbliche Leistung der Identitas AG gelten.</p> <p>Eine Rechtsgrundlage ist zu schaffen, dass auf Antrag der Veterinärbehörden für solche Equiden die UELN-Nr. geändert werden kann. Wichtige Gründe sind z.B. die Sicherheit der Equiden und von neuen Tierhalterinnen und Tierhaltern.</p>
Art. 26 Abs. 3	<p><i>Änderung von Abs. 3:</i> «Beim Wechsel des Verwendungszwecks eines Equiden von Nutztier zu Heimtier stellt sie der Eigentümerin oder dem Eigentümer der Tierhalterin oder dem Tierhalter den entsprechenden Kleber für den Equidenpass zu.»</p>	<p>Da nun alle Pflichten beim Tierhalter liegen, muss auch diese Bestimmung angepasst werden. Wie das Anbringen des Klebers im Equidenpass konkret ablaufen soll, ist Privatsache.</p>
Art. 27 (4. Abschnitt)	<p><i>streichen</i></p>	<p>Die Gesuche um Kontingentsanteile für den Import von Fleisch und Fleischwaren und die Ergebnisse der neutralen Qualitätseinstufungen haben keine Relevanz für den Vollzug der Tierseuchenbekämpfung und der Lebensmittelkontrolle, deshalb ist der Artikel zu streichen. Die Abbildung dieser Daten durchaus in der TVD stattfinden, ist aber nicht gesetzlich vorzuschreiben, sondern soll als gewerbliche Leistung der Identitas AG gelten.</p>
Art. 28 (5. Abschnitt)	<p><i>streichen</i></p>	<p>Siehe Bemerkungen zu Art. 27.</p>
Art. 31 Abs. 1 lit. b Ziffer 2 und 3	<p><i>Ergänzung von Ziff. 2:</i> «bei Tierhaltungen mit Tieren der Rinder-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung, <u>Equiden</u>, Büffeln und Bisons, <u>sowie Geflügel</u>: den BVD-Tierseuchenstatus»</p> <p><i>Ziff. 3 streichen</i></p>	<p>Siehe Bemerkungen zu Art. 12 lit. b.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 31 Abs. 1 lit. c Ziffer 3, 5 und 6	<p><i>Ergänzung von Ziff. 3:</i> «bei Tieren der Rinder-, Schaf- und Ziegengattung, bei <u>Equiden, Büffeln und Bisons: den Status in Bezug auf die Bovine Virus-Diarrhoe (BVD-Status), Tierseuchenstatus, den Tiergeschichtenstatus und das Geburtsdatum,</u>»</p> <p><i>Ziff. 5 und 6 streichen</i></p>	Siehe Bemerkungen zu Art. 12 lit. b.
Art. 31 Abs. 2	<p><i>Änderung von Abs. 2:</i> «... Die Identifikationsnummer des Tieres oder die Mikrochipnummer des Tiers dienen dient als Schlüssel für die Einsichtnahme in die übrigen Daten nach Absatz 1 Buchstabe c. ...»</p>	Die Mikrochipnummer muss nicht erwähnt werden, weil unter Art. 2 die Begriffe entsprechend definiert sind.
Art. 33 Abs. 1 lit. g	<p><i>Änderung von lit. g:</i> «für Equiden: Name und Adresse der Eigentümerin oder des Eigentümers und Tierdetail, Tiergeschichte sowie Daten nach Anhang 1 Ziffer 3 sämtlicher Equiden, die bei der betreffenden Organisation eingetragen sind.»</p>	Eigentümerin oder Eigentümer sollen in der Verordnung nicht mehr vorkommen.
Art. 34 Abs. 2	<i>streichen</i>	Keine Relevanz für den Vollzug der Tierseuchenbekämpfung und der Lebensmittelkontrolle. Die Abbildung dieser Daten kann durchaus in der TVD stattfinden, ist aber nicht gesetzlich vorzuschreiben, sondern soll als gewerbliche Leistung der Identitas AG gelten.
Art. 35	<i>streichen</i>	Die Einsichtnahme in die Daten durch die Eigentümerinnen und Eigentümer von Equiden ist auf privater Basis zu regeln.
Art. 40–45	<p><i>Ergänzung der Artikel:</i> Hinzufügen von Schaf- und Ziegengattung an den entsprechenden Orten.</p>	Es ist die Zusammenlegung der jeweiligen Artikel zu prüfen, inhaltlich wäre das problemlos möglich.
Art. 50 Abs. 1	<p><i>Ergänzung von Abs. 1:</i> Tierhalterinnen und Tierhalter nach Artikel 2 Buchstabe a dürfen elektronische Begleitdokumente in E-Transit ausstellen. <u>Ausgenommen davon sind Begleitdokumente bei vorhandenen tierseuchenrechtlichen Sperrungen der Tierhaltung oder eines Tieres.</u></p>	Bei tierseuchenrechtlichen Sperrungen darf ein allfälliges Begleitdokument nicht durch die Tierhalterin oder den Tierhalter ausgestellt werden («rotes Begleitdokument»). Diese Ausnahmeregelung ist in der Verordnung abzubilden und technisch auch umzusetzen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 51 Abs. 1, 2, 3 und 5	<p><i>Abs. 1 streichen</i></p> <p><i>Anpassung von Abs. 2:</i> Formulierung anpassen, so dass eindeutig geregelt ist, welcher Personenkreis welche Angaben ergänzen darf und wann ein neues Begleitdokument in E-Transit ausgestellt werden muss.</p> <p><i>Anpassung von Art. 3:</i> Formulierung anpassen, so dass eindeutig geregelt ist, welche Ergänzungen die kantonalen Veterinärbehörden vornehmen dürfen.</p> <p><i>Anpassung von Abs. 5:</i> «Die eindeutige Identifikationsnummer nach Artikel 48 Absatz 2 dient als Schlüssel für die Einsichtnahme in das elektronische Begleitdokument im E-Transit. Die <u>Benutzerinnen</u> oder der Benutzer beschafft die Schlüssel selber.»</p>	<p>Gleicher Satz wie in Art. 50, Abs. 1, es ist kein Sinn darin ersichtlich, diesen Satz in Art. 51, Abs. 1 zu wiederholen.</p> <p>Das Begleitdokument wird heute für mehr als die Angaben gemäss Art. 12 TSV verwendet. Die Angaben nach Art. 12 TSV dürfen nicht von Transporteuren, Tierhandelsunternehmen sowie Schachtbetrieben ergänzt werden, da sie alleine in der Verantwortung des abgebenden Tierhalters liegen. Abs. 2 muss eindeutig und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Tierseuchenverordnung und der TSV und der Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle (VSFK; SR 817.190) formuliert werden</p> <p>Es reicht nicht aus, dass die zuständigen kantonalen Stellen in elektronische Begleitdokumente Einsicht nehmen und diese verwenden können. Die Vollzugsbehörde für die Tierseuchen-, die Tierschutz-, die Landwirtschafts- und die Lebensmittelgesetzgebung müssen Ergänzungen anbringen können und der E-Transit muss entsprechend programmiert sein.</p>
Art. 58 Abs. 1	<p><i>Anpassung von Abs. 1</i> Formulierung ggf. mit Anhang 2 Ziff. 1 anpassen, so dass ersichtlich ist, dass die Vollzugsbehörden lediglich Gebühren für die Lieferung von Ohrmarken bezahlen müssen.</p>	<p>Die vorgeschlagene Formulierung führt zum Fehlschluss, dass die kantonalen Veterinärbehörden – z. B. bei Korrekturen von mangelhaften Angaben aufgrund von Kontrollen – Gebühren bezahlen müssen. Art. 45b TSG regelt nicht abschliessend, wer neben Tierhaltern gebührenpflichtig ist. Mit Ausnahme der Gebühren für die Lieferung von Ohrmarken muss die TVD für die kantonalen Behörden gebührenfrei sein.</p>
Anhang 1, Ziff. 1 lit. e	<p><i>Ziff. 6 und 7 streichen</i></p>	<p>Gemäss Bemerkungen in den entsprechenden Artikeln.</p>
Anhang 1, Ziff. 2 lit. c	<p><i>Ziff. 6 streichen</i></p>	<p>Gemäss Bemerkungen in den entsprechenden Artikeln.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 1, Ziff. 3 lit. a	<i>Ziff. 2, 9 und 10</i>	Gemäss Bemerkungen in den entsprechenden Artikeln. Der Name des Tieres darf in der TVD abgebildet werden. Er soll aber nicht gesetzlich vorgeschrieben sein, für die Identifikation des Tieres ergibt sich kein Mehrwert. Dasselbe gilt für das rudimentäre Signalement und die erwartete Endgrösse des Tieres.
Anhang 1, Ziff. 3 lit. b	<i>Ziff. 4, 7 und 11</i>	Gemäss Bemerkungen in den entsprechenden Artikeln. Der Name des Tieres darf in der TVD abgebildet werden. Er soll aber nicht gesetzlich vorgeschrieben sein, für die Identifikation des Tieres ergibt sich kein Mehrwert. Dasselbe gilt für eine allfällige Kastration und die erwartete Endgrösse des Tieres.
Anhang 1, Ziff. 3 lit. c	<i>Anpassung von lit. c: In zwei Buchstaben aufteilen und mit «Zugang eines Tiers von einer anderen Tierhaltung im Inland» und mit «Abgang eines Tieres» bezeichnen. Die zu meldenden Daten sollen dieselben sein wie bei Tieren der Rindergattung.</i>	In Analogie zu den anderen Tierarten
Anhang 1, Ziff. 3 lit. g, h und i	<i>lit. g, h und i streichen</i>	Gemäss Bemerkungen in den entsprechenden Artikeln.
Anhang 1, Ziff. 3 lit. j	<i>Ziff. 5 streichen</i>	Gemäss Bemerkungen in den entsprechenden Artikeln.
Anhang 1, Ziff. 3 lit. l	<i>lit. l streichen</i>	Gemäss Bemerkungen in den entsprechenden Artikeln.
Anhang 1, Ziff. 4 lit. e	<i>Ziff. 6 und 7 streichen</i>	Gemäss Bemerkungen in den entsprechenden Artikeln.
Anhang 1, Ziff. 5	<i>Ergänzung mit lit. g (neu): «Herkunftsbetrieb bei Einstallungen»</i>	Für die Nachverfolgbarkeit bei Tierseuchen ist die Kenntnis des Herkunftsbetriebes notwendig. Diese Information soll zwingend in der TVD vorliegen, es soll nicht noch beim Produzenten oder Produzentenorganisationen nachgefragt werden müssen. Bei anderen Tierarten wird auch nicht darauf verzichtet, obwohl entsprechende Daten auch anderweitig abrufbar wären. In der aktuellen Version ist die Lieferung dieser Daten vorhanden, wenn auch nur auf Freiwilligkeit basierend.

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an
gever@bwl.admin.ch

1160 AI Ratskanzlei des Kantons Appenzell Innerrhoden_2021.05.12

Appenzell, 12. Mai 2021

Vernehmlassung / Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2021 Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 3. Februar 2021 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zum Landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2021 zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Wir verweisen auf unsere Stellungnahme gemäss dem beiliegenden Fragebogen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:


Markus Dörig

Beilage:
Antwortformular

Zur Kenntnis an:

- Land- und Forstwirtschaftsdepartement Appenzell I.Rh., Gaiserstrasse 8, 9050 Appenzell
- Bau- und Umweltdepartement Appenzell I.Rh., Gaiserstrasse 8, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2021

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2021

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2021

Organisation / Organizzazione	Standeskommission des Kantons Appenzell I.Rh. 1160 AI Ratskanzlei des Kantons Appenzell Innerrhoden_2021.05.12
Adresse / Indirizzo	Marktgasse 2 9050 Appenzell
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	11. Mai 2021

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi en format **Word** par courrier électronique facilitera **grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11)	4
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	5
BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)	10
BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	15
BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20).....	17
BR 06 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161).....	17
BR 07 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)	18
BR 08 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310).....	18
BR 09 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)	19
BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	21
BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali.....	22
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	28

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Bezüglich administrativer Vereinfachung für die Kantone sieht die Vorlage kaum Substanzielles vor. Dennoch begrüsst die Ständekommission die künftige Abstützung auf die Tierverkehrsdaten für die Schaf- und Ziegenalpen, selbst wenn dies bedeutet, dass die Kantone den Normalbesatz jeder Schaf- oder Ziegenalpe überprüfen müssen.

Als positiv beurteilt wird die totalrevidierte Landwirtschaftsberatungsverordnung. Ein wesentliches Element ist die Implementierung der in den letzten Jahren auf neue Grundlagen gestellte Governance von AGRIDEA. Es wäre wünschenswert, wenn die Totalrevision die Achse Beratung - Vollzug und Vollzug - Beratung noch expliziter aufnehmen würde. Zudem sollen Beratungstätigkeiten im Bereich der regionalen Wertschöpfungsketten und Digitalisierung unterstützt werden.

Den Einbezug der Luftreinhalteverordnung (LRV) in den Ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN) und damit in den Anhang 8 der Direktzahlungsverordnung wird abgelehnt. Ein Einbezug der Luftreinhalteverordnung in den Ökologischen Leistungsnachweis vermischt Vollzugskompetenzen und strafrechtliche Regelungen zwischen Umweltschutzgesetz und Landwirtschaftsgesetz. Mit diesen Vermischungen greift das Landwirtschaftsgesetz unbefugter Weise in die Organisationsfreiheit der Kantone ein und teilt die Bürgerinnen und Bürger in zwei Kategorien, denen unterschiedliche Sanktionen drohen, je nachdem ob sie Landwirtinnen oder Landwirte sind oder nicht. War bisher jede Sanktion nach Anhang 8 exakt mit einem Beitrag beziehungsweise einem Kontrollpunkt verknüpft, so soll dies bei der Luftreinhalteverordnung nicht der Fall sein. Begründung für eine Sanktion nach Anhang 8 soll hier pauschal die Verletzung der Luftreinhalteverordnung sein. Das ist eine grobe Verletzung des fundamentalen Rechtsgrundsatzes, wonach jede Strafe jederzeit in Höhe und Begründung vorhersehbar sein muss. Der Vorschlag ist darum inakzeptabel.

Mit der Agrarpolitik 2002 wurde der Tierverkehr von Nutztieren insbesondere im Zuge der BSE-Krise neu organisiert. Der damaligen Botschaft des Bundesrats vom 26. Juni 1996 (BBI 1996 IV 1) ist Folgendes zu entnehmen:

Die vorgeschlagene Änderung des Tierseuchengesetzes bezweckt die rasche Einführung eines umfassenden Kennzeichnungs- und Registrierungssystems, das es erlaubt, Tiere auf einfache Weise sicher zu identifizieren sowie den Tierverkehr lückenlos zu erfassen (Teil IV). Die Kontrolle des Tierverkehrs ist nicht nur für die Seuchenvorbeugung und -bekämpfung, sondern auch für die Qualitätsförderung und die Deklaration der Herkunft von Lebensmitteln aus tierischer Produktion von grosser Bedeutung. Im Zusammenhang mit den Vorkommnissen um die Bovine spongiforme Enzephalopathie (BSE) fordern weite Kreise der Bevölkerung Transparenz über die Herkunft von Fleisch und Milch. Ausserdem ist eine lückenlose Erfassung des Tierverkehrs über eine längere Zeitdauer für die Ermittlung der Herkunft verseuchter Tiere unerlässlich.

Dies zeigt auf, dass die Tierverkehrsdatenbank TVD ursprünglich primär als Werkzeug in der Tierseuchenbekämpfung, aber auch in der Lebensmittelkontrolle angedacht war. Die aktuelle COVID-Situation hält einem plakativ vor Augen, wie wesentlich in einer seuchenhaften Krise die Nachverfolgung (backward, forward tracing) von Trägerinnen und Trägern sowie Überträgerinnen und Überträgern von Krankheitserregern ist.

Die Ständekommission erwartet vom Bundesrat und dem BLW, dass die Tierverkehrsdatenbank an die heutigen Bedürfnisse und technischen Möglichkeiten angepasst wird. In diesem Zusammenhang sind die begonnenen Arbeiten zum Masterdaten- und Masterdatenkontrollkonzept zwischen dem BLW, dem BLV, der KOLAS und der VSKT voranzutreiben und die zentralen Fragen zur Registrierung der Betriebe, Tierhaltungen, im Sinne von epidemiologischen Einheiten, endlich abschliessend zu klären.

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Ständekommission begrüsst den Beizug der Daten der Tierverkehrsdaten (TVD) für die Berechnung des massgebenden Bestands von Tieren der Schaf- und Ziegengattung ab 1. Januar 2023. Es wird darauf vertraut, dass die Tierverkehrsdaten ab diesem Zeitpunkt von guter Qualität sind. Wenig erfreut ist die Ständekommission über den administrativen Aufwand zur Neuberechnung des Normalbesatzes für Schaf- und Ziegenalpen. Dieser wird jedoch in Kauf genommen, weil die Selbstdeklaration der Schaf- und Ziegenbestände durch deren Integration in die Tierverkehrsdatenbank ersetzt wird.

Ablehnend beurteilt werden folgende Themen:

- Die pauschale Einbindung der Luftreinhalteverordnung in die Direktzahlungsverordnung / Anhang 8 (Art. 13 Abs. 2^{bis} i.V.m. Art. 115f und Anhang 8 Ziff. 2.3a.1). Hier werden gleich mehrere fundamentale Rechtsgrundsätze grob verletzt. Bisher steht jede Kürzung nach Anhang 8 in direktem Bezug zu einem exakt beschriebenen Kontrollpunkt. In Bezug auf die Luftreinhalteverordnung wäre dies nicht mehr so, sondern es wird Tür und Tor geöffnet.
- Neu sollen minimale Abstände von Hochstammbäumen zu Wald, Hecken, Feld- und Ufergehölzen in Metern festgelegt werden. Hierbei handelt es sich um eine Übersteuerung des Nachbarschaftsrechts nach Zivilgesetzbuch sowie von Bauvorschriften nach kantonalen und gemeindlichen Baugesetzen und Baureglementen. Auf diese neue Regelung ist zu verzichten.
- Ebenso abzulehnen ist das Vorhaben, dass wiederholte Verstösse zu mehr risikobasierten Kontrollen führen sollen (Abschnitt 2.2).

Ab dem 1. Januar 2022 entsprechen offene Güllegruben nicht mehr den umweltrechtlichen Vorgaben gemäss Luftreinhalteverordnung. Seit rund zehn Jahren wird die Umrüstung in vielen Kantonen im Rahmen von Ressourcenprojekten Ammoniak gefördert und ist in der Vollzugshilfe Umweltschutz in der Landwirtschaft von 2011 als Stand der Technik definiert.

Durch die Kombination von klaren gesetzlichen Vorgaben und der Staffelung der bestehenden finanziellen Unterstützung soll die Abdeckung der offenen Güllegruben forciert werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 13 Abs. 2 ^{bis} (Inkrafttreten 1. Januar 2022)	Streichung des folgenden Wortlauts: Luftverunreinigungen, die insbesondere durch das Lagern und Ausbringen von flüssigen Hofdüngern verursacht werden, sind nach den Vorgaben der Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 19853 zu begrenzen.	Die geplante Änderung wird abgelehnt. Es wird nicht begrüsst, für Landwirtinnen und -wirte ein eigenes Recht und eine eigene Vollzugsschiene einzurichten. Die LRV stützt sich auf das USG. Verletzungen des USG und seiner Verordnungen müssen allesamt zur Anzeige gebracht werden und sind von einer RichterIn oder einem Richter zu entscheiden. Art. 13 Abs. 2 ^{bis} umgeht diesen Weg, verletzt also das USG

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>und einen fundamentalen Grundsatz des Strafrechts, nämlich die jederzeitige Vorhersehbarkeit der Strafe.</p> <p>Das Konstrukt gemäss Art. 13 Abs. 2^{bis} greift zudem unbefugter Weise in die Organisationsautonomie der Kantone ein. Indem es den Vollzug der LRV im Bereich Landwirtschaft dem Vollzug der Direktzahlungen einverleiht, zwingt es die Kantone, ihre Verwaltungsabläufe ebenfalls entsprechend zu organisieren.</p>
Art. 35 Abs. 7	Zustimmung	<p>Die Beitragsberechtigung des Nahrungsmittel- und Faserhanfanbaus wird begrüsst. Die Proteinzusammensetzung der Hanfnüsse ist ideal auf die Bedürfnisse der menschlichen Ernährung angepasst, vergleichbar mit Soja.</p> <p>Im Bedarfsfall kann der zur erwartende THC-Gehalt bei einer 10cm hohen Pflanze einfach bestimmt werden.</p>
Art. 36 Abs. 3	Zustimmung	Wir begrüssen ausdrücklich die Nutzung der TVD-Daten zur Festlegung der Normalbesätze und den gleichzeitigen Verzicht auf die bisherige Selbstdeklaration.
Art. 41 Abs. 3 ^{bis} bis 3 ^{ter}	<p>Änderung:</p> <p>3^{bis} Er passt für die Ausrichtung der Beiträge ab 2023 den Normalbesatz von Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidetrieben mit nicht gemolkenen Schafen und Ziegen an, wenn, ...</p>	<p>Durch die neuen GVE-Faktoren bei den Schafen und Ziegen ist der Normalbesatz bei beiden zu überprüfen und anzupassen. Sömmerungsbetriebe mit einem hohen Anteil an Ziegen können ebenfalls von der Problematik des Überbesatzes betroffen sein. Deshalb muss die Möglichkeit gegeben sein, diese Normalbesätze ebenfalls anzupassen.</p> <p>Die Standeskommission ist mit der Anpassung der Normalstösse gemäss Referenzjahr 2021/22 einverstanden, wenn es sich um eine administrative Anpassung handelt und mit dieser Anpassung nicht eine Flut von Bewirtschaftungsplänen ausgelöst wird. Mit der Erstellung eines Bewirtschaftungsplans ist auch eine Überprüfung maximaler Bestosungswerte gemäss Tabelle Anhang 2 Ziff. 3 der DZV erforderlich. Auch diese Werte basieren auf dem durchschnittli-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>chen Alpenschaf. Zudem ist eine Anpassung der GVE-Faktoren in der Begriffsverordnung vorgesehen. Weil diese Werte höher liegen als jene des durchschnittlichen Alpenschafs, sind negative Auswirkungen auf Alpen zu erwarten, für die aus anderen Gründen als der administrativen Anpassung ein Bewirtschaftungsplan erarbeitet werden muss.</p> <p>Deshalb wird gefordert, dass die Maximalwerte im Anhang 2 Ziff. 3 um mindestens 10% bis 15% erhöht werden.</p> <p>Begründung: 1 Mutterschaf mit 1½ Lämmern ergibt mit dem Faktor des durchschnittlichen Alpenschafs (0.0861 GVE) einen Wert von 0.215 GVE. Werden die vorgeschlagenen Faktoren 0.17 GVE für das Muttertier und mit 1½ Lämmern mit einem Durchschnittswert von 0.06 und 0.03 berechnet, ergibt dies 0.238 GVE. Dieser Wert liegt 11% höher.</p>
Art. 76a Abs. 2	... Die Bewilligungen müssen auf den Betrieben vorhanden sein und den Kontrollpersonen zur Verfügung stehen.	Mit dieser Formulierung wäre klar, dass die Abweichungen belegt werden müssen und anlässlich einer Kontrolle auch schnell greifbar sind.
Art. 115f	Streichen	<p>Eine ausreichende rechtliche Grundlage, wonach emissionsmindernde Ausbringverfahren Teil des ökologischen Leistungsnachweises sind, fehlt. So fordert Abs. 2b keine Reduktion des Düngemittelverlusts, sondern eine ausgeglichene Düngerbilanz.</p> <p>Die Fristerstreckung für die Kürzung bei Mängeln bei der Ausbringung von flüssigem Hofdünger ist - falls wider Erwarten an der Bestimmung festgehalten würde - angesichts der notwendigen Umsetzungszeit für die Beschaffung oder Organisation der notwendigen Gerätschaften vertretbar.</p> <p>Die Doppelbestrafung ist grundsätzlich abzulehnen, also auch in diesem Fall mit der LRV (Strafanzeige) und den Kürzungen bei den Direktzahlungen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Das Konstrukt verletzt zudem ein grundlegendes juristisches Prinzip, nämlich jenes, wonach jede Sanktion zwingend vorhersehbar sein muss.</p> <p>Vorliegend wird nur ein Geldbetrag, also eine Busse festgelegt, jedoch nicht die dazugehörige Ordnungswidrigkeit exakt beschrieben. Beides gehört in die LRV und ins USG und nicht in den Anhang der DZV.</p> <p>Siehe auch Begründung zu Art. 13 Abs. 2^{bis}.</p>
Anhang der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung (LBV), Anhang Ziff. 3 und 4		<p>Es ist zu beachten, dass die geplante Änderung der GVE-Faktoren sich auch auf die Berechnung der Nährstoffbilanzen auf den Heimbetrieben auswirken wird. Der effektive Nährstoffanfall von Schafen liegt deutlich unter diesen Werten.</p> <p>Es wird gefordert, dass der Bund eine Lösung findet, damit die Schafhalterbetriebe eine ausgeglichene Nährstoffbilanz ausweisen können.</p>
Anhang 4 Ziff. 12.1.5, 12.1.9, 12.1.10 und 12.1.11	Ablehnung	<p>Diese Konkretisierung wird abgelehnt.</p> <p>Aus der Sicht der Standeskommission führen die genauen Angaben zu einer Überregulierung. Je nach Sorte und Vegetation werden Bäume der gleichen Art unterschiedlich gross. Gerade in höheren Lagen (Berggebiet) werden Bäume natürlicherweise oft weniger gross als die gleiche Art im Flachland. Die Vollzugsorgane müssen diese Umstände berücksichtigen können.</p>
Anhang 8 Ziff. 2.2.1	<p>Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeiträgen, von Beträgen pro Einheit und über die Vergabe von Punkten, die folgendermassen in Beträge umgerechnet werden:</p> <p>Summe der Punkte minus 10 Punkte, dividiert durch 100 und dann multipliziert mit Fr. 1'000.-- pro Hektare LN des</p>	<p>Die vorgeschlagene Änderung wird abgelehnt.</p> <p>Falls sich diese Änderung durchsetzen würde, müsste klar formuliert werden, dass die Verdoppelung oder Vervierfachung nur umgesetzt wird, wenn es sich um den genau gleichen Mangel handelt.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni						
	<p>Betriebs. Liegt die Summe der Punkte aus Wiederholungs-fällen bei 110 Punkten oder mehr, so werden im Beitrags-jahr keine Direktzahlungen ausgerichtet. Die Punkte bei ein-em Mangel, die Pauschalbeträge und die Beträge pro Ein-heit werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht.</p>							
Anhang 8 Ziff. 2.3a.1	<p>Folgende Bestimmungen sind zu streichen:</p> <p>2.3a Luftreinhaltung</p> <p>2.3a.1 Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen und mit Beträgen pro ha.</p> <p>Die Pauschalbeträge und die Beträge pro ha werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht.</p> <p>Gewährt die zuständige Behörde eine Frist zur Sanierung von Anlagen zur Lagerung, so werden bei festgestellten Mängeln innerhalb dieser Frist keine Kürzungen nach Buchstabe a vorgenommen.</p> <table border="1" data-bbox="645 935 1352 1139"> <tr> <td>Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td>Kürzung</td> </tr> <tr> <td>a. Nicht konforme Lagerung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)</td> <td>300 Fr.</td> </tr> <tr> <td>b. Nicht konforme Ausbringung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)</td> <td>300 Fr./ha x betroffene Fläche in ha</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	a. Nicht konforme Lagerung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)	300 Fr.	b. Nicht konforme Ausbringung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)	300 Fr./ha x betroffene Fläche in ha	<p>Siehe auch Begründung zu Art. 13 Abs. 2^{bis} und Art. 115f.</p> <p>Als Alternative zur angekündigten Kürzung nach Ablauf der Sanierungsfrist ist die bestehende Investitionshilfe für die Abdeckung bestehender Güllegruben gemäss Anhang 4 der Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft (IBLV) zeitlich so abzustufen, um einen Anreiz für die vorzeitige freiwillige Sanierung für die Beteiligten zu schaffen. Insbesondere eine vorzeitige Sanierung innerhalb von 1 bis 3 Jahren ab Inkrafttreten (1. Januar 2022) soll sich finanziell lohnen. Seit über 10 Jahren gibt es finanzielle Angebote des Bundes und der Kantone für die Abdeckung der offenen Güllelager. Wegen fehlender gesetzlicher Vorgaben wurde vom Angebot nur beschränkt Gebrauch gemacht. Mit der Abdeckpflicht und einer abgestuften finanziellen Unterstützung soll die Nachrüstung forciert werden.</p>
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung							
a. Nicht konforme Lagerung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)	300 Fr.							
b. Nicht konforme Ausbringung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)	300 Fr./ha x betroffene Fläche in ha							
Ziff. 2.9.2	<p>Der letzte Satz ist zu streichen:</p> <p>Die Punkte bei einem Mangel werden im ersten Wiederholungsfall um 50 Punkte erhöht. Ab dem zweiten Wiederholungsfall werden die Punkte um 100 Punkte erhöht bzw. es werden keine BTS- bzw. RAUS-Beiträge für die entsprechende Tierkategorie ausgerichtet. Die Pauschalbeträge werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht.</p>	Die vorgeschlagene Verschärfung wird abgelehnt.						

BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Totalrevision der Landwirtschaftsberatungsverordnung wird begrüsst. So vermittelt sie besser den aktuellen Geist, welcher in der Beratung herrscht.

Verstärkte Vernetzung

Angesichts der in den letzten Jahren erfolgten Reorganisationen von AGRIDEA und Agroscope und den verstärkten Vernetzungsbemühungen des Beratungsforums Schweiz zwischen Forschung und Praxis wird die vorgesehene Totalrevision der Landwirtschaftsberatungsverordnung begrüsst.

Ausweitung des Wirkungsbereichs

Die Ausweitung des Begriffs auf Land- und Ernährungswirtschaft ist sicher sinnvoll. Im erläuternden Bericht wird aber eingeschränkt, dass diese Ausweitung nicht für alle Aktivitäten gilt. Aus der Vergangenheit zeigt sich, dass die Beratung fähig ist, die Schnittstellen zur Ernährungswirtschaft zu pflegen oder Multiplikatoren der Ernährungswirtschaft einzubeziehen. Hingegen wäre eine gleichwertige Abdeckung von Land- und Ernährungswirtschaft nur mit zusätzlichen Mitteln möglich. Zudem sollen Beratungstätigkeiten im Bereich der regionalen Wertschöpfungsketten und Digitalisierung verstärkt unterstützt werden.

Neue Finanz- und Aufgabenteilung (NFA)

Die NFA legte die landwirtschaftliche Beratung als Verbundaufgabe fest, setzte aber das Prinzip der fiskalischen Äquivalenz auch in diesem Bereich durch. Der Bund übernahm die Kosten der national ausgerichteten Beratung insbesondere der nationalen Beratungszentralen und die Kantone im Gegenzug die vollständige Finanzierung der kantonalen Beratungsdienste. Zu diesem NFA-Kompromiss gehört ebenfalls die von den Parteien zu tragenden finanziellen Lasten. Finanzhilfen des Bundes an AGRIDEA sind somit eine Verpflichtung des Bundes (Art. 8).

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 Abs. 2 lit. e	e) die Lebensqualität und soziale Stellung der Bäuerinnen, Landwirtinnen und Landwirte <i>in ihrem sozialen</i> Umfeld zu fördern.	Es geht darum, nicht nur für Einzelpersonen aktiv zu werden, sondern auch das soziale System der Bauernfamilien zu stützen, zum Beispiel die Rolle der Bäuerin in der Gesellschaft und in der Familie zu stärken. Wie die Diskussion um eine genügende soziale Absicherung mitarbeitender Familienmitglieder zeigt, ist das nötig.
Art. 2 Abs. 3 lit. b	b) die Verbreitung von Informationen mit grosser Breitenw <i>Wirkung</i> .	Im Fokus ist die Wirkung der Massnahme. Gerade für Wandel oder Innovationen ist es wichtig, dass mit Nischen begonnen und dann erst Breitenwirkung erzielt werden kann (Leuchtturmprojekte).
Art. 2 Abs. 3 lit. c	c) <i>die Professionalität</i> und den Wissensaustausch.....	Die Beratungstätigkeit soll ausgerichtet werden auf professionelles Arbeiten und Handeln. Dies ist eine Voraussetzung,

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		damit die Ziele gemäss Art. 2 erreicht werden können.
Art. 4 lit. c	Sie arbeiten Informationen und Erkenntnisse aus Forschung, Praxis, öffentlicher Verwaltung, Märkten und Organisationen <i>anwendungsorientiert</i> auf, stellen sie zusammen und verbreiten sie weiter. Sie entwickeln, vermitteln und vertreiben Dokumentationen und Hilfsmittel.	Der Übersetzungsfunktion der Beratung (inhaltliche und methodische Aufbereitung) von Forschungserkenntnissen, nicht direkt transferierbarer Praxiserfahrungen und Verwaltungsvorgaben in Dokumente und Hilfsmittel für die regionale Beratung und Praxis soll mit dem Begriff «anwendungsorientiert» explizit Bedeutung zugeschrieben werden.
Art. 5 Abs. 4	Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) und die Kantone (<i>vertreten durch die Landwirtschaftsdirektorenkonferenz</i>) schliessen eine Leistungsvereinbarung ab, in der sie der AGRIDEA die prioritären Handlungsfelder und verbindliche Tätigkeiten vorgeben.	Die Kantone werden im Abschluss der Leistungsvereinbarung durch die Landwirtschaftsdirektorenkonferenz (LDK) vertreten. Es gibt keine direkten Vereinbarungen zwischen BLW und einzelnen Kantonen.
Art. 5 Abs. 4	... die prioritären Handlungsfelder und spezifische verbindliche Tätigkeiten vorgeben.	<p>Gemäss Statuten und Governance der AGRIDEA ist der Vorstand der AGRIDEA für die Festlegung der Tätigkeiten/Aktivitäten zuständig (siehe Grafik unten). Sind mit dieser Formulierung spezifische Aufgaben gemeint, die in der aktuellen Leistungsvereinbarung unter Punkt 3 aufgeführt sind, ist die Formulierung anzupassen um Missverständnissen vorzubeugen.</p> <p>Governance</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 6	<p>Die Beratungsdienste der Kantone und von Organisationen sind in folgenden Bereichen tätig:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen <i>und Produktionsressourcen</i>; b. Entwicklung des ländlichen Raums, <i>Innovationsförderung und den Aufbau von Wertschöpfungsketten</i>; c. Begleitung des Strukturwandels; d. nachhaltige Produktion <i>gesunder Lebensmittel von hoher Qualität</i>; e. Betriebswirtschaft, Hauswirtschaft, Agrartechnik, <i>Digitalisierung</i> und Ausrichtung auf den Markt; f. berufsbezogene Persönlichkeitsentwicklung und Unternehmensschulung; g. <i>Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Marktanpassung.</i> 	<p>Die Übereinstimmung der Tätigkeitsbereiche mit den Zielen und Aufgaben der Beratung gemäss Art. 2 ist nicht vollumfänglich nachvollziehbar.</p> <p>Damit das Ziel in Art. 2 Abs. 2 im Aufgabenbereich der kantonalen Beratungsdienste aufgenommen werden kann, ist der Bereich der Unterstützung von Wertschöpfungsketten explizit zu nennen. Dies motiviert auch zur Umsetzung der Erweiterung des Wissensaustauschs mit ernährungswirtschaftlicher Forschung und Praxis gemäss Art. 2 Abs. 3 lit. c.</p> <p>Der Innovationsförderung als spezifischer Bereich des Unternehmertums sowie der Digitalisierung als zentrales Zukunftsthema des Betriebsmanagements sollen besonders Rechnung getragen werden.</p> <p>Die Beratungsdienste der Kantone stützen sich (wo nicht explizit im kantonalen Landwirtschaftsgesetz erwähnt) auf diesen Artikel der LBVo.</p>
Art. 6 Abs. 2 lit. f		<p>Die Ständekommission unterstützt ausdrücklich die neu geschaffene Leistungskategorie f. Damit die Vernetzung von Forschung, Bildung und Beratung mit der land- und ernährungswirtschaftlichen Praxis genügend Gewicht erhält, ist der neue Bereich insbesondere auch für den Leistungsnachweis der kantonalen Beratungsaktivitäten erforderlich, z.B. für das sehr bewährte Mitwirken in Arbeitsgruppen, Fachgruppen und die Beratung von Gremien bäuerlicher Selbsthilfeorganisationen fehlte die bisherige Leistungskategorie.</p>
Art. 7	<p>Der Wortlaut ist folgt zu ändern:</p> <p>...Tätigkeit notwendigen pädagogischen <i>methodisch-didaktischen</i> Qualifikationen aufweisen.</p>	<p>Die Beratungskräfte benötigen, im Gegensatz zu Lehrerinnen und Lehrern, nicht direkt pädagogische Qualifikationen. Zentral sind hingegen methodische Qualifikationen, z.B. Prozessbegleitung, Kommunikation, Umgang mit Konfliktsituationen, Handhabung digitaler Instrumente usw.</p> <p>Gerade für die Vernetzung von Forschung, Bildung und Be-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>ratung sind neben methodischen auch didaktische Qualifikationen erforderlich. Vor allem in der Weiterbildung sind auch didaktische Kenntnisse zwingend erforderlich. Die Stärke des landwirtschaftlichen Wissenssystems in den Kantonen ist die Kombination von Bildung und Beratung.</p>
Art. 8 Abs. 1	<p>Änderung:</p> <p>1) Das BLW kann <i>unterstützt</i> die AGRIDEA (...)</p>	<p>Aus dem Neuen Finanzausgleich (NFA) heraus besteht für das BLW eine verbindliche Aufgabe, die AGRIDEA als nationale Beratungszentrale mit einer Finanzhilfe zu unterstützen. Dies soll so explizit in der Verordnung festgehalten werden. Im Rahmen des NFA finanzieren die Kantone ihre Beratungsdienste ohne Unterstützung durch den Bund.</p>
Art. 8 Abs. 3 lit f.	<p>Lit. f ist zu streichen:</p> <p>f) ein mehrjähriges Tätigkeitsprogramm.</p>	<p>Die in der letzten Neupositionierung der AGRIDEA definierte Governance legt fest, dass in der Leistungsvereinbarung LDK-BLW die Handlungsfelder für die Mehrjahresperiode definiert werden (siehe Grafik unter Art. 5). Hingegen werden die Aktivitäten in einem Jahresprogramm festgelegt. Nur so kann die nötige Agilität sichergestellt werden.</p>
Art. 9 Abs. 1 lit. c	<p>Lit. c ist wie folgt zu ergänzen:</p> <p>in Absprache mit der AGRIDEA und den Beratungsdiensten der Kantone oder <i>deren interkantonalen Fachorganisationen</i> arbeiten.</p>	<p>In den meisten Bereichen existieren Koordinationsgefässe der Kantone (z.B. Beratungsforum Schweiz, Konferenz der kantonalen Pflanzenschutzdienste, Konferenz der Obstfachstellen etc.). Diese sind ideale Absprache-Gremien anstelle der einzelnen Beratungsdienste der Kantone.</p>
Art. 10 Abs. 3	<p>Ergänzung der Kriterien mit der Bedingung, dass es «Verbundprojekte» sein müssen, also mehrere Projektpartnerinnen und -partner beteiligt sind.</p>	<p>Das erklärte Ziel der Revision der Beratungsverordnung ist die Förderung der Vernetzung.</p> <p>In der Konsequenz sollten auch die unterstützten Projekte dieses Kriterium erfüllen. Deshalb sind die Kriterien um «Verbundprojekte» zu ergänzen. Die Erfahrung zeigt, dass eine Zusammenarbeit in einem Projekt die Vernetzung wirkungsvoll und nachhaltig fördert.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 10 Abs. 4	Streichen des folgenden Wortlauts: ... Infrastrukturkosten sind nicht anrechenbar.	<p>Je nach Auslegung des Begriffes Infrastruktur können Internetseiten oder Apps nicht mehr finanziert werden. Diese sind heute für gute Projekte unverzichtbar. So eine Auslegung der Infrastrukturkosten würde es unmöglich machen, diese Investitionen zu finanzieren.</p> <p>Die Präzisierung ist zu einschränkend und zu streichen, denn das BLW hat im Rahmen der Gesuchsbehandlung immer noch die Möglichkeit, auf die Finanzierung von Infrastrukturpositionen zu verzichten.</p>

BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wie der Vorstand der Landwirtschaftsdirektorenkonferenz (LDK) in seiner Antwort auf die parlamentarische Initiative 15.479 «Stopp dem ruinösen Preisdumping beim Zucker! Sicherung der inländischen Zuckerwirtschaft» vom 19. Januar 2021 an die Mitglieder der WAK-N schreibt, soll auf Zucker erneut ein Zoll von Fr. 7.-- pro 100kg Zucker eingeführt werden. Die Begründungen dazu finden sich im genannten Schreiben sowie in der parlamentarischen Initiative 15.479.

Die Aufhebung der Mindestpackungsgrösse für Butterimporte wurde bereits mit dem landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2020 vorgelegt und fiel in der Vernehmlassung durch. Aufgrund der starken Opposition wurde der Vorschlag zurückgezogen, nur um ihn jetzt erneut zu bringen. Das ist nicht nachvollziehbar. Zumal sich die Handelsusancen auf dem Weltmarkt nicht in einem Jahr ändern.

Die Aufhebung der Gebührenpflicht für die Generaleinfuhrbewilligung (GEB) wird abgelehnt. Im Sinne des Verwaltungsrechts soll eine Gebühr den Verwaltungsaufwand widerspiegeln. Dieser ändert sich mit zunehmender Digitalisierung der administrativen Prozesse. Es fallen somit nicht mehr die gleichen Kosten an wie bei Einführung der Gebühr, dafür andere, insbesondere EDV-Kosten. Durch die vorgeschlagene Aufhebung entgehen dem Bund rund Fr. 2.7 Mio. Gebühren. Die jährlichen Kosten für Aufbau, Betrieb und Unterhalt der EDV-Lösung übersteigen diesen Betrag mit Sicherheit. Die Gebühr ist also nicht einmal kostendeckend, die Aufhebung darum auch nicht gerechtfertigt.

Die Aufhebung der GEB-Pflicht auf weiteren 46 Tarifnummern wird abgelehnt. Der Ausbau der informatiktechnischen Möglichkeiten zur Verknüpfung von Zollkontingenten, importierten Warenposten und Personen mögen sich verbessert und so die Veraltung der Zollkontingente erleichtert haben. Doch ist die Rückverfolgbarkeit auch aus der Sicht des Lebensmittelrechts zu beurteilen. Diese fordert, dass die Rückverfolgbarkeit über mehrere Jahre, also wesentlich länger als eine Kontingentsperiode, gewährleistet ist. Ob das im Aufbau befindliche Projekt DaziT der EZV diesem Anspruch dereinst genügen wird, ist für Aussenstehende aktuell noch zu beurteilen. Das Projekt DaziT scheint die Verzollung von Waren und somit auch die Bewirtschaftung von Zollkontingenten grundlegend zu verändern. Unter diesem Blickwinkel scheint die vorseilende Aufhebung der GEB-Pflicht auf weiteren 46 Tarifnummern verfrüht. Den Importeurinnen und Importeuren verursacht diese nicht zwingende Änderung nur Aufwand, wobei die nächste viel grössere Änderung bereits am Horizont sichtbar ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 35 Abs. 4	Bisherige Fassung	Die Aufhebung der Mindestpackungsgrösse für Butterimporte wurde bereits mit dem landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2020 vorgelegt und fiel in der Vernehmlassung durch. Aufgrund der starken Opposition wurde der Vorschlag zurückgezogen, nur um ihn jetzt erneut zu bringen. Das ist nicht nachvollziehbar. Zumal sich die Handelsusancen auf dem Weltmarkt nicht in einem Jahr ändern.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 50	Beibehalten	<p>Ablehnung der Aufhebung der Gebührenpflicht für die Gene-raleinfuhrbewilligung (GEB). Im Sinne des Verwaltungs-rechts soll eine Gebühr den Verwaltungsaufwand widerspie-gelein. Dieser ändert sich mit zunehmender Digitalisierung der administrativen Prozesse. Es fallen somit nicht mehr die glei-chen Kosten an wie bei Einführung der Gebühr, dafür an-dere, insbesondere EDV-Kosten. Durch die vorgeschlagene Aufhebung entgehen dem Bund rund Fr. 2.7 Mio. Gebühren. Die jährlichen Kosten für Aufbau, Betrieb und Unterhalt der EDV-Lösung übersteigen diesen Betrag mit Sicherheit. Die Gebühr ist also nicht einmal kostendeckend, die Aufhebung darum auch nicht gerechtfertigt.</p>
Anhang 1	Bisherige Fassung	Siehe Begründung zu Art. 50
Anhang 1 Ziff. 18	Der Zollansatz je 100kg brutto beträgt für die Tarifnummern 1701.xxxx und 1702.xxxx mindestens Fr. 7.--	<p>Die Zollansätze für Zucker (Tarifnummern 1701 und 1702) sind anzupassen, so wie die LDK das im Brief vom 19. Ja-nuar 2021 an die Mitglieder der WAK-N gefordert hat.</p> <p>Die Festsetzung eines Mindestgrenzschutzes für Zucker im Rahmen des Hilfspakets für die Schweizer Zuckerwirtschaft ist bis am 30. September 2021 befristet. Die Weiterführung der Massnahme und eine allfällige Verankerung im Landwirt-schaftsgesetz werden zurzeit im Parlament behandelt. Falls bis Ende September 2021 keine parlamentarische Lösung vorliegt, ist der Mindestgrenzschutz bis 31. Dezember 2022 auf Verordnungsstufe zu verlängern. Die internationalen Zu-ckerpreise sind nach wie vor sehr tief und der Importdruck von Billigzucker gross. Die Zuckerrübenfläche ist weiterhin rückläufig. Um einen kurzfristigen Preiszerfall sowie eine An-bau- und Versorgungslücke zu verhindern, muss der Min-destgrenzschutz bis zur Klärung im Parlament aufrechterhal-ten bleiben.</p>
Anhang 6	Beibehalten	Siehe Begründung zu Art. 50

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Wir stimmen den vorgeschlagenen Änderungen zu.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 06 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 07 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Korrektur des Verweises und die Präzisierungen für die Beurteilung der unbeabsichtigten Verschleppungen mit GVO-Produkten werden begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 08 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 09 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Änderung der Einfuhrperiode für Fleisch von Tieren der Rindviehgattung, Schweinefleisch in Hälften, sowie zugeschnittene Rindsbinden gesalzen und gewürzt wird abgelehnt. Die vierwöchige Einfuhrperiode dient der Feinsteuerung dieser Märkte und erlaubt eine kontinuierliche Belieferung der Schlachtmärkte mit inländischen Tieren im optimalen Ausmastgrad. Das verhindert Foodwaste (minderklassierte Schlachtkörper) und fördert die Qualität des Schweizer Angebots, was ganz im Sinne der Qualitätsstrategie ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 16 Abs. 3 lit. a</p>	<p>Beibehaltung der geltenden Fassung:</p> <p>«für Fleisch von Tieren der Rindviehgattung, Schweinefleisch in Hälften sowie für zugeschnittene Rindsbinden, gesalzen und gewürzt: vier Wochen;»</p>	<p>Die bisherige Regelung ist beizubehalten. Die Verlängerung der Importperiode für diese wichtigen Fleischarten von vier Wochen auf eine quartalsweise Freigabe wird abgelehnt.</p> <p>Wie in den Erläuterungen ausgeführt, reduziert die Verlängerung der Einfuhrperiode die Möglichkeiten der Feinsteuerung der Importe und damit der zeitnahen Reaktion auf Marktstörungen für diese Produktionen mit hohem Inlandanteil. Das Interesse von Bund und Kantonen muss eine Regelung sein, die der Inlandproduktion Vorrang gegenüber Importen gibt und die konstante Belieferung des Schweizer Markts mit Schweizer Produkten von bester Qualität, d.h. mit Schlachttieren im optimalen Ausmastgrad erlaubt.</p> <p>Den, gegenüber heute, unveränderten administrativen Aufwand der Importeurinnen und Importeure, können die Detailhändlerinnen und -händler mit Marketingvorteilen aufgrund eines stets optimalen Schweizer Angebots wettmachen. Diese Situation ist also wie bisher in Kauf zu nehmen.</p> <p>Die in den Erläuterungen erwähnte Begründung, eine Verlängerung der Einfuhrperiode sei ökologisch sinnvoller, weil die Importe dann via See- und nicht via Luftweg transportiert würden, was positiv für den Klimaschutz sei, ist nicht stichhaltig. Die Logik dieser Begründung wäre nämlich der Verzicht auf Importe und somit die Transporte. Die Schweizer Konsumentin oder der Schweizer Konsument sollte sich auf</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>inländische Produkte beschränken und wenn die gewünschten Fleischstücke nicht mehr am Markt erhältlich sind, Verzicht üben: weniger Transporte und weniger tierische Nahrungsmittel.</p> <p>Obwohl die Importanteile für Schaffleisch quartalsweise freigegeben werden, wird dennoch ein grosser Teil dieser Importe auf dem Luftweg eingeführt. Die Realität sieht also anders aus.</p> <p>Die Belieferung des Markts mit Schlachttieren muss möglichst konstant und fortlaufend erfolgen, damit die Tiere im optimalen Ausmastgrad geschlachtet werden können. So kommt es weniger zu Abzügen und Deklassierungen von Fleisch, was nebst dem Einkommensverlust für die Bauernfamilie, letztlich zu Foodwaste führt.</p>
Art. 16 Abs. 3 lit. b	Beibehaltung der geltenden Fassung: «für Fleisch von Tieren der Schaf-, Ziegen- und Pferdegattung, Geflügelfleisch inkl. Geflügelkonserven und Schlachtnebenprodukte von Geflügel sowie für Schlachtnebenprodukte von Tieren der Rindvieh-, Schweine-, Pferde-, Schaf- und Ziegengattung: das Jahresquartal;»	Siehe Begründung / Bemerkungen zu Art. 16 Abs. 3 lit. b

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Seit der Abschaffung des Schoggigesetzes und der Überführung je in eine neue produktgebundene Stützung für Produzentinnen und Produzenten von Milch und Getreide per 1. Januar 2019 haben sich die Anteile verkäster Milch und Molkereimilch an der Gesamtmilchmenge zugunsten ersterer verschoben. Diese Verschiebung spiegelt sich auch in der Ausschöpfung des Kredits «Zulagen Milchwirtschaft», wo für die Verkäsungszulage absehbar mehr Budgetmittel beansprucht wird, was zulasten der für die Verkehrsmilchzulage gedachten Mittel geht.

Die Zunahmen der verkästen Milchmenge wäre nicht möglich, ohne Zunahmen einer entsprechenden Nachfrage auf dem Markt. Die Schweizer Milchwirtschaft verhält sich also marktkonform. Das muss unbedingt unterstützt werden, weil es den Milchproduzentinnen und -produzenten Einkommen bringt, eine jahrzehntealte Forderung der Politik an die Milchwirtschaft ist und die Steuerzahlerin oder den Steuerzahler letztlich günstiger kommt als die Unterstützung der Produktion vom Markt nicht nachgefragte Produkte, z.B. Verkehrsmilch. Dieser Gesamtkontext ist höher zu werten, als die damalige Absicht des Bundesrats, die Mittel aus dem ehemaligen Schoggigesetz vornehmlich für die Molkereimilch einzusetzen.

Die Änderung der Beitragssätze nach nur zwei Jahren ist ein Affront an Milchproduzentinnen und -produzenten sowie Verarbeitungsindustrie und untergräbt deren Planungssicherheit aus nicht stichhaltigen Gründen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1c Abs. 1	¹ Die Zulage für verkäste Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch beträgt 44 15 Rappen pro Kilogramm Milch abzüglich des Betrags der Zulage für Verkehrsmilch nach Art. 2a.	Eine Senkung von 15 auf 14 Rappen stellt eine direkte Schwächung des Käsemarktes dar! Diese unnötige Schwächung ist zu vermeiden, auch um die positive Entwicklung auf dem Käsemarkt nicht zu gefährden. Dabei sollte die Verkäsungszulage primär den vollfetten Käsen zugutekommen. Die Zulage von 15 Rappen soll darum nach Fettgehalt (1/4 Fett, 1/2 Fett) abgestuft werden.
Art. 2a Abs. 1	¹ Für Verkehrsmilch, die von Kühen stammt, richtet das BLW den Milchproduzentinnen und Milchproduzenten eine Zulage von 5 Rappen je Kilogramm aus.	Verlässliche Rahmenbedingungen / Planungssicherheit

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Ständekommission befürwortet die Revision der Verordnung über die Identitas AG. Die Governance war in der Vergangenheit nicht immer klar geregelt und gab im Parlament weiderholt Anlass zur Kritik. Das BLW fand sich in einer Doppelrolle als Aufsichtsbehörde und Geldgeberin der Identitas AG. Mit der Verordnungsrevision wird nun die in der Praxis bereits eingeleitete Aufgabenteilung klar geregelt. Das BLW schliesst eine Leistungsvereinbarung mit der Identitas AG ab. Die Aufsichtsfunktionen sind beim GS WBF angesiedelt. Zudem wurde im Parlament die Vermischung von staatlichen und privatwirtschaftlichen Leistungen kritisiert. Mit der Verordnungsrevision wird deshalb richtigerweise die Einführung einer Spartenrechnung vollzogen.

Die von den kantonalen Veterinärdiensten seit längerem gewünschte Vereinheitlichung der Tierverkehrskontrollvorgaben über alle Tierarten, um deren Umsetzung zu fördern und den Vollzug effizienter gestalten zu können, fehlt leider im Entwurf. Die meisten Bestimmungen sind einfach neu gegliedert, inhaltlich jedoch oft unverändert. Insbesondere die Vorgaben bei den Bestimmungen zu den Equiden zeigen klar auf, dass viele Aspekte enthalten sind, welche für die Tierseuchenbekämpfung nicht von Belang sind, wie z.B. Daten zur Kastration, Angaben zur Eigentümerin oder zum Eigentümer, etc. Die Ständekommission ist sich bewusst, dass eine Vereinheitlichung der Vorgaben auch Anpassungen in der Tierseuchenverordnung bedürfen, aber diese Arbeiten sind nun unbedingt anzugehen. Mit der Revision der TVD-Verordnung ist dafür ein idealer Zeitpunkt. Die einzelnen Bestimmungen sind gemäss den Detailausführungen anzupassen.

Untragbar ist ferner der Umstand, dass im Falle von beschlagnahmten Equiden (Tierschutzfälle), deren neue Aufenthaltsorte von der ehemaligen Eigentümerin oder vom ehemaligen Eigentümer weiterverfolgt werden können, da diese die UELN-Nummer der betroffenen Tiere kennen. Dieses Problem muss aus Sicherheitsgründen behoben werden. Die Identitas AG weigert sich bisher, den kantonalen Veterinärdiensten auf begründeten Antrag, z.B. aus Sicherheitsgründen, für ins Eigentum des Kantons übergegangene Equiden eine neue Nummer zu vergeben oder eine äquivalente Lösung anzubieten. Es ist nicht einzusehen, weshalb dies bei Hunden (AMI-CUS) geht und bei Pferden nicht. Dieses Beispiel zeigt exemplarisch auf, wie der Tierseuchen- und Tierschutzvollzug durch Daten, die in der Gesetzgebung nichts zu suchen haben (Eigentumsverhältnisse), erschwert wird.

Beim Erstellen von E-Transit wurde der Bedarf der kantonalen Vollzugsbehörden zu wenig berücksichtigt, was nun nachzuholen ist. Hierzu sind die notwendigen gesetzlichen Bestimmungen einzuführen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 lit. c Ziff. 2	bei Equiden: Universal Equine Life Number (UELN) und, falls vorhanden, Mikrochipnummer	Bei den Equiden gibt es mehrere Identifikationsnummern, die hier auch alle erwähnt werden sollen. Dafür müssen diese dann in den späteren Artikeln nicht mehr explizit aufgeführt werden.
Art. 11 Abs. 1 lit. g	Bei Equiden: Datum und Art der Bestandesveränderung nach Anhang 1 Ziff. 3 in den einzelnen Tierhaltungen, in denen das Tier steht oder gestanden ist	Die damals eingeführte Rolle der Eigentümerin oder des Eigentümers bei Equiden hat bei der Führung der Tiergeschichte zu vielen fehlerhaften und /oder unvollständigen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Einträgen geführt, deren Bearbeitung den Vollzugsorganen einen grossen Aufwand beschert, welcher in keinem Verhältnis zum Nutzen für die Tierseuchenbekämpfung steht. Die Eigentumsverhältnisse sind für den Vollzug der Tierseuchenbekämpfung und der Lebensmittelkontrolle nicht von Relevanz. Das zeigt auch die Tatsache, dass dies bei allen anderen Tierarten ebenfalls als nicht nötig empfunden wird.</p> <p>Deshalb sollen die Eigentumsverhältnisse in der Verordnung nicht namentlich aufgeführt werden. Die Abbildung dieser Daten in der TVD kann durchaus in der TVD stattfinden, ist aber nicht gesetzlich vorzuschreiben, sondern sollen als gewerbliche Leistungen der Identitas AG gelten.</p> <p>Diese Änderung hat einen Einfluss auf die Bestimmungen in Art. 18 und Anhang 1 Ziff. 3. Zudem müssen die Verantwortlichkeiten bezüglich Meldungen an die TVD in der Tierseuchenverordnung, insbesondere Art. 15e Meldepflichten, angepasst werden.</p>
Art. 11 Abs. 2	Der Tiergeschichtenstatus zeigt wie folgt an, ob die Tiergeschichte eines Tiers der Rinder-, Schaf- oder Ziegengattung, von Equiden , eines Büffels oder eines Bisons vollständig und fehlerlos ist...	Durch die angestrebte Angleichung der Abbildung des Tierverkehrs bei allen Tierarten, kann auch die Anzeige des Tiergeschichtenstatus bei Einzeltiergeschichten vereinheitlicht werden.
Art. 11 Abs. 3 lit. e	e. bei Equiden: Verwendungszweck nach Art. 15 der Tierarzneimittelverordnung vom 18. August 2004 (TAMV)	Die Mikrochipnummer ist im Art. 11 Abs. 1 lit. a enthalten gemäss angepasstem Vorschlag für Art. 2 lit. c Ziff. 2. Das rudimentäre Signalement ist für die eindeutige Identifizierung eines Equiden nicht von Relevanz und dessen Eintrag in die TVD soll nicht gesetzlich vorgeschrieben werden.
Art. 12 lit. b	<p>Ziff. 1: bei Tieren der Rinder-, Schaf- und Ziegengattung, bei Equiden, Büffeln und Bisons sowie Tierhaltungen mit solchen Tieren: den Tierseuchenstatus der Tiere und der Tierhaltungen</p> <p>Ziff. 2: bei Tierhaltungen der Schweinegattung und bei Geflügel: den Tierseuchenstatus der Tierhaltungen mit</p>	Betriebe, welche einer Sperre nach TSV unterliegen, dürfen keinen Tierverkehr mehr durchführen. Es liegt im öffentlichen Interesse, dass diese Betriebe sowohl keine elektronischen Begleitdokumente mehr ausstellen dürfen, als auch die Betriebe für Handelspartnerinnen und -partner als «gesperrt» sichtbar werden. Bei BVD ist die öffentliche Bekanntgabe

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	solchen Tieren	<p>des Status bereits implementiert und breit akzeptiert. Die Blockierung des Ausdrucks der Begleitdokumente erfordert, dass der TVD der Betriebsstatus bekannt ist (vgl. auch Art. 50).</p> <p>Es macht keinen Sinn, in der Verordnung explizit bestimmte Tierseuchen aufzuzählen, in Zukunft könnten für weitere Tierseuchen entsprechende Bekämpfungs- und Überwachungsprogramme durchgeführt werden, und auch die Kenntnis/Einsichtnahme des Tierseuchenstatus bei anderen, immer wieder auftretenden Tierseuchen (z.B. Salmonellen) ist für Berechtigte wichtig. Ebenso macht eine Beschränkung auf bestimmte Tierarten keinen Sinn.</p>
Art. 13	<p>Abs. 1: Tierhalterinnen und Tierhalter mit Tieren der Rinder-, Schweine-, Schaf- und Ziegengattung, Equiden, Büffel und Bisons müssen folgende Daten...</p> <p>Abs. 3: Personen, die Equiden nach Art. 15a Abs. 2 TSV kennzeichnen und beauftragte Personen nach Art. 21 müssen folgende Daten...</p>	Die Equideneigentümerinnen und -eigentümer sollen keinen Eingang mehr in die Verordnung finden. Siehe Bemerkungen zu Art. 11 Abs. 1 lit. g inklusive Anpassungen der Tierseuchenverordnung.
Art. 18	<p>Abs. 1: Für Equiden müssen die Tierhalterinnen und Tierhalter der TVD die Daten nach Anhang 1 Ziffer 3 melden.</p> <p>Abs. 2 (alt 4): Personen, die Equiden nach Art. ...</p> <p>Abs. 3 (alt 5): Schlachtbetriebe müssen der TVD...</p>	<p>Die Equideneigentümerinnen und -eigentümer sollen keinen Eingang mehr in die Verordnung finden. Siehe Bemerkungen zu Art. 11 Abs. 1 lit. g inklusive Anpassungen der Tierseuchenverordnung.</p> <p>Die Endgrösse der Equiden hat keine Relevanz für den Vollzug der Tierseuchenbekämpfung und der Lebensmittelkontrolle, deshalb streichen. Die Abbildung dieser Daten in der TVD kann durchaus in der TVD stattfinden, ist aber nicht gesetzlich vorzuschreiben, sondern sollen als gewerbliche Leistungen der Identitas AG gelten.</p>
Art. 19	streichen	Die Ermächtigung zur Änderung von Daten durch Equideneigentümerinnen und -eigentümer zu Equiden ist privatrechtlich zu lösen. Die in der TVD gesetzlich geforderten Daten sollen durch die Tierhalterinnen und Tierhalter gemäss der

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Regelungen für andere Tierarten geändert werden können.
Art. 21 Abs. 1	¹ ... können Dritte mit den Meldungen beauftragen. (zweiter Teil des Satzes gestrichen)	Da die Equideneigentümerinnen und -eigentümer nicht mehr Eingang in die Verordnung finden, braucht es diese Ausnahmeregelung nicht mehr. Die Änderung des Verwendungszwecks wird ebenfalls von der Tierhalterin oder dem Tierhalter gemeldet, in Absprache mit den Eigentümerinnen und Eigentümern. Die Art der Absprache ist jedoch Privatsache und muss nicht in der Verordnung geregelt sein.
Art. 23 Abs. 1 und 2	¹ ... beauftragten Personen können die von ihnen gemeldeten Daten innerhalb von 10 Tagen online löschen. (zweiter Teil des Satzes gestrichen)	Siehe Bemerkungen zu Art. 21 Abs. 1
Art. 25 Abs. 2 und 3	² Sie stellt der Tierhalterin oder dem Tierhalter im Anschluss an die Geburtsmeldung... ^{3(neu)} Auf Antrag der Fachstelle nach Art. 33 des Tierschutzgesetzes (TSchG, SR 455) teilt die Identitas AG Equiden, deren Eigentum im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens an die Fachstelle übergang, eine neue UELN-Nr. zu, sofern wichtige Gründe vorliegen.	Die gleichzeitige Zustellung der Dokumente an die Eigentümerin oder den Eigentümer kann durch die Identitas AG durchgeführt werden, das soll aber nicht gesetzlich geregelt werden. Die Rechtsgrundlage ist zu schaffen, dass auf Antrag der Veterinärbehörden für solche Equiden die UELN-Nr. geändert werden kann. Wichtige Gründe sind z.B. die Sicherheit der Equiden und von neuen Tierhalterinnen und Tierhaltern.
Art. 26 Abs. 3	³ ... von Nutztier zu Heimtier stellt sie der Tierhalterin oder dem Tierhalter...	Da nun alle Pflichten bei der Tierhalterin oder beim Tierhalter liegen, muss auch diese Bestimmung angepasst werden. Wie das Anbringen des Klebers im Equidenpass konkret ablaufen soll, ist Privatsache.
Art. 31 Abs. 1 lit. b Ziff. 2 und 3	Ziff. 2: bei Tierhaltungen mit Tieren der Rinder-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung, Equiden , Büffeln und Bisons, sowie Geflügel: den Tierseuchenstatus Ziffer 3: streichen	Siehe Bemerkungen zu Art. 12 lit. b
Art. 31 Abs. 1 lit. c Ziff. 3, 5 und 6	Ziffer 3: bei Tieren der Rinder-, Schaf- und Ziegengattung, bei Equiden , Büffeln und Bisons: den Tierseuchenstatus, den Tiergeschichtenstatus...	Siehe Bemerkungen zu Art. 12 lit. b

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Ziffer 5 und 6: streichen	
Art. 31 Abs. 2	Änderung: 2... Die Identifikationsnummer des Tiers dient als Schlüssel für...	Die Mikrochipnummer muss nicht erwähnt werden, weil Art. 2 Begriffe entsprechend definiert.
Art. 33 Abs. 1 lit. g	g) für Equiden: Tierdetail, Tiergeschichte sowie Daten...	Eigentümerin oder Eigentümer sollen in der Verordnung nicht mehr vorkommen.
Art. 35	streichen	Die Einsichtnahme in die Daten durch die Eigentümerinnen und Eigentümer von Equiden ist auf privater Basis zu regeln.
Art. 40 und Art. 41, bzw. Art. 42 und Art. 43, bzw. Art. 44 und Art. 45	Hinzufügen von Schaf- und Ziegengattung an den entsprechenden Orten.	Es ist die Zusammenlegung der jeweiligen Artikel zu prüfen, inhaltlich wäre das problemlos möglich.
Art. 50 Abs. 1	Ergänzung: 1... in E-Transit ausstellen. Ausgenommen davon sind Begleitdokumente bei vorhandenen tierseuchenrechtlichen Sperren der Tierhaltung oder eines Tiers.	Bei tierseuchenrechtlichen Sperren darf ein allfälliges Begleitdokument nicht durch die Tierhalterin oder den Tierhalter ausgestellt werden («rotes Begleitdokument»). Diese Ausnahmeregelung ist in der Verordnung abzubilden und technisch auch umzusetzen.
Art. 51 Abs. 1	streichen	Gleicher Satz wie in Art. 50 Abs. 1 es ist kein Sinn darin ersichtlich, diesen Satz in Art. 51 Abs. 1 zu wiederholen.
Art. 51 Abs. 2	Formulierung anpassen, sodass eindeutig geregelt ist, welcher Personenkreis welche Angaben ergänzen darf und wann ein neues Begleitdokument in E-Transit ausgestellt werden muss.	Das Begleitdokument wird heute für mehr als die Angaben gemäss Art. 12 Tierseuchenverordnung (TSV, SR 916.401) verwendet. Die Angaben nach Art. 12 TSV dürfen nicht von Transporteurinnen und Transporteuren, Tierhandelsunternehmen sowie Schachtbetrieben ergänzt werden, da die Angaben nach Art. 12 TSV alleine in der Verantwortung der abgebenden Tierhalterin oder des abgebenden Tierhalters liegen. Gemeint ist wohl, dass weitere Angaben wie die Transportzeiten und weitere Angaben dazu ergänzt werden dürfen. Abs. 2 muss eindeutig und in Übereinstimmung mit den

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Bestimmungen der Tierseuchenverordnung und der Tierschutzverordnung und der Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle (VSFK, 817.190) formuliert werden.
Art. 51 Abs. 3	Formulierung anpassen, sodass eindeutig geregelt ist, welche Ergänzungen die kantonalen Veterinärbehörden vornehmen dürfen.	Es reicht nicht aus, dass die zuständigen kantonalen Stellen in elektronische Begleitdokumente Einsicht nehmen und diese verwenden können. Die Vollzugsbehörde für die Tierseuchen-, die Tierschutz-, die Landwirtschafts- und die Lebensmittelgesetzgebung müssen Ergänzungen anbringen können und der E-Transit muss entsprechend programmiert sein.
Art. 51 Abs. 5	Abs. 5: ... im E-Transit. Die Benutzerin oder der Benutzer beschafft die Schlüssel selber.	Schreibfehler
Art. 58 Abs. 1	Formulierung gegebenenfalls mit Anhang 2 Ziff. 1 anpassen, sodass ersichtlich ist, dass die Vollzugsbehörden lediglich Gebühren für die Lieferung von Ohrmarken bezahlen müssen.	Die vorgeschlagene Formulierung führt zum Fehlschluss, dass die kantonalen Veterinärbehörden - z.B. bei Korrekturen von mangelhaften Angaben aufgrund von Kontrollen - Gebühren bezahlen müssen. Art. 45b TSG regelt nicht abschliessend, wer neben Tierhalterinnen und Tierhaltern gebührenpflichtig ist. Mit Ausnahme der Gebühren für die Lieferung von Ohrmarken muss die TVD für die kantonalen Behörden gebührenfrei sein.
Anhang 1 Ziff. 3 lit. c	lit. c ist in zwei Buchstaben aufzuteilen und mit «Zugang eines Tiers von einer anderen Tierhaltung im Inland» und mit «Abgang eines Tiers» zu bezeichnen. Die zu meldenden Daten sollen dieselben sein wie bei Tieren der Rindergattung.	In Analogie zu den anderen Tierarten
Anhang 1 Ziff. 5 lit. neu	lit. neu: Herkunftsbetrieb bei Einstallungen	Für die Nachverfolgbarkeit bei Tierseuchen ist die Kenntnis des Herkunftsbetriebs notwendig. Diese Information soll zwingend auf der TVD vorliegen, es soll nicht noch bei der Produzentin oder beim Produzenten oder Produzentenorganisationen nachgefragt werden müssen. Bei anderen Tierarten wird auch nicht darauf verzichtet, obwohl entsprechende Daten auch anderweitig abrufbar wären. Die TVD ist das

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Hauptgefäss für diese Daten, nicht irgendwelche Drittsysteme. In der aktuellen Version ist die Lieferung dieser Daten vorhanden, wenn auch nur auf Freiwilligkeit basierend.
Aufhebung und Änderung anderer Erlasse	Die Änderungen der Tierseuchenverordnung müssen gemäss den vorgebrachten Anpassungen vorgenommen werden.	

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: Keine Bemerkungen.
--

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni



Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 74 44
Inof.sk@sg.ch

1170 SG Staatskanzlei des Kantons St. Gallen_2021.05.10

St.Gallen, 7. Mai 2021

Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2021; Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Bundespräsident

Mit Schreiben vom 3. Februar 2021 laden Sie uns zur Vernehmlassung zum Landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2021 ein. Wir danken für diese Gelegenheit und nehmen gern wie folgt Stellung:

Mit einem Grossteil der Entwürfe der elf Verordnungen des Bundesrates und der Verordnung des Eidgenössischen Departementes für Wirtschaft, Bildung und Forschung erklärt sich die Regierung einverstanden.

Die Regierung stellt jedoch fest, dass die Regelungsdichte erneut detaillierter wird. Der administrative Aufwand sowohl im Vollzug als auch für die betroffenen Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter steigt ungebremst an.

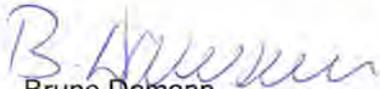
Die Bestimmungen der Luftreinhalte-Verordnung (SR 814.318.142.1) sind bekanntlich noch umstritten und werden im Parlament nochmals diskutiert. Diese Bestimmungen als Grundanforderung in den ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN) einzubauen, kann zu Ungleichbehandlungen im Vollzug führen. Diese Problematik muss nach Ansicht der Regierung juristisch nochmals geprüft werden. Die Regierung hatte sich im Rahmen der Anhörung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+) bereits kritisch in diese Richtung geäußert.

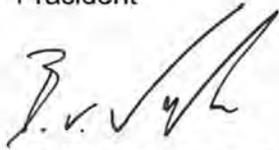
Die Totalrevision der Beratungsverordnung scheint angezeigt und wird ausdrücklich begrüsst.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.



Im Namen der Regierung


Bruno Damann
Präsident


Dr. Benedikt van Spyk
Staatssekretär



Beilage:

Ausgefülltes Vernehmlassungsformular

Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:
gever@blw.admin.ch

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2021

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2021

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2021

Organisation / Organizzazione	Regierung des Kantons St.Gallen 1170 SG Staatskanzlei des Kantons St. Gallen_2021.05.10
Adresse / Indirizzo	Regierungsgebäude 9001 St.Gallen
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	4. Mai 2021

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali	3
BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11).....	4
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	5
BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1).....	11
BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	13
BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20).....	14
BR 06 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161).....	15
BR 07 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307).....	17
BR 08 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310).....	18
BR 09 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341).....	19
BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2).....	20
BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali	22
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)	25

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die Regierung stellt erneut fest, dass der Detaillierungsgrad der Regelungen in der Landwirtschaft ungebremst erhöht wird, was für die Vollzugsstellen den Aufwand in die Höhe treibt.

Die Regierung hat sich im Rahmen der Anhörung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+) skeptisch zur Anpassung der Luftreinhalteverordnung geäußert. Nun ist geplant, die dortigen Bestimmungen in den ökologischen Leistungsnachweis ÖLN einzubauen. Dies führt zu einer Ungleichbehandlung zwischen Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern, die den ÖLN einzuhalten und solchen, die diesen nicht einzuhalten haben. Diese Ungleichbehandlung ist aus juristischer Sicht zu überprüfen.

Den Landwirtschaftlichen Beratungsdiensten kommt im Wissenssystem Landwirtschaft eine hohe Bedeutung zu, die vorgesehene Totalrevision wird begrüßt. Die Präzisierung der Leistungskategorien bilden die Praxis korrekt ab und insbesondere in der neuen Möglichkeit der Förderung von interkantonalen Beratungsprojekten sehen wir Potenzial.

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11)

<p>Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die verschiedenen Anpassungen in der Direktzahlungsverordnung führen für die Kantone zum Teil zu einem wesentlichen personellen Mehraufwand und zu Mehrkosten. Wir denken dabei insbesondere an den Mehraufwand mit der geplanten Anforderung der Lagerung und Ausbringung von Hofdüngern, die Anpassungen beim Hanf, die Übernahme der Schaf- und Ziegenalpen aus der Tierverkehrsdatenbank (TVD) sowie an die Neuverfügungen von Schaf- und Ziegenalpen.

Bezüglich administrativer Vereinfachung für die Kantone sieht die Vorlage kaum Substanzielles vor. Dennoch begrüßen wir die künftige Abstützung auf die TVD-Daten für die Schaf- und Ziegenalpung, selbst wenn dies bedeutet, dass die Kantone den Normalbesatz jeder Schaf- oder Ziegenalp überprüfen müssen. Insbesondere den grossen Alpkantonen ist hierzu eine genügende Frist zu geben. Zudem soll der Bund rechtzeitig ein online-EDV-Tool entwickeln, mit welchem die Anpassung als Planberechnung für die Alpbetriebe und als definitive Berechnung für die Vollzugsstellen möglich ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Artikel 13 Absatz 2 ^{bis} (Inkrafttreten 1. Januar 2022)	Antrag: Neuen Artikel machen. Art. 13a: Lagern und Ausbringen von flüssigen Hof- und Recyclingdüngern nach der Luftreinhalteverordnung	Begründung: Die Themen «Luftreinhaltung» bzw. das Lagern und Ausbringen von flüssigen Hofdüngern hat nichts mit der Düngerbilanz zu tun. Ausserdem sind auch die Recyclingdünger aufzuführen. Bemerkung: Diese Revision wäre der richtige Zeitpunkt, um das Erfordernis der Bodenproben zu streichen, um die Reglungsdichte vermindern zu können.
Artikel 35 Absatz 7	Der Hanf soll nicht in drei, sondern nur in zwei verschiedenen Kulturen-Codes aufgetrennt werden.	Zur Zeit gibt es für den Hanf ausschliesslich den Kulturen-Code 535. Dieser genügt über Jahre, um den Hanf zu administrieren! Aus Sicht der Regierung genügt die Unterscheidung in einen beitragsberechtigten und einen nicht beitragsberechtigten

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Hanf. Somit genügen zwei verschiedene Kulturen-Codes. Wir erwarten, dass die Differenzierung auf zwei Kulturen gemacht wird.</p> <p>Mit Blick auf eine administrative Vereinfachung können wir eine Unterscheidung in drei Kulturen-Codes für eine Randkultur nicht nachvollziehen. Wir verweisen z.B. auf das einjährige Freilandgemüse, das mit einem einzigen Kulturen-Code unterschiedliche Gemüse zusammenfasst und bei dem auch keine Differenzierung nötig ist. Der Vorschlag ist deshalb auf zwei Hanf-Codes zu begrenzen.</p>
Artikel 36 Absatz 3	Zustimmung, sofern die Daten der TVD die nötige Qualität aufweisen.	Die Nutzung der TVD-Daten zur Festlegung der Normalbesätze und den gleichzeitigen Verzicht auf die bisherige Selbstdeklaration wird begrüsst. Es muss sichergestellt sein, dass der Wechsel von der Selbstdeklaration auf die TVD-Daten zu keinem Qualitätsverlust führt und erst dann vorgenommen wird, wenn die TVD-Daten einen genügenden Qualitätsstandard aufweisen. Durch den Wegfall der Selbstdeklaration kann auch der anfallende Hofdünger in der Suisse-Bilanz zuverlässiger berechnet werden.
Artikel 41 Abs. 3 ^{bis} – 3 ^{ter}	Er passt für die Ausrichtung der Beiträge frühestens ab 2023 den Normalbesatz von Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben mit nicht gemolkenen Schafen und Ziegen an, wenn die durchschnittliche Bestossung in den zwei vorangehenden Referenzjahren....	<p>In den allgemeinen Erläuterungen des Bundes ist unter Ziffer 2.2, zweiter Absatz, erwähnt, dass ab dem 1. Januar 2023 oder 2024 die TVD-Daten beigezogen werden.</p> <p>Der Bund ist also noch nicht sicher, in welchem Jahr der Wechsel stattfindet. Deshalb soll die Verordnung so ausformuliert sein, dass nicht ein fixes Jahr erwähnt wird.</p> <p>Durch die neuen GVE-Faktoren bei den Schafen und Ziegen ist der Normalbesatz bei beiden zu überprüfen und anzupassen. Sömmerungsbetriebe mit einem hohen Anteil an Ziegen</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>oder mit verfügbarem Normalbesatz über das mittlere Alpenschaf (0.0681 GVE) können ebenfalls von der Problematik des Überbesatzes betroffen sein. Deshalb muss die Möglichkeit gegeben sein, diese Normalbesätze ebenfalls anzupassen.</p>
<p>Artikel 76</p>	<p>Die Ergänzung mit Buchstabe B Ziffer 1.4 ist nicht einzuführen. Die bisherige Formulierung ist beizubehalten.</p>	<p>Artikel 76 regelt die einzelbetrieblichen Sonderzulassungen. Dazu braucht es eine Gesuchsstellung und eine Bewilligung. Es geht hier um eine Individualbetrachtung.</p> <p>Bei der Bestimmung von Buchstabe B Ziffer 1.4 geht es jedoch nicht um eine einzelbetriebliche, sondern um eine kantonale Regelung. Wenn Ziffer 1.4 fälschlicherweise in Artikel 76 integriert würde, müsste jeder Kanton bei jedem Landwirt, der im Zusammenhang mit der Traufhöhe eine Ausnahme möchte, eine Bewilligung erteilen. Dies wäre kontraproduktiv und würde genau wieder zu mehr Bürokratie bei den Landwirten und in der Verwaltung führen. Wir plädieren deshalb darauf, Ziffer 1.4 im Anhang 6 zu belassen und Artikel 76 nicht zu ergänzen!</p>
<p>Artikel 76a</p>	<p>Neu Absatz 3: Das BLW setzt die Kantone und die Kontrollstellen in Kenntnis über die teilnehmenden Betriebe.</p> <p>Neu Absatz 4: Das BLW ist für die Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften zuständig und kürzt bei Mängeln die Beiträge nach Anhang 8 DZV.</p>	<p>Wenn es in Zukunft forschungsbasierte Tierwohl-Projekte mit teilnehmenden Betrieben geben soll, dann müssen das die Kontrollstellen wissen.</p> <p>Zudem muss der Bund bei diesen Betrieben die Kontrollen sicherstellen und auch Kürzungen bei Verstössen aussprechen können.</p> <p>Weil Artikel 76a ein «Sonderartikel» ist, sind die Kantone nicht im Rahmen des Vollzugs zu involvieren. Umgekehrt muss sichergestellt werden, dass durch diese Projekte weder der Kanton noch die zuständige Kontrollstelle in ihren</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Abläufen behindert werden.
Artikel 108 Absatz 3	... wenn die Mängel nach dem 1. Oktober 1. September festgestellt werden.	Für den Bund ist es wichtig, dass Mängel korrekt gekürzt werden. Von der Mängelfeststellung bis zur korrekten Berechnung sind oftmals mehrere Amtsstellen und der betroffene Landwirt beteiligt. Deshalb dauert bei komplexen Fällen die Berechnung der Kürzung oft viel Zeit. Damit eine Berücksichtigung eines Mangels im aktuellen Beitragsjahr in 99 % der Fällen möglich ist, plädieren wir dafür, das Datum vom 1. Oktober auf den 1. September vorzuverlegen. So erhalten die Kantone mehr Flexibilität, ohne dass dabei für den Landwirt oder für den Bund ein Nachteil entsteht.
Artikel 115f	Ist zu streichen, wenn bei Artikel 13 Absatz 2bis unser Antrag 2 umgesetzt wird.	Bei der Berücksichtigung unseres Antrags 2 wäre Artikel 115f hinfällig und könnte ersatzlos gestrichen werden.
Anhang 4 Ziffer 12.1.5a	Antrag auf Umformulierung: Die Distanz zwischen zwei Bäumen muss von Stammmitte zu Stammmitte mindestens betragen..... Die Distanz zwischen den einzelnen Bäumen muss mindestens betragen.....	Im Grundsatz begrüßen wir die numerische Regelung des Abstands, da dadurch der Eintrag von landwirtschaftlichen Hilfsstoffen in empfindliche natürliche Ökosysteme reduziert wird. Wir möchten aber einen Präzisionsantrag stellen: Wenn man von der Stammmitte misst, bleibt die Distanz auch nach Jahren des Stammwachstums gleich gross. Misst man hingegen zwischen den Bäumen, verkleinert sich die Distanz mit zunehmendem Stammumfang und kann im Einzelfall zu Problemen führen, die sicher nicht gewollt sind. Weiter möchten wir anregen, dass bei der Festlegung die nachbarrechtlichen Bestimmungen zu prüfen und die Vorgaben zu koordinieren sind.
Anhang 4 Ziffer 12.1.5a	Es muss genauer präzisiert werden, wo der für die Messung entscheidende Referenzpunkt bei Wald, Hecke	Die jetzige Formulierung ist nicht klar und verhindert einen einheitlichen Vollzug. Bei einer Hecke nach Artikel 55 ist ein

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	und Gewässer ist.	3 bis 6 Meter breiter Krautsaum zwingend. Wo ist nun der Messpunkt? Diese Unklarheit besteht sinngemäss auch beim Wald und beim Gewässer, weshalb hier eine Klärung zwingend ist.
Anhang 8 Ziffer 2.2.1 (Absatz 3)	<p>Neuformulierung: Bei einem Mangel werden die Punkte, die Pauschalbeiträge und die Beträge pro Einheit...</p> <p>Die Punkte bei einem Mangel, die Pauschalbeiträge und die Beträge pro Einheit werden.....</p>	Die Neuformulierung dient ausschliesslich der besseren Lesbarkeit.
Anhang 8 Ziffer 2.3.1 (Absatz 5)	<p>Neuformulierung: Bei einem Mangel werden die Punkte und die Pauschalbeiträge</p> <p>Die Punkte bei einem Mangel und die Pauschalbeiträge werden.....</p>	Die Neuformulierung dient ausschliesslich der besseren Lesbarkeit.
Anhang 8 Ziffer 2.3a	<p><u>Antrag (Ergänzung analog Art. 13):</u> In Anhang 8 Ziff. 2.3a ist «<i>nicht konforme Lagerung bzw. Ausbringung von flüssigen Hofdüngern</i>» durch «<i>nicht konforme Lagerung bzw. Ausbringung von flüssigen Hof- und Recyclingdüngern</i>» zu ersetzen.</p>	<p>Wir begrüssen die vorgesehenen Direktzahlungskürzungen bei nicht konformer Lagerung und Ausbringung von flüssigen organischen Düngern in Umsetzung der entsprechenden Revision der Luftreinhalteverordnung. Die Einforderung dieser Massnahmen im Rahmen des ÖLN wird zu einer bedeutenden Reduktion der landwirtschaftlichen Ammoniakemissionen beitragen.</p> <p>Mit dem links stehenden Antrag beantragen wir, dass die Auflagen von konformer Lagerung und Ausbringung auch für flüssige Recyclingdünger, u. a. aus Biogasanlagen, gelten. Die Ausbringung solcher Dünger mit oft hohen Gehalten an mineralischem Stickstoff kann ohne angepasste Ausbringungstechnik ebenfalls zu erheblichen Ammoniakverlusten führen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 8 Ziffer 2.3a.1	Ziffer 2.3a.1 streichen, sofern bei Artikel 13 Absatz 2bis der Antrag 2 (ersatzlose Streichung) angenommen wird.	Bei einer Streichung von Artikel 13 Absatz 2bis ist Ziffer 2.3a.1 hinfällig.
Anhang 8 Ziffer 2.9.2	<p>Neuformulierung: Bei einem Mangel werden im ersten Wiederholungsfall die Punkte um 50 Punkte erhöht.</p> <p>Die Punkte bei einem Mangel werden im ersten Wiederholungsfall um 50 Punkte erhöht.</p>	Die Neuformulierung dient ausschliesslich der besseren Lesbarkeit.

BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir begrüßen die Totalrevision der Landwirtschaftlichen Beratungsverordnung. Sie trägt den Reorganisationen der Agridea und der Agroscope Rechnung und unterstützt die Bemühungen, den Wissensaustausch zwischen Forschung und Praxis sicherzustellen. Die Erweiterung auf die Ernährungswirtschaft, wie sie neu explizit erwähnt wird, ist dringend notwendig, um die Wirkung der Beratung entlang der Wertschöpfungskette zu entfalten. Letztlich muss sich nämlich auch die Primärproduktion auf das Ziel ausrichten, gesunde und qualitativ hochstehende Lebensmittel zu produzieren.

Mit dem Neuen Finanzausgleich (NFA) wurden die Grundsätze der Finanzierung der Beratungszentrale Agridea und der kantonalen Beratungsdienste definiert. Wir begrüßen die Festhaltung an einer einzigen nationalen Beratungszentrale und ihrer angepassten Governance in der Verordnung. Die Landwirtschaftsberatungsverordnung ist geeignet, die Aufgaben aufeinander abzustimmen und Zusammenarbeit der kantonalen Beratungsdienste mit der Beratungszentrale Agridea zu regeln. Damit Praxiswissen und Forschungsergebnisse rasch umgesetzt werden können, ist die explizite Aufnahme der Vernetzung von Forschung, Bildung und Beratung im Leistungskatalog der Kantone sehr zu begrüßen.

Wir unterstützen die bereits in der Praxis bewährten Förderinstrumente Finanzhilfen für Beratungsprojekte und Vorabklärungen zur Entwicklung innovativer Projekte. Wir möchten aber ausdrücklich darauf hinweisen, dass die derzeitigen formellen Anforderungen und komplexen Projektvorgaben einen hohen administrativen Aufwand verursachen und potenzielle Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller abschrecken. Die Tatsache, dass einige Kantone eigene niederschwellige Fördertöpfe eingerichtet haben, weisen auf dieses Problem hin.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 6	<p>Antrag auf Ergänzung: Die Beratungsdienste der Kantone und von Organisationen sind in folgenden Bereichen tätig:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen; b. Entwicklung des ländlichen Raums, Innovationsförderung und den Aufbau von Wertschöpfungsketten; c. Begleitung des Strukturwandels; d. nachhaltige Produktion; e. Betriebswirtschaft, Hauswirtschaft, Agrartechnik, Smart-Farming und Ausrichtung auf den Markt; f. berufsbezogene Persönlichkeitsentwicklung und Unternehmensschulung. 	<p>Die kantonalen Beratungsdienste haben bereits heute die Beratungstätigkeit auf die Förderung der Innovation und des Unternehmertums in der Landwirtschaft sowie die Stärkung der Wertschöpfung im ländlichen Raum ausgerichtet. Damit das in Art. 2 Abs. 2 formulierte Ziel der Beratung auch in den Tätigkeitsbereichen der Kantone abgebildet wird, schlagen wir vor, diese Zielsetzung namentlich aufzuführen.</p> <p>Die Beratung hat ihre Tätigkeit laufend den neuen Entwicklungen anzupassen. So gehören die Einführung und Erprobung neuer Smart-Farming Technologien in der Praxis, beispielsweise zur Förderung einer nachhaltigen und umweltschonenden Produktion, zu den Aufgaben der kantonalen</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Beratungsdienste wie die Anwendung von modernen Betriebsmanagementsystemen in der fortschreitend digitalisierten Berufswelt der Landwirte und Beratungsdienste.
Art. 6 Abs. 2 Bst. f	Vernetzung von Forschung, Bildung und Beratung mit der land- und ernährungswirtschaftlichen Praxis.	Wir unterstützen ausdrücklich die neu geschaffene Leistungskategorie f. Die kantonalen Beratungsdienste wirken bereits heute in Arbeitsgruppen, Fachkommissionen und innovativen, unternehmerisch ausgerichteten Gruppen zur Förderung der bäuerlichen Selbsthilfe mit. Damit die kantonalen Beratungsdienste in der Vernetzung von Forschung, Bildung und Beratung mit der land- und ernährungswirtschaftlichen Praxis weiterhin eine aktive Rolle spielen können, ist die Ergänzung des Leistungskatalogs sinnvoll. Die neue Leistungskategorie ist auch für den Leistungsnachweis der Beratungstätigkeit geeignet.
Art. 10 Abs. 3	Antrag auf Ergänzung: Massgebende Kriterien für die Gewährung von Finanzhilfen sind insbesondere die agrarpolitische Relevanz oder der zu erwartende Nutzen für die Praxis, der Einbezug der Praxis , die methodische Qualität des Vorgehens sowie die überregionale oder gesamtschweizerische Verbreitung der Resultate.	Wir begrüßen das Instrument der Finanzhilfen für Beratungsprojekte. Es unterstützt insbesondere auch die interkantonale Zusammenarbeit von Beratungsdiensten. Allerdings sind die formellen Anforderungen derzeit sehr hoch gesteckt. Der administrative Aufwand schreckt interessierte Beratungsdienste mit beschränkten Ressourcen ab. Wir regen an, insbesondere die Projektidee und den Nutzen für die Praxis in den Vordergrund zu rücken. Mit dem Einbezug der Praxis kann diesem Anliegen besser Rechnung getragen werden.

BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Mit der Teilabschaffung der Generaleinfuhrbewilligungspflicht werden einseitig Importe um 2,7 Mio. Franken verbilligt, ohne dass eine äquivalente Gegenleistung für die Inlandproduktion geschaffen wird. Daher lehnt die St.Galler Regierung diese Teilabschaffung ab.

Die Aufweichung des Grenzschutzes für Butter durch die Senkung der Mindestpackungsgrössen von 25 auf 10 kg wird abgelehnt. Die Einfuhr von Butter muss weiterhin ausschliesslich in Grosspackungen mit 25 kg Mindestgewicht zugelassen werden. Die eingeführte Butter muss weiterhin zwingend im Inland verarbeitet werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 35 Abs. 4	Art. 35 Abs. 4 ⁴ Das Teilzollkontingent Nr. 07.4 von 100 Tonnen wird versteigert. Butter im Rahmen des Teilzollkontingents Nr. 07.4 darf nur in Grossgebinden von mindestens 25 10Kilogramm eingeführt werden.	Die Mindestpackungsgrösse von 25 kg für Butterimporte ist zwingend beizubehalten. Die Einfuhr von Butter muss weiterhin ausschliesslich in Grosspackungen mit 25 kg Mindestgewicht zugelassen werden. Die eingeführte Butter muss weiterhin zwingend im Inland verarbeitet werden.
Art. 50 in Verbindung mit Anhang 1, Ziffern 4, 13 und 15	Beibehalten	Die Gebührenpflicht auf diesen Importen ist beizubehalten. Der Grenzschutz darf nicht ohne Gegenleistung zugunsten der Inlandproduktion unilateral abgebaut werden.

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 16 Abs. 3	Antrag auf Umformulierung: Besteht ein besonders hohes Risiko, dass der betreffende Quarantäneorganismus sich über die Befallszone hinaus ausbreitet, so kann das zuständige Bundesamt in Zusammenarbeit mit der zuständigen kantonalen Fachstelle Massnahmen gegen die Ausbreitungsgefahr anordnen. Insbesondere können sie um eine Befallszone eine Pufferzone ausscheiden,...	Kantonale Fachstellen haben ein grosses Know-How der Regionen und der nötigen Umsetzbarkeit bestimmter Massnahmen. Lokale Gegebenheiten sind für eine effektive Umsetzung massgebend. Durch die Beurteilung der notwendigen Massnahmen durch zwei Stellen kann eine situationsbedingte und dem standortangepasste Umsetzung garantiert werden.
Art. 16 Abs. 3 ^{bis}	Antrag auf Umformulierung: Das zuständige Bundesamt legt die Pufferzone in Zusammenarbeit mit den zuständigen kantonalen Fachstellen fest. Sie definieren , welche Massnahmen	Dito

BR 06 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die dem Vorschlag zur Anpassung der PSMV zu Grunde liegende Absicht, die Bestimmungen über Einfuhr und Verwendung kohärenter zu gestalten, begrüßen wir. Zur besseren Verständlichkeit schlagen wir dazu eine klarere Formulierung vor.

Gleichzeitig erlauben wir uns, weitere Anliegen aus der Praxis der Marktüberwachung für die Anpassung der PSMV erneut aufzunehmen, die wir aufgrund von Feststellungen im Rahmen des Vollzugs als besonders notwendig und zweckmässig erachten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 31a (neu)	Neuaufnahme Art. 31a / Frist bei Änderungen: «Wird eine Zulassung geändert, legt die Zulassungsstelle Fristen nach Art. 31 Abs. 1 und 2 fest».	Art. 31 PSMV regelt die Fristen für den Abverkauf von Pflanzenschutzmitteln nach dem Widerruf von Bewilligungen. Auch für den Fall anderer Änderungen an Bewilligungen von Pflanzenschutzmitteln soll der Abverkauf von Produkten nach der alten Bewilligung geregelt werden. Eine klare Regelung ist im Interesse der Inverkehrbringer und der Marktüberwachung. Eine entsprechende Regelung gilt bereits für Biozidprodukte (Art. 26a Biozidprodukteverordnung [VBP; SR 813.12]).
Art. 61 Abs. 2	Neuformulierung des zweiten Satzes: «Es dürfen nur zugelassene Mittel zu den bewilligten Zwecken verwendet werden». Eventualantrag: Ergänzung im Sinne von Art. 14 Abs. 1 PSMV: «Ein Pflanzenschutzmittel darf nur in Verkehr gebracht <u>und verwendet</u> werden, wenn es nach dieser Verordnung zugelassen wurde».	Die bisherige Formulierung «Sie dürfen nur zu Zwecken verwendet werden, für die sie zugelassen wurden» impliziert wohl, dass nur zugelassene Mittel verwendet werden dürfen. Dieser Grundsatz sollte zur eindeutigen Verständlichkeit jedoch, wie in anderen ähnlichen Verordnungen, explizit formuliert werden. Eventualantrag: Diese Formulierung entspricht jener nach Art. 3 VBP.
Art. 77 Abs. 6	Wir begrüßen die Absicht, die Importe von Privatpersonen	Im Rahmen der allgemeinen Bestrebungen zur Reduktion der Belastungen durch Pflanzenschutzmittel ist es wichtig,

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>ebenfalls dem Einfuhrverbot für nicht zugelassene Pflanzenschutzmittel zu unterstellen.</p>	<p>dafür zu sorgen, dass auch von Privatpersonen keine problematischen, nicht zugelassenen Produkte eingeführt werden. Die Formulierung gibt insbesondere den Zollbehörden eine klare Rechtsgrundlage.</p>
<p>Art. 80</p>	<p>Ergänzende Bestimmung zu Art. 80:</p> <p>«Die Vollzugsorgane sind ermächtigt, jährlich pro Produkt eine Probe oder, soweit das Verhalten einer Firma oder Person dazu Anlass gibt, mehrere Proben auf Kosten der Firma oder Person, welche die Pflanzenschutzmittel gewinnt, herstellt, importiert, neu verpackt, umarbeitet oder in Verkehr bringt, zu untersuchen oder untersuchen zu lassen».</p>	<p>Die neu eingeführten Maximalgehalte an Verunreinigungen in Pflanzenschutzmitteln sind im Rahmen der Marktüberwachung zu überprüfen. Solche Kontrollen von Pflanzenschutzmitteln verursachen Kosten für die Vollzugsbehörden von Bund und Kantonen. Teilweise sind dafür spezielle Analyseverfahren erforderlich, die nur spezialisierten Labors zur Verfügung stehen (z. B. Wirkstoff-Screening). Solche Kontrollen sind erforderlich, um fehlerhafte oder verunreinigte Pflanzenschutzmittel erkennen zu können. Zur Finanzierung der Überprüfungen von Pflanzenschutzmitteln auf Basis des Verursacherprinzips wird deshalb eine Regelung analog zur Dünger-Verordnung (Art. 29 Abs. 5 DüV; SR 916.171) vorgeschlagen.</p>
<p>Art. 81 Abs. 1</p>	<p>Ergänzender Hinweis zu Art. 81 Abs. 1:</p> <p>«Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die grenzüberschreitende Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung (Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung, SR 0.814.05)».</p>	<p>Nach Art. 81 kann die zuständige Behörde im Fall nichtkonformer Pflanzenschutzmittel die Ware zum Verkauf sperren, beschlagnahmen oder die Importeurin dazu anhalten, die Ware wieder zu exportieren.</p> <p>Mittel, die den schweizerischen Bestimmungen nicht entsprechen, können typischerweise auch im Ausland nicht gesetzeskonform, d. h. nicht sicher oder nicht umweltgerecht, verwendet werden. In solchen Fällen sind diese Produkte deshalb als Abfälle zu betrachten und dürfen nach dem Basler Übereinkommen nur mit Bewilligung des Bundesamtes für Umwelt BAFU exportiert werden. Dieser Vorbehalt ist in der PSMV zu erwähnen.</p>

BR 07 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Präzisierung, dass sich der Prozentsatz für Spuren nicht zugelassener GVO auf die Futtermittel-Ausgangsprodukte bezieht, wird explizit begrüsst. Damit wird das im Lebensmittelrecht zur Anwendung gelangende Konzept übernommen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 08 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

<p>Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:</p>
--

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 11 Abs. 2	Vorgeschlagene Frist macht Sinn, damit die Anerkennung fristgerecht erfolgt.	Verlängerung der Frist im Sinne der Zuchtorganisationen.

BR 09 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Änderung der Einfuhrperiode für Fleisch von Tieren der Rindviehgattung, Schweinefleisch in Hälften, sowie zugeschnittene Rindsbinden gesalzen und gewürzt wird abgelehnt. Die angedachten Änderungen führen zu einer Benachteiligung der inländischen Fleischproduktion, die eine Feinsteuerung der Importe braucht, um den Druck auf den Markt zu verhindern.

Es bestehen Zweifel, ob nicht durch die Einführung des E-Transit Begleitdokuments eine Kostensteigerung eintreten wird.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 16 Abs. 3	Art. 16 Abs. 3 Bst. a und b ³ Als Einfuhrperiode gilt: a. für Fleisch von Tieren der Rindviehgattung, Schweinefleisch in Hälften sowie für zugeschnittene Rindsbinden, gesalzen und gewürzt: vier Wochen; b. für Fleisch von Tieren der Rindvieh , Schaf-, Ziegen- und Pferdegattung, für zugeschnittene Rindsbinden, gesalzen und gewürzt, für Schweinefleisch in Hälften , für Geflügelfleisch inkl. Geflügelkonserven sowie für Schlachtnebenprodukte von Tieren der Rindvieh-, Schweine-, Pferde-, Schaf- und Ziegengattung und von Geflügel: das Jahresquartal;	Die bisherige Regelung ist beizubehalten. Die Verlängerung der Importperiode für diese wichtigen Fleischarten von einer Periode von vier Wochen auf eine quartalsweise Freigabe wird abgelehnt. Wie Sie in den Erläuterungen selbst geschrieben, sinken die Möglichkeiten der Feinsteuerung der Importe und damit der zeitnahen Reaktion auf Marktstörungen für diese Produktionen mit hohem Inlandanteil. Die Inlandproduktion wird einmal mehr durch Erleichterungen im Bereich der Einfuhren benachteiligt und damit wird das Einkommen der Bauernfamilien geschmälert. Die in den Erläuterungen erwähnte Begründung, dass mit der quartalsweisen Freigabe ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet wird, ist nicht stichhaltig. Die Importanteile für Schaffleisch werden quartalsweise freigegeben und dennoch wird ein grosser Teil dieser Importe auf dem Luftweg realisiert. Die Verlängerung der Importperiode führt zu einer Benachteiligung des Schweizer Fleisches. Grundsätzlich besteht kein Recht auf Beschaffung von Importwaren in Übersee und die Beschaffung aus Überseegebieten muss keinesfalls durch Anpassungen der behördlichen Vorgaben noch gefördert werden.

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Senkung der Zulagen für verkäste Milch ist nicht akzeptabel und stellt eine Schwächung des Mehrwerts der Käsewertschöpfungskette und des Grenzschutzes dar. Der Anstieg der verarbeiteten Mengen begründet diese Senkung von 15 auf 14 Rappen nicht. In der Tat erklärte der Bundesrat im Dezember 2020 vor dem Ständerat, dass für den Erhalt der Höhe der Milchzulage der Vorschlag der Mehrheit unterstützt werden müsse, was die Ständerätinnen und Ständeräte taten. Das Budget für die Zulagen für verkäste Milch muss folglich erhöht werden.

Die Erhöhung von 4,5 auf 5 Rappen für die Zulagen für Verkehrsmilch wird unterstützt, wenn dies darauf abzielt, das dazu vorgesehene Kostenziel zu nutzen. In keinem Fall soll diese Erhöhung zulasten der anderen Milchzulagen gemacht werden.

Die Milchproduktion ist nach wie vor das dominierende Standbein der St.Galler Landwirtschaft. Mit 2100 Milchviehbetrieben ist St.Gallen der Kanton mit der zweithöchsten Milchproduktion in der Schweiz. Die vorgeschlagenen Massnahmen hätten damit einen massiven Einfluss auf das Einkommen der St.Galler Milchproduzentinnen- und Produzenten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1c Abs. 1	1 Die Zulage für verkäste Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch beträgt 15 14 Rappen pro Kilogramm Milch abzüglich des Betrags der Zulage für Verkehrsmilch nach Artikel 2a.	Eine Senkung von 15 auf 14 Rappen stellt eine direkte Schwächung des Grenzschutzes dar, dem einzigen Schutz des Käsemarktes! Das Budget für die Zulagen für verkäste Milch muss folglich erhöht werden. Diese 15 Rappen pro kg müssen von einer Staffelung der Zulage begleitet werden, abhängig von ihrem Fettgehalt (1/4 Fett, 1/2 Fett). Die Gewährung der Käsezulagen ist verbesserungsfähig und soll unerwünschte Folgen vermeiden.
Art. 2a Abs. 1	1 Für Verkehrsmilch, die von Kühen stammt, richtet das BLW den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen eine Zulage von 5 Rappen je Kilogramm aus.	Die vollständige Nutzung des Budgets von 78,8 Mio. Franken für Verkehrsmilch kann den Anstieg von 4,5 auf 5 Rappen pro kg begründen. Diese Erhöhung von 4,5 auf 5 Rappen ist hingegen nur akzeptabel, wenn sie nicht zulasten der anderen Milchzulagen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		geht; ihr Budget muss für die Zulagen für verkäste Milch erhöht werden

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die von den kantonalen Veterinärdiensten seit längerem gewünschte Vereinheitlichung der Tierverkehrskontrollvorgaben über alle Tierarten, um deren Umsetzung zu fördern und den Vollzug effizienter gestalten zu können, fehlt leider im Entwurf. Es wird beantragt, diese Arbeiten nun bald anzugehen.

Die meisten Bestimmungen sind neu gegliedert, inhaltlich jedoch oft unverändert. Einzelne Bestimmungen sind gemäss den Detailausführungen anzupassen.

Untragbar ist ferner der Umstand, dass im Falle von beschlagnahmten Equiden (Tierschutzfälle), deren neue Aufenthaltsorte vom ehemaligen Eigentümer weiterverfolgt werden können, da diese die UELN-Nummer der betroffenen Tiere kennen. Dieses Problem muss aus Sicherheitsgründen behoben werden. Die Identitas AG weigert sich bisher, den kantonalen Veterinärdiensten auf begründeten Antrag, z.B. aus Sicherheitsgründen, für ins Eigentum des Kantons übergegangene Equiden eine neue Nummer zu vergeben oder eine äquivalente Lösung anzubieten. Es ist nicht einzusehen, weshalb dies bei Hunden (AMICUS) geht und bei Pferden nicht.

Zudem wurde beim Erstellen von E-Transit vergessen, den Bedarf der Vollzugsbehörden zu berücksichtigen, was nun nachzuholen ist und hierzu die notwendigen gesetzlichen Bestimmungen einzuführen.

Abschliessend ist darauf hinzuweisen, dass die TVD-Datenbank immer mehr für fremde Zwecke genutzt wird, was ihrer ursprünglichen Bestimmung der Tierseuchenbekämpfung zuwiderläuft und die Aufgabe der kantonalen Veterinärämter erschwert.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 Bst. d	Korrektur: ... einer «Personvom» IAM einer «Person vom» IAM	Schreibfehler (fehlender Abstand / Leerschlag)
Art. 25 Abs. 4 (neu)	Auf Antrag der Fachstelle nach Art. 33 Tierschutzgesetz (TSchG; SR 455) teilt die Identitas AG Equiden, deren Eigentum im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens an die	Die Rechtsgrundlage ist zu schaffen, dass auf Antrag der Veterinärbehörden für solche Equiden die UELN-Nr. geändert werden kann. Wichtige Gründe sind z.B. die Sicherheit der Equiden und von neuen Haltern und Eigentümern.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Fachstelle übergang, eine neue UELN-Nr. zu, sofern wichtige Gründe vorliegen.	
Art. 51 Abs. 2	Formulierung anpassen, so dass eindeutig geregelt ist, welcher Personenkreis welche Angaben ergänzen darf und wann ein neues Begleitdokument in E-Transit ausgestellt werden muss.	<p>Das Begleitdokument wird heute für mehr als die Angaben gemäss Art. 12 Tierseuchenverordnung (TSV; SR 916.401) verwendet. Die Angaben nach Art. 12 TSV dürfen nicht von Transporteuren, Tierhandelsunternehmen sowie Schlachtbetrieben ergänzt werden, da die Angaben nach Art. 12 TSV alleine in der Verantwortung des abgebenden Tierhalters liegen.</p> <p>Gemeint ist wohl, dass weitere Angaben wie die Transportzeiten und weitere Angaben dazu ergänzt werden dürfen. Abs. 2 muss eindeutig und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Tierseuchenverordnung und der Tierschutzverordnung und der Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle (VSFK; 817.190) formuliert werden.</p>
Art. 51 Abs. 3	Formulierung anpassen, so dass eindeutig geregelt ist, welche Ergänzungen die kantonalen Veterinärbehörden vornehmen dürfen.	Es reicht nicht aus, dass die zuständigen kantonalen Stellen in elektronische Begleitdokumente Einsicht nehmen und diese verwenden können. Die Vollzugsbehörde für die Tierseuchen-, die Tierschutz-, die Landwirtschafts- und die Lebensmittelgesetzgebung müssen Ergänzungen anbringen können und der E-Transit muss entsprechend programmiert sein.
Art. 58	Formulierung ggf. mit Anhang 2 Ziff. 1 anpassen, so dass ersichtlich ist, dass die Vollzugsbehörden lediglich Gebühren für die Lieferung von Ohrmarken bezahlen müssen.	Die vorgeschlagene Formulierung führt zum Fehlschluss, dass die kantonalen Veterinärbehörden – z.B. bei Korrekturen von mangelhaften Angaben aufgrund von Kontrollen – Gebühren bezahlen müssen. Art. 45b Tierseuchengesetz (TSG; SR 916.40) regelt nicht abschliessend, wer neben

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Tierhalten gebührenpflichtig ist. Mit Ausnahme der Gebühren für die Lieferung von Ohrmarken muss die TVD für die kantonalen Behörden gebührenfrei sein. Ferner müsste z.B. der Datenbezug nach Stundenaufwand beglichen werden.
Art. 59 Abs. 1	Korrektur: ... nach «Anahang» 2 nach «Anhang» 2 ...	Schreibfehler

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni



Sitzung vom
27. April 2021

Mitgeteilt den
28. April 2021

Protokoll Nr.
389/2021

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

per E-Mail an:

gever@blw.admin.ch

1180 GR Standeskanzlei des Kantons Graubünden_2021.04.28

Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2021 – Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundespräsident

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 3. Februar 2021 in erwähnter Sache und bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Gerne machen wir davon in der von Ihnen zur Verfügung gestellten, beigeschlossenen Dateivorlage Gebrauch.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anträge und Anliegen.

Freundliche Grüsse



Namens der Regierung

Der Präsident:

Dr. Mario Cavigelli

Der Kanzleidirektor:

i.V. lic. iur. W. Frizzoni

Beilage: erwähnt

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2021

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2021

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2021

Organisation / Organizzazione	Kanton Graubünden 1180 GR Standeskanzlei des Kantons Graubünden_2021.04.28
Adresse / Indirizzo	Ansprechpersonen: Daniel Buschauer / Valentin Luzi Amt für Landwirtschaft und Geoinformation Ringstrasse 10 7001 Chur
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	15.4.21

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. **D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11)	4
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	5
BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)	9
BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	15
BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20).....	17
BR 06 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161).....	19
BR 07 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)	20
BR 08 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310).....	21
BR 09 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)	22
BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	23
BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali	24
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	27

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Wir begrüßen in den Änderungen die Perspektiven der Öffnung, der Vereinfachung und der klar formulierten Grundlagen, die allen Beteiligten ein verständliches und verlässliches Fundament geben.

Wir erlauben uns nachfolgend auf die für uns wichtigsten Punkte hinzuweisen.

- Das Verständnis und das Wohl der Bauernfamilien aber auch der übrigen Bevölkerung ist wichtig und muss im Zentrum stehen.
- Massnahmen, die Klimabelastung durch die Landwirtschaft zu verringern, sind ein wichtiges Ziel. Die wirkungsvollen Massnahmen sollen praxistauglich umgesetzt werden.
- Sanktionen bei Nichteinhalten der Vorgaben sollen wirkungsvoll, einfach im Vollzug und für die Betroffenen verständlich sein.
- Die Anliegen der Halterinnen und Halter von Ziegen und Schafen sind sehr ernst zu nehmen. Aufgrund der aktuellen Situation bezüglich der Grossraubtiere insbesondere mit der grossen Wolfspopulation sind im Kanton Graubünden die Schmalviehhalterinnen und -halter bereits an einem Punkt angelangt, wo sie das Halten dieser Tiergattungen vermehrt in Frage stellen und die jahrelangen Bemühungen zur Förderung der Kleinviehhaltung des Kantons in hohem Mass gefährden.
- Bei Importerleichterungen sind die Auswirkungen auf die Inlandproduktion sorgfältig zu prüfen und im Zweifelsfall davon abzusehen.
- Eine nachhaltige und fortschrittliche Landwirtschaft setzt eine gut geführte und national sowie international vernetzte Beratung voraus. Dies erwarten die Kantone von Agridea.

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:		
Die Gebühren sollen nach gängiger Bundespraxis erhoben werden.		
Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 1, Ziffer 6.8	Zustimmung	Entspricht der heutigen Praxis

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Mit den vorgeschlagenen Änderungen werden Anliegen, die bereits seit Jahren anstehen, erfüllt. Zum einen ist es die Hanfpflanze, die als wertvolle Kulturpflanze wieder einen festen Stellenwert in der Ernährung und als Faserpflanze in der Nutzung von natürlichen und ökologisch unbedenklichen Ausgangsstoffen ihren Platz einnehmen darf. Im Kanton Graubünden konnten wir in den letzten 18 Jahren Erfahrungen sammeln, wie man im Vollzug Nutzen und Missbrauch voneinander auf einfache Weise unterscheiden kann. Zum andern sollen im Zusammenhang mit der Einführung der TVD beim Schmalvieh die Pendenzen gründlich bereinigt werden. Die GVE-Ansätze sind zu überprüfen und anzupassen. Zur Erhaltung der Schaf- und Ziegenhaltung in der Schweiz sind diesen Tiergattungen in der Förderung gebührend Beachtung zu schenken.

Weiter stehen die Sanktionen im Anhang 8 zur Diskussion. Sie sollen so angesetzt sein, dass sich eine Wiederholung nicht lohnt. Dazu gehört eine massvolle, aber wirkungsvolle Erhöhung im Wiederholungsfall. Das grosse Problem in der Sanktionierung liegt bei der Doppelbestrafung. In den letzten Jahren wurden ein Gesetzesbereich nach dem anderen in den ÖLN aufgenommen mit der Folge, dass Verfehlungen auch über Direktzahlungen zu sanktionieren sind. Besonders störend ist, dass es einerseits einen Straftatbestand darstellt und demzufolge strafrechtlich gebüsst wird und im Nachhinein noch Direktzahlungskürzungen nach sich zieht. Dieser Umstand behindert den Vollzug erheblich, was viele Kantone beklagen, und was von den Betroffenen nicht verstanden wird.

Die Thematik Hochstamm-Feldobstbäume, Wald, Hecken, Feld- und Ufergehölze sowie Gewässer führen immer wieder zu unterschiedlichen Interpretationen. Hier ist ein Abstandsmass zu begrüssen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 35 Abs. 7	Zustimmung	Die Beitragsberechtigung des Nahrungsmittel- und Faserhanfanbaus wird sehr begrüsst. Die wertvolle Proteinzusammensetzung der Hanfnüsse ist ideal auf die Bedürfnisse der menschlichen Ernährung angepasst, vergleichbar mit Soja. Die kurze Vegetationszeit von 100 Tagen bis zur Reife ermöglicht einen Anbau bis auf 1500 m ü.M. Soja kann nur an besten Lagen ausreifen. Nahrungsmittelhanf kann pestizidfrei angebaut werden, weil keine übertragbaren Krankheiten bekannt sind. Zurzeit sind Nahrungsmittel aus Hanf Nischenprodukte, Kleider aus Hanffasern dürften in Zukunft an Bedeutung ge-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>winnen. Sie sind frei von synthetischen Fasern. Im Gegensatz zu CBD-Hanf gehen von Hanffeldern mit Nahrungsmittelhanf und Faserhanf keine unangenehmen Gerüche aus.</p> <p>Im Bedarfsfall kann der zur erwartende THC-Gehalt bei einer 10 cm hohen Pflanze einfach bestimmt werden.</p>
Art. 35 Abs. 7	Christbäume sind nicht aufzunehmen	Der Christbaummarkt funktioniert. Ein Beitrag würde das Preisniveau senken. Der Christbaumanbau wird oft auch im Nebenerwerb praktiziert und rentiert offenbar.
Art. 36 Abs. 2 Bst. a und 3	Zustimmung	Der gegenwärtige Stand der Erfassungen in der Einführungsphase lässt die geplante Umstellung von der Selbstdeklaration auf die TVD auf den 1. Januar 2023 zu.
Artikel 41 Abs. 3 ^{bis} -3 ^{ter}	3 ^{bis} Er passt für die Ausrichtung der Beiträge ab 2023 den Normalbesatz von Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidetrieben mit nicht gemolkenen, gemolkenen Schafen und Ziegen an, wenn ...	Durch die neuen GVE-Faktoren bei den Schafen und Ziegen ist der Normalbesatz bei beiden zu überprüfen und wo nötig die Möglichkeit zu schaffen, ihn anzupassen. Sömmerungsbetriebe mit einem hohen Anteil an Ziegen oder reine Ziegenalpen können ebenfalls von der Problematik des Überbesatzes betroffen sein.
Art. 76a	Zustimmung	Die Bestimmungen für Betriebe in einer Versuchsphase zu lockern, wird unterstützt. Die Anforderungen der Tierwohlbeiträge geben dauernd und allseits zu Diskussionen Anlass. Es ist zu hoffen, dass durch gezielte Forschung in Zusammenarbeit mit der Praxis für jede Tiergattung gute Lösungen gefunden werden.
Art. 115f	Zustimmung	<p>Das Schleppschlauchobligatorium ist Bestandteil des ÖLN. Die Verwaltungsmassnahmen sind Teil der LRV</p> <p>Die Fristerstreckung für die Kürzung bei Mängeln bei der Ausbringung von flüssigem Hofdünger ist angesichts der not-</p>

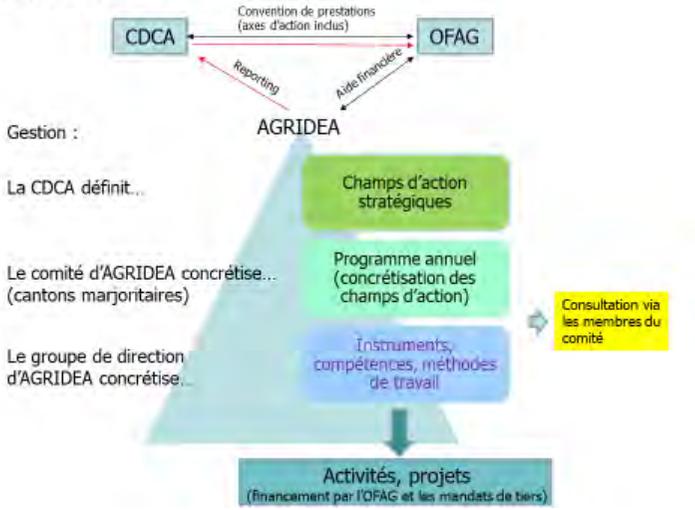
Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		wendigen Umsetzungszeit für die Beschaffung oder Organisation der notwendigen Gerätschaften vertretbar.
II Der Anhang der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 wird wie folgt geändert:	Anhang Ziff. 3 und 4 Faktor je Tier 3. Schafe 3.1 Schafe gemolken 0,25 3.2 Andere Schafe über 365 Tage alt 0,17 3.3 Jungschafe Lämmer über 180 bis 365 Tage alt 0,06 0,085 3.4 Lämmer bis 180 Tage alt 0,03 4. Ziegen 4.1 Ziegen gemolken 0,20 4.2 Andere Ziegen über 365 Tage alt 0,17 4.3 Jungziegen Gitzi über 180 Tage bis 365 Tage alt 0,06 0,085 4.4 Zicklein Gitzi bis 180 Tage alt 0,03	Die Einführung der Kategorie 3.3, Jungschafe über 180 bis 365 Tage alt, wird begrüsst. Der GVE-Faktor der Kategorien Jungziegen und Jungschafe respektive Lämmer und Gitzi sind zu erhöhen, denn die Tiere in diesem Alter entsprechen bezüglich Anforderungen rund der Hälfte eines Muttertiers. Das muss auch im GVE-Faktor zum Ausdruck kommen. Er ist auf <u>0,085</u> anzuheben. Dasselbe gilt für die Kategorie 4.3. Zum besseren Verständnis sind die in der Praxis üblichen Begriffe zu verwenden. Der Begriff «Jungschafe» ist durch «Lämmer» zu ersetzen. Die Begriffe «Jungziege» und «Zicklein» sind durch «Gitzi» zu ersetzen. Parallel zur Einführung der neuen GVE-Faktoren muss geprüft werden, wie sich die Anpassungen auf die Suisse Bilanz auswirken. Nachteilige Auswirkungen sind auszugleichen.
Anhang 4 Ziff. 12.1.5–12.1.5c und 12.1.9–12.1.11	Zustimmung	Bei Ersatzpflanzungen sind die neuen Abstände einzuhalten.
Anhang 6, Ziff. 7.7 Bst. c	Zustimmung	Die Ausmast der Junghähne in der Zucht der Legehennen ist eine langjährige Forderung der Konsumentinnen und Konsumenten.
Ziffer 2.3a	Anpassungen notwendig b. Nicht konforme Ausbringung von flüssigen Hofdüngern	Die Doppelbestrafung, strafrechtlich und Direktzahlungskürzungen ist grundsätzlich in Frage zu stellen. Sie führt bereits im Gewässerschutz als auch im Tierschutz zu grossen Dis-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	(Art. 13 Abs. 2 ^{bis}) 100 Fr./ha und Gabe x betroffene Fläche in ha	<p>kussionen Innerhalb der Kantone, weil die Direktzahlungskürzungen ohnehin schon sehr hoch sind. Dies ist juristisch sehr fragwürdig und dies gibt es sonst kaum in einem anderen Bereich.</p> <p>Der Ansatz von 300 Franken ist sehr hoch und kann bei grösseren Betrieben zu massiven Kürzungen führen. Weiter ist zu präzisieren ob sich die Kürzung pro Hektare auf das Jahr oder auf die Gabe bezieht.</p>
Anhang 8, Ziff. 2.2.1 / 2.3.1 / 2.9.2	Zustimmung	<p>Hier geht es um die Verdoppelung der Kürzungen bei den Dokumenten im ÖLN. Heute können keine Verdoppelungen der Kürzungen vorgenommen werden, wenn z. B. der Feldkalender oder das RAUS-Journal unvollständig ist. Es gibt Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter, die bewusst die 200 Franken in Kauf nehmen, dafür aber gewisse Aufzeichnungen über Jahre einfach nicht führen und entsprechend nicht geahndet werden können. Dies betrifft v.a. den regelmässigen Auslauf und den PSM-Einsatz. Beide Bereiche sind politisch sensibel.</p>

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
<p>Die Totalrevision der Landwirtschaftsberatungsverordnung wird begrüsst</p> <p>Verstärkte Vernetzung: Angesichts der in den letzten Jahren erfolgten Reorganisationen von Agridea und Agroscope und den verstärkten Vernetzungsbe-mühungen des Beratungsforums Schweiz zwischen Forschung und Praxis wird die vorgesehene Totalrevision der LBVo begrüsst.</p> <p>Ausweitung des Wirkungsbereichs auf Land- und Ernährungswirtschaft: Die Ausweitung des Begriffs auf Land- und Ernährungswirtschaft ist sicher sinnvoll. Im erläuternden Bericht wird aber eingeschränkt, dass diese Ausweitung nicht für alle Aktivitäten gilt.</p> <p>Aus der Vergangenheit zeigt sich, dass die Beratung fähig ist, die Schnittstellen zur Ernährungswirtschaft zu pflegen oder Multiplikatoren der Ernährungs-wirtschaft einzubeziehen. Hingegen wäre eine gleichwertige Abdeckung von Land- und Ernährungswirtschaft nur mit zusätzlichen Mitteln möglich.</p> <p>Die Beratungszentrale unterstützt die Beratungsdienste. Eine gute Beratung ist ein wichtiges Bindeglied im Wissenstransfer zwischen Wissenschaft und Forschung und den Bauernfamilien. Auch die Vernetzung zwischen allen Akteuren der Wertschöpfungskette ist weiter zu stärken.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 Abs. 2 Bst. e	<p>e) die Lebensqualität und soziale Stellung der Bäuerinnen, Landwirtinnen und Landwirte <i>in ihrem sozialen</i> Umfeld zu fördern.</p> <p>Französischer Text: Die Übersetzung umfasst die Landwirtinnen nicht.</p>	<p>Es geht darum, nicht nur für Einzelpersonen aktiv zu werden, sondern auch das soziale System der Bauernfamilien zu stützen. Z. B. die Rolle der Bäuerin in der Gesellschaft und in der Familie stärken. Wie die Diskussion um eine genügende soziale Absicherung mitarbeitender Familienmitglieder zeigt, ist das nötig.</p> <p>Im Französisch ist die Übersetzung nicht korrekt.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 Abs. 3, Bst. b	b. die Verbreitung von Informationen mit grosser Breitenwirkung .	Im Fokus ist die Wirkung der Massnahme. Gerade für Wandel oder Innovationen ist es wichtig, dass mit Nischen begonnen werden kann und dann erst Breitenwirkung erzielt werden kann (Leuchtturmprojekte).
Art. 2 Abs. 3 Bst. c	c) die Professionalität und den Wissensaustausch.....	Die Beratungstätigkeit soll auf professionelles Arbeiten und Handeln ausgerichtet werden. Dies ist eine Voraussetzung, damit die Ziele gemäss Art. 2 erreicht werden können.
Art. 4 Bst. c	Sie arbeiten Informationen und Erkenntnisse aus Forschung, Praxis, öffentlicher Verwaltung, Märkten und Organisationen anwendungsorientiert auf, stellen sie zusammen und verbreiten sie weiter. Sie entwickeln, vermitteln und vertreiben Dokumentationen und Hilfsmittel.	Der Übersetzungsfunktion der Beratung (inhaltliche und methodische Aufbereitung) von Forschungserkenntnissen, nicht direkt transferierbarer Praxiserfahrungen und Verwaltungsvorgaben in Dokumente und Hilfsmittel für die regionale Beratung und Praxis soll mit dem Begriff "anwendungsorientiert" explizit Bedeutung zugeschrieben werden.
Art. 5 Abs. 4	Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) und die Kantone (vertreten durch die Landwirtschaftsdirektorenkonferenz) schliessen eine Leistungsvereinbarung ab, in der sie der Agridea die prioritären Handlungsfelder und verbindliche Tätigkeiten vorgeben.	Die Kantone werden im Abschluss der Leistungsvereinbarung durch die Landwirtschaftsdirektorenkonferenz (LDK) vertreten. Es gibt keine direkten Vereinbarungen zwischen dem BLW und einzelnen Kantonen.
Art. 5 Abs. 4	... die prioritären Handlungsfelder und spezifische verbindliche Tätigkeiten vorgeben.	Gemäss Statuten und Governance der Agridea ist der Vorstand der Agridea für die Festlegung der Tätigkeiten/Aktivitäten zuständig (siehe Grafik unten). Sind mit dieser Formulierung spezifische Aufgaben gemeint, die in der aktuellen Leistungsvereinbarung unter Punkt 3 aufgeführt sind, ist die Formulierung anzupassen, um Missverständnissen vorzubeugen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Governance</p>  <p>Gestion :</p> <p>La CDCA définit...</p> <p>Le comité d'AGRIDEA concrétise... (cantons majoritaires)</p> <p>Le groupe de direction d'AGRIDEA concrétise...</p> <p>Consultation via les membres du comité</p> <p>Activités, projets (financement par l'OFAG et les mandats de tiers)</p>
<p>Art. 6</p>	<p>Die Beratungsdienste der Kantone und von Organisationen sind in folgenden Bereichen tätig:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und Produktionsressourcen; b. Entwicklung des ländlichen Raums, Innovationsförderung und den Aufbau von Wertschöpfungsketten; c. Begleitung des Strukturwandels; d. nachhaltige Produktion gesunder Lebensmittel von hoher Qualität; e. Betriebswirtschaft, Hauswirtschaft, Agrartechnik, Digitalisierung und Ausrichtung auf den Markt; f. berufsbezogene Persönlichkeitsentwicklung und Unternehmensschulung; g. Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Marktanpassung. 	<p>Die Übereinstimmung der Tätigkeitsbereiche mit den Zielen und Aufgaben der Beratung gemäss Art. 2 ist nicht vollumfänglich nachvollziehbar.</p> <p>Damit das Ziel in Art. 2 Abs. 2 im Aufgabenbereich der kantonalen Beratungsdienste aufgenommen werden kann, ist der Bereich der Unterstützung von Wertschöpfungsketten explizit zu nennen. Dies motiviert auch zur Umsetzung der Erweiterung des Wissensaustauschs mit ernährungswirtschaftlicher Forschung und Praxis gemäss Art. 2 Abs. 3 c.</p> <p>Der Innovationsförderung als spezifischer Bereich des Unternehmertums sowie der Digitalisierung als zentrales Zukunftsthema des Betriebsmanagements sollen besonders Rechnung getragen werden.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Die Beratungsdienste der Kantone stützen sich (wo nicht explizit im kantonalen Landwirtschaftsgesetz erwähnt) auf diesen Artikel der LBVo.
Art. 6 Abs. 2 Bst. f	Zustimmung	Wir unterstützen ausdrücklich die neu geschaffene Leistungskategorie f. Damit die Vernetzung von Forschung, Bildung und Beratung mit der land- und ernährungswirtschaftlichen Praxis genügend Gewicht erhält, ist der neue Bereich insbesondere auch für den Leistungsnachweis der kantonalen Beratungsaktivitäten erforderlich, z. B. für das sehr bewährte Mitwirken in Arbeitsgruppen, Fachgruppen und die Beratung von Gremien bäuerlicher Selbsthilfeorganisationen fehlte die bisherige Leistungskategorie.
Art. 7	...Tätigkeit notwendigen pädagogischen methodisch-didaktischen Qualifikationen aufweisen.	<p>Die Beratungskräfte benötigen, im Gegensatz zu Lehrerinnen und Lehrern, nicht direkt pädagogische Qualifikationen. Zentral sind hingegen methodische Qualifikationen, z. B. Prozessbegleitung, Kommunikation, Umgang mit Konfliktsituationen, Handhabung digitaler Instrumente usw.</p> <p>Gerade für die Vernetzung von Forschung, Bildung und Beratung sind neben methodischen auch didaktische Qualifikationen erforderlich. Vor allem in der Weiterbildung sind auch didaktische Kenntnisse zwingend erforderlich. Die Stärke des landwirtschaftlichen Wissenssystems in den Kantonen ist die Kombination von Bildung und Beratung.</p>
Art. 8 Abs. 1	1) Das BLW kann unterstützt die Agridea	Aus dem NFA heraus besteht für das BLW eine verbindliche Aufgabe, die Agridea als nationale Beratungszentrale mit einer Finanzhilfe zu unterstützen. Dies soll so explizit in der Verordnung festgehalten werden. Im Rahmen des NFA finanzieren die Kantone ihre Beratungsdienste ohne Unterstützung durch den Bund.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 8 Abs. 2	... Berichterstattung. Die Dauer beträgt in der Regel vier Jahre.	Es bestand in der letzten Neupositionierung der Agridea zwischen den Partnern Konsens, dass die Leistungsvereinbarungen für jeweils vier Jahre gelten sollen. Dies soll nun in der Verordnung auch so festgehalten werden.
Art. 8 Abs. 3 Bst f.	f) ein mehrjähriges Tätigkeitsprogramm. Streichen	Die in der letzten Neupositionierung der Agridea definierte Governance legt fest, dass in der Leistungsvereinbarung LDK-BLW die Handlungsfelder für die Mehrjahresperiode definiert werden (siehe Grafik unter Art. 5). Hingegen werden die Aktivitäten in einem Jahresprogramm festgelegt. Nur so kann die nötige Agilität sichergestellt werden.
Art. 9 Bst.c	in Absprache mit der Agridea und den Beratungsdiensten der Kantone oder deren interkantonalen Fachorganisationen arbeiten.	In den meisten Bereichen existieren Koordinationsgefässe der Kantone (z. B. Beratungsforum Schweiz, Konferenz der kantonalen Pflanzenschutzdienste, Konferenz der Obstfachstellen etc.). Diese sind ideale Absprache-Gremien anstelle der einzelnen Beratungsdienste der Kantone.
Art. 10 Abs. 3	Ergänzung der Kriterien mit der Bedingung, dass es „Verbundprojekte“ sein müssen, also mehrere Projektpartner beteiligt sind.	Das erklärte Ziel der Revision der Beratungsverordnung ist die Förderung der Vernetzung. In der Konsequenz sollten auch die unterstützten Projekte dieses Kriterium erfüllen. Deshalb sind die Kriterien um «Verbundprojekte» zu ergänzen. Die Erfahrung zeigt, dass eine Zusammenarbeit in einem Projekt die Vernetzung wirkungsvoll und nachhaltig fördert.
Art. 10 Abs. 4 Infrastrukturkosten sind nicht anrechenbar.	Je nach Auslegung des Begriffs Infrastruktur können Internetseiten oder Apps nicht mehr finanziert werden. Diese sind heute für gute Projekte unverzichtbar. So eine Auslegung der Infrastrukturkosten würde es unmöglich machen, diese

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Investitionen zu finanzieren.</p> <p>Die Präzisierung ist zu einschränkend und zu streichen, denn das BLW hat im Rahmen der Gesuchbehandlung immer noch die Möglichkeit, auf die Finanzierung von Infrastrukturpositionen zu verzichten.</p>

BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Aufhebung der Mindestpackungsgrösse von 25 auf 10 kg für Butterimporte wurde bereits mit dem landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2020 vorgelegt und fiel in der Vernehmlassung durch. Aufgrund der starken Opposition wurde der Vorschlag zurückgezogen. Dass es erneut vorgelegt wird, ist nicht nachvollziehbar.

Die Aufhebung der Gebührenpflicht für die Generaleinfuhrbewilligung (GEB) wird abgelehnt. Im Sinne des Verwaltungsrechts soll eine Gebühr den Verwaltungsaufwand widerspiegeln. Dieser ändert sich mit zunehmender Digitalisierung der administrativen Prozesse. Es fallen somit nicht mehr die gleichen Kosten an wie bei Einführung der Gebühr, dafür andere, insbesondere EDV-Kosten. Durch die vorgeschlagene Aufhebung entgehen dem Bund rund 2,7 Millionen Franken Gebühren, die zumindest die jährlichen Kosten für Aufbau, Betrieb und Unterhalt der EDV-Lösung decken sollen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 35 Abs. 4	Art. 35 Abs. 4 4 Das Teilzollkontingent Nr. 07.4 von 100 Tonnen wird versteigert. Butter im Rahmen des Teilzollkontingents Nr. 07.4 darf nur in Grossgebinden von mindestens 25 10Kilogramm eingeführt werden.	Die Mindestpackungsgrösse von 25 kg für Butterimporte ist zwingend beizubehalten. Die Einfuhr von Butter muss weiterhin ausschliesslich in Grosspackungen mit 25 kg Mindestgewicht zugelassen werden. Die eingeführte Butter muss weiterhin zwingend im Inland verarbeitet werden. Die Senkung von 25 bis 10 kg ist eine Lockerung, die es erlaubt, in Verarbeitungsbetrieben direkt eingesetzt zu werden und damit die Importattraktivität steigt.
Art. 50	Beibehalten	Die Aufhebung der Gebührenpflicht für die Generaleinfuhrbewilligung (GEB) wird abgelehnt. Im Sinne des Verwaltungsrechts soll eine Gebühr den Verwaltungsaufwand widerspiegeln. Dieser ändert sich mit zunehmender Digitalisierung der administrativen Prozesse. Es fallen somit nicht mehr die gleichen Kosten an wie bei Einführung der Gebühr, dafür andere, insbesondere EDV-Kosten. Durch die vorgeschlagene Aufhebung entgehen dem Bund rund 2,7 Millionen Franken Gebühren. Der Grenzschutz darf nicht ohne Gegenleistung zugunsten der Inlandproduktion unilateral abgebaut werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 1	Bisherige Fassung beibehalten	Siehe Begründung Art. 50

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Grundsätzlich wird den Änderungen zugestimmt. Offen sind Grundlagen, die es erlauben, kantonsübergreifende Kampagnen durchzuführen, wie es z. B. die Bekämpfung des Erdmandelgrases nötig machen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2, Bst. g ^{bis} und i	Befallszone: Gebiet, in dem die Verbreitung eines Quarantäneorganismus oder eines problematischen Schadorganismus, der aber die Anforderungen für die Definition als Quarantäneorganismus nicht erfüllt und trotzdem eine Koordination auf nationaler Ebene erfordert, um wirksam bekämpft zu werden , soweit fortgeschritten ist, dass in diesem Gebiet die Tilgung des Organismus nicht mehr möglich ist; i. Pufferzone: befallsfreies Gebiet, das eine Befallszone oder einen Befallsherd umgibt;	Eine Grundlage für die Reglementierung von problematischen Schadorganismen (einschliesslich Unkraut – z. B. Erdmandel), die die erwähnten Anforderungen nicht erfüllen, aber für eine wirksame Bekämpfung eine Koordination auf nationaler Ebene erfordern, ist notwendig. Diese Schadorganismen, die zwar nicht in die Kategorie der Quarantäneorganismen fallen, stellen ebenfalls eine Gefahr dar und müssen Gegenstand einer koordinierten Bekämpfung sein, um ihre Verbreitung zu verhindern.
Art. 16, Abs. 3	Besteht ein besonders hohes Risiko, dass der betreffende Schadorganismus im Sinne von Art. 2 Bst. g^{bis} sich über die Befallszone hinaus ausbreitet, so kann das zuständige Bundesamt Massnahmen gegen die Ausbreitungsgefahr anordnen. Insbesondere kann es um eine Befallszone eine Pufferzone ausscheiden, in der Massnahmen gegen die Ausbreitungsgefahr ergriffen werden müssen. Die Ausdehnung der Pufferzone richtet sich nach dem Risiko, dass sich der betreffende Quarantäne Organismus über die Befallszone hinaus ausbreitet.	Anpassung analog zu jener von Art. 2 Bst. g ^{bis}
Art. 16, Abs. 3 ^{bis}	Vor der Ausscheidung einer Pufferzone hört das zuständige	Anpassung analog zu jener von Art. 2 Bst. g ^{bis}

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Bundesamt die zuständigen Dienste der betroffenen Kantone an. Es legt fest, welche Massnahmen in der Pufferzone gegen die Ausbreitungsgefahr des betreffenden Quarantäne -Organismus ergriffen werden müssen.	

BR 06 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Präzisierungen werden begrüsst

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 07 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Korrektur des Verweises und die Präzisierung, dass sich die GVO-Anteile auf die Ausgangsprodukte beziehen, schafft Klarheit im Vollzug und wird deshalb unterstützt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 08 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Anpassungen werden begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 11 Absatz 2	Zustimmung	Für Zuchtorganisationen ist das keine Hürde. Für die Verwaltung gibt es die nötige Behandlungszeit.
Art. 25	Zustimmung	Die Vermarktung ist nicht Aufgabe des Bundes.

BR 09 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Änderung der Einfuhrperiode für Fleisch von Tieren der Rindviehgattung, für Schweinefleisch in Hälften sowie für zugeschnittene Rindsbinden gesalzen und gewürzt wird abgelehnt. Die Wahl der Transportmittel ist vom Verwendungszweck der Fleischstücke abhängig und nicht von der Länge des Importfensters über die vier Wochen hinaus.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 16 Abs. 3 Bst. a und b	Art. 16 Abs. 3 Bst. a und b 3 Als Einfuhrperiode gilt: a. für Fleisch von Tieren der Rindviehgattung, Schweinefleisch in Hälften sowie für zugeschnittene Rindsbinden, gesalzen und gewürzt: vier Wochen; b. für Fleisch von Tieren der Rindvieh -, Schaf-, Ziegen- und Pferdegattung, für zugeschnittene Rindsbinden, gesalzen und gewürzt, für Schweinefleisch in Hälften, für Geflügelfleisch inkl. Geflügelkonserven sowie für Schlachtnebenprodukte von Tieren der Rindvieh-, Schweine-, Pferde-, Schaf- und Ziegengattung und von Geflügel: das Jahresquartal;	<p>Die bisherige Regelung ist beizubehalten. Die Verlängerung der Importperiode für diese wichtigen Fleischarten von einer Periode von vier Wochen auf eine quartalsweise Freigabe wird abgelehnt. Wie in den Erläuterungen aufgeführt, sinken die Möglichkeiten der Feinsteuerung der Importe und damit der zeitnahen Reaktion auf Marktstörungen für diese Produktionen mit hohem Inlandanteil. Die Inlandproduktion wird einmal mehr durch Erleichterungen im Bereich der Einfuhren benachteiligt und damit wird das Einkommen der Bauernfamilien geschmälert.</p> <p>Die Begründung, dass mit der quartalsweisen Freigabe ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet wird, trifft nach Aussagen der fleischverarbeitenden Branche nicht zu. Die Importe der Spezialstücke und Bankfleisch für Theken sowie für die Restaurateure müssen frisch importiert werden. Verarbeitungsfleisch für die Fleischtrocknung kann gefroren eingekauft werden. Dies führe mit dem Vierwochenfenster zu keinerlei Problemen. Eine Verlängerung der Importperiode könnte zu gravierenden Nachteilen der inländischen Fleischproduktion führen.</p>

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Schweizer Milchwirtschaft verhält sich marktwirtschaftlich und hat sich seit der Abschaffung des Schoggigesetzes in die gewünschte Richtung der höheren Wertschöpfung entwickelt. Mit einer Änderung nach drei Jahren schwächt man die höhere Wertschöpfung und die Planungssicherheit für mittel- und langfristige Investitionen. Zurzeit sind die verarbeiteten Produkte sehr begehrt. Ob aus der gegenwärtig günstigen Situation bereits ein mittelfristig positiver Nutzen abgeleitet werden kann, muss sich erst erweisen. Deshalb werden die Änderungen abgelehnt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1c, Abs. 1	1 Die Zulage für verkäste Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch beträgt 15 -44 Rappen pro Kilogramm Milch abzüglich des Betrags der Zulage für Verkehrsmilch nach Art. 2a.	<p>Eine Senkung von 15 auf 14 Rappen stellt eine direkte Schwächung des Käsemarkts dar. Diese unnötige Schwächung ist zu vermeiden, auch um die positive Entwicklung auf dem Käsemarkt nicht zu gefährden.</p> <p>Dabei sollte die Verkäsungszulage primär den vollfetten Käsen zugutekommen. Die Zulage von 15 Rappen soll darum nach Fettgehalt (1/4 Fett, 1/2 Fett) abgestuft werden.</p> <p>Die Gewährung der Käsezulagen ist verbesserungsfähig und soll unerwünschte Folgen vermeiden.</p>
Art. 2a Abs. 1	1 Für Verkehrsmilch, die von Kühen, Schafen und Ziegen stammt, richtet das BLW den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen eine Zulage von 5 Rappen je Kilogramm aus.	<p>Die vollständige Nutzung des Budgets von 78,8 Millionen Franken für Verkehrsmilch kann den Anstieg von 4,5 auf 5 Rappen pro kg begründen.</p> <p>Diese Erhöhung von 4,5 auf 5 Rappen ist hingegen nur vorzunehmen, wenn sie nicht zulasten der anderen Milchzulagen geht.</p>

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Zusammenführung der Verordnungen über die Tierverkehrsdatenbank (TVD-Verordnung) und über die Gebühren für den Tierverkehr (GebV-TVD) werden begrüsst. Mit der Verordnung werden auch gleich die Aufgaben und Verantwortlichkeiten zwischen den an den Prozessen beteiligten Organisationen geklärt. Es ist wichtig, klar zwischen den öffentlichen Aufgaben der Identitas und ihren privaten (gewerblichen) Aufgaben zu unterscheiden. Auch die Rolle des Bundes als Hauptaktionär muss weiter präzisiert werden.

Diese Revision bietet Gelegenheit, die Anliegen der Halter der Kleinwiederkäuer aufzunehmen und ihnen im Rahmen einer Gleichbehandlung entgegen zu kommen.

Abgelehnt wird die Gebührenfinanzierung der Weiterentwicklung und der Ablösung der Informatiksysteme für den Tierverkehr. Diese beiden Aufgaben sind unverändert, wie beim Aufbau der Tierverkehrsdatenbank festgelegt ist, durch den Bund zu finanzieren, denn der Bund zieht einen grossen Nutzen aus der Datenerhebung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 9 Art. 9 Abs. 1	Strategische Ausrichtung Führung und Aufsicht 1 Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) legt im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Departement des Innern (EDI) die strategische Ausrichtung der Eignerpolitik Führung der Identitas AG fest.	Die strategische Führung der Identitas AG obliegt dem Verwaltungsrat. Mit der Anwendung der bundeseigenen Vorgaben zur Corporate Governance bundesnaher Unternehmen sind die Interessen des Eigners gebührend berücksichtigt und in den strategischen Zielen abgebildet. Identitas AG braucht auch den Support der Minderheitsaktionäre, deren Mitwirkungsrechte mit dem hier formulierten Anspruch nicht gewährt sind. Gemäss der vorgeschlagenen Formulierung hätten die genannten Departemente die strategische Verantwortung für das Unternehmen, was nicht dem Willen des Gesetzgebers entspricht.
Art. 11		So wie die Farbe bei Rindern und Equiden erfasst werden kann, müsste das auch für die Tiere der Gattung Schafe möglich sein. Das ist insbesondere bei Rassen mit verschiedenen Farben/Farbschlägen wichtig.
Art. 57 Abs. 2	2 Der Betrieb schliesst die Wartung die Weiterentwicklung und die Ablösung ein.	Der Betrieb schliesst die Wartung ein. Die Weiterentwicklung und Ablösung der Systeme gehört aber nicht zum Betrieb und ist weiterhin, wie beim Aufbau der Tierverkehrsdatenbank festgelegt, durch den Bund, und keinesfalls durch die

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Gebühren der Nutzerinnen und Nutzer zu finanzieren.
Anhang 1 Ziffer 4	<p>Die Bestimmungen aus Anhang 1 Ziffer 4 der geltenden TVD-Verordnung werden übernommen. Der Buchstabe a von Ziffer 2 wird um «falls vorhanden» erweitert. Es gilt die gleiche Begründung wie für Tiere der Rindergattung (vgl. Anhang 1 Ziffer 1 Buchstabe a Ziffer 2).</p> <p>a. bei der Geburt eines Tiers:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die TVD-Nummer der Tierhaltung, 2. die Identifikationsnummer des Tiers sowie des Mutter- und, falls vorhanden, des Vätertiers, 3. das Geburtsdatum des Tiers, 4. die Rasse und die Farbe sowie das Geschlecht des Tiers, 5. Mehrlingsgeburten, 6. das Datum der Meldung; <p>Buchstabe d Ziffer 4 der geltenden TVD-Verordnung wird gestrichen, weil die Abgangsart in der Praxis in der TVD nicht ermittelt wird.</p> <p>d. beim Abgang eines Tiers:</p> <ol style="list-style-type: none"> 4. die Abgangsart 	<p>Die Farbe muss bei Schafen angegeben werden können, wie das bei Tieren der Rindergattung und den Equiden auch möglich ist.</p> <p>Im Anhang 1, «4. Daten zu Tieren der Schaf- und Ziegengattung», Bst. d, Ziffer 4 (bisher) der geltenden TVD-Verordnung «die Abgangsart» darf nicht gestrichen werden. Zur Erfüllung der Aufgaben als Zuchtorganisation gemäss Tierzuchtverordnung des Bundes ist die Erfassung der Abgangsart absolut zentral, ansonsten können die Eigentümerinnen und Eigentümer der Zuchttiere resp. die Züchterinnen und Züchter der Nachkommen nicht korrekt festgestellt werden (z. B. Alpung, Winterweide, Belegung auf anderem Betrieb usw.). Deshalb muss auch bei den Rindern die Abgangsart wie bisher gemeldet werden (siehe Anhang 1, Ziffer 1, Bst. d, Ziff. 4 der IdTVDV). Bei den Rindern wird die Abgangsart nicht gestrichen.</p>
Anhang 2, Fehlende Meldungen oder mangelhafte Angaben	4.3 Bei Tieren der Schaf- und der Ziegengattung: fehlende Meldung nach Artikel 17 § 1 Franken	Der Strafansatz von 5 Franken für eine fehlende Meldung bei Tieren der Schaf- und Ziegengattung ist massiv zu hoch. Der Betrag soll im Verhältnis zum Entsorgungsbeitrag stehen. Bei den Rindern ist das Verhältnis gegenwärtig 1:5, bei

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		den Schafen und Ziegen 1:1.

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 910.17 Verordnung über Einzelkulturbeiträge im Pflanzenbau und die Zulage für Getreide (Einzelkulturbeitragsverordnung EKBV (910.17))

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

In der gegenwärtig unsicheren politischen Lage muss den Zuckerrübenpflanzern und -pflanzern Sicherheit geboten werden. Mit den Einschränkungen im Einsatz von Pflanzenschutzmitteln droht der Anbau ohnehin schon massiv zu schwinden. Damit würde das Angebot von Inlandzucker weiter abnehmen, was nicht erwünscht ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 Bst. f	Erhaltung des Einzelkulturbeitrags für Zuckerrüben bei 2100 Franken pro Hektare bis Ende 2022	Die Erhöhung des Einzelkulturbeitrags für Zucker im Rahmen des Hilfspakets für die Schweizer Zuckerwirtschaft ist bis am 31. Dezember 2022 zu verlängern. Die gegenwärtigen Anbauschwierigkeiten aufgrund nicht mehr zugelassener PSM zeigen bereits, dass der Zuckerrübenanbau in der Schweiz massiv zurückgehen könnte. In der Verarbeitung ist die Schweiz auf den qualitativ hochstehenden Inlandzucker angewiesen.



KANTON AARGAU



REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40. Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus

Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

1190 AG Staatskanzlei des Kantons Aargau _2021.05.12

12. Mai 2021

Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2021; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum Landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2021 Stellung zu nehmen. Unsere Bemerkungen und Anträge sind der Beilage zum Vernehmlassungsschreiben zu entnehmen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Stephan Attiger
Landammann

Urs Meier
Staatsschreiber i.V.

Beilage

- Stellungnahme

Kopie

- gever@blw.admin.ch

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2021

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2021

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2021

Organisation / Organizzazione	Regierungsrat des Kantons Aargau 1190 AG Staatskanzlei des Kantons Aargau _2021.05.12
Adresse / Indirizzo	Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	12. Mai 2021

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. **D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11)	4
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	5
BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)	7
BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	9
BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20).....	11
BR 06 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161).....	12
BR 07 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)	15
BR 08 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310).....	16
BR 09 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)	17
BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	19
BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali.....	20
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	22

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der Regierungsrat des Kantons Aargau bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2021. Grundsätzlich wird begrüsst, dass der Umfang der Anpassungen begrenzt ist und diese grösstenteils als praxistauglich erscheinen.

Positiv aufgefallen ist insbesondere, dass für die Bestimmung des massgebenden Bestands an Tieren der Schaf- oder Ziegengattung die Daten von der Tierverkehrsdatenbank beigezogen werden oder für Flächen mit Hanf zur Nutzung der Fasern oder der Samen Direktzahlungen ausgerichtet werden sollen. Unterstützung unsererseits findet auch der Vorschlag in der Direktzahlungsverordnung (910.13), den minimalen Abstand zwischen Hochstamm-Feldobstbäumen und dem Abstand dieser Bäume zu Wald, Hecken, Feld- und Ufergehölzen sowie Gewässern national numerisch zu regeln. Grundsätzlich positiv beurteilen wir auch die totalrevidierte Landwirtschaftsberatungsverordnung.

Verschiedentlich wurde aufgezeigt, dass die ökologischen Ziele des Bundes im Bereich der Ammoniakemissionen nicht erreicht werden. Daher sind verstärkte Anstrengungen und Massnahmen nötig, um die definierten Ziele zu erreichen.

Nicht nachvollziehbar ist aus Sicht des Kantons Aargau die Senkung der Zulage für verkäste Milch in der Milchpreisstützungsverordnung (SR. 916.350.2). Auf diese Änderungen soll verzichtet werden.

Bei den Erläuterungen zu den Verordnungen werden jeweils die finanziellen und personellen Auswirkungen auf Bund und Kantone sowie die Auswirkungen auf die Volkswirtschaft dargelegt. Die Landwirtschaft ist der Nachhaltigkeit verpflichtet und hat sich neben den wirtschaftlichen auch mit den sozialen und ökologischen Auswirkungen, die sich durch Änderungen in landwirtschaftlichen Verordnungen ergeben, auseinanderzusetzen. Um die Erwägungen dazu sichtbar zu machen, sollen die direkten aber auch indirekten Auswirkungen auf das Soziale und die Umwelt zukünftig ebenfalls im Bericht aufgezeigt werden (zum Beispiel positive Auswirkungen von Strukturverbesserungen oder hemmende Auswirkungen aufgrund von Fehlanreizen bei den verschiedenen Beitragskategorien).

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die geplanten Änderungen sind nachvollziehbar und werden vom Regierungsrat des Kantons Aargau begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der Regierungsrat des Kantons Aargau begrüsst, dass für die Bestimmung des massgebenden Bestands an Tieren der Schaf- und Ziegengattung die Daten von der Tierverkehrsdatenbank beigezogen werden und somit die Selbstdeklaration der Bewirtschafter entfällt. Ebenso wird die wissenschaftlich begleitete Weiterentwicklung der Tierwohlvorschriften begrüsst. Dazu gehört konsequenterweise auch, dass bei Versuchsteilnehmenden, die versuchsbedingt von den geltenden Verordnungsbestimmungen abweichen müssen, die Tierwohlbeiträge trotzdem ausbezahlt werden.

Der Regierungsrat des Kantons Aargau erachtet die Kürzung der Direktzahlungen im Bereich Tierschutz und Tierwohl als zielführend für die Durchsetzung der Tierschutzvorgaben. Neu wird die Kürzung mit Pauschalbeiträgen im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht. Die Tierschutzvorgaben sind dem Steuerzahlenden und den Konsumentinnen und Konsumenten ein grosses Anliegen. Aus diesen Gründen wird die Anpassung der Direktzahlungsverordnung in dieser Sache begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 35 Abs. 7	Zustimmung	Die Beitragsberechtigung des Nahrungsmittel- und Faserhanfanbaus wird begrüsst. Die Proteinzusammensetzung der Hanfnüsse ist ideal auf die Bedürfnisse der menschlichen Ernährung angepasst, vergleichbar mit Soja.
Art. 36 Abs. 3	Zustimmung	Wir begrüssen ausdrücklich die Nutzung der TVD-Daten zur Festlegung der Normalbesätze und den gleichzeitigen Verzicht auf die bisherige Selbstdeklaration.
Art. 115f	Zustimmung	Wir begrüssen, dass für das Jahr 2022 eine Übergangsfrist besteht und für Mängel nach Anhang 8 Ziffer 2.3a1 in diesem Jahr keine Kürzungen gemacht werden. Die Fristerstreckung für die Kürzung bei Mängeln wird angesichts der notwendigen Umsetzungszeit für die Beschaffung oder Organisation der notwendigen Gerätschaften als vertretbar erachtet.
Anhang 4 Ziffern 12.1.5, 12.1.5a, 12.1.5b und 12.1.5c	Zustimmung	Es wird begrüsst, dass neu der minimale Abstand zwischen Hochstamm-Feldobstbäumen und jener dieser Bäume zu Wald, Hecken, Feld- und Ufergehölzen sowie Gewässern für Neupflanzungen in der DZV nicht mehr über den Verweis auf

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		gängige Lehrmittel, sondern numerisch geregelt sein wird.
Anhang 8	Zustimmung	Die vorgeschlagene Neuregelung betreffend Erhöhung der Kürzungen im Wiederholungsfall wird begrüsst. Die Handhabung soll gleich wie bei anderen Kürzungen sein.
zusätzliche Anträge		
Neuer Kulturcode für Braugerste	In Bezug auf Art. 35 Abs. 1 ist die Vollzugshilfe Merkblatt 6 um einen neuen Kulturcode für Braugerste zu erweitern.	Aktuell kann nur zwischen Winter- und Sommergerste unterschieden werden. Für die zunehmenden Flächen an Braugerste (vergleichbar mit den Flächen von Nahrungsmittel- und Faserhanf) soll ein separater Code geschaffen werden, damit diese extensive Anbauweise separat deklariert werden kann. Eine separate Erfassung ermöglicht entsprechende Auswertungen und ist daher von grossem Nutzen für die Markteinschätzung.
Flächen mit Schwarzbrache als Instrument zur Erdmandelgrasbekämpfung bleiben direktzahlungsberechtigt	In Bezug auf Art. 35 Abs. 1 DZV soll in Art. 16 Abs. 3 LBV für Schwarzbrache-Flächen mit Sanierungskonzept eine Ausnahmeregelung normiert werden.	<p>Zur Bekämpfung des Erdmandelgras soll die Schwarzbrache in der LBV dahingehend berücksichtigt werden, dass entsprechende Flächen während der Schwarzbrache weiterhin als Landwirtschaftliche Nutzfläche gelten und damit direktzahlungsberechtigt bleiben.</p> <p>Unter einer Schwarzbrache versteht man eine landwirtschaftliche Fläche, welche durch regelmässige Bodenbearbeitung frei von jeglicher Vegetation bleibt.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Dauer: 1–2 Jahre – Zeitraum: Anfangs Mai bis Ende September – Zeitpunkt Bodenbearbeitung: Wenn Erdmandelgras ca. 10 cm hoch ist beziehungsweise 2–5 Blätter hat – Geeignete Geräte: Egge, Grubber (ca. 10 cm Arbeitstiefe)

BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der Beratung kommt eine wichtige Funktion als Bindeglied zwischen Forschung, Bildung und der landwirtschaftlichen Praxis zu. Die auf Verordnungsstufe vorgenommenen Anpassungen/Präzisierungen sind zielführend und notwendig. Insbesondere die Ausdehnung der Beratung auf die verschiedenen Akteure der Wertschöpfungskette begrüsst der Regierungsrat des Kantons Aargau. Die kantonalen Beratungsdienste spielen bei der Umsetzung agrarpolitischer Massnahmen eine wichtige Rolle, indem sie die Agrarverwaltung im Vollzug wirkungsvoll unterstützt. Diese Aufgabe ist in der Landwirtschaftsberatungsverordnung explizit aufzunehmen. Es ist zu prüfen, ob nicht auch die Qualifizierung der Beratungskräfte in dieser Verordnung geregelt werden sollte.

Gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. c ist ein Ziel der Beratung, die natürlichen Ressourcen und die Landschaft zu erhalten. Damit ist in dieser Verordnung der Grundsatz enthalten, dass die Beratung die Landwirtinnen und Landwirte befähigen muss, die zur Erhaltung und Förderung von Biodiversität und Landschaft nötigen Arbeiten mit den erforderlichen Fachkenntnissen leisten zu können. Wenn diese Beratungsleistung in ausreichendem Mass erbracht wird, werden die Landwirtinnen und Landwirte in ihren unternehmerischen Entscheiden zur Erbringung von Leistungen für Biodiversität und Landschaft unterstützt. Es wird für sie attraktiver, persönlich in den Erwerb und die Weiterentwicklung entsprechender Fachkenntnisse zu investieren.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 6 Abs. 1	<p><u>Streichung/Ergänzung</u> Die Beratungsdienste der Kantone und von Organisationen sind in folgenden Bereichen tätig:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. <u>Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und Produktionsressourcen und der Landschaft</u> b. <u>Entwicklung des ländlichen Raums, Innovationsförderung sowie die Förderung von Wertschöpfungsketten</u> c. <u>Begleitung des Strukturwandels zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und der Marktanpassung im Einklang mit den Umweltzielen Landwirtschaft.</u> d. <u>nachhaltige Produktion gesunder Nahrungsmittel von hoher Qualität</u> e. <u>Agrarwirtschaft, Hauswirtschaft, Ernährung, Agrartechnik, Digitalisierung und Ausrichtung auf den Markt.</u> <p><u>berufsbezogene Persönlichkeitsentwicklung und Förderung des Unternehmertums</u></p>	Präzisierung des Aufgabenbereichs der kantonalen Beratungsdienste mit wichtigen Zukunftsthemen (Innovation, Digitalisierung, Ernährung, Unternehmertum usw.).

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 6 Abs. 2 Bst. f	<u>Ergänzung</u> Vernetzung von Forschung, <u>anderen Sektoren</u> , Bildung und Beratung mit der land- und ernährungswirtschaftlichen Praxis.	Die Umsetzung von Art. 2 Abs. 3 Bst. d, wonach die Beratung insbesondere die Zusammenarbeit der Landwirtschaft mit anderen Sektoren im Rahmen der Entwicklung des ländlichen Raums, der Lebensmittelsicherheit und der Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen fördert. Die Beratung kann eine wichtige Scharnierfunktion wahrnehmen und dadurch den Landwirtinnen und Landwirten auch den direkten Austausch mit den anderen Sektoren ermöglichen.
Art. 7	Prüfung Ergänzung	Art. 7 stellt nicht sicher, dass die Beratungspersonen über die erforderlichen fachlichen und pädagogischen Kompetenzen verfügen. Eine einheitliche Qualifizierung der in der Beratung tätigen Personen ist zu prüfen. Berater/Beraterin ist keine geschützte Berufsbezeichnung. Mit einer Qualifizierung der in der Beratung tätigen Personen können die Anforderungen an des Fachpersonal einheitlich festgelegt werden. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die Beratungskräfte über die erforderlichen fachlichen und methodisch-didaktischen Kompetenzen verfügen.
Art. 10 Abs. 4	<u>Ergänzung</u> Die Finanzhilfen belaufen sich auf höchstens 75 Prozent der ausgewiesenen Kosten. Infrastrukturkosten sind <u>in der Regel nicht anrechenbar; Für Infrastrukturen, die spezifisch für das Projekt erstellt werden (wie bspw. Apps oder Internetseiten), können Ausnahmen definiert werden.</u>	Je nach Auslegung des Begriffs Infrastruktur können Internetseiten oder Apps nicht mehr finanziert werden. Diese sind heute für gute Projekte unverzichtbar. So eine Auslegung der Infrastrukturkosten würde es unmöglich machen, diese Investitionen zu finanzieren. Die Präzisierung ist zu einschränkend und zu streichen, denn das BLW hat im Rahmen der Gesuchbehandlung immer noch die Möglichkeit, auf die Finanzierung von Infrastrukturpositionen zu verzichten.

BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der Regierungsrat des Kantons Aargau lehnt die Aufhebung der Gebührenpflicht für die Generaleinfuhrbewilligung (GEB) als auch die Aufhebung der GEB-Pflicht auf weiteren 46 Tarifnummern ab. Zudem soll die Aufhebung der Mindestpackungsgrösse für Butterimporte wie bisher beibehalten werden; eine Änderung desselben wurde bereits letztes Jahr in der Vernehmlassung abgelehnt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 35 Abs. 4	keine Änderung, bisherige Version beibehalten	Die Aufhebung der Mindestpackungsgrösse für Butterimporte wurde bereits mit dem landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2020 vorgelegt und fiel in der Vernehmlassung durch. Aufgrund der starken Opposition wurde der Vorschlag zurückgezogen, nur um ihn jetzt erneut zu bringen. Das ist nicht nachvollziehbar.
Art. 50	keine Änderung, bisherige Version beibehalten	Wir lehnen die Aufhebung der Gebührenpflicht für die Generaleinfuhrbewilligung (GEB) ab. Im Sinne des Verwaltungsrechts soll eine Gebühr den Verwaltungsaufwand widerspiegeln. Dieser ändert sich mit zunehmender Digitalisierung der administrativen Prozesse. Es fallen somit nicht mehr die gleichen Kosten an wie bei Einführung der Gebühr, dafür andere, insbesondere EDV-Kosten. Durch die vorgeschlagene Aufhebung entgehen dem Bund rund 2,7 Millionen Franken Gebühren. Die jährlichen Kosten für Aufbau, Betrieb und Unterhalt der EDV-Lösung übersteigen diesen Betrag mit Sicherheit. Die Gebühr ist also nicht einmal kostendeckend, die Aufhebung darum auch nicht gerechtfertigt.
Anhang 1	keine Änderung, bisherige Version beibehalten	vgl. Begründung Art. 50
zusätzliche Anträge		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 1 Ziff. 18	Der Zollansatz je 100 kg brutto beträgt für die Tarifnummern 1701.xxxx und 1702.xxxx mindestens CHF 7.-	<p>Die Zollansätze für Zucker (Tarifnummern 1701 und 1702) sind anzupassen, so wie die LDK das in ihrem Brief vom 19. Januar 2021 an die Mitglieder der WAK-N gefordert hat.</p> <p>Die Festsetzung eines Mindestgrenzschutzes für Zucker im Rahmen des Hilfspakets für die Schweizer Zuckewirtschaft ist bis am 30.9.2021 befristet. Die Weiterführung der Massnahme und eine allfällige Verankerung im Landwirtschaftsgesetz werden zurzeit im Parlament behandelt. Falls bis Ende September 2021 keine parlamentarische Lösung vorliegt, ist der Mindestgrenzschutz bis 31.12.2022 auf Verordnungsstufe zu verlängern. Die internationalen Zuckerpreise sind nach wie vor sehr tief und der Importdruck von Billigzucker gross. Die Zuckerrübenfläche ist weiterhin rückläufig. Um einen kurzfristigen Preiszerfall sowie eine Anbau- und Versorgungslücke zu verhindern, muss der Mindestgrenzschutz bis zur Klärung im Parlament aufrechterhalten bleiben.</p>
Anhang 6	keine Änderung, bisherige Version beibehalten	vgl. Begründung Art. 50

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die geplanten Änderungen sind nachvollziehbar und werden vom Regierungsrat des Kantons Aargau begrüsst. Zusätzlich zu den bereits vorgesehenen Änderungen wird vorgeschlagen, die Aufnahme einer allgemeinen Regelung bezüglich dem Umgang mit Erdmandelgras zu prüfen. In der Bekämpfung des Erdmandelgras ist eine nationale Regelung zwingend.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
zusätzlicher Antrag		
Anhang 1 Ziffer 3	Ergänzung	Erdmandelgras soll als geregelter Nicht-Quarantäneorganismus gemäss Anhang 1 Ziffer 3 PGesV eingestuft werden. Im Zusammenhang mit Art. 29b PGesV kann der Bund national koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung des Erdmandelgras ergreifen.

BR 06 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der Regierungsrat des Kantons Aargau begrüsst die Präzisierung, wonach generell nur zugelassene oder zulassungsfreie Pflanzenschutzmittel eingeführt werden dürfen – unabhängig von der Anwenderin oder dem Anwender. Die dem Vorschlag zur Anpassung der PSMV zugrundeliegende Absicht, die Bestimmungen über Einfuhr und Verwendung kohärenter zu gestalten, begrüsst der Regierungsrat des Kantons Aargau. Ergänzend werden untenstehend weitere Anliegen für die Anpassung der PSMV aufgenommen, die im Rahmen des Vollzugs als besonders notwendig und zweckmässig erachtet werden. Insbesondere hervorzuheben ist die Anpassung der Etiketten (Zulassungsnummer).

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
zusätzliche Anträge		
Art. 55 ff. bzw. Anhang 11	<p><u>Ergänzung, neue Ziffer 2</u></p> <p><u>Die Zulassungsnummer ist unter dem Handelsnamen unter dem Zwischentitel: Zulassungsnummer: in grösseren Buchstaben als der normale Text aufzuführen.</u></p>	<p>Im Begleittext zu Anhang 11 steht, dass die Angaben auf der Verpackung deutlich lesbar und dauerhaft angebracht sein müssen. Mit dem Einführen der Aufzeichnungspflicht in der Direktzahlungsverordnung (DZV), erhält die Angabe zur Zulassungsnummer eine wichtigere Bedeutung, deutlich lesbar erfüllt somit ihren Zweck nicht mehr. Die Zulassungsnummer muss prominent unter dem Handelsnamen (auch bei kleinen Gebinden) in sehr gut lesbarer Schrift dargestellt werden.</p>
Art. 61 Abs. 2	<p>Änderung, Neuformulierung des zweiten Satzes:</p> <p>"Es dürfen nur zugelassene Mittel zu den bewilligten Zwecken verwendet werden."</p> <p>Eventualantrag, <u>Ergänzung von Art. 14:</u> ¹ Ein Pflanzenschutzmittel darf nur in Verkehr gebracht <u>und verwendet</u> werden, wenn es nach dieser Verordnung zugelassen wurde.</p>	<p>Die bisherige Formulierung "Sie dürfen nur zu Zwecken verwendet werden, für die sie zugelassen wurden." impliziert wohl, dass nur zugelassene Mittel verwendet werden dürfen. Dieser Grundsatz sollte zur eindeutigen Verständlichkeit jedoch explizit formuliert werden.</p> <p>Eventualantrag: Diese Formulierung entspricht jener nach Art. 3 der Biozidprodukteverordnung (VBP, SR 813.12).</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 77 Abs. 7	Zustimmung	Wir begrüßen die Absicht, die Importe von Privatpersonen ebenfalls dem Einfuhrverbot für nicht zugelassene Pflanzenschutzmittel zu unterstellen. Im Rahmen der allgemeinen Bestrebungen zur Reduktion der Belastungen durch Pflanzenschutzmittel ist es wichtig, dafür zu sorgen, dass auch von Privatpersonen keine problematischen, nicht zugelassenen Produkte eingeführt werden. Die Formulierung gibt insbesondere den Zollbehörden eine klare Rechtsgrundlage.
neuer Art. 31a	Ergänzung, Frist bei Änderungen Wird eine Zulassung geändert, legt die Zulassungsstelle Fristen nach Art. 31 Abs. 1 und 2 fest.	Der Art. 31 PSMV regelt die Fristen für den Abverkauf von Pflanzenschutzmitteln nach dem Widerruf von Bewilligungen. Auch für den Fall anderer Änderungen an Bewilligungen von Pflanzenschutzmitteln soll der Abverkauf von Produkten nach der alten Bewilligung geregelt werden. Eine klare Regelung ist im Interesse der Inverkehrbringer und der Marktüberwachung. Eine entsprechende Regelung gilt bereits für Biozidprodukte (Art. 26a VBP).
Art. 80	Ergänzung Art. 80 Die Vollzugsorgane sind ermächtigt, jährlich pro Produkt eine Probe, oder soweit das Verhalten einer Firma oder Person dazu Anlass gibt, mehrere Proben auf Kosten der Firma oder Person, welche die Pflanzenschutzmittel gewinnt, herstellt, importiert, neu verpackt, umarbeitet oder in Verkehr bringt, zu untersuchen oder untersuchen zu lassen.	Die neu eingeführten Maximalgehalte an Verunreinigungen in Pflanzenschutzmitteln, sind im Rahmen der Marktüberwachung zu überprüfen. Solche Kontrollen von Pflanzenschutzmitteln verursachen Kosten für die Vollzugsbehörden von Bund und Kantonen. Teilweise sind dafür spezielle Analyseverfahren erforderlich, welche nur spezialisierten Labors zur Verfügung stehen (zum Beispiel Wirkstoff-Screening). Solche Kontrollen sind erforderlich, um fehlerhafte oder verunreinigte Pflanzenschutzmittel erkennen zu können. Zur Finanzierung der Überprüfungen von Pflanzenschutzmitteln auf Basis des Verursacherprinzips wird deshalb eine Regelung analog zur Düngerverordnung (Art. 29 Abs. 5 DüV) vorgeschlagen.
Art. 81 Abs. 1	Änderung Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die grenzüber-	Nach Art. 81 kann die zuständige Behörde im Fall nichtkonformer Pflanzenschutzmittel die Ware zum Verkauf sperren, beschlagnahmen oder die Importeurin dazu anhalten, die Ware wieder zu exportieren. Mittel, die den schweizerischen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	schreitende Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung (Basler Übereinkommen, SR 0.814.05)	Bestimmungen nicht entsprechen, können typischerweise auch im Ausland nicht gesetzeskonform, das heisst nicht sicher oder nicht umweltgerecht, verwendet werden. In solchen Fällen sind diese Produkte deshalb als Abfälle zu betrachten und dürfen nach dem Basler Übereinkommen nur mit Bewilligung des Bundesamts für Umwelt BAFU exportiert werden. Dieser Vorbehalt ist in der PSMV zu erwähnen.

BR 07 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die geplanten Änderungen sind nachvollziehbar und werden vom Regierungsrat des Kantons Aargau begrüsst, insbesondere die Korrektur des Verweises und die Präzisierungen für die Beurteilung der unbeabsichtigten Verschleppungen mit GVO-Produkten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 08 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die geplanten Änderungen sind nachvollziehbar und werden vom Regierungsrat des Kantons Aargau begrüsst. Die Änderungsvorschläge bei der Anerkennung der Tierzuchtorganisationen, der Konkretisierung der Aufgaben des Nationalgestüts und der Auszahlung von Beiträgen für die Kryokonservierung an private Unternehmen (wie zum Beispiel Swisssgenetics) sind sinnvoll und werden unterstützt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 09 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Änderung der Einfuhrperiode für Fleisch von Tieren der Rindviehgattung, Schweinefleisch in Hälften sowie zugeschnittene Rindsbinden gesalzen und gewürzt wird abgelehnt. Die vierwöchige Einfuhrperiode dient der Feinsteuerung dieser Märkte und erlaubt eine kontinuierliche Belieferung der Schlachtmärkte mit inländischen Tieren im optimalen Ausmastgrad. Das verhindert Foodwaste (minderklassierte Schlachtkörper) und fördert die Qualität des Schweizer Angebots, was ganz im Sinne der Qualitätsstrategie ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 16 Abs. 3 Bst. a	keine Änderung, bisherige Version beibehalten	<p>Die bisherige Regelung ist beizubehalten: "für Fleisch von Tieren der Rindviehgattung, Schweinefleisch in Hälften sowie für zugeschnittene Rindsbinden, gesalzen und gewürzt: vier Wochen;". Die Verlängerung der Importperiode für diese wichtigen Fleischarten von vier Wochen auf eine quartalsweise Freigabe wird abgelehnt. Wie in den Erläuterungen ausgeführt, reduziert die Verlängerung der Einfuhrperiode die Möglichkeiten der Feinsteuerung der Importe und damit der zeitnahen Reaktion auf Marktstörungen für diese Produktionen mit hohem Inlandanteil. Das Interesse von Bund und Kantonen muss eine Regelung sein, die der Inlandproduktion Vorrang gegenüber Importen gibt und die konstante Belieferung des Schweizer Marktes mit Schweizer Produkten von bester Qualität, das heisst mit Schlachttieren im optimalen Ausmastgrad erlaubt.</p> <p>Den gegenüber heute unveränderten administrativen Aufwand der Importeure können die Detailhändler mit Marketingvorteilen aufgrund eines stets optimalen Schweizer Angebots wettmachen. Diese Situation ist also wie bisher in Kauf zu nehmen.</p> <p>Die in den Erläuterungen erwähnte Begründung ist nicht stichhaltig, wonach eine Verlängerung der Einfuhrperiode ökologisch sinnvoller sei, weil die Importe dann via den See- und nicht den Luftweg transportiert würden, was positiv für</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>den Klimaschutz sei. Die Logik dieser Begründung wäre nämlich der Verzicht auf Importe und somit die Transporte. Der Schweizer Konsument und die Schweizer Konsumentin sollten sich auf inländische Produkte beschränken, und wenn die gewünschten Fleischstücke nicht mehr am Markt erhältlich sind, Verzicht üben: weniger Transporte und weniger tierische Nahrungsmittel.</p> <p>Obwohl die Importanteile für Schaffleisch quartalsweise freigegeben werden, wird dennoch ein grosser Teil dieser Importe auf dem Luftweg eingeführt.</p>
Art. 16 Abs. 3 Bst. b	keine Änderung, bisherige Version beibehalten	<p>Die bisherige Regelung ist beizubehalten: "für Fleisch von Tieren der Schaf-, Ziegen- und Pferdegattung, Geflügelfleisch inklusive Geflügelkonserven und Schlachtnebenprodukte von Geflügel sowie für Schlachtnebenprodukte von Tieren der Rindvieh-, Schweine-, Pferde-, Schaf- und Ziegen-gattung: das Jahresquartal;"</p> <p>vgl. Begründung zu Art. 16 Abs. 3 Bst. b</p>

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Senkung der Zulagen für verkäste Milch ist aus Sicht des Regierungsrats nicht akzeptabel und stellt eine Schwächung des Mehrwerts der Käsewert-schöpfungskette und des Grenzschutzes dar. Der Anstieg der verarbeiteten Mengen begründet diese Senkung von 15 auf 14 Rappen nicht. Anstatt einer Senkung soll die Zulage für verkäste Milch wie bisher beibehalten werden. Als Folge davon ist das Budget für verkäste Milch zu erhöhen. Die Erhöhung von 4,5 auf 5 Rappen für die Zulagen für Verkehrsmilch wird unterstützt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1c Abs. 1	keine Änderung, bisherige Version beibehalten	Eine Senkung von 15 auf 14 Rappen stellt eine direkte Schwächung des Grenzschutzes dar. Das Budget für die Zulagen für verkäste Milch muss folglich erhöht werden, damit weiterhin eine Zulage von 15 Rappen für verkäste Milch ausbezahlt werden kann.
Art. 2a Abs. 1	Zustimmung	Die vollständige Nutzung des Budgets von 78,8 Millionen Franken für Verkehrsmilch kann den Anstieg von 4,5 Rappen auf 5 Rappen pro kg begründen.

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die neue Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank wird vom Regierungsrat des Kantons Aargau begrüsst. Die Anpassungen in der Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank, IdTVDV, sind die logischen Konsequenzen aus den Änderungen in der Tierseuchengesetzgebung. Als positiv sei erwähnt, dass eine Meldepflicht, neben dem Verdacht auf Widerhandlungen gegen die Tierseuchen-, neu nun auch bei einem Verdacht auf Widerhandlungen gegen die Landwirtschaftsgesetzgebung vorgesehen ist (Art. 8). Es ist wichtig, dass die strategische Steuerung und Entwicklung der TVD auch die Anliegen der Seuchenbekämpfung berücksichtigt. Deshalb begrüsst der Regierungsrat des Kantons Aargau die vorgesehene Neuregelung in Art. 9, wonach zukünftig für die eignerpolitische Steuerung das Einvernehmen des EDI vorausgesetzt wird. Generell ist die vorgesehene Verknüpfung der Datenbanken, die Verbesserung des Datenflusses und die optimale Nutzung der Daten ein wichtiges Anliegen. Die Anpassungen sind auch eine Grundlage für eine effiziente Moderhinke Bekämpfung bei den Schafen oder für eine verbesserte tierärztliche Betreuung des Tierbestands dank Zugänglichkeit zu wichtigen Tiergesundheitsdaten zum Beispiel aus der Fleischkontrolldatenbank (Fleko) (Art. 12). Abschliessend ist darauf hinzuweisen, dass die TVD-Datenbank immer mehr für fremde Zwecke genutzt wird, was ihrer ursprünglichen Bestimmung der Tierseuchenbekämpfung zuwiderläuft und die Aufgabe der kantonalen Veterinärämter erschwert.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 51 Abs. 2	Änderung	<p>Die Formulierung soll so angepasst werden, dass eindeutig geregelt ist, welcher Personenkreis welche Angaben ergänzen darf und wann ein neues Begleitdokument in E-Transit ausgestellt werden muss.</p> <p>Das Begleitdokument wird heute für mehr als die Angaben gemäss Art. 12 Tierseuchenverordnung (TSV; SR 916.401) verwendet. Die Angaben nach Art. 12 TSV dürfen nicht von Transporteuren, Tierhandelsunternehmen und Schlachtbetrieben ergänzt werden, da die Angaben nach Art. 12 TSV alleine in der Verantwortung des abgebenden Tierhalters liegen.</p> <p>Gemeint ist wohl, dass weitere Angaben wie die Transportzeiten dazu ergänzt werden dürfen. Abs. 2 muss eindeutig und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der TSV und der Tierschutzverordnung (TSchV; SR 455.1) sowie der Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle (VSFK; 817.190) formuliert werden.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 51 Abs. 3	Änderung	Die Formulierung soll so angepasst werden, dass eindeutig geregelt ist, welche Ergänzungen die kantonalen Veterinärbehörden vornehmen dürfen. Es reicht nicht aus, dass die zuständigen kantonalen Stellen in elektronische Begleitdokumente Einsicht nehmen und diese verwenden können. Die Vollzugsbehörde für die Tierseuchen-, die Tierschutz-, die Landwirtschafts- und die Lebensmittelgesetzgebung müssen Ergänzungen anbringen können, und der E-Transit muss entsprechend programmiert sein.
Art. 1 Bst. b.	Streichung/ <u>Ergänzung</u> die Organisation , die Aufgaben und Leistungen sowie die Pflichten der Identitas <u>AG im Rahmen der Aufgaben dieser Verordnung</u>	Die Organisation des Unternehmens ist Sache des Verwaltungsrats (OR 716a) und soll nicht mit Bestimmungen einer Verordnung zum Tierverkehr konkurrenziert werden.
Art. 58	Ergänzung	Die Formulierung soll gegebenenfalls mit Anhang 2 Ziff. 1 ergänzt werden, so dass ersichtlich ist, dass die Vollzugsbehörden lediglich Gebühren für die Lieferung von Ohrmarken bezahlen müssen. Die vorgeschlagene Formulierung führt zum Fehlschluss, dass die kantonalen Veterinärbehörden – zum Beispiel bei Korrekturen von mangelhaften Angaben aufgrund von Kontrollen – Gebühren bezahlen müssen. Art. 45b Tierseuchengesetz (TSG; SR 916.40) regelt nicht abschliessend, wer neben Tierhaltern gebührenpflichtig ist. Mit Ausnahme der Gebühren für die Lieferung von Ohrmarken muss die TVD für die kantonalen Behörden gebührenfrei sein. Ferner müsste zum Beispiel der Datenbezug nach Stundenaufwand beglichen werden.

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die geplanten Änderungen sind nachvollziehbar und werden vom Regierungsrat des Kantons Aargau begrüsst. Auch in der Schweiz haben **Aquakulturen** ihre Bedeutung. Im Gegensatz zur EU werden die Anforderungen der Bio-Aquakulturen in der Schweiz gesetzlich nach wie vor nicht geregelt. Dies ist nicht nachvollziehbar. Es gibt dazu nur private Richtlinien der Bio Suisse (Dachverband der Schweizer Bio-Produzenten). In der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 beziehungsweise der Verordnung (EU) Nr. 2018/848 (ab 1. Januar 2022) sind die allgemeinen Anforderungen an die Produktion von Tieren in Bio-Aquakultur festgelegt. Die Durchführungsvorschriften werden in der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 seit 2009 erfasst (siehe EG-Verordnung Nr. 710/2009 zur Aquakultur). Es wird beantragt, die Aquakulturen in der Bio-Verordnung ebenfalls zu erfassen und die entsprechenden EU-Vorschriften zu übernehmen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art.3 (Anhang 3)	Zustimmung	Durch die Änderung, dass die aufgeführten Lebensmittelzusatzstoffe aus biologischer Produktion stammen müssen, erhöht die Glaubwürdigkeit von Bioprodukten und ist grundsätzlich zu begrüßen. Wichtig zu beachten dabei ist, dass die Verfügbarkeit dieser Zusatzstoffe in biologischer Qualität gewährleistet ist.
Anhang 1 Zugelassene Pflanzenschutzmittel und Verwendungsvorschriften	keine Änderung, bisherige Version beibehalten (Bienenwachs weiterhin in Anhang 1 aufführen)	Bienenwachs ist unbedingt weiterhin in Anhang 1 aufzuführen. Bienenwachs soll gemäss Erläuterung neu nicht mehr gelistet werden. Die Argumentation in den Erläuterungen ist nicht nachvollziehbar, da sonst weitere in der Liste aufgeführten Pflanzenschutzmittel (wie Kieselgur, Kohlendioxid oder pflanzliche Wachse) entfernt werden müssten. Zudem handelt es sich hier um eine Positivliste (wie auch andere Anhänge in dieser Verordnung: Wie bei Zusatzstoffen und Verarbeitungshilfsstoffen). Das heisst, andere als die im Anhang aufgeführten Pflanzenschutzmittel sind nicht erlaubt. Es darf bei der Pflanzenschutzmittelliste ferner nicht zu Widersprüchen mit der entsprechenden Liste im Anhang II der noch aktuellen Verordnung (EG) 889/2008 kommen. Auch dort wird Bienenwachs aufgeführt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 3, Teil A: Zulässige Lebensmittelzusatzstoffe	Ergänzung (Auch der Zusatzstoff Pektin E 440 soll nur noch aus biologischer Produktion stammen)	Der Zusatzstoff Pektin E 440 soll zusätzlich zu Lecithin, Johannisbrotkernmehl, Guarkernmehl, Tarakernmehl, Gellan, Glycerin und Carnaubawachs gelistet werden und somit neu nur noch aus biologischer Produktion stammen dürfen. Pektin wird gemäss Anhang 3 zu den Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs gerechnet. Es ist seit Längerem bekannt, dass Pektin auch in Bio-Qualität erhältlich ist.
Anhang 3, Teil C: Nicht biologische Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs	Änderung, Titel erste Spalte anpassen (beispielsweise: "Zutat")	Der Titel der ersten Spalte soll in "Zutat" geändert werden. Neu soll der Teil C als Tabelle aufgeführt werden. In der ersten Spalte kann der Titel "Bezeichnung" missverstanden werden. Es geht hier nicht um die Kennzeichnung der Zutat. Es wäre sinnvoller und verständlicher, den Titel in der ersten Spalte als "Zutat" anzugeben, analog dem Tabellentitel "nicht biologische Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs".
Anhang 3, Teil C: Nicht biologische Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs	Änderung, Titel zweite Spalte anpassen (beispielsweise: "Besondere Bedingungen" oder "Besondere Bedingungen und Einschränkungen" analog des Spaltentitels in der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 (Anhang VIII, Abschnitte A bis C))	Neu soll der Teil C als Tabelle aufgeführt werden. Der Titel "Anwendungsbedingungen für die Aufbereitung von Lebensmitteln" in der zweiten Spalte passt nicht. Aus diesem Grund soll entweder "Besondere Bedingungen" oder "Besondere Bedingungen und Einschränkungen" analog des Spaltentitels in der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 (Anhang VIII, Abschnitte A bis C) verwendet werden. In dieser Spalte werden hauptsächlich die Anforderungen zu den Rohstoffen aufgeführt (Gewinnung) und weniger die Anwendungsbedingungen für die Aufbereitung von Lebensmitteln. Es ist deshalb ein zutreffenderer beziehungsweise allgemeinerer Titel zu wählen, der auch die Rohstoffanforderungen umfasst.
Anhang 3, Teil C: Nicht biologische Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs	Änderung, zweite Spalte Werden die Ausführungen in einer Spalte belassen, hat durch eine Präzisierung jeweils klarer hervorzugehen, worauf sich die Angabe bezieht (Gewinnung oder Anwen-	Insgesamt geht bei den Ausführungen unter Spalte zwei nicht immer klar hervor, ob sich diese auf die Gewinnung oder die Anwendung der Zutat beziehen. Eine Präzisierung beziehungsweise Ergänzung trägt zur besseren Verständlichkeit bei.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>derung). Beispielsweise: "Anwendung nur in...." beziehungsweise "Gewinnung aus..."</p> <p>Alternativer Antrag: Angaben zur Rohstoffgewinnung und den Anwendungsbedingungen in zwei separaten Spalten auführen und entsprechend dazu passende Titel wählen.</p>	
Anhang 3, Teil C: Nicht biologische Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs	Änderung (Den Einsatzbereich einschränken auf Kräutertee.)	<p>Für Rinde von <i>Handroanthus impetiginosus</i> ("Lapacho") soll der Einsatzbereich wie folgt angepasst werden: "nur bei Kräutertee".</p> <p>Bisher steht bei <i>Handroanthus impetiginosus</i> ("Lapacho") betreffend Anwendung "nur in Kombucha und Teemischungen". "Kombucha" wird im Lebensmittelrecht nicht umschrieben und sollte deshalb nicht aufgeführt werden. Die Bezeichnung "Tee" umfasst nur Blätter des Teestrauches <i>Camellia sinensis</i> L. (Art. 58 Verordnung über Getränke). Folglich sollte der Begriff "Teemischungen" hier nicht verwendet werden. Lapacho kann bei Kräutertee eingesetzt werden (Art. 58 und 59 Verordnung über Getränke). Die Angabe sollte deshalb in diesem Sinne angepasst werden.</p>
Anhang 3, Teil C: Nicht biologische Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs	Änderung (Bezieht sich die Angabe in der zweiten Spalte ausschliesslich auf Kunstdärme, sollte dies entsprechend ergänzt werden: "Kunstdärme aus.... gewonnen".)	Zu Natur- und Kunstdärmen steht "aus natürlichen Rohstoffen tierischen oder pflanzlichen Ursprungs". Von der Logik her bezieht sich diese Angabe nur auf die Kunstdärme. Dies sollte zur besseren Verständlichkeit präzisiert werden. Es ist zudem zu erläutern, was mit "natürlicher Rohstoff" gemeint ist.
Anhang 3, Teil C: Nicht biologische Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs	Änderung (Präzisierung / Ergänzung der Bedingung für Gelatine: "aus anderen Tierarten als Schwein gewonnen".)	Die Bedingungen für Gelatine in der zweiten Spalte sollen präzisiert werden: "aus anderen <i>Tierarten</i> als Schwein gewonnen". Die aktuelle Formulierung "aus anderen Quellen als Schwein" ist unpräzise. Gemäss Art. 11 der Verordnung über Lebensmittel tierischer Herkunft (VLtH) handelt es sich bei Gelatine um ein tierisches Erzeugnis. Dies kommt mit

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		dem Begriff "andere Quellen" zu wenig klar zum Ausdruck.
Anhang 3, Teil C: Nicht biologische Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs	Prüfung (Die Angaben dieses Abschnittes überprüfen, evtl. weglassen oder klarer angeben. Der Inhalt sollte mit der EU-Verordnung übereinstimmen.)	Die Angaben der Zeile "Fische und andere Wassertiere aus Wildfang" sollen überprüft werden hinsichtlich Übereinstimmung mit den Inhalten der EU-Verordnung. Allenfalls ist eine Präzisierung oder Weglassung nötig. Unter anderem ist vermerkt "nur, wenn aus der biologischen Aquakultur gemäss anerkannten internationalen Standards nicht verfügbar". Was bedeutet dies? Es ist unklar, wie die Handhabung dazu erfolgen soll. Eine entsprechende Präzisierung ist notwendig. In der Schweiz gibt es nach wie vor keine Anforderungen zu Bio-Aquakulturen. Solche sollten analog der EU festgelegt werden (siehe auch Angaben unter den allgemeinen Bemerkungen). Wenn Fische und andere Wassertiere aus der biologischen Aquakultur nicht verfügbar sind, so kann im Prinzip nach Art. 16k Abs. 3 Bio-Verordnung vorgegangen werden. Das BLW kann ihre Verwendung auf Gesuch hin zeitlich und mengenmässig beschränkt bewilligen. Von daher würde sich der Abschnitt erübrigen.

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)
Herr Guy Parmelin
Bundespräsident
3003 Bern

1200 TG Staatskanzlei des Kantons Thurgau _2021.05.12

Frauenfeld, 11. Mai 2021
296

Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2021

Vernehmlassung

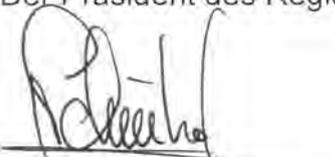
Sehr geehrter Herr Bundespräsident

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2021.

Unsere Bemerkungen haben wir im beiliegenden Formular festgehalten.

Mit freundlichen Grüssen

Der Präsident des Regierungsrates



Der Staatsschreiber



Vernehmlassung zum Agrarpaket 2021

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2021

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2021

Organisation / Organizzazione	Departement für Inneres und Volkswirtschaft des Kantons Thurgau 1200 TG Staatskanzlei des Kantons Thurgau _2021.05.12
Adresse / Indirizzo	Verwaltungsgebäude, Promenadenstrasse 8, 8500 Frauenfeld
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	11. Mai 2021

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. **D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11)	4
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	5
BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)	10
BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	17
BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20).....	19
BR 06 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161).....	20
BR 07 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)	21
BR 08 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310).....	22
BR 09 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)	23
BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	25
BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali.....	26
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	29

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Das vorliegende Verordnungspaket beinhaltet insbesondere im Bereich der Direktzahlungen erfreulicherweise nur kleinere Änderungen und Anpassungen.

Mit dem Verordnungspaket 2021 wurde erneut eine Chance vertan, die administrative Last zu senken und die Bürokratie konsequent zu verringern. Gewisse Aspekte, wie z.B. zum Hanf oder Baumabstände, waren bereits in früheren Jahren in der Direktzahlungsverordnung geregelt, wurden dann geändert oder entfernt und werden nun wieder eingeführt. Dies reduziert die Glaubwürdigkeit des Direktzahlungssystems. Zudem leiden die Planungssicherheit und die Verlässlichkeit für die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter und die Verwaltung.

Wie verschiedentlich aufgezeigt wurde, sind verstärkte Anstrengungen und Massnahmen notwendig, um die ökologischen Ziele (Verringerung der Emissionen von Ammoniak, Lachgas und Methan) des Bundes im Bereich Landwirtschaft zu erreichen.

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die geringfügigen Änderungen sind plausibel und nachvollziehbar.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Ab dem 1. Januar 2022 entsprechen offene Güllegruben nicht mehr den umweltrechtlichen Vorgaben gemäss Luftreinhalteverordnung (LRV; SR 814.318.142.1). Seit rund zehn Jahren wird die Umrüstung in vielen Kantonen im Rahmen von Ressourcenprojekten Ammoniak gefördert und ist in der Vollzugshilfe Umweltschutz in der Landwirtschaft von 2011 als Stand der Technik definiert.

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau hat im Dezember 2020 den Massnahmenplan zur Ammoniak-Reduktion beschlossen. Dadurch resultieren ab 2022 zahlreiche Massnahmen, wie z.B. die emissionsarme Ausbringung der Gülle und die Abdeckung bestehender Güllebehälter. Eine Berücksichtigung in der Direktzahlungsverordnung ist daher durchaus schlüssig. Es ist nach jetzigem Stand allerdings davon auszugehen, dass durch die Motion von Peter Hegglin noch erhebliche Änderungen resultieren werden. Der Ständerat hat der Motion bereits zugestimmt, so dass emissionsmindernde Ausbringungsverfahren weiterhin finanziell mit Direktzahlungen unterstützt würden. Wir begrüssen ausdrücklich die weitere finanzielle Abgeltung von emissionsarm ausgebrachter Gülle. Die Motion Hegglin sieht zudem vor, dass die Pflicht zur emissionsmindernden Ausbringung nicht in der LRV verankert wird, so dass sich auch die vorgesehenen Bestimmungen in der Direktzahlungsverordnung allenfalls erübrigen.

Bis auf die Heranziehung der Schaf- und Ziegendaten aus der TVD erfolgten leider keinerlei administrative Entlastungen und Vereinfachungen. Die enorme Regelungsdichte wird dadurch leider nicht reduziert.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 35 Abs. 7	Zustimmung	Wir begrüssen es sehr, dass der Anbau von Hanf zur Faser- und Samennutzung (wiederum) mit Direktzahlungen gefördert wird. Der Hanfanbau gewinnt auch im Kanton Thurgau zunehmend an Bedeutung. Bereits vor 2014 war Hanf direktzahlungsberechtigt. Diesbezüglich wäre mehr Kontinuität wünschenswert. Es ist nicht nachvollziehbar, warum für den Anbau von Hanf in den Jahren von 2014 bis 2021 keine Direktzahlungen ausgerichtet werden konnten.
Art. 36 Abs. 2 Bst. a und Abs. 3, Art. 37 Abs. 1, Art. 41 Abs. 3 ^{bis} – 3 ^{ter}	Zustimmung	Die Nutzung der bereits vorhandenen Schaf- und Ziegendaten in der TVD ist von grossem Vorteil und erspart die bisherige Doppeldeklaration. Die Datenqualität wird stetig verbessert und müsste ab 2022/2023 ein hohes Niveau erreicht haben. Die Heranziehung für die Berechnung der Normalstösse wird ebenfalls begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 76 und 76a	Zustimmung	<p>Die Konkretisierung in Art. 76 ist zu begrüßen und vermeidet Missverständnisse.</p> <p>Die spezifischen Vorgaben von BTS/RAUS bedürfen einer ständigen Weiterentwicklung und stetigen Überprüfung. Hierbei benötigen Praxisversuche auf Landwirtschaftsbetrieben die notwendigen Freiräume. Es ist daher sehr zu begrüßen, dass von den bestehenden BTS/RAUS-Vorgaben ohne negative Auswirkungen auf die Direktzahlungen abgewichen werden kann, um neue Erkenntnisse zu erlangen, die dann in den Vollzug einfließen können.</p>
Art. 108 Abs. 3	Zustimmung	<p>Die Berücksichtigung von Beanstandungen und damit verbundener Kürzungen im jeweils 4. Quartal des Jahres hat in der Vergangenheit immer wieder zu Fragen geführt. Die Präzisierung wird daher ausdrücklich begrüßt. Insbesondere im Bereich des Tierschutzes werden Zusatzkontrollen im November und Dezember, auch bedingt durch Meldungen, durchgeführt – eine Kürzung der Direktzahlungen erfolgt jedoch erst im Folgejahr.</p>
Art. 115f		<p>Die Fristerstreckung für die Kürzung bei Mängeln bei der Ausbringung von flüssigem Hofdünger ist angesichts der notwendigen Umsetzungszeit für die Beschaffung oder Organisation der notwendigen Gerätschaften vertretbar.</p>
Anhang 4 Bst. A Ziff. 12.1.5.-12.1.11	<p>Ziff. 12.1.5a ist wie folgt zu ändern:</p> <p>„Die Distanz zwischen den einzelnen Bäumen <i>muss mindestens 10 Meter</i> betragen.“</p>	<p>Wir begrüßen die Definition von numerischen Abständen. Bislang war nicht klar geregelt, wie gross der Baumabstand tatsächlich sein muss. In der Praxis wurden mitunter Bäume sehr nahe geplant, was aus verschiedenen Gesichtspunkten wie der ausreichenden Entwicklung und Ertragsfähigkeit nicht sinnvoll und zielführend erscheint.</p> <p>Auf die Unterscheidung zwischen den Baumarten ist jedoch</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		im Sinne der administrativen Vereinfachung zu verzichten. So soll der Abstand bei allen Bäumen mindestens 10 Meter betragen. Eine Vereinheitlichung erleichtert den Vollzug erheblich. Es wird begrüßt, dass die konkreten Abstandsregeln im Sinne der ausreichenden Planungssicherheit und des Bestandesschutzes hinsichtlich bestehender Bäume nur für Neupflanzungen ab dem 01.01.2022 gelten.
	Ziff. 12.1.5b ist wie folgt zu ändern: „Die Distanz der Bäume zu Wald, Hecken, Feld- und Ufergehölzen sowie zu Gewässern muss mindestens 10 Meter betragen.“	Diese Distanzregelung war bereits vor 2014 in der Direktzahlungsverordnung verankert. Zwischenzeitlich wurde diese Regel aus der Direktzahlungsverordnung gestrichen, um nun wieder eingeführt zu werden. Dies reduziert die Planungssicherheit für die Landwirte und die Verwaltung erheblich und ergibt nur wenig Sinn. Grundsätzlich ergibt die Abstandsregel von 10 Metern zu Wald, Hecken sowie Feld- und Ufergehölzen Sinn. Ein Abstand zu sämtlichen Gewässern ist allerdings nicht erforderlich. Insbesondere zu kleineren Gräben sollte kein Pflanzabstand bestehen.
Anhang 4 Bst. A Ziff. 12.1.5b	Es ist zu prüfen, ob die in Ziff. 12.1.5b festgelegte Distanz von zehn Metern auch für Flachmoore, Trockenwiesen und -weiden und Amphibienlaichgebieten, die Biotope von nationaler Bedeutung nach Art. 18a NHG sind, gelten soll.	Auch bei NHG-Lebensräumen sind Einträge von Pflanzenschutzmitteln zu vermeiden.
Anhang 6 Bst. A Ziff. 7.7	Zustimmung	Die Mast von Bruderhähnen leistet einen wichtigen Beitrag zur Akzeptanz der Tierhaltung und der Vermeidung kontroverser Diskussionen. Die Mast von Bruderhähnen sollte sich daher auch in der Direktzahlungsverordnung widerspiegeln und nicht an bürokratischen Hindernissen scheitern.
Anhang 8 Ziff. 2.2.1 und 2.3.1	Zustimmung	Die Konkretisierung hinsichtlich der Einstufung von Wiederholungsfällen bei der Kürzung von Pauschalbeträgen dient

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>dem einheitlichen Vollzug. Im Kanton Thurgau erfolgte vor allem bei Tierschutzverstössen bereits jetzt eine erhöhte Kürzung bei Wiederholungsfällen – dies auch betreffend die Pauschalbeträge.</p>
<p>Anhang 8</p>		<p>Die vorgeschlagene Neuregelung betreffend Erhöhung der Kürzungen im Wiederholungsfall wird begrüsst. Damit erfolgt die gleiche Handhabung wie bei anderen Kürzungen. Im Wiederholungsfall muss strenger sanktioniert werden.</p>
<p>Anhang 8 Ziff. 2.2.4 Bst. b</p>		<p>Wir begrüssen die Präzisierung.</p>
<p>Anhang 8 Ziff. 2.3a</p>	<p>Wir können der Regelung nur zustimmen, wenn auch weiterhin Beiträge ausgerichtet werden</p>	<p>Bedingt durch den im Kanton Thurgau beschlossenen Massnahmenplan zur Reduktion von Ammoniak wäre eine Verankerung von gewissen Anforderungen in der DZV durchaus zielführend. Bedingt durch die derzeit noch hängige Motion von Peter Hegglin ist es jedoch eher unwahrscheinlich, dass die Bestimmungen zur Ausbringung von flüssigem Hofdünger schweizweit überhaupt in Kraft treten werden. Der Ständerat hat der Motion Hegglin bereits zugestimmt. Die Entscheidung des Nationalrats ist noch ausstehend.</p> <p>Ausdrücklich begrüsst würde die Beibehaltung der bisherigen Beiträge für die emissionsmindernde Ausbringung von Gülle (Beiträge für Schleppschlauch/Schleppschuh). Eine Kürzung der Direktzahlungen sollte nur dann erfolgen, wenn auch weiterhin Beiträge für die emissionsarme Gülleausbringung ausgerichtet werden.</p>
<p>Anhang 8 Ziffer 2.3a und Anhang 4 IBLV</p>	<p>Als Alternative zur angekündigten Kürzung nach Ablauf der Sanierungsfrist ist die bestehende Investitionshilfe für die Abdeckung bestehender Güllegruben gemäss Anhang 4 der Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft (IBLV;</p>	<p>Seit über zehn Jahren gibt es finanzielle Angebote des Bundes und der Kantone für die Abdeckung der offenen Güllelager. Wegen fehlender gesetzlicher Vorgaben wurde vom Angebot nur beschränkt Gebrauch gemacht. Mit der Abdeckungspflicht und einer abgestuften finanziellen Unterstützung soll</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	SR 913.211) zeitlich abzustufen, um so einen Anreiz für die vorzeitige freiwillige Sanierung für die Beteiligten zu schaffen. Insbesondere eine vorzeitige Sanierung innerhalb von 1-3 Jahren ab Inkrafttreten (1. Januar 2022) soll sich finanziell lohnen.	die Nachrüstung forciert werden.
Anhang 8 Ziffer 2.3a.1 Bst. b	Die Bezugsgrösse „betroffene Fläche“ ist zu präzisieren.	Aus der Formulierung und der Erläuterung ist nicht ersichtlich, ob beim Flächenmass die Anzahl Düngerausträge pro Fläche berücksichtigt ist. Die Kürzung kann abhängig von der Intensität der Bewirtschaftung für Betriebe sehr unterschiedlich ausfallen.

BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir begrüßen die Totalrevision der Landwirtschaftsberatungsverordnung. Die angestrebte stärkere Vernetzung der verschiedenen Akteure der Land- und Ernährungswirtschaft unterstützen wir ausdrücklich. Dadurch können wertvolle Synergien generiert werden. Wünschenswert wäre zudem, dass Erkenntnisse der Beratung und Forschung stärker bei der Ausgestaltung der Agrarpolitik berücksichtigt würden, um optimale, nachhaltige sowie vollzugstaugliche Lösungen einzuführen und umzusetzen, die einen effektiven Mehrwert generieren. Die Agridea könnte einen noch grösseren Beitrag bei der Mitwirkung und Konkretisierung von Vollzugsthemen übernehmen. Hierbei ist die Zusammenarbeit mit den kantonalen Vollzugs- und Beratungsstellen unerlässlich. Die kantonalen Beratungsdienste spielen bislang eine sehr wichtige Rolle bei der raschen Implementierung agrarpolitischer Anreizsysteme durch die Praxis.

Gemäss Art. 2 Abs. 1 lit. c ist ein Ziel der Beratung, *die natürlichen Ressourcen und die Landschaft zu erhalten*. Damit ist in dieser Verordnung der Grundsatz enthalten, dass die Beratung die Landwirtinnen und Landwirte befähigen muss, die zur Erhaltung und Förderung von Biodiversität und Landschaft nötigen Arbeiten mit den erforderlichen Fachkenntnissen leisten zu können. Wenn diese Beratungsleistung in ausreichendem Mass erbracht wird, werden die Landwirtinnen und Landwirte in ihren unternehmerischen Entscheiden zur Erbringung von Leistungen für Biodiversität und Landschaft unterstützt und es wird für sie attraktiver, persönlich in den Erwerb und die Weiterentwicklung entsprechender Fachkenntnisse zu investieren.

Die Finanzierung der Agridea durch den Bund ist unerlässlich und muss daher einen verbindlichen Rahmen erhalten (Art. 8). Nur durch eine gesicherte Finanzierung kann die Beratungslandschaft der Schweiz funktionieren. Der Bund muss seiner Verantwortung hierbei gerecht werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 Abs. 1 Bst. e	Bst. e ist wie folgt zu ergänzen: „die Lebensqualität und soziale Stellung der Bäuerinnen, Landwirtinnen und Landwirte <i>in ihrem sozialen Umfeld unter Berücksichtigung der Gegebenheiten im ländlichen Raum</i> zu fördern;“	Eine zielgerichtete Beratung der landwirtschaftlichen Personen unter Berücksichtigung der Gegebenheiten des ländlichen Raums ist anzustreben. Hierbei spielen verschiedene Aspekte und Spannungsfelder wie ausserlandwirtschaftliche Tätigkeiten, familiäre Konfliktbewältigung, Arbeitsbelastung der Familienmitglieder, finanzielle Probleme und spezifische Situationen im ländlichen Raum eine grosse Rolle. Die verschiedenen Themenfelder sollte die landwirtschaftliche Beratung zukünftig stärker berücksichtigen.
Art. 2 Abs. 1 Bst. f (<i>neu</i>)	„die Bestimmungen der Agrarpolitik <i>einzelbetrieblich bestmöglich umzusetzen sowie Möglichkeiten zur Steigerung</i>	Die komplexe Agrarpolitik und die damit verbundenen umfassenden Bestimmungen der Direktzahlungsverordnung sollen bei der Beratung eine grössere Bedeutung erlangen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>der Biodiversität, zur Reduktion von Ammoniak und Pflanzenschutzmitteln aufzuzeigen.“</i>	Die Erreichung von Umweltzielen wird zukünftig an Bedeutung gewinnen und für die einzelbetriebliche Beratung unerlässlich sein. Insbesondere die Agridea könnte mit diesen Bereichen ihr Portfolio erweitern und dadurch Zukunftsthemen bedienen und abdecken.
Art. 2 Abs. 3 Bst. b	Bst. b ist wie folgt zu ändern: „die Verbreitung von Informationen mit grosser <i>Wirkung</i> ;“	Im Fokus ist die Wirkung der Massnahme. Gerade für Wandel oder Innovationen ist es wichtig, dass mit Nischen begonnen werden kann und dann erst Breitenwirkung erzielt werden kann (Leuchtturmprojekte).
Art. 2 Abs. 3 Bst. c	Bst. c ist wie folgt zu ergänzen „ <i>die Professionalität</i> und den Wissensaustausch zwischen land- und ernährungswirtschaftlicher Forschung und Praxis <i>und der Verwaltung</i> sowie innerhalb der Landwirtschaft und der bäuerlichen Hauswirtschaft;“	Die Beratungstätigkeit soll ausgerichtet werden auf professionelles Arbeiten und Handeln. Dies ist eine Voraussetzung, damit die Ziele gemäss Art. 2 erreicht werden können. Die kantonalen Verwaltungen sollten beim Wissensaustausch einbezogen werden. Schliesslich sind sie für den Vollzug der Agrarpolitik massgeblich verantwortlich.
Art. 4 Bst. c	Bst. c ist wie folgt zu ergänzen: „Sie arbeiten Informationen und Erkenntnisse aus Forschung, Praxis, öffentlicher Verwaltung, <i>Agrarpolitik</i> , Märkten und Organisationen <i>anwendungsorientiert</i> auf, stellen sie zusammen und verbreiten sie weiter. Sie entwickeln, vermitteln und vertreiben Dokumentationen und Hilfsmittel.“	Der Übersetzungsfunktion der Beratung (inhaltliche und methodische Aufbereitung) von Forschungserkenntnissen, nicht direkt transferierbaren Praxiserfahrungen und Verwaltungsvorgaben in Dokumente und Hilfsmittel für die regionale Beratung und Praxis soll mit dem Begriff „anwendungsorientiert“ explizit Bedeutung zugeschrieben werden. Zur Umsetzung der jeweiligen Agrarpakete soll die Agridea einen zunehmenden Beitrag in Form von Erstellung von Merkblättern usw. leisten.
Art. 5 Abs. 4	Abs. 4 ist wie folgt zu ändern: „Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) und die Kantone (<i>vertreten durch die Landwirtschaftsdirektorenkonferenz</i>) schliessen eine Leistungsvereinbarung ab, in der sie der Agridea die prioritären Handlungsfelder und <i>spezifische</i>	Die Kantone werden gesamtheitlich nach Abschluss der Leistungsvereinbarung durch die Landwirtschaftsdirektorenkonferenz vertreten. Es gibt keine direkten Vereinbarungen zwischen dem BLW und den einzelnen Kantonen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>verbindliche Tätigkeiten vorgeben. <i>Die Leistungsvereinbarung bezieht sich in der Regel auf eine Periode von vier Jahren.</i></p>	<p>Mit der Leistungsvereinbarung wollen das BLW und die LDK den Aktivitäten der Agridea mehr Richtung geben. Die Agridea soll einen verlässlichen Planungshorizont bekommen, so dass sich Investitionen in substantielle Leistungen, Angebote und Netzwerke eher lohnen. Dies verschafft der Agridea mehr Planungssicherheit und damit eine grössere Stabilität.</p> <p>Gemäss Statuten und Governance der AGRIDEA ist der Vorstand der AGRIDEA für die Festlegung der Tätigkeiten/Aktivitäten zuständig (siehe Grafik unten). Sind mit dieser Formulierung spezifische Aufgaben gemeint, die in der aktuellen Leistungsvereinbarung unter Punkt 3 aufgeführt sind, ist die Formulierung anzupassen um Missverständnissen vorzubeugen.</p> <p>Governance</p> <pre> graph TD CDCA[CDCA] <--> Convention de prestations (axes d'action inclus) OFAG[OFAG] CDCA -- Reporting --> AGRIDEA[AGRIDEA] OFAG -- Aide financière --> AGRIDEA AGRIDEA --> CDCA AGRIDEA --> OFAG subgraph "Gestion" AGRIDEA --> CDCA AGRIDEA --> OFAG end CDCA --> CDS[Champs d'action stratégiques] CDS --> PA[Programme annuel (concrétisation des champs d'action)] PA --> ID[Instruments, compétences, méthodes de travail] ID --> AP[Activités, projets] ID --> C[Consultation via les membres du comité] AP --> F["(financement par l'OFAG et les mandats de tiers)"] </pre>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5 Abs. 4	Es ist in der Umsetzung sicherzustellen, dass sich neben der Landwirtschaft verschiedene weitere Stellen der Kantone und des Bundes einbringen können (u.a. Bereiche Umwelt sowie Natur und Landschaft).	Zur Umsetzung von Art. 2 (Ziele der Beratung) und namentlich Art. 2 Abs. 3 lit. d ist der Einbezug von weiteren von den Zielen betroffenen Sektoren bereits bei der Definition der Handlungsfelder und Tätigkeiten zu gewährleisten.
Art. 6 Abs. 1	Das Aufgabenfeld der Beratungsdienste ist zu ergänzen: a. Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen <i>und Produktionsressourcen sowie Erreichung von Umweltzielen</i> ; b. Entwicklung des ländlichen Raums, <i>Innovationsförderung und Aufbau von Wertschöpfungsketten sowie Stärkung der Direktvermarktung und Diversifizierung</i> ; c. Begleitung des Strukturwandels <i>durch Aufzeigen von Alternativen und geänderter Betriebsausrichtungen</i> ; d. nachhaltige Produktion <i>gesunder Lebensmittel von hoher Qualität</i> ; e. Betriebswirtschaft <i>inkl. Direktzahlungen</i> , Hauswirtschaft, Agrartechnik, <i>Digitalisierung</i> und Ausrichtung auf den Markt; f. [...]; g. <i>Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Marktanpassung</i> ; h. <i>Förderung und einzelbetriebliche Beratung betreffend Steigerung der Biodiversität sowie Reduktion von Ammoniak und Pflanzenschutzmitteln</i> .	Die Aufgaben der landwirtschaftlichen Beratung unterliegen einem stetigen Wandel, welcher sich auch in der Verordnung widerspiegeln sollte. Die Reduktion von Ammoniak und Pflanzenschutzmitteln rückt zunehmend in den Fokus und sollte daher Erwähnung finden. Die Förderung der Biodiversität ist ebenfalls ein zentrales Anliegen der Bevölkerung und Agrarpolitik mit erheblichem Beratungsbedarf der Landwirtschaftsbetriebe.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 6 Abs. 2 Bst. f	Bst. f ist wie folgt zu ergänzen: „Vernetzung von Forschung, <i>anderen Sektoren, Vollzugsstellen</i> , Bildung und Beratung mit der land- und ernährungswirtschaftlichen Praxis.“	<p>Mit der vorgeschlagenen Ergänzung wird Art. 2 Abs. 3 lit. d umgesetzt, wonach die Beratung insbesondere die Zusammenarbeit der Landwirtschaft mit anderen Sektoren im Rahmen der Entwicklung des ländlichen Raums, der Lebensmittelsicherheit und der Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen fördert. Die Beratung kann eine wichtige Scharnierfunktion wahrnehmen und dadurch den Landwirtinnen und Landwirten auch den direkten Austausch mit den anderen Sektoren ermöglichen.</p> <p>Die neu geschaffene Leistungskategorie in lit. f wird begrüsst. Damit die Vernetzung von Forschung, Bildung und Beratung mit der land- und ernährungswirtschaftlichen Praxis genügend Gewicht erhält, ist der neue Bereich insbesondere auch für den Leistungsnachweis der kantonalen Beratungsaktivitäten erforderlich. Für das sehr bewährte Mitwirken in Arbeitsgruppen, Fachgruppen und die Beratung von Gremien bäuerlicher Selbsthilfeorganisationen beispielsweise fehlte bisher die Leistungskategorie.</p>
Art. 7	Art. 7 ist wie folgt zu ändern: „[...]Tätigkeit notwendigen pädagogischen <i>methodisch-didaktischen</i> Qualifikationen aufweisen.“	<p>Die Beratungskräfte benötigen, im Gegensatz zu Lehrern, nicht direkt pädagogische Qualifikationen. Zentral sind hingegen methodische Qualifikationen, z.B. Prozessbegleitung, Kommunikation, Umgang mit Konfliktsituationen, Handhabung digitaler Instrumente usw.</p> <p>Gerade für die Vernetzung von Forschung, Bildung und Beratung sind neben methodischen auch didaktische Qualifikationen erforderlich. Vor allem in der Weiterbildung sind auch didaktische Kenntnisse zwingend erforderlich. Die Stärke des landwirtschaftlichen Wissenssystems in den Kantonen ist die Kombination von Bildung und Beratung.</p>

Art. 8 Abs. 1	Abs. 1 ist wie folgt zu ändern: „Das BLW <i>unterstützt</i> die Agridea [...]“	Die Unterstützung durch den Bund ist unerlässlich und eine Kann-Formulierung daher unpassend. Es ist eine verlässliche und verbindliche Finanzierung erforderlich.
Art. 8 Abs. 2	Abs. 2 ist wie folgt zu ergänzen: „[...] jährliche Berichterstattung. <i>Die Dauer beträgt 4 Jahre.</i> “	Die Leistungsvereinbarung soll einen Zeitraum von 4 Jahren umfassen. Darüber bestand zwischen den Partnern Einigkeit.
Art. 8 Abs. 3 Bst. f	Bst. f ist wie folgt zu ergänzen: „ein mehrjähriges Tätigkeitsprogramm <i>im Sinne einer rollenden Planung.</i> “	Die Leistungsvereinbarung soll einen mehrjährigen Horizont abdecken. Damit erhält Agridea mehr Planungssicherheit. Die Leistungsvereinbarung verzichtet ausdrücklich auf die Terminierung von Leistungen und Aufgaben. Dies ist die Aufgabe der Organe von Agridea. Im Gegenzug zum mehrjährigen Horizont der Leistungsvereinbarung wollen BLW und LDK auch eine Mehrjahresplanung von Agridea sehen. Es muss sich dabei um eine rollende Planung handeln, sieht doch die aktuelle Leistungsvereinbarung für BLW und LDK die Möglichkeit jährlicher Korrekturen in kleinem Rahmen und basierend auf dem jährlichen Reporting vor.
Art. 9 Abs. 1 Bst. c	Bst. c ist wie folgt zu ergänzen: „In Absprache mit der Agridea und den Beratungsdiensten der Kantone oder <i>deren interkantonalen Fachorganisationen</i> arbeiten.“	In den meisten Bereichen existieren Koordinationsgefässe der Kantone (z.B. Beratungsforum Schweiz, Konferenz der kantonalen Pflanzenschutzdienste, Konferenz der Obstfachstellen etc.). Diese sind ideale Absprache-Gremien an Stelle der einzelnen Beratungsdienste der Kantone.
Art. 10		Diese Bestimmung wird ausdrücklich begrüsst. Mit neuen Beratungsprojekten kann das Beratungssystem optimiert werden, da neues Wissen in die Praxis eingeführt, Erfahrungen verbreitet sowie Rahmenbedingungen und Massnahmen vermittelt werden.
Art. 10 Abs. 3	Ergänzung der Kriterien mit der Bedingung, dass es „Verbundprojekte“ sein müssen, also mehrere Projektpartner beteiligt sind.	Das erklärte Ziel der Revision der Beratungsverordnung ist die Förderung der Vernetzung. Entsprechend sollten auch die unterstützten Projekte dieses Kriterium erfüllen. Deshalb sind die Kriterien um „Verbundprojekte“ zu ergänzen. Die Erfahrung zeigt, dass eine Zusammenarbeit in einem Projekt die Vernetzung wirkungsvoll und nachhaltig fördert.

<p>Art. 10 Abs. 4</p>	<p>Der zweite Satz ist zu streichen.</p>	<p>Je nach Auslegung und Definition von Infrastrukturkosten können allenfalls Internetseiten oder Apps nicht mehr finanziert werden. Diese sind heute für innovative Projekte jedoch unverzichtbar.</p> <p>Die Präzisierung ist zu streichen. Das BLW hat im Rahmen der Gesuchsbehandlung immer noch die Möglichkeit, auf die Finanzierung von gewissen Positionen zu verzichten.</p>
-----------------------	--	---

BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Auf Zucker soll weiterhin ein Zoll von Fr. 7 pro 100 kg Zucker erhoben werden. Dies stärkt den schweizerischen Zuckermarkt und schafft Planungssicherheit für die Zuckerproduzenten.

Die Aufhebung der Mindestpackungsgrösse für Butterimporte wurde bereits im Rahmen des letztjährigen Verordnungspakets vorgelegt. Nun erfolgt erneut der Vorschlag zur Umsetzung. Wir halten dies nicht für zielführend, an der Ausgangslage und den Argumenten hat sich nichts geändert.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 35 Abs. 4	Die bisherige Fassung ist beizubehalten.	Die Aufhebung der Mindestpackungsgrösse für Butterimporte wird abgelehnt. Bereits im letzten Verordnungspaket fand diese Änderung keine Zustimmung.
Art. 50, Anhang 1 und Anhang 6	Die Gebühren sind wie bisher beizubehalten.	Wir lehnen die Aufhebung der Gebührenpflicht ab. Im Sinne des Verursacherprinzips soll eine Gebühr den Verwaltungsaufwand widerspiegeln. Bei einem allfälligen Wegfall von allgemeinem administrativen Aufwand erhöht sich jedoch in der Regel der EDV-Aufwand. Durch die vorgeschlagene Aufhebung entgehen dem Bund ca. Fr. 2.7 Mio. Gebühren. Die jährlichen Kosten für Aufbau, Betrieb und Unterhalt der EDV-Lösung übersteigen diesen Betrag mit Sicherheit. Die Gebühr ist daher wohl nicht einmal kostendeckend und die Aufhebung daher auch nicht gerechtfertigt.
Anhang 1 Ziffer 18	<i>„Der Zollansatz je 100 kg brutto beträgt für die Tarifnummern 1701.xxxx und 1702.xxxx mindestens Fr. 7.00.“</i>	Die Zollansätze für Zucker sind gemäss dem Vorschlag der LDK anzupassen, der im Rahmen des Briefes vom 19. Januar 2021 an die Mitglieder der WAK-N unterbreitet wurde. Die Festsetzung eines Mindestgrenzschutzes für Zucker im Rahmen des Hilfspaketes für die Schweizer Zuckerwirtschaft ist bis am 30.09.2021 befristet. Die Weiterführung der Massnahme und eine allfällige Verankerung im Landwirtschaftsgesetz werden derzeit im Parlament behandelt. Falls bis

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Ende September 2021 keine parlamentarische Lösung vorliegt, ist der Mindestgrenzschutz bis 31.12.2022 auf Verordnungsstufe zu verlängern. Die internationalen Zuckerpreise sind nach wie vor sehr tief und der Importdruck von Billigzucker gross. Die Zuckerrübenanbaufläche ist weiterhin rückläufig. Um einen kurzfristigen Preiszerfall sowie eine Anbau- und Versorgungslücke zu verhindern, muss der Mindestgrenzschutz bis zur Klärung im Parlament aufrechterhalten bleiben.</p>

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir stimmen den vorgeschlagenen Änderungen zu und begrüßen die neuen Pflichten für die Betriebe und den Eidgenössischen Pflanzenschutzdienst. Damit können die Risiken schädlicher Organismen reduziert werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 06 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir stimmen den vorgeschlagenen Änderungen zu.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 07 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir stimmen den vorgeschlagenen Änderungen zu.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 08 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir stimmen den vorgeschlagenen Änderungen zu.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 09 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir lehnen die Änderung der Einfuhrperiode für Fleisch von Tieren der Rindviehgattung, Schweinefleisch in Hälften sowie zugeschnittene Rindsbinden gesalzen und gewürzt ab. Die vierwöchige Einfuhrperiode dient der Feinsteuerung dieser Märkte und erlaubt eine kontinuierliche Belieferung der Schlachtmärkte mit inländischen Tieren im optimalen Ausmastgrad. Das verhindert Foodwaste (minderklassierte Schlachtkörper) und fördert die Qualität des Schweizer Angebots, was ganz im Sinne der Qualitätsstrategie ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 16 Abs. 3 Bst. a	Die geltende Fassung ist beizubehalten: „für Fleisch von Tieren der Rindviehgattung, Schweinefleisch in Hälften sowie für zugeschnittene Rindsbinden, gesalzen und gewürzt: vier Wochen;“	<p>Die bisherige Regelung ist beizubehalten. Die Verlängerung der Importperiode für diese wichtigen Fleischarten von vier Wochen auf eine quartalsweise Freigabe lehnen wir ab. Wie in den Erläuterungen ausgeführt, reduziert die Verlängerung der Einfuhrperiode die Möglichkeiten der Feinsteuerung der Importe und damit der zeitnahen Reaktion auf Marktstörungen für diese Produktionen mit hohem Inlandanteil. Das Interesse von Bund und Kantonen muss eine Regelung sein, die der Inlandproduktion Vorrang gegenüber Importen gibt und die konstante Belieferung des Schweizer Marktes mit Schweizer Produkten von bester Qualität, d.h. mit Schlachtieren im optimalen Ausmastgrad erlaubt.</p> <p>Den gegenüber heute unveränderten administrativen Aufwand der Importeure können die Detailhändler mit Marketingvorteilen aufgrund eines stets optimalen Schweizer Angebots wettmachen. Diese Situation ist also wie bisher in Kauf zu nehmen.</p> <p>Die in den Erläuterungen erwähnte Begründung, eine Verlängerung der Einfuhrperiode sei ökologisch sinnvoller, weil die Importe dann via den See- und nicht den Luftweg transportiert würden, was positiv für den Klimaschutz sei, ist nicht stichhaltig. Die Logik dieser Begründung wäre nämlich der Verzicht auf Importe und somit die Transporte. Der Schweizer Konsument, die Schweizer Konsumentin sollte sich auf inländische Produkte beschränken und, wenn die gewünsch-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>ten Fleischstücke nicht mehr am Markt erhältlich sind, Verzicht üben: weniger Transporte und weniger tierische Nahrungsmittel.</p> <p>Obwohl die Importanteile für Schaffleisch quartalsweise freigegeben werden, wird dennoch ein grosser Teil dieser Importe auf dem Luftweg eingeführt.</p> <p>Die Belieferung des Marktes mit Schlachttieren muss möglichst konstant und fortlaufend erfolgen, damit die Tiere im optimalen Ausmastgrad geschlachtet werden können. So kommt es weniger zu Abzügen und Deklassierungen von Fleisch, was nebst dem Einkommensverlust für die Bauernfamilie letztlich zu Foodwaste führt.</p>
Art. 16 Abs. 3 Bst. b	Die geltende Fassung ist beizubehalten: „für Fleisch von Tieren der Schaf-, Ziegen- und Pferdegattung, Geflügelfleisch inkl. Geflügelkonserven und Schlachtnebenprodukte von Geflügel sowie für Schlachtnebenprodukte von Tieren der Rindvieh-, Schweine-, Pferde-, Schaf- und Ziegengattung: das Jahresquartal;“	Wir verweisen auf unsere Ausführungen zu Art. 16 Abs. 3 lit. a.

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Seit der Abschaffung des Schoggigesetzes und der Überführung je in eine neue produktgebundene Stützung für Produzenten von Milch und Getreide per 01.01.2019 haben sich die Anteile verkäster Milch und Molkereimilch an der Gesamtmilchmenge zugunsten ersterer verschoben. Diese Verschiebung spiegelt sich auch in der Ausschöpfung des Kredits „Zulagen Milchwirtschaft“, wo die Verkäsungszulage absehbar mehr Budgetmittel beanspruchen wird, was zulasten der für die Verkehrsmilchzulage gedachten Mittel geht.

Die Zunahme der verkästen Milchmenge wäre nicht möglich, ohne Zunahme einer entsprechenden Nachfrage auf dem Markt. Die Schweizer Milchwirtschaft verhält sich also marktkonform. Das muss unbedingt unterstützt werden, weil es den Milchproduzenten Einkommen bringt, eine jahrzehntealte Forderung der Politik an die Milchwirtschaft ist und den Steuerzahler letztlich günstiger kommt als die Unterstützung der Produktion vom Markt nicht nachgefragter Produkte, z.B. Verkehrsmilch. Dieser Gesamtkontext ist höher zu werten, als die damalige Absicht des Bundesrates, die Mittel aus dem ehemaligen Schoggigesetz vornehmlich für die Molkereimilch einzusetzen, was im damaligen Kontext auch als blosses „Zückerli“ interpretiert werden kann.

Die Änderung der Beitragssätze nach nur zwei Jahren ist ein Affront gegenüber den Milchproduzenten und der Verarbeitungsindustrie und untergräbt deren Planungssicherheit aus nicht stichhaltigen Gründen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1c Abs. 1	Absatz 1 ist wie folgt zu ändern: „Die Zulage für verkäste Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch beträgt 15 Rappen pro Kilogramm Milch abzüglich des Betrags der Zulage für Verkehrsmilch nach Artikel 2a.“	Eine Senkung von 15 auf 14 Rappen stellt eine direkte Schwächung des Käsemarktes dar. Diese unnötige Schwächung ist zu vermeiden, auch um die positive Entwicklung auf dem Käsemarkt nicht zu gefährden. Dabei sollte die Verkäsungszulage primär den vollfetten Käsen zugutekommen. Die Zulage von 15 Rappen ist darum nach Fettgehalt (1/4 Fett, 1/2 Fett) abzustufen.
Art. 2a Abs. 1		Verlässliche Rahmenbedingungen / Planungssicherheit

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die von den kantonalen Veterinärdiensten seit längerem gewünschte Vereinheitlichung der Tierverkehrskontrollvorgaben über alle Tierarten, um deren Umsetzung zu fördern und den Vollzug effizienter gestalten zu können, fehlt leider im Entwurf. Wir beantragen, diese Arbeiten nun baldmöglichst anzugehen.

Die meisten Bestimmungen sind neu gegliedert, inhaltlich jedoch oft unverändert. Einzelne Bestimmungen sind gemäss den Anmerkungen zu den einzelnen Bestimmungen anzupassen.

Untragbar ist ferner der Umstand, dass im Falle von beschlagnahmten Equiden (Tierschutzfälle) deren neue Aufenthaltsorte vom ehemaligen Eigentümer weiterverfolgt werden können, da diese die UELN-Nummer der betroffenen Tiere kennen. Dieses Problem muss aus Sicherheitsgründen behoben werden. Die Identitas AG weigert sich bisher, den kantonalen Veterinärdiensten auf begründeten Antrag, z.B. aus Sicherheitsgründen, für ins Eigentum des Kantons übergegangene Equiden eine neue Nummer zu vergeben oder eine äquivalente Lösung anzubieten. Es ist nicht einzusehen, weshalb dies bei Hunden (AMI-CUS) geht und bei Pferden nicht.

Zudem wurde beim Erstellen von E-Transit vergessen, den Bedarf der Vollzugsbehörden zu berücksichtigen, was nun nachzuholen und hierzu die notwendigen gesetzlichen Bestimmungen einzuführen sind.

Abschliessend ist darauf hinzuweisen, dass die TVD-Datenbank immer mehr für fremde Zwecke genutzt wird, was ihrer ursprünglichen Bestimmung der Tierseuchenbekämpfung zuwiderläuft und die Aufgabe der kantonalen Veterinärämter unnötig erschwert.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
„	Korrektur: „[...], die einer Person vom IAM [...]“ „[...], die einer <i>Person vom</i> IAM [...]“	Schreibfehler (fehlender Abstand / Leerschlag)
Art. 22		Wir begrüßen grundsätzlich, dass ab 2022 Mutationen des Tierbestandes nur noch digital erfolgen können. Allerdings sollten die Tierhalter, die derzeit noch Papierformulare verwenden, durch die Identitas rechtzeitig über diese Änderung

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		informiert werden.
Art. 25 Abs. 4 (neu)	„Auf Antrag der Fachstelle nach Art. 33 Tierschutzgesetz (TSchG; SR 455) teilt die Identitas AG Equiden, deren Eigentum im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens an die Fachstelle übergang, eine neue UELN-Nr. zu, sofern wichtige Gründe vorliegen.“	Die Rechtsgrundlage ist zu schaffen, dass auf Antrag der Veterinärbehörden für solche Equiden die UELN-Nr. geändert werden kann. Wichtige Gründe sind z.B. die Sicherheit der Equiden und von neuen Haltern und Eigentümern.
Art. 48		Angesichts der voranschreitenden Digitalisierung begrüßen wir ausdrücklich, dass ein digitales Begleitdokument ermöglicht wird. Dies reduziert die administrative Belastung erheblich.
Art. 51 Abs. 2	Die Formulierung ist so anzupassen, dass eindeutig geregelt ist, welcher Personenkreis welche Angaben ergänzen darf und wann ein neues Begleitdokument in E-Transit ausgestellt werden muss.	Das Begleitdokument wird heute für mehr als die Angaben gemäss Art. 12 Tierseuchenverordnung (TSV; SR 916.401) verwendet. Die Angaben nach Art. 12 TSV dürfen nicht von Transporteuren, Tierhandelsunternehmen sowie Schachtbetrieben ergänzt werden, da die Angaben nach Art. 12 TSV alleine in der Verantwortung des abgebenden Tierhalters liegen. Gemeint ist wohl, dass weitere Angaben wie die Transportzeiten und weitere Angaben dazu ergänzt werden dürfen. Abs. 2 muss eindeutig und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Tierseuchenverordnung und der Tierschutzverordnung und der Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle (VSFK; 817.190) formuliert werden.
Art. 51 Abs. 3	Die Formulierung ist so anzupassen, dass eindeutig geregelt ist, welche Ergänzungen die kantonalen Veterinärbehörden vornehmen dürfen.	Es reicht nicht aus, dass die zuständigen kantonalen Stellen in elektronische Begleitdokumente Einsicht nehmen und diese verwenden können. Die Vollzugsbehörden für die Tierseuchen-, die Tierschutz-, die Landwirtschafts- und die Lebensmittelgesetzgebung müssen Ergänzungen anbringen können und der E-Transit muss entsprechend programmiert

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		sein.
Art. 58	Die Formulierung ist mit Anhang 2 Ziff. 1 abzugleichen und so anzupassen, dass ersichtlich ist, dass die Vollzugsbehörden lediglich Gebühren für die Lieferung von Ohrmarken bezahlen müssen.	Die vorgeschlagene Formulierung führt zum Fehlschluss, dass die kantonalen Veterinärbehörden – z.B. bei Korrekturen von mangelhaften Angaben aufgrund von Kontrollen – Gebühren bezahlen müssen. Art. 45b Tierseuchengesetz (TSG; SR 916.40) regelt nicht abschliessend, wer neben Tierhaltern gebührenpflichtig ist. Mit Ausnahme der Gebühren für die Lieferung von Ohrmarken muss die TVD für die kantonalen Behörden gebührenfrei sein. Ferner müsste z.B. der Datenbezug nach Stundenaufwand beglichen werden.
”	Korrektur: „[...] nach Anhang 2 [...]“ „[...] nach <i>Anhang</i> 2 [...]“	Schreibfehler

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir stimmen den vorgeschlagenen Änderungen zu.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Numero
2131

cl

0

Bellinzona
28 aprile 2021

Consiglio di Stato
Piazza Governo 6
Casella postale 2170
6501 Bellinzona
telefono +41 91 814 41 11
fax +41 91 814 44 35
e-mail can@ti.ch
web www.ti.ch

Repubblica e Cantone
Ticino

Il Consiglio di Stato

PER E-MAIL

Dipartimento federale dell'economia, della
formazione e della ricerca DEFR
Ufficio federale dell'agricoltura UFAG
Schwarzenburgstrasse 165
3003 Berna

Invio per posta elettronica:
gever@blw.admin.ch

1210 TI Cancelleria dello Stato del Cantone Ticino_2021.04.29

Procedura di consultazione – Pacchetto di ordinanze agricole 2021

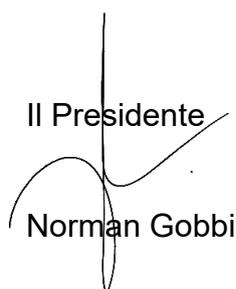
Gentili Signore, egregi Signori,

ci riferiamo alla consultazione menzionata in epigrafe e tramite la presente vi sottoponiamo le osservazioni sviluppate.

Ringraziandovi per la preziosa opportunità accordata di esprimerci in materia, vogliate gradire, gentili Signore ed egregi Signori, l'espressione della nostra stima.

PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente



Norman Gobbi

Il Cancelliere



Arnoldo Coduri

Allegato:

- Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2021.

Copia (con invio interno) a:

- Consiglio di Stato (decs-dir@ti.ch; dfe-dir@ti.ch; di-dir@ti.ch; dss-dir@ti.ch; dt-dir@ti.ch; can-sc@ti.ch)
- Divisione economia (dfe-de@ti.ch);
- Sezione dell'agricoltura (dfe-sa@ti.ch);
- Sezione della protezione dell'aria, dell'acqua e del suolo (dt-spaas@ti.ch);
- Deputazione ticinese alle camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch);
- Pubblicazione in internet.

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2021

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2021

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2021

Organisation / Organizzazione	Repubblica e Cantone Ticino 1210 TI Cancelleria dello Stato del Cantone Ticino_2021.04.29
Adresse / Indirizzo	Cancelleria dello Stato del Cantone Ticino Piazza Governo 6 6501 Bellinzona
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11)	4
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	5
BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)	9
BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	12
BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20).....	13
BR 06 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161).....	15
BR 07 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)	16
BR 08 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310).....	17
BR 09 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)	18
BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	21
BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali	23
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	24

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Ringraziamo il Consiglio federale per averci dato la possibilità di esprimerci sul pacchetto di ordinanze agricole 2021.

In generale, salutiamo positivamente le modifiche proposte e proponiamo alcune modifiche aggiuntive.

In particolare, chiediamo che le selve castanili con una densità superiore a 50 alberi all'ettaro vengano riconosciute quali superfici per la promozione della biodiversità, vista la loro importanza, a sud delle Alpi, per la conservazione della biodiversità nonché dal punto di vista agricolo, alimentare, culturale, forestale, naturale e paesaggistico.

È inoltre estremamente importante che la Confederazione continui a sostenere finanziariamente i Cantoni nella loro lotta contro gli organismi di quarantena entrati in regime di contenimento anche nelle zone infestate, o nella maggior parte dei casi sarà impossibile impedirne efficacemente la diffusione al di fuori di queste zone.

Anche in Ticino la trasformazione del latte in formaggio diventa sempre più l'unica via percorribile per assicurare un prezzo soddisfacente ai produttori. Riteniamo perciò che il supplemento per il latte trasformato in formaggio non vada diminuito.

In alcuni punti sosteniamo pienamente la presa di posizione della KOLAS, ed abbiamo dunque riportato le relative osservazioni direttamente in tedesco.

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Nessuna osservazione.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Contrariamente al rapporto esplicativo, i caprini sono stati omessi nel testo di legge al fine di calcolare l'effettivo determinante di animali prendendo come riferimento i dati della banca dati sul traffico di animali. Ci chiediamo se la qualità dei dati di riferimento sarà sufficiente per ricalcolare i carichi usuali e evitare molti ricorsi. Vi chiediamo pertanto un'eventuale entrata in vigore successiva.

Nel nostro Cantone ci sono ben 245 ha di selve gestite da aziende agricole. Oltre la metà di questa superficie ha potuto essere ripristinata e rivalorizzata grazie alla collaborazione del mondo forestale e agricolo. Grazie a ciò numerose aziende agricole e i valorizzatori hanno riscoperto il valore delle selve e della castagna quale bene agricolo, alimentare, culturale, forestale, naturale, paesaggistico e benefico per la biodiversità (studi scientifici e progetto PAN).

A sud delle alpi le selve si trovano spesso a margine dei migliori terreni agricoli del fondovalle o sui pendii che li sovrastano e rappresentano pertanto delle aree di transizione a carattere boschivo tra le zone agricole aperte e i boschi di versante. La gestione estensiva delle selve, conformemente alla legge sulle foreste, consente di mantenere un ambiente boschivo luminoso al di sotto dei 1000 mslm e questo non può che favorire la conservazione degli habitat necessari al mantenimento di numerose specie definite negli obiettivi ambientali agricoli (OAA, Operationalisierung der Umweltziele Landwirtschaft, Art-Schriftenreihe 18, Januar 2013), per esempio diverse specie di farfalle come la Baccante (*Lopinga achine*). Le selve costituiscono di fatto una riserva importante di specie faunistiche specifiche per promuovere i collegamenti ecologici necessari a numerose specie animali. Non va inoltre dimenticato che nelle selve sono spesso presenti elementi strutturali come muri, sassi, corsi d'acqua. La gestione delle selve al sud delle Alpi rientra quindi negli OAA (cfr. pp. 69-136, Art-Schriftenreihe 18, Januar 2013). Queste importanti caratteristiche delle selve gestite mostrano che queste sono delle superfici per la promozione della biodiversità e svolgono già tutt'oggi tale funzione comprovata da vari studi scientifici.

Alla luce di quanto sopra, il palese e pertinente completamento in ambito agricolo per quanto riguarda le selve castanili con più di 50 alberi all'ettaro è il vostro riconoscimento delle medesime quali superfici per la promozione della biodiversità (SPB) e un congruo compenso per le correlate prestazioni (come per le selve fino a 50 alberi/ha). Le selve castanili con densità massima di 50 alberi all'ettaro e una cotica erbosa fitta possono già essere annunciate come SPB (p.es. prato o pascolo estensivo). In questo modo il vuoto legislativo verrebbe colmato.

A partire dal 1° gennaio 2022, le fosse per il liquame aperte non saranno più conformi ai requisiti ambientali stabiliti nell'Ordinanza federale contro l'inquinamento atmosferico (OIA). Da circa dieci anni, l'adeguamento su base volontaria è stato promosso in molti cantoni – tra cui il Ticino, anche attraverso il Piano di risanamento dell'aria 2007-2016 – come parte dei progetti sulle risorse di ammoniaca ed è definito come lo stato dell'arte nell'aiuto all'esecuzione UFAM/UFAG per la protezione dell'ambiente nell'agricoltura Costruzioni rurali e protezione dell'ambiente (2012). La combinazione di chiari requisiti legali e lo scaglionamento del sostegno finanziario esistente ha lo scopo di “spingere” i tempi per la copertura delle fosse di liquame aperte.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 41 cpv. 3 ^{bis} – 3 ^{ter}	3 ^{bis} Per il versamento dei contributi a partire dal 2023, esso adegua il carico usuale di aziende d'estivazione e con pascoli comunitari con pecore non munte e caprini se il carico medio negli anni di riferimento 2021 e 2022, calcolato con i coefficienti UBG di cui ai numeri 3.2-3.4 rispettivamente 4.2-4.4 dell'allegato dell'OTerm2, è superiore al 100 per cento del carico usuale attuale. Il nuovo carico usuale corrisponde: a. per le aziende che negli anni di riferimento presentavano un carico fino al 100 per cento del carico usuale: a questo carico, tuttavia calcolato con i coefficienti UBG di cui ai numeri 3.2-3.4 rispettivamente 4.2-4.4 dell'allegato dell'OTerm; b. per le aziende che negli anni di riferimento presentavano un carico superiore al 100 per cento del carico usuale: al carico usuale attuale moltiplicato per il carico medio negli anni di riferimento, tuttavia calcolato con i coefficienti UBG di cui ai numeri 3.2-3.4 rispettivamente 4.2-4.4 dell'allegato dell'OTerm, diviso per il carico medio negli anni di riferimento.	Finora gli agnelli e capretti sono compresi nel coefficiente UBG della madre. In considerazione del cambiamento, va adeguato anche il carico usuale per le aziende d'estivazione e i pascoli comunitari con caprini analogamente a quello degli ovini.
Art. 55 cpv. 1	Aggiungere: lett. r. selve castanili	Vedi osservazioni generali. Le selve castanili fino a 50 alberi possono già essere annunciate come SPB (p.es. prato o pascolo estensivo, cfr. art 19 cpv. 7). Il vuoto legislativo verrebbe colmato con la nuova lettera. Essendo le selve bosco, la concimazione e l'uso di prodotti fitosanitari sono vietati. Inoltre, la gestione prevede almeno uno sfalcio.
Art. 56 cpv. 1	Per le superfici per la promozione della biodiversità di cui all'articolo 55 capoverso 1 lettere a–k e q–r nonché per gli alberi di cui all'articolo 55 capoverso 1bis lettera a sono versati contributi del livello qualitativo I.	Vedi sopra.
Art. 59 cpv. 1	Il contributo del livello qualitativo II è versato se le superfici di cui all'articolo 55 capoverso 1 lettere a–f, n, e o e r nonché gli alberi di cui all'articolo 55 capoverso 1bis lettera a	Vedi sopra.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	presentano qualità botanica o strutture favorevoli alla biodiversità e se sono adempiute le esigenze di cui all'articolo 58 e all'allegato 4.	
Art. 61 cpv. 1	La Confederazione sostiene progetti dei Cantoni per la promozione dell'interconnessione e della gestione adeguata di superfici per la promozione della biodiversità secondo l'articolo 55 capoverso 1 lettere a–k, n, e p e r nonché di alberi secondo l'articolo 55 capoverso 1bis	Vedi sopra
Allegato 4 numeri 12.1.5		
Allegato 7 numeri 3.1.1	1. Prati sfruttati in modo estensivo e selve castanili	Vedi osservazioni all' Art. 55 cpv. 1. , Visto che la concimazione e l'uso di prodotti fitosanitari sono vietati le selve vanno trattate alla stregua dei prati estensivi e delle selve fino a 50 alberi/ha.
Allegato 7 numeri 3.2.12	<p>La Confederazione si fa carico del 90 per cento al massimo dei seguenti contributi per anno:</p> <p>a. per ettaro di pascoli estensivi, pascoli boschivi e selve castanili</p> <p>500 fr.</p>	Vedi sopra.
Allegato 8 Cifra 2.3a Allegato 4 OIMSC	In alternativa all'annunciata riduzione dei contributi dopo la scadenza del termine di risanamento, l'attuale aiuto agli investimenti per la copertura delle fosse di liquame esistenti (allegato 4 dell'ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura, OIMSC) dovrebbe essere ottimizzato e scaglionato in modo da creare un incentivo al risanamento volontario anticipato. In particolare, il risanamento anticipato entro 1-3 anni dall'entrata in vigore (1.1.2022) dovrebbe essere finanziariamente	Da più di 10 anni esistono incentivi federali per la copertura dei depositi di liquame aperti. A causa della mancanza di un requisito legale, finora è stato fatto solo un uso limitato di questi aiuti finanziari. Con l'obbligo di copertura e un sostegno finanziario adeguatamente scaglionato nel tempo, l'adeguamento deve essere stimolato affinché si realizzi in tempi brevi.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	conveniente.	

BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

L'agricoltura in evoluzione richiede per riflesso anche un cambiamento del modus operandi e degli ambiti d'attività della consulenza agricola. Considerata la riorganizzazione di Agroscope e di Agridea come pure gli sforzi intrapresi per migliorare la messa in rete delle conoscenze tra ricerca e pratica, vediamo positivamente una revisione della presente ordinanza. Il supporto richiesto ai Cantoni per mantenere alcune attività di Agroscope, come pure la nuova modalità di lavoro per progetto, si riflette in un maggior impegno per la consulenza cantonale anche nella raccolta dati.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 cpv. 2 lett. a	il perfezionamento professionale e lo sviluppo della personalità delle persone lo sviluppo personale.	«lo sviluppo della personalità delle persone»: espressione poco felice o poco chiara. Nell'art.136 della LAgr (910.1) cpv. 1 è indicato che (la consulenza) è prestata a queste persone assistendole nei loro processi professionali e nel loro perfezionamento.
Art. 2 cpv. 2 lett. d	della sicurezza alimentare e della salvaguardia delle basi naturali della vita delle risorse naturali	delle basi naturali della vita: il termine in italiano è molto vago ed ha poco senso
Art. 5 cpv. 4	L'Ufficio federale dell'agricoltura (UFAG) e i Cantoni (rappresentati dalla Conferenza dei direttori dell'agricoltura) stipulano una convenzione ...	
Art. 6 cpv. 1	Compiti dei servizi di consulenza dei Cantoni a. salvaguardia delle basi naturali della vita risorse naturali e delle basi produttive b. sviluppo dello spazio rurale e promozione dell'innovazione; c. accompagnamento del cambiamento strutturale per rafforzare la competitività e l'adattamento al mercato; d. produzione sostenibile di derrate alimentari sane e di alta qualità;	Le aggiunte sono state inserite per meglio allineare i compiti con gli obiettivi elencati nell'art. 2 Sotto la salvaguardia delle basi produttive potrebbe rientrare anche la protezione delle greggi (fino ad ora inserito come compito della consulenza cantonale nell'aiuto all'esecuzione per la protezione del bestiame dell'UFAM ma non menzionato in alcuna ordinanza agricola). Con l'aumento della popolazione di lupi in Svizzera la consulenza in questo ambito diventerà essenziale per la sopravvivenza dell'allevamento di piccoli ruminanti nelle zone di montagna. Valutare se inserire la protezione delle greggi come punto esplicito a sé.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>e. economia aziendale, economia domestica, tecnologia agricola, digitalizzazione e orientamento al mercato;</p> <p>f. sviluppo della personalità dal profilo professionale professionalità e dello spirito imprenditoriale e formazione in gestione aziendale.</p>	<p>stante.</p> <p>Il concetto di «sviluppo della personalità dal profilo professionale» è già presente nell'ordinanza attualmente in vigore, ma non è chiaro cosa concretamente s'intenda. Professionalità e spirito imprenditoriale avrebbero più senso e andrebbero nella direzione della prossima PA.</p>
Art. 6 cpv.2 lett. f	Interconnessione di Messa in rete tra ricerca, formazione, e consulenza con la e pratica nella filiera agroalimentare.	Il termine «interconnessione» in italiano viene usato solitamente in relazione ai progetti d'interconnessione. In questo caso il termine «messa in rete» è più adatto.
Art. 7	Il personale specializzato delle centrali di consulenza e dei servizi di consulenza delle organizzazioni deve possedere, oltre alle competenze specialistiche, le qualifiche pedagogiche metodico-didattiche necessarie all'esercizio dell'attività.	Il consulente non è un insegnante e necessita di qualifiche metodico-didattiche: deve saper accompagnare gli agricoltori nei processi e nei cambiamenti, comunicare, gestire situazioni conflittuali, avere facilità con i mezzi digitali, ...
Art. 10	Aiuti finanziari per progetti di consulenza Aggiungere Aiuti finanziari per progetti pilota e progetti dimostrativi	Gli aiuti finanziari per i futuri progetti pilota e progetti dimostrativi, molto importanti per le attività delle consulenze cantonali in particolare per il miglioramento del trasferimento delle conoscenze (LIWIS) tra ricerca e pratica, non sono menzionati in questa revisione dell'ordinanza. I mezzi finanziari sono previsti solo a partire dalla PA22+?
Art. 10 cpv. 4	Gli aiuti finanziari ammontano al 75 per cento al massimo dei costi comprovati. I costi infrastrutturali non sono computabili. I costi per prodotti informatici vanno riportati e valutati separatamente.	Nei moderni progetti di consulenza e informazione l'informatica gioca spesso un ruolo fondamentale. A dipendenza di come si interpreta l'espressione "infrastrutturali", È possibile che pagine Internet o App non potrebbero più venir finanziate.
Art. 11 cpv. 2	Gli accertamenti preliminari in vista dello sviluppo di progetti innovativi sono finalizzati a consentire al promotore di pianificare progetti innovativi e di verificarne la fattibilità, in particolare nell'ottica di progetti di sviluppo regionale di cui	Anche i progetti innovativi OQuSo secondo l'ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	all'articolo 93 capoverso 1 lettera c LAgr, e di progetti sulle risorse secondo l'articolo 77 lettere a e b LAgr e di progetti orientati al miglioramento della qualità e della sostenibilità di cui all'articolo 11 LAgr.	e nella filiera alimentare possono ricevere questo tipo di contributo.

BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Nessuna osservazione.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Approviamo e appoggiamo l'idea di formare e responsabilizzare le aziende ma bisogna prevedere un controllo di queste e introdurre una procedura per completare la lista di tutte le aziende presenti sul territorio (comprese quelle non ancora omologate/notificate)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 16, cpv. 3	Modificare il cpv. 3 come segue: "In caso di rischio particolarmente elevato di diffusione dell'organismo da quarantena in questione al di fuori della zona infestata, l'ufficio federale competente può ordinare misure di contenimento e di eradicazione sia all'interno che all'esterno della zona infestata, al fine di mantenerne una bassa prevalenza e contro il pericolo di diffusione."	Per contrastare la diffusione di un organismo di quarantena devono essere messe in atto specifiche misure di contenimento ed eventualmente di eradicazione, sia nella zona infestata che nella zona cuscinetto. Molte misure possono svolgere un'azione di contenimento o di eradicazione a seconda del contesto in cui vengono applicate. La modifica dell'articolo si rende necessaria per permettere un'efficace contrasto alla diffusione dell'organismo e per poter mantenere o ricondurre una zona infestata a bassa prevalenza.
Art. 39 cpv. 4	Eliminare l'articolo	Questo allentamento delle misure comporta dei rischi eccessivi e una perdita del controllo su materiale non controllato e potenzialmente ad alto rischio
Art. 77 cpv. 4	Abolire l'esame sulla piattaforma e introdurre un esame in forma cartacea in presenza	La piattaforma è una buona soluzione per divulgare le informazioni ma l'esame sulla piattaforma non riteniamo sia una prova valida e facilmente controllabile
Art. 97	Modificare il cpv 1 come segue: "...di cui agli articoli 10, 11, 13-19 , 22 lettera c, 23, 25 e 29b."	L'indennità ai Cantoni deve essere estesa anche alle spese legate a quegli organismi di quarantena entrati in regime di contenimento, come previsto dall'art. 16. Spesso le spese legate al contenimento degli organismi sono molto onerose sia dal punto di vista forza lavoro che economicamente. Se non sono previsti sostegni federali ai Cantoni coinvolti in questo tipo di lotta, sarà impossibile assicurare un piano efficace a

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>livello cantonale per contrastare la diffusione dell'organismo nocivo in questione (es. coleottero giapponese e Flavescenza dorata in Ticino). L'art. 48 cpv. 3 lett. e nr. 1 dell'ordinanza del 27 ottobre 2010 sulla protezione dei vegetali (OPV) prevedeva il sostegno della Confederazione alle misure di contenimento ordinate dall'Ufficio federale nelle zone infestate, ma questo sostegno è stato inspiegabilmente tolto con il passaggio all'OSaIV. Riteniamo che si tratti di una lacuna da colmare.</p>

BR 06 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Non abbiamo particolari osservazioni e approviamo le modifiche

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 07 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Nessuna osservazione.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 08 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Nessuna osservazione.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 09 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Änderung der Einfuhrperiode für Fleisch von Tieren der Rindviehgattung, Schweinefleisch in Hälften, sowie zugeschnittene Rindsbinden gesalzen und gewürzt wird abgelehnt. Die vierwöchige Einfuhrperiode dient der Feinsteuerung dieser Märkte und erlaubt eine kontinuierliche Belieferung der Schlachtmärkte mit inländischen Tieren im optimalen Ausmastgrad. Das verhindert Foodwaste (minderklassierte Schlachtkörper) und fördert die Qualität des Schweizer Angebots, was ganz im Sinne der Qualitätsstrategie.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 16 Abs. 3 Bst. a</p>	<p>Beibehaltung der geltenden Fassung: «für Fleisch von Tieren der Rindviehgattung, Schweinefleisch in Hälften sowie für zugeschnittene Rindsbinden, gesalzen und gewürzt: vier Wochen;»</p>	<p>Die bisherige Regelung ist beizubehalten. Die Verlängerung der Importperiode für diese wichtigen Fleischarten von vier Wochen auf eine quartalsweise Freigabe wird abgelehnt.</p> <p>Wie in den Erläuterungen ausgeführt, reduziert die Verlängerung der Einfuhrperiode die Möglichkeiten der Feinsteuerung der Importe und damit der zeitnahen Reaktion auf Marktstörungen für diese Produktionen mit hohem Inlandanteil. Das Interesse von Bund und Kantonen muss eine Regelung sein, die der Inlandproduktion Vorrang gegenüber Importen gibt und die konstante Belieferung des Schweizer Marktes mit Schweizer Produkten von bester Qualität d.h. mit Schlachttieren im optimalen Ausmastgrad erlaubt.</p> <p>Den, gegenüber heute, unveränderten administrativen Aufwand der Importeure, können die Detailhändler mit Marketingvorteilen aufgrund eines stets optimalen Schweizer Angebots wettmachen. Diese Situation ist also wie bisher in Kauf zu nehmen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Die in den Erläuterungen erwähnte Begründung, eine Verlängerung der Einfuhrperiode sei ökologisch sinnvoller, weil die Importe dann via den See- und nicht den Luftweg transportiert würden, was positiv für den Klimaschutz sei, ist nicht stichhaltig. Die Logik dieser Begründung wäre nämlich der Verzicht auf Importe und somit die Transporte. Der Schweizer Konsument, die Schweizer Konsumentin sollte sich auf inländische Produkte beschränken und wenn die gewünschten Fleischstücke nicht mehr am Markt erhältlich sind, Verzicht üben: weniger Transporte und weniger tierische Nahrungsmittel.</p> <p>Obwohl die Importanteile für Schaffleisch quartalsweise freigegeben werden, wird dennoch ein grosser Teil dieser Importe auf dem Luftweg eingeführt. Die Realität ist also nicht schöngeistig.</p> <p>Die Belieferung des Marktes mit Schlachttieren muss möglichst konstant und fortlaufend erfolgen, damit die Tiere im optimalen Ausmastgrad geschlachtet werden können. So kommt es weniger zu Abzügen und Deklassierungen von Fleisch, was nebst dem Einkommensverlust für die Bauernfamilie, letztlich zu Foodwaste führt.</p>
Art. 16 Abs. 3 Bst. b	Beibehaltung der geltenden Fassung: «für Fleisch von Tieren der Schaf-, Ziegen- und Pferdegattung, Geflügelfleisch inkl. Geflügelkonserven und Schlachtnebenprodukte von Geflügel sowie für Schlachtnebenprodukte von Tieren der Rindvieh-, Schweine-, Pferde-, Schaf- und Ziegengattung: das Jahresquartal;»	Siehe Begründung / Bemerkungen zu Art. 16 Abs. 3 Bst. b

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Seit der Abschaffung des Schoggigesetzes und der Überführung je in eine neue produktgebundene Stützung für Produzenten von Milch und Getreide per 01.01.2019 haben sich die Anteile verkäster Milch und Molkereimilch an der Gesamtmilchmenge zugunsten ersterer verschoben. Diese Verschiebung spiegelt sich auch in der Ausschöpfung des Kredits "Zulagen Milchwirtschaft", wo die Verkäsungszulage absehbar mehr Budgetmittel beanspruchen wird, was zulasten der für die Verkehrsmilchzulage gedachten Mittel geht.

Die Zunahmen der verkästen Milchmenge wäre nicht möglich, ohne Zunahmen einer entsprechenden Nachfrage auf dem Markt. Die Schweizer Milchwirtschaft verhält sich also marktkonform. Das muss unbedingt unterstützt werden, weil es den Milchproduzenten Einkommen bringt, eine jahrzehntealte Forderung der Politik an die Milchwirtschaft ist und den Steuerzahler letztlich günstiger kommt als die Unterstützung der Produktion vom Markt nicht nachgefragte Produkte, z.B. Verkehrsmilch. Dieser Gesamtkontext ist höher zu werten, als die damalige Absicht des Bundesrates, die Mittel aus dem ehemaligen Schoggigesetz vornehmlich für die Molkereimilch einzusetzen, was im damaligen Kontext auch als blosses "Zückerli" interpretiert werden kann.

Die Änderung der Beitragssätze nach nur zwei Jahren ist ein Affront an Milchproduzenten und Verarbeitungsindustrie und untergräbt deren Planungssicherheit aus nicht stichhaltigen Gründen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1c, Abs. 1	1 Die Zulage für verkäste Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch beträgt 15 44 Rappen pro Kilogramm Milch abzüglich des Betrags der Zulage für Verkehrsmilch nach Artikel 2a.	Eine Senkung von 15 auf 14 Rappen stellt eine direkte Schwächung des Käsemarktes dar! Diese unnötige Schwächung ist zu vermeiden, auch um die positive Entwicklung auf dem Käsemarkt nicht zu gefährden. Dabei sollte die Verkäsungszulage primär den vollfetten Käsen zugutekommen. Die Zulage von 15 Rp soll darum nach Fettgehalt (1/4 Fett, 1/2 Fett) abgestuft werden.
Art. 2a Abs. 1	1 Für Verkehrsmilch, die von Kühen stammt, richtet das BLW den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen eine	Verlässliche Rahmenbedingungen / Planungssicherheit

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Zulage von 5 Rappen je Kilogramm aus.	

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Nessuna osservazione.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni



Philippe Leuba
Conseiller d'Etat

Chef du Département de l'économie, de l'innovation et du sport

Rue Caroline 11
1014 Lausanne

Monsieur le Conseiller fédéral
Guy Parmelin
Département fédéral de l'économie, de
la formation et de la recherche DEFR
Palais fédéral est
3003 Berne

Par courriel à : gever@blw.admin.ch

Réf. : 21_AFF_44

Lausanne, le 18 mai 2021

1220 VD Chancellerie d'Etat du Canton de Vaud_2021.05.18

Train d'ordonnances agricoles 2021 : Consultation

Monsieur le Conseiller fédéral,

La Chancellerie d'Etat du Canton de Vaud a bien reçu votre courrier du 3 février 2021 concernant la consultation relative au Train d'ordonnances agricoles 2021 et elle a chargé le Département de l'économie, de l'innovation et du sport d'y répondre. Au nom du Gouvernement vaudois, je vous remercie ainsi de nous avoir consulté et je vous transmets, avec la présente, un formulaire de réponse.

Comme vous pourrez le constater, nous exprimons relativement peu de souhaits. En effet, l'initiative parlementaire 19.475 « Réduire le risque de l'utilisation de pesticides » est actuellement en consultation et les travaux parlementaires liés à la « PA 22+ » sont reportés. Ce sont ces sujets qui susciteront peut-être ultérieurement de plus amples discussions.

S'agissant des projets qui sont soumis à consultation, nous saluons plus particulièrement la révision totale de l'ordonnance sur la vulgarisation, qui permet que les prestations dans ce domaine et le travail effectué par AGRIDEA se poursuivent.

En ce qui concerne l'ordonnance sur les paiements directs, nous devons relever que certains points vont à l'encontre d'une simplification administrative, ce que nous regrettons. Nous considérons en outre que certains aspects de la modification concernant les sanctions doivent être revus.

Tout en vous souhaitant bonne réception de notre réponse, je vous prie de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de mes sentiments les meilleurs.

Le Chef du département

Philippe Leuba
Conseiller d'Etat

Annexe : Formulaire standard – remarques par projet d'ordonnances

Copie : Direction générale de l'agriculture, de la viticulture et des affaires vétérinaires

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2021

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2021

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2021

Organisation / Organizzazione	Département de l'économie, de l'innovation et du sport 1220 VD Chancellerie d'Etat du Canton de Vaud_2021.05.18
Adresse / Indirizzo	Rue Caroline 11, 1014 Lausanne
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. **D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11)	4
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	5
BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)	8
BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	11
BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20).....	12
BR 06 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161).....	13
BR 07 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)	14
BR 08 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310).....	15
BR 09 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)	16
BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	17
BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali.....	18
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	19

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Nous soutenons la plupart des modifications et saluons le fait. Par ailleurs, le nombre de modifications reste modeste comparé aux consultations des années précédentes, ce qui assure une stabilité et une prévisibilité bienvenue pour les acteurs de la branche.

En ce qui concerne les paiements directs, nous saluons l'automatisation et l'augmentation de la qualité des données qu'apportera la reprise des effectifs ovins et caprins estivés de la BDTA.

L'intégration des exigences de l'OPair dans le PER et dans l'annexe est refusée et la sanction envisagée apparaît comme disproportionnée. Ce point est à revoir.

La révision totale de l'ordonnance sur la vulgarisation agricole est évaluée positivement. Elle permet la continuation de la gouvernance d'AGRIDEA des dernières années avec quelques ajustements.

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Pas de remarques

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Au vu de la qualité des données et de l'automatisation gagnée, la reprise des effectifs ovins et caprins estivés de la BDTA est saluée. Bien que le calcul de la nouvelle charge en bétail génère du travail pour les cantons, les avantages prédominent. A plusieurs reprises, nous avons déjà sollicité l'OFAG pour que les effets du changement climatique sur l'estivage soient pris en compte et que les charges usuelles et la durée de l'estivage puissent être adaptées selon ce critère.

La sanction de la non-conformité de l'épandage des engrais liquides à l'OPair nous paraît totalement disproportionnée, d'autant plus que cette exigence n'est pas inscrite dans les règles PER. Les articles en lien avec l'application et la sanction de l'OPair sont à revoir quant à la violation de principes juridiques. Si une suppression n'est pas envisageable, la sanction ne doit dans aucun cas être disproportionnée.

Si pour toute sorte de production, quelle que soit la taille, un nouveau code de culture est créé, cela complique le système d'une manière considérable. Il se peut qu'une contribution pour le chanvre soit opportune, mais nous plaidons pour qu'elle soit la même pour toute sorte de production.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 35, al. 7	Les surfaces aménagées en pépinières non agricoles ou affectées à la culture de plantes forestières, de sapins de Noël, de plantes ornementales, de chanvre, non cultivé pour l'utilisation des fibres et des graines ainsi que les surfaces sous serres reposant sur des fondations en dur, ne donnent droit à aucune contribution.	Cette différenciation liée à l'utilisation du chanvre génère la création de trois codes pour une seule culture marginale. Il y a lieu de simplifier l'application à tous les niveaux (administration, contrôle) et de verser ou non les contributions pour l'ensemble des surfaces de chanvre indépendamment de leur utilisation. Le rapport explicatif précise que, lors du contrôle, il est possible d'affecter une culture de chanvre à l'utilisation du produit fini. Dans le canton de Vaud, nous avons fait l'expérience contraire, sachant que parfois un test d'échantillonnage sera nécessaire et cela requiert différentes étapes. Il n'est pas toujours possible d'attribuer le chanvre à sa destination. Dans le canton de Vaud, moins de 50 ha seront concernés par cette création de trois codes. C'est une complication du système et cela va à l'encontre de la simplification administrative qui a de la peine à s'installer dans l'OPD.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>En comparaison, il n'existe pas de code particulier pour la production de semences de blé. Malgré le fait qu'un plus grand nombre d'hectares sont concernés, la différenciation doit se faire dans les programmes cantonaux.</p> <p>A l'opposé, toutes formes de pépinières agricoles ou viticoles liées à des cultures avec contributions doivent être rétribuées. Il s'agit du premier niveau de cultures, comme le sont les semences ou plants dans les autres secteurs de production.</p>
Art. 36, al. 2		L'annonce à la BDTA est obligatoire depuis 2020. L'utilisation de ces données pour le calcul de la charge d'estivage est saluée. La suppression de l'auto-déclaration est une réelle simplification administrative. Le calcul de la nouvelle charge en bétail engendrera du travail pour les cantons, mais sera compensé par la simplification décrite ci-dessus.
Art. 41, al. 3bis à 3ter	3bis Pour le versement des contributions à partir de 2023, il adapte la charge usuelle en bétail pour les exploitations d'estivage et de pâturage communautaires qui gardent des moutons et caprins non traits, si la charge moyenne au cours des années de référence 2021 et 2022, calculée sur la base des nouveaux coefficients UGB selon les ch. 3.2 à 3.4 de l'annexe de l'OTerm, est supérieure à 100 % de l'ancienne charge usuelle.	À la suite des nouveaux facteurs UGB pour les ovins et les caprins, la charge usuelle pour ces deux espèces doit être revue et adaptée. Les exploitations d'estivage avec un grand nombre de caprins – actuellement rares dans le canton de Vaud - peuvent également être concernées par une charge trop importante.
Art. 115f	En 2022, les contributions ne sont pas réduites si des manquements sont constatés conformément à l'annexe 8, ch. 2.3a, let. 1 ou b.	Voir remarques générales et Annexe 8, ch. 2.3a. Une suppression des réductions est demandée. De ce fait, une réglementation transitoire n'est pas nécessaire.
Annexe 4, ch. 12.1.5a, 12.1.5b, 12.1.5c	A supprimer	La formulation générale du chiffre 12.1.5 est la seule à conserver. Même si la disposition pourrait apporter une précision dans

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		le cadre des contrôles, elle demeure difficile à mettre en œuvre lorsque les essences sont différentes. Par ailleurs, elle ne tient plus compte des particularités locales (pente, ensoleillement, terre, exposition).
Annexe 8, ch. 2.1.6a	Le montant de la réduction est doublé en cas de récidive et quadruplé à partir du deuxième cas de récidive.	Il n'est pas tenu compte de l'aspect de récidive dans les annonces fausses de surfaces - un aspect important des contrôles liés aux risques.
Annexe 8, ch. 2.3a	Ch. 2.3a de l'annexe 8 est à supprimer intégralement. Subsidiairement, il est à modifier comme suit : b. Epannage non conforme d'engrais de ferme liquides (art. 13, al. 2bis) : Réduction <u>100</u> 300 Fr./ha x surface concernée.	Cette double peine – sanction administrative dans l'OPD et sanction pénale dans l'OPair – est à refuser. Dans les PER, un bilan de fumure équilibré est exigé. La réduction des pertes de fertilisants n'est pas mentionnée. C'est pourquoi nous demandons une suppression de l'article. Si cette double peine demeure, il est important que la réduction ne soit pas excessive. Le montant de la réduction est disproportionné si on le compare par exemple avec la réduction pour l'utilisation de produits phytosanitaires qui est de 600 Fr./ha (Ch. 2.2.6h de l'annexe 8). C'est pourquoi une diminution à 100 Fr./ha est indispensable.

BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

La révision de l'ordonnance sur la vulgarisation agricole est soutenue car elle reflète la vision actuelle de la vulgarisation agricole. Cette révision renforce l'intégration de la vulgarisation dans le système de connaissances afin d'assurer le lien entre la recherche et la pratique agricole, un lien qui est très important pour affronter les défis agricoles, environnementaux et sociaux avec une orientation ciblée vers tout le secteur agroalimentaire. Si, durant ces 20 dernières années, des changements importants dans la politique agricole ont pu être assimilés par la branche, c'est aussi grâce à la vulgarisation et les administrations agricoles dans les cantons qui ont très bien préparé le terrain. Nous regrettons donc fortement que le financement du travail d'AGRIDEA ne soit pas formulé d'une manière contraignante, sachant que la vulgarisation cantonale est à l'entière charge des cantons comme le veut la péréquation financière nationale (RPT).

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2, al. 1, let. e	promouvoir la qualité de vie et la situation sociale des paysannes, des agricultrices et des agriculteurs.	La formulation proposée reflète une vision dépassée de la vie des familles paysannes. Différentes formes de gestion d'une exploitation sont possibles, d'une cheffe d'exploitation qui est au bénéfice d'une formation d'agricultrice ou de paysanne, à un couple qui gère le domaine.
Art. 2, al. 3, let. c	le professionnalisme et l'échange de connaissances entre la recherche agroalimentaire et la pratique, ainsi qu'au sein de l'agriculture et de l'économie familiale rurale ;	L'aspect du professionnalisme qui est important pour l'agriculture doit être ajouté et cela conduira à une meilleure compréhension de l'alinéa 3.
Art. 4, let. c	Traitement d'une manière appliquée vers la pratique d'informations et de résultats provenant de la recherche, de la pratique, de l'administration publique des marchés et des organisations, collecte et diffusion.	Il est important d'intégrer la notion « appliquée » pour souligner la fonction indispensable d'AGRIDEA lorsqu'il s'agit de transcrire toutes sortes d'informations aux professionnels.
Art. 5, let. 4	L'OFAG et les cantons (représenté par la Conférence des directeurs cantonaux de l'agriculture CDCA) concluent une convention de prestations de quatre ans dans laquelle ils	La CDCA représente les cantons dans cette convention de prestation afin d'éviter que l'OFAG doit conclure un contrat avec chaque canton. Les statuts et la gouvernance d'AGRIDEA prévoient une définition des champs d'action par la

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	définissent les des champs d'actions prioritaires et des activités contraignantes d'AGRIDEA.	CDCA et une concrétisation de ces derniers dans le programme annuel par le comité d'AGRIDEA. En outre, la durée de la convention est à inscrire dans l'ordonnance afin d'assurer une sécurité dans la planification des actions et les investissements.
Art. 6, al. 1, let. b	... développement de l'espace rural, <u>encouragement de l'innovation et amélioration de la valeur ajoutée à la production</u> ;	Cet article est important pour notre canton car les activités prioritaires sont inscrites dans la loi cantonale sur l'agriculture vaudoise. Dans nos réflexions cantonales, la création de la valeur ajoutée ainsi que les innovations occupent une place considérable. Ces points importants pour le futur manquent dans les domaines de la vulgarisation.
Art. 6, al. 2, let. f	... mise en réseau de la recherche, de la formation professionnelle <u>initiale et supérieure</u> , de la vulgarisation et de la pratique agroalimentaire.	Cette mise en réseau et ce transfert de connaissances nous paraissent nécessaires afin de justifier le travail de la vulgarisation cantonale dans les différents groupes de travail. L'intégration de la formation est saluée. Une précision qu'il s'agit bien de la formation initiale et supérieure serait adéquate.
Art. 7	...les qualifications <u>méthodiques et didactiques</u> pédagogiques nécessaires à l'exercice de l'activité.	Ce ne sont pas les qualifications pédagogiques comme pour un-e enseignant-e, mais des qualifications méthodiques et didactiques qui sont nécessaires pour que le transfert de connaissances soit assuré.
Art. 8, al. 1	L'OFAG <u>accorde</u> peut accorder des aides financières à AGRIDEA	Le soutien financier d'AGRIDEA est une obligation qui est mentionné dans le RPT.
Art. 9, al. 1, let. c	ils travaillent en accord avec AGRIDEA et les services de vulgarisation des cantons ou leurs organisations <u>professionnelles intercantionales</u> .	Afin de faciliter la coordination entre les cantons, certaines organisations existent et elles sont à intégrer dans l'article 9 car leur travail est important.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 10, al. 4	Les aides financières s'élèvent au plus à 75% des coûts attestés. Les frais d'infrastructures ne sont en principe pas imputables. <u>Les frais pour les projets et produits informatiques sont à évaluer séparément.</u>	Plusieurs projets importants et pertinents, notamment ceux mentionnés sous art. 10, al. 2, nécessitent une partie informatique (application, site internet etc.). Faisant partie de l'infrastructure, il est nécessaire que l'investissement en informatique puisse être traité différemment et ne soit pas exclu de tout soutien financier.

BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Les allègements proposés, notamment pour l'importation du beurre, sont refusés. Au surplus et afin de soutenir l'économie sucrière, la protection douanière minimale, actuellement limitée au 30 septembre 2021, doit être pérennisée.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5, al. 2	<i>abrogée</i> L'OFAG examine les droits de douane tous les mois et les fixe, en veillant à ce que les prix du sucre importé, majorés des droits de douane et de la contribution au fonds de garantie (art. 16 de la loi du 17 juin 2016 sur l'approvisionnement du pays, LAP), correspondent aux prix du marché dans l'Union européenne, mais au moins à 7 francs par 100 kilogrammes.	Le canton de Vaud ainsi que la CDCA sont déjà intervenus auprès de la Confédération afin de pérenniser la protection de la filière sucrière du pays.
Art. 35, al. 4	L'importation de beurre sous ce contingent n'est autorisée que dans des emballages de 25 40 kg au moins.	Cette modification a déjà été proposée en 2020 et a été rejetée lors de la consultation. Les prix payés aux producteurs restent très bas et une importation de beurre dans des emballages en dessous de 25 kg n'est pas cohérent.
Art. 50	<i>abrogée</i> Les importations avec PGI sont soumises à un émolument. Le tarif des émoluments figurant à l'annexe 6 s'applique.	Cette suppression est rejetée. En termes de droit administratif, les émoluments doivent refléter l'effort administratif. Bien que les coûts aient diminué ou changé depuis l'ère numérique, il en résulte toujours des coûts.
Annexe 1 et Annexe 6	Maintenir la version actuelle	Voir commentaire ci-dessus.
Annexe 1, ch. 18	Maintenir la protection douanière pour le sucre (numéros 1701.xxx et 1702.xxx) à au moins 7.- / kg.	Selon la demande de la CDCA, la protection douanière pour le sucre doit être maintenue.

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Les modifications proposées sont soutenues.

Certaines régions du territoire vaudois comme la Plaine de l'Orbe sont passablement touchées par le souchet comestible et il est nécessaire que des mesures de lutte soient prises. Nous soutenons entièrement la démarche de la COSAC (Conférence suisse des services de l'agriculture cantonaux) qui est en discussion avec l'OFAG pour en définir les contours. Il est prévu que les cantons prennent le lead et que la Confédération les soutienne en rendant certaines mesures contraignantes pour tous les cantons afin d'assurer une exécution homogène. Cela implique que le souchet comestible soit déclaré comme organisme réglementé non de quarantaine (ORNQ). De plus, la surface infestée de souchet comestible qui ne peut être cultivée temporairement, car un assainissement par une jachère nue (régénération naturelle sans plante et sans travail du sol) est mené, doit néanmoins donner droit aux paiements directs. La présente modification d'ordonnance doit inclure ces deux points (ORNQ et paiements directs pour la jachère nue).

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 06 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Les précisions que seuls des produits homologués peuvent être importés sont saluées.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 07 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Les modifications (correction d'une référence incorrecte et précision des traces d'OGM dans la matière première d'un aliment) sont saluées.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 08 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

L'inscription des tâches du Haras national dans l'ordonnance sur l'élevage est saluée. Toutefois, il est important que les tâches du haras dépassent l'élevage, en soi, et incluent les aspects économiques liés à la valorisation de la race Franches-Montagnes.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 25a, al. e (nouveau)	Il participe à la valorisation économique et contribue à la promotion de la race du cheval Franches-Montagnes.	Les tâches définies sous l'art. 25a sont importantes et renforcent la position du haras. Toutefois, il est nécessaire de compléter par la promotion économique qui est elle aussi importante pour le soutien et la survie de la race.
Art. 25a, al. 1, let. d (deuxième alinéa d)	Let. f ¶: Il détient des équidés... al. 2 ¶: Pour ses services et ses débours...	Une erreur s'est glissée dans la numérotation.

BR 09 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

L'étendue de la période d'importation de la viande de bovin et de la viande de porc en demi-carcasses, ainsi que les morceaux parés de la cuisse de bœuf, salés et épicés au trimestre est refusée. Les périodes d'importation de quatre semaines ont pour but d'ajuster les marchés et permet un approvisionnement régulier des marchés de bétail de boucherie en suisse. Cela permet la promotion de la viande de qualité de la suisse et aide à diminuer le gaspillage alimentaire avec des carcasses de qualité inférieure. De plus, le seul argument en faveur de l'extension de la période d'importation de la viande mentionné est l'encouragement du transport par voie maritime pour les morceaux spéciaux de viande bovine provenant d'outre-mer. Selon le rapport agricole de l'OFAG, 50 % de la quantité de viande des bovins et 90 % de la viande de porc sont importés de nos pays voisins tels que l'Allemagne ou l'Autriche. Cette modification n'aurait donc aucun impact sur l'empreinte écologique de ces importations. En outre, le mode de transport n'est pas considéré au niveau des conditions d'autorisation. Un élément de plus qui fait croire que l'argument du transport par voie maritime est utilisé comme un prétexte fallacieux.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 16, al. 3, let. a	abrogée pour la viande des animaux de l'espèce bovine, pour la viande de porc en demi-carcasses ainsi que pour les morceaux parés de la cuisse de bœuf, salés et assaisonnés: quatre semaines;	Voir remarques générales. Il est important que la Confédération et les cantons favorisent une réglementation qui permette à la production indigène de viande de qualité de fournir les marchés d'une manière constante.
Art. 16, al. 3, let. b	pour la viande des animaux des espèces ovine, caprine et chevaline, pour les morceaux parés de la cuisse de bœuf, salés et épicés, pour la viande de porc en demi-carcasses, pour la viande de volaille, y compris la volaille en conserve, ainsi que pour les abats de volaille et des animaux des espèces bovine, porcine, chevaline, ovine et caprine: le trimestre;	Voir remarques ci-dessus. Ce deuxième assouplissement n'a pas de raison d'être.

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

La diminution du supplément pour le lait transformé en fromage seulement peu de temps après le passage à un nouveau système « post loi chocolatière » est rejetée. Le transfert du volume de lait du lait de centrale au lait transformé au fromage ne se ferait pas sans la demande du marché. Au surplus, à la page 77 du rapport, l'OFAG reconnaît lui-même l'inégalité de traitement que cette mesure engendre, en relevant que tous les producteurs de lait transformé en fromage subiront cette mesure, indépendamment de la valeur ajoutée du produit final. Si une modification du supplément pour le lait transformé en fromage doit se faire, le lait destiné à des produits finaux de haute valeur ajoutée doit être épargné.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1c, al. 1	Le supplément pour le lait de vache, de brebis et de chèvre transformé en fromage est de 44 15 centimes par kilogramme de lait, déduction faite du montant du supplément versé pour le lait commercialisé selon l'art. 2a.	Comme mentionné ci-dessus, l'abaissement de 15 à 14 centimes aurait pour conséquence un affaiblissement du marché du fromage, un marché qui ne profite d'aucune protection douanière. Une différenciation du supplément pour le lait transformé en fromage selon la teneur en graisse (valeur ajoutée) doit être discutée.

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Nous n'avons pas d'objection à la fusion de l'ordonnance relative à la banque de données sur le trafic des animaux (ordonnance sur la BDTA) et l'ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux.

La nouvelle ordonnance essaie de clarifier les tâches et les responsabilités entre les organisations impliquées ainsi que de différencier les tâches publiques d'Identitas des tâches privées.

En revanche, le financement par les émoluments du développement et du remplacement des systèmes informatiques est refusé. Lors de la création de la BDTA, il a été décidé que ces deux tâches seraient financées par la Confédération et ce financement doit demeurer.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 3, al. 1	Identitas SA ne peut affecter le produit des émoluments visés à l'annexe 2 qu'au financement des tâches prévues à l'art. 5, al. 1, let. a à c, et 2, let. b-à-d.	Les tâches visées dans les alinéas c et d (versement des contributions aux frais d'élimination des sous-produits animaux et encaissement de la taxe à l'abattage) ne constituent pas, au sens strict, des tâches liées au trafic des animaux et ne doivent pas être financées par les émoluments.
Art. 57, al. 2	L'exploitation comprend la maintenance, le développement et le remplacement.	Le développement et le remplacement des systèmes ne font pas partie de l'exploitation et doivent continuer à être financés par la Confédération.

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Pas de remarques

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni



2021.01399

P.P. CH-1951
Sion

Poste CH SA

Monsieur
Guy Parmelin
Président de la Confédération
Chef du Département fédéral
de l'économie, de la formation et
de la recherche
Palais fédéral est
3003 Berne



1230 VS Chancellerie d'Etat du Canton du Valais_2021.04.23

Notre réf. SCA/GD/nnr

Votre réf.

Date 21 avril 2021

Consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2021

Monsieur le Président,

Le Canton du Valais vous remercie de l'avoir consulté sur les projets d'ordonnances agricoles 2021 et vous transmet sa prise de position y relative.

Nous saluons cette révision 2021 qui, dans l'ensemble, reste modeste quant à ses modifications et permet de donner une certaine stabilité à la politique agricole fédérale.

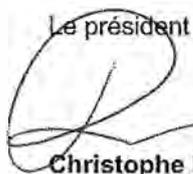
Les simplifications administratives doivent constituer un des objectifs prioritaires et les adaptations doivent être effectuées en conséquence.

Les éléments de détail figurent dans le formulaire annexé.

En restant à votre disposition pour tout complément utile, nous vous prions de croire, Monsieur le Président, à l'expression de notre considération distinguée.

Au nom du Conseil d'Etat

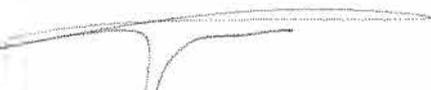
Le président



Christophe Darbellay



Le chancelier



Philipp Spörri

Annexe formulaire-réponse officiel
Copie à par courriel gever@blw.admin.ch



Vernehmlassung zum Agrarpaket 2021

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2021

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2021

Organisation / Organizzazione	Etat du Valais 1230 VS Chancellerie d'Etat du Canton du Valais_2021.04.23 Conseil d'Etat
Adresse / Indirizzo	Palais du Gouvernement Place de la Planta 1951 Sion
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	29 mars 2021

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali	3
BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11).....	4
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	5
BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1).....	11
BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	12
BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20).....	13
BR 06 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161).....	15
BR 07 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307).....	18
BR 08 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310).....	19
BR 09 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341).....	20
BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2).....	21
BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali	22
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)	24

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Une partie des adaptations prévues dans le cadre de la politique agricole 2022+ pourraient être intégrées dans les ordonnances fédérales, déjà dans le train d'ordonnances 2021, sans adaptation de la loi fédérale sur l'agriculture du 29 avril 1998 (LAgr).

Il en va ainsi notamment de l'ordonnance fédérale sur les améliorations structurelles du 7 décembre 1998 (OAS), notamment les simplifications possibles pour les améliorations structurelles et, surtout, le soutien au capital plants.

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 3a	Rajouter une lettre d : la mise en œuvre de normes sectorielles de production.	Aucun émolument ne doit être prélevé pour la mise en œuvre de normes de production telles que le standard sectoriel pour le lait durable suisse. La mise en œuvre de ces normes va dans le sens de la stratégie de la Confédération en matière de qualité.

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

La simplification administrative devrait être évaluée dans une analyse coût/bénéfice avant toute modification de l'ordonnance sur les paiements directs. Cette analyse est souvent absente des propositions de modification de l'OPD. Notre position ci-dessous tient compte aussi de cette dimension.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 13 al. 2bis	Comme une disposition transitoire est prévue pour l'art. 13 al. 2bis OPD en ce qui concerne l'utilisation de rampes d'épandages à tuyaux flexibles, cette disposition devrait également être prévues pour l'annexe 2 ch. 552 OPair	L'OPair sera en principe modifiée pour début 2022 compte tenu des dispositions de la modification du 12 février 2020 du Conseil fédéral (RO 2020 793). Parmi les modifications arrêtées, de nouvelles dispositions seront fixées à l'annexe 2 ch. 55. Le ch. 551 traitera de l'entreposage d'engrais de ferme liquides, le ch. 552 d'épandage d'engrais de ferme liquides. Les dispositions transitoires OPair accorderont en dérogation à l'art. 10 des délais d'assainissement de six à huit ans pour les installations visées à l'annexe 2 ch. 551 devant être assainies. En 2022, une disposition transitoire sera appliquée dans l'OPD selon laquelle aucune réduction des paiements directs ne sera d'emblée infligée en cas de manquement constaté. La modification de l'OPair ne prévoit toutefois aucune disposition transitoire pour l'annexe 2 ch. 552.
Art. 35 al. 7	Les surfaces aménagées en pépinières ..., de chanvre non cultivé pour l'utilisation des fibres et des graines ... ne donnent droit à aucune contribution.	Toutes les cultures de chanvre avec < 1% THC devraient bénéficier des paiements directs. Cette distinction crée une charge administrative supplémentaire pour l'exploitant et la communication, ainsi qu'une gestion des données disproportionnées alors que ces cultures de niche sont aussi très intéressantes.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 36 al. 2 let. a et al. 3	Données de base ovins caprins extraites de la BDTA dès 2023.	<p>Nous sommes en faveur de cette approche. Des outils doivent permettre une saisie simple de ces données dans la BDTA. Les données caprins et ovins issues de la BDTA doivent être intégrées au fichier d'échange disponible sur SIPA (atdFarmDataxml) en vue de leur importation dans les systèmes cantonaux.</p> <p>La modification correspond à une simplification administrative et les dates sont correctes.</p>
Art. 37 al. 1	Ajout des espèces ovines et caprines.	<p>Das ist in Ordnung; mit der Einführung der Meldung der Daten an die TVD für Schafe und Ziegen soll dies auch korrekt durchgeführt werden (Tierhalter sollen ihre Daten vollständig liefern); die zweijährige Übergangsfrist (TVD-Daten werden ja erst ab 2023 für Sömmerung genutzt) gibt den Tierhaltern ja auch die Möglichkeit, sich an das neue System anzupassen bzw. sich daran zu gewöhnen.</p>
Art. 41 al. 3 ^{bis} à 3 ^{ter}	Changement de la charge usuelle alpagnes ovins caprins suite à l'utilisation des catégories et coefficients UGB de la BDTA.	<p>Il faut éviter de mettre en place une procédure générant une charge en travail importante pour les cantons. Pourquoi ne pas utiliser les valeurs existantes dans l'OTerm et modifier les catégories et les valeurs dans la BDTA ?</p> <p>Eine Anpassung der GVE-Faktoren wurde von den Kleinviehzuchtverbänden und den Schaf- und Ziegenhaltern seit langem gefordert. Da diese Anpassung nun erfolgen soll ist es nicht logisch, dass dies nur für die TVD, nicht aber für die Direktzahlungen gelten soll.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Referenzjahre</p> <p>Es müssten andere Referenzjahre verwendet werden bzw. müssen die Referenzjahre für eine Aussagekraft weiter in der Vergangenheit liegen analog der damaligen Anpassung bei den "anderen Kühen" oder bei der Einführung des Normalbesatzes im Jahr 2000. Als Referenzjahre sollen z.B. die Jahre 2017 bis 2019 genommen werden.</p> <p>Es ist nicht auszuschliessen, dass einzelne Alpen dann Probleme haben, wenn diese neuen Faktoren umgesetzt werden. Wie bei jeder Änderung gibt es Gewinner und Verlierer. Vorschlag: das Amt für Direktzahlung nimmt die Sömmerungszahlen von 2019 und 2020 und berechnet die Normalstösse mit den neu vorgesehenen GVE-Faktoren.</p>
Art. 76a	Paiements directs pour exploitations participant à des programmes de recherche sur le bien-être animal même si les exigences OPD ne sont pas remplies.	<p>D'accord sur le principe.</p> <p>Cette possibilité doit cependant être gérée par l'OFAG et ne doit pas générer un travail supplémentaire pour les cantons (adaptation des systèmes de gestion informatique des données agricoles, par exemple).</p>
Art. 108 al. 3	<p>Pour les réductions visées à l'art. 105, le canton prend en compte tous les manquements qui ont été constatés du 1er janvier au 31 décembre. Il peut appliquer les réductions au cours de l'année de contributions suivante si les manquements ont été constatés après le 1er octobre.:</p> <p>Modification refusée.</p>	<p>La nouvelle proposition n'est pas adaptée au Valais. Par contre un assouplissement de l'article existant est le bienvenu.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Maintenir l'article 108 al. 3 <u>actuel, complété</u> : <i>Pour les réductions visées à l'art. 105, le canton prend en compte la situation constatée jusqu'au 31 août. Les réductions fondées sur une situation constatée ultérieurement sont peuvent être appliquées durant l'année en cours ou l'année suivante. Le canton peut fixer une date ultérieure pour les exploitations d'estivage et de pâturages communautaires.</i></p>	<p>En Valais, des réductions ne peuvent être faites que sur des manquements issus de contrôles effectués jusqu'au 31 août pour les exploitations à l'année. Un report de cette date n'est pas possible si on veut assurer le versement principal début octobre. Des réductions sur le versement final nécessiterait souvent l'envoi d'une facture à l'exploitant pour remboursement ce qui doit absolument être évité (le montant du versement final est inférieur à la réduction, souvent le cas dans les cultures spéciales). Les réductions suite à des contrôles effectués après le 31 août sont ainsi effectués l'année suivante. Une modification de cette procédure n'est pas possible, le bouclage comptable des paiements directs se faisant au 31 décembre de l'année civile.</p> <p>De plus avec la procédure particulière pour la protection des eaux (réductions uniquement si pas mis en conformité et suite à une décision exécutoire, il n'est pas possible de respecter ce délai du 1^{er} octobre. De la souplesse est nécessaire dans le délai pour effectuer une réduction.</p>
<p>Art. 115f</p>	<p>En 2022 <u>et 2023</u>, les contributions ne sont pas réduites si manquement annexe 8 protection de l'air (stockage et épandage engrais liquides non conforme).</p>	<p>Il est nécessaire d'avoir une période de transition plus longue permettant la mise en conformité des installations de stockage (y compris fournir des délais pour l'assainissement) et de l'épandage (utilisation de pendillards). Tous les agriculteurs, en particulier dans les régions de montagne, ne peuvent pas s'équiper aussi rapidement de pendillards. Le Service de l'agriculture du Valais recherche des solutions groupées par région. Nous nécessitons ainsi de plus de temps pour cette mise en œuvre.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang Ziff. 3 und 4 OTerm	<p>Faktor je Tier</p> <p>3. Schafe</p> <p>3.1 Schafe gemolken 0,25 3.2 Andere Schafe über 365 Tage alt 0,17 3.3 Jungschafe über 180 bis 365 Tage alt 0,06 3.4 Lämmer bis 180 Tage alt 0,03</p> <p>4. Ziegen</p> <p>4.1 Ziegen gemolken 0,20 4.2 Andere Ziegen über 365 Tage alt 0,17 4.3 Jungziegen über 180 Tage bis 365 Tage alt 0,06 4.4 Zicklein bis 180 Tage alt 0,03</p> <p>Die Anhänge 4, 6 und 8 werden gemäss Beilage geändert.</p> <p>1 Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am 1. Januar 2022 in Kraft. 2 Die Artikel 36 Absätze 2 und 3, 37 Absatz 1, 41 Absätze 3bis – 3ter und die Ziffer II treten am 1. Januar 2023 / 2024 in Kraft.</p>	<p>Siehe Bemerkungen Art.41 (oben).</p> <p>Grundsätzlich befürworte ich eine Anpassung der GVE-Faktoren bzw. GVE-Faktoren für Lämmer und Gitzi, weil dann die Realität korrekter abgebildet wird.</p> <p>Vorteil für den Tierhalter: höhere RAUS-Beiträge, höhere BTS-Beiträge (gilt nur für Ziegen), höhere Alpungsbeiträge; ev. Problem für Tierhalter: Dünger-/Nährstoffbilanz auf Betrieb (falls hoher Tierbesatz pro Fläche), ev. Vorteil für Sömmerungsbetriebe: erreicht leichter die 75% des Normalbesatzes (Auswirkung auf Sömmerungsbeiträge), ev. Problem mit Normalbesatz (über 110 %).</p>
Annexe 4 A ch 12.1.5 let. a, b et c (SPB)	<p>Distances minimales entre les arbres fruitiers haute tige; entre les arbres et la lisière de forêt les haies, bosquets champêtres.... pour les arbres plantés dès 2022</p> <p><u>Garder la version actuelle de ce chapitre.</u></p>	<p>La modification est contraire au principe de simplification car implique un travail conséquent lors du contrôle. De plus, il sera nécessaire, d'ici quelques années de connaître l'année de plantation de l'arbre. Cette donnée n'est actuellement pas disponible et sera une information supplémentaire que le contrôleur devra avoir. Devient totalement ingérable.</p> <p>L'autre solution serait de demander aux agriculteurs de géoréférencer tous les arbres lors de nouvelles plantations. Cette tâche serait totalement disproportionnée par rapport au risque de non-conformité de ce point.</p>
Annexe 4 A ch. 12.1.9 et 12.1.10	Lutte contre organismes quarantaine conforme à l'ordonnance santé végétaux pour arbres fruitiers haute-tige.	Nous soutenons cette modification.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Annexe 4 A ch. 12.1.11	Les arbres contaminés par <i>Erwinia amylovora</i> (feu bactérien) ou par le Plum Pox Virus (Sharka) ne sont pas imputables et ne donnent pas droit à des contributions.	Nous ne sommes pas opposés à ce nouveau chapitre. Cependant, sa mise en œuvre ne doit pas entraîner une charge administrative supplémentaire ni nécessiter la récolte de nouvelles données soit dans la base de données a-control ou dans le système d'information agricole (SAP-Paiements directs du Valais). Cette nouvelle exigence doit être contrôlée dans le cadre de PÉR dans les rythmes usuels et ne doit pas faire l'objet de contrôles spécifiques.
Annexe 7 A ch. 7.7 let c	Accès à l'ACE facultative pour jeune volaille.	Nous sommes d'accord avec cette précision.
Annexe 8 ch. 2.2.1, 2.3.1 et 2.9.2	Les points attribués en cas de manquement, les montants forfaitaires et les montants par unité sont doublés pour le premier cas de récidive et quadruplés à partir du deuxième cas de récidive.	Nous sommes favorables que les manquements ayant des réductions forfaitaires et les montants par unité soient à la même enseigne que les autres manquements en cas de récidive.
Annexe 8 ch. 2.3a.1	Réduction protection de l'air.	Pas de commentaire, sauf voir art. 115f ci-dessus.

BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
--

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Les changements proposés entraîneront une plus forte concurrence entre les denrées indigènes et les importations et une pression accrue sur les prix. La taille minimum de 25kg des emballages pour le beurre importé doit continuer de s'appliquer.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 35 Abs. 4	4 Das Teilzollkontingent Nr. 07.4 von 100 Tonnen wird versteigert. Butter im Rahmen des Teilzollkontingents Nr. 07.4 darf nur in Grossgebinden von mindestens 40 25 Kilogramm eingeführt werden.	<p>La taille minimum de 25 kg des emballages pour le beurre importé doit continuer de s'appliquer.</p> <p>Le marché du beurre est très sensible. Les modifications proposées auraient pour effet de faciliter l'importation et mettrait le prix du beurre, et indirectement le prix du lait, sous pression.</p> <p>Le canton rejette la possibilité d'importer du beurre en plus petits emballages, qui assouplirait encore la protection à la frontière.</p>

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

La notion d'organisme de quarantaine est trop restrictive et certains organismes ne répondant pas à cette définition nécessitent également une lutte coordonnée.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 let. g ^{bis}	zone infestée : zone dans laquelle la dissémination d'un organisme de quarantaine, ou d'un organisme nuisible posant problème mais ne remplissant pas les exigences pour être défini comme organisme de quarantaine et nécessitant tout de même une coordination au plan national pour être efficace , est si avancée que son éradication n'y est plus possible ;	Une base pour la réglementation d'organismes nuisibles posant problème (y compris mauvaises herbes – p. ex. souchet comestible), qui ne remplissent pas les exigences susmentionnées, mais qui nécessitent une coordination au plan national pour une lutte efficace est nécessaire. Ces organismes nuisibles, bien que ne tombant pas dans la catégorie des organismes de quarantaine, présentent également une menace et doivent faire l'objet d'une lutte coordonnée afin d'éviter leur dissémination.
Art. 16 al. 3	S'il existe un risque particulièrement élevé de dissémination de l'organismes au sens de l'art. 2 let. g^{bis} de quarantaine en dehors de la zone infestée, l'office fédéral compétent peut ordonner des mesures contre le risque de dissémination. Il peut notamment délimiter, autour d'une zone infestée, une zone tampon dans laquelle des mesures doivent être prises contre le risque de dissémination. L'étendue de la zone tampon est fixée en fonction du risque de dissémination de l'organisme de quarantaine concerné en dehors de la zone infestée.	Voir ci-dessus.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 16 al. 3bis	L'office fédéral compétent consulte les services compétents des cantons concernés avant la délimitation d'une zone tampon. Il fixe les mesures qui doivent être prises dans la zone tampon contre le risque de dissémination de l'organisme de quarantaine concerné.	Voir ci-dessus.
Art. 39 al. 4	<p> Le DEFR et le DETEC peuvent exempter certaines marchandises du passeport phytosanitaire obligatoire si l'expérience montre que le risque phytosanitaire qu'elles présentent est faible, aux conditions suivantes : </p> <ul style="list-style-type: none"> a. Elles sont envoyées par des particuliers dans l'UE par la poste ou par un service de courrier, et b. Elles ne sont pas utilisées en Suisse à des fins professionnelles ou commerciales. 	Nous refusons cet allègement à l'obligation du passeport phytosanitaire car la lutte contre l'arrivée de néophytes ou de nouvelles maladies ou ravageurs nécessite une vigilance optimale.

BR 06 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die dem Vorschlag zur Anpassung der PSMV zu Grunde liegende Absicht, die Bestimmungen über Einfuhr und Verwendung kohärenter zu gestalten begrüßen wir. Zur besseren Verständlichkeit schlagen wir dazu eine klarere Formulierung vor.

Gleichzeitig erlauben wir uns, weitere Anliegen aus der Praxis der Marktüberwachung für die Anpassung der PSMV erneut aufzunehmen, die wir aufgrund von Feststellungen im Rahmen des Vollzugs Chemikalienrecht als besonders notwendig und zweckmässig erachten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 77 Abs. 6	Wir begrüßen die Absicht, neben der Einfuhr von Pflanzenschutzmitteln zu Berufs- oder Handelszwecken auch Importe von Privatpersonen dem Einfuhrverbot für nicht zugelassene Pflanzenschutzmittel zu unterstellen.	Im Rahmen der allgemeinen Bestrebungen zur Reduktion der Belastungen durch Pflanzenschutzmittel ist es wichtig, dafür zu sorgen, dass auch von Privatpersonen keine problematischen, nicht zugelassenen Produkte eingeführt werden. Allerdings sollte für diese klare Rechtsgrundlage eine ausdrückliche Vollzugskompetenz für die Zollbehörden festgelegt werden..
Art. 61 Abs. 2	Neuformulierung des zweiten Satzes: «Es dürfen nur zugelassene Mittel zu den bewilligten Zwecken verwendet werden.» Eventualantrag: Ergänzung von Art. 14: ¹ Ein Pflanzenschutzmittel darf nur in Verkehr gebracht <u>und verwendet</u> werden, wenn es nach dieser Verordnung zugelassen wurde.	Die bisherige Formulierung «Sie dürfen nur zu Zwecken verwendet werden, für die sie zugelassen wurden» impliziert wohl, dass nur zugelassene Mittel verwendet werden dürfen. Dieser Grundsatz sollte zur eindeutigen Verständlichkeit jedoch, wie in anderen ähnlichen Verordnungen, explizit formuliert werden. Eventualantrag: Diese Formulierung entspricht jener nach Art. 3 der Biozidprodukteverordnung (VBP, SR 813.12).

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Neuer Art. 31a	Frist bei Änderungen Wird eine Zulassung geändert, legt die Zulassungsstelle Fristen nach Art. 31 Abs. 1 und 2 fest.	Artikel 31 PSMV regelt die Fristen für den Abverkauf von Pflanzenschutzmitteln nach dem Widerruf von Bewilligungen. Auch für den Fall anderer Änderungen an Bewilligungen von Pflanzenschutzmitteln soll der Abverkauf von Produkten nach der alten Bewilligung geregelt werden. Eine klare Regelung ist im Interesse der Inverkehrbringer und der Marktüberwachung. Eine entsprechende Regelung gilt bereits für Biozidprodukte (Art. 26a VBP).
Art. 43 Abs. 3	Ergänzung Absatz 3: ³ [Sie verfällt mit dem Erlöschen der Bewilligung oder dem Rückzug des Einverständnisses der Bewilligungsinhaberin. Die Bewilligungsinhaberin muss die Zulassungsstelle über den Rückzug des Einverständnisses informieren.] <u>Bei Widerruf eines Pflanzenschutzmittels teilt die Zulassungsstelle der Inhaberin der verfallenen Verkaufserlaubnis die rechtskräftigen Fristen für das gewährte Inverkehrbringen von Lagerbeständen nach Art. 31 sowie für die längste Verwendungsmöglichkeit nach Art. 69 mit.</u>	Die Ergänzung präzisiert, welche Fristen für den Abverkauf und die längste Verwendung von Pflanzenschutzmittel mit einer Verkaufserlaubnis beim Widerruf des Referenzproduktes gelten sollen. Mit dieser Ergänzung wird die bisherige Praxis in der Verordnung ausdrücklich festgehalten. Sie bringt damit für die Inhaberinnen einer Verkaufserlaubnis Rechtssicherheit und Klarheit bezüglich dieser Fristen in der ganzen Lieferkette von Pflanzenschutzmitteln, was insbesondere bei Beschwerden gegen den Widerruf eines Referenzproduktes wichtig ist.
Art. 78	Neuer Titel: Überwachung der Einfuhr Änderung Art. 78, neuer Absatz 1: ¹ Die Zollstellen <u>überwachen die Einfuhrbestimmungen dieser Verordnung. Sie kontrollieren auf Ersuchen der Zulassungsstelle oder bei Verdacht auf eine Widerhandlung, ob die Bestimmungen nach Art 77 Abs. 6 eingehalten werden.</u> Neuer Abs. 2 ² Im Übrigen gilt Artikel 83 Absatz 3 ChemV.	Unter bisherigem Recht ist die Einfuhr von Pflanzenschutzmitteln durch berufliche oder private Anwenderinnen und Anwender nur bedingt geregelt. Die Zuständigkeit für die Überwachung und Kontrolle der neuen Einfuhrbestimmungen (Art. 77 Abs. 6) muss deshalb zugewiesen werden. Im Chemikalienrecht sind die Überwachung der Ein- und Ausfuhr den Zollstellen zugewiesen (Art. 83 ChemV). Es macht deshalb Sinn, diese Aufgabe für die Pflanzenschutzmittel ebenfalls den Zollstellen zuzuweisen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 80	ergänzende Bestimmung zu Art. 80: Die Vollzugsorgane können Proben auf Kosten der Firma oder Person, welche die Pflanzenschutzmittel gewinnt, herstellt, importiert, neu verpackt, umarbeitet oder in Verkehr bringt, untersuchen oder untersuchen zu lassen.	Die neu eingeführten Maximalgehalte an Verunreinigungen in Pflanzenschutzmitteln sind im Rahmen der Marktüberwachung zu überprüfen. Solche Kontrollen von Pflanzenschutzmitteln verursachen Kosten für die Vollzugsbehörden von Bund und Kantonen. Teilweise sind dafür spezielle Analyseverfahren erforderlich, welche nur spezialisierten Labors zur Verfügung stehen (z. B. Wirkstoff-Screening). Solche Kontrollen sind erforderlich, um fehlerhafte oder verunreinigte Pflanzenschutzmittel erkennen zu können. Zur Finanzierung der Überprüfungen von Pflanzenschutzmitteln auf Basis des Verursacherprinzips wird deshalb eine Regelung analog zur Düngerverordnung (Art. 29 Abs. 5 DüV) vorgeschlagen.
Art. 81 Abs. 1	ergänzender Hinweis zu Art. 81 Abs. 1: Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die grenzüberschreitende Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung (Basler Übereinkommen, SR 0.814.05)	Nach Artikel 81 kann die zuständige Behörde im Fall nichtkonformer Pflanzenschutzmittel die Ware zum Verkauf sperren, beschlagnahmen oder die Importeurin dazu anhalten, die Ware wieder zu exportieren. Mittel, die den schweizerischen Bestimmungen nicht entsprechen, können typischerweise auch im Ausland nicht gesetzeskonform, d. h. nicht sicher oder nicht umweltgerecht, verwendet werden. In solchen Fällen sind diese Produkte deshalb als Abfälle zu betrachten und dürfen nach dem Basler Übereinkommen nur mit Bewilligung des Bundesamtes für Umwelt BAFU exportiert werden. Dieser Vorbehalt ist in der PSMV zu erwähnen.

BR 07 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 08 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Pas de remarque à ce stade.

Le canton du Valais souhaite toutefois voir ancré au plus vite le principe d'un soutien spécifique pour les races autochtones suisses. Il se tient évidemment à disposition de l'OFAG pour toutes les informations, discussions et propositions qui permettront de faire avancer ce dossier.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 23 al. 1 let. c (nouveau)	Compléter cet article avec une prime à la conservation par UGB pour les races autochtones, laquelle ne doit pas être limitée dans le temps.	Cette prime doit être suffisamment attrayante pour contribuer de manière significative au maintien des races autochtones. Le plafond financier mentionné dans cet article doit être adapté en conséquence.

BR 09 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Alors que le mode de transport est utilisé comme argument pour prolonger la période d'importation, il n'entre ensuite pas dans les conditions d'autorisation. Ceci montre bien que le souci écologique n'entre pas en ligne de compte et qu'il s'agit purement d'une volonté d'affaiblir la protection douanière.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 16 al. 3 let. a	a. Pour la viande des animaux de l'espèce bovine, pour la viande de porc en demi-carcasses, ainsi que pour les morceaux parés de la cuisse de bœuf, salés et assaisonnés : quatre semaines ;	Voir remarques générales.
Art. 16 al. 3 let. b	b. Pour la viande des animaux des espèces ovine, caprine et chevaline, pour les morceaux parés de la cuisse de bœuf, salés et épicés, pour la viande de porc en demi-carcasses, pour la viande de volaille, y compris la volaille en conserve, ainsi que pour les abats de volaille et des animaux des espèces bovine, porcine, chevaline, ovine et caprine : le trimestre ;	Il n'y a pas de raison d'ajouter encore cette souplesse pour certaines catégories de viande.

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Le montant de 15 centimes par kilo de lait (moins le montant du supplément pour le lait commercialisé) du supplément pour le lait transformé en fromage est ancré dans la loi sur l'agriculture. Une adaptation du montant est inopportune vu l'évolution des quantités avec des exportations légèrement en hausse et une explosion des importations et ne ferait qu'affaiblir tout le secteur fromager.

Si l'on souhaite relever le supplément pour le lait commercialisé, il faut impérativement augmenter les moyens prévus à cet effet. Cela ne doit en aucun cas se faire au détriment du supplément pour le lait transformé en fromage. Un réaménagement des suppléments constitue une discrimination à l'encontre du segment libéralisé du marché du lait et provoque, de plus, une distorsion de la concurrence en faveur du segment protégé.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1c Abs. 1	1 Die Zulage für verkäste Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch beträgt 44 15 Rappen pro Kilogramm Milch abzüglich des Betrags der Zulage für Verkehrsmilch nach Artikel 2a.	Änderung ablehnen.
Art. 2a Abs. 1	1 Für Verkehrsmilch, die von Kühen stammt, richtet das BLW den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen eine Zulage von 5 Rappen je Kilogramm aus.	Erhöhung OK, wenn das Budget für die Milchpreisstützung insgesamt erhöht wird und die Verkäsungszulage nicht zulasten dieser Erhöhung reduziert werden muss.

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Les services vétérinaires cantonaux souhaitent depuis un certain temps déjà une uniformisation des exigences en matière de contrôle des mouvements d'animaux pour toutes les espèces animales, afin de favoriser leur mise en œuvre et de pouvoir rendre l'exécution plus efficace. Il est regrettable que le projet d'ordonnance révisée n'aille pas dans ce sens et ne contribue ainsi pas au but premier du contrôle du trafic des animaux qu'est la prévention et la lutte contre les épizooties.

La plupart des dispositions ont été restructurées, mais leur contenu est souvent inchangé. Les dispositions individuelles doivent être adaptées en fonction des explications détaillées.

Nous déplorons également que dans le cas d'équidés séquestrés pour des raisons de protection des animaux, leur nouveau lieu de séjour puisse être retracé par l'ancien propriétaire, car il connaît le numéro UELN des animaux concernés. Ce problème doit absolument être résolu pour des raisons de sécurité. Identitas AG a jusqu'à présent refusé de fournir aux services vétérinaires cantonaux un nouveau numéro pour les équidés devenus propriété du canton ou de proposer une solution équivalente en cas de demande justifiée. Cela est par exemple possible pour les chiens (registre AMICUS), mais malheureusement pas de manière analogue pour les équidés.

En outre, les besoins des autorités de contrôle n'ont pas été suffisamment pris en compte lors de la création de E-Transit et il faut maintenant y remédier. Les dispositions légales nécessaires doivent être introduites à cet effet.

Enfin, il convient de souligner que la banque de données de la BDTA est de plus en plus utilisée à des fins qui ne sont pas celles de son objectif initial de lutte contre les maladies animales. Cela rend plus difficile et moins efficace la tâche des services vétérinaires cantonaux dans la lutte contre les maladies animales.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 25 al. 4 (nouveau)	Sur demande de l'instance spécialisée conformément à l'art. 33 de la loi sur la protection des animaux (LPA ; RS 455), Identitas AG attribue un nouveau numéro UELN aux équidés dont la propriété a été transférée à l'instance spécialisée dans le cadre d'une procédure administrative, pour autant qu'il existe des raisons importantes de le faire.	Il est nécessaire de fournir la base juridique permettant de modifier le numéro UELN de ces équidés à la demande des autorités vétérinaires. Les raisons importantes sont, par exemple, la sécurité des équidés et des nouveaux détenteurs et propriétaires.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 51 al. 2	Adapter la formulation de manière à ce qu'il soit clairement réglementé qui peut ajouter quelle information et quand un nouveau document d'accompagnement doit être émis dans E-Transit.	<p>Le document d'accompagnement est actuellement aussi utilisé à d'autres fins que pour les informations requises par l'art. 12 de l'ordonnance sur les épizooties (OFE ; RS 916.401). Les informations selon l'art. 12 OFE ne peuvent pas être complétées par les transporteurs, les entreprises de commerce d'animaux, ni par les abattoirs, car selon l'art. 12 OFE elles relèvent de la seule responsabilité du détenteur d'animaux qui les remet.</p> <p>Il s'agit de la possibilité d'ajouter des informations supplémentaires telles que les temps de transport et d'autres détails. L'alinéa 2 doit être formulé clairement et conformément aux dispositions de l'ordonnance sur les épizooties, de l'ordonnance sur la protection des animaux et de l'ordonnance sur l'abattage et le contrôle des viandes (OabCV ; RS 817.190).</p>
Art. 51 al. 3	Adapter la formulation de manière à ce qu'il soit clair quels compléments peuvent être apportés par les autorités vétérinaires cantonales.	Il ne suffit pas que les autorités cantonales compétentes puissent consulter et utiliser les documents d'accompagnement électroniques. Les autorités chargées de l'application de la législation relative à la santé animale, à la protection des animaux, à l'agriculture et aux denrées alimentaires doivent pouvoir effectuer des modifications et compléments ; le système e-transit doit donc être programmé en conséquence.
Art. 58	Modifier, si nécessaire, le libellé de l'annexe 2, point 1, afin qu'il soit clair que les autorités chargées de l'exécution ne doivent payer des émoluments que pour la fourniture de marques auriculaires.	La formulation proposée conduit à la conclusion erronée que les autorités vétérinaires cantonales - par exemple en cas de correction de notifications erronées à la suite de contrôles - doivent s'acquitter d'émoluments. L'art. 45b de la loi sur les épizooties (LFE ; RS 916.40) ne règle pas de manière définitive qui est tenu de payer des émoluments en plus des détenteurs d'animaux. A l'exception de la fourniture de marques auriculaires, la BDTA doit être gratuite pour les autorités cantonales.

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Vorliegend geht es dem VKCS um eine Angleichung dieser Verordnung an die Vorgaben des EU-Rechts. Um Unklarheiten bei der Umsetzung dieser Verordnung zu vermeiden, ist es nötig, dass in diesen Anhängen enthaltene Begriffe kongruent mit denjenigen im Lebensmittelrecht sind.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 4a ^{bis} in Verbindung mit Anhang 5 und 6	Es wird beantragt, die Aquakulturen in dieser Verordnung ebenfalls zu regeln und die entsprechenden EU-Vorschriften zu übernehmen.	Die Anforderungen an Bio-Aquakulturen sind in der Schweiz, im Gegensatz zur EU, bis dato gesetzlich nicht geregelt. Es existieren lediglich private Richtlinien der Bio Suisse (Dachverband der Schweizer Bio-Produzenten). In der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 bzw. der Verordnung (EU) Nr. 2018/848 (ab 1.1.2022) sind die allgemeinen Anforderungen an die Produktion von Tieren in Bio-Aquakultur festgelegt. Die Durchführungsvorschriften werden in der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 seit 2009 erfasst (siehe EG-Verordnung Nr. 710/2009 zur Aquakultur).
Anhang 1 Zugelassene Pflanzenschutzmittel und Verwendungsvorschriften	In Analogie zur EU-Liste (Anhang II EG 889/2008) sei Bienenwachs weiterhin in Anhang 1 aufzuführen.	Mit der Argumentation, Bienenwachs falle nicht unter die Pflanzenschutzmittelverordnung und könne auch ohne Listung weiterverwendet werden, soll es nicht mehr auf dieser Liste aufgeführt werden. Auch bei weiteren Stoffen dieser Liste wie Kieselgur oder Kohlendioxid handelt es sich nicht um Stoffe, die unter die Pflanzenschutzmittelverordnung fallen. Entsprechend wären auch diese Stoffe von der Liste zu streichen. Soweit möglich ist Anhang 1 dieser Verordnung mit Anhang II EG 889/2008 abzugleichen. Im EU-Anhang wird Bienenwachs aufgeführt. Analog dazu soll diese Substanz auch in Anhang 1 der VO des WBF über die biologische Landwirtschaft (mit der Einschränkung "Nur als Wundverschlussmittel" aufgeführt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta		Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 3, Teil A: Zulässige Lebensmittelzusatzstoffe	Ergänzen, dass auch der Zusatzstoff Pektin E 440 nur noch aus biologischer Produktion stammen darf.		Es wird begrüsst, dass die Zusatzstoffe Lecithin, Johannisbrotkernmehl, Guarkernmehl, Tarakernmehl, Gellan, Glycerin und Carnaubawachs neu nur noch aus biologischer Produktion stammen dürfen. Dies sollte ebenfalls für den Zusatzstoff Pektin E 440 gelten. Pektin wird gemäss Anhang 3 zu den Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs gerechnet. Pektin ist seit längerem auch in Bio-Qualität erhältlich.
Anhang 3, Teil C: Nicht biologische Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs Titel der ersten Spalte	<u>Begriffskorrektur</u> des Titels der ersten Spalte. Vorschlag: "Zutat"		Neu soll Teil C als Tabelle aufgeführt werden. In der ersten Spalte kann der Titel "Bezeichnung" missverstanden werden. Es geht hier nicht um die Kennzeichnung der Zutat. Es wäre sinnvoller und verständlicher, den Titel in der ersten Spalte als "Zutat" anzugeben, analog dem Tabellentitel "nicht biologische Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs".
Anhang 3, Teil C: Nicht biologische Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs Titel der zweiten Spalte inkl. Allgemeines	<u>Begriffskorrektur</u> des Titels der zweiten Spalte. Vorschlag: "Besondere Bedingungen" oder "Besondere Bedingungen und Einschränkungen" analog des Spaltentitels in der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 (Anhang VIII, Abschnitte A bis C) <u>Allgemeines</u> zu Ausführungen in der zweiten Spalte. Werden die Ausführungen in einer Spalte belassen, so sollte durch eine Präzisierung jeweils klarer hervorgehen, worauf sich die Angabe bezieht (Gewinnung oder Anwendung). Vorschlag: "Anwendung nur in..." bzw. "Gewinnung aus..." oder Angaben zur Rohstoffgewinnung und den Anwendungsbedingungen in zwei separaten Spalten auführen und entsprechend dazu passende Titel wählen.		Neu soll Teil C als Tabelle aufgeführt werden. Der Titel "Anwendungsbedingungen für die Aufbereitung von Lebensmitteln" in der zweiten Spalte ist nicht korrekt. In dieser Spalte werden v.a. die Anforderungen zu den Rohstoffen aufgeführt (Gewinnung) und weniger die Anwendungsbedingungen für die Aufbereitung von Lebensmitteln. Es ist deshalb ein zutreffenderer bzw. allgemeinerer Titel zu wählen, der auch die Rohstoffanforderungen umfasst. Insgesamt geht bei den Ausführungen unter Spalte zwei nicht immer klar hervor, ob sich diese auf die Gewinnung oder die Anwendung der Zutat beziehen. Eine Präzisierung bzw. Ergänzung würde zur besseren Verständlichkeit beitragen. Eine andere Möglichkeit wäre, die Angaben zu den Rohstoffanforderungen und den Anwendungsbedingungen in zwei separaten Spalten aufzuführen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Laut den Erläuterungen soll Anhang 3 Teil C total revidiert werden. Von daher wäre es angebracht, dass man im Rahmen der Vernehmlassung zum ganzen Teil C Stellung nehmen könnte.</p> <p>Was ist dazu in der EU-Verordnung vorgesehen?</p>
<p>Anhang 3, Teil C: Nicht biologische Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs</p>	<p><u>Rinde von <i>Handroanthus impetiginosus</i> ("Lapacho")</u> Den Einsatzbereich anpassen. Wie: "nur bei Kräutertee"</p> <p><u>Natur- und Kunstdärme</u> Wenn sich die Angabe in der zweiten Spalte nur auf Kunstdärme bezieht, sollte dies entsprechend so ergänzt werden. Wie: "Kunstdärme aus.... gewonnen".</p> <p><u>Gelatine</u> Präzisierung / Ergänzung der Bedingung für Gelatine: "aus anderen Tierarten als Schwein gewonnen".</p> <p><u>Fische und andere Wassertiere aus Wildfang</u> Die Angaben dieses Abschnittes überprüfen, evtl. weglassen oder klarer ausführen. Inhalt sollte mit der EU-Verordnung übereinstimmen.</p>	<p>Rinde von <i>Handroanthus impetiginosus</i> ("Lapacho") Betreffend Anwendung steht "nur in Kombucha und Teemischungen".</p> <p>Die Bezeichnung "Tee" umfasst nur Blätter des Teestrauches <i>Camellia sinensis</i> L. (Art. 58 Verordnung über Getränke). Folglich sollte der Begriff "Teemischungen" hier nicht verwendet werden. Lapacho kann bei Kräutertee eingesetzt werden (Art. 58 und 59 Verordnung über Getränke). Die Angabe sollte deshalb in diesem Sinne angepasst werden.</p> <p>Natur- und Kunstdärme Zu Natur- und Kunstdärmen steht "aus natürlichen Rohstoffen tierischen oder pflanzlichen Ursprungs". Von der Logik her bezieht sich diese Angabe nur auf die Kunstdärme. Dies sollte zur besseren Verständlichkeit präzisiert werden. Was meint man mit "natürlichem Rohstoff"?</p> <p>Gelatine Zu Gelatine wird "aus anderen Quellen als Schwein" angegeben. Gemäss Art. 11 der Verordnung über Lebensmittel tierischer Herkunft (VLtH) handelt es sich bei Gelatine um ein tierisches Erzeugnis. Dies kommt mit dem Begriff "andere Quellen" zu wenig klar zum Ausdruck.</p> <p>Fische und andere Wassertiere aus Wildfang Dazu steht u.a. "nur, wenn aus der biologischen Aquakultur gemäss anerkannten internationalen Standards nicht verfügbar".</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Was bedeutet dies? Es ist unklar, wie die Handhabung dazu erfolgen soll.</p> <p>In der Schweiz gibt es nach wie vor keine Anforderungen zu Bio-Aquakulturen. Solche sollten analog der EU festgelegt werden (siehe auch Angaben unter Art 4a^{bis} in Verbindung mit den Anhängen 5 und 6).</p> <p>Wenn Fische und andere Wassertiere aus der biologischen Aquakultur nicht verfügbar sind, so kann im Prinzip nach Art. 16k Abs. 3 Bio-Verordnung vorgegangen werden. Das BLW kann eine Verwendung auf Gesuch hin zeitlich und mengenmässig beschränkt bewilligen. Von daher würde sich der Abschnitt erübrigen.</p>



LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET
CANTON DE NEUCHÂTEL

Par courriel : gever@blw.admin.ch

Département fédéral de l'économie, de la
formation et de la recherche
Palais fédéral Est
3003 Berne

1240 NE Chancellerie d'Etat du Canton de Neuchâtel_2021.05.17

Train d'ordonnances agricoles 2021 : ouverture de la procédure de consultation

Monsieur le conseiller fédéral,

Le Conseil d'État de la République et Canton de Neuchâtel remercie la Confédération de lui donner la possibilité de faire part de son point de vue dans le cadre de cette consultation.

Malgré l'effort consenti pour diminuer et faciliter le travail de l'administration et des agriculteurs, nous restons préoccupés par l'augmentation du niveau de détail des prescriptions, ce qui se répercute inmanquablement sur les contrôles. La volonté de simplification administrative doit être poursuivie de manière concrète. Il convient de viser une administration simple, tant pour les bénéficiaires que pour les cantons chargés de l'application dès l'élaboration des mesures. Il est également important de travailler dans la continuité et la stabilité sachant que chaque modification de bases légales génère d'importants coûts de mise en place ainsi que des inquiétudes dans les milieux concernés.

Nous relevons que certaines mesures de simplification conduisent à un assouplissement de la protection à la frontière. Nous sommes d'avis qu'il n'est pas utile de proposer des assouplissements sans obtenir de contrepartie facilitant l'exportation des produits suisses.

Nous contestons la diminution des contributions allouées pour le lait transformé en fromage. Nous défendons l'idée qu'il est préférable d'augmenter les budgets concernés ou de revoir l'attribution de ces suppléments, par exemple en y renonçant pour les fromages de qualité moindre.

La révision complète de l'ordonnance sur la vulgarisation agricole est une excellente chose. Nous saluons les précisions apportées dans ce domaine tout en vous demandant de considérer que ces prestations concernent également une aide et un accompagnement des agriculteurs dans leur adaptation aux exigences du marché. Un élément essentiel est la mise en œuvre de la gouvernance d'Agriidea, placée sur de nouvelles bases ces dernières années.

NE

Le soutien financier de votre part peut se formuler sous forme potestative, mais nous le considérons comme essentiel pour Agridea en tant que centrale nationale de vulgarisation.

Nous vous prions d'agréer, Monsieur le conseiller fédéral, l'expression de notre haute considération.

Neuchâtel, le 12 mai 2021

Au nom du Conseil d'État :

La présidente,
M. MAIRE-HEFTI

La chancelière,
S. DESPLAND



M. Maire-Hefti

S. Despland

Annexe : 1 questionnaire

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2021

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2021

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2021

Organisation / Organizzazione	Canton de Neuchâtel 1240 NE Chancellerie d'Etat du Canton de Neuchâtel_2021.05.17
Adresse / Indirizzo	Château 2001 Neuchâtel
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	12 mai 2021

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali	3
BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11).....	4
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	5
BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1).....	6
BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	7
BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20).....	8
BR 06 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161).....	9
BR 07 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307).....	10
BR 08 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310).....	111
BR 09 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341).....	12
BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2).....	13
BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali	14
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)	177

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Le Conseil d'État de la République et Canton de Neuchâtel remercie la Confédération de lui donner la possibilité de faire part de son point de vue dans le cadre de cette consultation.

Malgré l'effort consenti pour diminuer et faciliter le travail de l'administration et des agriculteurs, nous restons préoccupés par l'augmentation, une nouvelle fois, du niveau de détail des prescriptions et, partant, des contrôles. La volonté de simplification administrative doit être poursuivie de manière concrète, cet objectif n'ayant pas été atteint jusqu'à présent. Il convient de viser une administration simple, tant pour les bénéficiaires que pour les cantons chargés de l'application dès l'élaboration des mesures. A cet égard, chaque nouvelle mesure devrait être réfléchie avec une mise en œuvre digitalisée. Il est également important de travailler dans la continuité et la stabilité sachant que chaque modification de bases légales génère d'importants coûts de mise en place ainsi que des inquiétudes dans les milieux concernés.

Nous relevons que certaines mesures de simplification constituent également un assouplissement de la protection à la frontière. Nous sommes d'avis qu'il n'est pas utile de proposer des assouplissements sans obtenir de contrepartie facilitant l'exportation des produits suisses.

Nous contestons la diminution des contributions allouées pour le lait transformé en fromage. Nous défendons l'idée qu'il est préférable d'augmenter les budgets concernés ou de revoir l'attribution de ces suppléments, par exemple en y renonçant pour les fromages de qualité moindre.

La révision complète de l'ordonnance sur la vulgarisation agricole est une excellente chose. Nous saluons les précisions apportées dans ce domaine tout en vous demandant de considérer que ces prestations concernent également une aide et un accompagnement des agriculteurs dans leur adaptation aux exigences du marché. Un élément essentiel est la mise en œuvre de la gouvernance d'Agridea, placée sur de nouvelles bases ces dernières années. Le soutien financier qu'Agridea reçoit de l'OFAG peut se formuler sous forme potestative, mais nous le considérons comme essentiel.

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Pas de remarque

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: Nous déplorons une nouvelle fois la complexification constante de cette ordonnance. Les distances minimales entre les arbres à haut tronc et les bois, les haies, les bosquets des champs et les bosquets riverains devraient désormais être spécifiées en mètres. Cela va trop loin et contrevient aux prescriptions du Code civil suisse et autres règles de construction cantonales et communales.		
Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Annexe 4, ch. 12.1.5 à 12.1.5c	<p>12.1.5 Pour les nouvelles plantations, les arbres doivent être plantés à une distance l'un de l'autre garantissant un développement et un rendement normaux.</p> <p>12.1.5a Cette distance entre les arbres est au minimum de:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. arbres fruitiers à pépins ou à noyau, à l'exception des cerisiers : 8 m b. cerisiers : 10 m c. noyers et châtaigniers: 12 m <p>12.1.5b Les arbres doivent être plantés à une distance d'au moins 10 mètres des La distance entre les arbres et les lisières de forêt, des haies, des bosquets champêtres, des berges boisées et des cours d'eau. doit être au moins de 10 m.</p> <p>12.1.5c La distance visée aux ch. 12.1.5a et 12.1.5b ne s'applique pas aux arbres plantés avant le 1er janvier 2022.</p> <p>12.1.5a Les distances visées au ch. 12.1.5 ne s'appliquent pas pour le remplacement d'arbres dans les vergers existants pour lesquels les distances sont inférieures mais ne posent pas de problèmes particuliers de croissance.</p>	<p>Les distances à respecter doivent concerner uniquement les nouveaux arbres plantés. Les arbres existants doivent continuer à percevoir les contributions attribuées jusqu'à présent, même si les distances ne correspondent pas à ces nouvelles dispositions.</p> <p>Lors de contrôles les prochaines années, il ne sera pas possible de vérifier précisément si les arbres ont été plantés avant ou après le 1^{er} janvier 2022.</p> <p>Le remplacement d'arbres existants (arbres cassés ou tombés) doit pouvoir se faire au même endroit, même si les distances ne correspondent pas aux nouvelles dispositions.</p>

BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Nous saluons la révision complète de cette ordonnance et la plupart des aménagements proposés qui permettent une meilleure adéquation à la situation actuelle. Nous soulignons l'importance du soutien financier que l'OFAG accorde à Agridea.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 8, al. 1	L'OFAG peut accorder des aides financières à Agridea pour l'accomplissement des tâches visées à l'art. 4 sur la base de la convention de prestations visées à l'art. 5, al. 4.	Nous soulignons l'importance du soutien financier que l'OFAG accorde à Agridea en tant que centrale nationale de vulgarisation.
Art. 10, al. 4	Les aides financières s'élèvent au plus à 75 % des coûts attestés. Les frais d'infrastructure ne sont en principe pas imputables.	Les frais d'infrastructure doivent comprendre les pages Internet ou les applications, indispensables à la mise sur pied de bons projets. Une interprétation trop étroite des frais d'infrastructure empêcherait le financement de ces investissements.

BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Avec l'abrogation partielle de la soumission au régime du permis général d'importation (PGI), les émoluments sur les importations seront unilatéralement réduits de 2,7 mio de francs sans créer de contre-prestation équivalente pour la production nationale. C'est pourquoi nous refusons cette abrogation partielle.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 35, al. 4	Le contingent tarifaire partiel no 07.4 de 100 tonnes est mis aux enchères. L'importation de beurre sous ce contingent n'est autorisée que dans des emballages de 40 25 kg au moins.	La réduction du volume minimal de 25 à 10 kg facilitera l'importation de beurre dans un contexte de marché du lait déjà sous pression des prix pratiqués à l'étranger. Une large opposition à cette mesure s'est manifestée lors de la dernière consultation sur les ordonnances agricoles et avait provoqué le retrait de la proposition.
Art. 50 en rapport avec l'annexe 1, ch. 4.13 et 15	Maintenir la législation existante.	Le prélèvement d'émoluments sur ces importations doit être maintenu. L'abandon du prélèvement reviendrait à diminuer la protection douanière de manière unilatérale et sans contre-prestation en faveur de la production nationale.
Annexe 1 Chiffre 18	Le droit de douane par 100 kg brut pour les numéros de tarif 1701.xxxx et 1702.xxxx est d'au moins 7 CHF.	La fixation d'une protection minimale à la frontière pour le sucre dans le cadre du paquet d'aide à l'industrie sucrière suisse est limitée jusqu'au 30 septembre 2021. Le maintien de la mesure et un éventuel ancrage dans la loi sur l'agriculture sont actuellement traités au Parlement. La superficie cultivée en betteraves sucrières continue de diminuer. Afin d'éviter un effondrement des prix à court terme et un déficit de culture et d'approvisionnement, la protection de la limite minimale doit être maintenue jusqu'à ce qu'une clarification soit apportée par le Parlement.

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Nous acceptons les nouvelles dispositions prévues, notamment du fait qu'elles permettent la mise en conformité du droit suisse avec le droit international en matière de protection des végétaux (accord SPS et droit européen). Nous saluons également les nouvelles obligations pour les entreprises concernées par le passeport phytosanitaire.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 06 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Nous acceptons les nouvelles dispositions prévues aux articles 1 et 77.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 77	Nous proposons que l'article 77 soit complété avec l'indication que les autorités fédérales précisent les conditions auxquelles les importations sont soumises, notamment en ce qui concerne l'étiquetage.	Le document « Indications concernant l'importation de PPh vers la Suisse (Importations parallèles) » précise ces conditions. Aucune référence à de telles conditions n'est faite actuellement dans l'OPPh.

BR 07 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

La correction du renvoi et les précisions pour l'appréciation des propagations involontaires avec des produits génétiquement modifiés sont saluées.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 08 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

L'écoulement des chevaux à des prix couvrant les coûts de production reste déterminant au maintien de l'élevage chevalin dans notre pays. Pour que le marché fonctionne, il faut que tous les instruments soient opérationnels, notamment la promotion et les actions de commercialisation. Il est vraiment nécessaire que le Haras puisse intervenir dans ce domaine. Dès lors, l'engagement du Haras dans la promotion et la commercialisation des chevaux suisses doit être inscrit dans l'ordonnance.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 25a, al. 1, let. e (nouveau)	<u>Il (le Haras) contribue aux actions de promotion et de commercialisation des organisations d'élevage.</u>	L'écoulement de la production à des prix couvrant les coûts de production reste déterminant au maintien de l'élevage chevalin dans notre pays. Pour que le marché fonctionne, il faut que tous les instruments soient opérationnels, notamment la promotion et les actions de commercialisation. Il est nécessaire que le Haras puisse intervenir dans ce domaine et que son engagement dans la promotion et la commercialisation des chevaux suisses soit renforcé.

BR 09 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Les modifications de la période d'importation de viande des animaux de l'espèce bovine, de la viande de porc en demi-carcasses et des morceaux parés de la cuisse de bœuf, salés et épicés, sont refusées, car elles engendrent un désavantage pour la production de viande suisse, celle-ci nécessitant un réglage fin des importations pour empêcher la pression sur le marché.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 16, al. 3, let. a et b</p>	<p>Art. 16, al. 3, let. a et b</p> <p>3 Par période d'importation, on entend:</p> <p>a. abrogée pour la viande des animaux de l'espèce bovine, viande de porc en demi-carcasses et les morceaux parés de la cuisse de bœuf, salés et épicés: quatre semaines;</p> <p>b. pour la viande des animaux des espèces ovine, caprine et chevaline, pour les morceaux parés de la cuisse de bœuf, salés et épicés, pour la viande de porc en demi-carcasses, pour la viande de volaille, y compris la volaille en conserve, ainsi que pour les abats de volaille et des animaux des espèces bovine, porcine, chevaline, ovine et caprine: le trimestre;</p>	<p>L'ancien règlement doit être conservé. La prolongation de la période d'importation de ces types de viande importants d'une période de quatre semaines à une validation trimestrielle est refusée. Comme vous l'écrivez dans les explications, les possibilités de réglage fin des importations diminuent et ainsi la réaction rapide aux perturbations du marché pour ces productions dont la part indigène est élevée. Une fois de plus, la production suisse est désavantagée par des allègements dans le domaine des importations, ce qui réduit le revenu des familles paysannes.</p> <p>La justification indiquée dans les explications que la validation trimestrielle contribue à la protection du climat n'est pas concluante. Bien que les parts d'importation de viande ovine soient validées trimestriellement, une grande partie de ces importations a lieu par voie aérienne. L'approvisionnement provenant de territoires d'outre-mer ne doit en aucun cas être encouragé davantage par des modifications des prescriptions officielles.</p> <p>En outre, il est peu probable que de la viande de porc ou de volaille puisse sans autre supporter un délai de transport de plus d'une semaine.</p>

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Depuis la suppression de la loi chocolatière et le passage à un nouveau soutien lié au produit pour les producteurs de lait et de céréales à partir du 01.01.2019, les parts du lait transformé en fromage a évolué considérablement au détriment des autres utilisations du lait. Cette évolution touche également l'utilisation du crédit "Subventions laitières", où la subvention à la fabrication de fromage est susceptible de nécessiter davantage de fonds budgétaires, au détriment des fonds destinés au soutien du lait commercialisé. Cette évolution est provoquée par les conditions de marchés et le système existant qui cependant fait ses preuves et s'appuie sur la stratégie « qualité » que le Conseil fédéral poursuit depuis plusieurs années pour les produits agricoles.

Nous refusons les modifications proposées et la diminution du soutien au lait transformé en fromage. Pour faire face au problème budgétaire, une solution pourrait être de réserver la contribution fromagère au lait A ou de la limiter aux fromages gras. L'enveloppe pour le supplément pour le lait transformé en fromage doit dès lors être augmentée en conséquence.

Les 15 centimes sont fixés dans la loi sur l'agriculture et il est très discutable de vouloir modifier celle-ci par voie d'ordonnance.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1c, al. 1	Le supplément pour le lait de vache, de brebis et de chèvre transformé en fromage est de 14 15 centimes par kilogramme de lait, déduction faite du montant du supplément versé pour le lait commercialisé selon l'art. 2a.	Comme mentionné dans les remarques générales, l'abaissement de 15 à 14 centimes représenterait un affaiblissement direct du marché du fromage qui ne bénéficie d'aucune protection à la frontière. Le budget pour le supplément pour le lait transformé en fromage doit donc être augmenté en conséquence. Le supplément pour le lait transformé en fromage doit bénéficier en priorité aux fromages gras. Le supplément de 15 centimes doit donc être classé en fonction de la teneur en matières grasses (quart-gras / demi-gras). L'attribution de la contribution pour le lait A pourrait aussi se discuter.
Art. 2a, al. 1	1 L'OFAG verse aux producteurs un supplément de 5 centimes par kilogramme pour le lait commercialisé provenant de vaches.	Nous soutenons cette adaptation conforme aux engagements pris lors de la révision du système de soutien au prix du lait.

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

La fusion de l'ordonnance relative à la banque de données sur le trafic des animaux (ordonnance sur la BDTA) et de celle relative aux émoluments liés au trafic des animaux (OE mol-TA) est saluée.

La base de données sur le trafic des animaux TVD a été conçue à l'origine comme un outil de contrôle des maladies animales, mais aussi des aliments. La situation actuelle du COVID rappelle de manière frappante à quel point le traçage en amont et en aval des porteurs et des vecteurs d'agents pathogènes est essentiel dans une crise épidémique.

La structure des exploitations s'est complexifiée ces dernières années. Les exploitations sont souvent constituées de plusieurs bâtiments éloignés les uns des autres de plusieurs kilomètres, ce qui n'était pas le cas auparavant. Dans ce contexte, il convient de faire avancer les travaux déjà entamés sur le concept de données de base et de contrôle des données de base entre l'OFAG, l'OSAV, la COSAC et l'ASVC et de clarifier enfin de manière concluante les questions centrales relatives à l'enregistrement des exploitations et d'élevage (au sens d'unités épidémiologiques) et de répondre aux attentes accrues qui en découlent en matière de cartographie numérique du trafic des animaux, en premier lieu au sein des autorités d'exécution.

De plus, les autorités cantonales d'exécution devraient pouvoir analyser, gérer et corriger les données qui les concernent. Dans la banque de données des chiens AMICUS, les services vétérinaires ont une palette de prestations plus élargies et cela fonctionne. La banque de données représente par ailleurs une quantité de données qui peuvent être très intéressantes à analyser et les autorités cantonales devraient pouvoir accéder à ces données sans passer par l'intermédiaire du Helpdesk. La lutte contre les épizooties pourrait être améliorée avec le renforcement du rôle des autorités cantonales. Par ailleurs, la question de la nécessité de maintenir la propriété aux propriétaires d'équidés est posée, alors qu'elle complique plutôt l'enregistrement des équidés par rapport aux autres espèces d'animaux de rente et qu'elle ne fait pas réellement de sens au niveau de la lutte contre les épizooties, la notification du détenteur est suffisante.

En conclusion, nous soutenons l'approche de cette ordonnance qui clarifie les tâches et les responsabilités entre les organisations impliquées dans les processus. Il est important de bien différencier les tâches publiques d'Identitas de ses tâches privées. De plus, une attention particulière doit être apportée à un respect strict de la protection des données. Le rôle de la Confédération comme actionnaire principal doit aussi être davantage précisé.

Le financement par les émoluments du développement et du remplacement des systèmes informatiques pour le trafic des animaux est en revanche refusé, ces deux tâches devant continuer d'être financées par la Confédération.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 32, al. 1, let. c	<p>Ajouter : Les services cantonaux compétents ainsi que les entreprises, les organisations et les organes de contrôle compétents mandatés par la Confédération sont autorisés à consulter et utiliser les données de la BDTA. Les services cantonaux compétents peuvent par ailleurs accéder et traiter les données de leurs cantons respectifs.</p>	<p>La base de données a été initialement créée pour lutter contre les épizooties. Les services vétérinaires cantonaux n'y ont cependant qu'un accès consultatif ou d'intermédiaire auprès du Helpdesk d'Identitas alors qu'ils devraient pouvoir traiter directement les données. Ils ne peuvent rien analyser ni modifier, alors qu'ils sont, comme le Helpdesk d'Identitas, en première ligne pour constater les défauts d'enregistrement des animaux. Ils doivent automatiquement passer par le Helpdesk pour analyser les données ou pour corriger les notifications erronées, ce qui complique et ralentit la mise à jour et la fiabilité des données.</p> <p>Les historiques incorrects (bovins, ovins et caprins) peuvent également entraver la lutte contre les épizooties. Les services vétérinaires cantonaux devraient pouvoir extraire et utiliser les données sur le trafic des animaux eux-mêmes et corriger eux-mêmes les historiques. Par ailleurs, le problème des historiques disparus - lorsqu'un animal est sorti d'une exploitation mais jamais entré sur une nouvelle exploitation -, n'est pas abordé. Ces animaux peuvent être porteurs de maladie mais n'apparaissent plus. Une solution devrait être trouvée pour réduire le nombre d'historiques disparus. Les cantons devraient également pouvoir extraire les listes des animaux régulièrement.</p> <p>Au niveau des équidés aussi, les services vétérinaires cantonaux devraient pouvoir traiter et analyser les données et extraire des listes des détenteurs et des propriétaires qui ont des problèmes d'enregistrement. Ils devraient également pouvoir régler les défauts d'enregistrement qu'ils rencontrent eux-mêmes, sans devoir à chaque fois passer par l'intermédiaire d'Identitas. Une solution pourrait également être de se passer de la propriété des équidés, qui n'a pas de sens au niveau de la lutte contre les épizooties et qui complique clairement l'enregistrement.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 51, al. 2	La formulation doit être précisée afin de fixer quel cercle de personnes peut compléter quelles données et quand un nouveau document d'accompagnement doit être établi dans E-Transit.	Le détenteur doit remplir le document d'accompagnement, bien rendre attentif à la déclaration de l'état sanitaire des animaux et à la durée du transport, dispositions qui ne sont pas toujours strictement appliquées à l'heure actuelle. Le transporteur doit notifier les heures de transport.
Art. 51, al. 3	La formulation doit être précisée afin d'indiquer quels compléments les services vétérinaires cantonaux peuvent apporter.	Ce n'est pas suffisant que les autorités cantonales compétentes puissent seulement prendre connaissance de documents d'accompagnement électroniques. Les autorités compétentes doivent au besoin pouvoir compléter et modifier certains documents d'accompagnement dans E-Transit.
Art. 58	La formulation doit être adaptée (au besoin également à l'Annexe 2, chiffre 1) afin qu'il soit clairement établi que les services vétérinaires paient des émoluments uniquement pour la livraison de marques auriculaires.	Les services vétérinaires ne doivent pas devoir s'acquitter de frais autres que ceux requis pour la commande de marques auriculaires.

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

<p>Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: Pas de remarque</p>
--

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni



Genève, le 5 mai 2021

Le Conseil d'Etat

2122-2021

Département fédéral de l'économie, de
la formation et de la recherche (DEFR)
Monsieur Guy PARMELIN
Président de la Confédération
Palais fédéral
3003 Berne

1250 GE Chancellerie d'Etat du Canton de Genève_2021.05.05

Concerne : train d'ordonnances agricoles 2021 – consultation fédérale

Monsieur le Président de la Confédération,

La consultation de votre département du 3 février 2021, relative à l'objet précité, nous est bien parvenue et a retenu toute notre attention.

Le canton de Genève constate avec satisfaction que les ajustements proposés par vos services portent sur des détails de mise en œuvre et n'interfèrent pas ainsi sur les discussions qui sont en cours au niveau des Chambres fédérales sur les grandes orientations que devraient prendre à l'avenir l'agriculture de notre pays.

Néanmoins, nous sommes surpris par certaines propositions, notamment la baisse de 1 ct/kilo du supplément pour le lait transformé en fromage et le re-enchevêtrement de certaines dispositions légales qui provoque la résurgence de mécanismes de "double peine" en cas de sanctions liées à la non observation de prescriptions en matière de paiements directs.

La question du soutien à l'économie sucrière – qui redevient un enjeu pour l'agriculture genevoise - fait de son côté l'objet de remarques afin d'éviter que des protections douanières actuelles soient abandonnées sans solution de remplacement.

Pour le surplus, nous vous prions de bien vouloir vous reporter au document ci-joint qui relate notre prise de position détaillée.

Vous remerciant de l'intérêt que vous porterez à ces lignes, nous vous prions de croire, Monsieur le Président de la Confédération, à l'assurance de notre haute considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :



Michèle Righetti

La présidente :



Anne Emery-Torracinta

Annexe mentionnée

Copie à : gever@blw.admin.ch

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2021

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2021

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2021

Organisation / Organizzazione	République et canton de Genève 1250 GE Chancellerie d'Etat du Canton de Genève_2021.05.05
Adresse / Indirizzo	Rue de l'Hôtel-de-Ville 2 1211 Genève 3
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali	3
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)	4
BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)	6
BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)	7
BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)	8
BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	9
BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali	10

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Le canton de Genève a pris connaissance du train d'ordonnances agricoles 2021 et constate avec satisfaction que les ajustements proposés par Berne portent sur des détails de mise en œuvre de la politique fédérale de notre pays en matière agricole et ainsi n'interfèrent pas sur les discussions qui sont en cours au niveau des chambres sur les grandes orientations que devraient prendre à l'avenir l'agriculture de notre pays.

Néanmoins, le canton est surpris par certaines propositions, notamment la baisse de 1 ct/kilo du supplément pour le lait transformé en fromage et le re-enchevêtrement de certaines dispositions légales qui provoque la résurgence de mécanismes de "double peine" en cas de sanctions liées à la non observation de prescriptions en matière de paiements directs.

La question du soutien à l'économie sucrière – qui redevient un enjeu pour l'agriculture genevoise - fait de son côté l'objet de remarques afin d'éviter que des protections douanières actuelles soient abandonnées sans solution de remplacement.

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Le canton de Genève salue la prise en considération dans le système des paiements directs des données de la BDTA concernant les ovins et les caprins à compter du 1^{er} janvier 2023, contribuant ainsi à une rationalisation en matière administrative.

En revanche, sans remettre en cause la nécessité de prendre des mesures dans le domaine de la protection de l'air en agriculture, le canton rejette le principe de la réduction des paiements directs en lien avec l'application de l'article 13, al. 2bis qui renvoie à l'ordonnance sur la protection de l'air. Le principe hautement contestable de la double peine est à nouveau appliqué. Il engendre en outre une grande incertitude quant à l'ampleur de l'incidence financière des éventuels manquements constatés, ceci jusqu'à l'entrée en force de la décision rendue par l'autorité cantonale compétente.

Finalement le canton s'interroge sur la nécessité de fixer au mètre près dans l'annexe 4 de l'ordonnance la distance minimale entre les arbres d'une même espèce, celle-ci variant de 8 mètres pour les arbres fruitiers à pépins ou à noyaux, à 10 mètres pour les cerisiers et à 12 mètres pour les noyers et châtaigniers ! De même, arrêter à 10 mètres la distance minimale entre les arbres et les lisières, les haies et les berges boisées procède de la même rigueur excessive.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 115f	<p>Disposition transitoire à la modification du ... 2021</p> <p>En 2022, les contributions ne sont pas réduites si des manquements sont constatés conformément à l'annexe 8, ch. 2.3a.1, let. a ou b.</p>	Nous rejetons le principe de l'application de la double peine.
Ch. 2.3a	<p>2.3a Protection de l'air</p> <p>2.3a.1 Les réductions consistent en des déductions de montants forfaitaires et de montant par ha.</p> <p>Les montants forfaitaires et les montant par ha sont doublés pour le premier cas de récidive et quadruplés à partir du deuxième cas de récidive.</p> <p>Lorsque l'autorité compétente accorde un délai pour l'assainissement des installations de stockage, aucune réduction en vertu de la let. a n'est appliquée si un manquement est constaté au cours de cette période.</p>	En outre, l'introduction de sanctions là où des délais transitoires sont encore en cours durant plusieurs années paraît également douteuse.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Manquement concernant le point de contrôle Réduction a. Stockage non conforme d'engrais de ferme 300 fr. liquides (art. 13, al. 2bis)</p> <p>b. Épandage non conforme d'engrais de ferme 300 fr./ha x liquides (art. 13, al. 2bis) surface con- cernée en ha</p>	
Ch. 2.9.2	2.9.2. Dans le premier cas de récidive, le nombre de points pour un manquement est augmenté de 50 points pour la catégorie d'animaux concernée. À partir du deuxième cas de récidive, le nombre de points est majoré de 100 points ou aucune contribution SST ou SRPA n'est versée pour la catégorie d'animaux concernée. Les montants forfaitaires sont doublés pour le premier cas de récidive et quadruplés à partir du deuxième cas de récidive.	
Ch. 12.1.5-12.1.5c et 12.1.9-12.1.11 Surfaces de promotion de la biodiversité / Arbres fruitiers haute tige	<p>12.1.5a La distance entre les arbres est au minimum de: a. arbres fruitiers à pépins ou à noyau, à l'exception des cerisiers; 8 m b. cerisiers: 10 m c. noyers et châtaigniers: 12 m</p> <p>12.1.5a La distance entre les arbres est au minimum de 10 m.</p>	<p>Nous saluons l'apport des diverses précisions concernant les arbres fruitiers haute tige notamment celle qui se réfère à la distance minimum à respecter entre ces derniers. Cette disposition permet aux cantons de se baser sur une règle fixée identique pour tous et garantissant un bon développement des arbres.</p> <p>Toutefois, il n'est pas adéquat d'appliquer une différenciation entre les espèces, ce qui complique terriblement la mise en application surtout si ces dernières sont mélangées au sein d'un verger.</p>

BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Dans un objectif d'amélioration des échanges, l'intégration des acteurs actifs dans l'agroalimentaire (de la transformation et de la distribution) est une très bonne initiative, la vulgarisation directe restant réservée aux exploitants agricoles.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 6	Tâches des services cantonaux de vulgarisation et des services de vulgarisation des organisations al 1 g. innovation dans les domaines de la numérisation, de la production, de la transformation et de la distribution permettant la constitution de chaîne de valeur ajoutée.	L'innovation est essentielle, elle doit être promue à toutes les étapes de la valorisation de la production agricole.

BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art 35 al 4	4 Le contingent tarifaire partiel no 07.4 de 100 tonnes est mis aux enchères. L'importation de beurre sous ce contingent n'est autorisée que dans des emballages de 25 40 kg au moins.	Cette demande a déjà fait l'objet d'une consultation il y a une année et a été largement refusée. Cela ne nous semble pas concevable de revenir avec une demande similaire alors que le marché international n'a pas pu évoluer en une année seulement.
Art. 50	Maintenir	Les émoluments reflètent les coûts administratifs. Si les coûts sont potentiellement réduits par la digitalisation, la mise en place de solutions technologiques sont onéreuses. La baisse d'entrées est estimée à de 2,7 millions. Alors que les solutions IT dépassent sûrement ce montant.
Art 5, al 2 protection douanière minimale pour le sucre	Prolongation de la protection douanière minimale temporaire de Fr. 7 par 100 kg de sucre jusqu'au 31.12.2022	La fixation d'une protection douanière minimale pour le sucre dans le cadre des aides prévues pour l'économie sucrière suisse est limitée au 30.9.2021. La poursuite de cette mesure et un éventuel ancrage dans la loi sur l'agriculture font actuellement l'objet d'un débat au Parlement. Si aucune solution parlementaire n'est trouvée d'ici fin septembre 2021, la protection douanière minimale devra être prolongée jusqu'au 31.12.2022 au niveau de l'ordonnance.

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Le canton de Genève pense qu'il faut élargir la notion d'organisme de quarantaine car certains ennemis des cultures (bio-agresseurs) ne répondent pas à la définition donnée, mais leurs épidémiologies exigeraient un contrôle coordonné au niveau national.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2, let. g ^{bis}	Zone infestée: zone dans laquelle la dissémination d'un organisme de quarantaine, ou d'autres organismes nuisibles qui posent problème sans remplir les exigences d'organisme de quarantaine et qui nécessitent une coordination au niveau national pour être efficace , est si avancée que son éradication n'y est plus possible;	Certains organismes nuisibles (punaise marbrée) ne sont pas classés dans la catégorie des organismes de quarantaine et représentent aussi une menace économique. Par conséquent, il devraient faire l'objet d'une lutte coordonnée pour stopper leurs propagations.
Art. 16, al. 3	S'il existe un risque particulièrement élevé de dissémination de l'organismes au sens de l'art. 2, let. g^{bis} de quarantaine en dehors de la zone infestée, l'office fédéral compétent peut ordonner des mesures contre le risque de dissémination. Il peut notamment délimiter, autour d'une zone infestée, une zone tampon dans laquelle des mesures doivent être prises contre le risque de dissémination. L'étendue de la zone tampon est fixée en fonction du risque de dissémination de l'organisme de quarantaine concerné en dehors de la zone infestée.	Idem à ci-dessus
Art. 16, al. 3bis	L'office fédéral compétent consulte les services compétents des cantons concernés avant la délimitation d'une zone tampon. Il fixe les mesures qui doivent être prises dans la zone tampon contre le risque de dissémination de l'organisme de quarantaine concerné.	Idem à ci-dessus

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

L'augmentation des quantités de lait transformées en fromage est le reflet d'une demande accrue. Cela correspond donc à une réaction positive du marché. Il faut maintenir ce soutien car cela offre une plus-value pour le revenu des producteurs de lait.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art 1c, al 1	1 Le supplément pour le lait de vache, de brebis et de chèvre transformé en fromage est de 15 14 centimes par kilogramme de lait, déduction faite du montant du supplément versé pour le lait commercialisé selon l'art. 2a.	<p>Un abaissement de 15 à 14 ct représente un affaiblissement direct du marché du fromage. Cet affaiblissement est à éviter afin de ne pas menacer l'évolution positive du marché du fromage.</p> <p>Le budget pour le supplément pour le lait transformé en fromage doit être augmenté en conséquence.</p> <p>Ce maintien à 15 ct par kg pourrait être accompagné d'un échelonnement du supplément en fonction de la teneur en matière grasse (1/4 gras, 1/2 gras).</p> <p>Cela permettrait de mieux cadrer l'octroi des suppléments pour le lait transformé en fromage notamment au niveau des prix pratiqués. Le supplément pour le lait transformé en fromage doit profiter à la création de valeur ajoutée et non à abaisser le prix de la matière première pour des fromages bas de gamme exportés à bas prix.</p>
Art 2a al 1	1 L'OFAG verse aux producteurs un supplément de 5 centimes par kilogramme pour le lait commercialisé provenant de vaches	<p>L'utilisation complète de l'enveloppe de 78.8 millions de fr. dévolue au lait commercialisé peut justifier le passage de 4.5 à 5 ct par kg.</p> <p>En revanche, cette augmentation de 4.5 à 5 ct ne doit pas se faire au détriment des autres suppléments laitiers dont l'enveloppe doit être augmentée pour ce qui est du supplément pour le lait transformé en fromage.</p>

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

La fusion de l'ordonnance relative à la banque de données sur le trafic des animaux (ordonnance sur la BDTA) et de celle relative aux émoluments liés au trafic des animaux (OEmol-TA) est saluée.

Par contre nous aurions souhaité que les annonces des déplacements des équidés soient transférées aux détenteurs. Nous sommes convaincus que ceci conduirait à une amélioration importante de la qualité des données.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 18, al.1	<p>Les propriétaires Les détenteurs d'équidés doivent notifier les données à la BDTA conformément à l'annexe 1, ch 3, let. a à i</p>	En transférant l'obligation d'annoncer des propriétaires vers les détenteurs, la qualité des données sur les équidés sera améliorée.

Hôtel du Gouvernement – 2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

Monsieur Guy Parmelin
Président de la Confédération
Chef du Département fédéral de l'économie,
de la formation et de la recherche DEFR
3003 Berne
Par e-mail

Hôtel du Gouvernement
2, rue de l'Hôpital
CH-2800 Delémont

t +41 32 420 51 11
f +41 32 420 72 01
chancellerie@jura.ch

1260 JU Chancellerie d'Etat du Canton du Jura_2021.05.12

Delémont, le 4 mai 2021

Train d'ordonnances agricoles 2021 : réponse à la consultation

Monsieur le Président de la Confédération,
Madame, Monsieur,

Le courrier du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche (DEFR) du 3 février 2021 relatif à l'objet cité sous rubrique est bien parvenu au Gouvernement jurassien. Il vous remercie de l'avoir consulté.

Vous trouverez, en annexe et selon votre demande, une version Word en plus d'une version PDF de la prise de position.

Le Gouvernement espère avoir ainsi répondu à votre demande, il reste néanmoins à votre disposition pour tout complément d'information.

Il vous prie de croire, Monsieur le Président de la Confédération, Madame, Monsieur, à l'expression de sa parfaite considération.

AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA
RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA


Nathalie Barthoulot
Présidente




Gladys Winkler Docourt
Chancelière d'Etat

Annexes ment.

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2021

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2021

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2021

Organisation / Organizzazione	REPUBLIQUE ET CANTON DU JURA Gouvernement Hôtel du Gouvernement 2, Rue de l'Hôpital 2800 Delémont 1260 JU Chancellerie d'Etat du Canton du Jura_2021.05.12
Adresse / Indirizzo	c/o Service de l'économie rurale Courtemelon CP 131 2852 Courtételle
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Delémont/Courtemelon, le 27 avril 2021

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali	3
BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11).....	4
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	5
BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1).....	7
BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	10
BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20).....	12
BR 06 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161).....	13
BR 07 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307).....	14
BR 08 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310).....	15
BR 09 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341).....	17
BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2).....	19
BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali	20
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)	23

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Le Gouvernement remercie la Confédération pour cette consultation.

Il salue l'effort qui est fait pour diminuer et faciliter le travail de l'administration et des agriculteurs. Il relève que le potentiel de simplification administrative reste important et qu'il faut être très vigilant dans l'élaboration des nouvelles mesures pour ne pas surcharger les cantons et les agriculteurs dans l'application de la politique actuelle et future. A cet égard, chaque nouvelle mesure devrait être réfléchie avec une mise en œuvre digitalisée.

Le Gouvernement relève aussi que certaines mesures de simplification constituent également un assouplissement de la protection à la frontière et il prétend qu'il n'est pas utile de proposer des assouplissements sans obtenir de contrepartie facilitant l'exportation des produits suisses.

Il conteste la diminution des contributions allouées pour le lait transformé en fromage. Il défend l'idée qu'il est préférable d'augmenter les budgets concernés ou de revoir l'attribution de ces suppléments, par exemple en y renonçant pour les fromages de moindre qualité, fromage $\frac{1}{4}$ ou $\frac{1}{2}$ gras.

Il salue les précisions apportées dans le domaine de la vulgarisation tout en vous demandant de considérer que ces prestations concernent également une aide et un accompagnement des agriculteurs dans leur adaptation aux exigences du marché.

Le Gouvernement salue également les précisions de la mission du Haras National. Les éleveurs de notre canton sont très concernés par les prestations fournies par cette institution nationale. Il souhaite par ailleurs que celle-ci puisse continuer à s'investir aux côtés des éleveurs dans la promotion et la commercialisation des chevaux. L'effectif d'équidés détenus en Suisse ne cesse d'augmenter et, en parallèle, l'élevage indigène perd du terrain. La création de valeur ajoutée et d'emploi est néanmoins plus intéressante pour notre pays lorsque le cheval y est élevé. Dès lors, la mise en marché et le soutien à la promotion et l'écoulement de la production indigène a tout son sens.

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 115 f	<p>En 2022, les contributions ne sont pas réduites si des manquements sont constatés conformément à l'annexe 8, ch. 2.3, al.1, let. a ou b.</p>	<p>Le non-respect de l'OPair occasionne déjà une peine sous forme d'amende. La double-peine devrait être évitée, ceci d'autant plus que l'obligation d'utiliser des pendillards pour l'épandage des engrais de ferme peut poser des problèmes techniques, voir agronomiques.</p>
Annexe 4, ch. 12.1.5 à 12.1.5c	<p>12.1.5 Pour les nouvelles plantations, les arbres doivent être plantés à une distance l'un de l'autre garantissant un développement et un rendement normaux.</p> <p>12.1.5a Cette distance entre les arbres est au minimum de:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. arbres fruitiers à pépins ou à noyau, à l'exception des cerisiers : 8 m b. cerisiers : 10 m c. noyers et châtaigniers: 12 m <p>12.1.5b Les arbres doivent être plantés à une distance d'au moins 10 mètres des La distance entre les arbres et les lisières de forêt, des haies, des bosquets champêtres, des berges boisées et des cours d'eau. doit être au moins de 10 m.</p> <p>12.1.5c La distance visée aux ch. 12.1.5a et 12.1.5b ne</p>	<p>Les distances à respecter doivent concerner uniquement les nouveaux arbres plantés. Les arbres existants doivent continuer à percevoir les contributions attribuées jusqu'à présent, même si les distances ne correspondent pas à ces nouvelles dispositions.</p> <p>Lors de contrôles les prochaines années, il ne sera pas possible de vérifier précisément si les arbres ont été plantés</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>s'applique pas aux arbres plantés avant le 1er janvier 2022.</p> <p>12.1.5a Les distances visées au ch. 12.1.5 ne s'appliquent pas pour le remplacement d'arbres dans les vergers existants pour lesquels les distances sont inférieures mais ne posent pas de problèmes particuliers de croissance.</p>	<p>avant ou après le 1^{er} janvier 2022.</p> <p>Le remplacement d'arbres existants (arbres cassés ou tombés) doit pouvoir se faire au même endroit, même si les distances ne correspondent pas aux nouvelles dispositions.</p>
Annexe 8	<p>Les réductions consistent en des déductions de montants forfaitaires et de montant par ha.</p> <p>Les montants forfaitaires et les montants par ha sont doublés pour le premier cas de récidive et quadruplés à partir du deuxième cas de récidive.</p> <p>Lorsque l'autorité compétente accorde un délai pour l'assainissement des installations de stockage, aucune réduction en vertu de la let. a n'est appliquée si un manquement est constaté au cours de cette période.</p> <p>Manquement concernant le point de contrôle — Réduction</p> <p>a. Stockage non conforme d'engrais de ferme liquides (art. 13, al. 2bis) ————— 300 fr.</p> <p>b. Épandage non conforme d'engrais de ferme liquides (art. 13, al. 2bis) ————— 300 fr./ha x surface concernée en ha</p>	Même remarque que pour l'article 115f. Il n'est pas nécessaire de prévoir une double peine.

BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2, al. 2, let. e	e) Promouvoir la qualité de vie et la situation sociale des paysannes et des agriculteurs	Il s'agit de ne pas uniquement s'investir pour des individus, mais aussi de soutenir le système social des familles paysannes et par ex. renforcer le rôle de la paysanne dans la société et la famille.
Art. 2, al.3, let. c	Elle encourage notamment: c) l'échange de connaissances professionnelles entre la recherche agroalimentaire et la pratique, ainsi qu'au sein de l'agriculture et de l'économie familiale rurale.	L'activité de vulgarisation doit s'orienter sur le travail et l'action professionnels. Dès lors, cette notion devrait être mentionnée.
Art. 5, al. 4	L'Office fédéral de l'agriculture (OFAG) et les cantons représentés par la Conférence des directeurs cantonaux de l'agriculture (CDCA) concluent une convention de prestations dans laquelle ils définissent les champs d'action prioritaires et les activités contraignantes d'AGRIDEA.	La conclusion de la Convention de prestations d'Agridea est conclue entre la Conférence des directeurs cantonaux de l'agriculture (CDCA) et la Confédération. Il n'existe pas de conventions directes entre l'OFAG et les divers cantons.
Art. 5, al. 4	... définissent les champs prioritaires et les activités spécifiques contraignantes .	Conformément aux statuts et à la gouvernance d'AGRIDEA, le Comité d'AGRIDEA a la compétence pour établir le programme d'activités.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 6	<p>Les services cantonaux de vulgarisation et les services de vulgarisation des organisations opèrent dans les domaines suivants:</p> <p>a. préservation des ressources naturelles ;</p> <p>b. développement de l'espace rural; promotion de l'innovation et création de chaînes de valeur ;</p> <p>c. accompagnement de l'évolution structurelle;</p> <p>d. production durable de denrées alimentaires saines d'excellente qualité ;</p> <p>e. économie d'entreprise, économie familiale, technique agricole, digitalisation et adaptation aux besoins du marché;</p> <p>f. épanouissement personnel dans le domaine professionnel et formation de chefs d'entreprise.</p> <p>g. renforcement de la compétitivité et de l'adaptation au besoin du marché</p>	<p>L'innovation est souvent citée comme un moyen d'améliorer la situation des familles paysannes, tout comme la création de valeur. Ces défis sont centraux et doivent figurer dans les tâches de la vulgarisation agricole.</p> <p>La stratégie qualité des produits agricoles reste d'actualité et mérite une référence dans le domaine de la vulgarisation.</p> <p>La digitalisation fait partie des enjeux des solutions pour améliorer les prestations ou les produits de l'agriculture</p> <p>Le renforcement de la compétitivité des entreprises agricoles passe par une analyse et un accompagnement par la vulgarisation. Il en va de même pour les aspects d'adaptation au besoin du marché qui ne peut être laissé uniquement dans les mains des acheteurs de la production agricole. Les agriculteurs doivent pouvoir compter sur des conseils neutres et avisés des demandes du marché, et surtout savoir comment ils peuvent s'y adapter au moindre coût.</p>
Art. 8, al. 1	<p>1) 1 L'OFAG peut accorder soutient avec des aides financières à AGRIDEA</p>	<p>Suite à la RPT, il a été convenu que la Confédération soutiendrait financièrement AGRIDEA et ne participerait plus au</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		cofinancement de la vulgarisation dans le canton. La Confédération doit tenir ses engagements et il convient donc de prévoir une forme impérative.
Art. 8, al. 3, let. f	Art. 8, al. 3, let. f f) un programme d'activités pluriannuel.	La convention de prestations entre l'OFAG et la CDCA définit les champs d'action pour la période pluriannuelle. Les activités, quant à elles, sont fixées dans un programme annuel afin d'assurer l'agilité nécessaire.
Art. 10, al. 4 Les frais d'infrastructures ne sont pas imputables.	<p>Cette précision est trop restrictive et est donc à supprimer, car l'OFAG a toujours la possibilité de renoncer au financement de rubriques d'infrastructures lorsqu'il traite la demande de subvention.</p> <p>Suivant l'interprétation du terme « infrastructures », les sites internet ou les applications ne pourraient plus être financés. Or, ces derniers sont indispensables au bon fonctionnement de toute entreprise. L'interprétation des coûts d'infrastructures rendrait le financement de ce type d'infrastructures impossible.</p>

BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Avec l'abrogation partielle de la soumission au régime du PGI, les émoluments sur les importations seront unilatéralement réduits de 2,7 mio de francs sans créer de contre-prestation équivalente pour la production nationale. C'est pourquoi nous refusons cette abrogation partielle.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 35, al. 4	Le contingent tarifaire partiel no 07.4 de 100 tonnes est mis aux enchères. L'importation de beurre sous ce contingent n'est autorisée que dans des emballages de 40 25 kg au moins.	La réduction du volume minimal de 25 à 10 kg facilitera l'importation de beurre dans un contexte de marché du lait déjà sous pression des prix pratiqués à l'étranger. Une large opposition à cette mesure s'est manifestée lors de la dernière consultation sur les ordonnances agricoles et avait provoqué le retrait de la proposition. Nous sommes surpris que cette proposition figure à nouveau dans ce texte.
Art. 50 en rapport avec l'annexe 1, ch. 4.13 et 15	Maintenir la législation existante.	Le prélèvement d'émoluments sur ces importations doit être maintenu. L'abandon du prélèvement reviendrait à diminuer la protection douanière de manière unilatérale et sans contre-prestation en faveur de la production nationale.
Annexe 1 Chiffre 18	Le droit de douane par 100 kg brut pour les numéros de tarif 1701.xxxx et 1702.xxxx est d'au moins 7 CHF.	La fixation d'une protection minimale à la frontière pour le sucre dans le cadre du paquet d'aide à l'industrie sucrière suisse est limitée jusqu'au 30 septembre 2021. Le maintien de la mesure et un éventuel ancrage dans la loi sur l'agriculture sont actuellement traités au Parlement. Si aucune solution parlementaire n'est trouvée d'ici fin septembre 2021, la protection de la limite minimale devra être prolongée jusqu'au 31.12.2022 au niveau de l'ordonnance. Le prix mondial du sucre reste très bas et la pression est forte pour importer du sucre bon marché. La superficie cultivée en betteraves

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>sucrières continue de diminuer. Afin d'éviter un effondrement des prix à court terme et un déficit de culture et d'approvisionnement, la protection de la limite minimale doit être maintenue jusqu'à ce qu'une clarification soit apportée par le Parlement.</p>

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Nous acceptons les nouvelles dispositions prévues, notamment du fait qu'elles permettent la mise en conformité du droit suisse avec le droit international en matière de protection des végétaux (accord SPS et droit européen). Nous saluons également les nouvelles obligations pour les entreprises concernées par le passeport phytosanitaire.

Nous profitons de nous exprimer au sujet de la prochaine révision de l'OSaVé, qui est en préparation, et plus particulièrement au sujet des nouvelles dispositions concernant les nématodes à kystes de la pomme de terre. La révision porte sur la responsabilité du blocage des parcelles concernées, qui pourrait être attribuée au Canton ou à la Confédération, suivant que l'entreprise est agréée ou non. Nous demandons que les nouvelles dispositions prennent en considération le nécessaire suivi des parcelles dans le temps, les entreprises pouvant très bien produire à la fois des plants et des pommes de terre de consommation, ce qui pourrait modifier l'attribution de la responsabilité du blocage des parcelles.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 06 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Nous acceptons les nouvelles dispositions prévues aux articles 1 et 77.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 77	Nous proposons que l'article 77 soit complété avec l'indication que les autorités fédérales précisent les conditions auxquelles les importations sont soumises, notamment en ce qui concerne l'étiquetage.	Le document « Indications concernant l'importation de PPh vers la Suisse (Importations parallèles) » précise ces conditions. Aucune référence à de telles conditions n'est faite actuellement dans l'OPPh.

BR 07 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

La correction du renvoi et les précisions pour l'appréciation des propagations involontaires avec des produits génétiquement modifiés sont saluées.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 08 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

L'écoulement des chevaux à des prix couvrant les coûts de production reste déterminant au maintien de l'élevage chevalin dans notre pays. Pour que le marché fonctionne, il faut que tous les instruments soient opérationnels, notamment la promotion et les actions de commercialisation. Il est vraiment nécessaire que le Haras puisse intervenir dans ce domaine. Dès lors, l'engagement du Haras dans la promotion et la commercialisation des chevaux suisses doit être inscrit dans l'ordonnance.

Il est également très important que les moyens destinés à soutenir l'élevage continuent d'être alloués uniquement aux organisations d'élevage reconnues. En effet, ces organisations sont composées de syndicats et d'éleveurs qui sont les premiers concernés et les mieux à même de dire ce qui est important pour leur race et pour la pratique. Les porteurs de projets doivent donc rester ces organisations d'élevage reconnues.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 25	¹ Des contributions sont versées aux organisations d'élevage reconnues et aux instituts des hautes écoles fédérales et cantonales pour les projets de recherche sur les ressources zoogénétiques. Le montant maximum versé est de 100 000 francs par an. ² L'OFAG publie les contributions versées par organisation et par institut des hautes écoles fédérales et cantonales ainsi que par mesure.	Il est très important que les moyens destinés à soutenir l'élevage continuent d'être alloués uniquement aux organisations d'élevage reconnues. En effet, ces organisations sont composées de syndicats et d'éleveurs qui sont les premiers concernés et les mieux à même de dire ce qui est important pour leur race et pour la pratique. Les porteurs de projets doivent donc rester ces organisations d'élevage reconnues. Si des hautes-écoles ont des projets, elles doivent impérativement continuer de trouver une organisation d'élevage reconnue pour les porter. Cette manière de faire favorise la confrontation des idées avec les milieux de l'élevage et l'émergence de solutions partagées
Art. 25a, al. 1, let. e (nouveau)	<u>Il (le Haras) contribue aux actions de promotion et de commercialisation des organisations d'élevage.</u>	L'écoulement de la production à des prix couvrant les coûts de production reste déterminant au maintien de l'élevage chevalin dans notre pays. Pour que le marché fonctionne, il faut que tous les instruments soient opérationnels, notamment la promotion et les actions de commercialisation. Il est vraiment nécessaire que le Haras puisse intervenir dans ce domaine, il le fait déjà lors de certaines manifestations et il

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>faut renforcer cet aspect qui ne ressort pas suffisamment du projet tel que présenté par le Conseil fédéral. De plus, ce marché est en constante progression depuis plus de 20 ans, l'effectif équin du pays a plus que doublé en 30 ans, mais le marché a été avant tout alimenté par l'importation de chevaux des pays voisins. La création de valeur ajoutée et d'emplois est cependant nettement plus intéressante pour l'économie de notre pays lorsque les chevaux sont issus de l'élevage indigène. Dès lors, l'engagement du Haras dans la promotion et la commercialisation des chevaux suisses doit être renforcée.</p>
Art. 25a, al. 1, let. d	<i>d.f. Il détient des équidés et fournit des infrastructures et des installations permettant d'accomplir les tâches définies aux let. a à e.</i>	Modification de forme. Il y a une erreur, dans le projet, au niveau de la numérotation. De plus, avec la nouvelle lettre e proposée ci-dessus, il convient d'apporter ces modifications.

BR 09 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Les modifications de la période d'importation de viande des animaux de l'espèce bovine, de la viande de porc en demi-carcasses et des morceaux parés de la cuisse de bœuf, salés et épicés, sont refusées, car elles engendrent un désavantage pour la production de viande suisse, celle-ci nécessitant un réglage fin des importations pour empêcher la pression sur le marché.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 16, al. 3, let. a et b</p>	<p>Art. 16, al. 3, let. a et b</p> <p>3 Par période d'importation, on entend:</p> <p>a. abrogée pour la viande des animaux de l'espèce bovine, viande de porc en demi-carcasses et les morceaux parés de la cuisse de bœuf, salés et épicés: quatre semaines;</p> <p>b. pour la viande des animaux des espèces ovine, caprine et chevaline, pour les morceaux parés de la cuisse de bœuf, salés et épicés, pour la viande de porc en demi-carcasses, pour la viande de volaille, y compris la volaille en conserve, ainsi que pour les abats de volaille et des animaux des espèces bovine, porcine, chevaline, ovine et caprine: le trimestre;</p>	<p>L'ancien règlement doit être conservé. La prolongation de la période d'importation de ces types de viande importants d'une période de quatre semaines à une validation trimestrielle est refusée. Comme vous l'écrivez dans les explications, les possibilités de réglage fin des importations diminuent et ainsi la réaction rapide aux perturbations du marché pour ces productions dont la part indigène est élevée. Une fois de plus, la production suisse est désavantagée par des allègements dans le domaine des importations, ce qui réduit le revenu des familles paysannes.</p> <p>La justification indiquée dans les explications que la validation trimestrielle contribue à la protection du climat n'est pas concluante. Bien que les parts d'importation de viande ovine soient validées trimestriellement, une grande partie de ces importations a lieu par voie aérienne. La prolongation de la période d'importation engendre un désavantage pour la viande suisse. Il n'existe en principe aucun droit à l'approvisionnement de marchandises importées d'outre-mer, et l'approvisionnement provenant de territoires d'outre-mer ne doit en aucun cas être encouragé davantage par des modifications des prescriptions officielles.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>En outre, il est peu probable que de la viande de porc ou de volaille puisse sans autre supporter un délai de transport de plus d'une semaine.</p>

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Depuis la suppression de la loi chocolatière et le passage à un nouveau soutien lié au produit pour les producteurs de lait et de céréales à partir du 01.01.2019, les parts du lait transformé en fromage a évolué considérablement au détriment des autres utilisations du lait. Cette évolution touche également l'utilisation du crédit "Subventions laitières", où la subvention à la fabrication de fromage est susceptible de nécessiter davantage de fonds budgétaires, au détriment des fonds destinés au soutien du lait commercialisé. Cette évolution est provoquée par les conditions de marchés et le système existant qui cependant fait ses preuves et s'appuie sur la stratégie « qualité » que le Conseil fédéral poursuit depuis plusieurs années pour les produits agricoles.

Nous refusons les modifications proposées et la diminution du soutien au lait transformé en fromage. Pour faire face au problème budgétaire, une solution pourrait être de réserver la contribution fromagère au lait A ou de la limiter aux fromages gras ; les fromages ¼ ou 1/2 gras étant souvent commercialisés avec une faible valeur ajoutée.

On notera par ailleurs que les 15 centimes sont fixés dans la loi sur l'agriculture et qu'il est très discutable de vouloir modifier celle-ci par voie d'ordonnance.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1c, al. 1	Le supplément pour le lait de vache, de brebis et de chèvre transformé en fromage est de 14 15 centimes par kilogramme de lait, déduction faite du montant du supplément versé pour le lait commercialisé selon l'art. 2a.	Comme mentionné dans les remarques générales, l'abaissement de 15 à 14 centimes représenterait un affaiblissement direct du marché du fromage qui ne bénéficie d'aucune protection à la frontière vis-à-vis de notre principal partenaire commercial, soit l'UE. Le budget pour le supplément pour le lait transformé en fromage doit donc être augmenté en conséquence. Le supplément pour le lait transformé en fromage doit bénéficier en priorité aux fromages gras. Le supplément de 15 centimes doit donc être classé en fonction de la teneur en matières grasses (1/4 de matière grasse, 1/2 matière grasse). L'attribution de la contribution pour le lait A pourrait aussi se discuter.
Art. 2a, al. 1	1 L'OFAG verse aux producteurs un supplément de 5 centimes par kilogramme pour le lait commercialisé provenant de vaches.	Nous soutenons cette adaptation conforme aux engagements pris lors de la révision du système de soutien au prix du lait.

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

La fusion de l'ordonnance relative à la banque de données sur le trafic des animaux (ordonnance sur la BDTA) et de celle relative aux émoluments liés au trafic des animaux (OEmol-TA) est saluée.

La base de données sur le trafic des animaux TVD a été conçue à l'origine comme un outil de contrôle des maladies animales, mais aussi des aliments. La situation actuelle du COVID rappelle de manière frappante à quel point le traçage en amont et en aval des porteurs et des vecteurs d'agents pathogènes est essentiel dans une crise épidémique.

La structure des exploitations s'est complexifiée ces dernières années. Les exploitations sont souvent constituées de plusieurs bâtiments éloignés les uns des autres de plusieurs kilomètres, ce qui n'était pas le cas auparavant. Dans ce contexte, il convient de faire avancer les travaux déjà entamés sur le concept de données de base et de contrôle des données de base entre l'OFAG, l'OSAV, la COSAC et l'ASVC et de clarifier enfin de manière concluante les questions centrales relatives à l'enregistrement des exploitations et d'élevage (au sens d'unités épidémiologiques) et de répondre aux attentes accrues qui en découlent en matière de cartographie numérique du trafic des animaux, en premier lieu au sein des autorités d'exécution.

De plus, les autorités cantonales d'exécution devraient pouvoir analyser, gérer et corriger les données qui les concernent. Dans la banque de données des chiens AMICUS, les services vétérinaires ont une palette de prestations plus élargies et cela fonctionne. La banque de données représente par ailleurs une quantité de données qui peuvent être très intéressantes à analyser et les autorités cantonales devraient pouvoir accéder à ces données sans passer par l'intermédiaire du Helpdesk. La lutte contre les épizooties pourrait être améliorée avec le renforcement du rôle des autorités cantonales. Par ailleurs, la question de la nécessité de maintenir la propriété aux propriétaires d'équidés est posée, alors qu'elle complique plutôt l'enregistrement des équidés par rapport aux autres espèces d'animaux de rente et qu'elle ne fait pas réellement de sens au niveau de la lutte contre les épizooties, la notification du détenteur est suffisante.

En conclusion, nous soutenons l'approche de cette ordonnance qui clarifie les tâches et les responsabilités entre les organisations impliquées dans les processus. Il est important de bien différencier les tâches publiques d'Identitas de ses tâches privées. De plus, une attention particulière doit être apportée à un respect strict de la protection des données. Le rôle de la Confédération comme actionnaire principal doit aussi être davantage précisé.

Le financement par les émoluments du développement et du remplacement des systèmes informatiques pour le trafic des animaux est en revanche refusé, ces deux tâches devant continuer d'être financées par la Confédération.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 32, al. 1, let. c	<p>Ajouter : Les services cantonaux compétents ainsi que les entreprises, les organisations et les organes de contrôle compétents mandatés par la Confédération sont autorisés à consulter et utiliser les données de la BDTA. Les services cantonaux compétents peuvent par ailleurs accéder et traiter les données de leurs cantons respectifs.</p>	<p>La base de données a été initialement créée pour lutter contre les épizooties. Les services vétérinaires cantonaux n'y ont cependant qu'un accès consultatif ou d'intermédiaire auprès du Helpdesk d'Identitas alors qu'ils devraient pouvoir traiter directement les données. Ils ne peuvent rien analyser ni modifier, alors qu'ils sont, comme le Helpdesk d'Identitas, en première ligne pour constater les défauts d'enregistrement des animaux. Ils doivent automatiquement passer par le Helpdesk pour analyser les données ou pour corriger les notifications erronées, ce qui complique et ralentit la mise à jour et la fiabilité des données.</p> <p>Les historiques incorrects (bovins, ovins et caprins) peuvent également entraver la lutte contre les épizooties. Les services vétérinaires cantonaux devraient pouvoir extraire et utiliser les données sur le trafic des animaux eux-mêmes et corriger eux-mêmes les historiques. Par ailleurs, le problème des historiques disparus - lorsqu'un animal est sorti d'une exploitation mais jamais entré sur une nouvelle exploitation -, n'est pas abordé. Ces animaux peuvent être porteurs de maladie mais n'apparaissent plus. Une solution devrait être trouvée pour réduire le nombre d'historiques disparus. Les cantons devraient également pouvoir extraire les listes des animaux régulièrement.</p> <p>Au niveau des équidés aussi, les services vétérinaires cantonaux devraient pouvoir traiter et analyser les données et extraire des listes des détenteurs et des propriétaires qui ont des problèmes d'enregistrement. Ils devraient également pouvoir régler les défauts d'enregistrement qu'ils rencontrent eux-mêmes, sans devoir à chaque fois passer par l'intermédiaire d'Identitas. Une solution pourrait également être de se passer de la propriété des équidés, qui n'a pas de sens au niveau de la lutte contre les épizooties et qui complique clairement l'enregistrement.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 51, al. 2	La formulation doit être précisée afin de fixer quel cercle de personnes peut compléter quelles données et quand un nouveau document d'accompagnement doit être établi dans E-Transit.	Le détenteur doit remplir le document d'accompagnement, bien rendre attentif à la déclaration de l'état sanitaire des animaux et à la durée du transport, dispositions qui ne sont pas toujours strictement appliquées à l'heure actuelle. Le transporteur doit notifier les heures de transport.
Art. 51, al. 3	La formulation doit être précisée afin d'indiquer quels compléments les services vétérinaires cantonaux peuvent apporter.	Ce n'est pas suffisant que les autorités cantonales compétentes puissent seulement prendre connaissance de documents d'accompagnement électroniques. Les autorités compétentes doivent au besoin pouvoir compléter et modifier certains documents d'accompagnement dans E-Transit.
Art. 58	La formulation doit être adaptée (au besoin également à l'Annexe 2, chiffre 1) afin qu'il soit clairement établi que les services vétérinaires paient des émoluments uniquement pour la livraison de marques auriculaires.	Les services vétérinaires ne doivent pas devoir s'acquitter de frais autres que ceux requis pour la commande de marques auriculaires.

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung
Bundesamt für Landwirtschaft
3003 Bern

Bern, 07. Mai 2021
VL LW VP / CW

Per Mail an: gever@blw.admin.ch

2060 FDP PLR PLR Die Liberalen Les Libéraux-Radicaux | Liberali Radicali_2021.05.07

Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2021 Vernehmlassungsantwort der FDP.Die Liberalen

Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung zur Vernehmlassung oben genannter Vorlage danken wir Ihnen. Gerne geben wir Ihnen im Folgenden von unserer Position Kenntnis.

FDP.Die Liberalen begrüsst grossmehrheitlich die vorgeschlagenen Änderungen der Verordnungen im Bereich der Landwirtschaft. Auf die einzelnen Verordnungsanpassungen wird im Folgenden detaillierter eingegangen. Auf eine Stellungnahme zur Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft, Landwirtschaftsberatungsverordnung, Pflanzengesundheitsverordnung, Futtermittel-Verordnung, Milchpreisstützungsverordnung, Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank sowie zur Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft wird verzichtet.

Agrareinfuhrverordnung

Es ist begrüßenswert, dass die Agrareinfuhrverordnung die Gebührenpflicht für Einfuhren mit Generaleinfuhrbewilligung und die dazugehörigen Gebührensätze aufheben will. Für die FDP liegt die Zukunft der Schweizer Landwirtschaft langfristig in einer qualitativ hochstehenden Produktion in einem liberalisierten und wettbewerbsfähigen Umfeld. Die Schweiz hat im internationalen Vergleich hohe Preise und die Produktionskosten im Inland sind hoch. Statt dies mit noch mehr staatlicher Regulierung bekämpfen zu wollen, sollte dies durch mehr Wettbewerb erreicht werden. Daher sind Massnahmen zur Öffnung des Marktes, wozu auch der erleichterte und verbilligte Import diverser Produkte mit der Teilabschaffung der Generaleinfuhrbewilligungspflicht gehört, klar zu begrüßen.

Verordnung über den Schlachtvieh- und Fleischmarkt

Die FDP ist mit der Verordnung über den Schlachtvieh- und Fleischmarkt einverstanden, da sie auf unserer Linie ist, welche eine wettbewerbsfähige, marktorientierte Landwirtschaft fordert. Nebst der Möglichkeit, flexibler auf marktrelevante Ereignisse zu reagieren, bedeuten die Änderungen in der Verordnung auch mehr Ernährungssicherheit, weniger administrativen Aufwand und umweltfreundlicheren Handel und Import.

Direktzahlungsverordnung

Die Direktzahlungsverordnung will die Kürzungen der Direktzahlungen für Mängel im Bereich der Aufzeichnungen, beim Pflanzenschutzmitteleinsatz im ökologischen Leistungsnachweis und bei Verstössen gegen die Pufferstreifenbestimmungen im Wiederholungsfall massiv erhöhen (zuerst verdoppeln, dann vervierfachen). Problematisch ist hier insbesondere, dass die Motion Hegglin [20.3672](#) «Emissionsmindernde Ausbringverfahren in der Landwirtschaft weiterhin fördern», welche das Schleppschlauch-Obligatorium aus der Luftreinhalte-Verordnung streichen möchte, noch nicht fertig behandelt wurde. Bis zum Abschluss der Beratung der Motion sollten folglich keine voreiligen Schlüsse gezogen werden und damit auch in der Direktzahlungsverordnung keine Übergangsbestimmung zur Sanierung von Anlagen zur Lagerung, beziehungsweise zur Beschaffung von Schleppschläuchen,

erwähnt werden. In diesem Punkt kann die FDP zum aktuellen Zeitpunkt die Änderungen der Direktzahlungsverordnung nicht unterstützen.

Pflanzenschutzmittelverordnung

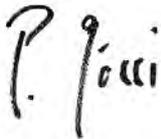
Die vorgeschlagene Präzisierung in der Pflanzenschutzmittelverordnung heisst die FDP gut. Mit der Präzisierung wird sichergestellt, dass keine nicht zugelassenen Pflanzenschutzmittel in die Schweiz importiert werden. Dies ist auch im Sinne der verabschiedeten Gesetzgebung zur parlamentarischen Initiative [19.475](#) «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren», welche zum Ziel hat, schädliche Einflüsse, insbesondere durch Pflanzenschutzmittel und Nährstoffverluste, auf die Umwelt zu reduzieren.

Tierzuchtverordnung

Die FDP begrüsst, dass der neue Art. 25a sich an der Formulierung der parlamentarischen Initiative Feller [17.461](#) «Erwähnung der Aufgaben des Schweizer Nationalgestüts im Gesetz» anlehnt und damit auch die Motion [19.3415](#) «Verankerung der Aufgaben des Schweizer Nationalgestüts in der Verordnung» umgesetzt wird.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse
FDP.Die Liberalen
Die Präsidentin



Petra Gössi
Nationalrätin

Die Generalsekretärin



Fanny Noghero



T +41 31 326 66 04
E urs.scheuss@gruene.ch

Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5

3003 Bern

per E-Mail an: gever@blw.admin.ch

2070 GPS PES PES Grüne Partei der Schweiz Parti écologiste suisse_Partito ecologista svizzero_2021.05.11
11. Mai 2021

Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2021; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben die GRÜNEN für eine Stellungnahme zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket eingeladen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns zur Vorlage zu äussern. Die GRÜNEN beschränken sich bei ihrer Stellungnahme auf die Verordnung über die landwirtschaftliche und die bäuerlich-hauswirtschaftliche Beratung (Landwirtschaftsberatungsverordnung).

Der Bundesrat hat in verschiedenen Strategien (Klimastrategie, Bodenstrategie und Biodiversitätsstrategie), Aktionsplänen (Aktionsplan Pflanzenschutzmitteln, Strategie Antibiotikaresistenzen, Umweltziele Landwirtschaft) die Bedeutung der Beratung der Bewirtschafter*innen als Handlungsfeld in der Umsetzung betont. Aus Sicht der GRÜNEN muss der Bundesrat konsequent sein und die Beratung in diesen Bereichen rechtlich verankern.

Die GRÜNEN schlagen dazu die folgenden Anpassungen und Ergänzungen vor:

Art. 2 Abs. 1 Die Beratung unterstützt die Personen nach Artikel 136 Absatz 1 LwG in ihren Bestrebungen:

(...)

Bst. c. ~~die natürlichen Ressourcen und die Landschaft zu erhalten~~ die Ressourceneffizienz, die Biodiversität und den Klima- und Landschafts- und Bodenschutz zu fördern;

Art. 2 Abs. 2 Sie [die Beratung] leistet namentlich einen Beitrag, damit die Landwirtschaft durch innovatives und unternehmerisches Verhalten die Wertschöpfung im ländlichen Raum sowie die Nachhaltigkeitsleistung der Betriebe zu steigern vermag.

Art. 2 Abs. 3 Sie [die Beratung] fördert insbesondere:

(...)

Bst. c. den Wissensaustausch zwischen Forschung und Praxis und zwischen den landwirtschaftlichen Produktionsmethoden sowie innerhalb der Landwirtschaft und der bäuerlichen Hauswirtschaft;

Art. 6 Abs. 1 Die Beratungsdienste der Kantone und von Organisationen sind in folgenden Bereichen tätig:

(...)

Bst. d. nachhaltige Produktion und nachhaltiger Konsum;

Art. 11 Abs 3 Massgebende Kriterien für die Gewährung von Finanzhilfen sind:

(...)

Bst. d. einen ausgewiesenen Beitrag an die Biodiversitätsförderung und an den Klimaschutz.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und die Anpassung der Vorlage. Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Balthasar Glättli
Präsident



Urs Scheuss
stv. Generalsekretär

grüne / les vert-e-s / i verdi

waisenhausplatz 21 . 3011 bern . schweiz

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2021

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2021

Organisation / Organizzazione	Sozialdemokratische Partei der Schweiz, SP Schweiz 2130 SPS PSS PSS Sozialdemokratische Partei der Schweiz_Partii socialiste suisse_ Partito socialista svizzero_2021.05.12
Adresse / Indirizzo	Theaterplatz 4 3011 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	 Mattea Meyer Co-Präsidentin  Cédric Wermuth Co-Präsident  Luciano Ferrari Leiter Politische Abteilung

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. **D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Siehe Antrag Ziff. 6.8. Die übrigen Anpassungen begrüssen wir.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Ziff. 6.8 Bearbeitung eines Zulassungsgesuches für im Ausland zugelassene Pflanzenschutzmittel, die in der Schweiz bewilligten Pflanzenschutzmitteln entsprechen (Art. 36)	Der Betrag ist von den vorgeschlagenen 50 Franken auf 1'000.- Franken zu erhöhen.	Der Aufwand des Bundes für die Bearbeitung des Gesuchs sollte mindestens die anfallenden Kosten decken. Die vorgeschlagenen 50 Franken sind in der geringen Höhe nicht nachvollziehbar und viel zu tief angesetzt.

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Siehe Antrag zu Anhang 4. Die übrigen Anpassungen begrüssen wir.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 4 Ziff. 12.1.11	Ziff. 12.1.11 ist zu streichen: Bäume mit Befall von Erwinia amylovora (Feuerbrand) oder Plum Pox Virus (Sharka) sind nicht anrechenbar und erhalten keine Beiträge	Hochstammobstbäume haben einen ökologischen Wert und bedeuten einen grossen Arbeitsaufwand für die Bewirtschafter. Feuerbrand ist ein Naturereignis, welches auftreten kann. Es gibt keinen Grund hier Beiträge zu streichen. Diese Änderung lehnen wir strikte ab.

BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der Bundesrat hat in verschiedenen Strategien (Klimastrategie, Bodenstrategie und Biodiversitätsstrategie Schweiz), Aktionsplänen (Aktionsplan Pflanzenschutzmitteln NAP, Strategie Antibiotikaresistenzen Schweiz, Umweltziele Landwirtschaft) die Bedeutung der Beratung der Bewirtschafter und Bewirtschaftenden als Handlungsfeld in der Umsetzung betont. Die Kohärenz der landwirtschaftlichen Beratung mit den bundesrätlichen Strategien und Aktionspläne soll in der neuen Verordnung abgebildet sein.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 Abs. 1 lit. c Ziele der Beratung	c. (neu) die Ressourceneffizienz, die Biodiversität und den Klima- und Landschafts- und Bodenschutz zu fördern	Die Beratungsziele müssen den bundesrätlichen Strategien zum Boden-, Klima-, Pflanzenschutz- und zur Biodiversität angepasst werden. Die Ziele und Handlungsfelder sind dynamischer, auf die Förderung und nicht nur Erhaltung ausgerichtet.
Art. 2 Abs. 2	Sie leistet namentlich einen Beitrag, damit die Landwirtschaft durch innovatives und unternehmerisches Verhalten die Wertschöpfung im ländlichen Raum sowie die Nachhaltigkeitsleistung der Betriebe zu steigern vermag.	Art. 2 Abs. 2 der Landwirtschaftsberatungsverordnung stützt sich auf Art. 1 des LWG und deren Vereinbarkeit von Wertschöpfung und Nachhaltigkeit.
Art. 2 Abs. 3 lit. c.	c. den Wissensaustausch zwischen land- und ernährungswissenschaftlicher Forschung und Praxis	Einverstanden mit der erweiterten Zielformulierung.
	d. (neu) den Wissensaustausch zwischen den landwirtschaftlichen Produktionsmethoden sowie innerhalb der Landwirtschaft und der bäuerlichen Handwirtschaft	Der Wissensaustausch zwischen den landwirtschaftlichen Produktionsmethoden (IP, Bio, Demeter, Regenerative Landwirtschaft, u.a.) fördert das Wertschöpfungspotential und die Nachhaltigkeitsleistungen unterschiedlicher Produktionsmethoden.
Art. 6 Abs. 1 lit. d Aufgabe der Beratungsdienste	d. nachhaltige Produktion und nachhaltiger Konsum	Die landwirtschaftliche Beratung soll angesichts der steigenden Bedeutung der Direktvermarktung sowie der regionalen Vermarktung den nachhaltigen Konsum in die Beratungskoordination integrieren

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 11 Abs. 3 Finanzhilfen	Massgebende Kriterien für die Gewährung von Finanzhilfen sind: c. (neu) einen ausgewiesenen Beitrag an die Biodiversitätsförderung und an den Klimaschutz	Die «Convention of Biological Diversity» CBD, von der Schweiz mitunterzeichnet, hat sich geeinigt, dass der biologischen Vielfalt abträgliche Anreize einschliesslich Subventionen beseitigt, schrittweise abgebaut oder umgestaltet werden, und positive Anreize zur Förderung der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt zur Anwendung gebracht werden (Target 3). Die CBD soll bei den Finanzhilfen der landwirtschaftlichen Beratungsprojekte beachtet werden. Dasselbe gilt im landwirtschaftlichen Klimaschutz.

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2021

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2021

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2021

Organisation / Organizzazione	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB) 3030 SAB Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete_2021.03.22
Adresse / Indirizzo	Seilerstrasse 4, Postfach, 3001 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	19. März 2021

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. **D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11)	4
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	5
BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)	10
BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	13
BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20).....	14
BR 06 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161).....	15
BR 07 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)	16
BR 08 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310).....	17
BR 09 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)	18
BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	19
BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali.....	20
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	24

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Wir danken für die Möglichkeit, uns zum Landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2021 äussern zu dürfen. Die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB) vertritt die Interessen der Berggebiete in den wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Belangen. Mitglieder der SAB sind 22 Kantone, rund 600 Gemeinden sowie zahlreiche Organisationen und Einzelmitglieder.

Die SAB konstatiert, dass sich die Landwirtschaft vermehrt in einem enormen Konflikt bewegen muss zwischen den Erwartungen von Politik und Gesellschaft einerseits und zwischen den Marktakteuren andererseits. Gerade in der Zeit von Corona zeigt sich der Wert der Berglandwirtschaft und der Alpwirtschaft besonders, weil die Offenhaltung und die dezentrale Besiedelung einen grossen Wert für die Erholungsmöglichkeit der gesamten Schweizer Bevölkerung haben. Der Bergland- und Alpwirtschaft kann dank der naturnahen Produktionsweise auch ein Brückenbauer sein. Die Aspekte der Pflege der Kulturlandschaft und der dezentralen Besiedelung mit allen regionalen Facetten und Eigenheiten ist der breiten Bevölkerung jedoch auch verständlich zu erklären. Entsprechend sind die Berggebiete in der Ausgestaltung der agrarpolitischen Massnahmen gebührend zu berücksichtigen.

Die SAB wehrt sich gegen jegliche einseitige Erleichterungen für Importprodukte, wenn diese Schweizer Produkte direkt oder indirekt konkurrenzieren. Genauso lehnt sie die Reduktion der Verkäsungszulage ab, welche die Konkurrenzfähigkeit des Schweizer Käse verschlechtern würde, oder aber auf die Milchpreise der entsprechenden Produzenten drücken würde.

Der nationalen Beratungstätigkeit und dem Wissenstransfer kommt gerade in Zeiten mit viel Veränderung grosse Bedeutung zu. In der Berglandwirtschaft und der Alpwirtschaft sind dies beispielsweise die Konfrontation mit der schnellen Entwicklung des Wolfsbestandes, der Umgang mit deutlich mehr Erholungstouristen in Corona-Zeiten (Chancen und Schwierigkeiten), oder die Chancen der Digitalisierung. Die SAB unterstützt deshalb die Totalrevision der Landwirtschaftsberatungsverordnung. Damit die nationalen Beratungstätigkeiten die Schweizer Landwirtschaft wirkungsvoll unterstützen kann, wünscht die SAB eine bessere Abstützung der Tätigkeiten auf den Bedarf der jeweiligen Zielgruppen. Zudem sollten Beratungstätigkeiten im Bereich regionale Wertschöpfungsketten und Digitalisierung unterstützt werden.

Die SAB äussert sich zu folgenden Punkten:

- Direktzahlungsverordnung
- Landwirtschaftsberatungsverordnung
- Agrareinfuhrverordnung
- Schlachtviehverordnung
- Verordnung über die Milchpreisstützung
- Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Stellungnahme

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die SAB befürwortet Änderungen, welche der administrativen Vereinfachung dienen grundsätzlich. Nicht unterstützen kann sie jedoch die verschiedenen Verschärfungen, insbesondere die Verknüpfung mit dem Luftreinhalteverordnung, welche im Vollzug zu grossen Problemen führt.

Die SAB bittet den Bund die Bemerkungen zu den Anpassungen bezüglich Schafe und Ziegen zu prüfen, um Probleme bei der Umsetzung zu verhindern.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 36 Abs. 2 Bst. a und 3</i>	2 Für die Bestimmung der Bestossung von Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben sind folgende Bemessungsperioden massgebend: a. für Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel sowie Tiere der Pferde-, Schaf- und Ziegengattung: das Beitragsjahr bis zum 31. Oktober; 3 Der Bestand an Tieren der Rindergattung und Wasserbüffeln, Tieren der Pferde-, Schaf- und Ziegengattung sowie Bisons wird anhand der Daten der Tierverkehrsdatenbank erhoben	Die Änderung ist eine administrative Vereinfachung und wird von der SAB begrüsst. Sie erlaubt zudem in einigen Kantonen präzisere Basisdaten für die Überprüfung des Normalbesatzes auf Alpen und erleichtert dadurch den Vollzug.
<i>Art. 37 Abs. 1</i>	1 Für die Bestimmung des Bestands an Tieren der Rindergattung und Wasserbüffeln, Tieren der Pferde-, Schaf- und Ziegengattung sowie Bisons ist die Anzahl Tiertage in der Bemessungsperiode massgebend. Es werden nur Tiertage berücksichtigt, bei denen eine eindeutige Standortzuordnung der Tiere möglich ist. Tiere ohne gültige Geburtsmeldung werden nicht berücksichtigt.	Die SAB ist mit dieser Anpassung einverstanden
<i>Art. 41 Abs. 3bis – 3ter</i>	3bis Er passt für die Ausrichtung der Beiträge ab 2023 den Normalbesatz von Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben mit nicht gemolkene Schafen an, wenn die durchschnittliche Bestossung in den Referenzjahren 2021 und 2022, gerechnet mit den GVE-Faktoren nach den Ziffern 3.2—3.4 des Anhangs der LBV2, über 100 Prozent des bisherigen Normalbesatzes liegt. Der neue Normalbesatz entspricht:	Die SAB ist mit dieser Anpassung und den Referenzjahren 2021 und 2022 einverstanden, wenn es sich um eine administrative Anpassung handelt und mit dieser Anpassung nicht eine Flut von Bewirtschaftungsplänen ausgelöst wird. Mit der Erstellung eines Bewirtschaftungsplanes ist auch eine Überprüfung maximaler Bestossungswerte gemäss Tabelle Anhang 2 Ziffer 3 der DZV erforderlich. Auch diese Werte basieren auf dem durchschnittlichen Alpenschaf. Zudem ist eine Anpassung der GVE-Faktoren in der Begriffsverordnung vorgesehen. Weil diese Werte höher liegen als

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>a. für Betriebe, die in den Referenzjahren bis zu 100 Prozent des Normalbesatzes bestossen waren: dieser Bestossung, jedoch gerechnet mit den GVE-Faktoren nach den Ziffern 3.2—3.4 des Anhangs der LBV;</p> <p>b. für Betriebe, die in den Referenzjahren über 100 Prozent des Normalbesatzes bestossen waren: dem bisherigen Normalbesatz multipliziert mit der durchschnittlichen Bestossung in den Referenzjahren, gerechnet mit den GVE-Faktoren nach den Ziffern 3.2—3.4 des Anhangs der LBV, geteilt durch die durchschnittliche Bestossung in den Referenzjahren.</p> <p>3ter Liegt ein Bewirtschaftungsplan vor, so erhöht der Kanton den Normalbesatz nach Absatz 3bis nur, wenn dies sachgerecht ist.</p>	<p>jene des durchschnittlichen Alpenschafes, sind negative Auswirkungen auf Alpen zu erwarten, für die aus anderen Gründen als der administrativen Anpassung ein Bewirtschaftungsplan erarbeitet werden muss.</p> <p>Die SAB fordert deshalb, dass die Maximalwerte im Anhang 2 Ziffer 3 um mindestens 10-15% erhöht werden.</p> <p>Begründung: 1 Mutterschaft mit 1 ½ Lämmern ergibt mit dem Faktor des durchschnittlichen Alpenschafes (0.0861 GVE) einen Wert von 0.215 GVE. Werden die vorgeschlagenen Faktoren 0.17 GVE für das Muttertier und mit 1 ½ Lämmern mit einem Durchschnittswert von 0.06 und 0.03 berechnet, ergibt dies 0.238 GVE. Dieser Wert liegt 11% höher.</p>
<p>ii) Der Anhang der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 19983 wird wie folgt geändert: <i>Anhang Ziff. 3 und 4</i></p>	<p>Faktor je Tier</p> <p>3. Schafe</p> <p>3.1 Schafe gemolken 0,25 3.2 Andere Schafe über 365 Tage alt 0,17 3.3 Jungschafe über 180 bis 365 Tage alt 0,06 3.4 Lämmer bis 180 Tage alt 0,03</p> <p>4. Ziegen</p> <p>4.1 Ziegen gemolken 0,20 4.2 Andere Ziegen über 365 Tage alt 0,17 4.3 Jungziegen über 180 Tage bis 365 Tage alt 0,06 4.4 Zicklein bis 180 Tage alt 0,03</p> <p>III Die Anhänge 4, 6 und 8 werden gemäss Beilage geändert.</p> <p>IV 1 Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am 1. Januar 2022 in Kraft. 2 Die Artikel 36 Absätze 2 und 3, 37 Absatz 1, 41 Absätze 3bis – 3ter und die Ziffer II treten am 1. Januar 2023 / 2024 in Kraft.</p>	<p>Es ist zu beachten, dass die geplante Änderung der GVE-Faktoren sich auch auf die Berechnung der Nährstoffbilanzen auf den Heimbetrieben auswirken wird. Der effektive Nährstoffanfall von Schafen liegt deutlich unter diesen Werten.</p> <p>Die SAB fordert vom Bund, dass er eine Lösung findet, damit die Schafhalterbetriebe eine ausgeglichene Nährstoffbilanz ausweisen können.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 76 Kantonale Sonderzulassungen	ok	Keine Bemerkung
Art. 76a Projekte zur Weiterentwicklung der Bestimmungen für die Tierwohlbeiträge	ok	Keine Bemerkung
Art. 108 Abs. 3	3 Der Kanton berücksichtigt für Kürzungen nach Artikel 105 alle vom 1. Januar bis 31. Dezember festgestellten Mängel. Er kann die Kürzungen im folgenden Beitragsjahr vornehmen, wenn die Mängel nach dem 1. Oktober festgestellt wurden.	Keine Bemerkung
<p data-bbox="226 612 616 686">Anhang 4 Ziffern 12.1.5, 12.1.9, 12.1.10 und 12.1.11</p> <p data-bbox="226 718 616 790">Voraussetzungen für Biodiversitätsförderflächen</p> <p data-bbox="226 821 616 853">A Biodiversitätsförderflächen</p> <p data-bbox="226 893 616 965">Ziff. 12.1.5–12.1.5c und 12.1.9–12.1.11</p> <p data-bbox="226 997 616 1069">12.1.5 Die einzelnen Bäume müssen in</p>	<p data-bbox="616 612 1352 702">12.1.5 Die einzelnen Bäume müssen in einer Distanz angepflanzt werden, die eine normale Entwicklung und Ertragsfähigkeit der Bäume gewährleistet.</p> <p data-bbox="616 702 1352 766">12.1.5a Die Distanz zwischen den einzelnen Bäumen muss mindestens betragen:</p> <p data-bbox="616 766 1352 798">a. Kernobst- und Steinobstbäume, ohne Kirschbäume: 8 m</p> <p data-bbox="616 798 1352 829">b. Kirschbäume: 10 m</p> <p data-bbox="616 829 1352 861">c. Nuss- und Kastanienbäume: 12 m</p> <p data-bbox="616 861 1352 925">12.1.5b Die Distanz der Bäume zu Wald, Hecken, Feld- und Ufergehölzen sowie zu Gewässern muss mindestens 10 m betragen.</p> <p data-bbox="616 925 1352 989">12.1.5c Die Distanz nach den Ziffern 12.1.5a und 12.1.5b gelten nicht für vor dem 1. Januar 2022 gepflanzte Bäume.</p> <p data-bbox="616 989 1352 1141">12.1.9 Bis zum 10. Standjahr ab Pflanzung ist eine fachgerechte Baumpflegedurchzuführen. Diese beinhaltet Formierung und Schnitt, Stamm- und Wurzelschutz sowie eine bedarfsgerechte Düngung.</p> <p data-bbox="616 1141 1352 1204">12.1.10 Quarantäneorganismen nach der Pflanzengesundheitsverordnung vom 31. Oktober 20184 und der Verordnung des WBF und UVEK vom 14. November 20195 zur Pflanzengesundheitsverordnung sind gemäss den Anordnungen</p> <p data-bbox="616 1204 1352 1356">der kantonalen Pflanzenschutzstellen zu bekämpfen.</p> <p data-bbox="616 1356 1352 1442">12.1.11 Bäume mit Befall von <i>Erwinia amylovora</i> (Feuerbrand) oder Plum Pox Virus (Sharka) sind nicht anrechenbar und erhalten keine Beiträge</p>	<p data-bbox="1352 612 2101 646">Die SAB lehnt diese Konkretisierung ab.</p> <p data-bbox="1352 686 2101 933">Aus Sicht der SAB führen die genauen Angaben zu einer Überregulierung. Je nach Sorte und Vegetation werden Bäume der gleichen Art unterschiedlich gross. Gerade in höheren Lagen (Bergebiet) werden Bäume natürlicherweise oft weniger gross als die gleiche Art im Flachland (z.B. Apfelbäume). Die Vollzugsorgane müssen diese Umstände berücksichtigen können.</p> <p data-bbox="1352 965 2101 1037">Die Angabe 12.1.5 reicht aus, die Distanzen dürfen nicht konkret festgelegt werden.</p> <p data-bbox="1352 1204 2101 1276">Die SAB kann dieser Bestimmung zum Schutz vor Ausbreitung von Krankheiten zustimmen</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 8, 2.2.1 Kürzungen der Direktzahlungen, ÖLN	Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen, von Beträgen pro Einheit und über die Vergabe von Punkten, die folgendermassen in Beträge umgerechnet werden: Summe der Punkte minus 10 Punkte, dividiert durch 100 und dann multipliziert mit 1000 Franken pro Hektare LN des Betriebs. Liegt die Summe der Punkte aus Wiederholungsfällen bei 110 Punkten oder mehr, so werden im Beitragsjahr keine Direktzahlungen ausgerichtet. Die Punkte bei einem Mangel, die Pauschalbeträge und die Beträge pro Einheit werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht.	Die SAB lehnt diese Änderung ab. Falls sich diese Änderung durchsetzen würde, müsste klar formuliert werden, dass die Verdoppelung oder Vervierfachung nur umgesetzt wird, wenn es sich um den genau gleichen Mangel handelt, z.B. in einem Feldkalender können unterschiedlichste Fehler auftreten, diese müssten zwingend einzeln betrachtet werden.
Anhang 8, Ziff. 2.3a.1 Kürzungen der Direktzahlungen Luftreinhaltung	2.3a.1 Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen und mit Beträgen pro ha. Die Pauschalbeträge und die Beträge pro ha werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht. Gewährt die zuständige Behörde eine Frist zur Sanierung von Anlagen zur Lagerung, so werden bei festgestellten Mängeln innerhalb dieser Frist keine Kürzungen nach Buchstabe a vorgenommen. Mangel beim Kontrollpunkt Kürzung a. Nicht konforme Lagerung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis) 300 Fr. b. Nicht konforme Ausbringung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis) 300 Fr./ha x betroffene Fläche in ha	Die Einführung der Sanktionen in Form des Artikels 2.3a.1. lehnt die SAB ab. Die SAB wehrt sich gegen die juristisch fragwürdige Verknüpfung anderer rechtlichen Grundlagen mit der Direktzahlungsverordnung. Der Vollzug bzw. die Bestrafung bei Nichteinhaltung muss über die LRV geregelt werden. Zudem ist die Umsetzung gerade im Berg- und Hügelgebiet sehr komplex. Dass Sanktionen bereits eingeführt werden, bevor Übergangsfristen abgelaufen sind und solange Probleme in der Umsetzung der Vorgaben gelöst sind, ist für die Landwirtschaft nicht tragbar.
Ziff. 2.9.2	2.9.2 Die Punkte bei einem Mangel werden im ersten Wiederholungsfall um 50 Punkte erhöht. Ab dem zweiten Wiederholungsfall werden die Punkte um 100 Punkte erhöht bzw. es werden keine BTS- bzw. RAUS-Beiträge für die	Die SAB lehnt diese Verschärfung ab.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	entsprechende Tierkategorie ausgerichtet. Die Pauschalbeträge werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht.	
Anhang 8, 2.3.1 Kürzungen der Direktzahlungen, Tierschutz	<p>2.3.1 Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen und mit der Vergabe von Punkten, die folgendermassen in Beträge umgerechnet werden:</p> <p>Summe der Punkte mal 100 Franken pro Punkt, mindestens jedoch 200 Franken und im Wiederholungsfall mindestens 400 Franken.</p> <p>Liegt die Summe der Punkte aus Wiederholungsfällen bei 110 oder mehr, so werden im Beitragsjahr keine Direktzahlungen ausgerichtet.</p> <p>Bei einem erstmaligen Verstoss beträgt die Kürzung maximal 50 Punkte in jedem einzelnen der Buchstaben a–f. Bei besonders schwerwiegenden Fällen, wie einer groben Vernachlässigung der Tiere oder sehr vielen betroffenen Tiere, kann der Kanton die maximale Punktzahl angemessen erhöhen. Im Wiederholungsfall gelten keine maximalen Punktzahlen.</p> <p>Die Punkte bei einem Mangel die Pauschalbeträge und die Beträge pro Einheit werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht.</p>	Die SAB lehnt diese Verschärfung ab.

BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die SAB unterstützt die Totalrevision der Landwirtschaftsberatungsverordnung, sowohl strukturell als auch inhaltlich.

Die SAB unterstützt die Erweiterung auf die Ernährungswirtschaft. Dies ermöglicht den Austausch mit der Forschung, welche an der Verarbeitung der Urprodukte und deren Anpassung an die Bedürfnisse der Kunden und Abnehmer forscht und dient schlussendlich der Wertschöpfung.

Aus Sicht der SAB sollte die Beratung und der Wissenstransfer aber noch vermehrt auf den Bedarf der jeweiligen Zielgruppe abgestimmt sein. Um die bestmögliche Wirkung zu erreichen, muss zuerst erhoben werden, in welchen Themenbereichen und in welcher Form die Zielgruppen Hilfsmittel und Beratung wünschen. Die SAB schlägt deshalb verschiedene Anpassungen am Verordnungsentwurf vor, um dies sicherzustellen.

Für Landwirte und andere Zielgruppen ist es zudem wichtig, dass Hilfsmittel und Informationen verlässlich aktualisiert werden und möglichst schnell auffindbar sind, d.h. über die ihnen bekannten Kanäle.

Projekte erachtet die SAB als sinnvoll z.B. für die Förderung der Innovation oder für die einmalige Bearbeitung von Themen. Sind aus den Projekten Resultaten wie z.B. Hilfsmittel zuhanden einer Zielgruppe vorgesehen, so sollten diese Resultate für die jeweiligen Zielgruppen ebenfalls einfach auffindbar sein, z.B. zusammen mit den anderen thematisch ähnlich angesiedelten Hilfsmitteln. Auch Projekte sollten sich in die Gesamtstrategie eingliedern.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 Ziele der Beratung	3. c) zustimmen	Die SAB unterstützt die Erweiterung auf die Ernährungswirtschaft. Dies ermöglicht den Austausch mit der Forschung, welche an der Verarbeitung der Urprodukte und deren Anpassung an die Bedürfnisse der Kunden und Abnehmer forscht und dient schlussendlich der Wertschöpfung.
Art. 3	Die Institutionen nach Artikel 1 Buchstabe a koordinieren ihre Aufgaben untereinander, um eine grösstmögliche Wirkung zugunsten der Land- und Ernährungswirtschaft zu erreichen.	Keine Bemerkung

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 4 Aufgaben der Beratungszentralen	<p>Die Beratungszentralen haben die folgenden Aufgaben:</p> <p>a. Sie ermitteln und überprüfen den Bedarf der Praxis regelmässig in Bezug auf Inhalt und Format.</p> <p>a b. Sie erarbeiten und beurteilen Methoden für die Beratung und die Weiterbildung und stellen regelmässig aktualisierte Grundlagen und Daten bereit.</p> <p>b- c. Sie führen Beraterinnen und Berater in ihren Beruf ein und bilden sie weiter.</p> <p>c- d. Sie arbeiten Informationen und Erkenntnisse aus Forschung, Praxis, öffentlicher Verwaltung, Märkten und Organisationen regelmässig auf, stellen sie zusammen und verbreiten sie weiter. Sie entwickeln, vermitteln und vertreiben Dokumentationen und Hilfsmittel.</p> <p>d- e Sie unterstützen die Beratungsdienste und weitere Organisationen in deren Organisations- und Teamentwicklung und bei innovativen Projekten.</p> <p>e- f. Sie fördern die Zusammenarbeit zwischen Forschung, Bildung, Beratung und land- und ernährungswirtschaftlicher Praxis und übernehmen dafür Netzwerkfunktionen.und Hilfsmittel.</p>	<p>Die Basis für einen guten Transfer der erarbeiteten Grundlagen, Informationen und Erkenntnisse ist die Sicherheit, dass diese Informationen in thematisch und von der Form der Bereitstellung dem Bedarf des Zielpublikums entsprechen. Dabei ist z.B. auch die technische Entwicklung zu berücksichtigen und neue, relevante Themen sind aufzunehmen.</p> <p>Um dieses Ziel zu erreichen, müssen die Akteure der Praxis bzw. die Zielgruppen regelmässig miteinbezogen oder befragt werden, um den Bedarf zu überprüfen. Neben den kantonalen Beratungsstellen sollen namentlich Fachorganisationen miteinbezogen werden.</p> <p>Die Beratung und Endkunden müssen sich darauf verlassen können, dass solche grundlegenden Hilfsmittel immer aktuell sind.</p>
Art. 6	<p>Art. 6 Aufgaben der Beratungsdienste der Kantone und von Organisationen</p> <p>1 Die Beratungsdienste der Kantone und von Organisationen sind in folgenden Bereichen tätig:</p> <p>a. Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen;</p> <p>b. Entwicklung des ländlichen Raums und den Aufbau von Wertschöpfungsketten;</p> <p>c. Begleitung des Strukturwandels;</p> <p>d. nachhaltige Produktion;</p> <p>e. Betriebswirtschaft, Hauswirtschaft, Agrartechnik, Digitalisierung und Ausrichtung auf den Markt;</p> <p>f. berufsbezogene Persönlichkeitsentwicklung und Unternehmensschulung.</p> <p>g. Weiterentwicklung und Sicherstellung der Produktequalität</p> <p>2 Sie arbeiten in folgenden Leistungskategorien:</p> <p>a. Beschaffung von Grundlagen und Daten;</p>	<p>Die SAB sieht in regionalen Wertschöpfungsketten und in der Digitalisierung grosses Potential für die Landwirtschaft, speziell auch in den Berggebieten. Regionalität, digitale Kommunikation und Verkauf sind auch ein Bedürfnis der Konsumenten. Die Landwirtschaft soll in diesen Belangen unterstützt werden, um höhere Wertschöpfung zu erlangen und ihr Angebot sich wandelnden Bedürfnissen der Konsumenten anzupassen.</p> <p>Die Anforderungen der Abnehmer an Produkte aus Land- und Ernährungswirtschaft werden immer höher. Um eine möglichst hohe Wertschöpfung zu erzielen, muss deshalb die Weiterentwicklung und Sicherstellung der Produktequalität aufgenommen werden. Gerade in der Berglandwirtschaft und Alpwirtschaft kommt diesem Punkt besondere Bedeutung zu, z.B. wenn auf kurze Kreisläufe, Vermarktung an die Gastronomie und/oder Verarbeitung auf dem Hof gesetzt</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. Information und Dokumentation; c. Weiterbildungs- und Informationsveranstaltungen; d. Einzelberatung und Kleingruppenmoderation; e. Unterstützung bei der Durchführung von Projekten und Prozessen; f. Vernetzung von Forschung, Bildung und Beratung mit der land- und ernährungswirtschaftlichen Praxis.	wird. Die SAB unterstützt die Ergänzung Bst. f
Art. 8 Finanzhilfen für die Ag- ridea	f. ein mehrjähriges Tätigkeitsprogramm. Das Tätigkeitsprogramm ist abgestützt ist auf eine Bedarfsanalyse der Zielgruppen, sowohl thematisch als auch in Bezug auf die Form der Leistungen.	Siehe Art. 4. Das Tätigkeitsprogramm soll auf die periodische Überprüfung des Bedarfs aufgebaut sein.
Art. 10 Finanzhilfen für Beratungsprojekte	1 Das BLW kann auf Gesuch hin Finanzhilfen für die Durchführung von Beratungsprojektengewähren. 2 Beratungsprojekte dienen der Entwicklung neuer Beratungsinhalte oder -methoden. 3 Massgebende Kriterien für die Gewährung von Finanzhilfen sind insbesondere der Beweis eines Praxisbedarfs , die agrarpolitische Relevanz oder der zu erwartende Nutzen für die Praxis, den Einbezug der Zielgruppen , die methodische Qualität des Vorgehens sowie die überregionale oder gesamtschweizerische Verbreitung der Resultate in den den Zielgruppen bekannten Kanälen . 4 Die Finanzhilfen belaufen sich auf höchstens 75 Prozent der ausgewiesenen Kosten. Infrastrukturkosten sind nicht anrechenbar. 5 Vorbehalten bleibt eine Kürzung der vereinbarten Zahlungen durch einen bundesrätlichen oder parlamentarischen Entscheid. 6 Das BLW schliesst mit der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller einen Vertrag ab. Dieser regelt die Höhe der Finanzhilfe, die Dauer der Finanzhilfe und die Berichterstattung. 7 Die Berichterstattung informiert über den Stand des Projekts und über die Mittelverwendung.	Die SAB stimmt dieser neuen Möglichkeit zu. Sie ermöglicht es, z.B. bei neu aufkommenden Themen Fachkenntnisse zu erarbeiten (Beispiel: Grossraubtiere, Digitalisierung) oder landwirtschaftliche Kreise bei Innovationen zu unterstützen. In den letzten Jahren hat sich aber auch gezeigt, dass solche Projekte teilweise zu einer Verstreuung der Ressourcen führt und nicht in die Gesamtstrategie eingegliedert wurden. Die Resultate entsprachen z.T. in der Form, Inhalt und Kanal nicht dem Bedarf der Nutzer. Vertreter der Zielgruppe (z.B. Produzentenorganisationen) sollen in die Projekte miteinbezogen werden, um den Nutzen für die Praxis zu gewährleisten. Die Resultate sollen von Anfang an so geplant werden, dass sie den Zielgruppen später an einem zentralen Ort abgerufen werden können bzw. über die von den Zielgruppen genutzten Kanäle vermittelt werden.

BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die SAB lehnt die vorgeschlagenen Änderungen ab, da sie eine einseitige Erleichterung für die Importe bedeuten und auch Produkte aus Berglandwirtschaft betreffen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 35 Abs. 4</i>	4 Das Teilzollkontingent Nr. 07.4 von 100 Tonnen wird ver- steigert. Butter im Rahmen des Teilzollkontingents Nr. 07.4 darf nur in Grossgebinden von mindestens 40 25 Kilo- gramm eingeführt werden.	Eine Erleichterung der Importe lehnt die SAB ab
Verzicht der GEB-Pflicht		Die SAB lehnt diese Vereinfachungen der Importe ab. Zudem ist es aufgrund der sich verändernden Ernährung der Bevölkerung möglich, dass auch Produkte, welche heute in der Schweiz nicht oder kaum für menschliche Speisezwecke angebaut werden, und darum nicht von einem Grenzschutz profitieren, in Zukunft vermehrt angebaut werden – auch in Berggebieten, namentlich weil in höheren Lagen z.T. weni- ger Pflanzenschutzmittel nötig wären.

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkung

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 06 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: Keine Bemerkung

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 07 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkung

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 08 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Stellungnahme

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 09 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die SAB lehnt die Erleichterung der Fleischimporte ab. Die Fleischimporte sollten eher erschwert werden, hingegen sollen die regionale, naturnahe Fleischproduktion unterstützt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 16 Abs. 3 Bst. a und b</i>	Änderung wird abgelehnt	

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die vorgeschlagene Reduktion der Verkäsungszulage um einen Rappen lehnt die SAB ab. Diese Reduktion würde die Konkurrenzfähigkeit von Schweizer Käse gegenüber Importkäse und damit den gesamten Käsemarkt weiter unter Druck bringen. Dies würde besonders auch dem Berggebiet schaden, wo die Käseproduktion eine verhältnismässig grössere Rolle spielt.

Der Zahlungsrahmen Milchpreisstützung müsste gesamthaft erhöht werden, wenn die Verkehrsmilchzulagen erhöht werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 1c Abs. 1</i>	1 Die Zulage für verkäste Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch beträgt 14 15 Rappen pro Kilogramm Milch abzüglich des Betrags der Zulage für Verkehrsmilch nach Artikel 2a.	Die SAB lehnt die Änderung ab,
<i>Art. 2a Abs. 1</i>	1 Für Verkehrsmilch, die von Kühen stammt, richtet das BLW den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen eine Zulage von 5 4.5 Rappen je Kilogramm aus. Änderung wird abgelehnt	Die SAB lehnt die Änderung ab Die SAB könnte der Erhöhung zustimmen, wenn das Budget für die Milchpreisstützung insgesamt erhöht wird und die Verkäsungszulage nicht zulasten dieser Erhöhung reduziert werden muss

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die SAB befürwortet die Revision der Verordnung über die Identitas AG. Die Governance war in der Vergangenheit nicht immer klar geregelt und gab im Parlament wiederholt Anlass zu Kritik. Das BLW fand sich in einer Doppelrolle als Aufsichtsbehörde und Geldgeber der Identitas. Mit der Verordnungsrevision wird nun die in der Praxis bereits eingeleitete Aufgabenteilung klar geregelt. Das BLW schliesst eine Leistungsvereinbarung mit der Identitas AG ab. Die Aufsichtsfunktionen sind beim GS WBF angesiedelt. Zudem wurde im Parlament die Vermischung von staatlichen und privatwirtschaftlichen Leistungen kritisiert. Mit der Verordnungsrevision wird deshalb richtigerweise die Einführung einer Spartenrechnung vollzogen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 3 Spartenrechnung der Identitas AG	1 Die Identitas AG darf die Gebühren nach Anhang 2 nur zur Finanzierung der Aufgaben nach Artikel 5, Absätze 1 Buchstaben a–c und 2 Buchstaben b–d verwenden. 2 Sie muss zum Nachweis der Gebührenverwendung nach Absatz 1 eine Spartenrechnung führen.	Die SAB begrüsst die Einführung der Spartenrechnung.
Art. 4 Unternehmensreserven der Identitas AG	Die Aktionärsversammlung stellt sicher, dass die Identitas AG über angemessene Unternehmensreserven verfügt.	
Art. 5 Aufgaben der Identitas AG	Die Identitas AG betreibt: a. die Tierverkehrsdatenbank (TVD) nach Artikel 7a Absätze 1 und 5 TSG; b. den GVE-Rechner; c. das E-Transit; d. die Fleischkontrolldatenbank (Fleko) nach der Verordnung vom 6. Juni 20146 über die Informationssysteme für den öffentlichen Veterinärdienst. 2 Sie erbringt zudem die folgenden Aufgaben: a. Sie stellt einen Support für folgende Bereiche bereit: 1. das Internetportal Agate, 2. Hoduflu, 3. die Fleko;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>b. Sie liefert die Ohrmarken für Klautiere. c. Sie zahlt die Entsorgungsbeiträge aus; d. Sie vereinnahmt die Schlachtabgabe. 3 Sie ist Eigentümerin der Infrastruktur, inklusive Hardware und Software, zur Erbringung ihrer Aufgaben. 4 Führt die Identitas AG eine Aufgabe nicht mehr aus, so muss sie die entsprechende Software sowie die dazugehörige Dokumentation dem Bund anbieten. 5 Der Bund ist Eigentümer der Datensammlungen, die durch den Betrieb der Informationssysteme und die Ausübung der Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 entstehen. 6 Für Beschaffungen im Bereich der Ausführung der übertragenen Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 unterliegt die Identitas AG dem öffentlichen Beschaffungsrecht des Bundes. Sie erlässt die im Beschaffungsverfahren notwendigen Verfügungen. 7 Für den Zugriff auf die Informationssysteme nach Artikel 5 Absatz 1 stellt die Identitas AG sicher, dass die Benutzerinnen und Benutzer sich über das IAM des Interetportals A-gate nach Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung vom 23. Oktober 20137 über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft identifizieren.</p>	
Art. 7 Gewerbliche Leistungen der Identitas AG	<p>1 Sämtliche in Artikel 5 Absätze 1 und 2 nicht aufgeführten Leistungen der Identitas AG gelten als gewerbliche Leistungen. 2 Für die Ausübung ihrer gewerblichen Leistungen ist die Identitas AG an die Datenschutzbestimmungen gebunden. Sie darf die in Ausübung ihrer Aufgaben enthaltenen Daten nicht für ihre gewerblichen Leistungen nutzen.</p>	
Art. 8 Meldung bei Verdacht auf Widerhandlungen	<p>1 Bei Verdacht auf Widerhandlungen gegen die Tierseuchen- oder Landwirtschaftsgesetzgebung erstattet die Identitas AG der zuständigen kantonalen Stelle Meldung.</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2 Bei Verdacht auf Widerhandlungen gegen die Zoll- oder Mehrwertsteuergesetzgebung erstattet sie der zuständigen Bundesstelle Meldung.	
Art. 9 Strategische Führung und Aufsicht	1 Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) übt im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Departement des Innern (EDI) die strategische Führung der Identitas AG aus. 2 Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) übt die Aufsicht über die Erfüllung der Aufgaben der Identitas AG nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a–c und Absatz 2 Buchstaben a Ziffern 1 und 2 sowie b-d aus. Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) übt die Aufsicht über die Erfüllung der Aufgaben der Identitas AG nach Artikel 5 Absätze 1 Buchstabe d und 2 Buchstabe a Ziffer 3 aus.	
Art. 21 Meldung durch Dritte	1 Meldepflichtige Personen nach den Artikeln 15–20 können Dritte mit den Meldungen beauftragen, mit Ausnahme der Meldung der Änderung des Verwendungszwecks bei Equiden nach Anhang 1 Ziffer 3 Buchstabe f. 2 Die meldepflichtige Person muss einen solchen Auftrag der TVD selber melden. Dazu muss sie ihr die Agate-Nummern der beauftragten Personen melden. 3 Sie muss der TVD ebenfalls den Entzug eines Auftrags melden.	Keine Bemerkung
Art. 22 Form der Meldung	Die Meldungen nach den Artikeln 13 und 15–20 müssen elektronisch erfolgen.	Die SAB kann dieser Anpassung zustimmen
Art. 31 Allgemeine Berechtigung	1 Jede Person kann in folgende Daten Einsicht nehmen und verwenden: a. Daten, die sie betreffen; b. Daten zu Tierhaltungen: 1. bei landwirtschaftlichen Tierhaltungen nach Artikel 11 LBV26: die Gebietszugehörigkeit. 2. bei Tierhaltungen mit Tieren der Rindergattung, Büffeln oder Bisons: den BVD-Status. 3. bei Tierhaltungen mit Tieren der Schafgattung: den Moderhinkestatus.	Die SAB unterstützt, dass der Moderhinkestatus eines Betriebes eingesehen werden kann. Damit kann der Verbreitung dieser Krankheit entgegengewirkt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>c. Daten zu einzelnen Tieren:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Tiergeschichte, 2. Tierdetail, 3. bei Tieren der Rindergattung, Büffeln und Bisons: den Status in Bezug auf die Bovine Virus-Diarrhoe (BVD-Status), den Tiergeschichtenstatus und das Geburtsdatum, 4. bei Equiden: den Verwendungszweck nach Artikel 15 TAMV, 5. bei Tieren der Schaf- und Ziegengattung: den Tiergeschichtenstatus und das Geburtsdatum, 6. bei Tieren der Schafgattung: den Moderhinkestatus. <p>2 Die TVD-Nummer der Tierhaltung dient als Schlüssel für die Einsichtnahme in die Daten nach Absatz 1 Buchstabe b. Die Identifikationsnummer des Tiers oder die Mikrochipnummer des Tiers dienen als Schlüssel für die Einsichtnahme in die übrigen Daten nach Absatz 1 Buchstabe c. Die Anwenderin oder der Anwender beschafft die Schlüssel selber.</p>	
Art. 46 Zugriffsrechte		Die klare Regelung der Zugriffsrechte wird von der SAB befürwortet

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Stellungnahme

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2021

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2021

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2021

Organisation / Organizzazione	economiesuisse 3040 economiesuisse Verband der Schweizer Unternehmen_Fédération des entreprises suisses_Federazione delle imprese svizzere_2021.05.10
Adresse / Indirizzo	Hegibachstrasse 47 8032 Zürich
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	7.5.2021  Dr. Roger Wehrli

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. **D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11)	5
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	6
BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)	7
BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	8
BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20).....	9
BR 06 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161).....	10
BR 07 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)	11
BR 08 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310).....	12
BR 09 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)	13
BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	14
BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali	17
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	18

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrter Herr Bundespräsident Parmelin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 3. Februar 2021 hat uns Herr Bundespräsident Guy Parmelin eingeladen, an der Vernehmlassung zum 'Landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2021' teilzunehmen. Wir danken für diese Möglichkeit. Die nachfolgenden Ausführungen basieren auf einer breiten Konsultation der Mitglieder von economiesuisse.

Die zentralen Anliegen von economiesuisse lassen sich wie folgt zusammenfassen:

1. Erhöhung der Verkehrsmilchzulage (Nachfolgelösung Schoggigesetz)

Eine Erhöhung der Verkehrsmilchzulage ist zwingend nötig, unabhängig davon, ob gleichzeitig der Ansatz für die Verkäsungszulage gesenkt wird oder nicht. Ansonsten wird weiterhin der Wille des Parlaments missachtet, der im Rahmen der Nachfolgelösung zum Schoggigesetz als Ausgleich für das agrargrenzschutzbedingte Rohstoffpreishandicap der Schweizer Exporteure einen Betrag in Höhe von knapp Fr. 79 Mio. pro Jahr vorgesehen hat. Aktuell wird ein erheblicher Teil dieses Geld für die Verkäsungszulage zweckentfremdet. Damit wird eine Schwächung der Wettbewerbsfähigkeit der exportierenden Unternehmen in Kauf genommen. Da auch mit dem vom Bundesrat vorgeschlagenen neuen Satz von 5 Rappen pro Kilogramm Milch der vom Parlament vorgesehene Betrag von insgesamt knapp Fr. 79 Mio. aufgrund der Milchmengenentwicklung voraussichtlich nicht erreicht wird (sondern nur ca. Fr. 76 Mio.) beantragen wir eine Erhöhung auf 5,1 Rappen statt nur auf 5,0 Rappen pro Kilogramm Milch.

2. Beibehaltung der Verkäsungszulage

Um die Wettbewerbsfähigkeit des geöffneten Käsesektors nicht zu schwächen, sollte die Höhe der Verkäsungszulage konstant gehalten werden. Bei einer Konkurrenz der Mittel sollte aber der Unterstützung der exportierenden Branchen und insbesondere der vollumgänglichen Erfüllung der Nachfolgelösung Schoggigesetz Priorität gegeben werden.

3. Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft, GebVBLW (910.11)

Die Vorlage sieht die Einführung einer Gebühr für die Bearbeitung eines Zulassungsgesuches für im Ausland zugelassene Pflanzenschutzmittel, die in der Schweiz bewilligten Pflanzenschutzmitteln entsprechen (Parallelimport), vor. economiesuisse unterstützt dies; auch wenn die 50 Franken pro Gesuch bei Parallelimportbewilligungen nicht angemessen scheinen.

4. Pflanzenschutzmittelverordnung, PSMV (916.161)

Mit den vorgeschlagenen Änderungen wird explizit präzisiert, dass ausschliesslich zugelassene Pflanzenschutzmittel hinsichtlich ihrer Inverkehrbringung und Verwendung eingeführt werden können. D.h. konkret: Unter bisherigem Recht ist die Einfuhr von Pflanzenschutzmitteln durch berufliche oder private Anwenderinnen und Anwender nicht geregelt. Obwohl die Verwendung von nicht zugelassenen Pflanzenschutzmitteln generell nicht erlaubt ist, ist offenbar eine Präzisierung notwendig, um die Kohärenz bei Einfuhr und Verwendung von Pflanzenschutzmitteln durch private und berufliche Anwenderinnen und Anwender sicherzustellen. Diese Präzisierung des Importverbotes begrüsst economiesuisse. Sie dient einer höheren Sicherheit in Umgang mit diesen Mitteln.

Für die konkreten Forderungen zu den einzelnen Punkten verweisen wir auf unsere Ausführungen unter den einzelnen Verordnungen. Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen für weitere Ausführungen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

economiesuisse

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Vorlage sieht die Einführung einer Gebühr für die Bearbeitung eines Zulassungsgesuches für im Ausland zugelassene Pflanzenschutzmittel, die in der Schweiz bewilligten Pflanzenschutzmitteln entsprechen (Parallelimport), vor. economiesuisse unterstützt dies; auch wenn die 50 Franken pro Gesuch bei Parallelimportbewilligungen nicht angemessen scheinen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
--

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 06 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Mit den vorgeschlagenen Änderungen wird explizit präzisiert, dass ausschliesslich zugelassene Pflanzenschutzmittel hinsichtlich ihrer Inverkehrbringung und Verwendung eingeführt werden können. D.h. konkret: Unter bisherigem Recht ist die Einfuhr von Pflanzenschutzmitteln durch berufliche oder private Anwenderinnen und Anwender nicht geregelt. Obwohl die Verwendung von nicht zugelassenen Pflanzenschutzmitteln generell nicht erlaubt ist, ist offenbar eine Präzisierung notwendig, um die Kohärenz bei Einfuhr und Verwendung von Pflanzenschutzmitteln durch private und berufliche Anwenderinnen und Anwender sicherzustellen. Economiesuisse unterstützt diese Präzisierung des Importverbotes. Sie dient einer höheren Sicherheit in Umgang mit diesen Mitteln.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 07 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 08 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
--

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 09 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Artikel 1c Absatz 1	1 Die Zulage für verkäste Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch beträgt 15 Rappen pro Kilogramm Milch abzüglich des Betrags der Zulage für Verkehrsmilch nach Artikel 2a.	Die Höhe der Verkäsungszulage soll konstant gehalten werden. Damit kann die Wettbewerbsfähigkeit des geöffneten Käsesektors erhalten werden, und der Schweizer Milchmarkt unter gleichbleibenden Bedingungen weiter produzieren. Die 15 Rp. Zulagen für verkäste Milch müssen ohne Quersubventionierung aus den ehemaligen Schoggigesetzgeldern gehalten werden können.
Art. 2a Abs. 1	1 Für Verkehrsmilch, die von Kühen stammt, richtet das BLW den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen eine Zulage von 5,1 Rappen je Kilogramm aus. Eventualiter: 1 Für Verkehrsmilch, die von Kühen stammt, richtet das BLW den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen eine Zulage von 5 Rappen je Kilogramm aus.	Zur Finanzierung der Begleitmassnahme zur Abschaffung der Agrargrenzschutz-Ausgleichsmassnahmen im Export gemäss «Schoggi-Gesetz» hat das Parlament einen Zahlungsrahmen von jährlich 94,6 Mio. Fr. beschlossen, wovon 78,8 Mio. Fr. für den Export-Ausgleich für Milchgrundstoffe vorgesehen wurden. Dieser Betrag wurde dem Kredit «Zulagen Milchwirtschaft» zugeordnet, der die Zulagen für verkäste Milch, für Fütterung ohne Silage und die Verkehrsmilchzulage beinhaltet. 2019 stieg bei konstanter Milchmenge der Anteil verkäster Milch auf Kosten der Molkereimilch an. Im 2020 erhöhte sich der Anteil verkäste Milch erneut und führte bei ungefähr gleichbleibender Milchproduktionsmenge zu einer weiteren Reduktion der Molkereimilchmenge. Entsprechend wurden den Produzenten von Molkereimilch mit den 4.5 Rappen pro

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>kg im Jahr 2020 Zulagen für Verkehrsmilch in der Höhe von nur 68,0 Mio. Fr. ausgerichtet. Die verbleibenden 10,8 Mio. Fr. wurden für Zulagen für verkäste Milch zweckentfremdet.</p> <p>In der Botschaft des Bundesrates vom 17. Mai 2017 zur Aufhebung der Ausfuhrbeiträge für landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte ist unmissverständlich festgehalten, dass die 78.8 Mio. Franken konzentriert für jenen Teil der Milchproduktion eingesetzt werden sollen, der nicht bereits durch die Zulage für verkäste Milch gestützt wird.</p> <p>Für 2021 wird mit den bestehenden Sätzen die Zulage für verkäste Milch durch die Verkehrsmilchzulage weiterhin querfinanziert.</p> <p>Um den Kredit gemäss dem Willen des Parlaments weitestgehend für die Molkereimilch zu verwenden, schlägt der Bundesrat nun ab 2022 endlich eine Erhöhung der Zulage für Verkehrsmilch von 4,5 Rp./kg auf 5 Rp./kg Milch vor. Damit kann die ursprünglich vorgesehene Aufteilung der Zulagen Milchwirtschaft zwischen Molkerei- und verkäster Milch zwar wieder etwas besser eingehalten werden. Im erläuternden Bericht wird aber davon ausgegangen, dass auch nach dieser Erhöhung nicht die vom Parlament vorgesehenen 78,8 Mio. Fr., sondern nur 76 Mio. Fr. ausbezahlt werden können. Um eine bessere Annäherung an den Zielwert von 78,9 Mio. Fr. zu erreichen, schlagen wir deshalb eine Erhöhung auf 5,1 Rp./kg Milch vor.</p> <p>Diese Erhöhung ist im Interesse der Wettbewerbsfähigkeit der exportierenden Verarbeitungsbetriebe unabhängig von der Frage, ob der Ansatz für die Verkäsungszulage gesenkt wird oder nicht, vorzunehmen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni



Département fédéral de l'économie,
de la formation et de la recherche DEFR
Office fédéral de l'agriculture OFAG
Schwarzenburgstrasse 165
3003 Berne

gever@blw.admin.ch

Berne, le 12 mai 2021 usam-MH/ad

3050 SGV USAM USAM Schweizerischer Gewerbeverband_Union suisse des arts et métiers_
Unione svizzera delle arti e mestieri_2021.05.12

Réponse à la consultation « Train d'ordonnances agricoles 2021 »

Mesdames et Messieurs,

Plus grande organisation faïtière de l'économie suisse, l'Union suisse des arts et métiers usam représente plus de 230 associations et quelque 500 000 PME, soit 99,8% des entreprises de notre pays. La plus grande organisation faïtière de l'économie suisse s'engage sans répit pour l'aménagement d'un environnement économique et politique favorable au développement des petites et moyennes entreprises.

Le 3 février 2022, l'Office fédéral de l'agriculture OFAG nous a convié à prendre position dans le cadre de la consultation relative au projet de train d'ordonnances agricoles 2021.

L'usam constate que la direction généralement prise pour ce train d'ordonnances agricoles 2021 prend la bonne direction. Il y a surtout des points particuliers qui posent encore problèmes que nous abordons ci-dessous. Quoiqu'il en soit l'usam rejette toutes les mesures et tous les changements légaux qui entraînent une nouvelle augmentation de la charge administrative des entreprises sans valeur ajoutée pour la production.

I. Remarques particulières

L'usam salue la suppression des émoluments inscrits dans l'ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture (art.3a OEmol-OFAG). Il n'est pas question que l'État distribue des sommes très importantes au secteur agroalimentaire pour ensuite imposer des taxes ailleurs. Ainsi, il faudrait également qu'aucune redevance ne soit perçue pour la mise en œuvre de normes de production sectorielles.

Concernant l'ordonnance sur les paiements directs (OPD), l'usam se positionne pour un secteur agricole fort qui soit de moins en moins dépendant des aides et subventions de l'État. Nous refusons donc toutes nouvelles aides et subventions au secteur agricole. En revanche, nous estimons positivement la possibilité d'imposer des sanctions sévères en cas de non-respect des règles relatives au bien-être et à la protection des animaux, notamment dans les cas répétés (annexe 8, point 2.2.1 et

2.3.1). L'objectif est d'atteindre par ce biais un effet dissuasif qui engage la responsabilité personnelle des personnes impliquées.

L'ordonnance sur les importations agricoles (OIAgr) prévoit la suppression de l'obligation de payer des taxes pour le permis général d'importation (PGI) et les taux de taxes associés (art. 50 et annexe 6 AEV). L'usam exige également que l'allègement de la charge administrative pesant sur les entreprises individuelles devienne une mesure de base pour examiner la suppression d'autres redevances ou émoluments. Les importations ne doivent pas être freinées inutilement.

L'usam approuve aussi les changements de l'ordonnance sur les marchés du bétail de boucherie et de la viande (OBB), car ils vont dans le sens de notre demande d'une agriculture compétitive et orientée vers le marché. Outre la possibilité de réagir avec plus de souplesse aux événements pertinents pour le marché, les modifications de l'ordonnance signifient également une plus grande sécurité alimentaire et une réduction de la charge administrative.

L'usam est d'avis que la proposition de clarification de l'ordonnance sur les produits phytosanitaires (OPPh) va dans la bonne direction pour éviter des produits trop dangereux pour l'environnement. Cette clarification garantit qu'aucun produit phytosanitaire non autorisé ne sera importé en Suisse.

II. Conclusion

L'usam constate que ce train d'ordonnances agricoles 2021 va légèrement dans la bonne direction. L'usam est toutefois d'avis que le secteur agricole doit continuer à être peu à peu soumis à plus de concurrence de l'étranger pour fortifier ses assises et améliorer la valorisation de ses productions dans le haut du segment. La réduction des coûts de réglementation est particulièrement importante pour l'usam et devrait, dans le domaine agroalimentaire, aussi être la base de réflexion pour toutes nouvelles mesures ou tous changements légaux.

Nous vous remercions de l'attention portée à notre prise de position et vous présentons, Mesdames et Messieurs, nos respectueuses salutations.

Union suisse des arts et métiers usam



Hans-Ulrich Bigler
Directeur

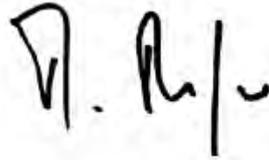


Mikael Huber
Responsable du dossier

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2021

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2021

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2021

Organisation / Organizzazione	Schweizer Bauernverband (SBV) Departement für Wirtschaft, Bildung und Internationales (DWBI) 3070 SBV USP USC Schweiz. Bauernverband_Union suisse des paysans_Unione svizzera dei contadini_20210505
Adresse / Indirizzo	SBV Laurstrasse 10 5201 Brugg larissa.grossenbacher@sbv-usp.ch
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	28.04.2021  Markus Ritter Präsident  Martin Rufer Direktor

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. **D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	4
BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11)	5
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	6
BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)	16
BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	22
BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20).....	24
BR 06 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161).....	26
BR 07 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)	27
BR 08 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310).....	28
BR 09 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)	31
BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	32
BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali	34
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	39
BR XX Verordnung über Einzelkulturbeiträge im Pflanzenbau (Einzelkulturbeitragsverordnung EKBV (910.17)	40
BR XX Verordnung über den Rebbau und die Einfuhr von Wein (Weinverordnung) / Ordonnance sur la viticulture et l'importation de vin (Ordonnance sur le vin) (916.140)	42
BR XX Verordnung über die biologische Landwirtschaft und die Kennzeichnung biologisch produzierter Erzeugnisse und Lebensmittel / Ordonnance sur l'agriculture biologique et la désignation des produits et des denrées alimentaires biologiques (910.18)	43

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der Schweizer Bauernverband (SBV) dankt dem Bund für diese Vernehmlassung und bittet die Behörden, diese Stellungnahme, die auf einer breit abgestützten internen Vernehmlassung des SBV bei seinen Mitgliedorganisationen beruht, zu berücksichtigen. Die Positionen wurden von der Landwirtschaftskammer festgelegt, das heisst durch eine Versammlung, die um die Hundert Delegierte zählt.

Wir begrüssen die durch die Entwicklung der allgemeinen Rahmenbedingungen notwendig gewordenen Anpassungen und insbesondere die Massnahmen für die administrativen Vereinfachungen; allerdings mit zwei Anmerkungen:

1. Zahlreiche Vereinfachungen betreffen die Verwaltung. Es wäre gut, wenn von diese vor allem auch die Bauernfamilien profitieren und nicht nur die Verwaltung;
2. Es wäre falsch, wenn die administrativen Vereinfachungen der Massnahmen an der Grenze die Importförderung unterstützen. Denn die Importe halten die Anforderungen, die an die heimische Produktion gestellt werden, sehr oft nicht ein.

Für bestimmte Massnahmen ist es wichtig, dass die Anpassungsvorschläge auf die Marktrealität abgestimmt bleiben.

Das befristete Hilfspaket für die Schweizer Zuckerwirtschaft läuft Ende 2021 aus. Das Parlament diskutiert zurzeit die Umsetzung der parlamentarischen Initiative 15.479 Pa. Iv. Bourgeois «Stopp dem ruinösen Preisdumping beim Zucker! Sicherung der inländischen Zuckerwirtschaft» Falls in der erforderlichen Frist keine parlamentarischen Lösungen vorliegen, müssen die Massnahmen auf Verordnungsstufe als Übergangslösung bis Ende 2022 weitergeführt werden. Das internationale Zuckerpreisniveau ist nach wie vor tief, die Herausforderungen im Anbau gross die Zuckerrübenanbaufläche rückläufig. Die Branche ist dringend auf eine nahtlose Weiterführung der Massnahmen angewiesen. Ein Unterbruch hätte einen Einbruch der Anbaufläche mit verheerenden Folgen für die Verarbeitungsbetriebe und die Versorgung mit Schweizer Zucker zur Folge.

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Anpassungen dieser Verordnung sind unausgewogen. In der Konsequenz wird die Schweizer Landwirtschaft mit zusätzlichen Gebühren belastet und die Importe diverser Produkte werden durch den Wegfall der Genealeinfuhrbewilligungspflicht begünstigt.

Keine Gebühren für den Datenbezug bei Produktionsstandards der Schweizer Landwirtschaft.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 1, Ziffer 6.8	6.8 Bearbeitung eines Zulassungsgesuches für im Ausland zugelassene Pflanzenschutzmittel, die in der Schweiz bewilligten Pflanzenschutzmitteln entsprechen (Art. 36) 50 Franken	Diese Gebühr wurde bisher nicht erhoben, also brauchte es sie nicht und ist daher auch konsequenterweise nicht einzuführen.
Art. 3a	3a Verzicht auf Gebührenerhebung Keine Gebühren werden erhoben für: a. den Bezug von statistischen Dienstleistungen des BLW durch das Bundesamt für Statistik; b. Verfügungen betreffend Finanzhilfen und Abgeltungen; c. die Nutzung von elektronischen Diensten des BLW durch Dritte, die ausschliesslich im öffentlich-rechtlichen Auftrag handeln oder die EU-Rechtsumsetzung unterstützen. d. für die Umsetzung von Produktionsstandards von Branchen	Für die Umsetzung von Produktionsstandards, wie beispielsweise für den Branchenstandard Nachhaltige Schweizer Milch, sind keine Gebühren zu erheben. Diese Standards werden im Sinne der Qualitätsstrategie des Bundes umgesetzt.

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Zur Bekämpfung des Erdmandelgrases soll die Schwarzbrache in der DZV dahingehend berücksichtigt werden, dass entsprechende Flächen während der Schwarzbrache weiterhin direktzahlungsberechtigt bleiben. Unter einer Schwarzbrache versteht man eine landwirtschaftliche Fläche, welche durch regelmässige Bodenbearbeitung frei von jeglicher Vegetation bleibt. Definition und Bedingungen Schwarzbrache gemäss Merkblatt «Die Schwarzbrache als Instrument zur Erdmandelgrasbekämpfung» der Konferenz der kantonalen Pflanzenschutzdienste (KPSD).

Für die Neuweltkameliden Lamas und Alpakas sind Tierwohlprogramme BTS und RAUS Programme einzuführen.

Mit dem Klimawandel wird die Sömmerungszeit, insbesondere in tieferen Lagen, tendenziell länger. In Zukunft sollte diese klimatische Komponente berücksichtigt werden, da längere Sömmerungszeiten eine Erhöhung des üblichen und damit auch des tatsächlichen Normalbesatz erlauben und damit mehr Flexibilität für die optimale Nutzung der Weideperiode ermöglicht. Der Vorschlag, die Sömmerungszeiten zu verlängern, ist mittelfristig mit der globalen Erwärmung gerechtfertigt, aber unter der Bedingung, dass die Regeln für die Festlegung der üblichen Bestossung und der geschätzten effektiven Bestossung parallel dazu überprüft werden. Bei einer allfälligen Erarbeitung und Prüfung solch angepasster Regeln möchte unser Verband einbezogen werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 35 Abs. 7	7 Zu keinen Beiträgen berechtigten Flächen, die mit Baumschulen, Forstpflanzen, Christbäumen , Zierpflanzen, Hanf, der nicht zur Nutzung der Fasern und der Samen angebaut wird, oder Gewächshäusern mit festem Fundament belegt sind.	Während wir die vorgeschlagene Anpassung für den Hanfanbau begrünnen, wiederholen wir unsere übliche Forderung. Es muss eine Lösung gefunden werden, dass die einheimische Produktion des Vermehrungsmaterials der Reben unterstützt wird und somit die Baumschulen und das amerikanische Holz nicht länger systematisch von den Direktzahlungen ausgeschlossen werden. Die Christbäume sind ebenfalls davon auszunehmen.
Art. 36 Abs. 2 Bst. a und 3	2 Für die Bestimmung der Bestossung von Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben sind folgende Bemessungsperioden massgebend: a. für Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel sowie	Ergänzung der Schaf- und Ziegengattung Der SBV begrüsst die administrative Vereinfachung über die Erfassung der TVD.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Tiere der Pferde-, Schaf- und Ziegenart: das Beitragsjahr bis zum 31. Oktober;</p> <p>3 Der Bestand an Tieren der Rindergattung und Wasserbüffeln, Tieren der Pferde- Schaf- und Ziegenart sowie Bisons wird anhand der Daten der Tierverkehrsdatenbank erhoben.</p>	
Art. 37 Abs. 1	<p>1 Für die Bestimmung des Bestands an Tieren der Rindergattung und Wasserbüffeln, Tieren der Pferde-, Schaf- und Ziegenart sowie Bisons ist die Anzahl Tiertage in der Bemessungsperiode massgebend. Es werden nur Tiertage berücksichtigt, bei denen eine eindeutige Standortzuordnung der Tiere möglich ist. Tiere ohne gültige Geburtsmeldung werden nicht berücksichtigt.</p>	Der SBV unterstützt grundsätzlich diese Änderung.
Art. 41 Abs. 3bis – 3ter	<p>3bis Er passt für die Ausrichtung der Beiträge ab 2023 den Normalbesatz von Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidetrieben mit nicht gemolkenen Schafen an, wenn die durchschnittliche Bestossung in den Referenzjahren 2021 und 2022, gerechnet mit den GVE-Faktoren nach den Ziffern 3.2—3.4 des Anhangs der LBV2, über 100 Prozent des bisherigen Normalbesatzes liegt. Der neue Normalbesatz entspricht:</p> <p>a. für Betriebe, die in den Referenzjahren bis zu 100 Prozent des Normalbesatzes, nach Berechnung mit den GVE-Faktoren nach Ziffern 3.2 – 3.4 des Anhangs LBV gültig am 1.1.21, bestossen waren: dieser Bestossung, jedoch gerechnet mit den GVE-Faktoren nach den Ziffern 3.2—3.4 des Anhangs der LBV;</p> <p>b. für Betriebe, die in den Referenzjahren über 100 Prozent</p>	<p>Der Normalbesatz muss auch bei gemolkenen Schafen und bei Ziegen überprüft werden. Dort wo gemolkene Schafe und Ziegen auf der Alp sind, hat es auch nicht nur gemolkenen Tiere.</p> <p>Art. 3bis ist zum besseren Verständnis zu präzisieren.</p> <p>In den Absätzen von Bst. a und b sind mit dem Bezug auf die geltende Regelung zu ergänzen.</p> <p>Bemerkungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es wird praktisch immer zu Anpassungen des Normalbesatzes kommen, ausser es wurden bisher ausschliesslich Schafe, die älter als 1 Jahr alt waren und keine oder nur eine geringe Anzahl jüngerer Tiere gesömmert. Oder die Bestossung unterschreitet den Normalbesatz wesentlich.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>des Normalbesatzes, nach Berechnung mit den GVE-Faktoren nach Ziffern 3.2 – 3.4 des Anhangs LBV gültig am 1.1.21, bestossen waren: dem bisherigen Normalbesatz multipliziert mit der durchschnittlichen Bestossung in den Referenzjahren, gerechnet mit den GVE-Faktoren nach den Ziffern 3.2—3.4 des Anhangs der LBV, geteilt durch die durchschnittliche Bestossung, nach Berechnung mit den GVE-Faktoren nach Ziffern 3.2 – 3.4 des Anhangs LBV gültig am 1.1.21, in den Referenzjahren.</p> <p>3ter Liegt ein Bewirtschaftungsplan vor, so erhöht der Kanton den Normalbesatz nach Absatz 3bis nur, wenn dies sachgerecht ist.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Die Festsetzung nach Fall a) oder nach Berechnung nach Fall b) führen in jedem Fall zur Reduktion der Bestossung, im Vergleich der aktuellen Bestossung mit den neuen Faktoren berechnet. - Zu beachten wird für die Tierhalter (Talbetrieb und Sömerungsbetrieb) sein, dass mit dem älter werden der Jungtiere eine volle Bestossung beim Alpaufzug zu einer Überstossung bis zur Alpabfahrt führen kann. Dieser Umstand ist den Tierhaltern zu kommunizieren und ihnen Instrumente zur Verfügung zu stellen, dass sie diese Entwicklung vor der Alpabfahrt abschätzen können. - Da die Referenzperiode nur 2 Jahre umfasst, sind aussergewöhnlichen Entwicklungen wie z.B. eine vorzeitige Alpentleerung infolge Wolfspräsenz bei der Anpassung des Normalbesatzes zu berücksichtigen.
Art. 76	<p>Kantonale Sonderzulassungen 1Die Kantone erteilen einzelbetriebliche Sonderzulassungen nach Anhang 6 Buchstabe A Ziffer 7.10 sowie Buchstabe B Ziffern 1.4, 1.7 und 2.6 schriftlich.</p>	<p>Neu ist Verweis auf Ziffer 1.4. Diese regelt welcher Bereich eines unterdachten Auslaufes als ungedeckt gilt.</p> <p>Der SBV unterstützt grundsätzlich diese Änderung.</p>
Art. 76a	<p>Projekte zur Weiterentwicklung der Bestimmungen für die Tierwohlbeiträge</p> <p>1 Im Rahmen von Projekten, mit denen im Hinblick auf die Weiterentwicklung der Bestimmungen für die Tierwohlbeiträge alternative Regelungen getestet werden, kann von einzelnen Anforderungen der Artikel 74 und 75 und nach Anhang 6 abgewichen werden, sofern die Regelungen in Bezug auf das Tierwohl mindestens gleichwertig sind und das Projekt wissenschaftlich begleitet wird.</p> <p>2 Die Abweichungen bedürfen der Bewilligung des BLW.</p>	<p>Neu</p> <p>Der SBV unterstützt grundsätzlich diese Änderung, dass Betriebe, die an Projekten zur Weiterentwicklung von Bestimmungen teilnehmen, die BTS- und RAUS-Anforderungen nur zum Teil erfüllen müssen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 82b	<p>Stickstoffreduzierte Phasenfütterung Schweine</p> <p>Einführung eines Ressourceneffizienzprogramm Phase 2 Jahre 2023-27.</p>	<p>In der Stellungnahme Agrarpaket vom 09.05.2018 hat der SBV abgelehnt, die Förderfrist zu beschränken. Die bestehenden Vorgaben für die Phasenfütterung in den ÖLN zu integrieren, ist nachvollziehbar. Die Förderung der Ressourceneffizienz ist weiterzuführen. Die Vorschläge des BLW gleichzeitig mit einem Obligatorium massive Verschärfungen mit unbekanntem Auswirkungen auf die Schweine einzuführen, ist gegenüber den Schweinen und der Schweinehaltung unkorrekt. Wir müssen dringend zuerst Erfahrungen auf die Auswirkungen Tiergesundheit und Produktequalität gewinnen. Ein freiwilliges, ambitioniertes REB-Programm ist dazu eine gute Grundlage.</p>
Art. 106, Abs. 2	<p>Als höhere Gewalt gelten insbesondere:</p> <p>h. die reduzierte Bestossung, die vorzeitige Alpentleerung und erhebliche Tierverluste als Folge von Angriffen durch Grossraubtiere.</p>	<p>Die Tierhalter sollen zu den Tierverlusten durch Grossraubtiere, den Un- und Mehrkosten infolge reduzierter Bestossung und oder vorzeitiger Alpentleerung nicht auch noch finanzielle Verluste durch die Reduktion der Direktzahlungen (Tierwohl-, Sömmerungs- und Alpungsbeiträge) zu tragen haben.</p>
Art. 108 Abs. 3	<p>3 Der Kanton berücksichtigt für Kürzungen nach Artikel 105 alle vom 1. Januar bis 31. Dezember festgestellten Mängel. Er kann die Kürzungen im folgenden Beitragsjahr vornehmen, wenn die Mängel nach dem 1. Oktober festgestellt wurden.</p>	<p>Der SBV unterstützt grundsätzlich diese Änderung</p>
Art. 115f	<p>Art. 115f Übergangsbestimmung zur Änderung vom ... 2021</p> <p>Die Beiträge werden im Jahr 2022 nicht gekürzt für Mängel nach Anhang 8 Ziffer 2.3a.1 Buchstabe a oder b.</p>	<p>Es gibt keine ausreichende rechtliche Grundlage, wonach die emissionsmindernde Ausbringungsverfahren Teils des ÖLN sind. Art 70, Abs 2b fordert keine Reduktion des Düngemittelverlustes sondern eine Ausgeglichene Düngebilanz. Diese Doppelbestrafung mit der LRV (Strafanzeige) und den Kürzungen bei den Direktzahlungen ist unsachgemäss und gilt es zu streichen. Dies ist juristisch sehr fragwürdig, er-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>schwert den Vollzug unnötig und gibt es sonst in kaum einem anderen Bereich.</p> <p>Aufgrund der verzögerten Behandlung der Motion Hegglin wäre auch bei einer Ablehnung ebendieser die Einführung einer solchen Sanktion zeitlich zu verschieben.</p> <p>Sanktionen bei unsachgemässer Lagerung von flüssigem Hofdünger und unsachgemässer Ausbringung: Bei der Abdeckung gilt eine Sanierungsfrist von 6-8 Jahren, während dieser Dauer soll es zu keinen DZ Kürzungen kommen.</p> <p>Bei flüssigem Hofdünger gibt es 2022 eine Übergangsbestimmung, da noch nicht alle umgerüstet haben.</p> <p>300 CHF/ha, beim Wiederholungsfall verdoppelt, Dann vervierfacht.</p>
<p>II</p> <p>Der Anhang der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 wird wie folgt geändert:</p>	<p>Anhang Ziff. 3 und 4</p> <p>Faktor je Tier</p> <p>3. Schafe</p> <p>3.1 Schafe gemolken 0,25</p> <p>3.2 Andere Schafe über 365 Tage alt 0,17</p> <p>3.3 Jungschafe Lämmer über 180 bis 365 Tage alt 0,06 0,085</p> <p>3.4 Lämmer bis 180 Tage alt 0,03</p> <p>4. Ziegen</p> <p>4.1 Ziegen gemolken 0,20</p> <p>4.2 Andere Ziegen über 365 Tage alt 0,17</p> <p>4.3 Jungziegen Gitzi über 180 Tage bis 365 Tage alt 0,06 0,085</p>	<p>Der SBV schätzt diese GVE-Anpassung so ein, dass diese Einführung des altersabgestuften Faktors mit der Pflicht zur Anmeldung bei der TVD unumgänglich ist. Der Vorteil dieser Anpassung ist, dass bei Beiträgen pro GVE mehr DZ ausbezahlt werden.</p> <p>Der SBV begrüsst die Einführung der Kategorie 3.3, Jungschafe über 180 bis 365 Tage alt.</p> <p>Nicht einverstanden ist der SBV mit dem festgelegten GVE-Faktor dieser Kategorie. Tiere in diesem Alter (Lämmer und Gitzi) entsprechen bezüglich Anforderungen rund der Hälfte eines Muttertieres. Das muss auch im GVE-Faktor zum Ausdruck kommen. Er ist auf 0,085 anzuheben. Dasselbe gilt für die Kategorie 4.3.</p> <p>Der SBV fordert die Verwendung von in der Praxis üblichen</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	4.4 Zicklein Gitzi bis 180 Tage alt 0,03	<p>Begriffen. Der Begriff «Jungschafe» ist durch «Lämmer» zu ersetzen. Die Begriffe «Jungziege» und «Zicklein» sind durch «Gitzi» zu ersetzen.</p> <p>Parallel zur Einführung der neuen GVE-Faktoren muss geprüft werden, wie sich die Anpassungen auf die Suisse Bilanz auswirken. Nachteilige Auswirkungen sind auszugleichen.</p>
Ziff. 12.1.5–12.1.5c und 12.1.9–12.1.11	<p>12.1.5 Die einzelnen Bäume müssen in einer Distanz angepflanzt werden, die eine normale Entwicklung und Ertragsfähigkeit der Bäume gewährleistet.</p> <p>12.1.5a Die Distanz zwischen den einzelnen Bäumen muss mindestens betragen:</p> <p>a. Kernobst- und Steinobstbäume, ohne Kirschbäume: 8 m b. Kirschbäume: 10 m c. Nuss- und Kastanienbäume: 12 m</p> <p>12.1.5b Die Distanz der Bäume zu Wald, Hecken, Feld- und Ufergehölzen sowie zu Gewässern muss mindestens 10 m betragen.</p> <p>12.1.5c Die Distanz nach den Ziffern 12.1.5a und 12.1.5b gelten nicht für vor dem 1. Januar 2022 gepflanzte Bäume.</p> <p>12.1.9 Bis zum 10. Standjahr Aa^b Pflanzung ist eine fachgerechte Baumpflege durchzuführen. Diese beinhaltet Formierung und Schnitt, Stamm- und Wurzelschutz sowie eine bedarfsgerechte Düngung.</p>	<p>Keine weitere unnötige administrative Belastung.</p> <p>Weil Ziff. 12.1.5a und 12.1.5b zu streichen sind ist Ziff. 12.1.5c obsolet.</p> <p>12.1.9: Im Rahmen der Parzellenpflege ist es wichtig, dass sie nicht zu Kontaminationsquellen für Intensivkulturen in der Umgebung werden. Vielmehr muss die Baumpflege gewährleistet sein, solange sie den Bezug von Direktzahlungen ermöglichen.</p> <p>12.1.10: Der Erreger des Feuerbrandes, <i>Erwinia amylovora</i>, ist seit 01.01.2020 als «geregelte Nicht-Quarantäneorganismen» eingestuft. Gemäss PGesV und PGesV-WBF-UVEK</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>12.1.10 Quarantäneorganismen nach der Pflanzengesundheitsverordnung vom 31. Oktober 20184 und der Verordnung des WBF und UVEK vom 14. November 2019 zur Pflanzengesundheitsverordnung sind gemäss den Anordnungen der kantonalen Pflanzenschutzstellen zu bekämpfen.</p> <p>12.1.11 Bäume mit Befall von Erwinia amylovora (Feuerbrand) oder Plum Pox Virus (Sharka) sind nicht anrechenbar und erhalten keine Beiträge</p>	<p>muss der Erreger in Gebieten mit geringer Prävalenz amtlich bekämpft werden (Richtlinie Nr. 3 «Überwachung und Bekämpfung von Feuerbrand).</p> <p>D12.1.11: ie Bekämpfung von Infektionsherden (Reduktion von Inokulum) ist eine flankierende Massnahme bei jeder Managementstrategie. Der SBV begrüsst Ziff. 12.1.11.</p> <p>Ohne Bekämpfungsmassnahmen bei Hochstamm-Feldobstbäume, insbesondere bei Feuerbrand, stellen befallene Bäume eine grosse Infektionsquelle für weitere Kern- und Steinobstbäume dar, insbesondere für Neupflanzungen.</p>
<p>Anhang 6, Ziff. 7.7 Bst. c</p>	<p>Der Zugang zum AKB ist fakultativ:</p> <p>c. für Truten, Junghähne von Legehennenlinien und Küken für die Eierproduktion an den ersten 42 Lebenstagen.</p>	<p>Der SBV unterstützt diese Änderung grundsätzlich. Die Regelung soll für alle Junghähne gelten, unabhängig davon, ob sie zusammen mit den Junghennen oder separat aufgezogen werden.</p> <p>Die Schweizer Eierproduktion ist gefordert, das Dilemma der männlichen Küken zu lösen. Neben der gesellschaftlichen Debatte in der Schweiz erhöht das forsche politische Vorgehen in Deutschland den Druck, Lösungen zu finden. Wir weisen jedoch darauf hin, dass der Futtermittelverbrauch pro Kilogramm Fleisch in der Bruderhahn-Mast massiv höher ist als in der Pouletmast. Entsprechend resultiert ein höherer Nährstoffanfall und ein Zielkonflikt zum Absenkpfad Nährstoffe. Da die Geschlechtsbestimmung im Ei jedoch noch nicht marktreif ist, sollte die Schweizer Gesetzgebung vorläufig gute Rahmenbedingungen für die Bruderhahn-Mast schaffen.</p>
<p>Anhang 8, Ziff. 2.2.1</p>	<p>2.2.1 Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen, von Beträgen pro Einheit und über die Vergabe von Punkten, die folgendermassen in Beträge umgerechnet</p>	<p>Der SBV lehnt übertriebene Verschärfung bei den Wiederholungsfällen ab. Die Verhältnismässigkeit muss unbedingt gewahrt werden.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni				
	<p>werden:</p> <p>Summe der Punkte minus 10 Punkte, dividiert durch 100 und dann multipliziert mit 1000 Franken pro Hektare LN des Betriebs.</p> <p>Liegt die Summe der Punkte aus Wiederholungsfällen bei 110 Punkten oder mehr, so werden im Beitragsjahr keine Direktzahlungen ausgerichtet.</p> <p>Die Punkte bei einem Mangel, die Pauschalbeträge und die Beträge pro Einheit werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht.</p>					
Ziff. 2.2.4 Bst. b	<table border="0"> <tr> <td data-bbox="629 786 1173 815">Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td data-bbox="1173 786 1344 815">Kürzung</td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 815 1173 954">b. Keine vorschriftsgemässe Bewirtschaftung von Objekten in Inventaren nationaler Bedeutung, inklusive der dazugehörigen Pufferstreifen, bei vorliegendem rechtskräftigem Entscheid (Art. 15)</td> <td data-bbox="1173 815 1344 954">5 Pte. pro Objekt</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	b. Keine vorschriftsgemässe Bewirtschaftung von Objekten in Inventaren nationaler Bedeutung, inklusive der dazugehörigen Pufferstreifen, bei vorliegendem rechtskräftigem Entscheid (Art. 15)	5 Pte. pro Objekt	Der SBV lehnt eine Verschärfung ab (siehe oben).
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung					
b. Keine vorschriftsgemässe Bewirtschaftung von Objekten in Inventaren nationaler Bedeutung, inklusive der dazugehörigen Pufferstreifen, bei vorliegendem rechtskräftigem Entscheid (Art. 15)	5 Pte. pro Objekt					
Ziff. 2.3.1	<p>2.3.1 Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen und mit der Vergabe von Punkten, die folgendermassen in Beträge umgerechnet werden:</p> <p>Summe der Punkte mal 100 Franken pro Punkt, mindestens jedoch 200 Franken und im Wiederholungsfall mindestens 400 Franken.</p> <p>Liegt die Summe der Punkte aus Wiederholungsfällen bei 110 oder mehr, so werden im Beitragsjahr keine Direktzahlungen ausgerichtet.</p> <p>Bei einem erstmaligen Verstoss beträgt die Kürzung maximal 50 Punkte in jedem einzelnen der Buchstaben a–f. Bei besonders schwerwiegenden Fällen, wie einer groben Vernachlässigung der Tiere oder sehr vielen betroffenen Tieren, kann der Kanton die maximale Punktzahl angemessen</p>	Der SBV lehnt eine Verschärfung ab und fordert mehr Verhältnismässigkeit bei kleinen und einzelnen Verstössen.				

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni						
	<p>erhöhen. Bei geringfügigen Mängeln kann der Kanton die maximale Punktzahl angemessen herabsetzen. Im Wiederholungsfall gelten keine maximalen Punktzahlen.</p> <p>Die Punkte bei einem Mangel und die Pauschalbeträge werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht.</p>							
Ziffer 2.3a	<p>2.3a-Luftreinhaltung</p> <p>2.3a.1 Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen und mit Beträgen pro ha.</p> <p>Die Pauschalbeträge und die Beträge pro ha werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht.</p> <p>Gewährt die zuständige Behörde eine Frist zur Sanierung von Anlagen zur Lagerung, so werden bei festgestellten Mängeln innerhalb dieser Frist keine Kürzungen nach Buchstabe a vorgenommen.</p> <table border="1" data-bbox="618 1027 1352 1235"> <thead> <tr> <th data-bbox="618 1027 1160 1054">Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th data-bbox="1160 1027 1352 1054">Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="618 1054 1160 1145">a. Nicht konforme Lagerung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)</td> <td data-bbox="1160 1054 1352 1145">300 Fr.</td> </tr> <tr> <td data-bbox="618 1145 1160 1235">b. Nicht konforme Ausbringung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)</td> <td data-bbox="1160 1145 1352 1235">300 Fr./ha x betroffene Fläche in ha</td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	a. Nicht konforme Lagerung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)	300 Fr.	b. Nicht konforme Ausbringung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)	300 Fr./ha x betroffene Fläche in ha	<p>Der SBV ist grundsätzlich gegen die Doppelbestrafung, auch in diesem Fall mit der LRV und den Kürzungen bei den Direktzahlungen. Dies ist juristisch sehr fragwürdig und gibt es sonst in keinem anderen Bereich. Zudem wird die Beurteilung der Pflicht (konforme Ausbringung) bei Betrieben zwischen den Zonen und in der Hügelzone und Bergzone aber auch Obstbetrieben sehr komplex und es existiert dann ein Generalverdacht, sobald mit dem Prallteller ausgebracht wird. Fragwürdig erscheint ebenfalls die Einführung von Sanktionen, wo noch über Jahre Übergangsfristen am Laufen sind.</p>
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung							
a. Nicht konforme Lagerung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)	300 Fr.							
b. Nicht konforme Ausbringung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)	300 Fr./ha x betroffene Fläche in ha							
Ziff. 2.9.2	<p>2.9.2 Die Punkte bei einem Mangel werden im ersten Wiederholungsfall um 50 Punkte erhöht. Ab dem zweiten Wiederholungsfall werden die Punkte um 100 Punkte erhöht bzw. es werden keine BTS- bzw. RAUS-Beiträge für die entsprechende Tierkategorie ausgerichtet. Die Pauschalbeträge werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und</p>	<p>Der SBV lehnt eine Verschärfung ab (siehe oben).</p>						

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht.	

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der SBV begrüsst die Totalrevision der LBVo. Die Wissens- und Beratungslandschaft hat sich in den letzten Jahren stark gewandelt insbesondere durch Reorganisationen bei Agridea und Agroscope.

Wir erachten die Ausweitung des Wirkungsbereichs auf Land- und Ernährungswirtschaft als sinnvoll. Sie bringt die zunehmende Vernetzung und die vielfältigen Schnittstellen zwischen den Akteuren in der gesamten Wertschöpfungskette zum Ausdruck. Von besonderer Bedeutung ist dabei die gute Zusammenarbeit mit den Branchenorganisationen.

Aufgrund begrenzter Mittel wird es jedoch nicht möglich sein, Leistungen im gleichen Umfang für die gesamte Ernährungswirtschaft zu erbringen und es bedarf weiterhin eine Fokussierung. Dabei soll weiterhin der Nutzen für die landwirtschaftlichen Betriebe und die Bauernfamilien im Vordergrund stehen.

Beratungszentralen unterstützen die Beratungsdienste. Und eine gute Beratung ist ein wichtiges Bindeglied im Wissenstransfer zwischen Wissenschaft und Forschung und den Bauernfamilien. Auch die Vernetzung zwischen aller Akteuren der Wertschöpfungskette ist weiter zu stärken.

Der SBV begrüsst die Mehrzahl der vorgeschlagenen Änderungen, verlangt jedoch, dass die Unterstützung der Agridea verbindlich und nicht nur potenziell ist.

Aus Sicht des SBV muss die Beratung und der Wissenstransfer sich immer auf dem Bedarf der jeweiligen Zielgruppe abstützen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2, Abs. 1, Bst. e	<p>1 Die Beratung unterstützt die Personen nach Artikel 136 Absatz 1 LwG in ihren Bestrebungen:</p> <p>e. die Lebensqualität und soziale Stellung im sozialen Umfeld der Bäuerinnen, Landwirtinnen und Landwirte in der Landwirtschaft tätigen Personen fördern.</p>	<p>Es geht darum, nicht nur für Einzelpersonen aktiv zu werden, sondern auch das soziale System der Bauernfamilien zu stützen z.B. die Rolle der Bäuerin in der Gesellschaft und in der Familie bestärken.</p> <p>Der Wunsch besteht das Feld der Betroffenen zu öffnen, indem der Begriff der bäuerlichen Familie ersetzt wird. Der genutzte Begriff ist nicht sinnvoll, weil er sich nur auf ein traditionelles Bild beschränkt. Dabei gibt es in der Landwirtschaft heute auch Landwirtinnen, Ehepartner/innen in verschiedenen Formen einer Lebensgemeinschaft, andere Familienmitglieder oder Nicht-Familienmitglieder, die auf dem Betrieb leben. Diese Begriffserweiterung betrifft Personen, die mit der Landwirtschaft verbunden oder von ihr betroffen sind oder in einer Arbeits- und/oder Lebensgemeinschaft mit einer Bäuerin, einem Lebenspartner/einer Lebenspartnerin, einer Landwirtin oder einem Landwirt stehen.</p> <p>Dies erfordert eine Überarbeitung des vorgeschlagenen Konzepts.</p>
Art. 2, Abs. 3, Bst. b	<p>b. die Verbreitung von Informationen mit grosser Breitenwirkung.</p>	<p>Im Fokus ist die Wirkung der Massnahme. Gerade für Wandel oder Innovationen ist es wichtig, dass mit Nischen begonnen werden kann und dann erst Breitenwirkung erzielt werden kann (Leuchtturmprojekte).</p>
Art. 2, Abs. 3, Bst. c	<p>c. die Professionalität und den Wissensaustausch zwischen land- und ernährungswirtschaftlicher Forschung und Praxis sowie innerhalb der Landwirtschaft und der bäuerlichen Hauswirtschaft;</p>	<p>Die Beratungstätigkeit soll in erster Linie auf professionelles Arbeiten und Handeln ausgerichtet werden.</p> <p>Der Austausch von Wissen und eine bereichsübergreifende Übermittlung muss auch zwischen den verschiedenen Produktionsmethoden (bio, nicht bio, Konservierende Bodenbearbeitung...) stattfinden. Es ist wichtig, offene, neugierige und gut informierte Berater und Lehrer zu haben.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 4	<p>Art. 4 Aufgaben der Beratungszentralen Die Beratungszentralen haben die folgenden Aufgaben:</p> <p>a. Sie ermitteln und überprüfen den Bedarf der Praxis regelmässig in Bezug auf Inhalt und Format.</p> <p>a b. Sie erarbeiten und beurteilen Methoden für die Beratung und die Weiterbildung und stellen Grundlagen und Daten bereit.</p> <p>b c. Sie führen Beraterinnen und Berater in ihren Beruf ein und bilden sie weiter.</p> <p>c d. Sie arbeiten Informationen und Erkenntnisse aus Forschung, Praxis, öffentlicher Verwaltung, Märkten und Organisationen auf, stellen sie zusammen und verbreiten sie weiter. Sie entwickeln, vermitteln und vertreiben Dokumentationen und Hilfsmittel.</p> <p>d e Sie unterstützen die Beratungsdienste und weitere Organisationen in deren Organisations- und Teamentwicklung und bei innovativen Projekten.</p> <p>e f. Sie fördern die Zusammenarbeit zwischen Forschung, Bildung, Beratung und land- und ernährungswirtschaftlicher Praxis und übernehmen dafür Netzwerkfunktionen und Hilfsmittel.</p>	<p>Die Basis für einen guten Transfer der erarbeiteten Grundlagen, Informationen und Erkenntnisse ist die Sicherheit, dass diese Informationen in thematisch und von der Form der Bereitstellung dem Bedarf des Zielpublikums entsprechen. Dabei ist z.B. auch die technische Entwicklung zu berücksichtigen und neue, relevante Themen sind aufzunehmen.</p> <p>Um dieses Ziel zu erreichen, müssen die Akteure der Praxis bzw. die Zielgruppen regelmässig miteinbezogen oder befragt werden, um den Bedarf zu überprüfen. Neben den kantonalen Beratungsstellen sollen namentlich Fachorganisationen miteinbezogen werden.</p> <p>Die Beratung und Endkunden müssen sich darauf verlassen können, dass solche grundlegenden Hilfsmittel immer aktuell sind. Eine langfristige strategische Planung ist deshalb wichtig</p>
Art. 5, Abs. 4	<p>Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) und die Kantone (vertreten durch die Landwirtschaftsdirektorenkonferenz) schliessen eine Leistungsvereinbarung ab, in der sie der Agridea die prioritären Handlungsfelder und verbindliche Tätigkeiten vorgeben.</p>	<p>Die Kantone werden durch die Landwirtschaftsdirektorenkonferenz (LDK) vertreten. Es gibt keine direkten Vereinbarungen zwischen BLW und einzelnen Kantonen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 6	<p>Art. 6 Aufgaben der Beratungsdienste der Kantone und von Organisationen</p> <p>1 Die Beratungsdienste der Kantone und von Organisationen sind in folgenden Bereichen tätig:</p> <p>a. Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und Produktionsressourcen;</p> <p>b1. Entwicklung des ländlichen Raums, Innovationsförderung und den Aufbau von Wertschöpfungsketten;</p> <p>b2. Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Marktanpassung;</p> <p>d1. Weiterentwicklung und Sicherstellung der Produktequalität</p> <p>d2. nachhaltige Produktion;</p> <p>e. Betriebswirtschaft, Hauswirtschaft, Agrartechnik, Digitalisierung und Ausrichtung auf den Markt;</p> <p>c. Begleitung des Strukturwandels;</p> <p>f. berufsbezogene Persönlichkeitsentwicklung und Unternehmensschulung</p>	<p>Mit diesen Ergänzungen wird konkretisiert, wie die Beratungsdienste Art. 2 umsetzen. Das beinhaltet auch die Klärung betreffs Ausweitung des Wirkungsbereichs auf die ganze Wertschöpfungskette.</p> <p>Digitalisierung ist ein so wichtiges Thema, dass uns eine explizite Erwähnung sinnvoll erscheint.</p> <p>Die Anforderungen der Abnehmer an Produkte aus Land- und Ernährungswirtschaft werden immer höher. Um eine möglichst hohe Wertschöpfung zu erzielen, muss deshalb die Weiterentwicklung und Sicherstellung der regionalen Wertschöpfungsketten sowie die Produktequalität aufgenommen werden.</p>
Art. 6, Abs. 2 Bst. f	<p>f. Vernetzung von Forschung, professioneller Aus- und Weiterbildung und Beratung mit der land- und ernährungswirtschaftlichen Praxis.</p>	<p>Wir unterstützen die neu geschaffene Leistungskategorie f. Die Vernetzung von Forschung, Bildung und Beratung mit der land- und ernährungswirtschaftlichen Praxis ist uns ein zentrales Anliegen.</p> <p>Obwohl in der LIWIS-Definition oft erwähnt, wird die Berufsbildung in den konkreten Diskussionen meist vergessen. In Zukunft müssen die Verantwortlichen der Berufsbildung besser berücksichtigt werden.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 7	<p>Art. 7 Anforderungen an das Fachpersonal</p> <p>Das Fachpersonal der Beratungszentralen und der Beratungsdienste von Organisationen müssen neben den fachlichen Kompetenzen die zur Ausübung der Tätigkeit notwendigen pädagogischen methodischen und didaktischen Qualifikationen aufweisen und diese Fähigkeiten kontinuierlich weiterbilden.</p>	<p>Wissensvermittlung und -transfer stehen im Vordergrund und weniger erzieherische Tätigkeit. Deshalb braucht es in erster Linie methodische und didaktische Fähigkeiten.</p> <p>Das Beratungspersonal, das auch in der Ausbildung tätig ist, sollte sich ebenfalls regelmässig weiterbilden, um mit der Wissensentwicklung Schritt zu halten und neue Möglichkeiten oder Lösungen zu entdecken.</p>
Art. 8 Abs. 1	<p>1. Das BLW kann unterstützt Agridea finanziell auf der Grundlage der Leistungsvereinbarung nach Artikel 5 Absatz 4 Finanzhilfen zur Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 4 ge- währen.</p>	<p>Aus dem NFA heraus besteht für das BLW eine verbindliche Aufgabe, die Agridea als nationale Beratungszentrale mit einer Finanzhilfe zu unterstützen.</p>
Art. 10, Abs 3	<p>3 Massgebende Kriterien für die Gewährung von Finanzhilfen sind insbesondere die agrarpolitische Relevanz oder der zu erwartende Nutzen für die Praxis, den Einbezug der Zielgruppen, die methodische Qualität des Vorgehens sowie die überregionale oder gesamtschweizerische Verbreitung der Resultate in Kanälen, die den Zielgruppen gut zugänglich sind.</p>	<p>Der SBV stimmt dieser neuen Möglichkeit zu und sieht darin Potential, z.B. um neu auftauchende Themen zu bearbeiten.</p> <p>Vertreter der Zielgruppe (z.B. Produzentenorganisationen) sollen in die Projekte miteinbezogen werden, um den Nutzen für die Praxis zu gewährleisten.</p> <p>Sind schriftliche oder digitale Resultate vorgesehen, sollen sie auch bei Projekten von Anfang an so geplant werden, dass sie den Zielgruppen später gut zugänglich sind.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 10 Abs. 4	4 Die Finanzhilfen belaufen sich auf höchstens 75 Prozent der ausgewiesenen Kosten. Infrastrukturkosten sind in der Regel nicht anrechenbar; Für Infrastrukturen, die spezifisch für das Projekt erstellt werden (wie bspw. Apps oder Internetseiten), können Ausnahmen definiert werden.	<p>Je nach Auslegung des Begriffes Infrastruktur können Internetseiten oder Apps nicht mehr finanziert werden. Diese sind heute für gute Projekte unverzichtbar. So eine Auslegung der Infrastrukturkosten würde es unmöglich machen, diese Investitionen zu finanzieren.</p> <p>Die Präzisierung ist zu einschränkend und zu streichen, denn das BLW hat im Rahmen der Gesuchbehandlung immer noch die Möglichkeit, auf die Finanzierung von Infrastrukturpositionen zu verzichten.</p>

BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Mit der Teilabschaffung der Generaleinfuhrbewilligungspflicht werden einseitig Importe um 2.7 Mio. Fr. verbilligt ohne dass eine äquivalente Gegenleistung für die Inlandproduktion geschaffen wird. Daher lehnt der SBV diese Teilabschaffung ab.

Die Aufweichung des Grenzschutzes für Butter durch die Senkung der Mindestpackungsgrössen von 25 auf 10 kg wird abgelehnt. Die Einfuhr von Butter muss weiterhin ausschliesslich in Grosspackungen mit 25 kg Mindestgewicht zugelassen werden. Die eingeführte Butter muss weiterhin zwingend im Inland verarbeitet werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art 5 Absatz 2, Mindestgrenzschutz Zucker	Verlängerung des befristeten Mindestgrenzschutzes von Fr. 7 je 100 kg Zucker bis 31.12.2022.	Die Festsetzung eines Mindestgrenzschutzes für Zucker im Rahmen des Hilfspaketes für die Schweizer Zuckerwirtschaft ist bis am 30.9.2021 befristet. Die Weiterführung der Massnahme und eine allfällige Verankerung im Landwirtschaftsgesetz werden zurzeit im Parlament behandelt. Falls bis Ende September 2021 keine parlamentarische Lösung vorliegt, ist der Mindestgrenzschutz bis 31.12.2022 auf Verordnungsstufe zu verlängern. Die internationalen Zuckerpreise sind nach wie vor sehr tief und der Importdruck von Billigzucker gross. Die Zuckerrübenfläche ist weiterhin rückläufig. Um einen kurzfristigen Preiszerfall sowie eine Anbau- und Versorgungslücke zu verhindern, muss der Mindestgrenzschutz bis zur Klärung im Parlament aufrechterhalten bleiben.
Art. 35, Abs, 4	Art. 35 Abs. 4 4 Das Teilzollkontingent Nr. 07.4 von 100 Tonnen wird versteigert. Butter im Rahmen des Teilzollkontingents Nr. 07.4 darf nur in Grossgebinden von mindestens 25 10 Kilogramm eingeführt werden.	Die Mindestpackungsgrösse von 25 kg für Butterimporte ist zwingend beizubehalten. Die Einfuhr von Butter muss weiterhin ausschliesslich in Grosspackungen mit 25 kg Mindestgewicht zugelassen werden. Die eingeführte Butter muss weiterhin zwingend im Inland verarbeitet und die Herkunft deklariert werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		riert werden. Die Senkung von 25 bis 10 kg ist eine Lockerung, die wir nicht akzeptieren und kaum begründet ist.
Art. 50 in Verbindung mit Anhang 1, Ziffern 4. 13 und 15	Beibehalten	Die Gebührenpflicht und GEB Pflicht auf diesen Importen ist beizubehalten. Der Grenzschutz darf nicht ohne Gegenleistung zugunsten der Inlandproduktion unilateral abgebaut werden.

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Zur erfolgreichen Bekämpfung von Erdmandelgras braucht es zwingend eine übergeordnete Koordination und somit eine nationale Regelung. Wir schlagen darum die Aufnahme einer allgemeinen Regelung bezüglich Umgangs mit dem invasiven Unkraut vor.

Betriebe, welche Pflanzenpässe ausstellen dürfen, müssen über die notwendigen pflanzengesundheitlichen Kenntnisse verfügen und diese neu nachweisen können. Zudem brauchen diese Betriebe neu einen Notfallplan. Der EPSD stellt diesen Betrieben Informationsmaterial zur Verfügung.

Das zuständige Bundesamt kann Gebiete (Befallszone) ausscheiden, in dem grundsätzlich keine Tilgungsmassnahmen mehr ergriffen werden müssen, wenn die Tilgung eines Quarantäneorganismus lokal nicht mehr möglich ist. Um die Ausbreitung eines Quarantäneorganismus aus der Befallszone hinaus möglichst rasch feststellen und eine weitere Ausbreitung verhindern, kann eine Pufferzone um die Befallszone errichtet werden.

Den Änderungen kann zugestimmt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2, Bst. g ^{bis} und i	Befallszone: Gebiet, in dem die Verbreitung eines Quarantäneorganismus oder eines problematischen Schadorganismus, der aber die Anforderungen für die Definition als Quarantäneorganismus nicht erfüllt und trotzdem eine Koordination auf nationaler Ebene erfordert, um wirksam bekämpft zu werden , soweit fortgeschritten ist, dass in diesem Gebiet die Tilgung des Organismus nicht mehr möglich ist; i. Pufferzone: befallsfreies Gebiet, das eine Befallszone oder einen Befallsherd umgibt;	Eine Grundlage für die Reglementierung von problematischen Schadorganismen (einschliesslich Unkraut – z. B. Erdmandel), die die erwähnten Anforderungen nicht erfüllen, aber für eine wirksame Bekämpfung eine Koordination auf nationaler Ebene erfordern, ist notwendig. Diese Schadorganismen, die zwar nicht in die Kategorie der Quarantäneorganismen fallen, stellen ebenfalls eine Gefahr dar und müssen Gegenstand einer koordinierten Bekämpfung sein, um ihre Verbreitung zu verhindern.
Art. 16, Abs. 3	Besteht ein besonders hohes Risiko, dass der betreffende Schadorganismus im Sinne von Art. 2 Bst. g bis sich über die Befallszone hinaus ausbreitet, so kann das zuständige Bundesamt in Zusammenarbeit mit der zuständigen kantonalen Fachstelle Massnahmen gegen die Ausbreitungsgefahr anordnen. Insbesondere können sie um eine Befalls-	Kantonale Fachstellen kennen die regionalen Gegebenheiten und haben ein grosses Know-How über die Umsetzbarkeit und Wirkung bestimmter Massnahmen. Lokales Wissen wie beispielsweise der Druck von Schadorganismen über die Landesgrenzen hinweg sind für eine effektive Umsetzung erforderlich. Durch die Beurteilung der notwendigen Massnahmen durch zwei Stellen wird eine situationsbedingte und

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	zone eine Pufferzone ausscheiden, in der Massnahmen gegen die Ausbreitungsgefahr ergriffen werden müssen. Die Ausdehnung der Pufferzone richtet sich nach dem Risiko, dass sich der betreffende Quarantäne Organismus über die Befallszone hinaus ausbreitet.	standortangepasste Umsetzung sichergestellt.
Art. 16, Abs. 3bis	Das zuständige Bundesamt legt die Pufferzone in Zusammenarbeit mit den zuständigen kantonalen Fachstellen fest. Sie definieren gemeinsam , welche Massnahmen in der Pufferzone gegen die Ausbreitungsgefahr des betreffenden Quarantäne Schadorganismus ergriffen werden müssen.	Kantonale Fachstellen kennen die regionalen Gegebenheiten und haben ein grosses Know-How über die Umsetzbarkeit und Wirkung bestimmter Massnahmen. Lokales Wissen wie beispielsweise der Druck von Schadorganismen über die Landesgrenzen hinweg sind für eine effektive Umsetzung erforderlich. Durch die Beurteilung der notwendigen Massnahmen durch zwei Stellen wird eine situationsbedingte und standortangepasste Umsetzung sichergestellt.
Art. 39 Abs. 4	<p>4-Das WBF und das UVEK können die Einfuhr von Waren, von denen erfahrungsgemäss ein geringes phytosanitäres Risiko ausgeht, von der Pflanzenpasspflicht ausnehmen, wenn sie:</p> <p>a. in der EU von einer Privatperson via Post oder Kurierdienst verschickt werden; und</p> <p>b. in der Schweiz nicht zu beruflichen oder gewerblichen Zwecken verwendet werden.</p>	Wir lehnen diese Lockerungen der Anforderung an die Pflanzenpasspflicht ab, weil der Kampf gegen das Einschleppen von Neophyten, neuen Krankheiten oder Schädlingen eine optimale Überwachung erfordert.
Art. 96 Abs. 1 erster Satz	1 Der Bund leistet für Schäden, die der Landwirtschaft oder dem produzierenden Gartenbau aufgrund der Massnahmen entstehen, die der EPSD nach den Artikeln 10, 13, 22, 23, 25 und 29 Absatz 5 getroffen hat, auf Gesuch hin eine Entschädigung nach Billigkeit. Das WBF legt die Kriterien für die Bemessung der Entschädigung fest.	Der SBV unterstützt die Änderung ausdrücklich, dass eine Entschädigung nicht nur auf Härtefällen beschränkt ist, sondern nach Billigkeit gewährt wird.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der SBV begrüsst die Änderung.

BR 07 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Korrektur des Verweises und die Präzisierungen für die Beurteilung der unbeabsichtigten Verschleppungen mit GVO-Produkten werden begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 66 Abs. 2</p>	<p>2 Diese Kennzeichnungsanforderungen gelten nicht für Futtermittel, die Material enthalten, das GVO enthält, aus solchen besteht oder aus solchen hergestellt ist, mit einem Anteil, der nicht höher ist als 0,9 Prozent des Futtermittels und des Futtermittel-Ausgangsprodukts, aus denen es zusammengesetzt ist, vorausgesetzt, dieser Anteil ist unbeabsichtigt oder technisch nicht zu vermeiden.</p> <p>2 Diese Kennzeichnungsanforderungen gelten nicht für Futtermittel, bei denen der GVO-Anteil im Futtermittel und dessen Ausgangsprodukten weniger als 0,9 Prozent beträgt, vorausgesetzt, dieser Anteil ist unbeabsichtigt oder technisch nicht zu vermeiden.</p>	<p>Die Formulierung in der Vernehmlassung ist verwirrend resp. schwer verständlich. Evtl. ist eine andere alternative Formulierung möglich, sie soll aber so sein, dass diese klar und auch für die Praxisanwendung verständlich ist.</p> <p>Was als GVO bezeichnet wird ist nicht in diesem Artikel zu definieren (in Bezug auf «...GVO enthält, aus solchen besteht oder aus solchen hergestellt ist...»)</p>

BR 08 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

- Der SBV begrüsst, dass die Aufgaben des Nationalgestüt in der Tierzuchtverordnung definiert werden.
- Anerkennung von inländischen Zuchtorganisationen ist wichtig.
- Der SBV weist darauf hin, wenn allfällige Anpassungen mit der vertieften Prüfung der Äquivalenz des Schweizer Tierzuchtrechts mit dem EU-Recht (Verordnung (EU) 2016/1012) in naher Zukunft geplant sind, sind die Änderungen in einem Schritt angeglichen werden, damit die Reglemente der Zuchtorganisationen nicht mehrmals angepasst werden müssen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 11, Absatz 2	Frist von 6 Monate für die Einreichung von neuen Gesuchen	Der SBV und diverse Zuchtorganisationen unterstützen die Verlängerung der Frist auf 6 Monate. Jedoch muss das BLW dann tatsächlich die Prüfung des Gesuches vor Ablauf der aktuellen Anerkennung abschliessen und den Zuchtorganisationen eine erste Rückmeldung geben können.
Art. 12	Art. 12 Ausdehnung des Tätigkeitsgebiets einer anerkannten Zuchtorganisation Eine anerkannte schweizerische Zuchtorganisation, die ihr Tätigkeitsgebiet auf einen Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) ausdehnen will, muss dem BLW ein entsprechendes Gesuch stellen. Das BLW lädt die zuständige Behörde des Mitgliedsstaates zur Stellungnahme ein und gibt ihr eine Frist von drei Monaten. Das BLW unterstützt bei Bedarf schweizerische Zuchtorganisationen bei notwendigen Verhandlungen bezüglich einer solchen Ausdehnung des Tätigkeitsgebietes auf die EU.	Der SBV ist mit den 3 Monaten einverstanden. Die aktuelle Praxis bei den Gesuchen auf Ausdehnung des Tätigkeitsgebietes zeigt, dass die Prüfung in den Mitgliedsstaaten der EU sehr unterschiedlich gehandhabt wird. Zum Teil entsteht der Eindruck von willkürlichen Entscheiden. Es ist für Schweizer Zuchtorganisationen schwer, Auflagen ausländischer Behörden zu verstehen oder zu erfüllen, wenn kein direkter Austausch über die gestellten Gesuche möglich ist. Die Anträge müssen über das BLW gestellt werden. Auf gleichem Weg kommt die Antwort retour an den Zuchtverband. Dabei wäre es hilfreich, wenn das BLW seine Kontakte zu den ausländischen Behörden und sein Know-how nutzt, um die Schweizer Zuchtverbände gegenüber dem Ausland zu unterstützen.
Art. 25a	Aufgaben des Schweizer Nationalgestüts	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>¹ Das Schweizer Nationalgestüt nach Artikel 147 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 19984 hat die folgenden Aufgaben:</p> <p>a. Es fördert die genetische Vielfalt der Freibergerrasse, stellt diese den Züchterinnen und Züchtern in vivo und in vitro zur Verfügung und unterstützt weitere Erhaltungsmassnahmen des Schweizerischen Freibergerverbands.</p> <p>b. Es betreibt angewandte Forschung in den Bereichen Pferdezucht, Pferdehaltung und Pferdenutzung und arbeitet dabei hauptsächlich mit den Hochschulen und relevanten Organisationen der Schweizer Pferdebranche insbesondere der Schweizer Pferdezucht zusammen mit dem Ziel, die Aktivitäten in der Wertschöpfungskette rund um das Pferd zu verbessern.</p> <p>c. Es unterstützt die Pferdezüchterinnen und -züchter aller Pferderassen bei der Zuchtarbeit und der Anwendung neuer Reproduktionsmethoden durch den Betrieb eines eigenen oder die Beteiligung an einem Reproduktionszentrum.</p> <p>d. Es fördert im Bereich der Pferdehaltung und Pferdenutzung den Wissenstransfer und bietet Beratung an.</p> <p>e. Es leistet einen Beitrag zur Bewerbung und Vermarktung</p>	<p>Zu b) Damit die Forschung möglichst den Bedürfnissen der Branche entspricht, müssen die relevanten Organisationen vor allem aus der Schweizer Pferdezucht in die Arbeit des Nationalgestütes eingebunden werden. Als Teil der landwirtschaftlichen Forschungsanstalt Agroscope muss das Gestüt die gesamte Wertschöpfungskette in der Landwirtschaft rund um das Pferd weiterentwickeln und verbessern.</p> <p>Zu c) Die Unterstützung darf nicht nur die Freibergerrasse bzw. -ZüchterInnen betreffen, sondern soll klar formuliert auch die ZüchterInnen der weiteren in der Schweiz gezüchteten Pferderassen einbeziehen.</p> <p>Ein Gestüt ist per Definition ein «Betrieb, der sich mit Pferdezucht» beschäftigt. Ein Nationalgestüt kann diesen Auftrag in der heutigen Zeit nur entsprechen, wenn es in der Reproduktion neue Methoden anwendet, erforscht und weiterentwickelt. In Zusammenarbeit mit der Universität Bern betreibt das Nationalgestüt/Agroscope heute am Standort in Avenches ein modernes Reproduktionszentrum als Bestandteil des ISME (Institut suisse de médecine équine). Diese Aktivität muss längerfristig gesichert und ausgebaut werden, damit sie die ganze inländische Pferdezucht (und nicht nur die Freibergerrasse) nachhaltig unterstützen kann.</p> <p>Zu e) Mit seinen Anlagen, seiner Infrastruktur und seinem Know-how ist das Nationalgestüt dazu prädestiniert, die in-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p data-bbox="629 264 1323 384"> der in der Schweiz gezüchteten Pferde und unterstützt die Pferdezuchtorganisationen bei Projekten, Tätigkeiten und Veranstaltungen im Bereich der Vermarktung von in der Schweiz gezüchteten Pferde – unabhängig von der Rasse. </p> <p data-bbox="629 512 1339 663"> f. Es hält Equiden, und stellt Infrastrukturen sowie Anlagen und entsprechende personelle Ressourcen bereit und bietet die benötigten Dienstleistungen für Zuchtorganisationen an, um die Aufgaben nach den Buchstaben a–e erfüllen zu können. </p> <p data-bbox="629 762 1339 898"> ² Für seine Dienstleistungen und Auslagen erhebt das Gestüt Gebühren; diese richten sich nach der Verordnung vom 16. Juni 2006⁵ über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft. </p>	<p data-bbox="1366 264 2085 416"> ländische Pferdezüchtung bei den in Punkt e) genannten Aktivitäten zu unterstützen. Um gegen die starke ausländische Konkurrenz zu bestehen, müssen die inländischen Zuchtverbände nicht nur gut züchten. Sie müssen auch in den Bereichen Werbung und Vermarktung sehr aktiv bleiben. </p> <p data-bbox="1366 480 2085 632"> Zu f) Das Nationalgestüt verfügt heute über hervorragend ausgebildete Mitarbeiter, die in vielen Bereichen der Pferdebranche als Spezialisten gelten. Wenn das Nationalgestüt für die Branche wertvoll bleiben soll, darf man es nicht nur auf die Anlagen und Infrastruktur reduzieren. </p>

BR 09 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Das bestehende System funktioniert ausgezeichnet und es gibt keinen Grund etwas zu ändern. Die Änderung der Einfuhrperiode für Fleisch von Tieren der Rindviehgattung, Schweinefleisch in Hälften, sowie zugeschnittene Rindsbinden gesalzen und gewürzt wird abgelehnt. Die angedachten Änderungen führen zu einer Benachteiligung der inländischen Fleischproduktion, die eine Feinsteuerung der Importe braucht um den Druck auf den Markt zu verhindern.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Artikel 16 Absatz 3	Art. 16 Abs. 3 Bst. a und b 3 Als Einfuhrperiode gilt: a. für Fleisch von Tieren der Rindviehgattung, Schweinefleisch in Hälften sowie für zugeschnittene Rindsbinden, gesalzen und gewürzt: vier Wochen; b. für Fleisch von Tieren der Rindvieh , Schaf-, Ziegen- und Pferdegattung, für zugeschnittene Rindsbinden, gesalzen und gewürzt, für Schweinefleisch in Hälften, für Geflügelfleisch inkl. Geflügelkonserven sowie für Schlachtnebenprodukte von Tieren der Rindvieh-, Schweine-, Pferde-, Schaf- und Ziegengattung und von Geflügel: das Jahresquartal;	Die bisherige Regelung ist beizubehalten. Die Verlängerung der Importperiode für diese wichtigen Fleischarten von einer Periode von vier Wochen auf eine quartalsweise Freigabe wird abgelehnt. Wie sie in den Erläuterungen selbst geschrieben, sinken die Möglichkeiten der Feinsteuerung der Importe und damit der zeitnahen Reaktion auf Marktstörungen für diese Produktionen mit hohem Inlandanteil. Die Inlandproduktion wird einmal mehr durch Erleichterungen im Bereich der Einfuhren benachteiligt und damit wird das Einkommen der Bauernfamilien geschmälert. Die in den Erläuterungen erwähnte Begründung, dass mit der quartalsweisen Freigabe ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet wird, ist nicht stichhaltig. Die Importanteile für Schaffleisch werden quartalsweise freigegeben und dennoch wird ein grosser Teil dieser Importe auf dem Luftweg realisiert. Die Verlängerung der Importperiode führt zu einer Benachteiligung des Schweizer Fleisches. Grundsätzlich besteht kein Recht auf Beschaffung von Importwaren in Übersee und die Beschaffung aus Überseegebieten muss keinesfalls durch Anpassungen der behördlichen Vorgaben noch gefördert werden.

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Senkung der Zulagen für verkäste Milch ist nicht akzeptabel und stellt eine Schwächung des Mehrwerts der Käsewertschöpfungskette und des Grenzschutzes dar. Der Anstieg der verarbeiteten Mengen begründet diese Senkung von 15 auf 14 Rappen nicht. In der Tat erklärte der Bundesrat im Dezember 2020 vor dem Ständerat, dass für den Erhalt der Höhe der Milchzulage der Vorschlag der Mehrheit unterstützt werden müsse, was die Ständerätinnen und Ständeräte taten.

Das Budget für die Zulagen für verkäste Milch muss folglich erhöht werden.

Die Erhöhung von 4,5 auf 5 Rappen für die Zulagen für Verkehrsmilch wird unterstützt, wenn dies darauf abzielt, das dazu vorgesehene Kostenziel zu nutzen. In keinem Fall soll diese Erhöhung zulasten der anderen Milchzulagen gemacht werden. Für den SBV ist die Beibehaltung dieser beiden Zulagen als letztes Mittel einer Anpassung vorzuziehen, die der Schweizer Milchwertschöpfungskette schaden würde.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1c, Abs. 1	1 Die Zulage für verkäste Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch beträgt 15 14 Rappen pro Kilogramm Milch abzüglich des Betrags der Zulage für Verkehrsmilch nach Artikel 2a.	<p>Eine Senkung von 15 auf 14 Rappen stellt eine direkte Schwächung des Grenzschutzes dar, dem einzigen Schutz des Käsemarktes!</p> <p>Das Budget für die Zulagen für verkäste Milch muss folglich erhöht werden.</p> <p>Der SBV verlangt, dass diese 15 Rappen pro kg von einer Staffelung der Zulage begleitet werden, abhängig von ihrem Fettgehalt (1/4 Fett, 1/2 Fett). Die Gewährung der Käsezulagen ist verbesserungsfähig und soll unerwünschte Folgen vermeiden.</p> <p>In diesem Sinn erwartet der SBV vom Parlament und von der Verwaltung eine rasche Behandlung der hängigen Motionen 18.3711 und 20.3945, die ermöglichen würden, der Gewährung der Zulagen für verkäste Milch einen Rahmen zu</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>geben, namentlich in Bezug auf die üblichen Preise. Die Zulagen für verkäste Milch sind für die Schaffung von Mehrwert gedacht, und nicht für die Preissenkung des Rohstoffes für Käse des unteren Segments, die billig exportiert werden</p>
<p>Art. 2a Abs. 1</p>	<p>1 Für Verkehrsmilch, die von Kühen stammt, richtet das BLW den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen eine Zulage von 5 Rappen je Kilogramm aus.</p>	<p>Die vollständige Nutzung des Budgets von 78,8 Mio. Franken für Verkehrsmilch kann den Anstieg von 4,5 auf 5 Rappen pro kg begründen.</p> <p>Diese Erhöhung von 4,5 auf 5 Rappen ist hingegen nur akzeptabel, wenn sie nicht zulasten der anderen Milchzulagen geht; ihr Budget muss für die Zulagen für verkäste Milch erhöht werden</p>

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Zusammenführung der Verordnungen über die Tierverkehrsdatenbank (TVD-Verordnung) und über die Gebühren für den Tierverkehr (GebV-TVD) werden begrüsst.

SBV unterstützt den Ansatz dieser Verordnung, der die Aufgaben und Verantwortlichkeiten zwischen den an den Prozessen beteiligten Organisationen klärt. Es ist wichtig, klar zwischen den öffentlichen Aufgaben der Identitas und ihren privaten (gewerblichen) Aufgaben zu unterscheiden. Auch die Rolle des Bundes als Hauptaktionär muss weiter präzisiert werden.

Aufgrund der Beteiligung des Bundes am Unternehmen steuert und beaufsichtigt er über seine Corporate Governance Regeln die Firma, die bewusst andere Aktionäre hat und auch gewerbliche Aktivitäten am Markt ausübt. Die vorliegende Verordnung definiert und regelt die nicht-gewerblichen Aufgaben gemäss Tierseuchen- und Landwirtschaftsgesetz. Die Steuerung und Gestaltung der Aktiengesellschaft erfolgt über die Organe der Gesellschaft (Aktionärsversammlung, Verwaltungsrat). Diese Rollenteilung ist nicht immer klar, wenn in Artikel 1 und 9 in Organisation und strategische Führung eingegriffen wird oder in Artikel 60 eine uneingeschränkte Kontrollmöglichkeit verankert werden soll. Unsere Bemerkungen zu Themen von Aufsicht, Führung und Kontrolle sind verfasst im Bestreben über eine klare Zuteilung von Rollen und Verantwortung im einmaligen Konstrukt des bundesnahen Unternehmens Identitas AG. Aufgrund seiner privatwirtschaftlichen Organisation betrachtet Identitas AG den Gebührenzahler im Tierverkehr als Kunden. Seine Interessen sind in der Zusammensetzung des Verwaltungsrates gespiegelt und bedürfen keiner weiteren Vereinbarungen als den hier beschriebenen Aufgaben (Artikel 6, Abs. 1). Klar abgelehnt wird die Gebührenfinanzierung der Weiterentwicklung und der Ablösung der Informatiksysteme für den Tierverkehr. Diese beiden Aufgaben sind unverändert wie beim Aufbau der Tierverkehrsdatenbank festgelegt durch den Bund zu finanzieren.

Der SBV unterstützt ebenfalls einen verbesserten Support der Informatik-Systeme von Identitas, denn Probleme mit dem System bedeuten für die Tierhalter grosse Zeitaufwand.

In der IdTVDV sind die Übergangsbestimmungen, Art. 62, Abs. 1 anzupassen. Auf die Nachmarkierung von vor dem 1. Januar 2020 geborenen Ziegen ist definitiv zu verzichten (bisher Übergangsfrist bis 31.12.2022). Die Nachmarkierung führte nachweislich zu grossem Tierleid (Entzündungen, Herausfaulen der Marken usw.). Dies soll definitiv vermieden werden.

In der IdTVDV, Anhang 1, «4. Daten zu Tieren der Schaf- und Ziegengattung», Bst. d «beim Abgang des Tiers», Ziffer 4 aus der geltenden TVD-Verordnung «die Abgangsart» darf keinesfalls gestrichen werden. Dies analog zu den Rindern (dort ist sinnvollerweise keine Streichung vorgesehen). Zur Erfüllung der Aufgaben als Zuchtorganisation gemäss Tierzuchtverordnung des Bundes ist die Erfassung der Abgangsart absolut zentral (zB. Alpung, Winterweide, Belegung auf anderem Betrieb usw.)

In der IdTVDV, Anhang 2 «Gebühren» sind Anpassungen vorzunehmen: Ersatzohrmarken sind kostenlos abzugeben. Neu sind auch Einzelohrmarken für Schlachtgitzli anzubieten, die Gebühren für fehlende Meldungen sind verhältnismässig zu senken.

Der SBV verweist auf die Stellungnahme der ZVCH und wünscht sich eine vereinfachte Art der Meldung des Standortwechsels von Equiden.

Bezüglich den technischen Inhalten schliesst sich der SBV der ausführlichen Stellungnahme der Identitas AG an und unterstützt diese.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1 Bst. b.	die Organisation , die Aufgaben und Leistungen sowie die Pflichten der Identitas AG im Rahmen der Aufgaben dieser Verordnung	Die Organisation des Unternehmens ist Sache des Verwaltungsrates (OR 716a) und soll nicht mit Bestimmungen einer Verordnung zum Tierverkehr konkurrenziert werden.
Art 1 Bst. d	die Finanzierung der nicht-gewerblichen Aufgaben der Identitas AG und die Erhebung von Gebühren durch die Identitas AG.	Präzisierung des Geltungsbereiches der Verordnung
Art. 2 Bst. h	h. Betrieb beinhaltet, die Systeme den berechtigten Anwendern verfügbar zu machen, die Wartung und den Support der Anwender zu gewährleisten.	Die grob umschriebene Aufgabe des «Betriebs» wird nur verteilt definiert. Zur Klarheit über die Pflichten ist eine gesammelte Beschreibung der Betriebsaufgabe hilfreich. Die Definition hier ermöglicht die Streichung weiterer späterer Erwähnungen.
Art. 3 Abs. 1	1 Die Identitas AG darf die Gebühren nach Anhang 2 nur zur Finanzierung der Aufgaben nach Artikel 5, Absätze 1 Buchstaben a–c und 2 Buchstabe b– d verwenden.	Die Aufgaben nach Artikel 5 Abs. 2 c und d sollen nicht über Gebühren finanziert werden, sondern wie die übrigen Leistungen von Art. 5 Abs. 2 über Leistungsvereinbarungen mit den zuständigen Bundesämtern. Diese in Bst. c und d aufgeführten Aufgaben gehen zwar in der Ausführung praktischerweise mit den Prozessen der Tierverkehrskontrolle einher, sind aber nicht im engeren Sinne Aufgaben im Tierverkehr und daher auch nicht aus den Gebühren für denselben zu finanzieren. Der SBV begrüsst die Einführung der Spartenrechnung.
Art. 9 Art. 9 Abs. 1	Strategische Ausrichtung Führung und Aufsicht 1 Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) legt im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Departement des Innern (EDI) die strategische Ausrichtung der Eignerpolitik Führung der Identitas AG fest.	Die strategische Führung der Identitas AG obliegt dem Verwaltungsrat. Mit der Anwendung der bundeseigenen Vorgaben zur Corporate Governance bundesnaher Unternehmen sind die Interessen des Eigners gebührend berücksichtigt und in den strategischen Zielen abgebildet. Identitas AG braucht auch den Support der Minderheitsaktionäre, deren Mitwirkungsrechte mit dem hier formulierten Anspruch nicht gewährt sind. Gemäss der vorgeschlagenen Formulierung hätten die genannten Departemente die strategische Verantwortung für das Unternehmen, was nicht dem Willen des Gesetzgebers entspricht.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 11		So wie die Farbe bei Rindern und Equiden erfasst werden kann, müsste das auch für die Tiere der Gattung Schafe möglich sein. Das ist insbesondere bei Rassen mit verschiedenen Farben/Farbschlägen wichtig.
Art. 41 bis Art. 45	Berechnung GVE-Werte für Schafe und Ziegen	Der GVE-Rechner sollte den Tierhaltern möglichst bald, idealerweise ab 2022, zur Verfügung gestellt werden.
Art. 46. Abs. 2 Bst. a	a. die Bundesämter für Landwirtschaft, für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen, für Statistik, für wirtschaftliche Landesversorgung, das Eidgenössische Büro für Konsumentenfragen, die Eidgenössische Zollverwaltung und das Schweizerische Heilmittelinstitut;	Gemäss der Datenprämisse «so wenig wie nötig» ist der Kreis der zugriffsberechtigten Organisationen klein zu halten. Über die Publikationspflicht in Artikel 30 sind anonymisierte Daten auch zu GVE öffentlich erhältlich. Rechtshilfe wird in jedem Fall geleistet (Zoll). In der langjährigen Praxis hat noch keine der von uns zur Streichung vorgeschlagenen Organisationen je GVE-Daten bezogen.
Art. 48		Der SBV begrüsst die Schaffung der rechtlichen Grundlagen für das elektronische Begleitdokument E-Transit und erwartet die baldige Umsetzung für alle Tierarten
Art. 53	... Für die Beschaffung der Ohrmarken ist die Identitas AG neu selber verantwortlich und dabei dem öffentlichen Beschaffungsrecht unterstellt. ...	Die Beschaffung durch Identitas wird grundsätzlich begrüsst. Ohrmarken, die sich bewähren, sollen möglichst langfristig eingesetzt werden. Es ist nach pragmatischen Lösungen zu suchen. Bei der Beschaffung der Ohrmarken ist dem Tierwohl und der Benutzerfreundlichkeit für den Tierhalter Rechnung zu tragen. Die Zuchtorganisationen sind für die Auswahl von Ohrmarken und weiteren Kennzeichnungsmöglichkeiten zu konsultieren. Hinsichtlich Zangen und Dorneinsätze ist ebenfalls vorzugsweise auf Kontinuität zu setzen.
Art. 57 Abs. 2	2 Der Betrieb schliesst die Wartung, die Weiterentwicklung und die Ablösung ein.	Der Betrieb schliesst die Wartung ein. Die Weiterentwicklung und Ablösung der Systeme gehört aber nicht zum Betrieb und ist weiterhin wie beim Aufbau der Tierverkehrsdatenbank festgelegt durch den Bund und keinesfalls durch die

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Gebühren der Nutzer zu finanzieren.
Art. 58	<p>Art. 58 Gebühren</p> <p>1 Für die Bemessung der Gebühren gelten die Ansätze nach Anhang 2.</p> <p>2 Ist im Anhang kein Ansatz festgelegt, so werden die Gebühren nach Zeitaufwand berechnet. Der Stundenansatz beträgt je nach erforderlicher Sachkenntnis des ausführenden Personals 7590–200 Franken.</p> <p>3 Soweit diese Verordnung keine besondere Regelung enthält, gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004.</p>	Die Erhöhung des Mindestsatzes ist unnötig. Wenn es günstige Möglichkeiten gibt, sollen diese genutzt werden.
Art. 62, Abs. 1	<p>Für die am 1. Januar 2020 lebenden Tiere der Schaf- oder Ziegengattung, die noch nicht in der Datenbank registriert sind, müssen die Tierhalterinnen und Tierhalter die Tiere bis zum 31. Dezember 2022 mit einer zweiten Ohrmarke nachkennzeichnen. Die am 1. Januar 2020 lebenden Tiere der Ziegengattung müssen nicht mit einer zweiten Ohrmarke nachgekennzeichnet werden.</p>	<p>Auf die Nachmarkierung von vor dem 1. Januar 2020 geborenen Ziegen ist definitiv zu verzichten (bisher Übergangsfrist bis 31.12.2022). Der Vorschlag ist pragmatisch, da es zu Entzündungen an den Ohren gekommen ist, die dem Tierwohl nicht zuträglich sind.</p> <p>Wir stellen zudem fest, dass – entgegen den Erläuterungen – die Übergangsbestimmungen aus dem bisherigen Artikel 29b der geltenden TVD-Verordnung nicht ganz korrekt übernommen wurden. Da alle Schafen und Ziegen bis 31.12.2020 in der TVD registriert sein müssen, ist der Text «...die noch nicht in der Datenbank registriert sind...» in der neuen IdTVDV zu streichen.</p>
Anhang 2 Ziffer 5	<p>Gebühren</p> <p>Für Daten für vom Bund anerkannte Branchenstandards werden keine Gebühren erhoben.</p>	Für die Umsetzung von Produktionsstandards, wie beispielsweise für den Branchenstandard Nachhaltige Schweizer Milch, sind keine Gebühren zu erheben. Diese Standards werden im Sinne der Qualitätsstrategie des Bundes umgesetzt.
Anhang 1 Ziffer 4	Die Bestimmungen aus Anhang 1 Ziffer 4 der geltenden TVD-Verordnung werden übernommen. Der Buchstabe a von Ziffer 2 wird um «falls vorhanden» erweitert. Es gilt die gleiche Begründung wie für Tiere der Rindergattung (vgl.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Anhang 1 Ziffer 1 Buchstabe a Ziffer 2).</p> <p>a. bei der Geburt eines Tiers:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die TVD-Nummer der Tierhaltung, 2. die Identifikationsnummer des Tiers sowie des Mutter- und, falls vorhanden, des Vätertiers, 3. das Geburtsdatum des Tiers, 4. die Rasse und die Farbe sowie das Geschlecht des Tiers, 5. Mehrlingsgeburten, 6. das Datum der Meldung; <p>Buchstabe d Ziffer 4 der geltenden TVD-Verordnung wird gestrichen, weil die Abgangsart in der Praxis in der TVD nicht ermittelt wird.</p> <p>d. beim Abgang eines Tiers:</p> <ol style="list-style-type: none"> 4. Abgangsgrund 	<p>Bei Schafen muss die Farbe angegeben werden können, wie das bei Tieren der Rindergattung und den Equiden auch möglich ist.</p> <p>Bst. d, Ziffer 4 (bisher) der geltenden TVD-Verordnung «die Abgangsart» darf keinesfalls gestrichen werden. Zur Erfüllung der Aufgaben als Zuchtorganisation gemäss Tierzuchtverordnung des Bundes ist die Erfassung der Abgangsart absolut zentral, ansonsten können die Eigentümer der Zuchttiere resp. die Züchter der Nachkommen nicht korrekt festgestellt werden (z B. Alpung, Winterweide, Belegung auf anderem Betrieb usw.). Deshalb muss auch bei den Rindern die Abgangsart wie bisher gemeldet werden (siehe Anhang 1, Ziffer 1, Bst. d, Ziff. 4 der IdTVDV). Bei den Rindern wird die Abgangsart <u>nicht</u> gestrichen.</p>
<p>Anhang 2, Gebühren</p>	<p>Die Bestimmungen aus dem Anhang der geltenden GebV-TVVD werden übernommen. Die Gebühren werden auf ihrem heutigen Niveau belassen.</p> <p>Bisher fehlten Gebühren für Doppelohrmarken mit Mikrochip für Kleinrassen der Schaf- und Ziegengattung. Diese werden nun unter Ziffer 1.1.2.6 aufgeführt.</p>	<p>Ersatzohrmarken sind kostenlos abzugeben.</p> <p>Infolge von Entzündungen mussten viele Ohrmarken herausgenommen und ersetzt werden. Diese Ohrmarken müssen kostenlos ersetzt werden (betrifft 1.2.1 und 1.2.2).</p>

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der SBV ist mit den vorgeschlagenen Anpassungen einverstanden.

BR XX Verordnung über Einzelkulturbeiträge im Pflanzenbau (Einzelkulturbeitragsverordnung EKBV (910.17))

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Das befristete Hilfspaket für die Schweizer Zuckerwirtschaft und damit der erhöhte Einzelkulturbeitrag für Zuckerrüben von 2100 Franken pro Hektare laufen Ende 2021 aus. Falls aus der parlamentarischen Debatte zur Umsetzung der parlamentarischen Initiative 15.479 Pa. Iv. Bourgeois «*Stopp dem ruinösen Preisdumping beim Zucker! Sicherung der inländischen Zuckerwirtschaft*» innerhalb der erforderlichen Frist keine Lösungen vorliegen, soll der erhöhte Einzelkulturbeitrag für Zuckerrüben auf Verordnungsstufe bis 2022 weitergeführt werden.

Pflanzliche Eiweisse werden zunehmend wichtig. Der Anbau in der Schweiz verharrt aber seit Jahren auf tiefem Niveau und es besteht das Risiko, dass sich öffnende Marktchancen, aktuell im Bereich der menschlichen Ernährung, verpasst werden. Um das zu ändern, braucht es eine Gesamtstrategie «Pflanzliche Eiweisse» und zwar für die Bereich Futtermittel **und** menschliche Ernährung. Ein wichtiger Schritt dazu ist die Einführung eines angepassten Einzelkulturbeitrags für sämtliche Eiweissträger.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art 1	Entrichtung eines Einzelkulturbeitrags für sämtliche pflanzlichen Eiweissträger: d. für sämtliche Körnerleguminosen (ohne Klee und Luzerne bzw. Leguminosen für die Frischverfütterung) d. Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen zu Futterzwecken	Pflanzliche Eiweisse werden immer wichtiger. Futtermittel: Die Importabhängigkeit im Bereich eiweissreicher Futtermittel muss dringend etwas reduziert werden. Menschliche Ernährung: Es besteht eine stark wachsende Nachfrage nach pflanzlichen Eiweissen für die direkte menschliche Ernährung. Der fehlende Grenzschutz führt dazu, dass wegen der grossen Preisunterschiede Verarbeiter- und Handelsseitig kein Interesse an Schweizer Rohstoffen besteht. In der Folge ist der Anbau seit Jahren nicht wirtschaftlich und das Angebot bleibt unbedeutend. Es besteht das Risiko, dass die Schweizer Landwirtschaft diese Entwicklung komplett verpasst. Es ist darum notwendig, dass der Einzelkulturbeitrag – als Teil eines ganze Massnahmensets - für sämtliche pflanzlichen Eiweissträger entrichtet wird.
Art 2	d. für Soja Fr. 1500.- 4000.- e. für sämtliche pflanzlichen Körnerleguminosen (ohne Klee und Luzerne bzw. Leguminosen für die Frischverfütterung)	Der Anbau ist seit Jahren nicht wirtschaftlich und das Angebot bleibt in der Folge unbedeutend. Um den Anbau von einheimischen Eiweissträgern nachhaltig anzuschieben,

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Fr. 1500.- 4000.-	braucht es nebst ansprechenden Rohstoffpreisen auch positive Signale via Einzelkulturbeitrag.
Art 2, Buchstabe f	Erhaltung des Einzelkulturbeitrages für Zuckerrüben bei 2100 Franken pro Hektare bis Ende 2022	Die Erhöhung des Einzelkulturbeitrages für Zucker im Rahmen des Hilfspaketes für die Schweizer Zuckerwirtschaft ist bis am 31.12.2021 befristet. Die Weiterführung der Massnahme und eine allfällige Verankerung im Landwirtschaftsgesetz werden zurzeit im Parlament behandelt. Falls in der erforderlichen Frist keine parlamentarische Lösung vorliegt, ist der Einzelkulturbeitrag von 2100 Franken bis 31.12.2022 auf Verordnungsstufe zu erhalten. Die Herausforderungen im Zuckerrübenanbau haben seit Einführung des Hilfspaketes noch stark zugenommen (Wegfall der systemischen Saatgutbeizung, zunehmender Krankheitsdruck durch viröse Vergilbung, weitere Ausbreitung von Syndrom de basses richesses SBR). Die Anbaufläche ist für 2021 stark rückläufig. Um einen Einbruch der Anbaubereitschaft zu verhindern, muss der Einzelkulturbeitrag bis zur Klärung im Parlament auf dem aktuellen Niveau erhalten bleiben.

BR XX Verordnung über den Rebbau und die Einfuhr von Wein (Weinverordnung) / Ordonnance sur la viticulture et l'importation de vin (Ordonnance sur le vin) (916.140)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 22 Landweine	die Entsprechung von °Brix und °Oechsle hinzufügen	
Art. 22. Abs. 2	2 Die Rebflächen, welche die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter zur Produktion von Landwein nutzen will, muss sie oder er dem Kanton bis spätestens zum 31. Juli xx.xx (zu definieren) des Erntejahres melden.	Wenn laut diesem Artikel die betreffenden Flächen bis 31. Juli nicht gemeldet wurden, gilt die AOC-Quote, unabhängig von der effektiv produzierten Kategorie. Das gilt auch umgekehrt: Wenn eine Parzelle für Landwein gemeldet wird, kann sie nicht wieder als AOC eingestuft werden, wenn der Flächenertrag und der Zuckergehalt für AOC erfüllt sein sollten. Wenn der Winzer also bis 31. Juli keine Flächen meldet und letztlich Landwein auf seiner Parzelle produziert (aus welchem Grund auch immer: Ertragsüberschuss, Nichterreichen des AOC-Zuckergehalts, Absatzmöglichkeiten usw.), darf er die AOC-Quote nicht übersteigen, d. h. für 2020 beispielsweise 1 kg pro m ² .

BR XX Verordnung über die biologische Landwirtschaft und die Kennzeichnung biologisch produzierter Erzeugnisse und Lebensmittel / Ordinance sur l'agriculture biologique et la désignation des produits et des denrées alimentaires biologiques (910.18)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 16f, Abs. 1	1 Es dürfen nur Nutztiere gehalten werden, die aus Biobetrieben stammen. Dies gilt nicht für Reit- und Zugpferde, Hobbytiere, sowie Tiere der Rinder, Ziegen- und Schafgattung im Aufzuchtvertrag mit einem nicht biologisch geführten Betrieb. Die Tiere müssen in diesem Fall nach einer vertraglich festgelegten Frist wieder auf den Ursprungsbetrieb zurückkehren.	Schaf und Ziegenhalter geben ebenfalls wie die Rinderhalter Tiere in den Aufzuchtvertrag. Gemäss der aktuellen Bio-Verordnung des Bundes ist dies heute nur für Rinder möglich. Im Sinne der Gleichbehandlung aller Wiederkäuerhalter sollte dies ebenfalls für Schaf und Ziegenhalter möglich sein.

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2021

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2021

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2021

Organisation / Organizzazione	AGRIDEA Schweizerische Vereinigung für die Entwicklung der Landwirtschaft und des ländlichen Raums 4040 AGRIDEA_2021.05.12
Adresse / Indirizzo	Ruelle Notre-Dame 2, 1700 Fribourg
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	12. Mai 2021 Ulrich Ryser, Direktor :  Nicolas Bezençon, responsable thématique : 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. **D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11)	4
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	5
BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)	6
BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	12
BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20).....	13
BR 06 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161).....	14
BR 07 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)	15
BR 08 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310).....	16
BR 09 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)	17
BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	18
BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali	19
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	20

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

A large, empty rectangular box with a thin black border, intended for providing general remarks or observations. The box is currently blank.

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Verstärkte Vernetzung

Angesichts der in den letzten Jahren erfolgten Reorganisationen von Agridea und Agroscope und den verstärkten Vernetzungsbemühungen des Beratungsforum Schweiz zwischen Forschung und Praxis begrüssen wir die vorgesehene Totalrevision der LBVo.

Ausweitung des Wirkungsbereichs auf Land- und Ernährungswirtschaft.

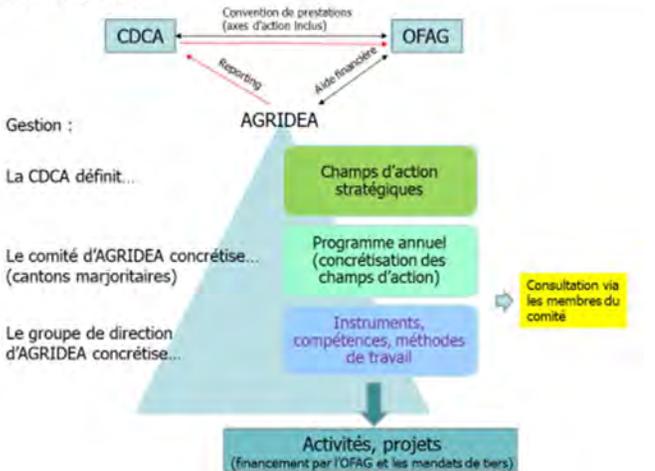
Die Ausweitung des Begriffs auf Land- und Ernährungswirtschaft ist sicher sinnvoll. Im erläuternden Bericht wird aber eingeschränkt, dass diese Ausweitung nicht für alle Aktivitäten gilt. Aus der Vergangenheit zeigt sich, dass die Beratung fähig ist, die Schnittstellen zur Ernährungswirtschaft zu pflegen oder Multiplikatoren der Ernährungswirtschaft einzubeziehen. Hingegen wäre eine gleichwertige Abdeckung von Land- und Ernährungswirtschaft nur mit zusätzlichen Mitteln möglich.

Neue Finanz- und Aufgabenteilung (NFA)

Die NFA legte die landwirtschaftliche Beratung als Verbundaufgabe fest, setzte aber das Prinzip der fiskalischen Äquivalenz auch in diesem Bereich durch. Der Bund übernahm die Kosten der nationalen ausgerichteten Beratung insbesondere der nationalen Beratungszentralen und die Kantone im Gegenzug die vollständige Finanzierung der kantonalen Beratungsdienste. Zu diesem NFA-Kompromiss gehört ebenfalls die von den Parteien zu tragenden finanziellen Lasten. Finanzhilfen des Bundes an AGRIDEA sind somit eine Verpflichtung des Bundes (Art. 8).

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 Abs. 2 Bst. E	e) die Lebensqualität und soziale Stellung der Bäuerinnen, Landwirtinnen und Landwirte <i>in ihrem sozialen Umfeld</i> zu fördern. Französischer Text: Die Übersetzung umfasst die Landwirtinnen nicht.	Es geht darum, nicht nur für Einzelpersonen aktiv zu werden, sondern auch das soziale System der Bauernfamilien zu stützen. Z.B. die Rolle der Bäuerin in der Gesellschaft und in der Familie bestärken. Im Französisch ist die Übersetzung nicht korrekt.
Art. 2, Abs. 3 Bst. b	b) die Verbreitung von Informationen mit grosser Breitenw <i>Wirkung</i> .	Im Fokus ist die Wirkung der Massnahme. Gerade für Wandel oder Innovationen ist es wichtig, dass mit Nischen begonnen werden kann und dann erst Breitenwirkung erzielt

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		werden kann (Leuchtturmprojekte).
Art. 2, Abs. 3 Bst. c	c) <i>die Professionalität</i> und den Wissensaustausch.....	Die Beratungstätigkeit soll ausgerichtet werden auf professionelles Arbeiten und Handeln. Dies ist eine Voraussetzung, damit die Ziele gemäss Art. 2 erreicht werden können.
Art. 4, Bst. c	Sie arbeiten Informationen und Erkenntnisse aus Forschung, Praxis, öffentlicher Verwaltung, Märkten und Organisationen <i>anwendungsorientiert</i> auf, stellen sie zusammen und verbreiten sie weiter. Sie entwickeln, vermitteln und vertreiben Dokumentationen und-Hilfsmittel.	Der Übersetzungsfunktion der Beratung (inhaltliche und methodische Aufbereitung) von Forschungserkenntnissen, nicht direkt transferierbaren Praxiserfahrungen und Verwaltungsvorgaben in Dokumente und Hilfsmittel für die regionale Beratung und Praxis soll mit dem Begriff « anwendungsorientiert » explizit Bedeutung zugeschrieben werden.
Art. 5, Abs. 4	Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) und die Kantone (<i>vertreten durch die Landwirtschaftsdirektorenkonferenz</i>) schliessen eine Leistungsvereinbarung ab, in der sie der Agridea die prioritären Handlungsfelder und verbindliche Tätigkeiten vorgeben.	Die Kantone werden im Abschluss der Leistungsvereinbarung durch die Landwirtschaftsdirektorenkonferenz (LDK) vertreten. Es gibt keine direkten Vereinbarungen zwischen BLW und einzelnen Kantonen.
Art. 5 Abs. 4	... die prioritären Handlungsfelder und <i>spezifische verbindliche</i> Tätigkeiten vorgeben.	Gemäss Statuten und Governance der AGRIDEA ist der Vorstand der AGRIDEA für die Festlegung der Tätigkeiten/Aktivitäten zuständig (siehe Grafik unten). Sind mit dieser Formulierung spezifische Aufgaben gemeint, die in der aktuellen Leistungsvereinbarung unter Punkt 3 aufgeführt sind, ist die Formulierung anzupassen um Missverständnissen vorzubeugen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Governance</p> 
<p>Art. 6</p>	<p>Die Beratungsdienste der Kantone und von Organisationen sind in folgenden Bereichen tätig:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen <i>und Produktionsressourcen</i>; b. Entwicklung des ländlichen Raums, <i>Innovationsförderung und den Aufbau von Wertschöpfungsketten</i>; c. Begleitung des Strukturwandels; d. nachhaltige Produktion <i>gesunder Lebensmittel von hoher Qualität</i>; e. Betriebswirtschaft, Hauswirtschaft, Agrartechnik, <i>Digitalisierung</i> und Ausrichtung auf den Markt; f. berufsbezogene Persönlichkeitsentwicklung und Unternehmensschulung 	<p>Die Übereinstimmung der Tätigkeitsbereiche mit den Zielen und Aufgaben der Beratung gemäss Art. 2 ist nicht vollumfänglich nachvollziehbar.</p> <p>Damit das Ziel in Art.2 Abs. 2 im Aufgabenbereich der kantonalen Beratungsdienste aufgenommen werden kann, ist der Bereich der Unterstützung von Wertschöpfungsketten explizit zu nennen. Dies motiviert auch zur Umsetzung der Erweiterung des Wissensaustausches mit ernährungswirtschaftlicher Forschung und Praxis gemäss Art. 2 Abs. 3 c.</p> <p>Der Innovationsförderung als spezifischer Bereich des Unternehmens sowie der Digitalisierung als zentrales Zukunftsthema des Betriebsmanagements sollen besonders Rechnung getragen werden.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>g. Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Marktanpassung.</i>	Die Beratungsdienste der Kantone stützen sich (wo nicht explizit im kantonalen Landwirtschaftsgesetz erwähnt) auf diesen Artikel der LBVo.
Art. 6, Abs. 2 lit. f		Wir unterstützen ausdrücklich die neu geschaffene Leistungskategorie f. Damit die Vernetzung von Forschung, Bildung und Beratung mit der land- und ernährungswirtschaftlichen Praxis genügend Gewicht erhält, ist der neue Bereich insbesondere auch für den Leistungsnachweis der kantonalen Beratungsaktivitäten erforderlich, z.B. für das sehr bewährte Mitwirken in Arbeitsgruppen, Fachgruppen und die Beratung von Gremien bäuerlicher Selbsthilfeorganisationen fehlte die bisherige Leistungskategorie.
Art. 7	...Tätigkeit notwendigen pädagogischen <i>methodisch-didaktischen</i> Qualifikationen aufweisen.	<p>Die Beratungskräfte benötigen, im Gegensatz zu Lehrern, nicht direkt pädagogische Qualifikationen. Zentral sind hingegen methodische Qualifikationen, z.B. Prozessbegleitung, Kommunikation, Umgang mit Konfliktsituationen, Handhabung digitaler Instrumente usw.</p> <p>Gerade für die Vernetzung von Forschung, Bildung und Beratung sind neben methodischen auch didaktische Qualifikationen erforderlich. Vor allem in der Weiterbildung sind auch didaktische Kenntnisse zwingend erforderlich. Die Stärke des Landwirtschaftlichen Wissenssystems in den Kantonen ist die Kombination von Bildung und Beratung.</p>
Art. 8 Abs. 1	1) Das BLW kann <i>unterstützt</i> die AGRIDEA	Aus dem NFA heraus besteht für das BLW eine verbindliche Aufgabe, die AGRIDEA als nationale Beratungszentrale mit einer Finanzhilfe zu unterstützen. Dies soll so explizit in der Verordnung festgehalten werden. Im Rahmen des NFA finanzieren die Kantone ihre Beratungsdienste ohne Unterstützung durch den Bund.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 8 Abs. 2	...Berichterstattung. <i>Die Dauer beträgt in der Regel 4 Jahre.</i>	Es bestand in der letzten Neupositionierung der AGRIDEA zwischen den Partnern Konsens, dass die Leistungsvereinbarungen für jeweils 4 Jahre gelten sollen. Dies soll nun in der Verordnung auch so festgehalten werden.
Art. 8 Abs. 3 Bst f.	f) ein mehrjähriges Tätigkeitsprogramm. Streichen	Die in der letzten Neupositionierung der AGRIDEA definierte Governance legt fest, dass in der Leistungsvereinbarung LDK-BLW die Handlungsfelder für die Mehrjahresperiode definiert werden (siehe Grafik unter Art. 5). Hingegen werden die Aktivitäten in einem Jahresprogramm festgelegt. Nur so kann die nötige Agilität sichergestellt werden.
Art. 9, Bst. C	in Absprache mit der AGRIDEA und den Beratungsdiensten der Kantone oder <i>deren interkantonalen Fachorganisationen</i> arbeiten.	In den meisten Bereichen existieren Koordinationsgefässe der Kantone (z.B. Beratungsforum Schweiz, Konferenz der kantonalen Pflanzenschutzdienste, Konferenz der Obstfachstellen etc.). Diese sind ideale Absprache-Gremien an Stelle der einzelnen Beratungsdienste der Kantone.
Art. 10 Abs. 3	Ergänzung der Kriterien mit der Bedingung, dass es „Verbundprojekte“ sein müssen, also mehrere Projektpartner beteiligt sind.	Das erklärte Ziel der Revision der Beratungsverordnung ist die Förderung der Vernetzung. In der Konsequenz sollten auch die unterstützten Projekte dieses Kriterium erfüllen. Deshalb sind die Kriterien um «Verbundprojekte» zu ergänzen. Die Erfahrung zeigt, dass eine Zusammenarbeit in einem Projekt die Vernetzung wirkungsvoll und nachhaltig fördert.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 10 Abs. 4	... Infrastrukturkosten sind nicht anrechenbar.	<p>Je nach Auslegung des Begriffes Infrastruktur können Internetseiten oder Apps nicht mehr finanziert werden. Diese sind heute für gute Projekte unverzichtbar. So eine Auslegung der Infrastrukturkosten würde es unmöglich machen, diese Investitionen zu finanzieren.</p> <p>Die Präzisierung ist zu einschränkend und zu streichen, denn das BLW hat im Rahmen der Gesuchbehandlung immer noch die Möglichkeit, auf die Finanzierung von Infrastrukturpositionen zu verzichten.</p>

BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques g n rales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begr�ndung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 06 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 07 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 08 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 09 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2021

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2021

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2021

Organisation / Organizzazione	Arbeitsgemeinschaft Schweizerischer Rinderzüchter, ASR 4120 ASR Arbeitsgemeinschaft Schweizer Rinderzüchter_2021.05.12
Adresse / Indirizzo	Arbeitsgemeinschaft Schweizerischer Rinderzüchter Schützenstrasse 10 3052 Zollikofen
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Zollikofen, 28. April 2021 Reto Grünenfelder, Präsident Matthias Schelling, Vorsitzender des Geschäftsausschuss

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	4
BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	14
BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 06 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)...	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 07 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)	16
BR 08 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310).....	17
BR 09 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	20
BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali	20
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR XX Verordnung über Einzelkulturbeiträge im Pflanzenbau (Einzelkulturbeitragsverordnung EKBV (910.17).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR XX Verordnung über den Rebbau und die Einfuhr von Wein (Weinverordnung) / Ordonnance sur la viticulture et l'importation de vin (Ordonnance sur le vin) (916.140)	Fehler! Textmarke nicht definiert.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die Arbeitsgemeinschaft Schweizerischer Rinderzüchter, ASR, dankt dem Bund für diese Vernehmlassung und bittet die Behörden, diese Stellungnahme, die im Vorstand eingehend behandelt worden ist, zu berücksichtigen.

Wir begrüssen die durch die Entwicklung der allgemeinen Rahmenbedingungen notwendig gewordenen Anpassungen und insbesondere die Massnahmen für die administrativen Vereinfachungen; allerdings mit zwei Anmerkungen:

1. Zahlreiche Vereinfachungen betreffen die Verwaltung. Es wäre gut, wenn von diese vor allem auch die Bauernfamilien profitieren und nicht nur die Verwaltung;
2. Es wäre falsch, wenn die administrativen Vereinfachungen der Massnahmen an der Grenze die Importförderung unterstützen. Denn die Importe halten die Anforderungen, die an die heimische Produktion gestellt werden, sehr oft nicht ein.

Für bestimmte Massnahmen ist es wichtig, dass die Anpassungsvorschläge auf die Marktrealität abgestimmt bleiben.

Für Verordnungen und Themen die in dieser Stellungnahme nicht behandelt sind, unterstützt die ASR die Stellungnahme des SBV. Wir verzichten, diese Forderungen zu wiederholen. Der SBV ist die Dachorganisation der Schweizer Landwirtschaft, bei welcher die ASR angeschlossen ist.

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Zur Bekämpfung des Erdmandelgrases soll die Schwarzbrache in der DZV dahingehend berücksichtigt werden, dass entsprechende Flächen während der Schwarzbrache weiterhin direktzahlungsberechtigt bleiben. Unter einer Schwarzbrache versteht man eine landwirtschaftliche Fläche, welche durch regelmässige Bodenbearbeitung frei von jeglicher Vegetation bleibt. Definition und Bedingungen Schwarzbrache gemäss Merkblatt «Die Schwarzbrache als Instrument zur Erdmandelgrasbekämpfung» der Konferenz der kantonalen Pflanzenschutzdienste (KPSD).

Für die Neuweltkameliden Lamas und Alpakas sind Tierwohlprogramme BTS und RAUS Programme einzuführen.

Mit dem Klimawandel wird die Sömmerungszeit, insbesondere in tieferen Lagen, tendenziell länger. In Zukunft sollte diese klimatische Komponente berücksichtigt werden, da längere Sömmerungszeiten eine Erhöhung des üblichen und damit auch des tatsächlichen Normalbesatz erlauben und damit mehr Flexibilität für die optimale Nutzung der Weideperiode ermöglicht. Der Vorschlag, die Sömmerungszeiten zu verlängern, ist mittelfristig mit der globalen Erwärmung gerechtfertigt, aber unter der Bedingung, dass die Regeln für die Festlegung der üblichen Bestossung und der geschätzten effektiven Bestossung parallel dazu überprüft werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 35 Abs. 7	7 Zu keinen Beiträgen berechtigten Flächen, die mit Baumschulen, Forstpflanzen, Christbäumen , Zierpflanzen, Hanf, der nicht zur Nutzung der Fasern und der Samen angebaut wird, oder Gewächshäusern mit festem Fundament belegt sind.	Während wir die vorgeschlagene Anpassung für den Hanfanbau begrüssen, wiederholen wir unsere übliche Forderung. Es muss eine Lösung gefunden werden, dass die einheimische Produktion des Vermehrungsmaterials der Reben unterstützt wird und somit die Baumschulen und das amerikanische Holz nicht länger systematisch von den Direktzahlungen ausgeschlossen werden. Die Christbäume sind ebenfalls davon auszunehmen.
Art. 36 Abs. 2 Bst. a und 3	2 Für die Bestimmung der Bestossung von Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben sind folgende Bemessungsperioden massgebend: a. für Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel sowie	Ergänzung der Schaf- und Ziegengattung: Die ASR begrüsst die administrative Vereinfachung über die Erfassung der TVD.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Tiere der Pferde-, Schaf- und Ziegenart: das Beitragsjahr bis zum 31. Oktober;</p> <p>3 Der Bestand an Tieren der Rindergattung und Wasserbüffeln, Tieren der Pferde- Schaf- und Ziegenart sowie Bisons wird anhand der Daten der Tierverkehrsdatenbank erhoben.</p>	
Art. 37 Abs. 1	<p>1 Für die Bestimmung des Bestands an Tieren der Rindergattung und Wasserbüffeln, Tieren der Pferde-, Schaf- und Ziegenart sowie Bisons ist die Anzahl Tiertage in der Bemessungsperiode massgebend. Es werden nur Tiertage berücksichtigt, bei denen eine eindeutige Standortzuordnung der Tiere möglich ist. Tiere ohne gültige Geburtsmeldung werden nicht berücksichtigt.</p>	Die ASR unterstützt grundsätzlich diese Änderung.
Art. 41 Abs. 3bis – 3ter	<p>3bis Er passt für die Ausrichtung der Beiträge ab 2023 den Normalbesatz von Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidetrieben mit nicht gemolkenen Schafen an, wenn die durchschnittliche Bestossung in den Referenzjahren 2021 und 2022, gerechnet mit den GVE-Faktoren nach den Ziffern 3.2—3.4 des Anhangs der LBV2, über 100 Prozent des bisherigen Normalbesatzes liegt. Der neue Normalbesatz entspricht:</p> <p>a. für Betriebe, die in den Referenzjahren bis zu 100 Prozent des Normalbesatzes, nach Berechnung mit den GVE-Faktoren nach Ziffern 3.2 – 3.4 des Anhangs LBV gültig am 1.1.21, bestossen waren: dieser Bestossung, jedoch gerechnet mit den GVE-Faktoren nach den Ziffern 3.2—3.4 des Anhangs der LBV;</p> <p>b. für Betriebe, die in den Referenzjahren über 100 Prozent</p>	<p>Der Normalbesatz muss auch bei gemolkenen Schafen und bei Ziegen überprüft werden. Dort wo gemolkene Schafe und Ziegen auf der Alp sind, hat es auch nicht nur gemolkenen Tiere.</p> <p>Art. 3bis ist zum besseren Verständnis zu präzisieren.</p> <p>In den Absätzen von Bst. a und b sind mit dem Bezug auf die geltende Regelung zu ergänzen.</p> <p>Bemerkungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es wird praktisch immer zu Anpassungen des Normalbesatzes kommen, ausser es wurden bisher ausschliesslich Schafe, die älter als 1 Jahr alt waren und keine oder nur eine geringe Anzahl jüngerer Tiere gesömmert. Oder die Bestossung unterschreitet den Normalbesatz wesentlich.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>des Normalbesatzes, nach Berechnung mit den GVE-Faktoren nach Ziffern 3.2 – 3.4 des Anhangs LBV gültig am 1.1.21, bestossen waren: dem bisherigen Normalbesatz multipliziert mit der durchschnittlichen Bestossung in den Referenzjahren, gerechnet mit den GVE-Faktoren nach den Ziffern 3.2—3.4 des Anhangs der LBV, geteilt durch die durchschnittliche Bestossung, nach Berechnung mit den GVE-Faktoren nach Ziffern 3.2 – 3.4 des Anhangs LBV gültig am 1.1.21, in den Referenzjahren.</p> <p>3ter Liegt ein Bewirtschaftungsplan vor, so erhöht der Kanton den Normalbesatz nach Absatz 3bis nur, wenn dies sachgerecht ist.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Die Festsetzung nach Fall a) oder nach Berechnung nach Fall b) führen in jedem Fall zur Reduktion der Bestossung, im Vergleich der aktuellen Bestossung mit den neuen Faktoren berechnet. - Zu beachten wird für die Tierhalter (Talbetrieb und Sömerungsbetrieb) sein, dass mit dem Alter werden der Jungtiere eine volle Bestossung beim Alpaufzug zu einer Überstossung bis zur Alpabfahrt führen kann. Dieser Umstand ist den Tierhaltern zu kommunizieren und ihnen Instrumente zur Verfügung zu stellen, dass sie diese Entwicklung vor der Alpabfahrt abschätzen können. - Da die Referenzperiode nur 2 Jahre umfasst, sind aussergewöhnlichen Entwicklungen wie z.B. eine vorzeitige Alpentleerung infolge Wolfspräsenz bei der Anpassung des Normalbesatzes zu berücksichtigen.
Art. 76	<p>Kantonale Sonderzulassungen</p> <p>1Die Kantone erteilen einzelbetriebliche Sonderzulassungen nach Anhang 6 Buchstabe A Ziffer 7.10 sowie Buchstabe B Ziffern 1.4, 1.7 und 2.6 schriftlich.</p>	<p>Neu ist Verweis auf Ziffer 1.4. Diese regelt welcher Bereich eines unterdachten Auslaufes als ungedeckt gilt.</p> <p>Die ASR unterstützt grundsätzlich diese Änderung.</p>
Art. 76a	<p>Projekte zur Weiterentwicklung der Bestimmungen für die Tierwohlbeiträge</p> <p>1 Im Rahmen von Projekten, mit denen im Hinblick auf die Weiterentwicklung der Bestimmungen für die Tierwohlbeiträge alternative Regelungen getestet werden, kann von einzelnen Anforderungen der Artikel 74 und 75 und nach Anhang 6 abgewichen werden, sofern die Regelungen in Bezug auf das Tierwohl mindestens gleichwertig sind und das Projekt wissenschaftlich begleitet wird.</p> <p>2 Die Abweichungen bedürfen der Bewilligung des BLW.</p>	<p>Neu</p> <p>Die ASR unterstützt grundsätzlich diese Änderung, dass Betriebe, die an Projekten zur Weiterentwicklung von Bestimmungen teilnehmen, die BTS- und RAUS-Anforderungen nur zum Teil erfüllen müssen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 82b	Stickstoffreduzierte Phasenfütterung Schweine Einführung eines Ressourceneffizienzprogramm Phase 2 Jahre 2023-27.	Die bestehenden Vorgaben für die Phasenfütterung in den ÖLN zu integrieren, ist nachvollziehbar. Die Förderung der Ressourceneffizienz ist weiterzuführen. Die Vorschläge des BLW gleichzeitig mit einem Obligatorium massive Verschärfungen mit unbekanntem Auswirkungen auf die Schweine einzuführen, ist gegenüber den Schweinen und der Schweinehaltung unkorrekt. Wir müssen dringend zuerst Erfahrungen auf die Auswirkungen Tiergesundheit und Produktequalität gewinnen. Ein freiwilliges, ambitioniertes REB-Programm ist dazu eine gute Grundlage.
Art. 106, Abs. 2	Als höhere Gewalt gelten insbesondere: h. die reduzierte Bestossung, die vorzeitige Alpentleerung und erhebliche Tierverluste als Folge von Angriffen durch Grossraubtiere.	Die Tierhalter sollen zu den Tierverlusten durch Grossraubtiere, den Un- und Mehrkosten infolge reduzierter Bestossung und oder vorzeitiger Alpentleerung nicht auch noch finanzielle Verluste durch die Reduktion der Direktzahlungen (Tierwohl-, Sömmerungs- und Alpengbeiträge) zu tragen haben.
Art. 108 Abs. 3	3 Der Kanton berücksichtigt für Kürzungen nach Artikel 105 alle vom 1. Januar bis 31. Dezember festgestellten Mängel. Er kann die Kürzungen im folgenden Beitragsjahr vornehmen, wenn die Mängel nach dem 1. Oktober festgestellt wurden.	Die ASR unterstützt grundsätzlich diese Änderung
Art. 115f	Art. 115f Übergangsbestimmung zur Änderung vom... 2021 Die Beiträge werden im Jahr 2022 nicht gekürzt für Mängel nach Anhang 8 Ziffer 2.3a.1 Buchstabe a oder b.	Es gibt keine ausreichende rechtliche Grundlage, wonach die emissionsmindernde Ausbringungsverfahren Teils des ÖLN sind. Art 70, Abs 2b fordert keine Reduktion des Düngemittelverlustes sondern eine Ausgeglichene Düngebilanz. Diese Doppelbestrafung mit der LRV (Strafanzeige) und den Kürzungen bei den Direktzahlungen ist unsachgemäss und gilt es zu streichen. Dies ist juristisch sehr fragwürdig, erschwert den Vollzug unnötig und gibt es sonst in kaum einem anderen Bereich.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Aufgrund der verzögerten Behandlung der Motion Hegglin wäre auch bei einer Ablehnung ebendieser die Einführung einer solchen Sanktion zeitlich zu verschieben.</p> <p>Sanktionen bei unsachgemässer Lagerung von flüssigem Hofdünger und unsachgemässer Ausbringung: Bei der Abdeckung gilt eine Sanierungsfrist von 6-8 Jahren, während dieser Dauer soll es zu keinen DZ Kürzungen kommen.</p> <p>Bei flüssigem Hofdünger gibt es 2022 eine Übergangsbestimmung, da noch nicht alle umgerüstet haben.</p> <p>300 CHF/ha, beim Wiederholungsfall verdoppelt, Dann vervierfacht.</p>
<p>II</p> <p>Der Anhang der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 wird wie folgt geändert:</p>	<p>Anhang Ziff. 3 und 4</p> <p>Faktor je Tier</p> <p>3. Schafe</p> <p>3.1 Schafe gemolken 0,25</p> <p>3.2 Andere Schafe über 365 Tage alt 0,17</p> <p>3.3 Jungschafe Lämmer über 180 bis 365 Tage alt 0,06 0,085</p> <p>3.4 Lämmer bis 180 Tage alt 0,03</p> <p>4. Ziegen</p> <p>4.1 Ziegen gemolken 0,20</p> <p>4.2 Andere Ziegen über 365 Tage alt 0,17</p> <p>4.3 Jungziegen Gitzi über 180 Tage bis 365 Tage alt 0,06 0,085</p> <p>4.4 Zicklein Gitzi bis 180 Tage alt 0,03</p>	<p>Die ASR schätzt diese GVE-Anpassung so ein, dass diese Einführung des altersabgestuften Faktors mit der Pflicht zur Anmeldung bei der TVD unumgänglich ist. Der Vorteil dieser Anpassung ist, dass bei Beiträgen pro GVE mehr DZ ausbezahlt werden.</p> <p>Die ASR begrüsst die Einführung der Kategorie 3.3, Jungschafe über 180 bis 365 Tage alt.</p> <p>Nicht einverstanden ist die ASR mit dem festgelegten GVE-Faktor dieser Kategorie. Tiere in diesem Alter (Lämmer und Gitzi) entsprechen bezüglich Anforderungen rund der Hälfte eines Muttertieres. Das muss auch im GVE-Faktor zum Ausdruck kommen. Er ist auf 0,085 anzuheben. Dasselbe gilt für die Kategorie 4.3.</p> <p>Die ASR fordert die Verwendung von in der Praxis üblichen Begriffen. Der Begriff «Jungschafe» ist durch «Lämmer» zu ersetzen. Die Begriffe «Jungziege» und «Zicklein» sind</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>durch «Gitzi» zu ersetzen.</p> <p>Parallel zur Einführung der neuen GVE-Faktoren muss geprüft werden, wie sich die Anpassungen auf die Suisse Bilanz auswirken. Nachteilige Auswirkungen sind auszugleichen.</p>
<p>Ziff. 12.1.5–12.1.5c und 12.1.9–12.1.11</p>	<p>12.1.5 Die einzelnen Bäume müssen in einer Distanz angepflanzt werden, die eine normale Entwicklung und Ertragsfähigkeit der Bäume gewährleistet.</p> <p>12.1.5a Die Distanz zwischen den einzelnen Bäumen muss mindestens betragen:</p> <p>a. Kernobst und Steinobstbäume, ohne Kirschbäume: 8 m b. Kirschbäume: 10 m c. Nuss- und Kastanienbäume: 12 m</p> <p>12.1.5b Die Distanz der Bäume zu Wald, Hecken, Feld- und Ufergehölzen sowie zu Gewässern muss mindestens 10 m betragen.</p> <p>12.1.5c Die Distanz nach den Ziffern 12.1.5a und 12.1.5b gelten nicht für vor dem 1. Januar 2022 gepflanzte Bäume.</p> <p>12.1.9 Bis zum 10. Standjahr Aa b Pflanzung ist eine fachgerechte Baumpflege durchzuführen. Diese beinhaltet Formierung und Schnitt, Stamm- und Wurzelschutz sowie eine bedarfsgerechte Düngung.</p> <p>12.1.10 Quarantäneorganismen nach der Pflanzengesundheitsverordnung vom 31. Oktober 20184 und der Verordnung des WBF und UVEK vom 14. November 2019 zur</p>	<p>Keine weitere unnötige administrative Belastung.</p> <p>Weil Ziff. 12.1.5a und 12.1.5b zu streichen sind ist Ziff. 12.1.5c obsolet.</p> <p>12.1.9: Im Rahmen der Parzellenpflege ist es wichtig, dass sie nicht zu Kontaminationsquellen für Intensivkulturen in der Umgebung werden. Vielmehr muss die Baumpflege gewährleistet sein, solange sie den Bezug von Direktzahlungen ermöglichen.</p> <p>12.1.10: Der Erreger des Feuerbrandes, <i>Erwinia amylovora</i>, ist seit 01.01.2020 als «geregelte Nicht-Quarantäneorganismen» eingestuft. Gemäss PGesV und PGesV-WBF-UVEK muss der Erreger in Gebieten mit geringer Prävalenz amtlich</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Pflanzengesundheitsverordnung sind gemäss den Anordnungen der kantonalen Pflanzenschutzstellen zu bekämpfen.</p> <p>12.1.11 Bäume mit Befall von <i>Erwinia amylovora</i> (Feuerbrand) oder Plum Pox Virus (Sharka) sind nicht anrechenbar und erhalten keine Beiträge</p>	<p>bekämpft werden (Richtlinie Nr. 3 «Überwachung und Bekämpfung von Feuerbrand).</p> <p>D12.1.11: ie Bekämpfung von Infektionsherden (Reduktion von Inokulum) ist eine flankierende Massnahme bei jeder Managementstrategie. Die ASR begrüsst Ziff. 12.1.11.</p> <p>Ohne Bekämpfungsmassnahmen bei Hochstamm-Feldobstbäume, insbesondere bei Feuerbrand, stellen befallene Bäume eine grosse Infektionsquelle für weitere Kern- und Steinobstbäume dar, insbesondere für Neupflanzungen.</p>
<p>Anhang 6, Ziff. 7.7 Bst. c</p>	<p>Der Zugang zum AKB ist fakultativ:</p> <p>c. für Truten, Junghähne von Legehennenlinien und Küken für die Eierproduktion an den ersten 42 Lebenstagen.</p>	<p>Die ASR unterstützt diese Änderung grundsätzlich. Die Regelung soll für alle Junghähne gelten, unabhängig davon, ob sie zusammen mit den Junghennen oder separat aufgezogen werden.</p> <p>Die Schweizer Eierproduktion ist gefordert, das Dilemma der männlichen Küken zu lösen. Neben der gesellschaftlichen Debatte in der Schweiz erhöht das forsche politische Vorgehen in Deutschland den Druck, Lösungen zu finden. Wir weisen jedoch darauf hin, dass der Futtermittelverbrauch pro Kilogramm Fleisch in der Bruderhahn-Mast massiv höher ist als in der Pouletmast. Entsprechend resultiert ein höherer Nährstoffanfall und ein Zielkonflikt zum Absenkpfad Nährstoffe. Da die Geschlechtsbestimmung im Ei jedoch noch nicht marktreif ist, sollte die Schweizer Gesetzgebung vorläufig gute Rahmenbedingungen für die Bruderhahn-Mast schaffen.</p>
<p>Anhang 8, Ziff. 2.2.1</p>	<p>2.2.1 Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen, von Beträgen pro Einheit und über die Vergabe von Punkten, die folgendermassen in Beträge umgerechnet werden:</p>	<p>Die ASR lehnt übertriebene Verschärfung bei den Wiederholungsfällen ab. Die Verhältnismässigkeit muss unbedingt gewahrt werden.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni				
	<p>Summe der Punkte minus 10 Punkte, dividiert durch 100 und dann multipliziert mit 1000 Franken pro Hektare LN des Betriebs.</p> <p>Liegt die Summe der Punkte aus Wiederholungsfällen bei 110 Punkten oder mehr, so werden im Beitragsjahr keine Direktzahlungen ausgerichtet.</p> <p>Die Punkte bei einem Mangel, die Pauschalbeträge und die Beträge pro Einheit werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht.</p>					
Ziff. 2.2.4 Bst. b	<table border="0"> <tr> <td>Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td>Kürzung</td> </tr> <tr> <td>b. Keine vorschriftsgemässe Bewirtschaftung von Objekten in Inventaren nationaler Bedeutung, inklusive der dazugehörigen Pufferstreifen, bei vorliegendem rechtskräftigem Entscheid (Art. 15)</td> <td>5 Pte. pro Objekt</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	b. Keine vorschriftsgemässe Bewirtschaftung von Objekten in Inventaren nationaler Bedeutung, inklusive der dazugehörigen Pufferstreifen, bei vorliegendem rechtskräftigem Entscheid (Art. 15)	5 Pte. pro Objekt	Die ASR lehnt eine Verschärfung ab (siehe oben).
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung					
b. Keine vorschriftsgemässe Bewirtschaftung von Objekten in Inventaren nationaler Bedeutung, inklusive der dazugehörigen Pufferstreifen, bei vorliegendem rechtskräftigem Entscheid (Art. 15)	5 Pte. pro Objekt					
Ziff. 2.3.1	<p>2.3.1 Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen und mit der Vergabe von Punkten, die folgendermassen in Beträge umgerechnet werden: Summe der Punkte mal 100 Franken pro Punkt, mindestens jedoch 200 Franken und im Wiederholungsfall mindestens 400 Franken.</p> <p>Liegt die Summe der Punkte aus Wiederholungsfällen bei 110 oder mehr, so werden im Beitragsjahr keine Direktzahlungen ausgerichtet.</p> <p>Bei einem erstmaligen Verstoss beträgt die Kürzung maximal 50 Punkte in jedem einzelnen der Buchstaben a–f. Bei besonders schwerwiegenden Fällen, wie einer groben Vernachlässigung der Tiere oder sehr vielen betroffenen Tieren, kann der Kanton die maximale Punktzahl angemessen erhöhen. Bei geringfügigen Mängeln kann der Kanton die</p>	Die ASR lehnt eine Verschärfung ab und fordert mehr Verhältnismässigkeit bei kleinen und einzelnen Verstössen.				

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni						
	<p>maximale Punktzahl angemessen herabsetzen. Im Wiederholungsfall gelten keine maximalen Punktzahlen.</p> <p>Die Punkte bei einem Mangel und die Pauschalbeträge werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht.</p>							
Ziffer 2.3a	<p>2.3a-Luftreinhaltung</p> <p>2.3a.1 Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen und mit Beträgen pro ha.</p> <p>Die Pauschalbeträge und die Beträge pro ha werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht.</p> <p>Gewährt die zuständige Behörde eine Frist zur Sanierung von Anlagen zur Lagerung, so werden bei festgestellten Mängeln innerhalb dieser Frist keine Kürzungen nach Buchstabe a vorgenommen.</p> <table border="1" data-bbox="618 991 1352 1198"> <thead> <tr> <th data-bbox="618 991 1167 1023">Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th data-bbox="1167 991 1352 1023">Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="618 1023 1167 1110">a. Nicht konforme Lagerung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)</td> <td data-bbox="1167 1023 1352 1110">300 Fr.</td> </tr> <tr> <td data-bbox="618 1110 1167 1198">b. Nicht konforme Ausbringung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)</td> <td data-bbox="1167 1110 1352 1198">300 Fr./ha x betroffene Fläche in ha</td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	a. Nicht konforme Lagerung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)	300 Fr.	b. Nicht konforme Ausbringung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)	300 Fr./ha x betroffene Fläche in ha	Die ASR ist grundsätzlich gegen die Doppelbestrafung, auch in diesem Fall mit der LRV und den Kürzungen bei den Direktzahlungen. Dies ist juristisch sehr fragwürdig und gibt es sonst in keinem anderen Bereich. Zudem wird die Beurteilung der Pflicht (konforme Ausbringung) bei Betrieben zwischen den Zonen und in der Hügelzone und Bergzone aber auch Obstbetrieben sehr komplex und es existiert dann ein Generalverdacht, sobald mit dem Prallteller ausgebracht wird. Fragwürdig erscheint ebenfalls die Einführung von Sanktionen, wo noch über Jahre Übergangsfristen am Laufen sind.
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung							
a. Nicht konforme Lagerung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)	300 Fr.							
b. Nicht konforme Ausbringung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)	300 Fr./ha x betroffene Fläche in ha							
Ziff. 2.9.2	2.9.2 Die Punkte bei einem Mangel werden im ersten Wiederholungsfall um 50 Punkte erhöht. Ab dem zweiten Wiederholungsfall werden die Punkte um 100 Punkte erhöht bzw. es werden keine BTS- bzw. RAUS-Beiträge für die entsprechende Tierkategorie ausgerichtet. Die Pauschalbeträge werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und	Die ASR lehnt eine Verschärfung ab (siehe oben).						

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht.	

BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Mit der Teilabschaffung der Generaleinfuhrbewilligungspflicht werden einseitig Importe um 2.7 Mio. Fr. verbilligt ohne dass eine äquivalente Gegenleistung für die Inlandproduktion geschaffen wird. Daher lehnt die ASR diese Teilabschaffung ab.

Die Aufweichung des Grenzschutzes für Butter durch die Senkung der Mindestpackungsgrössen von 25 auf 10 kg wird abgelehnt. Die Einfuhr von Butter muss weiterhin ausschliesslich in Grosspackungen mit 25 kg Mindestgewicht zugelassen werden. Die eingeführte Butter muss weiterhin zwingend im Inland verarbeitet werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art 5 Absatz 2, Mindestgrenzschutz Zucker	Verlängerung des befristeten Mindestgrenzschutzes von Fr. 7 je 100 kg Zucker bis 31.12.2022.	Die Festsetzung eines Mindestgrenzschutzes für Zucker im Rahmen des Hilfspaketes für die Schweizer Zuckerwirtschaft ist bis am 30.9.2021 befristet. Die Weiterführung der Massnahme und eine allfällige Verankerung im Landwirtschaftsgesetz werden zurzeit im Parlament behandelt. Falls bis Ende September 2021 keine parlamentarische Lösung vorliegt, ist der Mindestgrenzschutz bis 31.12.2022 auf Verordnungsstufe zu verlängern. Die internationalen Zuckerpreise sind nach wie vor sehr tief und der Importdruck von Billigzucker gross. Die Zuckerrübenfläche ist weiterhin rückläufig. Um einen kurzfristigen Preiszerfall sowie eine Anbau- und Versorgungslücke zu verhindern, muss der Mindestgrenzschutz bis zur Klärung im Parlament aufrechterhalten bleiben.
Art. 35, Abs, 4	Art. 35 Abs. 4 4 Das Teilzollkontingent Nr. 07.4 von 100 Tonnen wird versteigert. Butter im Rahmen des Teilzollkontingents Nr. 07.4 darf nur in Grossgebinden von mindestens 25 10 Kilogramm eingeführt werden.	Die Mindestpackungsgrösse von 25 kg für Butterimporte ist zwingend beizubehalten. Die Einfuhr von Butter muss weiterhin ausschliesslich in Grosspackungen mit 25 kg Mindestgewicht zugelassen werden. Die eingeführte Butter muss weiterhin zwingend im Inland verarbeitet und die Herkunft deklariert werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		riert werden. Die Senkung von 25 bis 10 kg ist eine Lockerung, die wir nicht akzeptieren und kaum begründet ist.
Art. 50 in Verbindung mit Anhang 1, Ziffern 4. 13 und 15	Beibehalten	Die Gebührenpflicht und GEB Pflicht auf diesen Importen ist beizubehalten. Der Grenzschutz darf nicht ohne Gegenleistung zugunsten der Inlandproduktion unilateral abgebaut werden. Die GEB-Pflicht bietet zudem die Möglichkeit, bei einer Erteilung der GEB auf die veterinärrechtlichen Auflagen zu verweisen.

BR 07 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Korrektur des Verweises und die Präzisierungen für die Beurteilung der unbeabsichtigten Verschleppungen mit GVO-Produkten werden begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 66 Abs. 2</p>	<p>2 Diese Kennzeichnungsanforderungen gelten nicht für Futtermittel, die Material enthalten, das GVO enthält, aus solchen besteht oder aus solchen hergestellt ist, mit einem Anteil, der nicht höher ist als 0,9 Prozent des Futtermittels und des Futtermittel-Ausgangsprodukts, aus denen es zusammengesetzt ist, vorausgesetzt, dieser Anteil ist unbeabsichtigt oder technisch nicht zu vermeiden.</p> <p>2 Diese Kennzeichnungsanforderungen gelten nicht für Futtermittel, bei denen der GVO-Anteil im Futtermittel und dessen Ausgangsprodukten weniger als 0,9 Prozent beträgt, vorausgesetzt, dieser Anteil ist unbeabsichtigt oder technisch nicht zu vermeiden.</p>	<p>Die Formulierung in der Vernehmlassung ist verwirrtlich resp. Schwer verständlich. Evtl. ist eine andere alternative Formulierung möglich, sie soll aber so sein, dass diese klar und auch für die Praxisanwendung verständlich ist.</p> <p>Was als GVO bezeichnet wird ist nicht in diesem Artikel zu definieren (in Bezug auf «...GVO enthält, aus solchen besteht oder aus solchen hergestellt ist...»)</p>

BR 08 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

- Die ASR begrüsst, dass die Aufgaben des Nationalgestüt in der Tierzuchtverordnung definiert werden.
- Anerkennung von inländischen Zuchtorganisationen ist wichtig.
- Die ASR weist darauf hin, wenn allfällige Anpassungen mit der vertieften Prüfung der Äquivalenz des Schweizer Tierzuchtrechts mit dem EU-Recht (Verordnung (EU) 2016/1012) in naher Zukunft geplant sind, sind die Änderungen in einem Schritt angeglichen werden, damit die Reglemente der Zuchtorganisationen nicht mehrmals angepasst werden müssen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 11, Absatz 2	Frist von 6 Monate für die Einreichung von neuen Gesuchen	Die ASR und diverse Zuchtorganisationen unterstützen die Verlängerung der Frist auf 6 Monate. Jedoch muss das BLW dann tatsächlich die Prüfung des Gesuches vor Ablauf der aktuellen Anerkennung abschliessen und den Zuchtorganisationen eine erste Rückmeldung geben können.
Art. 12	Art. 12 Ausdehnung des Tätigkeitsgebiets einer anerkannten Zuchtorganisation Eine anerkannte schweizerische Zuchtorganisation, die ihr Tätigkeitsgebiet auf einen Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) ausdehnen will, muss dem BLW ein entsprechendes Gesuch stellen. Das BLW lädt die zuständige Behörde des Mitgliedsstaates zur Stellungnahme ein und gibt ihr eine Frist von drei Monaten. Das BLW unterstützt bei Bedarf schweizerische Zuchtorganisationen bei notwendigen Verhandlungen bezüglich einer solchen Ausdehnung des Tätigkeitsgebietes auf die EU.	Die aktuelle Praxis bei den Gesuchen auf Ausdehnung des Tätigkeitsgebietes zeigt, dass die Prüfung in den Mitgliedsstaaten der EU sehr unterschiedlich gehandhabt wird. Zum Teil entsteht der Eindruck von willkürlichen Entscheidungen. Es ist für Schweizer Zuchtorganisationen schwer, Auflagen ausländischer Behörden zu verstehen oder zu erfüllen, wenn kein direkter Austausch über die gestellten Gesuche möglich ist. Die Anträge müssen über das BLW gestellt werden. Auf gleichem Weg kommt die Antwort retour an den Zuchtverband. Dabei wäre es hilfreich, wenn das BLW seine Kontakte zu den ausländischen Behörden und sein Know-how nutzt, um die Schweizer Zuchtverbände gegenüber dem Ausland zu unterstützen.
Art. 25a	Aufgaben des Schweizer Nationalgestüts ¹ Das Schweizer Nationalgestüt nach Artikel 147 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 19984 hat die folgenden	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Aufgaben:</p> <p>a. Es fördert die genetische Vielfalt der Freibergerrasse, stellt diese den Züchterinnen und Züchtern in vivo und in vitro zur Verfügung und unterstützt weitere Erhaltungsmaßnahmen des Schweizerischen Freibergerverbands.</p> <p>b. Es betreibt angewandte Forschung in den Bereichen Pferdezucht, Pferdehaltung und Pferdenutzung und arbeitet dabei hauptsächlich mit den Hochschulen und relevanten Organisationen der Schweizer Pferdebranche insbesondere der Schweizer Pferdezucht zusammen mit dem Ziel, die Aktivitäten in der Wertschöpfungskette rund um das Pferd zu verbessern.</p> <p>c. Es unterstützt die Pferdezüchterinnen und -züchter aller Pferderassen bei der Zuchtarbeit und der Anwendung neuer Reproduktionsmethoden durch den Betrieb eines eigenen oder die Beteiligung an einem Reproduktionszentrum.</p> <p>d. Es fördert im Bereich der Pferdehaltung und Pferdenutzung den Wissenstransfer und bietet Beratung an.</p> <p>e. Es leistet einen Beitrag zur Bewerbung und Vermarktung der in der Schweiz gezüchteten Pferde und unterstützt die Pferdezuchtorganisationen bei Projekten, Tätigkeiten und</p>	<p>Zu b) Damit die Forschung möglichst den Bedürfnissen der Branche entspricht, müssen die relevanten Organisationen vor allem aus der Schweizer Pferdezucht in die Arbeit des Nationalgestütes eingebunden werden. Als Teil der landwirtschaftlichen Forschungsanstalt Agroscope muss das Gestüt die gesamte Wertschöpfungskette in der Landwirtschaft rund um das Pferd weiterentwickeln und verbessern.</p> <p>Zu c) Die Unterstützung darf nicht nur die Freibergerrasse bzw. -ZüchterInnen betreffen, sondern soll klar formuliert auch die ZüchterInnen der weiteren in der Schweiz gezüchteten Pferderassen einbeziehen.</p> <p>Ein Gestüt ist per Definition ein «Betrieb, der sich mit Pferdezucht» beschäftigt. Ein Nationalgestüt kann diesen Auftrag in der heutigen Zeit nur entsprechen, wenn es in der Reproduktion neue Methoden anwendet, erforscht und weiterentwickelt. In Zusammenarbeit mit der Universität Bern betreibt das Nationalgestüt/Agroscope heute am Standort in Avenches ein modernes Reproduktionszentrum als Bestandteil des ISME (Institut suisse de médecine équine). Diese Aktivität muss längerfristig gesichert und ausgebaut werden, damit sie die ganze inländische Pferdezucht (und nicht nur die Freibergerrasse) nachhaltig unterstützen kann.</p> <p>Zu e) Mit seinen Anlagen, seiner Infrastruktur und seinem Know-how ist das Nationalgestüt dazu prädestiniert, die in-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p data-bbox="629 261 1323 320">Veranstaltungen im Bereich der Vermarktung von in der Schweiz gezüchteten Pferde – unabhängig von der Rasse.</p> <p data-bbox="629 448 1339 596">f. Es hält Equiden, und stellt Infrastrukturen sowie Anlagen und entsprechende personelle Ressourcen bereit und bietet die benötigten Dienstleistungen für Zuchtorganisationen an, um die Aufgaben nach den Buchstaben a–e erfüllen zu können.</p> <p data-bbox="629 699 1339 831">² Für seine Dienstleistungen und Auslagen erhebt das Gestüt Gebühren; diese richten sich nach der Verordnung vom 16. Juni 2006⁵ über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft.</p>	<p data-bbox="1361 261 2085 411">ländische Pferdezucht bei den in Punkt e) genannten Aktivitäten zu unterstützen. Um gegen die starke ausländische Konkurrenz zu bestehen, müssen die inländischen Zuchtverbände nicht nur gut züchten. Sie müssen auch in den Bereichen Werbung und Vermarktung sehr aktiv bleiben.</p> <p data-bbox="1361 480 2085 630">Zu f) Das Nationalgestüt verfügt heute über hervorragend ausgebildete Mitarbeiter, die in vielen Bereichen der Pferdebranche als Spezialisten gelten. Wenn das Nationalgestüt für die Branche wertvoll bleiben soll, darf man es nicht nur auf die Anlagen und Infrastruktur reduzieren.</p>

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Senkung der Zulagen für verkäste Milch ist nicht akzeptabel und stellt eine Schwächung des Mehrwerts der Käsewertschöpfungskette und des Grenzschutzes dar. Der Anstieg der verarbeiteten Mengen begründet diese Senkung von 15 auf 14 Rappen nicht. In der Tat erklärte der Bundesrat im Dezember 2020 vor dem Ständerat, dass für den Erhalt der Höhe der Milchzulage der Vorschlag der Mehrheit unterstützt werden müsse, was die Ständerätinnen und Ständeräte taten.

Das Budget für die Zulagen für verkäste Milch muss folglich erhöht werden.

Die Erhöhung von 4,5 auf 5 Rappen für die Zulagen für Verkehrsmilch wird unterstützt, wenn dies darauf abzielt, das dazu vorgesehene Kostenziel zu nutzen. In keinem Fall soll diese Erhöhung zulasten der anderen Milchzulagen gemacht werden. Für den SBV ist die Beibehaltung dieser beiden Zulagen als letztes Mittel einer Anpassung vorzuziehen, die der Schweizer Milchwertschöpfungskette schaden würde.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1c, Abs. 1	1 Die Zulage für verkäste Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch beträgt 15 14 Rappen pro Kilogramm Milch abzüglich des Betrags der Zulage für Verkehrsmilch nach Artikel 2a.	<p>Eine Senkung von 15 auf 14 Rappen stellt eine direkte Schwächung des Grenzschutzes dar, dem einzigen Schutz des Käsemarktes!</p> <p>Das Budget für die Zulagen für verkäste Milch muss folglich erhöht werden.</p> <p>Die ASR verlangt, dass diese 15 Rappen pro kg von einer Staffelung der Zulage begleitet werden, abhängig von ihrem Fettgehalt (1/4 Fett, 1/2 Fett). Die Gewährung der Käsezulagen ist verbesserungsfähig und soll unerwünschte Folgen vermeiden.</p> <p>In diesem Sinn erwartet die ASR vom Parlament und von der Verwaltung eine rasche Behandlung der hängigen Motionen 18.3711 und 20.3945, die ermöglichen würden, der Gewährung der Zulagen für verkäste Milch einen Rahmen zu ge-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>ben, namentlich in Bezug auf die üblichen Preise. Die Zulagen für verkäste Milch sind für die Schaffung von Mehrwert gedacht, und nicht für die Preissenkung des Rohstoffes für Käse des unteren Segments, die billig exportiert werden</p>
<p>Art. 2a Abs. 1</p>	<p>1 Für Verkehrsmilch, die von Kühen stammt, richtet das BLW den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen eine Zulage von 5 Rappen je Kilogramm aus.</p>	<p>Die vollständige Nutzung des Budgets von 78,8 Mio. Franken für Verkehrsmilch kann den Anstieg von 4,5 auf 5 Rappen pro kg begründen.</p> <p>Diese Erhöhung von 4,5 auf 5 Rappen ist hingegen nur akzeptabel, wenn sie nicht zulasten der anderen Milchzulagen geht; ihr Budget muss für die Zulagen für verkäste Milch erhöht werden</p>

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Zusammenführung der Verordnungen über die Tierverkehrsdatenbank (TVD-Verordnung) und über die Gebühren für den Tierverkehr (GebV-TVD) wird begrüsst.

Die ASR unterstützt den Ansatz dieser Verordnung, der die Aufgaben und Verantwortlichkeiten zwischen den an den Prozessen beteiligten Organisationen klärt. Es ist wichtig, klar zwischen den öffentlichen Aufgaben der Identitas und ihren privaten (gewerblichen) Aufgaben zu unterscheiden. Auch die Rolle des Bundes als Hauptaktionär muss weiter präzisiert werden.

Aufgrund der Beteiligung des Bundes am Unternehmen steuert und beaufsichtigt er über seine Corporate Governance Regeln die Firma, die bewusst andere Aktionäre hat und auch gewerbliche Aktivitäten am Markt ausübt. Die vorliegende Verordnung definiert und regelt die nicht-gewerblichen Aufgaben gemäss Tierseuchen- und Landwirtschaftsgesetz. Die Steuerung und Gestaltung der Aktiengesellschaft erfolgt über die Organe der Gesellschaft (Aktionärsversammlung, Verwaltungsrat). Diese Rollenteilung ist nicht immer klar, wenn in Artikel 1 und 9 in Organisation und strategische Führung eingegriffen wird oder in Artikel 60 eine uneingeschränkte Kontrollmöglichkeit verankert werden soll. Unsere Bemerkungen zu Themen von Aufsicht, Führung und Kontrolle sind verfasst im Bestreben über eine klare Zuteilung von Rollen und Verantwortung im einmaligen Konstrukt des bundesnahen Unternehmens Identitas AG. Aufgrund seiner privatwirtschaftlichen Organisation betrachtet Identitas AG den Gebührenzahler im Tierverkehr als Kunden. Seine Interessen sind in der Zusammensetzung des Verwaltungsrates gespiegelt und bedürfen keiner weiteren Vereinbarungen als den hier beschriebenen Aufgaben (Artikel 6, Abs. 1). Die ASR unterstützt ebenfalls einen verbesserten Support der Informatik-Systeme von Identitas, denn Probleme mit dem System bedeuten für die Tierhalter grosse Zeitaufwand.

In der IdTVDV sind die Übergangsbestimmungen, Art. 62, Abs. 1 anzupassen. Auf die Nachmarkierung von vor dem 1. Januar 2020 geborenen Ziegen ist definitiv zu verzichten (bisher Übergangsfrist bis 31.12.2022). Die Nachmarkierung führte nachweislich zu grossem Tierleid (Entzündungen, Herausfaulen der Marken usw.). Dies soll definitiv vermieden werden.

In der IdTVDV, Anhang 1, «4. Daten zu Tieren der Schaf- und Ziegengattung», Bst. d «beim Abgang des Tiers», Ziffer 4 aus der geltenden TVD-Verordnung «die Abgangsart» darf keinesfalls gestrichen werden. Dies analog zu den Rindern (dort ist sinnvollerweise keine Streichung vorgesehen). Zur Erfüllung der Aufgaben als Zuchtorganisation gemäss Tierzuchtverordnung des Bundes ist die Erfassung der Abgangsart absolut zentral (zB. Alpung, Winterweide, Belegung auf anderem Betrieb usw.)

In der IdTVDV, Anhang 2 «Gebühren» sind Anpassungen vorzunehmen: Ersatzohrmarken sind kostenlos abzugeben. Neu sind auch Einzelohrmarken für Schlachtgitzli anzubieten, die Gebühren für fehlende Meldungen sind verhältnismässig zu senken.

Die ASR verweist auf die Stellungnahme der ZVCH und wünscht sich eine vereinfachte Art der Meldung des Standortwechsels von Equiden.

Bezüglich den technischen Inhalten schliesst sich die ASR der ausführlichen Stellungnahme der Identitas AG an und unterstützt diese.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1 Bst. b.	die Organisation ; die Aufgaben und Leistungen sowie die Pflichten der Identitas AG im Rahmen der Aufgaben dieser Verordnung	Die Organisation des Unternehmens ist Sache des Verwaltungsrates (OR 716a) und soll nicht mit Bestimmungen einer Verordnung zum Tierverkehr konkurrenziert werden.
Art 1 Bst. d	die Finanzierung der nicht-gewerblichen Aufgaben der Identitas AG und die Erhebung von Gebühren durch die Identitas AG.	Präzisierung des Geltungsbereiches der Verordnung
Art. 2 Bst. h	h. Betrieb beinhaltet, die Systeme den berechtigten Anwendern verfügbar zu machen, die Wartung und den Support der Anwender zu gewährleisten.	Die grob umschriebene Aufgabe des «Betriebs» wird nur verteilt definiert. Zur Klarheit über die Pflichten ist eine gesammelte Beschreibung der Betriebsaufgabe hilfreich. Die Definition hier ermöglicht die Streichung weiterer späterer Erwähnungen.
Art. 3 Abs. 1	1 Die Identitas AG darf die Gebühren nach Anhang 2 nur zur Finanzierung der Aufgaben nach Artikel 5, Absätze 1 Buchstaben a–c und 2 Buchstabe b– d verwenden.	Die Aufgaben nach Artikel 5 Abs. 2 c und d sollen nicht über Gebühren finanziert werden, sondern wie die übrigen Leistungen von Art. 5 Abs. 2 über Leistungsvereinbarungen mit den zuständigen Bundesämtern. Diese in Bst. c und d aufgeführten Aufgaben gehen zwar in der Ausführung praktischerweise mit den Prozessen der Tierverkehrskontrolle einher, sind aber nicht im engeren Sinne Aufgaben im Tierverkehr und daher auch nicht aus den Gebühren für denselben zu finanzieren. Die ASR begrüsst die Einführung der Spartenrechnung.
Art. 9 Art. 9 Abs. 1	Strategische Ausrichtung Führung und Aufsicht 1 Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) legt im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Departement des Innern (EDI) die strategische Ausrichtung der Eignerpolitik Führung der Identitas AG fest.	Die strategische Führung der Identitas AG obliegt dem Verwaltungsrat. Mit der Anwendung der bundeseigenen Vorgaben zur Corporate Governance bundesnaher Unternehmen sind die Interessen des Eigners gebührend berücksichtigt und in den strategischen Zielen abgebildet. Identitas AG braucht auch den Support der Minderheitsaktionäre, deren Mitwirkungsrechte mit dem hier formulierten Anspruch nicht gewährt sind. Gemäss der vorgeschlagenen Formulierung hätten die genannten Departemente die strategische Verantwortung für das Unternehmen, was nicht dem Willen des Gesetzgebers entspricht.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 11		So wie die Farbe bei Rindern und Equiden erfasst werden kann, müsste das auch für die Tiere der Gattung Schafe möglich sein. Das ist insbesondere bei Rassen mit verschiedenen Farben/Farbschlägen wichtig.
Art. 41 bis Art. 45	Berechnung GVE-Werte für Schafe und Ziegen	Der GVE-Rechner sollte den Tierhaltern möglichst bald, idealerweise ab 2022, zur Verfügung gestellt werden.
Art.34 Abs. 2	2 Tierhalterinnen und Tierhalter, bei denen ein Tier gestanden ist, der Schlachtbetrieb sowie eine allfällige Abtretungsempfängerin oder ein allfälliger Abtretungsempfänger nach Artikel 24 der Schlachtviehverordnung vom 26. November 2003 (SV) können in die folgenden Daten der TVD Einsicht nehmen und verwenden: a. Ergebnisse der neutralen Qualitätseinstufung nach Artikel 3 Absatz 1 SV; b. Schlachtgewicht und L*-Wert; c. Ergebnisse der Schlachttieruntersuchung und Ergebnisse der Fleischuntersuchung, die die Genusstauglichkeit betreffen.	Wir sind sehr erstaunt, dass das Schlachtgewicht nicht mehr publiziert werden soll. Der Tierhalter verfügt bisher über eine wichtige Angabe für produktionstechnische Überlegungen. Er kann mit Hilfe der geschlachteten Tiere (direkt ab Betrieb oder via einen anderen Betrieb) die Rückschlüsse auf die Leistung der Elterntiere und damit auf deren Selektion machen. Es ergibt sich aus der Deklaration ebenfalls eine wünschbare Markttransparenz. Wird nun durch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes die Publikation untersagt, sind umgehend Wege zu suchen, damit dieser wichtige produktions-, zucht- und verkaufstechnische Parameter den Tierhaltern unverändert zur Verfügung steht.
Art. 38 Abs. 1	1 Die Identitas AG stellt eine elektronische Schnittstellen für den Datenaustausch mit der TVD zur Verfügung.	Es ist technisch zu einschränkend, nur eine Schnittstelle anbieten zu dürfen. Die vielfältigen und wachsenden Datenbezugsbedürfnisse der Nutzer können womöglich in Zukunft nicht über eine einzelne Schnittstelle erfüllt werden. Wichtig ist der geregelte Datenbezug über vertragliche Vereinbarungen und technisch gesicherte Zugriffsrechte.
Art. 38 Abs. 2	2 Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Artikel 5 darf nutzt die Identitas AG weitere Schnittstellen zur TVD nutzen. Für ihre gewerbliche Leistungen nach Artikel 7 darf sie ausschliesslich auf die Schnittstellen nach Absatz 1 zugreifen.	Die Nutzung anderer Schnittstellen, z. Bsp. zu einem Finanzsystem oder zu Ohrmarkenherstellern, ist für die Betreiberin der TVD unabdingbar. Es widerspricht aber der Eigentumsfreiheit, wenn die Systeme im Eigentum der Identitas stehen, hier aber Einschränkungen zur Nutzung gemacht werden. Der Wunsch nach einer betrieblich vernetzten TVD und dem Erhalt des Wettbewerbs muss auf der Datenebene formuliert sein.
Art. 46. Abs. 2 Bst. a	a. die Bundesämter für Landwirtschaft, für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen, für Statistik, für wirtschaftliche	Gemäss der Datenprämisse «so wenig wie nötig» ist der Kreis der zugriffsberechtigten Organisationen klein zu halten. Über die Publikationspflicht in Artikel 30 sind anonymisierte

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Landesversorgung, das Eidgenössische Büro für Konsumentenfragen, die Eidgenössische Zollverwaltung und das Schweizerische Heilmittelinstitut;	Daten auch zu GVE öffentlich erhältlich. Rechtshilfe wird in jedem Fall geleistet (Zoll). In der langjährigen Praxis hat noch keine der von uns zur Streichung vorgeschlagenen Organisationen je GVE-Daten bezogen.
Art. 48		Die ASR begrüsst die Schaffung der rechtlichen Grundlagen für das elektronische Begleitdokument E-Transit und erwartet die baldige Umsetzung für alle Tierarten
Art. 53	... Für die Beschaffung der Ohrmarken ist die Identitas AG neu selber verantwortlich und dabei dem öffentlichen Beschaffungsrecht unterstellt. ...	Die Beschaffung durch Identitas wird grundsätzlich begrüsst. Ohrmarken, die sich bewähren, sollen möglichst langfristig eingesetzt werden. Es ist nach pragmatischen Lösungen zu suchen. Bei der Beschaffung der Ohrmarken ist dem Tierwohl und der Benutzerfreundlichkeit für den Tierhalter Rechnung zu tragen. Die Zuchtorganisationen sind für die Auswahl von Ohrmarken und weiteren Kennzeichnungsmöglichkeiten zu konsultieren. Hinsichtlich Zangen und Dorneinsätze ist ebenfalls vorzugsweise auf Kontinuität zu setzen.
Art. 57 Abs. 2	2 Der Betrieb schliesst die Wartung, die Weiterentwicklung und die Ablösung ein.	Der Betrieb schliesst die Wartung ein. Die Weiterentwicklung und Ablösung der Systeme gehört aber nicht zum Betrieb und ist weiterhin wie beim Aufbau der Tierverkehrsdatenbank festgelegt durch den Bund und keinesfalls durch die Gebühren der Nutzer zu finanzieren.
Art. 58	Art. 58 Gebühren 1 Für die Bemessung der Gebühren gelten die Ansätze nach Anhang 2. 2 Ist im Anhang kein Ansatz festgelegt, so werden die Gebühren nach Zeitaufwand berechnet. Der Stundenansatz beträgt je nach erforderlicher Sachkenntnis des ausführenden Personals 7590 –200 Franken. 3 Soweit diese Verordnung keine besondere Regelung	Die Erhöhung des Mindestsatzes ist unnötig. Wenn es günstige Möglichkeiten gibt, sollen diese genutzt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	enthält, gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004.	
Art. 62, Abs. 1	Für die am 1. Januar 2020 lebenden Tiere der Schaf- oder Ziegengattung, die noch nicht in der Datenbank registriert sind, müssen die Tierhalterinnen und Tierhalter die Tiere bis zum 31. Dezember 2022 mit einer zweiten Ohrmarke nachkennzeichnen. Die am 1. Januar 2020 lebenden Tiere der Ziegengattung müssen nicht mit einer zweiten Ohrmarke nachgekennzeichnet werden.	Auf die Nachmarkierung von vor dem 1. Januar 2020 geborenen Ziegen ist definitiv zu verzichten (bisher Übergangsfrist bis 31.12.2022). Der Vorschlag ist pragmatisch, da es zu Entzündungen an den Ohren gekommen ist, die dem Tierwohl nicht zuträglich sind. Wir stellen zudem fest, dass – entgegen den Erläuterungen – die Übergangsbestimmungen aus dem bisherigen Artikel 29b der geltenden TVD-Verordnung nicht ganz korrekt übernommen wurden. Da alle Schafen und Ziegen bis 31.12.2020 in der TVD registriert sein müssen, ist der Text «...die noch nicht in der Datenbank registriert sind...» in der neuen IdTVDV zu streichen.
Anhang 1 Ziffer 4	Die Bestimmungen aus Anhang 1 Ziffer 4 der geltenden TVD-Verordnung werden übernommen. Der Buchstabe a von Ziffer 2 wird um «falls vorhanden» erweitert. Es gilt die gleiche Begründung wie für Tiere der Rindergattung (vgl. Anhang 1 Ziffer 1 Buchstabe a Ziffer 2). a. bei der Geburt eines Tiers: 1. die TVD-Nummer der Tierhaltung, 2. die Identifikationsnummer des Tiers sowie des Mutter- und, falls vorhanden, des Vaterniers, 3. das Geburtsdatum des Tiers, 4. die Rasse und die Farbe sowie das Geschlecht des Tiers, 5. Mehrlingsgeburten, 6. das Datum der Meldung; Buchstabe d Ziffer 4 der geltenden TVD-Verordnung wird gestrichen, weil die Abgangsart in der Praxis in der TVD nicht ermittelt wird. d. beim Abgang eines Tiers:	Bei Schafen muss die Farbe angegeben werden können, wie das bei Tieren der Rindergattung und den Equiden auch möglich ist. Bst. d, Ziffer 4 (bisher) der geltenden TVD-Verordnung «die Abgangsart» darf keinesfalls gestrichen werden. Zur Erfüllung der Aufgaben als Zuchtorganisation gemäss Tierzuchtverordnung des Bundes ist die Erfassung der Ab-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	4. Abgangsgrund	gangsart absolut zentral , ansonsten können die Eigentümer der Zuchttiere resp. die Züchter der Nachkommen nicht korrekt festgestellt werden (z B. Alpung, Winterweide, Belegung auf anderem Betrieb usw.). Deshalb muss auch bei den Rindern die Abgangsart wie bisher gemeldet werden (siehe Anhang 1, Ziffer 1, Bst. d, Ziff. 4 der IdTVDV). Bei den Rindern wird die Abgangsart <u>nicht</u> gestrichen.
Anhang 2 Ziffer 5	Gebühren Für Daten für vom Bund anerkannte Branchenstandards werden keine Gebühren erhoben.	Für die Umsetzung von Produktionsstandards, wie beispielsweise für den Branchenstandard Nachhaltige Schweizer Milch, sind keine Gebühren zu erheben. Diese Standards werden im Sinne der Qualitätsstrategie des Bundes umgesetzt.
Anhang 2, Gebühren	Die Bestimmungen aus dem Anhang der geltenden GebV-TVD werden übernommen. Die Gebühren werden auf ihrem heutigen Niveau belassen. Bisher fehlten Gebühren für Doppelohrmarken mit Mikrochip für Kleinrassen der Schaf- und Ziegengattung. Diese werden nun unter Ziffer 1.1.2.6 aufgeführt.	Ersatzohrmarken sind kostenlos abzugeben. Infolge von Entzündungen mussten viele Ohrmarken herausgenommen und ersetzt werden. Diese Ohrmarken müssen kostenlos ersetzt werden (betrifft 1.2.1 und 1.2.2).

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2021

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2021

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2021

Organisation / Organizzazione	Association des groupements et organisations romands de l'agriculture (AGORA) 4150 AGORA Association des groupements et organisations romands de l'agriculture_2021.05.04
Adresse / Indirizzo	Avenue des Jordils 5 Case postale 1080 1001 Lausanne
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Lausanne, le 4 mai 2021  Bernard Leuenberger, président  Loïc Bardet, directeur

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. **D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11)	4
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	5
BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)	7
BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	9
BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20).....	10
BR 06 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161).....	12
BR 07 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)	13
BR 08 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310).....	14
BR 09 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)	15
BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	16
BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali.....	17
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	20

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

AGORA soutient la plupart des propositions mises en consultation par le Conseil fédéral.

Nous nous opposons cependant aux différentes propositions débouchant sur un affaiblissement de la protection à la frontière.

Par ailleurs, nous refusons les modifications proposées en termes de soutien au prix du lait et estimons qu'il y a d'autres chemins pour corriger certains défauts du système actuel, notamment la concrétisation des motions 18.3711 et 20.3945.

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Pas de remarque particulière.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Comme déjà déclaré lors d'autres consultations, la double peine ne se justifie pas et doit être évitée.

Au niveau des contributions d'estivage, nous demandons que la législation tienne mieux compte des changements climatiques. En effet, suite à ceux-ci, la période estivale, en particulier en basse altitude, a tendance à s'allonger entraînant logiquement un allongement de la période d'estivage et une augmentation des charges usuelles et des charges effectives en PN. Une certaine souplesse est nécessaire pour utiliser au mieux les périodes de pacage. Cette proposition d'allongement des périodes d'estivage se justifie à moyen terme mais nécessite en parallèle de revoir les règles de fixation des charges usuelles et des charges effectives estivées. Nous demandons ainsi à l'OFAG de mettre en place un groupe de travail chargé de travailler sur ces adaptations à moyen terme ainsi que sur leur mise en œuvre concrète.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 35, al. 7	<p>Les surfaces aménagées en pépinières ou affectées à la culture de plantes forestières, de sapins de Noël, de plantes ornementales, de chanvre non cultivé pour l'utilisation des fibres et des graines et les surfaces sous serres reposant sur des fondations en dur ne donnent droit à aucune contribution.</p>	<p>Si nous saluons l'adaptation proposée en ce qui concerne la culture de chanvre, nous réitérons notre habituelle demande de trouver une solution permettant de soutenir la production indigène de matériel de multiplication viticole et donc de ne plus exclure systématiquement les pépinières et les parcelles de bois américains des paiements directs. Nous demandons également que les sapins de Noël ne soient pas exclus.</p>
Art. 36, al. 2, let. a	<p>pour les bovins, les buffles d'Asie, les équidés, les ovins et les caprins : l'année de contributions jusqu'au 15 novembre 31 octobre ;</p>	<p>Voir remarques générales</p>
Art. 115f	<p>En 2022, les contributions ne sont pas réduites si des manquements sont constatés conformément à l'annexe 8, ch. 2.3a.1, let. a ou b.</p>	<p>Nous sommes contre le principe de la double peine et n'acceptons donc pas les réductions proposées à l'Annexe 8, ch. 2.3a. Le non-respect de l'OPair donne déjà lieu à une dénonciation pénale et cette législation n'est pas mentionnée dans les PER. Du fait de notre opposition à cette nouvelle réduction des paiements directs, il n'est pas nécessaire d'adopter de dispositions transitoires relatives.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Par ailleurs, nous notons un manque de base légale suffisante car l'art. 70, al. 2, let. b LAgr exige un bilan de fumure équilibré et non pas une réduction des pertes de fertilisants.
Annexe 8, ch. 2.3a	<p>Les réductions consistent en des déductions de montants forfaitaires et de montant par ha.</p> <p>Les montants forfaitaires et les montants par ha sont doublés pour le premier cas de récidive et quadruplés à partir du deuxième cas de récidive.</p> <p>Lorsque l'autorité compétente accorde un délai pour l'assainissement des installations de stockage, aucune réduction en vertu de la let. a n'est appliquée si un manquement est constaté au cours de cette période.</p> <hr/> <p>Manquement concernant le point de contrôle — Réduction</p> <p>a. Stockage non conforme d'engrais de ferme liquides (art. 13, al. 2bis) — 300 fr.</p> <p>b. Épandage non conforme d'engrais de ferme liquides (art. 13, al. 2bis)</p> <hr/> <p>300 fr./ha x surface concernée en ha</p>	Voir remarque ci-dessus.

BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 AGORA salue la majorité des aménagements proposés mais demande que le soutien à Agridea soit obligatoire et non potentiel.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2, al. 1, let. e	promouvoir la qualité de vie et la situation sociale des pay- sannes et des agriculteurs individus qui composent les exploitations agricoles	Sous couvert de progressisme, en mettant en avant la diversité des modes de vie actuels, la proposition ancre en fait une vision réductrice de l'exploitation agricole avec un agriculteur chef d'exploitation et une épouse paysanne. Ceci ne rend pas compte du fait qu'il y a aujourd'hui toujours plus d'agricultrice et/ou de cheffes d'exploitation. Par ailleurs, les structures familiales évoluent également dans l'agriculture et peuvent être autre qu'un couple formé d'une femme et d'un homme.
Art. 2, al. 3, let. c	le professionnalisme et l'échange de connaissances entre la recherche et la pratique, ainsi qu'au sein de l'agriculture et de l'économie familiale rurale ;	L'activité de vulgarisation doit être en premier lieu axée sur un travail et une action professionnels.
Art. 6, al. 1, let. a	préservation des ressources naturelles et de production ;	
Art. 6, al. 1, let. b	développement de l'espace rural, encouragement de l'innovation et constitution de chaînes de valeur ajoutée ;	
Art. 6, al. 1, let. c	accompagnement de l'évolution structurelle en vue du renforcement de la compétitivité et de l'adaptation au marché ;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 6, al. 1, let. e	économie d'entreprise, économie familiale, technique agricole, numérisation et adaptation aux besoins du marché ;	
Art. 6, al. 2, let. f	mise en réseau de la recherche, de la formation professionnelle initiale et supérieure , de la vulgarisation et de la pratique agroalimentaire.	Alors qu'elle est souvent citée dans la définition du LIWIS, la formation professionnelle est généralement oubliée lors des discussions concrètes. Ses responsables doivent être mieux pris en compte à l'avenir.
Art. 7	Le personnel professionnel d'Agridea et des services de vulgarisation des organisations doit présenter, à part les compétences techniques requises, les qualifications pédagogiques méthodiques et didactiques nécessaires à l'exercice de l'activité.	Le transfert de connaissance est primordial et requiert en premier lieu des compétences méthodiques et didactiques plutôt que pédagogiques.
Art. 8, al. 1	L'OFAG peut accorder des aides financières à soutient financièrement Agridea pour l'accomplissement des tâches visées à l'art. 4 sur la base de la convention de prestations visées à l'art. 5, al. 4.	Sur la base de la RPT, l'OFAG est tenu de soutenir financièrement Agridea en tant que centrale nationale de vulgarisation.
Art. 10, al. 4	Les aides financières s'élèvent au plus à 75 % des coûts attestés. Les frais d'infrastructure ne sont en principe pas imputables.	Selon l'interprétation du terme «infrastructure», il n'est plus possible de financer la création de pages Internet ou d'applications, bien qu'elles soient indispensables à la mise sur pied de projets pertinents. Une telle interprétation des frais d'infrastructure empêcherait le financement de ces investissements.

BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Nous refusons les allègements proposés en matière de protection à la frontière.

C'est en particulier le cas pour l'assouplissement envisagé de la protection douanière pour le beurre en abaissant le volume minimal des emballages de 25 à 10 kg. Par ailleurs, le beurre importé doit impérativement continuer d'être transformé en Suisse.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5, al. 2	<i>abrogée</i> L'OFAG examine les droits de douane tous les mois et les fixe, en veillant à ce que les prix du sucre importé, majorés des droits de douane et de la contribution au fonds de garantie (art. 16 de la loi du 17 juin 2016 sur l'approvisionnement du pays, LAP), correspondent aux prix du marché dans l'Union européenne, mais au moins à 7 francs par 100 kilogrammes.	La protection douanière minimale, actuellement limitée au 30 septembre 2021, doit être pérennisée.
Art. 35, al. 4	Le contingent tarifaire partiel no 07.4 de 100 tonnes est mis aux enchères. L'importation de beurre sous ce contingent n'est autorisée que dans des emballages de 40 25 kg au moins.	La réduction du volume minimal de 25 à 10 kg pour le beurre importé représente un assouplissement inacceptable alors que le prix payé aux producteurs de lait reste honteusement bas.
Art. 50	<i>abrogée</i> Les importations avec PGI sont soumises à un émolument. Le tarif des émoluments figurant à l'annexe 6 s'applique.	Nous refusons cette diminution déguisée de la protection douanière qui réduirait unilatéralement le coût des importations de 2,7 millions de francs.
Annexe 1, ch. 4, 13 et 15	<i>Maintenir</i>	Voir ci-dessus

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

La notion d'organisme de quarantaine est trop restrictive et certains organismes qui ne répondent pas à cette définition nécessitent également une lutte coordonnée.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2, let. g ^{bis}	zone infestée : zone dans laquelle la dissémination d'un organisme de quarantaine ou d'un organisme nuisible posant problème mais qui ne remplit pas les exigences pour être défini comme organisme de quarantaine et qui nécessite tout de même une coordination au plan national pour être efficace , est si avancée que son éradication n'y est plus possible ;	Une base pour la réglementation d'organismes nuisibles posant problème (y compris adventices – p. ex. souchet comestible), qui ne remplissent pas les exigences susmentionnées, mais qui nécessitent une coordination au plan national pour une lutte efficace est nécessaire. Ces organismes nuisibles, bien qu'ils ne tombent pas dans la catégorie des organismes de quarantaine, présentent également une menace et doivent faire l'objet d'une lutte coordonnée afin d'éviter leur dissémination.
Art. 16, al. 3	S'il existe un risque particulièrement élevé de dissémination de l'organismes au sens de l'Art. 2, let. g^{bis} de quarantaine en dehors de la zone infestée, l'office fédéral compétent peut ordonner des mesures contre le risque de dissémination. Il peut notamment délimiter, autour d'une zone infestée, une zone tampon dans laquelle des mesures doivent être prises contre le risque de dissémination. L'étendue de la zone tampon est fixée en fonction du risque de dissémination de l'organisme de quarantaine concerné en dehors de la zone infestée.	Voir ci-dessus
Art. 16, al. 3bis	L'office fédéral compétent consulte les services compétents des cantons concernés avant la délimitation d'une zone tampon. Il fixe les mesures qui doivent être prises dans la	Voir ci-dessus

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	zone tampon contre le risque de dissémination de l'organisme de quarantaine concerné.	
Art. 39, al. 4	<p>Le DEFR et le DETEC peuvent exempter certaines marchandises du passeport phytosanitaire obligatoire si l'expérience montre que le risque phytosanitaire qu'elles présentent est faible, aux conditions suivantes :</p> <ul style="list-style-type: none"> a. elles sont envoyées par des particuliers dans l'UE par la poste ou par un service de courrier, et b. elles ne sont pas utilisées en Suisse à des fins professionnelles ou commerciales. 	Nous refusons cet allègement à l'obligation du passeport phytosanitaire car la lutte contre l'arrivée de néophytes, de nouvelles maladies ou ravageurs nécessite une vigilance accrue et constante.

BR 06 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Pas de remarque particulière

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 07 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Pas de remarque particulière

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 08 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Pas de remarque particulière

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 25a, al. 1, let. e (nouveau)	Il partecipe à la valorisation économique de la race du cheval franche-montagne, définit des actions de marketing en collaboration avec la fédération suisse du franche-montagne.	AGORA salue l'inscription des tâches du haras national au niveau de l'ordonnance qui renforce sa position dans l'espace agricole Suisse. Nous rappelons cependant que ces tâches ont glissé petit à petit vers des recherches en comportement animal, délaissant la recherche appliquée et la mise en valeur économique de la seule race indigène suisse. Les aspects économiques et de marketing doivent rester un axe prioritaire des tâches du haras.

BR 09 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Alors que le mode de transport est utilisé comme argument pour prolonger la période d'importation, il n'est par contre pas considéré au niveau des conditions d'autorisation. Ceci montre bien que le souci porté aux aspects écologiques n'entre pas en ligne de compte et qu'il s'agit purement d'une volonté d'affaiblir la protection douanière.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 16, al. 3, let. a	<i>abrogée</i> pour la viande des animaux de l'espèce bovine, pour la viande de porc en demi-carcasses ainsi que pour les morceaux parés de la cuisse de bœuf, salés et assaisonnés: quatre semaines;	Voir remarques générales
Art. 16, al. 3, let. b	pour la viande des animaux des espèces ovine, caprine et chevaline, pour les morceaux parés de la cuisse de bœuf, salés et épicés, pour la viande de porc en demi-carcasses, pour la viande de volaille, y compris la volaille en conserve, ainsi que pour les abats de volaille et des animaux des espèces bovine, porcine, chevaline, ovine et caprine: le trimestre;	Il n'y a pas de raison d'ajouter encore un assouplissement pour certaines catégories de viande.

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

AGORA refuse les modifications proposées et soutient plutôt un durcissement des critères d'octroi du supplément pour le lait transformé en fromage. Ceci peut, par exemple, passer par la mise en œuvre de la motion Nicolet 20.3945 « Modifier l'ordonnance sur le soutien du prix du lait afin de n'accorder le supplément versé pour le lait transformé en fromage, qu'aux quantités de lait payées au minimum au prix du segment A » que nous soutenons. Il en va de même en ce qui concerne des demandes récurrentes d'aménagement des conditions d'octroi, comme l'échelonnement en fonction de la teneur en matière grasse demandée par la motion 18.3711 par exemple.

Il est intéressant de noter dans le rapport explicatif de la présente consultation que l'OFAG reconnaît lui-même l'iniquité de la mesure proposée en relevant en page 77 que « *les producteurs de lait qui fournissent leur lait pour des fromages au lait cru à valeur ajoutée particulièrement élevée, tels que l'Emmental AOP et le Gruyère AOP, sont touchés par la réduction dans la même mesure que les producteurs dont le lait est transformé en fromages à moindre valeur ajoutée. Ces fromages à faible valeur ajoutée sont notamment des fromages industriels ¼-gras à pâte mi-dure, ¼-gras à pâte dure et cottage.* »

Nous rappelons enfin ici que les 15 centimes sont fixés dans la Loi sur l'agriculture et qu'il est très discutable de vouloir modifier celle-ci par voie d'ordonnance.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1c, al. 1	Le supplément pour le lait de vache, de brebis et de chèvre transformé en fromage est de 44 15 centimes par kilogramme de lait, déduction faite du montant du supplément versé pour le lait commercialisé selon l'art. 2a.	Comme mentionné dans les remarques générales, l'abaissement de 15 à 14 centimes représenterait un affaiblissement direct du marché du fromage qui ne bénéficie d'aucune protection à la frontière vis-à-vis de notre principal partenaire commercial, soit l'UE. Le budget pour le supplément pour le lait transformé en fromage doit donc être augmenté en conséquence. Parallèlement à ce maintien du supplément pour le lait transformé en fromage à 15 centimes, nous rappelons avoir déjà demandé plusieurs aménagement de ses conditions d'octroi comme l'échelonnement en fonction de la teneur en matière grasse (1/4 gras, 1/2 gras) ou d'autres critères de qualité. Un traitement rapide des motions 18.3711 et 20.3945 est en ce sens souhaité par AGORA.

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

La fusion de l'ordonnance relative à la banque de données sur le trafic des animaux (ordonnance sur la BDTA) et de celle relative aux émoluments liés au trafic des animaux (OEmol-TA) est saluée.

AGORA soutient l'approche de cette ordonnance qui clarifie les tâches et les responsabilités entre les organisations impliquées dans les processus. Il est important de bien différencier les tâches publiques d'Identitas de ses tâches privées (commerciales). Le rôle de la Confédération comme actionnaire principale doit aussi être davantage précisé.

En raison de la participation de la Confédération dans l'entreprise, cette dernière dirige et surveille son activité en application des règles de gouvernance d'entreprise, car elle compte bien entendu d'autres actionnaires et exerce aussi des activités commerciales sur le marché. La présente ordonnance définit et réglemente les tâches non commerciales conformément à la loi sur les épizooties et à la loi sur l'agriculture. La gestion et la structuration de la société anonyme sont assurées par les organes de la société (assemblée des actionnaires, conseil d'administration). Cette répartition des rôles n'est pas toujours claire en cas d'ingérence dans l'organisation et la gestion stratégique tels que définies aux articles 1 et 9, ou lorsqu'il est prévu d'établir une possibilité illimitée de contrôle à l'article 60. Nos commentaires sur la surveillance, la gestion et le contrôle sont rédigés dans le but de répartir de manière claire les rôles et les responsabilités dans la structure unique de la société liée à la Confédération Identitas SA.

En raison de son organisation typique du secteur privé, Identitas SA considère les personnes qui versent des émoluments pour le transport d'animaux comme des clients. Ses intérêts se reflètent dans la composition du conseil d'administration et ne nécessitent pas d'autres dispositions que les tâches décrites ici (art. 6, al. 1).

Le financement par les émoluments du développement et du remplacement des systèmes informatiques pour le trafic des animaux est en revanche refusé sans équivoque, ces deux tâches devant continuer à être financées par la Confédération, comme il en a été décidé lors de la mise en place de la banque de données sur le trafic des animaux.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1, let. b.	L'organisation, les tâches, les prestations et les obligations d'Identitas SA dans le cadre que permet la présente ordonnance.	L'organisation de l'entreprise relève du conseil d'administration (CO 716a) et ne doit pas entrer en concurrence avec les dispositions d'une ordonnance sur le trafic des animaux.
Art 1, let. d	le financement des tâches non commerciales d'Identitas SA et la perception d'émoluments par Identitas SA.	Précision du champ d'application de l'ordonnance

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2, let. h (nouveau)	tâche de l'exploitation : mise à disposition des systèmes aux utilisateurs autorisés, garantie de la maintenance et du soutien des utilisateurs.	L'ordonnance ne définit que les éléments de la tâche grossièrement circonscrite de l'« exploitation ». Pour clarifier les obligations, il convient de disposer d'une description de l'ensemble des éléments qui constitue la tâche de l'exploitation. La définition que propose AGORA permet de supprimer d'autres mentions ultérieures.
Art. 3, al. 1	Identitas SA ne peut affecter le produit des émoluments visés à l'annexe 2 qu'au financement des tâches prévues à l'art. 5, al. 1, let. a à c, et 2, let. b à d.	Les tâches visées à l'art. 5, al. 2, let. c et d, ne doivent pas être financées par des émoluments mais, comme les autres prestations visées à l'art. 5, al. 2, par des conventions de prestations avec les offices fédéraux compétents. Bien que les tâches énumérées aux let. c et d soient associées aux processus de contrôle du trafic des animaux de manière idéale dans leur exécution, elles ne constituent pas au sens strict des tâches liées au trafic des animaux et ne doivent donc pas être financées par les émoluments prévus pour celui-ci.
Art. 9, al. 1	Orientation Conduite stratégique et surveillance Le Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche (DEFR) assure, en accord avec le Département fédéral de l'intérieur, la conduite l'orientation stratégique de la politique du propriétaire d'Identitas SA.	La conduite stratégique d'Identitas SA relève du conseil d'administration. L'application des dispositions fédérales relatives à la gouvernance d'entreprise des sociétés liées à la Confédération permet de tenir dûment compte des intérêts du propriétaire et de les faire figurer dans les objectifs stratégiques. Identitas SA a également besoin du soutien des actionnaires minoritaires, auxquels la revendication formulée ici n'accorde pas de droit de participation. Selon la formulation proposée, les départements mentionnés auraient la responsabilité stratégique de l'entreprise, ce qui n'est pas ce que le législateur a voulu.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 46, al. 2, let. a	l'Office fédéral de l'agriculture, l'Office fédéral de la sécurité alimentaire et des affaires vétérinaires, l'Office fédéral de la statistique et l'Office fédéral pour l'approvisionnement économique du pays, le Bureau fédéral de la consommation, l'Administration fédérale des douanes et l'Institut suisse des produits thérapeutiques;	<p>Conformément au principe « aussi peu que nécessaire », le cercle des organisations disposant d'un droit d'accès doit rester restreint. L'obligation de publication prévue à l'art. 30 permet au public d'avoir aussi accès aux données anonymisées sur les UGB. Une entraide judiciaire est de toute façon fournie (douanes).</p> <p>Même après de nombreuses années de pratique, aucune des organisations que nous avons proposé de biffer ne s'est jamais procuré de données sur les UGB.</p>
Art. 57 al. 2	L'exploitation comprend la maintenance, le développement et le remplacement.	L'exploitation comprend la maintenance. Toutefois, le développement et le remplacement des systèmes ne font pas partie de l'exploitation et doivent continuer à être financés par la Confédération, comme il en a été décidé lors de la mise en place de la banque de données sur le trafic des animaux, et en aucun cas par les émoluments dus par les utilisateurs.

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Pas de remarque particulière

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Von: [Pierre-Alain Jeannot](#)
An: [BLW-GEVER Services](#)
Betreff: Consultation train d'ordonnances agricoles 2021
Datum: Freitag, 7. Mai 2021 11:41:51

Consultation Train d'ordonnances agricoles 2021

Mesdames, Messieurs,

L'ANCV est une association à but non lucratif qui a pour but d'illustrer et défendre les intérêts de ses membres, les coopératives viti-vinicoles suisses. Elle crée une unité de vue des coopératives sur tout objet de politique et d'économie viti-vinicoles.

L'ANCV a étudié avec attention les documents mis en consultation et vous soumet ses commentaires et souhaits. Elle vous sait gré de la possibilité donnée de s'exprimer dans le cadre de cette consultation laquelle nous donne la possibilité de solliciter quelques adaptations ne faisant pas l'objet de la consultation. Il s'agit de :

Ordonnance sur les paiements directs

Art. 43, al. 1

La contribution pour les surfaces viticoles en pente est allouée pour :

- a. les vignobles en pente présentant une déclivité de 30 à ~~50~~ **45** % ;
- b. les vignobles en pente présentant une déclivité de plus de ~~50~~ **45** % ;
- c. les vignobles en terrasses présentant une déclivité naturelle de plus de 30 % ;
- d. les vignobles en banquettes présentant une déclivité naturelle de plus de 30 %.**

Nos sociétaires relèvent que la mécanisation face à la pente reste possible avec des engins tractés adaptés jusqu'à 45 % de pente. Au-delà de cette déclivité, la conduite d'engins tractés devient dangereuse, hasardeuse. Une fois engagé, le conducteur n'a plus d'autre solution que de suivre les rangs de vigne en conservant une maîtrise totale de la vitesse et de la trajectoire. Or, dès 45 % de pente, les engins n'ont souvent plus l'adhérence nécessaire au sol. Des accidents se produisent, et donc l'abaissement du plancher d'octroi de contribution pour fortes pentes à 45 % serait salutaire.

Dans les vignobles à forte pente, les vignes sont structurées en banquettes ou en terrasses. Le travail en banquettes permet la mécanisation des vignes en forte pente dans des conditions moins dangereuses – tournières mises à part - que celles décrites précédemment. Ces banquettes constituent un important investissement financier qui n'est pas rétribué ou subventionné. Sur le plan environnemental, elles représentent un véritable intérêt pour lutter contre les problèmes d'érosion du sol souvent problématique dans les vignes en pentes conventionnels. L'introduction de contributions pour banquettes se justifie.

• **Ordonnance sur l'agriculture biologique**

L'ANCV demande que soit réintroduit dans l'Ordonnance sur l'agriculture biologique le système du bio-parcellaire supprimé en 2011. L'approche parcellaire réduit les risques économiques liés à ce type de production, car elle permet aux exploitants d'envisager une reconversion progressive de l'entier de leur vignoble. Cette approche participerait également à la réalisation des principaux objectifs du plan d'action national visant à la réduction des risques et à l'utilisation durable des produits phytosanitaires. Dans le cadre de l'évolution législative, l'ANCV appelle le Conseil fédéral à introduire le principe de production biologique parcellaire afin de permettre aux domaines viticoles de se lancer progressivement dans la production biologique. Il s'agit-là pour la profession de répondre à un souci sociétal bien réel.

- **Ordonnance sur le vin**

Art. 22 Vins de pays

Ajouter la correspondance des °Brix et °Oechsle

Art. 22 al. 2 Vins de pays

La date d'annonce, fixée au 31 juillet, est ingrate pour nos sociétaires. Le dérèglement climatique, avec tantôt des canicules ou au contraire des pluies diluviennes ou des orages de grêle qu'il génère influencent le volume et la qualité de la récolte dans une mesure que ne peuvent estimer nos sociétaires. Ils doivent avoir la possibilité de choisir le type de vin produit (AOC ou VDP) idéalement 3 semaines avant la livraison du lot en cave. Nous vous demandons donc que la date d'annonce soit repoussée

Art. 24 Vins de table

Ajouter la correspondance des °Brix et °Oechsle

Art. 24b Acquit

Donner la possibilité d'exprimer les droits de production en litres et en kilos

Art. 24b al. 3

La récolte de raisin de table est aujourd'hui comprise dans les acquis. Proposer du raisin de table au consommateur a souvent une influence positive sur la qualité des vins lorsque les raisins de table sont cueillis avant les vendanges pour la cuve, et pas d'influence négative lorsque les cueillettes ont lieu après les vendanges pour la cuve. De plus, les parcelles non vendangées pour cause d'acquis remplis ne génèrent pas une image favorable auprès des promeneurs, lesquels se prêtent d'ailleurs volontiers à la maraude. L'ANCV demande de permettre aux cantons d'utiliser la marge entre le quota fédéral et le quota cantonal pour le raisin de table. Ainsi le quota fédéral garantirait la qualité voulue, le quota cantonal visant à éviter les surproductions et ainsi nos sociétaires pourraient-ils continuer de proposer du raisin de table à des consommateurs, ravis de trouver du raisin local.

Nous vous savons gré d'entendre nos arguments, vous remercions de votre bienveillante attention et sommes bien sûr à votre disposition pour tout renseignement qu'il vous plairait de recevoir.

Avec nos sincères salutations

Pierre-Alain Jeannet

ANCV

Association Nationale des Coopératives

Viti-vinicoles suisses

c/o CAVE DES COTEAUX

Route du Vignoble 27

CH-2017 Boudry / Neuchâtel

Tel. ++41 32 843 02 63

Fax ++41 32 843 02 69

mailto : pa.jeannet@cave-des-coteaux.ch

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2021

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2021

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2021

Organisation / Organizzazione	ASVEI 4190 ASVEI Association suisse des vigneron-encaveurs indépendants_2021.05.17
Adresse / Indirizzo	Case postale 171 1242 Satigny
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Satigny, le 12 mai 2021  Willy Creteigny Président

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali	3
BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11).....	4
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)	5
BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)	7
BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	9
BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20).....	10
BR 06 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161).....	12
BR 07 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)	13
BR 08 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310).....	14
BR 09 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341).....	15
BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	16
BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali	17
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	20

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Nous vous remercions pour cette consultation. La période récente nous montre de manière évidente l'importance d'un approvisionnement alimentaire sécurisé de la population ainsi que le rôle prépondérant que l'agriculture paysanne doit jouer dans la transition vers une société plus durable. Mais cette agriculture paysanne est aujourd'hui pris en étau entre les velléités de certains acteurs économiques d'opérer sur un marché alimentaire toujours plus mondialisé et la pression permanente sur la prix à la production que ce modèle engendre et de l'autre coté une demande de la société croissante pour la préservation des ressources naturelles, du climat et de la biodiversité. Nous rejetons dès lors le report de ce conflit apparent dans la présente consultation. Nous ne pouvons accepter les propositions qui favorisent les importations au dépens d'une production indigène paysanne qui devrait être durable autant écologiquement, économiquement et socialement. C'est en particulier le cas pour l'assouplissement envisagé de la protection douanière pour le beurre en abaissant le volume minimal des emballages de 25 à 10 kg. Il s'agit d'un assouplissement inacceptable alors que le prix payé aux producteur.trice.s de lait reste honteusement bas.

De plus, concernant les points sur la production laitière et le supplément fromager, Uniterre refuse les modifications proposées, à savoir de diminuer le montant de cette prime. Nous rappelons d'ailleurs ici que le montant de cette prime est fixé dans la loi sur l'agriculture et donc qu'il n'est pas acceptable de modifier la loi par voie d'ordonnance. Nous demandons un durcissement des critères d'octroi du supplément pour le lait transformé en fromage. Nous soutenons un versement direct de cette prime aux producteur.trice.s, comme le prévoit la loi. Par ailleurs, il est indispensable que le nouveau contrat laitier garantissent la liberté de livraison, sans pénalisation, du lait du segment B, comme le prévoit la motion 19.3952 "Améliorer les termes du contrat-type de l'Interprofession du lait " du CER-CE, adoptée au parlement par les deux chambres (CE et CN) soit rapidement mise en œuvre.

Enfin, Uniterre soutient également la motion Nicolet 20.3945 « Modifier l'ordonnance sur le soutien du prix du lait afin de n'accorder le supplément versé pour le lait transformé en fromage, qu'aux quantités de lait payées au minimum au prix du segment A ». Par ailleurs les paiements directs rémunèrent des services fournis par l'agriculture. Les paiements directs ne doivent pas être un instrument de pénalisation prenant la place d'autres mécanismes légaux. En dernier lieu Uniterre considère que la vulgarisation et la recherche agricole doivent prendre un place importante pour accompagner tant l'agriculture que le système alimentaire dans son ensemble vers plus de durabilité, de résilience et d'équité.

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Uniterre soutient l'adaptation de l'art.1 en incluant le Haras et Agroscope comme prestataires de services. Nous rejetons cependant l'abrogation de l'art.3 qui doit être maintenu puisque nous rejetons les modifications de l'ordonnance sur les importations agricoles proposées. Les chiffres 6.8 et 8.5 de l'annexe doivent être modifiés pour tenir compte des coûts réels.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art 3	Maintien	Nous rejetons les propositions de modification de la loi sur les importations agricoles qui affaiblissent la protection douanière et la production indigène, dès lors l'art. 3 doit être maintenu.
Ch. 6.8 Traitement d'une proposition d'homologation d'un produit phytosanitaire homologué à l'étranger correspondant aux produits phytosanitaires autorisés en Suisse (art. 36)	L'émolument est au minimum de Fr. 50.- mais varie en fonction du coût engendré pour l'examen de l'homologation demandée.	Les montants des coûts engendrés pour le traitement de la demande doivent être couverts par l'émolument. La somme proposée de Fr. 50.- semble très faible.
8.5 Traitement du renouvellement ou de l'extension d'une autorisation existante pour un additif utilisé dans les aliments pour animaux (art. 31)	L'émolument est au minimum de Fr. 400.- mais varie en fonction du coût engendré pour l'examen de l'homologation demandée.	Les montants des coûts engendrés pour le traitement de la demande doivent être couverts par l'émolument

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Uniterre considère que les paiements directs doivent rémunérer des services fournis par l'agriculture. Si une ferme ne remplit pas certains critères, elle n'a donc pas droit au montant alloué à ces prestations. Elle ne doit pas subir un double pénalité par le moyen des paiements directs. Si la ferme contrevient à une autre législation en vigueur, il existe déjà des mécanismes de sanction.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 35, al. 7	Les surfaces aménagées en pépinières ou affectées à la culture de plantes forestières, de sapins de Noël , de plantes ornementales, et les surfaces sous serres reposant sur des fondations en dur ne donnent droit à aucune contribution.	Il n' y pas de raison de limiter le droit à une contribution pour le chanvre cultivé pour ses fleurs à partir du moment où cette culture répond au cadre légal (CBD). Nous réitérons notre demande de trouver une solution permettant de soutenir la production indigène de matériel de multiplication viticole et arboricole et donc de ne plus exclure systématiquement les pépinières. Nous demandons également que les sapins de Noël ne soient pas exclus.
Art. 36, al. 2, let. a	pour les bovins, les buffles d'Asie, les équidés, les ovins et les caprins : l'année de contributions jusqu'au 15 novembre 31 octobre ;	Avec les changements climatiques, la période d'estivage, en particulier en basse altitude, a tendance à s'allonger. Il s'agit d'en tenir compte.
Art. 41, al. 3bis – 3ter		Uniterre soutient les exigences du SAB et demande que les valeurs maximales dans l'annexe 2 ch.3 soit augmenté d'au moins 10-15%
ii) L'annexe de l'OTerm du 7.12.1998 est modifié comme suit : Annexe ch.3 et 4 Coefficient par animal 3. Moutons 3.1 Brebis traites 0,25 3.2 Autres moutons de plus de 365 jours 0,17 3.3 Jeunes		Uniterre soutient les exigences du SAB : Es ist zu beachten, dass die geplante Änderung der GVE-Faktoren sich auch auf die Berechnung der Nährstoffbilanzen auf den Heimbetrieben auswirken wird. Der effektive Nährstoffanfall von Schafen liegt deutlich unter diesen Werten. Die SAB fordert vom Bund, dass er eine Lösung findet, damit die Schafhalterbetriebe eine ausgeglichene Nähr-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
moutons de 180 à 365 jours 0,063. 4 Agneaux jusqu'à 180 jours 0,03 4. Chèvres 4.1 Chèvres traites 0,20 4.2 Autres chèvres de plus de 365 jours 0,17 4.3 Chevreaux de 180 à 365 jours 0,06 4.4 Cabris jusqu'à 180 jours 0,03		stoffbilanz ausweisen können.
Art. 115f	En 2022, les contributions ne sont pas réduites si des manquements sont constatés conformément à l'annexe 8, ch. 2.3a.1, let. a ou b.	<p>Nous sommes contre le principe de la double peine et n'acceptons donc pas les réductions proposées à l'Annexe 8, ch. 2.3a. Le non-respect de l'OPair et de l'Oeaux donne déjà lieu à une dénonciation pénale et cette législation n'est pas mentionnée dans les PER. Du fait de notre opposition à cette nouvelle réduction des paiements directs, il n'est pas nécessaire d'adopter de dispositions transitoires relatives.</p> <p>Par ailleurs, nous notons un manque de base légale suffisante car l'art. 70, al. 2, let. b LAgr exige un bilan de fumure équilibré et non pas une réduction des pertes de fertilisants.</p>
<i>Annexe 4</i> (art. 58, al. 1, 2, 4, et 9, 59, al. 1, et 62, al. 1, let. a, et 2) A Surfaces de promotion de la biodiversité, ch. 12.1.11		Les arbres à haute tige ont une grande valeur écologique et demandent un travail important. Le feu bactérien est un évènement naturel qui peut toucher certaines plantes. Il n'y pas de raison de supprimer les paiements dans ce cas de figure.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Annexe 8, ch. 2.3a	<p> Les réductions consistent en des déductions de montants forfaitaires et de montant par ha. Les montants forfaitaires et les montants par ha sont doublés pour le premier cas de récidive et quadruplés à partir du deuxième cas de récidive. Lorsque l'autorité compétente accorde un délai pour l'assainissement des installations de stockage, aucune réduction en vertu de la let. a n'est appliquée si un manquement est constaté au cours de cette période. </p> <hr/> <p> Manquement concernant le point de contrôle Réduction </p> <hr/> <p> a. Stockage non conforme d'engrais de ferme liquides (art. 13, al. 2bis) 300 fr. b. Épandage non conforme d'engrais de ferme liquides (art. 13, al. 2bis) iii) _____ 300 fr./ha x surface concernée en ha </p>	Voir remarque ci-dessus.

BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Uniterre demande que le soutien à Agridea soit obligatoire et non potentiel. La vulgarisation doit être renforcée pour permettre à l'agriculture de répondre aux défis actuels liées à la durabilité économique, écologique et sociale et à la résilience des systèmes alimentaires.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art.2, al.1, let.b	b. (nouveau) à faciliter l'accès au marché, notamment les circuits courts et à obtenir une rémunération équitable	Le marché doit être équitable et concorder avec l'objectif prioritaire de garantir un approvisionnement sain, suffisant et de qualité
Art.2, al.1, let.c	c. (nouveau) de protéger les ressources naturelles, la biodiversité, le climat et le sol	Les objectifs de la vulgarisation doivent suivre les stratégies mises en place et les engagements pris par la Confédération dans le domaine des ressources naturelles
Art.2. al.1, let.d	d. jouer un rôle actif dans le développement de l'espace rural et promouvoir la transmission des fermes ainsi que l'accès à la terre pour les jeunes agriculteurs	L'élément de la transmission des fermes et de l'accès à la terre est essentiel dans le développement de l'espace rural et d'une agriculture paysanne. La transmission et l'accès à la terre sont aujourd'hui insuffisamment pris en compte.
Art. 2, al. 1, let. e	promouvoir la qualité de vie et la situation sociale des paysannes et des agriculteur personnes actives dans l'agriculture	La formulation choisie est inadaptée car elle ne reflète pas la réalité. Soit il y a des paysannes et des paysans, des agriculteurs et des agricultrices, des travailleurs et des travailleuses agricoles ou alors de manière plus neutre et inclusive des personnes actives dans l'agriculture
Art.2, al. 3	la collaboration entre l'agriculture et les autres secteurs notamment les structures de transformation paysannes et artisanales, ainsi que les nouvelles structures de distribution en circuit court dans le cadre du développement du milieu rural, de la sécurité des denrées alimentaires et de la préservation des ressources naturelles	Les objectifs de développement durable doivent être poursuivis dans l'ensemble du système alimentaire. Dans cette optique la diversification, le caractère artisanal et relocalisé des structures constituent un élément important.
Art. 6, al. 1, let. a	préservation des ressources naturelles et des surfaces de production ;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 6, al. 1, let. b	développement de l'espace rural, encouragement de l'innovation et constitution de chaînes de valeur ajoutée ;	
Art. 6, al. 1, let. c	(nouveau) favoriser la transmission, l'accès à la terre et le développement de filières dans une optique de circuits courts	
Art. 6, al. 1, let. e	économie d'entreprise, économie familiale, technique agricole et transparence sur les filières	
Art. 7 Qualification du personnel professionnel	Le personnel professionnel d'Agridea et des services de vulgarisation des organisations doit présenter, à part les compétences techniques requises, les qualifications pédagogiques méthodiques et didactiques nécessaires à l'exercice de l'activité. Une méthodologie participative est encouragée.	Le transfert de connaissance est primordial et requiert en premier lieu des compétences méthodiques et didactiques plutôt que pédagogiques. Le travail doit se faire à partir du terrain, du « bas vers le haut » avec des outils méthodologiques adaptés à favoriser la participation paysanne.
Art. 8, al. 1	L'OFAG peut accorder des aides financières à soutien financièrement Agridea pour l'accomplissement des tâches visées à l'art. 4 sur la base de la convention de prestations visées à l'art. 5, al. 4.	Sur la base de la RPT, l'OFAG est tenu de soutenir financièrement Agridea en tant que centrale nationale de vulgarisation.
Art. 10, al. 4	Les aides financières s'élèvent au plus à 75 % des coûts attestés. Les frais d'infrastructure ne sont en principe pas imputables.	Selon l'interprétation du terme «infrastructure», il n'est plus possible de financer des pages Internet ou des applications, bien qu'elles soient indispensables à la mise sur pied de bons projets. Une telle interprétation des frais d'infrastructure empêcherait le financement de ces investissements.

BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Uniterre refuse catégoriquement les allégements proposés en matière de protection à la frontière.

C'est en particulier le cas pour l'assouplissement envisagé de la protection douanière pour le beurre en abaissant le volume minimal des emballages de 25 à 10 kg. Par ailleurs, le beurre importé doit impérativement continuer d'être transformé en Suisse.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5, al. 2	<i>abrogée</i> L'OFAG examine les droits de douane tous les mois et les fixe, en veillant à ce que les prix du sucre importé, majorés des droits de douane et de la contribution au fonds de garantie (art. 16 de la loi du 17 juin 2016 sur l'approvisionnement du pays, LAP), correspondent aux prix du marché dans l'Union européenne, mais au moins à 7 francs par 100 kilogrammes.	La protection douanière minimale, actuellement limitée au 30 septembre 2021, doit être pérennisée.
Art. 35, al. 4	Le contingent tarifaire partiel no 07.4 de 100 tonnes est mis aux enchères. L'importation de beurre sous ce contingent n'est autorisée que dans des emballages de 40 25 kg au moins.	La réduction du volume minimal de 25 à 10 kg pour le beurre importé représente un assouplissement inacceptable alors que le prix payé aux producteurs de lait reste honteusement bas.
Art. 50	<i>abrogée</i> Les importations avec PGI sont soumises à un émolument. Le tarif des émoluments figurant à l'annexe 6 s'applique.	Nous refusons cette diminution déguisée de la protection douanière qui réduirait unilatéralement le coût des importations de 2,7 millions de francs.
Annexe 1, ch. 4, 13 et 15	<i>Maintenir</i>	Voir ci-dessus

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 La notion d'organisme de quarantaine est trop restrictive et certains organismes ne répondant pas à cette définition nécessitent également une lutte coordonnée.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2, let. g ^{bis}	zone infestée : zone dans laquelle la dissémination d'un organisme de quarantaine, ou d'un organisme nuisible posant problème mais ne remplissant pas les exigences pour être défini comme organisme de quarantaine et nécessitant tout de même une coordination au plan national pour être efficace , est si avancée que son éradication n'y est plus possible ;	Une base pour la réglementation d'organismes nuisibles posant problème (y compris mauvaises herbes – p. ex. souchet comestible), qui ne remplissent pas les exigences susmentionnées, mais qui nécessitent une coordination au plan national pour une lutte efficace est nécessaire. Ces organismes nuisibles, bien que ne tombant pas dans la catégorie des organismes de quarantaine, présentent également une menace et doivent faire l'objet d'une lutte coordonnée afin d'éviter leur dissémination.
Art. 16, al. 3	S'il existe un risque particulièrement élevé de dissémination de l'organismes au sens de l'Art. 2, let. g^{bis} de quarantaine en dehors de la zone infestée, l'office fédéral compétent peut ordonner des mesures contre le risque de dissémination. Il peut notamment délimiter, autour d'une zone infestée, une zone tampon dans laquelle des mesures doivent être prises contre le risque de dissémination. L'étendue de la zone tampon est fixée en fonction du risque de dissémination de l'organisme de quarantaine concerné en dehors de la zone infestée.	Voir ci-dessus
Art. 16, al. 3bis	L'office fédéral compétent consulte les services compétents des cantons concernés avant la délimitation d'une zone tampon. Il fixe les mesures qui doivent être prises dans la zone tampon contre le risque de dissémination de l'organisme de quarantaine concerné.	Voir ci-dessus

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 39, al. 4	<p>Le DEFR et le DETEC peuvent exempter certaines marchandises du passeport phytosanitaire obligatoire si l'expérience montre que le risque phytosanitaire qu'elles présentent est faible, aux conditions suivantes :</p> <ul style="list-style-type: none"> a. elles sont envoyées par des particuliers dans l'UE par la poste ou par un service de courrier, et b. elles ne sont pas utilisées en Suisse à des fins professionnelles ou commerciales. 	<p>Nous refusons cet allègement à l'obligation du passeport phytosanitaire car la lutte contre l'arrivée de néophytes ou de nouvelles maladies ou ravageurs nécessite une vigilance optimale.</p>

BR 06 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Pas de remarque particulière

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 07 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Pas de remarque particulière

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 08 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Pas de remarque particulière

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 09 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Alors que le mode de transport est utilisé comme argument pour prolonger la période d'importation, il n'entre ensuite pas dans les conditions d'autorisation. Ceci montre bien que le souci écologique n'entre pas en ligne de compte et qu'il s'agit purement d'une volonté d'affaiblir la protection douanière.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 16, al. 3, let. a	abrogée pour la viande des animaux de l'espèce bovine, pour la viande de porc en demi-carcasses ainsi que pour les morceaux parés de la cuisse de bœuf, salés et assaisonnés: quatre semaines;	Voir remarques générales
Art. 16, al. 3, let. b	pour la viande des animaux des espèces ovine, caprine et chevaline, pour les morceaux parés de la cuisse de bœuf, salés et épicés, pour la viande de porc en demi-carcasses, pour la viande de volaille, y compris la volaille en conserve, ainsi que pour les abats de volaille et des animaux des espèces bovine, porcine, chevaline, ovine et caprine: le trimestre;	Il n'y a pas de raison d'ajouter encore cette souplesse pour certaines catégories de viande.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Uniterre refuse les modifications proposées et soutient plutôt un durcissement des critères d'octroi du supplément pour le lait transformé en fromage. Nous soutenons un versement direct de la prime de transformation aux producteurs, comme le prévoit la loi. Par ailleurs il est indispensable que le nouveau contrat laitier garantissent la liberté de livraison, sans pénalisation, du lait du segment B, comme le prévoit la motion 19.3952 "Améliorer les termes du contrat-type de l'Interprofession du lait " du CER-CE, adoptée par le CE et le CN. Il est essentiel qu'elle soit rapidement mise en œuvre.

Uniterre soutient également la motion Nicolet 20.3945 « *Modifier l'ordonnance sur le soutien du prix du lait afin de n'accorder le supplément versé pour le lait transformé en fromage, qu'aux quantités de lait payées au minimum au prix du segment A* ». Il est intéressant de noter dans le rapport explicatif que l'OFAG reconnaît lui-même l'iniquité de la mesure proposée en relevant en page 77 que « *les producteurs de lait qui fournissent leur lait pour des fromages au lait cru à valeur ajoutée particulièrement élevée, tels que l'Emmental AOP et le Gruyère AOP, sont touchés par la réduction dans la même mesure que les producteurs dont le lait est transformé en fromages à moindre valeur ajoutée. Ces fromages à faible valeur ajoutée sont notamment des fromages industriels ¼-gras à pâte mi-dure, ¼-gras à pâte dure et cottage.* »

Nous rappelons enfin ici que les 15 centimes du supplément fromager (désormais 10,5 centimes depuis la suppression de la loi chocolatière) sont fixés dans la loi sur l'agriculture et donc qu'il n'est pas acceptable de modifier la loi par voie d'ordonnance.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1c, al. 1	Le supplément pour le lait de vache, de brebis et de chèvre transformé en fromage est de 44 15 centimes par kilogramme de lait, déduction faite du montant du supplément versé pour le lait commercialisé selon l'art. 2a.	Comme mentionné dans les remarques générales, l'abaissement de 15 à 14 centimes représenterait un affaiblissement direct du marché du fromage qui ne bénéficie d'aucune protection à la frontière vis-à-vis de notre principal partenaire commercial, soit l'UE. Le budget pour le supplément pour le lait transformé en fromage doit donc être augmenté en conséquence. Parallèlement à ce maintien du supplément pour le lait transformé en fromage à 15 centimes, nous rappelons avoir déjà demandé plusieurs aménagements de ses conditions d'octroi comme l'échelonnement en fonction de la teneur en matière grasse (1/4 gras, 1/2 gras) ou d'autres critères de qualité. Le traitement rapide des motions pendantes (cf. remarques générales) est important.

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Uniterre soutient la prise de position d'AGORA par rapport à ce projet de modification de l'ordonnance, à savoir :

La fusion de l'ordonnance relative à la banque de données sur le trafic des animaux (ordonnance sur la BDTA) et de celle relative aux émoluments liés au trafic des animaux (OEmol-TA) est saluée.

AGORA soutient l'approche de cette ordonnance qui clarifie les tâches et les responsabilités entre les organisations impliquées dans les processus. Il est important de bien différencier les tâches publiques d'Identitas de ses tâches privées (commerciales). Le rôle de la Confédération comme actionnaire principale doit aussi être davantage précisé.

En raison de la participation de la Confédération dans l'entreprise, cette dernière dirige et surveille son activité en application des règles de gouvernance d'entreprise, car elle compte bien entendu d'autres actionnaires et exerce aussi des activités commerciales sur le marché. La présente ordonnance définit et réglemente les tâches non commerciales conformément à la loi sur les épizooties et à la loi sur l'agriculture. La gestion et la structuration de la société anonyme sont assurées par les organes de la société (assemblée des actionnaires, conseil d'administration). Cette répartition des rôles n'est pas toujours claire lorsqu'il y a ingérence dans l'organisation et la gestion stratégique aux articles 1 et 9, ou lorsqu'il est prévu d'établir une possibilité illimitée de contrôle à l'article 60. Nos commentaires sur la surveillance, la gestion et le contrôle sont rédigés dans le but de répartir de manière claire les rôles et les responsabilités dans la structure unique de la société liée à la Confédération Identitas SA.

En raison de son organisation typique du secteur privé, Identitas SA considère les personnes versant des émoluments pour le transport d'animaux comme des clients. Ses intérêts se reflètent dans la composition du conseil d'administration et ne nécessitent pas d'autres dispositions que les tâches décrites ici (art. 6, al. 1).

Le financement par les émoluments du développement et du remplacement des systèmes informatiques pour le trafic des animaux est en revanche refusé sans équivoque, ces deux tâches devant continuer d'être financées par la Confédération, comme il en a été décidé lors de la mise en place de la banque de données sur le trafic des animaux.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1, let. b.	L'organisation, les tâches, les prestations et les obligations d'Identitas SA dans le cadre que permet la présente ordonnance.	L'organisation de l'entreprise relève du conseil d'administration (CO 716a) et ne doit pas entrer en concurrence avec les dispositions d'une ordonnance sur le trafic des animaux.
Art 1, let. d	le financement des tâches non commerciales d'Identitas	Précision du champ d'application de l'ordonnance

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	SA et la perception d'émoluments par Identitas SA.	
Art. 2, let. h (nouveau)	tâche de l'exploitation : mise à disposition des systèmes aux utilisateurs autorisés, garantie de la maintenance et du soutien des utilisateurs.	L'ordonnance ne définit que les éléments de la tâche grossièrement circonscrite de l'« exploitation ». Pour clarifier les obligations, il convient de disposer d'une description de l'ensemble des éléments constituant la tâche de l'exploitation. La définition que propose AGORA permet de supprimer d'autres mentions ultérieures.
Art. 3, al. 1	Identitas SA ne peut affecter le produit des émoluments visés à l'annexe 2 qu'au financement des tâches prévues à l'art. 5, al. 1, let. a à c, et 2, let. b-à-d.	Les tâches visées à l'art. 5, al. 2, let. c et d, ne doivent pas être financées par des émoluments mais, comme les autres prestations visées à l'art. 5, al. 2, par des conventions de prestations avec les offices fédéraux compétents. Bien que les tâches énumérées aux let. c et d soient associées aux processus de contrôle du trafic des animaux de manière idéale dans leur exécution, elles ne constituent pas au sens strict des tâches liées au trafic des animaux et ne doivent donc pas être financées par les émoluments prévus pour celui-ci.
Art. 9, al. 1	Orientation Conduite stratégique et surveillance Le Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche (DEFR) assure, en accord avec le Département fédéral de l'intérieur, la conduite l'orientation stratégique de la politique du propriétaire d'Identitas SA.	La conduite stratégique d'Identitas SA relève du conseil d'administration. L'application des dispositions fédérales relatives à la gouvernance d'entreprise des sociétés liées à la Confédération permet de tenir dûment compte des intérêts du propriétaire et de les faire figurer dans les objectifs stratégiques. Identitas SA a également besoin du soutien des actionnaires minoritaires, auxquels la revendication formulée ici n'accorde pas de droit de participation. Selon la formulation proposée, les départements mentionnés auraient la responsabilité stratégique de l'entreprise, ce qui n'est pas ce qu'a voulu le législateur.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 46, al. 2, let. a	l'Office fédéral de l'agriculture, l'Office fédéral de la sécurité alimentaire et des affaires vétérinaires, l'Office fédéral de la statistique et l'Office fédéral pour l'approvisionnement économique du pays, le Bureau fédéral de la consommation, l'Administration fédérale des douanes et l'Institut suisse des produits thérapeutiques;	<p>Conformément au principe « aussi peu que nécessaire », le cercle des organisations disposant d'un droit d'accès doit rester restreint. L'obligation de publication prévue à l'art. 30 permet au public d'avoir aussi accès aux données anonymisées sur les UGB. Une entraide judiciaire est de toute façon fournie (douanes).</p> <p>Même après de nombreuses années de pratique, aucune des organisations que nous avons proposé de biffer ne s'est jamais procuré de données sur les UGB.</p>
Art. 57 al. 2	L'exploitation comprend la maintenance, le développement et le remplacement.	L'exploitation comprend la maintenance. Toutefois, le développement et le remplacement des systèmes ne font pas partie de l'exploitation et doivent continuer à être financés par la Confédération, comme il en a été décidé lors de la mise en place de la banque de données sur le trafic des animaux, et en aucun cas par les émoluments dus par les utilisateurs.

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Pas de remarque particulière

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2021

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2021

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2021

Organisation / Organizzazione	SALS / ASSAF Association suisse pour un secteur agroalimentaire fort 4200 SALS ASSAF Association suisse pour un secteur agroalimentaire fort_2021.05.12
Adresse / Indirizzo	ASSAF-SALS Avenue des Jordils 5 1000 Lausanne info@assaf-suisse.ch
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Lausanne, le 12 mai 2021 Hans Jörg Rügsegger David Rüetschi Président Secrétaire général

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11)	4
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	5
BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)	6
BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	7
BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20).....	8
BR 06 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161).....	9
BR 07 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)	10
BR 08 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310).....	11
BR 09 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)	12
BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	13
BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali.....	15
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	17
BR XX Verodnung über Einzelkulturbeiträge im Pflanzenbau (Einzelkulturbeitragsverordnung EKBV (910.17).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Madame, Monsieur,

Nous vous remercions d'avoir associé l'ASSAF à cette consultation. Notre association regroupe des acteurs issus de toute la filière de valeur ajoutée. Pour notre prise de position, nous nous orientons à notre [vision secteur agroalimentaire 2030](#).

Conformément à notre vision, l'ASSAF attache une grande importance à la création de valeur dans un contexte de coûts suisses.

Nous saluons la volonté de l'OFAG d'apporter des simplifications administratives.

Nous sommes critiques face à plusieurs propositions de ce paquet d'ordonnance. En effet, il nous semble que certaines mesures visent à créer de nouveaux émoluments au détriment de la production suisse (par exemple Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'OFAG) et en même temps des allègements des dispositions pour l'importation sont proposés (par exemple ordonnance sur les importations agricoles). Cela crée un déséquilibre malsain.

Nous vous remercions de tenir compte de notre position

Meilleures salutations

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Annexe 1, chiffre 6.8	6.8 Traitement d'une proposition d'homologation d'un produit homologué à l'étranger correspondant aux produits phytosanitaires autorisés en Suisse. CHF 50.-	Au vu du nombre de demandes (50 par an) cette taxe est inutile et créera une charge administrative supplémentaire sans plus-value réelle.

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

L'ASSAF rejette les différents durcissements prévus liés à l'ordonnance sur la protection de l'air.

L'ASSAF soutient les prises de position de ses organisations membres et de l'USP.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art.115f	Disposition transitoire à la modification du ... 2021 En 2022, les contributions ne sont pas réduites si des manquements sont constatés conformément à l'annexe 8, ch. 2.3a.1, let. a ou b.	Les mécanismes de sanction sont déjà suffisamment lourds, il ne faut pas les multiplier et en même temps alléger les dispositions pour l'importation de denrées alimentaires.
Annexe 8, chiffre 2.3a 2.3a	1 Les réductions consistent en des déductions de montants forfaitaires et de montant par ha. Les montants forfaitaires et les montants par ha sont doublés pour le premier cas de récidive et quadruplés à partir du deuxième cas de récidive. Lorsque l'autorité compétente accorde un délai pour l'assainissement des installations de stockage, aucune réduction en vertu de la let. a n'est appliquée si un manquement est constaté au cours de cette période. Manquement concernant le point de contrôle Réduction a. Stockage non conforme d'engrais de ferme liquides (art. 13, al. 2bis) 300 Fr. b. Épandage non conforme d'engrais de ferme liquides (art. 13, al. 2bis) 300 fr./ha x surface concernée en ha	Les mécanismes de sanction sont déjà suffisamment lourds, il ne faut pas les multiplier et en même temps alléger les dispositions pour l'importation de denrées alimentaires.

BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Nous saluons la révision complète de cette ordonnance qui correspond aux réorganisations menées au sein d'Agridea et d'Agroscope au courant des dernières années.

Nous saluons expressément l'extension prévue aux articles 2 à 3 à l'ensemble du secteur agroalimentaire. Cela permettra une meilleure mise en réseau des acteurs et le développement de projets au sein du secteur agroalimentaire.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

L'ASSAF s'oppose à une réduction de la protection à la frontière sans mesures en contrepartie pour le secteur agroalimentaire suisse.

Nous refusons la réduction des volumes minimaux pour les emballages de beurre (passage de 25kg à 10kg).

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art 5 al2.	Prolongation de la protection à la frontière de CHF 7.- par 100kg se sucre jusqu'au 31.12.22.	Le droit de douane minimal de CHF 7.- par 100kg est limité. Afin de préserver une filière en Suisse, il est indispensable de maintenir ce droit de douane en attendant que le parlement clarifie la situation.
Art. 35, al 4	Art. al. 4 4 Le contingent tarifaire partiel no 07.4 de 100 tonnes est mis aux enchères. L'importation de beurre sous ce contingent n'est autorisée que dans des emballages de 25 kg au moins.	L'ASSAF ne soutient pas un démantèlement de la protection à la frontière.
Art. 50 Annexe 1, 4. 13 et 15	Les importations avec PGI sont soumises à un émolument. Le tarif des émoluments figurant à l'annexe 6 s'applique.	L'ASSAF ne soutient pas un démantèlement de la protection à la frontière. Les taxes et le régime du PGI doivent absolument être maintenus.

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

L'ASSAF soutient la position de ses organisations membres de la production végétale.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
---	---	--

BR 06 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Il faut veiller à maintenir des exceptions pour la recherche et l'expérimentation.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 07 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 08 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 09 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

L'OFAG est appelé à élaborer une politique de création de valeur ajoutée au sein du secteur agroalimentaire suisse et pas principalement pour les importateurs. L'ASSAF refuse la modification de la période d'importation. Les modifications prévues par l'OFAG auraient des conséquences négatives pour le marché. Pour les catégories viande de porc et viande bovine, la Suisse a des taux d'auto-provisionnement élevés.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Artikel 16 Absatz 3	3 Par période d'importation, on entend : a. pour la viande des animaux de l'espèce bovine, pour la viande de porc en demi carcasses ainsi que pour les morceaux parés de la cuisse de bœuf, salés et assaisonnés : quatre semaines; b. pour la viande des animaux des espèces bovine , ovine, caprine et chevaline, pour les morceaux parés de la cuisse de bœuf, salés et épicés, pour la viande de porc en demi-carcasses , pour la viande de volaille, y compris la volaille en conserve, ainsi que pour les abats de volaille et des animaux des espèces bovine, porcine, chevaline, ovine et caprine: le trimestre;	La situation actuelle doit être maintenue. Elle permet un bon fonctionnement du marché. L'ASSAF refuse un affaiblissement de la filière indigène.

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

L'ASSAF s'oppose à un affaiblissement de la filière fromagère. Les suppléments pour le lait transformé en fromage permettent une filière forte dans un marché de fromages libéralisé. Une éventuelle augmentation du supplément pour le lait commercialisé ne doit en aucun cas se faire au détriment du supplément pour le lait transformé en fromage.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1c, Abs. 1	1 Le supplément pour le lait de vache, de brebis et de chèvre transformé en fromage est de 15 centimes par kilogramme de lait, déduction faite du montant du supplément versé pour le lait commercialisé selon l'art. 2a.	<p>Un abaissement à 14 centimes représente un affaiblissement de la protection douanière.</p> <p>Des mesures doivent être prises pour éviter que le supplément serve à subventionner des produits à basse valeur ajoutées. Des motions parlementaires dans ce sens doivent être traitées.</p>
Art. 2a Abs. 1	1 L'OFAG verse aux producteurs un supplément de 5 centimes par kilogramme pour le lait commercialisé provenant de vaches.	L'augmentation prévue par l'ofag ne doit pas produire une baisse de prime pour le lait transformé en fromage.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Pour l'ASSAF, la séparation des tâches publiques et privées d'Identitas SA est primordiale. L'ASSAF refuse un financement du développement et remplacement des systèmes par des émoluments des utilisateurs. Ces activités doivent être financés par la Confédération. D'autre parts, l'ASSAF attache une grande importance à la protection des données. Les acteurs concernés doivent impérativement consentir au transfert de leurs données.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art 1	<p>b. l'organisation, les tâches, les prestations et les obligations d'Identitas SA dans le cadre du champ d'application de la présente ordonnance;</p> <p>d. le financement des tâches non commerciales d'Identitas SA et la perception d'émoluments par Identitas SA</p>	<p>La société est gérée par un conseil d'administration.</p> <p>Il faut préciser le champ d'application.</p>
Art. 3, al. 1	1 Identitas SA ne peut affecter le produit des émoluments visés à l'annexe 2 qu'au financement des tâches prévues à l'art. 5, al. 1, let. a à c, et 2, let. b à d.	Les tâches listées aux let. c et d ne concernent pas stricto sensu le trafic des animaux et ne devraient donc pas être financées par les émoluments perçus dans le cadre de celui-ci.
Art. 46, al. 2	a. l'Office fédéral de l'agriculture, l'Office fédéral de la sécurité alimentaire et des affaires vétérinaires, l'Office fédéral de la statistique, l'Office fédéral pour l'approvisionnement économique du pays, le Bureau fédéral de la consommation, l'Administration fédérale des douanes et l'Institut suisse des produits thérapeutiques;	Par précaution, maintenir un cercle restreint des ayants droits.
Art. 57, al. 2	L'exploitation comprend la maintenance, le développement et le remplacement.	L'exploitation comprend la maintenance. Le développement et le remplacement des systèmes doivent continuer à être financés par la Confédération.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 58	Émoluments 1 Les émoluments sont calculés conformément aux tarifs de l'annexe 2. 2 Si l'annexe n'indique pas de tarif, les émoluments sont calculés en fonction du temps consacré. Le tarif horaire est de 75 à 200 francs selon les connaissances requises de la part du personnel	
Art. 60, al. 2	Il peut effectuer des contrôles sans préavis chez Identitas SA dans le cadre du champ d'application de la présente ordonnance.	Les tâches étatiques d'Identitas SA doivent être clairement distinguées de ses tâches privées (commerciales).
Annexe 2, chiffre 5	Aucun émolument n'est prélevé pour les données relatives à des normes sectorielles reconnues par la Confédération.	Cela permet la mise en œuvre de la stratégie de qualité.

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2021

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2021

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2021

Organisation / Organizzazione	Beratungsforum Schweiz (BFS) und AGRIDEA 4260 BFS/FVS BeratungsForum Schweiz / Forum la VULG Suisse und 4040 AGRIDEA_2021.05.04
Adresse / Indirizzo	c/o Strickhof, Eschikon 21, 8315 Lindau
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Version definitiv, 4. Mai 2021

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)	3
BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 06 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)...	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 07 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 08 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 09 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali	Fehler! Textmarke nicht definiert.
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.

BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Verstärkte Vernetzung

Angesichts der in den letzten Jahren erfolgten Reorganisationen von Agridea und Agroscope und den verstärkten Vernetzungsbemühungen des Beratungsforum Schweiz zwischen Forschung und Praxis begrüssen wir die vorgesehene Totalrevision der LBVo.

Ausweitung des Wirkungsbereichs auf Land- und Ernährungswirtschaft.

Die Ausweitung des Begriffs auf Land- und Ernährungswirtschaft ist sicher sinnvoll. Im erläuternden Bericht wird aber eingeschränkt, dass diese Ausweitung nicht für alle Aktivitäten gilt.

Aus der Vergangenheit zeigt sich, dass die Beratung fähig ist, die Schnittstellen zur Ernährungswirtschaft zu pflegen oder Multiplikatoren der Ernährungswirtschaft einzubeziehen. Hingegen wäre eine gleichwertige Abdeckung von Land- und Ernährungswirtschaft nur mit zusätzlichen Mitteln möglich.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 Abs. 2 Bst. E	e) die Lebensqualität und soziale Stellung der Bäuerinnen, Landwirtinnen und Landwirte <i>in ihrem sozialen Umfeld</i> zu fördern. Französischer Text: Die Übersetzung umfasst die Landwirtinnen nicht.	Es geht darum, nicht nur für Einzelpersonen aktiv zu werden, sondern auch das soziale System der Bauernfamilien zu stützen. Z.B. die Rolle der Bäuerin in der Gesellschaft und in der Familie bestärken. Im Französisch ist die Übersetzung nicht korrekt.
Art. 2, Abs. 3 Bst. b	b) die Verbreitung von Informationen mit grosser Breitenw <i>Wirkung</i> .	Im Fokus ist die Wirkung der Massnahme. Gerade für Wandel oder Innovationen ist es wichtig, dass mit Nischen begonnen werden kann und dann erst Breitenwirkung erzielt werden kann (Leuchtturmprojekte).

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2, Abs. 3 Bst. c	c) <i>die Professionalität</i> und den Wissensaustausch.....	Die Beratungstätigkeit soll ausgerichtet werden auf professionelles Arbeiten und Handeln. Dies ist eine Voraussetzung, damit die Ziele gemäss Art. 2 erreicht werden können.
Art. 4, Bst. c	Sie arbeiten Informationen und Erkenntnisse aus Forschung, Praxis, öffentlicher Verwaltung, Märkten und Organisationen <i>anwendungsorientiert</i> auf, stellen sie zusammen und verbreiten sie weiter. Sie entwickeln, vermitteln und vertreiben Dokumentationen und-Hilfsmittel.	Der Übersetzungsfunktion der Beratung (inhaltliche und methodische Aufbereitung) von Forschungserkenntnissen, nicht direkt transferierbarer Praxiserfahrungen und Verwaltungsvorgaben in Dokumente und Hilfsmittel für die regionale Beratung und Praxis soll mit dem Begriff « anwendungsorientiert » explizit Bedeutung zugeschrieben werden.
Art. 5, Abs. 4	Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) und die Kantone (<i>vertreten durch die Landwirtschaftsdirektorenkonferenz</i>) schliessen eine Leistungsvereinbarung ab, in der sie der Agridea die prioritären Handlungsfelder und verbindliche Tätigkeiten vorgeben.	Die Kantone werden im Abschluss der Leistungsvereinbarung durch die Landwirtschaftsdirektorenkonferenz (LDK) vertreten. Es gibt keine direkten Vereinbarungen zwischen BLW und einzelnen Kantonen.
Art. 5 Abs. 4	... die prioritären Handlungsfelder und <i>spezifische verbindliche</i> Tätigkeiten vorgeben.	Gemäss Statuten und Governance der AGRIDEA ist der Vorstand der AGRIDEA für die Festlegung der Tätigkeiten/Aktivitäten zuständig (siehe Grafik unten). Sind mit dieser Formulierung spezifische Aufgaben gemeint, die in der aktuellen Leistungsvereinbarung unter Punkt 3 aufgeführt sind, ist die Formulierung anzupassen um Missverständnissen vorzubeugen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Governance</p>
<p>Art. 6</p>	<p>Die Beratungsdienste der Kantone und von Organisationen sind in folgenden Bereichen tätig:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen <i>und Produktionsressourcen</i>; b. Entwicklung des ländlichen Raums, <i>Innovationsförderung und den Aufbau von Wertschöpfungsketten</i>; c. Begleitung des Strukturwandels; d. nachhaltige Produktion <i>gesunder Lebensmittel von hoher Qualität</i>; e. Betriebswirtschaft, Hauswirtschaft, Agrartechnik, <i>Digitalisierung</i> und Ausrichtung auf den Markt; f. berufsbezogene Persönlichkeitsentwicklung und Unternehmensschulung g. <i>Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Marktanpassung</i> 	<p>Die Übereinstimmung der Tätigkeitsbereiche mit den Zielen und Aufgaben der Beratung gemäss Art. 2 ist nicht vollumfänglich nachvollziehbar.</p> <p>Damit das Ziel in Art.2 Abs. 2 im Aufgabenbereich der kantonalen Beratungsdienste aufgenommen werden kann, ist der Bereich der Unterstützung von Wertschöpfungsketten explizit zu nennen. Dies motiviert auch zur Umsetzung der Erweiterung des Wissensaustausches mit ernährungswirtschaftlicher Forschung und Praxis gemäss Art. 2 Abs. 3 c.</p> <p>Der Innovationsförderung als spezifischer Bereich des Unternehmertums sowie der Digitalisierung als zentrales Zukunftsthema des Betriebsmanagements sollen besonders Rechnung getragen werden.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Die Beratungsdienste der Kantone stützen sich (wo nicht explizit im kantonalen Landwirtschaftsgesetz erwähnt) auf diesen Artikel der LBVo.
Art. 6, Abs. 2 lit. f		Wir unterstützen ausdrücklich die neu geschaffene Leistungskategorie f. Damit die Vernetzung von Forschung, Bildung und Beratung mit der land- und ernährungswirtschaftlichen Praxis genügend Gewicht erhält, ist der neue Bereich insbesondere auch für den Leistungsnachweis der kantonalen Beratungsaktivitäten erforderlich, z.B. für das sehr bewährte Mitwirken in Arbeitsgruppen, Fachgruppen und die Beratung von Gremien bäuerlicher Selbsthilfeorganisationen fehlte die bisherige Leistungskategorie.
Art. 7	...Tätigkeit notwendigen pädagogischen methodisch-didaktischen Qualifikationen aufweisen.	<p>Die Beratungskräfte benötigen, im Gegensatz zu Lehrern, nicht direkt pädagogische Qualifikationen. Zentral sind hingegen methodische Qualifikationen, z.B. Prozessbegleitung, Kommunikation, Umgang mit Konfliktsituationen, Handhabung digitaler Instrumente usw..</p> <p>Gerade für die Vernetzung von Forschung, Bildung und Beratung sind neben methodischen auch didaktische Qualifikationen erforderlich. Vor allem in der Weiterbildung sind auch didaktische Kenntnisse zwingend erforderlich. Die Stärke des Landwirtschaftlichen Wissenssystems in den Kantonen ist die Kombination von Bildung und Beratung.</p>
Art. 8 Abs. 1	1) Das BLW kann unterstützt die AGRIDEA	Aus dem NFA heraus besteht für das BLW eine verbindliche Aufgabe, die AGRIDEA als nationale Beratungszentrale mit einer Finanzhilfe zu unterstützen. Dies soll so explizit in der Verordnung festgehalten werden. Im Rahmen des NFA finanzieren die Kantone ihre Beratungsdienste ohne Unterstützung durch den Bund.

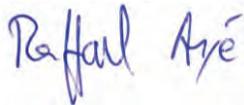
Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 8 Abs. 2	...Berichterstattung. <i>Die Dauer beträgt in der Regel 4 Jahre.</i>	Es bestand in der letzten Neupositionierung der AGRIDEA zwischen den Partnern Konsens, dass die Leistungsvereinbarungen für jeweils 4 Jahre gelten sollen. Dies soll nun in der Verordnung auch so festgehalten werden.
Art. 8 Abs. 3 Bst f.	f) ein mehrjähriges Tätigkeitsprogramm. Streichen	Die in der letzten Neupositionierung der AGRIDEA definierte Governance legt fest, dass in der Leistungsvereinbarung LDK-BLW die Handlungsfelder für die Mehrjahresperiode definiert werden (siehe Grafik unter Art. 5). Hingegen werden die Aktivitäten in einem Jahresprogramm festgelegt. Nur so kann die nötige Agilität sichergestellt werden.
Art. 9, Bst. C	in Absprache mit der AGRIDEA und den Beratungsdiensten der Kantone oder <i>deren interkantonalen Fachorganisationen</i> arbeiten.	In den meisten Bereichen existieren Koordinationsgefässe der Kantone (z.B. Beratungsforum Schweiz, Konferenz der kantonalen Pflanzenschutzdienste, Konferenz der Obstfachstellen etc.). Diese sind ideale Absprache-Gremien an Stelle der einzelnen Beratungsdienste der Kantone.
Art. 10 Abs. 3	Ergänzung der Kriterien mit der Bedingung, dass es „Verbundprojekte“ sein müssen, also mehrere Projektpartner beteiligt sind.	Das erklärte Ziel der Revision der Beratungsverordnung ist die Förderung der Vernetzung. In der Konsequenz sollten auch die unterstützten Projekte dieses Kriterium erfüllen. Deshalb sind die Kriterien um «Verbundprojekte» zu ergänzen. Die Erfahrung zeigt, dass eine Zusammenarbeit in einem Projekt die Vernetzung wirkungsvoll und nachhaltig fördert.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 10 Abs. 4 Infrastrukturkosten sind nicht anrechenbar.	<p>Je nach Auslegung des Begriffes Infrastruktur können Internetseiten oder Apps nicht mehr finanziert werden. Diese sind heute für gute Projekte unverzichtbar. So eine Auslegung der Infrastrukturkosten würde es unmöglich machen, diese Investitionen zu finanzieren.</p> <p>Die Präzisierung ist zu einschränkend und zu streichen, denn das BLW hat im Rahmen der Gesuchbehandlung immer noch die Möglichkeit, auf die Finanzierung von Infrastrukturpositionen zu verzichten.</p>

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2021

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2021

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2021

Organisation / Organizzazione	BirdLife Schweiz 4300 BirdLife BirdLife Schweiz_2021.05.17	
Adresse / Indirizzo	Postfach 8036 Zürich	
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	11. Mai 2021 Raffael Ayé, Geschäftsführer 	Patrik Peyer, Projektleiter Landwirtschaft 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture /
Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11) 4

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)..... 5

BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1) 7

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Geschätzte Damen und Herren

Vielen Dank für die Einladung an BirdLife Schweiz, sich zu den vorgeschlagenen Anpassungen verschiedener Landwirtschaftsverordnungen, welche mehrheitlich auf den 01.01.2022 in Kraft gesetzt werden sollen, vernehmen zu lassen.

Vielen Dank für Ihre wohlwollende Prüfung und eventuelle Berücksichtigung unserer Anliegen

Bei Fragen stehen wir Ihnen und dem zuständigen Departement gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Raffael Ayé, Geschäftsführer

Patrik Peyer, Projektleiter Landwirtschaft

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Siehe Antrag Ziff. 6.8. Die übrigen Anpassungen begrüssen wir.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 1 Ziff. 6.8 Bearbeitung eines Zulassungsgesuches für im Ausland zugelassene Pflanzenschutzmittel, die in der Schweiz bewilligten Pflanzenschutzmitteln entsprechen (Art. 36)	Der Betrag ist von den vorgeschlagenen 50 Franken auf 1'000.- Franken zu erhöhen.	Der Aufwand des Bundes für die Bearbeitung des Gesuchs sollte mindestens die anfallenden Kosten decken. Die vorgeschlagenen 50 Franken sind in der geringen Höhe nicht nachvollziehbar und viel zu tief angesetzt.

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Siehe Antrag zu Anhang 4. Die übrigen Anpassungen begrüssen wir.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 4 Ziff. 12.1.5a		Wir begrüssen die numerische Festsetzung der zulässigen Mindestpflanzabstände von Hochstammobstbäumen in der DZV. Die vorgeschlagenen Mindestpflanzabstände sind aus Sicht der Förderung der Biodiversität unbedingt als solche zu verstehen und nicht als eigentliche Pflanzempfehlungen. Kleinere Pflanzabstände für Hochstammobstbäume sind aus Sicht des ökologischen Ausgleichs nicht zielführend, auch wenn moderne, schwachwüchsige Hochstammkernobstsorten sich grundsätzlich dafür eignen.
Anhang 4 Ziff. 12.1.11	Ziff. 12.1.11 ist zu streichen: Bäume mit Befall von Erwinia amylovora (Feuerbrand) oder Plum Pox Virus (Sharka) sind nicht anrechenbar und erhalten keine Beiträge	Hier müssen BFF-Beiträge und Ökologischer Ausgleich für ein Ziel hinhalten, mit dem diese Instrumente grundsätzlich nichts zu tun haben. Mit diesem ordnungspolitisch bedenklichen Ansatz vermischt der Bund die beiden Instrumente <i>Förderung des Ökologischen Ausgleichs</i> und <i>Seuchenbekämpfung</i> zu Ungunsten der aus Sicht Natur- und Landschaftschutz äusserst bedeutsamen Hochstammobstbäume. Denn auch Hochstammobstbäume mit- oder nach Feuerbrand- und/oder Sharka-Befall können ihre ökologische und/oder landschaftliche Bedeutung grundsätzlich weiterhin erfüllen. Anstatt Hochstammobstbäume zu stigmatisieren, sollten für deren Rückschnitt und im schlimmsten Fall für deren Ersatz vielmehr entsprechende Fördermittel bereitgestellt werden. Die Folge der Ziffer 12.1.11 wird ferner vermutlich sein, dass Landwirtinnen und Landwirte betroffene Bäume in der Tendenz nicht mehr melden und nicht mehr akkurat behandeln und dies auch in Gebieten mit tiefer Prävalenz, wo dies in einigen Kantonen eigentlich vorgeschrieben und aus Sicht

		<p>Seuchenbekämpfung auch sinnvoll ist. BirdLife Schweiz ist klar der Meinung, dass der Inhalt der Ziffer 12.1.11 sowohl aus Sicht des Ökologischen Ausgleichs als auch aus Sicht der Seuchenbekämpfung zu verwerfen ist.</p>
--	--	---

BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der Bundesrat hat in verschiedenen Strategien (Klimastrategie, Bodenstrategie und Biodiversitätsstrategie Schweiz), Aktionsplänen (Aktionsplan Pflanzenschutzmitteln NAP, Strategie Antibiotikaresistenzen Schweiz, Umweltziele Landwirtschaft) die Bedeutung der Beratung der Bewirtschafter und Bewirtschaftenden als Handlungsfeld in der Umsetzung betont. Die Kohärenz der landwirtschaftlichen Beratung mit den bundesrätlichen Strategien und Aktionspläne soll in der neuen Verordnung abgebildet sein.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 Abs. 1 lit. c Ziele der Beratung	c. (neu) die Ressourceneffizienz, die Förderung der Biodiversität, den Klima-, den Landschafts- und den Bodenschutz auf ein nachhaltiges Niveau zu heben.	Die Beratungsziele müssen neu zwingend auch an den bundesrätlichen Strategien zum Boden-, Klima-, Pflanzenschutz- und zur Biodiversität ausgerichtet sein. Die Ziele und Handlungsfelder sind neben dem Erhalt des Ist-Zustands zwingend auch auf die Förderung der entsprechenden standörtlichen Potentiale auszurichten.
Art. 2 Abs. 2	Sie leistet namentlich einen Beitrag, damit die Landwirtschaft durch innovatives und unternehmerisches Verhalten und unter zwingender Berücksichtigung der Tragfähigkeit der Ökosysteme und der naturräumlichen Potentiale die Wertschöpfung im ländlichen Raum zu steigern vermag.	Art. 2 Abs. 2 der Landwirtschaftsberatungsverordnung stützt sich zusätzlich auf Art. 1 des LwG und deren Vereinbarkeit von Wertschöpfung und Nachhaltigkeit.
Art. 2 Abs. 3 lit. c.	c. den Wissensaustausch zwischen land-, ernährungs- und umweltwissenschaftlicher Forschung, Naturschutz und landwirtschaftlicher Praxis sowie innerhalb der Landwirtschaft, insbesondere zwischen den verschiedenen landwirtschaftlichen Produktionssystemen und der bäuerlichen Landwirtschaft	BirdLife Schweiz begrüsst die erweiterte Zielformulierung und regt an, den Wissensaustausch, auch aufgrund des mehrfach von Seiten der Landwirtschaft zum Ausdruck gebrachten Wunsches, zusätzlich auf die Umweltwissenschaften und den Naturschutz auszuweiten. Der Wissensaustausch zwischen den landwirtschaftlichen Produktionssystemen (IP, Bio, Demeter, Regenerative Landwirtschaft, u.a.) hat das Potential die Wertschöpfung des Sektors Landwirtschaft nachhaltig zu steigern.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 Abs. 3 lit. e.	e. (neu) die Messung, die Analyse und die Verbesserung der Leistungen in allen Bereichen der Nachhaltigkeit	Diese Ergänzung ermöglicht erst den Übergang von der stark auf die bloße Umsetzung von Massnahmen orientierten Agrarpolitik und Beratung hin zu einer vermehrt wirkungsorientierten Herangehensweise.
Art. 2 Abs. 4	Art. 2 Abs. 4 ist zu streichen Sie berücksichtigt die agrarpolitischen Rahmenbedingungen und die regionalpolitischen Eigenheiten.	Solche Allgemeinplätze sagen alles oder nichts und bergen das Risiko, die unter Art. 2 Abs 2 & 3 genannten Präzisierungen ad absurdum zu führen und bis zum geht nicht mehr relativieren zu können. Dadurch sind dieselben obsolet und die angestrebte Wirkung kann sich nicht entfalten.
Art. 6 Abs. 1 lit. d Aufgabe der Beratungsdienste	d. nachhaltige Produktion und nachhaltiger Konsum	Die landwirtschaftliche Beratung soll angesichts der steigenden Bedeutung der direkten-, wie auch der regionalen Vermarktung dem nachhaltigen Konsum unbedingt Rechnung tragen.
Art. 11 Abs. 3 Finanzhilfen	Massgebende Kriterien für die Gewährung von Finanzhilfen sind: d. (neu) einen ausgewiesenen Beitrag an die Biodiversitätsförderung und an den Klimaschutz	Die «Convention of Biological Diversity» CBD, von der Schweiz mitunterzeichnet, hat sich darüber geeinigt, dass der biologischen Vielfalt abträgliche Anreize einschliesslich Subventionen beseitigt, schrittweise abgebaut oder umgestaltet werden, und positive Anreize zur Förderung der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt zur Anwendung kommen (Target 3). Die CBD soll bei den Finanzhilfen der landwirtschaftlichen Beratungsprojekte beachtet werden. Dasselbe gilt für den landwirtschaftlichen Klimaschutz.

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2021

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2021

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2021

Organisation / Organizzazione	Branchenorganisation Butter BOB 4320 BOB Butter Branchenorganisation Butter GmbH_2021.05.04
Adresse / Indirizzo	Brunnmattstrasse 21 3007 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Bern, 04 Mai 2021  Peter Ryser Geschäftsführer

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. **D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11)	4
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	5
BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)	6
BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	7
BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20).....	9
BR 06 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161).....	10
BR 07 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)	11
BR 08 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310).....	12
BR 09 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)	13
BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	14
BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali	16
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	17

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zum Agrarpaket 2021 Stellung nehmen zu können, welche wir gerne wahrnehmen. Unsere Stellungnahme fokussiert sich auf die für die Butterwirtschaft wichtigen Themen.

Agrareinfuhrverordnung AEV

Der Vorschlag, die Mindestpackungsgrösse bei Butter von 25 kg auf 10 kg zu senken, basiert auf der Aussage, dass 10 kg Packungen international an Bedeutung zugenommen haben. Unsere Abklärungen bei diversen international tätigen Händlern haben ergeben, dass 10 kg Packungen auf dem internationalen Markt keine Bedeutung haben. Gemäss Rückmeldungen der Händler handeln diese international nicht mit 10 kg Packungen und diese werden auch nicht nachgefragt. Durch die Senkung der Mindestpackungsgrösse von 25 kg auf 10 kg würde zudem der Grenzschutz weiter abgebaut, was auf den gesamten Milchmarkt Auswirkungen hätte. Da die Milchwirtschaft bereits heute gegenüber den restlichen Sektoren benachteiligt ist, würde diese Anpassung die Stellung der Milchwirtschaft weiter schwächen. Aus vorgenannten Gründen sind wir strikte gegen eine Senkung der Mindestpackungsgrösse bei der Butter von 25 kg auf 10 kg.

Mit der Aufhebung der Gebührenpflicht sind wir einverstanden. Wir sind ebenfalls mit der wegfallenden GEB-Pflicht einverstanden, diese darf jedoch in keinem Fall zu einer Aufweichung des Grenzschutzes führen.

Milchpreisstützungsverordnung

Der Vorschlag die Milchpreisstützungsverordnung anzupassen und die allgemeine Milchzulage von 4.5 auf 5 Rp. je kg zu erhöhen unterstützen wir. Dadurch wird dem Versprechen im Rahmen der Schoggigesetznachfolgelösung die umgelagerten Mittel vollständig der weissen Linie zukommen zu lassen, nachgekommen. Die Senkung der Verkäsungszulage lehnen wir dagegen ab, da die genannte Änderung die Wettbewerbsfähigkeit des Schweizer Käses schwächen und es in Folge Druck auf das Milchpreisniveau des gesamten Schweizer Milchmarktes geben würde.

Mit freundlichen Grüssen

BO Butter GmbH

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Wir unterstützen den Vorschlag, Artikel 3 aufzuheben.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 3a	Verzicht auf Gebührenerhebung Keine Gebühren werden erhoben für : a. den Bezug von statistischen Dienstleistungen des BLW durch das Bundesamt für Statistik ; b. Verfügungen betreffend Finanzhilfen und Abgeltungen ; c. die Nutzung von elektronischen Diensten des BLW durch Dritte, die ausschliesslich im öffentlich-rechtlichen Auftrag handeln oder die EU-Rechtsumsetzung unterstützen ; d. für die Umsetzung von Produktionsstandards von Branchen	Für die Umsetzung von Produktionsstandards, welche der Qualitätsstrategie des Bundes entsprechen, sind keine Gebühren für Daten zu erheben (z.B. für Branchenstandard Nachhaltige Schweizer Milchprodukte).

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der Vorschlag, die Mindestpackungsgrösse bei Butter von 25 kg auf 10 kg zu senken, basiert auf der Aussage, dass 10 kg Packungen international an Bedeutung zugenommen haben. Unsere Abklärungen bei diversen international tätigen Händlern haben ergeben, dass die Bedeutung von 10 kg Packungen auf dem internationalen Markt eine unbedeutende Rolle spielen und nicht an Bedeutung zugenommen hat. Wir sehen keinen Grund, weshalb der Grenzschutz im Milchbereich abgebaut und bei der Butter die Mindestpackungsgrösse von 25 kg auf 10 kg gesenkt werden soll.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 35 Abs. 4	⁴ Das Teilzollkontingent Nr. 07.4 von 100 Tonnen wird versteigert. Butter im Rahmen des Teilzollkontingents Nr. 07.4 darf nur in Grossgebinden von mindestens 10 kg 25 kg eingeführt werden.	Unsere Abklärungen bei diversen international tätigen Handelsfirmen haben ergeben, dass der Handel von 10 kg Packungen auf dem internationalen Markt inexistent und damit bedeutungslos ist. Damit der Grenzschutz des Schweizer Milchmarktes nicht weiter abgebaut wird, sind wir strikte gegen eine Anpassung der Mindestpackungsgrösse und fordern die aktuell gültige Regelung unverändert stehen zu lassen.
Art. 50 und Anhang 6 AEV		Wir begrüssen die Aufhebung der Gebührenpflicht auf GEBpflichtigen Importen und der dazugehörenden Gebührensätze.
Anhang 1 Ziffern 4, 13 und 15		Einer Umstellung von der GEB-Pflicht auf die Geschäftspartner-ID aus SAP oder Unternehmensidentifikationsnummer UID ohne Abbau des bestehenden Grenzschutzes für Milchprodukte können wir zustimmen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 06 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 07 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 08 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 09 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir unterstützen den Vorschlag, die Zulage für verarbeitete Milch von 4.5 Rp. auf 5.0 Rp. zu erhöhen. Damit wird das Versprechen eingelöst, dass die umgelagerten Mittel aus dem Schoggigesetz der weissen Linie zu Gute kommen. Die Senkung der Verkäsungszulage lehnen wir jedoch ab.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Artikel 1 c, Absatz 1	¹ Die Zulage für verkäste Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch beträgt 44 15 Rappen pro Kilogramm Milch abzüglich des Betrags der Zulage für Verkehrsmilch nach Artikel 2a.	Wir lehnen die Senkung der Verkäsungszulage ab. Dadurch würde die Wettbewerbsfähigkeit von Schweizer Käse in einem offenen Marktumfeld geschwächt.
Artikel 2a, Absatz 1	¹ Für Verkehrsmilch, die von Kühen stammt, richtet das BLW den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen eine Zulage von 5 Rappen je Kilogramm aus.	Wir begrüßen die Anpassung der Zulage für Verkehrsmilch von 4.5 Rp. auf 5.0 Rp. Dadurch wird dem gemachten Versprechen nachgekommen, die Umlagerung der Schoggigesetzmittel vollständig der weissen Linie zukommen zu lassen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2021

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2021

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2021

Organisation / Organizzazione	Branchenorganisation Milch 4330 BO Milch Branchenorganisation Milch_2021.05.11
Adresse / Indirizzo	Weststrasse 10 Postfach 1006 3000 Bern 6
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Bern, 11. Mai 2021  Peter Hegglin, Präsident  Dr. Stefan Kohler, Geschäftsführer

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11)	4
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	5
BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)	6
BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	7
BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20).....	8
BR 06 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161).....	9
BR 07 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)	10
BR 08 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310).....	11
BR 09 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)	12
BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	13
BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali.....	15
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	16

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit, uns zum Verordnungspaket 2021 äussern zu können, danken wir Ihnen bestens. Gerne nehmen wir diese Gelegenheit wahr und konzentrieren uns dabei auf die für die Schweizer Milchwirtschaft zentralen Punkte. Im Weiteren verweisen wir auf die Eingaben unserer Mitglieder.

Die zentralen Anliegen der Branchenorganisation Milch (BO Milch) sind:

– **Erhöhung der allgemeinen Milchzulage von 4,5 auf 5 Rappen**

Im Jahr 2019 hat der Bund für die Nachfolgelösung Schoggigesetz anstelle der rund 79 Mio. Franken nur rund 72 Mio. Franken als Zulage für Verkehrsmilch ausbezahlt. Die BO Milch hat in zwei Schreiben gefordert, dass die Zulage für Verkehrsmilch auf 5 Rappen pro Kilo erhöht wird, worauf wir eine kurzfristige Korrektur erwarten, um den dafür vorgesehenen Kredit auszuschöpfen. Die Korrektur darf nicht auf Kosten der Höhe der Verkäsungszulage oder der Zulage für die Fütterung ohne Silage erfolgen.

– **Agrareinfuhrverordnung (AEV): Mindestgrösse Butterpackungen**

Die Mindestpackungsgrösse soll bei 25 kg beibehalten werden. Eine Reduktion dieser Grösse käme einem unnötigen Abbau des Grenzschutzniveaus gleich. Der empfindliche Buttermarkt würde durch erleichterte Importe unter Druck kommen.

– **Informationssysteme Landwirtschaft und Gebühren**

Für Mehrwertprogramme von Branchenorganisationen wie dem Standard Nachhaltige Schweizer Milch, die auch im Interesse des Bundes sind, soll die Datenweitergabe möglich sein. Dafür sollen keine Gebühren erhoben werden. Aspekte des Datenschutzes wie die Zustimmung der Betroffenen und die Sicherheit der Systeme sind dabei immer einzuhalten.

Wir danken für Ihre Kenntnisnahme und die wohlwollende Prüfung unserer Anliegen. Für Fragen, Bemerkungen oder Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Peter Hegglin

Dr. Stefan Kohler

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Keine Gebühren für den Datenbezug bei Produktionsstandards der Schweizer Landwirtschaft.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Artikel 3a	Verzicht auf Gebührenerhebung Keine Gebühren werden erhoben für: <ul style="list-style-type: none"> a. den Bezug von statistischen Dienstleistungen des BLW durch das Bundesamt für Statistik; b. Verfügungen betreffend Finanzhilfen und Abgeltungen; c. die Nutzung von elektronischen Diensten des BLW durch Dritte, die ausschliesslich im öffentlich-rechtlichen Auftrag handeln oder die EU-Rechtsumsetzung unterstützen. d. für die Umsetzung von Produktionsstandards von Branchen 	Für die Umsetzung von Produktionsstandards, welche der Qualitätsstrategie des Bundes entsprechen, sind keine Gebühren für den Datenbezug zu erheben (z.B. für Branchenstandard Nachhaltige Schweizer Milchprodukte).

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Artikel 76a	Projekte zur Weiterentwicklung der Bestimmungen für die Tierwohlbeiträge Die Einführung dieses neuen Artikels wird unterstützt .	Die tierfreundliche Nutztierhaltung hat in der Gesellschaft einen hohen Stellenwert und ist für die Konsumentinnen und Konsumenten wichtig. Generell hat die Nachhaltigkeit in den letzten Jahren stark an Bedeutung gewonnen und dieser Trend wird sich fortsetzen. Die Schaffung von neuen Möglichkeiten, um die Tierwohlssysteme praxisnah weiterentwickeln zu können, werden daher begrüsst.

BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
--

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die weitere Verwässerung des Grenzschutzes mit der Möglichkeit des Imports von Butter in kleineren Verpackungen lehnt die BO Milch ab.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Artikel 35 Absatz 4	⁴ Das Teilzollkontingent Nr. 07.4 von 100 Tonnen wird ver- steigert. Butter im Rahmen des Teilzollkontingents Nr. 07.4 darf nur in Grossgebinden von mindestens 40 25 Kilo- gramm eingeführt werden.	Die Senkung der Packungsgrösse stellt generell eine Im- porterleichterung dar, welche im aktuellen Umfeld nicht op- portun ist. Wir lehnen sie daher ab. Der Milchmarkt darf nicht weiter schleichend und einseitig liberalisiert werden. Nicht nur der Importdruck, sondern auch die Benachteiligung des Milchsektors gegenüber den anderen Produktionssektoren würde dadurch nochmals zunehmen.

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 06 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 07 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
--

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 08 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 09 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Erhöhung allgemeine Milchzulage von 4,5 Rappen auf 5 Rappen

Die neu als Kompensation für das abgeschaffte System «Schoggigesetz» eingeführte Milchzulage betrug im Jahr 2019 4,5 Rp. pro kg. Milch, und es wurden insgesamt 72 Mio. Franken an Verkehrsmilchzulagen ausbezahlt. Der Budgetrahmen von 79 Mio. Franken wurde damit nicht ausgeschöpft. Dies, obschon die Botschaft zur Umsetzung der Nachfolgelösung zum Schoggigesetz vorsah: «Zur Kompensation des höheren Marktdrucks infolge des Wegfalls der Ausfuhrbeiträge bei der Belieferung der milchverarbeitenden Nahrungsmittelindustrie soll eine neue WTO-konforme Zulage für Verkehrsmilch (Milchzulage) eingeführt werden. In den Jahren 2013 bis 2015 betrug der Anteil der für Milchgrundstoffe ausgerichteten Mittel 83,3 Prozent der für Ausfuhrbeiträge bestimmten Budgetmittel. (...) Um die neue Zulage für die gesamte Verkehrsmilchmenge ausrichten zu können, wird die Zulage für verkäste Milch um denselben Betrag gekürzt. Die entsprechenden Mittel werden vom Budget der Zulage für verkäste Milch in das Budget der neuen Milchzulage verschoben. Die resultierende Stützung für verkäste Milch bleibt somit per Saldo gleich hoch wie heute (15 Rp. pro kg). Damit werden die für die neue Milchzulage verfügbaren Mittel (Anteil Milch an den aus dem Kredit «Ausfuhrbeiträge Landwirtschaft» verschobenen Mitteln) konzentriert für jenen Teil der Milchproduktion eingesetzt, der nicht bereits durch die Zulage für verkäste Milch gestützt wird.» (Botschaft zur Aufhebung der Ausfuhrbeiträge für landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte, Ziff. 3.3.2: «Produktgebundene Stützungsmaßnahmen für Milch und Brotgetreide und Finanzierung (Änderung des Landwirtschaftsgesetzes und des Bundesbeschlusses über die finanziellen Mittel für die Landwirtschaft in den Jahren 2018–2021)»).

Gemäss diesen Ausführungen in der Botschaft sind **die gesamten umgelagerten Mittel im Umfang von 79 Mio. Franken** auf die nicht verkäste Milch zu verteilen. Die BO Milch fordert deshalb, dass die Milchzulage von 4,5 Rp. auf 5 Rp. zu erhöhen ist, damit die für die Nachfolgelösung eingestellten Mittel entsprechend dem in der Botschaft vorgesehenen Mechanismus auch vollständig für die nicht verkäste Milch eingesetzt werden. Die Korrektur darf nicht auf Kosten der Höhe der Verkäsungszulage oder der Zulage für die Fütterung ohne Silage erfolgen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Artikel 1c Absatz 1	<p>¹ Die Zulage für verkäste Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch beträgt 44 15 Rappen pro Kilogramm Milch abzüglich des Betrags der Zulage für Verkehrsmilch nach Artikel 2a.</p> <p>Es sollte, mit Einbezug der Milchbranche, ein System ausgearbeitet werden, welches Fehlanreizen der Zulage für verkäste Milch entgegenwirkt und so der Artikel 1c der Milchpreisstützungsverordnung entsprechend ergänzt werden.</p>	<p>Die BO Milch lehnt eine Senkung der Verkäsungszulage klar ab, da dadurch die Wettbewerbsfähigkeit des geöffneten Käsesektors geschwächt und damit die gesamte Schweizer Milchwirtschaft unter noch stärkeren Druck gesetzt würde. Die Verkäsungszulage dient dem Milchmarkt als Abstandhalter zum EU-Milchpreis. Die Versorgung des Inlandmarktes mit nachhaltig produzierter Milch und Milchprodukten sowie der Export von wertschöpfungsstarkem Käse ist sehr wichtig. Damit können die Mehrwerte ausgelobt werden.</p> <p>Das Budget für die Zulagen Milchwirtschaft muss so erhöht werden, dass die 15 Rp. Zulagen für verkäste Milch ohne</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Quersubventionierung aus den Fondsgeldern gehalten werden können.
Artikel 2a Absatz 1	¹ Für Verkehrsmilch, die von Kühen stammt, richtet das BLW den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen eine Zulage von 5 Rappen je Kilogramm aus.	Die BO Milch unterstützt die Erhöhung der allgemeinen Milchzulage von 4,5 auf 5 Rp. Sie ist notwendig, um das bei der Abschaffung des Schoggigesetzes abgegebene Versprechen einzulösen, dass die freiwerdenden Mittel vollständig der «weissen Linie» des Milchmarktes zukommen sollen. Rechnerisch kommt man mit 5 Rp. bei einer nicht verkästen Milchmenge von rund 1500 Mio. kg Milch auf CHF 75 Mio. Umgelagert wurden damals CHF 78,8 Mio. Die 5 Rp. sind demnach gerechtfertigt.

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2021

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2021

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2021

Organisation / Organizzazione	Branchenorganisation Schafe Schweiz (BOSS) 4340 BO Schafe Branchenorganisation Schafe Schweiz_2021.05.12 Stellungnahme
Adresse / Indirizzo	Branchenorganisation Schafe Schweiz Romenschwanden 68, 9430 St. Margrethen
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	St. Margrethen, 10. Mai 2021 Mathias Rüesch

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. **D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	4
R 08 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)	6
BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	7

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die Branchenorganisation Schafe Schweiz (BOSS) dankt dem Bund für diese Vernehmlassung und bittet die Behörden, diese Stellungnahme zu berücksichtigen.

Die BOSS nimmt mit dieser Vernehmlassung ausschliesslich Stellung zu Punkten in Verordnungen (Direktzahlungsverordnung, Tierzuchtverordnung, Milchpreisstützungsverordnung, Verordnung über die Identitas AG und die TVD), die seine Mitglieder sowie weitere Kleinwiederkäuer-Organisationen betreffen.

Für die weiteren Punkte und Verordnungen der Vernehmlassung verweist die BOSS auf die Stellungnahme des Schweizer Bauernverbandes.

Die BOSS begrüsst die durch die Entwicklung der allgemeinen Rahmenbedingungen notwendig gewordenen Anpassungen der einzelnen Verordnungen, allerdings mit folgenden Anmerkungen:

- Die BOSS fordert, dass die Anpassungen in der DZV nicht nur für die Schafalpen ohne Milchschafe gelten, sondern auch für Milchschafalpen sowie Ziegenalpen. Im Folgenden wird von Schafen und Ziegen gesprochen, gemeint sind immer gemolkene und nicht gemolkene Tiere.
- Bei der neuen Festlegung des Normalbesatzes für Alpen sollen die Zahlen 2022/23 als Referenzwerte gelten. Dies bedingt aber, dass es sich um einen durchschnittlichen Alpsommer handelt. Falls Alpen vorzeitig entladen werden müssen infolge Witterung oder Grossraubtieren, ist dies im Referenzwert angemessen zu berücksichtigen.
- Die Einführung eines GVE-Faktors für «Jungschafe über 180 bis 365 Tage alt» wird begrüsst. Parallel zur Einführung dieses Ansatzes muss dessen Auswirkungen auf die Suisse Bilanz und andere Bemessungsgrössen durch das BLW berücksichtigt werden. Wie bei der Festlegung des Normalbesatzes für Alpen muss die Besitzstandswahrung der Heimbetriebe unbedingt gewährleistet bleiben. Speziell möchte die BOSS auf allfällige Auswirkungen bei der Nährstoffbilanz (Suisse Bilanz) hinweisen. Die BOSS fordert, dass die neuen GVE-Faktoren für Lämmer / Gitzi für die Berechnungen der Nährstoffbilanz nicht berücksichtigt werden, bzw. dort bei Null belassen und die vorhandenen Berechnungsgrundlagen angewendet werden. Bei allfälligen Anpassungen der Berechnungsgrundlagen bei Schafen / Lämmern ist die BOSS durch die zuständige Kommission in den Prozess miteinzubeziehen.
- Bestimmung des massgebenden Bestandes an Tieren der Schaf- und Ziegengattung mittels Daten der TVD: Um Planungssicherheit zu haben, wäre es wünschenswert, den Zeitpunkt verbindlich auf 2024 festzulegen.
- Der GVE-Rechner sollte den Tierhaltern möglichst bald, idealerweise ab Januar 2022, zur Verfügung gestellt werden.
- Nach der Erweiterung der Tierkategorien im Anhang der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung sind ab 1.1.2023 auch alle Kategorien für RAUS-Beiträge für Schafe, bzw. BTS-/RAUS-Beiträge bei den Ziegen zu berücksichtigen.
- Verordnung über Identitas/TVD, Anhang 1, «4. Daten zu Tieren der Schaf- und Ziegengattung», Bst. d «beim Abgang des Tiers»: **Ziffer 4 aus der geltenden TVD-Verordnung «die Abgangsart» darf keinesfalls gestrichen werden.** Dies analog zu den Rindern (dort ist sinnvollerweise keine Streichung vorgesehen). Zur Erfüllung der Aufgaben als Zuchtorganisation gemäss Tierzuchtverordnung des Bundes ist die Erfassung der Abgangsart absolut zentral (zB. Alpung, Winterweide, Belegung auf anderem Betrieb usw.)
- In der IdTVDV, Anhang 2 «Gebühren» sind Anpassungen vorzunehmen: Ersatzohrmarken sind kostenlos abzugeben.

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 36 Abs. 2 Bst. a und 3</p>	<p>2 Für die Bestimmung der Bestossung von Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben sind folgende Bemessungsperioden massgebend:</p> <p>a. für Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel sowie Tiere der Pferde-, Schaf- und Ziegengattung: das Beitragsjahr bis zum 31. Oktober;</p> <p>3 Der Bestand an Tieren der Rindergattung und Wasserbüffeln, Tieren der Pferde- Schaf- und Ziegengattung sowie Bisons wird anhand der Daten der Tierverkehrsdatenbank erhoben.</p>	<p>Die BOSS begrüsst die Ergänzung der Schaf- und Ziegengattung und damit die administrative Vereinfachung über die Erfassung der TVD.</p>
<p>Art. 37 Abs. 1</p>	<p>1 Für die Bestimmung des Bestands an Tieren der Rindergattung und Wasserbüffeln, Tieren der Pferde-, Schaf- und Ziegengattung sowie Bisons ist die Anzahl Tiertage in der Bemessungsperiode massgebend. Es werden nur Tiertage berücksichtigt, bei denen eine eindeutige Standortzuordnung der Tiere möglich ist. Tiere ohne gültige Geburtsmeldung werden nicht berücksichtigt.</p>	<p>Die BOSS unterstützt dieses Vorgehen.</p>
<p>Art. 41 Abs. 3bis – 3ter</p>	<p>3bis Er passt für die Ausrichtung der Beiträge ab 2023 den Normalbesatz von Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben mit nicht gemolkenen, gemolkenen Schafen sowie Ziegen an, wenn die durchschnittliche Bestossung in den Referenzjahren 2022 und 2023, gerechnet mit den GVE-Faktoren nach den Ziffern 3.1 3.2—3.4 sowie 4.1—4.4 des Anhangs der LBV2, über 100 Prozent des bisherigen Normalbesatzes liegt. Der neue Normalbesatz entspricht:</p> <p>a. für Betriebe, die in den Referenzjahren bis zu 100 Prozent</p>	<p>Der Normalbesatz muss auch bei gemolkenen Schafen und bei Ziegen überprüft werden.</p> <p>Die BOSS ist mit dem Vorgehen grundsätzlich einverstanden. Voraussetzung ist, dass die Besitzstandswahrung garantiert ist.</p> <p>Allgemeine Bemerkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es wird zu Anpassungen des Normalbesatzes kommen,

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>des Normalbesatzes bestossen waren: dieser Bestossung, jedoch gerechnet mit den GVE-Faktoren nach den Ziffern 3.1 3.2—3.4 sowie 4.1—4.4 des Anhangs der LBV;</p> <p>b. für Betriebe, die in den Referenzjahren über 100 Prozent des Normalbesatzes bestossen waren: dem bisherigen Normalbesatz multipliziert mit der durchschnittlichen Bestossung in den Referenzjahren, gerechnet mit den GVE-Faktoren nach den Ziffern 3.1 3.2—3.4 sowie 4.1—4.4 des Anhangs der LBV, geteilt durch die durchschnittliche Bestossung in den Referenzjahren.</p> <p>3ter Liegt ein Bewirtschaftungsplan vor, so erhöht der Kanton den Normalbesatz nach Absatz 3bis nur, wenn dies sachgerecht ist.</p>	<p>ausser es wurden bisher ausschliesslich Schafe und Ziegen, die älter als 1 Jahr alt waren und keine oder nur eine geringe Anzahl jüngerer Tiere gesömmert. Oder die Bestossung unterschreitet den Normalbesatz wesentlich.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zu beachten wird für die Tierhalter (Heimbetrieb und Sömmerebetrieb) sein, dass mit dem älter werden der Jungtiere eine volle Bestossung beim Alpaufzug zu einer Überstossung bis zur Alpabfahrt führen kann. Dieser Umstand ist den Tierhaltern zu kommunizieren und ihnen Instrumente zur Verfügung zu stellen, dass sie diese Entwicklung vor der Alpabfahrt abschätzen können. - Da die Referenzperiode nur 2 Jahre umfasst, sind aussergewöhnlichen Entwicklungen wie z.B. eine vorzeitige Alpentleerung infolge Wolfspräsenz bei der Anpassung des Normalbesatzes zu berücksichtigen.
<p>II</p> <p>Der Anhang der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 wird wie folgt geändert:</p>	<p>Anhang Ziff. 3 und 4</p> <p>Faktor je Tier</p> <p>3. Schafe</p> <p>3.1 Schafe gemolken 0,25</p> <p>3.2 Andere Schafe über 365 Tage alt 0,17</p> <p>3.3 Jungschafe Lämmer über 180 bis 365 Tage alt 0,06</p> <p>3.4 Lämmer bis 180 Tage alt 0,03</p> <p>4. Ziegen</p> <p>4.1 Ziegen gemolken 0,20</p> <p>4.2 Andere Ziegen über 365 Tage alt 0,17</p> <p>4.3 Jungziegen Gitzi über 180 Tage bis 365 Tage alt 0,06</p> <p>4.4 Zicklein Gitzi bis 180 Tage alt 0,03</p>	<p>Die BOSS begrüsst grundsätzlich die Einführung der Kategorie 3.3, Jungschafe über 180 bis 365 Tage alt.</p> <p>Die BOSS fordert allerdings die Verwendung von in der Praxis üblichen Begriffen. Der Begriff «Jungschafe» ist durch «Lämmer» zu ersetzen. Die Begriffe «Jungziege» und «Zicklein» sind durch «Gitzi» zu ersetzen.</p> <p>Parallel zur Einführung der neuen GVE-Faktoren muss allerdings sichergestellt werden, dass sich diese Anpassungen nicht negativ auf die Nährstoffbilanz (Suisse Bilanz) der Heimbetriebe auswirken (Besitzstandwahrung). Die BOSS fordert, dass die neuen GVE-Faktoren für Lämmer / Gitzi für die Nährstoffbilanz nicht berücksichtigt werden, bzw. dort bei Null belassen werden. Bei allfälligen Anpassungen ist die BOSS durch die zuständige Kommission in den Prozess miteinzubeziehen.</p>

R 08 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 7, Abs. 4, 5 Bst. c und d und 6	⁴ Erkannte Erbfehlerträger sind im Herdebuch als solche zu bezeichnen und den Züchterinnen und Züchtern offenzulegen. ⁵ Die Zuchtorganisationen haben in einem Reglement festzulegen, wie das Herdebuch zu führen ist. Das Reglement muss mindestens Bestimmungen enthalten über: c. einheitliche Kennzeichnung der Tiere, soweit diese nicht bereits nach Artikel 10 oder 15a der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 19952 vorgeschrieben ist; d. Registrierung der Abstammungsdaten der Tiere	In Absatz 4 neu eine Offenlegung zu verlangen, ist hinfällig. Die erkannten Erbfehlerträger werden bereits offengelegt.
Art. 12	Eine anerkannte schweizerische Zuchtorganisation, die ihr Tätigkeitsgebiet auf einen Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) ausdehnen will, muss dem BLW ein entsprechendes Gesuch stellen. Das BLW lädt die zuständige Behörde des Mitgliedstaates zur Stellungnahme ein und gibt ihr eine Frist von drei Monaten.	Die BOSS unterstützt die Angleichung der Frist an das geltende EU-Tierzuchtrecht.

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Senkung der Zulagen für verkäste Milch ist nicht akzeptabel und stellt eine Schwächung des Mehrwerts der Käsewertschöpfungskette und des Grenzschutzes dar. Der Anstieg der verarbeiteten Mengen begründet diese Senkung von 15 auf 14 Rappen nicht. In der Tat erklärte der Bundesrat im Dezember 2020 vor dem Ständerat, dass für den Erhalt der Höhe der Milchzulage der Vorschlag der Mehrheit unterstützt werden müsse, was die Ständerätinnen und Ständeräte taten. Das Budget für die Zulagen für verkäste Milch muss folglich erhöht werden.

Die Erhöhung von 4,5 auf 5 Rappen für die Zulagen für Verkehrsmilch wird unterstützt, wenn dies darauf abzielt, das dazu vorgesehene Kostenziel zu nutzen. In keinem Fall soll diese Erhöhung zulasten der anderen Milchzulagen gemacht werden. Für die BOSS ist die Beibehaltung dieser beiden Zulagen als letztes Mittel einer Anpassung vorzuziehen, die der Schweizer Milchwertschöpfungskette schaden würde.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	
Art. 1c, Abs. 1	1 Die Zulage für verkäste Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch beträgt 15 14 Rappen pro Kilogramm Milch abzüglich des Betrags der Zulage für Verkehrsmilch nach Artikel 2a.	<p>Eine Senkung von 15 auf 14 Rappen stellt eine direkte Schwächung des Grenzschutzes dar, dem einzigen Schutz des Käsemarktes! Das Budget für die Zulagen für verkäste Milch muss folglich erhöht werden.</p> <p>Die BOSS verlangt, dass diese 15 Rappen pro kg von einer Staffelung der Zulage begleitet werden, abhängig von ihrem Fettgehalt (1/4 Fett, 1/2 Fett). Die Gewährung der Käsezulagen ist verbesserungsfähig und soll unerwünschte Folgen vermeiden.</p>
Art. 2a Abs. 1	1 Für Verkehrsmilch, die von Kühen, Schafen und Ziegen stammt, richtet das BLW den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen eine Zulage von 5 Rappen je Kilogramm aus.	<p>Die vollständige Nutzung des Budgets von 78,8 Mio. Franken für Verkehrsmilch kann den Anstieg von 4,5 auf 5 Rappen pro kg begründen.</p> <p>Diese Erhöhung von 4,5 auf 5 Rappen ist hingegen nur akzeptabel, wenn sie nicht zulasten der anderen Milchzulagen geht; ihr Budget muss für die Zulagen für verkäste Milch erhöht werden</p>

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:		
<p>Die Zusammenführung der Verordnungen über die Tierverkehrsdatenbank (TVD-Verordnung) und über die Gebühren für den Tierverkehr (GebV-TVD) werden begrüsst.</p> <p>Die BOSS unterstützt den Ansatz dieser Verordnung, der die Aufgaben und Verantwortlichkeiten zwischen den an den Prozessen beteiligten Organisationen klärt.</p> <p>Abgelehnt wird die Gebührenfinanzierung der Weiterentwicklung und der Ablösung der Informatiksysteme für den Tierverkehr. Diese beiden Aufgaben sind unverändert durch den Bund zu finanzieren.</p> <ul style="list-style-type: none"> In der IdTVDV, Anhang 1, «4. Daten zu Tieren der Schaf- und Ziegengattung», Bst. d «beim Abgang des Tiers», Ziffer 4 aus der geltenden TVD-Verordnung «die Abgangsart» darf keinesfalls gestrichen werden. Dies analog zu den Rindern (dort ist sinnvollerweise keine Streichung vorgesehen). Zur Erfüllung der Aufgaben als Zuchtorganisation gemäss Tierzuchtverordnung des Bundes ist die Erfassung der Abgangsart absolut zentral (zB. Alping, Winterweide, Belegung auf anderem Betrieb usw.) <p>In der IdTVDV, Anhang 2 «Gebühren» sind Anpassungen vorzunehmen: Ersatzohrmarken sind kostenlos abzugeben.</p>		
Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 11		Wie bei Rindern und Equiden muss auch für die Tiere der Gattung Schafe die Möglichkeit geschaffen werden, die Farbe zu erfassen.
Art. 13	Nutzungsart (1) gemolkene Tiere; (2) andere oder nicht gemolkene Tiere (3) sowohl gemolkene wie auch andere oder nicht gemolkene Tiere.	Dem Vorschlag kann zugestimmt werden.
Art. 41 bis Art. 45	Berechnung GVE-Werte für Schafe und Ziegen	Der GVE-Rechner sollte den Tierhaltern ab Januar 2022, zur Verfügung gestellt werden.
Art. 48		Die BOSS wünscht, dass auch für Schafe und Ziegen ein elektronisches Begleitdokument zur Verfügung steht.

Art. 53	... Für die Beschaffung der Ohrmarken ist die Identitas AG neu selber verantwortlich und dabei dem öffentlichen Beschaffungsrecht unterstellt. ...	Die Beschaffung durch Identitas wird grundsätzlich begrüsst. Ohrmarken, die sich bewähren, sollen möglichst langfristig eingesetzt werden. Es ist nach pragmatischen Lösungen zu suchen. Bei der Beschaffung der Ohrmarken ist dem Tierwohl und der Benutzerfreundlichkeit für den Tierhalter Rechnung zu tragen. Die BOSS ist für die Auswahl von Ohrmarken und weiteren Kennzeichnungsmöglichkeiten zu konsultieren. Hinsichtlich Zangen und Dorneinsätze ist ebenfalls vorzugsweise auf Kontinuität zu setzen.
Art. 57Dabei steht auch eine Gebührenfinanzierung durch die Nutzerinnen und Nutzer zur Diskussion.	Eine Gebührenfinanzierung über den Nutzer, die Nutzerin steht nicht zur Diskussion. Der angewandte Weg ist beizubehalten.
Art. 58Die untere Grenze für den Stundensatz wird von CHF 75.- auf 90.- erhoben. Der Absatz 3 ist neu.	Die untere Grenze für den Stundenansatz von Fr. 75.00 ist beizubehalten.
Art. 62		Gemäss den Erläuterungen – soll der ganze bisherige Artikel 29b der geltenden TVD-Verordnung übernommen werden. Der einleitende Satz «...die noch nicht in der Datenbank registriert sind.» ist zu streichen, da bereits alle Tiere registriert sind.
Anhang 1 Ziffer 4	<p>Die Bestimmungen aus Anhang 1 Ziffer 4 der geltenden TVD-Verordnung werden übernommen. Der Buchstabe a von Ziffer 2 wird um «falls vorhanden» erweitert. Es gilt die gleiche Begründung wie für Tiere der Rindergattung (vgl. Anhang 1 Ziffer 1 Buchstabe a Ziffer 2).</p> <p>a. bei der Geburt eines Tiers:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die TVD-Nummer der Tierhaltung, 2. die Identifikationsnummer des Tiers sowie des Mutter- und, falls vorhanden, des Vaters, des Vaters, des Vaters, 3. das Geburtsdatum des Tiers, 4. die Rasse und die Farbe sowie das Geschlecht des Tiers, 5. Mehrlingsgeburten, 6. das Datum der Meldung; <p>Buchstabe d Ziffer 4 der geltenden TVD-Verordnung wird gestrichen, weil die Abgangsart in der Praxis in der TVD nicht ermittelt wird.</p> <p>d. beim Abgang eines Tiers:</p> <p>4. Abgangsgrund</p>	<p>Bei Schafen muss die Farbe angegeben werden können, wie das bei Tieren der Rindergattung und den Equiden auch möglich ist.</p> <p>Bst. d, Ziffer 4 (bisher) der geltenden TVD-Verordnung «die Abgangsart» darf keinesfalls gestrichen werden. Zur Erfüllung der Aufgaben der Zuchtorganisation gemäss Tierzuchtverordnung des Bundes ist die Erfassung der Abgangsart zentral, ansonsten können die Eigentümer der</p>

		<p>Zuchttiere resp. die Züchter der Nachkommen nicht korrekt festgestellt werden (z.B. Alpung, Winterweide, Belegung auf anderem Betrieb usw.). Deshalb muss auch bei den Rindern die Abgangsart wie bisher gemeldet werden (siehe Anhang 1, Ziffer 1, Bst. d, Ziff. 4 der IdTVDV). Bei den Rindern wird die Abgangsart <u>nicht</u> gestrichen.</p> <p>Die Ziegen- und Schafhalter hatten bisher (seit der Einführung der TVD für Schafe und Ziegen per 01.01.2020) keine Möglichkeit, die Abgangsart zu erfassen, da dieses Attribut bisher auf agate nicht vorhanden war, obwohl dies in der TVD-Verordnung vorgeschrieben ist. Gemäss Identitas erfolgt die Umsetzung der «Abgangsart» nun im April 2021.</p>
Anhang 2, Gebühren	<p>Die Bestimmungen aus dem Anhang der geltenden GebV-TVD werden übernommen. Die Gebühren werden auf ihrem heutigen Niveau belassen.</p> <p>Bisher fehlten Gebühren für Doppelohrmarken mit Mikrochip für Kleinrassen der Schaf- und Ziegengattung. Diese werden nun unter Ziffer 1.1.2.6 aufgeführt.</p>	<p>Ersatzohrmarken sind kostenlos abzugeben.</p> <p>Infolge von Entzündungen mussten viele Ohrmarken herausgenommen und ersetzt werden. Diese Ohrmarken müssen kostenlos ersetzt werden (betrifft 1.2.1 und 1.2.2).</p>
Anhang 2, Fehlende Meldungen oder mangelhafte Angaben	<p>4.3 Bei Tieren der Schaf- und der Ziegengattung: fehlende Meldung nach Artikel 17 5.—</p>	<p>Fr. 5.00 für eine fehlende Meldung bei Tieren der Schaf- und Ziegengattung ist massiv zu hoch. Der Betrag muss nach unten korrigiert werden. Er muss ans Tiervolumen angepasst werden und im Verhältnis zum Entsorgungsbeitrag stehen. Bei den Rindern ist das Verhältnis 1:5 bei den Schafen und Ziegen 1:1 – das Verhältnis bei den Schafen und Ziegen ist nicht korrekt.</p>

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2021

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2021

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2021

Organisation / Organizzazione	Branchenorganisation Schweizer Milchpulver BSM 4350 BSM Branchenorganisation Schweizer Milchpulver_2021.05.04
Adresse / Indirizzo	Brunnmattstrasse 21 3007 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Bern, 04. Mai 2021  Peter Ryser Geschäftsführer

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. **D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11)	4
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	5
BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)	6
BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	7
BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20).....	9
BR 06 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161).....	10
BR 07 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)	11
BR 08 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310).....	12
BR 09 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)	13
BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	14
BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali	16
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	17

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit, zum Agrarpaket 2021 Stellung nehmen zu können, bedanken wir uns und nehmen diese Gelegenheit gerne wahr. Unsere Stellungnahme fokussiert sich auf die für die Milchpulverbranche wichtigen Themen.

Milchpreisstützungsverordnung:

Der Vorschlag, die Milchpreisstützungsverordnung anzupassen und die allgemeine Milchzulage von 4.5 auf 5 Rp. je kg zu erhöhen, unterstützen wir. Dadurch wird dem Versprechen im Rahmen der Schoggigesetznachfolgelösung die umgelagerten Mittel vollständig der weissen Linie zukommen zu lassen, nachgekommen. Die Senkung der Verkäsungszulage lehnen wir dagegen ab, da die genannte Änderung die Wettbewerbsfähigkeit des Käsesektors schwächen würde und es in Folge Druck auf das Milchpreisniveau des gesamten Schweizer Milchmarktes geben würde.

Der Vorschlag, die Mindestpackungsgrösse bei Butter von 25 kg auf 10 kg zu senken, entspräche einer Senkung des Grenzschatzes, was auf den gesamten Milchmarkt Auswirkungen hätte. Da die Milchwirtschaft bereits heute der liberalisierteste Teil der Landwirtschaft ist und dadurch gegenüber den restlichen Sektoren benachteiligt, würde diese Anpassung die Stellung der Milchwirtschaft weiter schwächen. Abklärungen der Branchenorganisation Butter BOB haben zudem ergeben, dass 10 kg Packungen international unbedeutend sind und in erster Linie 25 kg Packungen gehandelt werden. Wir lehnen den Vorschlag aus vorgenannten Gründen ab.

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Wir unterstützen den Vorschlag, Artikel 3 aufzuheben.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 3a	Verzicht auf Gebührenerhebung Keine Gebühren werden erhoben für : a. den Bezug von statistischen Dienstleistungen des BLW durch das Bundesamt für Statistik ; b. Verfügungen betreffend Finanzhilfen und Abgeltungen ; c. die Nutzung von elektronischen Diensten des BLW durch Dritte, die ausschliesslich im öffentlich-rechtlichen Auftrag handeln oder die EU-Rechtsumsetzung unterstützen ; d. für die Umsetzung von Produktionsstandards von Branchen	Für die Umsetzung von Produktionsstandards, welche der Qualitätsstrategie des Bundes entsprechen, sind keine Gebühren für Daten zu erheben (z.B. für Branchenstandard Nachhaltige Schweizer Milchprodukte).

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der Vorschlag, die Mindestpackungsgrösse bei Butter von 25 kg auf 10 kg zu senken, basiert auf der Aussage, dass 10 kg Packungen international an Bedeutung zugenommen haben. Abklärungen der BO Butter bei diversen international tätigen Händlern haben ergeben, dass 10 kg Packungen auf dem internationalen Markt unbedeutend sind und auch nicht an Bedeutung zugenommen haben. Wir sehen keinen Grund, weshalb bei der Butter die Mindestpackungsgrösse von 25 kg auf 10 kg gesenkt werden sollte und lehnen diese Änderung ab.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 35 Abs. 4	⁴ Das Teilzollkontingent Nr. 07.4 von 100 Tonnen wird versteigert. Butter im Rahmen des Teilzollkontingents Nr. 07.4 darf nur in Grossgebinden von mindestens 10 kg 25 kg eingeführt werden.	Abklärungen bei diversen international tätigen Handelsfirmen haben ergeben, dass der Handel von 10 kg Packungen auf dem internationalen Markt unbedeutend ist. Wir lehnen diese Anpassung ab. Damit der Grenzschutz des Schweizer Milchmarktes nicht weiter abgebaut wird, ist auf eine Anpassung der Mindestpackungsgrösse zu verzichten und die Regelung unverändert stehen zu lassen.
Art. 50 und Anhang 6 AEV		Wir begrüßen die Aufhebung der Gebührenpflicht für GEB-pflichtige Importe und der dazugehörenden Gebührensätze.
Anhang 1 Ziffern 4, 13 und 15		Einer Umstellung von der GEB-Pflicht auf die Geschäftspartner-ID aus SAP oder Unternehmensidentifikationsnummer UID ohne Abbau des bestehenden Grenzschutz für Milchprodukte können wir zustimmen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 06 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 07 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 08 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 09 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir unterstützen den Vorschlag, die Zulage für verarbeitete Milch von 4.5 Rp. auf 5.0 Rp. zu erhöhen. Damit wird das Versprechen eingelöst, dass die umgelagerten Mittel aus dem Schoggigesetz der weissen Linie zu Gute kommen. Die Senkung der Verkäsungszulage lehnen wir jedoch ab.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Artikel 1 c, Absatz 1	¹ Die Zulage für verkäste Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch beträgt 44 15 Rappen pro Kilogramm Milch abzüglich des Betrags der Zulage für Verkehrsmilch nach Artikel 2a.	Wir lehnen die Senkung der Verkäsungszulage ab. Dadurch würde die Wettbewerbsfähigkeit von Schweizer Käse geschwächt.
Artikel 2a, Absatz 1	¹ Für Verkehrsmilch, die von Kühen stammt, richtet das BLW den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen eine Zulage von 5 Rappen je Kilogramm aus.	Wir begrüßen die Anpassung der Zulage für Verkehrsmilch von 4.5 Rp. auf 5.0 Rp. Dadurch wird dem gemachten Versprechen nachgekommen, die Umlagerung der Schoggigesetzmittel vollständig der weissen Linie zukommen zu lassen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2021

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2021

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2021

Organisation / Organizzazione	Braunvieh Schweiz 4390 Braunvieh CH Braunvieh Schweiz_2021.05.10
Adresse / Indirizzo	Braunvieh Schweiz Chamerstrasse 56 6300 Zug
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Zug, 10. Mai 2021 Reto Grünenfelder, Präsident Lucas Casanova, Direktor

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	4
BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	14
BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 06 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)...	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 07 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)	16
BR 08 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310).....	17
BR 09 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	20
BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali	20
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR XX Verordnung über Einzelkulturbeiträge im Pflanzenbau (Einzelkulturbeitragsverordnung EKBV (910.17).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR XX Verordnung über den Rebbau und die Einfuhr von Wein (Weinverordnung) / Ordonnance sur la viticulture et l'importation de vin (Ordonnance sur le vin) (916.140)	Fehler! Textmarke nicht definiert.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Braunvieh Schweiz dankt dem Bund für diese Vernehmlassung und bittet die Behörden, diese Stellungnahme die im Vorstand eingehend behandelt worden ist, zu berücksichtigen.

Wir begrüssen die durch die Entwicklung der allgemeinen Rahmenbedingungen notwendig gewordenen Anpassungen und insbesondere die Massnahmen für die administrativen Vereinfachungen; allerdings mit zwei Anmerkungen:

1. Zahlreiche Vereinfachungen betreffen die Verwaltung. Es wäre gut, wenn von dieser vor allem auch die Bauernfamilien profitieren und nicht nur die Verwaltung;
2. Es wäre falsch, wenn die administrativen Vereinfachungen der Massnahmen an der Grenze die Importförderung unterstützen. Denn die Importe halten die Anforderungen, die an die heimische Produktion gestellt werden, sehr oft nicht ein.

Für bestimmte Massnahmen ist es wichtig, dass die Anpassungsvorschläge auf die Marktrealität abgestimmt bleiben.

Für Verordnungen und Themen die in dieser Stellungnahme nicht behandelt sind, unterstützt Braunvieh Schweiz die Stellungnahme des SBV. Wir verzichten, diese Forderungen zu wiederholen. Der SBV ist die Dachorganisation der Schweizer Landwirtschaft.

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Zur Bekämpfung des Erdmandelgrases soll die Schwarzbrache in der DZV dahingehend berücksichtigt werden, dass entsprechende Flächen während der Schwarzbrache weiterhin direktzahlungsberechtigt bleiben. Unter einer Schwarzbrache versteht man eine landwirtschaftliche Fläche, welche durch regelmässige Bodenbearbeitung frei von jeglicher Vegetation bleibt. Definition und Bedingungen Schwarzbrache gemäss Merkblatt «Die Schwarzbrache als Instrument zur Erdmandelgrasbekämpfung» der Konferenz der kantonalen Pflanzenschutzdienste (KPSD).

Für die Neuweltkameliden Lamas und Alpakas sind Tierwohlprogramme BTS und RAUS Programme einzuführen.

Mit dem Klimawandel wird die Sömmerungszeit, insbesondere in tieferen Lagen, tendenziell länger. In Zukunft sollte diese klimatische Komponente berücksichtigt werden, da längere Sömmerungszeiten eine Erhöhung des üblichen und damit auch des tatsächlichen Normalbesatz erlauben und damit mehr Flexibilität für die optimale Nutzung der Weideperiode ermöglicht. Der Vorschlag, die Sömmerungszeiten zu verlängern, ist mittelfristig mit der globalen Erwärmung gerechtfertigt, aber unter der Bedingung, dass die Regeln für die Festlegung der üblichen Bestossung und der geschätzten effektiven Bestossung parallel dazu überprüft werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 35 Abs. 7	7 Zu keinen Beiträgen berechtigten Flächen, die mit Baumschulen, Forstpflanzen, Christbäumen , Zierpflanzen, Hanf, der nicht zur Nutzung der Fasern und der Samen angebaut wird, oder Gewächshäusern mit festem Fundament belegt sind.	Während wir die vorgeschlagene Anpassung für den Hanfanbau begrüßen, wiederholen wir unsere übliche Forderung. Es muss eine Lösung gefunden werden, dass die einheimische Produktion des Vermehrungsmaterials der Reben unterstützt wird und somit die Baumschulen und das amerikanische Holz nicht länger systematisch von den Direktzahlungen ausgeschlossen werden. Die Christbäume sind ebenfalls davon auszunehmen.
Art. 36 Abs. 2 Bst. a und 3	2 Für die Bestimmung der Bestossung von Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben sind folgende Bemessungsperioden massgebend: a. für Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel sowie	Ergänzung der Schaf- und Ziegengattung: Braunvieh Schweiz begrüsst die administrative Vereinfachung über die Erfassung der TVD.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Tiere der Pferde-, Schaf- und Ziegenart: das Beitragsjahr bis zum 31. Oktober;</p> <p>3 Der Bestand an Tieren der Rindergattung und Wasserbüffeln, Tieren der Pferde- Schaf- und Ziegenart sowie Bisons wird anhand der Daten der Tierverkehrsdatenbank erhoben.</p>	
Art. 37 Abs. 1	<p>1 Für die Bestimmung des Bestands an Tieren der Rindergattung und Wasserbüffeln, Tieren der Pferde-, Schaf- und Ziegenart sowie Bisons ist die Anzahl Tiertage in der Bemessungsperiode massgebend. Es werden nur Tiertage berücksichtigt, bei denen eine eindeutige Standortzuordnung der Tiere möglich ist. Tiere ohne gültige Geburtsmeldung werden nicht berücksichtigt.</p>	Braunvieh Schweiz unterstützt grundsätzlich diese Änderung.
Art. 41 Abs. 3bis – 3ter	<p>3bis Er passt für die Ausrichtung der Beiträge ab 2023 den Normalbesatz von Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidetrieben mit nicht gemolkenen Schafen an, wenn die durchschnittliche Bestossung in den Referenzjahren 2021 und 2022, gerechnet mit den GVE-Faktoren nach den Ziffern 3.2—3.4 des Anhangs der LBV2, über 100 Prozent des bisherigen Normalbesatzes liegt. Der neue Normalbesatz entspricht:</p> <p>a. für Betriebe, die in den Referenzjahren bis zu 100 Prozent des Normalbesatzes, nach Berechnung mit den GVE-Faktoren nach Ziffern 3.2 – 3.4 des Anhangs LBV gültig am 1.1.21, bestossen waren: dieser Bestossung, jedoch gerechnet mit den GVE-Faktoren nach den Ziffern 3.2—3.4 des Anhangs der LBV;</p> <p>b. für Betriebe, die in den Referenzjahren über 100 Prozent</p>	<p>Der Normalbesatz muss auch bei gemolkenen Schafen und bei Ziegen überprüft werden. Dort wo gemolkene Schafe und Ziegen auf der Alp sind, hat es auch nicht nur gemolkenen Tiere.</p> <p>Art. 3bis ist zum besseren Verständnis zu präzisieren.</p> <p>In den Absätzen von Bst. a und b sind mit dem Bezug auf die geltende Regelung zu ergänzen.</p> <p>Bemerkungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es wird praktisch immer zu Anpassungen des Normalbesatzes kommen, ausser es wurden bisher ausschliesslich Schafe, die älter als 1 Jahr alt waren und keine oder nur eine geringe Anzahl jüngerer Tiere gesömmert. Oder die Bestossung unterschreitet den Normalbesatz wesentlich.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>des Normalbesatzes, nach Berechnung mit den GVE-Faktoren nach Ziffern 3.2 – 3.4 des Anhangs LBV gültig am 1.1.21, bestossen waren: dem bisherigen Normalbesatz multipliziert mit der durchschnittlichen Bestossung in den Referenzjahren, gerechnet mit den GVE-Faktoren nach den Ziffern 3.2—3.4 des Anhangs der LBV, geteilt durch die durchschnittliche Bestossung, nach Berechnung mit den GVE-Faktoren nach Ziffern 3.2 – 3.4 des Anhangs LBV gültig am 1.1.21, in den Referenzjahren.</p> <p>3ter Liegt ein Bewirtschaftungsplan vor, so erhöht der Kanton den Normalbesatz nach Absatz 3bis nur, wenn dies sachgerecht ist.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Die Festsetzung nach Fall a) oder nach Berechnung nach Fall b) führen in jedem Fall zur Reduktion der Bestossung, im Vergleich der aktuellen Bestossung mit den neuen Faktoren berechnet. - Zu beachten wird für die Tierhalter (Talbetrieb und Sömerungsbetrieb) sein, dass mit dem älter werden der Jungtiere eine volle Bestossung beim Alpaufzug zu einer Überstossung bis zur Alpabfahrt führen kann. Dieser Umstand ist den Tierhaltern zu kommunizieren und ihnen Instrumente zur Verfügung zu stellen, dass sie diese Entwicklung vor der Alpabfahrt abschätzen können. - Da die Referenzperiode nur 2 Jahre umfasst, sind aussergewöhnlichen Entwicklungen wie z.B. eine vorzeitige Alpentleerung infolge Wolfspräsenz bei der Anpassung des Normalbesatzes zu berücksichtigen.
Art. 76	<p>Kantonale Sonderzulassungen</p> <p>1Die Kantone erteilen einzelbetriebliche Sonderzulassungen nach Anhang 6 Buchstabe A Ziffer 7.10 sowie Buchstabe B Ziffern 1.4, 1.7 und 2.6 schriftlich.</p>	<p>Neu ist Verweis auf Ziffer 1.4. Diese regelt welcher Bereich eines unterdachten Auslaufes als ungedeckt gilt.</p> <p>Braunvieh Schweiz unterstützt grundsätzlich diese Änderung.</p>
Art. 76a	<p>Projekte zur Weiterentwicklung der Bestimmungen für die Tierwohlbeiträge</p> <p>1 Im Rahmen von Projekten, mit denen im Hinblick auf die Weiterentwicklung der Bestimmungen für die Tierwohlbeiträge alternative Regelungen getestet werden, kann von einzelnen Anforderungen der Artikel 74 und 75 und nach Anhang 6 abgewichen werden, sofern die Regelungen in Bezug auf das Tierwohl mindestens gleichwertig sind und das Projekt wissenschaftlich begleitet wird.</p>	<p>Neu</p> <p>Braunvieh Schweiz unterstützt grundsätzlich diese Änderung, dass Betriebe, die an Projekten zur Weiterentwicklung von Bestimmungen teilnehmen, die BTS- und RAUS-Anforderungen nur zum Teil erfüllen müssen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2 Die Abweichungen bedürfen der Bewilligung des BLW.	
Art. 82b	Stickstoffreduzierte Phasenfütterung Schweine Einführung eines Ressourceneffizienzprogramm Phase 2 Jahre 2023-27.	Die bestehenden Vorgaben für die Phasenfütterung in den ÖLN zu integrieren, ist nachvollziehbar. Die Förderung der Ressourceneffizienz ist weiterzuführen. Die Vorschläge des BLW gleichzeitig mit einem Obligatorium massive Verschärfungen mit unbekanntem Auswirkungen auf die Schweine einzuführen, ist gegenüber den Schweinen und der Schweinehaltung unkorrekt. Wir müssen dringend zuerst Erfahrungen auf die Auswirkungen Tiergesundheit und Produktequalität gewinnen. Ein freiwilliges, ambitioniertes REB-Programm ist dazu eine gute Grundlage.
Art. 106, Abs. 2	Als höhere Gewalt gelten insbesondere: h. die reduzierte Bestossung, die vorzeitige Alpentleerung und erhebliche Tierverluste als Folge von Angriffen durch Grossraubtiere.	Die Tierhalter sollen zu den Tierverlusten durch Grossraubtiere, den Un- und Mehrkosten infolge reduzierter Bestossung und oder vorzeitiger Alpentleerung nicht auch noch finanzielle Verluste durch die Reduktion der Direktzahlungen (Tierwohl-, Sömmerungs- und Alpungsbeiträge) zu tragen haben.
Art. 108 Abs. 3	3 Der Kanton berücksichtigt für Kürzungen nach Artikel 105 alle vom 1. Januar bis 31. Dezember festgestellten Mängel. Er kann die Kürzungen im folgenden Beitragsjahr vornehmen, wenn die Mängel nach dem 1. Oktober festgestellt wurden.	Braunvieh Schweiz unterstützt grundsätzlich diese Änderung
Art. 115f	Art. 115f Übergangsbestimmung zur Änderung vom... 2021 Die Beiträge werden im Jahr 2022 nicht gekürzt für Mängel nach Anhang 8 Ziffer 2.3a.1 Buchstabe a oder b.	Es gibt keine ausreichende rechtliche Grundlage, wonach die emissionsmindernde Ausbringungsverfahren Teils des ÖLN sind. Art 70, Abs 2b fordert keine Reduktion des Düngemittelverlustes sondern eine Ausgeglichenen Düngebilanz. Diese Doppelbestrafung mit der LRV (Strafanzeige) und den Kürzungen bei den Direktzahlungen ist unsachgemäss und gilt es zu streichen. Dies ist juristisch sehr fragwürdig, er-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>schwert den Vollzug unnötig und gibt es sonst in kaum einem anderen Bereich.</p> <p>Aufgrund der verzögerten Behandlung der Motion Hegglin wäre auch bei einer Ablehnung ebendieser die Einführung einer solchen Sanktion zeitlich zu verschieben.</p> <p>Sanktionen bei unsachgemässer Lagerung von flüssigem Hofdünger und unsachgemässer Ausbringung: Bei der Abdeckung gilt eine Sanierungsfrist von 6-8 Jahren, während dieser Dauer soll es zu keinen DZ Kürzungen kommen.</p> <p>Bei flüssigem Hofdünger gibt es 2022 eine Übergangsbestimmung, da noch nicht alle umgerüstet haben.</p> <p>300 CHF/ha, beim Wiederholungsfall verdoppelt, Dann vierfacht.</p>
<p>II</p> <p>Der Anhang der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 wird wie folgt geändert:</p>	<p>Anhang Ziff. 3 und 4</p> <p>Faktor je Tier</p> <p>3. Schafe</p> <p>3.1 Schafe gemolken 0,25</p> <p>3.2 Andere Schafe über 365 Tage alt 0,17</p> <p>3.3 Jungschafe Lämmer über 180 bis 365 Tage alt 0,06 0,085</p> <p>3.4 Lämmer bis 180 Tage alt 0,03</p> <p>4. Ziegen</p> <p>4.1 Ziegen gemolken 0,20</p> <p>4.2 Andere Ziegen über 365 Tage alt 0,17</p> <p>4.3 Jungziegen Gitzi über 180 Tage bis 365 Tage alt 0,06 0,085</p>	<p>Braunvieh Schweiz schätzt diese GVE-Anpassung so ein, dass diese Einführung des altersabgestuften Faktors mit der Pflicht zur Anmeldung bei der TVD unumgänglich ist. Der Vorteil dieser Anpassung ist, dass bei Beiträgen pro GVE mehr DZ ausbezahlt werden.</p> <p>Braunvieh Schweiz begrüsst die Einführung der Kategorie 3.3, Jungschafe über 180 bis 365 Tage alt.</p> <p>Nicht einverstanden ist Braunvieh Schweiz mit dem festgelegten GVE-Faktor dieser Kategorie. Tiere in diesem Alter (Lämmer und Gitzi) entsprechen bezüglich Anforderungen rund der Hälfte eines Muttertieres. Das muss auch im GVE-Faktor zum Ausdruck kommen. Er ist auf 0,085 anzuheben. Dasselbe gilt für die Kategorie 4.3.</p> <p>Braunvieh Schweiz fordert die Verwendung von in der Praxis</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	4.4 Zicklein Gitzi bis 180 Tage alt 0,03	<p>üblichen Begriffen. Der Begriff «Jungschafe» ist durch «Lämmer» zu ersetzen. Die Begriffe «Jungziege» und «Zicklein» sind durch «Gitzi» zu ersetzen.</p> <p>Parallel zur Einführung der neuen GVE-Faktoren muss geprüft werden, wie sich die Anpassungen auf die Suisse Bilanz auswirken. Nachteilige Auswirkungen sind auszugleichen.</p>
Ziff. 12.1.5–12.1.5c und 12.1.9–12.1.11	<p>12.1.5 Die einzelnen Bäume müssen in einer Distanz angepflanzt werden, die eine normale Entwicklung und Ertragsfähigkeit der Bäume gewährleistet.</p> <p>12.1.5a Die Distanz zwischen den einzelnen Bäumen muss mindestens betragen:</p> <p>a. Kernobst- und Steinobstbäume, ohne Kirschbäume: 8 m b. Kirschbäume: 10 m c. Nuss- und Kastanienbäume: 12 m</p> <p>12.1.5b Die Distanz der Bäume zu Wald, Hecken, Feld- und Ufergehölzen sowie zu Gewässern muss mindestens 10 m betragen.</p> <p>12.1.5c Die Distanz nach den Ziffern 12.1.5a und 12.1.5b gelten nicht für vor dem 1. Januar 2022 gepflanzte Bäume.</p> <p>12.1.9 Bis zum 10. Standjahr Aab Pflanzung ist eine fachgerechte Baumpflege durchzuführen. Diese beinhaltet Formierung und Schnitt, Stamm- und Wurzelschutz sowie eine bedarfsgerechte Düngung.</p>	<p>Keine weitere unnötige administrative Belastung.</p> <p>Weil Ziff. 12.1.5a und 12.1.5b zu streichen sind ist Ziff. 12.1.5c obsolet.</p> <p>12.1.9: Im Rahmen der Parzellenpflege ist es wichtig, dass sie nicht zu Kontaminationsquellen für Intensivkulturen in der Umgebung werden. Vielmehr muss die Baumpflege gewährleistet sein, solange sie den Bezug von Direktzahlungen ermöglichen.</p> <p>12.1.10: Der Erreger des Feuerbrandes, <i>Erwinia amylovora</i>, ist seit 01.01.2020 als «geregelte Nicht-Quarantäneorganismen» eingestuft. Gemäss PGesV und PGesV-WBF-UVEK</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>12.1.10 Quarantäneorganismen nach der Pflanzengesundheitsverordnung vom 31. Oktober 20184 und der Verordnung des WBF und UVEK vom 14. November 2019 zur Pflanzengesundheitsverordnung sind gemäss den Anordnungen der kantonalen Pflanzenschutzstellen zu bekämpfen.</p> <p>12.1.11 Bäume mit Befall von Erwinia amylovora (Feuerbrand) oder Plum Pox Virus (Sharka) sind nicht anrechenbar und erhalten keine Beiträge</p>	<p>muss der Erreger in Gebieten mit geringer Prävalenz amtlich bekämpft werden (Richtlinie Nr. 3 «Überwachung und Bekämpfung von Feuerbrand).</p> <p>D12.1.11: ie Bekämpfung von Infektionsherden (Reduktion von Inokulum) ist eine flankierende Massnahme bei jeder Managementstrategie. Braunvieh Schweiz begrüsst Ziff. 12.1.11.</p> <p>Ohne Bekämpfungsmassnahmen bei Hochstamm-Feldobstbäume, insbesondere bei Feuerbrand, stellen befallene Bäume eine grosse Infektionsquelle für weitere Kern- und Steinobstbäume dar, insbesondere für Neupflanzungen.</p>
<p>Anhang 6, Ziff. 7.7 Bst. c</p>	<p>Der Zugang zum AKB ist fakultativ:</p> <p>c. für Truten, Junghähne von Legehennenlinien und Küken für die Eierproduktion an den ersten 42 Lebenstagen.</p>	<p>Braunvieh Schweiz unterstützt diese Änderung grundsätzlich. Die Regelung soll für alle Junghähne gelten, unabhängig davon, ob sie zusammen mit den Junghennen oder separat aufgezogen werden.</p> <p>Die Schweizer Eierproduktion ist gefordert, das Dilemma der männlichen Küken zu lösen. Neben der gesellschaftlichen Debatte in der Schweiz erhöht das forsche politische Vorgehen in Deutschland den Druck, Lösungen zu finden. Wir weisen jedoch darauf hin, dass der Futtermittelverbrauch pro Kilogramm Fleisch in der Bruderhahn-Mast massiv höher ist als in der Pouletmast. Entsprechend resultiert ein höherer Nährstoffanfall und ein Zielkonflikt zum Absenkpfad Nährstoffe. Da die Geschlechtsbestimmung im Ei jedoch noch nicht marktreif ist, sollte die Schweizer Gesetzgebung vorläufig gute Rahmenbedingungen für die Bruderhahn-Mast schaffen.</p>
<p>Anhang 8, Ziff. 2.2.1</p>	<p>2.2.1 Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen, von Beträgen pro Einheit und über die Vergabe von Punkten, die folgendermassen in Beträge umgerechnet</p>	<p>Braunvieh Schweiz lehnt übertriebene Verschärfung bei den</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni		
	<p>werden:</p> <p>Summe der Punkte minus 10 Punkte, dividiert durch 100 und dann multipliziert mit 1000 Franken pro Hektare LN des Betriebs.</p> <p>Liegt die Summe der Punkte aus Wiederholungsfällen bei 110 Punkten oder mehr, so werden im Beitragsjahr keine Direktzahlungen ausgerichtet.</p> <p>Die Punkte bei einem Mangel, die Pauschalbeträge und die Beträge pro Einheit werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht.</p>	<p>Wiederholungsfällen ab. Die Verhältnismässigkeit muss unbedingt gewahrt werden.</p>		
<p>Ziff. 2.2.4 Bst. b</p>	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%; padding: 2px;"> <p>Mangel beim Kontrollpunkt</p> <p>b. Keine vorschriftsgemässe Bewirtschaftung von Objekten in Inventaren nationaler Bedeutung, inklusive der dazugehörigen Pufferstreifen, bei vorliegendem rechtskräftigem Entscheid (Art. 15)</p> </td> <td style="width: 50%; padding: 2px;"> <p>Kürzung</p> <p>5 Pte. pro Objekt</p> </td> </tr> </table>	<p>Mangel beim Kontrollpunkt</p> <p>b. Keine vorschriftsgemässe Bewirtschaftung von Objekten in Inventaren nationaler Bedeutung, inklusive der dazugehörigen Pufferstreifen, bei vorliegendem rechtskräftigem Entscheid (Art. 15)</p>	<p>Kürzung</p> <p>5 Pte. pro Objekt</p>	<p>Braunvieh Schweiz lehnt eine Verschärfung ab (siehe oben).</p>
<p>Mangel beim Kontrollpunkt</p> <p>b. Keine vorschriftsgemässe Bewirtschaftung von Objekten in Inventaren nationaler Bedeutung, inklusive der dazugehörigen Pufferstreifen, bei vorliegendem rechtskräftigem Entscheid (Art. 15)</p>	<p>Kürzung</p> <p>5 Pte. pro Objekt</p>			
<p>Ziff. 2.3.1</p>	<p>2.3.1 Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen und mit der Vergabe von Punkten, die folgendermassen in Beträge umgerechnet werden:</p> <p>Summe der Punkte mal 100 Franken pro Punkt, mindestens jedoch 200 Franken und im Wiederholungsfall mindestens 400 Franken.</p> <p>Liegt die Summe der Punkte aus Wiederholungsfällen bei 110 oder mehr, so werden im Beitragsjahr keine Direktzahlungen ausgerichtet.</p> <p>Bei einem erstmaligen Verstoss beträgt die Kürzung maximal 50 Punkte in jedem einzelnen der Buchstaben a–f. Bei besonders schwerwiegenden Fällen, wie einer groben Vernachlässigung der Tiere oder sehr vielen betroffenen Tieren, kann der Kanton die maximale Punktzahl angemessen</p>	<p>Braunvieh Schweiz lehnt eine Verschärfung ab und fordert mehr Verhältnismässigkeit bei kleinen und einzelnen Verstössen.</p>		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni						
	<p>erhöhen. Bei geringfügigen Mängeln kann der Kanton die maximale Punktzahl angemessen herabsetzen. Im Wiederholungsfall gelten keine maximalen Punktzahlen.</p> <p>Die Punkte bei einem Mangel und die Pauschalbeträge werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht.</p>							
Ziffer 2.3a	<p>2.3a-Luftreinhaltung</p> <p>2.3a.1 Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen und mit Beträgen pro ha.</p> <p>Die Pauschalbeträge und die Beträge pro ha werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht.</p> <p>Gewährt die zuständige Behörde eine Frist zur Sanierung von Anlagen zur Lagerung, so werden bei festgestellten Mängeln innerhalb dieser Frist keine Kürzungen nach Buchstabe a vorgenommen.</p> <table border="1" data-bbox="618 1029 1352 1236"> <thead> <tr> <th data-bbox="618 1029 1153 1061">Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th data-bbox="1153 1029 1352 1061">Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="618 1061 1153 1141">a. Nicht konforme Lagerung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)</td> <td data-bbox="1153 1061 1352 1141">300 Fr.</td> </tr> <tr> <td data-bbox="618 1141 1153 1236">b. Nicht konforme Ausbringung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)</td> <td data-bbox="1153 1141 1352 1236">300 Fr./ha x betroffene Fläche in ha</td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	a. Nicht konforme Lagerung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)	300 Fr.	b. Nicht konforme Ausbringung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)	300 Fr./ha x betroffene Fläche in ha	<p>Braunvieh Schweiz ist grundsätzlich gegen die Doppelbestrafung, auch in diesem Fall mit der LRV und den Kürzungen bei den Direktzahlungen. Dies ist juristisch sehr fragwürdig und gibt es sonst in keinem anderen Bereich. Zudem wird die Beurteilung der Pflicht (konforme Ausbringung) bei Betrieben zwischen den Zonen und in der Hügelzone und Bergzone aber auch Obstbetrieben sehr komplex und es existiert dann ein Generalverdacht, sobald mit dem Prallteller ausgebracht wird. Fragwürdig erscheint ebenfalls die Einführung von Sanktionen, wo noch über Jahre Übergangsfristen am Laufen sind.</p>
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung							
a. Nicht konforme Lagerung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)	300 Fr.							
b. Nicht konforme Ausbringung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)	300 Fr./ha x betroffene Fläche in ha							
Ziff. 2.9.2	<p>2.9.2 Die Punkte bei einem Mangel werden im ersten Wiederholungsfall um 50 Punkte erhöht. Ab dem zweiten Wiederholungsfall werden die Punkte um 100 Punkte erhöht bzw. es werden keine BTS- bzw. RAUS-Beiträge für die entsprechende Tierkategorie ausgerichtet. Die Pauschalbeträge werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und</p>	<p>Braunvieh Schweiz lehnt eine Verschärfung ab (siehe oben).</p>						

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht.	

BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Mit der Teilabschaffung der Generaleinfuhrbewilligungspflicht werden einseitig Importe um 2.7 Mio. Fr. verbilligt ohne dass eine äquivalente Gegenleistung für die Inlandproduktion geschaffen wird. Daher lehnt Braunvieh Schweiz diese Teilabschaffung ab.

Die Aufweichung des Grenzschutzes für Butter durch die Senkung der Mindestpackungsgrössen von 25 auf 10 kg wird abgelehnt. Die Einfuhr von Butter muss weiterhin ausschliesslich in Grosspackungen mit 25 kg Mindestgewicht zugelassen werden. Die eingeführte Butter muss weiterhin zwingend im Inland verarbeitet werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art 5 Absatz 2, Mindestgrenzschutz Zucker	Verlängerung des befristeten Mindestgrenzschutzes von Fr. 7 je 100 kg Zucker bis 31.12.2022.	Die Festsetzung eines Mindestgrenzschutzes für Zucker im Rahmen des Hilfspaketes für die Schweizer Zuckerwirtschaft ist bis am 30.9.2021 befristet. Die Weiterführung der Massnahme und eine allfällige Verankerung im Landwirtschaftsgesetz werden zurzeit im Parlament behandelt. Falls bis Ende September 2021 keine parlamentarische Lösung vorliegt, ist der Mindestgrenzschutz bis 31.12.2022 auf Verordnungsstufe zu verlängern. Die internationalen Zuckerpreise sind nach wie vor sehr tief und der Importdruck von Billigzucker gross. Die Zuckerrübenfläche ist weiterhin rückläufig. Um einen kurzfristigen Preiszerfall sowie eine Anbau- und Versorgungslücke zu verhindern, muss der Mindestgrenzschutz bis zur Klärung im Parlament aufrechterhalten bleiben.
Art. 35, Abs, 4	Art. 35 Abs. 4 4 Das Teilzollkontingent Nr. 07.4 von 100 Tonnen wird versteigert. Butter im Rahmen des Teilzollkontingents Nr. 07.4 darf nur in Grossgebinden von mindestens 25 10 Kilogramm eingeführt werden.	Die Mindestpackungsgrösse von 25 kg für Butterimporte ist zwingend beizubehalten. Die Einfuhr von Butter muss weiterhin ausschliesslich in Grosspackungen mit 25 kg Mindestgewicht zugelassen werden. Die eingeführte Butter muss weiterhin zwingend im Inland verarbeitet und die Herkunft dekla-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		riert werden. Die Senkung von 25 bis 10 kg ist eine Lockerung, die wir nicht akzeptieren und kaum begründet ist.
Art. 50 in Verbindung mit Anhang 1, Ziffern 4. 13 und 15	Beibehalten	Die Gebührenpflicht und GEB Pflicht auf diesen Importen ist beizubehalten. Der Grenzschutz darf nicht ohne Gegenleistung zugunsten der Inlandproduktion unilateral abgebaut werden. Die GEB-Pflicht bietet zudem die Möglichkeit, bei einer Erteilung der GEB auf die veterinärrechtlichen Auflagen zu verweisen.

BR 07 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Korrektur des Verweises und die Präzisierungen für die Beurteilung der unbeabsichtigten Verschleppungen mit GVO-Produkten werden begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 66 Abs. 2</p>	<p>2 Diese Kennzeichnungsanforderungen gelten nicht für Futtermittel, die Material enthalten, das GVO enthält, aus solchen besteht oder aus solchen hergestellt ist, mit einem Anteil, der nicht höher ist als 0,9 Prozent des Futtermittels und des Futtermittel-Ausgangsprodukts, aus denen es zusammengesetzt ist, vorausgesetzt, dieser Anteil ist unbeabsichtigt oder technisch nicht zu vermeiden.</p> <p>2 Diese Kennzeichnungsanforderungen gelten nicht für Futtermittel, bei denen der GVO-Anteil im Futtermittel und dessen Ausgangsprodukten weniger als 0,9 Prozent beträgt, vorausgesetzt, dieser Anteil ist unbeabsichtigt oder technisch nicht zu vermeiden.</p>	<p>Die Formulierung in der Vernehmlassung ist verwirrtlich resp. Schwer verständlich. Evtl. ist eine andere alternative Formulierung möglich, sie soll aber so sein, dass diese klar und auch für die Praxisanwendung verständlich ist.</p> <p>Was als GVO bezeichnet wird ist nicht in diesem Artikel zu definieren (in Bezug auf «...GVO enthält, aus solchen besteht oder aus solchen hergestellt ist...»)</p>

BR 08 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

- Braunvieh Schweiz begrüsst, dass die Aufgaben des Nationalgestüt in der Tierzuchtverordnung definiert werden.
- Anerkennung von inländischen Zuchtorganisationen ist wichtig.
- Braunvieh Schweiz weist darauf hin, wenn allfällige Anpassungen mit der vertieften Prüfung der Äquivalenz des Schweizer Tierzuchtrechts mit dem EU-Recht (Verordnung (EU) 2016/1012) in naher Zukunft geplant sind, sind die Änderungen in einem Schritt angeglichen werden, damit die Reglemente der Zuchtorganisationen nicht mehrmals angepasst werden müssen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 11, Absatz 2	Frist von 6 Monate für die Einreichung von neuen Gesuchen	Braunvieh Schweiz und diverse Zuchtorganisationen unterstützen die Verlängerung der Frist auf 6 Monate. Jedoch muss das BLW dann tatsächlich die Prüfung des Gesuches vor Ablauf der aktuellen Anerkennung abschliessen und den Zuchtorganisationen eine erste Rückmeldung geben können.
Art. 12	Art. 12 Ausdehnung des Tätigkeitsgebiets einer anerkannten Zuchtorganisation Eine anerkannte schweizerische Zuchtorganisation, die ihr Tätigkeitsgebiet auf einen Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) ausdehnen will, muss dem BLW ein entsprechendes Gesuch stellen. Das BLW lädt die zuständige Behörde des Mitgliedsstaates zur Stellungnahme ein und gibt ihr eine Frist von drei Monaten. Das BLW unterstützt bei Bedarf schweizerische Zuchtorganisationen bei notwendigen Verhandlungen bezüglich einer solchen Ausdehnung des Tätigkeitsgebietes auf die EU.	Die aktuelle Praxis bei den Gesuchen auf Ausdehnung des Tätigkeitsgebietes zeigt, dass die Prüfung in den Mitgliedsstaaten der EU sehr unterschiedlich gehandhabt wird. Zum Teil entsteht der Eindruck von willkürlichen Entscheidungen. Es ist für Schweizer Zuchtorganisationen schwer, Auflagen ausländischer Behörden zu verstehen oder zu erfüllen, wenn kein direkter Austausch über die gestellten Gesuche möglich ist. Die Anträge müssen über das BLW gestellt werden. Auf gleichem Weg kommt die Antwort retour an den Zuchtverband. Dabei wäre es hilfreich, wenn das BLW seine Kontakte zu den ausländischen Behörden und sein Know-how nutzt, um die Schweizer Zuchtverbände gegenüber dem Ausland zu unterstützen.
Art. 25a	Aufgaben des Schweizer Nationalgestüts ¹ Das Schweizer Nationalgestüt nach Artikel 147 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 19984 hat die folgenden	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Aufgaben:</p> <p>a. Es fördert die genetische Vielfalt der Freibergerrasse, stellt diese den Züchterinnen und Züchtern in vivo und in vitro zur Verfügung und unterstützt weitere Erhaltungsmaßnahmen des Schweizerischen Freibergerverbands.</p> <p>b. Es betreibt angewandte Forschung in den Bereichen Pferdezucht, Pferdehaltung und Pferdenutzung und arbeitet dabei hauptsächlich mit den Hochschulen und relevanten Organisationen der Schweizer Pferdebranche insbesondere der Schweizer Pferdezucht zusammen mit dem Ziel, die Aktivitäten in der Wertschöpfungskette rund um das Pferd zu verbessern.</p> <p>c. Es unterstützt die Pferdezüchterinnen und -züchter aller Pferderassen bei der Zuchtarbeit und der Anwendung neuer Reproduktionsmethoden durch den Betrieb eines eigenen oder die Beteiligung an einem Reproduktionszentrum.</p> <p>d. Es fördert im Bereich der Pferdehaltung und Pferdenutzung den Wissenstransfer und bietet Beratung an.</p> <p>e. Es leistet einen Beitrag zur Bewerbung und Vermarktung der in der Schweiz gezüchteten Pferde und unterstützt die Pferdezuchtorganisationen bei Projekten, Tätigkeiten und</p>	<p>Zu b) Damit die Forschung möglichst den Bedürfnissen der Branche entspricht, müssen die relevanten Organisationen vor allem aus der Schweizer Pferdezucht in die Arbeit des Nationalgestütes eingebunden werden. Als Teil der landwirtschaftlichen Forschungsanstalt Agroscope muss das Gestüt die gesamte Wertschöpfungskette in der Landwirtschaft rund um das Pferd weiterentwickeln und verbessern.</p> <p>Zu c) Die Unterstützung darf nicht nur die Freibergerrasse bzw. -ZüchterInnen betreffen, sondern soll klar formuliert auch die ZüchterInnen der weiteren in der Schweiz gezüchteten Pferderassen einbeziehen.</p> <p>Ein Gestüt ist per Definition ein «Betrieb, der sich mit Pferdezucht» beschäftigt. Ein Nationalgestüt kann diesen Auftrag in der heutigen Zeit nur entsprechen, wenn es in der Reproduktion neue Methoden anwendet, erforscht und weiterentwickelt. In Zusammenarbeit mit der Universität Bern betreibt das Nationalgestüt/Agroscope heute am Standort in Avenches ein modernes Reproduktionszentrum als Bestandteil des ISME (Institut suisse de médecine équine). Diese Aktivität muss längerfristig gesichert und ausgebaut werden, damit sie die ganze inländische Pferdezucht (und nicht nur die Freibergerrasse) nachhaltig unterstützen kann.</p> <p>Zu e) Mit seinen Anlagen, seiner Infrastruktur und seinem Know-how ist das Nationalgestüt dazu prädestiniert, die in-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p data-bbox="629 261 1323 320">Veranstaltungen im Bereich der Vermarktung von in der Schweiz gezüchteten Pferde – unabhängig von der Rasse.</p> <p data-bbox="629 448 1339 596">f. Es hält Equiden, und stellt Infrastrukturen sowie Anlagen und entsprechende personelle Ressourcen bereit und bietet die benötigten Dienstleistungen für Zuchtorganisationen an, um die Aufgaben nach den Buchstaben a–e erfüllen zu können.</p> <p data-bbox="629 699 1335 831">² Für seine Dienstleistungen und Auslagen erhebt das Gestüt Gebühren; diese richten sich nach der Verordnung vom 16. Juni 2006⁵ über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft.</p>	<p data-bbox="1361 261 2085 411">ländische Pferdezucht bei den in Punkt e) genannten Aktivitäten zu unterstützen. Um gegen die starke ausländische Konkurrenz zu bestehen, müssen die inländischen Zuchtverbände nicht nur gut züchten. Sie müssen auch in den Bereichen Werbung und Vermarktung sehr aktiv bleiben.</p> <p data-bbox="1361 480 2085 630">Zu f) Das Nationalgestüt verfügt heute über hervorragend ausgebildete Mitarbeiter, die in vielen Bereichen der Pferdebranche als Spezialisten gelten. Wenn das Nationalgestüt für die Branche wertvoll bleiben soll, darf man es nicht nur auf die Anlagen und Infrastruktur reduzieren.</p>

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Senkung der Zulagen für verkäste Milch ist nicht akzeptabel und stellt eine Schwächung des Mehrwerts der Käsewertschöpfungskette und des Grenzschutzes dar. Der Anstieg der verarbeiteten Mengen begründet diese Senkung von 15 auf 14 Rappen nicht. In der Tat erklärte der Bundesrat im Dezember 2020 vor dem Ständerat, dass für den Erhalt der Höhe der Milchzulage der Vorschlag der Mehrheit unterstützt werden müsse, was die Ständerätinnen und Ständeräte taten.

Das Budget für die Zulagen für verkäste Milch muss folglich erhöht werden.

Die Erhöhung von 4,5 auf 5 Rappen für die Zulagen für Verkehrsmilch wird unterstützt, wenn dies darauf abzielt, das dazu vorgesehene Kostenziel zu nutzen. In keinem Fall soll diese Erhöhung zulasten der anderen Milchzulagen gemacht werden. Für den SBV ist die Beibehaltung dieser beiden Zulagen als letztes Mittel einer Anpassung vorzuziehen, die der Schweizer Milchwertschöpfungskette schaden würde.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1c, Abs. 1	1 Die Zulage für verkäste Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch beträgt 15 14 Rappen pro Kilogramm Milch abzüglich des Betrags der Zulage für Verkehrsmilch nach Artikel 2a.	<p>Eine Senkung von 15 auf 14 Rappen stellt eine direkte Schwächung des Grenzschutzes dar, dem einzigen Schutz des Käsemarktes!</p> <p>Das Budget für die Zulagen für verkäste Milch muss folglich erhöht werden.</p> <p>Der SBV verlangt, dass diese 15 Rappen pro kg von einer Staffelung der Zulage begleitet werden, abhängig von ihrem Fettgehalt (1/4 Fett, 1/2 Fett). Die Gewährung der Käsezulagen ist verbesserungsfähig und soll unerwünschte Folgen vermeiden.</p> <p>In diesem Sinn erwartet der SBV vom Parlament und von der Verwaltung eine rasche Behandlung der hängigen Motionen 18.3711 und 20.3945, die ermöglichen würden, der Gewährung der Zulagen für verkäste Milch einen Rahmen zu</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>geben, namentlich in Bezug auf die üblichen Preise. Die Zulagen für verkäste Milch sind für die Schaffung von Mehrwert gedacht, und nicht für die Preissenkung des Rohstoffes für Käse des unteren Segments, die billig exportiert werden</p>
<p>Art. 2a Abs. 1</p>	<p>1 Für Verkehrsmilch, die von Kühen stammt, richtet das BLW den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen eine Zulage von 5 Rappen je Kilogramm aus.</p>	<p>Die vollständige Nutzung des Budgets von 78,8 Mio. Franken für Verkehrsmilch kann den Anstieg von 4,5 auf 5 Rappen pro kg begründen.</p> <p>Diese Erhöhung von 4,5 auf 5 Rappen ist hingegen nur akzeptabel, wenn sie nicht zulasten der anderen Milchzulagen geht; ihr Budget muss für die Zulagen für verkäste Milch erhöht werden</p>

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Zusammenführung der Verordnungen über die Tierverkehrsdatenbank (TVD-Verordnung) und über die Gebühren für den Tierverkehr (GebV-TVD) wird begrüsst.

Braunvieh Schweiz unterstützt den Ansatz dieser Verordnung, der die Aufgaben und Verantwortlichkeiten zwischen den an den Prozessen beteiligten Organisationen klärt. Es ist wichtig, klar zwischen den öffentlichen Aufgaben der Identitas und ihren privaten (gewerblichen) Aufgaben zu unterscheiden. Auch die Rolle des Bundes als Hauptaktionär muss weiter präzisiert werden.

Aufgrund der Beteiligung des Bundes am Unternehmen steuert und beaufsichtigt er über seine Corporate Governance Regeln die Firma, die bewusst andere Aktionäre hat und auch gewerbliche Aktivitäten am Markt ausübt. Die vorliegende Verordnung definiert und regelt die nicht-gewerblichen Aufgaben gemäss Tierseuchen- und Landwirtschaftsgesetz. Die Steuerung und Gestaltung der Aktiengesellschaft erfolgt über die Organe der Gesellschaft (Aktionärsversammlung, Verwaltungsrat). Diese Rollenteilung ist nicht immer klar, wenn in Artikel 1 und 9 in Organisation und strategische Führung eingegriffen wird oder in Artikel 60 eine uneingeschränkte Kontrollmöglichkeit verankert werden soll. Unsere Bemerkungen zu Themen von Aufsicht, Führung und Kontrolle sind verfasst im Bestreben über eine klare Zuteilung von Rollen und Verantwortung im einmaligen Konstrukt des bundesnahen Unternehmens Identitas AG. Aufgrund seiner privatwirtschaftlichen Organisation betrachtet Identitas AG den Gebührenzahler im Tierverkehr als Kunden. Seine Interessen sind in der Zusammensetzung des Verwaltungsrates gespiegelt und bedürfen keiner weiteren Vereinbarungen als den hier beschriebenen Aufgaben (Artikel 6, Abs. 1). Braunvieh Schweiz unterstützt ebenfalls einen verbesserten Support der Informatik-Systeme von Identitas, denn Probleme mit dem System bedeuten für die Tierhalter grossen Zeitaufwand.

In der IdTVDV sind die Übergangsbestimmungen, Art. 62, Abs. 1 anzupassen. Auf die Nachmarkierung von vor dem 1. Januar 2020 geborenen Ziegen ist definitiv zu verzichten (bisher Übergangsfrist bis 31.12.2022). Die Nachmarkierung führte nachweislich zu grossem Tierleid (Entzündungen, Herausfaulen der Marken usw.). Dies soll definitiv vermieden werden.

In der IdTVDV, Anhang 1, «4. Daten zu Tieren der Schaf- und Ziegengattung», Bst. d «beim Abgang des Tiers», Ziffer 4 aus der geltenden TVD-Verordnung «die Abgangsart» darf keinesfalls gestrichen werden. Dies analog zu den Rindern (dort ist sinnvollerweise keine Streichung vorgesehen). Zur Erfüllung der Aufgaben als Zuchtorganisation gemäss Tierzuchtverordnung des Bundes ist die Erfassung der Abgangsart absolut zentral (zB. Alpung, Winterweide, Belegung auf anderem Betrieb usw.)

In der IdTVDV, Anhang 2 «Gebühren» sind Anpassungen vorzunehmen: Ersatzohrmarken sind kostenlos abzugeben. Neu sind auch Einzelohrmarken für Schlachtgitzli anzubieten, die Gebühren für fehlende Meldungen sind verhältnismässig zu senken.

Braunvieh Schweiz verweist auf die Stellungnahme der ZVCH und wünscht sich eine vereinfachte Art der Meldung des Standortwechsels von Equiden.

Bezüglich den technischen Inhalten schliesst sich Braunvieh Schweiz der ausführlichen Stellungnahme der Identitas AG an und unterstützt diese.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1 Bst. b.	die Organisation ; die Aufgaben und Leistungen sowie die Pflichten der Identitas AG im Rahmen der Aufgaben dieser Verordnung	Die Organisation des Unternehmens ist Sache des Verwaltungsrates (OR 716a) und soll nicht mit Bestimmungen einer Verordnung zum Tierverkehr konkurrenziert werden.
Art 1 Bst. d	die Finanzierung der nicht-gewerblichen Aufgaben der Identitas AG und die Erhebung von Gebühren durch die Identitas AG.	Präzisierung des Geltungsbereiches der Verordnung
Art. 2 Bst. h	h. Betrieb beinhaltet, die Systeme den berechtigten Anwendern verfügbar zu machen, die Wartung und den Support der Anwender zu gewährleisten.	Die grob umschriebene Aufgabe des «Betriebs» wird nur verteilt definiert. Zur Klarheit über die Pflichten ist eine gesammelte Beschreibung der Betriebsaufgabe hilfreich. Die Definition hier ermöglicht die Streichung weiterer späterer Erwähnungen.
Art. 3 Abs. 1	1 Die Identitas AG darf die Gebühren nach Anhang 2 nur zur Finanzierung der Aufgaben nach Artikel 5, Absätze 1 Buchstaben a–c und 2 Buchstabe b– d verwenden.	Die Aufgaben nach Artikel 5 Abs. 2 c und d sollen nicht über Gebühren finanziert werden, sondern wie die übrigen Leistungen von Art. 5 Abs. 2 über Leistungsvereinbarungen mit den zuständigen Bundesämtern. Diese in Bst. c und d aufgeführten Aufgaben gehen zwar in der Ausführung praktischerweise mit den Prozessen der Tierverkehrskontrolle einher, sind aber nicht im engeren Sinne Aufgaben im Tierverkehr und daher auch nicht aus den Gebühren für denselben zu finanzieren. Braunvieh Schweiz begrüsst die Einführung der Spartenrechnung.
Art. 9 Art. 9 Abs. 1	Strategische Ausrichtung Führung und Aufsicht 1 Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) legt im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Departement des Innern (EDI) die strategische Ausrichtung der Eigenerpolitik Führung der Identitas AG fest.	Die strategische Führung der Identitas AG obliegt dem Verwaltungsrat. Mit der Anwendung der bundeseigenen Vorgaben zur Corporate Governance bundesnaher Unternehmen sind die Interessen des Eigners gebührend berücksichtigt und in den strategischen Zielen abgebildet. Identitas AG braucht auch den Support der Minderheitsaktionäre, deren Mitwirkungsrechte mit dem hier formulierten Anspruch nicht gewährt sind. Gemäss der vorgeschlagenen Formulierung hätten die genannten Departemente die strategische Verantwortung für das Unternehmen, was nicht dem Willen des Gesetzgebers entspricht.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 11		So wie die Farbe bei Rindern und Equiden erfasst werden kann, müsste das auch für die Tiere der Gattung Schafe möglich sein. Das ist insbesondere bei Rassen mit verschiedenen Farben/Farbschlägen wichtig.
Art. 41 bis Art. 45	Berechnung GVE-Werte für Schafe und Ziegen	Der GVE-Rechner sollte den Tierhaltern möglichst bald, idealerweise ab 2022, zur Verfügung gestellt werden.
Art.34 Abs. 2	2 Tierhalterinnen und Tierhalter, bei denen ein Tier gestanden ist, der Schlachtbetrieb sowie eine allfällige Abtretungsempfängerin oder ein allfälliger Abtretungsempfänger nach Artikel 24 der Schlachtviehverordnung vom 26. November 2003 (SV) können in die folgenden Daten der TVD Einsicht nehmen und verwenden: a. Ergebnisse der neutralen Qualitätseinstufung nach Artikel 3 Absatz 1 SV; b. Schlachtgewicht und L*-Wert; c. Ergebnisse der Schlachttieruntersuchung und Ergebnisse der Fleischuntersuchung, die die Genusstauglichkeit betreffen.	Wir sind sehr erstaunt, dass das Schlachtgewicht nicht mehr publiziert werden soll. Der Tierhalter verfügt bisher über eine wichtige Angabe für produktionstechnische Überlegungen. Er kann mit Hilfe der geschlachteten Tiere (direkt ab Betrieb oder via einen anderen Betrieb) die Rückschlüsse auf die Leistung der Elterntiere und damit auf deren Selektion machen. Es ergibt sich aus der Deklaration ebenfalls eine wünschbare Markttransparenz. Wird nun durch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes die Publikation untersagt, sind umgehend Wege zu suchen, damit dieser wichtige produktions-, zucht- und verkaufstechnische Parameter den Tierhaltern unverändert zur Verfügung steht.
Art. 38 Abs. 1	1 Die Identitas AG stellt eine elektronische Schnittstellen für den Datenaustausch mit der TVD zur Verfügung.	Es ist technisch zu einschränkend, nur eine Schnittstelle anbieten zu dürfen. Die vielfältigen und wachsenden Datenbedürfnisse der Nutzer können womöglich in Zukunft nicht über eine einzelne Schnittstelle erfüllt werden. Wichtig ist der geregelte Datenbezug über vertragliche Vereinbarungen und technisch gesicherte Zugriffsrechte.
Art. 38 Abs. 2	2 Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Artikel 5 darf nutzt die Identitas AG weitere Schnittstellen zur TVD nutzen. Für ihre gewerbliche Leistungen nach Artikel 7 darf sie ausschliesslich auf die Schnittstellen nach Absatz 1 zugreifen.	Die Nutzung anderer Schnittstellen, z. Bsp. zu einem Finanzsystem oder zu Ohrmarkenherstellern, ist für die Betreiberin der TVD unabdingbar. Es widerspricht aber der Eigentumsfreiheit, wenn die Systeme im Eigentum der Identitas stehen, hier aber Einschränkungen zur Nutzung gemacht werden. Der Wunsch nach einer betrieblich vernetzten TVD und dem Erhalt des Wettbewerbs muss auf der Datenebene formuliert sein.
Art. 46. Abs. 2 Bst. a	a. die Bundesämter für Landwirtschaft, für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen, für Statistik, für wirtschaftliche	Gemäss der Datenprämisse «so wenig wie nötig» ist der Kreis der zugriffsberechtigten Organisationen klein zu halten. Über die Publikationspflicht in Artikel 30 sind anonymisierte

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Landesversorgung, das Eidgenössische Büro für Konsumentenfragen, die Eidgenössische Zollverwaltung und das Schweizerische Heilmittelinstitut;	Daten auch zu GVE öffentlich erhältlich. Rechtshilfe wird in jedem Fall geleistet (Zoll). In der langjährigen Praxis hat noch keine der von uns zur Streichung vorgeschlagenen Organisationen je GVE-Daten bezogen.
Art. 48		Braunvieh Schweiz begrüsst die Schaffung der rechtlichen Grundlagen für das elektronische Begleitdokument E-Transit und erwartet die baldige Umsetzung für alle Tierarten
Art. 53	... Für die Beschaffung der Ohrmarken ist die Identitas AG neu selber verantwortlich und dabei dem öffentlichen Beschaffungsrecht unterstellt. ...	Die Beschaffung durch Identitas wird grundsätzlich begrüsst. Ohrmarken, die sich bewähren, sollen möglichst langfristig eingesetzt werden. Es ist nach pragmatischen Lösungen zu suchen. Bei der Beschaffung der Ohrmarken ist dem Tierwohl und der Benutzerfreundlichkeit für den Tierhalter Rechnung zu tragen. Die Zuchtorganisationen sind für die Auswahl von Ohrmarken und weiteren Kennzeichnungsmöglichkeiten zu konsultieren. Hinsichtlich Zangen und Dorneinsätze ist ebenfalls vorzugsweise auf Kontinuität zu setzen.
Art. 57 Abs. 2	2 Der Betrieb schliesst die Wartung, die Weiterentwicklung und die Ablösung ein.	Der Betrieb schliesst die Wartung ein. Die Weiterentwicklung und Ablösung der Systeme gehört aber nicht zum Betrieb und ist weiterhin wie beim Aufbau der Tierverkehrsdatenbank festgelegt durch den Bund und keinesfalls durch die Gebühren der Nutzer zu finanzieren.
Art. 58	Art. 58 Gebühren 1 Für die Bemessung der Gebühren gelten die Ansätze nach Anhang 2. 2 Ist im Anhang kein Ansatz festgelegt, so werden die Gebühren nach Zeitaufwand berechnet. Der Stundenansatz beträgt je nach erforderlicher Sachkenntnis des ausführenden Personals 7590 –200 Franken. 3 Soweit diese Verordnung keine besondere Regelung	Die Erhöhung des Mindestsatzes ist unnötig. Wenn es günstige Möglichkeiten gibt, sollen diese genutzt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	enthält, gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004.	
Art. 62, Abs. 1	<p>Für die am 1. Januar 2020 lebenden Tiere der Schaf- oder Ziegengattung, die noch nicht in der Datenbank registriert sind, müssen die Tierhalterinnen und Tierhalter die Tiere bis zum 31. Dezember 2022 mit einer zweiten Ohrmarke nachkennzeichnen. Die am 1. Januar 2020 lebenden Tiere der Ziegengattung müssen nicht mit einer zweiten Ohrmarke nachgekennzeichnet werden.</p>	<p>Auf die Nachmarkierung von vor dem 1. Januar 2020 geborenen Ziegen ist definitiv zu verzichten (bisher Übergangsfrist bis 31.12.2022). Der Vorschlag ist pragmatisch, da es zu Entzündungen an den Ohren gekommen ist, die dem Tierwohl nicht zuträglich sind.</p> <p>Wir stellen zudem fest, dass – entgegen den Erläuterungen – die Übergangsbestimmungen aus dem bisherigen Artikel 29b der geltenden TVD-Verordnung nicht ganz korrekt übernommen wurden. Da alle Schafen und Ziegen bis 31.12.2020 in der TVD registriert sein müssen, ist der Text «...die noch nicht in der Datenbank registriert sind...» in der neuen IdTVDV zu streichen.</p>
Anhang 1 Ziffer 4	<p>Die Bestimmungen aus Anhang 1 Ziffer 4 der geltenden TVD-Verordnung werden übernommen. Der Buchstabe a von Ziffer 2 wird um «falls vorhanden» erweitert. Es gilt die gleiche Begründung wie für Tiere der Rindergattung (vgl. Anhang 1 Ziffer 1 Buchstabe a Ziffer 2).</p> <p>a. bei der Geburt eines Tiers:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die TVD-Nummer der Tierhaltung, 2. die Identifikationsnummer des Tiers sowie des Mutter- und, falls vorhanden, des Vaterniers, 3. das Geburtsdatum des Tiers, 4. die Rasse und die Farbe sowie das Geschlecht des Tiers, 5. Mehrlingsgeburten, 6. das Datum der Meldung; <p>Buchstabe d Ziffer 4 der geltenden TVD-Verordnung wird gestrichen, weil die Abgangsart in der Praxis in der TVD nicht ermittelt wird.</p> <p>d. beim Abgang eines Tiers:</p>	<p>Bei Schafen muss die Farbe angegeben werden können, wie das bei Tieren der Rindergattung und den Equiden auch möglich ist.</p> <p>Bst. d, Ziffer 4 (bisher) der geltenden TVD-Verordnung «die Abgangsart» darf keinesfalls gestrichen werden. Zur Erfüllung der Aufgaben als Zuchtorganisation gemäss Tierzuchtverordnung des Bundes ist die Erfassung der Ab-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	4. Abgangsgrund	gangsart absolut zentral, ansonsten können die Eigentümer der Zuchttiere resp. die Züchter der Nachkommen nicht korrekt festgestellt werden (z B. Alpung, Winterweide, Belegung auf anderem Betrieb usw.). Deshalb muss auch bei den Rindern die Abgangsart wie bisher gemeldet werden (siehe Anhang 1, Ziffer 1, Bst. d, Ziff. 4 der IdTV DV). Bei den Rindern wird die Abgangsart <u>nicht</u> gestrichen.
Anhang 2 Ziffer 5	Gebühren Für Daten für vom Bund anerkannte Branchenstandards werden keine Gebühren erhoben.	Für die Umsetzung von Produktionsstandards, wie beispielsweise für den Branchenstandard Nachhaltige Schweizer Milch, sind keine Gebühren zu erheben. Diese Standards werden im Sinne der Qualitätsstrategie des Bundes umgesetzt.
Anhang 2, Gebühren	Die Bestimmungen aus dem Anhang der geltenden GebV-TV D werden übernommen. Die Gebühren werden auf ihrem heutigen Niveau belassen. Bisher fehlten Gebühren für Doppelohrmarken mit Mikrochip für Kleinrassen der Schaf- und Ziegengattung. Diese werden nun unter Ziffer 1.1.2.6 aufgeführt.	Ersatzohrmarken sind kostenlos abzugeben. Infolge von Entzündungen mussten viele Ohrmarken herausgenommen und ersetzt werden. Diese Ohrmarken müssen kostenlos ersetzt werden (betrifft 1.2.1 und 1.2.2).

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2021

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2021

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2021

Organisation / Organizzazione	Conseil et Observatoire suisse de la Filière du Cheval COFICHEV 4435 COFICHEV Conseil et Observatoire suisse de la Filière du Cheval _2021.05.12
Adresse / Indirizzo	p.a. M.Charles Trolliet Secrétaire Rte de la Grange-Neuve 1 Montheron 1053 Cugy
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	 12.05.2021

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. **D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

COFICHEV (Conseil et Observatoire suisse de la Filière Equine / Schweizer Rat und Observatorium der Pferdebranche) nimmt spontan Stellung zum Agrarpaket 2021.

COFICHEV ist ein nationales, privates und unabhängiges Gremium von Experten aus den Bereichen Pferdesport, Pferdezucht, Pferdehaltung- und Pension, wissenschaftliche Forschung und Berufsbildung. Die Mitglieder kennen alle wichtigen Branchenakteure und bilden somit eine nationale übergeordnete Organisation aus mehreren thematisch-fachlichen Gebieten. Es hat unter anderem den Zweck

- die Gesamtheit der Pferdebranche zu beobachten, ihre Situation, ihre Entwicklung, ihre Chancen und ihre Risiken;
- eine zukunftsorientierte Vision der gesamten Pferdebranche in der Schweiz zu entwickeln und sie laufend zu aktualisieren, auf der Grundlage der zur Verfügung stehenden Informationen, der sich daraus ergebenden Perspektiven und der Erwartungen der Branche;
- eine Plattform zu bieten für Gedankenaustausch, Überlegungen und Koordination der Akteure der Pferdebranche;

In der Stellungnahme beziehen wir uns lediglich auf die Abschnitte, die für die Pferdebranche, relevant sind.

Wir haben uns zudem in der Vernehmlassung mit anderen Organisationen der Pferdebranche abgestimmt.

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 36 Abs. 2 Bst. a und 3</p>	<p>2 Für die Bestimmung der Bestossung von Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben sind folgende Bemessungsperioden massgebend:</p> <p>a. für Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel sowie Tiere der Pferde-, Schaf- und Ziegengattung: das Beitragsjahr bis zum 31. Oktober;</p> <p>3 Der Bestand an Tieren der Rindergattung und Wasserbüffeln, Tieren der Pferde- Schaf- und Ziegengattung sowie Bisons wird anhand der Daten der Tierverkehrsdatenbank erhoben.</p>	<p>COFICHEV begrüsst die administrative Vereinfachung über die Erfassung der TVD.</p>
<p>Art. 76a</p>	<p>Projekte zur Weiterentwicklung der Bestimmungen für die Tierwohlbeiträge</p> <p>1 Im Rahmen von Projekten, mit denen im Hinblick auf die Weiterentwicklung der Bestimmungen für die Tierwohlbeiträge alternative Regelungen getestet werden, kann von einzelnen Anforderungen der Artikel 74 und 75 und nach Anhang 6 abgewichen werden, sofern die Regelungen in Bezug auf das Tierwohl mindestens gleichwertig sind und das Projekt wissenschaftlich begleitet wird.</p>	<p>Neu</p> <p>COFICHEV unterstützt grundsätzlich diese Änderung, dass Betriebe, die an Projekten zur Weiterentwicklung von Bestimmungen teilnehmen, die BTS- und RAUS-Anforderungen nur zum Teil erfüllen müssen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2 Die Abweichungen bedürfen der Bewilligung des BLW.	
Art. 108 Abs. 3	3 Der Kanton berücksichtigt für Kürzungen nach Artikel 105 alle vom 1. Januar bis 31. Dezember festgestellten Mängel. Er kann die Kürzungen im folgenden Beitragsjahr vornehmen, wenn die Mängel nach dem 1. Oktober festgestellt wurden.	COFICHEV unterstützt grundsätzlich diese Änderung
Art. 115f	<p>Art. 115f Übergangsbestimmung zur Änderung vom... 2021</p> <p>Die Beiträge werden im Jahr 2022 nicht gekürzt für Mängel nach Anhang 8 Ziffer 2.3a.1 Buchstabe a oder b.</p>	<p>Wir sind ist grundsätzlich gegen die Doppelbestrafung, auch in diesem Fall mit der LRV (Strafanzeige) und den Kürzungen bei den Direktzahlungen. Dies ist juristisch sehr fragwürdig, erschwert den Vollzug unnötig und gibt es sonst in keinem anderen Bereich. Sanktionen bei unsachgemässer Lagerung von flüssigem Hofdünger und unsachgemässer Ausbringung: Bei der Abdeckung gilt eine Sanierungsfrist von 6-8 Jahren, während dieser Dauer soll es zu keinen DZ Kürzungen kommen.</p> <p>Bei flüssigem Hofdünger gibt es 2022 eine Übergangsbestimmung, da noch nicht alle umgerüstet haben.</p> <p>300 CHF/ha, beim Wiederholungsfall verdoppelt, Dann vervierfacht.</p>
Anhang 8, Ziff. 2.2.1	<p>2.2.1 Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen, von Beträgen pro Einheit und über die Vergabe von Punkten, die folgendermassen in Beträge umgerechnet werden:</p> <p>Summe der Punkte minus 10 Punkte, dividiert durch 100 und dann multipliziert mit 1000 Franken pro Hektare LN des Betriebs.</p> <p>Liegt die Summe der Punkte aus Wiederholungsfällen bei</p>	COFICHEV lehnt übertriebene Verschärfung bei den Wiederholungsfällen ab. Die Verhältnismässigkeit muss gewahrt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>110 Punkten oder mehr, so werden im Beitragsjahr keine Direktzahlungen ausgerichtet.</p> <p>Die Punkte bei einem Mangel, die Pauschalbeträge und die Beträge pro Einheit werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht.</p>	
Ziff. 2.3.1	<p>2.3.1 Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen und mit der Vergabe von Punkten, die folgendermassen in Beträge umgerechnet werden:</p> <p>Summe der Punkte mal 100 Franken pro Punkt, mindestens jedoch 200 Franken und im Wiederholungsfall mindestens 400 Franken.</p> <p>Liegt die Summe der Punkte aus Wiederholungsfällen bei 110 oder mehr, so werden im Beitragsjahr keine Direktzahlungen ausgerichtet.</p> <p>Bei einem erstmaligen Verstoss beträgt die Kürzung maximal 50 Punkte in jedem einzelnen der Buchstaben a–f. Bei besonders schwerwiegenden Fällen, wie einer groben Vernachlässigung der Tiere oder sehr vielen betroffenen Tieren, kann der Kanton die maximale Punktzahl angemessen erhöhen.</p> <p>Im Wiederholungsfall gelten keine maximalen Punktzahlen.</p> <p>Die Punkte bei einem Mangel und die Pauschalbeträge werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht.</p>	COFICHEV lehnt eine Verschärfung ab (siehe oben).
Ziffer 2.3a	2.3a Luftreinhaltung	Wir sind grundsätzlich gegen die Doppelbestrafung, auch in

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni						
	<p>2.3a.1 Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen und mit Beträgen pro ha.</p> <p>Die Pauschalbeträge und die Beträge pro ha werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht.</p> <p>Gewährt die zuständige Behörde eine Frist zur Sanierung von Anlagen zur Lagerung, so werden bei festgestellten Mängeln innerhalb dieser Frist keine Kürzungen nach Buchstabe a vorgenommen.</p> <table border="1" data-bbox="618 678 1352 885"> <thead> <tr> <th data-bbox="618 678 1153 710">Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th data-bbox="1153 678 1352 710">Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="618 710 1153 790">a. Nicht konforme Lagerung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)</td> <td data-bbox="1153 710 1352 790">300 Fr.</td> </tr> <tr> <td data-bbox="618 790 1153 885">b. Nicht konforme Ausbringung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)</td> <td data-bbox="1153 790 1352 885">300 Fr./ha x betroffene Fläche in ha</td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	a. Nicht konforme Lagerung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)	300 Fr.	b. Nicht konforme Ausbringung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)	300 Fr./ha x betroffene Fläche in ha	<p>diesem Fall mit der LRV und den Kürzungen bei den Direktzahlungen. Dies ist juristisch sehr fragwürdig und gibt es sonst in keinem anderen Bereich. Zudem wird die Beurteilung der Pflicht (konforme Ausbringung) bei Betrieben zwischen den Zonen und in der Hügelzone und Bergzone aber auch Obstbetrieben sehr komplex und es existiert dann ein Generalverdacht, sobald mit dem Prallteller ausgebracht wird. Fragwürdig erscheint ebenfalls die Einführung von Sanktionen, wo noch über Jahre Übergangsfristen am Laufen sind.</p>
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung							
a. Nicht konforme Lagerung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)	300 Fr.							
b. Nicht konforme Ausbringung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)	300 Fr./ha x betroffene Fläche in ha							
Ziff. 2.9.2	<p>2.9.2 Die Punkte bei einem Mangel werden im ersten Wiederholungsfall um 50 Punkte erhöht. Ab dem zweiten Wiederholungsfall werden die Punkte um 100 Punkte erhöht bzw. es werden keine BTS- bzw. RAUS-Beiträge für die entsprechende Tierkategorie ausgerichtet. Die Pauschalbeträge werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht.</p>	COFICHEV lehnt eine Verschärfung ab (siehe oben).						

BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

COFICHEV begrüsst die Totalrevision der LBVo. Die Wissens- und Beratungslandschaft hat sich in den letzten Jahren stark gewandelt insbesondere durch Reorganisationen bei Agridea und Agroscope.

Wir erachten die Ausweitung des Wirkungsbereichs auf Land- und Ernährungswirtschaft als sinnvoll. Sie bringt die zunehmende Vernetzung und die vielfältigen Schnittstellen zwischen den Akteuren in der gesamten Wertschöpfungskette zum Ausdruck. Von besonderer Bedeutung ist dabei die gute Zusammenarbeit mit den Branchenorganisationen.

Beratungszentralen unterstützen die Beratungsdienste. Und eine gute Beratung ist ein wichtiges Bindeglied im Wissenstransfer zwischen Wissenschaft und Forschung und den Akteuren der Wertschöpfungskette sowie den Endverbrauchern. Auch die Vernetzung innerhalb der Wertschöpfungskette ist weiter zu stärken.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2, Abs. 1, Bst. e	e. die Lebensqualität und soziale Stellung der Bäuerinnen, Landwirtinnen und Landwirte in ihrem sozialen Umfeld zu fördern.	Es geht darum, nicht nur für Einzelpersonen aktiv zu werden, sondern auch das soziale System der Bauernfamilien zu stützen z.B. die Rolle der Bäuerin in der Gesellschaft und in der Familie bestärken.
Art. 2, Abs. 3, Bst. b	b. die Verbreitung von Informationen mit grosser Breitenwirkung .	Im Fokus ist die Wirkung der Massnahme. Gerade für Wandel oder Innovationen ist es wichtig, dass mit Nischen begonnen werden kann und dann erst Breitenwirkung erzielt werden kann (Leuchtturmprojekte).
Art. 2, Abs. 3, Bst. c	c. die Professionalität und den Wissensaustausch zwischen land- und ernährungswirtschaftlicher Forschung und Praxis sowie innerhalb der Landwirtschaft und der bäuerlichen Hauswirtschaft bis zum Endverbraucher ;	Die Beratungstätigkeit soll in erster Linie auf professionelles Arbeiten und Handeln ausgerichtet werden.
Art. 5, Abs. 4	Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) und die Kantone (vertreten durch die Landwirtschaftsdirektorenkonferenz) schliessen eine Leistungsvereinbarung ab, in der sie der Agridea die prioritären Handlungsfelder und verbindliche Tätigkeiten vorgeben.	Die Kantone werden durch die Landwirtschaftsdirektorenkonferenz (LDK) vertreten. Es gibt keine direkten Vereinbarungen zwischen BLW und einzelnen Kantonen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 6	<p>Art. 6 Aufgaben der Beratungsdienste der Kantone und von Organisationen</p> <p>1 Die Beratungsdienste der Kantone und von Organisationen sind in folgenden Bereichen tätig:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und Produktionsressourcen; b. Entwicklung des ländlichen Raums, Innovationsförderung und den Aufbau von Wertschöpfungsketten; c. Begleitung des Strukturwandels zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Marktanpassung; d. nachhaltige Produktion; e. Betriebswirtschaft, Hauswirtschaft, Agrartechnik, Digitalisierung und Ausrichtung auf den Markt; f. berufsbezogene Persönlichkeitsentwicklung und Unternehmensschulung 	<p>Mit diesen Ergänzungen wird konkretisiert, wie die Beratungsdienste Art. 2 umsetzen. Das beinhaltet auch die Klärung betreffs Ausweitung des Wirkungsbereichs auf die ganze Wertschöpfungskette.</p> <p>Digitalisierung ist ein so wichtiges Thema, dass uns eine explizite Erwähnung sinnvoll erscheint.</p>
Art. 6, Abs. 2 Bst. f	f. Vernetzung von Forschung, Bildung und Beratung mit der land- und ernährungswirtschaftlichen Praxis.	Wir unterstützen die neu geschaffene Leistungskategorie f. Die Vernetzung von Forschung, Bildung und Beratung mit der land- und ernährungswirtschaftlichen Praxis ist uns ein zentrales Anliegen.
Art. 7	<p>Art. 7 Anforderungen an das Fachpersonal</p> <p>Das Fachpersonal der Beratungszentralen und der Beratungsdienste von Organisationen müssen neben den fachlichen Kompetenzen die zur Ausübung der Tätigkeit notwendigen pädagogischen methodischen und didaktischen Qualifikationen aufweisen.</p>	Wissensvermittlung und -transfer stehen im Vordergrund und weniger erzieherische Tätigkeit. Deshalb braucht es in erster Linie methodische und didaktische Fähigkeiten.
Art. 8 Abs. 1	1. Das BLW kann unterstützt die Agridea auf der Grundlage der Leistungsvereinbarung nach Artikel 5 Absatz 4 Finanzhilfen zur Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 4 ge- währen.	Aus dem NFA heraus besteht für das BLW eine verbindliche Aufgabe, die Agridea als nationale Beratungszentrale mit einer Finanzhilfe zu unterstützen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 10 Abs. 4	4 Die Finanzhilfen belaufen sich auf höchstens 75 Prozent der ausgewiesenen Kosten. Infrastrukturkosten sind in der Regel nicht anrechenbar; Für Infrastrukturen, die spezifisch für das Projekt erstellt werden (wie bspw. Apps oder Internetseiten), können Ausnahmen definiert werden.	<p>Je nach Auslegung des Begriffes Infrastruktur können Internetseiten oder Apps nicht mehr finanziert werden. Diese sind heute für gute Projekte unverzichtbar. So eine Auslegung der Infrastrukturkosten würde es unmöglich machen, diese Investitionen zu finanzieren.</p> <p>Die Präzisierung ist zu einschränkend und zu streichen, denn das BLW hat im Rahmen der Gesuchbehandlung immer noch die Möglichkeit, auf die Finanzierung von Infrastrukturpositionen zu verzichten.</p>

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

COFICHEV begrüsst sehr, dass die Aufgaben des Nationalgestütes in Avenches neu in der Tierzuchtverordnung konkret definiert werden. Insbesondere die Dienstleistungen des Nationalgestütes sind ein wichtiger Pfeiler der inländischen Pferdezucht -haltung und -nutzung. Ausserdem fehlen heute weitgehend die Pferdekompetenzen innerhalb der allgemeinen landwirtschaftlichen Wissens- und Beratungslandschaft in der Schweiz, sowohl auf Stufe Agridea als auch teilweise bei den kantonalen Beratungsdiensten und auch in der landwirtschaftlichen Ausbildung. Wir würden es begrüssen, wenn die Aktivitäten dieses Teils der landwirtschaftlichen Forschungsanstalt Agroscope die gesamte Pferdebranche in der Schweiz unterstützen. Die Angebote im Wissenstransfer sind in allen Bereichen der Pferdebranche zu stärken.

Um diese Angebote erfüllen zu können, muss (Stand heute) davon ausgegangen werden, dass die personellen Ressourcen dafür nicht ausreichen werden. Demzufolge fordern wir die Bundesverwaltung auf, die notwendigen personellen Ressourcen ab 2022 bereitzustellen. Auch ein angemessener Pferdebestand soll für die Durchführung der Forschungs- und Bildungsaufträge garantiert werden

Die Anerkennung von inländischen Zuchtorganisationen ist wichtig, um eine effiziente und bedürfnisgerechte Arbeit dieser Verbände im Sinne des Landwirtschaftsgesetzes sicherzustellen. Wir fragen uns allerdings, ob der aktuelle Anerkennungsprozess tatsächlich dafür taugt, einen Zuchtverband bezüglich seiner praktischen Arbeitsweise nachhaltig und aussagekräftig zu prüfen. Der Vorgang der Anerkennung ist nicht nur bei den Zuchtorganisationen administrativ aufwendig sowie arbeits- und zeitintensiv. Die vorgeschlagene Änderung bezüglich des Termins der Einreichung des Gesuches auf Erneuerung der Anerkennung zeigt, dass auch beim BLW die Prüfung sehr aufwendig ist.

In den Erläuterungen zur Anpassung der Tierzuchtverordnung wird darauf hingewiesen, dass in den nächsten Monaten eine vertiefte Prüfung der Äquivalenz des Schweizer Tierzuchtrechts mit dem EU-Recht (Verordnung (EU) 2016/1012) geplant ist. Es wird dabei **nicht ausgeschlossen**, dass **weitere Anpassungen** in der Tierzuchtverordnung notwendig werden könnten. Wir möchten darauf hinweisen, dass bereits bei der gerade abgeschlossenen Anerkennungsrunde von Schweizer Tierzuchtorganisationen viele Verbände gezwungen waren, zum Teil tiefgreifende Änderungen in ihren Reglementen vorzunehmen, um die erneute Anerkennung als Zuchtorganisation zu erlangen. Zum Teil sind diese Anerkennungsprozesse noch immer nicht definitiv abgeschlossen.

Wir befürchten, dass bei einer erneuten Änderung der gesetzlichen Grundlagen die administrativen Hürden bei der Anerkennung für inländische Zuchtorganisationen unüberwindbar werden. Gerade kleine Zuchtverbände arbeiten oft auf rein ehrenamtlicher Basis. Die Bewältigung der Administration in einem Anerkennungsverfahren könnte für diese Zuchtorganisationen unmöglich werden, obwohl sie in der täglichen Praxis sehr wohl die Anforderungen als Zuchtverband erfüllen und ihre Mitglieder wirksam bei allen Zucht- und Vermarktungsaktivitäten unterstützen. Wir möchten deshalb anregen zu prüfen, ob wirklich erneut Anpassungen notwendig sind. Zumal das aktuelle EU-Tierzuchtrecht bereits aus dem Jahr 2016 datiert und nicht ausgeschlossen werden kann, dass dieses mittelfristig wieder ändert.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 11 Abs. 2</p>	<p>Die Anerkennung wird für höchstens zehn Jahre erteilt. Wird spätestens sechs Monate vor Ablauf der Anerkennung ein neues Gesuch eingereicht, so entscheidet das BLW vor Ablauf der Anerkennung.</p>	<p>Die Vorverlegung des Termins für die Einreichung des Gesuches auf Erneuerung der Anerkennung auf spätestens 6 Monate vor Ablauf der Anerkennung (bisher 3 Monate) begrüßen wir. Jedoch muss das BLW dann tatsächlich die Prüfung des Gesuches vor Ablauf der aktuellen Anerkennung abschliessen und den Zuchtorganisationen eine erste Rückmeldung geben können. Die Praxis in den letzten 2 Jahren hat gezeigt, dass das BLW bei der Prüfung der Anerkennungsgesuche diese Frist nicht einhalten konnte.</p>
<p>Art. 12</p>	<p>Ausdehnung des Tätigkeitsgebiets einer anerkannten Zuchtorganisation</p> <p>Eine anerkannte schweizerische Zuchtorganisation, die ihr Tätigkeitsgebiet auf einen Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) ausdehnen will, muss dem BLW ein entsprechendes Gesuch stellen. Das BLW lädt die zuständige Behörde des Mitgliedsstaates zur Stellungnahme ein und gibt ihr eine Frist von drei Monaten. Das BLW unterstützt bei Bedarf schweizerische Zuchtorganisationen bei notwendigen Verhandlungen bezüglich einer solchen Ausdehnung des Tätigkeitsgebietes auf die EU.</p>	<p>Die aktuelle Praxis bei den Gesuchen auf Ausdehnung des Tätigkeitsgebietes zeigt, dass die Prüfung in den Mitgliedsstaaten der EU sehr unterschiedlich gehandhabt wird. Zum Teil entsteht der Eindruck von willkürlichen Entscheidungen. Es ist für Schweizer Zuchtorganisationen schwer, Auflagen ausländischer Behörden zu verstehen oder zu erfüllen, wenn kein direkter Austausch über die gestellten Gesuche möglich ist. Die Anträge müssen über das BLW gestellt werden. Auf gleichem Weg kommt die Antwort retour an den Zuchtverband. Dabei wäre es hilfreich, wenn das BLW seine Kontakte zu den ausländischen Behörden und sein Know-how nutzt, um die Schweizer Zuchtverbände gegenüber dem Ausland zu unterstützen.</p>
<p>Art. 25a</p>	<p>Aufgaben des Schweizer Nationalgestüts</p> <p>¹ Das Schweizer Nationalgestüt nach Artikel 147 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998⁴ hat die folgenden Aufgaben:</p> <p>a. Es fördert die genetische Vielfalt der Freibergerrasse, stellt diese den Züchterinnen und Züchtern in vivo und in</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>vitro zur Verfügung und unterstützt weitere Erhaltungs- massnahmen des Schweizerischen Freibergerverbands.</p> <p>b. Es betreibt angewandte Forschung in den Bereichen Pferdezucht, Pferdehaltung und Pferdenutzung und arbeitet dabei hauptsächlich mit den Hochschulen und relevanten Organisationen der Schweizer Pferdebranche zusammen mit dem Ziel, die Aktivitäten in der Wertschöpfungskette rund um das Pferd sowie das Wohlbefinden der Equiden zu verbessern und nachhaltig zu entwickeln.</p> <p>c. Es unterstützt die Pferdezüchterinnen und -züchter aller Pferderassen bei der Zuchtarbeit und der Anwendung neuer Reproduktionsmethoden durch den Betrieb eines ei- genen oder die Beteiligung an einem Reproduktionszent- rum.</p>	<p>Zu b) Damit die Forschung möglichst den Bedürfnissen der Branche entspricht, müssen die relevanten Organisationen (aus der Schweizer Pferdezucht und den nutzerorientierten Organisationen) in die Arbeit des Nationalgestütes eingebun- den werden. Als Teil der landwirtschaftlichen Forschungsan- stalt Agroscope muss das Gestüt die gesamte Wertschöp- fungskette in der Landwirtschaft rund um das Pferd weiter- entwickeln und verbessern. Das Wohlbefinden der Equiden muss dabei ebenfalls berücksichtigt werden.</p> <p>Zu c) Die Unterstützung darf nicht ausschliesslich die Frei- bergerrasse bzw. -ZüchterInnen betreffen, sondern soll klar formuliert auch die ZüchterInnen der weiteren in der Schweiz gezüchtet Pferderassen einbeziehen. Ein Gestüt ist per Defi- nition ein «Betrieb, der sich mit Pferdezucht» beschäftigt. Ein Nationalgestüt kann diesen Auftrag in der heutigen Zeit nur entsprechen, wenn es in der Reproduktion neue Methoden anwendet, erforscht und weiterentwickelt. In Zusammenar- beit mit der Universität Bern betreibt das Nationalgestüt/Ag- roscope heute am Standort in Avenches ein modernes Re- produktionszentrum als Bestandteil des ISME (Institut suisse de médecine équine). Diese Aktivität muss längerfristig gesi- chert und ausgebaut werden, damit sie die ganze inländi- sche Pferdezucht (und nicht nur die Freibergerrasse) nach- haltig unterstützen kann. Das Reproduktionszentrum in Avenches ist heute in der Schweizer Pferdezucht die einzige anerkannte EU-Besa- mungsstation. Für die internationale Zusammenarbeit ist der Betrieb einer solchen Station unabdingbar. Es darf da- von ausgegangen werden, dass der Samenexport gerade für</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>d. Es fördert im Bereich der Pferdezucht, Pferdehaltung und Pferdenutzung den Wissenstransfer und bietet Beratung an.</p> <p>e. Es unterstützt die inländischen Pferdezuchtorganisationen bei der Werbung und Vermarktung der in der Schweiz gezüchteten Pferde – unabhängig von der Rasse.</p> <p>f. Es hält eine angemessene Zahl von Equiden, und stellt Infrastrukturen sowie Anlagen und entsprechende personelle Ressourcen bereit, um die Aufgaben nach den Buchstaben a–e erfüllen und die benötigten Dienstleistungen für Organisationen der Pferdebranche anbieten zu können.</p> <p>² Für seine Dienstleistungen und Auslagen erhebt das Gestüt Gebühren; diese richten sich nach der Verordnung vom 16. Juni 2006⁵ über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft.</p>	<p>die Rasse Freiberger zukünftig einen höheren Stellenwert erlangen wird.</p> <p>Zu d) Der Wissenstransfer soll für alle Aktivitäten der Pferdebranche gewährleistet sein</p> <p>Zu e) Mit seinen Anlagen, seiner Infrastruktur und seinem Know-how ist das Nationalgestüt dazu prädestiniert, die inländische Pferdezucht bei den in Punkt e) genannten Aktivitäten zu unterstützen. Um gegen die starke ausländische Konkurrenz zu bestehen, müssen die inländischen Zuchtverbände nicht nur gut züchten. Sie müssen auch in den Bereichen Werbung und Vermarktung sehr aktiv bleiben.</p> <p>Zu f) Das Nationalgestüt verfügt heute über hervorragend ausgebildete Mitarbeiter, die in vielen Bereichen der Pferdebranche als Spezialisten gelten. Wenn das Nationalgestüt für die Branche wertvoll bleiben soll, darf man es nicht nur auf die Anlagen und die Infrastruktur reduzieren.</p>

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Zusammenführung der Verordnungen über die Tierverkehrsdatenbank (TVD-Verordnung) und über die Gebühren für den Tierverkehr (GebV-TVD) werden begrüsst.

Nach wie vor existiert in der Pferdebranche durch die Trennung der Verantwortlichkeiten und Pflichten zwischen Equidenhalter und Equidenbesitzer eine spezielle Situation, welches vor allem für die Equidenhalter zu grossen administrativen und finanziellen Folgen führen kann. Durch eine Anpassung der Verordnung soll dem Equidenhalter ermöglicht werden, seinen Pflichten besser nachzukommen.

Aktuelle Situation: Der Equidenhalter ist verpflichtet seinen Equidenbestand aktuell zu halten, er haftet bei einer etwaigen Kontrolle - und kann auch gebüsst werden -, wenn der eingetragene Bestand auf Agate nicht korrekt ist. Den Standortwechsel (oder auch Meldungen für Tot und Besitzerwechsel) muss jedoch der Equidenbesitzer vornehmen. Der Equidenhalter kann den Equidenbesitzer bis anhin nur via Identitas mahnen – dies jedoch nur, wenn der Equide bereits auf seinem Betrieb steht. Bei einem neuen Pensionär zum Beispiel ist es dem Equidenhalter nicht möglich, via Agate zu mahnen, zu erinnern oder den Standortwechsel einzufordern. Schlussendlich bleibt ihm nur die Meldung an das kantonale Veterinäramt, was einerseits administrativ aufwendig und andererseits bei einem bestehenden Pensionsverhältnis nicht angenehm ist, woraus resultiert, dass viele Equidenhalter die Unstimmigkeiten auf Agate in Kauf nehmen. Hier besteht dringender Handlungsbedarf.

COFICHEV wünscht sich eine vereinfachte Art der Meldung des Standortwechsels von Equiden (z.B. auch durch den Equidenhalter) oder einer vereinfachten Art Dritte für Meldungen bei Agate zu beauftragen. Bei einem Weggang eines Pensionärs oder dem Tod eines Equiden wäre zum Beispiel eine ähnliche Lösung wie beim Verkauf eines Equiden anzustreben – dies kann der Equidenbesitzer via Agate melden und der Equide wird nicht mehr in seiner Equidenliste aufgeführt. COFICHEV stellt sich gerne zur Verfügung gemeinsam mit der Identitas mögliche Lösungen zu diskutieren und zu evaluieren.

COFICHEV ist die Erreichbarkeit der Pferdehaltenden ein grosses Anliegen. Der Wissenstransfer kann nur gewährleistet werden, wenn Pferdebesitzende erreichbar sind. COFICHEV hat den Wunsch, dass der Zugang zu den Pferdebesitzenden für Branchenorganisationen (immer unter Wahrung des Datenschutzes) gewährleistet werden kann. Dafür sollten die Daten der Tierverkehrsdatenbank genützt werden können.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 18 Daten zu Equiden	1 Eigentümerinnen und Eigentümer von Equiden müssen der TVD die Daten nach Anhang 1 Ziffer 3 Buchstaben a–i melden.	Sobald es sich um einen Standortwechsel handelt, sollte auch der Halter der Equiden die Möglichkeit erhalten, diesen entsprechend zu melden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 21 Meldung durch Dritte	<p>1 Meldepflichtige Personen nach den Artikeln 15–20 können Dritte mit den Meldungen beauftragen, mit Ausnahme der Meldung der Änderung des Verwendungszwecks bei Equiden nach Anhang 1 Ziffer 3 Buchstabe f.</p> <p>2 Die meldepflichtige Person muss einen solchen Auftrag der TVD selber melden. Dazu muss sie ihr die Agate-Nummern der beauftragten Personen melden.</p> <p>3 Sie muss der TVD ebenfalls den Entzug eines Auftrags melden.</p>	<p>Wir stimmen dem zu.</p> <p>Die Meldung der Dritten (Abschnitt 2 und 3) soll jedoch vereinfacht werden. Wenn möglich auch über eine elektronische Eingabe direkt auf der Plattform.</p>

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2021

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2021

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2021

Organisation / Organizzazione	Eidgenössische Kommission für ABC-Schutz KomABC 4515 KomABC Eidgenössische Kommission für ABC-Schutz_2021.05.03
Adresse / Indirizzo	Wissenschaftliches Sekretariat KomABC Dr. César Metzger c/o Labor Spiez Austrasse 3700 Spiez
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	03. Mai 2021

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20).....	3
BR 06 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)...	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 07 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 08 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 09 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali	Fehler! Textmarke nicht definiert.
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Einschleppung und Verbreitung von gewissen, besonders gefährlichen Schadorganismen in der Schweiz kann zu erheblichen wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Schäden führen. Mit dem Phänomen der Globalisierung und zunehmender Klimaproblematik wird in der Zukunft auch die Gefahr, die von besonders gefährlichen Schadorganismen ausgeht, ansteigen. Deshalb soll die Einfuhr und das Inverkehrbringen von Waren, die Träger solcher Schadorganismen sein können, mit grosser Wirksamkeit kontrolliert werden.

In dieser Hinsicht begrüsst die KomABC die Stärkung der Eigenverantwortung der Betriebe, welche im Rahmen des Pflanzenpass-Systems zugelassen sind. Die Kommission ist überzeugt, dass durch die Erarbeitung von Notfallplänen die entsprechenden Betriebe besser in der Lage sind, bei Verdacht auf oder bei Feststellen eines Befalls mit einem besonders gefährlichen Schadorganismus möglichst rasch zu reagieren und geeignete Massnahmen zu ergreifen.

Die neue Definition der "Befallszone", Gebiete wo die Tilgung des Organismus nicht mehr möglich ist, wird ebenfalls positiv bewertet. Die zuständigen Bundesämter haben so die Möglichkeit, bei Entdeckung eines Befallsherdes, wie z.B. die aktuelle Verbreitung des Japankäfers im Tessin, geeignetere Massnahmen anzuordnen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Swiss Confederation

Eidgenössische Kommission für Lufthygiene EKL
Commission fédérale de l'hygiène de l'air CFHA
Commissione federale per l'igiene dell'aria CFIAR
Cumissiun federala per l'igiene da l'aria CFIA

Federal Commission for Air Hygiene FCAH

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF
p.A. Bundesamt für Landwirtschaft

gever@blw.admin.ch

4520 EKL Eidgenössische Kommission für Lufthygiene_2021.04.23

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:

Basel, 22. April 2021

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2021 Stellungnahme der EKL

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Als beratendes Organ des Bundesrates hat die Eidgenössische Kommission für Lufthygiene (EKL) im Jahr 2014 einen Bericht publiziert, in dem sie sich vertieft mit der übermässigen Belastung naturnaher Ökosysteme durch atmosphärische Stickstoffeinträge befasst¹. Hierbei spielen die Ammoniakemissionen aus der Landwirtschaft eine dominante Rolle. Im vergangenen Jahr hat die EKL im Bericht² "Stickstoffhaltige Luftschadstoffe in der Schweiz – Situation mit Bezug zur Landwirtschaft im Zeitraum 2000–2018" Bilanz gezogen und festgestellt, dass nach wie vor Minderungen der zu hohen Emissionen von stickstoffhaltigen Luftschadstoffen nötig sind. Der Bericht stellt unter anderem auch fest, dass technische, betriebliche und organisatorische Massnahmen noch ein beachtliches Minderungspotenzial aufweisen.

Mit der ab 2022 in Kraft tretenden Änderung der Luftreinhalte-Verordnung (LRV) wird ein wichtiger Schritt gemacht in Bezug auf Güllelagerung und -ausbringung. *Wir unterstützen deshalb im Grundsatz die in der DZV vorgesehenen Sanktionen für die Verletzung von Vorschriften zur Minderung der Ammoniakemissionen.* Wir beantragen aber folgende Anpassungen der rechtlichen Bestimmungen:

DZV Anhang 8, Ziffer 2.3a

Die vorgesehene Kürzung der Direktzahlungen bei nicht konformer Lagerung von flüssigen Hofdüngern ist im Vergleich zur Kürzung für nicht konforme Ausbringung eindeutig zu wenig hoch. Dies aus

¹ Eidgenössische Kommission für Lufthygiene (EKL) 2014: Ammoniak-Immissionen und Stickstoffeinträge. Bern.

² Eidgenössische Kommission für Lufthygiene (EKL) 2020: Stickstoffhaltige Luftschadstoffe in der Schweiz. Situation mit Bezug zur Landwirtschaft im Zeitraum 2000–2018. Bern.

Sekretariat EKL
Bundesamt für Umwelt BAFU
Abteilung Luftreinhaltung und Chemikalien
CH 3003 Bern
Telefon: +41 58 462 47 51 Telefax : +41 58 464 01 37
info@ekl.admin.ch

zwei Gründen: Erstens ist die Kürzung bei nicht konformer Güllelagerung bezogen auf die Wirkung (N-Emissionsminderung) viel tiefer als jene bei nicht konformer Gülleausbringung, was nicht sachgerecht ist. Zweitens ist die Sanktion auch im Vergleich mit den Kosten der Abdeckung nicht angemessen: Die Nichtbeachtung der Abdeckungspflicht wäre trotz der DZV-Kürzung über längere Zeit finanziell lohnend. *Wir beantragen deshalb, dass der Kürzungsbetrag bei nicht konformer Lagerung von flüssigem Hofdünger auf über 1000 Fr. erhöht wird.*

IBLV Anhang 4 Ziffer VI

Ergänzend zur Sanktion bei Nichtbeachtung der Abdeckungspflicht wäre es zielführend, auch einen Anreiz für die Beschleunigung der Sanierungen zu schaffen. Mit der im Jahr 2022 in Kraft tretenden Bestimmung der LRV (Ziffer 552 Anhang 2) kann es viele Jahre dauern, bis die Abdeckung effektiv realisiert wird (Übergangsbestimmung zur Änderung vom 12.2.2020). Mit einer zeitlichen Abstufung des in der IBLV vorgesehenen Strukturverbesserungsbeitrags liesse sich ein Anreiz schaffen, die Sanierungen möglichst bald vorzunehmen. *Wir beantragen deshalb, die Investitionshilfe für die Abdeckung von bestehenden Güllengruben in Anhang 4 Ziffer VI der IBLV so auszugestalten, dass der Betrag zu Beginn relativ hoch ist und mit der Zeit immer weiter abnimmt.*

Namens der Eidgenössischen Kommission für Lufthygiene bedanken wir uns für die Aufmerksamkeit, die Sie unserer Stellungnahme entgegenbringen.

Mit freundlichen Grüssen



Prof. Dr. Nino Künzli
Präsident der Eidgenössischen Kommission für Lufthygiene EKL

Kopie (per Mail) an:

Mitglieder der EKL
GS UVEK, 3003 Bern
Frau Katrin Schneeberger, Direktorin BAFU, 3003 Bern
BAFU, Abteilung Luftreinhaltung und Chemikalien, 3003 Bern

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2021

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2021

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2021

Organisation / Organizzazione	Eidg. Natur- und Heimatschutzkommission ENHK, Sekretariat 4530 ENHK Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission_2021.05.11
Adresse / Indirizzo	c/o BAFU, Worblentalstrasse 68, 3003 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Bern, 11. Mai 2021 Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission ENHK   Dr. Heidi Z'graggen Präsidentin Dr. Beatrice Miranda-Gut Stellvertretende Sekretärin

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	4
BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)	5
BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 06 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)...	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 07 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 08 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 09 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali	Fehler! Textmarke nicht definiert.
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Kommission beschränkt sich auf Bemerkungen und Anträge zum Anhang 4 der Direktzahlungsverordnung und zur Landwirtschaftsberatungsverordnung. Zu den übrigen Verordnungsänderungen hat sie keine Bemerkungen.

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
keine

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 4, Voraussetzungen für Biodiversitätsflächen, A Biodiversitätsförderflächen, Ziff. 12.1.11	Ziff. 12.1.11 sei ersatzlos zu streichen.	Gemäss Ziff. 12.1.11 sollen mit Feuerbrand oder Sharka befallene Bäume keine Beiträge mehr erhalten. Insbesondere Hochstammobstbäume haben sowohl aus ökologischer als auch aus landschaftlicher Sicht einen hohen Wert. Durch einen fachgerechten Rückschnitt können viele befallene Bäume vom Feuerbrand befreit werden. Eine Streichung der Beiträge ist daher nicht sinnvoll und könnte zudem dazu führen, dass wertvolle alte Hochstammobstbäume präventiv entfernt werden.

BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Kommission begrüsst den inhaltlichen Umfang des Arbeits- und Aufgabenfeldes der Beratungsstellen ausdrücklich. Dies gilt insbesondere für den breit gefassten Wortlaut «natürliche Ressourcen» und die explizite Erwähnung der Landschaft in Art. 2 Abs. 1 Bst. c.

Dem steht der abweichende Wortlaut im Auftrag an die Beratungsdienste (Art. 6 Abs. 1 Bst. a: «natürliche Lebensgrundlagen») entgegen, der zwar keine inhaltliche Differenz zu Art. 2 Abs. 1 Bst. a erkennen lässt, aber entsprechende Fragen herausfordert. Zudem fehlt hier leider die explizite Erwähnung des Aufgabenfeldes «Landschaft», was angesichts des in der Praxis relevanten Beratungs- und Koordinationsbedarfs zwischen den DZ-Kategorien BFF und Landschaftsqualität doch erstaunt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 Abs. 1 Bst. c	Wortlaut « natürliche Ressourcen und Landschaft » → mit Art. 6 Abs. 1 Bst. a im Wortlaut kohärent abstimmen, deutscher Begriff, inkl. Erwähnung der Landschaft ANTRAG : a. die natürlichen <i>Lebensgrundlagen</i> und die Landschaft zu erhalten	Begriffliche Vollständigkeit Vermeidung von Interpretationsdifferenzen
Art. 6 Abs. 1 Bst. a	Wortlaut « natürliche Lebensgrundlagen» → mit Art. 2 Abs. 1 Bst. c im Wortlaut kohärent abstimmen ANTRAG : a. Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen <i>und der Landschaft</i>	Begriffliche Vollständigkeit Vermeidung von Interpretationsdifferenzen

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2021

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2021

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2021

Organisation / Organizzazione	Fédération des pépiniéristes viticulteurs suisses (FPVS) 4550 FPVS Fédération des pépiniéristes viticulteurs suisses_2021.05.11
Adresse / Indirizzo	Avenue des Jordils 5 Case postale 1080 1001 Lausanne
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Lausanne, le 11 mai 2021  Christian Dutruy, président  Alexandra Cropt, gérante

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11)	4
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	5
BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)	7
BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	9
BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20).....	10
BR 06 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161).....	12
BR 07 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)	13
BR 08 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310).....	14
BR 09 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)	15
BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	16
BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali	17
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	18

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Madame, Monsieur,

Nous profitons de cette consultation pour réitérer nos demandes concernant les pépinières viticoles, à savoir :

Pépinière viticole

Les pépinières viticoles ou fruitières visent à terme à la production de denrées alimentaires et doivent donc également bénéficier de contributions. Pour la vigne, les surfaces concernées représentent environ 40 ha. La dépense ne serait donc pas excessive pour la Confédération alors qu'elle représenterait une aide non négligeable pour les pépiniéristes viticoles.

Production biologique parcellaire

Sur la base de l'Art. 15, al. 2 de la LAgr, la FPVS demande qu'il soit possible de toucher les contributions à la production biologique en cas de bio parcellaire dans les cultures pérennes. Ceci se justifie par l'absence de rotation culturale, et donc de mélange possible des modes de production, et peut permettre aux producteurs d'essayer ce type de production sur une partie du domaine avant d'éventuellement faire le pas complet.

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 115f	<p>En 2022, les contributions ne sont pas réduites si des manquements sont constatés conformément à l'annexe 8, ch. 2.3a.1, let. a ou b.</p>	<p>Nous sommes contre le principe de la double peine et n'acceptons donc pas les réductions proposées à l'Annexe 8, ch. 2.3a. Le non-respect de l'OPair donne déjà lieu à une dénonciation pénale et cette législation n'est pas mentionnée dans les PER. Du fait de notre opposition à cette nouvelle réduction des paiements directs, il n'est pas nécessaire d'adopter de dispositions transitoires relatives.</p> <p>Par ailleurs, nous notons un manque de base légale suffisante car l'art. 70, al. 2, let. b LAgr exige un bilan de fumure équilibré et non pas une réduction des pertes de fertilisants.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Annexe 8, ch. 2.3a	<p> Les réductions consistent en des déductions de montants forfaitaires et de montant par ha. Les montants forfaitaires et les montants par ha sont doublés pour le premier cas de récidive et quadruplés à partir du deuxième cas de récidive. Lorsque l'autorité compétente accorde un délai pour l'assainissement des installations de stockage, aucune réduction en vertu de la let. a n'est appliquée si un manquement est constaté au cours de cette période. </p> <hr/> <p> Manquement concernant le point de contrôle — Réduction a. Stockage non conforme d'engrais de ferme liquides (art. 13, al. 2bis) ————— 300 fr. b. Épandage non conforme d'engrais de ferme liquides (art. 13, al. 2bis) ————— 300 fr./ha x surface concernée en ha </p>	Voir remarque ci-dessus.

BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 La FPVS demande que le soutien à Agridea soit obligatoire et non facultatif.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2, al. 1, let. e	promouvoir la qualité de vie et la situation sociale des pay- sannes et des agriculteurs individus qui composent les exploitations agricoles	Sous couvert de progressisme, en mettant en avant la diversité des modes de vie actuels, la proposition ancre en fait une vision réductrice de l'exploitation agricole avec un agriculteur chef d'exploitation et une épouse paysanne. Ceci ne rend pas compte du fait qu'il y a aujourd'hui toujours plus d'agricultrice et/ou de cheffes d'exploitation. Par ailleurs, les structures familiales évoluent également dans l'agriculture et peuvent être autre qu'un couple formé d'une femme et d'un homme.
Art. 2, al. 3, let. c	le professionnalisme et l'échange de connaissances entre la recherche et la pratique, ainsi qu'au sein de l'agriculture et de l'économie familiale rurale ;	L'activité de vulgarisation doit être en premier lieu axée sur un travail et une action professionnels.
Art. 6, al. 1, let. a	préservation des ressources naturelles et de production ;	
Art. 6, al. 1, let. b	développement de l'espace rural, encouragement de l'innovation et constitution de chaînes de valeur ajoutée ;	
Art. 6, al. 1, let. c	accompagnement de l'évolution structurelle en vue du renforcement de la compétitivité et de l'adaptation au marché ;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 6, al. 1, let. e	économie d'entreprise, économie familiale, technique agricole, numérisation et adaptation aux besoins du marché ;	
Art. 6, al. 2, let. f	mise en réseau de la recherche, de la formation professionnelle initiale et supérieure , de la vulgarisation et de la pratique agroalimentaire.	Alors qu'elle est souvent citée dans la définition du LIWIS, la formation professionnelle est généralement oubliée lors des discussions concrètes. Ses responsables doivent être mieux pris en compte à l'avenir.
Art. 7	Le personnel professionnel d'Agriidea et des services de vulgarisation des organisations doit présenter, à part les compétences techniques requises, les qualifications pédagogiques méthodiques et didactiques nécessaires à l'exercice de l'activité.	Le transfert de connaissance est primordial et requiert en premier lieu des compétences méthodiques et didactiques plutôt que pédagogiques.
Art. 8, al. 1	L'OFAG peut accorder des aides financières à soutient financièrement Agriidea pour l'accomplissement des tâches visées à l'art. 4 sur la base de la convention de prestations visées à l'art. 5, al. 4.	Sur la base de la RPT, l'OFAG est tenu de soutenir financièrement Agriidea en tant que centrale nationale de vulgarisation.
Art. 10, al. 4	Les aides financières s'élèvent au plus à 75 % des coûts attestés. Les frais d'infrastructure ne sont en principe pas imputables.	Selon l'interprétation du terme «infrastructure», il n'est plus possible de financer la création de pages Internet ou d'applications, bien qu'elles soient indispensables à la mise sur pied de projets pertinents. Une telle interprétation des frais d'infrastructure empêcherait le financement de ces investissements.

BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

La notion d'organisme de quarantaine est trop restrictive et certains organismes qui ne répondent pas à cette définition nécessitent également une lutte coordonnée.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2, let. g ^{bis}	zone infestée : zone dans laquelle la dissémination d'un organisme de quarantaine ou d'un organisme nuisible posant problème mais qui ne remplit pas les exigences pour être défini comme organisme de quarantaine et qui nécessite tout de même une coordination au plan national pour être efficace , est si avancée que son éradication n'y est plus possible ;	Une base pour la réglementation d'organismes nuisibles posant problème (y compris adventices – p. ex. souchet comestible), qui ne remplissent pas les exigences susmentionnées, mais qui nécessitent une coordination au plan national pour une lutte efficace est nécessaire. Ces organismes nuisibles, bien qu'ils ne tombent pas dans la catégorie des organismes de quarantaine, présentent également une menace et doivent faire l'objet d'une lutte coordonnée afin d'éviter leur dissémination.
Art. 16, al. 3	S'il existe un risque particulièrement élevé de dissémination de l'organismes au sens de l'Art. 2, let. g^{bis} de quarantaine en dehors de la zone infestée, l'office fédéral compétent peut ordonner des mesures contre le risque de dissémination. Il peut notamment délimiter, autour d'une zone infestée, une zone tampon dans laquelle des mesures doivent être prises contre le risque de dissémination. L'étendue de la zone tampon est fixée en fonction du risque de dissémination de l'organisme de quarantaine concerné en dehors de la zone infestée.	Voir ci-dessus
Art. 16, al. 3bis	L'office fédéral compétent consulte les services compétents des cantons concernés avant la délimitation d'une zone tampon. Il fixe les mesures qui doivent être prises dans la	Voir ci-dessus

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	zone tampon contre le risque de dissémination de l'organisme de quarantaine concerné.	
Art. 39, al. 4	<p>Le DEFR et le DETEC peuvent exempter certaines marchandises du passeport phytosanitaire obligatoire si l'expérience montre que le risque phytosanitaire qu'elles présentent est faible, aux conditions suivantes :</p> <ul style="list-style-type: none"> a. elles sont envoyées par des particuliers dans l'UE par la poste ou par un service de courrier, et b. elles ne sont pas utilisées en Suisse à des fins professionnelles ou commerciales. 	Nous refusons cet allègement à l'obligation du passeport phytosanitaire car la lutte contre l'arrivée de néophytes, de nouvelles maladies ou ravageurs nécessite une vigilance accrue et constante.

BR 06 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 07 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 08 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 09 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Office fédéral de l'agriculture OFAG
3003 Berne

Par e-mail à : gever@blw.admin.ch.

Berne, le 12 mai 2021

4590 FSV Fédération suisse des vignerons_2021.05.12

Réponse à la consultation Train d'ordonnances agricoles 2021

Mesdames, Messieurs,

La Fédération suisse des vignerons FSV est une association à but non lucratif qui a pour but de représenter, de promouvoir et de défendre les intérêts du vignoble suisse. Elle favorise les relations entre ses sections et vise à créer une unité de vue des vignerons sur tout objet de politique et d'économie vitivinicoles.

La Fédération suisse des vignerons FSV a étudié avec attention les documents mis en consultation et vous soumet son appréciation.

La FSV vous remercie de lui avoir donné la possibilité de s'exprimer dans le cadre de cette consultation. Il n'y a pas de points qui concernent la technique viticole proprement dite. En revanche, nous profitons de l'occasion pour demander certaines adaptations de dispositions législatives touchant la branche vitivinicole, mais qui ne font pas l'objet de la présente consultation. Il s'agit notamment des requêtes suivantes :

- **Ordonnance sur les paiements directs**

Art. 43, al. 1

1 La contribution pour les surfaces viticoles en pente est allouée pour :

- les vignobles en pente présentant une déclivité de 30 à ~~50~~ **45** % ;
- les vignobles en pente présentant une déclivité de plus de ~~50~~ **45** % ;
- les vignobles en terrasses présentant une déclivité naturelle de plus de 30 % ;
- les vignobles en banquettes présentant une déclivité naturelle de plus de 30 %.**

L'expérience a montré que la mécanisation face à la pente reste possible avec des engins tractés adaptés jusqu'à 45 % de pente. Au-delà de cette déclivité, la conduite d'engins tractés devient très dangereuse, car une fois engagé, le conducteur n'a plus d'autre solution que celle de suivre les rangs de vigne en conservant une maîtrise totale de la vitesse et de la trajectoire. Dès 45 % de pente, les risques d'accidents sont décuplés, car les engins sont régulièrement proches du point de rupture avec l'adhérence au sol. Des accidents ont déjà été dénombrés, ce qui justifie l'abaissement du plancher d'octroi de contribution pour fortes pentes à 45 %.

On observe que dans les régions où la pente est forte de manière généralisée, le vignoble s'organise en banquettes ou en terrasses. Le travail en banquettes permet la mécanisation des vignes en forte pente dans des conditions bien moins dangereuses que celles décrites précédemment. Ces banquettes constituent un important investissement financier qui n'est pas rétribué ou subventionné. Sur le plan environnemental, elles représentent un véritable intérêt pour lutter contre les problèmes d'érosion du

sol souvent problématique dans les vignes en pentes conventionnels. L'introduction de contributions pour banquettes s'impose donc.

- **Ordonnance sur l'agriculture biologique**

La FSV demande que soit réintroduit dans l'Ordonnance sur l'agriculture biologique le système du bio-parcellaire supprimé en 2011. En effet, cette approche parcellaire limiterait les risques économiques élevés liés à ce type particulier de production et elle permettrait à l'exploitant(e) d'envisager une reconversion progressive de l'entier de son vignoble, sans que ceci soit une obligation. Elle participerait également sans doute à la réalisation des principaux objectifs du plan d'action national visant à la réduction des risques et à l'utilisation durable des produits phytosanitaires. Dans le cadre de l'évolution législative future, La FSV appelle le Conseil fédéral à introduire le principe de production biologique parcellaire afin de permettre aux domaines viticoles de développer leur intérêt pour la production biologique. Il s'agit-là d'un intérêt général répondant à un souci sociétal profond pour consommer des vins indigènes durables et sains.

- **Ordonnance sur le vin**

Art. 22 Vins de pays : ajouter la correspondance des °Brix et °Oechsle

Art. 22 al. 2 Vins de pays : *La surface viticole affectée à la production de vin de pays par l'exploitant doit être annoncée au canton le xx. xxxxxx (à définir) de l'année de récolte au plus tard.*

L'interprétation de cet article veut que si les surfaces ne sont pas annoncées au 31 juillet, alors le quota AOC s'impose quel que soit la catégorie finale produite. Il en va de même dans le sens inverse, une parcelle annoncée en VDP ne peut pas revenir en AOC si finalement la charge et les degrés devaient le permettre. Sans annonce au 31 juillet, si le vigneron fait finalement du VDP sur sa parcelle (pour quelque raison que ce soit : excès de charge, non atteinte des degrés AOC, possibilités commerciales, etc), il ne peut alors pas dépasser le quota AOC, à savoir 1kg par m2 dans le cas d'espèce pour 2020.

La date d'annonce, fixée au 31 juillet, n'est pas adéquate pour se prononcer à ce sujet. Compte tenu du dérèglement climatique, les vigneron ont beau jauger la charge de la vigne, mais une canicule ou au contraire d'importantes pluies peuvent fortement influencer le volume et la qualité de la récolte. Le vigneron devrait avoir la possibilité de choisir la catégorie de classement jusqu'au moment de la livraison du lot en cave. La FSV demande que la date d'annonce soit repoussée

Art. 24 Vins de table : ajouter la correspondance des °Brix et °Oechsle

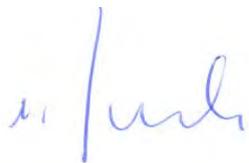
Art. 24b Acquit : donner la possibilité d'exprimer les droits de production en litres et en kilos

Art. 24b al. 3 : La récolte de raisin de table est aujourd'hui comprise dans les acquis. Proposer du raisin de table au consommateur n'a aucune influence sur la qualité des vins, d'autant plus quand une vigne reste non vendangée pour cause d'acquis remplis. La FSV demande de permettre aux cantons d'utiliser la marge entre le quota fédéral et le quota cantonal pour faire du raisin de table. Cela permettrait de garantir la qualité voulue avec le quota fédéral et de conserver les quotas cantonaux qui protègent contre une surproduction tout en permettant aux vigneron de proposer du raisin à la vente. Ceci répond de plus à une demande des consommateurs, ravis de trouver du raisin local.

Nous vous remercions par avance pour la prise en considération de nos arguments dans votre processus décisionnel et restons à votre disposition pour tout complément d'information ou pour un entretien.

Meilleures salutations,

Fédération suisse des vigneron FSV



Frédéric Borloz
Président, conseiller national



Hélène Noirjean
Directrice

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2021

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2021

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2021

Organisation / Organizzazione	Fédération suisse du franchises-montagnes (FSFM) 4600 FSFM Fédération suisse du franchises-montagnes_Schweizerischer Freibergerverband_2021.05.11
Adresse / Indirizzo	FSFM Les Longs-Prés 2 Case Postale 1580 Avenches
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	 Marie Pfammatter, Gérante  Christoph Haefeli, Président Ad Interim

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

La Fédération suisse du franches-montagnes (FSFM) remercie la Confédération pour cette consultation. Dans sa prise de position, la FSFM s'est concentrée sur les aspects qui touchent la filière équine et qui a une importance pour l'élevage chevalin helvétique.

La FSFM soutient activement les prises de position faites par l'Union suisse des paysans, la FECH et la FSEC.

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 36, al. 2, let. a, et 3</p>	<p>2 Les périodes de référence indiquées ci-après sont déterminantes pour le calcul de la charge en bétail des exploitations d'estivage et de pâturages communautaires:</p> <p>a. pour les bovins, les buffles d'Asie, les équidés, les ovins et les caprins: l'année de contributions jusqu'au 31 octobre;</p> <p>3 L'effectif de bovins, de buffles d'Asie, d'équidés, d'ovins, de caprins et de bisons est calculé sur la base des données de la banque de données sur le trafic des animaux.</p>	<p>La FSFM salue la simplification admin. relative à la saisie de la BDTA.</p>
<p>Art. 76a</p>	<p>Projets de développement des dispositions concernant les contributions au bien-être des animaux</p> <p>1 Dans le cadre de projets servant à tester des réglementations alternatives en vue du développement des dispositions concernant les contributions au bien-être des animaux, il est possible de déroger à certaines exigences visées aux art. 74 et 75 et à l'annexe 6, à condition que les réglementations soient au moins équivalentes au plan du bien-être des animaux et que le projet fasse l'objet d'un accompagnement scientifique.</p> <p>2 Les dérogations requièrent l'autorisation de l'OFAG.</p>	<p>Nouveau</p> <p>La FSFM soutient cette modification selon laquelle les exploitations participant à des projets visant au développement de dispositions ne doivent répondre que partiellement aux exigences des SST et des SRPA.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 108, al. 3	3 Pour les réductions visées à l'art. 105, le canton prend en compte tous les manquements qui ont été constatés du 1er janvier au 31 décembre. Il peut appliquer les réductions au cours de l'année de contributions suivante si les manquements ont été constatés après le 1er octobre.	La FSFM soutient cette modification.
Art. 115f	<p>Disposition transitoire à la modification du ... 2021</p> <p>En 2022, les contributions ne sont pas réduites si des manquements sont constatés conformément à l'annexe 8, ch. 2.3a.1, let. a ou b.</p>	<p>La FSFM est absolument contre la double peine, également dans ce cas avec l'OPair (plainte pénale) et les réductions des paiements directs, car ces mesures sont très douteuses sur le plan juridique, compliquent inutilement leur exécution et n'existent d'ailleurs dans aucun autre domaine. Sanctions en cas de stockage et d'épandage non adéquats d'engrais de ferme liquides: un délai d'assainissement de 6 à 8 ans s'applique pour la couverture, et aucune réduction des paiements directs ne doit avoir lieu durant cette durée.</p> <p>En ce qui concerne les engrais de ferme liquides, il existe une disposition transitoire applicable jusqu'en 2022, car les exploitations n'ont pas encore toutes remplacé leurs installations de stockage.</p> <p>300 CHF/ha, le double en cas de récidive, puis le quadruple.</p>
Annexe 8, ch. 2.2.1	<p>2.2.1 Les réductions consistent en des déductions de montants forfaitaires et de montants par unité; des points sont également distribués et convertis en montants au moyen du calcul suivant:</p> <p>Somme des points moins 10 points, divisée par 100, et ensuite multipliée par 1000 francs par hectare de SAU de l'exploitation.</p> <p>Si la somme des points dus à des cas de récidive est égale ou supérieure à 110, aucun paiement direct n'est versé</p>	La FSFM refuse ce renforcement exagéré en cas de récidive. La proportionnalité doit absolument être préservée.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>pendant l'année de contributions.</p> <p>Les points attribués en cas de manquement, les montants forfaitaires et les montants par unité sont doublés pour le premier cas de récidive et quadruplés à partir du deuxième cas de récidive.</p>	
Ch. 2.3.1	<p>2.3.1 Les réductions consistent en des déductions de montants forfaitaires; des points sont également distribués et convertis en montants au moyen du calcul suivant: Somme des points, multipliée par 100 francs par point, mais au minimum 200 francs et, en cas de récidive, au minimum 400 francs.</p> <p>Si la somme des points dus à des cas de récidive est égale ou supérieure à 110, aucun paiement direct n'est versé pendant l'année de contributions.</p> <p>En cas de première infraction, la réduction représente 50 points au maximum pour chaque point de contrôle visé au ch. 2.3.1, let. a à f. Dans les cas particulièrement graves, tels qu'une négligence grave dans la garde des animaux ou si le nombre d'animaux concernés est très élevé, le canton peut majorer le nombre de points maximum de manière appropriée. En cas de manquements de faible portée, le canton peut diminuer en conséquence le nombre de points maximum. Il n'y a pas de nombre de points maximum en cas de récidive.</p> <p>Les points attribués en cas de manquement et les montants forfaitaires sont doublés pour le premier cas de récidive et quadruplés à partir du deuxième cas de récidive.</p>	La FSM refuse un renforcement et exige une meilleure proportionnalité en cas de manquements isolés et de faible ampleur.
Ch. 2.3a	<p>2.3a Protection de l'air</p> <p>2.3a.1 Les réductions consistent en des déductions de</p>	La FSM est contre la double peine, également dans ce cas avec l'OPair (plainte pénale) et les réductions des paiements directs, car ces mesures sont très douteuses sur le plan juridique, compliquent inutilement leur exécution et n'existent

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni						
	<p>montants forfaitaires et de montant par ha.</p> <p>Les montants forfaitaires et les montant par ha sont doublés pour le premier cas de récidive et quadruplés à partir du deuxième cas de récidive.</p> <p>Lorsque l'autorité compétente accorde un délai pour l'assainissement des installations de stockage, aucune réduction en vertu de la let. a n'est appli- quée si un manquement est constaté au cours de cette période.</p> <table border="1" data-bbox="629 639 1352 879"> <thead> <tr> <th data-bbox="629 639 1167 671">Manquement concernant le point de contrôle</th> <th data-bbox="1167 639 1352 671">Réduction</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="629 671 1167 759">a. Stockage non conforme d'engrais de ferme liquides (art. 13, al. 2bis)</td> <td data-bbox="1167 671 1352 759">300 fr.-</td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 759 1167 879">b. Épandage non conforme d'engrais de ferme liquides (art. 13, al. 2bis)</td> <td data-bbox="1167 759 1352 879">300 fr./ha x surface concernée en ha</td> </tr> </tbody> </table>	Manquement concernant le point de contrôle	Réduction	a. Stockage non conforme d'engrais de ferme liquides (art. 13, al. 2bis)	300 fr.-	b. Épandage non conforme d'engrais de ferme liquides (art. 13, al. 2bis)	300 fr./ha x surface concernée en ha	<p>d'ailleurs dans aucun autre domaine. En outre l'appréciation de l'obligation (épandage conforme) pour les exploitations situées entre les zones et dans les régions de colline et de montagne, mais aussi pour les exploitations arboricoles, est très complexe et il existe ensuite un soupçon général dès que l'épandage est effectué avec le système muni d'un déflecteur. L'introduction de sanctions là où des délais transitoires sont encore en cours durant plusieurs années paraît également douteuse.</p>
Manquement concernant le point de contrôle	Réduction							
a. Stockage non conforme d'engrais de ferme liquides (art. 13, al. 2bis)	300 fr.-							
b. Épandage non conforme d'engrais de ferme liquides (art. 13, al. 2bis)	300 fr./ha x surface concernée en ha							
Ch. 2.9.2	<p>2.9.2. Dans le premier cas de récidive, le nombre de points pour un manquement est augmenté de 50 points pour la catégorie d'animaux concernée. À partir du deuxième cas de récidive, le nombre de points est majoré de 100 points ou aucune contribution SST ou SRPA n'est versée pour la catégorie d'animaux concernée. Les montants forfaitaires sont doublés pour le pre- mier cas de récidive et quadruplés à partir du deuxième cas de récidive.</p>	<p>La FSFM refuse un renforcement (voir ci-dessus).</p>						

BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

La FSFM salue la révision totale de l'ordonnance sur la vulgarisation agricole. Au cours des dernières années, le paysage des connaissances et des conseils a profondément changé, notamment en raison des réorganisations survenues auprès d'Agridea et d'Agroscope.

Nous considérons comme judicieuse l'extension du domaine d'impact au secteur agroalimentaire, car elle exprime la mise en réseau croissante et les interfaces variées existant entre les acteurs de l'ensemble de la chaîne de valeur ajoutée. L'excellente collaboration avec les interprofessions revêt en outre une importance particulière.

Une focalisation reste toutefois nécessaire, étant donné qu'en raison de moyens limités, il ne sera pas possible de fournir la même quantité de prestations à l'ensemble du secteur agroalimentaire. Dans ce but, l'utilité des exploitations agricoles et des familles paysannes doit être au premier plan.

Les centrales de vulgarisation aident les services de vulgarisation, et un bon conseil est un lien important dans le cadre du transfert de connaissances entre la science, la recherche et les familles paysannes. La mise en réseau de tous les acteurs de la chaîne de valeur ajoutée doit aussi être davantage renforcée.

La FSFM salue la majorité des aménagements proposés mais demande que le soutien à Agridea soit obligatoire et non potentiel.

La FSFM est d'avis que le conseil et le transfert de connaissances doivent toujours être axés sur les besoins des groupes cibles concernés.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2, al. 1, let. e	1 La vulgarisation soutient les personnes au sens de l'art. 136, al. 1, LAgr dans leurs efforts visant à: e. promouvoir la qualité de vie et la situation sociale des paysannes et des agriculteurs personnes actives dans les secteurs de l'agriculture dans leur environnement social.	Il ne s'agit pas seulement de devenir actifs pour les individus, mais aussi de soutenir le système social des familles paysannes, p. ex. en renforçant le rôle de la paysanne dans la société et la famille. Il y a une volonté d'ouvrir le champ des personnes concernées en remplaçant la notion de famille paysanne. Le choix effectué n'est pas complètement judicieux car il est limité à un schéma traditionnel. En effet, il y a aussi des agricultrices, il y a des conjoint.e.s dans différentes formes de partenariat de vie, il peut y avoir aussi d'autres membres de la famille ou n'appartenant pas à la famille mais appartenant pourtant à la communauté de l'exploitant. La vulgarisation concerne les personnes qui sont liées ou concernées par les exploitations agricoles, par une communauté de travail et/ou de vie avec une paysanne, un.e partenaire de vie, une agricultrice ou un agriculteur. Cela demande de revoir la notion proposée.
Art. 2, al. 3, let. b	b. la diffusion d'informations ayant un large impact;	L'impact de la mesure est primordial; précisément pour les évolutions ou les innovations, il est important de pouvoir commencer par des niches et de n'obtenir un large impact que dans un deuxième temps (projets phares).
Art. 2, al. 3, let. c	c. le professionnalisme et l'échange de connaissances entre la recherche agroalimentaire et la pratique, ainsi qu'au sein de l'agriculture et de l'économie familiale rurale;	L'activité de vulgarisation doit être en premier lieu axée sur un travail et une action professionnelle. L'échange des connaissances et une transmission transversale doit aussi avoir lieu entre les différents modes de production (bio, non bio, ACS...). C'est primordial d'avoir des vulgarisateurs et des enseignants ouverts, curieux et bien renseignés.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 4	<p>Art. 4 Tâches des centrales de vulgarisation</p> <p>1 Les centrales de vulgarisation ont les tâches suivantes:</p> <p>a. détermination et vérification du besoin pratique en termes de contenu et de format;</p> <p>a- b. élaboration et évaluation des méthodes pour la vulgarisation et la formation continue, et préparation de références de base et de données;</p> <p>b- c. initiation professionnelle et formation continue des vulgarisateurs;</p> <p>c- d. traitement d'informations et de résultats provenant de la recherche, de la pratique, de l'administration publique, des marchés et des organisations, collecte et diffusion. Élaboration, transmission et distribution de la documentation et de moyens auxiliaires;</p> <p>d- e. soutien aux services de vulgarisation ainsi qu'aux autres organisations en matière de développement d'organisations et d'équipes ainsi que de projets innovants;</p> <p>e- f. encouragement de la collaboration entre la recherche, la formation, la vulgarisation et la pratique agroalimentaire et accomplissement de tâches intégrées dans un réseau.</p>	<p>Un bon transfert des bases élaborées, des informations et des conclusions dépend de la certitude que ces informations correspondent aux besoins du public cible, autant du point de vue thématique que du contenu. Il convient de tenir compte de l'évolution technique et d'inclure les nouveaux thèmes pertinents.</p> <p>Pour atteindre cet objectif, les acteurs de la pratique ainsi que les groupes cibles doivent être régulièrement consultés ou impliqués, ce qui permettra d'identifier les besoins. Outre les offices cantonaux de conseil, il s'agit notamment d'impliquer les organisations spécialisées.</p> <p>Les offices de conseil et les clients finaux doivent pouvoir partir du principe que de tels outils de base sont toujours à jour. Une planification stratégique à long terme est donc importante.</p>
Art. 5, al. 4	<p>4 L'Office fédéral de l'agriculture (OFAG) et les cantons (représentés par la Conférence des directeurs cantonaux de l'agriculture) concluent une convention de prestations dans laquelle ils définissent les champs d'action prioritaires et les activités contraignantes d'Agridea.</p>	<p>Les cantons sont représentés par la Conférence des directeurs cantonaux de l'agriculture (CDCA). Il n'existe aucune convention directe entre l'OFAG et les différents cantons.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 6	<p>Art. 6 Tâches des services cantonaux de vulgarisation et des services de vulgarisation des organisations</p> <p>1 Les services cantonaux de vulgarisation et les services de vulgarisation des organisations opèrent dans les domaines suivants:</p> <p>a. préservation des ressources naturelles et de production;</p> <p>b. développement de l'espace rural, encouragement de l'innovation et constitution de chaînes de valeur ajoutée;</p> <p>b2. renforcement de la compétitivité et de l'adaptation au marché;</p> <p>d1. développement et garantie de la qualité des produits</p> <p>d2. production durable;</p> <p>e. économie d'entreprise, économie familiale, technique agricole, numérisation et adaptation aux besoins du marché;</p> <p>c. accompagnement de l'évolution structurelle</p> <p>f. épanouissement personnel dans le domaine professionnel et formation de chef d'entreprise.</p>	<p>Ces compléments concrétisent la manière dont les services de vulgarisation sont mis en œuvre selon l'art. 2, y compris la clarification concernant l'extension du domaine d'impact à l'ensemble de la chaîne de valeur ajoutée.</p> <p>La numérisation est un thème d'une telle importance qu'une mention explicite nous semble judicieuse.</p> <p>Les acheteurs de produits agricoles et alimentaires ont des exigences de plus en plus élevées. Ainsi, pour atteindre la valeur ajoutée la plus élevée possible, le développement et la garantie des chaînes de production de valeur régionales ainsi que la qualité des produits doivent être pris en compte.</p>
Art. 6, al. 2, let. f	<p>f. mise en réseau de la recherche, de la formation professionnelle initiale et supérieure, de la vulgarisation et de la pratique agroalimentaire.</p>	<p>Nous soutenons la catégorie de prestations f nouvellement créée. La mise en réseau de la recherche, de la formation et de la vulgarisation avec la pratique agroalimentaire est une exigence centrale.</p> <p>Alors qu'elle est souvent citée dans la définition du LIWIS, la formation professionnelle est généralement oubliée lors des discussions concrètes. Ses responsables doivent être mieux pris en compte à l'avenir.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 7	<p>Art. 7 Qualification du personnel professionnel</p> <p>Le personnel professionnel d'Agridea et des services de vulgarisation des organisations doit présenter, outre les compétences techniques requises, les qualifications pédagogiques-méthodiques et didactiques nécessaires à l'exercice de l'activité et se former en continu à cet égard.</p>	<p>Le transfert de connaissances est primordial et constitue moins une activité éducative, c'est pourquoi elle requiert en premier lieu des compétences méthodiques et didactiques.</p> <p>Le personnel de vulgarisation, qui s'occupe également parfois de formation, devrait également régulièrement suivre de la formation continue pour suivre le développement des connaissances et découvrir de nouvelles possibilités ou solutions.</p>
Art. 8, al. 1	<p>1 L'OFAG peut accorder des aides financières à soutien financièrement Agridea pour l'accomplissement des tâches visées à l'art. 4 sur la base de la convention de prestations visées à l'art. 5, al. 4.</p>	<p>Sur la base de la RPT, l'OFAG a la tâche contraignante de soutenir Agridea en tant que centrale de vulgarisation nationale au moyen d'une aide financière.</p>
Art. 10, al. 3	<p>3 Les critères déterminants pour l'octroi d'aides financières sont notamment la pertinence pour la politique agricole, l'utilité attendue pour la pratique, la qualité méthodologique de la procédure et la diffusion suprarégionale ou nationale des résultats.</p> <p>3 Les critères déterminants pour l'octroi d'aides financières sont notamment la pertinence pour la politique agricole, l'utilité attendue pour la pratique, la prise en compte des groupes cibles, la qualité méthodologique de la procédure et la diffusion suprarégionale ou nationale des résultats dans des canaux accessibles aux groupes cibles.</p>	<p>La FSFM approuve cette nouvelle possibilité et y voit un potentiel pour, par exemple, traiter de nouveaux thèmes.</p> <p>Les représentants des groupes cibles (par exemple les organisations de producteurs) doivent être impliqués dans les projets afin que l'utilité pour la pratique soit garantie.</p> <p>Lorsque des résultats écrits ou numériques sont prévus, il s'agit de prévoir dès le début des projets que ces résultats soient ensuite aisément accessibles aux groupes cibles.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 10, al. 4	4 Les aides financières s'élèvent au plus à 75 % des coûts attestés. Les frais d'infrastructure ne sont généralement pas imputables; des exceptions peuvent être définies pour les infrastructures créées spécifiquement pour le projet (p. ex. des applications ou des pages Internet).	<p>Selon l'interprétation du terme «infrastructure», il n'est plus possible de financer des pages Internet ou des applications, bien qu'elles soient indispensables à la mise sur pied de bons projets. Une telle interprétation des frais d'infrastructure empêcherait le financement de ces investissements.</p> <p>Cette précision est trop restrictive et doit être biffée car, dans le cadre du traitement de la requête, l'OFAG a encore la possibilité de renoncer au financement de postes d'infrastructure.</p>

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

La FSFM soutien et remercie que les tâches du Haras National d'Avenches soient concrètement définies dans l'ordonnance sur l'élevage (OE). Les services du Haras national constituent un pilier important pour l'élevage et la détention des chevaux en Suisse. Nous apprécions que les activités de cette partie de l'institut de recherche agricole Agroscope soutiennent la Fédération suisse du franches-montagnes et l'élevage chevalin suisse en général. Les compétences dans le domaine équin Suisse font aujourd'hui défaut tant dans la branche agricole que dans le conseil en général. Les offres de transfert de connaissances doivent être renforcées dans tous les domaines de la filière équine. Pour pouvoir répondre à ces offres, il faut partir du principe (dans l'état actuel des choses) que les ressources humaines ne seront pas suffisantes pour cela. Nous demandons donc à l'administration fédérale de mettre des ressources humaines à disposition dès 2022.

La reconnaissance des organisations d'élevage nationales est importante afin de garantir un travail efficace et conforme aux besoins de l'ordonnance sur l'élevage. Nous nous demandons toutefois si le processus de reconnaissance actuel est vraiment adapté à un examen durable et significatif d'une organisation d'élevage. Le processus de reconnaissance est très coûteux sur le plan administratif mais également en temps et en main-d'œuvre. La modification proposant un délai de six mois pour l'évaluation du dossier inhérent à la prolongation de la reconnaissance, montre que même l'OFAG a besoin de beaucoup de temps pour contrôler efficacement toutes les demandes.

Dans les notes explicatives relatives à la modification de l'ordonnance sur l'élevage : il est mentionné « qu'un examen approfondi de l'équivalence de la législation suisse sur l'élevage des animaux par rapport au droit européen (UE) 2016/1012) aura lieu dans les prochains mois et qu'il est possible qu'à la suite de cette révision, d'autres adaptations soient proposées dans un prochain train d'ordonnances agricoles ». Nous tenons à souligner que la dernière demande de prolongation de reconnaissance vient de s'achever. De nombreuses organisations ont été contraintes d'apporter des modifications parfois profondes à leur règlement afin d'obtenir une nouvelle reconnaissance en tant qu'organisation d'élevage. Dans certains cas, ces processus de reconnaissance n'ont pas encore été définitivement achevés.

Nous craignons que si la base juridique est à nouveau modifiée, les obstacles administratifs à la reconnaissance deviennent insurmontables pour les organisations d'élevage nationales. Les petites associations d'élevage, en particulier, travaillent souvent sur une base purement volontaire. Il pourrait devenir impossible pour ces organisations d'élevage de faire face à l'administration dans le cadre d'une procédure de reconnaissance même si ces dernières remplissent très bien les exigences et soutiennent efficacement leurs membres dans toutes les activités d'élevage et de commercialisation. Nous voudrions donc suggérer que l'on examine si de nouveaux ajustements sont vraiment nécessaires. D'autant plus que la loi européenne actuelle sur l'élevage des animaux date déjà de 2016 et qu'il n'est pas exclu qu'elle change à nouveau à moyen terme.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 11, al. 2	<p>La reconnaissance est limitée à dix ans au maximum. Si une nouvelle demande est déposée au plus tard six mois avant l'expiration de la reconnaissance, l'OFAG rend une décision avant l'expiration de la reconnaissance.</p>	<p>Le délai de dépôt de la demande de renouvellement de la reconnaissance de 6 mois au plus tard avant l'expiration de la reconnaissance nous convient si l'OFAG peut effectivement terminer l'examen de la demande avant l'expiration de la reconnaissance actuelle. La pratique des deux dernières années a montré que l'OFAG n'a pas été en mesure de respecter ce délai lors de l'examen des demandes de reconnaissance. Fixer un délai pour la prise de décision de la part de l'OFAG est important afin que la durée de réponse ne dépasse pas les six mois. Il est également important que la réponse ait lieu avant l'expiration de la reconnaissance afin de permettre aux organisations d'élevages de faire les adaptations nécessaires.</p>
Art. 12	<p>Extension de l'activité d'une organisation d'élevage reconnue</p> <p>Une organisation d'élevage suisse qui souhaite étendre son activité à un État membre de l'Union européenne (UE), doit déposer une demande dans ce sens auprès de l'OFAG. Celui-ci invite l'autorité étrangère compétente à prendre position dans un délai de trois mois. Si nécessaire, l'OFAG soutient les organisations d'élevage suisses dans les négociations concernant une telle extension d'activité.</p>	<p>La pratique actuelle en matière de demandes d'extension du domaine d'activité montre que l'examen est traité de manière très différente selon les États membres de l'UE. Dans certains cas, nous avons l'impression que ce sont des décisions prises arbitrairement. Il est difficile pour les organisations d'élevage suisses de comprendre ou de respecter les conditions imposées par les autorités étrangères, s'il n'y a pas d'échange direct d'informations sur les demandes soumises. Les demandes doivent être soumises via l'OFAG. La réponse est renvoyée à l'association d'élevage de la même manière. Il serait utile que l'OFAG utilise ses contacts avec les autorités étrangères et son savoir-faire pour soutenir les organisations d'élevage suisses dans leurs démarches auprès des pays étrangers.</p>
Art. 25a	<p>Tâches du Haras national suisse</p> <p>Le Haras national suisse a les tâches suivantes</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>conformément à l'art. 147 de la loi sur 29 avril 1998 sur l'agriculture 4:</p> <p>a. Il encourage la diversité génétique de la race des Franches-Montagnes, la met à la disposition des éleveurs in vivo et in vitro et soutient les autres mesures de conservation de la Fédération suisse du franchises-montagnes.</p> <p>b. Il mène des recherches appliquées dans les domaines de l'élevage, de la détention et de l'utilisation des chevaux, dans le but d'améliorer la valorisation des activités en lien avec le cheval de manière durable. Ceci, en collaborant principalement avec les hautes écoles et les organisations représentantes de la filière équine suisse, notamment d'élevage chevalin suisse.</p> <p>c. Il soutient les éleveurs de chevaux dans leur travail de sélection et dans l'utilisation de nouvelles méthodes de reproduction en exploitant son propre centre de reproduction ou en participant à un tel centre.</p> <p>d. Il encourage le transfert de connaissances dans le domaine de la détention et de l'utilisation des chevaux et fournit des conseils.</p> <p>e. Il contribue aux actions de promotion et de commercialisation des organisations d'élevage.</p> <p>d.f. Il détient un nombre approprié d'équidés, fournit des infrastructures, des installations, des ressources humaines et offre les services nécessaires permettant d'accomplir les tâches définies aux let. a à d e.</p>	<p>a) La FSFM remercie le soutien direct du Haras national suisse, une bonne collaboration est vitale pour la préservation de la race des Franches-Montagnes</p> <p>b) Pour que la recherche réponde au mieux aux besoins de la branche, toutes les organisations concernées, notamment celles du secteur de l'élevage chevalin suisse, doivent être associées aux travaux du Haras national. Dans le cadre de l'institut de recherche agricole Agroscope, le Haras doit notamment continuer à développer et à améliorer la valorisation de tous les domaines en liens avec le cheval.</p> <p>c) Par définition, un haras est une "entreprise qui s'occupe de l'élevage de chevaux". Dans le monde d'aujourd'hui, un haras national ne peut remplir cette mission que s'il utilise, recherche et développe de nouvelles méthodes de reproduction. En collaboration avec l'Université de Berne, le Haras national/Agroscope exploite actuellement un centre de reproduction moderne sur le site d'Avenches dans le cadre de l'ISME (Institut suisse de médecine équine). Cette activité doit être sécurisée et étendue à plus long terme afin qu'elle puisse soutenir durablement tout l'élevage de chevalin en Suisse. Le centre de reproduction d'Avenches est aujourd'hui le seul centre d'insémination suisse reconnu par l'UE. Cette station d'insémination est indispensable à la coopération internationale. On peut supposer que l'exportation de semence, en particulier pour la race franchises-montagnes, deviendra plus importante.</p> <p>e) Grâce à ses installations, son infrastructure et son savoir-faire, le Haras national est prédestiné à soutenir l'élevage de chevaux domestiques dans les activités mentionnées au point e). L'écoulement de la production à des prix couvrant les coûts de production reste déterminante au maintien de l'élevage chevalin dans notre pays. Pour que le marché fonctionne, il faut que tous les instruments soient opérationnels, notamment la promotion et les actions de</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>3 Pour ses services et ses débours, le haras prélève des émoluments; ceux-ci sont régis par l'ordonnance du 16 juin 2006 relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture.</p>	<p>commercialisation. Il est vraiment nécessaire que le Haras puisse intervenir dans ce domaine, il le fait déjà lors de certaines manifestations et il faut renforcer cet aspect qui ne ressort pas suffisamment du projet tel que présenté par le conseil fédéral. De plus ce marché est en constante progression depuis plus de 20 ans, l'effectif équin du pays a plus que doublé en 30 ans, mais le marché a été avant tout alimenté par l'importation de chevaux des pays voisins. La création de valeur et d'emplois est cependant nettement plus intéressante pour l'économie de notre pays lorsque les chevaux sont issus de l'élevage indigène. Dès lors, l'engagement du haras dans la promotion et la commercialisation des chevaux suisses doit être renforcée.</p> <p>f) Le Haras national dispose désormais d'un personnel parfaitement formé et considéré comme des spécialistes dans de nombreux domaines de la branche équine. Si le Haras national doit conserver sa valeur pour la branche, il ne doit pas être réduit aux seules installations et infrastructures.</p>

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

La fusion de l'ordonnance relative à la banque de données sur le trafic des animaux (ordonnance sur la BDTA) et de celle relative aux émoluments liés au trafic des animaux (OEmol-TA) est saluée.

En raison de la séparation des responsabilités et des devoirs entre le propriétaire et le détenteur d'équidés, il existe une situation particulière dans le secteur équin. Cela peut entraîner des conséquences administratives et financières importantes, surtout pour les détenteurs d'équidés. En adaptant l'ordonnance, le détenteur d'équidés devrait pouvoir mieux remplir ses obligations.

Situation actuelle : Le détenteur d'équidés est tenu de tenir à jour son cheptel équin. Il est responsable en cas de contrôle éventuel et peut également être condamné à une amende si le cheptel enregistré sur la BDTA n'est pas correct. Cependant, uniquement le propriétaire de l'équidé est responsable d'effectuer ce changement de lieu (ou également les déclarations de décès et de changement de propriétaire). Jusqu'à présent, le détenteur de l'équidé peut envoyer un rappel au propriétaire de l'équidé seulement via Identitas AG - mais uniquement si l'équidé se trouve déjà dans son exploitation. Dans le cas d'un nouveau pensionnaire, par exemple, il n'est pas possible pour le détenteur de l'équidé d'envoyer un rappel via Agate ou d'exiger le changement de lieu. Finalement, la seule option qui lui reste est d'avertir l'office vétérinaire cantonal, ce qui, d'une part, prend beaucoup de temps sur le plan administratif et, d'autre part, n'est pas agréable dans le cas d'une relation de pension existante, ce qui fait que de nombreux détenteurs d'équidés acceptent les divergences sur la BDTA. Il est urgent d'agir dans ce domaine.

La FSFM souhaite une simplification de la notification du changement de lieux de détention des équidés (par exemple par le détenteur de l'équidé) ou une simplification pour l'envoi d'un rappel à Identitas AG. L'exactitude du lieu de détention serait très précieuse afin que les organes de contrôles que nous mandatons (Art. 24 Contributions pour la préservation de la race des Franches-Montagnes de l'ordonnance sur l'élevage 916.310) puissent recevoir les bonnes informations concernant les chevaux à contrôler.

La FSFM se tient à disposition d'Identitas afin d'étudier et d'évaluer les solutions possibles.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 18.	Les propriétaires d'équidés doivent notifier les données à la BDTA conformément à l'annexe 1, ch.3, let.a à i.	Dès qu'il y a un changement d'unité d'élevage, le détenteur de l'équidé doit également pouvoir le notifier en conséquence. Car en cas de contrôle, c'est bien le détenteur qui est responsable du nombre d'équidés se trouvant sur son exploitation.
Art 21.	<p>1 Les personnes soumises au devoir de notification visées aux art. 15 à 20 peuvent mandater des tiers pour effectuer les notifications, à l'exception de la notification du changement de l'utilisation prévue chez les équidés, conformément à l'annexe 1, ch. 3, let. f.</p> <p>2 La personne soumise au devoir de notification doit notifier elle-même le mandat à la BDTA. Elle doit lui fournir le numéro Agate des personnes mandatées.</p> <p>3 Elle doit également notifier à la BDTA le retrait d'un mandat.</p>	<p>Nous sommes avec ce principe.</p> <p>Toutefois, la notification des personnes tiers (sections 2 et 3) devrait être simplifiée. Si possible, par une annonce électronique directement sur la plate-forme.</p>



Fédération suisse pour le développement d'une vitiviniculture durable
Schweizerischer Verband für die nachhaltige Entwicklung im Weinbau
Federazione Svizzera per lo sviluppo sostenibile in viticoltura

Belpstrasse 26 • CH-3007 Bern
Tel. +41 (0)31 398 52 62 • Fax +41 (0)31 398 52 61
info@vinatura.ch

Office fédéral de l'agriculture OFAG
3003 Berne

Par e-mail à : gever@blw.admin.ch.

4610 VITISWISS Fédération suisse pour le développement d'une vitiviniculture durable_2021.05.12
Berne, le 12 mai 2021

Réponse à la consultation Train d'ordonnances agricoles 2021

Mesdames, Messieurs,

VITISWISS, la fédération suisse pour le développement d'une vitiviniculture durable, a étudié avec attention les documents mis en consultation et vous soumet son appréciation.

VITISWISS vous remercie de lui avoir donné la possibilité de s'exprimer dans le cadre de cette consultation. Il n'y a pas de points qui concernent la technique viticole proprement dite. En revanche, nous profitons de l'occasion pour demander certaines adaptations de dispositions législatives touchant la branche vitivinicole, mais qui ne font pas l'objet de la présente consultation. Il s'agit notamment des requêtes suivantes :

- **Ordonnance sur les paiements directs**

Art. 43, al. 1

1 La contribution pour les surfaces viticoles en pente est allouée pour :

- les vignobles en pente présentant une déclivité de 30 à ~~50~~ **45** % ;
- les vignobles en pente présentant une déclivité de plus de ~~50~~ **45** % ;
- les vignobles en terrasses présentant une déclivité naturelle de plus de 30 % ;
- les vignobles en banquettes présentant une déclivité naturelle de plus de 30 %.**

L'expérience a montré que la mécanisation face à la pente reste possible avec des engins tractés adaptés jusqu'à 45 % de pente. Au-delà de cette déclivité, la conduite d'engins tractés devient très dangereuse, car une fois engagé, le conducteur n'a plus d'autre solution que celle de suivre les rangs de vigne en conservant une maîtrise totale de la vitesse et de la trajectoire. Dès 45 % de pente, les risques d'accidents sont décuplés, car les engins sont régulièrement proches du point de rupture avec l'adhérence au sol. Des accidents ont déjà été dénombrés, ce qui justifie l'abaissement du plancher d'octroi de contribution pour fortes pentes à 45 %.

On observe que dans les régions où la pente est forte de manière généralisée, le vignoble s'organise en banquettes ou en terrasses. Le travail en banquettes permet la mécanisation des vignes en forte pente dans des conditions bien moins dangereuses que celles décrites précédemment. Ces banquettes constituent un important investissement financier qui n'est pas rétribué ou subventionné. Sur le plan environnemental, elles représentent un véritable intérêt pour lutter contre les problèmes d'érosion du

sol souvent problématique dans les vignes en pentes conventionnels. L'introduction de contributions pour banquettes s'impose donc.

- **Ordonnance sur l'agriculture biologique**

VITISWISS demande que soit réintroduit dans l'Ordonnance sur l'agriculture biologique le système du bio-parcellaire supprimé en 2011. En effet, cette approche parcellaire limiterait les risques économiques élevés liés à ce type particulier de production et elle permettrait à l'exploitant(e) d'envisager une reconversion progressive de l'entier de son vignoble, sans que ceci soit une obligation. Elle participerait également sans doute à la réalisation des principaux objectifs du plan d'action national visant à la réduction des risques et à l'utilisation durable des produits phytosanitaires. Dans le cadre de l'évolution législative future, VITISWISS appelle le Conseil fédéral à introduire le principe de production biologique parcellaire afin de permettre aux domaines viticoles de développer leur intérêt pour la production biologique. Il s'agit-là d'un intérêt général répondant à un souci sociétal profond pour consommer des vins indigènes durables et sains.

- **Ordonnance sur le vin**

Art. 22 Vins de pays : ajouter la correspondance des °Brix et °Oechsle

Art. 22 al. 2 Vins de pays : *La surface viticole affectée à la production de vin de pays par l'exploitant doit être annoncée au canton le xx. xxxxxx (à définir) de l'année de récolte au plus tard.*

L'interprétation de cet article veut que si les surfaces ne sont pas annoncées au 31 juillet, alors le quota AOC s'impose quel que soit la catégorie finale produite. Il en va de même dans le sens inverse, une parcelle annoncée en VDP ne peut pas revenir en AOC si finalement la charge et les degrés devaient le permettre. Sans annonce au 31 juillet, si le vigneron fait finalement du VDP sur sa parcelle (pour quelque raison que ce soit : excès de charge, non atteinte des degrés AOC, possibilités commerciales, etc), il ne peut alors pas dépasser le quota AOC, à savoir 1kg par m2 dans le cas d'espèce pour 2020.

La date d'annonce, fixée au 31 juillet, n'est pas adéquate pour se prononcer à ce sujet. Compte tenu du dérèglement climatique, les vigneron ont beau jauger la charge de la vigne, mais une canicule ou au contraire d'importantes pluies peuvent fortement influencer le volume et la qualité de la récolte. Le vigneron devrait avoir la possibilité de choisir la catégorie de classement jusqu'au moment de la livraison du lot en cave. VITISWISS demande que la date d'annonce soit repoussée

Art. 24 Vins de table : ajouter la correspondance des °Brix et °Oechsle

Art. 24b Acquit : donner la possibilité d'exprimer les droits de production en litres et en kilos

Art. 24b al. 3 : La récolte de raisin de table est aujourd'hui comprise dans les acquis. Proposer du raisin de table au consommateur n'a aucune influence sur la qualité des vins, d'autant plus quand une vigne reste non vendangée pour cause d'acquis remplis. VITISWISS demande de permettre aux cantons d'utiliser la marge entre le quota fédéral et le quota cantonal pour faire du raisin de table. Cela permettrait de garantir la qualité voulue avec le quota fédéral et de conserver les quotas cantonaux qui protègent contre une surproduction tout en permettant aux vigneron de proposer du raisin à la vente. Ceci répond de plus à une demande des consommateurs, ravis de trouver du raisin local.

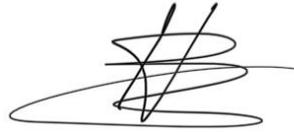
Nous vous remercions par avance pour la prise en considération de nos arguments dans votre processus décisionnel et restons à votre disposition pour tout complément d'information ou pour un entretien.

Meilleures salutations,

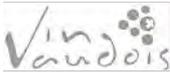
VITISWISS - Fédération suisse pour le développement d'une vitiviculture durable



Boris Keller
Président



Hélène Noirjean
Directrice



Monsieur
Guy PARMELIN, Conseiller fédéral
Département fédéral de l'économie, de la
formation et de la recherche DEFR
Palais fédéral est
3003 BERNE

Paudex, le 27 avril 2021
HE / 578.2.2.6

4620 FVV Fédération vaudoise des vignerons_2021.05.04

Consultation relative au train d'ordonnances agricoles 2021

Monsieur le Conseiller fédéral,

Par la présente, nous prenons position sur la consultation citée en titre. Cette dernière porte sur la modification de onze ordonnances du Conseil fédéral. Nous vous transmettons ci-après notre prise de position.

1. Contexte

Le projet de Politique agricole 2022+ ayant été reporté par le Parlement, les modifications proposées dans le train d'ordonnances agricoles 2021 repose sur les dispositions liées à la Politique agricole 2018-22.

Formellement, nous reprenons tous les éléments défendus par la Fédération suisse des vignerons dans sa prise de position. Nous soutenons toutes les propositions qui vous seront faites par l'association viticole faîtière.

2. Actualisation d'une ancienne requête

En revanche, nous revenons sur un élément de la plus grande importance concernant l'incitation à la production biologique. La viticulture helvétique demande depuis très longtemps la possibilité d'exploiter une partie de ses exploitations en culture biologique, ce qui leur a toujours été refusé par la Confédération. Ce secteur agricole à haute valeur ajoutée peine à reconvertir les domaines en une seule fois, car les risques économiques sont énormes si la situation phytosanitaire et le climat lui sont défavorables durant leur période de reconversion.

Dans le secteur des branches agricoles spéciales, l'adhésion des producteurs à la culture biologique ne décolle guère depuis plusieurs décennies et il convient de trouver des mesures incitatives convaincantes, car ces producteurs n'y sont pas opposés, bien au contraire, mais ils craignent le risque économique d'une reconversion entière de leur domaine.

Alors que l'agriculture suisse vit une période de dénigrement généralisé, dans les médias et dans l'opinion publique, clairement ressentie sur fond de campagne de votation sur les initiatives agricoles anti-phytos, nous pensons – quel que soit le résultat des votations du 13 juin prochain – que l'introduction du système intitulé « bio parcellaire » doit être introduit dans les dispositions agricoles futures. Il ne nous paraît pas nécessaire

d'inscrire le principe au niveau de la loi sur l'agriculture mais sa rédaction au niveau des ordonnances du Conseil fédéral est suffisante.

Nous sommes bien conscients que les associations qui représentent majoritairement la production biologique et l'institut de recherche de l'agriculture biologique (FiBL) ne sont pas favorables au bio parcellaire pour des raisons principalement idéologiques et de protectionnisme commercial. La Confédération devrait rester neutre et se concentrer sur l'intérêt général prépondérant et permettre ce type de production à ceux qui veulent l'appréhender par étape. Sa mise en valeur sur le marché reste à discuter entre tous les acteurs de la production à la commercialisation.

3. Conclusions

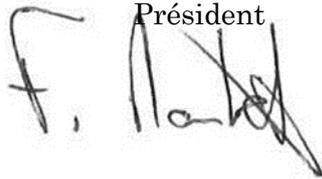
Pour les propositions concernant le train d'ordonnances agricoles 2021, nous vous renvoyons à la position de la Fédération suisse des vignerons que nous soutenons intégralement.

Dans le cadre de l'évolution législative future, nous appelons le Conseil fédéral à introduire le principe de production biologique parcellaire afin de permettre aux domaines viticoles de développer leur intérêt pour la production biologique. Il s'agit-là d'un intérêt général répondant à un souci sociétal profond pour consommer des vins indigènes durables et sains.

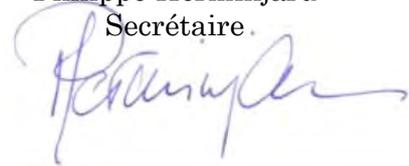
* * * * *

Nous vous remercions de l'attention que vous porterez à ces lignes et vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'expression de notre parfaite considération.

François Montet
Président



Philippe Herminjard
Secrétaire.



Vernehmlassung zum Agrarpaket 2021

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2021

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2021

Organisation / Organizzazione	Fondation Nationale du Cheval Avenches 4645 FNCA Fondation Nationale du Cheval à Avenches_2021.05.12
Adresse / Indirizzo	p.a. Dr Edmond Pradervand Rte de Villarepos 11 1580 Donatyre
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	12.05.2021

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. **D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

La Fondation Nationale du Cheval Avenches a pour buts statutaires de soutenir le développement et la promotion des activités hippiques sur le site d'Avenches, de maintenir à Avenches et d'y favoriser toute activité en relation directe ou indirecte avec le cheval, notamment sa commercialisation, la formation sportive, professionnelle ainsi que l'élevage ainsi que de garantir l'affectation à la promotion du cheval du patrimoine immobilier et mobilier de la Confédération à Avenches.

Notre fondation prend spontanément position dans le cadre de la consultation sur le train d'ordonnances agricole 2021. Elle se limite à une prise de position relative à l'ordonnance sur l'élevage et plus spécifiquement à l'article consacré aux tâches du Haras national d'Avenches.

BR 08 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

La Fondation Nationale du Cheval Avenches se félicite que les missions du Haras national d'Avenches soient désormais spécifiquement définies dans l'Ordonnance sur l'élevage. Les activités du Haras national représentent en effet un pilier important de l'élevage et de l'utilisation des chevaux en Suisse et leur ancrage sur le site d'Avenches se base sur une longue tradition. Elle salue donc la volonté de pérennisation de cette activité.

Dans la mesure où les compétences en matière de chevaux font actuellement largement défaut dans le cadre de la formation et du conseil agricoles en Suisse, tant au niveau d'Agridea que dans la plupart des services cantonaux de conseil ainsi que dans la formation agricole, il est souhaitable que les activités de cette partie de l'institut de recherche agronomique Agroscope soutiennent l'ensemble de la filière équine en Suisse. Les offres de transfert de connaissances sont donc à renforcer en faveur de tous les domaines de cette filière.

Afin de pouvoir répondre à ces tâches, il est probable que les ressources humaines actuelles ne seront pas suffisantes. Nous appelons donc l'administration fédérale à fournir les ressources humaines nécessaires à partir de 2022. Un nombre suffisant de chevaux propriétés du Haras national doit également être garanti pour assurer la réalisation des missions de recherche et d'enseignement.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 25a</p>	<p>Tâches du Haras national suisse</p> <p>1 Le Haras national suisse a les tâches suivantes conformément à l'art. 147 de la loi du 29 avril 1998 sur l'agriculture ⁴:</p> <p>a. Il encourage la diversité génétique de la race des Franches-Montagnes, la met à la disposition des éleveurs</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>in vivo et in vitro et soutient les autres mesures de conservation de la Fédération suisse du franchises-montagnes.</p> <p>b. Il mène des recherches appliquées dans les domaines de l'élevage, de la détention et de l'utilisation des chevaux, principalement en collaboration avec les hautes écoles ainsi qu'avec les autres organisations importantes de la filière équine, dans le but d'améliorer et de développer durablement la chaîne de valeur ajoutée autour du cheval ainsi que le bien-être des équidés.</p> <p>c. Il soutient les éleveurs de chevaux de toutes races dans leur travail de sélection ainsi que dans la mise en œuvre de nouvelles méthodes de reproduction au travers d'un centre de reproduction.</p>	<p>Ad b) Pour garantir que la recherche réponde autant que possible aux besoins de la filière, les organisations d'élevage ainsi que d'utilisateurs doivent être associées aux travaux du Haras national. Dans le cadre de l'institut de recherche agromomique Agroscope, le Haras doit encore développer et améliorer l'ensemble de la chaîne de valeur de l'agriculture liée aux chevaux. La collaboration avec les autres institutions présentes sur le site d'Avenches (ISME, IENA) doit être encouragée.</p> <p>Le bien-être des équidés doit également être pris en compte.</p> <p>Ad c) Le soutien ne doit pas concerner exclusivement la race des Franches-Montagnes mais doit également explicitement concerner les éleveurs d'autres races de chevaux élevés en Suisse.</p> <p>Par définition, un haras est une « exploitation d'élevage de chevaux ». Un haras national ne peut remplir ce mandat aujourd'hui que s'il recherche, développe et applique de nouvelles méthodes de reproduction. En coopération avec l'Université de Berne, le Haras National / Agroscope exploite aujourd'hui un centre de reproduction moderne sur le site d'Avenches dans le cadre de l'ISME (Institut suisse de médecine équine). Cette activité doit être pérennisée et développée sur le long terme afin de soutenir durablement l'ensemble de l'élevage de chevaux en Suisse, indépendamment de leurs races. Le centre de reproduction d'Avenches</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>d. Il encourage le transfert de connaissances dans le domaine de l'élevage, de la détention et de l'utilisation des chevaux et fournit des conseils.</p> <p>e. Il soutient les organisations d'élevage de chevaux dans la mise en valeur et la commercialisation des chevaux élevés en Suisse, quelle que soit leur race.</p> <p>f. Il détient un nombre approprié d'équidés et fournit des infrastructures, des installations et dispose de personnel qualifié permettant d'accomplir les tâches définies aux let. a à e ainsi que les diverses prestations de service à l'intention de la filière.</p>	<p>est aujourd'hui la seule structure suisse reconnue par l'UE en matière d'élevage de chevaux. L'exploitation d'un tel centre est essentielle pour la coopération internationale. On peut supposer que l'exportation de la semence deviendra plus importante à l'avenir, en particulier pour la race des Franches-Montagnes, augmentant ainsi encore l'importance de ce centre et, partant, du Haras national.</p> <p>Ad d) Le transfert de connaissances doit être garanti pour toutes les activités de la filière équine.</p> <p>Ad e) Avec ses installations, ses infrastructures et son savoir-faire, le Haras National est prédestiné à soutenir l'élevage de chevaux dans ces activités. Afin de résister à la forte concurrence étrangère, les associations nationales d'élevage ne peuvent pas se limiter produire. Elles doivent également rester très actives dans les domaines de la publicité et du marketing.</p> <p>Ad f) Le Haras National dispose actuellement de collaborateurs parfaitement formés qui sont des spécialistes dans de nombreux domaines de la filière équestre. Si le Haras national veut rester précieux pour cette filière, il ne doit pas être réduit aux seuls équipements et infrastructures.</p>

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2021

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2021

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2021

Organisation / Organizzazione	Forschungsinstitut für biologischen Landbau FiBL 4660 FiBL Forschungsinstitut für biologischen Landbau_2021.04.30
Adresse / Indirizzo	Ackerstrasse 113, Postfach 219 5070 Frick
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	26.04.2021, Prof. Dr. agr. Knut Schmidtke, Direktor Forschung, Extension & Innovation 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11)	4
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	5
BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)	7
BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	9
BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20).....	10
BR 06 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161).....	11
BR 07 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)	12
BR 08 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310).....	13
BR 09 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)	15
BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	16
BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali.....	17
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	18

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Artikel 76a</i></p>	<p>Vorschlag:</p> <p><i>Art. 76a</i> Projekte zur Weiterentwicklung des Tierwohls der Bestimmungen für die Tierwohlbeiträge 1 Im Rahmen von Projekten, mit denen im Hinblick auf die Weiterentwicklung der Bestimmungen für die Tierwohlbeiträge der Tierwohlbestimmungen alternative Regelungen getestet werden, kann von einzelnen Anforderungen der Artikel 74 und 75 und nach Anhang 6 abgewichen werden, sofern die Regelungen in Bezug auf das Tierwohl mindestens gleichwertig sind und das Projekt wissenschaftlich begleitet wird. 2 Die Abweichungen bedürfen der Bewilligung des BLW.</p>	<p>Wir begrüßen die Einführung des Artikels 76a und damit die Möglichkeit, Projekte auf Praxisbetrieben durchzuführen, die das Tierwohl fördern.</p> <p>Wir schlagen jedoch vor, dass der Verordnungstext umformuliert wird und sinngemäss dem Erläuterungstext entsprechen soll <i>Artikel 76a</i> Tierwohl ist ein wichtiges Anliegen von Konsumenten und Steuerzahler. Um die Tierwohlsysteme weiter zu entwickeln, bedarf es der Forschung in der Praxis. Damit innovative Landwirte, welche an derartigen Forschungsprojekten teilnehmen möchten, keine bedeutenden Einbussen in Kauf nehmen müssen, sollen jeweils für das Forschungsprojekt notwendige Abweichungen zugelassen werden, ohne dass der Landwirt die entsprechenden Tierwohlbeiträge verliert. Auf diese Weise kann sichergestellt werden, dass für diese Projekte genügend Landwirte gefunden werden, damit die Forschungsergebnisse repräsentativ sind. Mittels einer Bewilligung des BLW soll sichergestellt werden, dass es bei den Ausnahmen um wissenschaftlich begleitete Forschungsprojekte geht, welche der Verbesserung und Weiterentwicklung der Tierwohlbestimmungen dienen. Die Formulierung erfolgt in Analogie zum Artikel 25a der DZV.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Mit diesem Vorschlag sollten auch Projekte möglich sein, die eine Verbesserung des Tierwohls erzielen können z. B. auch durch Verankerung im Tierschutzgesetz oder den Biorichtlinien</p> <p>Das FiBL bietet an, das BLW bei der Beurteilung der Forschungsgesuche zu unterstützen analog der Bewilligung von Praxisversuchen mit noch nicht bewilligten Produkten, für die das FiBL die Bewilligung im Auftrag des BLWs erteilt.</p>
Anhang 8		Wir begrüßen diese Änderung.

BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Wir unterstützen die Totalrevision dieser Verordnung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 Absatz 2	Art. 2 Absatz 2 Sie leistet namentlich einen Beitrag, damit die Landwirtschaft durch innovatives und unternehmerisches Verhalten die Wertschöpfung im ländlichen Raum sowie die Nachhaltigkeitsleistung der Betriebe zu steigern vermag. Antrag: Ergänzung fett/kursiv	Basierend auf Art 1 LwG Der Bund sorgt dafür, dass die Landwirtschaft durch eine nachhaltige und auf den Markt ausgerichtete Produktion... Soll die „Nachhaltigkeitsleistung“ der Betriebe verbessert werden. Basierend auf Art 1 LwG
Art. 2 Absatz 3	Art.2 Absatz 3 Sie fördert insbesondere e. die Messung, die Analyse und die Verbesserung der Leistungen in allen Bereichen der Nachhaltigkeit Antrag: Einfügung Buchstabe e mit Text	In den vergangenen Jahren wurde von verschiedenen Anbietern Methoden zur Messung der Nachhaltigkeit von Landwirtschaftsbetrieben entwickelt. Diese sollten vermehrt in der Praxis eingesetzt und zur Verbesserung der Nachhaltigkeitsleistung der Betriebe genutzt werden.
Art. 6 Absatz 1 Buchstabe d	d. nachhaltige Produktion und nachhaltiger Konsum Antrag: Ergänzung fett/kursiv	Nachhaltige Bewirtschaftungsformen werden wesentlich und effektiv durch die Nachfrage nach entsprechend hergestellten Produkten gefördert. Deshalb sollen die Beratungsdienste sich auch im Bereich „nachhaltiger Konsum“ betätigen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques generales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begrundung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 06 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 07 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 08 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 14a	Im 3. Absatz wird präzisiert: „zudem sollen die Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen von Beiträgen für Forschungsprojekte über tiergenetische Ressourcen profitieren können.“ Diese Formulierung ist auszudehnen auf private Forschungseinrichtungen, die zur Tierzucht forschen oder namentlich auf das Forschungsinstitut für biologischen Landbau, FiBL.	Das FiBL führt seit vielen Jahren regelmässig Forschungsprojekte im Bereich Tierzucht, unter anderem auch zu tiergenetischen Ressourcen durch, oftmals in Zusammenarbeit mit kantonaen oder eidgenössischen Forschungseinrichtungen. Deshalb ist es zielführend, diese Möglichkeit, von den Beiträgen für tiergenetische Ressourcen profitieren zu können, auch auf das FiBL auszudehnen.
Art. 23	Im Abs. 3a steht, die Beiträge werden ausgerichtet an anerkannte Zuchtorganisationen und anerkannte Organisationen. Im Abs. 3b sind auch private Unternehmen aus dem Tierzuchtbereich genannt, jedoch nur was die Kryokonservierung betrifft. Auch hier soll das FiBL als privates Institut die Möglichkeit haben, Beiträge für die genannten Forschungsausgaben erhalten zu können. Diese Formulierung ist auszudehnen auf private Forschungseinrichtungen, die zur Tierzucht forschen oder namentlich auf das Forschungsinstitut für biologischen Landbau, FiBL.	Das FiBL führt seit vielen Jahren regelmässig Forschungsprojekte im Bereich Tierzucht, unter anderem auch zu tiergenetischen Ressourcen durch, oftmals in Zusammenarbeit mit kantonaen oder eidgenössischen Forschungseinrichtungen. Deshalb ist es zielführend, diese Möglichkeit, von den Beiträgen für tiergenetische Ressourcen profitieren zu können, auch auf das FiBL auszudehnen.
Art.25	Im Abs. 1 steht, dass für Forschungsprojekte über tiergenetischen Ressourcen anerkannte Zuchtorganisationen und	Das FiBL führt seit vielen Jahren regelmässig Forschungs-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen mit Beiträgen unterstützt werden. Diese Formulierung ist auszudehnen auf private Forschungseinrichtungen, die zur Tierzucht forschen oder namentlich auf das Forschungsinstitut für biologischen Landbau, FiBL.	projekte im Bereich Tierzucht, unter anderem auch zu tiergentischen Ressourcen durch, oftmals in Zusammenarbeit mit kantonaen oder eidgenössischen Forschungseinrichtungen. Deshalb ist es zielführend, diese Möglichkeit, von den Beiträgen für tiergentische Ressourcen profitieren zu können, auch auf das FiBL auszudehnen.

BR 09 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Grundsätzlich ist es nicht sinnvoll, Fleischwaren aus Übersee in die Schweiz zu importieren, ob diese nun mit dem Flugzeug oder mit dem Schiff transportiert werden. Der Verzicht auf solche Importe ist anzustreben, denn der Selbstversorgungsgrad im Bereich Rindfleisch ist in der Schweiz hoch. Wir stimmen den vorgeschlagenen Aenderungen nicht zu.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Wir erachten die vorgeschlagenen Änderungen als sinnvoll.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
WBF 910.181 <i>Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 31. Oktober 2012, Abs. 7</i>	7 Die Frist nach Absatz 6 wird für Ferkel bis 35 kg und Junggeflügel bis zum 31. Dezember 2025 verlängert.	Wir begrüßen die Verlängerung der Übergangsbestimmungen für Ferkel wie vorgesehen. Zudem beantragen wir die Ergänzung des «Junggeflügels». Dies ist auch in der EU Öko Verordnung so verankert. Aufgrund der schwierigen Versorgungslage mit geeigneten Eiweisskomponenten für Jungtiere, sollte in der Verordnung neben den Ferkeln auch das Junggeflügel aufgeführt werden.
<i>Anhang 7 Teil B, Futtermittelzusatzstoffe</i>		Wir begrüßen diese Ergänzungen nicht. Wir verweisen auf Art. 3 der BioV Der Einsatz chemisch-synthetischer Hilfsstoffe und Zutaten wird vermieden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2021

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2021

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2021

Organisation / Organizzazione	FROMARTE Die Schweizer Käsespezialisten 4690 FROMARTE Genossenschaft der Schweizer Käsespezialisten_2021.03.22
Adresse / Indirizzo	Gurtengasse 6 Postfach 2405 3001 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Bern, 18. März 2021  Hans Aschwanden Präsident  Jacques Gygax Direktor

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. **D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11)	5
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	6
BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)	7
BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	8
BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20).....	9
BR 06 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161).....	10
BR 07 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)	11
BR 08 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310).....	12
BR 09 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)	13
BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	14
BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali	16
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	17

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrter Herr Bundespräsident,
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, unseren Standpunkt in den Prozess der Vernehmlassung einbringen zu dürfen. Gerne nehmen wir zum Landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2021 Stellung.

FROMARTE ist der Dachverband für die 500 gewerblichen Käsereien in der Schweiz. Unsere Mitglieder verarbeiten pro Jahr rund 1.15 Mia. Kilogramm Milch zu Käse, vorwiegend Naturkäse aus silofreier Milch. Von den im Jahr 2020 exportierten 77'124 Tonnen Käse stammen rund 80 % aus den gewerblichen Käsereien.

Wir beschränken unsere Aussagen und Überlegungen einzig auf diejenigen Parameter, welche FROMARTE direkt betreffen und beeinflussen. Dies sind primär die Zulage für verkäste Milch, die Zulage für Verkehrsmilch und Packungsgrösse beim Butterimport. Die Hauptanliegen von FROMARTE diesbezüglich sind:

1. **Erhaltung der Zulage für verkäste Milch in der heutigen Höhe von 15 Rappen**

Die Zulage für verkäste Milch wurde als Kompensation für den ungleichen Grenzschutz eingeführt (weggefallenen Grenzschutz gegenüber der EU bei Einführung des Käsefreihandels). FROMARTE lehnt deshalb eine Reduktion der Zulage für verkäste Milch bei gleichbleibendem Grenzschutz, kategorisch ab. Die Zulagen von 15 Rappen je Kilogramm Milch müssen zwingend in der heutigen Höhe erhalten bleiben, wie sie auch im Landwirtschaftsgesetz festgehalten ist. Jede Anpassung nach unten würde die wertschöpfungs- und exportstarke Käsebranche massiv schwächen, beziehungsweise sogar diskriminieren.

2. **Einhaltung von Mindestpreis für die Ausrichtung der Zulage für verkäste Milch**

Die Zulage für verkäste Milch kann je nach Angebots- und Preisgefüge der Milch sowie dem Käsemarkt ein Anreiz zur Produktion von Käse für den Export oder als Importabwehr sein (v.a. Industriemilch). Die Zulage darf nicht für solche «Optimierungen» missbraucht werden. Eine verbindliche Einhaltung des LTO+ Mindestpreises (gemäss Segmentierungsreglement der BO Milch) als Voraussetzung für die Ausrichtung der Zulage für verkäste Milch ist deshalb zu prüfen.

3. **Erhöhung der Zulage für Verkehrsmilch**

Eine Erhöhung der Zulage für Verkehrsmilch auf 5 Rappen je Kilogramm ist akzeptierbar, jedoch unter der zwingenden Voraussetzung, dass diese Erhöhung nicht zulasten der Verkäsungszulage erfolgt. Sollten die bisherigen zur Verfügung stehenden Mittel nicht ausreichen, so müssen diese anderweitig aufgestockt werden. Sollte dies nicht möglich sein, so ist die Zulage für Verkehrsmilch auf dem heutigen Niveau von 4.5 Rappen je Kilogramm zu belassen.

Die vorgesehene Umlagerung der Zulagen kommt einer Diskriminierung gegenüber dem geöffneten Bereich des Milchmarktes gleich und bedeutet zudem eine Wettbewerbsverzerrung zugunsten des geschützten Bereichs des Milchmarktes.

4. **Keine Kleinpackungen beim Butterimport**

Eine Lockerung der Packungsgrösse beim Butterimport würde zu mehr Import führen und so die Inlandversorgung konkurrenzieren. Dadurch würde der Milchpreis unter Druck gesetzt werden. Von dieser Lockerung ist abzusehen und Butter soll auch in Zukunft ausschliesslich in Grosspackungen mit einem Minimalgewicht von 25 Kilogramm importiert werden dürfen.

Als Ergänzung zu unseren Hauptanliegen möchten wir auf folgende Fakten hinweisen:

- Die jährliche Schweizer Milchproduktion beträgt rund 3.4 Mio. Tonnen. Knapp ein Drittel dieser Milch wird ohne Silofütterung produziert.
- Im vergangenen Jahr wurden 45.9% der Milch (nach Milchäquivalent) zu Käse verarbeitet und daraus 203'791 Tonnen Käse produziert.
- Aufgrund der tendenziell kleinen Strukturen bei den gewerblichen Käseproduzenten, ist die Produktion im Vergleich zu den umliegenden Ländern kostenintensiver. Diese typische Schweizer Handwerksstruktur muss beibehalten werden, da sie insbesondere im Ausland als Garant für höchste Käsequalität gilt.
- Knapp 40% des Schweizer Käses wird exportiert. Eine gut funktionierende Exportwirtschaft ist wichtig insbesondere da Milch als einziger Rohstoff der Schweizer Landwirtschaft einen Nettoexportüberschuss ausweist. Ebenfalls sind viele Arbeitsplätze vom Export abhängig. Die wirtschaftliche Bedeutung dieses Sektors ist somit nicht zu unterschätzen.
- Die Einführung der Milchzulagen – d.h. die Zulage für verkäste Milch und die Zulage für Fütterung ohne Silage – im Jahr 1999 hatte zum Ziel, die Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern und die Milchproduktionsmenge für die Käseproduktion zu erhalten. Seit der Einführung des Käsefreihandels mit der EU ist die Zulage aber insbesondere eine Kompensation für den ungleichen Grenzschutz. Diese Ziele wurden weitgehend erreicht.

Wir danken für Ihre Kenntnisnahme und die wohlwollende Prüfung unserer Anliegen. Für Fragen, Bemerkungen oder Auskünfte stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

FROMARTE

Die Schweizer Käsespezialisten



Hans Aschwanden
Präsident



Jacques Gygax
Direktor

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Gebühren für den Datenbezug bei Produktionsstandards der Schweizer Landwirtschaft.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 3a	Verzicht auf Gebührenerhebung Keine Gebühren werden erhoben für: a. den Bezug von statistischen Dienstleistungen des BLW durch das Bundesamt für Statistik; b. Verfügungen betreffend Finanzhilfen und Abgeltungen; c. ¹⁴ die Nutzung von elektronischen Diensten des BLW durch Dritte, die ausschliesslich im öffentlich-rechtlichen Auftrag handeln oder die EU-Rechtsumsetzung unterstützen. d. für die Umsetzung von Produktionsstandards von Branchen	Für die Umsetzung von Produktionsstandards, wie beispielsweise für den Branchenstandard Nachhaltige Schweizer Milch, sind keine Gebühren zu erheben. Diese Standards werden im Sinne der Qualitätsstrategie des Bundes umgesetzt. FROMARTE unterstützt diesbezüglich das Anliegen der SMP.

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die vorgeschlagenen Änderungen führen zu einer verstärkten Konkurrenzierung der Inlandversorgung durch Importe und zu mehr Preisdruck. Die Einfuhr von Butter soll weiterhin ausschliesslich in Grosspackungen mit einem Mindestgewicht von 25 Kilogramm erfolgen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 35 Abs. 4	4 Das Teilzollkontingent Nr. 07.4 von 100 Tonnen wird ver- steigert. Butter im Rahmen des Teilzollkontingents Nr. 07.4 darf nur in Grossgebinden von mindestens 10 25 Kilo- gramm eingeführt werden.	Die Einfuhr von Butter soll weiterhin ausschliesslich in Grosspackungen mit einem Mindestgewicht von 25 Kilo- gramm erfolgen dürfen. Der Buttermarkt reagiert sehr sensibel. Mit den vorgeschla- genen Änderungen würde der Import erleichtert, der Butter- preis und indirekt die Milchpreise kämen unter Druck. Eine weitere Verwässerung des Grenzschutzes mit der Mög- lichkeit des Imports von Butter in kleineren Verpackungen lehnt FROMARTE ab.

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 06 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: Keine Bemerkungen.
--

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 07 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 08 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: Keine Bemerkungen.
--

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 09 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Zulage für verkäste Milch wurde bei Einführung des Käsefreihandels mit der EU per 1. Juli 2007 als Kompensation für den weggefallenen Grenzschutz eingeführt. Bei der weissen Linie besteht nach wie vor ein teilweise hoher Grenzschutz.

FROMARTE lehnt eine Reduktion der Zulage für verkäste Milch mit aller Deutlichkeit ab. Eine Reduktion dieser Zulage würde, bei gleichbleibendem Grenzschutz, die wertschöpfungs- und exportstarke Käsebranche massiv schwächen, notabene eine der wenigen stabilen und verlässlichen Exportbranchen auch in Zeiten von Covid-19.

Die Höhe der Zulage für verkäste Milch ist mit der Höhe von 15 Rappen je Kilogramm Milch (abzüglich des Betrags der Zulage für Verkehrsmilch) im Landwirtschaftsgesetz verankert. Eine Reduktion der Zulage, unter Berücksichtigung der Mengenentwicklung, ist aktuell bei leicht wachsenden Exporten und explodierenden Importen nicht angebracht und würde die gesamte Käsebranche schwächen.

Für eine Erhöhung der Zulage für Verkehrsmilch müssen zwingend die dafür vorgesehenen Mittel aufgestockt werden, und dies darf nicht auf Kosten der Zulage für verkäste Milch erfolgen. Eine Umlagerung von Zulagen kommt einer Diskriminierung gegenüber dem geöffneten Bereich des Milchmarktes gleich und bedeutet zudem eine Wettbewerbsverzerrung zugunsten des geschützten Bereichs des Milchmarktes.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1c Abs. 1	1 Die Zulage für verkäste Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch beträgt 14 15 Rappen pro Kilogramm Milch abzüglich des Betrags der Zulage für Verkehrsmilch nach Artikel 2a.	FROMARTE lehnt eine Kürzung der Zulage für verkäste Milch mit aller Deutlichkeit ab. Die Höhe der Zulage muss auf der im Landwirtschaftsgesetz festgehaltenen Höhe von 15 Rappen je Kilogramm abzüglich des Betrags der Zulage für Verkehrsmilch weiterhin sichergestellt bleiben.
Art. 2a Abs. 1	1 Für Verkehrsmilch, die von Kühen stammt, richtet das BLW den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen eine Zulage von 5 Rappen je Kilogramm aus.	FROMARTE kann eine Erhöhung der Zulage für Verkehrsmilch auf 5 Rappen je Kilogramm grundsätzlich unterstützen. Die Erhöhung darf auf keinen Fall zulasten der Zulage für verkäste Milch erfolgen. Die für die Zulage für Verkehrsmilch

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>vorgesehenen Mittel müssen entsprechend aufgestockt werden. Sollte dies nicht möglich sein, so ist die Zulage für Verkehrsmilch auf dem heutigen Niveau von 4.5 Rappen je Kilogramm zu belassen.</p>
<p>Art. 1c</p>	<p>Es sollte, mit Einbezug der Käsebranche, ein System ausgearbeitet werden, welches Fehlanreizen der Zulage für verkäste Milch entgegenwirkt und so der Art. 1c der Milchpreisstützungsverordnung entsprechend ergänzt werden.</p>	<p>Die Zulage für verkäste Milch kann je nach Angebots- und Preisgefüge der Milch sowie dem Käsemarkt ein Anreiz zur Produktion von Käse für den Export oder als Importabwehr sein (v.a. Industriemilch). Die Zulage darf nicht für solche «Optimierungen» missbraucht werden.</p> <p>Eine verbindliche Einhaltung des LTO+ Mindestpreises (gemäss Segmentierungsreglement der BO Milch) als Voraussetzung für die Ausrichtung der Zulage für verkäste Milch ist deshalb zu prüfen.</p>

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Beim Datenaustausch zwischen dem Bund, halbstaatlichen Institutionen und Privaten sind die Datenschutzgrundsätze einzuhalten und die Gebühren dürfen nicht überhöht sein. Die Betroffenen haben Einwilligungen zur Datenweitergabe zu geben und müssen bei Gebührenerlassen angehört werden. FROMARTE unterstützt das Anliegen der SMP.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Anmerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2021

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2021

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2021

Organisation / Organizzazione	Genossenschaft swissherdbook Zollikofen 4720 swissherdbook Genossenschaft swissherdbook_2021.05.12
Adresse / Indirizzo	Schützenstrasse 10 3052 Zollikofen
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Zollikofen, 10. Mai 2021 Markus Gerber, Präsident Matthias Schelling, Direktor

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	4
BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	10
BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 06 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)...	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 07 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)	11
BR 08 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310).....	12
BR 09 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	13
BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali	13
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR XX Verordnung über Einzelkulturbeiträge im Pflanzenbau (Einzelkulturbeitragsverordnung EKBV (910.17).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR XX Verordnung über den Rebbau und die Einfuhr von Wein (Weinverordnung) / Ordonnance sur la viticulture et l'importation de vin (Ordonnance sur le vin) (916.140)	Fehler! Textmarke nicht definiert.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die Genossenschaft swissherdbook Zollikofen dankt dem Bund für diese Vernehmlassung und bittet die Behörde, diese Stellungnahme, die im Vorstand eingehend behandelt worden ist, zu berücksichtigen.

Wir begrüßen die durch die Entwicklung der allgemeinen Rahmenbedingungen notwendig gewordenen Anpassungen und insbesondere die Massnahmen für die administrativen Vereinfachungen; allerdings mit zwei Anmerkungen:

1. Zahlreiche Vereinfachungen betreffen die Verwaltung. Es wäre gut, wenn von diese vor allem auch die Bauernfamilien profitieren und nicht nur die Verwaltung;
2. Es wäre falsch, wenn die administrativen Vereinfachungen der Massnahmen an der Grenze die Importförderung unterstützen. Denn die Importe halten die Anforderungen, die an die heimische Produktion gestellt werden, sehr oft nicht ein.

Für bestimmte Massnahmen ist es wichtig, dass die Anpassungsvorschläge auf die Marktrealität abgestimmt bleiben.

Für Verordnungen und Themen die in dieser Stellungnahme nicht behandelt sind, unterstützt swissherdbook die Stellungnahme des SBV. Wir verzichten, diese Forderungen zu wiederholen. Der SBV ist die Dachorganisation der Schweizer Landwirtschaft, bei welcher swissherdbook angeschlossen ist.

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Zur Bekämpfung des Erdmandelgrases soll die Schwarzbrache in der DZV dahingehend berücksichtigt werden, dass entsprechende Flächen während der Schwarzbrache weiterhin direktzahlungsberechtigt bleiben. Unter einer Schwarzbrache versteht man eine landwirtschaftliche Fläche, welche durch regelmässige Bodenbearbeitung frei von jeglicher Vegetation bleibt. Definition und Bedingungen Schwarzbrache gemäss Merkblatt «Die Schwarzbrache als Instrument zur Erdmandelgrasbekämpfung» der Konferenz der kantonalen Pflanzenschutzdienste (KPSD).

Mit dem Klimawandel wird die Sömmerungszeit, insbesondere in tieferen Lagen, tendenziell länger. In Zukunft sollte diese klimatische Komponente berücksichtigt werden, da längere Sömmerungszeiten eine Erhöhung des üblichen und damit auch des tatsächlichen Normalbesatzes erlauben und damit mehr Flexibilität für die optimale Nutzung der Weideperiode ermöglicht. Der Vorschlag, die Sömmerungszeiten zu verlängern, ist mittelfristig mit der globalen Erwärmung gerechtfertigt, aber unter der Bedingung, dass die Regeln für die Festlegung der üblichen Bestossung und der geschätzten effektiven Bestossung parallel dazu überprüft werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 37 Abs. 1	1 Für die Bestimmung des Bestands an Tieren der Rindergattung und Wasserbüffeln, Tieren der Pferde-, Schaf- und Ziegengattung sowie Bisons ist die Anzahl Tiertage in der Bemessungsperiode massgebend. Es werden nur Tiertage berücksichtigt, bei denen eine eindeutige Standortzuordnung der Tiere möglich ist. Tiere ohne gültige Geburtsmeldung werden nicht berücksichtigt.	Swissherdbook unterstützt grundsätzlich diese Änderung.
Art. 41 Abs. 3bis – 3ter	3bis Er passt für die Ausrichtung der Beiträge ab 2023 den Normalbesatz von Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben mit nicht gemolkenen Schafen an, wenn die durchschnittliche Bestossung in den Referenzjahren 2021 und 2022, gerechnet mit den GVE-Faktoren nach den Ziffern 3.2—3.4 des Anhangs der LBV2, über 100 Prozent des bisherigen Normalbesatzes liegt. Der neue Normalbesatz entspricht:	Der Normalbesatz muss auch bei gemolkenen Schafen und bei Ziegen überprüft werden. Dort wo gemolkene Schafe und Ziegen auf der Alp sind, hat es auch nicht nur gemolkenen Tiere. Art. 3bis ist zum besseren Verständnis zu präzisieren. In den Absätzen von Bst. a und b sind mit dem Bezug auf

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>a. für Betriebe, die in den Referenzjahren bis zu 100 Prozent des Normalbesatzes, nach Berechnung mit den GVE-Faktoren nach Ziffern 3.2 – 3.4 des Anhangs LBV gültig am 1.1.21, bestossen waren: dieser Bestossung, jedoch gerechnet mit den GVE-Faktoren nach den Ziffern 3.2—3.4 des Anhangs der LBV;</p> <p>b. für Betriebe, die in den Referenzjahren über 100 Prozent des Normalbesatzes, nach Berechnung mit den GVE-Faktoren nach Ziffern 3.2 – 3.4 des Anhangs LBV gültig am 1.1.21, bestossen waren: dem bisherigen Normalbesatz multipliziert mit der durchschnittlichen Bestossung in den Referenzjahren, gerechnet mit den GVE-Faktoren nach den Ziffern 3.2—3.4 des Anhangs der LBV, geteilt durch die durchschnittliche Bestossung, nach Berechnung mit den GVE-Faktoren nach Ziffern 3.2 – 3.4 des Anhangs LBV gültig am 1.1.21, in den Referenzjahren.</p> <p>3ter Liegt ein Bewirtschaftungsplan vor, so erhöht der Kanton den Normalbesatz nach Absatz 3bis nur, wenn dies sachgerecht ist.</p>	<p>die geltende Regelung zu ergänzen.</p> <p>Bemerkungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es wird praktisch immer zu Anpassungen des Normalbesatzes kommen, ausser es wurden bisher ausschliesslich Schafe, die älter als 1 Jahr alt waren und keine oder nur eine geringe Anzahl jüngerer Tiere gesömmert. Oder die Bestossung unterschreitet den Normalbesatz wesentlich. - Die Festsetzung nach Fall a) oder nach Berechnung nach Fall b) führen in jedem Fall zur Reduktion der Bestossung, im Vergleich der aktuellen Bestossung mit den neuen Faktoren berechnet. - Zu beachten wird für die Tierhalter (Talbetrieb und Sömmerebetrieb) sein, dass mit dem älter werden der Jungtiere eine volle Bestossung beim Alpaufzug zu einer Überstossung bis zur Alpabfahrt führen kann. Dieser Umstand ist den Tierhaltern zu kommunizieren und ihnen Instrumente zur Verfügung zu stellen, dass sie diese Entwicklung vor der Alpabfahrt abschätzen können. - Da die Referenzperiode nur 2 Jahre umfasst, sind aussergewöhnlichen Entwicklungen wie z.B. eine vorzeitige Alpentleerung infolge Wolfspräsenz bei der Anpassung des Normalbesatzes zu berücksichtigen.
Art. 76	<p>Kantonale Sonderzulassungen</p> <p>1Die Kantone erteilen einzelbetriebliche Sonderzulassungen nach Anhang 6 Buchstabe A Ziffer 7.10 sowie Buchstabe B Ziffern 1.4, 1.7 und 2.6 schriftlich.</p>	<p>Neu ist Verweis auf Ziffer 1.4. Diese regelt welcher Bereich eines unterdachten Auslaufes als ungedeckt gilt.</p> <p>Swissherdbook unterstützt grundsätzlich diese Änderung.</p>
Art. 76a	<p>Projekte zur Weiterentwicklung der Bestimmungen für die Tierwohlbeiträge</p>	<p>Neu</p> <p>Swissherdbook unterstützt grundsätzlich, dass Betriebe, die</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>1 Im Rahmen von Projekten, mit denen im Hinblick auf die Weiterentwicklung der Bestimmungen für die Tierwohlbeiträge alternative Regelungen getestet werden, kann von einzelnen Anforderungen der Artikel 74 und 75 und nach Anhang 6 abgewichen werden, sofern die Regelungen in Bezug auf das Tierwohl mindestens gleichwertig sind und das Projekt wissenschaftlich begleitet wird.</p> <p>2 Die Abweichungen bedürfen der Bewilligung des BLW.</p>	<p>an Projekten zur Weiterentwicklung von Bestimmungen teilnehmen, die BTS- und RAUS-Anforderungen nur zum Teil erfüllen müssen.</p>
Art. 106, Abs. 2	<p>Als höhere Gewalt gelten insbesondere:</p> <p>h. die reduzierte Bestossung, die vorzeitige Alpentleerung und erhebliche Tierverluste als Folge von Angriffen durch Grossraubtiere.</p>	<p>Die Tierhalter sollen zu den Tierverlusten durch Grossraubtiere, den Un- und Mehrkosten infolge reduzierter Bestossung und oder vorzeitiger Alpentleerung nicht auch noch finanzielle Verluste durch die Reduktion der Direktzahlungen (Tierwohl-, Sömmerungs- und Alpengbeiträge) zu tragen haben.</p>
Art. 108 Abs. 3	<p>3 Der Kanton berücksichtigt für Kürzungen nach Artikel 105 alle vom 1. Januar bis 31. Dezember festgestellten Mängel. Er kann die Kürzungen im folgenden Beitragsjahr vornehmen, wenn die Mängel nach dem 1. Oktober festgestellt wurden.</p>	<p>Swissherdbook unterstützt grundsätzlich diese Änderung</p>
Art. 115f	<p>Art. 115f Übergangsbestimmung zur Änderung vom... 2021</p> <p>Die Beiträge werden im Jahr 2022 nicht gekürzt für Mängel nach Anhang 8 Ziffer 2.3a.1 Buchstabe a oder b.</p>	<p>Es gibt keine ausreichende rechtliche Grundlage, wonach die emissionsmindernde Ausbringungsverfahren Teils des ÖLN sind. Art 70, Abs 2b fordert keine Reduktion des Düngemittelverlustes sondern eine Ausgeglichenen Düngebilanz. Diese Doppelbestrafung mit der LRV (Strafanzeige) und den Kürzungen bei den Direktzahlungen ist unsachgemäss und gilt es zu streichen. Dies ist juristisch sehr fragwürdig, erschwert den Vollzug unnötig und gibt es sonst in kaum einem anderen Bereich.</p> <p>Aufgrund der verzögerten Behandlung der Motion Hegglin</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>wäre auch bei einer Ablehnung ebendieser die Einführung einer solchen Sanktion zeitlich zu verschieben.</p> <p>Sanktionen bei unsachgemässer Lagerung von flüssigem Hofdünger und unsachgemässer Ausbringung: Bei der Abdeckung gilt eine Sanierungsfrist von 6-8 Jahren, während dieser Dauer soll es zu keinen DZ Kürzungen kommen.</p> <p>Bei flüssigem Hofdünger gibt es 2022 eine Übergangsbestimmung, da noch nicht alle umgerüstet haben.</p> <p>300 CHF/ha, beim Wiederholungsfall verdoppelt, dann vervierfacht.</p>
<p>Anhang 8, Ziff. 2.2.1</p>	<p>2.2.1 Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen, von Beträgen pro Einheit und über die Vergabe von Punkten, die folgendermassen in Beträge umgerechnet werden:</p> <p>Summe der Punkte minus 10 Punkte, dividiert durch 100 und dann multipliziert mit 1000 Franken pro Hektare LN des Betriebs.</p> <p>Liegt die Summe der Punkte aus Wiederholungsfällen bei 110 Punkten oder mehr, so werden im Beitragsjahr keine Direktzahlungen ausgerichtet.</p> <p>Die Punkte bei einem Mangel, die Pauschalbeträge und die Beträge pro Einheit werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht.</p>	<p>Swissherdbook lehnt übertriebene Verschärfung bei den Wiederholungsfällen ab. Die Verhältnismässigkeit muss unbedingt gewahrt werden.</p>
<p>Ziff. 2.2.4 Bst. b</p>	<p>Mangel beim Kontrollpunkt</p> <p>Kürzung</p>	<p>Swissherdbook lehnt eine Verschärfung ab (siehe oben).</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>b. Keine vorschriftsgemässe Bewirtschaftung von Objekten in Inventaren nationaler Bedeutung, inklusive der dazugehörigen Pufferstreifen, bei vorliegendem rechtskräftigem Entscheid (Art. 15)</p> <p style="text-align: right;">5 Pte. pro Objekt</p>	
Ziff. 2.3.1	<p>2.3.1 Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen und mit der Vergabe von Punkten, die folgendermassen in Beträge umgerechnet werden: Summe der Punkte mal 100 Franken pro Punkt, mindestens jedoch 200 Franken und im Wiederholungsfall mindestens 400 Franken.</p> <p>Liegt die Summe der Punkte aus Wiederholungsfällen bei 110 oder mehr, so werden im Beitragsjahr keine Direktzahlungen ausgerichtet.</p> <p>Bei einem erstmaligen Verstoss beträgt die Kürzung maximal 50 Punkte in jedem einzelnen der Buchstaben a–f. Bei besonders schwerwiegenden Fällen, wie einer groben Vernachlässigung der Tiere oder sehr vielen betroffenen Tieren, kann der Kanton die maximale Punktzahl angemessen erhöhen. Bei geringfügigen Mängeln kann der Kanton die maximale Punktzahl angemessen herabsetzen. Im Wiederholungsfall gelten keine maximalen Punktzahlen.</p> <p>Die Punkte bei einem Mangel und die Pauschalbeträge werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht.</p>	Swissherdbook lehnt eine Verschärfung ab und fordert mehr Verhältnismässigkeit bei kleinen und einzelnen Verstössen.
Ziffer 2.3a	<p>2.3a-Luftreinhaltung</p> <p>2.3a.1 Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen und mit Beträgen pro ha.</p> <p>Die Pauschalbeträge und die Beträge pro ha werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten</p>	Swissherdbook ist grundsätzlich gegen die Doppelbestrafung, auch in diesem Fall mit der LRV und den Kürzungen bei den Direktzahlungen. Dies ist juristisch sehr fragwürdig und gibt es sonst in keinem anderen Bereich. Zudem wird die Beurteilung der Pflicht (konforme Ausbringung) bei Betrieben zwischen den Zonen und in der Hügelzone und Bergzone aber auch Obstbetrieben sehr komplex und es

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni						
	<p>Wiederholungsfall vervierfacht.</p> <p>Gewährt die zuständige Behörde eine Frist zur Sanierung von Anlagen zur Lagerung, so werden bei festgestellten Mängeln innerhalb dieser Frist keine Kürzungen nach Buchstabe a vorgenommen.</p> <table border="1" data-bbox="624 504 1346 742"> <thead> <tr> <th data-bbox="624 504 1167 533">Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th data-bbox="1167 504 1346 533">Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="624 533 1167 624">a. Nicht konforme Lagerung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)</td> <td data-bbox="1167 533 1346 624">300 Fr.</td> </tr> <tr> <td data-bbox="624 624 1167 742">b. Nicht konforme Ausbringung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)</td> <td data-bbox="1167 624 1346 742">300 Fr./ha x betroffene Fläche in ha</td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	a. Nicht konforme Lagerung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)	300 Fr.	b. Nicht konforme Ausbringung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)	300 Fr./ha x betroffene Fläche in ha	<p>existiert dann ein Generalverdacht, sobald mit dem Prallteller ausgebracht wird. Fragwürdig erscheint ebenfalls die Einführung von Sanktionen, wo noch über Jahre Übergangsfristen am Laufen sind.</p>
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung							
a. Nicht konforme Lagerung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)	300 Fr.							
b. Nicht konforme Ausbringung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)	300 Fr./ha x betroffene Fläche in ha							
Ziff. 2.9.2	<p>2.9.2 Die Punkte bei einem Mangel werden im ersten Wiederholungsfall um 50 Punkte erhöht. Ab dem zweiten Wiederholungsfall werden die Punkte um 100 Punkte erhöht bzw. es werden keine BTS- bzw. RAUS-Beiträge für die entsprechende Tierkategorie ausgerichtet. Die Pauschalbeiträge werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht.</p>	<p>Swissherdbook lehnt eine Verschärfung ab (siehe oben).</p>						

BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Mit der Teilabschaffung der Generaleinfuhrbewilligungspflicht werden einseitig Importe um 2.7 Mio. Fr. verbilligt ohne dass eine äquivalente Gegenleistung für die Inlandproduktion geschaffen wird. Daher lehnt swissherdbook diese Teilabschaffung ab.

Die Aufweichung des Grenzschutzes für Butter durch die Senkung der Mindestpackungsgrössen von 25 auf 10 kg wird abgelehnt. Die Einfuhr von Butter muss weiterhin ausschliesslich in Grosspackungen mit 25 kg Mindestgewicht zugelassen werden. Die eingeführte Butter muss weiterhin zwingend im Inland verarbeitet werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 35, Abs, 4	Art. 35 Abs. 4 4 Das Teilzollkontingent Nr. 07.4 von 100 Tonnen wird ver- steigert. Butter im Rahmen des Teilzollkontingents Nr. 07.4 darf nur in Grossgebinden von mindestens 25 10 Kilo- gramm eingeführt werden.	Die Mindestpackungsgrösse von 25 kg für Butterimporte ist zwingend beizubehalten. Die Einfuhr von Butter muss weiter- hin ausschliesslich in Grosspackungen mit 25 kg Mindestge- wicht zugelassen werden. Die eingeführte Butter muss wei- terhin zwingend im Inland verarbeitet und die Herkunft dekla- riert werden. Die Senkung von 25 bis 10 kg ist eine Locke- rung, die wir nicht akzeptieren und kaum begründet ist.
Art. 50 in Verbindung mit Anhang 1, Ziffern 4. 13 und 15	Beibehalten	Die Gebührenpflicht und GEB Pflicht auf diesen Importen ist beizubehalten. Der Grenzschutz darf nicht ohne Gegenleis- tung zugunsten der Inlandproduktion unilateral abgebaut werden. Die GEB-Pflicht bietet zudem die Möglichkeit, bei ei- ner Erteilung der GEB auf die veterinärrechtlichen Auflagen zu verweisen.

BR 07 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Korrektur des Verweises und die Präzisierungen für die Beurteilung der unbeabsichtigten Verschleppungen mit GVO-Produkten werden begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 66 Abs. 2</p>	<p>2 Diese Kennzeichnungsanforderungen gelten nicht für Futtermittel, die Material enthalten, das GVO enthält, aus solchen besteht oder aus solchen hergestellt ist, mit einem Anteil, der nicht höher ist als 0,9 Prozent des Futtermittels und des Futtermittel-Ausgangsprodukts, aus denen es zusammengesetzt ist, vorausgesetzt, dieser Anteil ist unbeabsichtigt oder technisch nicht zu vermeiden.</p> <p>2 Diese Kennzeichnungsanforderungen gelten nicht für Futtermittel, bei denen der GVO-Anteil im Futtermittel und dessen Ausgangsprodukten weniger als 0,9 Prozent beträgt, vorausgesetzt, dieser Anteil ist unbeabsichtigt oder technisch nicht zu vermeiden.</p>	<p>Die Formulierung in der Vernehmlassung ist verwirlich resp. Schwer verständlich. Evtl. ist eine andere alternative Formulierung möglich, sie soll aber so sein, dass diese klar und auch für die Praxisanwendung verständlich ist.</p> <p>Was als GVO bezeichnet wird ist nicht in diesem Artikel zu definieren (in Bezug auf «...GVO enthält, aus solchen besteht oder aus solchen hergestellt ist...»)</p>

BR 08 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

- Swissherdbook begrüsst, dass die Aufgaben des Nationalgestüt in der Tierzuchtverordnung definiert werden.
- Anerkennung von inländischen Zuchtorganisationen ist wichtig.
- Swissherdbook weist darauf hin, wenn allfällige Anpassungen mit der vertieften Prüfung der Äquivalenz des Schweizer Tierzuchtrechts mit dem EU-Recht (Verordnung (EU) 2016/1012) in naher Zukunft geplant sind, sind die Änderungen in einem Schritt angeglichen werden, damit die Reglemente der Zuchtorganisationen nicht mehrmals angepasst werden müssen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 11, Absatz 2	Frist von 6 Monate für die Einreichung von neuen Gesuchen	Swissherdbook unterstützt die Verlängerung der Frist auf 6 Monate. Jedoch muss das BLW dann tatsächlich die Prüfung des Gesuches vor Ablauf der aktuellen Anerkennung abschliessen und den Zuchtorganisationen eine erste Rückmeldung geben können.
Art. 12	Art. 12 Ausdehnung des Tätigkeitsgebiets einer anerkannten Zuchtorganisation Eine anerkannte schweizerische Zuchtorganisation, die ihr Tätigkeitsgebiet auf einen Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) ausdehnen will, muss dem BLW ein entsprechendes Gesuch stellen. Das BLW lädt die zuständige Behörde des Mitgliedsstaates zur Stellungnahme ein und gibt ihr eine Frist von drei Monaten. Das BLW unterstützt bei Bedarf schweizerische Zuchtorganisationen bei notwendigen Verhandlungen bezüglich einer solchen Ausdehnung des Tätigkeitsgebietes auf die EU.	Die aktuelle Praxis bei den Gesuchen auf Ausdehnung des Tätigkeitsgebietes zeigt, dass die Prüfung in den Mitgliedsstaaten der EU sehr unterschiedlich gehandhabt wird. Zum Teil entsteht der Eindruck von willkürlichen Entscheidungen. Es ist für Schweizer Zuchtorganisationen schwer, Auflagen ausländischer Behörden zu verstehen oder zu erfüllen, wenn kein direkter Austausch über die gestellten Gesuche möglich ist. Die Anträge müssen über das BLW gestellt werden. Auf gleichem Weg kommt die Antwort retour an den Zuchtverband. Dabei wäre es hilfreich, wenn das BLW seine Kontakte zu den ausländischen Behörden und sein Know-how nutzt, um die Schweizer Zuchtverbände gegenüber dem Ausland zu unterstützen.

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Senkung der Zulagen für verkäste Milch ist nicht akzeptabel und stellt eine Schwächung des Mehrwerts der Käsewertschöpfungskette und des Grenzschutzes dar. Der Anstieg der verarbeiteten Mengen begründet diese Senkung von 15 auf 14 Rappen nicht. In der Tat erklärte der Bundesrat im Dezember 2020 vor dem Ständerat, dass für den Erhalt der Höhe der Milchzulage der Vorschlag der Mehrheit unterstützt werden müsse, was die Ständerätinnen und Ständeräte taten.

Das Budget für die Zulagen für verkäste Milch muss folglich erhöht werden.

Die Erhöhung von 4,5 auf 5 Rappen für die Zulagen für Verkehrsmilch wird unterstützt, wenn dies darauf abzielt, das dazu vorgesehene Kostenziel zu nutzen. In keinem Fall soll diese Erhöhung zulasten der anderen Milchzulagen gemacht werden. Für den SBV ist die Beibehaltung dieser beiden Zulagen als letztes Mittel einer Anpassung vorzuziehen, die der Schweizer Milchwertschöpfungskette schaden würde.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1c, Abs. 1	1 Die Zulage für verkäste Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch beträgt 15 44 Rappen pro Kilogramm Milch abzüglich des Betrags der Zulage für Verkehrsmilch nach Artikel 2a.	<p>Eine Senkung von 15 auf 14 Rappen stellt eine direkte Schwächung des Grenzschutzes dar, dem einzigen Schutz des Käsemarktes!</p> <p>Das Budget für die Zulagen für verkäste Milch muss folglich erhöht werden.</p> <p>Swissherdbook verlangt, dass diese 15 Rappen pro kg von einer Staffelung der Zulage begleitet werden, abhängig von ihrem Fettgehalt (1/4 Fett, 1/2 Fett). Die Gewährung der Käsezulagen ist verbesserungsfähig und soll unerwünschte Folgen vermeiden.</p> <p>In diesem Sinn erwartet swissherdbook vom Parlament und von der Verwaltung eine rasche Behandlung der hängigen Motionen 18.3711 und 20.3945, die ermöglichen würden, der Gewährung der Zulagen für verkäste Milch einen Rahmen zu</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>geben, namentlich in Bezug auf die üblichen Preise. Die Zulagen für verkäste Milch sind für die Schaffung von Mehrwert gedacht, und nicht für die Preissenkung des Rohstoffes für Käse des unteren Segments, die billig exportiert werden</p>
<p>Art. 2a Abs. 1</p>	<p>1 Für Verkehrsmilch, die von Kühen stammt, richtet das BLW den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen eine Zulage von 5 Rappen je Kilogramm aus.</p>	<p>Die vollständige Nutzung des Budgets von 78,8 Mio. Franken für Verkehrsmilch kann den Anstieg von 4,5 auf 5 Rappen pro kg begründen.</p> <p>Diese Erhöhung von 4,5 auf 5 Rappen ist hingegen nur akzeptabel, wenn sie nicht zulasten der anderen Milchzulagen geht; ihr Budget muss für die Zulagen für verkäste Milch erhöht werden</p>

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Zusammenführung der Verordnungen über die Tierverkehrsdatenbank (TVD-Verordnung) und über die Gebühren für den Tierverkehr (GebV-TVD) wird begrüsst.

Swissherdbook unterstützt den Ansatz dieser Verordnung, der die Aufgaben und Verantwortlichkeiten zwischen den an den Prozessen beteiligten Organisationen klärt. Es ist wichtig, klar zwischen den öffentlichen Aufgaben der Identitas und ihren privaten (gewerblichen) Aufgaben zu unterscheiden. Auch die Rolle des Bundes als Hauptaktionär muss weiter präzisiert werden.

Aufgrund der Beteiligung des Bundes am Unternehmen steuert und beaufsichtigt er über seine Corporate Governance Regeln die Firma, die bewusst andere Aktionäre hat und auch gewerbliche Aktivitäten am Markt ausübt. Die vorliegende Verordnung definiert und regelt die nicht-gewerblichen Aufgaben gemäss Tierseuchen- und Landwirtschaftsgesetz. Die Steuerung und Gestaltung der Aktiengesellschaft erfolgt über die Organe der Gesellschaft (Aktionärsversammlung, Verwaltungsrat). Diese Rollenteilung ist nicht immer klar, wenn in Artikel 1 und 9 in Organisation und strategische Führung eingegriffen wird oder in Artikel 60 eine uneingeschränkte Kontrollmöglichkeit verankert werden soll. Unsere Bemerkungen zu Themen von Aufsicht, Führung und Kontrolle sind verfasst im Bestreben über eine klare Zuteilung von Rollen und Verantwortung im einmaligen Konstrukt des bundesnahen Unternehmens Identitas AG. Aufgrund seiner privatwirtschaftlichen Organisation betrachtet Identitas AG den Gebührenzahler im Tierverkehr als Kunden. Seine Interessen sind in der Zusammensetzung des Verwaltungsrates gespiegelt und bedürfen keiner weiteren Vereinbarungen als den hier beschriebenen Aufgaben (Artikel 6, Abs. 1). Swissherdbook unterstützt ebenfalls einen verbesserten Support der Informatik-Systeme von Identitas, denn Probleme mit dem System bedeuten für die Tierhalter grosse Zeitaufwand.

In der IdTVDV sind die Übergangsbestimmungen, Art. 62, Abs. 1 anzupassen. Auf die Nachmarkierung von vor dem 1. Januar 2020 geborenen Ziegen ist definitiv zu verzichten (bisher Übergangsfrist bis 31.12.2022). Die Nachmarkierung führte nachweislich zu grossem Tierleid (Entzündungen, Herausfallen der Marken usw.). Dies soll definitiv vermieden werden.

In der IdTVDV, Anhang 1, «4. Daten zu Tieren der Schaf- und Ziegengattung», Bst. d «beim Abgang des Tiers», Ziffer 4 aus der geltenden TVD-Verordnung «die Abgangsart» darf keinesfalls gestrichen werden. Dies analog zu den Rindern (dort ist sinnvollerweise keine Streichung vorgesehen). Zur Erfüllung der Aufgaben als Zuchtorganisation gemäss Tierzuchtverordnung des Bundes ist die Erfassung der Abgangsart absolut zentral (zB. Alpung, Winterweide, Belegung auf anderem Betrieb usw.)

In der IdTVDV, Anhang 2 «Gebühren» sind Anpassungen vorzunehmen: Ersatzohrmarken sind kostenlos abzugeben. Neu sind auch Einzelohrmarken für Schlachtgitzli anzubieten, die Gebühren für fehlende Meldungen sind verhältnismässig zu senken.

Bezüglich den technischen Inhalten schliesst sich swissherdbook der ausführlichen Stellungnahme der Identitas AG an und unterstützt diese.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1 Bst. b.	die Organisation ; die Aufgaben und Leistungen sowie die Pflichten der Identitas AG im Rahmen der Aufgaben dieser Verordnung	Die Organisation des Unternehmens ist Sache des Verwaltungsrates (OR 716a) und soll nicht mit Bestimmungen einer Verordnung zum Tierverkehr konkurrenziert werden.
Art 1 Bst. d	die Finanzierung der nicht-gewerblichen Aufgaben der Identitas AG und die Erhebung von Gebühren durch die Identitas AG.	Präzisierung des Geltungsbereiches der Verordnung
Art. 2 Bst. h	h. Betrieb beinhaltet, die Systeme den berechtigten Anwendern verfügbar zu machen, die Wartung und den Support der Anwender zu gewährleisten.	Die grob umschriebene Aufgabe des «Betriebs» wird nur verteilt definiert. Zur Klarheit über die Pflichten ist eine gesammelte Beschreibung der Betriebsaufgabe hilfreich. Die Definition hier ermöglicht die Streichung weiterer späterer Erwähnungen.
Art. 3 Abs. 1	1 Die Identitas AG darf die Gebühren nach Anhang 2 nur zur Finanzierung der Aufgaben nach Artikel 5, Absätze 1 Buchstaben a–c und 2 Buchstabe b– d verwenden.	Die Aufgaben nach Artikel 5 Abs. 2 c und d sollen nicht über Gebühren finanziert werden, sondern wie die übrigen Leistungen von Art. 5 Abs. 2 über Leistungsvereinbarungen mit den zuständigen Bundesämtern. Diese in Bst. c und d aufgeführten Aufgaben gehen zwar in der Ausführung praktischerweise mit den Prozessen der Tierverkehrskontrolle einher, sind aber nicht im engeren Sinne Aufgaben im Tierverkehr und daher auch nicht aus den Gebühren für denselben zu finanzieren. Swissherdbook begrüsst die Einführung der Spartenrechnung.
Art. 9 Art. 9 Abs. 1	Strategische Ausrichtung Führung und Aufsicht 1 Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) legt im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Departement des Innern (EDI) die strategische Ausrichtung der Eignerpolitik Führung der Identitas AG fest.	Die strategische Führung der Identitas AG obliegt dem Verwaltungsrat. Mit der Anwendung der bundeseigenen Vorgaben zur Corporate Governance bundesnaher Unternehmen sind die Interessen des Eigners gebührend berücksichtigt und in den strategischen Zielen abgebildet. Identitas AG braucht auch den Support der Minderheitsaktionäre, deren Mitwirkungsrechte mit dem hier formulierten Anspruch nicht gewährt sind. Gemäss der vorgeschlagenen Formulierung hätten die genannten Departemente die strategische Verantwortung für das Unternehmen, was nicht dem Willen des Gesetzgebers entspricht.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 11		So wie die Farbe bei Rindern und Equiden erfasst werden kann, müsste das auch für die Tiere der Gattung Schafe möglich sein. Das ist insbesondere bei Rassen mit verschiedenen Farben/Farbschlägen wichtig.
Art. 41 bis Art. 45	Berechnung GVE-Werte für Schafe und Ziegen	Der GVE-Rechner sollte den Tierhaltern möglichst bald, idealerweise ab 2022, zur Verfügung gestellt werden.
Art.34 Abs. 2	2 Tierhalterinnen und Tierhalter, bei denen ein Tier gestanden ist, der Schlachtbetrieb sowie eine allfällige Abtretungsempfängerin oder ein allfälliger Abtretungsempfänger nach Artikel 24 der Schlachtviehverordnung vom 26. November 2003 (SV) können in die folgenden Daten der TVD Einsicht nehmen und verwenden: a. Ergebnisse der neutralen Qualitätseinstufung nach Artikel 3 Absatz 1 SV; b. Schlachtgewicht und L*-Wert; c. Ergebnisse der Schlachttieruntersuchung und Ergebnisse der Fleischuntersuchung, die die Genusstauglichkeit betreffen.	Wir sind sehr erstaunt, dass das Schlachtgewicht nicht mehr publiziert werden soll. Der Tierhalter verfügt bisher über eine wichtige Angabe für produktionstechnische Überlegungen. Er kann mit Hilfe der geschlachteten Tiere (direkt ab Betrieb oder via einen anderen Betrieb) die Rückschlüsse auf die Leistung der Elterntiere und damit auf deren Selektion machen. Es ergibt sich aus der Deklaration ebenfalls eine wünschbare Markttransparenz. Wird nun durch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes die Publikation untersagt, sind umgehend Wege zu suchen, damit dieser wichtige produktions-, zucht- und verkaufstechnische Parameter den Tierhaltern unverändert zur Verfügung steht.
Art. 38 Abs. 1	1 Die Identitas AG stellt eine elektronische Schnittstellen für den Datenaustausch mit der TVD zur Verfügung.	Es ist technisch zu einschränkend, nur eine Schnittstelle anbieten zu dürfen. Die vielfältigen und wachsenden Datenbezugsbedürfnisse der Nutzer können womöglich in Zukunft nicht über eine einzelne Schnittstelle erfüllt werden. Wichtig ist der geregelte Datenbezug über vertragliche Vereinbarungen und technisch gesicherte Zugriffsrechte.
Art. 38 Abs. 2	2 Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Artikel 5 darf nutzt die Identitas AG weitere Schnittstellen zur TVD nutzen. Für ihre gewerbliche Leistungen nach Artikel 7 darf sie ausschliesslich auf die Schnittstellen nach Absatz 1 zugreifen.	Die Nutzung anderer Schnittstellen, z. Bsp. zu einem Finanzsystem oder zu Ohrmarkenherstellern, ist für die Betreiberin der TVD unabdingbar. Es widerspricht aber der Eigentumsfreiheit, wenn die Systeme im Eigentum der Identitas stehen, hier aber Einschränkungen zur Nutzung gemacht werden. Der Wunsch nach einer betrieblich vernetzten TVD und dem Erhalt des Wettbewerbs muss auf der Datenebene formuliert sein.
Art. 46. Abs. 2 Bst. a	a. die Bundesämter für Landwirtschaft, für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen, für Statistik, für wirtschaftliche	Gemäss der Datenprämisse «so wenig wie nötig» ist der Kreis der zugriffsberechtigten Organisationen klein zu halten. Über die Publikationspflicht in Artikel 30 sind anonymisierte

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Landesversorgung, das Eidgenössische Büro für Konsumentenfragen, die Eidgenössische Zollverwaltung und das Schweizerische Heilmittelinstitut;	Daten auch zu GVE öffentlich erhältlich. Rechtshilfe wird in jedem Fall geleistet (Zoll). In der langjährigen Praxis hat noch keine der von uns zur Streichung vorgeschlagenen Organisationen je GVE-Daten bezogen.
Art. 48		Swissherdbook begrüsst die Schaffung der rechtlichen Grundlagen für das elektronische Begleitedokument E-Transit und erwartet die baldige Umsetzung für alle Tierarten
Art. 53	... Für die Beschaffung der Ohrmarken ist die Identitas AG neu selber verantwortlich und dabei dem öffentlichen Beschaffungsrecht unterstellt. ...	Die Beschaffung durch Identitas wird grundsätzlich begrüsst. Ohrmarken, die sich bewähren, sollen möglichst langfristig eingesetzt werden. Es ist nach pragmatischen Lösungen zu suchen. Bei der Beschaffung der Ohrmarken ist dem Tierwohl und der Benutzerfreundlichkeit für den Tierhalter Rechnung zu tragen. Die Zuchtorganisationen sind für die Auswahl von Ohrmarken und weiteren Kennzeichnungsmöglichkeiten zu konsultieren. Hinsichtlich Zangen und Dorneinsätze ist ebenfalls vorzugsweise auf Kontinuität zu setzen.
Art. 57 Abs. 2	2 Der Betrieb schliesst die Wartung, die Weiterentwicklung und die Ablösung ein.	Der Betrieb schliesst die Wartung ein. Die Weiterentwicklung und Ablösung der Systeme gehört aber nicht zum Betrieb und ist weiterhin wie beim Aufbau der Tierverkehrsdatenbank festgelegt durch den Bund und keinesfalls durch die Gebühren der Nutzer zu finanzieren.
Art. 58	Art. 58 Gebühren 1 Für die Bemessung der Gebühren gelten die Ansätze nach Anhang 2. 2 Ist im Anhang kein Ansatz festgelegt, so werden die Gebühren nach Zeitaufwand berechnet. Der Stundenansatz beträgt je nach erforderlicher Sachkenntnis des ausführenden Personals 7590 –200 Franken. 3 Soweit diese Verordnung keine besondere Regelung enthält, gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004.	Die Erhöhung des Mindestsatzes ist unnötig. Wenn es günstige Möglichkeiten gibt, sollen diese genutzt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 62, Abs. 1	<p>Für die am 1. Januar 2020 lebenden Tiere der Schaf- oder Ziegengattung, die noch nicht in der Datenbank registriert sind, müssen die Tierhalterinnen und Tierhalter die Tiere bis zum 31. Dezember 2022 mit einer zweiten Ohrmarke nachkennzeichnen. Die am 1. Januar 2020 lebenden Tiere der Ziegengattung müssen nicht mit einer zweiten Ohrmarke nachgekennzeichnet werden.</p>	<p>Auf die Nachmarkierung von vor dem 1. Januar 2020 geborenen Ziegen ist definitiv zu verzichten (bisher Übergangsfrist bis 31.12.2022). Der Vorschlag ist pragmatisch, da es zu Entzündungen an den Ohren gekommen ist, die dem Tierwohl nicht zuträglich sind.</p> <p>Wir stellen zudem fest, dass – entgegen den Erläuterungen – die Übergangsbestimmungen aus dem bisherigen Artikel 29b der geltenden TVD-Verordnung nicht ganz korrekt übernommen wurden. Da alle Schafen und Ziegen bis 31.12.2020 in der TVD registriert sein müssen, ist der Text «...die noch nicht in der Datenbank registriert sind...» in der neuen IdTVDV zu streichen.</p>
Anhang 1 Ziffer 4	<p>Die Bestimmungen aus Anhang 1 Ziffer 4 der geltenden TVD-Verordnung werden übernommen. Der Buchstabe a von Ziffer 2 wird um «falls vorhanden» erweitert. Es gilt die gleiche Begründung wie für Tiere der Rindergattung (vgl. Anhang 1 Ziffer 1 Buchstabe a Ziffer 2).</p> <p>a. bei der Geburt eines Tiers:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die TVD-Nummer der Tierhaltung, 2. die Identifikationsnummer des Tiers sowie des Mutter- und, falls vorhanden, des Vatertiers, 3. das Geburtsdatum des Tiers, 4. die Rasse und die Farbe sowie das Geschlecht des Tiers, 5. Mehrlingsgeburten, 6. das Datum der Meldung; <p>Buchstabe d Ziffer 4 der geltenden TVD-Verordnung wird gestrichen, weil die Abgangsart in der Praxis in der TVD nicht ermittelt wird.</p> <p>d. beim Abgang eines Tiers:</p> <ol style="list-style-type: none"> 4. Abgangsgrund 	<p>Bei Schafen muss die Farbe angegeben werden können, wie das bei Tieren der Rindergattung und den Equiden auch möglich ist.</p> <p>Bst. d, Ziffer 4 (bisher) der geltenden TVD-Verordnung «die Abgangsart» darf keinesfalls gestrichen werden. Zur Erfüllung der Aufgaben als Zuchtorganisation gemäss Tierzuchtverordnung des Bundes ist die Erfassung der Abgangsart absolut zentral, ansonsten können die Eigentümer der Zuchttiere resp. die Züchter der Nachkommen nicht korrekt festgestellt werden (z B. Alpung, Winterweide, Belegung auf anderem Betrieb usw.). Deshalb muss auch bei</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		den Rindern die Abgangsart wie bisher gemeldet werden (siehe Anhang 1, Ziffer 1, Bst. d, Ziff. 4 der IdTVDV). Bei den Rindern wird die Abgangsart <u>nicht</u> gestrichen.
Anhang 2 Ziffer 5	Gebühren Für Daten für vom Bund anerkannte Branchenstandards werden keine Gebühren erhoben.	Für die Umsetzung von Produktionsstandards, wie beispielsweise für den Branchenstandard Nachhaltige Schweizer Milch, sind keine Gebühren zu erheben. Diese Standards werden im Sinne der Qualitätsstrategie des Bundes umgesetzt.
Anhang 2, Gebühren	Die Bestimmungen aus dem Anhang der geltenden GebV-TVD werden übernommen. Die Gebühren werden auf ihrem heutigen Niveau belassen. Bisher fehlten Gebühren für Doppelohrmarken mit Mikrochip für Kleinrassen der Schaf- und Ziegengattung. Diese werden nun unter Ziffer 1.1.2.6 aufgeführt.	Ersatzohrmarken sind kostenlos abzugeben. Infolge von Entzündungen mussten viele Ohrmarken herausgenommen und ersetzt werden. Diese Ohrmarken müssen kostenlos ersetzt werden (betrifft 1.2.1 und 1.2.2).



Vernehmlassung zum Agrarpaket 2021

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2021

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2021

Organisation / Organizzazione	Zentralschweizer Milchproduzenten ZMP 4730 ZMP Genossenschaft Zentralschweizer Milchproduzenten_2021.04.29
Adresse / Indirizzo	ZMP Pirmin Furrer Friedentalstrasse 43 6002 Luzern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Luzern, 29. April 2021 Thomas Grüter Präsident Pirmin Furrer Geschäftsführer

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali	2
BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11).....	4
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 5	
BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1).....	8
BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)	9
BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)	10
BR 06 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161).....	10
BR 07 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307).....	11
BR 08 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)	11
BR 09 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341).....	12
BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2).....	13
BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali	15
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	18

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Brief vom 3. Februar 2021 unterbreiten Sie uns Verordnungen im Agrarbereich zur Anhörung. Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme. Wir äussern uns primär zu den Bereichen der Milchproduktion und der Milchwirtschaft. Die vorliegende Stellungnahme wurde am 29. April 2021 vom Vorstand der ZMP verabschiedet. Die zentralen Anliegen der Zentralschweizer Milchproduzenten ZMP sind:

1. Reduktion Verkäsungszulage um 1 Rappen und Erhöhung der Zulage für Verkehrsmilch

Die ZMP ist vehement gegen die Kürzung der Verkäsungszulage. Die Verkäsungszulage wurde seinerzeit für die Kompensation des fehlenden Grenzschatzes beim Käse gegenüber der EU eingeführt. Sie stützt das gesamte Milchpreisniveau. Wird sie reduziert, gibt es Turbulenzen im Milchmarkt mit grossem Druck zu Preissenkungen sowohl bei der Molkerei- wie der Käseereimilch. Die allenfalls fehlenden finanziellen Mittel müssen unbedingt bereitgestellt werden. Die Versorgung des Inlandmarktes mit nachhaltig produzierter Milch und Milchprodukten sowie der Export von wertschöpfungsstarken Käsen hat für die ZMP absolute Priorität. Damit können auch Mehrwerte ausgelobt werden.

2. Die Verkehrsmilchzulage wurde als Nachfolgelösung für das ex. Schoggigesetz eingeführt. Davon profitiert die ganze Wertschöpfungskette. Die **Anhebung auf 5,0 Rp./kg** Milch ist wichtig, damit die Milchverwertung gleich lange Spiesse hat.

3. Aussenhandel

Die weitere Verwässerung des Grenzschatzes mit der Möglichkeit des Imports von Butter in kleineren Verpackungen lehnt die ZMP ab. Auf den internationalen Märkten ist der 25-kg-Block der absolute Standard (99.9%).

3. Datenaustausch und Gebühren

Beim Datenaustausch zwischen dem Bund, halbstaatlichen Institutionen und Privaten sind die Datenschutzgrundsätze einzuhalten und die Gebühren dürfen nicht überhöht sein. **Die Betroffenen haben Einwilligungen zur Datenweitergabe zu geben und müssen bei Gebührenerlassen angehört werden. Keine Gebühren sind für Daten für die Branchenstandards zu erheben.**

Im Weiteren unterstützen wir die Position des Schweizer Bauernverbandes (SBV).

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Gebühren für den Datenbezug bei Produktionsstandards der Schweizer Landwirtschaft.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 3a	Verzicht auf Gebührenerhebung Keine Gebühren werden erhoben für: a. den Bezug von statistischen Dienstleistungen des BLW durch das Bundesamt für Statistik; b. Verfügungen betreffend Finanzhilfen und Abgeltungen; c.14 die Nutzung von elektronischen Diensten des BLW durch Dritte, die ausschliesslich im öffentlich-rechtlichen Auftrag handeln oder die EU-Rechtsumsetzung unterstützen. <i>d. für die Umsetzung von Produktionsstandards von Branchen</i>	Für die Umsetzung von Produktionsstandards, wie beispielsweise für den Branchenstandard Nachhaltige Schweizer Milch, sind keine Gebühren zu erheben. Diese Standards werden im Sinne der Qualitätsstrategie des Bundes umgesetzt.

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die erneuten Verschärfungen in Bezug auf die Luftreinhalteverordnung lehnt die ZMP ab. Bei importierten landwirtschaftlichen Produkten prüft man nicht, wie sie produziert worden sind.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 36 Abs. 2	Für die Bestimmung der Bestossung von Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben sind folgende Bemessungsperioden massgebend: a. für Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel sowie Tiere der Pferde-, Schaf- und Ziegengattung: das Beitragsjahr bis zum 15. November 31. Oktober	Mit dem Klimawandel wird die Sömmerungszeit, vor allem in tieferen Lagen, tendenziell immer länger. Dies muss beachtet werden.
Art. 76a	Projekte zur Weiterentwicklung der Bestimmungen für die Tierwohlbeiträge ¹ Im Rahmen von Projekten, mit denen im Hinblick auf die Weiterentwicklung der Bestimmungen für die Tierwohlbeiträge alternative Regelungen getestet werden, kann von einzelnen Anforderungen der Artikel 74 und 75 und nach Anhang 6 abgewichen werden, sofern die Regelungen in Bezug auf das Tierwohl mindestens gleichwertig sind und das Projekt wissenschaftlich begleitet wird. ² Die Abweichungen bedürfen der Bewilligung des BLW.	Die ZMP unterstützt diese Regelung.
Art. 106 Abs. 2	Als höhere Gewalt gelten insbesondere: <i>h. die reduzierte Bestossung, die vorzeitige Alpentleerung und erhebliche Tierverluste als Folge von Angriffen durch Grossraubtiere.</i>	Die Tierhalter sollen zu den Tierverlusten durch Grossraubtiere, den Mehrkosten infolge reduzierter Bestossung oder vorzeitiger Alpentleerung nicht auch noch finanzielle Verluste durch die Reduktion der Direktzahlungen (Tierwohl-, Sömmerungs- und Alpungsbeiträge) zu tragen haben.
Art. 115f	Übergangsbestimmung zur Änderung vom ... 2021 Die Beiträge werden im Jahr 2022 nicht gekürzt für Mängel nach Anhang 8 Ziffer 2.3a.1 Buchstabe a oder b.	<i>Die ZMP ist gegen Doppelbestrafungen mit der LRV (Strafanzeige) und den Kürzungen bei den Direktzahlungen. Der zitierte Anhang ist zu streichen.</i>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni				
		Aufgrund der verzögerten Behandlung der Motion Hegglin und der damit verbundenen Unsicherheiten ist von einer Regelung abzusehen.				
Anhang 8 Ziff. 2.2.1	Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen, von Beträgen pro Einheit und über die Vergabe von Punkten, die folgendermassen in Beträge umgerechnet werden: Summe der Punkte minus 10 Punkte, dividiert durch 100 und dann multipliziert mit 1000 Franken pro Hektare LN des Betriebs. Liegt die Summe der Punkte aus Wiederholungsfällen bei 110 Punkten oder mehr, so werden im Beitragsjahr keine Direktzahlungen ausgerichtet. Die Punkte bei einem Mangel, die Pauschalbeträge und die Beträge pro Einheit werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht.	Die Verhältnismässigkeit muss unbedingt gewahrt werden.				
Anhang 8 Ziff. 2.2.4 Bst. b	<table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%;">Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td style="width: 50%;">Kürzung</td> </tr> <tr> <td>b. Keine vorschriftsgemässe Bewirtschaftung von Objekten in Inventaren nationaler Bedeutung, inklusive der dazugehörigen Pufferstreifenzonen, bei vorliegendem rechtskräftigem Entscheid (Art. 15)</td> <td>5 Pte. pro Objekt</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	b. Keine vorschriftsgemässe Bewirtschaftung von Objekten in Inventaren nationaler Bedeutung, inklusive der dazugehörigen Pufferstreifenzonen, bei vorliegendem rechtskräftigem Entscheid (Art. 15)	5 Pte. pro Objekt	Die ZMP lehnt eine Verschärfung ab (siehe oben).
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung					
b. Keine vorschriftsgemässe Bewirtschaftung von Objekten in Inventaren nationaler Bedeutung, inklusive der dazugehörigen Pufferstreifenzonen, bei vorliegendem rechtskräftigem Entscheid (Art. 15)	5 Pte. pro Objekt					
Anhang 8 Ziff. 2.3.1	Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen und mit der Vergabe von Punkten, die folgendermassen in Beträge umgerechnet werden: Summe der Punkte mal 100 Franken pro Punkt, mindestens jedoch 200 Franken und im Wiederholungsfall mindestens 400 Franken. Liegt die Summe der Punkte aus Wiederholungsfällen bei 110 oder mehr, so werden im Beitragsjahr keine Direktzahlungen ausgerichtet.	Die ZMP lehnt eine Verschärfung ab und fordert mehr Verhältnismässigkeit bei kleinen und einzelnen Verstössen.				

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Bei einem erstmaligen Verstoss beträgt die Kürzung maximal 50 Punkte in jedem einzelnen der Buchstaben a–f. Bei besonders schwerwiegenden Fällen, wie einer groben Vernachlässigung der Tiere oder sehr vielen betroffenen Tieren, kann der Kanton die maximale Punktzahl angemessen erhöhen. Bei geringfügigen Mängeln kann der Kanton die maximale Punktzahl angemessen herabsetzen. Im Wiederholungsfall gelten keine maximalen Punktzahlen.</p>	
Anhang 8 Ziffer 2.3a	<p>2.3a Luftreinhaltung 2.3a.1 Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen und mit Beträgen pro ha. Die Pauschalbeträge und die Beträge pro ha werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht. Gewährt die zuständige Behörde eine Frist zur Sanierung von Anlagen zur Lagerung, so werden bei festgestellten Mängeln innerhalb dieser Frist keine Kürzungen nach Buchstabe a vorgenommen. Mangel beim Kontrollpunkt Kürzung a. Nicht konforme Lagerung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis) 300 Fr. b. Nicht konforme Ausbringung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis) 300 Fr./ha x betroffene Fläche in ha.</p> <p>Mangel beim Kontrollpunkt Kürzung a. Nicht konforme Lagerung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis) 300 Fr. b. Nicht konforme Ausbringung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis) 300 Fr./ha x betroffene Fläche in ha</p>	<p>Die erneuten Verschärfungen in Bezug auf die Luftreinhalteverordnung lehnt die ZMP ab.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 8 Ziff. 2.9.2	Die Punkte bei einem Mangel werden im ersten Wiederholungsfall um 50 Punkte erhöht. Ab dem zweiten Wiederholungsfall werden die Punkte um 100 Punkte erhöht bzw. es werden keine BTS- bzw. RAUS-Beiträge für die entsprechende Tierkategorie ausgerichtet. Die Pauschalbeträge werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht.	Die ZMP lehnt eine Verschärfung ab (siehe oben).

BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Kantone erhalten neu die Mehrheit im Vorstand der Agridea und sie schliessen – vertreten durch die Landwirtschaftsdirektorenkonferenz LDK – mit dem BLW eine Leistungsvereinbarung über die AGRIDEA ab, in der die prioritären Handlungsfelder und die obligatorischen Tätigkeiten der AGRIDEA festgelegt werden. Gemäss dem Kommentar soll sie "vornehmlich ihre Mitglieder, insbesondere die Kantone unterstützen".

Neu soll ein Teil der finanziellen Mittel der bisher an die Agridea ging an Beratungsprojekte gehen, wo sich auch Dritte beteiligen können.

Die ZMP unterstützt die neugefasste Verordnung soweit. **Die anderen Mitglieder als die Kantone müssen ihre Interessen aber auch einbringen können.**

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 4	Aufgaben der Beratungszentralen Die Beratungszentralen haben die folgenden Aufgaben: a. Sie ermitteln und überprüfen den Bedarf der Praxis regelmässig in Bezug auf Inhalt und Format.	Die Basis für einen guten Transfer der erarbeiteten Grundlagen, Informationen und Erkenntnisse ist die Sicherheit, dass diese Informationen in thematisch und von der Form der Bereitstellung dem Bedarf des Zielpublikums entsprechen. Dabei ist z.B. auch die technische Entwicklung zu berücksichtigen und neue, relevante Themen sind aufzunehmen. Um dieses Ziel zu erreichen, müssen die Akteure der

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>a b. Sie erarbeiten und beurteilen Methoden für die Beratung und die Weiterbildung und stellen Grundlagen und Daten bereit.</p> <p>b- c. Sie führen Beraterinnen und Berater in ihren Beruf ein und bilden sie weiter.</p> <p>c- d. Sie arbeiten Informationen und Erkenntnisse aus Forschung, Praxis, öffentlicher Verwaltung, Märkten und Organisationen auf, stellen sie zusammen und verbreiten sie weiter. Sie entwickeln, vermitteln und vertreiben Dokumentationen und Hilfsmittel.</p> <p>d- e Sie unterstützen die Beratungsdienste und weitere Organisationen in deren Organisations- und Teamentwicklung und bei innovativen Projekten.</p> <p>e- f. Sie fördern die Zusammenarbeit zwischen Forschung, Bildung, Beratung und land- und ernährungswirtschaftlicher Praxis und übernehmen dafür Netzwerkfunktionen und Hilfsmittel.</p>	<p>Praxis bzw. die Zielgruppen regelmässig miteinbezogen oder befragt werden, um den Bedarf zu überprüfen. Neben den kantonalen Beratungsstellen sollen namentlich Fachorganisationen miteinbezogen werden. Beispielsweise in Bezug auf die Entwicklung der Suisse-Bilanz war der Einbezug der Fachorganisationen und der Praxis in den vergangenen Jahren ungenügend. Die Beratung und Endkunden müssen sich darauf verlassen können, dass solche grundlegende Hilfsmittel immer aktuell sind.</p>
Art. 5 Abs. 4	Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) und die Kantone (vertreten durch die Landwirtschaftsdirektorenkonferenz) schliessen eine Leistungsvereinbarung ab, in der sie der Agridea die prioritären Handlungsfelder und verbindliche Tätigkeiten vorgeben.	Die Kantone werden durch die Landwirtschaftsdirektorenkonferenz (LDK) vertreten. Es gibt keine direkten Vereinbarungen zwischen BLW und einzelnen Kantonen.

BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die weitere Verwässerung des Grenzschatzes mit der Möglichkeit des Imports von Butter in kleineren Verpackungen lehnt die ZMP vehement ab.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 35 Abs. 4	4 Das Teilzollkontingent Nr. 07.4 von 100 Tonnen wird versteigert. Butter im Rahmen des Teilzollkontingents Nr. 07.4 darf nur in Grossgebinden von mindestens 10 25 Kilogramm eingeführt werden.	<i>Die weitere Verwässerung des Grenzschutzes mit der Möglichkeit des Imports von Butter in kleineren Verpackungen lehnt die ZMP ab.</i>
Art. 50 in Verbindung mit Anhang 1, Ziffern 4. 13 und 15	Beibehalten	<i>Die Gebührenpflicht und die GEB Pflicht für Importe von 21 Milchprodukten (z.B. für Rahm inkl. Sauerrahm und aromatisierter Rahm, Kasein) sind unbedingt beizubehalten.</i> Der Grenzschutz darf nicht ohne Gegenleistung zugunsten der Inlandproduktion abgebaut werden.

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 06 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Regelung, dass nicht zugelassene Pflanzenschutzmittel nicht eingeführt werden dürfen, hätte längst erlassen werden müssen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 77 Abs. 6	⁶ Ein Pflanzenschutzmittel darf nur eingeführt werden, wenn es gemäss dieser Verordnung zugelassen wurde oder wenn es gemäss Artikel 14 Absatz 2 keine Zulassung benötigt.	Diese Vorschrift hätte längst eingeführt werden müssen.

BR 07 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 66 Abs. 2	<p>Diese Kennzeichnungsanforderungen gelten nicht für Futtermittel, die Material enthalten, das GVO enthält, aus solchen besteht oder aus solchen hergestellt ist, mit einem Anteil, der nicht höher ist als 0,9 Prozent des Futtermittels und des Futtermittel-Ausgangsprodukts, aus denen es zusammengesetzt ist, vorausgesetzt, dieser Anteil ist unbeabsichtigt oder technisch nicht zu vermeiden.</p> <p>Diese Kennzeichnungsanforderungen gelten nicht für Futtermittel, bei denen der GVO-Anteil im Futtermittel und dessen Ausgangsprodukten weniger als 0,9 Prozent beträgt, vorausgesetzt, dieser Anteil ist unbeabsichtigt oder technisch nicht zu vermeiden.</p>	Die Formulierung ist verwirrend und für die Praxis kaum verständlich. Was als GVO bezeichnet wird, ist nicht in diesem Artikel zu definieren.

BR 08 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 12	Art. 12 Ausdehnung des Tätigkeitsgebiets einer anerkannten Zuchtorganisation Eine anerkannte schweizerische Zuchtorganisation, die ihr Tätigkeitsgebiet auf einen Mitgliedsstaat der Europäischen Union (EU) ausdehnen will, muss dem BLW ein entsprechendes Gesuch stellen. Das BLW lädt die zuständige Behörde des Mitgliedsstaates zur Stellungnahme ein und gibt ihr eine Frist von drei Monaten. Das BLW unterstützt bei Bedarf schweizerische Zuchtorganisationen bei notwendigen Verhandlungen bezüglich einer solchen Ausdehnung des Tätigkeitsgebietes auf die EU.	Die aktuelle Praxis bei den Gesuchen auf Ausdehnung des Tätigkeitsgebietes zeigt, dass die Prüfung in den Mitgliedsstaaten der EU sehr unterschiedlich gehandhabt wird. Zum Teil entsteht der Eindruck von willkürlichen Entscheidungen. Es ist für Schweizer Zuchtorganisationen schwer, Auflagen ausländischer Behörden zu verstehen oder zu erfüllen, wenn kein direkter Austausch über die gestellten Gesuche möglich ist. Die Anträge müssen über das BLW gestellt werden. Auf gleichem Weg kommt die Antwort retour an den Zuchtverband. Dabei wäre es hilfreich, wenn das BLW seine Kontakte zu den ausländischen Behörden und sein Know-how nutzt, um die Schweizer Zuchtverbände gegenüber dem Ausland zu unterstützen.

BR 09 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Die ZMP lehnt die Änderung der Einfuhrperiode für Fleisch der Rindviehgattung und zugeschnittene Rindsbinden ab.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Artikel 16 Absatz 3 Bst. a und b	3 Als Einfuhrperiode gilt: a. für Fleisch von Tieren der Rindviehgattung, Schweinefleisch in Hälften sowie für zugeschnittene Rindsbinden, gesalzen und gewürzt: vier Wochen;	Die bisherige Regelung ist beizubehalten. Die Verlängerung der Importperiode für diese wichtigen Fleischarten von einer Periode von vier Wochen auf eine quartalsweise Freigabe wird abgelehnt. Wie in den Erläute-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. für Fleisch von Tieren der Rindvieh- , Schaf-, Ziegen- und Pferdegattung, für zugeschnittene Rindsbinden, gesalzen und gewürzt, für Schweinefleisch in Hälften , für Geflügelfleisch inkl. Geflügelkonserven sowie für Schlachtnebenprodukte von Tieren der Rindvieh-, Schweine-, Pferde-, Schaf- und Ziegen gattung und von Geflügel: das Jahresquartal;	<p>rungen geschrieben, sinken die Möglichkeiten der Feinsteuerung der Importe und damit der zeitnahen Reaktion auf Marktstörungen für diese Produktionen mit hohem Inlandanteil. Die Inlandproduktion wird einmal mehr durch Erleichterungen im Bereich der Einfuhren benachteiligt und damit wird das Einkommen der Bauernfamilien geschmälert.</p> <p>Die in den Erläuterungen erwähnte Begründung, dass mit der quartalsweisen Freigabe ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet wird, ist nicht stichhaltig. Die Importanteile für Schaffleisch werden quartalsweise freigegeben und dennoch wird ein grosser Teil dieser Importe auf dem Luftweg realisiert. Die Verlängerung der Importperiode führt zu einer Benachteiligung des Schweizer Fleisches. Grundsätzlich besteht kein Recht auf Beschaffung von Importwaren in Übersee und die Beschaffung aus Überseegebieten muss keinesfalls durch Anpassungen der behördlichen Vorgaben noch gefördert werden.</p>

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die ZMP ist vehement gegen die Kürzung der Verkäsungszulage. Die Verkäsungszulage wurde seinerzeit für die Kompensation des fehlenden Grenzschatzes bei Käse eingeführt. Sie stützt das gesamte Milchpreisniveau. Wird sie reduziert, gibt es Turbulenzen am Milchmarkt mit grossem Druck zu Preissenkungen sowohl bei der Molkerei- wie der Käsereimilch. Die allenfalls fehlenden finanziellen Mittel müssen unbedingt bereitgestellt werden. Die Versorgung des Inlandmarktes mit nachhaltig produzierter Milch und Milchprodukten sowie der Export von wertschöpfungsstarken Käsen hat für die ZMP Priorität. Damit können die Mehrwerte ausgelobt werden. Die notwendigen Mittel sind bereitzustellen.

Wir weisen darauf hin, dass das Parlament in der Frühjahrssession 2021 den Zahlungsrahmen für Produktion und Absatz für die Jahre 2022 bis 2025 um 37 Mio. CHF erhöht hat. **Es besteht also von den Finanzen her kein Grund zur Kürzung der Verkäsungszulage!**

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1c Abs. 1	1 Die Zulage für verkäste Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch beträgt 14 15 Rappen pro Kilogramm Milch abzüglich des Betrags der Zulage für Verkehrsmilch nach Artikel 2a.	Die ZMP ist vehement gegen die Kürzung der Verkäsungszulage. Die Verkäsungszulage wurde seinerzeit für die Kompensation des fehlenden Grenzschutzes bei Käse eingeführt. Sie stützt das gesamte Milchpreisniveau. Wird sie reduziert, gibt es Turbulenzen am Milchmarkt mit grossem Druck zu Preissenkungen sowohl bei der Molkerei- wie der Käseeremilch. Die allenfalls fehlenden finanziellen Mittel müssen bereitgestellt werden. Die Versorgung des Inlandmarktes mit nachhaltig produzierter Milch und Milchprodukten sowie der Export von wertschöpfungsstarken Käsen hat für die ZMP Priorität. Damit können die Mehrwerte ausgelobt werden.
Art. 2a Abs. 1	1 Für Verkehrsmilch, die von Kühen stammt, richtet das BLW den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen eine Zulage von 5 Rappen je Kilogramm aus.	Die ZMP begrüsst die Erhöhung der Zulage für Verkehrsmilch auf 5 Rappen. Die Erhöhung darf aber keinesfalls zulasten der Verkäsungszulage erfolgen. Die notwendigen Mittel sind bereitzustellen.

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die ZMP begrüsst die Zusammenführung der Verordnungen über die Tierverkehrsdatenbank (TVD-Verordnung) und über die Gebühren für den Tierverkehr (GebV-TVD). Die Klärung der Aufgaben und der Verantwortlichkeiten zwischen den beteiligten Kreisen und Eignern ist wichtig. **Es ist klar zwischen den öffentlichen Aufgaben der Identitas AG und ihren privaten (gewerblichen) Aufgaben zu unterscheiden.** Auch die Rolle des Bundes als Hauptaktionär muss weiter präzisiert werden. Aufgrund der Beteiligung des Bundes am Unternehmen steuert und beaufsichtigt er über seine Corporate Governance Regeln die Firma, die aber bewusst auch andere Aktionäre hat und auch gewerbliche Aktivitäten am Markt ausübt. Die vorliegende Verordnung soll die nicht-gewerblichen Aufgaben gemäss Tierseuchen- und Landwirtschaftsgesetz abschliessend regeln. Die Steuerung und Gestaltung der Aktiengesellschaft erfolgt über die Organe der Gesellschaft (Aktionärsversammlung, Verwaltungsrat). Diese Rollenteilung ist im Verordnungsentwurf nicht klar, wenn mit den Artikeln 1 und 9 in Organisation und strategische Führung eingegriffen wird, oder in Artikel 60 eine uneingeschränkte Kontrollmöglichkeit des BLW verankert werden soll.

Aufgrund der privatwirtschaftlichen Organisation betrachtet die Identitas AG den Gebührenzahler im Tierverkehr als Kunden. Seine Interessen sind in der Zusammensetzung des Verwaltungsrates gespiegelt und bedürfen keiner weiteren Vereinbarungen als den hier beschriebenen Aufgaben (Artikel 6, Abs. 1).

Klar abgelehnt wird die Gebührenfinanzierung der Weiterentwicklung und der Ablösung der Informatiksysteme für den Tierverkehr. Diese beiden Aufgaben sind unverändert, wie beim Aufbau der Tierverkehrsdatenbank festgelegt, durch den Bund zu finanzieren.

Die ZMP unterstützt ebenfalls einen verbesserten Support der Informatik-Systeme von Identitas, denn Probleme mit dem System bedeuten für die Tierhalter grossen Zeitaufwand.

Beim Datenaustausch zwischen dem Bund, halbstaatlichen Institutionen und Privaten sind die Datenschutzgrundsätze einzuhalten und die Gebühren dürfen nicht überhöht sein. **Die Betroffenen haben, wie vorgesehen, Einwilligungen zur Datenweitergabe zu geben und müssen bei Gebührenerlassen angehört werden.**

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1	b. die Organisation , die Aufgaben und Leistungen sowie die Pflichten der Identitas AG im Rahmen der Aufgaben dieser Verordnung ; ... d. die Finanzierung der nicht-gewerblichen Aufgaben der Identitas AG und die Erhebung von Gebühren	Die Organisation und die Überwachung des Unternehmens ist Sache des Verwaltungsrates, worin auch der Bund Einsitz hat. Präzisierung des Geltungsbereichs der Verordnung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	durch die Identitas AG.	
Art. 2	<i>h. Betrieb beinhaltet, die Systeme den berechtigten Anwendern verfügbar zu machen sowie die Wartung und den Support der Anwender zu gewährleisten.</i>	Die grob umschriebene Aufgabe des «Betriebs» wird nur verteilt definiert. Zur Klarheit über die Pflichten ist eine gesammelte Beschreibung der Betriebsaufgabe hilfreich. Die Definition hier ermöglicht die Streichung weiterer späterer Erwähnungen.
Art. 3 Abs. 1	¹ Die Identitas AG darf die Gebühren nach Anhang 2 nur zur Finanzierung der Aufgaben nach Artikel 5, Absätze 1 Buchstaben a–c und 2 Buchstabe b–d verwenden.	Die Aufgaben nach Artikel 5 Abs. 2 c und d sollen nicht über Gebühren finanziert werden, sondern wie die übrigen Leistungen von Art. 5 Abs. 2 über Leistungsvereinbarungen mit den zuständigen Bundesämtern. Diese in Bst. c und d aufgeführten Aufgaben gehen zwar in der Ausführung praktischerweise mit den Prozessen der Tierverskehrskontrolle einher, sind aber nicht im engeren Sinne Aufgaben im Tierverkehr und daher auch nicht aus den Gebühren für denselben zu finanzieren. Der ZMP begrüsst die Einführung der Spartenrechnung.
Art. 6	Leistungsvereinbarung ¹ Das BLW schliesst mit der Identitas AG für die Aufgaben nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a–c und Absatz 2 Buchstaben a Ziffer 1 und 2 sowie b-d eine Leistungsvereinbarung ab.	Die nicht-gewerblichen Leistungen sind in der Verordnung abschliessend definiert. Die Verantwortung liegt beim Verwaltungsrat, worin auch der Bund Einsitz hat.
Art. 9	Strategische Ausrichtung Führung und Aufsicht ¹ Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) übt im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Departement des Innern (EDI) die strategische Ausrichtung der Eigenerpolitik Führung der Identitas AG fest aus.	Die strategische Führung der Identitas AG obliegt dem Verwaltungsrat. Auch die Minderheitsaktionäre haben ein Mitspracherecht. Die strategische Verantwortung für das Unternehmen kann nicht bei den Departementen liegen, sonst wäre die Identitas AG eine reine Verwaltungseinheit.
Art. 33	Zucht-, Produzenten- und Labelorganisationen sowie Tiergesundheitsdienste	Beim Datenaustausch zwischen dem Bund, halbstaatlichen Institutionen und Privaten sind die Datenschutzgrundsätze einzuhalten und die Gebühren dürfen nicht überhöht sein. Die Betroffenen haben Einwilligungen zur Datenweitergabe zu geben, so wie dies vorgesehen ist.
Art. 34	Tierhalterinnen und Tierhalter	
Art. 38	Schnittstellen zu anderen Systemen	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 44	Berechnungsinstrumente	
Art. 57ff und Anhang 2	Finanzierung und Gebühren	Die Betroffenen müssen bei Gebührenerlassen angehört werden.
Art. 46. Abs. 2	a. die Bundesämter für Landwirtschaft, für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen, für Statistik, für wirtschaftliche Landesversorgung, das Eidgenössische Büro für Konsumentenfragen, die Eidgenössische Zollverwaltung und das Schweizerische Heilmittelinstitut;	Gemäss der Datenprämisse "so wenig wie nötig" ist der Kreis der zugriffsberechtigten Organisationen klein zu halten. Über die Publikationspflicht in Artikel 30 sind anonymisierte Daten auch zu GVE öffentlich erhältlich. Rechtshilfe wird in jedem Fall geleistet (Zoll).
Art. 48		Die ZMP begrüsst die Schaffung der rechtlichen Grundlagen für das elektronische Begleitdokument E-Transit und erwartet die baldige Umsetzung für alle Tierarten
Art. 53	... Für die Beschaffung der Ohrmarken ist die Identitas AG neu selber verantwortlich und dabei dem öffentlichen Beschaffungsrecht unterstellt. ...	Die Beschaffung durch Identitas wird grundsätzlich begrüsst.
Art. 57 Abs. 2	Der Betrieb schliesst die Wartung, die Weiterentwicklung und die Ablösung ein.	Der Betrieb schliesst die Wartung ein. Die Weiterentwicklung und Ablösung der Systeme gehören aber nicht zum Betrieb und sind weiterhin wie beim Aufbau der Tierverskehrsdatenbank festgelegt durch den Bund und keinesfalls durch die Gebühren der Nutzer zu finanzieren.
Art. 58	Gebühren ¹ Für die Bemessung der Gebühren gelten die Ansätze nach Anhang 2. ² Ist im Anhang kein Ansatz festgelegt, so werden die Gebühren nach Zeitaufwand berechnet. Der Stundenansatz beträgt je nach erforderlicher Sachkenntnis des ausführenden Personals 7590 –200 Franken. ³ Soweit diese Verordnung keine besondere Regelung enthält, gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004.	Die Erhöhung des Mindestsatzes ist unnötig. Wenn es günstige Möglichkeiten gibt, sollen diese genutzt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 60 Abs. 2	Es kann bei der Identitas AG, ohne Voranmeldung was die Regelungen dieser Verordnung betrifft, Kontrollen durchführen.	Es ist klar zwischen den öffentlichen Aufgaben der Identitas AG und ihren privaten (gewerblichen) Aufgaben zu unterscheiden.
Anhang 1 Ziffer 4	d. beim Abgang eines Tiers: 4. Abgangsgrund	Bst. d, Ziffer 4 (bisher) der geltenden TVD-Verordnung "die Abgangsart" darf keinesfalls gestrichen werden. Zur Erfüllung der Aufgaben als Zuchtorganisation gemäss Tierzuchtverordnung des Bundes ist die Erfassung der Abgangsart absolut zentral, ansonsten können die Eigentümer der Zuchttiere resp. die Züchter der Nachkommen nicht korrekt festgestellt werden (z. B. Alpung, Winterweide, Belegung auf anderem Betrieb usw.). Deshalb muss auch bei den Rindern die Abgangsart wie bisher gemeldet werden.
Anhang 2 Ziffer 5	Gebühren Für Daten für vom Bund anerkannte Branchenstandards werden keine Gebühren erhoben.	Für die Umsetzung von Produktionsstandards, wie beispielsweise für den Branchenstandard Nachhaltige Schweizer Milch, sind keine Gebühren zu erheben. Diese Standards werden im Sinne der Qualitätsstrategie des Bundes umgesetzt.

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2021

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2021

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2021

Organisation / Organizzazione	Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte GST 4740 GST Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte_2021.05.11
Adresse / Indirizzo	Brückfeldstrasse 18 3012 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	11. Mai 2021 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. **D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11)	4
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	5
BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)	6
BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	7
BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20).....	8
BR 06 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161).....	9
BR 07 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)	10
BR 08 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310).....	11
BR 09 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)	13
BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	14
BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali.....	15
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	16

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

A large, empty rectangular box with a thin black border, occupying most of the page below the header. It is intended for handwritten or typed notes.

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die GST erachtet es als sehr wichtig, dass zur Weiterentwicklung der Tierwohlvorschriften wissenschaftlich begleitende Forschung auf Praxisbetrieben Versuche durchgeführt werden. Deshalb begrüsst sie, dass die Teilnahme von Landwirten an diesen Forschungsprojekten mit Tierwohlbeträgen unterstützt wird. Weiter verlangt, die GST, dass nach Abschluss der Forschungsprojekte dieser finanzielle Anreiz weiterhin besteht, bis sichergestellt ist, bis in der DZV die entsprechenden rechtlichen Grundlagen geschaffen worden sind. Dies gilt auch für den nächsten Punkt.

Ausserdem begrüsst die GST, dass die Kürzungen der Direktzahlungen mit Pauschalbeträgen und mit Beträgen pro Einheit im Bereich ÖLN, Tierschutz und Tierwohl im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
76a		Die GST begrüsst die Forschung zur Entwicklung von sinnvollen, den jeweiligen Tieren angepassten Tierwohlvorschriften und unterstützt somit diese Änderung.

BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 06 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 07 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 08 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 25a		<p>Die GST begrüsst grundsätzlich, dass die Aufgaben des Schweizerischen Nationalgestüts konkretisiert werden.</p> <p>Die GST fordert jedoch, dass zu den Aufgaben des SNG auch die Ausbildung von Tierärztinnen und Tierärzte sowie die Forschung zur Tiergesundheit (nicht nur Haltung) sowie die Reproduktion gehören müssen.</p>
Art. 25 lit. b	Es betreibt angewandte Forschung in den Bereichen Pferdezucht, Pferdehaltung, und Pferdenutzung und Pferdegesundheit und arbeitet dabei hauptsächlich mit den Hochschulen zusammen.	Siehe oben
neu Art. 25 lit. e	Es beteiligt sich an der Ausbildung der Tierärztinnen und Tierärzte in Zusammenarbeit mit den Hochschulen und der Reproduktionszentrum in Avenches.	Siehe oben
neu Art. 25 lit. f	Es hält Equiden und stellt Infrastrukturen sowie Anlagen bereit, um die Aufgaben nach den Buchstaben a-e erfüllen zu können.	
Art. 33 Abs. 1	Die Zucht- Produzenten- und Labororganisationen, Tierärztinnen und Tierärzte sowie Tiergesundheitsdienst können in folgende Daten ihrer Mitglieder bzw. ihrer Kundschaft in der ...	Da eine Schnittstelle zur Übernahme von Daten der TVD zu den Praxismanagementsystemen der Tierärztinnen und Tierärzte besteht, sollten die Tierärztinnen und Tierärzte als Datenempfängerinnen und Datenempfänger ergänzt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 2 Ziff. 5.1	Keine Änderung	Da die Tierärztinnen und Tierärzte die entsprechenden Daten für die Erfüllung von Aufgaben im Interesse des Veterinärvollzugs (Erfassen von Behandlungen gemäss TAMV) benötigen, sollen keine Gebühren für die Datenabgabe erhoben werden.

BR 09 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 7 Abs. 2		Die GST unterstützt die Haltung, dass aus den gesammelten Daten der Amicusdatenbank kein Vorteil für gewerbliche Leistungen für die Identitas AG gemacht werden kann. Dies kann privatwirtschaftliche Initiativen konkurrieren.
Art. 24. Abs. 2	streichen	Aus Sicht der GST macht es keinen Sinn, dass die Nutzungsart von Rindern, Schafen, Ziegen, Bisons und Wasserbüffeln durch die Identitas AG gemacht wird. Diese Meldung sollte die Tierhaltenden erfassen.

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2021

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2021

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2021

Organisation / Organizzazione	Greenpeace Schweiz 4750 Greenpeace Greenpeace Schweiz_2021.05.07
Adresse / Indirizzo	Badenerstrasse 171, Postfach, 8036 Zürich
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	7. Mai 2021
Kontaktperson	Remco Giovanoli

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali..... Fehler! Textmarke nicht definiert.

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11)	3
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	4
BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)	5
BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 06 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)...	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 07 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 08 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 09 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali	Fehler! Textmarke nicht definiert.
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Siehe Antrag Ziff. 6.8. Die übrigen Anpassungen begrüssen wir.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Ziff. 6.8 Bearbeitung eines Zulassungsgesuches für im Ausland zugelassene Pflanzenschutzmittel, die in der Schweiz bewilligten Pflanzenschutzmitteln entsprechen (Art. 36)	Der Betrag ist von den vorgeschlagenen 50 Franken auf 1'000.- Franken zu erhöhen.	Der Aufwand des Bundes für die Bearbeitung des Gesuchs sollte mindestens die anfallenden Kosten decken. Die vorgeschlagenen 50 Franken sind in der geringen Höhe nicht nachvollziehbar und viel zu tief angesetzt.

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Siehe Antrag zu Anhang 4. Die übrigen Anpassungen begrüssen wir.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 4 Ziff. 12.1.11	Ziff. 12.1.11 ist zu streichen: Bäume mit Befall von Erwinia amylovora (Feuerbrand) oder Plum Pox Virus (Sharka) sind nicht anrechenbar und erhalten keine Beiträge	Hochstammobstbäume haben einen ökologischen Wert und bedeuten einen grossen Arbeitsaufwand für die Bewirtschafter. Feuerbrand ist ein Naturereignis, welches auftreten kann. Es gibt keinen Grund hier Beiträge zu streichen. Diese Änderung lehnen wir strikte ab.

BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der Bundesrat hat in verschiedenen Strategien (Klimastrategie, Bodenstrategie und Biodiversitätsstrategie Schweiz), Aktionsplänen (Aktionsplan Pflanzenschutzmitteln NAP, Strategie Antibiotikaresistenzen Schweiz, Umweltziele Landwirtschaft) die Bedeutung der Beratung der Bewirtschafter und Bewirtschaftenden als Handlungsfeld in der Umsetzung betont. Die Kohärenz der landwirtschaftlichen Beratung mit den bundesrätlichen Strategien und Aktionspläne soll in der neuen Verordnung abgebildet sein.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 Abs. 1 lit. c Ziele der Beratung	c. (neu) die Ressourceneffizienz, die Biodiversität und den Klima- und Landschafts- und Bodenschutz zu fördern	Die Beratungsziele müssen den bundesrätlichen Strategien zum Boden-, Klima-, Pflanzenschutz- und zur Biodiversität angepasst werden. Die Ziele und Handlungsfelder sind dynamischer, auf die Förderung und nicht nur Erhaltung ausgerichtet.
Art. 2 Abs. 2	Sie leistet namentlich einen Beitrag, damit die Landwirtschaft durch innovatives und unternehmerisches Verhalten die Wertschöpfung im ländlichen Raum sowie die Nachhaltigkeitsleistung der Betriebe zu steigern vermag.	Art. 2 Abs. 2 der Landwirtschaftsberatungsverordnung stützt sich auf Art. 1 des LWG und deren Vereinbarkeit von Wertschöpfung und Nachhaltigkeit.
Art. 2 Abs. 3 lit. c.	c. den Wissensaustausch zwischen land- und ernährungswissenschaftlicher Forschung und Praxis	Einverstanden mit der erweiterten Zielformulierung.
	d. (neu) den Wissensaustausch zwischen den landwirtschaftlichen Produktionsmethoden sowie innerhalb der Landwirtschaft und der bäuerlichen Handwirtschaft	Der Wissensaustausch zwischen den landwirtschaftlichen Produktionsmethoden (IP, Bio, Demeter, Regenerative Landwirtschaft, u.a.) fördert das Wertschöpfungspotential und die Nachhaltigkeitsleistungen unterschiedlicher Produktionsmethoden.
Art. 6 Abs. 1 lit. d Aufgabe der Beratungsdienste	d. nachhaltige Produktion und nachhaltiger Konsum	Die landwirtschaftliche Beratung soll angesichts der steigenden Bedeutung der Direktvermarktung sowie der regionalen Vermarktung den nachhaltigen Konsum in die Beratungskoordination integrieren

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 11 Abs. 3 Finanzhilfen	Massgebende Kriterien für die Gewährung von Finanzhilfen sind: c. (neu) einen ausgewiesenen Beitrag an die Biodiversitätsförderung und an den Klimaschutz	Die «Convention of Biological Diversity» CBD, von der Schweiz mitunterzeichnet, hat sich geeinigt, dass der biologischen Vielfalt abträgliche Anreize einschliesslich Subventionen beseitigt, schrittweise abgebaut oder umgestaltet werden, und positive Anreize zur Förderung der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt zur Anwendung gebracht werden (Target 3). Die CBD soll bei den Finanzhilfen der landwirtschaftlichen Beratungsprojekte beachtet werden. Dasselbe gilt im landwirtschaftlichen Klimaschutz.

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2021

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2021

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2021

Organisation / Organizzazione	PIOCH – Groupement pour la production intégrée dans l'Ouest de la Suisse 4770 PIOCH Groupement pour la promotion intégrée dans l'Ouest de la Suisse_2021.05.12
Adresse / Indirizzo	Avenue des Jordils 5, Case postale 1080 1001 Lausanne Tél: 021 / 614 04 77 Fax: 021 / 614 04 78 e-mail: gerance-pioch@agora-romandie.ch
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Lausanne, le 11 mai 2021  Laurent Guignard Président  Elodie Freymond Secrétaire

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11)	4
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	5
BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)	7
BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	8
BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20).....	9
BR 06 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161).....	10
BR 07 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)	11
BR 08 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310).....	12
BR 09 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)	13
BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	14
BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali.....	15
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	16

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

La PIOCH remercie le Conseil Fédéral de nous avoir consulté dans le cadre du train d'ordonnances agricoles 2021.

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 35, al. 7	<p>Trois codes de cultures « chanvre pour l'utilisation des graines », « chanvre pour l'utilisation des fibres » et « autre chanvre » permettront de saisir le chanvre de manière différenciée. Le droit aux paiements directs est proposé pour les deux premiers codes.</p> <p>Un code culture pour le chanvre est utilisé. Cette culture ne donne pas droit aux paiements directs.</p>	<p>Il n'est pas judicieux de subventionner un marché où les parcelles sont louées par des sociétés privées à des tarifs élevés et pour lesquelles l'agriculteur ne fournit que peu de travail. Dans certaines communes, des plaintes de privés ont déjà été faites pour les odeurs, des cultures non récoltées ou des déchets de plastiques laissés dans le champ.</p> <p>Le contrôle sur le terrain des surfaces avec CBD/sans CBD sera également compliqué.</p>
Art. 36, al. 2		<p>Le type d'utilisation des ovins/caprins doit encore être défini dans la BDTA afin que le facteur UGB puisse être déterminé pour le calcul des effectifs déterminants.</p>
art. 76	Biffer la modification	<p>Accorder une dérogation <i>individuelle par écrit</i> n'est pas judicieux. Si le canton fixe par écrit le principe général et le mode d'application et qu'il le communique, cela est suffisant et réduit la charge administrative.</p> <p>De plus, la procédure proposée amène d'autres questions (par ex faut-il limiter la validité de la dérogation ? Car c'est ce qui se fait en principe avec des dérogations).</p>
Art 115f	Disposition transitoire : prévoir au minimum 2022 + 2023	<p>Il faut tenir compte des incertitudes sur l'entrée en vigueur de la nouvelle PA, des contestations encore en cours sur</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Annexe 8 - 2.3a.1 let b	Epandage non conforme : réduction de 200.-/ha	<p>ces exigences, et du temps nécessaire pour que les exploitations puissent se mettre aux normes.</p> <p>On peut estimer les frais d'épandage entre 100 à 130.-/ha fertilisés si on confie le travail à une entreprise. Le montant de la réduction pour non-respect doit tenir compte de ces valeurs et se situer au-dessus afin qu'il reste dissuasif. On peut s'imaginer qu'avec 150.-/ha cela sera le cas. 300.-/ha parait donc exagéré.</p>

BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
--

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
--

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 06 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 07 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 08 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 09 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2021

Organisation / Organizzazione	4790 Hochstamm Suisse_2021.05.17 Verein Hochstamm Suisse
Adresse / Indirizzo	Dornacherstrasse 192, 4053 Basel
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
BR 2.1.11 Die Anforderungen an Hochstamm-Feldobstbäume sollen bezüglich Quarantäneorganismen und den geregelten Nicht-Quarantäneorganismen Feuerbrand und Sharka gemäss Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung angepasst werden Anhang 4 Ziffer 12.1.11 Bäume mit Befall von Erwinia amylovora (Feuerbrand) oder Plum Pox Virus (Sharka) sind nicht anrechenbar und erhalten keine Beiträge	Streichen streichen	Bei einer Streichung von Direktzahlungen bei Feuerbrand würden unzählige ökologisch sehr wertvolle Hochstamm Obstbäume gerodet und damit verschwinden. Ausserhalb von Feuerbrandschutzzonen werden schweizweit schon seit Jahren kaum mehr Feuerbrand Massnahmen vorgenommen. In diesen Gebieten tritt weder vermehrt Feuerbrand auf, noch zeigen sich die Bäume weniger vital. Teilweise ist sogar das Gegenteil feststellbar. Die Hochstamm-Obstbäume sind als Lebensraum für zahlreiche Tiere und Pflanzen unverzichtbar. Damit tragen Hochstamm-Obstbaumgärten wesentlich zu einem lokal funktionierenden Ökosystem in der Kulturlandschaft und damit zu stabilen Erträgen bei. Zahlreiche Nützlinge entwickeln sich in Hochstamm-Obstgärten. Hochstamm Suisse setzt sich für den Erhalt von Hochstamm Feldobstbäumen in der Schweiz ein in dem die Produkte vermarktet werden. Trotz den erzielten Mehrpreisen durch die Vermarktung unter dem Hochstamm Suisse Label sind die Direktzahlungen wichtig, damit die Hochstammbäume erhalten bleiben können. Hochstamm Suisse sieht deshalb die drastische Massnahme, der Streichung der Direktzahlung, als kontraproduktiv und belastend für die Biodiversität in der Schweiz.

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2021

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2021

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2021

Organisation / Organizzazione	Holstein Switzerland 4800 Holstein Holstein Switzerland_2021.05.11
Adresse / Indirizzo	Rte de Grangeneuve 27 1725 Posieux
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Posieux, 5 mai 2021 Hans Aebischer, Président Michel Geinoz, Directeur

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	4
BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	14
BR 07 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)	16
BR 08 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310).....	17
BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	20
BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali	22

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Holstein Switzerland bedankt sich für die Möglichkeit, im Rahmen dieser Vernehmlassung Stellung nehmen zu dürfen. Die Genossenschaft bittet die Behörden, diese Stellungnahme zu berücksichtigen. Diese Stellungnahme stützt sich auf diejenige der Arbeitsgemeinschaft für Schweizer Rinderzüchter ASR.

Wir begrüßen die durch die Entwicklung der allgemeinen Rahmenbedingungen notwendig gewordenen Anpassungen und insbesondere die Massnahmen für die administrativen Vereinfachungen; allerdings mit zwei Anmerkungen:

1. Zahlreiche Vereinfachungen betreffen die Verwaltung. Es wäre gut, wenn von diesen vor allem auch die Bauernfamilien profitieren und nicht nur die Verwaltung;
2. Es wäre falsch, wenn die administrativen Vereinfachungen der Massnahmen an der Grenze die Importförderung unterstützen. Denn die Importe halten die Anforderungen, die an die heimische Produktion gestellt werden, sehr oft nicht ein.

Für bestimmte Massnahmen ist es wichtig, dass die Anpassungsvorschläge auf die Marktrealität abgestimmt bleiben.

Für Verordnungen und Themen die in dieser Stellungnahme nicht behandelt sind, unterstützt Holstein Switzerland die Stellungnahme des SBV. Wir verzichten, diese Forderungen zu wiederholen.

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Zur Bekämpfung des Erdmandelgrases soll die Schwarzbrache in der DZV dahingehend berücksichtigt werden, dass entsprechende Flächen während der Schwarzbrache weiterhin direktzahlungsberechtigt bleiben. Unter einer Schwarzbrache versteht man eine landwirtschaftliche Fläche, welche durch regelmässige Bodenbearbeitung frei von jeglicher Vegetation bleibt. Definition und Bedingungen Schwarzbrache gemäss Merkblatt «Die Schwarzbrache als Instrument zur Erdmandelgrasbekämpfung» der Konferenz der kantonalen Pflanzenschutzdienste (KPSD).

Für die Neuweltkameliden Lamas und Alpakas sind Tierwohlprogramme BTS und RAUS Programme einzuführen.

Mit dem Klimawandel wird die Sömmerungszeit, insbesondere in tieferen Lagen, tendenziell länger. In Zukunft sollte diese klimatische Komponente berücksichtigt werden, da längere Sömmerungszeiten eine Erhöhung des üblichen und damit auch des tatsächlichen Normalbesatz erlauben und damit mehr Flexibilität für die optimale Nutzung der Weideperiode ermöglicht. Der Vorschlag, die Sömmerungszeiten zu verlängern, ist mittelfristig mit der globalen Erwärmung gerechtfertigt, aber unter der Bedingung, dass die Regeln für die Festlegung der üblichen Bestossung und der geschätzten effektiven Bestossung parallel dazu überprüft werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 35 Abs. 7	7 Zu keinen Beiträgen berechtigten Flächen, die mit Baumschulen, Forstpflanzen, Christbäumen , Zierpflanzen, Hanf, der nicht zur Nutzung der Fasern und der Samen angebaut wird, oder Gewächshäusern mit festem Fundament belegt sind.	Während wir die vorgeschlagene Anpassung für den Hanfanbau begrüßen, wiederholen wir unsere übliche Forderung. Es muss eine Lösung gefunden werden, dass die einheimische Produktion des Vermehrungsmaterials der Reben unterstützt wird und somit die Baumschulen und das amerikanische Holz nicht länger systematisch von den Direktzahlungen ausgeschlossen werden. Die Christbäume sind ebenfalls davon auszunehmen.
Art. 36 Abs. 2 Bst. a und 3	2 Für die Bestimmung der Bestossung von Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben sind folgende Bemessungsperioden massgebend: a. für Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel sowie	Ergänzung der Schaf- und Ziegengattung: Holstein Switzerland begrüsst die administrative Vereinfachung über die Erfassung der TVD.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Tiere der Pferde-, Schaf- und Ziegenart: das Beitragsjahr bis zum 31. Oktober;</p> <p>3 Der Bestand an Tieren der Rindergattung und Wasserbüffeln, Tieren der Pferde- Schaf- und Ziegenart sowie Bisons wird anhand der Daten der Tierverkehrsdatenbank erhoben.</p>	
Art. 37 Abs. 1	<p>1 Für die Bestimmung des Bestands an Tieren der Rindergattung und Wasserbüffeln, Tieren der Pferde-, Schaf- und Ziegenart sowie Bisons ist die Anzahl Tiertage in der Bemessungsperiode massgebend. Es werden nur Tiertage berücksichtigt, bei denen eine eindeutige Standortzuordnung der Tiere möglich ist. Tiere ohne gültige Geburtsmeldung werden nicht berücksichtigt.</p>	<p>Holstein Switzerland unterstützt grundsätzlich diese Änderung.</p>
Art. 41 Abs. 3bis – 3ter	<p>3bis Er passt für die Ausrichtung der Beiträge ab 2023 den Normalbesatz von Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidetrieben mit nicht gemolkenen Schafen an, wenn die durchschnittliche Bestossung in den Referenzjahren 2021 und 2022, gerechnet mit den GVE-Faktoren nach den Ziffern 3.2—3.4 des Anhangs der LBV2, über 100 Prozent des bisherigen Normalbesatzes liegt. Der neue Normalbesatz entspricht:</p> <p>a. für Betriebe, die in den Referenzjahren bis zu 100 Prozent des Normalbesatzes, nach Berechnung mit den GVE-Faktoren nach Ziffern 3.2 – 3.4 des Anhangs LBV gültig am 1.1.21, bestossen waren: dieser Bestossung, jedoch gerechnet mit den GVE-Faktoren nach den Ziffern 3.2—3.4 des Anhangs der LBV;</p> <p>b. für Betriebe, die in den Referenzjahren über 100 Prozent</p>	<p>Der Normalbesatz muss auch bei gemolkenen Schafen und bei Ziegen überprüft werden. Dort wo gemolkene Schafe und Ziegen auf der Alp sind, hat es auch nicht nur gemolkenen Tiere.</p> <p>Art. 3bis ist zum besseren Verständnis zu präzisieren.</p> <p>In den Absätzen von Bst. a und b sind mit dem Bezug auf die geltende Regelung zu ergänzen.</p> <p>Bemerkungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es wird praktisch immer zu Anpassungen des Normalbesatzes kommen, ausser es wurden bisher ausschliesslich Schafe, die älter als 1 Jahr alt waren und keine oder nur eine geringe Anzahl jüngerer Tiere gesömmert. Oder die Bestossung unterschreitet den Normalbesatz wesentlich.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>des Normalbesatzes, nach Berechnung mit den GVE-Faktoren nach Ziffern 3.2 – 3.4 des Anhangs LBV gültig am 1.1.21, bestossen waren: dem bisherigen Normalbesatz multipliziert mit der durchschnittlichen Bestossung in den Referenzjahren, gerechnet mit den GVE-Faktoren nach den Ziffern 3.2—3.4 des Anhangs der LBV, geteilt durch die durchschnittliche Bestossung, nach Berechnung mit den GVE-Faktoren nach Ziffern 3.2 – 3.4 des Anhangs LBV gültig am 1.1.21, in den Referenzjahren.</p> <p>3ter Liegt ein Bewirtschaftungsplan vor, so erhöht der Kanton den Normalbesatz nach Absatz 3bis nur, wenn dies sachgerecht ist.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Die Festsetzung nach Fall a) oder nach Berechnung nach Fall b) führen in jedem Fall zur Reduktion der Bestossung, im Vergleich der aktuellen Bestossung mit den neuen Faktoren berechnet. - Zu beachten wird für die Tierhalter (Talbetrieb und Sömerungsbetrieb) sein, dass mit dem älter werden der Jungtiere eine volle Bestossung beim Alpaufzug zu einer Überstossung bis zur Alpabfahrt führen kann. Dieser Umstand ist den Tierhaltern zu kommunizieren und ihnen Instrumente zur Verfügung zu stellen, dass sie diese Entwicklung vor der Alpabfahrt abschätzen können. - Da die Referenzperiode nur 2 Jahre umfasst, sind aussergewöhnlichen Entwicklungen wie z.B. eine vorzeitige Alpentleerung infolge Wolfspräsenz bei der Anpassung des Normalbesatzes zu berücksichtigen.
Art. 76	<p>Kantonale Sonderzulassungen</p> <p>1Die Kantone erteilen einzelbetriebliche Sonderzulassungen nach Anhang 6 Buchstabe A Ziffer 7.10 sowie Buchstabe B Ziffern 1.4, 1.7 und 2.6 schriftlich.</p>	<p>Neu ist Verweis auf Ziffer 1.4. Diese regelt welcher Bereich eines unterdachten Auslaufes als ungedeckt gilt.</p> <p>Holstein Switzerland unterstützt grundsätzlich diese Änderung.</p>
Art. 76a	<p>Projekte zur Weiterentwicklung der Bestimmungen für die Tierwohlbeiträge</p> <p>1 Im Rahmen von Projekten, mit denen im Hinblick auf die Weiterentwicklung der Bestimmungen für die Tierwohlbeiträge alternative Regelungen getestet werden, kann von einzelnen Anforderungen der Artikel 74 und 75 und nach Anhang 6 abgewichen werden, sofern die Regelungen in Bezug auf das Tierwohl mindestens gleichwertig sind und das Projekt wissenschaftlich begleitet wird.</p>	<p>Neu</p> <p>Holstein Switzerland unterstützt grundsätzlich diese Änderung, dass Betriebe, die an Projekten zur Weiterentwicklung von Bestimmungen teilnehmen, die BTS- und RAUS-Anforderungen nur zum Teil erfüllen müssen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2 Die Abweichungen bedürfen der Bewilligung des BLW.	
Art. 82b	Stickstoffreduzierte Phasenfütterung Schweine Einführung eines Ressourceneffizienzprogramm Phase 2 Jahre 2023-27.	Die bestehenden Vorgaben für die Phasenfütterung in den ÖLN zu integrieren, ist nachvollziehbar. Die Förderung der Ressourceneffizienz ist weiterzuführen. Die Vorschläge des BLW gleichzeitig mit einem Obligatorium massive Verschärfungen mit unbekanntem Auswirkungen auf die Schweine einzuführen, ist gegenüber den Schweinen und der Schweinehaltung unkorrekt. Wir müssen dringend zuerst Erfahrungen auf die Auswirkungen Tiergesundheit und Produktequalität gewinnen. Ein freiwilliges, ambitioniertes REB-Programm ist dazu eine gute Grundlage.
Art. 106, Abs. 2	Als höhere Gewalt gelten insbesondere: h. die reduzierte Bestossung, die vorzeitige Alpentleerung und erhebliche Tierverluste als Folge von Angriffen durch Grossraubtiere.	Die Tierhalter sollen zu den Tierverlusten durch Grossraubtiere, den Un- und Mehrkosten infolge reduzierter Bestossung und oder vorzeitiger Alpentleerung nicht auch noch finanzielle Verluste durch die Reduktion der Direktzahlungen (Tierwohl-, Sömmerungs- und Alpungsbeiträge) zu tragen haben.
Art. 108 Abs. 3	3 Der Kanton berücksichtigt für Kürzungen nach Artikel 105 alle vom 1. Januar bis 31. Dezember festgestellten Mängel. Er kann die Kürzungen im folgenden Beitragsjahr vornehmen, wenn die Mängel nach dem 1. Oktober festgestellt wurden.	Holstein Switzerland unterstützt grundsätzlich diese Änderung
Art. 115f	Art. 115f Übergangsbestimmung zur Änderung vom... 2021 Die Beiträge werden im Jahr 2022 nicht gekürzt für Mängel nach Anhang 8 Ziffer 2.3a.1 Buchstabe a oder b.	Es gibt keine ausreichende rechtliche Grundlage, wonach die emissionsmindernde Ausbringungsverfahren Teils des ÖLN sind. Art 70, Abs 2b fordert keine Reduktion des Düngemittelverlustes sondern eine Ausgeglichenen Düngebilanz. Diese Doppelbestrafung mit der LRV (Strafanzeige) und den Kürzungen bei den Direktzahlungen ist unsachgemäss und gilt es zu streichen. Dies ist juristisch sehr fragwürdig, er-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>schwert den Vollzug unnötig und gibt es sonst in kaum einem anderen Bereich.</p> <p>Aufgrund der verzögerten Behandlung der Motion Hegglin wäre auch bei einer Ablehnung ebendieser die Einführung einer solchen Sanktion zeitlich zu verschieben.</p> <p>Sanktionen bei unsachgemässer Lagerung von flüssigem Hofdünger und unsachgemässer Ausbringung: Bei der Abdeckung gilt eine Sanierungsfrist von 6-8 Jahren, während dieser Dauer soll es zu keinen DZ Kürzungen kommen.</p> <p>Bei flüssigem Hofdünger gibt es 2022 eine Übergangsbestimmung, da noch nicht alle umgerüstet haben.</p> <p>300 CHF/ha, beim Wiederholungsfall verdoppelt, Dann vierfacht.</p>
<p>II</p> <p>Der Anhang der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 wird wie folgt geändert:</p>	<p>Anhang Ziff. 3 und 4</p> <p>Faktor je Tier</p> <p>3. Schafe</p> <p>3.1 Schafe gemolken 0,25</p> <p>3.2 Andere Schafe über 365 Tage alt 0,17</p> <p>3.3 Jungschafe Lämmer über 180 bis 365 Tage alt 0,06 0,085</p> <p>3.4 Lämmer bis 180 Tage alt 0,03</p> <p>4. Ziegen</p> <p>4.1 Ziegen gemolken 0,20</p> <p>4.2 Andere Ziegen über 365 Tage alt 0,17</p> <p>4.3 Jungziegen Gitzi über 180 Tage bis 365 Tage alt 0,06 0,085</p>	<p>Holstein Switzerland schätzt diese GVE-Anpassung so ein, dass diese Einführung des altersabgestuften Faktors mit der Pflicht zur Anmeldung bei der TVD unumgänglich ist. Der Vorteil dieser Anpassung ist, dass bei Beiträgen pro GVE mehr DZ ausbezahlt werden.</p> <p>Holstein Switzerland begrüsst die Einführung der Kategorie 3.3, Jungschafe über 180 bis 365 Tage alt.</p> <p>Nicht einverstanden ist Holstein Switzerland mit dem festgelegten GVE-Faktor dieser Kategorie. Tiere in diesem Alter (Lämmer und Gitzi) entsprechen bezüglich Anforderungen rund der Hälfte eines Muttertieres. Das muss auch im GVE-Faktor zum Ausdruck kommen. Er ist auf 0,085 anzuheben. Dasselbe gilt für die Kategorie 4.3.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	4.4 Zicklein Gitzi bis 180 Tage alt 0,03	<p>Holstein Switzerland fordert die Verwendung von in der Praxis üblichen Begriffen. Der Begriff «Jungschafe» ist durch «Lämmer» zu ersetzen. Die Begriffe «Jungziege» und «Zicklein» sind durch «Gitzi» zu ersetzen.</p> <p>Parallel zur Einführung der neuen GVE-Faktoren muss geprüft werden, wie sich die Anpassungen auf die Suisse Bilanz auswirken. Nachteilige Auswirkungen sind auszugleichen.</p>
Ziff. 12.1.5–12.1.5c und 12.1.9–12.1.11	<p>12.1.5 Die einzelnen Bäume müssen in einer Distanz angepflanzt werden, die eine normale Entwicklung und Ertragsfähigkeit der Bäume gewährleistet.</p> <p>12.1.5a Die Distanz zwischen den einzelnen Bäumen muss mindestens betragen:</p> <p>a. Kernobst- und Steinobstbäume, ohne Kirschbäume: 8 m b. Kirschbäume: 10 m c. Nuss- und Kastanienbäume: 12 m</p> <p>12.1.5b Die Distanz der Bäume zu Wald, Hecken, Feld- und Ufergehölzen sowie zu Gewässern muss mindestens 10 m betragen.</p> <p>12.1.5c Die Distanz nach den Ziffern 12.1.5a und 12.1.5b gelten nicht für vor dem 1. Januar 2022 gepflanzte Bäume.</p> <p>12.1.9 Bis zum 10. Standjahr Aa b Pflanzung ist eine fachgerechte Baumpflege durchzuführen. Diese beinhaltet Formierung und Schnitt, Stamm- und Wurzelschutz sowie eine bedarfsgerechte Düngung.</p>	<p>Keine weitere unnötige administrative Belastung.</p> <p>Weil Ziff. 12.1.5a und 12.1.5b zu streichen sind ist Ziff. 12.1.5c obsolet.</p> <p>12.1.9: Im Rahmen der Parzellenpflege ist es wichtig, dass sie nicht zu Kontaminationsquellen für Intensivkulturen in der Umgebung werden. Vielmehr muss die Baumpflege gewährleistet sein, solange sie den Bezug von Direktzahlungen ermöglichen.</p> <p>12.1.10: Der Erreger des Feuerbrandes, <i>Erwinia amylovora</i>,</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>12.1.10 Quarantäneorganismen nach der Pflanzengesundheitsverordnung vom 31. Oktober 20184 und der Verordnung des WBF und UVEK vom 14. November 2019 zur Pflanzengesundheitsverordnung sind gemäss den Anordnungen der kantonalen Pflanzenschutzstellen zu bekämpfen.</p> <p>12.1.11 Bäume mit Befall von Erwinia amylovora (Feuerbrand) oder Plum Pox Virus (Sharka) sind nicht anrechenbar und erhalten keine Beiträge</p>	<p>ist seit 01.01.2020 als «geregelte Nicht-Quarantäneorganismen» eingestuft. Gemäss PGesV und PGesV-WBF-UVEK muss der Erreger in Gebieten mit geringer Prävalenz amtlich bekämpft werden (Richtlinie Nr. 3 «Überwachung und Bekämpfung von Feuerbrand).</p> <p>D12.1.11: ie Bekämpfung von Infektionsherden (Reduktion von Inokulum) ist eine flankierende Massnahme bei jeder Managementstrategie. Die ASR begrüsst Ziff. 12.1.11.</p> <p>Ohne Bekämpfungsmassnahmen bei Hochstamm-Feldobstbäume, insbesondere bei Feuerbrand, stellen befallene Bäume eine grosse Infektionsquelle für weitere Kern- und Steinobstbäume dar, insbesondere für Neupflanzungen.</p>
<p>Anhang 6, Ziff. 7.7 Bst. c</p>	<p>Der Zugang zum AKB ist fakultativ:</p> <p>c. für Truten, Junghähne von Legehennenlinien und Küken für die Eierproduktion an den ersten 42 Lebenstagen.</p>	<p>Holstein Switzerland unterstützt diese Änderung grundsätzlich. Die Regelung soll für alle Junghähne gelten, unabhängig davon, ob sie zusammen mit den Junghennen oder separat aufgezogen werden.</p> <p>Die Schweizer Eierproduktion ist gefordert, das Dilemma der männlichen Küken zu lösen. Neben der gesellschaftlichen Debatte in der Schweiz erhöht das forsche politische Vorgehen in Deutschland den Druck, Lösungen zu finden. Wir weisen jedoch darauf hin, dass der Futterverbrauch pro Kilogramm Fleisch in der Bruderhahn-Mast massiv höher ist als in der Pouletmast. Entsprechend resultiert ein höherer Nährstoffanfall und ein Zielkonflikt zum Absenkpfad Nährstoffe. Da die Geschlechtsbestimmung im Ei jedoch noch nicht marktreif ist, sollte die Schweizer Gesetzgebung vorläufig gute Rahmenbedingungen für die Bruderhahn-Mast schaffen.</p>
<p>Anhang 8, Ziff. 2.2.1</p>	<p>2.2.1 Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen, von Beträgen pro Einheit und über die Vergabe</p>	<p>Holstein Switzerland lehnt übertriebene Verschärfung bei den Wiederholungsfällen ab. Die Verhältnismässigkeit muss</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni				
	<p>von Punkten, die folgendermassen in Beträge umgerechnet werden:</p> <p>Summe der Punkte minus 10 Punkte, dividiert durch 100 und dann multipliziert mit 1000 Franken pro Hektare LN des Betriebs.</p> <p>Liegt die Summe der Punkte aus Wiederholungsfällen bei 110 Punkten oder mehr, so werden im Beitragsjahr keine Direktzahlungen ausgerichtet.</p> <p>Die Punkte bei einem Mangel, die Pauschalbeträge und die Beträge pro Einheit werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht.</p>	unbedingt gewahrt werden.				
Ziff. 2.2.4 Bst. b	<table border="1" data-bbox="629 823 1341 1015"> <thead> <tr> <th data-bbox="629 823 1173 847">Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th data-bbox="1173 823 1341 847">Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="629 847 1173 1015">b. Keine vorschriftsgemässe Bewirtschaftung von Objekten in Inventaren nationaler Bedeutung, inklusive der dazugehörigen Pufferstreifen, bei vorliegendem rechtskräftigem Entscheid (Art. 15)</td> <td data-bbox="1173 847 1341 1015">5 Pte. pro Objekt</td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	b. Keine vorschriftsgemässe Bewirtschaftung von Objekten in Inventaren nationaler Bedeutung, inklusive der dazugehörigen Pufferstreifen, bei vorliegendem rechtskräftigem Entscheid (Art. 15)	5 Pte. pro Objekt	Holstein Switzerland lehnt eine Verschärfung ab (siehe oben).
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung					
b. Keine vorschriftsgemässe Bewirtschaftung von Objekten in Inventaren nationaler Bedeutung, inklusive der dazugehörigen Pufferstreifen, bei vorliegendem rechtskräftigem Entscheid (Art. 15)	5 Pte. pro Objekt					
Ziff. 2.3.1	<p>2.3.1 Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen und mit der Vergabe von Punkten, die folgendermassen in Beträge umgerechnet werden:</p> <p>Summe der Punkte mal 100 Franken pro Punkt, mindestens jedoch 200 Franken und im Wiederholungsfall mindestens 400 Franken.</p> <p>Liegt die Summe der Punkte aus Wiederholungsfällen bei 110 oder mehr, so werden im Beitragsjahr keine Direktzahlungen ausgerichtet.</p> <p>Bei einem erstmaligen Verstoss beträgt die Kürzung maximal 50 Punkte in jedem einzelnen der Buchstaben a–f. Bei besonders schwerwiegenden Fällen, wie einer groben Ver-</p>	Holstein Switzerland lehnt eine Verschärfung ab und fordert mehr Verhältnismässigkeit bei kleinen und einzelnen Verstössen.				

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni						
	<p>nachlässigkeit der Tiere oder sehr vielen betroffenen Tieren, kann der Kanton die maximale Punktzahl angemessen erhöhen. Bei geringfügigen Mängeln kann der Kanton die maximale Punktzahl angemessen herabsetzen. Im Wiederholungsfall gelten keine maximalen Punktzahlen.</p> <p>Die Punkte bei einem Mangel und die Pauschalbeträge werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht.</p>							
Ziffer 2.3a	<p>2.3a Luftreinhaltung</p> <p>2.3a.1 Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen und mit Beträgen pro ha.</p> <p>Die Pauschalbeträge und die Beträge pro ha werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht.</p> <p>Gewährt die zuständige Behörde eine Frist zur Sanierung von Anlagen zur Lagerung, so werden bei festgestellten Mängeln innerhalb dieser Frist keine Kürzungen nach Buchstabe a vorgenommen.</p> <table border="1" data-bbox="629 1098 1346 1329"> <thead> <tr> <th data-bbox="629 1098 1160 1126">Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th data-bbox="1160 1098 1346 1126">Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="629 1126 1160 1217">a. Nicht konforme Lagerung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)</td> <td data-bbox="1160 1126 1346 1217">300 Fr.</td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 1217 1160 1329">b. Nicht konforme Ausbringung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)</td> <td data-bbox="1160 1217 1346 1329">300 Fr./ha x betroffene Fläche in ha</td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	a. Nicht konforme Lagerung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)	300 Fr.	b. Nicht konforme Ausbringung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)	300 Fr./ha x betroffene Fläche in ha	<p>Holstein Switzerland ist grundsätzlich gegen die Doppelbestrafung, auch in diesem Fall mit der LRV und den Kürzungen bei den Direktzahlungen. Dies ist juristisch sehr fragwürdig und gibt es sonst in keinem anderen Bereich. Zudem wird die Beurteilung der Pflicht (konforme Ausbringung) bei Betrieben zwischen den Zonen und in der Hügelzone und Bergzone aber auch Obstbetrieben sehr komplex und es existiert dann ein Generalverdacht, sobald mit dem Prallteller ausgebracht wird. Fragwürdig erscheint ebenfalls die Einführung von Sanktionen, wo noch über Jahre Übergangsfristen am Laufen sind.</p>
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung							
a. Nicht konforme Lagerung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)	300 Fr.							
b. Nicht konforme Ausbringung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)	300 Fr./ha x betroffene Fläche in ha							
Ziff. 2.9.2	2.9.2 Die Punkte bei einem Mangel werden im ersten Wiederholungsfall um 50 Punkte erhöht. Ab dem zweiten Wiederholungsfall werden die Punkte um 100 Punkte erhöht bzw. es werden keine BTS- bzw. RAUS-Beiträge für die	Holstein Switzerland lehnt eine Verschärfung ab (siehe oben).						

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	entsprechende Tierkategorie ausgerichtet. Die Pauschalbeträge werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht.	

BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Mit der Teilabschaffung der Generaleinfuhrbewilligungspflicht werden einseitig Importe um 2.7 Mio. Fr. verbilligt ohne dass eine äquivalente Gegenleistung für die Inlandproduktion geschaffen wird. Daher lehnt Holstein Switzerland diese Teilabschaffung ab.

Die Aufweichung des Grenzschutzes für Butter durch die Senkung der Mindestpackungsgrössen von 25 auf 10 kg wird abgelehnt. Die Einfuhr von Butter muss weiterhin ausschliesslich in Grosspackungen mit 25 kg Mindestgewicht zugelassen werden. Die eingeführte Butter muss weiterhin zwingend im Inland verarbeitet werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art 5 Absatz 2, Mindestgrenzschutz Zucker	Verlängerung des befristeten Mindestgrenzschutzes von Fr. 7 je 100 kg Zucker bis 31.12.2022.	Die Festsetzung eines Mindestgrenzschutzes für Zucker im Rahmen des Hilfspaketes für die Schweizer Zuckerwirtschaft ist bis am 30.9.2021 befristet. Die Weiterführung der Massnahme und eine allfällige Verankerung im Landwirtschaftsgesetz werden zurzeit im Parlament behandelt. Falls bis Ende September 2021 keine parlamentarische Lösung vorliegt, ist der Mindestgrenzschutz bis 31.12.2022 auf Verordnungsstufe zu verlängern. Die internationalen Zuckerpreise sind nach wie vor sehr tief und der Importdruck von Billigzucker gross. Die Zuckerrübenfläche ist weiterhin rückläufig. Um einen kurzfristigen Preiszerfall sowie eine Anbau- und Versorgungslücke zu verhindern, muss der Mindestgrenzschutz bis zur Klärung im Parlament aufrechterhalten bleiben.
Art. 35, Abs, 4	Art. 35 Abs. 4 4 Das Teilzollkontingent Nr. 07.4 von 100 Tonnen wird versteigert. Butter im Rahmen des Teilzollkontingents Nr. 07.4 darf nur in Grossgebinden von mindestens 25 10 Kilogramm eingeführt werden.	Die Mindestpackungsgrösse von 25 kg für Butterimporte ist zwingend beizubehalten. Die Einfuhr von Butter muss weiterhin ausschliesslich in Grosspackungen mit 25 kg Mindestgewicht zugelassen werden. Die eingeführte Butter muss weiterhin zwingend im Inland verarbeitet und die Herkunft dekla-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		riert werden. Die Senkung von 25 bis 10 kg ist eine Lockerung, die wir nicht akzeptieren und kaum begründet ist.
Art. 50 in Verbindung mit Anhang 1, Ziffern 4. 13 und 15	Beibehalten	Die Gebührenpflicht und GEB Pflicht auf diesen Importen ist beizubehalten. Der Grenzschutz darf nicht ohne Gegenleistung zugunsten der Inlandproduktion unilateral abgebaut werden. Die GEB-Pflicht bietet zudem die Möglichkeit, bei einer Erteilung der GEB auf die veterinärrechtlichen Auflagen zu verweisen.

BR 07 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Korrektur des Verweises und die Präzisierungen für die Beurteilung der unbeabsichtigten Verschleppungen mit GVO-Produkten werden begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 66 Abs. 2</p>	<p>2 Diese Kennzeichnungsanforderungen gelten nicht für Futtermittel, die Material enthalten, das GVO enthält, aus solchen besteht oder aus solchen hergestellt ist, mit einem Anteil, der nicht höher ist als 0,9 Prozent des Futtermittels und des Futtermittel-Ausgangsprodukts, aus denen es zusammengesetzt ist, vorausgesetzt, dieser Anteil ist unbeabsichtigt oder technisch nicht zu vermeiden.</p> <p>2 Diese Kennzeichnungsanforderungen gelten nicht für Futtermittel, bei denen der GVO-Anteil im Futtermittel und dessen Ausgangsprodukten weniger als 0,9 Prozent beträgt, vorausgesetzt, dieser Anteil ist unbeabsichtigt oder technisch nicht zu vermeiden.</p>	<p>Die Formulierung in der Vernehmlassung ist verwirrtlich resp. Schwer verständlich. Evtl. ist eine andere alternative Formulierung möglich, sie soll aber so sein, dass diese klar und auch für die Praxisanwendung verständlich ist.</p> <p>Was als GVO bezeichnet wird ist nicht in diesem Artikel zu definieren (in Bezug auf «...GVO enthält, aus solchen besteht oder aus solchen hergestellt ist...»)</p>

BR 08 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

- Holstein Switzerland begrüsst, dass die Aufgaben des Nationalgestüt in der Tierzuchtverordnung definiert werden.
- Anerkennung von inländischen Zuchtorganisationen ist wichtig.
- Holstein Switzerland weist darauf hin, wenn allfällige Anpassungen mit der vertieften Prüfung der Äquivalenz des Schweizer Tierzuchtrechts mit dem EU-Recht (Verordnung (EU) 2016/1012) in naher Zukunft geplant sind, sind die Änderungen in einem Schritt angegleicht werden, damit die Reglemente der Zuchtorganisationen nicht mehrmals angepasst werden müssen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 11, Absatz 2	Frist von 6 Monate für die Einreichung von neuen Gesuchen	Holstein Switzerland und diverse Zuchtorganisationen unterstützen die Verlängerung der Frist auf 6 Monate. Jedoch muss das BLW dann tatsächlich die Prüfung des Gesuches vor Ablauf der aktuellen Anerkennung abschliessen und den Zuchtorganisationen eine erste Rückmeldung geben können.
Art. 12	Art. 12 Ausdehnung des Tätigkeitsgebiets einer anerkannten Zuchtorganisation Eine anerkannte schweizerische Zuchtorganisation, die ihr Tätigkeitsgebiet auf einen Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) ausdehnen will, muss dem BLW ein entsprechendes Gesuch stellen. Das BLW lädt die zuständige Behörde des Mitgliedsstaates zur Stellungnahme ein und gibt ihr eine Frist von drei Monaten. Das BLW unterstützt bei Bedarf schweizerische Zuchtorganisationen bei notwendigen Verhandlungen bezüglich einer solchen Ausdehnung des Tätigkeitsgebietes auf die EU.	Die aktuelle Praxis bei den Gesuchen auf Ausdehnung des Tätigkeitsgebietes zeigt, dass die Prüfung in den Mitgliedsstaaten der EU sehr unterschiedlich gehandhabt wird. Zum Teil entsteht der Eindruck von willkürlichen Entscheidungen. Es ist für Schweizer Zuchtorganisationen schwer, Auflagen ausländischer Behörden zu verstehen oder zu erfüllen, wenn kein direkter Austausch über die gestellten Gesuche möglich ist. Die Anträge müssen über das BLW gestellt werden. Auf gleichem Weg kommt die Antwort retour an den Zuchtverband. Dabei wäre es hilfreich, wenn das BLW seine Kontakte zu den ausländischen Behörden und sein Know-how nutzt, um die Schweizer Zuchtverbände gegenüber dem Ausland zu unterstützen.
Art. 25a	Aufgaben des Schweizer Nationalgestüts ¹ Das Schweizer Nationalgestüt nach Artikel 147 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 19984 hat die folgenden	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Aufgaben:</p> <p>a. Es fördert die genetische Vielfalt der Freibergerrasse, stellt diese den Züchterinnen und Züchtern in vivo und in vitro zur Verfügung und unterstützt weitere Erhaltungsmaßnahmen des Schweizerischen Freibergerverbands.</p> <p>b. Es betreibt angewandte Forschung in den Bereichen Pferdezucht, Pferdehaltung und Pferdenutzung und arbeitet dabei hauptsächlich mit den Hochschulen und relevanten Organisationen der Schweizer Pferdebranche insbesondere der Schweizer Pferdezucht zusammen mit dem Ziel, die Aktivitäten in der Wertschöpfungskette rund um das Pferd zu verbessern.</p> <p>c. Es unterstützt die Pferdezüchterinnen und -züchter aller Pferderassen bei der Zuchtarbeit und der Anwendung neuer Reproduktionsmethoden durch den Betrieb eines eigenen oder die Beteiligung an einem Reproduktionszentrum.</p> <p>d. Es fördert im Bereich der Pferdehaltung und Pferdenutzung den Wissenstransfer und bietet Beratung an.</p> <p>e. Es leistet einen Beitrag zur Bewerbung und Vermarktung der in der Schweiz gezüchteten Pferde und unterstützt die Pferdezuchtorganisationen bei Projekten, Tätigkeiten und</p>	<p>Zu b) Damit die Forschung möglichst den Bedürfnissen der Branche entspricht, müssen die relevanten Organisationen vor allem aus der Schweizer Pferdezucht in die Arbeit des Nationalgestütes eingebunden werden. Als Teil der landwirtschaftlichen Forschungsanstalt Agroscope muss das Gestüt die gesamte Wertschöpfungskette in der Landwirtschaft rund um das Pferd weiterentwickeln und verbessern.</p> <p>Zu c) Die Unterstützung darf nicht nur die Freibergerrasse bzw. -ZüchterInnen betreffen, sondern soll klar formuliert auch die ZüchterInnen der weiteren in der Schweiz gezüchteten Pferderassen einbeziehen.</p> <p>Ein Gestüt ist per Definition ein «Betrieb, der sich mit Pferdezucht» beschäftigt. Ein Nationalgestüt kann diesen Auftrag in der heutigen Zeit nur entsprechen, wenn es in der Reproduktion neue Methoden anwendet, erforscht und weiterentwickelt. In Zusammenarbeit mit der Universität Bern betreibt das Nationalgestüt/Agroscope heute am Standort in Avenches ein modernes Reproduktionszentrum als Bestandteil des ISME (Institut suisse de médecine équine). Diese Aktivität muss längerfristig gesichert und ausgebaut werden, damit sie die ganze inländische Pferdezucht (und nicht nur die Freibergerrasse) nachhaltig unterstützen kann.</p> <p>Zu e) Mit seinen Anlagen, seiner Infrastruktur und seinem Know-how ist das Nationalgestüt dazu prädestiniert, die in-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p data-bbox="629 261 1323 320">Veranstaltungen im Bereich der Vermarktung von in der Schweiz gezüchteten Pferde – unabhängig von der Rasse.</p> <p data-bbox="629 448 1339 596">f. Es hält Equiden, und stellt Infrastrukturen sowie Anlagen und entsprechende personelle Ressourcen bereit und bietet die benötigten Dienstleistungen für Zuchtorganisationen an, um die Aufgaben nach den Buchstaben a–e erfüllen zu können.</p> <p data-bbox="629 699 1339 831">² Für seine Dienstleistungen und Auslagen erhebt das Gestüt Gebühren; diese richten sich nach der Verordnung vom 16. Juni 2006⁵ über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft.</p>	<p data-bbox="1361 261 2085 411">ländische Pferdezucht bei den in Punkt e) genannten Aktivitäten zu unterstützen. Um gegen die starke ausländische Konkurrenz zu bestehen, müssen die inländischen Zuchtverbände nicht nur gut züchten. Sie müssen auch in den Bereichen Werbung und Vermarktung sehr aktiv bleiben.</p> <p data-bbox="1361 480 2085 630">Zu f) Das Nationalgestüt verfügt heute über hervorragend ausgebildete Mitarbeiter, die in vielen Bereichen der Pferdebranche als Spezialisten gelten. Wenn das Nationalgestüt für die Branche wertvoll bleiben soll, darf man es nicht nur auf die Anlagen und Infrastruktur reduzieren.</p>

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Senkung der Zulagen für verkäste Milch ist nicht akzeptabel und stellt eine Schwächung des Mehrwerts der Käsewertschöpfungskette und des Grenzschutzes dar. Der Anstieg der verarbeiteten Mengen begründet diese Senkung von 15 auf 14 Rappen nicht. In der Tat erklärte der Bundesrat im Dezember 2020 vor dem Ständerat, dass für den Erhalt der Höhe der Milchzulage der Vorschlag der Mehrheit unterstützt werden müsse, was die Ständerätinnen und Ständeräte taten.

Das Budget für die Zulagen für verkäste Milch muss folglich erhöht werden.

Die Erhöhung von 4,5 auf 5 Rappen für die Zulagen für Verkehrsmilch wird unterstützt, wenn dies darauf abzielt, das dazu vorgesehene Kostenziel zu nutzen. In keinem Fall soll diese Erhöhung zulasten der anderen Milchzulagen gemacht werden. Die Beibehaltung dieser beiden Zulagen ist als letztes Mittel einer Anpassung vorzuziehen, die der Schweizer Milchwertschöpfungskette schaden würde.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1c, Abs. 1	1 Die Zulage für verkäste Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch beträgt 15 14 Rappen pro Kilogramm Milch abzüglich des Betrags der Zulage für Verkehrsmilch nach Artikel 2a.	<p>Eine Senkung von 15 auf 14 Rappen stellt eine direkte Schwächung des Grenzschutzes dar, dem einzigen Schutz des Käsemarktes!</p> <p>Das Budget für die Zulagen für verkäste Milch muss folglich erhöht werden.</p> <p>Holstein Switzerland verlangt, dass diese 15 Rappen pro kg von einer Staffelung der Zulage begleitet werden, abhängig von ihrem Fettgehalt (1/4 Fett, 1/2 Fett). Die Gewährung der Käsezulagen ist verbesserungsfähig und soll unerwünschte Folgen vermeiden.</p> <p>In diesem Sinn erwartet Holstein Switzerland vom Parlament und von der Verwaltung eine rasche Behandlung der hängigen Motionen 18.3711 und 20.3945, die ermöglichen würden, der Gewährung der Zulagen für verkäste Milch einen Rahmen zu geben, namentlich in Bezug auf die üblichen</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Preise. Die Zulagen für verkäste Milch sind für die Schaffung von Mehrwert gedacht, und nicht für die Preissenkung des Rohstoffes für Käse des unteren Segments, die billig exportiert werden
Art. 2a Abs. 1	1 Für Verkehrsmilch, die von Kühen stammt, richtet das BLW den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen eine Zulage von 5 Rappen je Kilogramm aus.	Die vollständige Nutzung des Budgets von 78,8 Mio. Franken für Verkehrsmilch kann den Anstieg von 4,5 auf 5 Rappen pro kg begründen. Diese Erhöhung von 4,5 auf 5 Rappen ist hingegen nur akzeptabel, wenn sie nicht zulasten der anderen Milchzulagen geht; ihr Budget muss für die Zulagen für verkäste Milch erhöht werden.

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Zusammenführung der Verordnungen über die Tierverkehrsdatenbank (TVD-Verordnung) und über die Gebühren für den Tierverkehr (GebV-TVD) werden begrüsst.

Holstein Switzerland unterstützt den Ansatz dieser Verordnung, der die Aufgaben und Verantwortlichkeiten zwischen den an den Prozessen beteiligten Organisationen klärt. Es ist wichtig, klar zwischen den öffentlichen Aufgaben der Identitas und ihren privaten (gewerblichen) Aufgaben zu unterscheiden.

Auch die Rolle des Bundes als Hauptaktionär muss weiter präzisiert werden.

Aufgrund der Beteiligung des Bundes am Unternehmen steuert und beaufsichtigt er über seine Corporate Governance Regeln die Firma, die bewusst andere Aktionäre hat und auch gewerbliche Aktivitäten am Markt ausübt. Die vorliegende Verordnung definiert und regelt die nicht-gewerblichen Aufgaben gemäss Tierseuchen- und Landwirtschaftsgesetz. Die Steuerung und Gestaltung der Aktiengesellschaft erfolgen über die Organe der Gesellschaft (Aktionärsversammlung, Verwaltungsrat). Diese Rollenteilung ist nicht immer klar, wenn in Artikel 1 und 9 in Organisation und strategische Führung eingegriffen wird oder in Artikel 60 eine uneingeschränkte Kontrollmöglichkeit verankert werden soll. Unsere Bemerkungen zu Themen von Aufsicht, Führung und Kontrolle sind verfasst im Bestreben über eine klare Zuteilung von Rollen und Verantwortung im einmaligen Konstrukt des bundesnahen Unternehmens Identitas AG.

Aufgrund seiner privatwirtschaftlichen Organisation betrachtet Identitas AG den Gebührenzahler im Tierverkehr als Kunden. Seine Interessen sind in der Zusammensetzung des Verwaltungsrates gespiegelt und bedürfen keiner weiteren Vereinbarungen als den hier beschriebenen Aufgaben (Artikel 6, Abs. 1).

Holstein Switzerland unterstützt ebenfalls einen verbesserten Support der Informatik-Systeme von Identitas, denn Probleme mit dem System bedeuten für die Tierhalter grosse Zeitaufwand.

In der IdTVDV sind die Übergangsbestimmungen, Art. 62, Abs. 1 anzupassen. Auf die Nachmarkierung von vor dem 1. Januar 2020 geborenen Ziegen ist definitiv zu verzichten (bisher Übergangsfrist bis 31.12.2022). Die Nachmarkierung führte nachweislich zu grossem Tierleid (Entzündungen, Herausfaulen der Marken usw.). Dies soll definitiv vermieden werden.

In der IdTVDV, Anhang 1, «4. Daten zu Tieren der Schaf- und Ziegengattung», Bst. d «beim Abgang des Tiers», Ziffer 4 aus der geltenden TVD-Verordnung «die Abgangsart» darf keinesfalls gestrichen werden. Dies analog zu den Rindern (dort ist sinnvollerweise keine Streichung vorgesehen). Zur Erfüllung der Aufgaben als Zuchtorganisation gemäss Tierzuchtverordnung des Bundes ist die Erfassung der Abgangsart absolut zentral (zB. Alpung, Winterweide, Belegung auf anderem Betrieb usw.). Dazu ist zu vermerken, dass ein **einheitliches Wording** zu verwenden ist: Entweder Abgangsart und «Type de sortie» oder Abgangsgrund und «Motif de sortie».

In der IdTVDV, Anhang 2 «Gebühren» sind Anpassungen vorzunehmen: Ersatzohrmarken sind kostenlos abzugeben. Neu sind auch Einzelohrmarken für Schlachtgitzli anzubieten, die Gebühren für fehlende Meldungen sind verhältnismässig zu senken.

Holstein Switzerland verweist auf die Stellungnahme der ZVCH und wünscht sich eine vereinfachte Art der Meldung des Standortwechsels von Equiden.

Bezüglich den technischen Inhalten schliesst sich Holstein Switzerland der ausführlichen Stellungnahme der Identitas AG an und unterstützt diese.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1 Bst. b.	die Organisation ; die Aufgaben und Leistungen sowie die Pflichten der Identitas AG im Rahmen der Aufgaben dieser Verordnung	Die Organisation des Unternehmens ist Sache des Verwaltungsrates (OR 716a) und soll nicht mit Bestimmungen einer Verordnung zum Tierverkehr konkurrenziert werden.
Art 1 Bst. d	die Finanzierung der nicht-gewerblichen Aufgaben der Identitas AG und die Erhebung von Gebühren durch die Identitas AG.	Präzisierung des Geltungsbereiches der Verordnung
Art. 2 Bst. h	h. Betrieb beinhaltet, die Systeme den berechtigten Anwendern verfügbar zu machen, die Wartung und den Support der Anwender zu gewährleisten.	Die grob umschriebene Aufgabe des «Betriebs» wird nur verteilt definiert. Zur Klarheit über die Pflichten ist eine gesammelte Beschreibung der Betriebsaufgabe hilfreich. Die Definition hier ermöglicht die Streichung weiterer späterer Erwähnungen.
Art. 3 Abs. 1	1 Die Identitas AG darf die Gebühren nach Anhang 2 nur zur Finanzierung der Aufgaben nach Artikel 5, Absätze 1 Buchstaben a–c und 2 Buchstabe b– d verwenden.	Die Aufgaben nach Artikel 5 Abs. 2 c und d sollen nicht über Gebühren finanziert werden, sondern wie die übrigen Leistungen von Art. 5 Abs. 2 über Leistungsvereinbarungen mit den zuständigen Bundesämtern. Diese in Bst. c und d aufgeführten Aufgaben gehen zwar in der Ausführung praktischerweise mit den Prozessen der Tierverkehrskontrolle einher, sind aber nicht im engeren Sinne Aufgaben im Tierverkehr und daher auch nicht aus den Gebühren für denselben zu finanzieren. Die ASR begrüsst die Einführung der Spartenrechnung.
Art. 9 Art. 9 Abs. 1	Strategische Ausrichtung Führung und Aufsicht 1 Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) legt im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Departement des Innern (EDI) die strategische Ausrichtung der Eignerpolitik Führung der Identitas AG fest.	Die strategische Führung der Identitas AG obliegt dem Verwaltungsrat. Mit der Anwendung der bundeseigenen Vorgaben zur Corporate Governance bundesnaher Unternehmen sind die Interessen des Eigners gebührend berücksichtigt und in den strategischen Zielen abgebildet. Identitas AG braucht auch den Support der Minderheitsaktionäre, deren Mitwirkungsrechte mit dem hier formulierten Anspruch nicht gewährt sind. Gemäss der vorgeschlagenen Formulierung hätten die genannten Departemente die strategische Verantwortung für das Unternehmen, was nicht dem Willen des Gesetzgebers entspricht.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 11		So wie die Farbe bei Rindern und Equiden erfasst werden kann, müsste das auch für die Tiere der Gattung Schafe möglich sein. Das ist insbesondere bei Rassen mit verschiedenen Farben/Farbschlägen wichtig.
Art. 41 bis Art. 45	Berechnung GVE-Werte für Schafe und Ziegen	Der GVE-Rechner sollte den Tierhaltern möglichst bald, idealerweise ab 2022, zur Verfügung gestellt werden.
Art.34 Abs. 2	2 Tierhalterinnen und Tierhalter, bei denen ein Tier gestanden ist, der Schlachtbetrieb sowie eine allfällige Abtretungsempfängerin oder ein allfälliger Abtretungsempfänger nach Artikel 24 der Schlachtviehverordnung vom 26. November 2003 (SV) können in die folgenden Daten der TVD Einsicht nehmen und verwenden: a. Ergebnisse der neutralen Qualitätseinstufung nach Artikel 3 Absatz 1 SV; b. Schlachtgewicht und L*-Wert; c. Ergebnisse der Schlachttieruntersuchung und Ergebnisse der Fleischuntersuchung, die die Genusstauglichkeit betreffen.	Wir sind sehr erstaunt, dass das Schlachtgewicht nicht mehr publiziert werden soll. Der Tierhalter verfügt bisher über eine wichtige Angabe für produktionstechnische Überlegungen. Er kann mit Hilfe der geschlachteten Tiere (direkt ab Betrieb oder via einen anderen Betrieb) die Rückschlüsse auf die Leistung der Elterntiere und damit auf deren Selektion machen. Es ergibt sich aus der Deklaration ebenfalls eine wünschbare Markttransparenz. Wird nun durch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes die Publikation untersagt, sind umgehend Wege zu suchen, damit dieser wichtige produktions-, zucht- und verkaufstechnische Parameter den Tierhaltern unverändert zur Verfügung steht.
Art. 38 Abs. 1	1 Die Identitas AG stellt eine elektronische Schnittstellen für den Datenaustausch mit der TVD zur Verfügung.	Es ist technisch zu einschränkend, nur eine Schnittstelle anbieten zu dürfen. Die vielfältigen und wachsenden Datenbedürfnisse der Nutzer können womöglich in Zukunft nicht über eine einzelne Schnittstelle erfüllt werden. Wichtig ist der geregelte Datenbezug über vertragliche Vereinbarungen und technisch gesicherte Zugriffsrechte.
Art. 38 Abs. 2	2 Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Artikel 5 darf nutzt die Identitas AG weitere Schnittstellen zur TVD nutzen. Für ihre gewerbliche Leistungen nach Artikel 7 darf sie ausschliesslich auf die Schnittstellen nach Absatz 1 zugreifen.	Die Nutzung anderer Schnittstellen, z. Bsp. zu einem Finanzsystem oder zu Ohrmarkenherstellern, ist für die Betreiberin der TVD unabdingbar. Es widerspricht aber der Eigentumsfreiheit, wenn die Systeme im Eigentum der Identitas stehen, hier aber Einschränkungen zur Nutzung gemacht werden. Der Wunsch nach einer betrieblich vernetzten TVD und dem Erhalt des Wettbewerbs muss auf der Datenebene formuliert sein.
Art. 46. Abs. 2 Bst. a	a. die Bundesämter für Landwirtschaft, für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen, für Statistik, für wirtschaftliche	Gemäss der Datenprämisse «so wenig wie nötig» ist der Kreis der zugriffsberechtigten Organisationen klein zu halten. Über die Publikationspflicht in Artikel 30 sind anonymisierte

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Landesversorgung, das Eidgenössische Büro für Konsumentenfragen, die Eidgenössische Zollverwaltung und das Schweizerische Heilmittelinstitut;	Daten auch zu GVE öffentlich erhältlich. Rechtshilfe wird in jedem Fall geleistet (Zoll). In der langjährigen Praxis hat noch keine der von uns zur Streichung vorgeschlagenen Organisationen je GVE-Daten bezogen.
Art. 48		Holstein Switzerland begrüsst die Schaffung der rechtlichen Grundlagen für das elektronische Begleitdokument E-Transit und erwartet die baldige Umsetzung für alle Tierarten
Art. 53	... Für die Beschaffung der Ohrmarken ist die Identitas AG neu selber verantwortlich und dabei dem öffentlichen Beschaffungsrecht unterstellt. ...	Die Beschaffung durch Identitas wird grundsätzlich begrüsst. Ohrmarken, die sich bewähren, sollen möglichst langfristig eingesetzt werden. Es ist nach pragmatischen Lösungen zu suchen. Bei der Beschaffung der Ohrmarken ist dem Tierwohl und der Benutzerfreundlichkeit für den Tierhalter Rechnung zu tragen. Die Zuchtorganisationen sind für die Auswahl von Ohrmarken und weiteren Kennzeichnungsmöglichkeiten zu konsultieren. Hinsichtlich Zangen und Dorneinsätze ist ebenfalls vorzugsweise auf Kontinuität zu setzen.
Art. 57 Abs. 2	2 Der Betrieb schliesst die Wartung, die Weiterentwicklung und die Ablösung ein.	Der Betrieb schliesst die Wartung ein. Die Weiterentwicklung und Ablösung der Systeme gehört aber nicht zum Betrieb und ist weiterhin wie beim Aufbau der Tierverkehrsdatenbank festgelegt durch den Bund und keinesfalls durch die Gebühren der Nutzer zu finanzieren.
Art. 58	Art. 58 Gebühren 1 Für die Bemessung der Gebühren gelten die Ansätze nach Anhang 2. 2 Ist im Anhang kein Ansatz festgelegt, so werden die Gebühren nach Zeitaufwand berechnet. Der Stundenansatz beträgt je nach erforderlicher Sachkenntnis des ausführenden Personals 7590 –200 Franken. 3 Soweit diese Verordnung keine besondere Regelung	Die Erhöhung des Mindestsatzes ist unnötig. Wenn es günstige Möglichkeiten gibt, sollen diese genutzt werden.

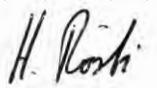
Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	enthält, gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004.	
Art. 62, Abs. 1	<p>Für die am 1. Januar 2020 lebenden Tiere der Schaf- oder Ziegengattung, die noch nicht in der Datenbank registriert sind, müssen die Tierhalterinnen und Tierhalter die Tiere bis zum 31. Dezember 2022 mit einer zweiten Ohrmarke nachkennzeichnen. Die am 1. Januar 2020 lebenden Tiere der Ziegengattung müssen nicht mit einer zweiten Ohrmarke nachgekennzeichnet werden.</p>	<p>Auf die Nachmarkierung von vor dem 1. Januar 2020 geborenen Ziegen ist definitiv zu verzichten (bisher Übergangsfrist bis 31.12.2022). Der Vorschlag ist pragmatisch, da es zu Entzündungen an den Ohren gekommen ist, die dem Tierwohl nicht zuträglich sind.</p> <p>Wir stellen zudem fest, dass – entgegen den Erläuterungen – die Übergangsbestimmungen aus dem bisherigen Artikel 29b der geltenden TVD-Verordnung nicht ganz korrekt übernommen wurden. Da alle Schafen und Ziegen bis 31.12.2020 in der TVD registriert sein müssen, ist der Text «...die noch nicht in der Datenbank registriert sind...» in der neuen IdTVDV zu streichen.</p>
Anhang 1 Ziffer 4	<p>Die Bestimmungen aus Anhang 1 Ziffer 4 der geltenden TVD-Verordnung werden übernommen. Der Buchstabe a von Ziffer 2 wird um «falls vorhanden» erweitert. Es gilt die gleiche Begründung wie für Tiere der Rindergattung (vgl. Anhang 1 Ziffer 1 Buchstabe a Ziffer 2).</p> <p>a. bei der Geburt eines Tiers:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die TVD-Nummer der Tierhaltung, 2. die Identifikationsnummer des Tiers sowie des Mutter- und, falls vorhanden, des Vaterniers, 3. das Geburtsdatum des Tiers, 4. die Rasse und die Farbe sowie das Geschlecht des Tiers, 5. Mehrlingsgeburten, 6. das Datum der Meldung; <p>Buchstabe d Ziffer 4 der geltenden TVD-Verordnung wird gestrichen, weil die Abgangsart in der Praxis in der TVD nicht ermittelt wird.</p> <p>d. beim Abgang eines Tiers:</p>	<p>Bei Schafen muss die Farbe angegeben werden können, wie das bei Tieren der Rindergattung und den Equiden auch möglich ist.</p> <p>Bst. d, Ziffer 4 (bisher) der geltenden TVD-Verordnung «die Abgangsart» darf keinesfalls gestrichen werden. Zur Erfüllung der Aufgaben als Zuchtorganisation gemäss Tierzuchtverordnung des Bundes ist die Erfassung der Ab-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	4. Abgangsgrund	<p>gangsart absolut zentral, ansonsten können die Eigentümer der Zuchttiere resp. die Züchter der Nachkommen nicht korrekt festgestellt werden (z B. Alpung, Winterweide, Belegung auf anderem Betrieb usw.). Deshalb muss auch bei den Rindern die Abgangsart wie bisher gemeldet werden (siehe Anhang 1, Ziffer 1, Bst. d, Ziff. 4 der IdTVDV). Bei den Rindern wird die Abgangsart <u>nicht</u> gestrichen.</p> <p>Bitte ein einheitliches Wording wählen: Entweder Abgangsart und «Type de sortie» oder Abgangsgrund und «Motif de sortie».</p>
Anhang 2 Ziffer 5	Gebühren Für Daten für vom Bund anerkannte Branchenstandards werden keine Gebühren erhoben.	Für die Umsetzung von Produktionsstandards, wie beispielsweise für den Branchenstandard Nachhaltige Schweizer Milch, sind keine Gebühren zu erheben. Diese Standards werden im Sinne der Qualitätsstrategie des Bundes umgesetzt.
Anhang 2, Gebühren	Die Bestimmungen aus dem Anhang der geltenden GebV-TVD werden übernommen. Die Gebühren werden auf ihrem heutigen Niveau belassen. Bisher fehlten Gebühren für Doppelohrmarken mit Mikrochip für Kleinrassen der Schaf- und Ziegengattung. Diese werden nun unter Ziffer 1.1.2.6 aufgeführt.	<p>Ersatzohrmarken sind kostenlos abzugeben.</p> <p>Infolge von Entzündungen mussten viele Ohrmarken herausgenommen und ersetzt werden. Diese Ohrmarken müssen kostenlos ersetzt werden (betrifft 1.2.1 und 1.2.2).</p>

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2021

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2021

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2021

Organisation / Organizzazione	<i>IG öffentliche Märkte IGöM</i> 4930 IGöM Interessengemeinschaft öffentliche Märkte_2021.05.11
Adresse / Indirizzo	<i>IG öffentliche Märkte IGöM</i> Laurstrasse 10 5201 Brugg info@schlachtvieh.ch
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	11. Mai 2021 <i>IG öffentliche Märkte IGöM</i>   Hans Röstli, Präsident Thomas Jäggi, Sekretär

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a **trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11)	4
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	5
BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)	10
BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	11
BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20).....	13
BR 06 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161).....	14
BR 07 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)	15
BR 08 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310).....	16
BR 09 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)	17
BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	18
BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali	19
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	20
BR XX Verordnung über Einzelkulturbeiträge im Pflanzenbau (Einzelkulturbeitragsverordnung EKBV (910.17)	21
BR XX Verordnung über den Rebbau und die Einfuhr von Wein (Weinverordnung) / Ordonnance sur la viticulture et l'importation de vin (Ordonnance sur le vin) (916.140)	22

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die IGöM dankt für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Entwürfen des Verordnungspaketes 2021. Die IGöM ist die Interessengemeinschaft der Veranstalter der öffentlichen Schlachtviehmärkte der Schweiz.

Die Umstellung der Einfuhrperiode von 4 Wochen auf 3 Monate bei der Einfuhr von Rindfleisch und weiteren Fleischsorten wird kategorisch abgelehnt.

Wir begrüssen die durch die Entwicklung der allgemeinen Rahmenbedingungen notwendig gewordenen Anpassungen und insbesondere die Massnahmen für die administrativen Vereinfachungen; allerdings mit zwei Anmerkungen:

1. Zahlreiche Vereinfachungen betreffen die Verwaltung. Primär sind administrative Vereinfachungen zugunsten der Bauernfamilien anzustreben und nicht der Verwaltung;
2. Die administrativen Vereinfachungen zur Erleichterung von Importen werden abgelehnt. Sie schaden der inländischen Landwirtschaft. Denn die Importe halten die Anforderungen, die an die heimische Produktion gestellt werden, sehr oft nicht ein.

Die IGöM beschränkt sich in der vorliegenden Stellungnahme auf die Anliegen, die die IGöM und ihre Mitglieder direkt betreffen. In allen übrigen Punkten schliesst sich die IGöM der Stellungnahme des Schweizer Bauernverbandes an und unterstützt diese vollumfänglich.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

IG öffentliche Märkte IGöM



Hans Rösti, Präsident Thomas Jäggi, Sekretär

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Anpassungen dieser Verordnung sind unausgewogen. In der Konsequenz wird die Schweizer Landwirtschaft mit zusätzlichen Gebühren belastet und die Importe diverser Produkte werden durch den Wegfall der Generaleinfuhrbewilligungspflicht begünstigt.

Keine Gebühren für den Datenbezug bei Produktionsstandards der Schweizer Landwirtschaft.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 1, Ziffer 6.8	6.8 Bearbeitung eines Zulassungsgesuches für im Ausland zugelassene Pflanzenschutzmittel, die in der Schweiz bewilligten Pflanzenschutzmitteln entsprechen (Art. 36) 50 Franken	Diese Gebühr wurde bisher nicht erhoben, also braucht es sie nicht und ist daher auch konsequenterweise nicht einzuführen.
Art. 3a	3a Verzicht auf Gebührenerhebung Keine Gebühren werden erhoben für: a. den Bezug von statistischen Dienstleistungen des BLW durch das Bundesamt für Statistik; b. Verfügungen betreffend Finanzhilfen und Abgeltungen; c. die Nutzung von elektronischen Diensten des BLW durch Dritte, die ausschliesslich im öffentlich-rechtlichen Auftrag handeln oder die EU-Rechtsumsetzung unterstützen. d. für die Umsetzung von Produktionsstandards von Branchen	Für die Umsetzung von Produktionsstandards, wie beispielsweise für den Branchenstandard Nachhaltige Schweizer Milch, sind keine Gebühren zu erheben. Diese Standards werden im Sinne der Qualitätsstrategie des Bundes umgesetzt.

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Mit dem Klimawandel wird die Sömmerungszeit, insbesondere in tieferen Lagen, tendenziell länger. In Zukunft sollte diese klimatische Komponente berücksichtigt werden, da längere Sömmerungszeiten eine Erhöhung des üblichen und damit auch des tatsächlichen Normalbesatz erlauben und damit mehr Flexibilität für die optimale Nutzung der Weideperiode ermöglicht. Der Vorschlag, die Sömmerungszeiten zu verlängern, ist mittelfristig mit der globalen Erwärmung gerechtfertigt, aber unter der Bedingung, dass die Regeln für die Festlegung der üblichen Bestossung und der geschätzten effektiven Bestossung parallel dazu überprüft werden.

Die IGöM schliesst sich der Stellungnahme des Schweizer Bauernverbandes an und unterstützt diese vollumfänglich.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 76	Kantonale Sonderzulassungen 1 Die Kantone erteilen einzelbetriebliche Sonderzulassungen nach Anhang 6 Buchstabe A Ziffer 7.10 sowie Buchstabe B Ziffern 1.4, 1.7 und 2.6 schriftlich.	Neu ist Verweis auf Ziffer 1.4. Diese regelt welcher Bereich eines unterdachten Auslaufes als ungedeckt gilt. Die IGöM unterstützt grundsätzlich diese Änderung.
Art. 76a	Projekte zur Weiterentwicklung der Bestimmungen für die Tierwohlbeiträge 1 Im Rahmen von Projekten, mit denen im Hinblick auf die Weiterentwicklung der Bestimmungen für die Tierwohlbeiträge alternative Regelungen getestet werden, kann von einzelnen Anforderungen der Artikel 74 und 75 und nach Anhang 6 abgewichen werden, sofern die Regelungen in Bezug auf das Tierwohl mindestens gleichwertig sind und das Projekt wissenschaftlich begleitet wird. 2 Die Abweichungen bedürfen der Bewilligung des BLW.	Neu Die IGöM unterstützt grundsätzlich diese Änderung, dass Betriebe, die an Projekten zur Weiterentwicklung von Bestimmungen teilnehmen, die BTS- und RAUS-Anforderungen nur zum Teil erfüllen müssen.
Art. 106, Abs. 2	Als höhere Gewalt gelten insbesondere:	Die Tierhalter sollen zu den Tierverlusten durch Grossraub-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	h. die reduzierte Bestossung, die vorzeitige Alpentleerung und erhebliche Tierverluste als Folge von Angriffen durch Grossraubtiere.	tiere, den Un- und Mehrkosten infolge reduzierter Bestossung und oder vorzeitiger Alpentleerung nicht auch noch finanzielle Verluste durch die Reduktion der Direktzahlungen (Tierwohl-, Sömmerungs- und Alpungsbeiträge) zu tragen haben.
Art. 108 Abs. 3	3 Der Kanton berücksichtigt für Kürzungen nach Artikel 105 alle vom 1. Januar bis 31. Dezember festgestellten Mängel. Er kann die Kürzungen im folgenden Beitragsjahr vornehmen, wenn die Mängel nach dem 1. Oktober festgestellt wurden.	Die IGöM unterstützt grundsätzlich diese Änderung
Art. 115f	<p>Art. 115f Übergangsbestimmung zur Änderung vom... 2021</p> <p>Die Beiträge werden im Jahr 2022 nicht gekürzt für Mängel nach Anhang 8 Ziffer 2.3a.1 Buchstabe a oder b.</p>	<p>Es gibt keine ausreichende rechtliche Grundlage, wonach die emissionsmindernde Ausbringungsverfahren Teils des ÖLN sind. Art 70, Abs 2b fordert keine Reduktion des Düngemittelverlustes, sondern eine ausgeglichene Düngebilanz. Diese Doppelbestrafung mit der LRV (Strafanzeige) und den Kürzungen bei den Direktzahlungen ist unsachgemäss und gilt es zu streichen. Dies ist juristisch sehr fragwürdig, erschwert den Vollzug unnötig und gibt es sonst in kaum einem anderen Bereich.</p> <p>Aufgrund der verzögerten Behandlung der Motion Hegglin wäre auch bei einer Ablehnung eben die Einführung einer solchen Sanktion zeitlich zu verschieben.</p> <p>Sanktionen bei unsachgemässer Lagerung von flüssigem Hofdünger und unsachgemässer Ausbringung: Bei der Abdeckung gilt eine Sanierungsfrist von 6-8 Jahren, während dieser Dauer soll es zu keinen DZ Kürzungen kommen.</p> <p>Bei flüssigem Hofdünger gibt es 2022 eine Übergangsbestimmung, da noch nicht alle umgerüstet haben.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni				
		300 CHF/ha, beim Wiederholungsfall verdoppelt, dann vervierfacht.				
Anhang 8, Ziff. 2.2.1	<p>2.2.1 Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen, von Beträgen pro Einheit und über die Vergabe von Punkten, die folgendermassen in Beträge umgerechnet werden:</p> <p>Summe der Punkte minus 10 Punkte, dividiert durch 100 und dann multipliziert mit 1000 Franken pro Hektare LN des Betriebs.</p> <p>Liegt die Summe der Punkte aus Wiederholungsfällen bei 110 Punkten oder mehr, so werden im Beitragsjahr keine Direktzahlungen ausgerichtet.</p> <p>Die Punkte bei einem Mangel, die Pauschalbeträge und die Beträge pro Einheit werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht.</p>	Die IGöM lehnt übertriebene Verschärfung bei den Wiederholungsfällen ab. Die Verhältnismässigkeit muss unbedingt gewahrt werden.				
Ziff. 2.2.4 Bst. b	<table border="1" data-bbox="629 999 1341 1206"> <tr> <td data-bbox="629 999 1173 1031">Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td data-bbox="1173 999 1341 1031">Kürzung</td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 1031 1173 1206">b. Keine vorschriftgemässe Bewirtschaftung von Objekten in Inventaren nationaler Bedeutung, inklusive der dazugehörigen Pufferstreifenzonen, bei vorliegendem rechtskräftigem Entscheid (Art. 15)</td> <td data-bbox="1173 1031 1341 1206">5 Pte. pro Objekt</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	b. Keine vorschriftgemässe Bewirtschaftung von Objekten in Inventaren nationaler Bedeutung, inklusive der dazugehörigen Pufferstreifenzonen, bei vorliegendem rechtskräftigem Entscheid (Art. 15)	5 Pte. pro Objekt	Die IGöM lehnt eine Verschärfung ab (siehe oben).
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung					
b. Keine vorschriftgemässe Bewirtschaftung von Objekten in Inventaren nationaler Bedeutung, inklusive der dazugehörigen Pufferstreifenzonen, bei vorliegendem rechtskräftigem Entscheid (Art. 15)	5 Pte. pro Objekt					
Ziff. 2.3.1	<p>2.3.1 Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen und mit der Vergabe von Punkten, die folgendermassen in Beträge umgerechnet werden:</p> <p>Summe der Punkte mal 100 Franken pro Punkt, mindestens jedoch 200 Franken und im Wiederholungsfall mindestens 400 Franken.</p> <p>Liegt die Summe der Punkte aus Wiederholungsfällen bei</p>	Die IGöM lehnt eine Verschärfung ab und fordert mehr Verhältnismässigkeit bei kleinen und einzelnen Verstössen.				

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni				
	<p>110 oder mehr, so werden im Beitragsjahr keine Direktzahlungen ausgerichtet.</p> <p>Bei einem erstmaligen Verstoss beträgt die Kürzung maximal 50 Punkte in jedem einzelnen der Buchstaben a–f. Bei besonders schwerwiegenden Fällen, wie einer groben Vernachlässigung der Tiere oder sehr vielen betroffenen Tieren, kann der Kanton die maximale Punktzahl angemessen erhöhen. Bei geringfügigen Mängeln kann der Kanton die maximale Punktzahl angemessen herabsetzen. Im Wiederholungsfall gelten keine maximalen Punktzahlen.</p> <p>Die Punkte bei einem Mangel und die Pauschalbeträge werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht.</p>					
Ziffer 2.3a	<p>2.3a Luftreinhaltung</p> <p>2.3a.1 Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen und mit Beträgen pro ha.</p> <p>Die Pauschalbeträge und die Beträge pro ha werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht.</p> <p>Gewährt die zuständige Behörde eine Frist zur Sanierung von Anlagen zur Lagerung, so werden bei festgestellten Mängeln innerhalb dieser Frist keine Kürzungen nach Buchstabe a vorgenommen.</p> <table border="1" data-bbox="622 1273 1346 1374"> <thead> <tr> <th data-bbox="622 1273 1160 1305">Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th data-bbox="1160 1273 1346 1305">Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="622 1305 1160 1374">a. Nicht konforme Lagerung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)</td> <td data-bbox="1160 1305 1346 1374">300 Fr.</td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	a. Nicht konforme Lagerung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)	300 Fr.	<p>Die IGÖM ist grundsätzlich gegen die Doppelbestrafung, auch in diesem Fall mit der LRV und den Kürzungen bei den Direktzahlungen. Dies ist juristisch sehr fragwürdig und gibt es sonst in keinem anderen Bereich. Zudem wird die Beurteilung der Pflicht (konforme Ausbringung) bei Betrieben zwischen den Zonen und in der Hügelzone und Bergzone aber auch Obstbetrieben sehr komplex und es existiert dann ein Generalverdacht, sobald mit dem Prallteller ausgebracht wird. Fragwürdig erscheint ebenfalls die Einführung von Sanktionen, wo noch über Jahre Übergangsfristen am Laufen sind.</p>
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung					
a. Nicht konforme Lagerung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)	300 Fr.					

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. Nicht konforme Ausbringung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)	300 Fr./ha x betroffene Fläche in ha
Ziff. 2.9.2	<p>2.9.2 Die Punkte bei einem Mangel werden im ersten Wiederholungsfall um 50 Punkte erhöht. Ab dem zweiten Wiederholungsfall werden die Punkte um 100 Punkte erhöht bzw. es werden keine BTS- bzw. RAUS-Beiträge für die entsprechende Tierkategorie ausgerichtet. Die Pauschalbeiträge werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht.</p>	Die IGöM lehnt eine Verschärfung ab (siehe oben).

BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die IGöM begrüsst die Totalrevision der LBVo. Die Wissens- und Beratungslandschaft hat sich in den letzten Jahren stark gewandelt insbesondere durch Reorganisationen bei Agridea und Agroscope.

Wir erachten die Ausweitung des Wirkungsbereichs auf Land- und Ernährungswirtschaft als sinnvoll. Sie bringt die zunehmende Vernetzung und die vielfältigen Schnittstellen zwischen den Akteuren in der gesamten Wertschöpfungskette zum Ausdruck. Von besonderer Bedeutung ist dabei die gute Zusammenarbeit mit den Branchenorganisationen.

Aufgrund begrenzter Mittel wird es jedoch nicht möglich sein, Leistungen im gleichen Umfang für die gesamte Ernährungswirtschaft zu erbringen und es bedarf weiterhin eine Fokussierung. Dabei soll weiterhin der Nutzen für die landwirtschaftlichen Betriebe und die Bauernfamilien im Vordergrund stehen.

Beratungszentralen unterstützen die Beratungsdienste. Und eine gute Beratung ist ein wichtiges Bindeglied im Wissenstransfer zwischen Wissenschaft und Forschung und den Bauernfamilien. Auch die Vernetzung zwischen allen Akteuren der Wertschöpfungskette ist weiter zu stärken.

Die IGöM begrüsst die Mehrzahl der vorgeschlagenen Änderungen, verlangt jedoch, dass die Unterstützung der Agridea verbindlich und nicht nur potenziell ist.

Aus Sicht von der IGöM muss die Beratung und der Wissenstransfer sich immer auf dem Bedarf der jeweiligen Zielgruppe abstützen.

Die IGöM schliesst sich bezüglich der Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der Stellungnahme des Schweizer Bauernverbandes an und unterstützt diese vollumfänglich.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Mit der Teilabschaffung der Generaleinfuhrbewilligungspflicht werden einseitig Importe um 2.7 Mio. Fr. verbilligt ohne dass eine äquivalente Gegenleistung für die Inlandproduktion geschaffen wird. Daher lehnt die IGöM diese Teilabschaffung ab.

Die Aufweichung des Grenzschutzes für Butter durch die Senkung der Mindestpackungsgrössen von 25 auf 10 kg wird abgelehnt. Die Einfuhr von Butter muss weiterhin ausschliesslich in Grosspackungen mit 25 kg Mindestgewicht zugelassen werden. Die eingeführte Butter muss weiterhin zwingend im Inland verarbeitet werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art 5 Absatz 2, Mindestgrenzschutz Zucker	Verlängerung des befristeten Mindestgrenzschutzes von Fr. 7 je 100 kg Zucker bis 31.12.2022.	Die Festsetzung eines Mindestgrenzschutzes für Zucker im Rahmen des Hilfspaketes für die Schweizer Zuckerwirtschaft ist bis am 30.9.2021 befristet. Die Weiterführung der Massnahme und eine allfällige Verankerung im Landwirtschaftsgesetz werden zurzeit im Parlament behandelt. Falls bis Ende September 2021 keine parlamentarische Lösung vorliegt, ist der Mindestgrenzschutz bis 31.12.2022 auf Verordnungsstufe zu verlängern. Die internationalen Zuckerpreise sind nach wie vor sehr tief und der Importdruck von Billigzucker gross. Die Zuckerrübenfläche ist weiterhin rückläufig. Um einen kurzfristigen Preiszerfall sowie eine Anbau- und Versorgungslücke zu verhindern, muss der Mindestgrenzschutz bis zur Klärung im Parlament aufrechterhalten bleiben.
Art. 35, Abs, 4	Art. 35 Abs. 4 4 Das Teilzollkontingent Nr. 07.4 von 100 Tonnen wird versteigert. Butter im Rahmen des Teilzollkontingents Nr. 07.4 darf nur in Grossgebinden von mindestens 25 10 Kilogramm eingeführt werden.	Die Mindestpackungsgrösse von 25 kg für Butterimporte ist zwingend beizubehalten. Die Einfuhr von Butter muss weiterhin ausschliesslich in Grosspackungen mit 25 kg Mindestgewicht zugelassen werden. Die eingeführte Butter muss weiterhin zwingend im Inland verarbeitet und die Herkunft dekla-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		riert werden. Die Senkung von 25 bis 10 kg ist eine Lockerung, die wir nicht akzeptieren und kaum begründet ist.
Art. 50 in Verbindung mit Anhang 1, Ziffern 4. 13 und 15	Beibehalten	Die Gebührenpflicht und GEB Pflicht auf diesen Importen ist beizubehalten. Der Grenzschutz darf nicht ohne Gegenleistung zugunsten der Inlandproduktion unilateral abgebaut werden.

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die IGöM schliesst sich der Stellungnahme des Schweizer Bauernverbandes an und unterstützt diese vollumfänglich.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
---	---	--

BR 06 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die IGöM schliesst sich der Stellungnahme des Schweizer Bauernverbandes an und unterstützt diese vollumfänglich.

BR 07 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Korrektur des Verweises und die Präzisierungen für die Beurteilung der unbeabsichtigten Verschleppungen mit GVO-Produkten werden begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 66 Abs. 2</p>	<p>2 Diese Kennzeichnungsanforderungen gelten nicht für Futtermittel, die Material enthalten, das GVO enthält, aus solchen besteht oder aus solchen hergestellt ist, mit einem Anteil, der nicht höher ist als 0,9 Prozent des Futtermittels und des Futtermittel-Ausgangsprodukts, aus denen es zusammengesetzt ist, vorausgesetzt, dieser Anteil ist unbeabsichtigt oder technisch nicht zu vermeiden.</p> <p>2 Diese Kennzeichnungsanforderungen gelten nicht für Futtermittel, bei denen der GVO-Anteil im Futtermittel und dessen Ausgangsprodukten weniger als 0,9 Prozent beträgt, vorausgesetzt, dieser Anteil ist unbeabsichtigt oder technisch nicht zu vermeiden.</p>	<p>Die Formulierung in der Vernehmlassung ist verwirrtlich resp. schwer verständlich. Evtl. ist eine andere alternative Formulierung möglich, sie soll aber so sein, dass diese klar und auch für die Praxisanwendung verständlich ist.</p> <p>Was als GVO bezeichnet wird ist nicht in diesem Artikel zu definieren (in Bezug auf «...GVO enthält, aus solchen besteht oder aus solchen hergestellt ist...»)</p>

BR 08 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

- Anerkennung von inländischen Zuchtorganisationen ist wichtig.
- Die IGöM weist darauf hin, wenn allfällige Anpassungen mit der vertieften Prüfung der Äquivalenz des Schweizer Tierzuchtrechts mit dem EU-Recht (Verordnung (EU) 2016/1012) in naher Zukunft geplant sind, sind die Änderungen in einem Schritt anzugleichen, damit die Reglemente der Zuchtorganisationen nicht mehrmals angepasst werden müssen.
- Die IGöM schliesst sich der Stellungnahme des Schweizer Bauernverbandes an und unterstützt diese vollumfänglich.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 11, Absatz 2	Frist von 6 Monate für die Einreichung von neuen Gesuchen	Die IGöM und diverse Zuchtorganisationen unterstützen die Verlängerung der Frist auf 6 Monate. Jedoch muss das BLW dann tatsächlich die Prüfung des Gesuches vor Ablauf der aktuellen Anerkennung abschliessen und den Zuchtorganisationen eine erste Rückmeldung geben können.
Art. 12	Art. 12 Ausdehnung des Tätigkeitsgebiets einer anerkannten Zuchtorganisation Eine anerkannte schweizerische Zuchtorganisation, die ihr Tätigkeitsgebiet auf einen Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) ausdehnen will, muss dem BLW ein entsprechendes Gesuch stellen. Das BLW lädt die zuständige Behörde des Mitgliedsstaates zur Stellungnahme ein und gibt ihr eine Frist von drei Monaten. Das BLW unterstützt bei Bedarf schweizerische Zuchtorganisationen bei notwendigen Verhandlungen bezüglich einer solchen Ausdehnung des Tätigkeitsgebietes auf die EU.	Die IGöM ist mit den 3 Monaten einverstanden. Die aktuelle Praxis bei den Gesuchen auf Ausdehnung des Tätigkeitsgebietes zeigt, dass die Prüfung in den Mitgliedsstaaten der EU sehr unterschiedlich gehandhabt wird. Zum Teil entsteht der Eindruck von willkürlichen Entscheiden. Es ist für Schweizer Zuchtorganisationen schwer, Auflagen ausländischer Behörden zu verstehen oder zu erfüllen, wenn kein direkter Austausch über die gestellten Gesuche möglich ist. Die Anträge müssen über das BLW gestellt werden. Auf gleichem Weg kommt die Antwort retour an den Zuchtverband. Dabei wäre es hilfreich, wenn das BLW seine Kontakte zu den ausländischen Behörden und sein Know-how nutzt, um die Schweizer Zuchtverbände gegenüber dem Ausland zu unterstützen.

BR 09 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Das bestehende System funktioniert ausgezeichnet und es gibt keinen Grund etwas zu ändern. Die Änderung der Einfuhrperiode für Fleisch von Tieren der Rindviehgattung, Schweinefleisch in Hälften, sowie zugeschnittene Rindsbinden gesalzen und gewürzt wird kategorisch abgelehnt. Die angedachten Änderungen führen zu einer Benachteiligung der inländischen Fleischproduktion, die eine funktionierende Feinsteuerung der Importe braucht, um Störungen auf dem Markt zu verhindern.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Artikel 16 Absatz 3	Art. 16 Abs. 3 Bst. a und b 3 Als Einfuhrperiode gilt: a. für Fleisch von Tieren der Rindviehgattung, Schweinefleisch in Hälften sowie für zugeschnittene Rindsbinden, gesalzen und gewürzt: vier Wochen; b. für Fleisch von Tieren der Rindvieh -, Schaf-, Ziegen- und Pferdegattung, für zugeschnittene Rindsbinden, gesalzen und gewürzt, für Schweinefleisch in Hälften, für Geflügelfleisch inkl. Geflügelkonserven sowie für Schlachtnebenprodukte von Tieren der Rindvieh-, Schweine-, Pferde-, Schaf- und Ziegengattung und von Geflügel: das Jahresquartal;	Die bisherige Regelung ist beizubehalten. Die Verlängerung der Importperiode für diese wichtigen Fleischarten von einer Periode von vier Wochen auf eine quartalsweise Freigabe wird abgelehnt. Wie sie in den Erläuterungen selbst geschrieben, sinken die Möglichkeiten der Feinsteuerung der Importe und damit der zeitnahen Reaktion auf Marktstörungen für diese Produktionen mit hohem Inlandanteil. Die Inlandproduktion wird einmal mehr durch Erleichterungen im Bereich der Einfuhren benachteiligt und damit wird das Einkommen der Bauernfamilien geschmälert. Die in den Erläuterungen erwähnte Begründung, dass mit der quartalsweisen Freigabe ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet wird, ist nicht stichhaltig. Die Importanteile für Schaffleisch werden quartalsweise freigegeben und dennoch wird ein grosser Teil dieser Importe auf dem Luftweg realisiert. Die Verlängerung der Importperiode führt zu einer Benachteiligung des Schweizer Fleisches. Grundsätzlich besteht kein Recht auf Beschaffung von Importwaren in Übersee und die Beschaffung aus Überseegebieten muss keinesfalls durch Anpassungen der behördlichen Vorgaben noch gefördert werden.

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die IGÖM schliesst sich der Stellungnahme des Schweizer Bauernverbandes an und unterstützt diese vollumfänglich.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die IGöM schliesst sich der Stellungnahme des Schweizer Bauernverbandes an und unterstützt diese vollumfänglich.
Bezüglich den technischen Inhalten schliesst sich die IGöM der ausführlichen Stellungnahme der Identitas AG an und unterstützt diese.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die IGöM schliesst sich der Stellungnahme des Schweizer Bauernverbandes an und unterstützt diese vollumfänglich.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR XX Verordnung über Einzelkulturbeiträge im Pflanzenbau (Einzelkulturbeitragsverordnung EKBV (910.17))

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Pflanzliche Eiweisse werden zunehmend wichtig. Der Anbau in der Schweiz verharrt aber seit Jahren auf tiefem Niveau und es besteht das Risiko, dass sich öffnende Marktchancen, aktuell im Bereich der menschlichen Ernährung, verpasst werden. Um das zu ändern, braucht es eine Gesamtstrategie «Pflanzliche Eiweisse» und zwar für die Bereiche Futtermittel **und** menschliche Ernährung. Ein wichtiger Schritt dazu ist die Einführung eines angepassten Einzelkulturbeitrags für sämtliche Eiweissträger.

Die IGÖM schliesst sich der Stellungnahme des Schweizer Bauernverbandes an und unterstützt diese vollumfänglich.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art 1	Entrichtung eines Einzelkulturbeitrags für sämtliche pflanzlichen Eiweissträger: d. für sämtliche Körnerleguminosen (ohne Klee und Luzerne bzw. Leguminosen für die Frischverfütterung) d. Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen zu Futterzwecken	Pflanzliche Eiweisse werden immer wichtiger. Futtermittel: Die Importabhängigkeit im Bereich eiweisreicher Futtermittel muss dringend etwas reduziert werden. Menschliche Ernährung: Es besteht eine stark wachsende Nachfrage nach pflanzlichen Eiweissen für die direkte menschliche Ernährung. Der fehlende Grenzschutz führt dazu, dass wegen der grossen Preisunterschiede Verarbeiter- und Handelsseitig kein Interesse an Schweizer Rohstoffen besteht. In der Folge ist der Anbau seit Jahren nicht wirtschaftlich und das Angebot bleibt unbedeutend. Es besteht das Risiko, dass die Schweizer Landwirtschaft diese Entwicklung komplett verpasst. Es ist darum notwendig, dass der Einzelkulturbeitrag – als Teil eines ganzen Massnahmensets - für sämtliche pflanzlichen Eiweissträger entrichtet wird.
Art 2	d. für Soja Fr. 1500.- 4000.- e. für sämtliche pflanzlichen Körnerleguminosen (ohne Klee und Luzerne bzw. Leguminosen für die Frischverfütterung) Fr. 1500.- 4000.-	Der Anbau ist seit Jahren nicht wirtschaftlich und das Angebot bleibt in der Folge unbedeutend. Um den Anbau von einheimischen Eiweissträgern nachhaltig anzuschieben, braucht es nebst ansprechenden Rohstoffpreisen auch positive Signale via Einzelkulturbeitrag.

BR XX Verordnung über den Rebbau und die Einfuhr von Wein (Weinverordnung) / Ordonnance sur la viticulture et l'importation de vin (Ordonnance sur le vin) (916.140)

Die IGöM schliesst sich der Stellungnahme des Schweizer Bauernverbandes an und unterstützt diese vollumfänglich.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR XX Verordnung über die biologische Landwirtschaft und die Kennzeichnung biologisch produzierter Erzeugnisse und Lebensmittel / Ordonnance sur l'agriculture biologique et la désignation des produits et des denrées alimentaires biologiques (910.18)

Die IGöM schliesst sich der Stellungnahme des Schweizer Bauernverbandes an und unterstützt diese vollumfänglich.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni



*Interprofession de la vigne et des vins suisses
Branchenverband Schweizer Reben und Weine*

c/o FSV, Belpstrasse 26, 3007 Berne, T: 031 398 52 60, F: 031 398 52 61 ivvs@fsv.ch

Office fédéral de l'agriculture OFAG
3003 Berne

Par e-mail à : gever@blw.admin.ch.

4950 IVVS Interprofession de la vigne et des vins suisses_2021.05.12

Berne, le 12 mai 2021

**Réponse à la consultation
Train d'ordonnances agricoles 2021**

Mesdames, Messieurs,

L'Interprofession de la vigne et des vins suisses IVVS a pour but principal la sauvegarde des vignobles et des vins suisses.

L'IVVS a étudié avec attention les documents mis en consultation et vous soumet son appréciation.

L'IVVS vous remercie de lui avoir donné la possibilité de s'exprimer dans le cadre de cette consultation. Il n'y a pas de points qui concernent la technique viticole proprement dite. En revanche, nous profitons de l'occasion pour demander certaines adaptations de dispositions législatives touchant la branche vitivinicole, mais qui ne font pas l'objet de la présente consultation. Il s'agit notamment des requêtes suivantes :

- **Ordonnance sur les paiements directs**

Art. 43, al. 1

1La contribution pour les surfaces viticoles en pente est allouée pour :

- a. les vignobles en pente présentant une déclivité de 30 à ~~50~~ **45** % ;
- b. les vignobles en pente présentant une déclivité de plus de ~~50~~ **45** % ;
- c. les vignobles en terrasses présentant une déclivité naturelle de plus de 30 % ;
- d. **les vignobles en banquettes présentant une déclivité naturelle de plus de 30 %.**

L'expérience a montré que la mécanisation face à la pente reste possible avec des engins tractés adaptés jusqu'à 45 % de pente. Au-delà de cette déclivité, la conduite d'engins tractés devient très dangereuse, car une fois engagé, le conducteur n'a plus d'autre solution que celle de suivre les rangs de vigne en conservant une maîtrise totale de la vitesse et de la trajectoire. Dès 45 % de pente, les risques d'accidents sont décuplés, car les engins sont régulièrement proches du point de rupture avec l'adhérence au sol. Des accidents ont déjà été dénombrés, ce qui justifie l'abaissement du plancher d'octroi de contribution pour fortes pentes à 45 %.

On observe que dans les régions où la pente est forte de manière généralisée, le vignoble s'organise en banquettes ou en terrasses. Le travail en banquettes permet la mécanisation des vignes en forte pente dans des conditions bien moins dangereuses que celles décrites précédemment. Ces banquettes constituent un important investissement financier qui n'est pas rétribué ou subventionné. Sur le plan environnemental, elles représentent un véritable intérêt pour lutter contre les problèmes d'érosion du

sol souvent problématique dans les vignes en pentes conventionnels. L'introduction de contributions pour banquettes s'impose donc.

- **Ordonnance sur l'agriculture biologique**

L'IVVS demande que soit réintroduit dans l'Ordonnance sur l'agriculture biologique le système du bio-parcellaire supprimé en 2011. En effet, cette approche parcellaire limiterait les risques économiques élevés liés à ce type particulier de production et elle permettrait à l'exploitant(e) d'envisager une reconversion progressive de l'entier de son vignoble, sans que ceci soit une obligation. Elle participerait également sans doute à la réalisation des principaux objectifs du plan d'action national visant à la réduction des risques et à l'utilisation durable des produits phytosanitaires. Dans le cadre de l'évolution législative future, L'IVVS appelle le Conseil fédéral à introduire le principe de production biologique parcellaire afin de permettre aux domaines viticoles de développer leur intérêt pour la production biologique. Il s'agit-là d'un intérêt général répondant à un souci sociétal profond pour consommer des vins indigènes durables et sains.

- **Ordonnance sur le vin**

Art. 22 Vins de pays : ajouter la correspondance des °Brix et °Oechsle

Art. 22 al. 2 Vins de pays : *La surface viticole affectée à la production de vin de pays par l'exploitant doit être annoncée au canton le xx. xxxxxx (à définir) de l'année de récolte au plus tard.*

L'interprétation de cet article veut que si les surfaces ne sont pas annoncées au 31 juillet, alors le quota AOC s'impose quel que soit la catégorie finale produite. Il en va de même dans le sens inverse, une parcelle annoncée en VDP ne peut pas revenir en AOC si finalement la charge et les degrés devaient le permettre. Sans annonce au 31 juillet, si le vigneron fait finalement du VDP sur sa parcelle (pour quelque raison que ce soit : excès de charge, non atteinte des degrés AOC, possibilités commerciales, etc), il ne peut alors pas dépasser le quota AOC, à savoir 1kg par m2 dans le cas d'espèce pour 2020.

La date d'annonce, fixée au 31 juillet, n'est pas adéquate pour se prononcer à ce sujet. Compte tenu du dérèglement climatique, les vigneron ont beau jauger la charge de la vigne, mais une canicule ou au contraire d'importantes pluies peuvent fortement influencer le volume et la qualité de la récolte. Le vigneron devrait avoir la possibilité de choisir la catégorie de classement jusqu'au moment de la livraison du lot en cave. L'IVVS demande que la date d'annonce soit repoussée

Art. 24 Vins de table : ajouter la correspondance des °Brix et °Oechsle

Art. 24b Acquit : donner la possibilité d'exprimer les droits de production en litres et en kilos

Art. 24b al. 3 : La récolte de raisin de table est aujourd'hui comprise dans les acquis. Proposer du raisin de table au consommateur n'a aucune influence sur la qualité des vins, d'autant plus quand une vigne reste non vendangée pour cause d'acquis remplis. L'IVVS demande de permettre aux cantons d'utiliser la marge entre le quota fédéral et le quota cantonal pour faire du raisin de table. Cela permettrait de garantir la qualité voulue avec le quota fédéral et de conserver les quotas cantonaux qui protègent contre une surproduction tout en permettant aux vigneron de proposer du raisin à la vente. Ceci répond de plus à une demande des consommateurs, ravis de trouver du raisin local.

Nous vous remercions par avance pour la prise en considération de nos arguments dans votre processus décisionnel et restons à votre disposition pour tout complément d'information ou pour un entretien.

Meilleures salutations,

Interprofession de la vigne et des vins suisses



Marco Romano
Président, conseiller national



Hélène Noirjean
Secrétaire générale

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2021

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2021

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2021

Organisation / Organizzazione	Interprofession du Gruyère 4960 Gruyère Interprofession du Gruyère_2021.03.31
Adresse / Indirizzo	Place de la Gare 3, CP 12, 1663 Pringy
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Pringy, le 31.03.21 Oswald Kessler Philippe Bardet Président Directeur

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi en format **Word** par courrier électronique facilitera **grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11)	4
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	5
BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)	6
BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	7
BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20).....	8
BR 06 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161).....	9
BR 07 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)	10
BR 08 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310).....	11
BR 09 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)	12
BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	13
BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali.....	16
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	17

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

L'Interprofession du Gruyère s'oppose à la modification de l'ordonnance sur le soutien du prix du lait (BR10). En effet, elle n'y voit aucune raison d'abaisser la prime du lait transformé en fromage de 15 à 14cts. Le montant de 15cts est prévu dans la loi et il n'y a en l'état pas de motifs de le modifier même pour les considérations budgétaires telles expliquées dans les commentaires liés à la proposition de modification. Cette prime de fabrication permet tant en Suisse que sur le plan mondial de produire des fromages de qualité tout à fait concurrentiels sur le plan international comme le montre avec évidence les chiffres d'exportation observés en 2020. Par contre, comme nous l'avons relevé à plusieurs reprises lors des discussions sur cette prime de fabrication, nous demandons que le contrôle de son attribution soit renforcé pour éviter que ces 15 cts soient payés pour des fabrications fromagères ne répondant pas à des critères minimums de teneurs minimales en matière grasse et qu'ils soient accordés sur des prix du lait qui n'atteignent même pas la limite déjà basse du prix LTO+. Si ces critères étaient appliqués, il va sans dire que les questions budgétaires seraient résolues et qu'on serait assuré que l'application de la prime du lait transformé en fromage rentre dans une véritable stratégie de qualité et de plus-value allant jusqu'au producteur comme le demande régulièrement le Département fédéral de l'économie ainsi que l'Office fédérale de l'agriculture.

Nous nous abstenons de nous prononcer sur la modification du supplément pour le lait commercialisé provenant de lait de vaches mais nous nous étonnons que cette proposition d'augmentation soit faite en même temps que la proposition de diminution de la prime du lait transformé en fromage. En effet, nous avons l'étrange impression qu'il s'agit d'une stratégie pour, à plus ou moins court terme, démanteler la prime pour le lait transformé en fromage et le remplacer par un seul et unique supplément pour le lait commercialisé. Nous pouvons d'ores et déjà annoncer que nous nous opposons clairement à cette vision qui ne rentre aucunement dans la stratégie d'exporter le maximum de fromages en compensation de l'ouverture totale accordée à l'importation aux fromages étrangers.

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
--

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 06 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 07 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 08 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 09 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>916.350.2 Art. 1c, al. 1</p>	<p>Le supplément pour le lait de vache, de brebis et de chèvre transformé en fromage est de 44 15 centimes par kilogramme de lait.</p>	<p>Le montant de 15cts est prévu dans la loi et il n'y a en l'état aucune raison de le modifier même pour des considérations budgétaires telles expliquées dans les commentaires liés à la proposition de modification. Le contrôle de son attribution doit être renforcé pour éviter que ces 15 cts soient affectés à des fabrications fromagères ne répondant pas à des critères minimums de teneurs minimales et qu'ils soient accordés sur des prix du lait qui n'atteignent même pas la limite déjà basse du prix LTO+.</p> <p>Nous rappelons que dès la mise en place de ce système pour le supplément du lait transformé en fromage, nous avons demandé expressément que son versement soit lié à une fabrication fromagère clairement identifiée. En effet, ce supplément n'est pas un soutien à la production laitière mais bien un soutien à la valorisation de la transformation permettant une équivalence entre les ventes en Suisse et à l'étranger. C'est la raison pour laquelle ce dispositif est clairement accepté dans les règles de l'OMC. Fort de ce principe, nous réitérons notre proposition que le versement ne soit autorisé que si le fabricant de fromages déclare une recette pour le fromage fabriqué correspondant à un nom et que la condition du prix LTO+ soit considérée sur chaque kilo de lait acheté dans l'exploitation. Ainsi, on éviterait que les calculs soient faits en équivalence annuelle dans les sites de fabrication, ce qui peut engendrer des doutes sur la règle d'affectation du supplément.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Nous précisons que dans des filières avec des systèmes de traçabilité sans faille comme le connaît les produits AOP, ce risque de dérive n'existe pas. Ainsi, il ne faudrait pas que par manque de volonté d'avoir un réel contrôle sur l'utilisation des fonds, on mette en péril des produits bien typés tels que les AOP ou les marques bien établies comme le sont l'Appenzell ou a plus petite échelle, le Maréchal. Ces différents produits ont démontré que, dans des périodes compliquées comme celle que l'on vit actuellement avec le Covid, sont demandés par le consommateur qui les apprécie. Ainsi, nous renouvelons notre demande à l'administration fédérale de mettre en place un véritable contrôle de l'utilisation des fonds liés à ce supplément pour le lait transformé en fromage lié à la définition du fromage fabriqué.</p> <p>Si ces critères étaient appliqués, il va sans dire que les questions budgétaires seraient résolues et qu'on serait assuré que l'application de la prime du lait transformé en fromage rentre dans une véritable stratégie de qualité et de plus-value allant jusqu'au producteur.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

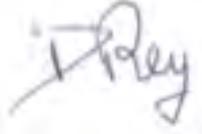
Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2021

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2021

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2021

Organisation / Organizzazione	Junglandwirtekommission JULA 5030 JULA Junglandwirtekommission des Schweizerischen Bauernverbandes_2021.05.06	
Adresse / Indirizzo	Sekretariat Laurstrasse 10 5201 Brugg	
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	 Daniel Hasler Co-Präsident Junglandwirtekommission	 Damien Rey Co-Präsident Junglandwirtekommission

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	4
BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)	9
BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	11
BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20).....	13
BR 09 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)	15
BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	16
BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali	18

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die Junglandwirtekommission des Schweizer Bauernverbands (JULA) dankt dem Bund für diese Vernehmlassung und bittet die Behörden, diese Stellungnahme zu berücksichtigen.

Wir begrüssen die durch die Entwicklung der allgemeinen Rahmenbedingungen notwendig gewordenen Anpassungen und insbesondere die Massnahmen für die administrativen Vereinfachungen; allerdings mit zwei Anmerkungen:

1. Zahlreiche Vereinfachungen betreffen die Verwaltung. Es wäre gut, wenn von diese vor allem auch die Bauernfamilien profitieren und nicht nur die Verwaltung;
2. Es wäre falsch, wenn die administrativen Vereinfachungen der Massnahmen an der Grenze die Importförderung unterstützen. Denn die Importe halten die Anforderungen, die an die heimische Produktion gestellt werden, sehr oft nicht ein.

Für bestimmte Massnahmen ist es wichtig, dass die Anpassungsvorschläge auf die Marktrealität abgestimmt bleiben.

Das befristete Hilfspaket für die Schweizer Zuckerwirtschaft läuft Ende 2021 aus. Das Parlament diskutiert zurzeit die Umsetzung der parlamentarischen Initiative 15.479 Pa. Iv. Bourgeois «Stopp dem ruinösen Preisdumping beim Zucker! Sicherung der inländischen Zuckerwirtschaft» Falls in der erforderlichen Frist keine parlamentarischen Lösungen vorliegen, müssen die Massnahmen auf Verordnungsstufe als Übergangslösung bis Ende 2022 weitergeführt werden. Das internationale Zuckerpreisniveau ist nach wie vor tief, die Herausforderungen im Anbau gross die Zuckerrübenanbaufläche rückläufig. Die Branche ist dringend auf eine nahtlose Weiterführung der Massnahmen angewiesen. Ein Unterbruch hätte einen Einbruch der Anbaufläche mit verheerenden Folgen für die Verarbeitungsbetriebe und die Versorgung mit Schweizer Zucker zur Folge.

Im Weiteren unterstützen die Junglandwirte die Position des Schweizer Bauernverbands.

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 76	Kantonale Sonderzulassungen 1 Die Kantone erteilen einzelbetriebliche Sonderzulassungen nach Anhang 6 Buchstabe A Ziffer 7.10 sowie Buchstabe B Ziffern 1.4, 1.7 und 2.6 schriftlich.	Neu ist Verweis auf Ziffer 1.4. Diese regelt welcher Bereich eines unterdachten Auslaufes als ungedeckt gilt. Die JULA unterstützt grundsätzlich diese Änderung.
Art. 76a	Projekte zur Weiterentwicklung der Bestimmungen für die Tierwohlbeiträge 1 Im Rahmen von Projekten, mit denen im Hinblick auf die Weiterentwicklung der Bestimmungen für die Tierwohlbeiträge alternative Regelungen getestet werden, kann von einzelnen Anforderungen der Artikel 74 und 75 und nach Anhang 6 abgewichen werden, sofern die Regelungen in Bezug auf das Tierwohl mindestens gleichwertig sind und das Projekt wissenschaftlich begleitet wird. 2 Die Abweichungen bedürfen der Bewilligung des BLW.	Neu Die JULA unterstützt grundsätzlich diese Änderung, dass Betriebe, die an Projekten zur Weiterentwicklung von Bestimmungen teilnehmen, die BTS- und RAUS-Anforderungen nur zum Teil erfüllen müssen.
Art. 115f	Art. 115f Übergangsbestimmung zur Änderung vom... 2021 Die Beiträge werden im Jahr 2022 nicht gekürzt für Mängel nach Anhang 8 Ziffer 2.3a.1 Buchstabe a oder b.	Es gibt keine ausreichende rechtliche Grundlage, wonach die emissionsmindernde Ausbringungsverfahren Teils des ÖLN sind. Art 70, Abs 2b fordert keine Reduktion des Düngemittelverlustes sondern eine Ausgeglichenen Düngebilanz. Diese Doppelbestrafung mit der LRV (Strafanzeige) und den Kürzungen bei den Direktzahlungen ist unsachgemäss und gilt es zu streichen. Dies ist juristisch sehr fragwürdig, erschwert den Vollzug unnötig und gibt es sonst in kaum einem anderen Bereich. Aufgrund der verzögerten Behandlung der Motion Hegglin wäre auch bei einer Ablehnung ebendieser die Einführung einer solchen Sanktion zeitlich zu verschieben. Sanktionen bei unsachgemässer Lagerung von flüssigem

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Hofdünger und unsachgemässer Ausbringung: Bei der Abdeckung gilt eine Sanierungsfrist von 6-8 Jahren, während dieser Dauer soll es zu keinen DZ Kürzungen kommen.</p> <p>Bei flüssigem Hofdünger gibt es 2022 eine Übergangsbestimmung, da noch nicht alle umgerüstet haben.</p> <p>300 CHF/ha, beim Wiederholungsfall verdoppelt, Dann vervierfacht.</p>
<p>Ziff. 12.1.5–12.1.5c und 12.1.9–12.1.11</p>	<p>12.1.5 Die einzelnen Bäume müssen in einer Distanz angepflanzt werden, die eine normale Entwicklung und Ertragsfähigkeit der Bäume gewährleistet.</p> <p>12.1.5a Die Distanz zwischen den einzelnen Bäumen muss mindestens betragen:</p> <p>a. Kernobst- und Steinobstbäume, ohne Kirschbäume: 8 m 1.2 Baum pro a</p> <p>b. Kirschbäume: 10 m</p> <p>c. Nuss- und Kastanienbäume: 12 m 1 Baum pro a</p> <p>12.1.5b Die Distanz der Bäume zu Wald, Hecken, Feld- und Ufergehölzen sowie zu Gewässern muss mindestens 10 m betragen.</p> <p>12.1.5c Die Distanz nach den Ziffern 12.1.5a und 12.1.5b gelten nicht für vor dem 1. Januar 2022 gepflanzte Bäume.</p> <p>12.1.9 Bis zum 10. Standjahr ab Pflanzung ist eine fachgerechte Baumpflege durchzuführen. Diese beinhaltet Formierung und Schnitt, Stamm- und Wurzelschutz sowie eine bedarfsgerechte Düngung.</p>	<p>Wie bereits bei Q2 geregelt, sollten auch bei den Abständen mit Flächen gearbeitet werden. Nicht dass die Abständen zu einem höheren Aufwand führen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>12.1.10 Quarantäneorganismen nach der Pflanzengesundheitsverordnung vom 31. Oktober 20184 und der Verordnung des WBF und UVEK vom 14. November 2019 zur Pflanzengesundheitsverordnung sind gemäss den Anordnungen der kantonalen Pflanzenschutzstellen zu bekämpfen.</p> <p>12.1.11 Bäume mit Befall von Erwinia amylovora (Feuerbrand) oder Plum Pox Virus (Sharka) sind nicht anrechenbar und erhalten keine Beiträge</p>	
<p>Anhang 8, Ziff. 2.2.1</p>	<p>2.2.1 Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen, von Beträgen pro Einheit und über die Vergabe von Punkten, die folgendermassen in Beträge umgerechnet werden:</p> <p>Summe der Punkte minus 10 Punkte, dividiert durch 100 und dann multipliziert mit 1000 Franken pro Hektare LN des Betriebs.</p> <p>Liegt die Summe der Punkte aus Wiederholungsfällen bei 110 Punkten oder mehr, so werden im Beitragsjahr keine Direktzahlungen ausgerichtet.</p> <p>Die Punkte bei einem Mangel, die Pauschalbeträge und die Beträge pro Einheit werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht.</p>	<p>Die JULA lehnt übertriebene Verschärfung bei den Wiederholungsfällen ab. Die Verhältnismässigkeit muss gewahrt werden.</p>
<p>Ziff. 2.3.1</p>	<p>2.3.1 Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen und mit der Vergabe von Punkten, die folgendermassen in Beträge umgerechnet werden:</p>	<p>Die JULA lehnt eine Verschärfung ab (siehe oben).</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Summe der Punkte mal 100 Franken pro Punkt, mindestens jedoch 200 Franken und im Wiederholungsfall mindestens 400 Franken.</p> <p>Liegt die Summe der Punkte aus Wiederholungsfällen bei 110 oder mehr, so werden im Beitragsjahr keine Direktzahlungen ausgerichtet.</p> <p>Bei einem erstmaligen Verstoss beträgt die Kürzung maximal 50 Punkte in jedem einzelnen der Buchstaben a–f. Bei besonders schwerwiegenden Fällen, wie einer groben Vernachlässigung der Tiere oder sehr vielen betroffenen Tieren, kann der Kanton die maximale Punktzahl angemessen erhöhen.</p> <p>Im Wiederholungsfall gelten keine maximalen Punktzahlen.</p> <p>Die Punkte bei einem Mangel und die Pauschalbeträge werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht.</p>	
Ziffer 2.3a	<p>2.3a-Luftreinhaltung</p> <p>2.3a.1 Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen und mit Beträgen pro ha.</p> <p>Die Pauschalbeträge und die Beträge pro ha werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht.</p> <p>Gewährt die zuständige Behörde eine Frist zur Sanierung von Anlagen zur Lagerung, so werden bei festgestellten Mängeln innerhalb dieser Frist keine Kürzungen nach Buchstabe a vorgenommen.</p> <hr/> <p>Mangel beim Kontrollpunkt Kürzung</p>	<p>Die JULA ist grundsätzlich gegen die Doppelbestrafung, auch in diesem Fall mit der LRV und den Kürzungen bei den Direktzahlungen. Dies ist juristisch sehr fragwürdig und gibt es sonst in keinem anderen Bereich. Zudem wird die Beurteilung der Pflicht (konforme Ausbringung) bei Betrieben zwischen den Zonen und in der Hügelzone und Bergzone aber auch Obstbetrieben sehr komplex und es existiert dann ein Generalverdacht, sobald mit dem Prallteller ausgebracht wird. Fragwürdig erscheint ebenfalls die Einführung von Sanktionen, wo noch über Jahre Übergangsfristen am Laufen sind.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>a. Nicht konforme Lagerung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis) 300 Fr.</p> <hr/> <p>b. Nicht konforme Ausbringung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis) 300 Fr./ha x betroffene Fläche in ha</p>	
Ziff. 2.9.2	<p>2.9.2 Die Punkte bei einem Mangel werden im ersten Wiederholungsfall um 50 Punkte erhöht. Ab dem zweiten Wiederholungsfall werden die Punkte um 100 Punkte erhöht bzw. es werden keine BTS- bzw. RAUS-Beiträge für die entsprechende Tierkategorie ausgerichtet. Die Pauschalbeiträge werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht.</p>	Die JULA lehnt eine Verschärfung ab (siehe oben).

BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die JULA begrüsst die Totalrevision der LBVo. Die Wissens- und Beratungslandschaft hat sich in den letzten Jahren stark gewandelt insbesondere durch Reorganisationen bei Agridea und Agroscope.

Wir erachten die Ausweitung des Wirkungsbereichs auf Land- und Ernährungswirtschaft als sinnvoll. Sie bringt die zunehmende Vernetzung und die vielfältigen Schnittstellen zwischen den Akteuren in der gesamten Wertschöpfungskette zum Ausdruck. Von besonderer Bedeutung ist dabei die gute Zusammenarbeit mit den Branchenorganisationen.

Aufgrund begrenzter Mittel wird es jedoch nicht möglich sein, Leistungen im gleichen Umfang für die gesamte Ernährungswirtschaft zu erbringen und es bedarf weiterhin eine Fokussierung. Dabei soll weiterhin der Nutzen für die landwirtschaftlichen Betriebe und die Bauernfamilien im Vordergrund stehen.

Beratungszentralen unterstützen die Beratungsdienste. Und eine gute Beratung ist ein wichtiges Bindeglied im Wissenstransfer zwischen Wissenschaft und Forschung und den Bauernfamilien. Auch die Vernetzung zwischen aller Akteuren der Wertschöpfungskette ist weiter zu stärken.

Auch die Beratung der Konsumentinnen und Konsumenten ist ein wichtiger Teil, insbesondere in den Schulen (Unterricht und Besuch auf Betrieben). Neben der Thematik Food Waste sollte auch die tierische Produktion insb. in den Bergregionen erklärt werden, sowie die Verwertung von Nebenprodukten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 6	<p>Art. 6 Aufgaben der Beratungsdienste der Kantone und von Organisationen</p> <p>1 Die Beratungsdienste der Kantone und von Organisationen sind in folgenden Bereichen tätig:</p> <p>a. Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und Produktionsressourcen;</p> <p>b1. Entwicklung des ländlichen Raums, Innovationsförderung und den Aufbau von Wertschöpfungsketten;</p> <p>b2. Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Marktanpassung;</p> <p>d1. Weiterentwicklung und Sicherstellung der Produktequalität</p> <p>d2. nachhaltige (sozial, wirtschaftliche und ökologische) Produktion;</p> <p>e. Betriebswirtschaft, Hauswirtschaft, Agrartechnik, Digitalisierung und Ausrichtung auf den Markt;</p> <p>c. Begleitung des Strukturwandels;</p> <p>f. berufsbezogene Persönlichkeitsentwicklung und Unternehmensschulung</p>	<p>Mit diesen Ergänzungen wird konkretisiert, wie die Beratungsdienste Art. 2 umsetzen. Das beinhaltet auch die Klärung betreffs Ausweitung des Wirkungsbereichs auf die ganze Wertschöpfungskette.</p> <p>Digitalisierung ist ein so wichtiges Thema, dass uns eine explizite Erwähnung sinnvoll erscheint.</p> <p>Die Anforderungen der Abnehmer an Produkte aus Land- und Ernährungswirtschaft werden immer höher. Um eine möglichst hohe Wertschöpfung zu erzielen, muss deshalb die Weiterentwicklung und Sicherstellung der regionalen Wertschöpfungsketten sowie die Produktequalität aufgenommen werden.</p> <p>Die Definition nachhaltige Produktion muss spezifiziert werden mit den 3 Säulen der Nachhaltigkeit.</p>

BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Mit der Teilabschaffung der Generaleinfuhrbewilligungspflicht werden einseitig Importe um 2.7 Mio. Fr. verbilligt ohne dass eine äquivalente Gegenleistung für die Inlandproduktion geschaffen wird. Daher lehnt die JULA diese Teilabschaffung ab.

Die Aufweichung des Grenzschutzes für Butter durch die Senkung der Mindestpackungsgrössen von 25 auf 10 kg wird abgelehnt. Die Einfuhr von Butter muss weiterhin ausschliesslich in Grosspackungen mit 25 kg Mindestgewicht zugelassen werden. Die eingeführte Butter muss weiterhin zwingend im Inland verarbeitet werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art 5 Absatz 2, Mindestgrenzschutz Zucker	Verlängerung des befristeten Mindestgrenzschutzes von Fr. 7 je 100 kg Zucker bis 31.12.2022.	Die Festsetzung eines Mindestgrenzschutzes für Zucker im Rahmen des Hilfspaketes für die Schweizer Zuckerwirtschaft ist bis am 30.9.2021 befristet. Die Weiterführung der Massnahme und eine allfällige Verankerung im Landwirtschaftsgesetz werden zurzeit im Parlament behandelt. Falls bis Ende September 2021 keine parlamentarische Lösung vorliegt, ist der Mindestgrenzschutz bis 31.12.2022 auf Verordnungsstufe zu verlängern. Die internationalen Zuckerpreise sind nach wie vor sehr tief und der Importdruck von Billigzucker gross. Die Zuckerrübenfläche ist weiterhin rückläufig. Um einen kurzfristigen Preiszerfall sowie eine Anbau- und Versorgungslücke zu verhindern, muss der Mindestgrenzschutz bis zur Klärung im Parlament aufrechterhalten bleiben.
Art. 35, Abs, 4	Art. 35 Abs. 4 4 Das Teilzollkontingent Nr. 07.4 von 100 Tonnen wird versteigert. Butter im Rahmen des Teilzollkontingents Nr. 07.4 darf nur in Grossgebinden von mindestens 25 10Kilogramm eingeführt werden.	Die Mindestpackungsgrösse von 25 kg für Butterimporte ist zwingend beizubehalten. Die Einfuhr von Butter muss weiterhin ausschliesslich in Grosspackungen mit 25 kg Mindestgewicht zugelassen werden. Die eingeführte Butter muss weiterhin zwingend im Inland verarbeitet und die Herkunft deklariert werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		riert werden. Die Senkung von 25 bis 10 kg ist eine Lockerung, die wir nicht akzeptieren und kaum begründet ist.
Art. 50 in Verbindung mit Anhang 1, Ziffern 4. 13 und 15	Beibehalten	Die Gebührenpflicht und die GEB Pflicht auf diesen Importen ist beizubehalten. Der Grenzschutz darf nicht ohne Gegenleistung zugunsten der Inlandproduktion unilateral abgebaut werden.

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Zur erfolgreichen Bekämpfung von Erdmandelgras braucht es zwingend eine übergeordnete Koordination und somit eine nationale Regelung. Wir schlagen darum die Aufnahme einer allgemeinen Regelung bezüglich Umgangs mit dem invasiven Unkraut vor.

Betriebe, welche Pflanzenpässe ausstellen dürfen, müssen über die notwendigen pflanzengesundheitlichen Kenntnisse verfügen und diese neu nachweisen können. Zudem brauchen diese Betriebe neu einen Notfallplan. Der EPSD stellt diesen Betrieben Informationsmaterial zur Verfügung.

Das zuständige Bundesamt kann Gebiete (Befallszone) ausscheiden, in dem grundsätzlich keine Tilgungsmassnahmen mehr ergriffen werden müssen, wenn die Tilgung eines Quarantäneorganismus lokal nicht mehr möglich ist. Um die Ausbreitung eines Quarantäneorganismus aus der Befallszone hinaus möglichst rasch feststellen und eine weitere Ausbreitung verhindern, kann eine Pufferzone um die Befallszone errichtet werden.

Den Änderungen kann zugestimmt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2, Bst. g ^{bis} und i	Befallszone: Gebiet, in dem die Verbreitung eines Quarantäneorganismus oder eines problematischen Schadorganismus, der aber die Anforderungen für die Definition als Quarantäneorganismus nicht erfüllt und trotzdem eine Koordination auf nationaler Ebene erfordert, um wirksam bekämpft zu werden , soweit fortgeschritten ist, dass in diesem Gebiet die Tilgung des Organismus nicht mehr möglich ist; i. Pufferzone: befallsfreies Gebiet, das eine Befallszone oder einen Befallsherd umgibt;	Eine Grundlage für die Reglementierung von problematischen Schadorganismen (einschliesslich Unkraut – z. B. Erdmandel), die die erwähnten Anforderungen nicht erfüllen, aber für eine wirksame Bekämpfung eine Koordination auf nationaler Ebene erfordern, ist notwendig. Diese Schadorganismen, die zwar nicht in die Kategorie der Quarantäneorganismen fallen, stellen ebenfalls eine Gefahr dar und müssen Gegenstand einer koordinierten Bekämpfung sein, um ihre Verbreitung zu verhindern.
Art. 16, Abs. 3	Besteht ein besonders hohes Risiko, dass der betreffende Schadorganismus im Sinne von Art. 2 Bst. g^{bis} sich über die Befallszone hinaus ausbreitet, so kann das zuständige Bundesamt Massnahmen gegen die Ausbreitungsgefahr anordnen. Insbesondere kann es um eine Befallszone eine Pufferzone ausscheiden, in der Massnahmen gegen die	Anpassung analog zu jener von Art. 2 Bst. g ^{bis}

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Ausbreitungsgefahr ergriffen werden müssen. Die Ausdehnung der Pufferzone richtet sich nach dem Risiko, dass sich der betreffende Quarantäne Organismus über die Befallszone hinaus ausbreitet.	
Art. 16, Abs. 3bis	Vor der Ausscheidung einer Pufferzone hört das zuständige Bundesamt die zuständigen Dienste der betroffenen Kantone an. Es legt fest, welche Massnahmen in der Pufferzone gegen die Ausbreitungsgefahr des betreffenden Quarantäne -Organismus ergriffen werden müssen.	Anpassung analog zu jener von Art. 2 Bst. g ^{bis}
Art. 39 Abs. 4	<p>4 Das WBF und das UVEK können die Einfuhr von Waren, von denen erfahrungsgemäss ein geringes phytosanitäres Risiko ausgeht, von der Pflanzenpasspflicht ausnehmen, wenn sie:</p> <p>a. in der EU von einer Privatperson via Post oder Kurierdienst verschickt werden; und</p> <p>b. in der Schweiz nicht zu beruflichen oder gewerblichen Zwecken verwendet werden.</p>	Wir lehnen diese Lockerungen der Anforderung an die Pflanzenpasspflicht ab, weil der Kampf gegen das Einschleppen von Neophyten, neuen Krankheiten oder Schädlingen eine optimale Überwachung erfordert.
Art. 96 Abs. 1 erster Satz	1 Der Bund leistet für Schäden, die der Landwirtschaft oder dem produzierenden Gartenbau aufgrund der Massnahmen entstehen, die der EPSD nach den Artikeln 10, 13, 22, 23, 25 und 29 Absatz 5 getroffen hat, auf Gesuch hin eine Entschädigung nach Billigkeit. Das WBF legt die Kriterien für die Bemessung der Entschädigung fest.	Der SBV unterstützt die Änderung ausdrücklich, dass eine Entschädigung nicht nur auf Härtefällen beschränkt ist, sondern nach Billigkeit gewährt wird.

BR 09 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Das bestehende System funktioniert ausgezeichnet und es gibt keinen Grund etwas zu ändern. Die Änderung der Einfuhrperiode für Fleisch von Tieren der Rindviehgattung, Schweinefleisch in Hälften, sowie zugeschnittene Rindsbinden gesalzen und gewürzt wird abgelehnt. Die angedachten Änderungen führen zu einer Benachteiligung der inländischen Fleischproduktion die eine Feinsteuerung der Importe braucht um den Druck auf den Markt zu verhindern.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Artikel 16 Absatz 3	Art. 16 Abs. 3 Bst. a und b 3 Als Einfuhrperiode gilt: a. für Fleisch von Tieren der Rindviehgattung, Schweinefleisch in Hälften sowie für zugeschnittene Rindsbinden, gesalzen und gewürzt: vier Wochen; b. für Fleisch von Tieren der Rindvieh , Schaf-, Ziegen- und Pferdegattung, für zugeschnittene Rindsbinden, gesalzen und gewürzt, für Schweinefleisch in Hälften, für Geflügelfleisch inkl. Geflügelkonserven sowie für Schlachtnebenprodukte von Tieren der Rindvieh-, Schweine-, Pferde-, Schaf- und Ziegengattung und von Geflügel: das Jahresquartal;	Die bisherige Regelung ist beizubehalten. Die Verlängerung der Importperiode für diese wichtigen Fleischarten von einer Periode von vier Wochen auf eine quartalsweise Freigabe wird abgelehnt. Wie sie in den Erläuterungen selbst geschrieben, sinken die Möglichkeiten der Feinsteuerung der Importe und damit der zeitnahen Reaktion auf Marktstörungen für diese Produktionen mit hohem Inlandanteil. Die Inlandproduktion wird einmal mehr durch Erleichterungen im Bereich der Einfuhren benachteiligt und damit wird das Einkommen der Bauernfamilien geschmälert. Die in den Erläuterungen erwähnte Begründung, dass mit der quartalsweisen Freigabe ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet wird, ist nicht stichhaltig. Die Importanteile für Schaffleisch werden quartalsweise freigegeben und dennoch wird ein grosser Teil dieser Importe auf dem Luftweg realisiert. Die Verlängerung der Importperiode führt zu einer Benachteiligung des Schweizer Fleisches. Grundsätzlich besteht kein Recht auf Beschaffung von Importwaren in Übersee und die Beschaffung aus Überseegebieten muss keinesfalls durch Anpassungen der behördlichen Vorgaben noch gefördert werden.

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Senkung der Zulagen für verkäste Milch ist nicht akzeptabel und stellt eine Schwächung des Mehrwerts der Käsewertschöpfungskette und des Grenzschutzes dar. Der Anstieg der verarbeiteten Mengen begründet diese Senkung von 15 auf 14 Rappen nicht. In der Tat erklärte der Bundesrat im Dezember 2020 vor dem Ständerat, dass für den Erhalt der Höhe der Milchzulage der Vorschlag der Mehrheit unterstützt werden müsse, was die Ständerätinnen und Ständeräte taten.

Das Budget für die Zulagen für verkäste Milch muss folglich erhöht werden.

Die Erhöhung von 4,5 auf 5 Rappen für die Zulagen für Verkehrsmilch wird unterstützt, wenn dies darauf abzielt, das dazu vorgesehene Kostenziel zu nutzen. In keinem Fall soll diese Erhöhung zulasten der anderen Milchzulagen gemacht werden. Für die JULA ist die Beibehaltung dieser beiden Zulagen als letztes Mittel einer Anpassung vorzuziehen, die der Schweizer Milchwertschöpfungskette schaden würde.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1c, Abs. 1	1 Die Zulage für verkäste Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch beträgt 15 14 Rappen pro Kilogramm Milch abzüglich des Betrags der Zulage für Verkehrsmilch nach Artikel 2a.	<p>Eine Senkung von 15 auf 14 Rappen stellt eine direkte Schwächung des Grenzschutzes dar, dem einzigen Schutz des Käsemarktes!</p> <p>Das Budget für die Zulagen für verkäste Milch muss folglich erhöht werden.</p> <p>Die JULA verlangt, dass diese 15 Rappen pro kg von einer Staffelung der Zulage begleitet werden, abhängig von ihrem Fettgehalt (1/4 Fett, 1/2 Fett). Die Gewährung der Käsezulagen ist verbesserungsfähig und soll unerwünschte Folgen vermeiden.</p> <p>In diesem Sinn erwartet die JULA vom Parlament und von der Verwaltung eine rasche Behandlung der hängigen Motionen 18.3711 und 20.3945, die ermöglichen würden, der Gewährung der Zulagen für verkäste Milch einen Rahmen zu geben, namentlich in Bezug auf die üblichen Preise. Die Zulagen für verkäste Milch sind für die Schaffung von Mehrwert</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>gedacht, und nicht für die Preissenkung des Rohstoffes für Käse des unteren Segments, die billig exportiert werden</p>
<p>Art. 2a Abs. 1</p>	<p>1 Für Verkehrsmilch, die von Kühen stammt, richtet das BLW den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen eine Zulage von 5 Rappen je Kilogramm aus.</p>	<p>Die vollständige Nutzung des Budgets von 78,8 Mio. Franken für Verkehrsmilch kann den Anstieg von 4,5 auf 5 Rappen pro kg begründen.</p> <p>Diese Erhöhung von 4,5 auf 5 Rappen ist hingegen nur akzeptabel, wenn sie nicht zulasten der anderen Milchzulagen geht; ihr Budget muss für die Zulagen für verkäste Milch erhöht werden</p>

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Zusammenführung der Verordnungen über die Tierverkehrsdatenbank (TVD-Verordnung) und über die Gebühren für den Tierverkehr (GebV-TVD) werden begrüsst.

Die JULA unterstützt den Ansatz dieser Verordnung, der die Aufgaben und Verantwortlichkeiten zwischen den an den Prozessen beteiligten Organisationen klärt. Es ist wichtig, klar zwischen den öffentlichen Aufgaben der Identitas und ihren privaten (gewerblichen) Aufgaben zu unterscheiden. Auch die Rolle des Bundes als Hauptaktionär muss weiter präzisiert werden.

Aufgrund der Beteiligung des Bundes am Unternehmen steuert und beaufsichtigt er über seine Corporate Governance Regeln die Firma, die bewusst andere Aktionäre hat und auch gewerbliche Aktivitäten am Markt ausübt. Die vorliegende Verordnung definiert und regelt die nicht-gewerblichen Aufgaben gemäss Tierseuchen- und Landwirtschaftsgesetz. Die Steuerung und Gestaltung der Aktiengesellschaft erfolgt über die Organe der Gesellschaft (Aktionärsversammlung, Verwaltungsrat). Diese Rollenteilung ist nicht immer klar, wenn in Artikel 1 und 9 in Organisation und strategische Führung eingegriffen wird oder in Artikel 60 eine uneingeschränkte Kontrollmöglichkeit verankert werden soll. Unsere Bemerkungen zu Themen von Aufsicht, Führung und Kontrolle sind verfasst im Bestreben über eine klare Zuteilung von Rollen und Verantwortung im einmaligen Konstrukt des bundesnahen Unternehmens Identitas AG.

Aufgrund seiner privatwirtschaftlichen Organisation betrachtet Identitas AG den Gebührenzahler im Tierverkehr als Kunden. Seine Interessen sind in der Zusammensetzung des Verwaltungsrates gespiegelt und bedürfen keiner weiteren Vereinbarungen als den hier beschriebenen Aufgaben (Artikel 6, Abs. 1).

Klar abgelehnt wird die Gebührenfinanzierung der Weiterentwicklung und der Ablösung der Informatiksysteme für den Tierverkehr. Diese beiden Aufgaben sind unverändert wie beim Aufbau der Tierverkehrsdatenbank festgelegt durch den Bund zu finanzieren.

Bezüglich den technischen Inhalten schliesst sich die JULA der ausführlichen Stellungnahme der Identitas AG an und unterstützt diese.

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2021

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2021

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2021

Organisation / Organizzazione	Chemsuisse Kantonale Fachstellen für Chemikalien 5050 chemsuisse Kantonale Fachstelle für Chemikalien_2021.04.09
Adresse / Indirizzo	c/o Kantonales Laboratorium, Muesmattstrasse 19, 3012 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	v 2.0

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi en format **Word** par courrier électronique facilitera **grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 06 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161).....	4
BR 07 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 08 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 09 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali	Fehler! Textmarke nicht definiert.
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Mit Schreiben vom 3. Februar 2021 legt das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF ein Paket mit Anpassungsvorschlägen für diverse Verordnungen im Geltungsbereich des Landwirtschaftsgesetzes vor.

Die Revisionsvorlage umfasst neben Anpassungen an diversen Verordnungen auch Änderungen an der Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV, SR 916.161). Das WBF schlägt insbesondere folgende Änderung vor:

- Ergänzende Formulierungen zur Sicherstellung der Kohärenz bei Einfuhr und Verwendung insbesondere durch private Anwenderinnen und Anwender.

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Als kantonale Vollzugsstelle für die Marktüberwachung von Pflanzenschutzmitteln beschränken wir unsere Stellungnahme auf Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Anpassungen, welche die PSMV betreffen (Formular BR06).

BR 06 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die dem Vorschlag zur Anpassung der PSMV zu Grunde liegende Absicht, die Bestimmungen über Einfuhr und Verwendung kohärenter zu gestalten begrüßen wir. Zur besseren Verständlichkeit schlagen wir dazu klarere Formulierungen vor.

Gleichzeitig erlauben wir uns, weitere Anliegen für die Anpassung der PSMV erneut aufzunehmen, die wir aufgrund von Feststellung im Rahmen des Vollzugs als besonders notwendig und zweckmässig erachten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 77 Abs. 6	Wir begrüßen, die Absicht, neben der Einfuhr von Pflanzenschutzmitteln zu Berufs- oder Handelszwecken auch die Importe von Privatpersonen dem Einfuhrverbot für nicht zugelassene Pflanzenschutzmittel zu unterstellen.	Im Rahmen der allgemeinen Bestrebungen zur Reduktion der Belastungen durch Pflanzenschutzmittel ist es wichtig, dafür zu sorgen, dass auch von Privatpersonen keine problematischen, nicht zugelassenen Produkte eingeführt werden. Die Formulierung gibt insbesondere den Zollbehörden eine klare Rechtsgrundlage. Allerdings sollte für diese klare Rechtsgrundlage eine ausdrückliche Vollzugskompetenz für die Zollbehörden festgelegt werden (vgl. unten, Antrag zu Art. 78 PSMV).
Art. 61 Abs. 2	Neuformulierung des zweiten Satzes: «Es dürfen nur zugelassene Mittel zu den bewilligten Zwecken verwendet werden.» Eventualantrag: Ergänzung von Art. 14: ¹ Ein Pflanzenschutzmittel darf nur in Verkehr gebracht <u>und verwendet</u> werden, wenn es nach dieser Verordnung zugelassen wurde.	Die bisherige Formulierung «Sie dürfen nur zu Zwecken verwendet werden, für die sie zugelassen wurden.» impliziert wohl, dass nur zugelassene Mittel verwendet werden dürfen. Dieser Grundsatz sollte zur eindeutigen Verständlichkeit jedoch, wie in anderen ähnlichen Verordnungen, explizit formuliert werden. Eventualantrag: Diese Formulierung entspricht jener nach Art. 3 der Biozidprodukteverordnung (VBP, SR 813.12).

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 78	<p>Neuer Titel: Überwachung der Einfuhr</p> <p>Änderung Art. 78:</p> <p>neuer Absatz 1: ¹ Die Zollstellen <u>überwachen die Einfuhrbestimmungen dieser Verordnung. Sie kontrollieren auf Ersuchen der Zulassungsstelle oder bei Verdacht auf eine Widerhandlung, ob die Bestimmungen nach Art 77 Abs. 6 eingehalten werden.</u></p> <p>neuer Abs. 2: ² Im Übrigen gilt Artikel 83 Absatz 3 ChemV. [inhaltlich wie bisher]</p>	<p>Unter bisherigem Recht ist die Einfuhr von Pflanzenschutzmitteln durch berufliche oder private Anwenderinnen und Anwender nur bedingt geregelt. Die Zuständigkeit für die Überwachung und Kontrolle der neuen Einfuhrbestimmungen (Art. 77 Abs. 6) muss deshalb zugewiesen werden. Im Chemikalienrecht sind die Überwachung der Ein- und Ausfuhr den Zollstellen zugewiesen (Art. 83 ChemV). Es macht deshalb Sinn, diese Aufgabe für die Pflanzenschutzmittel ebenfalls den Zollstellen zuzuweisen.</p>
Anliegen ausserhalb der vorliegenden Anpassungsvorschläge		
neuer Artikel 31a	<p>Frist bei Änderungen</p> <p>Wird eine Zulassung geändert, legt die Zulassungsstelle Fristen nach Art. 31 Abs. 1 und 2 fest.</p>	<p>Der Artikel 31 PSMV regelt die Fristen für den Abverkauf von Pflanzenschutzmitteln nach dem Widerruf von Bewilligungen. Auch für den Fall anderer Änderungen an Bewilligungen von Pflanzenschutzmitteln soll der Abverkauf von Produkten nach der alten Bewilligung geregelt werden. Eine klare Regelung ist im Interesse der Inverkehrbringer und der Marktüberwachung. Eine entsprechende Regelung gilt bereits für Biozidprodukte (Art. 26a VBP).</p>
Art. 43 Abs. 3	<p>Ergänzung zu Absatz 3: ³ Sie verfällt mit dem Erlöschen der Bewilligung oder dem Rückzug des Einverständnisses der Bewilligungsinhaberin.</p>	<p>Die Ergänzung präzisiert, welche Fristen für den Abverkauf und die längste Verwendung von Pflanzenschutzmittel mit einer Verkaufserlaubnis beim Widerruf des Referenzproduktes</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Die Bewilligungsinhaberin muss die Zulassungsstelle über den Rückzug des Einverständnisses informieren. [unverändert]</p> <p><u>Ergänzung: Bei Widerruf eines Pflanzenschutzmittels teilt die Zulassungsstelle der Inhaberin der verfallenen Verkaufserlaubnis die rechtskräftigen Fristen für das gewährte Inverkehrbringen von Lagerbeständen nach Art. 31 sowie für die längste Verwendungsmöglichkeit nach Art. 69 mit.</u></p>	<p>gelten sollen.</p> <p>Mit dieser Ergänzung wird die bisherige Praxis in der Verordnung ausdrücklich festgehalten. Sie bringt damit für die Inhaberinnen einer Verkaufserlaubnis Rechtssicherheit und Klarheit bezüglich dieser Fristen in der ganzen Lieferkette von Pflanzenschutzmitteln, was insbesondere bei Beschwerden gegen den Widerruf eines Referenzproduktes wichtig ist.</p>
<p>Artikel 80</p>	<p>ergänzende Bestimmung zu Art. 80: Die Vollzugsorgane sind ermächtigt, jährlich pro Produkt eine Probe oder, soweit das Verhalten einer Firma oder Person dazu Anlass gibt, mehrere Proben auf Kosten der Firma oder Person, welche die Pflanzenschutzmittel gewinnt, herstellt, importiert, neu verpackt, umarbeitet oder in Verkehr bringt, zu untersuchen oder untersuchen zu lassen.</p>	<p>Die neu eingeführten Maximalgehalte an Verunreinigungen in Pflanzenschutzmitteln sind im Rahmen der Marktüberwachung zu überprüfen. Solche Kontrollen von Pflanzenschutzmitteln verursachen Kosten für die Vollzugsbehörden von Bund und Kantonen. Teilweise sind dafür spezielle Analyseverfahren erforderlich, welche nur spezialisierten Labors zur Verfügung stehen (z. B. Wirkstoff-Screening). Solche Kontrollen sind erforderlich, um fehlerhafte oder verunreinigte Pflanzenschutzmittel erkennen zu können. Zur Finanzierung der Überprüfungen von Pflanzenschutzmitteln auf Basis des Verursacherprinzips wird deshalb eine Regelung analog zur Düngerverordnung (Art. 29 Abs. 5 DüV) vorgeschlagen.</p>
<p>Artikel 81 Abs. 1</p>	<p>ergänzender Hinweis zu Art. 81 Abs. 1: Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die grenzüberschreitende Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung (Basler Übereinkommen, SR 0.814.05)</p>	<p>Nach Artikel 81 kann die zuständige Behörde im Fall nicht-konformer Pflanzenschutzmittel die Ware zum Verkauf sperren, beschlagnahmen oder die Importeurin dazu anhalten, die Ware wieder zu exportieren.</p> <p>Mittel, die den schweizerischen Bestimmungen nicht entsprechen, können typischerweise auch im Ausland nicht gesetzeskonform, d. h. nicht sicher oder nicht umweltgerecht, verwendet werden. In solchen Fällen sind diese Produkte deshalb als Abfälle zu betrachten und dürfen nach dem Basler Übereinkommen nur mit Bewilligung des Bundesamtes</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		für Umwelt BAFU exportiert werden. Dieser Vorbehalt ist in der PSMV zu erwähnen.

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2021

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2021

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2021

Organisation / Organizzazione	Konferenz der Beauftragten für Natur- und Landschaftsschutz (KBNL) 5100 KBNL Konferenz der kantonalen Beauftragten für Natur- und Landschaftsschutz_2021.05.12
Adresse / Indirizzo	Konferenz der Beauftragten für Natur- und Landschaftsschutz (KBNL) c/o ARNAL, Büro für Natur und Landschaft AG Kasernenstr. 39A 9100 Herisau
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	12. Mai 2021 Konferenz der Beauftragten für Natur- und Landschaftsschutz (KBNL)  Martina Brennecke Vorstandsmitglied und zuständig für Vernehmlassungen

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11)	4
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	5
BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)	7
BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	9
BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20).....	10
BR 06 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161).....	11
BR 07 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)	12
BR 08 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310).....	13
BR 09 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)	14
BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	15
BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali.....	16
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	17

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit, zum Agrarpaket 2021 Stellung nehmen zu können, bedanken wir uns. Aus Sicht Natur und Landschaft gibt es zu diesem Agrarpaket nur wenige Bemerkungen. Wir beschränken uns auf eine allgemeine Bemerkung und eine Stellungnahme zur Direktzahlungsverordnung, zur Landwirtschaftsberatungsverordnung sowie zur Pflanzengesundheitsverordnung.

Allgemeine Bemerkung: Bei den Erläuterungen zu den Verordnungen werden jeweils die finanziellen und personellen Auswirkungen auf Bund und Kantone sowie die Auswirkungen auf die Volkswirtschaft dargelegt. Die Landwirtschaft ist der Nachhaltigkeit verpflichtet und hat sich mit den sozialen und ökologischen Auswirkungen, die sich durch Änderungen in landwirtschaftlichen Verordnungen ergeben, auseinanderzusetzen. Um die Erwägungen dazu sichtbar zu machen, sollen die direkten aber auch indirekten Auswirkungen auf das Soziale und die Umwelt zukünftig ebenfalls im Bericht aufgezeigt werden (z.B. positive Auswirkungen von Strukturverbesserungen oder hemmende Auswirkungen aufgrund von Fehlanreizen bei den verschiedenen Beitragskategorien).

Wir bitten Sie, unsere Anträge zu berücksichtigen. Zudem bitten wir Sie, die von den Naturschutzfachstellen der Kantone in ihren Stellungnahmen vorgebrachten Punkte in die Überarbeitung des Agrarpakets 2021 einfließen zu lassen.

Für allfällige Rückfragen steht Ihnen unsere Geschäftsstelle jederzeit gerne zur Verfügung.

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 4, Ziff 12.1.9	Bis zum 10. Standjahr ab Pflanzung ist eine fachgerechte Baumpflege durchzuführen. Diese beinhaltet Formierung und Schnitt, Stamm- und Wurzelschutz sowie eine bedarfsgerechte Düngung. Auf BFF darf die Düngung nur in einem Radius von 1.5m um den Stamm erfolgen	Die bedarfsgerechte Düngung ist für die Entwicklung des Baumes wohl sinnvoll, darf jedoch nicht zu negativen Auswirkungen auf die BFF führen.
Anhang 4, Ziff 12.1.11	Bäume mit relevantem Befall von Erwinia amylovora (Feuerbrand) oder Plum Pox Virus (Sharka) sind nicht anrechenbar und erhalten keine Beiträge	Einen generellen Ausschluss erachten wir als nicht sinnvoll, insbesondere weil ein leichter Befall auf alten Hochstammbäumen nur schwer sicher festgestellt werden kann und ein solcher entsprechend kaum relevant ist.
Anhang 8	Die vorgeschlagene Neuregelung betreffend Erhöhung der Kürzungen im Wiederholungsfall ist definitiv einzuführen.	<ol style="list-style-type: none"> 1. Gleiche Handhabung wie bei anderen Kürzungen. 2. Im Wiederholungsfall muss strenger sanktioniert werden.
Anhang 8, Ziff. 2.3a	Die vorgeschlagene Neuregelung betreffend Kürzungen ist definitiv einzuführen. Es ist zu prüfen, ob der Kürzungsansatz von Fr. 300.- bei nicht konformer Lagerung von flüssigen Hofdüngern ein wirksamer Ansatz ist.	<ol style="list-style-type: none"> 1. Eine Nichteinhaltung der Vorgaben muss sanktioniert werden. 2. Eine Kürzung von Fr. 300.- oder im Wiederholungsfall von bis zu Fr. 1'200.- bei nicht konformer Lagerung von flüssigen Hofdüngern ist günstiger als eine Sanierung der Güllegrube. Wenn eine Wirkung im Sinne der Erreichung der UZL erzielt werden soll, muss die Kürzung deutlich angehoben werden. 3. Es ist zu begrüssen und wird allgemein auch erwartet, dass Gesetzesverstösse im USG bei den Kürzungen von

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Direktzahlungen berücksichtigt werden.

BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. c ist ein Ziel der Beratung, *die natürlichen Ressourcen und die Landschaft zu erhalten*. Da unter dem Begriff «natürliche Grundlagen» primär Boden, Luft und Wasser verstanden werden und sich der Zustand der Biodiversität nach wie vor verschlechtert, soll hier die Biodiversität explizit erwähnt werden. Damit ist in dieser Verordnung der Grundsatz enthalten, dass die Beratung die Landwirtinnen und Landwirte befähigen muss, die zur Erhaltung und Förderung von Biodiversität und Landschaft nötigen Arbeiten mit den erforderlichen Fachkenntnissen leisten zu können. Wenn diese Beratungsleistung in ausreichendem Mass erbracht wird, werden die Landwirtinnen und Landwirte in ihren unternehmerischen Entscheiden zur Erbringung von Leistungen für Biodiversität und Landschaft unterstützt und es wird für sie attraktiver, persönlich in den Erwerb und die Weiterentwicklung entsprechender Fachkenntnisse zu investieren.

In der landwirtschaftlichen Beratung müssen die gemeinwirtschaftlichen Leistungen, die mit Anreizen gefördert werden, gleichwertig zu den anderen in Art. 2 Abs. 3 aufgeführten Aspekten berücksichtigt werden. Die Erfahrung hat gezeigt, dass Anreize und Vorgaben zur Förderung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen alleine nicht genügen, sondern unbedingt von der Beratung entsprechend unterstützt und gefördert werden müssen. Sinngemäss ist dies auch u.a. in Art. 3, Art. 4 und 7 aufzunehmen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 Abs.1 Bst c.	Die natürlichen Ressourcen, die Biodiversität und die Landschaft	Landläufig wird mit natürliche Ressourcen Boden, Wasser und Luft gemeint. Da sich der Zustand der Biodiversität nach wie vor verschlechtert, ist eine explizite Erwähnung angezeigt.
Art. 2 Abs.3. Bst, e	die Berücksichtigung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen der Landwirtschaft im Rahmen der Nahrungsmittelproduktion	Die gemeinwirtschaftlichen Leistungen müssen in allen Beratungen thematisiert bzw. berücksichtigt werden. Eine Segregation in hier Biodiversität und da Produktion ist nicht zielführend.
Art. 3 Art. 4 Bst c	Die Institutionen nach Artikel 1 Buchstabe a koordinieren ihre Aufgaben untereinander, um eine grösstmögliche Wirkung zugunsten der Land- und Ernährungswirtschaft und der gemeinwirtschaftlichen Leistungen zu erreichen.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 6 Abs. 1 Bst. a	Ergänzung: Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen der Biodiversität und der Landschaft	Bei den Zielen der Beratung (Art. 2) werden die natürlichen Ressourcen, die Biodiversität und die Landschaft erwähnt. Entsprechend muss die Formulierung im Bereich der Aufgaben ebenfalls vollständig sein.
Art. 6 Abs. 2 Bst. f	Ergänzung: Vernetzung von Forschung, anderen Sektoren, Bildung und Beratung mit der land- und ernährungswirtschaftlichen Praxis.	Umsetzung von Art. 2 Abs. 3 Bst. d, wonach die Beratung insbesondere die Zusammenarbeit der Landwirtschaft mit anderen Sektoren im Rahmen der Entwicklung des ländlichen Raums, der Lebensmittelsicherheit und der Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und der Biodiversität fördert. Die Beratung kann eine wichtige Scharnierfunktion wahrnehmen und dadurch den Landwirtinnen und Landwirten auch den direkten Austausch mit den anderen Sektoren ermöglichen.
Art. 7	Das Fachpersonal der Beratungszentralen und der Beratungsdienste von Organisationen müssen neben den fachlichen Kompetenzen auch Kompetenzen im Bereich der gemeinwirtschaftlichen Leistungen und die zur Ausübung der Tätigkeit notwendigen pädagogischen Qualifikationen aufweisen.	
Art. 10	Der neue Artikel 10, Finanzhilfen für Beratungsprojekte, ist definitiv einzuführen.	Mit neuen Beratungsprojekten kann das Beratungssystem optimiert werden, da neues Wissen in die Praxis eingeführt, Erfahrungen verbreitet sowie Rahmenbedingungen und Massnahmen vermittelt werden.

BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die neuen Pflichten auf Seiten Betriebe und Eidgenössischem Pflanzenschutzdienst werden begrüsst. Damit können die Risiken schädlicher Organismen reduziert werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 06 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 07 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 08 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 09 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2021

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2021

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2021

Organisation / Organizzazione	 <p>KOLAS COSAC Konferenz der Landwirtschaftsämter der Schweiz Conférence suisse des services de l'agriculture cantonaux Confederazione Svizzera delle sezioni dell'agricoltura cantonali</p> <p>5140 KOLAS Konferenz der Landwirtschaftsämter der Schweiz_2021.04.22</p>
Adresse / Indirizzo	Generalsekretariat KOLAS, Speichergasse 6, 3001 Bern. Tel. 031 320 11 52; office@kolas-cosac.ch
21.04.2021, Frédéric Brand, Präsident 	KOLAS Stellungnahme

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.
Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.
Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a **trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11)	4
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	5
BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)	10
BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	16
BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20).....	19
BR 06 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161).....	21
BR 07 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)	22
BR 08 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310).....	23
BR 09 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)	25
BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	27
BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali.....	28
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	29

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2021.

Als erstes begrüßen wir, dass sich der Umfang der Änderungen in Grenzen hält. Sorge bereitet uns aber die weiterhin ungebremsste Zunahme des Detaillierungsgrades. Als Auswuchs dieser Entwicklung sehen wir die neuen Regelungen zu den Hostambäumen. Das ist die falsche Entwicklung.

Bezüglich administrativer Vereinfachung für die Kantone sieht die Vorlage kaum substanzielles vor. Dennoch begrüßen wir die künftige Abstützung auf die TVD-Daten für die Schaf- und Ziegenalpe, selbst wenn dies bedeutet, dass die Kantone den Normalbesatz jeder Schaf- oder Ziegenalpe überprüfen müssen. Insbesondere den grossen Alpkantonen ist hierzu eine genügende Frist zu geben.

Positiv beurteilen wir die totalrevidierte Landwirtschaftsberatungsverordnung. Ein wesentliches Element ist die Implementierung der in den letzten Jahren auf neue Grundlagen gestellte Governance von AGRIDEA. Die finanzielle Unterstützung, welche AGRIDEA vom BLW erhält, steht jedoch nicht im Belieben des BLW, sondern ist ein Bestandteil der NFA bzw. Des sog. NFA-Kompromisses im Bereich Landwirtschaft. Darum ist die finanzielle Unterstützung auch zwingend. Wir würden uns wünschen, wenn die Totalrevision die Achse Beratung - Vollzug / Vollzug - Beratung expliziter aufnehmen würde.

Den Einbezug der LRV in den ÖLN und damit in Anhang 8 lehnen wir ab. Bereits in der Stellungnahme zur AP22+ hatte die LDK auf die juristisch äusserst zweifelhafte und aus Sicht der Kantone abzulehnende Vermischung der Vollzugskompetenzen und strafrechtlichen Regelungen zwischen USG und LWG hingewiesen. Mit diesen Vermischungen greift das LWG unbefugterweise in die Organisationsfreiheit der Kantone ein und teilt die Bürger in zwei Kategorien, denen unterschiedliche Sanktionen drohen je nachdem ob sie Landwirte sind oder nicht. War bisher jede Sanktion nach Anhang 8 exakt mit einem Beitrag bzw. Einem Kontrollpunkt verknüpft, so soll dies bei der LRV nicht der Fall sein. Begründung für eine Sanktion nach Anh. 8 soll hier pauschal die Verletzung der LRV sein. Das ist eine krasse Verletzung des fundamentalen Rechtsgrundsatzes, wonach jede Strafe jederzeit in Höhe und Begründung vorhersehbar sein muss. Der Vorschlag ist darum inakzeptabel.

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir begrüssen speziell den Beizug der Daten der TVD für die Berechnung des massgebenden Bestandes von Tieren der Schaf- und Ziegengattung an 01.01.2023 (evtl. 2024) Wir vertrauen darauf, dass die TVD-Daten ab diesem Zeitpunkt von guter Qualität sind.

Ablehnend beurteilen wir

- die pauschale Einbindung der LRV in die DZV / Anhang 8 (Art. 13 Abs. 2bis i.V.m. Art. 115f und Anh. 8 Ziff. 2.3a.1. Hier werden gleich mehrere fundamentale Rechtsgrundsätze grob verletzt. Bisher steht jede Kürzung nach Anh. 8 in direktem Bezug zu einem exakt beschriebenen Kontrollpunkt. In Bezug auf die LRV wäre das nicht mehr so, sondern es wird Tür und Tor geöffnet.
- Neu sollen minimale Abstände von Hochstamm-bäumen zu Wald, Hecken, Feld- und Ufergehölzen in Metern festgelegt werden. Hierbei handelt es sich um eine Übersteuerung des Nachbarschaftsrechts nach ZGB sowie von Bauvorschriften nach kantonalen und gemeindlichen Baugesetzen und Baureglementen. Auf diese Übertreibung des Amtsschimmels ist zu verzichten.
- Wir verwahren uns gegen die Begründung, wiederholte Verstösse führten zu mehr risikobasierten Kontrollen (Abschnitt 2.2) Diese Begründung ist absurd.

Wenig erfreut sind wir über den administrativen Aufwand zur Neuberechnung des Normalbesatzes für Schafalpen. Wir nehmen diesen aber in Kauf, weil die Selbstdeklaration Schaf- und Ziegenbestände durch TVD ersetzt wird.

Neuer Kulturen Code für Braugerste

Schweizer Braugerste gewinnt zunehmend an Bedeutung, was dem Trend zu regionalen Produkten und dem grossen Interesse der Konsumenten an lokalen Klein- und Mikrobrauereien zu verdanken ist. Damit dieses vielversprechende Marktbedürfnis befriedigt und gleichzeitig die Rückverfolgbarkeit gewährleistet werden kann, soll für Braugerste ein eigener Kulturen Code eingeführt werden.

Dazu sind keine Ordnungsänderungen erforderlich. Lediglich in der Vollzugshilfe Merkblatt Nr. 6 Flächenkatalog / Beitragsberechtigung der Flächen in Abschnitt I Ackerfläche muss Braugerste als eigene Kultur mit einem eigenen Code aufgeführt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 13 Abs. 2bis (Inkrafttreten 1. Januar 2022)	Streichung: Luftverunreinigungen, die insbesondere durch das Lagern und Ausbringen von flüssigen Hofdüngern verursacht werden, sind nach den Vorgaben der Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 19853 zu begrenzen.	<p>Wir lehnen diese Änderung ab. Wir verweisen dazu auf die Stellungnahme der LDK zur AP22+, wo die Ablehnung ausführlich begründet ist.</p> <p>Wir lehnen es ab, für Landwirte ein eigenes Recht und eine eigene Vollzugsschiene einzurichten.</p> <p>Die LRV stützt sich auf das USG. Verletzungen des USG und seiner Verordnungen müssen allesamt zur Anzeige gebracht werden und sind vom Richter zu entscheiden.</p> <p>Art. 13 Abs. 2bis umgeht diesen Weg, verletzt also das USG und einen fundamentalen Grundsatz des Strafrechts, nämlich die jederzeitige Vorhersehbarkeit der Strafe. Das ist sogar verfassungswidrig!</p> <p>Das Konstrukt gem. Art. 13 Abs. 2bis greift zudem unbefugterweise in die Organisationsautonomie der Kantone ein. Indem es den Vollzug der LRV im Bereich Landwirtschaft dem Vollzug der Direktzahlungen einverleibt, zwingt es die Kantone ihre Verwaltungsabläufe ebenfalls entsprechend zu organisieren. Auch das ist verfassungswidrig.</p>
Art. 35 Abs. 7	Zustimmung	<p>Die Beitragsberechtigung des Nahrungsmittel- und Faserhanfanbaus wird begrüsst. Die Proteinzusammensetzung der Hanfnüsse ist ideal auf die Bedürfnisse der menschlichen Ernährung angepasst, vergleichbar mit Soja.</p> <p>Im Bedarfsfall kann der zur erwartende THC-Gehalt bei einer 10 cm hohen Pflanze einfach bestimmt werden.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 36 Abs. 3		Wir begrüßen ausdrücklich die Nutzung der TVD-Daten zur Festlegung der Normalbesätze und den gleichzeitigen Verzicht auf die bisherige Selbstdeklaration.
Artikel 41 Abs. 3bis – 3ter	3bis Er passt für die Ausrichtung der Beiträge ab 2023 den Normalbesatz von Sömmerungs- und Gemeinschafts-weidebetrieben mit nicht gemolkenen Schafen und Ziegen an, wenn ...	Durch die neuen GVE-Faktoren bei den Schafen und Ziegen ist der Normalbesatz bei beiden zu überprüfen und anzupassen. Sömmerungsbetriebe mit einem hohen Anteil an Ziegen können ebenfalls von der Problematik des Überbesatzes betroffen sein. Deshalb muss die Möglichkeit gegeben sein, diese Normalbesätze ebenfalls anzupassen.
Art. 115f	Streichen: Art. 115f Übergangsbestimmung zur Änderung vom ... 2024 Die Beiträge werden im Jahr 2022 nicht gekürzt für Mängel nach Anhang 8 Ziffer 2.3a.1 Buchstabe a oder b.	Die Doppelbestrafung ist grundsätzlich abzulehnen, also auch in diesem Fall mit der LRV (Strafanzeige) und den Kürzungen bei den Direktzahlungen. Das Konstrukt verletzt zudem ein grundlegendes juristisches Prinzip, nämlich jenes, wonach jede Sanktion zwingend vorhersehbar sein muss. Vorliegend wird nur ein Geldbetrag, also eine Busse festgelegt, jedoch nicht die dazugehörige Ordnungswidrigkeit exakt beschrieben. Beides gehört in die LRV bzw. ins USG und nicht in den Anhang der DZV. Siehe auch Begründung zu Art. 13 Abs. 2bis.
Anh. 8 Ziff. 2.3a.1	Streichen -2.3a Luftreinhaltung	Siehe auch Begründung zu Art. 13 Abs. 2bis und Art. 115f.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni						
	<p>2.3a.1 Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen und mit Beträgen pro ha.</p> <p>Die Pauschalbeträge und die Beträge pro ha werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht.</p> <p>Gewährt die zuständige Behörde eine Frist zur Sanierung von Anlagen zur Lagerung, so werden bei festgestellten Mängeln innerhalb dieser Frist keine Kürzungen nach Buchstabe a vorgenommen.</p> <table border="1" data-bbox="645 678 1352 1002"> <tr> <td data-bbox="645 678 1176 746">Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td data-bbox="1176 678 1352 746">Kürzung</td> </tr> <tr> <td data-bbox="645 746 1176 858">a. Nicht konforme Lagerung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)</td> <td data-bbox="1176 746 1352 858">300-Fr.</td> </tr> <tr> <td data-bbox="645 858 1176 1002">b. Nicht konforme Ausbringung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)</td> <td data-bbox="1176 858 1352 1002">300-Fr./ha x betroffene Fläche in ha</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	a. Nicht konforme Lagerung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)	300-Fr.	b. Nicht konforme Ausbringung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)	300-Fr./ha x betroffene Fläche in ha	
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung							
a. Nicht konforme Lagerung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)	300-Fr.							
b. Nicht konforme Ausbringung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)	300-Fr./ha x betroffene Fläche in ha							
Anh. 4 Ziff. 1.2.5a - 5c	streichen	<p>Die Abstände zu Nachbargrundstücken und Wald sind im Nachbarschaftsrecht geregelt. Zu den schweizweit geltenden Abständen gem. ZGB, kennen viele Kantone und auch Gemeinden weitere Abstände, Im Baurecht vieler Kantone und Gemeinden (Bauordnung) finden sich Vorschriften zu Abständen für Bäume.</p> <p>Diese Vorgaben genügen vollkommen. Weitere Abstände aufgrund der DZV würden nur zu Rechtsunsicherheit und</p>						

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Rechtsungleichheit führen. Auf die vorgeschlagene Änderung kann verzichtet werden. Das geltende Recht genügt vollkommen.
Vollzugshilfe Merkblatt Nr. 6:	Ergänzung: Eigener Code für die Kultur Braugerste auf Ackerfläche	Schweizer Braugerste gewinnt zunehmend an Bedeutung, was dem Trend zu regionalen Produkten und dem grossen Interesse der Konsumenten an lokalen Klein- und Mikrobrauereien zu verdanken ist. Damit dieses vielversprechende Marktbedürfnis befriedigt und gleichzeitig die Rückverfolgbarkeit gewährleistet werden kann, soll für Braugerste ein eigener Kulturen Code eingeführt werden. Aktuell kann nur zwischen Winter- und Sommergerste unterschieden werden. Für die zunehmenden Flächen an Braugerste (vergleichbar mit den Flächen von Nahrungsmittel- und Faserhanf) soll ein separater Code geschaffen werden, damit diese extensive Anbauweise separat deklariert werden kann. Eine separate Erfassung ermöglicht entsprechende Auswertungen und ist daher von grossem Nutzen für die Markteinschätzung

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir begrüßen die Totalrevision der Landwirtschaftsberatungsverordnung. So vermittelt sie besser den aktuellen Geist, welcher in der Beratung herrscht.

Neue Finanz- und Aufgabenteilung (NFA)

Die NFA legte die landwirtschaftliche Beratung als Verbundaufgabe fest, setzte aber das Prinzip der fiskalischen Äquivalenz auch in diesem Bereich durch. Der Bund übernahm die Kosten der nationalen ausgerichteten Beratung insbesondere der nationalen Beratungszentralen und die Kantone im Gegenzug die vollständige Finanzierung der kantonalen Beratungsdienste. Zu diesem NFA-Kompromiss gehört ebenfalls die von den Parteien zu tragenden finanziellen Lasten. Finanzhilfen des Bundes an AGRIDEA sind somit eine Verpflichtung des Bundes (Art. 8).

Verstärkte Vernetzung und Ausweitung des Wirkungsbereichs auf Land- und Ernährungswirtschaft.

Die totalrevidierte Verordnung setzt einen Schwerpunkt bei der besseren Vernetzung der Akteure des LIWIS und der Land- und Ernährungswirtschaft sowie entlang der Lebensmittelkette. Wir teilen die Hoffnung, dass es vermehrt zu projektbezogenen Joint-Ventures und damit zu einer neuen Dynamik auf dem Feld der landwirtschaftlichen Beratung kommt und Erkenntnisse aus Forschung und Praxis oder Praxis und Forschung schneller allgemeiner Gebrauch werden. Natürlich ist uns klar, dass sich der Praxis der Beratung eine ganze Reihe von Fragen immer wieder stellt und auch für die Forschung nicht jede Frage von gleichem Interesse ist. Dieses vermehrte Engagement der Beratung im Wissensaustausch in der Land- und Ernährungswirtschaft erfordert eine Umschichtung der aktuellen Ressourcenzuteilung. Immerhin und wie aus den Erläuterungen klar hervorgeht, geht es nicht um die Ausdehnung der Beratungsaktivitäten auf die ganze Land- und Ernährungswirtschaft.

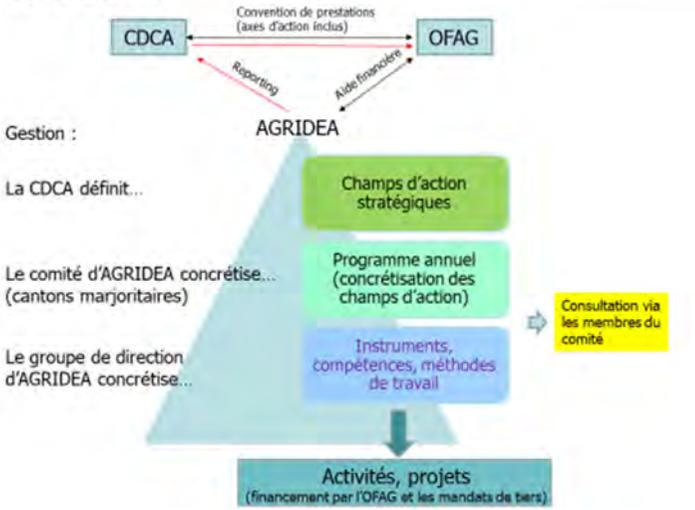
Aus der Vergangenheit zeigt sich, dass die Beratung fähig ist, die Schnittstellen zur Ernährungswirtschaft zu pflegen oder Multiplikatoren der Ernährungswirtschaft einzubeziehen. Hingegen wäre eine gleichwertige Abdeckung von Land- und Ernährungswirtschaft nur mit zusätzlichen Mitteln möglich.

Beratung und Vollzug

Bedauerlicherweise findet diese wichtige Verbindung in der totalrevidierten Verordnung kaum Niederschlag. Das ist umso bedauerlicher, als die agrarpolitischen Reformen der letzten 20 Jahre ohne sehr grosses Engagement von kantonaler Agrarverwaltung und Beratung nicht so eifrig von der Praxis aufgenommen worden wären. Die kantonalen Beratungsdienste spielen eine sehr wichtige Rolle bei der raschen Implementierung agrarpolitischer Anreizsysteme durch die Praxis. Zu meinen, der finanzielle Anreiz allein wäre hinreichend, ist ein längst widerlegter Irrtum. In diesem Aufgabenfeld sind die Beratungsdienste praktisch im Auftrag des Vollzugs tätig. Der Vollzug benötigt auch immer öfters erklärende Unterlagen oder Methoden, die dem einheitlichen Vollzug dienen. In diesem Bereich greifen die Kantone gerne auf wertvolle Arbeit von AGRIDEA zurück. Denn letztlich handelt es sich um die Bereitstellung von Informationsmaterial oder von Beratungswerkzeugen (z.B. Berechnungstools). Diese Aufgaben sind in der totalrevidierten Verordnung oftmals subsummiert, dürfen jedoch nicht vergessen gehen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 Abs. 2 Bst. e	e) die Lebensqualität und soziale Stellung der Bäuerinnen, Landwirtinnen und Landwirte <i>in ihrem sozialen</i> Umfeld zu fördern.	Es geht darum, nicht nur für Einzelpersonen aktiv zu werden, sondern auch das soziale System der Bauernfamilien zu stützen. Z.B. die Rolle der Bäuerin in der Gesellschaft und in der Familie stärken. Wie die Diskussion um eine genügende soziale Absicherung mitarbeitender Familienmitglieder zeigt, ist das nötig.
	Französischer Text: Die Übersetzung umfasst die Landwirtinnen nicht	Im Französisch ist die Übersetzung nicht korrekt
Art. 2, Abs. 3 Bst. c	e) den Wissensaustausch zwischen land- und ernährungswirtschaftlicher Forschung und Praxis sowie innerhalb der Landwirtschaft und der bäuerlichen Hauswirtschaft <i>auch die Professionalität;</i>	Zusätzlich zum Wissensaustausch zwischen Forschung und Praxis entlang der Wertschöpfungskette, soll die Beratungstätigkeit auf professionelles Arbeiten und Handeln insbesondere auf den Stufen Landwirtschaftsbetrieb und bäuerliche Hauswirtschaft soll ausgerichtet werden. Das berücksichtigt auch den Focus gemäss Kommentar zu Art. 2 Abs. 3 Bst. c.
Art. 2 Abs. 3 Bst. c	den Wissensaustausch zwischen land- und ernährungswirtschaftlicher Forschung und Praxis sowie innerhalb der Landwirtschaft und der bäuerlichen Hauswirtschaft; Den Wissensaustausch und die Professionalität innerhalb der Landwirtschaft und der bäuerlichen Hauswirtschaft sowie den Wissensaustausch zwischen land- und ernährungswirtschaftlicher Forschung und Praxis und der Verwaltung.	Zusätzlich zum Wissensaustausch zwischen Forschung und Praxis entlang der Wertschöpfungskette, soll die Beratungstätigkeit auf professionelles Arbeiten und Handeln insbesondere auf den Stufen Landwirtschaftsbetrieb und bäuerliche Hauswirtschaft soll ausgerichtet werden. Das berücksichtigt auch den Focus gemäss Kommentar zu Art. 2 Abs. 3 Bst. c. Umstellung des Satzes für bessere Verständlichkeit.
Art. 4, Bst. c	Sie arbeiten Informationen und Erkenntnisse aus Forschung, Praxis, öffentlicher Verwaltung, Märkten und Organisationen <i>anwendungsorientiert</i> auf, stellen sie zusammen und verbreiten sie weiter. Sie entwickeln, vermitteln und vertreiben Dokumentationen und-Hilfsmittel.	Der Übersetzungsfunktion der Beratung (inhaltliche und methodische Aufbereitung) von Forschungserkenntnissen, nicht direkt transferierbarer Praxiserfahrungen und Verwaltungsvorgaben in Dokumente und Hilfsmittel für die regionale Be-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>ratung und Praxis soll mit dem Begriff « anwendungsorientiert » explizit Bedeutung zugeschrieben werden.</p>
Art. 5, Abs. 4	<p>Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) und die Kantone <i>(vertreten durch die Landwirtschaftsdirektorenkonferenz)</i> schliessen eine Leistungsvereinbarung ab, in der sie der Agridea die prioritären Handlungsfelder und verbindliche Tätigkeiten vorgeben.</p>	<p>Die Kantone werden im Abschluss der Leistungsvereinbarung durch die Landwirtschaftsdirektorenkonferenz (LDK) vertreten. Es gibt keine direkten Vereinbarungen zwischen BLW und einzelnen Kantonen.</p> <p>Die Formulierung gemäss Entwurf erfordert die Zustimmung jeder einzelnen Kantonsregierung. Das ist übertrieben. Die Leistungsvereinbarung soll deshalb zwischen dem BLW und der LDK sein.</p>
Art. 5 Abs. 4	<p>... die prioritären Handlungsfelder und <u>spezifische</u> verbindliche Tätigkeiten vorgeben.</p> <p>(...) schliessen eine Leistungsvereinbarung ab, in der sie Agridea die prioritären Handlungsfelder und <u>spezifische verbindliche</u> Tätigkeiten <u>verbindlich</u> vorgeben.</p>	<p>Ein Ziel der letzten Reorganisation von AGRIDEA war die Klärung und Stärkung der Gouvernance. Die Leistungsvereinbarung zwischen BLW und LDK setzt einen Thematischen Rahmen und listet zusätzlich spezifische Tätigkeiten auf, wo von AGRIDEA konkrete Leistungen erwartet werden. Innerhalb dieses verbindlichen Rahmens und gemäss den statutarischen Zuständigkeiten legt AGRIDEA Tätigkeitsprogramm und Aktivitäten fest.</p> <p>Gemäss Statuten und Governance der AGRIDEA ist der Vorstand der AGRIDEA für die Festlegung der Tätigkeiten/Aktivitäten zuständig (siehe Grafik unten). Sind mit dieser Formulierung spezifische Aufgaben gemeint, die in der aktuellen Leistungsvereinbarung unter Punkt 3 aufgeführt sind, ist die Formulierung anzupassen um Missverständnissen vorzubeugen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Governance</p>  <p>Gestion : La CDCA définit... Le comité d'AGRIDEA concrétise... (cantons majoritaires) Le groupe de direction d'AGRIDEA concrétise...</p> <p>Champs d'action stratégiques Programme annuel (concrétisation des champs d'action) Instruments, compétences, méthodes de travail Activités, projets (financement par l'OFAG et les mandats de tiers)</p> <p>Consultation via les membres du comité</p>
Art. 5 Abs. 4	(...) schliessen eine Leistungsvereinbarung ab, (...) vorgeben. Die Leistungsvereinbarung bezieht sich in der Regel auf eine Periode von vier Jahren.	Mit der Leistungsvereinbarung wollen das BLW und die LDK den Aktivitäten von AGRIDEA mehr Richtung geben. AGRIDEA soll einen verlässlichen Planungshorizont bekommen, so dass sich Investitionen in substantielle Leistungen, Angebote und Netzwerke eher lohnen.
Art. 6		<p>Die Tätigkeitsbereiche der Beratungsdienste ergeben sich direkt aus Art. 2 und werden von Art. 6 Abs. 1 verdeutlicht. Das ist für viele Kantone hilfreich, da sie in ihren Gesetzgebungen auf eine eigene, ausführliche Auflistung der Aufgaben des Beratungsdienstes verzichten.</p> <p>Die Aufführung der einzelnen Leistungskategorien (Art. 6 Abs. 2) ist aus finanzrechtlicher Sicht erforderlich, umschreibt aber auch grob mit welchen Methoden und Vorge-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		hensweisen die Beratungsdienste die Ziele nach Art. 2 erreichen sollen.
Art. 6, Abs. 2 Bst. f		Wir unterstützen ausdrücklich die neu geschaffene Leistungskategorie f. Damit die Vernetzung von Forschung, Bildung und Beratung mit der land- und ernährungswirtschaftlichen Praxis genügend Gewicht erhält, ist der neue Bereich insbesondere auch für den Leistungsnachweis der kantonalen Beratungsaktivitäten erforderlich, z.B. für das sehr bewährte Mitwirken in Arbeitsgruppen, Fachgruppen und die Beratung von Gremien bäuerlicher Selbsthilfeorganisationen fehlte die bisherige Leistungskategorie.
Art. 7	...Tätigkeit notwendigen pädagogischen <i>methodisch-didaktischen</i> Qualifikationen aufweisen.	<p>Die Beratungskräfte benötigen, im Gegensatz zu Lehrern, nicht direkt pädagogische Qualifikationen. Zentral sind hingegen methodische Qualifikationen, z.B. Prozessbegleitung, Kommunikation, Umgang mit Konfliktsituationen, Handhabung digitaler Instrumente usw..</p> <p>Gerade für die Vernetzung von Forschung, Bildung und Beratung sind neben methodischen auch didaktische Qualifikationen erforderlich. Vor allem in der Weiterbildung sind auch didaktische Kenntnisse zwingend erforderlich. Die Stärke des Landwirtschaftlichen Wissenssystems in den Kantonen ist die Kombination von Bildung und Beratung.</p>
Art. 8 Abs. 1	1) Das BLW kann <i>unterstützt</i> die AGRIDEA (...)	Die Unterstützung der nationalen Beratungszentralen durch den Bund ist eine Verpflichtung des Bundes aus der NFA heraus. Im Gegenzug übernehmen die Kantone die vollständige Finanzierung der kantonalen Beratungsdienste. Dies soll so festgehalten werden. Die NFA legte auch den Umfang der finanziellen Unterstützung fest.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 8 Abs. 3 Bst. f	Ein mehrjähriges Tätigkeitsprogramm <u>im Sinne einer rollenden Planung.</u>	Die Leistungsvereinbarung soll einen mehrjährigen Horizont abdecken. Damit erhält AGRIDEA mehr Planungssicherheit. Die Leistungsvereinbarung verzichtet ausdrücklich auf die Terminierung von Leistungen und Aufgaben. Dies ist die Aufgabe der Organe von AGRIDEA. Im Gegenzug zum mehrjährigen Horizont der Leistungsvereinbarung, wollen BLW und LDK auch eine Mehrjahresplanung von AGRIDEA sehen. Es muss sich dabei um eine rollende Planung handeln, sieht doch die aktuelle Leistungsvereinbarung für BLW und LDK die Möglichkeit jährlicher Korrekturen in kleinem Rahmen und basierend auf das jährliche Reporting vor.
Art. 9, Abs. 1 Bst. c	in Absprache mit der AGRIDEA und den Beratungsdiensten der Kantone oder <i>deren interkantonalen Fachorganisationen</i> arbeiten.	In den meisten Bereichen existieren Koordinationsgefässe der Kantone (z.B. Beratungsforum Schweiz, Konferenz der kantonalen Pflanzenschutzdienste, Konferenz der Obstfachstellen etc.). Diese sind ideale Absprache-Gremien an Stelle der einzelnen Beratungsdienste der Kantone.
Art. 10 Abs. 4	Die Finanzhilfen belaufen sich auf höchstens 75 Prozent der ausgewiesenen Kosten. <u>Kosten für Informatikprodukte sind gesondert auszuweisen und zu beurteilen.</u> Informatikkosten Infrastrukturkosten sind nicht anrechenbar.	Bei modernen Beratungs- und Informationsprojekten spielt regelmässig die Informatik eine entscheidende Rolle. Sie erlaubt Information und Methoden kostengünstig allen Interessierten zur Verfügung zu stellen. In einem solchen Fall würden die von Art. 10 Abs. 2 anvisierten Projekte quasi in der Theorie stecken bleiben. Informatik ist da ein wesentlicher Bestandteil der vom Projekt entwickelten Lösung. Diese Kosten sollen deshalb auch anrechenbar sein.

BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wie der Vorstand der Landwirtschaftsdirektorenkonferenz (LDK) in seiner Antwort auf die pa. Iv. (15.479) "Stopp dem ruinösen Preisdumping beim Zucker! Sicherung der inländischen Zuckerwirtschaft" vom 19. Januar 2021 an die Mitglieder der WAK-N schreibt, soll auf Zucker erneut ein Zoll von CHF 7.- pro 100 kg Zucker eingeführt werden. Die Begründungen dazu finden sich im genannten Schreiben sowie in der pa. Iv. 15.479

Die Aufhebung der Mindestpackungsgrösse für Butterimporte wurde bereits mit dem landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2020 vorgelegt und fiel in der Vernehmlassung durch. Aufgrund der starken Opposition wurde der Vorschlag zurückgezogen, nur um ihn jetzt erneut zu bringen. Das ist nicht nachvollziehbar. Zumal sich die Handelsusancen auf dem Weltmarkt nicht in einem Jahr ändern.

Wir lehnen die Aufhebung der Gebührenpflicht für die Generaleinfuhrbewilligung (GEB) ab. Im Sinne des Verwaltungsrechts soll eine Gebühr den Verwaltungsaufwand widerspiegeln. Dieser ändert sich mit zunehmender Digitalisierung der administrativen Prozesse. Es fallen somit nicht mehr die gleichen Kosten an wie bei Einführung der Gebühr, dafür andere, insbesondere EDV-Kosten. Durch die vorgeschlagene Aufhebung entgehen dem Bund rund 2,7 Mio. Franken Gebühren. Die jährlichen Kosten für Aufbau, Betrieb und Unterhalt der EDV-Lösung übersteigen diesen Betrag mit Sicherheit. Die Gebühr ist also nichteinmal kostendeckend, die Aufhebung darum auch nicht gerechtfertigt.

Wir lehnen die Aufhebung der GEB-Pflicht auf weiteren 46 Tarifnummern ab. Der Ausbau der informatiktechnischen Möglichkeiten zur Verknüpfung von Zollkontingente, importierten Warenposten und Personen mögen sich verbessert und so die Veraltung der Zollkontingente erleichtert haben. Doch ist die Rückverfolgbarkeit auch aus der Sicht des Lebensmittelrechts zu beurteilen. Diese fordert, dass die Rückverfolgbarkeit über mehrere Jahre, also wesentlich länger als eine Kontingentsperiode, gewährleistet ist. Ob das im Aufbau befindliche Projekt DaziT der EZV diesem Anspruch dereinst genügen wird, ist für Aussenstehende aktuell noch zu beurteilen. Das Projekt DaziT scheint die Verzollung von Waren und somit auch die Bewirtschaftung von Zollkontingenten grundlegend zu verändern. Unter diesem Blickwinkel scheint die vorausseilende Aufhebung der GEB-Pflicht auf weiteren 46 Tarifnummern verfrüht. Den Importeuren verursacht diese nicht zwingende Änderung nur Aufwand, wobei die nächste viel grössere Änderung bereits am Horizont sichtbar ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 35 Abs. 4	Bisherige Fassung	Die Aufhebung der Mindestpackungsgrösse für Butterimporte wurde bereits mit dem landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2020 vorgelegt und fiel in der Vernehmlassung durch. Aufgrund der starken Opposition wurde der Vorschlag zurückgezogen, nur um ihn jetzt erneut zu bringen. Das ist nicht nachvollziehbar. Zumal sich die Handelsusancen auf

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		dem Weltmarkt nicht in einem Jahr ändern.
Art. 50	Beibehalten	Wir lehnen die Aufhebung der Gebührenpflicht für die Gene-raleinfuhrbewilligung (GEB) ab. Im Sinne des Verwaltungs-rechts soll eine Gebühr den Verwaltungsaufwand widerspie-gelein. Dieser ändert sich mit zunehmender Digitalisierung der administrativen Prozesse. Es fallen somit nicht mehr die glei-chen Kosten an wie bei Einführung der Gebühr, dafür an-dere, insbesondere EDV-Kosten. Durch die vorgeschlagene Aufhebung entgehen dem Bund rund 2,7 Mio. Franken Ge-bühren. Die jährlichen Kosten für Aufbau, Betrieb und Unter-halt der EDV-Lösung übersteigen diesen Betrag mit Sicher-heit. Die Gebühr ist also nichteinmal kostendeckend, die Auf-hebung darum auch nicht gerechtfertigt.
Anhang 1	Bisherige Fassung	Wir lehnen die Aufhebung der Gebührenpflicht für die Gene-raleinfuhrbewilligung (GEB) ab. Im Sinne des Verwaltungs-rechts soll eine Gebühr den Verwaltungsaufwand widerspie-gelein. Dieser ändert sich mit zunehmender Digitalisierung der administrativen Prozesse. Es fallen somit nicht mehr die glei-chen Kosten an wie bei Einführung der Gebühr, dafür an-dere, insbesondere EDV-Kosten. Durch die vorgeschlagene Aufhebung entgehen dem Bund rund 2,7 Mio. Franken Ge-bühren. Die jährlichen Kosten für Aufbau, Betrieb und Unter-halt der EDV-Lösung übersteigen diesen Betrag mit Sicher-heit. Die Gebühr ist also nichteinmal kostendeckend, die Auf-hebung darum auch nicht gerechtfertigt.
Anhang 1 Ziff. 18	Der Zollansatz je 100 kg brutto beträgt für die Tarifnum-mern 1701.xxxx und 1702.xxxx mindesten CHF 7.-	Die Zollansätze für Zucker (Tarifnummern 1701 und 1702) sind anzupassen, so wie die LDK das in ihrem Brief vom 19. Januar 2021 an die Mitglieder der WAK-N gefordert hat.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Die Festsetzung eines Mindestgrenzschutzes für Zucker im Rahmen des Hilfspaketes für die Schweizer Zuckerwirtschaft ist bis am 30.9.2021 befristet. Die Weiterführung der Massnahme und eine allfällige Verankerung im Landwirtschaftsgesetz werden zurzeit im Parlament behandelt. Falls bis Ende September 2021 keine parlamentarische Lösung vorliegt, ist der Mindestgrenzschutz bis 31.12.2022 auf Verordnungsstufe zu verlängern. Die internationalen Zuckerpreise sind nach wie vor sehr tief und der Importdruck von Billigzucker gross. Die Zuckerrübenfläche ist weiterhin rückläufig. Um einen kurzfristigen Preiszerfall sowie eine Anbau- und Versorgungslücke zu verhindern, muss der Mindestgrenzschutz bis zur Klärung im Parlament aufrechterhalten bleiben.</p>
Anhang 6	Beibehalten	Siehe Begründung zu Art. 50

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir stimmen den vorgeschlagenen Änderungen zu.

Bekämpfung des Erdmandelgrases

Erdmandelgras ist vom Bund nicht mehr als Quarantäneorganismus eingestuft. Einige stark betroffene Kantone versuchen jedoch mit allen Mitteln, die weitere Ausdehnung zu beschränken und befallene Flächen zu sanieren. Sie erzielen dabei beachtliche Erfolge, die auch der Mitwirkung von Lohnunternehmer und Landwirten geschuldet ist. Denn in der Tat wird Erdmandelgras oft via Kulturen eingeschleppt, die unter Beizug von Lohnunternehmer angebaut werden. Da diese überregional tätig sind, müssen auch die Massnahmen zu Verhinderung der Verschleppung überregional, ja überkantonale sein.

Seit längerer Zeit sind KOLAS und BLW miteinander im Gespräch, um die Bekämpfung des Erdmandelgrases erfolgversprechender zu gestalten. Über den prinzipiellen Lösungsansatz besteht Konsens. Dieser besteht aus mehreren Ansätzen: Zum einen übernehme die Kantone den Lead bei der Bekämpfung. Zum andern unterstützt sie der Bund darin, insofern er gewisse Massnahmen für alle Kantone verbindlich erklären kann und so hilft einen kantonalen Flickenteppich der Massnahmen zu vermeiden. Konkret ist dazu das Erdmandelgras als geregelten Nicht-Quarantäneorganismus zu erklären. Sodann unterstützt der Bund betroffene Landwirte, indem eine von Erdmandelgras befallene Fläche, die zwecks Sanierung vorübergehend nicht bewirtschaftet werden kann (sog. Schwarzbrache), trotzdem als LN anerkannt wird, womit sie Direktzahlungen auslöst.

Die beiden letzten Elemente sind mit der vorliegenden Verordnungsänderung noch zu implementieren.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 29b	Erdmandelgras ist als geregelten Nicht-Quarantäneorganismus zu erklären, verbunden mit einer Melde- und Bekämpfungspflicht unter Anleitung des kant. Pflanzenschutzdienstes..	<p>Bekämpfung des Erdmandelgrases</p> <p>Seit längerer Zeit sind KOLAS und BLW miteinander im Gespräch, um die Bekämpfung des Erdmandelgrases erfolgversprechender zu gestalten. Über den prinzipiellen Lösungsansatz besteht Konsens. Dieser besteht aus mehreren Ansätzen: Zum einen übernehme die Kantone den Lead bei der Bekämpfung. Zum andern unterstützt sie der Bund darin, insofern er gewisse Massnahmen für alle Kantone verbindlich erklären kann und so hilft einen kantonalen Flickenteppich der Massnahmen zu vermeiden. Konkret ist dazu das Erdmandelgras als geregelten Nicht-Quarantäneorganismus zu erklären. Sodann unterstützt der Bund betroffene Landwirte, indem eine von Erdmandelgras befallene Fläche, die zwecks Sanierung vorübergehend nicht bewirtschaftet werden kann (sog. Schwarzbrache), trotzdem als LN anerkannt wird, womit sie Direktzahlungen auslöst.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>satz besteht Konsens. Dieser besteht aus mehreren Ansätzen: Zum einen übernehme die Kantone den Lead bei der Bekämpfung. Zum andern unterstützt sie der Bund darin, insofern er gewisse Massnahmen für alle Kantone verbindlich erklären kann und so hilft einen kantonalen Flickenteppich der Massnahmen zu vermeiden. Konkret ist dazu das Erdmandelgras als geregelten Nicht-Quarantäneorganismus zu erklären. Sodann unterstützt der Bund betroffene Landwirte, indem eine von Erdmandelgras befallene Fläche, die zwecks Sanierung vorübergehend nicht bewirtschaftet werden kann, trotzdem als LN anerkannt wird, womit sie Direktzahlungen auslöst.</p>
Landwirtschaftliche Begriffsverordnung (SR 910.91)		
Art. 16 Abs. 3 LBV	Ergänzen: 3 Flächen nach Absatz 1 Buchstaben <u>b oder d</u> und e zählen zur landwirtschaftlichen Nutzfläche, wenn der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin nachweist, dass: <u>e: die Fläche unter Anleitung des kant. Pflanzenschutzdienstes saniert wird.</u>	Bekämpfung des Erdmandelgrases Unter einer Schwarzbrache versteht man eine landwirtschaftliche Fläche, welche durch regelmässige Bodenbearbeitung frei von jeglicher Vegetation bleibt. -Dauer: 1-2 Jahre -Zeitraum: anfangs Mai bis Ende September -Zeitpunkt Bodenbearbeitung: wenn Erdmandelgras ca. 10cm hoch ist, beziehungsweise 2-5 Blätter hat -geeignete Geräte: Egge, Grubber (ca. 10cm Arbeitstiefe)

BR 06 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Präzisierung, wonach generell nur zugelassene oder zulassungsfreie Pflanzenschutzmittel von wem auch immer eingeführt werden dürfen, wird begrüsst.

Zusätzlich verlangen wir eine Anpassung der Regeln für die Etikettierung von Pflanzenschutzmitteln. Dies als Folge von Änderungen der Aufzeichnungsregeln für ÖLN-Betriebe.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 55 ff. bzw. Anhang 11	Neue Ziffer 2: <u>Die Zulassungsnummer ist unter dem Handelsnamen unter dem Zwischentitel: Zulassungsnummer: in grösseren Buchstaben als der normale Text aufzuführen.</u> Bisherige Ziffer 2 wird zu Ziffer 3 etc. bis Ziffer 21 zu Ziffer 22 wird.	Im Begleittext zu Anhang 11 steht, dass die Angaben auf der Verpackung deutlich lesbar und dauerhaft angebracht sein müssen. Mit dem Einführen der Aufzeichnungspflicht in der DZV, erhält die Angabe zur Zulassungsnummer eine wichtigere Bedeutung, deutlich lesbar erfüllt somit ihren Zweck nicht mehr. Die Zulassungsnummer muss prominent unter dem Handelsnamen (auch bei kleinen Gebinden) in sehr gut lesbarer Schrift dargestellt werden.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Korrektur des Verweises und die Präzisierungen für die Beurteilung der unbeabsichtigten Verschleppungen mit GVO-Produkten werden begrüsst.

BR 08 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 25a Abs. 1 Bst. e (neu)	Il contribue aux actions de promotion et de commercialisation des organisations d'élevage.	L'écoulement de la production à des prix couvrant les coûts de production reste déterminante au maintien de l'élevage chevalin dans notre pays. Pour que le marché fonctionne, il faut que tous les instruments soient opérationnels, notamment la promotion et les actions de commercialisation. Il est vraiment nécessaire que le Haras puisse intervenir dans ce domaine, il le fait déjà lors de certaines manifestations et il faut renforcer cet aspect qui ne ressort pas suffisamment du projet tel que présenté par le conseil fédéral. De plus ce marché est en constante progression depuis plus de 20 ans, l'effectif équin du pays a plus que doublé en 30 ans, mais le marché a été avant tout alimenté par l'importation de chevaux des pays voisins. La création de valeur et d'emplois est cependant nettement plus intéressante pour l'économie de notre pays lorsque les chevaux sont issus de l'élevage indigène. Dès lors, l'engagement du haras dans la promotion et la commercialisation des chevaux suisses doit être renforcée.
Art. 5 a Abs. 1 Bst. d	Neu Bst. f Il détient des équidés et fournit des infrastructures et des installations permettant d'accomplir les tâches définies aux let. a à e e.	Korrektur und Anpassung der Nummerierung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 09 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Änderung der Einfuhrperiode für Fleisch von Tieren der Rindviehgattung, Schweinefleisch in Hälften, sowie zugeschnittene Rindsbinden gesalzen und gewürzt wird abgelehnt. Die vierwöchige Einfuhrperiode dient der Feinsteuerung dieser Märkte und erlaubt eine kontinuierliche Belieferung der Schlachtmärkte mit inländischen Tieren im optimalen Ausmastgrad. Das verhindert Foodwaste (minderklassierte Schlachtkörper) und fördert die Qualität des Schweizer Angebots, was ganz im Sinne der Qualitätsstrategie.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 16 Abs. 3 Bst. a</p>	<p>Beibehaltung der geltenden Fassung:</p> <p>«für Fleisch von Tieren der Rindviehgattung, Schweinefleisch in Hälften sowie für zugeschnittene Rindsbinden, gesalzen und gewürzt: vier Wochen;»</p>	<p>Die bisherige Regelung ist beizubehalten. Die Verlängerung der Importperiode für diese wichtigen Fleischarten von vier Wochen auf eine quartalsweise Freigabe wird abgelehnt.</p> <p>Wie in den Erläuterungen ausgeführt, reduziert die Verlängerung der Einfuhrperiode die Möglichkeiten der Feinsteuerung der Importe und damit der zeitnahen Reaktion auf Marktstörungen für diese Produktionen mit hohem Inlandanteil. Das Interesse von Bund und Kantonen muss eine Regelung sein, die der Inlandproduktion Vorrang gegenüber Importen gibt und die konstante Belieferung des Schweizer Marktes mit Schweizer Produkten von bester Qualität d.h. mit Schlachttieren im optimalen Ausmastgrad erlaubt.</p> <p>Den, gegenüber heute, unveränderten administrativen Aufwand der Importeure, können die Detailhändler mit Marketingvorteilen aufgrund eines stets optimalen Schweizer Angebots wettmachen. Diese Situation ist also wie bisher in Kauf zu nehmen.</p> <p>Die in den Erläuterungen erwähnte Begründung, eine Verlängerung der Einfuhrperiode sei ökologisch sinnvoller, weil</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>die Importe dann via den See- und nicht den Luftweg transportiert würden, was positiv für den Klimaschutz sei, ist nicht stichhaltig. Die Logik dieser Begründung wäre nämlich der Verzicht auf Importe und somit die Transporte. Der Schweizer Konsument, die Schweizer Konsumentin sollte sich auf inländische Produkte beschränken und wenn die gewünschten Fleischstücke nicht mehr am Markt erhältlich sind, Verzicht üben: weniger Transporte und weniger tierische Nahrungsmittel.</p> <p>Obwohl die Importanteile für Schaffleisch quartalsweise freigegeben werden, wird dennoch ein grosser Teil dieser Importe auf dem Luftweg eingeführt. Die Realität ist also nicht schöngeistig.</p> <p>Die Belieferung des Marktes mit Schlachttieren muss möglichst konstant und fortlaufend erfolgen, damit die Tiere im optimalen Ausmastgrad geschlachtet werden können. So kommt es weniger zu Abzügen und Deklassierungen von Fleisch, was nebst dem Einkommensverlust für die Bauernfamilie, letztlich zu Foodwaste führt.</p>
Art. 16 Abs. 3 Bst. b	Beibehaltung der geltenden Fassung: «für Fleisch von Tieren der Schaf-, Ziegen- und Pferdegattung, Geflügelfleisch inkl. Geflügelkonserven und Schlachtnebenprodukte von Geflügel sowie für Schlachtnebenprodukte von Tieren der Rindvieh-, Schweine-, Pferde-, Schaf- und Ziegengattung: das Jahresquartal;»	Siehe Begründung / Bemerkungen zu Art. 16 Abs. 3 Bst. b

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Seit der Abschaffung des Schoggigesetzes und der Überführung je in eine neue produktgebundene Stützung für Produzenten von Milch und Getreide per 01.01.2019 haben sich die Anteile verkäster Milch und Molkereimilch an der Gesamtmilchmenge zugunsten ersterer verschoben. Diese Verschiebung spiegelt sich auch in der Ausschöpfung des Kredits "Zulagen Milchwirtschaft", wo die Verkäsungszulage absehbar mehr Budgetmittel beanspruchen wird, was zulasten der für die Verkehrsmilchzulage gedachten Mittel geht.

Die Zunahmen der verkästen Milchmenge wäre nicht möglich, ohne Zunahmen einer entsprechenden Nachfrage auf dem Markt. Die Schweizer Milchwirtschaft verhält sich also marktkonform. Das muss unbedingt unterstützt werden, weil es den Milchproduzenten Einkommen bringt, eine jahrzehntealte Forderung der Politik an die Milchwirtschaft ist und den Steuerzahler letztlich günstiger kommt als die Unterstützung der Produktion vom Markt nicht nachgefragte Produkte, z.B. Verkehrsmilch. Dieser Gesamtkontext ist höher zu werten, als die damalige Absicht des Bundesrates, die Mittel aus dem ehemaligen Schoggigesetz vornehmlich für die Molkereimilch einzusetzen, was im damaligen Kontext auch als blosses "Zückerli" interpretiert werden kann.

Die Änderung der Beitragssätze nach nur zwei Jahren ist ein Affront an Milchproduzenten und Verarbeitungsindustrie und untergräbt deren Planungssicherheit aus nicht stichhaltigen Gründen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1c, Abs. 1	1 Die Zulage für verkäste Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch beträgt 15 14 Rappen pro Kilogramm Milch abzüglich des Betrags der Zulage für Verkehrsmilch nach Artikel 2a.	Eine Senkung von 15 auf 14 Rappen stellt eine direkte Schwächung des Käsemarktes dar! Diese unnötige Schwächung ist zu vermeiden, auch um die positive Entwicklung auf dem Käsemarkt nicht zu gefährden. Dabei sollte die Verkäsungszulage primär den vollfetten Käsen zugutekommen. Die Zulage von 15 Rp soll darum nach Fettgehalt (1/4 Fett, 1/2 Fett) abgestuft werden.
Art. 2a Abs. 1	1 Für Verkehrsmilch, die von Kühen stammt, richtet das BLW den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen eine Zulage von 5 Rappen je Kilogramm aus.	Verlässliche Rahmenbedingungen / Planungssicherheit

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2021

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2021

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2021

Organisation / Organizzazione	KIP-Koordinationsgruppe Integrierte Produktion Deutschschweiz und Tessin c/o AGRIDEA 5190 KIP Koordinationsgruppe integrierte Produktion Deutschschweiz und Tessin_2021.04.07
Adresse / Indirizzo	Eschikon 28, 8315 Lindau
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	06.04.2021 / Martina Rösch, Geschäftsführung KIP

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11)	4
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	5
Art. 13 Abs. 2 ^{bis}	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)	9
BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	10
BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20).....	11
BR 06 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161).....	12
Art. 55 ff. bzw. Anhang 11	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 07 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)	13
BR 08 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310).....	14
BR 09 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)	15
BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	16
BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali	17
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	18
BR 12 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1).....	19

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

A large, empty rectangular box with a thin black border, intended for handwritten or typed notes. It occupies the majority of the page's vertical space below the header.

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
---	---	--

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

- Grundsätzlich nachvollziehbare Änderungen/Präzisierungen und entsprechend Zustimmung.
- Es gilt zu berücksichtigen, dass die Anpassungen mit Zusatzaufwand zwar administrierbar sind, jedoch in der Umsetzung (Kontrolle) nicht unerhebliche Herausforderungen anstehen, welche klärungsbedürftig sind (Bsp. Hanfnachweis, Feuerbrandnachweis, Umgang mit Kontrollpunkten bei Pilotprojekten Tierwohl). Es ist zwingend anzustreben, dass die Präzisierungen/Anpassungen auch nur mit minimalen Anpassungen der bestehenden Kontrollpunkte vorgenommen werden und insbesondere die Verfahren/Kompetenzen geregelt werden.
- Die KIP unterstützt die naheliegende Anerkennung der Kastanienselven mit mehr als 50 Bäumen/ha als Biodiversitätsförderfläche (BFF) und eine angemessene Vergütung für die damit verbundenen Leistungen (wie für Selven bis 50 Bäume/ha). Kastanienselven mit einer maximalen Dichte von 50 Bäumen pro Hektar und dichtes Grünland können seit einigen Jahren als BFF angemeldet werden (z. B. extensive Wiese oder Weide). Somit würde die Gesetzeslücke geschlossen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 35 Abs. 7	Zustimmung	Wir unterstützen den Antrag, dass Faserhanf und Samenhanf neu direktzahlungsberechtigt sein sollen. Die Proteinzusammensetzung der Hanfnüsse ist ideal auf die Bedürfnisse der menschlichen Ernährung angepasst, vergleichbar mit Soja. Diese Änderung dient der nachhaltigen Nahrungsmittelproduktion in der Schweiz. Wir sehen jedoch auch gewisse Schwierigkeiten der Abgrenzung zum CBD-Hanf. Der Kontrollaufwand (Kompetenz und schwierige Nachweispflicht) für die Kantone wird sicher steigen. Dennoch überwiegt die Verordnungsänderung allfällige Nachteile.
Art. 36 Abs. 2 Bst. a und Abs. 3	Zustimmung	Wir begrüßen es, dass ab dem 1. Januar 2023 die TVD-Daten von Schafen und Ziegen für die Strukturdaten massgebend sind. Es wäre schwer verständlich, wenn die Einführung wegen fehlender Finanzierung der technischen Anpassungen um 1 Jahr auf 2024 verschoben werden müsste. Es wurden schon bei der diesjährigen Strukturdatenerhebung verschiedentlich keine Schafe und Ziegen angegeben, in der

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Meinung, diese Daten seien ja schon über die TVD verfügbar.
Art 41 Abs. 3 ^{bis} – 3 ^{ter}	<p>Zustimmung allerdings mit folgender Ergänzung von Art. 41 Abs. 3^{bis}:</p> <p>Normalbesatz von Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidetrieben mit nicht gemolkenen Schafen <u>und Ziegen</u> an, wenn ...</p>	<p>Die Anpassung des Normalbesatzes ist eine logische Folge der Übernahme der Schaf- und Ziegendaten von der TVD und den gleichzeitigen Verzicht auf die bisherige Selbstdeklaration. Der einmalige Zusatzaufwand für die Neuverfügung ist vertretbar mit der Vereinfachung, die eine automatische Übernahme der Tierdaten von der TVD bringt.</p> <p>Durch die neuen GVE-Faktoren bei den Schafen und Ziegen ist der Normalbesatz bei beiden zu überprüfen und anzupassen. Sömmerungsbetriebe mit einem hohen Anteil an Ziegen können ebenfalls von der Problematik des Überbesatzes betroffen sein. Deshalb muss die Möglichkeit gegeben sein, diese Normalbesätze ebenfalls anzupassen.</p>
Art 76a	Zustimmung	<p>Wir begrüßen die Möglichkeit, alternative Regelungen im Tierwohlbereich testen zu können und dabei in wissenschaftlich begleiteten Projekten von den Bestimmungen für die Tierwohlbeiträgen abgewichen werden kann.</p> <p>Diese Projekte müssten jedoch mit den bestehenden – und nicht mit Kontrollpunkten administrierbar sein.</p>
Art. 108 Abs. 3	Zustimmung	Diese Präzisierung schafft eine Rechtssicherheit für die nötige Flexibilität bei der Verfügung von Kürzungen. Je nach Situation ist es sinnvoll, eine Kürzung auch bei Mängeln die

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		nach dem 31. August festgestellt werden, noch im aktuellen Jahr vorzunehmen und nicht zwingend auf das Folgejahr verschieben zu müssen.
Anhang 4	Ablehnung	In der Kontrolle nicht umsetzbar
Anhang 4, Bst. A Ziff. 12.1.5a	Zustimmung	Es ist zu begrüßen, dass die Anforderungen numerisch geregelt werden, da es verschiedene gängige Lehrmittel mit unterschiedlichen Angaben gibt. Es ist ebenfalls begrüßenswert, dass die Pflanzabstände möglichst einheitlich vorgegeben werden, um den administrativen Aufwand gering zu halten.
Anhang 4, Bst. A Ziff. 12.1.5c	Zustimmung	Es ist allerdings nur schwer zu kontrollieren, wann die Bäume gepflanzt wurden.
Anhang 4, Bst. A Ziff. 12.1.11	Ablehnung	Siehe Begründung oben
Anhang 6 Bst. A Ziff 7.7 Bst. c	Zustimmung	Wir begrüßen die Erleichterung für Junghähne von Legehennenlinien beim Zugang zum AKB, weil damit sinnvolle Projekte mit der Mast von männlichen Tieren aus der Legehennenproduktion nicht aus den BTS-Beiträgen fallen.
Anhang 8, Ziff 2.2.1 und 2.3.1	Zustimmung (Anregung: Bald sind wir soweit, dass Wiederholungsfälle in den meisten Programmen weitgehend "gleich" behandelt werden. Entsprechend ist zu prüfen, ob dieser Sachverhalt nicht besser in den allgemeinen Grundsätzen unter Punkt 1 abgehandelt werden könnte)	Wir begrüßen die Präzisierung der Verdoppelung bei Wiederholungsfällen auch bei den Pauschalbeiträgen. Damit wird eine störende Ungleichbehandlung bereinigt. Damit ist möglich, Wiederholungsfälle strenger zu handhaben. Das erhöht den Druck auf die Betriebsleitenden, die Aufzeichnungen korrekt zu führen. Diese Anpassung ist ein Schritt in die richtige Richtung. Noch offen ist, wie sanktioniert wird wenn aufgrund fehlender Aufzeichnungen ein ganzer Bereich nicht kontrolliert werden

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		kann.
Anhang 8, Ziff 2.3a	Zustimmung mit Präzisierung Flüssige Hofdünger nicht mit emissionsmindernden Ausbringverfahren ausgebracht	Es ist zu präzisieren, dass explizit die emissionsmindernden Ausbringverfahren gemeint sind und nicht auch noch andere Mängel von nicht konformer Ausbringung (Güllen im Winter etc.). Nicht konforme Ausbringung von Hofdüngern werden ja auch unter der Ziffer 2.11 sanktioniert, allerdings nur nach rechtskräftigem Entscheid

BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

BR 06 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 07 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

BR 08 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

BR 09 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 12 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 →

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2021

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2021

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2021

Organisation / Organizzazione	Mutterkuh Schweiz 5230 Mutterkuh Mutterkuh Schweiz_2021.05.17
Adresse / Indirizzo	Mutterkuh Schweiz Stapferstrasse 2 5201 Brugg urs.vogt@mutterkuh
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Stellungnahme für Vorstandssitzung vom 27. April 2021   Mathias Gerber, Präsident Urs Vogt, Geschäftsführer

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.
Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. **D'avance, merci beaucoup.**
Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	4
BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	14
BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 06 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)...	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 07 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)	16
BR 08 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310).....	17
BR 09 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali	20
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR XX Verordnung über Einzelkulturbeiträge im Pflanzenbau (Einzelkulturbeitragsverordnung EKBV (910.17).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR XX Verordnung über den Rebbau und die Einfuhr von Wein (Weinverordnung) / Ordonnance sur la viticulture et l'importation de vin (Ordonnance sur le vin) (916.140)	Fehler! Textmarke nicht definiert.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Mutterkuh Schweiz dankt dem Bund für diese Vernehmlassung und bittet die Behörden, diese Stellungnahme die im Vorstand eingehend behandelt worden ist, zu berücksichtigen.

Wir begrüssen die durch die Entwicklung der allgemeinen Rahmenbedingungen notwendig gewordenen Anpassungen und insbesondere die Massnahmen für die administrativen Vereinfachungen; allerdings mit zwei Anmerkungen:

1. Zahlreiche Vereinfachungen betreffen die Verwaltung. Es wäre gut, wenn von diese vor allem auch die Bauernfamilien profitieren und nicht nur die Verwaltung;
2. Es wäre falsch, wenn die administrativen Vereinfachungen der Massnahmen an der Grenze die Importförderung unterstützen. Denn die Importe halten die Anforderungen, die an die heimische Produktion gestellt werden, sehr oft nicht ein.

Für bestimmte Massnahmen ist es wichtig, dass die Anpassungsvorschläge auf die Marktrealität abgestimmt bleiben.

Für Verordnungen und Themen die in dieser Stellungnahme nicht behandelt sind, unterstützt Mutterkuh Schweiz die Stellungnahme des SBV. Der SBV ist die Dachorganisation der Schweizer Landwirtschaft, bei welcher Mutterkuh Schweiz angeschlossen ist. Wir verzichten, diese Forderungen zu wiederholen.

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Zur Bekämpfung des Erdmandelgrases soll die Schwarzbrache in der DZV dahingehend berücksichtigt werden, dass entsprechende Flächen während der Schwarzbrache weiterhin direktzahlungsberechtigt bleiben. Unter einer Schwarzbrache versteht man eine landwirtschaftliche Fläche, welche durch regelmässige Bodenbearbeitung frei von jeglicher Vegetation bleibt. Definition und Bedingungen Schwarzbrache gemäss Merkblatt «Die Schwarzbrache als Instrument zur Erdmandelgrasbekämpfung» der Konferenz der kantonalen Pflanzenschutzdienste (KPSD).

Für die Neuweltkameliden Lamas und Alpakas sind Tierwohlprogramme BTS und RAUS Programme einzuführen.

Mit dem Klimawandel wird die Sömmerungszeit, insbesondere in tieferen Lagen, tendenziell länger. In Zukunft sollte diese klimatische Komponente berücksichtigt werden, da längere Sömmerungszeiten eine Erhöhung des üblichen und damit auch des tatsächlichen Normalbesatz erlauben und damit mehr Flexibilität für die optimale Nutzung der Weideperiode ermöglicht. Der Vorschlag, die Sömmerungszeiten zu verlängern, ist mittelfristig mit der globalen Erwärmung gerechtfertigt, aber unter der Bedingung, dass die Regeln für die Festlegung der üblichen Bestossung und der geschätzten effektiven Bestossung parallel dazu überprüft werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 35 Abs. 7	7 Zu keinen Beiträgen berechtigten Flächen, die mit Baumschulen, Forstpflanzen, Christbäumen , Zierpflanzen, Hanf, der nicht zur Nutzung der Fasern und der Samen angebaut wird, oder Gewächshäusern mit festem Fundament belegt sind.	Während wir die vorgeschlagene Anpassung für den Hanfanbau begrünnen, wiederholen wir unsere übliche Forderung. Es muss eine Lösung gefunden werden, dass die einheimische Produktion des Vermehrungsmaterials der Reben unterstützt wird und somit die Baumschulen und das amerikanische Holz nicht länger systematisch von den Direktzahlungen ausgeschlossen werden. Die Christbäume sind ebenfalls davon auszunehmen.
Art. 36 Abs. 2 Bst. a und 3	2 Für die Bestimmung der Bestossung von Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben sind folgende Bemessungsperioden massgebend: a. für Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel sowie	Ergänzung der Schaf- und Ziegengattung Mutterkuh Schweiz begrüsst die administrative Vereinfachung über die Erfassung der TVD.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Tiere der Pferde-, Schaf- und Ziegenart: das Beitragsjahr bis zum 31. Oktober;</p> <p>3 Der Bestand an Tieren der Rindergattung und Wasserbüffeln, Tieren der Pferde- Schaf- und Ziegenart sowie Bisons wird anhand der Daten der Tierverkehrsdatenbank erhoben.</p>	
Art. 37 Abs. 1	<p>1 Für die Bestimmung des Bestands an Tieren der Rindergattung und Wasserbüffeln, Tieren der Pferde-, Schaf- und Ziegenart sowie Bisons ist die Anzahl Tiertage in der Bemessungsperiode massgebend. Es werden nur Tiertage berücksichtigt, bei denen eine eindeutige Standortzuordnung der Tiere möglich ist. Tiere ohne gültige Geburtsmeldung werden nicht berücksichtigt.</p>	<p>Mutterkuh Schweiz unterstützt grundsätzlich diese Änderung.</p>
Art. 41 Abs. 3bis – 3ter	<p>3bis Er passt für die Ausrichtung der Beiträge ab 2023 den Normalbesatz von Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidetrieben mit nicht gemolkenen Schafen an, wenn die durchschnittliche Bestossung in den Referenzjahren 2021 und 2022, gerechnet mit den GVE-Faktoren nach den Ziffern 3.2—3.4 des Anhangs der LBV2, über 100 Prozent des bisherigen Normalbesatzes liegt. Der neue Normalbesatz entspricht:</p> <p>a. für Betriebe, die in den Referenzjahren bis zu 100 Prozent des Normalbesatzes, nach Berechnung mit den GVE-Faktoren nach Ziffern 3.2 – 3.4 des Anhangs LBV gültig am 1.1.21, bestossen waren: dieser Bestossung, jedoch gerechnet mit den GVE-Faktoren nach den Ziffern 3.2—3.4 des Anhangs der LBV;</p> <p>b. für Betriebe, die in den Referenzjahren über 100 Prozent</p>	<p>Der Normalbesatz muss auch bei gemolkenen Schafen und bei Ziegen überprüft werden. Dort wo gemolkene Schafe und Ziegen auf der Alp sind, hat es auch nicht nur gemolkenen Tiere.</p> <p>Art. 3bis ist zum besseren Verständnis zu präzisieren.</p> <p>In den Absätzen von Bst. a und b sind mit dem Bezug auf die geltende Regelung zu ergänzen.</p> <p>Bemerkungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es wird praktisch immer zu Anpassungen des Normalbesatzes kommen, ausser es wurden bisher ausschliesslich Schafe, die älter als 1 Jahr alt waren und keine oder nur eine geringe Anzahl jüngerer Tiere gesömmert. Oder die Bestossung unterschreitet den Normalbesatz wesentlich.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>des Normalbesatzes, nach Berechnung mit den GVE-Faktoren nach Ziffern 3.2 – 3.4 des Anhangs LBV gültig am 1.1.21, bestossen waren: dem bisherigen Normalbesatz multipliziert mit der durchschnittlichen Bestossung in den Referenzjahren, gerechnet mit den GVE-Faktoren nach den Ziffern 3.2—3.4 des Anhangs der LBV, geteilt durch die durchschnittliche Bestossung, nach Berechnung mit den GVE-Faktoren nach Ziffern 3.2 – 3.4 des Anhangs LBV gültig am 1.1.21, in den Referenzjahren.</p> <p>3ter Liegt ein Bewirtschaftungsplan vor, so erhöht der Kanton den Normalbesatz nach Absatz 3bis nur, wenn dies sachgerecht ist.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Die Festsetzung nach Fall a) oder nach Berechnung nach Fall b) führen in jedem Fall zur Reduktion der Bestossung, im Vergleich der aktuellen Bestossung mit den neuen Faktoren berechnet. - Zu beachten wird für die Tierhalter (Talbetrieb und Sömerungsbetrieb) sein, dass mit dem älter werden der Jungtiere eine volle Bestossung beim Alpaufzug zu einer Überstossung bis zur Alpabfahrt führen kann. Dieser Umstand ist den Tierhaltern zu kommunizieren und ihnen Instrumente zur Verfügung zu stellen, dass sie diese Entwicklung vor der Alpabfahrt abschätzen können. - Da die Referenzperiode nur 2 Jahre umfasst, sind aussergewöhnlichen Entwicklungen wie z.B. eine vorzeitige Alpentleerung infolge Wolfspräsenz bei der Anpassung des Normalbesatzes zu berücksichtigen.
Art. 76	Kantonale Sonderzulassungen 1Die Kantone erteilen einzelbetriebliche Sonderzulassungen nach Anhang 6 Buchstabe A Ziffer 7.10 sowie Buchstabe B Ziffern 1.4, 1.7 und 2.6 schriftlich.	Neu ist Verweis auf Ziffer 1.4. Diese regelt welcher Bereich eines unterdachten Auslaufes als ungedeckt gilt. Mutterkuh Schweiz unterstützt grundsätzlich diese Änderung.
Art. 76a	Projekte zur Weiterentwicklung der Bestimmungen für die Tierwohlbeiträge 1 Im Rahmen von Projekten, mit denen im Hinblick auf die Weiterentwicklung der Bestimmungen für die Tierwohlbeiträge alternative Regelungen getestet werden, kann von einzelnen Anforderungen der Artikel 74 und 75 und nach Anhang 6 abgewichen werden, sofern die Regelungen in Bezug auf das Tierwohl mindestens gleichwertig sind und das Projekt wissenschaftlich begleitet wird.	Neu Mutterkuh Schweiz unterstützt grundsätzlich diese Änderung, dass Betriebe, die an Projekten zur Weiterentwicklung von Bestimmungen teilnehmen, die BTS- und RAUS-Anforderungen nur zum Teil erfüllen müssen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2 Die Abweichungen bedürfen der Bewilligung des BLW.	
Art. 82b	Stickstoffreduzierte Phasenfütterung Schweine Einführung eines Ressourceneffizienzprogramm Phase 2 Jahre 2023-27.	In der Stellungnahme Agrarpaket vom 09.05.2018 hat Mutterkuh Schweiz abgelehnt, die Förderfrist zu beschränken. Die bestehenden Vorgaben für die Phasenfütterung in den ÖLN zu integrieren, ist nachvollziehbar. Die Förderung der Ressourceneffizienz ist weiterzuführen. Die Vorschläge des BLW gleichzeitig mit einem Obligatorium massive Verschärfungen mit unbekanntem Auswirkungen auf die Schweine einzuführen, ist gegenüber den Schweinen und der Schweinehaltung unkorrekt. Wir müssen dringend zuerst Erfahrungen auf die Auswirkungen Tiergesundheit und Produktequalität gewinnen. Ein freiwilliges, ambitioniertes REB-Programm ist dazu eine gute Grundlage.
Art. 106, Abs. 2	Als höhere Gewalt gelten insbesondere: h. die reduzierte Bestossung, die vorzeitige Alpentleerung und erhebliche Tierverluste als Folge von Angriffen durch Grossraubtiere.	Die Tierhalter sollen zu den Tierverlusten durch Grossraubtiere, den Un- und Mehrkosten infolge reduzierter Bestossung und oder vorzeitiger Alpentleerung nicht auch noch finanzielle Verluste durch die Reduktion der Direktzahlungen (Tierwohl-, Sömmerungs- und Alpungsbeiträge) zu tragen haben.
Art. 108 Abs. 3	3 Der Kanton berücksichtigt für Kürzungen nach Artikel 105 alle vom 1. Januar bis 31. Dezember festgestellten Mängel. Er kann die Kürzungen im folgenden Beitragsjahr vornehmen, wenn die Mängel nach dem 1. Oktober festgestellt wurden.	Mutterkuh Schweiz unterstützt grundsätzlich diese Änderung
Art. 115f	Art. 115f Übergangsbestimmung zur Änderung vom ... 2021 Die Beiträge werden im Jahr 2022 nicht gekürzt für Mängel nach Anhang 8 Ziffer 2.3a.1 Buchstabe a oder b.	Es gibt keine ausreichende rechtliche Grundlage, wonach die emissionsmindernde Ausbringungsverfahren Teils des ÖLN sind. Art 70, Abs 2b fordert keine Reduktion des Düngemittelverlustes sondern eine Ausgeglichenen Düngebilanz. Diese Doppelbestrafung mit der LRV (Strafanzeige) und den Kürzungen bei den Direktzahlungen ist unsachgemäss und

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>gilt es zu streichen. Dies ist juristisch sehr fragwürdig, erschwert den Vollzug unnötig und gibt es sonst in kaum einem anderen Bereich.</p> <p>Aufgrund der verzögerten Behandlung der Motion Hegglin wäre auch bei einer Ablehnung ebendieser die Einführung einer solchen Sanktion zeitlich zu verschieben.</p> <p>Sanktionen bei unsachgemässer Lagerung von flüssigem Hofdünger und unsachgemässer Ausbringung: Bei der Abdeckung gilt eine Sanierungsfrist von 6-8 Jahren, während dieser Dauer soll es zu keinen DZ Kürzungen kommen.</p> <p>Bei flüssigem Hofdünger gibt es 2022 eine Übergangsbestimmung, da noch nicht alle umgerüstet haben.</p> <p>300 CHF/ha, beim Wiederholungsfall verdoppelt, Dann vervierfacht.</p>
<p>II</p> <p>Der Anhang der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 wird wie folgt geändert:</p>	<p>Anhang Ziff. 3 und 4</p> <p>Faktor je Tier</p> <p>3. Schafe</p> <p>3.1 Schafe gemolken 0,25</p> <p>3.2 Andere Schafe über 365 Tage alt 0,17</p> <p>3.3 Jungschafe Lämmer über 180 bis 365 Tage alt 0,06 0,085</p> <p>3.4 Lämmer bis 180 Tage alt 0,03</p> <p>4. Ziegen</p> <p>4.1 Ziegen gemolken 0,20</p> <p>4.2 Andere Ziegen über 365 Tage alt 0,17</p> <p>4.3 Jungziegen Gitzi über 180 Tage bis 365 Tage alt 0,06 0,085</p>	<p>Mutterkuh Schweiz schätzt diese GVE-Anpassung so ein, dass diese Einführung des altersabgestuften Faktors mit der Pflicht zur Anmeldung bei der TVD unumgänglich ist. Der Vorteil dieser Anpassung ist, dass bei Beiträgen pro GVE mehr DZ ausbezahlt werden.</p> <p>Mutterkuh Schweiz begrüsst die Einführung der Kategorie 3.3, Jungschafe über 180 bis 365 Tage alt.</p> <p>Nicht einverstanden ist Mutterkuh Schweiz mit dem festgelegten GVE-Faktor dieser Kategorie. Tiere in diesem Alter (Lämmer und Gitzi) entsprechen bezüglich Anforderungen rund der Hälfte eines Muttertieres. Das muss auch im GVE-Faktor zum Ausdruck kommen. Er ist auf 0,085 anzuheben. Dasselbe gilt für die Kategorie 4.3.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	4.4 Zicklein Gitzi bis 180 Tage alt 0,03	<p>Mutterkuh Schweiz fordert die Verwendung von in der Praxis üblichen Begriffen. Der Begriff «Jungschafe» ist durch «Lämmer» zu ersetzen. Die Begriffe «Jungziege» und «Zicklein» sind durch «Gitzi» zu ersetzen.</p> <p>Parallel zur Einführung der neuen GVE-Faktoren muss geprüft werden, wie sich die Anpassungen auf die Suisse Bilanz auswirken. Nachteilige Auswirkungen sind auszugleichen.</p>
Ziff. 12.1.5–12.1.5c und 12.1.9–12.1.11	<p>12.1.5 Die einzelnen Bäume müssen in einer Distanz angepflanzt werden, die eine normale Entwicklung und Ertragsfähigkeit der Bäume gewährleistet.</p> <p>12.1.5a Die Distanz zwischen den einzelnen Bäumen muss mindestens betragen:</p> <p>a. Kernobst- und Steinobstbäume, ohne Kirschbäume: 8 m b. Kirschbäume: 10 m c. Nuss- und Kastanienbäume: 12 m</p> <p>12.1.5b Die Distanz der Bäume zu Wald, Hecken, Feld- und Ufergehölzen sowie zu Gewässern muss mindestens 10 m betragen.</p> <p>12.1.5c Die Distanz nach den Ziffern 12.1.5a und 12.1.5b gelten nicht für vor dem 1. Januar 2022 gepflanzte Bäume.</p> <p>12.1.9 Bis zum 10. Standjahr Aa b Pflanzung ist eine fachgerechte Baumpflege durchzuführen. Diese beinhaltet Formierung und Schnitt, Stamm- und Wurzelschutz sowie eine bedarfsgerechte Düngung.</p>	<p>Keine weitere unnötige administrative Belastung.</p> <p>Weil Ziff. 12.1.5a und 12.1.5b zu streichen sind ist Ziff. 12.1.5c obsolet.</p> <p>12.1.9: Im Rahmen der Parzellenpflege ist es wichtig, dass sie nicht zu Kontaminationsquellen für Intensivkulturen in der Umgebung werden. Vielmehr muss die Baumpflege gewährleistet sein, solange sie den Bezug von Direktzahlungen ermöglichen.</p> <p>12.1.10: Der Erreger des Feuerbrandes, <i>Erwinia amylovora</i>,</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>12.1.10 Quarantäneorganismen nach der Pflanzengesundheitsverordnung vom 31. Oktober 20184 und der Verordnung des WBF und UVEK vom 14. November 2019 zur Pflanzengesundheitsverordnung sind gemäss den Anordnungen der kantonalen Pflanzenschutzstellen zu bekämpfen.</p> <p>12.1.11 Bäume mit Befall von Erwinia amylovora (Feuerbrand) oder Plum Pox Virus (Sharka) sind nicht anrechenbar und erhalten keine Beiträge</p>	<p>ist seit 01.01.2020 als «geregelte Nicht-Quarantäneorganismen» eingestuft. Gemäss PGesV und PGesV-WBF-UVEK muss der Erreger in Gebieten mit geringer Prävalenz amtlich bekämpft werden (Richtlinie Nr. 3 «Überwachung und Bekämpfung von Feuerbrand).</p> <p>D12.1.11: ie Bekämpfung von Infektionsherden (Reduktion von Inokulum) ist eine flankierende Massnahme bei jeder Managementstrategie. Mutterkuh Schweiz begrüsst Ziff. 12.1.11.</p> <p>Ohne Bekämpfungsmassnahmen bei Hochstamm-Feldobstbäume, insbesondere bei Feuerbrand, stellen befallene Bäume eine grosse Infektionsquelle für weitere Kern- und Steinobstbäume dar, insbesondere für Neupflanzungen.</p>
<p>Anhang 6, Ziff. 7.7 Bst. c</p>	<p>Der Zugang zum AKB ist fakultativ:</p> <p>c. für Truten, Junghähne von Legehennenlinien und Küken für die Eierproduktion an den ersten 42 Lebenstagen.</p>	<p>Mutterkuh Schweiz unterstützt diese Änderung grundsätzlich. Die Regelung soll für alle Junghähne gelten, unabhängig davon, ob sie zusammen mit den Junghennen oder separat aufgezogen werden.</p> <p>Die Schweizer Eierproduktion ist gefordert, das Dilemma der männlichen Küken zu lösen. Neben der gesellschaftlichen Debatte in der Schweiz erhöht das forsche politische Vorgehen in Deutschland den Druck, Lösungen zu finden. Wir weisen jedoch darauf hin, dass der Futtermittelverbrauch pro Kilogramm Fleisch in der Bruderhahn-Mast massiv höher ist als in der Pouletmast. Entsprechend resultiert ein höherer Nährstoffanfall und ein Zielkonflikt zum Absenkpfad Nährstoffe. Da die Geschlechtsbestimmung im Ei jedoch noch nicht marktreif ist, sollte die Schweizer Gesetzgebung vorläufig gute Rahmenbedingungen für die Bruderhahn-Mast schaffen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni				
Anhang 8, Ziff. 2.2.1	<p>2.2.1 Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen, von Beträgen pro Einheit und über die Vergabe von Punkten, die folgendermassen in Beträge umgerechnet werden:</p> <p>Summe der Punkte minus 10 Punkte, dividiert durch 100 und dann multipliziert mit 1000 Franken pro Hektare LN des Betriebs.</p> <p>Liegt die Summe der Punkte aus Wiederholungsfällen bei 110 Punkten oder mehr, so werden im Beitragsjahr keine Direktzahlungen ausgerichtet.</p> <p>Die Punkte bei einem Mangel, die Pauschalbeträge und die Beträge pro Einheit werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht.</p>	Mutterkuh Schweiz lehnt übertriebene Verschärfung bei den Wiederholungsfällen ab. Die Verhältnismässigkeit muss unbedingt gewahrt werden.				
Ziff. 2.2.4 Bst. b	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%; padding: 2px;">Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td style="width: 50%; padding: 2px;">Kürzung</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">b. Keine vorschriftsgemässe Bewirtschaftung von Objekten in Inventaren nationaler Bedeutung, inklusive der dazugehörigen Pufferstreifen, bei vorliegendem rechtskräftigem Entscheid (Art. 15)</td> <td style="padding: 2px;">5 Pte. pro Objekt</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	b. Keine vorschriftsgemässe Bewirtschaftung von Objekten in Inventaren nationaler Bedeutung, inklusive der dazugehörigen Pufferstreifen, bei vorliegendem rechtskräftigem Entscheid (Art. 15)	5 Pte. pro Objekt	Mutterkuh Schweiz lehnt eine Verschärfung ab (siehe oben).
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung					
b. Keine vorschriftsgemässe Bewirtschaftung von Objekten in Inventaren nationaler Bedeutung, inklusive der dazugehörigen Pufferstreifen, bei vorliegendem rechtskräftigem Entscheid (Art. 15)	5 Pte. pro Objekt					
Ziff. 2.3.1	<p>2.3.1 Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen und mit der Vergabe von Punkten, die folgendermassen in Beträge umgerechnet werden:</p> <p>Summe der Punkte mal 100 Franken pro Punkt, mindestens jedoch 200 Franken und im Wiederholungsfall mindestens 400 Franken.</p> <p>Liegt die Summe der Punkte aus Wiederholungsfällen bei 110 oder mehr, so werden im Beitragsjahr keine Direktzahlungen ausgerichtet.</p> <p>Bei einem erstmaligen Verstoss beträgt die Kürzung maximal 50 Punkte in jedem einzelnen der Buchstaben a–f. Bei</p>	Mutterkuh Schweiz lehnt eine Verschärfung ab und fordert mehr Verhältnismässigkeit bei kleinen und einzelnen Verstössen.				

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni						
	<p>besonders schwerwiegenden Fällen, wie einer groben Vernachlässigung der Tiere oder sehr vielen betroffenen Tieren, kann der Kanton die maximale Punktzahl angemessen erhöhen. Bei geringfügigen Mängeln kann der Kanton die maximale Punktzahl angemessen herabsetzen. Im Wiederholungsfall gelten keine maximalen Punktzahlen.</p> <p>Die Punkte bei einem Mangel und die Pauschalbeträge werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht.</p>							
Ziffer 2.3a	<p>2.3a Luftreinhaltung</p> <p>2.3a.1 Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen und mit Beträgen pro ha.</p> <p>Die Pauschalbeträge und die Beträge pro ha werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht.</p> <p>Gewährt die zuständige Behörde eine Frist zur Sanierung von Anlagen zur Lagerung, so werden bei festgestellten Mängeln innerhalb dieser Frist keine Kürzungen nach Buchstabe a vorgenommen.</p> <table border="1" data-bbox="618 1129 1352 1374"> <thead> <tr> <th data-bbox="618 1129 1167 1161">Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th data-bbox="1167 1129 1352 1161">Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="618 1161 1167 1251">a. Nicht konforme Lagerung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)</td> <td data-bbox="1167 1161 1352 1251">300 Fr.</td> </tr> <tr> <td data-bbox="618 1251 1167 1374">b. Nicht konforme Ausbringung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)</td> <td data-bbox="1167 1251 1352 1374">300 Fr./ha x betroffene Fläche in ha</td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	a. Nicht konforme Lagerung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)	300 Fr.	b. Nicht konforme Ausbringung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)	300 Fr./ha x betroffene Fläche in ha	<p>Mutterkuh Schweiz ist grundsätzlich gegen die Doppelstrafung, auch in diesem Fall mit der LRV und den Kürzungen bei den Direktzahlungen. Dies ist juristisch sehr fragwürdig und gibt es sonst in keinem anderen Bereich. Zudem wird die Beurteilung der Pflicht (konforme Ausbringung) bei Betrieben zwischen den Zonen und in der Hügelzone und Bergzone aber auch Obstbetrieben sehr komplex und es existiert dann ein Generalverdacht, sobald mit dem Prallteller ausgebracht wird. Fragwürdig erscheint ebenfalls die Einführung von Sanktionen, wo noch über Jahre Übergangsfristen am Laufen sind.</p>
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung							
a. Nicht konforme Lagerung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)	300 Fr.							
b. Nicht konforme Ausbringung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)	300 Fr./ha x betroffene Fläche in ha							
Ziff. 2.9.2	2.9.2 Die Punkte bei einem Mangel werden im ersten Wiederholungsfall um 50 Punkte erhöht. Ab dem zweiten Wiederholungsfall werden die Punkte um 100 Punkte erhöht	Mutterkuh Schweiz lehnt eine Verschärfung ab (siehe oben).						

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	bzw. es werden keine BTS- bzw. RAUS-Beiträge für die entsprechende Tierkategorie ausgerichtet. Die Pauschalbeiträge werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht.	

BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Mit der Teilabschaffung der Generaleinfuhrbewilligungspflicht werden einseitig Importe um 2.7 Mio. Fr. verbilligt ohne dass eine äquivalente Gegenleistung für die Inlandproduktion geschaffen wird. Daher lehnt Mutterkuh Schweiz diese Teilabschaffung ab.

Die Aufweichung des Grenzschutzes für Butter durch die Senkung der Mindestpackungsgrössen von 25 auf 10 kg wird abgelehnt. Die Einfuhr von Butter muss weiterhin ausschliesslich in Grosspackungen mit 25 kg Mindestgewicht zugelassen werden. Die eingeführte Butter muss weiterhin zwingend im Inland verarbeitet werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art 5 Absatz 2, Mindestgrenzschutz Zucker	Verlängerung des befristeten Mindestgrenzschutzes von Fr. 7 je 100 kg Zucker bis 31.12.2022.	Die Festsetzung eines Mindestgrenzschutzes für Zucker im Rahmen des Hilfspaketes für die Schweizer Zuckerwirtschaft ist bis am 30.9.2021 befristet. Die Weiterführung der Massnahme und eine allfällige Verankerung im Landwirtschaftsgesetz werden zurzeit im Parlament behandelt. Falls bis Ende September 2021 keine parlamentarische Lösung vorliegt, ist der Mindestgrenzschutz bis 31.12.2022 auf Verordnungsstufe zu verlängern. Die internationalen Zuckerpreise sind nach wie vor sehr tief und der Importdruck von Billigzucker gross. Die Zuckerrübenfläche ist weiterhin rückläufig. Um einen kurzfristigen Preiszerfall sowie eine Anbau- und Versorgungslücke zu verhindern, muss der Mindestgrenzschutz bis zur Klärung im Parlament aufrechterhalten bleiben.
Art. 35, Abs, 4	Art. 35 Abs. 4 4 Das Teilzollkontingent Nr. 07.4 von 100 Tonnen wird versteigert. Butter im Rahmen des Teilzollkontingents Nr. 07.4 darf nur in Grossgebinden von mindestens 25 10 Kilogramm eingeführt werden.	Die Mindestpackungsgrösse von 25 kg für Butterimporte ist zwingend beizubehalten. Die Einfuhr von Butter muss weiterhin ausschliesslich in Grosspackungen mit 25 kg Mindestgewicht zugelassen werden. Die eingeführte Butter muss weiterhin zwingend im Inland verarbeitet und die Herkunft deklariert werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		riert werden. Die Senkung von 25 bis 10 kg ist eine Lockerung, die wir nicht akzeptieren und kaum begründet ist.
Art. 50 in Verbindung mit Anhang 1, Ziffern 4. 13 und 15	Beibehalten	Die Gebührenpflicht und GEB Pflicht auf diesen Importen ist beizubehalten. Der Grenzschutz darf nicht ohne Gegenleistung zugunsten der Inlandproduktion unilateral abgebaut werden. Die GEB-Pflicht bietet zudem die Möglichkeit, bei einer Erteilung der GEB auf die veterinärrechtlichen Auflagen zu verweisen.

BR 07 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Korrektur des Verweises und die Präzisierungen für die Beurteilung der unbeabsichtigten Verschleppungen mit GVO-Produkten werden begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 66 Abs. 2</p>	<p>2 Diese Kennzeichnungsanforderungen gelten nicht für Futtermittel, die Material enthalten, das GVO enthält, aus solchen besteht oder aus solchen hergestellt ist, mit einem Anteil, der nicht höher ist als 0,9 Prozent des Futtermittels und des Futtermittel-Ausgangsprodukts, aus denen es zusammengesetzt ist, vorausgesetzt, dieser Anteil ist unbeabsichtigt oder technisch nicht zu vermeiden.</p> <p>2 Diese Kennzeichnungsanforderungen gelten nicht für Futtermittel, bei denen der GVO-Anteil im Futtermittel und dessen Ausgangsprodukten weniger als 0,9 Prozent beträgt, vorausgesetzt, dieser Anteil ist unbeabsichtigt oder technisch nicht zu vermeiden.</p>	<p>Die Formulierung in der Vernehmlassung ist verwirrtlich resp. Schwer verständlich. Evtl. ist eine andere alternative Formulierung möglich, sie soll aber so sein, dass diese klar und auch für die Praxisanwendung verständlich ist.</p> <p>Was als GVO bezeichnet wird ist nicht in diesem Artikel zu definieren (in Bezug auf «...GVO enthält, aus solchen besteht oder aus solchen hergestellt ist...»)</p>

BR 08 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

- Mutterkuh Schweiz begrüsst, dass die Aufgaben des Nationalgestüt in der Tierzuchtverordnung definiert werden.
- Anerkennung von inländischen Zuchtorganisationen ist wichtig.
- Mutterkuh Schweiz weist darauf hin, wenn allfällige Anpassungen mit der vertieften Prüfung der Äquivalenz des Schweizer Tierzuchtrechts mit dem EU-Recht (Verordnung (EU) 2016/1012) in naher Zukunft geplant sind, sind die Änderungen in einem Schritt angeglichen werden, damit die Reglemente der Zuchtorganisationen nicht mehrmals angepasst werden müssen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 11, Absatz 2	Frist von 6 Monate für die Einreichung von neuen Gesuchen	Mutterkuh Schweiz und diverse Zuchtorganisationen unterstützen die Verlängerung der Frist auf 6 Monate. Jedoch muss das BLW dann tatsächlich die Prüfung des Gesuches vor Ablauf der aktuellen Anerkennung abschliessen und den Zuchtorganisationen eine erste Rückmeldung geben können.
Art. 12	Art. 12 Ausdehnung des Tätigkeitsgebiets einer anerkannten Zuchtorganisation Eine anerkannte schweizerische Zuchtorganisation, die ihr Tätigkeitsgebiet auf einen Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) ausdehnen will, muss dem BLW ein entsprechendes Gesuch stellen. Das BLW lädt die zuständige Behörde des Mitgliedsstaates zur Stellungnahme ein und gibt ihr eine Frist von drei Monaten. Das BLW unterstützt bei Bedarf schweizerische Zuchtorganisationen bei notwendigen Verhandlungen bezüglich einer solchen Ausdehnung des Tätigkeitsgebietes auf die EU.	Die aktuelle Praxis bei den Gesuchen auf Ausdehnung des Tätigkeitsgebietes zeigt, dass die Prüfung in den Mitgliedsstaaten der EU sehr unterschiedlich gehandhabt wird. Zum Teil entsteht der Eindruck von willkürlichen Entscheidungen. Es ist für Schweizer Zuchtorganisationen schwer, Auflagen ausländischer Behörden zu verstehen oder zu erfüllen, wenn kein direkter Austausch über die gestellten Gesuche möglich ist. Die Anträge müssen über das BLW gestellt werden. Auf gleichem Weg kommt die Antwort retour an den Zuchtverband. Dabei wäre es hilfreich, wenn das BLW seine Kontakte zu den ausländischen Behörden und sein Know-how nutzt, um die Schweizer Zuchtverbände gegenüber dem Ausland zu unterstützen.
Art. 25a	Aufgaben des Schweizer Nationalgestüts ¹ Das Schweizer Nationalgestüt nach Artikel 147 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 19984 hat die folgenden	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Aufgaben:</p> <p>a. Es fördert die genetische Vielfalt der Freibergerrasse, stellt diese den Züchterinnen und Züchtern in vivo und in vitro zur Verfügung und unterstützt weitere Erhaltungsmaßnahmen des Schweizerischen Freibergerverbands.</p> <p>b. Es betreibt angewandte Forschung in den Bereichen Pferdezucht, Pferdehaltung und Pferdenutzung und arbeitet dabei hauptsächlich mit den Hochschulen und relevanten Organisationen der Schweizer Pferdebranche insbesondere der Schweizer Pferdezucht zusammen mit dem Ziel, die Aktivitäten in der Wertschöpfungskette rund um das Pferd zu verbessern.</p> <p>c. Es unterstützt die Pferdezüchterinnen und -züchter aller Pferderassen bei der Zuchtarbeit und der Anwendung neuer Reproduktionsmethoden durch den Betrieb eines eigenen oder die Beteiligung an einem Reproduktionszentrum.</p> <p>d. Es fördert im Bereich der Pferdehaltung und Pferdenutzung den Wissenstransfer und bietet Beratung an.</p> <p>e. Es leistet einen Beitrag zur Bewerbung und Vermarktung der in der Schweiz gezüchteten Pferde und unterstützt die Pferdezuchtorganisationen bei Projekten, Tätigkeiten und</p>	<p>Zu b) Damit die Forschung möglichst den Bedürfnissen der Branche entspricht, müssen die relevanten Organisationen vor allem aus der Schweizer Pferdezucht in die Arbeit des Nationalgestütes eingebunden werden. Als Teil der landwirtschaftlichen Forschungsanstalt Agroscope muss das Gestüt die gesamte Wertschöpfungskette in der Landwirtschaft rund um das Pferd weiterentwickeln und verbessern.</p> <p>Zu c) Die Unterstützung darf nicht nur die Freibergerrasse bzw. -ZüchterInnen betreffen, sondern soll klar formuliert auch die ZüchterInnen der weiteren in der Schweiz gezüchteten Pferderassen einbeziehen.</p> <p>Ein Gestüt ist per Definition ein «Betrieb, der sich mit Pferdezucht» beschäftigt. Ein Nationalgestüt kann diesen Auftrag in der heutigen Zeit nur entsprechen, wenn es in der Reproduktion neue Methoden anwendet, erforscht und weiterentwickelt. In Zusammenarbeit mit der Universität Bern betreibt das Nationalgestüt/Agroscope heute am Standort in Avenches ein modernes Reproduktionszentrum als Bestandteil des ISME (Institut suisse de médecine équine). Diese Aktivität muss längerfristig gesichert und ausgebaut werden, damit sie die ganze inländische Pferdezucht (und nicht nur die Freibergerrasse) nachhaltig unterstützen kann.</p> <p>Zu e) Mit seinen Anlagen, seiner Infrastruktur und seinem Know-how ist das Nationalgestüt dazu prädestiniert, die in-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p data-bbox="629 261 1323 320">Veranstaltungen im Bereich der Vermarktung von in der Schweiz gezüchteten Pferde – unabhängig von der Rasse.</p> <p data-bbox="629 448 1339 596">f. Es hält Equiden, und stellt Infrastrukturen sowie Anlagen und entsprechende personelle Ressourcen bereit und bietet die benötigten Dienstleistungen für Zuchtorganisationen an, um die Aufgaben nach den Buchstaben a–e erfüllen zu können.</p> <p data-bbox="629 699 1335 831">² Für seine Dienstleistungen und Auslagen erhebt das Gestüt Gebühren; diese richten sich nach der Verordnung vom 16. Juni 2006⁵ über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft.</p>	<p data-bbox="1364 261 2085 411">ländische Pferdezucht bei den in Punkt e) genannten Aktivitäten zu unterstützen. Um gegen die starke ausländische Konkurrenz zu bestehen, müssen die inländischen Zuchtverbände nicht nur gut züchten. Sie müssen auch in den Bereichen Werbung und Vermarktung sehr aktiv bleiben.</p> <p data-bbox="1364 480 2085 630">Zu f) Das Nationalgestüt verfügt heute über hervorragend ausgebildete Mitarbeiter, die in vielen Bereichen der Pferdebranche als Spezialisten gelten. Wenn das Nationalgestüt für die Branche wertvoll bleiben soll, darf man es nicht nur auf die Anlagen und Infrastruktur reduzieren.</p>

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Zusammenführung der Verordnungen über die Tierverkehrsdatenbank (TVD-Verordnung) und über die Gebühren für den Tierverkehr (GebV-TVD) werden begrüsst.

Mutterkuh Schweiz unterstützt den Ansatz dieser Verordnung, der die Aufgaben und Verantwortlichkeiten zwischen den an den Prozessen beteiligten Organisationen klärt. Es ist wichtig, klar zwischen den öffentlichen Aufgaben der Identitas und ihren privaten (gewerblichen) Aufgaben zu unterscheiden. Auch die Rolle des Bundes als Hauptaktionär muss weiter präzisiert werden.

Aufgrund der Beteiligung des Bundes am Unternehmen steuert und beaufsichtigt er über seine Corporate Governance Regeln die Firma, die bewusst andere Aktionäre hat und auch gewerbliche Aktivitäten am Markt ausübt. Die vorliegende Verordnung definiert und regelt die nicht-gewerblichen Aufgaben gemäss Tierseuchen- und Landwirtschaftsgesetz. Die Steuerung und Gestaltung der Aktiengesellschaft erfolgt über die Organe der Gesellschaft (Aktionärsversammlung, Verwaltungsrat). Diese Rollenteilung ist nicht immer klar, wenn in Artikel 1 und 9 in Organisation und strategische Führung eingegriffen wird oder in Artikel 60 eine uneingeschränkte Kontrollmöglichkeit verankert werden soll. Unsere Bemerkungen zu Themen von Aufsicht, Führung und Kontrolle sind verfasst im Bestreben über eine klare Zuteilung von Rollen und Verantwortung im einmaligen Konstrukt des bundesnahen Unternehmens Identitas AG. Aufgrund seiner privatwirtschaftlichen Organisation betrachtet Identitas AG den Gebührenzahler im Tierverkehr als Kunden. Seine Interessen sind in der Zusammensetzung des Verwaltungsrates gespiegelt und bedürfen keiner weiteren Vereinbarungen als den hier beschriebenen Aufgaben (Artikel 6, Abs. 1). Klar abgelehnt wird die Gebührenfinanzierung der Weiterentwicklung und der Ablösung der Informatiksysteme für den Tierverkehr. Diese beiden Aufgaben sind unverändert wie beim Aufbau der Tierverkehrsdatenbank festgelegt durch den Bund zu finanzieren.

Mutterkuh Schweiz unterstützt ebenfalls einen verbesserten Support der Informatik-Systeme von Identitas, denn Probleme mit dem System bedeuten für die Tierhalter grosse Zeitaufwand.

In der IdTVDV sind die Übergangsbestimmungen, Art. 62, Abs. 1 anzupassen. Auf die Nachmarkierung von vor dem 1. Januar 2020 geborenen Ziegen ist definitiv zu verzichten (bisher Übergangsfrist bis 31.12.2022). Die Nachmarkierung führte nachweislich zu grossem Tierleid (Entzündungen, Herausfaulen der Marken usw.). Dies soll definitiv vermieden werden.

In der IdTVDV, Anhang 1, «4. Daten zu Tieren der Schaf- und Ziegengattung», Bst. d «beim Abgang des Tiers», Ziffer 4 aus der geltenden TVD-Verordnung «die Abgangsart» darf keinesfalls gestrichen werden. Dies analog zu den Rindern (dort ist sinnvollerweise keine Streichung vorgesehen). Zur Erfüllung der Aufgaben als Zuchtorganisation gemäss Tierzuchtverordnung des Bundes ist die Erfassung der Abgangsart absolut zentral (zB. Alpung, Winterweide, Belegung auf anderem Betrieb usw.)

In der IdTVDV, Anhang 2 «Gebühren» sind Anpassungen vorzunehmen: Ersatzohrmarken sind kostenlos abzugeben. Neu sind auch Einzelohrmarken für Schlachtgitzli anzubieten, die Gebühren für fehlende Meldungen sind verhältnismässig zu senken.

Mutterkuh Schweiz verweist auf die Stellungnahme der ZVCH und wünscht sich eine vereinfachte Art der Meldung des Standortwechsels von Equiden.

Bezüglich den technischen Inhalten schliesst sich Mutterkuh Schweiz der ausführlichen Stellungnahme der Identitas AG an und unterstützt diese.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1 Bst. b.	die Organisation ; die Aufgaben und Leistungen sowie die Pflichten der Identitas AG im Rahmen der Aufgaben dieser Verordnung	Die Organisation des Unternehmens ist Sache des Verwaltungsrates (OR 716a) und soll nicht mit Bestimmungen einer Verordnung zum Tierverkehr konkurrenziert werden.
Art 1 Bst. d	die Finanzierung der nicht-gewerblichen Aufgaben der Identitas AG und die Erhebung von Gebühren durch die Identitas AG.	Präzisierung des Geltungsbereiches der Verordnung
Art. 2 Bst. h	h. Betrieb beinhaltet, die Systeme den berechtigten Anwendern verfügbar zu machen, die Wartung und den Support der Anwender zu gewährleisten.	Die grob umschriebene Aufgabe des «Betriebs» wird nur verteilt definiert. Zur Klarheit über die Pflichten ist eine gesammelte Beschreibung der Betriebsaufgabe hilfreich. Die Definition hier ermöglicht die Streichung weiterer späterer Erwähnungen.
Art. 3 Abs. 1	1 Die Identitas AG darf die Gebühren nach Anhang 2 nur zur Finanzierung der Aufgaben nach Artikel 5, Absätze 1 Buchstaben a–c und 2 Buchstabe b– d verwenden.	Die Aufgaben nach Artikel 5 Abs. 2 c und d sollen nicht über Gebühren finanziert werden, sondern wie die übrigen Leistungen von Art. 5 Abs. 2 über Leistungsvereinbarungen mit den zuständigen Bundesämtern. Diese in Bst. c und d aufgeführten Aufgaben gehen zwar in der Ausführung praktischerweise mit den Prozessen der Tierverkehrskontrolle einher, sind aber nicht im engeren Sinne Aufgaben im Tierverkehr und daher auch nicht aus den Gebühren für denselben zu finanzieren. Mutterkuh Schweiz begrüsst die Einführung der Spartenrechnung.
Art. 9 Art. 9 Abs. 1	Strategische Ausrichtung Führung und Aufsicht 1 Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) legt im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Departement des Innern (EDI) die strategische Ausrichtung der Eignerpolitik Führung der Identitas AG fest.	Die strategische Führung der Identitas AG obliegt dem Verwaltungsrat. Mit der Anwendung der bundeseigenen Vorgaben zur Corporate Governance bundesnaher Unternehmen sind die Interessen des Eigners gebührend berücksichtigt und in den strategischen Zielen abgebildet. Identitas AG braucht auch den Support der Minderheitsaktionäre, deren Mitwirkungsrechte mit dem hier formulierten Anspruch nicht gewährt sind. Gemäss der vorgeschlagenen Formulierung hätten die genannten Departemente die strategische Verantwortung für das Unternehmen, was nicht dem Willen des Gesetzgebers entspricht.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 11		So wie die Farbe bei Rindern und Equiden erfasst werden kann, müsste das auch für die Tiere der Gattung Schafe möglich sein. Das ist insbesondere bei Rassen mit verschiedenen Farben/Farbschlägen wichtig.
Art. 41 bis Art. 45	Berechnung GVE-Werte für Schafe und Ziegen	Der GVE-Rechner sollte den Tierhaltern möglichst bald, idealerweise ab 2022, zur Verfügung gestellt werden.
Art.34 Abs. 2	2 Tierhalterinnen und Tierhalter, bei denen ein Tier gestanden ist, der Schlachtbetrieb sowie eine allfällige Abtretungsempfängerin oder ein allfälliger Abtretungsempfänger nach Artikel 24 der Schlachtviehverordnung vom 26. November 2003 (SV) können in die folgenden Daten der TVD Einsicht nehmen und verwenden: a. Ergebnisse der neutralen Qualitätseinstufung nach Artikel 3 Absatz 1 SV; b. Schlachtgewicht und L*-Wert ; c. Ergebnisse der Schlachttieruntersuchung und Ergebnisse der Fleischuntersuchung, die die Genusstauglichkeit betreffen.	Wir sind sehr erstaunt, dass das Schlachtgewicht nicht mehr publiziert werden soll. Der Tierhalter verfügt bisher über eine wichtige Angabe für produktionstechnische Überlegungen. Er kann mit Hilfe der geschlachteten Tiere (direkt ab Betrieb oder via einen anderen Betrieb) die Rückschlüsse auf die Leistung der Elterntiere und damit auf deren Selektion machen. Es ergibt sich aus der Deklaration ebenfalls eine wünschbare Markttransparenz. Wird nun durch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes die Publikation untersagt, sind umgehend Wege zu suchen, damit dieser wichtige produktions-, zucht- und verkaufstechnische Parameter den Tierhaltern unverändert zur Verfügung steht.
Art. 46. Abs. 2 Bst. a	a. die Bundesämter für Landwirtschaft, für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen, für Statistik, für wirtschaftliche Landesversorgung, das Eidgenössische Büro für Konsumentenfragen, die Eidgenössische Zollverwaltung und das Schweizerische Heilmittelinstitut;	Gemäss der Datenprämisse «so wenig wie nötig» ist der Kreis der zugriffsberechtigten Organisationen klein zu halten. Über die Publikationspflicht in Artikel 30 sind anonymisierte Daten auch zu GVE öffentlich erhältlich. Rechtshilfe wird in jedem Fall geleistet (Zoll). In der langjährigen Praxis hat noch keine der von uns zur Streichung vorgeschlagenen Organisationen je GVE-Daten bezogen.
Art. 48		Mutterkuh Schweiz begrüsst die Schaffung der rechtlichen Grundlagen für das elektronische Begleitdokument E-Transit und erwartet die baldige Umsetzung für alle Tierarten
Art. 53	... Für die Beschaffung der Ohrmarken ist die Identitas AG neu selber verantwortlich und dabei dem öffentlichen Beschaffungsrecht unterstellt. ...	Die Beschaffung durch Identitas wird grundsätzlich begrüsst. Ohrmarken, die sich bewähren, sollen möglichst langfristig eingesetzt werden. Es ist nach pragmatischen Lösungen zu

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		suchen. Bei der Beschaffung der Ohrmarken ist dem Tierwohl und der Benutzerfreundlichkeit für den Tierhalter Rechnung zu tragen. Die Zuchtorganisationen sind für die Auswahl von Ohrmarken und weiteren Kennzeichnungsmöglichkeiten zu konsultieren. Hinsichtlich Zangen und Dorneinsätze ist ebenfalls vorzugsweise auf Kontinuität zu setzen.
Art. 57 Abs. 2	2 Der Betrieb schliesst die Wartung, die Weiterentwicklung und die Ablösung ein.	Der Betrieb schliesst die Wartung ein. Die Weiterentwicklung und Ablösung der Systeme gehört aber nicht zum Betrieb und ist weiterhin wie beim Aufbau der Tierverkehrsdatenbank festgelegt durch den Bund und keinesfalls durch die Gebühren der Nutzer zu finanzieren.
Art. 58	Art. 58 Gebühren 1 Für die Bemessung der Gebühren gelten die Ansätze nach Anhang 2. 2 Ist im Anhang kein Ansatz festgelegt, so werden die Gebühren nach Zeitaufwand berechnet. Der Stundenansatz beträgt je nach erforderlicher Sachkenntnis des ausführenden Personals 7590 –200 Franken. 3 Soweit diese Verordnung keine besondere Regelung enthält, gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004.	Die Erhöhung des Mindestsatzes ist unnötig. Wenn es günstige Möglichkeiten gibt, sollen diese genutzt werden.
Art. 62, Abs. 1	Für die am 1. Januar 2020 lebenden Tiere der Schaf- oder Ziegengattung, die noch nicht in der Datenbank registriert sind, müssen die Tierhalterinnen und Tierhalter die Tiere bis zum 31. Dezember 2022 mit einer zweiten Ohrmarke nachkennzeichnen. Die am 1. Januar 2020 lebenden Tiere der Ziegengattung müssen nicht mit einer zweiten Ohrmarke nachgekennzeichnet werden.	Auf die Nachmarkierung von vor dem 1. Januar 2020 geborenen Ziegen ist definitiv zu verzichten (bisher Übergangsfrist bis 31.12.2022). Der Vorschlag ist pragmatisch, da es zu Entzündungen an den Ohren gekommen ist, die dem Tierwohl nicht zuträglich sind. Wir stellen zudem fest, dass – entgegen den Erläuterungen – die Übergangsbestimmungen aus dem bisherigen Artikel 29b der geltenden TVD-Verordnung nicht ganz korrekt übernommen wurden. Da alle Schafen und Ziegen bis 31.12.2020 in der TVD registriert sein müssen, ist der Text

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		«...die noch nicht in der Datenbank registriert sind...» in der neuen IdTVDV zu streichen.
Anhang 2 Ziffer 5	Gebühren Für Daten für vom Bund anerkannte Branchenstandards werden keine Gebühren erhoben.	Für die Umsetzung von Produktionsstandards, wie beispielsweise für den Branchenstandard Nachhaltige Schweizer Milch, sind keine Gebühren zu erheben. Diese Standards werden im Sinne der Qualitätsstrategie des Bundes umgesetzt.
Anhang 1 Ziffer 4	<p>Die Bestimmungen aus Anhang 1 Ziffer 4 der geltenden TVD-Verordnung werden übernommen. Der Buchstabe a von Ziffer 2 wird um «falls vorhanden» erweitert. Es gilt die gleiche Begründung wie für Tiere der Rindergattung (vgl. Anhang 1 Ziffer 1 Buchstabe a Ziffer 2).</p> <p>a. bei der Geburt eines Tiers:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die TVD-Nummer der Tierhaltung, 2. die Identifikationsnummer des Tiers sowie des Mutter- und, falls vorhanden, des Vatertiers, 3. das Geburtsdatum des Tiers, 4. die Rasse und die Farbe sowie das Geschlecht des Tiers, 5. Mehrlingsgeburten, 6. das Datum der Meldung; <p>Buchstabe d Ziffer 4 der geltenden TVD-Verordnung wird gestrichen, weil die Abgangsart in der Praxis in der TVD nicht ermittelt wird.</p> <p>d. beim Abgang eines Tiers:</p> <ol style="list-style-type: none"> 4. Abgangsgrund 	<p>Bei Schafen muss die Farbe angegeben werden können, wie das bei Tieren der Rindergattung und den Equiden auch möglich ist.</p> <p>Bst. d, Ziffer 4 (bisher) der geltenden TVD-Verordnung «die Abgangsart» darf keinesfalls gestrichen werden. Zur Erfüllung der Aufgaben als Zuchtorganisation gemäss Tierzuchtverordnung des Bundes ist die Erfassung der Abgangsart absolut zentral, ansonsten können die Eigentümer der Zuchttiere resp. die Züchter der Nachkommen nicht korrekt festgestellt werden (z B. Alpung, Winterweide, Belegung auf anderem Betrieb usw.). Deshalb muss auch bei den Rindern die Abgangsart wie bisher gemeldet werden (siehe Anhang 1, Ziffer 1, Bst. d, Ziff. 4 der IdTVDV). Bei den Rindern wird die Abgangsart <u>nicht</u> gestrichen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 2, Gebühren	<p>Die Bestimmungen aus dem Anhang der geltenden GebV-TVD werden übernommen. Die Gebühren werden auf ihrem heutigen Niveau belassen.</p> <p>Bisher fehlten Gebühren für Doppelohrmarken mit Mikrochip für Kleinrassen der Schaf- und Ziegengattung. Diese werden nun unter Ziffer 1.1.2.6 aufgeführt.</p>	<p>Ersatzohrmarken sind kostenlos abzugeben.</p> <p>Infolge von Entzündungen mussten viele Ohrmarken herausgenommen und ersetzt werden. Diese Ohrmarken müssen kostenlos ersetzt werden (betrifft 1.2.1 und 1.2.2).</p>

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2021

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2021

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2021

Organisation / Organizzazione	Naturfreunde Schweiz NFS 5235 NFS Naturfreunde Schweiz_2021.05.06
Adresse / Indirizzo	Postfach 3012 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	04. Mai 2021  Urs Wüthrich-Pelloli, Präsident NFS

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11)	3
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	4
BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)	5
BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 06 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)...	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 07 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 08 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 09 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali	Fehler! Textmarke nicht definiert.
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Siehe Antrag Ziff. 6.8. Die übrigen Anpassungen begrüssen wir.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Ziff. 6.8 Bearbeitung eines Zulassungsgesuches für im Ausland zugelassene Pflanzenschutzmittel, die in der Schweiz bewilligten Pflanzenschutzmitteln entsprechen (Art. 36)	Der Betrag ist von den vorgeschlagenen 50 Franken auf 1'000.- Franken zu erhöhen.	Der Aufwand des Bundes für die Bearbeitung des Gesuchs sollte mindestens die anfallenden Kosten decken. Die vorgeschlagenen 50 Franken sind in der geringen Höhe nicht nachvollziehbar und viel zu tief angesetzt.

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Siehe Antrag zu Anhang 4. Die übrigen Anpassungen begrüssen wir.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 4 Ziff. 12.1.11	Ziff. 12.1.11 ist zu streichen: Bäume mit Befall von Erwinia amylovora (Feuerbrand) oder Plum Pox Virus (Sharka) sind nicht anrechenbar und erhalten keine Beiträge	Hochstammobstbäume haben einen ökologischen Wert und bedeuten einen grossen Arbeitsaufwand für die Bewirtschafter. Feuerbrand ist ein Naturereignis, welches auftreten kann. Es gibt keinen Grund hier Beiträge zu streichen. Diese Änderung lehnen wir strikte ab.

BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der Bundesrat hat in verschiedenen Strategien (Klimastrategie, Bodenstrategie und Biodiversitätsstrategie Schweiz), Aktionsplänen (Aktionsplan Pflanzenschutzmitteln NAP, Strategie Antibiotikaresistenzen Schweiz, Umweltziele Landwirtschaft) die Bedeutung der Beratung der Bewirtschafter und Bewirtschaftenden als Handlungsfeld in der Umsetzung betont. Die Kohärenz der landwirtschaftlichen Beratung mit den bundesrätlichen Strategien und Aktionspläne soll in der neuen Verordnung abgebildet sein.

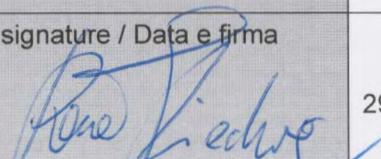
Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 Abs. 1 lit. c Ziele der Beratung	c. (neu) die Ressourceneffizienz, die Biodiversität und den Klima- und Landschafts- und Bodenschutz zu fördern	Die Beratungsziele müssen den bundesrätlichen Strategien zum Boden-, Klima-, Pflanzenschutz- und zur Biodiversität angepasst werden. Die Ziele und Handlungsfelder sind dynamischer, auf die Förderung und nicht nur Erhaltung ausgerichtet.
Art. 2 Abs. 2	Sie leistet namentlich einen Beitrag, damit die Landwirtschaft durch innovatives und unternehmerisches Verhalten die Wertschöpfung im ländlichen Raum sowie die Nachhaltigkeitsleistung der Betriebe zu steigern vermag.	Art. 2 Abs. 2 der Landwirtschaftsberatungsverordnung stützt sich auf Art. 1 des LWG und deren Vereinbarkeit von Wertschöpfung und Nachhaltigkeit.
Art. 2 Abs. 3 lit. c.	c. den Wissensaustausch zwischen land- und ernährungswissenschaftlicher Forschung und Praxis	Einverstanden mit der erweiterten Zielformulierung.
	d. (neu) den Wissensaustausch zwischen den landwirtschaftlichen Produktionsmethoden sowie innerhalb der Landwirtschaft und der bäuerlichen Handwirtschaft	Der Wissensaustausch zwischen den landwirtschaftlichen Produktionsmethoden (IP, Bio, Demeter, Regenerative Landwirtschaft, u.a.) fördert das Wertschöpfungspotential und die Nachhaltigkeitsleistungen unterschiedlicher Produktionsmethoden.
Art. 6 Abs. 1 lit. d Aufgabe der Beratungsdienste	d. nachhaltige Produktion und nachhaltiger Konsum	Die landwirtschaftliche Beratung soll angesichts der steigenden Bedeutung der Direktvermarktung sowie der regionalen Vermarktung den nachhaltigen Konsum in die Beratungskoordination integrieren

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 11 Abs. 3 Finanzhilfen	Massgebende Kriterien für die Gewährung von Finanzhilfen sind: c. (neu) einen ausgewiesenen Beitrag an die Biodiversitätsförderung und an den Klimaschutz	Die «Convention of Biological Diversity» CBD, von der Schweiz mitunterzeichnet, hat sich geeinigt, dass der biologischen Vielfalt abträgliche Anreize einschliesslich Subventionen beseitigt, schrittweise abgebaut oder umgestaltet werden, und positive Anreize zur Förderung der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt zur Anwendung gebracht werden (Target 3). Die CBD soll bei den Finanzhilfen der landwirtschaftlichen Beratungsprojekte beachtet werden. Dasselbe gilt im landwirtschaftlichen Klimaschutz.

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2021

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2021

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2021

Organisation / Organizzazione	5260 NWKS Neuweltkameliden Schweiz_20210430 NeuweltkamelidenSchweiz
Adresse / Indirizzo	Gsteig 2, 6182 Escholzmatt
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	29.4.2021  29.4.2021

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi en format **Word** par courrier électronique facilitera grandement notre travail. **D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali	3
BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11).....	4
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	5
BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1).....	6
BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	7
BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20).....	8
BR 06 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161).....	9
BR 07 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307).....	10
BR 08 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310).....	11
BR 09 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341).....	12
BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2).....	13
BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali	14
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)	15

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren

Zu den von Ihnen aufgeführten Vernehmlassungspunkten möchten wir keine Stellung nehmen, da sie uns nicht betreffen.

Wir möchten aber zur Direktzahlungsverordnung, DZV (910.13) Punkt 5 (RAUS- und BTS-Beiträgen) ein Gesuch einreichen. Dieses Schreiben legen wir ihnen als PDF- und Word Dokument bei.

Freundliche Grüsse

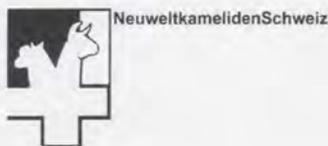
Markus Kyburz

Präsident Verein NeuweltkamelidenSchweiz

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Ziffer 1 Anhang	Einführung von RAUS und BTS-Beiträgen	Gesuch BTS und RAUS für Neuweltkameliden



Escholzmatt, den 20.4.2021

5260 NWKS Neuweltkameliden Schweiz_20210430

Antrag um BTS- und RAUS-Beiträge für Neuweltkameliden

Zuchtorganisation

Wir sind eine vom Bund anerkannte Zuchtorganisation. Zahlreiche Betriebe die Neuweltkameliden professionell halten sind Mitglieder des Vereins NeuweltkamelidenSchweiz (NWKS). Detaillierte Zahlen, Angaben und die Entwicklung der letzten Jahre sind bei der Herdebuchstelle des NWKS jederzeit ersichtlich. Der Vorstand des NWKS ist bereit, bei der detaillierten Ausarbeitung der Bedingungen für den Erhalt dieser Beiträge für Neuweltkameliden aktiv mitzuwirken.

Alle Herdenbuchtiere haben eine ID Nummer und sind gechipt.

Stand Neuweltkameliden per 31.12.2020

- 6287 Registrierte Alpakas
- 3104 Registrierte Lamas

Vergleich mit anderen Tieren

Schafe und Ziegen sind Kleinwiederkäuer, die vom Anspruch auf Tierwohl und RAUS ähnliche Anforderungen stellen wie Neuweltkameliden. Diese Tiergattungen sind schon seit je her auch in Herden im Freien gehalten worden.

Hirsche und Bisons sind Tiere die Beiträge erhalten und von ihrer Haltung her immer draussen sind.

Neuweltkameliden-Zucht

Neuweltkameliden werden immer interessanter in der Landwirtschaft. Bei der Zucht wird auf korrekte, gesunde Tiere im Fundament und Körperbau geachtet. **Schon** seit Jahren ist der Verein bestrebt mit der linearen Beschreibung dies zu fördern. Auch ist die Langlebigkeit bei den Neuweltkameliden wichtig.

Lama/Alpaka als Fleischlieferant

Lamas und Alpakas werden vermehrt für die Fleischproduktion gehalten. Dieses Fleisch ist cholesterin- und fettarm und gilt als wertvolles Nahrungsmittel. Es gibt Betriebe, die sich auf die Fleischproduktion spezialisiert haben und dieses direkt vermarkten.

Alpaka/Lama als Wolllieferant

Alpakas und auch Lamas werden zum grossen Teil wegen ihrer Wolle/Faser gehalten. Vor allem bei den Alpakas ist die Zucht stark auf die Faserproduktion ausgerichtet. Es gibt in der Schweiz bereits mehrere Verarbeitungsbetriebe, die diese Faser verarbeiten. Vermehrt bringen Züchter die daraus gewonnenen Produkte wie Wollduvet, Socken und Filzprodukte durch Hofläden oder Märkte an den Kunden. Ebenfalls sind Bettdecken und Kissen aus diesen Fasern ein immer begehrteres Produkt.

Lama/Alpakas als Herdeschutztier

Die Neuweltkameliden haben sich bis jetzt als Herdeschutztier gut bewährt. Als Alternative zu Schutzhunden sind weniger Konflikte mit Touristen zu erwarten. Als Herdenschutztiere werden sie direkt mit den Kleinwiederkäuern auf der Weide gehalten und sind somit gut in der Tierherde integriert. Infos bei **AGRIDEA - Herdenschutz Schweiz**

Seit einiger Zeit laufen Versuche, Neuweltkameliden ebenfalls als Schutztiere von Label-Hühnern einzusetzen. Die Neuweltkameliden schützen dabei die Tiere im Aussengehege vor Füchsen und Greifvögeln. Dies mit Erfolg.

Bodenschonende Beweidung

Die Neuweltkameliden werden zur Beweidung im steilen Gelände eingesetzt. Als Schwielensohler verursachen sie keine Trittschäden und legen keine horizontalen Trampelwege an. Dies schont die Grasnarbe und schützt und fördert die Artenvielfalt (Biodiversität).

Neuweltkameliden als Tiere in der Tiergestützten Arbeit und Schulen

Tiergestützte Aktivitäten, wie therapeutisch begleitete Spaziergänge. Spaziergänge mit Kindern aus therapeutischen Institutionen oder Training zur Selbstsicherheit (für Anorexie Betroffene und traumatisierten Personen) sind als Nebenerwerb eine kleine Nische. Für diejenigen die davon profitieren, aber mit unschätzbarem Wert.

Neuweltkameliden eignen sich auch für Schule auf dem Bauernhof. SchuB ist ein Teilprojekt von "Schweizer Bauern. Von hier von Herzen.", der Basiskommunikation der Schweizer Landwirtschaft unter der Federführung des Schweizer Bauernverbands. Infos unter www.schub.ch, ein nationales Projekt, welches die Stadt- und Landbevölkerung verbindet.

Trekking

Als Nebenerwerb auf Landwirtschaftsbetrieben werden Neuweltkameliden immer mehr im Agrotourismus eingesetzt. Speziell für Trekkingtouren, Kindergeburtstage und ähnliche Aktivitäten.

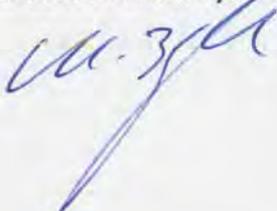
Fazit

Die Tiere werden seit je her in Herden, im Freien in offenen Ställen oder Unterständen gehalten. Im Gegensatz zu Ziegen und Schafen erhalten Neuweltkameliden keine BTS- und RAUS- Beiträge obwohl sie offiziell bereits seit 2008 bei den Nutztieren angegliedert sind. Bisons und Hirsche erhalten die genannten Beiträge nun auch seit dem 1. Januar 2018.

Dass Neuweltkameliden auf landwirtschaftlichen Betrieben keine BTS- und RAUS-Beiträge erhalten, ist nicht nachvollziehbar.

Die oben erwähnten Punkte veranlassen unseren Verein «NeuweltkamelidenSchweiz» (NWKS) in dieser Vernehmlassung auf diese Ungleichbehandlung aufmerksam zu machen. Wir ersuchen Sie hiermit, für die Neuweltkameliden (Lamas und Alpakas) BTS- und RAUS-Beiträge einzuführen. Wie schon anfangs erwähnt, sind wir bereit, bei der Ausführung zu helfen.

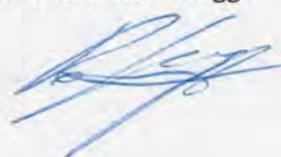
Präsident: Markus Kyburz



Vizepräsident: Rolf Fedier



Zuchtwart: Rolf Zaugg



Vernehmlassung zum Agrarpaket 2021

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2021

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2021

Organisation / Organizzazione	Ostschweizerischer Schafhalterverein 5295 Schafe OST Ostschweizer Schafhalterverein_2021.05.12 Stellungnahme
Adresse / Indirizzo	Ostschweizerischer Schafhalterverein Ob Rhynerhaus, 9470 Buchs
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Buchs, 12. Mai 2021 Martin Keller

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. **D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	4
R 08 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)	6
BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	7

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der Ostschweizerische Schafhalterverein (Schafe OST) dankt dem Bund für diese Vernehmlassung und bittet die Behörden, diese Stellungnahme zu berücksichtigen.

Die Schafe OST nimmt mit dieser Vernehmlassung ausschliesslich Stellung zu Punkten in Verordnungen (Direktzahlungsverordnung, Tierzuchtverordnung, Milchpreisstützungsverordnung, Verordnung über die Identitas AG und die TVD), die seine Mitglieder sowie weitere Kleinwiederkäuer-Organisationen betreffen.

Für die weiteren Punkte und Verordnungen der Vernehmlassung verweist der Schafe OST auf die Stellungnahme des Schweizer Bauernverbandes.

Die Schafe OST begrüsst die durch die Entwicklung der allgemeinen Rahmenbedingungen notwendig gewordenen Anpassungen der einzelnen Verordnungen, allerdings mit folgenden Anmerkungen:

- Die Schafe OST fordert, dass die Anpassungen in der DZV nicht nur für die Schafalpen ohne Milchschafe gelten, sondern auch für Milchschafalpen sowie Ziegenalpen. Im Folgenden wird von Schafen und Ziegen gesprochen, gemeint sind immer gemolkene und nicht gemolkene Tiere.
- Bei der neuen Festlegung des Normalbesatzes für Alpen sollen die Zahlen 2022/23 als Referenzwerte gelten. Dies bedingt aber, dass es sich um einen durchschnittlichen Alpsummer handelt. Falls Alpen vorzeitig entladen werden müssen infolge Witterung oder Grossraubtieren, ist dies im Referenzwert angemessen zu berücksichtigen.
- Die Einführung eines GVE-Faktors für «Jungschafe über 180 bis 365 Tage alt» wird begrüsst. Parallel zur Einführung dieses Ansatzes muss dessen Auswirkungen auf die Suisse Bilanz und andere Bemessungsgrössen durch das BLW berücksichtigt werden. Wie bei der Festlegung des Normalbesatzes für Alpen muss die Besitzstandwahrung der Heimbetriebe unbedingt gewährleistet bleiben.
Speziell möchte die Schafe OST auf allfällige Auswirkungen bei der Nährstoffbilanz (Suisse Bilanz) hinweisen. Die Schafe OST fordert, dass die neuen GVE-Faktoren für Lämmer / Gitzi für die Berechnungen der Nährstoffbilanz nicht berücksichtigt werden, bzw. dort bei Null belassen und die vorhandenen Berechnungsgrundlagen angewendet werden. Bei allfälligen Anpassungen der Berechnungsgrundlagen bei Schafen / Lämmern ist die Schafe OST durch die zuständige Kommission in den Prozess miteinzubeziehen.
- Bestimmung des massgebenden Bestandes an Tieren der Schaf- und Ziegengattung mittels Daten der TVD: Um Planungssicherheit zu haben, wäre es wünschenswert, den Zeitpunkt verbindlich auf 2024 festzulegen.
- Der GVE-Rechner sollte den Tierhaltern möglichst bald, idealerweise ab Januar 2022, zur Verfügung gestellt werden.
- Nach der Erweiterung der Tierkategorien im Anhang der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung sind ab 1.1.2023 auch alle Kategorien für RAUS-Beiträge für Schafe, bzw. BTS-/RAUS-Beiträge bei den Ziegen zu berücksichtigen.
- Verordnung über Identitas/TVD, Anhang 1, «4. Daten zu Tieren der Schaf- und Ziegengattung», Bst. d «beim Abgang des Tiers»: **Ziffer 4 aus der geltenden TVD-Verordnung «die Abgangsart» darf keinesfalls gestrichen werden.** Dies analog zu den Rindern (dort ist sinnvollerweise keine Streichung vorgesehen). Zur Erfüllung der Aufgaben als Zuchtorganisation gemäss Tierzuchtverordnung des Bundes ist die Erfassung der Abgangsart absolut zentral (zB. Alpung, Winterweide, Belegung auf anderem Betrieb usw.)
- In der IdTVDV, Anhang 2 «**Gebühren**» sind **Anpassungen vorzunehmen**: Ersatzohrmarken sind kostenlos abzugeben.

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 36 Abs. 2 Bst. a und 3	2 Für die Bestimmung der Bestossung von Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben sind folgende Bemessungsperioden massgebend: a. für Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel sowie Tiere der Pferde-, Schaf- und Ziegengattung: das Beitragsjahr bis zum 31. Oktober; 3 Der Bestand an Tieren der Rindergattung und Wasserbüffeln, Tieren der Pferde- Schaf- und Ziegengattung sowie Bisons wird anhand der Daten der Tierverkehrsdatenbank erhoben.	Die Schafe OST begrüsst die Ergänzung der Schaf- und Ziegengattung und damit die administrative Vereinfachung über die Erfassung der TVD.
Art. 37 Abs. 1	1 Für die Bestimmung des Bestands an Tieren der Rindergattung und Wasserbüffeln, Tieren der Pferde-, Schaf- und Ziegengattung sowie Bisons ist die Anzahl Tiertage in der Bemessungsperiode massgebend. Es werden nur Tiertage berücksichtigt, bei denen eine eindeutige Standortzuordnung der Tiere möglich ist. Tiere ohne gültige Geburtsmeldung werden nicht berücksichtigt.	Die Schafe OST unterstützt dieses Vorgehen.
Art. 41 Abs. 3bis – 3ter	3bis Er passt für die Ausrichtung der Beiträge ab 2023 den Normalbesatz von Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben mit nicht gemolkenen, gemolkenen Schafen sowie Ziegen an, wenn die durchschnittliche Bestossung in den Referenzjahren 2022 und 2023, gerechnet mit den GVE-Faktoren nach den Ziffern 3.1 3.2—3.4 sowie 4.1—4.4 des Anhangs der LBV2, über 100 Prozent des bisherigen Normalbesatzes liegt. Der neue Normalbesatz entspricht: a. für Betriebe, die in den Referenzjahren bis zu 100 Prozent	Der Normalbesatz muss auch bei gemolkenen Schafen und bei Ziegen überprüft werden. Die Schafe OST ist mit dem Vorgehen grundsätzlich einverstanden. Voraussetzung ist, dass die Besitzstandswahrung garantiert ist. Allgemeine Bemerkungen: - Es wird zu Anpassungen des Normalbesatzes kommen,

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>des Normalbesatzes bestossen waren: dieser Bestossung, jedoch gerechnet mit den GVE-Faktoren nach den Ziffern 3.1 3.2—3.4 sowie 4.1—4.4 des Anhangs der LBV;</p> <p>b. für Betriebe, die in den Referenzjahren über 100 Prozent des Normalbesatzes bestossen waren: dem bisherigen Normalbesatz multipliziert mit der durchschnittlichen Bestossung in den Referenzjahren, gerechnet mit den GVE-Faktoren nach den Ziffern 3.1 3.2—3.4 sowie 4.1—4.4 des Anhangs der LBV, geteilt durch die durchschnittliche Bestossung in den Referenzjahren.</p> <p>3ter Liegt ein Bewirtschaftungsplan vor, so erhöht der Kanton den Normalbesatz nach Absatz 3bis nur, wenn dies sachgerecht ist.</p>	<p>ausser es wurden bisher ausschliesslich Schafe und Ziegen, die älter als 1 Jahr alt waren und keine oder nur eine geringe Anzahl jüngerer Tiere gesömmert. Oder die Bestossung unterschreitet den Normalbesatz wesentlich.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zu beachten wird für die Tierhalter (Heimbetrieb und Sömmerebetrieb) sein, dass mit dem älter werden der Jungtiere eine volle Bestossung beim Alpaufzug zu einer Überstossung bis zur Alpabfahrt führen kann. Dieser Umstand ist den Tierhaltern zu kommunizieren und ihnen Instrumente zur Verfügung zu stellen, dass sie diese Entwicklung vor der Alpfahrt abschätzen können. - Da die Referenzperiode nur 2 Jahre umfasst, sind aussergewöhnlichen Entwicklungen wie z.B. eine vorzeitige Alpentleerung infolge Wolfspräsenz bei der Anpassung des Normalbesatzes zu berücksichtigen.
<p>II</p> <p>Der Anhang der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 wird wie folgt geändert:</p>	<p>Anhang Ziff. 3 und 4</p> <p>Faktor je Tier</p> <p>3. Schafe</p> <p>3.1 Schafe gemolken 0,25</p> <p>3.2 Andere Schafe über 365 Tage alt 0,17</p> <p>3.3 Jungschafe Lämmer über 180 bis 365 Tage alt 0,06</p> <p>3.4 Lämmer bis 180 Tage alt 0,03</p> <p>4. Ziegen</p> <p>4.1 Ziegen gemolken 0,20</p> <p>4.2 Andere Ziegen über 365 Tage alt 0,17</p> <p>4.3 Jungziegen Gitzi über 180 Tage bis 365 Tage alt 0,06</p> <p>4.4 Zicklein Gitzi bis 180 Tage alt 0,03</p>	<p>Die Schafe OST begrüsst grundsätzlich die Einführung der Kategorie 3.3, Jungschafe über 180 bis 365 Tage alt.</p> <p>Die Schafe OST fordert allerdings die Verwendung von in der Praxis üblichen Begriffen. Der Begriff «Jungschafe» ist durch «Lämmer» zu ersetzen. Die Begriffe «Jungziege» und «Zicklein» sind durch «Gitzi» zu ersetzen.</p> <p>Parallel zur Einführung der neuen GVE-Faktoren muss allerdings sichergestellt werden, dass sich diese Anpassungen nicht negativ auf die Nährstoffbilanz (Suisse Bilanz) der Heimbetriebe auswirken (Besitzstandwahrung). Die Schafe OST fordert, dass die neuen GVE-Faktoren für Lämmer / Gitzi für die Nährstoffbilanz nicht berücksichtigt werden, bzw. dort bei Null belassen werden. Bei allfälligen Anpassungen ist die Schafe OST durch die zuständige Kommission in den Prozess miteinzubeziehen.</p>

R 08 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 7, Abs. 4, 5 Bst. c und d und 6	⁴ Erkannte Erbfehlerträger sind im Herdebuch als solche zu bezeichnen und den Züchterinnen und Züchtern offenzulegen. ⁵ Die Zuchtorganisationen haben in einem Reglement festzulegen, wie das Herdebuch zu führen ist. Das Reglement muss mindestens Bestimmungen enthalten über: c. einheitliche Kennzeichnung der Tiere, soweit diese nicht bereits nach Artikel 10 oder 15a der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 19952 vorgeschrieben ist; d. Registrierung der Abstammungsdaten der Tiere	In Absatz 4 neu eine Offenlegung zu verlangen, ist hinfällig. Die erkannten Erbfehlerträger werden bereits offengelegt.
Art. 12	Eine anerkannte schweizerische Zuchtorganisation, die ihr Tätigkeitsgebiet auf einen Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) ausdehnen will, muss dem BLW ein entsprechendes Gesuch stellen. Das BLW lädt die zuständige Behörde des Mitgliedstaates zur Stellungnahme ein und gibt ihr eine Frist von drei Monaten.	Die Schafe OST unterstützt die Angleichung der Frist an das geltende EU-Tierzuchtrecht.

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Senkung der Zulagen für verkäste Milch ist nicht akzeptabel und stellt eine Schwächung des Mehrwerts der Käsewertschöpfungskette und des Grenzschutzes dar. Der Anstieg der verarbeiteten Mengen begründet diese Senkung von 15 auf 14 Rappen nicht. In der Tat erklärte der Bundesrat im Dezember 2020 vor dem Ständerat, dass für den Erhalt der Höhe der Milchzulage der Vorschlag der Mehrheit unterstützt werden müsse, was die Ständerätinnen und Ständeräte taten. Das Budget für die Zulagen für verkäste Milch muss folglich erhöht werden.

Die Erhöhung von 4,5 auf 5 Rappen für die Zulagen für Verkehrsmilch wird unterstützt, wenn dies darauf abzielt, das dazu vorgesehene Kostenziel zu nutzen. In keinem Fall soll diese Erhöhung zulasten der anderen Milchzulagen gemacht werden. Für die Schafe OST ist die Beibehaltung dieser beiden Zulagen als letztes Mittel einer Anpassung vorzuziehen, die der Schweizer Milchwertschöpfungskette schaden würde.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	
Art. 1c, Abs. 1	1 Die Zulage für verkäste Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch beträgt 15 14 Rappen pro Kilogramm Milch abzüglich des Betrags der Zulage für Verkehrsmilch nach Artikel 2a.	<p>Eine Senkung von 15 auf 14 Rappen stellt eine direkte Schwächung des Grenzschutzes dar, dem einzigen Schutz des Käsemarktes! Das Budget für die Zulagen für verkäste Milch muss folglich erhöht werden.</p> <p>Die Schafe OST verlangt, dass diese 15 Rappen pro kg von einer Staffelung der Zulage begleitet werden, abhängig von ihrem Fettgehalt (1/4 Fett, 1/2 Fett). Die Gewährung der Käsezulagen ist verbesserungsfähig und soll unerwünschte Folgen vermeiden.</p>
Art. 2a Abs. 1	1 Für Verkehrsmilch, die von Kühen, Schafen und Ziegen stammt, richtet das BLW den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen eine Zulage von 5 Rappen je Kilogramm aus.	<p>Die vollständige Nutzung des Budgets von 78,8 Mio. Franken für Verkehrsmilch kann den Anstieg von 4,5 auf 5 Rappen pro kg begründen.</p> <p>Diese Erhöhung von 4,5 auf 5 Rappen ist hingegen nur akzeptabel, wenn sie nicht zulasten der anderen Milchzulagen geht; ihr Budget muss für die Zulagen für verkäste Milch erhöht werden</p>

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:		
<p>Die Zusammenführung der Verordnungen über die Tierverkehrsdatenbank (TVD-Verordnung) und über die Gebühren für den Tierverkehr (GebV-TVD) werden begrüsst.</p> <p>Die Schafe OST unterstützt den Ansatz dieser Verordnung, der die Aufgaben und Verantwortlichkeiten zwischen den an den Prozessen beteiligten Organisationen klärt.</p> <p>Abgelehnt wird die Gebührenfinanzierung der Weiterentwicklung und der Ablösung der Informatiksysteme für den Tierverkehr. Diese beiden Aufgaben sind unverändert durch den Bund zu finanzieren.</p> <ul style="list-style-type: none"> In der IdTVDV, Anhang 1, «4. Daten zu Tieren der Schaf- und Ziegengattung», Bst. d «beim Abgang des Tiers», Ziffer 4 aus der geltenden TVD-Verordnung «die Abgangsart» darf keinesfalls gestrichen werden. Dies analog zu den Rindern (dort ist sinnvollerweise keine Streichung vorgesehen). Zur Erfüllung der Aufgaben als Zuchtorganisation gemäss Tierzuchtverordnung des Bundes ist die Erfassung der Abgangsart absolut zentral (zB. Alping, Winterweide, Belegung auf anderem Betrieb usw.) <p>In der IdTVDV, Anhang 2 «Gebühren» sind Anpassungen vorzunehmen: Ersatzohrmarken sind kostenlos abzugeben.</p>		
Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 11		Wie bei Rindern und Equiden muss auch für die Tiere der Gattung Schafe die Möglichkeit geschaffen werden, die Farbe zu erfassen.
Art. 13	Nutzungsart (1) gemolkene Tiere; (2) andere oder nicht gemolkene Tiere (3) sowohl gemolkene wie auch andere oder nicht gemolkene Tiere.	Dem Vorschlag kann zugestimmt werden.
Art. 41 bis Art. 45	Berechnung GVE-Werte für Schafe und Ziegen	Der GVE-Rechner sollte den Tierhaltern ab Januar 2022, zur Verfügung gestellt werden.
Art. 48		Die Schafe OST wünscht, dass auch für Schafe und Ziegen ein elektronisches Begleitdokument zur Verfügung steht.

<p>Art. 53</p>	<p>... Für die Beschaffung der Ohrmarken ist die Identitas AG neu selber verantwortlich und dabei dem öffentlichen Beschaffungsrecht unterstellt. ...</p>	<p>Die Beschaffung durch Identitas wird grundsätzlich begrüsst. Ohrmarken, die sich bewähren, sollen möglichst langfristig eingesetzt werden. Es ist nach pragmatischen Lösungen zu suchen. Bei der Beschaffung der Ohrmarken ist dem Tierwohl und der Benutzerfreundlichkeit für den Tierhalter Rechnung zu tragen. Die Schafe OST ist für die Auswahl von Ohrmarken und weiteren Kennzeichnungsmöglichkeiten zu konsultieren. Hinsichtlich Zangen und Dorneinsätze ist ebenfalls vorzugsweise auf Kontinuität zu setzen.</p>
<p>Art. 57</p>	<p>....Dabei steht auch eine Gebührenfinanzierung durch die Nutzerinnen und Nutzer zur Diskussion.</p>	<p>Eine Gebührenfinanzierung über den Nutzer, die Nutzerin steht nicht zur Diskussion. Der angewandte Weg ist beizubehalten.</p>
<p>Art. 58</p>	<p>.....Die untere Grenze für den Stundensatz wird von CHF 75.- auf 90.- erhoben. Der Absatz 3 ist neu.</p>	<p>Die untere Grenze für den Stundenansatz von Fr. 75.00 ist beizubehalten.</p>
<p>Art. 62</p>		<p>Gemäss den Erläuterungen – soll der ganze bisherige Artikel 29b der geltenden TVD-Verordnung übernommen werden. Der einleitende Satz «...die noch nicht in der Datenbank registriert sind.» ist zu streichen, da bereits alle Tiere registriert sind.</p>
<p>Anhang 1 Ziffer 4</p>	<p>Die Bestimmungen aus Anhang 1 Ziffer 4 der geltenden TVD-Verordnung werden übernommen. Der Buchstabe a von Ziffer 2 wird um «falls vorhanden» erweitert. Es gilt die gleiche Begründung wie für Tiere der Rindergattung (vgl. Anhang 1 Ziffer 1 Buchstabe a Ziffer 2).</p> <p>a. bei der Geburt eines Tiers:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die TVD-Nummer der Tierhaltung, 2. die Identifikationsnummer des Tiers sowie des Mutter- und, falls vorhanden, des Vaters, des Vaters, 3. das Geburtsdatum des Tiers, 4. die Rasse und die Farbe sowie das Geschlecht des Tiers, 5. Mehrlingsgeburten, 6. das Datum der Meldung; <p>Buchstabe d Ziffer 4 der geltenden TVD-Verordnung wird gestrichen, weil die Abgangsart in der Praxis in der TVD nicht ermittelt wird.</p> <p>d. beim Abgang eines Tiers:</p> <p>4. Abgangsgrund</p>	<p>Bei Schafen muss die Farbe angegeben werden können, wie das bei Tieren der Rindergattung und den Equiden auch möglich ist.</p> <p>Bst. d, Ziffer 4 (bisher) der geltenden TVD-Verordnung «die Abgangsart» darf keinesfalls gestrichen werden. Zur Erfüllung der Aufgaben der Zuchtorganisation gemäss Tierzuchtverordnung des Bundes ist die Erfassung der Abgangsart zentral, ansonsten können die Eigentümer der</p>

		<p>Zuchttiere resp. die Züchter der Nachkommen nicht korrekt festgestellt werden (z.B. Alpung, Winterweide, Belegung auf anderem Betrieb usw.). Deshalb muss auch bei den Rindern die Abgangsart wie bisher gemeldet werden (siehe Anhang 1, Ziffer 1, Bst. d, Ziff. 4 der IdTVDV). Bei den Rindern wird die Abgangsart <u>nicht</u> gestrichen.</p> <p>Die Ziegen- und Schafhalter hatten bisher (seit der Einführung der TVD für Schafe und Ziegen per 01.01.2020) keine Möglichkeit, die Abgangsart zu erfassen, da dieses Attribut bisher auf agate nicht vorhanden war, obwohl dies in der TVD-Verordnung vorgeschrieben ist. Gemäss Identitas erfolgt die Umsetzung der «Abgangsart» nun im April 2021.</p>
<p>Anhang 2, Gebühren</p>	<p>Die Bestimmungen aus dem Anhang der geltenden GebV-TVVD werden übernommen. Die Gebühren werden auf ihrem heutigen Niveau belassen.</p> <p>Bisher fehlten Gebühren für Doppelohrmarken mit Mikrochip für Kleinrassen der Schaf- und Ziegengattung. Diese werden nun unter Ziffer 1.1.2.6 aufgeführt.</p>	<p>Ersatzohrmarken sind kostenlos abzugeben.</p> <p>Infolge von Entzündungen mussten viele Ohrmarken herausgenommen und ersetzt werden. Diese Ohrmarken müssen kostenlos ersetzt werden (betrifft 1.2.1 und 1.2.2).</p>
<p>Anhang 2, Fehlende Meldungen oder mangelhafte Angaben</p>	<p>4.3 Bei Tieren der Schaf- und der Ziegengattung: fehlende Meldung nach Artikel 17 5.—</p>	<p>Fr. 5.00 für eine fehlende Meldung bei Tieren der Schaf- und Ziegengattung ist massiv zu hoch. Der Betrag muss nach unten korrigiert werden. Er muss ans Tiervolumen angepasst werden und im Verhältnis zum Entsorgungsbeitrag stehen. Bei den Rindern ist das Verhältnis 1:5 bei den Schafen und Ziegen 1:1 – das Verhältnis bei den Schafen und Ziegen ist nicht korrekt.</p>

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2021

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2021

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2021

Organisation / Organizzazione	Pro Natura 5330 Pro Natura_2021.04.09
Adresse / Indirizzo	Postfach 4018 Basel
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	08. April 2021 Stella Jegher Mitglied GL Pro Natura Marcel Liner Leiter Landwirtschaftspolitik Pro Natura

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11)	3
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	4
BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)	5
BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 06 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)...	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 07 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 08 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 09 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali	Fehler! Textmarke nicht definiert.
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Siehe Antrag Ziff. 6.8. Die übrigen Anpassungen begrüssen wir.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Ziff. 6.8 Bearbeitung eines Zulassungsgesuches für im Ausland zugelassene Pflanzenschutzmittel, die in der Schweiz bewilligten Pflanzenschutzmitteln entsprechen (Art. 36)	Der Betrag ist von den vorgeschlagenen 50 Franken auf 1'000.- Franken zu erhöhen.	Der Aufwand des Bundes für die Bearbeitung des Gesuchs sollte mindestens die anfallenden Kosten decken. Die vorgeschlagenen 50 Franken sind in der geringen Höhe nicht nachvollziehbar und viel zu tief angesetzt.

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Siehe Antrag zu Anhang 4. Die übrigen Anpassungen begrüssen wir.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 4 Ziff. 12.1.11	Ziff. 12.1.11 ist zu streichen: Bäume mit Befall von Erwinia amylovora (Feuerbrand) oder Plum Pox Virus (Sharka) sind nicht anrechenbar und erhalten keine Beiträge	Hochstammobstbäume haben einen ökologischen Wert und bedeuten einen grossen Arbeitsaufwand für die Bewirtschafter. Feuerbrand ist ein Naturereignis, welches auftreten kann. Es gibt keinen Grund hier Beiträge zu streichen. Diese Änderung lehnen wir strikte ab.

BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der Bundesrat hat in verschiedenen Strategien (Klimastrategie, Bodenstrategie und Biodiversitätsstrategie Schweiz), Aktionsplänen (Aktionsplan Pflanzenschutzmitteln NAP, Strategie Antibiotikaresistenzen Schweiz, Umweltziele Landwirtschaft) die Bedeutung der Beratung der Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen als Handlungsfeld in der Umsetzung betont. Die Kohärenz der landwirtschaftlichen Beratung mit den bundesrätlichen Strategien und Aktionspläne soll in der neuen Verordnung abgebildet sein.

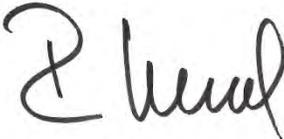
Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 Abs. 1 lit. c Ziele der Beratung	c. (neu) die Ressourceneffizienz, die Biodiversität und den Klima- und Landschafts- und Bodenschutz zu fördern	Die Beratungsziele müssen den bundesrätlichen Strategien zum Boden-, Klima-, Pflanzenschutz- und zur Biodiversität angepasst werden. Die Ziele und Handlungsfelder sind dynamischer, auf die Förderung und nicht nur Erhaltung ausgerichtet.
Art. 2 Abs. 2	Sie leistet namentlich einen Beitrag, damit die Landwirtschaft durch innovatives und unternehmerisches Verhalten die Wertschöpfung im ländlichen Raum sowie die Nachhaltigkeitsleistung der Betriebe zu steigern vermag.	Art. 2 Abs. 2 der Landwirtschaftsberatungsverordnung stützt sich auf Art. 1 des LWG und deren Vereinbarkeit von Wertschöpfung und Nachhaltigkeit.
Art. 2 Abs. 3 lit. c.	c. den Wissensaustausch zwischen land- und ernährungswissenschaftlicher Forschung und Praxis	Einverstanden mit der erweiterten Zielformulierung.
	d. (neu) den Wissensaustausch zwischen den landwirtschaftlichen Produktionsmethoden sowie innerhalb der Landwirtschaft und der bäuerlichen Handwirtschaft	Der Wissensaustausch zwischen den landwirtschaftlichen Produktionsmethoden (IP, Bio, Demeter, Regenerative Landwirtschaft, u.a.) fördert das Wertschöpfungspotential und die Nachhaltigkeitsleistungen unterschiedlicher Produktionsmethoden.
Art. 6 Abs. 1 lit. d Aufgabe der Beratungsdienste	d. nachhaltige Produktion und nachhaltiger Konsum	Die landwirtschaftliche Beratung soll angesichts der steigenden Bedeutung der Direktvermarktung sowie der regionalen Vermarktung den nachhaltigen Konsum in die Beratungskoordination integrieren

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 11 Abs. 3 Finanzhilfen	Massgebende Kriterien für die Gewährung von Finanzhilfen sind: c. (neu) einen ausgewiesenen Beitrag an die Biodiversitätsförderung und an den Klimaschutz	Die «Convention of Biological Diversity» CBD, von der Schweiz mitunterzeichnet, hat sich geeinigt, dass der biologischen Vielfalt abträgliche Anreize einschliesslich Subventionen beseitigt, schrittweise abgebaut oder umgestaltet werden, und positive Anreize zur Förderung der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt zur Anwendung gebracht werden (Target 3). Die CBD soll bei den Finanzhilfen der landwirtschaftlichen Beratungsprojekte beachtet werden. Dasselbe gilt im landwirtschaftlichen Klimaschutz.

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2021

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2021

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2021

Organisation / Organizzazione	Proviande 5340 Proviande Proviande Genossenschaft_2021.04.30
Adresse / Indirizzo	Brunnhofweg 37, 3001 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	30.04.2021 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a **trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11)	4
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	5
BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)	6
BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	7
BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20).....	8
BR 06 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161).....	9
BR 07 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)	10
BR 08 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310).....	11
BR 09 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)	12
BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	14
BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali.....	15
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	24

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Herzlichen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu diesem umfangreichen Verordnungspaket.

Die Wertschöpfungskette Fleisch ist nur in Teilbereichen von den vorgeschlagenen Änderungen betroffen. Proviande äussert sich nur zu denjenigen Verordnungen, welche die Fleischwirtschaft direkt betreffen. Die Beurteilung der übrigen Anpassungsvorschläge überlassen wir den jeweils betroffenen und für die jeweiligen Fragestellungen kompetenteren Kreisen.

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Proviande begrüsst die Nutzung der Daten aus der TVD wo immer möglich und damit die Abstützung von Beiträgen etc. auf eine solide Datenbasis und nicht mehr auf Selbstdeklaration (Bewirtschafter von Sömmerungsalpen und die Berechnung der GVE-Einheiten; Art. 36 Abs. 2 Bst. a und 3, Art. 37 Abs. 1).

Ebenfalls unterstützen wir die Erleichterungen für die Teilnahme aller Betriebe zu Forschungsprojekten (Art. 76a) und die Auszahlung der RAUS und BTS Beiträge an Betriebe, die irgendeiner Weise dafür sorgen, dass die nachhaltige und tiergerechte Haltung bestmöglich umgesetzt werden (Beispiel Bruderhähne)

Es ist auch im Sinne der Fleischwirtschaft, dass eine wiederholte Missachtung der Tierwohlvorschriften grundsätzlich streng sanktioniert wird. Bei der Kürzung von Direktzahlungen (Abzüge Wiederholungstäter, (Anhang 8, Ziff.2.2.1, 2.3.1) muss die Verhältnismässigkeit allerdings gewahrt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
--

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

<p>Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 06 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 07 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Präzisierung des Toleranzwertes für Spuren nicht zugelassener GVO ist im Sinne von Proviande und wird begrüsst (Art. 66 und 68).

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 08 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:		
Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 7 Abs. 6	6 Als Identifikationsnummer ist im Herdebuch bei Klauentieren die Ohrmarkennummer und bei Equiden die Universal Equine Life Number (UELN) zu verwenden.	Diese Änderung wird unterstützt, schafft sie doch Grundlagen für eine weitergehende Vernetzung der Daten.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die vorgeschlagene Änderung wird damit begründet, dass die Einschränkung auf die vierwöchige Einfuhrperiode dazu beitragen könne, dass insbesondere Spezialstücke vom Rind aus Übersee primär per Flugzeug anstatt mit dem Kühlschiff importiert werden und dass dies aus Gründen des Klimaschutzes problematisch und bezüglich Nachhaltigkeit der Land- und Ernährungswirtschaft zunehmend von Bedeutung sei.

Diese Argumentation erscheint in der aktuellen Klimadebatte rund um die Produktion und den Konsum von Fleisch auf einen ersten Blick einleuchtend, sie vermag einer vertieften Prüfung aber nicht standzuhalten.

Bezüglich der Transportmittel, welche für den Import von Fleisch aus Übersee verwendet werden, gilt festzuhalten, dass Flugtransporte teuer sind und die Importorganisationen ihre Ware bereits heute so oft wie möglich auf dem wesentlichen günstigeren Seeweg importieren. Ausserdem wird der Anteil der Schiffstransporte aufgrund der privaten Bestrebungen der bedeutenden Detailhandelsunternehmen zur Reduktion des CO₂-Fussabdrucks von Importfleisch laufend erhöht. Die Wahl des Flugzeugs als Transportmittel erfolgt insbesondere auch im Zusammenhang mit der Qualität und der Haltbarkeit des Fleisches und sie hängt nicht von der Dauer der Importperiode ab. Geflügelfleisch (Pouletbrust) erleidet durch Einfrieren kaum einen Qualitätsverlust und wird daher aus Übersee zu 100% als Tierkühlware per Seefracht importiert. Anders präsentiert sich die Situation insbesondere bei den Edelstücken vom Rind und Lamm, welche vom Markt aus qualitativen Gründen überwiegend in frischer gekühlter Form verlangt werden. Je nach Herkunftsland dauert der Import über den Seeweg vier bis acht Wochen. Bei Frischfleisch bedeutet dies, dass die Haltbarkeitsdauer der Ware bei deren Eintreffen in der Schweiz schon weitgehend aufgebraucht ist und nicht mehr genügend Zeit für die Vermarktung bis zum Verbrauch zur Verfügung steht. Eine Verlängerung der Importperiode für Rindfleisch von heute vier Wochen auf neu ein Quartal hätte aus Sicht des Klimaschutzes daher keine weitergehende Reduktion des CO₂-Fussabdrucks zur Folge, als dies von den Importeuren aus eigenem Antrieb bereits heute realisiert wird.

Dem gegenüber stehen die negativen Auswirkungen, welche eine Verlängerung der Importperiode auf die bedarfsgerechte Deckung der Nachfrage und auf die Versorgungssicherheit zur Folge hätte. Die Freigabeperioden von vier Wochen hat für die Segmente Rind-, Schweine- und Kalbfleisch eine besondere Bedeutung, da bei diesen der Inlandanteil bei über 80% respektive über 90% respektive fast 100% liegt. Selbst in Zeiten mit «normalem» Marktverlauf ist die Einschätzung des künftigen Marktentwicklung oft nicht einfach. Die Vierwochenfreigaben erlauben es der Branche zeitnah mit einer Verringerung oder Erhöhung der Importanträge ans Bundesamt für Landwirtschaft zu reagieren und damit eine marktgerechte Fleischversorgung zu gewährleisten ohne dass die Preise für inländisches Schlachtvieh unter Druck geraten oder Importe ausserhalb des Zollkontingents getätigt werden müssten. Zusätzliche Bedeutung erhält die zeitnahe Marktbeurteilung und Importfreigabe bei unerwarteten Störungen, wie durch die Trockenheit im Jahr 2018 oder aktuell durch die Covid-19-Pandemie. Gerade das Covid-Jahr hat gezeigt, wie verletzlich der Lebensmittelmarkt ist und wie gut sich der Fleischmarkt, dank der zeitnahen Festlegung der beantragten Importmengen organisieren und Angebot und Nachfrage jederzeit im Gleichgewicht halten konnte.

Für die Importeure ist eine möglichst grosse Planungssicherheit von entscheidender Bedeutung. Mit einer Verlängerung der Importperiode würde diese Planungssicherheit insbesondere beim Rindfleisch, wo regelmässig Importfreigaben erfolgen, aber zu gegebener Zeit auch beim Schweine- und Kalbfleisch erheblich reduziert. Um die inländischen Schlachtviehmärkte nicht unter Preisdruck zu setzen, würde in einer ersten Freigabe von Seite der Produktion wohl angestrebt, die Importmenge jeweils eher tief anzusetzen, um dann bei einer Zweitfreigabe noch nachbessern zu können. Ein solches Vorgehen wäre für die Verarbeiter und Importeure jedoch mit einer erheblichen Unsicherheit verbunden, da gemäss Artikel 16, Absatz 5 der Schlachtviehverordnung Zweitfreigaben nur mit Zweidrittelsmehrheit der Stimmen sowohl auf der Stufe der Produktion als auch auf der Stufe der Verarbeitung und Handel beschlossen werden

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

können.

Die Verlängerung der Einfuhrperiode würde somit bedeuten, dass in wohl jedem Quartal Zweitfreigaben erfolgen müssten und damit keine merkliche Reduktion des administrativen Aufwandes, weder bei der Branche noch beim Bund, realisiert werden könnte.

Mit dem heute bestehenden System der Vierwochenfreigaben kann in den wegen der hohen Inlandversorgung besonders sensiblen Bereichen Rindvieh und Schwein der Fleischmarkt auch in Krisenzeiten meist gut im Gleichgewicht gehalten werden und der Bund muss im Gegensatz zu andern Lebensmittelgruppen nur wenig eingreifen. Deshalb darf das, bis heute erfolgreich praktizierte System nicht mit einer kaum stichhaltigen klimatischen Begründung geändert werden. Die mutmassliche Reduktion von Administration und Kosten ist zu gering im Verhältnis zum Risiko, dass ein gut funktionierendes System aus dem Gleichgewicht gebracht wird. Leidtragende eines solchen Systemwechsels wäre die gesamte Wertschöpfungskette für Kalb-, Rind und Schweinefleisch bis zu den Konsumentinnen und Konsumenten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 16 Abs. 3 Bst. a und b 3 Als Einfuhrperiode gilt: a. Aufgehoben;	Keine Aufhebung des Buchstaben a) und Beibehaltung der heutigen Einfuhrperioden für Fleisch von Tieren der Rindviehgattung, für zugeschnittene Rindsbinden, gesalzen und gewürzt, und für Schweinefleisch in Hälften,	Siehe einleitende Bemerkungen

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der vorliegende Entwurf der Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank beschreibt die Aufgaben und die Finanzierung der Betreiberin der TVD und stellt Anforderungen an seine Organisation und Aufsicht. Dies erachten wir als legitim und zielführend, um das Instrument der TVD jederzeit und in gutem Zustand verfügbar zu halten. Die strategische Bedeutung des Unternehmens Identitas AG hat der Bund erkannt und hält deshalb an seiner Mehrheitsbeteiligung fest. Ein Entscheid, der über Gesetzesanpassungen zur Überarbeitung der diskutierten Verordnung geführt hat. Wir begrüssen auch die Zusammenführung der TVD-Verordnung und der Verordnung zu den Gebühren im Tierverkehr in die vorliegende Identitas-TVD-Verordnung.

Aufgrund der Beteiligung des Bundes am Unternehmen steuert und beaufsichtigt er über seine Corporate Governance Regeln die Firma, die bewusst andere Aktionäre hat und auch gewerbliche Aktivitäten am Markt ausübt. Die vorliegende Verordnung definiert und regelt die nicht-gewerblichen Aufgaben gemäss Tierseuchen- und Landwirtschaftsgesetz. Die Steuerung und Gestaltung der Aktiengesellschaft erfolgt über die Organe der Gesellschaft (Aktionärsversammlung, Verwaltungsrat). Diese Rollenteilung ist nicht immer klar, wenn in Artikel 1 und 9 in Organisation und strategische Führung eingegriffen wird oder in Artikel 60 eine uneingeschränkte Kontrollmöglichkeit verankert werden soll. Die Bemerkungen zu Themen von Aufsicht, Führung und Kontrolle sind verfasst im Bestreben über eine klare Zuteilung von Rollen und Verantwortung im einmaligen Konstrukt des bundesnahen Unternehmens Identitas AG.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1 Bst. b.	die Organisation , die Aufgaben und Leistungen sowie die Pflichten der Identitas AG im Rahmen der Aufgaben dieser Verordnung	Die Organisation des Unternehmens ist Sache des Verwaltungsrates (OR 716a) und soll nicht mit Bestimmungen einer Verordnung zum Tierverkehr konkurrenziert werden.
Art 1 Bst. d	die Finanzierung der [nicht-gewerblichen] Aufgaben der Identitas AG und die Erhebung von Gebühren durch die Identitas AG.	Präzisierung des Geltungsbereiches der Verordnung
Art. 2 Bst. h [neu]	h. «Betrieb» bedeutet, die Systeme den berechtigten Anwendern verfügbar zu machen, die Wartung, die Weiterentwicklung und die Ablösung sicherzustellen und den Support der Anwender zu gewährleisten.	Die grob umschriebene Aufgabe des «Betriebs» wird nur verteilt definiert. Zur Klarheit über die Pflichten ist eine gesammelte Beschreibung der Betriebsaufgabe hilfreich. Die Definition hier ermöglicht die Streichung weiterer späterer Erwähnungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 3 Abs. 1	1 Die Identitas AG darf die Gebühren nach Anhang 2 nur zur Finanzierung der Aufgaben nach Artikel 5, Absätze 1 Buchstaben a–c und 2 Buchstabe b–d verwenden.	Die Aufgaben nach Artikel 5 Abs. 2 c und d sollen nicht über Gebühren finanziert werden, sondern wie die übrigen Leistungen von Art. 5 Abs. 2 über Leistungsvereinbarungen mit den zuständigen Bundesämtern. Diese in Bst. c und d aufgeführten Aufgaben gehen zwar in der Ausführung praktische Weise mit den Prozessen der Tierverkehrskontrolle einher, sind aber nicht im engeren Sinne Aufgaben im Tierverkehr und daher auch nicht aus den Gebühren für denselben zu finanzieren.
Art. 4	Die Aktionärsversammlung stellt sicher, dass die Identitas AG über angemessene Unternehmensreserven [zur Sicherstellung ihrer Aufgaben und der damit verbundenen Risiken] verfügt.	Eine vorsichtige Reservenpolitik der Identitas AG wird befürwortet, die Zweckbindung sollte allerdings erwähnt werden, ansonsten bleibt der Begriff «angemessen» schwammig.
Art. 5 Abs.4 [neu] Art. 5 Abs. 7	⁴ Sie ist die zentrale Vergabestelle für Identifikationsnummern von Klautieren und Equiden. ⁷ Für den Zugriff auf die Informationssysteme nach Artikel 5 Absatz 1 stellt die Identitas AG sicher, dass die Benutzerinnen und Benutzer sich über das IAM des Internetportals Agate nach Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung vom 23. Oktober 2013 ⁷ über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft identifizieren authentifizieren .	Um die Eindeutigkeit und Einheitlichkeit der zentralen Identifikationsnummern zu erreichen, braucht es eine zentrale Vergabestelle. Aus naheliegenden Gründen soll diese Aufgabe der Betreiberin der TVD explizit übertragen werden.
Art. 6 Abs. 1	1 Das BLW schliesst mit der Identitas AG für die Aufgaben nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a–c und Absatz 2 Buchstaben a Abs. 1 und 2 sowie b-d eine Leistungsvereinbarung ab.	Warum soll eine Leistungsvereinbarung die nicht-gewerbliche Leistungen definieren, welche in der Verordnung abschliessend geregelt sind? Die diesbezüglich detaillierten Bestimmungen der Verordnung (Art. 10 bis 59, sowie An-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>hang 1) stehen in der direkten Verantwortung des Unternehmens mit seinem repräsentativen Verwaltungsrat.</p> <p>Für die gewerblichen Leistungen ist eine Leistungsvereinbarung hingegen sinnvoll und nötig.</p>
Art. 7 Abs. 2	<p>2 Für die Ausübung ihrer gewerblichen Leistungen ist die Identitas AG an die Datenschutzbestimmungen gebunden. Sie darf die in Ausübung ihrer Aufgaben enthaltenen Daten nicht für ihre gewerblichen Leistungen nutzen</p>	<p>Die Unterstellung unter geltendes Recht ist eine Selbstverständlichkeit und braucht nicht auf Verordnungsstufe wiederholt zu werden.</p> <p>Ansonsten müsste rechtlich eine Differenz zwischen den Datenschutzbestimmungen und dem übrigen Bundesrecht, wie beispielsweise dem Arbeitsrecht bestehen.</p>
Art. 9 Art. 9 Abs. 1	<p>[Titel] Strategische Ausrichtung und Aufsicht</p> <p>1 Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) legt im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Departement des Innern (EDI) die strategische Ausrichtung der Eignerpolitik der Identitas AG fest.</p>	<p>Die strategische Führung der Identitas AG obliegt dem Verwaltungsrat. Mit der Anwendung der bundeseigenen Vorgaben zur Corporate Governance bundesnaher Unternehmen sind die Interessen des Eigners gebührend berücksichtigt und in den strategischen Zielen abgebildet. Identitas AG braucht auch den Support der Minderheitsaktionäre, deren Mitwirkungsrechte mit dem hier formulierten Anspruch nicht gewährt sind. Gemäss der vorgeschlagenen Formulierung hätten die genannten Departemente die strategische Verantwortung für das Unternehmen, was nicht dem Willen des Gesetzgebers entspricht.</p>
Art. 10 Bst. c Art. 10 Bst. g [neu]	<p>e. die Daten zu Gesuchen um Beiträge an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten;</p> <p>g. weitere Daten mit direktem Bezug zu Tieren oder Tierhaltungen.</p>	<p>Die Gesuche werden in ASAN gestellt und verwaltet.</p> <p>Um den Tierhaltern die Bedienbarkeit zu erleichtern und die Administration zu vereinfachen sollen weitere Daten direkt in der TVD gespeichert werden können.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 11 Abs. 3	<p>3 Das Tierdetail umfasst die folgenden Daten eines einzelnen Tiers:</p> <p>a. Gattung, Rasse, Geschlecht und, falls vorhanden, Farbe des Tiers;</p> <p>[b. den Geburtstag]</p> <p>b. Identifikationsnummer des Mutter- und, falls vorhanden, des Vaterniers;</p> <p>c. falls vorhanden Mehrlingsgeburten;</p> <p>d. bei Tieren der Rindergattung, Büffeln und Bisons sowie bei Tieren der Schaf- und Ziegengattung: die Nutzungsart;</p> <p>e. bei Equiden: Mikrochipnummer, rudimentäres verbales Signalement sowie Verwendungszweck nach Artikel 15 der Tierarzneimittelverordnung vom 18. August 200410 (TAMV).</p>	
Art. 21	<p>1 Meldepflichtige Personen nach den Artikeln 15–20 können Dritte mit den Meldungen beauftragen, mit Ausnahme der Meldung der Änderung des Verwendungszwecks bei Equiden nach Anhang 1 Abs 3 Buchstabe f.</p> <p>2 Die meldepflichtige Person muss einen solchen Auftrag der TVD selber melden. Dazu muss sie ihr die Agate-Nummern der beauftragten Personen melden.</p> <p>3 Sie muss der TVD ebenfalls den Entzug eines Auftrags melden.</p> <p>4 Die Aufträge zur Meldung gelten für jede Gattung einzeln.</p>	
Art. 24	<p>2 Sie bestimmt für Tiere der Rinder-, Schaf- und Ziegengattung, Wasserbüffel und Bisons die Nutzungsart der Muttertiere: a. bei der Geburt des ersten Nachkommen und bei der Einfuhr aufgrund der Nutzungsart der Tierhaltung; b. beim Zugang aufgrund der Nutzungsart der Tierhaltung, der</p>	<p>Die Nutzungsart von Rindern, Schafen, Ziegen, Bisons und Wasserbüffeln soll als aktive Meldung des Tierhalters für Einzeltiere erfasst und nicht vom Betreiber bestimmt werden. Entsprechend wird die Ergänzung diverser Meldungen im</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	es zugeführt wird.	Anhang 1 vorgeschlagen.
Art. 32 Abs. a und b	<p>a. Das BLW kann die Daten bearbeiten.</p> <p>b. Die Bundesämter für Landwirtschaft, für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen, für Statistik, für wirtschaftliche Landesversorgung, für Umwelt, das Eidgenössische Büro für Konsumentenfragen, die Eidgenössische Zollverwaltung und das Schweizerische Heilmittelinstitut können in die Daten der TVD Einsicht nehmen und diese verwenden.</p>	<p>Es sind uns keine Geschäftsprozesse bekannt, bei denen das BLW die Daten der Systeme gemäss Art. 5 Abs. 1 bearbeitet und überdies wären die Verantwortlichkeitsfolgen unklar.</p> <p>Das Bundesamt für Umwelt BAFU benötigt zur Bearbeitung von Rissen von Grossraubtieren Daten der TVD, das die gerissenen Tiere meist der Schaf-, Ziegen- oder Rindergattung angehören.</p>
Art. 36	Die beauftragten Personen nach Artikel 21 können in Daten der TVD der für sie freigegeben Gattungen Einsicht nehmen und diese verwenden. wie die Personen, von denen sie beauftragt sind.	Siehe auch Art. 21
Art. 37	<p>1 Das BLW Identitas AG kann auf Gesuch hin Dritten erlauben, für Zuchtzwecke oder wissenschaftliche Untersuchungszwecke in Daten Einsicht zu nehmen, sofern die Abnehmerin oder der Abnehmer sich schriftlich zur Einhaltung der Datenschutzbestimmungen verpflichtet.</p> <p>2 Für die Einsicht in nicht anonymisierte Daten nach Absatz 1 muss die Identitas AG einen Vertrag mit der Drittperson schliessen. Der Vertrag ist vor der Unterzeichnung dem BLW zur Genehmigung vorzulegen.</p>	Es macht keinen Sinn, Identitas AG auf die Einhaltung des Datenschutzes zu verpflichten (Art. 7), gleichzeitig aber das BLW als Bewilligungsinstanz zu etablieren. Warum kann das BLV, das deutlich mehr Forschungsaufträge mit TVD-Daten vergibt, nicht auch Gesuche bewilligen?
Art. 38 Abs. 2	2 Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Artikel 5 darf nutzt die Identitas AG weitere Schnittstellen zur TVD nutzen . Für ihre gewerbliche Leistungen nach Artikel 7 darf sie ausschliesslich auf die Schnittstelle nach Absatz 1 zugreifen.	Die Nutzung anderer Schnittstellen, z. Bsp. zu einem Finanzsystem oder zu Ohrmarkenherstellern, ist als Betreiberin der TVD unabdingbar. Es widerspricht aber der Eigentumsfreiheit, wenn die Systeme im Eigentum der Identitas stehen, hier aber Einschränkungen zur Nutzung gemacht werden. Der Wunsch nach einer betrieblich vernetzten TVD und dem

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 38 Abs 4 [neu]	<p>4 Die TVD bezieht mittels Schnittstellen Daten aus folgenden Informationssysteme des BLW und des BLV:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. AGIS b. das Informationssystem für den öffentlichen Veterinärdienst (ASAN) c. NEVIS. <p>IS-ABV</p>	<p>Erhalt des Wettbewerbs muss auf der Datenebene formuliert sein.</p> <p>Es genügt nicht, die gesetzlichen Grundlagen für den Datenbezug einseitig als Datenquelle zu formulieren, da bereits jetzt die TVD selber Daten aus Bundessystemen bezieht. Folglich ist eine reziproke Formulierung zwingend.</p>
Art. 40 Abs. 3 und Art. 41 Abs 3	3 Sie stellt die Daten den Tierhaltern für die eigene Tierhaltung , den zuständigen kantonalen Stellen, dem BLW und dem Bundesamt für Statistik für den jeweiligen Kanton, das Fürstentum Liechtenstein, resp. die Schweiz zur Verfügung.	Präzisierungen
Art. 46. Abs. 2 Abs. a	a. die Bundesämter für Landwirtschaft, für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen, für Statistik, für wirtschaftliche Landesversorgung, das Eidgenössische Büro für Konsumentenfragen, die Eidgenössische Zollverwaltung und das Schweizerische Heilmittelinstitut;	Gemäss der Datenprämisse «so wenig wie nötig» ist der Kreis der zugriffsberechtigten Organisationen klein zu halten. Über die Publikationspflicht in Artikel 30 sind anonymisierte Daten auch zu GVE öffentlich erhältlich. Rechtshilfe wird in jedem Fall geleistet (Zoll).
Art. 52 Abs. 1 Art. 52 Abs. 4	<p>¹Die Identitas AG stellt für die TVD, den GVE-Rechner und das E-Transit einen Support für die Benutzerinnen und Benutzer bereit, insbesondere zur Auskunftserteilung über den Tierverkehr, zur Datenberichtigung und zur Beratung.</p> <p>Sie stellt den Login-Support für Benutzerinnen und Benutzer des Internetportals Agate bereit</p>	<p>Ist in der vorgeschlagenen Definition in Art. 2 Bst. h [neu] bereits erwähnt.</p> <p>Präzisierung des aktuellen Auftrages.</p>
Art. 53 Abs. 2	² Sie beliefert die Tierhalterinnen und Tierhalter selber oder durch Dritte mit Ohrmarken, die den geltenden internationalen Standards entsprechen.	Präzisierung zur Sicherstellung der Marktversorgung mit gängigen Ohrmarken, die weltweit im Einsatz stehen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art 54	Die Identitas AG vereinnahmt die nötigen Mittel und zahlt die Entsorgungsbeiträge gemäss der Verordnung vom 10. November 2004 über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten aus.	Der Einschub schafft Klarheit über die Aufgabe und die Herkunft der Mittel.
Art. 57 Abs. 2	2 Der Betrieb schliesst die Wartung, die Weiterentwicklung und die Ablösung ein. ³ Die Kosten für den Login-Support der Teilsysteme des Internetportals Agate und für Hoduflu nach Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a Ziffern 1 und 2 gehen zulasten des BLW.	<p>Wird nach unserem Vorschlag in Art. 2 definiert.</p> <p>Präzisierung</p>
Art. 59 Abs. 2	2 Bei Streitigkeiten über die Rechnung kann innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsstellung beim BLW eine Gebührenverfügung verlangt werden.	Laut Kommentar ist ein Mahn- und Betreibungsprozess vorgesehen. Damit geht das Debitorenrisiko zu Identitas über. Es ist zu klären, inwieweit Identitas seine Leistungen unabhängig von der Bezahlung weiter erbringen muss oder ihre Leistungen einschränken oder einstellen kann. Beziehungsweise, wer zahlt die von Identitas zwingend erbrachten Leistungen?
Art. 60 Abs. 2	2 Es kann bei der Identitas AG ohne Voranmeldung Kontrollen über den Geltungsbereich dieser Verordnung durchführen.	
Art. 62 Abs. 4 ff [neu]	<p>4 Das Eigentum wird per Gültigkeitsdatum dieser Verordnung mit einem Protokoll übergeben.</p> <p>5 Alle angefangenen Arbeiten werden zum Zustand der Gültigkeit übernommen</p> <p>6 Für beauftragte Ausbauten sind die geschätzten finanziellen Mittel am Tag der Übernahme auszurichten.</p>	Zur Vermeidung von zukünftigen Auseinandersetzungen ist im gegenseitigen Interesse eine geregelte Übergabe mit Eigentumsbeschreibung unabdingbar. Gleichzeitig sind die angefangenen oder geplanten Ausbauten zu finanzieren.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 1 Abs. 1 Bst b	b. bei der Einfuhr eines Tiers: 1. das Herkunftsland und die Identifikationsnummer des Tiers im Herkunftsland, 2. die TVD-Nummer der Tierhaltung, 3. die Identifikationsnummer des Tiers, 4. das Geburtsdatum des Tiers, 5. die Rasse und die Farbe sowie das Geschlecht des Tiers, 6. bei Kühen die Nutzungsart, 7. das Einfuhrdatum, 8. das Datum der Meldung;	Die Nutzungsart von Rindern, Schafen und Ziegen ist eine wichtige Information in Bezug auf das Einzeltier und die Tierhaltung. Wir schlagen deshalb die aktive Deklaration der Nutzungsart für diese Gattungen als Teil der Zugangsmeldungen vor anstelle einer Bestimmung durch die Betreiberin (Art. 24). Die Änderung der Nutzungsart ist im Anhang 1 bereits als meldepflichtig deklariert.
Anhang 1 Abs. 1 Bst c	c. beim Zugang eines Tiers von einer anderen Tierhaltung im Inland: 1. die TVD-Nummer der Tierhaltung, 2. die TVD-Nummer der Herkunftstierhaltung, 3. die Identifikationsnummer des Tiers, 4. bei Kühen die Nutzungsart 5. das Zugangsdatum, 6. das Datum der Meldung;	
Anhang 1 Abs. 4 Bst. b	b. bei der Einfuhr eines Tiers: 1. das Herkunftsland und die Identifikationsnummer des Tiers im Herkunftsland, 2. die TVD-Nummer der Tierhaltung, 3. die Identifikationsnummer des Tiers, 4. das Geburtsdatum des Tiers, 5. die Rasse und das Geschlecht des Tiers, 6. bei Auen und Geissen die Nutzungsart 7. das Einfuhrdatum, 8. das Datum der Meldung;	
Anhang 1 Abs. 4 Bst. c	c. beim Zugang eines Tiers von einer anderen Tierhaltung im Inland: 1. die TVD-Nummer der Tierhaltung, 2. die TVD-Nummer der Herkunftstierhaltung, 3. die Identifikationsnummer des Tiers, 4. bei Auen und Geissen die Nutzungsart, 4. das Zugangsdatum,	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	5. das Datum der Meldung;	
Anhang 2 4.2 4.3	Bei Tieren der Schweinegattung: fehlende Meldung nach Artikel 16 1.—, aber maximal 50.- Fr. pro Tierhaltung und Tag Bei Tieren der Schaf- und der Ziegengattung: fehlende Meldung nach Artikel 17 1.—, aber maximal 50.- Fr. pro Tierhaltung und Tag	Um den spezifischen Gegebenheiten der Gattungen Schweine, Schafe und Ziegen Rechnung zu tragen und die Verhältnismässigkeit zum Handelswert der Tiere zu wahren, schlagen wir eine Reduktion der Gebühren unter Punkt 4 für diese Gattungen vor bei gleichzeitiger Plafonierung des maximalen Betrages pro Tierhaltung und Tag.

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2021

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2021

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2021

Organisation / Organizzazione	PUSCH – Praktischer Umweltschutz 5370 Pusch Pusch Praktischer Umweltschutz_2021.04.09
Adresse / Indirizzo	Hottingerstrasse 4, Postfach, 8024 Zürich
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	09. April 2021 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11)	3
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	4
BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)	5
BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 06 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)...	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 07 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 08 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 09 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali	Fehler! Textmarke nicht definiert.
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Siehe Antrag Ziff. 6.8. Die übrigen Anpassungen begrüssen wir.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Ziff. 6.8 Bearbeitung eines Zulassungsgesuches für im Ausland zugelassene Pflanzenschutzmittel, die in der Schweiz bewilligten Pflanzenschutzmitteln entsprechen (Art. 36)	Der Betrag ist von den vorgeschlagenen 50 Franken auf 1'000.- Franken zu erhöhen.	Der Aufwand des Bundes für die Bearbeitung des Gesuchs sollte mindestens die anfallenden Kosten decken. Die vorgeschlagenen 50 Franken sind in der geringen Höhe nicht nachvollziehbar und viel zu tief angesetzt.

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Siehe Antrag zu Anhang 4. Die übrigen Anpassungen begrüssen wir.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 4 Ziff. 12.1.11	Ziff. 12.1.11 ist zu streichen: Bäume mit Befall von Erwinia amylovora (Feuerbrand) oder Plum Pox Virus (Sharka) sind nicht anrechenbar und erhalten keine Beiträge	Hochstammobstbäume haben einen ökologischen Wert und bedeuten einen grossen Arbeitsaufwand für die Bewirtschafter. Feuerbrand ist ein Naturereignis, welches auftreten kann. Es gibt keinen Grund hier Beiträge zu streichen. Diese Änderung lehnen wir strikte ab.

BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der Bundesrat hat in verschiedenen Strategien (Klimastrategie, Bodenstrategie und Biodiversitätsstrategie Schweiz), Aktionsplänen (Aktionsplan Pflanzenschutzmitteln NAP, Strategie Antibiotikaresistenzen Schweiz, Umweltziele Landwirtschaft) die Bedeutung der Beratung der Bewirtschafter und Bewirtschaftenden als Handlungsfeld in der Umsetzung betont. Die Kohärenz der landwirtschaftlichen Beratung mit den bundesrätlichen Strategien und Aktionspläne soll in der neuen Verordnung abgebildet sein.

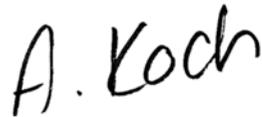
Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 Abs. 1 lit. c Ziele der Beratung	c. (neu) die Ressourceneffizienz, die Biodiversität und den Klima- und Landschafts- und Bodenschutz zu fördern	Die Beratungsziele müssen den bundesrätlichen Strategien zum Boden-, Klima-, Pflanzenschutz- und zur Biodiversität angepasst werden. Die Ziele und Handlungsfelder sind dynamischer, auf die Förderung und nicht nur Erhaltung ausgerichtet.
Art. 2 Abs. 2	Sie leistet namentlich einen Beitrag, damit die Landwirtschaft durch innovatives und unternehmerisches Verhalten die Wertschöpfung im ländlichen Raum sowie die Nachhaltigkeitsleistung der Betriebe zu steigern vermag.	Art. 2 Abs. 2 der Landwirtschaftsberatungsverordnung stützt sich auf Art. 1 des LWG und deren Vereinbarkeit von Wertschöpfung und Nachhaltigkeit.
Art. 2 Abs. 3 lit. c.	c. den Wissensaustausch zwischen land- und ernährungswissenschaftlicher Forschung und Praxis	Einverstanden mit der erweiterten Zielformulierung.
	d. (neu) den Wissensaustausch zwischen den landwirtschaftlichen Produktionsmethoden sowie innerhalb der Landwirtschaft und der bäuerlichen Handwirtschaft	Der Wissensaustausch zwischen den landwirtschaftlichen Produktionsmethoden (IP, Bio, Demeter, Regenerative Landwirtschaft, u.a.) fördert das Wertschöpfungspotential und die Nachhaltigkeitsleistungen unterschiedlicher Produktionsmethoden.
Art. 6 Abs. 1 lit. d Aufgabe der Beratungsdienste	d. nachhaltige Produktion und nachhaltiger Konsum	Die landwirtschaftliche Beratung soll angesichts der steigenden Bedeutung der Direktvermarktung sowie der regionalen Vermarktung den nachhaltigen Konsum in die Beratungskoordination integrieren

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 11 Abs. 3 Finanzhilfen	Massgebende Kriterien für die Gewährung von Finanzhilfen sind: c. (neu) einen ausgewiesenen Beitrag an die Biodiversitätsförderung und an den Klimaschutz	Die «Convention of Biological Diversity» CBD, von der Schweiz mitunterzeichnet, hat sich geeinigt, dass der biologischen Vielfalt abträgliche Anreize einschliesslich Subventionen beseitigt, schrittweise abgebaut oder umgestaltet werden, und positive Anreize zur Förderung der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt zur Anwendung gebracht werden (Target 3). Die CBD soll bei den Finanzhilfen der landwirtschaftlichen Beratungsprojekte beachtet werden. Dasselbe gilt im landwirtschaftlichen Klimaschutz.

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2021

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2021

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2021

Organisation / Organizzazione	Schweizerischer Alpwirtschaftlicher Verband (SAV) 5390 SAV Schweizerischer Alpwirtschaftlicher Verband_2021.04.28
Adresse / Indirizzo	Seilerstrasse 4, Postfach, 3001 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Staldenried, 28.April 2021 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. **D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11)	4
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	5
BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)	11
BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	15
BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20).....	16
BR 06 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161).....	17
BR 07 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)	18
BR 08 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310).....	19
BR 09 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)	20
BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	21
BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali.....	23
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	26

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der Schweizerische Alpwirtschaftliche Verband (SAV) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum vorliegenden Verordnungspaket. Der SAV vertritt als gesamtschweizerische Dachorganisation die Interessen der Akteure im Sömmerungsgebiet der Schweiz. Die Sömmerungsgebiete umfassen einen Drittel der landwirtschaftlich genutzten Flächen der Schweiz und werden von 6700 Alpbetrieben bewirtschaftet. Die Bewirtschaftung der Sömmerungsgebiete hat für die Schweiz eine besondere Bedeutung: Für das touristisch geschätzte Landschaftsbild, für eine höhere Biodiversität und für den Erhalt der Lebensgrundlagen. Ausserdem produziert die Alpwirtschaft naturnah, transparent und mit viel Freiheit für die Tiere, also entsprechend den Bedürfnissen der Bevölkerung.

Der SAV nimmt nur Stellung zu den Bestimmungen, welche die Alpwirtschaft und die damit verbundene Berglandwirtschaft besonders betreffen

Allgemeine Bemerkungen

- Der SAV befürwortet die Totalrevision der Beratungsverordnung. Damit die nationalen Beratungsaktivitäten wirkungsvoller werden der Alp- und Landwirtschaft mehr effektiven Nutzen bringen, wünscht er eine vermehrte Abstützung auf den Bedarf der Zielgruppen. Gerade im Bereich Alpwirtschaft hat sich in den letzten Jahren gezeigt, dass es ein grosses Potential gibt, z.B. beim Wissenstransfer und Hilfsmitteln zu neu aufkommenden Problematiken. Der SAV ist diesbezüglich bereits mit dem BLW und Agridea im Gespräch.
- Mit dem Klimawandel wird die Sömmerungszeit, insbesondere in tieferen Lagen, tendenziell länger. Der SAV fordert deshalb, dass in Zukunft diese klimatische Komponente berücksichtigt wird, da sie eine Erhöhung des üblichen und auch des tatsächlichen Normalbesatz erlaubt und damit mehr Flexibilität für die optimale Nutzung der Weideperiode ermöglicht. Zudem sollten mittelfristig die Regeln für die Festlegung der üblichen Bestossung und der geschätzten effektiven Bestossung überprüft werden, unter Berücksichtigung der Zunahme der Futtermenge und des Auftrages der Offenhaltung. Der SAV ist gerne bereit, diese Überarbeitung zu begleiten.
- Der SAV spricht sich klar gegen eine Senkung der Verkäsungszulage aus.
- Der SAV unterstützt die Klärung der Verhältnisse in Bezug auf Aufgaben und Mittelverwendung bei der Identitas AG.

Die ausführlichen Kommentare sind bei den jeweiligen Verordnungen zu finden.

Der SAV dankt für die Berücksichtigung der Anliegen und steht für weitergehende Informationen zu den Positionen zur Verfügung.

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Keine Stellungnahme

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Mit dem Klimawandel wird die Sömmerungszeit, insbesondere in tieferen Lagen, tendenziell länger. Der heute geltende amtlich verfügte Normalbesatz geht zurück auf die durchschnittliche Bestossung 1996/97/98. Dies führt immer öfters zu Problemen, weil aufgrund der längeren warmen Periode und der höheren Verfügbarkeit an Futter eine längere/höhere Bestossung aus agronomischer Sicht sinnvoll wäre, dies aber aufgrund der Bestimmungen zu den Direktzahlungen verhindert wird. Es gibt also Alpen, die dauernd gegen Kürzungen kämpfen und die Alp verlassen müssen, bevor das Futterangebot aufgebraucht ist, und andere haben keine Einschränkungen, obwohl sie wegen der knappen Bestossung den Auftrag der Offenhaltung nur knapp erfüllen.

Der SAV fordert deshalb, dass in Zukunft diese klimatische Komponente berücksichtigt wird, da sie eine Erhöhung des üblichen und auch des tatsächlichen Normalbesatz erlaubt und damit mehr Flexibilität für die optimale Nutzung der Weideperiode ermöglicht. Zudem sollten mittelfristig die Regeln für die Festlegung der üblichen Bestossung und der geschätzten effektiven Bestossung überprüft werden, unter Berücksichtigung der Zunahme der Futtermenge und des Auftrages der Offenhaltung.

Der SAV ist gerne bereit, diese Überarbeitung zu begleiten oder mitzuwirken.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 36 Abs. 2 Bst. a und 3</i>	2 Für die Bestimmung der Bestossung von Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben sind folgende Bemessungsperioden massgebend: a. für Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel sowie Tiere der Pferde-, Schaf- und Ziegengattung: das Beitragsjahr bis zum 31. Oktober; 3 Der Bestand an Tieren der Rindergattung und Wasserbüffeln, Tieren der Pferde-, Schaf- und Ziegengattung sowie Bisons wird anhand der Daten der Tierverkehrsdatenbank erhoben	Der SAV unterstützt die Umstellung von der Selbstdeklaration auf die Übernahme der Daten aus der TVD. In einigen Kantonen werden bis anhin immer noch Durchschnittswerte (durchschnittliches Alpenschaf: 0.0861 GVE) zur Überprüfung des Normalbesatzes verwendet. Diese Werte entsprechen oft nicht der effektiven Herdenzusammensetzung und führen zu Problemen im Vollzug insbesondere, wenn für die Anpassung des Normalbesatzes ein Bewirtschaftungsplan erstellt werden muss.
<i>Art. 37 Abs. 1</i>	1 Für die Bestimmung des Bestands an Tieren der Rindergattung und Wasserbüffeln, Tieren der Pferde-, Schaf- und Ziegengattung sowie Bisons ist die Anzahl Tiertage in der Bemessungsperiode massgebend. Es werden nur Tiertage	Der SAV ist mit dieser Anpassung einverstanden, es entspricht auch der Regelung der übrigen Tiergattungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	berücksichtigt, bei denen eine eindeutige Standortzuordnung der Tiere möglich ist. Tiere ohne gültige Geburtsmeldung werden nicht berücksichtigt.	
Art. 41 Abs. 3bis – 3ter	<p>3bis Er passt für die Ausrichtung der Beiträge ab 2023 den Normalbesatz von Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidbetrieben mit nicht gemolkenen Schafen an, wenn die durchschnittliche Bestossung in den Referenzjahren 2021 und 2022, gerechnet mit den GVE-Faktoren nach den Ziffern 3.2—3.4 des Anhangs der LBV2, über 100 Prozent des bisherigen Normalbesatzes liegt. Der neue Normalbesatz entspricht:</p> <p>a. für Betriebe, die in den Referenzjahren bis zu 100 Prozent des Normalbesatzes bestossen waren: dieser Bestossung, jedoch gerechnet mit den GVE-Faktoren nach den Ziffern 3.2—3.4 des Anhangs der LBV;</p> <p>b. für Betriebe, die in den Referenzjahren über 100 Prozent des Normalbesatzes bestossen waren: dem bisherigen Normalbesatz multipliziert mit der durchschnittlichen Bestossung in den Referenzjahren, gerechnet mit den GVE-Faktoren nach den Ziffern 3.2—3.4 des Anhangs der LBV, geteilt durch die durchschnittliche Bestossung in den Referenzjahren.</p> <p>3ter Liegt ein Bewirtschaftungsplan vor, so erhöht der Kanton den Normalbesatz nach Absatz 3bis nur, wenn dies sachgerecht ist.</p>	<p>Der SAV ist mit dieser Anpassung einverstanden, sofern es sich um eine administrative Anpassung handelt und mit dieser Anpassung nicht eine Flut von Bewirtschaftungsplänen ausgelöst wird. Mit der Erstellung eines Bewirtschaftungsplanes ist auch eine Überprüfung maximaler Bestossungswerte gemäss Tabelle Anhang 2 Ziffer 3 der DZV erforderlich. Auch diese Werte basieren auf dem durchschnittlichen Alpenschaf. Zudem ist eine Anpassung der GVE-Faktoren in der Begriffsverordnung vorgesehen. Weil diese Werte höher liegen als jene des durchschnittlichen Alpenschafes, sind negative Auswirkungen auf Alpen zu erwarten, für die aus anderen Gründen als der administrativen Anpassung ein Bewirtschaftungsplan erarbeitet werden muss.</p> <p>Der SAV fordert deshalb, dass die Maximalwerte im Anhang 2 Ziffer 3 um mindestens 10-15% erhöht werden.</p> <p>Begründung: 1 Mutterschaft mit 1 ½ Lämmern ergibt mit dem Faktor des durchschnittlichen Alpenschafes (0.0861 GVE) einen Wert von 0.215 GVE. Werden die vorgeschlagenen Faktoren 0.17 GVE für das Muttertier und mit 1 ½ Lämmern mit einem Durchschnittswert von 0.06 und 0.03 berechnet, ergibt dies 0.238 GVE. Dieser Wert liegt 11% höher.</p> <p>Bezüglich der Referenzjahre ist der SAV mit den Jahren 2021 und 2022 einverstanden. Für Alpen, die wegen Wolfspräsenz die Bestossung in den Jahren 2021 und 2022 deutlich reduzieren müssen, haben die Kantone Ausnahmerege-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>lungen anzuwenden. Auf betroffenen Alpen sind z.B. die Referenzjahre 2017-2019 anzuwenden.</p> <p><i>TG: Es müssten andere Referenzjahre verwendet werden bzw. müssen die Referenzjahre für eine Aussagekraft weiter in der Vergangenheit liegen analog der damaligen Anpassung bei den "anderen Kühen" oder bei der Einführung des Normalbesatzes im Jahr 2000. Dies es, den zukünftigen Normalbesatz schon heute festzulegen. Als Referenzjahre sollen die Jahre 2017 bis 2019 genommen werden.</i></p>
<p>ii) Der Anhang der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 19983 wird wie folgt geändert: <i>Anhang Ziff. 3 und 4</i></p>	<p>Faktor je Tier</p> <p>3. Schafe 3.1 Schafe gemolken 0,25 3.2 Andere Schafe über 365 Tage alt 0,17 3.3 Jungschafe über 180 bis 365 Tage alt 0,06 3.4 Lämmer bis 180 Tage alt 0,03</p> <p>4. Ziegen 4.1 Ziegen gemolken 0,20 4.2 Andere Ziegen über 365 Tage alt 0,17 4.3 Jungziegen über 180 Tage bis 365 Tage alt 0,06 4.4 Zicklein bis 180 Tage alt 0,03</p> <p>III Die Anhänge 4, 6 und 8 werden gemäss Beilage geändert.</p> <p>IV 1 Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am 1. Januar 2022 in Kraft. 2 Die Artikel 36 Absätze 2 und 3, 37 Absatz 1, 41 Absätze 3bis – 3ter und die Ziffer II treten am 1. Januar 2023 / 2024 in Kraft.</p>	<p>Es ist zu beachten, dass die geplante Änderung der GVE-Faktoren sich auch auf die Berechnung der Nährstoffbilanzen auf den Heimbetrieben auswirken wird. Der effektive Nährstoffanfall von Schafen liegt deutlich unter diesen Werten.</p> <p>Der SAV fordert vom Bund, dass er eine Lösung findet, damit die Schafhalterbetriebe eine ausgeglichene Nährstoffbilanz ausweisen können.</p>
<p>Art. 76 Kantonale Sonderzulassungen</p>	<p>ok</p>	<p>Keine Bemerkung</p>
<p>Art. 76a Projekte zur Weiterentwicklung der Bestimmungen für die Tierwohlbeiträge</p>	<p>ok</p>	<p>Keine Bemerkung</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 108 Abs. 3	3 Der Kanton berücksichtigt für Kürzungen nach Artikel 105 alle vom 1. Januar bis 31. Dezember festgestellten Mängel. Er kann die Kürzungen im folgenden Beitragsjahr vornehmen, wenn die Mängel nach dem 1. Oktober festgestellt wurden.	Keine Bemerkung
<p data-bbox="226 421 568 485"> <i>Anhang 4 Ziffern 12.1.5, 12.1.9, 12.1.10 und 12.1.11</i> </p> <p data-bbox="226 523 568 587"> Voraussetzungen für Biodiversitätsförderflächen </p> <p data-bbox="226 625 568 657"> A Biodiversitätsförderflächen </p> <p data-bbox="226 695 524 759"> Ziff. 12.1.5–12.1.5c und 12.1.9–12.1.11 </p> <p data-bbox="226 798 568 861"> 12.1.5 Die einzelnen Bäume müssen in </p>	<p data-bbox="618 421 1335 504"> 12.1.5 Die einzelnen Bäume müssen in einer Distanz angepflanzt werden, die eine normale Entwicklung und Ertragsfähigkeit der Bäume gewährleistet. </p> <p data-bbox="618 510 1335 568"> 12.1.5a Die Distanz zwischen den einzelnen Bäumen muss mindestens betragen: </p> <p data-bbox="618 568 1335 600"> a. Kernobst- und Steinobstbäume, ohne Kirschbäume: 8 m </p> <p data-bbox="618 600 1335 632"> b. Kirschbäume: 10 m </p> <p data-bbox="618 632 1335 663"> c. Nuss- und Kastanienbäume: 12 m </p> <p data-bbox="618 663 1335 721"> 12.1.5b Die Distanz der Bäume zu Wald, Hecken, Feld- und Ufergehölzen sowie zu Gewässern muss mindestens 10 m betragen. </p> <p data-bbox="618 721 1335 778"> 12.1.5c Die Distanz nach den Ziffern 12.1.5a und 12.1.5b gelten nicht für vor dem 1. Januar 2022 gepflanzte Bäume. </p> <p data-bbox="618 778 1335 836"> 12.1.9 Bis zum 10. Standjahr ab Pflanzung ist eine fachgerechte Baumpflegedurchzuführen. Diese beinhaltet Formierung und Schnitt, Stamm- und Wurzelschutz sowie eine bedarfsgerechte Düngung. </p> <p data-bbox="618 836 1335 893"> 12.1.10 Quarantäneorganismen nach der Pflanzengesundheitsverordnung vom 31. Oktober 20184 und der Verordnung des WBF und UVEK vom 14. November 20195 zur Pflanzengesundheitsverordnung sind gemäss den Anordnungen der kantonalen Pflanzenschutzstellen zu bekämpfen. </p> <p data-bbox="618 893 1335 951"> 12.1.11 Bäume mit Befall von <i>Erwinia amylovora</i> (Feuerbrand) oder Plum Pox Virus (Sharka) sind nicht anrechenbar und erhalten keine Beiträge </p>	<p data-bbox="1352 421 2098 657"> Der SAV ist gegen die Einführung solcher konkreten Distanzangaben. Sie führen zu einer Überregulierung. Je nach Sorte und Vegetation werden Bäume unterschiedlich gross. Gerade in höheren Lagen (Berggebiet) werden Bäume natürlicherweise oft weniger gross als die gleiche Art im Flachland (z.B. Apfelbäume). Die Vollzugsorgane müssen diese Umstände berücksichtigen können. Die Angabe 12.1.5 reicht </p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 8, 2.2.1 Kürzungen der Direktzahlungen, ÖLN	Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen, von Beträgen pro Einheit und über die Vergabe von Punkten, die folgendermassen in Beträge umgerechnet werden: Summe der Punkte minus 10 Punkte, dividiert durch 100 und dann multipliziert mit 1000 Franken pro Hektare LN des Betriebs. Liegt die Summe der Punkte aus Wiederholungsfällen bei 110 Punkten oder mehr, so werden im Beitragsjahr keine Direktzahlungen ausgerichtet. Die Punkte bei einem Mangel, die Pauschalbeträge und die Beträge pro Einheit werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht.	Der SAV lehnt diese Verschärfung ab
Anhang 8, Ziff. 2.3a.1 Kürzungen der Direktzahlungen Luftreinhaltung	2.3a.1 Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen und mit Beträgen pro ha. Die Pauschalbeträge und die Beträge pro ha werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht. Gewährt die zuständige Behörde eine Frist zur Sanierung von Anlagen zur Lagerung, so werden bei festgestellten Mängeln innerhalb dieser Frist keine Kürzungen nach Buchstabe a vorgenommen. Mangel beim Kontrollpunkt Kürzung a. Nicht konforme Lagerung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis) 300 Fr. b. Nicht konforme Ausbringung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis) 300 Fr./ha x betroffene Fläche in ha	Die Einführung der Sanktionen in Form des Artikels 2.3a.1. lehnt der SAV vehement ab. Die Verknüpfung der LHV und der DZV ist aus Sicht des SAV juristisch fragwürdig. Dass Sanktionen bereits eingeführt werden, bevor Übergangsfristen abgelaufen sind und solange Probleme in der Umsetzung der Vorgaben nicht gelöst sind, ist für die Landwirtschaft nicht tragbar. Dies betrifft besonders das Berggebiet
Ziff. 2.9.2	2.9.2 Die Punkte bei einem Mangel werden im ersten Wiederholungsfall um 50 Punkte erhöht. Ab dem zweiten Wiederholungsfall werden die Punkte um 100 Punkte erhöht bzw. es werden keine BTS- bzw. RAUS-Beiträge für die entsprechende Tierkategorie ausgerichtet. Die Pauschalbeträge werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht.	Der SAV lehnt diese Verschärfung ab

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Anhang 8, 2.3.1</p> <p>Kürzungen der Direktzahlungen, Tierschutz</p>	<p>2.3.1 Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen und mit der Vergabe von Punkten, die folgendermassen in Beträge umgerechnet werden:</p> <p>Summe der Punkte mal 100 Franken pro Punkt, mindestens jedoch 200 Franken und im Wiederholungsfall mindestens 400 Franken.</p> <p>Liegt die Summe der Punkte aus Wiederholungsfällen bei 110 oder mehr, so werden im Beitragsjahr keine Direktzahlungen ausgerichtet.</p> <p>Bei einem erstmaligen Verstoss beträgt die Kürzung maximal 50 Punkte in jedem einzelnen der Buchstaben a–f. Bei besonders schwerwiegenden Fällen, wie einer groben Vernachlässigung der Tiere oder sehr vielen betroffenen Tiere, kann der Kanton die maximale Punktzahl angemessen erhöhen. Im Wiederholungsfall gelten keine maximalen Punktzahlen.</p> <p>Die Punkte bei einem Mangel die Pauschalbeträge und die Beträge pro Einheit werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht.</p>	<p>Der SAV lehnt diese Verschärfung ab</p>

BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der SAV unterstützt die Totalrevision der Landwirtschaftsberatungsverordnung und die Anpassung an die aktuellen Strukturen.

Der SAV unterstützt die Erweiterung auf die Ernährungswirtschaft, wenn diese der besseren Wertschöpfung der Alp- und Landwirtschaft aus ihren Produkten dient.

Aus Sicht des SAV muss die Beratung und der Wissenstransfer sich immer auf dem Bedarf der jeweiligen Zielgruppe abstützen. Wenn Dienstleistungen erstellt werden, welche nicht nachgefragt sind, so sind diese wirkungslos. Er fordert deshalb, dass die nationale Beratung immer auf eine Bedarfsanalyse in Bezug auf Inhalt und Form abgestützt ist und eine langfristige Strategie verfolgt. Der SAV hat sich im letzten Jahr intensiv mit dem Thema Beratung und Wissenstransfer auseinandergesetzt, mit Fokus auf die Sömmerung. Aufgrund er Erkenntnisse macht er Vorschläge, welche aus Sicht des SAV Wirksamkeit der Tätigkeiten im Bereich Beratung und Wissenstransfer verbessern würden.

Für Landwirte und andere Zielgruppen ist es zudem wichtig, dass Hilfsmittel und Informationen verlässlich aktualisiert werden und möglichst schnell auffindbar sind, d.h. über die ihnen bekannten Kanäle.

Projekte erachtet die SAB als sinnvoll z.B. für die Förderung der Innovation oder für die einmalige Bearbeitung von Themen. Sind aus den Projekten Resultaten wie z.B. Hilfsmittel zuhanden einer Zielgruppe vorgesehen, so sollten diese Resultate für die jeweiligen Zielgruppen ebenfalls einfach auffindbar sein, z.B. zusammen mit den anderen thematisch ähnlich angesiedelten Hilfsmitteln. Auch Projekte sollten sich in die Gesamtstrategie eingliedern.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 Ziele der Beratung	3. c) zustimmen	Der SAV unterstützt die Anpassung
Art. 3	Die Institutionen nach Artikel 1 Buchstabe a koordinieren ihre Aufgaben untereinander, um eine grösstmögliche Wirkung zugunsten der Land- und Ernährungswirtschaft zu erreichen.	Keine Bemerkung
Art. 4 Aufgaben der Beratungszentralen	Die Beratungszentralen haben die folgenden Aufgaben: a. Sie ermitteln und überprüfen den Bedarf der Praxis regelmässig regelmässig in Bezug auf Inhalt und Format. a b. Sie erarbeiten und beurteilen Methoden für die Beratung und die Weiterbildung und stellen regelmässig aktualisierte Grundlagen und Daten bereit.	Die Basis für einen guten Transfer der erarbeiteten Grundlagen, Informationen und Erkenntnisse ist die Sicherheit, dass diese Informationen in thematisch und von der Form der Bereitstellung dem Bedarf des Zielpublikums entsprechen. Da-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>b. c. Sie führen Beraterinnen und Berater in ihren Beruf ein und bilden sie weiter.</p> <p>c. d. Sie arbeiten Informationen und Erkenntnisse aus Forschung, Praxis, öffentlicher Verwaltung, Märkten und Organisationen regelmässig auf, stellen sie zusammen und verbreiten sie weiter. Sie entwickeln, vermitteln und vertreiben Dokumentationen und Hilfsmittel.</p> <p>d. e Sie unterstützen die Beratungsdienste und weitere Organisationen in deren Organisations- und Teamentwicklung und bei innovativen Projekten.</p> <p>e. f. Sie fördern die Zusammenarbeit zwischen Forschung, Bildung, Beratung und land- und ernährungswirtschaftlicher Praxis und übernehmen dafür Netzwerkfunktionen.und Hilfsmittel.</p>	<p>bei ist z.B. auch die technische Entwicklung zu berücksichtigen und neue, relevante Themen sind aufzunehmen.</p> <p>Um dieses Ziel zu erreichen, müssen die Akteure der Praxis bzw. die Zielgruppen regelmässig miteinbezogen oder befragt werden, um den Bedarf zu überprüfen. Neben den kantonalen Beratungsstellen sollen namentlich Fachorganisationen miteinbezogen werden.</p> <p>Die Beratung und Endkunden müssen sich darauf verlassen können, dass solche grundlegenden Hilfsmittel immer aktuell sind. Eine langfristige strategische Planung ist deshalb wichtig</p>
<p>Art. 6</p>	<p>Art. 6 Aufgaben der Beratungsdienste der Kantone und von Organisationen</p> <p>1 Die Beratungsdienste der Kantone und von Organisationen sind in folgenden Bereichen tätig:</p> <p>a. Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen;</p> <p>b. Entwicklung des ländlichen Raums und den Aufbau von Wertschöpfungsketten;</p> <p>c. Begleitung des Strukturwandels;</p> <p>d. nachhaltige Produktion;</p> <p>e. Betriebswirtschaft, Hauswirtschaft, Agrartechnik, Digitalisierung und Ausrichtung auf den Markt;</p> <p>f. berufsbezogene Persönlichkeitsentwicklung und Unternehmensschulung.</p> <p>g. Weiterentwicklung und Sicherstellung der Produktequalität</p> <p>2 Sie arbeiten in folgenden Leistungskategorien:</p> <p>a. Beschaffung von Grundlagen und Daten;</p> <p>b. Information und Dokumentation;</p> <p>c. Weiterbildungs- und Informationsveranstaltungen;</p> <p>d. Einzelberatung und Kleingruppenmoderation;</p> <p>e. Unterstützung bei der Durchführung von Projekten und Prozessen;</p>	<p>Der SAV sieht in regionalen Wertschöpfungsketten und in der Digitalisierung grosses Potential für die Alpwirtschaft, deshalb sollten diese Punkte aufgenommen werden.</p> <p>Dank der Digitalisierung kann besser unter anderem mit dem Konsument kommuniziert werden und es eröffnen sich neue Vermarktungskanäle</p> <p>Die Anforderungen der Abnehmer an Produkte aus Land- und Ernährungswirtschaft werden immer höher. Um eine möglichst hohe Wertschöpfung zu erzielen, muss deshalb die Weiterentwicklung und Sicherstellung der Produktequalität aufgenommen werden. Gerade in der Berglandwirtschaft und Alpwirtschaft kommt diesem Punkt besondere Bedeutung zu, z.B. wenn auf kurze Kreisläufe, Vermarktung an die Gastronomie und/oder Verarbeitung auf dem Hof gesetzt wird.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	f. Vernetzung von Forschung, Bildung und Beratung mit der land- und ernährungswirtschaftlichen Praxis.	
Art. 7	<p>Art. 7 Anforderungen an das Fachpersonal</p> <p>Das Fachpersonal der Beratungszentralen und der Beratungsdienste von Organisationen müssen neben den fachlichen Kompetenzen die zur Ausübung der Tätigkeit notwendigen pädagogischen methodischen und didaktischen Qualifikationen aufweisen.</p>	Wissensvermittlung und -transfer stehen im Vordergrund und weniger erzieherische Tätigkeit. Deshalb braucht es in erster Linie methodische und didaktische Fähigkeiten.
Art. 8 Finanzhilfen für die Agridea	f. ein mehrjähriges Tätigkeitsprogramm. Das Tätigkeitsprogramm ist abgestützt ist auf eine Bedarfsanalyse der Zielgruppen, sowohl thematisch als auch in Bezug auf die Form der Leistungen.	Siehe Art. 4. Das Tätigkeitsprogramm soll auf die periodische Überprüfung des Bedarfs aufgebaut sein.
Art. 9 Finanzhilfen für die Beratungsdienste von Organisationen	<p>1 Das BLW gewährt Finanzhilfen an Beratungsdienste von Organisationen, wenn sie:</p> <p>a. in mindestens einer ganzen Sprachregion oder gesamtschweizerisch tätig sind;</p> <p>b. in Spezialbereichen tätig sind, in denen die Agridea und die Beratungsdienste der Kantone nicht hauptsächlich tätig sind; und</p> <p>c. in Absprache mit der Agridea und den Beratungsdiensten der Kantone arbeiten.</p> <p>2 Es schliesst mit der Organisation einen Vertrag ab. Dieser regelt die Höhe der Finanzhilfe, die Dauer der Finanzhilfe und die jährliche Berichterstattung. Die Organisation stellt dem BLW einen jährlichen Bericht über die Erreichung der Ziele nach dem Finanzhilfevertrag und über die Mittelverwendung zu.</p>	Die Vorgabe, dass Dritte nur dort tätig sind, wo Agridea nicht hauptsächlich tätig ist, (Bst b.) kann der SAV unterstützen, sofern Agridea in den von ihr bearbeiteten Bereichen dem erhobenen Bedarf der Praxis nachkommt
Art. 10 Finanzhilfen für Beratungsprojekte	<p>1 Das BLW kann auf Gesuch hin Finanzhilfen für die Durchführung von Beratungsprojektengewähren.</p> <p>2 Beratungsprojekte dienen der Entwicklung neuer Beratungsinhalte oder -methoden.</p> <p>3 Massgebende Kriterien für die Gewährung von Finanzhilfen sind insbesondere der Beweis eines Praxisbedarfs, die agrarpolitische Relevanz oder der zu erwartende Nutzen für die Praxis, den Einbezug der Zielgruppen, die methodische</p>	<p>Die SAV stimmt dieser neuen Möglichkeit zu und sieht darin Potential, z.B. um neu auftauchende Themen zu bearbeiten.</p> <p>In den letzten Jahren hat sich aber auch gezeigt, dass solche Projekte teilweise zu einer Verstreuung der Ressourcen führt und nicht in die Gesamtstrategie eingegliedert wurden. Die Resultate entsprachen z.T. in der Form, Inhalt und Kanal</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Qualität des Vorgehens sowie die überregionale oder gesamtschweizerische Verbreitung der Resultate in den den Zielgruppen bekannten Kanälen.</p> <p>4 Die Finanzhilfen belaufen sich auf höchstens 75 Prozent der ausgewiesenen Kosten. Infrastrukturkosten sind nicht anrechenbar.</p> <p>5 Vorbehalten bleibt eine Kürzung der vereinbarten Zahlungen durch einen bundesrätlichen oder parlamentarischen Entscheid.</p> <p>6 Das BLW schliesst mit der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller einen Vertrag ab. Dieser regelt die Höhe der Finanzhilfe, die Dauer der Finanzhilfe und die Berichterstattung.</p> <p>7 Die Berichterstattung informiert über den Stand des Projekts und über die Mittelverwendung.</p>	<p>nicht dem Bedarf der Nutzer.</p> <p>Vertreter der Zielgruppe (z.B. Produzentenorganisationen) sollen in die Projekte miteinbezogen werden, um den Nutzen für die Praxis zu gewährleisten.</p> <p>Sind schriftliche oder digitale Resultate vorgesehen, sollen sie auch bei Projekten von Anfang an so geplant werden, dass sie den Zielgruppen später an einem zentralen Ort abgerufen werden können.</p>

BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die SAV lehnt die einseitigen Erleichterungen für Importprodukte ab, welche direkt oder indirekt auch einen Druck auf Mengen oder Preise der Produkte aus der Berglandwirtschaft bedeuten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 35 Abs. 4</i>	4 Das Teilzollkontingent Nr. 07.4 von 100 Tonnen wird versteigert. Butter im Rahmen des Teilzollkontingents Nr. 07.4 darf nur in Grossgebinden von mindestens 40 25 Kilogramm eingeführt werden.	Eine Erleichterung der Importe lehnt der SAV ab
Verzicht der GEB-Pflicht		Eine Erleichterung der Importe lehnt der SAV ab

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkung

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 06 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Keine Bemerkung

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 07 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Keine Bemerkung

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 08 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: Keine Stellungnahme

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 09 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der SAV lehnt die Erleichterung der Fleischimporte ab. Die Fleischimporte sollten eher erschwert werden, hingegen sollen die regionale, naturnahe Fleischproduktion unterstützt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 16 Abs. 3 Bst. a und b</i>	Änderung wird abgelehnt	

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die vorgeschlagene Reduktion der Verkäsungszulage wird aus Sicht Alpwirtschaft nicht begrüsst. Für die Alpwirtschaft und die Berglandwirtschaft ist die Verkäsungszulage von Bedeutung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 1c Abs. 1</i>	1 Die Zulage für verkäste Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch beträgt 44 15 Rappen pro Kilogramm Milch abzüglich des Betrags der Zulage für Verkehrsmilch nach Artikel 2a.	Der SAV lehnt die Änderung ab. Falls nötig, muss der Zahlungsrahmen für die Milchpreisstützung gesamthaft erhöht werden.
<i>Art. 2a Abs. 1</i>	1 Für Verkehrsmilch, die von Kühen stammt, richtet das BLW den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen eine Zulage von 5 4.5 Rappen je Kilogramm aus. Änderung wird abgelehnt	Der SAV könnte der Erhöhung zustimmen, wenn das Budget für die Milchpreisstützung insgesamt erhöht wird und die Verkäsungszulage nicht zulasten dieser Erhöhung reduziert werden muss.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der SAV befürwortet grundsätzlich eine klarere Formulierung der Aufgaben und klare Festlegung der Verwendung der Mittel bei Identitas und die Zusammenführung der Verordnungen über die Tierverkehrsdatenbank (TVD-Verordnung) und über die Gebühren für den Tierverkehr (GebV-TVD).

Der SAV unterstützt ebenfalls einen verbesserten Support der Informatik-Systeme von Identitas, denn Probleme mit dem System bedeuten für die Tierhalter grosse Zeitaufwand.

Der SAV kann die Anpassungen für die Schaf- und Ziegengattung unterstützen.

Abgelehnt wird die Gebührenfinanzierung der Weiterentwicklung und der Ablösung der Informatiksysteme für den Tierverkehr. Diese beiden Aufgaben sind unverändert durch den Bund zu finanzieren.

Für die Anpassungen in der TVD und dem GVE-Rechner für Tiere der Schaf- und Ziegengattung sind möglichst Reserven von Gebühren zu verwenden. Die Mehrkosten für Tierhalter müssen auf einem Minimum gehalten werden, weil gerade die für die Rassenvielfalt und die Offenhaltung wichtige Haltung kleiner Schaf- und Ziegenherden bereits rückläufig ist. Die Halter dürfen deshalb nicht mit weiteren Gebühren abgeschreckt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 3 Spartenrechnung der Identitas AG	1 Die Identitas AG darf die Gebühren nach Anhang 2 nur zur Finanzierung der Aufgaben nach Artikel 5, Absätze 1 Buchstaben a–c und 2 Buchstaben b–d verwenden. 2 Sie muss zum Nachweis der Gebührenverwendung nach Absatz 1 eine Spartenrechnung führen.	Der SAV begrüsst die Einführung der Spartenrechnung.
Art. 21 Meldung durch Dritte	1 Meldepflichtige Personen nach den Artikeln 15–20 können Dritte mit den Meldungen beauftragen, mit Ausnahme der Meldung der Änderung des Verwendungszwecks bei Equiden nach Anhang 1 Ziffer 3 Buchstabe f. 2 Die meldepflichtige Person muss einen solchen Auftrag der TVD selber melden. Dazu muss sie ihr die Agate-Nummern der beauftragten Personen melden.	Keine Bemerkung

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3 Sie muss der TVD ebenfalls den Entzug eines Auftrags melden.	
Art. 22 <i>Form der Meldung</i>	Die Meldungen nach den Artikeln 13 und 15–20 müssen elektronisch erfolgen.	Der SAV kann dieser Anpassung zustimmen.
Art. 31 Allgemeine Berechtigung	<p>1 Jede Person kann in folgende Daten Einsicht nehmen und verwenden:</p> <p>a. Daten, die sie betreffen;</p> <p>b. Daten zu Tierhaltungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei landwirtschaftlichen Tierhaltungen nach Artikel 11 LBV26: die Gebietszugehörigkeit. 2. bei Tierhaltungen mit Tieren der Rindergattung, Büffeln oder Bisons: den BVD-Status. 3. bei Tierhaltungen mit Tieren der Schafgattung: den Moderhinkestatus. <p>c. Daten zu einzelnen Tieren:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Tiergeschichte, 2. Tierdetail, 3. bei Tieren der Rindergattung, Büffeln und Bisons: den Status in Bezug auf die Bovine Virus-Diarrhoe (BVD-Status), den Tiergeschichtenstatus und das Geburtsdatum, 4. bei Equiden: den Verwendungszweck nach Artikel 15 TAMV, 5. bei Tieren der Schaf- und Ziegengattung: den Tiergeschichtenstatus und das Geburtsdatum, 6. bei Tieren der Schafgattung: den Moderhinkestatus. <p>2 Die TVD-Nummer der Tierhaltung dient als Schlüssel für die Einsichtnahme in die Daten nach Absatz 1 Buchstabe b. Die Identifikationsnummer des Tiers oder die Mikrochipnummer des Tiers dienen als Schlüssel für die Einsichtnahme in die übrigen Daten nach Absatz 1 Buchstabe c. Die Anwenderin oder der Anwender beschafft die Schlüssel selber.</p>	<p>Der SAV unterstützt, dass der Moderhinkestatus eines Betriebes eingesehen werden kann, um die Verbreitung der Krankheit zu verhindern.</p> <p>Damit ist bei einem Tierzukauf, bei der Teilnahme an Ausstellungen und bei der Aufnahme von Tieren für die Sömmierung verhindert werden, dass die eigenen Tiere nicht mit positiven Tieren eines anderen Betriebes in Kontakt kommen. Es ist ebenfalls wertvoll für Organisatoren von Ausstellungen und die Alpverantwortlichen.</p>
Art. 58 <i>Gebühren</i>	<p>1 Für die Bemessung der Gebühren gelten die Ansätze nach Anhang 2.</p> <p>2 Ist im Anhang kein Ansatz festgelegt, so werden die Gebühren nach Zeitaufwand berechnet. Der Stundenansatz beträgt je nach erforderlicher Sachkenntnis des ausführenden</p>	Die Erhöhung des Mindestsatzes ist unnötig. Wenn es günstige Möglichkeiten gibt, sollen diese genutzt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Personals 90 75–200 Franken.	

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Stellungnahme

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2021

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2021

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2021

Organisation / Organizzazione	CPC-SKEK 5420 SKEK Schweiz. Kommission zur Erhaltung von Kulturpflanzen_2021.05.12 Schweizerische Kommission für die Erhaltung von Kulturpflanzen Commission suisse pour la conservation des plantes cultivées
Adresse / Indirizzo	Laupenstrasse 7 3008 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	10.05.2021 A. Bourqui für den SKEK-Vorstand

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11)	5
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	6
BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)	10
BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	13
BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20).....	14
BR 06 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161).....	19
BR 07 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)	20
BR 08 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310).....	21
BR 09 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)	23
BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	24
BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali	25
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	26

Stellungnahme zur Verordnung über die Produktion und das Inverkehrbringen von pflanzlichem Vermehrungsmaterial (SR 916.151)

Diese Verordnung ist nicht Teil des Verordnungspakets 2021. Trotzdem möchten wir folgende Forderung einbringen.

Manche unserer Mitglieder engagieren sich Privat oder im Rahmen der NAP-PGREL für die Erhaltung und nachhaltiger Nutzung von alten Gemüsesorten und deren Samen.

Produzenten von Gemüsesaatgut sind zur Einhaltung der Qualitätsanforderungen darauf angewiesen, dass die Arten *Daucus carota*, *Cichorium intybus* und *Tragopogon porrifolius* nicht in einem Umkreis von etwa einem Kilometer ums Produktionsfeld herum vorkommen. Die Qualität und Sortenreinheit von Karotten-, Zichorien-, und Haferwurzel-Saatgut wird durch Einkreuzung des Pollens wilder Pflanzen (wilde Karotten, Wegwarte, Bocksbarthe) im Umkreis des Produktionsfeldes massiv beeinträchtigt. Die Produktionsfelder sind deshalb sorgfältig auszuwählen.

Durch die Subventionierung von Biodiversitätsförderflächen wird der unternehmerische Spielraum von Gemüsesaatgutproduzenten massiv eingeschränkt.

Wir haben festgestellt, dass Samen Mischungen die zur neu Ansaat von BFF Q II Flächen verwendet werden oft wilde Karotten, Wegwarten und Bocksbarthe enthalten, diese zum Blühen kommen und deren Pollen die Gemüsesaatgutproduktion weiträumig beeinträchtigt.

Wir verlangen, dass in Analogie zur Pflanzengesundheitsverordnung geprüft wird, wie das System der Schutzobjekte gegenüber den Befallszonen auf die Gemüseproduktion angewandt werden kann. Somit würde der Gemüsesaatgutproduzent in der Landwirtschaft gegenüber dem Anlegen von BFF Q II bevorzugt behandelt. Dies schliesst aber die Aussaat einer BFF Q II Fläche nicht aus, sondern die Bauern dürfen in der Schutzzone keine Saatgutmischungen verwenden, welche Samen von wilde Karotten (*Daucus carota*), Wegwarte (*Cichorium intybus*) und Bocksbarthe (*Tragopogon orientalis*) enthalten.

Prise de position sur l'Ordonnance sur la production et la commercialisation de matériel de multiplication vegetal (RS 916.151)

Cette ordonnance ne fait pas partie du paquet d'ordonnances de 2021. Néanmoins, nous aimerions vous soumettre la demande suivante:

Certains de nos membres sont impliqués dans la conservation et l'utilisation durable de variétés anciennes de légumes et de leurs semences, soit à titre

privé, soit dans le cadre du PAN-PGREL.

*Afin de satisfaire aux exigences de qualité, les producteurs de semences de légumes doivent s'assurer que les espèces *Daucus carota*, *Cichorium intybus* et *Tragopogon porrifolius* ne sont pas présentes dans un rayon d'environ un kilomètre autour du champ de production. La qualité et la pureté variétale des semences de carotte, de chicorée et de racine d'avoine sont massivement affectées par la pollinisation croisée de plantes sauvages (carottes sauvages, chicorée, barbe de bouc) à proximité du champ de production. Les champs de production doivent donc être soigneusement sélectionnés.*

Le subventionnement des surfaces de promotion de la biodiversité restreint massivement la marge de manœuvre entrepreneuriale des producteurs de semences potagères.

Nous avons constaté que les mélanges de semences utilisés pour le réensemencement des zones BFF Q II contiennent souvent des carottes sauvages, de la chicorée et de la barbe de chèvre, que celles-ci fleurissent et que leur pollen affecte la production de semences de légumes sur une vaste zone.

*Nous demandons que, par analogie avec l'ordonnance sur la santé des plantes, soit examiné comment le système des objets protégés par rapport aux zones contaminées peut être appliqué à la production de légumes. De cette manière, les producteurs de semences végétales bénéficieraient d'un traitement préférentiel dans l'agriculture par rapport à l'établissement du BFF Q II. Cela n'exclut pas l'ensemencement d'une zone BFF Q II, mais les agriculteurs ne sont pas autorisés à utiliser des mélanges de semences contenant des graines de carotte sauvage (*Daucus carota*), de chicorée (*Cichorium intybus*) et de sarrasin (*Tragopogon orientalis*) dans la zone de protection.*

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>BR 2.1.11</p> <p>Die Anforderungen an Hochstamm-Feldobstbäume sollen bezüglich Quarantäneorganismen und den geregelten Nicht-Quarantäneorganismen Feuerbrand und Sharka gemäss Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung angepasst werden</p>	<p>Streichen / <i>Supprimer</i></p>	<p>Bei einer Streichung von Direktzahlungen bei Feuerbrand würden unzählige ökologisch sehr wertvolle Hochstamm Obstbäume gerodet und damit verschwinden. Auch die Erhaltung von alten schützenswerten Sorten wäre damit erschwert.</p> <p>Ausserhalb von Feuerbrandschutzzonen werden schweizweit schon seit Jahren kaum mehr Feuerbrand Massnahmen vorgenommen. In diesen Gebieten tritt weder vermehrt Feuerbrand auf, noch zeigen sich die Bäume weniger vital. Teilweise ist sogar das Gegenteil feststellbar.</p> <p>Die Hochstamm-Obstbäume sind als Lebensraum für zahlreiche Tiere und Pflanzen unverzichtbar. Damit tragen Hochstamm-Obstbaumgärten wesentlich zu einem lokal funktionierenden Ökosystem in der Kulturlandschaft und damit zu stabilen Erträgen bei. Zahlreiche Nützlinge entwickeln sich in Hochstamm-Obstgärten.</p> <p>Hochstamm Suisse, ProSpecieRara und weitere Organisationen setzen sich für den Erhalt von Hochstamm Feldobstbäumen in der Schweiz ein in dem die Produkte vermarktet werden. Trotz den erzielten Mehrpreisen durch die Vermarktung</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>unter dem Hochstamm Suisse Label sind die Direktzahlungen wichtig, damit die Hochstammbäume erhalten bleiben können. Hochstamm Suisse sieht deshalb die drastische Massnahme , der Streichung der Direktzahlung, als kontraproduktiv und belastend für die Biodiversität in der Schweiz.</p> <p><i>Si les paiements directs pour le feu bactérien devaient être supprimés, d'innombrables arbres fruitiers standard très précieux sur le plan écologique seraient déracinés et disparaîtraient ainsi. La sauvegarde des anciennes variétés dignes de protection serait également rendue plus difficile.</i></p> <p><i>En dehors des zones de protection contre les incendies, pratiquement aucune mesure de lutte contre les incendies n'a été prise en Suisse depuis des années. Dans ces zones, l'incidence du feu bactérien n'augmente pas et les arbres ne sont pas moins vigoureux. En fait, le contraire peut être observé dans certains cas.</i></p> <p><i>Les arbres fruitiers à haute tige sont indispensables comme habitat pour de nombreux animaux et plantes. Ainsi, les vergers à hautes tiges contribuent de manière significative à un écosystème fonctionnant localement dans le paysage cultivé et donc à des rendements stables. De nombreux insectes utiles se développent dans les vergers standards.</i></p> <p><i>Hochstamm Suisse, ProSpecieRara et d'autres organisations s'engagent pour la préservation des arbres à hautes tiges en Suisse en commercialisant leurs produits. Malgré les prix supplémentaires obtenus par la commercialisation sous le label Hochstamm Suisse, les paiements directs sont importants afin de préserver les arbres à haut tronc. C'est pourquoi Hochstamm Suisse considère que la mesure drastique consistant à supprimer le paiement direct est contre-</i></p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<i>productive et préjudiciable à la biodiversité en Suisse.</i>
12.1.5a	12.1.3 anpassen à <i>adapter</i>	<p>Diese Pflanzabstände sind nicht konsistent mit dem bereits existierenden Artikel 12.1.3. Gemäss diesem Artikel werden Beiträge für höchstens a. 120 Kernobst- und Steinobstbäume, ohne Kirschbäume; b. 100 Kirsch-, Nuss- und Kastanienbäume pro Hektare ausgerichtet. Wenn jemand Apfelbäume 8x8m pflanzt, dann hätte er 156 Bäume pro ha, was gemäss dem bereits existierenden Artikel nicht beitragsberechtig ist. Ebenso sind gemäss dem existierenden Artikel 12.1.3 100 Nussbäume pro ha beitragsberechtigt. Bei einem Pflanzabstand von mind. 12m gäbe das jedoch max. 69 Bäume. Es braucht eine Anpassung der beiden Artikel aneinander, damit es keine Missverständnisse gibt.</p> <p><i>Ces distances de plantation ne sont pas conformes à l'article 12.1.3 déjà existant. Selon cet article, les contributions sont versées pour un maximum de a. 120 arbres fruitiers à pépins et à noyau, à l'exclusion des cerisiers ; b. 100 cerisiers, noyers et châtaigniers par hectare. Si quelqu'un plante des pommiers de 8x8m, il aura 156 arbres par hectare, ce qui, selon l'article déjà existant, n'est pas autorisé à recevoir des contributions. De même, selon l'article 12.1.3 existant, 100 arbres à noix par ha sont admissibles. Avec une distance de plantation d'au moins 12 m, cela donnerait toutefois un maximum de 69 arbres. Les deux articles doivent être adaptés l'un à l'autre afin qu'il n'y ait pas de malentendus.</i></p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 Abs. 2 Bst. E	<p>e) die Lebensqualität und soziale Stellung der Bäuerinnen, Landwirtinnen und Landwirte <i>in ihrem sozialen Umfeld</i> zu fördern.</p> <p>Französischer Text: Die Übersetzung umfasst die Landwirtinnen nicht.</p> <p><i>e) promouvoir la qualité de vie et la position sociale des agricultrices dans leur environnement social.</i></p> <p><i>Texte français : La traduction n'inclut pas les agricultrices.</i></p>	<p>Es geht darum, nicht nur für Einzelpersonen aktiv zu werden, sondern auch das soziale System der Bauernfamilien zu stützen. Z.B. die Rolle der Bäuerin in der Gesellschaft und in der Familie bestärken.</p> <p>Im Französisch ist die Übersetzung nicht korrekt.</p> <p><i>L'objectif est non seulement de devenir actif pour les individus, mais aussi de soutenir le système social des familles d'agriculteurs. Par exemple, pour renforcer le rôle de la femme de l'agriculteur dans la société et dans la famille.</i></p> <p><i>En français, la traduction n'est pas correcte.</i></p>
Art. 2 Abs. 3 Bst. b	<p>b) die Verbreitung von Informationen mit grosser Breiten Wirkung</p> <p><i>(b) la diffusion d'informations ayant un large impact</i></p>	<p>Im Fokus ist die Wirkung der Massnahme. Gerade für Wandel oder Innovationen ist es wichtig, dass mit Nischen begonnen werden kann und dann erst Breitenwirkung erzielt werden kann.</p> <p><i>L'accent est mis sur l'impact de la mesure. En particulier</i></p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<i>pour le changement ou l'innovation, il est important de commencer par des niches pour ensuite obtenir un large impact.</i>
Art. 6	<p>Die Beratungsdienste der Kantone und von Organisationen sind in folgenden Bereichen tätig:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen <i>und Produktionsressourcen</i>; b. Entwicklung des ländlichen Raums; c. Begleitung des Strukturwandels; d. nachhaltige Produktion <i>gesunder Lebensmittel von hoher Qualität</i>; e. Betriebswirtschaft, Hauswirtschaft, Agrartechnik und Ausrichtung auf den Markt; f. berufsbezogene Persönlichkeitsentwicklung und Unternehmensschulung <p>Les services de conseil des cantons et des organisations sont actifs dans les domaines suivants :</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Conservation des ressources naturelles <i>et des moyens de production</i> ; b. Développement des zones rurales ; c. Accompagnement du changement structurel ; d. la production durable d'aliments sains <i>et de haute qualité</i> ; e. Gestion d'entreprise, économie domestique, technologie agricole et orientation vers le marché ; f. le développement personnel professionnel et la formation commerciale 	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 37	Unterstützung der Änderung	<p>Die SKEK unterstützt die Anpassung von Art. 37 vollumfänglich, weil damit auch Ausnahmegewilligungen für die Erhaltungsarbeit von Pflanzen, welche nicht für Landwirtschaft- und Ernährung bestimmt sind (z.B. Zierpflanzen), erteilt werden können.</p> <p>Diese Änderung ist umso wichtiger, weil mit den Änderungen vom 1.8.2020 die Ausnahmen für die Erhaltungsorganisationen im Bereich Zierpflanzen eingeschränkt wurde (Art. 37 und Art. 42).</p> <p>Mit der jetzigen Lösung, mit welcher jeweils auf Art. 37 verwiesen wird, dieser aber Ausnahmen für die Erhaltungsarbeit für alle Pflanzen erlaubt, wird eine wesentliche Verbesserung erreicht und die Vereinheitlichung der Ausnahmeregelungen beibehalten.</p> <p><i>La CPC soutient pleinement la révision de l'Art. 37, car elle permet également l'octroi d'exemptions pour les travaux de conservation sur des plantes qui ne sont pas destinées à l'agriculture et à l'alimentation (par exemple, les plantes ornementales).</i></p> <p><i>Ce changement est d'autant plus important qu'avec les modifications du 1.8.2020 les exceptions pour les organisations</i></p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p><i>de conservation dans le domaine des plantes ornementales ont été restreintes (Art. 37 et Art. 42).</i></p> <p><i>La solution actuelle, qui renvoie à l'art. 37 mais permet des exceptions pour les travaux de conservation pour toutes les plantes, est une amélioration significative et maintient l'uniformisation des exceptions.</i></p>
Art. 39 Abs. 4	<p>-> Wir schlagen vor den Vorschlag aufzunehmen, aber wie folgt mit den bestehenden Regelungen zu vereinheitlichen. Dafür soll kein neuer Absatz 4 eingefügt, sondern Absatz 3 ergänzt werden.</p> <p><i>3 Kein Pflanzenpass ist erforderlich für die Einfuhr von Waren aus der EU, die:</i></p> <p><i>a. nicht zu beruflichen oder gewerblichen Zwecken verwendet werden; und</i></p> <p><i>b. entweder im persönlichen Gepäck von Reisenden eingeführt werden; oder</i></p> <p><i>c. in der EU von einer Privatperson via Post oder Kurierdienst verschickt werden;</i></p> <p>Sollte dieser Antrag nicht aufgenommen werden, unterstützen wir die Änderung wie vorgeschlagen (neuer Absatz 4).</p> <p>-> Nous proposons d'inclure la proposition, mais de l'harmoniser avec la réglementation existante comme suit. Par conséquent, il n'y a pas lieu d'insérer un nouveau paragraphe 4, mais d'ajouter un paragraphe 3.</p>	<p>Das (minime) phytosanitäre Risiko von der Einfuhr für den Privatgebrauch im persönlichen Gepäck ist für uns mit dem Versand aus der EU für den privaten Gebrauch vergleichbar. Wir schlagen deshalb eine Gleichstellung dieser Ausnahmen vor. Dies würde auch die Umsetzung für Organisationen und Vereine, die die genetische Vielfalt erhalten und bei denen es sich um kleine Mengen von Material handelt vereinfachen.</p> <p>Sollte dieser Vorschlag nicht aufgenommen werden, befürworten wir die vorgeschlagene Änderung. Es ist uns dabei aber nicht klar, wie diese Delegationsnorm umgesetzt würde. Wir wären auch in diesem Fall an einer einfachen und umfassenden Regelung interessiert.</p> <p><i>Le risque phytosanitaire (minimal) lié à l'importation pour un usage privé dans les bagages personnels est pour nous comparable à l'expédition depuis l'UE pour un usage privé. Nous proposons donc une péréquation de ces exonérations. Cela simplifierait également la mise en œuvre pour les organisations et les associations de notre réseau qui conservent la diversité génétique et pour lesquelles de petites quantités de matériel sont concernées.</i></p> <p><i>Si cette proposition n'est pas incluse, nous sommes favorables à l'amendement proposé. Cependant, la manière dont cette norme de délégation serait mise en œuvre n'est pas</i></p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>3 Aucun passeport phytosanitaire n'est requis pour l'importation de marchandises en provenance de l'UE qui :</p> <p>a. ne sont pas utilisés à des fins professionnelles ou commerciales ; et</p> <p>b. sont <i>soit</i> importés dans les bagages personnels des voyageurs, <i>soit</i></p> <p><i>c. sont envoyés au sein de l'UE par un particulier par la poste ou par un service de messagerie ;</i></p> <p>Si cet amendement n'est pas inclus, nous soutenons l'amendement tel que proposé (nouveau paragraphe 4).</p>	<p><i>claire pour nous. Dans ce cas, nous serions également intéressés par un règlement simple et complet.</i></p>
<p>Art. 64 Abs. 3</p>	<p><i>Von der Meldepflicht ausgenommen sind Betriebe, die:</i></p> <p><i>a. ausschliesslich Waren, mit Ausnahme der unter Artikel 33 fallenden Waren, in kleinen Mengen direkt und ohne Fernkommunikationsmittel an Endverbraucherinnen und Endverbraucher abgeben, welche die Waren nicht zu beruflichen oder gewerblichen Zwecken verwenden; oder</i></p> <p><i>Sont exemptées de l'obligation de déclaration les entreprises qui :</i></p> <p><i>a. fournir exclusivement des biens, à l'exception des biens visés à l'article 33, en petites quantités, directement et sans technique de communication à distance, à des consommateurs</i></p>	<p>Wir befürworten die Vereinheitlichung, sind aber der Meinung, dass sich der neue Paragraph am heutigen Art. 64.3 a orientieren sollte.</p> <p>Falls dies nicht akzeptiert wird, wäre es besser den bisherigen Wortlaut beizubehalten, da somit keine neue Hürde für den Vertrieb von Samen aufgestellt wird.</p> <p>In beiden Fällen kann der Bund ja aufgrund von Art. 64.4 a. eine Meldepflicht einführen, falls ein phytosanitäres Risiko besteht. Aufgrund dieser Möglichkeit besteht kein Bedarf die Meldepflicht für die genannten Betriebe auf Vorrat einzuführen.</p> <p><i>Nous sommes en faveur de l'unification, mais nous pensons que le nouveau paragraphe devrait être basé sur l'actuel Art. 64.3a.</i></p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p><i>teurs finaux qui n'utilisent pas les biens à des fins professionnelles ou commerciales ; ou</i></p>	<p><i>Si cela n'est pas accepté, il serait préférable de conserver la formulation actuelle, car cela ne créerait pas un nouvel obstacle à la distribution de sperme.</i></p> <p><i>Dans les deux cas, la Confédération peut introduire une obligation de notification sur la base de l'art. 64.4 a, si un risque phytosanitaire existe. Sur la base de cette possibilité, il n'est pas nécessaire d'introduire une obligation de notification pour les établissements susmentionnés sur une base provisoire.</i></p>
<p>Art. 77 Abs. 4</p>	<p><i>4 Das WBF und das UVEK legen fest, wie die Kenntnisse nach Absatz 3 Buchstaben b und c nachgewiesen werden müssen. Sie können insbesondere vorsehen, dass der Nachweis durch die Teilnahme an einem Kurs oder das Bestehen einer Prüfung erbracht werden muss.</i></p> <p><i>5 Der EPSD stellt den zulassungspflichtigen Betrieben kostenlos Informationsmaterial bereit, das sie befähigt, sich die für die Zulassung nötigen Kenntnisse nach Absatz 3 Buchstaben b und c anzueignen.</i></p> <p><i>4 L'EAER et le DETEC précisent comment les connaissances selon l'alinéa 3 lettres</i></p> <p><i>b et c doivent être démontrés. En particulier, ils peuvent prévoir que la preuve doit être apportée par la participation à un cours ou la réussite d'un examen.</i></p> <p><i>5 L'EPSD fournit gratuitement aux établissements soumis à l'agrément du matériel d'information,</i></p>	<p>Wir unterstützen die Art der vorgeschlagenen Prüfung. Insbesondere unterstützen wir die Idee eines Multiple-Choice-Tests auf einer vom EPSD erstellten E-Learning-Plattform. Wir würden auch begrüßen, wenn das EPSD selbst (kostenlose) Kurse anbieten und diese Aufgabe nicht auslagern würde.</p> <p>Es ist wichtig, dass für die zugelassenen Betriebe durch den Nachweis der Kenntnisse keine zusätzlichen Kosten entstehen (sie tragen ja bereits die Kosten die durch den Zeitaufwand für das Lernen und die Prüfung zustande kommen).</p> <p><i>Nous soutenons le type de test proposé. En particulier, nous soutenons l'idée d'un test à choix multiple sur une plateforme d'apprentissage en ligne créée par l'EPSD. Nous serions également heureux que l'EPSD propose elle-même des cours (gratuits) et ne sous-traite pas cette tâche.</i></p> <p><i>Il est important que la preuve des connaissances n'entraîne pas de coûts supplémentaires pour les entreprises agréées (elles supportent déjà les coûts liés au temps consacré à l'apprentissage et à l'examen).</i></p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	qui leur permet d'acquérir les connaissances requises pour l'agrément selon le paragraphe 3 lettres b et c.	
Art. 80, zusätzlicher Absatz	<p><i>6 Der EPSD stellt den zugelassenen Betrieben kostenlos Informationsmaterial bereit, das sie befähigt, sich die für den Nachweis nötigen Kenntnisse nach Art. 77 Absatz 3 Buchstaben b und c anzueignen.</i></p> <p><i>6 L'EPSD fournit gratuitement aux établissements agréés du matériel d'information, qui leur permet d'acquérir les connaissances requises pour la certification selon l'art. 77 alinéa 3 lettres b et c.</i></p>	<p>Analog der Regelung für die neu zugelassenen Betriebe soll das Informationsmaterial auch für die bereits zugelassenen Betriebe zur Verfügung stehen. Wir gehen davon aus, dass es sich dabei um dieselbe E-learning Plattform handelt. Und das der Nachweis ebenfalls mit dieser Plattform gemacht werden kann.</p> <p><i>De la même manière que pour les établissements nouvellement agréés, le matériel d'information doit également être disponible pour les établissements déjà agréés. Nous supposons qu'il s'agit de la même plateforme d'apprentissage en ligne. Et que la preuve peut aussi être faite avec cette plateforme.</i></p>

BR 06 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 07 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 08 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 23.2	<p><i>Als Schweizer Rasse gilt eine Rasse:</i></p> <p><i>a. die vor 1949 in der Schweiz ihren Ursprung hat; oder</i></p> <p><i>b. für die seit mindestens 1949 ein Herdebuch in der Schweiz geführt wird.</i></p> <p><i>Une race suisse est une race :</i></p> <p><i>a. qui est originaire de Suisse avant 1949 ; ou</i></p> <p><i>b. pour laquelle un livre généalogique est tenu en Suisse depuis 1949 au moins.</i></p>	<p>Die jetzige Regelung diskriminiert alle Rassen, die nach 1949 in der Schweiz ihren Ursprung haben (neu gezüchtet wurden). Rassen die seit 1949 in der Schweiz entstanden sind und künftig gezüchtet werden, sollen als Schweizer Rassen gelten können. Mit der Entfernung der Zeitbegrenzung kann diese Diskriminierung behoben werden.</p> <p>Diese Änderung wird auch von Kleintiere Schweiz und dem Schweizer Dreifarben-Kleinschnecken-Klub unterstützt.</p> <p><i>Le règlement actuel est discriminatoire à l'égard de toutes les races originaires (nouvellement élevées) de Suisse après 1949. Les races qui sont originaires de Suisse depuis 1949 et qui seront élevées à l'avenir doivent pouvoir être considérées comme des races suisses. Avec la suppression du délai, cette discrimination peut être éliminée.</i></p> <p><i>Ce changement est également soutenu par Petits animaux Suisse et par le Club suisse Schweizer Dreifarben-Kleinschnecken-Klub.</i></p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 09 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

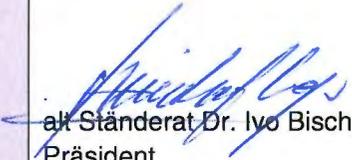
Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2021

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2021

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2021

Organisation / Organizzazione	Schweizer Fleisch-Fachverband (SFF) 5450 SFF Schweizer Fleisch-Fachverband_2021.05.10 und 2021.04.21
Adresse / Indirizzo	Sihlquai 255 Postfach 8031 Zürich
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Zürich, den 21. April 2021  alt Ständerat Dr. Ivo Bischofberger Präsident  Dr. Ruedi Hadorn Direktor

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. **D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali	3
BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11).....	4
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	4
BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1).....	5
BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	5
BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20).....	6
BR 06 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161).....	6
BR 07 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307).....	6
BR 08 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310).....	6
BR 09 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341).....	7
BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2).....	8
BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali	9
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)	15

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der Schweizer Fleisch-Fachverband (SFF) bedankt sich in seiner Funktion als Branchenorganisation für die fleischverarbeitende Branche, die rund 24'000 Mitarbeitende umfasst, für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Da die fleischverarbeitende Branche nur in Teilbereichen von den vorgeschlagenen Änderungen betroffen ist, erlauben wir uns, uns auch nur zu denjenigen Punkte zu äussern, die unseren Sektor direkt betreffen.

Für den SFF sind in Bezug auf das Agrarpaket 2021 im Rahmen der Vernehmlassung vor allem folgende Punkte von Belang:

- Beibehaltung der Einfuhrperiode von vier Wochen für Fleisch von Tieren der Rindviehgattung, Schweinefleisch in Hälften sowie für zugeschnittene Rindsbinden, gesalzen und gewürzt anstelle der vorgeschlagenen Ausweitung auf ein Quartal: Dies auch unter dem Gesichtspunkt, dass die in den Erläuterungen ins Feld geführten Vorteile nur ansatzweise zur Anwendung kämen, die Nachteile jedoch massivste negative Konsequenzen für den Fleischsektor zur Folge hätten.
- Konsequente Ausgestaltung der Struktur der Identitas AG unter den vorgegebenen Mehrheitsansprüchen des Bundes: Eine ausschliessliche Übertragung der Führung und Aufsicht an die aufgeführten Departemente und Bundesämter würde dem Verwaltungsrat sowie den Beiräten mit den Vertretungen der jeweiligen Minderheitsaktionären jegliche Kompetenz entziehen. Unter diesen Vorzeichen wäre ein Rückzug sämtlicher Minderheitsaktionäre aus den bislang bestehenden Gremien und die Überführung der Identitas in einen bundeseigenen Betrieb ohne Einbezug der betroffenen Kreise der Privatwirtschaft bzw. von privaten Organisationen die logische Konsequenz! In der Annahme, dass dies nicht die Absicht des Bundes ist, ist eine entsprechende Überarbeitung der vorgeschlagenen Organisationsform der Identitas AG zwingend angezeigt, ja gar ein Muss!
- Sollten unsere Befürchtungen zutreffen, dass die neue Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank zusätzlich vor allem der Datenbeschaffung für die diversen der genannten Bundesstellen und der Kantone dienen sollen und zusätzlich die als Folge der neuen Verordnung entstehenden Mehraufwendungen durch früher oder später angehobene Gebühren gemäss Anhang 2 zu finanzieren sind, dann lehnen wir die neue Verordnung vollumfänglich ab bzw. weisen diese zur vollständigen Überarbeitung mit der zwingenden Klärung der genannten offenen Punkte zurück. Dies auch unter dem Aspekt, dass gerade im Rahmen der so wichtigen Digitalisierung eine grosse Chance vertan bzw. unser Antrag zu einer ungebührlichen zeitlichen Verzögerung führen würde.

Nimmt man die obigen drei Punkte zusammen, dann könnte der Eindruck entstehen, dass der Bund gleichzeitig beabsichtigt, sich einerseits über die Instrumentalisierung der Identitas AG für seine Zwecke die gesamte strategische Führung einzuverleiben, andererseits aber die daraus entstehenden Kosten (auch im Hinblick auf die Neu- und Weiterentwicklung von spezifischen IT-Lösungen bzw. deren Unterhalt) an die Branche zu überwälzen. Diese Tendenz ist auch bei der beabsichtigten Verlängerung der Einfuhrperiode für Fleisch von Tieren der Rindvieh- und Schweinegattung erkennbar, die unter der Phrase von vermehrt möglichen Schiffstransporten insbesondere auch zu einer Erhöhung der Versteigerungserlöse zuhanden der allgemeinen Bundeskasse führen dürfte. Dass wir derartigen Absichten keinesfalls zustimmen könnten, versteht sich von selbst!

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wie einleitend in den allgemeinen Bemerkungen festgehalten, verzichten wir mangels direkter Betroffenheit auf eine Stellungnahme unsererseits und überlassen diese gerne den hierfür kompetenten Kreisen.

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 36, Abs. 3	-	Auch in Anbetracht dessen, dass sich die Einführung der TVD bei Schafen und Ziegen als überstürzt und für die betroffenen Kreise als äusserst mühsam erwies, begrüssen wir die neu vorgesehene Erhebung der Bestände der beiden vorgenannten Tierarten für die Bemessung der massgebenden Bestände zur Ausrichtung von Direktzahlungen.
Art. 76a	<i>Ergänzung Abs. 2</i>Bewilligung des BLW <u>und sind entsprechend zu dokumentieren.</u>	Die Ausrichtung von RAUS- und BTS-Beiträgen an Tierhaltende, die im Rahmen von Forschungsprojekten in der Praxis mit Abweichungen arbeiten, erachten wir als korrekt, unter der Voraussetzung, dass die entsprechenden Abweichungen zumindest entsprechend dokumentiert werden.
Anhang 6, Bst. A, Ziffer 7.7	-	Die Angleichung des Zeitpunktes des fakultativen Zugangs zum Aussenklimabereich von Bruderhähnen an diejenigen von Kühen der Legelinien bzw. Truten macht angesichts der längeren Mastdauer durchaus Sinn.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 8, Ziffern 2.2.1 und 2.3.1	-	Die Möglichkeit, die Missachtung der Vorschriften in den Bereichen Tierwohl und Tierschutz insbesondere in Wiederholungsfällen hart zu sanktionieren, wird mit Blick auf deren hoffentlich abschreckende Wirkung ausdrücklich begrüsst.

BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wie einleitend in den allgemeinen Bemerkungen festgehalten, verzichten wir mangels direkter Betroffenheit auf eine Stellungnahme unsererseits und überlassen diese gerne den hierfür kompetenten Kreisen.

BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 50 Anhang 6	<i>Eventualiter:</i> Im Sinne der administrativen Entlastung der einzelnen Betriebe sollte diese Massnahme zum Anlass genommen werden, um die Aufhebung weiterer Gebühren zu überprüfen.	Die Aufhebung der Gebührenpflicht für Einfuhren mit einer Generaleinfuhrbeweilligung (GEB) und die dazugehörigen Gebührensätze (Art. 50 und Anhang 6 AEV) wird auch auf der Basis der in den Erläuterungen genannten Gründen klar begrüsst.

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wie einleitend in den allgemeinen Bemerkungen festgehalten, verzichten wir mangels direkter Betroffenheit auf eine Stellungnahme unsererseits und überlassen diese gerne den hierfür kompetenten Kreisen.

BR 06 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wie einleitend in den allgemeinen Bemerkungen festgehalten, verzichten wir mangels direkter Betroffenheit auf eine Stellungnahme unsererseits und überlassen diese gerne den hierfür kompetenten Kreisen.

BR 07 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wie einleitend in den allgemeinen Bemerkungen festgehalten, verzichten wir mangels direkter Betroffenheit auf eine Stellungnahme unsererseits und überlassen diese gerne den hierfür kompetenten Kreisen.

BR 08 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wie einleitend in den allgemeinen Bemerkungen festgehalten, verzichten wir mangels direkter Betroffenheit auf eine Stellungnahme unsererseits und überlassen diese gerne den hierfür kompetenten Kreisen.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Verlängerung der Einfuhrperiode für Fleisch von Tieren der Rindviehgattung, für Schweinefleisch in Hälften sowie für zugeschnittene Rindsbinden, gesalzen und gewürzt von vier Wochen auf ein Jahresquartal stellt auch in Anbetracht der in den Erläuterungen genannten Gründe des eher möglichen Transportes per Schiff sowie der geringeren Aufwendungen bei der Festlegung der jeweiligen Freigabemengen einen zu starken Eingriff in die aktuellen Marktbegebenheiten ein, der mit den genannten Vorteilen auch nicht ansatzweise aufgehoben werden kann.

Hinzu kommt die Tatsache, dass die Transporte per Schiff jeweils ein Tiefgefrieren der Ware vonnöten machen. Während dies beim Geflügelfleisch kaum zu Qualitätseinbussen führt und daher bereits heute nahezu 100% der Einfuhren auf dem Schiffsweg erfolgen, sieht dies insbesondere bei den Edelstücken vom Rind bzw. vom Lamm anders aus, bei denen sich das Tiefgefrieren bekanntermassen nachteilig auf deren Qualität auswirkt (vgl. auch Situation insbesondere während des 1. Corona-Lockdowns) und die vom Markt gerade auch deswegen in frischer, gekühlter Form nachgefragt werden. Dabei gilt es auch zu berücksichtigen, dass je nach Dauer des Transportes per Seefracht bei der Ankunft hierzulande die Haltbarkeitsdauer der betreffenden Fleischstücke bereits abgelaufen ist bzw. kurz vor dem Ablauf steht. Schon auch deshalb führen die betroffenen Importeure die jeweiligen Fleischstücke per Flugzeug ein, obwohl rein auf den Transport bezogen durchaus ein finanzieller Anreiz für die weitaus kostengünstigere Seefracht bestehen würde. Des Weiteren gilt es zu beachten, dass importierte gewürzte Rindsbinden für die Herstellung von Trockenfleisch ebenfalls aus qualitativen Gründen schlicht und ergreifend unbrauchbar würden, wenn diese nach dem Salzen eingefroren, per Schiff transportiert und nach der Einfuhr hierzulande dann wieder aufgetaut werden, um daraus Trockenfleisch herzustellen.

Zu berücksichtigen gilt es aber auch den Fakt, dass unser Land insbesondere beim Fleisch von Tieren der Rindviehkategorie und bei Schweinefleisch über den im Vergleich zu den übrigen Fleischarten höchsten Selbstversorgungsgrad verfügt und daher die Importe zum Ausgleich von Marktschwankungen mengenmässig den geringeren Teil ausmachen. Dies hat jedoch zur Folge, dass sich kurzfristige Marktschwankungen bei geringen Importanteilen und einer innert kurzer Frist kaum adaptierbaren Inlandproduktion wesentlich stärker auswirken. Dies dürfte auch ein wesentlicher Grund dafür sein, dass man sich zur Vermeidung eben dieser Effekte in früheren Jahren bei den beiden Fleischarten für kürzere, d.h. jeweils vierwöchige Einfuhrperioden ausgesprochen und diese so auch auf Verordnungsstufe festgeschrieben hat. Bestünde diese Möglichkeit nicht mehr, wäre es der Fleischbranche nicht mehr möglich, mit höheren bzw. tieferen Freigabemengen kurzfristig auf die entsprechenden Marktbewegungen zu reagieren. Dies hätte angesichts der für den Fleischmarkt charakteristischen, tiefen Preiselastizitäten mit negativem Vorzeichen zur Folge, dass die Schlachtierpreise grossen Schwankungen ausgesetzt und vermehrt auch auf Importe ausserhalb der jeweiligen Zollkontingente zu den bekannten, um Faktoren höheren AKZA-Ansätzen ausgewichen werden müsste.

Obwohl das Argument der Nachhaltigkeit für die Verlängerung der Einfuhrperiode auf nur auf den ersten Blick einleuchtend ist, so zeigen die vorgenannten Sachverhalte klar und deutlich auf, dass bei einer solchen Lösung die Nachteile bei weitem überwiegen, zumal sich die erhofften positiven Effekte auf das Klima aufgrund der nicht zielführenden Verlagerung vom Flugzeug- auf Schiffstransporte nicht umsetzen lassen, diese aber massive Verwerfungen im Markt zur Folge haben würden. Dies auch trotz des Umstandes, dass der Gesetzgeber vorschlägt, für diesen Fall die Möglichkeit der Festlegung einer 2. Einfuhrmenge innerhalb derselben quartalsweisen Einfuhrperiode vorzusehen. Da es für eine solche Art. 16, Abs. 5 zufolge einer Zweidrittelmehrheit sowohl auf der Stufe Produktion und gleichzeitig auch auf der Stufe Handel und Verwertung bedarf, sind die diesbezüglichen Hürden jedoch zu hoch angesetzt. Dieser Umstand trifft nicht nur im vorliegenden Fall, sondern generell zu, da er je nach Interessenlage der einen oder anderen Marktseite einseitig ein zu starkes Instrument in die Finger gibt, um notwendige Zusatzfreigaben im Vornherein abzublocken. Wir plädieren daher auch für die Festlegung einer 2. Einfuhr-

menge klar für das Verfahren der Mehrheitsentscheide innerhalb des Verwaltungsrates von Proviande, wie sich dies bereits heute bereits bei den 1. Einfuhrmengen schon seit Jahren auch in schwierigen Situationen bewährt hat und folglich keiner zusätzlichen Verschärfung bzw. Hürde bedarf.

Des Weiteren gilt es dem Umstand Rechnung zu tragen, dass sich gerade bei Fleisch der Rindviehkategorie jeweils eine Vielzahl von Marktteilnehmern an den einzelnen Versteigerungen beteiligt. Eine Verlängerung der Einfuhrperiode auf ein Quartal hätte unter diesen Gegebenheiten zur Folge, dass sich jeder Steigerungsteilnehmer auf höhere Gebote einlassen müsste, um die betriebseigene Versorgung mit den gewünschten Fleischarten während neu eines Quartals auch nur ansatzweise sicherzustellen – dies auch in Anbetracht der im Rahmen von Versteigerungen grundsätzlich bestehenden Unwägbarkeiten. Die Folge davon wären höhere, den gesamten Fleischsektor belastende Versteigerungskosten, die die schon heute ungebührlichen Versteigerungserlöse zuhanden der allgemeinen Bundeskasse von heute bereits über 190 Mio. Franken brutto pro Jahr noch zusätzlich massiv erhöhen würde – ein Umstand, den es bereits angesichts der schon heute einseitig bestehenden Benachteiligung des Fleischsektors durch den Bund auf jeden Fall zu vermeiden gilt!

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 16 Abs. 3 Bst. a und b	<p><i>Streichen des neu vorgeschlagenen Bst. b bzw. Beibehaltung der bisherigen Bst. a und b:</i> Als Einfuhrperiode gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. für Fleisch von Tieren der Rindviehgattung, Schweinefleisch in Hälften sowie für zugeschnittene Rindsbinden, gesalzen und gewürzt: vier Wochen; b. für Fleisch von Tieren der Schaf-, Ziegen- und Pferdegattung, Geflügelfleisch inkl. Geflügelkonserven und Schlachtnebenprodukte von Geflügel sowie für Schlachtnebenprodukte von Tieren der Rindvieh-, Schweine-, Pferde-, Schaf- und Ziegengattung: das Jahresquartal; 	Siehe vorgenannte allgemeine Bemerkungen zu dieser Verordnung
Art. 16 Abs. 5	<p><i>Streichen oder allenfalls anpassen:</i> 5 Begründete Ausnahmefälle nach Absatz 4 liegen <u>auch dann</u> vor, wenn die interessierten Kreise Anträge an das BLW <u>mit einfacher Mehrheit der Stimmen von Produktion, Handel und Verarbeitung mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen sowohl auf der Stufe Produktion als auch auf der Stufe Verarbeitung und Handel beschliessen.</u></p>	Siehe vorgenannte allgemeine Bemerkungen zu dieser Verordnung

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wie einleitend in den allgemeinen Bemerkungen festgehalten, verzichten wir mangels direkter Betroffenheit auf eine Stellungnahme unsererseits und überlassen diese gerne den hierfür kompetenten Kreisen.

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die mit der Neuausrichtung der Identitas AG beabsichtigten Veränderungen und Konsequenzen auch im Kontext mit der gerade in der heutigen Zeit so bedeutenden Digitalisierung haben wir als Aktionär mit grossem Interesse zur Kenntnis genommen, nachdem wir bereits im Rahmen der Informationen an die Aktionäre über verschiedene der beabsichtigten Schritte vorinformiert wurden. In diesem Zusammenhang erachten wir auch die Zusammenlegung der bisherigen TVD-Verordnung mit der bisherigen TVD-Gebührenverordnung als sinnvoll.

Inhaltlich gesehen beurteilen wir die schon länger beabsichtigte de facto-Entmachtung des Verwaltungsrates der Identitas AG jedoch als äusserst kritisch, will doch der Bund Art. 9 zufolge die strategische Führung sowie die Aufsicht über die Identitas AG selber übernehmen, gleichzeitig diese aber auch für die Erbringung von weiteren Leistungen, auch privatrechtlicher Art, öffnen. Gerade deshalb stellt sich die Frage, ob bzw. inwieweit der Verwaltungsrat unter Einbezug der Minderheitsbeteiligten überhaupt noch eine Funktion wahrnehmen kann.

Bei der Durchsicht der Verordnung entsteht an mehreren Stellen zudem der Eindruck, dass der Hauptzweck der Identitas AG der Datenbeschaffung nur für den Bund bzw. die genannten Bundesstellen sowie für die Kantone dient. Damit wird umgekehrt die Gefahr des Akzeptanzverlustes bei der übrigen Kundenschaft, d.h. der Land- und Ernährungswirtschaft und weiterer Kreise, so z.B. im Bereich der Haustierhaltenden erhöht, was sich umgekehrt negativ auf die Realisierung weiterer Dienstleistungsangebote auswirken kann. Ebenso kann und darf es nicht sein, dass die als Folge der neuen Verordnung entstehenden Mehraufwendungen nicht wie unter Punkt 11.5.4 des erläuternden Berichtes angekündigt durch früher oder stärker angehobene Gebühren gemäss Anhang 2 finanzieren sind. Unter einer derartigen Vorgabe lehnen wir die vorliegende Verordnung ab bzw. weisen diese zur vollständigen Überarbeitung zurück.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2, Bst. b	<i>Ergänzung:</i> vom 27. Juni 1995 (TSV), inkl. der Schlachtbetriebe	Präzisierung und Klarstellung für Aussenstehende

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 Bst. h (neu)	<i>Neu:</i> h. <u>«Betrieb» bedeutet, die Systeme den berechtigten Anwendern verfügbar zu machen, die Wartung, die Weiterentwicklung und die Ablösung sicherzustellen und den kundengerechten und praxisnahen Support der Anwender zu gewährleisten.</u>	Die grob umschriebene Aufgabe des «Betriebs» wird nur verteilt definiert. Zur Klarheit über die Pflichten ist eine gesammelte Beschreibung der Betriebsaufgaben an dieser Stelle hilfreich, werden doch damit spätere Erwähnungen überflüssig. Hingegen sollte bisherigen Erfahrungen folgend die Aufgabe des «Betriebs» explizit auf die Sprache und die Bedürfnisse der Anwender und nicht auf diejenigen der Informatiker ausgerichtet werden, wie dies leider in der Vergangenheit verschiedentlich der Fall war und mit teils noch zu wenig getesteten Anwendungen in der Praxis zu einigem Unmut führte.
Art. 3, Abs. 2	-	Aufgrund der unterschiedlichen Aufgaben und der unterschiedlichen Kundenkreise erachten wir die Vorgabe einer Spartenrechnung als sinnvoll, umso im Sinne der Kostenwahrheit allfällige Quersubventionierungen anderer Aufgaben im Vorhinein zu unterbinden.
Art. 5 Abs.4 (neu)	<i>Neu:</i> 4 <u>Sie ist die zentrale Vergabestelle für Identifikationsnummern von Klautieren und Equiden.</u>	Aufgrund der Erfahrungen mit fremden Ohrmarken zumindest bei der Einführung der TVD bei Schafen und Ziegen sollte die Vergabestelle der Identifikationsnummern von Klautieren und Equiden klar definiert werden.
Art. 6	<i>Überprüfen</i>	Dieser Artikel regelt ausschliesslich, dass für die nicht-gewerblichen Leistungen eine Leistungsvereinbarung zwischen Identitas AG und dem Bund (BLW bzw. BLV) abzuschliessen sind.
Art. 7, Abs. 2	<i>Überprüfen</i>	Da die Datenschutzgesetzgebung von allgemeingültiger Natur ist, stellt sich die Frage, warum diese an dieser Stelle explizit aufzuführen ist. Umgekehrt wird über die Handhabung der gewerblichen Leistungen hingegen keine Aussage gemacht. Auch bleibt an dieser Stelle unklar, wie bei diesen das unternehmerische Risiko abgesichert wird.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 9	<i>Anpassung in hoher Priorität vonnöten!</i>	<p>Gemäss Vernehmlassungsvorschlag obliegt die strategische Führung einzig den aufgeführten Departementen (WBF, EDI) bzw. die Aufsicht den jeweiligen Bundesämtern (BLW, BLV). Unter dieser Prämisse braucht es den Verwaltungsrat mit den Beiräten und damit den Support durch die Minderheitsaktionäre schlichtweg nicht mehr, denn unter dem beabsichtigten Anspruch sind deren Mitwirkungsrechte nicht mehr gegeben. Basierend auf der bisherigen Kommunikation bezweifeln wir allen Ernstes, dass dies wirklich dem Willen des Gesetzgebers entspricht bzw. erachten eine solche als das am weitaus kritischste Element in der gesamten Verordnung!</p> <p>Allenfalls könnte die heikle Ausgangslage zumindest dahingehend entschärft werden, wenn für die Stellung des Bundes anstelle des Begriffes «strategische Führung» derjenige der «strategischen Grundausrichtung» festgehalten würde.</p>
Art. 10, Bst. c	<i>Streichen</i>	Art. 12 zufolge werden die für die Gesuche um Beiträge an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten bereits über ASAN bzw. die Fleko erfasst.
Art. 10, Bst. g (neu)	<i>Neu:</i> <u>g. weitere Daten mit direktem Bezug zu Tieren oder Tierhaltenden</u>	Im Hinblick auf allfällige zukünftige gewerbliche Aufgaben nach Art. 7 sollte an dieser Stelle die entsprechende Möglichkeit festgehalten werden.
Art. 11, Abs. 3, Bst. a	<i>Ergänzen:</i> a. Gattung, Rasse, Geschlecht, <u>Datum der Geburt</u> und, falls vorhanden, Farbe des Tieres	Wir fragen uns, weshalb beim Tierdetail das Geburtsdatum des jeweiligen Tieres nicht anzugeben ist, erleichtert diese doch in verschiedener Hinsicht die oft gewünschte Altersangabe. Dies auch unter dem Gesichtspunkt, dass die jeweilige Geburt für die Erfassung des jeweiligen Tieres in der TVD ja zu melden ist.
Art. 12 und Art. 13	<i>Überprüfen</i>	Aufgrund der Tatsache, dass der Bund in Bezug auf die Digitalisierung nicht überall auf dem höchsten Stand zu sein scheint, stellt sich die Frage, wie er gegenüber Identitas AG die Datensicherheit und -transparenz zu gewährleisten gedenkt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 21, Abs. 4 (neu)	<i>Neu:</i> 4 <u>Die Aufträge zur Meldung gelten für jede Gattung einzeln.</u>	Zwecks Vermeidung von allfälligen Überschneidungen bzw. unberechtigten Datenzugriffen müssen Aufträge zur Meldung durch Dritte auf die einzelnen Gattungen begrenzt bleiben bzw. separat gemeldet werden.
Art. 27	<i>Überprüfen</i>	Die Abtretung von Zollkontingentsanteilen kann Art. 24, Abs. 3 der Schlachtviehverordnung (SV) zufolge an verschiedene Empfänger erfolgen. Es stellt sich daher die Frage, ob anstelle der Formulierung «Fleischverarbeitungs- und Fleischhandelsbetriebe» nicht die Formulierung von Art. 24, Abs. 3 der SV übernommen werden soll.
Art. 32 Abs. a und b	<i>Streichen:</i> a. Das BLW kann die Daten bearbeiten. <i>Ergänzen:</i> b. Die Bundesämter <u>für Landwirtschaft</u> , für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen, für Statistik, für wirtschaftliche Landesversorgung, <u>für Umwelt</u> , das Eidgenössische Büro für Konsumentenfragen, die Eidgenössische Zollverwaltung und das Schweizerische Heilmittelinstitut können in die Daten der TVD Einsicht nehmen und diese verwenden.	Es sind uns keine Geschäftsprozesse bekannt, bei denen das BLW die Daten der Systeme Art. 5 Abs. 1 zufolge bearbeitet. Das BAFU benötigt zur Bearbeitung von Rissen von Grossraubtieren Daten der TVD, das die gerissenen Tiere meist der Schaf-, Ziegen- oder Rindergattung angehören.
Art. 34	-	Die vertrauliche Behandlung des Schlachtgewichts auf der Basis des genannten Urteils des Bundesverwaltungsgerichtes wird ausdrücklich begrüsst. Das Schlachtgewicht ist als Parameter für die Zwecke der TVD nicht massgebend, stellt hingegen eine wichtige Marktgrösse im Rahmen der unternehmerischen Freiheit der betroffenen Unternehmen auf der Stufe der Schlachtbetriebe dar.
Art. 37	<i>Anpassen:</i> 1 Das BLW Identitas AG kann auf Gesuch hin 2 mit der Drittperson schliessen. Der Vertrag ist vor	Es ist für uns nicht nachvollziehbar, weshalb das BLW, nicht aber das BLV Gesuche um Dateneinsicht zu Zucht- bzw. wissenschaftlichen Untersuchungszwecken bewilligen kann.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>der Unterzeichnung dem BLW zur Genehmigung vorzulegen.</p>	<p>Diese Aufgabe sollte unseres Erachtens direkt an Identitas AG übertragen werden. Dabei ist aber zwingend zu gewährleisten, dass die betreffenden Daten von einzelnen nicht zum Zweck der Beschaffung von Marktvorteilen genutzt werden können.</p>
<p>Art. 38</p>	<p><i>Überprüfen</i></p>	<p>Unserem Kenntnisstand zufolge bestehen nicht nur Schnittstellen von BLW und BLV zu Identitas AG, sondern auch in umgekehrter Richtung. Diese sollten daher ebenso definiert werden.</p>
<p>Art. 48</p>	<p><i>Überprüfen</i></p>	<p>Die beabsichtigte Erweiterung, das Begleitdokument nebst den Schweinen neue auch für Klautiere durchgehend in elektronischer Form, d.h. auch ohne Ausdrucke in Papierform, einsetzen zu können, wird ausdrücklich begrüßt.</p> <p>Hingegen ist bei deren Erstellung zu prüfen, ob bzw. inwieweit auch private bzw. Branchenvereinbarungen integriert werden können. Gerade das Beispiel der Angabe der Trächtigkeit von Rindern und Kühen mit den unsäglichen, jahrelangen Bemühungen um eine Integration sollte sich so in Zukunft nicht mehr wiederholen.</p>
<p>Art. 52</p>	<p><i>Überprüfen</i></p>	<p>Hierbei fehlt unseres Erachtens klar ein Hinweis auf die kundengerechte Ausrichtung des Supportes, insbesondere auch was den Fokus auf die Sprache und die Bedürfnisse der Anwender anstelle desjenigen auf die Informatiker betrifft.</p> <p>Ebenso wäre eine Verpflichtung wünschenswert, dass Neuentwicklungen vor deren Release in die Praxis ausreichend getestet sind, so dass die Anwender in der Praxis nicht noch zusätzlich bzw. ungewollterweise Testing-Aufgaben zu übernehmen haben.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 57, Art. 58	<i>Überarbeitung zwingend</i>	<p>Die durchschimmernde Verlagerung bzw. Anhebung der unterschiedlichen Gebühren weg von der Bundeskasse hin zu den Tierhaltenden wird in aller Deutlichkeit abgelehnt (siehe Ziffer 11.5.4 in den Erläuterungen). Nachdem der Bund seine Mehrheitsansprüche Art. 9 zufolge vermehrt durchsetzen will, ist es inkonsequent, gleichzeitig die finanziellen Aufwendungen für den Betrieb der Informationssysteme TVD, GVE-Rechner und E-Transit und die damit eng verbundenen Aufgaben weg von der Bundeskasse hin zu den Anwendern zu verlagern (vgl. dazu auch Art. 45a, Abs. 5 des TSG).</p>
Art. 59 Abs. 2	<i>Überprüfen</i>	<p>Laut Kommentar ist ein Mahn- und Betreibungsprozess vorgesehen. Damit geht das Debitorenrisiko zu Identitas über. Es ist zu klären, inwieweit diese ihre Leistungen unabhängig von der Bezahlung weiter erbringen muss diese einschränken oder einstellen kann. Unklar bleibt auch, wer die von Identitas zwingend erbrachten Leistungen schlussendlich bezahlt.</p>
Art. 60, Abs. 2	<i>Präzisieren:</i> 2 Es kann bei der Identitas AG ohne Voranmeldung Kontrollen <u>über den Geltungsbereich dieser Verordnung</u> durchführen.	<p>Der Bereich der Kontrollen durch das BLW ist ausschliesslich auf den Geltungsbereich der vorliegenden Verordnung zu begrenzen, da ansonsten Tür und Tor für etwelche beliebige Kontrollen geöffnet würde</p>
Anhang 2	<i>Überprüfen</i>	<p>Zur einfacheren Verarbeitung auf allen Stufen und insbesondere auch in den Schlachtbetrieben sollen besser kurz-, denn langfristig nur noch Ohrmarken verwendet werden, die nebst der visuell ersichtlichen Identifikationsnummer auch einen Mikrochip erhalten. Mit der Vereinheitlichung der Ohrmarken sollten schlussendlich auch Skaleneffekte im Hinblick auf deren Preisgestaltung möglich werden.</p>

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wie einleitend in den allgemeinen Bemerkungen festgehalten, verzichten wir mangels direkter Betroffenheit mit Ausnahme der untenstehenden Bemerkung zu Anhang 3, Teil C auf eine Stellungnahme unsererseits und überlassen diese gerne den hierfür kompetenten Kreisen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 3, Teil C	-	Die Möglichkeit, Natur- und Kunstdärme aus natürlichen Rohstoffen tierischen oder pflanzlichen Ursprungs sowie Gelatine aus anderen Quellen als Schwein – auch wenn diese aus einer Nicht-Bio-Herkunft stammen – zur Herstellung von Bio-Fleischprodukten einsetzen, begrüßen wir ausdrücklich. Dies auch unter dem Gesichtspunkt, dass eine Produktion von Bio-Fleischwaren in der Praxis ansonsten wohl schlicht und ergreifend verunmöglicht würde.

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2021

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2021

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2021

Organisation / Organizzazione	Schweizer Friesenpferdeverband 5455 SFV Schweizer Friesenpferdeverband_2021.05.10
Adresse / Indirizzo	Untertann 6315 Oberägeri
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	7.5.2021 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Wir danken für die Möglichkeit der Stellungnahme. In der Stellungnahme beziehen wir uns lediglich auf die Abschnitte, die für die Pferdebranche, insbesondere die Pferdezucht relevant ist.

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 36 Abs. 2 Bst. a und 3	<p>2 Für die Bestimmung der Bestossung von Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben sind folgende Bemessungsperioden massgebend:</p> <p>a. für Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel sowie Tiere der Pferde-, Schaf- und Ziegengattung: das Beitragsjahr bis zum 31. Oktober;</p> <p>3 Der Bestand an Tieren der Rindergattung und Wasserbüffeln, Tieren der Pferde- Schaf- und Ziegengattung sowie Bisons wird anhand der Daten der Tierverkehrsdatenbank erhoben.</p>	Der Friesenpferdeverband begrüsst die administrative Vereinfachung über die Erfassung der TVD.
Art. 76a	<p>Projekte zur Weiterentwicklung der Bestimmungen für die Tierwohlbeiträge</p> <p>1 Im Rahmen von Projekten, mit denen im Hinblick auf die Weiterentwicklung der Bestimmungen für die Tierwohlbeiträge alternative Regelungen getestet werden, kann von einzelnen Anforderungen der Artikel 74 und 75 und nach Anhang 6 abgewichen werden, sofern die Regelungen in Bezug auf das Tierwohl mindestens gleichwertig sind und das Projekt wissenschaftlich begleitet wird.</p>	<p>Neu</p> <p>Der Friesenpferdeverband unterstützt grundsätzlich diese Änderung, dass Betriebe, die an Projekten zur Weiterentwicklung von Bestimmungen teilnehmen, die BTS- und RAUS-Anforderungen nur zum Teil erfüllen müssen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2 Die Abweichungen bedürfen der Bewilligung des BLW.	
Art. 108 Abs. 3	3 Der Kanton berücksichtigt für Kürzungen nach Artikel 105 alle vom 1. Januar bis 31. Dezember festgestellten Mängel. Er kann die Kürzungen im folgenden Beitragsjahr vornehmen, wenn die Mängel nach dem 1. Oktober festgestellt wurden.	Der Friesenpferdeverband unterstützt grundsätzlich diese Änderung
Art. 115f	<p>Art. 115f Übergangsbestimmung zur Änderung vom... 2024</p> <p>Die Beiträge werden im Jahr 2022 nicht gekürzt für Mängel nach Anhang 8 Ziffer 2.3a.1 Buchstabe a oder b.</p>	<p>Der Friesenpferdeverband ist grundsätzlich gegen die Doppelbestrafung, auch in diesem Fall mit der LRV (Strafanzeige) und den Kürzungen bei den Direktzahlungen. Dies ist juristisch sehr fragwürdig, erschwert den Vollzug unnötig und gibt es sonst in keinem anderen Bereich. Sanktionen bei unsachgemässer Lagerung von flüssigem Hofdünger und unsachgemässer Ausbringung: Bei der Abdeckung gilt eine Sanierungsfrist von 6-8 Jahren, während dieser Dauer soll es zu keinen DZ Kürzungen kommen.</p> <p>Bei flüssigem Hofdünger gibt es 2022 eine Übergangsbestimmung, da noch nicht alle umgerüstet haben.</p> <p>300 CHF/ha, beim Wiederholungsfall verdoppelt, Dann vervierfacht.</p>
Anhang 8, Ziff. 2.2.1	<p>2.2.1 Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen, von Beträgen pro Einheit und über die Vergabe von Punkten, die folgendermassen in Beträge umgerechnet werden:</p> <p>Summe der Punkte minus 10 Punkte, dividiert durch 100 und dann multipliziert mit 1000 Franken pro Hektare LN des Betriebs.</p> <p>Liegt die Summe der Punkte aus Wiederholungsfällen bei</p>	Der Friesenpferdeverband lehnt übertriebene Verschärfung bei den Wiederholungsfällen ab. Die Verhältnismässigkeit muss gewahrt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>110 Punkten oder mehr, so werden im Beitragsjahr keine Direktzahlungen ausgerichtet.</p> <p>Die Punkte bei einem Mangel, die Pauschalbeträge und die Beträge pro Einheit werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht.</p>	
<p>Ziff. 2.3.1</p>	<p>2.3.1 Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen und mit der Vergabe von Punkten, die folgendermassen in Beträge umgerechnet werden:</p> <p>Summe der Punkte mal 100 Franken pro Punkt, mindestens jedoch 200 Franken und im Wiederholungsfall mindestens 400 Franken.</p> <p>Liegt die Summe der Punkte aus Wiederholungsfällen bei 110 oder mehr, so werden im Beitragsjahr keine Direktzahlungen ausgerichtet.</p> <p>Bei einem erstmaligen Verstoss beträgt die Kürzung maximal 50 Punkte in jedem einzelnen der Buchstaben a–f. Bei besonders schwerwiegenden Fällen, wie einer groben Vernachlässigung der Tiere oder sehr vielen betroffenen Tieren, kann der Kanton die maximale Punktzahl angemessen erhöhen.</p> <p>Im Wiederholungsfall gelten keine maximalen Punktzahlen.</p> <p>Die Punkte bei einem Mangel und die Pauschalbeträge werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht.</p>	<p>Der Friesenpferdeverband lehnt eine Verschärfung ab (siehe oben).</p>
<p>Ziffer 2.3a</p>	<p>2.3a Luftreinhaltung</p>	<p>Der Friesenpferdeverband ist grundsätzlich gegen die Doppelbestrafung, auch in diesem Fall mit der LRV und den</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni						
	<p>2.3a.1 Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen und mit Beträgen pro ha.</p> <p>Die Pauschalbeträge und die Beträge pro ha werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht.</p> <p>Gewährt die zuständige Behörde eine Frist zur Sanierung von Anlagen zur Lagerung, so werden bei festgestellten Mängeln innerhalb dieser Frist keine Kürzungen nach Buchstabe a vorgenommen.</p> <table border="1" data-bbox="611 679 1335 887"> <thead> <tr> <th data-bbox="611 679 1144 707">Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th data-bbox="1155 679 1335 707">Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="611 715 1144 767">a. Nicht konforme Lagerung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)</td> <td data-bbox="1155 715 1335 742">300 Fr.</td> </tr> <tr> <td data-bbox="611 802 1144 855">b. Nicht konforme Ausbringung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)</td> <td data-bbox="1155 802 1335 887">300 Fr./ha x betroffene Fläche in ha</td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	a. Nicht konforme Lagerung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)	300 Fr.	b. Nicht konforme Ausbringung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)	300 Fr./ha x betroffene Fläche in ha	<p>Kürzungen bei den Direktzahlungen. Dies ist juristisch sehr fragwürdig und gibt es sonst in keinem anderen Bereich. Zudem wird die Beurteilung der Pflicht (konforme Ausbringung) bei Betrieben zwischen den Zonen und in der Hügelzone und Bergzone aber auch Obstbetrieben sehr komplex und es existiert dann ein Generalverdacht, sobald mit dem Prallteller ausgebracht wird. Fragwürdig erscheint ebenfalls die Einführung von Sanktionen, wo noch über Jahre Übergangsfristen am Laufen sind.</p>
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung							
a. Nicht konforme Lagerung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)	300 Fr.							
b. Nicht konforme Ausbringung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)	300 Fr./ha x betroffene Fläche in ha							
Ziff. 2.9.2	<p>2.9.2 Die Punkte bei einem Mangel werden im ersten Wiederholungsfall um 50 Punkte erhöht. Ab dem zweiten Wiederholungsfall werden die Punkte um 100 Punkte erhöht bzw. es werden keine BTS- bzw. RAUS-Beiträge für die entsprechende Tierkategorie ausgerichtet. Die Pauschalbeträge werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht.</p>	<p>Der Friesenpferdeverband lehnt eine Verschärfung ab (siehe oben).</p>						

BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der Friesenpferdeverband begrüsst die Totalrevision der LBVo. Die Wissens- und Beratungslandschaft hat sich in den letzten Jahren stark gewandelt insbesondere durch Reorganisationen bei Agridea und Agroscope.

Wir erachten die Ausweitung des Wirkungsbereichs auf Land- und Ernährungswirtschaft als sinnvoll. Sie bringt die zunehmende Vernetzung und die vielfältigen Schnittstellen zwischen den Akteuren in der gesamten Wertschöpfungskette zum Ausdruck. Von besonderer Bedeutung ist dabei die gute Zusammenarbeit mit den Branchenorganisationen.

Aufgrund begrenzter Mittel wird es jedoch nicht möglich sein, Leistungen im gleichen Umfang für die gesamte Ernährungswirtschaft zu erbringen und es bedarf weiterhin eine Fokussierung. Dabei soll weiterhin der Nutzen für die landwirtschaftlichen Betriebe und die Bauernfamilien im Vordergrund stehen.

Beratungszentralen unterstützen die Beratungsdienste. Und eine gute Beratung ist ein wichtiges Bindeglied im Wissenstransfer zwischen Wissenschaft und Forschung und den Bauernfamilien. Auch die Vernetzung zwischen aller Akteuren der Wertschöpfungskette ist weiter zu stärken.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2, Abs. 1, Bst. e	e. die Lebensqualität und soziale Stellung der Bäuerinnen, Landwirtinnen und Landwirte in ihrem sozialen Umfeld zu fördern.	Es geht darum, nicht nur für Einzelpersonen aktiv zu werden, sondern auch das soziale System der Bauernfamilien zu stützen z.B. die Rolle der Bäuerin in der Gesellschaft und in der Familie bestärken.
Art. 2, Abs. 3, Bst. b	b. die Verbreitung von Informationen mit grosser Breitenwirkung .	Im Fokus ist die Wirkung der Massnahme. Gerade für Wandel oder Innovationen ist es wichtig, dass mit Nischen begonnen werden kann und dann erst Breitenwirkung erzielt werden kann (Leuchtturmprojekte).
Art. 2, Abs. 3, Bst. c	c. die Professionalität und den Wissensaustausch zwischen land- und ernährungswirtschaftlicher Forschung und Praxis sowie innerhalb der Landwirtschaft und der bäuerlichen Hauswirtschaft;	Die Beratungstätigkeit soll in erster Linie auf professionelles Arbeiten und Handeln ausgerichtet werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5, Abs. 4	Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) und die Kantone (vertreten durch die Landwirtschaftsdirektorenkonferenz) schliessen eine Leistungsvereinbarung ab, in der sie der Agridea die prioritären Handlungsfelder und verbindliche Tätigkeiten vorgeben.	Die Kantone werden durch die Landwirtschaftsdirektorenkonferenz (LDK) vertreten. Es gibt keine direkten Vereinbarungen zwischen BLW und einzelnen Kantonen.
Art. 6	<p>Art. 6 Aufgaben der Beratungsdienste der Kantone und von Organisationen</p> <p>1 Die Beratungsdienste der Kantone und von Organisationen sind in folgenden Bereichen tätig:</p> <p>a. Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und Produktionsressourcen;</p> <p>b. Entwicklung des ländlichen Raums, Innovationsförderung und den Aufbau von Wertschöpfungsketten;</p> <p>c. Begleitung des Strukturwandels zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Marktanpassung;</p> <p>d. nachhaltige Produktion;</p> <p>e. Betriebswirtschaft, Hauswirtschaft, Agrartechnik, Digitalisierung und Ausrichtung auf den Markt;</p> <p>f. berufsbezogene Persönlichkeitsentwicklung und Unternehmensschulung</p>	<p>Mit diesen Ergänzungen wird konkretisiert, wie die Beratungsdienste Art. 2 umsetzen. Das beinhaltet auch die Klärung betreffs Ausweitung des Wirkungsbereichs auf die ganze Wertschöpfungskette.</p> <p>Digitalisierung ist ein so wichtiges Thema, dass uns eine explizite Erwähnung sinnvoll erscheint.</p>
Art. 6, Abs. 2 Bst. f	f. Vernetzung von Forschung, Bildung und Beratung mit der land- und ernährungswirtschaftlichen Praxis.	Wir unterstützen die neu geschaffene Leistungskategorie f. Die Vernetzung von Forschung, Bildung und Beratung mit der land- und ernährungswirtschaftlichen Praxis ist uns ein zentrales Anliegen.
Art. 7	<p>Art. 7 Anforderungen an das Fachpersonal</p> <p>Das Fachpersonal der Beratungszentralen und der Beratungsdienste von Organisationen müssen neben den fachlichen Kompetenzen die zur Ausübung der Tätigkeit notwendigen pädagogischen methodischen und didaktischen Qualifikationen aufweisen.</p>	Wissensvermittlung und -transfer stehen im Vordergrund und weniger erzieherische Tätigkeit. Deshalb braucht es in erster Linie methodische und didaktische Fähigkeiten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 8 Abs. 1	1. Das BLW kann unterstützt die Agridea auf der Grundlage der Leistungsvereinbarung nach Artikel 5 Absatz 4 Finanzhilfen zur Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 4 gewähren .	Aus dem NFA heraus besteht für das BLW eine verbindliche Aufgabe, die Agridea als nationale Beratungszentrale mit einer Finanzhilfe zu unterstützen.
Art. 10 Abs. 4	4 Die Finanzhilfen belaufen sich auf höchstens 75 Prozent der ausgewiesenen Kosten. Infrastrukturkosten sind in der Regel nicht anrechenbar; Für Infrastrukturen, die spezifisch für das Projekt erstellt werden (wie bspw. Apps oder Internetseiten), können Ausnahmen definiert werden.	<p>Je nach Auslegung des Begriffes Infrastruktur können Internetseiten oder Apps nicht mehr finanziert werden. Diese sind heute für gute Projekte unverzichtbar. So eine Auslegung der Infrastrukturkosten würde es unmöglich machen, diese Investitionen zu finanzieren.</p> <p>Die Präzisierung ist zu einschränkend und zu streichen, denn das BLW hat im Rahmen der Gesuchbehandlung immer noch die Möglichkeit, auf die Finanzierung von Infrastrukturpositionen zu verzichten.</p>

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der Friesenpferdeverband begrüsst sehr, dass die Aufgaben des Nationalgestütes in Avenches neu in der Tierzuchtverordnung konkret definiert werden. Die Dienstleistungen des Nationalgestütes sind ein wichtiger Pfeiler der inländischen Pferdezucht und -haltung. Wir würden es begrüssen, wenn die Aktivitäten der landwirtschaftlichen Forschungsanstalt Agroscope die gesamte Pferdezucht und -branche in der Schweiz unterstützen. Ausserdem fehlen heute weitgehend die Pferdekompentzen innerhalb der allgemeinen landwirtschaftlichen Wissens- und Beratungslandschaft in der Schweiz, sowohl auf Stufe Agridea als auch teilweise bei den kantonalen Beratungsdiensten. Die Angebote im Wissenstransfer sind ebenfalls in allen Bereichen der Pferdebranche zu stärken. Um diese Angebote erfüllen zu können, muss (Stand heute) davon ausgegangen werden, dass die personellen Ressourcen dafür nicht ausreichen werden. Demzufolge fordern wir die Bundesverwaltung auf, die personellen Ressourcen ab 2022 bereitzustellen.

Die Anerkennung von inländischen Zuchtorganisationen ist wichtig, um eine effiziente und bedürfnisgerechte Arbeit dieser Verbände im Sinne des Landwirtschaftsgesetzes sicherzustellen. Wir fragen uns allerdings, ob der aktuelle Anerkennungsprozess tatsächlich dafür taugt, einen Zuchtverband bezüglich seiner praktischen Arbeitsweise nachhaltig und aussagekräftig zu prüfen. Der Vorgang der Anerkennung ist nicht nur bei den Zuchtorganisationen administrativ aufwendig sowie arbeits- und zeitintensiv. Die vorgeschlagene Änderung bezüglich des Termins der Einreichung des Gesuches auf Erneuerung der Anerkennung zeigt, dass auch beim BLW die Prüfung sehr aufwendig ist.

In den Erläuterungen zur Anpassung der Tierzuchtverordnung wird darauf hingewiesen, dass in den nächsten Monaten eine vertiefte Prüfung der Äquivalenz des Schweizer Tierzuchtrechts mit dem EU-Recht (Verordnung (EU) 2016/1012) geplant ist. Es wird dabei **nicht ausgeschlossen**, dass **weitere Anpassungen** in der Tierzuchtverordnung notwendig werden könnten. Wir möchten darauf hinweisen, dass bereits bei der gerade abgeschlossenen Anerkennungsrunde von Schweizer Tierzuchtorganisationen viele Verbände gezwungen waren, zum Teil tiefgreifende Änderungen in ihren Reglementen vorzunehmen, um die erneute Anerkennung als Zuchtorganisation zu erlangen. Zum Teil sind diese Anerkennungsprozesse noch immer nicht definitiv abgeschlossen.

Wir befürchten, dass bei einer erneuten Änderung der gesetzlichen Grundlagen die administrativen Hürden bei der Anerkennung für inländische Zuchtorganisationen unüberwindbar werden. Gerade kleine Zuchtverbände arbeiten oft auf rein ehrenamtlicher Basis. Die Bewältigung der Administration in einem Anerkennungsverfahren könnte für diese Zuchtorganisationen unmöglich werden, obwohl sie in der täglichen Praxis sehr wohl die Anforderungen als Zuchtverband erfüllen und ihre Mitglieder wirksam bei allen Zucht- und Vermarktungsaktivitäten unterstützen. Wir möchten deshalb anregen zu prüfen, ob wirklich erneut Anpassungen notwendig sind. Zumal das aktuelle EU-Tierzuchtrecht bereits aus dem Jahr 2016 datiert und nicht ausgeschlossen werden kann, dass dieses mittelfristig wieder ändert.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 11 Abs. 2</p>	<p>Die Anerkennung wird für höchstens zehn Jahre erteilt. Wird spätestens sechs Monate vor Ablauf der Anerkennung ein neues Gesuch eingereicht, so entscheidet das BLW vor Ablauf der Anerkennung.</p>	<p>Die Vorverlegung des Termins für die Einreichung des Gesuches auf Erneuerung der Anerkennung auf spätestens 6 Monate vor Ablauf der Anerkennung (bisher 3 Monate) begrüßen wir. Jedoch muss das BLW dann tatsächlich die Prüfung des Gesuches vor Ablauf der aktuellen Anerkennung abschliessen und den Zuchtorganisationen eine erste Rückmeldung geben können. Die Praxis in den letzten 2 Jahren hat gezeigt, dass das BLW bei der Prüfung der Anerkennungsgesuche diese Frist nicht einhalten konnte.</p>
<p>Art. 12</p>	<p>Ausdehnung des Tätigkeitsgebiets einer anerkannten Zuchtorganisation</p> <p>Eine anerkannte schweizerische Zuchtorganisation, die ihr Tätigkeitsgebiet auf einen Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) ausdehnen will, muss dem BLW ein entsprechendes Gesuch stellen. Das BLW lädt die zuständige Behörde des Mitgliedsstaates zur Stellungnahme ein und gibt ihr eine Frist von drei Monaten. Das BLW unterstützt bei Bedarf schweizerische Zuchtorganisationen bei notwendigen Verhandlungen bezüglich einer solchen Ausdehnung des Tätigkeitsgebietes auf die EU.</p>	<p>Die aktuelle Praxis bei den Gesuchen auf Ausdehnung des Tätigkeitsgebietes zeigt, dass die Prüfung in den Mitgliedsstaaten der EU sehr unterschiedlich gehandhabt wird. Zum Teil entsteht der Eindruck von willkürlichen Entscheiden. Es ist für Schweizer Zuchtorganisationen schwer, Auflagen ausländischer Behörden zu verstehen oder zu erfüllen, wenn kein direkter Austausch über die gestellten Gesuche möglich ist. Die Anträge müssen über das BLW gestellt werden. Auf gleichem Weg kommt die Antwort retour an den Zuchtverband. Dabei wäre es hilfreich, wenn das BLW seine Kontakte zu den ausländischen Behörden und sein Know-how nutzt, um die Schweizer Zuchtverbände gegenüber dem Ausland zu unterstützen.</p>
<p>Art. 25a</p>	<p>Aufgaben des Schweizer Nationalgestüts</p> <p>¹ Das Schweizer Nationalgestüt nach Artikel 147 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 19984 hat die folgenden Aufgaben:</p> <p>a. Es fördert die genetische Vielfalt der Freibergerrasse, stellt diese den Züchterinnen und Züchtern in vivo und in vitro zur Verfügung und unterstützt weitere Erhaltungs-</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>massnahmen des Schweizerischen Freibergerverbands.</p> <p>b. Es betreibt angewandte Forschung in den Bereichen Pferdezucht, Pferdehaltung und Pferdenutzung und arbeitet dabei hauptsächlich mit den Hochschulen und relevanten Organisationen der Schweizer Pferdebranche insbesondere der Schweizer Pferdezucht zusammen mit dem Ziel, die Aktivitäten in der Wertschöpfungskette rund um das Pferd besonders in ländlichen Gebieten zu verbessern und nachhaltig zu entwickeln.</p> <p>c. Es unterstützt die Pferdezüchterinnen und -züchter aller Pferderassen bei der Zuchtarbeit und der Anwendung neuer Reproduktionsmethoden durch den Betrieb eines eigenen oder die Beteiligung an einem Reproduktionszentrum.</p> <p>d. Es fördert im Bereich der Pferdehaltung und Pferdenutzung den Wissenstransfer und bietet Beratung an.</p> <p>e. Es unterstützt die Pferdezuchtorganisationen bei Projekten, Tätigkeiten und Veranstaltungen im Bereich der Vermarktung und Bewerbung von in der Schweiz gezüchteten Pferde – unabhängig von der Rasse.</p> <p>f. Es hält eine angemessene Zahl von Equiden, und stellt Infrastrukturen sowie Anlagen und entsprechende personell-</p>	<p>Zu b) Damit die Forschung möglichst den Bedürfnissen der Branche entspricht, müssen die relevanten Organisationen vor allem aus der Schweizer Pferdezucht in die Arbeit des Nationalgestütes eingebunden werden. Als Teil der landwirtschaftlichen Forschungsanstalt Agroscope muss das Gestüt die gesamte Wertschöpfungskette in der Landwirtschaft rund um das Pferd weiterentwickeln und verbessern.</p> <p>Zu c) Die Unterstützung darf nicht nur die Freibergerrasse bzw. -ZüchterInnen betreffen, sondern soll klar formuliert auch die ZüchterInnen der weiteren in der Schweiz gezüchteten Pferderassen einbeziehen.</p> <p>Ein Gestüt ist per Definition ein «Betrieb, der sich mit Pferdezucht» beschäftigt. Ein Nationalgestüt kann diesen Auftrag in der heutigen Zeit nur entsprechen, wenn es in der Reproduktion neue Methoden anwendet, erforscht und weiterentwickelt. In Zusammenarbeit mit der Universität Bern betreibt das Nationalgestüt/Agroscope heute am Standort in Avenches ein modernes Reproduktionszentrum als Bestandteil des ISME (Institut suisse de médecine équine). Diese Aktivität muss längerfristig gesichert und ausgebaut werden, damit sie die ganze inländische Pferdezucht (und nicht nur die Freibergerrasse) nachhaltig unterstützen kann.</p> <p>Das Reproduktionszentrum in Avenches ist heute in der Schweizer Pferdezucht die einzige anerkannte EU-Besamungsstation. Für die internationale Zusammenarbeit ist der Betrieb einer solchen Station unabdingbar. Es darf zudem davon ausgegangen werden, dass der Samenexport gerade für die Rasse Freiburger zukünftig einen höheren Stellenwert erlangen wird.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p data-bbox="611 264 1335 352">le Ressourcen bereit und bietet die benötigten Dienstleistungen für Zuchtorganisationen an, um die Aufgaben nach den Buchstaben a–e erfüllen zu können.</p> <p data-bbox="611 448 1335 568">² Für seine Dienstleistungen und Auslagen erhebt das Gestüt Gebühren; diese richten sich nach der Verordnung vom 16. Juni 2006⁵ über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft.</p>	<p data-bbox="1346 264 2085 475">Zu e) Mit seinen Anlagen, seiner Infrastruktur und seinem Know-how ist das Nationalgestüt dazu prädestiniert, die inländische Pferdezucht bei den in Punkt e) genannten Aktivitäten zu unterstützen. Um gegen die starke ausländische Konkurrenz zu bestehen, müssen die inländischen Zuchtverbände nicht nur gut züchten. Sie müssen auch in den Bereichen Werbung und Vermarktung sehr aktiv bleiben.</p> <p data-bbox="1346 512 2085 659">Zu f) Das Nationalgestüt verfügt heute über hervorragend ausgebildete Mitarbeiter, die in vielen Bereichen der Pferdebranche als Spezialisten gelten. Wenn das Nationalgestüt für die Branche wertvoll bleiben soll, darf man es nicht nur auf die Anlagen und Infrastruktur reduzieren.</p>

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Zusammenführung der Verordnungen über die Tierverkehrsdatenbank (TVD-Verordnung) und über die Gebühren für den Tierverkehr (GebV-TVD) werden begrüsst.

Nach wie vor existiert in der Pferdebranche durch die Trennung der Verantwortlichkeiten und Pflichten zwischen Equidenhalter und Equidenbesitzer eine spezielle Situation, welches vor allem für die Equidenhalter zu grossen administrativen und finanziellen Folgen führen kann. Durch eine Anpassung der Verordnung soll dem Equidenhalter ermöglicht werden, seinen Pflichten besser nachzukommen.

Aktuelle Situation: Der Equidenhalter ist verpflichtet seinen Equidenbestand aktuell zu halten, er haftet bei einer etwaigen Kontrolle - und kann auch gebüsst werden -, wenn der eingetragene Bestand auf Agate nicht korrekt ist. Den Standortwechsel (oder auch Meldungen für Tot und Besitzerwechsel) muss jedoch der Equidenbesitzer vornehmen. Der Equidenhalter kann den Equidenbesitzer bis anhin nur via Identitas mahnen – dies jedoch nur, wenn der Equide bereits auf seinem Betrieb steht. Bei einem neuen Pensionär zum Beispiel ist es dem Equidenhalter nicht möglich, via Agate zu mahnen, zu erinnern oder den Standortwechsel einzufordern. Schlussendlich bleibt ihm nur die Meldung an das kantonale Veterinäramt, was einerseits administrativ aufwendig und andererseits bei einem bestehenden Pensionsverhältnis nicht angenehm ist, woraus resultiert, dass viele Equidenhalter die Unstimmigkeiten auf Agate in Kauf nehmen. Hier besteht dringender Handlungsbedarf.

Der VSP wünscht sich eine vereinfachte Art der Meldung des Standortwechsels von Equiden (z.B. auch durch den Equidenhalter) oder einer vereinfachten Art Dritte für Meldungen bei Agate zu beauftragen. Bei einem Weggang eines Pensionärs oder dem Tod eines Equiden wäre zum Beispiel eine ähnliche Lösung wie beim Verkauf eines Equiden anzustreben – dies kann der Equidenbesitzer via Agate melden und der Equide wird nicht mehr in seiner Equidenliste aufgeführt. **Der VSP stellt sich gerne zur Verfügung gemeinsam mit der Identitas mögliche Lösungen zu diskutieren und zu evaluieren.**

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 18 Daten zu Equiden	1 Eigentümerinnen und Eigentümer von Equiden müssen der TVD die Daten nach Anhang 1 Ziffer 3 Buchstaben a–i melden.	Sobald es sich um einen Standortwechsel handelt, sollte auch der Halter der Equiden die Möglichkeit erhalten, diesen entsprechend zu melden.
Art. 21 Meldung durch Dritte	1 Meldepflichtige Personen nach den Artikeln 15–20 können Dritte mit den Meldungen beauftragen, mit Ausnahme der Meldung der Änderung des Verwendungszwecks	Wir stimmen dem zu. Die Meldung der Dritten (Abschnitt 2 und 3) soll jedoch vereinfacht werden. Wenn möglich auch über eine elektronische

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	bei Equiden nach Anhang 1 Ziffer 3 Buchstabe f. 2 Die meldepflichtige Person muss einen solchen Auftrag der TVD selber melden. Dazu muss sie ihr die Agate-Nummern der beauftragten Personen melden. 3 Sie muss der TVD ebenfalls den Entzug eines Auftrags melden.	Eingabe direkt auf der Plattform.

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2021

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2021

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2021

Organisation / Organizzazione	Schweizer Geflügelproduzentenverband (SGP) 5460 SGP Schweizer Geflügelproduzenten_2021.05.17
Adresse / Indirizzo	Schweizer Geflügelproduzentenverband (SGP) Corinne Gygax, Geschäftsstelle Flühlenberg 723 3452 Grünenmatt 034 461 60 75 078 677 42 44 info@schweizer-gefluegel.ch
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Grünenmatt, 11.05.2021  Adrian Waldvogel Präsident  Corinne Gygax Geschäftsstelle

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11)	4
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	5
BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)	10
BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	16
BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20).....	17
BR 06 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161).....	18
BR 07 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)	19
BR 08 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310).....	20
BR 09 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)	21
BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	22
BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali	23
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	27
BR XX Verordnung über Einzelkulturbeiträge im Pflanzenbau (Einzelkulturbeitragsverordnung EKBV (910.17)	29
BR XX Verordnung über den Rebbau und die Einfuhr von Wein (Weinverordnung) / Ordonnance sur la viticulture et l'importation de vin (Ordonnance sur le vin) (916.140)	30

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die Schweizer Geflügelproduzenten (SGP) danken für Möglichkeit, zu dieser Vernehmlassung Stellung nehmen zu können. In dieser Stellungnahme werden die Anliegen der Geflügelproduktion aufgeführt. Zudem unterstützen die SGP die Stellungnahme des Schweizer Bauernverbandes.

Wir begrüßen die durch die Entwicklung der allgemeinen Rahmenbedingungen notwendig gewordenen Anpassungen und insbesondere die Massnahmen für die administrativen Vereinfachungen; allerdings mit zwei Anmerkungen:

1. Zahlreiche Vereinfachungen betreffen die Verwaltung. Es wäre gut, wenn von diesen vor allem auch die Bauernfamilien profitieren könnten.
2. Es wäre falsch, wenn die administrativen Vereinfachungen an der Grenze die Importförderung unterstützen. Denn die Importprodukte halten die Anforderungen, die an einheimische Produktion gestellt werden, sehr oft nicht ein.

Für bestimmte Massnahmen ist es wichtig, dass die Anpassungsvorschläge auf die Marktrealität abgestimmt werden.

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Anpassungen dieser Verordnung sind nicht ausgewogen. Die Schweizer Landwirtschaft wird mit zusätzlichen Gebühren belastet, während Importe diverser Produkte durch den Wegfall der Generaleinfuhrbewilligungspflicht begünstigt werden.

Für den Datenbezug für Produktionsstandards der Schweizer Landwirtschaft wird gefordert, dass keine Gebühren erhoben werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 1, Ziffer 6.8	6.8 Bearbeitung eines Zulassungsgesuches für im Ausland zugelassene Pflanzenschutzmittel, die in der Schweiz bewilligten Pflanzenschutzmitteln entsprechen (Art. 36) 50 Franken	Diese Gebühr wurde bisher nicht erhoben, also brauchte es sie nicht und ist daher auch konsequenterweise nicht einzuführen.
Art. 3a	3a Verzicht auf Gebührenerhebung Keine Gebühren werden erhoben für: a. den Bezug von statistischen Dienstleistungen des BLW durch das Bundesamt für Statistik; b. Verfügungen betreffend Finanzhilfen und Abgeltungen; c. die Nutzung von elektronischen Diensten des BLW durch Dritte, die ausschliesslich im öffentlich-rechtlichen Auftrag handeln oder die EU-Rechtsumsetzung unterstützen. d. für die Umsetzung von Produktionsstandards von Branchen	Für die Umsetzung von Produktionsstandards sind keine Gebühren zu erheben. Diese Standards werden im Sinne der Qualitätsstrategie des Bundes umgesetzt.

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine speziellen Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 76	Kantonale Sonderzulassungen 1 Die Kantone erteilen einzelbetriebliche Sonderzulassungen nach Anhang 6 Buchstabe A Ziffer 7.10 sowie Buchstabe B Ziffern 1.4, 1.7 und 2.6 schriftlich.	Neu ist Verweis auf Ziffer 1.4. Diese regelt welcher Bereich eines unterdachten Auslaufes als ungedeckt gilt. Der SGP unterstützt grundsätzlich diese Änderung.
Art. 76a	Projekte zur Weiterentwicklung der Bestimmungen für die Tierwohlbeiträge 1 Im Rahmen von Projekten, mit denen im Hinblick auf die Weiterentwicklung der Bestimmungen für die Tierwohlbeiträge alternative Regelungen getestet werden, kann von einzelnen Anforderungen der Artikel 74 und 75 und nach Anhang 6 abgewichen werden, sofern die Regelungen in Bezug auf das Tierwohl mindestens gleichwertig sind und das Projekt wissenschaftlich begleitet wird. 2 Die Abweichungen bedürfen der Bewilligung des BLW.	Neu Der SGP unterstützt grundsätzlich diese Änderung, dass Betriebe, die an Projekten zur Weiterentwicklung von Bestimmungen teilnehmen, die BTS- und RAUS-Anforderungen nur zum Teil erfüllen müssen.
Art. 108 Abs. 3	3 Der Kanton berücksichtigt für Kürzungen nach Artikel 105 alle vom 1. Januar bis 31. Dezember festgestellten Mängel. Er kann die Kürzungen im folgenden Beitragsjahr vornehmen, wenn die Mängel nach dem 1. Oktober festgestellt wurden.	Der SGP unterstützt grundsätzlich diese Änderung

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 115f	<p>Art. 115f Übergangsbestimmung zur Änderung vom... 2024</p> <p>Die Beiträge werden im Jahr 2022 nicht gekürzt für Mängel nach Anhang 8 Ziffer 2.3a.1 Buchstabe a oder b.</p>	<p>Es gibt keine ausreichende rechtliche Grundlage, wonach die emissionsmindernde Ausbringungsverfahren Teils des ÖLN sind. Art 70, Abs 2b fordert keine Reduktion des Düngemittelverlustes sondern eine ausgeglichene Düngebilanz. Diese Doppelbestrafung mit der LRV (Strafanzeige) und den Kürzungen bei den Direktzahlungen ist unsachgemäss und gilt es zu streichen. Dies ist juristisch sehr fragwürdig, erschwert den Vollzug unnötig und gibt es sonst in kaum einem anderen Bereich.</p> <p>Aufgrund der verzögerten Behandlung der Motion Hegglin wäre auch bei einer Ablehnung ebendieser die Einführung einer solchen Sanktion zeitlich zu verschieben.</p> <p>Sanktionen bei unsachgemässer Lagerung von flüssigem Hofdünger und unsachgemässer Ausbringung: Bei der Abdeckung gilt eine Sanierungsfrist von 6-8 Jahren, während dieser Dauer soll es zu keinen DZ Kürzungen kommen.</p> <p>Bei flüssigem Hofdünger gibt es 2022 eine Übergangsbestimmung, da noch nicht alle umgerüstet haben.</p> <p>300 CHF/ha, beim Wiederholungsfall verdoppelt, Dann vervierfacht.</p>
Anhang 6, Ziff. 7.7 Bst. c	<p>Der Zugang zum AKB ist fakultativ:</p> <p>c. für Truten, Junghähne von Legehennenlinien und Küken für die Eierproduktion an den ersten 42 Lebenstagen.</p>	<p>Der SGP unterstützt diese Änderung grundsätzlich. Die Regelung soll für alle Junghähne gelten, unabhängig davon, ob sie zusammen mit den Junghennen oder separat aufgezogen werden.</p> <p>Die Schweizer Eierproduktion ist gefordert, das Dilemma der männlichen Küken zu lösen. Neben der gesellschaftlichen Debatte in der Schweiz erhöht das forsche politische Vorgehen in Deutschland den Druck, Lösungen zu finden. Wir weisen jedoch darauf hin, dass der Futterverbrauch pro Kilogramm Fleisch in der Bruderhahn-Mast massiv höher ist als</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni				
		in der Pouletmast. Entsprechend resultiert ein höherer Nährstoffanfall und ein Zielkonflikt zum Absenkpfad Nährstoffe. Da die Geschlechtsbestimmung im Ei jedoch noch nicht marktreif ist, sollte die Schweizer Gesetzgebung vorläufig gute Rahmenbedingungen für die Bruderhahn-Mast schaffen.				
Anhang 8, Ziff. 2.2.1	<p>2.2.1 Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen, von Beträgen pro Einheit und über die Vergabe von Punkten, die folgendermassen in Beträge umgerechnet werden:</p> <p>Summe der Punkte minus 10 Punkte, dividiert durch 100 und dann multipliziert mit 1000 Franken pro Hektare LN des Betriebs.</p> <p>Liegt die Summe der Punkte aus Wiederholungsfällen bei 110 Punkten oder mehr, so werden im Beitragsjahr keine Direktzahlungen ausgerichtet.</p> <p>Die Punkte bei einem Mangel, die Pauschalbeträge und die Beträge pro Einheit werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht.</p>	Der SGP lehnt übertriebene Verschärfung bei den Wiederholungsfällen ab. Die Verhältnismässigkeit muss unbedingt gewahrt werden.				
Ziff. 2.2.4 Bst. b	<table border="1" data-bbox="590 1089 1266 1284"> <thead> <tr> <th data-bbox="590 1089 1087 1117">Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th data-bbox="1087 1089 1266 1117">Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="590 1117 1087 1284">b. Keine vorschriftsgemässe Bewirtschaftung von Objekten in Inventaren nationaler Bedeutung, inklusive der dazugehörigen Pufferstreifen, bei vorliegendem rechtskräftigem Entscheid (Art. 15)</td> <td data-bbox="1087 1117 1266 1284">5 Pte. pro Objekt</td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	b. Keine vorschriftsgemässe Bewirtschaftung von Objekten in Inventaren nationaler Bedeutung, inklusive der dazugehörigen Pufferstreifen, bei vorliegendem rechtskräftigem Entscheid (Art. 15)	5 Pte. pro Objekt	Der SGP lehnt eine Verschärfung ab (siehe oben).
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung					
b. Keine vorschriftsgemässe Bewirtschaftung von Objekten in Inventaren nationaler Bedeutung, inklusive der dazugehörigen Pufferstreifen, bei vorliegendem rechtskräftigem Entscheid (Art. 15)	5 Pte. pro Objekt					
Ziff. 2.3.1	<p>2.3.1 Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen und mit der Vergabe von Punkten, die folgendermassen in Beträge umgerechnet werden:</p> <p>Summe der Punkte mal 100 Franken pro Punkt, mindes-</p>	Der SGP lehnt eine Verschärfung ab und fordert mehr Verhältnismässigkeit bei kleinen und einzelnen Verstössen.				

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>a. Nicht konforme Lagerung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis) 300 Fr.</p> <p>b. Nicht konforme Ausbringung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis) 300 Fr./ha x betroffene Fläche in ha</p>	
Ziff. 2.9.2	<p>2.9.2 Die Punkte bei einem Mangel werden im ersten Wiederholungsfall um 50 Punkte erhöht. Ab dem zweiten Wiederholungsfall werden die Punkte um 100 Punkte erhöht bzw. es werden keine BTS- bzw. RAUS-Beiträge für die entsprechende Tierkategorie ausgerichtet. Die Pauschalbeiträge werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht.</p>	Der SGP lehnt eine Verschärfung ab (siehe oben).

BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der SGP begrüsst die Totalrevision der LBVo. Die Wissens- und Beratungslandschaft hat sich in den letzten Jahren stark gewandelt insbesondere durch Reorganisationen bei Agridea und Agroscope.

Wir erachten die Ausweitung des Wirkungsbereichs auf Land- und Ernährungswirtschaft als sinnvoll. Sie bringt die zunehmende Vernetzung und die vielfältigen Schnittstellen zwischen den Akteuren in der gesamten Wertschöpfungskette zum Ausdruck. Von besonderer Bedeutung ist dabei die gute Zusammenarbeit mit den Branchenorganisationen.

Aufgrund begrenzter Mittel wird es jedoch nicht möglich sein, Leistungen im gleichen Umfang für die gesamte Ernährungswirtschaft zu erbringen und es bedarf weiterhin eine Fokussierung. Dabei soll weiterhin der Nutzen für die landwirtschaftlichen Betriebe und die Bauernfamilien im Vordergrund stehen.

Beratungszentralen unterstützen die Beratungsdienste. Und eine gute Beratung ist ein wichtiges Bindeglied im Wissenstransfer zwischen Wissenschaft und Forschung und den Bauernfamilien. Auch die Vernetzung zwischen aller Akteuren der Wertschöpfungskette ist weiter zu stärken.

Der SGP begrüsst die Mehrzahl der vorgeschlagenen Änderungen, verlangt jedoch, dass die Unterstützung der Agridea verbindlich und nicht nur potenziell ist.

Aus Sicht des SGP muss die Beratung und der Wissenstransfer sich immer auf dem Bedarf der jeweiligen Zielgruppe abstützen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2, Abs. 1, Bst. e	<p>1 Die Beratung unterstützt die Personen nach Artikel 136 Absatz 1 LwG in ihren Bestrebungen:</p> <p>e. die Lebensqualität und soziale Stellung im sozialen Umfeld der Bäuerinnen, Landwirtinnen und Landwirte in der Landwirtschaft tätigen Personen fördern.</p>	<p>Es geht darum, nicht nur für Einzelpersonen aktiv zu werden, sondern auch das soziale System der Bauernfamilien zu stützen z.B. die Rolle der Bäuerin in der Gesellschaft und in der Familie bestärken.</p> <p>Der Wunsch besteht, das Feld der Betroffenen zu öffnen, indem der Begriff der bäuerlichen Familie ersetzt wird. Der genutzte Begriff ist nicht sinnvoll, weil er sich nur auf ein traditionelles Bild beschränkt. Dabei gibt es in der Landwirtschaft heute auch Landwirtinnen, Ehepartner/innen in verschiedenen Formen einer Lebensgemeinschaft, andere Familienmitglieder oder Nicht-Familienmitglieder, die auf dem Betrieb leben. Diese Begriffserweiterung betrifft Personen, die mit der Landwirtschaft verbunden oder von ihr betroffen sind oder in einer Arbeits- und/oder Lebensgemeinschaft mit einer Bäuerin, einem Lebenspartner/einer Lebenspartnerin, einer Landwirtin oder einem Landwirt stehen.</p> <p>Dies erfordert eine Überarbeitung des vorgeschlagenen Konzepts.</p>
Art. 2, Abs. 3, Bst. b	<p>b. die Verbreitung von Informationen mit grosser Breitenwirkung.</p>	<p>Im Fokus ist die Wirkung der Massnahme. Gerade für Wandel oder Innovationen ist es wichtig, dass mit Nischen begonnen werden kann und dann erst Breitenwirkung erzielt werden kann (Leuchtturmprojekte).</p>
Art. 2, Abs. 3, Bst. c	<p>c. die Professionalität und den Wissensaustausch zwischen land- und ernährungswirtschaftlicher Forschung und Praxis sowie innerhalb der Landwirtschaft und der bäuerlichen Hauswirtschaft;</p>	<p>Die Beratungstätigkeit soll in erster Linie auf professionelles Arbeiten und Handeln ausgerichtet werden.</p> <p>Der Austausch von Wissen und eine bereichsübergreifende Übermittlung muss auch zwischen den verschiedenen Produktionsmethoden (bio, nicht bio, Konservierende Bodenbearbeitung...) stattfinden. Es ist wichtig, offene, neugierige und gut informierte Berater und Lehrer zu haben.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 4	<p>Art. 4 Aufgaben der Beratungszentralen Die Beratungszentralen haben die folgenden Aufgaben:</p> <p>a. Sie ermitteln und überprüfen den Bedarf der Praxis regelmässig in Bezug auf Inhalt und Format.</p> <p>a b. Sie erarbeiten und beurteilen Methoden für die Beratung und die Weiterbildung und stellen Grundlagen und Daten bereit.</p> <p>b c. Sie führen Beraterinnen und Berater in ihren Beruf ein und bilden sie weiter.</p> <p>c d. Sie arbeiten Informationen und Erkenntnisse aus Forschung, Praxis, öffentlicher Verwaltung, Märkten und Organisationen auf, stellen sie zusammen und verbreiten sie weiter. Sie entwickeln, vermitteln und vertreiben Dokumentationen und Hilfsmittel.</p> <p>d e Sie unterstützen die Beratungsdienste und weitere Organisationen in deren Organisations- und Teamentwicklung und bei innovativen Projekten.</p> <p>e f. Sie fördern die Zusammenarbeit zwischen Forschung, Bildung, Beratung und land- und ernährungswirtschaftlicher Praxis und übernehmen dafür Netzwerkfunktionen und Hilfsmittel.</p>	<p>Die Basis für einen guten Transfer der erarbeiteten Grundlagen, Informationen und Erkenntnisse ist die Sicherheit, dass diese Informationen in thematisch und von der Form der Bereitstellung dem Bedarf des Zielpublikums entsprechen. Dabei ist z.B. auch die technische Entwicklung zu berücksichtigen und neue, relevante Themen sind aufzunehmen.</p> <p>Um dieses Ziel zu erreichen, müssen die Akteure der Praxis bzw. die Zielgruppen regelmässig miteinbezogen oder befragt werden, um den Bedarf zu überprüfen. Neben den kantonalen Beratungsstellen sollen namentlich Fachorganisationen miteinbezogen werden.</p> <p>Die Beratung und Endkunden müssen sich darauf verlassen können, dass solche grundlegenden Hilfsmittel immer aktuell sind. Eine langfristige strategische Planung ist deshalb wichtig</p>
Art. 5, Abs. 4	<p>Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) und die Kantone (vertreten durch die Landwirtschaftsdirektorenkonferenz) schliessen eine Leistungsvereinbarung ab, in der sie der Agridea die prioritären Handlungsfelder und verbindliche Tätigkeiten vorgeben.</p>	<p>Die Kantone werden durch die Landwirtschaftsdirektorenkonferenz (LDK) vertreten. Es gibt keine direkten Vereinbarungen zwischen BLW und einzelnen Kantonen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 6	<p>Art. 6 Aufgaben der Beratungsdienste der Kantone und von Organisationen</p> <p>1 Die Beratungsdienste der Kantone und von Organisationen sind in folgenden Bereichen tätig:</p> <p>a. Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und Produktionsressourcen; b1. Entwicklung des ländlichen Raums, Innovationsförderung und den Aufbau von Wertschöpfungsketten; b2. Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Marktanpassung; d1. Weiterentwicklung und Sicherstellung der Produktequalität d2. nachhaltige Produktion; e. Betriebswirtschaft, Hauswirtschaft, Agrartechnik, Digitalisierung und Ausrichtung auf den Markt; c. Begleitung des Strukturwandels; f. berufsbezogene Persönlichkeitsentwicklung und Unternehmensschulung</p>	<p>Mit diesen Ergänzungen wird konkretisiert, wie die Beratungsdienste Art. 2 umsetzen. Das beinhaltet auch die Klärung betreffs Ausweitung des Wirkungsbereichs auf die ganze Wertschöpfungskette.</p> <p>Digitalisierung ist ein so wichtiges Thema, dass uns eine explizite Erwähnung sinnvoll erscheint.</p> <p>Die Anforderungen der Abnehmer an Produkte aus Land- und Ernährungswirtschaft werden immer höher. Um eine möglichst hohe Wertschöpfung zu erzielen, muss deshalb die Weiterentwicklung und Sicherstellung der regionalen Wertschöpfungsketten sowie die Produktequalität aufgenommen werden.</p>
Art. 6, Abs. 2 Bst. f	<p>f. Vernetzung von Forschung, professioneller Aus- und Weiterbildung und Beratung mit der land- und ernährungswirtschaftlichen Praxis.</p>	<p>Wir unterstützen die neu geschaffene Leistungskategorie f. Die Vernetzung von Forschung, Bildung und Beratung mit der land- und ernährungswirtschaftlichen Praxis ist uns ein zentrales Anliegen.</p> <p>Obwohl in der LIWIS-Definition oft erwähnt, wird die Berufsbildung in den konkreten Diskussionen meist vergessen. In Zukunft müssen die Verantwortlichen der Berufsbildung besser berücksichtigt werden.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 7	<p>Art. 7 Anforderungen an das Fachpersonal</p> <p>Das Fachpersonal der Beratungszentralen und der Beratungsdienste von Organisationen müssen neben den fachlichen Kompetenzen die zur Ausübung der Tätigkeit notwendigen pädagogischen methodischen und didaktischen Qualifikationen aufweisen und diese Fähigkeiten kontinuierlich weiterbilden.</p>	<p>Wissensvermittlung und -transfer stehen im Vordergrund und weniger erzieherische Tätigkeit. Deshalb braucht es in erster Linie methodische und didaktische Fähigkeiten.</p> <p>Das Beratungspersonal, das auch in der Ausbildung tätig ist, sollte sich ebenfalls regelmässig weiterbilden, um mit der Wissensentwicklung Schritt zu halten und neue Möglichkeiten oder Lösungen zu entdecken.</p>
Art. 8 Abs. 1	<p>1. Das BLW kann der unterstützt Agridea finanziell auf der Grundlage der Leistungsvereinbarung nach Artikel 5 Absatz 4 Finanzhilfen zur Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 4 ge- währen.</p>	<p>Aus dem NFA heraus besteht für das BLW eine verbindliche Aufgabe, die Agridea als nationale Beratungszentrale mit einer Finanzhilfe zu unterstützen.</p>
Art. 10, Abs 3	<p>3 Massgebende Kriterien für die Gewährung von Finanzhilfen sind insbesondere die agrarpolitische Relevanz oder der zu erwartende Nutzen für die Praxis, den Einbezug der Zielgruppen, die methodische Qualität des Vorgehens sowie die überregionale oder gesamtschweizerische Verbreitung der Resultate in Kanälen, die den Zielgruppen gut zugänglich sind.</p>	<p>Der SGP stimmt dieser neuen Möglichkeit zu und sieht darin Potential, z.B. um neu auftauchende Themen zu bearbeiten.</p> <p>Vertreter der Zielgruppe (z.B. Produzentenorganisationen) sollen in die Projekte miteinbezogen werden, um den Nutzen für die Praxis zu gewährleisten.</p> <p>Sind schriftliche oder digitale Resultate vorgesehen, sollen sie auch bei Projekten von Anfang an so geplant werden, dass sie den Zielgruppen später gut zugänglich sind.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 10 Abs. 4	4 Die Finanzhilfen belaufen sich auf höchstens 75 Prozent der ausgewiesenen Kosten. Infrastrukturkosten sind in der Regel nicht anrechenbar; Für Infrastrukturen, die spezifisch für das Projekt erstellt werden (wie bspw. Apps oder Internetseiten), können Ausnahmen definiert werden.	<p>Je nach Auslegung des Begriffes Infrastruktur können Internetseiten oder Apps nicht mehr finanziert werden. Diese sind heute für gute Projekte unverzichtbar. So eine Auslegung der Infrastrukturkosten würde es unmöglich machen, diese Investitionen zu finanzieren.</p> <p>Die Präzisierung ist zu einschränkend und zu streichen, denn das BLW hat im Rahmen der Gesuchbehandlung immer noch die Möglichkeit, auf die Finanzierung von Infrastrukturpositionen zu verzichten.</p>

BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Mit der Teilabschaffung der Generaleinfuhrbewilligungspflicht werden einseitig Importe um 2.7 Mio. Fr. verbilligt ohne dass eine äquivalente Gegenleistung für die Inlandproduktion geschaffen wird. Daher lehnt der SGP diese Teilabschaffung ab.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 50 in Verbindung mit Anhang 1, Ziffern 4. 13 und 15	Beibehalten	Die Gebührenpflicht und GEB Pflicht auf diesen Importen ist beizubehalten. Der Grenzschutz darf nicht ohne Gegenleistung zugunsten der Inlandproduktion unilateral abgebaut werden.

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Keine speziellen Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	i.	

BR 06 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

keine speziellen Bemerkungen

BR 07 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Korrektur des Verweises und die Präzisierungen für die Beurteilung der unbeabsichtigten Verschleppungen mit GVO-Produkten werden begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 66 Abs. 2	<p>2 Diese Kennzeichnungsanforderungen gelten nicht für Futtermittel, die Material enthalten, das GVO enthält, aus solchen besteht oder aus solchen hergestellt ist, mit einem Anteil, der nicht höher ist als 0,9 Prozent des Futtermittels und des Futtermittel-Ausgangsprodukts, aus denen es zusammengesetzt ist, vorausgesetzt, dieser Anteil ist unbeabsichtigt oder technisch nicht zu vermeiden.</p> <p>2 Diese Kennzeichnungsanforderungen gelten nicht für Futtermittel, bei denen der GVO-Anteil im Futtermittel und dessen Ausgangsprodukten weniger als 0,9 Prozent beträgt, vorausgesetzt, dieser Anteil ist unbeabsichtigt oder technisch nicht zu vermeiden.</p>	<p>Die Formulierung in der Vernehmlassung ist verwirlich resp. schwer verständlich. Evtl. ist eine andere alternative Formulierung möglich, sie soll aber so sein, dass diese klar und auch für die Praxisanwendung verständlich ist.</p> <p>Was als GVO bezeichnet wird ist nicht in diesem Artikel zu definieren (in Bezug auf «...GVO enthält, aus solchen besteht oder aus solchen hergestellt ist..»)</p>

BR 08 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

- Keine speziellen Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 09 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Das bestehende System funktioniert ausgezeichnet und es gibt keinen Grund etwas zu ändern. Die Änderung der Einfuhrperiode für Fleisch von Tieren der Rindviehgattung, Schweinefleisch in Hälften, sowie zugeschnittene Rindsbinden gesalzen und gewürzt wird abgelehnt. Die angedachten Änderungen führen zu einer Benachteiligung der inländischen Fleischproduktion, die eine Feinsteuerung der Importe braucht um den Druck auf den Markt zu verhindern.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Artikel 16 Absatz 3	Art. 16 Abs. 3 Bst. a und b 3 Als Einfuhrperiode gilt: a. für Fleisch von Tieren der Rindviehgattung, Schweinefleisch in Hälften sowie für zugeschnittene Rindsbinden, gesalzen und gewürzt: vier Wochen; b. für Fleisch von Tieren der Rindvieh , Schaf-, Ziegen- und Pferdegattung, für zugeschnittene Rindsbinden, gesalzen und gewürzt, für Schweinefleisch in Hälften , für Geflügelfleisch inkl. Geflügelkonserven sowie für Schlachtnebenprodukte von Tieren der Rindvieh-, Schweine-, Pferde-, Schaf- und Ziegengattung und von Geflügel: das Jahresquartal;	Die bisherige Regelung ist beizubehalten. Die Verlängerung der Importperiode für diese wichtigen Fleischarten von einer Periode von vier Wochen auf eine quartalsweise Freigabe wird abgelehnt. Wie sie in den Erläuterungen selbst schreiben, sinken die Möglichkeiten der Feinsteuerung der Importe und damit der zeitnahen Reaktion auf Marktstörungen für diese Produktionen mit hohem Inlandanteil. Die Inlandproduktion wird einmal mehr durch Erleichterungen im Bereich der Einfuhren benachteiligt und damit wird das Einkommen der Bauernfamilien geschmälert. Die in den Erläuterungen erwähnte Begründung, dass mit der quartalsweisen Freigabe ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet wird, ist nicht stichhaltig. Die Importanteile für Schaffleisch werden quartalsweise freigegeben und dennoch wird ein grosser Teil dieser Importe auf dem Luftweg realisiert. Die Verlängerung der Importperiode führt zu einer Benachteiligung des Schweizer Fleisches. Grundsätzlich besteht kein Recht auf Beschaffung von Importwaren in Übersee und die Beschaffung aus Überseegebieten muss keinesfalls durch Anpassungen der behördlichen Vorgaben noch gefördert werden.

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine speziellen Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Zusammenführung der Verordnungen über die Tierverkehrsdatenbank (TVD-Verordnung) und über die Gebühren für den Tierverkehr (GebV-TVD) werden begrüsst.

Der SGP unterstützt den Ansatz dieser Verordnung, der die Aufgaben und Verantwortlichkeiten zwischen den an den Prozessen beteiligten Organisationen klärt. Es ist wichtig, klar zwischen den öffentlichen Aufgaben der Identitas und ihren privaten (gewerblichen) Aufgaben zu unterscheiden. Auch die Rolle des Bundes als Hauptaktionär muss weiter präzisiert werden.

Aufgrund der Beteiligung des Bundes am Unternehmen steuert und beaufsichtigt er über seine Corporate Governance Regeln die Firma, die bewusst andere Aktionäre hat und auch gewerbliche Aktivitäten am Markt ausübt. Die vorliegende Verordnung definiert und regelt die nicht-gewerblichen Aufgaben gemäss Tierseuchen- und Landwirtschaftsgesetz. Die Steuerung und Gestaltung der Aktiengesellschaft erfolgt über die Organe der Gesellschaft (Aktionärsversammlung, Verwaltungsrat). Diese Rollenteilung ist nicht immer klar, wenn in Artikel 1 und 9 in Organisation und strategische Führung eingegriffen wird oder in Artikel 60 eine uneingeschränkte Kontrollmöglichkeit verankert werden soll. Unsere Bemerkungen zu Themen von Aufsicht, Führung und Kontrolle sind verfasst im Bestreben über eine klare Zuteilung von Rollen und Verantwortung im einmaligen Konstrukt des bundesnahen Unternehmens Identitas AG. Aufgrund seiner privatwirtschaftlichen Organisation betrachtet Identitas AG den Gebührenzahler im Tierverkehr als Kunden. Seine Interessen sind in der Zusammensetzung des Verwaltungsrates gespiegelt und bedürfen keiner weiteren Vereinbarungen als den hier beschriebenen Aufgaben (Artikel 6, Abs. 1). Klar abgelehnt wird die Gebührenfinanzierung der Weiterentwicklung und der Ablösung der Informatiksysteme für den Tierverkehr. Diese beiden Aufgaben sind unverändert wie beim Aufbau der Tierverkehrsdatenbank festgelegt durch den Bund zu finanzieren.

Der SGP unterstützt ebenfalls einen verbesserten Support der Informatik-Systeme von Identitas, denn Probleme mit dem System bedeuten für die Tierhalter grosse Zeitaufwand.

In der IdTVDV sind die Übergangsbestimmungen, Art. 62, Abs. 1 anzupassen. Auf die Nachmarkierung von vor dem 1. Januar 2020 geborenen Ziegen ist definitiv zu verzichten (bisher Übergangsfrist bis 31.12.2022). Die Nachmarkierung führte nachweislich zu grossem Tierleid (Entzündungen, Herausfallen der Marken usw.). Dies soll definitiv vermieden werden.

In der IdTVDV, Anhang 1, «4. Daten zu Tieren der Schaf- und Ziegengattung», Bst. d «beim Abgang des Tiers», Ziffer 4 aus der geltenden TVD-Verordnung «die Abgangsart» darf keinesfalls gestrichen werden. Dies analog zu den Rindern (dort ist sinnvollerweise keine Streichung vorgesehen). Zur Erfüllung der Aufgaben als Zuchtorganisation gemäss Tierzuchtverordnung des Bundes ist die Erfassung der Abgangsart absolut zentral (zB. Alpung, Winterweide, Belegung auf anderem Betrieb usw.)

In der IdTVDV, Anhang 2 «Gebühren» sind Anpassungen vorzunehmen: Ersatzohrmarken sind kostenlos abzugeben. Neu sind auch Einzelohrmarken für Schlachtgitzli anzubieten, die Gebühren für fehlende Meldungen sind verhältnismässig zu senken.

Der SGP verweist auf die Stellungnahme der ZVCH und wünscht sich eine vereinfachte Art der Meldung des Standortwechsels von Equiden.

Bezüglich den technischen Inhalten schliesst sich der SGP der ausführlichen Stellungnahme der Identitas AG an und unterstützt diese.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1 Bst. b.	die Organisation , die Aufgaben und Leistungen sowie die Pflichten der Identitas AG im Rahmen der Aufgaben dieser Verordnung	Die Organisation des Unternehmens ist Sache des Verwaltungsrates (OR 716a) und soll nicht mit Bestimmungen einer Verordnung zum Tierverkehr konkurrenziert werden.
Art 1 Bst. d	die Finanzierung der nicht-gewerblichen Aufgaben der Identitas AG und die Erhebung von Gebühren durch die Identitas AG.	Präzisierung des Geltungsbereiches der Verordnung
Art. 2 Bst. h	h. Betrieb beinhaltet, die Systeme den berechtigten Anwendern verfügbar zu machen, die Wartung und den Support der Anwender zu gewährleisten.	Die grob umschriebene Aufgabe des «Betriebs» wird nur verteilt definiert. Zur Klarheit über die Pflichten ist eine gesammelte Beschreibung der Betriebsaufgabe hilfreich. Die Definition hier ermöglicht die Streichung weiterer späterer Erwähnungen.
Art. 3 Abs. 1	1 Die Identitas AG darf die Gebühren nach Anhang 2 nur zur Finanzierung der Aufgaben nach Artikel 5, Absätze 1 Buchstaben a–c und 2 Buchstabe b–d verwenden.	Die Aufgaben nach Artikel 5 Abs. 2 c und d sollen nicht über Gebühren finanziert werden, sondern wie die übrigen Leistungen von Art. 5 Abs. 2 über Leistungsvereinbarungen mit den zuständigen Bundesämtern. Diese in Bst. c und d aufgeführten Aufgaben gehen zwar in der Ausführung praktischerweise mit den Prozessen der Tierverkehrskontrolle einher, sind aber nicht im engeren Sinne Aufgaben im Tierverkehr und daher auch nicht aus den Gebühren für denselben zu finanzieren. Der SGP begrüsst die Einführung der Spartenrechnung.
Art. 9 Art. 9 Abs. 1	Strategische Ausrichtung Führung und Aufsicht 1 Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) legt im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Departement des Innern (EDI) die strategische Ausrichtung der Eignerpolitik Führung der Identitas AG fest.	Die strategische Führung der Identitas AG obliegt dem Verwaltungsrat. Mit der Anwendung der bundeseigenen Vorgaben zur Corporate Governance bundesnaher Unternehmen sind die Interessen des Eigners gebührend berücksichtigt und in den strategischen Zielen abgebildet. Identitas AG braucht auch den Support der Minderheitsaktionäre, deren Mitwirkungsrechte mit dem hier formulierten Anspruch nicht gewährt sind. Gemäss der vorgeschlagenen Formulierung hätten die genannten Departemente die strategische Verantwortung für das Unternehmen, was nicht dem Willen des Gesetzgebers entspricht.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 11		So wie die Farbe bei Rindern und Equiden erfasst werden kann, müsste das auch für die Tiere der Gattung Schafe möglich sein. Das ist insbesondere bei Rassen mit verschiedenen Farben/Farbschlägen wichtig.
Art. 41 bis Art. 45	Berechnung GVE-Werte für Schafe und Ziegen	Der GVE-Rechner sollte den Tierhaltern möglichst bald, idealerweise ab 2022, zur Verfügung gestellt werden.
Art. 46. Abs. 2 Bst. a	a. die Bundesämter für Landwirtschaft, für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen, für Statistik, für wirtschaftliche Landesversorgung, das Eidgenössische Büro für Konsumentenfragen, die Eidgenössische Zollverwaltung und das Schweizerische Heilmittelinstitut;	Gemäss der Datenprämisse «so wenig wie nötig» ist der Kreis der zugriffsberechtigten Organisationen klein zu halten. Über die Publikationspflicht in Artikel 30 sind anonymisierte Daten auch zu GVE öffentlich erhältlich. Rechtshilfe wird in jedem Fall geleistet (Zoll). In der langjährigen Praxis hat noch keine der von uns zur Streichung vorgeschlagenen Organisationen je GVE-Daten bezogen.
Art. 48		Der SGP begrüsst die Schaffung der rechtlichen Grundlagen für das elektronische Begleitdokument E-Transit und erwartet die baldige Umsetzung für alle Tierarten
Art. 53	... Für die Beschaffung der Ohrmarken ist die Identitas AG neu selber verantwortlich und dabei dem öffentlichen Beschaffungsrecht unterstellt. ...	Die Beschaffung durch Identitas wird grundsätzlich begrüsst. Ohrmarken, die sich bewähren, sollen möglichst langfristig eingesetzt werden. Es ist nach pragmatischen Lösungen zu suchen. Bei der Beschaffung der Ohrmarken ist dem Tierwohl und der Benutzerfreundlichkeit für den Tierhalter Rechnung zu tragen. Die Zuchtorganisationen sind für die Auswahl von Ohrmarken und weiteren Kennzeichnungsmöglichkeiten zu konsultieren. Hinsichtlich Zangen und Dorneinsätze ist ebenfalls vorzugsweise auf Kontinuität zu setzen.
Art. 57 Abs. 2	2 Der Betrieb schliesst die Wartung, die Weiterentwicklung und die Ablösung ein.	Der Betrieb schliesst die Wartung ein. Die Weiterentwicklung und Ablösung der Systeme gehört aber nicht zum Betrieb und ist weiterhin wie beim Aufbau der Tierverkehrsdatenbank festgelegt durch den Bund und keinesfalls durch die

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Gebühren der Nutzer zu finanzieren.
Art. 58	<p>Art. 58 Gebühren</p> <p>1 Für die Bemessung der Gebühren gelten die Ansätze nach Anhang 2.</p> <p>2 Ist im Anhang kein Ansatz festgelegt, so werden die Gebühren nach Zeitaufwand berechnet. Der Stundenansatz beträgt je nach erforderlicher Sachkenntnis des ausführenden Personals 7590–200 Franken.</p> <p>3 Soweit diese Verordnung keine besondere Regelung enthält, gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004.</p>	Die Erhöhung des Mindestsatzes ist unnötig. Wenn es günstige Möglichkeiten gibt, sollen diese genutzt werden.
Anhang 2 Ziffer 5	<p>Gebühren</p> <p>Für Daten für vom Bund anerkannte Branchenstandards werden keine Gebühren erhoben.</p>	Für die Umsetzung von Produktionsstandards, wie beispielsweise für den Branchenstandard Nachhaltige Schweizer Milch, sind keine Gebühren zu erheben. Diese Standards werden im Sinne der Qualitätsstrategie des Bundes umgesetzt.

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der SGP ist mit den vorgeschlagenen Anpassungen einverstanden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Anhang 1, Ziffer 6.8</p>	<p>6.8 Bearbeitung eines Zulassungsgesuches für im Ausland zugelassene Pflanzenschutzmittel, die in der Schweiz bewilligten Pflanzenschutzmitteln entsprechen (Art. 36) 50 Franken</p> <p>Verordnung über die biologische Landwirtschaft und die Kennzeichnung biologisch produzierter Erzeugnisse und Lebensmittel</p> <p>(Bio-Verordnung) 910.18 Art. 16^{f103} Herkunft der Nutztiere</p> <p>1 Es dürfen nur Nutztiere gehalten werden, die aus Biobetrieben stammen. Dies gilt nicht für Reit- und Zugpferde, Hobbytiere, sowie Tiere der Rindergattung im Aufzuchtvertrag mit einem nicht biologisch geführten Betrieb. Die Tiere müssen in diesem Fall nach einer vertraglich festgelegten Frist wieder auf den Ursprungsbetrieb zurückkehren.</p> <p>NEU (Ergänzung):</p>	<p>Diese Gebühr wurde bisher nicht erhoben, also brauchte es sie nicht und ist daher auch konsequenterweise nicht einzuführen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>... Dies gilt nicht für Reit- und Zugpferde, Hobbytiere, sowie Tiere der Rinder-, Ziegen- und Schafgattung im Aufzuchtvertrag mit einem nicht biologisch geführten Betrieb. ...</p>	

BR XX Verordnung über Einzelkulturbeiträge im Pflanzenbau (Einzelkulturbeitragsverordnung EKBV (910.17))

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Pflanzliche Eiweisse werden zunehmend wichtig. Der Anbau in der Schweiz verharrt aber seit Jahren auf tiefem Niveau und es besteht das Risiko, dass sich öffnende Marktchancen, aktuell im Bereich der menschlichen Ernährung, verpasst werden. Um das zu ändern, braucht es eine Gesamtstrategie «Pflanzliche Eiweisse» und zwar für die Bereich Futtermittel **und** menschliche Ernährung. Ein wichtiger Schritt dazu ist die Einführung eines angepassten Einzelkulturbeitrags für sämtliche Eiweissträger.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art 1	Entrichtung eines Einzelkulturbeitrags für sämtliche pflanzlichen Eiweissträger: d. für sämtliche Körnerleguminosen (ohne Klee und Luzerne bzw. Leguminosen für die Frischverfütterung) d. Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen zu Futterzwecken	Pflanzliche Eiweisse werden immer wichtiger. Futtermittel: Die Importabhängigkeit im Bereich eiweissreicher Futtermittel muss dringend etwas reduziert werden. Menschliche Ernährung: Es besteht eine stark wachsende Nachfrage nach pflanzlichen Eiweissen für die direkte menschliche Ernährung. Der fehlende Grenzschutz führt dazu, dass wegen der grossen Preisunterschiede Verarbeiter- und Handelsseitig kein Interesse an Schweizer Rohstoffen besteht. In der Folge ist der Anbau seit Jahren nicht wirtschaftlich und das Angebot bleibt unbedeutend. Es besteht das Risiko, dass die Schweizer Landwirtschaft diese Entwicklung komplett verpasst. Es ist darum notwendig, dass der Einzelkulturbeitrag – als Teil eines ganze Massnahmensets - für sämtliche pflanzlichen Eiweissträger entrichtet wird.
Art 2	d. für Soja Fr. 1500.- 4000.– e. für sämtliche pflanzlichen Körnerleguminosen (ohne Klee und Luzerne bzw. Leguminosen für die Frischverfütterung) Fr. 1500.- 4000.–	Der Anbau ist seit Jahren nicht wirtschaftlich und das Angebot bleibt in der Folge unbedeutend. Um den Anbau von einheimischen Eiweissträgern nachhaltig anzuschieben, braucht es nebst ansprechenden Rohstoffpreisen auch positive Signale via Einzelkulturbeitrag.

BR XX Verordnung über den Rebbau und die Einfuhr von Wein (Weinverordnung) / Ordonnance sur la viticulture et l'importation de vin (Ordonnance sur le vin) (916.140)

Keine spezifischen Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR XX Verordnung über die biologische Landwirtschaft und die Kennzeichnung biologisch produzierter Erzeugnisse und Lebensmittel / Ordonnance sur l'agriculture biologique et la désignation des produits et des denrées alimentaires biologiques (910.18)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 16f, Abs. 1	1 Es dürfen nur Nutztiere gehalten werden, die aus Biobetrieben stammen. Dies gilt nicht für Reit- und Zugpferde, Hobbytiere, sowie Tiere der Rinder, Ziegen- und Schafgattung im Aufzuchtvertrag mit einem nicht biologisch geführten Betrieb. Die Tiere müssen in diesem Fall nach einer vertraglich festgelegten Frist wieder auf den Ursprungsbetrieb zurückkehren.	Schaf und Ziegenhalter geben ebenfalls wie die Rinderhalter Tiere in den Aufzuchtvertrag. Gemäss der aktuellen Bio-Verordnung des Bundes ist dies heute nur für Rinder möglich. Im Sinne der Gleichbehandlung aller Wiederkäuerhalter sollte dies ebenfalls für Schaf und Ziegenhalter möglich sein.

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2021

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2021

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2021

Organisation / Organizzazione	Schweizer Milchproduzenten SMP 5470 SMP Schweizer Milchproduzenten_2021.04.16
Adresse / Indirizzo	SMP Thomas Reinhard Weststrasse 10 3000 Bern 6
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Bern, 15 April 2021  Hanspeter Kern Präsident  Stephan Hagenbuch Direktor

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali	3
BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11).....	4
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 4	
BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1).....	8
BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	9
BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20).....	10
BR 06 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161).....	10
BR 07 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307).....	11
BR 08 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310).....	11
BR 09 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341).....	12
BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2).....	13
BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali	16
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	19

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Brief vom 3. Februar 2021 unterbreiten Sie uns Verordnungen im Agrarbereich zur Anhörung. Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme. Wir äussern uns primär zu den Bereichen der Milchproduktion und der Milchwirtschaft. Die vorliegende Stellungnahme wurde am 11. März 2021 vom Vorstand der SMP verabschiedet. Die zentralen Anliegen der Schweizer Milchproduzenten SMP sind:

1. Reduktion Verkäsungszulage um 1 Rappen und Erhöhung der Zulage für Verkehrsmilch

Die SMP ist vehement gegen die Kürzung der Verkäsungszulage. Die Verkäsungszulage wurde seinerzeit für die Kompensation des fehlenden Grenzschatzes beim Käse gegenüber der EU eingeführt. Sie stützt das gesamte Milchpreisniveau. Wird sie reduziert, gibt es Turbulenzen im Milchmarkt mit grossem Druck zu Preissenkungen sowohl bei der Molkerei- wie der Käseemilch. Die allenfalls fehlenden finanziellen Mittel müssen unbedingt bereitgestellt werden. Die Versorgung des Inlandmarktes mit nachhaltig produzierter Milch und Milchprodukten sowie der Export von wertschöpfungsstarken Käsen hat für die SMP absolute Priorität. Damit können auch Mehrwerte ausgelobt werden. **Die SMP verlangt, wie bereits mehrfach eingebracht, die treppenartige Abstufung der Verkäsungszulage nach Fettgehalt der hergestellten Käse.** Dies führt zu einem gezielten Einsatz der Verkäsungszulage mit maximaler Wertschöpfung.

2. Aussenhandel

Die weitere Verwässerung des Grenzschatzes mit der Möglichkeit des Imports von Butter in kleineren Verpackungen lehnt die SMP ab. Auf den internationalen Märkten ist der 25-kg-Block der absolute Standard (99.9%).

3. Datenaustausch und Gebühren

Beim Datenaustausch zwischen dem Bund, halbstaatlichen Institutionen und Privaten sind die Datenschutzgrundsätze einzuhalten und die Gebühren dürfen nicht überhöht sein. **Die Betroffenen haben Einwilligungen zur Datenweitergabe zu geben und müssen bei Gebührenerlassen angehört werden. Keine Gebühren sind für Daten für die Branchenstandards zu erheben.**

Im Weiteren unterstützen wir die Position des Schweizer Bauernverbandes (SBV).

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Gebühren für den Datenbezug bei Produktionsstandards der Schweizer Landwirtschaft.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 3a	Verzicht auf Gebührenerhebung Keine Gebühren werden erhoben für: a. den Bezug von statistischen Dienstleistungen des BLW durch das Bundesamt für Statistik; b. Verfügungen betreffend Finanzhilfen und Abgeltungen; c.14 die Nutzung von elektronischen Diensten des BLW durch Dritte, die ausschliesslich im öffentlich-rechtlichen Auftrag handeln oder die EU-Rechtsumsetzung unterstützen. <i>d. für die Umsetzung von Produktionsstandards von Branchen</i>	Für die Umsetzung von Produktionsstandards, wie beispielsweise für den Branchenstandard Nachhaltige Schweizer Milch, sind keine Gebühren zu erheben. Diese Standards werden im Sinne der Qualitätsstrategie des Bundes umgesetzt.

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die erneuten Verschärfungen in Bezug auf die Luftreinhalteverordnung lehnt die SMP ab. Bei importierten landwirtschaftlichen Produkten prüft man nicht, wie sie produziert worden sind.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 36 Abs. 2	Für die Bestimmung der Bestossung von Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben sind folgende Bemessungsperioden massgebend: a. für Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel sowie Tiere der Pferde-, Schaf- und Ziegengattung: das Beitragsjahr bis zum 15. November 31. Oktober	Mit dem Klimawandel wird die Sömmerungszeit, vor allem in tieferen Lagen, tendenziell immer länger. Dies muss beachtet werden.
Art. 76a	Projekte zur Weiterentwicklung der Bestimmungen für die Tierwohlbeiträge ¹ Im Rahmen von Projekten, mit denen im Hinblick auf die Weiterentwicklung der Bestimmungen für die Tierwohlbeiträge alternative Regelungen getestet werden, kann von einzelnen Anforderungen der Artikel 74 und 75 und nach Anhang 6 abgewichen werden, sofern die Regelungen in Bezug auf das Tierwohl mindestens gleichwertig sind und das Projekt wissenschaftlich begleitet wird. ² Die Abweichungen bedürfen der Bewilligung des BLW.	Die SMP unterstützt diese Regelung.
Art. 106 Abs. 2	Als höhere Gewalt gelten insbesondere: <i>h. die reduzierte Bestossung, die vorzeitige Alpentleerung und erhebliche Tierverluste als Folge von Angriffen durch Grossraubtiere.</i>	Die Tierhalter sollen zu den Tierverlusten durch Grossraubtiere, den Mehrkosten infolge reduzierter Bestossung oder vorzeitiger Alpentleerung nicht auch noch finanzielle Verluste durch die Reduktion der Direktzahlungen (Tierwohl-, Sömmerungs- und Alpungsbeiträge) zu tragen haben.
Art. 115f	Übergangsbestimmung zur Änderung vom ... 2021 Die Beiträge werden im Jahr 2022 nicht gekürzt für Mängel nach Anhang 8 Ziffer 2.3a.1 Buchstabe a oder b.	<i>Die SMP ist gegen Doppelbestrafungen mit der LRV (Strafanzeige) und den Kürzungen bei den Direktzahlungen. Der zitierte Anhang ist zu streichen.</i> Aufgrund der verzögerten Behandlung der Motion Hegglin und der damit verbundenen Unsicherheiten ist von einer Regelung abzusehen.
Anhang 8 Ziff. 2.2.1	Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeiträgen, von Beträgen pro Einheit und über die	Die Verhältnismässigkeit muss unbedingt gewahrt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni				
	<p>Vergabe von Punkten, die folgendermassen in Beträge umgerechnet werden: Summe der Punkte minus 10 Punkte, dividiert durch 100 und dann multipliziert mit 1000 Franken pro Hektare LN des Betriebs.</p> <p>Liegt die Summe der Punkte aus Wiederholungsfällen bei 110 Punkten oder mehr, so werden im Beitragsjahr keine Direktzahlungen ausgerichtet.</p> <p>Die Punkte bei einem Mangel, die Pauschalbeträge und die Beträge pro Einheit werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht.</p>					
Anhang 8 Ziff. 2.2.4 Bst. b	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%; padding: 5px;">Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td style="width: 50%; padding: 5px;">Kürzung</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">b. Keine vorschriftsgemässe Bewirtschaftung von Objekten in Inventaren nationaler Bedeutung, inklusive der dazugehörigen Pufferstreifenzonen, bei vorliegendem rechtskräftigem Entscheid (Art. 15)</td> <td style="padding: 5px;">5 Pte. pro Objekt</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	b. Keine vorschriftsgemässe Bewirtschaftung von Objekten in Inventaren nationaler Bedeutung, inklusive der dazugehörigen Pufferstreifenzonen, bei vorliegendem rechtskräftigem Entscheid (Art. 15)	5 Pte. pro Objekt	Die SMP lehnt eine Verschärfung ab (siehe oben).
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung					
b. Keine vorschriftsgemässe Bewirtschaftung von Objekten in Inventaren nationaler Bedeutung, inklusive der dazugehörigen Pufferstreifenzonen, bei vorliegendem rechtskräftigem Entscheid (Art. 15)	5 Pte. pro Objekt					
Anhang 8 Ziff. 2.3.1	<p>Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen und mit der Vergabe von Punkten, die folgendermassen in Beträge umgerechnet werden: Summe der Punkte mal 100 Franken pro Punkt, mindestens jedoch 200 Franken und im Wiederholungsfall mindestens 400 Franken.</p> <p>Liegt die Summe der Punkte aus Wiederholungsfällen bei 110 oder mehr, so werden im Beitragsjahr keine Direktzahlungen ausgerichtet.</p> <p>Bei einem erstmaligen Verstoss beträgt die Kürzung maximal 50 Punkte in jedem einzelnen der Buchstaben a–f. Bei besonders schwerwiegenden Fällen, wie einer groben Vernachlässigung der Tiere oder sehr vielen betroffenen Tieren, kann der Kanton die maxi-</p>	Die SMP lehnt eine Verschärfung ab und fordert mehr Verhältnismässigkeit bei kleinen und einzelnen Verstössen.				

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	male Punktzahl angemessen erhöhen. Bei geringfügigen Mängeln kann der Kanton die maximale Punktzahl angemessen herabsetzen. Im Wiederholungsfall gelten keine maximalen Punktzahlen.	
Anhang 8 Ziffer 2.3a	<p>2.3a Luftreinhaltung 2.3a.1 Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen und mit Beträgen pro ha. Die Pauschalbeträge und die Beträge pro ha werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht. Gewährt die zuständige Behörde eine Frist zur Sanierung von Anlagen zur Lagerung, so werden bei festgestellten Mängeln innerhalb dieser Frist keine Kürzungen nach Buchstabe a vorgenommen. Mangel beim Kontrollpunkt Kürzung a. Nicht konforme Lagerung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis) 300 Fr. b. Nicht konforme Ausbringung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis) 300 Fr./ha x betroffene Fläche in ha.</p> <p>Mangel beim Kontrollpunkt Kürzung a. Nicht konforme Lagerung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis) 300 Fr. b. Nicht konforme Ausbringung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis) 300 Fr./ha x betroffene Fläche in ha</p>	Die erneuten Verschärfungen in Bezug auf die Luftreinhalteverordnung lehnt die SMP ab.
Anhang 8 Ziff. 2.9.2	Die Punkte bei einem Mangel werden im ersten Wiederholungsfall um 50 Punkte erhöht. Ab dem zweiten Wiederholungsfall werden die Punkte um 100 Punkte erhöht bzw. es werden keine BTS- bzw. RAUS-Bei-	Die SMP lehnt eine Verschärfung ab (siehe oben).

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	träge für die entsprechende Tierkategorie ausgerichtet. Die Pauschalbeträge werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht.	

BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Kantone erhalten neu die Mehrheit im Vorstand der Agridea und sie schliessen – vertreten durch die Landwirtschaftsdirektorenkonferenz LDK – mit dem BLW eine Leistungsvereinbarung über die AGRIDEA ab, in der die prioritären Handlungsfelder und die obligatorischen Tätigkeiten der AGRIDEA festgelegt werden. Gemäss dem Kommentar soll sie "vornehmlich ihre Mitglieder, insbesondere die Kantone unterstützen".

Neu soll ein Teil der finanziellen Mittel der bisher an die Agridea ging an Beratungsprojekte gehen, wo sich auch Dritte beteiligen können.

Die SMP unterstützt die neugefasste Verordnung soweit. **Die anderen Mitglieder als die Kantone müssen ihre Interessen aber auch einbringen können.**

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 4	Aufgaben der Beratungszentralen Die Beratungszentralen haben die folgenden Aufgaben: a. Sie ermitteln und überprüfen den Bedarf der Praxis regelmässig in Bezug auf Inhalt und Format. a b. Sie erarbeiten und beurteilen Methoden für die Beratung und die Weiterbildung und stellen Grundlagen und Daten bereit. b c. Sie führen Beraterinnen und Berater in ihren Beruf ein und bilden sie weiter.	Die Basis für einen guten Transfer der erarbeiteten Grundlagen, Informationen und Erkenntnisse ist die Sicherheit, dass diese Informationen in thematisch und von der Form der Bereitstellung dem Bedarf des Zielpublikums entsprechen. Dabei ist z.B. auch die technische Entwicklung zu berücksichtigen und neue, relevante Themen sind aufzunehmen. Um dieses Ziel zu erreichen, müssen die Akteure der Praxis bzw. die Zielgruppen regelmässig miteinbezogen oder befragt werden, um den Bedarf zu überprüfen. Neben den kantonalen Beratungsstellen sollen namentlich

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>e- d. Sie arbeiten Informationen und Erkenntnisse aus Forschung, Praxis, öffentlicher Verwaltung, Märkten und Organisationen auf, stellen sie zusammen und verbreiten sie weiter. Sie entwickeln, vermitteln und vertreiben Dokumentationen und Hilfsmittel.</p> <p>f- e Sie unterstützen die Beratungsdienste und weitere Organisationen in deren Organisations- und Teamentwicklung und bei innovativen Projekten.</p> <p>e- f. Sie fördern die Zusammenarbeit zwischen Forschung, Bildung, Beratung und land- und ernährungswirtschaftlicher Praxis und übernehmen dafür Netzwerkfunktionen und Hilfsmittel.</p>	<p>Fachorganisationen miteinbezogen werden. Beispielsweise in Bezug auf die Entwicklung der Suisse-Bilanz war der Einbezug der Fachorganisationen und der Praxis in den vergangenen Jahren ungenügend. Die Beratung und Endkunden müssen sich darauf verlassen können, dass solche grundlegende Hilfsmittel immer aktuell sind.</p>
Art. 5 Abs. 4	<p>Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) und die Kantone (vertreten durch die Landwirtschaftsdirektorenkonferenz) schliessen eine Leistungsvereinbarung ab, in der sie der Agridea die prioritären Handlungsfelder und verbindliche Tätigkeiten vorgeben.</p>	<p>Die Kantone werden durch die Landwirtschaftsdirektorenkonferenz (LDK) vertreten. Es gibt keine direkten Vereinbarungen zwischen BLW und einzelnen Kantonen.</p>

BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die weitere Verwässerung des Grenzschatzes mit der Möglichkeit des Imports von Butter in kleineren Verpackungen lehnt die SMP vehement ab.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 35 Abs. 4	<p>4 Das Teilzollkontingent Nr. 07.4 von 100 Tonnen wird versteigert. Butter im Rahmen des Teilzollkontingents Nr. 07.4 darf nur in Grossgebinden von mindestens 40 25 Kilogramm eingeführt werden.</p>	<p>Die weitere Verwässerung des Grenzschatzes mit der Möglichkeit des Imports von Butter in kleineren Verpackungen lehnt die SMP ab.</p>
Art. 50 in Verbindung mit	Beibehalten	Die Gebührenpflicht und die GEB Pflicht für Importe

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 1, Ziffern 4. 13 und 15		von 21 Milchprodukten (z.B. für Rahm inkl. Sauerrahm und aromatisierter Rahm, Kasein) sind unbedingt beizubehalten. Der Grenzschutz darf nicht ohne Gegenleistung zugunsten der Inlandproduktion abgebaut werden.

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 06 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Regelung, dass nicht zugelassene Pflanzenschutzmittel nicht eingeführt werden dürfen, hätte längst erlassen werden müssen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 77 Abs. 6	⁶ Ein Pflanzenschutzmittel darf nur eingeführt werden, wenn es gemäss dieser Verordnung zugelassen wurde oder wenn es gemäss Artikel 14 Absatz 2 keine Zulassung benötigt.	Diese Vorschrift hätte längst eingeführt werden müssen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 07 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 66 Abs. 2	<p>Diese Kennzeichnungsanforderungen gelten nicht für Futtermittel, die Material enthalten, das GVO enthält, aus solchen besteht oder aus solchen hergestellt ist, mit einem Anteil, der nicht höher ist als 0,9 Prozent des Futtermittels und des Futtermittel-Ausgangsprodukts, aus denen es zusammengesetzt ist, vorausgesetzt, dieser Anteil ist unbeabsichtigt oder technisch nicht zu vermeiden.</p> <p>Diese Kennzeichnungsanforderungen gelten nicht für Futtermittel, bei denen der GVO-Anteil im Futtermittel und dessen Ausgangsprodukten weniger als 0,9 Prozent beträgt, vorausgesetzt, dieser Anteil ist unbeabsichtigt oder technisch nicht zu vermeiden.</p>	Die Formulierung ist verwirrend und für die Praxis kaum verständlich. Was als GVO bezeichnet wird, ist nicht in diesem Artikel zu definieren.

BR 08 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 12	Art. 12 Ausdehnung des Tätigkeitsgebiets einer anerkannten Zuchtorganisation Eine anerkannte schweizerische Zuchtorganisation, die ihr Tätigkeitsgebiet auf einen Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) ausdehnen will, muss dem BLW ein entsprechendes Gesuch stellen. Das BLW lädt die zuständige Behörde des Mitgliedsstaates zur Stellungnahme ein und gibt ihr eine Frist von drei Monaten. Das BLW unterstützt bei Bedarf schweizerische Zuchtorganisationen bei notwendigen Verhandlungen bezüglich einer solchen Ausdehnung des Tätigkeitsgebietes auf die EU.	Die aktuelle Praxis bei den Gesuchen auf Ausdehnung des Tätigkeitsgebietes zeigt, dass die Prüfung in den Mitgliedsstaaten der EU sehr unterschiedlich gehandhabt wird. Zum Teil entsteht der Eindruck von willkürlichen Entscheidungen. Es ist für Schweizer Zuchtorganisationen schwer, Auflagen ausländischer Behörden zu verstehen oder zu erfüllen, wenn kein direkter Austausch über die gestellten Gesuche möglich ist. Die Anträge müssen über das BLW gestellt werden. Auf gleichem Weg kommt die Antwort retour an den Zuchtverband. Dabei wäre es hilfreich, wenn das BLW seine Kontakte zu den ausländischen Behörden und sein Know-how nutzt, um die Schweizer Zuchtverbände gegenüber dem Ausland zu unterstützen.

BR 09 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die SMP lehnt die Änderung der Einfuhrperiode für Fleisch der Rindviehgattung und zugeschnittene Rindsbinden ab.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Artikel 16 Absatz 3 Bst. a und b	3 Als Einfuhrperiode gilt: a. für Fleisch von Tieren der Rindviehgattung, Schweinefleisch in Hälften sowie für zugeschnittene Rindsbinden, gesalzen und gewürzt: vier Wochen; b. für Fleisch von Tieren der Rindvieh , Schaf-, Ziegen- und Pferdegattung, für zugeschnittene Rindsbinden, gesalzen und gewürzt, für Schweinefleisch in Hälften , für Geflügelfleisch	Die bisherige Regelung ist beizubehalten. Die Verlängerung der Importperiode für diese wichtigen Fleischarten von einer Periode von vier Wochen auf eine quartalsweise Freigabe wird abgelehnt. Wie in den Erläuterungen geschrieben, sinken die Möglichkeiten der Feinsteuerung der Importe und damit der zeitnahen Reaktion auf Marktstörungen für diese Produktionen mit hohem Inlandanteil. Die Inlandproduktion wird einmal mehr durch Erleichterungen im Bereich der Einfuhren benachteiligt

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	inkl. Geflügelkonserven sowie für Schlachtnebenprodukte von Tieren der Rindvieh-, Schweine-, Pferde-, Schaf- und Ziegenart und von Geflügel: das Jahresquartal;	und damit wird das Einkommen der Bauernfamilien geschmälert. Die in den Erläuterungen erwähnte Begründung, dass mit der quartalsweisen Freigabe ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet wird, ist nicht stichhaltig. Die Importanteile für Schaffleisch werden quartalsweise freigegeben und dennoch wird ein grosser Teil dieser Importe auf dem Luftweg realisiert. Die Verlängerung der Importperiode führt zu einer Benachteiligung des Schweizer Fleisches. Grundsätzlich besteht kein Recht auf Beschaffung von Importwaren in Übersee und die Beschaffung aus Überseegebieten muss keinesfalls durch Anpassungen der behördlichen Vorgaben noch gefördert werden.

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die SMP ist vehement gegen die Kürzung der Verkäsungszulage. Die Verkäsungszulage wurde seinerzeit für die Kompensation des fehlenden Grenzschutzes bei Käse eingeführt. Sie stützt das gesamte Milchpreisniveau. Wird sie reduziert, gibt es Turbulenzen am Milchmarkt mit grossem Druck zu Preissenkungen sowohl bei der Molkerei- wie der Käsereimilch. Die allenfalls fehlenden finanziellen Mittel müssen unbedingt bereitgestellt werden. Die Versorgung des Inlandmarktes mit nachhaltig produzierter Milch und Milchprodukten sowie der Export von wertschöpfungsstarken Käsen hat für die SMP Priorität. Damit können die Mehrwerte ausgelobt werden. Die notwendigen Mittel sind bereitzustellen.

Wir weisen darauf hin, dass das Parlament in der Frühjahrssession 2021 den Zahlungsrahmen für Produktion und Absatz für die Jahre 2022 bis 2025 um 37 Mio. CHF erhöht hat. **Es besteht also von den Finanzen her kein Grund zur Kürzung der Verkäsungszulage!**

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1c Abs. 1	1 Die Zulage für verkäste Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch beträgt 44 15 Rappen pro Kilogramm	Die SMP ist vehement gegen die Kürzung der Verkäsungszulage. Die Verkäsungszulage wurde seinerzeit

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Milch abzüglich des Betrags der Zulage für Verkehrsmilch nach Artikel 2a.	für die Kompensation des fehlenden Grenzschutzes bei Käse eingeführt. Sie stützt das gesamte Milchpreisniveau. Wird sie reduziert, gibt es Turbulenzen am Milchmarkt mit grossem Druck zu Preissenkungen sowohl bei der Molkerei- wie der Käsereimilch. Die allenfalls fehlenden finanziellen Mittel müssen bereitgestellt werden. Die Versorgung des Inlandmarktes mit nachhaltig produzierter Milch und Milchprodukten sowie der Export von wertschöpfungsstarken Käsen hat für die SMP Priorität. Damit können die Mehrwerte ausgelobt werden.
Art. 2a Abs. 1	1 Für Verkehrsmilch, die von Kühen stammt, richtet das BLW den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen eine Zulage von 5 Rappen je Kilogramm aus.	Die SMP begrüsst die Erhöhung der Zulage für Verkehrsmilch auf 5 Rappen. Die Erhöhung darf aber keinesfalls zulasten der Verkäsungszulage erfolgen. Die notwendigen Mittel sind bereitzustellen. Ist dies nicht möglich, ist die Zulage bei 4.5 Rappen zu belassen und die Verkäsungszulage keinesfalls zu reduzieren.
		Die SMP verlangt zum wiederholten Male die Abstufung der Verkäsungszulage nach Fettgehalt der Käse. Dies führt zu einem gezielten Einsatz der Verkäsungszulage und maximaler Wertschöpfung. Die Verkäsungszulage kann je nach Milchangebot, markt-fremde Anreize zur Produktion von Käse mit sehr tiefem Rahmgehalt geben; dies auch aufgrund der Preisdifferenz zwischen A- und B-Milch (Käse aus Molkereimilch im Export). Dieses "Problem" kann aber einfach und effizient mit einer „treppenartigen Abstufung“ (bspw. $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$, $\frac{3}{4}$) auf dem Verordnungsweg in der Kompetenz des Bundesrates gelöst werden. Der Bundesrat hat per 1. Januar 2014 bereits einen ersten Schritt dazu gemacht (Stufe $\frac{1}{4}$). Die Motion 18.3711 „Stärkung der Wertschöpfung beim Käse“ der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates (WAK-NR) gibt diesen Weg vor und wird von den Milchproduzenten unterstützt. Die bestehenden Ausnahmen genügen. Die Verwaltung muss

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>keine zusätzlichen Ausnahmen beurteilen. Die Feinjustierung kann problemlos dem Markt und den Marktpartnern überlassen werden. Zudem führt die Umsetzung dieser Motion zur Verbesserung der Verhandlungsposition der Milchproduzenten bei den Milchpreisverhandlungen.</p> <p>Wir weisen in diesem Zusammenhang noch auf die überwiesene Motion 20.3945 hin, welche zur Ausrichtung der Zulage für verkäste Milch mindestens den Preis des A-Segments verlangt.</p>

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die SMP begrüsst die Zusammenführung der Verordnungen über die Tierverkehrsdatenbank (TVD-Verordnung) und über die Gebühren für den Tierverkehr (GebV-TVD). Die Klärung der Aufgaben und der Verantwortlichkeiten zwischen den beteiligten Kreisen und Eignern ist wichtig. **Es ist klar zwischen den öffentlichen Aufgaben der Identitas AG und ihren privaten (gewerblichen) Aufgaben zu unterscheiden.** Auch die Rolle des Bundes als Hauptaktionär muss weiter präzisiert werden. Aufgrund der Beteiligung des Bundes am Unternehmen steuert und beaufsichtigt er über seine Corporate Governance Regeln die Firma, die aber bewusst auch andere Aktionäre hat und auch gewerbliche Aktivitäten am Markt ausübt. Die vorliegende Verordnung soll die nicht-gewerblichen Aufgaben gemäss Tierseuchen- und Landwirtschaftsgesetz abschliessend regeln. Die Steuerung und Gestaltung der Aktiengesellschaft erfolgt über die Organe der Gesellschaft (Aktionärsversammlung, Verwaltungsrat). Diese Rollenteilung ist im Verordnungsentwurf nicht klar, wenn mit den Artikeln 1 und 9 in Organisation und strategische Führung eingegriffen wird, oder in Artikel 60 eine uneingeschränkte Kontrollmöglichkeit des BLW verankert werden soll.

Aufgrund der privatwirtschaftlichen Organisation betrachtet die Identitas AG den Gebührenzahler im Tierverkehr als Kunden. Seine Interessen sind in der Zusammensetzung des Verwaltungsrates gespiegelt und bedürfen keiner weiteren Vereinbarungen als den hier beschriebenen Aufgaben (Artikel 6, Abs. 1).

Klar abgelehnt wird die Gebührenfinanzierung der Weiterentwicklung und der Ablösung der Informatiksysteme für den Tierverkehr. Diese beiden Aufgaben sind unverändert, wie beim Aufbau der Tierverkehrsdatenbank festgelegt, durch den Bund zu finanzieren.

Die SMP unterstützt ebenfalls einen verbesserten Support der Informatik-Systeme von Identitas, denn Probleme mit dem System bedeuten für die Tierhalter grossen Zeitaufwand.

Beim Datenaustausch zwischen dem Bund, halbstaatlichen Institutionen und Privaten sind die Datenschutzgrundsätze einzuhalten und die Gebühren dürfen nicht überhöht sein. **Die Betroffenen haben, wie vorgesehen, Einwilligungen zur Datenweitergabe zu geben und müssen bei Gebührenerlassen angehört werden.**

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1	b. die Organisation , die Aufgaben und Leistungen sowie die Pflichten der Identitas AG im Rahmen der Aufgaben dieser Verordnung ; ... d. die Finanzierung der nicht-gewerblichen Aufgaben der Identitas AG und die Erhebung von Gebühren	Die Organisation und die Überwachung des Unternehmens ist Sache des Verwaltungsrates, worin auch der Bund Einsitz hat. Präzisierung des Geltungsbereichs der Verordnung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	durch die Identitas AG.	
Art. 2	<i>h. Betrieb beinhaltet, die Systeme den berechtigten Anwendern verfügbar zu machen sowie die Wartung und den Support der Anwender zu gewährleisten.</i>	Die grob umschriebene Aufgabe des «Betriebs» wird nur verteilt definiert. Zur Klarheit über die Pflichten ist eine gesammelte Beschreibung der Betriebsaufgabe hilfreich. Die Definition hier ermöglicht die Streichung weiterer späterer Erwähnungen.
Art. 3 Abs. 1	¹ Die Identitas AG darf die Gebühren nach Anhang 2 nur zur Finanzierung der Aufgaben nach Artikel 5, Absätze 1 Buchstaben a–c und 2 Buchstabe b–d verwenden.	Die Aufgaben nach Artikel 5 Abs. 2 c und d sollen nicht über Gebühren finanziert werden, sondern wie die übrigen Leistungen von Art. 5 Abs. 2 über Leistungsvereinbarungen mit den zuständigen Bundesämtern. Diese in Bst. c und d aufgeführten Aufgaben gehen zwar in der Ausführung praktischerweise mit den Prozessen der Tierverskehrskontrolle einher, sind aber nicht im engeren Sinne Aufgaben im Tierverskehr und daher auch nicht aus den Gebühren für denselben zu finanzieren. Der SMP begrüsst die Einführung der Spartenrechnung.
Art. 6	Leistungsvereinbarung ¹ Das BLW schliesst mit der Identitas AG für die Aufgaben nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a–c und Absatz 2 Buchstaben a Ziffer 1 und 2 sowie b-d eine Leistungsvereinbarung ab.	Die nicht-gewerblichen Leistungen sind in der Verordnung abschliessend definiert. Die Verantwortung liegt beim Verwaltungsrat, worin auch der Bund Einsitz hat.
Art. 9	Strategische Ausrichtung Führung und Aufsicht ¹ Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) übt im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Departement des Innern (EDI) die strategische Ausrichtung der Eigenerpolitik Führung der Identitas AG fest aus.	Die strategische Führung der Identitas AG obliegt dem Verwaltungsrat. Auch die Minderheitsaktionäre haben ein Mitspracherecht. Die strategische Verantwortung für das Unternehmen kann nicht bei den Departementen liegen, sonst wäre die Identitas AG eine reine Verwaltungseinheit.
Art. 33	Zucht-, Produzenten- und Labelorganisationen sowie Tiergesundheitsdienste	Beim Datenaustausch zwischen dem Bund, halbstaatlichen Institutionen und Privaten sind die Datenschutzgrundsätze einzuhalten und die Gebühren dürfen nicht überhöht sein. Die Betroffenen haben Einwilligungen zur Datenweitergabe zu geben, so wie dies vorgesehen ist.
Art. 34	Tierhalterinnen und Tierhalter	
Art. 38	Schnittstellen zu anderen Systemen	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 44	Berechnungsinstrumente	
Art. 57ff und Anhang 2	Finanzierung und Gebühren	Die Betroffenen müssen bei Gebührenerlassen angehört werden.
Art. 46. Abs. 2	a. die Bundesämter für Landwirtschaft, für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen, für Statistik, für wirtschaftliche Landesversorgung, das Eidgenössische Büro für Konsumentenfragen, die Eidgenössische Zollverwaltung und das Schweizerische Heilmittelinstitut;	Gemäss der Datenprämisse "so wenig wie nötig" ist der Kreis der zugriffsberechtigten Organisationen klein zu halten. Über die Publikationspflicht in Artikel 30 sind anonymisierte Daten auch zu GVE öffentlich erhältlich. Rechtshilfe wird in jedem Fall geleistet (Zoll).
Art. 48		Die SMP begrüsst die Schaffung der rechtlichen Grundlagen für das elektronische Begleitdokument E-Transit und erwartet die baldige Umsetzung für alle Tierarten
Art. 53	... Für die Beschaffung der Ohrmarken ist die Identitas AG neu selber verantwortlich und dabei dem öffentlichen Beschaffungsrecht unterstellt. ...	Die Beschaffung durch Identitas wird grundsätzlich begrüsst.
Art. 57 Abs. 2	Der Betrieb schliesst die Wartung, die Weiterentwicklung und die Ablösung ein.	Der Betrieb schliesst die Wartung ein. Die Weiterentwicklung und Ablösung der Systeme gehören aber nicht zum Betrieb und sind weiterhin wie beim Aufbau der Tierverskehrsdatenbank festgelegt durch den Bund und keinesfalls durch die Gebühren der Nutzer zu finanzieren.
Art. 58	Gebühren ¹ Für die Bemessung der Gebühren gelten die Ansätze nach Anhang 2. ² Ist im Anhang kein Ansatz festgelegt, so werden die Gebühren nach Zeitaufwand berechnet. Der Stundenansatz beträgt je nach erforderlicher Sachkenntnis des ausführenden Personals 7590 –200 Franken. ³ Soweit diese Verordnung keine besondere Regelung enthält, gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004.	Die Erhöhung des Mindestsatzes ist unnötig. Wenn es günstige Möglichkeiten gibt, sollen diese genutzt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 60 Abs. 2	Es kann bei der Identitas AG, ohne Voranmeldung was die Regelungen dieser Verordnung betrifft , Kontrollen durchführen.	Es ist klar zwischen den öffentlichen Aufgaben der Identitas AG und ihren privaten (gewerblichen) Aufgaben zu unterscheiden.
Anhang 1 Ziffer 4	d. beim Abgang eines Tiers: 4. Abgangsgrund	Bst. d, Ziffer 4 (bisher) der geltenden TVD-Verordnung "die Abgangsart" darf keinesfalls gestrichen werden. Zur Erfüllung der Aufgaben als Zuchtorganisation gemäss Tierzuchtverordnung des Bundes ist die Erfassung der Abgangsart absolut zentral, ansonsten können die Eigentümer der Zuchttiere resp. die Züchter der Nachkommen nicht korrekt festgestellt werden (z. B. Alpung, Winterweide, Belegung auf anderem Betrieb usw.). Deshalb muss auch bei den Rindern die Abgangsart wie bisher gemeldet werden.
Anhang 2 Ziffer 5	Gebühren Für Daten für vom Bund anerkannte Branchenstandards werden keine Gebühren erhoben.	Für die Umsetzung von Produktionsstandards, wie beispielsweise für den Branchenstandard Nachhaltige Schweizer Milch, sind keine Gebühren zu erheben. Diese Standards werden im Sinne der Qualitätsstrategie des Bundes umgesetzt.

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2021

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2021

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2021

Organisation / Organizzazione	Schweizer Rindviehproduzenten SRP 5480 SRP Schweizer Rindviehproduzenten_2021.05.11
Adresse / Indirizzo	Schweizer Rindviehproduzenten SRP Laurstrasse 10 5201 Brugg info@srp-psbb.ch
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Brugg, den 10.05.2021 Schweizer Rindviehproduzenten SRP   Bernard Nicod, Präsident Michel Darbellay, Sekretär

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali	3
BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11)	4
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)	5
BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)	10
BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)	11
BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)	13
BR 06 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)	14
BR 07 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)	15
BR 08 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)	16
BR 09 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)	17
BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	18
BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali	19
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)	20
BR XX Verordnung über Einzelkulturbeiträge im Pflanzenbau (Einzelkulturbeitragsverordnung EKBV (910.17)	21
BR XX Verordnung über den Rebbau und die Einfuhr von Wein (Weinverordnung) / Ordonnance sur la viticulture et l'importation de vin (Ordonnance sur le vin) (916.140)	22

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die Schweizer Rindviehproduzenten SRP, als Plattform der Schweizer Kalb- und Rindfleischproduzenten, dankt für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Entwürfen des Verordnungspaketes 2021.

Die Umstellung der Einfuhrperiode von 4 Wochen auf 3 Monate bei der Einfuhr von Rindfleisch und weiteren Fleischsorten wird kategorisch abgelehnt.

Wir begrüssen die durch die Entwicklung der allgemeinen Rahmenbedingungen notwendig gewordenen Anpassungen und insbesondere die Massnahmen für die administrativen Vereinfachungen; allerdings mit zwei Anmerkungen:

1. Zahlreiche Vereinfachungen betreffen die Verwaltung. Primär sind administrative Vereinfachungen zugunsten der Bauernfamilien anzustreben und nicht der Verwaltung;
2. Die administrativen Vereinfachungen zur Erleichterung von Importen werden abgelehnt. Sie schaden der inländischen Landwirtschaft. Denn die Importe halten die Anforderungen, die an die heimische Produktion gestellt werden, sehr oft nicht ein.

Die SRP beschränkt sich in der vorliegenden Stellungnahme auf die Anliegen, die die SRP und ihre Mitglieder direkt betreffen. In allen übrigen Punkten schliesst sich die SRP der Stellungnahme des Schweizer Bauernverbandes an und unterstützt diese vollumfänglich.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse
Schweizer Rindviehproduzenten SRP



Bernard Nicod, Präsident



Michel Darbellay, Sekretär

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Anpassungen dieser Verordnung sind unausgewogen. In der Konsequenz wird die Schweizer Landwirtschaft mit zusätzlichen Gebühren belastet und die Importe diverser Produkte werden durch den Wegfall der Generaleinfuhrbewilligungspflicht begünstigt.

Keine Gebühren für den Datenbezug bei Produktionsstandards der Schweizer Landwirtschaft.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 1, Ziffer 6.8	6.8 Bearbeitung eines Zulassungsgesuches für im Ausland zugelassene Pflanzenschutzmittel, die in der Schweiz bewilligten Pflanzenschutzmitteln entsprechen (Art. 36) 50 Franken	Diese Gebühr wurde bisher nicht erhoben, also brauchte es sie nicht und ist daher auch konsequenterweise nicht einzuführen.
Art. 3a	3a Verzicht auf Gebührenerhebung Keine Gebühren werden erhoben für: a. den Bezug von statistischen Dienstleistungen des BLW durch das Bundesamt für Statistik; b. Verfügungen betreffend Finanzhilfen und Abgeltungen; c. die Nutzung von elektronischen Diensten des BLW durch Dritte, die ausschliesslich im öffentlich-rechtlichen Auftrag handeln oder die EU-Rechtsumsetzung unterstützen. d. für die Umsetzung von Produktionsstandards von Branchen	Für die Umsetzung von Produktionsstandards, wie beispielsweise für den Branchenstandard Nachhaltige Schweizer Milch, sind keine Gebühren zu erheben. Diese Standards werden im Sinne der Qualitätsstrategie des Bundes umgesetzt.

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Mit dem Klimawandel wird die Sömmerungszeit, insbesondere in tieferen Lagen, tendenziell länger. In Zukunft sollte diese klimatische Komponente berücksichtigt werden, da längere Sömmerungszeiten eine Erhöhung des üblichen und damit auch des tatsächlichen Normalbesatz erlauben und damit mehr Flexibilität für die optimale Nutzung der Weideperiode ermöglicht. Der Vorschlag, die Sömmerungszeiten zu verlängern, ist mittelfristig mit der globalen Erwärmung gerechtfertigt, aber unter der Bedingung, dass die Regeln für die Festlegung der üblichen Bestossung und der geschätzten effektiven Bestossung parallel dazu überprüft werden.

Die SRP schliesst sich der Stellungnahme des Schweizer Bauernverbandes an und unterstützt diese vollumfänglich.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 76	Kantonale Sonderzulassungen 1 Die Kantone erteilen einzelbetriebliche Sonderzulassungen nach Anhang 6 Buchstabe A Ziffer 7.10 sowie Buchstabe B Ziffern 1.4, 1.7 und 2.6 schriftlich.	Neu ist Verweis auf Ziffer 1.4. Diese regelt welcher Bereich eines unterdachten Auslaufes als ungedeckt gilt. Die SRP unterstützt grundsätzlich diese Änderung.
Art. 76a	Projekte zur Weiterentwicklung der Bestimmungen für die Tierwohlbeiträge 1 Im Rahmen von Projekten, mit denen im Hinblick auf die Weiterentwicklung der Bestimmungen für die Tierwohlbeiträge alternative Regelungen getestet werden, kann von einzelnen Anforderungen der Artikel 74 und 75 und nach Anhang 6 abgewichen werden, sofern die Regelungen in Bezug auf das Tierwohl mindestens gleichwertig sind und das Projekt wissenschaftlich begleitet wird. 2 Die Abweichungen bedürfen der Bewilligung des BLW.	Neu Die SRP unterstützt grundsätzlich diese Änderung, dass Betriebe, die an Projekten zur Weiterentwicklung von Bestimmungen teilnehmen, die BTS- und RAUS-Anforderungen nur zum Teil erfüllen müssen.
Art. 106, Abs. 2	Als höhere Gewalt gelten insbesondere:	Die Tierhalter sollen zu den Tierverlusten durch Grossraub-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>h. die reduzierte Bestossung, die vorzeitige Alpentleerung und erhebliche Tierverluste als Folge von Angriffen durch Grossraubtiere.</p>	<p>tiere, den Un- und Mehrkosten infolge reduzierter Bestossung und oder vorzeitiger Alpentleerung nicht auch noch finanzielle Verluste durch die Reduktion der Direktzahlungen (Tierwohl-, Sömmerungs- und Alpungsbeiträge) zu tragen haben.</p>
<p>Art. 108 Abs. 3</p>	<p>3 Der Kanton berücksichtigt für Kürzungen nach Artikel 105 alle vom 1. Januar bis 31. Dezember festgestellten Mängel. Er kann die Kürzungen im folgenden Beitragsjahr vornehmen, wenn die Mängel nach dem 1. Oktober festgestellt wurden.</p>	<p>Die SRP unterstützt grundsätzlich diese Änderung</p>
<p>Art. 115f</p>	<p>Art. 115f Übergangsbestimmung zur Änderung vom... 2021</p> <p>Die Beiträge werden im Jahr 2022 nicht gekürzt für Mängel nach Anhang 8 Ziffer 2.3a.1 Buchstabe a oder b.</p>	<p>Es gibt keine ausreichende rechtliche Grundlage, wonach die emissionsmindernde Ausbringungsverfahren Teils des ÖLN sind. Art 70, Abs 2b fordert keine Reduktion des Düngemittelverlustes, sondern eine ausgeglichene Düngebilanz. Diese Doppelbestrafung mit der LRV (Strafanzeige) und den Kürzungen bei den Direktzahlungen ist unsachgemäss und gilt es zu streichen. Dies ist juristisch sehr fragwürdig, erschwert den Vollzug unnötig und gibt es sonst in kaum einem anderen Bereich.</p> <p>Aufgrund der verzögerten Behandlung der Motion Hegglin wäre auch bei einer Ablehnung eben die Einführung einer solchen Sanktion zeitlich zu verschieben.</p> <p>Sanktionen bei unsachgemässer Lagerung von flüssigem Hofdünger und unsachgemässer Ausbringung: Bei der Abdeckung gilt eine Sanierungsfrist von 6-8 Jahren, während dieser Dauer soll es zu keinen DZ Kürzungen kommen.</p> <p>Bei flüssigem Hofdünger gibt es 2022 eine Übergangsbestimmung, da noch nicht alle umgerüstet haben.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni				
		300 CHF/ha, beim Wiederholungsfall verdoppelt, dann vervierfacht.				
Anhang 8, Ziff. 2.2.1	<p>2.2.1 Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen, von Beträgen pro Einheit und über die Vergabe von Punkten, die folgendermassen in Beträge umgerechnet werden:</p> <p>Summe der Punkte minus 10 Punkte, dividiert durch 100 und dann multipliziert mit 1000 Franken pro Hektare LN des Betriebs.</p> <p>Liegt die Summe der Punkte aus Wiederholungsfällen bei 110 Punkten oder mehr, so werden im Beitragsjahr keine Direktzahlungen ausgerichtet.</p> <p>Die Punkte bei einem Mangel, die Pauschalbeträge und die Beträge pro Einheit werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht.</p>	Die SRP lehnt übertriebene Verschärfung bei den Wiederholungsfällen ab. Die Verhältnismässigkeit muss unbedingt gewahrt werden.				
Ziff. 2.2.4 Bst. b	<table border="1" data-bbox="629 999 1341 1206"> <tr> <td data-bbox="629 999 1173 1031">Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td data-bbox="1173 999 1341 1031">Kürzung</td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 1031 1173 1206">b. Keine vorschriftgemässe Bewirtschaftung von Objekten in Inventaren nationaler Bedeutung, inklusive der dazugehörigen Pufferstreifenzonen, bei vorliegendem rechtskräftigem Entscheid (Art. 15)</td> <td data-bbox="1173 1031 1341 1206">5 Pte. pro Objekt</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	b. Keine vorschriftgemässe Bewirtschaftung von Objekten in Inventaren nationaler Bedeutung, inklusive der dazugehörigen Pufferstreifenzonen, bei vorliegendem rechtskräftigem Entscheid (Art. 15)	5 Pte. pro Objekt	Die SRP lehnt eine Verschärfung ab (siehe oben).
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung					
b. Keine vorschriftgemässe Bewirtschaftung von Objekten in Inventaren nationaler Bedeutung, inklusive der dazugehörigen Pufferstreifenzonen, bei vorliegendem rechtskräftigem Entscheid (Art. 15)	5 Pte. pro Objekt					
Ziff. 2.3.1	<p>2.3.1 Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen und mit der Vergabe von Punkten, die folgendermassen in Beträge umgerechnet werden:</p> <p>Summe der Punkte mal 100 Franken pro Punkt, mindestens jedoch 200 Franken und im Wiederholungsfall mindestens 400 Franken.</p> <p>Liegt die Summe der Punkte aus Wiederholungsfällen bei</p>	Die SRP lehnt eine Verschärfung ab und fordert mehr Verhältnismässigkeit bei kleinen und einzelnen Verstössen.				

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni				
	<p>110 oder mehr, so werden im Beitragsjahr keine Direktzahlungen ausgerichtet.</p> <p>Bei einem erstmaligen Verstoss beträgt die Kürzung maximal 50 Punkte in jedem einzelnen der Buchstaben a–f. Bei besonders schwerwiegenden Fällen, wie einer groben Vernachlässigung der Tiere oder sehr vielen betroffenen Tieren, kann der Kanton die maximale Punktzahl angemessen erhöhen. Bei geringfügigen Mängeln kann der Kanton die maximale Punktzahl angemessen herabsetzen. Im Wiederholungsfall gelten keine maximalen Punktzahlen.</p> <p>Die Punkte bei einem Mangel und die Pauschalbeträge werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht.</p>					
Ziffer 2.3a	<p>2.3a Luftreinhaltung</p> <p>2.3a.1 Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen und mit Beträgen pro ha.</p> <p>Die Pauschalbeträge und die Beträge pro ha werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht.</p> <p>Gewährt die zuständige Behörde eine Frist zur Sanierung von Anlagen zur Lagerung, so werden bei festgestellten Mängeln innerhalb dieser Frist keine Kürzungen nach Buchstabe a vorgenommen.</p> <table border="1" data-bbox="618 1273 1352 1401"> <thead> <tr> <th data-bbox="618 1273 1137 1305">Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th data-bbox="1137 1273 1352 1305">Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="618 1305 1137 1401">a. Nicht konforme Lagerung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)</td> <td data-bbox="1137 1305 1352 1401">300 Fr.</td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	a. Nicht konforme Lagerung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)	300 Fr.	<p>Die SRP ist grundsätzlich gegen die Doppelbestrafung, auch in diesem Fall mit der LRV und den Kürzungen bei den Direktzahlungen. Dies ist juristisch sehr fragwürdig und gibt es sonst in keinem anderen Bereich. Zudem wird die Beurteilung der Pflicht (konforme Ausbringung) bei Betrieben zwischen den Zonen und in der Hügelzone und Bergzone aber auch Obstbetrieben sehr komplex und es existiert dann ein Generalverdacht, sobald mit dem Prallteller ausgebracht wird. Fragwürdig erscheint ebenfalls die Einführung von Sanktionen, wo noch über Jahre Übergangsfristen am Laufen sind.</p>
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung					
a. Nicht konforme Lagerung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)	300 Fr.					

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. Nicht konforme Ausbringung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)	300 Fr./ha x betroffene Fläche in ha
Ziff. 2.9.2	<p>2.9.2 Die Punkte bei einem Mangel werden im ersten Wiederholungsfall um 50 Punkte erhöht. Ab dem zweiten Wiederholungsfall werden die Punkte um 100 Punkte erhöht bzw. es werden keine BTS- bzw. RAUS-Beiträge für die entsprechende Tierkategorie ausgerichtet. Die Pauschalbeiträge werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht.</p>	Die SRP lehnt eine Verschärfung ab (siehe oben).

BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die SRP begrüsst die Totalrevision der LBVo. Die Wissens- und Beratungslandschaft hat sich in den letzten Jahren stark gewandelt insbesondere durch Reorganisationen bei Agridea und Agroscope.

Wir erachten die Ausweitung des Wirkungsbereichs auf Land- und Ernährungswirtschaft als sinnvoll. Sie bringt die zunehmende Vernetzung und die vielfältigen Schnittstellen zwischen den Akteuren in der gesamten Wertschöpfungskette zum Ausdruck. Von besonderer Bedeutung ist dabei die gute Zusammenarbeit mit den Branchenorganisationen.

Aufgrund begrenzter Mittel wird es jedoch nicht möglich sein, Leistungen im gleichen Umfang für die gesamte Ernährungswirtschaft zu erbringen und es bedarf weiterhin eine Fokussierung. Dabei soll weiterhin der Nutzen für die landwirtschaftlichen Betriebe und die Bauernfamilien im Vordergrund stehen.

Beratungszentralen unterstützen die Beratungsdienste. Und eine gute Beratung ist ein wichtiges Bindeglied im Wissenstransfer zwischen Wissenschaft und Forschung und den Bauernfamilien. Auch die Vernetzung zwischen allen Akteuren der Wertschöpfungskette ist weiter zu stärken.

Die SRP begrüsst die Mehrzahl der vorgeschlagenen Änderungen, verlangt jedoch, dass die Unterstützung der Agridea verbindlich und nicht nur potenziell ist.

Aus Sicht von SRP muss die Beratung und der Wissenstransfer sich immer auf dem Bedarf der jeweiligen Zielgruppe abstützen.

Die SRP schliesst sich bezüglich der Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der Stellungnahme des Schweizer Bauernverbandes an und unterstützt diese vollumfänglich.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Mit der Teilabschaffung der Generaleinfuhrbewilligungspflicht werden einseitig Importe um 2.7 Mio. Fr. verbilligt ohne dass eine äquivalente Gegenleistung für die Inlandproduktion geschaffen wird. Daher lehnt die SRP diese Teilabschaffung ab.

Die Aufweichung des Grenzschutzes für Butter durch die Senkung der Mindestpackungsgrössen von 25 auf 10 kg wird abgelehnt. Die Einfuhr von Butter muss weiterhin ausschliesslich in Grosspackungen mit 25 kg Mindestgewicht zugelassen werden. Die eingeführte Butter muss weiterhin zwingend im Inland verarbeitet werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art 5 Absatz 2, Mindestgrenzschutz Zucker	Verlängerung des befristeten Mindestgrenzschutzes von Fr. 7 je 100 kg Zucker bis 31.12.2022.	Die Festsetzung eines Mindestgrenzschutzes für Zucker im Rahmen des Hilfspaketes für die Schweizer Zuckerwirtschaft ist bis am 30.9.2021 befristet. Die Weiterführung der Massnahme und eine allfällige Verankerung im Landwirtschaftsgesetz werden zurzeit im Parlament behandelt. Falls bis Ende September 2021 keine parlamentarische Lösung vorliegt, ist der Mindestgrenzschutz bis 31.12.2022 auf Verordnungsstufe zu verlängern. Die internationalen Zuckerpreise sind nach wie vor sehr tief und der Importdruck von Billigzucker gross. Die Zuckerrübenfläche ist weiterhin rückläufig. Um einen kurzfristigen Preiszerfall sowie eine Anbau- und Versorgungslücke zu verhindern, muss der Mindestgrenzschutz bis zur Klärung im Parlament aufrechterhalten bleiben.
Art. 35, Abs, 4	Art. 35 Abs. 4 4 Das Teilzollkontingent Nr. 07.4 von 100 Tonnen wird versteigert. Butter im Rahmen des Teilzollkontingents Nr. 07.4 darf nur in Grossgebinden von mindestens 25 10 Kilogramm eingeführt werden.	Die Mindestpackungsgrösse von 25 kg für Butterimporte ist zwingend beizubehalten. Die Einfuhr von Butter muss weiterhin ausschliesslich in Grosspackungen mit 25 kg Mindestgewicht zugelassen werden. Die eingeführte Butter muss weiterhin zwingend im Inland verarbeitet und die Herkunft dekla-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		riert werden. Die Senkung von 25 bis 10 kg ist eine Lockerung, die wir nicht akzeptieren und kaum begründet ist.
Art. 50 in Verbindung mit Anhang 1, Ziffern 4. 13 und 15	Beibehalten	Die Gebührenpflicht und GEB Pflicht auf diesen Importen ist beizubehalten. Der Grenzschutz darf nicht ohne Gegenleistung zugunsten der Inlandproduktion unilateral abgebaut werden.

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die SRP schliesst sich der Stellungnahme des Schweizer Bauernverbandes an und unterstützt diese vollumfänglich.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
---	---	--

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die SRP schliesst sich der Stellungnahme des Schweizer Bauernverbandes an und unterstützt diese vollumfänglich.

BR 07 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Korrektur des Verweises und die Präzisierungen für die Beurteilung der unbeabsichtigten Verschleppungen mit GVO-Produkten werden begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 66 Abs. 2</p>	<p>2 Diese Kennzeichnungsanforderungen gelten nicht für Futtermittel, die Material enthalten, das GVO enthält, aus solchen besteht oder aus solchen hergestellt ist, mit einem Anteil, der nicht höher ist als 0,9 Prozent des Futtermittels und des Futtermittel-Ausgangsprodukts, aus denen es zusammengesetzt ist, vorausgesetzt, dieser Anteil ist unbeabsichtigt oder technisch nicht zu vermeiden.</p> <p>2 Diese Kennzeichnungsanforderungen gelten nicht für Futtermittel, bei denen der GVO-Anteil im Futtermittel und dessen Ausgangsprodukten weniger als 0,9 Prozent beträgt, vorausgesetzt, dieser Anteil ist unbeabsichtigt oder technisch nicht zu vermeiden.</p>	<p>Die Formulierung in der Vernehmlassung ist verwirrend resp. schwer verständlich. Evtl. ist eine andere alternative Formulierung möglich, sie soll aber so sein, dass diese klar und auch für die Praxisanwendung verständlich ist.</p> <p>Was als GVO bezeichnet wird ist nicht in diesem Artikel zu definieren (in Bezug auf «...GVO enthält, aus solchen besteht oder aus solchen hergestellt ist...»)</p>

BR 08 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

- Die SRP begrüsst, dass die Aufgaben des Nationalgestüt in der Tierzuchtverordnung definiert werden.
- Anerkennung von inländischen Zuchtorganisationen ist wichtig.
- Die SRP weist darauf hin, wenn allfällige Anpassungen mit der vertieften Prüfung der Äquivalenz des Schweizer Tierzuchtrechts mit dem EU-Recht (Verordnung (EU) 2016/1012) in naher Zukunft geplant sind, sind die Änderungen in einem Schritt angeglichen werden, damit die Reglemente der Zuchtorganisationen nicht mehrmals angepasst werden müssen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 11, Absatz 2	Frist von 6 Monate für die Einreichung von neuen Gesuchen	Die SRP und diverse Zuchtorganisationen unterstützen die Verlängerung der Frist auf 6 Monate. Jedoch muss das BLW dann tatsächlich die Prüfung des Gesuches vor Ablauf der aktuellen Anerkennung abschliessen und den Zuchtorganisationen eine erste Rückmeldung geben können.
Art. 12	Art. 12 Ausdehnung des Tätigkeitsgebiets einer anerkannten Zuchtorganisation Eine anerkannte schweizerische Zuchtorganisation, die ihr Tätigkeitsgebiet auf einen Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) ausdehnen will, muss dem BLW ein entsprechendes Gesuch stellen. Das BLW lädt die zuständige Behörde des Mitgliedsstaates zur Stellungnahme ein und gibt ihr eine Frist von drei Monaten. Das BLW unterstützt bei Bedarf schweizerische Zuchtorganisationen bei notwendigen Verhandlungen bezüglich einer solchen Ausdehnung des Tätigkeitsgebietes auf die EU.	Die SRP ist mit den 3 Monaten einverstanden. Die aktuelle Praxis bei den Gesuchen auf Ausdehnung des Tätigkeitsgebietes zeigt, dass die Prüfung in den Mitgliedsstaaten der EU sehr unterschiedlich gehandhabt wird. Zum Teil entsteht der Eindruck von willkürlichen Entscheiden. Es ist für Schweizer Zuchtorganisationen schwer, Auflagen ausländischer Behörden zu verstehen oder zu erfüllen, wenn kein direkter Austausch über die gestellten Gesuche möglich ist. Die Anträge müssen über das BLW gestellt werden. Auf gleichem Weg kommt die Antwort retour an den Zuchtverband. Dabei wäre es hilfreich, wenn das BLW seine Kontakte zu den ausländischen Behörden und sein Know-how nutzt, um die Schweizer Zuchtverbände gegenüber dem Ausland zu unterstützen.

BR 09 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Das bestehende System funktioniert ausgezeichnet und es gibt keinen Grund etwas zu ändern. Die Änderung der Einfuhrperiode für Fleisch von Tieren der Rindviehgattung, Schweinefleisch in Hälften, sowie zugeschnittene Rindsbinden gesalzen und gewürzt wird kategorisch abgelehnt. Die angedachten Änderungen führen zu einer Benachteiligung der inländischen Fleischproduktion, die eine funktionierende Feinsteuerung der Importe braucht, um Störungen auf dem Markt zu verhindern.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Artikel 16 Absatz 3	Art. 16 Abs. 3 Bst. a und b 3 Als Einfuhrperiode gilt: a. für Fleisch von Tieren der Rindviehgattung, Schweinefleisch in Hälften sowie für zugeschnittene Rindsbinden, gesalzen und gewürzt: vier Wochen; b. für Fleisch von Tieren der Rindvieh -, Schaf-, Ziegen- und Pferdegattung, für zugeschnittene Rindsbinden, gesalzen und gewürzt, für Schweinefleisch in Hälften, für Geflügelfleisch inkl. Geflügelkonserven sowie für Schlachtnebenprodukte von Tieren der Rindvieh-, Schweine-, Pferde-, Schaf- und Ziegengattung und von Geflügel: das Jahresquartal;	Die bisherige Regelung ist beizubehalten. Die Verlängerung der Importperiode für diese wichtigen Fleischarten von einer Periode von vier Wochen auf eine quartalsweise Freigabe wird abgelehnt. Wie sie in den Erläuterungen selbst geschrieben, sinken die Möglichkeiten der Feinsteuerung der Importe und damit der zeitnahen Reaktion auf Marktstörungen für diese Produktionen mit hohem Inlandanteil. Die Inlandproduktion wird einmal mehr durch Erleichterungen im Bereich der Einfuhren benachteiligt und damit wird das Einkommen der Bauernfamilien geschmälert. Die in den Erläuterungen erwähnte Begründung, dass mit der quartalsweisen Freigabe ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet wird, ist nicht stichhaltig. Die Importanteile für Schaffleisch werden quartalsweise freigegeben und dennoch wird ein grosser Teil dieser Importe auf dem Luftweg realisiert. Die Verlängerung der Importperiode führt zu einer Benachteiligung des Schweizer Fleisches. Grundsätzlich besteht kein Recht auf Beschaffung von Importwaren in Übersee und die Beschaffung aus Überseegebieten muss keinesfalls durch Anpassungen der behördlichen Vorgaben noch gefördert werden.

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die SRP schliesst sich der Stellungnahme des Schweizer Bauernverbandes an und unterstützt diese vollumfänglich.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die SRP schliesst sich der Stellungnahme des Schweizer Bauernverbandes an und unterstützt diese vollumfänglich.
Bezüglich den technischen Inhalten schliesst sich die SRP der ausführlichen Stellungnahme der Identitas AG an und unterstützt diese.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die SRP schliesst sich der Stellungnahme des Schweizer Bauernverbandes an und unterstützt diese vollumfänglich.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR XX Verordnung über Einzelkulturbeiträge im Pflanzenbau (Einzelkulturbeitragsverordnung EKBV (910.17))

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Pflanzliche Eiweisse werden zunehmend wichtig. Der Anbau in der Schweiz verharrt aber seit Jahren auf tiefem Niveau und es besteht das Risiko, dass sich öffnende Marktchancen, aktuell im Bereich der menschlichen Ernährung, verpasst werden. Um das zu ändern, braucht es eine Gesamtstrategie «Pflanzliche Eiweisse» und zwar für die Bereiche Futtermittel **und** menschliche Ernährung. Ein wichtiger Schritt dazu ist die Einführung eines angepassten Einzelkulturbeitrags für sämtliche Eiweissträger.

Die SRP schliesst sich der Stellungnahme des Schweizer Bauernverbandes an und unterstützt diese vollumfänglich.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art 1	Entrichtung eines Einzelkulturbeitrags für sämtliche pflanzlichen Eiweissträger: d. für sämtliche Körnerleguminosen (ohne Klee und Luzerne bzw. Leguminosen für die Frischverfütterung) d. Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen zu Futterzwecken	Pflanzliche Eiweisse werden immer wichtiger. Futtermittel: Die Importabhängigkeit im Bereich eiweisreicher Futtermittel muss dringend etwas reduziert werden. Menschliche Ernährung: Es besteht eine stark wachsende Nachfrage nach pflanzlichen Eiweissen für die direkte menschliche Ernährung. Der fehlende Grenzschutz führt dazu, dass wegen der grossen Preisunterschiede Verarbeiter- und Handelsseitig kein Interesse an Schweizer Rohstoffen besteht. In der Folge ist der Anbau seit Jahren nicht wirtschaftlich und das Angebot bleibt unbedeutend. Es besteht das Risiko, dass die Schweizer Landwirtschaft diese Entwicklung komplett verpasst. Es ist darum notwendig, dass der Einzelkulturbeitrag – als Teil eines ganzen Massnahmensets - für sämtliche pflanzlichen Eiweissträger entrichtet wird.
Art 2	d. für Soja Fr. 1500.- 4000.- e. für sämtliche pflanzlichen Körnerleguminosen (ohne Klee und Luzerne bzw. Leguminosen für die Frischverfütterung) Fr. 1500.- 4000.-	Der Anbau ist seit Jahren nicht wirtschaftlich und das Angebot bleibt in der Folge unbedeutend. Um den Anbau von einheimischen Eiweissträgern nachhaltig anzuschieben, braucht es nebst ansprechenden Rohstoffpreisen auch positive Signale via Einzelkulturbeitrag.

BR XX Verordnung über den Rebbau und die Einfuhr von Wein (Weinverordnung) / Ordonnance sur la viticulture et l'importation de vin (Ordonnance sur le vin) (916.140)

Die SRP schliesst sich der Stellungnahme des Schweizer Bauernverbandes an und unterstützt diese vollumfänglich.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR XX Verordnung über die biologische Landwirtschaft und die Kennzeichnung biologisch produzierter Erzeugnisse und Lebensmittel / Ordonnance sur l'agriculture biologique et la désignation des produits et des denrées alimentaires biologiques (910.18)

Die SRP schliesst sich der Stellungnahme des Schweizer Bauernverbandes an und unterstützt diese vollumfänglich.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2021

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2021

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2021

Organisation / Organizzazione	Schweizer Tierschutz STS, Kompetenzzentrum Nutztiere, Kontrolldienst STS 5490 STS Schweizer Tierschutz_2021.05.10
Adresse / Indirizzo	Weihermattstrasse 98, 5000 Aarau
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Basel, 10.05.202 Dipl. ing. agr. ETH Cesare Sciarra, 062 296 09 71

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali³

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11)⁴

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)⁵

BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)⁹

BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)¹⁰

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)¹¹

BR 06 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)¹²

BR 07 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)¹³

BR 08 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)¹⁴

BR 09 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)¹⁵

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)¹⁶

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali¹⁷

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)¹⁸

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, eine Stellungnahme zu den geplanten Reformvorschlägen einzureichen. Wir konzentrieren uns dabei auf die Direktzahlungsverordnung, die tierschutzrelevante Bestimmungen enthält. Die geplanten Anpassungen dieser Verordnung können wir grundsätzlich unterstützen. Allerdings sehen wir weiteren Handlungsbedarf und schlagen deshalb diverse weitere Anpassungen im Bereich des Tierwohls vor.

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11)

<p>Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:</p>
--

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Wir begrüßen es, dass auch Beträge für Tiere aus „Bruderhahn“ Projekten Beiträge erhalten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Artikel 74 Ziffer 3	<p><u>Notwendige zusätzliche Anpassung:</u></p> <p>Für die Tierkategorie nach Artikel 73 Buchstabe g Ziffer 4 wird der BTS-Beitrag nur ausgerichtet, wenn alle Tiere einer langsamer wachsenden Rasse angehören und während mindestens 30 Tagen gemästet werden.</p>	<p>Die Zucht auf hohe Leistungen führt zu tierschutzrelevanten Problemen für die Tiere. So treten gehäuft unter anderem Knochendeformationen, Beinschwächen, Hautentzündungen oder Herz-Kreislauf-Erkrankungen auf. Die Tiere werden gegen Ende der Mast apathisch und können sich kaum mehr bewegen. Aufgrund der Zucht auf grosse Brustmuskeln haben sie zudem Mühe mit dem Gleichgewicht und das Federkleid kann mit dem Körperwachstum nicht mithalten. Diese Tiere können die zusätzlich angebotenen Strukturen wie erhöhte Ebenen und den Aussenklimabereich aus zuchtbedingten körperlichen Einschränkungen nur bedingt nutzen. Damit die Strukturen, für welche Beiträge ausgerichtet werden, von den Tieren auch ausreichend genutzt werden, sollen die Beiträge nur für Tiere ausgerichtet werden, die einer langsamer wachsenden Rasse angehören.</p>
Artikel 76a, Ziffer 1 + 2		<p>Der STS ist mit dieser Änderung einverstanden. Wir erachten es als wichtig, dass die Forschung angewandt und zielführend ist.</p>
Anhang 6 A Ziffer 1.3	<p><u>Notwendige zusätzliche Anpassung:</u></p> <p>Als Einstreu dürfen nur zweckmäßige Materialien verwendet werden, die weder für die Tiere gesundheitlich problematisch noch ökologisch bedenklich sind. Die Einstreu ist so in Stand zu halten, dass sie ihren</p>	<p>Wenn die Menge nicht definiert ist, wird diese Vorgabe nicht einheitlich umgesetzt und ist dementsprechend schwierig kontrollierbar.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Zweck erfüllt und den Boden vollständig bedeckt.	
Anhang 6 Buchstabe A Ziffer 7.3 Buchstabe b	<u>Notwendige zusätzliche Anpassung:</u> Den Mastpoulets und den Junghähnen (falls sie separat von den Junghennen gehalten werden) müssen spätestens ab dem 10. Lebenstag im Stall erhöhte Sitzgelegenheiten zur Verfügung stehen, die vom Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) für den Einsatz beim betreffenden Masttyp bewilligt sind. Die in der Bewilligung angegebene minimale Anzahl Sitzgelegenheiten bzw. deren Fläche oder Länge ist einzuhalten.	Wenn vermehrt «Bruderhähne» gemästet werden, müssen für diese auch passende Vorgaben gemacht werden, insbesondere für den Fall, dass sie nicht zusammen mit den Junghennen gehalten werden. Da sie viel agiler sind als herkömmliche Mastpoulets und in ihrem Verhalten den Legehennen ähneln, brauchen sie zum Aufbaumen Sitzstangen und können diese, im Gegensatz zu den Masthybriden, auch nutzen.
Anhang 6 Buchstabe A Ziffer 7.7 Buchstabe b	<u>Notwendige zusätzliche Anpassung:</u> für Mastpoulets und Junghähne, welche gesondert von den Junghennen zu Eierproduktion aufgezogen werden , an den ersten 21 Lebenstagen;	Männliche Küken von Legehennenlinien finden in der Regel keinen Verwendungszweck und werden getötet. Um diesen Missetand zu beheben, werden gegenwärtig verschiedene Projekte gestartet wie zum Beispiel das Projekt «Bruderhähne». Der STS begrüsst es sehr, dass auch für Junghähne BTS und Raus-Beiträge ausgerichtet werden. Mastpoulets müssen im BTS-Programm ab dem 22. Lebenstag in den Aussenklimabereich gelassen werden, Küken für die Eierproduktion ab dem 43. Lebenstag. Werden die männlichen Tiere des Systems «Bruderhähne» getrennt von den weiblichen Tieren der Legehennenlinien eingestallt, kann der Zugang zum Aussenklimabereich für die Junghähne dieser Zuchtlinien identisch geregelt werden wie für die anderen Mastpoulets.
Anhang 6 Buchstabe A Ziffer 7.7 Buchstabe c	<u>Notwendige zusätzliche Anpassung:</u> für Truten, Junghähne von Legehennenlinien (falls	Mastpoulets müssen im BTS-Programm ab dem 22. Lebenstag in den Aussenklimabereich gelassen werden, Küken für die Eierproduktion ab dem 43. Lebens-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>sie mit den Junghennen zusammengehalten werden) und Küken für die Eierproduktion an den ersten 42 Lebenstagen.</p>	<p>tag. Werden die männlichen Tiere des Systems «Bruderhähne» gemeinsam mit den weiblichen Tieren der Legehennenlinien eingestallt, soll der Zugang zum Aussenklimabereich für die Junghähne dieser Zuchtlinien identisch geregelt werden wie bei den Truten und Küken für die Eierproduktion. Aus Sicht Tierwohl scheint diese spätere Öffnung des Aussenklimabereichs zumutbar, da die Mastdauer dieser Linien bedeutend länger als bei den Mastzuchtrassen dauert. Man rechnet mit einer Mastdauer von rund 80-90 Tagen. Auf diese Weise haben diese Junghähne etwa die Hälfte ihrer Lebensdauer Zugang zum AKB.</p>
<p>Anhang 6 Buchstabe A Ziffer 2.1 Buchstabe b</p>	<p><u>Notwendige zusätzliche Anpassung:</u> vom 1. November bis zum 30. April: an mindestens 26 Tagen pro Monat auf einer Auslauffläche oder einer Weide.</p>	<p>Für Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel sowie Tiere der Pferde-, Ziegen- und Schafgattung ist Bewegung und frische Luft ausschlaggebend für die Gesundheit. Deshalb sollte die Anzahl Tage Zugang zu Auslauffläche oder Weide pro Monat erhöht werden.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 6 Buchstabe B Ziffer 4.2 Buchstabe b	<p><u>Notwendige zusätzliche Anpassung:</u></p> <p>Bei Hennen und Hähnen, Junghennen und -hähnen sowie bei Küken für die Eierproduktion darf der Zugang zur Weide zwischen dem 1.12 bis 01.03 und bei einer allenfalls länger dauernden Vegetationsruhe durch den Zugang zu einer ungedeckten Auslaufläche ersetzt werden; diese muss mindestens eine Fläche von 43 m² je 1000 Tiere aufweisen und mit Materialien wie Kies (max. 30 mm) oder Holzschnitzel bedeckt sein, in dem die Tiere scharren können.</p>	<p>Aus Tierschutzsicht ist der Zugang zu Weide ein sehr wichtiger Punkt. Wir sehen nicht ein, weshalb die Weide nicht genutzt werden sollte, wenn schon Bewuchs vorhanden ist. Dies ist bei Betrieben im Talgebiet oft bereits zu einem früheren als dem 30. April der Fall. Bei Betrieben, bei denen die Vegetationsruhe länger dauert bzw. früher beginnt, soll der Auslauf auf den Laufhof weiterhin zulässig sein.</p> <p>Um eine einheitliche Beurteilung zu ermöglichen, würden wir es begrüßen, wenn die Materialien genauer definiert werden.</p>
Anhang 6 Buchstabe B Ziffer 4.4 Buchstabe b	<p><u>Notwendige zusätzliche Anpassung:</u></p> <p>Auf der Weide müssen den Tieren Zufluchtsmöglichkeiten wie Bäume, Sträucher oder Unterstände zur Verfügung stehen. Diese weisen eine beschattete Fläche von mindestens 20 m² pro 1000 Tiere auf und sind gleichmässig über mindestens die Hälfte der Weide verteilt. Die Distanzen zwischen den Strukturen betragen max. 20 m.</p>	<p>Um die Weide für die Tiere attraktiv zu machen, muss sie ausreichend strukturiert sein. Nur so kann sichergestellt werden, dass die Tiere die zur Verfügung gestellte Fläche auch nutzen können. Dazu braucht es eine Mindestanzahl an Strukturen, die in nicht zu grossen Abständen zueinanderstehen. Die Strukturen bieten auch Schutz vor Greifvögeln.</p>
Anhang 8 Ziffer 2.9.2		Dieser Vorschlag wird vom STS so unterstützt.

BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 06 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 07 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 08 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 09 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

<p>Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:</p>
--

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2021

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2021

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2021

Organisation / Organizzazione	 Swiss – Seed (Schweizer Vereinigung für Samenhandel und Sortenschutz) 5520 Swiss-Seed Schweizer Vereinigung für Samenhandel und Sortenschutz_2021.05.04
Adresse / Indirizzo	Postfach 344, 8401 Winterthur
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	20.04.2021  Alex Meier Präsident  Jürg Jost Geschäftsführer

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a **trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11)	4
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	5
BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)	6
BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	7
BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 06 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161).....	11
BR 07 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)	13
BR 08 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310).....	14
BR 09 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)	15
BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	16
BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali	17
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	18

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrter Herr Parmelin

Wir danken Ihnen für die Zustellung der Vernehmlassungsunterlagen zum Agrarpaket 2021 und nehmen gerne Stellung dazu.

Ebenfalls danken wir Ihnen, dass Sie unsere Eingaben, Forderungen und Argumente berücksichtigen.

Die anhaltende Corona Situation zeigt eindrücklich die Wichtigkeit einer produzierenden schweizerischen Landwirtschaft zur Versorgung der Schweizer Bevölkerung auf. Die Produktion darf vor allem nicht durch einseitige Gesetzgebungen behindert werden.

Mit freundlichen Grüßen



Alex Meier
Präsident



Jürg Jost
Geschäftsführer Swiss-Seed

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

→ **Swiss-Seed verzichtet auf eine Stellungnahme.**

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

→ **Swiss-Seed verzichtet auf eine Stellungnahme.**

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

→ Swiss-Seed verzichtet auf eine Stellungnahme.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

→ **Swiss-Seed verzichtet auf eine Stellungnahme.**

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Beide Massnahmen führen vor allem zu einem bürokratischen Mehraufwand.

Zur erfolgreichen Bekämpfung von Erdmandelgras braucht es zwingend eine übergeordnete Koordination und somit eine nationale Regelung. Wir schlagen darum die Aufnahme einer allgemeinen Regelung bezüglich Umgangs mit dem invasiven Unkraut vor.

Betriebe, welche Pflanzenpässe ausstellen dürfen, müssen über die notwendigen pflanzengesundheitlichen Kenntnisse verfügen und diese neu nachweisen können. Zudem brauchen diese Betriebe neu einen Notfallplan. Der EPSP stellt diesen Betrieben Informationsmaterial zur Verfügung.

Das zuständige Bundesamt kann Gebiete (Befallszone) ausscheiden, in dem grundsätzlich keine Tilgungsmassnahmen mehr ergriffen werden müssen, wenn die Tilgung eines Quarantäneorganismus lokal nicht mehr möglich ist. Um die Ausbreitung eines Quarantäneorganismus aus der Befallszone hinaus möglichst rasch feststellen und eine weitere Ausbreitung verhindern, kann eine Pufferzone um die Befallszone errichtet werden.

Den Änderungen kann zugestimmt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2, Bst. g ^{bis} und i	Befallszone: Gebiet, in dem die Verbreitung eines Quarantäneorganismus oder eines problematischen Schadorganismus, der aber die Anforderungen für die Definition als Quarantäneorganismus nicht erfüllt und trotzdem eine Koordination auf nationaler Ebene erfordert, um wirksam bekämpft zu werden , soweit fortgeschritten ist, dass in diesem Gebiet die Tilgung des Organismus nicht mehr möglich ist; i. Pufferzone: befallsfreies Gebiet, das eine Befallszone oder einen Befallsherd umgibt;	Eine Grundlage für die Reglementierung von problematischen Schadorganismen (einschliesslich Unkraut – z. B. Erdmandel), die die erwähnten Anforderungen nicht erfüllen, aber für eine wirksame Bekämpfung eine Koordination auf nationaler Ebene erfordern, ist notwendig. Diese Schadorganismen, die zwar nicht in die Kategorie der Quarantäneorganismen fallen, stellen ebenfalls eine Gefahr dar und müssen Gegenstand einer koordinierten Bekämpfung sein, um ihre Verbreitung zu verhindern.
Art. 16, Abs. 3	Besteht ein besonders hohes Risiko, dass der betreffende Schadorganismus im Sinne von Art. 2 Bst. g^{bis} sich über die Befallszone hinaus ausbreitet, so kann das zuständige Bundesamt Massnahmen gegen die Ausbreitungsgefahr	Anpassung analog zu jener von Art. 2 Bst. g ^{bis}

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	anordnen. Insbesondere kann es um eine Befallszone eine Pufferzone ausscheiden, in der Massnahmen gegen die Ausbreitungsgefahr ergriffen werden müssen. Die Ausdehnung der Pufferzone richtet sich nach dem Risiko, dass sich der betreffende Quarantäne Organismus über die Befallszone hinaus ausbreitet.	
Art. 16, Abs. 3bis	Vor der Ausscheidung einer Pufferzone hört das zuständige Bundesamt die zuständigen Dienste der betroffenen Kantone an. Es legt fest, welche Massnahmen in der Pufferzone gegen die Ausbreitungsgefahr des betreffenden Quarantäne -Organismus ergriffen werden müssen.	Anpassung analog zu jener von Art. 2 Bst. g ^{bis}
Art. 39 Abs. 4	<p>4 Das WBF und das UVEK können die Einfuhr von Waren, von denen erfahrungsgemäss ein geringes phytosanitäres Risiko ausgeht, von der Pflanzenpasspflicht ausnehmen, wenn sie:</p> <p>a. in der EU von einer Privatperson via Post oder Kurierdienst verschickt werden; und</p> <p>b. in der Schweiz nicht zu beruflichen oder gewerblichen Zwecken verwendet werden.</p>	Wir lehnen diese Lockerungen der Anforderung an die Pflanzenpasspflicht ab, weil der Kampf gegen das Einschleppen von Neophyten, neuen Krankheiten oder Schädlingen eine optimale Überwachung erfordert.
77 Abs. 3 Bst. b und c).	Nachweis über pflanzengesundheitliche Kenntnisse (Kurszertifikat oder Multiple-Choice-Test)	Es ist im Interesse jedes pflanzenpasspflichtigen Betriebes, die Kulturen und die Krankheiten/Schadorganismen zu kennen und geschulte Mitarbeiter zu haben. Schadorganismen und Krankheiten werden in der landwirtschaftlichen Ausbildung thematisiert. Wichtig ist, dass der EPSD gutes Material (v.a. bei neu auftretenden Organismen und evtl. freiwillige Schulungen) anbietet. Regelmässige Kurse oder Tests finden wir übertrieben (Wenn man eine Krankheit kennt, dann kennt man sie, die sieht ja nicht plötzlich anders aus.). Bei

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		den jährlichen Betriebskontrollen durch den EPSD ist es meiner Meinung nach möglich, in einem normalen Gespräch mit ein paar Fragen die Erfahrung des betreffenden Mitarbeiters zu prüfen.
Art. 80	Notfallplan für Vorgehen beim Auftreten von Quarantänekrankheiten/-organismen	Es ist unserer Meinung nach wichtig (und wird auch bereits erwähnt in den Erläuterungen zu Art. 80), dass der EPSD genaue Vorlagen anfertigt. Diese müssen einfach und möglichst weit ausgearbeitet sein, damit die Betriebe sie schnell und unkompliziert auf ihre Bedürfnisse anpassen können (evtl. mit Anklicken der relevanten Kulturen...). Dann würde sich der Aufwand im Rahmen halten.
Art. 96 Abs. 1 erster Satz	1 Der Bund leistet für Schäden, die der Landwirtschaft oder dem produzierenden Gartenbau aufgrund der Massnahmen entstehen, die der EPSD nach den Artikeln 10, 13, 22, 23, 25 und 29 Absatz 5 getroffen hat, auf Gesuch hin eine Entschädigung nach Billigkeit. Das WBF legt die Kriterien für die Bemessung der Entschädigung fest.	Der SBV unterstützt die Änderung ausdrücklich, dass eine Entschädigung nicht nur auf Härtefällen beschränkt ist, sondern nach Billigkeit gewährt wird.

BR 06 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Unsere Mitgliederfirmen bearbeiten auch internationale Märkte. Um Konkurrenzfähig zu bleiben, muss dieser Absatz ergänzt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
77 Absatz 6	6 Ein Pflanzenschutzmittel darf nur eingeführt werden, wenn es gemäss dieser Verordnung zugelassen wurde oder wenn es gemäss Artikel 14 Absatz 2 keine Zulassung benötigt. <i>Ausgenommen sind Pflanzenschutzmittel, welche für die Weiterverarbeitung von Waren zum Export bestimmt sind.</i>	<i>Unsere Mitgliederfirmen beizen auch Basissaatgut, welches für den Export bestimmt ist. Bisher haben wir hierfür lediglich Produkte verwendet, welche auch in der Schweiz zugelassen waren. Anders sieht es natürlich aus wenn wir in der Schweiz gar keine chemischen Beizmittel mehr einsetzen dürften.</i>

BR 07 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

→ **Swiss-Seed verzichtet auf eine Stellungnahme.**

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 08 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:



Swiss-Seed verzichtet auf eine Stellungnahme.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 09 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

→ **Swiss-Seed verzichtet auf eine Stellungnahme.**

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

→ **Swiss-Seed verzichtet auf eine Stellungnahme.**

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

→ Swiss-Seed verzichtet auf eine Stellungnahme.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

→ **Swiss-Seed verzichtet auf eine Stellungnahme.**

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2021

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2021

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2021

Organisation / Organizzazione	SMG Schweizerische Milchschaftzucht Genossenschaft 5590 SMG Schweizerische Milchschaftzucht Genossenschaft_2021.05.11
Adresse / Indirizzo	Feldmoosstrasse 5 3150 Schwarzenburg
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	11.05.2021 Urs Mischler Geschäftsführer: 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	4
BR 08 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310).....	6
BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	7
WBF 01 Verordnung über die biologische Landwirtschaft und die Kennzeichnung biologisch produzierter Erzeugnisse und Lebensmittel.....	8

(Bio-Verordnung) 910.18

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der Schweizerische Ziegenzuchtverband (SZZV) dankt dem Bund für diese Vernehmlassung und bittet die Behörden, diese Stellungnahme zu berücksichtigen.

Die SMG nimmt mit dieser Vernehmlassung ausschliesslich Stellung zu Punkten in Verordnungen (Direktzahlungsverordnung, Tierzuchtverordnung, Milchpreisstützungsverordnung, Verordnung über die Identitas AG und die TVD), die seine Mitglieder sowie weitere Kleinwiederkäuer-Organisationen betreffen.

Für die weiteren Punkte und Verordnungen der Vernehmlassung verweist der SMG auf die Stellungnahme des Schweizer Bauernverbandes. Die SMG unterstützt diese vollumfänglich.

Die SMG begrüsst die durch die Entwicklung der allgemeinen Rahmenbedingungen notwendig gewordenen Anpassungen der einzelnen Verordnungen, allerdings mit folgenden Anmerkungen:

- Die SMG fordert, dass die Anpassungen in der DZV nicht nur für die Schafalpen ohne Milchschafe gelten, sondern auch für Milchschafalpen sowie Ziegenalpen. Im Folgenden wird von Schafen und Ziegen gesprochen, gemeint sind immer gemolkene und nicht gemolkene Tiere.
- Bei der neuen Festlegung des Normalbesatzes für Alpen sollen die Zahlen 2021/22 als Referenzwerte gelten. Dies bedingt aber, dass es sich um einen durchschnittlichen Alpsommer handelt. Falls Alpen vorzeitig entladen werden müssen infolge Witterung oder Grossraubtieren, ist dies im Referenzwert angemessen zu berücksichtigen.
- Parallel zur Einführung der neuen GVE-Faktoren muss geprüft und sichergestellt werden, dass die Anpassungen keine negativen Auswirkungen auf die Suisse Bilanz haben werden. Die SMG ist bereit, bei der Überprüfung der Suisse Bilanz mitzuwirken. Darin müssen neue Verzehrswerte berücksichtigt sein, die den gängigen Praxiswerten entsprechen.
- Bestimmung des massgebenden Bestandes an Tieren der Schaf- und Ziegengattung mittels Daten der TVD: Um Planungssicherheit zu haben, wäre es wünschenswert, den Zeitpunkt verbindlich auf 2023 festzulegen.
- Der GVE-Rechner sollte den Tierhaltern möglichst bald, idealerweise ab 2022, zur Verfügung gestellt werden. Nur so kann sichergestellt werden, dass die Schafhalter bei Bedarf rechtzeitig auf negative betriebswirtschaftlichen Auswirkungen reagieren können.
- Nach der Erweiterung der Tierkategorien im Anhang der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung sind ab 1.1.2023 auch alle Kategorien für RAUS-Beiträge für Schafe, bzw. BTS-/RAUS-Beiträge bei den Ziegen zu berücksichtigen.
- In der IdTVDV sind die Übergangsbestimmungen, Art. 62, Abs. 1 anzupassen. **Auf die Nachmarkierung von vor dem 1. Januar 2020 geborenen Ziegen ist definitiv zu verzichten (bisher Übergangsfrist bis 31.12.2022).** Die Nachmarkierung führte nachweislich zu grossem Tierleid (Entzündungen, Herausfaulen der Marken usw.). Mit dem Verzicht auf die Nachmarkierung soll diese Situation vermieden werden.
- In der IdTVDV, Anhang 1, «4. Daten zu Tieren der Schaf- und Ziegengattung», Bst. d «beim Abgang des Tiers», **Ziffer 4 aus der geltenden TVD-Verordnung «die Abgangsart» darf keinesfalls gestrichen werden.** Dies analog zu den Rindern (dort ist sinnvollerweise keine Streichung vorgesehen). Zur Erfüllung der Aufgaben als Zuchtorganisation gemäss Tierzuchtverordnung des Bundes ist die Erfassung der Abgangsart absolut zentral (zB. Alpfung, Winterweide, Belegung auf anderem Betrieb usw.)
- In der IdTVDV, Anhang 2 «Gebühren» **sind Anpassungen vorzunehmen:** Ersatzohrmarken sind kostenlos abzugeben, neu sind auch Einzelohrmarken für Schlachtgitzli anzubieten, die Gebühren für fehlende Meldungen sind verhältnismässig zu senken.

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 36 Abs. 2 Bst. a und 3</p>	<p>2 Für die Bestimmung der Bestossung von Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben sind folgende Bemessungsperioden massgebend:</p> <p>a. für Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel sowie Tiere der Pferde-, Schaf- und Ziegengattung: das Beitragsjahr bis zum 31. Oktober;</p> <p>3 Der Bestand an Tieren der Rindergattung und Wasserbüffeln, Tieren der Pferde- Schaf- und Ziegengattung sowie Bisons wird anhand der Daten der Tierverkehrsdatenbank erhoben.</p>	<p>Die SMG begrüsst die Ergänzung der Schaf- und Ziegengattung und damit die administrative Vereinfachung über die Erfassung der TVD.</p>
<p>Art. 37 Abs. 1</p>	<p>1 Für die Bestimmung des Bestands an Tieren der Rindergattung und Wasserbüffeln, Tieren der Pferde-, Schaf- und Ziegengattung sowie Bisons ist die Anzahl Tiertage in der Bemessungsperiode massgebend. Es werden nur Tiertage berücksichtigt, bei denen eine eindeutige Standortzuordnung der Tiere möglich ist. Tiere ohne gültige Geburtsmeldung werden nicht berücksichtigt.</p>	<p>Die SMG unterstützt grundsätzlich dieses Vorgehen.</p>
<p>Art. 41 Abs. 3bis – 3ter</p>	<p>3bis Er passt für die Ausrichtung der Beiträge ab 2023 den Normalbesatz von Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben mit nicht gemolkenen, gemolkenen Schafen sowie Ziegen an, wenn die durchschnittliche Bestossung in den Referenzjahren 2021 und 2022, gerechnet mit den GVE-Faktoren nach den Ziffern 3.1—3.4 sowie 4.1—4.4 des Anhangs der LBV2, über 100 Prozent des bisherigen Normalbesatzes liegt. Der neue Normalbesatz entspricht:</p> <p>a. für Betriebe, die in den Referenzjahren bis zu 100 Prozent</p>	<p>Der Normalbesatz muss auch bei gemolkenen Schafen und bei Ziegen überprüft werden.</p> <p>Die SMG ist mit dem Vorgehen grundsätzlich einverstanden. Voraussetzung ist, dass die Berechnung nicht zu einem Besitzstandsverlust führt.</p> <p>Allgemeine Bemerkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es wird zu Anpassungen des Normalbesatzes kommen,

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>des Normalbesatzes bestossen waren: dieser Bestossung, jedoch gerechnet mit den GVE-Faktoren nach den Ziffern 3.1—3.4 sowie 4.1—4.4 des Anhangs der LBV;</p> <p>b. für Betriebe, die in den Referenzjahren über 100 Prozent des Normalbesatzes bestossen waren: dem bisherigen Normalbesatz multipliziert mit der durchschnittlichen Bestossung in den Referenzjahren, gerechnet mit den GVE-Faktoren nach den Ziffern 3.1—3.4 sowie 4.1—4.4 des Anhangs der LBV, geteilt durch die durchschnittliche Bestossung in den Referenzjahren.</p> <p>3ter Liegt ein Bewirtschaftungsplan vor, so erhöht der Kanton den Normalbesatz nach Absatz 3bis nur, wenn dies sachgerecht ist.</p>	<p>ausser es wurden bisher ausschliesslich Schafe und Ziegen, die älter als 1 Jahr alt waren und keine oder nur eine geringe Anzahl jüngerer Tiere gesömmert. Oder die Bestossung unterschreitet den Normalbesatz wesentlich.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zu beachten wird für die Tierhalter (Talbetrieb und Sömmerebetrieb) sein, dass mit dem älter werden der Jungtiere eine volle Bestossung beim Alpaufzug zu einer Überstossung bis zur Alpabfahrt führen kann. Dieser Umstand ist den Tierhaltern zu kommunizieren und ihnen Instrumente zur Verfügung zu stellen, dass sie diese Entwicklung vor der Alpabfahrt abschätzen können. - Da die Referenzperiode nur 2 Jahre umfasst, sind aussergewöhnlichen Entwicklungen wie z.B. eine vorzeitige Alpentleerung infolge Wolfspräsenz bei der Anpassung des Normalbesatzes zu berücksichtigen.
<p>II</p> <p>Der Anhang der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 wird wie folgt geändert:</p>	<p>Anhang Ziff. 3 und 4</p> <p>Faktor je Tier</p> <p>3. Schafe</p> <p>3.1 Schafe gemolken 0,25</p> <p>3.2 Andere Schafe über 365 Tage alt 0,17</p> <p>3.3 Jungschafe über 180 bis 365 Tage alt 0,085</p> <p>3.4 Lämmer bis 180 Tage alt 0,03</p> <p>4. Ziegen</p> <p>4.1 Ziegen gemolken 0,20</p> <p>4.2 Andere Ziegen über 365 Tage alt 0,17</p> <p>4.3 Gitzi über 180 Tage bis 365 Tage alt 0,085</p> <p>4.4 Gitzi bis 180 Tage alt 0,03</p>	<p>Die SMG begrüsst die Einführung der Kategorie 3.3, Jungschafe über 180 bis 365 Tage alt.</p> <p>Nicht einverstanden ist die SMG mit dem festgelegten GVE-Faktor dieser Kategorie. Tiere in diesem Alter (Lämmer und Gitzi) entsprechen bezüglich Anforderungen rund der Hälfte eines Muttertieres. Das muss auch im GVE-Faktor zum Ausdruck kommen. Er ist auf <u>0,085</u> anzuheben. Dasselbe gilt für die Kategorie 4.3.</p> <p>Die SMG fordert die Verwendung von in der Praxis üblichen Begriffen. Die Begriffe «Jungziege» und «Zicklein» sind durch «Gitzi» zu ersetzen.</p> <p>Parallel zur Einführung der neuen GVE-Faktoren muss geprüft werden, wie sich die Anpassungen auf die Suisse Bilanz auswirken. Nachteilige Auswirkungen sind auszugleichen.</p>

R 08 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 7, Abs. 4, 5 Bst. c und d und 6</p>	<p>⁴ Erkannte Erbfehlerträger sind im Herdebuch als solche zu bezeichnen und den Züchterinnen und Züchtern offenzulegen. ⁵ Die Zuchtorganisationen haben in einem Reglement festzulegen, wie das Herdebuch zu führen ist. Das Reglement muss mindestens Bestimmungen enthalten über: c. einheitliche Kennzeichnung der Tiere, soweit diese nicht bereits nach Artikel 10 oder 15a der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 19952 vorgeschrieben ist; d. Registrierung der Abstammungsdaten der Tiere</p>	<p>In Absatz 4 neu eine Offenlegung zu verlangen, ist hinfällig. Die erkannten Erbfehlerträger werden bereits offengelegt.</p>
<p>Art. 11, Absatz 2</p>	<p>Die Anerkennung wird für höchstens zehn Jahre erteilt. Wird spätestens sechs Monate vor Ablauf der Anerkennung ein neues Gesuch eingereicht, so entscheidet das BLW vor Ablauf der Anerkennung</p>	<p>Die SMG erklärt sich mit der früheren Einreichfrist des Anerkennungsgesuches einverstanden.</p>
<p>Art. 12</p>	<p>Eine anerkannte schweizerische Zuchtorganisation, die ihr Tätigkeitsgebiet auf einen Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) ausdehnen will, muss dem BLW ein entsprechendes Gesuch stellen. Das BLW lädt die zuständige Behörde des Mitgliedstaates zur Stellungnahme ein und gibt ihr eine Frist von drei Monaten.</p>	<p>Die SMG unterstützt die Angleichung der Frist an das geltende EU-Tierzuchtrecht.</p>

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Senkung der Zulagen für verkäste Milch ist nicht akzeptabel und stellt eine Schwächung des Mehrwerts der Käsewertschöpfungskette und des Grenzschutzes dar. Der Anstieg der verarbeiteten Mengen begründet diese Senkung von 15 auf 14 Rappen nicht. In der Tat erklärte der Bundesrat im Dezember 2020 vor dem Ständerat, dass für den Erhalt der Höhe der Milchzulage der Vorschlag der Mehrheit unterstützt werden müsse, was die Ständerätinnen und Ständeräte taten. Das Budget für die Zulagen für verkäste Milch muss folglich erhöht werden.

Die Erhöhung von 4,5 auf 5 Rappen für die Zulagen für Verkehrsmilch wird unterstützt, wenn dies darauf abzielt, das dazu vorgesehene Kostenziel zu nutzen. In keinem Fall soll diese Erhöhung zulasten der anderen Milchzulagen gemacht werden. Für den SZZV ist die Beibehaltung dieser beiden Zulagen als letztes Mittel einer Anpassung vorzuziehen, die der Schweizer Milchwertschöpfungskette schaden würde.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	
Art. 1c, Abs. 1	1 Die Zulage für verkäste Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch beträgt 15 Rappen pro Kilogramm Milch abzüglich des Betrags der Zulage für Verkehrsmilch nach Artikel 2a.	Eine Senkung von 15 auf 14 Rappen stellt eine direkte Schwächung des Grenzschutzes dar, dem einzigen Schutz des Käsemarktes! Das Budget für die Zulagen für verkäste Milch muss folglich erhöht werden. Die SMG verlangt, dass diese 15 Rappen pro kg von einer Staffelung der Zulage begleitet werden, abhängig von ihrem Fettgehalt (1/4 Fett, 1/2 Fett). Die Gewährung der Käsezulagen ist verbesserungsfähig und soll unerwünschte Folgen vermeiden.
Art. 2a Abs. 1	1 Für Verkehrsmilch, die von Kühen, Schafen und Ziegen stammt, richtet das BLW den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen eine Zulage von 5 Rappen je Kilogramm aus.	Die vollständige Nutzung des Budgets von 78,8 Mio. Franken für Verkehrsmilch kann den Anstieg von 4,5 auf 5 Rappen pro kg begründen. Diese Erhöhung von 4,5 auf 5 Rappen ist hingegen nur akzeptabel, wenn sie nicht zulasten der anderen Milchzulagen geht; ihr Budget muss für die Zulagen für verkäste Milch erhöht werden

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:		
<p>Die Zusammenführung der Verordnungen über die Tierverkehrsdatenbank (TVD-Verordnung) und über die Gebühren für den Tierverkehr (GebV-TVD) werden begrüsst.</p> <p>Der SZZV unterstützt den Ansatz dieser Verordnung, der die Aufgaben und Verantwortlichkeiten zwischen den an den Prozessen beteiligten Organisationen klärt.</p> <p>Abgelehnt wird die Gebührenfinanzierung der Weiterentwicklung und der Ablösung der Informatiksysteme für den Tierverkehr. Diese beiden Aufgaben sind unverändert durch den Bund zu finanzieren.</p> <ul style="list-style-type: none"> • In der IdTVDV sind die Übergangsbestimmungen, Art. 62, Abs. 1 anzupassen. Auf die Nachmarkierung von vor dem 1. Januar 2020 geborenen Ziegen ist definitiv zu verzichten (bisher Übergangsfrist bis 31.12.2022). Die Nachmarkierung führte nachweislich zu grossem Tierleid (Entzündungen, Herausfaulen der Marken usw.). Dies soll definitiv vermieden werden. • In der IdTVDV, Anhang 1, «4. Daten zu Tieren der Schaf- und Ziegengattung», Bst. d «beim Abgang des Tiers», Ziffer 4 aus der geltenden TVD-Verordnung «die Abgangsart» darf keinesfalls gestrichen werden. Dies analog zu den Rindern (dort ist sinnvollerweise keine Streichung vorgesehen). Zur Erfüllung der Aufgaben als Zuchtorganisation gemäss Tierzuchtverordnung des Bundes ist die Erfassung der Abgangsart absolut zentral (zB. Alpung, Winterweide, Belegung auf anderem Betrieb usw.) • In der IdTVDV, Anhang 2 «Gebühren» sind Anpassungen vorzunehmen: Ersatzohrmarken sind kostenlos abzugeben, neu sind auch Einzelohrmarken für Schlachtgitzli anzubieten, die Gebühren für fehlende Meldungen sind verhältnismässig zu senken. 		
Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 11		So wie die Farbe bei Rindern und Equiden erfasst werden kann, müsste das auch für die Tiere der Gattung Schafe möglich sein. Das ist insbesondere bei Rassen mit verschiedenen Farben/Farbschlägen wichtig.
Art. 13 (1) gemolkene Tiere; (2) andere oder nicht gemolkene Tiere (3) sowohl gemolkene wie auch andere oder nicht gemolkene Tiere.	Dem Vorschlag kann zugestimmt werden.
Art. 41 bis Art. 45	Berechnung GVE-Werte für Schafe und Ziegen	Der GVE-Rechner sollte den Tierhaltern möglichst bald, idealerweise ab 2022, zur Verfügung gestellt werden.

Art. 48		Der SZZV fordert auch an dieser Stelle, dass auch für Schafe und Ziegen ein elektronisches Begleitdokument zur Verfügung steht. Wünschenswert wäre die Einführung auf 1.1.2022.
Art. 53	... Für die Beschaffung der Ohrmarken ist die Identitas AG neu selber verantwortlich und dabei dem öffentlichen Beschaffungsrecht unterstellt. ...	Die Beschaffung durch Identitas wird grundsätzlich begrüsst. Ohrmarken, die sich bewähren, sollen möglichst langfristig eingesetzt werden. Es ist nach pragmatischen Lösungen zu suchen. Bei der Beschaffung der Ohrmarken ist dem Tierwohl und der Benutzerfreundlichkeit für den Tierhalter Rechnung zu tragen. Die Zuchtorganisationen sind für die Auswahl von Ohrmarken und weiteren Kennzeichnungsmöglichkeiten zu konsultieren. Hinsichtlich Zangen und Dorneinsätze ist ebenfalls vorzugsweise auf Kontinuität zu setzen.
Art. 57Dabei steht auch eine Gebührenfinanzierung durch die Nutzerinnen und Nutzer zur Diskussion.	Eine Gebührenfinanzierung über den Nutzer, die Nutzerin soll nicht zur Diskussion stehen. Der angewandte Weg ist beizubehalten.
Art. 58Die untere Grenze für den Stundensatz wird von CHF 75.- auf 90.- erhoben. Der Absatz 3 ist neu.	Die untere Grenze für den Stundensatz von Fr. 75.00 ist beizubehalten.

<p>Art. 62, Abs. 1</p>	<p>Für die am 1. Januar 2020 lebenden Tiere der Schaf- oder Ziegengattung, die noch nicht in der Datenbank registriert sind, müssen die Tierhalterinnen und Tierhalter die Tiere bis zum 31. Dezember 2022 mit einer zweiten Ohrmarke nachkennzeichnen. Die am 1. Januar 2020 lebenden Tiere der Ziegengattung müssen nicht mit einer zweiten Ohrmarke nachgekennzeichnet werden.</p>	<p>Auf die Nachmarkierung von vor dem 1. Januar 2020 geborenen Ziegen ist definitiv zu verzichten (bisher Übergangsfrist bis 31.12.2022). Die Befürchtungen, wie sie der SZZV schon frühzeitig geäußert hat, dass sich die älteren, dickeren Ohren durch das Einziehen von Ohrmarken, welche für Jungtiere konzipiert sind, entzünden, haben sich in der Praxis bestätigt. Die Nachmarkierung von adulten Tieren hat oftmals zu schweren Entzündungen bis hin zum Herausfaulen der Marken und insgesamt zu grossem Tierleid geführt. Da seit 01.01.2020 geborene Tiere mit Doppelohrmarken gekennzeichnet werden müssen, werden in absehbarer Zeit so oder so alle Ziegen mit zwei Ohrmarken gekennzeichnet sein.</p> <p>Wir stellen zudem fest, dass – entgegen den Erläuterungen – die Übergangsbestimmungen aus dem bisherigen Artikel 29b der geltenden TVD-Verordnung nicht ganz korrekt übernommen wurden. Da alle Ziegen bis 31.12.2020 in der TVD registriert sein müssen, ist der Text «...<i>die noch nicht in der Datenbank registriert sind...</i>» in der neuen IdTVDV zu streichen.</p>
<p>Anhang 1 Ziffer 4</p>	<p>Die Bestimmungen aus Anhang 1 Ziffer 4 der geltenden TVD-Verordnung werden übernommen. Der Buchstabe a von Ziffer 2 wird um «falls vorhanden» erweitert. Es gilt die gleiche Begründung wie für Tiere der Rindergattung (vgl. Anhang 1 Ziffer 1 Buchstabe a Ziffer 2).</p> <p>a. bei der Geburt eines Tiers:</p>	

	<p>1. die TVD-Nummer der Tierhaltung, 2. die Identifikationsnummer des Tiers sowie des Mutter- und, falls vorhanden, des Vaterniers, 3. das Geburtsdatum des Tiers, 4. die Rasse und die Farbe sowie das Geschlecht des Tiers, 5. Mehrlingsgeburten, 6. das Datum der Meldung;</p> <p>Buchstabe d Ziffer 4 der geltenden TVD-Verordnung wird gestrichen, weil die Abgangsart in der Praxis in der TVD nicht ermittelt wird.</p> <p>d. beim Abgang eines Tiers: 4. die Abgangsart</p>	<p>Die Farbe muss bei Schafen angegeben werden können, wie das bei Tieren der Rindergattung und den Equiden auch möglich ist.</p> <p>Im Anhang 1, «4. Daten zu Tieren der Schaf- und Ziegengattung», Bst. d, Ziffer 4 (bisher) der geltenden TVD-Verordnung «die Abgangsart» <u>darf keinesfalls gestrichen werden</u>. Zur Erfüllung der Aufgaben als Zuchtorganisation gemäss Tierzuchtverordnung des Bundes ist die Erfassung der Abgangsart absolut zentral, ansonsten können die Eigentümer der Zuchttiere resp. die Züchter der Nachkommen nicht korrekt festgestellt werden (zB. Alpung, Winterweide, Belegung auf anderem Betrieb usw.). Deshalb muss auch bei den Rindern die Abgangsart wie bisher gemeldet werden (siehe Anhang 1, Ziffer 1, Bst. d, Ziff. 4 der IdT-VDV)..! Bei den Rindern wird die Abgangsart <u>nicht</u> gestrichen.</p> <p>Der Grund, weshalb die Abgangsart in der TVD bei den Schafen und Ziegen bisher nicht ermittelt wurde, liegt einzig und alleine beim <u>Programmierungsverzug von Identitas</u>..! Die Ziegen- und Schafhalter hatten bisher (seit der Einführung der TVD für Schafe und Ziegen per 01.01.2020) keine die Möglichkeit, die Abgangsart</p>
--	---	--

		zu erfassen, da dieses Attribut bisher auf agate gar nicht vorhanden war (...!), obschon dies in der TVD-Verordnung richtigerweise vorgeschrieben ist. Gemäss Identitas erfolgt die Umsetzung der «Abgangsart» nun im April 2021.
Anhang 2, Gebühren	Die Bestimmungen aus dem Anhang der geltenden GebV-TV-D werden übernommen. Die Gebühren werden auf ihrem heutigen Niveau belassen.	<p>Anhang 2 «Gebühren» ist anzupassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ersatzohrmarken sind kostenlos abzugeben. Insbesondere wegen der schlechten Verträglichkeit der Ohrmarken (Entzündungen usw.) mussten viele Ohrmarken herausgenommen und ersetzt werden. Diese Ohrmarken müssen kostenlos ersetzt werden (betrifft 1.2.1 und 1.2.2). Viele Ohrmarken fallen auch raus aus Qualitätsgründen. - Es sind zusätzlich Einzelohrmarken für Schlachtgitzli anzubieten. Diese sind neu in die Gebührenordnung aufzunehmen. Schliesslich benötigen Schlachtgitzli nur 1 OM (sofern sie innert 120 Tagen direkt vom Geburtsbetrieb in den Schlachtbetrieb verbracht werden). Zurzeit müssen auch für Schlachtgitzli teure Doppel-OM eingekauft und eine Ohrmarke davon dann weggeworfen werden. Dies ist unsinnig...!
Anhang 2, Fehlende Meldun-	4.3 Bei Tieren der Schaf- und der Ziegengattung: fehlende Meldung nach Artikel 17 5.—	Fr. 5.00 für eine fehlende Meldung bei Tieren der Schaf- und Ziegengattung ist massiv zu hoch. Der Betrag

gen oder mangelhafte Angaben		muss nach unten korrigiert und im Verhältnis zum Entsorgungsbeitrag stehen. Bei den Rindern ist das Verhältnis 1:5 bei den Schafen und Ziegen 1:1 – das Verhältnis bei den Schafen und Ziegen ist völlig unverhältnismässig.
------------------------------	--	--

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 16^{f103} Herkunft der Nutztiere</i>	<i>! Es dürfen nur Nutztiere gehalten werden, die aus Biobetrieben stammen. Dies gilt nicht für Reit- und Zugpferde, Hobbytiere, sowie Tiere der Rinder-, Ziegen- und Schafgattung im Aufzuchtvertrag mit einem nicht biologisch geführten Betrieb Die Tiere müssen in diesem Fall nach einer vertraglich festgelegten Frist wieder auf den Ursprungsbetrieb zurückkehren.</i>	<p>Schaf und Ziegenhalter geben ebenfalls wie die Rinderhalter Tiere in den Aufzuchtvertrag. Gemäss der aktuellen Bio-Verordnung des Bundes ist dies heute nur für Rinder möglich. Im Sinne der Gleichbehandlung aller Wiederkäuerhalter sollte dies ebenfalls für Schaf und Ziegenhalter möglich sein.</p>

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2021

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2021

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2021

Organisation / Organizzazione	Schweizerische Vogelwarte 5660 Vogelwarte Schweizerische Vogelwarte Sempach_2021.05.12
Adresse / Indirizzo	Seerose 1 6204 Sempach
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	22.04.2021 Gilberto Pasinelli, Wissenschaftlicher Leiter 22.04.2021 Hubert Schürmann, Projektleiter Landwirtschaft 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi en format **Word** par courrier électronique facilitera **grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11)	4
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	5
BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)	7
BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	9
BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20).....	10
BR 06 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161).....	11
BR 07 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)	12
BR 08 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310).....	13
BR 09 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)	14
BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	15
BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali.....	16
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	17

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Information zur Vernehmlassung des Agrarpakets 2021.

Die Unterlagen haben wir eingehend geprüft. Sie finden unserer Rückmeldungen und Anträge nachfolgend.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Hubert Schürmann

Hubert Schürmann

Projektleiter Landwirtschaft

Abteilung „Förderung der Vogelwelt“

Mobil: +41 79 261 72 56

hubert.schuermann@vogelwarte.ch

www.vogelwarte.ch

Schweizerische Vogelwarte | Seerose 1 | CH-6204 Sempach | Schweiz

Station ornithologique suisse | Seerose 1 | CH-6204 Sempach | Suisse

Stazione ornitologica svizzera | Seerose 1 | CH-6204 Sempach | Svizzera

Swiss Ornithological Institute | Seerose 1 | CH-6204 Sempach | Switzerland

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 4 Ziff. 12.1.11	Ziff. 12.1.11 ist zu streichen: Bäume mit Befall von Erwinia amylovora (Feuerbrand) oder Plum Pox Virus (Sharka) sind nicht anrechenbar und erhalten keine Beiträge	Hochstammobstbäume haben einen hohen ökologischen Wert und bedeuten einen grossen Arbeitsaufwand für die Bewirtschafter. Feuerbrand ist ein Naturereignis, welches auftreten kann. Es gibt keinen Grund, deshalb Beiträge zu streichen. Diese Änderung lehnen wir ab.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Der Bundesrat hat in verschiedenen Strategien (Klimastrategie, Bodenstrategie und Biodiversitätsstrategie Schweiz), Aktionsplänen (Aktionsplan Pflanzenschutzmitteln NAP, Strategie Antibiotikaresistenzen Schweiz, Umweltziele Landwirtschaft) die Bedeutung der Beratung der Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen als Handlungsfeld in der Umsetzung betont. Die Kohärenz der landwirtschaftlichen Beratung mit den bundesrätlichen Strategien und Aktionspläne soll in der neuen Verordnung abgebildet sein.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 Abs. 1 lit. c Ziele der Beratung	c. (neu) die Ressourceneffizienz, die Biodiversität sowie den Klima-, Landschafts- und Bodenschutz zu fördern	Die Beratungsziele müssen den bundesrätlichen Strategien zum Boden-, Klima- und Pflanzenschutz sowie zur Biodiversität angepasst werden. Die Ziele und Handlungsfelder sind dynamischer, auf die Förderung und nicht nur Erhaltung ausgerichtet.
Art. 11 Abs. 3 Finanzhilfen	Massgebende Kriterien für die Gewährung von Finanzhilfen sind: c. (neu) einen ausgewiesenen Beitrag an die Biodiversitätsförderung und an den Klimaschutz	Die «Convention of Biological Diversity» CBD, von der Schweiz mitunterzeichnet, hat sich geeinigt, dass der biologischen Vielfalt abträgliche Anreize einschliesslich schädigende Subventionen beseitigt, schrittweise abgebaut oder umgestaltet werden, und positive Anreize zur Förderung der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt zur Anwendung gebracht werden (Target 3). Die CBD soll bei den Finanzhilfen der landwirtschaftlichen Beratungsprojekte beachtet werden. Dasselbe gilt im landwirtschaftlichen Klimaschutz.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 06 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 07 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 08 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
--

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 09 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2021

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2021

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2021

Organisation / Organizzazione	Schweizerischer Bäuerinnen- und Landfrauenverband (SBLV) 5700 SBLV Schweizerischer Bäuerinnen- und Landfrauenverband_2021.05.10
Adresse / Indirizzo	SBLV Laurstrasse 6 5201 Brugg challandes@landfrauen.ch
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	10. Mai 2021, SBLV Brugg

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11)	4
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	5
BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)	14
BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	20
BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20).....	22
BR 06 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161).....	24
BR 07 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)	25
BR 08 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310).....	26
BR 09 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)	29
BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	30
BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali.....	32
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	37
BR XX Verordnung über Einzelkulturbeiträge im Pflanzenbau (Einzelkulturbeitragsverordnung EKBV (910.17).....	38
BR XX Verordnung über den Rebbau und die Einfuhr von Wein (Weinverordnung) / Ordonnance sur la viticulture et l'importation de vin (Ordonnance sur le vin) (916.140)	40

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der Schweizerische Bäuerinnen- und Landfrauenverband (SBLV) dankt dem Bund für diese Vernehmlassung und bittet die Behörden, diese Stellungnahme zu berücksichtigen.

Wir begrüssen die durch die Entwicklung der allgemeinen Rahmenbedingungen notwendig gewordenen Anpassungen und insbesondere die Massnahmen für die administrativen Vereinfachungen; allerdings mit zwei Anmerkungen:

1. Zahlreiche Vereinfachungen betreffen die Verwaltung. Es wäre gut, wenn von diese vor allem auch die Bauernfamilien profitieren und nicht nur die Verwaltung;
2. Es wäre falsch, wenn die administrativen Vereinfachungen der Massnahmen an der Grenze die Importförderung unterstützen. Denn die Importe halten die Anforderungen, die an die heimische Produktion gestellt werden, sehr oft nicht ein.

Für bestimmte Massnahmen ist es wichtig, dass die Anpassungsvorschläge auf die Marktrealität abgestimmt bleiben.

Das befristete Hilfspaket für die Schweizer Zuckerwirtschaft läuft Ende 2021 aus. Das Parlament diskutiert zurzeit die Umsetzung der parlamentarischen Initiative 15.479 Pa. Iv. Bourgeois «Stopp dem ruinösen Preisdumping beim Zucker! Sicherung der inländischen Zuckerwirtschaft» Falls in der erforderlichen Frist keine parlamentarischen Lösungen vorliegen, müssen die Massnahmen auf Verordnungsstufe als Übergangslösung bis Ende 2022 weitergeführt werden. Das internationale Zuckerpreisniveau ist nach wie vor tief, die Herausforderungen im Anbau gross die Zuckerrübenanbaufläche rückläufig. Die Branche ist dringend auf eine nahtlose Weiterführung der Massnahmen angewiesen. Ein Unterbruch hätte einen Einbruch der Anbaufläche mit verheerenden Folgen für die Verarbeitungsbetriebe und die Versorgung mit Schweizer Zucker zur Folge.

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Anpassungen dieser Verordnung sind unausgewogen. In der Konsequenz wird die Schweizer Landwirtschaft mit zusätzlichen Gebühren belastet und die Importe diverser Produkte werden durch den Wegfall der Geneeinfuhrbewilligungspflicht begünstigt.

Keine Gebühren für den Datenbezug bei Produktionsstandards der Schweizer Landwirtschaft.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 1, Ziffer 6.8	6.8 Bearbeitung eines Zulassungsgesuches für im Ausland zugelassene Pflanzenschutzmittel, die in der Schweiz bewilligten Pflanzenschutzmitteln entsprechen (Art. 36) 50 Franken	Diese Gebühr wurde bisher nicht erhoben, also brauchte es sie nicht und ist daher auch konsequenterweise nicht einzuführen.
Art. 3a	3a Verzicht auf Gebührenerhebung Keine Gebühren werden erhoben für: a. den Bezug von statistischen Dienstleistungen des BLW durch das Bundesamt für Statistik; b. Verfügungen betreffend Finanzhilfen und Abgeltungen; c. die Nutzung von elektronischen Diensten des BLW durch Dritte, die ausschliesslich im öffentlich-rechtlichen Auftrag handeln oder die EU-Rechtsumsetzung unterstützen. d. für die Umsetzung von Produktionsstandards von Branchen	Für die Umsetzung von Produktionsstandards, wie beispielsweise für den Branchenstandard Nachhaltige Schweizer Milch, sind keine Gebühren zu erheben. Diese Standards werden im Sinne der Qualitätsstrategie des Bundes umgesetzt.

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Zur Bekämpfung des Erdmandelgrases soll die Schwarzbrache in der DZV dahingehend berücksichtigt werden, dass entsprechende Flächen während der Schwarzbrache weiterhin direktzahlungsberechtigt bleiben. Unter einer Schwarzbrache versteht man eine landwirtschaftliche Fläche, welche durch regelmässige Bodenbearbeitung frei von jeglicher Vegetation bleibt. Definition und Bedingungen Schwarzbrache gemäss Merkblatt «Die Schwarzbrache als Instrument zur Erdmandelgrasbekämpfung» der Konferenz der kantonalen Pflanzenschutzdienste (KPSD).

Für die Neuweltkameliden Lamas und Alpakas sind Tierwohlprogramme BTS und RAUS Programme einzuführen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 35 Abs. 7	7 Zu keinen Beiträgen berechtigten Flächen, die mit Baumschulen, Forstpflanzen, Christbäumen , Zierpflanzen, Hanf, der nicht zur Nutzung der Fasern und der Samen angebaut wird, oder Gewächshäusern mit festem Fundament belegt sind.	Während wir die vorgeschlagene Anpassung für den Hanfanbau begrüssen, wiederholen wir unsere übliche Forderung. Es muss eine Lösung gefunden werden, dass die einheimische Produktion des Vermehrungsmaterials der Reben unterstützt wird und somit die Baumschulen und das amerikanische Holz nicht länger systematisch von den Direktzahlungen ausgeschlossen werden. Die Christbäume sind ebenfalls davon auszunehmen.
Art. 36 Abs. 2 Bst. a und 3	2 Für die Bestimmung der Bestossung von Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben sind folgende Bemessungsperioden massgebend: a. für Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel sowie Tiere der Pferde-, Schaf- und Ziegen gattung: das Beitragsjahr bis zum 15. November 31. Oktober ; 3 Der Bestand an Tieren der Rindergattung und Wasserbüffeln, Tieren der Pferde- Schaf- und Ziegen gattung sowie Bi-	Ergänzung der Schaf- und Ziegen gattung Der SBLV begrüsst die administrative Vereinfachung über die Erfassung der TVD. Mit dem Klimawandel wird die Sömmerungszeit, vor allem in tieferen Lagen, tendenziell immer länger. Dies muss beachtet werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	sons wird anhand der Daten der Tierverkehrsdatenbank erhoben.	
Art. 37 Abs. 1	1 Für die Bestimmung des Bestands an Tieren der Rindergattung und Wasserbüffeln, Tieren der Pferde-, Schaf- und Ziegengattung sowie Bisons ist die Anzahl Tiertage in der Bemessungsperiode massgebend. Es werden nur Tiertage berücksichtigt, bei denen eine eindeutige Standortzuordnung der Tiere möglich ist. Tiere ohne gültige Geburtsmeldung werden nicht berücksichtigt.	Der SBLV unterstützt grundsätzlich diese Änderung.
Art. 41 Abs. 3bis – 3ter	<p>3bis Er passt für die Ausrichtung der Beiträge ab 2023 den Normalbesatz von Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidetrieben mit nicht gemolkenen Schafen an, wenn die durchschnittliche Bestossung in den Referenzjahren 2021 und 2022, gerechnet mit den GVE-Faktoren nach den Ziffern 3.2—3.4 des Anhangs der LBV2, über 100 Prozent des bisherigen Normalbesatzes liegt. Der neue Normalbesatz entspricht:</p> <p>a. für Betriebe, die in den Referenzjahren bis zu 100 Prozent des Normalbesatzes, nach Berechnung mit den GVE-Faktoren nach Ziffern 3.2 – 3.4 des Anhangs LBV gültig am 1.1.21, bestossen waren: dieser Bestossung, jedoch gerechnet mit den GVE-Faktoren nach den Ziffern 3.2—3.4 des Anhangs der LBV;</p> <p>b. für Betriebe, die in den Referenzjahren über 100 Prozent des Normalbesatzes, nach Berechnung mit den GVE-Faktoren nach Ziffern 3.2 – 3.4 des Anhangs LBV gültig am 1.1.21, bestossen waren: dem bisherigen Normalbesatz multipliziert mit der durchschnittlichen Bestossung in den Referenzjahren, gerechnet mit den GVE-Faktoren nach den Ziffern 3.2—3.4 des Anhangs der LBV, geteilt durch die</p>	<p>Der Normalbesatz muss auch bei gemolkenen Schafen und bei Ziegen überprüft werden. Dort wo gemolkene Schafe und Ziegen auf der Alp sind, hat es auch nicht nur gemolkenen Tiere.</p> <p>Art. 3bis ist zum besseren Verständnis zu präzisieren.</p> <p>In den Absätzen von Bst. a und b sind mit dem Bezug auf die geltende Regelung zu ergänzen.</p> <p>Bemerkungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es wird praktisch immer zu Anpassungen des Normalbesatzes kommen, ausser es wurden bisher ausschliesslich Schafe, die älter als 1 Jahr alt waren und keine oder nur eine geringe Anzahl jüngerer Tiere gesömmert. Oder die Bestossung unterschreitet den Normalbesatz wesentlich. - Die Festsetzung nach Fall a) oder nach Berechnung nach Fall b) führen in jedem Fall zur Reduktion der Bestossung, im Vergleich der aktuellen Bestossung mit den neuen Faktoren berechnet.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>durchschnittliche Bestossung, nach Berechnung mit den GVE-Faktoren nach Ziffern 3.2 – 3.4 des Anhangs LBV gültig am 1.1.21, in den Referenzjahren.</p> <p>3ter Liegt ein Bewirtschaftungsplan vor, so erhöht der Kanton den Normalbesatz nach Absatz 3bis nur, wenn dies sachgerecht ist.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Zu beachten wird für die Tierhalter (Talbetrieb und Sömmerungsbetrieb) sein, dass mit dem Alter werden der Jungtiere eine volle Bestossung beim Alpaufzug zu einer Überstossung bis zur Alpabfahrt führen kann. Dieser Umstand ist den Tierhaltern zu kommunizieren und ihnen Instrumente zur Verfügung zu stellen, dass sie diese Entwicklung vor der Alpfahrt abschätzen können. - Da die Referenzperiode nur 2 Jahre umfasst, sind aussergewöhnlichen Entwicklungen wie z.B. eine vorzeitige Alpentleerung infolge Wolfspräsenz bei der Anpassung des Normalbesatzes zu berücksichtigen.
Art. 76	Kantonale Sonderzulassungen 1 Die Kantone erteilen einzelbetriebliche Sonderzulassungen nach Anhang 6 Buchstabe A Ziffer 7.10 sowie Buchstabe B Ziffern 1.4, 1.7 und 2.6 schriftlich.	Neu ist Verweis auf Ziffer 1.4. Diese regelt welcher Bereich eines unterdachten Auslaufes als ungedeckt gilt. Der SBLV unterstützt grundsätzlich diese Änderung.
Art. 76a	Projekte zur Weiterentwicklung der Bestimmungen für die Tierwohlbeiträge 1 Im Rahmen von Projekten, mit denen im Hinblick auf die Weiterentwicklung der Bestimmungen für die Tierwohlbeiträge alternative Regelungen getestet werden, kann von einzelnen Anforderungen der Artikel 74 und 75 und nach Anhang 6 abgewichen werden, sofern die Regelungen in Bezug auf das Tierwohl mindestens gleichwertig sind und das Projekt wissenschaftlich begleitet wird. 2 Die Abweichungen bedürfen der Bewilligung des BLW.	Neu Der SBLV unterstützt grundsätzlich diese Änderung, dass Betriebe, die an Projekten zur Weiterentwicklung von Bestimmungen teilnehmen, die BTS- und RAUS-Anforderungen nur zum Teil erfüllen müssen.
Art. 82b	Stickstoffreduzierte Phasenfütterung Schweine Einführung eines Ressourceneffizienzprogramm Phase 2	In der Stellungnahme Agrarpaket vom 09.05.2018 hat der SBLV abgelehnt, die Förderfrist zu beschränken. Die bestehenden Vorgaben für die Phasenfütterung in den ÖLN zu

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Jahre 2023-27.	integrieren, ist nachvollziehbar. Die Förderung der Ressourceneffizienz ist weiterzuführen. Die Vorschläge des BLW gleichzeitig mit einem Obligatorium massive Verschärfungen mit unbekanntem Auswirkungen auf die Schweine einzuführen, ist gegenüber den Schweinen und der Schweinehaltung unkorrekt. Wir müssen dringend zuerst Erfahrungen auf die Auswirkungen Tiergesundheit und Produktequalität gewinnen. Ein freiwilliges, ambitioniertes REB-Programm ist dazu eine gute Grundlage.
Art. 106, Abs. 2	Als höhere Gewalt gelten insbesondere: h. die reduzierte Bestossung, die vorzeitige Alpentleerung und erhebliche Tierverluste als Folge von Angriffen durch Grossraubtiere.	Die Tierhalter sollen zu den Tierverlusten durch Grossraubtiere, den Un- und Mehrkosten infolge reduzierter Bestossung und oder vorzeitiger Alpentleerung nicht auch noch finanzielle Verluste durch die Reduktion der Direktzahlungen (Tierwohl-, Sömmerungs- und Alpengbeiträge) zu tragen haben.
Art. 108 Abs. 3	3 Der Kanton berücksichtigt für Kürzungen nach Artikel 105 alle vom 1. Januar bis 31. Dezember festgestellten Mängel. Er kann die Kürzungen im folgenden Beitragsjahr vornehmen, wenn die Mängel nach dem 1. Oktober festgestellt wurden.	Der SBLV unterstützt grundsätzlich diese Änderung
Art. 115f	Art. 115f Übergangsbestimmung zur Änderung vom... 2021 Die Beiträge werden im Jahr 2022 nicht gekürzt für Mängel nach Anhang 8 Ziffer 2.3a.1 Buchstabe a oder b.	Es gibt keine ausreichende rechtliche Grundlage, wonach die emissionsmindernde Ausbringungsverfahren Teils des ÖLN sind. Art 70, Abs 2b fordert keine Reduktion des Düngemittelverlustes sondern eine Ausgeglichene Düngebilanz. Diese Doppelbestrafung mit der LRV (Strafanzeige) und den Kürzungen bei den Direktzahlungen ist unsachgemäss und gilt es zu streichen. Dies ist juristisch sehr fragwürdig, erschwert den Vollzug unnötig und gibt es sonst in kaum einem anderen Bereich. Aufgrund der verzögerten Behandlung der Motion Hegglin

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>wäre auch bei einer Ablehnung ebendieser die Einführung einer solchen Sanktion zeitlich zu verschieben.</p> <p>Sanktionen bei unsachgemässer Lagerung von flüssigem Hofdünger und unsachgemässer Ausbringung: Bei der Abdeckung gilt eine Sanierungsfrist von 6-8 Jahren, während dieser Dauer soll es zu keinen DZ Kürzungen kommen.</p> <p>Bei flüssigem Hofdünger gibt es 2022 eine Übergangsbestimmung, da noch nicht alle umgerüstet haben.</p> <p>300 CHF/ha, beim Wiederholungsfall verdoppelt, Dann vervierfacht.</p>
<p>II</p> <p>Der Anhang der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 wird wie folgt geändert:</p>	<p>Anhang Ziff. 3 und 4</p> <p>Faktor je Tier</p> <p>3. Schafe</p> <p>3.1 Schafe gemolken 0,25</p> <p>3.2 Andere Schafe über 365 Tage alt 0,17</p> <p>3.3 Jungschafe Lämmer über 180 bis 365 Tage alt 0,06 0,085</p> <p>3.4 Lämmer bis 180 Tage alt 0,03</p> <p>4. Ziegen</p> <p>4.1 Ziegen gemolken 0,20</p> <p>4.2 Andere Ziegen über 365 Tage alt 0,17</p> <p>4.3 Jungziegen Gitzi über 180 Tage bis 365 Tage alt 0,06 0,085</p> <p>4.4 Zicklein Gitzi bis 180 Tage alt 0,03</p>	<p>Der SBLV schätzt diese GVE-Anpassung so ein, dass diese Einführung des altersabgestuften Faktors mit der Pflicht zur Anmeldung bei der TVD unumgänglich ist. Der Vorteil dieser Anpassung ist, dass bei Beiträgen pro GVE mehr DZ ausbezahlt werden.</p> <p>Der SBLV begrüsst die Einführung der Kategorie 3.3, Jungschafe über 180 bis 365 Tage alt.</p> <p>Nicht einverstanden ist der SBLV mit dem festgelegten GVE-Faktor dieser Kategorie. Tiere in diesem Alter (Lämmer und Gitzi) entsprechen bezüglich Anforderungen rund der Hälfte eines Muttertieres. Das muss auch im GVE-Faktor zum Ausdruck kommen. Er ist auf 0,085 anzuheben. Dasselbe gilt für die Kategorie 4.3.</p> <p>Der SBLV fordert die Verwendung von in der Praxis üblichen Begriffen. Der Begriff «Jungschafe» ist durch «Lämmer» zu ersetzen. Die Begriffe «Jungziege» und «Zicklein» sind durch «Gitzi» zu ersetzen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Parallel zur Einführung der neuen GVE-Faktoren muss geprüft werden, wie sich die Anpassungen auf die Suisse Bilanz auswirken. Nachteilige Auswirkungen sind auszugleichen.
Ziff. 12.1.5–12.1.5c und 12.1.9–12.1.11	<p>12.1.5 Die einzelnen Bäume müssen in einer Distanz angepflanzt werden, die eine normale Entwicklung und Ertragsfähigkeit der Bäume gewährleistet.</p> <p>12.1.5a Die Distanz zwischen den einzelnen Bäumen muss mindestens betragen:</p> <p>a. Kernobst- und Steinobstbäume, ohne Kirschbäume: 8 m b. Kirschbäume: 10 m c. Nuss- und Kastanienbäume: 12 m</p> <p>12.1.5b Die Distanz der Bäume zu Wald, Hecken, Feld- und Ufergehölzen sowie zu Gewässern muss mindestens 10 m betragen.</p> <p>12.1.5c Die Distanz nach den Ziffern 12.1.5a und 12.1.5b gelten nicht für vor dem 1. Januar 2022 gepflanzte Bäume.</p> <p>12.1.9 Bis zum 10. Standjahr Aa^b Pflanzung ist eine fachgerechte Baumpflege durchzuführen. Diese beinhaltet Formierung und Schnitt, Stamm- und Wurzelschutz sowie eine bedarfsgerechte Düngung.</p> <p>12.1.10 Quarantäneorganismen nach der Pflanzengesundheitsverordnung vom 31. Oktober 20184 und der Verordnung des WBF und UVEK vom 14. November 2019 zur Pflanzengesundheitsverordnung sind gemäss den Anord-</p>	<p>Keine weitere unnötige administrative Belastung.</p> <p>Weil Ziff. 12.1.5a und 12.1.5b zu streichen sind ist Ziff. 12.1.5c obsolet.</p> <p>12.1.9: Im Rahmen der Parzellenpflege ist es wichtig, dass sie nicht zu Kontaminationsquellen für Intensivkulturen in der Umgebung werden. Vielmehr muss die Baumpflege gewährleistet sein, solange sie den Bezug von Direktzahlungen ermöglichen.</p> <p>12.1.10: Der Erreger des Feuerbrandes, <i>Erwinia amylovora</i>, ist seit 01.01.2020 als «geregelter Nicht-Quarantäneorganismen» eingestuft. Gemäss PGesV und PGesV-WBF-UVEK muss der Erreger in Gebieten mit geringer Prävalenz amtlich bekämpft werden (Richtlinie Nr. 3 «Überwachung und Bekämpfung von Feuerbrand).</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>nungen der kantonalen Pflanzenschutzstellen zu bekämpfen.</p> <p>12.1.11 Bäume mit Befall von Erwinia amylovora (Feuerbrand) oder Plum Pox Virus (Sharka) sind nicht anrechenbar und erhalten keine Beiträge</p>	<p>D12.1.11: Die Bekämpfung von Infektionsherden (Reduktion von Inokulum) ist eine flankierende Massnahme bei jeder Managementstrategie. Der SBLV begrüsst Ziff. 12.1.11.</p> <p>Ohne Bekämpfungsmassnahmen bei Hochstamm-Feldobstbäume, insbesondere bei Feuerbrand, stellen befallene Bäume eine grosse Infektionsquelle für weitere Kern- und Steinobstbäume dar, insbesondere für Neupflanzungen.</p>
<p>Anhang 6, Ziff. 7.7 Bst. c</p>	<p>Der Zugang zum AKB ist fakultativ:</p> <p>c. für Truten, Junghähne von Legehennenlinien und Küken für die Eierproduktion an den ersten 42 Lebenstagen.</p>	<p>Neu gilt diese Regelung auch für Junghähne von Legehennenlinien, die zusammen mit ihren Schwestern aufgezogen werden.</p> <p>Ethisch ist die Förderung von solchen Projekten nachvollziehbar. Es ist aber ein weiteres Beispiel wie die Agrarpolitik für nicht mehr zeitgemässe Ideologien missbraucht wird. Die Fleischproduktion mit männlichen Tieren aus Leghennenlinien ist nicht effizient. Der Futter-/ Nährstoffverbrauch pro kg produziertem Fleisch ist um ein Mehrfaches höher als bei den Mastlinien, deshalb dürfen solche Projekte nicht unterstützt werden. Vielmehr sollte die Forschung zur Geschlechtsbestimmung der Küken im Ei, für eine praxistaugliche Lösung gefördert werden.</p>
<p>Anhang 8, Ziff. 2.2.1</p>	<p>2.2.1 Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen, von Beträgen pro Einheit und über die Vergabe von Punkten, die folgendermassen in Beträge umgerechnet werden:</p> <p>Summe der Punkte minus 10 Punkte, dividiert durch 100 und dann multipliziert mit 1000 Franken pro Hektare LN des</p>	<p>Der SBLV lehnt übertriebene Verschärfung bei den Wiederholungsfällen ab. Die Verhältnismässigkeit muss unbedingt gewahrt werden.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni				
	<p>Betriebs.</p> <p>Liegt die Summe der Punkte aus Wiederholungsfällen bei 110 Punkten oder mehr, so werden im Beitragsjahr keine Direktzahlungen ausgerichtet.</p> <p>Die Punkte bei einem Mangel, die Pauschalbeträge und die Beträge pro Einheit werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht.</p>					
Ziff. 2.2.4 Bst. b	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%; border: none;">Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td style="width: 50%; border: none;">Kürzung</td> </tr> <tr> <td style="border: none;">b. Keine vorschriftsgemässe Bewirtschaftung von Objekten in Inventaren nationaler Bedeutung, inklusive der dazugehörigen Pufferstretenzen, bei vorliegendem rechtskräftigem Entscheid (Art. 15)</td> <td style="border: none;">5 Pte. pro Objekt</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	b. Keine vorschriftsgemässe Bewirtschaftung von Objekten in Inventaren nationaler Bedeutung, inklusive der dazugehörigen Pufferstretenzen, bei vorliegendem rechtskräftigem Entscheid (Art. 15)	5 Pte. pro Objekt	Der SBLV lehnt eine Verschärfung ab (siehe oben).
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung					
b. Keine vorschriftsgemässe Bewirtschaftung von Objekten in Inventaren nationaler Bedeutung, inklusive der dazugehörigen Pufferstretenzen, bei vorliegendem rechtskräftigem Entscheid (Art. 15)	5 Pte. pro Objekt					
Ziff. 2.3.1	<p>2.3.1 Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen und mit der Vergabe von Punkten, die folgendermassen in Beträge umgerechnet werden: Summe der Punkte mal 100 Franken pro Punkt, mindestens jedoch 200 Franken und im Wiederholungsfall mindestens 400 Franken.</p> <p>Liegt die Summe der Punkte aus Wiederholungsfällen bei 110 oder mehr, so werden im Beitragsjahr keine Direktzahlungen ausgerichtet.</p> <p>Bei einem erstmaligen Verstoss beträgt die Kürzung maximal 50 Punkte in jedem einzelnen der Buchstaben a–f. Bei besonders schwerwiegenden Fällen, wie einer groben Vernachlässigung der Tiere oder sehr vielen betroffenen Tieren, kann der Kanton die maximale Punktzahl angemessen erhöhen. Bei geringfügigen Mängeln kann der Kanton die maximale Punktzahl angemessen herabsetzen. Im Wiederholungsfall gelten keine maximalen Punktzahlen.</p>	Der SBLV lehnt eine Verschärfung ab und fordert mehr Verhältnismässigkeit bei kleinen und einzelnen Verstössen.				

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni						
	Die Punkte bei einem Mangel und die Pauschalbeträge werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht.							
Ziffer 2.3a	<p>2.3a-Luftreinhaltung</p> <p>2.3a.1 Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen und mit Beträgen pro ha.</p> <p>Die Pauschalbeträge und die Beträge pro ha werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht.</p> <p>Gewährt die zuständige Behörde eine Frist zur Sanierung von Anlagen zur Lagerung, so werden bei festgestellten Mängeln innerhalb dieser Frist keine Kürzungen nach Buchstabe a vorgenommen.</p> <table border="1" data-bbox="618 890 1352 1114"> <thead> <tr> <th data-bbox="618 890 1167 919">Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th data-bbox="1167 890 1352 919">Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="618 919 1167 1007">a. Nicht konforme Lagerung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)</td> <td data-bbox="1167 919 1352 1007">300 Fr.</td> </tr> <tr> <td data-bbox="618 1007 1167 1114">b. Nicht konforme Ausbringung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)</td> <td data-bbox="1167 1007 1352 1114">300 Fr./ha x betroffene Fläche in ha</td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	a. Nicht konforme Lagerung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)	300 Fr.	b. Nicht konforme Ausbringung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)	300 Fr./ha x betroffene Fläche in ha	Der SBLV ist grundsätzlich gegen die Doppelbestrafung, auch in diesem Fall mit der LRV und den Kürzungen bei den Direktzahlungen. Dies ist juristisch sehr fragwürdig und gibt es sonst in keinem anderen Bereich. Zudem wird die Beurteilung der Pflicht (konforme Ausbringung) bei Betrieben zwischen den Zonen und in der Hügelzone und Bergzone aber auch Obstbetrieben sehr komplex und es existiert dann ein Generalverdacht, sobald mit dem Prallteller ausgebracht wird. Fragwürdig erscheint ebenfalls die Einführung von Sanktionen, wo noch über Jahre Übergangsfristen am Laufen sind.
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung							
a. Nicht konforme Lagerung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)	300 Fr.							
b. Nicht konforme Ausbringung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)	300 Fr./ha x betroffene Fläche in ha							
Ziff. 2.9.2	2.9.2 Die Punkte bei einem Mangel werden im ersten Wiederholungsfall um 50 Punkte erhöht. Ab dem zweiten Wiederholungsfall werden die Punkte um 100 Punkte erhöht bzw. es werden keine BTS- bzw. RAUS-Beiträge für die entsprechende Tierkategorie ausgerichtet. Die Pauschalbeträge werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht.	Der SBLV lehnt eine Verschärfung ab (siehe oben).						

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der SBLV begrüsst die Totalrevision der LBVo. Die Wissens- und Beratungslandschaft hat sich in den letzten Jahren stark gewandelt insbesondere durch Reorganisationen bei Agridea und Agroscope.

Wir erachten die Ausweitung des Wirkungsbereichs auf Land- und Ernährungswirtschaft als sinnvoll. Sie bringt die zunehmende Vernetzung und die vielfältigen Schnittstellen zwischen den Akteuren in der gesamten Wertschöpfungskette zum Ausdruck. Von besonderer Bedeutung ist dabei die gute Zusammenarbeit mit den Branchenorganisationen.

Aufgrund begrenzter Mittel wird es jedoch nicht möglich sein, Leistungen im gleichen Umfang für die gesamte Ernährungswirtschaft zu erbringen und es bedarf weiterhin eine Fokussierung. Dabei soll weiterhin der Nutzen für die landwirtschaftlichen Betriebe und die Bauernfamilien im Vordergrund stehen.

Beratungszentralen unterstützen die Beratungsdienste. Und eine gute Beratung ist ein wichtiges Bindeglied im Wissenstransfer zwischen Wissenschaft und Forschung und den Bauernfamilien. Auch die Vernetzung zwischen aller Akteuren der Wertschöpfungskette ist weiter zu stärken.

Der SBLV begrüsst die Mehrzahl der vorgeschlagenen Änderungen, verlangt jedoch, dass die Unterstützung der Agridea verbindlich und nicht nur potenziell ist.

Aus Sicht des SBLV muss die Beratung und der Wissenstransfer sich immer auf dem Bedarf der jeweiligen Zielgruppe abstützen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2, Abs. 1, Bst. e	<p>1 Die Beratung unterstützt die Personen nach Artikel 136 Absatz 1 LwG in ihren Bestrebungen:</p> <p>e. die Lebensqualität und soziale Stellung im sozialen Umfeld der Bäuerinnen, Landwirtinnen und Landwirte in der Landwirtschaft tätigen Personen fördern.</p>	<p>Es geht darum, nicht nur für Einzelpersonen aktiv zu werden, sondern auch das soziale System der Bauernfamilien zu stützen z.B. die Rolle der Bäuerin in der Gesellschaft und in der Familie bestärken.</p> <p>Der Wunsch besteht das Feld der Betroffenen zu öffnen, indem der Begriff der bäuerlichen Familie ersetzt wird. Der genutzte Begriff ist nicht sinnvoll, weil er sich nur auf ein traditionelles Bild beschränkt. Dabei gibt es in der Landwirtschaft heute auch Landwirtinnen, Ehepartner/innen in verschiedenen Formen einer Lebensgemeinschaft, andere Familienmitglieder oder Nicht-Familienmitglieder, die auf dem Betrieb leben. Diese Begriffserweiterung betrifft Personen, die mit der Landwirtschaft verbunden oder von ihr betroffen sind oder in einer Arbeits- und/oder Lebensgemeinschaft mit einer Bäuerin, einem Lebenspartner/einer Lebenspartnerin, einer Landwirtin oder einem Landwirt stehen.</p> <p>Dies erfordert eine Überarbeitung des vorgeschlagenen Konzepts.</p>
Art. 2, Abs. 3, Bst. b	<p>b. die Verbreitung von Informationen mit grosser Breitenwirkung.</p>	<p>Im Fokus ist die Wirkung der Massnahme. Gerade für Wandel oder Innovationen ist es wichtig, dass mit Nischen begonnen werden kann und dann erst Breitenwirkung erzielt werden kann (Leuchtturmprojekte).</p>
Art. 2, Abs. 3, Bst. c	<p>c. die Professionalität und den Wissensaustausch zwischen land- und ernährungswirtschaftlicher Forschung und Praxis sowie innerhalb der Landwirtschaft und der bäuerlichen Hauswirtschaft;</p>	<p>Die Beratungstätigkeit soll in erster Linie auf professionelles Arbeiten und Handeln ausgerichtet werden.</p> <p>Der Austausch von Wissen und eine bereichsübergreifende Übermittlung muss auch zwischen den verschiedenen Produktionsmethoden (bio, nicht bio, Konservierende Bodenbearbeitung...) stattfinden. Es ist wichtig, offene, neugierige und gut informierte Berater und Lehrer zu haben.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 4	<p>Art. 4 Aufgaben der Beratungszentralen Die Beratungszentralen haben die folgenden Aufgaben:</p> <p>a. Sie ermitteln und überprüfen den Bedarf der Praxis regelmässig in Bezug auf Inhalt und Format.</p> <p>b. Sie erarbeiten und beurteilen Methoden für die Beratung und die Weiterbildung und stellen Grundlagen und Daten bereit.</p> <p>c. Sie führen Beraterinnen und Berater in ihren Beruf ein und bilden sie weiter.</p> <p>d. Sie arbeiten Informationen und Erkenntnisse aus Forschung, Praxis, öffentlicher Verwaltung, Märkten und Organisationen auf, stellen sie zusammen und verbreiten sie weiter. Sie entwickeln, vermitteln und vertreiben Dokumentationen und Hilfsmittel.</p> <p>e. Sie unterstützen die Beratungsdienste und weitere Organisationen in deren Organisations- und Teamentwicklung und bei innovativen Projekten.</p> <p>f. Sie fördern die Zusammenarbeit zwischen Forschung, Bildung, Beratung und land- und ernährungswirtschaftlicher Praxis und übernehmen dafür Netzwerkfunktionen und Hilfsmittel.</p>	<p>Die Basis für einen guten Transfer der erarbeiteten Grundlagen, Informationen und Erkenntnisse ist die Sicherheit, dass diese Informationen in thematisch und von der Form der Bereitstellung dem Bedarf des Zielpublikums entsprechen. Dabei ist z.B. auch die technische Entwicklung zu berücksichtigen und neue, relevante Themen sind aufzunehmen.</p> <p>Um dieses Ziel zu erreichen, müssen die Akteure der Praxis bzw. die Zielgruppen regelmässig miteinbezogen oder befragt werden, um den Bedarf zu überprüfen. Neben den kantonalen Beratungsstellen sollen namentlich Fachorganisationen miteinbezogen werden.</p> <p>Die Beratung und Endkunden müssen sich darauf verlassen können, dass solche grundlegenden Hilfsmittel immer aktuell sind. Eine langfristige strategische Planung ist deshalb wichtig</p>
Art. 5, Abs. 4	<p>Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) und die Kantone (vertreten durch die Landwirtschaftsdirektorenkonferenz) schliessen eine Leistungsvereinbarung ab, in der sie der Agridea die prioritären Handlungsfelder und verbindliche Tätigkeiten vorgeben.</p>	<p>Die Kantone werden durch die Landwirtschaftsdirektorenkonferenz (LDK) vertreten. Es gibt keine direkten Vereinbarungen zwischen BLW und einzelnen Kantonen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 6	<p>Art. 6 Aufgaben der Beratungsdienste der Kantone und von Organisationen</p> <p>1 Die Beratungsdienste der Kantone und von Organisationen sind in folgenden Bereichen tätig:</p> <p>a. Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und Produktionsressourcen;</p> <p>b1. Entwicklung des ländlichen Raums, Innovationsförderung und den Aufbau von Wertschöpfungsketten;</p> <p>b2. Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Marktanpassung;</p> <p>d1. Weiterentwicklung und Sicherstellung der Produktequalität</p> <p>d2. nachhaltige Produktion;</p> <p>e. Betriebswirtschaft, Hauswirtschaft, Agrartechnik, Digitalisierung und Ausrichtung auf den Markt;</p> <p>c. Begleitung des Strukturwandels;</p> <p>f. berufsbezogene Persönlichkeitsentwicklung und Unternehmensschulung</p>	<p>Mit diesen Ergänzungen wird konkretisiert, wie die Beratungsdienste Art. 2 umsetzen. Das beinhaltet auch die Klärung betreffs Ausweitung des Wirkungsbereichs auf die ganze Wertschöpfungskette.</p> <p>Digitalisierung ist ein so wichtiges Thema, dass uns eine explizite Erwähnung sinnvoll erscheint.</p> <p>Die Anforderungen der Abnehmer an Produkte aus Land- und Ernährungswirtschaft werden immer höher. Um eine möglichst hohe Wertschöpfung zu erzielen, muss deshalb die Weiterentwicklung und Sicherstellung der regionalen Wertschöpfungsketten sowie die Produktequalität aufgenommen werden.</p>
Art. 6, Abs. 2 Bst. f	<p>f. Vernetzung von Forschung, professioneller Aus- und Weiterbildung und Beratung mit der land- und ernährungswirtschaftlichen Praxis.</p>	<p>Wir unterstützen die neu geschaffene Leistungskategorie f. Die Vernetzung von Forschung, Bildung und Beratung mit der land- und ernährungswirtschaftlichen Praxis ist uns ein zentrales Anliegen.</p> <p>Obwohl in der LIWIS-Definition oft erwähnt, wird die Berufsbildung in den konkreten Diskussionen meist vergessen. In Zukunft müssen die Verantwortlichen der Berufsbildung besser berücksichtigt werden.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 7	<p>Art. 7 Anforderungen an das Fachpersonal</p> <p>Das Fachpersonal der Beratungszentralen und der Beratungsdienste von Organisationen müssen neben den fachlichen Kompetenzen die zur Ausübung der Tätigkeit notwendigen pädagogischen methodischen und didaktischen Qualifikationen aufweisen und diese Fähigkeiten kontinuierlich weiterbilden.</p>	<p>Wissensvermittlung und -transfer stehen im Vordergrund und weniger erzieherische Tätigkeit. Deshalb braucht es in erster Linie methodische und didaktische Fähigkeiten.</p> <p>Das Beratungspersonal, das auch in der Ausbildung tätig ist, sollte sich ebenfalls regelmässig weiterbilden, um mit der Wissensentwicklung Schritt zu halten und neue Möglichkeiten oder Lösungen zu entdecken.</p>
Art. 8 Abs. 1	<p>1. Das BLW kann unterstützt Agridea finanziell auf der Grundlage der Leistungsvereinbarung nach Artikel 5 Absatz 4 Finanzhilfen zur Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 4 gewähren.</p>	<p>Aus dem NFA heraus besteht für das BLW eine verbindliche Aufgabe, die Agridea als nationale Beratungszentrale mit einer Finanzhilfe zu unterstützen.</p>
Art. 10, Abs 3	<p>3 Massgebende Kriterien für die Gewährung von Finanzhilfen sind insbesondere die agrarpolitische Relevanz oder der zu erwartende Nutzen für die Praxis, den Einbezug der Zielgruppen, die methodische Qualität des Vorgehens sowie die überregionale oder gesamtschweizerische Verbreitung der Resultate in Kanälen, die den Zielgruppen gut zugänglich sind.</p>	<p>Der SBLV stimmt dieser neuen Möglichkeit zu und sieht darin Potential, z.B. um neu auftauchende Themen zu bearbeiten.</p> <p>Vertreter der Zielgruppe (z.B. Produzentenorganisationen) sollen in die Projekte miteinbezogen werden, um den Nutzen für die Praxis zu gewährleisten.</p> <p>Sind schriftliche oder digitale Resultate vorgesehen, sollen sie auch bei Projekten von Anfang an so geplant werden, dass sie den Zielgruppen später gut zugänglich sind.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 10 Abs. 4	4 Die Finanzhilfen belaufen sich auf höchstens 75 Prozent der ausgewiesenen Kosten. Infrastrukturkosten sind in der Regel nicht anrechenbar; Für Infrastrukturen, die spezifisch für das Projekt erstellt werden (wie bspw. Apps oder Internetseiten), können Ausnahmen definiert werden.	<p>Je nach Auslegung des Begriffes Infrastruktur können Internetseiten oder Apps nicht mehr finanziert werden. Diese sind heute für gute Projekte unverzichtbar. So eine Auslegung der Infrastrukturkosten würde es unmöglich machen, diese Investitionen zu finanzieren.</p> <p>Die Präzisierung ist zu einschränkend und zu streichen, denn das BLW hat im Rahmen der Gesuchbehandlung immer noch die Möglichkeit, auf die Finanzierung von Infrastrukturpositionen zu verzichten.</p>

BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Mit der Teilabschaffung der Generaleinfuhrbewilligungspflicht werden einseitig Importe um 2.7 Mio. Fr. verbilligt ohne dass eine äquivalente Gegenleistung für die Inlandproduktion geschaffen wird. Daher lehnt der SBLV diese Teilabschaffung ab.

Die Aufweichung des Grenzschutzes für Butter durch die Senkung der Mindestpackungsgrössen von 25 auf 10 kg wird abgelehnt. Die Einfuhr von Butter muss weiterhin ausschliesslich in Grosspackungen mit 25 kg Mindestgewicht zugelassen werden. Die eingeführte Butter muss weiterhin zwingend im Inland verarbeitet werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art 5 Absatz 2, Mindestgrenzschutz Zucker	Verlängerung des befristeten Mindestgrenzschutzes von Fr. 7 je 100 kg Zucker bis 31.12.2022.	Die Festsetzung eines Mindestgrenzschutzes für Zucker im Rahmen des Hilfspaketes für die Schweizer Zuckerwirtschaft ist bis am 30.9.2021 befristet. Die Weiterführung der Massnahme und eine allfällige Verankerung im Landwirtschaftsgesetz werden zurzeit im Parlament behandelt. Falls bis Ende September 2021 keine parlamentarische Lösung vorliegt, ist der Mindestgrenzschutz bis 31.12.2022 auf Verordnungsstufe zu verlängern. Die internationalen Zuckerpreise sind nach wie vor sehr tief und der Importdruck von Billigzucker gross. Die Zuckerrübenfläche ist weiterhin rückläufig. Um einen kurzfristigen Preiszerfall sowie eine Anbau- und Versorgungslücke zu verhindern, muss der Mindestgrenzschutz bis zur Klärung im Parlament aufrechterhalten bleiben.
Art. 35, Abs, 4	Art. 35 Abs. 4 4 Das Teilzollkontingent Nr. 07.4 von 100 Tonnen wird versteigert. Butter im Rahmen des Teilzollkontingents Nr. 07.4 darf nur in Grossgebinden von mindestens 25 10 Kilogramm eingeführt werden.	Die Mindestpackungsgrösse von 25 kg für Butterimporte ist zwingend beizubehalten. Die Einfuhr von Butter muss weiterhin ausschliesslich in Grosspackungen mit 25 kg Mindestgewicht zugelassen werden. Die eingeführte Butter muss weiterhin zwingend im Inland verarbeitet und die Herkunft dekla-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		riert werden. Die Senkung von 25 bis 10 kg ist eine Lockerung, die wir nicht akzeptieren und kaum begründet ist.
Art. 50 in Verbindung mit Anhang 1, Ziffern 4. 13 und 15	Beibehalten	Die Gebührenpflicht und GEB Pflicht auf diesen Importen ist beizubehalten. Der Grenzschutz darf nicht ohne Gegenleistung zugunsten der Inlandproduktion unilateral abgebaut werden.

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Zur erfolgreichen Bekämpfung von Erdmandelgras braucht es zwingend eine übergeordnete Koordination und somit eine nationale Regelung. Wir schlagen darum die Aufnahme einer allgemeinen Regelung bezüglich Umgangs mit dem invasiven Unkraut vor.

Betriebe, welche Pflanzenpässe ausstellen dürfen, müssen über die notwendigen pflanzengesundheitlichen Kenntnisse verfügen und diese neu nachweisen können. Zudem brauchen diese Betriebe neu einen Notfallplan. Der EPD stellt diesen Betrieben Informationsmaterial zur Verfügung.

Das zuständige Bundesamt kann Gebiete (Befallszone) ausscheiden, in dem grundsätzlich keine Tilgungsmassnahmen mehr ergriffen werden müssen, wenn die Tilgung eines Quarantäneorganismus lokal nicht mehr möglich ist. Um die Ausbreitung eines Quarantäneorganismus aus der Befallszone hinaus möglichst rasch feststellen und eine weitere Ausbreitung verhindern, kann eine Pufferzone um die Befallszone errichtet werden.

Den Änderungen kann zugestimmt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2, Bst. g ^{bis} und i	Befallszone: Gebiet, in dem die Verbreitung eines Quarantäneorganismus oder eines problematischen Schadorganismus, der aber die Anforderungen für die Definition als Quarantäneorganismus nicht erfüllt und trotzdem eine Koordination auf nationaler Ebene erfordert, um wirksam bekämpft zu werden , soweit fortgeschritten ist, dass in diesem Gebiet die Tilgung des Organismus nicht mehr möglich ist; i. Pufferzone: befallsfreies Gebiet, das eine Befallszone oder einen Befallsherd umgibt;	Eine Grundlage für die Reglementierung von problematischen Schadorganismen (einschliesslich Unkraut – z. B. Erdmandel), die die erwähnten Anforderungen nicht erfüllen, aber für eine wirksame Bekämpfung eine Koordination auf nationaler Ebene erfordern, ist notwendig. Diese Schadorganismen, die zwar nicht in die Kategorie der Quarantäneorganismen fallen, stellen ebenfalls eine Gefahr dar und müssen Gegenstand einer koordinierten Bekämpfung sein, um ihre Verbreitung zu verhindern.
Art. 16, Abs. 3	Besteht ein besonders hohes Risiko, dass der betreffende Schadorganismus im Sinne von Art. 2 Bst. g^{bis} sich über die Befallszone hinaus ausbreitet, so kann das zuständige Bundesamt Massnahmen gegen die Ausbreitungsgefahr anordnen. Insbesondere kann es um eine Befallszone eine Pufferzone ausscheiden, in der Massnahmen gegen die	Anpassung analog zu jener von Art. 2 Bst. g ^{bis}

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Ausbreitungsgefahr ergriffen werden müssen. Die Ausdehnung der Pufferzone richtet sich nach dem Risiko, dass sich der betreffende Quarantäne Organismus über die Befallszone hinaus ausbreitet.	
Art. 16, Abs. 3bis	Vor der Ausscheidung einer Pufferzone hört das zuständige Bundesamt die zuständigen Dienste der betroffenen Kantone an. Es legt fest, welche Massnahmen in der Pufferzone gegen die Ausbreitungsgefahr des betreffenden Quarantäne -Organismus ergriffen werden müssen.	Anpassung analog zu jener von Art. 2 Bst. g ^{bis}
Art. 39 Abs. 4	<p>4 Das WBF und das UVEK können die Einfuhr von Waren, von denen erfahrungsgemäss ein geringes phytosanitäres Risiko ausgeht, von der Pflanzenpasspflicht ausnehmen, wenn sie:</p> <p>a. in der EU von einer Privatperson via Post oder Kurierdienst verschickt werden; und</p> <p>b. in der Schweiz nicht zu beruflichen oder gewerblichen Zwecken verwendet werden.</p>	Wir lehnen diese Lockerungen der Anforderung an die Pflanzenpasspflicht ab, weil der Kampf gegen das Einschleppen von Neophyten, neuen Krankheiten oder Schädlingen eine optimale Überwachung erfordert.
Art. 96 Abs. 1 erster Satz	1 Der Bund leistet für Schäden, die der Landwirtschaft oder dem produzierenden Gartenbau aufgrund der Massnahmen entstehen, die der EPSD nach den Artikeln 10, 13, 22, 23, 25 und 29 Absatz 5 getroffen hat, auf Gesuch hin eine Entschädigung nach Billigkeit. Das WBF legt die Kriterien für die Bemessung der Entschädigung fest.	Der SBLV unterstützt die Änderung ausdrücklich, dass eine Entschädigung nicht nur auf Härtefällen beschränkt ist, sondern nach Billigkeit gewährt wird.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der SBLV begrüsst die Änderung.

BR 07 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Korrektur des Verweises und die Präzisierungen für die Beurteilung der unbeabsichtigten Verschleppungen mit GVO-Produkten werden begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 66 Abs. 2</p>	<p>2 Diese Kennzeichnungsanforderungen gelten nicht für Futtermittel, die Material enthalten, das GVO enthält, aus solchen besteht oder aus solchen hergestellt ist, mit einem Anteil, der nicht höher ist als 0,9 Prozent des Futtermittels und des Futtermittel-Ausgangsprodukts, aus denen es zusammengesetzt ist, vorausgesetzt, dieser Anteil ist unbeabsichtigt oder technisch nicht zu vermeiden.</p> <p>2 Diese Kennzeichnungsanforderungen gelten nicht für Futtermittel, bei denen der GVO-Anteil im Futtermittel und dessen Ausgangsprodukten weniger als 0,9 Prozent beträgt, vorausgesetzt, dieser Anteil ist unbeabsichtigt oder technisch nicht zu vermeiden.</p>	<p>Die Formulierung in der Vernehmlassung ist verwirrtlich resp. Schwer verständlich. Evtl. ist eine andere alternative Formulierung möglich, sie soll aber so sein, dass diese klar und auch für die Praxisanwendung verständlich ist.</p> <p>Was als GVO bezeichnet wird ist nicht in diesem Artikel zu definieren (in Bezug auf «...GVO enthält, aus solchen besteht oder aus solchen hergestellt ist...»)</p>

BR 08 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

- Der SBLV begrüsst, dass die Aufgaben des Nationalgestüt in der Tierzuchtverordnung definiert werden.
- Anerkennung von inländischen Zuchtorganisationen ist wichtig.
- Der SBLV weist darauf hin, wenn allfällige Anpassungen mit der vertieften Prüfung der Äquivalenz des Schweizer Tierzuchtrechts mit dem EU-Recht (Verordnung (EU) 2016/1012) in naher Zukunft geplant sind, sind die Änderungen in einem Schritt angeglichen werden, damit die Reglemente der Zuchtorganisationen nicht mehrmals angepasst werden müssen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 11, Absatz 2	Frist von 6 Monate für die Einreichung von neuen Gesuchen	Der SBLV und diverse Zuchtorganisationen unterstützen die Verlängerung der Frist auf 6 Monate. Jedoch muss das BLW dann tatsächlich die Prüfung des Gesuches vor Ablauf der aktuellen Anerkennung abschliessen und den Zuchtorganisationen eine erste Rückmeldung geben können.
Art. 12	Art. 12 Ausdehnung des Tätigkeitsgebiets einer anerkannten Zuchtorganisation Eine anerkannte schweizerische Zuchtorganisation, die ihr Tätigkeitsgebiet auf einen Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) ausdehnen will, muss dem BLW ein entsprechendes Gesuch stellen. Das BLW lädt die zuständige Behörde des Mitgliedsstaates zur Stellungnahme ein und gibt ihr eine Frist von drei Monaten. Das BLW unterstützt bei Bedarf schweizerische Zuchtorganisationen bei notwendigen Verhandlungen bezüglich einer solchen Ausdehnung des Tätigkeitsgebietes auf die EU.	Der SBLV ist mit den 3 Monaten einverstanden. Die aktuelle Praxis bei den Gesuchen auf Ausdehnung des Tätigkeitsgebietes zeigt, dass die Prüfung in den Mitgliedsstaaten der EU sehr unterschiedlich gehandhabt wird. Zum Teil entsteht der Eindruck von willkürlichen Entscheiden. Es ist für Schweizer Zuchtorganisationen schwer, Auflagen ausländischer Behörden zu verstehen oder zu erfüllen, wenn kein direkter Austausch über die gestellten Gesuche möglich ist. Die Anträge müssen über das BLW gestellt werden. Auf gleichem Weg kommt die Antwort retour an den Zuchtverband. Dabei wäre es hilfreich, wenn das BLW seine Kontakte zu den ausländischen Behörden und sein Know-how nutzt, um die Schweizer Zuchtverbände gegenüber dem Ausland zu unterstützen.
Art. 25a	Aufgaben des Schweizer Nationalgestüts	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>¹ Das Schweizer Nationalgestüt nach Artikel 147 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 19984 hat die folgenden Aufgaben:</p> <p>a. Es fördert die genetische Vielfalt der Freibergerrasse, stellt diese den Züchterinnen und Züchtern in vivo und in vitro zur Verfügung und unterstützt weitere Erhaltungsmaßnahmen des Schweizerischen Freibergerverbands.</p> <p>b. Es betreibt angewandte Forschung in den Bereichen Pferdezucht, Pferdehaltung und Pferdenutzung und arbeitet dabei hauptsächlich mit den Hochschulen und relevanten Organisationen der Schweizer Pferdebranche insbesondere der Schweizer Pferdezucht zusammen mit dem Ziel, die Aktivitäten in der Wertschöpfungskette rund um das Pferd zu verbessern.</p> <p>c. Es unterstützt die Pferdezüchterinnen und -züchter aller Pferderassen bei der Zuchtarbeit und der Anwendung neuer Reproduktionsmethoden durch den Betrieb eines eigenen oder die Beteiligung an einem Reproduktionszentrum.</p> <p>d. Es fördert im Bereich der Pferdehaltung und Pferdenutzung den Wissenstransfer und bietet Beratung an.</p> <p>e. Es leistet einen Beitrag zur Bewerbung und Vermarktung</p>	<p>Zu b) Damit die Forschung möglichst den Bedürfnissen der Branche entspricht, müssen die relevanten Organisationen vor allem aus der Schweizer Pferdezucht in die Arbeit des Nationalgestütes eingebunden werden. Als Teil der landwirtschaftlichen Forschungsanstalt Agroscope muss das Gestüt die gesamte Wertschöpfungskette in der Landwirtschaft rund um das Pferd weiterentwickeln und verbessern.</p> <p>Zu c) Die Unterstützung darf nicht nur die Freibergerrasse bzw. -ZüchterInnen betreffen, sondern soll klar formuliert auch die ZüchterInnen der weiteren in der Schweiz gezüchteten Pferderassen einbeziehen.</p> <p>Ein Gestüt ist per Definition ein «Betrieb, der sich mit Pferdezucht» beschäftigt. Ein Nationalgestüt kann diesen Auftrag in der heutigen Zeit nur entsprechen, wenn es in der Reproduktion neue Methoden anwendet, erforscht und weiterentwickelt. In Zusammenarbeit mit der Universität Bern betreibt das Nationalgestüt/Agroscope heute am Standort in Avenches ein modernes Reproduktionszentrum als Bestandteil des ISME (Institut suisse de médecine équine). Diese Aktivität muss längerfristig gesichert und ausgebaut werden, damit sie die ganze inländische Pferdezucht (und nicht nur die Freibergerrasse) nachhaltig unterstützen kann.</p> <p>Zu e) Mit seinen Anlagen, seiner Infrastruktur und seinem Know-how ist das Nationalgestüt dazu prädestiniert, die in-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p data-bbox="629 261 1323 384"> der in der Schweiz gezüchteten Pferde und unterstützt die Pferdezuchtorganisationen bei Projekten, Tätigkeiten und Veranstaltungen im Bereich der Vermarktung von in der Schweiz gezüchteten Pferde – unabhängig von der Rasse. </p> <p data-bbox="629 512 1339 660"> f. Es hält Equiden, und stellt Infrastrukturen sowie Anlagen und entsprechende personelle Ressourcen bereit und bietet die benötigten Dienstleistungen für Zuchtorganisationen an, um die Aufgaben nach den Buchstaben a–e erfüllen zu können. </p> <p data-bbox="629 762 1335 895"> ² Für seine Dienstleistungen und Auslagen erhebt das Gestüt Gebühren; diese richten sich nach der Verordnung vom 16. Juni 2006⁵ über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft. </p>	<p data-bbox="1366 261 2085 411"> ländische Pferdezüchtung bei den in Punkt e) genannten Aktivitäten zu unterstützen. Um gegen die starke ausländische Konkurrenz zu bestehen, müssen die inländischen Zuchtverbände nicht nur gut züchten. Sie müssen auch in den Bereichen Werbung und Vermarktung sehr aktiv bleiben. </p> <p data-bbox="1366 480 2085 630"> Zu f) Das Nationalgestüt verfügt heute über hervorragend ausgebildete Mitarbeiter, die in vielen Bereichen der Pferdebranche als Spezialisten gelten. Wenn das Nationalgestüt für die Branche wertvoll bleiben soll, darf man es nicht nur auf die Anlagen und Infrastruktur reduzieren. </p>

BR 09 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Das bestehende System funktioniert ausgezeichnet und es gibt keinen Grund etwas zu ändern. Die Änderung der Einfuhrperiode für Fleisch von Tieren der Rindviehgattung, Schweinefleisch in Hälften, sowie zugeschnittene Rindsbinden gesalzen und gewürzt wird abgelehnt. Die angedachten Änderungen führen zu einer Benachteiligung der inländischen Fleischproduktion, die eine Feinsteuerung der Importe braucht um den Druck auf den Markt zu verhindern.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Artikel 16 Absatz 3	Art. 16 Abs. 3 Bst. a und b 3 Als Einfuhrperiode gilt: a. für Fleisch von Tieren der Rindviehgattung, Schweinefleisch in Hälften sowie für zugeschnittene Rindsbinden, gesalzen und gewürzt: vier Wochen; b. für Fleisch von Tieren der Rindvieh , Schaf-, Ziegen- und Pferdegattung, für zugeschnittene Rindsbinden, gesalzen und gewürzt, für Schweinefleisch in Hälften, für Geflügelfleisch inkl. Geflügelkonserven sowie für Schlachtnebenprodukte von Tieren der Rindvieh-, Schweine-, Pferde-, Schaf- und Ziegengattung und von Geflügel: das Jahresquartal;	Die bisherige Regelung ist beizubehalten. Die Verlängerung der Importperiode für diese wichtigen Fleischarten von einer Periode von vier Wochen auf eine quartalsweise Freigabe wird abgelehnt. Wie sie in den Erläuterungen selbst geschrieben, sinken die Möglichkeiten der Feinsteuerung der Importe und damit der zeitnahen Reaktion auf Marktstörungen für diese Produktionen mit hohem Inlandanteil. Die Inlandproduktion wird einmal mehr durch Erleichterungen im Bereich der Einfuhren benachteiligt und damit wird das Einkommen der Bauernfamilien geschmälert. Die in den Erläuterungen erwähnte Begründung, dass mit der quartalsweisen Freigabe ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet wird, ist nicht stichhaltig. Die Importanteile für Schaffleisch werden quartalsweise freigegeben und dennoch wird ein grosser Teil dieser Importe auf dem Luftweg realisiert. Die Verlängerung der Importperiode führt zu einer Benachteiligung des Schweizer Fleisches. Grundsätzlich besteht kein Recht auf Beschaffung von Importwaren in Übersee und die Beschaffung aus Überseegebieten muss keinesfalls durch Anpassungen der behördlichen Vorgaben noch gefördert werden.

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Senkung der Zulagen für verkäste Milch ist nicht akzeptabel und stellt eine Schwächung des Mehrwerts der Käsewertschöpfungskette und des Grenzschutzes dar. Der Anstieg der verarbeiteten Mengen begründet diese Senkung von 15 auf 14 Rappen nicht. In der Tat erklärte der Bundesrat im Dezember 2020 vor dem Ständerat, dass für den Erhalt der Höhe der Milchzulage der Vorschlag der Mehrheit unterstützt werden müsse, was die Ständerätinnen und Ständeräte taten.

Das Budget für die Zulagen für verkäste Milch muss folglich erhöht werden.

Die Erhöhung von 4,5 auf 5 Rappen für die Zulagen für Verkehrsmilch wird unterstützt, wenn dies darauf abzielt, das dazu vorgesehene Kostenziel zu nutzen. In keinem Fall soll diese Erhöhung zulasten der anderen Milchzulagen gemacht werden. Für den SBLV ist die Beibehaltung dieser beiden Zulagen als letztes Mittel einer Anpassung vorzuziehen, die der Schweizer Milchwertschöpfungskette schaden würde.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1c, Abs. 1	1 Die Zulage für verkäste Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch beträgt 15 14 Rappen pro Kilogramm Milch abzüglich des Betrags der Zulage für Verkehrsmilch nach Artikel 2a.	<p>Eine Senkung von 15 auf 14 Rappen stellt eine direkte Schwächung des Grenzschutzes dar, dem einzigen Schutz des Käsemarktes!</p> <p>Das Budget für die Zulagen für verkäste Milch muss folglich erhöht werden.</p> <p>Der SBLV verlangt, dass diese 15 Rappen pro kg von einer Staffelung der Zulage begleitet werden, abhängig von ihrem Fettgehalt (1/4 Fett, 1/2 Fett). Die Gewährung der Käsezulagen ist verbesserungsfähig und soll unerwünschte Folgen vermeiden.</p> <p>In diesem Sinn erwartet der SBLV vom Parlament und von der Verwaltung eine rasche Behandlung der hängigen Motionen 18.3711 und 20.3945, die ermöglichen würden, der Gewährung der Zulagen für verkäste Milch einen Rahmen zu</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>geben, namentlich in Bezug auf die üblichen Preise. Die Zulagen für verkäste Milch sind für die Schaffung von Mehrwert gedacht, und nicht für die Preissenkung des Rohstoffes für Käse des unteren Segments, die billig exportiert werden</p>
<p>Art. 2a Abs. 1</p>	<p>1 Für Verkehrsmilch, die von Kühen stammt, richtet das BLW den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen eine Zulage von 5 Rappen je Kilogramm aus.</p>	<p>Die vollständige Nutzung des Budgets von 78,8 Mio. Franken für Verkehrsmilch kann den Anstieg von 4,5 auf 5 Rappen pro kg begründen.</p> <p>Diese Erhöhung von 4,5 auf 5 Rappen ist hingegen nur akzeptabel, wenn sie nicht zulasten der anderen Milchezulagen geht; ihr Budget muss für die Zulagen für verkäste Milch erhöht werden</p>

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Zusammenführung der Verordnungen über die Tierverkehrsdatenbank (TVD-Verordnung) und über die Gebühren für den Tierverkehr (GebV-TVD) werden begrüsst.

SBLV unterstützt den Ansatz dieser Verordnung, der die Aufgaben und Verantwortlichkeiten zwischen den an den Prozessen beteiligten Organisationen klärt. Es ist wichtig, klar zwischen den öffentlichen Aufgaben der Identitas und ihren privaten (gewerblichen) Aufgaben zu unterscheiden. Auch die Rolle des Bundes als Hauptaktionär muss weiter präzisiert werden.

Aufgrund der Beteiligung des Bundes am Unternehmen steuert und beaufsichtigt er über seine Corporate Governance Regeln die Firma, die bewusst andere Aktionäre hat und auch gewerbliche Aktivitäten am Markt ausübt. Die vorliegende Verordnung definiert und regelt die nicht-gewerblichen Aufgaben gemäss Tierseuchen- und Landwirtschaftsgesetz. Die Steuerung und Gestaltung der Aktiengesellschaft erfolgt über die Organe der Gesellschaft (Aktionärsversammlung, Verwaltungsrat). Diese Rollenteilung ist nicht immer klar, wenn in Artikel 1 und 9 in Organisation und strategische Führung eingegriffen wird oder in Artikel 60 eine uneingeschränkte Kontrollmöglichkeit verankert werden soll. Unsere Bemerkungen zu Themen von Aufsicht, Führung und Kontrolle sind verfasst im Bestreben über eine klare Zuteilung von Rollen und Verantwortung im einmaligen Konstrukt des bundesnahen Unternehmens Identitas AG. Aufgrund seiner privatwirtschaftlichen Organisation betrachtet Identitas AG den Gebührenzahler im Tierverkehr als Kunden. Seine Interessen sind in der Zusammensetzung des Verwaltungsrates gespiegelt und bedürfen keiner weiteren Vereinbarungen als den hier beschriebenen Aufgaben (Artikel 6, Abs. 1). Klar abgelehnt wird die Gebührenfinanzierung der Weiterentwicklung und der Ablösung der Informatiksysteme für den Tierverkehr. Diese beiden Aufgaben sind unverändert wie beim Aufbau der Tierverkehrsdatenbank festgelegt durch den Bund zu finanzieren.

Der SBLV unterstützt ebenfalls einen verbesserten Support der Informatik-Systeme von Identitas, denn Probleme mit dem System bedeuten für die Tierhalter grosse Zeitaufwand.

In der IdTVDV sind die Übergangsbestimmungen, Art. 62, Abs. 1 anzupassen. Auf die Nachmarkierung von vor dem 1. Januar 2020 geborenen Ziegen ist definitiv zu verzichten (bisher Übergangsfrist bis 31.12.2022). Die Nachmarkierung führte nachweislich zu grossem Tierleid (Entzündungen, Herausfaulen der Marken usw.). Dies soll definitiv vermieden werden.

In der IdTVDV, Anhang 1, «4. Daten zu Tieren der Schaf- und Ziegengattung», Bst. d «beim Abgang des Tiers», Ziffer 4 aus der geltenden TVD-Verordnung «die Abgangsart» darf keinesfalls gestrichen werden. Dies analog zu den Rindern (dort ist sinnvollerweise keine Streichung vorgesehen). Zur Erfüllung der Aufgaben als Zuchtorganisation gemäss Tierzuchtverordnung des Bundes ist die Erfassung der Abgangsart absolut zentral (zB. Alpung, Winterweide, Belegung auf anderem Betrieb usw.)

In der IdTVDV, Anhang 2 «Gebühren» sind Anpassungen vorzunehmen: Ersatzohrmarken sind kostenlos abzugeben. Neu sind auch Einzelohrmarken für Schlachtgitzli anzubieten, die Gebühren für fehlende Meldungen sind verhältnismässig zu senken.

Der SBLV verweist auf die Stellungnahme der ZVCH und wünscht sich eine vereinfachte Art der Meldung des Standortwechsels von Equiden.

Bezüglich den technischen Inhalten schliesst sich der SBLV der ausführlichen Stellungnahme der Identitas AG an und unterstützt diese.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1 Bst. b.	die Organisation ; die Aufgaben und Leistungen sowie die Pflichten der Identitas AG im Rahmen der Aufgaben dieser Verordnung	Die Organisation des Unternehmens ist Sache des Verwaltungsrates (OR 716a) und soll nicht mit Bestimmungen einer Verordnung zum Tierverkehr konkurrenziert werden.
Art 1 Bst. d	die Finanzierung der nicht-gewerblichen Aufgaben der Identitas AG und die Erhebung von Gebühren durch die Identitas AG.	Präzisierung des Geltungsbereiches der Verordnung
Art. 2 Bst. h	h. Betrieb beinhaltet, die Systeme den berechtigten Anwendern verfügbar zu machen, die Wartung und den Support der Anwender zu gewährleisten.	Die grob umschriebene Aufgabe des «Betriebs» wird nur verteilt definiert. Zur Klarheit über die Pflichten ist eine gesammelte Beschreibung der Betriebsaufgabe hilfreich. Die Definition hier ermöglicht die Streichung weiterer späterer Erwähnungen.
Art. 3 Abs. 1	1 Die Identitas AG darf die Gebühren nach Anhang 2 nur zur Finanzierung der Aufgaben nach Artikel 5, Absätze 1 Buchstaben a–c und 2 Buchstabe b– d verwenden.	Die Aufgaben nach Artikel 5 Abs. 2 c und d sollen nicht über Gebühren finanziert werden, sondern wie die übrigen Leistungen von Art. 5 Abs. 2 über Leistungsvereinbarungen mit den zuständigen Bundesämtern. Diese in Bst. c und d aufgeführten Aufgaben gehen zwar in der Ausführung praktischerweise mit den Prozessen der Tierverkehrskontrolle einher, sind aber nicht im engeren Sinne Aufgaben im Tierverkehr und daher auch nicht aus den Gebühren für denselben zu finanzieren. Der SBLV begrüsst die Einführung der Spartenrechnung.
Art. 9 Art. 9 Abs. 1	Strategische Ausrichtung Führung und Aufsicht 1 Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) legt im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Departement des Innern (EDI) die strategische Ausrichtung der Eignerpolitik Führung der Identitas AG fest.	Die strategische Führung der Identitas AG obliegt dem Verwaltungsrat. Mit der Anwendung der bundeseigenen Vorgaben zur Corporate Governance bundesnaher Unternehmen sind die Interessen des Eigners gebührend berücksichtigt und in den strategischen Zielen abgebildet. Identitas AG braucht auch den Support der Minderheitsaktionäre, deren Mitwirkungsrechte mit dem hier formulierten Anspruch nicht gewährt sind. Gemäss der vorgeschlagenen Formulierung hätten die genannten Departemente die strategische Verantwortung für das Unternehmen, was nicht dem Willen des Gesetzgebers entspricht.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 11		So wie die Farbe bei Rindern und Equiden erfasst werden kann, müsste das auch für die Tiere der Gattung Schafe möglich sein. Das ist insbesondere bei Rassen mit verschiedenen Farben/Farbschlägen wichtig.
Art. 41 bis Art. 45	Berechnung GVE-Werte für Schafe und Ziegen	Der GVE-Rechner sollte den Tierhaltern möglichst bald, idealerweise ab 2022, zur Verfügung gestellt werden.
Art. 46. Abs. 2 Bst. a	a. die Bundesämter für Landwirtschaft, für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen, für Statistik, für wirtschaftliche Landesversorgung, das Eidgenössische Büro für Konsumentenfragen, die Eidgenössische Zollverwaltung und das Schweizerische Heilmittelinstitut;	Gemäss der Datenprämisse «so wenig wie nötig» ist der Kreis der zugriffsberechtigten Organisationen klein zu halten. Über die Publikationspflicht in Artikel 30 sind anonymisierte Daten auch zu GVE öffentlich erhältlich. Rechtshilfe wird in jedem Fall geleistet (Zoll). In der langjährigen Praxis hat noch keine der von uns zur Streichung vorgeschlagenen Organisationen je GVE-Daten bezogen.
Art. 48		Der SBLV begrüsst die Schaffung der rechtlichen Grundlagen für das elektronische Begleitdokument E-Transit und erwartet die baldige Umsetzung für alle Tierarten
Art. 53	... Für die Beschaffung der Ohrmarken ist die Identitas AG neu selber verantwortlich und dabei dem öffentlichen Beschaffungsrecht unterstellt. ...	Die Beschaffung durch Identitas wird grundsätzlich begrüsst. Ohrmarken, die sich bewähren, sollen möglichst langfristig eingesetzt werden. Es ist nach pragmatischen Lösungen zu suchen. Bei der Beschaffung der Ohrmarken ist dem Tierwohl und der Benutzerfreundlichkeit für den Tierhalter Rechnung zu tragen. Die Zuchtorganisationen sind für die Auswahl von Ohrmarken und weiteren Kennzeichnungsmöglichkeiten zu konsultieren. Hinsichtlich Zangen und Dorneinsätze ist ebenfalls vorzugsweise auf Kontinuität zu setzen.
Art. 57 Abs. 2	2 Der Betrieb schliesst die Wartung, die Weiterentwicklung und die Ablösung ein.	Der Betrieb schliesst die Wartung ein. Die Weiterentwicklung und Ablösung der Systeme gehört aber nicht zum Betrieb und ist weiterhin wie beim Aufbau der Tierverkehrsdatenbank festgelegt durch den Bund und keinesfalls durch die

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Gebühren der Nutzer zu finanzieren.
Art. 58	<p>Art. 58 Gebühren</p> <p>1 Für die Bemessung der Gebühren gelten die Ansätze nach Anhang 2.</p> <p>2 Ist im Anhang kein Ansatz festgelegt, so werden die Gebühren nach Zeitaufwand berechnet. Der Stundenansatz beträgt je nach erforderlicher Sachkenntnis des ausführenden Personals 7590–200 Franken.</p> <p>3 Soweit diese Verordnung keine besondere Regelung enthält, gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004.</p>	Die Erhöhung des Mindestsatzes ist unnötig. Wenn es günstige Möglichkeiten gibt, sollen diese genutzt werden.
Art. 62, Abs. 1	<p>Für die am 1. Januar 2020 lebenden Tiere der Schaf- oder Ziegengattung, die noch nicht in der Datenbank registriert sind, müssen die Tierhalterinnen und Tierhalter die Tiere bis zum 31. Dezember 2022 mit einer zweiten Ohrmarke nachkennzeichnen. Die am 1. Januar 2020 lebenden Tiere der Ziegengattung müssen nicht mit einer zweiten Ohrmarke nachgekennzeichnet werden.</p>	<p>Auf die Nachmarkierung von vor dem 1. Januar 2020 geborenen Ziegen ist definitiv zu verzichten (bisher Übergangsfrist bis 31.12.2022). Der Vorschlag ist pragmatisch, da es zu Entzündungen an den Ohren gekommen ist, die dem Tierwohl nicht zuträglich sind.</p> <p>Wir stellen zudem fest, dass – entgegen den Erläuterungen – die Übergangsbestimmungen aus dem bisherigen Artikel 29b der geltenden TVD-Verordnung nicht ganz korrekt übernommen wurden. Da alle Schafen und Ziegen bis 31.12.2020 in der TVD registriert sein müssen, ist der Text «...die noch nicht in der Datenbank registriert sind...» in der neuen IdTVDV zu streichen.</p>
Anhang 2 Ziffer 5	<p>Gebühren</p> <p>Für Daten für vom Bund anerkannte Branchenstandards werden keine Gebühren erhoben.</p>	Für die Umsetzung von Produktionsstandards, wie beispielsweise für den Branchenstandard Nachhaltige Schweizer Milch, sind keine Gebühren zu erheben. Diese Standards werden im Sinne der Qualitätsstrategie des Bundes umgesetzt.
Anhang 1 Ziffer 4	Die Bestimmungen aus Anhang 1 Ziffer 4 der geltenden TVD-Verordnung werden übernommen. Der Buchstabe a von Ziffer 2 wird um «falls vorhanden» erweitert. Es gilt die gleiche Begründung wie für Tiere der Rindergattung (vgl.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Anhang 1 Ziffer 1 Buchstabe a Ziffer 2).</p> <p>a. bei der Geburt eines Tiers: 1. die TVD-Nummer der Tierhaltung, 2. die Identifikationsnummer des Tiers sowie des Mutter- und, falls vorhanden, des Vaterniers, 3. das Geburtsdatum des Tiers, 4. die Rasse und die Farbe sowie das Geschlecht des Tiers, 5. Mehrlingsgeburten, 6. das Datum der Meldung;</p> <p>Buchstabe d Ziffer 4 der geltenden TVD-Verordnung wird gestrichen, weil die Abgangsart in der Praxis in der TVD nicht ermittelt wird.</p> <p>d. beim Abgang eines Tiers: 4. Abgangsgrund</p>	<p>Bei Schafen muss die Farbe angegeben werden können, wie das bei Tieren der Rindergattung und den Equiden auch möglich ist.</p> <p>Bst. d, Ziffer 4 (bisher) der geltenden TVD-Verordnung «die Abgangsart» darf keinesfalls gestrichen werden. Zur Erfüllung der Aufgaben als Zuchtorganisation gemäss Tierzuchtverordnung des Bundes ist die Erfassung der Abgangsart absolut zentral, ansonsten können die Eigentümer der Zuchttiere resp. die Züchter der Nachkommen nicht korrekt festgestellt werden (z B. Alpung, Winterweide, Belegung auf anderem Betrieb usw.). Deshalb muss auch bei den Rindern die Abgangsart wie bisher gemeldet werden (siehe Anhang 1, Ziffer 1, Bst. d, Ziff. 4 der IdTVDV). Bei den Rindern wird die Abgangsart <u>nicht</u> gestrichen.</p>
Anhang 2, Gebühren	<p>Die Bestimmungen aus dem Anhang der geltenden GebV-TVVD werden übernommen. Die Gebühren werden auf ihrem heutigen Niveau belassen.</p> <p>Bisher fehlten Gebühren für Doppelohrmarken mit Mikrochip für Kleinrassen der Schaf- und Ziegengattung. Diese werden nun unter Ziffer 1.1.2.6 aufgeführt.</p>	<p>Ersatzohrmarken sind kostenlos abzugeben.</p> <p>Infolge von Entzündungen mussten viele Ohrmarken herausgenommen und ersetzt werden. Diese Ohrmarken müssen kostenlos ersetzt werden (betrifft 1.2.1 und 1.2.2).</p>

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der SBLV ist mit den vorgeschlagenen Anpassungen einverstanden.

BR XX Verordnung über Einzelkulturbeiträge im Pflanzenbau (Einzelkulturbeitragsverordnung EKBV (910.17))

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Das befristete Hilfspaket für die Schweizer Zuckerwirtschaft und damit der erhöhte Einzelkulturbeitrag für Zuckerrüben von 2100 Franken pro Hektare laufen Ende 2021 aus. Falls aus der parlamentarischen Debatte zur Umsetzung der parlamentarischen Initiative 15.479 Pa. Iv. Bourgeois «*Stopp dem ruinösen Preisdumping beim Zucker! Sicherung der inländischen Zuckerwirtschaft*» innerhalb der erforderlichen Frist keine Lösungen vorliegen, soll der erhöhte Einzelkulturbeitrag für Zuckerrüben auf Verordnungsstufe bis 2022 weitergeführt werden.

Pflanzliche Eiweisse werden zunehmend wichtig. Der Anbau in der Schweiz verharrt aber seit Jahren auf tiefem Niveau und es besteht das Risiko, dass sich öffnende Marktchancen, aktuell im Bereich der menschlichen Ernährung, verpasst werden. Um das zu ändern, braucht es eine Gesamtstrategie «Pflanzliche Eiweisse» und zwar für die Bereich Futtermittel **und** menschliche Ernährung. Ein wichtiger Schritt dazu ist die Einführung eines angepassten Einzelkulturbeitrags für sämtliche Eiweissträger.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art 1	Entrichtung eines Einzelkulturbeitrags für sämtliche pflanzlichen Eiweissträger: d. für sämtliche Körnerleguminosen (ohne Klee und Luzerne bzw. Leguminosen für die Frischverfütterung) d. Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen zu Futterzwecken	Pflanzliche Eiweisse werden immer wichtiger. Futtermittel: Die Importabhängigkeit im Bereich eiweisreicher Futtermittel muss dringend etwas reduziert werden. Menschliche Ernährung: Es besteht eine stark wachsende Nachfrage nach pflanzlichen Eiweissen für die direkte menschliche Ernährung. Der fehlende Grenzschutz führt dazu, dass wegen der grossen Preisunterschiede Verarbeiter- und Handelsseitig kein Interesse an Schweizer Rohstoffen besteht. In der Folge ist der Anbau seit Jahren nicht wirtschaftlich und das Angebot bleibt unbedeutend. Es besteht das Risiko, dass die Schweizer Landwirtschaft diese Entwicklung komplett verpasst. Es ist darum notwendig, dass der Einzelkulturbeitrag – als Teil eines ganze Massnahmensets - für sämtliche pflanzlichen Eiweissträger entrichtet wird.
Art 2	d. für Soja Fr. 1500.- 4000.– e. für sämtliche pflanzlichen Körnerleguminosen (ohne Klee und Luzerne bzw. Leguminosen für die Frischverfütterung)	Der Anbau ist seit Jahren nicht wirtschaftlich und das Angebot bleibt in der Folge unbedeutend. Um den Anbau von einheimischen Eiweissträgern nachhaltig anzuschieben,

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Fr. 1500.- 4000.-	braucht es nebst ansprechenden Rohstoffpreisen auch positive Signale via Einzelkulturbeitrag.
Art 2, Buchstabe f	Erhaltung des Einzelkulturbeitrages für Zuckerrüben bei 2100 Franken pro Hektare bis Ende 2022	Die Erhöhung des Einzelkulturbeitrages für Zucker im Rahmen des Hilfspaketes für die Schweizer Zuckerwirtschaft ist bis am 31.12.2021 befristet. Die Weiterführung der Massnahme und eine allfällige Verankerung im Landwirtschaftsgesetz werden zurzeit im Parlament behandelt. Falls in der erforderlichen Frist keine parlamentarische Lösung vorliegt, ist der Einzelkulturbeitrag von 2100 Franken bis 31.12.2022 auf Verordnungsstufe zu erhalten. Die Herausforderungen im Zuckerrübenanbau haben seit Einführung des Hilfspaketes noch stark zugenommen (Wegfall der systemischen Saatgutbeizung, zunehmender Krankheitsdruck durch viröse Vergilbung, weitere Ausbreitung von Syndrom de basses richesses SBR). Die Anbaufläche ist für 2021 stark rückläufig. Um einen Einbruch der Anbaubereitschaft zu verhindern, muss der Einzelkulturbeitrag bis zur Klärung im Parlament auf dem aktuellen Niveau erhalten bleiben.

BR XX Verordnung über den Rebbau und die Einfuhr von Wein (Weinverordnung) / Ordonnance sur la viticulture et l'importation de vin (Ordonnance sur le vin) (916.140)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 22 Landweine	die Entsprechung von °Brix und °Oechsle hinzufügen	
Art. 22. Abs. 2	2 Die Rebflächen, welche die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter zur Produktion von Landwein nutzen will, muss sie oder er dem Kanton bis spätestens zum 31. Juli xx.xx (zu definieren) des Erntejahres melden.	Wenn laut diesem Artikel die betreffenden Flächen bis 31. Juli nicht gemeldet wurden, gilt die AOC-Quote, unabhängig von der effektiv produzierten Kategorie. Das gilt auch umgekehrt: Wenn eine Parzelle für Landwein gemeldet wird, kann sie nicht wieder als AOC eingestuft werden, wenn der Flächenertrag und der Zuckergehalt für AOC erfüllt sein sollten. Wenn der Winzer also bis 31. Juli keine Flächen meldet und letztlich Landwein auf seiner Parzelle produziert (aus welchem Grund auch immer: Ertragsüberschuss, Nichterreichen des AOC-Zuckergehalts, Absatzmöglichkeiten usw.), darf er die AOC-Quote nicht übersteigen, d. h. für 2020 beispielsweise 1 kg pro m ² .

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2021

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2021

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2021

Organisation / Organizzazione	Schweizerischer Engadinerschaf Zuchtverein 5710 SEZ Schweizerischer Engadinerschaf Zuchtverein_2021.05.11 Stellungnahme
Adresse / Indirizzo	Christian Gazzarin – SEZ Geschäftsstelle Rietstrasse 17, 9016 St. Gallen
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	St. Gallen, 4. Mai 2021 i.V. Christian Gazzarin

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. **D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der Schweizerische Engadinerschaf Zuchtverein (SEZ) dankt dem Bund für diese Vernehmlassung und bittet die Behörden, diese Stellungnahme zu berücksichtigen.

Der SEZ unterstützt grundsätzlich die Stellungnahme des Schweizerischen Schafzuchtverbandes, nachdem wir neben anderen Schafzucht-Organisationen an einem gemeinsam abgestützten Meinungsaustausch mitgewirkt haben.

Der SEZ begrüsst die durch die Entwicklung der allgemeinen Rahmenbedingungen notwendig gewordenen Anpassungen der einzelnen Verordnungen, allerdings mit folgenden Anmerkungen:

- Der SEZ fordert, dass die Anpassungen in der DZV nicht nur für die Schafalpen ohne Milchschafe gelten, sondern auch für Milchschafalpen sowie Ziegenalpen. Im Folgenden wird von Schafen und Ziegen gesprochen, gemeint sind immer gemolkene und nicht gemolkene Tiere.
- Bei der neuen Festlegung des Normalbesatzes für Alpen sollen die Zahlen 2021/22 als Referenzwerte gelten. Dies bedingt aber, dass es sich um einen durchschnittlichen Alpsommer handelt. Falls Alpen vorzeitig entladen werden müssen infolge Witterung oder Grossraubtieren, ist dies im Referenzwert angemessen zu berücksichtigen.
- Die Einführung eines GVE-Faktors für «Jungschafe über 180 bis 365 Tage alt» wird begrüsst. Parallel zur Einführung dieses Ansatzes muss dessen Auswirkungen auf die Suisse Bilanz und andere Bemessungsgrössen durch das BLW aufgezeigt werden. Wie bei der Festlegung des Normalbesatzes für Alpen muss die Besitzstandswahrung der Betriebe gewährleistet bleiben.
- Bestimmung des massgebenden Bestandes an Tieren der Schaf- und Ziegengattung mittels Daten der TVD: Um Planungssicherheit zu haben, wäre es wünschenswert, den Zeitpunkt verbindlich auf 2023 festzulegen.
- Der GVE-Rechner sollte den Tierhaltern möglichst bald, idealerweise ab 2022, zur Verfügung gestellt werden. Nur so kann sichergestellt werden, dass die Schafhalter bei Bedarf rechtzeitig auf negative betriebswirtschaftlichen Auswirkungen reagieren können.
- Nach der Erweiterung der Tierkategorien im Anhang der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung sind ab 1.1.2023 auch alle Kategorien für RAUS-Beiträge für Schafe, bzw. BTS-/RAUS-Beiträge bei den Ziegen zu berücksichtigen.
- Verordnung über Identitas/TVD, Anhang 1, «4. Daten zu Tieren der Schaf- und Ziegengattung», Bst. d «beim Abgang des Tiers»: **Ziffer 4 aus der geltenden TVD-Verordnung «die Abgangsart» darf keinesfalls gestrichen werden.** Dies analog zu den Rindern (dort ist sinnvollerweise keine Streichung vorgesehen). Zur Erfüllung der Aufgaben als Zuchtorganisation gemäss Tierzuchtverordnung des Bundes ist die Erfassung der Abgangsart absolut zentral (zB. Alpung, Winterweide, Belegung auf anderem Betrieb usw.)
- In der IdTVDV, Anhang 2 «**Gebühren**» sind **Anpassungen vorzunehmen**: Ersatzohrmarken sind kostenlos abzugeben.
- Eine leicht abweichende Stellungnahme betrifft den Anhang der Begriffsverordnung im Zusammenhang mit der Direktzahlungsverordnung (siehe folgende..)

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der SEZ begrüsst sehr die Einführung von GVE-Faktoren für Schafe <1 Jahr. Gerade effiziente Produktionssysteme haben einen höheren Lämmeranteil (bei einem tieferen Auenanteil) und dürfen nicht – wie es bisher der Fall war – über die GVE-Faktoren benachteiligt werden. Eine differenzierte Betrachtung der GVE-Faktoren von Aue und Lamm kann zudem verschiedene Produktionssysteme (saisonale und asaisonale Ablammung) korrekt abbilden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>II</p> <p>Der Anhang der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 wird wie folgt geändert:</p>	<p>Anhang Ziff. 3 und 4</p> <p>Faktor je Tier</p> <p>3. Schafe 3.1 Schafe gemolken 0,25 3.2 Andere Schafe über 365 Tage alt 0,17 3.3 Jungschafe Lämmer über 180 bis 365 Tage alt 0,06 0,12 3.4 Lämmer bis 180 Tage alt 0,06</p> <p>4. Ziegen 4.1 Ziegen gemolken 0,20 4.2 Andere Ziegen über 365 Tage alt 0,17 4.3 Jungziegen Gitzi über 180 Tage bis 365 Tage alt 0,06 0,085 4.4 Zicklein Gitzi bis 180 Tage alt 0,03</p>	<p>Ausgehend vom Futtermittelverbrauch im Verhältnis zu einer "üblichen" Mutterkuh erachten wir die Faktoren immer noch zu tief.</p> <p>Eine Mutterkuh frisst gemäss Plannormen (Agroscope Posieux) je nach Gewicht 13-14 kg TS je Tag. Verzehrserhebungen bei Engadiner Schafen (FiBL, eigene Messungen) haben ergeben, dass bei asaisonaler Ablammung, d.h. 1.5 Ablammungen und 1.5 Lämmer (2.25 Lämmer je Aue) mit rund 4 kg TS (Aue mit Nachzucht) gerechnet werden muss. Das entspricht etwa 30% des Verzehrs einer Mutterkuh. Folglich müsste der GVE Faktor (inkl. Nachzucht) 0.3 betragen. Der aktuelle Vorschlag kommt bei einer groben Überschlagsrechnung auf 0.24, wenn wir von 8 Monaten Mastdauer ausgehen und die Aufzucht auch noch berücksichtigen (7 Jahre Nutzungsdauer).</p> <p>Aue: 0.17; Nachzucht Aue: 1/7 Lamm (mit Faktor 0.06); verbleibende Mastlämmer: 2.1 (50% mit 0.03 GVE; 25% mit 0.06 GVE); 0.17 + 0.009 + 0.0315 + 0.0315 = 0.242</p> <p>Eine Erhöhung der Lämmerfaktor auf 0.06 (<6 Mt) bzw. 0.12 (6-12 Mt) wäre folglich näher am wahren Futtermittelverbrauch: 0.17 + 0.017 + 0.063 + 0.063 = 0.31.</p> <p>Weiter muss berücksichtigt werden, dass das "durchschnittliche" Mutterschaf in den letzten Jahrzehnten durch die (Schau-)Zucht an Gewicht zugelegt hat und der Erhaltungsbedarf gestiegen ist.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Der SEZ fordert auch die Verwendung von in der Praxis üblichen Begriffen. Der Begriff «Jungschafe» ist durch «Lämmer» zu ersetzen.</p> <p>Parallel zur Einführung der neuen GVE-Faktoren muss geprüft werden, wie sich die Anpassungen auf die Suisse Bilanz auswirken. Nachteilige Auswirkungen sind unbedingt auszugleichen (Besitzstandwahrung).</p> <p>Die Schafhaltung bereitet im Vergleich zu anderen Nutztierkategorien agrarpolitisch die geringsten Probleme. Die Produktionssysteme entsprechen dem, was reformwillige Kreise immer wieder fordern: Biodiversität, hofeigenes Futter, tiergerechte Haltung. Hingegen steht die Schafhaltung im Vergleich zu anderen Nutztierkategorien wirtschaftlich schlechter da, v.a. im Vergleich zur Geflügel- und Schweinehaltung, die ökologisch in verschiedener Hinsicht Probleme bereitet.</p> <p>Es darf folglich nicht sein, dass die schafhaltenden Betriebe über die Erhöhung der GVE-Faktoren wirtschaftliche Nachteile in Kauf nehmen müssen, indem Schafbestände auf dem Betrieb aufgrund von Nährstoffrestriktionen gemäss Suissebilanz reduziert werden müssten. Die Suisse-Bilanz muss wie oben erwähnt gesamtschweizerisch einheitlich angepasst werden, darunter zählt auch eine spezielle Regelung für die Beweidung betriebsfremder Flächen.</p>

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2021

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2021

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2021

Organisation / Organizzazione	<p>Fédération suisse des producteurs de céréales FSPC – SGPV</p>  <p>5730 SGPV FSPC Schweizerischer Getreideproduzentenverband_2021.05.11</p>
Adresse / Indirizzo	<p>Belpstrasse 26 3007 Berne</p>
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	<p>Berne, le 11 mai 2021</p>  <p>Fritz Glauser, Président</p>  <p>Pierre-Yves Perrin, Directeur</p>

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11)	4
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	4
BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)	5
BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	5
BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20).....	6
BR 06 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161).....	7
BR 07 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)	8
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	8
BR XX Verordnung über Einzelkulturbeiträge im Pflanzenbau (Einzelkulturbeitragsverordnung EKBV (910.17).....	9

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Madame, Monsieur,

Nous vous remercions de nous donner la possibilité de participer à cette procédure d'audition.

La Fédération suisse des producteurs de céréales (FSPC) prend ici position sur les aspects qui concernent directement la production de céréales, oléagineux et protéagineux. Pour les autres éléments, la FSPC soutient la prise de position de l'Union suisse des paysans (USP).

Nous constatons avec satisfaction que le train d'ordonnances 2021 ne modifie pas les conditions-cadre pour la production et la transformation des céréales et oléagineux suisses.

En vous remerciant par avance de prendre en compte nos revendications ainsi que celles de l'USP, nous vous adressons, Madame, Monsieur, nos salutations les meilleures.

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Aucune remarque

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Aucune remarque

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Avec l'abrogation partielle de la soumission au régime du PGI, les importations seront unilatéralement réduites de 2,7 mio de francs sans créer de contre-prestation équivalente pour la production nationale. C'est pourquoi la FSPC refuse cette abrogation partielle.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 50 en rapport avec l'annexe 1, ch. 4.13 et 15	Maintenir	Le prélèvement d'émoluments sur ces importations doit être maintenu. La protection douanière ne doit pas être réduite unilatéralement sans contre-prestation en faveur de la production nationale.

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Aucune remarque

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2, let. g ^{bis}	zone infestée : zone dans laquelle la dissémination d'un organisme de quarantaine ou d'un organisme nuisible posant problème mais ne remplissant pas les exigences pour être défini comme organisme de quarantaine et nécessitant tout de même une coordination au plan national pour une lutte efficace est si avancée que son éradication n'y est plus possible ;	Une base pour la réglementation d'organismes nuisibles posant problème (y compris mauvaises herbes – p. ex. souchet comestible), qui ne remplissent pas les exigences susmentionnées, mais qui nécessitent une coordination au plan national pour une lutte efficace est nécessaire. Ces organismes nuisibles, bien que ne tombant pas dans la catégorie des organismes de quarantaine, présentent également une menace et doivent faire l'objet d'une lutte coordonnée afin d'éviter leur dissémination.
Art. 16, al. 3	S'il existe un risque particulièrement élevé de dissémination de organismes nuisibles au sens de l'Art. 2, let. g ^{bis} en dehors de la zone infestée, l'office fédéral compétent peut ordonner des mesures contre le risque de dissémination. Il peut notamment délimiter, autour d'une zone infestée, une zone tampon dans laquelle des mesures doivent être prises contre le risque de dissémination. L'étendue de la zone tampon est fixée en fonction du risque de dissémination de l'organisme de quarantaine concerné en dehors de la zone infestée.	Modification analogue à celle de l'Art. 2, let. g ^{bis}

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 16, al. 3bis	L'office fédéral compétent consulte les services compétents des cantons concernés avant la délimitation d'une zone tampon. Il fixe les mesures qui doivent être prises dans la zone tampon contre le risque de dissémination de l'organisme de quarantaine concerné.	Modification analogue à celle de l'Art. 2, let. g ^{bis}

BR 06 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Aucune remarque

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 07 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Aucune remarque

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Aucune remarque

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Les aides temporaires l'économie sucrière suisse doivent être maintenues à leur niveau actuel de Fr. 2'100.-/ha.

Les protéines végétales vont gagner encore en importance, même si elles sont à un faible niveau en Suisse pour le moment. Des opportunités s'ouvrent sur les marchés et il ne faudrait pas les manquer. Pour cette raison, une stratégie globale au niveau des protéines végétales est nécessaire, tant pour l'alimentation animale que pour l'alimentation humaine. Pour ce faire, l'introduction d'une contribution adaptée à toutes les sources de protéines est nécessaire.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art 1 OCCP	Introduction d'une contribution pour toutes les sources de protéines végétales : d. pour les légumineuses à graines (sans le trèfle ni la luzerne, ni les légumineuses destinées à l'affouragement frais) d. féveroles, pois protéagineux et lupins destinés à l'affouragement	Il faut impérativement réduire la dépendance aux importations de fourrage riche en protéines. Pour l'alimentation humaine, des potentiels existent, mais ils ne peuvent pas être utilisés par la production indigène en raison de la trop faible protection à la frontière. La rentabilité est insuffisante, il est donc nécessaire de combler ce manque par des contributions spécifiques.
Art 2 EKBV	d. pour le soja Fr. 1500.-- e. pour toutes les légumineuses à graines (sans le trèfle ni la luzerne, ni les légumineuses destinées à l'affouragement frais) : Fr. 1500.- 1000.-	

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2021

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2021

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2021

Organisation / Organizzazione	SHV schweizerischer Haflingerverband 5740 SHV Schweizerischer Haflingerverband_2021.05.11
Adresse / Indirizzo	Eichhof 8548 Ellikon an der Thur
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	10.5.21 Heule Karl

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Wir danken für die Möglichkeit der Stellungnahme. In der Stellungnahme beziehen wir uns lediglich auf die Abschnitte, die für die Pferdebranche, insbesondere die Pferdezucht relevant ist.

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 36 Abs. 2 Bst. a und 3</p>	<p>2 Für die Bestimmung der Bestossung von Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben sind folgende Bemessungsperioden massgebend:</p> <p>a. für Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel sowie Tiere der Pferde-, Schaf- und Ziegengattung: das Beitragsjahr bis zum 31. Oktober;</p> <p>3 Der Bestand an Tieren der Rindergattung und Wasserbüffeln, Tieren der Pferde- Schaf- und Ziegengattung sowie Bisons wird anhand der Daten der Tierverkehrsdatenbank erhoben.</p>	<p>Der SHV begrüsst die administrative Vereinfachung über die Erfassung der TVD.</p>
<p>Art. 76a</p>	<p>Projekte zur Weiterentwicklung der Bestimmungen für die Tierwohlbeiträge</p> <p>1 Im Rahmen von Projekten, mit denen im Hinblick auf die Weiterentwicklung der Bestimmungen für die Tierwohlbeiträge alternative Regelungen getestet werden, kann von einzelnen Anforderungen der Artikel 74 und 75 und nach Anhang 6 abgewichen werden, sofern die Regelungen in Bezug auf das Tierwohl mindestens gleichwertig sind und das Projekt wissenschaftlich begleitet wird.</p>	<p>Neu</p> <p>Der SHV unterstützt grundsätzlich diese Änderung, dass Betriebe, die an Projekten zur Weiterentwicklung von Bestimmungen teilnehmen, die BTS- und RAUS-Anforderungen nur zum Teil erfüllen müssen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2 Die Abweichungen bedürfen der Bewilligung des BLW.	
Art. 108 Abs. 3	3 Der Kanton berücksichtigt für Kürzungen nach Artikel 105 alle vom 1. Januar bis 31. Dezember festgestellten Mängel. Er kann die Kürzungen im folgenden Beitragsjahr vornehmen, wenn die Mängel nach dem 1. Oktober festgestellt wurden.	Der SHV unterstützt grundsätzlich diese Änderung
Art. 115f	Art. 115f Übergangsbestimmung zur Änderung vom... 2024 Die Beiträge werden im Jahr 2022 nicht gekürzt für Mängel nach Anhang 8 Ziffer 2.3a.1 Buchstabe a oder b.	<p>Der SHV ist grundsätzlich gegen die Doppelbestrafung, auch in diesem Fall mit der LRV (Strafanzeige) und den Kürzungen bei den Direktzahlungen. Dies ist juristisch sehr fragwürdig, erschwert den Vollzug unnötig und gibt es sonst in keinem anderen Bereich. Sanktionen bei unsachgemässer Lagerung von flüssigem Hofdünger und unsachgemässer Ausbringung: Bei der Abdeckung gilt eine Sanierungsfrist von 6-8 Jahren, während dieser Dauer soll es zu keinen DZ Kürzungen kommen.</p> <p>Bei flüssigem Hofdünger gibt es 2022 eine Übergangsbestimmung, da noch nicht alle umgerüstet haben.</p> <p>300 CHF/ha, beim Wiederholungsfall verdoppelt, Dann vervierfacht.</p>
Anhang 8, Ziff. 2.2.1	<p>2.2.1 Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen, von Beträgen pro Einheit und über die Vergabe von Punkten, die folgendermassen in Beträge umgerechnet werden:</p> <p>Summe der Punkte minus 10 Punkte, dividiert durch 100 und dann multipliziert mit 1000 Franken pro Hektare LN des Betriebs.</p> <p>Liegt die Summe der Punkte aus Wiederholungsfällen bei</p>	Der SHV lehnt übertriebene Verschärfung bei den Wiederholungsfällen ab. Die Verhältnismässigkeit muss gewahrt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>110 Punkten oder mehr, so werden im Beitragsjahr keine Direktzahlungen ausgerichtet.</p> <p>Die Punkte bei einem Mangel, die Pauschalbeträge und die Beträge pro Einheit werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht.</p>	
Ziff. 2.3.1	<p>2.3.1 Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen und mit der Vergabe von Punkten, die folgendermassen in Beträge umgerechnet werden:</p> <p>Summe der Punkte mal 100 Franken pro Punkt, mindestens jedoch 200 Franken und im Wiederholungsfall mindestens 400 Franken.</p> <p>Liegt die Summe der Punkte aus Wiederholungsfällen bei 110 oder mehr, so werden im Beitragsjahr keine Direktzahlungen ausgerichtet.</p> <p>Bei einem erstmaligen Verstoss beträgt die Kürzung maximal 50 Punkte in jedem einzelnen der Buchstaben a–f. Bei besonders schwerwiegenden Fällen, wie einer groben Vernachlässigung der Tiere oder sehr vielen betroffenen Tieren, kann der Kanton die maximale Punktzahl angemessen erhöhen.</p> <p>Im Wiederholungsfall gelten keine maximalen Punktzahlen.</p> <p>Die Punkte bei einem Mangel und die Pauschalbeträge werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht.</p>	Der SHV lehnt eine Verschärfung ab (siehe oben).
Ziffer 2.3a	2.3a Luftreinhaltung	Der SHV ist grundsätzlich gegen die Doppelbestrafung, auch in diesem Fall mit der LRV und den Kürzungen bei den Di-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni						
	<p>2.3a.1 Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen und mit Beträgen pro ha.</p> <p>Die Pauschalbeträge und die Beträge pro ha werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht.</p> <p>Gewährt die zuständige Behörde eine Frist zur Sanierung von Anlagen zur Lagerung, so werden bei festgestellten Mängeln innerhalb dieser Frist keine Kürzungen nach Buchstabe a vorgenommen.</p> <table border="1" data-bbox="611 679 1335 887"> <thead> <tr> <th data-bbox="611 679 1144 707">Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th data-bbox="1155 679 1335 707">Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="611 715 1144 767">a. Nicht konforme Lagerung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)</td> <td data-bbox="1155 715 1335 742">300 Fr.</td> </tr> <tr> <td data-bbox="611 802 1144 855">b. Nicht konforme Ausbringung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)</td> <td data-bbox="1155 802 1335 887">300 Fr./ha x betroffene Fläche in ha</td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	a. Nicht konforme Lagerung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)	300 Fr.	b. Nicht konforme Ausbringung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)	300 Fr./ha x betroffene Fläche in ha	<p>rektzahlungen. Dies ist juristisch sehr fragwürdig und gibt es sonst in keinem anderen Bereich. Zudem wird die Beurteilung der Pflicht (konforme Ausbringung) bei Betrieben zwischen den Zonen und in der Hügelzone und Bergzone aber auch Obstbetrieben sehr komplex und es existiert dann ein Generalverdacht, sobald mit dem Prallteller ausgebracht wird. Fragwürdig erscheint ebenfalls die Einführung von Sanktionen, wo noch über Jahre Übergangsfristen am Laufen sind.</p>
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung							
a. Nicht konforme Lagerung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)	300 Fr.							
b. Nicht konforme Ausbringung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)	300 Fr./ha x betroffene Fläche in ha							
Ziff. 2.9.2	<p>2.9.2 Die Punkte bei einem Mangel werden im ersten Wiederholungsfall um 50 Punkte erhöht. Ab dem zweiten Wiederholungsfall werden die Punkte um 100 Punkte erhöht bzw. es werden keine BTS- bzw. RAUS-Beiträge für die entsprechende Tierkategorie ausgerichtet. Die Pauschalbeträge werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht.</p>	<p>Der SHV lehnt eine Verschärfung ab (siehe oben).</p>						

BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der SHV begrüsst die Totalrevision der LBVo. Die Wissens- und Beratungslandschaft hat sich in den letzten Jahren stark gewandelt insbesondere durch Reorganisationen bei Agridea und Agroscope.

Wir erachten die Ausweitung des Wirkungsbereichs auf Land- und Ernährungswirtschaft als sinnvoll. Sie bringt die zunehmende Vernetzung und die vielfältigen Schnittstellen zwischen den Akteuren in der gesamten Wertschöpfungskette zum Ausdruck. Von besonderer Bedeutung ist dabei die gute Zusammenarbeit mit den Branchenorganisationen.

Aufgrund begrenzter Mittel wird es jedoch nicht möglich sein, Leistungen im gleichen Umfang für die gesamte Ernährungswirtschaft zu erbringen und es bedarf weiterhin eine Fokussierung. Dabei soll weiterhin der Nutzen für die landwirtschaftlichen Betriebe und die Bauernfamilien im Vordergrund stehen.

Beratungszentralen unterstützen die Beratungsdienste. Und eine gute Beratung ist ein wichtiges Bindeglied im Wissenstransfer zwischen Wissenschaft und Forschung und den Bauernfamilien. Auch die Vernetzung zwischen aller Akteuren der Wertschöpfungskette ist weiter zu stärken.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2, Abs. 1, Bst. e	e. die Lebensqualität und soziale Stellung der Bäuerinnen, Landwirtinnen und Landwirte in ihrem sozialen Umfeld zu fördern.	Es geht darum, nicht nur für Einzelpersonen aktiv zu werden, sondern auch das soziale System der Bauernfamilien zu stützen z.B. die Rolle der Bäuerin in der Gesellschaft und in der Familie bestärken.
Art. 2, Abs. 3, Bst. b	b. die Verbreitung von Informationen mit grosser Breitenwirkung .	Im Fokus ist die Wirkung der Massnahme. Gerade für Wandel oder Innovationen ist es wichtig, dass mit Nischen begonnen werden kann und dann erst Breitenwirkung erzielt werden kann (Leuchtturmprojekte).
Art. 2, Abs. 3, Bst. c	c. die Professionalität und den Wissensaustausch zwischen land- und ernährungswirtschaftlicher Forschung und Praxis sowie innerhalb der Landwirtschaft und der bäuerlichen Hauswirtschaft;	Die Beratungstätigkeit soll in erster Linie auf professionelles Arbeiten und Handeln ausgerichtet werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5, Abs. 4	Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) und die Kantone (vertreten durch die Landwirtschaftsdirektorenkonferenz) schliessen eine Leistungsvereinbarung ab, in der sie der Agridea die prioritären Handlungsfelder und verbindliche Tätigkeiten vorgeben.	Die Kantone werden durch die Landwirtschaftsdirektorenkonferenz (LDK) vertreten. Es gibt keine direkten Vereinbarungen zwischen BLW und einzelnen Kantonen.
Art. 6	Art. 6 Aufgaben der Beratungsdienste der Kantone und von Organisationen 1 Die Beratungsdienste der Kantone und von Organisationen sind in folgenden Bereichen tätig: a. Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und Produktionsressourcen ; b. Entwicklung des ländlichen Raums, Innovationsförderung und den Aufbau von Wertschöpfungsketten ; c. Begleitung des Strukturwandels zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Marktanpassung ; d. nachhaltige Produktion; e. Betriebswirtschaft, Hauswirtschaft, Agrartechnik, Digitalisierung und Ausrichtung auf den Markt; f. berufsbezogene Persönlichkeitsentwicklung und Unternehmensschulung	Mit diesen Ergänzungen wird konkretisiert, wie die Beratungsdienste Art. 2 umsetzen. Das beinhaltet auch die Klärung betreffs Ausweitung des Wirkungsbereichs auf die ganze Wertschöpfungskette. Digitalisierung ist ein so wichtiges Thema, dass uns eine explizite Erwähnung sinnvoll erscheint.
Art. 6, Abs. 2 Bst. f	f. Vernetzung von Forschung, Bildung und Beratung mit der land- und ernährungswirtschaftlichen Praxis.	Wir unterstützen die neu geschaffene Leistungskategorie f. Die Vernetzung von Forschung, Bildung und Beratung mit der land- und ernährungswirtschaftlichen Praxis ist uns ein zentrales Anliegen.
Art. 7	Art. 7 Anforderungen an das Fachpersonal Das Fachpersonal der Beratungszentralen und der Beratungsdienste von Organisationen müssen neben den fachlichen Kompetenzen die zur Ausübung der Tätigkeit notwendigen pädagogischen methodischen und didaktischen Qualifikationen aufweisen.	Wissensvermittlung und -transfer stehen im Vordergrund und weniger erzieherische Tätigkeit. Deshalb braucht es in erster Linie methodische und didaktische Fähigkeiten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 8 Abs. 1	1. Das BLW kann unterstützt die Agridea auf der Grundlage der Leistungsvereinbarung nach Artikel 5 Absatz 4 Finanzhilfen zur Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 4 gewähren .	Aus dem NFA heraus besteht für das BLW eine verbindliche Aufgabe, die Agridea als nationale Beratungszentrale mit einer Finanzhilfe zu unterstützen.
Art. 10 Abs. 4	4 Die Finanzhilfen belaufen sich auf höchstens 75 Prozent der ausgewiesenen Kosten. Infrastrukturkosten sind in der Regel nicht anrechenbar; Für Infrastrukturen, die spezifisch für das Projekt erstellt werden (wie bspw. Apps oder Internetseiten), können Ausnahmen definiert werden.	<p>Je nach Auslegung des Begriffes Infrastruktur können Internetseiten oder Apps nicht mehr finanziert werden. Diese sind heute für gute Projekte unverzichtbar. So eine Auslegung der Infrastrukturkosten würde es unmöglich machen, diese Investitionen zu finanzieren.</p> <p>Die Präzisierung ist zu einschränkend und zu streichen, denn das BLW hat im Rahmen der Gesuchbehandlung immer noch die Möglichkeit, auf die Finanzierung von Infrastrukturpositionen zu verzichten.</p>

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der SHV begrüsst sehr, dass die Aufgaben des Nationalgestütes in Avenches neu in der Tierzuchtverordnung konkret definiert werden. Die Dienstleistungen des Nationalgestütes sind ein wichtiger Pfeiler der inländischen Pferdezucht und -haltung. Wir würden es begrüssen, wenn die Aktivitäten der landwirtschaftlichen Forschungsanstalt Agroscope die gesamte Pferdezucht und -branche in der Schweiz unterstützen. Ausserdem fehlen heute weitgehend die Pferdekompetenzen innerhalb der allgemeinen landwirtschaftlichen Wissens- und Beratungslandschaft in der Schweiz, sowohl auf Stufe Agridea als auch teilweise bei den kantonalen Beratungsdiensten. Die Angebote im Wissenstransfer sind ebenfalls in allen Bereichen der Pferdebranche zu stärken. Um diese Angebote erfüllen zu können, muss (Stand heute) davon ausgegangen werden, dass die personellen Ressourcen dafür nicht ausreichen werden. Demzufolge fordern wir die Bundesverwaltung auf, die personellen Ressourcen ab 2022 bereitzustellen.

Die Anerkennung von inländischen Zuchtorganisationen ist wichtig, um eine effiziente und bedürfnisgerechte Arbeit dieser Verbände im Sinne des Landwirtschaftsgesetzes sicherzustellen. Wir fragen uns allerdings, ob der aktuelle Anerkennungsprozess tatsächlich dafür taugt, einen Zuchtverband bezüglich seiner praktischen Arbeitsweise nachhaltig und aussagekräftig zu prüfen. Der Vorgang der Anerkennung ist nicht nur bei den Zuchtorganisationen administrativ aufwendig sowie arbeits- und zeitintensiv. Die vorgeschlagene Änderung bezüglich des Termins der Einreichung des Gesuches auf Erneuerung der Anerkennung zeigt, dass auch beim BLW die Prüfung sehr aufwendig ist.

In den Erläuterungen zur Anpassung der Tierzuchtverordnung wird darauf hingewiesen, dass in den nächsten Monaten eine vertiefte Prüfung der Äquivalenz des Schweizer Tierzuchtrechts mit dem EU-Recht (Verordnung (EU) 2016/1012) geplant ist. Es wird dabei **nicht ausgeschlossen**, dass **weitere Anpassungen** in der Tierzuchtverordnung notwendig werden könnten. Wir möchten darauf hinweisen, dass bereits bei der gerade abgeschlossenen Anerkennungsrunde von Schweizer Tierzuchtorganisationen viele Verbände gezwungen waren, zum Teil tiefgreifende Änderungen in ihren Reglementen vorzunehmen, um die erneute Anerkennung als Zuchtorganisation zu erlangen. Zum Teil sind diese Anerkennungsprozesse noch immer nicht definitiv abgeschlossen.

Wir befürchten, dass bei einer erneuten Änderung der gesetzlichen Grundlagen die administrativen Hürden bei der Anerkennung für inländische Zuchtorganisationen unüberwindbar werden. Gerade kleine Zuchtverbände arbeiten oft auf rein ehrenamtlicher Basis. Die Bewältigung der Administration in einem Anerkennungsverfahren könnte für diese Zuchtorganisationen unmöglich werden, obwohl sie in der täglichen Praxis sehr wohl die Anforderungen als Zuchtverband erfüllen und ihre Mitglieder wirksam bei allen Zucht- und Vermarktungsaktivitäten unterstützen. Wir möchten deshalb anregen zu prüfen, ob wirklich erneut Anpassungen notwendig sind. Zumal das aktuelle EU-Tierzuchtrecht bereits aus dem Jahr 2016 datiert und nicht ausgeschlossen werden kann, dass dieses mittelfristig wieder ändert.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
---	---	--

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 11 Abs. 2</p>	<p>Die Anerkennung wird für höchstens zehn Jahre erteilt. Wird spätestens sechs Monate vor Ablauf der Anerkennung ein neues Gesuch eingereicht, so entscheidet das BLW vor Ablauf der Anerkennung.</p>	<p>Die Vorverlegung des Termins für die Einreichung des Gesuches auf Erneuerung der Anerkennung auf spätestens 6 Monate vor Ablauf der Anerkennung (bisher 3 Monate) begrüßen wir. Jedoch muss das BLW dann tatsächlich die Prüfung des Gesuches vor Ablauf der aktuellen Anerkennung abschliessen und den Zuchtorganisationen eine erste Rückmeldung geben können. Die Praxis in den letzten 2 Jahren hat gezeigt, dass das BLW bei der Prüfung der Anerkennungsgesuche diese Frist nicht einhalten konnte.</p>
<p>Art. 12</p>	<p>Ausdehnung des Tätigkeitsgebiets einer anerkannten Zuchtorganisation</p> <p>Eine anerkannte schweizerische Zuchtorganisation, die ihr Tätigkeitsgebiet auf einen Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) ausdehnen will, muss dem BLW ein entsprechendes Gesuch stellen. Das BLW lädt die zuständige Behörde des Mitgliedsstaates zur Stellungnahme ein und gibt ihr eine Frist von drei Monaten. Das BLW unterstützt bei Bedarf schweizerische Zuchtorganisationen bei notwendigen Verhandlungen bezüglich einer solchen Ausdehnung des Tätigkeitsgebietes auf die EU.</p>	<p>Die aktuelle Praxis bei den Gesuchen auf Ausdehnung des Tätigkeitsgebietes zeigt, dass die Prüfung in den Mitgliedsstaaten der EU sehr unterschiedlich gehandhabt wird. Zum Teil entsteht der Eindruck von willkürlichen Entscheiden. Es ist für Schweizer Zuchtorganisationen schwer, Auflagen ausländischer Behörden zu verstehen oder zu erfüllen, wenn kein direkter Austausch über die gestellten Gesuche möglich ist. Die Anträge müssen über das BLW gestellt werden. Auf gleichem Weg kommt die Antwort retour an den Zuchtverband. Dabei wäre es hilfreich, wenn das BLW seine Kontakte zu den ausländischen Behörden und sein Know-how nutzt, um die Schweizer Zuchtverbände gegenüber dem Ausland zu unterstützen.</p>
<p>Art. 25a</p>	<p>Aufgaben des Schweizer Nationalgestüts</p> <p>¹ Das Schweizer Nationalgestüt nach Artikel 147 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 19984 hat die folgenden Aufgaben:</p> <p>a. Es fördert die genetische Vielfalt der Freibergerrasse, stellt diese den Züchterinnen und Züchtern in vivo und in vitro zur Verfügung und unterstützt weitere Erhaltungs-</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>massnahmen des Schweizerischen Freibergerverbands.</p> <p>b. Es betreibt angewandte Forschung in den Bereichen Pferdezucht, Pferdehaltung und Pferdenutzung und arbeitet dabei hauptsächlich mit den Hochschulen und relevanten Organisationen der Schweizer Pferdebranche insbesondere der Schweizer Pferdezucht zusammen mit dem Ziel, die Aktivitäten in der Wertschöpfungskette rund um das Pferd besonders in ländlichen Gebieten zu verbessern und nachhaltig zu entwickeln.</p> <p>c. Es unterstützt die Pferdezüchterinnen und -züchter aller Pferderassen bei der Zuchtarbeit und der Anwendung neuer Reproduktionsmethoden durch den Betrieb eines eigenen oder die Beteiligung an einem Reproduktionszentrum.</p> <p>d. Es fördert im Bereich der Pferdehaltung und Pferdenutzung den Wissenstransfer und bietet Beratung an.</p> <p>e. Es unterstützt die Pferdezuchtorganisationen bei Projekten, Tätigkeiten und Veranstaltungen im Bereich der Vermarktung und Bewerbung von in der Schweiz gezüchteten Pferde – unabhängig von der Rasse.</p> <p>f. Es hält eine angemessene Zahl von Equiden, und stellt Infrastrukturen sowie Anlagen und entsprechende personell-</p>	<p>Zu b) Damit die Forschung möglichst den Bedürfnissen der Branche entspricht, müssen die relevanten Organisationen vor allem aus der Schweizer Pferdezucht in die Arbeit des Nationalgestütes eingebunden werden. Als Teil der landwirtschaftlichen Forschungsanstalt Agroscope muss das Gestüt die gesamte Wertschöpfungskette in der Landwirtschaft rund um das Pferd weiterentwickeln und verbessern.</p> <p>Zu c) Die Unterstützung darf nicht nur die Freibergerrasse bzw. -ZüchterInnen betreffen, sondern soll klar formuliert auch die ZüchterInnen der weiteren in der Schweiz gezüchteten Pferderassen einbeziehen.</p> <p>Ein Gestüt ist per Definition ein «Betrieb, der sich mit Pferdezucht» beschäftigt. Ein Nationalgestüt kann diesen Auftrag in der heutigen Zeit nur entsprechen, wenn es in der Reproduktion neue Methoden anwendet, erforscht und weiterentwickelt. In Zusammenarbeit mit der Universität Bern betreibt das Nationalgestüt/Agroscope heute am Standort in Avenches ein modernes Reproduktionszentrum als Bestandteil des ISME (Institut suisse de médecine équine). Diese Aktivität muss längerfristig gesichert und ausgebaut werden, damit sie die ganze inländische Pferdezucht (und nicht nur die Freibergerrasse) nachhaltig unterstützen kann.</p> <p>Das Reproduktionszentrum in Avenches ist heute in der Schweizer Pferdezucht die einzige anerkannte EU-Besamungsstation. Für die internationale Zusammenarbeit ist der Betrieb einer solchen Station unabdingbar. Es darf zudem davon ausgegangen werden, dass der Samenexport gerade für die Rasse Freiburger zukünftig einen höheren Stellenwert erlangen wird.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>le Ressourcen bereit und bietet die benötigten Dienstleistungen für Zuchtorganisationen an, um die Aufgaben nach den Buchstaben a–e erfüllen zu können.</p> <p>² Für seine Dienstleistungen und Auslagen erhebt das Gestüt Gebühren; diese richten sich nach der Verordnung vom 16. Juni 2006⁵ über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft.</p>	<p>Zu e) Mit seinen Anlagen, seiner Infrastruktur und seinem Know-how ist das Nationalgestüt dazu prädestiniert, die inländische Pferdezucht bei den in Punkt e) genannten Aktivitäten zu unterstützen. Um gegen die starke ausländische Konkurrenz zu bestehen, müssen die inländischen Zuchtverbände nicht nur gut züchten. Sie müssen auch in den Bereichen Werbung und Vermarktung sehr aktiv bleiben.</p> <p>Zu f) Das Nationalgestüt verfügt heute über hervorragend ausgebildete Mitarbeiter, die in vielen Bereichen der Pferdebranche als Spezialisten gelten. Wenn das Nationalgestüt für die Branche wertvoll bleiben soll, darf man es nicht nur auf die Anlagen und Infrastruktur reduzieren.</p>

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Zusammenführung der Verordnungen über die Tierverkehrsdatenbank (TVD-Verordnung) und über die Gebühren für den Tierverkehr (GebV-TVD) werden begrüsst.

Nach wie vor existiert in der Pferdebranche durch die Trennung der Verantwortlichkeiten und Pflichten zwischen Equidenhalter und Equidenbesitzer eine spezielle Situation, welches vor allem für die Equidenhalter zu grossen administrativen und finanziellen Folgen führen kann. Durch eine Anpassung der Verordnung soll dem Equidenhalter ermöglicht werden, seinen Pflichten besser nachzukommen.

Aktuelle Situation: Der Equidenhalter ist verpflichtet seinen Equidenbestand aktuell zu halten, er haftet bei einer etwaigen Kontrolle - und kann auch gebüsst werden -, wenn der eingetragene Bestand auf Agate nicht korrekt ist. Den Standortwechsel (oder auch Meldungen für Tot und Besitzerwechsel) muss jedoch der Equidenbesitzer vornehmen. Der Equidenhalter kann den Equidenbesitzer bis anhin nur via Identitas mahnen – dies jedoch nur, wenn der Equide bereits auf seinem Betrieb steht. Bei einem neuen Pensionär zum Beispiel ist es dem Equidenhalter nicht möglich, via Agate zu mahnen, zu erinnern oder den Standortwechsel einzufordern. Schlussendlich bleibt ihm nur die Meldung an das kantonale Veterinäramt, was einerseits administrativ aufwendig und andererseits bei einem bestehenden Pensionsverhältnis nicht angenehm ist, woraus resultiert, dass viele Equidenhalter die Unstimmigkeiten auf Agate in Kauf nehmen. Hier besteht dringender Handlungsbedarf.

Der VSP wünscht sich eine vereinfachte Art der Meldung des Standortwechsels von Equiden (z.B. auch durch den Equidenhalter) oder einer vereinfachten Art Dritte für Meldungen bei Agate zu beauftragen. Bei einem Weggang eines Pensionärs oder dem Tod eines Equiden wäre zum Beispiel eine ähnliche Lösung wie beim Verkauf eines Equiden anzustreben – dies kann der Equidenbesitzer via Agate melden und der Equide wird nicht mehr in seiner Equidenliste aufgeführt. **Der VSP stellt sich gerne zur Verfügung gemeinsam mit der Identitas mögliche Lösungen zu diskutieren und zu evaluieren.**

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 18 Daten zu Equiden	1 Eigentümerinnen und Eigentümer von Equiden müssen der TVD die Daten nach Anhang 1 Ziffer 3 Buchstaben a–i melden.	Sobald es sich um einen Standortwechsel handelt, sollte auch der Halter der Equiden die Möglichkeit erhalten, diesen entsprechend zu melden.
Art. 21 Meldung durch Dritte	1 Meldepflichtige Personen nach den Artikeln 15–20 können Dritte mit den Meldungen beauftragen, mit Ausnahme der Meldung der Änderung des Verwendungszwecks	Wir stimmen dem zu. Die Meldung der Dritten (Abschnitt 2 und 3) soll jedoch vereinfacht werden. Wenn möglich auch über eine elektronische

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	bei Equiden nach Anhang 1 Ziffer 3 Buchstabe f. 2 Die meldepflichtige Person muss einen solchen Auftrag der TVD selber melden. Dazu muss sie ihr die Agate-Nummern der beauftragten Personen melden. 3 Sie muss der TVD ebenfalls den Entzug eines Auftrags melden.	Eingabe direkt auf der Plattform.

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2021

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2021

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2021

Organisation / Organizzazione	Schweizer Kälbermästerverband 5760 SKMV Schweizerischer Kälbermäster-Verband_2021.05.07 
Adresse / Indirizzo	Schweizer Kälbermästerverband SKMV Laurstrasse 10 5201 Brugg info@swissbeef.ch
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	07.05.2021 Schweizer Kälbermästerverband  Marcel Dettling, Präsident  Patrick Hotz, Geschäftsführer

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi en format **Word** par courrier électronique facilitera grandement notre travail. **D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	4
BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11)	5
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	6
BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)	11
BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	12
BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20).....	14
BR 06 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161).....	15
BR 07 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)	16
BR 08 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310).....	17
BR 09 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)	18
BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	19
BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali	20
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	21
BR XX Verordnung über Einzelkulturbeiträge im Pflanzenbau (Einzelkulturbeitragsverordnung EKBV (910.17)	22
BR XX Verordnung über den Rebbau und die Einfuhr von Wein (Weinverordnung) / Ordonnance sur la viticulture et l'importation de vin (Ordonnance sur le vin) (916.140)	23

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der SKMV dankt für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Entwürfen des Verordnungspaketes 2021.

Wir begrüßen die durch die Entwicklung der allgemeinen Rahmenbedingungen notwendig gewordenen Anpassungen und insbesondere die Massnahmen für die administrativen Vereinfachungen; allerdings mit zwei Anmerkungen:

1. Zahlreiche Vereinfachungen betreffen die Verwaltung. Primär sind administrative Vereinfachungen zu Gunsten der Bauernfamilien anzustreben und nicht der Verwaltung;
2. Die administrativen Vereinfachungen zur Erleichterung von Importen werden abgelehnt. Sie schaden der inländischen Landwirtschaft. Denn die Importe halten die Anforderungen, die an die heimische Produktion gestellt werden, sehr oft nicht ein.

Der Schweizer Kälbermästerverband beschränkt sich in der vorliegenden Stellungnahme auf die Anliegen, die der Schweizer Kälbermästerverband und ihre Mitglieder direkt betreffen. In allen übrigen Punkten schliesst sich Der Schweizer Kälbermästerverband der Stellungnahme des Schweizer Bauernverbandes an und unterstützt diese vollumfänglich.

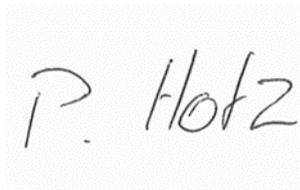
Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizer Kälbermästerverband



Marcel Dettling, Präsident



Patrick Hotz, Geschäftsführer

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Anpassungen dieser Verordnung sind unausgewogen. In der Konsequenz wird die Schweizer Landwirtschaft mit zusätzlichen Gebühren belastet und die Importe diverser Produkte werden durch den Wegfall der Genehrgenehmigungspflicht begünstigt.

Keine Gebühren für den Datenbezug bei Produktionsstandards der Schweizer Landwirtschaft.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 1, Ziffer 6.8	6.8 Bearbeitung eines Zulassungsgesuches für im Ausland zugelassene Pflanzenschutzmittel, die in der Schweiz bewilligten Pflanzenschutzmitteln entsprechen (Art. 36) 50 Franken	Diese Gebühr wurde bisher nicht erhoben, also brauchte es sie nicht und ist daher auch konsequenterweise nicht einzuführen.
Art. 3a	3a Verzicht auf Gebührenerhebung Keine Gebühren werden erhoben für: a. den Bezug von statistischen Dienstleistungen des BLW durch das Bundesamt für Statistik; b. Verfügungen betreffend Finanzhilfen und Abgeltungen; c. die Nutzung von elektronischen Diensten des BLW durch Dritte, die ausschliesslich im öffentlich-rechtlichen Auftrag handeln oder die EU-Rechtsumsetzung unterstützen. d. für die Umsetzung von Produktionsstandards von Branchen	Für die Umsetzung von Produktionsstandards, wie beispielsweise für den Branchenstandard Nachhaltige Schweizer Milch, sind keine Gebühren zu erheben. Diese Standards werden im Sinne der Qualitätsstrategie des Bundes umgesetzt.

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Zur Bekämpfung des Erdmandelgrases soll die Schwarzbrache in der DZV dahingehend berücksichtigt werden, dass entsprechende Flächen während der Schwarzbrache weiterhin direktzahlungsberechtigt bleiben. Unter einer Schwarzbrache versteht man eine landwirtschaftliche Fläche, welche durch regelmässige Bodenbearbeitung frei von jeglicher Vegetation bleibt. Definition und Bedingungen Schwarzbrache gemäss Merkblatt «Die Schwarzbrache als Instrument zur Erdmandelgrasbekämpfung» der Konferenz der kantonalen Pflanzenschutzdienste (KPSD).

Für die Neuweltkameliden Lamas und Alpakas sind Tierwohlprogramme BTS und RAUS Programme einzuführen.

Mit dem Klimawandel wird die Sömmerungszeit, insbesondere in tieferen Lagen, tendenziell länger. In Zukunft sollte diese klimatische Komponente berücksichtigt werden, da längere Sömmerungszeiten eine Erhöhung des üblichen und damit auch des tatsächlichen Normalbesatz erlauben und damit mehr Flexibilität für die optimale Nutzung der Weideperiode ermöglicht. Der Vorschlag, die Sömmerungszeiten zu verlängern, ist mittelfristig mit der globalen Erwärmung gerechtfertigt, aber unter der Bedingung, dass die Regeln für die Festlegung der üblichen Bestossung und der geschätzten effektiven Bestossung parallel dazu überprüft werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 76	Kantonale Sonderzulassungen 1Die Kantone erteilen einzelbetriebliche Sonderzulassungen nach Anhang 6 Buchstabe A Ziffer 7.10 sowie Buchstabe B Ziffern 1.4, 1.7 und 2.6 schriftlich.	Neu ist Verweis auf Ziffer 1.4. Diese regelt welcher Bereich eines unterdachten Auslaufes als ungedeckt gilt. Der SKMV unterstützt grundsätzlich diese Änderung.
Art. 76a	Projekte zur Weiterentwicklung der Bestimmungen für die Tierwohlbeiträge 1 Im Rahmen von Projekten, mit denen im Hinblick auf die Weiterentwicklung der Bestimmungen für die Tierwohlbeiträge alternative Regelungen getestet werden, kann von einzelnen Anforderungen der Artikel 74 und 75 und nach Anhang 6 abgewichen werden, sofern die Regelungen in Bezug auf das Tierwohl mindestens gleichwertig sind und	Neu Der SKMV unterstützt grundsätzlich diese Änderung, dass Betriebe, die an Projekten zur Weiterentwicklung von Bestimmungen teilnehmen, die BTS- und RAUS-Anforderungen nur zum Teil erfüllen müssen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>das Projekt wissenschaftlich begleitet wird.</p> <p>2 Die Abweichungen bedürfen der Bewilligung des BLW.</p>	
Art. 106, Abs. 2	<p>Als höhere Gewalt gelten insbesondere:</p> <p>h. die reduzierte Bestossung, die vorzeitige Alpentleerung und erhebliche Tierverluste als Folge von Angriffen durch Grossraubtiere.</p>	<p>Die Tierhalter sollen zu den Tierverlusten durch Grossraubtiere, den Un- und Mehrkosten infolge reduzierter Bestossung und oder vorzeitiger Alpentleerung nicht auch noch finanzielle Verluste durch die Reduktion der Direktzahlungen (Tierwohl-, Sömmerungs- und Alpungsbeiträge) zu tragen haben.</p>
Art. 108 Abs. 3	<p>3 Der Kanton berücksichtigt für Kürzungen nach Artikel 105 alle vom 1. Januar bis 31. Dezember festgestellten Mängel. Er kann die Kürzungen im folgenden Beitragsjahr vornehmen, wenn die Mängel nach dem 1. Oktober festgestellt wurden.</p>	<p>Der SKMV unterstützt grundsätzlich diese Änderung</p>
Art. 115f	<p>Art. 115f Übergangsbestimmung zur Änderung vom... 2021</p> <p>Die Beiträge werden im Jahr 2022 nicht gekürzt für Mängel nach Anhang 8 Ziffer 2.3a.1 Buchstabe a oder b.</p>	<p>Es gibt keine ausreichende rechtliche Grundlage, wonach die emissionsmindernde Ausbringungsverfahren Teils des ÖLN sind. Art 70, Abs 2b fordert keine Reduktion des Düngemittelverlustes sondern eine Ausgeglichenen Düngebilanz. Diese Doppelbestrafung mit der LRV (Strafanzeige) und den Kürzungen bei den Direktzahlungen ist unsachgemäss und gilt es zu streichen. Dies ist juristisch sehr fragwürdig, erschwert den Vollzug unnötig und gibt es sonst in kaum einem anderen Bereich.</p> <p>Aufgrund der verzögerten Behandlung der Motion Hegglin wäre auch bei einer Ablehnung ebendieser die Einführung einer solchen Sanktion zeitlich zu verschieben.</p> <p>Sanktionen bei unsachgemässer Lagerung von flüssigem Hofdünger und unsachgemässer Ausbringung: Bei der Abdeckung gilt eine Sanierungsfrist von 6-8 Jahren, während</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni				
		<p>dieser Dauer soll es zu keinen DZ Kürzungen kommen.</p> <p>Bei flüssigem Hofdünger gibt es 2022 eine Übergangsbestimmung, da noch nicht alle umgerüstet haben.</p> <p>300 CHF/ha, beim Wiederholungsfall verdoppelt, Dann vervierfacht.</p>				
Anhang 8, Ziff. 2.2.1	<p>2.2.1 Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen, von Beträgen pro Einheit und über die Vergabe von Punkten, die folgendermassen in Beträge umgerechnet werden:</p> <p>Summe der Punkte minus 10 Punkte, dividiert durch 100 und dann multipliziert mit 1000 Franken pro Hektare LN des Betriebs.</p> <p>Liegt die Summe der Punkte aus Wiederholungsfällen bei 110 Punkten oder mehr, so werden im Beitragsjahr keine Direktzahlungen ausgerichtet.</p> <p>Die Punkte bei einem Mangel, die Pauschalbeträge und die Beträge pro Einheit werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht.</p>	Der SKMV lehnt übertriebene Verschärfung bei den Wiederholungsfällen ab. Die Verhältnismässigkeit muss unbedingt gewahrt werden.				
Ziff. 2.2.4 Bst. b	<table border="1" data-bbox="629 1174 1341 1366"> <thead> <tr> <th data-bbox="629 1174 1128 1198">Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th data-bbox="1128 1174 1341 1198">Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="629 1198 1128 1366">b. Keine vorschriftsgemässe Bewirtschaftung von Objekten in Inventaren nationaler Bedeutung, inklusive der dazugehörigen Pufferstreifen, bei vorliegendem rechtskräftigem Entscheid (Art. 15)</td> <td data-bbox="1128 1198 1341 1366">5 Pte. pro Objekt</td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	b. Keine vorschriftsgemässe Bewirtschaftung von Objekten in Inventaren nationaler Bedeutung, inklusive der dazugehörigen Pufferstreifen, bei vorliegendem rechtskräftigem Entscheid (Art. 15)	5 Pte. pro Objekt	Der SKMV lehnt eine Verschärfung ab (siehe oben).
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung					
b. Keine vorschriftsgemässe Bewirtschaftung von Objekten in Inventaren nationaler Bedeutung, inklusive der dazugehörigen Pufferstreifen, bei vorliegendem rechtskräftigem Entscheid (Art. 15)	5 Pte. pro Objekt					
Ziff. 2.3.1	2.3.1 Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen und mit der Vergabe von Punkten, die folgendermassen in Beträge umgerechnet werden:	Der SKMV lehnt eine Verschärfung ab und fordert mehr Verhältnismässigkeit bei kleinen und einzelnen Verstössen.				

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Summe der Punkte mal 100 Franken pro Punkt, mindestens jedoch 200 Franken und im Wiederholungsfall mindestens 400 Franken.</p> <p>Liegt die Summe der Punkte aus Wiederholungsfällen bei 110 oder mehr, so werden im Beitragsjahr keine Direktzahlungen ausgerichtet.</p> <p>Bei einem erstmaligen Verstoss beträgt die Kürzung maximal 50 Punkte in jedem einzelnen der Buchstaben a–f. Bei besonders schwerwiegenden Fällen, wie einer groben Vernachlässigung der Tiere oder sehr vielen betroffenen Tieren, kann der Kanton die maximale Punktzahl angemessen erhöhen. Bei geringfügigen Mängeln kann der Kanton die maximale Punktzahl angemessen herabsetzen. Im Wiederholungsfall gelten keine maximalen Punktzahlen.</p> <p>Die Punkte bei einem Mangel und die Pauschalbeträge werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht.</p>	
Ziffer 2.3a	<p>2.3a-Luftreinhaltung</p> <p>2.3a.1 Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen und mit Beträgen pro ha.</p> <p>Die Pauschalbeträge und die Beträge pro ha werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht.</p> <p>Gewährt die zuständige Behörde eine Frist zur Sanierung von Anlagen zur Lagerung, so werden bei festgestellten Mängeln innerhalb dieser Frist keine Kürzungen nach Buchstabe a vorgenommen.</p> <hr/> <p>Mangel beim Kontrollpunkt Kürzung</p>	<p>Der SKMV ist grundsätzlich gegen die Doppelbestrafung, auch in diesem Fall mit der LRV und den Kürzungen bei den Direktzahlungen. Dies ist juristisch sehr fragwürdig und gibt es sonst in keinem anderen Bereich. Zudem wird die Beurteilung der Pflicht (konforme Ausbringung) bei Betrieben zwischen den Zonen und in der Hügelzone und Bergzone aber auch Obstbetrieben sehr komplex und es existiert dann ein Generalverdacht, sobald mit dem Prallteller ausgebracht wird. Fragwürdig erscheint ebenfalls die Einführung von Sanktionen, wo noch über Jahre Übergangsfristen am Laufen sind.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. Nicht konforme Lagerung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis) 300 Fr. b. Nicht konforme Ausbringung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis) 300 Fr./ha x betroffene Fläche in ha	
Ziff. 2.9.2	<p>2.9.2 Die Punkte bei einem Mangel werden im ersten Wiederholungsfall um 50 Punkte erhöht. Ab dem zweiten Wiederholungsfall werden die Punkte um 100 Punkte erhöht bzw. es werden keine BTS- bzw. RAUS-Beiträge für die entsprechende Tierkategorie ausgerichtet. Die Pauschalbeiträge werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht.</p>	Der SKMV lehnt eine Verschärfung ab (siehe oben).

BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der SKMV begrüsst die Totalrevision der LBVo. Die Wissens- und Beratungslandschaft hat sich in den letzten Jahren stark gewandelt insbesondere durch Reorganisationen bei Agridea und Agroscope.

Wir erachten die Ausweitung des Wirkungsbereichs auf Land- und Ernährungswirtschaft als sinnvoll. Sie bringt die zunehmende Vernetzung und die vielfältigen Schnittstellen zwischen den Akteuren in der gesamten Wertschöpfungskette zum Ausdruck. Von besonderer Bedeutung ist dabei die gute Zusammenarbeit mit den Branchenorganisationen.

Aufgrund begrenzter Mittel wird es jedoch nicht möglich sein, Leistungen im gleichen Umfang für die gesamte Ernährungswirtschaft zu erbringen und es bedarf weiterhin eine Fokussierung. Dabei soll weiterhin der Nutzen für die landwirtschaftlichen Betriebe und die Bauernfamilien im Vordergrund stehen.

Beratungszentralen unterstützen die Beratungsdienste. Und eine gute Beratung ist ein wichtiges Bindeglied im Wissenstransfer zwischen Wissenschaft und Forschung und den Bauernfamilien. Auch die Vernetzung zwischen aller Akteuren der Wertschöpfungskette ist weiter zu stärken.

Der SKMV begrüsst die Mehrzahl der vorgeschlagenen Änderungen, verlangt jedoch, dass die Unterstützung der Agridea verbindlich und nicht nur potenziell ist.

Aus Sicht vom SKMV muss die Beratung und der Wissenstransfer sich immer auf dem Bedarf der jeweiligen Zielgruppe abstützen.

Der SKMV schliesst sich bezüglich der Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der Stellungnahme des Schweizer Bauernverbandes an und unterstützt diese vollumfänglich.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Mit der Teilabschaffung der Generaleinfuhrbewilligungspflicht werden einseitig Importe um 2.7 Mio. Fr. verbilligt ohne dass eine äquivalente Gegenleistung für die Inlandproduktion geschaffen wird. Daher lehnt Der SKMV diese Teilabschaffung ab.

Die Aufweichung des Grenzschutzes für Butter durch die Senkung der Mindestpackungsgrössen von 25 auf 10 kg wird abgelehnt. Die Einfuhr von Butter muss weiterhin ausschliesslich in Grosspackungen mit 25 kg Mindestgewicht zugelassen werden. Die eingeführte Butter muss weiterhin zwingend im Inland verarbeitet werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art 5 Absatz 2, Mindestgrenzschutz Zucker	Verlängerung des befristeten Mindestgrenzschutzes von Fr. 7 je 100 kg Zucker bis 31.12.2022.	Die Festsetzung eines Mindestgrenzschutzes für Zucker im Rahmen des Hilfspaketes für die Schweizer Zuckerwirtschaft ist bis am 30.9.2021 befristet. Die Weiterführung der Massnahme und eine allfällige Verankerung im Landwirtschaftsgesetz werden zurzeit im Parlament behandelt. Falls bis Ende September 2021 keine parlamentarische Lösung vorliegt, ist der Mindestgrenzschutz bis 31.12.2022 auf Verordnungsstufe zu verlängern. Die internationalen Zuckerpreise sind nach wie vor sehr tief und der Importdruck von Billigzucker gross. Die Zuckerrübenfläche ist weiterhin rückläufig. Um einen kurzfristigen Preiszerfall sowie eine Anbau- und Versorgungslücke zu verhindern, muss der Mindestgrenzschutz bis zur Klärung im Parlament aufrechterhalten bleiben.
Art. 35, Abs, 4	Art. 35 Abs. 4 4 Das Teilzollkontingent Nr. 07.4 von 100 Tonnen wird versteigert. Butter im Rahmen des Teilzollkontingents Nr. 07.4 darf nur in Grossgebinden von mindestens 25 10 Kilogramm eingeführt werden.	Die Mindestpackungsgrösse von 25 kg für Butterimporte ist zwingend beizubehalten. Die Einfuhr von Butter muss weiterhin ausschliesslich in Grosspackungen mit 25 kg Mindestgewicht zugelassen werden. Die eingeführte Butter muss weiterhin zwingend im Inland verarbeitet und die Herkunft deklariert werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		riert werden. Die Senkung von 25 bis 10 kg ist eine Lockerung, die wir nicht akzeptieren und kaum begründet ist.
Art. 50 in Verbindung mit Anhang 1, Ziffern 4. 13 und 15	Beibehalten	Die Gebührenpflicht und GEB Pflicht auf diesen Importen ist beizubehalten. Der Grenzschutz darf nicht ohne Gegenleistung zugunsten der Inlandproduktion unilateral abgebaut werden.

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der SKMV schliesst sich der Stellungnahme des Schweizer Bauernverbandes an und unterstützt diese vollumfänglich.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
---	---	--

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der SKMV schliesst sich der Stellungnahme des Schweizer Bauernverbandes an und unterstützt diese vollumfänglich.

BR 07 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Korrektur des Verweises und die Präzisierungen für die Beurteilung der unbeabsichtigten Verschleppungen mit GVO-Produkten werden begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 66 Abs. 2	<p>2 Diese Kennzeichnungsanforderungen gelten nicht für Futtermittel, die Material enthalten, das GVO enthält, aus solchen besteht oder aus solchen hergestellt ist, mit einem Anteil, der nicht höher ist als 0,9 Prozent des Futtermittels und des Futtermittel-Ausgangsprodukts, aus denen es zusammengesetzt ist, vorausgesetzt, dieser Anteil ist unbeabsichtigt oder technisch nicht zu vermeiden.</p> <p>2 Diese Kennzeichnungsanforderungen gelten nicht für Futtermittel, bei denen der GVO-Anteil im Futtermittel und dessen Ausgangsprodukten weniger als 0,9 Prozent beträgt, vorausgesetzt, dieser Anteil ist unbeabsichtigt oder technisch nicht zu vermeiden.</p>	<p>Die Formulierung in der Vernehmlassung ist verwirrend resp. schwer verständlich. Evtl. ist eine andere alternative Formulierung möglich, sie soll aber so sein, dass diese klar und auch für die Praxisanwendung verständlich ist.</p> <p>Was als GVO bezeichnet wird ist nicht in diesem Artikel zu definieren (in Bezug auf «...GVO enthält, aus solchen besteht oder aus solchen hergestellt ist...»)</p>

BR 08 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

- Der SKMV begrüsst, dass die Aufgaben des Nationalgestüt in der Tierzuchtverordnung definiert werden.
- Anerkennung von inländischen Zuchtorganisationen ist wichtig.
- Der SKMV weist darauf hin, wenn allfällige Anpassungen mit der vertieften Prüfung der Äquivalenz des Schweizer Tierzuchtrechts mit dem EU-Recht (Verordnung (EU) 2016/1012) in naher Zukunft geplant sind, sind die Änderungen in einem Schritt angeglichen werden, damit die Reglemente der Zuchtorganisationen nicht mehrmals angepasst werden müssen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 11, Absatz 2	Frist von 6 Monate für die Einreichung von neuen Gesuchen	Der SKMV und diverse Zuchtorganisationen unterstützen die Verlängerung der Frist auf 6 Monate. Jedoch muss das BLW dann tatsächlich die Prüfung des Gesuches vor Ablauf der aktuellen Anerkennung abschliessen und den Zuchtorganisationen eine erste Rückmeldung geben können.
Art. 12	Art. 12 Ausdehnung des Tätigkeitsgebiets einer anerkannten Zuchtorganisation Eine anerkannte schweizerische Zuchtorganisation, die ihr Tätigkeitsgebiet auf einen Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) ausdehnen will, muss dem BLW ein entsprechendes Gesuch stellen. Das BLW lädt die zuständige Behörde des Mitgliedsstaates zur Stellungnahme ein und gibt ihr eine Frist von drei Monaten. Das BLW unterstützt bei Bedarf schweizerische Zuchtorganisationen bei notwendigen Verhandlungen bezüglich einer solchen Ausdehnung des Tätigkeitsgebietes auf die EU.	Der SKMV ist mit den 3 Monaten einverstanden. Die aktuelle Praxis bei den Gesuchen auf Ausdehnung des Tätigkeitsgebietes zeigt, dass die Prüfung in den Mitgliedsstaaten der EU sehr unterschiedlich gehandhabt wird. Zum Teil entsteht der Eindruck von willkürlichen Entscheiden. Es ist für Schweizer Zuchtorganisationen schwer, Auflagen ausländischer Behörden zu verstehen oder zu erfüllen, wenn kein direkter Austausch über die gestellten Gesuche möglich ist. Die Anträge müssen über das BLW gestellt werden. Auf gleichem Weg kommt die Antwort retour an den Zuchtverband. Dabei wäre es hilfreich, wenn das BLW seine Kontakte zu den ausländischen Behörden und sein Know-how nutzt, um die Schweizer Zuchtverbände gegenüber dem Ausland zu unterstützen.

BR 09 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Das bestehende System funktioniert ausgezeichnet und es gibt keinen Grund etwas zu ändern. Die Änderung der Einfuhrperiode für Fleisch von Tieren der Rindviehgattung, Schweinefleisch in Hälften, sowie zugeschnittene Rindsbinden gesalzen und gewürzt wird kategorisch abgelehnt. Die angedachten Änderungen führen zu einer Benachteiligung der inländischen Fleischproduktion, die eine funktionierende Feinsteuerung der Importe braucht, um Störungen auf dem Markt zu verhindern.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Artikel 16 Absatz 3	Art. 16 Abs. 3 Bst. a und b 3 Als Einfuhrperiode gilt: a. für Fleisch von Tieren der Rindviehgattung, Schweinefleisch in Hälften sowie für zugeschnittene Rindsbinden, gesalzen und gewürzt: vier Wochen; b. für Fleisch von Tieren der Rindvieh -, Schaf-, Ziegen- und Pferdegattung, für zugeschnittene Rindsbinden, gesalzen und gewürzt, für Schweinefleisch in Hälften, für Geflügelfleisch inkl. Geflügelkonserven sowie für Schlachtnebenprodukte von Tieren der Rindvieh-, Schweine-, Pferde-, Schaf- und Ziegengattung und von Geflügel: das Jahresquartal;	Die bisherige Regelung ist beizubehalten. Die Verlängerung der Importperiode für diese wichtigen Fleischarten von einer Periode von vier Wochen auf eine quartalsweise Freigabe wird abgelehnt. Wie sie in den Erläuterungen selbst geschrieben, sinken die Möglichkeiten der Feinsteuerung der Importe und damit der zeitnahen Reaktion auf Marktstörungen für diese Produktionen mit hohem Inlandanteil. Die Inlandproduktion wird einmal mehr durch Erleichterungen im Bereich der Einfuhren benachteiligt und damit wird das Einkommen der Bauernfamilien geschmälert. Die in den Erläuterungen erwähnte Begründung, dass mit der quartalsweisen Freigabe ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet wird, ist nicht stichhaltig. Die Importanteile für Schaffleisch werden quartalsweise freigegeben und dennoch wird ein grosser Teil dieser Importe auf dem Luftweg realisiert. Die Verlängerung der Importperiode führt zu einer Benachteiligung des Schweizer Fleisches. Grundsätzlich besteht kein Recht auf Beschaffung von Importwaren in Übersee und die Beschaffung aus Überseegebieten muss keinesfalls durch Anpassungen der behördlichen Vorgaben noch gefördert werden.

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der SKMV schliesst sich der Stellungnahme des Schweizer Bauernverbandes an und unterstützt diese vollumfänglich.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der SKMV schliesst sich der Stellungnahme des Schweizer Bauernverbandes an und unterstützt diese vollumfänglich.
Bezüglich den technischen Inhalten schliesst sich Der SKMV der ausführlichen Stellungnahme der Identitas AG an und unterstützt diese.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der SKMV schliesst sich der Stellungnahme des Schweizer Bauernverbandes an und unterstützt diese vollumfänglich.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR XX Verordnung über Einzelkulturbeiträge im Pflanzenbau (Einzelkulturbeitragsverordnung EKBV (910.17))

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Pflanzliche Eiweisse werden zunehmend wichtig. Der Anbau in der Schweiz verharrt aber seit Jahren auf tiefem Niveau und es besteht das Risiko, dass sich öffnende Marktchancen, aktuell im Bereich der menschlichen Ernährung, verpasst werden. Um das zu ändern, braucht es eine Gesamtstrategie «Pflanzliche Eiweisse» und zwar für die Bereich Futtermittel **und** menschliche Ernährung. Ein wichtiger Schritt dazu ist die Einführung eines angepassten Einzelkulturbeitrags für sämtliche Eiweissträger.

Der SKMV schliesst sich der Stellungnahme des Schweizer Bauernverbandes an und unterstützt diese vollumfänglich.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art 1	Entrichtung eines Einzelkulturbeitrags für sämtliche pflanzlichen Eiweissträger: d. für sämtliche Körnerleguminosen (ohne Klee und Luzerne bzw. Leguminosen für die Frischverfütterung) d. Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen zu Futterzwecken	Pflanzliche Eiweisse werden immer wichtiger. Futtermittel: Die Importabhängigkeit im Bereich eiweisreicher Futtermittel muss dringend etwas reduziert werden. Menschliche Ernährung: Es besteht eine stark wachsende Nachfrage nach pflanzlichen Eiweissen für die direkte menschliche Ernährung. Der fehlende Grenzschutz führt dazu, dass wegen der grossen Preisunterschiede Verarbeiter- und Handelsseitig kein Interesse an Schweizer Rohstoffen besteht. In der Folge ist der Anbau seit Jahren nicht wirtschaftlich und das Angebot bleibt unbedeutend. Es besteht das Risiko, dass die Schweizer Landwirtschaft diese Entwicklung komplett verpasst. Es ist darum notwendig, dass der Einzelkulturbeitrag – als Teil eines ganze Massnahmensets - für sämtliche pflanzlichen Eiweissträger entrichtet wird.
Art 2	d. für Soja Fr. 1500.- 4000.- e. für sämtliche pflanzlichen Körnerleguminosen (ohne Klee und Luzerne bzw. Leguminosen für die Frischverfütterung) Fr. 1500.- 4000.-	Der Anbau ist seit Jahren nicht wirtschaftlich und das Angebot bleibt in der Folge unbedeutend. Um den Anbau von einheimischen Eiweissträgern nachhaltig anzuschieben, braucht es nebst ansprechenden Rohstoffpreisen auch positive Signale via Einzelkulturbeitrag.

BR XX Verordnung über den Rebbau und die Einfuhr von Wein (Weinverordnung) / Ordonnance sur la viticulture et l'importation de vin (Ordonnance sur le vin) (916.140)

Der SKMV schliesst sich der Stellungnahme des Schweizer Bauernverbandes an und unterstützt diese vollumfänglich.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR XX Verordnung über die biologische Landwirtschaft und die Kennzeichnung biologisch produzierter Erzeugnisse und Lebensmittel / Ordonnance sur l'agriculture biologique et la désignation des produits et des denrées alimentaires biologiques (910.18)

Der SKMV schliesst sich der Stellungnahme des Schweizer Bauernverbandes an und unterstützt diese vollumfänglich.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2021

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2021

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2021

Organisation / Organizzazione	Schweizer Obstverband 5780 Swiss Fruit Schweizerischer Obstverband_2021.05.06	Schweizer Obstverband Fruit-Union Suisse Associazione Svizzera Frutta www.swissfruit.ch 
Adresse / Indirizzo	Schweizer Obstverband Baarerstrasse 88 6300 Zug	
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Zug, 5. Mai 2021  Jürg Hess, Präsident / Jimmy Mariéthoz, Direktor	

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11)	4
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	5
BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)	8
BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	9
BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20).....	10
BR 06 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161).....	14
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	15
Anhang 3	15

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrter Herr Bundespräsident,
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2021. Der Schweizer Obstverband ist die nationale Branchenorganisation des Obstbaus und vertritt rund 11'000 Obstproduzenten und Obstverarbeiter.

Wir fokussieren uns einzig auf die Themen, die den Obst- und Beerenbau direkt treffen. Bei den weiteren Themen der allgemeinen Landwirtschaft unterstützen wir im Grundsatz die Anliegen des Verbandes Schweizer Gemüseproduzenten (VSGP) und des Schweizer Bauernverbandes (SBV).

Wir begrüssen:

- Die Anpassungen der Anforderungen an die Hochstamm-Feldobstbäume bei den Biodiversitätsbeiträgen.
- Dass die Hochstammbäume gepflegt sein sollen, um Direktzahlung zu erhalten.
- Dass das BLW die Gefahr, die von Quarantäneorganismen für die Schweizer Landwirtschaft ausgehen, erkannt hat.

Wir lehnen ab:

- Alle Massnahmen, die eine weitere Zunahme der Administration ohne Mehrwert für die Obst- und Beerenproduktion mit sich tragen. Die vorgeschlagenen administrativen Vereinfachungen werden höchstens auf Stufe Bund umgesetzt und nicht auf der Ebene der Betriebe.
- Administrative Vereinfachungen der Grenzkontrollen, die zu einer Förderung des Imports von Früchten und Säften führen.
- Die Lockerung der Anforderungen an den Pflanzenpass für Privatpersonen.
- Die Verschärfung der Anforderungen an die Ausbildung für Jungpflanzenbetriebe.

Wir vermissen und fordern konkrete Massnahmen in folgenden Themenbereichen:

- Eine Anpassung der Obstverordnung (SR 916.131.11) ist notwendig. Es muss sichergestellt werden, dass die Beiträge für die Herstellung von Essig aus Mostapfel- und Mostbirnen gewährt sind (Beiträge in der Höhe von Fr. 6.-/100 kg). Diese Beiträge sollten sowohl für die Essigverwertung in Lebensmitteln und auch als Tiernahrung und -pflege genutzt werden können.
- Der Apfelsaftmarkt steht vor grossen Schwierigkeiten. Der Import von Fruchtsaftkonzentraten mit einem Alkoholgehalt von mehr als 0.5 % aus der EU ist zollfrei möglich. Dies ist Wettbewerbsverzerrung und sollte der Alkoholgesetzgebung unterstellt werden.

Wir danken für Ihre Kenntnisnahme und die wohlwollende Prüfung unserer Anliegen. Für Fragen, Bemerkungen oder Auskünfte stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 1, Ziffer 6.8	Bearbeitung eines Zulassungsgesuches für im Ausland zugelassene Pflanzenschutzmittel, die in der Schweiz bewilligten Pflanzenschutzmitteln entsprechen (Art. 36) 50 Franken	Diese Gebühr wurde bisher nicht erhoben, also brauchte es sie nicht und ist daher auch konsequenterweise nicht einzuführen. Aufgrund der geringen Anzahl der Gesuche (50 pro Jahr) steht die Gebührenerhebung in keinem Verhältnis zum administrativen Aufwand. Auf die Gebühr ist zu verzichten.

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Der Schweizer Obstverband begrüsst bei den Biodiversitätsbeiträgen die Anpassungen der Anforderungen an die Hochstamm-Feldobstbäume aufgrund von Anpassungen in der Pflanzenschutzgesetzgebung (PGesV) sowie in der Verordnung des WBF. Der Schweizer Obstverband lehnt gleichzeitig eine weitere Zunahme der Administration, ohne erkennbaren Mehrwert für die Obst- und Beerenproduktion ab.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 35, al. 7	Zu keinen Beiträgen berechtigten Flächen, die mit Baum- schulen , Forstpflanzen, Christbäumen , Zierpflanzen, Hanf, der nicht zur Nutzung der Fasern und der Samen angebaut wird, oder Gewächshäusern mit festem Fundament belegt sind	Wir wiederholen unsere Forderung, dass die inländische Produktion von Vermehrungsmaterial nicht bestraft werden darf und dass Baumschulen nicht mehr systematisch von den Direktzahlungen ausgeschlossen werden dürfen. Wir bitten zusätzlich darum, dass Christbäume nicht ausgeschlossen werden. Diese Vielfalt müssen wir für unsere Landwirtschaft unbedingt gewährleisten.
Ziff. 12.1.5a –12.1.5c	<p>Ersatzlos streichen</p> <p>12.1.5 Die einzelnen Bäume müssen in einer Distanz angepflanzt werden, die eine normale Entwicklung und Ertragsfähigkeit der Bäume gewährleistet.</p> <p>12.1.5a Die Distanz zwischen den einzelnen Bäumen muss mindestens betragen:</p> <p>a. Kernobst- und Steinobstbäume, ohne Kirschbäume: 8 m</p> <p>b. Kirschbäume: 10 m</p> <p>c. Nuss- und Kastanienbäume: 12 m</p> <p>12.1.5b Die Distanz der Bäume zu Wald, Hecken, Feld- und Ufergehölzen sowie zu Gewässern muss mindestens 10 m betragen.</p> <p>12.1.5c Die Distanz nach den Ziffern 12.1.5a und 12.1.5b</p>	<p>Keine weitere unnötige administrative Belastung.</p> <p>Weil Ziff. 12.1.5a und 12.1.5b zu streichen sind ist Ziff. 12.1.5c obsolet.</p> <p>Die neu einzuhaltenden Abstände gelten nur bei der Neupflanzung von Bäumen. Bestehende Bäume erhalten weiterhin die bisher gewährten Beiträge, auch wenn die Abstände nicht diesen neuen Bestimmungen entsprechen.</p> <p>Für Bäume, die keine besonderen Wachstumsprobleme aufweisen, muss ihr Ersatz im Schadenfall (z. B. nach einem Gewitter) am gleichen Ort erlaubt sein, auch wenn die Abstände den neuen Bestimmungen nicht entsprechen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	gelten nicht für vor dem 1. Januar 2022 gepflanzte Bäume.	
Ziff. 12. 1.9	12.1.9 Bis zum 10. Standjahr Ab Pflanzung ist eine fachgerechte Baumpflege durchzuführen. Diese beinhaltet Formierung und Schnitt, Stamm- und Wurzelschutz sowie eine bedarfsgerechte Düngung.	Die Pflege von Bäumen sollte immer erfolgen, um die Direktzahlung zu erhalten.
Ziff. 12.1.10	Die Anforderungen an Hochstamm-Feldobstbäume soll bezüglich Quarantäneorganismen und den geregelten Nicht-Quarantäneorganismen Feuerbrand und Sharka gemäss PGesV-WBFUVEK angepasst werden.	Der Erreger des Feuerbrandes, <i>Erwinia amylovora</i> , ist seit 01.01.2020 als «geregelte Nicht-Quarantäneorganismen» eingestuft. Gemäss PGesV und PGesV-WBF-UVEK muss der Erreger in Gebieten mit geringer Prävalenz amtlich bekämpft werden (Richtlinie Nr. 3 «Überwachung und Bekämpfung von Feuerbrand).
Ziff. 12.1.11	Bäume mit Befall von <i>Erwinia amylovora</i> (Feuerbrand) oder Plum Pox Virus (Sharka) sind nicht anrechenbar und erhalten keine Beiträge	Die Bekämpfung von Infektionsherden (Inokulum) ist eine flankierende Massnahme bei der Managementstrategie von Feuerbrand und Sharka. Der SOV begrüsst Ziff. 12.1.11. Keine Bekämpfungsmassnahmen beim Hochstammanbau stellen, insbesondere bei Feuerbrand, eine grosse Infektionsquelle für die Kulturen im Umfeld dar.
Art. 115f	Art. 115f Übergangsbestimmung zur Änderung vom... 2021 Die Beiträge werden im Jahr 2022 nicht gekürzt für Mängel nach Anhang 8 Ziffer 2.3a.1 Buchstabe a oder b.	Der Schweizer Obstverband ist grundsätzlich gegen die Doppelbestrafung, auch in diesem Fall mit der LRV (Strafanzeige) und den Kürzungen bei den Direktzahlungen. Dies ist rechtlich sehr fragwürdig, erschwert den Vollzug unnötig und gibt es sonst in keinem anderen Bereich. Die Kürzungen der Direktzahlungen bei Zuwiderhandlung der DZV sind bereits stark genug und müssen nicht weiter verschärft werden. Eine exponentielle Bestrafung ist nicht

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>verhältnismässig.</p> <p>Bereits ein Verschreiber bei der Aufzeichnungspflicht der Zulassungsnummer (W-Nummer) des Pflanzenschutzmittels wird sanktioniert.</p>

BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der Schweizer Obstverband begrüsst grundsätzlich die Schärfung der Rolle der AGRIDEA. Dabei soll der Nutzen für die Obst- und Beerenbetriebe und die Bauernfamilien im Vordergrund stehen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 9, Abs. 1 Bst. b	Das BLW gewährt Finanzhilfen an Beratungsdienste von Organisationen, wenn sie: <ul style="list-style-type: none"> a. in mindestens einer ganzen Sprachregion oder gesamtschweizerisch tätig sind; b. in Spezialbereichen tätig sind, in denen die Agridea und die Beratungsdienste der Kantone nicht hauptsächlich tätig sind; und c. in Absprache mit der Agridea und den Beratungsdiensten der Kantone arbeiten. 	Die Förderung der Spezialgebiete, welche nicht von Agridea oder den Kantonen aufgenommen werden, ist von grosser Bedeutung. Diese Absprache mit Agridea und den Beratungsdiensten entspricht unnötigem bürokratischem Aufwand.

BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Generaleinfuhrbewilligungspflicht ist unbedingt beizubehalten. Diese GEB-Pflicht ist notwendig, um die Verwendungen des Importes einzuordnen und zu kontrollieren sowie als Sanktionsmöglichkeit bei Verstössen. Der SOV ist gegen die Aufhebung der GEB-Pflicht.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 50 in Verbindung mit</p> <p>Anhang 1, Ziffern 4. 13 und 15</p>	<p>Anhang 1 Ziffern 4, 13 und 15</p> <p>Die GEB-Pflicht der unten aufgeführten Produkte in Anhang 1 AEV wird abgeschafft. Umgesetzt wird dies entweder, indem die Tarifnummern in der Tabelle den Zusatz «keine GEB-Pflicht» erhalten, oder sie werden aus der AEV gestrichen, da sie keinen Bestimmungen im Rechtserlass mehr unterstehen.</p> <p>Marktordnung Mostobst und Obstprodukte: In der Marktordnung soll die GEB-Pflicht für Mostobst (Tarifnummern 0808.1011 mit AKZA 0808.1019, 0808.3011 mit AKZA 0808.3019 und 0808.4011) und für Obsterzeugnisse ausserhalb des Zollkontingents aufgehoben werden. Alle aufgeführten AKZA-Tarifnummern werden gleichzeitig aus der Tabelle in Anhang 1, Ziffer 13 gestrichen, da sie keinen Bestimmungen der AEV mehr unterliegen.</p> <p>Namentlich sollen folgende Tarifnummern GEB-frei werden: 2009.7119, 2009.7129, 2009.7990, 2009.8929, 2009.8939, 2009.8949, 2009.9019, 2009.9039, 2009.9049, 2009.9059, 2009.9079, 2009.9089, 2202.9929, 2202.9959, 2202.9979, 2206.0019.</p>	<p>Das Importregime der Schweiz besteht darin, der inländischen Produktion einen gewissen Schutz zu bieten. Die Aufhebung der GEB-Pflicht würde mehr Importmöglichkeiten bieten. Diese GEB-Pflicht ist notwendig um die Verwendungen des Importes einzuordnen und zu kontrollieren sowie als Sanktionsmöglichkeit bei Verstössen.</p> <p>Allgemeine Bemerkungen: Der Apfelsaftmarkt steht vor grossen Schwierigkeiten. Generell steht der Markt, abgesehen von der Pandemie, aufgrund des unzureichenden Zollschatzes unter ständigem Druck durch Importe. Tatsächlich ist der Import von Fruchtsaftkonzentraten mit einem Alkoholgehalt von mehr als 0,5 % aus der EU zollfrei möglich. Dies ist wettbewerbsverzerrend und unterliegt nicht der Alkoholgesetzgebung, wenn das Konzentrat nicht mehr als 1,2 Volumenprozent Alkohol enthält. Die Importe der Position 2106.9029 stehen damit in direkter Konkurrenz zur Schweizer Produktion. Dies übt zweifelsohne Druck auf die Inlandpreise aus. Diese Lücke ist unverzüglich zu schliessen.</p>

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der Schweizer Obstverband begrüsst die Schaffung einer Befallszone sowie einer Pufferzone beim Auftreten von Quarantäneorganismen, damit das Ausbreitungsrisiko mit bestimmten Massnahmen minimiert werden kann. Wir begrüssen, dass die Verordnung eine Entschädigung nach Billigkeit vorsieht und Notfallpläne erarbeitet und eingeführt werden, damit bei Befallsverdacht oder bei der Feststellung des Auftretens von besonders gefährlichen Schadorganismen Sofortmassnahmen ergriffen werden, um deren Ansiedlung oder Ausbreitung zu verhindern.

Wir beobachten trotzdem, dass die Vorschriften und Kontrollen bezüglich Pflanzenpässe bei den professionellen Pflanzenproduzenten in der Schweiz immer strenger werden und auch genauestens kontrolliert werden, während andere Bereiche des Pflanzenverkehrs nicht kontrolliert werden. Im Pflanzenverkehr beim Verkauf von Produzenten und Händlern an Privatkunden gilt die Pflanzenpasspflicht nur für Online-Versender. Insbesondere bei den Schweizer Grossverteilern fehlt die Pflanzenpasspflicht für den letzten Schritt. Wir weisen hier ausdrücklich darauf hin, dass es um Millionen von Pflanzen geht, die mehrheitlich aus dem Ausland kommen. Der Marktanteil dieser Kanäle in der Schweiz dürfte bei 75 % liegen. Uns entgeht selbstverständlich nicht, dass die Kontrolle der erwähnten Bereiche schwierig ist, obwohl die Grossverteiler auch zur Pflanzenpasspflicht bis zum Endkonsumenten in der Lage sein sollten. Dies wäre vor allem bei importierten Pflanzen extrem wichtig. Aber diese Schwierigkeit kann nicht der Grund sein, dass die Kontrollschraube bei professionellen Pflanzenproduzenten in der Schweiz immer strenger wird, die ihrerseits für die Minderheit, der in der Schweiz in Verkehr gebrachten Pflanzen verantwortlich sind. Aus diesem Grund lehnen wir unter anderem die Ausnahme des Verkehrs von der Pflanzenpasspflicht grundsätzlich ab. Ebenso lehnen wir grundsätzlich die Errichtung von zusätzlichen Ausbildungspflichten für unsere Betriebe ab.

In gewissen Bereichen würden die vorgeschlagenen Änderungen zu unverhältnismässigem Aufwand führen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2, Bst. g ^{bis} und i	Befallszone: Gebiet, in dem die Verbreitung eines Quarantäneorganismus oder eines problematischen Schadorganismus, der aber die Anforderungen für die Definition als Quarantäneorganismus nicht erfüllt und trotzdem eine Koordination auf nationaler Ebene erfordert, um wirksam bekämpft zu werden , soweit fortgeschritten ist, dass in diesem Gebiet die Tilgung des Organismus nicht mehr möglich ist; i. Pufferzone: befallsfreies Gebiet, das eine Befallszone oder einen Befallsherd umgibt;	Eine Grundlage für die Reglementierung von problematischen Schadorganismen (z.B. Marmorierte Baumwanze, Pseudococcus comstocki, Erdmandel usw.), die die erwähnten Anforderungen nicht erfüllen, aber für eine wirksame Bekämpfung eine Koordination auf nationaler Ebene erfordern, ist notwendig. Diese Schadorganismen, die zwar nicht in die Kategorie der Quarantäneorganismen fallen, stellen ebenfalls eine Gefahr dar und müssen Gegenstand einer koordinierten Bekämpfung sein, um ihre Verbreitung zu verhindern.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 16, Abs. 3	Besteht ein besonders hohes Risiko, dass der betreffende Schadorganismus im Sinne von Art. 2 Bst. g^{bis} sich über die Befallszone hinaus ausbreitet, so kann das zuständige Bundesamt Massnahmen gegen die Ausbreitungsgefahr anordnen. Insbesondere kann es um eine Befallszone eine Pufferzone ausscheiden, in der Massnahmen gegen die Ausbreitungsgefahr ergriffen werden müssen. Die Ausdehnung der Pufferzone richtet sich nach dem Risiko, dass sich der betreffende Quarantäne Organismus über die Befallszone hinaus ausbreitet.	Anpassung analog zu jener von Art. 2 Bst. g ^{bis}
Art. 16, Abs. 3bis	Vor der Ausscheidung einer Pufferzone hört das zuständige Bundesamt die zuständigen Dienste der betroffenen Kantone und die Branchenorganisation an. Es legt fest, welche Massnahmen in der Pufferzone gegen die Ausbreitungsgefahr des betreffenden Quarantäne -Organismus ergriffen werden müssen.	Anpassung analog zu jener von Art. 2 Bst. g ^{bis} Die nationale Branchenorganisationen können die Interessen der gesamten Branche wahrnehmen und eine praxisnahe Beurteilung der Lage abgeben.
Art. 39 Abs. 4	4 Das WBF und das UVEK können die Einfuhr von Waren, von denen erfahrungsgemäss ein geringes phytosanitäres Risiko ausgeht, von der Pflanzenpasspflicht ausnehmen, wenn sie: a. in der EU von einer Privatperson via Post oder Kurierdienst verschickt werden; und b. in der Schweiz nicht zu beruflichen oder gewerblichen Zwecken verwendet werden.	Wir lehnen diese Lockerungen der Anforderung an die Pflanzenpasspflicht ab, weil der Kampf gegen das Einschleppen von neuen Pflanzen, neuen Krankheiten oder Schädlingen eine optimale Überwachung erfordert. Diese Verminderung des Schutzes vor Einschleppung ist aus Sicht des SOV nicht zu verantworten. Gerade Privatpersonen erkennen mögliche Risiken einer Pflanze nicht. Deshalb geht von solchen Sendungen aus unserer Sicht ein erhöhtes Risiko aus.
Art. 77 Abs. 3 Einleitungssatz, 4	3 Er erteilt eine Zulassung für die Ausstellung von Pflanzenpässen für die im Gesuch bezeichneten Pflanzenfamilien, -	Eine weitere administrative Hürde für die Schweizer Jungpflanzenbetriebe macht keinen Sinn. Die Mitarbeiter in den Schweizer Jungpflanzenbetriebe sind in der Regel sehr gut

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>gattungen oder -arten und für Kategorien von Gegenständen, wenn der Betrieb nachweislich: 4 Das WBF und das UVEK legen fest, wie die Kenntnisse nach Absatz 3 Buchstaben b und c nachgewiesen werden müssen. Sie können insbesondere vorsehen, dass der Nachweis durch die Teilnahme an einem Kurs oder das Bestehen einer Prüfung erbracht werden muss. Grundsätzlich reicht eine landwirtschaftliche oder gartenbauliche Berufsausbildung in der Schweiz (oder vergleichbar im Ausland) und der Nachweis einer korrekten Geschäftsführung.</p>	<p>ausgebildet. Dies lässt sich durch das Einfordern eines entsprechenden Fähigkeitsausweises einfach überprüfen.</p> <p>Es ist sehr fragwürdig, hier zusätzliche Ausbildungen vorzusehen, die über die ordentliche Berufsausbildung und die Pflanzenpasskontrolle selber hinausgehen. Die einzigen wirklichen Experten für Pflanzen sind die Pflanzenproduzenten selber, die von ihren Produkten leben.</p>
<p>Art. 80 Abs. 2bis, 3 Bst. e und 5</p>	<p>2bis Sie verfügen über einen Notfallplan. Dieser legt fest, welche Sofortmassnahmen bei Befallsverdacht oder bei der Feststellung des Auftretens von besonders gefährlichen Schadorganismen zu ergreifen sind, um deren Ansiedlung oder Ausbreitung zu verhindern. Der Plan ist nach den Vorgaben des EPSD zu erstellen.</p> <p>3 Sie haben zudem die folgenden Pflichten:</p> <p>e. Sie weisen dem EPSD regelmässig nach, dass sie über die pflanzengesundheitlichen Kenntnisse nach Artikel 77 Absatz 3 Buchstaben b und c verfügen.</p> <p>5 Das WBF und das UVEK legen fest, wie häufig und in welcher Form der Nachweis nach Absatz 3 Buchstabe e zu erbringen ist. Sie können insbesondere vorsehen, dass der Nachweis durch die Teilnahme an einem Kurs oder das Bestehen einer Prüfung erbracht werden muss.</p>	<p>3e (Nachweispflicht) und 5 ist ersatzlos zu streichen. Diesen Zweck erfüllen die Pflanzenpasskontrollen selber, sonst machen diese keinen Sinn. Dies ist nicht angemessen.</p>
<p>Art. 96 Abs. 1 erster Satz</p>	<p>1 Der Bund leistet für Schäden, die der Landwirtschaft oder dem produzierenden Gartenbau aufgrund der Massnahmen entstehen, die der EPSD nach den Artikeln 10, 13, 22, 23,</p>	<p>Der SOV unterstützt die Änderung ausdrücklich, dass eine Entschädigung nicht nur auf Härtefälle beschränkt ist, sondern nach Billigkeit gewährt wird.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	25 und 29 Absatz 5 getroffen hat, auf Gesuch hin eine Entschädigung nach Billigkeit. Das WBF legt die Kriterien für die Bemessung der Entschädigung fest.	

BR 06 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der Schweizer Obstverband begrüsst die Präzisierung hinsichtlich Einfuhr und Verwendung von Pflanzenschutzmitteln durch private und berufliche Anwenderinnen und Anwender.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

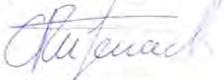
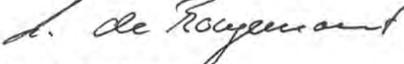
Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Anhang 3 (Art. 3)</p>	<p>Erzeugnisse und Stoffe zur Herstellung von verarbeiteten Lebensmitteln Teil A, Teil B Ziff. 1 und Teil C Teil A: Zulässige Lebensmittelzusatzstoffe, einschliesslich Träger:</p> <p>E 903, Carnaubawachs nur als Überzugsmittel bei Konditorei- und Zuckerwaren zulässig; nur zur konservierenden Beschichtung von Früchten zulässig, die im Zuge einer Quarantänemassnahme zum Schutz vor Schadorganismen einer Extremkältebehandlung unterzogen werden (gemäss Anhang 7 Ziff. 46 der Verordnung des WBF und des UVEK vom 14. Nov. 2019 zur Pflanzengesundheitsverordnung) nur aus biologischer Produktion</p>	<p>Wir haben keine Einwände gegen diese Zulassung. Wir gehen davon aus, dass der Einsatz von E 903 gleich zu deklarieren ist, wie das bei den konventionellen Früchten der Fall ist.</p>

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2021

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2021

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2021

Organisation / Organizzazione	 swisssem Schweizerischer Saatgutproduzenten-Verband Fédération suisse des producteurs de semences Christof Rüfenacht Geschäftsführer Gérant Rte de Portalban 40 CH-1567 Delley Tel. +41 26 677 90 31 Mobile +41 79 335 23 54 Fax +41 26 677 17 55 ruefenacht@swisssem.ch www.swisssem.ch 5800 Swisssem Schweizerischer Saatgutproduzenten-Verband_2021.05.17
Adresse / Indirizzo	Rte de Portalban 40 1567 Delley ruefenacht@swisssem.ch
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Delley, le 12 mai 2021 Christof Rüfenacht  Gérant swisssem Lukas de Rougemont  Président swisssem

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.
Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**
Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11)	4
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	5
BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)	6
BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	7
BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20).....	8
BR 06 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161).....	10
BR 07 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)	11
BR 08 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310).....	12
BR 09 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)	13
BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	14
BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali.....	15
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	16

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Monsieur le Conseiller Fédéral Guy Parmelin,

Nous vous remercions de nous donner l'opportunité de nous exprimer sur le train d'ordonnances agricoles 2021 et c'est bien volontiers que nous vous transmettons ci-après nos propositions et nos demandes.

swissem désigne la fédération suisse des producteurs de semence, société coopérative. Nous représentons et défendons les intérêts des producteurs suisses de semence.

Nous vous remercions pour la bienveillante attention que vous voudrez bien réserver à nos revendications et restons à disposition pour tout complément d'information.

Avec nos salutations les plus respectueuses.

swissem

Christof Rüfenacht, Gérant

Lukas de Rougemont, Président

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Nous comprenons mal l'intention qui régit les modifications voulues dans cette ordonnance. L'agriculture suisse est chargée d'émoluments supplémentaires, alors que les importations sont facilitées par la suppression du régime du PGI.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Annexe 1, ch. 6.8	6.8 Traitement d'une proposition d'homologation d'un produit phytosanitaire homologué à l'étranger correspondant aux produits phytosanitaires autorisés en Suisse (art. 36) Francs 50	Cet émolument n'ayant pas été perçu à ce jour, sont introduction n'est pas nécessaire.

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Afin de lutter contre le souchet comestible, la jachère noire doit être prise en compte dans l'OPD de manière à ce que les surfaces correspondantes restent éligibles aux paiements directs pendant la période de jachère. La jachère noire est définie comme une terre agricole qui reste libre de toute végétation en raison d'un travail régulier du sol. Définition et conditions de la jachère noire selon la notice dédiée de la Conférence des services phytosanitaire cantonaux (CSP).

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 115 f - Annexe 8 - Ch. 2.2.1 - Ch. 2.2.4, let. B - Ch. 2.3.1 - Ch. 2.3 a		swissem estime que les règles doivent être respectées. En cas de non-respect, des sanctions peuvent être infligées. Toutefois, la proportionnalité doit être respectée. De plus l'application d'une double peine n'est pas admissible. Finalement, des situations incertaines résultant de règles douteuses ne doivent pas conduire à des sanctions. Pour le reste swissem se repose sur l'argumentaire de l'USP.

BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Swissem renonce à prendre position.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Avec l'abrogation partielle de la soumission au régime du PGI, les frais d'importations seront unilatéralement réduits de 2.7 mio de francs sans créer de contreprestation équivalente pour la production indigène. C'est pourquoi swisssem refuse cette abrogation partielle.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 50 en rapport avec L'annexe 1, ch. 4.13 et 15	Maintenir	Le prélèvement d'émoluments sur ces importations ainsi que l'obligation du PGI doit être maintenu. La protection douanière en doit pas être réduite unilatéralement sans contreprestation en faveur de production indigène.

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Pour lutter efficacement contre le souchet comestible, il est urgent de mettre en place une coordination globale et donc une réglementation nationale. Nous proposons donc l'inclusion d'un règlement général sur la gestion de cette mauvaise herbe invasive.

Deux changements fondamentaux vont être introduits dans le passeport phytosanitaire :

1. preuve des connaissances phytosanitaires (certificat de cours ou test à choix multiples).
2. plan d'urgence en cas d'apparition de maladies/organismes de quarantaine.

Dans ce contexte il importe de développer des mesures pragmatiques qui, en premier lieu, aident les entreprises à remplir leur mission au mieux.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2	Formulation permettant la prise en compte du souchet comestible, bien que celui-ci soit d'ores et déjà trop disséminé pour être reconnu comme organisme de quarantaine.	Les organismes nuisibles tels que le souchet comestible, bien que n'entrant pas dans la catégorie des organismes de quarantaine, constituent également une menace et doivent faire l'objet d'une lutte coordonnée afin d'éviter leur propagation. Leur pouvoir de nuisance reste largement sous-estimé, alors que la quasi impossibilité d'en arriver à bout n'est plus à démontrer.
Art. 77 al. 3	... lorsqu'il est démontré que l'entreprise : <ol style="list-style-type: none"> a. est en mesure d'effectuer les examens visés à l'art. 84 concernant les organismes nuisibles... b. possède les connaissances nécessaires pour détecter... c. connaît les mesures à prendre pour prévenir ... d. dispose de systèmes et de procédures... 	Il est dans l'intérêt de chaque exploitation qui doit délivrer le passeport phytosanitaire de connaître les cultures et les maladies/ravageurs et d'avoir des employés formés. Les organismes nuisibles et les maladies sont abordés dans la formation agricole. Il est important que le SPF mette à disposition du matériel adéquat (notamment pour les organismes nouvellement apparus et éventuellement une formation volontaire). Dans ce contexte, les cours ou les tests réguliers sont excessifs (si vous connaissez une maladie, vous la connaissez, elle ne se présente pas subitement différente). Lors des inspections annuelles des exploitations par le SPF, nous pensons qu'il est possible de vérifier l'expérience de l'employé concerné au cours d'un entretien normal avec quelques questions.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 80		<p>Point 2 (Remarque générale) Il est important, comme déjà mentionné dans les explications de l'art. 80, que le SPF prépare des modèles précis. Ceux-ci doivent être simples mais bien conçus, afin que les entreprises puissent les adapter rapidement et facilement à leurs besoins (éventuellement en cliquant sur les cultures concernées...). L'effort demandé aux entreprises se maintiendrait dans des limites acceptables et pragmatiques.</p>

BR 06 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Swissem accepte les modifications

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 07 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Swissem renonce à une prise de position

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 08 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Swissem renonce à une prise de position

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 09 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Swissem renonce à une prise de position

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Swissem renonce à une prise de position

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Swisssem renonce à une prise de position

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Swissem accepte les modifications

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Ordonnance

BR ## Ordonnance du CF sur les contributions à des cultures particulières OCCP (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Les protéines végétales gagnent en importance. Cependant, la culture en Suisse est restée à un niveau faible pendant des années et le risque existe de manquer les opportunités de marché qui s'ouvrent, actuellement dans le domaine de l'alimentation humaine. Afin de changer cette situation, une stratégie globale en matière de protéines végétales est nécessaire, tant pour l'alimentation animale que pour l'alimentation humaine. Un pas important dans cette direction est l'introduction d'une contribution particulière adaptée à tous les protéagineux.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1	Versement d'une contribution à la culture à tous les protéagineux.	Les protéines végétales sont de plus en plus importantes. Alimentation animale : il est urgent de réduire quelque peu la dépendance à l'égard des importations d'aliments pour animaux riches en protéines. Nutrition humaine : la demande de protéines d'origine végétales destinées à la consommation humaine, augmente rapidement. En raison de l'absence de protection aux frontières, les transformateurs et les négociants ne s'intéressent pas suffisamment aux matières premières suisses en raison des grandes différences de prix. En conséquence, la culture n'est plus économiquement viable depuis des années et l'offre reste insignifiante. L'agriculture suisse risque de passer complètement à côté de cette évolution. Rappelons à cet égard que la Suisse dispose d'un programme de sélection de soja reconnu. Il est donc nécessaire que la contribution de la culture particulière soit développée et étendue à tous les protéagineux.
Art. 2	d. pour le soja : 1000 d. pour le soja : 1500	Pour faire progresser la production de soja ainsi que des autres protéagineux il faut un marché porteur, mais également un régime de contributions aux cultures particulières porteur.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>e. pour les féveroles, les pois protéagineux et les lupins...</p> <p>_____1000</p> <p>e. pour les féveroles, les pois protéagineux et les lupins... (ou nouvelle formulation incluant tous les protéagineux)</p> <p style="text-align: right;">1500</p>	

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2021

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2021

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2021

Organisation / Organizzazione	Schweizerischer Schafzuchtverband 5810 SSZV Schweizerischer Schafzuchtverband_2021.05.11 Stellungnahme
Adresse / Indirizzo	SSZV Industriestr. 9, 3362 Niederönz
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Niederönz, 011. Mai 2021 Christian Aeschlimann

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. **D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	4
R 08 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)	6
BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	7

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der Schweizerische Schafzuchtverband (SSZV) dankt dem Bund für diese Vernehmlassung und bittet die Behörden, diese Stellungnahme zu berücksichtigen.

Der SSZV nimmt mit dieser Vernehmlassung ausschliesslich Stellung zu Punkten in Verordnungen (Direktzahlungsverordnung, Tierzuchtverordnung, Milchpreisstützungsverordnung, Verordnung über die Identitas AG und die TVD), die seine Mitglieder sowie weitere Kleinwiederkäuer-Organisationen betreffen.

Für die weiteren Punkte und Verordnungen der Vernehmlassung verweist der SSZV auf die Stellungnahme des Schweizer Bauernverbandes. Der SSZV unterstützt diese vollumfänglich.

Der SSZV begrüsst die durch die Entwicklung der allgemeinen Rahmenbedingungen notwendig gewordenen Anpassungen der einzelnen Verordnungen, allerdings mit folgenden Anmerkungen:

- Der SSZV fordert, dass die Anpassungen in der DZV nicht nur für die Schafalpen ohne Milchschafe gelten, sondern auch für Milchschafalpen sowie Ziegenalpen. Im Folgenden wird von Schafen und Ziegen gesprochen, gemeint sind immer gemolkene und nicht gemolkene Tiere.
- Bei der neuen Festlegung des Normalbesatzes für Alpen sollen die Zahlen 2021/22 als Referenzwerte gelten. Dies bedingt aber, dass es sich um einen durchschnittlichen Alpsommer handelt. Falls Alpen vorzeitig entladen werden müssen infolge Witterung oder Grossraubtieren, ist dies im Referenzwert angemessen zu berücksichtigen.
- Die Einführung von GVE-Faktoren für «Jungschafe über 180 bis 365 Tage alt» und «Lämmer bis 180 Tage alt» wird begrüsst. Parallel zur Einführung dieser Ansätze müssen deren Auswirkungen auf die Suisse Bilanz und andere Bemessungsgrössen durch das BLW aufgezeigt werden. Wie bei der Neu-Festlegung des Normalbesatzes für Alpen muss die Besitzstandswahrung der Betriebe gewährleistet bleiben. Der SSZV ist bereit, bei der Überprüfung der Suisse Bilanz mitzuwirken. Darin müssen Verzehrswerte berücksichtigt sein, die den gängigen Praxiswerten entsprechen.
- Bestimmung des massgebenden Bestandes an Tieren der Schaf- und Ziegengattung mittels Daten der TVD: Um Planungssicherheit zu haben, wäre es wünschenswert, den Zeitpunkt verbindlich auf 2023 festzulegen.
- Der GVE-Rechner sollte den Tierhaltern möglichst bald, idealerweise ab 2022, zur Verfügung gestellt werden. Nur so kann sichergestellt werden, dass die Schafhalter bei Bedarf rechtzeitig auf negative betriebswirtschaftlichen Auswirkungen reagieren können.
- Nach der Erweiterung der Tierkategorien im Anhang der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung sind ab 1.1.2023 auch alle Kategorien für RAUS-Beiträge für Schafe, bzw. BTS-/RAUS-Beiträge bei den Ziegen zu berücksichtigen.
- Verordnung über Identitas/TVD, Anhang 1, «4. Daten zu Tieren der Schaf- und Ziegengattung», Bst. d «beim Abgang des Tiers»: **Ziffer 4 aus der geltenden TVD-Verordnung «die Abgangsart» darf keinesfalls gestrichen werden.** Dies analog zu den Rindern (dort ist sinnvollerweise keine Streichung vorgesehen). Zur Erfüllung der Aufgaben als Zuchtorganisation gemäss Tierzuchtverordnung des Bundes ist die Erfassung der Abgangsart absolut zentral (zB. Alpung, Winterweide, Belegung auf anderem Betrieb usw.)
- Die Identitas/TVD-Verordnung, Anhang 2 «Gebühren», ist wie folgt anzupassen: **Ersatzohrmarken sind kostenlos abzugeben.**

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 36 Abs. 2 Bst. a und 3</p>	<p>2 Für die Bestimmung der Bestossung von Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben sind folgende Bemessungsperioden massgebend:</p> <p>a. für Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel sowie Tiere der Pferde-, Schaf- und Ziegengattung: das Beitragsjahr bis zum 31. Oktober;</p> <p>3 Der Bestand an Tieren der Rindergattung und Wasserbüffeln, Tieren der Pferde- Schaf- und Ziegengattung sowie Bisons wird anhand der Daten der Tierverkehrsdatenbank erhoben.</p>	<p>Der SSZV begrüsst die Ergänzung der Schaf- und Ziegengattung und damit die administrative Vereinfachung über die Erfassung der TVD.</p>
<p>Art. 37 Abs. 1</p>	<p>1 Für die Bestimmung des Bestands an Tieren der Rindergattung und Wasserbüffeln, Tieren der Pferde-, Schaf- und Ziegengattung sowie Bisons ist die Anzahl Tiertage in der Bemessungsperiode massgebend. Es werden nur Tiertage berücksichtigt, bei denen eine eindeutige Standortzuordnung der Tiere möglich ist. Tiere ohne gültige Geburtsmeldung werden nicht berücksichtigt.</p>	<p>Der SSZV unterstützt grundsätzlich dieses Vorgehen.</p>
<p>Art. 41 Abs. 3bis – 3ter</p>	<p>3bis Er passt für die Ausrichtung der Beiträge ab 2023 den Normalbesatz von Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben mit nicht gemolkenen, gemolkenen Schafen sowie Ziegen an, wenn die durchschnittliche Bestossung in den Referenzjahren 2021 und 2022, gerechnet mit den GVE-Faktoren nach den Ziffern 3.1 3.2—3.4 sowie 4.1—4.4 des Anhangs der LBV2, über 100 Prozent des bisherigen Normalbesatzes liegt. Der neue Normalbesatz entspricht:</p> <p>a. für Betriebe, die in den Referenzjahren bis zu 100 Prozent</p>	<p>Der Normalbesatz muss auch bei gemolkenen Schafen und bei Ziegen überprüft werden. Der SSZV ist mit dem Vorgehen grundsätzlich einverstanden. Voraussetzung ist, dass die Berechnung nicht zu einem Besitzstandsverlust führt.</p> <p>Allgemeine Bemerkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es wird zu Anpassungen des Normalbesatzes kommen, ausser es wurden bisher ausschliesslich Schafe und Ziegen, die älter als 1 Jahr alt waren und keine oder nur

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>des Normalbesatzes bestossen waren: dieser Bestossung, jedoch gerechnet mit den GVE-Faktoren nach den Ziffern 3.1 3.2—3.4 sowie 4.1—4.4 des Anhangs der LBV;</p> <p>b. für Betriebe, die in den Referenzjahren über 100 Prozent des Normalbesatzes bestossen waren: dem bisherigen Normalbesatz multipliziert mit der durchschnittlichen Bestossung in den Referenzjahren, gerechnet mit den GVE-Faktoren nach den Ziffern 3.1 3.2—3.4 sowie 4.1—4.4 des Anhangs der LBV, geteilt durch die durchschnittliche Bestossung in den Referenzjahren.</p> <p>3ter Liegt ein Bewirtschaftungsplan vor, so erhöht der Kanton den Normalbesatz nach Absatz 3bis nur, wenn dies sachgerecht ist.</p>	<p>eine geringe Anzahl jüngerer Tiere gesömmert. Oder die Bestossung unterschreitet den Normalbesatz wesentlich.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zu beachten wird für die Tierhalter (Talbetrieb und Sömmungsbetrieb) sein, dass mit dem älter werden der Jungtiere eine volle Bestossung beim Alpaufzug zu einer Überstossung bis zur Alpabfahrt führen kann. Dieser Umstand ist den Tierhaltern zu kommunizieren und ihnen Instrumente zur Verfügung zu stellen, dass sie diese Entwicklung vor der Alpfahrt abschätzen können. - Da die Referenzperiode nur 2 Jahre umfasst, sind aussergewöhnlichen Entwicklungen wie z.B. eine vorzeitige Alpentleerung infolge Wolfspräsenz bei der Anpassung des Normalbesatzes zu berücksichtigen.
<p>II</p> <p>Der Anhang der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 wird wie folgt geändert:</p>	<p>Anhang Ziff. 3 und 4</p> <p>Faktor je Tier</p> <p>3. Schafe</p> <p>3.1 Schafe gemolken 0,25</p> <p>3.2 Andere Schafe über 365 Tage alt 0,17</p> <p>3.3 Jungschafe Lämmer über 180 bis 365 Tage alt 0,06 0,085</p> <p>3.4 Lämmer bis 180 Tage alt 0,03</p> <p>4. Ziegen</p> <p>4.1 Ziegen gemolken 0,20</p> <p>4.2 Andere Ziegen über 365 Tage alt 0,17</p> <p>4.3 Jungziegen Gitzi über 180 Tage bis 365 Tage alt 0,06 0,085</p> <p>4.4 Zicklein Gitzi bis 180 Tage alt 0,03</p>	<p>Der SSZV begrüsst die Einführung der Kategorie 3.3, Jungschafe über 180 bis 365 Tage alt.</p> <p>Nicht einverstanden ist der SSZV mit dem festgelegten GVE-Faktor dieser Kategorie. Tiere in diesem Alter (Lämmer und Gitzi) entsprechen bezüglich Anforderungen rund der Hälfte eines Muttertieres. Das muss auch im GVE-Faktor zum Ausdruck kommen. Er ist auf <u>0,085</u> anzuheben. Dasselbe gilt für die Kategorie 4.3.</p> <p>Der SSZV fordert die Verwendung von in der Praxis üblichen Begriffen. Der Begriff «Jungschafe» ist durch «Lämmer» zu ersetzen. Die Begriffe «Jungziege» und «Zicklein» sind durch «Gitzi» zu ersetzen.</p> <p>Parallel zur Einführung der neuen GVE-Faktoren muss geprüft werden, wie sich die Anpassungen auf die Suisse Bilanz auswirken. Nachteilige Auswirkungen sind auszugleichen (Besitzstandwahrung).</p>

R 08 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 7, Abs. 4, 5 Bst. c und d und 6	<p>⁴ Erkannte Erbfehlerträger sind im Herdebuch als solche zu bezeichnen und den Züchterinnen und Züchtern offenzulegen.</p> <p>⁵ Die Zuchtorganisationen haben in einem Reglement festzulegen, wie das Herdebuch zu führen ist. Das Reglement muss mindestens Bestimmungen enthalten über:</p> <p>c. einheitliche Kennzeichnung der Tiere, soweit diese nicht bereits nach Artikel 10 oder 15a der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 19952 vorgeschrieben ist;</p> <p>d. Registrierung der Abstammungsdaten der Tiere</p>	In Absatz 4 neu eine Offenlegung zu verlangen, ist hinfällig. Die erkannten Erbfehlerträger werden bereits offengelegt.
Art. 12	Eine anerkannte schweizerische Zuchtorganisation, die ihr Tätigkeitsgebiet auf einen Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) ausdehnen will, muss dem BLW ein entsprechendes Gesuch stellen. Das BLW lädt die zuständige Behörde des Mitgliedstaates zur Stellungnahme ein und gibt ihr eine Frist von drei Monaten.	Der SSZV unterstützt die Angleichung der Frist an das geltende EU-Tierzuchtrecht.

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Senkung der Zulagen für verkäste Milch ist nicht akzeptabel und stellt eine Schwächung des Mehrwerts der Käsewertschöpfungskette und des Grenzschutzes dar. Der Anstieg der verarbeiteten Mengen begründet diese Senkung von 15 auf 14 Rappen nicht. In der Tat erklärte der Bundesrat im Dezember 2020 vor dem Ständerat, dass für den Erhalt der Höhe der Milchzulage der Vorschlag der Mehrheit unterstützt werden müsse, was die Ständerätinnen und Ständeräte taten. Das Budget für die Zulagen für verkäste Milch muss folglich erhöht werden.

Die Erhöhung von 4,5 auf 5 Rappen für die Zulagen für Verkehrsmilch wird unterstützt, wenn dies darauf abzielt, das dazu vorgesehene Kostenziel zu nutzen. In keinem Fall soll diese Erhöhung zulasten der anderen Milchzulagen gemacht werden. Für den SSZV ist die Beibehaltung dieser beiden Zulagen als letztes Mittel einer Anpassung vorzuziehen, die der Schweizer Milchwertschöpfungskette schaden würde.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	
Art. 1c, Abs. 1	1 Die Zulage für verkäste Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch beträgt 15 14 Rappen pro Kilogramm Milch abzüglich des Betrags der Zulage für Verkehrsmilch nach Artikel 2a.	<p>Eine Senkung von 15 auf 14 Rappen stellt eine direkte Schwächung des Grenzschutzes dar, dem einzigen Schutz des Käsemarktes! Das Budget für die Zulagen für verkäste Milch muss folglich erhöht werden.</p> <p>Der SSZV verlangt, dass diese 15 Rappen pro kg von einer Staffelung der Zulage begleitet werden, abhängig von ihrem Fettgehalt (1/4 Fett, 1/2 Fett). Die Gewährung der Käsezulagen ist verbesserungsfähig und soll unerwünschte Folgen vermeiden.</p>
Art. 2a Abs. 1	1 Für Verkehrsmilch, die von Kühen, Schafen und Ziegen stammt, richtet das BLW den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen eine Zulage von 5 Rappen je Kilogramm aus.	<p>Die vollständige Nutzung des Budgets von 78,8 Mio. Franken für Verkehrsmilch kann den Anstieg von 4,5 auf 5 Rappen pro kg begründen.</p> <p>Diese Erhöhung von 4,5 auf 5 Rappen ist hingegen nur akzeptabel, wenn sie nicht zulasten der anderen Milchzulagen geht; ihr Budget muss für die Zulagen für verkäste Milch erhöht werden</p>

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:		
<p>Die Zusammenführung der Verordnungen über die Tierverkehrsdatenbank (TVD-Verordnung) und über die Gebühren für den Tierverkehr (GebV-TVD) werden begrüsst.</p> <p>Der SSZV unterstützt den Ansatz dieser Verordnung, der die Aufgaben und Verantwortlichkeiten zwischen den an den Prozessen beteiligten Organisationen klärt.</p> <p>Abgelehnt wird die Gebührenfinanzierung der Weiterentwicklung und der Ablösung der Informatiksysteme für den Tierverkehr. Diese beiden Aufgaben sind unverändert durch den Bund zu finanzieren.</p> <ul style="list-style-type: none"> In der IdTVDV, Anhang 1, «4. Daten zu Tieren der Schaf- und Ziegengattung», Bst. d «beim Abgang des Tiers», Ziffer 4 aus der geltenden TVD-Verordnung «die Abgangsart» darf keinesfalls gestrichen werden. Dies analog zu den Rindern (dort ist sinnvollerweise keine Streichung vorgesehen). Zur Erfüllung der Aufgaben als Zuchtorganisation gemäss Tierzuchtverordnung des Bundes ist die Erfassung der Abgangsart absolut zentral (zB. Alping, Winterweide, Belegung auf anderem Betrieb usw.) <p>In der IdTVDV, Anhang 2 «Gebühren» sind Anpassungen vorzunehmen: Ersatzohrmarken sind kostenlos abzugeben.</p>		
Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 11		So wie die Farbe bei Rindern und Equiden erfasst werden kann, müsste das auch für die Tiere der Gattung Schafe möglich sein. Das ist insbesondere bei Rassen mit verschiedenen Farben/Farbschlägen wichtig.
Art. 13	Nutzungsart (1) gemolkene Tiere; (2) andere oder nicht gemolkene Tiere (3) sowohl gemolkene wie auch andere oder nicht gemolkene Tiere.	Dem Vorschlag kann zugestimmt werden.
Art. 41 bis Art. 45	Berechnung GVE-Werte für Schafe und Ziegen	Der GVE-Rechner sollte den Tierhaltern möglichst bald, idealerweise ab 2022, zur Verfügung gestellt werden.
Art. 48		Der SSZV fordert auch an dieser Stelle, dass auch für Schafe und Ziegen ein elektronisches Begleitdokument zur Verfügung steht. Wünschenswert wäre die Einführung auf 1.1.2022.

<p>Art. 53</p>	<p>... Für die Beschaffung der Ohrmarken ist die Identitas AG neu selber verantwortlich und dabei dem öffentlichen Beschaffungsrecht unterstellt. ...</p>	<p>Die Beschaffung durch Identitas wird grundsätzlich begrüsst. Ohrmarken, die sich bewähren, sollen möglichst langfristig eingesetzt werden. Es ist nach pragmatischen Lösungen zu suchen. Bei der Beschaffung der Ohrmarken ist dem Tierwohl und der Benutzerfreundlichkeit für den Tierhalter Rechnung zu tragen. Die Zuchtorganisationen sind für die Auswahl von Ohrmarken und weiteren Kennzeichnungsmöglichkeiten zu konsultieren. Hinsichtlich Zangen und Dorneinsätze ist ebenfalls vorzugsweise auf Kontinuität zu setzen.</p>
<p>Art. 57</p>	<p>....Dabei steht auch eine Gebührenfinanzierung durch die Nutzerinnen und Nutzer zur Diskussion.</p>	<p>Eine Gebührenfinanzierung über den Nutzer, die Nutzerin steht nicht zur Diskussion. Der angewandte Weg ist beizubehalten.</p>
<p>Art. 58</p>	<p>.....Die untere Grenze für den Stundensatz wird von CHF 75.- auf 90.- erhoben. Der Absatz 3 ist neu.</p>	<p>Die untere Grenze für den Stundenansatz von Fr. 75.00 ist beizubehalten.</p>
<p>Art. 62</p>		<p>Gemäss den Erläuterungen – soll der ganze bisherige Artikel 29b der geltenden TVD-Verordnung übernommen werden. Der einleitende Satz «...die noch nicht in der Datenbank registriert sind...» ist zu streichen, da bereits alle Tiere registriert sind.</p>
<p>Anhang 1 Ziffer 4</p>	<p>Die Bestimmungen aus Anhang 1 Ziffer 4 der geltenden TVD-Verordnung werden übernommen. Der Buchstabe a von Ziffer 2 wird um «falls vorhanden» erweitert. Es gilt die gleiche Begründung wie für Tiere der Rindergattung (vgl. Anhang 1 Ziffer 1 Buchstabe a Ziffer 2).</p> <p>a. bei der Geburt eines Tiers:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die TVD-Nummer der Tierhaltung, 2. die Identifikationsnummer des Tiers sowie des Mutter- und, falls vorhanden, des Vaterniers, 3. das Geburtsdatum des Tiers, 4. die Rasse und die Farbe sowie das Geschlecht des Tiers, 5. Mehrlingsgeburten, 6. das Datum der Meldung; <p>Buchstabe d Ziffer 4 der geltenden TVD-Verordnung wird gestrichen, weil die Abgangsart in der Praxis in der TVD nicht ermittelt wird.</p> <p>d. beim Abgang eines Tiers:</p> <p>4. Abgangsgrund</p>	<p>Bei Schafen muss die Farbe angegeben werden können, wie das bei Tieren der Rindergattung und den Equiden auch möglich ist.</p> <p>Bst. d, Ziffer 4 (bisher) der geltenden TVD-Verordnung «die Abgangsart» darf keinesfalls gestrichen werden. Zur Erfüllung der Aufgaben als Zuchtorganisation gemäss Tierzuchtverordnung des Bundes ist die Erfassung der Abgangsart absolut zentral, ansonsten können die Eigentümer der Zuchttiere resp. die Züchter der Nachkommen nicht korrekt festgestellt werden (zB. Alpung, Winterweide, Belegung auf anderem Betrieb usw.). Deshalb muss auch bei den Rindern die Abgangsart wie bisher gemeldet werden (siehe Anhang 1, Ziffer 1, Bst. d, Ziff. 4 der IdTVDV). Bei den</p>

		<p>Rindern wird die Abgangsart <u>nicht</u> gestrichen.</p> <p>Die Ziegen- und Schafhalter hatten bisher (seit der Einführung der TVD für Schafe und Ziegen per 01.01.2020) keine Möglichkeit, die Abgangsart zu erfassen, da dieses Attribut bisher auf agate gar nicht vorhanden war, obwohl dies in der TVD-Verordnung vorgeschrieben ist. Die produktive Umsetzung der «Abgangsart» in agate erfolgt per 06.05.2021.</p>
Anhang 2, Gebühren	<p>Die Bestimmungen aus dem Anhang der geltenden GebV-TVD werden übernommen. Die Gebühren werden auf ihrem heutigen Niveau belassen.</p> <p>Bisher fehlten Gebühren für Doppelohrmarken mit Mikrochip für Kleinrassen der Schaf- und Ziegengattung. Diese werden nun unter Ziffer 1.1.2.6 aufgeführt.</p>	<p>Ersatzohrmarken sind kostenlos abzugeben.</p> <p>Infolge von Entzündungen mussten viele Ohrmarken herausgenommen und ersetzt werden. Diese Ohrmarken müssen kostenlos ersetzt werden (betrifft 1.2.1 und 1.2.2).</p>
Anhang 2, Fehlende Meldungen oder mangelhafte Angaben	<p>4.3 Bei Tieren der Schaf- und der Ziegengattung: fehlende Meldung nach Artikel 17 5.—</p>	<p>Fr. 5.00 für eine fehlende Meldung bei Tieren der Schaf- und Ziegengattung ist massiv zu hoch. Der Betrag muss nach unten korrigiert werden. Er muss ans Tiervolumen angepasst werden und im Verhältnis zum Entsorgungsbeitrag stehen. Bei den Rindern ist das Verhältnis 1:5 bei den Schafen und Ziegen 1:1 – das Verhältnis bei den Schafen und Ziegen ist völlig unverhältnismässig.</p>

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2021

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2021

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2021

Organisation / Organizzazione	BISCOSUISSE 5840 Biscosuisse Schweizerischer Verband der Backwaren- und Zuckerwaren-Industrie_2021.05.17
Adresse / Indirizzo	Münzgraben 6 3011 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	12.5.2021

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. **D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11)	4
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	5
BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)	6
BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	7
BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20).....	8
BR 06 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161).....	9
BR 07 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)	10
BR 08 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310).....	11
BR 09 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)	12
BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	13
BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali.....	16
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	17

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2021. In unserer Stellungnahme beschränken wir uns auf die Milchpreisstützungsverordnung sowie auf die Verordnung über die biologische Landwirtschaft.

In der Milchpreisstützungsverordnung ist eine Erhöhung der Verkehrsmilchzulage zwingend nötig, unabhängig davon, ob gleichzeitig der Ansatz für die Verkäsungszulage gesenkt wird oder nicht. Ansonsten wird weiterhin der Wille des Parlaments missachtet, der im Rahmen der Nachfolgelösung zum Schoggigesetz als Ausgleich für das agrargrenzschutzbedingte Rohstoffpreishandicap der Schweizer Exporteure einen Betrag in Höhe von knapp Fr. 79 Mio. pro Jahr vorgesehen hat. Aktuell wird ein erheblicher Teil dieses Gelds für die Verkäsungszulage zweckentfremdet. Damit wird eine Schwächung der Wettbewerbsfähigkeit der exportierenden Unternehmen in Kauf genommen.

Da auch mit dem vom Bundesrat vorgeschlagenen neuen Satz von 5 Rappen pro Kilogramm Milch der vom Parlament vorgesehene Betrag von insgesamt knapp Fr. 79 Mio. aufgrund der Milchmengenentwicklung voraussichtlich nicht erreicht wird (sondern nur ca. Fr. 76 Mio.) beantragen wir eine Erhöhung auf 5,1 Rappen statt nur auf 5,0 Rappen pro Kilogramm Milch.

In der Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft beantragen wir – mit Blick auf die Harmonisierung mit EU-Recht – bei Gelatine den Verzicht auf den vorgeschlagenen Ausschluss einer bestimmten Tierart-Herkunft.

Für die Berücksichtigung unseres Antrags und unserer Ausführungen danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse
BISCOSUISSE

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
--

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 06 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 07 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
--

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 08 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 09 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 2a Abs. 1</p>	<p>1 Für Verkehrsmilch, die von Kühen stammt, richtet das BLW den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen eine Zulage von 5,1 Rappen je Kilogramm aus.</p> <p>Eventualiter: 1 Für Verkehrsmilch, die von Kühen stammt, richtet das BLW den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen eine Zulage von 5 Rappen je Kilogramm aus.</p>	<p>Zur Finanzierung der Begleitmassnahme zur Abschaffung der Agrargrenzschutz-Ausgleichsmassnahmen im Export gemäss «Schoggi-Gesetz» hat das Parlament einen Zahlungsrahmen von jährlich 94,6 Mio. Fr. beschlossen, wovon 78,8 Mio. Fr. für den Export-Ausgleich für Milchgrundstoffe vorgesehen wurden. Dieser Betrag wurde dem Kredit «Zulagen Milchwirtschaft» zugeordnet, der die Zulagen für verkäste Milch, für Fütterung ohne Silage und die Verkehrsmilchzulage beinhaltet.</p> <p>2019 stieg bei konstanter Milchmenge der Anteil verkäster Milch auf Kosten der Molkereimilch an. Im 2020 erhöhte sich der Anteil verkäste Milch erneut und führte bei ungefähr gleichbleibender Milchproduktionsmenge zu einer weiteren Reduktion der Molkereimilchmenge. Entsprechend wurden den Produzenten von Molkereimilch mit den 4.5 Rappen pro kg im Jahr 2020 Zulagen für Verkehrsmilch in der Höhe von nur 68,0 Mio. Fr. ausgerichtet. Die verbleibenden 10,8 Mio. Fr. wurden für Zulagen für verkäste Milch zweckentfremdet.</p> <p>In der Botschaft des Bundesrates vom 17. Mai 2017 zur Aufhebung der Ausfuhrbeiträge für landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte ist unmissverständlich festgehalten, dass die 78.8 Mio. Franken konzentriert für jenen Teil der Milchproduktion eingesetzt werden sollen, der nicht bereits durch die</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Zulage für verkäste Milch gestützt wird.</p> <p>Für 2021 wird mit den bestehenden Sätzen die Zulage für verkäste Milch durch die Verkehrsmilchzulage weiterhin querfinanziert.</p> <p>Um den Kredit gemäss dem Willen des Parlaments weitestgehend für die Molkereimilch zu verwenden, schlägt der Bundesrat nun ab 2022 endlich eine Erhöhung der Zulage für Verkehrsmilch von 4,5 Rp./kg auf 5 Rp./kg Milch vor. Damit kann die ursprünglich vorgesehene Aufteilung der Zulagen Milchwirtschaft zwischen Molkerei- und verkäster Milch zwar wieder etwas besser eingehalten werden. Im erläuternden Bericht wird aber davon ausgegangen, dass auch nach dieser Erhöhung nicht die vom Parlament vorgesehenen 78,8 Mio. Fr., sondern nur 76 Mio. Fr. ausbezahlt werden können. Um eine bessere Annäherung an den Zielwert von 78,9 Mio. Fr. zu erreichen, schlagen wir deshalb eine Erhöhung auf 5,1 Rp./kg Milch vor.</p> <p>Diese Erhöhung ist im Interesse der Wettbewerbsfähigkeit der exportierenden Verarbeitungsbetriebe unabhängig von der Frage, ob der Ansatz für die Verkäsungszulage gesenkt wird oder nicht, vorzunehmen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
--

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

BISCOSUISSE begrüsst die kontinuierliche Nachführung der Äquivalenz zwischen der EU und der Schweiz. Die Harmonisierung des bestehenden Wortlauts an die EU-Verordnungen erlaubt nicht nur die Beseitigung von potentiellen Handelshemmnissen, sondern bietet den Verbrauchern auch eine möglichst breite Auswahl an Bio-Produkten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 3, Teil C	Gelatine aus anderen Quellen als Schwein	Es ist nicht ersichtlich, warum Gelatine aus anderen Quellen als Schwein stammen muss. In den einschlägigen EU-Verordnungen liegt diese Einschränkung nicht vor. Die Hersteller sollen unseres Erachtens weiterhin flexibel in der Wahl der verwendeten Gelatine sein.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2021

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2021

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2021

Organisation / Organizzazione	SVBP – Schweizerischer Verband des Berberpferdes 5850 SVBP Schweizerischer Verband des Berberpferdes _2021.05.17
Adresse / Indirizzo	Heinrichstrasse 48 8005 Zürich
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	 K. Kieselbach, Präsidentin SVBP

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Wir danken für die Möglichkeit der Stellungnahme. In der Stellungnahme beziehen wir uns lediglich auf die Abschnitte, die für die Pferdebranche, insbesondere die Pferdezucht relevant ist.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 36 Abs. 2 Bst. a und 3</p>	<p>2 Für die Bestimmung der Bestossung von Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben sind folgende Bemessungsperioden massgebend:</p> <p>a. für Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel sowie Tiere der Pferde-, Schaf- und Ziegengattung: das Beitragsjahr bis zum 31. Oktober;</p> <p>3 Der Bestand an Tieren der Rindergattung und Wasserbüffeln, Tieren der Pferde- Schaf- und Ziegengattung sowie Bisons wird anhand der Daten der Tierverkehrsdatenbank erhoben.</p>	<p>Der SVBP begrüsst die administrative Vereinfachung über die Erfassung der TVD.</p>
<p>Art. 76a</p>	<p>Projekte zur Weiterentwicklung der Bestimmungen für die Tierwohlbeiträge</p> <p>1 Im Rahmen von Projekten, mit denen im Hinblick auf die Weiterentwicklung der Bestimmungen für die Tierwohlbeiträge alternative Regelungen getestet werden, kann von einzelnen Anforderungen der Artikel 74 und 75 und nach Anhang 6 abgewichen werden, sofern die Regelungen in Bezug auf das Tierwohl mindestens gleichwertig sind und das Projekt wissenschaftlich begleitet wird.</p>	<p>Neu</p> <p>Der SVBP unterstützt grundsätzlich diese Änderung, dass Betriebe, die an Projekten zur Weiterentwicklung von Bestimmungen teilnehmen, die BTS- und RAUS-Anforderungen nur zum Teil erfüllen müssen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2 Die Abweichungen bedürfen der Bewilligung des BLW.	
Art. 108 Abs. 3	3 Der Kanton berücksichtigt für Kürzungen nach Artikel 105 alle vom 1. Januar bis 31. Dezember festgestellten Mängel. Er kann die Kürzungen im folgenden Beitragsjahr vornehmen, wenn die Mängel nach dem 1. Oktober festgestellt wurden.	Der SVBP unterstützt grundsätzlich diese Änderung
Art. 115f	<p>Art. 115f Übergangsbestimmung zur Änderung vom... 2021</p> <p>Die Beiträge werden im Jahr 2022 nicht gekürzt für Mängel nach Anhang 8 Ziffer 2.3a.1 Buchstabe a oder b.</p>	<p>Der SVBP ist grundsätzlich gegen die Doppelbestrafung, auch in diesem Fall mit der LRV (Strafanzeige) und den Kürzungen bei den Direktzahlungen. Dies ist juristisch sehr fragwürdig, erschwert den Vollzug unnötig und gibt es sonst in keinem anderen Bereich. Sanktionen bei unsachgemässer Lagerung von flüssigem Hofdünger und unsachgemässer Ausbringung: Bei der Abdeckung gilt eine Sanierungsfrist von 6-8 Jahren, während dieser Dauer soll es zu keinen DZ Kürzungen kommen.</p> <p>Bei flüssigem Hofdünger gibt es 2022 eine Übergangsbestimmung, da noch nicht alle umgerüstet haben.</p> <p>300 CHF/ha, beim Wiederholungsfall verdoppelt, Dann vervierfacht.</p>
Anhang 8, Ziff. 2.2.1	<p>2.2.1 Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen, von Beträgen pro Einheit und über die Vergabe von Punkten, die folgendermassen in Beträge umgerechnet werden:</p> <p>Summe der Punkte minus 10 Punkte, dividiert durch 100 und dann multipliziert mit 1000 Franken pro Hektare LN des Betriebs.</p> <p>Liegt die Summe der Punkte aus Wiederholungsfällen bei</p>	Der SVBP lehnt übertriebene Verschärfung bei den Wiederholungsfällen ab. Die Verhältnismässigkeit muss gewahrt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>110 Punkten oder mehr, so werden im Beitragsjahr keine Direktzahlungen ausgerichtet.</p> <p>Die Punkte bei einem Mangel, die Pauschalbeträge und die Beträge pro Einheit werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht.</p>	
Ziff. 2.3.1	<p>2.3.1 Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen und mit der Vergabe von Punkten, die folgendermassen in Beträge umgerechnet werden:</p> <p>Summe der Punkte mal 100 Franken pro Punkt, mindestens jedoch 200 Franken und im Wiederholungsfall mindestens 400 Franken.</p> <p>Liegt die Summe der Punkte aus Wiederholungsfällen bei 110 oder mehr, so werden im Beitragsjahr keine Direktzahlungen ausgerichtet.</p> <p>Bei einem erstmaligen Verstoss beträgt die Kürzung maximal 50 Punkte in jedem einzelnen der Buchstaben a–f. Bei besonders schwerwiegenden Fällen, wie einer groben Vernachlässigung der Tiere oder sehr vielen betroffenen Tieren, kann der Kanton die maximale Punktzahl angemessen erhöhen.</p> <p>Im Wiederholungsfall gelten keine maximalen Punktzahlen.</p> <p>Die Punkte bei einem Mangel und die Pauschalbeträge werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht.</p>	Der SVBP lehnt eine Verschärfung ab (siehe oben).
Ziffer 2.3a	2.3a Luftreinhaltung	Der SVBP ist grundsätzlich gegen die Doppelbestrafung, auch in diesem Fall mit der LRV und den Kürzungen bei den

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni						
	<p>2.3a.1 Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen und mit Beträgen pro ha.</p> <p>Die Pauschalbeträge und die Beträge pro ha werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht.</p> <p>Gewährt die zuständige Behörde eine Frist zur Sanierung von Anlagen zur Lagerung, so werden bei festgestellten Mängeln innerhalb dieser Frist keine Kürzungen nach Buchstabe a vorgenommen.</p> <table border="1" data-bbox="622 678 1346 885"> <thead> <tr> <th data-bbox="622 678 1160 707">Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th data-bbox="1160 678 1346 707">Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="622 707 1160 794">a. Nicht konforme Lagerung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)</td> <td data-bbox="1160 707 1346 794">300 Fr.</td> </tr> <tr> <td data-bbox="622 794 1160 885">b. Nicht konforme Ausbringung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)</td> <td data-bbox="1160 794 1346 885">300 Fr./ha x betroffene Fläche in ha</td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	a. Nicht konforme Lagerung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)	300 Fr.	b. Nicht konforme Ausbringung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)	300 Fr./ha x betroffene Fläche in ha	<p>Direktzahlungen. Dies ist juristisch sehr fragwürdig und gibt es sonst in keinem anderen Bereich. Zudem wird die Beurteilung der Pflicht (konforme Ausbringung) bei Betrieben zwischen den Zonen und in der Hügelzone und Bergzone aber auch Obstbetrieben sehr komplex und es existiert dann ein Generalverdacht, sobald mit dem Prallteller ausgebracht wird. Fragwürdig erscheint ebenfalls die Einführung von Sanktionen, wo noch über Jahre Übergangsfristen am Laufen sind.</p>
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung							
a. Nicht konforme Lagerung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)	300 Fr.							
b. Nicht konforme Ausbringung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)	300 Fr./ha x betroffene Fläche in ha							
Ziff. 2.9.2	<p>2.9.2 Die Punkte bei einem Mangel werden im ersten Wiederholungsfall um 50 Punkte erhöht. Ab dem zweiten Wiederholungsfall werden die Punkte um 100 Punkte erhöht bzw. es werden keine BTS- bzw. RAUS-Beiträge für die entsprechende Tierkategorie ausgerichtet. Die Pauschalbeträge werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht.</p>	<p>Der SVBP lehnt eine Verschärfung ab (siehe oben).</p>						

BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der SVBP begrüsst die Totalrevision der LBVo. Die Wissens- und Beratungslandschaft hat sich in den letzten Jahren stark gewandelt insbesondere durch Reorganisationen bei Agridea und Agroscope.

Wir erachten die Ausweitung des Wirkungsbereichs auf Land- und Ernährungswirtschaft als sinnvoll. Sie bringt die zunehmende Vernetzung und die vielfältigen Schnittstellen zwischen den Akteuren in der gesamten Wertschöpfungskette zum Ausdruck. Von besonderer Bedeutung ist dabei die gute Zusammenarbeit mit den Branchenorganisationen.

Aufgrund begrenzter Mittel wird es jedoch nicht möglich sein, Leistungen im gleichen Umfang für die gesamte Ernährungswirtschaft zu erbringen und es bedarf weiterhin eine Fokussierung. Dabei soll weiterhin der Nutzen für die landwirtschaftlichen Betriebe und die Bauernfamilien im Vordergrund stehen.

Beratungszentralen unterstützen die Beratungsdienste. Und eine gute Beratung ist ein wichtiges Bindeglied im Wissenstransfer zwischen Wissenschaft und Forschung und den Bauernfamilien. Auch die Vernetzung zwischen aller Akteuren der Wertschöpfungskette ist weiter zu stärken.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2, Abs. 1, Bst. e	e. die Lebensqualität und soziale Stellung der Bäuerinnen, Landwirtinnen und Landwirte in ihrem sozialen Umfeld zu fördern.	Es geht darum, nicht nur für Einzelpersonen aktiv zu werden, sondern auch das soziale System der Bauernfamilien zu stützen z.B. die Rolle der Bäuerin in der Gesellschaft und in der Familie bestärken.
Art. 2, Abs. 3, Bst. b	b. die Verbreitung von Informationen mit grosser Breitenwirkung .	Im Fokus ist die Wirkung der Massnahme. Gerade für Wandel oder Innovationen ist es wichtig, dass mit Nischen begonnen werden kann und dann erst Breitenwirkung erzielt werden kann (Leuchtturmprojekte).
Art. 2, Abs. 3, Bst. c	c. die Professionalität und den Wissensaustausch zwischen land- und ernährungswirtschaftlicher Forschung und Praxis sowie innerhalb der Landwirtschaft und der bäuerlichen Hauswirtschaft;	Die Beratungstätigkeit soll in erster Linie auf professionelles Arbeiten und Handeln ausgerichtet werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5, Abs. 4	Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) und die Kantone (vertreten durch die Landwirtschaftsdirektorenkonferenz) schliessen eine Leistungsvereinbarung ab, in der sie der Agridea die prioritären Handlungsfelder und verbindliche Tätigkeiten vorgeben.	Die Kantone werden durch die Landwirtschaftsdirektorenkonferenz (LDK) vertreten. Es gibt keine direkten Vereinbarungen zwischen BLW und einzelnen Kantonen.
Art. 6	Art. 6 Aufgaben der Beratungsdienste der Kantone und von Organisationen 1 Die Beratungsdienste der Kantone und von Organisationen sind in folgenden Bereichen tätig: a. Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und Produktionsressourcen ; b. Entwicklung des ländlichen Raums, Innovationsförderung und den Aufbau von Wertschöpfungsketten ; c. Begleitung des Strukturwandels zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Marktanpassung ; d. nachhaltige Produktion; e. Betriebswirtschaft, Hauswirtschaft, Agrartechnik, Digitalisierung und Ausrichtung auf den Markt; f. berufsbezogene Persönlichkeitsentwicklung und Unternehmensschulung	Mit diesen Ergänzungen wird konkretisiert, wie die Beratungsdienste Art. 2 umsetzen. Das beinhaltet auch die Klärung betreffs Ausweitung des Wirkungsbereichs auf die ganze Wertschöpfungskette. Digitalisierung ist ein so wichtiges Thema, dass uns eine explizite Erwähnung sinnvoll erscheint.
Art. 6, Abs. 2 Bst. f	f. Vernetzung von Forschung, Bildung und Beratung mit der land- und ernährungswirtschaftlichen Praxis.	Wir unterstützen die neu geschaffene Leistungskategorie f. Die Vernetzung von Forschung, Bildung und Beratung mit der land- und ernährungswirtschaftlichen Praxis ist uns ein zentrales Anliegen.
Art. 7	Art. 7 Anforderungen an das Fachpersonal Das Fachpersonal der Beratungszentralen und der Beratungsdienste von Organisationen müssen neben den fachlichen Kompetenzen die zur Ausübung der Tätigkeit notwendigen pädagogischen methodischen und didaktischen Qualifikationen aufweisen.	Wissensvermittlung und -transfer stehen im Vordergrund und weniger erzieherische Tätigkeit. Deshalb braucht es in erster Linie methodische und didaktische Fähigkeiten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 8 Abs. 1	1. Das BLW kann unterstützt die Agridea auf der Grundlage der Leistungsvereinbarung nach Artikel 5 Absatz 4 Finanzhilfen zur Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 4 ge- währen .	Aus dem NFA heraus besteht für das BLW eine verbindliche Aufgabe, die Agridea als nationale Beratungszentrale mit einer Finanzhilfe zu unterstützen.
Art. 10 Abs. 4	4 Die Finanzhilfen belaufen sich auf höchstens 75 Prozent der ausgewiesenen Kosten. Infrastrukturkosten sind in der Regel nicht anrechenbar; Für Infrastrukturen, die spezifisch für das Projekt erstellt werden (wie bspw. Apps oder Internetseiten), können Ausnahmen definiert werden.	<p>Je nach Auslegung des Begriffes Infrastruktur können Internetseiten oder Apps nicht mehr finanziert werden. Diese sind heute für gute Projekte unverzichtbar. So eine Auslegung der Infrastrukturkosten wurde es unmöglich machen, diese Investitionen zu finanzieren.</p> <p>Die Präzisierung ist zu einschränkend und zu streichen, denn das BLW hat im Rahmen der Gesuchbehandlung immer noch die Möglichkeit, auf die Finanzierung von Infrastrukturpositionen zu verzichten.</p>

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der SVBP begrüsst sehr, dass die Aufgaben des Nationalgestütes in Avenches neu in der Tierzuchtverordnung konkret definiert werden. Die Dienstleistungen des Nationalgestütes sind ein wichtiger Pfeiler der inländischen Pferdezucht und -haltung. Wir würden es begrüssen, wenn die Aktivitäten der landwirtschaftlichen Forschungsanstalt Agroscope die gesamte Pferdezucht und -branche in der Schweiz unterstützen. Ausserdem fehlen heute weitgehend die Pferdekompentzen innerhalb der allgemeinen landwirtschaftlichen Wissens- und Beratungslandschaft in der Schweiz, sowohl auf Stufe Agridea als auch teilweise bei den kantonalen Beratungsdiensten. Die Angebote im Wissenstransfer sind ebenfalls in allen Bereichen der Pferdebranche zu stärken. Um diese Angebote erfüllen zu können, muss (Stand heute) davon ausgegangen werden, dass die personellen Ressourcen dafür nicht ausreichen werden. Demzufolge fordern wir die Bundesverwaltung auf, die personellen Ressourcen ab 2022 bereitzustellen.

Die Anerkennung von inländischen Zuchtorganisationen ist wichtig, um eine effiziente und bedürfnisgerechte Arbeit dieser Verbände im Sinne des Landwirtschaftsgesetzes sicherzustellen. Wir fragen uns allerdings, ob der aktuelle Anerkennungsprozess tatsächlich dafür taugt, einen Zuchtverband bezüglich seiner praktischen Arbeitsweise nachhaltig und aussagekräftig zu prüfen. Der Vorgang der Anerkennung ist nicht nur bei den Zuchtorganisationen administrativ aufwendig sowie arbeits- und zeitintensiv. Die vorgeschlagene Änderung bezüglich des Termins der Einreichung des Gesuches auf Erneuerung der Anerkennung zeigt, dass auch beim BLW die Prüfung sehr aufwendig ist.

In den Erläuterungen zur Anpassung der Tierzuchtverordnung wird darauf hingewiesen, dass in den nächsten Monaten eine vertiefte Prüfung der Äquivalenz des Schweizer Tierzuchtrechts mit dem EU-Recht (Verordnung (EU) 2016/1012) geplant ist. Es wird dabei **nicht ausgeschlossen**, dass **weitere Anpassungen** in der Tierzuchtverordnung notwendig werden könnten. Wir möchten darauf hinweisen, dass bereits bei der gerade abgeschlossenen Anerkennungsrunde von Schweizer Tierzuchtorganisationen viele Verbände gezwungen waren, zum Teil tiefgreifende Änderungen in ihren Reglementen vorzunehmen, um die erneute Anerkennung als Zuchtorganisation zu erlangen. Zum Teil sind diese Anerkennungsprozesse noch immer nicht definitiv abgeschlossen.

Wir befürchten, dass bei einer erneuten Änderung der gesetzlichen Grundlagen die administrativen Hürden bei der Anerkennung für inländische Zuchtorganisationen unüberwindbar werden. Gerade kleine Zuchtverbände arbeiten oft auf rein ehrenamtlicher Basis. Die Bewältigung der Administration in einem Anerkennungsverfahren könnte für diese Zuchtorganisationen unmöglich werden, obwohl sie in der täglichen Praxis sehr wohl die Anforderungen als Zuchtverband erfüllen und ihre Mitglieder wirksam bei allen Zucht- und Vermarktungsaktivitäten unterstützen. Wir möchten deshalb anregen zu prüfen, ob wirklich erneut Anpassungen notwendig sind. Zumal das aktuelle EU-Tierzuchtrecht bereits aus dem Jahr 2016 datiert und nicht ausgeschlossen werden kann, dass dieses mittelfristig wieder ändert.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 11 Abs. 2</p>	<p>Die Anerkennung wird für höchstens zehn Jahre erteilt. Wird spätestens sechs Monate vor Ablauf der Anerkennung ein neues Gesuch eingereicht, so entscheidet das BLW vor Ablauf der Anerkennung.</p>	<p>Die Vorverlegung des Termins für die Einreichung des Gesuches auf Erneuerung der Anerkennung auf spätestens 6 Monate vor Ablauf der Anerkennung (bisher 3 Monate) begrüßen wir. Jedoch muss das BLW dann tatsächlich die Prüfung des Gesuches vor Ablauf der aktuellen Anerkennung abschliessen und den Zuchtorganisationen eine erste Rückmeldung geben können. Die Praxis in den letzten 2 Jahren hat gezeigt, dass das BLW bei der Prüfung der Anerkennungsgesuche diese Frist nicht einhalten konnte.</p>
<p>Art. 12</p>	<p>Ausdehnung des Tätigkeitsgebiets einer anerkannten Zuchtorganisation</p> <p>Eine anerkannte schweizerische Zuchtorganisation, die ihr Tätigkeitsgebiet auf einen Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) ausdehnen will, muss dem BLW ein entsprechendes Gesuch stellen. Das BLW lädt die zuständige Behörde des Mitgliedsstaates zur Stellungnahme ein und gibt ihr eine Frist von drei Monaten. Das BLW unterstützt bei Bedarf schweizerische Zuchtorganisationen bei notwendigen Verhandlungen bezüglich einer solchen Ausdehnung des Tätigkeitsgebietes auf die EU.</p>	<p>Die aktuelle Praxis bei den Gesuchen auf Ausdehnung des Tätigkeitsgebietes zeigt, dass die Prüfung in den Mitgliedsstaaten der EU sehr unterschiedlich gehandhabt wird. Zum Teil entsteht der Eindruck von willkürlichen Entscheidungen. Es ist für Schweizer Zuchtorganisationen schwer, Auflagen ausländischer Behörden zu verstehen oder zu erfüllen, wenn kein direkter Austausch über die gestellten Gesuche möglich ist. Die Anträge müssen über das BLW gestellt werden. Auf gleichem Weg kommt die Antwort retour an den Zuchtverband. Dabei wäre es hilfreich, wenn das BLW seine Kontakte zu den ausländischen Behörden und sein Know-how nutzt, um die Schweizer Zuchtverbände gegenüber dem Ausland zu unterstützen.</p>
<p>Art. 25a</p>	<p>Aufgaben des Schweizer Nationalgestüts</p> <p>¹ Das Schweizer Nationalgestüt nach Artikel 147 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 19984 hat die folgenden Aufgaben:</p> <p>a. Es fördert die genetische Vielfalt der Freibergerrasse, stellt diese den Züchterinnen und Züchtern in vivo und in</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>vitro zur Verfügung und unterstützt weitere Erhaltungs- massnahmen des Schweizerischen Freibergerverbands.</p> <p>b. Es betreibt angewandte Forschung in den Bereichen Pferdezucht, Pferdehaltung und Pferdenutzung und arbeitet dabei hauptsächlich mit den Hochschulen und relevanten Organisationen der Schweizer Pferdebranche insbesondere der Schweizer Pferdezucht zusammen mit dem Ziel, die Akti- vitäten in der Wertschöpfungskette rund um das Pferd be- sonders in ländlichen Gebieten zu verbessern und nachhal- tig zu entwickeln.</p> <p>c. Es unterstützt die Pferdezüchterinnen und -züchter aller Pferderassen bei der Zuchtarbeit und der Anwendung neuer Reproduktionsmethoden durch den Betrieb eines ei- genen oder die Beteiligung an einem Reproduktionszent- rum.</p> <p>d. Es fördert im Bereich der Pferdehaltung und Pferdenut- zung den Wissenstransfer und bietet Beratung an.</p> <p>e. Es unterstützt die Pferdezuchtorganisationen bei Projek- ten, Tätigkeiten und Veranstaltungen im Bereich der Ver- marktung und Bewerbung von in der Schweiz gezüchteten Pferde – unabhängig von der Rasse.</p>	<p>Zu b) Damit die Forschung möglichst den Bedürfnissen der Branche entspricht, müssen die relevanten Organisationen vor allem aus der Schweizer Pferdezucht in die Arbeit des Nationalgestütes eingebunden werden. Als Teil der landwirt- schaftlichen Forschungsanstalt Agroscope muss das Gestüt die gesamte Wertschöpfungskette in der Landwirtschaft rund um das Pferd weiterentwickeln und verbessern.</p> <p>Zu c) Die Unterstützung darf nicht nur die Freibergerrasse bzw. -ZüchterInnen betreffen, sondern soll klar formuliert auch die ZüchterInnen der weiteren in der Schweiz gezüch- tet Pferderassen einbeziehen.</p> <p>Ein Gestüt ist per Definition ein «Betrieb, der sich mit Pferde- zucht» beschäftigt. Ein Nationalgestüt kann diesen Auftrag in der heutigen Zeit nur entsprechen, wenn es in der Reproduk- tion neue Methoden anwendet, erforscht und weiterentwi- ckelt. In Zusammenarbeit mit der Universität Bern betreibt das Nationalgestüt/Agroscope heute am Standort in Aven- ches ein modernes Reproduktionszentrum als Bestandteil des ISME (Institut suisse de médecine équine). Diese Aktivi- tät muss längerfristig gesichert und ausgebaut werden, damit sie die ganze inländische Pferdezucht (und nicht nur die Freibergerzucht) nachhaltig unterstützen kann.</p> <p>Das Reproduktionszentrum in Avenches ist heute in der Schweizer Pferdezucht die einzige anerkannte EU-Besa- mungsstation. Für die internationale Zusammenarbeit ist der Betrieb einer solchen Station unabdingbar. Es darf zu- dem davon ausgegangen werden, dass der Samenexport gerade für die Rasse Freiburger zukünftig einen höheren Stellenwert erlangen wird.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>f. Es hält eine angemessene Zahl von Equiden, und stellt Infrastrukturen sowie Anlagen und entsprechende personelle Ressourcen bereit und bietet die benötigten Dienstleistungen für Zuchtorganisationen an, um die Aufgaben nach den Buchstaben a–e erfüllen zu können.</p> <p>² Für seine Dienstleistungen und Auslagen erhebt das Gestüt Gebühren; diese richten sich nach der Verordnung vom 16. Juni 2006⁵ über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft.</p>	<p>Zu e) Mit seinen Anlagen, seiner Infrastruktur und seinem Know-how ist das Nationalgestüt dazu prädestiniert, die inländische Pferdezucht bei den in Punkt e) genannten Aktivitäten zu unterstützen. Um gegen die starke ausländische Konkurrenz zu bestehen, müssen die inländischen Zuchtverbände nicht nur gut züchten. Sie müssen auch in den Bereichen Werbung und Vermarktung sehr aktiv bleiben.</p> <p>Zu f) Das Nationalgestüt verfügt heute über hervorragend ausgebildete Mitarbeiter, die in vielen Bereichen der Pferdebranche als Spezialisten gelten. Wenn das Nationalgestüt für die Branche wertvoll bleiben soll, darf man es nicht nur auf die Anlagen und Infrastruktur reduzieren.</p>

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Zusammenführung der Verordnungen über die Tierverkehrsdatenbank (TVD-Verordnung) und über die Gebühren für den Tierverkehr (GebV-TVD) werden begrüsst.

Nach wie vor existiert in der Pferdebranche durch die Trennung der Verantwortlichkeiten und Pflichten zwischen Equidenhalter und Equidenbesitzer eine spezielle Situation, welches vor allem für die Equidenhalter zu grossen administrativen und finanziellen Folgen führen kann. Durch eine Anpassung der Verordnung soll dem Equidenhalter ermöglicht werden, seinen Pflichten besser nachzukommen.

Aktuelle Situation: Der Equidenhalter ist verpflichtet seinen Equidenbestand aktuell zu halten, er haftet bei einer etwaigen Kontrolle - und kann auch gebüsst werden -, wenn der eingetragene Bestand auf Agate nicht korrekt ist. Den Standortwechsel (oder auch Meldungen für Tot und Besitzerwechsel) muss jedoch der Equidenbesitzer vornehmen. Der Equidenhalter kann den Equidenbesitzer bis anhin nur via Identitas mahnen – dies jedoch nur, wenn der Equide bereits auf seinem Betrieb steht. Bei einem neuen Pensionär zum Beispiel ist es dem Equidenhalter nicht möglich, via Agate zu mahnen, zu erinnern oder den Standortwechsel einzufordern. Schlussendlich bleibt ihm nur die Meldung an das kantonale Veterinäramt, was einerseits administrativ aufwendig und andererseits bei einem bestehenden Pensionsverhältnis nicht angenehm ist, woraus resultiert, dass viele Equidenhalter die Unstimmigkeiten auf Agate in Kauf nehmen. Hier besteht dringender Handlungsbedarf.

Der VSP wünscht sich eine vereinfachte Art der Meldung des Standortwechsels von Equiden (z.B. auch durch den Equidenhalter) oder einer vereinfachten Art Dritte für Meldungen bei Agate zu beauftragen. Bei einem Weggang eines Pensionärs oder dem Tod eines Equiden wäre zum Beispiel eine ähnliche Lösung wie beim Verkauf eines Equiden anzustreben – dies kann der Equidenbesitzer via Agate melden und der Equide wird nicht mehr in seiner Equidenliste aufgeführt. **Der VSP stellt sich gerne zur Verfügung gemeinsam mit der Identitas mögliche Lösungen zu diskutieren und zu evaluieren.**

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 18 Daten zu Equiden	1 Eigentümerinnen und Eigentümer von Equiden müssen der TVD die Daten nach Anhang 1 Ziffer 3 Buchstaben a–i melden.	Sobald es sich um einen Standortwechsel handelt, sollte auch der Halter der Equiden die Möglichkeit erhalten, diesen entsprechend zu melden.
Art. 21 Meldung durch Dritte	1 Meldepflichtige Personen nach den Artikeln 15–20 können Dritte mit den Meldungen beauftragen, mit Ausnahme der Meldung der Änderung des Verwendungszwecks	Wir stimmen dem zu. Die Meldung der Dritten (Abschnitt 2 und 3) soll jedoch vereinfacht werden. Wenn möglich auch über eine elektronische

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	bei Equiden nach Anhang 1 Ziffer 3 Buchstabe f. 2 Die meldepflichtige Person muss einen solchen Auftrag der TVD selber melden. Dazu muss sie ihr die Agate-Nummern der beauftragten Personen melden. 3 Sie muss der TVD ebenfalls den Entzug eines Auftrags melden.	Eingabe direkt auf der Plattform.

Per Mail an:Schriftgutverwaltung@blw.admin.chBundesamt für Landwirtschaft
Schwarzenburgstr. 165
3003 Bern

Bern / Effretikon, 12. Mai 2021

5865 SVU Schweizerischer Verband der Umweltfachleute_2021.05.12

Vernehmlassungsantwort zum «Agrarpaket 2021»

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zu den, aus unserer Sicht wichtigsten Punkten – aber auch zu gewissen Lücken – im Agrarpaket 2021 Stellung beziehen zu dürfen. Der svu|asep als Verband mit rund 400 in verschiedensten Umweltbereichen, insbesondere auch in der Agrarökologie tätigen Fachleuten, ist erfreut und gewillt – sich auch in dieser kontroversen Phase – zu hochaktuellen Fragen wie Trinkwasserschutz und von Pestizidriskien, Biodiversitätsverlust, etc. vernehmen zu lassen.

Das sog. «landwirtschaftliche Verordnungspaket 2021» kann zwar verständlicherweise nicht eine erneuerte Agrarpolitik – wie von verschiedenen Seiten schon seit längerem gefordert – und in wesentlichen Teilen auch von uns unterstützt, «einfach so» umsetzen. Gleichzeitig stellt dieses Paket nun leider eine verpasste Chance dar, Wege eines gangbaren, evtl. vermehrt regional differenzierten Kompromisses aufzuzeigen. Es bräuchte vermutlich eine (noch) bessere institutionelle Vernetzung bspw. zwischen BLW, BAfU und ARE, als auch eine weit bessere Abstimmung landwirtschaftlicher Verordnungen auf bereits bestehende oder noch zu entwickelnde Strategien des Bundes - aber auch von Kantonen und Regionen. Dennoch: eine erneuerte Agrarpolitik bleibt dringend notwendig; sie müsste primär verlässliche Entwicklungsperspektiven für eine einheimische, landwirtschaftliche Produktion aufzeigen aber sekundär auch besser mit Fakten begründbar sein.

Zum aktuellen Zeitpunkt sind wir nicht in der Lage zu allen Verordnungsentwürfen im Detail Stellung zu beziehen. Es ist bspw. nicht völlig klar, welche dieser Verordnungen (bei Annahme auch nur einer der beiden Volksinitiativen) wiederum total überarbeitet werden müsste. Das macht eine detaillierte Stellungnahme aus unserer Sicht aktuell praktisch unmöglich. Verschiedene bereits 2019 und 2020 von uns eingebrachte Vorschläge sind bis dato aber unberücksichtigt (und auch unbeantwortet) geblieben. Das (oder die?) im Herbst 2019 von BLW und Agridea durchgeführten Seminar(e) waren dazu (aus heutiger Sicht betrachtet) zu eingleisig ausgerichtet; Es bleibt aus unserer Sicht dringlich zu den eingangs genannten Themen in direkteren Kontakt zu treten. Wie bereits vor einigen Jahren gefordert, wünschten wir uns eine Aussprache mit Delegierten der obgenannten, hauptbetroffenen Bundesämter und von Personen verschiedener involvierter Berufsverbände wie Bauernverband, BSLA, Kleinbauernvereinigung, SVGW, SVIAL, bodenkundliche Gesellschaft sowie evtl. weiteren: Dementsprechend würden wir sehr gerne, an einem Seminar (bspw. analog zu den abfallpolitischen Seminaren des BAfU) teilnehmen!

Wir vertreten dezidiert die Meinung, dass wir nur in einem, ergebnisoffenen Dialog bessere und vor allem nachhaltigere Lösungen finden können. Wir nehmen die aktuelle Landwirtschaftspolitik als ein schwer überschaubares «Hüst und Hott» wahr – was aber beileibe kein Vorwurf an das BLW sein soll. Wir können aber leider momentan nicht erkennen, welche dieser neuen Verordnungsbestimmungen bei Annahme auch nur einer der beiden aktuellen Agrarinitiativen umgehend zu Makulatur würden(?)

brunnegasse 60
postfach
3000 bern 8t: 031 311 03 02
info@svu-asep.ch
www.svu-asep.ch

Der Zeitpunkt dieser Vernehmlassungs-Runde ist einerseits geeignet, um Transparenz zu schaffen ...

Das Thema PSM hat jedoch einen bedauerlichen Image-Schaden für die Landwirtschaft verursacht. Das liegt auch daran, dass der Umgang mit PSM intransparent geblieben ist: Von der Zulassung, über den Kauf und die Anwendung, bis hin zum kantonalen Vollzug. Es braucht auch in der Schweiz eine wirkungsvolle Überwachung des Gebrauchs von PSM: Während bspw. in Dänemark bereits ein umfassendes Monitoring der PSM vorhanden ist, beruft man sich in der Schweiz nach wie vor auf Verkaufsmengen bei den Pestiziden.

Im Zusammenhang mit der parlamentarischen Initiative "Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren" begrüßten wir vor etwa einem Jahr die Stossrichtung des Gesetzesentwurfes: Um das Risiko von PSM zu reduzieren erachten wir einen verbindlichen Absenkpfad (durchaus auch mit etwas längerer Laufzeitdauer) nach wie vor als einen geeigneteren Ansatz an, als den Erlass eines flächendeckend-undifferenzierten Verbotes. Indem der Staat die Ziele des Absenkpfad festlegt, nimmt er seine Verantwortung in den Bereichen Umwelt und Gesundheit angemessen wahr. Es ist unseres Erachtens die Aufgabe des BLW mit klaren und langfristig gültigen Vorgaben und Qualitätsanforderungen das Image der schweizerischen, landwirtschaftlichen Produktion zu schützen.

Wir empfehlen demnach einen, über längere Fristen definierten, verbindlich vorgegebenen Absenkpfad für alle synthetischen PSM: Dieser könnte aber durchaus regional differenziert werden, sofern klare, geologisch-ökologisch begründbare Unterscheidungsmerkmale (z. B. Bodendurchlässigkeit geologische Dichtigkeit von Grundwasserhorizonten und Fließgeschwindigkeit von Grundwasser, etc.) bekannt sind. Ebenso hätte dieser Absenkpfad mit mindestens einem weiteren Reduktionsziel (bspw. von 90% bis 2040) ergänzt werden können. Der Absenkpfad könnte der Landwirtschaft die nötige Freiheit bewahren, die Massnahmen zur Zielerreichung selber festzulegen. Damit wäre auch der Weg auch für innovative Lösungen frei.

Andererseits könnte mit der aktuellen Vernehmlassungs-Runde jetzt eine längst fällige Fachdiskussion angestoßen werden; Es sollte darüber diskutiert werden:

1. in welchem Umfang und in welchen Belangen muss und soll den diversen Strategien des Bundes, wie etwa der Bodenstrategie, der Biodiversitätsstrategie, der Landschaftsstrategie, einer Strategie zur Ernährungssicherung konkret Rechnung getragen werden?
2. Soll eine agrarwirtschaftlich-definierte, regionale Aufteilung unseres Landes analog zu den Raumplanungsregionen (flächendeckend) erfolgen?
3. sollte über eine teilweise Neuverteilung der Verantwortlichkeiten auf die Ebenen: Bund, Kantone / Regionen diskutiert und nach geeigneten, fairen Abgrenzungskriterien gesucht werden?
4. sollte der Austausch von «internen» Analysen und Meinungen zwischen unterschiedlichen Fachgebieten generell intensiviert werden, um zu (noch) besseren Gesamtergebnissen zu gelangen?

Im Zusammenhang mit Düngung und «Überdüngung» bleibt für uns bspw. weiterhin die Frage im Raum stehen, weshalb dabei nicht stärker auf die (schweizweit einheitliche) Karte der Grundwasser-Empfindlichkeit (Vulnerabilität) abgestellt wurde? Bereits mit unserer Stellungnahme zur Bodenstrategie Schweiz (vom 29. November 2018) hatten wir dies vorgeschlagen: Eine Berücksichtigung solcher, externer, naturgegebener Faktoren würde auch einer besseren, regional-angepassten Landwirtschaftsförderung entgegen kommen.

Auf der konkreten Ebene der Direktzahlungen anerkennen wir positiv, dass neu in der Direktzahlungsverordnung beim Nichteinhalten von Vorgaben betreffend dem ökologischen Leistungsnachweis oder zum Ausbringen von Flüssigdüngern die Kürzung entsprechender Zahlungen in Aussicht gestellt werden soll: ein Schritt in die richtige Richtung! Allein jedoch stellen wir uns Fragen wie: ob eine lenkende Wirkung dieser Sanktionen: Einstellung oder Kürzung von Zahlungen im Einzelfall gegeben sei? ... und ob eine viel stärkere Betrachtung von Bodendurchlässigkeit und Fließgeschwindigkeiten bei der Beurteilung eines landwirtschaftlichen Eingriffes in den Naturhaushalt einfließen müsste?

Zentral bleibt unter anderem, dass die Umweltziele Landwirtschaft (BAFU, BLW 2008) vor Ort möglichst rasch und wirksam erreicht werden können.

Nach wie vor begrüßen wir, dass regionale Landwirtschaftsstrategien die auf (gemeinde-)übergeordneter Ebene entstehen, künftig Voraussetzung sind für das Auszahlen von Direktzahlungen im Bereich Vernetzung und Landschaftsqualität. Jedoch wurde bei diesem Agrarpaket verpasst zu erklären, wie alle regionalen Abgrenzungen deren Vornahme ja unumgänglich ist, vorgenommen werden könnten und/oder ob sich Regionen

auch selber «ganz autonom» konstituieren dürften – mit dem Risiko dass «regionslose Flecken» auf der Landkarte verbleiben?

Derartige autonome Abgrenzungen könnten zwar als Nachteil mit sich bringen, dass allenfalls bekannte Gebiete mit ökologischem Sanierungsbedarf – bspw. in Sachen Biodiversität – bewusst ausgeklammert würden. Gleichzeitig könnten «autonom gebildete» Regionen aber ihre spezifischen (Standort-)Vorteile nutzen. Es könnte zu einer «Allianz der Willigen» kommen. Allianzen die beispielsweise flächendeckend gewisse Produktionsumstellungen oder -anpassungen einleiten möchten. In der Folge käme es nicht zu nachbarschaftlichen Beeinträchtigungen, wie unerwünschtem Ausbreiten von Pestizid-Sprühnebel oder «Gratis-Düngungen» durch unkontrollierten Abfluss von Erosionswasser.

Auf einer «dritten Seite» – und damit die Sache nicht vereinfachend: Ein unbesehenes Orientieren an bereits bestehenden, bspw. regionalwirtschaftlich oder raumplanungsrechtlich etablierten Regionen birgt die Gefahr in sich, dass Landschaftsräume mit stark voneinander abweichenden Bewirtschaftungsvoraussetzungen quasi in «einen gemeinsamen Topf» geworfen würden.

In der Schweiz als Land mit extrem unterschiedlichen, hydrogeologischen, bodenkundlichen und mikroklimatischen Bedingungen halten wir es daher für angebracht zusätzliche Fördermassnahmen bei einer Mehrzahl weiterer Förder-Tatbestände einzuführen: Wir denken dabei an längerfristige Anbaukonzepte, Bewirtschaftung und Fruchtfolgen mit besonders trinkwasserschonender Wirkung: Diese wären klarerweise unter Berücksichtigung der präzisen, bodenkundlichen und hydrogeologischen Rahmenbedingungen zu konzipieren. Derartige Aspekte, welche wir bereits bei der Entwicklung der Bodenstrategie Schweiz (am 29. November 2018) vorgeschlagen hatten blieben leider bis dato unberücksichtigt:

Bis heute geht jedoch aus den Erläuterungen des BLW (weder aus der Vielzahl der Berichte noch aus den durch AGRIDEA organisierten Anlässen) hervor, wer ganz konkret die Verantwortung für die Erarbeitung dieser Strategien hat und wie diese Regionen definiert und abgegrenzt werden sollen:

Zum Schluss erinnern wir nochmals daran, dass wir bereits 2019 unsere Bedenken äusserten, dass die Vorlage AP 22+ so nicht als (Zitat) ««vollwertiger» Gegenvorschlag zur sog, Trinkwasser-Initiative akzeptiert» werden könne. Ähnliches gilt nun leider auch für die Pestizid-Initiative: Das vorliegende «landwirtschaftliche Verordnungspaket 2021» mag zu einer Zeit geschnürt worden sein, in welcher die Virulenz der aktuellen Landwirtschaftspolitik noch weniger spürbar war.

Wir danken Ihnen bestens für die Erwägung unserer Anträge und die adäquate Berücksichtigung unserer Argumente.

Mit freundlichen Grüssen

Für den Vorstand des svu|asep:



Matthias Gfeller, Delegierter
für Vernehmlassungen und Rechtsfragen

Dr. sc. techn. ETH,
matthias.gfeller@bluewin.ch
Tel.: 052 / 202 86 70



Stefano Wagner,
Präsident svu|asep

Ing. Agr. Dipl. ETH/SIA
Raumplaner NDS-ETHZ

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2021

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2021

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2021

Organisation / Organizzazione	Schweizerischer Verband für Pferdesport / Fédération Suisse des Sports Equestres / Federazione Svizzera Sport Equestri 5900 SVPS Schweizerischer Verband für Pferdesport_2021.05.05
Adresse / Indirizzo	Papiermühlestrasse 40H PF 726 3000 Bern 22
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Wir danken für die Möglichkeit der Stellungnahme. In der Stellungnahme beziehen wir uns lediglich auf die Abschnitte, die für die Pferdebranche, relevant sind.

Wir haben uns zudem in der Vernehmlassung mit unseren Mitgliederverbänden sowie anderen Organisationen der Pferdebranche abgestimmt.

BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der SVPS begrüsst die Totalrevision der LBVo. Die Wissens- und Beratungslandschaft hat sich in den letzten Jahren stark gewandelt insbesondere durch Reorganisationen bei Agridea und Agroscope.

Wir erachten die Ausweitung des Wirkungsbereichs auf Land- und Ernährungswirtschaft als sinnvoll. Sie bringt die zunehmende Vernetzung und die vielfältigen Schnittstellen zwischen den Akteuren in der gesamten Wertschöpfungskette zum Ausdruck. Von besonderer Bedeutung ist dabei die gute Zusammenarbeit mit den Branchenorganisationen.

Beratungszentralen unterstützen die Beratungsdienste. Und eine gute Beratung ist ein wichtiges Bindeglied im Wissenstransfer zwischen Wissenschaft und Forschung und den Akteuren der Wertschöpfungskette sowie den Endverbrauchern. Auch die Vernetzung innerhalb der Wertschöpfungskette ist weiter zu stärken.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2, Abs. 1, Bst. e	e. die Lebensqualität und soziale Stellung der Bäuerinnen, Landwirtinnen und Landwirte in ihrem sozialen Umfeld zu fördern.	Es geht darum, nicht nur für Einzelpersonen aktiv zu werden, sondern auch das soziale System der Bauernfamilien zu stützen z.B. die Rolle der Bäuerin in der Gesellschaft und in der Familie bestärken.
Art. 2, Abs. 3, Bst. b	b. die Verbreitung von Informationen mit grosser Breitenwirkung .	Im Fokus ist die Wirkung der Massnahme. Gerade für Wandel oder Innovationen ist es wichtig, dass mit Nischen begonnen werden kann und dann erst Breitenwirkung erzielt werden kann (Leuchtturmprojekte).
Art. 2, Abs. 3, Bst. c	c. die Professionalität und den Wissensaustausch zwischen land- und ernährungswirtschaftlicher Forschung und Praxis sowie innerhalb der Landwirtschaft und der bäuerlichen Hauswirtschaft bis zu Endverbraucher;	Die Beratungstätigkeit soll in erster Linie auf professionelles Arbeiten und Handeln ausgerichtet werden.
Art. 5, Abs. 4	Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) und die Kantone (vertreten durch die Landwirtschaftsdirektorenkonferenz) schliessen eine Leistungsvereinbarung ab, in der sie der Agridea die prioritären Handlungsfelder und verbindliche Tätigkeiten vorgeben.	Die Kantone werden durch die Landwirtschaftsdirektorenkonferenz (LDK) vertreten. Es gibt keine direkten Vereinbarungen zwischen BLW und einzelnen Kantonen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 6	<p>Art. 6 Aufgaben der Beratungsdienste der Kantone und von Organisationen</p> <p>1 Die Beratungsdienste der Kantone und von Organisationen sind in folgenden Bereichen tätig:</p> <p>a. Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und Produktionsressourcen;</p> <p>b. Entwicklung des ländlichen Raums, Innovationsförderung und den Aufbau von Wertschöpfungsketten;</p> <p>c. Begleitung des Strukturwandels zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Marktanpassung;</p> <p>d. nachhaltige Produktion;</p> <p>e. Betriebswirtschaft, Hauswirtschaft, Agrartechnik, Digitalisierung und Ausrichtung auf den Markt;</p> <p>f. berufsbezogene Persönlichkeitsentwicklung und Unternehmensschulung</p>	<p>Mit diesen Ergänzungen wird konkretisiert, wie die Beratungsdienste Art. 2 umsetzen. Das beinhaltet auch die Klärung betreffs Ausweitung des Wirkungsbereichs auf die ganze Wertschöpfungskette.</p> <p>Digitalisierung ist ein so wichtiges Thema, dass uns eine explizite Erwähnung sinnvoll erscheint.</p>
Art. 6, Abs. 2 Bst. f	f. Vernetzung von Forschung, Bildung und Beratung mit der land- und ernährungswirtschaftlichen Praxis.	Wir unterstützen die neu geschaffene Leistungskategorie f. Die Vernetzung von Forschung, Bildung und Beratung mit der land- und ernährungswirtschaftlichen Praxis ist uns ein zentrales Anliegen.
Art. 7	<p>Art. 7 Anforderungen an das Fachpersonal</p> <p>Das Fachpersonal der Beratungszentralen und der Beratungsdienste von Organisationen müssen neben den fachlichen Kompetenzen die zur Ausübung der Tätigkeit notwendigen pädagogischen methodischen und didaktischen Qualifikationen aufweisen.</p>	Wissensvermittlung und -transfer stehen im Vordergrund und weniger erzieherische Tätigkeit. Deshalb braucht es in erster Linie methodische und didaktische Fähigkeiten.
Art. 8 Abs. 1	1. Das BLW kann unterstützt die Agridea auf der Grundlage der Leistungsvereinbarung nach Artikel 5 Absatz 4 Finanzhilfen zur Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 4 ge- währen .	Aus dem NFA heraus besteht für das BLW eine verbindliche Aufgabe, die Agridea als nationale Beratungszentrale mit einer Finanzhilfe zu unterstützen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 10 Abs. 4	4 Die Finanzhilfen belaufen sich auf höchstens 75 Prozent der ausgewiesenen Kosten. Infrastrukturkosten sind in der Regel nicht anrechenbar; Für Infrastrukturen, die spezifisch für das Projekt erstellt werden (wie bspw. Apps oder Internetseiten), können Ausnahmen definiert werden.	<p>Je nach Auslegung des Begriffes Infrastruktur können Internetseiten oder Apps nicht mehr finanziert werden. Diese sind heute für gute Projekte unverzichtbar. So eine Auslegung der Infrastrukturkosten würde es unmöglich machen, diese Investitionen zu finanzieren.</p> <p>Die Präzisierung ist zu einschränkend und zu streichen, denn das BLW hat im Rahmen der Gesuchbehandlung immer noch die Möglichkeit, auf die Finanzierung von Infrastrukturpositionen zu verzichten.</p>

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der SVPS begrüsst sehr, dass die Aufgaben des Nationalgestütes in Avenches neu in der Tierzuchtverordnung konkret definiert werden. Insbesondere die Dienstleistungen des Nationalgestütes sind ein wichtiger Pfeiler der inländischen Pferdezucht -haltung und -nutzung. Ausserdem fehlen heute weitgehend die Pferdekompetenzen innerhalb der allgemeinen landwirtschaftlichen Wissens- und Beratungslandschaft in der Schweiz, sowohl auf Stufe Agridea als auch teilweise bei den kantonalen Beratungsdiensten. Wir würden es begrüssen, wenn die Aktivitäten dieses Teils der landwirtschaftlichen Forschungsanstalt Agroscope die gesamte Pferdebranche in der Schweiz unterstützen. Die Angebote im Wissenstransfer sind in allen Bereichen der Pferdebranche zu stärken.

Um diese Angebote erfüllen zu können, muss (Stand heute) davon ausgegangen werden, dass die personellen Ressourcen dafür nicht ausreichen werden. Demzufolge fordern wir die Bundesverwaltung auf, die personellen Ressourcen ab 2022 bereitzustellen. Auch ein angemessener Pferdebestand soll für die Durchführung der Forschungs- und Bildungsaufträge garantiert werden

Die Anerkennung von inländischen Zuchtorganisationen ist wichtig, um eine effiziente und bedürfnisgerechte Arbeit dieser Verbände im Sinne des Landwirtschaftsgesetzes sicherzustellen. Wir fragen uns allerdings, ob der aktuelle Anerkennungsprozess tatsächlich dafür taugt, einen Zuchtverband bezüglich seiner praktischen Arbeitsweise nachhaltig und aussagekräftig zu prüfen. Der Vorgang der Anerkennung ist nicht nur bei den Zuchtorganisationen administrativ aufwendig sowie arbeits- und zeitintensiv. Die vorgeschlagene Änderung bezüglich des Termins der Einreichung des Gesuches auf Erneuerung der Anerkennung zeigt, dass auch beim BLW die Prüfung sehr aufwendig ist.

In den Erläuterungen zur Anpassung der Tierzuchtverordnung wird darauf hingewiesen, dass in den nächsten Monaten eine vertiefte Prüfung der Äquivalenz des Schweizer Tierzuchtrechts mit dem EU-Recht (Verordnung (EU) 2016/1012) geplant ist. Es wird dabei **nicht ausgeschlossen**, dass **weitere Anpassungen** in der Tierzuchtverordnung notwendig werden könnten. Wir möchten darauf hinweisen, dass bereits bei der gerade abgeschlossenen Anerkennungsrunde von Schweizer Tierzuchtorganisationen viele Verbände gezwungen waren, zum Teil tiefgreifende Änderungen in ihren Reglementen vorzunehmen, um die erneute Anerkennung als Zuchtorganisation zu erlangen. Zum Teil sind diese Anerkennungsprozesse noch immer nicht definitiv abgeschlossen.

Wir befürchten, dass bei einer erneuten Änderung der gesetzlichen Grundlagen die administrativen Hürden bei der Anerkennung für inländische Zuchtorganisationen unüberwindbar werden. Gerade kleine Zuchtverbände arbeiten oft auf rein ehrenamtlicher Basis. Die Bewältigung der Administration in einem Anerkennungsverfahren könnte für diese Zuchtorganisationen unmöglich werden, obwohl sie in der täglichen Praxis sehr wohl die Anforderungen als Zuchtverband erfüllen und ihre Mitglieder wirksam bei allen Zucht- und Vermarktungsaktivitäten unterstützen. Wir möchten deshalb anregen zu prüfen, ob wirklich erneut Anpassungen notwendig sind. Zumal das aktuelle EU-Tierzuchtrecht bereits aus dem Jahr 2016 datiert und nicht ausgeschlossen werden kann, dass dieses mittelfristig wieder ändert.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 11 Abs. 2</p>	<p>Die Anerkennung wird für höchstens zehn Jahre erteilt. Wird spätestens sechs Monate vor Ablauf der Anerkennung ein neues Gesuch eingereicht, so entscheidet das BLW vor Ablauf der Anerkennung.</p>	<p>Die Vorverlegung des Termins für die Einreichung des Gesuches auf Erneuerung der Anerkennung auf spätestens 6 Monate vor Ablauf der Anerkennung (bisher 3 Monate) begrüßen wir. Jedoch muss das BLW dann tatsächlich die Prüfung des Gesuches vor Ablauf der aktuellen Anerkennung abschliessen und den Zuchtorganisationen eine erste Rückmeldung geben können. Die Praxis in den letzten 2 Jahren hat gezeigt, dass das BLW bei der Prüfung der Anerkennungsgesuche diese Frist nicht einhalten konnte.</p>
<p>Art. 12</p>	<p>Ausdehnung des Tätigkeitsgebiets einer anerkannten Zuchtorganisation</p> <p>Eine anerkannte schweizerische Zuchtorganisation, die ihr Tätigkeitsgebiet auf einen Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) ausdehnen will, muss dem BLW ein entsprechendes Gesuch stellen. Das BLW lädt die zuständige Behörde des Mitgliedsstaates zur Stellungnahme ein und gibt ihr eine Frist von drei Monaten. Das BLW unterstützt bei Bedarf schweizerische Zuchtorganisationen bei notwendigen Verhandlungen bezüglich einer solchen Ausdehnung des Tätigkeitsgebietes auf die EU.</p>	<p>Die aktuelle Praxis bei den Gesuchen auf Ausdehnung des Tätigkeitsgebietes zeigt, dass die Prüfung in den Mitgliedsstaaten der EU sehr unterschiedlich gehandhabt wird. Zum Teil entsteht der Eindruck von willkürlichen Entscheidungen. Es ist für Schweizer Zuchtorganisationen schwer, Auflagen ausländischer Behörden zu verstehen oder zu erfüllen, wenn kein direkter Austausch über die gestellten Gesuche möglich ist. Die Anträge müssen über das BLW gestellt werden. Auf gleichem Weg kommt die Antwort retour an den Zuchtverband. Dabei wäre es hilfreich, wenn das BLW seine Kontakte zu den ausländischen Behörden und sein Know-how nutzt, um die Schweizer Zuchtverbände gegenüber dem Ausland zu unterstützen.</p>
<p>Art. 25a</p>	<p>Aufgaben des Schweizer Nationalgestüts</p> <p>¹ Das Schweizer Nationalgestüt nach Artikel 147 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998⁴ hat die folgenden Aufgaben:</p> <p>a. Es fördert die genetische Vielfalt der Freibergerrasse, stellt diese den Züchterinnen und Züchtern in vivo und in</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>vitro zur Verfügung und unterstützt weitere Erhaltungs- massnahmen des Schweizerischen Freibergerverbands.</p> <p>b. Es betreibt angewandte Forschung in den Bereichen Pferdezucht, Pferdehaltung und Pferdenutzung und arbeitet dabei hauptsächlich mit den Hochschulen und relevanten Organisationen der Schweizer Pferdebranche zusammen mit dem Ziel, die Aktivitäten in der Wertschöpfungskette rund um das Pferd sowie das Wohlbefinden der Equiden zu verbessern und nachhaltig zu entwickeln.</p> <p>c. Es unterstützt die Pferdezüchterinnen und -züchter aller Pferderassen bei der Zuchtarbeit und der Anwendung neuer Reproduktionsmethoden durch den Betrieb eines ei- genen oder die Beteiligung an einem Reproduktionszent- rum.</p>	<p>Zu b) Damit die Forschung möglichst den Bedürfnissen der Branche entspricht, müssen die relevanten Organisationen (vor allem aus der Schweizer Pferdezucht) in die Arbeit des Nationalgestütes eingebunden werden. Als Teil der landwirt- schaftlichen Forschungsanstalt Agroscope muss das Gestüt die gesamte Wertschöpfungskette in der Landwirtschaft rund um das Pferd weiterentwickeln und verbessern. Das Wohl- befinden der Equiden muss dabei ebenfalls berücksichtigt werden.</p> <p>.</p> <p>Zu c) Die Unterstützung darf nicht nur die Freibergerrasse bzw. -ZüchterInnen betreffen, sondern soll klar formuliert auch die ZüchterInnen der weiteren in der Schweiz gezüch- tet Pferderassen einbeziehen.</p> <p>Ein Gestüt ist per Definition ein «Betrieb, der sich mit Pferde- zucht» beschäftigt. Ein Nationalgestüt kann diesen Auftrag in der heutigen Zeit nur entsprechen, wenn es in der Reproduk- tion neue Methoden anwendet, erforscht und weiterentwi- ckelt. In Zusammenarbeit mit der Universität Bern betreibt das Nationalgestüt/Agroscope heute am Standort in Aven- ches ein modernes Reproduktionszentrum als Bestandteil des ISME (Institut suisse de médecine équine). Diese Aktivi- tät muss längerfristig gesichert und ausgebaut werden, damit sie die ganze inländische Pferdezucht (und nicht nur die Freibergerzucht) nachhaltig unterstützen kann. Das Reproduktionszentrum in Avenches ist heute in der</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>d. Es fördert im Bereich der Pferdezucht, Pferdehaltung und Pferdenutzung den Wissenstransfer und bietet Beratung an.</p> <p>e. Es unterstützt die inländischen Pferdezuchtorganisationen bei der Werbung und Vermarktung der in der Schweiz gezüchteten Pferde – unabhängig von der Rasse.</p> <p>f. Es hält eine angemessene Zahl von Equiden, und stellt Infrastrukturen sowie Anlagen und entsprechende personelle Ressourcen bereit, um die Aufgaben nach den Buchstaben a–e erfüllen und die benötigten Dienstleistungen für Organisationen der Pferdebranche anbieten zu können.</p> <p>² Für seine Dienstleistungen und Auslagen erhebt das Gestüt Gebühren; diese richten sich nach der Verordnung vom 16. Juni 2006⁵ über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft.</p>	<p>Schweizer Pferdezucht die einzige anerkannte EU-Besamungsstation. Für die internationale Zusammenarbeit ist der Betrieb einer solchen Station unabdingbar. Es darf davon ausgegangen werden, dass der Samenexport gerade für die Rasse Freiberger zukünftig einen höheren Stellenwert erlangen wird.</p> <p>Der Wissenstransfer soll für alle Aktivitäten der Pferdebranche gewährleistet sein</p> <p>Zu e) Mit seinen Anlagen, seiner Infrastruktur und seinem Know-how ist das Nationalgestüt dazu prädestiniert, die inländische Pferdezucht bei den in Punkt e) genannten Aktivitäten zu unterstützen. Um gegen die starke ausländische Konkurrenz zu bestehen, müssen die inländischen Zuchtverbände nicht nur gut züchten. Sie müssen auch in den Bereichen Werbung und Vermarktung sehr aktiv bleiben.</p> <p>Zu f) Das Nationalgestüt verfügt heute über hervorragend ausgebildete Mitarbeiter, die in vielen Bereichen der Pferdebranche als Spezialisten gelten. Wenn das Nationalgestüt für die Branche wertvoll bleiben soll, darf man es nicht nur auf die Anlagen und Infrastruktur reduzieren.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Zusammenführung der Verordnungen über die Tierverkehrsdatenbank (TVD-Verordnung) und über die Gebühren für den Tierverkehr (GebV-TVD) werden begrüsst.

Nach wie vor existiert in der Pferdebranche durch die Trennung der Verantwortlichkeiten und Pflichten zwischen Equidenhalter und Equidenbesitzer eine spezielle Situation, welches vor allem für die Equidenhalter zu grossen administrativen und finanziellen Folgen führen kann. Durch eine Anpassung der Verordnung soll dem Equidenhalter ermöglicht werden, seinen Pflichten besser nachzukommen.

Aktuelle Situation: Der Equidenhalter ist verpflichtet seinen Equidenbestand aktuell zu halten, er haftet bei einer etwaigen Kontrolle - und kann auch gebüsst werden -, wenn der eingetragene Bestand auf Agate nicht korrekt ist. Den Standortwechsel (oder auch Meldungen für Tot und Besitzerwechsel) muss jedoch der Equidenbesitzer vornehmen. Der Equidenhalter kann den Equidenbesitzer bis anhin nur via Identitas mahnen – dies jedoch nur, wenn der Equide bereits auf seinem Betrieb steht. Bei einem neuen Pensionär zum Beispiel ist es dem Equidenhalter nicht möglich, via Agate zu mahnen, zu erinnern oder den Standortwechsel einzufordern. Schlussendlich bleibt ihm nur die Meldung an das kantonale Veterinäramt, was einerseits administrativ aufwendig und andererseits bei einem bestehenden Pensionsverhältnis nicht angenehm ist, woraus resultiert, dass viele Equidenhalter die Unstimmigkeiten auf Agate in Kauf nehmen. Hier besteht dringender Handlungsbedarf.

Der SVPS wünscht sich eine vereinfachte Art der Meldung des Standortwechsels von Equiden (z.B. auch durch den Equidenhalter) oder einer vereinfachten Art Dritte für Meldungen bei Agate zu beauftragen. Bei einem Weggang eines Pensionärs oder dem Tod eines Equiden wäre zum Beispiel eine ähnliche Lösung wie beim Verkauf eines Equiden anzustreben – dies kann der Equidenbesitzer via Agate melden und der Equide wird nicht mehr in seiner Equidenliste aufgeführt. Der SVPS stellt sich gerne zur Verfügung gemeinsam mit der Identitas mögliche Lösungen zu diskutieren und zu evaluieren.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 18 Daten zu Equiden	1 Eigentümerinnen und Eigentümer von Equiden müssen der TVD die Daten nach Anhang 1 Ziffer 3 Buchstaben a–i melden.	Sobald es sich um einen Standortwechsel handelt, sollte auch der Halter der Equiden die Möglichkeit erhalten, diesen entsprechend zu melden.
Art. 21 Meldung durch Dritte	1 Meldepflichtige Personen nach den Artikeln 15–20 können Dritte mit den Meldungen beauftragen, mit Ausnahme der Meldung der Änderung des Verwendungszwecks	Wir stimmen dem zu. Die Meldung der Dritten (Abschnitt 2 und 3) soll jedoch vereinfacht werden. Wenn möglich auch über eine elektronische

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	bei Equiden nach Anhang 1 Ziffer 3 Buchstabe f. 2 Die meldepflichtige Person muss einen solchen Auftrag der TVD selber melden. Dazu muss sie ihr die Agate-Nummern der beauftragten Personen melden. 3 Sie muss der TVD ebenfalls den Entzug eines Auftrags melden.	Eingabe direkt auf der Plattform.

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2021

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2021

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2021

Organisation / Organizzazione	SVPK – Schweizerischer Verband für Ponys und Kleinpferde 5910 SVPK Schweizerischer Verband für Ponys und Kleinpferde_2021.05.11
Adresse / Indirizzo	Murimoosweg 15 3132 Riggisberg
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Daniel Siegenthaler, Präsident SVPK

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Wir danken für die Möglichkeit der Stellungnahme. In der Stellungnahme beziehen wir uns lediglich auf die Abschnitte, die für die Pferdebranche, insbesondere die Pferdezucht relevant ist.

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 36 Abs. 2 Bst. a und 3</p>	<p>2 Für die Bestimmung der Bestossung von Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben sind folgende Bemessungsperioden massgebend:</p> <p>a. für Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel sowie Tiere der Pferde-, Schaf- und Ziegengattung: das Beitragsjahr bis zum 31. Oktober;</p> <p>3 Der Bestand an Tieren der Rindergattung und Wasserbüffeln, Tieren der Pferde- Schaf- und Ziegengattung sowie Bisons wird anhand der Daten der Tierverkehrsdatenbank erhoben.</p>	<p>Der SVPK begrüsst die administrative Vereinfachung über die Erfassung der TVD.</p>
<p>Art. 76a</p>	<p>Projekte zur Weiterentwicklung der Bestimmungen für die Tierwohlbeiträge</p> <p>1 Im Rahmen von Projekten, mit denen im Hinblick auf die Weiterentwicklung der Bestimmungen für die Tierwohlbeiträge alternative Regelungen getestet werden, kann von einzelnen Anforderungen der Artikel 74 und 75 und nach Anhang 6 abgewichen werden, sofern die Regelungen in Bezug auf das Tierwohl mindestens gleichwertig sind und das Projekt wissenschaftlich begleitet wird.</p>	<p>Neu</p> <p>Der SVPK unterstützt grundsätzlich diese Änderung, dass Betriebe, die an Projekten zur Weiterentwicklung von Bestimmungen teilnehmen, die BTS- und RAUS-Anforderungen nur zum Teil erfüllen müssen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2 Die Abweichungen bedürfen der Bewilligung des BLW.	
Art. 108 Abs. 3	3 Der Kanton berücksichtigt für Kürzungen nach Artikel 105 alle vom 1. Januar bis 31. Dezember festgestellten Mängel. Er kann die Kürzungen im folgenden Beitragsjahr vornehmen, wenn die Mängel nach dem 1. Oktober festgestellt wurden.	Der SVPK unterstützt grundsätzlich diese Änderung
Art. 115f	<p>Art. 115f Übergangsbestimmung zur Änderung vom... 2021</p> <p>Die Beiträge werden im Jahr 2022 nicht gekürzt für Mängel nach Anhang 8 Ziffer 2.3a.1 Buchstabe a oder b.</p>	<p>Der SVPK ist grundsätzlich gegen die Doppelbestrafung, auch in diesem Fall mit der LRV (Strafanzeige) und den Kürzungen bei den Direktzahlungen. Dies ist juristisch sehr fragwürdig, erschwert den Vollzug unnötig und gibt es sonst in keinem anderen Bereich. Sanktionen bei unsachgemässer Lagerung von flüssigem Hofdünger und unsachgemässer Ausbringung: Bei der Abdeckung gilt eine Sanierungsfrist von 6-8 Jahren, während dieser Dauer soll es zu keinen DZ Kürzungen kommen.</p> <p>Bei flüssigem Hofdünger gibt es 2022 eine Übergangsbestimmung, da noch nicht alle umgerüstet haben.</p> <p>300 CHF/ha, beim Wiederholungsfall verdoppelt, Dann vervierfacht.</p>
Anhang 8, Ziff. 2.2.1	<p>2.2.1 Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen, von Beträgen pro Einheit und über die Vergabe von Punkten, die folgendermassen in Beträge umgerechnet werden:</p> <p>Summe der Punkte minus 10 Punkte, dividiert durch 100 und dann multipliziert mit 1000 Franken pro Hektare LN des Betriebs.</p> <p>Liegt die Summe der Punkte aus Wiederholungsfällen bei</p>	Der SVPK lehnt übertriebene Verschärfung bei den Wiederholungsfällen ab. Die Verhältnismässigkeit muss gewahrt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>110 Punkten oder mehr, so werden im Beitragsjahr keine Direktzahlungen ausgerichtet.</p> <p>Die Punkte bei einem Mangel, die Pauschalbeträge und die Beträge pro Einheit werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht.</p>	
Ziff. 2.3.1	<p>2.3.1 Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen und mit der Vergabe von Punkten, die folgendermassen in Beträge umgerechnet werden:</p> <p>Summe der Punkte mal 100 Franken pro Punkt, mindestens jedoch 200 Franken und im Wiederholungsfall mindestens 400 Franken.</p> <p>Liegt die Summe der Punkte aus Wiederholungsfällen bei 110 oder mehr, so werden im Beitragsjahr keine Direktzahlungen ausgerichtet.</p> <p>Bei einem erstmaligen Verstoss beträgt die Kürzung maximal 50 Punkte in jedem einzelnen der Buchstaben a–f. Bei besonders schwerwiegenden Fällen, wie einer groben Vernachlässigung der Tiere oder sehr vielen betroffenen Tieren, kann der Kanton die maximale Punktzahl angemessen erhöhen.</p> <p>Im Wiederholungsfall gelten keine maximalen Punktzahlen.</p> <p>Die Punkte bei einem Mangel und die Pauschalbeträge werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht.</p>	Der SVPK lehnt eine Verschärfung ab (siehe oben).
Ziffer 2.3a	2.3a Luftreinhaltung	Der SVPK ist grundsätzlich gegen die Doppelbestrafung, auch in diesem Fall mit der LRV und den Kürzungen bei den

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni						
	<p>2.3a.1 Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen und mit Beträgen pro ha.</p> <p>Die Pauschalbeträge und die Beträge pro ha werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht.</p> <p>Gewährt die zuständige Behörde eine Frist zur Sanierung von Anlagen zur Lagerung, so werden bei festgestellten Mängeln innerhalb dieser Frist keine Kürzungen nach Buchstabe a vorgenommen.</p> <table border="1" data-bbox="618 678 1352 885"> <thead> <tr> <th data-bbox="618 678 1120 710">Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th data-bbox="1120 678 1352 710">Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="618 710 1120 790">a. Nicht konforme Lagerung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)</td> <td data-bbox="1120 710 1352 790">300 Fr.</td> </tr> <tr> <td data-bbox="618 790 1120 885">b. Nicht konforme Ausbringung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)</td> <td data-bbox="1120 790 1352 885">300 Fr./ha x betroffene Fläche in ha</td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	a. Nicht konforme Lagerung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)	300 Fr.	b. Nicht konforme Ausbringung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)	300 Fr./ha x betroffene Fläche in ha	<p>Direktzahlungen. Dies ist juristisch sehr fragwürdig und gibt es sonst in keinem anderen Bereich. Zudem wird die Beurteilung der Pflicht (konforme Ausbringung) bei Betrieben zwischen den Zonen und in der Hügelzone und Bergzone aber auch Obstbetrieben sehr komplex und es existiert dann ein Generalverdacht, sobald mit dem Prallteller ausgebracht wird. Fragwürdig erscheint ebenfalls die Einführung von Sanktionen, wo noch über Jahre Übergangsfristen am Laufen sind.</p>
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung							
a. Nicht konforme Lagerung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)	300 Fr.							
b. Nicht konforme Ausbringung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)	300 Fr./ha x betroffene Fläche in ha							
Ziff. 2.9.2	<p>2.9.2 Die Punkte bei einem Mangel werden im ersten Wiederholungsfall um 50 Punkte erhöht. Ab dem zweiten Wiederholungsfall werden die Punkte um 100 Punkte erhöht bzw. es werden keine BTS- bzw. RAUS-Beiträge für die entsprechende Tierkategorie ausgerichtet. Die Pauschalbeträge werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht.</p>	<p>Der SVPK lehnt eine Verschärfung ab (siehe oben).</p>						

BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der SVPK begrüsst die Totalrevision der LBVo. Die Wissens- und Beratungslandschaft hat sich in den letzten Jahren stark gewandelt insbesondere durch Reorganisationen bei Agridea und Agroscope.

Wir erachten die Ausweitung des Wirkungsbereichs auf Land- und Ernährungswirtschaft als sinnvoll. Sie bringt die zunehmende Vernetzung und die vielfältigen Schnittstellen zwischen den Akteuren in der gesamten Wertschöpfungskette zum Ausdruck. Von besonderer Bedeutung ist dabei die gute Zusammenarbeit mit den Branchenorganisationen.

Aufgrund begrenzter Mittel wird es jedoch nicht möglich sein, Leistungen im gleichen Umfang für die gesamte Ernährungswirtschaft zu erbringen und es bedarf weiterhin eine Fokussierung. Dabei soll weiterhin der Nutzen für die landwirtschaftlichen Betriebe und die Bauernfamilien im Vordergrund stehen.

Beratungszentralen unterstützen die Beratungsdienste. Und eine gute Beratung ist ein wichtiges Bindeglied im Wissenstransfer zwischen Wissenschaft und Forschung und den Bauernfamilien. Auch die Vernetzung zwischen aller Akteuren der Wertschöpfungskette ist weiter zu stärken.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2, Abs. 1, Bst. e	e. die Lebensqualität und soziale Stellung der Bäuerinnen, Landwirtinnen und Landwirte in ihrem sozialen Umfeld zu fördern.	Es geht darum, nicht nur für Einzelpersonen aktiv zu werden, sondern auch das soziale System der Bauernfamilien zu stützen z.B. die Rolle der Bäuerin in der Gesellschaft und in der Familie bestärken.
Art. 2, Abs. 3, Bst. b	b. die Verbreitung von Informationen mit grosser Breitenwirkung .	Im Fokus ist die Wirkung der Massnahme. Gerade für Wandel oder Innovationen ist es wichtig, dass mit Nischen begonnen werden kann und dann erst Breitenwirkung erzielt werden kann (Leuchtturmprojekte).
Art. 2, Abs. 3, Bst. c	c. die Professionalität und den Wissensaustausch zwischen land- und ernährungswirtschaftlicher Forschung und Praxis sowie innerhalb der Landwirtschaft und der bäuerlichen Hauswirtschaft;	Die Beratungstätigkeit soll in erster Linie auf professionelles Arbeiten und Handeln ausgerichtet werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5, Abs. 4	Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) und die Kantone (vertreten durch die Landwirtschaftsdirektorenkonferenz) schliessen eine Leistungsvereinbarung ab, in der sie der Agridea die prioritären Handlungsfelder und verbindliche Tätigkeiten vorgeben.	Die Kantone werden durch die Landwirtschaftsdirektorenkonferenz (LDK) vertreten. Es gibt keine direkten Vereinbarungen zwischen BLW und einzelnen Kantonen.
Art. 6	Art. 6 Aufgaben der Beratungsdienste der Kantone und von Organisationen 1 Die Beratungsdienste der Kantone und von Organisationen sind in folgenden Bereichen tätig: a. Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und Produktionsressourcen ; b. Entwicklung des ländlichen Raums, Innovationsförderung und den Aufbau von Wertschöpfungsketten ; c. Begleitung des Strukturwandels zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Marktanpassung ; d. nachhaltige Produktion; e. Betriebswirtschaft, Hauswirtschaft, Agrartechnik, Digitalisierung und Ausrichtung auf den Markt; f. berufsbezogene Persönlichkeitsentwicklung und Unternehmensschulung	Mit diesen Ergänzungen wird konkretisiert, wie die Beratungsdienste Art. 2 umsetzen. Das beinhaltet auch die Klärung betreffs Ausweitung des Wirkungsbereichs auf die ganze Wertschöpfungskette. Digitalisierung ist ein so wichtiges Thema, dass uns eine explizite Erwähnung sinnvoll erscheint.
Art. 6, Abs. 2 Bst. f	f. Vernetzung von Forschung, Bildung und Beratung mit der land- und ernährungswirtschaftlichen Praxis.	Wir unterstützen die neu geschaffene Leistungskategorie f. Die Vernetzung von Forschung, Bildung und Beratung mit der land- und ernährungswirtschaftlichen Praxis ist uns ein zentrales Anliegen.
Art. 7	Art. 7 Anforderungen an das Fachpersonal Das Fachpersonal der Beratungszentralen und der Beratungsdienste von Organisationen müssen neben den fachlichen Kompetenzen die zur Ausübung der Tätigkeit notwendigen pädagogischen methodischen und didaktischen Qualifikationen aufweisen.	Wissensvermittlung und -transfer stehen im Vordergrund und weniger erzieherische Tätigkeit. Deshalb braucht es in erster Linie methodische und didaktische Fähigkeiten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 8 Abs. 1	1. Das BLW kann unterstützt die Agridea auf der Grundlage der Leistungsvereinbarung nach Artikel 5 Absatz 4 Finanzhilfen zur Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 4 ge- währen .	Aus dem NFA heraus besteht für das BLW eine verbindliche Aufgabe, die Agridea als nationale Beratungszentrale mit einer Finanzhilfe zu unterstützen.
Art. 10 Abs. 4	4 Die Finanzhilfen belaufen sich auf höchstens 75 Prozent der ausgewiesenen Kosten. Infrastrukturkosten sind in der Regel nicht anrechenbar; Für Infrastrukturen, die spezifisch für das Projekt erstellt werden (wie bspw. Apps oder Internetseiten), können Ausnahmen definiert werden.	<p>Je nach Auslegung des Begriffes Infrastruktur können Internetseiten oder Apps nicht mehr finanziert werden. Diese sind heute für gute Projekte unverzichtbar. So eine Auslegung der Infrastrukturkosten wurde es unmöglich machen, diese Investitionen zu finanzieren.</p> <p>Die Präzisierung ist zu einschränkend und zu streichen, denn das BLW hat im Rahmen der Gesuchbehandlung immer noch die Möglichkeit, auf die Finanzierung von Infrastrukturpositionen zu verzichten.</p>

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der SVPK begrüsst sehr, dass die Aufgaben des Nationalgestütes in Avenches neu in der Tierzuchtverordnung konkret definiert werden. Die Dienstleistungen des Nationalgestütes sind ein wichtiger Pfeiler der inländischen Pferdezucht und -haltung. Wir würden es begrüssen, wenn die Aktivitäten der landwirtschaftlichen Forschungsanstalt Agroscope die gesamte Pferdezucht und -branche in der Schweiz unterstützen. Ausserdem fehlen heute weitgehend die Pferdekompetenzen innerhalb der allgemeinen landwirtschaftlichen Wissens- und Beratungslandschaft in der Schweiz, sowohl auf Stufe Agridea als auch teilweise bei den kantonalen Beratungsdiensten. Die Angebote im Wissenstransfer sind ebenfalls in allen Bereichen der Pferdebranche zu stärken. Um diese Angebote erfüllen zu können, muss (Stand heute) davon ausgegangen werden, dass die personellen Ressourcen dafür nicht ausreichen werden. Demzufolge fordern wir die Bundesverwaltung auf, die personellen Ressourcen ab 2022 bereitzustellen.

Die Anerkennung von inländischen Zuchtorganisationen ist wichtig, um eine effiziente und bedürfnisgerechte Arbeit dieser Verbände im Sinne des Landwirtschaftsgesetzes sicherzustellen. Wir fragen uns allerdings, ob der aktuelle Anerkennungsprozess tatsächlich dafür taugt, einen Zuchtverband bezüglich seiner praktischen Arbeitsweise nachhaltig und aussagekräftig zu prüfen. Der Vorgang der Anerkennung ist nicht nur bei den Zuchtorganisationen administrativ aufwendig sowie arbeits- und zeitintensiv. Die vorgeschlagene Änderung bezüglich des Termins der Einreichung des Gesuches auf Erneuerung der Anerkennung zeigt, dass auch beim BLW die Prüfung sehr aufwendig ist.

In den Erläuterungen zur Anpassung der Tierzuchtverordnung wird darauf hingewiesen, dass in den nächsten Monaten eine vertiefte Prüfung der Äquivalenz des Schweizer Tierzuchtrechts mit dem EU-Recht (Verordnung (EU) 2016/1012) geplant ist. Es wird dabei **nicht ausgeschlossen**, dass **weitere Anpassungen** in der Tierzuchtverordnung notwendig werden könnten. Wir möchten darauf hinweisen, dass bereits bei der gerade abgeschlossenen Anerkennungsrunde von Schweizer Tierzuchtorganisationen viele Verbände gezwungen waren, zum Teil tiefgreifende Änderungen in ihren Reglementen vorzunehmen, um die erneute Anerkennung als Zuchtorganisation zu erlangen. Zum Teil sind diese Anerkennungsprozesse noch immer nicht definitiv abgeschlossen.

Wir befürchten, dass bei einer erneuten Änderung der gesetzlichen Grundlagen die administrativen Hürden bei der Anerkennung für inländische Zuchtorganisationen unüberwindbar werden. Gerade kleine Zuchtverbände arbeiten oft auf rein ehrenamtlicher Basis. Die Bewältigung der Administration in einem Anerkennungsverfahren könnte für diese Zuchtorganisationen unmöglich werden, obwohl sie in der täglichen Praxis sehr wohl die Anforderungen als Zuchtverband erfüllen und ihre Mitglieder wirksam bei allen Zucht- und Vermarktungsaktivitäten unterstützen. Wir möchten deshalb anregen zu prüfen, ob wirklich erneut Anpassungen notwendig sind. Zumal das aktuelle EU-Tierzuchtrecht bereits aus dem Jahr 2016 datiert und nicht ausgeschlossen werden kann, dass dieses mittelfristig wieder ändert.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 11 Abs. 2</p>	<p>Die Anerkennung wird für höchstens zehn Jahre erteilt. Wird spätestens sechs Monate vor Ablauf der Anerkennung ein neues Gesuch eingereicht, so entscheidet das BLW vor Ablauf der Anerkennung.</p>	<p>Die Vorverlegung des Termins für die Einreichung des Gesuches auf Erneuerung der Anerkennung auf spätestens 6 Monate vor Ablauf der Anerkennung (bisher 3 Monate) begrüßen wir. Jedoch muss das BLW dann tatsächlich die Prüfung des Gesuches vor Ablauf der aktuellen Anerkennung abschliessen und den Zuchtorganisationen eine erste Rückmeldung geben können. Die Praxis in den letzten 2 Jahren hat gezeigt, dass das BLW bei der Prüfung der Anerkennungsgesuche diese Frist nicht einhalten konnte.</p>
<p>Art. 12</p>	<p>Ausdehnung des Tätigkeitsgebiets einer anerkannten Zuchtorganisation</p> <p>Eine anerkannte schweizerische Zuchtorganisation, die ihr Tätigkeitsgebiet auf einen Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) ausdehnen will, muss dem BLW ein entsprechendes Gesuch stellen. Das BLW lädt die zuständige Behörde des Mitgliedsstaates zur Stellungnahme ein und gibt ihr eine Frist von drei Monaten. Das BLW unterstützt bei Bedarf schweizerische Zuchtorganisationen bei notwendigen Verhandlungen bezüglich einer solchen Ausdehnung des Tätigkeitsgebietes auf die EU.</p>	<p>Die aktuelle Praxis bei den Gesuchen auf Ausdehnung des Tätigkeitsgebietes zeigt, dass die Prüfung in den Mitgliedsstaaten der EU sehr unterschiedlich gehandhabt wird. Zum Teil entsteht der Eindruck von willkürlichen Entscheidungen. Es ist für Schweizer Zuchtorganisationen schwer, Auflagen ausländischer Behörden zu verstehen oder zu erfüllen, wenn kein direkter Austausch über die gestellten Gesuche möglich ist. Die Anträge müssen über das BLW gestellt werden. Auf gleichem Weg kommt die Antwort retour an den Zuchtverband. Dabei wäre es hilfreich, wenn das BLW seine Kontakte zu den ausländischen Behörden und sein Know-how nutzt, um die Schweizer Zuchtverbände gegenüber dem Ausland zu unterstützen.</p>
<p>Art. 25a</p>	<p>Aufgaben des Schweizer Nationalgestüts</p> <p>¹ Das Schweizer Nationalgestüt nach Artikel 147 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 19984 hat die folgenden Aufgaben:</p> <p>a. Es fördert die genetische Vielfalt der Freibergerrasse, stellt diese den Züchterinnen und Züchtern in vivo und in</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>vitro zur Verfügung und unterstützt weitere Erhaltungs- massnahmen des Schweizerischen Freibergerverbands.</p> <p>b. Es betreibt angewandte Forschung in den Bereichen Pferdezucht, Pferdehaltung und Pferdenutzung und arbeitet dabei hauptsächlich mit den Hochschulen und relevanten Organisationen der Schweizer Pferdebranche insbesondere der Schweizer Pferdezucht zusammen mit dem Ziel, die Akti- vitäten in der Wertschöpfungskette rund um das Pferd be- sonders in ländlichen Gebieten zu verbessern und nachhal- tig zu entwickeln.</p> <p>c. Es unterstützt die Pferdezüchterinnen und -züchter aller Pferderassen bei der Zuchtarbeit und der Anwendung neuer Reproduktionsmethoden durch den Betrieb eines ei- genen oder die Beteiligung an einem Reproduktionszent- rum.</p> <p>d. Es fördert im Bereich der Pferdehaltung und Pferdenut- zung den Wissenstransfer und bietet Beratung an.</p> <p>e. Es unterstützt die Pferdezuchtorganisationen bei Projek- ten, Tätigkeiten und Veranstaltungen im Bereich der Ver- marktung und Bewerbung von in der Schweiz gezüchteten Pferde – unabhängig von der Rasse.</p>	<p>Zu b) Damit die Forschung möglichst den Bedürfnissen der Branche entspricht, müssen die relevanten Organisationen vor allem aus der Schweizer Pferdezucht in die Arbeit des Nationalgestütes eingebunden werden. Als Teil der landwirt- schaftlichen Forschungsanstalt Agroscope muss das Gestüt die gesamte Wertschöpfungskette in der Landwirtschaft rund um das Pferd weiterentwickeln und verbessern.</p> <p>Zu c) Die Unterstützung darf nicht nur die Freibergerrasse bzw. -ZüchterInnen betreffen, sondern soll klar formuliert auch die ZüchterInnen der weiteren in der Schweiz gezüch- tet Pferderassen einbeziehen.</p> <p>Ein Gestüt ist per Definition ein «Betrieb, der sich mit Pferde- zucht» beschäftigt. Ein Nationalgestüt kann diesen Auftrag in der heutigen Zeit nur entsprechen, wenn es in der Reproduk- tion neue Methoden anwendet, erforscht und weiterentwi- ckelt. In Zusammenarbeit mit der Universität Bern betreibt das Nationalgestüt/Agroscope heute am Standort in Aven- ches ein modernes Reproduktionszentrum als Bestandteil des ISME (Institut suisse de médecine équine). Diese Aktivi- tät muss längerfristig gesichert und ausgebaut werden, damit sie die ganze inländische Pferdezucht (und nicht nur die Freibergerzucht) nachhaltig unterstützen kann.</p> <p>Das Reproduktionszentrum in Avenches ist heute in der Schweizer Pferdezucht die einzige anerkannte EU-Besa- mungsstation. Für die internationale Zusammenarbeit ist der Betrieb einer solchen Station unabdingbar. Es darf zu- dem davon ausgegangen werden, dass der Samenexport gerade für die Rasse Freiburger zukünftig einen höheren Stellenwert erlangen wird.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>f. Es hält eine angemessene Zahl von Equiden, und stellt Infrastrukturen sowie Anlagen und entsprechende personelle Ressourcen bereit und bietet die benötigten Dienstleistungen für Zuchtorganisationen an, um die Aufgaben nach den Buchstaben a–e erfüllen zu können.</p> <p>² Für seine Dienstleistungen und Auslagen erhebt das Gestüt Gebühren; diese richten sich nach der Verordnung vom 16. Juni 2006⁵ über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft.</p>	<p>Zu e) Mit seinen Anlagen, seiner Infrastruktur und seinem Know-how ist das Nationalgestüt dazu prädestiniert, die inländische Pferdezucht bei den in Punkt e) genannten Aktivitäten zu unterstützen. Um gegen die starke ausländische Konkurrenz zu bestehen, müssen die inländischen Zuchtverbände nicht nur gut züchten. Sie müssen auch in den Bereichen Werbung und Vermarktung sehr aktiv bleiben.</p> <p>Zu f) Das Nationalgestüt verfügt heute über hervorragend ausgebildete Mitarbeiter, die in vielen Bereichen der Pferdebranche als Spezialisten gelten. Wenn das Nationalgestüt für die Branche wertvoll bleiben soll, darf man es nicht nur auf die Anlagen und Infrastruktur reduzieren.</p>

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Zusammenführung der Verordnungen über die Tierverkehrsdatenbank (TVD-Verordnung) und über die Gebühren für den Tierverkehr (GebV-TVD) werden begrüsst.

Nach wie vor existiert in der Pferdebranche durch die Trennung der Verantwortlichkeiten und Pflichten zwischen Equidenhalter und Equidenbesitzer eine spezielle Situation, welches vor allem für die Equidenhalter zu grossen administrativen und finanziellen Folgen führen kann. Durch eine Anpassung der Verordnung soll dem Equidenhalter ermöglicht werden, seinen Pflichten besser nachzukommen.

Aktuelle Situation: Der Equidenhalter ist verpflichtet seinen Equidenbestand aktuell zu halten, er haftet bei einer etwaigen Kontrolle - und kann auch gebüsst werden -, wenn der eingetragene Bestand auf Agate nicht korrekt ist. Den Standortwechsel (oder auch Meldungen für Tot und Besitzerwechsel) muss jedoch der Equidenbesitzer vornehmen. Der Equidenhalter kann den Equidenbesitzer bis anhin nur via Identitas mahnen – dies jedoch nur, wenn der Equide bereits auf seinem Betrieb steht. Bei einem neuen Pensionär zum Beispiel ist es dem Equidenhalter nicht möglich, via Agate zu mahnen, zu erinnern oder den Standortwechsel einzufordern. Schlussendlich bleibt ihm nur die Meldung an das kantonale Veterinäramt, was einerseits administrativ aufwendig und andererseits bei einem bestehenden Pensionsverhältnis nicht angenehm ist, woraus resultiert, dass viele Equidenhalter die Unstimmigkeiten auf Agate in Kauf nehmen. Hier besteht dringender Handlungsbedarf.

Der VSP wünscht sich eine vereinfachte Art der Meldung des Standortwechsels von Equiden (z.B. auch durch den Equidenhalter) oder einer vereinfachten Art Dritte für Meldungen bei Agate zu beauftragen. Bei einem Weggang eines Pensionärs oder dem Tod eines Equiden wäre zum Beispiel eine ähnliche Lösung wie beim Verkauf eines Equiden anzustreben – dies kann der Equidenbesitzer via Agate melden und der Equide wird nicht mehr in seiner Equidenliste aufgeführt. **Der VSP stellt sich gerne zur Verfügung gemeinsam mit der Identitas mögliche Lösungen zu diskutieren und zu evaluieren.**

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 18 Daten zu Equiden	1 Eigentümerinnen und Eigentümer von Equiden müssen der TVD die Daten nach Anhang 1 Ziffer 3 Buchstaben a–i melden.	Sobald es sich um einen Standortwechsel handelt, sollte auch der Halter der Equiden die Möglichkeit erhalten, diesen entsprechend zu melden.
Art. 21 Meldung durch Dritte	1 Meldepflichtige Personen nach den Artikeln 15–20 können Dritte mit den Meldungen beauftragen, mit Ausnahme der Meldung der Änderung des Verwendungszwecks	Wir stimmen dem zu. Die Meldung der Dritten (Abschnitt 2 und 3) soll jedoch vereinfacht werden. Wenn möglich auch über eine elektronische

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	bei Equiden nach Anhang 1 Ziffer 3 Buchstabe f. 2 Die meldepflichtige Person muss einen solchen Auftrag der TVD selber melden. Dazu muss sie ihr die Agate-Nummern der beauftragten Personen melden. 3 Sie muss der TVD ebenfalls den Entzug eines Auftrags melden.	Eingabe direkt auf der Plattform.

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2021

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2021

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2021

Organisation / Organizzazione	Schweizerischer Viehhändler Verband (SVV) 5940 SVV Schweizerischer Viehhändler Verband_2021.05.05
Adresse / Indirizzo	Kasernenstrasse 97 / Postfach 660 7007 Chur
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Chur, 5. Mai 2021 Der Präsident  Otto Humbel Der Geschäftsführer  Peter Bosshard

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. **D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	4
BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	5
BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 06 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)...	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 07 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 08 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 09 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)	6
BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali	8
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Werte Damen und Herren

Herzlichen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu diesem umfangreichen Verordnungspaket.

Der Schweizerische Viehhändler Verband (SVV) äussert sich nur zu denjenigen Verordnungen, welche die Fleischwirtschaft und die Tätigkeiten unserer Mitglieder direkt betreffen. Die Beurteilung der übrigen Anpassungsvorschläge überlassen wir den betroffenen und für die jeweiligen Fragestellungen kompetenteren Kreisen.

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 76a	<p>Projekte zur Weiterentwicklung der Bestimmungen für die Tierwohlbeiträge und Tiergesundheit.</p> <p>1 Im Rahmen von Projekten, mit denen im Hinblick auf die Weiterentwicklung der Bestimmungen für die Tierwohlbeiträge alternative Regelungen getestet werden, kann von einzelnen Anforderungen der Artikel 74 und 75 und nach Anhang 6 abgewichen werden, sofern die Regelungen in Bezug auf das Tierwohl mindestens gleichwertig sind und das Projekt wissenschaftlich begleitet wird.</p> <p>2 Die Abweichungen bedürfen der Bewilligung des BLW.</p>	<p>Neu</p> <p>Der SVV unterstützt grundsätzlich diese Änderung, dass Betriebe, die an Projekten zur Weiterentwicklung von Bestimmungen teilnehmen, die BTS- und RAUS-Anforderungen nur zum Teil erfüllen müssen.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass diese Bestimmung auch Projekte zur Weiterentwicklung im Bereich der Tiergesundheit beinhalten. Wenn nicht, beantragen wir, dass auch die Tiergesundheit explizit erwähnt wird.</p>

BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Bezüglich des vorliegenden Agrarpaketes 2021 unterstützt der SVV den Antrag der ASR und der Swissgenetics, auf die Streichung der Generaleinfuhrbewilligung (GEB) beim Import von Rindersperma zu verzichten. Die GEB ist ein wertvolles Instrument zur Verhinderung von veterinärsanitarisch unerwünschtem Importen von Rindersperma. Die veterinärrechtlichen Auflagen können allfälligen importwilligen Personen oder Einzelfirmen im Rahmen der Erteilung der GEB bekannt gegeben werden. Entfällt dieses Instrument, wird die Überwachung der Rindersperma-Importes schwierig. Denn bekanntlich sind die Ressourcen zur Überwachung des Importes von Rindersperma sehr knapp, respektive kaum vorhanden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 50 in Verbindung mit Anhang 1, Ziffern 4. 13 und 15	Beibehalten	Die Gebührenpflicht und GEB Pflicht auf diesen Importen ist beizubehalten. Der Grenzschutz darf nicht ohne Gegenleistung zugunsten der Inlandproduktion unilateral abgebaut werden. Die GEB-Pflicht bietet zudem die Möglichkeit, bei einer Erteilung der GEB auf die veterinärrechtlichen Auflagen zu verweisen.

BR 09 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)

Die auf dem Klimaschutz aufgebaute Argumentation betreffend der Erhöhung der heutigen vierwöchigen Quartalsfreigaben auf neu eine Quartalsfreigabe hält einer vertieften Prüfung der im Bericht aufgeführten Argumentation nicht stand.

Die führenden Fleischimportfirmen haben in den letzten Jahren die Transporte per Flugzeug bereits erheblich zu Gunsten des Transportes per Seeweg reduziert. Die in den letzten Jahren gestiegenen Kosten für die Flugtransporte aber auch die zunehmende Sensibilisierung des CO₂-Fussabdruckes und der damit verbundenen Nachhaltigkeit der Schweizer Fleischbetriebs- und Detailhandelsunternehmen sind verantwortlich für diese Entwicklung.

Die Wahl des Flugzeugs als Transportmittel erfolgt insbesondere auch im Zusammenhang mit der Qualität und der Haltbarkeit des Fleisches und sie hängt nicht von der Dauer der Importperiode ab. Geflügelfleisch (Pouletbrust) erleidet durch Einfrieren kaum einen Qualitätsverlust und wird daher aus Übersee zu 100% als Tiefkühlware per Seefracht importiert. Anders präsentiert sich die Situation insbesondere bei den Edelstücken vom Rind und Lamm, welche vom Markt aus qualitativen Gründen überwiegend in frischer gekühlter Form verlangt werden. Je nach Herkunftsland dauert der Import über den Seeweg vier bis acht Wochen. Bei Frischfleisch bedeutet dies, dass die Haltbarkeitsdauer der Ware bei deren Eintreffen in der Schweiz schon weitgehend aufgebraucht ist und nicht mehr genügend Zeit für die Vermarktung bis zum Verbrauch zur Verfügung steht. Eine Verlängerung der Importperiode für Rindfleisch von heute vier Wochen auf neu ein Quartal hätte aus Sicht des Klimaschutzes daher keine weitergehende Reduktion des CO₂-Fussabdrucks zur Folge, als dies von den Importeuren aus eigenem Antrieb bereits heute realisiert wird.

Eine Verlängerung der Importperiode beinhaltet eine äusserst sensible Marktkomponente, gerade für Produkte deren Inlandanteil bei über 80% respektive 90% liegt. Bereits heute ist es nicht ganz einfach den Markt über den Zeithorizont von 4 Wochen zu «lesen», bei einer Importperiode von einem Quartal ist das fast unmöglich. Die Verlängerung der Einfuhrperiode würde somit bedeuten, dass in wohl jedem Quartal Zweitfreigaben erfolgen müssten und damit keine merkliche Reduktion des administrativen Aufwandes, weder bei der Branche noch beim Bund, realisiert werden könnte.

Die Vierwochenfreigaben erlauben es der Branche zeitnah mit einer Verringerung oder Erhöhung der Importanträge ans Bundesamt für Landwirtschaft zu reagieren und damit eine marktgerechte Fleischversorgung zu gewährleisten ohne dass die Preise für inländisches Schlachtvieh unter Druck geraten oder Importe ausserhalb des Zollkontingents getätigt werden müssten. Gerade die Covid-19 Situation hat gezeigt wie volatil die Fleischmärkte sind und stetige Marktbeurteilung mit monatlichen Importfreigaben unabdingbar ist.

Für die Importeure und den Handel mit Schweizer Schlachttieren ist eine möglichst grosse Planungssicherheit von entscheidender Bedeutung. Mit einer Verlängerung der Importperiode würde diese Planungssicherheit insbesondere beim Rindfleisch, wo regelmässig Importfreigaben erfolgen, aber zu gegebener Zeit auch beim Schweine- und Kalbfleisch erheblich reduziert. Aus verständlichen Gründen würden die Produzenten stets tiefe Importfreigaben beantragen um zu einem späten Zeitpunkt Nachbesserungen zuzustimmen.

Mit dem heute bestehenden System der Vierwochenfreigaben kann in den wegen der hohen Inlandversorgung besonders sensiblen Bereichen Rindvieh und Schwein der Fleischmarkt auch in Krisenzeiten meist gut im Gleichgewicht gehalten werden und der Bund muss im Gegensatz zu andern Lebensmittelgruppen nur wenig eingreifen. Deshalb darf das, bis heute erfolgreich praktizierte System nicht mit einer kaum stichhaltigen klimatischen Begründung geändert werden. Die mutmassliche Reduktion von Administration und Kosten ist zu gering im Verhältnis zum Risiko, dass ein gut funktionierendes System aus dem Gleichgewicht gebracht wird. Leidtragende eines solchen Systemwechsels wäre die gesamte Wertschöpfungskette für Kalb-, Rind und Schweinefleisch bis zu den Konsumentinnen und Konsumenten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 16 Abs. 3 Bst. a und b 3 Als Einfuhrperiode gilt: a. Aufgehoben;	Keine Aufhebung des Buchstaben a) und Beibehaltung der heutigen Einfuhrperioden für Fleisch von Tieren der Rindviehgattung, für zugeschnittene Rindsbinden, gesalzen und gewürzt, und für Schweinefleisch in Hälften,	Siehe einleitende Bemerkungen

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die strategische Bedeutung des Unternehmens Identitas AG hat der Bund erkannt und hält deshalb an seiner Mehrheitsbeteiligung fest. Ein Entscheid, der über Gesetzesanpassungen zur Überarbeitung der diskutierten Verordnung geführt hat. Wir begrüssen die vorliegende Zusammenführung der TVD-Verordnung und der Verordnung zu den Gebühren im Tierverkehr in die vorliegende Identitas-TVD-Verordnung.

Aufgrund der Beteiligung des Bundes am Unternehmen steuert und beaufsichtigt er über seine Corporate Governance Regeln die Firma, die bewusst andere Aktionäre hat und auch gewerbliche Aktivitäten am Markt ausübt. Die vorliegende Verordnung definiert und regelt die nicht-gewerblichen Aufgaben gemäss Tierseuchen- und Landwirtschaftsgesetz. Als privater Minderheitsaktionär erachten wir es als wichtig, dass die Steuerung und Gestaltung der Aktiengesellschaft über die Organe der Gesellschaft (Aktionärsversammlung, Verwaltungsrat) erfolgt. Diese Rollenteilung muss in der verordnung klar und bestimmt geregelt werden. Unsere Bemerkungen zu Themen von Aufsicht, Führung und Kontrolle sind verfasst im Bestreben über eine klare Zuteilung von Rollen und Verantwortung im einmaligen Konstrukt des bundesnahen Unternehmens Identitas AG. Aufgrund seiner privatwirtschaftlichen Organisation betrachtet Identitas AG den **Gebührenzahler im Tierverkehr als Kunden**. Seine Interessen sind in der Zusammensetzung des Verwaltungsrates gespiegelt und bedürfen keiner weiteren Vereinbarungen als den hier beschriebenen Aufgaben (Artikel 6, Abs. 1).

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1 Bst. b.	die Organisation, die Aufgaben und Leistungen sowie die Pflichten der Identitas AG im Rahmen der Aufgaben dieser Verordnung	Die Organisation des Unternehmens ist Sache des Verwaltungsrates (OR 716a) und soll nicht mit Bestimmungen einer Verordnung zum Tierverkehr konkurrenziert werden.
Art 1 Bst. d	die Finanzierung der [nicht-gewerblichen] Aufgaben der Identitas AG und die Erhebung von Gebühren durch die Identitas AG.	Präzisierung des Geltungsbereiches der Verordnung
Art. 2 Bst. h [neu]	h. Betrieb beinhaltet, die Systeme den berechtigten An-	Die grob umschriebene Aufgabe des «Betriebs» wird nur

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	wendern verfügbar zu machen, die Wartung, die Weiterentwicklung und die Ablösung sicherzustellen und den Support der Anwender zu gewährleisten.	verteilt definiert. Zur Klarheit über die Pflichten ist eine gesammelte Beschreibung der Betriebsaufgabe hilfreich. Die Definition hier ermöglicht die Streichung weiterer späterer Erwähnungen.
Art. 3 Abs. 1	1 Die Identitas AG darf die Gebühren nach Anhang 2 nur zur Finanzierung der Aufgaben nach Artikel 5, Absätze 1 Buchstaben a–c und 2 Buchstabe b–d verwenden.	Die Aufgaben nach Artikel 5 Abs. 2 c und d sollen nicht über Gebühren finanziert werden, sondern wie die übrigen Leistungen von Art. 5 Abs. 2 über Leistungsvereinbarungen mit den zuständigen Bundesämtern. Diese in Bst. c und d aufgeführten Aufgaben gehen zwar in der Ausführung praktischerweise mit den Prozessen der Tierverkehrskontrolle einher, sind aber nicht im engeren Sinne Aufgaben im Tierverkehr und daher auch nicht aus den Gebühren für denselben zu finanzieren.
Art. 4	Die Aktionärsversammlung stellt sicher, dass die Identitas AG über angemessene Unternehmensreserven [zur Sicherstellung ihrer Aufgaben und der damit verbundenen Risiken] verfügt.	Eine vorsichtige Reservenpolitik der Identitas AG wird befürwortet, die Zweckbindung sollte allerdings erwähnt werden, ansonsten bleibt der Begriff «angemessen» schwammig. Das im Kommentar beschriebene Vorgehen mit einer statutarischen Verankerung einer max. Eigenkapitalquote (70%) wird nicht unterstützt. Sollte der Bund auf dieser Forderung beharren, bedarf die Festlegung der Grenze weiterer Abklärungen, insbesondere auch der Risiken.
Art. 5 Abs.4 [neu] Art. 5 Abs. 7	<p>4 Sie ist die zentrale Vergabestelle für Identifikationsnummern von Klautieren und Equiden.</p> <p>7 Für den Zugriff auf die Informationssysteme nach Artikel 5 Absatz 1 stellt die Identitas AG sicher, dass die Benutzerinnen und Benutzer sich über das IAM des Internetportals Agate nach Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung vom</p>	Um die Eindeutigkeit und Einheitlichkeit der zentralen Identifikationsnummern zu erreichen, braucht es eine zentrale Vergabestelle. Aus naheliegenden Gründen soll diese Aufgabe der Betreiberin der TVD explizit übertragen werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	23. Oktober 2013 ⁷ über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft identifizieren authentifizieren .	
Art. 6 Abs. 1	1 Das BLW schliesst mit der Identitas AG für die Aufgaben nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a – c und Absatz 2 Buchstaben a Abs. 1 und 2 sowie b-d eine Leistungsvereinbarung ab.	<p>Warum soll eine Leistungsvereinbarung die nicht-gewerbliche Leistungen definieren, welche in der Verordnung abschliessend geregelt sind? Die diesbezüglich detaillierten Bestimmungen der Verordnung (Art. 10 bis 59, sowie Anhang 1) stehen in der direkten Verantwortung des Unternehmens mit seinem repräsentativen Verwaltungsrat.</p> <p>Hier darf auf die privatwirtschaftliche Ausrichtung der Identitas AG vertraut werden, die den Gebührenzahler als Kunden ansieht und ihm die dem Preis entsprechende Qualität bietet.</p> <p>Für die gewerblichen Leistungen ist eine Leistungsvereinbarung hingegen sinnvoll und nötig.</p>
Art. 7 Abs. 2	2 Für die Ausübung ihrer gewerblichen Leistungen ist die Identitas AG an die Datenschutzbestimmungen gebunden. Sie darf die in Ausübung ihrer Aufgaben enthaltenen Daten nicht für ihre gewerblichen Leistungen nutzen	<p>Die Unterstellung unter geltendes Recht ist eine Selbstverständlichkeit und braucht nicht auf Verordnungsstufe wiederholt zu werden.</p> <p>Ansonsten müsste rechtlich eine Differenz zwischen den Datenschutzbestimmungen und dem übrigen Bundesrecht, wie beispielsweise dem Arbeitsrecht bestehen.</p>
Art. 9 Art. 9 Abs. 1	[Titel] Strategische Ausrichtung und Aufsicht 1 Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) legt im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Departement des Innern (EDI) die strategische Ausrichtung der Eigenerpolitik der Identitas AG fest.	Die strategische Führung der Identitas AG obliegt dem Verwaltungsrat. Mit der Anwendung der bundeseigenen Vorgaben zur Corporate Governance bundesnaher Unternehmen sind die Interessen des Eigners gebührend berücksichtigt und in den strategischen Zielen abgebildet. Identitas AG braucht auch den Support der Minderheitsaktionäre, deren Mitwirkungsrechte mit dem hier formulierten Anspruch nicht gewährt sind. Gemäss der vorgeschlagenen Formulierung

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		hätten die genannten Departemente die strategische Verantwortung für das Unternehmen, was nicht dem Willen des Gesetzgebers entspricht.
Art. 10 Bst. c Art. 10 Bst. g [neu]	e. die Daten zu Gesuchen um Beiträge an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten; g. weitere Daten mit direktem Bezug zu Tieren oder Tierhaltungen.	<p>Die Gesuche werden in ASAN gestellt und verwaltet.</p> <p>Um den Tierhaltern die Bedienbarkeit zu erleichtern und die Administration zu vereinfachen sollen weitere Daten direkt in der TVD gespeichert werden können.</p>
Art. 11 Abs. 3	<p>3 Das Tierdetail umfasst die folgenden Daten eines einzelnen Tiers:</p> <p>a. Gattung, Rasse, Geschlecht und, falls vorhanden, Farbe des Tiers;</p> <p>[b. dem Geburtstag]</p> <p>b. Identifikationsnummer des Mutter- und, falls vorhanden, des Vaterniers;</p> <p>c. falls vorhanden Mehrlingsgeburten;</p> <p>d. bei Tieren der Rindergattung, Büffeln und Bisons sowie bei Tieren der Schaf- und Ziegengattung: die Nutzungsart;</p> <p>e. bei Equiden: Mikrochipnummer, rudimentäres verbales Signalement sowie Verwendungszweck nach Artikel 15 der Tierarzneimittelverordnung vom 18. August 200410 (TAMV).</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 24	2 Sie bestimmt für Tiere der Rinder-, Schaf- und Ziegenhaltung, Wasserbüffel und Bisons die Nutzungsart der Muttertiere: a. bei der Geburt des ersten Nachkommen und bei der Einfuhr aufgrund der Nutzungsart der Tierhaltung; b. beim Zugang aufgrund der Nutzungsart der Tierhaltung, der es zugeführt wird.	Die Nutzungsart von Rindern, Schafen, Ziegen, Bisons und Wasserbüffeln soll als aktive Meldung des Tierhalters für Einzeltiere erfasst und nicht vom Betreiber bestimmt werden. Entsprechend wird die Ergänzung diverser Meldungen im Anhang 1 vorgeschlagen.
Art. 32 Abs. a und b	a. Das BLW kann die Daten bearbeiten. b. Die Bundesämter für Landwirtschaft , für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen, für Statistik, für wirtschaftliche Landesversorgung, für Umwelt , das Eidgenössische Büro für Konsumentenfragen, die Eidgenössische Zollverwaltung und das Schweizerische Heilmittelinstitut können in die Daten der TVD Einsicht nehmen und diese verwenden.	Es sind uns keine Geschäftsprozesse bekannt, bei denen das BLW die Daten der Systeme gemäss Art. 5 Abs. 1 bearbeitet und überdies wären die Verantwortlichkeitsfolgen unklar. Das Bundesamt für Umwelt BAFU benötigt zur Bearbeitung von Rissen von Grossraubtieren Daten der TVD, das die gerissenen Tiere meist der Schaf-, Ziegen- oder Rindergattung angehören.
Art. 34 Abs. 2 a und b	Buchstabe a (neutrale Klassifikation) und b (L*-Wert) sind ersatzlos zu streichen.	Basierend auf den im Bericht auf Seite 87 erwähnte Entscheidung des Bundesverwaltungsgericht vom 25. November 2020 fehlt auch die gesetzliche Grundlage für die Publikation dieser Daten auf der TVD.
Art. 36	Die beauftragten Personen nach Artikel 21 können in Daten der TVD der für sie freigegeben Gattungen Einsicht nehmen und diese verwenden. wie die Personen, von denen sie beauftragt sind.	Siehe auch Art. 21
Art. 37	1 Das BLW Identitas AG kann auf Gesuch hin Dritten erlauben, für Zuchtzwecke oder wissenschaftliche Untersuchungszwecke in Daten Einsicht zu nehmen, sofern die Abnehmerin oder der Abnehmer sich schriftlich zur Einhaltung der Datenschutzbestimmungen verpflichtet. 2 Für die Einsicht in nicht anonymisierte Daten nach Absatz	Es macht keinen Sinn, Identitas AG auf die Einhaltung des Datenschutzes zu verpflichten (Art. 7), gleichzeitig aber das BLW als Bewilligungsinstanz zu etablieren. Warum kann das BLV, das deutlich mehr Forschungsaufträge mit TVD-Daten vergibt, nicht auch Gesuche bewilligen?

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	1 muss die Identitas AG einen Vertrag mit der Drittperson schliessen. Der Vertrag ist vor der Unterzeichnung dem BLW zur Genehmigung vorzulegen.	
Art. 38 Abs. 2 Art. 38 Abs 4 [neu]	2 Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Artikel 5 darf nutzt die Identitas AG weitere Schnittstellen zur TVD nutzen . Für ihre gewerbliche Leistungen nach Artikel 7 darf sie ausschliesslich auf die Schnittstelle nach Absatz 1 zugreifen. 4 Die TVD bezieht mittels Schnittstellen Daten aus folgenden Informationssysteme des BLW und des BLV: a. AGIS b. das Informationssystem für den öffentlichen Veterinärdienst (ASAN) c. NEVIS. d. IS-ABV	Die Nutzung anderer Schnittstellen, z. Bsp. zu einem Finanzsystem oder zu Ohrmarkenherstellern, ist als Betreiberin der TVD unabdingbar. Es widerspricht aber der Eigentumsfreiheit, wenn die Systeme im Eigentum der Identitas stehen, hier aber Einschränkungen zur Nutzung gemacht werden. Der Wunsch nach einer betrieblich vernetzten TVD und dem Erhalt des Wettbewerbs muss auf der Datenebene formuliert sein. Es genügt nicht, die gesetzlichen Grundlagen für den Datenbezug einseitig als Datenquelle zu formulieren, da bereits jetzt die TVD selber Daten aus Bundessystemen bezieht. Folglich ist eine reziproke Formulierung zwingend.
Art. 40 Abs. 3 und Art. 41 Abs 3	3 Sie stellt die Daten den Tierhaltern für die eigene Tierhaltung , den zuständigen kantonalen Stellen, dem BLW und dem Bundesamt für Statistik für den jeweiligen Kanton, das Fürstentum Liechtenstein, resp. die Schweiz zur Verfügung.	Präzisierungen
Art. 46. Abs. 2 Abs. a	a. die Bundesämter für Landwirtschaft, für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen, für Statistik, für wirtschaftliche Landesversorgung, das Eidgenössische Büro für Konsumentenfragen, die Eidgenössische Zollverwaltung und das	Gemäss der Datenprämisse «so wenig wie nötig» ist der Kreis der zugriffsberechtigten Organisationen klein zu halten. Über die Publikationspflicht in Artikel 30 sind anonymisierte Daten auch zu GVE öffentlich erhältlich. Rechtshilfe wird in

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Schweizerische Heilmittelinstitut;	jedem Fall geleistet (Zoll). In der langjährigen Praxis hat noch keine der von uns zur Streichung vorgeschlagenen Organisationen je GVE-Daten bezogen.
Art. 47	Das E-Transit ist ein Informationssystem zur Ausstellung und Bearbeitung von elektronischen Begleitdokumenten für Klautiere nach Artikel 12 der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 ³⁸ (TSV).	
Art. 52 Abs. 1 Art. 52 Abs. 4	1 Die Identitas AG stellt für die TVD, den GVE-Rechner und das E-Transit einen Support für die Benutzerinnen und Benutzer bereit, insbesondere zur Auskunftserteilung über den Tierverkehr, zur Datenberichtigung und zur Beratung. Sie stellt den Login -Support für Benutzerinnen und Benutzer des Internetportals Agate bereit	Ist in der vorgeschlagenen Definition in Art. 2 Bst. h [neu] bereits erwähnt. Präzisierung des aktuellen Auftrages.
Art. 53 Abs. 2	² Sie beliefert die Tierhalterinnen und Tierhalter selber oder durch Dritte mit Ohrmarken, die den geltenden internationalen Standards entsprechen.	Präzisierung zur Sicherstellung der Marktversorgung mit gängigen Ohrmarken, die weltweit im Einsatz stehen.
Art 54	Die Identitas AG vereinnahmt die nötigen Mittel und zahlt die Entsorgungsbeiträge gemäss der Verordnung vom 10. November 2004 über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten aus.	Der Einschub schafft Klarheit über die Aufgabe und die Herkunft der Mittel.
Art. 57 Abs. 2	² Der Betrieb schliesst die Wartung, die Weiterentwicklung und die Ablösung ein. ³ Die Kosten für den Login-Support der Teilnehmer-systeme des Internetportals Agate und für Hoduflu	Wird nach unserem Vorschlag in Art. 2 definiert. Präzisierung

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	nach Artikel5 Absatz 2 Buchstabe a Ziffern 1 und 2 gehen zulasten des BLW.	
Art. 59 Abs. 2	2 Bei Streitigkeiten über die Rechnung kann innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsstellung beim BLW eine Gebührenverfügung verlangt werden.	Laut Kommentar ist ein Mahn- und Betreibungsprozess vorgesehen. Damit geht das Debitorenrisiko zu Identitas über. Es ist zu klären, inwieweit Identitas seine Leistungen unabhängig von der Bezahlung weiter erbringen muss oder ihre Leistungen einschränken oder einstellen kann. Beziehungsweise, wer zahlt die von Identitas zwingend erbrachten Leistungen?
Art. 60 Abs. 2	2 Es kann bei der Identitas AG ohne Voranmeldung Kontrollen über den Geltungsbereich dieser Verordnung durchführen.	
Art. 62 Abs. 4 ff [neu]	<p>4 Das Eigentum wird per Gültigkeitsdatum dieser Verordnung mit einem Protokoll übergeben.</p> <p>5 Alle angefangenen Arbeiten werden zum Zustand der Gültigkeit übernommen</p> <p>6 Für beauftragte Ausbauten sind die geschätzten finanziellen Mittel am Tag der Übernahme auszurichten.</p>	<p>Zur Vermeidung von zukünftigen Auseinandersetzungen ist im gegenseitigen Interesse eine geregelte Übergabe mit Eigentumsbeschreibung unabdingbar. Gleichzeitig sind die angefangenen oder geplanten Ausbauten zu finanzieren.</p> <p>Um keine finanziellen Ueberraschungen zu erleben, gilt es genau abzuklären in welchem Zustand das zu übernehmende Eigentum ist und mit welchem Investitionsaufwand – Weiterentwicklung – zu rechnen ist.</p>
Anhang 1 Abs. 1 Bst b	<p>b. bei der Einfuhr eines Tiers:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Herkunftsland und die Identifikationsnummer des Tiers im Herkunftsland, 2. die TVD-Nummer der Tierhaltung, 3. die Identifikationsnummer des Tiers, 	Die Nutzungsart von Rindern, Schafen und Ziegen ist eine wichtige Information in Bezug auf das Einzeltier und die Tierhaltung. Wir schlagen deshalb die aktive Deklaration der Nutzungsart für diese Gattungen als Teil der Zugangsmeldungen vor anstelle einer Bestimmung durch die Betreiberin (Art. 24). Die Änderung der Nutzungsart ist im Anhang 1 bereits als meldepflichtig deklariert.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Anhang 1 Abs. 1 Bst c</p> <p>Anhang 1 Abs. 4 Bst. b</p>	<p>4. das Geburtsdatum des Tiers,</p> <p>5. die Rasse und die Farbe sowie das Geschlecht des Tiers,</p> <p>6. bei Kühen die Nutzungsart,</p> <p>7. das Einfuhrdatum,</p> <p>8. das Datum der Meldung;</p> <p>c. beim Zugang eines Tiers von einer anderen Tierhaltung im Inland:</p> <p>1. die TVD-Nummer der Tierhaltung,</p> <p>2. die TVD-Nummer der Herkunftstierhaltung,</p> <p>3. die Identifikationsnummer des Tiers,</p> <p>4. bei Kühen die Nutzungsart</p> <p>5. das Zugangsdatum,</p> <p>6. das Datum der Meldung;</p> <p>b. bei der Einfuhr eines Tiers:</p> <p>1. das Herkunftsland und die Identifikationsnummer des Tiers im Herkunftsland,</p> <p>2. die TVD-Nummer der Tierhaltung,</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Anhang 1 Abs. 4 Bst. c</p>	<p>3. die Identifikationsnummer des Tiers,</p> <p>4. das Geburtsdatum des Tiers,</p> <p>5. die Rasse und das Geschlecht des Tiers,</p> <p>6. bei Auen und Geissen die Nutzungsart</p> <p>7. das Einfuhrdatum,</p> <p>8. das Datum der Meldung;</p> <p>c. beim Zugang eines Tiers von einer anderen Tierhaltung im Inland:</p> <p>1. die TVD-Nummer der Tierhaltung,</p> <p>2. die TVD-Nummer der Herkunftstierhaltung,</p> <p>3. die Identifikationsnummer des Tiers,</p> <p>4. bei Auen und Geissen die Nutzungsart,</p> <p>4. das Zugangsdatum,</p> <p>5. das Datum der Meldung;</p>	
<p>Anhang 2</p>		<p>Gemäss der von den Departementen genehmigten Mittelfirstplanung ist eine Erhöhung der Gebühren im Tierverkehr auf den 1.1.2023 geplant. Diese Erhöhung ist der Transparenz halber anzukündigen.</p> <p>Der Betrieb der Systeme gemäss Art. 5 Abs. 1 ist nicht kostendeckend. Mit dieser Verordnung wurden die Aufgaben</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>4.2</p> <p>4.3</p>	<p>Bei Tieren der Schweinegattung: fehlende Meldung nach Artikel 16 1.—, aber maximal 50.- Fr. pro Tierhaltung und Tag</p> <p>Bei Tieren der Schaf- und der Ziegengattung: fehlende Meldung nach Artikel 17 1.—, aber maximal 50.- Fr. pro Tierhaltung und Tag</p>	<p>ausgebaut und Risiken überwältigt, eine Erhöhung ist für die nachhaltige Finanzierung des Betriebes der TVD in der heutigen Form daher unverzichtbar.</p> <p>Um den spezifischen Gegebenheiten der Gattungen Schweine, Schafe und Ziegen Rechnung zu tragen und die Verhältnismässigkeit zum Handelswert der Tiere zu wahren, schlagen wir eine Reduktion der Gebühren unter Punkt 4 für diese Gattungen vor bei gleichzeitiger Plafonierung des maximalen Betrages pro Tierhaltung und Tag.</p>

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2021

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2021

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2021

Organisation / Organizzazione	Schweizerischer Ziegenzuchtverband (SZZV) 5950 SZZV Schweizerischer Ziegenzuchtverband _2021.05.17
Adresse / Indirizzo	Schützenstrasse 10, 3052 Zollikofen info@szzv.ch
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	11.05.2021 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11)	4
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	5
BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)	11
BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	12
BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20).....	13
BR 06 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161).....	15
BR 07 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)	16
BR 08 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310).....	17
BR 09 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)	18
BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	19
BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali.....	21
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	26
BR XX Verordnung über Einzelkulturbeiträge im Pflanzenbau (Einzelkulturbeitragsverordnung EKBV (910.17)	28
BR XX Verordnung über den Rebbau und die Einfuhr von Wein (Weinverordnung) / Ordonnance sur la viticulture et l'importation de vin (Ordonnance sur le vin) (916.140)	29
BR XX Verordnung über die biologische Landwirtschaft und die Kennzeichnung biologisch produzierter Erzeugnisse und Lebensmittel / Ordonnance sur l'agriculture biologique et la désignation des produits et des denrées alimentaires biologiques (910.18)	30

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der Schweizerische Ziegenzuchtverband (SZZV) bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme und bittet um Berücksichtigung seiner Anliegen. Im Weiteren verweist er auf die Stellungnahme des Schweizer Bauernverbandes (SBV).

Der SZZV begrüsst die durch die Entwicklung der allgemeinen Rahmenbedingungen notwendig gewordenen Anpassungen der einzelnen Verordnungen, allerdings mit folgenden Anmerkungen:

- Der SZZV fordert, dass die Anpassungen in der DZV nicht nur für die Schafalpen ohne Milchschafe gelten, sondern auch für Milchschafalpen sowie Ziegenalpen. Im Folgenden wird von Schafen und Ziegen gesprochen, gemeint sind immer gemolkene und nicht gemolkene Tiere.
- Bei der neuen Festlegung des Normalbesatzes für Alpen sollen die Zahlen 2021/22 als Referenzwerte gelten. Dies bedingt aber, dass es sich um einen durchschnittlichen Alpsommer handelt. Falls Alpen vorzeitig entladen werden müssen infolge Witterung oder Grossraubtieren, ist dies im Referenzwert angemessen zu berücksichtigen.
- Parallel zur Einführung der neuen GVE-Faktoren muss geprüft und sichergestellt werden, dass die Anpassungen keine negativen Auswirkungen auf die Suisse Bilanz haben werden. Der SZZV ist bereit, bei der Überprüfung der Suisse Bilanz mitzuwirken. Darin müssen Verzehrswerte berücksichtigt sein, die den gängigen Praxiswerten entsprechen.
- Bestimmung des massgebenden Bestandes an Tieren der Schaf- und Ziegengattung mittels Daten der TVD: Um Planungssicherheit zu haben, wäre es wünschenswert, den Zeitpunkt verbindlich auf 2023 festzulegen.
- Der GVE-Rechner sollte den Tierhaltern möglichst bald, idealerweise ab 2022, zur Verfügung gestellt werden.
- Nach der Erweiterung der Tierkategorien im Anhang der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung sind ab 1.1.2023 auch alle Kategorien für RAUS-Beiträge für Schafe, bzw. BTS-/RAUS-Beiträge bei den Ziegen zu berücksichtigen.
- In der IdTVDV sind die Übergangsbestimmungen, Art. 62, Abs. 1 anzupassen. **Auf die Nachmarkierung von vor dem 1. Januar 2020 geborenen Ziegen ist definitiv zu verzichten (bisher Übergangsfrist bis 31.12.2022).** Die Nachmarkierung führte nachweislich zu grossem Tierleid (Entzündungen, Herausfaulen der Marken usw.). Mit dem Verzicht auf die Nachmarkierung soll diese Situation vermieden werden.
- In der IdTVDV, Anhang 1, «4. Daten zu Tieren der Schaf- und Ziegengattung», Bst. d «beim Abgang des Tiers», **Ziffer 4 aus der geltenden TVD-Verordnung «die Abgangsart» darf keinesfalls gestrichen werden.** Dies analog zu den Rindern (dort ist sinnvollerweise keine Streichung vorgesehen). Zur Erfüllung der Aufgaben als Zuchtorganisation gemäss Tierzuchtverordnung des Bundes ist die Erfassung der Abgangsart absolut zentral (zB. Alpfung, Winterweide, Belegung auf anderem Betrieb usw.)
- In der IdTVDV, Anhang 2 **«Gebühren» sind Anpassungen vorzunehmen:** Ersatzohrmarken sind kostenlos abzugeben, neu sind auch Einzelohrmarken für Schlachtgitzli anzubieten, die Gebühren für fehlende Meldungen sind verhältnismässig zu senken.

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Anpassungen dieser Verordnung sind unausgewogen. In der Konsequenz wird die Schweizer Landwirtschaft mit zusätzlichen Gebühren belastet und die Importe diverser Produkte werden durch den Wegfall der Generaleinfuhrbewilligungspflicht begünstigt.

Keine Gebühren für den Datenbezug bei Produktionsstandards der Schweizer Landwirtschaft.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 1, Ziffer 6.8	6.8 Bearbeitung eines Zulassungsgesuches für im Ausland zugelassene Pflanzenschutzmittel, die in der Schweiz bewilligten Pflanzenschutzmitteln entsprechen (Art. 36) 50 Franken	Diese Gebühr wurde bisher nicht erhoben, also brauchte es sie nicht und ist daher auch konsequenterweise nicht einzuführen.
Art. 3a	3a Verzicht auf Gebührenerhebung Keine Gebühren werden erhoben für: a. den Bezug von statistischen Dienstleistungen des BLW durch das Bundesamt für Statistik; b. Verfügungen betreffend Finanzhilfen und Abgeltungen; c. die Nutzung von elektronischen Diensten des BLW durch Dritte, die ausschliesslich im öffentlich-rechtlichen Auftrag handeln oder die EU-Rechtsumsetzung unterstützen. d. für die Umsetzung von Produktionsstandards von Branchen	Für die Umsetzung von Produktionsstandards, wie beispielsweise für den Branchenstandard Nachhaltige Schweizer Milch, sind keine Gebühren zu erheben. Diese Standards werden im Sinne der Qualitätsstrategie des Bundes umgesetzt.

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

- Der SZZV fordert, dass die Anpassungen in der DZV nicht nur für die Schafalpen ohne Milchschafe gelten, sondern auch für Milchschafalpen sowie Ziegenalpen. Im Folgenden wird von Schafen und Ziegen gesprochen, gemeint sind immer gemolkene und nicht gemolkene Tiere.
- Bei der neuen Festlegung des Normalbesatzes für Alpen sollen die Zahlen 2021/22 als Referenzwerte gelten. Dies bedingt aber, dass es sich um einen durchschnittlichen Alpsommer handelt. Falls Alpen vorzeitig entladen werden müssen infolge Witterung oder Grossraubtieren, ist dies im Referenzwert angemessen zu berücksichtigen.
- Parallel zur Einführung der neuen GVE-Faktoren muss geprüft und sichergestellt werden, dass die Anpassungen keine negativen Auswirkungen auf die Suisse Bilanz haben werden. Der SZZV ist bereit, bei der Überprüfung der Suisse Bilanz mitzuwirken. Darin müssen Verzehrswerte berücksichtigt sein, die den gängigen Praxiswerten entsprechen.
- Bestimmung des massgebenden Bestandes an Tieren der Schaf- und Ziegengattung mittels Daten der TVD: Um Planungssicherheit zu haben, wäre es wünschenswert, den Zeitpunkt verbindlich auf 2023 festzulegen.
- Der GVE-Rechner sollte den Tierhaltern möglichst bald, idealerweise ab 2022, zur Verfügung gestellt werden. Nur so kann sichergestellt werden, dass die Schafhalter bei Bedarf rechtzeitig auf negative betriebswirtschaftliche Auswirkungen reagieren können.
- Nach der Erweiterung der Tierkategorien im Anhang der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung sind ab 1.1.2023 auch alle Kategorien für RAUS-Beiträge für Schafe, bzw. BTS-/RAUS-Beiträge bei den Ziegen zu berücksichtigen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 36 Abs. 2 Bst. a und 3	2 Für die Bestimmung der Bestossung von Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben sind folgende Bemessungsperioden massgebend: a. für Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel sowie Tiere der Pferde-, Schaf- und Ziegengattung: das Beitragsjahr bis zum 31. Oktober; 3 Der Bestand an Tieren der Rindergattung und Wasserbüffeln, Tieren der Pferde- Schaf- und Ziegengattung sowie Bi-	Ergänzung der Schaf- und Ziegengattung Der SZZV begrüsst die administrative Vereinfachung über die Erfassung der TVD.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	sons wird anhand der Daten der Tierverkehrsdatenbank erhoben.	
Art. 37 Abs. 1	1 Für die Bestimmung des Bestands an Tieren der Rindergattung und Wasserbüffeln, Tieren der Pferde-, Schaf- und Ziegengattung sowie Bisons ist die Anzahl Tiertage in der Bemessungsperiode massgebend. Es werden nur Tiertage berücksichtigt, bei denen eine eindeutige Standortzuordnung der Tiere möglich ist. Tiere ohne gültige Geburtsmeldung werden nicht berücksichtigt.	Der SZZV unterstützt grundsätzlich diese Änderung.
Art. 41 Abs. 3bis – 3ter	<p>3bis Er passt für die Ausrichtung der Beiträge ab 2023 den Normalbesatz von Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidetrieben mit nicht gemolkenen sowie gemolkenen Schafen sowie Ziegen an, wenn die durchschnittliche Bestossung in den Referenzjahren 2021 und 2022, gerechnet mit den GVE-Faktoren nach den Ziffern 3.1 3.2—3.4 sowie 4.1—4.4 des Anhangs der LBV2, über 100 Prozent des bisherigen Normalbesatzes liegt. Der neue Normalbesatz entspricht:</p> <p>a. für Betriebe, die in den Referenzjahren bis zu 100 Prozent des Normalbesatzes, nach Berechnung mit den GVE-Faktoren nach Ziffern 3.2 – 3.4 des Anhangs LBV gültig am 1.1.21, bestossen waren: dieser Bestossung, jedoch gerechnet mit den GVE-Faktoren nach den Ziffern 3.2—3.4 des Anhangs der LBV;</p> <p>b. für Betriebe, die in den Referenzjahren über 100 Prozent des Normalbesatzes, nach Berechnung mit den GVE-Faktoren nach Ziffern 3.2 – 3.4 des Anhangs LBV gültig am 1.1.21, bestossen waren: dem bisherigen Normalbesatz multipliziert mit der durchschnittlichen Bestossung in den Referenzjahren, gerechnet mit den GVE-Faktoren nach den Ziffern 3.2—3.4 des Anhangs der LBV, geteilt durch die</p>	<p>Der Normalbesatz muss auch bei gemolkenen Schafen und bei Ziegen überprüft werden. Dort wo gemolkene Schafe und Ziegen auf der Alp sind, hat es auch nicht nur gemolkene Tiere.</p> <p>Art. 3bis ist zum besseren Verständnis zu präzisieren.</p> <p>In den Absätzen von Bst. a und b sind mit dem Bezug auf die geltende Regelung zu ergänzen.</p> <p>Bemerkungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es wird praktisch immer zu Anpassungen des Normalbesatzes kommen, ausser es wurden bisher ausschliesslich Schafe, die älter als 1 Jahr alt waren und keine oder nur eine geringe Anzahl jüngerer Tiere gesömmert. Oder die Bestossung unterschreitet den Normalbesatz wesentlich. - Die Festsetzung nach Fall a) oder nach Berechnung nach Fall b) führen in jedem Fall zur Reduktion der Bestossung, im Vergleich der aktuellen Bestossung mit den neuen Faktoren berechnet.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>durchschnittliche Bestossung, nach Berechnung mit den GVE-Faktoren nach Ziffern 3.2 – 3.4 des Anhangs LBV gültig am 1.1.21, in den Referenzjahren.</p> <p>3ter Liegt ein Bewirtschaftungsplan vor, so erhöht der Kanton den Normalbesatz nach Absatz 3bis nur, wenn dies sachgerecht ist.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Zu beachten wird für die Tierhalter (Talbetrieb und Sömmerungsbetrieb) sein, dass mit dem Alter werden der Jungtiere eine volle Bestossung beim Alpaufzug zu einer Überstossung bis zur Alpabfahrt führen kann. Dieser Umstand ist den Tierhaltern zu kommunizieren und ihnen Instrumente zur Verfügung zu stellen, dass sie diese Entwicklung vor der Alpfahrt abschätzen können. - Da die Referenzperiode nur 2 Jahre umfasst, sind aussergewöhnlichen Entwicklungen wie z.B. eine vorzeitige Alpentleerung infolge Wolfspräsenz bei der Anpassung des Normalbesatzes zu berücksichtigen.
Art. 106, Abs. 2	<p>Als höhere Gewalt gelten insbesondere:</p> <p>h. die reduzierte Bestossung, die vorzeitige Alpentleerung und erhebliche Tierverluste als Folge von Angriffen durch Grossraubtiere.</p>	<p>Die Tierhalter sollen zu den Tierverlusten durch Grossraubtiere, den Un- und Mehrkosten infolge reduzierter Bestossung und oder vorzeitiger Alpentleerung nicht auch noch finanzielle Verluste durch die Reduktion der Direktzahlungen (Tierwohl-, Sömmerungs- und Alpungsbeiträge) zu tragen haben.</p>
<p>II</p> <p>Der Anhang der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 wird wie folgt geändert:</p>	<p>Anhang Ziff. 3 und 4</p> <p>Faktor je Tier</p> <p>3. Schafe</p> <p>3.1 Schafe gemolken 0,25</p> <p>3.2 Andere Schafe über 365 Tage alt 0,17</p> <p>3.3 Jungschafe Lämmer über 180 bis 365 Tage alt 0,06 0,085</p> <p>3.4 Lämmer bis 180 Tage alt 0,03</p> <p>4. Ziegen</p> <p>4.1 Ziegen gemolken 0,20</p> <p>4.2 Andere Ziegen über 365 Tage alt 0,17</p> <p>4.3 Jungziegen Gitzi über 180 Tage bis 365 Tage alt 0,06</p>	<p>Der SZZV schätzt diese GVE-Anpassung so ein, dass diese Einführung des altersabgestuften Faktors mit der Pflicht zur Anmeldung bei der TVD unumgänglich ist. Der Vorteil dieser Anpassung ist, dass bei Beiträgen pro GVE mehr DZ ausbezahlt werden.</p> <p>Der SZZV begrüsst die Einführung der Kategorie 3.3, Jungschafe über 180 bis 365 Tage alt.</p> <p>Nicht einverstanden ist der SZZV mit dem festgelegten GVE-Faktor dieser Kategorie. Tiere in diesem Alter (Lämmer und Gitzi) entsprechen bezüglich Anforderungen rund der Hälfte eines Muttertieres. Das muss auch im</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni				
	<p>0,085 4.4 Zicklein Gitzi bis 180 Tage alt 0,03</p>	<p>GVE-Faktor zum Ausdruck kommen. Er ist auf 0,085 anzuheben. Dasselbe gilt für die Kategorie 4.3.</p> <p>Der SZZV fordert die Verwendung von in der Praxis üblichen Begriffen. Der Begriff «Jungschafe» ist durch «Lämmer» zu ersetzen. Die Begriffe «Jungziege» und «Zicklein» sind durch «Gitzi» zu ersetzen.</p> <p>Parallel zur Einführung der neuen GVE-Faktoren muss geprüft werden, wie sich die Anpassungen auf die Suisse Bilanz auswirken. Nachteilige Auswirkungen sind auszugleichen.</p>				
Anhang 8, Ziff. 2.2.1	<p>2.2.1 Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen, von Beträgen pro Einheit und über die Vergabe von Punkten, die folgendermassen in Beträge umgerechnet werden:</p> <p>Summe der Punkte minus 10 Punkte, dividiert durch 100 und dann multipliziert mit 1000 Franken pro Hektare LN des Betriebs.</p> <p>Liegt die Summe der Punkte aus Wiederholungsfällen bei 110 Punkten oder mehr, so werden im Beitragsjahr keine Direktzahlungen ausgerichtet.</p> <p>Die Punkte bei einem Mangel, die Pauschalbeträge und die Beträge pro Einheit werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht.</p>	Der SZZV lehnt übertriebene Verschärfung bei den Wiederholungsfällen ab. Die Verhältnismässigkeit muss unbedingt gewahrt werden.				
Ziff. 2.2.4 Bst. b	<table border="1"> <tr> <td data-bbox="629 1342 1173 1374">Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td data-bbox="1173 1342 1352 1374">Kürzung</td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 1374 1173 1461">b. Keine vorschriftsgemässe Bewirtschaftung von Objekten in Inventaren nationaler Bedeu-</td> <td data-bbox="1173 1374 1352 1461">5 Pte. pro Objekt</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	b. Keine vorschriftsgemässe Bewirtschaftung von Objekten in Inventaren nationaler Bedeu-	5 Pte. pro Objekt	Der SZZV lehnt eine Verschärfung ab (siehe oben).
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung					
b. Keine vorschriftsgemässe Bewirtschaftung von Objekten in Inventaren nationaler Bedeu-	5 Pte. pro Objekt					

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>tung, inklusive der dazugehörigen Pufferstreifenzonen, bei vorliegendem rechtskräftigem Entscheid (Art. 15)</p>	
Ziff. 2.3.1	<p>2.3.1 Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen und mit der Vergabe von Punkten, die folgendermassen in Beträge umgerechnet werden: Summe der Punkte mal 100 Franken pro Punkt, mindestens jedoch 200 Franken und im Wiederholungsfall mindestens 400 Franken.</p> <p>Liegt die Summe der Punkte aus Wiederholungsfällen bei 110 oder mehr, so werden im Beitragsjahr keine Direktzahlungen ausgerichtet.</p> <p>Bei einem erstmaligen Verstoss beträgt die Kürzung maximal 50 Punkte in jedem einzelnen der Buchstaben a–f. Bei besonders schwerwiegenden Fällen, wie einer groben Vernachlässigung der Tiere oder sehr vielen betroffenen Tieren, kann der Kanton die maximale Punktzahl angemessen erhöhen. Bei geringfügigen Mängeln kann der Kanton die maximale Punktzahl angemessen herabsetzen. Im Wiederholungsfall gelten keine maximalen Punktzahlen.</p> <p>Die Punkte bei einem Mangel und die Pauschalbeträge werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht.</p>	Der SZZV lehnt eine Verschärfung ab und fordert mehr Verhältnismässigkeit bei kleinen und einzelnen Verstössen.
Ziffer 2.3a	<p>2.3a Luftreinhaltung</p> <p>2.3a.1 Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen und mit Beträgen pro ha.</p> <p>Die Pauschalbeträge und die Beträge pro ha werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht.</p>	Der SZZV ist grundsätzlich gegen die Doppelbestrafung, auch in diesem Fall mit der LRV und den Kürzungen bei den Direktzahlungen. Dies ist juristisch sehr fragwürdig und gibt es sonst in keinem anderen Bereich. Zudem wird die Beurteilung der Pflicht (konforme Ausbringung) bei Betrieben zwischen den Zonen und in der Hügelzone und Bergzone aber auch Obstbetrieben sehr komplex und es existiert dann ein Generalverdacht, sobald mit dem Prallteller ausgebracht wird. Fragwürdig erscheint ebenfalls die Einführung von

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni						
	<p>Gewährt die zuständige Behörde eine Frist zur Sanierung von Anlagen zur Lagerung, so werden bei festgestellten Mängeln innerhalb dieser Frist keine Kürzungen nach Buchstabe a vorgenommen.</p> <table border="1" data-bbox="622 432 1346 671"> <thead> <tr> <th data-bbox="622 432 1160 464">Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th data-bbox="1160 432 1346 464">Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="622 464 1160 552">a. Nicht konforme Lagerung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)</td> <td data-bbox="1160 464 1346 552">300 Fr.</td> </tr> <tr> <td data-bbox="622 552 1160 671">b. Nicht konforme Ausbringung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)</td> <td data-bbox="1160 552 1346 671">300 Fr./ha x betroffene Fläche in ha</td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	a. Nicht konforme Lagerung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)	300 Fr.	b. Nicht konforme Ausbringung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)	300 Fr./ha x betroffene Fläche in ha	<p>Sanktionen, wo noch über Jahre Übergangsfristen am Laufen sind.</p>
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung							
a. Nicht konforme Lagerung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)	300 Fr.							
b. Nicht konforme Ausbringung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)	300 Fr./ha x betroffene Fläche in ha							
Ziff. 2.9.2	<p>2.9.2 Die Punkte bei einem Mangel werden im ersten Wiederholungsfall um 50 Punkte erhöht. Ab dem zweiten Wiederholungsfall werden die Punkte um 100 Punkte erhöht bzw. es werden keine BTS- bzw. RAUS-Beiträge für die entsprechende Tierkategorie ausgerichtet. Die Pauschalbeiträge werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht.</p>	<p>Der SZZV lehnt eine Verschärfung ab (siehe oben).</p>						

BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
---	---	--

BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Mit der Teilabschaffung der Generaleinfuhrbewilligungspflicht werden einseitig Importe um 2.7 Mio. Fr. verbilligt ohne dass eine äquivalente Gegenleistung für die Inlandproduktion geschaffen wird. Daher lehnt der SZZV diese Teilabschaffung ab.

Die Aufweichung des Grenzschutzes für Butter durch die Senkung der Mindestpackungsgrössen von 25 auf 10 kg wird abgelehnt. Die Einfuhr von Butter muss weiterhin ausschliesslich in Grosspackungen mit 25 kg Mindestgewicht zugelassen werden. Die eingeführte Butter muss weiterhin zwingend im Inland verarbeitet werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 35, Abs, 4	Art. 35 Abs. 4 4 Das Teilzollkontingent Nr. 07.4 von 100 Tonnen wird versteigert. Butter im Rahmen des Teilzollkontingents Nr. 07.4 darf nur in Grossgebinden von mindestens 25 10 Kilogramm eingeführt werden.	Die Mindestpackungsgrösse von 25 kg für Butterimporte ist zwingend beizubehalten. Die Einfuhr von Butter muss weiterhin ausschliesslich in Grosspackungen mit 25 kg Mindestgewicht zugelassen werden. Die eingeführte Butter muss weiterhin zwingend im Inland verarbeitet und die Herkunft deklariert werden. Die Senkung von 25 bis 10 kg ist eine Lockerung, die wir nicht akzeptieren und kaum begründet ist.
Art. 50 in Verbindung mit Anhang 1, Ziffern 4. 13 und 15	Beibehalten	Die Gebührenpflicht und GEB Pflicht auf diesen Importen ist beizubehalten. Der Grenzschutz darf nicht ohne Gegenleistung zugunsten der Inlandproduktion unilateral abgebaut werden.

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Zur erfolgreichen Bekämpfung von Erdmandelgras braucht es zwingend eine übergeordnete Koordination und somit eine nationale Regelung. Wir schlagen darum die Aufnahme einer allgemeinen Regelung bezüglich Umgangs mit dem invasiven Unkraut vor.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2, Bst. g ^{bis} und i	Befallszone: Gebiet, in dem die Verbreitung eines Quarantäneorganismus oder eines problematischen Schadorganismus, der aber die Anforderungen für die Definition als Quarantäneorganismus nicht erfüllt und trotzdem eine Koordination auf nationaler Ebene erfordert, um wirksam bekämpft zu werden , soweit fortgeschritten ist, dass in diesem Gebiet die Tilgung des Organismus nicht mehr möglich ist; i. Pufferzone: befallsfreies Gebiet, das eine Befallszone oder einen Befallsherd umgibt;	Eine Grundlage für die Reglementierung von problematischen Schadorganismen (einschliesslich Unkraut – z. B. Erdmandel), die die erwähnten Anforderungen nicht erfüllen, aber für eine wirksame Bekämpfung eine Koordination auf nationaler Ebene erfordern, ist notwendig. Diese Schadorganismen, die zwar nicht in die Kategorie der Quarantäneorganismen fallen, stellen ebenfalls eine Gefahr dar und müssen Gegenstand einer koordinierten Bekämpfung sein, um ihre Verbreitung zu verhindern.
Art. 16, Abs. 3	Besteht ein besonders hohes Risiko, dass der betreffende Schadorganismus im Sinne von Art. 2 Bst. g bis sich über die Befallszone hinaus ausbreitet, so kann das zuständige Bundesamt in Zusammenarbeit mit der zuständigen kantonalen Fachstelle Massnahmen gegen die Ausbreitungsgefahr anordnen. Insbesondere können sie um eine Befallszone eine Pufferzone ausscheiden, in der Massnahmen gegen die Ausbreitungsgefahr ergriffen werden müssen. Die Ausdehnung der Pufferzone richtet sich nach dem Risiko, dass sich der betreffende Quarantäne Organismus über die Befallszone hinaus ausbreitet.	Kantonale Fachstellen kennen die regionalen Gegebenheiten und haben ein grosses Know-How über die Umsetzbarkeit und Wirkung bestimmter Massnahmen. Lokales Wissen wie beispielsweise der Druck von Schadorganismen über die Landesgrenzen hinweg sind für eine effektive Umsetzung erforderlich. Durch die Beurteilung der notwendigen Massnahmen durch zwei Stellen wird eine situationsbedingte und standortangepasste Umsetzung sichergestellt.
Art. 16, Abs. 3bis	Das zuständige Bundesamt legt die Pufferzone in Zusammenarbeit mit den zuständigen kantonalen Fachstellen fest .	Kantonale Fachstellen kennen die regionalen Gegebenheiten

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Sie definieren gemeinsam, welche Massnahmen in der Pufferzone gegen die Ausbreitungsgefahr des betreffenden Quarantäne Schadorganismus ergriffen werden müssen.</p>	<p>ten und haben ein grosses Know-How über die Umsetzbarkeit und Wirkung bestimmter Massnahmen. Lokales Wissen wie beispielsweise der Druck von Schadorganismen über die Landesgrenzen hinweg sind für eine effektive Umsetzung erforderlich. Durch die Beurteilung der notwendigen Massnahmen durch zwei Stellen wird eine situationsbedingte und standortangepasste Umsetzung sichergestellt.</p>
Art. 39 Abs. 4	<p>4 Das WBF und das UVEK können die Einfuhr von Waren, von denen erfahrungsgemäss ein geringes phytosanitäres Risiko ausgeht, von der Pflanzenpasspflicht ausnehmen, wenn sie:</p> <p>a. in der EU von einer Privatperson via Post oder Kurierdienst verschickt werden; und</p> <p>b. in der Schweiz nicht zu beruflichen oder gewerblichen Zwecken verwendet werden.</p>	<p>Wir lehnen diese Lockerungen der Anforderung an die Pflanzenpasspflicht ab, weil der Kampf gegen das Einschleppen von Neophyten, neuen Krankheiten oder Schädlingen eine optimale Überwachung erfordert.</p>
Art. 96 Abs. 1 erster Satz	<p>1 Der Bund leistet für Schäden, die der Landwirtschaft oder dem produzierenden Gartenbau aufgrund der Massnahmen entstehen, die der EPSD nach den Artikeln 10, 13, 22, 23, 25 und 29 Absatz 5 getroffen hat, auf Gesuch hin eine Entschädigung nach Billigkeit. Das WBF legt die Kriterien für die Bemessung der Entschädigung fest.</p>	<p>Der SZZV unterstützt die Änderung ausdrücklich, dass eine Entschädigung nicht nur auf Härtefällen beschränkt ist, sondern nach Billigkeit gewährt wird.</p>

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

BR 07 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 66 Abs. 2	<p>2 Diese Kennzeichnungsanforderungen gelten nicht für Futtermittel, die Material enthalten, das GVO enthält, aus solchen besteht oder aus solchen hergestellt ist, mit einem Anteil, der nicht höher ist als 0,9 Prozent des Futtermittels und des Futtermittel-Ausgangsprodukts, aus denen es zusammengesetzt ist, vorausgesetzt, dieser Anteil ist unbeabsichtigt oder technisch nicht zu vermeiden.</p> <p>2 Diese Kennzeichnungsanforderungen gelten nicht für Futtermittel, bei denen der GVO-Anteil im Futtermittel und dessen Ausgangsprodukten weniger als 0,9 Prozent beträgt, vorausgesetzt, dieser Anteil ist unbeabsichtigt oder technisch nicht zu vermeiden.</p>	<p>Die Formulierung in der Vernehmlassung ist verwirlich resp. Schwer verständlich. Evtl. ist eine andere alternative Formulierung möglich, sie soll aber so sein, dass diese klar und auch für die Praxisanwendung verständlich ist.</p> <p>Was als GVO bezeichnet wird ist nicht in diesem Artikel zu definieren (in Bezug auf «...GVO enthält, aus solchen besteht oder aus solchen hergestellt ist..»)</p>

BR 08 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Anerkennung und Unterstützung von inländischen Zuchtorganisationen sind wichtig.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 11, Absatz 2	Frist von 6 Monate für die Einreichung von neuen Gesuchen	Der SZZV ist mit der Verlängerung der Frist auf 6 Monate einverstanden.
Art. 12	Art. 12 Ausdehnung des Tätigkeitsgebiets einer anerkannten Zuchtorganisation Eine anerkannte schweizerische Zuchtorganisation, die ihr Tätigkeitsgebiet auf einen Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) ausdehnen will, muss dem BLW ein entsprechendes Gesuch stellen. Das BLW lädt die zuständige Behörde des Mitgliedsstaates zur Stellungnahme ein und gibt ihr eine Frist von drei Monaten. Das BLW unterstützt bei Bedarf schweizerische Zuchtorganisationen bei notwendigen Verhandlungen bezüglich einer solchen Ausdehnung des Tätigkeitsgebietes auf die EU.	Der SZZV ist mit den 3 Monaten einverstanden. Die aktuelle Praxis bei den Gesuchen auf Ausdehnung des Tätigkeitsgebietes zeigt, dass die Prüfung in den Mitgliedsstaaten der EU sehr unterschiedlich gehandhabt wird. Zum Teil entsteht der Eindruck von willkürlichen Entscheidungen. Es ist für Schweizer Zuchtorganisationen schwer, Auflagen ausländischer Behörden zu verstehen oder zu erfüllen, wenn kein direkter Austausch über die gestellten Gesuche möglich ist. Die Anträge müssen über das BLW gestellt werden. Auf gleichem Weg kommt die Antwort retour an den Zuchtverband. Dabei wäre es hilfreich, wenn das BLW seine Kontakte zu den ausländischen Behörden und sein Know-how nutzt, um die Schweizer Zuchtverbände gegenüber dem Ausland zu unterstützen.

BR 09 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Senkung der Zulagen für verkäste Milch ist nicht akzeptabel und stellt eine Schwächung des Mehrwerts der Käsewertschöpfungskette und des Grenzschutzes dar. Der Anstieg der verarbeiteten Mengen begründet diese Senkung von 15 auf 14 Rappen nicht. In der Tat erklärte der Bundesrat im Dezember 2020 vor dem Ständerat, dass für den Erhalt der Höhe der Milchzulage der Vorschlag der Mehrheit unterstützt werden müsse, was die Ständerätinnen und Ständeräte taten.

Auch für Verkehrsmilch, die von Schafen und Ziegen stammt, soll das BLW eine Zulage von 5 Rappen je Kilogramm ausrichten.

Das Budget für die Zulagen für verkäste Milch muss folglich erhöht werden.

Die Erhöhung von 4,5 auf 5 Rappen für die Zulagen für Verkehrsmilch wird unterstützt, wenn dies darauf abzielt, das dazu vorgesehene Kostenziel zu nutzen. In keinem Fall soll diese Erhöhung zulasten der anderen Milchzulagen gemacht werden. Für den SZZV ist die Beibehaltung dieser beiden Zulagen als letztes Mittel einer Anpassung vorzuziehen, die der Schweizer Milchwertschöpfungskette schaden würde.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1c, Abs. 1	1 Die Zulage für verkäste Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch beträgt 15 14 Rappen pro Kilogramm Milch abzüglich des Betrags der Zulage für Verkehrsmilch nach Artikel 2a.	Eine Senkung von 15 auf 14 Rappen stellt eine direkte Schwächung des Grenzschutzes dar, dem einzigen Schutz des Käsemarktes! Das Budget für die Zulagen für verkäste Milch muss folglich erhöht werden. Der SZZV verlangt, dass diese 15 Rappen pro kg von einer Staffelung der Zulage begleitet werden, abhängig von ihrem Fettgehalt (1/4 Fett, 1/2 Fett). Die Gewährung der Käsezulagen ist verbesserungsfähig und soll unerwünschte Folgen vermeiden.
Art. 2a Abs. 1	1 Für Verkehrsmilch, die von Kühen, Schafen und Ziegen stammt, richtet das BLW den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen eine Zulage von 5 Rappen je Kilogramm	Schafe und Ziegen sind zu ergänzen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	aus.	<p>Die vollständige Nutzung des Budgets von 78,8 Mio. Franken für Verkehrsmilch kann den Anstieg von 4,5 auf 5 Rappen pro kg begründen.</p> <p>Diese Erhöhung von 4,5 auf 5 Rappen ist hingegen nur akzeptabel, wenn sie nicht zulasten der anderen Milchzulagen geht; ihr Budget muss für die Zulagen für verkäste Milch erhöht werden.</p>

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Zusammenführung der Verordnungen über die Tierverkehrsdatenbank (TVD-Verordnung) und über die Gebühren für den Tierverkehr (GebV-TVD) werden begrüsst.

SZZV unterstützt den Ansatz dieser Verordnung, der die Aufgaben und Verantwortlichkeiten zwischen den an den Prozessen beteiligten Organisationen klärt. Es ist wichtig, klar zwischen den öffentlichen Aufgaben der Identitas und ihren privaten (gewerblichen) Aufgaben zu unterscheiden. Auch die Rolle des Bundes als Hauptaktionär muss weiter präzisiert werden. Aufgrund der Beteiligung des Bundes am Unternehmen steuert und beaufsichtigt er über seine Corporate Governance Regeln die Firma, die bewusst andere Aktionäre hat und auch gewerbliche Aktivitäten am Markt ausübt. Die vorliegende Verordnung definiert und regelt die nicht-gewerblichen Aufgaben gemäss Tierseuchen- und Landwirtschaftsgesetz. Die Steuerung und Gestaltung der Aktiengesellschaft erfolgt über die Organe der Gesellschaft (Aktionärsversammlung, Verwaltungsrat). Diese Rollenteilung ist nicht immer klar, wenn in Artikel 1 und 9 in Organisation und strategische Führung eingegriffen wird oder in Artikel 60 eine uneingeschränkte Kontrollmöglichkeit verankert werden soll. Unsere Bemerkungen zu Themen von Aufsicht, Führung und Kontrolle sind verfasst im Bestreben über eine klare Zuteilung von Rollen und Verantwortung im einmaligen Konstrukt des bundesnahen Unternehmens Identitas AG. Aufgrund seiner privatwirtschaftlichen Organisation betrachtet Identitas AG den Gebührenzahler im Tierverkehr als Kunden. Seine Interessen sind in der Zusammensetzung des Verwaltungsrates gespiegelt und bedürfen keiner weiteren Vereinbarungen als den hier beschriebenen Aufgaben (Artikel 6, Abs. 1).

Klar abgelehnt wird die Gebührenfinanzierung der Weiterentwicklung und der Ablösung der Informatiksysteme für den Tierverkehr. Diese beiden Aufgaben sind unverändert wie beim Aufbau der Tierverkehrsdatenbank festgelegt durch den Bund zu finanzieren.

Der SZZV unterstützt einen verbesserten Support der Informatik-Systeme von Identitas, denn Probleme mit dem System bedeuten für die Tierhalter grosse Zeitaufwand.

In der IdTVDV sind die Übergangsbestimmungen, Art. 62, Abs. 1 anzupassen. Auf die Nachmarkierung von vor dem 1. Januar 2020 geborenen Ziegen ist definitiv zu verzichten (bisher Übergangsfrist bis 31.12.2022). Die Nachmarkierung führte nachweislich zu grossem Tierleid (Entzündungen, Herausfaulen der Marken usw.). Dies soll definitiv vermieden werden.

In der IdTVDV, Anhang 1, «4. Daten zu Tieren der Schaf- und Ziegengattung», Bst. d «beim Abgang des Tiers», Ziffer 4 aus der geltenden TVD-Verordnung «die Abgangsart» darf keinesfalls gestrichen werden. Dies analog zu den Rindern (dort ist sinnvollerweise keine Streichung vorgesehen). Zur Erfüllung der Aufgaben als Zuchtorganisation gemäss Tierzuchtverordnung des Bundes ist die Erfassung der Abgangsart absolut zentral (zB. Alpung, Winterweide, Belegung auf anderem Betrieb usw.)

In der IdTVDV, Anhang 2 «Gebühren» sind Anpassungen vorzunehmen: Ersatzohrmarken sind kostenlos abzugeben. Neu sind auch Einzelohrmarken für Schlachtgitzli anzubieten, die Gebühren für fehlende Meldungen sind verhältnismässig zu senken.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1 Bst. b.	die Organisation , die Aufgaben und Leistungen sowie die Pflichten der Identitas AG im Rahmen der Aufgaben dieser Verordnung	Die Organisation des Unternehmens ist Sache des Verwaltungsrates (OR 716a) und soll nicht mit Bestimmungen einer Verordnung zum Tierverkehr konkurrenziert werden.
Art 1 Bst. d	die Finanzierung der nicht-gewerblichen Aufgaben der Identitas AG und die Erhebung von Gebühren durch die Identitas AG.	Präzisierung des Geltungsbereiches der Verordnung
Art. 2 Bst. h	h. Betrieb beinhaltet, die Systeme den berechtigten Anwendern verfügbar zu machen, die Wartung und den Support der Anwender zu gewährleisten.	Die grob umschriebene Aufgabe des «Betriebs» wird nur verteilt definiert. Zur Klarheit über die Pflichten ist eine gesammelte Beschreibung der Betriebsaufgabe hilfreich. Die Definition hier ermöglicht die Streichung weiterer späterer Erwähnungen.
Art. 3 Abs. 1	1 Die Identitas AG darf die Gebühren nach Anhang 2 nur zur Finanzierung der Aufgaben nach Artikel 5, Absätze 1 Buchstaben a–c und 2 Buchstabe b– d verwenden.	Die Aufgaben nach Artikel 5 Abs. 2 c und d sollen nicht über Gebühren finanziert werden, sondern wie die übrigen Leistungen von Art. 5 Abs. 2 über Leistungsvereinbarungen mit den zuständigen Bundesämtern. Diese in Bst. c und d aufgeführten Aufgaben gehen zwar in der Ausführung praktischerweise mit den Prozessen der Tierverkehrskontrolle einher, sind aber nicht im engeren Sinne Aufgaben im Tierverkehr und daher auch nicht aus den Gebühren für denselben zu finanzieren. Der SZZV begrüsst die Einführung der Spartenrechnung.
Art. 9 Art. 9 Abs. 1	Strategische Ausrichtung Führung und Aufsicht 1 Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) legt im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Departement des Innern (EDI) die strategische Ausrichtung der Eignerpolitik Führung der Identitas AG fest.	Die strategische Führung der Identitas AG obliegt dem Verwaltungsrat. Mit der Anwendung der bundeseigenen Vorgaben zur Corporate Governance bundesnaher Unternehmen sind die Interessen des Eigners gebührend berücksichtigt und in den strategischen Zielen abgebildet. Identitas AG braucht auch den Support der Minderheitsaktionäre, deren Mitwirkungsrechte mit dem hier formulierten Anspruch nicht gewährt sind. Gemäss der vorgeschlagenen Formulierung hätten die genannten Departemente die strategische Verantwortung für das Unternehmen, was nicht dem Willen des Gesetzgebers entspricht.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 11		So wie die Farbe bei Rindern und Equiden erfasst werden kann, müsste das auch für die Tiere der Gattung Schafe möglich sein. Das ist insbesondere bei Rassen mit verschiedenen Farben/Farbschlägen wichtig.
Art. 41 bis Art. 45	Berechnung GVE-Werte für Schafe und Ziegen	Der GVE-Rechner sollte den Tierhaltern möglichst bald, idealerweise ab 2022, zur Verfügung gestellt werden.
Art. 46. Abs. 2 Bst. a	a. die Bundesämter für Landwirtschaft, für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen, für Statistik, für wirtschaftliche Landesversorgung, das Eidgenössische Büro für Konsumentenfragen, die Eidgenössische Zollverwaltung und das Schweizerische Heilmittelinstitut;	Gemäss der Datenprämisse «so wenig wie nötig» ist der Kreis der zugriffsberechtigten Organisationen klein zu halten. Über die Publikationspflicht in Artikel 30 sind anonymisierte Daten auch zu GVE öffentlich erhältlich. Rechtshilfe wird in jedem Fall geleistet (Zoll). In der langjährigen Praxis hat noch keine der von uns zur Streichung vorgeschlagenen Organisationen je GVE-Daten bezogen.
Art. 48		Der SZZV begrüsst die Schaffung der rechtlichen Grundlagen für das elektronische Begleitdokument E-Transit und erwartet die baldige Umsetzung für alle Tierarten inkl. Schafe und Ziegen.
Art. 53	... Für die Beschaffung der Ohrmarken ist die Identitas AG neu selber verantwortlich und dabei dem öffentlichen Beschaffungsrecht unterstellt. ...	Die Beschaffung durch Identitas wird grundsätzlich begrüsst. Ohrmarken, die sich bewähren, sollen möglichst langfristig eingesetzt werden. Es ist nach pragmatischen Lösungen zu suchen. Bei der Beschaffung der Ohrmarken ist dem Tierwohl und der Benutzerfreundlichkeit für den Tierhalter Rechnung zu tragen. Die Zuchtorganisationen sind für die Auswahl von Ohrmarken und weiteren Kennzeichnungsmöglichkeiten zu konsultieren. Hinsichtlich Zangen und Dorneinsätze ist ebenfalls vorzugsweise auf Kontinuität zu setzen.
Art. 57 Abs. 2	2 Der Betrieb schliesst die Wartung, die Weiterentwicklung und die Ablösung ein.	Der Betrieb schliesst die Wartung ein. Die Weiterentwicklung und Ablösung der Systeme gehört aber nicht zum Betrieb und ist weiterhin wie beim Aufbau der Tierverkehrsdatenbank festgelegt durch den Bund und keinesfalls durch die

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Gebühren der Nutzer zu finanzieren.
Art. 58	<p>Art. 58 Gebühren</p> <p>1 Für die Bemessung der Gebühren gelten die Ansätze nach Anhang 2.</p> <p>2 Ist im Anhang kein Ansatz festgelegt, so werden die Gebühren nach Zeitaufwand berechnet. Der Stundenansatz beträgt je nach erforderlicher Sachkenntnis des ausführenden Personals 7590–200 Franken.</p> <p>3 Soweit diese Verordnung keine besondere Regelung enthält, gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004.</p>	Die Erhöhung des Mindestsatzes ist unnötig. Wenn es günstige Möglichkeiten gibt, sollen diese genutzt werden.
Art. 62, Abs. 1	<p>Für die am 1. Januar 2020 lebenden Tiere der Schaf- oder Ziegengattung, die noch nicht in der Datenbank registriert sind, müssen die Tierhalterinnen und Tierhalter die Tiere bis zum 31. Dezember 2022 mit einer zweiten Ohrmarke nachkennzeichnen. Die am 1. Januar 2020 lebenden Tiere der Ziegengattung müssen nicht mit einer zweiten Ohrmarke nachgekennzeichnet werden.</p>	<p>Auf die Nachmarkierung von vor dem 1. Januar 2020 geborenen Ziegen ist definitiv zu verzichten (bisher Übergangsfrist bis 31.12.2022). Der Vorschlag ist pragmatisch, da es zu Entzündungen an den Ohren gekommen ist, die dem Tierwohl nicht zuträglich sind.</p> <p>Wir stellen zudem fest, dass – entgegen den Erläuterungen – die Übergangsbestimmungen aus dem bisherigen Artikel 29b der geltenden TVD-Verordnung nicht ganz korrekt übernommen wurden. Da alle Schafen und Ziegen bis 31.12.2020 in der TVD registriert sein müssen, ist der Text «...die noch nicht in der Datenbank registriert sind..» in der neuen IdTVDV zu streichen.</p>
Anhang 2 Ziffer 5	<p>Gebühren</p> <p>Für Daten für vom Bund anerkannte Branchenstandards werden keine Gebühren erhoben.</p>	Für die Umsetzung von Produktionsstandards, wie beispielsweise für den Branchenstandard Nachhaltige Schweizer Milch, sind keine Gebühren zu erheben. Diese Standards werden im Sinne der Qualitätsstrategie des Bundes umgesetzt.
Anhang 1 Ziffer 4	Die Bestimmungen aus Anhang 1 Ziffer 4 der geltenden TVD-Verordnung werden übernommen. Der Buchstabe a von Ziffer 2 wird um «falls vorhanden» erweitert. Es gilt die gleiche Begründung wie für Tiere der Rindergattung (vgl.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Anhang 1 Ziffer 1 Buchstabe a Ziffer 2).</p> <p>a. bei der Geburt eines Tiers:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die TVD-Nummer der Tierhaltung, 2. die Identifikationsnummer des Tiers sowie des Mutter- und, falls vorhanden, des Vaterniers, 3. das Geburtsdatum des Tiers, 4. die Rasse und die Farbe sowie das Geschlecht des Tiers, 5. Mehrlingsgeburten, 6. das Datum der Meldung; <p>Buchstabe d Ziffer 4 der geltenden TVD-Verordnung wird gestrichen, weil die Abgangsart in der Praxis in der TVD nicht ermittelt wird.</p> <p>d. beim Abgang eines Tiers: 4. Abgangsgrund</p>	<p>Bei Schafen muss die Farbe angegeben werden können, wie das bei Tieren der Rindergattung und den Equiden auch möglich ist.</p> <p>Bst. d, Ziffer 4 (bisher) der geltenden TVD-Verordnung «die Abgangsart» darf keinesfalls gestrichen werden. Zur Erfüllung der Aufgaben als Zuchtorganisation gemäss Tierzuchtverordnung des Bundes ist die Erfassung der Abgangsart absolut zentral, ansonsten können die Eigentümer der Zuchttiere resp. die Züchter der Nachkommen nicht korrekt festgestellt werden (z B. Alpung, Winterweide, Belegung auf anderem Betrieb usw.). Deshalb muss auch bei den Rindern die Abgangsart wie bisher gemeldet werden (siehe Anhang 1, Ziffer 1, Bst. d, Ziff. 4 der IdTVDV). Bei den Rindern wird die Abgangsart <u>nicht</u> gestrichen.</p>
<p>Anhang 2, Gebühren</p>	<p>Die Bestimmungen aus dem Anhang der geltenden GebV-TVVD werden übernommen. Die Gebühren werden auf ihrem heutigen Niveau belassen.</p>	<p>Ersatzohrmarken sind kostenlos abzugeben.</p> <p>Infolge von Entzündungen mussten viele Ohrmarken herausgenommen und ersetzt werden. Diese Ohrmarken müssen kostenlos ersetzt werden (betrifft 1.2.1 und 1.2.2).</p> <p>Es sind zusätzlich Einzelohrmarken für Schlachtgitzli anzubieten. Diese sind neu in die Gebührenordnung aufzunehmen. Schliesslich benötigen Schlachtgitzli nur 1 OM (sofern sie innert 120 Tagen direkt vom Geburtsbetrieb in den Schlachtbetrieb verbracht werden). Zurzeit müssen auch für</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Schlachtgitzli teure Doppel-OM eingekauft und eine Ohrmarke davon dann weggeworfen werden. Dies ist unsinnig...!</p>
<p>Anhang 2, Fehlende Meldungen oder mangelhafte Angaben</p>	<p>4.3 Bei Tieren der Schaf- und der Ziegengattung: fehlende Meldung nach Artikel 17 5.—</p>	<p>Fr. 5.00 für eine fehlende Meldung bei Tieren der Schaf- und Ziegengattung ist massiv zu hoch. Der Betrag muss nach unten korrigiert und im Verhältnis zum Entsorgungsbeitrag stehen. Bei den Rindern ist das Verhältnis 1:5 bei den Schafen und Ziegen 1:1 – das Verhältnis bei den Schafen und Ziegen ist völlig unverhältnismässig.</p>

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

BR XX Verordnung über Einzelkulturbeiträge im Pflanzenbau (Einzelkulturbeitragsverordnung EKBV (910.17))

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR XX Verordnung über den Rebbau und die Einfuhr von Wein (Weinverordnung) / Ordonnance sur la viticulture et l'importation de vin (Ordonnance sur le vin) (916.140)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

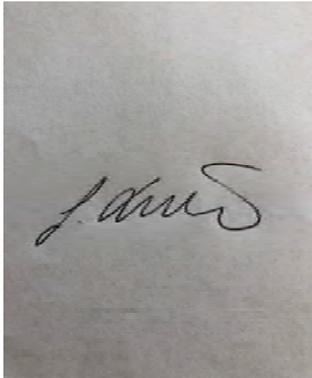
BR XX Verordnung über die biologische Landwirtschaft und die Kennzeichnung biologisch produzierter Erzeugnisse und Lebensmittel / Ordonnance sur l'agriculture biologique et la désignation des produits et des denrées alimentaires biologiques (910.18)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 16f, Abs. 1	<p>1 Es dürfen nur Nutztiere gehalten werden, die aus Biobetrieben stammen. Dies gilt nicht für Reit- und Zugpferde, Hobbytiere, sowie Tiere der Rinder, Ziegen- und Schafgattung im Aufzuchtvertrag mit einem nicht biologisch geführten Betrieb. Die Tiere müssen in diesem Fall nach einer vertraglich festgelegten Frist wieder auf den Ursprungsbetrieb zurückkehren.</p>	<p>Schaf und Ziegenhalter geben ebenfalls wie die Rinderhalter Tiere in den Aufzuchtvertrag. Gemäss der aktuellen Bio-Verordnung des Bundes ist dies heute nur für Rinder möglich. Im Sinne der Gleichbehandlung aller Wiederkäuerhalter sollte dies ebenfalls für Schaf und Ziegenhalter möglich sein.</p>

VernehmlassungzumAgrarpaket 2021

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2021

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2021

Organisation / Organizzazione	SAVS (Shagya-Araberverband der Schweiz) 5960 SAVS Shagya-Araber-Zuchtverband der Schweiz_2021.05.07
Adresse / Indirizzo	Schluchenhüsliweg 4 6020 Emmenbrücke
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	 07.05.2021 Dr. med. Gerhard ERNST

--	--

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. **D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Wir danken für die Möglichkeit der Stellungnahme. In der Stellungnahme beziehen wir uns lediglich auf die Abschnitte, die für die Pferdebranche, insbesondere die Pferdezucht relevant ist.

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazionigenerali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 36 Abs. 2 Bst. a und 3	<p>2 Für die Bestimmung der Bestossung von Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben sind folgende Bemessungsperioden massgebend:</p> <p>a. für Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel sowie Tiere der Pferde-, Schaf- und Ziegengattung: das Beitragsjahr bis zum 31. Oktober;</p> <p>3 Der Bestand an Tieren der Rindergattung und Wasserbüffeln, Tieren der Pferde- Schaf- und Ziegengattung sowie Bisons wird anhand der Daten der Tierverkehrsdatenbank erhoben.</p>	Der SAVS begrüsst die administrative Vereinfachung über die Erfassung der TVD.
Art. 76a	<p>Projekte zur Weiterentwicklung der Bestimmungen für die Tierwohlbeiträge</p> <p>1 Im Rahmen von Projekten, mit denen im Hinblick auf die Weiterentwicklung der Bestimmungen für die Tierwohlbeiträge alternative Regelungen getestet werden, kann von einzelnen Anforderungen der Artikel 74 und 75 und nach Anhang 6 abgewichen werden, sofern die Regelungen in Bezug auf das Tierwohl mindestens gleichwertig sind und das Projekt wissenschaftlich begleitet wird.</p>	<p>Neu</p> <p>Der SAVS unterstützt grundsätzlich diese Änderung, dass Betriebe, die an Projekten zur Weiterentwicklung von Bestimmungen teilnehmen, die BTS- und RAUS-Anforderungen nur zum Teil erfüllen müssen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2 Die Abweichungen bedürfen der Bewilligung des BLW.	
Art. 108 Abs. 3	3 Der Kanton berücksichtigt für Kürzungen nach Artikel 105 alle vom 1. Januar bis 31. Dezember festgestellten Mängel. Er kann die Kürzungen im folgenden Beitragsjahr vornehmen, wenn die Mängel nach dem 1. Oktober festgestellt wurden.	Der SAVS unterstützt grundsätzlich diese Änderung
Art. 115f	<p>Art. 115f Übergangsbestimmung zur Änderung vom... 2024</p> <p>Die Beiträge werden im Jahr 2022 nicht gekürzt für Mängel nach Anhang 8 Ziffer 2.3a.1 Buchstabe a oder b.</p>	<p>Der SAVS ist grundsätzlich gegen die Doppelbestrafung, auch in diesem Fall mit der LRV (Strafanzeige) und den Kürzungen bei den Direktzahlungen. Dies ist juristisch sehr fragwürdig, erschwert den Vollzug unnötig und gibt es sonst in keinem anderen Bereich. Sanktionen bei unsachgemässer Lagerung von flüssigem Hofdünger und unsachgemässer Ausbringung: Bei der Abdeckung gilt eine Sanierungsfrist von 6-8 Jahren, während dieser Dauer soll es zu keinen DZ Kürzungen kommen.</p> <p>Bei flüssigem Hofdünger gibt es 2022 eine Übergangsbestimmung, da noch nicht alle umgerüstet haben.</p> <p>300 CHF/ha, beim Wiederholungsfall verdoppelt, Dann vervierfacht.</p>
Anhang 8, Ziff. 2.2.1	<p>2.2.1 Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen, von Beträgen pro Einheit und über die Vergabe von Punkten, die folgendermassen in Beträge umgerechnet werden:</p> <p>Summe der Punkte minus 10 Punkte, dividiert durch 100 und dann multipliziert mit 1000 Franken pro Hektare LN des Betriebs.</p> <p>Liegt die Summe der Punkte aus Wiederholungsfällen bei</p>	Der SAVS lehnt übertriebene Verschärfung bei den Wiederholungsfällen ab. Die Verhältnismässigkeit muss gewahrt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>110 Punkten oder mehr, so werden im Beitragsjahr keine Direktzahlungen ausgerichtet.</p> <p>Die Punkte bei einem Mangel, die Pauschalbeträge und die Beträge pro Einheit werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht.</p>	
<p>Ziff. 2.3.1</p>	<p>2.3.1 Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen und mit der Vergabe von Punkten, die folgendermassen in Beträge umgerechnet werden:</p> <p>Summe der Punkte mal 100 Franken pro Punkt, mindestens jedoch 200 Franken und im Wiederholungsfall mindestens 400 Franken.</p> <p>Liegt die Summe der Punkte aus Wiederholungsfällen bei 110 oder mehr, so werden im Beitragsjahr keine Direktzahlungen ausgerichtet.</p> <p>Bei einem erstmaligen Verstoss beträgt die Kürzung maximal 50 Punkte in jedem einzelnen der Buchstaben a–f. Bei besonders schwerwiegenden Fällen, wie einer groben Vernachlässigung der Tiere oder sehr vielen betroffenen Tieren, kann der Kanton die maximale Punktzahl angemessen erhöhen.</p> <p>Im Wiederholungsfall gelten keine maximalen Punktzahlen.</p> <p>Die Punkte bei einem Mangel und die Pauschalbeträge werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht.</p>	<p>Der SAVS lehnt eine Verschärfung ab (siehe oben).</p>
<p>Ziffer 2.3a</p>	<p>2.3a Luftreinhaltung</p>	<p>Der SAVS ist grundsätzlich gegen die Doppelbestrafung, auch in diesem Fall mit der LRV und den Kürzungen bei den</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni						
	<p>2.3a.1 Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen und mit Beträgen pro ha.</p> <p>Die Pauschalbeträge und die Beträge pro ha werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht.</p> <p>Gewährt die zuständige Behörde eine Frist zur Sanierung von Anlagen zur Lagerung, so werden bei festgestellten Mängeln innerhalb dieser Frist keine Kürzungen nach Buchstabe a vorgenommen.</p> <table border="1" data-bbox="611 679 1335 887"> <thead> <tr> <th data-bbox="611 679 1151 703">Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th data-bbox="1162 679 1335 703">Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="611 711 1151 767">a. Nicht konforme Lagerung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)</td> <td data-bbox="1162 711 1335 735">300 Fr.</td> </tr> <tr> <td data-bbox="611 799 1151 855">b. Nicht konforme Ausbringung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)</td> <td data-bbox="1162 799 1335 887">300 Fr./ha x betroffene Fläche in ha</td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	a. Nicht konforme Lagerung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)	300 Fr.	b. Nicht konforme Ausbringung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)	300 Fr./ha x betroffene Fläche in ha	<p>Direktzahlungen. Dies ist juristisch sehr fragwürdig und gibt es sonst in keinem anderen Bereich. Zudem wird die Beurteilung der Pflicht (konforme Ausbringung) bei Betrieben zwischen den Zonen und in der Hügelzone und Bergzone aber auch Obstbetrieben sehr komplex und es existiert dann ein Generalverdacht, sobald mit dem Prallteller ausgebracht wird. Fragwürdig erscheint ebenfalls die Einführung von Sanktionen, wo noch über Jahre Übergangsfristen am Laufen sind.</p>
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung							
a. Nicht konforme Lagerung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)	300 Fr.							
b. Nicht konforme Ausbringung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)	300 Fr./ha x betroffene Fläche in ha							
Ziff. 2.9.2	<p>2.9.2 Die Punkte bei einem Mangel werden im ersten Wiederholungsfall um 50 Punkte erhöht. Ab dem zweiten Wiederholungsfall werden die Punkte um 100 Punkte erhöht bzw. es werden keine BTS- bzw. RAUS-Beiträge für die entsprechende Tierkategorie ausgerichtet. Die Pauschalbeträge werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht.</p>	<p>Der SAVS lehnt eine Verschärfung ab (siehe oben).</p>						

BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der SAVS begrüsst die Totalrevision der LBVo. Die Wissens- und Beratungslandschaft hat sich in den letzten Jahren stark gewandelt insbesondere durch Reorganisationen bei Agridea und Agroscope.

Wir erachten die Ausweitung des Wirkungsbereichs auf Land- und Ernährungswirtschaft als sinnvoll. Sie bringt die zunehmende Vernetzung und die vielfältigen Schnittstellen zwischen den Akteuren in der gesamten Wertschöpfungskette zum Ausdruck. Von besonderer Bedeutung ist dabei die gute Zusammenarbeit mit den Branchenorganisationen.

Aufgrund begrenzter Mittel wird es jedoch nicht möglich sein, Leistungen im gleichen Umfang für die gesamte Ernährungswirtschaft zu erbringen und es bedarf weiterhin eine Fokussierung. Dabei soll weiterhin der Nutzen für die landwirtschaftlichen Betriebe und die Bauernfamilien im Vordergrund stehen.

Beratungszentralen unterstützen die Beratungsdienste. Und eine gute Beratung ist ein wichtiges Bindeglied im Wissenstransfer zwischen Wissenschaft und Forschung und den Bauernfamilien. Auch die Vernetzung zwischen aller Akteuren der Wertschöpfungskette ist weiter zu stärken.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2, Abs. 1, Bst. e	e. die Lebensqualität und soziale Stellung der Bäuerinnen, Landwirtinnen und Landwirte in ihrem sozialen Umfeld zu fördern.	Es geht darum, nicht nur für Einzelpersonen aktiv zu werden, sondern auch das soziale System der Bauernfamilien zu stützen z.B. die Rolle der Bäuerin in der Gesellschaft und in der Familie bestärken.
Art. 2, Abs. 3, Bst. b	b. die Verbreitung von Informationen mit grosser Breitenwirkung .	Im Fokus ist die Wirkung der Massnahme. Gerade für Wandel oder Innovationen ist es wichtig, dass mit Nischen begonnen werden kann und dann erst Breitenwirkung erzielt werden kann (Leuchtturmprojekte).
Art. 2, Abs. 3, Bst. c	c. die Professionalität und den Wissensaustausch zwischen land- und ernährungswirtschaftlicher Forschung und Praxis sowie innerhalb der Landwirtschaft und der bäuerlichen Hauswirtschaft;	Die Beratungstätigkeit soll in erster Linie auf professionelles Arbeiten und Handeln ausgerichtet werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5, Abs. 4	Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) und die Kantone (vertreten durch die Landwirtschaftsdirektorenkonferenz) schliessen eine Leistungsvereinbarung ab, in der sie der Agridea die prioritären Handlungsfelder und verbindliche Tätigkeiten vorgeben.	Die Kantone werden durch die Landwirtschaftsdirektorenkonferenz (LDK) vertreten. Es gibt keine direkten Vereinbarungen zwischen BLW und einzelnen Kantonen.
Art. 6	Art. 6 Aufgaben der Beratungsdienste der Kantone und von Organisationen 1 Die Beratungsdienste der Kantone und von Organisationen sind in folgenden Bereichen tätig: a. Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und Produktionsressourcen ; b. Entwicklung des ländlichen Raums, Innovationsförderung und den Aufbau von Wertschöpfungsketten ; c. Begleitung des Strukturwandels zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Marktanpassung ; d. nachhaltige Produktion; e. Betriebswirtschaft, Hauswirtschaft, Agrartechnik, Digitalisierung und Ausrichtung auf den Markt; f. berufsbezogene Persönlichkeitsentwicklung und Unternehmensschulung	Mit diesen Ergänzungen wird konkretisiert, wie die Beratungsdienste Art. 2 umsetzen. Das beinhaltet auch die Klärung betreffs Ausweitung des Wirkungsbereichs auf die ganze Wertschöpfungskette. Digitalisierung ist ein so wichtiges Thema, dass uns eine explizite Erwähnung sinnvoll erscheint.
Art. 6, Abs. 2 Bst. f	f. Vernetzung von Forschung, Bildung und Beratung mit der land- und ernährungswirtschaftlichen Praxis.	Wir unterstützen die neu geschaffene Leistungskategorie f. Die Vernetzung von Forschung, Bildung und Beratung mit der land- und ernährungswirtschaftlichen Praxis ist uns ein zentrales Anliegen.
Art. 7	Art. 7 Anforderungen an das Fachpersonal Das Fachpersonal der Beratungszentralen und der Beratungsdienste von Organisationen müssen neben den fachlichen Kompetenzen die zur Ausübung der Tätigkeit notwendigen pädagogischen, methodischen und didaktischen Qualifikationen aufweisen.	Wissensvermittlung und -transfer stehen im Vordergrund und weniger erzieherische Tätigkeit. Deshalb braucht es in erster Linie methodische und didaktische Fähigkeiten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 8 Abs. 1	1. Das BLW kann unterstützt die Agridea auf der Grundlage der Leistungsvereinbarung nach Artikel 5 Absatz 4 Finanzhilfen zur Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 4 ge- währen .	Aus dem NFA heraus besteht für das BLW eine verbindliche Aufgabe, die Agridea als nationale Beratungszentrale mit einer Finanzhilfe zu unterstützen.
Art. 10 Abs. 4	4 Die Finanzhilfen belaufen sich auf höchstens 75 Prozent der ausgewiesenen Kosten. Infrastrukturkosten sind in der Regel nicht anrechenbar; Für Infrastrukturen, die spezifisch für das Projekt erstellt werden (wie bspw. Apps oder Internetseiten), können Ausnahmen definiert werden.	<p>Je nach Auslegung des Begriffes Infrastruktur können Internetseiten oder Apps nicht mehr finanziert werden. Diese sind heute für gute Projekte unverzichtbar. So eine Auslegung der Infrastrukturkosten würde es unmöglich machen, diese Investitionen zu finanzieren.</p> <p>Die Präzisierung ist zu einschränkend und zu streichen, denn das BLW hat im Rahmen der Gesuchbehandlung immer noch die Möglichkeit, auf die Finanzierung von Infrastrukturpositionen zu verzichten.</p>

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der SAVS begrüsst sehr, dass die Aufgaben des Nationalgestütes in Avenches neu in der Tierzuchtverordnung konkret definiert werden. Die Dienstleistungen des Nationalgestütes sind ein wichtiger Pfeiler der inländischen Pferdezucht und -haltung. Wir würden es begrüssen, wenn die Aktivitäten der landwirtschaftlichen Forschungsanstalt Agroscope die gesamte Pferdezucht und -branche in der Schweiz unterstützen. Ausserdem fehlen heute weitgehend die Pferdekompetenzen innerhalb der allgemeinen landwirtschaftlichen Wissens- und Beratungslandschaft in der Schweiz, sowohl auf Stufe Agridea als auch teilweise bei den kantonalen Beratungsdiensten. Die Angebote im Wissenstransfer sind ebenfalls in allen Bereichen der Pferdebranche zu stärken. Um diese Angebote erfüllen zu können, muss (Stand heute) davon ausgegangen werden, dass die personellen Ressourcen dafür nicht ausreichen werden. Demzufolge fordern wir die Bundesverwaltung auf, die personellen Ressourcen ab 2022 bereitzustellen.

Die Anerkennung von inländischen Zuchtorganisationen ist wichtig, um eine effiziente und bedürfnisgerechte Arbeit dieser Verbände im Sinne des Landwirtschaftsgesetzes sicherzustellen. Wir fragen uns allerdings, ob der aktuelle Anerkennungsprozess tatsächlich dafür taugt, einen Zuchtverband bezüglich seiner praktischen Arbeitsweise nachhaltig und aussagekräftig zu prüfen. Der Vorgang der Anerkennung ist nicht nur bei den Zuchtorganisationen administrativ aufwendig sowie arbeits- und zeitintensiv. Die vorgeschlagene Änderung bezüglich des Termins der Einreichung des Gesuches auf Erneuerung der Anerkennung zeigt, dass auch beim BLW die Prüfung sehr aufwendig ist.

In den Erläuterungen zur Anpassung der Tierzuchtverordnung wird darauf hingewiesen, dass in den nächsten Monaten eine vertiefte Prüfung der Äquivalenz des Schweizer Tierzuchtrechts mit dem EU-Recht (Verordnung (EU) 2016/1012) geplant ist. Es wird dabei **nicht ausgeschlossen**, dass **weitere Anpassungen** in der Tierzuchtverordnung notwendig werden könnten. Wir möchten darauf hinweisen, dass bereits bei der gerade abgeschlossenen Anerkennungsrunde von Schweizer Tierzuchtorganisationen viele Verbände gezwungen waren, zum Teil tiefgreifende Änderungen in ihren Reglementen vorzunehmen, um die erneute Anerkennung als Zuchtorganisation zu erlangen. Zum Teil sind diese Anerkennungsprozesse noch immer nicht definitiv abgeschlossen.

Wir befürchten, dass bei einer erneuten Änderung der gesetzlichen Grundlagen die administrativen Hürden bei der Anerkennung für inländische Zuchtorganisationen unüberwindbar werden. Gerade kleine Zuchtverbände arbeiten oft auf rein ehrenamtlicher Basis. Die Bewältigung der Administration in einem Anerkennungsverfahren könnte für diese Zuchtorganisationen unmöglich werden, obwohl sie in der täglichen Praxis sehr wohl die Anforderungen als Zuchtverband erfüllen und ihre Mitglieder wirksam bei allen Zucht- und Vermarktungsaktivitäten unterstützen. Wir möchten deshalb anregen zu prüfen, ob wirklich erneut Anpassungen notwendig sind. Zumal das aktuelle EU-Tierzuchtrecht bereits aus dem Jahr 2016 datiert und nicht ausgeschlossen werden kann, dass dieses mittelfristig wieder ändert.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
---	---	--

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 11 Abs. 2</p>	<p>Die Anerkennung wird für höchstens zehn Jahre erteilt. Wird spätestens sechs Monate vor Ablauf der Anerkennung ein neues Gesuch eingereicht, so entscheidet das BLW vor Ablauf der Anerkennung.</p>	<p>Die Vorverlegung des Termins für die Einreichung des Gesuches auf Erneuerung der Anerkennung auf spätestens 6 Monate vor Ablauf der Anerkennung (bisher 3 Monate) begrüßen wir. Jedoch muss das BLW dann tatsächlich die Prüfung des Gesuches vor Ablauf der aktuellen Anerkennung abschliessen und den Zuchtorganisationen eine erste Rückmeldung geben können. Die Praxis in den letzten 2 Jahren hat gezeigt, dass das BLW bei der Prüfung der Anerkennungsgesuche diese Frist nicht einhalten konnte.</p>
<p>Art. 12</p>	<p>Ausdehnung des Tätigkeitsgebiets einer anerkannten Zuchtorganisation</p> <p>Eine anerkannte schweizerische Zuchtorganisation, die ihr Tätigkeitsgebiet auf einen Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) ausdehnen will, muss dem BLW ein entsprechendes Gesuch stellen. Das BLW lädt die zuständige Behörde des Mitgliedsstaates zur Stellungnahme ein und gibt ihr eine Frist von drei Monaten. Das BLW unterstützt bei Bedarf schweizerische Zuchtorganisationen bei notwendigen Verhandlungen bezüglich einer solchen Ausdehnung des Tätigkeitsgebietes auf die EU.</p>	<p>Die aktuelle Praxis bei den Gesuchen auf Ausdehnung des Tätigkeitsgebietes zeigt, dass die Prüfung in den Mitgliedsstaaten der EU sehr unterschiedlich gehandhabt wird. Zum Teil entsteht der Eindruck von willkürlichen Entscheiden. Es ist für Schweizer Zuchtorganisationen schwer, Auflagen ausländischer Behörden zu verstehen oder zu erfüllen, wenn kein direkter Austausch über die gestellten Gesuche möglich ist. Die Anträge müssen über das BLW gestellt werden. Auf gleichem Weg kommt die Antwort retour an den Zuchtverband. Dabei wäre es hilfreich, wenn das BLW seine Kontakte zu den ausländischen Behörden und sein Know-how nutzt, um die Schweizer Zuchtverbände gegenüber dem Ausland zu unterstützen.</p>
<p>Art. 25a</p>	<p>Aufgaben des Schweizer Nationalgestüts</p> <p>¹ Das Schweizer Nationalgestüt nach Artikel 147 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 19984 hat die folgenden Aufgaben:</p> <p>a. Es fördert die genetische Vielfalt der Freibergerrasse, stellt diese den Züchterinnen und Züchtern in vivo und in vitro zur Verfügung und unterstützt weitere Erhaltungs-</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>massnahmen des Schweizerischen Freibergerverbands.</p> <p>b. Es betreibt angewandte Forschung in den Bereichen Pferdezucht, Pferdehaltung und Pferdenutzung und arbeitet dabei hauptsächlich mit den Hochschulen und relevanten Organisationen der Schweizer Pferdebranche insbesondere der Schweizer Pferdezucht zusammen mit dem Ziel, die Aktivitäten in der Wertschöpfungskette rund um das Pferd besonders in ländlichen Gebieten zu verbessern und nachhaltig zu entwickeln.</p> <p>c. Es unterstützt die Pferdezüchterinnen und -züchter aller Pferderassen bei der Zuchtarbeit und der Anwendung neuer Reproduktionsmethoden durch den Betrieb eines eigenen oder die Beteiligung an einem Reproduktionszentrum.</p> <p>d. Es fördert im Bereich der Pferdehaltung und Pferdenutzung den Wissenstransfer und bietet Beratung an.</p> <p>e. Es unterstützt die Pferdezuchtorganisationen bei Projekten, Tätigkeiten und Veranstaltungen im Bereich der Vermarktung und Bewerbung von in der Schweiz gezüchteten Pferde – unabhängig von der Rasse.</p> <p>f. Es hält eine angemessene Zahl von Equiden, und stellt Infrastrukturen sowie Anlagen und entsprechende personell-</p>	<p>Zu b) Damit die Forschung möglichst den Bedürfnissen der Branche entspricht, müssen die relevanten Organisationen vor allem aus der Schweizer Pferdezucht in die Arbeit des Nationalgestütes eingebunden werden. Als Teil der landwirtschaftlichen Forschungsanstalt Agroscope muss das Gestüt die gesamte Wertschöpfungskette in der Landwirtschaft rund um das Pferd weiterentwickeln und verbessern.</p> <p>Zu c) Die Unterstützung darf nicht nur die Freibergerrasse bzw. -ZüchterInnen betreffen, sondern soll klar formuliert auch die ZüchterInnen der weiteren in der Schweiz gezüchteten Pferderassen einbeziehen.</p> <p>Ein Gestüt ist per Definition ein «Betrieb, der sich mit Pferdezucht» beschäftigt. Ein Nationalgestüt kann diesen Auftrag in der heutigen Zeit nur entsprechen, wenn es in der Reproduktion neue Methoden anwendet, erforscht und weiterentwickelt. In Zusammenarbeit mit der Universität Bern betreibt das Nationalgestüt/Agroscope heute am Standort in Avenches ein modernes Reproduktionszentrum als Bestandteil des ISME (Institut suisse de médecineéquine). Diese Aktivität muss längerfristig gesichert und ausgebaut werden, damit sie die ganze inländische Pferdezucht (und nicht nur die Freibergerrasse) nachhaltig unterstützen kann.</p> <p>Das Reproduktionszentrum in Avenches ist heute in der Schweizer Pferdezucht die einzige anerkannte EU-Besamungsstation. Für die internationale Zusammenarbeit ist der Betrieb einer solchen Station unabdingbar. Es darf zudem davon ausgegangen werden, dass der Samenexport gerade für die Rasse Freiburger zukünftig einen höheren Stellenwert erlangen wird.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>le Ressourcen bereit und bietet die benötigten Dienstleistungen für Zuchtorganisationen an, um die Aufgaben nach den Buchstaben a–e erfüllen zu können.</p> <p>² Für seine Dienstleistungen und Auslagen erhebt das Gestüt Gebühren; diese richten sich nach der Verordnung vom 16. Juni 2006⁵ über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft.</p>	<p>Zu e) Mit seinen Anlagen, seiner Infrastruktur und seinem Know-how ist das Nationalgestüt dazu prädestiniert, die inländische Pferdezucht bei den in Punkt e) genannten Aktivitäten zu unterstützen. Um gegen die starke ausländische Konkurrenz zu bestehen, müssen die inländischen Zuchtverbände nicht nur gut züchten. Sie müssen auch in den Bereichen Werbung und Vermarktung sehr aktiv bleiben.</p> <p>Zu f) Das Nationalgestüt verfügt heute über hervorragend ausgebildete Mitarbeiter, die in vielen Bereichen der Pferdebranche als Spezialisten gelten. Wenn das Nationalgestüt für die Branche wertvoll bleiben soll, darf man es nicht nur auf die Anlagen und Infrastruktur reduzieren.</p>

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernent Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Zusammenführung der Verordnungen über die Tierverkehrsdatenbank (TVD-Verordnung) und über die Gebühren für den Tierverkehr (GebV-TVD) werden begrüsst.

Nach wie vor existiert in der Pferdebranche durch die Trennung der Verantwortlichkeiten und Pflichten zwischen Equidenhalter und Equidenbesitzer eine spezielle Situation, welches vor allem für die Equidenhalter zu grossen administrativen und finanziellen Folgen führen kann. Durch eine Anpassung der Verordnung soll dem Equidenhalter ermöglicht werden, seinen Pflichten besser nachzukommen.

Aktuelle Situation: Der Equidenhalter ist verpflichtet seinen Equidenbestand aktuell zu halten, er haftet bei einer etwaigen Kontrolle - und kann auch gebüsst werden -, wenn der eingetragene Bestand auf Agate nicht korrekt ist. Den Standortwechsel (oder auch Meldungen für Tot und Besitzerwechsel) muss jedoch der Equidenbesitzer vornehmen. Der Equidenhalter kann den Equidenbesitzer bis anhin nur via Identitas mahnen – dies jedoch nur, wenn der Equide bereits auf seinem Betrieb steht. Bei einem neuen Pensionär zum Beispiel ist es dem Equidenhalter nicht möglich, via Agate zu mahnen, zu erinnern oder den Standortwechsel einzufordern. Schlussendlich bleibt ihm nur die Meldung an das kantonale Veterinäramt, was einerseits administrativ aufwendig und andererseits bei einem bestehenden Pensionsverhältnis nicht angenehm ist, woraus resultiert, dass viele Equidenhalter die Unstimmigkeiten auf Agate in Kauf nehmen. Hier besteht dringender Handlungsbedarf.

Der VSP wünscht sich eine vereinfachte Art der Meldung des Standortwechsels von Equiden (z.B. auch durch den Equidenhalter) oder einer vereinfachten Art Dritte für Meldungen bei Agate zu beauftragen. Bei einem Weggang eines Pensionärs oder dem Tod eines Equiden wäre zum Beispiel eine ähnliche Lösung wie beim Verkauf eines Equiden anzustreben – dies kann der Equidenbesitzer via Agate melden und der Equide wird nicht mehr in seiner Equidenliste aufgeführt. **Der VSP stellt sich gerne zur Verfügung gemeinsam mit der Identitas mögliche Lösungen zu diskutieren und zu evaluieren.**

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 18 Daten zu Equiden	1 Eigentümerinnen und Eigentümer von Equiden müssen der TVD die Daten nach Anhang 1 Ziffer 3 Buchstaben a–i melden.	Sobald es sich um einen Standortwechsel handelt, sollte auch der Halter der Equiden die Möglichkeit erhalten, diesen entsprechend zu melden.
Art. 21 Meldung durch Dritte	1 Meldepflichtige Personen nach den Artikeln 15–20 können Dritte mit den Meldungen beauftragen, mit Ausnahme der Meldung der Änderung des Verwendungszwecks	Wir stimmen dem zu. Die Meldung der Dritten (Abschnitt 2 und 3) soll jedoch vereinfacht werden. Wenn möglich auch über eine elektronische

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	bei Equiden nach Anhang 1 Ziffer 3 Buchstabe f. 2 Die meldepflichtige Person muss einen solchen Auftrag der TVD selber melden. Dazu muss sie ihr die Agate-Nummern der beauftragten Personen melden. 3 Sie muss der TVD ebenfalls den Entzug eines Auftrags melden.	Eingabe direkt auf der Plattform.



Société des encaveurs de vins suisses

Office fédéral de l'agriculture OFAG
3003 Berne

Par e-mail à : gever@blw.admin.ch

Berne, le 12 mai 2021

5980 SEVS Société des encaveurs de vins suisses_2021.05.12

Réponse à la consultation – Train d'ordonnances agricoles 2021

Mesdames, Messieurs,

La Société des Encaveurs de Vins Suisses SEVS est une association à but non lucratif qui a pour but de représenter, de promouvoir et de défendre les intérêts de l'encavage et du commerce des vins. Elle favorise les relations entre ses membres et les régions vitivinicoles suisses et vise à créer une unité de vue de l'encavage et du négoce de vin sur tout objet de politique et d'économie vitivinicoles.

La SEVS vous remercie de lui donner la possibilité de s'exprimer dans le cadre de cette consultation. Il n'y a pas de points qui concernent la technique vitivinicole proprement dite. En revanche, nous profitons de l'occasion pour demander certaines adaptations de dispositions législatives touchant la branche vitivinicole, mais qui ne font pas l'objet de la présente consultation. Il s'agit notamment des requêtes suivantes :

- **Ordonnance sur l'agriculture biologique**

La SEVS demande que soit réintroduit dans l'Ordonnance sur l'agriculture biologique le système du bio-parcellaire supprimé en 2011. En effet, cette approche parcellaire limiterait les risques économiques élevés liés à ce type particulier de production et elle permettrait à l'exploitant(e) d'envisager une reconversion progressive de l'entier de son vignoble, sans que ceci soit une obligation. Elle participerait également sans doute à la réalisation des principaux objectifs du plan d'action national visant à la réduction des risques et à l'utilisation durable des produits phytosanitaires. Dans le cadre de l'évolution législative future, la SEVS appelle le Conseil fédéral à introduire le principe de production biologique parcellaire afin de permettre aux domaines vitivinicoles de développer leur intérêt pour la production biologique. Il s'agit-là d'un intérêt général répondant à un souci sociétal profond pour consommer des vins indigènes durables et sains.



Société des encaveurs de vins suisses

- **Ordonnance sur le vin**

Art. 22 Vins de pays : ajouter la correspondance des °Brix et °Oechsle

Art. 24 Vins de table : ajouter la correspondance des °Brix et °Oechsle

Art. 24b Acquit : donner la possibilité d'exprimer les droits de production en litres et en kilos

Art. 24b al. 3 : La récolte de raisin de table est aujourd'hui comprise dans les acquits. Proposer du raisin de table au consommateur n'a aucune influence sur la qualité des vins, d'autant plus quand une vigne reste non vendangée pour cause d'acquits remplis. La SEVS demande de permettre aux cantons d'utiliser la marge entre le quota fédéral et le quota cantonal pour faire du raisin de table. Cela permettrait de garantir la qualité voulue avec le quota fédéral et de conserver les quotas cantonaux qui protègent contre une surproduction tout en permettant aux vignerons de proposer du raisin à la vente. Ceci répond de plus à une demande des consommateurs, ravis de trouver du raisin local.

Nous vous remercions par avance pour la prise en considération de nos arguments dans votre processus décisionnel et restons à votre disposition pour tout complément d'information ou pour un entretien.

Meilleures salutations

Société des encaveurs de vins suisses

Claude Crittin

Olivier Savoy

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2021

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2021

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2021

Organisation / Organizzazione	Sortenorganisation Raclette du Valais AOP 6000 Raclette AOP Sortenorganisation Raclette du Valais AOP_2021.03.22
Adresse / Indirizzo	Sortenorganisation Raclette du Valais AOP Avenue de la Gare 2 1964 Conthey
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Conthey, den 22. März 2021 Thomas Egger Urs Guntern Präsident Direktor

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11)	4
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	5
BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)	6
BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	7
BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20).....	8
BR 06 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161).....	9
BR 07 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)	10
BR 08 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310).....	11
BR 09 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)	12
BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	13
BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali.....	14
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	15

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Sortenorganisation Raclette du Valais AOP (SOR) dankt Ihnen für die Möglichkeit, ihren Standpunkt in den Prozess der Vernehmlassung einbringen zu dürfen. Die SOR beschränkt ihre Aussagen und Überlegungen einzig auf diejenigen Parameter, welche die SOR direkt beeinflussen.

Gerne nehmen wir zum Agrarpaket 2021 wie folgt Stellung:

1) BR 10 Milchpreisstützungsverordnung

Die Verkäsungszulage ist im jetzigen Umfang beizubehalten. Die SOR lehnt vehement jegliche Senkung der Zulage für verkäste Milch ab. Eine Senkung der Verkäsungszulage um 1 Rp. würde zu einer Minderung der Wettbewerbsfähigkeit führen und die ganze Branche stark schwächen. Die Verkäsungszulage muss weiterhin auf dem jetzigen Niveau weitergeführt werden, d.h. 15 Rappen je Kilogramm Milch. Die SOR verlangt zudem, dass das Ausschüttungssystem der Verkäsungszulage mit Einbezug der Käsebranche optimiert wird.

Die Erhöhung der Zulage für Verkehrsmilch auf 5 Rappen darf nicht zulasten der Verkäsungszulage erfolgen. Die notwendigen Mittel müssen zwingend anderweitig aufgestockt werden. Dementsprechend fordert die SOR eine Erhöhung der entsprechenden Budgets. Falls dies nicht möglich ist, ist die Zulage bei 4.5 Rappen zu belassen (oder allenfalls zu senken, falls die Mittel nicht ausreichen sollten) und die Verkäsungszulage keinesfalls zu reduzieren.

2) BR 04 Agrareinfuhrverordnung

Keine Lockerung der Möglichkeit des Imports von Butter in Kleinpackungen. Eine Lockerung der Einfuhrbedingungen würde den Milchpreis unter Druck setzen.

Für die SOR ist es äusserst wichtig, dass die Exportdynamik der Käsebranche und ihre Struktur nicht geschwächt werden. Die Schweizer Käsebranche bewegt sich als einzige Branche des Agrarsektors in einem vollständig liberalisierten Marktumfeld. Gerade deshalb ist die Käsebranche zwingend auf Beständigkeit und Planungssicherheit angewiesen. Stabile und nachhaltige Rahmenbedingungen für eine effiziente und effektive Planung im In- und Ausland sind unerlässlich.

Für Fragen oder Bemerkungen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

SO Raclette du Valais AOP



Thomas Egger
Präsident



Urs Guntern
Direktor

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Gebühren für den Datenbezug bei Produktionsstandards der Schweizer Landwirtschaft.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 3a	Verzicht auf Gebührenerhebung Keine Gebühren werden erhoben für: a. den Bezug von statistischen Dienstleistungen des BLW durch das Bundesamt für Statistik; b. Verfügungen betreffend Finanzhilfen und Abgeltungen; c.14 die Nutzung von elektronischen Diensten des BLW durch Dritte, die ausschliesslich im öffentlich-rechtlichen Auftrag handeln oder die EU-Rechtssetzung unterstützen. d. für die Umsetzung von Produktionsstandards von Branchen	Für die Umsetzung von Produktionsstandards, wie beispielsweise für den Branchenstandard Nachhaltige Schweizer Milch, sind keine Gebühren zu erheben. Diese Standards werden im Sinne der Qualitätsstrategie des Bundes umgesetzt. Die SOR unterstützt diesbezüglich das Anliegen der SMP.

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die vorgeschlagenen Änderungen führen zu einer verstärkten Konkurrenzierung der Inlandversorgung durch Importe und zu mehr Preisdruck. Die Einfuhr von Butter soll weiterhin ausschliesslich in Grosspackungen mit 25 kg Mindestgewicht erfolgen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Art. 35 Abs. 4</i></p>	<p>4 Das Teilzollkontingent Nr. 07.4 von 100 Tonnen wird versteigert. Butter im Rahmen des Teilzollkontingents Nr. 07.4 darf nur in Grossgebinden von mindestens 10 25 Kilogramm eingeführt werden.</p>	<p>Die Einfuhr von Butter soll weiterhin ausschliesslich in Grosspackungen mit 25 kg Mindestgewicht erfolgen dürfen.</p> <p>Der Buttermarkt reagiert sehr sensibel. Mit den vorgeschlagenen Änderungen würde der Import erleichtert, der Butterpreis und indirekt die Milchpreise kämen unter Druck.</p> <p>Eine weitere Verwässerung des Grenzschatzes mit der Möglichkeit des Imports von Butter in kleineren Verpackungen lehnt die SOR ab.</p>

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 06 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 07 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 08 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 09 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Mit der Einführung des Käsefreihandels zwischen der Schweiz und der EU per 1. Juni 2007 sind beim Käse sämtliche Zölle weggefallen. Bei den übrigen Milchprodukten besteht nach wie vor ein teilweise hoher Grenzschutz. Um diesen ungleichen Grenzschutz auszugleichen, wurde die Zulage für verkäste Milch als Kompensation eingeführt.

Diese Zulage schützt somit das gesamte Milchpreisniveau. Wird sie reduziert, gibt es Turbulenzen am Milchmarkt mit grossem Druck zu Preissenkungen sowohl bei der Molkerei- wie der Käsereimilch und die Wettbewerbsfähigkeit wird stark beeinträchtigt. Die SOR lehnt aus diesem Grund in aller Deutlichkeit jegliche Senkung der Zulage für verkäste Milch ab. Die Zulage muss konsequent auf dem jetzigen Niveau weitergeführt werden, d.h. 15 Rappen je Kilogramm Milch für die Verkäsungszulage, wie dies auch im Landwirtschaftsgesetz verankert ist. Für die geplante Erhöhung der Zulage für Verkehrsmilch müssen zwingend die dafür vorgesehenen Mittel aufgestockt werden. Dies darf nicht auf Kosten der Zulage für verkäste Milch erfolgen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1c Abs. 1	1 Die Zulage für verkäste Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch beträgt 44 15 Rappen pro Kilogramm Milch abzüglich des Betrags der Zulage für Verkehrsmilch nach Artikel 2a.	Die SOR ist dezidiert gegen die Kürzung der Verkäsungszulage. Eine Kürzung ist nicht akzeptabel.
Art. 2a Abs. 1	1 Für Verkehrsmilch, die von Kühen stammt, richtet das BLW den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen eine Zulage von 5 Rappen je Kilogramm aus.	Die Erhöhung darf keinesfalls zulasten der Verkäsungszulage erfolgen. Die notwendigen Mittel sind anderweitig bereitzustellen. Ist dies nicht möglich, ist die Zulage bei 4.5 Rappen zu belassen oder, falls die vorhandenen Mittel nicht reichen sollten, zu reduzieren.
		Die SOR verlangt, dass das Ausschüttungssystem der Verkäsungszulage mit Einbezug der Käsebranche optimiert wird.

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Beim Datenaustausch zwischen dem Bund, halbstaatlichen Institutionen und Privaten sind die Datenschutzgrundsätze einzuhalten und die Gebühren dürfen nicht überhöht sein. Die Betroffenen haben Einwilligungen zur Datenweitergabe zu geben und müssen bei Gebührenerlassen angehört werden. Die SOR unterstützt das Anliegen der SMP.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2021

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2021

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2021

Organisation / Organizzazione	ProSpecieRara 6030 ProSpecieRara Schweizerische Stiftung für die kulturhistorische und genetische Vielfalt von Pflanzen und Tieren_2021.05.11
Adresse / Indirizzo	Unter Brüglingen 6, 4052 Basel,
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	10.5.2021, François Meienberg 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. **D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

A large, empty rectangular box with a thin black border, intended for providing general remarks or observations. The box is currently blank.

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>BR 2.1.11</p> <p>Die Anforderungen an Hochstamm-Feldobstbäume sollen bezüglich Quarantäneorganismen und den geregelten Nicht-Quarantäneorganismen Feuerbrand und Sharka gemäss Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung angepasst werden</p>	<p>Streichen</p>	<p>Bei einer Streichung von Direktzahlungen bei Feuerbrand würden unzählige ökologisch sehr wertvolle Hochstamm Obstbäume gerodet und damit verschwinden. Auch die Erhaltung von alten schützenswerten Sorten wäre damit erschwert.</p> <p>Ausserhalb von Feuerbrandschutzzonen werden schweizweit schon seit Jahren kaum mehr Feuerbrand Massnahmen vorgenommen. In diesen Gebieten tritt weder vermehrt Feuerbrand auf, noch zeigen sich die Bäume weniger vital. Teilweise ist sogar das Gegenteil feststellbar.</p> <p>Die Hochstamm-Obstbäume sind als Lebensraum für zahlreiche Tiere und Pflanzen unverzichtbar. Damit tragen Hochstamm-Obstbaumgärten wesentlich zu einem lokal funktionierenden Ökosystem in der Kulturlandschaft und damit zu stabilen Erträgen bei. Zahlreiche Nützlinge entwickeln sich in Hochstamm-Obstgärten.</p> <p>Hochstamm Suisse, ProSpecieRara und weitere Organisationen setzen sich für den Erhalt von Hochstamm Feldobstbäumen in der Schweiz ein in dem die Produkte vermarktet werden. Trotz den erzielten Mehrpreisen durch die Vermarktung unter dem Hochstamm Suisse Label sind die Direktzahlungen wichtig, damit die Hochstammbäume erhalten bleiben können. Hochstamm Suisse sieht deshalb die drastische Massnahme , der Streichung der Direktzahlung, als kontraproduktiv und belastend für die Biodiversität in der Schweiz.</p>

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 37</p>	<p>Unterstützung der Änderung</p>	<p>ProSpecieRara unterstützt die Anpassung von Art. 37 vollumfänglich, weil damit auch Ausnahmegewilligungen für die Erhaltungsarbeit von Pflanzen, welche nicht für Landwirtschaft- und Ernährung bestimmt sind (z.B. Zierpflanzen), erteilt werden können.</p> <p>Diese Änderung ist umso wichtiger, weil mit den Änderungen vom 1.8.2020 die Ausnahmen für die Erhaltungsorganisationen im Bereich Zierpflanzen eingeschränkt wurde (Art. 37 und Art. 42).</p> <p>Mit der jetzigen Lösung, mit welcher jeweils auf Art. 37 verwiesen wird, dieser aber Ausnahmen für die Erhaltungsarbeit für alle Pflanzen erlaubt, wird eine wesentliche Verbesserung erreicht und die Vereinheitlichung der Ausnahmeregelungen beibehalten.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 39 Abs. 4	<p>-> Wir schlagen vor den Vorschlag aufzunehmen, aber wie folgt mit den bestehenden Regelungen zu vereinheitlichen. Dafür soll kein neuer Absatz 4 eingefügt, sondern Absatz 3 ergänzt werden.</p> <p><i>3 Kein Pflanzenpass ist erforderlich für die Einfuhr von Waren aus der EU, die:</i></p> <p><i>a. nicht zu beruflichen oder gewerblichen Zwecken verwendet werden; und</i></p> <p><i>b. entweder im persönlichen Gepäck von Reisenden eingeführt werden; oder</i></p> <p><i>c. in der EU von einer Privatperson via Post oder Kurierdienst verschickt werden;</i></p> <p>Sollte dieser Antrag nicht aufgenommen werden, unterstützen wir die Änderung wie vorgeschlagen (neuer Absatz 4).</p>	<p>Das (minime) phytosanitäre Risiko von der Einfuhr für den Privatgebrauch im persönlichen Gepäck ist für uns mit dem Versand aus der EU für den privaten Gebrauch vergleichbar. Wir schlagen deshalb eine Gleichstellung dieser Ausnahmen vor. Dies würde auch die Umsetzung für ProSpecieRara vereinfachen.</p> <p>Sollte dieser Vorschlag nicht aufgenommen werden, befürworten wir die vorgeschlagene Änderung. Es ist uns dabei aber nicht klar, wie diese Delegationsnorm umgesetzt würde. Wir wären auch in diesem Fall an einer einfachen und umfassenden Regelung interessiert.</p>
Art. 64 Abs. 3	<p><i>Von der Meldepflicht ausgenommen sind Betriebe, die:</i></p> <p><i>a. ausschliesslich Waren, mit Ausnahme der unter Artikel 33 fallenden Waren, in kleinen Mengen direkt und ohne Fernkommunikationsmittel an Endverbraucherinnen und Endverbraucher abgeben, welche die Waren nicht zu beruflichen oder gewerblichen Zwecken verwenden; oder</i></p>	<p>Wir befürworten die Vereinheitlichung, sind aber der Meinung, dass sich der neue Paragraph am heutigen Art. 64.3 a orientieren sollte.</p> <p>Falls dies nicht akzeptiert wird, wäre es besser den bisherigen Wortlaut beizubehalten, da somit keine neue Hürde für den Vertrieb von Samen aufgestellt wird.</p> <p>In beiden Fällen kann der Bund ja aufgrund von Art. 64.4 a. eine Meldepflicht einführen, falls ein phytosanitäres Risiko besteht. Aufgrund dieser Möglichkeit besteht kein Bedarf die Meldepflicht für die genannten Betriebe auf Vorrat einzuführen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 77 Abs. 4	<p><i>4 Das WBF und das UVEK legen fest, wie die Kenntnisse nach Absatz 3 Buchstaben b und c nachgewiesen werden müssen. Sie können insbesondere vorsehen, dass der Nachweis durch die Teilnahme an einem Kurs oder das Bestehen einer Prüfung erbracht werden muss.</i></p> <p><i>5 Der EPSD stellt den zulassungspflichtigen Betrieben kostenlos Informationsmaterial bereit, das sie befähigt, sich die für die Zulassung nötigen Kenntnisse nach Absatz 3 Buchstaben b und c anzueignen.</i></p>	<p>Wir unterstützen die Art der vorgeschlagenen Prüfung. Insbesondere unterstützen wir die Idee eines Multiple-Choice-Tests auf einer vom EPSD erstellten E-Learning-Plattform. Wir würden auch begrüßen, wenn das EPSD selbst (kostenlose) Kurse anbietet und diese Aufgabe nicht auslagern würde.</p> <p>Es ist wichtig, dass für die zugelassenen Betriebe durch den Nachweis der Kenntnisse keine zusätzlichen Kosten entstehen (sie tragen ja bereits die Kosten die durch den Zeitaufwand für das Lernen und die Prüfung zustande kommen).</p>
Art. 80, zusätzlicher Absatz	<p><i>6 Der EPSD stellt den zugelassenen Betrieben kostenlos Informationsmaterial bereit, das sie befähigt, sich die für den Nachweis nötigen Kenntnisse nach Art. 77Absatz 3 Buchstaben b und c anzueignen.</i></p>	<p>Analog der Regelung für die neu zugelassenen Betriebe soll das Informationsmaterial auch für die bereits zugelassenen Betriebe zur Verfügung stehen. Wir gehen davon aus, dass es sich dabei um dieselbe E-learning Plattform handelt. Und das der Nachweis ebenfalls mit dieser Plattform gemacht werden kann.</p>

BR 08 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Einverständnis mit den hier nicht erwähnten Änderungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 23.2	<p><i>Als Schweizer Rasse gilt eine Rasse:</i> <i>a. die vor 1949 in der Schweiz ihren Ursprung hat;</i> <i>oder</i> <i>b. für die seit mindestens 1949 ein Herdebuch in der Schweiz geführt wird.</i></p>	<p>Die jetzige Regelung diskriminiert alle Rassen, die nach 1949 in der Schweiz ihren Ursprung haben (neu gezüchtet wurden). Rassen die seit 1949 in der Schweiz entstanden sind und künftig gezüchtet werden, sollen als Schweizer Rassen gelten können. Mit der Entfernung der Zeitbegrenzung kann diese Diskriminierung behoben werden.</p> <p>Diese Änderung wird auch von Kleintiere Schweiz und dem Schweizer Dreifarben-Kleinschnecken-Klub unterstützt.</p>

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2021

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2021

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2021

Organisation / Organizzazione	 <p>Suisseporcs Schweizerischer Schweinezucht- und Schweineproduzentenverband Suisseporcs 6050 Suisseporcs Schweizerischer Schweinezucht- und Schweineproduzentenverband_2021.04.28</p> <p>Provisorische Stellungnahme</p>
Adresse / Indirizzo	Allmend 8 6204 Sempach Tel.: 041 462 65 90 E-Mail: info@suisseporcs.ch
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	01. Mai 2021 sig. Meinrad Pfister, Präsident sig. Dr. Felix Grob, Geschäftsführer

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11)	4
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	5
BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)	12
BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	15
BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20).....	17
BR 06 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161).....	19
BR 07 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)	20
BR 08 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310).....	21
BR 09 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)	22
BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	24
BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali.....	26
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	37
BR XX Verordnung über Einzelkulturbeiträge im Pflanzenbau (Einzelkulturbeitragsverordnung EKBV (910.17).....	38

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Suisseporcs dankt dem Bundesrat für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen dieser Anhörung.

Die vorliegende Stellungnahme wurde vom Zentralvorstand Suisseporcs am 21. April 2021 verabschiedet.

Suisseporcs bittet den Bundesrat darum, die nachfolgenden Vorschläge zu berücksichtigen. Die Mitglieder Suisseporcs müssen in der Praxis die Forderungen umsetzen und spüren deren Auswirkungen in ihrer täglichen Arbeit, beim Wohlergehen der Tiere und auf ihre Einkommen direkt.

Wir begrüßen die durch die Entwicklung der allgemeinen Rahmenbedingungen notwendig gewordenen Anpassungen und insbesondere die Massnahmen für die administrativen Vereinfachungen; allerdings mit zwei Anmerkungen:

1. Zahlreiche Vereinfachungen betreffen die Verwaltung. Es wäre gut, wenn von diese vor allem auch die Bauernfamilien profitieren;
2. Es wäre falsch, wenn administrativen Massnahmen an der Grenze die Importförderung unterstützen. Denn die Importe halten die Anforderungen, die an die heimische Produktion gestellt werden, sehr oft nicht ein.

Für bestimmte Massnahmen ist es wichtig, dass die Anpassungsvorschläge auf die Marktrealität abgestimmt bleiben.

Im Übrigen unterstützen wir die Stellungnahme des Schweizer Bauernverband.

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Anpassungen dieser Verordnung sind unausgewogen. In der Konsequenz wird die Schweizer Landwirtschaft mit zusätzlichen Gebühren belastet und die Importe diverser Produkte werden durch den Wegfall der Generaleinfuhrbewilligungspflicht begünstigt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 1, Ziffer 6.8	6.8 Bearbeitung eines Zulassungsgesuches für im Ausland zugelassene Pflanzenschutzmittel, die in der Schweiz bewilligten Pflanzenschutzmitteln entsprechen (Art. 36) 50 Franken	Diese Gebühr wurde bisher nicht erhoben, also brauchte es sie nicht und ist daher auch konsequenterweise nicht einzuführen.

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 35 Abs. 7	7 Zu keinen Beiträgen berechtigten Flächen, die mit Baumschulen, Forstpflanzen, Christbäumen , Zierpflanzen, Hanf, der nicht zur Nutzung der Fasern und der Samen angebaut wird, oder Gewächshäusern mit festem Fundament belegt sind.	Suisseporcs unterstützt grundsätzlich diese Änderung. Die Christbäume sind aber ebenfalls davon auszunehmen.
Art. 36 Abs. 2 Bst. a und 3	2 Für die Bestimmung der Bestossung von Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben sind folgende Bemessungsperioden massgebend: a. für Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel sowie Tiere der Pferde-, Schaf- und Ziegengattung: das Beitragsjahr bis zum 31. Oktober; 3 Der Bestand an Tieren der Rindergattung und Wasserbüffeln, Tieren der Pferde- Schaf- und Ziegengattung sowie Bisons wird anhand der Daten der Tierverkehrsdatenbank erhoben.	Ergänzung der Schaf- und Ziegengattung Suisseporcs begrüsst die administrative Vereinfachung über die Erfassung der TVD.
Art. 76	Kantonale Sonderzulassungen 1Die Kantone erteilen einzelbetriebliche Sonderzulassungen nach Anhang 6 Buchstabe A Ziffer 7.10 sowie Buchstabe B Ziffern 1.4, 1.7 und 2.6 schriftlich.	Neu ist Verweis auf Ziffer 1.4. Diese regelt welcher Bereich eines unterdachten Auslaufes als ungedeckt gilt. Suisseporcs unterstützt grundsätzlich diese Änderung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 76a	<p>Projekte zur Weiterentwicklung der Bestimmungen für die Tierwohlbeiträge</p> <p>1 Im Rahmen von Projekten, mit denen im Hinblick auf die Weiterentwicklung der Bestimmungen für die Tierwohlbeiträge alternative Regelungen getestet werden, kann von einzelnen Anforderungen der Artikel 74 und 75 und nach Anhang 6 abgewichen werden, sofern die Regelungen in Bezug auf das Tierwohl mindestens gleichwertig sind und das Projekt wissenschaftlich begleitet wird.</p> <p>2 Die Abweichungen bedürfen der Bewilligung des BLW.</p>	<p>Neu</p> <p>Suisseporcs unterstützt grundsätzlich diese Änderung, dass Betriebe, die an Projekten zur Weiterentwicklung von Bestimmungen teilnehmen, die BTS- und RAUS-Anforderungen nur zum Teil erfüllen müssen.</p>
Art. 82b	<p>Stickstoffreduzierte Phasenfütterung Schweine</p> <p>Einführung eines Ressourceneffizienzprogramm Phase 2 Jahre 2023-27.</p>	<p>In der Stellungnahme Agrarpaket vom 27.04.2018 hat Suisseporcs abgelehnt, die Förderfrist zu beschränken. Die bestehenden Vorgaben für die Phasenfütterung in den ÖLN zu integrieren, ist nachvollziehbar. Die Förderung der Ressourceneffizienz ist weiterzuführen. Die Vorschläge des BLW gleichzeitig mit einem Obligatorium massive Verschärfungen mit unbekanntem Auswirkungen auf die Schweine einzuführen, ist gegenüber den Schweinen und der Schweinehaltung unkorrekt. Wir müssen dringend zuerst Erfahrungen auf die Auswirkungen Tiergesundheit und Produktequalität gewinnen. Ein freiwilliges, ambitioniertes REB-Programm ist dazu eine gute Grundlage.</p>
Art. 108 Abs. 3	<p>3 Der Kanton berücksichtigt für Kürzungen nach Artikel 105 alle vom 1. Januar bis 31. Dezember festgestellten Mängel. Er kann die Kürzungen im folgenden Beitragsjahr vornehmen, wenn die Mängel nach dem 1. Oktober festgestellt wurden.</p>	<p>Suisseporcs unterstützt grundsätzlich diese Änderung</p>
Art. 115f	<p>Art. 115f Übergangsbestimmung zur Änderung vom ... 2021</p>	<p>Suisseporcs ist grundsätzlich gegen die Doppelbestrafung,</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Die Beiträge werden im Jahr 2022 nicht gekürzt für Mängel nach Anhang 8 Ziffer 2.3a.1 Buchstabe a oder b.</p>	<p>auch in diesem Fall mit der LRV (Strafanzeige) und den Kürzungen bei den Direktzahlungen. Dies ist juristisch sehr fragwürdig, erschwert den Vollzug unnötig und gibt es sonst in keinem anderen Bereich. Sanktionen bei unsachgemässer Lagerung von flüssigem Hofdünger und unsachgemässer Ausbringung: Bei der Abdeckung gilt eine Sanierungsfrist von 6-8 Jahren, während dieser Dauer soll es zu keinen DZ Kürzungen kommen.</p> <p>Bei flüssigem Hofdünger gibt es 2022 eine Übergangsbestimmung, da noch nicht alle umgerüstet haben.</p> <p>300 CHF/ha, beim Wiederholungsfall verdoppelt, Dann vervierfacht.</p>
<p>II</p> <p>Der Anhang der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 19983</p> <p>wird wie folgt geändert:</p>		
<p>Ziff. 12.1.5–12.1.5c und 12.1.9–12.1.11</p>	<p>12.1.5 Die einzelnen Bäume müssen in einer Distanz angepflanzt werden, die eine normale Entwicklung und Ertragsfähigkeit der Bäume gewährleistet.</p> <p>12.1.5a Die Distanz zwischen den einzelnen Bäumen muss mindestens betragen:</p> <p>a. Kernobst- und Steinobstbäume, ohne Kirschbäume: 8 m</p> <p>b. Kirschbäume: 10 m</p> <p>c. Nuss- und Kastanienbäume: 12 m</p>	<p>Das werden sehr detaillierte Vorschriften erlassen. Das ist ein unnötiger Eingriff.</p> <p>Von Bäumen im Schadenfall (z. B. nach einem Gewitter) muss am gleichen Ort erlaubt sein.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>12.1.5b Die Distanz der Bäume zu Wald, Hecken, Feld- und Ufergehölzen sowie zu Gewässern muss mindestens 10 m betragen.</p> <p>12.1.5c Die Distanz nach den Ziffern 12.1.5a und 12.1.5b gelten nicht für vor dem 1. Januar 2022 gepflanzte Bäume.</p> <p>12.1.9 Bis zum 10. Standjahr ab Pflanzung ist eine fachgerechte Baumpflege durchzuführen. Diese beinhaltet Formierung und Schnitt, Stamm- und Wurzelschutz sowie eine bedarfsgerechte Düngung.</p> <p>12.1.10 Quarantäneorganismen nach der Pflanzengesundheitsverordnung vom 31. Oktober 20184 und der Verordnung des WBF und UVEK vom 14. November 2019 zur Pflanzengesundheitsverordnung sind gemäss den Anordnungen der kantonalen Pflanzenschutzstellen zu bekämpfen.</p> <p>12.1.11 Bäume mit Befall von Erwinia amylovora (Feuerbrand) oder Plum Pox Virus (Sharka) sind nicht anrechenbar und erhalten keine Beiträge</p>	
Anhang6, Ziff. 7.7 Bst. c	<p>Der Zugang zum AKB ist fakultativ:</p> <p>c. für Truten, Junghähne von Legehennenlinien und Küken für die Eierproduktion an den ersten 42 Lebenstagen.</p>	<p>Neu gilt diese Regelung auch für Junghähne von Legehennenlinien, die zusammen mit ihren Schwestern aufgezogen werden.</p> <p>Suisseporcs unterstützt grundsätzlich diese Änderung.</p>
Anhang 8, Ziff. 2.2.1	<p>2.2.1 Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen, von Beträgen pro Einheit und über die Vergabe von Punkten, die folgendermassen in Beträge umgerechnet werden:</p>	<p>Suisseporcs lehnt übertriebene Verschärfung bei den Wiederholungsfällen ab. Die Verhältnismässigkeit muss gewahrt werden.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni				
	<p>Summe der Punkte minus 10 Punkte, dividiert durch 100 und dann multipliziert mit 1000 Franken pro Hektare LN des Betriebs.</p> <p>Liegt die Summe der Punkte aus Wiederholungsfällen bei 110 Punkten oder mehr, so werden im Beitragsjahr keine Direktzahlungen ausgerichtet.</p> <p>Die Punkte bei einem Mangel, die Pauschalbeträge und die Beträge pro Einheit werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht.</p>					
Ziff. 2.2.4 Bst. b	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%; padding: 2px;">Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td style="width: 50%; padding: 2px;">Kürzung</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">b. Keine vorschriftsgemässe Bewirtschaftung von Objekten in Inventaren nationaler Bedeutung, inklusive der dazugehörigen Pufferstreifen, bei vorliegendem rechtskräftigem Entscheid (Art. 15)</td> <td style="padding: 2px;">5 Pte. pro Objekt</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	b. Keine vorschriftsgemässe Bewirtschaftung von Objekten in Inventaren nationaler Bedeutung, inklusive der dazugehörigen Pufferstreifen, bei vorliegendem rechtskräftigem Entscheid (Art. 15)	5 Pte. pro Objekt	Suisseporcs lehnt eine Verschärfung ab (siehe oben).
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung					
b. Keine vorschriftsgemässe Bewirtschaftung von Objekten in Inventaren nationaler Bedeutung, inklusive der dazugehörigen Pufferstreifen, bei vorliegendem rechtskräftigem Entscheid (Art. 15)	5 Pte. pro Objekt					
Ziff. 2.3.1	<p>2.3.1 Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen und mit der Vergabe von Punkten, die folgendermassen in Beträge umgerechnet werden:</p> <p>Summe der Punkte mal 100 Franken pro Punkt, mindestens jedoch 200 Franken und im Wiederholungsfall mindestens 400 Franken.</p> <p>Liegt die Summe der Punkte aus Wiederholungsfällen bei 110 oder mehr, so werden im Beitragsjahr keine Direktzahlungen ausgerichtet.</p> <p>Bei einem erstmaligen Verstoss beträgt die Kürzung maximal 50 Punkte in jedem einzelnen der Buchstaben a–f. Bei besonders schwerwiegenden Fällen, wie einer groben Ver-</p>	Suisseporcs lehnt eine Verschärfung ab (siehe oben).				

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni						
	<p>nachlässigkeit der Tiere oder sehr vielen betroffenen Tieren, kann der Kanton die maximale Punktzahl angemessen erhöhen. Im Wiederholungsfall gelten keine maximalen Punktzahlen.</p> <p>Die Punkte bei einem Mangel und die Pauschalbeträge werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht.</p>							
Ziffer 2.3a	<p>2.3a-Luftreinhaltung</p> <p>2.3a.1 Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen und mit Beträgen pro ha.</p> <p>Die Pauschalbeträge und die Beträge pro ha werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht.</p> <p>Gewährt die zuständige Behörde eine Frist zur Sanierung von Anlagen zur Lagerung, so werden bei festgestellten Mängeln innerhalb dieser Frist keine Kürzungen nach Buchstabe a vorgenommen.</p> <table border="1" data-bbox="618 1061 1352 1268"> <thead> <tr> <th data-bbox="618 1061 1153 1093">Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th data-bbox="1153 1061 1352 1093">Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="618 1093 1153 1181">a. Nicht konforme Lagerung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)</td> <td data-bbox="1153 1093 1352 1181">300 Fr.</td> </tr> <tr> <td data-bbox="618 1181 1153 1268">b. Nicht konforme Ausbringung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)</td> <td data-bbox="1153 1181 1352 1268">300 Fr./ha x betroffene Fläche in ha</td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	a. Nicht konforme Lagerung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)	300 Fr.	b. Nicht konforme Ausbringung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)	300 Fr./ha x betroffene Fläche in ha	<p>Suisseporcs ist grundsätzlich gegen die Doppelbestrafung, auch in diesem Fall mit der LRV und den Kürzungen bei den Direktzahlungen. Dies ist juristisch sehr fragwürdig und gibt es sonst in keinem anderen Bereich. Zudem wird die Beurteilung der Pflicht (konforme Ausbringung) bei Betrieben zwischen den Zonen und in der Hügelzone und Bergzone aber auch Obstbetrieben sehr komplex und es existiert dann ein Generalverdacht, sobald mit dem Prallteller ausgebracht wird. Fragwürdig erscheint ebenfalls die Einführung von Sanktionen, wo noch über Jahre Übergangsfristen am Laufen sind.</p>
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung							
a. Nicht konforme Lagerung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)	300 Fr.							
b. Nicht konforme Ausbringung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)	300 Fr./ha x betroffene Fläche in ha							
Ziff. 2.9.2	<p>2.9.2 Die Punkte bei einem Mangel werden im ersten Wiederholungsfall um 50 Punkte erhöht. Ab dem zweiten Wiederholungsfall werden die Punkte um 100 Punkte erhöht bzw. es werden keine BTS- bzw. RAUS-Beiträge für die</p>	<p>Suisseporcs lehnt eine Verschärfung ab (siehe oben).</p>						

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	entsprechende Tierkategorie ausgerichtet. Die Pauschalbeträge werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht.	

BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Suisseporcs begrüsst die Totalrevision der LBVo. Die Wissens- und Beratungslandschaft hat sich in den letzten Jahren stark gewandelt insbesondere durch Reorganisationen bei Agridea und Agroscope.

Wir erachten die Ausweitung des Wirkungsbereichs auf Land- und Ernährungswirtschaft als sinnvoll. Sie bringt die zunehmende Vernetzung und die vielfältigen Schnittstellen zwischen den Akteuren in der gesamten Wertschöpfungskette zum Ausdruck. Von besonderer Bedeutung ist dabei die gute Zusammenarbeit mit den Branchenorganisationen.

Aufgrund begrenzter Mittel wird es jedoch nicht möglich sein, Leistungen im gleichen Umfang für die gesamte Ernährungswirtschaft zu erbringen und es bedarf weiterhin eine Fokussierung. Dabei soll weiterhin der Nutzen für die landwirtschaftlichen Betriebe und die Bauernfamilien im Vordergrund stehen.

Beratungszentralen unterstützen die Beratungsdienste. Und eine gute Beratung ist ein wichtiges Bindeglied im Wissenstransfer zwischen Wissenschaft und Forschung und den Bauernfamilien. Auch die Vernetzung zwischen aller Akteuren der Wertschöpfungskette ist weiter zu stärken.

Dass die Beratung Nutztiere der Fachorganisationen durch das BLW ab 2022 nicht mehr unterstützt wird, ist für die Schweinehalter unverständlich. Die Lücke wird gross. Die Umsetzung von Massnahmen wird damit gehemmt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2, Abs. 1, Bst. e	e. die Lebensqualität und soziale Stellung der Bäuerinnen, Landwirtinnen und Landwirte in ihrem sozialen Umfeld zu fördern.	Es geht darum, nicht nur für Einzelpersonen aktiv zu werden, sondern auch das soziale System der Bauernfamilien zu stützen z.B. die Rolle der Bäuerin in der Gesellschaft und in der Familie bestärken.
Art. 2, Abs. 3, Bst. b	b. die Verbreitung von Informationen mit grosser Breitenwirkung .	Im Fokus ist die Wirkung der Massnahme. Gerade für Wandel oder Innovationen ist es wichtig, dass mit Nischen begonnen werden kann und dann erst Breitenwirkung erzielt werden kann (Leuchtturmprojekte).
Art. 2, Abs. 3, Bst. c	c. die Professionalität und den Wissensaustausch zwischen land- und ernährungswirtschaftlicher Forschung und Praxis sowie innerhalb der Landwirtschaft und der bäuerlichen Hauswirtschaft;	Die Beratungstätigkeit soll in erster Linie auf professionelles Arbeiten und Handeln ausgerichtet werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5, Abs. 4	Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) und die Kantone (vertreten durch die Landwirtschaftsdirektorenkonferenz) schliessen eine Leistungsvereinbarung ab, in der sie der Agridea die prioritären Handlungsfelder und verbindliche Tätigkeiten vorgeben.	Die Kantone werden durch die Landwirtschaftsdirektorenkonferenz (LDK) vertreten. Es gibt keine direkten Vereinbarungen zwischen BLW und einzelnen Kantonen.
Art. 6	<p>Art. 6 Aufgaben der Beratungsdienste der Kantone und von Organisationen</p> <p>1 Die Beratungsdienste der Kantone und von Organisationen sind in folgenden Bereichen tätig:</p> <p>a. Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und Produktionsressourcen;</p> <p>b. Entwicklung des ländlichen Raums, Innovationsförderung und den Aufbau von Wertschöpfungsketten;</p> <p>c. Begleitung des Strukturwandels zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Marktanpassung;</p> <p>d. nachhaltige Produktion;</p> <p>e. Betriebswirtschaft, Hauswirtschaft, Agrartechnik, Digitalisierung und Ausrichtung auf den Markt;</p> <p>f. berufsbezogene Persönlichkeitsentwicklung und Unternehmensschulung</p>	<p>Mit diesen Ergänzungen wird konkretisiert, wie die Beratungsdienste Art. 2 umsetzen. Das beinhaltet auch die Klärung betreffs Ausweitung des Wirkungsbereichs auf die ganze Wertschöpfungskette.</p> <p>Digitalisierung ist ein so wichtiges Thema, dass uns eine explizite Erwähnung sinnvoll erscheint.</p>
Art. 6, Abs. 2 Bst. f	f. Vernetzung von Forschung, Bildung und Beratung mit der land- und ernährungswirtschaftlichen Praxis.	Wir unterstützen die neu geschaffene Leistungskategorie f. Die Vernetzung von Forschung, Bildung und Beratung mit der land- und ernährungswirtschaftlichen Praxis ist uns ein zentrales Anliegen.
Art. 7	<p>Art. 7 Anforderungen an das Fachpersonal</p> <p>Das Fachpersonal der Beratungszentralen und der Beratungsdienste von Organisationen müssen neben den fachlichen Kompetenzen die zur Ausübung der Tätigkeit notwendigen pädagogischen methodischen und didaktischen Qualifikationen aufweisen.</p>	Wissensvermittlung und -transfer stehen im Vordergrund und weniger erzieherische Tätigkeit. Deshalb braucht es in erster Linie methodische und didaktische Fähigkeiten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 8 Abs. 1	1. Das BLW kann unterstützt die Agridea auf der Grundlage der Leistungsvereinbarung nach Artikel 5 Absatz 4 Finanzhilfen zur Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 4 ge- währen .	Aus dem NFA heraus besteht für das BLW eine verbindliche Aufgabe, die Agridea als nationale Beratungszentrale mit einer Finanzhilfe zu unterstützen.
Art. 10 Abs. 4	4 Die Finanzhilfen belaufen sich auf höchstens 75 Prozent der ausgewiesenen Kosten. Infrastrukturkosten sind in der Regel nicht anrechenbar; Für Infrastrukturen, die spezifisch für das Projekt erstellt werden (wie bspw. Apps oder Internetseiten), können Ausnahmen definiert werden.	<p>Je nach Auslegung des Begriffes Infrastruktur können Internetseiten oder Apps nicht mehr finanziert werden. Diese sind heute für gute Projekte unverzichtbar. So eine Auslegung der Infrastrukturkosten wurde es unmöglich machen, diese Investitionen zu finanzieren.</p> <p>Die Präzisierung ist zu einschränkend und zu streichen, denn das BLW hat im Rahmen der Gesuchbehandlung immer noch die Möglichkeit, auf die Finanzierung von Infrastrukturpositionen zu verzichten.</p>

BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Mit der Teilabschaffung der Generaleinfuhrbewilligungspflicht werden einseitig Importe um 2.7 Mio. Fr. verbilligt ohne dass eine äquivalente Gegenleistung für die Inlandproduktion geschaffen wird. Daher lehnt Suisseporcs diese Teilabschaffung ab.

Die Aufweichung des Grenzschutzes für Butter durch die Senkung der Mindestpackungsgrössen von 25 auf 10 kg wird abgelehnt. Die Einfuhr von Butter muss weiterhin ausschliesslich in Grosspackungen mit 25 kg Mindestgewicht zugelassen werden. Die eingeführte Butter muss weiterhin zwingend im Inland verarbeitet werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art 5 Absatz 2, Mindestgrenzschutz Zucker	Verlängerung des befristeten Mindestgrenzschutzes von Fr. 7 je 100 kg Zucker bis 31.12.2022.	Die Festsetzung eines Mindestgrenzschutzes für Zucker im Rahmen des Hilfspaketes für die Schweizer Zuckerwirtschaft ist bis am 30.9.2021 befristet. Die Weiterführung der Massnahme und eine allfällige Verankerung im Landwirtschaftsgesetz werden zurzeit im Parlament behandelt. Falls bis Ende September 2021 keine parlamentarische Lösung vorliegt, ist der Mindestgrenzschutz bis 31.12.2022 auf Verordnungsstufe zu verlängern. Die internationalen Zuckerpreise sind nach wie vor sehr tief und der Importdruck von Billigzucker gross. Die Zuckerrübenfläche ist weiterhin rückläufig. Um einen kurzfristigen Preiszerfall sowie eine Anbau- und Versorgungslücke zu verhindern, muss der Mindestgrenzschutz bis zur Klärung im Parlament aufrechterhalten bleiben.
Art. 35, Abs, 4	Art. 35 Abs. 4 4 Das Teilzollkontingent Nr. 07.4 von 100 Tonnen wird versteigert. Butter im Rahmen des Teilzollkontingents Nr. 07.4 darf nur in Grossgebinden von mindestens 25 40 Kilogramm eingeführt werden.	Die Mindestpackungsgrösse von 25 kg für Butterimporte ist zwingend beizubehalten. Die Einfuhr von Butter muss weiterhin ausschliesslich in Grosspackungen mit 25 kg Mindestgewicht zugelassen werden. Die eingeführte Butter muss weiterhin zwingend im Inland verarbeitet werden. Die Senkung von 25 bis 10 kg ist eine Lockerung, die wir nicht akzeptieren

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		und kaum begründet ist.
Art. 50 in Verbindung mit Anhang 1, Ziffern 4. 13 und 15	Beibehalten	Die Gebührenpflicht auf diesen Importen ist beizubehalten. Der Grenzschutz darf nicht ohne Gegenleistung zugunsten der Inlandproduktion unilateral abgebaut werden.

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2, Bst. g ^{bis} und i	Befallszone: Gebiet, in dem die Verbreitung eines Quarantäneorganismus oder eines problematischen Schadorganismus, der aber die Anforderungen für die Definition als Quarantäneorganismus nicht erfüllt und trotzdem eine Koordination auf nationaler Ebene erfordert, um wirksam bekämpft zu werden , soweit fortgeschritten ist, dass in diesem Gebiet die Tilgung des Organismus nicht mehr möglich ist; i. Pufferzone: befallsfreies Gebiet, das eine Befallszone oder einen Befallsherd umgibt;	Eine Grundlage für die Reglementierung von problematischen Schadorganismen (einschliesslich Unkraut – z. B. Erdmandel), die die erwähnten Anforderungen nicht erfüllen, aber für eine wirksame Bekämpfung eine Koordination auf nationaler Ebene erfordern, ist notwendig. Diese Schadorganismen, die zwar nicht in die Kategorie der Quarantäneorganismen fallen, stellen ebenfalls eine Gefahr dar und müssen Gegenstand einer koordinierten Bekämpfung sein, um ihre Verbreitung zu verhindern.
Art. 16, Abs. 3	Besteht ein besonders hohes Risiko, dass der betreffende Schadorganismus im Sinne von Art. 2 Bst. g^{bis} sich über die Befallszone hinaus ausbreitet, so kann das zuständige Bundesamt Massnahmen gegen die Ausbreitungsgefahr anordnen. Insbesondere kann es um eine Befallszone eine Pufferzone ausscheiden, in der Massnahmen gegen die Ausbreitungsgefahr ergriffen werden müssen. Die Ausdehnung der Pufferzone richtet sich nach dem Risiko, dass sich der betreffende Quarantäne Organismus über die Befallszone hinaus ausbreitet.	Anpassung analog zu jener von Art. 2 Bst. g ^{bis}
Art. 16, Abs. 3bis	Vor der Ausscheidung einer Pufferzone hört das zuständige Bundesamt die zuständigen Dienste der betroffenen Kan-	Anpassung analog zu jener von Art. 2 Bst. g ^{bis}

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>tone an. Es legt fest, welche Massnahmen in der Pufferzone gegen die Ausbreitungsgefahr des betreffenden Quarantäne-Organismus ergriffen werden müssen.</p>	
<p>Art. 96 Abs. 1 erster Satz</p>	<p>1 Der Bund leistet für Schäden, die der Landwirtschaft oder dem produzierenden Gartenbau aufgrund der Massnahmen entstehen, die der EPSD nach den Artikeln 10, 13, 22, 23, 25 und 29 Absatz 5 getroffen hat, auf Gesuch hin eine Entschädigung nach Billigkeit. Das WBF legt die Kriterien für die Bemessung der Entschädigung fest.</p>	<p>Der SBV unterstützt die Änderung ausdrücklich, dass eine Entschädigung nicht nur auf Härtefällen beschränkt ist, sondern nach Billigkeit gewährt wird.</p>

BR 06 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Suisseporcs begrüsst die Änderung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 07 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Korrektur des Verweises und die Präzisierungen für die Beurteilung der unbeabsichtigten Verschleppungen mit GVO-Produkten werden begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 08 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 11, Absatz 2	Frist von 6 Monate für die Einreichung von neuen Gesuchen streichen.	Für eine Verlängerung der Anerkennung sind 6 Monate Zeit für die Beurteilung des Dossiers übertrieben. <i>Der Zuchtorganisationen werden gebeten dies zu überprüfen und zu ergänzen</i>
Art. 12	Annehmen der Frist von 3 Monate.	<i>Der Zuchtorganisationen werden gebeten dies zu überprüfen und zu ergänzen</i>

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Änderung der Einfuhrperiode für Fleisch von Tieren der Rindviehgattung, Schweinefleisch in Hälften, sowie zugeschnittene Rindsbinden gesalzen und gewürzt wird abgelehnt. Die angedachten Änderungen führen zu keinerlei Verbesserungen und zu einer Benachteiligung der hiesigen Fleischproduktion. Das ist unnötig und unvernünftig. Es braucht eine Feinsteuerung der Importe, um den Markt zu korrekt zu versorgen.

Die auf dem Klimaschutz aufgebaute Argumentation betreffend der Erhöhung der heutigen vierwöchigen Quartalsfreigaben auf neu eine Quartalsfreigabe hält einer vertieften Prüfung der im Bericht aufgeführten Argumentation nicht stand.

Der Warentransport steht in Zusammenhang mit der Qualität und der Haltbarkeit des Fleisches und hängt nicht von der Dauer der Importperiode ab. Geflügelfleisch (Pouletbrust) wird aus Übersee als Tiefkühlware per Seefracht importiert. Anders präsentiert sich die Situation insbesondere bei den Edelstücken vom Rind und Lamm, welche wegen fehlendem Inlandangebot und aus qualitativen Gründen überwiegend in frischer, gekühlter Form verlangt werden. Je nach Herkunftsland dauert der Import über den Seeweg vier bis acht Wochen. Bei Frischfleisch bedeutet dies, dass die Haltbarkeitsdauer der Ware bei deren Eintreffen in der Schweiz schon weitgehend aufgebraucht ist und nicht mehr genügend Zeit für die Vermarktung bis zum Verbrauch zur Verfügung steht. Eine Verlängerung der Importperiode für Rindfleisch von heute vier Wochen auf neu ein Quartal hätte aus Sicht des Klimaschutzes daher keine weitergehende Reduktion des CO₂-Fussabdrucks zur Folge.

Eine Verlängerung der Importperiode beinhaltet eine äusserst sensible Marktkomponente, gerade für Produkte deren Inlandanteil bei über 80% respektive 90% liegt. Bereits heute ist es nicht ganz einfach, den Markt über den Zeithorizont von vier Wochen zu beurteilen, bei einer Importperiode von einem Quartal ist das deutlich erschwert. Die Verlängerung der Einfuhrperiode würde somit bedeuten, dass in wohl jedem Quartal Zweitfreigaben erfolgen müssten und damit keine merkliche Reduktion des administrativen Aufwandes, weder bei der Branche noch beim Bund, realisiert werden könnte.

Die Vierwochenfreigaben erlauben es der Branche zeitnah mit einer Verringerung oder Erhöhung der Importanträge an das Bundesamt für Landwirtschaft zu reagieren und damit eine marktgerechte Fleischversorgung zu gewährleisten, ohne dass die Preise für inländisches Schlachtvieh unter Druck geraten oder Importe ausserhalb des Zollkontingents getätigt werden müssten. Gerade die Covid-19 Situation hat gezeigt, wie volatil die Fleischmärkte sind und stetige Marktbeurteilung mit monatlichen Importfreigaben unabdingbar ist.

Für die Importeure und den Handel mit Schweizer Schlachttieren ist eine möglichst grosse Planungssicherheit von entscheidender Bedeutung. Mit einer Verlängerung der Importperiode würde diese Planungssicherheit erheblich reduziert. Aus verständlichen Gründen müssten die Produzenten stets tiefe Importfreigaben beantragen, um zu einem späten Zeitpunkt Nachbesserungen zuzustimmen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Artikel 16 Absatz 3	<p>Art. 16 Abs. 3 Bst. a und b</p> <p>Keine Aufhebung des Buchstaben a) und Beibehaltung der heutigen Einfuhrperioden für Fleisch von Tieren der Rindviehgattung, für zugeschnittene Rindsbinden, gesalzen und gewürzt, und für Schweinefleisch in Hälften,</p> <p>3 Als Einfuhrperiode gilt:</p> <p>a. für Fleisch von Tieren der Rindviehgattung, Schweinefleisch in Hälften sowie für zugeschnittene Rindsbinden, gesalzen und gewürzt: vier Wochen;</p> <p>b. für Fleisch von Tieren der Rindvieh-, Schaf-, Ziegen- und Pferdegattung, für zugeschnittene Rindsbinden, gesalzen und gewürzt, für Schweinefleisch in Hälften, für Geflügelfleisch inkl. Geflügelkonserven sowie für Schlachtnebenprodukte von Tieren der Rindvieh-, Schweine-, Pferde-, Schaf- und Ziegengattung und von Geflügel: das Jahresquartal;</p>	<p>Die bisherige Regelung ist unbedingt beizubehalten. Die Verlängerung der Importperiode für diese wichtigen Fleischarten von einer Periode von vier Wochen auf eine quartalsweise Freigabe wird abgelehnt. Wie sie in den Erläuterungen selbst geschrieben, sinken die Möglichkeiten der Feinsteuerung der Importe und damit der zeitnahen Reaktion auf Marktstörungen für diese Produktionen mit hohem Inlandanteil. Die Inlandproduktion soll einmal mehr durch Erleichterungen im Bereich der Einfuhren benachteiligt werden. Damit würde das Einkommen der Bauernfamilien geschmälert.</p> <p>Die in den Erläuterungen erwähnte Begründung, dass mit der quartalsweisen Freigabe ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet wird, ist nicht stichhaltig und unüberlegt. Die Importanteile für Schaffleisch werden quartalsweise freigegeben und dennoch wird ein grosser Teil dieser Importe auf dem Luftweg realisiert. Die Verlängerung der Importperiode führt zu einer Benachteiligung des Schweizer Fleisches. Grundsätzlich besteht kein Recht auf Beschaffung von Importwaren in Übersee und die Beschaffung aus Überseegebieten muss keinesfalls durch Anpassungen der behördlichen Vorgaben noch gefördert werden.</p>

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Senkung der Zulagen für verkäste Milch ist nicht akzeptabel und stellt eine Schwächung des Mehrwerts der Käsewertschöpfungskette und des Grenzschutzes dar. Der Anstieg der verarbeiteten Mengen begründet diese Senkung von 15 auf 14 Rappen nicht. In der Tat erklärte der Bundesrat im Dezember 2020 vor dem Ständerat, dass für den Erhalt der Höhe der Milchzulage der Vorschlag der Mehrheit unterstützt werden müsse, was die Ständerätinnen und Ständeräte taten.

Das Budget für die Zulagen für verkäste Milch muss folglich erhöht werden.

Die Erhöhung von 4,5 auf 5 Rappen für die Zulagen für Verkehrsmilch wird unterstützt, wenn dies darauf abzielt, das dazu vorgesehene Kostenziel zu nutzen. In keinem Fall soll diese Erhöhung zulasten der anderen Milchzulagen gemacht werden. Für die Wertschöpfungskette Milch ist die Beibehaltung dieser beiden Zulagen als letztes Mittel einer Anpassung vorzuziehen, die der Schweizer Milchwertschöpfungskette schaden würde.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1c, Abs. 1	1 Die Zulage für verkäste Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch beträgt 15 14 Rappen pro Kilogramm Milch abzüglich des Betrags der Zulage für Verkehrsmilch nach Artikel 2a.	<p>Eine Senkung von 15 auf 14 Rappen stellt eine direkte Schwächung des Grenzschutzes dar, dem einzigen Schutz des Käsemarktes!</p> <p>Das Budget für die Zulagen für verkäste Milch muss folglich erhöht werden.</p> <p>Der SBV verlangt, dass diese 15 Rappen pro kg von einer Staffelung der Zulage begleitet werden, abhängig von ihrem Fettgehalt (1/4 Fett, 1/2 Fett). Die Gewährung der Käsezulagen ist verbesserungsfähig und soll unerwünschte Folgen vermeiden.</p> <p>In diesem Sinn erwartet der SBV vom Parlament und von der Verwaltung eine rasche Behandlung der hängigen Motionen 18.3711 und 20.3945, die ermöglichen würden, der Gewährung der Zulagen für verkäste Milch einen Rahmen zu geben, namentlich in Bezug auf die üblichen Preise. Die Zulagen für verkäste Milch sind für die Schaffung von Mehrwert</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		gedacht, und nicht für die Preissenkung des Rohstoffes für Käse des unteren Segments, die billig exportiert werden
Art. 2a Abs. 1	1 Für Verkehrsmilch, die von Kühen stammt, richtet das BLW den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen eine Zulage von 5 Rappen je Kilogramm aus.	<p>Die vollständige Nutzung des Budgets von 78,8 Mio. Franken für Verkehrsmilch kann den Anstieg von 4,5 auf 5 Rappen pro kg begründen.</p> <p>Diese Erhöhung von 4,5 auf 5 Rappen ist hingegen nur akzeptabel, wenn sie nicht zulasten der anderen Milchzulagen geht; ihr Budget muss für die Zulagen für verkäste Milch erhöht werden</p>

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die strategische Bedeutung des Unternehmens Identitas AG hat der Bund erkannt und hält deshalb an seiner Mehrheitsbeteiligung fest. Ein Entscheid, der über Gesetzesanpassungen zur Überarbeitung der diskutierten Verordnung geführt hat. Wir begrüßen die vorliegende Zusammenführung der TVD-Verordnung und der Verordnung zu den Gebühren im Tierverkehr in die vorliegende Identitas-TVD-Verordnung.

Aufgrund der Beteiligung des Bundes am Unternehmen steuert und beaufsichtigt er über seine Corporate Governance Regeln die Firma, die bewusst andere Aktionäre hat und auch gewerbliche Aktivitäten am Markt ausübt. Die vorliegende Verordnung definiert und regelt die nicht-gewerblichen Aufgaben gemäss Tierseuchen- und Landwirtschaftsgesetz. Als privater Minderheitsaktionär erachten wir es als wichtig, dass die Steuerung und Gestaltung der Aktiengesellschaft über die Organe der Gesellschaft (Aktionärsversammlung, Verwaltungsrat) erfolgt. Diese Rollenteilung muss in der Verordnung klar und bestimmt geregelt werden. Unsere Bemerkungen zu Themen von Aufsicht, Führung und Kontrolle sind verfasst im Bestreben über eine klare Zuteilung von Rollen und Verantwortung im einmaligen Konstrukt des bundesnahen Unternehmens Identitas AG. Aufgrund seiner privatwirtschaftlichen Organisation betrachtet Identitas AG den **Gebührenzahler im Tierverkehr als Kunden**. Seine Interessen sind in der Zusammensetzung des Verwaltungsrates gespiegelt und bedürfen keiner weiteren Vereinbarungen als den hier beschriebenen Aufgaben (Artikel 6, Abs. 1).

Abgelehnt wird die Gebührenfinanzierung der Weiterentwicklung und der Ablösung der Informatiksysteme für den Tierverkehr. Diese beiden Aufgaben sind unverändert durch den Bund zu finanzieren.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1 Bst. b.	die Organisation, die Aufgaben und Leistungen sowie die Pflichten der Identitas AG im Rahmen der Aufgaben dieser Verordnung	Die Organisation des Unternehmens ist Sache des Verwaltungsrates (OR 716a) und soll nicht mit Bestimmungen einer Verordnung zum Tierverkehr konkurrenziert werden.
Art 1 Bst. d	die Finanzierung der [nicht-gewerblichen] Aufgaben der Identitas AG und die Erhebung von Gebühren durch die Identitas AG.	Präzisierung des Geltungsbereiches der Verordnung
Art. 2 Bst. h [neu]	h. Betrieb beinhaltet, die Systeme den berechtigten Anwendern verfügbar zu machen, die Wartung, die Weiterentwicklung und die Ablösung sicherzustellen und den Support der Anwender zu gewährleisten.	Die grob umschriebene Aufgabe des «Betriebs» wird nur verteilt definiert. Zur Klarheit über die Pflichten ist eine gesammelte Beschreibung der Betriebsaufgabe hilfreich. Die Definition hier ermöglicht die Streichung weiterer späterer

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Erwähnungen.
Art. 3 Abs. 1	1 Die Identitas AG darf die Gebühren nach Anhang 2 nur zur Finanzierung der Aufgaben nach Artikel 5, Absätze 1 Buchstaben a–c und 2 Buchstabe b–d verwenden.	Die Aufgaben nach Artikel 5 Abs. 2 c und d sollen nicht über Gebühren finanziert werden, sondern wie die übrigen Leistungen von Art. 5 Abs. 2 über Leistungsvereinbarungen mit den zuständigen Bundesämtern. Diese in Bst. c und d aufgeführten Aufgaben gehen zwar in der Ausführung praktischerweise mit den Prozessen der Tierverkehrskontrolle einher, sind aber nicht im engeren Sinne Aufgaben im Tierverkehr und daher auch nicht aus den Gebühren für denselben zu finanzieren.
Art. 4	Die Aktionärsversammlung stellt sicher, dass die Identitas AG über angemessene Unternehmensreserven [zur Sicherstellung ihrer Aufgaben und der damit verbundenen Risiken] verfügt.	Eine vorsichtige Reservenpolitik der identitas AG wird befürwortet, die Zweckbindung sollte allerdings erwähnt werden, ansonsten bleibt der Begriff «angemessen» schwammig. Das im Kommentar beschriebene Vorgehen mit einer statutarischen Verankerung einer max. Eigenkapitalquote (70%) wird nicht unterstützt. Sollte der Bund auf dieser Forderung beharren, bedarf die Festlegung der Grenze weiterer Abklärungen, insbesondere auch der Risiken.
Art. 5 Abs.4 [neu] Art. 5 Abs. 7	4 Sie ist die zentrale Vergabestelle für Identifikationsnummern von Klautieren und Equiden. 7 Für den Zugriff auf die Informationssysteme nach Artikel 5 Absatz 1 stellt die Identitas AG sicher, dass die Benutzerinnen und Benutzer sich über das IAM des Internetportals Agate nach Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung vom 23. Oktober 2013⁷ über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft identifizieren authentifizieren.	Um die Eindeutigkeit und Einheitlichkeit der zentralen Identifikationsnummern zu erreichen, braucht es eine zentrale Vergabestelle. Aus naheliegenden Gründen soll diese Aufgabe der Betreiberin der TVD explizit übertragen werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 6 Abs. 1	1 Das BLW schliesst mit der Identitas AG für die Aufgaben nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a-c und Absatz 2 Buchstaben a Abs. 1 und 2 sowie b-d eine Leistungsvereinbarung ab.	<p>Warum soll eine Leistungsvereinbarung die nicht-gewerbliche Leistungen definieren, welche in der Verordnung abschliessend geregelt sind? Die diesbezüglich detaillierten Bestimmungen der Verordnung (Art. 10 bis 59, sowie Anhang 1) stehen in der direkten Verantwortung des Unternehmens mit seinem repräsentativen Verwaltungsrat.</p> <p>Hier darf auf die privatwirtschaftliche Ausrichtung der Identitas AG vertraut werden, die den Gebührenzahler als Kunden ansieht und ihm die dem Preis entsprechende Qualität bietet.</p> <p>Für die gewerblichen Leistungen ist eine Leistungsvereinbarung hingegen sinnvoll und nötig.</p>
Art. 7 Abs. 2	2 Für die Ausübung ihrer gewerblichen Leistungen ist die Identitas AG an die Datenschutzbestimmungen gebunden. Sie darf die in Ausübung ihrer Aufgaben enthaltenen Daten nicht für ihre gewerblichen Leistungen nutzen	<p>Die Unterstellung unter geltendes Recht ist eine Selbstverständlichkeit und braucht nicht auf Verordnungsstufe wiederholt zu werden.</p> <p>Ansonsten müsste rechtlich eine Differenz zwischen den Datenschutzbestimmungen und dem übrigen Bundesrecht, wie beispielsweise dem Arbeitsrecht bestehen.</p>
Art. 9 Art. 9 Abs. 1	[Titel] Strategische Ausrichtung und Aufsicht 1 Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) legt im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Departement des Innern (EDI) die strategische Ausrichtung der Eignerpolitik der Identitas AG fest.	<p>Die strategische Führung der Identitas AG obliegt dem Verwaltungsrat. Mit der Anwendung der bundeseigenen Vorgaben zur Corporate Governance bundesnaher Unternehmen sind die Interessen des Eigners gebührend berücksichtigt und in den strategischen Zielen abgebildet. Identitas AG braucht auch den Support der Minderheitsaktionäre, deren Mitwirkungsrechte mit dem hier formulierten Anspruch nicht gewährt sind. Gemäss der vorgeschlagenen Formulierung hätten die genannten Departemente die strategische Verant-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		wortung für das Unternehmen, was nicht dem Willen des Gesetzgebers entspricht.
Art. 10 Bst. c Art. 10 Bst. g [neu]	<p>e. die Daten zu Gesuchen um Beiträge an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten;</p> <p>g. weitere Daten mit direktem Bezug zu Tieren oder Tierhaltungen.</p>	<p>Die Gesuche werden in ASAN gestellt und verwaltet.</p> <p>Um den Tierhaltern die Bedienbarkeit zu erleichtern und die Administration zu vereinfachen, sollen weitere Daten direkt in der TVD gespeichert werden können.</p>
Art. 11 Abs. 3	<p>3 Das Tierdetail umfasst die folgenden Daten eines einzelnen Tiers:</p> <p>a. Gattung, Rasse, Geschlecht und, falls vorhanden, Farbe des Tiers;</p> <p>[b. dem Geburtstag]</p> <p>b. Identifikationsnummer des Mutter- und, falls vorhanden, des Vaterniers;</p> <p>c. falls vorhanden Mehrlingsgeburten;</p> <p>d. bei Tieren der Rindergattung, Büffeln und Bisons sowie bei Tieren der Schaf- und Ziegengattung: die Nutzungsart;</p> <p>e. bei Equiden: Mikrochipnummer, rudimentäres verbales Signalement sowie Verwendungszweck nach Artikel 15 der Tierarzneimittelverordnung vom 18. August 200410 (TAMV).</p>	
Art. 24	2 Sie bestimmt für Tiere der Rinder-, Schaf- und Ziegengat-	Die Nutzungsart von Rindern, Schafen, Ziegen, Bisons und Wasserbüffeln soll als aktive Meldung des Tierhalters für

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>tung, Wasserbüffel und Bisons die Nutzungsart der Muttertiere: a. bei der Geburt des ersten Nachkommen und bei der Einfuhr aufgrund der Nutzungsart der Tierhaltung; b. beim Zugang aufgrund der Nutzungsart der Tierhaltung, der es zugeführt wird.</p>	<p>Einzeltiere erfasst und nicht vom Betreiber bestimmt werden. Entsprechend wird die Ergänzung diverser Meldungen im Anhang 1 vorgeschlagen.</p>
Art. 32 Abs. a und b	<p>a. Das BLW kann die Daten bearbeiten.</p> <p>b. Die Bundesämter für Landwirtschaft, für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen, für Statistik, für wirtschaftliche Landesversorgung, für Umwelt, das Eidgenössische Büro für Konsumentenfragen, die Eidgenössische Zollverwaltung und das Schweizerische Heilmittelinstitut können in die Daten der TVD Einsicht nehmen und diese verwenden.</p>	<p>Es sind uns keine Geschäftsprozesse bekannt, bei denen das BLW die Daten der Systeme gemäss Art. 5 Abs. 1 bearbeitet und überdies wären die Verantwortlichkeitsfolgen unklar.</p> <p>Das Bundesamt für Umwelt BAFU benötigt zur Bearbeitung von Rissen von Grossraubtieren Daten der TVD, das die gerissenen Tiere meist der Schaf-, Ziegen- oder Rindergattung angehören.</p>
Art. 34 Abs. 2 a und b	Buchstabe a (neutrale Klassifikation) und b (L*-Wert) sind ersatzlos zu streichen.	Basierend auf den im Bericht auf Seite 87 erwähnte Entscheidung des Bundesverwaltungsgericht vom 25. November 2020 fehlt auch die gesetzliche Grundlage für die Publikation dieser Daten auf der TVD.
Art. 36	Die beauftragten Personen nach Artikel 21 können in Daten der TVD der für sie freigegeben Gattungen Einsicht nehmen und diese verwenden. wie die Personen, von denen sie beauftragt sind.	Siehe auch Art. 21
Art. 37	<p>1 Das BLW Identitas AG kann auf Gesuch hin Dritten erlauben, für Zuchtzwecke oder wissenschaftliche Untersuchungszwecke in Daten Einsicht zu nehmen, sofern die Abnehmerin oder der Abnehmer sich schriftlich zur Einhaltung der Datenschutzbestimmungen verpflichtet.</p> <p>2 Für die Einsicht in nicht anonymisierte Daten nach Absatz 1 muss die Identitas AG einen Vertrag mit der Drittperson</p>	Es macht keinen Sinn, Identitas AG auf die Einhaltung des Datenschutzes zu verpflichten (Art. 7), gleichzeitig aber das BLW als Bewilligungsinstanz zu etablieren. Warum kann das BLV, das deutlich mehr Forschungsaufträge mit TVD-Daten vergibt, nicht auch Gesuche bewilligen?

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	schliessen. Der Vertrag ist vor der Unterzeichnung dem BLW zur Genehmigung vorzulegen.	
Art. 38 Abs. 2 Art. 38 Abs 4 [neu]	2 Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Artikel 5 darf nutzt die Identitas AG weitere Schnittstellen zur TVD- nutzen . Für ihre gewerbliche Leistungen nach Artikel 7 darf sie ausschliesslich auf die Schnittstelle nach Absatz 1 zugreifen. 4 Die TVD bezieht mittels Schnittstellen Daten aus folgenden Informationssystemen des BLW und des BLV: a. AGIS b. das Informationssystem für den öffentlichen Veterinärdienst (ASAN) c. NEVIS. d. IS-ABV	Die Nutzung anderer Schnittstellen, z. Bsp. zu einem Finanzsystem oder zu Ohrmarkenherstellern, ist als Betreiberin der TVD unabdingbar. Es widerspricht aber der Eigentumsfreiheit, wenn die Systeme im Eigentum der Identitas stehen, hier aber Einschränkungen zur Nutzung gemacht werden. Der Wunsch nach einer betrieblich vernetzten TVD und dem Erhalt des Wettbewerbs muss auf der Datenebene formuliert sein. Es genügt nicht, die gesetzlichen Grundlagen für den Datenbezug einseitig als Datenquelle zu formulieren, da bereits jetzt die TVD selber Daten aus Bundessystemen bezieht. Folglich ist eine reziproke Formulierung zwingend.
Art. 40 Abs. 3 und Art. 41 Abs 3	3 Sie stellt die Daten den Tierhaltern für die eigene Tierhaltung , den zuständigen kantonalen Stellen, dem BLW und dem Bundesamt für Statistik für den jeweiligen Kanton, das Fürstentum Liechtenstein, resp. die Schweiz zur Verfügung.	Präzisierungen
Art. 46. Abs. 2 Abs. a	a. die Bundesämter für Landwirtschaft, für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen, für Statistik, für wirtschaftliche Landesversorgung, das Eidgenössische Büro für Konsumentenfragen, die Eidgenössische Zollverwaltung und das	Gemäss der Datenprämisse «so wenig wie nötig» ist der Kreis der zugriffsberechtigten Organisationen klein zu halten. Über die Publikationspflicht in Artikel 30 sind anonymisierte Daten auch zu GVE öffentlich erhältlich. Rechtshilfe wird in

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Schweizerische Heilmittelinstitut;	jedem Fall geleistet (Zoll). In der langjährigen Praxis hat noch keine der von uns zur Streichung vorgeschlagenen Organisationen je GVE-Daten bezogen.
Art. 47	Das E-Transit ist ein Informationssystem zur Ausstellung und Bearbeitung von elektronischen Begleitdokumenten für Klautiere nach Artikel 12 der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 ³⁸ (TSV).	
Art. 52 Abs. 1 Art. 52 Abs. 4	1 Die Identitas AG stellt für die TVD, den GVE-Rechner und das E-Transit einen Support für die Benutzerinnen und Benutzer bereit, insbesondere zur Auskunftserteilung über den Tierverkehr, zur Datenberichtigung und zur Beratung. Sie stellt den Login -Support für Benutzerinnen und Benutzer des Internetportals Agate bereit	Ist in der vorgeschlagenen Definition in Art. 2 Bst. h [neu] bereits erwähnt. Präzisierung des aktuellen Auftrages.
Art. 53 Abs. 2	² Sie beliefert die Tierhalterinnen und Tierhalter selber oder durch Dritte mit Ohrmarken, die den geltenden internationalen Standards entsprechen.	Präzisierung zur Sicherstellung der Marktversorgung mit gängigen Ohrmarken, die weltweit im Einsatz stehen.
Art 54	Die Identitas AG vereinnahmt die nötigen Mittel und zahlt die Entsorgungsbeiträge gemäss der Verordnung vom 10. November 2004 über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten aus.	Der Einschub schafft Klarheit über die Aufgabe und die Herkunft der Mittel.
Art. 57 Abs. 2	² Der Betrieb schliesst die Wartung, die Weiterentwicklung und die Ablösung ein. ³ Die Kosten für den Login-Support der Teilnehmer-systeme des Internetportals Agate und für Hoduflu	Wird nach unserem Vorschlag in Art. 2 definiert. Präzisierung

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	nach Artikel5 Absatz 2 Buchstabe a Ziffern 1 und 2 gehen zulasten des BLW.	
Art. 59 Abs. 2	2 Bei Streitigkeiten über die Rechnung kann innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsstellung beim BLW eine Gebührenverfügung verlangt werden.	Laut Kommentar ist ein Mahn- und Betreibungsprozess vorgesehen. Damit geht das Debitorenrisiko zu Identitas über. Es ist zu klären, inwieweit Identitas seine Leistungen unabhängig von der Bezahlung weiter erbringen muss oder ihre Leistungen einschränken oder einstellen kann. Beziehungsweise, wer zahlt die von Identitas zwingend erbrachten Leistungen?
Art. 60 Abs. 2	2 Es kann bei der Identitas AG ohne Voranmeldung Kontrollen über den Geltungsbereich dieser Verordnung durchführen.	
Art. 62 Abs. 4 ff [neu]	<p>4 Das Eigentum wird per Gültigkeitsdatum dieser Verordnung mit einem Protokoll übergeben.</p> <p>5 Alle angefangenen Arbeiten werden zum Zustand der Gültigkeit übernommen</p> <p>6 Für beauftragte Ausbauten sind die geschätzten finanziellen Mittel am Tag der Übernahme auszurichten.</p>	<p>Zur Vermeidung von zukünftigen Auseinandersetzungen ist im gegenseitigen Interesse eine geregelte Übergabe mit Eigentumsbeschrieb unabdingbar. Gleichzeitig sind die angefangenen oder geplanten Ausbauten zu finanzieren.</p> <p>Um keine finanziellen Ueberraschungen zu erleben, gilt es genau abzuklären in welchem Zustand das zu übernehmende Eigentum ist und mit welchem Investitionsaufwand – Weiterentwicklung – zu rechnen ist.</p>
Anhang 1 Abs. 1 Bst b	<p>b. bei der Einfuhr eines Tiers:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Herkunftsland und die Identifikationsnummer des Tiers im Herkunftsland, 2. die TVD-Nummer der Tierhaltung, 3. die Identifikationsnummer des Tiers, 	Die Nutzungsart von Rindern, Schafen und Ziegen ist eine wichtige Information in Bezug auf das Einzeltier und die Tierhaltung. Wir schlagen deshalb die aktive Deklaration der Nutzungsart für diese Gattungen als Teil der Zugangsmeldungen vor anstelle einer Bestimmung durch die Betreiberin (Art. 24). Die Änderung der Nutzungsart ist im Anhang 1 bereits als meldepflichtig deklariert.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Anhang 1 Abs. 4 Bst. c</p>	<p>3. die Identifikationsnummer des Tiers,</p> <p>4. das Geburtsdatum des Tiers,</p> <p>5. die Rasse und das Geschlecht des Tiers,</p> <p>6. bei Auen und Geissen die Nutzungsart</p> <p>7. das Einfuhrdatum,</p> <p>8. das Datum der Meldung;</p> <p>c. beim Zugang eines Tiers von einer anderen Tierhaltung im Inland:</p> <p>1. die TVD-Nummer der Tierhaltung,</p> <p>2. die TVD-Nummer der Herkunftstierhaltung,</p> <p>3. die Identifikationsnummer des Tiers,</p> <p>4. bei Auen und Geissen die Nutzungsart,</p> <p>4. das Zugangsdatum,</p> <p>5. das Datum der Meldung;</p>	
<p>Anhang 2</p>		<p>Gemäss der von den Departementen genehmigten Mittelfirstplanung ist eine Erhöhung der Gebühren im Tierverkehr auf den 1.1.2023 geplant. Diese Erhöhung ist der Transparenz halber anzukündigen.</p> <p>Der Betrieb der Systeme gemäss Art. 5 Abs. 1 ist nicht kostendeckend. Mit dieser Verordnung wurden die Aufgaben</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>4.2</p> <p>4.3</p>	<p>Bei Tieren der Schweinegattung: fehlende Meldung nach Artikel 16 1.-, aber maximal 50.- Fr. pro Tierhaltung und Tag</p> <p>Bei Tieren der Schaf- und der Ziegengattung: fehlende Meldung nach Artikel 17 1.-, aber maximal 50.- Fr. pro Tierhaltung und Tag</p>	<p>ausgebaut und Risiken überwältigt, eine Erhöhung ist für die nachhaltige Finanzierung des Betriebes der TVD in der heutigen Form daher unverzichtbar.</p> <p>Um den spezifischen Gegebenheiten der Gattungen Schweine, Schafe und Ziegen Rechnung zu tragen und die Verhältnismässigkeit zum Handelswert der Tiere zu wahren, schlagen wir eine Reduktion der Gebühren unter Punkt 4 für diese Gattungen vor bei gleichzeitiger Plafonierung des maximalen Betrages pro Tierhaltung und Tag.</p>

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR XX Verordnung über Einzelkulturbeiträge im Pflanzenbau (Einzelkulturbeitragsverordnung EKBV (910.17))

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Das befristete Hilfspaket für die Schweizer Zuckerwirtschaft und damit der erhöhte Einzelkulturbeitrag für Zuckerrüben von 2100 Franken pro Hektare laufen Ende 2021 aus. Falls aus der parlamentarischen Debatte zur Umsetzung der parlamentarischen Initiative 15.479 Pa. Iv. Bourgeois «*Stopp dem ruinösen Preisdumping beim Zucker! Sicherung der inländischen Zuckerwirtschaft*» innerhalb der erforderlichen Frist keine Lösungen vorliegen, soll der erhöhte Einzelkulturbeitrag für Zuckerrüben auf Verordnungsstufe bis 2022 weitergeführt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Einführung Einzelkulturbeitrag für Futtergetreide	Bessere Schliessung von Kreisläufen ist wichtig. Dazu muss die Inlandgetreideversorgung dringend gestärkt werden
Art 2, Buchstabe f	Erhaltung des Einzelkulturbeitrages für Zuckerrüben bei 2100 Franken pro Hektare bis Ende 2022	Die Erhöhung des Einzelkulturbeitrages für Zucker im Rahmen des Hilfspaketes für die Schweizer Zuckerwirtschaft ist bis am 31.12.2021 befristet. Die Weiterführung der Massnahme und eine allfällige Verankerung im Landwirtschaftsgesetz werden zurzeit im Parlament behandelt. Falls in der erforderlichen Frist keine parlamentarische Lösung vorliegt, ist der Einzelkulturbeitrag von 2100 Franken bis 31.12.2022 auf Verordnungsstufe zu erhalten. Die Herausforderungen im Zuckerrübenanbau haben seit Einführung des Hilfspaketes noch stark zugenommen (Wegfall der systemischen Saatgutbeizung, zunehmender Krankheitsdruck durch viröse Vergilbung, weitere Ausbreitung von Syndrom de basses richesses SBR). Die Anbaufläche ist für 2021 stark rückläufig. Um einen Einbruch der Anbaubereitschaft zu verhindern, muss der Einzelkulturbeitrag bis zur Klärung im Parlament auf dem aktuellen Niveau erhalten bleiben.

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2021

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2021

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2021

Organisation / Organizzazione	6060 Swiss Beef CH_2021.05.11 Swiss Beef CH		
Adresse / Indirizzo	Swiss Beef CH Laurstrasse 10 5201 Brugg info@swissbeef.ch		
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	11. Mai 2021 Swiss Beef CH  Franz Hagenbuch, Präsident		 Thomas Jäggi, Sekretär

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11)	4
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	5
BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)	100
BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	11
BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20).....	13
BR 06 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161).....	14
BR 07 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)	15
BR 08 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310).....	16
BR 09 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)	17
BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	18
BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali	19
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	20
BR XX Verordnung über Einzelkulturbeiträge im Pflanzenbau (Einzelkulturbeitragsverordnung EKBV (910.17)	21
BR XX Verordnung über den Rebbau und die Einfuhr von Wein (Weinverordnung) / Ordonnance sur la viticulture et l'importation de vin (Ordonnance sur le vin) (916.140)	22

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Swiss Beef CH dankt für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Entwürfen des Verordnungspaketes 2021. Swiss Beef CH ist die Vereinigung der Schweizer Qualitätsrindfleischproduzenten.

Die Umstellung der Einfuhrperiode von 4 Wochen auf 3 Monate bei der Einfuhr von Rindfleisch und weiteren Fleischsorten wird kategorisch abgelehnt.

Wir begrüssen die durch die Entwicklung der allgemeinen Rahmenbedingungen notwendig gewordenen Anpassungen und insbesondere die Massnahmen für die administrativen Vereinfachungen; allerdings mit zwei Anmerkungen:

1. Zahlreiche Vereinfachungen betreffen die Verwaltung. Primär sind administrative Vereinfachungen zugunsten der Bauernfamilien anzustreben und nicht der Verwaltung;
2. Die administrativen Vereinfachungen zur Erleichterung von Importen werden abgelehnt. Sie schaden der inländischen Landwirtschaft. Denn die Importe halten die Anforderungen, die an die heimische Produktion gestellt werden, sehr oft nicht ein.

Swiss Beef CH beschränkt sich in der vorliegenden Stellungnahme auf die Anliegen, die Swiss Beef CH und ihre Mitglieder direkt betreffen. In allen übrigen Punkten schliesst sich Swiss Beef CH der Stellungnahme des Schweizer Bauernverbandes an und unterstützt diese vollumfänglich.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Swiss Beef CH



Franz Hagenbuch, Präsident



Thomas Jäggi, Sekretär

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Anpassungen dieser Verordnung sind unausgewogen. In der Konsequenz wird die Schweizer Landwirtschaft mit zusätzlichen Gebühren belastet und die Importe diverser Produkte werden durch den Wegfall der Generaleinfuhrbewilligungspflicht begünstigt.

Keine Gebühren für den Datenbezug bei Produktionsstandards der Schweizer Landwirtschaft.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 1, Ziffer 6.8	6.8 Bearbeitung eines Zulassungsgesuches für im Ausland zugelassene Pflanzenschutzmittel, die in der Schweiz bewilligten Pflanzenschutzmitteln entsprechen (Art. 36) 50 Franken	Diese Gebühr wurde bisher nicht erhoben, also braucht es sie nicht und ist daher auch konsequenterweise nicht einzuführen.
Art. 3a	3a Verzicht auf Gebührenerhebung Keine Gebühren werden erhoben für: a. den Bezug von statistischen Dienstleistungen des BLW durch das Bundesamt für Statistik; b. Verfügungen betreffend Finanzhilfen und Abgeltungen; c. die Nutzung von elektronischen Diensten des BLW durch Dritte, die ausschliesslich im öffentlich-rechtlichen Auftrag handeln oder die EU-Rechtsumsetzung unterstützen. d. für die Umsetzung von Produktionsstandards von Branchen	Für die Umsetzung von Produktionsstandards, wie beispielsweise für den Branchenstandard Nachhaltige Schweizer Milch, sind keine Gebühren zu erheben. Diese Standards werden im Sinne der Qualitätsstrategie des Bundes umgesetzt.

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Zur Bekämpfung des Erdmandelgrases soll die Schwarzbrache in der DZV dahingehend berücksichtigt werden, dass entsprechende Flächen während der Schwarzbrache weiterhin direktzahlungsberechtigt bleiben. Unter einer Schwarzbrache versteht man eine landwirtschaftliche Fläche, welche durch regelmässige Bodenbearbeitung frei von jeglicher Vegetation bleibt. Definition und Bedingungen Schwarzbrache gemäss Merkblatt «Die Schwarzbrache als Instrument zur Erdmandelgrasbekämpfung» der Konferenz der kantonalen Pflanzenschutzdienste (KPSD).

Für die Neuweltkameliden Lamas und Alpakas sind Tierwohlprogramme BTS und RAUS Programme einzuführen.

Mit dem Klimawandel wird die Sömmerungszeit, insbesondere in tieferen Lagen, tendenziell länger. In Zukunft sollte diese klimatische Komponente berücksichtigt werden, da längere Sömmerungszeiten eine Erhöhung des üblichen und damit auch des tatsächlichen Normalbesatz erlauben und damit mehr Flexibilität für die optimale Nutzung der Weideperiode ermöglicht. Der Vorschlag, die Sömmerungszeiten zu verlängern, ist mittelfristig mit der globalen Erwärmung gerechtfertigt, aber unter der Bedingung, dass die Regeln für die Festlegung der üblichen Bestossung und der geschätzten effektiven Bestossung parallel dazu überprüft werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 76	Kantonale Sonderzulassungen 1 Die Kantone erteilen einzelbetriebliche Sonderzulassungen nach Anhang 6 Buchstabe A Ziffer 7.10 sowie Buchstabe B Ziffern 1.4, 1.7 und 2.6 schriftlich.	Neu ist Verweis auf Ziffer 1.4. Diese regelt welcher Bereich eines unterdachten Auslaufes als ungedeckt gilt. Swiss Beef CH unterstützt grundsätzlich diese Änderung.
Art. 76a	Projekte zur Weiterentwicklung der Bestimmungen für die Tierwohlbeiträge 1 Im Rahmen von Projekten, mit denen im Hinblick auf die Weiterentwicklung der Bestimmungen für die Tierwohlbeiträge alternative Regelungen getestet werden, kann von einzelnen Anforderungen der Artikel 74 und 75 und nach Anhang 6 abgewichen werden, sofern die Regelungen in Bezug auf das Tierwohl mindestens gleichwertig sind und	Neu Swiss Beef CH unterstützt grundsätzlich diese Änderung, dass Betriebe, die an Projekten zur Weiterentwicklung von Bestimmungen teilnehmen, die BTS- und RAUS-Anforderungen nur zum Teil erfüllen müssen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>das Projekt wissenschaftlich begleitet wird.</p> <p>2 Die Abweichungen bedürfen der Bewilligung des BLW.</p>	
Art. 106, Abs. 2	<p>Als höhere Gewalt gelten insbesondere:</p> <p>h. die reduzierte Bestossung, die vorzeitige Alpentleerung und erhebliche Tierverluste als Folge von Angriffen durch Grossraubtiere.</p>	<p>Die Tierhalter sollen zu den Tierverlusten durch Grossraubtiere, den Un- und Mehrkosten infolge reduzierter Bestossung und oder vorzeitiger Alpentleerung nicht auch noch finanzielle Verluste durch die Reduktion der Direktzahlungen (Tierwohl-, Sömmerungs- und Alpungsbeiträge) zu tragen haben.</p>
Art. 108 Abs. 3	<p>3 Der Kanton berücksichtigt für Kürzungen nach Artikel 105 alle vom 1. Januar bis 31. Dezember festgestellten Mängel. Er kann die Kürzungen im folgenden Beitragsjahr vornehmen, wenn die Mängel nach dem 1. Oktober festgestellt wurden.</p>	<p>Swiss Beef CH unterstützt grundsätzlich diese Änderung</p>
Art. 115f	<p>Art. 115f Übergangsbestimmung zur Änderung vom... 2021</p> <p>Die Beiträge werden im Jahr 2022 nicht gekürzt für Mängel nach Anhang 8 Ziffer 2.3a.1 Buchstabe a oder b.</p>	<p>Es gibt keine ausreichende rechtliche Grundlage, wonach die emissionsmindernde Ausbringungsverfahren Teils des ÖLN sind. Art 70, Abs 2b fordert keine Reduktion des Düngemittelverlustes, sondern eine ausgeglichene Düngebilanz. Diese Doppelbestrafung mit der LRV (Strafanzeige) und den Kürzungen bei den Direktzahlungen ist unsachgemäss und gilt es zu streichen. Dies ist juristisch sehr fragwürdig, erschwert den Vollzug unnötig und gibt es sonst in kaum einem anderen Bereich.</p> <p>Aufgrund der verzögerten Behandlung der Motion Hegglin wäre auch bei einer Ablehnung eben die Einführung einer solchen Sanktion zeitlich zu verschieben.</p> <p>Sanktionen bei unsachgemässer Lagerung von flüssigem Hofdünger und unsachgemässer Ausbringung: Bei der Abdeckung gilt eine Sanierungsfrist von 6-8 Jahren, während</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni				
		<p>dieser Dauer soll es zu keinen DZ Kürzungen kommen.</p> <p>Bei flüssigem Hofdünger gibt es 2022 eine Übergangsbestimmung, da noch nicht alle umgerüstet haben.</p> <p>300 CHF/ha, beim Wiederholungsfall verdoppelt, dann vervierfacht.</p>				
Anhang 8, Ziff. 2.2.1	<p>2.2.1 Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen, von Beträgen pro Einheit und über die Vergabe von Punkten, die folgendermassen in Beträge umgerechnet werden:</p> <p>Summe der Punkte minus 10 Punkte, dividiert durch 100 und dann multipliziert mit 1000 Franken pro Hektare LN des Betriebs.</p> <p>Liegt die Summe der Punkte aus Wiederholungsfällen bei 110 Punkten oder mehr, so werden im Beitragsjahr keine Direktzahlungen ausgerichtet.</p> <p>Die Punkte bei einem Mangel, die Pauschalbeträge und die Beträge pro Einheit werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht.</p>	Swiss Beef CH lehnt übertriebene Verschärfung bei den Wiederholungsfällen ab. Die Verhältnismässigkeit muss unbedingt gewahrt werden.				
Ziff. 2.2.4 Bst. b	<table border="1" data-bbox="629 1166 1339 1390"> <thead> <tr> <th data-bbox="629 1166 1153 1198">Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th data-bbox="1153 1166 1339 1198">Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="629 1198 1153 1390">b. Keine vorschriftgemässe Bewirtschaftung von Objekten in Inventaren nationaler Bedeutung, inklusive der dazugehörigen Pufferstreifenzonen, bei vorliegendem rechtskräftigem Entscheid (Art. 15)</td> <td data-bbox="1153 1198 1339 1390">5 Pte. pro Objekt</td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	b. Keine vorschriftgemässe Bewirtschaftung von Objekten in Inventaren nationaler Bedeutung, inklusive der dazugehörigen Pufferstreifenzonen, bei vorliegendem rechtskräftigem Entscheid (Art. 15)	5 Pte. pro Objekt	Swiss Beef CH lehnt eine Verschärfung ab (siehe oben).
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung					
b. Keine vorschriftgemässe Bewirtschaftung von Objekten in Inventaren nationaler Bedeutung, inklusive der dazugehörigen Pufferstreifenzonen, bei vorliegendem rechtskräftigem Entscheid (Art. 15)	5 Pte. pro Objekt					
Ziff. 2.3.1	2.3.1 Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschal-	Swiss Beef CH lehnt eine Verschärfung ab und fordert mehr				

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>betragen und mit der Vergabe von Punkten, die folgendermassen in Beträge umgerechnet werden: Summe der Punkte mal 100 Franken pro Punkt, mindestens jedoch 200 Franken und im Wiederholungsfall mindestens 400 Franken.</p> <p>Liegt die Summe der Punkte aus Wiederholungsfällen bei 110 oder mehr, so werden im Beitragsjahr keine Direktzahlungen ausgerichtet.</p> <p>Bei einem erstmaligen Verstoss beträgt die Kürzung maximal 50 Punkte in jedem einzelnen der Buchstaben a–f. Bei besonders schwerwiegenden Fällen, wie einer groben Vernachlässigung der Tiere oder sehr vielen betroffenen Tieren, kann der Kanton die maximale Punktzahl angemessen erhöhen. Bei geringfügigen Mängeln kann der Kanton die maximale Punktzahl angemessen herabsetzen. Im Wiederholungsfall gelten keine maximalen Punktzahlen.</p> <p>Die Punkte bei einem Mangel und die Pauschalbeträge werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht.</p>	<p>Verhältnismässigkeit bei kleinen und einzelnen Verstössen.</p>
<p>Ziffer 2.3a</p>	<p>2.3a Luftreinhaltung</p> <p>2.3a.1 Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen und mit Beträgen pro ha.</p> <p>Die Pauschalbeträge und die Beträge pro ha werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht.</p> <p>Gewährt die zuständige Behörde eine Frist zur Sanierung von Anlagen zur Lagerung, so werden bei festgestellten Mängeln innerhalb dieser Frist keine Kürzungen nach Buchstabe a vorgenommen.</p>	<p>Swiss Beef CH ist grundsätzlich gegen die Doppelbestrafung, auch in diesem Fall mit der LRV und den Kürzungen bei den Direktzahlungen. Dies ist juristisch sehr fragwürdig und gibt es sonst in keinem anderen Bereich. Zudem wird die Beurteilung der Pflicht (konforme Ausbringung) bei Betrieben zwischen den Zonen und in der Hügelizeone und Bergzone aber auch Obstbetrieben sehr komplex und es existiert dann ein Generalverdacht, sobald mit dem Prallteller ausgebracht wird. Fragwürdig erscheint ebenfalls die Einführung von Sanktionen, wo noch über Jahre Übergangsfristen am Laufen sind.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Mangel beim Kontrollpunkt Kürzung a. Nicht konforme Lagerung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis) 300 Fr.</p> <p>b. Nicht konforme Ausbringung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis) 300 Fr./ha x betroffene Fläche in ha</p>	
Ziff. 2.9.2	<p>2.9.2 Die Punkte bei einem Mangel werden im ersten Wiederholungsfall um 50 Punkte erhöht. Ab dem zweiten Wiederholungsfall werden die Punkte um 100 Punkte erhöht bzw. es werden keine BTS- bzw. RAUS-Beiträge für die entsprechende Tierkategorie ausgerichtet. Die Pauschalbeiträge werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht.</p>	Swiss Beef CH lehnt eine Verschärfung ab (siehe oben).

BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Swiss Beef CH begrüsst die Totalrevision der LBVo. Die Wissens- und Beratungslandschaft hat sich in den letzten Jahren stark gewandelt insbesondere durch Reorganisationen bei Agridea und Agroscope.

Wir erachten die Ausweitung des Wirkungsbereichs auf Land- und Ernährungswirtschaft als sinnvoll. Sie bringt die zunehmende Vernetzung und die vielfältigen Schnittstellen zwischen den Akteuren in der gesamten Wertschöpfungskette zum Ausdruck. Von besonderer Bedeutung ist dabei die gute Zusammenarbeit mit den Branchenorganisationen.

Aufgrund begrenzter Mittel wird es jedoch nicht möglich sein, Leistungen im gleichen Umfang für die gesamte Ernährungswirtschaft zu erbringen und es bedarf weiterhin eine Fokussierung. Dabei soll weiterhin der Nutzen für die landwirtschaftlichen Betriebe und die Bauernfamilien im Vordergrund stehen.

Beratungszentralen unterstützen die Beratungsdienste. Und eine gute Beratung ist ein wichtiges Bindeglied im Wissenstransfer zwischen Wissenschaft und Forschung und den Bauernfamilien. Auch die Vernetzung zwischen allen Akteuren der Wertschöpfungskette ist weiter zu stärken.

Swiss Beef CH begrüsst die Mehrzahl der vorgeschlagenen Änderungen, verlangt jedoch, dass die Unterstützung der Agridea verbindlich und nicht nur potenziell ist.

Aus Sicht von Swiss Beef CH muss die Beratung und der Wissenstransfer sich immer auf dem Bedarf der jeweiligen Zielgruppe abstützen.

Swiss Beef CH schliesst sich bezüglich der Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der Stellungnahme des Schweizer Bauernverbandes an und unterstützt diese vollumfänglich.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Mit der Teilabschaffung der Generaleinfuhrbewilligungspflicht werden einseitig Importe um 2.7 Mio. Fr. verbilligt ohne dass eine äquivalente Gegenleistung für die Inlandproduktion geschaffen wird. Daher lehnt Swiss Beef CH diese Teilabschaffung ab.

Die Aufweichung des Grenzschutzes für Butter durch die Senkung der Mindestpackungsgrössen von 25 auf 10 kg wird abgelehnt. Die Einfuhr von Butter muss weiterhin ausschliesslich in Grosspackungen mit 25 kg Mindestgewicht zugelassen werden. Die eingeführte Butter muss weiterhin zwingend im Inland verarbeitet werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art 5 Absatz 2, Mindestgrenzschutz Zucker	Verlängerung des befristeten Mindestgrenzschutzes von Fr. 7 je 100 kg Zucker bis 31.12.2022.	Die Festsetzung eines Mindestgrenzschutzes für Zucker im Rahmen des Hilfspaketes für die Schweizer Zuckerwirtschaft ist bis am 30.9.2021 befristet. Die Weiterführung der Massnahme und eine allfällige Verankerung im Landwirtschaftsgesetz werden zurzeit im Parlament behandelt. Falls bis Ende September 2021 keine parlamentarische Lösung vorliegt, ist der Mindestgrenzschutz bis 31.12.2022 auf Verordnungsstufe zu verlängern. Die internationalen Zuckerpreise sind nach wie vor sehr tief und der Importdruck von Billigzucker gross. Die Zuckerrübenfläche ist weiterhin rückläufig. Um einen kurzfristigen Preiszerfall sowie eine Anbau- und Versorgungslücke zu verhindern, muss der Mindestgrenzschutz bis zur Klärung im Parlament aufrechterhalten bleiben.
Art. 35, Abs, 4	Art. 35 Abs. 4 4 Das Teilzollkontingent Nr. 07.4 von 100 Tonnen wird versteigert. Butter im Rahmen des Teilzollkontingents Nr. 07.4 darf nur in Grossgebinden von mindestens 25 10 Kilogramm eingeführt werden.	Die Mindestpackungsgrösse von 25 kg für Butterimporte ist zwingend beizubehalten. Die Einfuhr von Butter muss weiterhin ausschliesslich in Grosspackungen mit 25 kg Mindestgewicht zugelassen werden. Die eingeführte Butter muss weiterhin zwingend im Inland verarbeitet und die Herkunft dekla-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		riert werden. Die Senkung von 25 bis 10 kg ist eine Lockerung, die wir nicht akzeptieren und kaum begründet ist.
Art. 50 in Verbindung mit Anhang 1, Ziffern 4. 13 und 15	Beibehalten	Die Gebührenpflicht und GEB Pflicht auf diesen Importen ist beizubehalten. Der Grenzschutz darf nicht ohne Gegenleistung zugunsten der Inlandproduktion unilateral abgebaut werden.

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Swiss Beef CH schliesst sich der Stellungnahme des Schweizer Bauernverbandes an und unterstützt diese vollumfänglich.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
---	---	--

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Swiss Beef CH schliesst sich der Stellungnahme des Schweizer Bauernverbandes an und unterstützt diese vollumfänglich.

BR 07 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Korrektur des Verweises und die Präzisierungen für die Beurteilung der unbeabsichtigten Verschleppungen mit GVO-Produkten werden begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 66 Abs. 2</p>	<p>2 Diese Kennzeichnungsanforderungen gelten nicht für Futtermittel, die Material enthalten, das GVO enthält, aus solchen besteht oder aus solchen hergestellt ist, mit einem Anteil, der nicht höher ist als 0,9 Prozent des Futtermittels und des Futtermittel-Ausgangsprodukts, aus denen es zusammengesetzt ist, vorausgesetzt, dieser Anteil ist unbeabsichtigt oder technisch nicht zu vermeiden.</p> <p>2 Diese Kennzeichnungsanforderungen gelten nicht für Futtermittel, bei denen der GVO-Anteil im Futtermittel und dessen Ausgangsprodukten weniger als 0,9 Prozent beträgt, vorausgesetzt, dieser Anteil ist unbeabsichtigt oder technisch nicht zu vermeiden.</p>	<p>Die Formulierung in der Vernehmlassung ist verwirlich resp. schwer verständlich. Evtl. ist eine andere alternative Formulierung möglich, sie soll aber so sein, dass diese klar und auch für die Praxisanwendung verständlich ist.</p> <p>Was als GVO bezeichnet wird ist nicht in diesem Artikel zu definieren (in Bezug auf «...GVO enthält, aus solchen besteht oder aus solchen hergestellt ist...»)</p>

BR 08 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

- Swiss Beef CH begrüsst, dass die Aufgaben des Nationalgestüt in der Tierzuchtverordnung definiert werden.
- Anerkennung von inländischen Zuchtorganisationen ist wichtig.
- Swiss Beef CH weist darauf hin, wenn allfällige Anpassungen mit der vertieften Prüfung der Äquivalenz des Schweizer Tierzuchtrechts mit dem EU-Recht (Verordnung (EU) 2016/1012) in naher Zukunft geplant sind, sind die Änderungen in einem Schritt anzugleichen, damit die Reglemente der Zuchtorganisationen nicht mehrmals angepasst werden müssen.
- Swiss Beef CH schliesst sich der Stellungnahme des Schweizer Bauernverbandes an und unterstützt diese vollumfänglich.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 11, Absatz 2	Frist von 6 Monate für die Einreichung von neuen Gesuchen	Swiss Beef CH und diverse Zuchtorganisationen unterstützen die Verlängerung der Frist auf 6 Monate. Jedoch muss das BLW dann tatsächlich die Prüfung des Gesuches vor Ablauf der aktuellen Anerkennung abschliessen und den Zuchtorganisationen eine erste Rückmeldung geben können.
Art. 12	Art. 12 Ausdehnung des Tätigkeitsgebiets einer anerkannten Zuchtorganisation Eine anerkannte schweizerische Zuchtorganisation, die ihr Tätigkeitsgebiet auf einen Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) ausdehnen will, muss dem BLW ein entsprechendes Gesuch stellen. Das BLW lädt die zuständige Behörde des Mitgliedsstaates zur Stellungnahme ein und gibt ihr eine Frist von drei Monaten. Das BLW unterstützt bei Bedarf schweizerische Zuchtorganisationen bei notwendigen Verhandlungen bezüglich einer solchen Ausdehnung des Tätigkeitsgebietes auf die EU.	Swiss Beef CH ist mit den 3 Monaten einverstanden. Die aktuelle Praxis bei den Gesuchen auf Ausdehnung des Tätigkeitsgebietes zeigt, dass die Prüfung in den Mitgliedsstaaten der EU sehr unterschiedlich gehandhabt wird. Zum Teil entsteht der Eindruck von willkürlichen Entscheidungen. Es ist für Schweizer Zuchtorganisationen schwer, Auflagen ausländischer Behörden zu verstehen oder zu erfüllen, wenn kein direkter Austausch über die gestellten Gesuche möglich ist. Die Anträge müssen über das BLW gestellt werden. Auf gleichem Weg kommt die Antwort retour an den Zuchtverband. Dabei wäre es hilfreich, wenn das BLW seine Kontakte zu den ausländischen Behörden und sein Know-how nutzt, um die Schweizer Zuchtverbände gegenüber dem Ausland zu unterstützen.

BR 09 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Das bestehende System funktioniert ausgezeichnet und es gibt keinen Grund etwas zu ändern. Die Änderung der Einfuhrperiode für Fleisch von Tieren der Rindviehgattung, Schweinefleisch in Hälften, sowie zugeschnittene Rindsbinden gesalzen und gewürzt wird kategorisch abgelehnt. Die angedachten Änderungen führen zu einer Benachteiligung der inländischen Fleischproduktion, die eine funktionierende Feinsteuerung der Importe braucht, um Störungen auf dem Markt zu verhindern.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Artikel 16 Absatz 3	Art. 16 Abs. 3 Bst. a und b 3 Als Einfuhrperiode gilt: a. für Fleisch von Tieren der Rindviehgattung, Schweinefleisch in Hälften sowie für zugeschnittene Rindsbinden, gesalzen und gewürzt: vier Wochen; b. für Fleisch von Tieren der Rindvieh -, Schaf-, Ziegen- und Pferdegattung, für zugeschnittene Rindsbinden, gesalzen und gewürzt, für Schweinefleisch in Hälften, für Geflügelfleisch inkl. Geflügelkonserven sowie für Schlachtnebenprodukte von Tieren der Rindvieh-, Schweine-, Pferde-, Schaf- und Ziegengattung und von Geflügel: das Jahresquartal;	Die bisherige Regelung ist beizubehalten. Die Verlängerung der Importperiode für diese wichtigen Fleischarten von einer Periode von vier Wochen auf eine quartalsweise Freigabe wird abgelehnt. Wie sie in den Erläuterungen selbst geschrieben, sinken die Möglichkeiten der Feinsteuerung der Importe und damit der zeitnahen Reaktion auf Marktstörungen für diese Produktionen mit hohem Inlandanteil. Die Inlandproduktion wird einmal mehr durch Erleichterungen im Bereich der Einfuhren benachteiligt und damit wird das Einkommen der Bauernfamilien geschmälert. Die in den Erläuterungen erwähnte Begründung, dass mit der quartalsweisen Freigabe ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet wird, ist nicht stichhaltig. Die Importanteile für Schaffleisch werden quartalsweise freigegeben und dennoch wird ein grosser Teil dieser Importe auf dem Luftweg realisiert. Die Verlängerung der Importperiode führt zu einer Benachteiligung des Schweizer Fleisches. Grundsätzlich besteht kein Recht auf Beschaffung von Importwaren in Übersee und die Beschaffung aus Überseegebieten muss keinesfalls durch Anpassungen der behördlichen Vorgaben noch gefördert werden.

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Swiss Beef CH schliesst sich der Stellungnahme des Schweizer Bauernverbandes an und unterstützt diese vollumfänglich.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Swiss Beef CH schliesst sich der Stellungnahme des Schweizer Bauernverbandes an und unterstützt diese vollumfänglich.
Bezüglich den technischen Inhalten schliesst sich Swiss Beef CH der ausführlichen Stellungnahme der Identitas AG an und unterstützt diese.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Swiss Beef CH schliesst sich der Stellungnahme des Schweizer Bauernverbandes an und unterstützt diese vollumfänglich.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR XX Verordnung über Einzelkulturbeiträge im Pflanzenbau (Einzelkulturbeitragsverordnung EKBV (910.17))

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Pflanzliche Eiweisse werden zunehmend wichtig. Der Anbau in der Schweiz verharrt aber seit Jahren auf tiefem Niveau und es besteht das Risiko, dass sich öffnende Marktchancen, aktuell im Bereich der menschlichen Ernährung, verpasst werden. Um das zu ändern, braucht es eine Gesamtstrategie «Pflanzliche Eiweisse» und zwar für die Bereiche Futtermittel **und** menschliche Ernährung. Ein wichtiger Schritt dazu ist die Einführung eines angepassten Einzelkulturbeitrags für sämtliche Eiweissträger.

Swiss Beef CH schliesst sich der Stellungnahme des Schweizer Bauernverbandes an und unterstützt diese vollumfänglich.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art 1	Entrichtung eines Einzelkulturbeitrags für sämtliche pflanzlichen Eiweissträger: d. für sämtliche Körnerleguminosen (ohne Klee und Luzerne bzw. Leguminosen für die Frischverfütterung) d. Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen zu Futterzwecken	Pflanzliche Eiweisse werden immer wichtiger. Futtermittel: Die Importabhängigkeit im Bereich eiweissreicher Futtermittel muss dringend etwas reduziert werden. Menschliche Ernährung: Es besteht eine stark wachsende Nachfrage nach pflanzlichen Eiweissen für die direkte menschliche Ernährung. Der fehlende Grenzschutz führt dazu, dass wegen der grossen Preisunterschiede Verarbeiter- und Handelsseitig kein Interesse an Schweizer Rohstoffen besteht. In der Folge ist der Anbau seit Jahren nicht wirtschaftlich und das Angebot bleibt unbedeutend. Es besteht das Risiko, dass die Schweizer Landwirtschaft diese Entwicklung komplett verpasst. Es ist darum notwendig, dass der Einzelkulturbeitrag – als Teil eines ganzen Massnahmensets - für sämtliche pflanzlichen Eiweissträger entrichtet wird.
Art 2	d. für Soja Fr. 1500.- 4000.- e. für sämtliche pflanzlichen Körnerleguminosen (ohne Klee und Luzerne bzw. Leguminosen für die Frischverfütterung) Fr. 1500.- 4000.-	Der Anbau ist seit Jahren nicht wirtschaftlich und das Angebot bleibt in der Folge unbedeutend. Um den Anbau von einheimischen Eiweissträgern nachhaltig anzuschieben, braucht es nebst ansprechenden Rohstoffpreisen auch positive Signale via Einzelkulturbeitrag.

BR XX Verordnung über den Rebbau und die Einfuhr von Wein (Weinverordnung) / Ordonnance sur la viticulture et l'importation de vin (Ordonnance sur le vin) (916.140)

Swiss Beef CH schliesst sich der Stellungnahme des Schweizer Bauernverbandes an und unterstützt diese vollumfänglich.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR XX Verordnung über die biologische Landwirtschaft und die Kennzeichnung biologisch produzierter Erzeugnisse und Lebensmittel / Ordonnance sur l'agriculture biologique et la désignation des produits et des denrées alimentaires biologiques (910.18)

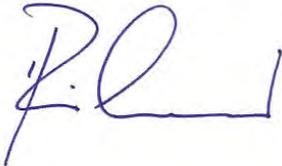
Swiss Beef CH schliesst sich der Stellungnahme des Schweizer Bauernverbandes an und unterstützt diese vollumfänglich.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2021

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2021

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2021

Organisation / Organizzazione	SHP SWISS Horse Professionals 6075 SHP SWISS Horse Professionals_2021.05.07
Adresse / Indirizzo	c/o Martin H. Richner Höckleri 4 8967 Widen
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Widen, 7. Mai 2021  Martin H. Richner, Präsident SHP

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. **D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Wir danken für die Möglichkeit der Stellungnahme. In der Stellungnahme beziehen wir uns lediglich auf die Abschnitte, die für die Pferdebranche relevant ist.

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 36 Abs. 2 Bst. a und 3	<p>2 Für die Bestimmung der Bestossung von Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben sind folgende Bemessungsperioden massgebend:</p> <p>a. für Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel sowie Tiere der Pferde-, Schaf- und Ziegengattung: das Beitragsjahr bis zum 31. Oktober;</p> <p>3 Der Bestand an Tieren der Rindergattung und Wasserbüffeln, Tieren der Pferde- Schaf- und Ziegengattung sowie Bisons wird anhand der Daten der Tierverkehrsdatenbank erhoben.</p>	Der SHP begrüsst die administrative Vereinfachung über die Erfassung der TVD.
Art. 76a	<p>Projekte zur Weiterentwicklung der Bestimmungen für die Tierwohlbeiträge</p> <p>1 Im Rahmen von Projekten, mit denen im Hinblick auf die Weiterentwicklung der Bestimmungen für die Tierwohlbeiträge alternative Regelungen getestet werden, kann von einzelnen Anforderungen der Artikel 74 und 75 und nach Anhang 6 abgewichen werden, sofern die Regelungen in Bezug auf das Tierwohl mindestens gleichwertig sind und das Projekt wissenschaftlich begleitet wird.</p>	<p>Neu</p> <p>Der SHP unterstützt grundsätzlich diese Änderung, dass Betriebe, die an Projekten zur Weiterentwicklung von Bestimmungen teilnehmen, die BTS- und RAUS-Anforderungen nur zum Teil erfüllen müssen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2 Die Abweichungen bedürfen der Bewilligung des BLW.	
Art. 108 Abs. 3	3 Der Kanton berücksichtigt für Kürzungen nach Artikel 105 alle vom 1. Januar bis 31. Dezember festgestellten Mängel. Er kann die Kürzungen im folgenden Beitragsjahr vornehmen, wenn die Mängel nach dem 1. Oktober festgestellt wurden.	Der SHP unterstützt grundsätzlich diese Änderung
Art. 115f	<p>Art. 115f Übergangsbestimmung zur Änderung vom... 2021</p> <p>Die Beiträge werden im Jahr 2022 nicht gekürzt für Mängel nach Anhang 8 Ziffer 2.3a.1 Buchstabe a oder b.</p>	<p>Der SHP ist grundsätzlich gegen die Doppelbestrafung, auch in diesem Fall mit der LRV (Strafanzeige) und den Kürzungen bei den Direktzahlungen. Dies ist juristisch sehr fragwürdig, erschwert den Vollzug unnötig und gibt es sonst in keinem anderen Bereich. Sanktionen bei unsachgemässer Lagerung von flüssigem Hofdünger und unsachgemässer Ausbringung: Bei der Abdeckung gilt eine Sanierungsfrist von 6-8 Jahren, während dieser Dauer soll es zu keinen DZ Kürzungen kommen.</p> <p>Bei flüssigem Hofdünger gibt es 2022 eine Übergangsbestimmung, da noch nicht alle umgerüstet haben.</p> <p>300 CHF/ha, beim Wiederholungsfall verdoppelt, Dann vervierfacht.</p>
Anhang 8, Ziff. 2.2.1	<p>2.2.1 Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen, von Beträgen pro Einheit und über die Vergabe von Punkten, die folgendermassen in Beträge umgerechnet werden:</p> <p>Summe der Punkte minus 10 Punkte, dividiert durch 100 und dann multipliziert mit 1000 Franken pro Hektare LN des Betriebs.</p> <p>Liegt die Summe der Punkte aus Wiederholungsfällen bei</p>	Der SHP lehnt übertriebene Verschärfung bei den Wiederholungsfällen ab. Die Verhältnismässigkeit muss gewahrt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>110 Punkten oder mehr, so werden im Beitragsjahr keine Direktzahlungen ausgerichtet.</p> <p>Die Punkte bei einem Mangel, die Pauschalbeträge und die Beträge pro Einheit werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht.</p>	
Ziff. 2.3.1	<p>2.3.1 Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen und mit der Vergabe von Punkten, die folgendermassen in Beträge umgerechnet werden:</p> <p>Summe der Punkte mal 100 Franken pro Punkt, mindestens jedoch 200 Franken und im Wiederholungsfall mindestens 400 Franken.</p> <p>Liegt die Summe der Punkte aus Wiederholungsfällen bei 110 oder mehr, so werden im Beitragsjahr keine Direktzahlungen ausgerichtet.</p> <p>Bei einem erstmaligen Verstoss beträgt die Kürzung maximal 50 Punkte in jedem einzelnen der Buchstaben a–f. Bei besonders schwerwiegenden Fällen, wie einer groben Vernachlässigung der Tiere oder sehr vielen betroffenen Tieren, kann der Kanton die maximale Punktzahl angemessen erhöhen.</p> <p>Im Wiederholungsfall gelten keine maximalen Punktzahlen.</p> <p>Die Punkte bei einem Mangel und die Pauschalbeträge werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht.</p>	Der SHP lehnt eine Verschärfung ab (siehe oben).
Ziffer 2.3a	2.3a Luftreinhaltung	Der SHP ist grundsätzlich gegen die Doppelbestrafung, auch in diesem Fall mit der LRV und den Kürzungen bei den

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni						
	<p>2.3a.1 Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen und mit Beträgen pro ha.</p> <p>Die Pauschalbeträge und die Beträge pro ha werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht.</p> <p>Gewährt die zuständige Behörde eine Frist zur Sanierung von Anlagen zur Lagerung, so werden bei festgestellten Mängeln innerhalb dieser Frist keine Kürzungen nach Buchstabe a vorgenommen.</p> <table border="1" data-bbox="622 678 1346 885"> <thead> <tr> <th data-bbox="622 678 1153 710">Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th data-bbox="1153 678 1346 710">Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="622 710 1153 790">a. Nicht konforme Lagerung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)</td> <td data-bbox="1153 710 1346 790">300 Fr.</td> </tr> <tr> <td data-bbox="622 790 1153 885">b. Nicht konforme Ausbringung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)</td> <td data-bbox="1153 790 1346 885">300 Fr./ha x betroffene Fläche in ha</td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	a. Nicht konforme Lagerung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)	300 Fr.	b. Nicht konforme Ausbringung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)	300 Fr./ha x betroffene Fläche in ha	<p>Direktzahlungen. Dies ist juristisch sehr fragwürdig und gibt es sonst in keinem anderen Bereich. Zudem wird die Beurteilung der Pflicht (konforme Ausbringung) bei Betrieben zwischen den Zonen und in der Hügelzone und Bergzone aber auch Obstbetrieben sehr komplex und es existiert dann ein Generalverdacht, sobald mit dem Prallteller ausgebracht wird. Fragwürdig erscheint ebenfalls die Einführung von Sanktionen, wo noch über Jahre Übergangsfristen am Laufen sind.</p>
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung							
a. Nicht konforme Lagerung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)	300 Fr.							
b. Nicht konforme Ausbringung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)	300 Fr./ha x betroffene Fläche in ha							
Ziff. 2.9.2	<p>2.9.2 Die Punkte bei einem Mangel werden im ersten Wiederholungsfall um 50 Punkte erhöht. Ab dem zweiten Wiederholungsfall werden die Punkte um 100 Punkte erhöht bzw. es werden keine BTS- bzw. RAUS-Beiträge für die entsprechende Tierkategorie ausgerichtet. Die Pauschalbeträge werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht.</p>	<p>Der SHP lehnt eine Verschärfung ab (siehe oben).</p>						

BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der SHP begrüsst die Totalrevision der LBVo. Die Wissens- und Beratungslandschaft hat sich in den letzten Jahren stark gewandelt insbesondere durch Reorganisationen bei Agridea und Agroscope.

Wir erachten die Ausweitung des Wirkungsbereichs auf Land- und Ernährungswirtschaft als sinnvoll. Sie bringt die zunehmende Vernetzung und die vielfältigen Schnittstellen zwischen den Akteuren in der gesamten Wertschöpfungskette zum Ausdruck. Von besonderer Bedeutung ist dabei die gute Zusammenarbeit mit den Branchenorganisationen.

Aufgrund begrenzter Mittel wird es jedoch nicht möglich sein, Leistungen im gleichen Umfang für die gesamte Ernährungswirtschaft zu erbringen und es bedarf weiterhin eine Fokussierung. Dabei soll weiterhin der Nutzen für die landwirtschaftlichen Betriebe und die Bauernfamilien im Vordergrund stehen.

Beratungszentralen unterstützen die Beratungsdienste. Und eine gute Beratung ist ein wichtiges Bindeglied im Wissenstransfer zwischen Wissenschaft und Forschung und den Bauernfamilien. Auch die Vernetzung zwischen aller Akteuren der Wertschöpfungskette ist weiter zu stärken.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2, Abs. 1, Bst. e	e. die Lebensqualität und soziale Stellung der Bäuerinnen, Landwirtinnen und Landwirte in ihrem sozialen Umfeld zu fördern.	Es geht darum, nicht nur für Einzelpersonen aktiv zu werden, sondern auch das soziale System der Bauernfamilien zu stützen z.B. die Rolle der Bäuerin in der Gesellschaft und in der Familie bestärken.
Art. 2, Abs. 3, Bst. b	b. die Verbreitung von Informationen mit grosser Breitenwirkung .	Im Fokus ist die Wirkung der Massnahme. Gerade für Wandel oder Innovationen ist es wichtig, dass mit Nischen begonnen werden kann und dann erst Breitenwirkung erzielt werden kann (Leuchtturmprojekte).
Art. 2, Abs. 3, Bst. c	c. die Professionalität und den Wissensaustausch zwischen land- und ernährungswirtschaftlicher Forschung und Praxis sowie innerhalb der Landwirtschaft und der bäuerlichen Hauswirtschaft;	Die Beratungstätigkeit soll in erster Linie auf professionelles Arbeiten und Handeln ausgerichtet werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5, Abs. 4	Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) und die Kantone (vertreten durch die Landwirtschaftsdirektorenkonferenz) schliessen eine Leistungsvereinbarung ab, in der sie der Agridea die prioritären Handlungsfelder und verbindliche Tätigkeiten vorgeben.	Die Kantone werden durch die Landwirtschaftsdirektorenkonferenz (LDK) vertreten. Es gibt keine direkten Vereinbarungen zwischen BLW und einzelnen Kantonen.
Art. 6	Art. 6 Aufgaben der Beratungsdienste der Kantone und von Organisationen 1 Die Beratungsdienste der Kantone und von Organisationen sind in folgenden Bereichen tätig: a. Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und Produktionsressourcen ; b. Entwicklung des ländlichen Raums, Innovationsförderung und den Aufbau von Wertschöpfungsketten ; c. Begleitung des Strukturwandels zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Marktanpassung ; d. nachhaltige Produktion; e. Betriebswirtschaft, Hauswirtschaft, Agrartechnik, Digitalisierung und Ausrichtung auf den Markt; f. berufsbezogene Persönlichkeitsentwicklung und Unternehmensschulung	Mit diesen Ergänzungen wird konkretisiert, wie die Beratungsdienste Art. 2 umsetzen. Das beinhaltet auch die Klärung betreffs Ausweitung des Wirkungsbereichs auf die ganze Wertschöpfungskette. Digitalisierung ist ein so wichtiges Thema, dass uns eine explizite Erwähnung sinnvoll erscheint.
Art. 6, Abs. 2 Bst. f	f. Vernetzung von Forschung, Bildung und Beratung mit der land- und ernährungswirtschaftlichen Praxis.	Wir unterstützen die neu geschaffene Leistungskategorie f. Die Vernetzung von Forschung, Bildung und Beratung mit der land- und ernährungswirtschaftlichen Praxis ist uns ein zentrales Anliegen.
Art. 7	Art. 7 Anforderungen an das Fachpersonal Das Fachpersonal der Beratungszentralen und der Beratungsdienste von Organisationen müssen neben den fachlichen Kompetenzen die zur Ausübung der Tätigkeit notwendigen pädagogischen methodischen und didaktischen Qualifikationen aufweisen.	Wissensvermittlung und -transfer stehen im Vordergrund und weniger erzieherische Tätigkeit. Deshalb braucht es in erster Linie methodische und didaktische Fähigkeiten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 8 Abs. 1	1. Das BLW kann unterstützt die Agridea auf der Grundlage der Leistungsvereinbarung nach Artikel 5 Absatz 4 Finanzhilfen zur Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 4 ge- währen .	Aus dem NFA heraus besteht für das BLW eine verbindliche Aufgabe, die Agridea als nationale Beratungszentrale mit einer Finanzhilfe zu unterstützen.
Art. 10 Abs. 4	4 Die Finanzhilfen belaufen sich auf höchstens 75 Prozent der ausgewiesenen Kosten. Infrastrukturkosten sind in der Regel nicht anrechenbar; Für Infrastrukturen, die spezifisch für das Projekt erstellt werden (wie bspw. Apps oder Internetseiten), können Ausnahmen definiert werden.	<p>Je nach Auslegung des Begriffes Infrastruktur können Internetseiten oder Apps nicht mehr finanziert werden. Diese sind heute für gute Projekte unverzichtbar. So eine Auslegung der Infrastrukturkosten wurde es unmöglich machen, diese Investitionen zu finanzieren.</p> <p>Die Präzisierung ist zu einschränkend und zu streichen, denn das BLW hat im Rahmen der Gesuchbehandlung immer noch die Möglichkeit, auf die Finanzierung von Infrastrukturpositionen zu verzichten.</p>

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der SHP begrüsst sehr, dass die Aufgaben des Nationalgestütes in Avenches neu in der Tierzuchtverordnung konkret definiert werden. Die Dienstleistungen des Nationalgestütes sind ein wichtiger Pfeiler der inländischen Pferdezucht und -haltung. Wir würden es begrüssen, wenn die Aktivitäten der landwirtschaftlichen Forschungsanstalt Agroscope die gesamte Pferdezucht und -branche in der Schweiz unterstützen. Ausserdem fehlen heute weitgehend die Pferdekompetenzen innerhalb der allgemeinen landwirtschaftlichen Wissens- und Beratungslandschaft in der Schweiz, sowohl auf Stufe Agridea als auch teilweise bei den kantonalen Beratungsdiensten. Die Angebote im Wissenstransfer sind ebenfalls in allen Bereichen der Pferdebranche zu stärken. Um diese Angebote erfüllen zu können, muss (Stand heute) davon ausgegangen werden, dass die personellen Ressourcen dafür nicht ausreichen werden. Demzufolge fordern wir die Bundesverwaltung auf, die personellen Ressourcen ab 2022 bereitzustellen.

Die Anerkennung von inländischen Zuchtorganisationen ist wichtig, um eine effiziente und bedürfnisgerechte Arbeit dieser Verbände im Sinne des Landwirtschaftsgesetzes sicherzustellen. Wir fragen uns allerdings, ob der aktuelle Anerkennungsprozess tatsächlich dafür taugt, einen Zuchtverband bezüglich seiner praktischen Arbeitsweise nachhaltig und aussagekräftig zu prüfen. Der Vorgang der Anerkennung ist nicht nur bei den Zuchtorganisationen administrativ aufwendig sowie arbeits- und zeitintensiv. Die vorgeschlagene Änderung bezüglich des Termins der Einreichung des Gesuches auf Erneuerung der Anerkennung zeigt, dass auch beim BLW die Prüfung sehr aufwendig ist.

In den Erläuterungen zur Anpassung der Tierzuchtverordnung wird darauf hingewiesen, dass in den nächsten Monaten eine vertiefte Prüfung der Äquivalenz des Schweizer Tierzuchtrechts mit dem EU-Recht (Verordnung (EU) 2016/1012) geplant ist. Es wird dabei **nicht ausgeschlossen**, dass **weitere Anpassungen** in der Tierzuchtverordnung notwendig werden könnten. Wir möchten darauf hinweisen, dass bereits bei der gerade abgeschlossenen Anerkennungsrunde von Schweizer Tierzuchtorganisationen viele Verbände gezwungen waren, zum Teil tiefgreifende Änderungen in ihren Reglementen vorzunehmen, um die erneute Anerkennung als Zuchtorganisation zu erlangen. Zum Teil sind diese Anerkennungsprozesse noch immer nicht definitiv abgeschlossen.

Wir befürchten, dass bei einer erneuten Änderung der gesetzlichen Grundlagen die administrativen Hürden bei der Anerkennung für inländische Zuchtorganisationen unüberwindbar werden. Gerade kleine Zuchtverbände arbeiten oft auf rein ehrenamtlicher Basis. Die Bewältigung der Administration in einem Anerkennungsverfahren könnte für diese Zuchtorganisationen unmöglich werden, obwohl sie in der täglichen Praxis sehr wohl die Anforderungen als Zuchtverband erfüllen und ihre Mitglieder wirksam bei allen Zucht- und Vermarktungsaktivitäten unterstützen. Wir möchten deshalb anregen zu prüfen, ob wirklich erneut Anpassungen notwendig sind. Zumal das aktuelle EU-Tierzuchtrecht bereits aus dem Jahr 2016 datiert und nicht ausgeschlossen werden kann, dass dieses mittelfristig wieder ändert.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 11 Abs. 2</p>	<p>Die Anerkennung wird für höchstens zehn Jahre erteilt. Wird spätestens sechs Monate vor Ablauf der Anerkennung ein neues Gesuch eingereicht, so entscheidet das BLW vor Ablauf der Anerkennung.</p>	<p>Die Vorverlegung des Termins für die Einreichung des Gesuches auf Erneuerung der Anerkennung auf spätestens 6 Monate vor Ablauf der Anerkennung (bisher 3 Monate) begrüßen wir. Jedoch muss das BLW dann tatsächlich die Prüfung des Gesuches vor Ablauf der aktuellen Anerkennung abschliessen und den Zuchtorganisationen eine erste Rückmeldung geben können. Die Praxis in den letzten 2 Jahren hat gezeigt, dass das BLW bei der Prüfung der Anerkennungsgesuche diese Frist nicht einhalten konnte.</p>
<p>Art. 12</p>	<p>Ausdehnung des Tätigkeitsgebiets einer anerkannten Zuchtorganisation</p> <p>Eine anerkannte schweizerische Zuchtorganisation, die ihr Tätigkeitsgebiet auf einen Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) ausdehnen will, muss dem BLW ein entsprechendes Gesuch stellen. Das BLW lädt die zuständige Behörde des Mitgliedsstaates zur Stellungnahme ein und gibt ihr eine Frist von drei Monaten. Das BLW unterstützt bei Bedarf schweizerische Zuchtorganisationen bei notwendigen Verhandlungen bezüglich einer solchen Ausdehnung des Tätigkeitsgebietes auf die EU.</p>	<p>Die aktuelle Praxis bei den Gesuchen auf Ausdehnung des Tätigkeitsgebietes zeigt, dass die Prüfung in den Mitgliedsstaaten der EU sehr unterschiedlich gehandhabt wird. Zum Teil entsteht der Eindruck von willkürlichen Entscheidungen. Es ist für Schweizer Zuchtorganisationen schwer, Auflagen ausländischer Behörden zu verstehen oder zu erfüllen, wenn kein direkter Austausch über die gestellten Gesuche möglich ist. Die Anträge müssen über das BLW gestellt werden. Auf gleichem Weg kommt die Antwort retour an den Zuchtverband. Dabei wäre es hilfreich, wenn das BLW seine Kontakte zu den ausländischen Behörden und sein Know-how nutzt, um die Schweizer Zuchtverbände gegenüber dem Ausland zu unterstützen.</p>
<p>Art. 25a</p>	<p>Aufgaben des Schweizer Nationalgestüts</p> <p>¹ Das Schweizer Nationalgestüt nach Artikel 147 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 19984 hat die folgenden Aufgaben:</p> <p>a. Es fördert die genetische Vielfalt der Freibergerrasse, stellt diese den Züchterinnen und Züchtern in vivo und in</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>vitro zur Verfügung und unterstützt weitere Erhaltungs- massnahmen des Schweizerischen Freibergerverbands.</p> <p>b. Es betreibt angewandte Forschung in den Bereichen Pferdezucht, Pferdehaltung und Pferdenutzung und arbeitet dabei hauptsächlich mit den Hochschulen und relevanten Organisationen der Schweizer Pferdebranche insbesondere der Schweizer Pferdezucht zusammen mit dem Ziel, die Akti- vitäten in der Wertschöpfungskette rund um das Pferd be- sonders in ländlichen Gebieten zu verbessern und nachhal- tig zu entwickeln.</p> <p>c. Es unterstützt die Pferdezüchterinnen und -züchter aller Pferderassen bei der Zuchtarbeit und der Anwendung neuer Reproduktionsmethoden durch den Betrieb eines ei- genen oder die Beteiligung an einem Reproduktionszent- rum.</p> <p>d. Es fördert im Bereich der Pferdehaltung und Pferdenut- zung den Wissenstransfer und bietet Beratung an.</p> <p>e. Es unterstützt die Pferdezuchtorganisationen bei Projek- ten, Tätigkeiten und Veranstaltungen im Bereich der Ver- marktung und Bewerbung von in der Schweiz gezüchteten Pferde – unabhängig von der Rasse.</p>	<p>Zu b) Damit die Forschung möglichst den Bedürfnissen der Branche entspricht, müssen die relevanten Organisationen vor allem aus der Schweizer Pferdezucht in die Arbeit des Nationalgestütes eingebunden werden. Als Teil der landwirt- schaftlichen Forschungsanstalt Agroscope muss das Gestüt die gesamte Wertschöpfungskette in der Landwirtschaft rund um das Pferd weiterentwickeln und verbessern.</p> <p>Zu c) Die Unterstützung darf nicht nur die Freibergerrasse bzw. -ZüchterInnen betreffen, sondern soll klar formuliert auch die ZüchterInnen der weiteren in der Schweiz gezüch- tet Pferderassen einbeziehen.</p> <p>Ein Gestüt ist per Definition ein «Betrieb, der sich mit Pferde- zucht» beschäftigt. Ein Nationalgestüt kann diesen Auftrag in der heutigen Zeit nur entsprechen, wenn es in der Reproduk- tion neue Methoden anwendet, erforscht und weiterentwi- ckelt. In Zusammenarbeit mit der Universität Bern betreibt das Nationalgestüt/Agroscope heute am Standort in Aven- ches ein modernes Reproduktionszentrum als Bestandteil des ISME (Institut suisse de médecine équine). Diese Aktivi- tät muss längerfristig gesichert und ausgebaut werden, damit sie die ganze inländische Pferdezucht (und nicht nur die Freibergerzucht) nachhaltig unterstützen kann.</p> <p>Das Reproduktionszentrum in Avenches ist heute in der Schweizer Pferdezucht die einzige anerkannte EU-Besa- mungsstation. Für die internationale Zusammenarbeit ist der Betrieb einer solchen Station unabdingbar. Es darf zu- dem davon ausgegangen werden, dass der Samenexport gerade für die Rasse Freiburger zukünftig einen höheren Stellenwert erlangen wird.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>f. Es hält eine angemessene Zahl von Equiden, und stellt Infrastrukturen sowie Anlagen und entsprechende personelle Ressourcen bereit und bietet die benötigten Dienstleistungen für Zuchtorganisationen an, um die Aufgaben nach den Buchstaben a–e erfüllen zu können.</p> <p>² Für seine Dienstleistungen und Auslagen erhebt das Gestüt Gebühren; diese richten sich nach der Verordnung vom 16. Juni 2006⁵ über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft.</p>	<p>Zu e) Mit seinen Anlagen, seiner Infrastruktur und seinem Know-how ist das Nationalgestüt dazu prädestiniert, die inländische Pferdezucht bei den in Punkt e) genannten Aktivitäten zu unterstützen. Um gegen die starke ausländische Konkurrenz zu bestehen, müssen die inländischen Zuchtverbände nicht nur gut züchten. Sie müssen auch in den Bereichen Werbung und Vermarktung sehr aktiv bleiben.</p> <p>Zu f) Das Nationalgestüt verfügt heute über hervorragend ausgebildete Mitarbeiter, die in vielen Bereichen der Pferdebranche als Spezialisten gelten. Wenn das Nationalgestüt für die Branche wertvoll bleiben soll, darf man es nicht nur auf die Anlagen und Infrastruktur reduzieren.</p>

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Zusammenführung der Verordnungen über die Tierverkehrsdatenbank (TVD-Verordnung) und über die Gebühren für den Tierverkehr (GebV-TVD) werden begrüsst.

Nach wie vor existiert in der Pferdebranche durch die Trennung der Verantwortlichkeiten und Pflichten zwischen Equidenhalter und Equidenbesitzer eine spezielle Situation, welches vor allem für die Equidenhalter zu grossen administrativen und finanziellen Folgen führen kann. Durch eine Anpassung der Verordnung soll dem Equidenhalter ermöglicht werden, seinen Pflichten besser nachzukommen.

Aktuelle Situation: Der Equidenhalter ist verpflichtet seinen Equidenbestand aktuell zu halten, er haftet bei einer etwaigen Kontrolle - und kann auch gebüsst werden -, wenn der eingetragene Bestand auf Agate nicht korrekt ist. Den Standortwechsel (oder auch Meldungen für Tot und Besitzerwechsel) muss jedoch der Equidenbesitzer vornehmen. Der Equidenhalter kann den Equidenbesitzer bis anhin nur via Identitas mahnen – dies jedoch nur, wenn der Equide bereits auf seinem Betrieb steht. Bei einem neuen Pensionär zum Beispiel ist es dem Equidenhalter nicht möglich, via Agate zu mahnen, zu erinnern oder den Standortwechsel einzufordern. Schlussendlich bleibt ihm nur die Meldung an das kantonale Veterinäramt, was einerseits administrativ aufwendig und andererseits bei einem bestehenden Pensionsverhältnis nicht angenehm ist, woraus resultiert, dass viele Equidenhalter die Unstimmigkeiten auf Agate in Kauf nehmen. Hier besteht dringender Handlungsbedarf.

Der VSP wünscht sich eine vereinfachte Art der Meldung des Standortwechsels von Equiden (z.B. auch durch den Equidenhalter) oder einer vereinfachten Art Dritte für Meldungen bei Agate zu beauftragen. Bei einem Weggang eines Pensionärs oder dem Tod eines Equiden wäre zum Beispiel eine ähnliche Lösung wie beim Verkauf eines Equiden anzustreben – dies kann der Equidenbesitzer via Agate melden und der Equide wird nicht mehr in seiner Equidenliste aufgeführt. **Der VSP stellt sich gerne zur Verfügung gemeinsam mit der Identitas mögliche Lösungen zu diskutieren und zu evaluieren.**

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 18 Daten zu Equiden	1 Eigentümerinnen und Eigentümer von Equiden müssen der TVD die Daten nach Anhang 1 Ziffer 3 Buchstaben a–i melden.	Sobald es sich um einen Standortwechsel handelt, sollte auch der Halter der Equiden die Möglichkeit erhalten, diesen entsprechend zu melden.
Art. 21 Meldung durch Dritte	1 Meldepflichtige Personen nach den Artikeln 15–20 können Dritte mit den Meldungen beauftragen, mit Ausnahme der Meldung der Änderung des Verwendungszwecks	Wir stimmen dem zu. Die Meldung der Dritten (Abschnitt 2 und 3) soll jedoch vereinfacht werden. Wenn möglich auch über eine elektronische

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	bei Equiden nach Anhang 1 Ziffer 3 Buchstabe f. 2 Die meldepflichtige Person muss einen solchen Auftrag der TVD selber melden. Dazu muss sie ihr die Agate-Nummern der beauftragten Personen melden. 3 Sie muss der TVD ebenfalls den Entzug eines Auftrags melden.	Eingabe direkt auf der Plattform.

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2021

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2021

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2021

Organisation / Organizzazione 6100 swiss granum	Swiss granum Schweizerische Branchenorganisation Getreide, Ölsaaten und Eiweisspflanzen_2021.05.17
Adresse / Indirizzo	Belpstrasse 26 Postfach 3001 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	12. Mai 2021  Lorenz Hirt Präsident  Stephan Scheuner Direktor

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. **D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11)	4
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	5
BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)	6
BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	7
BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20).....	8
BR 06 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161).....	9
BR 07 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)	10
BR 08 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310).....	11
BR 09 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)	12
BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	13
BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali	14
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	15

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin, Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Zustellung der Vernehmlassungsunterlagen zum Agrarpaket 2021 und benutzen gerne die Gelegenheit zur Stellungnahme. Wir bedanken uns im Voraus für die Berücksichtigung unserer Argumente. Als Branchenorganisation verweisen wir vorab darauf, dass die in swiss granum vertretenen Organisationen der Produktion, der Sammelstellen und des Handels sowie der ersten und zweiten Verarbeitungsstufe ihre Stellungnahmen zur Vorlage teilweise auch direkt abgeben werden.

Unsere wichtigsten Positionen im Überblick:

Swiss granum

- beantragt eine Anpassung der vorgeschlagenen Präzisierung bezüglich des Prozentsatzes für Spuren nicht zugelassener GVO in Art. 66. Futtermittel-Verordnung.

Wir danken Ihnen im Voraus, dass Sie unsere Argumente und Forderungen bei der Entscheidung berücksichtigen. Für weitere Informationen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

swiss granum

Lorenz Hirt, Präsident

Stephan Scheuner, Direktor

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 06 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 07 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Wir beantragen eine Anpassung der vorgeschlagenen Präzisierung bezüglich des Prozentsatzes für Spuren nicht zugelassener GVO in Art. 66.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 66 Abs. 2	² <i>Diese Kennzeichnungsanforderungen gelten nicht für Futtermittel, die Material enthalten, das GVO enthält, aus solchen besteht oder aus solchen hergestellt ist, mit einem Anteil, der nicht höher ist als 0,9 Prozent des bei denen der GVO-Anteil im Futtermittels und dessen Futtermittel-Ausgangsprodukten nicht höher ist als 0,9 Prozent, vorausgesetzt, dieser Anteil ist unbeabsichtigt oder technisch nicht zu vermeiden.</i>	<p>Die Formulierung in der Vernehmlassung ist verwirrend resp. schwer verständlich. Ev. ist eine andere alternative Formulierung möglich, sie soll aber so sein, dass diese klar und auch für die Praxisanwendung verständlich ist.</p> <p>Was als GVO bezeichnet wird ist nicht in diesen Art. zu definieren (in Bezug auf « <i>das GVO enthält, aus solchen besteht oder aus solchen hergestellt ist..»</i>)</p>

BR 08 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 09 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2021

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2021

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2021

Organisation / Organizzazione	SWISSCOFEL, Verband des Schweizer Früchte-, Gemüse- und Kartoffelhandels 6150 SWISSCOFEL Verband des Schweizer Früchte-, Gemüse- und Kartoffelhandels_2021.05.11
Adresse / Indirizzo	Postfach, 3001 Bern marc.wermelinger@swisscofel.ch
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Bern, 11.5.2021 Martin Farner, Präsident Marc Wermelinger, Geschäftsführer

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. **D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11)	4
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	6
BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)	7
BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	8
BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20).....	10
BR 06 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161).....	11
BR 07 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)	12
BR 08 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310).....	13
BR 09 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)	14
BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	15
BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali.....	16
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	17

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung an dieser Vernehmlassung teilzunehmen, was wir hiermit gerne tun.

SWISSCOFEL ist der Verband des Schweizer Früchte-, Gemüse- und Kartoffelhandels sowie der Hersteller küchenfertiger Schnittsalate. Die in unserem Verband organisierten Unternehmen sind verantwortlich für rund 85% der Schweizer Marktversorgung mit diesen Produkten. Unsere Mitglieder repräsentieren zudem sämtliche Stufen des Handels, namentlich den Grosshandel, den Importhandel, den Verteilhandel und den Detailhandel. Rund 50% der in der Schweiz konsumierten Früchte und Gemüse stammen aus dem Inland und 50% werden importiert. Dementsprechend wichtig sind diese Verordnungen für unsere Mitgliedfirmen.

In unserer Stellungnahme beschränken wir uns auf jene Punkte, die für unsere Mitgliedunternehmen und die Branche direkt oder indirekt relevant sind; namentlich BR 04, BR 05 und WBF 01

Danke, dass Sie unsere Bemerkungen und Anträge berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

SWISSCOFEL

Martin Farner, Präsident

Marc Wermelinger, Geschäftsführer

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Abschaffung der BLW-Gebühren für jede beim Zoll angemeldete GEB-pflichtige Import-Position ist ein altes und mehrfach beantragtes Anliegen von SWISSCOFEL. Wie nun in den Erklärungen des Bundes bestätigt, wird der Früchte- und Gemüsehandel schon seit etlichen Jahren überproportional und unverhältnismässig stark mit diesen Gebühren belastet. Zudem dürfen staatliche Gebühren den effektiven Aufwand, die eine administrative Massnahme verursacht, grundsätzlich nicht überschreiten. Dies war bei den BLW-Gebühren für importierte Früchte und Gemüse in zunehmendem Masse der Fall.

SWISSCOFEL befürwortet und wünscht die Abschaffung dieser Gebühr deshalb ausdrücklich.

Wir machen in diesem Zusammenhang auch darauf aufmerksam, dass dem Bund durch Zollabgaben und (neu) eingeführte Versteigerungsprämien für Kontingentanteile für Speisekartoffeln bereits Abgaben in Millionenhöhe aus unserer Branche zufließen. Der Wegfall dieser Gebühr wird somit mehr als kompensiert.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 50 Anhang 6	Die vorgeschlagene Aufhebung der Gebührenpflicht für Einfuhren mit einer GEB und die Streichung der dazu gehörenden Gebührensätze wird aus den oben genannten Gründen ausdrücklich begrüsst und unbedingt unterstützt.	s. oben

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
(SWISSCOFEL ist nicht betroffen – keine Bemerkungen)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
(SWISSCOFEL ist nicht betroffen – keine Bemerkungen)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir erachten eine Generaleinfuhrbewilligung für die Einfuhr von Erzeugnissen, die nicht bewirtschaftet werden als überflüssig. Wir setzen allerdings voraus, dass der Bund die statistischen Auswertungen über die Ein- und Ausfuhr von landwirtschaftlichen Produkten bzw. Lebensmitteln auf andere Weise weiterhin gewährleisten kann und wird.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 50 / Anhang 1	Die GEB-Pflicht für nicht bewirtschaftete Produkte soll aufgehoben werden. Ausnahme: Für Erzeugnisse der Marktordnung Mostobst und Obstprodukte sollte die GEB-Pflicht weiterhin aufrechterhalten werden.	Die GEB-Pflicht hat bei nicht-bewirtschafteten Produkten keinen Einfluss auf den Grenzschutz. Sie ist eine rein administrative Auflage und hat (bisher) zudem unnötigerweise Gebühren ausgelöst. Wir gehen allerdings davon aus, dass die Vollzugsorgane mit anderen, geeigneten Mitteln sicherstellen, dass die Erfassung der Statistiken und auch die Einhaltung von Auflagen an die Importeure (z.B. die Verwendungsverpflichtung) weiterhin gewährleistet werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir unterstützen die Anträge des Schweizer Obstverbandes(SOV)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 06 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 (SWISSCOFEL ist nicht betroffen – keine Bemerkungen)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 07 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 (SWISSCOFEL ist nicht betroffen – keine Bemerkungen)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 08 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 (SWISSCOFEL ist nicht betroffen – keine Bemerkungen)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 09 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 (SWISSCOFEL ist nicht betroffen – keine Bemerkungen)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 (SWISSCOFEL ist nicht betroffen – keine Bemerkungen)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 (SWISSCOFEL ist nicht betroffen – keine Bemerkungen)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

*Wir begrüßen eine Zulassung von E903 unter genannten Voraussetzungen und Bedingungen. Wir gehen davon aus, dass der Einsatz von E 903 auf Bio-Früchten gleich zu deklarieren ist, wie das bei den konventionellen Früchten der Fall ist.
Dies auch im Sinne einer harmonisierten Regelung, wie sie in den Hauptlieferländern der Schweiz zur Anwendung gelangen.*

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 3 Anhang 3	Wir begrüßen eine an Bedingungen geknüpfte Zulassung von Carnauba-Wachs für Bio-Früchte.	Wir gehen davon aus/erwarten, dass die gleichen Deklarationsvorschriften zur Anwendung gelangen, wie für mit E903 behandelte, konventionell produzierte Früchte.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2021

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2021

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2021

Organisation / Organizzazione	Switzerland Cheese Marketing AG 6200 SCM Switzerland Cheese Marketing AG_2021.03.19
Adresse / Indirizzo	Switzerland Cheese Marketing AG Brunnmattstrasse 21 Postfach CH-3001 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Bern, den 19. März 2021 Dr. Lorenz Hirt Dr. David Escher Präsident CEO

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. **D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11)	4
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	5
BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)	6
BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	7
BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20).....	8
BR 06 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161).....	9
BR 07 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)	10
BR 08 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310).....	11
BR 09 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)	12
BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	13
BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali.....	14
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	15

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Switzerland Cheese Marketing AG (SCM) dankt Ihnen für die Möglichkeit, ihren Standpunkt in den Prozess der Vernehmlassung einbringen zu dürfen. Die SCM beschränkt ihre Aussagen und Überlegungen einzig auf diejenigen Parameter, welche die SCM direkt beeinflussen.

Gerne nehmen wir zum Agrarpaket 2021 wie folgt Stellung:

1) BR 10 Milchpreisstützungsverordnung

Die Verkäsungszulage ist im jetzigen Umfang beizubehalten. Die SCM lehnt vehement jegliche Senkung der Zulage für verkäste Milch ab. Eine Senkung der Verkäsungszulage um 1 Rp. würde zu einer Minderung der Wettbewerbsfähigkeit führen und die ganze Branche stark schwächen. Die Verkäsungszulage muss weiterhin auf dem jetzigen Niveau weitergeführt werden, d.h. 15 Rappen je Kilogramm Milch. Die SCM verlangt zudem, dass das Ausschüttungssystem der Verkäsungszulage mit Einbezug der Käsebranche optimiert wird.

Die Erhöhung der Zulage für Verkehrsmilch auf 5 Rappen darf nicht zulasten der Verkäsungszulage erfolgen. Die notwendigen Mittel müssen zwingend anderweitig aufgestockt werden. Dementsprechend fordert die SCM eine Erhöhung der entsprechenden Budgets. Falls dies nicht möglich ist, ist die Zulage bei 4.5 Rappen zu belassen (oder allenfalls zu senken, falls die Mittel nicht ausreichen sollten) und die Verkäsungszulage keinesfalls zu reduzieren.

2) BR 04 Agrareinfuhrverordnung

Keine Lockerung der Möglichkeit des Imports von Butter in Kleinpackungen. Eine Lockerung der Einfuhrbedingungen würde den Milchpreis unter Druck setzen.

Für die SCM ist es äusserst wichtig, dass die Exportdynamik der Käsebranche und ihre Struktur nicht geschwächt werden. Die Schweizer Käsebranche bewegt sich als einzige Branche des Agrarsektors in einem vollständig liberalisierten Marktumfeld. Gerade deshalb ist die Käsebranche zwingend auf Beständigkeit und Planungssicherheit angewiesen. Stabile und nachhaltige Rahmenbedingungen für eine effiziente und effektive Planung im In- und Ausland sind unerlässlich.

Für Fragen oder Bemerkungen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse,


Switzerland Cheese Marketing AG

Dr. Lorenz Hirt
Präsident



Dr. David Escher
CEO

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Gebühren für den Datenbezug bei Produktionsstandards der Schweizer Landwirtschaft.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 3a	Verzicht auf Gebührenerhebung Keine Gebühren werden erhoben für: a. den Bezug von statistischen Dienstleistungen des BLW durch das Bundesamt für Statistik; b. Verfügungen betreffend Finanzhilfen und Abgeltungen; c.14 die Nutzung von elektronischen Diensten des BLW durch Dritte, die ausschliesslich im öffentlich-rechtlichen Auftrag handeln oder die EU-Rechtsumsetzung unterstützen. d. für die Umsetzung von Produktionsstandards von Branchen	Für die Umsetzung von Produktionsstandards, wie beispielsweise für den Branchenstandard Nachhaltige Schweizer Milch, sind keine Gebühren zu erheben. Diese Standards werden im Sinne der Qualitätsstrategie des Bundes umgesetzt. Die SCM unterstützt diesbezüglich das Anliegen der SMP.

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die vorgeschlagenen Änderungen führen zu einer verstärkten Konkurrenzierung der Inlandversorgung durch Importe und zu mehr Preisdruck. Die Einfuhr von Butter soll weiterhin ausschliesslich in Grosspackungen mit 25 kg Mindestgewicht erfolgen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Art. 35 Abs. 4</i></p>	<p>4 Das Teilzollkontingent Nr. 07.4 von 100 Tonnen wird versteigert. Butter im Rahmen des Teilzollkontingents Nr. 07.4 darf nur in Grossgebinden von mindestens 40 25 Kilogramm eingeführt werden.</p>	<p>Die Einfuhr von Butter soll weiterhin ausschliesslich in Grosspackungen mit 25 kg Mindestgewicht erfolgen dürfen.</p> <p>Der Buttermarkt reagiert sehr sensibel. Mit den vorgeschlagenen Änderungen würde der Import erleichtert, der Butterpreis und indirekt die Milchpreise kämen unter Druck.</p> <p>Eine weitere Verwässerung des Grenzschutzes mit der Möglichkeit des Imports von Butter in kleineren Verpackungen lehnt die SCM ab.</p>

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 06 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 07 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 08 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 09 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Mit der Einführung des Käsefreihandels zwischen der Schweiz und der EU per 1. Juni 2007 sind beim Käse sämtliche Zölle weggefallen. Bei den übrigen Milchprodukten besteht nach wie vor ein teilweise hoher Grenzschutz. Um diesen ungleichen Grenzschutz auszugleichen, wurde die Zulage für verkäste Milch als Kompensation eingeführt.

Diese Zulage schützt somit das gesamte Milchpreisniveau. Wird sie reduziert, gibt es Turbulenzen am Milchmarkt mit grossem Druck zu Preissenkungen sowohl bei der Molkerei- wie der Käsereimilch und die Wettbewerbsfähigkeit wird stark beeinträchtigt. Die SCM lehnt aus diesem Grund in aller Deutlichkeit jegliche Senkung der Zulage für verkäste Milch ab. Die Zulage muss konsequent auf dem jetzigen Niveau weitergeführt werden, d.h. 15 Rappen je Kilogramm Milch für die Verkäsungszulage, wie dies auch im Landwirtschaftsgesetz verankert ist. Für die geplante Erhöhung der Zulage für Verkehrsmilch müssen zwingend die dafür vorgesehenen Mittel aufgestockt werden. Dies darf nicht auf Kosten der Zulage für verkäste Milch erfolgen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1c Abs. 1	1 Die Zulage für verkäste Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch beträgt 44 15 Rappen pro Kilogramm Milch abzüglich des Betrags der Zulage für Verkehrsmilch nach Artikel 2a.	Die SCM ist dezidiert gegen die Kürzung der Verkäsungszulage. Eine Kürzung ist nicht akzeptabel.
Art. 2a Abs. 1	1 Für Verkehrsmilch, die von Kühen stammt, richtet das BLW den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen eine Zulage von 5 Rappen je Kilogramm aus.	Die Erhöhung darf keinesfalls zulasten der Verkäsungszulage erfolgen. Die notwendigen Mittel sind anderweitig bereitzustellen. Ist dies nicht möglich, ist die Zulage bei 4.5 Rappen zu belassen oder, falls die vorhandenen Mittel nicht reichen sollten, zu reduzieren.
		Die SCM verlangt, dass das Ausschüttungssystem der Verkäsungszulage mit Einbezug der Käsebranche optimiert wird.

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Beim Datenaustausch zwischen dem Bund, halbstaatlichen Institutionen und Privaten sind die Datenschutzgrundsätze einzuhalten und die Gebühren dürfen nicht überhöht sein. Die Betroffenen haben Einwilligungen zur Datenweitergabe zu geben und müssen bei Gebührenerlassen angehört werden. Die SCM unterstützt das Anliegen der SMP.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

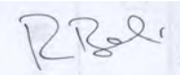
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2021

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2021

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2021

Organisation / Organizzazione	Uniterre 6230 Uniterre_2021.05.17
Adresse / Indirizzo	Av Grammont 1001 Lausanne
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Lausanne, le 11 mai 2021  Rudi Berli, vice-directeur

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali	3
BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11).....	4
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	5
BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1).....	7
BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	9
BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20).....	10
BR 06 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161).....	12
BR 07 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307).....	13
BR 08 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310).....	14
BR 09 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341).....	15
BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2).....	16
BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali	17
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	20

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Nous vous remercions pour cette consultation. La période récente nous montre de manière évidente l'importance d'un approvisionnement alimentaire sécurisé de la population ainsi que le rôle prépondérant que l'agriculture paysanne doit jouer dans la transition vers une société plus durable. Mais cette agriculture paysanne est aujourd'hui pris en étau entre les velléités de certains acteurs économiques d'opérer sur un marché alimentaire toujours plus mondialisé et la pression permanente sur la prix à la production que ce modèle engendre et de l'autre coté une demande de la société croissante pour la préservation des ressources naturelles, du climat et de la biodiversité. Nous rejetons dès lors le report de ce conflit apparent dans la présente consultation. Nous ne pouvons accepter les propositions qui favorisent les importations au dépens d'une production indigène paysanne qui devrait être durable autant écologiquement, économiquement et socialement. C'est en particulier le cas pour l'assouplissement envisagé de la protection douanière pour le beurre en abaissant le volume minimal des emballages de 25 à 10 kg. Il s'agit d'un assouplissement inacceptable alors que le prix payé aux producteur.trice.s de lait reste honteusement bas.

De plus, concernant les points sur la production laitière et le supplément fromager, Uniterre refuse les modifications proposées, à savoir de diminuer le montant de cette prime. Nous rappelons d'ailleurs ici que le montant de cette prime est fixé dans la loi sur l'agriculture et donc qu'il n'est pas acceptable de modifier la loi par voie d'ordonnance. Nous demandons un durcissement des critères d'octroi du supplément pour le lait transformé en fromage. Nous soutenons un versement direct de cette prime aux producteur.trice.s, comme le prévoit la loi. Par ailleurs, il est indispensable que le nouveau contrat laitier garantissent la liberté de livraison, sans pénalisation, du lait du segment B, comme le prévoit la motion 19.3952 "Améliorer les termes du contrat-type de l'Interprofession du lait " du CER-CE, adoptée au parlement par les deux chambres (CE et CN) soit rapidement mise en œuvre.

Enfin, Uniterre soutient également la motion Nicolet 20.3945 « Modifier l'ordonnance sur le soutien du prix du lait afin de n'accorder le supplément versé pour le lait transformé en fromage, qu'aux quantités de lait payées au minimum au prix du segment A ». Par ailleurs les paiements directs rémunèrent des services fournis par l'agriculture. Les paiements directs ne doivent pas être un instrument de pénalisation prenant la place d'autres mécanismes légaux. En dernier lieu Uniterre considère que la vulgarisation et la recherche agricole doivent prendre un place importante pour accompagner tant l'agriculture que le système alimentaire dans son ensemble vers plus de durabilité, de résilience et d'équité.

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Uniterre soutient l'adaptation de l'art.1 en incluant le Haras et Agroscope comme prestataires de services. Nous rejetons cependant l'abrogation de l'art.3 qui doit être maintenu puisque nous rejetons les modifications de l'ordonnance sur les importations agricoles proposées. Les chiffres 6.8 et 8.5 de l'annexe doivent être modifiés pour tenir compte des coûts réels.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art 3	Maintien	Nous rejetons les propositions de modification de la loi sur les importations agricoles qui affaiblissent la protection douanière et la production indigène, dès lors l'art. 3 doit être maintenu.
Ch. 6.8 Traitement d'une proposition d'homologation d'un produit phytosanitaire homologué à l'étranger correspondant aux produits phytosanitaires autorisés en Suisse (art. 36)	L'émolument est au minimum de Fr. 50.- mais varie en fonction du coût engendré pour l'examen de l'homologation demandée.	Les montants des coûts engendrés pour le traitement de la demande doivent être couverts par l'émolument. La somme proposée de Fr. 50.- semble très faible.
8.5 Traitement du renouvellement ou de l'extension d'une autorisation existante pour un additif utilisé dans les aliments pour animaux (art. 31)	L'émolument est au minimum de Fr. 400.- mais varie en fonction du coût engendré pour l'examen de l'homologation demandée.	Les montants des coûts engendrés pour le traitement de la demande doivent être couverts par l'émolument

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Uniterre considère que les paiements directs doivent rémunérer des services fournis par l'agriculture. Si une ferme ne remplit pas certains critères, elle n'a donc pas droit au montant alloué à ces prestations. Elle ne doit pas subir un double pénalité par le moyen des paiements directs. Si la ferme contrevient à une autre législation en vigueur, il existe déjà des mécanismes de sanction.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 35, al. 7	Les surfaces aménagées en pépinières ou affectées à la culture de plantes forestières, de sapins de Noël, de plantes ornementales, de chanvre non cultivé pour l'utilisation des fibres et des graines et les surfaces sous serres reposant sur des fondations en dur ne donnent droit à aucune contribution.	Il n'y pas de raison de limiter le droit à une contribution pour le chanvre cultivé pour ses fleurs à partir du moment où cette culture répond au cadre légal (CBD). Nous réitérons notre demande de trouver une solution permettant de soutenir la production indigène de matériel de multiplication viticole et arboricole et donc de ne plus exclure systématiquement les pépinières. Nous demandons également que les sapins de Noël ne soient pas exclus.
Art. 36, al. 2, let. a	pour les bovins, les buffles d'Asie, les équidés, les ovins et les caprins : l'année de contributions jusqu'au 15 novembre 31 octobre ;	Avec les changements climatiques, la période d'estivage, en particulier en basse altitude, a tendance à s'allonger. Il s'agit d'en tenir compte.
Art. 41, al. 3bis – 3ter		Uniterre soutient les exigences du SAB et demande que les valeurs maximales dans l'annexe 2 ch.3 soit augmenté d'au moins 10-15%
ii) L'annexe de l'OTerm du 7.12.1998 est modifié comme suit : Annexe ch.3 et 4 Coefficient par animal 3. Moutons 3.1 Brebis traites 0,25 3.2 Autres moutons de plus de 365 jours 0,17 3.3 Jeunes moutons de 180 à 365 jours 0,063.		Uniterre soutient les exigences du SAB : Es ist zu beachten, dass die geplante Änderung der GVE-Faktoren sich auch auf die Berechnung der Nährstoffbilanzen auf den Heimbetrieben auswirken wird. Der effektive Nährstoffanfall von Schafen liegt deutlich unter diesen Werten. Die SAB fordert vom Bund, dass er eine Lösung findet, damit die Schafhalterbetriebe eine ausgeglichene Nährstoffbilanz ausweisen können.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>4. Chèvres 4.1 Chèvres traites 0,20 4.2 Autres chèvres de plus de 365 jours 0,17 4.3 Chevreaux de 180 à 365 jours 0,06 4.4 Cabris jusqu'à 180 jours 0,03</p>		
<p>Art. 115f</p>	<p>En 2022, les contributions ne sont pas réduites si des manquements sont constatés conformément à l'annexe 8, ch. 2.3a.1, let. a ou b.</p>	<p>Nous sommes contre le principe de la double peine et n'acceptons donc pas les réductions proposées à l'Annexe 8, ch. 2.3a. Le non-respect de l'OPair et de l'Oeaux donne déjà lieu à une dénonciation pénale et cette législation n'est pas mentionnée dans les PER. Du fait de notre opposition à cette nouvelle réduction des paiements directs, il n'est pas nécessaire d'adopter de dispositions transitoires relatives.</p> <p>Par ailleurs, nous notons un manque de base légale suffisante car l'art. 70, al. 2, let. b LAgr exige un bilan de fumure équilibré et non pas une réduction des pertes de fertilisants.</p>
<p><i>Annexe 4</i> (art. 58, al. 1, 2, 4, et 9, 59, al. 1, et 62, al. 1, let. a, et 2) A Surfaces de promotion de la biodiversité, ch. 12.1.11</p>		<p>Les arbres à haute tige ont une grande valeur écologique et demandent un travail important. Le feu bactérien est un évènement naturel qui peut toucher certaines plantes. Il n'y pas de raison de supprimer les paiements dans ce cas de figure.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Annexe 8, ch. 2.3a	<p>Les réductions consistent en des déductions de montants forfaitaires et de montant par ha. Les montants forfaitaires et les montants par ha sont doublés pour le premier cas de récidive et quadruplés à partir du deuxième cas de récidive. Lorsque l'autorité compétente accorde un délai pour l'assainissement des installations de stockage, aucune réduction en vertu de la let. a n'est appliquée si un manquement est constaté au cours de cette période.</p> <hr/> <p>Manquement concernant le point de contrôle</p> <p>Réduction</p> <p>a. Stockage non conforme d'engrais de ferme liquides (art. 13, al. 2bis) _____ 300 fr.</p> <p>b. Épandage non conforme d'engrais de ferme liquides (art. 13, al. 2bis)</p> <p> iii) _____ 300 fr./ha x surface concernée en ha</p>	Voir remarque ci-dessus.

BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Uniterre demande que le soutien à Agridea soit obligatoire et non potentiel. La vulgarisation doit être renforcée pour permettre à l'agriculture de répondre aux défis actuels liées à la durabilité économique, écologique et sociale et à la résilience des systèmes alimentaires.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art.2, al.1, let.b	s'adapter au marché; et à s'être concurrentielle b. (nouveau) à faciliter l'accès au marché, notamment les circuits courts et à obtenir une rémunération équitable	Le marché doit être équitable et concorder avec l'objectif prioritaire de garantir un approvisionnement sain, suffisant et de qualité
Art.2, al.1, let.c	c. (nouveau) de protéger les ressources naturelles, la biodiversité, le climat et le sol	Les objectifs de la vulgarisation doivent suivre les stratégies mises en place et les engagements pris par la Confédération dans le domaine des ressources naturelles
Art.2. al.1, let.d	d. jouer un rôle actif dans le développement de l'espace rural et promouvoir la transmission des fermes ainsi que l'accès à la terre pour les jeunes agriculteurs	L'élément de la transmission des fermes et de l'accès à la terre est essentiel dans le développement de l'espace rural et d'une agriculture paysanne. La transmission et l'accès à la terre sont aujourd'hui insuffisamment pris en compte.
Art. 2, al. 1, let. e	promouvoir la qualité de vie et la situation sociale des paysannes et des agriculteur personnes actives dans l'agriculture	La formulation choisie est inadaptée car elle ne reflète pas la réalité. Soit il y a des paysannes et des paysans, des agriculteurs et des agricultrices, des travailleurs et des travailleuses agricoles ou alors de manière plus neutre et inclusive des personnes actives dans l'agriculture
Art.2, al. 3	la collaboration entre l'agriculture et les autres secteurs <u>notamment les structures de transformation paysannes et artisanales, ainsi que les nouvelles structures de distribution -en circuit court</u> dans le cadre du développement du milieu rural, de la sécurité des denrées alimentaires et de la préservation des ressources naturelles	Les objectifs de développement durable doivent être poursuivis dans l'ensemble du système alimentaire. Dans cette optique la diversification, le caractère artisanal et relocalisé des structures constituent un élément important.
Art. 6, al. 1, let. a	préservation des ressources naturelles et des surfaces de production ;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 6, al. 1, let. b	développement de l'espace rural, encouragement de l'innovation et constitution de chaînes de valeur ajoutée ;	
Art. 6, al. 1, let. c	accompagnement de l'évolution structurelle (nouveau) favoriser la transmission, l'accès à la terre et le développement de filières dans une optique de circuits courts	
Art. 6, al. 1, let. e	économie d'entreprise, économie familiale, technique agricole et adaptation aux besoins du marché transparence sur les filières	
Art. 7 Qualification du personnel professionnel	Le personnel professionnel d'Agriidea et des services de vulgarisation des organisations doit présenter, à part les compétences techniques requises, les qualifications pédagogiques méthodiques et didactiques nécessaires à l'exercice de l'activité. Une méthodologie participative est encouragée.	Le transfert de connaissance est primordial et requiert en premier lieu des compétences méthodiques et didactiques plutôt que pédagogiques. Le travail doit se faire à partir du terrain, du « bas vers le haut » avec des outils méthodologiques adaptés à favoriser la participation paysanne.
Art. 8, al. 1	L'OFAG peut accorder des aides financières à soutient financièrement Agriidea pour l'accomplissement des tâches visées à l'art. 4 sur la base de la convention de prestations visées à l'art. 5, al. 4.	Sur la base de la RPT, l'OFAG est tenu de soutenir financièrement Agriidea en tant que centrale nationale de vulgarisation.
Art. 10, al. 4	Les aides financières s'élèvent au plus à 75 % des coûts attestés. Les frais d'infrastructure ne sont en principe pas imputables.	Selon l'interprétation du terme «infrastructure», il n'est plus possible de financer des pages Internet ou des applications, bien qu'elles soient indispensables à la mise sur pied de bons projets. Une telle interprétation des frais d'infrastructure empêcherait le financement de ces investissements.

BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Uniterre refuse catégoriquement les allégements proposés en matière de protection à la frontière.

C'est en particulier le cas pour l'assouplissement envisagé de la protection douanière pour le beurre en abaissant le volume minimal des emballages de 25 à 10 kg. Par ailleurs, le beurre importé doit impérativement continuer d'être transformé en Suisse.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5, al. 2	<i>abrogée</i> L'OFAG examine les droits de douane tous les mois et les fixe, en veillant à ce que les prix du sucre importé, majorés des droits de douane et de la contribution au fonds de garantie (art. 16 de la loi du 17 juin 2016 sur l'approvisionnement du pays, LAP), correspondent aux prix du marché dans l'Union européenne, mais au moins à 7 francs par 100 kilogrammes.	La protection douanière minimale, actuellement limitée au 30 septembre 2021, doit être pérennisée.
Art. 35, al. 4	Le contingent tarifaire partiel no 07.4 de 100 tonnes est mis aux enchères. L'importation de beurre sous ce contingent n'est autorisée que dans des emballages de 40 25 kg au moins.	La réduction du volume minimal de 25 à 10 kg pour le beurre importé représente un assouplissement inacceptable alors que le prix payé aux producteurs de lait reste honteusement bas.
Art. 50	<i>abrogée</i> Les importations avec PGI sont soumises à un émolument. Le tarif des émoluments figurant à l'annexe 6 s'applique.	Nous refusons cette diminution déguisée de la protection douanière qui réduirait unilatéralement le coût des importations de 2,7 millions de francs.
Annexe 1, ch. 4, 13 et 15	<i>Maintenir</i>	Voir ci-dessus

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

La notion d'organisme de quarantaine est trop restrictive et certains organismes ne répondant pas à cette définition nécessitent également une lutte coordonnée.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2, let. g ^{bis}	zone infestée : zone dans laquelle la dissémination d'un organisme de quarantaine, ou d'un organisme nuisible posant problème mais ne remplissant pas les exigences pour être défini comme organisme de quarantaine et nécessitant tout de même une coordination au plan national pour être efficace , est si avancée que son éradication n'y est plus possible ;	Une base pour la réglementation d'organismes nuisibles posant problème (y compris mauvaises herbes – p. ex. souchet comestible), qui ne remplissent pas les exigences susmentionnées, mais qui nécessitent une coordination au plan national pour une lutte efficace est nécessaire. Ces organismes nuisibles, bien que ne tombant pas dans la catégorie des organismes de quarantaine, présentent également une menace et doivent faire l'objet d'une lutte coordonnée afin d'éviter leur dissémination.
Art. 16, al. 3	S'il existe un risque particulièrement élevé de dissémination de l'organismes au sens de l'Art. 2, let. g^{bis} de quarantaine en dehors de la zone infestée, l'office fédéral compétent peut ordonner des mesures contre le risque de dissémination. Il peut notamment délimiter, autour d'une zone infestée, une zone tampon dans laquelle des mesures doivent être prises contre le risque de dissémination. L'étendue de la zone tampon est fixée en fonction du risque de dissémination de l'organisme de quarantaine concerné en dehors de la zone infestée.	Voir ci-dessus
Art. 16, al. 3bis	L'office fédéral compétent consulte les services compétents des cantons concernés avant la délimitation d'une zone tampon. Il fixe les mesures qui doivent être prises dans la zone tampon contre le risque de dissémination de l'organisme de quarantaine concerné.	Voir ci-dessus
Art. 39, al. 4	Le DEFR et le DETEC peuvent exempter certaines marchandises du passeport phytosanitaire obligatoire si	Nous refusons cet allègement à l'obligation du passeport phytosanitaire car la lutte contre l'arrivée de néophytes ou de

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>a. elles sont envoyées par des particuliers dans l'UE par la poste ou par un service de courrier, et</p> <p>b. elles ne sont pas utilisées en Suisse à des fins professionnelles ou commerciales.</p>	<p>optimale.</p>

BR 06 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Pas de remarque particulière

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 07 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Pas de remarque particulière

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 08 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Pas de remarque particulière

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 09 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Alors que le mode de transport est utilisé comme argument pour prolonger la période d'importation, il n'entre ensuite pas dans les conditions d'autorisation. Ceci montre bien que le souci écologique n'entre pas en ligne de compte et qu'il s'agit purement d'une volonté d'affaiblir la protection douanière.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 16, al. 3, let. a	<i>abrogée</i> pour la viande des animaux de l'espèce bovine, pour la viande de porc en demi-carcasses ainsi que pour les morceaux parés de la cuisse de bœuf, salés et assaisonnés: quatre semaines;	Voir remarques générales
Art. 16, al. 3, let. b	pour la viande des animaux des espèces ovine, caprine et chevaline, pour les morceaux parés de la cuisse de bœuf, salés et épicés, pour la viande de porc en demi-carcasses, pour la viande de volaille, y compris la volaille en conserve, ainsi que pour les abats de volaille et des animaux des espèces bovine, porcine, chevaline, ovine et caprine: le trimestre;	Il n'y a pas de raison d'ajouter encore cette souplesse pour certaines catégories de viande.

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Uniterre refuse les modifications proposées et soutient plutôt un durcissement des critères d'octroi du supplément pour le lait transformé en fromage. Nous soutenons un versement direct de la prime de transformation aux producteurs, comme le prévoit la loi. Par ailleurs il est indispensable que le nouveau contrat laitier garantissent la liberté de livraison, sans pénalisation, du lait du segment B, comme le prévoit la motion 19.3952 "Améliorer les termes du contrat-type de l'Interprofession du lait " du CER-CE, adoptée par le CE et le CN. Il est essentiel qu'elle soit rapidement mise en œuvre.

Uniterre soutient également la motion Nicolet 20.3945 « *Modifier l'ordonnance sur le soutien du prix du lait afin de n'accorder le supplément versé pour le lait transformé en fromage, qu'aux quantités de lait payées au minimum au prix du segment A* ». Il est intéressant de noter dans le rapport explicatif que l'OFAG reconnaît lui-même l'iniquité de la mesure proposée en relevant en page 77 que « *les producteurs de lait qui fournissent leur lait pour des fromages au lait cru à valeur ajoutée particulièrement élevée, tels que l'Emmental AOP et le Gruyère AOP, sont touchés par la réduction dans la même mesure que les producteurs dont le lait est transformé en fromages à moindre valeur ajoutée. Ces fromages à faible valeur ajoutée sont notamment des fromages industriels ¼-gras à pâte mi-dure, ¼-gras à pâte dure et cottage.* »

Nous rappelons enfin ici que les 15 centimes du supplément fromager (désormais 10,5 centimes depuis la suppression de la loi chocolatière) sont fixés dans la loi sur l'agriculture et donc qu'il n'est pas acceptable de modifier la loi par voie d'ordonnance.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1c, al. 1	Le supplément pour le lait de vache, de brebis et de chèvre transformé en fromage est de 14 15 centimes par kilogramme de lait, déduction faite du montant du supplément versé pour le lait commercialisé selon l'art. 2a.	Comme mentionné dans les remarques générales, l'abaissement de 15 à 14 centimes représenterait un affaiblissement direct du marché du fromage qui ne bénéficie d'aucune protection à la frontière vis-à-vis de notre principal partenaire commercial, soit l'UE. Le budget pour le supplément pour le lait transformé en fromage doit donc être augmenté en conséquence. Parallèlement à ce maintien du supplément pour le lait transformé en fromage à 15 centimes, nous rappelons avoir déjà demandé plusieurs aménagements de ses conditions d'octroi comme l'échelonnement en fonction de la teneur en matière grasse (1/4 gras, 1/2 gras) ou d'autres critères de qualité. Le traitement rapide des motions pendantes (cf. remarques générales) est important.

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Uniterre soutient la prise de position d'AGORA par rapport à ce projet de modification de l'ordonnance, à savoir :

La fusion de l'ordonnance relative à la banque de données sur le trafic des animaux (ordonnance sur la BDTA) et de celle relative aux émoluments liés au trafic des animaux (OEmol-TA) est saluée.

AGORA soutient l'approche de cette ordonnance qui clarifie les tâches et les responsabilités entre les organisations impliquées dans les processus. Il est important de bien différencier les tâches publiques d'Identitas de ses tâches privées (commerciales). Le rôle de la Confédération comme actionnaire principale doit aussi être davantage précisé.

En raison de la participation de la Confédération dans l'entreprise, cette dernière dirige et surveille son activité en application des règles de gouvernance d'entreprise, car elle compte bien entendu d'autres actionnaires et exerce aussi des activités commerciales sur le marché. La présente ordonnance définit et réglemente les tâches non commerciales conformément à la loi sur les épizooties et à la loi sur l'agriculture. La gestion et la structuration de la société anonyme sont assurées par les organes de la société (assemblée des actionnaires, conseil d'administration). Cette répartition des rôles n'est pas toujours claire lorsqu'il y a ingérence dans l'organisation et la gestion stratégique aux articles 1 et 9, ou lorsqu'il est prévu d'établir une possibilité illimitée de contrôle à l'article 60. Nos commentaires sur la surveillance, la gestion et le contrôle sont rédigés dans le but de répartir de manière claire les rôles et les responsabilités dans la structure unique de la société liée à la Confédération Identitas SA.

En raison de son organisation typique du secteur privé, Identitas SA considère les personnes versant des émoluments pour le transport d'animaux comme des clients. Ses intérêts se reflètent dans la composition du conseil d'administration et ne nécessitent pas d'autres dispositions que les tâches décrites ici (art. 6, al. 1).

Le financement par les émoluments du développement et du remplacement des systèmes informatiques pour le trafic des animaux est en revanche refusé sans équivoque, ces deux tâches devant continuer d'être financées par la Confédération, comme il en a été décidé lors de la mise en place de la banque de données sur le trafic des animaux.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1, let. b.	L'organisation, les tâches, les prestations et les obligations d'Identitas SA dans le cadre que permet la présente ordonnance.	L'organisation de l'entreprise relève du conseil d'administration (CO 716a) et ne doit pas entrer en concurrence avec les dispositions d'une ordonnance sur le trafic des animaux.
Art 1, let. d	le financement des tâches non commerciales d'Identitas SA et la perception d'émoluments par Identitas SA.	Précision du champ d'application de l'ordonnance

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	maintenance et du soutien des utilisateurs.	les obligations, il convient de disposer d'une description de l'ensemble des éléments constituant la tâche de l'exploitation. La définition que propose AGORA permet de supprimer d'autres mentions ultérieures.
Art. 3, al. 1	Identitas SA ne peut affecter le produit des émoluments visés à l'annexe 2 qu'au financement des tâches prévues à l'art. 5, al. 1, let. a à c, et 2, let. b-à-d.	Les tâches visées à l'art. 5, al. 2, let. c et d, ne doivent pas être financées par des émoluments mais, comme les autres prestations visées à l'art. 5, al. 2, par des conventions de prestations avec les offices fédéraux compétents. Bien que les tâches énumérées aux let. c et d soient associées aux processus de contrôle du trafic des animaux de manière idéale dans leur exécution, elles ne constituent pas au sens strict des tâches liées au trafic des animaux et ne doivent donc pas être financées par les émoluments prévus pour celui-ci.
Art. 9, al. 1	Orientation Conduite stratégique et surveillance Le Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche (DEFR) assure, en accord avec le Département fédéral de l'intérieur, la conduite l'orientation stratégique de la politique du propriétaire d'Identitas SA.	La conduite stratégique d'Identitas SA relève du conseil d'administration. L'application des dispositions fédérales relatives à la gouvernance d'entreprise des sociétés liées à la Confédération permet de tenir dûment compte des intérêts du propriétaire et de les faire figurer dans les objectifs stratégiques. Identitas SA a également besoin du soutien des actionnaires minoritaires, auxquels la revendication formulée ici n'accorde pas de droit de participation. Selon la formulation proposée, les départements mentionnés auraient la responsabilité stratégique de l'entreprise, ce qui n'est pas ce qu'a voulu le législateur.
Art. 46, al. 2, let. a	l'Office fédéral de l'agriculture, l'Office fédéral de la sécurité alimentaire et des affaires vétérinaires, l'Office fédéral de la statistique et l'Office fédéral pour l'approvisionnement économique du pays, le Bureau fédéral de la consommation, l'Administration fédérale des douanes et l'Institut suisse des produits thérapeutiques;	Conformément au principe « aussi peu que nécessaire », le cercle des organisations disposant d'un droit d'accès doit rester restreint. L'obligation de publication prévue à l'art. 30 permet au public d'avoir aussi accès aux données anonymisées sur les UGB. Une entraide judiciaire est de toute façon fournie (douanes). Même après de nombreuses années de pratique, aucune des organisations que nous avons proposé de biffer ne s'est jamais procuré de données sur les UGB.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 57 al. 2	L'exploitation comprend la maintenance, le développement et le remplacement.	L'exploitation comprend la maintenance. Toutefois, le développement et le remplacement des systèmes ne font pas partie de l'exploitation et doivent continuer à être financés par la Confédération, comme il en a été décidé lors de la mise en place de la banque de données sur le trafic des animaux, et en aucun cas par les émoluments dus par les utilisateurs.

**WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR
sull'agricoltura biologica (910.181)**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Pas de remarque particulière

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Herr Bundespräsident Parmelin
3000 Bern

Martina Hilker, Leiterin Kommunikation / Politik
Telefon direkt 044 388 53 50
m.hilker@jardinsuisse.ch

6250 JardinSuisse Unternehmerverband Gärtner Schweiz_2021.05.11
11. Mai 2021

Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2021

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 3. Februar 2021 haben Sie das Vernehmlassungsverfahren zum «Landwirtschaftlichen Verordnungspaket» eröffnet. Für die uns gebotene Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

JardinSuisse, der Unternehmerverband Gärtner Schweiz, bündelt die Interessen von mehr als 1'700 Betrieben des Garten- und Landschaftsbaus, der Baumschulen, der Gartencenter und der Produktions- und Verkaufsgärtnereien der Schweiz. Der Verband setzt sich für die Verbesserung des Marktzugangs für seine Mitglieder, für einen nachhaltigen und ökologischen Umgang mit der Umwelt und für einen hohen Standard in der Berufsbildung ein. Die Branche beschäftigt über 24'000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Zur Stellungnahme

Verordnung Nr. 5 (SR 916.20): Verordnung über den Schutz von Pflanzen vor besonders gefährlichen Schadorganismen (Pflanzengesundheitsverordnung, PGesV)

Die vorgeschlagene Änderung der PGesV betrifft hauptsächlich die Bestimmungen zum Pflanzenpass-System: Es sollen zwei neue Pflichten für Betriebe, die vom Eidgenössischen Pflanzenschutzdienst(EPSP) für das Ausstellen von Pflanzenpässen zugelassen sind, eingeführt werden:

- In regelmässigen Abständen muss gegenüber dem EPSP ein **Nachweis** erbracht werden, dass der Betrieb über die für die Zulassung nötigen **pflanzengesundheitlichen Kenntnisse** verfügt.

- Der Betrieb muss über einen **Notfallplan verfügen**, damit bei Verdacht auf oder bei Feststellen eines Befalls mit einem besonders gefährlichen Schadorganismus möglichst rasch geeignete Massnahmen ergriffen werden, um dessen Ausbreitung zu verhindern.

Der EPSD wird im Gegenzug dazu verpflichtet, den Betrieben entsprechendes Informationsmaterial und Vorlagen zur Verfügung zu stellen.

Das WBF und das UVEK sollen **bei der Einfuhr aus der Europäischen Union (EU) Waren mit geringem phytosanitären Risiko** von der Pflanzenpasspflicht ausnehmen können, wenn diese von einer **Privatperson** in der EU via Post oder Kurierdienst an eine Privatperson in der Schweiz gesandt werden.

Die Gartenbaubranche ist von der Gesundheitsverordnung direkt betroffen. Für JardinSuisse ist es wichtig, eingebunden zu werden, wenn Massnahmen festgelegt werden, welche die Gartenbaubetriebe direkt betreffen, so zum Beispiel

- Definition Vorgaben Notfallplan / Risikomanagementplan
- Definition Vorsorgemassnahmen in Pufferzone
- Konzeption Informationsmaterial
- Festlegung Art des Wissensnachweises
- u. a.

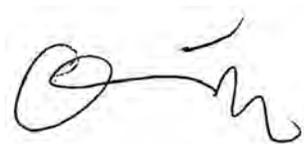
Für den Verband sind die erwähnten Massnahmen nur zielführend, wenn diese praxisnah sind und verstanden werden, umsetzbar und personell/finanziell tragbar sind. Nur so werden diese von der Branche akzeptiert und entsprechend mitgetragen.

Es ist sinnvoll, dass der EPSD Informationsmaterial zu Pflanzengesundheitsthemen öffentlich zentral für alle Branchen zur Verfügung stellt. So wird gewährleistet, dass die Informationen von allen Betroffenen nicht nur korrekt übernommen, sondern auch weitervermittelt werden.

Generell sollen die Anforderungen die Gleichwertigkeit zur EU/EFTA gewährleisten, ohne höher zu sein als in der EU.

Sehr geehrter Herr Bundespräsident, sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse



Olivier Mark
Präsident



Carlo Vercelli
Geschäftsführer

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Hilker'.

Martina Hilker
Leiterin Kommunikation und Politik



Verband der Kantonschemiker der Schweiz
Association des chimistes cantonaux de Suisse
Associazione dei chimici cantonali svizzeri

Dr. Alda Breitenmoser
Kantonschemikerin
Amt für Verbraucherschutz
Obere Vorstadt 14
5000 Aarau

per E-Mail:
gever@blw.admin.ch
Bundesamt für Landwirtschaft BLW
Christian Hofer, Direktor
Schwarzenburgstrasse 165
3003 Bern

Aarau, 19. April 2021

6270 VKCS Verband der Kantonschemiker der Schweiz_2021.04.19

Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2021; Stellungnahme des Verbands der Kantonschemiker der Schweiz (VKCS)

Sehr geehrter Herr Hofer,
sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr

Im Rahmen der Anhörung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2021 wurde der Verband der Kantonschemiker der Schweiz (VKCS) zur Stellungnahme eingeladen.

Der VKCS bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussert sich zu denjenigen Verordnungen, welchen den Vollzug des eidgenössischen Lebensmittel- und Chemikalienrechts tangieren.

In der Beilage erhalten Sie unsere Stellungnahme samt Anträgen in der von Ihnen gewünschten tabellarischen Form.

Wir danken Ihnen für die wohlwollende Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Dr. med. vet. Alda Breitenmoser
Kantonschemikerin
Vorsitz Kommission Recht VKCS

Beilage: Rückmeldung in vorgegebener tabellarischer Form

Kopie per E-Mail an: Mitglieder des VKCS

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2021

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2021

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2021

Organisation / Organizzazione	Verband der Kantonschemiker der Schweiz (VKCS) 6270 VKCS Verband der Kantonschemiker der Schweiz_2021.04.19
Adresse / Indirizzo	Dr. Alda Breitenmoser, Kantonschemikerin Amt für Verbraucherschutz Obere Vorstadt 14 5000 Aarau
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Aarau, 19. April 2021 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11)	4
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	5
BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)	6
BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	7
BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20).....	8
BR 06 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161).....	9
BR 07 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)	12
BR 08 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310).....	13
BR 09 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)	14
BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	15
BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali.....	16
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	17

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

A large, empty rectangular box with a thin black border, occupying most of the page below the header. It is intended for the user to provide general remarks or observations in any of the three languages listed in the header.

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anliegen ausserhalb der vorliegenden Anpassungs- vorschläge		

BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques g n rales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begr�ndung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 06 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die dem Vorschlag zur Anpassung der PSMV zu Grunde liegende Absicht, die Bestimmungen über Einfuhr und Verwendung kohärenter zu gestalten begrüßen wir. Zur besseren Verständlichkeit schlagen wir dazu eine klarere Formulierung vor.

Gleichzeitig erlauben wir uns, weitere Anliegen aus der Praxis der Marktüberwachung für die Anpassung der PSMV erneut aufzunehmen, die wir aufgrund von Feststellungen im Rahmen des Vollzugs Chemikalienrecht als besonders notwendig und zweckmässig erachten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 77 Abs. 6	Wir begrüßen die Absicht, neben der Einfuhr von Pflanzenschutzmitteln zu Berufs- oder Handelszwecken auch Importe von Privatpersonen dem Einfuhrverbot für nicht zugelassene Pflanzenschutzmittel zu unterstellen.	Im Rahmen der allgemeinen Bestrebungen zur Reduktion der Belastungen durch Pflanzenschutzmittel ist es wichtig, dafür zu sorgen, dass auch von Privatpersonen keine problematischen, nicht zugelassenen Produkte eingeführt werden. Allerdings sollte für diese klare Rechtsgrundlage eine ausdrückliche Vollzugskompetenz für die Zollbehörden festgelegt werden..
Art. 61 Abs. 2	Neuformulierung des zweiten Satzes: «Es dürfen nur zugelassene Mittel zu den bewilligten Zwecken verwendet werden.» Eventualantrag: Ergänzung von Art. 14: ¹ Ein Pflanzenschutzmittel darf nur in Verkehr gebracht <u>und verwendet</u> werden, wenn es nach dieser Verordnung zugelassen wurde.	Die bisherige Formulierung «Sie dürfen nur zu Zwecken verwendet werden, für die sie zugelassen wurden» impliziert wohl, dass nur zugelassene Mittel verwendet werden dürfen. Dieser Grundsatz sollte zur eindeutigen Verständlichkeit jedoch, wie in anderen ähnlichen Verordnungen, explizit formuliert werden. Eventualantrag: Diese Formulierung entspricht jener nach Art. 3 der Biozidprodukteverordnung (VBP, SR 813.12).

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Neuer Artikel 31a	Frist bei Änderungen Wird eine Zulassung geändert, legt die Zulassungsstelle Fristen nach Art. 31 Abs. 1 und 2 fest.	Artikel 31 PSMV regelt die Fristen für den Abverkauf von Pflanzenschutzmitteln nach dem Widerruf von Bewilligungen. Auch für den Fall anderer Änderungen an Bewilligungen von Pflanzenschutzmitteln soll der Abverkauf von Produkten nach der alten Bewilligung geregelt werden. Eine klare Regelung ist im Interesse der Inverkehrbringer und der Marktüberwachung. Eine entsprechende Regelung gilt bereits für Biozidprodukte (Art. 26a VBP).
Art. 43 Abs. 3	Ergänzung Absatz 3: ³ [Sie verfällt mit dem Erlöschen der Bewilligung oder dem Rückzug des Einverständnisses der Bewilligungsinhaberin. Die Bewilligungsinhaberin muss die Zulassungsstelle über den Rückzug des Einverständnisses informieren.] <u>Bei Widerruf eines Pflanzenschutzmittels teilt die Zulassungsstelle der Inhaberin der verfallenen Verkaufserlaubnis die rechtskräftigen Fristen für das gewährte Inverkehrbringen von Lagerbeständen nach Art. 31 sowie für die längste Verwendungsmöglichkeit nach Art. 69 mit.</u>	Die Ergänzung präzisiert, welche Fristen für den Abverkauf und die längste Verwendung von Pflanzenschutzmittel mit einer Verkaufserlaubnis beim Widerruf des Referenzproduktes gelten sollen. Mit dieser Ergänzung wird die bisherige Praxis in der Verordnung ausdrücklich festgehalten. Sie bringt damit für die Inhaberinnen einer Verkaufserlaubnis Rechtssicherheit und Klarheit bezüglich dieser Fristen in der ganzen Lieferkette von Pflanzenschutzmitteln, was insbesondere bei Beschwerden gegen den Widerruf eines Referenzproduktes wichtig ist.
Art. 78	Neuer Titel: Überwachung der Einfuhr Änderung Art. 78, neuer Absatz 1: ¹ <u>Die Zollstellen überwachen die Einfuhrbestimmungen dieser Verordnung. Sie kontrollieren auf Ersuchen der Zulassungsstelle oder bei Verdacht auf eine Widerhandlung, ob die Bestimmungen nach Art 77 Abs. 6 eingehalten werden.</u> Neuer Abs. 2 ² Im Übrigen gilt Artikel 83 Absatz 3 ChemV.	Unter bisherigem Recht ist die Einfuhr von Pflanzenschutzmitteln durch berufliche oder private Anwenderinnen und Anwender nur bedingt geregelt. Die Zuständigkeit für die Überwachung und Kontrolle der neuen Einfuhrbestimmungen (Art. 77 Abs. 6) muss deshalb zugewiesen werden. Im Chemikalienrecht sind die Überwachung der Ein- und Ausfuhr den Zollstellen zugewiesen (Art. 83 ChemV). Es macht deshalb Sinn, diese Aufgabe für die Pflanzenschutzmittel ebenfalls den Zollstellen zuzuweisen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Artikel 80	ergänzende Bestimmung zu Art. 80: Die Vollzugsorgane können Proben auf Kosten der Firma oder Person, welche die Pflanzenschutzmittel gewinnt, herstellt, importiert, neu verpackt, umarbeitet oder in Verkehr bringt, untersuchen oder untersuchen zu lassen.	Die neu eingeführten Maximalgehalte an Verunreinigungen in Pflanzenschutzmitteln sind im Rahmen der Marktüberwachung zu überprüfen. Solche Kontrollen von Pflanzenschutzmitteln verursachen Kosten für die Vollzugsbehörden von Bund und Kantonen. Teilweise sind dafür spezielle Analyseverfahren erforderlich, welche nur spezialisierten Labors zur Verfügung stehen (z. B. Wirkstoff-Screening). Solche Kontrollen sind erforderlich, um fehlerhafte oder verunreinigte Pflanzenschutzmittel erkennen zu können. Zur Finanzierung der Überprüfungen von Pflanzenschutzmitteln auf Basis des Verursacherprinzips wird deshalb eine Regelung analog zur Düngerverordnung (Art. 29 Abs. 5 DüV) vorgeschlagen.
Artikel 81 Abs. 1	ergänzender Hinweis zu Art. 81 Abs. 1: Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die grenzüberschreitende Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung (Basler Übereinkommen, SR 0.814.05)	Nach Artikel 81 kann die zuständige Behörde im Fall nicht-konformer Pflanzenschutzmittel die Ware zum Verkauf sperren, beschlagnahmen oder die Importeurin dazu anhalten, die Ware wieder zu exportieren. Mittel, die den schweizerischen Bestimmungen nicht entsprechen, können typischerweise auch im Ausland nicht gesetzeskonform, d. h. nicht sicher oder nicht umweltgerecht, verwendet werden. In solchen Fällen sind diese Produkte deshalb als Abfälle zu betrachten und dürfen nach dem Basler Übereinkommen nur mit Bewilligung des Bundesamtes für Umwelt BAFU exportiert werden. Dieser Vorbehalt ist in der PSMV zu erwähnen.

BR 07 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
--

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 08 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Anmerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 09 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Vorliegend geht es dem VKCS um eine Angleichung dieser Verordnung an die Vorgaben des EU-Rechts. Um Unklarheiten bei der Umsetzung dieser Verordnung zu vermeiden, ist es nötig, dass in diesen Anhängen enthaltene Begriffe kongruent mit denjenigen im Lebensmittelrecht sind.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 4a ^{bis} in Verbindung mit Anhang 5 und 6	Es wird beantragt, die Aquakulturen in dieser Verordnung ebenfalls zu regeln und die entsprechenden EU-Vorschriften zu übernehmen.	Die Anforderungen an Bio-Aquakulturen sind in der Schweiz, im Gegensatz zur EU, bis dato gesetzlich nicht geregelt. Es existieren lediglich private Richtlinien der Bio Suisse (Dachverband der Schweizer Bio-Produzenten). In der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 bzw. der Verordnung (EU) Nr. 2018/848 (ab 1.1.2022) sind die allgemeinen Anforderungen an die Produktion von Tieren in Bio-Aquakultur festgelegt. Die Durchführungsvorschriften werden in der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 seit 2009 erfasst (siehe EG-Verordnung Nr. 710/2009 zur Aquakultur).
Anhang 1 Zugelassene Pflanzenschutzmittel und Verwendungsvorschriften	In Analogie zur EU-Liste (Anhang II EG 889/2008) sei Bienenwachs weiterhin in Anhang 1 aufzuführen.	Mit der Argumentation, Bienenwachs falle nicht unter die Pflanzenschutzmittelverordnung und könne auch ohne Listung weiterverwendet werden, soll es nicht mehr auf dieser Liste aufgeführt werden. Auch bei weiteren Stoffen dieser Liste wie Kieselgur oder Kohlendioxid handelt es sich nicht um Stoffe, die unter die Pflanzenschutzmittelverordnung fallen. Entsprechend wären auch diese Stoffe von der Liste zu streichen. Soweit möglich ist Anhang 1 dieser Verordnung mit Anhang II EG 889/2008 abzugleichen. Im EU-Anhang wird Bienenwachs aufgeführt. Analog dazu soll diese Substanz auch in

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Anhang 1 der VO des WBF über die biologische Landwirtschaft (mit der Einschränkung "Nur als Wundverschlussmittel" aufgeführt werden.
Anhang 3, Teil A: Zulässige Lebensmittelzusatzstoffe	Ergänzen, dass auch der Zusatzstoff Pektin E 440 nur noch aus biologischer Produktion stammen darf.	<p>Es wird begrüsst, dass die Zusatzstoffe Lecithin, Johannisbrotkernmehl, Guarkernmehl, Tarakernmehl, Gellan, Glycerin und Carnaubawachs neu nur noch aus biologischer Produktion stammen dürfen.</p> <p>Dies sollte ebenfalls für den Zusatzstoff Pektin E 440 gelten. Pektin wird gemäss Anhang 3 zu den Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs gerechnet. Pektin ist seit Längerem auch in Bio-Qualität erhältlich.</p>
Anhang 3, Teil C: Nicht biologische Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs Titel der ersten Spalte	<u>Begriffskorrektur</u> des Titels der ersten Spalte. Vorschlag: "Zutat"	<p>Neu soll Teil C als Tabelle aufgeführt werden. In der ersten Spalte kann der Titel "Bezeichnung" missverstanden werden. Es geht hier nicht um die Kennzeichnung der Zutat.</p> <p>Es wäre sinnvoller und verständlicher, den Titel in der ersten Spalte als "Zutat" anzugeben, analog dem Tabellentitel "nicht biologische Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs".</p>
Anhang 3, Teil C: Nicht biologische Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs Titel der zweiten Spalte inkl. Allgemeines	<u>Begriffskorrektur</u> des Titels der zweiten Spalte. Vorschlag: "Besondere Bedingungen" oder "Besondere Bedingungen und Einschränkungen" analog des Spaltentitels in der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 (Anhang VIII, Abschnitte A bis C)	<p>Neu soll Teil C als Tabelle aufgeführt werden. Der Titel "Anwendungsbedingungen für die Aufbereitung von Lebensmitteln" in der zweiten Spalte ist nicht korrekt. In dieser Spalte werden v.a. die Anforderungen zu den Rohstoffen aufgeführt (Gewinnung) und weniger die Anwendungsbedingungen für die Aufbereitung von Lebensmitteln. Es ist deshalb ein zutreffenderer bzw. allgemeinerer Titel zu wählen, der auch die Rohstoffanforderungen umfasst.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p><u>Allgemeines</u> zu Ausführungen in der zweiten Spalte. Werden die Ausführungen in einer Spalte belassen, so sollte durch eine Präzisierung jeweils klarer hervorgehen, worauf sich die Angabe bezieht (Gewinnung oder Anwendung).</p> <p>Vorschlag: "Anwendung nur in..." bzw. "Gewinnung aus..." oder Angaben zur Rohstoffgewinnung und den Anwendungsbedingungen in zwei separaten Spalten aufführen und entsprechend dazu passende Titel wählen.</p>	<p>Insgesamt geht bei den Ausführungen unter Spalte zwei nicht immer klar hervor, ob sich diese auf die Gewinnung oder die Anwendung der Zutat beziehen. Eine Präzisierung bzw. Ergänzung würde zur besseren Verständlichkeit beitragen.</p> <p>Eine andere Möglichkeit wäre, die Angaben zu den Rohstoffanforderungen und den Anwendungsbedingungen in zwei separaten Spalten aufzuführen.</p> <p>Laut den Erläuterungen soll Anhang 3 Teil C total revidiert werden. Von daher wäre es angebracht, dass man im Rahmen der Vernehmlassung zum ganzen Teil C Stellung nehmen könnte.</p> <p>Was ist dazu in der EU-Verordnung vorgesehen?</p>
<p>Anhang 3, Teil C: Nicht biologische Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs</p>	<p><u>Rinde von <i>Handroanthus impetiginosus</i> ("Lapacho")</u> Den Einsatzbereich anpassen. Wie: "nur bei Kräutertee"</p> <p><u>Natur- und Kunstdärme</u> Wenn sich die Angabe in der zweiten Spalte nur auf Kunstdärme bezieht, sollte dies entsprechend so ergänzt werden. Wie: "Kunstdärme aus.... gewonnen".</p>	<p>Rinde von <i>Handroanthus impetiginosus</i> ("Lapacho") Betreffend Anwendung steht "nur in Kombucha und Teemischungen". Die Bezeichnung "Tee" umfasst nur Blätter des Teestrauches <i>Camellia sinensis</i> L. (Art. 58 Verordnung über Getränke). Folglich sollte der Begriff "Teemischungen" hier nicht verwendet werden. Lapacho kann bei Kräutertee eingesetzt werden (Art. 58 und 59 Verordnung über Getränke). Die Angabe sollte deshalb in diesem Sinne angepasst werden.</p> <p>Natur- und Kunstdärme Zu Natur- und Kunstdärmen steht "aus natürlichen Rohstoffen tierischen oder pflanzlichen Ursprungs". Von der Logik her bezieht sich diese Angabe nur auf die Kunstdärme. Dies sollte zur besseren Verständlichkeit präzisiert werden. Was meint man mit "natürlichem Rohstoff"?</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p><u>Gelatine</u> Präzisierung / Ergänzung der Bedingung für Gelatine: "aus anderen <i>Tierarten</i> als Schwein <i>gewonnen</i>".</p> <p><u>Fische und andere Wassertiere aus Wildfang</u> Die Angaben dieses Abschnittes überprüfen, evtl. weglassen oder klarer ausführen. Inhalt sollte mit der EU-Verordnung übereinstimmen.</p>	<p>Gelatine Zu Gelatine wird "aus anderen Quellen als Schwein" angegeben. Gemäss Art. 11 der Verordnung über Lebensmittel tierischer Herkunft (VLtH) handelt es sich bei Gelatine um ein tierisches Erzeugnis. Dies kommt mit dem Begriff "andere Quellen" zu wenig klar zum Ausdruck.</p> <p>Fische und andere Wassertiere aus Wildfang Dazu steht u.a. "nur, wenn aus der biologischen Aquakultur gemäss anerkannten internationalen Standards nicht verfügbar". Was bedeutet dies? Es ist unklar, wie die Handhabung dazu erfolgen soll.</p> <p>In der Schweiz gibt es nach wie vor keine Anforderungen zu Bio-Aquakulturen. Solche sollten analog der EU festgelegt werden (siehe auch Angaben unter Art 4a^{bis} in Verbindung mit den Anhängen 5 und 6).</p> <p>Wenn Fische und andere Wassertiere aus der biologischen Aquakultur nicht verfügbar sind, so kann im Prinzip nach Art. 16k Abs. 3 Bio-Verordnung vorgegangen werden. Das BLW kann eine Verwendung auf Gesuch hin zeitlich und mengenmässig beschränkt bewilligen. Von daher würde sich der Abschnitt erübrigen.</p>

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2021

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2021

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2021

Organisation / Organizzazione	Fenaco Genossenschaft 6290 VSGF Verband des Schweizerischen Getreide- und Futtermittelhandels_2021.03.18
Adresse / Indirizzo	Erlachstrasse 5, 3001 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. **D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11)	4
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	5
BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)	6
BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	7
BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20).....	8
BR 06 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161).....	9
BR 07 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)	10
BR 08 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310).....	12
BR 09 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)	13
BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	14
BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali.....	15
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	16

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren

Der VSGF vertritt die Interessen des privaten Getreide- und Futtermittelhandels. Wir bedanken uns für die Möglichkeit, im Vernehmlassungsverfahren Stellung zu beziehen. Wir beschränken unsere Eingabe auf einen Artikel (Art. 66 Abs. 2 FMV), der aus unserer Sicht zu korrigieren ist.

Freundliche Grüsse

VSGF

Stefan Emmenegger
Geschäftsführer

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

<p>Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
--

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 06 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
--

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 66 Abs. 2	<p>Bestehende Formulierung aus Vernehmlassung: ² <i>Diese Kennzeichnungsanforderungen gelten nicht für Futtermittel, die Material enthalten, das GVO enthält, aus solchen besteht oder aus solchen hergestellt ist, mit einem Anteil, der nicht höher ist als 0,9 Prozent des Futtermittels und des Futtermittel-Ausgangsprodukts, aus denen es zusammengesetzt ist, vorausgesetzt, dieser Anteil ist unbeabsichtigt oder technisch nicht zu vermeiden.</i></p> <p>Vorschlag neue Formulierung: ² <i>Diese Kennzeichnungsanforderungen gelten nicht für Futtermittel bei denen der GVO-Anteil im Futtermittel und dessen Ausgangsprodukten weniger als 0,9 Prozent beträgt, vorausgesetzt, dieser Anteil ist unbeabsichtigt oder technisch nicht zu vermeiden.</i></p>	Die Formulierung ist schwer verständlich und somit in der Praxis schlecht umsetzbar. Entsprechend beantragen wir, den Artikel gemäss Vorschlag anzupassen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 08 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 09 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
--

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung, und Forschung WBF
Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Per Mail an:

gever@blw.admin.ch und melina.taillard@blw.admin.ch

6310 Gastrosuisse Verband für Hotellerie und Restauration_2021.05.17

Zürich, 12. Mai 2021

Vernehmlassungsantwort

Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2021

Sehr geehrte Damen und Herren

GastroSuisse, der grösste Branchenverband der Schweiz mit rund 20'000 Mitgliedern (Hotels, Restaurants, Cafés, Bars etc.) in allen Landesgegenden, organisiert in 26 Kantonalsektionen und vier Fachgruppen, nimmt im obengenannten Vernehmlassungsverfahren gerne wie folgt Stellung:

I. Allgemeine Würdigung

GastroSuisse befürwortet das Verordnungspaket. Die Aufhebung der Gebührenpflicht für Generaleinfuhrbewilligungen, die Verlängerung der Einfuhrperioden für Fleisch von Tieren der Rindviehgattung sowie Schweinefleisch in Hälften und die flexiblere Gestaltung hinsichtlich Verpackungsgrösse bei der Einfuhr von Butter stellen einen Abbau der Handelshemmnisse dar.

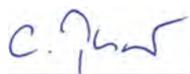
II. Landwirtschaft wirtschaftlicher gestalten

Zwar kann der Branchenverband die Notwendigkeit der landwirtschaftlichen Direktzahlungen im Grundsatz nachvollziehen. Des Weiteren anerkennt GastroSuisse, dass hier eine Gleichstellung der verschiedenen Anbauprodukte (wie beispielsweise Hanf) anzustreben ist. Trotzdem erachtet der Branchenverband es als kritisch, den Kreis der Subventionsempfänger auszuweiten. Dies erschwert eine wirtschaftliche Ausrichtung der Landwirtschaft im Allgemeinen.

Die Kommentare zu den einzelnen Artikeln, zu denen GastroSuisse Stellung nimmt, sind im Formular ersichtlich. Zu beachten ist, dass GastroSuisse nur zu den Änderungen Stellung nimmt, von denen das Gastgewerbe direkt betroffen ist.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung der Haltung von GastroSuisse.

Freundliche Grüsse



Casimir Platzer
Präsident GastroSuisse



Daniel Borner
Direktor GastroSuisse

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2021

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2021

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2021

Organisation / Organizzazione	GastroSuisse 6310 Gastrosuisse Verband für Hotellerie und Restauration_2021.05.17
Adresse / Indirizzo	Blumenfeldstrasse 20 8046 Zürich
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	12.05.21 Casimir Platzer, Präsident Daniel Borner, Direktor

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. **D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11)	4
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	5
BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)	6
BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	8
BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20).....	10
BR 06 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161).....	11
BR 07 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)	12
BR 08 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310).....	13
BR 09 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)	14
BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	16
BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali	17
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	18

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren

GastroSuisse, der grösste Branchenverband der Schweiz mit rund 20'000 Mitgliedern (Hotels, Restaurants, Cafés, Bars etc.) in allen Landesgegenden, organisiert in 26 Kantonalsektionen und vier Fachgruppen, nimmt im obengenannten Vernehmlassungsverfahren gerne wie folgt Stellung:

I. Allgemeine Würdigung

GastroSuisse befürwortet das Verordnungspaket. Die Aufhebung der Gebührenpflicht für Generaleinfuhrbewilligungen und die flexiblere Gestaltung hinsichtlich Verpackungsgrösse bei der Einfuhr von Butter stellen einen Abbau der Handelshemmnisse dar.

II. Landwirtschaft wirtschaftlicher gestalten

Zwar kann der Branchenverband die Notwendigkeit der landwirtschaftlichen Direktzahlungen im Grundsatz nachvollziehen. Des Weiteren anerkennt GastroSuisse, dass hier eine Gleichstellung der verschiedenen Anbauprodukte (wie beispielsweise Hanf) anzustreben ist. Trotzdem erachtet der Branchenverband es als äusserst kritisch, den Kreis der Subventionsempfänger immer weiter auszuweiten. Dies erschwert eine wirtschaftliche Ausrichtung der Landwirtschaft im Allgemeinen.

GastroSuisse nimmt ausschliesslich zu jenen Bestimmungen Stellung, bei denen das Gastgewerbe betroffen ist. Die Kommentare zu den einzelnen Artikeln, zu denen GastroSuisse Stellung nimmt, sind in diesem Formular aufgeführt.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung der Haltung von GastroSuisse.

Freundliche Grüsse

Casimir Platzer, Präsident GastroSuisse

Daniel Borner, Direktor GastroSuisse

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 3 (<i>aufgehoben</i>)	Befürworten	GastroSuisse stimmt der Aufhebung des Artikel 3 zu.

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2, Abs. 3, Bst. c	Befürworten	Gemäss Bericht ist die Verordnungsanpassung notwendig, damit die Beratung stärker auf die Vernetzung der verschiedenen Akteure innerhalb der Wertschöpfungskette (inkl. Verarbeitung und Vertrieb) fokussieren kann. Das befürwortet GastroSuisse (vgl. Projekt „Land Gast Wirt“).
Art. 3	Befürworten	Gemäss Bericht ist die Verordnungsanpassung notwendig, damit die Beratung stärker auf die Vernetzung der verschiedenen Akteure innerhalb der Wertschöpfungskette (inkl. Verarbeitung und Vertrieb) fokussieren kann. Das befürwortet GastroSuisse (vgl. Projekt „Land Gast Wirt“).
Art. 4, Bst. e	Befürworten	Gemäss Bericht ist die Verordnungsanpassung notwendig, damit die Beratung stärker auf die Vernetzung der verschiedenen Akteure innerhalb der Wertschöpfungskette (inkl. Verarbeitung und Vertrieb) fokussieren kann. Das befürwortet GastroSuisse (vgl. Projekt „Land Gast Wirt“).

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 35 Abs. 4	Befürworten	Gemäss Bericht wird Industriebutter vermehrt in Einheiten à 10 statt 25 Kilogramm gehandelt. Die Senkung der Importeinheit von Butter von 25 auf 10 Kilogramm macht entsprechend Sinn. Ein Beibehalten der 25-kg-Schwelle in diesem Kontext stellt ein implizites Handelshemmnis dar.
Art. 50 mit Anhang 6	Befürworten	Die Aufhebung der Gebührenpflicht bei Einfuhren mit Gene-raleinfuhrbewilligung ist zu begrüessen. Dies unter der An-nahme, dass der daraus entstehende Rückgang der Import-kosten (zumindest teilweise) den nachfolgenden Akteuren der Wertschöpfungskette weitergegeben wird.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 06 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 07 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

<p>Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 08 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

<p>Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 09 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 16 Abs. 3	Befürworten	<p>Die Verlängerung der Einfuhrperioden für Fleisch von Tieren der Rindviehgattung sowie Schweinefleisch in Hälften von vier Wochen auf ein Quartal reduziert die administrativen Kosten. Zudem erleichtert eine längere Einfuhrperiode die logistischen Abläufen, indem sie etwa die freie Wahl des Transportmittels ermöglicht. Der vermehrte Schiffstransport dürfte die Beschaffungskosten senken.</p> <p>Unverzichtbar ist hierbei, dass der Staat die Einfuhrperiode verlängern oder eine zweite Einfuhrmenge parallel festlegen kann. Dies stellt sicher, dass die Marktakteure flexibel auf unvorhergesehene Ereignisse reagieren können.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Vernehmlassung zur Revision Landwirtschaftliches-Verordnungs- paket-2021; Tierzuchtverordnung, TZV

Organisation / Organizzazione	OKV (Verband Ostschweizer Kavallerie- und Reitvereine) 6325 OKV Verband Ostschweizerischer Kavallerie- und Reitvereine_2021.03.25
Adresse / Indirizzo	Michael Hässig OKV-Präsident Pestalozzistrasse 42 8032 Zürich 044 262 32 83 (P&F) +41 79 675 66 27 michael.haessig@okv.ch www.okv.ch
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	13.2.21

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Tierzuchtverordnung, TZV

Allgemeine Bemerkungen

Remarques générales

Osservazioni generali:

Danke dass wir an der Vernehmlassung teilnehmen dürfen.

Der OKV begrüsst sehr, dass die Aufgaben des Nationalgestütes in Avenches neu in der Tierzuchtverordnung konkret definiert werden. Die Dienstleistungen des Nationalgestütes sind ein wichtiger Pfeiler der inländischen Pferdezucht und -haltung. Wir würden es begrüssen, wenn die Aktivitäten dieses Teils der landwirtschaftlichen Forschungsanstalt Agroscope die gesamte Pferdezucht in der Schweiz unterstützen.

Die Anerkennung von inländischen Zuchtorganisationen ist wichtig, um eine effiziente und bedürfnisgerechte Arbeit dieser Verbände im Sinne des Landwirtschaftsgesetzes sicherzustellen. Wir fragen uns allerdings, ob der aktuelle Anerkennungsprozess tatsächlich dafür taugt, einen Zuchtverband bezüglich seiner praktischen Arbeitsweise nachhaltig und aussagekräftig zu prüfen. Der Vorgang der Anerkennung ist nicht nur bei den Zuchtorganisationen administrativ aufwendig sowie arbeits- und zeitintensiv. Die vorgeschlagene Änderung bezüglich des Termins der Einreichung des Gesuches auf Erneuerung der Anerkennung zeigt, dass auch beim BLW die Prüfung sehr aufwendig ist.

In den Erläuterungen zur Anpassung der Tierzuchtverordnung wird darauf hingewiesen, dass in den nächsten Monaten eine vertiefte Prüfung der Äquivalenz des Schweizer Tierzuchtrechts mit dem EU-Recht (Verordnung (EU) 2016/1012) geplant ist. Es wird dabei **nicht ausgeschlossen**, dass **weitere Anpassungen** in der Tierzuchtverordnung notwendig werden könnten. Wir möchten darauf hinweisen, dass bereits bei der gerade abgeschlossenen Anerkennungsrunde von Schweizer Tierzuchtorganisationen viele Verbände gezwungen waren, zum Teil tiefgreifende Änderungen in ihren Reglementen vorzunehmen, um die erneute Anerkennung als Zuchtorganisation zu erlangen. Zum Teil sind diese Anerkennungsprozesse noch immer nicht definitiv abgeschlossen.

Wir befürchten, dass bei einer erneuten Änderung der gesetzlichen Grundlagen die administrativen Hürden bei der Anerkennung für inländische Zuchtorganisationen unüberwindbar werden. Gerade kleine Zuchtverbände arbeiten oft auf rein ehrenamtlicher Basis. Die Bewältigung der Administration in einem Anerkennungsverfahren könnte für diese Zuchtorganisationen unmöglich werden, obwohl sie in der täglichen Praxis sehr wohl die Anforderungen als Zuchtverband erfüllen und ihre Mitglieder wirksam bei allen Zucht- und Vermarktungsaktivitäten unterstützen. Wir möchten deshalb anregen zu prüfen, ob wirklich erneut Anpassungen notwendig sind. Zumal das aktuelle EU-Tierzuchtrecht bereits aus dem Jahr 2016 datiert und nicht ausgeschlossen werden kann, dass dieses mittelfristig wieder ändert.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 11 Abs. 2	Die Anerkennung wird für höchstens zehn Jahre erteilt.	Die Vorverlegung des Termins für die Einreichung des Gesu-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Wird spätestens sechs Monate vor Ablauf der Anerkennung ein neues Gesuch eingereicht, so entscheidet das BLW vor Ablauf der Anerkennung.</p>	<p>ches auf Erneuerung der Anerkennung auf spätestens 6 Monate vor Ablauf der Anerkennung (bisher 3 Monate) ist für uns in Ordnung, wenn das BLW dann tatsächlich die Prüfung des Gesuches vor Ablauf der aktuellen Anerkennung abschliessen kann. Die Praxis in den letzten 2 Jahren hat gezeigt, dass das BLW bei der Prüfung der Anerkennungsgesuche diese Frist nicht einhalten konnte.</p>
<p><i>Art. 12</i></p>	<p>Ausdehnung des Tätigkeitsgebiets einer anerkannten Zuchtorganisation</p> <p>Eine anerkannte schweizerische Zuchtorganisation, die ihr Tätigkeitsgebiet auf einen Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) ausdehnen will, muss dem BLW ein entsprechendes Gesuch stellen. Das BLW lädt die zuständige Behörde des Mitgliedsstaates zur Stellungnahme ein und gibt ihr eine Frist von drei Monaten. Das BLW unterstützt bei Bedarf schweizerische Zuchtorganisationen bei notwendigen Verhandlungen bezüglich einer solchen Ausdehnung des Tätigkeitsgebietes auf die EU.</p>	<p>Die aktuelle Praxis bei den Gesuchen auf Ausdehnung des Tätigkeitsgebietes zeigt, dass die Prüfung in den Mitgliedsstaaten der EU sehr unterschiedlich gehandhabt wird. Zum Teil entsteht der Eindruck von willkürlichen Entscheidungen. Es ist für Schweizer Zuchtorganisationen schwer, Auflagen ausländischer Behörden zu verstehen oder zu erfüllen, wenn kein direkter Austausch über die gestellten Gesuche möglich ist. Die Anträge müssen über das BLW gestellt werden. Auf gleichem Weg kommt die Antwort retour an den Zuchtverband. Dabei wäre es hilfreich, wenn das BLW seine Kontakte zu den ausländischen Behörden und sein Know-how nutzt, um die Schweizer Zuchtverbände gegenüber dem Ausland zu unterstützen.</p>
<p><i>Art. 25a</i></p>	<p>Aufgaben des Schweizer Nationalgestüts</p> <p>¹ Das Schweizer Nationalgestüt nach Artikel 147 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 19984 hat die folgenden Aufgaben:</p> <p>a. Es fördert die genetische Vielfalt der Freibergerrasse, stellt diese den Züchterinnen und Züchtern in vivo und in vitro zur Verfügung und unterstützt weitere Erhaltungsmaßnahmen des Schweizerischen Freibergerverbands.</p> <p>b. Es betreibt angewandte Forschung in den Bereichen</p>	<p>Zu b) Damit die Forschung möglichst den Bedürfnissen der</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Pferdezucht, Pferdehaltung und Pferdenutzung und arbeitet dabei hauptsächlich mit den Hochschulen und relevanten Organisationen der Schweizer Pferdebranche insbesondere der Schweizer Pferdezucht zusammen mit dem Ziel, die Aktivitäten in der Wertschöpfungskette rund um das Pferd zu verbessern.</p> <p>c. Es unterstützt die Pferdezüchterinnen und -züchter bei der Zuchtarbeit und der Anwendung neuer Reproduktionsmethoden durch den Betrieb eines eigenen oder die Beteiligung an einem Reproduktionszentrum.</p> <p>d. Es fördert im Bereich der Pferdehaltung und Pferdenutzung den Wissenstransfer und bietet Beratung an.</p> <p>e. Es leistet einen Beitrag zur Werbung und Vermarktung der Zuchtorganisationen.</p> <p>f. Es hält Equiden, und stellt Infrastrukturen sowie Anlagen und entsprechende personelle Ressourcen bereit, um die Aufgaben nach den Buchstaben a–e erfüllen zu können.</p>	<p>Branche entspricht, müssen die relevanten Organisationen vor allem aus der Schweizer Pferdezucht in die Arbeit des Nationalgestütes eingebunden werden. Als Teil der landwirtschaftlichen Forschungsanstalt Agroscope muss das Gestüt insbesondere die mögliche Wertschöpfungskette in der Landwirtschaft rund um das Pferd weiterentwickeln und verbessern.</p> <p>Zu c) Ein Gestüt ist per Definition ein «Betrieb, der sich mit Pferdezucht» beschäftigt. Ein Nationalgestüt kann diesen Auftrag in der heutigen Zeit nur entsprechen, wenn es in der Reproduktion neue Methoden anwendet, erforscht und weiterentwickelt. In Zusammenarbeit mit der Universität Bern betreibt das Nationalgestüt/Agroscope heute am Standort in Avenches ein modernes Reproduktionszentrum als Bestandteil des ISME (Institut suisse de médecine équine). Diese Aktivität muss längerfristig gesichert und ausgebaut werden, damit sie die ganze inländische Pferdezucht (und nicht nur die Freibergerzucht) nachhaltig unterstützen kann.</p> <p>Zu e) Mit seinen Anlagen, seiner Infrastruktur und seinem Know-how ist das Nationalgestüt dazu prädestiniert, die inländische Pferdezucht bei den in Punkt e) genannten Aktivitäten zu unterstützen. Um gegen die starke ausländische Konkurrenz zu bestehen, müssen die inländischen Zuchtverbände nicht nur gut züchten. Sie müssen auch in den Bereichen Werbung und Vermarktung sehr aktiv bleiben.</p> <p>Zu f) Das Nationalgestüt verfügt heute über hervorragend ausgebildete Mitarbeiter, die in vielen Bereichen der Pferdebranche als Spezialisten gelten. Wenn das Nationalgestüt für die Branche wertvoll bleiben soll, darf man es nicht nur auf die Anlagen und Infrastruktur reduzieren.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	² Für seine Dienstleistungen und Auslagen erhebt das Gestüt Gebühren; diese richten sich nach der Verordnung vom 16. Juni 2006 ⁵ über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft.	
Gliederungstitel nach Art. 25 6a. Abschnitt: Aufgaben des Schweizer Nationalgestüts Art. 25a Lit a	Ersetzen von Freibergerrasse durch in der Schweiz anerkannte Pferderassen	<p>Es gibt in der Schweiz neben der Freibergerrasse, das Schweizer Warmblut und als älteste Rasse der Welt den Einsiedler (Caballo della Madonna Nero). Leider erhielt der ZVCH (Zuchtverband CH Sportpferde) im Oktober 2020 die Verfügung, dass das Warmblutpferd nicht als Schweizer rasse gilt. Als Hauptgründe führt das BLW die Tatsache auf, dass durch die bis heute andauernden Einkreuzungen eine Blutdurchmischung stattfindet, welche auch mit dem Ausland, bezüglich Genetik und Phänotyp keine Unterschiede festzustellen sind. Auch die "alte" Einsiedlerrasse sei daher in der heutigen Rasse Warmblut aufgegangen. Die ETH Zürich unter der Leitung von Prof. Stranzinger hat zur letzteren Rasse umfangreiche genetische Studien und Pedigree erstellt. Es wäre schade, wenn diese Studien nicht weitergetragen werden. Das Schweizer Warmblut ist die weitverbreitete Rasse, welche in der Schweiz gezüchtet wird. Es macht daher Sinn, die staatliche Unterstützung auf das Gros der Pferdezucht in der Schweiz auszurichten. Der Ansatz des BLW ist für den OKV unverständlich, da sich auch Pferdezüchter wie Rinderzüchter nach dem Markt orientieren müssen. Auch das BV, die SF und die RF sind heute Kreuzungsprodukte, welche vom BLW unterstützt werden und sich nach dem Agrarmarkt orientieren und nicht nur die OB, original Simmentaler usw.</p>

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2021

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2021

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2021

Organisation / Organizzazione	Verband Schweizerischer Berufsschäfer (VSBS), Mamishaus 6365 VSBS Verband Schweizerischer Berufsschäfer_2021.05.12 Stellungnahme
Adresse / Indirizzo	Kontaktpersonen: Michael Baggenstos, Vers-chez-Perrin, michael.baggenstos@bluewin.ch (Präsident) Lea Egli, Villarepos, egli.fivian@outlook.com (Vize-Präsidentin)
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Chandossel, 12. Mai 2021 Lea Egli

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	4
R 08 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	Fehler! Textmarke nicht definiert.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der Verband Schweizerischer Berufsschäfer erlaubt sich zum Agrarpaket 21 Stellung zu nehmen und bittet die Behörden, diese Stellungnahme zu berücksichtigen.

Der VSBS nimmt mit dieser Vernehmlassung ausschliesslich Stellung zu Punkten in Verordnungen (Direktzahlungsverordnung, Verordnung über die Identitas AG und die TVD), die seine Mitglieder betreffen.

Für die weiteren Punkte und Verordnungen der Vernehmlassung verweist der VSBS auf die Stellungnahme des Schweizerischen Schafzuchtverbandes (SSZV). Der VSBS unterstützt diese vollumfänglich.

Der VSBS begrüsst die durch die Entwicklung der allgemeinen Rahmenbedingungen notwendig gewordenen Anpassungen der einzelnen Verordnungen, allerdings mit folgenden Anmerkungen:

- Der VSBS fordert, dass die Anpassungen in der DZV nicht nur für die Schafalpen ohne Milchschafe gelten, sondern auch für Milchschafalpen sowie Ziegenalpen. Im Folgenden wird von Schafen und Ziegen gesprochen, gemeint sind immer gemolkene und nicht gemolkene Tiere.
- Bei der neuen Festlegung des Normalbesatzes für Alpen sollen die Zahlen 2021/22 als Referenzwerte gelten. Dies bedingt aber, dass es sich um einen durchschnittlichen Alpsummer handelt. Falls Alpen vorzeitig entladen werden müssen infolge Witterung oder Grossraubtieren, ist dies im Referenzwert angemessen zu berücksichtigen.
- Die Einführung eines **GVE-Faktors für «Jungschafe unter 365 Tage alt»** wird begrüsst, muss aber nach oben korrigiert werden. Parallel zur Einführung dieses Ansatzes muss dessen Auswirkungen auf die Suisse Bilanz und andere Bemessungsgrössen durch das BLW aufgezeigt werden. Wie bei der Festlegung des Normalbesatzes für Alpen muss die Besitzstandwahrung der Betriebe gewährleistet bleiben. Der VSBS ist bereit, bei der **Überprüfung der Suisse Bilanz** mitzuwirken. Hierbei müssen der Realität entsprechende Werte bezüglich des Verzehrs wie auch des Nährstoffanfalls berücksichtigt werden. Der gängigen Praxis betriebsfremde Flächen (Kunstwiesen, Zwischenfutter etc.) mit Schafen zu nutzen, muss auf eine praxistaugliche und einfache Weise in der Suissebilanz Rechnung getragen werden können.
- Bestimmung des massgebenden Bestandes an Tieren der Schaf- und Ziegengattung mittels Daten der TVD: Um Planungssicherheit zu haben, wäre es wünschenswert, den Zeitpunkt verbindlich auf 2023 festzulegen.
- Der **GVE-Rechner** sollte den Tierhaltern **möglichst bald, idealerweise ab 2022**, zur Verfügung gestellt werden. Nur so kann sichergestellt werden, dass die Schafhalter bei Bedarf rechtzeitig auf negative betriebswirtschaftlichen Auswirkungen reagieren können.
- Es ist möglichst zeitnah ein **elektronisches Begleitdokument** für das Verstellen von Tieren der Schaf- und Ziegengattung bereitzustellen.
- Als logische Konsequenz der Einführung von GVE-Faktoren für Tiere der Schaf- und Ziegengattung **bis 365 Tage** in der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung, sind ab 1.1.2023 die **Tierwohlprogramme auf alle Kategorien der Tiere der Schaf- (RAUS-Programm) und Ziegengattungen (RAUS- und BTS-Programm) auszudehnen**.
- Verordnung über Identitas/TVD, Anhang 1, «4. Daten zu Tieren der Schaf- und Ziegengattung», Bst. d «beim Abgang des Tiers»: **Ziffer 4 aus der geltenden TVD-Verordnung «die Abgangsart» darf keinesfalls gestrichen werden**. Dies analog zu den Rindern (dort ist sinnvollerweise keine Streichung vorgesehen).
- In der IdTVDV, Anhang 2 **«Gebühren» sind Anpassungen vorzunehmen**: Ersatzohrmarken sind kostenlos abzugeben.

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 36 Abs. 2 Bst. a und 3	2 Für die Bestimmung der Bestossung von Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben sind folgende Bemessungsperioden massgebend: a. für Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel sowie Tiere der Pferde-, Schaf- und Ziegengattung: das Beitragsjahr bis zum 31. Oktober; 3 Der Bestand an Tieren der Rindergattung und Wasserbüffeln, Tieren der Pferde- Schaf- und Ziegengattung sowie Bisons wird anhand der Daten der Tierverkehrsdatenbank erhoben.	Der VSBS begrüsst die Ergänzung der Schaf- und Ziegengattung und damit die administrative Vereinfachung über die Erfassung der TVD.
Art. 37 Abs. 1	1 Für die Bestimmung des Bestands an Tieren der Rindergattung und Wasserbüffeln, Tieren der Pferde-, Schaf- und Ziegengattung sowie Bisons ist die Anzahl Tiertage in der Bemessungsperiode massgebend. Es werden nur Tiertage berücksichtigt, bei denen eine eindeutige Standortzuordnung der Tiere möglich ist. Tiere ohne gültige Geburtsmeldung werden nicht berücksichtigt.	Der VSBS unterstützt grundsätzlich dieses Vorgehen.
Art. 41 Abs. 3bis – 3ter	3bis Er passt für die Ausrichtung der Beiträge ab 2023 den Normalbesatz von Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben mit nicht gemolkenen, gemolkenen Schafen sowie Ziegen an, wenn die durchschnittliche Bestossung in den Referenzjahren 2021 und 2022, gerechnet mit den GVE-Faktoren nach den Ziffern 3.1 3.2—3.4 sowie 4.1—4.4 des Anhangs der LBV2, über 100 Prozent des bisherigen Normalbesatzes liegt. Der neue Normalbesatz entspricht: a. für Betriebe, die in den Referenzjahren bis zu 100 Prozent	Der Normalbesatz muss auch bei gemolkenen Schafen und bei Ziegen überprüft werden. Der VSBS ist mit dem Vorgehen grundsätzlich einverstanden. Voraussetzung ist, dass die Berechnung nicht zu einem Besitzstandsverlust führt. Allgemeine Bemerkungen: - Es wird zu Anpassungen des Normalbesatzes kommen,

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>des Normalbesatzes bestossen waren: dieser Bestossung, jedoch gerechnet mit den GVE-Faktoren nach den Ziffern 3.1 3.2—3.4 sowie 4.1—4.4 des Anhangs der LBV;</p> <p>b. für Betriebe, die in den Referenzjahren über 100 Prozent des Normalbesatzes bestossen waren: dem bisherigen Normalbesatz multipliziert mit der durchschnittlichen Bestossung in den Referenzjahren, gerechnet mit den GVE-Faktoren nach den Ziffern 3.1 3.2—3.4 sowie 4.1—4.4 des Anhangs der LBV, geteilt durch die durchschnittliche Bestossung in den Referenzjahren.</p> <p>3ter Liegt ein Bewirtschaftungsplan vor, so erhöht der Kanton den Normalbesatz nach Absatz 3bis nur, wenn dies sachgerecht ist.</p>	<p>ausser es wurden bisher ausschliesslich Schafe und Ziegen, die älter als 1 Jahr alt waren und keine oder nur eine geringe Anzahl jüngerer Tiere gesömmert. Oder die Bestossung unterschreitet den Normalbesatz wesentlich.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zu beachten wird für die Tierhalter (Talbetrieb und Sömmerebetrieb) sein, dass mit dem älter werden der Jungtiere eine volle Bestossung beim Alpaufzug zu einer Überstossung bis zur Alpabfahrt führen kann. Dieser Umstand ist den Tierhaltern zu kommunizieren und ihnen Instrumente zur Verfügung zu stellen, dass sie diese Entwicklung vor der Alpahrt abschätzen können. - Da die Referenzperiode nur 2 Jahre umfasst, sind aussergewöhnlichen Entwicklungen wie z.B. eine vorzeitige Alpentleerung infolge Wolfspräsenz bei der Anpassung des Normalbesatzes zu berücksichtigen.
Art. 73 Abs. c	(neu) 3. weibliche und männlich Tiere, bis 365 Tage	<ul style="list-style-type: none"> - Als logische Konsequenz der Einführung von GVE-Faktoren für Tiere der Schaf- und Ziegengattung bis 365 Tage, Ausdehnung der RAUS- und BTS-Beiträge auf diese Kategorien
Art. 73 Abs. d	(neu) 3. weibliche und männlich Tiere, bis 365 Tage	<ul style="list-style-type: none"> - Als logische Konsequenz der Einführung von GVE-Faktoren für Tiere der Schaf- und Ziegengattung bis 365 Tage, Ausdehnung der RAUS- und BTS-Beiträge auf diese Kategorien
Art. 74 Abs. 2,	Der BTS-Beitrag wird ausgerichtet für die Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a Ziffern 1–4 sowie 6–8, Buchstabe b Ziffer 1, Buchstabe c Ziffer 1-3 , Buchstabe e Ziffern 2–5 sowie Buchstaben f und g	<ul style="list-style-type: none"> - Als logische Konsequenz der Einführung von GVE-Faktoren für Tiere der Schaf- und Ziegengattung bis 365 Tage, Ausdehnung der RAUS- und BTS-Beiträge auf diese Kategorien
II Der Anhang der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998	Anhang Ziff. 3 und 4 Faktor je Tier 3. Schafe	Der VSBS begrüsst die Einführung der Kategorie 3.3, Jungschafe über 180 bis 365 Tage alt. Nicht einverstanden ist der VSBS mit dem festgelegten GVE-Faktor dieser Kategorie. Tiere in diesem Alter (Lämmer

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
wird wie folgt geändert:	<p>3.1 Schafe gemolken 0,25 3.2 Andere Schafe über 365 Tage alt 0,17 3.3 Jungschafe Lämmer über 180 bis 365 Tage alt 0,06 0,085 3.4 Lämmer bis 180 Tage alt 0,03</p> <p>4. Ziegen 4.1 Ziegen gemolken 0,20 4.2 Andere Ziegen über 365 Tage alt 0,17 4.3 Jungziegen Gitzi über 180 Tage bis 365 Tage alt 0,06 0,085 4.4 Zicklein Gitzi bis 180 Tage alt 0,03</p>	<p>und Gitzi) entsprechen bezüglich Anforderungen mindestens der Hälfte eines Muttertieres. Das muss auch im GVE-Faktor zum Ausdruck kommen. Er ist auf <u>0,085</u> anzuheben. Dasselbe gilt für die Kategorie 4.3.</p> <p>Der VSBS fordert die Verwendung von in der Praxis üblichen Begriffen. Der Begriff «Jungschafe» ist durch «Lämmer» zu ersetzen. Die Begriffe «Jungziege» und «Zicklein» sind durch «Gitzi» zu ersetzen.</p> <p>Parallel zur Einführung der neuen GVE-Faktoren muss geprüft werden, wie sich die Anpassungen auf die Suisse Bilanz auswirken. Nachteilige Auswirkungen sind auszugleichen (Besitzstandwahrung).</p>

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:		
<p>Die Zusammenführung der Verordnungen über die Tierverkehrsdatenbank (TVD-Verordnung) und über die Gebühren für den Tierverkehr (GebV-TVD) werden begrüsst.</p> <p>Der VSBS unterstützt den Ansatz dieser Verordnung, der die Aufgaben und Verantwortlichkeiten zwischen den an den Prozessen beteiligten Organisationen klärt.</p> <p>Abgelehnt wird die Gebührenfinanzierung der Weiterentwicklung und der Ablösung der Informatiksysteme für den Tierverkehr. Diese beiden Aufgaben sind unverändert durch den Bund zu finanzieren.</p> <ul style="list-style-type: none"> • In der IdTVDV, Anhang 1, «4. Daten zu Tieren der Schaf- und Ziegengattung», Bst. d «beim Abgang des Tiers», Ziffer 4 aus der geltenden TVD-Verordnung «die Abgangsart» darf keinesfalls gestrichen werden. Dies analog zu den Rindern (dort ist sinnvollerweise keine Streichung vorgesehen). • Die Erfassung der Farbe für Tiere der Schafgattung in der TVD muss möglich sein, idealerweise optional. • Ein elektronisches Begleitdokument sollte möglichst schnell für Tiere der Schaf- und Ziegengattung zur Verfügung stehen. <p>In der IdTVDV, Anhang 2 «Gebühren» sind Anpassungen vorzunehmen: Ersatzohrmarken sind kostenlos abzugeben.</p>		
Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 11		So wie die Farbe bei Rindern und Equiden erfasst werden kann, müsste das auch für die Tiere der Gattung Schafe möglich sein. Das ist insbesondere bei Rassen mit verschiedenen Farben/Farbschlägen wichtig.
Art. 13	Nutzungsart (1) gemolkene Tiere; (2) andere oder nicht gemolkene Tiere (3) sowohl gemolkene wie auch andere oder nicht gemolkene Tiere.	Dem Vorschlag kann zugestimmt werden.
Art. 41 bis Art. 45	Berechnung GVE-Werte für Schafe und Ziegen	Der GVE-Rechner sollte den Tierhaltern möglichst bald, idealerweise ab 2022, zur Verfügung gestellt werden.
Art. 48		Der VSBS fordert auch an dieser Stelle, dass auch für Schafe und Ziegen möglichst zeitnah ein elektronisches Begleitdokument zur Verfügung steht. Wünschenswert wäre die Einführung auf 1.1.2022.

<p>Art. 53</p>	<p>... Für die Beschaffung der Ohrmarken ist die Identitas AG neu selber verantwortlich und dabei dem öffentlichen Beschaffungsrecht unterstellt. ...</p>	<p>Die Beschaffung durch Identitas wird grundsätzlich begrüsst. Ohrmarken, die sich bewähren, sollen möglichst langfristig eingesetzt werden. Es ist nach pragmatischen Lösungen zu suchen. Bei der Beschaffung der Ohrmarken ist dem Tierwohl und der Benutzerfreundlichkeit für den Tierhalter Rechnung zu tragen. Die Zuchtorganisationen sind für die Auswahl von Ohrmarken und weiteren Kennzeichnungsmöglichkeiten zu konsultieren. Hinsichtlich Zangen und Dorneinsätze ist ebenfalls vorzugsweise auf Kontinuität zu setzen.</p>
<p>Art. 57</p>	<p>....Dabei steht auch eine Gebührenfinanzierung durch die Nutzerinnen und Nutzer zur Diskussion.</p>	<p>Eine Gebührenfinanzierung über den Nutzer, die Nutzerin steht nicht zur Diskussion. Der angewandte Weg ist beizubehalten.</p>
<p>Art. 58</p>	<p>.....Die untere Grenze für den Stundensatz wird von CHF 75.- auf 90.- erhoben. Der Absatz 3 ist neu.</p>	<p>Die untere Grenze für den Stundenansatz von Fr. 75.00 ist beizubehalten.</p>
<p>Art. 62</p>		<p>Gemäss den Erläuterungen – soll der ganze bisherige Artikel 29b der geltenden TVD-Verordnung übernommen werden. Der einleitende Satz «...die noch nicht in der Datenbank registriert sind.» ist zu streichen, da bereits alle Tiere registriert sind.</p>
<p>Anhang 1 Ziffer 4</p>	<p>Die Bestimmungen aus Anhang 1 Ziffer 4 der geltenden TVD-Verordnung werden übernommen. Der Buchstabe a von Ziffer 2 wird um «falls vorhanden» erweitert. Es gilt die gleiche Begründung wie für Tiere der Rindergattung (vgl. Anhang 1 Ziffer 1 Buchstabe a Ziffer 2).</p> <p>a. bei der Geburt eines Tiers:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die TVD-Nummer der Tierhaltung, 2. die Identifikationsnummer des Tiers sowie des Mutter- und, falls vorhanden, des Vatertiers, 3. das Geburtsdatum des Tiers, 4. die Rasse und die Farbe sowie das Geschlecht des Tiers, 5. Mehrlingsgeburten, 6. das Datum der Meldung; <p>Buchstabe d Ziffer 4 der geltenden TVD-Verordnung wird gestrichen, weil die Abgangsart in der Praxis in der TVD nicht ermittelt wird.</p> <p>d. beim Abgang eines Tiers:</p> <p>4. Abgangsgrund</p>	<p>Bei Schafen muss die Farbe angegeben werden können, wie das bei Tieren der Rindergattung und den Equiden auch möglich ist.</p> <p>Bst. d, Ziffer 4 (bisher) der geltenden TVD-Verordnung «die Abgangsart» darf keinesfalls gestrichen werden. Umsomehr, als diese seit April 2021 neu erfasst werden kann und demzufolge die Begründung für die Streichung hinfällig geworden ist. Bei den Rindern wird die Abgangsart</p>

		<u>nicht gestrichen.</u>
Anhang 2, Gebühren	<p>Die Bestimmungen aus dem Anhang der geltenden GebV-TVD werden übernommen. Die Gebühren werden auf ihrem heutigen Niveau belassen.</p> <p>Bisher fehlten Gebühren für Doppelohrmarken mit Mikrochip für Kleinrassen der Schaf- und Ziegengattung. Diese werden nun unter Ziffer 1.1.2.6 aufgeführt.</p>	<p>Ersatzohrmarken sind kostenlos abzugeben.</p> <p>Infolge von Entzündungen mussten viele Ohrmarken herausgenommen und ersetzt werden. Diese Ohrmarken müssen kostenlos ersetzt werden (betrifft 1.2.1 und 1.2.2).</p>
Anhang 2, Fehlende Meldungen oder mangelhafte Angaben	<p>4.3 Bei Tieren der Schaf- und der Ziegengattung: fehlende Meldung nach Artikel 17 5.—</p>	<p>Fr. 5.00 für eine fehlende Meldung bei Tieren der Schaf- und Ziegengattung ist massiv zu hoch. Der Betrag muss nach unten korrigiert werden. Er muss ans Tiervolumen angepasst werden und im Verhältnis zum Entsorgungsbeitrag stehen. Bei den Rindern ist das Verhältnis 1:5 bei den Schafen und Ziegen 1:1 – das Verhältnis bei den Schafen und Ziegen ist völlig unverhältnismässig.</p>

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2021

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2021

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2021

Organisation / Organizzazione	Verband Schweizer Gemüseproduzenten (VSGP) 6390 VSGP Verband Schweizerischer Gemüseproduzenten_2021.05.03
Adresse / Indirizzo	Belpstrasse 26
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	26.04.2021  Matija Nuic, Direktor

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11)	4
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	5
BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)	6
BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	7
BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20).....	8
BR 06 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161).....	11
BR 07 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 08 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 09 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali	Fehler! Textmarke nicht definiert.
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	12

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die Gemüsebranche ist bei einigen Vorlagen direkt betroffen und dankt für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Bei der Pflanzengesundheitsverordnung stimmt aus Sicht der Branche die Richtung. Es gibt aber weitere Verbesserungen, die im vorliegenden Entwurf noch nicht berücksichtigt sind. Nur so kann eine praxisnahe Umsetzung ermöglicht werden. Dies ist umso wichtiger, als dass es in diesem Bereich eine enge Zusammenarbeit zwischen Produktion und Behörden geben muss, um schnell und effektiv handeln zu können. Ein schweizweit einheitliches Vorgehen und klare, transparente Prozesse geben der Produktion die nötige Sicherheit und das Vertrauen in die Behörden, um diese Zusammenarbeit zu ermöglichen.

Bei einer Reihe von Vorlagen (Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft, Direktzahlungsverordnung, Agrareinfuhrverordnung) sind die Vorschläge für die Branche unverständlich. Es erweckt den Anschein die inländische Produktion durch neue Gebühren (BR 01) und übermässige Strafen (BR 02) zu erschweren während Gebühren für den Import von ausländischem Gemüse (BR 04) abgeschafft werden sollen. Diese Richtung findet der VSGP bedenklich.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Der VSGP ist mit einigen Änderungsvorschläge nicht einverstanden. Der Vorschlag ist insofern unverständlich, dass das Bundesamt für Landwirtschaft auf der einen Seite Gebühren für die Produktion inländischer Lebensmittel erheben will, während gleichzeitig bei der Agrareinfuhrverordnung Gebühren für den Import ausländischer Lebensmittel aufgehoben werden sollen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 1, Ziffer 6.8	6.8 Bearbeitung eines Zulassungsgesuches für im Ausland zugelassene Pflanzenschutzmittel, die in der Schweiz bewilligten Pflanzenschutzmitteln entsprechen (Art. 36) 50 Franken	Aufgrund der geringen Anzahl der Gesuche (50 pro Jahr) steht die Gebührenerhebung in keinem Verhältnis zum administrativen Aufwand. Wir sehen keine Begründung, warum die administrativen Hürden für die Gemüseproduzenten bei der Beschaffung von Pflanzenschutzmittel weiter erhöht werden sollen. Auf die Gebühr ist zu verzichten.

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 115f	<p>Art. 115f Übergangsbestimmung zur Änderung vom ... 2021</p> <p>Die Beiträge werden im Jahr 2022 nicht gekürzt für Mängel nach Anhang 8 Ziffer 2.3a.1 Buchstabe a oder b.</p>	<p>Die Kürzungen der Direktzahlungen bei Zuwiderhandlung der DZV sind bereits stark genug und müssen nicht weiter verschärft werden. Eine exponentielle Bestrafung ist nicht verhältnismässig.</p> <p>Bereits einen Verschreiber bei der Aufzeichnungspflicht der Zulassungsnummer (W-Nummer) des Pflanzenschutzmittels wird sanktioniert.</p>
12.1.10 Quarantäneorganismen nach der Pflanzengesundheitsverordnung vom 31. Oktober 2018 und der Verordnung des WBF und UVEK vom 14. November 2019 zur Pflanzengesundheitsverordnung sind gemäss den Anordnungen der kantonalen Pflanzenschutzstellen zu bekämpfen.		<p>Der VSGP begrüsst, dass das BLW die Gefahr, die von Quarantäneorganismen für die Schweizer Landwirtschaft ausgehen, erkannt hat und entsprechend handelt.</p>

BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 9, Abs. 1 Bst. b	Das BLW gewährt Finanzhilfen an Beratungsdienste von Organisationen, wenn sie: <ul style="list-style-type: none"> a. in mindestens einer ganzen Sprachregion oder gesamtschweizerisch tätig sind; b. in Spezialbereichen tätig sind, in denen die Agridea und die Beratungsdienste der Kantone nicht hauptsächlich tätig sind; und c. in Absprache mit der Agridea und den Beratungsdiensten der Kantone arbeiten. 	Die Förderung der Spezialgebiete, welche nicht von AG-RIDEA oder den Kantonen aufgenommen werden, ist sehr wichtig. Der VSGP begrüsst die vorgeschlagene Lösung, dass solche Bereiche nicht zwischen Stuhl und Bank fallen. Die Absprache mit Agridea und den Beratungsdiensten ist unnötiger bürokratischer Aufwand. Bei Bedarf werden diese Absprachen schon heute gemacht. Eine Regelung in der Verordnung ist nicht nötig.

BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Eine Schwächung des heutigen Importsystems kann der VSGP nicht unterstützen. Insofern schliesst er sich der Stellungnahme der anderen Produzentenorganisationen an.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 50	<i>Art. 50</i> Einfuhren mit GEB sind gebührenpflichtig. Es gelten die Gebührensätze nach Anhang 6.	Das Importregime der Schweiz soll der inländischen Produktion einen gewissen Schutz vor ausländischer Konkurrenz bieten. Der VSGP ist dagegen, diesen für die Gemüsebranche überlebenswichtigen Schutz aufzuweichen. Den Verzicht auf 2,7 Mio. Franken jährlich ist aus Sicht des VSGP in der momentanen Situation nicht zu vertreten.

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die angestrebten Verbesserungen in dieser Vorlage gehen aus Sicht der Branche in die richtige Richtung. In gewissen Bereichen würden die vorgeschlagenen Änderungen aber zu unverhältnismässigem Aufwand führen. Eine enge Zusammenarbeit der Produktion und der Behörden ist in der Pflanzengesundheit von grosser Bedeutung, da nur so Virenausbrüche in Gemüsebetriebe verhindert werden können.

Wir unterstützen die Anliegen der anderen landwirtschaftlichen Organisationen; im Speziellen die Stellungnahme des Schweizer Obstverbandes (SOV) und des Schweizer Bauernverbandes (SBV).

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2, Bst. g ^{bis} und i	Befallszone: Gebiet, in dem die Verbreitung eines Quarantäneorganismus oder eines problematischen Schadorganismus, der aber die Anforderungen für die Definition als Quarantäneorganismus nicht erfüllt und trotzdem eine Koordination auf nationaler Ebene erfordert, um wirksam bekämpft zu werden , soweit fortgeschritten ist, dass in diesem Gebiet die Tilgung des Organismus nicht mehr möglich ist; Pufferzone: befallsfreies Gebiet, das eine Befallszone oder einen Befallsherd umgibt;	Eine Grundlage für die Reglementierung von problematischen Schadorganismen (einschliesslich Unkraut – z. B. Erdmandelgras), die die erwähnten Anforderungen nicht erfüllen, aber für eine wirksame Bekämpfung eine Koordination auf nationaler Ebene erfordern, ist notwendig. Diese Schadorganismen, die zwar nicht in die Kategorie der Quarantäneorganismen fallen, stellen ebenfalls eine Gefahr dar und müssen Gegenstand einer koordinierten Bekämpfung sein, um ihre Verbreitung zu verhindern.
Art. 3 ^{bis}	3bis Vor der Ausscheidung einer Pufferzone hört das zuständige Bundesamt die zuständigen Dienste der betroffenen Kantone und die Produzentenorganisation an. Es legt fest, welche Massnahmen in der Pufferzone gegen die Ausbreitungsgefahr des betreffenden Quarantäneorganismus ergriffen werden müssen.	Die nationale Produzentenorganisation kann als Kompetenzzentrum die Interessen der gesamten Branche wahrnehmen und eine praxisnahe Beurteilung der Lage abgeben.
Art. 16, Abs. 3	Besteht ein besonders hohes Risiko, dass der betreffende Schadorganismus im Sinne von Art. 2 Bst. g^{bis} sich über die Befallszone hinaus ausbreitet, so kann das zuständige Bundesamt Massnahmen gegen die Ausbreitungsgefahr	Anpassung analog zu jener von Art. 2 Bst. g ^{bis}

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	anordnen. Insbesondere kann es um eine Befallszone eine Pufferzone ausscheiden, in der Massnahmen gegen die Ausbreitungsgefahr ergriffen werden müssen. Die Ausdehnung der Pufferzone richtet sich nach dem Risiko, dass sich der betreffende Quarantäne Organismus über die Befallszone hinaus ausbreitet.	
Art. 16, Abs. 3bis	Vor der Ausscheidung einer Pufferzone hört das zuständige Bundesamt die zuständigen Dienste der betroffenen Kantone an. Es legt fest, welche Massnahmen in der Pufferzone gegen die Ausbreitungsgefahr des betreffenden Quarantäne -Organismus ergriffen werden müssen.	Anpassung analog zu jener von Art. 2 Bst. g ^{bis}
Art. 39 Abs. 4	4 Das WBF und das UVEK können die Einfuhr von Waren, von denen erfahrungsgemäss ein geringes phytosanitäres Risiko ausgeht, von der Pflanzenpasspflicht ausnehmen, wenn sie: a. in der EU von einer Privatperson via Post oder Kurierdienst verschickt werden; und b. in der Schweiz nicht zu beruflichen oder gewerblichen Zwecken verwendet werden.	Diese Verminderung des Schutzes vor Einschleppung ist aus Sicht des VSGP nicht zu verantworten. Gerade Privatpersonen erkennen mögliche Risiken einer Pflanze nicht. Deshalb geht von solchen Sendungen aus unserer Sicht ein erhöhtes Risiko aus.
Art. 77 Abs. 4	4 Das WBF und das UVEK legen fest, wie die Kenntnisse nach Absatz 3 Buchstaben b und c nachgewiesen werden müssen. Sie können insbesondere vorsehen, dass der Nachweis durch die Teilnahme an einem Kurs oder das Bestehen einer Prüfung erbracht werden muss Einsenden eines Fähigkeitsausweises des zuständigen Mitarbeiters erbracht wird.	Eine weitere administrative Hürde für die Schweizer Jungpflanzenbetriebe macht aus Sicht des VSGP keinen Sinn. Die Mitarbeiter in den Schweizer Jungpflanzenbetriebe sind in der Regel sehr gut ausgebildet. Dies lässt sich durch das Einfordern eines entsprechenden Fähigkeitsausweises einfach nachprüfen.
Art. 96 Abs. 1 erster Satz	1 Der Bund leistet für Schäden, die der Landwirtschaft oder dem produzierenden Gartenbau aufgrund der Massnahmen entstehen, die der EPSD nach den Artikeln 10, 13, 22, 23, 25 und 29 Absatz 5 getroffen hat, auf Gesuch hin eine Entschädigung nach Billigkeit.	Der VSGP begrüsst die Änderung, dass eine Entschädigung nicht nur auf Härtefällen beschränkt ist, sondern nach Billigkeit gewährt wird. Speziell die Räumungskosten und der Ersatzverlust sollten berücksichtigt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Das WBF legt die Kriterien für die Bemessung der Entschädigung fest und zieht dabei speziell die Räumungskosten, und den Ertragsverlust mit ein.	Unter Räumungskosten versteht der VS GP sowohl Räumungs- als auch Reinigungs- und Desinfektionskosten.
Art. 97 Abs. 1	Der Bund ersetzt den Kantonen auf Gesuch hin 50 Prozent der anerkannten Kosten, die ihnen aus den Massnahmen nach den Artikeln 10, 11, 13–15, 17–19, 22 Buchstabe c, 23, 25 und 29b entstanden sind.	Der VS GP begrüsst diese Änderung. Die Kosten sollen der Landwirtschaft und dem produzierenden Gartenbau erstattet werden. Die Kosten für die Massnahmen, welche den Wald gefährden, könnten die Kosten sprengen ohne, dass dahinter ein wirtschaftlich bedeutendes Interesse besteht.

BR 06 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der VSGP ist mit der vorgeschlagenen Änderung einverstanden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Beachten Sie, dass die Forschung auf Ausnahmen angewiesen ist: Der Import von noch nicht zugelassenen Pflanzenschutzmitteln muss für Versuchszwecke weiterhin möglich sein.

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

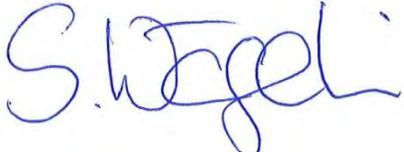
Die Gemüsebranche ist von dieser Vorlage nicht betroffen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2021

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2021

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2021

Organisation / Organizzazione	VSP – Verband Schweizerischer Pferdezuchtorganisationen 6410 VSP Verband Schweizerischer Pferdezuchtorganisationen_2021.05.07
Adresse / Indirizzo	Schluchenhüsliweg 4 6020 Emmenbrücke
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Stellungnahme vom 6.05.2021, Bern Dr. Salome Wägeli, Sekretariat VSP 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Wir danken für die Möglichkeit der Stellungnahme. In der Stellungnahme beziehen wir uns lediglich auf die Abschnitte, die für die Pferdebranche, insbesondere die Pferdezucht relevant ist.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 36 Abs. 2 Bst. a und 3</p>	<p>2 Für die Bestimmung der Bestossung von Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben sind folgende Bemessungsperioden massgebend:</p> <p>a. für Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel sowie Tiere der Pferde-, Schaf- und Ziegengattung: das Beitragsjahr bis zum 31. Oktober;</p> <p>3 Der Bestand an Tieren der Rindergattung und Wasserbüffeln, Tieren der Pferde- Schaf- und Ziegengattung sowie Bisons wird anhand der Daten der Tierverkehrsdatenbank erhoben.</p>	<p>Der VSP begrüsst die administrative Vereinfachung über die Erfassung der TVD.</p>
<p>Art. 76a</p>	<p>Projekte zur Weiterentwicklung der Bestimmungen für die Tierwohlbeiträge</p> <p>1 Im Rahmen von Projekten, mit denen im Hinblick auf die Weiterentwicklung der Bestimmungen für die Tierwohlbeiträge alternative Regelungen getestet werden, kann von einzelnen Anforderungen der Artikel 74 und 75 und nach Anhang 6 abgewichen werden, sofern die Regelungen in Bezug auf das Tierwohl mindestens gleichwertig sind und das Projekt wissenschaftlich begleitet wird.</p>	<p>Neu</p> <p>Der VSP unterstützt grundsätzlich diese Änderung, dass Betriebe, die an Projekten zur Weiterentwicklung von Bestimmungen teilnehmen, die BTS- und RAUS-Anforderungen nur zum Teil erfüllen müssen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2 Die Abweichungen bedürfen der Bewilligung des BLW.	
Art. 108 Abs. 3	3 Der Kanton berücksichtigt für Kürzungen nach Artikel 105 alle vom 1. Januar bis 31. Dezember festgestellten Mängel. Er kann die Kürzungen im folgenden Beitragsjahr vornehmen, wenn die Mängel nach dem 1. Oktober festgestellt wurden.	Der VSP unterstützt grundsätzlich diese Änderung
Art. 115f	<p>Art. 115f Übergangsbestimmung zur Änderung vom... 2021</p> <p>Die Beiträge werden im Jahr 2022 nicht gekürzt für Mängel nach Anhang 8 Ziffer 2.3a.1 Buchstabe a oder b.</p>	<p>Der VSP ist grundsätzlich gegen die Doppelbestrafung, auch in diesem Fall mit der LRV (Strafanzeige) und den Kürzungen bei den Direktzahlungen. Dies ist juristisch sehr fragwürdig, erschwert den Vollzug unnötig und gibt es sonst in keinem anderen Bereich. Sanktionen bei unsachgemässer Lagerung von flüssigem Hofdünger und unsachgemässer Ausbringung: Bei der Abdeckung gilt eine Sanierungsfrist von 6-8 Jahren, während dieser Dauer soll es zu keinen DZ Kürzungen kommen.</p> <p>Bei flüssigem Hofdünger gibt es 2022 eine Übergangsbestimmung, da noch nicht alle umgerüstet haben.</p> <p>300 CHF/ha, beim Wiederholungsfall verdoppelt, Dann vervierfacht.</p>
Anhang 8, Ziff. 2.2.1	<p>2.2.1 Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen, von Beträgen pro Einheit und über die Vergabe von Punkten, die folgendermassen in Beträge umgerechnet werden:</p> <p>Summe der Punkte minus 10 Punkte, dividiert durch 100 und dann multipliziert mit 1000 Franken pro Hektare LN des Betriebs.</p> <p>Liegt die Summe der Punkte aus Wiederholungsfällen bei</p>	Der VSP lehnt übertriebene Verschärfung bei den Wiederholungsfällen ab. Die Verhältnismässigkeit muss gewahrt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>110 Punkten oder mehr, so werden im Beitragsjahr keine Direktzahlungen ausgerichtet.</p> <p>Die Punkte bei einem Mangel, die Pauschalbeträge und die Beträge pro Einheit werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht.</p>	
Ziff. 2.3.1	<p>2.3.1 Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen und mit der Vergabe von Punkten, die folgendermassen in Beträge umgerechnet werden:</p> <p>Summe der Punkte mal 100 Franken pro Punkt, mindestens jedoch 200 Franken und im Wiederholungsfall mindestens 400 Franken.</p> <p>Liegt die Summe der Punkte aus Wiederholungsfällen bei 110 oder mehr, so werden im Beitragsjahr keine Direktzahlungen ausgerichtet.</p> <p>Bei einem erstmaligen Verstoss beträgt die Kürzung maximal 50 Punkte in jedem einzelnen der Buchstaben a–f. Bei besonders schwerwiegenden Fällen, wie einer groben Vernachlässigung der Tiere oder sehr vielen betroffenen Tieren, kann der Kanton die maximale Punktzahl angemessen erhöhen.</p> <p>Im Wiederholungsfall gelten keine maximalen Punktzahlen.</p> <p>Die Punkte bei einem Mangel und die Pauschalbeträge werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht.</p>	Der VSP lehnt eine Verschärfung ab (siehe oben).
Ziffer 2.3a	2.3a Luftreinhaltung	Der VSP ist grundsätzlich gegen die Doppelbestrafung, auch

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni						
	<p>2.3a.1 Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen und mit Beträgen pro ha.</p> <p>Die Pauschalbeträge und die Beträge pro ha werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht.</p> <p>Gewährt die zuständige Behörde eine Frist zur Sanierung von Anlagen zur Lagerung, so werden bei festgestellten Mängeln innerhalb dieser Frist keine Kürzungen nach Buchstabe a vorgenommen.</p> <table border="1" data-bbox="618 678 1352 885"> <thead> <tr> <th data-bbox="618 678 1120 710">Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th data-bbox="1120 678 1352 710">Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="618 710 1120 790">a. Nicht konforme Lagerung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)</td> <td data-bbox="1120 710 1352 790">300 Fr.</td> </tr> <tr> <td data-bbox="618 790 1120 885">b. Nicht konforme Ausbringung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)</td> <td data-bbox="1120 790 1352 885">300 Fr./ha x betroffene Fläche in ha</td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	a. Nicht konforme Lagerung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)	300 Fr.	b. Nicht konforme Ausbringung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)	300 Fr./ha x betroffene Fläche in ha	<p>in diesem Fall mit der LRV und den Kürzungen bei den Direktzahlungen. Dies ist juristisch sehr fragwürdig und gibt es sonst in keinem anderen Bereich. Zudem wird die Beurteilung der Pflicht (konforme Ausbringung) bei Betrieben zwischen den Zonen und in der Hügelzone und Bergzone aber auch Obstbetrieben sehr komplex und es existiert dann ein Generalverdacht, sobald mit dem Prallteller ausgebracht wird. Fragwürdig erscheint ebenfalls die Einführung von Sanktionen, wo noch über Jahre Übergangsfristen am Laufen sind.</p>
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung							
a. Nicht konforme Lagerung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)	300 Fr.							
b. Nicht konforme Ausbringung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)	300 Fr./ha x betroffene Fläche in ha							
Ziff. 2.9.2	<p>2.9.2 Die Punkte bei einem Mangel werden im ersten Wiederholungsfall um 50 Punkte erhöht. Ab dem zweiten Wiederholungsfall werden die Punkte um 100 Punkte erhöht bzw. es werden keine BTS- bzw. RAUS-Beiträge für die entsprechende Tierkategorie ausgerichtet. Die Pauschalbeträge werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht.</p>	<p>Der VSP lehnt eine Verschärfung ab (siehe oben).</p>						

BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der VSP begrüsst die Totalrevision der LBVo. Die Wissens- und Beratungslandschaft hat sich in den letzten Jahren stark gewandelt insbesondere durch Reorganisationen bei Agridea und Agroscope.

Wir erachten die Ausweitung des Wirkungsbereichs auf Land- und Ernährungswirtschaft als sinnvoll. Sie bringt die zunehmende Vernetzung und die vielfältigen Schnittstellen zwischen den Akteuren in der gesamten Wertschöpfungskette zum Ausdruck. Von besonderer Bedeutung ist dabei die gute Zusammenarbeit mit den Branchenorganisationen.

Aufgrund begrenzter Mittel wird es jedoch nicht möglich sein, Leistungen im gleichen Umfang für die gesamte Ernährungswirtschaft zu erbringen und es bedarf weiterhin eine Fokussierung. Dabei soll weiterhin der Nutzen für die landwirtschaftlichen Betriebe und die Bauernfamilien im Vordergrund stehen.

Beratungszentralen unterstützen die Beratungsdienste. Und eine gute Beratung ist ein wichtiges Bindeglied im Wissenstransfer zwischen Wissenschaft und Forschung und den Bauernfamilien. Auch die Vernetzung zwischen aller Akteuren der Wertschöpfungskette ist weiter zu stärken.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2, Abs. 1, Bst. e	e. die Lebensqualität und soziale Stellung der Bäuerinnen, Landwirtinnen und Landwirte in ihrem sozialen Umfeld zu fördern.	Es geht darum, nicht nur für Einzelpersonen aktiv zu werden, sondern auch das soziale System der Bauernfamilien zu stützen z.B. die Rolle der Bäuerin in der Gesellschaft und in der Familie bestärken.
Art. 2, Abs. 3, Bst. b	b. die Verbreitung von Informationen mit grosser Breitenwirkung .	Im Fokus ist die Wirkung der Massnahme. Gerade für Wandel oder Innovationen ist es wichtig, dass mit Nischen begonnen werden kann und dann erst Breitenwirkung erzielt werden kann (Leuchtturmprojekte).
Art. 2, Abs. 3, Bst. c	c. die Professionalität und den Wissensaustausch zwischen land- und ernährungswirtschaftlicher Forschung und Praxis sowie innerhalb der Landwirtschaft und der bäuerlichen Hauswirtschaft;	Die Beratungstätigkeit soll in erster Linie auf professionelles Arbeiten und Handeln ausgerichtet werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5, Abs. 4	Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) und die Kantone (vertreten durch die Landwirtschaftsdirektorenkonferenz) schliessen eine Leistungsvereinbarung ab, in der sie der Agridea die prioritären Handlungsfelder und verbindliche Tätigkeiten vorgeben.	Die Kantone werden durch die Landwirtschaftsdirektorenkonferenz (LDK) vertreten. Es gibt keine direkten Vereinbarungen zwischen BLW und einzelnen Kantonen.
Art. 6	<p>Art. 6 Aufgaben der Beratungsdienste der Kantone und von Organisationen</p> <p>1 Die Beratungsdienste der Kantone und von Organisationen sind in folgenden Bereichen tätig:</p> <p>a. Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und Produktionsressourcen;</p> <p>b. Entwicklung des ländlichen Raums, Innovationsförderung und den Aufbau von Wertschöpfungsketten;</p> <p>c. Begleitung des Strukturwandels zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Marktanpassung;</p> <p>d. nachhaltige Produktion;</p> <p>e. Betriebswirtschaft, Hauswirtschaft, Agrartechnik, Digitalisierung und Ausrichtung auf den Markt;</p> <p>f. berufsbezogene Persönlichkeitsentwicklung und Unternehmensschulung</p>	<p>Mit diesen Ergänzungen wird konkretisiert, wie die Beratungsdienste Art. 2 umsetzen. Das beinhaltet auch die Klärung betreffs Ausweitung des Wirkungsbereichs auf die ganze Wertschöpfungskette.</p> <p>Digitalisierung ist ein so wichtiges Thema, dass uns eine explizite Erwähnung sinnvoll erscheint.</p>
Art. 6, Abs. 2 Bst. f	f. Vernetzung von Forschung, Bildung und Beratung mit der land- und ernährungswirtschaftlichen Praxis.	Wir unterstützen die neu geschaffene Leistungskategorie f. Die Vernetzung von Forschung, Bildung und Beratung mit der land- und ernährungswirtschaftlichen Praxis ist uns ein zentrales Anliegen.
Art. 7	<p>Art. 7 Anforderungen an das Fachpersonal</p> <p>Das Fachpersonal der Beratungszentralen und der Beratungsdienste von Organisationen müssen neben den fachlichen Kompetenzen die zur Ausübung der Tätigkeit notwendigen pädagogischen methodischen und didaktischen Qualifikationen aufweisen.</p>	Wissensvermittlung und -transfer stehen im Vordergrund und weniger erzieherische Tätigkeit. Deshalb braucht es in erster Linie methodische und didaktische Fähigkeiten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 8 Abs. 1	1. Das BLW kann unterstützt die Agridea auf der Grundlage der Leistungsvereinbarung nach Artikel 5 Absatz 4 Finanzhilfen zur Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 4 ge- währen .	Aus dem NFA heraus besteht für das BLW eine verbindliche Aufgabe, die Agridea als nationale Beratungszentrale mit einer Finanzhilfe zu unterstützen.
Art. 10 Abs. 4	4 Die Finanzhilfen belaufen sich auf höchstens 75 Prozent der ausgewiesenen Kosten. Infrastrukturkosten sind in der Regel nicht anrechenbar; Für Infrastrukturen, die spezifisch für das Projekt erstellt werden (wie bspw. Apps oder Internetseiten), können Ausnahmen definiert werden.	<p>Je nach Auslegung des Begriffes Infrastruktur können Internetseiten oder Apps nicht mehr finanziert werden. Diese sind heute für gute Projekte unverzichtbar. So eine Auslegung der Infrastrukturkosten wurde es unmöglich machen, diese Investitionen zu finanzieren.</p> <p>Die Präzisierung ist zu einschränkend und zu streichen, denn das BLW hat im Rahmen der Gesuchbehandlung immer noch die Möglichkeit, auf die Finanzierung von Infrastrukturpositionen zu verzichten.</p>

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der VSP begrüsst sehr, dass die Aufgaben des Nationalgestütes in Avenches neu in der Tierzuchtverordnung konkret definiert werden. Die Dienstleistungen des Nationalgestütes sind ein wichtiger Pfeiler der inländischen Pferdezucht und -haltung. Wir würden es begrüssen, wenn die Aktivitäten der landwirtschaftlichen Forschungsanstalt Agroscope die gesamte Pferdezucht und -branche in der Schweiz unterstützen. Ausserdem fehlen heute weitgehend die Pferdekompetenzen innerhalb der allgemeinen landwirtschaftlichen Wissens- und Beratungslandschaft in der Schweiz, sowohl auf Stufe Agridea als auch teilweise bei den kantonalen Beratungsdiensten. Die Angebote im Wissenstransfer sind ebenfalls in allen Bereichen der Pferdebranche zu stärken. Um diese Angebote erfüllen zu können, muss (Stand heute) davon ausgegangen werden, dass die personellen Ressourcen dafür nicht ausreichen werden. Demzufolge fordern wir die Bundesverwaltung auf, die personellen Ressourcen ab 2022 bereitzustellen.

Die Anerkennung von inländischen Zuchtorganisationen ist wichtig, um eine effiziente und bedürfnisgerechte Arbeit dieser Verbände im Sinne des Landwirtschaftsgesetzes sicherzustellen. Wir fragen uns allerdings, ob der aktuelle Anerkennungsprozess tatsächlich dafür taugt, einen Zuchtverband bezüglich seiner praktischen Arbeitsweise nachhaltig und aussagekräftig zu prüfen. Der Vorgang der Anerkennung ist nicht nur bei den Zuchtorganisationen administrativ aufwendig sowie arbeits- und zeitintensiv. Die vorgeschlagene Änderung bezüglich des Termins der Einreichung des Gesuches auf Erneuerung der Anerkennung zeigt, dass auch beim BLW die Prüfung sehr aufwendig ist.

In den Erläuterungen zur Anpassung der Tierzuchtverordnung wird darauf hingewiesen, dass in den nächsten Monaten eine vertiefte Prüfung der Äquivalenz des Schweizer Tierzuchtrechts mit dem EU-Recht (Verordnung (EU) 2016/1012) geplant ist. Es wird dabei **nicht ausgeschlossen**, dass **weitere Anpassungen** in der Tierzuchtverordnung notwendig werden könnten. Wir möchten darauf hinweisen, dass bereits bei der gerade abgeschlossenen Anerkennungsrunde von Schweizer Tierzuchtorganisationen viele Verbände gezwungen waren, zum Teil tiefgreifende Änderungen in ihren Reglementen vorzunehmen, um die erneute Anerkennung als Zuchtorganisation zu erlangen. Zum Teil sind diese Anerkennungsprozesse noch immer nicht definitiv abgeschlossen.

Wir befürchten, dass bei einer erneuten Änderung der gesetzlichen Grundlagen die administrativen Hürden bei der Anerkennung für inländische Zuchtorganisationen unüberwindbar werden. Gerade kleine Zuchtverbände arbeiten oft auf rein ehrenamtlicher Basis. Die Bewältigung der Administration in einem Anerkennungsverfahren könnte für diese Zuchtorganisationen unmöglich werden, obwohl sie in der täglichen Praxis sehr wohl die Anforderungen als Zuchtverband erfüllen und ihre Mitglieder wirksam bei allen Zucht- und Vermarktungsaktivitäten unterstützen. Wir möchten deshalb anregen zu prüfen, ob wirklich erneut Anpassungen notwendig sind. Zumal das aktuelle EU-Tierzuchtrecht bereits aus dem Jahr 2016 datiert und nicht ausgeschlossen werden kann, dass dieses mittelfristig wieder ändert.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 11 Abs. 2</p>	<p>Die Anerkennung wird für höchstens zehn Jahre erteilt. Wird spätestens sechs Monate vor Ablauf der Anerkennung ein neues Gesuch eingereicht, so entscheidet das BLW vor Ablauf der Anerkennung.</p>	<p>Die Vorverlegung des Termins für die Einreichung des Gesuches auf Erneuerung der Anerkennung auf spätestens 6 Monate vor Ablauf der Anerkennung (bisher 3 Monate) begrüßen wir. Jedoch muss das BLW dann tatsächlich die Prüfung des Gesuches vor Ablauf der aktuellen Anerkennung abschliessen und den Zuchtorganisationen eine erste Rückmeldung geben können. Die Praxis in den letzten 2 Jahren hat gezeigt, dass das BLW bei der Prüfung der Anerkennungsgesuche diese Frist nicht einhalten konnte.</p>
<p>Art. 12</p>	<p>Ausdehnung des Tätigkeitsgebiets einer anerkannten Zuchtorganisation</p> <p>Eine anerkannte schweizerische Zuchtorganisation, die ihr Tätigkeitsgebiet auf einen Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) ausdehnen will, muss dem BLW ein entsprechendes Gesuch stellen. Das BLW lädt die zuständige Behörde des Mitgliedsstaates zur Stellungnahme ein und gibt ihr eine Frist von drei Monaten. Das BLW unterstützt bei Bedarf schweizerische Zuchtorganisationen bei notwendigen Verhandlungen bezüglich einer solchen Ausdehnung des Tätigkeitsgebietes auf die EU.</p>	<p>Die aktuelle Praxis bei den Gesuchen auf Ausdehnung des Tätigkeitsgebietes zeigt, dass die Prüfung in den Mitgliedsstaaten der EU sehr unterschiedlich gehandhabt wird. Zum Teil entsteht der Eindruck von willkürlichen Entscheidungen. Es ist für Schweizer Zuchtorganisationen schwer, Auflagen ausländischer Behörden zu verstehen oder zu erfüllen, wenn kein direkter Austausch über die gestellten Gesuche möglich ist. Die Anträge müssen über das BLW gestellt werden. Auf gleichem Weg kommt die Antwort retour an den Zuchtverband. Dabei wäre es hilfreich, wenn das BLW seine Kontakte zu den ausländischen Behörden und sein Know-how nutzt, um die Schweizer Zuchtverbände gegenüber dem Ausland zu unterstützen.</p>
<p>Art. 25a</p>	<p>Aufgaben des Schweizer Nationalgestüts</p> <p>¹ Das Schweizer Nationalgestüt nach Artikel 147 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 19984 hat die folgenden Aufgaben:</p> <p>a. Es fördert die genetische Vielfalt der Freibergerrasse, stellt diese den Züchterinnen und Züchtern in vivo und in</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>vitro zur Verfügung und unterstützt weitere Erhaltungs- massnahmen des Schweizerischen Freibergerverbands.</p> <p>b. Es betreibt angewandte Forschung in den Bereichen Pferdezucht, Pferdehaltung und Pferdenutzung und arbeitet dabei hauptsächlich mit den Hochschulen und relevanten Organisationen der Schweizer Pferdebranche insbesondere der Schweizer Pferdezucht zusammen mit dem Ziel, die Ak- tivistäten in der Wertschöpfungskette rund um das Pferd be- sonders in ländlichen Gebieten zu verbessern und nachhal- tig zu entwickeln.</p> <p>c. Es unterstützt die Pferdezüchterinnen und -züchter aller Pferderassen bei der Zuchtarbeit und der Anwendung neuer Reproduktionsmethoden durch den Betrieb eines ei- genen oder die Beteiligung an einem Reproduktionszent- rum.</p> <p>d. Es fördert im Bereich der Pferdehaltung und Pferdenut- zung den Wissenstransfer und bietet Beratung an.</p> <p>e. Es unterstützt die Pferdezuchtorganisationen bei Projek- ten, Tätigkeiten und Veranstaltungen im Bereich der Ver- marktung und Bewerbung von in der Schweiz gezüchteten Pferde – unabhängig von der Rasse.</p>	<p>Zu b) Damit die Forschung möglichst den Bedürfnissen der Branche entspricht, müssen die relevanten Organisationen vor allem aus der Schweizer Pferdezucht in die Arbeit des Nationalgestütes eingebunden werden. Als Teil der landwirt- schaftlichen Forschungsanstalt Agroscope muss das Gestüt die gesamte Wertschöpfungskette in der Landwirtschaft rund um das Pferd weiterentwickeln und verbessern.</p> <p>Zu c) Die Unterstützung darf nicht nur die Freibergerrasse bzw. -ZüchterInnen betreffen, sondern soll klar formuliert auch die ZüchterInnen der weiteren in der Schweiz gezüch- tet Pferderassen einbeziehen.</p> <p>Ein Gestüt ist per Definition ein «Betrieb, der sich mit Pferde- zucht» beschäftigt. Ein Nationalgestüt kann diesen Auftrag in der heutigen Zeit nur entsprechen, wenn es in der Reproduk- tion neue Methoden anwendet, erforscht und weiterentwi- ckelt. In Zusammenarbeit mit der Universität Bern betreibt das Nationalgestüt/Agroscope heute am Standort in Aven- ches ein modernes Reproduktionszentrum als Bestandteil des ISME (Institut suisse de médecine équine). Diese Aktivi- tät muss längerfristig gesichert und ausgebaut werden, damit sie die ganze inländische Pferdezucht (und nicht nur die Freibergerzucht) nachhaltig unterstützen kann.</p> <p>Das Reproduktionszentrum in Avenches ist heute in der Schweizer Pferdezucht die einzige anerkannte EU-Besa- mungsstation. Für die internationale Zusammenarbeit ist der Betrieb einer solchen Station unabdingbar. Es darf zu- dem davon ausgegangen werden, dass der Samenexport gerade für die Rasse Freiburger zukünftig einen höheren Stellenwert erlangen wird.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>f. Es hält eine angemessene Zahl von Equiden, und stellt Infrastrukturen sowie Anlagen und entsprechende personelle Ressourcen bereit und bietet die benötigten Dienstleistungen für Zuchtorganisationen an, um die Aufgaben nach den Buchstaben a–e erfüllen zu können.</p> <p>² Für seine Dienstleistungen und Auslagen erhebt das Gestüt Gebühren; diese richten sich nach der Verordnung vom 16. Juni 2006⁵ über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft.</p>	<p>Zu e) Mit seinen Anlagen, seiner Infrastruktur und seinem Know-how ist das Nationalgestüt dazu prädestiniert, die inländische Pferdezucht bei den in Punkt e) genannten Aktivitäten zu unterstützen. Um gegen die starke ausländische Konkurrenz zu bestehen, müssen die inländischen Zuchtverbände nicht nur gut züchten. Sie müssen auch in den Bereichen Werbung und Vermarktung sehr aktiv bleiben.</p> <p>Zu f) Das Nationalgestüt verfügt heute über hervorragend ausgebildete Mitarbeiter, die in vielen Bereichen der Pferdebranche als Spezialisten gelten. Wenn das Nationalgestüt für die Branche wertvoll bleiben soll, darf man es nicht nur auf die Anlagen und Infrastruktur reduzieren.</p>

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Zusammenführung der Verordnungen über die Tierverkehrsdatenbank (TVD-Verordnung) und über die Gebühren für den Tierverkehr (GebV-TVD) werden begrüsst.

Nach wie vor existiert in der Pferdebranche durch die Trennung der Verantwortlichkeiten und Pflichten zwischen Equidenhalter und Equidenbesitzer eine spezielle Situation, welches vor allem für die Equidenhalter zu grossen administrativen und finanziellen Folgen führen kann. Durch eine Anpassung der Verordnung soll dem Equidenhalter ermöglicht werden, seinen Pflichten besser nachzukommen.

Aktuelle Situation: Der Equidenhalter ist verpflichtet seinen Equidenbestand aktuell zu halten, er haftet bei einer etwaigen Kontrolle - und kann auch gebüsst werden -, wenn der eingetragene Bestand auf Agate nicht korrekt ist. Den Standortwechsel (oder auch Meldungen für Tot und Besitzerwechsel) muss jedoch der Equidenbesitzer vornehmen. Der Equidenhalter kann den Equidenbesitzer bis anhin nur via Identitas mahnen – dies jedoch nur, wenn der Equide bereits auf seinem Betrieb steht. Bei einem neuen Pensionär zum Beispiel ist es dem Equidenhalter nicht möglich, via Agate zu mahnen, zu erinnern oder den Standortwechsel einzufordern. Schlussendlich bleibt ihm nur die Meldung an das kantonale Veterinäramt, was einerseits administrativ aufwendig und andererseits bei einem bestehenden Pensionsverhältnis nicht angenehm ist, woraus resultiert, dass viele Equidenhalter die Unstimmigkeiten auf Agate in Kauf nehmen. Hier besteht dringender Handlungsbedarf.

Der VSP wünscht sich eine vereinfachte Art der Meldung des Standortwechsels von Equiden (z.B. auch durch den Equidenhalter) oder einer vereinfachten Art Dritte für Meldungen bei Agate zu beauftragen. Bei einem Weggang eines Pensionärs oder dem Tod eines Equiden wäre zum Beispiel eine ähnliche Lösung wie beim Verkauf eines Equiden anzustreben – dies kann der Equidenbesitzer via Agate melden und der Equide wird nicht mehr in seiner Equidenliste aufgeführt. **Der VSP stellt sich gerne zur Verfügung gemeinsam mit der Identitas mögliche Lösungen zu diskutieren und zu evaluieren.**

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 18 Daten zu Equiden	1 Eigentümerinnen und Eigentümer von Equiden müssen der TVD die Daten nach Anhang 1 Ziffer 3 Buchstaben a–i melden.	Sobald es sich um einen Standortwechsel handelt, sollte auch der Halter der Equiden die Möglichkeit erhalten, diesen entsprechend zu melden.
Art. 21 Meldung durch Dritte	1 Meldepflichtige Personen nach den Artikeln 15–20 können Dritte mit den Meldungen beauftragen, mit Ausnahme der Meldung der Änderung des Verwendungszwecks	Wir stimmen dem zu. Die Meldung der Dritten (Abschnitt 2 und 3) soll jedoch vereinfacht werden. Wenn möglich auch über eine elektronische

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	bei Equiden nach Anhang 1 Ziffer 3 Buchstabe f. 2 Die meldepflichtige Person muss einen solchen Auftrag der TVD selber melden. Dazu muss sie ihr die Agate-Nummern der beauftragten Personen melden. 3 Sie muss der TVD ebenfalls den Entzug eines Auftrags melden.	Eingabe direkt auf der Plattform.

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2021

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2021

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2021

Organisation / Organizzazione	CHOCOSUISSE Verband Schweizerischer Schokoladefabrikanten 6420 ChocoSuisse Verband Schweizerischer Schokoladefabrikanten_2021.05.17
Adresse / Indirizzo	Münzgraben 6 3011 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	12.5.2021

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi en format **Word** par courrier électronique facilitera **grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11)	4
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	5
BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)	6
BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	7
BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20).....	8
BR 06 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161).....	9
BR 07 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)	10
BR 08 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310).....	11
BR 09 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)	12
BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	13
BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali.....	16
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	17

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2021. In unserer Stellungnahme beschränken wir uns auf die vorgeschlagene Erhöhung der Verkehrsmilchzulage in der Milchpreisstützungsverordnung.

Eine Erhöhung der Verkehrsmilchzulage ist zwingend nötig, unabhängig davon, ob gleichzeitig der Ansatz für die Verkäsungszulage gesenkt wird oder nicht. Ansonsten wird weiterhin der Wille des Parlaments missachtet, der im Rahmen der Nachfolgelösung zum Schoggigesetz als Ausgleich für das agrar-grenzschutzbedingte Rohstoffpreishandicap der Schweizer Exporteure einen Betrag in Höhe von knapp Fr. 79 Mio. pro Jahr vorgesehen hat. Aktuell wird ein erheblicher Teil dieses Gelds für die Verkäsungszulage zweckentfremdet. Damit wird eine Schwächung der Wettbewerbsfähigkeit der exportierenden Unternehmen in Kauf genommen.

Da auch mit dem vom Bundesrat vorgeschlagenen neuen Satz von 5 Rappen pro Kilogramm Milch der vom Parlament vorgesehene Betrag von insgesamt knapp Fr. 79 Mio. aufgrund der Milchmengenentwicklung voraussichtlich nicht erreicht wird (sondern nur ca. Fr. 76 Mio.) beantragen wir eine Erhöhung auf 5,1 Rappen statt nur auf 5,0 Rappen pro Kilogramm Milch.

Für die Berücksichtigung unseres Antrags und unserer Ausführungen danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse
CHOCOSUISSE

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 06 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 07 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 08 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 09 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
--

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 2a Abs. 1</p>	<p>1 Für Verkehrsmilch, die von Kühen stammt, richtet das BLW den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen eine Zulage von 5,1 Rappen je Kilogramm aus.</p> <p>Eventualiter: 1 Für Verkehrsmilch, die von Kühen stammt, richtet das BLW den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen eine Zulage von 5 Rappen je Kilogramm aus.</p>	<p>Zur Finanzierung der Begleitmassnahme zur Abschaffung der Agrargrenzschutz-Ausgleichsmassnahmen im Export gemäss «Schoggi-Gesetz» hat das Parlament einen Zahlungsrahmen von jährlich 94,6 Mio. Fr. beschlossen, wovon 78,8 Mio. Fr. für den Export-Ausgleich für Milchgrundstoffe vorgesehen wurden. Dieser Betrag wurde dem Kredit «Zulagen Milchwirtschaft» zugeordnet, der die Zulagen für verkäste Milch, für Fütterung ohne Silage und die Verkehrsmilchzulage beinhaltet.</p> <p>2019 stieg bei konstanter Milchmenge der Anteil verkäster Milch auf Kosten der Molkereimilch an. Im 2020 erhöhte sich der Anteil verkäste Milch erneut und führte bei ungefähr gleichbleibender Milchproduktionsmenge zu einer weiteren Reduktion der Molkereimilchmenge. Entsprechend wurden den Produzenten von Molkereimilch mit den 4.5 Rappen pro kg im Jahr 2020 Zulagen für Verkehrsmilch in der Höhe von nur 68,0 Mio. Fr. ausgerichtet. Die verbleibenden 10,8 Mio. Fr. wurden für Zulagen für verkäste Milch zweckentfremdet.</p> <p>In der Botschaft des Bundesrates vom 17. Mai 2017 zur Aufhebung der Ausfuhrbeiträge für landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte ist unmissverständlich festgehalten, dass die 78.8 Mio. Franken konzentriert für jenen Teil der Milchproduktion eingesetzt werden sollen, der nicht bereits durch die</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Zulage für verkäste Milch gestützt wird.</p> <p>Für 2021 wird mit den bestehenden Sätzen die Zulage für verkäste Milch durch die Verkehrsmilchzulage weiterhin querfinanziert.</p> <p>Um den Kredit gemäss dem Willen des Parlaments weitestgehend für die Molkereimilch zu verwenden, schlägt der Bundesrat nun ab 2022 endlich eine Erhöhung der Zulage für Verkehrsmilch von 4,5 Rp./kg auf 5 Rp./kg Milch vor. Damit kann die ursprünglich vorgesehene Aufteilung der Zulagen Milchwirtschaft zwischen Molkerei- und verkäster Milch zwar wieder etwas besser eingehalten werden. Im erläuternden Bericht wird aber davon ausgegangen, dass auch nach dieser Erhöhung nicht die vom Parlament vorgesehenen 78,8 Mio. Fr., sondern nur 76 Mio. Fr. ausbezahlt werden können. Um eine bessere Annäherung an den Zielwert von 78,9 Mio. Fr. zu erreichen, schlagen wir deshalb eine Erhöhung auf 5,1 Rp./kg Milch vor.</p> <p>Diese Erhöhung ist im Interesse der Wettbewerbsfähigkeit der exportierenden Verarbeitungsbetriebe unabhängig von der Frage, ob der Ansatz für die Verkäsungszulage gesenkt wird oder nicht, vorzunehmen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

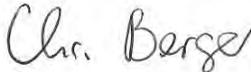
Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2021

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2021

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2021

Organisation / Organizzazione	Verbandsgenossenschaft für Simmentaler Alpflleckviehzucht und Alpwirtschaft VSA 6435 VSA Verbandsgenossenschaft für Simmentaler Alpflleckviehzucht und Alpwirtschaft_2021.03.19
Adresse / Indirizzo	Haslerenstr. 1, 3703 Aeschi b. Spiez 079 800 28 70 chr_berger@gmx.ch
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Aeschi, 19.03.2021 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11)	4
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	5
BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)	13
BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	16
BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20).....	18
BR 06 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161).....	20
BR 07 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)	21
BR 08 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310).....	22
BR 09 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)	23
BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	24
BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali.....	26
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	27
BR XX Verodnung über Einzelkulturbeiträge im Pflanzenbau (Einzelkulturbeitragsverordnung EKBV (910.17).....	28

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die Verbandsgenossenschaft für Simmentaler Alpfleckviehzucht und Alpwirtschaft (VSA) dankt dem Bund für diese Vernehmlassung und bittet die Behörden, diese Stellungnahme, die auf einer breit abgestützten internen Vernehmlassung des VSA bei seinen Mitgliedorganisationen beruht, zu berücksichtigen. Die Positionen wurden von der Landwirtschaftskammer festgelegt, das heisst durch eine Versammlung, die um die Hundert Delegierte zählt.

Wir begrüssen die durch die Entwicklung der allgemeinen Rahmenbedingungen notwendig gewordenen Anpassungen und insbesondere die Massnahmen für die administrativen Vereinfachungen; allerdings mit zwei Anmerkungen:

1. Zahlreiche Vereinfachungen betreffen die Verwaltung. Es wäre gut, wenn von diese vor allem auch die Bauernfamilien profitieren;
2. Es wäre falsch, wenn die administrativen Vereinfachungen der Massnahmen an der Grenze die Importförderung unterstützen. Denn die Importe halten die Anforderungen, die an die heimische Produktion gestellt werden, sehr oft nicht ein.

Für bestimmte Massnahmen ist es wichtig, dass die Anpassungsvorschläge auf die Marktrealität abgestimmt bleiben.

Das befristete Hilfspaket für die Schweizer Zuckewirtschaft läuft Ende 2021 aus. Das Parlament diskutiert zurzeit die Umsetzung der parlamentarischen Initiative 15.479 Pa. Iv. Bourgeois «Stopp dem ruinösen Preisdumping beim Zucker! Sicherung der inländischen Zuckewirtschaft» Falls in der erforderlichen Frist keine parlamentarischen Lösungen vorliegen, müssen die Massnahmen auf Verordnungsstufe als Übergangslösung bis Ende 2022 weitergeführt werden. Das internationale Zuckerpreisniveau ist nach wie vor tief, die Herausforderungen im Anbau gross die Zuckerrübenanbaufläche rückläufig. Die Branche ist dringend auf eine nahtlose Weiterführung der Massnahmen angewiesen. Ein Unterbruch hätte einen Einbruch der Anbaufläche mit verheerenden Folgen für die Verarbeitungsbetriebe und die Versorgung mit Schweizer Zucker zur Folge.

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Anpassungen dieser Verordnung sind unausgewogen. In der Konsequenz wird die Schweizer Landwirtschaft mit zusätzlichen Gebühren belastet und die Importe diverser Produkte werden durch den Wegfall der Generaleinfuhrbewilligungspflicht begünstigt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 1, Ziffer 6.8	6.8 Bearbeitung eines Zulassungsgesuches für im Ausland zugelassene Pflanzenschutzmittel, die in der Schweiz bewilligten Pflanzenschutzmitteln entsprechen (Art. 36) 50 Franken	Diese Gebühr wurde bisher nicht erhoben, also brauchte es sie nicht und ist daher auch konsequenterweise nicht einzuführen.

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 35 Abs. 7	7 Zu keinen Beiträgen berechtigten Flächen, die mit Baumschulen, Forstpflanzen, Christbäumen , Zierpflanzen, Hanf, der nicht zur Nutzung der Fasern und der Samen angebaut wird, oder Gewächshäusern mit festem Fundament belegt sind.	Der VSA unterstützt grundsätzlich diese Änderung. Die Christbäume sind aber ebenfalls davon auszunehmen.
Art. 36 Abs. 2 Bst. a und 3	2 Für die Bestimmung der Bestossung von Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben sind folgende Bemessungsperioden massgebend: a. für Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel sowie Tiere der Pferde-, Schaf- und Ziegen gattung: das Beitragsjahr bis zum 31. Oktober; 3 Der Bestand an Tieren der Rindergattung und Wasserbüffeln, Tieren der Pferde- Schaf- und Ziegen gattung sowie Bisons wird anhand der Daten der Tierverkehrsdatenbank erhoben.	Ergänzung der Schaf- und Ziegen gattung Der VSA begrüsst die administrative Vereinfachung über die Erfassung der TVD.
Art. 37 Abs. 1	1 Für die Bestimmung des Bestands an Tieren der Rindergattung und Wasserbüffeln, Tieren der Pferde-, Schaf- und Ziegen gattung sowie Bisons ist die Anzahl Tiertage in der Bemessungsperiode massgebend. Es werden nur Tiertage berücksichtigt, bei denen eine eindeutige Standortzuord-	Der VSA unterstützt grundsätzlich diese Änderung. <i>Eine Äusserung durch den Ziegen- und Schafzuchtverband ist aber noch erforderlich.</i>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>nung der Tiere möglich ist. Tiere ohne gültige Geburtsmeldung werden nicht berücksichtigt.</p>	
<p>Art. 41 Abs. 3bis – 3ter</p>	<p>3bis Er passt für die Ausrichtung der Beiträge ab 2023 den Normalbesatz von Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidetrieben mit nicht gemolkenen Schafen an, wenn die durchschnittliche Bestossung in den Referenzjahren 2021 und 2022, gerechnet mit den GVE-Faktoren nach den Ziffern 3.2—3.4 des Anhangs der LBV2, über 100 Prozent des bisherigen Normalbesatzes liegt. Der neue Normalbesatz entspricht:</p> <p>a. für Betriebe, die in den Referenzjahren bis zu 100 Prozent des Normalbesatzes, nach Berechnung mit den GVE-Faktoren nach Ziffern 3.2 – 3.4 des Anhangs LBV gültig am 1.1.21, bestossen waren: dieser Bestossung, jedoch gerechnet mit den GVE-Faktoren nach den Ziffern 3.2—3.4 des Anhangs der LBV;</p> <p>b. für Betriebe, die in den Referenzjahren über 100 Prozent des Normalbesatzes, nach Berechnung mit den GVE-Faktoren nach Ziffern 3.2 – 3.4 des Anhangs LBV gültig am 1.1.21, bestossen waren: dem bisherigen Normalbesatz multipliziert mit der durchschnittlichen Bestossung in den Referenzjahren, gerechnet mit den GVE-Faktoren nach den Ziffern 3.2—3.4 des Anhangs der LBV, geteilt durch die durchschnittliche Bestossung, nach Berechnung mit den GVE-Faktoren nach Ziffern 3.2 – 3.4 des Anhangs LBV gültig am 1.1.21, in den Referenzjahren.</p> <p>3ter Liegt ein Bewirtschaftungsplan vor, so erhöht der Kanton den Normalbesatz nach Absatz 3bis nur, wenn dies sachgerecht ist.</p>	<p>Art. 3bis ist zum besseren Verständnis zu präzisieren.</p> <p>In den Absätzen von Bst. a und b sind mit dem Bezug auf die geltende Regelung zu ergänzen.</p> <p>Bemerkungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es wird praktisch immer zu Anpassungen des Normalbesatzes kommen, ausser es wurden bisher ausschliesslich Schafe, die älter als 1 Jahr alt waren und keine oder nur eine geringe Anzahl jüngerer Tiere gesömmert. Oder die Bestossung unterschreitet den Normalbesatz wesentlich. - Die Festsetzung nach Fall a) oder nach Berechnung nach Fall b) führen in jedem Fall zur Reduktion der Bestossung, im Vergleich der aktuellen Bestossung mit den neuen Faktoren berechnet. - Zu beachten wird für die Tierhalter (Talbetrieb und Sömmerungsbetrieb) sein, dass mit dem älter werden der Jungtiere eine volle Bestossung beim Alpaufzug zu einer Überstossung bis zur Alpabfahrt führen kann. Dieser Umstand ist den Tierhaltern zu kommunizieren und ihnen Instrumente zur Verfügung zu stellen, dass sie diese Entwicklung vor der Alpabfahrt abschätzen können. - Da die Referenzperiode nur 2 Jahre umfasst, sind aussergewöhnlichen Entwicklungen wie z.B. eine vorzeitige Alpentleerung infolge Wolfspräsenz bei der Anpassung des Normalbesatzes zu berücksichtigen. <p><i>Der Schafzuchtverband und Kleinwiederkäuerorganisationen werden gebeten dies zu überprüfen und zu ergänzen</i></p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 76	Kantonale Sonderzulassungen 1 Die Kantone erteilen einzelbetriebliche Sonderzulassungen nach Anhang 6 Buchstabe A Ziffer 7.10 sowie Buchstabe B Ziffern 1.4, 1.7 und 2.6 schriftlich.	Neu ist Verweis auf Ziffer 1.4. Diese regelt welcher Bereich eines unterdachten Auslaufes als ungedeckt gilt. Der VSA unterstützt grundsätzlich diese Änderung.
Art. 76a	Projekte zur Weiterentwicklung der Bestimmungen für die Tierwohlbeiträge 1 Im Rahmen von Projekten, mit denen im Hinblick auf die Weiterentwicklung der Bestimmungen für die Tierwohlbeiträge alternative Regelungen getestet werden, kann von einzelnen Anforderungen der Artikel 74 und 75 und nach Anhang 6 abgewichen werden, sofern die Regelungen in Bezug auf das Tierwohl mindestens gleichwertig sind und das Projekt wissenschaftlich begleitet wird. 2 Die Abweichungen bedürfen der Bewilligung des BLW.	Neu Der VSA unterstützt grundsätzlich diese Änderung, dass Betriebe, die an Projekten zur Weiterentwicklung von Bestimmungen teilnehmen, die BTS- und RAUS-Anforderungen nur zum Teil erfüllen müssen.
Art. 108 Abs. 3	3 Der Kanton berücksichtigt für Kürzungen nach Artikel 105 alle vom 1. Januar bis 31. Dezember festgestellten Mängel. Er kann die Kürzungen im folgenden Beitragsjahr vornehmen, wenn die Mängel nach dem 1. Oktober festgestellt wurden.	Der VSA unterstützt grundsätzlich diese Änderung
Art. 115f	Art. 115f Übergangsbestimmung zur Änderung vom... 2021 Die Beiträge werden im Jahr 2022 nicht gekürzt für Mängel nach Anhang 8 Ziffer 2.3a.1 Buchstabe a oder b.	Der VSA ist grundsätzlich gegen die Doppelbestrafung, auch in diesem Fall mit der LRV (Strafanzeige) und den Kürzungen bei den Direktzahlungen. Dies ist juristisch sehr fragwürdig, erschwert den Vollzug unnötig und gibt es sonst in keinem anderen Bereich. Sanktionen bei unsachgemässer Lagerung von flüssigem Hofdünger und unsachgemässer Ausbringung: Bei der Abdeckung gilt eine Sanierungsfrist von 6-8 Jahren, während dieser Dauer soll es zu keinen DZ Kürzungen kommen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Bei flüssigem Hofdünger gibt es 2022 eine Übergangsbestimmung, da noch nicht alle umgerüstet haben.</p> <p>300 CHF/ha, beim Wiederholungsfall verdoppelt, Dann vervierfacht.</p>
<p>II</p> <p>Der Anhang der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 wird wie folgt geändert:</p>	<p>Anhang Ziff. 3 und 4</p> <p>Faktor je Tier</p> <p>3. Schafe 3.1 Schafe gemolken 0,25 3.2 Andere Schafe über 365 Tage alt 0,17 3.3 Jungschafe über 180 bis 365 Tage alt 0,06 3.4 Lämmer bis 180 Tage alt 0,03</p> <p>4. Ziegen 4.1 Ziegen gemolken 0,20 4.2 Andere Ziegen über 365 Tage alt 0,17 4.3 Jungziegen über 180 Tage bis 365 Tage alt 0,06 4.4 Zicklein bis 180 Tage alt 0,03</p>	<p>Bisher wurden die Faktoren nach Nutzung der Tiere definiert. Jungschafe und Jungziegen unter 1-jährig hatten einen GVE-Faktor von 0.00, ausgenommen Lämmer zur Weidemast bis ½-jährig, die 0.03 GVE galten. Zudem galten bisher Zwergziegen ab 1-jährig zu Erwerbszecken 0.085, was neu gestrichen wird.</p> <p>Der VSA schätzt diese GVE-Anpassung so ein, dass diese Einführung des altersabgestuften Faktors mit der Pflicht zur Anmeldung bei der TVD unumgänglich ist. Der Vorteil dieser Anpassung ist, dass bei Beiträgen pro GVE mehr DZ ausbezahlt werden. Der Nachteil ist, dass diese GVE auch in die Suisse-Bilanz einfließen, und diese anfallenden Nährstoffe verbucht werden müssen.</p> <p>Eine Äusserung durch den Ziegen- und Schafzuchtverband ist erforderlich.</p>
<p>II</p> <p>Der Anhang der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 19983 wird wie folgt geändert:</p>		
<p>Ziff. 12.1.5–12.1.5c und</p>	<p>12.1.5 Die einzelnen Bäume müssen in einer Distanz ange-</p>	<p>Die neuen Abstände, die eingehalten werden müssen, dür-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>12.1.9–12.1.11</p>	<p>pflanzt werden, die eine normale Entwicklung und Ertragsfähigkeit der Bäume gewährleistet.</p> <p>12.1.5a Die Distanz zwischen den einzelnen Bäumen muss mindestens betragen:</p> <p>a. Kernobst- und Steinobstbäume, ohne Kirschbäume: 8 m b. Kirschbäume: 10 m c. Nuss- und Kastanienbäume: 12 m</p> <p>12.1.5b Die Distanz der Bäume zu Wald, Hecken, Feld- und Ufergehölzen sowie zu Gewässern muss mindestens 10 m betragen.</p> <p>12.1.5c Die Distanz nach den Ziffern 12.1.5a und 12.1.5b gelten nicht für vor dem 1. Januar 2022 gepflanzte Bäume.</p> <p>12.1.9 Bis zum 10. Standjahr ab Pflanzung ist eine fachgerechte Baumpflege durchzuführen. Diese beinhaltet Formierung und Schnitt, Stamm- und Wurzelschutz sowie eine bedarfsgerechte Düngung.</p> <p>12.1.10 Quarantäneorganismen nach der Pflanzengesundheitsverordnung vom 31. Oktober 20184 und der Verordnung des WBF und UVEK vom 14. November 2019 zur Pflanzengesundheitsverordnung sind gemäss den Anordnungen der kantonalen Pflanzenschutzstellen zu bekämpfen.</p> <p>12.1.11 Bäume mit Befall von Erwinia amylovora (Feuerbrand) oder Plum Pox Virus (Sharka) sind nicht anrechenbar und erhalten keine Beiträge</p>	<p>fen einzig für neu gepflanzte Bäume angewandt werden. Bereits bestehende Bäume müssen die bis anhin gewährten Beiträge weiter erhalten, auch wenn die Abstände diesen neuen Bestimmungen nicht entsprechen.</p> <p>Für Bäume, die keine besonderen Wachstumsprobleme aufweisen, muss ihr Ersatz im Schadenfall (z. B. nach einem Gewitter) am gleichen Ort erlaubt sein, auch wenn die Abstände den neuen Bestimmungen nicht entsprechen.</p>
<p>Anhang6, Ziff. 7.7 Bst. c</p>	<p>Der Zugang zum AKB ist fakultativ:</p>	<p>Neu gilt diese Regelung auch für Junghähne von Legehennenlinien, die zusammen mit ihren Schwestern aufgezogen</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni				
	c. für Truten, Junghähne von Legehennenlinien und Küken für die Eierproduktion an den ersten 42 Lebenstagen.	werden. Der VSA unterstützt grundsätzlich diese Änderung.				
Anhang 8, Ziff. 2.2.1	<p>2.2.1 Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen, von Beträgen pro Einheit und über die Vergabe von Punkten, die folgendermassen in Beträge umgerechnet werden:</p> <p>Summe der Punkte minus 10 Punkte, dividiert durch 100 und dann multipliziert mit 1000 Franken pro Hektare LN des Betriebs.</p> <p>Liegt die Summe der Punkte aus Wiederholungsfällen bei 110 Punkten oder mehr, so werden im Beitragsjahr keine Direktzahlungen ausgerichtet.</p> <p>Die Punkte bei einem Mangel, die Pauschalbeträge und die Beträge pro Einheit werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht.</p>	<p>Der VSA lehnt übertriebene Verschärfung bei den Wiederholungsfällen ab. Die Verhältnismässigkeit muss gewahrt werden.</p> <p><i>Noch in Diskussion mit den Kantonen</i></p>				
Ziff. 2.2.4 Bst. b	<table border="1" data-bbox="629 1027 1341 1235"> <thead> <tr> <th data-bbox="629 1027 1173 1059">Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th data-bbox="1173 1027 1352 1059">Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="629 1059 1173 1235">b. Keine vorschriftsgemässe Bewirtschaftung von Objekten in Inventaren nationaler Bedeutung, inklusive der dazugehörigen Pufferstreifen, bei vorliegendem rechtskräftigem Entscheid (Art. 15)</td> <td data-bbox="1173 1059 1352 1235">5 Pte. pro Objekt</td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	b. Keine vorschriftsgemässe Bewirtschaftung von Objekten in Inventaren nationaler Bedeutung, inklusive der dazugehörigen Pufferstreifen, bei vorliegendem rechtskräftigem Entscheid (Art. 15)	5 Pte. pro Objekt	<p>Der VSA lehnt eine Verschärfung ab (siehe oben).</p> <p><i>Noch in Diskussion mit den Kantonen</i></p>
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung					
b. Keine vorschriftsgemässe Bewirtschaftung von Objekten in Inventaren nationaler Bedeutung, inklusive der dazugehörigen Pufferstreifen, bei vorliegendem rechtskräftigem Entscheid (Art. 15)	5 Pte. pro Objekt					
Ziff. 2.3.1	<p>2.3.1 Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen und mit der Vergabe von Punkten, die folgendermassen in Beträge umgerechnet werden:</p> <p>Summe der Punkte mal 100 Franken pro Punkt, mindes-</p>	<p>Der VSA lehnt eine Verschärfung ab (siehe oben).</p> <p><i>Noch in Diskussion mit den Kantonen</i></p>				

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>tens jedoch 200 Franken und im Wiederholungsfall mindestens 400 Franken.</p> <p>Liegt die Summe der Punkte aus Wiederholungsfällen bei 110 oder mehr, so werden im Beitragsjahr keine Direktzahlungen ausgerichtet.</p> <p>Bei einem erstmaligen Verstoss beträgt die Kürzung maximal 50 Punkte in jedem einzelnen der Buchstaben a–f. Bei besonders schwerwiegenden Fällen, wie einer groben Vernachlässigung der Tiere oder sehr vielen betroffenen Tieren, kann der Kanton die maximale Punktzahl angemessen erhöhen. Im Wiederholungsfall gelten keine maximalen Punktzahlen.</p> <p>Die Punkte bei einem Mangel und die Pauschalbeträge werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht.</p>	
Ziffer 2.3a	<p>2.3a-Luftreinhaltung</p> <p>2.3a.1 Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen und mit Beträgen pro ha.</p> <p>Die Pauschalbeträge und die Beträge pro ha werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht.</p> <p>Gewährt die zuständige Behörde eine Frist zur Sanierung von Anlagen zur Lagerung, so werden bei festgestellten Mängeln innerhalb dieser Frist keine Kürzungen nach Buchstabe a vorgenommen.</p> <hr/> <p>Mangel beim Kontrollpunkt Kürzung</p>	<p>Der VSA ist grundsätzlich gegen die Doppelbestrafung, auch in diesem Fall mit der LRV und den Kürzungen bei den Direktzahlungen. Dies ist juristisch sehr fragwürdig und gibt es sonst in keinem anderen Bereich. Zudem wird die Beurteilung der Pflicht (konforme Ausbringung) bei Betrieben zwischen den Zonen und in der Hügelzone und Bergzone aber auch Obstbetrieben sehr komplex und es existiert dann ein Generalverdacht, sobald mit dem Prallteller ausgebracht wird. Fragwürdig erscheint ebenfalls die Einführung von Sanktionen, wo noch über Jahre Übergangsfristen am Laufen sind.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>a. Nicht konforme Lagerung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis) 300 Fr.</p> <p>b. Nicht konforme Ausbringung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis) 300 Fr./ha x betroffene Fläche in ha</p>	
Ziff. 2.9.2	<p>2.9.2 Die Punkte bei einem Mangel werden im ersten Wiederholungsfall um 50 Punkte erhöht. Ab dem zweiten Wiederholungsfall werden die Punkte um 100 Punkte erhöht bzw. es werden keine BTS- bzw. RAUS-Beiträge für die entsprechende Tierkategorie ausgerichtet. Die Pauschalbeiträge werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht.</p>	<p>Der VSA lehnt eine Verschärfung ab (siehe oben).</p> <p><i>Noch in Diskussion mit den Kantonen</i></p>

BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der VSA begrüsst die Totalrevision der LBVo. Die Wissens- und Beratungslandschaft hat sich in den letzten Jahren stark gewandelt insbesondere durch Reorganisationen bei Agridea und Agroscope.

Wir erachten die Ausweitung des Wirkungsbereichs auf Land- und Ernährungswirtschaft als sinnvoll. Sie bringt die zunehmende Vernetzung und die vielfältigen Schnittstellen zwischen den Akteuren in der gesamten Wertschöpfungskette zum Ausdruck. Von besonderer Bedeutung ist dabei die gute Zusammenarbeit mit den Branchenorganisationen.

Aufgrund begrenzter Mittel wird es jedoch nicht möglich sein, Leistungen im gleichen Umfang für die gesamte Ernährungswirtschaft zu erbringen und es bedarf weiterhin eine Fokussierung. Dabei soll weiterhin der Nutzen für die landwirtschaftlichen Betriebe und die Bauernfamilien im Vordergrund stehen.

Beratungszentralen unterstützen die Beratungsdienste. Und eine gute Beratung ist ein wichtiges Bindeglied im Wissenstransfer zwischen Wissenschaft und Forschung und den Bauernfamilien. Auch die Vernetzung zwischen aller Akteuren der Wertschöpfungskette ist weiter zu stärken.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2, Abs. 1, Bst. e	e. die Lebensqualität und soziale Stellung der Bäuerinnen, Landwirtinnen und Landwirte in ihrem sozialen Umfeld zu fördern.	Es geht darum, nicht nur für Einzelpersonen aktiv zu werden, sondern auch das soziale System der Bauernfamilien zu stützen z.B. die Rolle der Bäuerin in der Gesellschaft und in der Familie bestärken.
Art. 2, Abs. 3, Bst. b	b. die Verbreitung von Informationen mit grosser Breitenwirkung .	Im Fokus ist die Wirkung der Massnahme. Gerade für Wandel oder Innovationen ist es wichtig, dass mit Nischen begonnen werden kann und dann erst Breitenwirkung erzielt werden kann (Leuchtturmprojekte).
Art. 2, Abs. 3, Bst. c	c. die Professionalität und den Wissensaustausch zwischen land- und ernährungswirtschaftlicher Forschung und Praxis sowie innerhalb der Landwirtschaft und der bäuerlichen Hauswirtschaft;	Die Beratungstätigkeit soll in erster Linie auf professionelles Arbeiten und Handeln ausgerichtet werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5, Abs. 4	Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) und die Kantone (vertreten durch die Landwirtschaftsdirektorenkonferenz) schliessen eine Leistungsvereinbarung ab, in der sie der Agridea die prioritären Handlungsfelder und verbindliche Tätigkeiten vorgeben.	Die Kantone werden durch die Landwirtschaftsdirektorenkonferenz (LDK) vertreten. Es gibt keine direkten Vereinbarungen zwischen BLW und einzelnen Kantonen.
Art. 6	Art. 6 Aufgaben der Beratungsdienste der Kantone und von Organisationen 1 Die Beratungsdienste der Kantone und von Organisationen sind in folgenden Bereichen tätig: a. Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und Produktionsressourcen ; b. Entwicklung des ländlichen Raums, Innovationsförderung und den Aufbau von Wertschöpfungsketten ; c. Begleitung des Strukturwandels zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Marktanpassung ; d. nachhaltige Produktion; e. Betriebswirtschaft, Hauswirtschaft, Agrartechnik, Digitalisierung und Ausrichtung auf den Markt; f. berufsbezogene Persönlichkeitsentwicklung und Unternehmensschulung	Mit diesen Ergänzungen wird konkretisiert, wie die Beratungsdienste Art. 2 umsetzen. Das beinhaltet auch die Klärung betreffs Ausweitung des Wirkungsbereichs auf die ganze Wertschöpfungskette. Digitalisierung ist ein so wichtiges Thema, dass uns eine explizite Erwähnung sinnvoll erscheint.
Art. 6, Abs. 2 Bst. f	f. Vernetzung von Forschung, Bildung und Beratung mit der land- und ernährungswirtschaftlichen Praxis.	Wir unterstützen die neu geschaffene Leistungskategorie f. Die Vernetzung von Forschung, Bildung und Beratung mit der land- und ernährungswirtschaftlichen Praxis ist uns ein zentrales Anliegen.
Art. 7	Art. 7 Anforderungen an das Fachpersonal Das Fachpersonal der Beratungszentralen und der Beratungsdienste von Organisationen müssen neben den fachlichen Kompetenzen die zur Ausübung der Tätigkeit notwendigen pädagogischen methodischen und didaktischen Qualifikationen aufweisen.	Wissensvermittlung und -transfer stehen im Vordergrund und weniger erzieherische Tätigkeit. Deshalb braucht es in erster Linie methodische und didaktische Fähigkeiten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 8 Abs. 1	1. Das BLW kann unterstützt die Agridea auf der Grundlage der Leistungsvereinbarung nach Artikel 5 Absatz 4 Finanzhilfen zur Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 4 ge- währen .	Aus dem NFA heraus besteht für das BLW eine verbindliche Aufgabe, die Agridea als nationale Beratungszentrale mit einer Finanzhilfe zu unterstützen.
Art. 10 Abs. 4	4 Die Finanzhilfen belaufen sich auf höchstens 75 Prozent der ausgewiesenen Kosten. Infrastrukturkosten sind in der Regel nicht anrechenbar; Für Infrastrukturen, die spezifisch für das Projekt erstellt werden (wie bspw. Apps oder Internetseiten), können Ausnahmen definiert werden.	<p>Je nach Auslegung des Begriffes Infrastruktur können Internetseiten oder Apps nicht mehr finanziert werden. Diese sind heute für gute Projekte unverzichtbar. So eine Auslegung der Infrastrukturkosten wurde es unmöglich machen, diese Investitionen zu finanzieren.</p> <p>Die Präzisierung ist zu einschränkend und zu streichen, denn das BLW hat im Rahmen der Gesuchbehandlung immer noch die Möglichkeit, auf die Finanzierung von Infrastrukturpositionen zu verzichten.</p>

BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Mit der Teilabschaffung der Generaleinfuhrbewilligungspflicht werden einseitig Importe um 2.7 Mio. Fr. verbilligt ohne dass eine äquivalente Gegenleistung für die Inlandproduktion geschaffen wird. Daher lehnt der VSA diese Teilabschaffung ab.

Die Aufweichung des Grenzschutzes für Butter durch die Senkung der Mindestpackungsgrössen von 25 auf 10 kg wird abgelehnt. Die Einfuhr von Butter muss weiterhin ausschliesslich in Grosspackungen mit 25 kg Mindestgewicht zugelassen werden. Die eingeführte Butter muss weiterhin zwingend im Inland verarbeitet werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art 5 Absatz 2, Mindestgrenzschutz Zucker	Verlängerung des befristeten Mindestgrenzschutzes von Fr. 7 je 100 kg Zucker bis 31.12.2022.	Die Festsetzung eines Mindestgrenzschutzes für Zucker im Rahmen des Hilfspaketes für die Schweizer Zuckerwirtschaft ist bis am 30.9.2021 befristet. Die Weiterführung der Massnahme und eine allfällige Verankerung im Landwirtschaftsgesetz werden zurzeit im Parlament behandelt. Falls bis Ende September 2021 keine parlamentarische Lösung vorliegt, ist der Mindestgrenzschutz bis 31.12.2022 auf Verordnungsstufe zu verlängern. Die internationalen Zuckerpreise sind nach wie vor sehr tief und der Importdruck von Billigzucker gross. Die Zuckerrübenfläche ist weiterhin rückläufig. Um einen kurzfristigen Preiszerfall sowie eine Anbau- und Versorgungslücke zu verhindern, muss der Mindestgrenzschutz bis zur Klärung im Parlament aufrechterhalten bleiben.
Art. 35, Abs, 4	Art. 35 Abs. 4 4 Das Teilzollkontingent Nr. 07.4 von 100 Tonnen wird versteigert. Butter im Rahmen des Teilzollkontingents Nr. 07.4 darf nur in Grossgebinden von mindestens 25 10Kilogramm eingeführt werden.	Die Mindestpackungsgrösse von 25 kg für Butterimporte ist zwingend beizubehalten. Die Einfuhr von Butter muss weiterhin ausschliesslich in Grosspackungen mit 25 kg Mindestgewicht zugelassen werden. Die eingeführte Butter muss weiterhin zwingend im Inland verarbeitet werden. Die Senkung von 25 bis 10 kg ist eine Lockerung, die wir nicht akzeptieren

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		und kaum begründet ist.
Art. 50 in Verbindung mit Anhang 1, Ziffern 4. 13 und 15	Beibehalten	Die Gebührenpflicht auf diesen Importen ist beizubehalten. Der Grenzschutz darf nicht ohne Gegenleistung zugunsten der Inlandproduktion unilateral abgebaut werden.

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2, Bst. g ^{bis} und i	Befallszone: Gebiet, in dem die Verbreitung eines Quarantäneorganismus oder eines problematischen Schadorganismus, der aber die Anforderungen für die Definition als Quarantäneorganismus nicht erfüllt und trotzdem eine Koordination auf nationaler Ebene erfordert, um wirksam bekämpft zu werden , soweit fortgeschritten ist, dass in diesem Gebiet die Tilgung des Organismus nicht mehr möglich ist; i. Pufferzone: befallsfreies Gebiet, das eine Befallszone oder einen Befallsherd umgibt;	Eine Grundlage für die Reglementierung von problematischen Schadorganismen (einschliesslich Unkraut – z. B. Erdmandel), die die erwähnten Anforderungen nicht erfüllen, aber für eine wirksame Bekämpfung eine Koordination auf nationaler Ebene erfordern, ist notwendig. Diese Schadorganismen, die zwar nicht in die Kategorie der Quarantäneorganismen fallen, stellen ebenfalls eine Gefahr dar und müssen Gegenstand einer koordinierten Bekämpfung sein, um ihre Verbreitung zu verhindern.
Art. 16, Abs. 3	Besteht ein besonders hohes Risiko, dass der betreffende Schadorganismus im Sinne von Art. 2 Bst. g^{bis} sich über die Befallszone hinaus ausbreitet, so kann das zuständige Bundesamt Massnahmen gegen die Ausbreitungsgefahr anordnen. Insbesondere kann es um eine Befallszone eine Pufferzone ausscheiden, in der Massnahmen gegen die Ausbreitungsgefahr ergriffen werden müssen. Die Ausdehnung der Pufferzone richtet sich nach dem Risiko, dass sich der betreffende Quarantäne Organismus über die Befallszone hinaus ausbreitet.	Anpassung analog zu jener von Art. 2 Bst. g ^{bis}
Art. 16, Abs. 3bis	Vor der Ausscheidung einer Pufferzone hört das zuständige Bundesamt die zuständigen Dienste der betroffenen Kan-	Anpassung analog zu jener von Art. 2 Bst. g ^{bis}

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>tone an. Es legt fest, welche Massnahmen in der Pufferzone gegen die Ausbreitungsgefahr des betreffenden Quarantäne-Organismus ergriffen werden müssen.</p>	
<p>Art. 96 Abs. 1 erster Satz</p>	<p>1 Der Bund leistet für Schäden, die der Landwirtschaft oder dem produzierenden Gartenbau aufgrund der Massnahmen entstehen, die der EPSD nach den Artikeln 10, 13, 22, 23, 25 und 29 Absatz 5 getroffen hat, auf Gesuch hin eine Entschädigung nach Billigkeit. Das WBF legt die Kriterien für die Bemessung der Entschädigung fest.</p>	<p>Der VSA unterstützt die Änderung ausdrücklich, dass eine Entschädigung nicht nur auf Härtefällen beschränkt ist, sondern nach Billigkeit gewährt wird.</p>

BR 06 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der VSA begrüsst die Änderung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 07 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Korrektur des Verweises und die Präzisierungen für die Beurteilung der unbeabsichtigten Verschleppungen mit GVO-Produkten werden begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 08 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 11, Absatz 2	Frist von 6 Monate für die Einreichung von neuen Gesuchen streichen.	Für eine Verlängerung der Anerkennung sind 6 Monate Zeit für die Beurteilung des Dossiers übertrieben. <i>Der Zuchtorganisationen werden gebeten dies zu überprüfen und zu ergänzen</i>
Art. 12	Annehmen der Frist von 3 Monate.	<i>Der Zuchtorganisationen werden gebeten dies zu überprüfen und zu ergänzen</i>

BR 09 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Änderung der Einfuhrperiode für Fleisch von Tieren der Rindviehgattung, Schweinefleisch in Hälften, sowie zugeschnittene Rindsbinden gesalzen und gewürzt wird abgelehnt. Die angedachten Änderungen führen zu einer Benachteiligung der inländischen Fleischproduktion die eine Feinsteuerung der Importe braucht um den Druck auf den Markt zu verhindern.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Artikel 16 Absatz 3	Art. 16 Abs. 3 Bst. a und b 3 Als Einfuhrperiode gilt: a. für Fleisch von Tieren der Rindviehgattung, Schweinefleisch in Hälften sowie für zugeschnittene Rindsbinden, gesalzen und gewürzt: vier Wochen; b. für Fleisch von Tieren der Rindvieh -, Schaf-, Ziegen- und Pferdegattung, für zugeschnittene Rindsbinden, gesalzen und gewürzt, für Schweinefleisch in Hälften, für Geflügelfleisch inkl. Geflügelkonserven sowie für Schlachtnebenprodukte von Tieren der Rindvieh-, Schweine-, Pferde-, Schaf- und Ziegengattung und von Geflügel: das Jahresquartal;	<p>Die bisherige Regelung ist beizubehalten. Die Verlängerung der Importperiode für diese wichtigen Fleischarten von einer Periode von vier Wochen auf eine quartalsweise Freigabe wird abgelehnt. Wie sie in den Erläuterungen selbst geschrieben, sinken die Möglichkeiten der Feinsteuerung der Importe und damit der zeitnahen Reaktion auf Marktstörungen für diese Produktionen mit hohem Inlandanteil. Die Inlandproduktion wird einmal mehr durch Erleichterungen im Bereich der Einfuhren benachteiligt und damit wird das Einkommen der Bauernfamilien geschmälert.</p> <p>Die in den Erläuterungen erwähnte Begründung, dass mit der quartalsweisen Freigabe ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet wird, ist nicht stichhaltig. Die Importanteile für Schaffleisch werden quartalsweise freigegeben und dennoch wird ein grosser Teil dieser Importe auf dem Luftweg realisiert. Die Verlängerung der Importperiode führt zu einer Benachteiligung des Schweizer Fleisches. Grundsätzlich besteht kein Recht auf Beschaffung von Importwaren in Übersee und die Beschaffung aus Überseegebieten muss keinesfalls durch Anpassungen der behördlichen Vorgaben noch gefördert werden.</p>

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Senkung der Zulagen für verkäste Milch ist nicht akzeptabel und stellt eine Schwächung des Mehrwerts der Käsewertschöpfungskette und des Grenzschutzes dar. Der Anstieg der verarbeiteten Mengen begründet diese Senkung von 15 auf 14 Rappen nicht. In der Tat erklärte der Bundesrat im Dezember 2020 vor dem Ständerat, dass für den Erhalt der Höhe der Milchzulage der Vorschlag der Mehrheit unterstützt werden müsse, was die Ständerätinnen und Ständeräte taten.

Das Budget für die Zulagen für verkäste Milch muss folglich erhöht werden.

Die Erhöhung von 4,5 auf 5 Rappen für die Zulagen für Verkehrsmilch wird unterstützt, wenn dies darauf abzielt, das dazu vorgesehene Kostenziel zu nutzen. In keinem Fall soll diese Erhöhung zulasten der anderen Milchzulagen gemacht werden. Für den VSA ist die Beibehaltung dieser beiden Zulagen als letztes Mittel einer Anpassung vorzuziehen, die der Schweizer Milchwertschöpfungskette schaden würde.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1c, Abs. 1	1 Die Zulage für verkäste Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch beträgt 15 14 Rappen pro Kilogramm Milch abzüglich des Betrags der Zulage für Verkehrsmilch nach Artikel 2a.	<p>Eine Senkung von 15 auf 14 Rappen stellt eine direkte Schwächung des Grenzschutzes dar, dem einzigen Schutz des Käsemarktes!</p> <p>Das Budget für die Zulagen für verkäste Milch muss folglich erhöht werden.</p> <p>Der VSA verlangt, dass diese 15 Rappen pro kg von einer Staffelung der Zulage begleitet werden, abhängig von ihrem Fettgehalt (1/4 Fett, 1/2 Fett). Die Gewährung der Käsezulagen ist verbesserungsfähig und soll unerwünschte Folgen vermeiden.</p> <p>In diesem Sinn erwartet der VSA vom Parlament und von der Verwaltung eine rasche Behandlung der hängigen Motionen 18.3711 und 20.3945, die ermöglichen würden, der Gewährung der Zulagen für verkäste Milch einen Rahmen zu geben, namentlich in Bezug auf die üblichen Preise. Die Zulagen für verkäste Milch sind für die Schaffung von Mehrwert</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		gedacht, und nicht für die Preissenkung des Rohstoffes für Käse des unteren Segments, die billig exportiert werden
Art. 2a Abs. 1	1 Für Verkehrsmilch, die von Kühen stammt, richtet das BLW den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen eine Zulage von 5 Rappen je Kilogramm aus.	<p>Die vollständige Nutzung des Budgets von 78,8 Mio. Franken für Verkehrsmilch kann den Anstieg von 4,5 auf 5 Rappen pro kg begründen.</p> <p>Diese Erhöhung von 4,5 auf 5 Rappen ist hingegen nur akzeptabel, wenn sie nicht zulasten der anderen Milchzulagen geht; ihr Budget muss für die Zulagen für verkäste Milch erhöht werden</p>

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Zusammenführung der Verordnungen über die Tierverkehrsdatenbank (TVD-Verordnung) und über die Gebühren für den Tierverkehr (GebV-TVD) werden begrüsst.

VSA unterstützt den Ansatz dieser Verordnung, der die Aufgaben und Verantwortlichkeiten zwischen den an den Prozessen beteiligten Organisationen klärt. Der VSA wird noch eine detaillierte Analyse durchführen. Es ist wichtig, klar zwischen den öffentlichen Aufgaben der Identitas und ihren privaten Aufgaben zu unterscheiden. Darüber hinaus muss auf die strikte Einhaltung des Datenschutzes geachtet werden. Auch die Rolle des Bundes als Hauptaktionär muss weiter präzisiert werden.

Abgelehnt wird die Gebührenfinanzierung der Weiterentwicklung und der Ablösung der Informatiksysteme für den Tierverkehr. Diese beiden Aufgaben sind unverändert durch den Bund zu finanzieren.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der VSA ist mit den vorgeschlagenen Anpassungen einverstanden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR XX Verordnung über Einzelkulturbeiträge im Pflanzenbau (Einzelkulturbeitragsverordnung EKBV (910.17))

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Das befristete Hilfspaket für die Schweizer Zuckerwirtschaft und damit der erhöhte Einzelkulturbeitrag für Zuckerrüben von 2100 Franken pro Hektare laufen Ende 2021 aus. Falls aus der parlamentarischen Debatte zur Umsetzung der parlamentarischen Initiative 15.479 Pa. Iv. Bourgeois «*Stopp dem ruinösen Preisdumping beim Zucker! Sicherung der inländischen Zuckerwirtschaft*» innerhalb der erforderlichen Frist keine Lösungen vorliegen, soll der erhöhte Einzelkulturbeitrag für Zuckerrüben auf Verordnungsstufe bis 2022 weitergeführt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art 2, Buchstabe f	Erhaltung des Einzelkulturbeitrages für Zuckerrüben bei 2100 Franken pro Hektare bis Ende 2022	Die Erhöhung des Einzelkulturbeitrages für Zucker im Rahmen des Hilfspaketes für die Schweizer Zuckerwirtschaft ist bis am 31.12.2021 befristet. Die Weiterführung der Massnahme und eine allfällige Verankerung im Landwirtschaftsgesetz werden zurzeit im Parlament behandelt. Falls in der erforderlichen Frist keine parlamentarische Lösung vorliegt, ist der Einzelkulturbeitrag von 2100 Franken bis 31.12.2022 auf Verordnungsstufe zu erhalten. Die Herausforderungen im Zuckerrübenanbau haben seit Einführung des Hilfspaketes noch stark zugenommen (Wegfall der systemischen Saatgutbeizung, zunehmender Krankheitsdruck durch viröse Vergilbung, weitere Ausbreitung von Syndrom de basses richesses SBR). Die Anbaufläche ist für 2021 stark rückläufig. Um einen Einbruch der Anbaubereitschaft zu verhindern, muss der Einzelkulturbeitrag bis zur Klärung im Parlament auf dem aktuellen Niveau erhalten bleiben.

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2021

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2021

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2021

Organisation / Organizzazione	6460 Hochstamm CH Verein Hochstammobstbau Schweiz_2021.05.12 Verein Hochstamm Obstbau Schweiz
Adresse / Indirizzo	Ernst Peter Dorfstrasse 6 8546 Kefikon TG
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	11. Mai 2021 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11)	4
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	5
BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)	7
BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	8
BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20).....	9
BR 06 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161).....	10
BR 07 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)	11
BR 08 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310).....	12
BR 09 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)	13
BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	14
BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali.....	15
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	16

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der Verein Hochstammobstbau Schweiz bemüht sich darum, mit Behörden verschiedener Stufen in Dialog zu treten, um auf die Anliegen des Hochstammobstbaus aufmerksam zu machen und die Sensibilität für die Wichtigkeit der Obstbäume für die Natur, für Flora und Fauna in der Bevölkerung und bei den Ämtern zu stärken. Sie zählt rund 200 Mitglieder aus der ganzen Deutschschweiz.

Bund und Umweltschutzverbände motivieren seit Jahren die Landwirt*innen, Obstbäume zu pflanzen, um die Biodiversität zu stärken und das Landschaftsbild aufzuwerten. Die in diesem Verordnungspaket vorgesehene Streichung von Direktzahlungsbeiträgen für Biodiversität steht diesem Ziel diametral gegenüber und ist erst noch ungerecht. Sie heizt die sowieso schon schwierige Situation des Hochstammobstbaus noch weiter an und trägt zum übereilten Fällen von Hochstammobstbäumen bei. Was daran nachhaltig sein soll, lässt sich nicht nachvollziehen. Durch die Einteilung von Feuerbrand und Sharka zu den geregelten Nicht-Quarantäneorganismen und die Delegation der Aufgaben auf die Kantone werden Ungerechtigkeiten geschaffen, die so nicht akzeptabel sind.

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Direktzahlungen sind in den letzten Jahren bei allen Kulturen ein wichtiges Kriterium geworden, wenn es darum geht, ob sie überhaupt (an)gepflanzt und gepflegt werden sollen oder nicht. Bei einer Streichung der Biodiversitätsbeiträgen von feuerbrandbefallenen Obstbäumen würden unzählige ökologisch sehr wertvolle Hochstamm-Obstbäume gerodet und damit verschwinden.

Nicht beachtet wird beim vorliegenden Vorschlag auch die Rechtsungleichheit, die sich durch die Aufteilung der Gebiete in Gebiete mit oder ohne geringe Prävalenz ergibt. Das würde bedeuten, dass dort, wo kontrolliert wird, Bäume wegen Feuerbrandbefall aus der Direktzahlungsberechtigung für Biodiversitätsbeiträge fallen würden, während andernorts, wo nicht flächendeckend kontrolliert wird, die Direktzahlungen ausgerichtet werden. Das kann nicht sein.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Anhang 4, Ziff. 12.1.11</p>	<p>streichen</p>	<p>Bei einer Streichung von Direktzahlungen bei Feuerbrandbefall würden unzählige ökologisch sehr wertvolle Hochstamm Obstbäume gerodet und damit verschwinden.</p> <p>Ausserhalb von Feuerbrandschutzzonen werden schweizweit schon seit Jahren kaum mehr Feuerbrand-Massnahmen vorgenommen. In diesen Gebieten tritt weder vermehrt Feuerbrand auf, noch zeigen sich die Bäume weniger vital. Teilweise ist sogar das Gegenteil feststellbar: Die grössten Feuerbrand Ausbrüche sind in Gebieten mit intensiver Bekämpfung zu beobachten.</p> <p>Wir weisen ausserdem auf die Rechtsungleichheit hin, welche mit den neuen Vorschlägen entsteht (siehe allgemeine Bemerkungen)</p> <p>Der Hochstamm Obstbau befindet sich gegenwärtig in einer schwierigen Phase. Behördlich verordnete Ro-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>dungsverfügungen und sehr tiefe Mostobstpreise haben den traditonsreichen und wertvollen Hochstamm Obstbau schwer zugesetzt. Der Verlust von Direktzahlungen bei Feuerbrandbefall würde ihm noch den Rest geben.</p> <p>Auch Sharka bietet im Hochstamm Obstbau kaum Probleme. Es ist deshalb nicht einzusehen, weshalb Obstbäume mit Sharkabefall nicht weiterhin Biodiversitätsbeitragsberechtigt sein sollten.</p>

BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 06 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 07 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 08 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 09 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2021

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2021

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2021

Organisation / Organizzazione	GalloSuisse – Vereinigung der Schweizer Eierproduzenten 6580 GalloSuisse Vereinigung der Schweizer Eierproduzenten_2021.05.10
Adresse / Indirizzo	Burgerweg 22 3052 Zollikofen nuessli@gallosuisse.ch
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	10. Mai 2021  Daniel Würgler Präsident  dith Nüssli Leiterin Geschäftsstelle

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11)	4
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	5
BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)	15
BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	21
BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20).....	23
BR 06 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161).....	25
BR 07 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)	26
BR 08 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310).....	27
BR 09 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)	30
BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	31
BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali.....	33
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	38
BR XX Verordnung über Einzelkulturbeiträge im Pflanzenbau (Einzelkulturbeitragsverordnung EKBV (910.17).....	39
BR XX Verordnung über den Rebbau und die Einfuhr von Wein (Weinverordnung) / Ordonnance sur la viticulture et l'importation de vin (Ordonnance sur le vin) (916.140)	41
BR XX Verordnung über die biologische Landwirtschaft und die Kennzeichnung biologisch produzierter Erzeugnisse und Lebensmittel / Ordonnance sur l'agriculture biologique et la désignation des produits et des denrées alimentaires biologiques (910.18)	42

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

GalloSuisse dankt dem Bund für die Gelegenheit, Stellung zu nehmen zu den geplanten Verordnungsänderungen.

GalloSuisse unterstützt in allen Punkten die Stellungnahme des SBV, die auf einer breit abgestützten internen Vernehmlassung bei seinen Mitgliedorganisationen beruht. Die Positionen wurden von der Landwirtschaftskammer festgelegt, das heisst durch eine Versammlung, die um die Hundert Delegierte zählt.

Wir begrüssen speziell, dass die Junghähne den Junghennen gleichgestellt sind, wenn diese im Rahmen der Bruderhahnmast aufgezogen werden. Die Gleichstellung muss jedoch in jedem Fall gelten, nicht nur wenn die Junghähne zusammen mit den Junghennen aufgezogen werden. Nur so können vorhandene Stallkapazitäten optimal genutzt werden. Wenn zusätzliche Ställe gebaut werden müssen, entsteht ein Zielkonflikt mit dem Anliegen der Raumplanung, den ländlichen Raum möglichst frei von Gebäuden zu halten.

Wie der SBV begrüssen wir die durch die Entwicklung der allgemeinen Rahmenbedingungen notwendig gewordenen Anpassungen und insbesondere die Massnahmen für die administrativen Vereinfachungen; allerdings mit zwei Anmerkungen:

1. Zahlreiche Vereinfachungen betreffen die Verwaltung. Es wäre gut, wenn von diese vor allem auch die Bauernfamilien profitieren und nicht nur die Verwaltung;
2. Es wäre falsch, wenn die administrativen Vereinfachungen der Massnahmen an der Grenze die Importförderung unterstützen. Denn die Importe halten die Anforderungen, die an die heimische Produktion gestellt werden, sehr oft nicht ein.

Für bestimmte Massnahmen ist es wichtig, dass die Anpassungsvorschläge auf die Marktrealität abgestimmt bleiben.

Das befristete Hilfspaket für die Schweizer Zuckerwirtschaft läuft Ende 2021 aus. Das Parlament diskutiert zurzeit die Umsetzung der parlamentarischen Initiative 15.479 Pa. Iv. Bourgeois «Stopp dem ruinösen Preisdumping beim Zucker! Sicherung der inländischen Zuckerwirtschaft» Falls in der erforderlichen Frist keine parlamentarischen Lösungen vorliegen, müssen die Massnahmen auf Verordnungsstufe als Übergangslösung bis Ende 2022 weitergeführt werden. Das internationale Zuckerpreisniveau ist nach wie vor tief, die Herausforderungen im Anbau gross die Zuckerrübenanbaufläche rückläufig. Die Branche ist dringend auf eine nahtlose Weiterführung der Massnahmen angewiesen. Ein Unterbruch hätte einen Einbruch der Anbaufläche mit verheerenden Folgen für die Verarbeitungsbetriebe und die Versorgung mit Schweizer Zucker zur Folge.

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Anpassungen dieser Verordnung sind unausgewogen. In der Konsequenz wird die Schweizer Landwirtschaft mit zusätzlichen Gebühren belastet und die Importe diverser Produkte werden durch den Wegfall der Geneidineinfuhrbewilligungspflicht begünstigt.

Keine Gebühren für den Datenbezug bei Produktionsstandards der Schweizer Landwirtschaft.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 1, Ziffer 6.8	6.8 Bearbeitung eines Zulassungsgesuches für im Ausland zugelassene Pflanzenschutzmittel, die in der Schweiz bewilligten Pflanzenschutzmitteln entsprechen (Art. 36) 50 Franken	Diese Gebühr wurde bisher nicht erhoben, also brauchte es sie nicht und ist daher auch konsequenterweise nicht einzuführen.
Art. 3a	3a Verzicht auf Gebührenerhebung Keine Gebühren werden erhoben für: a. den Bezug von statistischen Dienstleistungen des BLW durch das Bundesamt für Statistik; b. Verfügungen betreffend Finanzhilfen und Abgeltungen; c. die Nutzung von elektronischen Diensten des BLW durch Dritte, die ausschliesslich im öffentlich-rechtlichen Auftrag handeln oder die EU-Rechtsumsetzung unterstützen. d. für die Umsetzung von Produktionsstandards von Branchen	Für die Umsetzung von Produktionsstandards, wie beispielsweise für den Branchenstandard Nachhaltige Schweizer Milch, sind keine Gebühren zu erheben. Diese Standards werden im Sinne der Qualitätsstrategie des Bundes umgesetzt.

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Zur Bekämpfung des Erdmandelgrases soll die Schwarzbrache in der DZV dahingehend berücksichtigt werden, dass entsprechende Flächen während der Schwarzbrache weiterhin direktzahlungsberechtigt bleiben. Unter einer Schwarzbrache versteht man eine landwirtschaftliche Fläche, welche durch regelmässige Bodenbearbeitung frei von jeglicher Vegetation bleibt. Definition und Bedingungen Schwarzbrache gemäss Merkblatt «Die Schwarzbrache als Instrument zur Erdmandelgrasbekämpfung» der Konferenz der kantonalen Pflanzenschutzdienste (KPSD).

Für die Neuweltkameliden Lamas und Alpakas sind Tierwohlprogramme BTS und RAUS Programme einzuführen.

Mit dem Klimawandel wird die Sömmerungszeit, insbesondere in tieferen Lagen, tendenziell länger. In Zukunft sollte diese klimatische Komponente berücksichtigt werden, da längere Sömmerungszeiten eine Erhöhung des üblichen und damit auch des tatsächlichen Normalbesatz erlauben und damit mehr Flexibilität für die optimale Nutzung der Weideperiode ermöglicht. Der Vorschlag, die Sömmerungszeiten zu verlängern, ist mittelfristig mit der globalen Erwärmung gerechtfertigt, aber unter der Bedingung, dass die Regeln für die Festlegung der üblichen Bestossung und der geschätzten effektiven Bestossung parallel dazu überprüft werden. Bei einer allfälligen Erarbeitung und Prüfung solch angepasster Regeln möchte unser Verband einbezogen werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 35 Abs. 7	7 Zu keinen Beiträgen berechtigten Flächen, die mit Baumschulen, Forstpflanzen, Christbäumen , Zierpflanzen, Hanf, der nicht zur Nutzung der Fasern und der Samen angebaut wird, oder Gewächshäusern mit festem Fundament belegt sind.	Während wir die vorgeschlagene Anpassung für den Hanfanbau begrüßen, wiederholen wir unsere übliche Forderung. Es muss eine Lösung gefunden werden, dass die einheimische Produktion des Vermehrungsmaterials der Reben unterstützt wird und somit die Baumschulen und das amerikanische Holz nicht länger systematisch von den Direktzahlungen ausgeschlossen werden. Die Christbäume sind ebenfalls davon auszunehmen.
Art. 36 Abs. 2 Bst. a und 3	2 Für die Bestimmung der Bestossung von Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben sind folgende Bemessungsperioden massgebend: a. für Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel sowie	Ergänzung der Schaf- und Ziegengattung GalloSuisse begrüsst die administrative Vereinfachung über die Erfassung der TVD.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Tiere der Pferde-, Schaf- und Ziegenart: das Beitragsjahr bis zum 31. Oktober;</p> <p>3 Der Bestand an Tieren der Rindergattung und Wasserbüffeln, Tieren der Pferde- Schaf- und Ziegenart sowie Bisons wird anhand der Daten der Tierverkehrsdatenbank erhoben.</p>	
Art. 37 Abs. 1	<p>1 Für die Bestimmung des Bestands an Tieren der Rindergattung und Wasserbüffeln, Tieren der Pferde-, Schaf- und Ziegenart sowie Bisons ist die Anzahl Tiertage in der Bemessungsperiode massgebend. Es werden nur Tiertage berücksichtigt, bei denen eine eindeutige Standortzuordnung der Tiere möglich ist. Tiere ohne gültige Geburtsmeldung werden nicht berücksichtigt.</p>	GalloSuisse unterstützt grundsätzlich diese Änderung.
Art. 41 Abs. 3bis – 3ter	<p>3bis Er passt für die Ausrichtung der Beiträge ab 2023 den Normalbesatz von Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidbetrieben mit nicht gemolkenen Schafen an, wenn die durchschnittliche Bestossung in den Referenzjahren 2021 und 2022, gerechnet mit den GVE-Faktoren nach den Ziffern 3.2—3.4 des Anhangs der LBV2, über 100 Prozent des bisherigen Normalbesatzes liegt. Der neue Normalbesatz entspricht:</p> <p>a. für Betriebe, die in den Referenzjahren bis zu 100 Prozent des Normalbesatzes, nach Berechnung mit den GVE-Faktoren nach Ziffern 3.2 – 3.4 des Anhangs LBV gültig am 1.1.21, bestossen waren: dieser Bestossung, jedoch gerechnet mit den GVE-Faktoren nach den Ziffern 3.2—3.4 des Anhangs der LBV;</p> <p>b. für Betriebe, die in den Referenzjahren über 100 Prozent</p>	<p>Der Normalbesatz muss auch bei gemolkenen Schafen und bei Ziegen überprüft werden. Dort wo gemolkene Schafe und Ziegen auf der Alp sind, hat es auch nicht nur gemolkenen Tiere.</p> <p>Art. 3bis ist zum besseren Verständnis zu präzisieren.</p> <p>In den Absätzen von Bst. a und b sind mit dem Bezug auf die geltende Regelung zu ergänzen.</p> <p>Bemerkungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es wird praktisch immer zu Anpassungen des Normalbesatzes kommen, ausser es wurden bisher ausschliesslich Schafe, die älter als 1 Jahr alt waren und keine oder nur eine geringe Anzahl jüngerer Tiere gesömmert. Oder die Bestossung unterschreitet den Normalbesatz wesentlich.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>des Normalbesatzes, nach Berechnung mit den GVE-Faktoren nach Ziffern 3.2 – 3.4 des Anhangs LBV gültig am 1.1.21, bestossen waren: dem bisherigen Normalbesatz multipliziert mit der durchschnittlichen Bestossung in den Referenzjahren, gerechnet mit den GVE-Faktoren nach den Ziffern 3.2—3.4 des Anhangs der LBV, geteilt durch die durchschnittliche Bestossung, nach Berechnung mit den GVE-Faktoren nach Ziffern 3.2 – 3.4 des Anhangs LBV gültig am 1.1.21, in den Referenzjahren.</p> <p>3ter Liegt ein Bewirtschaftungsplan vor, so erhöht der Kanton den Normalbesatz nach Absatz 3bis nur, wenn dies sachgerecht ist.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Die Festsetzung nach Fall a) oder nach Berechnung nach Fall b) führen in jedem Fall zur Reduktion der Bestossung, im Vergleich der aktuellen Bestossung mit den neuen Faktoren berechnet. - Zu beachten wird für die Tierhalter (Talbetrieb und Sömerungsbetrieb) sein, dass mit dem älter werden der Jungtiere eine volle Bestossung beim Alpaufzug zu einer Überstossung bis zur Alpabfahrt führen kann. Dieser Umstand ist den Tierhaltern zu kommunizieren und ihnen Instrumente zur Verfügung zu stellen, dass sie diese Entwicklung vor der Alpabfahrt abschätzen können. - Da die Referenzperiode nur 2 Jahre umfasst, sind aussergewöhnlichen Entwicklungen wie z.B. eine vorzeitige Alpentleerung infolge Wolfspräsenz bei der Anpassung des Normalbesatzes zu berücksichtigen.
Art. 76	Kantonale Sonderzulassungen 1Die Kantone erteilen einzelbetriebliche Sonderzulassungen nach Anhang 6 Buchstabe A Ziffer 7.10 sowie Buchstabe B Ziffern 1.4, 1.7 und 2.6 schriftlich.	Neu ist Verweis auf Ziffer 1.4. Diese regelt welcher Bereich eines unterdachten Auslaufes als ungedeckt gilt. GalloSuisse unterstützt grundsätzlich diese Änderung.
Art. 76a	Projekte zur Weiterentwicklung der Bestimmungen für die Tierwohlbeiträge 1 Im Rahmen von Projekten, mit denen im Hinblick auf die Weiterentwicklung der Bestimmungen für die Tierwohlbeiträge alternative Regelungen getestet werden, kann von einzelnen Anforderungen der Artikel 74 und 75 und nach Anhang 6 abgewichen werden, sofern die Regelungen in Bezug auf das Tierwohl mindestens gleichwertig sind und das Projekt wissenschaftlich begleitet wird. 2 Die Abweichungen bedürfen der Bewilligung des BLW.	Neu GalloSuisse unterstützt grundsätzlich diese Änderung, dass Betriebe, die an Projekten zur Weiterentwicklung von Bestimmungen teilnehmen, die BTS- und RAUS-Anforderungen nur zum Teil erfüllen müssen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 82b	Stickstoffreduzierte Phasenfütterung Schweine Einführung eines Ressourceneffizienzprogramm Phase 2 Jahre 2023-27.	In der Stellungnahme Agrarpaket vom 09.05.2018 hat der SBV abgelehnt, die Förderfrist zu beschränken. Die bestehenden Vorgaben für die Phasenfütterung in den ÖLN zu integrieren, ist nachvollziehbar. Die Förderung der Ressourceneffizienz ist weiterzuführen. Die Vorschläge des BLW gleichzeitig mit einem Obligatorium massive Verschärfungen mit unbekanntem Auswirkungen auf die Schweine einzuführen, ist gegenüber den Schweinen und der Schweinehaltung unkorrekt. Wir müssen dringend zuerst Erfahrungen auf die Auswirkungen Tiergesundheit und Produktequalität gewinnen. Ein freiwilliges, ambitioniertes REB-Programm ist dazu eine gute Grundlage. GalloSuisse schliesst sich dieser Haltung an.
Art. 106, Abs. 2	Als höhere Gewalt gelten insbesondere: h. die reduzierte Bestossung, die vorzeitige Alpentleerung und erhebliche Tierverluste als Folge von Angriffen durch Grossraubtiere.	Die Tierhalter sollen zu den Tierverlusten durch Grossraubtiere, den Un- und Mehrkosten infolge reduzierter Bestossung und oder vorzeitiger Alpentleerung nicht auch noch finanzielle Verluste durch die Reduktion der Direktzahlungen (Tierwohl-, Sömmerungs- und Alpungsbeiträge) zu tragen haben.
Art. 108 Abs. 3	3 Der Kanton berücksichtigt für Kürzungen nach Artikel 105 alle vom 1. Januar bis 31. Dezember festgestellten Mängel. Er kann die Kürzungen im folgenden Beitragsjahr vornehmen, wenn die Mängel nach dem 1. Oktober festgestellt wurden.	GalloSuisse unterstützt grundsätzlich diese Änderung
Art. 115f	Art. 115f Übergangsbestimmung zur Änderung vom... 2021 Die Beiträge werden im Jahr 2022 nicht gekürzt für Mängel nach Anhang 8 Ziffer 2.3a.1 Buchstabe a oder b.	Es gibt keine ausreichende rechtliche Grundlage, wonach die emissionsmindernde Ausbringungsverfahren Teils des ÖLN sind. Art 70, Abs 2b fordert keine Reduktion des Düngemittelverlustes sondern eine Ausgeglichenen Düngebilanz. Diese Doppelbestrafung mit der LRV (Strafanzeige) und den Kürzungen bei den Direktzahlungen ist unsachgemäss und

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>gilt es zu streichen. Dies ist juristisch sehr fragwürdig, erschwert den Vollzug unnötig und gibt es sonst in kaum einem anderen Bereich.</p> <p>Aufgrund der verzögerten Behandlung der Motion Hegglin wäre auch bei einer Ablehnung ebendieser die Einführung einer solchen Sanktion zeitlich zu verschieben.</p> <p>Sanktionen bei unsachgemässer Lagerung von flüssigem Hofdünger und unsachgemässer Ausbringung: Bei der Abdeckung gilt eine Sanierungsfrist von 6-8 Jahren, während dieser Dauer soll es zu keinen DZ Kürzungen kommen.</p> <p>Bei flüssigem Hofdünger gibt es 2022 eine Übergangsbestimmung, da noch nicht alle umgerüstet haben.</p> <p>300 CHF/ha, beim Wiederholungsfall verdoppelt, Dann vervierfacht.</p>
<p>II</p> <p>Der Anhang der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 wird wie folgt geändert:</p>	<p>Anhang Ziff. 3 und 4</p> <p>Faktor je Tier</p> <p>3. Schafe</p> <p>3.1 Schafe gemolken 0,25</p> <p>3.2 Andere Schafe über 365 Tage alt 0,17</p> <p>3.3 Jungschafe Lämmer über 180 bis 365 Tage alt 0,06 0,085</p> <p>3.4 Lämmer bis 180 Tage alt 0,03</p> <p>4. Ziegen</p> <p>4.1 Ziegen gemolken 0,20</p> <p>4.2 Andere Ziegen über 365 Tage alt 0,17</p> <p>4.3 Jungziegen Gitzi über 180 Tage bis 365 Tage alt 0,06 0,085</p>	<p>GalloSuisse schätzt diese GVE-Anpassung so ein, dass diese Einführung des altersabgestuften Faktors mit der Pflicht zur Anmeldung bei der TVD unumgänglich ist. Der Vorteil dieser Anpassung ist, dass bei Beiträgen pro GVE mehr DZ ausbezahlt werden.</p> <p>GalloSuisse begrüsst die Einführung der Kategorie 3.3, Jungschafe über 180 bis 365 Tage alt.</p> <p>Nicht einverstanden ist GalloSuisse mit dem festgelegten GVE-Faktor dieser Kategorie. Tiere in diesem Alter (Lämmer und Gitzi) entsprechen bezüglich Anforderungen rund der Hälfte eines Muttertieres. Das muss auch im GVE-Faktor zum Ausdruck kommen. Er ist auf 0,085 anzuheben. Dasselbe gilt für die Kategorie 4.3.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	4.4 Zicklein Gitzi bis 180 Tage alt 0,03	<p>GalloSuisse fordert die Verwendung von in der Praxis üblichen Begriffen. Der Begriff «Jungschafe» ist durch «Lämmer» zu ersetzen. Die Begriffe «Jungziege» und «Zicklein» sind durch «Gitzi» zu ersetzen.</p> <p>Parallel zur Einführung der neuen GVE-Faktoren muss geprüft werden, wie sich die Anpassungen auf die Suisse Bilanz auswirken. Nachteilige Auswirkungen sind auszugleichen.</p>
Ziff. 12.1.5–12.1.5c und 12.1.9–12.1.11	<p>12.1.5 Die einzelnen Bäume müssen in einer Distanz angepflanzt werden, die eine normale Entwicklung und Ertragsfähigkeit der Bäume gewährleistet.</p> <p>12.1.5a Die Distanz zwischen den einzelnen Bäumen muss mindestens betragen:</p> <p>a. Kernobst- und Steinobstbäume, ohne Kirschbäume: 8 m b. Kirschbäume: 10 m c. Nuss- und Kastanienbäume: 12 m</p> <p>12.1.5b Die Distanz der Bäume zu Wald, Hecken, Feld- und Ufergehölzen sowie zu Gewässern muss mindestens 10 m betragen.</p> <p>12.1.5c Die Distanz nach den Ziffern 12.1.5a und 12.1.5b gelten nicht für vor dem 1. Januar 2022 gepflanzte Bäume.</p> <p>12.1.9 Bis zum 10. Standjahr Aab Pflanzung ist eine fachgerechte Baumpflege durchzuführen. Diese beinhaltet Formierung und Schnitt, Stamm- und Wurzelschutz sowie eine bedarfsgerechte Düngung.</p>	<p>Keine weitere unnötige administrative Belastung.</p> <p>Weil Ziff. 12.1.5a und 12.1.5b zu streichen sind ist Ziff. 12.1.5c obsolet.</p> <p>12.1.9: Im Rahmen der Parzellenpflege ist es wichtig, dass sie nicht zu Kontaminationsquellen für Intensivkulturen in der Umgebung werden. Vielmehr muss die Baumpflege gewährleistet sein, solange sie den Bezug von Direktzahlungen ermöglichen.</p> <p>12.1.10: Der Erreger des Feuerbrandes, <i>Erwinia amylovora</i>,</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>12.1.10 Quarantäneorganismen nach der Pflanzengesundheitsverordnung vom 31. Oktober 20184 und der Verordnung des WBF und UVEK vom 14. November 2019 zur Pflanzengesundheitsverordnung sind gemäss den Anordnungen der kantonalen Pflanzenschutzstellen zu bekämpfen.</p> <p>12.1.11 Bäume mit Befall von Erwinia amylovora (Feuerbrand) oder Plum Pox Virus (Sharka) sind nicht anrechenbar und erhalten keine Beiträge</p>	<p>ist seit 01.01.2020 als «geregelte Nicht-Quarantäneorganismen» eingestuft. Gemäss PGesV und PGesV-WBF-UVEK muss der Erreger in Gebieten mit geringer Prävalenz amtlich bekämpft werden (Richtlinie Nr. 3 «Überwachung und Bekämpfung von Feuerbrand).</p> <p>D12.1.11: Die Bekämpfung von Infektionsherden (Reduktion von Inokulum) ist eine flankierende Massnahme bei jeder Managementstrategie. GalloSuisse begrüsst Ziff. 12.1.11.</p> <p>Ohne Bekämpfungsmassnahmen bei Hochstamm-Feldobstbäume, insbesondere bei Feuerbrand, stellen befallene Bäume eine grosse Infektionsquelle für weitere Kern- und Steinobstbäume dar, insbesondere für Neupflanzungen.</p>
<p>Anhang 6, Ziff. 7.7 Bst. c</p>	<p>Der Zugang zum AKB ist fakultativ:</p> <p>c. für Truten, Junghähne von Legehennenlinien und Küken für die Eierproduktion an den ersten 42 Lebenstagen.</p>	<p>GalloSuisse unterstützt diese Änderung grundsätzlich. Die Regelung soll für alle Junghähne gelten, unabhängig davon, ob sie zusammen mit den Junghennen oder separat aufgezogen werden.</p> <p>Die Schweizer Eierproduktion ist gefordert, das Dilemma der männlichen Küken zu lösen. Neben der gesellschaftlichen Debatte in der Schweiz erhöht das forsche politische Vorgehen in Deutschland den Druck, Lösungen zu finden. Wir weisen jedoch darauf hin, dass der Futterverbrauch pro Kilogramm Fleisch in der Bruderhahn-Mast massiv höher ist als in der Pouletmast. Entsprechend resultiert ein höherer Nährstoffanfall und ein Zielkonflikt zum Absenkpfad Nährstoffe. Da die Geschlechtsbestimmung im Ei jedoch noch nicht marktreif ist, sollte die Schweizer Gesetzgebung vorläufig gute Rahmenbedingungen für die Bruderhahn-Mast schaffen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni				
Anhang 8, Ziff. 2.2.1	<p>2.2.1 Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen, von Beträgen pro Einheit und über die Vergabe von Punkten, die folgendermassen in Beträge umgerechnet werden:</p> <p>Summe der Punkte minus 10 Punkte, dividiert durch 100 und dann multipliziert mit 1000 Franken pro Hektare LN des Betriebs.</p> <p>Liegt die Summe der Punkte aus Wiederholungsfällen bei 110 Punkten oder mehr, so werden im Beitragsjahr keine Direktzahlungen ausgerichtet.</p> <p>Die Punkte bei einem Mangel, die Pauschalbeträge und die Beträge pro Einheit werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht.</p>	GalloSuisse lehnt übertriebene Verschärfung bei den Wiederholungsfällen ab. Die Verhältnismässigkeit muss unbedingt gewahrt werden.				
Ziff. 2.2.4 Bst. b	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%; padding: 2px;">Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td style="width: 50%; padding: 2px;">Kürzung</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">b. Keine vorschriftsgemässe Bewirtschaftung von Objekten in Inventaren nationaler Bedeutung, inklusive der dazugehörigen Pufferstreifen, bei vorliegendem rechtskräftigem Entscheid (Art. 15)</td> <td style="padding: 2px;">5 Pte. pro Objekt</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	b. Keine vorschriftsgemässe Bewirtschaftung von Objekten in Inventaren nationaler Bedeutung, inklusive der dazugehörigen Pufferstreifen, bei vorliegendem rechtskräftigem Entscheid (Art. 15)	5 Pte. pro Objekt	GalloSuisse lehnt eine Verschärfung ab (siehe oben).
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung					
b. Keine vorschriftsgemässe Bewirtschaftung von Objekten in Inventaren nationaler Bedeutung, inklusive der dazugehörigen Pufferstreifen, bei vorliegendem rechtskräftigem Entscheid (Art. 15)	5 Pte. pro Objekt					
Ziff. 2.3.1	<p>2.3.1 Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen und mit der Vergabe von Punkten, die folgendermassen in Beträge umgerechnet werden:</p> <p>Summe der Punkte mal 100 Franken pro Punkt, mindestens jedoch 200 Franken und im Wiederholungsfall mindestens 400 Franken.</p> <p>Liegt die Summe der Punkte aus Wiederholungsfällen bei 110 oder mehr, so werden im Beitragsjahr keine Direktzahlungen ausgerichtet.</p> <p>Bei einem erstmaligen Verstoss beträgt die Kürzung maximal 50 Punkte in jedem einzelnen der Buchstaben a–f. Bei</p>	GalloSuisse lehnt eine Verschärfung ab und fordert mehr Verhältnismässigkeit bei kleinen und einzelnen Verstössen.				

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni						
	<p>besonders schwerwiegenden Fällen, wie einer groben Vernachlässigung der Tiere oder sehr vielen betroffenen Tieren, kann der Kanton die maximale Punktzahl angemessen erhöhen. Bei geringfügigen Mängeln kann der Kanton die maximale Punktzahl angemessen herabsetzen. Im Wiederholungsfall gelten keine maximalen Punktzahlen.</p> <p>Die Punkte bei einem Mangel und die Pauschalbeträge werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht.</p>							
Ziffer 2.3a	<p>2.3a Luftreinhaltung</p> <p>2.3a.1 Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen und mit Beträgen pro ha.</p> <p>Die Pauschalbeträge und die Beträge pro ha werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht.</p> <p>Gewährt die zuständige Behörde eine Frist zur Sanierung von Anlagen zur Lagerung, so werden bei festgestellten Mängeln innerhalb dieser Frist keine Kürzungen nach Buchstabe a vorgenommen.</p> <table border="1" data-bbox="618 1129 1352 1374"> <thead> <tr> <th data-bbox="618 1129 1167 1161">Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th data-bbox="1167 1129 1352 1161">Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="618 1161 1167 1251">a. Nicht konforme Lagerung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)</td> <td data-bbox="1167 1161 1352 1251">300 Fr.</td> </tr> <tr> <td data-bbox="618 1251 1167 1374">b. Nicht konforme Ausbringung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)</td> <td data-bbox="1167 1251 1352 1374">300 Fr./ha x betroffene Fläche in ha</td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	a. Nicht konforme Lagerung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)	300 Fr.	b. Nicht konforme Ausbringung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)	300 Fr./ha x betroffene Fläche in ha	<p>GalloSuisse ist grundsätzlich gegen die Doppelbestrafung, auch in diesem Fall mit der LRV und den Kürzungen bei den Direktzahlungen. Dies ist juristisch sehr fragwürdig und gibt es sonst in keinem anderen Bereich. Zudem wird die Beurteilung der Pflicht (konforme Ausbringung) bei Betrieben zwischen den Zonen und in der Hügelzone und Bergzone aber auch Obstbetrieben sehr komplex und es existiert dann ein Generalverdacht, sobald mit dem Prallteller ausgebracht wird. Fragwürdig erscheint ebenfalls die Einführung von Sanktionen, wo noch über Jahre Übergangsfristen am Laufen sind.</p>
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung							
a. Nicht konforme Lagerung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)	300 Fr.							
b. Nicht konforme Ausbringung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)	300 Fr./ha x betroffene Fläche in ha							
Ziff. 2.9.2	2.9.2 Die Punkte bei einem Mangel werden im ersten Wiederholungsfall um 50 Punkte erhöht. Ab dem zweiten Wiederholungsfall werden die Punkte um 100 Punkte erhöht	GalloSuisse lehnt eine Verschärfung ab (siehe oben).						

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	bzw. es werden keine BTS- bzw. RAUS-Beiträge für die entsprechende Tierkategorie ausgerichtet. Die Pauschalbeiträge werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht.	

BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

GalloSuisse begrüsst die Totalrevision der LBVo. Die Wissens- und Beratungslandschaft hat sich in den letzten Jahren stark gewandelt insbesondere durch Reorganisationen bei Agridea und Agroscope.

Wir erachten die Ausweitung des Wirkungsbereichs auf Land- und Ernährungswirtschaft als sinnvoll. Sie bringt die zunehmende Vernetzung und die vielfältigen Schnittstellen zwischen den Akteuren in der gesamten Wertschöpfungskette zum Ausdruck. Von besonderer Bedeutung ist dabei die gute Zusammenarbeit mit den Branchenorganisationen.

Aufgrund begrenzter Mittel wird es jedoch nicht möglich sein, Leistungen im gleichen Umfang für die gesamte Ernährungswirtschaft zu erbringen und es bedarf weiterhin eine Fokussierung. Dabei soll weiterhin der Nutzen für die landwirtschaftlichen Betriebe und die Bauernfamilien im Vordergrund stehen.

Beratungszentralen unterstützen die Beratungsdienste. Und eine gute Beratung ist ein wichtiges Bindeglied im Wissenstransfer zwischen Wissenschaft und Forschung und den Bauernfamilien. Auch die Vernetzung zwischen aller Akteuren der Wertschöpfungskette ist weiter zu stärken.

GalloSuisse begrüsst die Mehrzahl der vorgeschlagenen Änderungen, verlangt jedoch, dass die Unterstützung der Agridea verbindlich und nicht nur potenziell ist.

Aus Sicht von GalloSuisse müssen sich die Beratung und der Wissenstransfer immer auf dem Bedarf der jeweiligen Zielgruppe abstützen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2, Abs. 1, Bst. e	1 Die Beratung unterstützt die Personen nach Artikel 136 Absatz 1 LwG in ihren Bestrebungen: e. die Lebensqualität und soziale Stellung im sozialen Umfeld der Bäuerinnen, Landwirtinnen und Landwirte in der Landwirtschaft tätigen Personen fördern.	Es geht darum, nicht nur für Einzelpersonen aktiv zu werden, sondern auch das soziale System der Bauernfamilien zu stützen z.B. die Rolle der Bäuerin in der Gesellschaft und in der Familie bestärken. Der Wunsch besteht das Feld der Betroffenen zu öffnen, indem der Begriff der bäuerlichen Familie ersetzt wird. Der genutzte Begriff ist nicht sinnvoll, weil er sich nur auf ein traditionelles Bild beschränkt. Dabei gibt es in der Landwirtschaft heute auch Landwirtinnen, Ehepartner/innen in verschiedenen Formen einer Lebensgemeinschaft, andere Familienmitglieder oder Nicht-Familienmitglieder, die auf dem Betrieb leben. Diese Begriffserweiterung betrifft Personen, die mit der Landwirtschaft verbunden oder von ihr betroffen sind oder in einer Arbeits- und/oder Lebensgemeinschaft mit einer Bäuerin, einem Lebenspartner/einer Lebenspartnerin, einer Landwirtin oder einem Landwirt stehen. Dies erfordert eine Überarbeitung des vorgeschlagenen Konzepts.
Art. 2, Abs. 3, Bst. b	b. die Verbreitung von Informationen mit grosser Breitenwirkung .	Im Fokus ist die Wirkung der Massnahme. Gerade für Wandel oder Innovationen ist es wichtig, dass mit Nischen begonnen werden kann und dann erst Breitenwirkung erzielt werden kann (Leuchtturmprojekte).
Art. 2, Abs. 3, Bst. c	c. die Professionalität und den Wissensaustausch zwischen land- und ernährungswirtschaftlicher Forschung und Praxis sowie innerhalb der Landwirtschaft und der bäuerlichen Hauswirtschaft;	Die Beratungstätigkeit soll in erster Linie auf professionelles Arbeiten und Handeln ausgerichtet werden. Der Austausch von Wissen und eine bereichsübergreifende Übermittlung muss auch zwischen den verschiedenen Produktionsmethoden (bio, nicht bio, Konservierende Bodenbearbeitung...) stattfinden. Es ist wichtig, offene, neugierige und gut informierte Berater und Lehrer zu haben.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 4	<p>Art. 4 Aufgaben der Beratungszentralen Die Beratungszentralen haben die folgenden Aufgaben:</p> <p>a. Sie ermitteln und überprüfen den Bedarf der Praxis regelmässig in Bezug auf Inhalt und Format.</p> <p>b. Sie erarbeiten und beurteilen Methoden für die Beratung und die Weiterbildung und stellen Grundlagen und Daten bereit.</p> <p>c. Sie führen Beraterinnen und Berater in ihren Beruf ein und bilden sie weiter.</p> <p>d. Sie arbeiten Informationen und Erkenntnisse aus Forschung, Praxis, öffentlicher Verwaltung, Märkten und Organisationen auf, stellen sie zusammen und verbreiten sie weiter. Sie entwickeln, vermitteln und vertreiben Dokumentationen und Hilfsmittel.</p> <p>e. Sie unterstützen die Beratungsdienste und weitere Organisationen in deren Organisations- und Teamentwicklung und bei innovativen Projekten.</p> <p>f. Sie fördern die Zusammenarbeit zwischen Forschung, Bildung, Beratung und land- und ernährungswirtschaftlicher Praxis und übernehmen dafür Netzwerkfunktionen und Hilfsmittel.</p>	<p>Die Basis für einen guten Transfer der erarbeiteten Grundlagen, Informationen und Erkenntnisse ist die Sicherheit, dass diese Informationen in thematisch und von der Form der Bereitstellung dem Bedarf des Zielpublikums entsprechen. Dabei ist z.B. auch die technische Entwicklung zu berücksichtigen und neue, relevante Themen sind aufzunehmen.</p> <p>Um dieses Ziel zu erreichen, müssen die Akteure der Praxis bzw. die Zielgruppen regelmässig miteinbezogen oder befragt werden, um den Bedarf zu überprüfen. Neben den kantonalen Beratungsstellen sollen namentlich Fachorganisationen miteinbezogen werden.</p> <p>Die Beratung und Endkunden müssen sich darauf verlassen können, dass solche grundlegenden Hilfsmittel immer aktuell sind. Eine langfristige strategische Planung ist deshalb wichtig</p>
Art. 5, Abs. 4	<p>Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) und die Kantone (vertreten durch die Landwirtschaftsdirektorenkonferenz) schliessen eine Leistungsvereinbarung ab, in der sie der Agridea die prioritären Handlungsfelder und verbindliche Tätigkeiten vorgeben.</p>	<p>Die Kantone werden durch die Landwirtschaftsdirektorenkonferenz (LDK) vertreten. Es gibt keine direkten Vereinbarungen zwischen BLW und einzelnen Kantonen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 6	<p>Art. 6 Aufgaben der Beratungsdienste der Kantone und von Organisationen</p> <p>1 Die Beratungsdienste der Kantone und von Organisationen sind in folgenden Bereichen tätig:</p> <p>a. Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und Produktionsressourcen;</p> <p>b1. Entwicklung des ländlichen Raums, Innovationsförderung und den Aufbau von Wertschöpfungsketten;</p> <p>b2. Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Marktanpassung;</p> <p>d1. Weiterentwicklung und Sicherstellung der Produktequalität</p> <p>d2. nachhaltige Produktion;</p> <p>e. Betriebswirtschaft, Hauswirtschaft, Agrartechnik, Digitalisierung und Ausrichtung auf den Markt;</p> <p>c. Begleitung des Strukturwandels;</p> <p>f. berufsbezogene Persönlichkeitsentwicklung und Unternehmensschulung</p>	<p>Mit diesen Ergänzungen wird konkretisiert, wie die Beratungsdienste Art. 2 umsetzen. Das beinhaltet auch die Klärung betreffs Ausweitung des Wirkungsbereichs auf die ganze Wertschöpfungskette.</p> <p>Digitalisierung ist ein so wichtiges Thema, dass uns eine explizite Erwähnung sinnvoll erscheint.</p> <p>Die Anforderungen der Abnehmer an Produkte aus Land- und Ernährungswirtschaft werden immer höher. Um eine möglichst hohe Wertschöpfung zu erzielen, muss deshalb die Weiterentwicklung und Sicherstellung der regionalen Wertschöpfungsketten sowie die Produktequalität aufgenommen werden.</p>
Art. 6, Abs. 2 Bst. f	<p>f. Vernetzung von Forschung, professioneller Aus- und Weiterbildung und Beratung mit der land- und ernährungswirtschaftlichen Praxis.</p>	<p>Wir unterstützen die neu geschaffene Leistungskategorie f. Die Vernetzung von Forschung, Bildung und Beratung mit der land- und ernährungswirtschaftlichen Praxis ist uns ein zentrales Anliegen.</p> <p>Obwohl in der LIWIS-Definition oft erwähnt, wird die Berufsbildung in den konkreten Diskussionen meist vergessen. In Zukunft müssen die Verantwortlichen der Berufsbildung besser berücksichtigt werden.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 7	<p>Art. 7 Anforderungen an das Fachpersonal</p> <p>Das Fachpersonal der Beratungszentralen und der Beratungsdienste von Organisationen müssen neben den fachlichen Kompetenzen die zur Ausübung der Tätigkeit notwendigen pädagogischen methodischen und didaktischen Qualifikationen aufweisen und diese Fähigkeiten kontinuierlich weiterbilden.</p>	<p>Wissensvermittlung und -transfer stehen im Vordergrund und weniger erzieherische Tätigkeit. Deshalb braucht es in erster Linie methodische und didaktische Fähigkeiten.</p> <p>Das Beratungspersonal, das auch in der Ausbildung tätig ist, sollte sich ebenfalls regelmässig weiterbilden, um mit der Wissensentwicklung Schritt zu halten und neue Möglichkeiten oder Lösungen zu entdecken.</p>
Art. 8 Abs. 1	<p>1. Das BLW kann unterstützt Agridea finanziell auf der Grundlage der Leistungsvereinbarung nach Artikel 5 Absatz 4 Finanzhilfen zur Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 4 ge- währen.</p>	<p>Aus dem NFA heraus besteht für das BLW eine verbindliche Aufgabe, die Agridea als nationale Beratungszentrale mit einer Finanzhilfe zu unterstützen.</p>
Art. 10, Abs 3	<p>3 Massgebende Kriterien für die Gewährung von Finanzhilfen sind insbesondere die agrarpolitische Relevanz oder der zu erwartende Nutzen für die Praxis, den Einbezug der Zielgruppen, die methodische Qualität des Vorgehens sowie die überregionale oder gesamtschweizerische Verbreitung der Resultate in Kanälen, die den Zielgruppen gut zugänglich sind.</p>	<p>GalloSuisse stimmt dieser neuen Möglichkeit zu und sieht darin Potential, z.B. um neu auftauchende Themen zu bearbeiten.</p> <p>Vertreter der Zielgruppe (z.B. Produzentenorganisationen) sollen in die Projekte miteinbezogen werden, um den Nutzen für die Praxis zu gewährleisten.</p> <p>Sind schriftliche oder digitale Resultate vorgesehen, sollen sie auch bei Projekten von Anfang an so geplant werden, dass sie den Zielgruppen später gut zugänglich sind.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 10 Abs. 4	4 Die Finanzhilfen belaufen sich auf höchstens 75 Prozent der ausgewiesenen Kosten. Infrastrukturkosten sind in der Regel nicht anrechenbar; Für Infrastrukturen, die spezifisch für das Projekt erstellt werden (wie bspw. Apps oder Internetseiten), können Ausnahmen definiert werden.	<p>Je nach Auslegung des Begriffes Infrastruktur können Internetseiten oder Apps nicht mehr finanziert werden. Diese sind heute für gute Projekte unverzichtbar. So eine Auslegung der Infrastrukturkosten würde es unmöglich machen, diese Investitionen zu finanzieren.</p> <p>Die Präzisierung ist zu einschränkend und zu streichen, denn das BLW hat im Rahmen der Gesuchbehandlung immer noch die Möglichkeit, auf die Finanzierung von Infrastrukturpositionen zu verzichten.</p>

BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Mit der Teilabschaffung der Generaleinfuhrbewilligungspflicht werden einseitig Importe um 2.7 Mio. Fr. verbilligt ohne dass eine äquivalente Gegenleistung für die Inlandproduktion geschaffen wird. Daher lehnt GalloSuisse diese Teilabschaffung ab.

Die Aufweichung des Grenzschutzes für Butter durch die Senkung der Mindestpackungsgrössen von 25 auf 10 kg wird abgelehnt. Die Einfuhr von Butter muss weiterhin ausschliesslich in Grosspackungen mit 25 kg Mindestgewicht zugelassen werden. Die eingeführte Butter muss weiterhin zwingend im Inland verarbeitet werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art 5 Absatz 2, Mindestgrenzschutz Zucker	Verlängerung des befristeten Mindestgrenzschutzes von Fr. 7 je 100 kg Zucker bis 31.12.2022.	Die Festsetzung eines Mindestgrenzschutzes für Zucker im Rahmen des Hilfspaketes für die Schweizer Zuckerwirtschaft ist bis am 30.9.2021 befristet. Die Weiterführung der Massnahme und eine allfällige Verankerung im Landwirtschaftsgesetz werden zurzeit im Parlament behandelt. Falls bis Ende September 2021 keine parlamentarische Lösung vorliegt, ist der Mindestgrenzschutz bis 31.12.2022 auf Verordnungsstufe zu verlängern. Die internationalen Zuckerpreise sind nach wie vor sehr tief und der Importdruck von Billigzucker gross. Die Zuckerrübenfläche ist weiterhin rückläufig. Um einen kurzfristigen Preiszerfall sowie eine Anbau- und Versorgungslücke zu verhindern, muss der Mindestgrenzschutz bis zur Klärung im Parlament aufrechterhalten bleiben.
Art. 35, Abs, 4	Art. 35 Abs. 4 4 Das Teilzollkontingent Nr. 07.4 von 100 Tonnen wird versteigert. Butter im Rahmen des Teilzollkontingents Nr. 07.4 darf nur in Grossgebinden von mindestens 25 10 Kilogramm eingeführt werden.	Die Mindestpackungsgrösse von 25 kg für Butterimporte ist zwingend beizubehalten. Die Einfuhr von Butter muss weiterhin ausschliesslich in Grosspackungen mit 25 kg Mindestgewicht zugelassen werden. Die eingeführte Butter muss weiterhin zwingend im Inland verarbeitet und die Herkunft deklariert werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		riert werden. Die Senkung von 25 bis 10 kg ist eine Lockerung, die wir nicht akzeptieren und kaum begründet ist.
Art. 50 in Verbindung mit Anhang 1, Ziffern 4. 13 und 15	Beibehalten	Die Gebührenpflicht und GEB Pflicht auf diesen Importen ist beizubehalten. Der Grenzschutz darf nicht ohne Gegenleistung zugunsten der Inlandproduktion unilateral abgebaut werden.

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Zur erfolgreichen Bekämpfung von Erdmandelgras braucht es zwingend eine übergeordnete Koordination und somit eine nationale Regelung. Wir schlagen darum die Aufnahme einer allgemeinen Regelung bezüglich Umgangs mit dem invasiven Unkraut vor.

Betriebe, welche Pflanzenpässe ausstellen dürfen, müssen über die notwendigen pflanzengesundheitlichen Kenntnisse verfügen und diese neu nachweisen können. Zudem brauchen diese Betriebe neu einen Notfallplan. Der EPSD stellt diesen Betrieben Informationsmaterial zur Verfügung.

Das zuständige Bundesamt kann Gebiete (Befallszone) ausscheiden, in dem grundsätzlich keine Tilgungsmassnahmen mehr ergriffen werden müssen, wenn die Tilgung eines Quarantäneorganismus lokal nicht mehr möglich ist. Um die Ausbreitung eines Quarantäneorganismus aus der Befallszone hinaus möglichst rasch feststellen und eine weitere Ausbreitung verhindern, kann eine Pufferzone um die Befallszone errichtet werden.

Den Änderungen kann zugestimmt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2, Bst. g ^{bis} und i	Befallszone: Gebiet, in dem die Verbreitung eines Quarantäneorganismus oder eines problematischen Schadorganismus, der aber die Anforderungen für die Definition als Quarantäneorganismus nicht erfüllt und trotzdem eine Koordination auf nationaler Ebene erfordert, um wirksam bekämpft zu werden , soweit fortgeschritten ist, dass in diesem Gebiet die Tilgung des Organismus nicht mehr möglich ist; i. Pufferzone: befallsfreies Gebiet, das eine Befallszone oder einen Befallsherd umgibt;	Eine Grundlage für die Reglementierung von problematischen Schadorganismen (einschliesslich Unkraut – z. B. Erdmandel), die die erwähnten Anforderungen nicht erfüllen, aber für eine wirksame Bekämpfung eine Koordination auf nationaler Ebene erfordern, ist notwendig. Diese Schadorganismen, die zwar nicht in die Kategorie der Quarantäneorganismen fallen, stellen ebenfalls eine Gefahr dar und müssen Gegenstand einer koordinierten Bekämpfung sein, um ihre Verbreitung zu verhindern.
Art. 16, Abs. 3	Besteht ein besonders hohes Risiko, dass der betreffende Schadorganismus im Sinne von Art. 2 Bst. g bis sich über die Befallszone hinaus ausbreitet, so kann das zuständige Bundesamt in Zusammenarbeit mit der zuständigen kantonalen Fachstelle Massnahmen gegen die Ausbreitungsgefahr anordnen. Insbesondere können sie um eine Befalls-	Kantonale Fachstellen kennen die regionalen Gegebenheiten und haben ein grosses Know-How über die Umsetzbarkeit und Wirkung bestimmter Massnahmen. Lokales Wissen wie beispielsweise der Druck von Schadorganismen über die Landesgrenzen hinweg sind für eine effektive Umsetzung erforderlich. Durch die Beurteilung der notwendigen Massnahmen durch zwei Stellen wird eine situationsbedingte und

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	zone eine Pufferzone ausscheiden, in der Massnahmen gegen die Ausbreitungsgefahr ergriffen werden müssen. Die Ausdehnung der Pufferzone richtet sich nach dem Risiko, dass sich der betreffende Quarantäne Organismus über die Befallszone hinaus ausbreitet.	standortangepasste Umsetzung sichergestellt.
Art. 16, Abs. 3bis	Das zuständige Bundesamt legt die Pufferzone in Zusammenarbeit mit den zuständigen kantonalen Fachstellen fest. Sie definieren gemeinsam , welche Massnahmen in der Pufferzone gegen die Ausbreitungsgefahr des betreffenden Quarantäne Schadorganismus ergriffen werden müssen.	Kantonale Fachstellen kennen die regionalen Gegebenheiten und haben ein grosses Know-How über die Umsetzbarkeit und Wirkung bestimmter Massnahmen. Lokales Wissen wie beispielsweise der Druck von Schadorganismen über die Landesgrenzen hinweg sind für eine effektive Umsetzung erforderlich. Durch die Beurteilung der notwendigen Massnahmen durch zwei Stellen wird eine situationsbedingte und standortangepasste Umsetzung sichergestellt.
Art. 39 Abs. 4	4-Das WBF und das UVEK können die Einfuhr von Waren, von denen erfahrungsgemäss ein geringes phytosanitäres Risiko ausgeht, von der Pflanzenpasspflicht ausnehmen, wenn sie: a. in der EU von einer Privatperson via Post oder Kurierdienst verschickt werden; und b. in der Schweiz nicht zu beruflichen oder gewerblichen Zwecken verwendet werden.	Wir lehnen diese Lockerungen der Anforderung an die Pflanzenpasspflicht ab, weil der Kampf gegen das Einschleppen von Neophyten, neuen Krankheiten oder Schädlingen eine optimale Überwachung erfordert.
Art. 96 Abs. 1 erster Satz	1 Der Bund leistet für Schäden, die der Landwirtschaft oder dem produzierenden Gartenbau aufgrund der Massnahmen entstehen, die der EPSD nach den Artikeln 10, 13, 22, 23, 25 und 29 Absatz 5 getroffen hat, auf Gesuch hin eine Entschädigung nach Billigkeit. Das WBF legt die Kriterien für die Bemessung der Entschädigung fest.	GalloSuisse unterstützt die Änderung ausdrücklich, dass eine Entschädigung nicht nur auf Härtefällen beschränkt ist, sondern nach Billigkeit gewährt wird.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

GalloSuisse begrüsst die Änderung.

BR 07 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Korrektur des Verweises und die Präzisierungen für die Beurteilung der unbeabsichtigten Verschleppungen mit GVO-Produkten werden begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 66 Abs. 2</p>	<p>2 Diese Kennzeichnungsanforderungen gelten nicht für Futtermittel, die Material enthalten, das GVO enthält, aus solchen besteht oder aus solchen hergestellt ist, mit einem Anteil, der nicht höher ist als 0,9 Prozent des Futtermittels und des Futtermittel-Ausgangsprodukts, aus denen es zusammengesetzt ist, vorausgesetzt, dieser Anteil ist unbeabsichtigt oder technisch nicht zu vermeiden.</p> <p>2 Diese Kennzeichnungsanforderungen gelten nicht für Futtermittel, bei denen der GVO-Anteil im Futtermittel und dessen Ausgangsprodukten weniger als 0,9 Prozent beträgt, vorausgesetzt, dieser Anteil ist unbeabsichtigt oder technisch nicht zu vermeiden.</p>	<p>Die Formulierung in der Vernehmlassung ist verwirlich resp. Schwer verständlich. Evtl. ist eine andere alternative Formulierung möglich, sie soll aber so sein, dass diese klar und auch für die Praxisanwendung verständlich ist.</p> <p>Was als GVO bezeichnet wird ist nicht in diesem Artikel zu definieren (in Bezug auf «...GVO enthält, aus solchen besteht oder aus solchen hergestellt ist...»)</p>

BR 08 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

- GalloSuisse begrüsst, dass die Aufgaben des Nationalgestüt in der Tierzuchtverordnung definiert werden.
- Anerkennung von inländischen Zuchtorganisationen ist wichtig.
- GalloSuisse weist darauf hin, wenn allfällige Anpassungen mit der vertieften Prüfung der Äquivalenz des Schweizer Tierzuchtrechts mit dem EU-Recht (Verordnung (EU) 2016/1012) in naher Zukunft geplant sind, sind die Änderungen in einem Schritt angeglichen werden, damit die Reglemente der Zuchtorganisationen nicht mehrmals angepasst werden müssen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 11, Absatz 2	Frist von 6 Monate für die Einreichung von neuen Gesuchen	GalloSuisse und diverse Zuchtorganisationen unterstützen die Verlängerung der Frist auf 6 Monate. Jedoch muss das BLW dann tatsächlich die Prüfung des Gesuches vor Ablauf der aktuellen Anerkennung abschliessen und den Zuchtorganisationen eine erste Rückmeldung geben können.
Art. 12	Art. 12 Ausdehnung des Tätigkeitsgebiets einer anerkannten Zuchtorganisation Eine anerkannte schweizerische Zuchtorganisation, die ihr Tätigkeitsgebiet auf einen Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) ausdehnen will, muss dem BLW ein entsprechendes Gesuch stellen. Das BLW lädt die zuständige Behörde des Mitgliedsstaates zur Stellungnahme ein und gibt ihr eine Frist von drei Monaten. Das BLW unterstützt bei Bedarf schweizerische Zuchtorganisationen bei notwendigen Verhandlungen bezüglich einer solchen Ausdehnung des Tätigkeitsgebietes auf die EU.	GalloSuisse ist mit den 3 Monaten einverstanden. Die aktuelle Praxis bei den Gesuchen auf Ausdehnung des Tätigkeitsgebietes zeigt, dass die Prüfung in den Mitgliedsstaaten der EU sehr unterschiedlich gehandhabt wird. Zum Teil entsteht der Eindruck von willkürlichen Entscheiden. Es ist für Schweizer Zuchtorganisationen schwer, Auflagen ausländischer Behörden zu verstehen oder zu erfüllen, wenn kein direkter Austausch über die gestellten Gesuche möglich ist. Die Anträge müssen über das BLW gestellt werden. Auf gleichem Weg kommt die Antwort retour an den Zuchtverband. Dabei wäre es hilfreich, wenn das BLW seine Kontakte zu den ausländischen Behörden und sein Know-how nutzt, um die Schweizer Zuchtverbände gegenüber dem Ausland zu unterstützen.
Art. 25a	Aufgaben des Schweizer Nationalgestüts	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>¹ Das Schweizer Nationalgestüt nach Artikel 147 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 19984 hat die folgenden Aufgaben:</p> <p>a. Es fördert die genetische Vielfalt der Freibergerrasse, stellt diese den Züchterinnen und Züchtern in vivo und in vitro zur Verfügung und unterstützt weitere Erhaltungsmassnahmen des Schweizerischen Freibergerverbands.</p> <p>b. Es betreibt angewandte Forschung in den Bereichen Pferdezucht, Pferdehaltung und Pferdenutzung und arbeitet dabei hauptsächlich mit den Hochschulen und relevanten Organisationen der Schweizer Pferdebranche insbesondere der Schweizer Pferdezucht zusammen mit dem Ziel, die Aktivitäten in der Wertschöpfungskette rund um das Pferd zu verbessern.</p> <p>c. Es unterstützt die Pferdezüchterinnen und -züchter aller Pferderassen bei der Zuchtarbeit und der Anwendung neuer Reproduktionsmethoden durch den Betrieb eines eigenen oder die Beteiligung an einem Reproduktionszentrum.</p> <p>d. Es fördert im Bereich der Pferdehaltung und Pferdenutzung den Wissenstransfer und bietet Beratung an.</p> <p>e. Es leistet einen Beitrag zur Bewerbung und Vermarktung</p>	<p>Zu b) Damit die Forschung möglichst den Bedürfnissen der Branche entspricht, müssen die relevanten Organisationen vor allem aus der Schweizer Pferdezucht in die Arbeit des Nationalgestütes eingebunden werden. Als Teil der landwirtschaftlichen Forschungsanstalt Agroscope muss das Gestüt die gesamte Wertschöpfungskette in der Landwirtschaft rund um das Pferd weiterentwickeln und verbessern.</p> <p>Zu c) Die Unterstützung darf nicht nur die Freibergerrasse bzw. -ZüchterInnen betreffen, sondern soll klar formuliert auch die ZüchterInnen der weiteren in der Schweiz gezüchteten Pferderassen einbeziehen.</p> <p>Ein Gestüt ist per Definition ein «Betrieb, der sich mit Pferdezucht» beschäftigt. Ein Nationalgestüt kann diesen Auftrag in der heutigen Zeit nur entsprechen, wenn es in der Reproduktion neue Methoden anwendet, erforscht und weiterentwickelt. In Zusammenarbeit mit der Universität Bern betreibt das Nationalgestüt/Agroscope heute am Standort in Avenches ein modernes Reproduktionszentrum als Bestandteil des ISME (Institut suisse de médecine équine). Diese Aktivität muss längerfristig gesichert und ausgebaut werden, damit sie die ganze inländische Pferdezucht (und nicht nur die Freibergerrasse) nachhaltig unterstützen kann.</p> <p>Zu e) Mit seinen Anlagen, seiner Infrastruktur und seinem Know-how ist das Nationalgestüt dazu prädestiniert, die in-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p data-bbox="629 261 1323 384"> der in der Schweiz gezüchteten Pferde und unterstützt die Pferdezuchtorganisationen bei Projekten, Tätigkeiten und Veranstaltungen im Bereich der Vermarktung von in der Schweiz gezüchteten Pferde – unabhängig von der Rasse. </p> <p data-bbox="629 512 1339 660"> f. Es hält Equiden, und stellt Infrastrukturen sowie Anlagen und entsprechende personelle Ressourcen bereit und bietet die benötigten Dienstleistungen für Zuchtorganisationen an, um die Aufgaben nach den Buchstaben a–e erfüllen zu können. </p> <p data-bbox="629 762 1335 895"> ² Für seine Dienstleistungen und Auslagen erhebt das Gestüt Gebühren; diese richten sich nach der Verordnung vom 16. Juni 2006⁵ über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft. </p>	<p data-bbox="1366 261 2085 411"> ländische Pferdezüchtung bei den in Punkt e) genannten Aktivitäten zu unterstützen. Um gegen die starke ausländische Konkurrenz zu bestehen, müssen die inländischen Zuchtverbände nicht nur gut züchten. Sie müssen auch in den Bereichen Werbung und Vermarktung sehr aktiv bleiben. </p> <p data-bbox="1366 480 2085 630"> Zu f) Das Nationalgestüt verfügt heute über hervorragend ausgebildete Mitarbeiter, die in vielen Bereichen der Pferdebranche als Spezialisten gelten. Wenn das Nationalgestüt für die Branche wertvoll bleiben soll, darf man es nicht nur auf die Anlagen und Infrastruktur reduzieren. </p>

BR 09 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Das bestehende System funktioniert ausgezeichnet und es gibt keinen Grund etwas zu ändern. Die Änderung der Einfuhrperiode für Fleisch von Tieren der Rindviehgattung, Schweinefleisch in Hälften, sowie zugeschnittene Rindsbinden gesalzen und gewürzt wird abgelehnt. Die angedachten Änderungen führen zu einer Benachteiligung der inländischen Fleischproduktion, die eine Feinsteuerung der Importe braucht um den Druck auf den Markt zu verhindern.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Artikel 16 Absatz 3	Art. 16 Abs. 3 Bst. a und b 3 Als Einfuhrperiode gilt: a. für Fleisch von Tieren der Rindviehgattung, Schweinefleisch in Hälften sowie für zugeschnittene Rindsbinden, gesalzen und gewürzt: vier Wochen; b. für Fleisch von Tieren der Rindvieh , Schaf-, Ziegen- und Pferdegattung, für zugeschnittene Rindsbinden, gesalzen und gewürzt, für Schweinefleisch in Hälften, für Geflügelfleisch inkl. Geflügelkonserven sowie für Schlachtnebenprodukte von Tieren der Rindvieh-, Schweine-, Pferde-, Schaf- und Ziegengattung und von Geflügel: das Jahresquartal;	Die bisherige Regelung ist beizubehalten. Die Verlängerung der Importperiode für diese wichtigen Fleischarten von einer Periode von vier Wochen auf eine quartalsweise Freigabe wird abgelehnt. Wie sie in den Erläuterungen selbst geschrieben, sinken die Möglichkeiten der Feinsteuerung der Importe und damit der zeitnahen Reaktion auf Marktstörungen für diese Produktionen mit hohem Inlandanteil. Die Inlandproduktion wird einmal mehr durch Erleichterungen im Bereich der Einfuhren benachteiligt und damit wird das Einkommen der Bauernfamilien geschmälert. Die in den Erläuterungen erwähnte Begründung, dass mit der quartalsweisen Freigabe ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet wird, ist nicht stichhaltig. Die Importanteile für Schaffleisch werden quartalsweise freigegeben und dennoch wird ein grosser Teil dieser Importe auf dem Luftweg realisiert. Die Verlängerung der Importperiode führt zu einer Benachteiligung des Schweizer Fleisches. Grundsätzlich besteht kein Recht auf Beschaffung von Importwaren in Übersee und die Beschaffung aus Überseegebieten muss keinesfalls durch Anpassungen der behördlichen Vorgaben noch gefördert werden.

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Senkung der Zulagen für verkäste Milch ist nicht akzeptabel und stellt eine Schwächung des Mehrwerts der Käsewertschöpfungskette und des Grenzschutzes dar. Der Anstieg der verarbeiteten Mengen begründet diese Senkung von 15 auf 14 Rappen nicht. In der Tat erklärte der Bundesrat im Dezember 2020 vor dem Ständerat, dass für den Erhalt der Höhe der Milchzulage der Vorschlag der Mehrheit unterstützt werden müsse, was die Ständerätinnen und Ständeräte taten.

Das Budget für die Zulagen für verkäste Milch muss folglich erhöht werden.

Die Erhöhung von 4,5 auf 5 Rappen für die Zulagen für Verkehrsmilch wird unterstützt, wenn dies darauf abzielt, das dazu vorgesehene Kostenziel zu nutzen. In keinem Fall soll diese Erhöhung zulasten der anderen Milchzulagen gemacht werden. GalloSuisse unterstützt die Aussage des SBV, dass die Beibehaltung dieser beiden Zulagen als letztes Mittel einer Anpassung vorzuziehen ist, die der Schweizer Milchwertschöpfungskette schaden würde.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1c, Abs. 1	1 Die Zulage für verkäste Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch beträgt 15 14 Rappen pro Kilogramm Milch abzüglich des Betrags der Zulage für Verkehrsmilch nach Artikel 2a.	<p>Eine Senkung von 15 auf 14 Rappen stellt eine direkte Schwächung des Grenzschutzes dar, dem einzigen Schutz des Käsemarktes!</p> <p>Das Budget für die Zulagen für verkäste Milch muss folglich erhöht werden.</p> <p>GalloSuisse verlangt, dass diese 15 Rappen pro kg von einer Staffelung der Zulage begleitet werden, abhängig von ihrem Fettgehalt (1/4 Fett, 1/2 Fett). Die Gewährung der Käsezulagen ist verbesserungsfähig und soll unerwünschte Folgen vermeiden.</p> <p>In diesem Sinn erwartet GalloSuisse vom Parlament und von der Verwaltung eine rasche Behandlung der hängigen Motionen 18.3711 und 20.3945, die ermöglichen würden, der Gewährung der Zulagen für verkäste Milch einen Rahmen zu</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>geben, namentlich in Bezug auf die üblichen Preise. Die Zulagen für verkäste Milch sind für die Schaffung von Mehrwert gedacht, und nicht für die Preissenkung des Rohstoffes für Käse des unteren Segments, die billig exportiert werden</p>
<p>Art. 2a Abs. 1</p>	<p>1 Für Verkehrsmilch, die von Kühen stammt, richtet das BLW den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen eine Zulage von 5 Rappen je Kilogramm aus.</p>	<p>Die vollständige Nutzung des Budgets von 78,8 Mio. Franken für Verkehrsmilch kann den Anstieg von 4,5 auf 5 Rappen pro kg begründen.</p> <p>Diese Erhöhung von 4,5 auf 5 Rappen ist hingegen nur akzeptabel, wenn sie nicht zulasten der anderen Milchzulagen geht; ihr Budget muss für die Zulagen für verkäste Milch erhöht werden</p>

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Zusammenführung der Verordnungen über die Tierverkehrsdatenbank (TVD-Verordnung) und über die Gebühren für den Tierverkehr (GebV-TVD) werden begrüsst.

GalloSuisse unterstützt den Ansatz dieser Verordnung, der die Aufgaben und Verantwortlichkeiten zwischen den an den Prozessen beteiligten Organisationen klärt. Es ist wichtig, klar zwischen den öffentlichen Aufgaben der Identitas und ihren privaten (gewerblichen) Aufgaben zu unterscheiden. Auch die Rolle des Bundes als Hauptaktionär muss weiter präzisiert werden.

Aufgrund der Beteiligung des Bundes am Unternehmen steuert und beaufsichtigt er über seine Corporate Governance Regeln die Firma, die bewusst andere Aktionäre hat und auch gewerbliche Aktivitäten am Markt ausübt. Die vorliegende Verordnung definiert und regelt die nicht-gewerblichen Aufgaben gemäss Tierseuchen- und Landwirtschaftsgesetz. Die Steuerung und Gestaltung der Aktiengesellschaft erfolgt über die Organe der Gesellschaft (Aktionärsversammlung, Verwaltungsrat). Diese Rollenteilung ist nicht immer klar, wenn in Artikel 1 und 9 in Organisation und strategische Führung eingegriffen wird oder in Artikel 60 eine uneingeschränkte Kontrollmöglichkeit verankert werden soll. Unsere Bemerkungen zu Themen von Aufsicht, Führung und Kontrolle sind verfasst im Bestreben über eine klare Zuteilung von Rollen und Verantwortung im einmaligen Konstrukt des bundesnahen Unternehmens Identitas AG. Aufgrund seiner privatwirtschaftlichen Organisation betrachtet Identitas AG den Gebührenzahler im Tierverkehr als Kunden. Seine Interessen sind in der Zusammensetzung des Verwaltungsrates gespiegelt und bedürfen keiner weiteren Vereinbarungen als den hier beschriebenen Aufgaben (Artikel 6, Abs. 1). Klar abgelehnt wird die Gebührenfinanzierung der Weiterentwicklung und der Ablösung der Informatiksysteme für den Tierverkehr. Diese beiden Aufgaben sind unverändert wie beim Aufbau der Tierverkehrsdatenbank festgelegt durch den Bund zu finanzieren.

GalloSuisse unterstützt ebenfalls einen verbesserten Support der Informatik-Systeme von Identitas, denn Probleme mit dem System bedeuten für die Tierhalter grosse Zeitaufwand.

In der IdTVDV sind die Übergangsbestimmungen, Art. 62, Abs. 1 anzupassen. Auf die Nachmarkierung von vor dem 1. Januar 2020 geborenen Ziegen ist definitiv zu verzichten (bisher Übergangsfrist bis 31.12.2022). Die Nachmarkierung führte nachweislich zu grossem Tierleid (Entzündungen, Herausfaulen der Marken usw.). Dies soll definitiv vermieden werden.

In der IdTVDV, Anhang 1, «4. Daten zu Tieren der Schaf- und Ziegengattung», Bst. d «beim Abgang des Tiers», Ziffer 4 aus der geltenden TVD-Verordnung «die Abgangsart» darf keinesfalls gestrichen werden. Dies analog zu den Rindern (dort ist sinnvollerweise keine Streichung vorgesehen). Zur Erfüllung der Aufgaben als Zuchtorganisation gemäss Tierzuchtverordnung des Bundes ist die Erfassung der Abgangsart absolut zentral (zB. Alpung, Winterweide, Belegung auf anderem Betrieb usw.)

In der IdTVDV, Anhang 2 «Gebühren» sind Anpassungen vorzunehmen: Ersatzohrmarken sind kostenlos abzugeben. Neu sind auch Einzelohrmarken für Schlachtgitzli anzubieten, die Gebühren für fehlende Meldungen sind verhältnismässig zu senken.

GalloSuisse verweist auf die Stellungnahme der ZVCH und wünscht sich eine vereinfachte Art der Meldung des Standortwechsels von Equiden.

Bezüglich den technischen Inhalten schliesst sich GalloSuisse der ausführlichen Stellungnahme der Identitas AG an und unterstützt diese.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1 Bst. b.	die Organisation ; die Aufgaben und Leistungen sowie die Pflichten der Identitas AG im Rahmen der Aufgaben dieser Verordnung	Die Organisation des Unternehmens ist Sache des Verwaltungsrates (OR 716a) und soll nicht mit Bestimmungen einer Verordnung zum Tierverkehr konkurrenziert werden.
Art 1 Bst. d	die Finanzierung der nicht-gewerblichen Aufgaben der Identitas AG und die Erhebung von Gebühren durch die Identitas AG.	Präzisierung des Geltungsbereiches der Verordnung
Art. 2 Bst. h	h. Betrieb beinhaltet, die Systeme den berechtigten Anwendern verfügbar zu machen, die Wartung und den Support der Anwender zu gewährleisten.	Die grob umschriebene Aufgabe des «Betriebs» wird nur verteilt definiert. Zur Klarheit über die Pflichten ist eine gesammelte Beschreibung der Betriebsaufgabe hilfreich. Die Definition hier ermöglicht die Streichung weiterer späterer Erwähnungen.
Art. 3 Abs. 1	1 Die Identitas AG darf die Gebühren nach Anhang 2 nur zur Finanzierung der Aufgaben nach Artikel 5, Absätze 1 Buchstaben a–c und 2 Buchstabe b– d verwenden.	Die Aufgaben nach Artikel 5 Abs. 2 c und d sollen nicht über Gebühren finanziert werden, sondern wie die übrigen Leistungen von Art. 5 Abs. 2 über Leistungsvereinbarungen mit den zuständigen Bundesämtern. Diese in Bst. c und d aufgeführten Aufgaben gehen zwar in der Ausführung praktischerweise mit den Prozessen der Tierverkehrskontrolle einher, sind aber nicht im engeren Sinne Aufgaben im Tierverkehr und daher auch nicht aus den Gebühren für denselben zu finanzieren. GalloSuisse begrüsst die Einführung der Spartenrechnung.
Art. 9 Art. 9 Abs. 1	Strategische Ausrichtung Führung und Aufsicht 1 Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) legt im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Departement des Innern (EDI) die strategische Ausrichtung der Eignerpolitik Führung der Identitas AG fest.	Die strategische Führung der Identitas AG obliegt dem Verwaltungsrat. Mit der Anwendung der bundeseigenen Vorgaben zur Corporate Governance bundesnaher Unternehmen sind die Interessen des Eigners gebührend berücksichtigt und in den strategischen Zielen abgebildet. Identitas AG braucht auch den Support der Minderheitsaktionäre, deren Mitwirkungsrechte mit dem hier formulierten Anspruch nicht gewährt sind. Gemäss der vorgeschlagenen Formulierung hätten die genannten Departemente die strategische Verantwortung für das Unternehmen, was nicht dem Willen des Gesetzgebers entspricht.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 11		So wie die Farbe bei Rindern und Equiden erfasst werden kann, müsste das auch für die Tiere der Gattung Schafe möglich sein. Das ist insbesondere bei Rassen mit verschiedenen Farben/Farbschlägen wichtig.
Art. 41 bis Art. 45	Berechnung GVE-Werte für Schafe und Ziegen	Der GVE-Rechner sollte den Tierhaltern möglichst bald, idealerweise ab 2022, zur Verfügung gestellt werden.
Art. 46. Abs. 2 Bst. a	a. die Bundesämter für Landwirtschaft, für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen, für Statistik, für wirtschaftliche Landesversorgung, das Eidgenössische Büro für Konsumentenfragen, die Eidgenössische Zollverwaltung und das Schweizerische Heilmittelinstitut;	Gemäss der Datenprämisse «so wenig wie nötig» ist der Kreis der zugriffsberechtigten Organisationen klein zu halten. Über die Publikationspflicht in Artikel 30 sind anonymisierte Daten auch zu GVE öffentlich erhältlich. Rechtshilfe wird in jedem Fall geleistet (Zoll). In der langjährigen Praxis hat noch keine der von uns zur Streichung vorgeschlagenen Organisationen je GVE-Daten bezogen.
Art. 48		GalloSuisse begrüsst die Schaffung der rechtlichen Grundlagen für das elektronische Begleitdokument E-Transit und erwartet die baldige Umsetzung für alle Tierarten
Art. 53	... Für die Beschaffung der Ohrmarken ist die Identitas AG neu selber verantwortlich und dabei dem öffentlichen Beschaffungsrecht unterstellt. ...	Die Beschaffung durch Identitas wird grundsätzlich begrüsst. Ohrmarken, die sich bewähren, sollen möglichst langfristig eingesetzt werden. Es ist nach pragmatischen Lösungen zu suchen. Bei der Beschaffung der Ohrmarken ist dem Tierwohl und der Benutzerfreundlichkeit für den Tierhalter Rechnung zu tragen. Die Zuchtorganisationen sind für die Auswahl von Ohrmarken und weiteren Kennzeichnungsmöglichkeiten zu konsultieren. Hinsichtlich Zangen und Dorneinsätze ist ebenfalls vorzugsweise auf Kontinuität zu setzen.
Art. 57 Abs. 2	2 Der Betrieb schliesst die Wartung, die Weiterentwicklung und die Ablösung ein.	Der Betrieb schliesst die Wartung ein. Die Weiterentwicklung und Ablösung der Systeme gehört aber nicht zum Betrieb und ist weiterhin wie beim Aufbau der Tierverkehrsdatenbank festgelegt durch den Bund und keinesfalls durch die

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Gebühren der Nutzer zu finanzieren.
Art. 58	<p>Art. 58 Gebühren</p> <p>1 Für die Bemessung der Gebühren gelten die Ansätze nach Anhang 2.</p> <p>2 Ist im Anhang kein Ansatz festgelegt, so werden die Gebühren nach Zeitaufwand berechnet. Der Stundenansatz beträgt je nach erforderlicher Sachkenntnis des ausführenden Personals 7590–200 Franken.</p> <p>3 Soweit diese Verordnung keine besondere Regelung enthält, gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004.</p>	Die Erhöhung des Mindestsatzes ist unnötig. Wenn es günstige Möglichkeiten gibt, sollen diese genutzt werden.
Art. 62, Abs. 1	<p>Für die am 1. Januar 2020 lebenden Tiere der Schaf- oder Ziegengattung, die noch nicht in der Datenbank registriert sind, müssen die Tierhalterinnen und Tierhalter die Tiere bis zum 31. Dezember 2022 mit einer zweiten Ohrmarke nachkennzeichnen. Die am 1. Januar 2020 lebenden Tiere der Ziegengattung müssen nicht mit einer zweiten Ohrmarke nachgekennzeichnet werden.</p>	<p>Auf die Nachmarkierung von vor dem 1. Januar 2020 geborenen Ziegen ist definitiv zu verzichten (bisher Übergangsfrist bis 31.12.2022). Der Vorschlag ist pragmatisch, da es zu Entzündungen an den Ohren gekommen ist, die dem Tierwohl nicht zuträglich sind.</p> <p>Wir stellen zudem fest, dass – entgegen den Erläuterungen – die Übergangsbestimmungen aus dem bisherigen Artikel 29b der geltenden TVD-Verordnung nicht ganz korrekt übernommen wurden. Da alle Schafen und Ziegen bis 31.12.2020 in der TVD registriert sein müssen, ist der Text «...die noch nicht in der Datenbank registriert sind...» in der neuen IdTVDV zu streichen.</p>
Anhang 2 Ziffer 5	<p>Gebühren</p> <p>Für Daten für vom Bund anerkannte Branchenstandards werden keine Gebühren erhoben.</p>	Für die Umsetzung von Produktionsstandards, wie beispielsweise für den Branchenstandard Nachhaltige Schweizer Milch, sind keine Gebühren zu erheben. Diese Standards werden im Sinne der Qualitätsstrategie des Bundes umgesetzt.
Anhang 1 Ziffer 4	Die Bestimmungen aus Anhang 1 Ziffer 4 der geltenden TVD-Verordnung werden übernommen. Der Buchstabe a von Ziffer 2 wird um «falls vorhanden» erweitert. Es gilt die gleiche Begründung wie für Tiere der Rindergattung (vgl.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Anhang 1 Ziffer 1 Buchstabe a Ziffer 2).</p> <p>a. bei der Geburt eines Tiers: 1. die TVD-Nummer der Tierhaltung, 2. die Identifikationsnummer des Tiers sowie des Mutter- und, falls vorhanden, des Vaterniers, 3. das Geburtsdatum des Tiers, 4. die Rasse und die Farbe sowie das Geschlecht des Tiers, 5. Mehrlingsgeburten, 6. das Datum der Meldung;</p> <p>Buchstabe d Ziffer 4 der geltenden TVD-Verordnung wird gestrichen, weil die Abgangsart in der Praxis in der TVD nicht ermittelt wird.</p> <p>d. beim Abgang eines Tiers: 4. Abgangsgrund</p>	<p>Bei Schafen muss die Farbe angegeben werden können, wie das bei Tieren der Rindergattung und den Equiden auch möglich ist.</p> <p>Bst. d, Ziffer 4 (bisher) der geltenden TVD-Verordnung «die Abgangsart» darf keinesfalls gestrichen werden. Zur Erfüllung der Aufgaben als Zuchtorganisation gemäss Tierzuchtverordnung des Bundes ist die Erfassung der Abgangsart absolut zentral, ansonsten können die Eigentümer der Zuchttiere resp. die Züchter der Nachkommen nicht korrekt festgestellt werden (z B. Alpung, Winterweide, Belegung auf anderem Betrieb usw.). Deshalb muss auch bei den Rindern die Abgangsart wie bisher gemeldet werden (siehe Anhang 1, Ziffer 1, Bst. d, Ziff. 4 der IdTVDV). Bei den Rindern wird die Abgangsart <u>nicht</u> gestrichen.</p>
Anhang 2, Gebühren	<p>Die Bestimmungen aus dem Anhang der geltenden GebV-TVVD werden übernommen. Die Gebühren werden auf ihrem heutigen Niveau belassen.</p> <p>Bisher fehlten Gebühren für Doppelohrmarken mit Mikrochip für Kleinrassen der Schaf- und Ziegengattung. Diese werden nun unter Ziffer 1.1.2.6 aufgeführt.</p>	<p>Ersatzohrmarken sind kostenlos abzugeben.</p> <p>Infolge von Entzündungen mussten viele Ohrmarken herausgenommen und ersetzt werden. Diese Ohrmarken müssen kostenlos ersetzt werden (betrifft 1.2.1 und 1.2.2).</p>

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

GalloSuisse ist mit den vorgeschlagenen Anpassungen einverstanden.

BR XX Verordnung über Einzelkulturbeiträge im Pflanzenbau (Einzelkulturbeitragsverordnung EKBV (910.17))

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Das befristete Hilfspaket für die Schweizer Zuckerwirtschaft und damit der erhöhte Einzelkulturbeitrag für Zuckerrüben von 2100 Franken pro Hektare laufen Ende 2021 aus. Falls aus der parlamentarischen Debatte zur Umsetzung der parlamentarischen Initiative 15.479 Pa. Iv. Bourgeois «*Stopp dem ruinösen Preisdumping beim Zucker! Sicherung der inländischen Zuckerwirtschaft*» innerhalb der erforderlichen Frist keine Lösungen vorliegen, soll der erhöhte Einzelkulturbeitrag für Zuckerrüben auf Verordnungsstufe bis 2022 weitergeführt werden.

Pflanzliche Eiweisse werden zunehmend wichtig. Der Anbau in der Schweiz verharrt aber seit Jahren auf tiefem Niveau und es besteht das Risiko, dass sich öffnende Marktchancen, aktuell im Bereich der menschlichen Ernährung, verpasst werden. Um das zu ändern, braucht es eine Gesamtstrategie «Pflanzliche Eiweisse» und zwar für die Bereich Futtermittel **und** menschliche Ernährung. Ein wichtiger Schritt dazu ist die Einführung eines angepassten Einzelkulturbeitrags für sämtliche Eiweissträger.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art 1	Entrichtung eines Einzelkulturbeitrags für sämtliche pflanzlichen Eiweissträger: d. für sämtliche Körnerleguminosen (ohne Klee und Luzerne bzw. Leguminosen für die Frischverfütterung) d. Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen zu Futterzwecken	Pflanzliche Eiweisse werden immer wichtiger. Futtermittel: Die Importabhängigkeit im Bereich eiweisreicher Futtermittel muss dringend etwas reduziert werden. Menschliche Ernährung: Es besteht eine stark wachsende Nachfrage nach pflanzlichen Eiweissen für die direkte menschliche Ernährung. Der fehlende Grenzschutz führt dazu, dass wegen der grossen Preisunterschiede Verarbeiter- und Handelsseitig kein Interesse an Schweizer Rohstoffen besteht. In der Folge ist der Anbau seit Jahren nicht wirtschaftlich und das Angebot bleibt unbedeutend. Es besteht das Risiko, dass die Schweizer Landwirtschaft diese Entwicklung komplett verpasst. Es ist darum notwendig, dass der Einzelkulturbeitrag – als Teil eines ganze Massnahmensets - für sämtliche pflanzlichen Eiweissträger entrichtet wird.
Art 2	d. für Soja Fr. 1500.- 4000.– e. für sämtliche pflanzlichen Körnerleguminosen (ohne Klee und Luzerne bzw. Leguminosen für die Frischverfütterung)	Der Anbau ist seit Jahren nicht wirtschaftlich und das Angebot bleibt in der Folge unbedeutend. Um den Anbau von einheimischen Eiweissträgern nachhaltig anzuschieben,

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Fr. 1500.- 4000.-	braucht es nebst ansprechenden Rohstoffpreisen auch positive Signale via Einzelkulturbeitrag.
Art 2, Buchstabe f	Erhaltung des Einzelkulturbeitrages für Zuckerrüben bei 2100 Franken pro Hektare bis Ende 2022	Die Erhöhung des Einzelkulturbeitrages für Zucker im Rahmen des Hilfspaketes für die Schweizer Zuckerwirtschaft ist bis am 31.12.2021 befristet. Die Weiterführung der Massnahme und eine allfällige Verankerung im Landwirtschaftsgesetz werden zurzeit im Parlament behandelt. Falls in der erforderlichen Frist keine parlamentarische Lösung vorliegt, ist der Einzelkulturbeitrag von 2100 Franken bis 31.12.2022 auf Verordnungsstufe zu erhalten. Die Herausforderungen im Zuckerrübenanbau haben seit Einführung des Hilfspaketes noch stark zugenommen (Wegfall der systemischen Saatgutbeizung, zunehmender Krankheitsdruck durch viröse Vergilbung, weitere Ausbreitung von Syndrom de basses richesses SBR). Die Anbaufläche ist für 2021 stark rückläufig. Um einen Einbruch der Anbaubereitschaft zu verhindern, muss der Einzelkulturbeitrag bis zur Klärung im Parlament auf dem aktuellen Niveau erhalten bleiben.

BR XX Verordnung über den Rebbau und die Einfuhr von Wein (Weinverordnung) / Ordonnance sur la viticulture et l'importation de vin (Ordonnance sur le vin) (916.140)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 22 Landweine	die Entsprechung von °Brix und °Oechsle hinzufügen	
Art. 22. Abs. 2	2 Die Rebflächen, welche die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter zur Produktion von Landwein nutzen will, muss sie oder er dem Kanton bis spätestens zum 31. Juli xx.xx (zu definieren) des Erntejahres melden.	Wenn laut diesem Artikel die betreffenden Flächen bis 31. Juli nicht gemeldet wurden, gilt die AOC-Quote, unabhängig von der effektiv produzierten Kategorie. Das gilt auch umgekehrt: Wenn eine Parzelle für Landwein gemeldet wird, kann sie nicht wieder als AOC eingestuft werden, wenn der Flächenertrag und der Zuckergehalt für AOC erfüllt sein sollten. Wenn der Winzer also bis 31. Juli keine Flächen meldet und letztlich Landwein auf seiner Parzelle produziert (aus welchem Grund auch immer: Ertragsüberschuss, Nichterreichen des AOC-Zuckergehalts, Absatzmöglichkeiten usw.), darf er die AOC-Quote nicht übersteigen, d. h. für 2020 beispielsweise 1 kg pro m ² .

BR XX Verordnung über die biologische Landwirtschaft und die Kennzeichnung biologisch produzierter Erzeugnisse und Lebensmittel / Ordonnance sur l'agriculture biologique et la désignation des produits et des denrées alimentaires biologiques (910.18)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 16f, Abs. 1	1 Es dürfen nur Nutztiere gehalten werden, die aus Biobetrieben stammen. Dies gilt nicht für Reit- und Zugpferde, Hobbytiere, sowie Tiere der Rinder, Ziegen- und Schafgattung im Aufzuchtvertrag mit einem nicht biologisch geführten Betrieb. Die Tiere müssen in diesem Fall nach einer vertraglich festgelegten Frist wieder auf den Ursprungsbetrieb zurückkehren.	Schaf und Ziegenhalter geben ebenfalls wie die Rinderhalter Tiere in den Aufzuchtvertrag. Gemäss der aktuellen Bio-Verordnung des Bundes ist dies heute nur für Rinder möglich. Im Sinne der Gleichbehandlung aller Wiederkäuerhalter sollte dies ebenfalls für Schaf und Ziegenhalter möglich sein.

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2021

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2021

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2021

Organisation / Organizzazione	Vereinigung Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte VSKT 6590 VSKT Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte_2021.05.17
Adresse / Indirizzo	c/o Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen Schwarzenburgstrasse 155 3003 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	12. Mai 2021

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. **D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11)	4
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	5
BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)	6
BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	7
BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20).....	8
BR 06 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161).....	9
BR 07 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)	10
BR 08 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310).....	11
BR 09 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)	12
BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	13
BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali.....	14
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	23

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2021.

Zuständigkeitshalber nehmen wir insbesondere zur Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVDV; SR 916.4xx) Stellung.

Zur Regelung des Tierverkehrs und der Tierverkehrsdatenbank möchten wir zum Voraus nachfolgende allgemeine Bemerkungen anbringen:

Mit der Agrarpolitik 2002 wurde der Tierverkehr von Nutztieren v.a. im Zuge der BSE-Krise neu organisiert. Der damaligen Botschaft des Bundesrates vom 26. Juni 1996 (BBI 1996 IV 1) ist folgendes zu entnehmen:

Die vorgeschlagene Änderung des Tierseuchengesetzes bezweckt die rasche Einführung eines umfassenden Kennzeichnungs- und Registrierungssystems, das es erlaubt, Tiere auf einfache Weise sicher zu identifizieren sowie den Tierverkehr lückenlos zu erfassen (Teil IV). Die Kontrolle des Tierverkehrs ist nicht nur für die Seuchenvorbeugung und -bekämpfung, sondern auch für die Qualitätsförderung und die Deklaration der Herkunft von Lebensmitteln aus tierischer Produktion von grosser Bedeutung. Im Zusammenhang mit den Vorkommnissen um die Bovine spongiforme Enzephalopathie (BSE) fordern weite Kreise der Bevölkerung Transparenz über die Herkunft von Fleisch und Milch. Ausserdem ist eine lückenlose Erfassung des Tierverkehrs über eine längere Zeitdauer für die Ermittlung der Herkunft verseuchter Tiere unerlässlich.

Dies zeigt klar auf, dass die Tierverkehrsdatenbank TVD ursprünglich als Werkzeug in der Tierseuchenbekämpfung, aber auch in der Lebensmittelkontrolle angedacht war. Die aktuelle COVID-Situation zeigt eindrücklich, wie wesentlich die Nachverfolgung (backward, forward tracing) von Trägern und Überträgern von Krankheitserregern in der Seuchenbekämpfung ist.

Die VSKT stellt fest, dass die Tierverkehrsdatenbank TVD immer mehr für fremde Zwecke genutzt wird, was ihrer ursprünglichen Bestimmung der Tierseuchenbekämpfung zuwiderläuft und somit die Aufgaben des kantonalen Vollzugs erschwert.

Gleichzeitig ist auch festzustellen, dass sich die Betriebsstrukturen in den letzten Jahrzehnten stark verändert haben. Konnte man früher von einem zentralen Betrieb ausgehen, besteht ein heutiger Betrieb nicht selten aus mehreren Gebäudekomplexen und Standorten, welche zum Teil kilometerweise auseinander stehen. Andere Betriebe arbeiten intensiv miteinander zusammen, so dass sie den gleichen sanitärischen Status haben.

Die VSKT erwartet vom Bundesrat und dem BLW, dass die Tierverkehrsdatenbank (TVD) im Hinblick auf ihre ursprüngliche Nutzung hin ausgerichtet und an die heutigen Bedürfnisse und technischen Möglichkeiten angepasst und von Interessen der Branche oder Privaten entkoppelt wird. In diesem Zusammenhang sind die begonnenen Arbeiten zum Masterdaten- und Masterdatenkontrollkonzept zwischen dem BLW, dem BLV, der KOLAS und VSKT voranzutreiben und die zentralen Fragen zur Registrierung der Betriebe, Tierhaltungen (im Sinne von epidemiologischen Einheiten) endlich, abschliessend zu klären und die damit zusammenhängenden gestiegenen Erwartungen an eine digitale Abbildung des Tierverkehrs anzugehen.

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir begrüßen ausdrücklich die DZV-Anpassung betreffend höhere Kürzungen der Direktzahlungen bei wiederholten Verstößen gegen Mindestvorgaben im Tierschutz.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
76a, Abs 2	... Die Bewilligungen müssen auf den Betrieben vorhanden sein und den Kontrollpersonen zur Verfügung stehen.	Mit dieser Formulierung wäre klar, dass die Abweichungen belegt werden müssen und anlässlich einer Kontrolle auch schnell greifbar sind.
Anhang 8, Reduktion der Direktzahlungen	<p>Die Reduktion der Direktzahlungen in Form eines fixen Betrages und eines Betrages pro Einheit werden bei ersten Wiederholungsfall im Bereich PER, Tierschutz und Wohlbefinden der Tiere, verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht.</p> <p>→ in Anwendung des Tierseuchengesetzes (SR 916.40) müssten Mängel im Zusammenhang mit der TVD ebenfalls von dieser Reduktion betroffen sein, zumal die TVD die Basis für die Berechnung des Effektives darstellt. Ebenfalls sollten Mängel im Zusammenhang mit dem Einsatz von Tierarzneimitteln bei Nutztieren, zu einer solchen Reduktion der Direktzahlungen führen (One Health).</p>	

BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 06 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 07 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 08 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 09 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die von den kantonalen Veterinärdiensten seit längerem gewünschte Vereinheitlichung der Tierverkehrskontrollvorgaben über alle Tierarten, um deren Umsetzung zu fördern und den Vollzug effizienter gestalten zu können, fehlt leider im Entwurf. Die meisten Bestimmungen sind einfach neu gegliedert, inhaltlich jedoch oft unverändert. Insbesondere die Vorgaben bei den Bestimmungen zu den Equiden zeigen klar auf, dass viele Aspekte enthalten sind, welche für die Tierseuchenbekämpfung nicht von Belang sind, wie z.B. Daten zur Kastration, Angaben zum Eigentümer, etc. Es ist uns bewusst, dass eine Vereinheitlichung der Vorgaben auch Anpassungen in der Tierseuchenverordnung bedürfen, aber diese Arbeiten sind nun unbedingt anzugehen. Mit der Revision der TVD-Verordnung ist dafür ein idealer Zeitpunkt. Die einzelnen Bestimmungen sind gemäss den Detailausführungen anzupassen.

Untragbar ist ferner der Umstand, dass im Falle von beschlagnahmten Equiden (Tierschutzfälle), deren neue Aufenthaltsorte vom ehemaligen Eigentümer weiterverfolgt werden können, da diese die UELN-Nummer der betroffenen Tiere kennen. Dieses Problem muss aus Sicherheitsgründen behoben werden. Die Identitas AG weigert sich bisher, den kantonalen Veterinärdiensten auf begründeten Antrag, z.B. aus Sicherheitsgründen, für ins Eigentum des Kantons übergegangene Equiden eine neue Nummer zu vergeben oder eine äquivalente Lösung anzubieten. Es ist nicht einzusehen, weshalb dies bei Hunden (AMICUS) geht und bei Pferden nicht. Dieses Beispiel zeigt exemplarisch auf, wie der Tierseuchen- und Tierschutzvollzug durch Daten, die in der Gesetzgebung nichts zu suchen haben (Eigentumsverhältnisse), erschwert wird.

Beim Erstellen von e-Transit wurde der Bedarf der kantonalen Vollzugsbehörden zu wenig berücksichtigt, was nun nachzuholen ist. Hierzu sind die notwendigen gesetzlichen Bestimmungen einzuführen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2, Bst. c, Ziffer 2	bei Equiden: Universal Equine Life Number (UELN) und, falls vorhanden, Mikrochipnummer.	Bei den Equiden gibt es mehrere Identifikationsnummern, die hier auch alle erwähnt werden sollen. Dafür müssen diese dann in den späteren Artikeln nicht mehr explizit aufgeführt werden.
Art. 10	Die Buchstaben c-e sind zu streichen.	Die Inhalte der Buchstaben c - e sind für den Vollzug der Tierseuchenbekämpfung und der Lebensmittelkontrolle nicht von Relevanz, weshalb diese in der Verordnung nicht namentlich aufgeführt werden sollen. Die Abbildung dieser Daten in der TVD kann durchaus in der TVD stattfinden, ist aber nicht gesetzlich vorzuschreiben, sondern sollen als gewerbliche Leistungen der Identitas AG gelten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Entsprechend müssen die Bestimmungen in den Art. 15 - 20, bzw. in den Anhängen angepasst werden.
Art. 11, Abs. 1, Bst. g	Bei Equiden: Datum und Art der Bestandesveränderung nach Anhang 1 Ziffer 3 in den einzelnen Tierhaltungen, in denen das Tier steht oder gestanden ist.	<p>Die damals eingeführte Rolle des Eigentümers oder der Eigentümerin bei Equiden hat bei der Führung der Tiergeschichten zu vielen fehlerhaften und /oder unvollständigen Einträgen geführt, deren Bearbeitung den Vollzugsorganen einen grossen Aufwand beschert, welcher in keinem Verhältnis zum Nutzen für die Tierseuchenbekämpfung steht. Die Eigentumsverhältnisse sind für den Vollzug der Tierseuchenbekämpfung und der Lebensmittelkontrolle nicht von Relevanz. Das zeigt auch die Tatsache, dass dies bei allen anderen Tierarten ebenfalls als nicht nötig empfunden wird. Deshalb sollen die Eigentumsverhältnisse in der Verordnung nicht namentlich aufgeführt werden. Die Abbildung dieser Daten in der TVD kann durchaus in der TVD stattfinden, ist aber nicht gesetzlich vorzuschreiben, sondern sollen als gewerbliche Leistungen der Identitas AG gelten.</p> <p>Diese Änderung hat einen Einfluss auf die Bestimmungen in Art. 18 und Anhang 1 Ziffer 3. Zudem müssen die Verantwortlichkeiten bezüglich Meldungen an die TVD in der Tierseuchenverordnung, insbesondere Art. 15e Meldepflichten, angepasst werden.</p>
Art. 11, Abs. 2	Der Tiergeschichtenstatus zeigt wie folgt an, ob die Tiergeschichte eines Tiers der Rinder-, Schaf- oder Ziegengattung, von Equiden , eines Büffels oder eines Bisons vollständig und fehlerlos ist...	Durch die angestrebte Angleichung der Abbildung des Tierverkehrs bei allen Tierarten, kann auch die Anzeige des Tiergeschichtenstatus bei Einzeltiergeschichten vereinheitlicht werden.
Art. 11, Abs. 3, Bst. e	e. bei Equiden: Verwendungszweck nach Artikel 15 der Tierarzneimittelverordnung vom 18. August 2004 (TAMV).	Die Mikrochipnummer ist im Art. 11, Abs. 1, Bst. a enthalten gemäss angepasstem Vorschlag für Art. 2, Bst. c, Ziffer 2. Das rudimentäre Signalement ist für die eindeutige Identifi-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		zierung eines Equiden nicht von Relevanz und dessen Eintrag in die TVD soll nicht gesetzlich vorgeschrieben werden.
Art. 12, Bst. b	Ziffer 1: bei Tieren der Rinder-, Schaf- und Ziegengattung, bei Equiden , Büffeln und Bisons sowie Tierhaltungen mit solchen Tieren: den Tierseuchenstatus der Tiere und der Tierhaltungen. Ziffer 2: bei Tierhaltungen der Schweinegattung und bei Geflügel: den Tierseuchenstatus der Tierhaltungen mit solchen Tieren.	Betriebe, welche einer Sperre nach TSV unterliegen dürfen keinen Tierverkehr mehr durchführen. Es liegt im öffentlichen Interesse, dass diese Betriebe sowohl keine elektronischen Begleitdokumente mehr ausstellen dürfen, als auch die Betriebe für Handelspartner als „gesperrt“ sichtbar werden. Bei der bovinen Virusdiarrhoe (BVD) ist die öffentliche Bekanntgabe des Status bereits implementiert und breit akzeptiert. Die Blockierung des Ausdrucks der Begleitdokumente erfordert, dass der TVD der Betriebsstatus bekannt ist (vgl. auch Art. 50). Es macht keinen Sinn, in der Verordnung explizit bestimmte Tierseuchen aufzuzählen, in Zukunft könnten für weitere Tierseuchen entsprechende Bekämpfungs- und Überwachungsprogramme durchgeführt werden, und auch die Kenntnis / Einsichtnahme des Tierseuchenstatus bei anderen, immer wieder auftretenden Tierseuchen (z.B. Salmonellen) ist für Berechtigte wichtig. Ebenso macht eine Beschränkung auf bestimmte Tierarten keinen Sinn.
Art. 13	Abs. 1: Tierhalterinnen und Tierhalter mit Tieren der Rinder-, Schweine-, Schaf- und Ziegengattung, Equiden , Büffel und Bisons müssen folgende Daten... Abs. 3: Personen, die Equiden nach Artikel 15a Absatz 2 TSV kennzeichnen und beauftragte Personen nach Artikel 21 müssen folgende Daten...	Die Eigentümerinnen und Eigentümer von Equiden sollen keinen Eingang mehr in die Verordnung finden. Siehe Bemerkungen zu Art. 11, Abs. 1, Bst. g, inkl. Anpassungen der Tierseuchenverordnung
Art. 14	Mit den landwirtschaftlichen Datensystemen, welche Daten an die TVD liefern abklären: teilt die TVD die TVD-Nummer zu oder das Landwirtschaftsamt aufgrund der Datenerfassung?	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 17	Bei kleinen Wiederkäuern scheint es neu auch Nutzungsarten zu geben. Somit analog Art. 15 zusätzlich einfügen: Die Änderung der Nutzungsart eines Muttertiers nach Anhang 1 Ziffer 4 ... ist innert drei Arbeitstagen zu melden.	
Art. 18	<p>Abs. 1: Für Equiden müssen die Tierhalterinnen und Tierhalter der TVD die Daten nach Anhang 1 Ziffer 3 melden.</p> <p>Abs. 2 (alt 4): Personen, die Equiden nach Artikel...</p> <p>Abs. 3 (alt 5): Schlachtbetriebe müssen der TVD...</p>	Die Eigentümerinnen und Eigentümer von Equiden sollen keinen Eingang mehr in die Verordnung finden. Siehe Bemerkungen zu Art. 11, Abs. 1, Bst. g, inkl. Anpassungen der Tierseuchenverordnung.
Art. 18	<p>Die Besitzer oder Tierhalter müssen die Meldungen an die TVD machen...</p> <p>Pflichten der Equidenbesitzer und diejenigen der Tierhalter klar definieren.</p>	Da die Tierhalter dafür verantwortlich sind, dass die Tiere auf ihrem Betrieb gemeldet sind müssen sie zwingend die Möglichkeit erhalten diese Meldungen unabhängig vom Tierbesitzer vornehmen zu können.
Art. 19	streichen	Die Ermächtigung zur Änderung von Daten durch Equideneigentümerinnen und –eigentümer zu Equiden ist privatrechtlich zu lösen. Die in der TVD gesetzlich geforderten Daten sollen durch die Tierhalterinnen und Tierhalter gemäss der Regelungen für andere Tierarten geändert werden können.
Art. 21, Abs. 1	Abs. 1: ...können Dritte mit den Meldungen beauftragen. (zweiter Teil des Satzes gestrichen)	Da die Eigentümerinnen und Eigentümer von Equiden nicht mehr Eingang in die Verordnung finden, braucht es diese Ausnahmeregelung nicht mehr. Die Änderung des Verwendungszwecks wird ebenfalls von der Tierhalterin oder dem Tierhalter gemeldet, in Absprache mit den Eigentümern. Die Art der Absprache ist jedoch Privatsache und muss nicht in der Verordnung geregelt sein.

Art. 23 Abs. 1 und 2	Abs. 1: ... beauftragten Personen können die von ihnen gemeldeten Daten innerhalb von 10 Tagen online löschen. (zweiter Teil des Satzes gestrichen)	Siehe Bemerkungen zu Art. 21, Abs. 1
Art. 25 Abs. 2 und 3	Abs. 2: Sie stellt der Tierhalterin oder dem Tierhalter im Anschluss an die Geburtsmeldung... Abs. 3 (alt): streichen	Die gleichzeitige Zustellung der Dokumente an die Eigentümerin oder den Eigentümer kann durch die Identitas AG durchgeführt werden, das soll aber nicht gesetzlich geregelt werden. Die Erhebung der Abgabe für den Berufsbildungsfonds hat keine Relevanz für den Vollzug der Tierseuchenbekämpfung und der Lebensmittelkontrolle, deshalb streichen. Die Abbildung dieser Daten in der TVD kann durchaus in der TVD stattfinden, ist aber nicht gesetzlich vorzuschreiben, sondern sollen als gewerbliche Leistungen der Identitas AG gelten.
Art. 26, Abs. 3	Abs. 3: ... von Nutztier zu Heimtier stellt sie der Tierhalterin oder dem Tierhalter...	Da nun alle Pflichten beim Tierhalter liegen, muss auch diese Bestimmung angepasst werden. Wie das Anbringen des Klebers im Equidenpass konkret ablaufen soll, ist Privatsache.
Art. 31, Abs. 1, Bst. b, Ziffer 2 und 3	Ziffer 2: bei Tierhaltungen mit Tieren der Rinder-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung, Equiden , Büffeln und Bisons, sowie Geflügel: den Tierseuchenstatus Ziffer 3: streichen	Siehe Bemerkungen zu Art. 12, Bst. b
Art. 31, Abs. 1, Bst. c, Ziffer 3, 5 und 6	Ziffer 3: bei Tieren der Rinder-, Schaf- und Ziegengattung, bei Equiden , Büffeln und Bisons: den Tierseuchenstatus, den Tiergeschichtenstatus... Ziffer 5 und 6: streichen	Siehe Bemerkungen zu Art. 12, Bst. b
Art. 31, Abs. 2	Abs. 2: ... Die Identifikationsnummer des Tieres dient als Schlüssel für	Die Mikrochipnummer muss nicht erwähnt werden, weil unter Art. 2 Begriffe entsprechend definiert.

Art. 33	Zucht-, Produzenten- und Labelorganisationen, Tierärzte sowie Tiergesundheitsdienste	Es besteht eine Schnittstelle zur Übernahme von TVD-Daten zu den Praxismanagementsystemen der (Nutz-) Tierärzte. Nun sind aber in Art. 33 die Tierärzte nicht als mögliche Datenempfänger aufgelistet. Das ist zu ergänzen. Gleichzeitig sind die Tierärzte von allfälligen Gebühren (Anhang 2) für diesen Datenaustausch zu befreien, da sie für die Erfüllung von Aufgaben im Interesse des Veterinärvollzugs (Erfassen von Behandlungen gem. TAMV) notwendig sind.
Art. 33, Abs. 1, Bst. g	Bst. g: für Equiden: Tierdetail, Tiergeschichte sowie Daten...	Eigentümerin oder Eigentümer sollen in der Verordnung nicht mehr vorkommen.
Art. 34, Abs. 2	Abs. 2: streichen	Keine Relevanz für den Vollzug der Tierseuchenbekämpfung und der Lebensmittelkontrolle. Die Abbildung dieser Daten in der TVD kann durchaus in der TVD stattfinden, ist aber nicht gesetzlich vorzuschreiben, sondern sollen als gewerbliche Leistungen der Identitas AG gelten.
Art. 35	streichen	Die Einsichtnahme in die Daten durch die Eigentümerinnen und Eigentümer von Equiden ist auf privater Basis zu regeln.
Art. 40 und 41, bzw. Art. 42 und 43, bzw. Art. 44 und 45	Hinzufügen von Schaf- und Ziegengattung an den entsprechenden Orten.	Es ist die Zusammenlegung der jeweiligen Artikel zu prüfen, inhaltlich wäre das problemlos möglich.
Art. 50, Abs. 1	Abs. 1: ...in E-Transit ausstellen. Ausgenommen davon sind Begleitdokumente bei vorhandenen tierseuchenrechtlichen Sperrungen der Tierhaltung oder eines Tieres.	Bei tierseuchenrechtlichen Sperrungen darf ein allfälliges Begleitdokument nicht durch die Tierhalterin oder den Tierhalter ausgestellt werden («rotes Begleitdokument»). Diese Ausnahmeregelung ist in der Verordnung abzubilden und technisch auch umzusetzen.
Art. 51, Abs. 1	streichen	Gleicher Satz wie in Art. 50, Abs. 1, es ist kein Sinn darin ersichtlich, diesen Satz in Art. 51, Abs. 1 zu wiederholen.

Art. 51, Abs. 2	Formulierung anpassen, so dass eindeutig geregelt ist, welcher Personenkreis welche Angaben ergänzen darf und wann ein neues Begleitdokument in E-Transit ausgestellt werden muss.	<p>Das Begleitdokument wird heute für mehr als die Angaben gemäss Art. 12 Tierseuchenverordnung (TSV; SR 916.401) verwendet. Die Angaben nach Art. 12 TSV dürfen nicht von Transporteuren, Tierhandelsunternehmen sowie Schachtbetrieben ergänzt werden, da die Angaben nach Art. 12 TSV alleine in der Verantwortung des abgebenden Tierhalters liegen.</p> <p>Gemeint ist wohl, dass weitere Angaben wie die Transportzeiten und weitere Angaben dazu ergänzt werden dürfen. Abs. 2 muss eindeutig und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Tierseuchenverordnung und der Tierschutzverordnung und der Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle (VSFK; 817.190) formuliert werden.</p>
Art. 51, Abs. 3	<p>Vollzugriff und –einsicht für Vollzugsstellen</p> <p>Formulierung anpassen, so dass eindeutig geregelt ist, welche Ergänzungen die kantonalen Veterinärbehörden vornehmen dürfen.</p>	<p>Gem. Art. 51 Abs. 3 haben kantonale Stellen zwar Zugriff auf elektronische Begleitdokumente eBD in eTransit, sie müssen aber gemäss Ziffer 5 die Identifikationsnummern der eBD kennen. Das schränkt den Vollzug übermässig ein. Der Zugriff für die Vollzugsstellen muss deshalb zwingend erweitert werden. Sie sollten einen freien Zugang zur e-Transit-Datenbank haben, so wie sie bereits heute einen freien Zugang zur TVD haben. Für Abklärungen im Rahmen der Vollzugsaufgaben und im Seuchenfall sollten die Vollzugsbehörden alle Daten einsehen können und nicht nur dann, wenn sie die Identifikationsnummer des eBD (=QR-Code) kennen.</p> <p>Es reicht nicht aus, dass die zuständigen kantonalen Stellen in elektronische Begleitdokumente Einsicht nehmen und diese verwenden können. Die Vollzugsbehörde für die Tierseuchen-, die Tierschutz-, die Landwirtschafts- und die Lebensmittelgesetzgebung müssen Ergänzungen anbringen können und der E-Transit muss entsprechend programmiert sein.</p>
Art. 51, Abs. 5	Abs. 5: ... im E-Transit. Die Benutzerin oder der Benutzer beschafft die Schlüssel selber.	Schreibfehler

Art. 58, Abs. 1	Formulierung ggf. mit Anhang 2 Ziff. 1 anpassen, so dass ersichtlich ist, dass die Vollzugsbehörden lediglich Gebühren für die Lieferung von Ohrmarken bezahlen müssen.	Die vorgeschlagene Formulierung führt zum Fehlschluss, dass die kantonalen Veterinärbehörden – z. B. bei Korrekturen von mangelhaften Angaben aufgrund von Kontrollen – Gebühren bezahlen müssen. Art. 45b Tierseuchengesetz (TSG; SR 916.40) regelt nicht abschliessend, wer neben Tierhaltern gebührenpflichtig ist. Mit Ausnahme der Gebühren für die Lieferung von Ohrmarken muss die TVD für die kantonalen Behörden gebührenfrei sein.
Art. 58 und Anhang 2	Müssen die Veterinärämter bei der Veranlassung von Korrekturen von Meldungen neu Gebühren bezahlen?	Formulierung unklar → nur die Lieferung von Ohrmarken sollte für die Veterinärämter gebührenpflichtig sein.
Art. 62	Für die am 1. Januar 2020 lebenden Tiere der Schafgattung , die noch nicht in der Datenbank registriert sind, müssen die Tierhalterinnen und Tierhalter die Tiere bis zum 31. Dezember 2022 mit einer zweiten Ohrmarke nachkennzeichnen.	Gemäss Art 62 müssen Schafe und Ziegen, geboren vor dem 1. Januar 2020 bis am 31. Dezember 2022 mit einer zweiten Ohrmarke nachmarkiert werden. Der grösste Teil der vor dem 1. Januar 2020 geborenen Schafe ist nachmarkiert, da die Nachmarkierung vor dem ersten Verstellen erfolgen musste. Bei den Ziegen ist das nicht der Fall, sie müssen einfach spätestens bis 31. Dezember 2022 nachmarkiert werden. Die Nachmarkierung der Ziegen, geboren vor dem 1. Januar 2020, sollte freiwillig sein, damit die negativen Erscheinungen, die bei der obligatorischen Nachmarkierung der Schafe aufgetreten sind, vermieden werden können.
Anhang 1, Ziffer 1, Bst. e	Ziffer 6 und 7 streichen	Gemäss Bemerkungen in den entsprechenden Artikeln
Anhang 1, Ziffer 2, Bst. c	Ziffer 6 streichen	Gemäss Bemerkungen in den entsprechenden Artikeln
Anhang 1, Ziffer 3, Bst. a	Ziffer 2, 9 und 10 streichen	Gemäss Bemerkungen in den entsprechenden Artikeln. Der Name des Tieres darf in der TVD abgebildet werden, er soll aber nicht gesetzlich vorgeschrieben sein, für die Identifikation des Tieres ergibt sich kein Mehrwert. Dasselbe gilt für das rudimentäre Signalement und die erwartete Endgrösse des Tieres.
Anhang 1, Ziffer 3, Bst. b	Ziffer 4, 7 und 11 streichen	Gemäss Bemerkungen in den entsprechenden Artikeln. Der Name des Tieres darf in der TVD abgebildet werden, er soll

		aber nicht gesetzlich vorgeschrieben sein, für die Identifikation des Tieres ergibt sich kein Mehrwert. Dasselbe gilt für eine allfällige Kastration und die erwartete Endgrösse des Tieres.
Anhang 1, Ziffer 3, Bst. c	Bst. c ist in zwei Buchstaben aufzuteilen und mit «Zugang eines Tiers von einer anderen Tierhaltung im Inland» und mit «Abgang eines Tieres» zu bezeichnen. Die zu meldenden Daten sollen dieselben sein wie bei Tieren der Rindergattung.	In Analogie zu den anderen Tierarten
Anhang 1, Ziffer 3, Bst. g, h und i	Bst. g, h und i streichen	Gemäss Bemerkungen in den entsprechenden Artikeln.
Anhang 1, Ziffer 3, Bst. j	Ziffer 5 streichen	Gemäss Bemerkungen in den entsprechenden Artikeln.
Anhang 1, Ziffer 3, Bst. l	Bst. l streichen	Gemäss Bemerkungen in den entsprechenden Artikeln.
Anhang 1, Ziffer 4, Bst. e	Ziffer 6 und 7 streichen	Gemäss Bemerkungen in den entsprechenden Artikeln.
Anhang 1, Ziffer 5, Bst. neu	Bst. neu: Herkunftsbetrieb bei Einstallungen	Für die Nachverfolgbarkeit bei Tierseuchen ist die Kenntnis des Herkunftsbetriebes notwendig. Diese Information soll zwingend auf der TVD vorliegen, es soll nicht noch beim Produzenten oder Produzentenorganisationen nachgefragt werden müssen. Bei anderen Tierarten wird auch nicht darauf verzichtet, obwohl entsprechende Daten auch anderweitig abrufbar wären. Die TVD ist das Hauptgefäss für diese Daten, nicht irgendwelche Drittsysteme. In der aktuellen Version ist die Lieferung dieser Daten vorhanden, wenn auch nur auf Freiwilligkeit basierend.
Aufhebung und Änderung anderer Erlasse	Die Änderungen der Tierseuchenverordnung müssen gemäss den vorgebrachten Anpassungen vorgenommen werden.	

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2021

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2021

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2021

Organisation / Organizzazione	Vereinigung der Schweizerischen Milchindustrie – VMI 6600 VMI Vereinigung der Schweizerischen Milchindustrie_2021.05.05
Adresse / Indirizzo	Thunstrasse 82, 3006 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Bern, 4. Mai 2021 Dr. Markus Willimann Präsident Dr. Lorenz Hirt Geschäftsführer

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. **D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11)	4
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	5
BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)	6
BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	7
BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20).....	8
BR 06 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161).....	9
BR 07 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)	10
BR 08 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310).....	11
BR 09 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)	12
BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	13
BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali.....	15
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	16

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit, uns zum Agrarpaket 2021 vernehmen zu lassen, danken wir Ihnen bestens. Wir beschränken uns in unserer Stellungnahme auf die für die industriellen Milchverarbeiter relevanten Punkte.

Unsere wichtigsten Anliegen sind die folgenden:

- **Milchpreisstützungsverordnung:** Wir **unterstützen die Erhöhung der allgemeinen Milchzulage auf 5.0 Rp**. Damit wird das bei der Abschaffung des Schoggigesetzes gemachte Versprechen eingelöst, die umgelagerten Mittel vollständig der "weissen Linie" des Milchmarktes zukommen zu lassen, für die sie auch bestimmt sind.

Die daraus abgeleitete **Senkung der Verkäsungszulage wird demgegenüber abgelehnt**. Die Wettbewerbsfähigkeit des geöffneten Käsesektors darf nicht geschwächt werden. Dies hätte Auswirkungen auf den Gesamtmilchmarkt und würde zu einem zusätzlichen Druck auf den Milchpreis führen. Die Verkäsungszulage ist daher stabil auf den heutigen 15 Rappen / kg zu belassen.

Die daraus resultierende Budgetaufstockung für die Zulagen Milchwirtschaft ist notwendig, um dem für die gesamte Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft zentralen Milchsektor eine Perspektive zu gewähren.

- **Agrareinfuhrverordnung:** Die **generelle Reduktion der Mindestverpackungsgrösse bei Butterimporten innerhalb des Teilzollkontingents Nr. 07.4 von 25 kg auf 10 kg lehnen wir ab**. Es gibt keinen Grund die Liberalisierung des Schweizer Milchmarktes ohne äusseren Druck und einseitig weiter voranzutreiben.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens.

Mit freundlichen Grüssen

Markus Willimann

Lorenz Hirt

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Artikel 3a	Verzicht auf Gebührenerhebung Keine Gebühren werden erhoben für: a. den Bezug von statistischen Dienstleistungen des BLW durch das Bundesamt für Statistik; b. Verfügungen betreffend Finanzhilfen und Abgeltungen; c. die Nutzung von elektronischen Diensten des BLW durch Dritte, die ausschliesslich im öffentlich-rechtlichen Auftrag handeln oder die EU-Rechtsumsetzung unterstützen. d. für die Umsetzung von Produktionsstandards von Branchen	Für die Umsetzung von Produktionsstandards, welche der Qualitätsstrategie des Bundes entsprechen, sind keine Gebühren für den Datenbezug zu erheben (z.B. für Branchenstandard Nachhaltige Schweizer Milchprodukte).

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Artikel 76a	Die Einführung dieses neuen Artikel wird unterstützt .	Die tierfreundliche Nutztierhaltung hat in der Gesellschaft einen hohen Stellenwert und ist für die Konsumentinnen und Konsumenten wichtig. Generell hat die Nachhaltigkeit in den letzten Jahren stark an Bedeutung gewonnen und dieser Trend wird sich fortsetzen. Die Schaffung von neuen Möglichkeiten, um die Tierwohlssysteme praxisnah weiterentwickeln zu können, werden daher begrüsst.

BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die weitere Verwässerung des Grenzschutzes mit der Möglichkeit des Imports von Butter in kleineren Verpackungen lehnt die VMI ab.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Artikel 35 Absatz 4	⁴ Das Teilzollkontingent Nr. 07.4 von 100 Tonnen wird versteigert. Butter im Rahmen des Teilzollkontingents Nr. 07.4 darf nur in Grossgebinden von mindestens 40 25 Kilogramm eingeführt werden.	Die Senkung der Packungsgrösse stellt generell eine Importerleichterung dar, welche im aktuellen Umfeld nicht opportun ist. Wir lehnen sie daher ab. Der Milchmarkt darf nicht weiter schleichend und einseitig liberalisiert werden. Nicht nur der Importdruck, sondern auch die Benachteiligung des Milchsektors gegenüber den anderen Produktionssektoren würde dadurch nochmals zunehmen.
Artikel 50 mit Anhang 6 und Ingress	Die Aufhebung der Gebühren für GEB-pflichtige Importe wird unterstützt.	Die bestehenden Bearbeitungsgebühren werden mit der Aufhebung der Generaleinfuhrbewilligungen hinfällig.
Anhang 1 Ziffern 4, 13 und 15	Die Aufhebung der GEB-Pflicht für die vorgeschlagenen Positionen des Zolltarifs wird unterstützt.	Die Aufhebung der GEB-Pflicht für insgesamt 21 Tarifnummern des Zollkontingents Nr. 7 und Nr. 8, die in unbeschränkter Menge zum Kontingentszollansatz (KZA) eingeführt werden können, ist sinnvoll. Dazu gehören z.B. alle Tarifnummern von Rahm inkl. Sauerrahm, sei er aromatisiert oder nicht, sowie Säurekasein.

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 06 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 07 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 08 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 09 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der Milchsektor ist schon heute teilliberalisiert und steht unter hohem Importdruck aus dem Ausland. Unter den aktuellen Rahmenbedingungen ist der Milchsektor als wichtigster landwirtschaftlicher Sektor der Schweiz nicht nur dem Importdruck am stärksten ausgesetzt, sondern auch gegenüber den anderen Produktionsrichtungen benachteiligt. Vergleichsweise tiefe Produzentenpreise, hoher Arbeitsaufwand, Preisdruck aus dem Ausland und eine ungenügende Kompensation durch staatliche Stützungsmaßnahmen führen letztlich zu im innerlandwirtschaftlichen Vergleich sehr tiefen Einkommen der Milchbetriebe. Eine weitere Schwächung der Milchwirtschaft wäre unverantwortlich und darf daher aus strategischer Sicht nicht erfolgen. Die Milchproduktion ist für weite Teile des Schweizer Agrarsektors (Grasland) die einzige Möglichkeit, nachhaltig Wertschöpfung zu erzielen.

Mit der Einführung des Käsefreihandels zwischen der Schweiz und der EU per 1. Juni 2007 sind beim Käse sämtliche Zölle weggefallen. Bei den übrigen Milchprodukten wurde das System des Grenzschutzes demgegenüber weitestgehend fortgeführt. Um diesen ungleichen Grenzschutz resp. die Differenz zum EU-Milchpreis im liberalisierten Käsesektor auszugleichen, wurde die Zulage für verkäste Milch als Kompensation eingeführt. Das Gegenstück im Molkereimilchsektor waren die Ausfuhrbeiträge unter dem früheren Schoggigesetz. Dieses wurde allerdings per 1.1.2019 abgeschafft. Im Gegenzug wurde der Schoggigesetzkredit in die Zulagen Milchwirtschaft umgelagert und festgehalten, dass diese Gelder integral der weissen Linie, also den ehemaligen Schoggigesetzprodukten zukommen sollen. In der Folge wurde die allgemeine Milchzulage geschaffen, die im Bereich der weissen Linie aus den ehemaligen Schoggigesetzgeldern finanziert wurde. Damit die CHF 78.8 Mio. wie versprochen in vollem Umfang der nicht verkästen Milch (weisse Linie) zukommen würden, müsste rechnerisch sogar eine allgemeine Milchzulage von 5.2 Rp. ausgerichtet werden.

Die Verkäsungszulage ihrerseits stützt das gesamte Milchpreisniveau. Wird sie reduziert, gibt es Turbulenzen am Milchmarkt mit grossem Druck zu Preissenkungen sowohl bei der Molkerei- wie der Käseimilch damit die Wettbewerbsfähigkeit nicht beeinträchtigt wird. Die VMI lehnt aus diesem Grund die vorgeschlagene Senkung der Zulage für verkäste Milch ab. Die Zulage muss konsequent auf dem jetzigen Niveau weitergeführt werden, d.h. 15 Rappen je Kilogramm Milch für die Verkäsungszulage, wie dies auch im Landwirtschaftsgesetz verankert ist.

Dass aufgrund der gestiegenen Menge verkäster Milch mehr Mittel für die Verkäsungszulage notwendig sind, darf nicht zu Lasten der allgemeinen Milchzulage und damit der umgelagerten Schoggigesetz-Mittel gehen. Vielmehr ist aufgrund der (erfreulichen) Tatsache, dass sich der Käsesektor sogar im schwierigen Corona-Jahr krisenresistent gezeigt hat und die verkäste Milch sogar noch zugenommen hat, die Budgetposition entsprechend zu erhöhen. Nur so kann die Verkäsungszulage ihre Funktion des Ausgleichs wenigstens des grössten Teils der Preisdifferenz zum EU-Milchpreis wahrnehmen. Für die geplante Erhöhung der Zulage für Verkehrsmilch bei gleichzeitiger Beibehaltung der Verkäsungszulage auf heutigem Niveau müssen daher zwingend die dafür vorgesehenen Mittel aufgestockt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Artikel 1c Absatz 1	¹ Die Zulage für verkäste Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch beträgt 44 15 Rappen pro Kilogramm Milch abzüglich des Betrags der Zulage für Verkehrsmilch nach Artikel 2a.	<p>Die Senkung der Verkäsungszulage wird klar abgelehnt, da dadurch die Wettbewerbsfähigkeit des geöffneten Käse-sektors geschwächt und damit die gesamte Schweizer Milch-wirtschaft unter noch stärkeren Druck gesetzt würde. Die Verkäsungszulage dient letztlich dem gesamten Schweizer Milchmarkt als preislicher Abstandhalter zum EU-Milchpreis.</p> <p>Das Budget für die Zulagen Milchwirtschaft muss so erhöht werden, dass die 15 Rp. Zulagen für verkäste Milch ohne Quersubventionierung aus den ehemaligen Schoggigesetz-geldern gehalten werden können.</p>
Artikel 2a Absatz 1	¹ Für Verkehrsmilch, die von Kühen stammt, richtet das BLW den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen eine Zulage von 5 Rappen je Kilogramm aus.	<p>Die Erhöhung der allgemeinen Milchzulage von 4.5 auf 5.0 Rp. wird unterstützt. Sie ist notwendig, um das bei der Abschaffung des Schoggigesetzes abgegebene Verspre-chen einzulösen, dass die freiwerdenden Mittel vollständig der "weissen Linie" des Milchmarktes zukommen sollen.</p> <p>Rein rechnerisch kommt man mit 5 Rp. bei einer nicht-ver-kästen Milchmenge von rund 1'500 Mio. kg Milch auf CHF 75 Mio. Umgelagert wurden damals CHF 78.8 Mio. Die 5 Rp. sind also absolut gerechtfertigt.</p>

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2021

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2021

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2021

Organisation / Organizzazione	VP – Vereinigung Pferd 6615 VP Vereinigung Pferd_2021.05.10
Adresse / Indirizzo	Hof Jenni Zuzwilstrasse 2 3256 Bangerten
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	 Vanessa J. Jenni, Geschäftsführerin VP

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Wir danken für die Möglichkeit der Stellungnahme. In der Stellungnahme beziehen wir uns lediglich auf die Abschnitte, die für die Pferdebranche, insbesondere die Pferdezucht relevant ist.

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 36 Abs. 2 Bst. a und 3</p>	<p>2 Für die Bestimmung der Bestossung von Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben sind folgende Bemessungsperioden massgebend:</p> <p>a. für Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel sowie Tiere der Pferde-, Schaf- und Ziegengattung: das Beitragsjahr bis zum 31. Oktober;</p> <p>3 Der Bestand an Tieren der Rindergattung und Wasserbüffeln, Tieren der Pferde- Schaf- und Ziegengattung sowie Bisons wird anhand der Daten der Tierverkehrsdatenbank erhoben.</p>	<p>Die VP begrüsst die administrative Vereinfachung über die Erfassung der TVD.</p>
<p>Art. 76a</p>	<p>Projekte zur Weiterentwicklung der Bestimmungen für die Tierwohlbeiträge</p> <p>1 Im Rahmen von Projekten, mit denen im Hinblick auf die Weiterentwicklung der Bestimmungen für die Tierwohlbeiträge alternative Regelungen getestet werden, kann von einzelnen Anforderungen der Artikel 74 und 75 und nach Anhang 6 abgewichen werden, sofern die Regelungen in Bezug auf das Tierwohl mindestens gleichwertig sind und das Projekt wissenschaftlich begleitet wird.</p>	<p>Neu</p> <p>Die VP unterstützt grundsätzlich diese Änderung, dass Betriebe, die an Projekten zur Weiterentwicklung von Bestimmungen teilnehmen, die BTS- und RAUS-Anforderungen nur zum Teil erfüllen müssen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2 Die Abweichungen bedürfen der Bewilligung des BLW.	
Art. 108 Abs. 3	3 Der Kanton berücksichtigt für Kürzungen nach Artikel 105 alle vom 1. Januar bis 31. Dezember festgestellten Mängel. Er kann die Kürzungen im folgenden Beitragsjahr vornehmen, wenn die Mängel nach dem 1. Oktober festgestellt wurden.	Die VP unterstützt grundsätzlich diese Änderung
Art. 115f	<p>Art. 115f Übergangsbestimmung zur Änderung vom... 2021</p> <p>Die Beiträge werden im Jahr 2022 nicht gekürzt für Mängel nach Anhang 8 Ziffer 2.3a.1 Buchstabe a oder b.</p>	<p>Die VP ist grundsätzlich gegen die Doppelbestrafung, auch in diesem Fall mit der LRV (Strafanzeige) und den Kürzungen bei den Direktzahlungen. Dies ist juristisch sehr fragwürdig, erschwert den Vollzug unnötig und gibt es sonst in keinem anderen Bereich. Sanktionen bei unsachgemässer Lagerung von flüssigem Hofdünger und unsachgemässer Ausbringung: Bei der Abdeckung gilt eine Sanierungsfrist von 6-8 Jahren, während dieser Dauer soll es zu keinen DZ Kürzungen kommen.</p> <p>Bei flüssigem Hofdünger gibt es 2022 eine Übergangsbestimmung, da noch nicht alle umgerüstet haben.</p> <p>300 CHF/ha, beim Wiederholungsfall verdoppelt, Dann vervierfacht.</p>
Anhang 8, Ziff. 2.2.1	<p>2.2.1 Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen, von Beträgen pro Einheit und über die Vergabe von Punkten, die folgendermassen in Beträge umgerechnet werden:</p> <p>Summe der Punkte minus 10 Punkte, dividiert durch 100 und dann multipliziert mit 1000 Franken pro Hektare LN des Betriebs.</p> <p>Liegt die Summe der Punkte aus Wiederholungsfällen bei</p>	Die VP lehnt übertriebene Verschärfung bei den Wiederholungsfällen ab. Die Verhältnismässigkeit muss gewahrt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>110 Punkten oder mehr, so werden im Beitragsjahr keine Direktzahlungen ausgerichtet.</p> <p>Die Punkte bei einem Mangel, die Pauschalbeträge und die Beträge pro Einheit werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht.</p>	
Ziff. 2.3.1	<p>2.3.1 Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen und mit der Vergabe von Punkten, die folgendermassen in Beträge umgerechnet werden:</p> <p>Summe der Punkte mal 100 Franken pro Punkt, mindestens jedoch 200 Franken und im Wiederholungsfall mindestens 400 Franken.</p> <p>Liegt die Summe der Punkte aus Wiederholungsfällen bei 110 oder mehr, so werden im Beitragsjahr keine Direktzahlungen ausgerichtet.</p> <p>Bei einem erstmaligen Verstoss beträgt die Kürzung maximal 50 Punkte in jedem einzelnen der Buchstaben a–f. Bei besonders schwerwiegenden Fällen, wie einer groben Vernachlässigung der Tiere oder sehr vielen betroffenen Tieren, kann der Kanton die maximale Punktzahl angemessen erhöhen.</p> <p>Im Wiederholungsfall gelten keine maximalen Punktzahlen.</p> <p>Die Punkte bei einem Mangel und die Pauschalbeträge werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht.</p>	Die VP lehnt eine Verschärfung ab (siehe oben).
Ziffer 2.3a	2.3a Luftreinhaltung	Die VP ist grundsätzlich gegen die Doppelbestrafung, auch

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni						
	<p>2.3a.1 Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen und mit Beträgen pro ha.</p> <p>Die Pauschalbeträge und die Beträge pro ha werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht.</p> <p>Gewährt die zuständige Behörde eine Frist zur Sanierung von Anlagen zur Lagerung, so werden bei festgestellten Mängeln innerhalb dieser Frist keine Kürzungen nach Buchstabe a vorgenommen.</p> <table border="1" data-bbox="622 678 1350 885"> <thead> <tr> <th data-bbox="622 678 1153 710">Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th data-bbox="1160 678 1350 710">Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="622 715 1153 766">a. Nicht konforme Lagerung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)</td> <td data-bbox="1160 715 1350 766">300 Fr.</td> </tr> <tr> <td data-bbox="622 770 1153 885">b. Nicht konforme Ausbringung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)</td> <td data-bbox="1160 770 1350 885">300 Fr./ha x betroffene Fläche in ha</td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	a. Nicht konforme Lagerung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)	300 Fr.	b. Nicht konforme Ausbringung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)	300 Fr./ha x betroffene Fläche in ha	<p>in diesem Fall mit der LRV und den Kürzungen bei den Direktzahlungen. Dies ist juristisch sehr fragwürdig und gibt es sonst in keinem anderen Bereich. Zudem wird die Beurteilung der Pflicht (konforme Ausbringung) bei Betrieben zwischen den Zonen und in der Hügelzone und Bergzone aber auch Obstbetrieben sehr komplex und es existiert dann ein Generalverdacht, sobald mit dem Prallteller ausgebracht wird. Fragwürdig erscheint ebenfalls die Einführung von Sanktionen, wo noch über Jahre Übergangsfristen am Laufen sind.</p>
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung							
a. Nicht konforme Lagerung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)	300 Fr.							
b. Nicht konforme Ausbringung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)	300 Fr./ha x betroffene Fläche in ha							
Ziff. 2.9.2	<p>2.9.2 Die Punkte bei einem Mangel werden im ersten Wiederholungsfall um 50 Punkte erhöht. Ab dem zweiten Wiederholungsfall werden die Punkte um 100 Punkte erhöht bzw. es werden keine BTS- bzw. RAUS-Beiträge für die entsprechende Tierkategorie ausgerichtet. Die Pauschalbeträge werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht.</p>	<p>Die VP lehnt eine Verschärfung ab (siehe oben).</p>						

BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die VP begrüsst die Totalrevision der LBVo. Die Wissens- und Beratungslandschaft hat sich in den letzten Jahren stark gewandelt insbesondere durch Reorganisationen bei Agridea und Agroscope.

Wir erachten die Ausweitung des Wirkungsbereichs auf Land- und Ernährungswirtschaft als sinnvoll. Sie bringt die zunehmende Vernetzung und die vielfältigen Schnittstellen zwischen den Akteuren in der gesamten Wertschöpfungskette zum Ausdruck. Von besonderer Bedeutung ist dabei die gute Zusammenarbeit mit den Branchenorganisationen.

Aufgrund begrenzter Mittel wird es jedoch nicht möglich sein, Leistungen im gleichen Umfang für die gesamte Ernährungswirtschaft zu erbringen und es bedarf weiterhin eine Fokussierung. Dabei soll weiterhin der Nutzen für die landwirtschaftlichen Betriebe und die Bauernfamilien im Vordergrund stehen.

Beratungszentralen unterstützen die Beratungsdienste. Und eine gute Beratung ist ein wichtiges Bindeglied im Wissenstransfer zwischen Wissenschaft und Forschung und den Bauernfamilien. Auch die Vernetzung zwischen aller Akteuren der Wertschöpfungskette ist weiter zu stärken.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2, Abs. 1, Bst. e	e. die Lebensqualität und soziale Stellung der Bäuerinnen, Landwirtinnen und Landwirte in ihrem sozialen Umfeld zu fördern.	Es geht darum, nicht nur für Einzelpersonen aktiv zu werden, sondern auch das soziale System der Bauernfamilien zu stützen z.B. die Rolle der Bäuerin in der Gesellschaft und in der Familie bestärken.
Art. 2, Abs. 3, Bst. b	b. die Verbreitung von Informationen mit grosser Breitenwirkung .	Im Fokus ist die Wirkung der Massnahme. Gerade für Wandel oder Innovationen ist es wichtig, dass mit Nischen begonnen werden kann und dann erst Breitenwirkung erzielt werden kann (Leuchtturmprojekte).
Art. 2, Abs. 3, Bst. c	c. die Professionalität und den Wissensaustausch zwischen land- und ernährungswirtschaftlicher Forschung und Praxis sowie innerhalb der Landwirtschaft und der bäuerlichen Hauswirtschaft;	Die Beratungstätigkeit soll in erster Linie auf professionelles Arbeiten und Handeln ausgerichtet werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5, Abs. 4	Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) und die Kantone (vertreten durch die Landwirtschaftsdirektorenkonferenz) schliessen eine Leistungsvereinbarung ab, in der sie der Agridea die prioritären Handlungsfelder und verbindliche Tätigkeiten vorgeben.	Die Kantone werden durch die Landwirtschaftsdirektorenkonferenz (LDK) vertreten. Es gibt keine direkten Vereinbarungen zwischen BLW und einzelnen Kantonen.
Art. 6	Art. 6 Aufgaben der Beratungsdienste der Kantone und von Organisationen 1 Die Beratungsdienste der Kantone und von Organisationen sind in folgenden Bereichen tätig: a. Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und Produktionsressourcen ; b. Entwicklung des ländlichen Raums, Innovationsförderung und den Aufbau von Wertschöpfungsketten ; c. Begleitung des Strukturwandels zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Marktanpassung ; d. nachhaltige Produktion; e. Betriebswirtschaft, Hauswirtschaft, Agrartechnik, Digitalisierung und Ausrichtung auf den Markt; f. berufsbezogene Persönlichkeitsentwicklung und Unternehmensschulung	Mit diesen Ergänzungen wird konkretisiert, wie die Beratungsdienste Art. 2 umsetzen. Das beinhaltet auch die Klärung betreffs Ausweitung des Wirkungsbereichs auf die ganze Wertschöpfungskette. Digitalisierung ist ein so wichtiges Thema, dass uns eine explizite Erwähnung sinnvoll erscheint.
Art. 6, Abs. 2 Bst. f	f. Vernetzung von Forschung, Bildung und Beratung mit der land- und ernährungswirtschaftlichen Praxis.	Wir unterstützen die neu geschaffene Leistungskategorie f. Die Vernetzung von Forschung, Bildung und Beratung mit der land- und ernährungswirtschaftlichen Praxis ist uns ein zentrales Anliegen.
Art. 7	Art. 7 Anforderungen an das Fachpersonal Das Fachpersonal der Beratungszentralen und der Beratungsdienste von Organisationen müssen neben den fachlichen Kompetenzen die zur Ausübung der Tätigkeit notwendigen pädagogischen methodischen und didaktischen Qualifikationen aufweisen.	Wissensvermittlung und -transfer stehen im Vordergrund und weniger erzieherische Tätigkeit. Deshalb braucht es in erster Linie methodische und didaktische Fähigkeiten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 8 Abs. 1	1. Das BLW kann unterstützt dieer Agridea auf der Grundlage der Leistungsvereinbarung nach Artikel 5 Absatz 4 Finanzhilfen zur Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 4 ge- währen .	Aus dem NFA heraus besteht für das BLW eine verbindliche Aufgabe, die Agridea als nationale Beratungszentrale mit einer Finanzhilfe zu unterstützen.
Art. 10 Abs. 4	4 Die Finanzhilfen belaufen sich auf höchstens 75 Prozent der ausgewiesenen Kosten. Infrastrukturkosten sind in der Regel nicht anrechenbar; Für Infrastrukturen, die spezifisch für das Projekt erstellt werden (wie bspw. Apps oder Internetseiten), können Ausnahmen definiert werden.	<p>Je nach Auslegung des Begriffes Infrastruktur können Internetseiten oder Apps nicht mehr finanziert werden. Diese sind heute für gute Projekte unverzichtbar. So eine Auslegung der Infrastrukturkosten wurde es unmöglich machen, diese Investitionen zu finanzieren.</p> <p>Die Präzisierung ist zu einschränkend und zu streichen, denn das BLW hat im Rahmen der Gesuchbehandlung immer noch die Möglichkeit, auf die Finanzierung von Infrastrukturpositionen zu verzichten.</p>

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die VP begrüsst sehr, dass die Aufgaben des Nationalgestütes in Avenches neu in der Tierzuchtverordnung konkret definiert werden. Die Dienstleistungen des Nationalgestütes sind ein wichtiger Pfeiler der inländischen Pferdezucht und -haltung. Wir würden es begrüssen, wenn die Aktivitäten der landwirtschaftlichen Forschungsanstalt Agroscope die gesamte Pferdezucht und -branche in der Schweiz unterstützen. Ausserdem fehlen heute weitgehend die Pferdekompetenzen innerhalb der allgemeinen landwirtschaftlichen Wissens- und Beratungslandschaft in der Schweiz, sowohl auf Stufe Agridea als auch teilweise bei den kantonalen Beratungsdiensten. Die Angebote im Wissenstransfer sind ebenfalls in allen Bereichen der Pferdebranche zu stärken. Um diese Angebote erfüllen zu können, muss (Stand heute) davon ausgegangen werden, dass die personellen Ressourcen dafür nicht ausreichen werden. Demzufolge fordern wir die Bundesverwaltung auf, die personellen Ressourcen ab 2022 bereitzustellen.

Die Anerkennung von inländischen Zuchtorganisationen ist wichtig, um eine effiziente und bedürfnisgerechte Arbeit dieser Verbände im Sinne des Landwirtschaftsgesetzes sicherzustellen. Wir fragen uns allerdings, ob der aktuelle Anerkennungsprozess tatsächlich dafür taugt, einen Zuchtverband bezüglich seiner praktischen Arbeitsweise nachhaltig und aussagekräftig zu prüfen. Der Vorgang der Anerkennung ist nicht nur bei den Zuchtorganisationen administrativ aufwendig sowie arbeits- und zeitintensiv. Die vorgeschlagene Änderung bezüglich des Termins der Einreichung des Gesuches auf Erneuerung der Anerkennung zeigt, dass auch beim BLW die Prüfung sehr aufwendig ist.

In den Erläuterungen zur Anpassung der Tierzuchtverordnung wird darauf hingewiesen, dass in den nächsten Monaten eine vertiefte Prüfung der Äquivalenz des Schweizer Tierzuchtrechts mit dem EU-Recht (Verordnung (EU) 2016/1012) geplant ist. Es wird dabei **nicht ausgeschlossen**, dass **weitere Anpassungen** in der Tierzuchtverordnung notwendig werden könnten. Wir möchten darauf hinweisen, dass bereits bei der gerade abgeschlossenen Anerkennungsrunde von Schweizer Tierzuchtorganisationen viele Verbände gezwungen waren, zum Teil tiefgreifende Änderungen in ihren Reglementen vorzunehmen, um die erneute Anerkennung als Zuchtorganisation zu erlangen. Zum Teil sind diese Anerkennungsprozesse noch immer nicht definitiv abgeschlossen.

Wir befürchten, dass bei einer erneuten Änderung der gesetzlichen Grundlagen die administrativen Hürden bei der Anerkennung für inländische Zuchtorganisationen unüberwindbar werden. Gerade kleine Zuchtverbände arbeiten oft auf rein ehrenamtlicher Basis. Die Bewältigung der Administration in einem Anerkennungsverfahren könnte für diese Zuchtorganisationen unmöglich werden, obwohl sie in der täglichen Praxis sehr wohl die Anforderungen als Zuchtverband erfüllen und ihre Mitglieder wirksam bei allen Zucht- und Vermarktungsaktivitäten unterstützen. Wir möchten deshalb anregen zu prüfen, ob wirklich erneut Anpassungen notwendig sind. Zumal das aktuelle EU-Tierzuchtrecht bereits aus dem Jahr 2016 datiert und nicht ausgeschlossen werden kann, dass dieses mittelfristig wieder ändert.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 11 Abs. 2</p>	<p>Die Anerkennung wird für höchstens zehn Jahre erteilt. Wird spätestens sechs Monate vor Ablauf der Anerkennung ein neues Gesuch eingereicht, so entscheidet das BLW vor Ablauf der Anerkennung.</p>	<p>Die Vorverlegung des Termins für die Einreichung des Gesuches auf Erneuerung der Anerkennung auf spätestens 6 Monate vor Ablauf der Anerkennung (bisher 3 Monate) begrüßen wir. Jedoch muss das BLW dann tatsächlich die Prüfung des Gesuches vor Ablauf der aktuellen Anerkennung abschliessen und den Zuchtorganisationen eine erste Rückmeldung geben können. Die Praxis in den letzten 2 Jahren hat gezeigt, dass das BLW bei der Prüfung der Anerkennungsgesuche diese Frist nicht einhalten konnte.</p>
<p>Art. 12</p>	<p>Ausdehnung des Tätigkeitsgebiets einer anerkannten Zuchtorganisation</p> <p>Eine anerkannte schweizerische Zuchtorganisation, die ihr Tätigkeitsgebiet auf einen Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) ausdehnen will, muss dem BLW ein entsprechendes Gesuch stellen. Das BLW lädt die zuständige Behörde des Mitgliedsstaates zur Stellungnahme ein und gibt ihr eine Frist von drei Monaten. Das BLW unterstützt bei Bedarf schweizerische Zuchtorganisationen bei notwendigen Verhandlungen bezüglich einer solchen Ausdehnung des Tätigkeitsgebietes auf die EU.</p>	<p>Die aktuelle Praxis bei den Gesuchen auf Ausdehnung des Tätigkeitsgebietes zeigt, dass die Prüfung in den Mitgliedsstaaten der EU sehr unterschiedlich gehandhabt wird. Zum Teil entsteht der Eindruck von willkürlichen Entscheidungen. Es ist für Schweizer Zuchtorganisationen schwer, Auflagen ausländischer Behörden zu verstehen oder zu erfüllen, wenn kein direkter Austausch über die gestellten Gesuche möglich ist. Die Anträge müssen über das BLW gestellt werden. Auf gleichem Weg kommt die Antwort retour an den Zuchtverband. Dabei wäre es hilfreich, wenn das BLW seine Kontakte zu den ausländischen Behörden und sein Know-how nutzt, um die Schweizer Zuchtverbände gegenüber dem Ausland zu unterstützen.</p>
<p>Art. 25a</p>	<p>Aufgaben des Schweizer Nationalgestüts</p> <p>¹ Das Schweizer Nationalgestüt nach Artikel 147 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 19984 hat die folgenden Aufgaben:</p> <p>a. Es fördert die genetische Vielfalt der Freibergerrasse, stellt diese den Züchterinnen und Züchtern in vivo und in</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>vitro zur Verfügung und unterstützt weitere Erhaltungs- massnahmen des Schweizerischen Freibergerverbands.</p> <p>b. Es betreibt angewandte Forschung in den Bereichen Pferdezucht, Pferdehaltung und Pferdenutzung und arbeitet dabei hauptsächlich mit den Hochschulen und relevanten Organisationen der Schweizer Pferdebranche insbesondere der Schweizer Pferdezucht zusammen mit dem Ziel, die Akti- vitäten in der Wertschöpfungskette rund um das Pferd be- sonders in ländlichen Gebieten zu verbessern und nachhal- tig zu entwickeln.</p> <p>c. Es unterstützt die Pferdezüchterinnen und -züchter aller Pferderassen bei der Zuchtarbeit und der Anwendung neuer Reproduktionsmethoden durch den Betrieb eines ei- genen oder die Beteiligung an einem Reproduktionszent- rum.</p> <p>d. Es fördert im Bereich der Pferdehaltung und Pferdenut- zung den Wissenstransfer und bietet Beratung an.</p> <p>e. Es unterstützt die Pferdezuchtorganisationen bei Projek- ten, Tätigkeiten und Veranstaltungen im Bereich der Ver- marktung und Bewerbung von in der Schweiz gezüchteten Pferde – unabhängig von der Rasse.</p>	<p>Zu b) Damit die Forschung möglichst den Bedürfnissen der Branche entspricht, müssen die relevanten Organisationen vor allem aus der Schweizer Pferdezucht in die Arbeit des Nationalgestütes eingebunden werden. Als Teil der landwirt- schaftlichen Forschungsanstalt Agroscope muss das Gestüt die gesamte Wertschöpfungskette in der Landwirtschaft rund um das Pferd weiterentwickeln und verbessern.</p> <p>Zu c) Die Unterstützung darf nicht nur die Freibergerrasse bzw. -ZüchterInnen betreffen, sondern soll klar formuliert auch die ZüchterInnen der weiteren in der Schweiz gezüch- tet Pferderassen einbeziehen.</p> <p>Ein Gestüt ist per Definition ein «Betrieb, der sich mit Pferde- zucht» beschäftigt. Ein Nationalgestüt kann diesen Auftrag in der heutigen Zeit nur entsprechen, wenn es in der Reproduk- tion neue Methoden anwendet, erforscht und weiterentwi- ckelt. In Zusammenarbeit mit der Universität Bern betreibt das Nationalgestüt/Agroscope heute am Standort in Aven- ches ein modernes Reproduktionszentrum als Bestandteil des ISME (Institut suisse de médecine équine). Diese Aktivi- tät muss längerfristig gesichert und ausgebaut werden, damit sie die ganze inländische Pferdezucht (und nicht nur die Freibergerzucht) nachhaltig unterstützen kann.</p> <p>Das Reproduktionszentrum in Avenches ist heute in der Schweizer Pferdezucht die einzige anerkannte EU-Besa- mungsstation. Für die internationale Zusammenarbeit ist der Betrieb einer solchen Station unabdingbar. Es darf zu- dem davon ausgegangen werden, dass der Samenexport gerade für die Rasse Freiburger zukünftig einen höheren Stellenwert erlangen wird.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>f. Es hält eine angemessene Zahl von Equiden, und stellt Infrastrukturen sowie Anlagen und entsprechende personelle Ressourcen bereit und bietet die benötigten Dienstleistungen für Zuchtorganisationen an, um die Aufgaben nach den Buchstaben a–e erfüllen zu können.</p> <p>² Für seine Dienstleistungen und Auslagen erhebt das Gestüt Gebühren; diese richten sich nach der Verordnung vom 16. Juni 2006⁵ über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft.</p>	<p>Zu e) Mit seinen Anlagen, seiner Infrastruktur und seinem Know-how ist das Nationalgestüt dazu prädestiniert, die inländische Pferdezucht bei den in Punkt e) genannten Aktivitäten zu unterstützen. Um gegen die starke ausländische Konkurrenz zu bestehen, müssen die inländischen Zuchtverbände nicht nur gut züchten. Sie müssen auch in den Bereichen Werbung und Vermarktung sehr aktiv bleiben.</p> <p>Zu f) Das Nationalgestüt verfügt heute über hervorragend ausgebildete Mitarbeiter, die in vielen Bereichen der Pferdebranche als Spezialisten gelten. Wenn das Nationalgestüt für die Branche wertvoll bleiben soll, darf man es nicht nur auf die Anlagen und Infrastruktur reduzieren.</p>

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Zusammenführung der Verordnungen über die Tierverkehrsdatenbank (TVD-Verordnung) und über die Gebühren für den Tierverkehr (GebV-TVD) werden begrüsst.

Nach wie vor existiert in der Pferdebranche durch die Trennung der Verantwortlichkeiten und Pflichten zwischen Equidenhalter und Equidenbesitzer eine spezielle Situation, welches vor allem für die Equidenhalter zu grossen administrativen und finanziellen Folgen führen kann. Durch eine Anpassung der Verordnung soll dem Equidenhalter ermöglicht werden, seinen Pflichten besser nachzukommen.

Aktuelle Situation: Der Equidenhalter ist verpflichtet seinen Equidenbestand aktuell zu halten, er haftet bei einer etwaigen Kontrolle - und kann auch gebüsst werden -, wenn der eingetragene Bestand auf Agate nicht korrekt ist. Den Standortwechsel (oder auch Meldungen für Tot und Besitzerwechsel) muss jedoch der Equidenbesitzer vornehmen. Der Equidenhalter kann den Equidenbesitzer bis anhin nur via Identitas mahnen – dies jedoch nur, wenn der Equide bereits auf seinem Betrieb steht. Bei einem neuen Pensionär zum Beispiel ist es dem Equidenhalter nicht möglich, via Agate zu mahnen, zu erinnern oder den Standortwechsel einzufordern. Schlussendlich bleibt ihm nur die Meldung an das kantonale Veterinäramt, was einerseits administrativ aufwendig und andererseits bei einem bestehenden Pensionsverhältnis nicht angenehm ist, woraus resultiert, dass viele Equidenhalter die Unstimmigkeiten auf Agate in Kauf nehmen. Hier besteht dringender Handlungsbedarf.

Der VSP wünscht sich eine vereinfachte Art der Meldung des Standortwechsels von Equiden (z.B. auch durch den Equidenhalter) oder einer vereinfachten Art Dritte für Meldungen bei Agate zu beauftragen. Bei einem Weggang eines Pensionärs oder dem Tod eines Equiden wäre zum Beispiel eine ähnliche Lösung wie beim Verkauf eines Equiden anzustreben – dies kann der Equidenbesitzer via Agate melden und der Equide wird nicht mehr in seiner Equidenliste aufgeführt. **Der VSP stellt sich gerne zur Verfügung gemeinsam mit der Identitas mögliche Lösungen zu diskutieren und zu evaluieren.**

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 18 Daten zu Equiden	1 Eigentümerinnen und Eigentümer von Equiden müssen der TVD die Daten nach Anhang 1 Ziffer 3 Buchstaben a–i melden.	Sobald es sich um einen Standortwechsel handelt, sollte auch der Halter der Equiden die Möglichkeit erhalten, diesen entsprechend zu melden.
Art. 21 Meldung durch Dritte	1 Meldepflichtige Personen nach den Artikeln 15–20 können Dritte mit den Meldungen beauftragen, mit Ausnahme der Meldung der Änderung des Verwendungszwecks	Wir stimmen dem zu. Die Meldung der Dritten (Abschnitt 2 und 3) soll jedoch vereinfacht werden. Wenn möglich auch über eine elektronische

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	bei Equiden nach Anhang 1 Ziffer 3 Buchstabe f. 2 Die meldepflichtige Person muss einen solchen Auftrag der TVD selber melden. Dazu muss sie ihr die Agate-Nummern der beauftragten Personen melden. 3 Sie muss der TVD ebenfalls den Entzug eines Auftrags melden.	Eingabe direkt auf der Plattform.

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2021

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2021

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2021

Organisation / Organizzazione	Vereinigung Schweizer Weinhandel ASCV VSW 6640 VSW ASCV Vereinigung Schweizer Weinhandel_Association suisse du commerce des vins_2021.05.10
Adresse / Indirizzo	Kapellenstrasse 14 3001 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Bern, 7. Mai 2021 Olivier Savoy, Geschäftsführer

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali..... 3

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture /
Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11) 4

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir an der Vernehmlassung zum Agrarpaket teil.

Dabei beschränken wir uns auf jene Punkte, die für unsere Mitgliedunternehmen und die Branche direkt oder indirekt relevant sind. Danke, dass Sie unsere Bemerkungen und Anträge berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

Olivier Savoy, Geschäftsführer

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 1, Ziffer 3.2	Reduktion der „Grundanalyse für die Qualitätsprüfung für Wein und teilweise vergorenen Traubenmost“ auf maximal CHF 100.-	Die aktuelle Gebühr von CHF 250 ist sachlich nicht gerechtfertigt und im Vergleich mit den Preisen in der EU prohibitiv hoch. Im Sinne einer Fördermassnahme zum Export von Schweizer Wein muss diese Gebühr auf ein konkurrenzfähiges Niveau gesenkt werden und darf CHF 100.- nicht überschreiten.

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2021

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2021

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2021

Organisation / Organizzazione	Bio Suisse 6650 BIO SUISSE Vereinigung schweizerischer biologischer Landbauorganisationen_2021.05.12
Adresse / Indirizzo	Peter Merian-Strasse 34 4052 Basel
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	 7. Mai 2021 / Martin Bossard

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali	3
BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11)	4
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)	5
BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)	7
BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)	8
BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20).....	9
BR 06 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161).....	10
BR 07 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)	11
BR 08 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)	12
BR 09 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)	13
BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	14
BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali	15
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	16

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Geschätzte Damen und Herren

Bio Suisse dankt Ihnen herzlich für die Gelegenheit zur Stellungnahme.
Wir danken Ihnen, wenn Sie unsere Inputs berücksichtigen können.

Mit freundlichem Gruss

Urs Brändli
Präsident

Martin Bossard
Leiter Politik

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
WBF 910.181 <i>Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 31. Oktober 2012, Abs. 7</i>	Die Frist nach Absatz 6 wird für Ferkel bis 35 kg und Junggeflügel bis zum 31. Dezember 2025 verlängert.	Wir begrüßen die Verlängerung der Übergangsbestimmungen für Ferkel wie vorgesehen. Zudem beantragen wir die Ergänzung des «Junggeflügels». Dies ist auch in der EU Öko Verordnung so verankert. Aufgrund der schwierigen Versorgungslage mit geeigneten Eiweisskomponenten für Jungtiere, sollte in der Verordnung neben den Ferkeln auch das Junggeflügel aufgeführt werden.
Anhang 8	b. Nicht konforme Ausbringung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis) 300 100 Fr./ha x betroffene Fläche in ha (die betroffene Fläche wird durch zwei- oder mehrmaliges nicht konformes Ausbringen von Hofdüngern auf derselben Fläche zwischen zwei Kontrollen nicht erhöht)	Die Kürzung von Fr. 300.- / betroffenen ha bei Ausbringung von Gülle mit Breitverteiler, wenn die Fläche bzw. der Betrieb nicht unter Ausnahmeregelung fällt, erscheint sehr hoch und damit unverhältnismässig. Zudem ist nicht völlig klar, ob die betroffene Fläche auch 2- oder mehrmals im Jahr betroffen sein kann Eine Kürzung ist keine Strafe, sondern muss die verursachende Person dazu veranlassen, ihr Verhalten zu ändern, für diesen Zweck genügt eine Kürzung von Fr. 100.-/ha völlig

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Bio Suisse ist mit folgenden Neuregelungen explizit einverstanden:

- Flächen mit Hanf zur Nutzung der Fasern oder der Samen (Hanfnüsse) sollen Direktzahlungen erhalten.
- Ab dem 1. Januar 2023 oder 2024 sollen für die Bestimmung des massgebenden Bestandes an Tieren der Schaf- und Ziegengattung die Daten von der Tierverkehrsdatenbank beigezogen. Die Selbstdeklaration der Bewirtschafter entfällt.
- Der Normalbesatz für Schafalpen muss im 2023 neu festgelegt werden, da mit dem Bezug der Tierdaten ab der TVD eine Änderung der Tierkategorien in der landwirtschaftlichen Begriffsverordnung erfolgt.
- Zur Weiterentwicklung der Tierwohlvorschriften bedarf es wissenschaftlich begleiteter Forschung, welche auf Praxisbetrieben Versuche durchführt, die von den aktuellen Vorgaben abweichen. Um die Teilnahme von Landwirten an diesen Forschungsprojekten zu erleichtern, soll es mittels BLW-Bewilligung möglich sein, in diesen Situationen die Tierwohlbeiträge trotz Abweichung von den den geltenden Verordnungsbestimmungen auszurichten.
- In Projekten wie zum Beispiel das Projekt «Bruderhähne» werden die männlichen Tiere von Legehennenlinien gemästet statt sofort getötet. Es soll ermöglicht werden, dass Betriebe, die sich an solchen Projekten beteiligen, ebenfalls RAUS- und BTS-Beiträgen erhalten.
- Die Anforderungen an Hochstamm-Feldobstbäume sollen bezüglich Quarantäneorganismen und den geregelten Nicht-Quarantäneorganismen Feuerbrand und Sharka gemäss Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung angepasst werden.
- Die Kürzungen der Direktzahlungen mit Pauschalbeträgen und mit Beträgen pro Einheit werden im Bereich ÖLN, Tierschutz und Tierwohl im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht.
- Art. 108 Die Umsetzung der Kürzungen durch den kantonalen Vollzug wird präzisiert.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
12.1.11	Bäume mit Befall von Erwinia amylovora (Feuerbrand) oder Plum Pox Virus (Sharka) sind nicht anrechenbar und erhalten keine Beiträge (streichen)	Mit diesem ordnungspolitisch problematischen Ansatz vermischt der Bund die beiden Instrumente <i>Förderung des Ökologischen Ausgleichs</i> und <i>Seuchenbekämpfung</i> zu Ungunsten der aus Sicht Natur- und Landschaftsschutz bedeutsamen Hochstammobstbäume. Denn auch Hochstammobstbäume mit- oder nach Feuerbrand- und/oder Sharka-Befall können ihre ökologische und/oder landschaftliche Bedeutung grundsätzlich weiterhin wahrnehmen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Für deren Rückschnitt und im schlimmsten Fall für deren Ersatz sollten allenfalls Fördermittel bereitgestellt werden. Es ist zu befürchten, dass Landwirte betroffene Bäume ansonsten nicht mehr melden und nicht mehr akkurat behandeln.</p> <p>Zudem ist der administrative Aufwand für Streichung und Wiederaufnahme von befallenen und genesenen Bäumen unverhältnismässig.</p>
Biodiversitätsförderflächen Ziff. 12.1.5a	<p>Die Distanz zwischen den einzelnen Bäumen muss mindestens betragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Kernobst- und Steinobstbäume, ohne Apfel- und Kirschbäume: 8 m b. Apfelbäume: 6 m c. Kirschbäume: 10 m d. Nuss- und Kastanienbäume: 12 m 	<p>Wir sind einverstanden, dass der minimale Abstand zwischen Hochstamm-Feldobstbäumen und dem Abstand dieser Bäume zu Wald, Hecken, Feld- und Ufergehölzen sowie Gewässern für Neupflanzungen nicht mehr über den Verweis auf gängige Lehrmittel sondern numerisch geregelt werden soll.</p> <p>Wir möchten aber eine grössere Flexibilität, weil die Obstbäume je nach Unterlage und Wüchsigkeit der Sorte andere Ansprüche haben.</p>
Anhang 8 (Kürzung Direktzahlungen)	Kürzung im Wiederholungsfall bei Verdoppelung der Abzüge belassen.	Die Kürzungen alleine bedeuten bereits eine Strafe / finanzielle Einbusse. Zudem erfolgt dadurch eine erneute Kontrolle im nächsten Jahr. Bei Wiederholung ist eine Verdoppelung der Kürzung eine zusätzliche Strafe. Eine Vervierfachung kann jedoch als nicht angemessen bezeichnet werden.
Art. 13 Abs. 2 ^{bis}	b. Nicht konforme Ausbringung von flüssigen Hofdüngern () 300 100 Fr./ha x betroffene Fläche in ha (die betroffene Fläche wird durch zwei- oder mehrmaliges nicht konformes Ausbringen von Hofdüngern auf derselben Fläche zwischen zwei Kontrollen nicht erhöht)	Die Erhöhung ist unseres Erachtens nicht verhältnismässig.

BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Bio Suisse unterstützt ausdrücklich die beiden Punkte:

- Angesichts der Vielzahl der von den Änderungen betroffenen Bestimmungen soll die Verordnung total revidiert werden.
- Es besteht nur noch eine gesamtschweizerische Beratungszentrale nach Artikel 136 Absatz 3 LwG namens AGRIDEA. Die neue Gouvernanz von AGRIDEA wird in der Verordnung abgebildet.
- Die Leistungen der Beratung gemäss LwG Artikel 136 Absatz 3 werden präzisiert (Leistungskategorien und Entwicklung neuer Beratungsinhalte und -methoden mit Beratungsprojekten).

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2	2 Sie leistet namentlich einen Beitrag, damit die Landwirtschaft durch innovatives und unternehmerisches Verhalten die Wertschöpfung im ländlichen Raum sowie die Nachhaltigkeitsleistung der Betriebe zu steigern vermag. 3 Sie fördert insbesondere (...) e. die Messung, die Analyse und die Verbesserung der Leistungen in allen Bereichen der Nachhaltigkeit	Dies ist ein wichtiger Schritt, um von der stark massnahmenhin zu einer leistungsorientierten Agrarpolitik bzw. der damit verbundenen Beratung zu gelangen.

BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Artikel 35 Absatz 4</i>	Änderung streichen	Die Verkleinerung der Gebindegrösse bei Butter wird den Import erleichtern und so den Druck auf den inländischen Markt insb. die Produzentenpreise erhöhen.
<i>Artikel 50 mit Anhang 6 und Ingress</i>	Änderung streichen	Der Verzicht auf die Gebühr für Einfuhren mit Generaleinfuhrbestimmungen wird die finanziellen und administrativen Kosten für den Import von landwirtschaftlichen Erzeugnissen erleichtern und den Druck auf Produzentenpreise erhöhen.
<i>Anhang 1 Ziffern 4, 13 und 15</i>	Änderung streichen	Die Einfuhrbewilligungspflicht für Rindersperma soll belassen werden. Die Schweiz sollte Fokus auf eine standortgerechte Zucht legen, zudem kann mit der EBP eine gewisse Nachverfolgbarkeit und Kontrolle sichergestellt werden.

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Pflanzengesundheits-Verordnung PGesV (zwei neue Pflichten für Betriebe, welche Pflanzenpässe ausstellen)	Verzicht auf die zwei vorgeschlagenen neuen Pflichten (Nachweis pflanzengesundheitliche Kenntnisse sowie Notfallplan) Damit entfällt auch die Verpflichtung des EPSD, den Betrieben entsprechendes Informationsmaterial und Vorlagen zur Verfügung zu stellen.	Betriebe, die vom EPSD für das Ausstellen von Pflanzenpässen zugelassen sind, haben damit erwiesen, dass sie fachlich dafür kompetent sind und wissen, worum es geht bei gefährlichen Schadorganismen, auch im eigenen Interesse. Es soll deshalb von einer Selbstverantwortung und Fachkompetenz solcher Betriebe ausgegangen werden.
	Das WBF und das UVEK sollen bei der Einfuhr aus der Europäischen Union (EU) Waren mit geringem phytosanitären Risiko von der Pflanzenpasspflicht ausnehmen	Vorbehalte: <ul style="list-style-type: none"> • gleiche Regeln für ausländisches und CH Material! • Eher mehr Kontrollen bei Importen. • Wenn Ausnahmen, dann ganze Warengruppen mit geringem Risiko, bspw. Gemüsejungpflanzen.

BR 06 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Ausdrücklich einverstanden damit, dass ausschliesslich in der Schweiz zugelassene Pflanzenschutzmittel eingeführt werden dürfen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 07 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Ausdrücklich einverstanden mit der Präzisierung, dass sich der Prozentsatz für Spuren nicht zugelassener GVO auf die Futtermittel- Ausgangsprodukte bezieht, und nicht etwa auf das Mischfuttermittel.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 08 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Einverstanden mit:

- Die Gesuche um Erneuerung der Anerkennung als Tierzuchtorganisation sollen neu 6 Monate vor Ablauf der bestehenden Anerkennung beim BLW eingereicht werden müssen.
- Die Frist für die Stellungnahme der zuständigen Behörde eines EU-Mitgliedstaates zu Gesuchen von Schweizer Zuchtorganisationen um Ausdehnung des Tätigkeitsgebiets muss zur Erhaltung der Äquivalenz mit dem EU-Recht von 2 auf 3 Monate verlängert werden.
- Zur Umsetzung der Motion 19.3415 «Verankerung der Aufgaben des Schweizer Nationalgestüts in der Verordnung» sollen die Aufgaben des Schweizer Nationalgestüts im neuen Artikel 25bis TZV konkretisiert werden.
- Die Beiträge für die Kryokonservierung sollen auch an private Unternehmen aus dem Tierzuchtbereich ausgerichtet werden können. Zudem sollen die Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen von den Beiträgen für Forschungsprojekte über tiergenetische Ressourcen profitieren können.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 09 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Mit grundsätzlichem Vorbehalt:</p> <p>Die vierwöchige Einfuhrperiode für Fleisch von Tieren der Rindviehgattung sowie Schweinefleisch in Hälften soll auf das Jahresquartal ausgedehnt werden.</p> <p>Einhergehend mit der Verlängerung der Einfuhrperioden wird die Möglichkeit, eine zweite Einfuhrmenge festzulegen, auf Fleisch von Tieren der Rindviehgattung, Schweinefleisch in Hälften sowie für zugeschnittene Rindsbinden, gesalzen und gewürzt, ausgedehnt.</p>	<p>Bio Suisse stellt sich grundsätzlich gegen den Import von Fleisch aus Übersee.</p> <p>Wir sind nur damit einverstanden, wenn absolut nicht vermeidbare Übersee-Importe per Schiff statt mit dem Flugzeug transportiert werden.</p>

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Art. 1c Abs. 1</i></p> <p><i>Art. 2a Abs. 1</i></p>	<p>Änderung streichen.</p>	<p>Das System mit Verkehrsmilch- und Verkäsungszulage hat sich bewährt und soll so belassen werden. Eine Senkung der Verkäsungszulagen würde die Konkurrenzfähigkeit von Schweizer Käse im Export schwächen. Der Export von Schweizer Käse ist für die Schweizer Milchwirtschaft wichtig und entlastet den Inlandmarkt.</p>

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Einverstanden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Einverstanden mit den Punkten:

- Aufgrund des Inkrafttretens der neuen EU-Öko-Verordnung (EU) 2018/848 auf den 1.1.2022 soll der direkte Verweis auf das EU-Recht in Artikel 3b und 3c angepasst werden.
- Die Übergangsbestimmung für nicht-biologische Eiweissfuttermittel wird für Ferkel bis zum 31. Dezember 2025 verlängert
- In Anhang 1 «Zugelassene Pflanzenschutzmittel und Verwendungsvorschriften» sollen bestehende Einträge angepasst und ein Eintrag gestrichen werden
- In Anhang 2 «Zugelassene Dünger, Präparate und Substrate» sollen bestehende Einträge angepasst werden
- In Anhang 3 Teil A «Zulässige Lebensmittelzusatzstoffe, einschliesslich Träger» und Anhang 3 Teil B Ziffer 1 «Direkt eingesetzte Verarbeitungshilfsstoffe und sonstige Erzeugnisse, die bei der Verarbeitung biologisch produzierter Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs verwendet werden dürfen» sollen bestehende Einträge angepasst werden
- Anhang 3 Teil C «Nicht biologische Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs» wird total revidiert. Gemäss den vorgesehenen Übergangsbestimmungen gelten die neuen Regelungen ab 1.1.2024
- In Anhang 3b werden die jeweils gültigen Fassungen der EU-Verordnung aufgelistet, welche für Art. 3c massgebend sind
- In Anhang 7 Teil B sollen Silierzusatzstoffe, Bindemittel, sensorische und ernährungsphysiologische Zusatzstoffe neu aufgenommen werden

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 3 Teil A und B	Birnen- und Birnel-Produktion sollte so weitergeführt werden können wie bis anhin.	Die EU setzt die Anordnung zu den Ionentauschern auf 1.1.2022 in Kraft. Im vorliegenden Verordnungspaket ist das Thema noch nicht aufgebracht. Die wichtigsten Änderungen gemäss EU-Durchführungsrechtsakte 2020/464 werden im nächsten regulären Verordnungspaket in einem Jahr aufgelegt. Neben der Ionentauscher-Frage im Zusammenhang mit Birnel gibt es weitere, z.B. Glukosesirup aus Stärke. Bio Suisse bittet, frühzeitig einbezogen zu werden. Birnel ist unter anderem ein wichtiges Produkt im Kontext der Erhaltung alter Hochstammobstbäume.

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2021

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2021

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2021

Organisation / Organizzazione	Vereinigung Schweizerischer Futtermittelfabrikanten, VSF 6660 VSF-MILLS Vereinigung Schweizerischer Futtermittelfabrikanten_2021.04.29
Adresse / Indirizzo	Bernstrasse 55, 3052 Zollikofen
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Zollikofen, 30. April 2021: Sig. Damian Müller, Ständerat, Präsident Sig. Christian Oesch, Geschäftsführer

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. **D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali	3
BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11)	4
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	5
BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)	6
BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	7
BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20).....	8
BR 06 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161).....	9
BR 07 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)	10
BR 08 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310).....	11
BR 09 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)	12
BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	13
BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali	14
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	15

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrter Herr Bundesrat Guy Parmelin

Wir danken Ihnen für die Vernehmlassungsunterlagen zum Landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2021 und benutzen gerne die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Die VSF ist strikte gegen eine Aufweichung des Zollschatzes und damit der Freigabesystematik für tierische Produkte. Damit wird die Tierproduktion in der Schweiz unnötig geschwächt. Ebenso kann sie die vorgesehene Aufhebung der GEB-Pflicht nicht nachvollziehen und lehnt sie deshalb ab.

Die VSF stellt fest, dass die Regulierungsdichte gross bleibt. Die VSF begrüsst administrative Vereinfachungen; allerdings mit zwei Feststellungen:

1. Zahlreiche Vereinfachungen betreffen die Verwaltung. Diese sollten jedoch vor allem den Bauernfamilien entgegenkommen und nicht auf die Verwaltung fokussiert sein.
2. Administrative Vereinfachungen der Massnahmen an der Grenze sollten keine Importförderung darstellen (GEB).

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und Forderungen.

Freundliche Grüsse

Vereinigung Schweizerischer Futtermittelfabrikanten

SR Damian Müller
Präsident

Christian Oesch
Geschäftsführer

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
--

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
--

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Mit der Teilabschaffung der Generaleinfuhrbewilligungspflicht werden einseitig Importe um 2.7 Mio. Fr. verbilligt ohne dass eine äquivalente Gegenleistung für die Inlandproduktion geschaffen wird.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 50 in Verbindung mit Anhang 1, Ziffern 4. 13 und 15	Beibehalten	Die Gebührenpflicht auf diesen Importen ist beizubehalten. Der Grenzschutz darf nicht ohne Gegenleistung zugunsten der Inlandproduktion unilateral abgebaut werden.

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
--

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 06 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 07 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Korrektur des Verweises und die Präzisierungen für die Beurteilung der unbeabsichtigten Verschleppungen mit GVO-Produkten werden begrüsst. Sie sind jedoch so abzufassen, damit die betroffenen Kreise diese auch verstehen und umsetzen können.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 66 Abs. 2	<p>Bestehende Formulierung aus Vernehmlassung: ²Diese Kennzeichnungsanforderungen gelten nicht für Futtermittel, die Material enthalten, das GVO enthält, aus solchen besteht oder aus solchen hergestellt ist, mit einem Anteil, der nicht höher ist als 0,9 Prozent des Futtermittels und des Futtermittel-Ausgangsprodukts, aus denen es zusammengesetzt ist, vorausgesetzt, dieser Anteil ist unbeabsichtigt oder technisch nicht zu vermeiden.</p> <p>Vorschlag neue Formulierung: ² Diese Kennzeichnungsanforderungen gelten nicht für Futtermittel bei denen der GVO-Anteil im Futtermittel und dessen Ausgangsprodukten weniger als 0,9 Prozent beträgt, vorausgesetzt, dieser Anteil ist unbeabsichtigt oder technisch nicht zu vermeiden.</p>	<p>Die Formulierung in der Vernehmlassung ist verwirrend resp. schwer verständlich. Ev. ist eine andere alternative Formulierung möglich, sie soll aber so sein, dass diese klar und auch für die Praxisanwendung verständlich ist.</p> <p>Was als GVO bezeichnet wird ist nicht in diesen Art. zu definieren (in Bezug auf « das GVO enthält, aus solchen besteht oder aus solchen hergestellt ist..»)</p>

BR 08 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
--

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 09 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Das bestehende System funktioniert ausgezeichnet und es gibt keinen Grund etwas zu ändern. Die Änderung der Einfuhrperiode für Fleisch von Tieren der Rindviehgattung, Schweinefleisch in Hälften, sowie zugeschnittene Rindsbinden gesalzen und gewürzt wird abgelehnt. Die angedachten Änderungen führen zu einer Benachteiligung der inländischen Fleischproduktion, die eine Feinsteuerung der Importe braucht um den Druck auf den Markt zu verhindern.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Artikel 16 Absatz 3	Art. 16 Abs. 3 Bst. a und b 3 Als Einfuhrperiode gilt: a. für Fleisch von Tieren der Rindviehgattung, Schweinefleisch in Hälften sowie für zugeschnittene Rindsbinden, gesalzen und gewürzt: vier Wochen; b. für Fleisch von Tieren der Rindvieh , Schaf-, Ziegen- und Pferdegattung, für zugeschnittene Rindsbinden, gesalzen und gewürzt, für Schweinefleisch in Hälften, für Geflügelfleisch inkl. Geflügelkonserven sowie für Schlachtnebenprodukte von Tieren der Rindvieh-, Schweine-, Pferde-, Schaf- und Ziegengattung und von Geflügel: das Jahresquartal;	<p>Die bisherige Regelung ist beizubehalten. Die Verlängerung der Importperiode für diese wichtigen Fleischarten von einer Periode von vier Wochen auf eine quartalsweise Freigabe wird abgelehnt. Wie sie in den Erläuterungen selbst schreiben, sinken die Möglichkeiten der Feinsteuerung der Importe und damit der zeitnahen Reaktion auf Marktstörungen für diese Produktionen mit hohem Inlandanteil. Die Inlandproduktion wird einmal mehr durch Erleichterungen im Bereich der Einfuhren benachteiligt und damit wird das Einkommen der Bauernfamilien geschmälert.</p> <p>Die in den Erläuterungen erwähnte Begründung, dass mit der quartalsweisen Freigabe ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet wird, ist nicht stichhaltig. Die Importanteile für Schaffleisch werden quartalsweise freigegeben und dennoch wird ein grosser Teil dieser Importe auf dem Luftweg realisiert. Die Verlängerung der Importperiode führt zu einer Benachteiligung des Schweizer Fleisches. Grundsätzlich besteht kein Recht auf Beschaffung von Importwaren in Übersee und die Beschaffung aus Überseegebieten muss keinesfalls durch Anpassungen der behördlichen Vorgaben noch gefördert werden.</p>

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die VSF ist mit den vorgeschlagenen Anpassungen einverstanden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2021

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2021

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2021

Organisation / Organizzazione	Wettbewerbskommission WEKO 6700 WEKO Wettbewerbskommission_2021.05.12
Adresse / Indirizzo	Hallwylstrasse 4 3003 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	<p>12.5.2021</p> <p> Prof. Dr. Andreas Heinemann Präsident</p> <p> Prof. Dr. Patrik Ducrey Direktor</p>

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali3
BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....4
BR 09 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341).....5
BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2).....6
BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali7

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Für die Einladung zur Stellungnahme in der oben genannten Vernehmlassung danken wir Ihnen.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Mindestpackungsgrösse von 25 kg für Butter, welche mittels Zollkontingent Nr. 07.4 eingeführt wird, soll ab 2022 auf 10 kg gesenkt werden. Die Bestimmung solle bewirken, dass Importbutter verarbeitet oder im Inland in kleinere Einheiten umgepackt werde.

Die Wettbewerbskommission (nachfolgend: WEKO) begrüsst die geplante Senkung der Mindestpackungsgrösse für die Einfuhr von Butter im Rahmen des Teilzollkontingents Nr. 07.4 auf 10 kg als einen Schritt in die aus Wettbewerbssicht richtige Richtung. So können Interessierte, welche Butter zur Weiterverarbeitung benötigen, diese via dieses Teilzollkontingent auch von Herstellern beziehen, die Gebindegrössen von 10 kg bis unter 25 kg anbieten. Nicht möglich soll allerdings die Einfuhr von Butter in Verpackungsgrössen sein, welche für den Detailhandel geeignet sind, insbesondere als Mödeli.

Die WEKO und ihr Sekretariat haben sich in der Vergangenheit dafür ausgesprochen, beim Teilzollkontingent Nr. 07.4 auf Restriktionen betreffend Mindestgebindegrösse bezüglich Butter zu verzichten (vgl. z.B. RPW 2005/4, 663 Ziff. III. 2., *Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2011*). Die Herabsetzung der Mindestgebindegrösse für Butter auf 10 kg, welche mittels vorgenanntem Kontingent eingeführt wird, verhindert auch weiterhin, und das durchaus gewollt (vgl. weiter oben), dass als Mödeli abgepackte Butter im Rahmen dieses Kontingents eingeführt werden kann. Dies behindert den Wettbewerb und schränkt die Wahlmöglichkeiten der Konsumentinnen und Konsumenten ein. Damit wird die verarbeitende Industrie geschützt, was nicht Ziel der Landwirtschaftspolitik ist. Deshalb beantragen wir die Abschaffung der Mindestgebinde- resp. -packungsgrösse für Butter, welche im Rahmen des Teilzollkontingents Nr. 07.4 eingeführt wird.

Aus Wettbewerbssicht befürworten wir sowohl die geplante Aufhebung der Gebührenpflicht für Einfuhren mit Generaleinfuhrbewilligung (GEB) und der dazugehörigen Gebührensätze als auch die geplante Aufhebung der Generaleinfuhrbewilligungspflicht (GEB-Pflicht) für Rindersperma und Grobgetreide des Zollkontingents Nr. 28 (Gerste, Mais, Hafer) sowie bestimmter Tarifnummern in den Marktordnungen «Mostobst und Obstprodukte» und «Milch und Milchprodukte sowie Kasein», da diese Massnahmen zum Abbau von Handelshemmnissen beitragen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 35 Abs. 4	Streichung des Satzes «Butter im Rahmen des Teilzollkontingents Nr. 07.4 darf nur in Grossgebinden von mindestens 10 Kilogramm eingeführt werden.» Für den Fall, dass unserem Antrag zur Abschaffung der Mindestgebinde- resp. -packungsgrösse für Butter nicht gefolgt wird, begrüssen wir die Senkung der diesbezüglichen Limite von 25 kg auf 10 kg.	Vgl. «Allgemeine Bemerkungen»

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die monatliche Einfuhrperiode für Fleisch von Tieren der Rindviehgattung sowie Schweinefleisch in Hälften soll gemäss Ihren Erläuterungen auf das Jahresquartal ausgedehnt werden, was zu weniger Freigaben und Versteigerungen führe und den administrativen Aufwand bei den Importeuren und bei den Behörden leicht reduzieren sollte. Bezüglich der Auswirkungen für den Bund erwarten Sie dabei, dass die jährliche Abgeltung der bestehenden Leistungsvereinbarung mit der privaten Organisation Schlachtvieh und Fleisch (Proviande Genossenschaft) für die Durchführung der Besprechungen zur Fleischeinfuhr um zwei Drittel (rund CHF 120'000.-) reduziert werden könne.

Die von Ihnen angesprochene bestehende Leistungsvereinbarung mit der Proviande Genossenschaft ist gemäss unseren Informationen dadurch zustande gekommen, dass Proviande den Zuschlag zur Ausschreibung vom 29. Juni 2017 mit dem Projekttitel «(17075) 708 Vollzugsaufgaben nach Artikel 26 Schlachtviehverordnung (SV; SR 916.341)» erhalten hat. Als eines von fünf Arbeitspaketen wird dabei im Aufgabenbeschrieb die «Organisation von 13 Besprechungen pro Jahr zur Fleischeinfuhr» aufgelistet. Dabei hatte Proviande als Einzige ein Angebot auf diese Ausschreibung eingereicht. Hierzu möchten wir anregen, die Ausschreibung so zu gestalten, dass weitere Anbieter daran teilnehmen und damit tatsächlich Wettbewerb in der Vergabe entsteht.

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Im Zuge der Aufhebung der Ausfuhrbeiträge im sog. «Schoggigesetz» wurden per 1. Januar 2019 neue produktgebundene Stützungen für die Produzentinnen und Produzenten von Milch und Getreide eingeführt. Nun soll die Zulage für Verkehrsmilch per 1. Januar 2022 von 4,5 Rp./kg auf 5 Rp./kg Milch erhöht werden, gleichzeitig soll die Zulage für verkäste Milch von 15 Rp./kg auf 14 Rp./kg gesenkt werden. Damit soll die ursprünglich vorgesehene Aufteilung der Zulagen Milchwirtschaft zwischen Molkerei- und verkäster Milch bei gleichbleibendem Budgetrahmen in Höhe von CHF 78,8 Mio. besser eingehalten werden.

In ihrer Stellungnahme vom 9. Januar 2017 im Rahmen der Vernehmlassung zur Umsetzung des WTO-Beschlusses zum Ausfuhrwettbewerb wies die WEKO bereits darauf hin, dass die Ausrichtung produktgebundener Beiträge als besonders wettbewerbsverzerrend gelten, strukturerhaltend wirken und die Ausrichtung der landwirtschaftlichen Produktion auf die Bedürfnisse der Nachfrage und damit auf den Markt behindern (vgl. hierzu auch RPW 2019/2, 550, *Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)*). Weiter machte sie darauf aufmerksam, dass allgemeine Direktzahlungen wettbewerbsneutraler wirken. So sprach sich die WEKO in jener Vernehmlassung dafür aus, dass allfällig frei werdende Mittel, die ursprünglich für Exportsubventionen vorgesehen waren und weiter in die Landwirtschaft fliessen sollen, nicht in Form von produktspezifischen Beiträgen zu verwenden sind, sondern in Form von allgemeinen Direktzahlungen ausbezahlt werden sollen. Aus diesen Gründen wird vorliegend beantragt, die Milchpreisstützung mit ihren produktbezogenen Mitteln sei aufzuheben.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1c Abs. 1 und Art. 2a Abs. 1	Aufhebung der Milchpreisstützung mit ihren produktbezogenen Mitteln	Vgl. «Allgemeine Bemerkungen»

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Verordnung vom 26. Oktober 2011 über die Tierverkehrsdatenbank (TVD-Verordnung; SR 916.404.1) und die Verordnung vom 28. Oktober 2015 über die Gebühren für den Tierverkehr (GebV-TVD; SR 916.404.2) sollen zur Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank« (IdTVDV) zusammgeführt werden. Die geplante neue Verordnung regelt dabei u.a. die Organisation, die Aufgaben und Leistungen sowie die Pflichten der Identitas AG (Art. 1 Bst. b IdTVDV). Unter die nicht-gewerblichen Aufgaben der Identitas AG fällt das Betreiben von Datenbanken, so z.B. der Tierverkehrsdatenbank TVD (Art. 5 IdTVDV i.V.m. Art. 7 Abs. 1 IdTVDV). Die Identitas AG soll aber auch gewerblichen Aufgaben nachgehen können (vgl. Art. 7 Abs. 2 IdTVDV).

Für die Ausübung ihrer gewerblichen Leistungen ist die Identitas AG an die Datenschutzbestimmungen gebunden. Sie darf die in Ausübung ihrer Aufgaben enthaltenen Daten nicht für ihre gewerblichen Leistungen nutzen (Art. 7 Abs. 2 Bundesgesetzes über den Datenschutz vom 19. Juni 1992 [DSG; SR 235.1]). Sollte die Identitas AG bei ihrer gewerblichen Tätigkeit in Verletzung der datenschutzrechtlichen Vorgaben auf Daten zurückgreifen, welche sie im Zuge ihrer nicht-gewerblichen Tätigkeit erlangt hat und deren Nutzung nicht durch Art. 12 Abs. 1 TVD gedeckt ist, so führt dies nicht nur zu einer Wettbewerbsverzerrung, sondern könnte unter Umständen auch einen Verstoss gegen Art. 7 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1995 über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen (Kartellgesetz, KG; SR 251) darstellen. Die WEKO resp. ihr Sekretariat haben in der Vergangenheit mehrfach auf einen möglichen Verstoss gegen Art. 7 KG bei der Verwendung von Monopoldaten hingewiesen (vgl. RPW 2014/1, 101 f. Rz 146 ff., *Eignerstrategie Energie Wasser Bern (ewb)*; RPW 2011/4, 503 Rz 166 f., *Gebäudeversicherung Bern (GVB)*; RPW 2013/2, 213 Rz 43, *Verfügung vom 18. März 2013 in Sachen Tele 2 vs. Swisscom*).

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2021

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2021

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2021

Organisation / Organizzazione	WWF Schweiz 6720 WWF WWF Schweiz_2021.04.12
Adresse / Indirizzo	Hohlstrasse 110 Postfach 8010 Zürich
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	11. April 2021  Elgin Brunner Leiterin Transformational Programmes

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. **D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11)	3
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	4
BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)	5
BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 06 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)...	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 07 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 08 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 09 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali	Fehler! Textmarke nicht definiert.
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Siehe Antrag Ziff. 6.8. Die übrigen Anpassungen begrüssen wir.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Ziff. 6.8 Bearbeitung eines Zulassungsgesuches für im Ausland zugelassene Pflanzenschutzmittel, die in der Schweiz bewilligten Pflanzenschutzmitteln entsprechen (Art. 36)	Der Betrag ist von den vorgeschlagenen 50 Franken auf 1'000.- Franken zu erhöhen.	Der Aufwand des Bundes für die Bearbeitung des Gesuchs sollte mindestens die anfallenden Kosten decken. Die vorgeschlagenen 50 Franken sind in der geringen Höhe nicht nachvollziehbar und viel zu tief angesetzt.

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Siehe Antrag zu Anhang 4. Die übrigen Anpassungen begrüssen wir.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 4 Ziff. 12.1.11	Ziff. 12.1.11 ist zu streichen: Bäume mit Befall von Erwinia amylovora (Feuerbrand) oder Plum Pox Virus (Sharka) sind nicht anrechenbar und erhalten keine Beiträge	Hochstammobstbäume haben einen ökologischen Wert und bedeuten einen grossen Arbeitsaufwand für die Bewirtschafter. Feuerbrand ist ein Naturereignis, welches auftreten kann. Es gibt keinen Grund hier Beiträge zu streichen. Diese Änderung lehnen wir strikte ab.

BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der Bundesrat hat in verschiedenen Strategien (Klimastrategie, Bodenstrategie und Biodiversitätsstrategie Schweiz), Aktionsplänen (Aktionsplan Pflanzenschutzmitteln NAP, Strategie Antibiotikaresistenzen Schweiz, Umweltziele Landwirtschaft) die Bedeutung der Beratung der Bewirtschafter und Bewirtschaftenden als Handlungsfeld in der Umsetzung betont. Die Kohärenz der landwirtschaftlichen Beratung mit den bundesrätlichen Strategien und Aktionspläne soll in der neuen Verordnung abgebildet sein.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 Abs. 1 lit. c Ziele der Beratung	c. (neu) die Ressourceneffizienz, die Biodiversität und den Klima- und Landschafts- und Bodenschutz zu fördern	Die Beratungsziele müssen den bundesrätlichen Strategien zum Boden-, Klima-, Pflanzenschutz- und zur Biodiversität angepasst werden. Die Ziele und Handlungsfelder sind dynamischer, auf die Förderung und nicht nur Erhaltung ausgerichtet.
Art. 2 Abs. 2	Sie leistet namentlich einen Beitrag, damit die Landwirtschaft durch innovatives und unternehmerisches Verhalten die Wertschöpfung im ländlichen Raum sowie die Nachhaltigkeitsleistung der Betriebe zu steigern vermag.	Art. 2 Abs. 2 der Landwirtschaftsberatungsverordnung stützt sich auf Art. 1 des LWG und deren Vereinbarkeit von Wertschöpfung und Nachhaltigkeit.
Art. 2 Abs. 3 lit. c.	c. den Wissensaustausch zwischen land- und ernährungswissenschaftlicher Forschung und Praxis	Einverstanden mit der erweiterten Zielformulierung.
	d. (neu) den Wissensaustausch zwischen den landwirtschaftlichen Produktionsmethoden sowie innerhalb der Landwirtschaft und der bäuerlichen Handwirtschaft	Der Wissensaustausch zwischen den landwirtschaftlichen Produktionsmethoden (IP, Bio, Demeter, Regenerative Landwirtschaft, u.a.) fördert das Wertschöpfungspotential und die Nachhaltigkeitsleistungen unterschiedlicher Produktionsmethoden.
Art. 6 Abs. 1 lit. d Aufgabe der Beratungsdienste	d. nachhaltige Produktion und nachhaltiger Konsum	Die landwirtschaftliche Beratung soll angesichts der steigenden Bedeutung der Direktvermarktung sowie der regionalen Vermarktung den nachhaltigen Konsum in die Beratungskoordination integrieren

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 11 Abs. 3 Finanzhilfen	Massgebende Kriterien für die Gewährung von Finanzhilfen sind: c. (neu) einen ausgewiesenen Beitrag an die Biodiversitätsförderung und an den Klimaschutz	Die «Convention of Biological Diversity» CBD, von der Schweiz mitunterzeichnet, hat sich geeinigt, dass der biologischen Vielfalt abträgliche Anreize einschliesslich Subventionen beseitigt, schrittweise abgebaut oder umgestaltet werden, und positive Anreize zur Förderung der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt zur Anwendung gebracht werden (Target 3). Die CBD soll bei den Finanzhilfen der landwirtschaftlichen Beratungsprojekte beachtet werden. Dasselbe gilt im landwirtschaftlichen Klimaschutz.

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2021

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2021

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2021

Organisation / Organizzazione	Zentralschweizer Bauernbund 6730 ZBB Zentralschweizer Bauernbund_2021.04.23
Adresse / Indirizzo	Zentralschweizer Bauernbund Landstr. 35 6418 Rothenthurm
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Rothenthurm, 23. April 2021

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11)	4
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	5
BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)	8
BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	11
BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20).....	12
BR 09 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)	13
BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	14
BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali	15
BR XX Verordnung über Einzelkulturbeiträge im Pflanzenbau (Einzelkulturbeitragsverordnung EKBV (910.17).....	16

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der Zentralschweizer Bauernbund dankt für die Möglichkeit der Stellungnahme. Gerne listen wir nachfolgend unsere wichtigsten Anliegen zum Agrarpaket auf, welche wir in den einzelnen Artikel detaillierter umschreiben:

- Die vorgeschlagene Reduktion der Verkäsungszulage von 15 auf 14 Rappen lehnen wir ab. Wir beantragen jedoch eine Budgeterhöhung, damit die im Landwirtschaftsgesetz verankerten 15 Rappen je Kilogramm verkäste Milch weiterhin ausgerichtet werden können.
- Die Erhöhung der Milchzulage von 4.5 auf 5 Rappen werden vom ZBB begrüsst.
- Die Aufweichung des Grenzschatzes für Butter durch die Senkung der Mindestpackungsgrössen von 25 auf 10 kg wird abgelehnt. Die Einfuhr von Butter muss weiterhin ausschliesslich in Grosspackungen mit 25 kg Mindestgewicht zugelassen werden.
- Der ZBB lehnt die Verlängerung der Einfuhrperiode für Fleisch von Tieren der Rindviehgattung, Schweinefleisch in Hälften sowie zugeschnittene Rindsbinden gesalzen und gewürzt von vier Wochen auf ein Jahresquartal ab. Die heutige Regelung funktioniert einwandfrei und ermöglicht bedarfsgerechte Importe. Die Klimaschutzbegründung des BLWs für eine längere Importperiode erscheint uns dabei mehr als zynisch.
- Verschärfungen im Bereich der Direktzahlungskürzungen, insbesondere im Wiederholungsfall, lehnt der ZBB ab.
- Die vorgesehenen Direktzahlungskürzungen bei einem Verstoss gegen die Luftreinhalteverordnung lehnt der ZBB ab. Verstösse in diesem Bereich werden mit Strafverfahren bereits heute geahndet. Der ZBB ist grundsätzlich gegen Doppelbestrafungen.

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Anpassungen dieser Verordnung sind unausgewogen. In der Konsequenz wird die Schweizer Landwirtschaft mit zusätzlichen Gebühren belastet und die Importe diverser Produkte werden durch den Wegfall der Generaleinfuhrbewilligungspflicht begünstigt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 1, Ziffer 6.8	6.8 Bearbeitung eines Zulassungsgesuches für im Ausland zugelassene Pflanzenschutzmittel, die in der Schweiz bewilligten Pflanzenschutzmitteln entsprechen (Art. 36) 50 Franken	Diese Gebühr wurde bisher nicht erhoben, also brauchte es sie nicht und ist daher auch konsequenterweise nicht einzuführen.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 35 Abs. 7	7 Zu keinen Beiträgen berechtigten Flächen, die mit Baum-schulen, Forstpflanzen, Christbäumen , Zierpflanzen, Hanf, der nicht zur Nutzung der Fasern und der Samen angebaut wird, oder Gewächshäusern mit festem Fundament belegt sind.	Der ZBB unterstützt grundsätzlich diese Änderung. Die Christbäume sind aber ebenfalls davon auszunehmen.
Art. 41 Abs. 3bis – 3ter	<p>3bis Er passt für die Ausrichtung der Beiträge ab 2023 den Normalbesatz von Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben mit nicht gemolkenen Schafen an, wenn die durchschnittliche Bestossung in den Referenzjahren 2021 und 2022, gerechnet mit den GVE-Faktoren nach den Ziffern 3.2—3.4 des Anhangs der LBV2, über 100 Prozent des bisherigen Normalbesatzes liegt. Der neue Normalbesatz entspricht:</p> <p>a. für Betriebe, die in den Referenzjahren bis zu 100 Prozent des Normalbesatzes, nach Berechnung mit den GVE-Faktoren nach Ziffern 3.2 – 3.4 des Anhangs LBV gültig am 1.1.21, bestossen waren: dieser Bestossung, jedoch gerechnet mit den GVE-Faktoren nach den Ziffern 3.2—3.4 des Anhangs der LBV;</p> <p>b. für Betriebe, die in den Referenzjahren über 100 Prozent des Normalbesatzes, nach Berechnung mit den GVE-Faktoren nach Ziffern 3.2 – 3.4 des Anhangs LBV gültig am 1.1.21, bestossen waren: dem bisherigen Normalbesatz multipliziert mit der durchschnittlichen Bestossung in den Referenzjahren, gerechnet mit den GVE-Faktoren nach den</p>	<p>Art. 3bis ist zum besseren Verständnis zu präzisieren.</p> <p>In den Absätzen von Bst. a und b sind mit dem Bezug auf die geltende Regelung zu ergänzen.</p> <p>Bemerkungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es wird praktisch immer zu Anpassungen des Normalbesatzes kommen, ausser es wurden bisher ausschliesslich Schafe, die älter als 1 Jahr alt waren und keine oder nur eine geringe Anzahl jüngerer Tiere gesömmert. Oder die Bestossung unterschreitet den Normalbesatz wesentlich. - Die Festsetzung nach Fall a) oder nach Berechnung nach Fall b) führen in jedem Fall zur Reduktion der Bestossung, im Vergleich der aktuellen Bestossung mit den neuen Faktoren berechnet. - Zu beachten wird für die Tierhalter (Talbetrieb und Sömmerungsbetrieb) sein, dass mit dem älter werden der Jungtiere eine volle Bestossung beim Alpaufzug zu einer Überstossung bis zur Alpabfahrt führen kann. Dieser Umstand ist den Tierhaltern zu kommunizieren und

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Ziffern 3.2—3.4 des Anhangs der LBV, geteilt durch die durchschnittliche Bestossung, nach Berechnung mit den GVE-Faktoren nach Ziffern 3.2 – 3.4 des Anhangs LBV gültig am 1.1.21, in den Referenzjahren.</p> <p>3ter Liegt ein Bewirtschaftungsplan vor, so erhöht der Kanton den Normalbesatz nach Absatz 3bis nur, wenn dies sachgerecht ist.</p>	<p>ihnen Instrumente zur Verfügung zu stellen, dass sie diese Entwicklung vor der Alpfahrt abschätzen können.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Da die Referenzperiode nur 2 Jahre umfasst, sind aussergewöhnlichen Entwicklungen wie z.B. eine vorzeitige Alpentleerung infolge Wolfspräsenz bei der Anpassung des Normalbesatzes zu berücksichtigen.
Art. 115f	<p>Art. 115f Übergangsbestimmung zur Änderung vom... 2024</p> <p>Die Beiträge werden im Jahr 2022 nicht gekürzt für Mängel nach Anhang 8 Ziffer 2.3a.1 Buchstabe a oder b.</p>	<p>Die vorgesehenen Direktzahlungskürzungen ab dem Jahr 2023 bei einem Verstoss gegen die Luftreinhalteverordnung lehnt der ZBB ab. Verstösse in diesem Bereich werden mit Strafverfahren bereits heute geahndet. Der ZBB ist grundsätzlich gegen Doppelbestrafungen.</p>
Anhang 8, Ziff. 2.2.1	<p>2.2.1 Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen, von Beträgen pro Einheit und über die Vergabe von Punkten, die folgendermassen in Beträge umgerechnet werden:</p> <p>Summe der Punkte minus 10 Punkte, dividiert durch 100 und dann multipliziert mit 1000 Franken pro Hektare LN des Betriebs.</p> <p>Liegt die Summe der Punkte aus Wiederholungsfällen bei 110 Punkten oder mehr, so werden im Beitragsjahr keine Direktzahlungen ausgerichtet.</p> <p>Die Punkte bei einem Mangel, die Pauschalbeträge und die Beträge pro Einheit werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht.</p>	<p>Der ZBB lehnt die Verschärfungen im Wiederholungsfall als übertrieben ab.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni						
Ziff. 2.2.4 Bst. b	<table border="1"> <tr> <td data-bbox="629 264 1173 288">Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td data-bbox="1173 264 1352 288">Kürzung</td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 288 1173 424">b. Keine vorschriftsgemässe Bewirtschaftung von Objekten in Inventaren nationaler Bedeutung, inklusive der dazugehörigen Pufferstreifen, bei vorliegendem rechtskräftigem Entscheid (Art. 15)</td> <td data-bbox="1173 288 1352 344">5 Pte. pro Objekt</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	b. Keine vorschriftsgemässe Bewirtschaftung von Objekten in Inventaren nationaler Bedeutung, inklusive der dazugehörigen Pufferstreifen, bei vorliegendem rechtskräftigem Entscheid (Art. 15)	5 Pte. pro Objekt	Der ZBB lehnt eine Verschärfung ab (siehe oben).		
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung							
b. Keine vorschriftsgemässe Bewirtschaftung von Objekten in Inventaren nationaler Bedeutung, inklusive der dazugehörigen Pufferstreifen, bei vorliegendem rechtskräftigem Entscheid (Art. 15)	5 Pte. pro Objekt							
Ziffer 2.3a	<p data-bbox="629 472 869 496">2.3a Luftreinhaltung</p> <p data-bbox="629 544 1323 600">2.3a.1 Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen und mit Beträgen pro ha.</p> <p data-bbox="629 647 1301 743">Die Pauschalbeträge und die Beträge pro ha werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht.</p> <p data-bbox="629 791 1312 919">Gewährt die zuständige Behörde eine Frist zur Sanierung von Anlagen zur Lagerung, so werden bei festgestellten Mängeln innerhalb dieser Frist keine Kürzungen nach Buchstabe a vorgenommen.</p> <table border="1"> <tr> <td data-bbox="629 959 1173 983">Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td data-bbox="1173 959 1352 983">Kürzung</td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 983 1173 1038">a. Nicht konforme Lagerung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)</td> <td data-bbox="1173 983 1352 1007">300 Fr.</td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 1078 1173 1134">b. Nicht konforme Ausbringung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)</td> <td data-bbox="1173 1078 1352 1158">300 Fr./ha x betroffene Fläche in ha</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	a. Nicht konforme Lagerung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)	300 Fr.	b. Nicht konforme Ausbringung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)	300 Fr./ha x betroffene Fläche in ha	<p data-bbox="1364 472 2087 639">Die vorgesehenen Direktzahlungskürzungen bei einem Verstoss gegen die Luftreinhalteverordnung lehnt der ZBB ab. Verstösse in diesem Bereich werden mit Strafverfahren bereits heute geahndet. Der ZBB ist grundsätzlich gegen Doppelbestrafungen.</p> <p data-bbox="1364 647 2087 887">Zudem wird die Beurteilung der Pflicht (konforme Ausbringung) bei Betrieben zwischen den Zonen sowie in der Hügellzone und Bergzone aber auch Obstbetrieben sehr komplex und es existiert dann ein Generalverdacht, sobald mit dem Prallteller ausgebracht wird. Fragwürdig erscheint ebenfalls die Einführung von Sanktionen, bei welchen noch über Jahre Übergangsfristen am Laufen sind.</p> <p data-bbox="1364 927 2087 1094">Die Kontrollen des baulichen Gewässerschutzes sind auf gutem Weg. Das aktuelle Vorgehen, dass keine Kürzungen vorgenommen werden, hingegen Fristen zur Verbesserung der baulichen Situation festgelegt werden, hat sich in der Praxis bewährt und stösst auf breite Akzeptanz.</p>
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung							
a. Nicht konforme Lagerung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)	300 Fr.							
b. Nicht konforme Ausbringung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)	300 Fr./ha x betroffene Fläche in ha							
Ziff. 2.9.2	2.9.2 Die Punkte bei einem Mangel werden im ersten Wiederholungsfall um 50 Punkte erhöht. Ab dem zweiten Wiederholungsfall werden die Punkte um 100 Punkte erhöht bzw. es werden keine BTS- bzw. RAUS-Beiträge für die entsprechende Tierkategorie ausgerichtet. Die Pauschalbeträge werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht.	Der ZBB lehnt die Verschärfungen im Wiederholungsfall als übertrieben ab.						

BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der ZBB begrüsst die Totalrevision der LBVo. Die Wissens- und Beratungslandschaft hat sich in den letzten Jahren stark gewandelt, insbesondere durch Reorganisationen bei Agridea und Agroscope.

Wir erachten die Ausweitung des Wirkungsbereichs auf Land- und Ernährungswirtschaft als sinnvoll. Sie bringt die zunehmende Vernetzung und die vielfältigen Schnittstellen zwischen den Akteuren in der gesamten Wertschöpfungskette zum Ausdruck. Von besonderer Bedeutung ist dabei die gute Zusammenarbeit mit den Branchenorganisationen.

Aufgrund begrenzter Mittel wird es jedoch nicht möglich sein, Leistungen im gleichen Umfang für die gesamte Ernährungswirtschaft zu erbringen und es bedarf weiterhin eine Fokussierung. Dabei soll weiterhin der Nutzen für die landwirtschaftlichen Betriebe und die Bauernfamilien im Vordergrund stehen.

Beratungszentralen unterstützen die Beratungsdienste. Und eine gute Beratung ist ein wichtiges Bindeglied im Wissenstransfer zwischen Wissenschaft und Forschung und den Bauernfamilien. Auch die Vernetzung zwischen aller Akteuren der Wertschöpfungskette ist weiter zu stärken.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2, Abs. 1, Bst. e	e. die Lebensqualität und soziale Stellung der Bäuerinnen, Landwirtinnen und Landwirte in ihrem sozialen Umfeld zu fördern.	Es geht darum, nicht nur für Einzelpersonen aktiv zu werden, sondern auch das soziale System der Bauernfamilien zu stützen z.B. die Rolle der Bäuerin in der Gesellschaft und in der Familie bestärken.
Art. 2, Abs. 3, Bst. b	b. die Verbreitung von Informationen mit grosser Breitenwirkung .	Im Fokus ist die Wirkung der Massnahme. Gerade für Wandel oder Innovationen ist es wichtig, dass mit Nischen begonnen werden kann und dann erst Breitenwirkung erzielt werden kann (Leuchtturmprojekte).
Art. 2, Abs. 3, Bst. c	c. die Professionalität und den Wissensaustausch zwischen land- und ernährungswirtschaftlicher Forschung und Praxis sowie innerhalb der Landwirtschaft und der bäuerlichen Hauswirtschaft;	Die Beratungstätigkeit soll in erster Linie auf professionelles Arbeiten und Handeln ausgerichtet werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5, Abs. 4	Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) und die Kantone (vertreten durch die Landwirtschaftsdirektorenkonferenz) schliessen eine Leistungsvereinbarung ab, in der sie der Agridea die prioritären Handlungsfelder und verbindliche Tätigkeiten vorgeben.	Die Kantone werden durch die Landwirtschaftsdirektorenkonferenz (LDK) vertreten. Es gibt keine direkten Vereinbarungen zwischen BLW und einzelnen Kantonen.
Art. 6	Art. 6 Aufgaben der Beratungsdienste der Kantone und von Organisationen 1 Die Beratungsdienste der Kantone und von Organisationen sind in folgenden Bereichen tätig: a. Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und Produktionsressourcen ; b. Entwicklung des ländlichen Raums, Innovationsförderung und den Aufbau von Wertschöpfungsketten ; c. Begleitung des Strukturwandels zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Marktanpassung ; d. nachhaltige Produktion; e. Betriebswirtschaft, Hauswirtschaft, Agrartechnik, Digitalisierung und Ausrichtung auf den Markt; f. berufsbezogene Persönlichkeitsentwicklung und Unternehmensschulung	Mit diesen Ergänzungen wird konkretisiert, wie die Beratungsdienste Art. 2 umsetzen. Das beinhaltet auch die Klärung betreffs Ausweitung des Wirkungsbereichs auf die ganze Wertschöpfungskette. Digitalisierung ist ein so wichtiges Thema, dass uns eine explizite Erwähnung sinnvoll erscheint.
Art. 6, Abs. 2 Bst. f	f. Vernetzung von Forschung, Bildung und Beratung mit der land- und ernährungswirtschaftlichen Praxis.	Wir unterstützen die neu geschaffene Leistungskategorie f. Die Vernetzung von Forschung, Bildung und Beratung mit der land- und ernährungswirtschaftlichen Praxis ist uns ein zentrales Anliegen.
Art. 7	Art. 7 Anforderungen an das Fachpersonal Das Fachpersonal der Beratungszentralen und der Beratungsdienste von Organisationen müssen neben den fachlichen Kompetenzen die zur Ausübung der Tätigkeit notwendigen pädagogischen methodischen und didaktischen Qualifikationen aufweisen.	Wissensvermittlung und -transfer stehen im Vordergrund und weniger erzieherische Tätigkeit. Deshalb braucht es in erster Linie methodische und didaktische Fähigkeiten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 8 Abs. 1	1. Das BLW kann unterstützt die Agridea auf der Grundlage der Leistungsvereinbarung nach Artikel 5 Absatz 4 Finanzhilfen zur Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 4 ge- währen .	Aus dem NFA heraus besteht für das BLW eine verbindliche Aufgabe, die Agridea als nationale Beratungszentrale mit einer Finanzhilfe zu unterstützen.
Art. 10 Abs. 4	4 Die Finanzhilfen belaufen sich auf höchstens 75 Prozent der ausgewiesenen Kosten. Infrastrukturkosten sind in der Regel nicht anrechenbar; Für Infrastrukturen, die spezifisch für das Projekt erstellt werden (wie bspw. Apps oder Internetseiten), können Ausnahmen definiert werden.	<p>Je nach Auslegung des Begriffes Infrastruktur können Internetseiten oder Apps nicht mehr finanziert werden. Diese sind heute für gute Projekte unverzichtbar. So eine Auslegung der Infrastrukturkosten wurde es unmöglich machen, diese Investitionen zu finanzieren.</p> <p>Die Präzisierung ist zu einschränkend und zu streichen, denn das BLW hat im Rahmen der Gesuchbehandlung immer noch die Möglichkeit, auf die Finanzierung von Infrastrukturpositionen zu verzichten.</p>

BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:		
<p>Mit der Teilabschaffung der Generaleinfuhrbewilligungspflicht werden einseitig Importe um 2.7 Mio. Fr. verbilligt, ohne dass eine äquivalente Gegenleistung für die Inlandproduktion geschaffen wird. Daher lehnt der ZBB diese Teilabschaffung ab. Die Aufweichung des Grenzschutzes für Butter durch die Senkung der Mindestpackungsgrössen von 25 auf 10 kg wird abgelehnt. Die Einfuhr von Butter muss weiterhin ausschliesslich in Grosspackungen mit 25 kg Mindestgewicht zugelassen werden. Die eingeführte Butter muss weiterhin zwingend im Inland verarbeitet werden.</p>		
Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art 5 Absatz 2, Mindestgrenzschutz Zucker	Verlängerung des befristeten Mindestgrenzschutzes von Fr. 7 je 100 kg Zucker bis 31.12.2022.	Die Festsetzung eines Mindestgrenzschutzes für Zucker im Rahmen des Hilfspaketes für die Schweizer Zuckerwirtschaft ist bis am 30.9.2021 befristet. Die Weiterführung der Massnahme und eine allfällige Verankerung im Landwirtschaftsgesetz werden zurzeit im Parlament behandelt. Falls bis Ende September 2021 keine parlamentarische Lösung vorliegt, ist der Mindestgrenzschutz bis 31.12.2022 auf Verordnungsstufe zu verlängern. Die internationalen Zuckerpreise sind nach wie vor sehr tief und der Importdruck von Billigzucker gross. Die Zuckerrübenfläche ist weiterhin rückläufig. Um einen kurzfristigen Preiszerfall sowie eine Anbau- und Versorgungslücke zu verhindern, muss der Mindestgrenzschutz bis zur Klärung im Parlament aufrechterhalten bleiben.
Art. 35, Abs, 4	Art. 35 Abs. 4 4 Das Teilzollkontingent Nr. 07.4 von 100 Tonnen wird versteigert. Butter im Rahmen des Teilzollkontingents Nr. 07.4 darf nur in Grossgebinden von mindestens 25 40Kilogramm eingeführt werden.	Die Mindestpackungsgrösse von 25 kg für Butterimporte ist zwingend beizubehalten. Die Einfuhr von Butter muss weiterhin ausschliesslich in Grosspackungen mit 25 kg Mindestgewicht zugelassen werden. Die eingeführte Butter muss weiterhin zwingend im Inland verarbeitet werden. Die Senkung von 25 bis 10 kg ist eine Lockerung, die wir nicht akzeptieren und kaum begründet ist.

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2, Bst. g ^{bis} und i	<p>Befallszone: Gebiet, in dem die Verbreitung eines Quarantäneorganismus oder eines problematischen Schadorganismus, der aber die Anforderungen für die Definition als Quarantäneorganismus nicht erfüllt und trotzdem eine Koordination auf nationaler Ebene erfordert, um wirksam bekämpft zu werden, soweit fortgeschritten ist, dass in diesem Gebiet die Tilgung des Organismus nicht mehr möglich ist;</p> <p>i. Pufferzone: befallsfreies Gebiet, das eine Befallszone oder einen Befallsherd umgibt;</p>	<p>Eine Grundlage für die Reglementierung von problematischen Schadorganismen (einschliesslich Unkraut – z. B. Erdmandel), die die erwähnten Anforderungen nicht erfüllen, aber für eine wirksame Bekämpfung eine Koordination auf nationaler Ebene erfordern, ist notwendig. Diese Schadorganismen, die zwar nicht in die Kategorie der Quarantäneorganismen fallen, stellen ebenfalls eine Gefahr dar und müssen Gegenstand einer koordinierten Bekämpfung sein, um ihre Verbreitung zu verhindern.</p>
Art. 16, Abs. 3	<p>Besteht ein besonders hohes Risiko, dass der betreffende Schadorganismus im Sinne von Art. 2 Bst. g^{bis} sich über die Befallszone hinaus ausbreitet, so kann das zuständige Bundesamt Massnahmen gegen die Ausbreitungsgefahr anordnen. Insbesondere kann es um eine Befallszone eine Pufferzone ausscheiden, in der Massnahmen gegen die Ausbreitungsgefahr ergriffen werden müssen. Die Ausdehnung der Pufferzone richtet sich nach dem Risiko, dass sich der betreffende Quarantäne Organismus über die Befallszone hinaus ausbreitet.</p>	<p>Anpassung analog zu jener von Art. 2 Bst. g^{bis}</p>
Art. 16, Abs. 3bis	<p>Vor der Ausscheidung einer Pufferzone hört das zuständige Bundesamt die zuständigen Dienste der betroffenen Kantone an. Es legt fest, welche Massnahmen in der Pufferzone gegen die Ausbreitungsgefahr des betreffenden Quarantäne-Organismus ergriffen werden müssen.</p>	<p>Anpassung analog zu jener von Art. 2 Bst. g^{bis}</p>

BR 09 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Änderung der Einfuhrperiode für Fleisch von Tieren der Rindviehgattung, Schweinefleisch in Hälften sowie zugeschnittene Rindsbinden gesalzen und gewürzt wird abgelehnt. Die angedachten Änderungen führen zu einer Benachteiligung der inländischen Fleischproduktion, die eine Feinsteuerung der Importe braucht um, den Druck auf den Markt zu verhindern.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Artikel 16 Absatz 3	Art. 16 Abs. 3 Bst. a und b 3 Als Einfuhrperiode gilt: a. für Fleisch von Tieren der Rindviehgattung, Schweinefleisch in Hälften sowie für zugeschnittene Rindsbinden, gesalzen und gewürzt: vier Wochen; b. für Fleisch von Tieren der Rindvieh -, Schaf-, Ziegen- und Pferdegattung, für zugeschnittene Rindsbinden, gesalzen und gewürzt, für Schweinefleisch in Hälften , für Geflügelfleisch inkl. Geflügelkonserven sowie für Schlachtnebenprodukte von Tieren der Rindvieh-, Schweine-, Pferde-, Schaf- und Ziegengattung und von Geflügel: das Jahresquartal;	Die bisherige Regelung ist beizubehalten. Die Verlängerung der Importperiode für diese wichtigen Fleischarten von einer Periode von vier Wochen auf eine quartalsweise Freigabe wird abgelehnt. Wie sie in den Erläuterungen selbst schreiben, sinken die Möglichkeiten der Feinsteuerung der Importe und damit der zeitnahen Reaktion auf Marktstörungen für diese Produktionen mit hohem Inlandanteil. Die Inlandproduktion wird einmal mehr durch Erleichterungen im Bereich der Einfuhren benachteiligt und damit wird das Einkommen der Bauernfamilien geschmälert. Die in den Erläuterungen erwähnte Begründung, dass mit der quartalsweisen Freigabe ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet wird, ist absurd. Die Importanteile für Schaffleisch werden quartalsweise freigegeben und dennoch wird ein grosser Teil dieser Importe auf dem Luftweg realisiert. Es erscheint uns zudem mehr als zynisch, dass das BLW nur den Transport in die Schweiz als klimarelevant beurteilt, nicht jedoch die eigentliche Fleischproduktion in Übersee. Grundsätzlich besteht kein Recht auf Beschaffung von Importwaren in Übersee und die Beschaffung aus Überseegebieten muss keinesfalls durch Anpassungen der behördlichen Vorgaben noch gefördert werden.

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Senkung der Zulagen für verkäste Milch ist nicht akzeptabel und stellt eine Schwächung des Mehrwerts der Käsewertschöpfungskette und des Grenzschutzes dar. Der Anstieg der verarbeiteten Mengen begründet diese Senkung von 15 auf 14 Rappen nicht. Die Verkäsungszulage in der Höhe von 15 Rappen ist nicht nur in der Milchpreisstützungsverordnung, sondern explizit in Art. 38 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft verankert. Das Budget für die Zulagen für verkäste Milch muss folglich erhöht werden.

Die Erhöhung von 4,5 auf 5 Rappen für die Zulagen für Verkehrsmilch wird unterstützt, wenn dies darauf abzielt, das dazu vorgesehene Kostenziel zu nutzen. In keinem Fall soll diese Erhöhung zulasten der anderen Milchzulagen gemacht werden. Für den ZBB ist die Beibehaltung dieser beiden Zulagen als letztes Mittel einer Anpassung vorzuziehen, die der Schweizer Milchwertschöpfungskette schaden würde.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1c, Abs. 1	1 Die Zulage für verkäste Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch beträgt 15 14 Rappen pro Kilogramm Milch abzüglich des Betrags der Zulage für Verkehrsmilch nach Artikel 2a.	Eine Senkung von 15 auf 14 Rappen stellt eine direkte Schwächung des Grenzschutzes dar, dem einzigen Schutz des Käsemarktes! Das Budget für die Zulagen für verkäste Milch muss folglich erhöht werden. Die Verkäsungszulage in der Höhe von 15 Rappen ist nicht nur in der Milchpreisstützungsverordnung, sondern explizit in Art. 38 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft verankert.
Art. 2a Abs. 1	1 Für Verkehrsmilch, die von Kühen stammt, richtet das BLW den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen eine Zulage von 5 Rappen je Kilogramm aus.	Die vollständige Nutzung des Budgets von 78,8 Mio. Franken für Verkehrsmilch kann den Anstieg von 4,5 auf 5 Rappen pro kg begründen. Diese Erhöhung von 4,5 auf 5 Rappen ist hingegen nur akzeptabel, wenn sie nicht zulasten der anderen Milchzulagen geht.

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Zusammenführung der Verordnungen über die Tierverkehrsdatenbank (TVD-Verordnung) und über die Gebühren für den Tierverkehr (GebV-TVD) werden begrüsst.

ZBB unterstützt den Ansatz dieser Verordnung, der die Aufgaben und Verantwortlichkeiten zwischen den an den Prozessen beteiligten Organisationen klärt. Der ZBB wird noch eine detaillierte Analyse durchführen. Es ist wichtig, klar zwischen den öffentlichen Aufgaben der Identitas und ihren privaten Aufgaben zu unterscheiden. Darüber hinaus muss auf die strikte Einhaltung des Datenschutzes geachtet werden. Auch die Rolle des Bundes als Hauptaktionär muss weiter präzisiert werden.

Abgelehnt wird die Gebührenfinanzierung der Weiterentwicklung und der Ablösung der Informatiksysteme für den Tierverkehr. Diese beiden Aufgaben sind unverändert durch den Bund zu finanzieren.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
---	---	--

BR XX Verordnung über Einzelkulturbeiträge im Pflanzenbau (Einzelkulturbeitragsverordnung EKBV (910.17))

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Das befristete Hilfspaket für die Schweizer Zuckerwirtschaft und damit der erhöhte Einzelkulturbeitrag für Zuckerrüben von 2100 Franken pro Hektare laufen Ende 2021 aus. Falls aus der parlamentarischen Debatte zur Umsetzung der parlamentarischen Initiative 15.479 Pa. Iv. Bourgeois «*Stopp dem ruinösen Preisdumping beim Zucker! Sicherung der inländischen Zuckerwirtschaft*» innerhalb der erforderlichen Frist keine Lösungen vorliegen, soll der erhöhte Einzelkulturbeitrag für Zuckerrüben auf Verordnungsstufe bis 2022 weitergeführt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art 2, Buchstabe f	Erhaltung des Einzelkulturbeitrages für Zuckerrüben bei 2100 Franken pro Hektare bis Ende 2022	Die Erhöhung des Einzelkulturbeitrages für Zucker im Rahmen des Hilfspaketes für die Schweizer Zuckerwirtschaft ist bis am 31.12.2021 befristet. Die Weiterführung der Massnahme und eine allfällige Verankerung im Landwirtschaftsgesetz werden zurzeit im Parlament behandelt. Falls in der erforderlichen Frist keine parlamentarische Lösung vorliegt, ist der Einzelkulturbeitrag von 2100 Franken bis 31.12.2022 auf Verordnungsstufe zu erhalten. Die Herausforderungen im Zuckerrübenanbau haben seit Einführung des Hilfspaketes noch stark zugenommen (Wegfall der systemischen Saatgutbeizung, zunehmender Krankheitsdruck durch viröse Vergilbung, weitere Ausbreitung von Syndrom de basses richesses SBR). Die Anbaufläche ist für 2021 stark rückläufig. Um einen Einbruch der Anbaubereitschaft zu verhindern, muss der Einzelkulturbeitrag bis zur Klärung im Parlament auf dem aktuellen Niveau erhalten bleiben.

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2021

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2021

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2021

Organisation / Organizzazione	Zuchtverband CH-Sportpferde ZVCH 6760 ZVCH Zuchtverband CH-Sportpferde_202105.12
Adresse / Indirizzo	Les Longs Prés 2 Postfach 1580 Avenches
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	11.05.2021  Daniel Steinmann Präsident  Anja Lüth Geschäftsführerin

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Wir danken für die Möglichkeit der Stellungnahme. In der Stellungnahme beziehen wir uns lediglich auf die Abschnitte, die für die Pferdebranche, insbesondere die Pferdezucht relevant ist.

Wir haben uns zudem in der Vernehmlassung mit anderen Organisationen der Pferdebranche abgestimmt.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 36 Abs. 2 Bst. a und 3	<p>2 Für die Bestimmung der Bestossung von Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben sind folgende Bemessungsperioden massgebend:</p> <p>a. für Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel sowie Tiere der Pferde-, Schaf- und Ziegengattung: das Beitragsjahr bis zum 31. Oktober;</p> <p>3 Der Bestand an Tieren der Rindergattung und Wasserbüffeln, Tieren der Pferde- Schaf- und Ziegengattung sowie Bisons wird anhand der Daten der Tierverkehrsdatenbank erhoben.</p>	Der ZVCH begrüsst die administrative Vereinfachung über die Erfassung der TVD.
Art. 76a	<p>Projekte zur Weiterentwicklung der Bestimmungen für die Tierwohlbeiträge</p> <p>1 Im Rahmen von Projekten, mit denen im Hinblick auf die Weiterentwicklung der Bestimmungen für die Tierwohlbeiträge alternative Regelungen getestet werden, kann von einzelnen Anforderungen der Artikel 74 und 75 und nach Anhang 6 abgewichen werden, sofern die Regelungen in Bezug auf das Tierwohl mindestens gleichwertig sind und das Projekt wissenschaftlich begleitet wird.</p>	<p>Neu</p> <p>Der ZVCH unterstützt grundsätzlich diese Änderung, dass Betriebe, die an Projekten zur Weiterentwicklung von Bestimmungen teilnehmen, die BTS- und RAUS-Anforderungen nur zum Teil erfüllen müssen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2 Die Abweichungen bedürfen der Bewilligung des BLW.	
Art. 108 Abs. 3	3 Der Kanton berücksichtigt für Kürzungen nach Artikel 105 alle vom 1. Januar bis 31. Dezember festgestellten Mängel. Er kann die Kürzungen im folgenden Beitragsjahr vornehmen, wenn die Mängel nach dem 1. Oktober festgestellt wurden.	Der ZVCH unterstützt grundsätzlich diese Änderung
Art. 115f	<p>Art. 115f Übergangsbestimmung zur Änderung vom... 2021</p> <p>Die Beiträge werden im Jahr 2022 nicht gekürzt für Mängel nach Anhang 8 Ziffer 2.3a.1 Buchstabe a oder b.</p>	<p>Der ZVCH ist grundsätzlich gegen die Doppelbestrafung, auch in diesem Fall mit der LRV (Strafanzeige) und den Kürzungen bei den Direktzahlungen. Dies ist juristisch sehr fragwürdig, erschwert den Vollzug unnötig und gibt es sonst in keinem anderen Bereich. Sanktionen bei unsachgemässer Lagerung von flüssigem Hofdünger und unsachgemässer Ausbringung: Bei der Abdeckung gilt eine Sanierungsfrist von 6-8 Jahren, während dieser Dauer soll es zu keinen DZ Kürzungen kommen.</p> <p>Bei flüssigem Hofdünger gibt es 2022 eine Übergangsbestimmung, da noch nicht alle umgerüstet haben.</p> <p>300 CHF/ha, beim Wiederholungsfall verdoppelt, Dann vervierfacht.</p>
Anhang 8, Ziff. 2.2.1	<p>2.2.1 Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen, von Beträgen pro Einheit und über die Vergabe von Punkten, die folgendermassen in Beträge umgerechnet werden:</p> <p>Summe der Punkte minus 10 Punkte, dividiert durch 100 und dann multipliziert mit 1000 Franken pro Hektare LN des Betriebs.</p> <p>Liegt die Summe der Punkte aus Wiederholungsfällen bei</p>	Der ZVCH lehnt übertriebene Verschärfung bei den Wiederholungsfällen ab. Die Verhältnismässigkeit muss gewahrt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>110 Punkten oder mehr, so werden im Beitragsjahr keine Direktzahlungen ausgerichtet.</p> <p>Die Punkte bei einem Mangel, die Pauschalbeträge und die Beträge pro Einheit werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht.</p>	
<p>Ziff. 2.3.1</p>	<p>2.3.1 Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen und mit der Vergabe von Punkten, die folgendermassen in Beträge umgerechnet werden:</p> <p>Summe der Punkte mal 100 Franken pro Punkt, mindestens jedoch 200 Franken und im Wiederholungsfall mindestens 400 Franken.</p> <p>Liegt die Summe der Punkte aus Wiederholungsfällen bei 110 oder mehr, so werden im Beitragsjahr keine Direktzahlungen ausgerichtet.</p> <p>Bei einem erstmaligen Verstoss beträgt die Kürzung maximal 50 Punkte in jedem einzelnen der Buchstaben a–f. Bei besonders schwerwiegenden Fällen, wie einer groben Vernachlässigung der Tiere oder sehr vielen betroffenen Tieren, kann der Kanton die maximale Punktzahl angemessen erhöhen.</p> <p>Im Wiederholungsfall gelten keine maximalen Punktzahlen.</p> <p>Die Punkte bei einem Mangel und die Pauschalbeträge werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht.</p>	<p>Der ZVCH lehnt eine Verschärfung ab (siehe oben).</p>
<p>Ziffer 2.3a</p>	<p>2.3a Luftreinhaltung</p>	<p>Der ZVCH ist grundsätzlich gegen die Doppelbestrafung, auch in diesem Fall mit der LRV und den Kürzungen bei den</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni						
	<p>2.3a.1 Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen und mit Beträgen pro ha.</p> <p>Die Pauschalbeträge und die Beträge pro ha werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht.</p> <p>Gewährt die zuständige Behörde eine Frist zur Sanierung von Anlagen zur Lagerung, so werden bei festgestellten Mängeln innerhalb dieser Frist keine Kürzungen nach Buchstabe a vorgenommen.</p> <table border="1" data-bbox="618 678 1352 885"> <thead> <tr> <th data-bbox="618 678 1153 710">Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th data-bbox="1153 678 1352 710">Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="618 710 1153 790">a. Nicht konforme Lagerung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)</td> <td data-bbox="1153 710 1352 790">300 Fr.</td> </tr> <tr> <td data-bbox="618 790 1153 885">b. Nicht konforme Ausbringung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)</td> <td data-bbox="1153 790 1352 885">300 Fr./ha x betroffene Fläche in ha</td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	a. Nicht konforme Lagerung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)	300 Fr.	b. Nicht konforme Ausbringung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)	300 Fr./ha x betroffene Fläche in ha	<p>Direktzahlungen. Dies ist juristisch sehr fragwürdig und gibt es sonst in keinem anderen Bereich. Zudem wird die Beurteilung der Pflicht (konforme Ausbringung) bei Betrieben zwischen den Zonen und in der Hügelzone und Bergzone aber auch Obstbetrieben sehr komplex und es existiert dann ein Generalverdacht, sobald mit dem Prallteller ausgebracht wird. Fragwürdig erscheint ebenfalls die Einführung von Sanktionen, wo noch über Jahre Übergangsfristen am Laufen sind.</p>
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung							
a. Nicht konforme Lagerung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)	300 Fr.							
b. Nicht konforme Ausbringung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)	300 Fr./ha x betroffene Fläche in ha							
Ziff. 2.9.2	<p>2.9.2 Die Punkte bei einem Mangel werden im ersten Wiederholungsfall um 50 Punkte erhöht. Ab dem zweiten Wiederholungsfall werden die Punkte um 100 Punkte erhöht bzw. es werden keine BTS- bzw. RAUS-Beiträge für die entsprechende Tierkategorie ausgerichtet. Die Pauschalbeträge werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht.</p>	<p>Der ZVCH lehnt eine Verschärfung ab (siehe oben).</p>						

BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der ZVCH begrüsst die Totalrevision der LBVo. Die Wissens- und Beratungslandschaft hat sich in den letzten Jahren stark gewandelt insbesondere durch Reorganisationen bei Agridea und Agroscope.

Wir erachten die Ausweitung des Wirkungsbereichs auf Land- und Ernährungswirtschaft als sinnvoll. Sie bringt die zunehmende Vernetzung und die vielfältigen Schnittstellen zwischen den Akteuren in der gesamten Wertschöpfungskette zum Ausdruck. Von besonderer Bedeutung ist dabei die gute Zusammenarbeit mit den Branchenorganisationen.

Aufgrund begrenzter Mittel wird es jedoch nicht möglich sein, Leistungen im gleichen Umfang für die gesamte Ernährungswirtschaft zu erbringen und es bedarf weiterhin eine Fokussierung. Dabei soll weiterhin der Nutzen für die landwirtschaftlichen Betriebe und die Bauernfamilien im Vordergrund stehen.

Beratungszentralen unterstützen die Beratungsdienste. Und eine gute Beratung ist ein wichtiges Bindeglied im Wissenstransfer zwischen Wissenschaft und Forschung und den Bauernfamilien. Auch die Vernetzung zwischen aller Akteuren der Wertschöpfungskette ist weiter zu stärken.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2, Abs. 1, Bst. e	e. die Lebensqualität und soziale Stellung der Bäuerinnen, Landwirtinnen und Landwirte in ihrem sozialen Umfeld zu fördern.	Es geht darum, nicht nur für Einzelpersonen aktiv zu werden, sondern auch das soziale System der Bauernfamilien zu stützen z.B. die Rolle der Bäuerin in der Gesellschaft und in der Familie bestärken.
Art. 2, Abs. 3, Bst. b	b. die Verbreitung von Informationen mit grosser Breitenwirkung .	Im Fokus ist die Wirkung der Massnahme. Gerade für Wandel oder Innovationen ist es wichtig, dass mit Nischen begonnen werden kann und dann erst Breitenwirkung erzielt werden kann (Leuchtturmprojekte).
Art. 2, Abs. 3, Bst. c	c. die Professionalität und den Wissensaustausch zwischen land- und ernährungswirtschaftlicher Forschung und Praxis sowie innerhalb der Landwirtschaft und der bäuerlichen Hauswirtschaft;	Die Beratungstätigkeit soll in erster Linie auf professionelles Arbeiten und Handeln ausgerichtet werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5, Abs. 4	Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) und die Kantone (vertreten durch die Landwirtschaftsdirektorenkonferenz) schliessen eine Leistungsvereinbarung ab, in der sie der Agridea die prioritären Handlungsfelder und verbindliche Tätigkeiten vorgeben.	Die Kantone werden durch die Landwirtschaftsdirektorenkonferenz (LDK) vertreten. Es gibt keine direkten Vereinbarungen zwischen BLW und einzelnen Kantonen.
Art. 6	<p>Art. 6 Aufgaben der Beratungsdienste der Kantone und von Organisationen</p> <p>1 Die Beratungsdienste der Kantone und von Organisationen sind in folgenden Bereichen tätig:</p> <p>a. Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und Produktionsressourcen;</p> <p>b. Entwicklung des ländlichen Raums, Innovationsförderung und den Aufbau von Wertschöpfungsketten;</p> <p>c. Begleitung des Strukturwandels zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Marktanpassung;</p> <p>d. nachhaltige Produktion;</p> <p>e. Betriebswirtschaft, Hauswirtschaft, Agrartechnik, Digitalisierung und Ausrichtung auf den Markt;</p> <p>f. berufsbezogene Persönlichkeitsentwicklung und Unternehmensschulung</p>	<p>Mit diesen Ergänzungen wird konkretisiert, wie die Beratungsdienste Art. 2 umsetzen. Das beinhaltet auch die Klärung betreffs Ausweitung des Wirkungsbereichs auf die ganze Wertschöpfungskette.</p> <p>Digitalisierung ist ein so wichtiges Thema, dass uns eine explizite Erwähnung sinnvoll erscheint.</p>
Art. 6, Abs. 2 Bst. f	f. Vernetzung von Forschung, Bildung und Beratung mit der land- und ernährungswirtschaftlichen Praxis.	Wir unterstützen die neu geschaffene Leistungskategorie f. Die Vernetzung von Forschung, Bildung und Beratung mit der land- und ernährungswirtschaftlichen Praxis ist uns ein zentrales Anliegen.
Art. 7	<p>Art. 7 Anforderungen an das Fachpersonal</p> <p>Das Fachpersonal der Beratungszentralen und der Beratungsdienste von Organisationen müssen neben den fachlichen Kompetenzen die zur Ausübung der Tätigkeit notwendigen pädagogischen methodischen und didaktischen Qualifikationen aufweisen.</p>	Wissensvermittlung und -transfer stehen im Vordergrund und weniger erzieherische Tätigkeit. Deshalb braucht es in erster Linie methodische und didaktische Fähigkeiten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 8 Abs. 1	1. Das BLW kann unterstützt die Agridea auf der Grundlage der Leistungsvereinbarung nach Artikel 5 Absatz 4 Finanzhilfen zur Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 4 ge- währen .	Aus dem NFA heraus besteht für das BLW eine verbindliche Aufgabe, die Agridea als nationale Beratungszentrale mit einer Finanzhilfe zu unterstützen.
Art. 10 Abs. 4	4 Die Finanzhilfen belaufen sich auf höchstens 75 Prozent der ausgewiesenen Kosten. Infrastrukturkosten sind in der Regel nicht anrechenbar; Für Infrastrukturen, die spezifisch für das Projekt erstellt werden (wie bspw. Apps oder Internetseiten), können Ausnahmen definiert werden.	<p>Je nach Auslegung des Begriffes Infrastruktur können Internetseiten oder Apps nicht mehr finanziert werden. Diese sind heute für gute Projekte unverzichtbar. So eine Auslegung der Infrastrukturkosten wurde es unmöglich machen, diese Investitionen zu finanzieren.</p> <p>Die Präzisierung ist zu einschränkend und zu streichen, denn das BLW hat im Rahmen der Gesuchbehandlung immer noch die Möglichkeit, auf die Finanzierung von Infrastrukturpositionen zu verzichten.</p>

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der ZVCH begrüsst sehr, dass die Aufgaben des Nationalgestütes in Avenches neu in der Tierzuchtverordnung konkret definiert werden. Insbesondere die Dienstleistungen des Nationalgestütes sind ein wichtiger Pfeiler der inländischen Pferdezucht und -haltung. Ausserdem fehlen heute weitgehend die Pferdekompetenzen innerhalb der allgemeinen landwirtschaftlichen Wissens- und Beratungslandschaft in der Schweiz, sowohl auf Stufe Agridea als auch teilweise bei den kantonalen Beratungsdiensten. Wir würden es begrüssen, wenn die Aktivitäten dieses Teils der landwirtschaftlichen Forschungsanstalt Agroscope die gesamte Pferdezucht und -branche in der Schweiz unterstützen. Neben den klassischen Aufgaben des Nationalgestüts sind die Angebote im Wissenstransfer für alle Bereiche der Pferdebranche zu stärken. Um die Durchführung der Forschungs- und Bildungsaufträge garantieren zu können, braucht es neben den personellen Ressourcen auch einen angemessenen Pferdebestand.

Die Anerkennung von inländischen Zuchtorganisationen ist wichtig, um eine effiziente und bedürfnisgerechte Arbeit dieser Verbände im Sinne des Landwirtschaftsgesetzes sicherzustellen. Wir fragen uns allerdings, ob der aktuelle Anerkennungsprozess tatsächlich dafür taugt, einen Zuchtverband bezüglich seiner praktischen Arbeitsweise nachhaltig und aussagekräftig zu prüfen. Der Vorgang der Anerkennung ist nicht nur bei den Zuchtorganisationen administrativ aufwendig sowie arbeits- und zeitintensiv. Die vorgeschlagene Änderung bezüglich des Termins der Einreichung des Gesuches auf Erneuerung der Anerkennung zeigt, dass auch beim BLW die Prüfung sehr aufwendig ist.

In den Erläuterungen zur Anpassung der Tierzuchtverordnung wird darauf hingewiesen, dass in den nächsten Monaten eine vertiefte Prüfung der Äquivalenz des Schweizer Tierzuchtrechts mit dem EU-Recht (Verordnung (EU) 2016/1012) geplant ist. Es wird dabei **nicht ausgeschlossen**, dass **weitere Anpassungen** in der Tierzuchtverordnung notwendig werden könnten. Wir möchten darauf hinweisen, dass bereits bei der gerade abgeschlossenen Anerkennungsrunde von Schweizer Tierzuchtorganisationen viele Verbände gezwungen waren, zum Teil tiefgreifende Änderungen in ihren Reglementen vorzunehmen, um die erneute Anerkennung als Zuchtorganisation zu erlangen. Zum Teil sind diese Anerkennungsprozesse noch immer nicht definitiv abgeschlossen.

Wir befürchten, dass bei einer erneuten Änderung der gesetzlichen Grundlagen die administrativen Hürden bei der Anerkennung für inländische Zuchtorganisationen unüberwindbar werden. Gerade kleine Zuchtverbände arbeiten oft auf rein ehrenamtlicher Basis. Die Bewältigung der Administration in einem Anerkennungsverfahren könnte für diese Zuchtorganisationen unmöglich werden, obwohl sie in der täglichen Praxis sehr wohl die Anforderungen als Zuchtverband erfüllen und ihre Mitglieder wirksam bei allen Zucht- und Vermarktungsaktivitäten unterstützen. Wir möchten deshalb anregen zu prüfen, ob wirklich erneut Anpassungen notwendig sind. Zumal das aktuelle EU-Tierzuchrecht bereits aus dem Jahr 2016 datiert und nicht ausgeschlossen werden kann, dass dieses mittelfristig wieder ändert.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 11 Abs. 2</p>	<p>Die Anerkennung wird für höchstens zehn Jahre erteilt. Wird spätestens sechs Monate vor Ablauf der Anerkennung ein neues Gesuch eingereicht, so entscheidet das BLW vor Ablauf der Anerkennung.</p>	<p>Die Vorverlegung des Termins für die Einreichung des Gesuches auf Erneuerung der Anerkennung auf spätestens 6 Monate vor Ablauf der Anerkennung (bisher 3 Monate) begrüßen wir. Jedoch muss das BLW dann tatsächlich die Prüfung des Gesuches vor Ablauf der aktuellen Anerkennung abschliessen und den Zuchtorganisationen eine erste Rückmeldung geben können. Die Praxis in den letzten 2 Jahren hat gezeigt, dass das BLW bei der Prüfung der Anerkennungsgesuche diese Frist nicht einhalten konnte.</p>
<p>Art. 12</p>	<p>Ausdehnung des Tätigkeitsgebiets einer anerkannten Zuchtorganisation</p> <p>Eine anerkannte schweizerische Zuchtorganisation, die ihr Tätigkeitsgebiet auf einen Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) ausdehnen will, muss dem BLW ein entsprechendes Gesuch stellen. Das BLW lädt die zuständige Behörde des Mitgliedsstaates zur Stellungnahme ein und gibt ihr eine Frist von drei Monaten. Das BLW unterstützt bei Bedarf schweizerische Zuchtorganisationen bei notwendigen Verhandlungen bezüglich einer solchen Ausdehnung des Tätigkeitsgebietes auf die EU.</p>	<p>Die aktuelle Praxis bei den Gesuchen auf Ausdehnung des Tätigkeitsgebietes zeigt, dass die Prüfung in den Mitgliedsstaaten der EU sehr unterschiedlich gehandhabt wird. Zum Teil entsteht der Eindruck von willkürlichen Entscheidungen. Es ist für Schweizer Zuchtorganisationen schwer, Auflagen ausländischer Behörden zu verstehen oder zu erfüllen, wenn kein direkter Austausch über die gestellten Gesuche möglich ist. Die Anträge müssen über das BLW gestellt werden. Auf gleichem Weg kommt die Antwort retour an den Zuchtverband. Dabei wäre es hilfreich, wenn das BLW seine Kontakte zu den ausländischen Behörden und sein Know-how nutzt, um die Schweizer Zuchtverbände gegenüber dem Ausland zu unterstützen.</p>
<p>Art. 25a</p>	<p>Aufgaben des Schweizer Nationalgestüts</p> <p>¹ Das Schweizer Nationalgestüt nach Artikel 147 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998⁴ hat die folgenden Aufgaben:</p> <p>a. Es fördert die genetische Vielfalt der Freibergerrasse, stellt diese den Züchterinnen und Züchtern in vivo und in</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>vitro zur Verfügung und unterstützt weitere Erhaltungs- massnahmen des Schweizerischen Freibergerverbands.</p> <p>b. Es betreibt angewandte Forschung in den Bereichen Pferdezucht, Pferdehaltung und Pferdenutzung und arbeitet dabei hauptsächlich mit den Hochschulen und relevanten Organisationen der Schweizer Pferdebranche insbesondere der Schweizer Pferdezucht zusammen mit dem Ziel, die Ak- tivistäten in der Wertschöpfungskette rund um das Pferd be- sonders in ländlichen Gebieten zu verbessern und nachhal- tig zu entwickeln.</p> <p>c. Es unterstützt die Pferdezüchterinnen und -züchter aller Pferderassen bei der Zuchtarbeit und der Anwendung neuer Reproduktionsmethoden durch den Betrieb eines ei- genen oder die Beteiligung an einem Reproduktionszent- rum.</p>	<p>Zu b) Damit die Forschung möglichst den Bedürfnissen der Branche entspricht, müssen die relevanten Organisationen vor allem aus der Schweizer Pferdezucht in die Arbeit des Nationalgestütes eingebunden werden. Als Teil der landwirt- schaftlichen Forschungsanstalt Agroscope muss das Gestüt die gesamte Wertschöpfungskette in der Landwirtschaft rund um das Pferd weiterentwickeln und verbessern.</p> <p>Zu c) Die Unterstützung darf nicht nur die Freibergerrasse bzw. -ZüchterInnen betreffen, sondern soll klar formuliert auch die ZüchterInnen der weiteren in der Schweiz gezüch- tet Pferderassen einbeziehen.</p> <p>Ein Gestüt ist per Definition ein «Betrieb, der sich mit Pferde- zucht» beschäftigt. Ein Nationalgestüt kann diesen Auftrag in der heutigen Zeit nur entsprechen, wenn es in der Reproduk- tion neue Methoden anwendet, erforscht und weiterentwi- ckelt. In Zusammenarbeit mit der Universität Bern betreibt das Nationalgestüt/Agroscope heute am Standort in Aven- ches ein modernes Reproduktionszentrum als Bestandteil des ISME (Institut suisse de médecine équine). Diese Aktivi- tät muss längerfristig gesichert und ausgebaut werden, damit sie die ganze inländische Pferdezucht (und nicht nur die Freibergerzucht) nachhaltig unterstützen kann. Das Reproduktionszentrum in Avenches ist heute in der Schweizer Pferdezucht die einzige anerkannte EU-Besa- mungsstation. Für die internationale Zusammenarbeit ist der Betrieb einer solchen Station unabdingbar. Es darf da- von ausgegangen werden, dass der Samenexport gerade für die Rasse Freiburger zukünftig einen höheren Stellenwert er- langen wird.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>d. Es fördert im Bereich der Pferdehaltung und Pferdenutzung den Wissenstransfer und bietet Beratung an.</p> <p>e. Es unterstützt die inländischen Pferdezuchtorganisationen bei der Werbung und Vermarktung der in der Schweiz gezüchteten Pferde – unabhängig von der Rasse.</p> <p>f. Es hält eine angemessene Zahl von Equiden, und stellt Infrastrukturen sowie Anlagen und entsprechende personelle Ressourcen bereit, um die Aufgaben nach den Buchstaben a–e erfüllen und die benötigten Dienstleistungen für Organisationen der Pferdebranche anbieten zu können.</p> <p>² Für seine Dienstleistungen und Auslagen erhebt das Gestüt Gebühren; diese richten sich nach der Verordnung vom 16. Juni 2006⁵ über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft.</p>	<p>Zu e) Mit seinen Anlagen, seiner Infrastruktur und seinem Know-how ist das Nationalgestüt dazu prädestiniert, die inländische Pferdezucht bei den in Punkt e) genannten Aktivitäten zu unterstützen. Um gegen die starke ausländische Konkurrenz zu bestehen, müssen die inländischen Zuchtverbände nicht nur gut züchten. Sie müssen auch in den Bereichen Werbung und Vermarktung sehr aktiv bleiben.</p> <p>Zu f) Das Nationalgestüt verfügt heute über hervorragend ausgebildete Mitarbeiter, die in vielen Bereichen der Pferdebranche als Spezialisten gelten. Wenn das Nationalgestüt für die Branche wertvoll bleiben soll, darf man es nicht nur auf die Anlagen und Infrastruktur reduzieren.</p>

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Zusammenführung der Verordnungen über die Tierverkehrsdatenbank (TVD-Verordnung) und über die Gebühren für den Tierverkehr (GebV-TVD) werden begrüsst.

Nach wie vor existiert in der Pferdebranche durch die Trennung der Verantwortlichkeiten und Pflichten zwischen Equidenhalter und Equidenbesitzer eine spezielle Situation, welches vor allem für die Equidenhalter zu grossen administrativen und finanziellen Folgen führen kann. Durch eine Anpassung der Verordnung soll dem Equidenhalter ermöglicht werden, seinen Pflichten besser nachzukommen.

Aktuelle Situation: Der Equidenhalter ist verpflichtet seinen Equidenbestand aktuell zu halten, er haftet bei einer etwaigen Kontrolle - und kann auch gebüsst werden -, wenn der eingetragene Bestand auf Agate nicht korrekt ist. Den Standortwechsel (oder auch Meldungen für Tot und Besitzerwechsel) muss jedoch der Equidenbesitzer vornehmen. Der Equidenhalter kann den Equidenbesitzer bis anhin nur via Identitas mahnen – dies jedoch nur, wenn der Equide bereits auf seinem Betrieb steht. Bei einem neuen Pensionär zum Beispiel ist es dem Equidenhalter nicht möglich, via Agate zu mahnen, zu erinnern oder den Standortwechsel einzufordern. Schlussendlich bleibt ihm nur die Meldung an das kantonale Veterinäramt, was einerseits administrativ aufwendig und andererseits bei einem bestehenden Pensionsverhältnis nicht angenehm ist, woraus resultiert, dass viele Equidenhalter die Unstimmigkeiten auf Agate in Kauf nehmen. Hier besteht dringender Handlungsbedarf.

Der ZVCH wünscht sich eine vereinfachte Art der Meldung des Standortwechsels von Equiden (z.B. auch durch den Equidenhalter) oder einer vereinfachten Art Dritte für Meldungen bei Agate zu beauftragen. Bei einem Weggang eines Pensionärs oder dem Tod eines Equiden wäre zum Beispiel eine ähnliche Lösung wie beim Verkauf eines Equiden anzustreben – dies kann der Equidenbesitzer via Agate melden und der Equide wird nicht mehr in seiner Equidenliste aufgeführt. **Der ZVCH stellt sich gerne zur Verfügung gemeinsam mit der Identitas mögliche Lösungen zu diskutieren und zu evaluieren.**

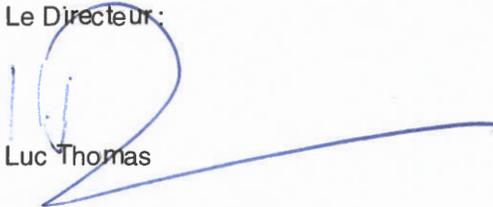
Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 18 Daten zu Equiden	1 Eigentümerinnen und Eigentümer von Equiden müssen der TVD die Daten nach Anhang 1 Ziffer 3 Buchstaben a–i melden.	Sobald es sich um einen Standortwechsel handelt, sollte auch der Halter der Equiden die Möglichkeit erhalten, diesen entsprechend zu melden.
Art. 21 Meldung durch Dritte	1 Meldepflichtige Personen nach den Artikeln 15–20 können Dritte mit den Meldungen beauftragen, mit Ausnahme der Meldung der Änderung des Verwendungszwecks	Wir stimmen dem zu. Die Meldung der Dritten (Abschnitt 2 und 3) soll jedoch vereinfacht werden. Wenn möglich auch über eine elektronische

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	bei Equiden nach Anhang 1 Ziffer 3 Buchstabe f. 2 Die meldepflichtige Person muss einen solchen Auftrag der TVD selber melden. Dazu muss sie ihr die Agate-Nummern der beauftragten Personen melden. 3 Sie muss der TVD ebenfalls den Entzug eines Auftrags melden.	Eingabe direkt auf der Plattform.

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2021

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2021

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2021

Organisation / Organizzazione	7050 Prométerre Association vaudoise de promotion des métiers de la terre_2021.05.12 Prométerre, Association vaudoise de promotion des métiers de la terre
Adresse / Indirizzo	Jordils 1, cp 1080, 1001 Lausanne
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Le Directeur :  Luc Thomas Lausanne, le 12 mai 2021 Le Président :  Claude Zaehler

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11)	4
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	5
BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1).....	7
BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	9
BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20).....	10
BR 06 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161).....	11
BR 07 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)	12
BR 08 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310).....	13
BR 09 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)	14
BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	15
BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali	16
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)	17

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Prométerre estime que l'administration fédérale aurait pu s'épargner ce train d'ordonnances qui n'apporte aucune amélioration notable de la situation de l'agriculture, tout en réglant un ensemble de détails dont on ne soulignera que le caractère pointilleux, si ce n'est perfectionniste des modifications proposées.

Principalement, notre association s'oppose aux mesures qui ne disposent pas de bases légales explicites au niveau législatif, en particulier les sanctions en matière de paiements directs qui sont mises en lien avec les modifications OPAir qui entreront en vigueur en 2022 mais dont la LAgr ne prévoit nullement l'intégration dans les règles PER. Ceci d'autant moins que l'adoption de la motion Hegglin 20.3672 commandera vraisemblablement de renoncer à l'obligation décidée par le Conseil fédéral en matière d'épandage des lisiers et purins.

S'agissant de la diminution du supplément laitier alloué pour la transformation en fromage, sur la base d'une unique motivation budgétaire, elle est totalement malvenue, tant du fait des décisions parlementaires sur le crédit-cadre 2022-2025 qu'en raison de la nécessité de compenser la libre circulation des fromages avec l'UE. La Confédération devrait s'occuper de poser davantage de conditions à l'octroi de ces suppléments laitiers, que ce soit en terme de qualité minimale des fromages en bénéficiant, ou en terme de prix minimal du lait payé aux producteurs concernés. La proposition du DEFR affaiblira encore davantage la position des producteurs de lait et se reportera immanquablement à la baisse sur le prix du lait de centrale.

De manière générale, ce nouvel exercice manque encore une fois l'objectif de simplification administrative orienté sur les exploitants agricoles, les seuls soucis de clarification étant dirigés vers le travail des contrôleurs ou plus généralement des administrations d'exécution.

Une lacune est à combler dans la perspective de l'initiative parlementaire Bourgeois et la fin programmée du régime de soutien transitoire à la filière sucrière. Sous réserve des décisions que prendra prochainement le Parlement, il s'agit pour 2022 de remettre dans les ordonnances ad hoc les mesures destinées à soutenir la culture betteravière indigène, tant à la frontière que dans le pays, sachant que l'existence de toute la filière est menacée.

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Pas de remarques.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 3a Renonciation aux émoluments	Aucun émolument n'est perçu pour : d. l'application de normes de production élaborées au sein de solutions de branche par les interprofession.	Aucun émolument n'est prélevé pour l'application de normes de production, par exemple pour le standard sectoriel pour le lait durable suisse. Ces normes sont appliquées au sens de la stratégie qualité de la Confédération.

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Prométerre salue les adaptations permettant de reprendre automatiquement de la BDTA les effectifs ovins et caprins estivés, ainsi que leur durée. Il est néanmoins demandé de vérifier que la limitation de la prise en compte à la date du 31 octobre ne se fera pas au préjudice des exploitations d'estivage. De manière générale, avec le réchauffement climatique, il y a lieu de prévoir d'allonger les durées maximales d'estivage prises en compte, notamment dans les zones basse altitude converties à l'estivage du bétail de rente. Une prise en compte de l'allongement des périodes d'estivage ne se justifie qu'à la condition de revoir en parallèle les règles de fixation des charges usuelles et des charges effectives estivées.

Notre association rejette l'introduction de sanctions en matière de paiements directs fondées sur l'exécution des nouvelles mesures OPAir concernant l'épandage et le stockage des engrais de ferme. Un tel dispositif répressif devrait formellement et explicitement se fonder sur une nouvelle exigence PER, à inscrire sein de l'art. 70a, al. 2 LAgr, avant de faire l'objet de sanctions administratives, en plus des sanctions pénales de toute façon encourues en cas d'infractions (double peine).

Toujours en matière de sanctions, Prométerre insiste quant à la nécessité de calibrer les réductions de paiements directs en vertu du principe de la proportionnalité, notamment eu égard à la quantité phénoménale de règles de détail à connaître avant de pouvoir s'y conformer. A cet effet, le doublement des réductions ne devrait intervenir qu'à la deuxième récidive, le quadruplement dès la troisième récidive.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 35, al. 7	Les surfaces aménagées en pépinières non agricoles ou affectées à la culture de plantes forestières, de sapins de Noël, de plantes ornementales, de chanvre non cultivé pour l'utilisation des fibres et des graines et les surfaces sous serres reposant sur des fondations en dur ne donnent droit à aucune contribution.	L'ouverture à toutes sortes de productions marginales par rapport à la fonction nourricière de l'agriculture (sapins de Noël, chanvre à fibre ou à huile, etc.) ne fait que compliquer la saisie de données spécifiques et les contrôles qui en découlent. En revanche, les pépinières arboricoles et viticoles, premiers stades des cultures pérennes agricoles, devraient être prises en compte pour les contributions.
Art 115f A supprimer	En 2022, les contributions ne sont pas réduites si des manquements sont constatés conformément à l'annexe 8, ch. 2.3a.1, let. a ou b. Subsidairement à modifier comme suit : Disposition transitoire : étendre à l'année 2023 l'exemption de sanctions prévue en 2022.	Voir remarques générales et annexe 8, ch. 2.3a Il faut tenir compte des incertitudes sur l'entrée en vigueur ou non de l'OPAir modifiée et du temps nécessaire pour que les exploitations puissent se mettre aux normes.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Annexe 4 – ch. 12.1.5	<p>Ne conserver que la formulation générale :</p> <p>12.1.5 Les arbres doivent être plantés à une distance l'un de l'autre garantissant un développement et un rendement normaux.</p> <p>12.1.5a La distance entre les arbres est au minimum de:</p> <p>a. arbres fruitiers à pépins ou à noyau, à l'exception des cerisiers; 8 m</p> <p>b. cerisiers: 10 m</p> <p>c. noyers et châtaigniers: 12 m</p> <p>12.1.5b La distance entre les arbres et les lisières de forêt, les haies, les bosquets champêtres, les berges boisées et les cours d'eau doit être au moins de 10 m.</p> <p>12.1.5c La distance visée aux ch. 12.1.5a et 12.1.5b ne s'applique pas aux arbres plantés avant le 1er janvier 2022.</p>	<p>Nous mettons en doute la nécessité de fixer des distances minimales entre les arbres, alors que le nombre d'arbres à l'hectare (100 pour les cerisiers/châtaigniers/noyers et 120 pour les arbres fruitiers à noyaux) règle déjà la question de la densité maximale, tout en laissant un peu de marge de manœuvre aux agriculteurs... Cette propension à tout vouloir fixer dans l'ordonnance est une des causes de l'exaspération des agriculteurs entrepreneurs vis-à-vis de la bureaucratie ambiante.</p> <p>Par ailleurs, ces dispositions pourraient entrer en contradiction avec les projets d'agroforesterie lorsque ces derniers se recoupent avec des SPB, situation que l'on peut également souhaiter voir le jour lorsqu'il faudra consacrer 3.5% de SPB dans la surfaces des terres ouvertes.</p>
Annexe 4 – ch. 12.1.11	<p>Modifier la formulation pour que seuls les arbres ayant été reconnus malades par le service cantonal de protection des végétaux soient exclus des contributions.</p>	<p>Les contrôleurs ne sont pas des spécialistes de l'arboriculture en général et de ces maladies en particulier. Devoir vérifier chaque arbre va augmenter démesurément la durée des contrôles.</p>
Annexe 8 - 2.3a Protection de l'air	<p>Ch. 2.3a à supprimer intégralement.</p> <p>Subsidiairement, à modifier comme suit :</p> <p>b. Épandage non conforme d'engrais de ferme liquides</p> <p>(art. 13, al. 2bis) : 300 200 fr./ha x surface concernée</p>	<p>Un tel dispositif répressif devrait formellement et explicitement se fonder sur une nouvelle exigence PER, à inscrire sein de l'art. 70a, al. 2 LAgr, avant de faire l'objet de sanctions administratives, en plus des sanctions pénales de toute façon encourues en cas d'infractions (double peine).</p> <p>Une réduction de CHF 300.-/ha paraît exagérée en regard du principe de proportionnalité et du coût supplémentaire de cette exigence pour les exploitants (entre 100.- et 150.-/ha).</p>

BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Prométerre soutient cette révision totale dans le sens où elle vient renforcer la mise en réseau entre la recherche agronomique ou environnementale et les pratiques agricoles grâce à l'intermédiation de la vulgarisation. L'élargissement du champ d'application aux secteurs de l'alimentation est en phase avec la demande du Parlement dans le cadre de l'évolution de la politique agricole mais cela nécessite de recalibrer aussi les moyens, un recentrage des priorités budgétaires ne devant pas s'opérer au détriment de l'accompagnement des secteurs de production de l'agriculture.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2, al. 1, let. e	promouvoir la qualité de vie et la situation sociale des paysannes et des agriculteurs personnes qui vivent et travaillent au sein des exploitations agricoles.	Peut-être à cause d'une traduction trop sommaire, la proposition ancre en français une vision passéiste de l'exploitation agricole juxtaposant agriculteurs et paysannes.
Art. 2, al. 3, let. c	le professionnalisme et l'échange de connaissances entre la recherche et la pratique, ainsi qu'au sein de l'agriculture et de l'économie familiale rurale	L'activité de vulgarisation doit être en premier lieu axée sur un travail et une action professionnels.
Art. 6, al. 1, let. a	préservation des ressources naturelles et nécessaires à la production	
Art. 6, al. 1, let. b	développement de l'espace rural, encouragement de l'innovation et amélioration de la valeur ajoutée à la production	
Art. 6, al. 1, let. c	accompagnement de l'évolution structurelle en vue du renforcement de la compétitivité et de l'adaptation au marché	
Art. 6, al. 1, let. e	économie d'entreprise, économie familiale, technique agricole, numérisation et adaptation aux besoins du marché ;	
Art. 6, al. 2, let. f	mise en réseau de la recherche, de la formation professionnelle initiale et supérieure , de la vulgarisation et de la pratique agroalimentaire.	Alors qu'elle est souvent citée dans la définition du LIWIS, la formation professionnelle est généralement oubliée lors des discussions concrètes.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 7	Le personnel professionnel d'Agridea et des services de vulgarisation des organisations doit présenter, à part les compétences techniques requises, les qualifications pédagogiques méthodiques et didactiques nécessaires à l'exercice de l'activité.	Le transfert de connaissance est primordial et requiert en premier lieu des compétences méthodiques et didactiques plutôt que pédagogiques. Pour assurer la dynamique nécessaire au développement de projets collectifs, des compétences particulières d'animateur rural sont nécessaires.
Art. 8, al. 1	L'OFAG peut accorder des aides financières à soutient financièrement Agridea pour l'accomplissement des tâches visées à l'art. 4 sur la base de la convention de prestations visées à l'art. 5, al. 4.	Sur la base de la RPT, l'OFAG est tenu de soutenir financièrement Agridea en tant que centrale nationale de vulgarisation. Pour assurer la stabilité de l'institution et l'engagement dans des activités de longue haleine (références nationales technico-économiques ou projets à long terme), un soutien financier pérenne doit être assuré par le Conseil fédéral.
Art. 10, al. 4	Les aides financières s'élèvent au plus à 75 % des coûts attestés. Les frais d'infrastructure ne sont pas imputables.	Selon l'interprétation du terme « infrastructure », il n'est plus possible de financer des pages Internet ou des applications, bien qu'elles soient indispensables à la mise sur pied de bons projets. Une telle interprétation des frais d'infrastructure empêcherait le financement de ces investissements. L'exclusion absolue du soutien à des frais d'infrastructure dans l'ordonnance n'est pas sensée. Cela relève plutôt de la gouvernance par les contrats de prestations.

BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Prométerre rejette les allègements proposés en matière de protection à la frontière qui sont de nature à favoriser les importations et la position des importateurs. Avec l'abrogation partielle de la soumission au régime du PGI, les importations seront unilatéralement réduites de 2,7 mio de francs sans créer de contreprestation équivalente pour la production nationale.

C'est en particulier le cas pour l'assouplissement envisagé de la protection douanière pour le beurre en abaissant le volume minimal des emballages de 25 à 10 kg. Par ailleurs, le beurre importé doit impérativement continuer d'être transformé en Suisse.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5, al. 2	<i>abrogée</i> L'OFAG examine les droits de douane tous les mois et les fixe, en veillant à ce que les prix du sucre importé, majorés des droits de douane et de la contribution au fonds de garantie (art. 16 de la loi du 17 juin 2016 sur l'approvisionnement du pays, LAP), correspondent aux prix du marché dans l'Union européenne, mais au moins à 7 francs par 100 kilogrammes.	La protection douanière minimale, actuellement limitée au 30 septembre 2021, doit être pérennisée. La protection de la filière sucrière du pays et des intérêts des producteurs primaires de betteraves sucrières l'emporte largement sur le léger handicap de compétitivité que constitue le prix du sucre dans l'ensemble des coûts de production de l'industrie agro-alimentaire en Suisse (salaires, immobilier, services transactionnels, etc.).
Art. 35, al. 4	Le contingent tarifaire partiel no 07.4 de 100 tonnes est mis aux enchères. L'importation de beurre sous ce contingent n'est autorisée que dans des emballages de 40 25 kg au moins.	La réduction du volume minimal de 25 à 10 kg pour le beurre importé représente un assouplissement inacceptable alors que le prix payé aux producteurs de lait montre que les lois du marché ne fonctionnent pas automatiquement lorsque la demande dépasse l'offre.
Art. 50	<i>abrogée</i> Les importations avec PGI sont soumises à un émoulement. Le tarif des émoulements figurant à l'annexe 6 s'applique.	Nous refusons cette diminution déguisée de la protection douanière qui réduirait unilatéralement le coût des importations de 2,7 millions de francs.
Annexe 1, ch. 4, 13 et 15	<i>Maintenir</i>	Voir ci-dessus

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

La notion d'organisme de quarantaine est trop restrictive et certains organismes ne répondant pas à cette définition nécessitent également une lutte obligatoire, efficace et coordonnée au plan national.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2, let. g ^{bis}	Zone infestée : zone dans laquelle la dissémination d'un organisme de quarantaine, ou d'un organisme nuisible posant problème mais ne remplissant pas les exigences pour être défini comme organisme de quarantaine et nécessitant tout de même une coordination au plan national pour être efficace , est si avancée que son éradication n'y est plus possible ;	Une base est nécessaire pour l'élimination d'organismes nuisibles posant problème (y compris mauvaises herbes – p. ex. souchet comestible) qui, sans être des organismes de quarantaine, nécessitent une coordination au plan national pour une lutte efficace afin d'éviter leur dissémination. Ces organismes nuisibles présentent également une menace sérieuse pour la production agricole.
Art. 16, al. 3	S'il existe un risque particulièrement élevé de dissémination de l'organismes au sens de l'art. 2, let. g^{bis} de quarantaine en dehors de la zone infestée, l'office fédéral compétent peut ordonner des mesures contre le risque de dissémination. (...)	Voir ci-dessus
Art. 39, al. 4	Le DEFR et le DETEC peuvent exempter certaines marchandises du passeport phytosanitaire obligatoire si l'expérience montre que le risque phytosanitaire qu'elles présentent est faible, aux conditions suivantes : <ul style="list-style-type: none"> a. elles sont envoyées par des particuliers dans l'UE par la poste ou par un service de courrier, et b. elles ne sont pas utilisées en Suisse à des fins professionnelles ou commerciales. 	Un tel allègement à l'obligation du passeport phytosanitaire est injustifié car la lutte contre l'arrivée de néophytes ou de nouvelles maladies ou ravageurs nécessite une vigilance accrue alors que les moyens de lutte disponibles et efficaces feront l'objet d'une régression assurée avec l'évolution programmée des conditions-cadre concernant la protection des plantes dans le pays.

BR 09 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Alors que le mode de transport est utilisé comme argument pour prolonger la période d'importation, il n'entre ensuite pas dans les conditions d'autorisation. Ceci montre bien que le souci écologique n'est qu'un prétexte et qu'il s'agit véritablement d'une simple volonté d'affaiblir la protection douanière.

Le système actuel fonctionne très bien et il n'y a aucune raison de modifier quoi que ce soit. Les modifications de la période d'importation de viande des animaux de l'espèce bovine, de la viande de porc en demi-carcasses et des morceaux parés de la cuisse de bœuf, salés et épicés, sont refusées, car elles engendrent un désavantage pour la production de viande suisse, celle-ci nécessitant un réglage fin des importations pour empêcher une pression délétère sur le marché.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 16, al. 3, let. a	<i>abrogée</i> pour la viande des animaux de l'espèce bovine, pour la viande de porc en demi-carcasses ainsi que pour les morceaux parés de la cuisse de bœuf, salés et assaisonnés: quatre semaines;	Voir remarques générales
Art. 16, al. 3, let. b	pour la viande des animaux des espèces ovine, caprine et chevaline, pour les morceaux parés de la cuisse de bœuf, salés et épicés, pour la viande de porc en demi-carcasses, pour la viande de volaille, y compris la volaille en conserve, ainsi que pour les abats de volaille et des animaux des espèces bovine, porcine, chevaline, ovine et caprine: le trimestre;	Il n'y a pas de raison d'ajouter encore cette souplesse pour certaines catégories de viande.

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Prométerre rejette les modifications proposées et soutient plutôt un durcissement des critères d'octroi du supplément pour le lait transformé en fromage. La mise en œuvre de la motion Nicolet 20.3945 « Modifier l'ordonnance sur le soutien du prix du lait afin de n'accorder le supplément versé pour le lait transformé en fromage, qu'aux quantités de lait payées au minimum au prix du segment A » permettrait justement que ce soutien public participe effectivement à une répartition plus équitable des plus-values au sein de la filière fromagère en faveur des producteurs de lait, avec la garantie d'être en phase avec la Stratégie Qualité prônée par la Confédération pour améliorer la valeur ajoutée dans l'agriculture.

Il est intéressant de noter dans le rapport explicatif que l'OFAG reconnaît lui-même l'iniquité de la mesure proposée en relevant en page 77 que « *les producteurs de lait qui fournissent leur lait pour des fromages au lait cru à valeur ajoutée particulièrement élevée, tels que l'Emmental AOP et le Gruyère AOP, sont touchés par la réduction dans la même mesure que les producteurs dont le lait est transformé en fromages à moindre valeur ajoutée. Ces fromages à faible valeur ajoutée sont notamment des fromages industriels ¼-gras à pâte mi-dure, ¼-gras à pâte dure et cottage.* » A cet effet, le supplément ne devrait être versé qu'à la condition de respecter une teneur minimale en matière grasse dans les fromages concernés.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1c, al. 1	Le supplément pour le lait de vache, de brebis et de chèvre transformé en fromage est de 14 15 centimes par kilogramme de lait, déduction faite du montant du supplément versé pour le lait commercialisé selon l'art. 2a.	<p>Comme mentionné dans les remarques générales, l'abaissement de 15 à 14 centimes représenterait un affaiblissement direct du positionnement concurrentiel du fromage indigène qui ne bénéficie d'aucune protection à la frontière vis-à-vis de notre principal partenaire commercial, soit l'UE. Le budget pour le supplément pour le lait transformé en fromage doit, comme promis par le Conseil fédéral, être augmenté en conséquence.</p> <p>Parallèlement à ce maintien du supplément pour le lait transformé en fromage à 15 centimes, nous persistons à demander des aménagements des conditions d'octroi, comme l'échelonnement en fonction de la teneur en matière grasse (1/4 gras, 1/2 gras) ou d'autres critères de qualité, dans le sens des motions pendantes 18.3711 et 20.3945.</p>

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Le financement par les émoluments du développement et du remplacement des systèmes informatiques pour le trafic des animaux, comme celui de ses utilisations accessoires (versement de contributions ou encaissement de taxes), ne sont pas acceptables, les tâches liées à l'infrastructure informatique ou à d'autres missions de l'Etat doivent continuer d'être financées séparément par la Confédération, comme il en a été décidé lors de la mise en place de la banque de données sur le trafic des animaux.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 2, let. h (nouveau)</p>	<p>Tâche de l'exploitation : mise à disposition des systèmes aux utilisateurs autorisés, garantie de la maintenance et du soutien des utilisateurs.</p>	<p>L'ordonnance ne définit que les éléments de la tâche grossièrement circonscrite sous le terme « exploitation ». Pour clarifier les obligations, il convient de disposer d'une description de l'ensemble des éléments constituant la tâche de l'exploitation.</p>
<p>Art. 3, al. 1</p>	<p>Identitas SA ne peut affecter le produit des émoluments visés à l'annexe 2 qu'au financement des tâches prévues à l'art. 5, al. 1, let. a à c, et 2, let. b -à- d.</p>	<p>Les tâches visées à l'art. 5, al. 2, let. c et d (encaissement de la taxe à l'abattage et versement des contributions aux frais d'élimination des sous-produits animaux), ne doivent pas être financées par des émoluments mais, comme les autres prestations visées à l'art. 5, al. 2, par des conventions de prestations avec les offices fédéraux compétents.</p>
<p>Art. 57 al. 2</p>	<p>L'exploitation comprend la maintenance, le développement et le remplacement.</p>	<p>L'exploitation comprend la maintenance, mais le développement et le remplacement des systèmes n'en font pas partie et doivent continuer à être financés par la Confédération, comme il en a été décidé lors de la mise en place de la banque de données sur le trafic des animaux, et en aucun cas par les émoluments dus par les utilisateurs.</p>

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

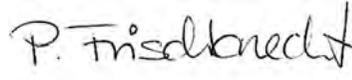
Pas de remarques.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2021

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2021

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2021

Organisation / Organizzazione	Bauernverband Appenzell Ausserrhoden (BVAR) 7080 BV AR Bauernverband Appenzell Ausserrhoden_2021.05.12
Adresse / Indirizzo	BVAR Stebenstr. 9 9104 Waldstatt sekretariat@appenzellerbauern.ch
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	7. Mai 2021 Beat Brunner  Priska Frischknecht 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. **D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11)	4
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	5
BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)	15
BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	21
BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20).....	23
BR 06 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161).....	25
BR 07 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)	26
BR 08 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310).....	27
BR 09 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)	30
BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	31
BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali.....	33
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	38
BR XX Verordnung über Einzelkulturbeiträge im Pflanzenbau (Einzelkulturbeitragsverordnung EKBV (910.17).....	39
BR XX Verordnung über den Rebbau und die Einfuhr von Wein (Weinverordnung) / Ordonnance sur la viticulture et l'importation de vin (Ordonnance sur le vin) (916.140)	41
BR XX Verordnung über die biologische Landwirtschaft und die Kennzeichnung biologisch produzierter Erzeugnisse und Lebensmittel / Ordonnance sur l'agriculture biologique et la désignation des produits et des denrées alimentaires biologiques (910.18)	42

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der Bauernverband Appenzell Ausserrhoden (BVAR) dankt sich für die Möglichkeit, ihre Stellungnahme einzugeben.

Wir begrüßen die durch die Entwicklung der allgemeinen Rahmenbedingungen notwendig gewordenen Anpassungen und insbesondere die Massnahmen für die administrativen Vereinfachungen; allerdings mit zwei Anmerkungen:

1. Zahlreiche Vereinfachungen betreffen die Verwaltung. Es wäre gut, wenn von diesen Vereinfachungen vor allem auch die Bauernfamilien profitieren und nicht nur die Verwaltung.
2. Es wäre falsch, wenn die administrativen Vereinfachungen der Massnahmen an der Grenze die Importförderung unterstützen. Denn die Importe halten die Anforderungen, die an die heimische Produktion gestellt werden, sehr oft nicht ein.

Für bestimmte Massnahmen ist es wichtig, dass die Anpassungsvorschläge auf die Marktrealität abgestimmt bleiben.

Das befristete Hilfspaket für die Schweizer Zuckerwirtschaft läuft Ende 2021 aus. Das Parlament diskutiert zurzeit die Umsetzung der parlamentarischen Initiative 15.479 Pa. Iv. Bourgeois «Stopp dem ruinösen Preisdumping beim Zucker! Sicherung der inländischen Zuckerwirtschaft» Falls in der erforderlichen Frist keine parlamentarischen Lösungen vorliegen, müssen die Massnahmen auf Verordnungsstufe als Übergangslösung bis Ende 2022 weitergeführt werden. Das internationale Zuckerpreisniveau ist nach wie vor tief, die Herausforderungen im Anbau gross und die Zuckerrübenanbaufläche rückläufig. Die Branche ist dringend auf eine nahtlose Weiterführung der Massnahmen angewiesen. Ein Unterbruch hätte einen Einbruch der Anbaufläche mit verheerenden Folgen für die Verarbeitungsbetriebe und die Versorgung mit Schweizer Zucker zur Folge.

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Anpassungen dieser Verordnung sind unausgewogen. In der Konsequenz wird die Schweizer Landwirtschaft mit zusätzlichen Gebühren belastet und die Importe diverser Produkte werden durch den Wegfall der Geneidineinfuhrbewilligungspflicht begünstigt.

Keine Gebühren für den Datenbezug bei Produktionsstandards der Schweizer Landwirtschaft.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 1, Ziffer 6.8	6.8 Bearbeitung eines Zulassungsgesuches für im Ausland zugelassene Pflanzenschutzmittel, die in der Schweiz bewilligten Pflanzenschutzmitteln entsprechen (Art. 36) 50 Franken	Diese Gebühr wurde bisher nicht erhoben, also brauchte es sie nicht und ist daher auch konsequenterweise nicht einzuführen.
Art. 3a	3a Verzicht auf Gebührenerhebung Keine Gebühren werden erhoben für: a. den Bezug von statistischen Dienstleistungen des BLW durch das Bundesamt für Statistik; b. Verfügungen betreffend Finanzhilfen und Abgeltungen; c. die Nutzung von elektronischen Diensten des BLW durch Dritte, die ausschliesslich im öffentlich-rechtlichen Auftrag handeln oder die EU-Rechtsumsetzung unterstützen. d. für die Umsetzung von Produktionsstandards von Branchen	Für die Umsetzung von Produktionsstandards, wie beispielsweise für den Branchenstandard Nachhaltige Schweizer Milch, sind keine Gebühren zu erheben. Diese Standards werden im Sinne der Qualitätsstrategie des Bundes umgesetzt.

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Zur Bekämpfung des Erdmandelgrases soll die Schwarzbrache in der DZV dahingehend berücksichtigt werden, dass entsprechende Flächen während der Schwarzbrache weiterhin direktzahlungsberechtigt bleiben. Unter einer Schwarzbrache versteht man eine landwirtschaftliche Fläche, welche durch regelmässige Bodenbearbeitung frei von jeglicher Vegetation bleibt. Definition und Bedingungen Schwarzbrache gemäss Merkblatt «Die Schwarzbrache als Instrument zur Erdmandelgrasbekämpfung» der Konferenz der kantonalen Pflanzenschutzdienste (KPSD).

Für die Neuweltkameliden Lamas und Alpakas sind Tierwohlprogramme BTS und RAUS Programme einzuführen.

Mit dem Klimawandel wird die Sömmerungszeit, insbesondere in tieferen Lagen, tendenziell länger. In Zukunft sollte diese klimatische Komponente berücksichtigt werden, da längere Sömmerungszeiten eine Erhöhung des üblichen und damit auch des tatsächlichen Normalbesatz erlauben und damit mehr Flexibilität für die optimale Nutzung der Weideperiode ermöglicht. Der Vorschlag, die Sömmerungszeiten zu verlängern, ist mittelfristig mit der globalen Erwärmung gerechtfertigt, aber unter der Bedingung, dass die Regeln für die Festlegung der üblichen Bestossung und der geschätzten effektiven Bestossung parallel dazu überprüft werden. Bei einer allfälligen Erarbeitung und Prüfung solch angepasster Regeln möchte unser Verband einbezogen werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 35 Abs. 7	7 Zu keinen Beiträgen berechtigten Flächen, die mit Baumschulen, Forstpflanzen, Christbäumen , Zierpflanzen, Hanf, der nicht zur Nutzung der Fasern und der Samen angebaut wird, oder Gewächshäusern mit festem Fundament belegt sind.	Während wir die vorgeschlagene Anpassung für den Hanfanbau begrünnen, wiederholen wir unsere übliche Forderung. Es muss eine Lösung gefunden werden, dass die einheimische Produktion des Vermehrungsmaterials der Reben unterstützt wird und somit die Baumschulen und das amerikanische Holz nicht länger systematisch von den Direktzahlungen ausgeschlossen werden. Die Christbäume sind ebenfalls davon auszunehmen.
Art. 36 Abs. 2 Bst. a und 3	2 Für die Bestimmung der Bestossung von Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben sind folgende Bemessungsperioden massgebend: a. für Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel sowie	Ergänzung der Schaf- und Ziegengattung Der BVAR begrüsst die administrative Vereinfachung über die Erfassung der TVD.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Tiere der Pferde-, Schaf- und Ziegenart: das Beitragsjahr bis zum 31. Oktober;</p> <p>3 Der Bestand an Tieren der Rindergattung und Wasserbüffeln, Tieren der Pferde- Schaf- und Ziegenart sowie Bisons wird anhand der Daten der Tierverkehrsdatenbank erhoben.</p>	
Art. 37 Abs. 1	<p>1 Für die Bestimmung des Bestands an Tieren der Rindergattung und Wasserbüffeln, Tieren der Pferde-, Schaf- und Ziegenart sowie Bisons ist die Anzahl Tiertage in der Bemessungsperiode massgebend. Es werden nur Tiertage berücksichtigt, bei denen eine eindeutige Standortzuordnung der Tiere möglich ist. Tiere ohne gültige Geburtsmeldung werden nicht berücksichtigt.</p>	Der BVAR unterstützt grundsätzlich diese Änderung.
Art. 41 Abs. 3bis – 3ter	<p>3bis Er passt für die Ausrichtung der Beiträge ab 2023 den Normalbesatz von Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidetrieben mit nicht gemolkenen Schafen an, wenn die durchschnittliche Bestossung in den Referenzjahren 2021 und 2022, gerechnet mit den GVE-Faktoren nach den Ziffern 3.2—3.4 des Anhangs der LBV2, über 100 Prozent des bisherigen Normalbesatzes liegt. Der neue Normalbesatz entspricht:</p> <p>a. für Betriebe, die in den Referenzjahren bis zu 100 Prozent des Normalbesatzes, nach Berechnung mit den GVE-Faktoren nach Ziffern 3.2 – 3.4 des Anhangs LBV gültig am 1.1.21, bestossen waren: dieser Bestossung, jedoch gerechnet mit den GVE-Faktoren nach den Ziffern 3.2—3.4 des Anhangs der LBV;</p> <p>b. für Betriebe, die in den Referenzjahren über 100 Prozent</p>	<p>Der Normalbesatz muss auch bei gemolkenen Schafen und bei Ziegen überprüft werden. Dort wo gemolkene Schafe und Ziegen auf der Alp sind, hat es auch nicht nur gemolkenen Tiere.</p> <p>Art. 3bis ist zum besseren Verständnis zu präzisieren.</p> <p>In den Absätzen von Bst. a und b sind mit dem Bezug auf die geltende Regelung zu ergänzen.</p> <p>Bemerkungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es wird praktisch immer zu Anpassungen des Normalbesatzes kommen, ausser es wurden bisher ausschliesslich Schafe, die älter als 1 Jahr alt waren und keine oder nur eine geringe Anzahl jüngerer Tiere gesömmert. Oder die Bestossung unterschreitet den Normalbesatz wesentlich.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>des Normalbesatzes, nach Berechnung mit den GVE-Faktoren nach Ziffern 3.2 – 3.4 des Anhangs LBV gültig am 1.1.21, bestossen waren: dem bisherigen Normalbesatz multipliziert mit der durchschnittlichen Bestossung in den Referenzjahren, gerechnet mit den GVE-Faktoren nach den Ziffern 3.2—3.4 des Anhangs der LBV, geteilt durch die durchschnittliche Bestossung, nach Berechnung mit den GVE-Faktoren nach Ziffern 3.2 – 3.4 des Anhangs LBV gültig am 1.1.21, in den Referenzjahren.</p> <p>3ter Liegt ein Bewirtschaftungsplan vor, so erhöht der Kanton den Normalbesatz nach Absatz 3bis nur, wenn dies sachgerecht ist.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Die Festsetzung nach Fall a) oder nach Berechnung nach Fall b) führen in jedem Fall zur Reduktion der Bestossung, im Vergleich der aktuellen Bestossung mit den neuen Faktoren berechnet. - Zu beachten wird für die Tierhalter (Talbetrieb und Sömerungsbetrieb) sein, dass mit dem älter werden der Jungtiere eine volle Bestossung beim Alpaufzug zu einer Überstossung bis zur Alpabfahrt führen kann. Dieser Umstand ist den Tierhaltern zu kommunizieren und ihnen Instrumente zur Verfügung zu stellen, dass sie diese Entwicklung vor der Alpabfahrt abschätzen können. - Da die Referenzperiode nur 2 Jahre umfasst, sind aussergewöhnlichen Entwicklungen wie z.B. eine vorzeitige Alpentleerung infolge Wolfspräsenz bei der Anpassung des Normalbesatzes zu berücksichtigen.
Art. 76	<p>Kantonale Sonderzulassungen</p> <p>1Die Kantone erteilen einzelbetriebliche Sonderzulassungen nach Anhang 6 Buchstabe A Ziffer 7.10 sowie Buchstabe B Ziffern 1.4, 1.7 und 2.6 schriftlich.</p>	<p>Neu ist Verweis auf Ziffer 1.4. Diese regelt welcher Bereich eines unterdachten Auslaufes als ungedeckt gilt.</p> <p>Der BVAR unterstützt grundsätzlich diese Änderung.</p>
Art. 76a	<p>Projekte zur Weiterentwicklung der Bestimmungen für die Tierwohlbeiträge</p> <p>1 Im Rahmen von Projekten, mit denen im Hinblick auf die Weiterentwicklung der Bestimmungen für die Tierwohlbeiträge alternative Regelungen getestet werden, kann von einzelnen Anforderungen der Artikel 74 und 75 und nach Anhang 6 abgewichen werden, sofern die Regelungen in Bezug auf das Tierwohl mindestens gleichwertig sind und das Projekt wissenschaftlich begleitet wird.</p> <p>2 Die Abweichungen bedürfen der Bewilligung des BLW.</p>	<p>Neu</p> <p>Der BVAR unterstützt grundsätzlich diese Änderung, dass Betriebe, die an Projekten zur Weiterentwicklung von Bestimmungen teilnehmen, die BTS- und RAUS-Anforderungen nur zum Teil erfüllen müssen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 82b	Stickstoffreduzierte Phasenfütterung Schweine Einführung eines Ressourceneffizienzprogramm Phase 2 Jahre 2023-27.	Die bestehenden Vorgaben für die Phasenfütterung in den ÖLN zu integrieren, ist nachvollziehbar. Die Förderung der Ressourceneffizienz ist weiterzuführen. Die Vorschläge des BLW gleichzeitig mit einem Obligatorium massive Verschärfungen mit unbekanntem Auswirkungen auf die Schweine einzuführen, ist gegenüber den Schweinen und der Schweinehaltung unkorrekt. Wir müssen dringend zuerst Erfahrungen auf die Auswirkungen Tiergesundheit und Produktequalität gewinnen. Ein freiwilliges, ambitioniertes REB-Programm ist dazu eine gute Grundlage.
Art. 106, Abs. 2	Als höhere Gewalt gelten insbesondere: h. die reduzierte Bestossung, die vorzeitige Alpentleerung und erhebliche Tierverluste als Folge von Angriffen durch Grossraubtiere.	Die Tierhalter sollen zu den Tierverlusten durch Grossraubtiere, den Un- und Mehrkosten infolge reduzierter Bestossung und oder vorzeitiger Alpentleerung nicht auch noch finanzielle Verluste durch die Reduktion der Direktzahlungen (Tierwohl-, Sömmerungs- und Alpengbeiträge) zu tragen haben.
Art. 108 Abs. 3	3 Der Kanton berücksichtigt für Kürzungen nach Artikel 105 alle vom 1. Januar bis 31. Dezember festgestellten Mängel. Er kann die Kürzungen im folgenden Beitragsjahr vornehmen, wenn die Mängel nach dem 1. Oktober festgestellt wurden.	Der BVAR unterstützt grundsätzlich diese Änderung
Art. 115f	Art. 115f Übergangsbestimmung zur Änderung vom... 2021 Die Beiträge werden im Jahr 2022 nicht gekürzt für Mängel nach Anhang 8 Ziffer 2.3a.1 Buchstabe a oder b.	Es gibt keine ausreichende rechtliche Grundlage, wonach die emissionsmindernde Ausbringungsverfahren Teils des ÖLN sind. Art 70, Abs 2b fordert keine Reduktion des Düngemittelverlustes sondern eine ausgeglichene Düngebilanz. Diese Doppelbestrafung mit der LRV (Strafanzeige) und den Kürzungen bei den Direktzahlungen ist unsachgemäss und gilt es zu streichen. Dies ist juristisch sehr fragwürdig, erschwert den Vollzug unnötig und gibt es sonst in kaum einem anderen Bereich.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Aufgrund der verzögerten Behandlung der Motion Hegglin wäre auch bei einer Ablehnung ebendieser die Einführung einer solchen Sanktion zeitlich zu verschieben.</p> <p>Sanktionen bei unsachgemässer Lagerung von flüssigem Hofdünger und unsachgemässer Ausbringung: Bei der Abdeckung gilt eine Sanierungsfrist von 6-8 Jahren, während dieser Dauer soll es zu keinen DZ Kürzungen kommen.</p> <p>Bei flüssigem Hofdünger gibt es 2022 eine Übergangsbestimmung, da noch nicht alle umgerüstet haben.</p> <p>300 CHF/ha, beim Wiederholungsfall verdoppelt, dann vervierfacht.</p>
<p>II</p> <p>Der Anhang der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 wird wie folgt geändert:</p>	<p>Anhang Ziff. 3 und 4</p> <p>Faktor je Tier</p> <p>3. Schafe</p> <p>3.1 Schafe gemolken 0,25</p> <p>3.2 Andere Schafe über 365 Tage alt 0,17</p> <p>3.3 Jungschafe Lämmer über 180 bis 365 Tage alt 0,06 0,085</p> <p>3.4 Lämmer bis 180 Tage alt 0,03</p> <p>4. Ziegen</p> <p>4.1 Ziegen gemolken 0,20</p> <p>4.2 Andere Ziegen über 365 Tage alt 0,17</p> <p>4.3 Jungziegen Gitzi über 180 Tage bis 365 Tage alt 0,06 0,085</p> <p>4.4 Zicklein Gitzi bis 180 Tage alt 0,03</p>	<p>Der BVAR schätzt diese GVE-Anpassung so ein, dass diese Einführung des altersabgestuften Faktors mit der Pflicht zur Anmeldung bei der TVD unumgänglich ist. Der Vorteil dieser Anpassung ist, dass bei Beiträgen pro GVE mehr DZ ausbezahlt werden.</p> <p>Der BVAR begrüsst die Einführung der Kategorie 3.3, Jungschafe über 180 bis 365 Tage alt.</p> <p>Nicht einverstanden ist der BVAR mit dem festgelegten GVE-Faktor dieser Kategorie. Tiere in diesem Alter (Lämmer und Gitzi) entsprechen bezüglich Anforderungen rund der Hälfte eines Muttertieres. Das muss auch im GVE-Faktor zum Ausdruck kommen. Er ist auf 0,085 anzuheben. Dasselbe gilt für die Kategorie 4.3.</p> <p>Der BVAR fordert die Verwendung von in der Praxis üblichen Begriffen. Der Begriff «Jungschafe» ist durch «Lämmer» zu ersetzen. Die Begriffe «Jungziege» und «Zicklein» sind</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>durch «Gitzi» zu ersetzen.</p> <p>Parallel zur Einführung der neuen GVE-Faktoren muss geprüft werden, wie sich die Anpassungen auf die Suisse Bilanz auswirken. Nachteilige Auswirkungen sind auszugleichen.</p>
<p>Ziff. 12.1.5–12.1.5c und 12.1.9–12.1.11</p>	<p>12.1.5 Die einzelnen Bäume müssen in einer Distanz angepflanzt werden, die eine normale Entwicklung und Ertragsfähigkeit der Bäume gewährleistet.</p> <p>12.1.5a Die Distanz zwischen den einzelnen Bäumen muss mindestens betragen:</p> <p>a. Kernobst und Steinobstbäume, ohne Kirschbäume: 8 m b. Kirschbäume: 10 m c. Nuss- und Kastanienbäume: 12 m</p> <p>12.1.5b Die Distanz der Bäume zu Wald, Hecken, Feld- und Ufergehölzen sowie zu Gewässern muss mindestens 10 m betragen.</p> <p>12.1.5c Die Distanz nach den Ziffern 12.1.5a und 12.1.5b gelten nicht für vor dem 1. Januar 2022 gepflanzte Bäume.</p> <p>12.1.9 Bis zum 10. Standjahr Aa b Pflanzung ist eine fachgerechte Baumpflege durchzuführen. Diese beinhaltet Formierung und Schnitt, Stamm- und Wurzelschutz sowie eine bedarfsgerechte Düngung.</p> <p>12.1.10 Quarantäneorganismen nach der Pflanzengesundheitsverordnung vom 31. Oktober 20184 und der Verordnung des WBF und UVEK vom 14. November 2019 zur</p>	<p>Keine weitere unnötige administrative Belastung.</p> <p>Weil Ziff. 12.1.5a und 12.1.5b zu streichen sind ist Ziff. 12.1.5c obsolet.</p> <p>12.1.9: Im Rahmen der Parzellenpflege ist es wichtig, dass sie nicht zu Kontaminationsquellen für Intensivkulturen in der Umgebung werden. Vielmehr muss die Baumpflege gewährleistet sein, solange sie den Bezug von Direktzahlungen ermöglichen.</p> <p>12.1.10: Der Erreger des Feuerbrandes, <i>Erwinia amylovora</i>, ist seit 01.01.2020 als «geregelter Nicht-Quarantäneorganismen» eingestuft. Gemäss PGesV und PGesV-WBF-UVEK muss der Erreger in Gebieten mit geringer Prävalenz amtlich</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Pflanzengesundheitsverordnung sind gemäss den Anordnungen der kantonalen Pflanzenschutzstellen zu bekämpfen.</p> <p>12.1.11 Bäume mit Befall von Erwinia amylovora (Feuerbrand) oder Plum Pox Virus (Sharka) sind nicht anrechenbar und erhalten keine Beiträge</p>	<p>bekämpft werden (Richtlinie Nr. 3 «Überwachung und Bekämpfung von Feuerbrand).</p> <p>D12.1.11: Die Bekämpfung von Infektionsherden (Reduktion von Inokulum) ist eine flankierende Massnahme bei jeder Managementstrategie. Der BVAR begrüsst Ziff. 12.1.11.</p> <p>Ohne Bekämpfungsmassnahmen bei Hochstamm-Feldobstbäume, insbesondere bei Feuerbrand, stellen befallene Bäume eine grosse Infektionsquelle für weitere Kern- und Steinobstbäume dar, insbesondere für Neupflanzungen.</p>
<p>Anhang 6, Ziff. 7.7 Bst. c</p>	<p>Der Zugang zum AKB ist fakultativ:</p> <p>c. für Truten, Junghähne von Legehennenlinien und Küken für die Eierproduktion an den ersten 42 Lebenstagen.</p>	<p>Der BVAR unterstützt diese Änderung grundsätzlich. Die Regelung soll für alle Junghähne gelten, unabhängig davon, ob sie zusammen mit den Junghennen oder separat aufgezogen werden.</p> <p>Die Schweizer Eierproduktion ist gefordert, das Dilemma der männlichen Küken zu lösen. Neben der gesellschaftlichen Debatte in der Schweiz erhöht das forsche politische Vorgehen in Deutschland den Druck, Lösungen zu finden. Wir weisen jedoch darauf hin, dass der Futtermittelverbrauch pro Kilogramm Fleisch in der Bruderhahn-Mast massiv höher ist als in der Pouletmast. Entsprechend resultieren ein höherer Nährstoffanfall und ein Zielkonflikt zum Absenkpfad Nährstoffe.</p> <p>Da die Geschlechtsbestimmung im Ei jedoch noch nicht marktreif ist, sollte die Schweizer Gesetzgebung vorläufig gute Rahmenbedingungen für die Bruderhahn-Mast schaffen.</p>
<p>Anhang 8, Ziff. 2.2.1</p>	<p>2.2.1 Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen, von Beträgen pro Einheit und über die Vergabe von Punkten, die folgendermassen in Beträge umgerechnet</p>	<p>Der BVAR lehnt übertriebene Verschärfung bei den Wiederholungsfällen ab. Die Verhältnismässigkeit muss unbedingt gewahrt werden.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni				
	<p>werden:</p> <p>Summe der Punkte minus 10 Punkte, dividiert durch 100 und dann multipliziert mit 1000 Franken pro Hektare LN des Betriebs.</p> <p>Liegt die Summe der Punkte aus Wiederholungsfällen bei 110 Punkten oder mehr, so werden im Beitragsjahr keine Direktzahlungen ausgerichtet.</p> <p>Die Punkte bei einem Mangel, die Pauschalbeträge und die Beträge pro Einheit werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht.</p>					
Ziff. 2.2.4 Bst. b	<table border="0"> <tr> <td data-bbox="629 788 1173 815">Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td data-bbox="1173 788 1352 815">Kürzung</td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 815 1173 954">b. Keine vorschriftsgemässe Bewirtschaftung von Objekten in Inventaren nationaler Bedeutung, inklusive der dazugehörigen Pufferstreifen, bei vorliegendem rechtskräftigem Entscheid (Art. 15)</td> <td data-bbox="1173 815 1352 954">5 Pte. pro Objekt</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	b. Keine vorschriftsgemässe Bewirtschaftung von Objekten in Inventaren nationaler Bedeutung, inklusive der dazugehörigen Pufferstreifen, bei vorliegendem rechtskräftigem Entscheid (Art. 15)	5 Pte. pro Objekt	Der BVAR lehnt eine Verschärfung ab (siehe oben).
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung					
b. Keine vorschriftsgemässe Bewirtschaftung von Objekten in Inventaren nationaler Bedeutung, inklusive der dazugehörigen Pufferstreifen, bei vorliegendem rechtskräftigem Entscheid (Art. 15)	5 Pte. pro Objekt					
Ziff. 2.3.1	<p>2.3.1 Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen und mit der Vergabe von Punkten, die folgendermassen in Beträge umgerechnet werden:</p> <p>Summe der Punkte mal 100 Franken pro Punkt, mindestens jedoch 200 Franken und im Wiederholungsfall mindestens 400 Franken.</p> <p>Liegt die Summe der Punkte aus Wiederholungsfällen bei 110 oder mehr, so werden im Beitragsjahr keine Direktzahlungen ausgerichtet.</p> <p>Bei einem erstmaligen Verstoss beträgt die Kürzung maximal 50 Punkte in jedem einzelnen der Buchstaben a–f. Bei besonders schwerwiegenden Fällen, wie einer groben Vernachlässigung der Tiere oder sehr vielen betroffenen Tieren, kann der Kanton die maximale Punktzahl angemessen</p>	Der BVAR lehnt eine Verschärfung ab und fordert mehr Verhältnismässigkeit bei kleinen und einzelnen Verstössen.				

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni						
	<p>erhöhen. Bei geringfügigen Mängeln kann der Kanton die maximale Punktzahl angemessen herabsetzen. Im Wiederholungsfall gelten keine maximalen Punktzahlen.</p> <p>Die Punkte bei einem Mangel und die Pauschalbeträge werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht.</p>							
Ziffer 2.3a	<p>2.3a-Luftreinhaltung</p> <p>2.3a.1 Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen und mit Beträgen pro ha.</p> <p>Die Pauschalbeträge und die Beträge pro ha werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht.</p> <p>Gewährt die zuständige Behörde eine Frist zur Sanierung von Anlagen zur Lagerung, so werden bei festgestellten Mängeln innerhalb dieser Frist keine Kürzungen nach Buchstabe a vorgenommen.</p> <table border="1" data-bbox="618 1027 1352 1230"> <thead> <tr> <th data-bbox="618 1027 1167 1054">Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th data-bbox="1167 1027 1352 1054">Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="618 1054 1167 1145">a. Nicht konforme Lagerung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)</td> <td data-bbox="1167 1054 1352 1145">300 Fr.</td> </tr> <tr> <td data-bbox="618 1145 1167 1230">b. Nicht konforme Ausbringung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)</td> <td data-bbox="1167 1145 1352 1230">300 Fr./ha x betroffene Fläche in ha</td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	a. Nicht konforme Lagerung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)	300 Fr.	b. Nicht konforme Ausbringung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)	300 Fr./ha x betroffene Fläche in ha	<p>Der BVAR ist grundsätzlich gegen die Doppelbestrafung, auch in diesem Fall mit der LRV und den Kürzungen bei den Direktzahlungen. Dies ist juristisch sehr fragwürdig und gibt es sonst in keinem anderen Bereich. Zudem wird die Beurteilung der Pflicht (konforme Ausbringung) bei Betrieben zwischen den Zonen und in der Hügelzone und Bergzone aber auch Obstbetrieben sehr komplex und es existiert dann ein Generalverdacht, sobald mit dem Prallteller ausgebracht wird. Fragwürdig erscheint ebenfalls die Einführung von Sanktionen, wo noch über Jahre Übergangsfristen am Laufen sind.</p>
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung							
a. Nicht konforme Lagerung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)	300 Fr.							
b. Nicht konforme Ausbringung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)	300 Fr./ha x betroffene Fläche in ha							
Ziff. 2.9.2	<p>2.9.2 Die Punkte bei einem Mangel werden im ersten Wiederholungsfall um 50 Punkte erhöht. Ab dem zweiten Wiederholungsfall werden die Punkte um 100 Punkte erhöht bzw. es werden keine BTS- bzw. RAUS-Beiträge für die entsprechende Tierkategorie ausgerichtet. Die Pauschalbeträge werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und</p>	<p>Der BVAR lehnt eine Verschärfung ab (siehe oben).</p>						

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht.	

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der BVAR begrüsst die Totalrevision der LBVo. Die Wissens- und Beratungslandschaft hat sich in den letzten Jahren stark gewandelt insbesondere durch Reorganisationen bei Agridea und Agroscope.

Wir erachten die Ausweitung des Wirkungsbereichs auf Land- und Ernährungswirtschaft als sinnvoll. Sie bringt die zunehmende Vernetzung und die vielfältigen Schnittstellen zwischen den Akteuren in der gesamten Wertschöpfungskette zum Ausdruck. Von besonderer Bedeutung ist dabei die gute Zusammenarbeit mit den Branchenorganisationen.

Aufgrund begrenzter Mittel wird es jedoch nicht möglich sein, Leistungen im gleichen Umfang für die gesamte Ernährungswirtschaft zu erbringen und es bedarf weiterhin eine Fokussierung. Dabei soll weiterhin der Nutzen für die landwirtschaftlichen Betriebe und die Bauernfamilien im Vordergrund stehen.

Beratungszentralen unterstützen die Beratungsdienste. Und eine gute Beratung ist ein wichtiges Bindeglied im Wissenstransfer zwischen Wissenschaft und Forschung und den Bauernfamilien. Auch die Vernetzung zwischen allen Akteuren der Wertschöpfungskette ist weiter zu stärken.

Der BVAR begrüsst die Mehrzahl der vorgeschlagenen Änderungen, verlangt jedoch, dass die Unterstützung der Agridea verbindlich und nicht nur potenziell ist.

Aus Sicht des BVAR muss die Beratung und der Wissenstransfer sich immer auf dem Bedarf der jeweiligen Zielgruppe abstützen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2, Abs. 1, Bst. e	1 Die Beratung unterstützt die Personen nach Artikel 136 Absatz 1 LwG in ihren Bestrebungen: e. die Lebensqualität und soziale Stellung im sozialen Umfeld der Bäuerinnen, Landwirtinnen und Landwirte in der Landwirtschaft tätigen Personen fördern.	Es geht darum, nicht nur für Einzelpersonen aktiv zu werden, sondern auch das soziale System der Bauernfamilien zu stützen z.B. die Rolle der Bäuerin in der Gesellschaft und in der Familie bestärken. Der Wunsch besteht, das Feld der Betroffenen zu öffnen, indem der Begriff der bäuerlichen Familie ersetzt wird. Der genutzte Begriff ist nicht sinnvoll, weil er sich nur auf ein traditionelles Bild beschränkt. Dabei gibt es in der Landwirtschaft heute auch Landwirtinnen, Ehepartner/innen in verschiedenen Formen einer Lebensgemeinschaft, andere Familienmitglieder oder Nicht-Familienmitglieder, die auf dem Betrieb leben. Diese Begriffserweiterung betrifft Personen, die mit der Landwirtschaft verbunden oder von ihr betroffen sind oder in einer Arbeits- und/oder Lebensgemeinschaft mit einer Bäuerin, einem Lebenspartner/einer Lebenspartnerin, einer Landwirtin oder einem Landwirt stehen. Dies erfordert eine Überarbeitung des vorgeschlagenen Konzepts.
Art. 2, Abs. 3, Bst. b	b. die Verbreitung von Informationen mit grosser Breitenwirkung .	Im Fokus ist die Wirkung der Massnahme. Gerade für Wandel oder Innovationen ist es wichtig, dass mit Nischen begonnen werden kann und dann erst Breitenwirkung erzielt werden kann (Leuchtturmprojekte).
Art. 2, Abs. 3, Bst. c	c. die Professionalität und den Wissensaustausch zwischen land- und ernährungswirtschaftlicher Forschung und Praxis sowie innerhalb der Landwirtschaft und der bäuerlichen Hauswirtschaft;	Die Beratungstätigkeit soll in erster Linie auf professionelles Arbeiten und Handeln ausgerichtet werden. Der Austausch von Wissen und eine bereichsübergreifende Übermittlung muss auch zwischen den verschiedenen Produktionsmethoden (bio, nicht bio, konservierende Bodenbearbeitung...) stattfinden. Es ist wichtig, offene, neugierige und gut informierte Berater und Lehrer zu haben.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 4	<p>Art. 4 Aufgaben der Beratungszentralen Die Beratungszentralen haben die folgenden Aufgaben:</p> <p>a. Sie ermitteln und überprüfen den Bedarf der Praxis regelmässig in Bezug auf Inhalt und Format.</p> <p>b. Sie erarbeiten und beurteilen Methoden für die Beratung und die Weiterbildung und stellen Grundlagen und Daten bereit.</p> <p>c. Sie führen Beraterinnen und Berater in ihren Beruf ein und bilden sie weiter.</p> <p>d. Sie arbeiten Informationen und Erkenntnisse aus Forschung, Praxis, öffentlicher Verwaltung, Märkten und Organisationen auf, stellen sie zusammen und verbreiten sie weiter. Sie entwickeln, vermitteln und vertreiben Dokumentationen und Hilfsmittel.</p> <p>e. Sie unterstützen die Beratungsdienste und weitere Organisationen in deren Organisations- und Teamentwicklung und bei innovativen Projekten.</p> <p>f. Sie fördern die Zusammenarbeit zwischen Forschung, Bildung, Beratung und land- und ernährungswirtschaftlicher Praxis und übernehmen dafür Netzwerkfunktionen und Hilfsmittel.</p>	<p>Die Basis für einen guten Transfer der erarbeiteten Grundlagen, Informationen und Erkenntnisse ist die Sicherheit, dass diese Informationen in thematisch und von der Form der Bereitstellung dem Bedarf des Zielpublikums entsprechen. Dabei ist z.B. auch die technische Entwicklung zu berücksichtigen und neue, relevante Themen sind aufzunehmen.</p> <p>Um dieses Ziel zu erreichen, müssen die Akteure der Praxis bzw. die Zielgruppen regelmässig miteinbezogen oder befragt werden, um den Bedarf zu überprüfen. Neben den kantonalen Beratungsstellen sollen namentlich Fachorganisationen miteinbezogen werden.</p> <p>Die Beratung und Endkunden müssen sich darauf verlassen können, dass solche grundlegenden Hilfsmittel immer aktuell sind. Eine langfristige strategische Planung ist deshalb wichtig</p>
Art. 5, Abs. 4	<p>Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) und die Kantone (vertreten durch die Landwirtschaftsdirektorenkonferenz) schliessen eine Leistungsvereinbarung ab, in der sie der Agridea die prioritären Handlungsfelder und verbindliche Tätigkeiten vorgeben.</p>	<p>Die Kantone werden durch die Landwirtschaftsdirektorenkonferenz (LDK) vertreten. Es gibt keine direkten Vereinbarungen zwischen BLW und einzelnen Kantonen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 6	<p>Art. 6 Aufgaben der Beratungsdienste der Kantone und von Organisationen</p> <p>1 Die Beratungsdienste der Kantone und von Organisationen sind in folgenden Bereichen tätig:</p> <p>a. Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und Produktionsressourcen;</p> <p>b1. Entwicklung des ländlichen Raums, Innovationsförderung und den Aufbau von Wertschöpfungsketten;</p> <p>b2. Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Marktanpassung;</p> <p>d1. Weiterentwicklung und Sicherstellung der Produktequalität</p> <p>d2. nachhaltige Produktion;</p> <p>e. Betriebswirtschaft, Hauswirtschaft, Agrartechnik, Digitalisierung und Ausrichtung auf den Markt;</p> <p>c. Begleitung des Strukturwandels;</p> <p>f. berufsbezogene Persönlichkeitsentwicklung und Unternehmensschulung</p>	<p>Mit diesen Ergänzungen wird konkretisiert, wie die Beratungsdienste Art. 2 umsetzen. Das beinhaltet auch die Klärung betreffs Ausweitung des Wirkungsbereichs auf die ganze Wertschöpfungskette.</p> <p>Digitalisierung ist ein so wichtiges Thema, dass uns eine explizite Erwähnung sinnvoll erscheint.</p> <p>Die Anforderungen der Abnehmer an Produkte aus Land- und Ernährungswirtschaft werden immer höher. Um eine möglichst hohe Wertschöpfung zu erzielen, muss deshalb die Weiterentwicklung und Sicherstellung der regionalen Wertschöpfungsketten sowie die Produktequalität aufgenommen werden.</p>
Art. 6, Abs. 2 Bst. f	<p>f. Vernetzung von Forschung, professioneller Aus- und Weiterbildung und Beratung mit der land- und ernährungswirtschaftlichen Praxis.</p>	<p>Wir unterstützen die neu geschaffene Leistungskategorie f. Die Vernetzung von Forschung, Bildung und Beratung mit der land- und ernährungswirtschaftlichen Praxis ist uns ein zentrales Anliegen.</p> <p>Obwohl in der LIWIS-Definition oft erwähnt, wird die Berufsbildung in den konkreten Diskussionen meist vergessen. In Zukunft müssen die Verantwortlichen der Berufsbildung besser berücksichtigt werden.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 7	<p>Art. 7 Anforderungen an das Fachpersonal</p> <p>Das Fachpersonal der Beratungszentralen und der Beratungsdienste von Organisationen müssen neben den fachlichen Kompetenzen die zur Ausübung der Tätigkeit notwendigen pädagogischen methodischen und didaktischen Qualifikationen aufweisen und diese Fähigkeiten kontinuierlich weiterbilden.</p>	<p>Wissensvermittlung und -transfer stehen im Vordergrund und weniger erzieherische Tätigkeit. Deshalb braucht es in erster Linie methodische und didaktische Fähigkeiten.</p> <p>Das Beratungspersonal, das auch in der Ausbildung tätig ist, sollte sich ebenfalls regelmässig weiterbilden, um mit der Wissensentwicklung Schritt zu halten und neue Möglichkeiten oder Lösungen zu entdecken.</p>
Art. 8 Abs. 1	<p>1. Das BLW kann unterstützt Agridea finanziell auf der Grundlage der Leistungsvereinbarung nach Artikel 5 Absatz 4 Finanzhilfen zur Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 4 gewähren.</p>	<p>Aus dem NFA heraus besteht für das BLW eine verbindliche Aufgabe, die Agridea als nationale Beratungszentrale mit einer Finanzhilfe zu unterstützen.</p>
Art. 10, Abs 3	<p>3 Massgebende Kriterien für die Gewährung von Finanzhilfen sind insbesondere die agrarpolitische Relevanz oder der zu erwartende Nutzen für die Praxis, den Einbezug der Zielgruppen, die methodische Qualität des Vorgehens sowie die überregionale oder gesamtschweizerische Verbreitung der Resultate in Kanälen, die den Zielgruppen gut zugänglich sind.</p>	<p>Der BVAR stimmt dieser neuen Möglichkeit zu und sieht darin Potential, z.B. um neu auftauchende Themen zu bearbeiten.</p> <p>Vertreter der Zielgruppe (z.B. Produzentenorganisationen) sollen in die Projekte miteinbezogen werden, um den Nutzen für die Praxis zu gewährleisten.</p> <p>Sind schriftliche oder digitale Resultate vorgesehen, sollen sie auch bei Projekten von Anfang an so geplant werden, dass sie den Zielgruppen später gut zugänglich sind.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 10 Abs. 4	4 Die Finanzhilfen belaufen sich auf höchstens 75 Prozent der ausgewiesenen Kosten. Infrastrukturkosten sind in der Regel nicht anrechenbar; Für Infrastrukturen, die spezifisch für das Projekt erstellt werden (wie bspw. Apps oder Internetseiten), können Ausnahmen definiert werden.	<p>Je nach Auslegung des Begriffes Infrastruktur können Internetseiten oder Apps nicht mehr finanziert werden. Diese sind heute für gute Projekte unverzichtbar. So eine Auslegung der Infrastrukturkosten würde es unmöglich machen, diese Investitionen zu finanzieren.</p> <p>Die Präzisierung ist zu einschränkend und zu streichen, denn das BLW hat im Rahmen der Gesuchbehandlung immer noch die Möglichkeit, auf die Finanzierung von Infrastrukturpositionen zu verzichten.</p>

BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Mit der Teilabschaffung der Generaleinfuhrbewilligungspflicht werden einseitig Importe um 2.7 Mio. Fr. verbilligt ohne dass eine äquivalente Gegenleistung für die Inlandproduktion geschaffen wird. Daher lehnt der BVAR diese Teilabschaffung ab.

Die Aufweichung des Grenzschutzes für Butter durch die Senkung der Mindestpackungsgrössen von 25 auf 10 kg wird abgelehnt. Die Einfuhr von Butter muss weiterhin ausschliesslich in Grosspackungen mit 25 kg Mindestgewicht zugelassen werden. Die eingeführte Butter muss weiterhin zwingend im Inland verarbeitet werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art 5 Absatz 2, Mindestgrenzschutz Zucker	Verlängerung des befristeten Mindestgrenzschutzes von Fr. 7 je 100 kg Zucker bis 31.12.2022.	Die Festsetzung eines Mindestgrenzschutzes für Zucker im Rahmen des Hilfspaketes für die Schweizer Zuckerwirtschaft ist bis am 30.9.2021 befristet. Die Weiterführung der Massnahme und eine allfällige Verankerung im Landwirtschaftsgesetz werden zurzeit im Parlament behandelt. Falls bis Ende September 2021 keine parlamentarische Lösung vorliegt, ist der Mindestgrenzschutz bis 31.12.2022 auf Verordnungsstufe zu verlängern. Die internationalen Zuckerpreise sind nach wie vor sehr tief und der Importdruck von Billigzucker gross. Die Zuckerrübenfläche ist weiterhin rückläufig. Um einen kurzfristigen Preiszerfall sowie eine Anbau- und Versorgungslücke zu verhindern, muss der Mindestgrenzschutz bis zur Klärung im Parlament aufrechterhalten bleiben.
Art. 35, Abs, 4	Art. 35 Abs. 4 4 Das Teilzollkontingent Nr. 07.4 von 100 Tonnen wird versteigert. Butter im Rahmen des Teilzollkontingents Nr. 07.4 darf nur in Grossgebinden von mindestens 25 10 Kilogramm eingeführt werden.	Die Mindestpackungsgrösse von 25 kg für Butterimporte ist zwingend beizubehalten. Die Einfuhr von Butter muss weiterhin ausschliesslich in Grosspackungen mit 25 kg Mindestgewicht zugelassen werden. Die eingeführte Butter muss weiterhin zwingend im Inland verarbeitet und die Herkunft deklariert werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		riert werden. Die Senkung von 25 bis 10 kg ist eine Lockerung, die wir nicht akzeptieren und kaum begründet ist.
Art. 50 in Verbindung mit Anhang 1, Ziffern 4. 13 und 15	Beibehalten	Die Gebührenpflicht und GEB Pflicht auf diesen Importen ist beizubehalten. Der Grenzschutz darf nicht ohne Gegenleistung zugunsten der Inlandproduktion unilateral abgebaut werden.

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Zur erfolgreichen Bekämpfung von Erdmandelgras braucht es zwingend eine übergeordnete Koordination und somit eine nationale Regelung. Wir schlagen darum die Aufnahme einer allgemeinen Regelung bezüglich Umgangs mit dem invasiven Unkraut vor.

Betriebe, welche Pflanzenpässe ausstellen dürfen, müssen über die notwendigen pflanzengesundheitlichen Kenntnisse verfügen und diese neu nachweisen können. Zudem brauchen diese Betriebe neu einen Notfallplan. Der EPD stellt diesen Betrieben Informationsmaterial zur Verfügung.

Das zuständige Bundesamt kann Gebiete (Befallszone) ausscheiden, in dem grundsätzlich keine Tilgungsmassnahmen mehr ergriffen werden müssen, wenn die Tilgung eines Quarantäneorganismus lokal nicht mehr möglich ist. Um die Ausbreitung eines Quarantäneorganismus aus der Befallszone hinaus möglichst rasch festzustellen und eine weitere Ausbreitung zu verhindern, kann eine Pufferzone um die Befallszone errichtet werden.

Den Änderungen kann zugestimmt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2, Bst. g ^{bis} und i	Befallszone: Gebiet, in dem die Verbreitung eines Quarantäneorganismus oder eines problematischen Schadorganismus, der aber die Anforderungen für die Definition als Quarantäneorganismus nicht erfüllt und trotzdem eine Koordination auf nationaler Ebene erfordert, um wirksam bekämpft zu werden , soweit fortgeschritten ist, dass in diesem Gebiet die Tilgung des Organismus nicht mehr möglich ist; i. Pufferzone: befallsfreies Gebiet, das eine Befallszone oder einen Befallsherd umgibt;	Eine Grundlage für die Reglementierung von problematischen Schadorganismen (einschliesslich Unkraut – z. B. Erdmandel), die die erwähnten Anforderungen nicht erfüllen, aber für eine wirksame Bekämpfung eine Koordination auf nationaler Ebene erfordern, ist notwendig. Diese Schadorganismen, die zwar nicht in die Kategorie der Quarantäneorganismen fallen, stellen ebenfalls eine Gefahr dar und müssen Gegenstand einer koordinierten Bekämpfung sein, um ihre Verbreitung zu verhindern.
Art. 16, Abs. 3	Besteht ein besonders hohes Risiko, dass der betreffende Schadorganismus im Sinne von Art. 2 Bst. g bis sich über die Befallszone hinaus ausbreitet, so kann das zuständige Bundesamt in Zusammenarbeit mit der zuständigen kantonalen Fachstelle Massnahmen gegen die Ausbreitungsgefahr anordnen. Insbesondere können sie um eine Befalls-	Kantonale Fachstellen kennen die regionalen Gegebenheiten und haben ein grosses Know-How über die Umsetzbarkeit und Wirkung bestimmter Massnahmen. Lokales Wissen wie beispielsweise der Druck von Schadorganismen über die Landesgrenzen hinweg sind für eine effektive Umsetzung erforderlich. Durch die Beurteilung der notwendigen Massnahmen durch zwei Stellen wird eine situationsbedingte und

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	zone eine Pufferzone ausscheiden, in der Massnahmen gegen die Ausbreitungsgefahr ergriffen werden müssen. Die Ausdehnung der Pufferzone richtet sich nach dem Risiko, dass sich der betreffende Quarantäne Organismus über die Befallszone hinaus ausbreitet.	standortangepasste Umsetzung sichergestellt.
Art. 16, Abs. 3bis	Das zuständige Bundesamt legt die Pufferzone in Zusammenarbeit mit den zuständigen kantonalen Fachstellen fest. Sie definieren gemeinsam , welche Massnahmen in der Pufferzone gegen die Ausbreitungsgefahr des betreffenden Quarantäne Schadorganismus ergriffen werden müssen.	Kantonale Fachstellen kennen die regionalen Gegebenheiten und haben ein grosses Know-How über die Umsetzbarkeit und Wirkung bestimmter Massnahmen. Lokales Wissen wie beispielsweise der Druck von Schadorganismen über die Landesgrenzen hinweg sind für eine effektive Umsetzung erforderlich. Durch die Beurteilung der notwendigen Massnahmen durch zwei Stellen wird eine situationsbedingte und standortangepasste Umsetzung sichergestellt.
Art. 39 Abs. 4	4-Das WBF und das UVEK können die Einfuhr von Waren, von denen erfahrungsgemäss ein geringes phytosanitäres Risiko ausgeht, von der Pflanzenpassspflicht ausnehmen, wenn sie: a. in der EU von einer Privatperson via Post oder Kurierdienst verschickt werden; und b. in der Schweiz nicht zu beruflichen oder gewerblichen Zwecken verwendet werden.	Wir lehnen diese Lockerungen der Anforderung an die Pflanzenpasspflicht ab, weil der Kampf gegen das Einschleppen von Neophyten, neuen Krankheiten oder Schädlingen eine optimale Überwachung erfordert.
Art. 96 Abs. 1 erster Satz	1 Der Bund leistet für Schäden, die der Landwirtschaft oder dem produzierenden Gartenbau aufgrund der Massnahmen entstehen, die der EPSD nach den Artikeln 10, 13, 22, 23, 25 und 29 Absatz 5 getroffen hat, auf Gesuch hin eine Entschädigung nach Billigkeit. Das WBF legt die Kriterien für die Bemessung der Entschädigung fest.	Der BVAR unterstützt die Änderung ausdrücklich, dass eine Entschädigung nicht nur auf Härtefällen beschränkt ist, sondern nach Billigkeit gewährt wird.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der BVAR begrüsst die Änderung.

BR 07 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Korrektur des Verweises und die Präzisierungen für die Beurteilung der unbeabsichtigten Verschleppungen mit GVO-Produkten werden begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 66 Abs. 2</p>	<p>2 Diese Kennzeichnungsanforderungen gelten nicht für Futtermittel, die Material enthalten, das GVO enthält, aus solchen besteht oder aus solchen hergestellt ist, mit einem Anteil, der nicht höher ist als 0,9 Prozent des Futtermittels und des Futtermittel-Ausgangsprodukts, aus denen es zusammengesetzt ist, vorausgesetzt, dieser Anteil ist unbeabsichtigt oder technisch nicht zu vermeiden.</p> <p>2 Diese Kennzeichnungsanforderungen gelten nicht für Futtermittel, bei denen der GVO-Anteil im Futtermittel und dessen Ausgangsprodukten weniger als 0,9 Prozent beträgt, vorausgesetzt, dieser Anteil ist unbeabsichtigt oder technisch nicht zu vermeiden.</p>	<p>Die Formulierung in der Vernehmlassung ist verwirlich resp. schwer verständlich. Evtl. ist eine andere alternative Formulierung möglich, sie soll aber so sein, dass diese klar und auch für die Praxisanwendung verständlich ist.</p> <p>Was als GVO bezeichnet wird ist nicht in diesem Artikel zu definieren (in Bezug auf «...GVO enthält, aus solchen besteht oder aus solchen hergestellt ist...»)</p>

BR 08 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

- Der BVAR begrüsst, dass die Aufgaben des Nationalgestüts in der Tierzuchtverordnung definiert werden.
- Anerkennung von inländischen Zuchtorganisationen ist wichtig.
- Der BVAR weist darauf hin, wenn allfällige Anpassungen mit der vertieften Prüfung der Äquivalenz des Schweizer Tierzuchtrechts mit dem EU-Recht (Verordnung (EU) 2016/1012) in naher Zukunft geplant sind, sind die Änderungen in einem Schritt anzugleichen, damit die Reglemente der Zuchtorganisationen nicht mehrmals angepasst werden müssen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 11, Absatz 2	Frist von 6 Monate für die Einreichung von neuen Gesuchen	Der BVAR und diverse Zuchtorganisationen unterstützen die Verlängerung der Frist auf 6 Monate. Jedoch muss das BLW dann tatsächlich die Prüfung des Gesuches vor Ablauf der aktuellen Anerkennung abschliessen und den Zuchtorganisationen eine erste Rückmeldung geben können.
Art. 12	Art. 12 Ausdehnung des Tätigkeitsgebiets einer anerkannten Zuchtorganisation Eine anerkannte schweizerische Zuchtorganisation, die ihr Tätigkeitsgebiet auf einen Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) ausdehnen will, muss dem BLW ein entsprechendes Gesuch stellen. Das BLW lädt die zuständige Behörde des Mitgliedsstaates zur Stellungnahme ein und gibt ihr eine Frist von drei Monaten. Das BLW unterstützt bei Bedarf schweizerische Zuchtorganisationen bei notwendigen Verhandlungen bezüglich einer solchen Ausdehnung des Tätigkeitsgebietes auf die EU.	Der BVAR ist mit den 3 Monaten einverstanden. Die aktuelle Praxis bei den Gesuchen auf Ausdehnung des Tätigkeitsgebietes zeigt, dass die Prüfung in den Mitgliedsstaaten der EU sehr unterschiedlich gehandhabt wird. Zum Teil entsteht der Eindruck von willkürlichen Entscheiden. Es ist für Schweizer Zuchtorganisationen schwer, Auflagen ausländischer Behörden zu verstehen oder zu erfüllen, wenn kein direkter Austausch über die gestellten Gesuche möglich ist. Die Anträge müssen über das BLW gestellt werden. Auf gleichem Weg kommt die Antwort retour an den Zuchtverband. Dabei wäre es hilfreich, wenn das BLW seine Kontakte zu den ausländischen Behörden und sein Know-how nutzt, um die Schweizer Zuchtverbände gegenüber dem Ausland zu unterstützen.
Art. 25a	Aufgaben des Schweizer Nationalgestüts	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>¹ Das Schweizer Nationalgestüt nach Artikel 147 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 19984 hat die folgenden Aufgaben:</p> <p>a. Es fördert die genetische Vielfalt der Freibergerrasse, stellt diese den Züchterinnen und Züchtern in vivo und in vitro zur Verfügung und unterstützt weitere Erhaltungsmassnahmen des Schweizerischen Freibergerverbands.</p> <p>b. Es betreibt angewandte Forschung in den Bereichen Pferdezucht, Pferdehaltung und Pferdenutzung und arbeitet dabei hauptsächlich mit den Hochschulen und relevanten Organisationen der Schweizer Pferdebranche insbesondere der Schweizer Pferdezucht zusammen mit dem Ziel, die Aktivitäten in der Wertschöpfungskette rund um das Pferd zu verbessern.</p> <p>c. Es unterstützt die Pferdezüchterinnen und -züchter aller Pferderassen bei der Zuchtarbeit und der Anwendung neuer Reproduktionsmethoden durch den Betrieb eines eigenen oder die Beteiligung an einem Reproduktionszentrum.</p> <p>d. Es fördert im Bereich der Pferdehaltung und Pferdenutzung den Wissenstransfer und bietet Beratung an.</p> <p>e. Es leistet einen Beitrag zur Bewerbung und Vermarktung</p>	<p>Zu b) Damit die Forschung möglichst den Bedürfnissen der Branche entspricht, müssen die relevanten Organisationen vor allem aus der Schweizer Pferdezucht in die Arbeit des Nationalgestütes eingebunden werden. Als Teil der landwirtschaftlichen Forschungsanstalt Agroscope muss das Gestüt die gesamte Wertschöpfungskette in der Landwirtschaft rund um das Pferd weiterentwickeln und verbessern.</p> <p>Zu c) Die Unterstützung darf nicht nur die Freibergerrasse bzw. -ZüchterInnen betreffen, sondern soll klar formuliert auch die ZüchterInnen der weiteren in der Schweiz gezüchteten Pferderassen einbeziehen.</p> <p>Ein Gestüt ist per Definition ein «Betrieb, der sich mit Pferdezucht» beschäftigt. Ein Nationalgestüt kann diesen Auftrag in der heutigen Zeit nur entsprechen, wenn es in der Reproduktion neue Methoden anwendet, erforscht und weiterentwickelt. In Zusammenarbeit mit der Universität Bern betreibt das Nationalgestüt/Agroscope heute am Standort in Avenches ein modernes Reproduktionszentrum als Bestandteil des ISME (Institut suisse de médecine équine). Diese Aktivität muss längerfristig gesichert und ausgebaut werden, damit sie die ganze inländische Pferdezucht (und nicht nur die Freibergerrasse) nachhaltig unterstützen kann.</p> <p>Zu e) Mit seinen Anlagen, seiner Infrastruktur und seinem Know-how ist das Nationalgestüt dazu prädestiniert, die in-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p data-bbox="629 261 1323 384"> der in der Schweiz gezüchteten Pferde und unterstützt die Pferdezuchtorganisationen bei Projekten, Tätigkeiten und Veranstaltungen im Bereich der Vermarktung von in der Schweiz gezüchteten Pferde – unabhängig von der Rasse. </p> <p data-bbox="629 512 1339 660"> f. Es hält Equiden, und stellt Infrastrukturen sowie Anlagen und entsprechende personelle Ressourcen bereit und bietet die benötigten Dienstleistungen für Zuchtorganisationen an, um die Aufgaben nach den Buchstaben a–e erfüllen zu können. </p> <p data-bbox="629 762 1335 895"> ² Für seine Dienstleistungen und Auslagen erhebt das Gestüt Gebühren; diese richten sich nach der Verordnung vom 16. Juni 2006⁵ über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft. </p>	<p data-bbox="1366 261 2085 411"> ländische Pferdezüchtung bei den in Punkt e) genannten Aktivitäten zu unterstützen. Um gegen die starke ausländische Konkurrenz zu bestehen, müssen die inländischen Zuchtverbände nicht nur gut züchten. Sie müssen auch in den Bereichen Werbung und Vermarktung sehr aktiv bleiben. </p> <p data-bbox="1366 480 2085 630"> Zu f) Das Nationalgestüt verfügt heute über hervorragend ausgebildete Mitarbeiter, die in vielen Bereichen der Pferdebranche als Spezialisten gelten. Wenn das Nationalgestüt für die Branche wertvoll bleiben soll, darf man es nicht nur auf die Anlagen und Infrastruktur reduzieren. </p>

BR 09 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Das bestehende System funktioniert ausgezeichnet und es gibt keinen Grund etwas zu ändern. Die Änderung der Einfuhrperiode für Fleisch von Tieren der Rindviehgattung, Schweinefleisch in Hälften, sowie zugeschnittene Rindsbinden gesalzen und gewürzt wird abgelehnt. Die angedachten Änderungen führen zu einer Benachteiligung der inländischen Fleischproduktion, die eine Feinsteuerung der Importe braucht um den Druck auf den Markt zu verhindern.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Artikel 16 Absatz 3	Art. 16 Abs. 3 Bst. a und b 3 Als Einfuhrperiode gilt: a. für Fleisch von Tieren der Rindviehgattung, Schweinefleisch in Hälften sowie für zugeschnittene Rindsbinden, gesalzen und gewürzt: vier Wochen; b. für Fleisch von Tieren der Rindvieh -, Schaf-, Ziegen- und Pferdegattung, für zugeschnittene Rindsbinden, gesalzen und gewürzt, für Schweinefleisch in Hälften, für Geflügelfleisch inkl. Geflügelkonserven sowie für Schlachtnebenprodukte von Tieren der Rindvieh-, Schweine-, Pferde-, Schaf- und Ziegengattung und von Geflügel: das Jahresquartal;	<p>Die bisherige Regelung ist beizubehalten. Die Verlängerung der Importperiode für diese wichtigen Fleischarten von einer Periode von vier Wochen auf eine quartalsweise Freigabe wird abgelehnt. Wie sie in den Erläuterungen selbst geschrieben, sinken die Möglichkeiten der Feinsteuerung der Importe und damit der zeitnahen Reaktion auf Marktstörungen für diese Produktionen mit hohem Inlandanteil. Die Inlandproduktion wird einmal mehr durch Erleichterungen im Bereich der Einfuhren benachteiligt und damit wird das Einkommen der Bauernfamilien geschmälert.</p> <p>Die in den Erläuterungen erwähnte Begründung, dass mit der quartalsweisen Freigabe ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet wird, ist nicht stichhaltig. Die Importanteile für Schaffleisch werden quartalsweise freigegeben und dennoch wird ein grosser Teil dieser Importe auf dem Luftweg realisiert. Die Verlängerung der Importperiode führt zu einer Benachteiligung des Schweizer Fleisches. Grundsätzlich besteht kein Recht auf Beschaffung von Importwaren in Übersee und die Beschaffung aus Überseegebieten muss keinesfalls durch Anpassungen der behördlichen Vorgaben noch gefördert werden.</p>

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Senkung der Zulagen für verkäste Milch ist nicht akzeptabel und stellt eine Schwächung des Mehrwerts der Käsewertschöpfungskette und des Grenzschutzes dar. Der Anstieg der verarbeiteten Mengen begründet diese Senkung von 15 auf 14 Rappen nicht. In der Tat erklärte der Bundesrat im Dezember 2020 vor dem Ständerat, dass für den Erhalt der Höhe der Milchzulage der Vorschlag der Mehrheit unterstützt werden müsse, was die Ständerätinnen und Ständeräte taten.

Das Budget für die Zulagen für verkäste Milch muss folglich erhöht werden.

Die Erhöhung von 4,5 auf 5 Rappen für die Zulagen für Verkehrsmilch wird unterstützt, wenn dies darauf abzielt, das dazu vorgesehene Kostenziel zu nutzen. In keinem Fall soll diese Erhöhung zulasten der anderen Milchzulagen gemacht werden. Für den BVAR ist die Beibehaltung dieser beiden Zulagen als letztes Mittel einer Anpassung vorzuziehen, die der Schweizer Milchwertschöpfungskette schaden würde.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1c, Abs. 1	1 Die Zulage für verkäste Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch beträgt 15 14 Rappen pro Kilogramm Milch abzüglich des Betrags der Zulage für Verkehrsmilch nach Artikel 2a.	<p>Eine Senkung von 15 auf 14 Rappen stellt eine direkte Schwächung des Grenzschutzes dar, dem einzigen Schutz des Käsemarktes!</p> <p>Das Budget für die Zulagen für verkäste Milch muss folglich erhöht werden.</p> <p>Der BVAR verlangt, dass diese 15 Rappen pro kg von einer Staffelung der Zulage begleitet werden, abhängig von ihrem Fettgehalt (1/4 Fett, 1/2 Fett). Die Gewährung der Käsezulagen ist verbesserungsfähig und soll unerwünschte Folgen vermeiden.</p> <p>In diesem Sinn erwartet der BVAR vom Parlament und von der Verwaltung eine rasche Behandlung der hängigen Motionen 18.3711 und 20.3945, die ermöglichen würden, der Gewährung der Zulagen für verkäste Milch einen Rahmen zu</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>geben, namentlich in Bezug auf die üblichen Preise. Die Zulagen für verkäste Milch sind für die Schaffung von Mehrwert gedacht, und nicht für die Preissenkung des Rohstoffes für Käse des unteren Segments, die billig exportiert werden</p>
<p>Art. 2a Abs. 1</p>	<p>1 Für Verkehrsmilch, die von Kühen stammt, richtet das BLW den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen eine Zulage von 5 Rappen je Kilogramm aus.</p>	<p>Die vollständige Nutzung des Budgets von 78,8 Mio. Franken für Verkehrsmilch kann den Anstieg von 4,5 auf 5 Rappen pro kg begründen.</p> <p>Diese Erhöhung von 4,5 auf 5 Rappen ist hingegen nur akzeptabel, wenn sie nicht zulasten der anderen Milchzulagen geht; ihr Budget muss für die Zulagen für verkäste Milch erhöht werden</p>

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Zusammenführung der Verordnungen über die Tierverkehrsdatenbank (TVD-Verordnung) und über die Gebühren für den Tierverkehr (GebV-TVD) werden begrüsst.

Der BVAR unterstützt den Ansatz dieser Verordnung, der die Aufgaben und Verantwortlichkeiten zwischen den an den Prozessen beteiligten Organisationen klärt. Es ist wichtig, klar zwischen den öffentlichen Aufgaben der Identitas und ihren privaten (gewerblichen) Aufgaben zu unterscheiden. Auch die Rolle des Bundes als Hauptaktionär muss weiter präzisiert werden.

Aufgrund der Beteiligung des Bundes am Unternehmen steuert und beaufsichtigt er über seine Corporate Governance Regeln die Firma, die bewusst andere Aktionäre hat und auch gewerbliche Aktivitäten am Markt ausübt. Die vorliegende Verordnung definiert und regelt die nicht-gewerblichen Aufgaben gemäss Tierseuchen- und Landwirtschaftsgesetz. Die Steuerung und Gestaltung der Aktiengesellschaft erfolgt über die Organe der Gesellschaft (Aktionärsversammlung, Verwaltungsrat). Diese Rollenteilung ist nicht immer klar, wenn in Artikel 1 und 9 in Organisation und strategische Führung eingegriffen wird oder in Artikel 60 eine uneingeschränkte Kontrollmöglichkeit verankert werden soll. Unsere Bemerkungen zu Themen von Aufsicht, Führung und Kontrolle sind verfasst im Bestreben über eine klare Zuteilung von Rollen und Verantwortung im einmaligen Konstrukt des bundesnahen Unternehmens Identitas AG. Aufgrund seiner privatwirtschaftlichen Organisation betrachtet Identitas AG den Gebührenzahler im Tierverkehr als Kunden. Seine Interessen sind in der Zusammensetzung des Verwaltungsrates gespiegelt und bedürfen keiner weiteren Vereinbarungen als den hier beschriebenen Aufgaben (Artikel 6, Abs. 1). Klar abgelehnt wird die Gebührenfinanzierung der Weiterentwicklung und der Ablösung der Informatiksysteme für den Tierverkehr. Diese beiden Aufgaben sind unverändert wie beim Aufbau der Tierverkehrsdatenbank festgelegt durch den Bund zu finanzieren.

Der BVAR unterstützt ebenfalls einen verbesserten Support der Informatik-Systeme von Identitas, denn Probleme mit dem System bedeuten für die Tierhalter einen grossen Zeitaufwand.

In der IdTVDV sind die Übergangsbestimmungen, Art. 62, Abs. 1 anzupassen. Auf die Nachmarkierung von vor dem 1. Januar 2020 geborenen Ziegen ist definitiv zu verzichten (bisher Übergangsfrist bis 31.12.2022). Die Nachmarkierung führte nachweislich zu grossem Tierleid (Entzündungen, Herausfaulen der Marken usw.). Dies soll definitiv vermieden werden.

In der IdTVDV, Anhang 1, «4. Daten zu Tieren der Schaf- und Ziegengattung», Bst. d «beim Abgang des Tiers», Ziffer 4 aus der geltenden TVD-Verordnung «die Abgangsart» darf keinesfalls gestrichen werden. Dies analog zu den Rindern (dort ist sinnvollerweise keine Streichung vorgesehen). Zur Erfüllung der Aufgaben als Zuchtorganisation gemäss Tierzuchtverordnung des Bundes ist die Erfassung der Abgangsart absolut zentral (zB. Alpung, Winterweide, Belegung auf anderem Betrieb usw.)

In der IdTVDV, Anhang 2 «Gebühren» sind Anpassungen vorzunehmen: Ersatzohrmarken sind kostenlos abzugeben. Neu sind auch Einzelohrmarken für Schlachtgitzli anzubieten, die Gebühren für fehlende Meldungen sind verhältnismässig zu senken.

Wir verweisen auf die Stellungnahme der ZVCH und wünschen uns eine vereinfachte Art der Meldung des Standortwechsels von Equiden.

Bezüglich den technischen Inhalten schliesst sich der BVAR der ausführlichen Stellungnahme der Identitas AG an und unterstützt diese.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1 Bst. b.	die Organisation ; die Aufgaben und Leistungen sowie die Pflichten der Identitas AG im Rahmen der Aufgaben dieser Verordnung	Die Organisation des Unternehmens ist Sache des Verwaltungsrates (OR 716a) und soll nicht mit Bestimmungen einer Verordnung zum Tierverkehr konkurrenziert werden.
Art 1 Bst. d	die Finanzierung der nicht-gewerblichen Aufgaben der Identitas AG und die Erhebung von Gebühren durch die Identitas AG.	Präzisierung des Geltungsbereiches der Verordnung
Art. 2 Bst. h	h. Betrieb beinhaltet, die Systeme den berechtigten Anwendern verfügbar zu machen, die Wartung und den Support der Anwender zu gewährleisten.	Die grob umschriebene Aufgabe des «Betriebs» wird nur verteilt definiert. Zur Klarheit über die Pflichten ist eine gesammelte Beschreibung der Betriebsaufgabe hilfreich. Die Definition hier ermöglicht die Streichung weiterer späterer Erwähnungen.
Art. 3 Abs. 1	1 Die Identitas AG darf die Gebühren nach Anhang 2 nur zur Finanzierung der Aufgaben nach Artikel 5, Absätze 1 Buchstaben a–c und 2 Buchstabe b– d verwenden.	Die Aufgaben nach Artikel 5 Abs. 2 c und d sollen nicht über Gebühren finanziert werden, sondern wie die übrigen Leistungen von Art. 5 Abs. 2 über Leistungsvereinbarungen mit den zuständigen Bundesämtern. Diese in Bst. c und d aufgeführten Aufgaben gehen zwar in der Ausführung praktischerweise mit den Prozessen der Tierverkehrskontrolle einher, sind aber nicht im engeren Sinne Aufgaben im Tierverkehr und daher auch nicht aus den Gebühren für denselben zu finanzieren. Der BVAR begrüsst die Einführung der Spartenrechnung.
Art. 9 Art. 9 Abs. 1	Strategische Ausrichtung Führung und Aufsicht 1 Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) legt im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Departement des Innern (EDI) die strategische Ausrichtung der Eignerpolitik Führung der Identitas AG fest.	Die strategische Führung der Identitas AG obliegt dem Verwaltungsrat. Mit der Anwendung der bundeseigenen Vorgaben zur Corporate Governance bundesnaher Unternehmen sind die Interessen des Eigners gebührend berücksichtigt und in den strategischen Zielen abgebildet. Identitas AG braucht auch den Support der Minderheitsaktionäre, deren Mitwirkungsrechte mit dem hier formulierten Anspruch nicht gewährt sind. Gemäss der vorgeschlagenen Formulierung hätten die genannten Departemente die strategische Verantwortung für das Unternehmen, was nicht dem Willen des Gesetzgebers entspricht.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 11		So wie die Farbe bei Rindern und Equiden erfasst werden kann, müsste das auch für die Tiere der Gattung Schafe möglich sein. Das ist insbesondere bei Rassen mit verschiedenen Farben/Farbschlägen wichtig.
Art. 41 bis Art. 45	Berechnung GVE-Werte für Schafe und Ziegen	Der GVE-Rechner sollte den Tierhaltern möglichst bald, idealerweise ab 2022, zur Verfügung gestellt werden.
Art. 46. Abs. 2 Bst. a	a. die Bundesämter für Landwirtschaft, für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen, für Statistik, für wirtschaftliche Landesversorgung, das Eidgenössische Büro für Konsumentenfragen, die Eidgenössische Zollverwaltung und das Schweizerische Heilmittelinstitut;	Gemäss der Datenprämisse «so wenig wie nötig» ist der Kreis der zugriffsberechtigten Organisationen klein zu halten. Über die Publikationspflicht in Artikel 30 sind anonymisierte Daten auch zu GVE öffentlich erhältlich. Rechtshilfe wird in jedem Fall geleistet (Zoll). In der langjährigen Praxis hat noch keine der von uns zur Streichung vorgeschlagenen Organisationen je GVE-Daten bezogen.
Art. 48		Der BVAR begrüsst die Schaffung der rechtlichen Grundlagen für das elektronische Begleitdokument E-Transit und erwartet die baldige Umsetzung für alle Tierarten
Art. 53	... Für die Beschaffung der Ohrmarken ist die Identitas AG neu selber verantwortlich und dabei dem öffentlichen Beschaffungsrecht unterstellt. ...	Die Beschaffung durch Identitas wird grundsätzlich begrüsst. Ohrmarken, die sich bewähren, sollen möglichst langfristig eingesetzt werden. Es ist nach pragmatischen Lösungen zu suchen. Bei der Beschaffung der Ohrmarken ist dem Tierwohl und der Benutzerfreundlichkeit für den Tierhalter Rechnung zu tragen. Die Zuchtorganisationen sind für die Auswahl von Ohrmarken und weiteren Kennzeichnungsmöglichkeiten zu konsultieren. Hinsichtlich Zangen und Dorneinsätze ist ebenfalls vorzugsweise auf Kontinuität zu setzen.
Art. 57 Abs. 2	2 Der Betrieb schliesst die Wartung, die Weiterentwicklung und die Ablösung ein.	Der Betrieb schliesst die Wartung ein. Die Weiterentwicklung und Ablösung der Systeme gehört aber nicht zum Betrieb und ist weiterhin wie beim Aufbau der Tierverkehrsdatenbank festgelegt durch den Bund und keinesfalls durch die

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Gebühren der Nutzer zu finanzieren.
Art. 58	<p>Art. 58 Gebühren</p> <p>1 Für die Bemessung der Gebühren gelten die Ansätze nach Anhang 2.</p> <p>2 Ist im Anhang kein Ansatz festgelegt, so werden die Gebühren nach Zeitaufwand berechnet. Der Stundenansatz beträgt je nach erforderlicher Sachkenntnis des ausführenden Personals 7590–200 Franken.</p> <p>3 Soweit diese Verordnung keine besondere Regelung enthält, gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004.</p>	Die Erhöhung des Mindestsatzes ist unnötig. Wenn es günstige Möglichkeiten gibt, sollen diese genutzt werden.
Art. 62, Abs. 1	<p>Für die am 1. Januar 2020 lebenden Tiere der Schaf- oder Ziegengattung, die noch nicht in der Datenbank registriert sind, müssen die Tierhalterinnen und Tierhalter die Tiere bis zum 31. Dezember 2022 mit einer zweiten Ohrmarke nachkennzeichnen. Die am 1. Januar 2020 lebenden Tiere der Ziegengattung müssen nicht mit einer zweiten Ohrmarke nachgekennzeichnet werden.</p>	<p>Auf die Nachmarkierung von vor dem 1. Januar 2020 geborenen Ziegen ist definitiv zu verzichten (bisher Übergangsfrist bis 31.12.2022). Der Vorschlag ist pragmatisch, da es zu Entzündungen an den Ohren gekommen ist, die dem Tierwohl nicht zuträglich sind.</p> <p>Wir stellen zudem fest, dass – entgegen den Erläuterungen – die Übergangsbestimmungen aus dem bisherigen Artikel 29b der geltenden TVD-Verordnung nicht ganz korrekt übernommen wurden. Da alle Schafen und Ziegen bis 31.12.2020 in der TVD registriert sein müssen, ist der Text «...die noch nicht in der Datenbank registriert sind...» in der neuen IdTVDV zu streichen.</p>
Anhang 2 Ziffer 5	<p>Gebühren</p> <p>Für Daten für vom Bund anerkannte Branchenstandards werden keine Gebühren erhoben.</p>	Für die Umsetzung von Produktionsstandards, wie beispielsweise für den Branchenstandard Nachhaltige Schweizer Milch, sind keine Gebühren zu erheben. Diese Standards werden im Sinne der Qualitätsstrategie des Bundes umgesetzt.
Anhang 1 Ziffer 4	Die Bestimmungen aus Anhang 1 Ziffer 4 der geltenden TVD-Verordnung werden übernommen. Der Buchstabe a von Ziffer 2 wird um «falls vorhanden» erweitert. Es gilt die gleiche Begründung wie für Tiere der Rindergattung (vgl.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Anhang 1 Ziffer 1 Buchstabe a Ziffer 2).</p> <p>a. bei der Geburt eines Tiers:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die TVD-Nummer der Tierhaltung, 2. die Identifikationsnummer des Tiers sowie des Mutter- und, falls vorhanden, des Vätertiers, 3. das Geburtsdatum des Tiers, 4. die Rasse und die Farbe sowie das Geschlecht des Tiers, 5. Mehrlingsgeburten, 6. das Datum der Meldung; <p>Buchstabe d Ziffer 4 der geltenden TVD-Verordnung wird gestrichen, weil die Abgangsart in der Praxis in der TVD nicht ermittelt wird.</p> <p>d. beim Abgang eines Tiers:</p> <ol style="list-style-type: none"> 4. Abgangsgrund 	<p>Bei Schafen muss die Farbe angegeben werden können, wie das bei Tieren der Rindergattung und den Equiden auch möglich ist.</p> <p>Bst. d, Ziffer 4 (bisher) der geltenden TVD-Verordnung «die Abgangsart» darf keinesfalls gestrichen werden. Zur Erfüllung der Aufgaben als Zuchtorganisation gemäss Tierzuchtverordnung des Bundes ist die Erfassung der Abgangsart absolut zentral, ansonsten können die Eigentümer der Zuchttiere resp. die Züchter der Nachkommen nicht korrekt festgestellt werden (z B. Alpung, Winterweide, Belegung auf anderem Betrieb usw.). Deshalb muss auch bei den Rindern die Abgangsart wie bisher gemeldet werden (siehe Anhang 1, Ziffer 1, Bst. d, Ziff. 4 der IdTVDV). Bei den Rindern wird die Abgangsart <u>nicht</u> gestrichen.</p>
<p>Anhang 2, Gebühren</p>	<p>Die Bestimmungen aus dem Anhang der geltenden GebV-TVVD werden übernommen. Die Gebühren werden auf ihrem heutigen Niveau belassen.</p> <p>Bisher fehlten Gebühren für Doppelohrmarken mit Mikrochip für Kleinrassen der Schaf- und Ziegengattung. Diese werden nun unter Ziffer 1.1.2.6 aufgeführt.</p>	<p>Ersatzohrmarken sind kostenlos abzugeben.</p> <p>Infolge von Entzündungen mussten viele Ohrmarken herausgenommen und ersetzt werden. Diese Ohrmarken müssen kostenlos ersetzt werden (betrifft 1.2.1 und 1.2.2).</p>

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der BVAR ist mit den vorgeschlagenen Anpassungen einverstanden.

BR XX Verordnung über Einzelkulturbeiträge im Pflanzenbau (Einzelkulturbeitragsverordnung EKBV (910.17))

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Das befristete Hilfspaket für die Schweizer Zuckerwirtschaft und damit der erhöhte Einzelkulturbeitrag für Zuckerrüben von 2100 Franken pro Hektare laufen Ende 2021 aus. Falls aus der parlamentarischen Debatte zur Umsetzung der parlamentarischen Initiative 15.479 Pa. Iv. Bourgeois «*Stopp dem ruinösen Preisdumping beim Zucker! Sicherung der inländischen Zuckerwirtschaft*» innerhalb der erforderlichen Frist keine Lösungen vorliegen, soll der erhöhte Einzelkulturbeitrag für Zuckerrüben auf Verordnungsstufe bis 2022 weitergeführt werden.

Pflanzliche Eiweisse werden zunehmend wichtig. Der Anbau in der Schweiz verharrt aber seit Jahren auf tiefem Niveau und es besteht das Risiko, dass sich öffnende Marktchancen, aktuell im Bereich der menschlichen Ernährung, verpasst werden. Um das zu ändern, braucht es eine Gesamtstrategie «Pflanzliche Eiweisse» und zwar für die Bereich Futtermittel **und** menschliche Ernährung. Ein wichtiger Schritt dazu ist die Einführung eines angepassten Einzelkulturbeitrags für sämtliche Eiweissträger.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art 1	Entrichtung eines Einzelkulturbeitrags für sämtliche pflanzlichen Eiweissträger: d. für sämtliche Körnerleguminosen (ohne Klee und Luzerne bzw. Leguminosen für die Frischverfütterung) e. Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen zu Futterzwecken	Pflanzliche Eiweisse werden immer wichtiger. Futtermittel: Die Importabhängigkeit im Bereich eiweisreicher Futtermittel muss dringend etwas reduziert werden. Menschliche Ernährung: Es besteht eine stark wachsende Nachfrage nach pflanzlichen Eiweissen für die direkte menschliche Ernährung. Der fehlende Grenzschutz führt dazu, dass wegen der grossen Preisunterschiede Verarbeiter- und Handelsseitig kein Interesse an Schweizer Rohstoffen besteht. In der Folge ist der Anbau seit Jahren nicht wirtschaftlich und das Angebot bleibt unbedeutend. Es besteht das Risiko, dass die Schweizer Landwirtschaft diese Entwicklung komplett verpasst. Es ist darum notwendig, dass der Einzelkulturbeitrag – als Teil eines ganzen Massnemensets - für sämtliche pflanzlichen Eiweissträger entrichtet wird.
Art 2	d. für Soja Fr. 1500.- 4000.- e. für sämtliche pflanzlichen Körnerleguminosen (ohne Klee	Der Anbau ist seit Jahren nicht wirtschaftlich und das Angebot bleibt in der Folge unbedeutend. Um den Anbau von einheimischen Eiweissträgern nachhaltig anzuschieben,

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	und Luzerne bzw. Leguminosen für die Frischverfütterung) Fr. 1500.- 4000.-	braucht es nebst ansprechenden Rohstoffpreisen auch positive Signale via Einzelkulturbeitrag.
Art 2, Buchstabe f	Erhaltung des Einzelkulturbeitrages für Zuckerrüben bei 2100 Franken pro Hektare bis Ende 2022	Die Erhöhung des Einzelkulturbeitrages für Zucker im Rahmen des Hilfspaketes für die Schweizer Zuckerwirtschaft ist bis am 31.12.2021 befristet. Die Weiterführung der Massnahme und eine allfällige Verankerung im Landwirtschaftsgesetz werden zurzeit im Parlament behandelt. Falls in der erforderlichen Frist keine parlamentarische Lösung vorliegt, ist der Einzelkulturbeitrag von 2100 Franken bis 31.12.2022 auf Verordnungsstufe zu erhalten. Die Herausforderungen im Zuckerrübenanbau haben seit Einführung des Hilfspaketes noch stark zugenommen (Wegfall der systemischen Saatgutbeizung, zunehmender Krankheitsdruck durch viröse Vergilbung, weitere Ausbreitung von Syndrom de basses richesses SBR). Die Anbaufläche ist für 2021 stark rückläufig. Um einen Einbruch der Anbaubereitschaft zu verhindern, muss der Einzelkulturbeitrag bis zur Klärung im Parlament auf dem aktuellen Niveau erhalten bleiben.

BR XX Verordnung über den Rebbau und die Einfuhr von Wein (Weinverordnung) / Ordonnance sur la viticulture et l'importation de vin (Ordonnance sur le vin) (916.140)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 22 Landweine	die Entsprechung von °Brix und °Oechsle hinzufügen	
Art. 22. Abs. 2	2 Die Rebflächen, welche die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter zur Produktion von Landwein nutzen will, muss sie oder er dem Kanton bis spätestens zum 31. Juli xx.xx (zu definieren) des Erntejahres melden.	Wenn laut diesem Artikel die betreffenden Flächen bis 31. Juli nicht gemeldet wurden, gilt die AOC-Quote, unabhängig von der effektiv produzierten Kategorie. Das gilt auch umgekehrt: Wenn eine Parzelle für Landwein gemeldet wird, kann sie nicht wieder als AOC eingestuft werden, wenn der Flächenertrag und der Zuckergehalt für AOC erfüllt sein sollten. Wenn der Winzer also bis 31. Juli keine Flächen meldet und letztlich Landwein auf seiner Parzelle produziert (aus welchem Grund auch immer: Ertragsüberschuss, Nichterreichen des AOC-Zuckergehalts, Absatzmöglichkeiten usw.), darf er die AOC-Quote nicht übersteigen, d. h. für 2020 beispielsweise 1 kg pro m ² .

BR XX Verordnung über die biologische Landwirtschaft und die Kennzeichnung biologisch produzierter Erzeugnisse und Lebensmittel / Ordonnance sur l'agriculture biologique et la désignation des produits et des denrées alimentaires biologiques (910.18)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 16f, Abs. 1	1 Es dürfen nur Nutztiere gehalten werden, die aus Biobetrieben stammen. Dies gilt nicht für Reit- und Zugpferde, Hobbytiere, sowie Tiere der Rinder, Ziegen- und Schafgattung im Aufzuchtvertrag mit einem nicht biologisch geführten Betrieb. Die Tiere müssen in diesem Fall nach einer vertraglich festgelegten Frist wieder auf den Ursprungsbetrieb zurückkehren.	Schaf und Ziegenhalter geben ebenfalls wie die Rinderhalter Tiere in den Aufzuchtvertrag. Gemäss der aktuellen Bio-Verordnung des Bundes ist dies heute nur für Rinder möglich. Im Sinne der Gleichbehandlung aller Wiederkäuerhalter sollte dies ebenfalls für Schaf und Ziegenhalter möglich sein.

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2021

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2021

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2021

Organisation / Organizzazione	Bauernverband Nidwalden 7110 BV NW Bauernverband Nidwalden_2021.05.04
Adresse / Indirizzo	Bauernverband Nidwalden Beckenriederstrasse 34 6374 Buochs
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Buochs, 04.05.2021

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. **D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11)	4
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	5
BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)	8
BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	11
BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20).....	12
BR 09 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)	13
BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	14
BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali	15
BR XX Verordnung über Einzelkulturbeiträge im Pflanzenbau (Einzelkulturbeitragsverordnung EKBV (910.17).....	16

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der Bauernverband Nidwalden dankt für die Möglichkeit der Stellungnahme. Gerne listen wir nachfolgend unsere wichtigsten Anliegen zum Agrarpaket auf, welche wir in den einzelnen Artikel detaillierter umschreiben:

- Die vorgeschlagene Reduktion der Verkäsungszulage von 15 auf 14 Rappen lehnen wir ab. Wir beantragen jedoch eine Budgeterhöhung, damit die im Landwirtschaftsgesetz verankerten 15 Rappen je Kilogramm verkäste Milch weiterhin ausgerichtet werden können.
- Die Erhöhung der Milchzulage von 4.5 auf 5 Rappen werden vom BVN begrüsst.
- Die Aufweichung des Grenzschatzes für Butter durch die Senkung der Mindestpackungsgrössen von 25 auf 10 kg wird abgelehnt. Die Einfuhr von Butter muss weiterhin ausschliesslich in Grosspackungen mit 25 kg Mindestgewicht zugelassen werden.
- Der BVN lehnt die Verlängerung der Einfuhrperiode von vier Wochen auf ein Jahresquartal ab. Die heutige Regelung funktioniert einwandfrei und ermöglicht bedarfsgerechte Importe. Die Klimaschutzbegründung des BLWs für eine längere Importperiode erscheint uns dabei mehr als zynisch.
- Verschärfungen im Bereich der Direktzahlungskürzungen, insbesondere im Wiederholungsfall, lehnt der BVN ab.
- Die vorgesehenen Direktzahlungskürzungen bei einem Verstoss gegen die Luftreinhalteverordnung lehnt der BVN ab. Verstösse in diesem Bereich werden mit Strafverfahren bereits heute geahndet. Der BVN ist grundsätzlich gegen Doppelbestrafungen.

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Anpassungen dieser Verordnung sind unausgewogen. In der Konsequenz wird die Schweizer Landwirtschaft mit zusätzlichen Gebühren belastet und die Importe diverser Produkte werden durch den Wegfall der Generaleinfuhrbewilligungspflicht begünstigt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 1, Ziffer 6.8	6.8 Bearbeitung eines Zulassungsgesuches für im Ausland zugelassene Pflanzenschutzmittel, die in der Schweiz bewilligten Pflanzenschutzmitteln entsprechen (Art. 36) 50 Franken	Diese Gebühr wurde bisher nicht erhoben, also brauchte es sie nicht und ist daher auch konsequenterweise nicht einzuführen.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 35 Abs. 7	7 Zu keinen Beiträgen berechtigten Flächen, die mit Baum-schulen, Forstpflanzen, Christbäumen , Zierpflanzen, Hanf, der nicht zur Nutzung der Fasern und der Samen angebaut wird, oder Gewächshäusern mit festem Fundament belegt sind.	Der BVN unterstützt grundsätzlich diese Änderung. Die Christbäume sind aber ebenfalls davon auszunehmen.
Art. 41 Abs. 3bis – 3ter	<p>3bis Er passt für die Ausrichtung der Beiträge ab 2023 den Normalbesatz von Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben mit nicht gemolkenen Schafen an, wenn die durchschnittliche Bestossung in den Referenzjahren 2021 und 2022, gerechnet mit den GVE-Faktoren nach den Ziffern 3.2—3.4 des Anhangs der LBV2, über 100 Prozent des bisherigen Normalbesatzes liegt. Der neue Normalbesatz entspricht:</p> <p>a. für Betriebe, die in den Referenzjahren bis zu 100 Prozent des Normalbesatzes, nach Berechnung mit den GVE-Faktoren nach Ziffern 3.2 – 3.4 des Anhangs LBV gültig am 1.1.21, bestossen waren: dieser Bestossung, jedoch gerechnet mit den GVE-Faktoren nach den Ziffern 3.2—3.4 des Anhangs der LBV;</p> <p>b. für Betriebe, die in den Referenzjahren über 100 Prozent des Normalbesatzes, nach Berechnung mit den GVE-Faktoren nach Ziffern 3.2 – 3.4 des Anhangs LBV gültig am 1.1.21, bestossen waren: dem bisherigen Normalbesatz multipliziert mit der durchschnittlichen Bestossung in den Referenzjahren, gerechnet mit den GVE-Faktoren nach den</p>	<p>Art. 3bis ist zum besseren Verständnis zu präzisieren.</p> <p>In den Absätzen von Bst. a und b sind mit dem Bezug auf die geltende Regelung zu ergänzen.</p> <p>Bemerkungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es wird praktisch immer zu Anpassungen des Normalbesatzes kommen, ausser es wurden bisher ausschliesslich Schafe, die älter als 1 Jahr alt waren und keine oder nur eine geringe Anzahl jüngerer Tiere gesömmert. Oder die Bestossung unterschreitet den Normalbesatz wesentlich. - Die Festsetzung nach Fall a) oder nach Berechnung nach Fall b) führen in jedem Fall zur Reduktion der Bestossung, im Vergleich der aktuellen Bestossung mit den neuen Faktoren berechnet. - Zu beachten wird für die Tierhalter (Talbetrieb und Sömmerungsbetrieb) sein, dass mit dem älter werden der Jungtiere eine volle Bestossung beim Alpaufzug zu einer Überstossung bis zur Alpabfahrt führen kann. Dieser Umstand ist den Tierhaltern zu kommunizieren und

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Ziffern 3.2—3.4 des Anhangs der LBV, geteilt durch die durchschnittliche Bestossung, nach Berechnung mit den GVE-Faktoren nach Ziffern 3.2 – 3.4 des Anhangs LBV gültig am 1.1.21, in den Referenzjahren.</p> <p>3ter Liegt ein Bewirtschaftungsplan vor, so erhöht der Kanton den Normalbesatz nach Absatz 3bis nur, wenn dies sachgerecht ist.</p>	<p>ihnen Instrumente zur Verfügung zu stellen, dass sie diese Entwicklung vor der Alpfahrt abschätzen können.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Da die Referenzperiode nur 2 Jahre umfasst, sind aussergewöhnlichen Entwicklungen wie z.B. eine vorzeitige Alpentleerung infolge Wolfspräsenz bei der Anpassung des Normalbesatzes zu berücksichtigen.
<p>Art. 115f</p>	<p>Art. 115f Übergangsbestimmung zur Änderung vom... 2024</p> <p>Die Beiträge werden im Jahr 2022 nicht gekürzt für Mängel nach Anhang 8 Ziffer 2.3a.1 Buchstabe a oder b.</p>	<p>Die vorgesehenen Direktzahlungskürzungen ab dem Jahr 2023 bei einem Verstoss gegen die Luftreinhalteverordnung lehnt der BVN ab. Verstösse in diesem Bereich werden mit Strafverfahren bereits heute geahndet. Der BVN ist grundsätzlich gegen Doppelbestrafungen.</p>
<p>Anhang 8, Ziff. 2.2.1</p>	<p>2.2.1 Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen, von Beträgen pro Einheit und über die Vergabe von Punkten, die folgendermassen in Beträge umgerechnet werden:</p> <p>Summe der Punkte minus 10 Punkte, dividiert durch 100 und dann multipliziert mit 1000 Franken pro Hektare LN des Betriebs.</p> <p>Liegt die Summe der Punkte aus Wiederholungsfällen bei 110 Punkten oder mehr, so werden im Beitragsjahr keine Direktzahlungen ausgerichtet.</p> <p>Die Punkte bei einem Mangel, die Pauschalbeträge und die Beträge pro Einheit werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht.</p>	<p>Der BVN lehnt die Verschärfungen im Wiederholungsfall als übertrieben ab.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni						
Ziff. 2.2.4 Bst. b	<table border="1"> <tr> <td data-bbox="629 264 1173 288">Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td data-bbox="1173 264 1352 288">Kürzung</td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 288 1173 424">b. Keine vorschriftsgemässe Bewirtschaftung von Objekten in Inventaren nationaler Bedeutung, inklusive der dazugehörigen Pufferstreifen, bei vorliegendem rechtskräftigem Entscheid (Art. 15)</td> <td data-bbox="1173 288 1352 424">5 Pte. pro Objekt</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	b. Keine vorschriftsgemässe Bewirtschaftung von Objekten in Inventaren nationaler Bedeutung, inklusive der dazugehörigen Pufferstreifen, bei vorliegendem rechtskräftigem Entscheid (Art. 15)	5 Pte. pro Objekt	Der BVN lehnt eine Verschärfung ab (siehe oben).		
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung							
b. Keine vorschriftsgemässe Bewirtschaftung von Objekten in Inventaren nationaler Bedeutung, inklusive der dazugehörigen Pufferstreifen, bei vorliegendem rechtskräftigem Entscheid (Art. 15)	5 Pte. pro Objekt							
Ziffer 2.3a	<p data-bbox="629 472 869 496">2.3a Luftreinhaltung</p> <p data-bbox="629 544 1323 600">2.3a.1 Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen und mit Beträgen pro ha.</p> <p data-bbox="629 647 1301 743">Die Pauschalbeträge und die Beträge pro ha werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht.</p> <p data-bbox="629 791 1312 919">Gewährt die zuständige Behörde eine Frist zur Sanierung von Anlagen zur Lagerung, so werden bei festgestellten Mängeln innerhalb dieser Frist keine Kürzungen nach Buchstabe a vorgenommen.</p> <table border="1" data-bbox="629 951 1352 1185"> <tr> <td data-bbox="629 959 1173 983">Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td data-bbox="1173 959 1352 983">Kürzung</td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 983 1173 1062">a. Nicht konforme Lagerung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)</td> <td data-bbox="1173 983 1352 1062">300 Fr.</td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 1078 1173 1134">b. Nicht konforme Ausbringung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)</td> <td data-bbox="1173 1078 1352 1134">300 Fr./ha x betroffene Fläche in ha</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	a. Nicht konforme Lagerung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)	300 Fr.	b. Nicht konforme Ausbringung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)	300 Fr./ha x betroffene Fläche in ha	<p data-bbox="1364 472 2087 639">Die vorgesehenen Direktzahlungskürzungen bei einem Verstoss gegen die Luftreinhalteverordnung lehnt der BVN ab. Verstösse in diesem Bereich werden mit Strafverfahren bereits heute geahndet. Der BVN ist grundsätzlich gegen Doppelbestrafungen.</p> <p data-bbox="1364 647 2087 887">Zudem wird die Beurteilung der Pflicht (konforme Ausbringung) bei Betrieben zwischen den Zonen sowie in der Hügellzone und Bergzone aber auch Obstbetrieben sehr komplex und es existiert dann ein Generalverdacht, sobald mit dem Prallteller ausgebracht wird. Fragwürdig erscheint ebenfalls die Einführung von Sanktionen, bei welchen noch über Jahre Übergangsfristen am Laufen sind.</p> <p data-bbox="1364 927 2087 1094">Die Kontrollen des baulichen Gewässerschutzes sind auf gutem Weg. Das aktuelle Vorgehen, dass keine Kürzungen vorgenommen werden, hingegen Fristen zur Verbesserung der baulichen Situation festgelegt werden, hat sich in der Praxis bewährt und stösst auf breite Akzeptanz.</p>
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung							
a. Nicht konforme Lagerung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)	300 Fr.							
b. Nicht konforme Ausbringung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)	300 Fr./ha x betroffene Fläche in ha							
Ziff. 2.9.2	2.9.2 Die Punkte bei einem Mangel werden im ersten Wiederholungsfall um 50 Punkte erhöht. Ab dem zweiten Wiederholungsfall werden die Punkte um 100 Punkte erhöht bzw. es werden keine BTS- bzw. RAUS-Beiträge für die entsprechende Tierkategorie ausgerichtet. Die Pauschalbeträge werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht.	Der BVN lehnt die Verschärfungen im Wiederholungsfall als übertrieben ab.						

BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der BVN begrüsst die Totalrevision der LBVN. Die Wissens- und Beratungslandschaft hat sich in den letzten Jahren stark gewandelt, insbesondere durch Reorganisationen bei Agridea und Agroscope.

Wir erachten die Ausweitung des Wirkungsbereichs auf Land- und Ernährungswirtschaft als sinnvoll. Sie bringt die zunehmende Vernetzung und die vielfältigen Schnittstellen zwischen den Akteuren in der gesamten Wertschöpfungskette zum Ausdruck. Von besonderer Bedeutung ist dabei die gute Zusammenarbeit mit den Branchenorganisationen.

Aufgrund begrenzter Mittel wird es jedoch nicht möglich sein, Leistungen im gleichen Umfang für die gesamte Ernährungswirtschaft zu erbringen und es bedarf weiterhin eine Fokussierung. Dabei soll weiterhin der Nutzen für die landwirtschaftlichen Betriebe und die Bauernfamilien im Vordergrund stehen.

Beratungszentralen unterstützen die Beratungsdienste. Und eine gute Beratung ist ein wichtiges Bindeglied im Wissenstransfer zwischen Wissenschaft und Forschung und den Bauernfamilien. Auch die Vernetzung zwischen aller Akteuren der Wertschöpfungskette ist weiter zu stärken.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2, Abs. 1, Bst. e	e. die Lebensqualität und soziale Stellung der Bäuerinnen, Landwirtinnen und Landwirte in ihrem sozialen Umfeld zu fördern.	Es geht darum, nicht nur für Einzelpersonen aktiv zu werden, sondern auch das soziale System der Bauernfamilien zu stützen z.B. die Rolle der Bäuerin in der Gesellschaft und in der Familie bestärken.
Art. 2, Abs. 3, Bst. b	b. die Verbreitung von Informationen mit grosser Breitenwirkung .	Im Fokus ist die Wirkung der Massnahme. Gerade für Wandel oder Innovationen ist es wichtig, dass mit Nischen begonnen werden kann und dann erst Breitenwirkung erzielt werden kann (Leuchtturmprojekte).
Art. 2, Abs. 3, Bst. c	c. die Professionalität und den Wissensaustausch zwischen land- und ernährungswirtschaftlicher Forschung und Praxis sowie innerhalb der Landwirtschaft und der bäuerlichen Hauswirtschaft;	Die Beratungstätigkeit soll in erster Linie auf professionelles Arbeiten und Handeln ausgerichtet werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5, Abs. 4	Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) und die Kantone (vertreten durch die Landwirtschaftsdirektorenkonferenz) schliessen eine Leistungsvereinbarung ab, in der sie der Agridea die prioritären Handlungsfelder und verbindliche Tätigkeiten vorgeben.	Die Kantone werden durch die Landwirtschaftsdirektorenkonferenz (LDK) vertreten. Es gibt keine direkten Vereinbarungen zwischen BLW und einzelnen Kantonen.
Art. 6	Art. 6 Aufgaben der Beratungsdienste der Kantone und von Organisationen 1 Die Beratungsdienste der Kantone und von Organisationen sind in folgenden Bereichen tätig: a. Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und Produktionsressourcen ; b. Entwicklung des ländlichen Raums, Innovationsförderung und den Aufbau von Wertschöpfungsketten ; c. Begleitung des Strukturwandels zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Marktanpassung ; d. nachhaltige Produktion; e. Betriebswirtschaft, Hauswirtschaft, Agrartechnik, Digitalisierung und Ausrichtung auf den Markt; f. berufsbezogene Persönlichkeitsentwicklung und Unternehmensschulung	Mit diesen Ergänzungen wird konkretisiert, wie die Beratungsdienste Art. 2 umsetzen. Das beinhaltet auch die Klärung betreffs Ausweitung des Wirkungsbereichs auf die ganze Wertschöpfungskette. Digitalisierung ist ein so wichtiges Thema, dass uns eine explizite Erwähnung sinnvoll erscheint.
Art. 6, Abs. 2 Bst. f	f. Vernetzung von Forschung, Bildung und Beratung mit der land- und ernährungswirtschaftlichen Praxis.	Wir unterstützen die neu geschaffene Leistungskategorie f. Die Vernetzung von Forschung, Bildung und Beratung mit der land- und ernährungswirtschaftlichen Praxis ist uns ein zentrales Anliegen.
Art. 7	Art. 7 Anforderungen an das Fachpersonal Das Fachpersonal der Beratungszentralen und der Beratungsdienste von Organisationen müssen neben den fachlichen Kompetenzen die zur Ausübung der Tätigkeit notwendigen pädagogischen methodischen und didaktischen Qualifikationen aufweisen.	Wissensvermittlung und -transfer stehen im Vordergrund und weniger erzieherische Tätigkeit. Deshalb braucht es in erster Linie methodische und didaktische Fähigkeiten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 8 Abs. 1	1. Das BLW kann unterstützt dieer Agridea auf der Grundlage der Leistungsvereinbarung nach Artikel 5 Absatz 4 Finanzhilfen zur Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 4 ge- währen .	Aus dem NFA heraus besteht für das BLW eine verbindliche Aufgabe, die Agridea als nationale Beratungszentrale mit einer Finanzhilfe zu unterstützen.
Art. 10 Abs. 4	4 Die Finanzhilfen belaufen sich auf höchstens 75 Prozent der ausgewiesenen Kosten. Infrastrukturkosten sind in der Regel nicht anrechenbar; Für Infrastrukturen, die spezifisch für das Projekt erstellt werden (wie bspw. Apps oder Internetseiten), können Ausnahmen definiert werden.	<p>Je nach Auslegung des Begriffes Infrastruktur können Internetseiten oder Apps nicht mehr finanziert werden. Diese sind heute für gute Projekte unverzichtbar. So eine Auslegung der Infrastrukturkosten wurde es unmöglich machen, diese Investitionen zu finanzieren.</p> <p>Die Präzisierung ist zu einschränkend und zu streichen, denn das BLW hat im Rahmen der Gesuchbehandlung immer noch die Möglichkeit, auf die Finanzierung von Infrastrukturpositionen zu verzichten.</p>

BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:		
<p>Mit der Teilabschaffung der Generaleinfuhrbewilligungspflicht werden einseitig Importe um 2.7 Mio. Fr. verbilligt, ohne dass eine äquivalente Gegenleistung für die Inlandproduktion geschaffen wird. Daher lehnt der BVN diese Teilabschaffung ab. Die Aufweichung des Grenzschutzes für Butter durch die Senkung der Mindestpackungsgrössen von 25 auf 10 kg wird abgelehnt. Die Einfuhr von Butter muss weiterhin ausschliesslich in Grosspackungen mit 25 kg Mindestgewicht zugelassen werden. Die eingeführte Butter muss weiterhin zwingend im Inland verarbeitet werden.</p>		
Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art 5 Absatz 2, Mindestgrenzschutz Zucker	Verlängerung des befristeten Mindestgrenzschutzes von Fr. 7 je 100 kg Zucker bis 31.12.2022.	Die Festsetzung eines Mindestgrenzschutzes für Zucker im Rahmen des Hilfspaketes für die Schweizer Zuckerwirtschaft ist bis am 30.9.2021 befristet. Die Weiterführung der Massnahme und eine allfällige Verankerung im Landwirtschaftsgesetz werden zurzeit im Parlament behandelt. Falls bis Ende September 2021 keine parlamentarische Lösung vorliegt, ist der Mindestgrenzschutz bis 31.12.2022 auf Verordnungsstufe zu verlängern. Die internationalen Zuckerpreise sind nach wie vor sehr tief und der Importdruck von Billigzucker gross. Die Zuckerrübenfläche ist weiterhin rückläufig. Um einen kurzfristigen Preiszerfall sowie eine Anbau- und Versorgungslücke zu verhindern, muss der Mindestgrenzschutz bis zur Klärung im Parlament aufrechterhalten bleiben.
Art. 35, Abs. 4	Art. 35 Abs. 4 4 Das Teilzollkontingent Nr. 07.4 von 100 Tonnen wird versteigert. Butter im Rahmen des Teilzollkontingents Nr. 07.4 darf nur in Grossgebinden von mindestens 25 40Kilogramm eingeführt werden.	Die Mindestpackungsgrösse von 25 kg für Butterimporte ist zwingend beizubehalten. Die Einfuhr von Butter muss weiterhin ausschliesslich in Grosspackungen mit 25 kg Mindestgewicht zugelassen werden. Die eingeführte Butter muss weiterhin zwingend im Inland verarbeitet werden. Die Senkung von 25 bis 10 kg ist eine Lockerung, die wir nicht akzeptieren und kaum begründet ist.

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2, Bst. g ^{bis} und i	<p>Befallszone: Gebiet, in dem die Verbreitung eines Quarantäneorganismus oder eines problematischen Schadorganismus, der aber die Anforderungen für die Definition als Quarantäneorganismus nicht erfüllt und trotzdem eine Koordination auf nationaler Ebene erfordert, um wirksam bekämpft zu werden, soweit fortgeschritten ist, dass in diesem Gebiet die Tilgung des Organismus nicht mehr möglich ist;</p> <p>i. Pufferzone: befallsfreies Gebiet, das eine Befallszone oder einen Befallsherd umgibt;</p>	<p>Eine Grundlage für die Reglementierung von problematischen Schadorganismen (einschliesslich Unkraut – z. B. Erdmandel), die die erwähnten Anforderungen nicht erfüllen, aber für eine wirksame Bekämpfung eine Koordination auf nationaler Ebene erfordern, ist notwendig. Diese Schadorganismen, die zwar nicht in die Kategorie der Quarantäneorganismen fallen, stellen ebenfalls eine Gefahr dar und müssen Gegenstand einer koordinierten Bekämpfung sein, um ihre Verbreitung zu verhindern.</p>
Art. 16, Abs. 3	<p>Besteht ein besonders hohes Risiko, dass der betreffende Schadorganismus im Sinne von Art. 2 Bst. g^{bis} sich über die Befallszone hinaus ausbreitet, so kann das zuständige Bundesamt Massnahmen gegen die Ausbreitungsgefahr anordnen. Insbesondere kann es um eine Befallszone eine Pufferzone ausscheiden, in der Massnahmen gegen die Ausbreitungsgefahr ergriffen werden müssen. Die Ausdehnung der Pufferzone richtet sich nach dem Risiko, dass sich der betreffende Quarantäne Organismus über die Befallszone hinaus ausbreitet.</p>	<p>Anpassung analog zu jener von Art. 2 Bst. g^{bis}</p>
Art. 16, Abs. 3bis	<p>Vor der Ausscheidung einer Pufferzone hört das zuständige Bundesamt die zuständigen Dienste der betroffenen Kantone an. Es legt fest, welche Massnahmen in der Pufferzone gegen die Ausbreitungsgefahr des betreffenden Quarantäne-Organismus ergriffen werden müssen.</p>	<p>Anpassung analog zu jener von Art. 2 Bst. g^{bis}</p>

BR 09 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Änderung der Einfuhrperiode für Fleisch von Tieren der Rindviehgattung, Schweinefleisch in Hälften sowie zugeschnittene Rindsbinden gesalzen und gewürzt wird abgelehnt. Die angedachten Änderungen führen zu einer Benachteiligung der inländischen Fleischproduktion, die eine Feinsteuerung der Importe braucht um, den Druck auf den Markt zu verhindern.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Artikel 16 Absatz 3	Art. 16 Abs. 3 Bst. a und b 3 Als Einfuhrperiode gilt: a. für Fleisch von Tieren der Rindviehgattung, Schweinefleisch in Hälften sowie für zugeschnittene Rindsbinden, gesalzen und gewürzt: vier Wochen; b. für Fleisch von Tieren der Rindvieh -, Schaf-, Ziegen- und Pferdegattung, für zugeschnittene Rindsbinden, gesalzen und gewürzt, für Schweinefleisch in Hälften, für Geflügelfleisch inkl. Geflügelkonserven sowie für Schlachtnebenprodukte von Tieren der Rindvieh-, Schweine-, Pferde-, Schaf- und Ziegengattung und von Geflügel: das Jahresquartal;	Die bisherige Regelung ist beizubehalten. Die Verlängerung der Importperiode für diese wichtigen Fleischarten von einer Periode von vier Wochen auf eine quartalsweise Freigabe wird abgelehnt. Wie sie in den Erläuterungen selbst schreiben, sinken die Möglichkeiten der Feinsteuerung der Importe und damit der zeitnahen Reaktion auf Marktstörungen für diese Produktionen mit hohem Inlandanteil. Die Inlandproduktion wird einmal mehr durch Erleichterungen im Bereich der Einfuhren benachteiligt und damit wird das Einkommen der Bauernfamilien geschmälert. Die in den Erläuterungen erwähnte Begründung, dass mit der quartalsweisen Freigabe ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet wird, ist absurd. Die Importanteile für Schaffleisch werden quartalsweise freigegeben und dennoch wird ein grosser Teil dieser Importe auf dem Luftweg realisiert. Es erscheint uns zudem mehr als zynisch, dass das BLW nur den Transport in die Schweiz als klimarelevant beurteilt, nicht jedoch die eigentliche Fleischproduktion in Übersee. Grundsätzlich besteht kein Recht auf Beschaffung von Importwaren in Übersee und die Beschaffung aus Überseegebieten muss keinesfalls durch Anpassungen der behördlichen Vorgaben noch gefördert werden.

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Senkung der Zulagen für verkäste Milch ist nicht akzeptabel und stellt eine Schwächung des Mehrwerts der Käsewertschöpfungskette und des Grenzschutzes dar. Der Anstieg der verarbeiteten Mengen begründet diese Senkung von 15 auf 14 Rappen nicht. Die Verkäsungszulage in der Höhe von 15 Rappen ist nicht nur in der Milchpreisstützungsverordnung, sondern explizit in Art. 38 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft verankert. Das Budget für die Zulagen für verkäste Milch muss folglich erhöht werden.

Die Erhöhung von 4,5 auf 5 Rappen für die Zulagen für Verkehrsmilch wird unterstützt, wenn dies darauf abzielt, das dazu vorgesehene Kostenziel zu nutzen. In keinem Fall soll diese Erhöhung zulasten der anderen Milchzulagen gemacht werden. Für den BVN ist die Beibehaltung dieser beiden Zulagen als letztes Mittel einer Anpassung vorzuziehen, die der Schweizer Milchwertschöpfungskette schaden würde.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1c, Abs. 1	1 Die Zulage für verkäste Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch beträgt 15 14 Rappen pro Kilogramm Milch abzüglich des Betrags der Zulage für Verkehrsmilch nach Artikel 2a.	Eine Senkung von 15 auf 14 Rappen stellt eine direkte Schwächung des Grenzschutzes dar, dem einzigen Schutz des Käsemarktes! Das Budget für die Zulagen für verkäste Milch muss folglich erhöht werden. Die Verkäsungszulage in der Höhe von 15 Rappen ist nicht nur in der Milchpreisstützungsverordnung, sondern explizit in Art. 38 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft verankert.
Art. 2a Abs. 1	1 Für Verkehrsmilch, die von Kühen stammt, richtet das BLW den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen eine Zulage von 5 Rappen je Kilogramm aus.	Die vollständige Nutzung des Budgets von 78,8 Mio. Franken für Verkehrsmilch kann den Anstieg von 4,5 auf 5 Rappen pro kg begründen. Diese Erhöhung von 4,5 auf 5 Rappen ist hingegen nur akzeptabel, wenn sie nicht zulasten der anderen Milchzulagen geht.

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Zusammenführung der Verordnungen über die Tierverkehrsdatenbank (TVD-Verordnung) und über die Gebühren für den Tierverkehr (GebV-TVD) werden begrüsst.

BVN unterstützt den Ansatz dieser Verordnung, der die Aufgaben und Verantwortlichkeiten zwischen den an den Prozessen beteiligten Organisationen klärt. Der BVN wird noch eine detaillierte Analyse durchführen. Es ist wichtig, klar zwischen den öffentlichen Aufgaben der Identitas und ihren privaten Aufgaben zu unterscheiden. Darüber hinaus muss auf die strikte Einhaltung des Datenschutzes geachtet werden. Auch die Rolle des Bundes als Hauptaktionär muss weiter präzisiert werden.

Abgelehnt wird die Gebührenfinanzierung der Weiterentwicklung und der Ablösung der Informatiksysteme für den Tierverkehr. Diese beiden Aufgaben sind unverändert durch den Bund zu finanzieren.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
---	---	--

BR XX Verordnung über Einzelkulturbeiträge im Pflanzenbau (Einzelkulturbeitragsverordnung EKBV (910.17))

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Das befristete Hilfspaket für die Schweizer Zuckerwirtschaft und damit der erhöhte Einzelkulturbeitrag für Zuckerrüben von 2100 Franken pro Hektare laufen Ende 2021 aus. Falls aus der parlamentarischen Debatte zur Umsetzung der parlamentarischen Initiative 15.479 Pa. Iv. Bourgeois «*Stopp dem ruinösen Preisdumping beim Zucker! Sicherung der inländischen Zuckerwirtschaft*» innerhalb der erforderlichen Frist keine Lösungen vorliegen, soll der erhöhte Einzelkulturbeitrag für Zuckerrüben auf Verordnungsstufe bis 2022 weitergeführt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art 2, Buchstabe f	Erhaltung des Einzelkulturbeitrages für Zuckerrüben bei 2100 Franken pro Hektare bis Ende 2022	Die Erhöhung des Einzelkulturbeitrages für Zucker im Rahmen des Hilfspaketes für die Schweizer Zuckerwirtschaft ist bis am 31.12.2021 befristet. Die Weiterführung der Massnahme und eine allfällige Verankerung im Landwirtschaftsgesetz werden zurzeit im Parlament behandelt. Falls in der erforderlichen Frist keine parlamentarische Lösung vorliegt, ist der Einzelkulturbeitrag von 2100 Franken bis 31.12.2022 auf Verordnungsstufe zu erhalten. Die Herausforderungen im Zuckerrübenanbau haben seit Einführung des Hilfspaketes noch stark zugenommen (Wegfall der systemischen Saatgutbeizung, zunehmender Krankheitsdruck durch viröse Vergilbung, weitere Ausbreitung von Syndrom de basses richesses SBR). Die Anbaufläche ist für 2021 stark rückläufig. Um einen Einbruch der Anbaubereitschaft zu verhindern, muss der Einzelkulturbeitrag bis zur Klärung im Parlament auf dem aktuellen Niveau erhalten bleiben.

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2021

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2021

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2021

Organisation / Organizzazione	Bauernverband Obwalden 7120 BV OW Bauernverband Obwalden_2021.05.04
Adresse / Indirizzo	Bauernverband Obwalden Beckenriederstrasse 34 6374 Buochs
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Buochs, 04.05.2021

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. **D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11)	4
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	5
BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)	8
BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	11
BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20).....	12
BR 09 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)	13
BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	14
BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali	15
BR XX Verordnung über Einzelkulturbeiträge im Pflanzenbau (Einzelkulturbeitragsverordnung EKBV (910.17).....	16

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der Bauernverband Obwalden dankt für die Möglichkeit der Stellungnahme. Gerne listen wir nachfolgend unsere wichtigsten Anliegen zum Agrarpaket auf, welche wir in den einzelnen Artikel detaillierter umschreiben:

- Die vorgeschlagene Reduktion der Verkäsungszulage von 15 auf 14 Rappen lehnen wir ab. Wir beantragen jedoch eine Budgeterhöhung, damit die im Landwirtschaftsgesetz verankerten 15 Rappen je Kilogramm verkäste Milch weiterhin ausgerichtet werden können.
- Die Erhöhung der Milchzulage von 4.5 auf 5 Rappen werden vom BVO begrüsst.
- Die Aufweichung des Grenzschatzes für Butter durch die Senkung der Mindestpackungsgrössen von 25 auf 10 kg wird abgelehnt. Die Einfuhr von Butter muss weiterhin ausschliesslich in Grosspackungen mit 25 kg Mindestgewicht zugelassen werden.
- Der BVO lehnt die Verlängerung der Einfuhrperiode von vier Wochen auf ein Jahresquartal ab. Die heutige Regelung funktioniert einwandfrei und ermöglicht bedarfsgerechte Importe. Die Klimaschutzbegründung des BLWs für eine längere Importperiode erscheint uns dabei mehr als zynisch.
- Verschärfungen im Bereich der Direktzahlungskürzungen, insbesondere im Wiederholungsfall, lehnt der BVO ab.
- Die vorgesehenen Direktzahlungskürzungen bei einem Verstoss gegen die Luftreinhalteverordnung lehnt der BVO ab. Verstösse in diesem Bereich werden mit Strafverfahren bereits heute geahndet. Der BVO ist grundsätzlich gegen Doppelbestrafungen.

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Anpassungen dieser Verordnung sind unausgewogen. In der Konsequenz wird die Schweizer Landwirtschaft mit zusätzlichen Gebühren belastet und die Importe diverser Produkte werden durch den Wegfall der Generaleinfuhrbewilligungspflicht begünstigt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 1, Ziffer 6.8	6.8 Bearbeitung eines Zulassungsgesuches für im Ausland zugelassene Pflanzenschutzmittel, die in der Schweiz bewilligten Pflanzenschutzmitteln entsprechen (Art. 36) 50 Franken	Diese Gebühr wurde bisher nicht erhoben, also brauchte es sie nicht und ist daher auch konsequenterweise nicht einzuführen.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 35 Abs. 7	7 Zu keinen Beiträgen berechtigten Flächen, die mit Baum- schulen, Forstpflanzen, Christbäumen , Zierpflanzen, Hanf, der nicht zur Nutzung der Fasern und der Samen angebaut wird, oder Gewächshäusern mit festem Fundament belegt sind.	Der BVO unterstützt grundsätzlich diese Änderung. Die Christbäume sind aber ebenfalls davon auszunehmen.
Art. 41 Abs. 3bis – 3ter	<p>3bis Er passt für die Ausrichtung der Beiträge ab 2023 den Normalbesatz von Sömmerungs- und Gemeinschaftsweide- betrieben mit nicht gemolkenen Schafen an, wenn die durchschnittliche Bestossung in den Referenzjahren 2021 und 2022, gerechnet mit den GVE-Faktoren nach den Zif- fern 3.2—3.4 des Anhangs der LBV2, über 100 Prozent des bisherigen Normalbesatzes liegt. Der neue Normalbe- satz entspricht:</p> <p>a. für Betriebe, die in den Referenzjahren bis zu 100 Pro- zent des Normalbesatzes, nach Berechnung mit den GVE- Faktoren nach Ziffern 3.2 – 3.4 des Anhangs LBV gültig am 1.1.21, bestossen waren: dieser Bestossung, jedoch ge- rechnet mit den GVE-Faktoren nach den Ziffern 3.2—3.4 des Anhangs der LBV;</p> <p>b. für Betriebe, die in den Referenzjahren über 100 Prozent des Normalbesatzes, nach Berechnung mit den GVE-Fak- toren nach Ziffern 3.2 – 3.4 des Anhangs LBV gültig am 1.1.21, bestossen waren: dem bisherigen Normalbesatz multipliziert mit der durchschnittlichen Bestossung in den Referenzjahren, gerechnet mit den GVE-Faktoren nach den</p>	<p>Art. 3bis ist zum besseren Verständnis zu präzisieren.</p> <p>In den Absätzen von Bst. a und b sind mit dem Bezug auf die geltende Regelung zu ergänzen.</p> <p>Bemerkungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es wird praktisch immer zu Anpassungen des Normalbe- satzes kommen, ausser es wurden bisher ausschliess- lich Schafe, die älter als 1 Jahr alt waren und keine oder nur eine geringe Anzahl jüngerer Tiere gesömmert. Oder die Bestossung unterschreitet den Normalbesatz we- sentlich. - Die Festsetzung nach Fall a) oder nach Berechnung nach Fall b) führen in jedem Fall zur Reduktion der Bes- tossung, im Vergleich der aktuellen Bestossung mit den neuen Faktoren berechnet. - Zu beachten wird für die Tierhalter (Talbetrieb und Söm- merungsbetrieb) sein, dass mit dem älter werden der Jungtiere eine volle Bestossung beim Alpaufzug zu einer Überstossung bis zur Alpabfahrt führen kann. Dieser Umstand ist den Tierhaltern zu kommunizieren und

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Ziffern 3.2—3.4 des Anhangs der LBV, geteilt durch die durchschnittliche Bestossung, nach Berechnung mit den GVE-Faktoren nach Ziffern 3.2 – 3.4 des Anhangs LBV gültig am 1.1.21, in den Referenzjahren.</p> <p>3ter Liegt ein Bewirtschaftungsplan vor, so erhöht der Kanton den Normalbesatz nach Absatz 3bis nur, wenn dies sachgerecht ist.</p>	<p>ihnen Instrumente zur Verfügung zu stellen, dass sie diese Entwicklung vor der Alpfahrt abschätzen können.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Da die Referenzperiode nur 2 Jahre umfasst, sind aussergewöhnlichen Entwicklungen wie z.B. eine vorzeitige Alpentleerung infolge Wolfspräsenz bei der Anpassung des Normalbesatzes zu berücksichtigen.
Art. 115f	<p>Art. 115f Übergangsbestimmung zur Änderung vom... 2024</p> <p>Die Beiträge werden im Jahr 2022 nicht gekürzt für Mängel nach Anhang 8 Ziffer 2.3a.1 Buchstabe a oder b.</p>	<p>Die vorgesehenen Direktzahlungskürzungen ab dem Jahr 2023 bei einem Verstoss gegen die Luftreinhalteverordnung lehnt der BVO ab. Verstösse in diesem Bereich werden mit Strafverfahren bereits heute geahndet. Der BVO ist grundsätzlich gegen Doppelbestrafungen.</p>
Anhang 8, Ziff. 2.2.1	<p>2.2.1 Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen, von Beträgen pro Einheit und über die Vergabe von Punkten, die folgendermassen in Beträge umgerechnet werden:</p> <p>Summe der Punkte minus 10 Punkte, dividiert durch 100 und dann multipliziert mit 1000 Franken pro Hektare LN des Betriebs.</p> <p>Liegt die Summe der Punkte aus Wiederholungsfällen bei 110 Punkten oder mehr, so werden im Beitragsjahr keine Direktzahlungen ausgerichtet.</p> <p>Die Punkte bei einem Mangel, die Pauschalbeträge und die Beträge pro Einheit werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht.</p>	<p>Der BVO lehnt die Verschärfungen im Wiederholungsfall als übertrieben ab.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni						
Ziff. 2.2.4 Bst. b	<table border="1"> <tr> <td data-bbox="629 264 1173 288">Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td data-bbox="1173 264 1352 288">Kürzung</td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 288 1173 424">b. Keine vorschriftsgemässe Bewirtschaftung von Objekten in Inventaren nationaler Bedeutung, inklusive der dazugehörigen Pufferstreifen, bei vorliegendem rechtskräftigem Entscheid (Art. 15)</td> <td data-bbox="1173 288 1352 424">5 Pte. pro Objekt</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	b. Keine vorschriftsgemässe Bewirtschaftung von Objekten in Inventaren nationaler Bedeutung, inklusive der dazugehörigen Pufferstreifen, bei vorliegendem rechtskräftigem Entscheid (Art. 15)	5 Pte. pro Objekt	Der BVO lehnt eine Verschärfung ab (siehe oben).		
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung							
b. Keine vorschriftsgemässe Bewirtschaftung von Objekten in Inventaren nationaler Bedeutung, inklusive der dazugehörigen Pufferstreifen, bei vorliegendem rechtskräftigem Entscheid (Art. 15)	5 Pte. pro Objekt							
Ziffer 2.3a	<p data-bbox="629 472 869 496">2.3a Luftreinhaltung</p> <p data-bbox="629 544 1323 600">2.3a.1 Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen und mit Beträgen pro ha.</p> <p data-bbox="629 647 1301 743">Die Pauschalbeträge und die Beträge pro ha werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht.</p> <p data-bbox="629 791 1312 919">Gewährt die zuständige Behörde eine Frist zur Sanierung von Anlagen zur Lagerung, so werden bei festgestellten Mängeln innerhalb dieser Frist keine Kürzungen nach Buchstabe a vorgenommen.</p> <table border="1" data-bbox="629 959 1352 1185"> <tr> <td data-bbox="629 959 1173 983">Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td data-bbox="1173 959 1352 983">Kürzung</td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 983 1173 1070">a. Nicht konforme Lagerung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)</td> <td data-bbox="1173 983 1352 1070">300 Fr.</td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 1070 1173 1185">b. Nicht konforme Ausbringung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)</td> <td data-bbox="1173 1070 1352 1185">300 Fr./ha x betroffene Fläche in ha</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	a. Nicht konforme Lagerung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)	300 Fr.	b. Nicht konforme Ausbringung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)	300 Fr./ha x betroffene Fläche in ha	<p data-bbox="1364 472 2087 887">Die vorgesehenen Direktzahlungskürzungen bei einem Verstoss gegen die Luftreinhalteverordnung lehnt der BVO ab. Verstösse in diesem Bereich werden mit Strafverfahren bereits heute geahndet. Der BVO ist grundsätzlich gegen Doppelbestrafungen. Zudem wird die Beurteilung der Pflicht (konforme Ausbringung) bei Betrieben zwischen den Zonen sowie in der Hügellzone und Bergzone aber auch Obstbetrieben sehr komplex und es existiert dann ein Generalverdacht, sobald mit dem Prallteller ausgebracht wird. Fragwürdig erscheint ebenfalls die Einführung von Sanktionen, bei welchen noch über Jahre Übergangsfristen am Laufen sind.</p> <p data-bbox="1364 927 2087 1094">Die Kontrollen des baulichen Gewässerschutzes sind auf gutem Weg. Das aktuelle Vorgehen, dass keine Kürzungen vorgenommen werden, hingegen Fristen zur Verbesserung der baulichen Situation festgelegt werden, hat sich in der Praxis bewährt und stösst auf breite Akzeptanz.</p>
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung							
a. Nicht konforme Lagerung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)	300 Fr.							
b. Nicht konforme Ausbringung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)	300 Fr./ha x betroffene Fläche in ha							
Ziff. 2.9.2	2.9.2 Die Punkte bei einem Mangel werden im ersten Wiederholungsfall um 50 Punkte erhöht. Ab dem zweiten Wiederholungsfall werden die Punkte um 100 Punkte erhöht bzw. es werden keine BTS- bzw. RAUS-Beiträge für die entsprechende Tierkategorie ausgerichtet. Die Pauschalbeträge werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht.	Der BVO lehnt die Verschärfungen im Wiederholungsfall als übertrieben ab.						

BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der BVO begrüsst die Totalrevision der LBVo. Die Wissens- und Beratungslandschaft hat sich in den letzten Jahren stark gewandelt, insbesondere durch Reorganisationen bei Agridea und Agroscope.

Wir erachten die Ausweitung des Wirkungsbereichs auf Land- und Ernährungswirtschaft als sinnvoll. Sie bringt die zunehmende Vernetzung und die vielfältigen Schnittstellen zwischen den Akteuren in der gesamten Wertschöpfungskette zum Ausdruck. Von besonderer Bedeutung ist dabei die gute Zusammenarbeit mit den Branchenorganisationen.

Aufgrund begrenzter Mittel wird es jedoch nicht möglich sein, Leistungen im gleichen Umfang für die gesamte Ernährungswirtschaft zu erbringen und es bedarf weiterhin eine Fokussierung. Dabei soll weiterhin der Nutzen für die landwirtschaftlichen Betriebe und die Bauernfamilien im Vordergrund stehen.

Beratungszentralen unterstützen die Beratungsdienste. Und eine gute Beratung ist ein wichtiges Bindeglied im Wissenstransfer zwischen Wissenschaft und Forschung und den Bauernfamilien. Auch die Vernetzung zwischen aller Akteuren der Wertschöpfungskette ist weiter zu stärken.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2, Abs. 1, Bst. e	e. die Lebensqualität und soziale Stellung der Bäuerinnen, Landwirtinnen und Landwirte in ihrem sozialen Umfeld zu fördern.	Es geht darum, nicht nur für Einzelpersonen aktiv zu werden, sondern auch das soziale System der Bauernfamilien zu stützen z.B. die Rolle der Bäuerin in der Gesellschaft und in der Familie bestärken.
Art. 2, Abs. 3, Bst. b	b. die Verbreitung von Informationen mit grosser Breitenwirkung .	Im Fokus ist die Wirkung der Massnahme. Gerade für Wandel oder Innovationen ist es wichtig, dass mit Nischen begonnen werden kann und dann erst Breitenwirkung erzielt werden kann (Leuchtturmprojekte).
Art. 2, Abs. 3, Bst. c	c. die Professionalität und den Wissensaustausch zwischen land- und ernährungswirtschaftlicher Forschung und Praxis sowie innerhalb der Landwirtschaft und der bäuerlichen Hauswirtschaft;	Die Beratungstätigkeit soll in erster Linie auf professionelles Arbeiten und Handeln ausgerichtet werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5, Abs. 4	Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) und die Kantone (vertreten durch die Landwirtschaftsdirektorenkonferenz) schliessen eine Leistungsvereinbarung ab, in der sie der Agridea die prioritären Handlungsfelder und verbindliche Tätigkeiten vorgeben.	Die Kantone werden durch die Landwirtschaftsdirektorenkonferenz (LDK) vertreten. Es gibt keine direkten Vereinbarungen zwischen BLW und einzelnen Kantonen.
Art. 6	Art. 6 Aufgaben der Beratungsdienste der Kantone und von Organisationen 1 Die Beratungsdienste der Kantone und von Organisationen sind in folgenden Bereichen tätig: a. Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und Produktionsressourcen ; b. Entwicklung des ländlichen Raums, Innovationsförderung und den Aufbau von Wertschöpfungsketten ; c. Begleitung des Strukturwandels zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Marktanpassung ; d. nachhaltige Produktion; e. Betriebswirtschaft, Hauswirtschaft, Agrartechnik, Digitalisierung und Ausrichtung auf den Markt; f. berufsbezogene Persönlichkeitsentwicklung und Unternehmensschulung	Mit diesen Ergänzungen wird konkretisiert, wie die Beratungsdienste Art. 2 umsetzen. Das beinhaltet auch die Klärung betreffs Ausweitung des Wirkungsbereichs auf die ganze Wertschöpfungskette. Digitalisierung ist ein so wichtiges Thema, dass uns eine explizite Erwähnung sinnvoll erscheint.
Art. 6, Abs. 2 Bst. f	f. Vernetzung von Forschung, Bildung und Beratung mit der land- und ernährungswirtschaftlichen Praxis.	Wir unterstützen die neu geschaffene Leistungskategorie f. Die Vernetzung von Forschung, Bildung und Beratung mit der land- und ernährungswirtschaftlichen Praxis ist uns ein zentrales Anliegen.
Art. 7	Art. 7 Anforderungen an das Fachpersonal Das Fachpersonal der Beratungszentralen und der Beratungsdienste von Organisationen müssen neben den fachlichen Kompetenzen die zur Ausübung der Tätigkeit notwendigen pädagogischen methodischen und didaktischen Qualifikationen aufweisen.	Wissensvermittlung und -transfer stehen im Vordergrund und weniger erzieherische Tätigkeit. Deshalb braucht es in erster Linie methodische und didaktische Fähigkeiten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 8 Abs. 1	1. Das BLW kann unterstützt die Agridea auf der Grundlage der Leistungsvereinbarung nach Artikel 5 Absatz 4 Finanzhilfen zur Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 4 ge- währen .	Aus dem NFA heraus besteht für das BLW eine verbindliche Aufgabe, die Agridea als nationale Beratungszentrale mit einer Finanzhilfe zu unterstützen.
Art. 10 Abs. 4	4 Die Finanzhilfen belaufen sich auf höchstens 75 Prozent der ausgewiesenen Kosten. Infrastrukturkosten sind in der Regel nicht anrechenbar; Für Infrastrukturen, die spezifisch für das Projekt erstellt werden (wie bspw. Apps oder Internetseiten), können Ausnahmen definiert werden.	<p>Je nach Auslegung des Begriffes Infrastruktur können Internetseiten oder Apps nicht mehr finanziert werden. Diese sind heute für gute Projekte unverzichtbar. So eine Auslegung der Infrastrukturkosten würde es unmöglich machen, diese Investitionen zu finanzieren.</p> <p>Die Präzisierung ist zu einschränkend und zu streichen, denn das BLW hat im Rahmen der Gesuchbehandlung immer noch die Möglichkeit, auf die Finanzierung von Infrastrukturpositionen zu verzichten.</p>

BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:		
<p>Mit der Teilabschaffung der Generaleinfuhrbewilligungspflicht werden einseitig Importe um 2.7 Mio. Fr. verbilligt, ohne dass eine äquivalente Gegenleistung für die Inlandproduktion geschaffen wird. Daher lehnt der BVO diese Teilabschaffung ab. Die Aufweichung des Grenzschutzes für Butter durch die Senkung der Mindestpackungsgrössen von 25 auf 10 kg wird abgelehnt. Die Einfuhr von Butter muss weiterhin ausschliesslich in Grosspackungen mit 25 kg Mindestgewicht zugelassen werden. Die eingeführte Butter muss weiterhin zwingend im Inland verarbeitet werden.</p>		
Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art 5 Absatz 2, Mindestgrenzschutz Zucker	Verlängerung des befristeten Mindestgrenzschutzes von Fr. 7 je 100 kg Zucker bis 31.12.2022.	Die Festsetzung eines Mindestgrenzschutzes für Zucker im Rahmen des Hilfspaketes für die Schweizer Zuckerwirtschaft ist bis am 30.9.2021 befristet. Die Weiterführung der Massnahme und eine allfällige Verankerung im Landwirtschaftsgesetz werden zurzeit im Parlament behandelt. Falls bis Ende September 2021 keine parlamentarische Lösung vorliegt, ist der Mindestgrenzschutz bis 31.12.2022 auf Verordnungsstufe zu verlängern. Die internationalen Zuckerpreise sind nach wie vor sehr tief und der Importdruck von Billigzucker gross. Die Zuckerrübenfläche ist weiterhin rückläufig. Um einen kurzfristigen Preiszerfall sowie eine Anbau- und Versorgungslücke zu verhindern, muss der Mindestgrenzschutz bis zur Klärung im Parlament aufrechterhalten bleiben.
Art. 35, Abs. 4	Art. 35 Abs. 4 4 Das Teilzollkontingent Nr. 07.4 von 100 Tonnen wird versteigert. Butter im Rahmen des Teilzollkontingents Nr. 07.4 darf nur in Grossgebinden von mindestens 25 40Kilogramm eingeführt werden.	Die Mindestpackungsgrösse von 25 kg für Butterimporte ist zwingend beizubehalten. Die Einfuhr von Butter muss weiterhin ausschliesslich in Grosspackungen mit 25 kg Mindestgewicht zugelassen werden. Die eingeführte Butter muss weiterhin zwingend im Inland verarbeitet werden. Die Senkung von 25 bis 10 kg ist eine Lockerung, die wir nicht akzeptieren und kaum begründet ist.

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2, Bst. g ^{bis} und i	<p>Befallszone: Gebiet, in dem die Verbreitung eines Quarantäneorganismus oder eines problematischen Schadorganismus, der aber die Anforderungen für die Definition als Quarantäneorganismus nicht erfüllt und trotzdem eine Koordination auf nationaler Ebene erfordert, um wirksam bekämpft zu werden, soweit fortgeschritten ist, dass in diesem Gebiet die Tilgung des Organismus nicht mehr möglich ist;</p> <p>i. Pufferzone: befallsfreies Gebiet, das eine Befallszone oder einen Befallsherd umgibt;</p>	<p>Eine Grundlage für die Reglementierung von problematischen Schadorganismen (einschliesslich Unkraut – z. B. Erdmandel), die die erwähnten Anforderungen nicht erfüllen, aber für eine wirksame Bekämpfung eine Koordination auf nationaler Ebene erfordern, ist notwendig. Diese Schadorganismen, die zwar nicht in die Kategorie der Quarantäneorganismen fallen, stellen ebenfalls eine Gefahr dar und müssen Gegenstand einer koordinierten Bekämpfung sein, um ihre Verbreitung zu verhindern.</p>
Art. 16, Abs. 3	<p>Besteht ein besonders hohes Risiko, dass der betreffende Schadorganismus im Sinne von Art. 2 Bst. g^{bis} sich über die Befallszone hinaus ausbreitet, so kann das zuständige Bundesamt Massnahmen gegen die Ausbreitungsgefahr anordnen. Insbesondere kann es um eine Befallszone eine Pufferzone ausscheiden, in der Massnahmen gegen die Ausbreitungsgefahr ergriffen werden müssen. Die Ausdehnung der Pufferzone richtet sich nach dem Risiko, dass sich der betreffende Quarantäne Organismus über die Befallszone hinaus ausbreitet.</p>	<p>Anpassung analog zu jener von Art. 2 Bst. g^{bis}</p>
Art. 16, Abs. 3bis	<p>Vor der Ausscheidung einer Pufferzone hört das zuständige Bundesamt die zuständigen Dienste der betroffenen Kantone an. Es legt fest, welche Massnahmen in der Pufferzone gegen die Ausbreitungsgefahr des betreffenden Quarantäne-Organismus ergriffen werden müssen.</p>	<p>Anpassung analog zu jener von Art. 2 Bst. g^{bis}</p>

BR 09 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Änderung der Einfuhrperiode für Fleisch von Tieren der Rindviehgattung, Schweinefleisch in Hälften sowie zugeschnittene Rindsbinden gesalzen und gewürzt wird abgelehnt. Die angedachten Änderungen führen zu einer Benachteiligung der inländischen Fleischproduktion, die eine Feinsteuerung der Importe braucht um, den Druck auf den Markt zu verhindern.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Artikel 16 Absatz 3	Art. 16 Abs. 3 Bst. a und b 3 Als Einfuhrperiode gilt: a. für Fleisch von Tieren der Rindviehgattung, Schweinefleisch in Hälften sowie für zugeschnittene Rindsbinden, gesalzen und gewürzt: vier Wochen; b. für Fleisch von Tieren der Rindvieh -, Schaf-, Ziegen- und Pferdegattung, für zugeschnittene Rindsbinden, gesalzen und gewürzt, für Schweinefleisch in Hälften, für Geflügelfleisch inkl. Geflügelkonserven sowie für Schlachtnebenprodukte von Tieren der Rindvieh-, Schweine-, Pferde-, Schaf- und Ziegengattung und von Geflügel: das Jahresquartal;	Die bisherige Regelung ist beizubehalten. Die Verlängerung der Importperiode für diese wichtigen Fleischarten von einer Periode von vier Wochen auf eine quartalsweise Freigabe wird abgelehnt. Wie sie in den Erläuterungen selbst schreiben, sinken die Möglichkeiten der Feinsteuerung der Importe und damit der zeitnahen Reaktion auf Marktstörungen für diese Produktionen mit hohem Inlandanteil. Die Inlandproduktion wird einmal mehr durch Erleichterungen im Bereich der Einfuhren benachteiligt und damit wird das Einkommen der Bauernfamilien geschmälert. Die in den Erläuterungen erwähnte Begründung, dass mit der quartalsweisen Freigabe ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet wird, ist absurd. Die Importanteile für Schaffleisch werden quartalsweise freigegeben und dennoch wird ein grosser Teil dieser Importe auf dem Luftweg realisiert. Es erscheint uns zudem mehr als zynisch, dass das BLW nur den Transport in die Schweiz als klimarelevant beurteilt, nicht jedoch die eigentliche Fleischproduktion in Übersee. Grundsätzlich besteht kein Recht auf Beschaffung von Importwaren in Übersee und die Beschaffung aus Überseegebieten muss keinesfalls durch Anpassungen der behördlichen Vorgaben noch gefördert werden.

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Senkung der Zulagen für verkäste Milch ist nicht akzeptabel und stellt eine Schwächung des Mehrwerts der Käsewertschöpfungskette und des Grenzschutzes dar. Der Anstieg der verarbeiteten Mengen begründet diese Senkung von 15 auf 14 Rappen nicht. Die Verkäsungszulage in der Höhe von 15 Rappen ist nicht nur in der Milchpreisstützungsverordnung, sondern explizit in Art. 38 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft verankert. Das Budget für die Zulagen für verkäste Milch muss folglich erhöht werden.

Die Erhöhung von 4,5 auf 5 Rappen für die Zulagen für Verkehrsmilch wird unterstützt, wenn dies darauf abzielt, das dazu vorgesehene Kostenziel zu nutzen. In keinem Fall soll diese Erhöhung zulasten der anderen Milchzulagen gemacht werden. Für den BVO ist die Beibehaltung dieser beiden Zulagen als letztes Mittel einer Anpassung vorzuziehen, die der Schweizer Milchwertschöpfungskette schaden würde.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1c, Abs. 1	1 Die Zulage für verkäste Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch beträgt 15 14 Rappen pro Kilogramm Milch abzüglich des Betrags der Zulage für Verkehrsmilch nach Artikel 2a.	Eine Senkung von 15 auf 14 Rappen stellt eine direkte Schwächung des Grenzschutzes dar, dem einzigen Schutz des Käsemarktes! Das Budget für die Zulagen für verkäste Milch muss folglich erhöht werden. Die Verkäsungszulage in der Höhe von 15 Rappen ist nicht nur in der Milchpreisstützungsverordnung, sondern explizit in Art. 38 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft verankert.
Art. 2a Abs. 1	1 Für Verkehrsmilch, die von Kühen stammt, richtet das BLW den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen eine Zulage von 5 Rappen je Kilogramm aus.	Die vollständige Nutzung des Budgets von 78,8 Mio. Franken für Verkehrsmilch kann den Anstieg von 4,5 auf 5 Rappen pro kg begründen. Diese Erhöhung von 4,5 auf 5 Rappen ist hingegen nur akzeptabel, wenn sie nicht zulasten der anderen Milchzulagen geht.

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Zusammenführung der Verordnungen über die Tierverkehrsdatenbank (TVD-Verordnung) und über die Gebühren für den Tierverkehr (GebV-TVD) werden begrüsst.

BVO unterstützt den Ansatz dieser Verordnung, der die Aufgaben und Verantwortlichkeiten zwischen den an den Prozessen beteiligten Organisationen klärt. Der BVO wird noch eine detaillierte Analyse durchführen. Es ist wichtig, klar zwischen den öffentlichen Aufgaben der Identitas und ihren privaten Aufgaben zu unterscheiden. Darüber hinaus muss auf die strikte Einhaltung des Datenschutzes geachtet werden. Auch die Rolle des Bundes als Hauptaktionär muss weiter präzisiert werden.

Abgelehnt wird die Gebührenfinanzierung der Weiterentwicklung und der Ablösung der Informatiksysteme für den Tierverkehr. Diese beiden Aufgaben sind unverändert durch den Bund zu finanzieren.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
---	---	--

BR XX Verordnung über Einzelkulturbeiträge im Pflanzenbau (Einzelkulturbeitragsverordnung EKBV (910.17))

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Das befristete Hilfspaket für die Schweizer Zuckerwirtschaft und damit der erhöhte Einzelkulturbeitrag für Zuckerrüben von 2100 Franken pro Hektare laufen Ende 2021 aus. Falls aus der parlamentarischen Debatte zur Umsetzung der parlamentarischen Initiative 15.479 Pa. Iv. Bourgeois «*Stopp dem ruinösen Preisdumping beim Zucker! Sicherung der inländischen Zuckerwirtschaft*» innerhalb der erforderlichen Frist keine Lösungen vorliegen, soll der erhöhte Einzelkulturbeitrag für Zuckerrüben auf Verordnungsstufe bis 2022 weitergeführt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art 2, Buchstabe f	Erhaltung des Einzelkulturbeitrages für Zuckerrüben bei 2100 Franken pro Hektare bis Ende 2022	Die Erhöhung des Einzelkulturbeitrages für Zucker im Rahmen des Hilfspaketes für die Schweizer Zuckerwirtschaft ist bis am 31.12.2021 befristet. Die Weiterführung der Massnahme und eine allfällige Verankerung im Landwirtschaftsgesetz werden zurzeit im Parlament behandelt. Falls in der erforderlichen Frist keine parlamentarische Lösung vorliegt, ist der Einzelkulturbeitrag von 2100 Franken bis 31.12.2022 auf Verordnungsstufe zu erhalten. Die Herausforderungen im Zuckerrübenanbau haben seit Einführung des Hilfspaketes noch stark zugenommen (Wegfall der systemischen Saatgutbeizung, zunehmender Krankheitsdruck durch viröse Vergilbung, weitere Ausbreitung von Syndrom de basses richesses SBR). Die Anbaufläche ist für 2021 stark rückläufig. Um einen Einbruch der Anbaubereitschaft zu verhindern, muss der Einzelkulturbeitrag bis zur Klärung im Parlament auf dem aktuellen Niveau erhalten bleiben.

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2021

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2021

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2021

Organisation / Organizzazione	Bauernverband Uri 7130 BV UR Bauernverband Uri_2021.05.04
Adresse / Indirizzo	Bauernverband Uri Beckenriederstrasse 34 6374 Buochs
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Buochs, 04.05.2021

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11)	4
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	5
BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)	8
BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	11
BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20).....	12
BR 09 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)	13
BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	14
BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali	15
BR XX Verordnung über Einzelkulturbeiträge im Pflanzenbau (Einzelkulturbeitragsverordnung EKBV (910.17).....	16

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der Bauernverband Uri dankt für die Möglichkeit der Stellungnahme. Gerne listen wir nachfolgend unsere wichtigsten Anliegen zum Agrarpaket auf, welche wir in den einzelnen Artikel detaillierter umschreiben:

- Die vorgeschlagene Reduktion der Verkäsungszulage von 15 auf 14 Rappen lehnen wir ab. Wir beantragen jedoch eine Budgeterhöhung, damit die im Landwirtschaftsgesetz verankerten 15 Rappen je Kilogramm verkäste Milch weiterhin ausgerichtet werden können.
- Die Erhöhung der Milchzulage von 4.5 auf 5 Rappen werden vom BVU begrüsst.
- Die Aufweichung des Grenzschatzes für Butter durch die Senkung der Mindestpackungsgrössen von 25 auf 10 kg wird abgelehnt. Die Einfuhr von Butter muss weiterhin ausschliesslich in Grosspackungen mit 25 kg Mindestgewicht zugelassen werden.
- Der BVU lehnt die Verlängerung der Einfuhrperiode von vier Wochen auf ein Jahresquartal ab. Die heutige Regelung funktioniert einwandfrei und ermöglicht bedarfsgerechte Importe. Die Klimaschutzbegründung des BLWs für eine längere Importperiode erscheint uns dabei mehr als zynisch.
- Verschärfungen im Bereich der Direktzahlungskürzungen, insbesondere im Wiederholungsfall, lehnt der BVU ab.
- Die vorgesehenen Direktzahlungskürzungen bei einem Verstoss gegen die Luftreinhalteverordnung lehnt der BVU ab. Verstösse in diesem Bereich werden mit Strafverfahren bereits heute geahndet. Der BVU ist grundsätzlich gegen Doppelbestrafungen.

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Anpassungen dieser Verordnung sind unausgewogen. In der Konsequenz wird die Schweizer Landwirtschaft mit zusätzlichen Gebühren belastet und die Importe diverser Produkte werden durch den Wegfall der Generaleinfuhrbewilligungspflicht begünstigt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 1, Ziffer 6.8	6.8 Bearbeitung eines Zulassungsgesuches für im Ausland zugelassene Pflanzenschutzmittel, die in der Schweiz bewilligten Pflanzenschutzmitteln entsprechen (Art. 36) 50 Franken	Diese Gebühr wurde bisher nicht erhoben, also brauchte es sie nicht und ist daher auch konsequenterweise nicht einzuführen.

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 35 Abs. 7	7 Zu keinen Beiträgen berechtigten Flächen, die mit Baum-schulen, Forstpflanzen, Christbäumen , Zierpflanzen, Hanf, der nicht zur Nutzung der Fasern und der Samen angebaut wird, oder Gewächshäusern mit festem Fundament belegt sind.	Der BVU unterstützt grundsätzlich diese Änderung. Die Christbäume sind aber ebenfalls davon auszunehmen.
Art. 41 Abs. 3bis – 3ter	<p>3bis Er passt für die Ausrichtung der Beiträge ab 2023 den Normalbesatz von Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben mit nicht gemolkenen Schafen an, wenn die durchschnittliche Bestossung in den Referenzjahren 2021 und 2022, gerechnet mit den GVE-Faktoren nach den Ziffern 3.2—3.4 des Anhangs der LBV2, über 100 Prozent des bisherigen Normalbesatzes liegt. Der neue Normalbesatz entspricht:</p> <p>a. für Betriebe, die in den Referenzjahren bis zu 100 Prozent des Normalbesatzes, nach Berechnung mit den GVE-Faktoren nach Ziffern 3.2 – 3.4 des Anhangs LBV gültig am 1.1.21, bestossen waren: dieser Bestossung, jedoch gerechnet mit den GVE-Faktoren nach den Ziffern 3.2—3.4 des Anhangs der LBV;</p> <p>b. für Betriebe, die in den Referenzjahren über 100 Prozent des Normalbesatzes, nach Berechnung mit den GVE-Faktoren nach Ziffern 3.2 – 3.4 des Anhangs LBV gültig am 1.1.21, bestossen waren: dem bisherigen Normalbesatz multipliziert mit der durchschnittlichen Bestossung in den Referenzjahren, gerechnet mit den GVE-Faktoren nach den</p>	<p>Art. 3bis ist zum besseren Verständnis zu präzisieren.</p> <p>In den Absätzen von Bst. a und b sind mit dem Bezug auf die geltende Regelung zu ergänzen.</p> <p>Bemerkungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es wird praktisch immer zu Anpassungen des Normalbesatzes kommen, ausser es wurden bisher ausschliesslich Schafe, die älter als 1 Jahr alt waren und keine oder nur eine geringe Anzahl jüngerer Tiere gesömmert. Oder die Bestossung unterschreitet den Normalbesatz wesentlich. - Die Festsetzung nach Fall a) oder nach Berechnung nach Fall b) führen in jedem Fall zur Reduktion der Bestossung, im Vergleich der aktuellen Bestossung mit den neuen Faktoren berechnet. - Zu beachten wird für die Tierhalter (Talbetrieb und Sömmerungsbetrieb) sein, dass mit dem älter werden der Jungtiere eine volle Bestossung beim Alpaufzug zu einer Überstossung bis zur Alpabfahrt führen kann. Dieser Umstand ist den Tierhaltern zu kommunizieren und

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Ziffern 3.2—3.4 des Anhangs der LBV, geteilt durch die durchschnittliche Bestossung, nach Berechnung mit den GVE-Faktoren nach Ziffern 3.2 – 3.4 des Anhangs LBV gültig am 1.1.21, in den Referenzjahren.</p> <p>3ter Liegt ein Bewirtschaftungsplan vor, so erhöht der Kanton den Normalbesatz nach Absatz 3bis nur, wenn dies sachgerecht ist.</p>	<p>ihnen Instrumente zur Verfügung zu stellen, dass sie diese Entwicklung vor der Alpfahrt abschätzen können.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Da die Referenzperiode nur 2 Jahre umfasst, sind aussergewöhnlichen Entwicklungen wie z.B. eine vorzeitige Alpentleerung infolge Wolfspräsenz bei der Anpassung des Normalbesatzes zu berücksichtigen.
Art. 115f	<p>Art. 115f Übergangsbestimmung zur Änderung vom... 2024</p> <p>Die Beiträge werden im Jahr 2022 nicht gekürzt für Mängel nach Anhang 8 Ziffer 2.3a.1 Buchstabe a oder b.</p>	<p>Die vorgesehenen Direktzahlungskürzungen ab dem Jahr 2023 bei einem Verstoss gegen die Luftreinhalteverordnung lehnt der BVU ab. Verstösse in diesem Bereich werden mit Strafverfahren bereits heute geahndet. Der BVU ist grundsätzlich gegen Doppelbestrafungen.</p>
Anhang 8, Ziff. 2.2.1	<p>2.2.1 Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen, von Beträgen pro Einheit und über die Vergabe von Punkten, die folgendermassen in Beträge umgerechnet werden:</p> <p>Summe der Punkte minus 10 Punkte, dividiert durch 100 und dann multipliziert mit 1000 Franken pro Hektare LN des Betriebs.</p> <p>Liegt die Summe der Punkte aus Wiederholungsfällen bei 110 Punkten oder mehr, so werden im Beitragsjahr keine Direktzahlungen ausgerichtet.</p> <p>Die Punkte bei einem Mangel, die Pauschalbeträge und die Beträge pro Einheit werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht.</p>	<p>Der BVU lehnt die Verschärfungen im Wiederholungsfall als übertrieben ab.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni						
Ziff. 2.2.4 Bst. b	<table border="1"> <tr> <td data-bbox="629 264 1173 288">Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td data-bbox="1173 264 1352 288">Kürzung</td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 288 1173 424">b. Keine vorschriftsgemässe Bewirtschaftung von Objekten in Inventaren nationaler Bedeutung, inklusive der dazugehörigen Pufferstreifen, bei vorliegendem rechtskräftigem Entscheid (Art. 15)</td> <td data-bbox="1173 288 1352 424">5 Pte. pro Objekt</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	b. Keine vorschriftsgemässe Bewirtschaftung von Objekten in Inventaren nationaler Bedeutung, inklusive der dazugehörigen Pufferstreifen, bei vorliegendem rechtskräftigem Entscheid (Art. 15)	5 Pte. pro Objekt	Der BVU lehnt eine Verschärfung ab (siehe oben).		
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung							
b. Keine vorschriftsgemässe Bewirtschaftung von Objekten in Inventaren nationaler Bedeutung, inklusive der dazugehörigen Pufferstreifen, bei vorliegendem rechtskräftigem Entscheid (Art. 15)	5 Pte. pro Objekt							
Ziffer 2.3a	<p data-bbox="629 472 869 496">2.3a Luftreinhaltung</p> <p data-bbox="629 544 1323 600">2.3a.1 Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen und mit Beträgen pro ha.</p> <p data-bbox="629 647 1301 743">Die Pauschalbeträge und die Beträge pro ha werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht.</p> <p data-bbox="629 791 1312 919">Gewährt die zuständige Behörde eine Frist zur Sanierung von Anlagen zur Lagerung, so werden bei festgestellten Mängeln innerhalb dieser Frist keine Kürzungen nach Buchstabe a vorgenommen.</p> <table border="1" data-bbox="629 959 1352 1185"> <tr> <td data-bbox="629 967 1173 991">Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td data-bbox="1173 967 1352 991">Kürzung</td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 991 1173 1062">a. Nicht konforme Lagerung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)</td> <td data-bbox="1173 991 1352 1062">300 Fr.</td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 1078 1173 1134">b. Nicht konforme Ausbringung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)</td> <td data-bbox="1173 1078 1352 1134">300 Fr./ha x betroffene Fläche in ha</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	a. Nicht konforme Lagerung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)	300 Fr.	b. Nicht konforme Ausbringung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)	300 Fr./ha x betroffene Fläche in ha	<p data-bbox="1364 472 2087 887">Die vorgesehenen Direktzahlungskürzungen bei einem Verstoss gegen die Luftreinhalteverordnung lehnt der BVU ab. Verstösse in diesem Bereich werden mit Strafverfahren bereits heute geahndet. Der BVU ist grundsätzlich gegen Doppelbestrafungen. Zudem wird die Beurteilung der Pflicht (konforme Ausbringung) bei Betrieben zwischen den Zonen sowie in der Hügellzone und Bergzone aber auch Obstbetrieben sehr komplex und es existiert dann ein Generalverdacht, sobald mit dem Prallteller ausgebracht wird. Fragwürdig erscheint ebenfalls die Einführung von Sanktionen, bei welchen noch über Jahre Übergangsfristen am Laufen sind.</p> <p data-bbox="1364 927 2087 1094">Die Kontrollen des baulichen Gewässerschutzes sind auf gutem Weg. Das aktuelle Vorgehen, dass keine Kürzungen vorgenommen werden, hingegen Fristen zur Verbesserung der baulichen Situation festgelegt werden, hat sich in der Praxis bewährt und stösst auf breite Akzeptanz.</p>
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung							
a. Nicht konforme Lagerung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)	300 Fr.							
b. Nicht konforme Ausbringung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)	300 Fr./ha x betroffene Fläche in ha							
Ziff. 2.9.2	2.9.2 Die Punkte bei einem Mangel werden im ersten Wiederholungsfall um 50 Punkte erhöht. Ab dem zweiten Wiederholungsfall werden die Punkte um 100 Punkte erhöht bzw. es werden keine BTS- bzw. RAUS-Beiträge für die entsprechende Tierkategorie ausgerichtet. Die Pauschalbeträge werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht.	Der BVU lehnt die Verschärfungen im Wiederholungsfall als übertrieben ab.						

BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der BVU begrüsst die Totalrevision der LBVU. Die Wissens- und Beratungslandschaft hat sich in den letzten Jahren stark gewandelt, insbesondere durch Reorganisationen bei Agridea und Agroscope.

Wir erachten die Ausweitung des Wirkungsbereichs auf Land- und Ernährungswirtschaft als sinnvoll. Sie bringt die zunehmende Vernetzung und die vielfältigen Schnittstellen zwischen den Akteuren in der gesamten Wertschöpfungskette zum Ausdruck. Von besonderer Bedeutung ist dabei die gute Zusammenarbeit mit den Branchenorganisationen.

Aufgrund begrenzter Mittel wird es jedoch nicht möglich sein, Leistungen im gleichen Umfang für die gesamte Ernährungswirtschaft zu erbringen und es bedarf weiterhin eine Fokussierung. Dabei soll weiterhin der Nutzen für die landwirtschaftlichen Betriebe und die Bauernfamilien im Vordergrund stehen.

Beratungszentralen unterstützen die Beratungsdienste. Und eine gute Beratung ist ein wichtiges Bindeglied im Wissenstransfer zwischen Wissenschaft und Forschung und den Bauernfamilien. Auch die Vernetzung zwischen aller Akteuren der Wertschöpfungskette ist weiter zu stärken.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2, Abs. 1, Bst. e	e. die Lebensqualität und soziale Stellung der Bäuerinnen, Landwirtinnen und Landwirte in ihrem sozialen Umfeld zu fördern.	Es geht darum, nicht nur für Einzelpersonen aktiv zu werden, sondern auch das soziale System der Bauernfamilien zu stützen z.B. die Rolle der Bäuerin in der Gesellschaft und in der Familie bestärken.
Art. 2, Abs. 3, Bst. b	b. die Verbreitung von Informationen mit grosser Breitenwirkung .	Im Fokus ist die Wirkung der Massnahme. Gerade für Wandel oder Innovationen ist es wichtig, dass mit Nischen begonnen werden kann und dann erst Breitenwirkung erzielt werden kann (Leuchtturmprojekte).
Art. 2, Abs. 3, Bst. c	c. die Professionalität und den Wissensaustausch zwischen land- und ernährungswirtschaftlicher Forschung und Praxis sowie innerhalb der Landwirtschaft und der bäuerlichen Hauswirtschaft;	Die Beratungstätigkeit soll in erster Linie auf professionelles Arbeiten und Handeln ausgerichtet werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5, Abs. 4	Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) und die Kantone (vertreten durch die Landwirtschaftsdirektorenkonferenz) schliessen eine Leistungsvereinbarung ab, in der sie der Agridea die prioritären Handlungsfelder und verbindliche Tätigkeiten vorgeben.	Die Kantone werden durch die Landwirtschaftsdirektorenkonferenz (LDK) vertreten. Es gibt keine direkten Vereinbarungen zwischen BLW und einzelnen Kantonen.
Art. 6	Art. 6 Aufgaben der Beratungsdienste der Kantone und von Organisationen 1 Die Beratungsdienste der Kantone und von Organisationen sind in folgenden Bereichen tätig: a. Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und Produktionsressourcen ; b. Entwicklung des ländlichen Raums, Innovationsförderung und den Aufbau von Wertschöpfungsketten ; c. Begleitung des Strukturwandels zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Marktanpassung ; d. nachhaltige Produktion; e. Betriebswirtschaft, Hauswirtschaft, Agrartechnik, Digitalisierung und Ausrichtung auf den Markt; f. berufsbezogene Persönlichkeitsentwicklung und Unternehmensschulung	Mit diesen Ergänzungen wird konkretisiert, wie die Beratungsdienste Art. 2 umsetzen. Das beinhaltet auch die Klärung betreffs Ausweitung des Wirkungsbereichs auf die ganze Wertschöpfungskette. Digitalisierung ist ein so wichtiges Thema, dass uns eine explizite Erwähnung sinnvoll erscheint.
Art. 6, Abs. 2 Bst. f	f. Vernetzung von Forschung, Bildung und Beratung mit der land- und ernährungswirtschaftlichen Praxis.	Wir unterstützen die neu geschaffene Leistungskategorie f. Die Vernetzung von Forschung, Bildung und Beratung mit der land- und ernährungswirtschaftlichen Praxis ist uns ein zentrales Anliegen.
Art. 7	Art. 7 Anforderungen an das Fachpersonal Das Fachpersonal der Beratungszentralen und der Beratungsdienste von Organisationen müssen neben den fachlichen Kompetenzen die zur Ausübung der Tätigkeit notwendigen pädagogischen methodischen und didaktischen Qualifikationen aufweisen.	Wissensvermittlung und -transfer stehen im Vordergrund und weniger erzieherische Tätigkeit. Deshalb braucht es in erster Linie methodische und didaktische Fähigkeiten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 8 Abs. 1	1. Das BLW kann unterstützt dieer Agridea auf der Grundlage der Leistungsvereinbarung nach Artikel 5 Absatz 4 Finanzhilfen zur Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 4 ge- währen .	Aus dem NFA heraus besteht für das BLW eine verbindliche Aufgabe, die Agridea als nationale Beratungszentrale mit einer Finanzhilfe zu unterstützen.
Art. 10 Abs. 4	4 Die Finanzhilfen belaufen sich auf höchstens 75 Prozent der ausgewiesenen Kosten. Infrastrukturkosten sind in der Regel nicht anrechenbar; Für Infrastrukturen, die spezifisch für das Projekt erstellt werden (wie bspw. Apps oder Internetseiten), können Ausnahmen definiert werden.	<p>Je nach Auslegung des Begriffes Infrastruktur können Internetseiten oder Apps nicht mehr finanziert werden. Diese sind heute für gute Projekte unverzichtbar. So eine Auslegung der Infrastrukturkosten wurde es unmöglich machen, diese Investitionen zu finanzieren.</p> <p>Die Präzisierung ist zu einschränkend und zu streichen, denn das BLW hat im Rahmen der Gesuchbehandlung immer noch die Möglichkeit, auf die Finanzierung von Infrastrukturpositionen zu verzichten.</p>

BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:		
<p>Mit der Teilabschaffung der Generaleinfuhrbewilligungspflicht werden einseitig Importe um 2.7 Mio. Fr. verbilligt, ohne dass eine äquivalente Gegenleistung für die Inlandproduktion geschaffen wird. Daher lehnt der BVU diese Teilabschaffung ab. Die Aufweichung des Grenzschutzes für Butter durch die Senkung der Mindestpackungsgrössen von 25 auf 10 kg wird abgelehnt. Die Einfuhr von Butter muss weiterhin ausschliesslich in Grosspackungen mit 25 kg Mindestgewicht zugelassen werden. Die eingeführte Butter muss weiterhin zwingend im Inland verarbeitet werden.</p>		
Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art 5 Absatz 2, Mindestgrenzschutz Zucker	Verlängerung des befristeten Mindestgrenzschutzes von Fr. 7 je 100 kg Zucker bis 31.12.2022.	Die Festsetzung eines Mindestgrenzschutzes für Zucker im Rahmen des Hilfspaketes für die Schweizer Zuckerwirtschaft ist bis am 30.9.2021 befristet. Die Weiterführung der Massnahme und eine allfällige Verankerung im Landwirtschaftsgesetz werden zurzeit im Parlament behandelt. Falls bis Ende September 2021 keine parlamentarische Lösung vorliegt, ist der Mindestgrenzschutz bis 31.12.2022 auf Verordnungsstufe zu verlängern. Die internationalen Zuckerpreise sind nach wie vor sehr tief und der Importdruck von Billigzucker gross. Die Zuckerrübenfläche ist weiterhin rückläufig. Um einen kurzfristigen Preiszerfall sowie eine Anbau- und Versorgungslücke zu verhindern, muss der Mindestgrenzschutz bis zur Klärung im Parlament aufrechterhalten bleiben.
Art. 35, Abs. 4	Art. 35 Abs. 4 4 Das Teilzollkontingent Nr. 07.4 von 100 Tonnen wird versteigert. Butter im Rahmen des Teilzollkontingents Nr. 07.4 darf nur in Grossgebinden von mindestens 25 40Kilogramm eingeführt werden.	Die Mindestpackungsgrösse von 25 kg für Butterimporte ist zwingend beizubehalten. Die Einfuhr von Butter muss weiterhin ausschliesslich in Grosspackungen mit 25 kg Mindestgewicht zugelassen werden. Die eingeführte Butter muss weiterhin zwingend im Inland verarbeitet werden. Die Senkung von 25 bis 10 kg ist eine Lockerung, die wir nicht akzeptieren und kaum begründet ist.

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2, Bst. g ^{bis} und i	<p>Befallszone: Gebiet, in dem die Verbreitung eines Quarantäneorganismus oder eines problematischen Schadorganismus, der aber die Anforderungen für die Definition als Quarantäneorganismus nicht erfüllt und trotzdem eine Koordination auf nationaler Ebene erfordert, um wirksam bekämpft zu werden, soweit fortgeschritten ist, dass in diesem Gebiet die Tilgung des Organismus nicht mehr möglich ist;</p> <p>i. Pufferzone: befallsfreies Gebiet, das eine Befallszone oder einen Befallsherd umgibt;</p>	<p>Eine Grundlage für die Reglementierung von problematischen Schadorganismen (einschliesslich Unkraut – z. B. Erdmandel), die die erwähnten Anforderungen nicht erfüllen, aber für eine wirksame Bekämpfung eine Koordination auf nationaler Ebene erfordern, ist notwendig. Diese Schadorganismen, die zwar nicht in die Kategorie der Quarantäneorganismen fallen, stellen ebenfalls eine Gefahr dar und müssen Gegenstand einer koordinierten Bekämpfung sein, um ihre Verbreitung zu verhindern.</p>
Art. 16, Abs. 3	<p>Besteht ein besonders hohes Risiko, dass der betreffende Schadorganismus im Sinne von Art. 2 Bst. g^{bis} sich über die Befallszone hinaus ausbreitet, so kann das zuständige Bundesamt Massnahmen gegen die Ausbreitungsgefahr anordnen. Insbesondere kann es um eine Befallszone eine Pufferzone ausscheiden, in der Massnahmen gegen die Ausbreitungsgefahr ergriffen werden müssen. Die Ausdehnung der Pufferzone richtet sich nach dem Risiko, dass sich der betreffende Quarantäne Organismus über die Befallszone hinaus ausbreitet.</p>	<p>Anpassung analog zu jener von Art. 2 Bst. g^{bis}</p>
Art. 16, Abs. 3bis	<p>Vor der Ausscheidung einer Pufferzone hört das zuständige Bundesamt die zuständigen Dienste der betroffenen Kantone an. Es legt fest, welche Massnahmen in der Pufferzone gegen die Ausbreitungsgefahr des betreffenden Quarantäne-Organismus ergriffen werden müssen.</p>	<p>Anpassung analog zu jener von Art. 2 Bst. g^{bis}</p>

BR 09 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Änderung der Einfuhrperiode für Fleisch von Tieren der Rindviehgattung, Schweinefleisch in Hälften sowie zugeschnittene Rindsbinden gesalzen und gewürzt wird abgelehnt. Die angedachten Änderungen führen zu einer Benachteiligung der inländischen Fleischproduktion, die eine Feinsteuerung der Importe braucht um, den Druck auf den Markt zu verhindern.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Artikel 16 Absatz 3	Art. 16 Abs. 3 Bst. a und b 3 Als Einfuhrperiode gilt: a. für Fleisch von Tieren der Rindviehgattung, Schweinefleisch in Hälften sowie für zugeschnittene Rindsbinden, gesalzen und gewürzt: vier Wochen; b. für Fleisch von Tieren der Rindvieh -, Schaf-, Ziegen- und Pferdegattung, für zugeschnittene Rindsbinden, gesalzen und gewürzt, für Schweinefleisch in Hälften, für Geflügelfleisch inkl. Geflügelkonserven sowie für Schlachtnebenprodukte von Tieren der Rindvieh-, Schweine-, Pferde-, Schaf- und Ziegengattung und von Geflügel: das Jahresquartal;	Die bisherige Regelung ist beizubehalten. Die Verlängerung der Importperiode für diese wichtigen Fleischarten von einer Periode von vier Wochen auf eine quartalsweise Freigabe wird abgelehnt. Wie sie in den Erläuterungen selbst schreiben, sinken die Möglichkeiten der Feinsteuerung der Importe und damit der zeitnahen Reaktion auf Marktstörungen für diese Produktionen mit hohem Inlandanteil. Die Inlandproduktion wird einmal mehr durch Erleichterungen im Bereich der Einfuhren benachteiligt und damit wird das Einkommen der Bauernfamilien geschmälert. Die in den Erläuterungen erwähnte Begründung, dass mit der quartalsweisen Freigabe ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet wird, ist absurd. Die Importanteile für Schaffleisch werden quartalsweise freigegeben und dennoch wird ein grosser Teil dieser Importe auf dem Luftweg realisiert. Es erscheint uns zudem mehr als zynisch, dass das BLW nur den Transport in die Schweiz als klimarelevant beurteilt, nicht jedoch die eigentliche Fleischproduktion in Übersee. Grundsätzlich besteht kein Recht auf Beschaffung von Importwaren in Übersee und die Beschaffung aus Überseegebieten muss keinesfalls durch Anpassungen der behördlichen Vorgaben noch gefördert werden.

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Senkung der Zulagen für verkäste Milch ist nicht akzeptabel und stellt eine Schwächung des Mehrwerts der Käsewertschöpfungskette und des Grenzschutzes dar. Der Anstieg der verarbeiteten Mengen begründet diese Senkung von 15 auf 14 Rappen nicht. Die Verkäsungszulage in der Höhe von 15 Rappen ist nicht nur in der Milchpreisstützungsverordnung, sondern explizit in Art. 38 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft verankert. Das Budget für die Zulagen für verkäste Milch muss folglich erhöht werden.

Die Erhöhung von 4,5 auf 5 Rappen für die Zulagen für Verkehrsmilch wird unterstützt, wenn dies darauf abzielt, das dazu vorgesehene Kostenziel zu nutzen. In keinem Fall soll diese Erhöhung zulasten der anderen Milchzulagen gemacht werden. Für den BVU ist die Beibehaltung dieser beiden Zulagen als letztes Mittel einer Anpassung vorzuziehen, die der Schweizer Milchwertschöpfungskette schaden würde.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1c, Abs. 1	1 Die Zulage für verkäste Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch beträgt 15 14 Rappen pro Kilogramm Milch abzüglich des Betrags der Zulage für Verkehrsmilch nach Artikel 2a.	Eine Senkung von 15 auf 14 Rappen stellt eine direkte Schwächung des Grenzschutzes dar, dem einzigen Schutz des Käsemarktes! Das Budget für die Zulagen für verkäste Milch muss folglich erhöht werden. Die Verkäsungszulage in der Höhe von 15 Rappen ist nicht nur in der Milchpreisstützungsverordnung, sondern explizit in Art. 38 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft verankert.
Art. 2a Abs. 1	1 Für Verkehrsmilch, die von Kühen stammt, richtet das BLW den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen eine Zulage von 5 Rappen je Kilogramm aus.	Die vollständige Nutzung des Budgets von 78,8 Mio. Franken für Verkehrsmilch kann den Anstieg von 4,5 auf 5 Rappen pro kg begründen. Diese Erhöhung von 4,5 auf 5 Rappen ist hingegen nur akzeptabel, wenn sie nicht zulasten der anderen Milchzulagen geht.

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Zusammenführung der Verordnungen über die Tierverkehrsdatenbank (TVD-Verordnung) und über die Gebühren für den Tierverkehr (GebV-TVD) werden begrüsst.

BVU unterstützt den Ansatz dieser Verordnung, der die Aufgaben und Verantwortlichkeiten zwischen den an den Prozessen beteiligten Organisationen klärt. Der BVU wird noch eine detaillierte Analyse durchführen. Es ist wichtig, klar zwischen den öffentlichen Aufgaben der Identitas und ihren privaten Aufgaben zu unterscheiden. Darüber hinaus muss auf die strikte Einhaltung des Datenschutzes geachtet werden. Auch die Rolle des Bundes als Hauptaktionär muss weiter präzisiert werden.

Abgelehnt wird die Gebührenfinanzierung der Weiterentwicklung und der Ablösung der Informatiksysteme für den Tierverkehr. Diese beiden Aufgaben sind unverändert durch den Bund zu finanzieren.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
---	---	--

BR XX Verordnung über Einzelkulturbeiträge im Pflanzenbau (Einzelkulturbeitragsverordnung EKBV (910.17))

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Das befristete Hilfspaket für die Schweizer Zuckerwirtschaft und damit der erhöhte Einzelkulturbeitrag für Zuckerrüben von 2100 Franken pro Hektare laufen Ende 2021 aus. Falls aus der parlamentarischen Debatte zur Umsetzung der parlamentarischen Initiative 15.479 Pa. Iv. Bourgeois «*Stopp dem ruinösen Preisdumping beim Zucker! Sicherung der inländischen Zuckerwirtschaft*» innerhalb der erforderlichen Frist keine Lösungen vorliegen, soll der erhöhte Einzelkulturbeitrag für Zuckerrüben auf Verordnungsstufe bis 2022 weitergeführt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art 2, Buchstabe f	Erhaltung des Einzelkulturbeitrages für Zuckerrüben bei 2100 Franken pro Hektare bis Ende 2022	Die Erhöhung des Einzelkulturbeitrages für Zucker im Rahmen des Hilfspaketes für die Schweizer Zuckerwirtschaft ist bis am 31.12.2021 befristet. Die Weiterführung der Massnahme und eine allfällige Verankerung im Landwirtschaftsgesetz werden zurzeit im Parlament behandelt. Falls in der erforderlichen Frist keine parlamentarische Lösung vorliegt, ist der Einzelkulturbeitrag von 2100 Franken bis 31.12.2022 auf Verordnungsstufe zu erhalten. Die Herausforderungen im Zuckerrübenanbau haben seit Einführung des Hilfspaketes noch stark zugenommen (Wegfall der systemischen Saatgutbeizung, zunehmender Krankheitsdruck durch viröse Vergilbung, weitere Ausbreitung von Syndrom de basses richesses SBR). Die Anbaufläche ist für 2021 stark rückläufig. Um einen Einbruch der Anbaubereitschaft zu verhindern, muss der Einzelkulturbeitrag bis zur Klärung im Parlament auf dem aktuellen Niveau erhalten bleiben.

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2021

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2021

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2021

Organisation / Organizzazione	Berner Bauern Verband (BEBV) 7150 BEBV Berner Bauern Verband_2021.04.20
Adresse / Indirizzo	Berner Bauern Verband Milchstrasse 9 3072 Ostermundigen karin.oesch@bernerbauern.ch
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	20. April 2021  Hans Jörg Rüegsegger Präsident  Karin Oesch Geschäftsführerin

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11)	4
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	5
BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)	13
BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	16
BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20).....	18
BR 06 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161).....	20
BR 07 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)	21
BR 08 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310).....	22
BR 09 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)	25
BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	26
BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali.....	28
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	30
BR XX Verordnung über Einzelkulturbeiträge im Pflanzenbau (Einzelkulturbeitragsverordnung EKBV (910.17).....	31

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der Berner Bauern Verband (BEBV) dankt dem Bundesrat für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen dieser Anhörung des landwirtschaftlichen Verordnungspakets 2021. Der BEBV hat ebenfalls eine interne Vernehmlassung durchgeführt und hat diese Stellungnahme am 19. April 2021 durch seinen Vorstand verabschiedet.

Wir begrüßen die durch die Entwicklung der allgemeinen Rahmenbedingungen notwendig gewordenen Anpassungen und insbesondere die Massnahmen für die administrativen Vereinfachungen; allerdings mit zwei Anmerkungen:

1. Zahlreiche Vereinfachungen betreffen die Verwaltung. Es ist zwingend, dass auch die Bauernfamilien davon profitieren können;
2. Es wäre falsch, wenn die administrativen Vereinfachungen der Massnahmen an der Grenze die Importförderung unterstützen. Denn die Importe halten die Anforderungen, die an die heimische Produktion gestellt werden, sehr oft nicht ein.

Für bestimmte Massnahmen ist es wichtig, dass die Anpassungsvorschläge auf die Marktrealität abgestimmt bleiben.

Das befristete Hilfspaket für die Schweizer Zuckerwirtschaft läuft Ende 2021 aus. Das Parlament diskutiert zurzeit die Umsetzung der parlamentarischen Initiative 15.479 Pa. Iv. Bourgeois «Stopp dem ruinösen Preisdumping beim Zucker! Sicherung der inländischen Zuckerwirtschaft» Falls in der erforderlichen Frist keine parlamentarischen Lösungen vorliegen, müssen die Massnahmen auf Verordnungsstufe als Übergangslösung bis Ende 2022 weitergeführt werden. Das internationale Zuckerpreisniveau ist nach wie vor tief, die Herausforderungen im Anbau gross die Zuckerrübenanbaufläche rückläufig. Die Branche ist dringend auf eine nahtlose Weiterführung der Massnahmen angewiesen. Ein Unterbruch hätte einen Einbruch der Anbaufläche mit verheerenden Folgen für die Verarbeitungsbetriebe und die Versorgung mit Schweizer Zucker zur Folge.

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Anpassungen dieser Verordnung sind unausgewogen. In der Konsequenz wird die Schweizer Landwirtschaft mit zusätzlichen Gebühren belastet und die Importe diverser Produkte werden durch den Wegfall der Generaleinfuhrbewilligungspflicht begünstigt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 1, Ziffer 6.8	6.8 Bearbeitung eines Zulassungsgesuches für im Ausland zugelassene Pflanzenschutzmittel, die in der Schweiz bewilligten Pflanzenschutzmitteln entsprechen (Art. 36) 50 Franken	Diese Gebühr wurde bisher nicht erhoben, also brauchte es sie nicht und ist daher auch konsequenterweise nicht einzuführen.

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 35 Abs. 7	7 Zu keinen Beiträgen berechtigten Flächen, die mit Baumschulen, Forstpflanzen, Christbäumen , Zierpflanzen, Hanf, der nicht zur Nutzung der Fasern und der Samen angebaut wird, oder Gewächshäusern mit festem Fundament belegt sind.	Der BEBV unterstützt grundsätzlich diese Änderung. Die Christbäume sind aber ebenfalls davon auszunehmen.
Art. 36 Abs. 2 Bst. a und 3	2 Für die Bestimmung der Bestossung von Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben sind folgende Bemessungsperioden massgebend: a. für Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel sowie Tiere der Pferde-, Schaf- und Ziegen gattung: das Beitragsjahr bis zum 31. Oktober; 3 Der Bestand an Tieren der Rindergattung und Wasserbüffeln, Tieren der Pferde- Schaf- und Ziegen gattung sowie Bisons wird anhand der Daten der Tierverkehrsdatenbank erhoben.	Ergänzung der Schaf- und Ziegen gattung Der BEBV begrüsst die administrative Vereinfachung über die Erfassung der TVD.
Art. 37 Abs. 1	1 Für die Bestimmung des Bestands an Tieren der Rindergattung und Wasserbüffeln, Tieren der Pferde-, Schaf- und Ziegen gattung sowie Bisons ist die Anzahl Tiertage in der Bemessungsperiode massgebend. Es werden nur Tiertage berücksichtigt, bei denen eine eindeutige Standortzuord-	Der BEBV unterstützt grundsätzlich diese Änderung. <i>Eine Äusserung durch den Ziegen- und Schafzuchtverband ist aber noch erforderlich.</i>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	nung der Tiere möglich ist. Tiere ohne gültige Geburtsmeldung werden nicht berücksichtigt.	
Art. 41 Abs. 3bis – 3ter	<p>3bis Er passt für die Ausrichtung der Beiträge ab 2023 den Normalbesatz von Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidetrieben mit nicht gemolkenen, gemolkenen Schafen und Ziegen an, wenn die durchschnittliche Bestossung in den Referenzjahren 2021 und 2022, gerechnet mit den GVE-Faktoren nach den Ziffern 3.2—3.4 des Anhangs der LBV2, über 100 Prozent des bisherigen Normalbesatzes liegt. Der neue Normalbesatz entspricht:</p> <p>a. für Betriebe, die in den Referenzjahren bis zu 100 Prozent des Normalbesatzes, nach Berechnung mit den GVE-Faktoren nach Ziffern 3.2 – 3.4 des Anhangs LBV gültig am 1.1.21, bestossen waren: dieser Bestossung, jedoch gerechnet mit den GVE-Faktoren nach den Ziffern 3.2—3.4 des Anhangs der LBV;</p> <p>b. für Betriebe, die in den Referenzjahren über 100 Prozent des Normalbesatzes, nach Berechnung mit den GVE-Faktoren nach Ziffern 3.2 – 3.4 des Anhangs LBV gültig am 1.1.21, bestossen waren: dem bisherigen Normalbesatz multipliziert mit der durchschnittlichen Bestossung in den Referenzjahren, gerechnet mit den GVE-Faktoren nach den Ziffern 3.2—3.4 des Anhangs der LBV, geteilt durch die durchschnittliche Bestossung, nach Berechnung mit den GVE-Faktoren nach Ziffern 3.2 – 3.4 des Anhangs LBV gültig am 1.1.21, in den Referenzjahren.</p> <p>3ter Liegt ein Bewirtschaftungsplan vor, so erhöht der Kanton den Normalbesatz nach Absatz 3bis nur, wenn dies sachgerecht ist.</p>	<p>Art. 3bis ist zum besseren Verständnis zu präzisieren.</p> <p>In den Absätzen von Bst. a und b sind mit dem Bezug auf die geltende Regelung zu ergänzen.</p> <p>Bemerkungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es wird praktisch immer zu Anpassungen des Normalbesatzes kommen, ausser es wurden bisher ausschliesslich Schafe, die älter als 1 Jahr alt waren und keine oder nur eine geringe Anzahl jüngerer Tiere gesömmert. Oder die Bestossung unterschreitet den Normalbesatz wesentlich. - Die Festsetzung nach Fall a) oder nach Berechnung nach Fall b) führt in jedem Fall zur Reduktion der Bestossung, im Vergleich der aktuellen Bestossung mit den neuen Faktoren berechnet. - Zu beachten wird für die Tierhalter (Talbetrieb und Sömmerungsbetrieb) sein, dass mit dem älter werden der Jungtiere eine volle Bestossung beim Alpaufzug zu einer Überstossung bis zur Alpabfahrt führen kann. Dieser Umstand ist den Tierhaltern zu kommunizieren und ihnen Instrumente zur Verfügung zu stellen, dass sie diese Entwicklung vor der Alpabfahrt abschätzen können. - Da die Referenzperiode nur 2 Jahre umfasst, sind aussergewöhnlichen Entwicklungen wie z.B. eine vorzeitige Alpentleerung infolge Wolfspräsenz bei der Anpassung des Normalbesatzes zu berücksichtigen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 76	Kantonale Sonderzulassungen 1 Die Kantone erteilen einzelbetriebliche Sonderzulassungen nach Anhang 6 Buchstabe A Ziffer 7.10 sowie Buchstabe B Ziffern 1.4, 1.7 und 2.6 schriftlich.	Neu ist Verweis auf Ziffer 1.4. Diese regelt welcher Bereich eines unterdachten Auslaufes als ungedeckt gilt. Der BEBV unterstützt grundsätzlich diese Änderung.
Art. 76a	Projekte zur Weiterentwicklung der Bestimmungen für die Tierwohlbeiträge 1 Im Rahmen von Projekten, mit denen im Hinblick auf die Weiterentwicklung der Bestimmungen für die Tierwohlbeiträge alternative Regelungen getestet werden, kann von einzelnen Anforderungen der Artikel 74 und 75 und nach Anhang 6 abgewichen werden, sofern die Regelungen in Bezug auf das Tierwohl mindestens gleichwertig sind und das Projekt wissenschaftlich begleitet wird. 2 Die Abweichungen bedürfen der Bewilligung des BLW.	Neu Der BEBV unterstützt grundsätzlich diese Änderung, dass Betriebe, die an Projekten zur Weiterentwicklung von Bestimmungen teilnehmen, die BTS- und RAUS-Anforderungen nur zum Teil erfüllen müssen.
Art. 106, Abs. 2	Als höhere Gewalt gelten insbesondere: h. die reduzierte Bestossung, die vorzeitige Alpentleerung und erhebliche Tierverluste als Folge von Angriffen durch Grossraubtiere.	Die Tierhalter sollen zu den Tierverlusten durch Grossraubtiere, den Un- und Mehrkosten infolge reduzierter Bestossung und oder vorzeitiger Alpentleerung nicht auch noch finanzielle Verluste durch die Reduktion der Direktzahlungen (Tierwohl-, Sömmerungs- und Alpungsbeiträge) zu tragen haben.
Art. 108 Abs. 3	3 Der Kanton berücksichtigt für Kürzungen nach Artikel 105 alle vom 1. Januar bis 31. Dezember festgestellte Mängel. Er kann die Kürzungen im folgenden Beitragsjahr vornehmen, wenn die Mängel nach dem 1. Oktober festgestellt wurden.	Der BEBV unterstützt grundsätzlich diese Änderung
Art. 115f	Art. 115f Übergangsbestimmung zur Änderung vom... 2021 Die Beiträge werden im Jahr 2022 nicht gekürzt für Mängel	Der BEBV ist grundsätzlich gegen die Doppelbestrafung, auch in diesem Fall mit der LRV (Strafanzeige) und den Kür-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	nach Anhang 8 Ziffer 2.3a.1 Buchstabe a oder b.	<p>zungen bei den Direktzahlungen. Dies ist juristisch sehr fragwürdig, erschwert den Vollzug unnötig und gibt es sonst in keinem anderen Bereich. Sanktionen bei unsachgemässer Lagerung von flüssigem Hofdünger und unsachgemässer Ausbringung: Bei der Abdeckung gilt eine Sanierungsfrist von 6-8 Jahren, während dieser Dauer soll es zu keinen DZ Kürzungen kommen.</p> <p>Bei flüssigem Hofdünger gibt es 2022 eine Übergangsbestimmung, da noch nicht alle umgerüstet haben.</p> <p>300 CHF/ha, beim Wiederholungsfall verdoppelt, Dann vervierfacht.</p>
<p>II</p> <p>Der Anhang der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 wird wie folgt geändert:</p>	<p>Anhang Ziff. 3 und 4</p> <p>Faktor je Tier</p> <p>3. Schafe</p> <p>3.1 Schafe gemolken 0,25</p> <p>3.2 Andere Schafe über 365 Tage alt 0,17</p> <p>3.3 Jungschafe über 180 bis 365 Tage alt 0,06</p> <p>3.4 Lämmer bis 180 Tage alt 0,03</p> <p>4. Ziegen</p> <p>4.1 Ziegen gemolken 0,20</p> <p>4.2 Andere Ziegen über 365 Tage alt 0,17</p> <p>4.3 Jungziegen über 180 Tage bis 365 Tage alt 0,06</p> <p>4.4 Zicklein bis 180 Tage alt 0,03</p>	<p>Bisher wurden die Faktoren nach Nutzung der Tiere definiert. Jungschafe und Jungziegen unter 1-jährig hatten einen GVE-Faktor von 0.00, ausgenommen Lämmer zur Weidemast bis ½-jährig, die 0.03 GVE galten. Zudem galten bisher Zwergziegen ab 1-jährig zu Erwerbszecken 0.085, was neu gestrichen wird.</p> <p>Der BEBV schätzt diese GVE-Anpassung so ein, dass diese Einführung des altersabgestuften Faktors mit der Pflicht zur Anmeldung bei der TVD unumgänglich ist. Der Vorteil dieser Anpassung ist, dass bei Beiträgen pro GVE mehr DZ ausbezahlt werden. Der Nachteil ist, dass diese GVE auch in die Suisse-Bilanz einfließen, und diese anfallenden Nährstoffe verbucht werden müssen.</p> <p>Eine Äusserung durch den Ziegen- und Schafzuchtverband ist erforderlich.</p>
<p>II</p>		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Der Anhang der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 19983</p> <p>wird wie folgt geändert:</p>		
<p>Ziff. 12.1.5–12.1.5c und 12.1.9–12.1.11</p>	<p>12.1.5 Die einzelnen Bäume müssen in einer Distanz angepflanzt werden, die eine normale Entwicklung und Ertragsfähigkeit der Bäume gewährleistet.</p> <p>12.1.5a Die Distanz zwischen den einzelnen Bäumen muss mindestens betragen:</p> <p>a. Kernobst- und Steinobstbäume, ohne Kirschbäume: 8 m b. Kirschbäume: 10 m c. Nuss- und Kastanienbäume: 12 m</p> <p>12.1.5b Die Distanz der Bäume zu Wald, Hecken, Feld- und Ufergehölzen sowie zu Gewässern muss mindestens 10 m betragen.</p> <p>12.1.5c Die Distanz nach den Ziffern 12.1.5a und 12.1.5b gelten nicht für vor dem 1. Januar 2022 gepflanzte Bäume.</p> <p>12.1.9 Bis zum 10. Standjahr ab Pflanzung ist eine fachgerechte Baumpflege durchzuführen. Diese beinhaltet Formierung und Schnitt, Stamm- und Wurzelschutz sowie eine bedarfsgerechte Düngung.</p> <p>12.1.10 Quarantäneorganismen nach der Pflanzengesundheitsverordnung vom 31. Oktober 20184 und der Verordnung des WBF und UVEK vom 14. November 2019 zur Pflanzengesundheitsverordnung sind gemäss den Anord-</p>	<p>Die neuen Abstände, die eingehalten werden müssen, dürfen einzig für neu gepflanzte Bäume angewandt werden. Bereits bestehende Bäume müssen die bis anhin gewährten Beiträge weiter erhalten, auch wenn die Abstände diesen neuen Bestimmungen nicht entsprechen.</p> <p>Für Bäume, die keine besonderen Wachstumsprobleme aufweisen, muss ihr Ersatz im Schadenfall (z. B. nach einem Gewitter) am gleichen Ort erlaubt sein, auch wenn die Abstände den neuen Bestimmungen nicht entsprechen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni				
	<p>nungen der kantonalen Pflanzenschutzstellen zu bekämpfen.</p> <p>12.1.11 Bäume mit Befall von Erwinia amylovora (Feuerbrand) oder Plum Pox Virus (Sharka) sind nicht anrechenbar und erhalten keine Beiträge</p>					
Anhang6, Ziff. 7.7 Bst. c	<p>Der Zugang zum AKB ist fakultativ:</p> <p>c. für Truten, Junghähne von Legehennenlinien und Küken für die Eierproduktion an den ersten 42 Lebenstagen.</p>	<p>Neu gilt diese Regelung auch für Junghähne von Legehennenlinien, die zusammen mit ihren Schwestern aufgezogen werden.</p> <p>Der BEBV unterstützt grundsätzlich diese Änderung.</p>				
Anhang 8, Ziff. 2.2.1	<p>2.2.1 Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen, von Beträgen pro Einheit und über die Vergabe von Punkten, die folgendermassen in Beträge umgerechnet werden:</p> <p>Summe der Punkte minus 10 Punkte, dividiert durch 100 und dann multipliziert mit 1000 Franken pro Hektare LN des Betriebs.</p> <p>Liegt die Summe der Punkte aus Wiederholungsfällen bei 110 Punkten oder mehr, so werden im Beitragsjahr keine Direktzahlungen ausgerichtet.</p> <p>Die Punkte bei einem Mangel, die Pauschalbeträge und die Beträge pro Einheit werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht.</p>	<p>Der BEBV lehnt übertriebene Verschärfung bei den Wiederholungsfällen ab. Die Verhältnismässigkeit muss gewahrt werden.</p>				
Ziff. 2.2.4 Bst. b	<table border="1" data-bbox="629 1350 1352 1460"> <thead> <tr> <th data-bbox="629 1350 1167 1374">Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th data-bbox="1167 1350 1352 1374">Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="629 1374 1167 1460">b. Keine vorschriftsgemässe Bewirtschaftung von Objekten in Inventaren nationaler Bedeu-</td> <td data-bbox="1167 1374 1352 1460">5 Pte. pro Objekt</td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	b. Keine vorschriftsgemässe Bewirtschaftung von Objekten in Inventaren nationaler Bedeu-	5 Pte. pro Objekt	<p>Der BEBV lehnt eine Verschärfung ab (siehe oben).</p>
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung					
b. Keine vorschriftsgemässe Bewirtschaftung von Objekten in Inventaren nationaler Bedeu-	5 Pte. pro Objekt					

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>tung, inklusive der dazugehörigen Pufferstrei- fenzonen, bei vorliegendem rechtskräftigem Entscheid (Art. 15)</p>	<p><i>Noch in Diskussion mit den Kantonen</i></p>
<p>Ziff. 2.3.1</p>	<p>2.3.1 Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschal- beträgen und mit der Vergabe von Punkten, die folgender- massen in Beträge umgerechnet werden:</p> <p>Summe der Punkte mal 100 Franken pro Punkt, mindes- tens jedoch 200 Franken und im Wiederholungsfall mindes- tens 400 Franken.</p> <p>Liegt die Summe der Punkte aus Wiederholungsfällen bei 110 oder mehr, so werden im Beitragsjahr keine Direktzah- lungen ausgerichtet.</p> <p>Bei einem erstmaligen Verstoss beträgt die Kürzung maxi- mal 50 Punkte in jedem einzelnen der Buchstaben a–f. Bei besonders schwerwiegenden Fällen, wie einer groben Ver- nachlässigung der Tiere oder sehr vielen betroffenen Tie- ren, kann der Kanton die maximale Punktzahl angemessen erhöhen.</p> <p>Im Wiederholungsfall gelten keine maximalen Punktzahlen.</p> <p>Die Punkte bei einem Mangel und die Pauschalbeträge werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht.</p>	<p>Der BEBV lehnt eine Verschärfung ab (siehe oben).</p>
<p>Ziffer 2.3a</p>	<p>2.3a Luftreinhaltung</p> <p>2.3a.1 Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschal- beträgen und mit Beträgen pro ha.</p> <p>Die Pauschalbeträge und die Beträge pro ha werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten</p>	<p>Der BEBV ist grundsätzlich gegen die Doppelbestrafung, auch in diesem Fall mit der LRV und den Kürzungen bei den Direktzahlungen. Dies ist juristisch sehr fragwürdig und gibt es sonst in keinem anderen Bereich. Zudem wird die Beur- teilung der Pflicht (konforme Ausbringung) bei Betrieben zwi- schen den Zonen und in der Hügelzone und Bergzone aber auch Obstbetrieben sehr komplex und es existiert dann ein</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni						
	<p>Wiederholungsfall vervierfacht.</p> <p>Gewährt die zuständige Behörde eine Frist zur Sanierung von Anlagen zur Lagerung, so werden bei festgestellten Mängeln innerhalb dieser Frist keine Kürzungen nach Buchstabe a vorgenommen.</p> <table border="1" data-bbox="622 507 1350 746"> <thead> <tr> <th data-bbox="622 507 1160 536">Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th data-bbox="1167 507 1350 536">Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="622 541 1160 592">a. Nicht konforme Lagerung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)</td> <td data-bbox="1167 541 1350 592">300 Fr.</td> </tr> <tr> <td data-bbox="622 628 1160 679">b. Nicht konforme Ausbringung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)</td> <td data-bbox="1167 628 1350 708">300 Fr./ha x betroffene Fläche in ha</td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	a. Nicht konforme Lagerung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)	300 Fr.	b. Nicht konforme Ausbringung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)	300 Fr./ha x betroffene Fläche in ha	<p>Generalverdacht, sobald mit dem Prallteller ausgebracht wird. Fragwürdig erscheint ebenfalls die Einführung von Sanktionen, wo noch über Jahre Übergangsfristen am Laufen sind.</p>
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung							
a. Nicht konforme Lagerung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)	300 Fr.							
b. Nicht konforme Ausbringung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)	300 Fr./ha x betroffene Fläche in ha							
Ziff. 2.9.2	<p>2.9.2 Die Punkte bei einem Mangel werden im ersten Wiederholungsfall um 50 Punkte erhöht. Ab dem zweiten Wiederholungsfall werden die Punkte um 100 Punkte erhöht bzw. es werden keine BTS- bzw. RAUS-Beiträge für die entsprechende Tierkategorie ausgerichtet. Die Pauschalbeiträge werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht.</p>	<p>Der BEBV lehnt eine Verschärfung ab (siehe oben).</p>						

BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der BEBV begrüsst die Totalrevision der LBVo. Die Wissens- und Beratungslandschaft hat sich in den letzten Jahren stark gewandelt insbesondere durch Reorganisationen bei Agridea und Agroscope.

Wir erachten die Ausweitung des Wirkungsbereichs auf Land- und Ernährungswirtschaft als sinnvoll. Sie bringt die zunehmende Vernetzung und die vielfältigen Schnittstellen zwischen den Akteuren in der gesamten Wertschöpfungskette zum Ausdruck. Von besonderer Bedeutung ist dabei die gute Zusammenarbeit mit den Branchenorganisationen.

Aufgrund begrenzter Mittel wird es jedoch nicht möglich sein, Leistungen im gleichen Umfang für die gesamte Ernährungswirtschaft zu erbringen und es bedarf weiterhin eine Fokussierung. Dabei soll weiterhin der Nutzen für die landwirtschaftlichen Betriebe und die Bauernfamilien im Vordergrund stehen.

Beratungszentralen unterstützen die Beratungsdienste. Und eine gute Beratung ist ein wichtiges Bindeglied im Wissenstransfer zwischen Wissenschaft und Forschung und den Bauernfamilien. Auch die Vernetzung aller Akteure der Wertschöpfungskette ist weiter zu stärken.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2, Abs. 1, Bst. e	e. die Lebensqualität und soziale Stellung der Bäuerinnen, Landwirtinnen und Landwirte in ihrem sozialen Umfeld zu fördern.	Es geht darum, nicht nur für Einzelpersonen aktiv zu werden, sondern auch das soziale System der Bauernfamilien zu stützen z.B. die Rolle der Bäuerin in der Gesellschaft und in der Familie bestärken.
Art. 2, Abs. 3, Bst. b	b. die Verbreitung von Informationen mit grosser Breitenwirkung .	Im Fokus ist die Wirkung der Massnahme. Gerade für Wandel oder Innovationen ist es wichtig, dass mit Nischen begonnen werden kann und dann erst Breitenwirkung erzielt werden kann (Leuchtturmprojekte).
Art. 2, Abs. 3, Bst. c	c. die Professionalität und den Wissensaustausch zwischen land- und ernährungswirtschaftlicher Forschung und Praxis sowie innerhalb der Landwirtschaft und der bäuerlichen Hauswirtschaft;	Die Beratungstätigkeit soll in erster Linie auf professionelles Arbeiten und Handeln ausgerichtet werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5, Abs. 4	Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) und die Kantone (vertreten durch die Landwirtschaftsdirektorenkonferenz) schliessen eine Leistungsvereinbarung ab, in der sie der Agridea die prioritären Handlungsfelder und verbindliche Tätigkeiten vorgeben.	Die Kantone werden durch die Landwirtschaftsdirektorenkonferenz (LDK) vertreten. Es gibt keine direkten Vereinbarungen zwischen BLW und einzelnen Kantonen.
Art. 6	<p>Art. 6 Aufgaben der Beratungsdienste der Kantone und von Organisationen</p> <p>1 Die Beratungsdienste der Kantone und von Organisationen sind in folgenden Bereichen tätig:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und Produktionsressourcen; b. Entwicklung des ländlichen Raums, Innovationsförderung und den Aufbau von Wertschöpfungsketten; c. Begleitung des Strukturwandels zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Marktanpassung; d. nachhaltige Produktion; e. Betriebswirtschaft, Hauswirtschaft, Agrartechnik, Digitalisierung und Ausrichtung auf den Markt; f. berufsbezogene Persönlichkeitsentwicklung und Unternehmensschulung 	<p>Mit diesen Ergänzungen wird konkretisiert, wie die Beratungsdienste Art. 2 umsetzen. Das beinhaltet auch die Klärung betreffs Ausweitung des Wirkungsbereichs auf die ganze Wertschöpfungskette.</p> <p>Digitalisierung ist ein so wichtiges Thema, dass uns eine explizite Erwähnung sinnvoll erscheint.</p>
Art. 6, Abs. 2 Bst. f	f. Vernetzung von Forschung, Bildung und Beratung mit der land- und ernährungswirtschaftlichen Praxis.	Wir unterstützen die neu geschaffene Leistungskategorie f. Die Vernetzung von Forschung, Bildung und Beratung mit der land- und ernährungswirtschaftlichen Praxis ist uns ein zentrales Anliegen.
Art. 7	<p>Art. 7 Anforderungen an das Fachpersonal</p> <p>Das Fachpersonal der Beratungszentralen und der Beratungsdienste von Organisationen müssen neben den fachlichen Kompetenzen die zur Ausübung der Tätigkeit notwendigen pädagogischen methodischen und didaktischen Qualifikationen aufweisen.</p>	Wissensvermittlung und -transfer stehen im Vordergrund und weniger erzieherische Tätigkeit. Deshalb braucht es in erster Linie methodische und didaktische Fähigkeiten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 8 Abs. 1	1. Das BLW kann unterstützt die Agridea auf der Grundlage der Leistungsvereinbarung nach Artikel 5 Absatz 4 Finanzhilfen zur Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 4 ge- währen .	Aus dem NFA heraus besteht für das BLW eine verbindliche Aufgabe, die Agridea als nationale Beratungszentrale mit einer Finanzhilfe zu unterstützen.
Art. 10 Abs. 4	4 Die Finanzhilfen belaufen sich auf höchstens 75 Prozent der ausgewiesenen Kosten. Infrastrukturkosten sind in der Regel nicht anrechenbar; Für Infrastrukturen, die spezifisch für das Projekt erstellt werden (wie bspw. Apps oder Internetseiten), können Ausnahmen definiert werden.	<p>Je nach Auslegung des Begriffes Infrastruktur können Internetseiten oder Apps nicht mehr finanziert werden. Diese sind heute für gute Projekte unverzichtbar. So eine Auslegung der Infrastrukturkosten würde es unmöglich machen, diese Investitionen zu finanzieren.</p> <p>Die Präzisierung ist zu einschränkend und zu streichen, denn das BLW hat im Rahmen der Gesuchbehandlung immer noch die Möglichkeit, auf die Finanzierung von Infrastrukturpositionen zu verzichten.</p>

BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Mit der Teilabschaffung der Generaleinfuhrbewilligungspflicht werden einseitig Importe um 2.7 Mio. Fr. verbilligt ohne dass eine äquivalente Gegenleistung für die Inlandproduktion geschaffen wird. Daher lehnt der BEBV diese Teilabschaffung ab.

Die Aufweichung des Grenzschutzes für Butter durch die Senkung der Mindestpackungsgrössen von 25 auf 10 kg wird abgelehnt. Die Einfuhr von Butter muss weiterhin ausschliesslich in Grosspackungen mit 25 kg Mindestgewicht zugelassen werden. Die eingeführte Butter muss weiterhin zwingend im Inland verarbeitet werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art 5 Absatz 2, Mindestgrenzschutz Zucker	Verlängerung des befristeten Mindestgrenzschutzes von Fr. 7 je 100 kg Zucker bis 31.12.2022.	Die Festsetzung eines Mindestgrenzschutzes für Zucker im Rahmen des Hilfspaketes für die Schweizer Zuckerwirtschaft ist bis am 30.9.2021 befristet. Die Weiterführung der Massnahme und eine allfällige Verankerung im Landwirtschaftsgesetz werden zurzeit im Parlament behandelt. Falls bis Ende September 2021 keine parlamentarische Lösung vorliegt, ist der Mindestgrenzschutz bis 31.12.2022 auf Verordnungsstufe zu verlängern. Die internationalen Zuckerpreise sind nach wie vor sehr tief und der Importdruck von Billigzucker gross. Die Zuckerrübenfläche ist weiterhin rückläufig. Um einen kurzfristigen Preiszerfall sowie eine Anbau- und Versorgungslücke zu verhindern, muss der Mindestgrenzschutz bis zur Klärung im Parlament aufrechterhalten bleiben.
Art. 35, Abs, 4	Art. 35 Abs. 4 4 Das Teilzollkontingent Nr. 07.4 von 100 Tonnen wird versteigert. Butter im Rahmen des Teilzollkontingents Nr. 07.4 darf nur in Grossgebinden von mindestens 25 40Kilogramm eingeführt werden.	Die Mindestpackungsgrösse von 25 kg für Butterimporte ist zwingend beizubehalten. Die Einfuhr von Butter muss weiterhin ausschliesslich in Grosspackungen mit 25 kg Mindestgewicht zugelassen werden. Die eingeführte Butter muss weiterhin zwingend im Inland verarbeitet werden. Die Senkung von 25 bis 10 kg ist eine Lockerung, die wir nicht akzeptieren

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		und kaum begründet ist.
Art. 50 in Verbindung mit Anhang 1, Ziffern 4. 13 und 15	Beibehalten	Die Gebührenpflicht auf diesen Importen ist beizubehalten. Der Grenzschutz darf nicht ohne Gegenleistung zugunsten der Inlandproduktion unilateral abgebaut werden.

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2, Bst. g ^{bis} und i	Befallszone: Gebiet, in dem die Verbreitung eines Quarantäneorganismus oder eines problematischen Schadorganismus, der aber die Anforderungen für die Definition als Quarantäneorganismus nicht erfüllt und trotzdem eine Koordination auf nationaler Ebene erfordert, um wirksam bekämpft zu werden , soweit fortgeschritten ist, dass in diesem Gebiet die Tilgung des Organismus nicht mehr möglich ist; i. Pufferzone: befallsfreies Gebiet, das eine Befallszone oder einen Befallsherd umgibt;	Eine Grundlage für die Reglementierung von problematischen Schadorganismen (einschliesslich Unkraut – z. B. Erdmandel), die die erwähnten Anforderungen nicht erfüllen, aber für eine wirksame Bekämpfung eine Koordination auf nationaler Ebene erfordern, ist notwendig. Diese Schadorganismen, die zwar nicht in die Kategorie der Quarantäneorganismen fallen, stellen ebenfalls eine Gefahr dar und müssen Gegenstand einer koordinierten Bekämpfung sein, um ihre Verbreitung zu verhindern.
Art. 16, Abs. 3	Besteht ein besonders hohes Risiko, dass der betreffende Schadorganismus im Sinne von Art. 2 Bst. g^{bis} sich über die Befallszone hinaus ausbreitet, so kann das zuständige Bundesamt Massnahmen gegen die Ausbreitungsgefahr anordnen. Insbesondere kann es um eine Befallszone eine Pufferzone ausscheiden, in der Massnahmen gegen die Ausbreitungsgefahr ergriffen werden müssen. Die Ausdehnung der Pufferzone richtet sich nach dem Risiko, dass sich der betreffende Quarantäne Organismus über die Befallszone hinaus ausbreitet.	Anpassung analog zu jener von Art. 2 Bst. g ^{bis}
Art. 16, Abs. 3bis	Vor der Ausscheidung einer Pufferzone hört das zuständige Bundesamt die zuständigen Dienste der betroffenen Kan-	Anpassung analog zu jener von Art. 2 Bst. g ^{bis}

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>tone an. Es legt fest, welche Massnahmen in der Pufferzone gegen die Ausbreitungsgefahr des betreffenden Quarantäne-Organismus ergriffen werden müssen.</p>	
<p>Art. 96 Abs. 1 erster Satz</p>	<p>1 Der Bund leistet für Schäden, die der Landwirtschaft oder dem produzierenden Gartenbau aufgrund der Massnahmen entstehen, die der EPSD nach den Artikeln 10, 13, 22, 23, 25 und 29 Absatz 5 getroffen hat, auf Gesuch hin eine Entschädigung nach Billigkeit. Das WBF legt die Kriterien für die Bemessung der Entschädigung fest.</p>	<p>Der BEBV unterstützt die Änderung ausdrücklich, dass eine Entschädigung nicht nur auf Härtefällen beschränkt ist, sondern nach Billigkeit gewährt wird.</p>

BR 06 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der BEBV begrüsst die Änderung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 07 Futtermittelverordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Korrektur des Verweises und die Präzisierungen für die Beurteilung der unbeabsichtigten Verschleppungen mit GVO-Produkten werden begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 08 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 11, Absatz 2	Frist von 6 Monate für die Einreichung von neuen Gesuchen streichen.	Für eine Verlängerung der Anerkennung sind 6 Monate Zeit für die Beurteilung des Dossiers übertrieben.
Art. 12	Annehmen der Frist von 3 Monate.	
Art. 25a	<p>Aufgaben des Schweizer Nationalgestüts</p> <p>¹ Das Schweizer Nationalgestüt nach Artikel 147 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 19984 hat die folgenden Aufgaben:</p> <p>a. Es fördert die genetische Vielfalt der Freibergerrasse, stellt diese den Züchterinnen und Züchtern in vivo und in vitro zur Verfügung und unterstützt weitere Erhaltungsmaßnahmen des Schweizerischen Freibergerverbands.</p> <p>b. Es betreibt angewandte Forschung in den Bereichen Pferdezucht, Pferdehaltung und Pferdenutzung und arbeitet dabei hauptsächlich mit den Hochschulen und relevanten Organisationen der Schweizer Pferdebranche insbesondere der Schweizer Pferdezucht zusammen mit dem Ziel, die Aktivitäten in der Wertschöpfungskette rund um das Pferd zu verbessern.</p>	<p>Zu b) Damit die Forschung möglichst den Bedürfnissen der Branche entspricht, müssen die relevanten Organisationen vor allem aus der Schweizer Pferdezucht in die Arbeit des Nationalgestütes eingebunden werden. Als Teil der landwirtschaftlichen Forschungsanstalt Agroscope muss das Gestüt die gesamte Wertschöpfungskette in der Landwirtschaft rund um das Pferd weiterentwickeln und verbessern.</p> <p>Zu c) Die Unterstützung darf nicht nur die Freibergerrasse</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>c. Es unterstützt die Pferdezüchterinnen und -züchter aller Pferderassen bei der Zuchtarbeit und der Anwendung neuer Reproduktionsmethoden durch den Betrieb eines eigenen oder die Beteiligung an einem Reproduktionszentrum.</p> <p>d. Es fördert im Bereich der Pferdehaltung und Pferdenutzung den Wissenstransfer und bietet Beratung an.</p> <p>e. Es leistet einen Beitrag zur Bewerbung und Vermarktung der in der Schweiz gezüchteten Pferde und unterstützt die Pferdezuchtorganisationen bei Projekten, Tätigkeiten und Veranstaltungen im Bereich der Vermarktung von in der Schweiz gezüchteten Pferde – unabhängig von der Rasse.</p> <p>f. Es hält Equiden, und stellt Infrastrukturen sowie Anlagen und entsprechende personelle Ressourcen bereit und bietet die benötigten Dienstleistungen für Zuchtorganisationen an, um die Aufgaben nach den Buchstaben a–e erfüllen zu können.</p> <p>² Für seine Dienstleistungen und Auslagen erhebt das Gestüt Gebühren; diese richten sich nach der Verordnung vom</p>	<p>bzw. -ZüchterInnen betreffen, sondern soll klar formuliert auch die ZüchterInnen der weiteren in der Schweiz gezüchteten Pferderassen einbeziehen.</p> <p>Ein Gestüt ist per Definition ein «Betrieb, der sich mit Pferdezucht» beschäftigt. Ein Nationalgestüt kann diesen Auftrag in der heutigen Zeit nur entsprechen, wenn es in der Reproduktion neue Methoden anwendet, erforscht und weiterentwickelt. In Zusammenarbeit mit der Universität Bern betreibt das Nationalgestüt/Agroscope heute am Standort in Avenches ein modernes Reproduktionszentrum als Bestandteil des ISME (Institut suisse de médecine équine). Diese Aktivität muss längerfristig gesichert und ausgebaut werden, damit sie die ganze inländische Pferdezucht (und nicht nur die Freibergerzucht) nachhaltig unterstützen kann.</p> <p>Zu e) Mit seinen Anlagen, seiner Infrastruktur und seinem Know-how ist das Nationalgestüt dazu prädestiniert, die inländische Pferdezucht bei den in Punkt e) genannten Aktivitäten zu unterstützen. Um gegen die starke ausländische Konkurrenz zu bestehen, müssen die inländischen Zuchtverbände nicht nur gut züchten. Sie müssen auch in den Bereichen Werbung und Vermarktung sehr aktiv bleiben.</p> <p>Zu f) Das Nationalgestüt verfügt heute über hervorragend ausgebildete Mitarbeiter, die in vielen Bereichen der Pferdebranche als Spezialisten gelten. Wenn das Nationalgestüt für die Branche wertvoll bleiben soll, darf man es nicht nur auf die Anlagen und Infrastruktur reduzieren.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	16. Juni 2006 ⁵ über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft.	

BR 09 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Änderung der Einfuhrperiode für Fleisch von Tieren der Rindviehgattung, Schweinefleisch in Hälften, sowie zugeschnittene Rindsbinden gesalzen und gewürzt wird abgelehnt. Die angedachten Änderungen führen zu einer Benachteiligung der inländischen Fleischproduktion die eine Feinsteuerung der Importe braucht um den Druck auf den Markt zu verhindern.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Artikel 16 Absatz 3	Art. 16 Abs. 3 Bst. a und b 3 Als Einfuhrperiode gilt: a. für Fleisch von Tieren der Rindviehgattung, Schweinefleisch in Hälften sowie für zugeschnittene Rindsbinden, gesalzen und gewürzt: vier Wochen; b. für Fleisch von Tieren der Rindvieh -, Schaf-, Ziegen- und Pferdegattung, für zugeschnittene Rindsbinden, gesalzen und gewürzt, für Schweinefleisch in Hälften, für Geflügelfleisch inkl. Geflügelkonserven sowie für Schlachtnebenprodukte von Tieren der Rindvieh-, Schweine-, Pferde-, Schaf- und Ziegengattung und von Geflügel: das Jahresquartal;	<p>Die bisherige Regelung ist beizubehalten. Die Verlängerung der Importperiode für diese wichtigen Fleischarten von einer Periode von vier Wochen auf eine quartalsweise Freigabe wird abgelehnt. Wie sie in den Erläuterungen selbst geschrieben, sinken die Möglichkeiten der Feinsteuerung der Importe und damit der zeitnahen Reaktion auf Marktstörungen für diese Produktionen mit hohem Inlandanteil. Die Inlandproduktion wird einmal mehr durch Erleichterungen im Bereich der Einfuhren benachteiligt und damit wird das Einkommen der Bauernfamilien geschmälert.</p> <p>Die in den Erläuterungen erwähnte Begründung, dass mit der quartalsweisen Freigabe ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet wird, ist nicht stichhaltig. Die Importanteile für Schaffleisch werden quartalsweise freigegeben und dennoch wird ein grosser Teil dieser Importe auf dem Luftweg realisiert. Die Verlängerung der Importperiode führt zu einer Benachteiligung des Schweizer Fleisches. Grundsätzlich besteht kein Recht auf Beschaffung von Importwaren in Übersee und die Beschaffung aus Überseegebieten muss keinesfalls durch Anpassungen der behördlichen Vorgaben noch gefördert werden.</p>

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Senkung der Zulagen für verkäste Milch ist nicht akzeptabel und stellt eine Schwächung des Mehrwerts der Käsewertschöpfungskette und des Grenzschutzes dar. Der Anstieg der verarbeiteten Mengen begründet diese Senkung von 15 auf 14 Rappen nicht. In der Tat erklärte der Bundesrat im Dezember 2020 vor dem Ständerat, dass für den Erhalt der Höhe der Milchzulage der Vorschlag der Mehrheit unterstützt werden müsse, was die Ständerätinnen und Ständeräte taten.

Das Budget für die Zulagen für verkäste Milch muss folglich erhöht werden.

Die Erhöhung von 4,5 auf 5 Rappen für die Zulagen für Verkehrsmilch wird unterstützt, wenn dies darauf abzielt, das dazu vorgesehene Kostenziel zu nutzen. In keinem Fall soll diese Erhöhung zulasten der anderen Milchzulagen gemacht werden. Für den BEBV ist die Beibehaltung dieser beiden Zulagen als letztes Mittel einer Anpassung vorzuziehen, die der Schweizer Milchwertschöpfungskette schaden würde.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1c, Abs. 1	1 Die Zulage für verkäste Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch beträgt 15 14 Rappen pro Kilogramm Milch abzüglich des Betrags der Zulage für Verkehrsmilch nach Artikel 2a.	<p>Eine Senkung von 15 auf 14 Rappen stellt eine direkte Schwächung des Grenzschutzes dar, dem einzigen Schutz des Käsemarktes!</p> <p>Das Budget für die Zulagen für verkäste Milch muss folglich erhöht werden.</p> <p>Der BEBV verlangt, dass diese 15 Rappen pro kg von einer Staffelung der Zulage begleitet werden, abhängig von ihrem Fettgehalt (1/4 Fett, 1/2 Fett). Die Gewährung der Käsezulagen ist verbesserungsfähig und soll unerwünschte Folgen vermeiden.</p> <p>In diesem Sinn erwartet der BEBV vom Parlament und von der Verwaltung eine rasche Behandlung der hängigen Motionen 18.3711 und 20.3945, die ermöglichen würden, der Gewährung der Zulagen für verkäste Milch einen Rahmen zu geben, namentlich in Bezug auf die üblichen Preise. Die Zulagen für verkäste Milch sind für die Schaffung von Mehrwert</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		gedacht, und nicht für die Preissenkung des Rohstoffes für Käse des unteren Segments, die billig exportiert werden
Art. 2a Abs. 1	1 Für Verkehrsmilch, die von Kühen, Schafen und Ziegen stammt, richtet das BLW den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen eine Zulage von 5 Rappen je Kilogramm aus.	<p>Die vollständige Nutzung des Budgets von 78,8 Mio. Franken für Verkehrsmilch kann den Anstieg von 4,5 auf 5 Rappen pro kg begründen.</p> <p>Diese Erhöhung von 4,5 auf 5 Rappen ist hingegen nur akzeptabel, wenn sie nicht zulasten der anderen Milchzulagen geht; ihr Budget muss für die Zulagen für verkäste Milch erhöht werden</p>

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Zusammenführung der Verordnungen über die Tierverkehrsdatenbank (TVD-Verordnung) und über die Gebühren für den Tierverkehr (GebV-TVD) wird begrüsst.

BEBV unterstützt den Ansatz dieser Verordnung, der die Aufgaben und Verantwortlichkeiten zwischen den an den Prozessen beteiligten Organisationen klärt. Der BEBV wird noch eine detaillierte Analyse durchführen. Es ist wichtig, klar zwischen den öffentlichen Aufgaben der Identitas und ihren privaten Aufgaben zu unterscheiden. Darüber hinaus muss auf die strikte Einhaltung des Datenschutzes geachtet werden. Auch die Rolle des Bundes als Hauptaktionär muss weiter präzisiert werden.

Abgelehnt wird die Gebührenfinanzierung der Weiterentwicklung und der Ablösung der Informatiksysteme für den Tierverkehr. Diese beiden Aufgaben sind unverändert durch den Bund zu finanzieren.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Anhang 1 Ziffer 4</p>	<p>Die Bestimmungen aus Anhang 1 Ziffer 4 der geltenden TVD-Verordnung werden übernommen. Der Buchstabe a von Ziffer 2 wird um «falls vorhanden» erweitert. Es gilt die gleiche Begründung wie für Tiere der Rindergattung (vgl. Anhang 1 Ziffer 1 Buchstabe a Ziffer 2).</p> <p>a. bei der Geburt eines Tiers: 1. die TVD-Nummer der Tierhaltung, 2. die Identifikationsnummer des Tiers sowie des Mutter- und, falls vorhanden, des Vatertiers, 3. das Geburtsdatum des Tiers, 4. die Rasse und die Farbe sowie das Geschlecht des Tiers, 5. Mehrlingsgeburten, 6. das Datum der Meldung;</p> <p>Buchstabe d Ziffer 4 der geltenden TVD-Verordnung wird gestrichen, weil die Abgangsart in der Praxis in der TVD nicht ermittelt wird.</p>	<p>Bei Schafen muss die Farbe angegeben werden können, wie das bei Tieren der Rindergattung und den Equiden auch möglich ist.</p> <p>Bst. d, Ziffer 4 (bisher) der geltenden TVD-Verordnung «die Abgangsart» <u>darf keinesfalls gestrichen</u> werden. Zur Erfüllung</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>d. beim Abgang eines Tiers: 4. Abgangsgrund</p>	<p>lung der Aufgaben der Zuchtorganisation gemäss Tierzuchtverordnung des Bundes ist die Erfassung der Abgangsart zentral, ansonsten können die Eigentümer der Zuchttiere resp. die Züchter der Nachkommen nicht korrekt festgestellt werden (z.B. Alpung, Winterweide, Belegung auf anderem Betrieb usw.). Deshalb muss auch bei den Rindern die Abgangsart wie bisher gemeldet werden (siehe Anhang 1, Ziffer 1, Bst. d, Ziff. 4 der IdTVDV). Bei den Rindern wird die Abgangsart <u>nicht</u> gestrichen.</p> <p>Die Ziegen- und Schafhalter hatten bisher (seit der Einführung der TVD für Schafe und Ziegen per 01.01.2020) keine Möglichkeit, die Abgangsart zu erfassen, da dieses Attribut bisher auf agate nicht vorhanden war, obwohl dies in der TVD-Verordnung vorgeschrieben ist. Gemäss Identitas erfolgt die Umsetzung der «Abgangsart» nun im April 2021.</p>

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der BEBV ist mit den vorgeschlagenen Anpassungen einverstanden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR XX Verordnung über Einzelkulturbeiträge im Pflanzenbau (Einzelkulturbeitragsverordnung EKBV (910.17))

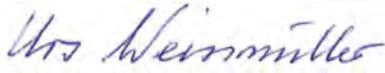
Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Das befristete Hilfspaket für die Schweizer Zuckerwirtschaft und damit der erhöhte Einzelkulturbeitrag für Zuckerrüben von 2100 Franken pro Hektare laufen Ende 2021 aus. Falls aus der parlamentarischen Debatte zur Umsetzung der parlamentarischen Initiative 15.479 Pa. Iv. Bourgeois «*Stopp dem ruinösen Preisdumping beim Zucker! Sicherung der inländischen Zuckerwirtschaft*» innerhalb der erforderlichen Frist keine Lösungen vorliegen, soll der erhöhte Einzelkulturbeitrag für Zuckerrüben auf Verordnungsstufe bis 2022 weitergeführt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art 2, Buchstabe f	Erhaltung des Einzelkulturbeitrages für Zuckerrüben bei 2100 Franken pro Hektare bis Ende 2022	Die Erhöhung des Einzelkulturbeitrages für Zucker im Rahmen des Hilfspaketes für die Schweizer Zuckerwirtschaft ist bis am 31.12.2021 befristet. Die Weiterführung der Massnahme und eine allfällige Verankerung im Landwirtschaftsgesetz werden zurzeit im Parlament behandelt. Falls in der erforderlichen Frist keine parlamentarische Lösung vorliegt, ist der Einzelkulturbeitrag von 2100 Franken bis 31.12.2022 auf Verordnungsstufe zu erhalten. Die Herausforderungen im Zuckerrübenanbau haben seit Einführung des Hilfspaketes noch stark zugenommen (Wegfall der systemischen Saatgutbeizung, zunehmender Krankheitsdruck durch viröse Vergilbung, weitere Ausbreitung von Syndrom de basses richesses SBR). Die Anbaufläche ist für 2021 stark rückläufig. Um einen Einbruch der Anbaubereitschaft zu verhindern, muss der Einzelkulturbeitrag bis zur Klärung im Parlament auf dem aktuellen Niveau erhalten bleiben.

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2021

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2021

Organisation / Organizzazione	BPZV – Bernischer Pferdezuchtverband 7165 BPZV Bernischer Pferdezuchtverband_2021.05.11
Adresse / Indirizzo	Milchstrasse 9 3072 Ostermundigen
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	 Urs Weissmüller, Präsident 11. Mai 2021

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. **D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Wir danken für die Möglichkeit der Stellungnahme. In der Stellungnahme beziehen wir uns lediglich auf die Abschnitte, die für die Pferdebranche, insbesondere die Pferdezucht relevant ist.

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 36 Abs. 2 Bst. a und 3</p>	<p>2 Für die Bestimmung der Bestossung von Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben sind folgende Bemessungsperioden massgebend:</p> <p>a. für Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel sowie Tiere der Pferde-, Schaf- und Ziegengattung: das Beitragsjahr bis zum 31. Oktober;</p> <p>3 Der Bestand an Tieren der Rindergattung und Wasserbüffeln, Tieren der Pferde- Schaf- und Ziegengattung sowie Bisons wird anhand der Daten der Tierverkehrsdatenbank erhoben.</p>	<p>Der BPZV begrüsst die administrative Vereinfachung über die Erfassung der TVD.</p>
<p>Art. 76a</p>	<p>Projekte zur Weiterentwicklung der Bestimmungen für die Tierwohlbeiträge</p> <p>1 Im Rahmen von Projekten, mit denen im Hinblick auf die Weiterentwicklung der Bestimmungen für die Tierwohlbeiträge alternative Regelungen getestet werden, kann von einzelnen Anforderungen der Artikel 74 und 75 und nach Anhang 6 abgewichen werden, sofern die Regelungen in Bezug auf das Tierwohl mindestens gleichwertig sind und das Projekt wissenschaftlich begleitet wird.</p>	<p>Neu</p> <p>Der BPZV unterstützt grundsätzlich diese Änderung, dass Betriebe, die an Projekten zur Weiterentwicklung von Bestimmungen teilnehmen, die BTS- und RAUS-Anforderungen nur zum Teil erfüllen müssen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2 Die Abweichungen bedürfen der Bewilligung des BLW.	
Art. 108 Abs. 3	3 Der Kanton berücksichtigt für Kürzungen nach Artikel 105 alle vom 1. Januar bis 31. Dezember festgestellten Mängel. Er kann die Kürzungen im folgenden Beitragsjahr vornehmen, wenn die Mängel nach dem 1. Oktober festgestellt wurden.	Der BPZV unterstützt grundsätzlich diese Änderung
Art. 115f	<p>Art. 115f Übergangsbestimmung zur Änderung vom... 2021</p> <p>Die Beiträge werden im Jahr 2022 nicht gekürzt für Mängel nach Anhang 8 Ziffer 2.3a.1 Buchstabe a oder b.</p>	<p>Der BPZV ist grundsätzlich gegen die Doppelbestrafung, auch in diesem Fall mit der LRV (Strafanzeige) und den Kürzungen bei den Direktzahlungen. Dies ist juristisch sehr fragwürdig, erschwert den Vollzug unnötig und gibt es sonst in keinem anderen Bereich. Sanktionen bei unsachgemässer Lagerung von flüssigem Hofdünger und unsachgemässer Ausbringung: Bei der Abdeckung gilt eine Sanierungsfrist von 6-8 Jahren, während dieser Dauer soll es zu keinen DZ Kürzungen kommen.</p> <p>Bei flüssigem Hofdünger gibt es 2022 eine Übergangsbestimmung, da noch nicht alle umgerüstet haben.</p> <p>300 CHF/ha, beim Wiederholungsfall verdoppelt, Dann vervierfacht.</p>
Anhang 8, Ziff. 2.2.1	<p>2.2.1 Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen, von Beträgen pro Einheit und über die Vergabe von Punkten, die folgendermassen in Beträge umgerechnet werden:</p> <p>Summe der Punkte minus 10 Punkte, dividiert durch 100 und dann multipliziert mit 1000 Franken pro Hektare LN des Betriebs.</p> <p>Liegt die Summe der Punkte aus Wiederholungsfällen bei</p>	Der BPZV lehnt übertriebene Verschärfung bei den Wiederholungsfällen ab. Die Verhältnismässigkeit muss gewahrt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>110 Punkten oder mehr, so werden im Beitragsjahr keine Direktzahlungen ausgerichtet.</p> <p>Die Punkte bei einem Mangel, die Pauschalbeträge und die Beträge pro Einheit werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht.</p>	
Ziff. 2.3.1	<p>2.3.1 Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen und mit der Vergabe von Punkten, die folgendermassen in Beträge umgerechnet werden:</p> <p>Summe der Punkte mal 100 Franken pro Punkt, mindestens jedoch 200 Franken und im Wiederholungsfall mindestens 400 Franken.</p> <p>Liegt die Summe der Punkte aus Wiederholungsfällen bei 110 oder mehr, so werden im Beitragsjahr keine Direktzahlungen ausgerichtet.</p> <p>Bei einem erstmaligen Verstoss beträgt die Kürzung maximal 50 Punkte in jedem einzelnen der Buchstaben a–f. Bei besonders schwerwiegenden Fällen, wie einer groben Vernachlässigung der Tiere oder sehr vielen betroffenen Tieren, kann der Kanton die maximale Punktzahl angemessen erhöhen.</p> <p>Im Wiederholungsfall gelten keine maximalen Punktzahlen.</p> <p>Die Punkte bei einem Mangel und die Pauschalbeträge werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht.</p>	Der BPZV lehnt eine Verschärfung ab (siehe oben).
Ziffer 2.3a	2.3a Luftreinhaltung	Der BPZV ist grundsätzlich gegen die Doppelbestrafung, auch in diesem Fall mit der LRV und den Kürzungen bei den

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni						
	<p>2.3a.1 Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen und mit Beträgen pro ha.</p> <p>Die Pauschalbeträge und die Beträge pro ha werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht.</p> <p>Gewährt die zuständige Behörde eine Frist zur Sanierung von Anlagen zur Lagerung, so werden bei festgestellten Mängeln innerhalb dieser Frist keine Kürzungen nach Buchstabe a vorgenommen.</p> <table border="1" data-bbox="622 678 1346 885"> <thead> <tr> <th data-bbox="622 678 1153 710">Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th data-bbox="1153 678 1346 710">Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="622 710 1153 790">a. Nicht konforme Lagerung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)</td> <td data-bbox="1153 710 1346 790">300 Fr.</td> </tr> <tr> <td data-bbox="622 790 1153 885">b. Nicht konforme Ausbringung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)</td> <td data-bbox="1153 790 1346 885">300 Fr./ha x betroffene Fläche in ha</td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	a. Nicht konforme Lagerung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)	300 Fr.	b. Nicht konforme Ausbringung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)	300 Fr./ha x betroffene Fläche in ha	<p>Direktzahlungen. Dies ist juristisch sehr fragwürdig und gibt es sonst in keinem anderen Bereich. Zudem wird die Beurteilung der Pflicht (konforme Ausbringung) bei Betrieben zwischen den Zonen und in der Hügelzone und Bergzone aber auch Obstbetrieben sehr komplex und es existiert dann ein Generalverdacht, sobald mit dem Prallteller ausgebracht wird. Fragwürdig erscheint ebenfalls die Einführung von Sanktionen, wo noch über Jahre Übergangsfristen am Laufen sind.</p>
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung							
a. Nicht konforme Lagerung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)	300 Fr.							
b. Nicht konforme Ausbringung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)	300 Fr./ha x betroffene Fläche in ha							
Ziff. 2.9.2	<p>2.9.2 Die Punkte bei einem Mangel werden im ersten Wiederholungsfall um 50 Punkte erhöht. Ab dem zweiten Wiederholungsfall werden die Punkte um 100 Punkte erhöht bzw. es werden keine BTS- bzw. RAUS-Beiträge für die entsprechende Tierkategorie ausgerichtet. Die Pauschalbeträge werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht.</p>	<p>Der BPZV lehnt eine Verschärfung ab (siehe oben).</p>						

BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der BPZV begrüsst die Totalrevision der LBVo. Die Wissens- und Beratungslandschaft hat sich in den letzten Jahren stark gewandelt insbesondere durch Reorganisationen bei Agridea und Agroscope.

Wir erachten die Ausweitung des Wirkungsbereichs auf Land- und Ernährungswirtschaft als sinnvoll. Sie bringt die zunehmende Vernetzung und die vielfältigen Schnittstellen zwischen den Akteuren in der gesamten Wertschöpfungskette zum Ausdruck. Von besonderer Bedeutung ist dabei die gute Zusammenarbeit mit den Branchenorganisationen.

Aufgrund begrenzter Mittel wird es jedoch nicht möglich sein, Leistungen im gleichen Umfang für die gesamte Ernährungswirtschaft zu erbringen und es bedarf weiterhin eine Fokussierung. Dabei soll weiterhin der Nutzen für die landwirtschaftlichen Betriebe und die Bauernfamilien im Vordergrund stehen.

Beratungszentralen unterstützen die Beratungsdienste. Und eine gute Beratung ist ein wichtiges Bindeglied im Wissenstransfer zwischen Wissenschaft und Forschung und den Bauernfamilien. Auch die Vernetzung zwischen aller Akteuren der Wertschöpfungskette ist weiter zu stärken.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2, Abs. 1, Bst. e	e. die Lebensqualität und soziale Stellung der Bäuerinnen, Landwirtinnen und Landwirte in ihrem sozialen Umfeld zu fördern.	Es geht darum, nicht nur für Einzelpersonen aktiv zu werden, sondern auch das soziale System der Bauernfamilien zu stützen z.B. die Rolle der Bäuerin in der Gesellschaft und in der Familie bestärken.
Art. 2, Abs. 3, Bst. b	b. die Verbreitung von Informationen mit grosser Breitenwirkung .	Im Fokus ist die Wirkung der Massnahme. Gerade für Wandel oder Innovationen ist es wichtig, dass mit Nischen begonnen werden kann und dann erst Breitenwirkung erzielt werden kann (Leuchtturmprojekte).
Art. 2, Abs. 3, Bst. c	c. die Professionalität und den Wissensaustausch zwischen land- und ernährungswirtschaftlicher Forschung und Praxis sowie innerhalb der Landwirtschaft und der bäuerlichen Hauswirtschaft;	Die Beratungstätigkeit soll in erster Linie auf professionelles Arbeiten und Handeln ausgerichtet werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5, Abs. 4	Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) und die Kantone (vertreten durch die Landwirtschaftsdirektorenkonferenz) schliessen eine Leistungsvereinbarung ab, in der sie der Agridea die prioritären Handlungsfelder und verbindliche Tätigkeiten vorgeben.	Die Kantone werden durch die Landwirtschaftsdirektorenkonferenz (LDK) vertreten. Es gibt keine direkten Vereinbarungen zwischen BLW und einzelnen Kantonen.
Art. 6	Art. 6 Aufgaben der Beratungsdienste der Kantone und von Organisationen 1 Die Beratungsdienste der Kantone und von Organisationen sind in folgenden Bereichen tätig: a. Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und Produktionsressourcen ; b. Entwicklung des ländlichen Raums, Innovationsförderung und den Aufbau von Wertschöpfungsketten ; c. Begleitung des Strukturwandels zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Marktanpassung ; d. nachhaltige Produktion; e. Betriebswirtschaft, Hauswirtschaft, Agrartechnik, Digitalisierung und Ausrichtung auf den Markt; f. berufsbezogene Persönlichkeitsentwicklung und Unternehmensschulung	Mit diesen Ergänzungen wird konkretisiert, wie die Beratungsdienste Art. 2 umsetzen. Das beinhaltet auch die Klärung betreffs Ausweitung des Wirkungsbereichs auf die ganze Wertschöpfungskette. Digitalisierung ist ein so wichtiges Thema, dass uns eine explizite Erwähnung sinnvoll erscheint.
Art. 6, Abs. 2 Bst. f	f. Vernetzung von Forschung, Bildung und Beratung mit der land- und ernährungswirtschaftlichen Praxis.	Wir unterstützen die neu geschaffene Leistungskategorie f. Die Vernetzung von Forschung, Bildung und Beratung mit der land- und ernährungswirtschaftlichen Praxis ist uns ein zentrales Anliegen.
Art. 7	Art. 7 Anforderungen an das Fachpersonal Das Fachpersonal der Beratungszentralen und der Beratungsdienste von Organisationen müssen neben den fachlichen Kompetenzen die zur Ausübung der Tätigkeit notwendigen pädagogischen methodischen und didaktischen Qualifikationen aufweisen.	Wissensvermittlung und -transfer stehen im Vordergrund und weniger erzieherische Tätigkeit. Deshalb braucht es in erster Linie methodische und didaktische Fähigkeiten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 8 Abs. 1	1. Das BLW kann unterstützt dieer Agridea auf der Grundlage der Leistungsvereinbarung nach Artikel 5 Absatz 4 Finanzhilfen zur Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 4 ge- währen .	Aus dem NFA heraus besteht für das BLW eine verbindliche Aufgabe, die Agridea als nationale Beratungszentrale mit einer Finanzhilfe zu unterstützen.
Art. 10 Abs. 4	4 Die Finanzhilfen belaufen sich auf höchstens 75 Prozent der ausgewiesenen Kosten. Infrastrukturkosten sind in der Regel nicht anrechenbar; Für Infrastrukturen, die spezifisch für das Projekt erstellt werden (wie bspw. Apps oder Internetseiten), können Ausnahmen definiert werden.	<p>Je nach Auslegung des Begriffes Infrastruktur können Internetseiten oder Apps nicht mehr finanziert werden. Diese sind heute für gute Projekte unverzichtbar. So eine Auslegung der Infrastrukturkosten wurde es unmöglich machen, diese Investitionen zu finanzieren.</p> <p>Die Präzisierung ist zu einschränkend und zu streichen, denn das BLW hat im Rahmen der Gesuchbehandlung immer noch die Möglichkeit, auf die Finanzierung von Infrastrukturpositionen zu verzichten.</p>

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der BPZV begrüsst sehr, dass die Aufgaben des Nationalgestütes in Avenches neu in der Tierzuchtverordnung konkret definiert werden. Die Dienstleistungen des Nationalgestütes sind ein wichtiger Pfeiler der inländischen Pferdezucht und -haltung. Wir würden es begrüssen, wenn die Aktivitäten der landwirtschaftlichen Forschungsanstalt Agroscope die gesamte Pferdezucht und -branche in der Schweiz unterstützen. Ausserdem fehlen heute weitgehend die Pferdekompetenzen innerhalb der allgemeinen landwirtschaftlichen Wissens- und Beratungslandschaft in der Schweiz, sowohl auf Stufe Agridea als auch teilweise bei den kantonalen Beratungsdiensten. Die Angebote im Wissenstransfer sind ebenfalls in allen Bereichen der Pferdebranche zu stärken. Um diese Angebote erfüllen zu können, muss (Stand heute) davon ausgegangen werden, dass die personellen Ressourcen dafür nicht ausreichen werden. Demzufolge fordern wir die Bundesverwaltung auf, die personellen Ressourcen ab 2022 bereitzustellen.

Die Anerkennung von inländischen Zuchtorganisationen ist wichtig, um eine effiziente und bedürfnisgerechte Arbeit dieser Verbände im Sinne des Landwirtschaftsgesetzes sicherzustellen. Wir fragen uns allerdings, ob der aktuelle Anerkennungsprozess tatsächlich dafür taugt, einen Zuchtverband bezüglich seiner praktischen Arbeitsweise nachhaltig und aussagekräftig zu prüfen. Der Vorgang der Anerkennung ist nicht nur bei den Zuchtorganisationen administrativ aufwendig sowie arbeits- und zeitintensiv. Die vorgeschlagene Änderung bezüglich des Termins der Einreichung des Gesuches auf Erneuerung der Anerkennung zeigt, dass auch beim BLW die Prüfung sehr aufwendig ist.

In den Erläuterungen zur Anpassung der Tierzuchtverordnung wird darauf hingewiesen, dass in den nächsten Monaten eine vertiefte Prüfung der Äquivalenz des Schweizer Tierzuchtrechts mit dem EU-Recht (Verordnung (EU) 2016/1012) geplant ist. Es wird dabei **nicht ausgeschlossen**, dass **weitere Anpassungen** in der Tierzuchtverordnung notwendig werden könnten. Wir möchten darauf hinweisen, dass bereits bei der gerade abgeschlossenen Anerkennungsrunde von Schweizer Tierzuchtorganisationen viele Verbände gezwungen waren, zum Teil tiefgreifende Änderungen in ihren Reglementen vorzunehmen, um die erneute Anerkennung als Zuchtorganisation zu erlangen. Zum Teil sind diese Anerkennungsprozesse noch immer nicht definitiv abgeschlossen.

Wir befürchten, dass bei einer erneuten Änderung der gesetzlichen Grundlagen die administrativen Hürden bei der Anerkennung für inländische Zuchtorganisationen unüberwindbar werden. Gerade kleine Zuchtverbände arbeiten oft auf rein ehrenamtlicher Basis. Die Bewältigung der Administration in einem Anerkennungsverfahren könnte für diese Zuchtorganisationen unmöglich werden, obwohl sie in der täglichen Praxis sehr wohl die Anforderungen als Zuchtverband erfüllen und ihre Mitglieder wirksam bei allen Zucht- und Vermarktungsaktivitäten unterstützen. Wir möchten deshalb anregen zu prüfen, ob wirklich erneut Anpassungen notwendig sind. Zumal das aktuelle EU-Tierzuchtrecht bereits aus dem Jahr 2016 datiert und nicht ausgeschlossen werden kann, dass dieses mittelfristig wieder ändert.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 11 Abs. 2</p>	<p>Die Anerkennung wird für höchstens zehn Jahre erteilt. Wird spätestens sechs Monate vor Ablauf der Anerkennung ein neues Gesuch eingereicht, so entscheidet das BLW vor Ablauf der Anerkennung.</p>	<p>Die Vorverlegung des Termins für die Einreichung des Gesuches auf Erneuerung der Anerkennung auf spätestens 6 Monate vor Ablauf der Anerkennung (bisher 3 Monate) begrüßen wir. Jedoch muss das BLW dann tatsächlich die Prüfung des Gesuches vor Ablauf der aktuellen Anerkennung abschliessen und den Zuchtorganisationen eine erste Rückmeldung geben können. Die Praxis in den letzten 2 Jahren hat gezeigt, dass das BLW bei der Prüfung der Anerkennungsgesuche diese Frist nicht einhalten konnte.</p>
<p>Art. 12</p>	<p>Ausdehnung des Tätigkeitsgebiets einer anerkannten Zuchtorganisation</p> <p>Eine anerkannte schweizerische Zuchtorganisation, die ihr Tätigkeitsgebiet auf einen Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) ausdehnen will, muss dem BLW ein entsprechendes Gesuch stellen. Das BLW lädt die zuständige Behörde des Mitgliedsstaates zur Stellungnahme ein und gibt ihr eine Frist von drei Monaten. Das BLW unterstützt bei Bedarf schweizerische Zuchtorganisationen bei notwendigen Verhandlungen bezüglich einer solchen Ausdehnung des Tätigkeitsgebietes auf die EU.</p>	<p>Die aktuelle Praxis bei den Gesuchen auf Ausdehnung des Tätigkeitsgebietes zeigt, dass die Prüfung in den Mitgliedsstaaten der EU sehr unterschiedlich gehandhabt wird. Zum Teil entsteht der Eindruck von willkürlichen Entscheidungen. Es ist für Schweizer Zuchtorganisationen schwer, Auflagen ausländischer Behörden zu verstehen oder zu erfüllen, wenn kein direkter Austausch über die gestellten Gesuche möglich ist. Die Anträge müssen über das BLW gestellt werden. Auf gleichem Weg kommt die Antwort retour an den Zuchtverband. Dabei wäre es hilfreich, wenn das BLW seine Kontakte zu den ausländischen Behörden und sein Know-how nutzt, um die Schweizer Zuchtverbände gegenüber dem Ausland zu unterstützen.</p>
<p>Art. 25a</p>	<p>Aufgaben des Schweizer Nationalgestüts</p> <p>¹ Das Schweizer Nationalgestüt nach Artikel 147 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 19984 hat die folgenden Aufgaben:</p> <p>a. Es fördert die genetische Vielfalt der Freibergerrasse, stellt diese den Züchterinnen und Züchtern in vivo und in</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>vitro zur Verfügung und unterstützt weitere Erhaltungs- massnahmen des Schweizerischen Freibergerverbands.</p> <p>b. Es betreibt angewandte Forschung in den Bereichen Pferdezucht, Pferdehaltung und Pferdenutzung und arbeitet dabei hauptsächlich mit den Hochschulen und relevanten Organisationen der Schweizer Pferdebranche insbesondere der Schweizer Pferdezucht zusammen mit dem Ziel, die Ak- tivistäten in der Wertschöpfungskette rund um das Pferd be- sonders in ländlichen Gebieten zu verbessern und nachhal- tig zu entwickeln.</p> <p>c. Es unterstützt die Pferdezüchterinnen und -züchter aller Pferderassen bei der Zuchtarbeit und der Anwendung neuer Reproduktionsmethoden durch den Betrieb eines ei- genen oder die Beteiligung an einem Reproduktionszent- rum.</p> <p>d. Es fördert im Bereich der Pferdehaltung und Pferdenut- zung den Wissenstransfer und bietet Beratung an.</p> <p>e. Es unterstützt die Pferdezuchtorganisationen bei Projek- ten, Tätigkeiten und Veranstaltungen im Bereich der Ver- marktung und Bewerbung von in der Schweiz gezüchteten Pferde – unabhängig von der Rasse.</p>	<p>Zu b) Damit die Forschung möglichst den Bedürfnissen der Branche entspricht, müssen die relevanten Organisationen vor allem aus der Schweizer Pferdezucht in die Arbeit des Nationalgestütes eingebunden werden. Als Teil der landwirt- schaftlichen Forschungsanstalt Agroscope muss das Gestüt die gesamte Wertschöpfungskette in der Landwirtschaft rund um das Pferd weiterentwickeln und verbessern.</p> <p>Zu c) Die Unterstützung darf nicht nur die Freibergerrasse bzw. -ZüchterInnen betreffen, sondern soll klar formuliert auch die ZüchterInnen der weiteren in der Schweiz gezüch- tet Pferderassen einbeziehen.</p> <p>Ein Gestüt ist per Definition ein «Betrieb, der sich mit Pferde- zucht» beschäftigt. Ein Nationalgestüt kann diesen Auftrag in der heutigen Zeit nur entsprechen, wenn es in der Reproduk- tion neue Methoden anwendet, erforscht und weiterentwi- ckelt. In Zusammenarbeit mit der Universität Bern betreibt das Nationalgestüt/Agroscope heute am Standort in Aven- ches ein modernes Reproduktionszentrum als Bestandteil des ISME (Institut suisse de médecine équine). Diese Aktivi- tät muss längerfristig gesichert und ausgebaut werden, damit sie die ganze inländische Pferdezucht (und nicht nur die Freibergerzucht) nachhaltig unterstützen kann.</p> <p>Das Reproduktionszentrum in Avenches ist heute in der Schweizer Pferdezucht die einzige anerkannte EU-Besa- mungsstation. Für die internationale Zusammenarbeit ist der Betrieb einer solchen Station unabdingbar. Es darf zu- dem davon ausgegangen werden, dass der Samenexport gerade für die Rasse Freiburger zukünftig einen höheren Stellenwert erlangen wird.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>f. Es hält eine angemessene Zahl von Equiden, und stellt Infrastrukturen sowie Anlagen und entsprechende personelle Ressourcen bereit und bietet die benötigten Dienstleistungen für Zuchtorganisationen an, um die Aufgaben nach den Buchstaben a–e erfüllen zu können.</p> <p>² Für seine Dienstleistungen und Auslagen erhebt das Gestüt Gebühren; diese richten sich nach der Verordnung vom 16. Juni 2006⁵ über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft.</p>	<p>Zu e) Mit seinen Anlagen, seiner Infrastruktur und seinem Know-how ist das Nationalgestüt dazu prädestiniert, die inländische Pferdezucht bei den in Punkt e) genannten Aktivitäten zu unterstützen. Um gegen die starke ausländische Konkurrenz zu bestehen, müssen die inländischen Zuchtverbände nicht nur gut züchten. Sie müssen auch in den Bereichen Werbung und Vermarktung sehr aktiv bleiben.</p> <p>Zu f) Das Nationalgestüt verfügt heute über hervorragend ausgebildete Mitarbeiter, die in vielen Bereichen der Pferdebranche als Spezialisten gelten. Wenn das Nationalgestüt für die Branche wertvoll bleiben soll, darf man es nicht nur auf die Anlagen und Infrastruktur reduzieren.</p>

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Zusammenführung der Verordnungen über die Tierverkehrsdatenbank (TVD-Verordnung) und über die Gebühren für den Tierverkehr (GebV-TVD) werden begrüsst.

Nach wie vor existiert in der Pferdebranche durch die Trennung der Verantwortlichkeiten und Pflichten zwischen Equidenhalter und Equidenbesitzer eine spezielle Situation, welches vor allem für die Equidenhalter zu grossen administrativen und finanziellen Folgen führen kann. Durch eine Anpassung der Verordnung soll dem Equidenhalter ermöglicht werden, seinen Pflichten besser nachzukommen.

Aktuelle Situation: Der Equidenhalter ist verpflichtet seinen Equidenbestand aktuell zu halten, er haftet bei einer etwaigen Kontrolle - und kann auch gebüsst werden -, wenn der eingetragene Bestand auf Agate nicht korrekt ist. Den Standortwechsel (oder auch Meldungen für Tot und Besitzerwechsel) muss jedoch der Equidenbesitzer vornehmen. Der Equidenhalter kann den Equidenbesitzer bis anhin nur via Identitas mahnen – dies jedoch nur, wenn der Equide bereits auf seinem Betrieb steht. Bei einem neuen Pensionär zum Beispiel ist es dem Equidenhalter nicht möglich, via Agate zu mahnen, zu erinnern oder den Standortwechsel einzufordern. Schlussendlich bleibt ihm nur die Meldung an das kantonale Veterinäramt, was einerseits administrativ aufwendig und andererseits bei einem bestehenden Pensionsverhältnis nicht angenehm ist, woraus resultiert, dass viele Equidenhalter die Unstimmigkeiten auf Agate in Kauf nehmen. Hier besteht dringender Handlungsbedarf.

Der VSP wünscht sich eine vereinfachte Art der Meldung des Standortwechsels von Equiden (z.B. auch durch den Equidenhalter) oder einer vereinfachten Art Dritte für Meldungen bei Agate zu beauftragen. Bei einem Weggang eines Pensionärs oder dem Tod eines Equiden wäre zum Beispiel eine ähnliche Lösung wie beim Verkauf eines Equiden anzustreben – dies kann der Equidenbesitzer via Agate melden und der Equide wird nicht mehr in seiner Equidenliste aufgeführt. **Der VSP stellt sich gerne zur Verfügung gemeinsam mit der Identitas mögliche Lösungen zu diskutieren und zu evaluieren.**

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 18 Daten zu Equiden	1 Eigentümerinnen und Eigentümer von Equiden müssen der TVD die Daten nach Anhang 1 Ziffer 3 Buchstaben a–i melden.	Sobald es sich um einen Standortwechsel handelt, sollte auch der Halter der Equiden die Möglichkeit erhalten, diesen entsprechend zu melden.
Art. 21 Meldung durch Dritte	1 Meldepflichtige Personen nach den Artikeln 15–20 können Dritte mit den Meldungen beauftragen, mit Ausnahme der Meldung der Änderung des Verwendungszwecks	Wir stimmen dem zu. Die Meldung der Dritten (Abschnitt 2 und 3) soll jedoch vereinfacht werden. Wenn möglich auch über eine elektronische

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	bei Equiden nach Anhang 1 Ziffer 3 Buchstabe f. 2 Die meldepflichtige Person muss einen solchen Auftrag der TVD selber melden. Dazu muss sie ihr die Agate-Nummern der beauftragten Personen melden. 3 Sie muss der TVD ebenfalls den Entzug eines Auftrags melden.	Eingabe direkt auf der Plattform.

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2021

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2021

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2021

Organisation / Organizzazione	Bündner Bauernverband (BBV) 7200 BV GR Bündner Bauernverband_2021.05.10	
Adresse / Indirizzo	Bündner Bauernverband Italienische Strasse 126 7408 Cazis renner@buendnerbauernverband.ch	
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Bündner Bauernverband  Thomas Roffler Präsident Cazis, 23. April 2020	Bündner Bauernverband  Martin Renner Geschäftsführer

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. **D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11)	4
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	5
BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)	13
BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	18
BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20).....	20
BR 06 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161).....	22
BR 07 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)	23
BR 08 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310).....	24
BR 09 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)	27
BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	28
BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali	30
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	37
BR XX Verodnung über Einzelkulturbeiträge im Pflanzenbau (Einzelkulturbeitragsverordnung EKBV (910.17).....	38

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der Bündner Bauernverband (BBV) dankt dem Bund für diese Vernehmlassung und bittet die Behörden, diese Stellungnahme, die auf einer breit abgestützten internen Vernehmlassung des BBV bei seinen Mitgliedorganisationen beruht, zu berücksichtigen.

Wir begrüßen die durch die Entwicklung der allgemeinen Rahmenbedingungen notwendig gewordenen Anpassungen und insbesondere die Massnahmen für die administrativen Vereinfachungen; allerdings mit zwei Anmerkungen:

1. Zahlreiche Vereinfachungen betreffen die Verwaltung. Es wäre gut, wenn von diese vor allem auch die Bauernfamilien profitieren;
2. Es wäre falsch, wenn die administrativen Vereinfachungen der Massnahmen an der Grenze die Importförderung unterstützen. Denn die Importe halten die Anforderungen, die an die heimische Produktion gestellt werden, sehr oft nicht ein.

Für bestimmte Massnahmen ist es wichtig, dass die Anpassungsvorschläge auf die Marktrealität abgestimmt bleiben.

Das befristete Hilfspaket für die Schweizer Zuckerwirtschaft läuft Ende 2021 aus. Das Parlament diskutiert zurzeit die Umsetzung der parlamentarischen Initiative 15.479 Pa. Iv. Bourgeois «Stopp dem ruinösen Preisdumping beim Zucker! Sicherung der inländischen Zuckerwirtschaft» Falls in der erforderlichen Frist keine parlamentarischen Lösungen vorliegen, müssen die Massnahmen auf Verordnungsstufe als Übergangslösung bis Ende 2022 weitergeführt werden. Das internationale Zuckerpreisniveau ist nach wie vor tief, die Herausforderungen im Anbau gross die Zuckerrübenanbaufläche rückläufig. Die Branche ist dringend auf eine nahtlose Weiterführung der Massnahmen angewiesen. Ein Unterbruch hätte einen Einbruch der Anbaufläche mit verheerenden Folgen für die Verarbeitungsbetriebe und die Versorgung mit Schweizer Zucker zur Folge.

Wir fordert, dass die Anpassungen in der DZV nicht nur für die Schafalpen ohne Milchschafe gelten, sondern auch für Milchschafalpen sowie Ziegenalpen. Im Folgenden wird von Schafen und Ziegen gesprochen, gemeint sind immer gemolkene und nicht gemolkene Tiere.

Bei der neuen Festlegung des Normalbesatzes für Alpen sollen die Zahlen 2021/22 als Referenzwerte gelten. Dies bedingt aber, dass es sich um einen durchschnittlichen Alpsommer handelt. Falls Alpen vorzeitig entladen werden müssen infolge Witterung oder Grossraubtieren, ist dies im Referenzwert angemessen zu berücksichtigen.

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Anpassungen dieser Verordnung sind unausgewogen. In der Konsequenz wird die Schweizer Landwirtschaft mit zusätzlichen Gebühren belastet und die Importe diverser Produkte werden durch den Wegfall der Generaleinfuhrbewilligungspflicht begünstigt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 1, Ziffer 6.8	6.8 Bearbeitung eines Zulassungsgesuches für im Ausland zugelassene Pflanzenschutzmittel, die in der Schweiz bewilligten Pflanzenschutzmitteln entsprechen (Art. 36) 50 Franken	Diese Gebühr wurde bisher nicht erhoben, also brauchte es sie nicht und ist daher auch konsequenterweise nicht einzuführen.
Art. 3a	Verzicht auf Gebührenerhebung Keine Gebühren werden erhoben für: a. den Bezug von statistischen Dienstleistungen des BLW durch das Bundesamt für Statistik; b. Verfügungen betreffend Finanzhilfen und Abgeltungen; c. 14 die Nutzung von elektronischen Diensten des BLW durch Dritte, die ausschliesslich im öffentlich-rechtlichen Auftrag handeln oder die EU-Rechtsumsetzung unterstützen. d. für die Umsetzung von Produktionsstandards von Branchen	Für die Umsetzung von Produktionsstandards, wie beispielsweise für den Branchenstandard Nachhaltige Schweizer Milch, sind keine Gebühren zu erheben. Diese Standards werden im Sinne der Qualitätsstrategie des Bundes umgesetzt.

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 35 Abs. 7	7 Zu keinen Beiträgen berechtigten Flächen, die mit Baumschulen, Forstpflanzen, Christbäumen , Zierpflanzen, Hanf, der nicht zur Nutzung der Fasern und der Samen angebaut wird, oder Gewächshäusern mit festem Fundament belegt sind.	Der BBV unterstützt grundsätzlich diese Änderung. Die Christbäume sind aber ebenfalls davon auszunehmen.
Art. 36 Abs. 2 Bst. a und 3	2 Für die Bestimmung der Bestossung von Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben sind folgende Bemessungsperioden massgebend: a. für Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel sowie Tiere der Pferde-, Schaf- und Ziegen gattung: das Beitragsjahr bis zum 15. November 31. Oktober ; 3 Der Bestand an Tieren der Rindergattung und Wasserbüffeln, Tieren der Pferde- Schaf- und Ziegen gattung sowie Bisons wird anhand der Daten der Tierverkehrsdatenbank erhoben.	Ergänzung der Schaf- und Ziegen gattung Der SBV begrüsst die administrative Vereinfachung über die Erfassung der TVD. Mit dem Klimawandel wird die Sömmerungszeit, vor allem in tieferen Lagen, tendenziell immer länger. Dies muss beachtet werden.
Art. 37 Abs. 1	1 Für die Bestimmung des Bestands an Tieren der Rindergattung und Wasserbüffeln, Tieren der Pferde-, Schaf- und Ziegen gattung sowie Bisons ist die Anzahl Tiertage in der Bemessungsperiode massgebend. Es werden nur Tiertage berücksichtigt, bei denen eine eindeutige Standortzuord-	Der BBV unterstützt grundsätzlich diese Änderung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	nung der Tiere möglich ist. Tiere ohne gültige Geburtsmeldung werden nicht berücksichtigt.	
Art. 41 Abs. 3bis – 3ter	<p>3bis Er passt für die Ausrichtung der Beiträge ab 2023 den Normalbesatz von Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidetrieben mit nicht gemolkenen Schafen sowie Ziegen an, wenn die durchschnittliche Bestossung in den Referenzjahren 2021 und 2022, gerechnet mit den GVE-Faktoren nach den Ziffern 3.1—3.4 sowie 4.1.-4.4. des Anhangs der LBV2, über 100 Prozent des bisherigen Normalbesatzes liegt. Der neue Normalbesatz entspricht:</p> <p>a. für Betriebe, die in den Referenzjahren bis zu 100 Prozent des Normalbesatzes, nach Berechnung mit den GVE-Faktoren nach Ziffern 3.1. – 3.4. sowie 4.1.-4.4 des Anhangs LBV gültig am 1.1.21, bestossen waren: dieser Bestossung, jedoch gerechnet mit den GVE-Faktoren nach den Ziffern 3.2—3.4 sowie 4.1.-4.4. des Anhangs der LBV;</p> <p>b. für Betriebe, die in den Referenzjahren über 100 Prozent des Normalbesatzes, nach Berechnung mit den GVE-Faktoren nach Ziffern 3.2 – 3.4 sowie 4.1.-4.4. des Anhangs LBV gültig am 1.1.21, bestossen waren: dem bisherigen Normalbesatz multipliziert mit der durchschnittlichen Bestossung in den Referenzjahren, gerechnet mit den GVE-Faktoren nach den Ziffern 3.2—3.4 sowie 4.1.-4.4. des Anhangs der LBV, geteilt durch die durchschnittliche Bestossung, nach Berechnung mit den GVE-Faktoren nach Ziffern 3.2 – 3.4 des Anhangs LBV gültig am 1.1.21, in den Referenzjahren.</p> <p>3ter liegt ein Bewirtschaftungsplan vor, so erhöht der Kanton den Normalbesatz nach Absatz 3bis nur, wenn dies sachgerecht ist.</p>	<p>Der Normalbesatz muss auch bei gemolkenen Schafen und bei Ziegen überprüft werden. Dort wo gemolkene Schafe und Ziegen auf der Alp sind, hat es auch nicht nur gemolkenen Tiere.</p> <p>Art. 3bis ist zum besseren Verständnis zu präzisieren.</p> <p>In den Absätzen von Bst. a und b sind mit dem Bezug auf die geltende Regelung zu ergänzen.</p> <p>Bemerkungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es wird praktisch immer zu Anpassungen des Normalbesatzes kommen, ausser es wurden bisher ausschliesslich Schafe, die älter als 1 Jahr alt waren und keine oder nur eine geringe Anzahl jüngerer Tiere gesömmert. Oder die Bestossung unterschreitet den Normalbesatz wesentlich. - Die Festsetzung nach Fall a) oder nach Berechnung nach Fall b) führen in jedem Fall zur Reduktion der Bestossung, im Vergleich der aktuellen Bestossung mit den neuen Faktoren berechnet. - Zu beachten wird für die Tierhalter (Talbetrieb und Sömmerungsbetrieb) sein, dass mit dem älter werden der Jungtiere eine volle Bestossung beim Alpaufzug zu einer Überstossung bis zur Alpabfahrt führen kann. Dieser Umstand ist den Tierhaltern zu kommunizieren und ihnen Instrumente zur Verfügung zu stellen, dass sie diese Entwicklung vor der Alpabfahrt abschätzen können. - Da die Referenzperiode nur 2 Jahre umfasst, sind aussergewöhnlichen Entwicklungen wie z.B. eine vorzeitige Alpentleerung infolge Wolfspräsenz bei der Anpassung

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		des Normalbesatzes zu berücksichtigen.
Art. 76	Kantonale Sonderzulassungen 1 Die Kantone erteilen einzelbetriebliche Sonderzulassungen nach Anhang 6 Buchstabe A Ziffer 7.10 sowie Buchstabe B Ziffern 1.4, 1.7 und 2.6 schriftlich.	Neu ist Verweis auf Ziffer 1.4. Diese regelt welcher Bereich eines unterdachten Auslaufes als ungedeckt gilt. Der BBV unterstützt grundsätzlich diese Änderung.
Art. 76a	Projekte zur Weiterentwicklung der Bestimmungen für die Tierwohlbeiträge 1 Im Rahmen von Projekten, mit denen im Hinblick auf die Weiterentwicklung der Bestimmungen für die Tierwohlbeiträge alternative Regelungen getestet werden, kann von einzelnen Anforderungen der Artikel 74 und 75 und nach Anhang 6 abgewichen werden, sofern die Regelungen in Bezug auf das Tierwohl mindestens gleichwertig sind und das Projekt wissenschaftlich begleitet wird. 2 Die Abweichungen bedürfen der Bewilligung des BLW.	Neu Der BBV unterstützt grundsätzlich diese Änderung, dass Betriebe, die an Projekten zur Weiterentwicklung von Bestimmungen teilnehmen, die BTS- und RAUS-Anforderungen nur zum Teil erfüllen müssen.
Art. 108 Abs. 3	3 Der Kanton berücksichtigt für Kürzungen nach Artikel 105 alle vom 1. Januar bis 31. Dezember festgestellten Mängel. Er kann die Kürzungen im folgenden Beitragsjahr vornehmen, wenn die Mängel nach dem 1. Oktober festgestellt wurden.	Der BBV unterstützt grundsätzlich diese Änderung
Art. 115f	Art. 115f Übergangsbestimmung zur Änderung vom.... 2021 Die Beiträge werden im Jahr 2022 nicht gekürzt für Mängel nach Anhang 8 Ziffer 2.3a.1 Buchstabe a oder b.	Der BBV ist grundsätzlich gegen die Doppelbestrafung, auch in diesem Fall mit der LRV (Strafanzeige) und den Kürzungen bei den Direktzahlungen. Dies ist juristisch sehr fragwürdig, erschwert den Vollzug unnötig und gibt es sonst in keinem anderen Bereich. Sanktionen bei unsachgemässer Lagerung von flüssigem Hofdünger und unsachgemässer Ausbringung: Bei der Abdeckung gilt eine Sanierungsfrist von 6-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>8 Jahren, während dieser Dauer soll es zu keinen DZ Kürzungen kommen.</p> <p>Bei flüssigem Hofdünger gibt es 2022 eine Übergangsbestimmung, da noch nicht alle umgerüstet haben.</p> <p>300 CHF/ha, beim Wiederholungsfall verdoppelt, Dann vervierfacht.</p>
<p>II</p> <p>Der Anhang der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 wird wie folgt geändert:</p>	<p>Anhang Ziff. 3 und 4</p> <p>Faktor je Tier</p> <p>3. Schafe</p> <p>3.1 Schafe gemolken 0,25</p> <p>3.2 Andere Schafe über 365 Tage alt 0,17</p> <p>3.3 Jungschafe Lämmer über 180 bis 365 Tage alt 0,06 0,085</p> <p>3.4 Lämmer bis 180 Tage alt 0,03</p> <p>4. Ziegen</p> <p>4.1 Ziegen gemolken 0,20</p> <p>4.2 Andere Ziegen über 365 Tage alt 0,17</p> <p>4.3 Jungziegen Gitzi über 180 Tage bis 365 Tage alt 0,06 0,085</p> <p>4.4 Zicklein Gitzi bis 180 Tage alt 0,03</p>	<p>Der BBV begrüsst die Einführung der Kategorie 3.3, Jungschafe über 180 bis 365 Tage alt.</p> <p>Nicht einverstanden ist der BBV mit dem festgelegten GVE-Faktor dieser Kategorie. Tiere in diesem Alter (Lämmer und Gitzi) entsprechen bezüglich Anforderungen rund der Hälfte eines Muttertieres. Das muss auch im GVE-Faktor zum Ausdruck kommen. Er ist auf <u>0,085</u> anzuheben. Dasselbe gilt für die Kategorie 4.3.</p> <p>Der BBV fordert die Verwendung von in der Praxis üblichen Begriffen. Der Begriff «Jungschafe» ist durch «Lämmer» zu ersetzen. Die Begriffe «Jungziege» und «Zicklein» sind durch «Gitzi» zu ersetzen.</p> <p>Parallel zur Einführung der neuen GVE-Faktoren muss geprüft werden, wie sich die Anpassungen auf die Suisse Bilanz auswirken. Nachteilige Auswirkungen sind auszugleichen.</p>
<p>Ziff. 12.1.5–12.1.5c und 12.1.9–12.1.11</p>	<p>12.1.5 Die einzelnen Bäume müssen in einer Distanz ange-</p>	<p>Keine weitere unnötige administrative Belastung.</p> <p>Weil Ziff. 12.1.5a und 12.1.5b zu streichen sind ist Ziff.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>pflanzt werden, die eine normale Entwicklung und Ertragsfähigkeit der Bäume gewährleistet.</p> <p>12.1.5a Die Distanz zwischen den einzelnen Bäumen muss mindestens betragen:</p> <p>a. Kernobst- und Steinobstbäume, ohne Kirschbäume: 8 m b. Kirschbäume: 10 m c. Nuss- und Kastanienbäume: 12 m</p> <p>12.1.5b Die Distanz der Bäume zu Wald, Hecken, Feld- und Ufergehölzen sowie zu Gewässern muss mindestens 10 m betragen.</p> <p>12.1.5c Die Distanz nach den Ziffern 12.1.5a und 12.1.5b gelten nicht für vor dem 1. Januar 2022 gepflanzte Bäume.</p> <p>12.1.9 Bis zum 10. Standjahr Aa b Pflanzung ist eine fachgerechte Baumpflege durchzuführen. Diese beinhaltet Formierung und Schnitt, Stamm- und Wurzelschutz sowie eine bedarfsgerechte Düngung.</p> <p>12.1.10 Quarantäneorganismen nach der Pflanzengesundheitsverordnung vom 31. Oktober 20184 und der Verordnung des WBF und UVEK vom 14. November 2019 zur Pflanzengesundheitsverordnung sind gemäss den Anordnungen der kantonalen Pflanzenschutzstellen zu bekämpfen.</p> <p>12.1.11 Bäume mit Befall von <i>Erwinia amylovora</i> (Feuerbrand) oder Plum Pox Virus (Sharka) sind nicht anrechenbar und erhalten keine Beiträge</p>	<p>12.1.5c obsolet.</p> <p>12.1.9: Im Rahmen der Parzellenpflege ist es wichtig, dass sie nicht zu Kontaminationsquellen für Intensivkulturen in der Umgebung werden. Vielmehr muss die Baumpflege gewährleistet sein, solange sie den Bezug von Direktzahlungen ermöglichen.</p> <p>12.1.10: Der Erreger des Feuerbrandes, <i>Erwinia amylovora</i>, ist seit 01.01.2020 als «geregelte Nicht-Quarantäneorganismen» eingestuft. Gemäss PGesV und PGesV-WBF-UVEK muss der Erreger in Gebieten mit geringer Prävalenz amtlich bekämpft werden (Richtlinie Nr. 3 «Überwachung und Bekämpfung von Feuerbrand).</p> <p>D12.1.11: ie Bekämpfung von Infektionsherden (Reduktion von Inokulum) ist eine flankierende Massnahme bei jeder Managementstrategie. Der SBV begrüsst Ziff. 12.1.11.</p> <p>Ohne Bekämpfungsmassnahmen bei Hochstamm-Feldobstbäume, insbesondere bei Feuerbrand, stellen befallene Bäume eine grosse Infektionsquelle für weitere Kern- und</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Steinobstbäume dar, insbesondere für Neupflanzungen.
Anhang6, Ziff. 7.7 Bst. c	Der Zugang zum AKB ist fakultativ: c. für Truten, Junghähne von Legehennenlinien und Küken für die Eierproduktion an den ersten 42 Lebenstagen.	Neu gilt diese Regelung auch für Junghähne von Legehennenlinien, die zusammen mit ihren Schwestern aufgezogen werden. Ethisch ist die Förderung von solchen Projekten nachvollziehbar. Es ist aber ein weiteres Beispiel wie die Agrarpolitik für nicht mehr zeitgemässe Ideologien missbraucht wird. Die Fleischproduktion mit männlichen Tieren aus Leghennenlinien ist nicht effizient. Der Futter-/ Nährstoffverbrauch pro kg produziertem Fleisch ist um ein mehrfaches höher als bei den Mastlinien, deshalb dürfen solche Projekte nicht unterstützt werden. Vielmehr sollte die Forschung zur Geschlechtsbestimmung der Küken im Ei, für eine praxistaugliche Lösung gefördert werden.
Anhang 8, Ziff. 2.2.1	2.2.1 Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen, von Beträgen pro Einheit und über die Vergabe von Punkten, die folgendermassen in Beträge umgerechnet werden: Summe der Punkte minus 10 Punkte, dividiert durch 100 und dann multipliziert mit 1000 Franken pro Hektare LN des Betriebs. Liegt die Summe der Punkte aus Wiederholungsfällen bei 110 Punkten oder mehr, so werden im Beitragsjahr keine Direktzahlungen ausgerichtet. Die Punkte bei einem Mangel, die Pauschalbeträge und die Beträge pro Einheit werden im ersten Wiederholungsfall	Der BBV lehnt übertriebene Verschärfung bei den Wiederholungsfällen ab. Die Verhältnismässigkeit muss gewahrt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni				
	verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht.					
Ziff. 2.2.4 Bst. b	<table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%;">Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td style="width: 50%;">Kürzung</td> </tr> <tr> <td>b. Keine vorschriftsgemässe Bewirtschaftung von Objekten in Inventaren nationaler Bedeutung, inklusive der dazugehörigen Pufferstreifen, bei vorliegendem rechtskräftigem Entscheid (Art. 15)</td> <td>5 Pte. pro Objekt</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	b. Keine vorschriftsgemässe Bewirtschaftung von Objekten in Inventaren nationaler Bedeutung, inklusive der dazugehörigen Pufferstreifen, bei vorliegendem rechtskräftigem Entscheid (Art. 15)	5 Pte. pro Objekt	Der BBV lehnt eine Verschärfung ab (siehe oben).
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung					
b. Keine vorschriftsgemässe Bewirtschaftung von Objekten in Inventaren nationaler Bedeutung, inklusive der dazugehörigen Pufferstreifen, bei vorliegendem rechtskräftigem Entscheid (Art. 15)	5 Pte. pro Objekt					
Ziff. 2.3.1	<p>2.3.1 Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen und mit der Vergabe von Punkten, die folgendermassen in Beträge umgerechnet werden:</p> <p>Summe der Punkte mal 100 Franken pro Punkt, mindestens jedoch 200 Franken und im Wiederholungsfall mindestens 400 Franken.</p> <p>Liegt die Summe der Punkte aus Wiederholungsfällen bei 110 oder mehr, so werden im Beitragsjahr keine Direktzahlungen ausgerichtet.</p> <p>Bei einem erstmaligen Verstoss beträgt die Kürzung maximal 50 Punkte in jedem einzelnen der Buchstaben a–f. Bei besonders schwerwiegenden Fällen, wie einer groben Vernachlässigung der Tiere oder sehr vielen betroffenen Tieren, kann der Kanton die maximale Punktzahl angemessen erhöhen.</p> <p>Im Wiederholungsfall gelten keine maximalen Punktzahlen.</p> <p>Die Punkte bei einem Mangel und die Pauschalbeträge werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht.</p>	Der BBV lehnt eine Verschärfung ab (siehe oben).				
Ziffer 2.3a	2.3a Luftreinhaltung	Der BBV ist grundsätzlich gegen die Doppelbestrafung, auch				

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni						
	<p>2.3a.1 Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen und mit Beträgen pro ha.</p> <p>Die Pauschalbeträge und die Beträge pro ha werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht.</p> <p>Gewährt die zuständige Behörde eine Frist zur Sanierung von Anlagen zur Lagerung, so werden bei festgestellten Mängeln innerhalb dieser Frist keine Kürzungen nach Buchstabe a vorgenommen.</p> <table border="1" data-bbox="622 678 1346 885"> <thead> <tr> <th data-bbox="622 678 1160 707">Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th data-bbox="1160 678 1346 707">Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="622 707 1160 794">a. Nicht konforme Lagerung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)</td> <td data-bbox="1160 707 1346 794">300 Fr.</td> </tr> <tr> <td data-bbox="622 794 1160 885">b. Nicht konforme Ausbringung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)</td> <td data-bbox="1160 794 1346 885">300 Fr./ha x betroffene Fläche in ha</td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	a. Nicht konforme Lagerung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)	300 Fr.	b. Nicht konforme Ausbringung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)	300 Fr./ha x betroffene Fläche in ha	<p>in diesem Fall mit der LRV und den Kürzungen bei den Direktzahlungen. Dies ist juristisch sehr fragwürdig und gibt es sonst in keinem anderen Bereich. Zudem wird die Beurteilung der Pflicht (konforme Ausbringung) bei Betrieben zwischen den Zonen und in der Hügelzone und Bergzone aber auch Obstbetrieben sehr komplex und es existiert dann ein Generalverdacht, sobald mit dem Prallteller ausgebracht wird. Fragwürdig erscheint ebenfalls die Einführung von Sanktionen, wo noch über Jahre Übergangsfristen am Laufen sind.</p>
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung							
a. Nicht konforme Lagerung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)	300 Fr.							
b. Nicht konforme Ausbringung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)	300 Fr./ha x betroffene Fläche in ha							
Ziff. 2.9.2	<p>2.9.2 Die Punkte bei einem Mangel werden im ersten Wiederholungsfall um 50 Punkte erhöht. Ab dem zweiten Wiederholungsfall werden die Punkte um 100 Punkte erhöht bzw. es werden keine BTS- bzw. RAUS-Beiträge für die entsprechende Tierkategorie ausgerichtet. Die Pauschalbeträge werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht.</p>	<p>Der BBV lehnt eine Verschärfung ab (siehe oben).</p>						

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der BBV begrüsst die Totalrevision der LBVo. Die Wissens- und Beratungslandschaft hat sich in den letzten Jahren stark gewandelt insbesondere durch Reorganisationen bei Agridea und Agroscope.

Wir erachten die Ausweitung des Wirkungsbereichs auf Land- und Ernährungswirtschaft als sinnvoll. Sie bringt die zunehmende Vernetzung und die vielfältigen Schnittstellen zwischen den Akteuren in der gesamten Wertschöpfungskette zum Ausdruck. Von besonderer Bedeutung ist dabei die gute Zusammenarbeit mit den Branchenorganisationen.

Aufgrund begrenzter Mittel wird es jedoch nicht möglich sein, Leistungen im gleichen Umfang für die gesamte Ernährungswirtschaft zu erbringen und es bedarf weiterhin eine Fokussierung. Dabei soll weiterhin der Nutzen für die landwirtschaftlichen Betriebe und die Bauernfamilien im Vordergrund stehen.

Beratungszentralen unterstützen die Beratungsdienste. Und eine gute Beratung ist ein wichtiges Bindeglied im Wissenstransfer zwischen Wissenschaft und Forschung und den Bauernfamilien. Auch die Vernetzung zwischen aller Akteuren der Wertschöpfungskette ist weiter zu stärken.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2, Abs. 1, Bst. e	<p>1 Die Beratung unterstützt die Personen nach Artikel 136 Absatz 1 LwG in ihren Bestrebungen:</p> <p>e. die Lebensqualität und soziale Stellung im sozialen Umfeld der Bäuerinnen, Landwirtinnen und Landwirte in der Landwirtschaft tätigen Personen fördern.</p>	<p>Es geht darum, nicht nur für Einzelpersonen aktiv zu werden, sondern auch das soziale System der Bauernfamilien zu stützen z.B. die Rolle der Bäuerin in der Gesellschaft und in der Familie bestärken.</p> <p>Der Wunsch besteht das Feld der Betroffenen zu öffnen, indem der Begriff der bäuerlichen Familie ersetzt wird. Der genutzte Begriff ist nicht sinnvoll, weil er sich nur auf ein traditionelles Bild beschränkt. Dabei gibt es in der Landwirtschaft heute auch Landwirtinnen, Ehepartner/innen in verschiedenen Formen einer Lebensgemeinschaft, andere Familienmitglieder oder Nicht-Familienmitglieder, die auf dem Betrieb leben. Diese Begriffserweiterung betrifft Personen, die mit der Landwirtschaft verbunden oder von ihr betroffen sind oder in einer Arbeits- und/oder Lebensgemeinschaft mit einer Bäuerin, einem Lebenspartner/einer Lebenspartnerin, einer Landwirtin oder einem Landwirt stehen.</p> <p>Dies erfordert eine Überarbeitung des vorgeschlagenen Konzepts.</p>
Art. 2, Abs. 3, Bst. b	<p>b. die Verbreitung von Informationen mit grosser Breitenwirkung.</p>	<p>Im Fokus ist die Wirkung der Massnahme. Gerade für Wandel oder Innovationen ist es wichtig, dass mit Nischen begonnen werden kann und dann erst Breitenwirkung erzielt werden kann (Leuchtturmprojekte).</p>
Art. 2, Abs. 3, Bst. c	<p>c. die Professionalität und den Wissensaustausch zwischen land- und ernährungswirtschaftlicher Forschung und Praxis sowie innerhalb der Landwirtschaft und der bäuerlichen Hauswirtschaft;</p>	<p>Die Beratungstätigkeit soll in erster Linie auf professionelles Arbeiten und Handeln ausgerichtet werden.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 4	<p>Art. 4 Aufgaben der Beratungszentralen Die Beratungszentralen haben die folgenden Aufgaben:</p> <p>a. Sie ermitteln und überprüfen den Bedarf der Praxis regelmässig in Bezug auf Inhalt und Format.</p> <p>a b. Sie erarbeiten und beurteilen Methoden für die Beratung und die Weiterbildung und stellen Grundlagen und Daten bereit.</p> <p>b c. Sie führen Beraterinnen und Berater in ihren Beruf ein und bilden sie weiter.</p> <p>c d. Sie arbeiten Informationen und Erkenntnisse aus Forschung, Praxis, öffentlicher Verwaltung, Märkten und Organisationen auf, stellen sie zusammen und verbreiten sie weiter. Sie entwickeln, vermitteln und vertreiben Dokumentationen und Hilfsmittel.</p> <p>d e Sie unterstützen die Beratungsdienste und weitere Organisationen in deren Organisations- und Teamentwicklung und bei innovativen Projekten.</p> <p>e f. Sie fördern die Zusammenarbeit zwischen Forschung, Bildung, Beratung und land- und ernährungswirtschaftlicher Praxis und übernehmen dafür Netzwerkfunktionen und Hilfsmittel.</p>	<p>Die Basis für einen guten Transfer der erarbeiteten Grundlagen, Informationen und Erkenntnisse ist die Sicherheit, dass diese Informationen in thematisch und von der Form der Bereitstellung dem Bedarf des Zielpublikums entsprechen. Dabei ist z.B. auch die technische Entwicklung zu berücksichtigen und neue, relevante Themen sind aufzunehmen.</p> <p>Um dieses Ziel zu erreichen, müssen die Akteure der Praxis bzw. die Zielgruppen regelmässig miteinbezogen oder befragt werden, um den Bedarf zu überprüfen. Neben den kantonalen Beratungsstellen sollen namentlich Fachorganisationen miteinbezogen werden.</p> <p>Die Beratung und Endkunden müssen sich darauf verlassen können, dass solche grundlegenden Hilfsmittel immer aktuell sind. Eine langfristige strategische Planung ist deshalb wichtig</p>
Art. 5, Abs. 4	<p>Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) und die Kantone (vertreten durch die Landwirtschaftsdirektorenkonferenz) schliessen eine Leistungsvereinbarung ab, in der sie der Agridea die prioritären Handlungsfelder und verbindliche Tätigkeiten vorgeben.</p>	<p>Die Kantone werden durch die Landwirtschaftsdirektorenkonferenz (LDK) vertreten. Es gibt keine direkten Vereinbarungen zwischen BLW und einzelnen Kantonen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 6	<p>Art. 6 Aufgaben der Beratungsdienste der Kantone und von Organisationen</p> <p>1 Die Beratungsdienste der Kantone und von Organisationen sind in folgenden Bereichen tätig:</p> <p>a. Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und Produktionsressourcen;</p> <p>b. Entwicklung des ländlichen Raums, Innovationsförderung und den Aufbau von Wertschöpfungsketten;</p> <p>c. Begleitung des Strukturwandels zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Marktanpassung;</p> <p>d. nachhaltige Produktion;</p> <p>e. Betriebswirtschaft, Hauswirtschaft, Agrartechnik, Digitalisierung und Ausrichtung auf den Markt;</p> <p>f. berufsbezogene Persönlichkeitsentwicklung und Unternehmensschulung</p>	<p>Mit diesen Ergänzungen wird konkretisiert, wie die Beratungsdienste Art. 2 umsetzen. Das beinhaltet auch die Klärung betreffs Ausweitung des Wirkungsbereichs auf die ganze Wertschöpfungskette.</p> <p>Digitalisierung ist ein so wichtiges Thema, dass uns eine explizite Erwähnung sinnvoll erscheint.</p>
Art. 6, Abs. 2 Bst. f	<p>f. Vernetzung von Forschung, professioneller Aus- und Weiterbildung und Beratung mit der land- und ernährungswirtschaftlichen Praxis.</p>	<p>Wir unterstützen die neu geschaffene Leistungskategorie f. Die Vernetzung von Forschung, Bildung und Beratung mit der land- und ernährungswirtschaftlichen Praxis ist uns ein zentrales Anliegen.</p> <p>Obwohl in der LIWIS-Definition oft erwähnt, wird die Berufsbildung in den konkreten Diskussionen meist vergessen. In Zukunft müssen die Verantwortlichen der Berufsbildung besser berücksichtigt werden.</p>
Art. 7	<p>Art. 7 Anforderungen an das Fachpersonal</p> <p>Das Fachpersonal der Beratungszentralen und der Beratungsdienste von Organisationen müssen neben den fachlichen Kompetenzen die zur Ausübung der Tätigkeit notwendigen pädagogischen methodischen und didaktischen Qualifikationen aufweisen.</p>	<p>Wissensvermittlung und -transfer stehen im Vordergrund und weniger erzieherische Tätigkeit. Deshalb braucht es in erster Linie methodische und didaktische Fähigkeiten.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 8 Abs. 1	1. Das BLW kann unterstützt die Agridea auf der Grundlage der Leistungsvereinbarung nach Artikel 5 Absatz 4 Finanzhilfen zur Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 4 ge- währen .	Aus dem NFA heraus besteht für das BLW eine verbindliche Aufgabe, die Agridea als nationale Beratungszentrale mit einer Finanzhilfe zu unterstützen.
Art. 10, Abs 3	3 Massgebende Kriterien für die Gewährung von Finanzhilfen sind insbesondere die agrarpolitische Relevanz oder der zu erwartende Nutzen für die Praxis, den Einbezug der Zielgruppen , die methodische Qualität des Vorgehens sowie die überregionale oder gesamtschweizerische Verbreitung der Resultate in Kanälen, die den Zielgruppen gut zugänglich sind .	Der BBV stimmt dieser neuen Möglichkeit zu und sieht darin Potential, z.B. um neu auftauchende Themen zu bearbeiten. Vertreter der Zielgruppe (z.B. Produzentenorganisationen) sollen in die Projekte miteinbezogen werden, um den Nutzen für die Praxis zu gewährleisten. Sind schriftliche oder digitale Resultate vorgesehen, sollen sie auch bei Projekten von Anfang an so geplant werden, dass sie den Zielgruppen später gut zugänglich sind.
Art. 10 Abs. 4	4 Die Finanzhilfen belaufen sich auf höchstens 75 Prozent der ausgewiesenen Kosten. Infrastrukturkosten sind in der Regel nicht anrechenbar; Für Infrastrukturen, die spezifisch für das Projekt erstellt werden (wie bspw. Apps oder Internetseiten), können Ausnahmen definiert werden .	Je nach Auslegung des Begriffes Infrastruktur können Internetseiten oder Apps nicht mehr finanziert werden. Diese sind heute für gute Projekte unverzichtbar. So eine Auslegung der Infrastrukturkosten wurde es unmöglich machen, diese Investitionen zu finanzieren. Die Präzisierung ist zu einschränkend und zu streichen, denn das BLW hat im Rahmen der Gesuchbehandlung immer noch die Möglichkeit, auf die Finanzierung von Infrastrukturpositionen zu verzichten.

BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Mit der Teilabschaffung der Generaleinfuhrbewilligungspflicht werden einseitig Importe um 2.7 Mio. Fr. verbilligt ohne dass eine äquivalente Gegenleistung für die Inlandproduktion geschaffen wird. Daher lehnt der SBV diese Teilabschaffung ab.

Die Aufweichung des Grenzschutzes für Butter durch die Senkung der Mindestpackungsgrössen von 25 auf 10 kg wird abgelehnt. Die Einfuhr von Butter muss weiterhin ausschliesslich in Grosspackungen mit 25 kg Mindestgewicht zugelassen werden. Die eingeführte Butter muss weiterhin zwingend im Inland verarbeitet werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art 5 Absatz 2, Mindestgrenzschutz Zucker	Verlängerung des befristeten Mindestgrenzschutzes von Fr. 7 je 100 kg Zucker bis 31.12.2022.	Die Festsetzung eines Mindestgrenzschutzes für Zucker im Rahmen des Hilfspaketes für die Schweizer Zuckerwirtschaft ist bis am 30.9.2021 befristet. Die Weiterführung der Massnahme und eine allfällige Verankerung im Landwirtschaftsgesetz werden zurzeit im Parlament behandelt. Falls bis Ende September 2021 keine parlamentarische Lösung vorliegt, ist der Mindestgrenzschutz bis 31.12.2022 auf Verordnungsstufe zu verlängern. Die internationalen Zuckerpreise sind nach wie vor sehr tief und der Importdruck von Billigzucker gross. Die Zuckerrübenfläche ist weiterhin rückläufig. Um einen kurzfristigen Preiszerfall sowie eine Anbau- und Versorgungslücke zu verhindern, muss der Mindestgrenzschutz bis zur Klärung im Parlament aufrechterhalten bleiben.
Art. 35, Abs, 4	Art. 35 Abs. 4 4 Das Teilzollkontingent Nr. 07.4 von 100 Tonnen wird versteigert. Butter im Rahmen des Teilzollkontingents Nr. 07.4 darf nur in Grossgebinden von mindestens 25 10Kilogramm eingeführt werden.	Die Mindestpackungsgrösse von 25 kg für Butterimporte ist zwingend beizubehalten. Die Einfuhr von Butter muss weiterhin ausschliesslich in Grosspackungen mit 25 kg Mindestgewicht zugelassen werden. Die eingeführte Butter muss weiterhin zwingend im Inland verarbeitet werden. Die Senkung von 25 bis 10 kg ist eine Lockerung, die wir nicht akzeptieren

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		und kaum begründet ist.
Art. 50 in Verbindung mit Anhang 1, Ziffern 4. 13 und 15	Beibehalten	Die Gebührenpflicht auf diesen Importen ist beizubehalten. Der Grenzschutz darf nicht ohne Gegenleistung zugunsten der Inlandproduktion unilateral abgebaut werden.

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2, Bst. g ^{bis} und i	Befallszone: Gebiet, in dem die Verbreitung eines Quarantäneorganismus oder eines problematischen Schadorganismus, der aber die Anforderungen für die Definition als Quarantäneorganismus nicht erfüllt und trotzdem eine Koordination auf nationaler Ebene erfordert, um wirksam bekämpft zu werden , soweit fortgeschritten ist, dass in diesem Gebiet die Tilgung des Organismus nicht mehr möglich ist; i. Pufferzone: befallsfreies Gebiet, das eine Befallszone oder einen Befallsherd umgibt;	Eine Grundlage für die Reglementierung von problematischen Schadorganismen (einschliesslich Unkraut – z. B. Erdmandel), die die erwähnten Anforderungen nicht erfüllen, aber für eine wirksame Bekämpfung eine Koordination auf nationaler Ebene erfordern, ist notwendig. Diese Schadorganismen, die zwar nicht in die Kategorie der Quarantäneorganismen fallen, stellen ebenfalls eine Gefahr dar und müssen Gegenstand einer koordinierten Bekämpfung sein, um ihre Verbreitung zu verhindern.
Art. 16, Abs. 3	Besteht ein besonders hohes Risiko, dass der betreffende Schadorganismus im Sinne von Art. 2 Bst. g^{bis} sich über die Befallszone hinaus ausbreitet, so kann das zuständige Bundesamt Massnahmen gegen die Ausbreitungsgefahr anordnen. Insbesondere kann es um eine Befallszone eine Pufferzone ausscheiden, in der Massnahmen gegen die Ausbreitungsgefahr ergriffen werden müssen. Die Ausdehnung der Pufferzone richtet sich nach dem Risiko, dass sich der betreffende Quarantäne Organismus über die Befallszone hinaus ausbreitet.	Anpassung analog zu jener von Art. 2 Bst. g ^{bis}
Art. 16, Abs. 3bis	Vor der Ausscheidung einer Pufferzone hört das zuständige Bundesamt die zuständigen Dienste der betroffenen Kan-	Anpassung analog zu jener von Art. 2 Bst. g ^{bis}

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>tone an. Es legt fest, welche Massnahmen in der Pufferzone gegen die Ausbreitungsgefahr des betreffenden Quarantäne-Organismus ergriffen werden müssen.</p>	
Art. 39 Abs. 4	<p>4 Das WBF und das UVEK können die Einfuhr von Waren, von denen erfahrungsgemäss ein geringes phytosanitäres Risiko ausgeht, von der Pflanzenpasspflicht ausnehmen, wenn sie:</p> <p>a. in der EU von einer Privatperson via Post oder Kurierdienst verschickt werden; und</p> <p>b. in der Schweiz nicht zu beruflichen oder gewerblichen Zwecken verwendet werden.</p>	Wir lehnen diese Lockerungen der Anforderung an die Pflanzenpasspflicht ab, weil der Kampf gegen das Einschleppen von Neophyten, neuen Krankheiten oder Schädlingen eine optimale Überwachung erfordert.
Art. 96 Abs. 1 erster Satz	<p>1 Der Bund leistet für Schäden, die der Landwirtschaft oder dem produzierenden Gartenbau aufgrund der Massnahmen entstehen, die der EPSD nach den Artikeln 10, 13, 22, 23, 25 und 29 Absatz 5 getroffen hat, auf Gesuch hin eine Entschädigung nach Billigkeit. Das WBF legt die Kriterien für die Bemessung der Entschädigung fest.</p>	Der BBV unterstützt die Änderung ausdrücklich, dass eine Entschädigung nicht nur auf Härtefällen beschränkt ist, sondern nach Billigkeit gewährt wird.

BR 06 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der BBV begrüsst die Änderung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 07 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Korrektur des Verweises und die Präzisierungen für die Beurteilung der unbeabsichtigten Verschleppungen mit GVO-Produkten werden begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 66 Abs. 2	<p>2 Diese Kennzeichnungsanforderungen gelten nicht für Futtermittel, die Material enthalten, das GVO enthält, aus solchen besteht oder aus solchen hergestellt ist, mit einem Anteil, der nicht höher ist als 0,9 Prozent des Futtermittels und des Futtermittel-Ausgangsprodukts, aus denen es zusammengesetzt ist, vorausgesetzt, dieser Anteil ist unbeabsichtigt oder technisch nicht zu vermeiden.</p> <p>2 Diese Kennzeichnungsanforderungen gelten nicht für Futtermittel, bei denen der GVO-Anteil im Futtermittel und dessen Ausgangsprodukten weniger als 0,9 Prozent beträgt, vorausgesetzt, dieser Anteil ist unbeabsichtigt oder technisch nicht zu vermeiden.</p>	<p>Die Formulierung in der Vernehmlassung ist verwirrtlich resp. Schwer verständlich. Evtl. ist eine andere alternative Formulierung möglich, sie soll aber so sein, dass diese klar und auch für die Praxisanwendung verständlich ist.</p> <p>Was als GVO bezeichnet wird ist nicht in diesem Artikel zu definieren (in Bezug auf «...GVO enthält, aus solchen besteht oder aus solchen hergestellt ist..»)</p>

BR 08 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 7, Abs. 4, 5 Bst. c und d und 6	⁴ Erkannte Erbfehlerträger sind im Herdebuch als solche zu bezeichnen und den Züchterinnen und Züchtern offenzulegen. ⁵ Die Zuchtorganisationen haben in einem Reglement festzulegen, wie das Herdebuch zu führen ist. Das Reglement muss mindestens Bestimmungen enthalten über: c. einheitliche Kennzeichnung der Tiere, soweit diese nicht bereits nach Artikel 10 oder 15a der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 19952 vorgeschrieben ist; d. Registrierung der Abstammungsdaten der Tiere	In Absatz 4 neu eine Offenlegung zu verlangen, ist hinfällig. Die erkannten Erbfehlerträger werden bereits offengelegt.
Art. 11, Absatz 2	Die Anerkennung wird für höchstens zehn Jahre erteilt. Wird spätestens sechs Monate vor Ablauf der Anerkennung ein neues Gesuch eingereicht, so entscheidet das BLW vor Ablauf der Anerkennung	Aus Sicht BBV sind 6 Monate Zeit für die Beurteilung des Dossiers übertrieben. Die bisherige Frist ist beizubehalten.
Art. 12	Art. 12 Ausdehnung des Tätigkeitsgebiets einer anerkannten Zuchtorganisation Eine anerkannte schweizerische Zuchtorganisation, die ihr Tätigkeitsgebiet auf einen Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) ausdehnen will, muss dem BLW ein entsprechendes Gesuch stellen. Das BLW lädt die zuständige Behörde des Mitgliedsstaates zur Stellungnahme ein und gibt	Der SBV ist mit den 3 Monaten einverstanden. Die aktuelle Praxis bei den Gesuchen auf Ausdehnung des Tätigkeitsgebietes zeigt, dass die Prüfung in den Mitgliedsstaaten der EU sehr unterschiedlich gehandhabt wird. Zum Teil entsteht der Eindruck von willkürlichen Entscheiden. Es ist für Schweizer Zuchtorganisationen schwer, Auflagen ausländischer Behörden zu verstehen oder zu erfüllen, wenn

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>ihre eine Frist von drei Monaten. Das BLW unterstützt bei Bedarf schweizerische Zuchtorganisationen bei notwendigen Verhandlungen bezüglich einer solchen Ausdehnung des Tätigkeitsgebietes auf die EU.</p>	<p>kein direkter Austausch über die gestellten Gesuche möglich ist. Die Anträge müssen über das BLW gestellt werden. Auf gleichem Weg kommt die Antwort retour an den Zuchtverband. Dabei wäre es hilfreich, wenn das BLW seine Kontakte zu den ausländischen Behörden und sein Know-how nutzt, um die Schweizer Zuchtverbände gegenüber dem Ausland zu unterstützen.</p>
<p>Art. 25a</p>	<p>Aufgaben des Schweizer Nationalgestüts</p> <p>¹ Das Schweizer Nationalgestüt nach Artikel 147 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 19984 hat die folgenden Aufgaben:</p> <p>a. Es fördert die genetische Vielfalt der Freibergerrasse, stellt diese den Züchterinnen und Züchtern in vivo und in vitro zur Verfügung und unterstützt weitere Erhaltungsmassnahmen des Schweizerischen Freibergerverbands.</p> <p>b. Es betreibt angewandte Forschung in den Bereichen Pferdezucht, Pferdehaltung und Pferdenutzung und arbeitet dabei hauptsächlich mit den Hochschulen und relevanten Organisationen der Schweizer Pferdebranche insbesondere der Schweizer Pferdezucht zusammen mit dem Ziel, die Aktivitäten in der Wertschöpfungskette rund um das Pferd zu verbessern.</p> <p>c. Es unterstützt die Pferdezüchterinnen und -züchter aller Pferderassen bei der Zuchtarbeit und der Anwendung neuer Reproduktionsmethoden durch den Betrieb eines eigenen oder die Beteiligung an einem Reproduktionszentrum.</p>	<p>Zu b) Damit die Forschung möglichst den Bedürfnissen der Branche entspricht, müssen die relevanten Organisationen vor allem aus der Schweizer Pferdezucht in die Arbeit des Nationalgestütes eingebunden werden. Als Teil der landwirtschaftlichen Forschungsanstalt Agroscope muss das Gestüt die gesamte Wertschöpfungskette in der Landwirtschaft rund um das Pferd weiterentwickeln und verbessern.</p> <p>Zu c) Die Unterstützung darf nicht nur die Freibergerrasse bzw. -ZüchterInnen betreffen, sondern soll klar formuliert auch die ZüchterInnen der weiteren in der Schweiz gezüchteten Pferderassen einbeziehen.</p> <p>Ein Gestüt ist per Definition ein «Betrieb, der sich mit Pferdezucht» beschäftigt. Ein Nationalgestüt kann diesen Auftrag in der heutigen Zeit nur entsprechen, wenn es in der Reproduktion neue Methoden anwendet, erforscht und weiterentwickelt. In Zusammenarbeit mit der Universität Bern betreibt</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>d. Es fördert im Bereich der Pferdehaltung und Pferdenutzung den Wissenstransfer und bietet Beratung an.</p> <p>e. Es leistet einen Beitrag zur Bewerbung und Vermarktung der in der Schweiz gezüchteten Pferde und unterstützt die Pferdezuchtorganisationen bei Projekten, Tätigkeiten und Veranstaltungen im Bereich der Vermarktung von in der Schweiz gezüchteten Pferde – unabhängig von der Rasse.</p> <p>f. Es hält Equiden, und stellt Infrastrukturen sowie Anlagen und entsprechende personelle Ressourcen bereit und bietet die benötigten Dienstleistungen für Zuchtorganisationen an, um die Aufgaben nach den Buchstaben a–e erfüllen zu können.</p> <p>² Für seine Dienstleistungen und Auslagen erhebt das Gestüt Gebühren; diese richten sich nach der Verordnung vom 16. Juni 2006⁵ über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft.</p>	<p>das Nationalgestüt/Agroscope heute am Standort in Avenches ein modernes Reproduktionszentrum als Bestandteil des ISME (Institut suisse de médecine équine). Diese Aktivität muss längerfristig gesichert und ausgebaut werden, damit sie die ganze inländische Pferdezucht (und nicht nur die Freibergerzucht) nachhaltig unterstützen kann.</p> <p>Zu e) Mit seinen Anlagen, seiner Infrastruktur und seinem Know-how ist das Nationalgestüt dazu prädestiniert, die inländische Pferdezucht bei den in Punkt e) genannten Aktivitäten zu unterstützen. Um gegen die starke ausländische Konkurrenz zu bestehen, müssen die inländischen Zuchtverbände nicht nur gut züchten. Sie müssen auch in den Bereichen Werbung und Vermarktung sehr aktiv bleiben.</p> <p>Zu f) Das Nationalgestüt verfügt heute über hervorragend ausgebildete Mitarbeiter, die in vielen Bereichen der Pferdebranche als Spezialisten gelten. Wenn das Nationalgestüt für die Branche wertvoll bleiben soll, darf man es nicht nur auf die Anlagen und Infrastruktur reduzieren.</p>

BR 09 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Änderung der Einfuhrperiode für Fleisch von Tieren der Rindviehgattung, Schweinefleisch in Hälften, sowie zugeschnittene Rindsbinden gesalzen und gewürzt wird abgelehnt. Die angedachten Änderungen führen zu einer Benachteiligung der inländischen Fleischproduktion die eine Feinsteuerung der Importe braucht um den Druck auf den Markt zu verhindern.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Artikel 16 Absatz 3	Art. 16 Abs. 3 Bst. a und b 3 Als Einfuhrperiode gilt: a. für Fleisch von Tieren der Rindviehgattung, Schweinefleisch in Hälften sowie für zugeschnittene Rindsbinden, gesalzen und gewürzt: vier Wochen; b. für Fleisch von Tieren der Rindvieh -, Schaf-, Ziegen- und Pferdegattung, für zugeschnittene Rindsbinden, gesalzen und gewürzt, für Schweinefleisch in Hälften, für Geflügelfleisch inkl. Geflügelkonserven sowie für Schlachtnebenprodukte von Tieren der Rindvieh-, Schweine-, Pferde-, Schaf- und Ziegengattung und von Geflügel: das Jahresquartal;	Die bisherige Regelung ist beizubehalten. Die Verlängerung der Importperiode für diese wichtigen Fleischarten von einer Periode von vier Wochen auf eine quartalsweise Freigabe wird abgelehnt. Wie sie in den Erläuterungen selbst geschrieben, sinken die Möglichkeiten der Feinsteuerung der Importe und damit der zeitnahen Reaktion auf Marktstörungen für diese Produktionen mit hohem Inlandanteil. Die Inlandproduktion wird einmal mehr durch Erleichterungen im Bereich der Einfuhren benachteiligt und damit wird das Einkommen der Bauernfamilien geschmälert. Die in den Erläuterungen erwähnte Begründung, dass mit der quartalsweisen Freigabe ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet wird, ist nicht stichhaltig. Die Importanteile für Schaffleisch werden quartalsweise freigegeben und dennoch wird ein grosser Teil dieser Importe auf dem Luftweg realisiert. Die Verlängerung der Importperiode führt zu einer Benachteiligung des Schweizer Fleisches. Grundsätzlich besteht kein Recht auf Beschaffung von Importwaren in Übersee und die Beschaffung aus Überseegebieten muss keinesfalls durch Anpassungen der behördlichen Vorgaben noch gefördert werden.

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Senkung der Zulagen für verkäste Milch ist nicht akzeptabel und stellt eine Schwächung des Mehrwerts der Käsewertschöpfungskette und des Grenzschutzes dar. Der Anstieg der verarbeiteten Mengen begründet diese Senkung von 15 auf 14 Rappen nicht. In der Tat erklärte der Bundesrat im Dezember 2020 vor dem Ständerat, dass für den Erhalt der Höhe der Milchzulage der Vorschlag der Mehrheit unterstützt werden müsse, was die Ständerätinnen und Ständeräte taten.

Das Budget für die Zulagen für verkäste Milch muss folglich erhöht werden.

Die Erhöhung von 4,5 auf 5 Rappen für die Zulagen für Verkehrsmilch wird unterstützt, wenn dies darauf abzielt, das dazu vorgesehene Kostenziel zu nutzen. In keinem Fall soll diese Erhöhung zulasten der anderen Milchzulagen gemacht werden. Für den SBV ist die Beibehaltung dieser beiden Zulagen als letztes Mittel einer Anpassung vorzuziehen, die der Schweizer Milchwertschöpfungskette schaden würde.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1c, Abs. 1	1 Die Zulage für verkäste Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch beträgt 15 14 Rappen pro Kilogramm Milch abzüglich des Betrags der Zulage für Verkehrsmilch nach Artikel 2a.	<p>Eine Senkung von 15 auf 14 Rappen stellt eine direkte Schwächung des Grenzschutzes dar, dem einzigen Schutz des Käsemarktes!</p> <p>Das Budget für die Zulagen für verkäste Milch muss folglich erhöht werden.</p> <p>Der BBV verlangt, dass diese 15 Rappen pro kg von einer Staffelung der Zulage begleitet werden, abhängig von ihrem Fettgehalt (1/4 Fett, 1/2 Fett). Die Gewährung der Käsezulagen ist verbesserungsfähig und soll unerwünschte Folgen vermeiden.</p> <p>In diesem Sinn erwartet der BBV vom Parlament und von der Verwaltung eine rasche Behandlung der hängigen Motionen 18.3711 und 20.3945, die ermöglichen würden, der Gewährung der Zulagen für verkäste Milch einen Rahmen zu geben, namentlich in Bezug auf die üblichen Preise. Die Zulagen für verkäste Milch sind für die Schaffung von Mehrwert</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>gedacht, und nicht für die Preissenkung des Rohstoffes für Käse des unteren Segments, die billig exportiert werden</p>
<p>Art. 2a Abs. 1</p>	<p>1 Für Verkehrsmilch, die von Kühen, Schafen und Ziegen stammt, richtet das BLW den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen eine Zulage von 5 Rappen je Kilogramm aus.</p>	<p>Die vollständige Nutzung des Budgets von 78,8 Mio. Franken für Verkehrsmilch kann den Anstieg von 4,5 auf 5 Rappen pro kg begründen.</p> <p>Diese Erhöhung von 4,5 auf 5 Rappen ist hingegen nur akzeptabel, wenn sie nicht zulasten der anderen Milchzulagen geht; ihr Budget muss für die Zulagen für verkäste Milch erhöht werden</p>

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Zusammenführung der Verordnungen über die Tierverkehrsdatenbank (TVD-Verordnung) und über die Gebühren für den Tierverkehr (GebV-TVD) werden begrüsst.

SBV unterstützt den Ansatz dieser Verordnung, der die Aufgaben und Verantwortlichkeiten zwischen den an den Prozessen beteiligten Organisationen klärt. Es ist wichtig, klar zwischen den öffentlichen Aufgaben der Identitas und ihren privaten (gewerblichen) Aufgaben zu unterscheiden. Auch die Rolle des Bundes als Hauptaktionär muss weiter präzisiert werden.

Aufgrund der Beteiligung des Bundes am Unternehmen steuert und beaufsichtigt er über seine Corporate Governance Regeln die Firma, die bewusst andere Aktionäre hat und auch gewerbliche Aktivitäten am Markt ausübt. Die vorliegende Verordnung definiert und regelt die nicht-gewerblichen Aufgaben gemäss Tierseuchen- und Landwirtschaftsgesetz. Die Steuerung und Gestaltung der Aktiengesellschaft erfolgt über die Organe der Gesellschaft (Aktionärsversammlung, Verwaltungsrat). Diese Rollenteilung ist nicht immer klar, wenn in Artikel 1 und 9 in Organisation und strategische Führung eingegriffen wird oder in Artikel 60 eine uneingeschränkte Kontrollmöglichkeit verankert werden soll. Unsere Bemerkungen zu Themen von Aufsicht, Führung und Kontrolle sind verfasst im Bestreben über eine klare Zuteilung von Rollen und Verantwortung im einmaligen Konstrukt des bundesnahen Unternehmens Identitas AG. Aufgrund seiner privatwirtschaftlichen Organisation betrachtet Identitas AG den Gebührenzahler im Tierverkehr als Kunden. Seine Interessen sind in der Zusammensetzung des Verwaltungsrates gespiegelt und bedürfen keiner weiteren Vereinbarungen als den hier beschriebenen Aufgaben (Artikel 6, Abs. 1). Klar abgelehnt wird die Gebührenfinanzierung der Weiterentwicklung und der Ablösung der Informatiksysteme für den Tierverkehr. Diese beiden Aufgaben sind unverändert wie beim Aufbau der Tierverkehrsdatenbank festgelegt durch den Bund zu finanzieren.

Der SBV unterstützt ebenfalls einen verbesserten Support der Informatik-Systeme von Identitas, denn Probleme mit dem System bedeuten für die Tierhalter grosse Zeitaufwand.

In der IdTVDV sind die Übergangsbestimmungen, Art. 62, Abs. 1 anzupassen. Auf die Nachmarkierung von vor dem 1. Januar 2020 geborenen Ziegen ist definitiv zu verzichten (bisher Übergangsfrist bis 31.12.2022). Die Nachmarkierung führte nachweislich zu grossem Tierleid (Entzündungen, Herausfaulen der Marken usw.). Dies soll definitiv vermieden werden.

In der IdTVDV, Anhang 1, «4. Daten zu Tieren der Schaf- und Ziegengattung», Bst. d «beim Abgang des Tiers», Ziffer 4 aus der geltenden TVD-Verordnung «die Abgangsart» darf keinesfalls gestrichen werden. Dies analog zu den Rindern (dort ist sinnvollerweise keine Streichung vorgesehen). Zur Erfüllung der Aufgaben als Zuchtorganisation gemäss Tierzuchtverordnung des Bundes ist die Erfassung der Abgangsart absolut zentral (zB. Alpung, Winterweide, Belegung auf anderem Betrieb usw.)

In der IdTVDV, Anhang 2 «Gebühren» sind Anpassungen vorzunehmen: Ersatzohrmarken sind kostenlos abzugeben. Neu sind auch Einzelohrmarken für Schlachtgitzli anzubieten, die Gebühren für fehlende Meldungen sind verhältnismässig zu senken.

Der BBV verweist auf die Stellungnahme der ZVCH und wünscht sich eine vereinfachte Art der Meldung des Standortwechsels von Equiden.

Bezüglich den technischen Inhalten schliesst sich der BBV der ausführlichen Stellungnahme der Identitas AG an und unterstützt diese.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1 Bst. b.	die Organisation , die Aufgaben und Leistungen sowie die Pflichten der Identitas AG im Rahmen der Aufgaben dieser Verordnung	Die Organisation des Unternehmens ist Sache des Verwaltungsrates (OR 716a) und soll nicht mit Bestimmungen einer Verordnung zum Tierverkehr konkurrenziert werden.
Art 1 Bst. d	die Finanzierung der nicht-gewerblichen Aufgaben der Identitas AG und die Erhebung von Gebühren durch die Identitas AG.	Präzisierung des Geltungsbereiches der Verordnung
Art. 2 Bst. h	h. Betrieb beinhaltet, die Systeme den berechtigten Anwendern verfügbar zu machen, die Wartung und den Support der Anwender zu gewährleisten.	Die grob umschriebene Aufgabe des «Betriebs» wird nur verteilt definiert. Zur Klarheit über die Pflichten ist eine gesammelte Beschreibung der Betriebsaufgabe hilfreich. Die Definition hier ermöglicht die Streichung weiterer späterer Erwähnungen.
Art. 3 Abs. 1	1 Die Identitas AG darf die Gebühren nach Anhang 2 nur zur Finanzierung der Aufgaben nach Artikel 5, Absätze 1 Buchstaben a–c und 2 Buchstabe b– d verwenden.	Die Aufgaben nach Artikel 5 Abs. 2 c und d sollen nicht über Gebühren finanziert werden, sondern wie die übrigen Leistungen von Art. 5 Abs. 2 über Leistungsvereinbarungen mit den zuständigen Bundesämtern. Diese in Bst. c und d aufgeführten Aufgaben gehen zwar in der Ausführung praktischerweise mit den Prozessen der Tierverkehrskontrolle einher, sind aber nicht im engeren Sinne Aufgaben im Tierverkehr und daher auch nicht aus den Gebühren für denselben zu finanzieren. Der BBV begrüsst die Einführung der Spartenrechnung.
Art. 9 Art. 9 Abs. 1	Strategische Ausrichtung Führung und Aufsicht 1 Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) legt im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Departement des Innern (EDI) die strategische Ausrichtung der Eignerpolitik Führung der Identitas AG fest.	Die strategische Führung der Identitas AG obliegt dem Verwaltungsrat. Mit der Anwendung der bundeseigenen Vorgaben zur Corporate Governance bundesnaher Unternehmen sind die Interessen des Eigners gebührend berücksichtigt und in den strategischen Zielen abgebildet. Identitas AG braucht auch den Support der Minderheitsaktionäre, deren Mitwirkungsrechte mit dem hier formulierten Anspruch nicht gewährt sind. Gemäss der vorgeschlagenen Formulierung hätten die genannten Departemente die strategische Verant-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		wortung für das Unternehmen, was nicht dem Willen des Gesetzgebers entspricht.
Art. 11		So wie die Farbe bei Rindern und Equiden erfasst werden kann, müsste das auch für die Tiere der Gattung Schafe möglich sein. Das ist insbesondere bei Rassen mit verschiedenen Farben/Farbschlägen wichtig.
Art. 13 (1) gemolkene Tiere; (2) andere oder nicht gemolkene Tiere (3) sowohl gemolkene wie auch andere oder nicht gemolkene Tiere.	Dem Vorschlag kann zugestimmt werden.
Art. 41 bis Art. 45	Berechnung GVE-Werte für Schafe und Ziegen	Der GVE-Rechner sollte den Tierhaltern möglichst bald, idealerweise ab 2022, zur Verfügung gestellt werden.
Art. 46. Abs. 2 Bst. a	a. die Bundesämter für Landwirtschaft, für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen, für Statistik, für wirtschaftliche Landesversorgung, das Eidgenössische Büro für Konsumentenfragen, die Eidgenössische Zollverwaltung und das Schweizerische Heilmittelinstitut;	Gemäss der Datenprämisse «so wenig wie nötig» ist der Kreis der zugriffsberechtigten Organisationen klein zu halten. Über die Publikationspflicht in Artikel 30 sind anonymisierte Daten auch zu GVE öffentlich erhältlich. Rechtshilfe wird in jedem Fall geleistet (Zoll). In der langjährigen Praxis hat noch keine der von uns zur Streichung vorgeschlagenen Organisationen je GVE-Daten bezogen.
Art. 48		Der BBV fordert auch an dieser Stelle, dass auch für Schafe und Ziegen ein elektronisches Begleitdokument zur Verfügung steht. Wünschenswert wäre die Einführung auf 1.1.2022.
Art. 53	... Für die Beschaffung der Ohrmarken ist die Identitas AG neu selber verantwortlich und dabei dem öffentlichen Beschaffungsrecht unterstellt. ...	Die Beschaffung durch Identitas wird grundsätzlich begrüsst. Ohrmarken, die sich bewähren, sollen möglichst langfristig eingesetzt werden. Es ist nach pragmatischen Lösungen zu suchen. Bei der Beschaffung der Ohrmarken ist dem Tier-

Art. 46. Abs. 2 Bst. a

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		wohl und der Benutzerfreundlichkeit für den Tierhalter Rechnung zu tragen. Die Zuchtorganisationen sind für die Auswahl von Ohrmarken und weiteren Kennzeichnungsmöglichkeiten zu konsultieren. Hinsichtlich Zangen und Dorneinsätze ist ebenfalls vorzugsweise auf Kontinuität zu setzen.
Art. 57 Abs. 2	2 Der Betrieb schliesst die Wartung, die Weiterentwicklung und die Ablösung ein.	Der Betrieb schliesst die Wartung ein. Die Weiterentwicklung und Ablösung der Systeme gehört aber nicht zum Betrieb und ist weiterhin wie beim Aufbau der Tierverkehrsdatenbank festgelegt durch den Bund und keinesfalls durch die Gebühren der Nutzer zu finanzieren.
Art. 58	Art. 58 Gebühren 1 Für die Bemessung der Gebühren gelten die Ansätze nach Anhang 2. 2 Ist im Anhang kein Ansatz festgelegt, so werden die Gebühren nach Zeitaufwand berechnet. Der Stundenansatz beträgt je nach erforderlicher Sachkenntnis des ausführenden Personals 7500 –200 Franken. 3 Soweit diese Verordnung keine besondere Regelung enthält, gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004.	Die Erhöhung des Mindestsatzes ist unnötig. Wenn es günstige Möglichkeiten gibt, sollen diese genutzt werden.
Art. 62, Abs. 1	Für die am 1. Januar 2020 lebenden Tiere der Schaf- oder Ziegengattung, die noch nicht in der Datenbank registriert sind, müssen die Tierhalterinnen und Tierhalter die Tiere bis zum 31. Dezember 2022 mit einer zweiten Ohrmarke nachkennzeichnen. Die am 1. Januar 2020 lebenden Tiere der Ziegengattung müssen nicht mit einer zweiten Ohrmarke nachgekennzeichnet werden.	Auf die Nachmarkierung von vor dem 1. Januar 2020 geborenen Ziegen ist definitiv zu verzichten (bisher Übergangsfrist bis 31.12.2022). Die Befürchtungen, wie sie der BBV schon frühzeitig geäußert hat, dass sich die älteren, dickeren Ohren durch das Einziehen von Ohrmarken, welche für Jungtiere konzipiert sind, entzünden, haben sich in der Praxis bestätigt. Die Nachmarkierung von adulten Tieren hat oftmals zu schweren Entzündungen bis hin zum Herausfallen der Marken und insgesamt zu grossem Tierleid geführt. Da seit 01.01.2020 geborene Tiere mit Doppelohrmarken gekennzeichnet werden müssen, werden in absehbarer Zeit so oder so alle Ziegen mit zwei Ohrmarken gekennzeichnet

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>sein.</p> <p>Wir stellen zudem fest, dass – entgegen den Erläuterungen – die Übergangsbestimmungen aus dem bisherigen Artikel 29b der geltenden TVD-Verordnung nicht ganz korrekt übernommen wurden. Da alle Ziegen bis 31.12.2020 in der TVD registriert sein müssen, ist der Text «...<i>die noch nicht in der Datenbank registriert sind</i>...» in der neuen IdTVDV sowieso zu streichen.</p>
Anhang 2 Ziffer 5	<p>Gebühren</p> <p>Für Daten für vom Bund anerkannte Branchenstandards werden keine Gebühren erhoben.</p>	<p>Für die Umsetzung von Produktionsstandards, wie beispielsweise für den Branchenstandard Nachhaltige Schweizer Milch, sind keine Gebühren zu erheben. Diese Standards werden im Sinne der Qualitätsstrategie des Bundes umgesetzt.</p>
Anhang 1 Ziffer 4	<p>Die Bestimmungen aus Anhang 1 Ziffer 4 der geltenden TVD-Verordnung werden übernommen. Der Buchstabe a von Ziffer 2 wird um «falls vorhanden» erweitert. Es gilt die gleiche Begründung wie für Tiere der Rindergattung (vgl. Anhang 1 Ziffer 1 Buchstabe a Ziffer 2).</p> <p>a. bei der Geburt eines Tiers:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die TVD-Nummer der Tierhaltung, 2. die Identifikationsnummer des Tiers sowie des Mutter- und, falls vorhanden, des Vaterniers, 3. das Geburtsdatum des Tiers, 4. die Rasse und die Farbe sowie das Geschlecht des Tiers, 5. Mehrlingsgeburten, 6. das Datum der Meldung; <p>Buchstabe d Ziffer 4 der geltenden TVD-Verordnung wird gestrichen, weil die Abgangsart in der Praxis in der TVD nicht ermittelt wird.</p> <p>d. beim Abgang eines Tiers:</p>	<p>Die Farbe muss bei Schafen angegeben werden können, wie das bei Tieren der Rindergattung und den Equiden auch möglich ist.</p> <p>Im Anhang 1, «4. Daten zu Tieren der Schaf- und Ziegen-gattung», Bst. d, Ziffer 4 (bisher) der geltenden TVD-Verordnung «die Abgangsart» darf keinesfalls gestrichen werden. Zur Erfüllung der Aufgaben als Zuchtorganisation gemäss Tierzuchtverordnung des Bundes ist die Erfassung</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>4. die Abgangsart</p>	<p>der Abgangsart absolut zentral, ansonsten können die Eigentümer der Zuchttiere resp. die Züchter der Nachkommen nicht korrekt festgestellt werden (zB. Alpung, Winterweide, Belegung auf anderem Betrieb usw.). Deshalb muss auch bei den Rindern die Abgangsart wie bisher gemeldet werden (siehe Anhang 1, Ziffer 1, Bst. d, Ziff. 4 der IdTVDV)..! Bei den Rindern wird die Abgangsart <u>nicht</u> gestrichen.</p> <p>Der Grund, weshalb die Abgangsart in der TVD bei den Schafen und Ziegen bisher nicht ermittelt wurde, liegt einzig und alleine beim <u>Programmierungsverzug von Identitas</u>..! Die Ziegen- und Schafhalter hatten bisher (seit der Einführung der TVD für Schafe und Ziegen per 01.01.2020) keine die Möglichkeit, die Abgangsart zu erfassen, da dieses Attribut bisher auf agate gar nicht vorhanden war (...!), obschon dies in der TVD-Verordnung richtigerweise vorgeschrieben ist. Gemäss Identitas erfolgt die Umsetzung der «Abgangsart» nun im April 2021.</p>
<p>Anhang 2, Gebühren</p>	<p>Die Bestimmungen aus dem Anhang der geltenden GebV-TVD werden übernommen. Die Gebühren werden auf ihrem heutigen Niveau belassen.</p>	<p>Anhang 2 «Gebühren» ist anzupassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ersatzohrmarken sind kostenlos abzugeben. Insbesondere wegen der schlechten Verträglichkeit der Ohrmarken (Entzündungen usw.) mussten viele Ohrmarken herausgenommen und ersetzt werden. Diese Ohrmarken müssen kostenlos ersetzt werden (betrifft 1.2.1 und 1.2.2). Viele Ohrmarken fallen auch raus aus Qualitätsgründen. <p>Es sind zusätzlich Einzelohrmarken für Schlachtgitzli anzubieten. Diese sind neu in die Gebührenordnung aufzunehmen. Schliesslich benötigen Schlachtgitzli nur 1 OM (sofern sie innert 120 Tagen direkt vom Geburtsbetrieb in den Schlachtbetrieb verbracht werden). Zurzeit müssen auch für Schlachtgitzli teure Doppel-OM eingekauft und eine Ohrmarke davon dann weggeworfen werden. Dies ist unsinnig...!</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 2, Fehlende Meldungen oder mangelhafte Angaben	4.3 Bei Tieren der Schaf- und der Ziegengattung: fehlende Meldung nach Artikel 17 5.—	Fr. 5.00 für eine fehlende Meldung bei Tieren der Schaf- und Ziegengattung ist massiv zu hoch. Der Betrag muss nach unten korrigiert und im Verhältnis zum Entsorgungsbeitrag stehen. Bei den Rindern ist das Verhältnis 1:5 bei den Schafen und Ziegen 1:1 – das Verhältnis bei den Schafen und Ziegen ist völlig unverhältnismässig.

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der BBV ist mit den vorgeschlagenen Anpassungen einverstanden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
---	---	--

BR XX Verordnung über Einzelkulturbeiträge im Pflanzenbau (Einzelkulturbeitragsverordnung EKBV (910.17))

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Das befristete Hilfspaket für die Schweizer Zuckerwirtschaft und damit der erhöhte Einzelkulturbeitrag für Zuckerrüben von 2100 Franken pro Hektare laufen Ende 2021 aus. Falls aus der parlamentarischen Debatte zur Umsetzung der parlamentarischen Initiative 15.479 Pa. Iv. Bourgeois «*Stopp dem ruinösen Preisdumping beim Zucker! Sicherung der inländischen Zuckerwirtschaft*» innerhalb der erforderlichen Frist keine Lösungen vorliegen, soll der erhöhte Einzelkulturbeitrag für Zuckerrüben auf Verordnungsstufe bis 2022 weitergeführt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art 1	Entrichtung eines Einzelkulturbeitrags für sämtliche pflanzlichen Eiweissträger: d. für sämtliche Körnerleguminosen (ohne Klee und Luzerne bzw. Leguminosen für die Frischverfütterung) d. Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen zu Futterzwecken	Pflanzliche Eiweisse werden immer wichtiger. Futtermittel: Die Importabhängigkeit im Bereich eiweissreicher Futtermittel muss dringend etwas reduziert werden. Menschliche Ernährung: Es besteht eine stark wachsende Nachfrage nach pflanzlichen Eiweissen für die direkte menschliche Ernährung. Der fehlende Grenzschutz führt dazu, dass wegen der grossen Preisunterschiede Verarbeiter- und Handelsseitig kein Interesse an Schweizer Rohstoffen besteht. In der Folge ist der Anbau seit Jahren nicht wirtschaftlich und das Angebot bleibt unbedeutend. Es besteht das Risiko, dass die Schweizer Landwirtschaft diese Entwicklung komplett verpasst. Es ist darum notwendig, dass der Einzelkulturbeitrag – als Teil eines ganze Massnahmensets - für sämtliche pflanzlichen Eiweissträger entrichtet wird.
Art 2	d. für Soja Fr. 1500.- 4000.- e. für sämtliche pflanzlichen Körnerleguminosen (ohne Klee und Luzerne bzw. Leguminosen für die Frischverfütterung) Fr. 1500.- 4000.-	Der Anbau ist seit Jahren nicht wirtschaftlich und das Angebot bleibt in der Folge unbedeutend. Um den Anbau von einheimischen Eiweissträgern nachhaltig anzuschieben, braucht es nebst ansprechenden Rohstoffpreisen auch positive Signale via Einzelkulturbeitrag.
Art 2, Buchstabe f	Erhaltung des Einzelkulturbeitrages für Zuckerrüben bei 2100 Franken pro Hektare bis Ende 2022	Die Erhöhung des Einzelkulturbeitrages für Zucker im Rahmen des Hilfspaketes für die Schweizer Zuckerwirtschaft ist

Art
2

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>bis am 31.12.2021 befristet. Die Weiterführung der Massnahme und eine allfällige Verankerung im Landwirtschaftsgesetz werden zurzeit im Parlament behandelt. Falls in der erforderlichen Frist keine parlamentarische Lösung vorliegt, ist der Einzelkulturbeitrag von 2100 Franken bis 31.12.2022 auf Verordnungsstufe zu erhalten. Die Herausforderungen im Zuckerrübenanbau haben seit Einführung des Hilfspaketes noch stark zugenommen (Wegfall der systemischen Saatgutbeizung, zunehmender Krankheitsdruck durch viröse Vergilbung, weitere Ausbreitung von Syndrom de basses richesses SBR). Die Anbaufläche ist für 2021 stark rückläufig. Um einen Einbruch der Anbaubereitschaft zu verhindern, muss der Einzelkulturbeitrag bis zur Klärung im Parlament auf dem aktuellen Niveau erhalten bleiben.</p>

BR XX Verordnung über den Rebbau und die Einfuhr von Wein (Weinverordnung) / Ordonnance sur la viticulture et l'importation de vin (Ordonnance sur le vin) (916.140)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 22 Landweine	die Entsprechung von °Brix und °Oechsle hinzufügen	
Art. 22. Abs. 2	2 Die Rebflächen, welche die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter zur Produktion von Landwein nutzen will, muss sie oder er dem Kanton bis spätestens zum 31. Juli xx.xx (zu definieren) des Erntejahres melden.	Wenn laut diesem Artikel die betreffenden Flächen bis 31. Juli nicht gemeldet wurden, gilt die AOC-Quote, unabhängig von der effektiv produzierten Kategorie. Das gilt auch umgekehrt: Wenn eine Parzelle für Landwein gemeldet wird, kann sie nicht wieder als AOC eingestuft werden, wenn der Flächenertrag und der Zuckergehalt für AOC erfüllt sein sollten. Wenn der Winzer also bis 31. Juli keine Flächen meldet und letztlich Landwein auf seiner Parzelle produziert (aus welchem Grund auch immer: Ertragsüberschuss, Nichterreichen des AOC-Zuckergehalts, Absatzmöglichkeiten usw.), darf er die AOC-Quote nicht übersteigen, d. h. für 2020 beispielsweise 1 kg pro m ² .

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2021

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2021

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2021

Organisation / Organizzazione	Bündnerischer Schafzuchtverband 7205 BSZV Bündner Schafzuchtverband_2021.04.30
Adresse / Indirizzo	Bündnerischer Schafzuchtverband Plattenweg 20. 7232 Furna
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	28.04.2021  Duosch Städler, Präsident Bündnerischer Schafzuchtverband

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. **D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11)	4
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	5
BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)	14
BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	17
BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20).....	19
BR 06 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)...	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 07 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)	21
BR 08 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310).....	22
BR 09 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)	23
BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali	24
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	25
BR XX Verodnung über Einzelkulturbeiträge im Pflanzenbau (Einzelkulturbeitragsverordnung EKBV (910.17).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der Bündner Bauernverband (BBV) dankt dem Bund für diese Vernehmlassung und bittet die Behörden, diese Stellungnahme, die auf einer breit abgestützten internen Vernehmlassung des BBV beruht, zu berücksichtigen.

Wir begrüßen die durch die Entwicklung der allgemeinen Rahmenbedingungen notwendig gewordenen Anpassungen und insbesondere die Massnahmen für die administrativen Vereinfachungen; allerdings mit zwei Anmerkungen:

1. Zahlreiche Vereinfachungen betreffen die Verwaltung. Es wäre gut, wenn von diese vor allem auch die Bauernfamilien profitieren;
2. Es wäre falsch, wenn die administrativen Vereinfachungen der Massnahmen an der Grenze die Importförderung unterstützen. Denn die Importe halten die Anforderungen, die an die heimische Produktion gestellt werden, sehr oft nicht ein.

Für bestimmte Massnahmen ist es wichtig, dass die Anpassungsvorschläge auf die Marktrealität abgestimmt bleiben.

- Wir fordern, dass die Anpassungen in der DZV nicht nur für die Schafalpen ohne Milchschafe gelten, sondern auch für Milchschafalpen sowie Ziegenalpen. Im Folgenden wird von Schafen und Ziegen gesprochen, gemeint sind immer gemolkene und nicht gemolkene Tiere.
- Bei der neuen Festlegung des Normalbesatzes für Alpen sollen die Zahlen 2021/22 als Referenzwerte gelten. Dies bedingt aber, dass es sich um einen durchschnittlichen Alpsommer handelt. Falls Alpen vorzeitig entladen werden müssen infolge Witterung oder Grossraubtieren, ist dies im Referenzwert angemessen zu berücksichtigen.

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Anpassungen dieser Verordnung sind unausgewogen. In der Konsequenz wird die Landwirtschaft mit zusätzlichen Gebühren belastet und die Importe diverser Produkte werden durch den Wegfall der Generaleinfuhrbewilligungspflicht begünstigt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 1, Ziffer 6.8	6.8 Bearbeitung eines Zulassungsgesuches für im Ausland zugelassene Pflanzenschutzmittel, die in der Schweiz bewilligten Pflanzenschutzmitteln entsprechen (Art. 36) 50 Franken	Diese Gebühr wurde bisher nicht erhoben, also brauchte es sie nicht und ist daher auch konsequenterweise nicht einzuführen.

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 35 Abs. 7	7 Zu keinen Beiträgen berechtigten Flächen, die mit Baumschulen, Forstpflanzen, Christbäumen , Zierpflanzen, Hanf, der nicht zur Nutzung der Fasern und der Samen angebaut wird, oder Gewächshäusern mit festem Fundament belegt sind.	Der BBV unterstützt grundsätzlich diese Änderung. Die Christbäume sind aber ebenfalls davon auszunehmen.
Art. 36 Abs. 2 Bst. a und 3	2 Für die Bestimmung der Bestossung von Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben sind folgende Bemessungsperioden massgebend: a. für Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel sowie Tiere der Pferde-, Schaf- und Ziegen gattung: das Beitragsjahr bis zum 31. Oktober; 3 Der Bestand an Tieren der Rindergattung und Wasserbüffeln, Tieren der Pferde- Schaf- und Ziegen gattung sowie Bisons wird anhand der Daten der Tierverkehrsdatenbank erhoben.	Ergänzung der Schaf- und Ziegen gattung Der BBV begrüsst die administrative Vereinfachung über die Erfassung der TVD.
Art. 37 Abs. 1	1 Für die Bestimmung des Bestands an Tieren der Rindergattung und Wasserbüffeln, Tieren der Pferde-, Schaf- und Ziegen gattung sowie Bisons ist die Anzahl Tiertage in der Bemessungsperiode massgebend. Es werden nur Tiertage berücksichtigt, bei denen eine eindeutige Standortzuord-	Der BBV unterstützt grundsätzlich diese Änderung. <i>Eine Äusserung durch den Ziegen- und Schafzuchtverband ist aber noch erforderlich.</i>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	nung der Tiere möglich ist. Tiere ohne gültige Geburtsmeldung werden nicht berücksichtigt.	
Art. 41 Abs. 3bis – 3ter	<p>3bis Er passt für die Ausrichtung der Beiträge ab 2023 den Normalbesatz von Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidetrieben mit nicht gemolkenen, gemolkenen Schafen sowie Ziegen an, wenn die durchschnittliche Bestossung in den Referenzjahren 2021 und 2022, gerechnet mit den GVE-Faktoren nach den Ziffern 3.1—3.4 sowie 4.1—4.4 des Anhangs der LBV2, über 100 Prozent des bisherigen Normalbesatzes liegt. Der neue Normalbesatz entspricht:</p> <p>a. für Betriebe, die in den Referenzjahren bis zu 100 Prozent des Normalbesatzes, nach Berechnung mit den GVE-Faktoren nach Ziffern 3.1 – 3.4 sowie 4.1—4.4 des Anhangs LBV gültig am 1.1.21, bestossen waren: dieser Bestossung, jedoch gerechnet mit den GVE-Faktoren nach den Ziffern 3.1—3.4 sowie 4.1—4.4 des Anhangs der LBV;</p> <p>b. für Betriebe, die in den Referenzjahren über 100 Prozent des Normalbesatzes, nach Berechnung mit den GVE-Faktoren nach Ziffern 3.1 – 3.4 sowie 4.1—4.4 des Anhangs LBV gültig am 1.1.21, bestossen waren: dem bisherigen Normalbesatz multipliziert mit der durchschnittlichen Bestossung in den Referenzjahren, gerechnet mit den GVE-Faktoren nach den Ziffern 3.1—3.4 sowie 4.1—4.4 des Anhangs der LBV, geteilt durch die durchschnittliche Bestossung, nach Berechnung mit den GVE-Faktoren nach Ziffern 3.1 – 3.4 sowie 4.1—4.4 des Anhangs LBV gültig am 1.1.21, in den Referenzjahren.</p> <p>3ter Liegt ein Bewirtschaftungsplan vor, so erhöht der Kanton den Normalbesatz nach Absatz 3bis nur, wenn dies sachgerecht ist.</p>	<p>Art. 3bis ist zum besseren Verständnis zu präzisieren.</p> <p>In den Absätzen von Bst. a und b sind mit dem Bezug auf die geltende Regelung zu ergänzen.</p> <p>Der Normalbesatz muss auch bei gemolkenen Schafen und bei Ziegen überprüft werden.</p> <p>Mit dem Vorgehen grundsätzlich einverstanden. Voraussetzung ist, dass die Berechnung nicht zu einem Besitzstandsverlust führt.</p> <p>Bemerkungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es wird praktisch immer zu Anpassungen des Normalbesatzes kommen, ausser es wurden bisher ausschliesslich Schafe, die älter als 1 Jahr alt waren und keine oder nur eine geringe Anzahl jüngerer Tiere gesömmert. Oder die Bestossung unterschreitet den Normalbesatz wesentlich. - Die Festsetzung nach Fall a) oder nach Berechnung nach Fall b) führen in jedem Fall zur Reduktion der Bestossung, im Vergleich der aktuellen Bestossung mit den neuen Faktoren berechnet. - Zu beachten wird für die Tierhalter (Talbetrieb und Sömmerungsbetrieb) sein, dass mit dem älter werden der Jungtiere eine volle Bestossung beim Alpaufzug zu einer Überstossung bis zur Alpabfahrt führen kann. Dieser Umstand ist den Tierhaltern zu kommunizieren und ihnen Instrumente zur Verfügung zu stellen, dass sie diese Entwicklung vor der Alpabfahrt abschätzen können.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>- Da die Referenzperiode nur 2 Jahre umfasst, sind aussergewöhnlichen Entwicklungen wie z.B. eine vorzeitige Alpentleerung infolge Wolfspräsenz oder Wetter bedingt bei der Anpassung des Normalbesatzes zu berücksichtigen.</p> <p><i>Der Schafzuchtverband und Kleinwiederkäuerorganisationen werden gebeten dies zu überprüfen und zu ergänzen</i></p>
Art. 76	Kantonale Sonderzulassungen 1 Die Kantone erteilen einzelbetriebliche Sonderzulassungen nach Anhang 6 Buchstabe A Ziffer 7.10 sowie Buchstabe B Ziffern 1.4, 1.7 und 2.6 schriftlich.	Neu ist Verweis auf Ziffer 1.4. Diese regelt welcher Bereich eines unterdachten Auslaufes als ungedeckt gilt. Der BBV unterstützt grundsätzlich diese Änderung.
Art. 76a	Projekte zur Weiterentwicklung der Bestimmungen für die Tierwohlbeiträge 1 Im Rahmen von Projekten, mit denen im Hinblick auf die Weiterentwicklung der Bestimmungen für die Tierwohlbeiträge alternative Regelungen getestet werden, kann von einzelnen Anforderungen der Artikel 74 und 75 und nach Anhang 6 abgewichen werden, sofern die Regelungen in Bezug auf das Tierwohl mindestens gleichwertig sind und das Projekt wissenschaftlich begleitet wird. 2 Die Abweichungen bedürfen der Bewilligung des BLW.	Neu Der BBV unterstützt grundsätzlich diese Änderung, dass Betriebe, die an Projekten zur Weiterentwicklung von Bestimmungen teilnehmen, die BTS- und RAUS-Anforderungen nur zum Teil erfüllen müssen.
Art. 108 Abs. 3	3 Der Kanton berücksichtigt für Kürzungen nach Artikel 105 alle vom 1. Januar bis 31. Dezember festgestellten Mängel. Er kann die Kürzungen im folgenden Beitragsjahr vornehmen, wenn die Mängel nach dem 1. Oktober festgestellt	Der BBV unterstützt grundsätzlich diese Änderung

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	wurden.	
Art. 115f	<p>Art. 115f Übergangsbestimmung zur Änderung vom... 2021</p> <p>Die Beiträge werden im Jahr 2022 nicht gekürzt für Mängel nach Anhang 8 Ziffer 2.3a.1 Buchstabe a oder b.</p>	<p>Der BBV ist grundsätzlich gegen die Doppelbestrafung, auch in diesem Fall mit der LRV (Strafanzeige) und den Kürzungen bei den Direktzahlungen. Dies ist juristisch sehr fragwürdig, erschwert den Vollzug unnötig und gibt es sonst in keinem anderen Bereich. Sanktionen bei unsachgemässer Lagerung von flüssigem Hofdünger und unsachgemässer Ausbringung: Bei der Abdeckung gilt eine Sanierungsfrist von 6-8 Jahren, während dieser Dauer soll es zu keinen DZ Kürzungen kommen.</p> <p>Bei flüssigem Hofdünger gibt es 2022 eine Übergangsbestimmung, da noch nicht alle umgerüstet haben.</p> <p>300 CHF/ha, beim Wiederholungsfall verdoppelt, Dann vervierfacht.</p>
<p>II</p> <p>Der Anhang der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 wird wie folgt geändert:</p>	<p>Anhang Ziff. 3 und 4</p> <p>Faktor je Tier</p> <p>3. Schafe</p> <p>3.1 Schafe gemolken 0,25</p> <p>3.2 Andere Schafe über 365 Tage alt 0,17</p> <p>3.3 Jungschafe Lämmer über 180 bis 365 Tage alt 0,06 0,085</p> <p>3.4 Lämmer bis 180 Tage alt 0,03</p>	<p>Bisher wurden die Faktoren nach Nutzung der Tiere definiert. Jungschafe und Jungziegen unter 1-jährig hatten einen GVE-Faktor von 0.00, ausgenommen Lämmer zur Weidemast bis ½-jährig, die 0.03 GVE galten. Zudem galten bisher Zwergziegen ab 1-jährig zu Erwerbszecken 0.085, was neu gestrichen wird.</p> <p>Der BSZV schätzt diese GVE-Anpassung so ein, dass diese Einführung des altersabgestuften Faktors mit der Pflicht zur Anmeldung bei der TVD unumgänglich ist. Der Vorteil dieser Anpassung ist, dass bei Beiträgen pro GVE mehr DZ ausbezahlt werden. Der Nachteil ist, dass diese GVE auch in die Suisse-Bilanz einfließen, und diese anfallenden Nährstoffe verbucht werden müssen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>4. Ziegen 4.1 Ziegen gemolken 0,20 4.2 Andere Ziegen über 365 Tage alt 0,17 4.3 Jungziegen Gitzi über 180 Tage bis 365 Tage alt 0,06 0,085 4.4 Zicklein Gitzi bis 180 Tage alt 0,03</p>	<p>Wir begrüßen die Einführung der Kategorie 3.3, Jungschafe über 180 bis 365 Tage alt.</p> <p>Nicht einverstanden sind wir mit dem festgelegten GVE-Faktor dieser Kategorie. Tiere in diesem Alter (Lämmer und Gitzi) entsprechen bezüglich Anforderungen rund der Hälfte eines Muttertieres. Das muss auch im GVE-Faktor zum Ausdruck kommen. Er ist auf <u>0,085</u> anzuheben. Dasselbe gilt für die Kategorie 4.3.</p> <p>Wir fordern auch die Verwendung von in der Praxis üblichen Begriffen. Der Begriff «Jungschafe» ist durch «Lämmer» zu ersetzen. Die Begriffe «Jungziege» und «Zicklein» sind durch «Gitzi» zu ersetzen.</p>
<p>II</p> <p>Der Anhang der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 19983</p> <p>wird wie folgt geändert:</p>		
<p>Ziff. 12.1.5–12.1.5c und 12.1.9–12.1.11</p>	<p>12.1.5 Die einzelnen Bäume müssen in einer Distanz angepflanzt werden, die eine normale Entwicklung und Ertragsfähigkeit der Bäume gewährleistet.</p> <p>12.1.5a Die Distanz zwischen den einzelnen Bäumen muss mindestens betragen:</p>	<p>Die neuen Abstände, die eingehalten werden müssen, dürfen einzig für neu gepflanzte Bäume angewandt werden. Bereits bestehende Bäume müssen die bis anhin gewährten Beiträge weiter erhalten, auch wenn die Abstände diesen neuen Bestimmungen nicht entsprechen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>a. Kernobst- und Steinobstbäume, ohne Kirschbäume: 8 m b. Kirschbäume: 10 m c. Nuss- und Kastanienbäume: 12 m</p> <p>12.1.5b Die Distanz der Bäume zu Wald, Hecken, Feld- und Ufergehölzen sowie zu Gewässern muss mindestens 10 m betragen.</p> <p>12.1.5c Die Distanz nach den Ziffern 12.1.5a und 12.1.5b gelten nicht für vor dem 1. Januar 2022 gepflanzte Bäume.</p> <p>12.1.9 Bis zum 10. Standjahr ab Pflanzung ist eine fachgerechte Baumpflege durchzuführen. Diese beinhaltet Formierung und Schnitt, Stamm- und Wurzelschutz sowie eine bedarfsgerechte Düngung.</p> <p>12.1.10 Quarantäneorganismen nach der Pflanzengesundheitsverordnung vom 31. Oktober 20184 und der Verordnung des WBF und UVEK vom 14. November 2019 zur Pflanzengesundheitsverordnung sind gemäss den Anordnungen der kantonalen Pflanzenschutzstellen zu bekämpfen.</p> <p>12.1.11 Bäume mit Befall von Erwinia amylovora (Feuerbrand) oder Plum Pox Virus (Sharka) sind nicht anrechenbar und erhalten keine Beiträge</p>	<p>Für Bäume, die keine besonderen Wachstumsprobleme aufweisen, muss ihr Ersatz im Schadenfall (z. B. nach einem Gewitter) am gleichen Ort erlaubt sein, auch wenn die Abstände den neuen Bestimmungen nicht entsprechen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni				
Anhang 8, Ziff. 2.2.1	<p>2.2.1 Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen, von Beträgen pro Einheit und über die Vergabe von Punkten, die folgendermassen in Beträge umgerechnet werden:</p> <p>Summe der Punkte minus 10 Punkte, dividiert durch 100 und dann multipliziert mit 1000 Franken pro Hektare LN des Betriebs.</p> <p>Liegt die Summe der Punkte aus Wiederholungsfällen bei 110 Punkten oder mehr, so werden im Beitragsjahr keine Direktzahlungen ausgerichtet.</p> <p>Die Punkte bei einem Mangel, die Pauschalbeträge und die Beträge pro Einheit werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht.</p>	Der BSZV lehnt übertriebene Verschärfung bei den Wiederholungsfällen ab. Die Verhältnismässigkeit muss gewahrt werden.				
Ziff. 2.2.4 Bst. b	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%; padding: 2px;">Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td style="width: 50%; padding: 2px;">Kürzung</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">b. Keine vorschriftsgemässe Bewirtschaftung von Objekten in Inventaren nationaler Bedeutung, inklusive der dazugehörigen Pufferstreifen, bei vorliegendem rechtskräftigem Entscheid (Art. 15)</td> <td style="padding: 2px;">5 Pte. pro Objekt</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	b. Keine vorschriftsgemässe Bewirtschaftung von Objekten in Inventaren nationaler Bedeutung, inklusive der dazugehörigen Pufferstreifen, bei vorliegendem rechtskräftigem Entscheid (Art. 15)	5 Pte. pro Objekt	Der BSZV lehnt eine Verschärfung ab (siehe oben).
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung					
b. Keine vorschriftsgemässe Bewirtschaftung von Objekten in Inventaren nationaler Bedeutung, inklusive der dazugehörigen Pufferstreifen, bei vorliegendem rechtskräftigem Entscheid (Art. 15)	5 Pte. pro Objekt					
Ziff. 2.3.1	<p>2.3.1 Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen und mit der Vergabe von Punkten, die folgendermassen in Beträge umgerechnet werden:</p> <p>Summe der Punkte mal 100 Franken pro Punkt, mindestens jedoch 200 Franken und im Wiederholungsfall mindestens 400 Franken.</p> <p>Liegt die Summe der Punkte aus Wiederholungsfällen bei</p>	Der BSZV lehnt eine Verschärfung ab (siehe oben).				

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni				
	<p>110 oder mehr, so werden im Beitragsjahr keine Direktzahlungen ausgerichtet.</p> <p>Bei einem erstmaligen Verstoss beträgt die Kürzung maximal 50 Punkte in jedem einzelnen der Buchstaben a–f. Bei besonders schwerwiegenden Fällen, wie einer groben Vernachlässigung der Tiere oder sehr vielen betroffenen Tieren, kann der Kanton die maximale Punktzahl angemessen erhöhen.</p> <p>Im Wiederholungsfall gelten keine maximalen Punktzahlen.</p> <p>Die Punkte bei einem Mangel und die Pauschalbeträge werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht.</p>					
Ziffer 2.3a	<p>2.3a Luftreinhaltung</p> <p>2.3a.1 Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen und mit Beträgen pro ha.</p> <p>Die Pauschalbeträge und die Beträge pro ha werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht.</p> <p>Gewährt die zuständige Behörde eine Frist zur Sanierung von Anlagen zur Lagerung, so werden bei festgestellten Mängeln innerhalb dieser Frist keine Kürzungen nach Buchstabe a vorgenommen.</p> <table border="1" data-bbox="622 1273 1346 1358"> <thead> <tr> <th data-bbox="622 1273 1160 1302">Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th data-bbox="1160 1273 1346 1302">Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="622 1302 1160 1358">a. Nicht konforme Lagerung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)</td> <td data-bbox="1160 1302 1346 1358">300 Fr.</td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	a. Nicht konforme Lagerung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)	300 Fr.	<p>Der BSZV ist grundsätzlich gegen die Doppelbestrafung, auch in diesem Fall mit der LRV und den Kürzungen bei den Direktzahlungen. Dies ist juristisch sehr fragwürdig und gibt es sonst in keinem anderen Bereich. Zudem wird die Beurteilung der Pflicht (konforme Ausbringung) bei Betrieben zwischen den Zonen und in der Hügelzone und Bergzone aber auch Obstbetrieben sehr komplex und es existiert dann ein Generalverdacht, sobald mit dem Prallteller ausgebracht wird. Fragwürdig erscheint ebenfalls die Einführung von Sanktionen, wo noch über Jahre Übergangsfristen am Laufen sind.</p>
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung					
a. Nicht konforme Lagerung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)	300 Fr.					

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. Nicht konforme Ausbringung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)	300 Fr./ha x betroffene Fläche in ha
Ziff. 2.9.2	<p>2.9.2 Die Punkte bei einem Mangel werden im ersten Wiederholungsfall um 50 Punkte erhöht. Ab dem zweiten Wiederholungsfall werden die Punkte um 100 Punkte erhöht bzw. es werden keine BTS- bzw. RAUS-Beiträge für die entsprechende Tierkategorie ausgerichtet. Die Pauschalbeiträge werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht.</p>	Der BSZV lehnt eine Verschärfung ab (siehe oben).

BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der BSZV begrüsst die Totalrevision der LBVo. Die Wissens- und Beratungslandschaft hat sich in den letzten Jahren stark gewandelt insbesondere durch Reorganisationen bei Agridea und Agroscope.

Wir erachten die Ausweitung des Wirkungsbereichs auf Land- und Ernährungswirtschaft als sinnvoll. Sie bringt die zunehmende Vernetzung und die vielfältigen Schnittstellen zwischen den Akteuren in der gesamten Wertschöpfungskette zum Ausdruck. Von besonderer Bedeutung ist dabei die gute Zusammenarbeit mit den Branchenorganisationen.

Aufgrund begrenzter Mittel wird es jedoch nicht möglich sein, Leistungen im gleichen Umfang für die gesamte Ernährungswirtschaft zu erbringen und es bedarf weiterhin eine Fokussierung. Dabei soll weiterhin der Nutzen für die landwirtschaftlichen Betriebe und die Bauernfamilien im Vordergrund stehen.

Beratungszentralen unterstützen die Beratungsdienste. Und eine gute Beratung ist ein wichtiges Bindeglied im Wissenstransfer zwischen Wissenschaft und Forschung und den Bauernfamilien. Auch die Vernetzung zwischen aller Akteuren der Wertschöpfungskette ist weiter zu stärken.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2, Abs. 1, Bst. e	e. die Lebensqualität und soziale Stellung der Bäuerinnen, Landwirtinnen und Landwirte in ihrem sozialen Umfeld zu fördern.	Es geht darum, nicht nur für Einzelpersonen aktiv zu werden, sondern auch das soziale System der Bauernfamilien zu stützen z.B. die Rolle der Bäuerin in der Gesellschaft und in der Familie bestärken.
Art. 2, Abs. 3, Bst. b	b. die Verbreitung von Informationen mit grosser Breitenwirkung .	Im Fokus ist die Wirkung der Massnahme. Gerade für Wandel oder Innovationen ist es wichtig, dass mit Nischen begonnen werden kann und dann erst Breitenwirkung erzielt werden kann (Leuchtturmprojekte).
Art. 2, Abs. 3, Bst. c	c. die Professionalität und den Wissensaustausch zwischen land- und ernährungswirtschaftlicher Forschung und Praxis sowie innerhalb der Landwirtschaft und der bäuerlichen Hauswirtschaft;	Die Beratungstätigkeit soll in erster Linie auf professionelles Arbeiten und Handeln ausgerichtet werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5, Abs. 4	Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) und die Kantone (vertreten durch die Landwirtschaftsdirektorenkonferenz) schliessen eine Leistungsvereinbarung ab, in der sie der Agridea die prioritären Handlungsfelder und verbindliche Tätigkeiten vorgeben.	Die Kantone werden durch die Landwirtschaftsdirektorenkonferenz (LDK) vertreten. Es gibt keine direkten Vereinbarungen zwischen BLW und einzelnen Kantonen.
Art. 6	Art. 6 Aufgaben der Beratungsdienste der Kantone und von Organisationen 1 Die Beratungsdienste der Kantone und von Organisationen sind in folgenden Bereichen tätig: a. Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und Produktionsressourcen ; b. Entwicklung des ländlichen Raums, Innovationsförderung und den Aufbau von Wertschöpfungsketten ; c. Begleitung des Strukturwandels zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Marktanpassung ; d. nachhaltige Produktion; e. Betriebswirtschaft, Hauswirtschaft, Agrartechnik, Digitalisierung und Ausrichtung auf den Markt; f. berufsbezogene Persönlichkeitsentwicklung und Unternehmensschulung	Mit diesen Ergänzungen wird konkretisiert, wie die Beratungsdienste Art. 2 umsetzen. Das beinhaltet auch die Klärung betreffs Ausweitung des Wirkungsbereichs auf die ganze Wertschöpfungskette. Digitalisierung ist ein so wichtiges Thema, dass uns eine explizite Erwähnung sinnvoll erscheint.
Art. 6, Abs. 2 Bst. f	f. Vernetzung von Forschung, Bildung und Beratung mit der land- und ernährungswirtschaftlichen Praxis.	Wir unterstützen die neu geschaffene Leistungskategorie f. Die Vernetzung von Forschung, Bildung und Beratung mit der land- und ernährungswirtschaftlichen Praxis ist uns ein zentrales Anliegen.
Art. 7	Art. 7 Anforderungen an das Fachpersonal Das Fachpersonal der Beratungszentralen und der Beratungsdienste von Organisationen müssen neben den fachlichen Kompetenzen die zur Ausübung der Tätigkeit notwendigen pädagogischen methodischen und didaktischen Qualifikationen aufweisen.	Wissensvermittlung und -transfer stehen im Vordergrund und weniger erzieherische Tätigkeit. Deshalb braucht es in erster Linie methodische und didaktische Fähigkeiten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 8 Abs. 1	1. Das BLW kann unterstützt durch Agridea auf der Grundlage der Leistungsvereinbarung nach Artikel 5 Absatz 4 Finanzhilfen zur Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 4 ge- währen .	Aus dem NFA heraus besteht für das BLW eine verbindliche Aufgabe, die Agridea als nationale Beratungszentrale mit einer Finanzhilfe zu unterstützen.
Art. 10 Abs. 4	4 Die Finanzhilfen belaufen sich auf höchstens 75 Prozent der ausgewiesenen Kosten. Infrastrukturkosten sind in der Regel nicht anrechenbar; Für Infrastrukturen, die spezifisch für das Projekt erstellt werden (wie bspw. Apps oder Internetseiten), können Ausnahmen definiert werden.	<p>Je nach Auslegung des Begriffes Infrastruktur können Internetseiten oder Apps nicht mehr finanziert werden. Diese sind heute für gute Projekte unverzichtbar. So eine Auslegung der Infrastrukturkosten wurde es unmöglich machen, diese Investitionen zu finanzieren.</p> <p>Die Präzisierung ist zu einschränkend und zu streichen, denn das BLW hat im Rahmen der Gesuchbehandlung immer noch die Möglichkeit, auf die Finanzierung von Infrastrukturpositionen zu verzichten.</p>

BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Mit der Teilabschaffung der Generaleinfuhrbewilligungspflicht werden einseitig Importe um 2.7 Mio. Fr. verbilligt ohne dass eine äquivalente Gegenleistung für die Inlandproduktion geschaffen wird. Daher lehnt der BSZV diese Teilabschaffung ab.

Die Aufweichung des Grenzschutzes für Butter durch die Senkung der Mindestpackungsgrössen von 25 auf 10 kg wird abgelehnt. Die Einfuhr von Butter muss weiterhin ausschliesslich in Grosspackungen mit 25 kg Mindestgewicht zugelassen werden. Die eingeführte Butter muss weiterhin zwingend im Inland verarbeitet werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art 5 Absatz 2, Mindestgrenzschutz Zucker	Verlängerung des befristeten Mindestgrenzschutzes von Fr. 7 je 100 kg Zucker bis 31.12.2022.	Die Festsetzung eines Mindestgrenzschutzes für Zucker im Rahmen des Hilfspaketes für die Schweizer Zuckerwirtschaft ist bis am 30.9.2021 befristet. Die Weiterführung der Massnahme und eine allfällige Verankerung im Landwirtschaftsgesetz werden zurzeit im Parlament behandelt. Falls bis Ende September 2021 keine parlamentarische Lösung vorliegt, ist der Mindestgrenzschutz bis 31.12.2022 auf Verordnungsstufe zu verlängern. Die internationalen Zuckerpreise sind nach wie vor sehr tief und der Importdruck von Billigzucker gross. Die Zuckerrübenfläche ist weiterhin rückläufig. Um einen kurzfristigen Preiszerfall sowie eine Anbau- und Versorgungslücke zu verhindern, muss der Mindestgrenzschutz bis zur Klärung im Parlament aufrechterhalten bleiben.
Art. 35, Abs, 4	Art. 35 Abs. 4 4 Das Teilzollkontingent Nr. 07.4 von 100 Tonnen wird versteigert. Butter im Rahmen des Teilzollkontingents Nr. 07.4 darf nur in Grossgebinden von mindestens 25 40Kilogramm eingeführt werden.	Die Mindestpackungsgrösse von 25 kg für Butterimporte ist zwingend beizubehalten. Die Einfuhr von Butter muss weiterhin ausschliesslich in Grosspackungen mit 25 kg Mindestgewicht zugelassen werden. Die eingeführte Butter muss weiterhin zwingend im Inland verarbeitet werden. Die Senkung von 25 bis 10 kg ist eine Lockerung, die wir nicht akzeptieren

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		und kaum begründet ist.
Art. 50 in Verbindung mit Anhang 1, Ziffern 4. 13 und 15	Beibehalten	Die Gebührenpflicht auf diesen Importen ist beizubehalten. Der Grenzschutz darf nicht ohne Gegenleistung zugunsten der Inlandproduktion unilateral abgebaut werden.

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2, Bst. g ^{bis} und i	<p>Befallszone: Gebiet, in dem die Verbreitung eines Quarantäneorganismus oder eines problematischen Schadorganismus, der aber die Anforderungen für die Definition als Quarantäneorganismus nicht erfüllt und trotzdem eine Koordination auf nationaler Ebene erfordert, um wirksam bekämpft zu werden, soweit fortgeschritten ist, dass in diesem Gebiet die Tilgung des Organismus nicht mehr möglich ist;</p> <p>i. Pufferzone: befallsfreies Gebiet, das eine Befallszone oder einen Befallsherd umgibt;</p>	<p>Eine Grundlage für die Reglementierung von problematischen Schadorganismen (einschliesslich Unkraut – z. B. Erdmandel), die die erwähnten Anforderungen nicht erfüllen, aber für eine wirksame Bekämpfung eine Koordination auf nationaler Ebene erfordern, ist notwendig. Diese Schadorganismen, die zwar nicht in die Kategorie der Quarantäneorganismen fallen, stellen ebenfalls eine Gefahr dar und müssen Gegenstand einer koordinierten Bekämpfung sein, um ihre Verbreitung zu verhindern.</p>
Art. 16, Abs. 3	<p>Besteht ein besonders hohes Risiko, dass der betreffende Schadorganismus im Sinne von Art. 2 Bst. g^{bis} sich über die Befallszone hinaus ausbreitet, so kann das zuständige Bundesamt Massnahmen gegen die Ausbreitungsgefahr anordnen. Insbesondere kann es um eine Befallszone eine Pufferzone ausscheiden, in der Massnahmen gegen die Ausbreitungsgefahr ergriffen werden müssen. Die Ausdehnung der Pufferzone richtet sich nach dem Risiko, dass sich der betreffende Quarantäne Organismus über die Befallszone hinaus ausbreitet.</p>	<p>Anpassung analog zu jener von Art. 2 Bst. g^{bis}</p>
Art. 16, Abs. 3bis	<p>Vor der Ausscheidung einer Pufferzone hört das zuständige Bundesamt die zuständigen Dienste der betroffenen Kan-</p>	<p>Anpassung analog zu jener von Art. 2 Bst. g^{bis}</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>tone an. Es legt fest, welche Massnahmen in der Pufferzone gegen die Ausbreitungsgefahr des betreffenden Quarantäne-Organismus ergriffen werden müssen.</p>	
<p>Art. 96 Abs. 1 erster Satz</p>	<p>1 Der Bund leistet für Schäden, die der Landwirtschaft oder dem produzierenden Gartenbau aufgrund der Massnahmen entstehen, die der EPSD nach den Artikeln 10, 13, 22, 23, 25 und 29 Absatz 5 getroffen hat, auf Gesuch hin eine Entschädigung nach Billigkeit. Das WBF legt die Kriterien für die Bemessung der Entschädigung fest.</p>	<p>Der BSZV unterstützt die Änderung ausdrücklich, dass eine Entschädigung nicht nur auf Härtefällen beschränkt ist, sondern nach Billigkeit gewährt wird.</p>

BR 07 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Korrektur des Verweises und die Präzisierungen für die Beurteilung der unbeabsichtigten Verschleppungen mit GVO-Produkten werden begrüsst.

BR 08 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 11, Absatz 2	Frist von 6 Monate für die Einreichung von neuen Gesuchen streichen.	Für eine Verlängerung der Anerkennung sind 6 Monate Zeit für die Beurteilung des Dossiers übertrieben.
Art. 12	Annehmen der Frist von 3 Monate.	

BR 09 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Änderung der Einfuhrperiode für Fleisch von Tieren der Rindviehgattung, Schweinefleisch in Hälften, sowie zugeschnittene Rindsbinden gesalzen und gewürzt wird abgelehnt. Die angedachten Änderungen führen zu einer Benachteiligung der inländischen Fleischproduktion die eine Feinsteuerung der Importe braucht um den Druck auf den Markt zu verhindern.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Artikel 16 Absatz 3	Art. 16 Abs. 3 Bst. a und b 3 Als Einfuhrperiode gilt: a. für Fleisch von Tieren der Rindviehgattung, Schweinefleisch in Hälften sowie für zugeschnittene Rindsbinden, gesalzen und gewürzt: vier Wochen; b. für Fleisch von Tieren der Rindvieh -, Schaf-, Ziegen- und Pferdegattung, für zugeschnittene Rindsbinden, gesalzen und gewürzt, für Schweinefleisch in Hälften, für Geflügelfleisch inkl. Geflügelkonserven sowie für Schlachtnebenprodukte von Tieren der Rindvieh-, Schweine-, Pferde-, Schaf- und Ziegengattung und von Geflügel: das Jahresquartal;	<p>Die bisherige Regelung ist beizubehalten. Die Verlängerung der Importperiode für diese wichtigen Fleischarten von einer Periode von vier Wochen auf eine quartalsweise Freigabe wird abgelehnt. Wie sie in den Erläuterungen selbst geschrieben, sinken die Möglichkeiten der Feinsteuerung der Importe und damit der zeitnahen Reaktion auf Marktstörungen für diese Produktionen mit hohem Inlandanteil. Die Inlandproduktion wird einmal mehr durch Erleichterungen im Bereich der Einfuhren benachteiligt und damit wird das Einkommen der Bauernfamilien geschmälert.</p> <p>Die in den Erläuterungen erwähnte Begründung, dass mit der quartalsweisen Freigabe ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet wird, ist nicht stichhaltig. Die Importanteile für Schaffleisch werden quartalsweise freigegeben und dennoch wird ein grosser Teil dieser Importe auf dem Luftweg realisiert. Die Verlängerung der Importperiode führt zu einer Benachteiligung des Schweizer Fleisches. Grundsätzlich besteht kein Recht auf Beschaffung von Importwaren in Übersee und die Beschaffung aus Überseegebieten muss keinesfalls durch Anpassungen der behördlichen Vorgaben noch gefördert werden.</p>

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Zusammenführung der Verordnungen über die Tierverkehrsdatenbank (TVD-Verordnung) und über die Gebühren für den Tierverkehr (GebV-TVD) werden begrüsst.

Der BSZV unterstützt den Ansatz dieser Verordnung, der die Aufgaben und Verantwortlichkeiten zwischen den an den Prozessen beteiligten Organisationen klärt. Es ist wichtig, klar zwischen den öffentlichen Aufgaben der Identitas und ihren privaten Aufgaben zu unterscheiden. Darüber hinaus muss auf die strikte Einhaltung des Datenschutzes geachtet werden. Auch die Rolle des Bundes als Hauptaktionär muss weiter präzisiert werden.

Abgelehnt wird die Gebührenfinanzierung der Weiterentwicklung und der Ablösung der Informatiksysteme für den Tierverkehr. Diese beiden Aufgaben sind unverändert durch den Bund zu finanzieren.

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der BSZV ist mit den vorgeschlagenen Anpassungen einverstanden.

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2021

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2021

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2021

Organisation / Organizzazione	Bauernvereinigung des Kt. Schwyz 7210 BV SZ Bauernvereinigung des Kantons Schwyz_2021.04.30
Adresse / Indirizzo	Bauernvereinigung des Kt. Schwyz Landstr. 35 6418 Rothenthurm
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Rothenthurm, 30. April 2021

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. **D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11)	4
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	5
BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)	8
BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	11
BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20).....	12
BR 09 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)	13
BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	14
BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali	15
BR XX Verordnung über Einzelkulturbeiträge im Pflanzenbau (Einzelkulturbeitragsverordnung EKBV (910.17).....	16

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die Bauernvereinigung des Kantons Schwyz (BVSZ) dankt für die Möglichkeit der Stellungnahme. Gerne listen wir nachfolgend unsere wichtigsten Anliegen zum Agrarpaket auf, welche wir in den einzelnen Artikel detaillierter umschreiben:

- Die vorgeschlagene Reduktion der Verkäsungszulage von 15 auf 14 Rappen lehnen wir ab. Wir beantragen jedoch eine Budgeterhöhung, damit die im Landwirtschaftsgesetz verankerten 15 Rappen je Kilogramm verkäste Milch weiterhin ausgerichtet werden können.
- Die Erhöhung der Milchzulage von 4.5 auf 5 Rappen werden von der BVSZ begrüsst.
- Die Aufweichung des Grenzschatzes für Butter durch die Senkung der Mindestpackungsgrössen von 25 auf 10 kg wird abgelehnt. Die Einfuhr von Butter muss weiterhin ausschliesslich in Grosspackungen mit 25 kg Mindestgewicht zugelassen werden.
- Die BVSZ lehnt die Verlängerung der Einfuhrperiode für Fleisch von Tieren der Rindviehgattung, Schweinefleisch in Hälften sowie zugeschnittene Rindsbinden gesalzen und gewürzt von vier Wochen auf ein Jahresquartal ab. Die heutige Regelung funktioniert einwandfrei und ermöglicht bedarfsgerechte Importe. Die Klimaschutzbegründung des BLWs für eine längere Importperiode erscheint uns dabei mehr als zynisch.
- Verschärfungen im Bereich der Direktzahlungskürzungen, insbesondere im Wiederholungsfall, lehnt die BVSZ ab.
- Die vorgesehenen Direktzahlungskürzungen bei einem Verstoss gegen die Luftreinhalteverordnung lehnt die BVSZ ab. Verstösse in diesem Bereich werden mit Strafverfahren bereits heute geahndet. Die BVSZ ist grundsätzlich gegen Doppelbestrafungen.

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Anpassungen dieser Verordnung sind unausgewogen. In der Konsequenz wird die Schweizer Landwirtschaft mit zusätzlichen Gebühren belastet und die Importe diverser Produkte werden durch den Wegfall der Generaleinfuhrbewilligungspflicht begünstigt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 1, Ziffer 6.8	6.8 Bearbeitung eines Zulassungsgesuches für im Ausland zugelassene Pflanzenschutzmittel, die in der Schweiz bewilligten Pflanzenschutzmitteln entsprechen (Art. 36) 50 Franken	Diese Gebühr wurde bisher nicht erhoben, also brauchte es sie nicht und ist daher auch konsequenterweise nicht einzuführen.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 35 Abs. 7	7 Zu keinen Beiträgen berechtigten Flächen, die mit Baum-schulen, Forstpflanzen, Christbäumen , Zierpflanzen, Hanf, der nicht zur Nutzung der Fasern und der Samen angebaut wird, oder Gewächshäusern mit festem Fundament belegt sind.	Die BVSZ unterstützt grundsätzlich diese Änderung. Die Christbäume sind aber ebenfalls davon auszunehmen.
Art. 41 Abs. 3bis – 3ter	<p>3bis Er passt für die Ausrichtung der Beiträge ab 2023 den Normalbesatz von Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben mit nicht gemolkenen Schafen an, wenn die durchschnittliche Bestossung in den Referenzjahren 2021 und 2022, gerechnet mit den GVE-Faktoren nach den Ziffern 3.2—3.4 des Anhangs der LBV2, über 100 Prozent des bisherigen Normalbesatzes liegt. Der neue Normalbesatz entspricht:</p> <p>a. für Betriebe, die in den Referenzjahren bis zu 100 Prozent des Normalbesatzes, nach Berechnung mit den GVE-Faktoren nach Ziffern 3.2 – 3.4 des Anhangs LBV gültig am 1.1.21, bestossen waren: dieser Bestossung, jedoch gerechnet mit den GVE-Faktoren nach den Ziffern 3.2—3.4 des Anhangs der LBV;</p> <p>b. für Betriebe, die in den Referenzjahren über 100 Prozent des Normalbesatzes, nach Berechnung mit den GVE-Faktoren nach Ziffern 3.2 – 3.4 des Anhangs LBV gültig am 1.1.21, bestossen waren: dem bisherigen Normalbesatz multipliziert mit der durchschnittlichen Bestossung in den Referenzjahren, gerechnet mit den GVE-Faktoren nach den</p>	<p>Art. 3bis ist zum besseren Verständnis zu präzisieren.</p> <p>In den Absätzen von Bst. a und b sind mit dem Bezug auf die geltende Regelung zu ergänzen.</p> <p>Bemerkungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es wird praktisch immer zu Anpassungen des Normalbesatzes kommen, ausser es wurden bisher ausschliesslich Schafe, die älter als 1 Jahr alt waren und keine oder nur eine geringe Anzahl jüngerer Tiere gesömmert. Oder die Bestossung unterschreitet den Normalbesatz wesentlich. - Die Festsetzung nach Fall a) oder nach Berechnung nach Fall b) führen in jedem Fall zur Reduktion der Bestossung, im Vergleich der aktuellen Bestossung mit den neuen Faktoren berechnet. - Zu beachten wird für die Tierhalter (Talbetrieb und Sömmerungsbetrieb) sein, dass mit dem älter werden der Jungtiere eine volle Bestossung beim Alpaufzug zu einer Überstossung bis zur Alpabfahrt führen kann. Dieser Umstand ist den Tierhaltern zu kommunizieren und

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Ziffern 3.2—3.4 des Anhangs der LBV, geteilt durch die durchschnittliche Bestossung, nach Berechnung mit den GVE-Faktoren nach Ziffern 3.2 – 3.4 des Anhangs LBV gültig am 1.1.21, in den Referenzjahren.</p> <p>3ter Liegt ein Bewirtschaftungsplan vor, so erhöht der Kanton den Normalbesatz nach Absatz 3bis nur, wenn dies sachgerecht ist.</p>	<p>ihnen Instrumente zur Verfügung zu stellen, dass sie diese Entwicklung vor der Alpfahrt abschätzen können.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Da die Referenzperiode nur 2 Jahre umfasst, sind aussergewöhnlichen Entwicklungen wie z.B. eine vorzeitige Alpentleerung infolge Wolfspräsenz bei der Anpassung des Normalbesatzes zu berücksichtigen.
Art. 115f	<p>Art. 115f Übergangsbestimmung zur Änderung vom... 2024</p> <p>Die Beiträge werden im Jahr 2022 nicht gekürzt für Mängel nach Anhang 8 Ziffer 2.3a.1 Buchstabe a oder b.</p>	<p>Die vorgesehenen Direktzahlungskürzungen ab dem Jahr 2023 bei einem Verstoss gegen die Luftreinhalteverordnung lehnt die BVSZ ab. Verstösse in diesem Bereich werden mit Strafverfahren bereits heute geahndet. Die BVSZ ist grundsätzlich gegen Doppelbestrafungen.</p>
Anhang 8, Ziff. 2.2.1	<p>2.2.1 Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen, von Beträgen pro Einheit und über die Vergabe von Punkten, die folgendermassen in Beträge umgerechnet werden:</p> <p>Summe der Punkte minus 10 Punkte, dividiert durch 100 und dann multipliziert mit 1000 Franken pro Hektare LN des Betriebs.</p> <p>Liegt die Summe der Punkte aus Wiederholungsfällen bei 110 Punkten oder mehr, so werden im Beitragsjahr keine Direktzahlungen ausgerichtet.</p> <p>Die Punkte bei einem Mangel, die Pauschalbeträge und die Beträge pro Einheit werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht.</p>	<p>Die BVSZ lehnt die Verschärfungen im Wiederholungsfall als übertrieben ab.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni						
Ziff. 2.2.4 Bst. b	<table border="1"> <tr> <td data-bbox="629 264 1173 288">Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td data-bbox="1173 264 1352 288">Kürzung</td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 288 1173 424">b. Keine vorschriftsgemässe Bewirtschaftung von Objekten in Inventaren nationaler Bedeutung, inklusive der dazugehörigen Pufferstreifen, bei vorliegendem rechtskräftigem Entscheid (Art. 15)</td> <td data-bbox="1173 288 1352 344">5 Pte. pro Objekt</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	b. Keine vorschriftsgemässe Bewirtschaftung von Objekten in Inventaren nationaler Bedeutung, inklusive der dazugehörigen Pufferstreifen, bei vorliegendem rechtskräftigem Entscheid (Art. 15)	5 Pte. pro Objekt	Die BVSZ lehnt eine Verschärfung ab (siehe oben).		
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung							
b. Keine vorschriftsgemässe Bewirtschaftung von Objekten in Inventaren nationaler Bedeutung, inklusive der dazugehörigen Pufferstreifen, bei vorliegendem rechtskräftigem Entscheid (Art. 15)	5 Pte. pro Objekt							
Ziffer 2.3a	<p data-bbox="629 472 869 496">2.3a Luftreinhaltung</p> <p data-bbox="629 544 1323 600">2.3a.1 Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen und mit Beträgen pro ha.</p> <p data-bbox="629 647 1301 743">Die Pauschalbeträge und die Beträge pro ha werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht.</p> <p data-bbox="629 791 1312 919">Gewährt die zuständige Behörde eine Frist zur Sanierung von Anlagen zur Lagerung, so werden bei festgestellten Mängeln innerhalb dieser Frist keine Kürzungen nach Buchstabe a vorgenommen.</p> <table border="1" data-bbox="629 951 1352 1185"> <tr> <td data-bbox="629 959 1173 983">Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td data-bbox="1173 959 1352 983">Kürzung</td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 983 1173 1046">a. Nicht konforme Lagerung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)</td> <td data-bbox="1173 983 1352 1015">300 Fr.</td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 1078 1173 1134">b. Nicht konforme Ausbringung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)</td> <td data-bbox="1173 1078 1352 1158">300 Fr./ha x betroffene Fläche in ha</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	a. Nicht konforme Lagerung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)	300 Fr.	b. Nicht konforme Ausbringung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)	300 Fr./ha x betroffene Fläche in ha	<p data-bbox="1364 472 2087 639">Die vorgesehenen Direktzahlungskürzungen bei einem Verstoss gegen die Luftreinhalteverordnung lehnt die BVSZ ab. Verstösse in diesem Bereich werden mit Strafverfahren bereits heute geahndet. Die BVSZ ist grundsätzlich gegen Doppelbestrafungen.</p> <p data-bbox="1364 647 2087 887">Zudem wird die Beurteilung der Pflicht (konforme Ausbringung) bei Betrieben zwischen den Zonen sowie in der Hügellzone und Bergzone aber auch Obstbetrieben sehr komplex und es existiert dann ein Generalverdacht, sobald mit dem Prallteller ausgebracht wird. Fragwürdig erscheint ebenfalls die Einführung von Sanktionen, bei welchen noch über Jahre Übergangsfristen am Laufen sind.</p> <p data-bbox="1364 927 2087 1094">Die Kontrollen des baulichen Gewässerschutzes sind auf gutem Weg. Das aktuelle Vorgehen, dass keine Kürzungen vorgenommen werden, hingegen Fristen zur Verbesserung der baulichen Situation festgelegt werden, hat sich in der Praxis bewährt und stösst auf breite Akzeptanz.</p>
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung							
a. Nicht konforme Lagerung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)	300 Fr.							
b. Nicht konforme Ausbringung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)	300 Fr./ha x betroffene Fläche in ha							
Ziff. 2.9.2	2.9.2 Die Punkte bei einem Mangel werden im ersten Wiederholungsfall um 50 Punkte erhöht. Ab dem zweiten Wiederholungsfall werden die Punkte um 100 Punkte erhöht bzw. es werden keine BTS- bzw. RAUS-Beiträge für die entsprechende Tierkategorie ausgerichtet. Die Pauschalbeträge werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht.	Die BVSZ lehnt die Verschärfungen im Wiederholungsfall als übertrieben ab.						

BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die BVSZ begrüsst die Totalrevision der LBVo. Die Wissens- und Beratungslandschaft hat sich in den letzten Jahren stark gewandelt, insbesondere durch Reorganisationen bei Agridea und Agroscope.

Wir erachten die Ausweitung des Wirkungsbereichs auf Land- und Ernährungswirtschaft als sinnvoll. Sie bringt die zunehmende Vernetzung und die vielfältigen Schnittstellen zwischen den Akteuren in der gesamten Wertschöpfungskette zum Ausdruck. Von besonderer Bedeutung ist dabei die gute Zusammenarbeit mit den Branchenorganisationen.

Aufgrund begrenzter Mittel wird es jedoch nicht möglich sein, Leistungen im gleichen Umfang für die gesamte Ernährungswirtschaft zu erbringen und es bedarf weiterhin eine Fokussierung. Dabei soll weiterhin der Nutzen für die landwirtschaftlichen Betriebe und die Bauernfamilien im Vordergrund stehen.

Beratungszentralen unterstützen die Beratungsdienste. Und eine gute Beratung ist ein wichtiges Bindeglied im Wissenstransfer zwischen Wissenschaft und Forschung und den Bauernfamilien. Auch die Vernetzung zwischen aller Akteuren der Wertschöpfungskette ist weiter zu stärken.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2, Abs. 1, Bst. e	e. die Lebensqualität und soziale Stellung der Bäuerinnen, Landwirtinnen und Landwirte in ihrem sozialen Umfeld zu fördern.	Es geht darum, nicht nur für Einzelpersonen aktiv zu werden, sondern auch das soziale System der Bauernfamilien zu stützen z.B. die Rolle der Bäuerin in der Gesellschaft und in der Familie bestärken.
Art. 2, Abs. 3, Bst. b	b. die Verbreitung von Informationen mit grosser Breitenwirkung .	Im Fokus ist die Wirkung der Massnahme. Gerade für Wandel oder Innovationen ist es wichtig, dass mit Nischen begonnen werden kann und dann erst Breitenwirkung erzielt werden kann (Leuchtturmprojekte).
Art. 2, Abs. 3, Bst. c	c. die Professionalität und den Wissensaustausch zwischen land- und ernährungswirtschaftlicher Forschung und Praxis sowie innerhalb der Landwirtschaft und der bäuerlichen Hauswirtschaft;	Die Beratungstätigkeit soll in erster Linie auf professionelles Arbeiten und Handeln ausgerichtet werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5, Abs. 4	Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) und die Kantone (vertreten durch die Landwirtschaftsdirektorenkonferenz) schliessen eine Leistungsvereinbarung ab, in der sie der Agridea die prioritären Handlungsfelder und verbindliche Tätigkeiten vorgeben.	Die Kantone werden durch die Landwirtschaftsdirektorenkonferenz (LDK) vertreten. Es gibt keine direkten Vereinbarungen zwischen BLW und einzelnen Kantonen.
Art. 6	Art. 6 Aufgaben der Beratungsdienste der Kantone und von Organisationen 1 Die Beratungsdienste der Kantone und von Organisationen sind in folgenden Bereichen tätig: a. Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und Produktionsressourcen ; b. Entwicklung des ländlichen Raums, Innovationsförderung und den Aufbau von Wertschöpfungsketten ; c. Begleitung des Strukturwandels zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Marktanpassung ; d. nachhaltige Produktion; e. Betriebswirtschaft, Hauswirtschaft, Agrartechnik, Digitalisierung und Ausrichtung auf den Markt; f. berufsbezogene Persönlichkeitsentwicklung und Unternehmensschulung	Mit diesen Ergänzungen wird konkretisiert, wie die Beratungsdienste Art. 2 umsetzen. Das beinhaltet auch die Klärung betreffs Ausweitung des Wirkungsbereichs auf die ganze Wertschöpfungskette. Digitalisierung ist ein so wichtiges Thema, dass uns eine explizite Erwähnung sinnvoll erscheint.
Art. 6, Abs. 2 Bst. f	f. Vernetzung von Forschung, Bildung und Beratung mit der land- und ernährungswirtschaftlichen Praxis.	Wir unterstützen die neu geschaffene Leistungskategorie f. Die Vernetzung von Forschung, Bildung und Beratung mit der land- und ernährungswirtschaftlichen Praxis ist uns ein zentrales Anliegen.
Art. 7	Art. 7 Anforderungen an das Fachpersonal Das Fachpersonal der Beratungszentralen und der Beratungsdienste von Organisationen müssen neben den fachlichen Kompetenzen die zur Ausübung der Tätigkeit notwendigen pädagogischen methodischen und didaktischen Qualifikationen aufweisen.	Wissensvermittlung und -transfer stehen im Vordergrund und weniger erzieherische Tätigkeit. Deshalb braucht es in erster Linie methodische und didaktische Fähigkeiten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 8 Abs. 1	1. Das BLW kann unterstützt dieer Agridea auf der Grundlage der Leistungsvereinbarung nach Artikel 5 Absatz 4 Finanzhilfen zur Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 4 ge- währen .	Aus dem NFA heraus besteht für das BLW eine verbindliche Aufgabe, die Agridea als nationale Beratungszentrale mit einer Finanzhilfe zu unterstützen.
Art. 10 Abs. 4	4 Die Finanzhilfen belaufen sich auf höchstens 75 Prozent der ausgewiesenen Kosten. Infrastrukturkosten sind in der Regel nicht anrechenbar; Für Infrastrukturen, die spezifisch für das Projekt erstellt werden (wie bspw. Apps oder Internetseiten), können Ausnahmen definiert werden.	<p>Je nach Auslegung des Begriffes Infrastruktur können Internetseiten oder Apps nicht mehr finanziert werden. Diese sind heute für gute Projekte unverzichtbar. So eine Auslegung der Infrastrukturkosten wurde es unmöglich machen, diese Investitionen zu finanzieren.</p> <p>Die Präzisierung ist zu einschränkend und zu streichen, denn das BLW hat im Rahmen der Gesuchbehandlung immer noch die Möglichkeit, auf die Finanzierung von Infrastrukturpositionen zu verzichten.</p>

BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:		
<p>Mit der Teilabschaffung der Generaleinfuhrbewilligungspflicht werden einseitig Importe um 2.7 Mio. Fr. verbilligt, ohne dass eine äquivalente Gegenleistung für die Inlandproduktion geschaffen wird. Daher lehnt die BVSZ diese Teilabschaffung ab. Die Aufweichung des Grenzschutzes für Butter durch die Senkung der Mindestpackungsgrössen von 25 auf 10 kg wird abgelehnt. Die Einfuhr von Butter muss weiterhin ausschliesslich in Grosspackungen mit 25 kg Mindestgewicht zugelassen werden. Die eingeführte Butter muss weiterhin zwingend im Inland verarbeitet werden.</p>		
Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art 5 Absatz 2, Mindestgrenzschutz Zucker	Verlängerung des befristeten Mindestgrenzschutzes von Fr. 7 je 100 kg Zucker bis 31.12.2022.	Die Festsetzung eines Mindestgrenzschutzes für Zucker im Rahmen des Hilfspaketes für die Schweizer Zuckerwirtschaft ist bis am 30.9.2021 befristet. Die Weiterführung der Massnahme und eine allfällige Verankerung im Landwirtschaftsgesetz werden zurzeit im Parlament behandelt. Falls bis Ende September 2021 keine parlamentarische Lösung vorliegt, ist der Mindestgrenzschutz bis 31.12.2022 auf Verordnungsstufe zu verlängern. Die internationalen Zuckerpreise sind nach wie vor sehr tief und der Importdruck von Billigzucker gross. Die Zuckerrübenfläche ist weiterhin rückläufig. Um einen kurzfristigen Preiszerfall sowie eine Anbau- und Versorgungslücke zu verhindern, muss der Mindestgrenzschutz bis zur Klärung im Parlament aufrechterhalten bleiben.
Art. 35, Abs. 4	Art. 35 Abs. 4 4 Das Teilzollkontingent Nr. 07.4 von 100 Tonnen wird versteigert. Butter im Rahmen des Teilzollkontingents Nr. 07.4 darf nur in Grossgebinden von mindestens 25 40Kilogramm eingeführt werden.	Die Mindestpackungsgrösse von 25 kg für Butterimporte ist zwingend beizubehalten. Die Einfuhr von Butter muss weiterhin ausschliesslich in Grosspackungen mit 25 kg Mindestgewicht zugelassen werden. Die eingeführte Butter muss weiterhin zwingend im Inland verarbeitet werden. Die Senkung von 25 bis 10 kg ist eine Lockerung, die wir nicht akzeptieren und kaum begründet ist.

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2, Bst. g ^{bis} und i	<p>Befallszone: Gebiet, in dem die Verbreitung eines Quarantäneorganismus oder eines problematischen Schadorganismus, der aber die Anforderungen für die Definition als Quarantäneorganismus nicht erfüllt und trotzdem eine Koordination auf nationaler Ebene erfordert, um wirksam bekämpft zu werden, soweit fortgeschritten ist, dass in diesem Gebiet die Tilgung des Organismus nicht mehr möglich ist;</p> <p>i. Pufferzone: befallsfreies Gebiet, das eine Befallszone oder einen Befallsherd umgibt;</p>	<p>Eine Grundlage für die Reglementierung von problematischen Schadorganismen (einschliesslich Unkraut – z. B. Erdmandel), die die erwähnten Anforderungen nicht erfüllen, aber für eine wirksame Bekämpfung eine Koordination auf nationaler Ebene erfordern, ist notwendig. Diese Schadorganismen, die zwar nicht in die Kategorie der Quarantäneorganismen fallen, stellen ebenfalls eine Gefahr dar und müssen Gegenstand einer koordinierten Bekämpfung sein, um ihre Verbreitung zu verhindern.</p>
Art. 16, Abs. 3	<p>Besteht ein besonders hohes Risiko, dass der betreffende Schadorganismus im Sinne von Art. 2 Bst. g^{bis} sich über die Befallszone hinaus ausbreitet, so kann das zuständige Bundesamt Massnahmen gegen die Ausbreitungsgefahr anordnen. Insbesondere kann es um eine Befallszone eine Pufferzone ausscheiden, in der Massnahmen gegen die Ausbreitungsgefahr ergriffen werden müssen. Die Ausdehnung der Pufferzone richtet sich nach dem Risiko, dass sich der betreffende Quarantäne Organismus über die Befallszone hinaus ausbreitet.</p>	<p>Anpassung analog zu jener von Art. 2 Bst. g^{bis}</p>
Art. 16, Abs. 3bis	<p>Vor der Ausscheidung einer Pufferzone hört das zuständige Bundesamt die zuständigen Dienste der betroffenen Kantone an. Es legt fest, welche Massnahmen in der Pufferzone gegen die Ausbreitungsgefahr des betreffenden Quarantäne-Organismus ergriffen werden müssen.</p>	<p>Anpassung analog zu jener von Art. 2 Bst. g^{bis}</p>

BR 09 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Änderung der Einfuhrperiode für Fleisch von Tieren der Rindviehgattung, Schweinefleisch in Hälften sowie zugeschnittene Rindsbinden gesalzen und gewürzt wird abgelehnt. Die angedachten Änderungen führen zu einer Benachteiligung der inländischen Fleischproduktion, die eine Feinsteuerung der Importe braucht um, den Druck auf den Markt zu verhindern.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Artikel 16 Absatz 3	Art. 16 Abs. 3 Bst. a und b 3 Als Einfuhrperiode gilt: a. für Fleisch von Tieren der Rindviehgattung, Schweinefleisch in Hälften sowie für zugeschnittene Rindsbinden, gesalzen und gewürzt: vier Wochen; b. für Fleisch von Tieren der Rindvieh -, Schaf-, Ziegen- und Pferdegattung, für zugeschnittene Rindsbinden, gesalzen und gewürzt, für Schweinefleisch in Hälften, für Geflügelfleisch inkl. Geflügelkonserven sowie für Schlachtnebenprodukte von Tieren der Rindvieh-, Schweine-, Pferde-, Schaf- und Ziegengattung und von Geflügel: das Jahresquartal;	Die bisherige Regelung ist beizubehalten. Die Verlängerung der Importperiode für diese wichtigen Fleischarten von einer Periode von vier Wochen auf eine quartalsweise Freigabe wird abgelehnt. Wie sie in den Erläuterungen selbst schreiben, sinken die Möglichkeiten der Feinsteuerung der Importe und damit der zeitnahen Reaktion auf Marktstörungen für diese Produktionen mit hohem Inlandanteil. Die Inlandproduktion wird einmal mehr durch Erleichterungen im Bereich der Einfuhren benachteiligt und damit wird das Einkommen der Bauernfamilien geschmälert. Die in den Erläuterungen erwähnte Begründung, dass mit der quartalsweisen Freigabe ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet wird, ist absurd. Die Importanteile für Schaffleisch werden quartalsweise freigegeben und dennoch wird ein grosser Teil dieser Importe auf dem Luftweg realisiert. Es erscheint uns zudem mehr als zynisch, dass das BLW nur den Transport in die Schweiz als klimarelevant beurteilt, nicht jedoch die eigentliche Fleischproduktion in Übersee. Grundsätzlich besteht kein Recht auf Beschaffung von Importwaren in Übersee und die Beschaffung aus Überseegebieten muss keinesfalls durch Anpassungen der behördlichen Vorgaben noch gefördert werden.

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Senkung der Zulagen für verkäste Milch ist nicht akzeptabel und stellt eine Schwächung des Mehrwerts der Käsewertschöpfungskette und des Grenzschutzes dar. Der Anstieg der verarbeiteten Mengen begründet diese Senkung von 15 auf 14 Rappen nicht. Die Verkäsungszulage in der Höhe von 15 Rappen ist nicht nur in der Milchpreisstützungsverordnung, sondern explizit in Art. 38 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft verankert. Das Budget für die Zulagen für verkäste Milch muss folglich erhöht werden.

Die Erhöhung von 4,5 auf 5 Rappen für die Zulagen für Verkehrsmilch wird unterstützt, wenn dies darauf abzielt, das dazu vorgesehene Kostenziel zu nutzen. In keinem Fall soll diese Erhöhung zulasten der anderen Milchzulagen gemacht werden. Für die BVSZ ist die Beibehaltung dieser beiden Zulagen als letztes Mittel einer Anpassung vorzuziehen, die der Schweizer Milchwertschöpfungskette schaden würde.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1c, Abs. 1	1 Die Zulage für verkäste Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch beträgt 15 14 Rappen pro Kilogramm Milch abzüglich des Betrags der Zulage für Verkehrsmilch nach Artikel 2a.	Eine Senkung von 15 auf 14 Rappen stellt eine direkte Schwächung des Grenzschutzes dar, dem einzigen Schutz des Käsemarktes! Das Budget für die Zulagen für verkäste Milch muss folglich erhöht werden. Die Verkäsungszulage in der Höhe von 15 Rappen ist nicht nur in der Milchpreisstützungsverordnung, sondern explizit in Art. 38 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft verankert.
Art. 2a Abs. 1	1 Für Verkehrsmilch, die von Kühen stammt, richtet das BLW den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen eine Zulage von 5 Rappen je Kilogramm aus.	Die vollständige Nutzung des Budgets von 78,8 Mio. Franken für Verkehrsmilch kann den Anstieg von 4,5 auf 5 Rappen pro kg begründen. Diese Erhöhung von 4,5 auf 5 Rappen ist hingegen nur akzeptabel, wenn sie nicht zulasten der anderen Milchzulagen geht.

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Zusammenführung der Verordnungen über die Tierverkehrsdatenbank (TVD-Verordnung) und über die Gebühren für den Tierverkehr (GebV-TVD) werden begrüsst.

Abgelehnt wird die Gebührenfinanzierung der Weiterentwicklung und der Ablösung der Informatiksysteme für den Tierverkehr. Diese beiden Aufgaben sind unverändert durch den Bund zu finanzieren.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
---	---	--

BR XX Verordnung über Einzelkulturbeiträge im Pflanzenbau (Einzelkulturbeitragsverordnung EKBV (910.17))

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Das befristete Hilfspaket für die Schweizer Zuckerwirtschaft und damit der erhöhte Einzelkulturbeitrag für Zuckerrüben von 2100 Franken pro Hektare laufen Ende 2021 aus. Falls aus der parlamentarischen Debatte zur Umsetzung der parlamentarischen Initiative 15.479 Pa. Iv. Bourgeois «*Stopp dem ruinösen Preisdumping beim Zucker! Sicherung der inländischen Zuckerwirtschaft*» innerhalb der erforderlichen Frist keine Lösungen vorliegen, soll der erhöhte Einzelkulturbeitrag für Zuckerrüben auf Verordnungsstufe bis 2022 weitergeführt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art 2, Buchstabe f	Erhaltung des Einzelkulturbeitrages für Zuckerrüben bei 2100 Franken pro Hektare bis Ende 2022	Die Erhöhung des Einzelkulturbeitrages für Zucker im Rahmen des Hilfspaketes für die Schweizer Zuckerwirtschaft ist bis am 31.12.2021 befristet. Die Weiterführung der Massnahme und eine allfällige Verankerung im Landwirtschaftsgesetz werden zurzeit im Parlament behandelt. Falls in der erforderlichen Frist keine parlamentarische Lösung vorliegt, ist der Einzelkulturbeitrag von 2100 Franken bis 31.12.2022 auf Verordnungsstufe zu erhalten. Die Herausforderungen im Zuckerrübenanbau haben seit Einführung des Hilfspaketes noch stark zugenommen (Wegfall der systemischen Saatgutbeizung, zunehmender Krankheitsdruck durch viröse Vergilbung, weitere Ausbreitung von Syndrom de basses richesses SBR). Die Anbaufläche ist für 2021 stark rückläufig. Um einen Einbruch der Anbaubereitschaft zu verhindern, muss der Einzelkulturbeitrag bis zur Klärung im Parlament auf dem aktuellen Niveau erhalten bleiben.

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2021

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2021

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2021

Organisation / Organizzazione	Chambre d'agriculture du Jura-Bernois 7220 CAJB Chambre d'agriculture du Jura bernois_2021.05.11
Adresse / Indirizzo	Beau-site 9 2732 Loveresse
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Loveresse, le 10 mai 2021  Bernard Leuenberger, président  Tessa Grossniklaus, secrétaire générale

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a **trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11)	4
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	5
BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)	7
BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	9
BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20).....	10
BR 06 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161).....	12
BR 07 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)	13
BR 08 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310).....	14
BR 09 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)	15
BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	16
BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali.....	17
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	20

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

La CAJB soutient la plupart des propositions mises en consultation par le Conseil fédéral.

Nous nous opposons cependant aux différentes propositions débouchant sur un affaiblissement de la protection à la frontière.

Par ailleurs, nous refusons les modifications proposées en termes de soutien au prix du lait et estimons qu'il y a d'autres chemins pour corriger certains défauts du système actuel, notamment la concrétisation des motions 18.3711 et 20.3945.

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Pas de remarque particulière.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Comme déjà déclaré lors d'autres consultations, la double peine ne se justifie pas et doit être évitée.

Au niveau des contributions d'estivage, nous demandons que la législation tienne mieux compte des changements climatiques. En effet, suite à ceux-ci, la période estivale, en particulier en basse altitude, a tendance à s'allonger entraînant logiquement un allongement de la période d'estivage et une augmentation des charges usuelles et des charges effectives en PN. Une certaine souplesse est nécessaire pour utiliser au mieux les périodes de pacage. Cette proposition d'allongement des périodes d'estivage se justifie à moyen terme mais nécessite en parallèle de revoir les règles de fixation des charges usuelles et des charges effectives estivées. Nous demandons ainsi à l'OFAG de mettre en place un groupe de travail chargé de travailler sur ces adaptations à moyen terme ainsi que sur leur mise en œuvre concrète.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 35, al. 7	<p>Les surfaces aménagées en pépinières ou affectées à la culture de plantes forestières, de sapins de Noël, de plantes ornementales, de chanvre non cultivé pour l'utilisation des fibres et des graines et les surfaces sous serres reposant sur des fondations en dur ne donnent droit à aucune contribution.</p>	<p>Si nous saluons l'adaptation proposée en ce qui concerne la culture de chanvre, nous réitérons notre habituelle demande de trouver une solution permettant de soutenir la production indigène de matériel de multiplication viticole et donc de ne plus exclure systématiquement les pépinières et les parcelles de bois américains des paiements directs. Nous demandons également que les sapins de Noël ne soient pas exclus.</p>
Art. 36, al. 2, let. a	<p>pour les bovins, les buffles d'Asie, les équidés, les ovins et les caprins : l'année de contributions jusqu'au 15 novembre 31 octobre ;</p>	<p>Voir remarques générales</p>
Art. 115f	<p>En 2022, les contributions ne sont pas réduites si des manquements sont constatés conformément à l'annexe 8, ch. 2.3a.1, let. a ou b.</p>	<p>Nous sommes contre le principe de la double peine et n'acceptons donc pas les réductions proposées à l'Annexe 8, ch. 2.3a. Le non-respect de l'OPair donne déjà lieu à une dénonciation pénale et cette législation n'est pas mentionnée dans les PER. Du fait de notre opposition à cette nouvelle réduction des paiements directs, il n'est pas nécessaire d'adopter de dispositions transitoires relatives.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Par ailleurs, nous notons un manque de base légale suffisante car l'art. 70, al. 2, let. b LAgr exige un bilan de fumure équilibré et non pas une réduction des pertes de fertilisants.
Annexe 8, ch. 2.3a	<p> Les réductions consistent en des déductions de montants forfaitaires et de montant par ha. Les montants forfaitaires et les montants par ha sont doublés pour le premier cas de récidive et quadruplés à partir du deuxième cas de récidive. Lorsque l'autorité compétente accorde un délai pour l'assainissement des installations de stockage, aucune réduction en vertu de la let. a n'est appliquée si un manquement est constaté au cours de cette période. </p> <hr/> <p> Manquement concernant le point de contrôle — Réduction a. Stockage non conforme d'engrais de ferme liquides (art. 13, al. 2bis) — 300 fr. b. Épandage non conforme d'engrais de ferme liquides (art. 13, al. 2bis) — 300 fr./ha x surface concernée en ha </p>	Voir remarque ci-dessus.

BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

AGORA salue la majorité des aménagements proposés mais demande que le soutien à Agridea soit obligatoire et non potentiel.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2, al. 1, let. e	promouvoir la qualité de vie et la situation sociale des pay- sannes et des agriculteurs individus qui composent les exploitations agricoles	Sous couvert de progressisme, en mettant en avant la diversité des modes de vie actuels, la proposition ancre en fait une vision réductrice de l'exploitation agricole avec un agriculteur chef d'exploitation et une épouse paysanne. Ceci ne rend pas compte du fait qu'il y a aujourd'hui toujours plus d'agricultrice et/ou de cheffes d'exploitation. Par ailleurs, les structures familiales évoluent également dans l'agriculture et peuvent être autre qu'un couple formé d'une femme et d'un homme.
Art. 2, al. 3, let. c	le professionnalisme et l'échange de connaissances entre la recherche et la pratique, ainsi qu'au sein de l'agriculture et de l'économie familiale rurale ;	L'activité de vulgarisation doit être en premier lieu axée sur un travail et une action professionnels.
Art. 6, al. 1, let. a	préservation des ressources naturelles et de production ;	
Art. 6, al. 1, let. b	développement de l'espace rural, encouragement de l'innovation et constitution de chaînes de valeur ajoutée ;	
Art. 6, al. 1, let. c	accompagnement de l'évolution structurelle en vue du renforcement de la compétitivité et de l'adaptation au marché ;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 6, al. 1, let. e	économie d'entreprise, économie familiale, technique agricole, numérisation et adaptation aux besoins du marché ;	
Art. 6, al. 2, let. f	mise en réseau de la recherche, de la formation professionnelle initiale et supérieure , de la vulgarisation et de la pratique agroalimentaire.	Alors qu'elle est souvent citée dans la définition du LIWIS, la formation professionnelle est généralement oubliée lors des discussions concrètes. Ses responsables doivent être mieux pris en compte à l'avenir.
Art. 7	Le personnel professionnel d'Agridea et des services de vulgarisation des organisations doit présenter, à part les compétences techniques requises, les qualifications pédagogiques méthodiques et didactiques nécessaires à l'exercice de l'activité.	Le transfert de connaissance est primordial et requiert en premier lieu des compétences méthodiques et didactiques plutôt que pédagogiques.
Art. 8, al. 1	L'OFAG peut accorder des aides financières à soutient financièrement Agridea pour l'accomplissement des tâches visées à l'art. 4 sur la base de la convention de prestations visées à l'art. 5, al. 4.	Sur la base de la RPT, l'OFAG est tenu de soutenir financièrement Agridea en tant que centrale nationale de vulgarisation.
Art. 10, al. 4	Les aides financières s'élèvent au plus à 75 % des coûts attestés. Les frais d'infrastructure ne sont en principe pas imputables.	Selon l'interprétation du terme «infrastructure», il n'est plus possible de financer la création de pages Internet ou d'applications, bien qu'elles soient indispensables à la mise sur pied de projets pertinents. Une telle interprétation des frais d'infrastructure empêcherait le financement de ces investissements.

BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Nous refusons les allègements proposés en matière de protection à la frontière.

C'est en particulier le cas pour l'assouplissement envisagé de la protection douanière pour le beurre en abaissant le volume minimal des emballages de 25 à 10 kg. Par ailleurs, le beurre importé doit impérativement continuer d'être transformé en Suisse.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5, al. 2	<i>abrogée</i> L'OFAG examine les droits de douane tous les mois et les fixe, en veillant à ce que les prix du sucre importé, majorés des droits de douane et de la contribution au fonds de garantie (art. 16 de la loi du 17 juin 2016 sur l'approvisionnement du pays, LAP), correspondent aux prix du marché dans l'Union européenne, mais au moins à 7 francs par 100 kilogrammes.	La protection douanière minimale, actuellement limitée au 30 septembre 2021, doit être pérennisée.
Art. 35, al. 4	Le contingent tarifaire partiel no 07.4 de 100 tonnes est mis aux enchères. L'importation de beurre sous ce contingent n'est autorisée que dans des emballages de 40 25 kg au moins.	La réduction du volume minimal de 25 à 10 kg pour le beurre importé représente un assouplissement inacceptable alors que le prix payé aux producteurs de lait reste honteusement bas.
Art. 50	<i>abrogée</i> Les importations avec PGI sont soumises à un émolument. Le tarif des émoluments figurant à l'annexe 6 s'applique.	Nous refusons cette diminution déguisée de la protection douanière qui réduirait unilatéralement le coût des importations de 2,7 millions de francs.
Annexe 1, ch. 4, 13 et 15	<i>Maintenir</i>	Voir ci-dessus

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

La notion d'organisme de quarantaine est trop restrictive et certains organismes qui ne répondent pas à cette définition nécessitent également une lutte coordonnée.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2, let. g ^{bis}	zone infestée : zone dans laquelle la dissémination d'un organisme de quarantaine ou d'un organisme nuisible posant problème mais qui ne remplit pas les exigences pour être défini comme organisme de quarantaine et qui nécessite tout de même une coordination au plan national pour être efficace , est si avancée que son éradication n'y est plus possible ;	Une base pour la réglementation d'organismes nuisibles posant problème (y compris adventices – p. ex. souchet comestible), qui ne remplissent pas les exigences susmentionnées, mais qui nécessitent une coordination au plan national pour une lutte efficace est nécessaire. Ces organismes nuisibles, bien qu'ils ne tombent pas dans la catégorie des organismes de quarantaine, présentent également une menace et doivent faire l'objet d'une lutte coordonnée afin d'éviter leur dissémination.
Art. 16, al. 3	S'il existe un risque particulièrement élevé de dissémination de l'organismes au sens de l'Art. 2, let. g^{bis} de quarantaine en dehors de la zone infestée, l'office fédéral compétent peut ordonner des mesures contre le risque de dissémination. Il peut notamment délimiter, autour d'une zone infestée, une zone tampon dans laquelle des mesures doivent être prises contre le risque de dissémination. L'étendue de la zone tampon est fixée en fonction du risque de dissémination de l'organisme de quarantaine concerné en dehors de la zone infestée.	Voir ci-dessus
Art. 16, al. 3bis	L'office fédéral compétent consulte les services compétents des cantons concernés avant la délimitation d'une zone tampon. Il fixe les mesures qui doivent être prises dans la	Voir ci-dessus

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	zone tampon contre le risque de dissémination de l'organisme de quarantaine concerné.	
Art. 39, al. 4	<p>Le DEFR et le DETEC peuvent exempter certaines marchandises du passeport phytosanitaire obligatoire si l'expérience montre que le risque phytosanitaire qu'elles présentent est faible, aux conditions suivantes :</p> <ul style="list-style-type: none"> a. elles sont envoyées par des particuliers dans l'UE par la poste ou par un service de courrier, et b. elles ne sont pas utilisées en Suisse à des fins professionnelles ou commerciales. 	Nous refusons cet allègement à l'obligation du passeport phytosanitaire car la lutte contre l'arrivée de néophytes, de nouvelles maladies ou ravageurs nécessite une vigilance accrue et constante.

BR 06 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Pas de remarque particulière

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 07 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Pas de remarque particulière

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 08 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Pas de remarque particulière

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 25a, al. 1, let. e (nouveau)	Il participe à la valorisation économique de la race du cheval franche-montagne, définit des actions de marketing en collaboration avec la fédération suisse du franche-montagne.	AGORA salue l'inscription des tâches du haras national au niveau de l'ordonnance qui renforce sa position dans l'espace agricole Suisse. Nous rappelons cependant que ces tâches ont glissé petit à petit vers des recherches en comportement animal, délaissant la recherche appliquée et la mise en valeur économique de la seule race indigène suisse. Les aspects économiques et de marketing doivent rester un axe prioritaire des tâches du haras.

BR 09 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Alors que le mode de transport est utilisé comme argument pour prolonger la période d'importation, il n'est par contre pas considéré au niveau des conditions d'autorisation. Ceci montre bien que le souci porté aux aspects écologiques n'entre pas en ligne de compte et qu'il s'agit purement d'une volonté d'affaiblir la protection douanière.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 16, al. 3, let. a	abrogée pour la viande des animaux de l'espèce bovine, pour la viande de porc en demi-carcasses ainsi que pour les morceaux parés de la cuisse de bœuf, salés et assaisonnés: quatre semaines;	Voir remarques générales
Art. 16, al. 3, let. b	pour la viande des animaux des espèces ovine, caprine et chevaline, pour les morceaux parés de la cuisse de bœuf, salés et épicés, pour la viande de porc en demi-carcasses, pour la viande de volaille, y compris la volaille en conserve, ainsi que pour les abats de volaille et des animaux des espèces bovine, porcine, chevaline, ovine et caprine: le trimestre;	Il n'y a pas de raison d'ajouter encore un assouplissement pour certaines catégories de viande.

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

AGORA refuse les modifications proposées et soutient plutôt un durcissement des critères d'octroi du supplément pour le lait transformé en fromage. Ceci peut, par exemple, passer par la mise en œuvre de la motion Nicolet 20.3945 « Modifier l'ordonnance sur le soutien du prix du lait afin de n'accorder le supplément versé pour le lait transformé en fromage, qu'aux quantités de lait payées au minimum au prix du segment A » que nous soutenons. Il en va de même en ce qui concerne des demandes récurrentes d'aménagement des conditions d'octroi, comme l'échelonnement en fonction de la teneur en matière grasse demandée par la motion 18.3711 par exemple.

Il est intéressant de noter dans le rapport explicatif de la présente consultation que l'OFAG reconnaît lui-même l'iniquité de la mesure proposée en relevant en page 77 que « *les producteurs de lait qui fournissent leur lait pour des fromages au lait cru à valeur ajoutée particulièrement élevée, tels que l'Emmental AOP et le Gruyère AOP, sont touchés par la réduction dans la même mesure que les producteurs dont le lait est transformé en fromages à moindre valeur ajoutée. Ces fromages à faible valeur ajoutée sont notamment des fromages industriels ¼-gras à pâte mi-dure, ¼-gras à pâte dure et cottage.* »

Nous rappelons enfin ici que les 15 centimes sont fixés dans la Loi sur l'agriculture et qu'il est très discutable de vouloir modifier celle-ci par voie d'ordonnance.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1c, al. 1	Le supplément pour le lait de vache, de brebis et de chèvre transformé en fromage est de 44 15 centimes par kilogramme de lait, déduction faite du montant du supplément versé pour le lait commercialisé selon l'art. 2a.	Comme mentionné dans les remarques générales, l'abaissement de 15 à 14 centimes représenterait un affaiblissement direct du marché du fromage qui ne bénéficie d'aucune protection à la frontière vis-à-vis de notre principal partenaire commercial, soit l'UE. Le budget pour le supplément pour le lait transformé en fromage doit donc être augmenté en conséquence. Parallèlement à ce maintien du supplément pour le lait transformé en fromage à 15 centimes, nous rappelons avoir déjà demandé plusieurs aménagement de ses conditions d'octroi comme l'échelonnement en fonction de la teneur en matière grasse (1/4 gras, 1/2 gras) ou d'autres critères de qualité. Un traitement rapide des motions 18.3711 et 20.3945 est en ce sens souhaité par AGORA.

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

La fusion de l'ordonnance relative à la banque de données sur le trafic des animaux (ordonnance sur la BDTA) et de celle relative aux émoluments liés au trafic des animaux (OEmol-TA) est saluée.

AGORA soutient l'approche de cette ordonnance qui clarifie les tâches et les responsabilités entre les organisations impliquées dans les processus. Il est important de bien différencier les tâches publiques d'Identitas de ses tâches privées (commerciales). Le rôle de la Confédération comme actionnaire principale doit aussi être davantage précisé.

En raison de la participation de la Confédération dans l'entreprise, cette dernière dirige et surveille son activité en application des règles de gouvernance d'entreprise, car elle compte bien entendu d'autres actionnaires et exerce aussi des activités commerciales sur le marché. La présente ordonnance définit et réglemente les tâches non commerciales conformément à la loi sur les épizooties et à la loi sur l'agriculture. La gestion et la structuration de la société anonyme sont assurées par les organes de la société (assemblée des actionnaires, conseil d'administration). Cette répartition des rôles n'est pas toujours claire en cas d'ingérence dans l'organisation et la gestion stratégique tels que définies aux articles 1 et 9, ou lorsqu'il est prévu d'établir une possibilité illimitée de contrôle à l'article 60. Nos commentaires sur la surveillance, la gestion et le contrôle sont rédigés dans le but de répartir de manière claire les rôles et les responsabilités dans la structure unique de la société liée à la Confédération Identitas SA.

En raison de son organisation typique du secteur privé, Identitas SA considère les personnes qui versent des émoluments pour le transport d'animaux comme des clients. Ses intérêts se reflètent dans la composition du conseil d'administration et ne nécessitent pas d'autres dispositions que les tâches décrites ici (art. 6, al. 1).

Le financement par les émoluments du développement et du remplacement des systèmes informatiques pour le trafic des animaux est en revanche refusé sans équivoque, ces deux tâches devant continuer à être financées par la Confédération, comme il en a été décidé lors de la mise en place de la banque de données sur le trafic des animaux.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1, let. b.	L'organisation, les tâches, les prestations et les obligations d'Identitas SA dans le cadre que permet la présente ordonnance.	L'organisation de l'entreprise relève du conseil d'administration (CO 716a) et ne doit pas entrer en concurrence avec les dispositions d'une ordonnance sur le trafic des animaux.
Art 1, let. d	le financement des tâches non commerciales d'Identitas SA et la perception d'émoluments par Identitas SA.	Précision du champ d'application de l'ordonnance

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2, let. h (nouveau)	tâche de l'exploitation : mise à disposition des systèmes aux utilisateurs autorisés, garantie de la maintenance et du soutien des utilisateurs.	L'ordonnance ne définit que les éléments de la tâche grossièrement circonscrite de l'« exploitation ». Pour clarifier les obligations, il convient de disposer d'une description de l'ensemble des éléments qui constitue la tâche de l'exploitation. La définition que propose la CAJB permet de supprimer d'autres mentions ultérieures.
Art. 3, al. 1	Identitas SA ne peut affecter le produit des émoluments visés à l'annexe 2 qu'au financement des tâches prévues à l'art. 5, al. 1, let. a à c, et 2, let. b à d.	Les tâches visées à l'art. 5, al. 2, let. c et d, ne doivent pas être financées par des émoluments mais, comme les autres prestations visées à l'art. 5, al. 2, par des conventions de prestations avec les offices fédéraux compétents. Bien que les tâches énumérées aux let. c et d soient associées aux processus de contrôle du trafic des animaux de manière idéale dans leur exécution, elles ne constituent pas au sens strict des tâches liées au trafic des animaux et ne doivent donc pas être financées par les émoluments prévus pour celui-ci.
Art. 9, al. 1	Orientation Conduite stratégique et surveillance Le Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche (DEFR) assure, en accord avec le Département fédéral de l'intérieur, la conduite l'orientation stratégique de la politique du propriétaire d'Identitas SA.	La conduite stratégique d'Identitas SA relève du conseil d'administration. L'application des dispositions fédérales relatives à la gouvernance d'entreprise des sociétés liées à la Confédération permet de tenir dûment compte des intérêts du propriétaire et de les faire figurer dans les objectifs stratégiques. Identitas SA a également besoin du soutien des actionnaires minoritaires, auxquels la revendication formulée ici n'accorde pas de droit de participation. Selon la formulation proposée, les départements mentionnés auraient la responsabilité stratégique de l'entreprise, ce qui n'est pas ce que le législateur a voulu.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 46, al. 2, let. a	l'Office fédéral de l'agriculture, l'Office fédéral de la sécurité alimentaire et des affaires vétérinaires, l'Office fédéral de la statistique et l'Office fédéral pour l'approvisionnement économique du pays, le Bureau fédéral de la consommation, l'Administration fédérale des douanes et l'Institut suisse des produits thérapeutiques;	<p>Conformément au principe « aussi peu que nécessaire », le cercle des organisations disposant d'un droit d'accès doit rester restreint. L'obligation de publication prévue à l'art. 30 permet au public d'avoir aussi accès aux données anonymisées sur les UGB. Une entraide judiciaire est de toute façon fournie (douanes).</p> <p>Même après de nombreuses années de pratique, aucune des organisations que nous avons proposé de biffer ne s'est jamais procuré de données sur les UGB.</p>
Art. 57 al. 2	L'exploitation comprend la maintenance, le développement et le remplacement.	L'exploitation comprend la maintenance. Toutefois, le développement et le remplacement des systèmes ne font pas partie de l'exploitation et doivent continuer à être financés par la Confédération, comme il en a été décidé lors de la mise en place de la banque de données sur le trafic des animaux, et en aucun cas par les émoluments dus par les utilisateurs.

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Pas de remarque particulière

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2021

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2021

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2021

Organisation / Organizzazione	AgriJura – Chambre d'agriculture 7230 AgriJura AgriJura – Chambre d'agriculture_2021.05.11		
Adresse / Indirizzo	AgriJura – Chambre d'agriculture Rue St-Maurice 17 2852 Courtételle info@agrijura.ch		
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	11 mai 2021	<p style="text-align: center;">Directeur</p>  François Monin	<p style="text-align: center;">Président</p>  Nicolas Pape

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11)	4
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	5
BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)	15
BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	21
BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali ().....	23
BR 06 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161).....	25
BR 07 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)	26
BR 08 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310).....	27
BR 09 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)	30
BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	32
BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali.....	34
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	40
BR XX Verordnung über Einzelkulturbeiträge im Pflanzenbau (Einzelkulturbeitragsverordnung EKBV / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières dans la production végétale (ordonnance sur les contributions à des cultures particulières OCCP (910.17)	41
BR XX Verordnung über den Rebbau und die Einfuhr von Wein (Weinverordnung) / Ordonnance sur la viticulture et l'importation de vin (Ordonnance sur le vin) (916.140)	43
BR XX Verordnung über die biologische Landwirtschaft und die Kennzeichnung biologisch produzierter Erzeugnisse und Lebensmittel / Ordonnance sur l'agriculture biologique et la désignation des produits et des denrées alimentaires biologiques (910.18)	44

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

AgriJura remercie la Confédération pour cette consultation et demande aux autorités de tenir compte de cette prise de position qui repose sur une large consultation interne d'AgriJura auprès de ses organisations membres. Les positions ont été prises par la Chambre suisse d'agriculture soit par une assemblée regroupant une centaine de délégués et déléguées.

Nous saluons les adaptations rendues nécessaires par l'évolution du contexte général et nous saluons, en particulier, les mesures de simplifications administratives avec toutefois deux remarques :

1. De nombreuses simplifications concernent l'administration. Il serait bien qu'elles profitent avant tout aussi aux familles paysannes et pas seulement à l'administration.
2. Il serait faux que les simplifications administratives apportées dans des mesures à la frontière constituent des éléments de promotion des importations qui, très souvent, ne respectent pas les exigences imposées à la production indigène.

Pour certaines mesures, il est important que les propositions d'adaptation demeurent en adéquation avec les réalités du marché.

Les aides temporaires pour l'économie sucrière suisse se termineront à fin 2021. Le Parlement débat actuellement de la mise en œuvre de l'initiative parlementaire 15.479 Iv. pa. Bourgeois «Stop au bradage ruineux du sucre! Pour la sauvegarde de l'économie sucrière indigène». Si aucune solution parlementaire n'est trouvée dans le délai nécessaire, les mesures devront être maintenues, en tant que solution transitoire, au niveau de l'ordonnance jusqu'à fin 2022. Le niveau international du prix du sucre reste bas, les défis en matière de culture sont élevés, et la surface dédiée à la culture des betteraves sucrières diminue. Le secteur dépend urgemment d'une poursuite immédiate des mesures, car une interruption aurait pour conséquence un effondrement des surfaces de culture, avec des conséquences désastreuses pour les établissements de transformation et l'approvisionnement en sucre suisse.

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Les modifications de cette ordonnance sont mal réparties. En conséquence, des émoluments supplémentaires sont exigés de l'agriculture suisse, et les importations de différents produits sont favorisées par la suppression du régime du PGI.

Pas d'émoluments pour l'acquisition de données dans le cadre de standards de production de l'agriculture suisse.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Annexe 1, ch. 6.8	6.8 Traitement d'une proposition d'homologation d'un produit phytosanitaire homologué à l'étranger correspondant aux produits phytosanitaires autorisés en Suisse (art. 36) Francs 50	Cet émolument n'a pas encore été perçu, donc il n'est pas nécessaire et ne doit par conséquent pas non plus être introduit.
Art. 3a	3a Renonciation aux émoluments Aucun émoluments n'est perçu pour: a. l'acquisition de prestations statistiques de l'OFAG par l'Office fédéral de la statistique; b. les décisions rendues en matière d'aides financière et de rémunération; c. l'utilisation des services électroniques de l'OFAG par des tiers qui agissent uniquement en vertu d'un mandat de droit public ou qui soutiennent la mise en œuvre du droit de l'UE. d. l'application de normes de production des branches	Aucun émoluments n'est prélevé pour l'application de normes de production, par exemple pour le standard sectoriel pour le lait durable suisse. Ces normes sont appliquées au sens de la stratégie qualité de la Confédération.

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Pour lutter contre le souchet comestible, l'ordonnance sur les paiements directs doit toutefois tenir compte de la jachère. Les surfaces concernées doivent continuer à donner lieu à des paiements directs. Une jachère est une surface agricole qui, grâce à un traitement régulier du sol, reste libre de toute végétation. Définition et conditions de la jachère selon la fiche «Die Schwarzbrache als Instrument zur Erdmandelgrasbekämpfung» («La jachère, instrument de lutte contre le souchet comestible») de la Conférence des services phytosanitaires cantonaux (CSP).

Les programmes de bien-être animal SST et SRPA doivent être introduits pour les lamas et les alpagas, deux espèces de camélidés d'Amérique du Sud.

Avec les changements climatiques, la période d'estivage, en particulier en basse altitude, a tendance à s'allonger. Il s'agit de tenir compte à l'avenir de cette composante climatique qui verra s'allonger les périodes d'estivage et augmenter les charges usuelles et donc aussi les charges effectives en PN, ainsi que la souplesse nécessaire pour utiliser au mieux les périodes de pacage. Cette proposition d'allongement des périodes d'estivage se justifie à moyen terme avec le réchauffement climatique mais à condition de revoir en parallèle les règles de fixation des charges usuelles et des charges effectives estivées. AgriJura aimerait être associée à la préparation et à l'examen éventuels de la révision de ces règles.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 35, al. 7	7 Les surfaces aménagées en pépinières ou affectées à la culture de plantes forestières, de sapins de Noël , de plantes ornementales, de chanvre non cultivé pour l'utilisation des fibres et des graines et les surfaces sous serres reposant sur des fondations en dur ne donnent droit à aucune contribution.	Si nous saluons l'adaptation proposée en ce qui concerne la culture de chanvre, nous réitérons notre habituelle demande de trouver une solution permettant de soutenir la production indigène de matériel de multiplication viticole et donc de ne plus exclure systématiquement les pépinières et les parcelles de bois américains des paiements directs. Les sapins de Noël doivent toutefois aussi être dispensés.
Art. 36, al. 2, let. a, et 3	2 Les périodes de référence indiquées ci-après sont déterminantes pour le calcul de la charge en bétail des exploitations d'estivage et de pâturages communautaires: a. pour les bovins, les buffles d'Asie, les équidés, les ovins et les caprins: l'année de contributions jusqu'au 31 octobre; 3 L'effectif de bovins, de buffles d'Asie, d'équidés, d'ovins,	Ajout des espèces ovine et caprine AgriJura salue la simplification admin. relative à la saisie de la BDTA.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	de caprins et de bisons est calculé sur la base des données de la banque de données sur le trafic des animaux.	
Art. 37, al.1	1 Pour le calcul de l'effectif de bovins, de buffles d'Asie, d'équidés, d'ovins, de caprins et de bisons, le nombre de jours/animaux pendant la période de référence est déterminant. Seuls sont pris en compte les jours/animaux pour lesquels un lieu de séjour a pu être attribué clairement aux animaux. Les animaux sans notification de naissance valable ne sont pas pris en compte.	AgriJura soutient cette modification.
Art. 41, al. 3bis et 3ter	<p>3bis Pour le versement des contributions à partir de 2023, il adapte la charge usuelle en bétail pour les exploitations d'estivage et de pâturages communautaires qui gardent des moutons non traits, si la charge moyenne au cours des années de référence 2021 et 2022, calculée sur la base des nouveaux coefficients UGB selon les ch. 3.2 à 3.4 de l'annexe de l'OTerm2, est supérieure à 100 % de l'ancienne charge usuelle. La nouvelle charge usuelle correspond à:</p> <p>a. pour les exploitations dont la charge en bétail durant les années de référence était inférieure ou égale à 100 % de la charge usuelle après le calcul avec les coefficients UGB selon les ch. 3.2 à 3.4 de l'annexe de l'OTerm valables au 1.1.21: cette charge est toutefois calculée avec les nouveaux coefficients UGB selon les ch. 3.2 à 3.4 de l'annexe de l'OTerm;</p> <p>b. pour les exploitations dont la charge en bétail durant les années de référence était supérieure à 100 % de la charge usuelle après le calcul avec les coefficients UGB selon les ch. 3.2 à 3.4 de l'annexe de l'OTerm valables au 1.1.21: la charge usuelle appliquée jusque-là, multipliée par la charge moyenne en bétail durant les années de référence, calculée</p>	<p>La charge usuelle doit aussi faire l'objet d'une vérification pour les chèvres et les moutons traits. Les alpages accueillant des chèvres et des moutons traits abritent aussi des animaux non traits.</p> <p>L'art. 3bis doit être précisé pour une meilleure compréhension.</p> <p>Les alinéas des let. a et b doivent être complétés avec la référence à la réglementation applicable.</p> <p>Remarques</p> <ul style="list-style-type: none"> - Il y aura pratiquement toujours des modifications de la charge usuelle, sauf si, auparavant, seuls des moutons plus âgés qu'une année et qu'aucun jeune animal ou uniquement un nombre restreint ont estivé. Ou que la charge est nettement inférieure à la charge usuelle. - La fixation par cas a) ou par calcul par cas b) donne lieu dans tous les cas à la réduction de la charge par rapport à la charge actuelle calculée avec les nouveaux coefficients. - Les détenteurs d'animaux (exploitations de plaine et

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>cependant avec les coefficients UGB selon les ch. 3.2 à 3.4 de l'annexe de l'OTerm, divisée par la charge en bétail moyenne durant les années de référence après le calcul avec les coefficients UGB selon les ch. 3.2 à 3.4 de l'annexe de l'OTerm valables au 1.1.21.</p> <p>3ter S'il existe un plan d'exploitation, le canton n'augmente la charge usuelle conformément à l'art. 3bis que si cela est approprié.</p>	<p>d'estivage) doivent tenir compte du fait que le vieillissement des jeunes animaux peut donner lieu à une charge intégrale pour l'inalpe, menant ensuite à une surcharge jusqu'à la désalpe. Cet état de fait doit être communiqué aux détenteurs d'animaux, et des instruments leur permettant d'estimer cette évolution avant la désalpe doivent être mis à leur disposition.</p> <p>- Vu que la période de référence ne comprend que 2 ans, il faut tenir compte d'évolutions exceptionnelles, telles que l'évacuation prématurée d'un alpage en raison de la présence du loup, lors de la modification de la charge usuelle.</p>
Art. 76	<p>Dérogations cantonales</p> <p>1 Les cantons accordent les dérogations relatives à une exploitation individuelle au sens de l'annexe 6, let. A, ch. 7.10, et B, ch. 1.4, 1.7 et 2.6, par écrit.</p>	<p>Le renvoi au ch. 1.4 est nouveau et règle quel domaine d'une sortie couverte est considéré comme non couvert.</p> <p>AgriJura soutient cette modification.</p>
Art. 76a	<p>Projets de développement des dispositions concernant les contributions au bien-être des animaux</p> <p>1 Dans le cadre de projets servant à tester des réglementations alternatives en vue du développement des dispositions concernant les contributions au bien-être des animaux, il est possible de déroger à certaines exigences visées aux art. 74 et 75 et à l'annexe 6, à condition que les réglementations soient au moins équivalentes au plan du bien-être des animaux et que le projet fasse l'objet d'un accompagnement scientifique.</p> <p>2 Les dérogations requièrent l'autorisation de l'OFAG.</p>	<p>Nouveau</p> <p>AgriJura soutient cette modification selon laquelle les exploitations participant à des projets visant au développement de dispositions ne doivent répondre que partiellement aux exigences des SST et des SRPA.</p>
Art. 82b	Alimentation biphase des porcs appauvrie en matière	Dans sa prise de position du 09.05 2018 sur le train d'ordonnances, AgriJura a refusé de limiter le délai

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>azotée</p> <p>Lancement d'un programme d'utilisation efficace des ressources, phase 2, 2023-27.</p>	<p>d'encouragement. Il semble compréhensible d'intégrer les dispositions existantes en matière d'alimentation biphase aux PER. L'exigence d'efficacité des ressources doit être maintenue. Les propositions de l'OFAG, à savoir d'introduire, parallèlement à des obligations, des durcissements massifs dont les répercussions sur les porcs sont inconnues, ne sont pas correctes vis-à-vis des porcs et des élevages porcins. Il faut absolument tout d'abord en savoir plus sur les répercussions en matière de santé animale et de qualité des produits. Pour ce faire, un programme de contributions à l'efficacité des ressources ambitieux et facultatif représente une bonne base.</p>
Art. 106, let. 2	<p>2 Sont notamment considérés comme cas de force majeure:</p> <p>h. la charge réduite, la désalpe précoce et les pertes animales importantes suite à des attaques de grands prédateurs.</p>	<p>En plus des pertes d'animaux suite à des attaques de grands prédateurs, des frais et des coûts supplémentaires en raison d'une charge réduite et/ou d'une désalpe précoce, les éleveurs ne devraient pas avoir à supporter des pertes d'ordre financier causées par la réduction des paiements directs (contributions d'estivage, au bien-être des animaux et de mise à l'alpage).</p>
Art. 108, al. 3	<p>3 Pour les réductions visées à l'art. 105, le canton prend en compte tous les manquements qui ont été constatés du 1er janvier au 31 décembre. Il peut appliquer les réductions au cours de l'année de contributions suivante si les manquements ont été constatés après le 1er octobre.</p>	<p>AgriJura soutient cette modification.</p>
Art. 115f	<p>Disposition transitoire à la modification du ... 2021</p> <p>En 2022, les contributions ne sont pas réduites si des manquements sont constatés conformément à l'annexe 8, ch. 2.3a.1, let. a ou b.</p>	<p>Il n'y a pas de base légale suffisante indiquant que les techniques d'épandage diminuant les émissions polluantes font partie des PER. L'art. 70, al. 2, n'exige pas une réduction de la perte d'engrais, mais un bilan de fumure équilibré. Cette double peine avec l'OPair (plainte pénale) et les réductions des paiements directs est disproportionnée et doit être supprimée. Ces mesures sont très douteuses sur le</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>plan juridique, compliquent inutilement l'exécution et n'existent d'ailleurs dans aucun autre domaine.</p> <p>Du fait que la motion Hegglin a été traitée plus tard que prévu, un refus de celle-ci devrait aussi entraîner le report d'une telle sanction.</p> <p>Sanctions en cas de stockage et d'épandage non adéquats d'engrais de ferme liquides: un délai d'assainissement de 6 à 8 ans s'applique pour la couverture, et aucune réduction des paiements directs ne doit avoir lieu durant cette période.</p> <p>AgriJura est absolument contre la double peine, également dans ce cas avec l'OPair (plainte pénale) et les réductions des paiements directs, car ces mesures sont très douteuses sur le plan juridique, compliquent inutilement leur exécution et n'existent d'ailleurs dans aucun autre domaine. Sanctions en cas de stockage et d'épandage non adéquats d'engrais de ferme liquides: un délai d'assainissement de 6 à 8 ans s'applique pour la couverture, et aucune réduction des paiements directs ne doit avoir lieu durant cette durée.</p> <p>En ce qui concerne les engrais de ferme liquides, il existe une disposition transitoire applicable jusqu'en 2022, car les exploitations n'ont pas encore toutes remplacé leurs installations de stockage.</p> <p>300 CHF/ha, le double en cas de récidive, puis le quadruple.</p>
<p>II</p> <p>L'annexe de l'ordonnance du 7 décembre 1998 sur la terminologie agricole³ est</p>	<p>Annexe, ch. 3 et 4</p> <p style="padding-left: 40px;">Coefficient par animal</p> <p>3. Moutons</p> <p>3.1 Brebis traites 0,25</p> <p>3.2 Autres moutons de plus de 365 jours 0,17</p> <p>3.3 Jeunes moutons de 180 à 365 jours 0,06</p>	<p>AgriJura salue l'introduction de la catégorie 3.3, agneaux de 180 à 365 jours.</p> <p>Concernant cette modification des UGB, AgriJura estime inévitable cette introduction du coefficient échelonné en fonction de l'âge avec l'obligation d'inscription dans la BDTA.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
modifiée comme suit:	<p>3.3 Jeune mouton Agneaux de 180 à 365 jours 0,06 0,085</p> <p>3.4 Agneaux jusqu'à 180 jours 0,03</p> <p>4. Chèvres</p> <p>4.1 Chèvres traites 0,20</p> <p>4.2 Autres chèvres de plus de 365 jours 0,17</p> <p>4.3 Chevreux de 180 à 365 jours 0,06</p> <p>4.4 Cabris jusqu'à 180 jours 0,03</p> <p>4.3 Chevreux Cabris de 180 à 365 jours 0,06 0,085</p> <p>4.4 Cabris jusqu'à 180 jours 0,03</p>	<p>L'avantage de cette modification est que davantage de paiements directs sont versés pour les contributions par UGB.</p> <p>AgriJura désapprouve le facteur UGB attribué à cette catégorie. Pour les animaux de cet âge (agneaux et cabris), les exigences correspondent environ à la moitié d'une mère. Le facteur UGB doit refléter cet état de fait. Il doit être élevé à 0,085. Le même principe s'applique à la catégorie 4.3.</p> <p>AgriJura exige le recours au terme couramment utilisé dans la pratique. Le terme «jeune mouton» doit être remplacé par «agneau». Le terme «chevreau» doit être remplacé par le terme «cabri».</p> <p>En parallèle à l'introduction des nouveaux facteurs UGB, il s'agit d'examiner les effets de ces modifications sur le Suisse-Bilanz. Les répercussions négatives doivent être compensées.</p>
Ch. 12.1.5-12.1.5c et 12.1.9-12.1.11	<p>12.1.5 Les arbres doivent être plantés à une distance l'un de l'autre garantissant un développement et un rendement normaux.</p> <p>12.1.5a La distance entre les arbres est au minimum de:</p> <p>a. arbres fruitiers à pépins ou à noyau, à l'exception des cerisiers: 8 m</p> <p>b. cerisiers: 10 m</p> <p>c. noyers et châtaigniers: 12 m</p> <p>12.1.5b La distance entre les arbres et les lisières de forêt, les haies, les bosquets champêtres, les berges boisées et les cours d'eau doit être au moins de 10 m.</p>	<p>Aucune autre charge administrative inutile.</p> <p>Du fait que les chiffres 12.1.5a et 12.1.5b doivent être supprimés, le chiffre 12.1.5c est obsolète.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>12.1.5c La distance visée aux ch. 12.1.5a et 12.1.5b ne s'applique pas aux arbres plantés avant le 1er janvier 2022.</p> <p>12.1.9 Un entretien des arbres conformément aux règles de l'art doit être effectué jusqu'à la 10e année suivant leur plantation. Cet entretien comprend la taille de mise en forme, l'élagage, la protection du tronc et des racines, ainsi qu'une fumure adaptée aux besoins.</p> <p>12.1.10 Les organismes de quarantaine visés dans l'ordonnance du 31 octobre 2018 sur la santé des végétaux et l'ordonnance du DEFR et du DETEC du 14 novembre 2019 relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux doivent faire l'objet d'une lutte conformément aux ordres des services phytosanitaires cantonaux.</p> <p>12.1.11 Les arbres contaminés par <i>Erwinia amylovora</i> (feu bactérien) ou par le Plum Pox Virus (Sharka) ne sont pas imputables et ne donnent pas droit à des contributions.</p>	<p>Dans le cadre des soins aux parcelles, il est important que celles-ci ne deviennent pas des sources de contamination pour les cultures intensives qui seraient dans le voisinage. De fait l'entretien des arbres doit être assurés du moment où ceux-ci permettent l'octroi paiements directs.</p> <p>12.01.2010: <i>Erwinia amylovora</i> (feu bactérien) est considéré comme «organisme non de quarantaine réglementé» depuis le 1^{er} janvier 2020. En vertu de l'OSaVé et de l'OSaVé-DEFR-DETEC, il doit être combattu par les autorités dans les zones à prévalence faible (directive 3, «Surveillance et lutte contre le feu bactérien»).</p> <p>12.1.11: la lutte contre les foyers d'infection (réduction d'inoculum) est une mesure d'accompagnement de toute stratégie de gestion. AgriJura approuve le chiffre 12.1.11. Sans mesures de lutte appliquées aux arbres fruitiers à haute tige en plein champ, en particulier contre le feu bactérien, les arbres infectés représentent une source d'infection majeure pour les autres arbres fruitiers à pépins et à noyau, notamment les jeunes plantations.</p> <p>Les arbres étant des végétaux pérennes, il est primordial de préserver les acquis et de s'assurer que ces nouvelles normes ne touchent que les nouvelles plantations. Sinon, les modifications d'ordonnances pourraient ruiner des efforts effectués par les agriculteurs depuis des décennies.</p>
Annexe 6, ch. 7.7, let. c	<p>L'accès à l'ACE est facultatif:</p> <p>c. pour les dindes, les jeunes coqs issus de lignées de poules pondeuses et les poussins pour la production d'œufs, durant les 42 premiers jours de leur vie.</p>	<p>Cette réglementation s'applique désormais aussi aux jeunes AgriJura soutient le principe de cette modification. La réglementation s'applique à tous les jeunes coqs, qu'ils soient élevés avec les jeunes poules pondeuses ou séparément.</p> <p>La filière suisse de production d'œufs est mise au défi de</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>résoudre le problème des poussins mâles. En plus du débat au sein de la société suisse, la fermeté de la procédure politique en Allemagne fait augmenter la pression pour trouver des solutions. Nous tenons toutefois à souligner que la consommation d'aliments par kilogramme de viande est de loin plus élevée dans l'engraissement des coqs que dans celui des poulets. Il en résulte par conséquent un apport plus important en nutriments et un conflit d'objectifs avec la trajectoire de réduction des éléments fertilisants.</p> <p>Comme la détermination sexuelle dans l'œuf n'est pas encore prête pour le marché, la législation suisse devrait pour l'instant créer de bonnes conditions cadres pour l'engraissement des coqs.</p>
<p>Annexe 8, ch. 2.2.1</p>	<p>2.2.1 Les réductions consistent en des déductions de montants forfaitaires et de montants par unité; des points sont également distribués et convertis en montants au moyen du calcul suivant:</p> <p>Somme des points moins 10 points, divisée par 100, et ensuite multipliée par 1000 francs par hectare de SAU de l'exploitation.</p> <p>Si la somme des points dus à des cas de récidive est égale ou supérieure à 110, aucun paiement direct n'est versé pendant l'année de contributions.</p> <p>Les points attribués en cas de manquement, les montants forfaitaires et les montants par unité sont doublés pour le premier cas de récidive et quadruplés à partir du deuxième cas de récidive.</p>	<p>AgriJura refuse ce renforcement exagéré en cas de récidive. La proportionnalité doit absolument être préservée. Le renforcement est trop important et pourrait entraîner des pertes de revenus démesurées en comparaison à la faute commise. Les coupes ne doivent concernées que les paiements directs liées au manquement.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni				
Ch. 2.2.4, let. b	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%; padding: 2px;">Manquement concernant le point de contrôle</td> <td style="width: 50%; padding: 2px;">Réduction</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">b. Exploitation non conforme aux prescriptions des objets inscrits dans les inventaires d'importance nationale, y compris les borderesbandes tampon, en cas de décision ayant force exécutoire (art. 15)</td> <td style="padding: 2px;">5 points par objet</td> </tr> </table>	Manquement concernant le point de contrôle	Réduction	b. Exploitation non conforme aux prescriptions des objets inscrits dans les inventaires d'importance nationale, y compris les borderesbandes tampon, en cas de décision ayant force exécutoire (art. 15)	5 points par objet	AgriJura refuse un renforcement.
Manquement concernant le point de contrôle	Réduction					
b. Exploitation non conforme aux prescriptions des objets inscrits dans les inventaires d'importance nationale, y compris les borderesbandes tampon, en cas de décision ayant force exécutoire (art. 15)	5 points par objet					
Ch. 2.3.1	<p>2.3.1 Les réductions consistent en des déductions de montants forfaitaires; des points sont également distribués et convertis en montants au moyen du calcul suivant: Somme des points, multipliée par 100 francs par point, mais au minimum 200 francs et, en cas de récidive, au minimum 400 francs.</p> <p>Si la somme des points dus à des cas de récidive est égale ou supérieure à 110, aucun paiement direct n'est versé pendant l'année de contributions.</p> <p>En cas de première infraction, la réduction représente 50 points au maximum pour chaque point de contrôle visé au ch. 2.3.1, let. a à f. Dans les cas particulièrement graves, tels qu'une négligence grave dans la garde des animaux ou si le nombre d'animaux concernés est très élevé, le canton peut majorer le nombre de points maximum de manière appropriée. En cas de manquements de faible portée, le canton peut diminuer en conséquence le nombre de points maximum. Il n'y a pas de nombre de points maximum en cas de récidive.</p> <p>Les points attribués en cas de manquement et les montants forfaitaires sont doublés pour le premier cas de récidive et quadruplés à partir du deuxième cas de récidive.</p>	AgriJura refuse un renforcement et exige une meilleure proportionnalité en cas de manquements isolés et de faible ampleur.				
Ch. 2.3a	<p>2.3a-Protection de l'air</p> <p>2.3a.1 Les réductions consistent en des déductions de montants forfaitaires et de montant par ha.</p> <p>Les montants forfaitaires et les montant par ha sont</p>	AgriJura est contre la double peine, également dans ce cas avec l'OPair (plainte pénale) et les réductions des paiements directs, car ces mesures sont très douteuses sur le plan juridique, compliquent inutilement leur exécution et n'existent d'ailleurs dans aucun autre domaine. En outre l'appréciation de l'obligation (épandage conforme) pour les exploitations				

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni						
	<p>doublés pour le premier cas de récidive et quadruplés à partir du deuxième cas de récidive.</p> <p>Lorsque l'autorité compétente accorde un délai pour l'assainissement des installations de stockage, aucune réduction en vertu de la let. a n'est appliquée si un manquement est constaté au cours de cette période.</p> <table border="1" data-bbox="629 539 1344 767"> <tr> <td data-bbox="629 539 1173 568">Manquement concernant le point de contrôle</td> <td data-bbox="1173 539 1344 568">Réduction</td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 568 1173 627">a. Stockage non conforme d'engrais de ferme liquides (art. 13, al. 2bis)</td> <td data-bbox="1173 568 1344 627">300 fr.</td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 659 1173 718">b. Épandage non conforme d'engrais de ferme liquides (art. 13, al. 2bis)</td> <td data-bbox="1173 659 1344 767">300 fr./ha x surface concernée en ha</td> </tr> </table>	Manquement concernant le point de contrôle	Réduction	a. Stockage non conforme d'engrais de ferme liquides (art. 13, al. 2bis)	300 fr.	b. Épandage non conforme d'engrais de ferme liquides (art. 13, al. 2bis)	300 fr./ha x surface concernée en ha	<p>situées entre les zones et dans les régions de colline et de montagne, mais aussi pour les exploitations arboricoles, est très complexe et il existe ensuite un soupçon général dès que l'épandage est effectué avec le système muni d'un déflecteur. L'introduction de sanctions là où des délais transitoires sont encore en cours durant plusieurs années paraît également douteuse.</p>
Manquement concernant le point de contrôle	Réduction							
a. Stockage non conforme d'engrais de ferme liquides (art. 13, al. 2bis)	300 fr.							
b. Épandage non conforme d'engrais de ferme liquides (art. 13, al. 2bis)	300 fr./ha x surface concernée en ha							
Ch. 2.9.2	<p>2.9.2. Dans le premier cas de récidive, le nombre de points pour un manquement est augmenté de 50 points pour la catégorie d'animaux concernée. À partir du deuxième cas de récidive, le nombre de points est majoré de 100 points ou aucune contribution SST ou SRPA n'est versée pour la catégorie d'animaux concernée. Les montants forfaitaires sont doublés pour le premier cas de récidive et quadruplés à partir du deuxième cas de récidive.</p>	<p>AgriJura refuse un renforcement (voir ci-dessus).</p>						

BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

AgriJura salue la révision totale de l'ordonnance sur la vulgarisation agricole. Au cours des dernières années, le paysage des connaissances et des conseils a profondément changé, notamment en raison des réorganisations survenues auprès d'Agridea et d'Agroscope.

Nous considérons comme judicieuse l'extension du domaine d'impact au secteur agroalimentaire, car elle exprime la mise en réseau croissante et les interfaces variées existant entre les acteurs de l'ensemble de la chaîne de valeur ajoutée. L'excellente collaboration avec les interprofessions revêt en outre une importance particulière.

Une focalisation reste toutefois nécessaire, étant donné qu'en raison de moyens limités, il ne sera pas possible de fournir la même quantité de prestations à l'ensemble du secteur agroalimentaire. Dans ce but, l'utilité des exploitations agricoles et des familles paysannes doit être au premier plan.

Les centrales de vulgarisation aident les services de vulgarisation, et un bon conseil est un lien important dans le cadre du transfert de connaissances entre la science, la recherche et les familles paysannes. La mise en réseau de tous les acteurs de la chaîne de valeur ajoutée doit aussi être davantage renforcée.

AgriJura salue la majorité des aménagements proposés mais demande que le soutien à Agridea soit obligatoire et non potentiel.

AgriJura est d'avis que le conseil et le transfert de connaissances doivent toujours être axés sur les besoins des groupes cibles concernés.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2, al. 1, let. e	<p>1 La vulgarisation soutient les personnes au sens de l'art. 136, al. 1, LAgr dans leurs efforts visant à:</p> <p>e. promouvoir la qualité de vie et la situation sociale des paysannes et des agriculteurs personnes actives dans les secteurs de l'agriculture dans leur environnement social.</p>	<p>Il ne s'agit pas seulement de devenir actifs pour les individus, mais aussi de soutenir le système social des familles paysannes, p. ex. en renforçant le rôle de la paysanne dans la société et la famille.</p> <p>Il y a une volonté d'ouvrir le champ des personnes concernées en remplaçant la notion de famille paysanne. Le choix effectué n'est pas complètement judicieux car il est limité à un schéma traditionnel. En effet, il y a aussi des agricultrices, il y a des conjoint.e.s dans différentes formes de partenariat de vie, il peut y avoir aussi d'autres membres de la famille ou n'appartenant pas à la famille mais appartenant pourtant à la communauté de l'exploitant. La vulgarisation concerne les personnes qui sont liées ou concernées par les exploitations agricoles, par une communauté de travail et/ou de vie avec une paysanne, un.e partenaire de vie, une agricultrice ou un agriculteur. Cela demande de revoir la notion proposée.</p> <p>Il manque l'aspect d'entrepreneuriat et économique. En effet, les tâches principales d'un agriculteur passent également par la gestion de son entreprise</p>
Art. 2, al. 3, let. b	b. la diffusion d'informations ayant un large impact;	L'impact de la mesure est primordial; précisément pour les évolutions ou les innovations, il est important de pouvoir commencer par des niches et de n'obtenir un large impact que dans un deuxième temps (projets phares).

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2, al. 3, let. c	c. le professionnalisme et l'échange de connaissances entre la recherche agroalimentaire et la pratique, ainsi qu'au sein de l'agriculture et de l'économie familiale rurale;	<p>L'activité de vulgarisation doit être en premier lieu axée sur un travail et une action professionnels.</p> <p>L'échange des connaissances et une transmission transversale doit aussi avoir lieu entre les différents modes de production (bio, non bio, ACS...). C'est primordial d'avoir des vulgarisateurs et des enseignants ouverts, curieux et bien renseignés.</p>
Art. 4	Art. 4 Tâches des centrales de vulgarisation 1 Les centrales de vulgarisation ont les tâches suivantes: a. détermination et vérification du besoin pratique en termes de contenu et de format; a- b. élaboration et évaluation des méthodes pour la vulgarisation et la formation continue, et préparation de références de base et de données; b- c. initiation professionnelle et formation continue des vulgarisateurs; c- d. traitement d'informations et de résultats provenant de la recherche, de la pratique, de l'administration publique, des marchés et des organisations, collecte et diffusion. Élaboration, transmission et distribution de la documentation et de moyens auxiliaires; d- e. soutien aux services de vulgarisation ainsi qu'aux autres organisations en matière de développement d'organisations et d'équipes ainsi que de projets innovants; e- f. encouragement de la collaboration entre la recherche, la formation, la vulgarisation et la pratique agroalimentaire et accomplissement de tâches intégrées dans un réseau.	<p>Un bon transfert des bases élaborées, des informations et des conclusions dépend de la certitude que ces informations correspondent aux besoins du public cible, autant du point de vue thématique que du contenu. Il convient de tenir compte de l'évolution technique et d'inclure les nouveaux thèmes pertinents.</p> <p>Pour atteindre cet objectif, les acteurs de la pratique ainsi que les groupes cibles doivent être régulièrement consultés ou impliqués, ce qui permettra d'identifier les besoins. Outre les offices cantonaux de conseil, il s'agit notamment d'impliquer les organisations spécialisées.</p> <p>Les offices de conseil et les clients finaux doivent pouvoir partir du principe que de tels outils de base sont toujours à jour. Une planification stratégique à long terme est donc importante.</p>
Art. 5, al. 4	4 L'Office fédéral de l'agriculture (OFAG) et les cantons (représentés par la Conférence des directeurs cantonaux de l'agriculture) concluent une convention de prestations dans laquelle ils définissent les champs d'action prioritaires et les activités contraignantes d'Agridea.	<p>Les cantons sont représentés par la Conférence des directeurs cantonaux de l'agriculture (CDCA). Il n'existe aucune convention directe entre l'OFAG et les différents cantons.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 6	<p>Art. 6 Tâches des services cantonaux de vulgarisation et des services de vulgarisation des organisations</p> <p>1 Les services cantonaux de vulgarisation et les services de vulgarisation des organisations opèrent dans les domaines suivants:</p> <p>a. préservation des ressources naturelles et de production;</p> <p>b. développement de l'espace rural, encouragement de l'innovation et constitution de chaînes de valeur ajoutée;</p> <p>b2. renforcement de la compétitivité et de l'adaptation au marché;</p> <p>d1. développement et garantie de la qualité des produits</p> <p>d2. production durable;</p> <p>e. économie d'entreprise, économie familiale, technique agricole, numérisation et adaptation aux besoins du marché;</p> <p>c. accompagnement de l'évolution structurelle</p> <p>f. épanouissement personnel dans le domaine professionnel et formation de chef d'entreprise.</p>	<p>Ces compléments concrétisent la manière dont les services de vulgarisation sont mis en œuvre selon l'art. 2, y compris la clarification concernant l'extension du domaine d'impact à l'ensemble de la chaîne de valeur ajoutée.</p> <p>La numérisation est un thème d'une telle importance qu'une mention explicite nous semble judicieuse.</p> <p>Les acheteurs de produits agricoles et alimentaires ont des exigences de plus en plus élevées. Ainsi, pour atteindre la valeur ajoutée la plus élevée possible, le développement et la garantie des chaînes de production de valeur régionales ainsi que la qualité des produits doivent être pris en compte.</p>
Art. 6, al. 2, let. f	<p>f. mise en réseau de la recherche, de la formation professionnelle initiale et supérieure, de la vulgarisation et de la pratique agroalimentaire.</p>	<p>Nous soutenons la catégorie de prestations f nouvellement créée. La mise en réseau de la recherche, de la formation et de la vulgarisation avec la pratique agroalimentaire est une exigence centrale.</p> <p>Alors qu'elle est souvent citée dans la définition du LIWIS, la formation professionnelle est généralement oubliée lors des discussions concrètes. Ses responsables doivent être mieux pris en compte à l'avenir.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 7	<p>Art. 7 Qualification du personnel professionnel</p> <p>Le personnel professionnel d'Agridea et des services de vulgarisation des organisations doit présenter, outre les compétences techniques requises, les qualifications pédagogiques-méthodiques et didactiques nécessaires à l'exercice de l'activité et se former en continu à cet égard.</p>	<p>Le transfert de connaissances est primordial et constitue moins une activité éducative, c'est pourquoi elle requiert en premier lieu des compétences méthodiques et didactiques.</p> <p>Le personnel de vulgarisation, qui s'occupe également parfois de formation, devrait également régulièrement suivre de la formation continue pour suivre le développement des connaissances et découvrir de nouvelles possibilités ou solutions.</p>
Art. 8, al. 1	<p>1 L'OFAG peut accorder des aides financières à soutien financièrement Agridea pour l'accomplissement des tâches visées à l'art. 4 sur la base de la convention de prestations visées à l'art. 5, al. 4.</p>	<p>Sur la base de la RPT, l'OFAG a la tâche contraignante de soutenir Agridea en tant que centrale de vulgarisation nationale au moyen d'une aide financière.</p>
Art. 10, al. 3	<p>3 Les critères déterminants pour l'octroi d'aides financières sont notamment la pertinence pour la politique agricole, l'utilité attendue pour la pratique, la qualité méthodologique de la procédure et la diffusion suprarégionale ou nationale des résultats.</p> <p>3 Les critères déterminants pour l'octroi d'aides financières sont notamment la pertinence pour la politique agricole, l'utilité attendue pour la pratique, la prise en compte des groupes cibles, la qualité méthodologique de la procédure et la diffusion suprarégionale ou nationale des résultats dans des canaux accessibles aux groupes cibles.</p>	<p>AgriJura approuve cette nouvelle possibilité et y voit un potentiel pour, par exemple, traiter de nouveaux thèmes.</p> <p>Les représentants des groupes cibles (par exemple les organisations de producteurs) doivent être impliqués dans les projets afin que l'utilité pour la pratique soit garantie.</p> <p>Lorsque des résultats écrits ou numériques sont prévus, il s'agit de prévoir dès le début des projets que ces résultats soient ensuite aisément accessibles aux groupes cibles.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 10, al. 4	4 Les aides financières s'élèvent au plus à 75 % des coûts attestés. Les frais d'infrastructure ne sont généralement pas imputables; des exceptions peuvent être définies pour les infrastructures créées spécifiquement pour le projet (p. ex. des applications ou des pages Internet).	<p>Selon l'interprétation du terme «infrastructure», il n'est plus possible de financer des pages Internet ou des applications, bien qu'elles soient indispensables à la mise sur pied de bons projets. Une telle interprétation des frais d'infrastructure empêcherait le financement de ces investissements.</p> <p>Cette précision est trop restrictive et doit être biffée car, dans le cadre du traitement de la requête, l'OFAG a encore la possibilité de renoncer au financement de postes d'infrastructure.</p>

BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Avec l'abrogation partielle de la soumission au régime du PGI, les importations seront unilatéralement réduites de 2,7 mio de francs sans créer de contre-prestation équivalente pour la production nationale. C'est pourquoi AgriJura refuse cette abrogation partielle.

L'assouplissement de la protection douanière pour le beurre en abaissant le volume minimal des emballages de 25 à 10 kg est refusé. L'importation de beurre doit continuer d'être autorisée dans de grands emballages d'un poids minimum de 25 kg. Le beurre importé doit impérativement continuer d'être transformé en Suisse. AgriJura estime que c'est un affront fait aux producteurs en cette période marquée par les importations de beurre. Les modifications d'ordonnances ne devraient pas faciliter les importations en cette période, mais chercher à les rendre moins attractives. Ainsi, la transformation de lait en beurre indigène pourrait être renforcé au détriment de l'exportation de produits à faible valeur ajoutée. La part de lait A serait augmentée et le prix du lait payé aux producteurs plus élevé.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5, al. 2, protection douanière minimale pour le sucre	Prolongation de la protection douanière minimale temporaire de Fr. 7 par 100 kg de sucre jusqu'au 31.12.2022.	La fixation d'une protection douanière minimale pour le sucre dans le cadre des aides prévues pour l'économie sucrière suisse est limitée au 30.9.2021. La poursuite de cette mesure et un éventuel ancrage dans la loi sur l'agriculture font actuellement l'objet d'un débat au Parlement. Si aucune solution parlementaire n'est trouvée d'ici fin septembre 2021, la protection douanière minimale devra être prolongée jusqu'au 31.12.2022 au niveau de l'ordonnance. Les prix internationaux du sucre sont toujours très bas, et la pression sur l'importation de sucre bon marché est forte. De plus, la surface dédiée à la culture des betteraves sucrières continue de diminuer. Afin de prévenir une chute des prix à court terme et une lacune dans la culture et l'approvisionnement, la protection douanière minimale doit être maintenue jusqu'à ce que le Parlement ait clarifié la situation.
Art. 35, al. 4	Art. 35, al. 4 4 Le contingent tarifaire partiel no 07.4 de 100 tonnes est	Le volume minimal des emballages de 25 kg pour les importations de beurre doit être impérativement maintenu. L'importation de beurre doit continuer d'être autorisée dans

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>mis aux enchères. L'importation de beurre sous ce contingent n'est autorisée que dans des emballages de 25 10 kg au moins.</p>	<p>de grands emballages d'un poids minimum de 25 kg. Le beurre importé doit impérativement continuer d'être transformé en Suisse et sa provenance, déclarée. La réduction de 25 à 10 kg est un assouplissement que nous n'acceptons pas et qui peut être difficilement justifié.</p>
<p>Art. 50 en rapport avec l'annexe 1, ch. 4.13 et 15</p>	<p>Maintenir</p>	<p>Le prélèvement d'émoluments et l'obligation de PGI sur ces importations doivent être maintenus. La protection douanière ne doit pas être réduite unilatéralement sans contrepartie en faveur de la production nationale. Elle est la composante de la politique agricole qui a le plus grand effet sur les revenus. Toute baisse de cette protection doit s'accompagner d'une contrepartie en faveur de l'agriculture indigène. De plus, les finances fédérales seront impactées par la crise actuelle. Il est dès lors irresponsable dans cette situation de chercher à se passer de sources de financement pour la confédération.</p>

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali ()

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

La lutte contre le souchet comestible exige une coordination globale et donc une réglementation au plan national. Nous proposons ainsi l'introduction d'une réglementation générale traitant de cette mauvaise herbe invasive.

Les exploitations qui sont en droit d'établir des passeports phytosanitaires doivent disposer des connaissances nécessaires en la matière et, désormais, en apporter la preuve. De plus, elles doivent désormais posséder un plan d'urgence. Le SPF met du matériel d'information à la disposition de ces exploitations.

Lorsque l'éradication d'un organisme de quarantaine n'est plus possible au niveau local, l'office fédéral compétent peut délimiter une zone (zone infestée), dans laquelle il n'est en principe plus obligatoire de prendre des mesures d'éradication. Pour pouvoir constater aussi rapidement que possible la dissémination d'un organisme de quarantaine hors de la zone infestée et empêcher que cette dissémination se poursuive, l'office fédéral compétent doit pouvoir délimiter une zone tampon autour de la zone infestée.

Cette modification peut être approuvée.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2, let. g ^{bis}	zone infestée: zone dans laquelle la dissémination d'un organisme de quarantaine ou d'un organisme nuisible posant problème mais ne remplissant pas les exigences pour être défini comme organisme de quarantaine et nécessitant tout de même une coordination au plan national pour une lutte efficace est si avancée que son éradication n'y est plus possible;	Une base pour la réglementation d'organismes nuisibles posant problème (y compris mauvaises herbes – p. ex. souchet comestible), qui ne remplissent pas les exigences susmentionnées, mais qui nécessitent une coordination au plan national pour une lutte efficace est nécessaire. Ces organismes nuisibles, bien que ne tombant pas dans la catégorie des organismes de quarantaine, présentent également une menace et doivent faire l'objet d'une lutte coordonnée afin d'éviter leur dissémination.
Art. 16, al. 3	S'il existe un risque particulièrement élevé de dissémination de l'organisme de quarantaine au sens de l'art. 2, let. g, en dehors de la zone infestée, l'office fédéral compétent peut ordonner des mesures contre le risque de dissémination en collaboration avec les services cantonaux compétents.	Les services cantonaux connaissent bien les conditions régionales et disposent d'un grand savoir-faire en ce qui concerne la faisabilité et l'effet de certaines mesures. Or, des connaissances régionales, par exemple sur la pression d'organismes nuisibles proches des frontières, sont nécessaires pour une mise en œuvre efficace. L'évaluation des mesures nécessaires par deux organismes garantit une

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		mise en œuvre adaptée à la situation et au site.
Art. 16, al. 3bis	L'office fédéral compétent consulte les services compétents des cantons concernés avant la délimitation d'une zone tampon. Ils fixent ensemble les mesures qui doivent être prises dans la zone tampon contre le risque de dissémination de l'organisme de quarantaine concerné.	Les services cantonaux connaissent bien les conditions régionales et disposent d'un grand savoir-faire en ce qui concerne la faisabilité et l'effet de certaines mesures. Or, des connaissances régionales, par exemple sur la pression d'organismes nuisibles proches des frontières, sont nécessaires pour une mise en œuvre efficace. L'évaluation des mesures nécessaires par deux organismes garantit une mise en œuvre adaptée à la situation et au site.
Art. 39, al. 4	Le DEFR et le DETEC peuvent exempter certaines marchandises du passeport phytosanitaire obligatoire si l'expérience montre que le risque phytosanitaire qu'elles présentent est faible, aux conditions suivantes : a. — elles sont envoyées par des particuliers dans l'UE par la poste ou par un service de courrier, et elles ne sont pas utilisées en Suisse à des fins professionnelles ou commerciales.	Nous refusons cet allègement à l'obligation du passeport phytosanitaire car la lutte contre l'arrivée de néophytes ou de nouvelles maladies ou ravageurs nécessite une vigilance optimale.
Art. 96, al. 1, première phrase	1 La Confédération indemnise sur demande, de manière équitable, les dommages qui sont causés à l'agriculture ou à l'horticulture productrice du fait des mesures que le SPF a prises en vertu des art. 10, 13, 22, 23, 25 et 29, al. 5. Le DEFR fixe les critères pour le calcul de l'indemnisation.	AgriJura soutient formellement la modification selon laquelle une indemnisation n'est pas restreinte aux cas de rigueur, mais accordée selon les règles de l'équité.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

AgriJura salue la modification

BR 07 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

La correction du renvoi et les précisions pour l'appréciation des propagations involontaires avec des produits génétiquement modifiés sont saluées.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 66, al. 2	<p>2 Ces exigences d'étiquetage ne s'appliquent pas aux aliments pour animaux renfermant un matériel contenant des OGM, consistant en de tels organismes ou produit à partir de tels organismes dans une proportion n'excédant pas 0,9 % de l'aliment et de chacune de ses matières premières, à condition que cette présence soit fortuite ou techniquement inévitable.</p> <p>2 Ces exigences d'étiquetage ne s'appliquent pas aux aliments pour animaux dont la part d'OGM, et de leurs matières premières, n'excède pas 0,9%, à condition que cette présence soit fortuite ou techniquement inévitable.</p>	<p>La formulation de l'ordonnance n'est que difficilement compréhensible et porte à confusion. Une autre formulation serait peut-être possible, mais devrait être claire et applicable.</p> <p>Les OGM n'ont pas à être définis dans cet article («...contenant des OGM, consistant en de tels organismes ou produit à partir de tels organismes»).</p>

BR 08 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

- AgriJura salue le fait que les tâches du Haras national suisse soient définies dans le cadre de l'ordonnance sur l'élevage.
- La reconnaissance d'organisations d'élevage nationales est importante.
- Si d'éventuelles adaptations sont planifiées dans un avenir proche en relation avec l'examen approfondi du caractère équivalent du droit fédéral sur l'élevage et du droit européen (ordonnance (UE) 2016/1012), AgriJura signale que ces modifications devront être apportées en une seule fois, ce afin que les règlements des organisations d'élevage ne doivent pas être adaptés à plusieurs reprises.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 11, al. 2	Biffer le délai de six mois pour la soumission de nouvelles demandes	AgriJura et diverses organisations d'élevage soutiennent le prolongement du délai à six mois. Cependant, l'OFAG doit pouvoir mettre fin à l'examen de la demande avant l'échéance de la reconnaissance en soi et communiquer une première prise de position.
Art. 12	Extension de l'activité d'une organisation d'élevage reconnue Une organisation d'élevage suisse qui souhaite étendre son activité à un État membre de l'Union européenne (UE), doit déposer une demande dans ce sens auprès de l'OFAG. Celui-ci invite l'autorité étrangère compétente à prendre position dans un délai de trois mois. Si nécessaire, l'OFAG soutient les organisations d'élevage suisses dans les négociations concernant une telle extension d'activité.	La pratique actuelle en matière de demandes d'extension du domaine d'activité montre que l'examen est traité de manière très différente selon les États membres de l'UE. Dans certains cas, nous avons l'impression que ce sont des décisions prises arbitrairement. Il est difficile pour les organisations d'élevage suisses de comprendre ou de respecter les conditions imposées par les autorités étrangères, s'il n'y a pas d'échange direct d'informations sur les demandes soumises. Les demandes doivent être soumises via l'OFAG. La réponse est renvoyée à l'association d'élevage de la même manière. Il serait utile que l'OFAG utilise ses contacts avec les autorités étrangères et son savoir-faire pour soutenir les organisations d'élevage suisses dans leurs démarches auprès des pays étrangers.

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2021

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2021

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2021

Organisation / Organizzazione	Chambre neuchâteloise d'agriculture et de viticulture (CNAV) 7240 CNAV Chambre neuchâteloise d'agriculture et de viticulture_2021.05.10
Adresse / Indirizzo	Aurore 4 2053 Cernier
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Cernier, le 10 mai 2021 Yann Huguelit, directeur 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11)	4
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	5
BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)	7
BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	9
BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20).....	10
BR 06 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161).....	12
BR 07 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)	13
BR 08 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310).....	14
BR 09 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)	15
BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	16
BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali.....	17
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	20

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

La CNAV soutient la plupart des propositions mises en consultation par le Conseil fédéral.

Nous nous opposons cependant aux différentes propositions débouchant sur un affaiblissement de la protection à la frontière.

Par ailleurs, nous refusons les modifications proposées en termes de soutien au prix du lait et estimons qu'il y a d'autres chemins pour corriger certains défauts du système actuel, notamment la concrétisation des motions 18.3711 et 20.3945.

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Pas de remarque particulière.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Comme déjà déclaré lors d'autres consultations, la double peine ne se justifie pas et doit être évitée.

Au niveau des contributions d'estivage, nous demandons que la législation tienne mieux compte des changements climatiques. En effet, suite à ceux-ci, la période estivale, en particulier en basse altitude, a tendance à s'allonger entraînant logiquement un allongement de la période d'estivage et une augmentation des charges usuelles et des charges effectives en PN. Une certaine souplesse est nécessaire pour utiliser au mieux les périodes de pacage. Cette proposition d'allongement des périodes d'estivage se justifie à moyen terme mais nécessite en parallèle de revoir les règles de fixation des charges usuelles et des charges effectives estivées. Nous demandons ainsi à l'OFAG de mettre en place un groupe de travail chargé de travailler sur ces adaptations à moyen terme ainsi que sur leur mise en œuvre concrète.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 35, al. 7	<p>Les surfaces aménagées en pépinières ou affectées à la culture de plantes forestières, de sapins de Noël, de plantes ornementales, de chanvre non cultivé pour l'utilisation des fibres et des graines et les surfaces sous serres reposant sur des fondations en dur ne donnent droit à aucune contribution.</p>	<p>Si nous saluons l'adaptation proposée en ce qui concerne la culture de chanvre, nous réitérons notre habituelle demande de trouver une solution permettant de soutenir la production indigène de matériel de multiplication viticole et donc de ne plus exclure systématiquement les pépinières et les parcelles de bois américains des paiements directs. Nous demandons également que les sapins de Noël ne soient pas exclus.</p>
Art. 36, al. 2, let. a	<p>pour les bovins, les buffles d'Asie, les équidés, les ovins et les caprins : l'année de contributions jusqu'au 15 novembre 31 octobre ;</p>	<p>Voir remarques générales</p>
Art. 115f	<p>En 2022, les contributions ne sont pas réduites si des manquements sont constatés conformément à l'annexe 8, ch. 2.3a.1, let. a ou b.</p>	<p>Nous sommes contre le principe de la double peine et n'acceptons donc pas les réductions proposées à l'Annexe 8, ch. 2.3a. Le non-respect de l'OPair donne déjà lieu à une dénonciation pénale et cette législation n'est pas mentionnée dans les PER. Du fait de notre opposition à cette nouvelle réduction des paiements directs, il n'est pas nécessaire d'adopter de dispositions transitoires relatives.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Par ailleurs, nous notons un manque de base légale suffisante car l'art. 70, al. 2, let. b LAgr exige un bilan de fumure équilibré et non pas une réduction des pertes de fertilisants.
Annexe 8, ch. 2.3a	<p> Les réductions consistent en des déductions de montants forfaitaires et de montant par ha. Les montants forfaitaires et les montants par ha sont doublés pour le premier cas de récidive et quadruplés à partir du deuxième cas de récidive. Lorsque l'autorité compétente accorde un délai pour l'assainissement des installations de stockage, aucune réduction en vertu de la let. a n'est appliquée si un manquement est constaté au cours de cette période. </p> <hr/> <p> Manquement concernant le point de contrôle — Réduction a. Stockage non conforme d'engrais de ferme liquides (art. 13, al. 2bis) — 300 fr. b. Épandage non conforme d'engrais de ferme liquides (art. 13, al. 2bis) — 300 fr./ha x surface concernée en ha </p>	Voir remarque ci-dessus.

BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

La CNAV salue la majorité des aménagements proposés mais demande que le soutien à Agridea soit obligatoire et non potentiel.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2, al. 1, let. e	promouvoir la qualité de vie et la situation sociale des pay- sannes et des agriculteurs individus qui composent les exploitations agricoles	Sous couvert de progressisme, en mettant en avant la diversité des modes de vie actuels, la proposition ancre en fait une vision réductrice de l'exploitation agricole avec un agriculteur chef d'exploitation et une épouse paysanne. Ceci ne rend pas compte du fait qu'il y a aujourd'hui toujours plus d'agricultrice et/ou de cheffes d'exploitation. Par ailleurs, les structures familiales évoluent également dans l'agriculture et peuvent être autre qu'un couple formé d'une femme et d'un homme.
Art. 2, al. 3, let. c	le professionnalisme et l'échange de connaissances entre la recherche et la pratique, ainsi qu'au sein de l'agriculture et de l'économie familiale rurale ;	L'activité de vulgarisation doit être en premier lieu axée sur un travail et une action professionnels.
Art. 6, al. 1, let. a	préservation des ressources naturelles et de production ;	
Art. 6, al. 1, let. b	développement de l'espace rural, encouragement de l'innovation et constitution de chaînes de valeur ajoutée ;	
Art. 6, al. 1, let. c	accompagnement de l'évolution structurelle en vue du renforcement de la compétitivité et de l'adaptation au marché ;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 6, al. 1, let. e	économie d'entreprise, économie familiale, technique agricole, numérisation et adaptation aux besoins du marché ;	
Art. 6, al. 2, let. f	mise en réseau de la recherche, de la formation professionnelle initiale et supérieure , de la vulgarisation et de la pratique agroalimentaire.	Alors qu'elle est souvent citée dans la définition du LIWIS, la formation professionnelle est généralement oubliée lors des discussions concrètes. Ses responsables doivent être mieux pris en compte à l'avenir.
Art. 7	Le personnel professionnel d'Agridea et des services de vulgarisation des organisations doit présenter, à part les compétences techniques requises, les qualifications pédagogiques méthodiques et didactiques nécessaires à l'exercice de l'activité.	Le transfert de connaissance est primordial et requiert en premier lieu des compétences méthodiques et didactiques plutôt que pédagogiques.
Art. 8, al. 1	L'OFAG peut accorder des aides financières à soutient financièrement Agridea pour l'accomplissement des tâches visées à l'art. 4 sur la base de la convention de prestations visées à l'art. 5, al. 4.	Sur la base de la RPT, l'OFAG est tenu de soutenir financièrement Agridea en tant que centrale nationale de vulgarisation.
Art. 10, al. 4	Les aides financières s'élèvent au plus à 75 % des coûts attestés. Les frais d'infrastructure ne sont en principe pas imputables.	Selon l'interprétation du terme «infrastructure», il n'est plus possible de financer la création de pages Internet ou d'applications, bien qu'elles soient indispensables à la mise sur pied de projets pertinents. Une telle interprétation des frais d'infrastructure empêcherait le financement de ces investissements.

BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Nous refusons les allégements proposés en matière de protection à la frontière.

C'est en particulier le cas pour l'assouplissement envisagé de la protection douanière pour le beurre en abaissant le volume minimal des emballages de 25 à 10 kg. Par ailleurs, le beurre importé doit impérativement continuer d'être transformé en Suisse.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5, al. 2	<i>abrogée</i> L'OFAG examine les droits de douane tous les mois et les fixe, en veillant à ce que les prix du sucre importé, majorés des droits de douane et de la contribution au fonds de garantie (art. 16 de la loi du 17 juin 2016 sur l'approvisionnement du pays, LAP), correspondent aux prix du marché dans l'Union européenne, mais au moins à 7 francs par 100 kilogrammes.	La protection douanière minimale, actuellement limitée au 30 septembre 2021, doit être pérennisée.
Art. 35, al. 4	Le contingent tarifaire partiel no 07.4 de 100 tonnes est mis aux enchères. L'importation de beurre sous ce contingent n'est autorisée que dans des emballages de 40 25 kg au moins.	La réduction du volume minimal de 25 à 10 kg pour le beurre importé représente un assouplissement inacceptable alors que le prix payé aux producteurs de lait reste honteusement bas.
Art. 50	<i>abrogée</i> Les importations avec PGI sont soumises à un émolument. Le tarif des émoluments figurant à l'annexe 6 s'applique.	Nous refusons cette diminution déguisée de la protection douanière qui réduirait unilatéralement le coût des importations de 2,7 millions de francs.
Annexe 1, ch. 4, 13 et 15	<i>Maintenir</i>	Voir ci-dessus

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

La notion d'organisme de quarantaine est trop restrictive et certains organismes qui ne répondent pas à cette définition nécessitent également une lutte coordonnée.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2, let. g ^{bis}	zone infestée : zone dans laquelle la dissémination d'un organisme de quarantaine ou d'un organisme nuisible posant problème mais qui ne remplit pas les exigences pour être défini comme organisme de quarantaine et qui nécessite tout de même une coordination au plan national pour être efficace , est si avancée que son éradication n'y est plus possible ;	Une base pour la réglementation d'organismes nuisibles posant problème (y compris adventices – p. ex. souchet comestible), qui ne remplissent pas les exigences susmentionnées, mais qui nécessitent une coordination au plan national pour une lutte efficace est nécessaire. Ces organismes nuisibles, bien qu'ils ne tombent pas dans la catégorie des organismes de quarantaine, présentent également une menace et doivent faire l'objet d'une lutte coordonnée afin d'éviter leur dissémination.
Art. 16, al. 3	S'il existe un risque particulièrement élevé de dissémination de l'organismes au sens de l'Art. 2, let. g^{bis} de quarantaine en dehors de la zone infestée, l'office fédéral compétent peut ordonner des mesures contre le risque de dissémination. Il peut notamment délimiter, autour d'une zone infestée, une zone tampon dans laquelle des mesures doivent être prises contre le risque de dissémination. L'étendue de la zone tampon est fixée en fonction du risque de dissémination de l'organisme de quarantaine concerné en dehors de la zone infestée.	Voir ci-dessus
Art. 16, al. 3bis	L'office fédéral compétent consulte les services compétents des cantons concernés avant la délimitation d'une zone tampon. Il fixe les mesures qui doivent être prises dans la	Voir ci-dessus

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	zone tampon contre le risque de dissémination de l'organisme de quarantaine concerné.	
Art. 39, al. 4	Le DEFR et le DETEC peuvent exempter certaines marchandises du passeport phytosanitaire obligatoire si l'expérience montre que le risque phytosanitaire qu'elles présentent est faible, aux conditions suivantes : <ul style="list-style-type: none"> a. elles sont envoyées par des particuliers dans l'UE par la poste ou par un service de courrier, et b. elles ne sont pas utilisées en Suisse à des fins professionnelles ou commerciales. 	Nous refusons cet allègement à l'obligation du passeport phytosanitaire car la lutte contre l'arrivée de néophytes, de nouvelles maladies ou ravageurs nécessite une vigilance accrue et constante.

BR 06 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Pas de remarque particulière

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 07 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Pas de remarque particulière

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 08 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Pas de remarque particulière

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 25a, al. 1, let. e (nouveau)	Il partecipe à la valorisation économique de la race du cheval franche-montagne, définit des actions de marketing en collaboration avec la fédération suisse du franche-montagne.	La CNAV salue l'inscription des tâches du haras national au niveau de l'ordonnance qui renforce sa position dans l'espace agricole Suisse. Nous rappelons cependant que ces tâches ont glissé petit à petit vers des recherches en comportement animal, délaissant la recherche appliquée et la mise en valeur économique de la seule race indigène suisse. Les aspects économiques et de marketing doivent rester un axe prioritaire des tâches du haras.

BR 09 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Alors que le mode de transport est utilisé comme argument pour prolonger la période d'importation, il n'est par contre pas considéré au niveau des conditions d'autorisation. Ceci montre bien que le souci porté aux aspects écologiques n'entre pas en ligne de compte et qu'il s'agit purement d'une volonté d'affaiblir la protection douanière.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 16, al. 3, let. a	abrogée pour la viande des animaux de l'espèce bovine, pour la viande de porc en demi-carcasses ainsi que pour les morceaux parés de la cuisse de bœuf, salés et assaisonnés: quatre semaines;	Voir remarques générales
Art. 16, al. 3, let. b	pour la viande des animaux des espèces ovine, caprine et chevaline, pour les morceaux parés de la cuisse de bœuf, salés et épicés, pour la viande de porc en demi-carcasses, pour la viande de volaille, y compris la volaille en conserve, ainsi que pour les abats de volaille et des animaux des espèces bovine, porcine, chevaline, ovine et caprine: le trimestre;	Il n'y a pas de raison d'ajouter encore un assouplissement pour certaines catégories de viande.

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

La CNAV refuse les modifications proposées et soutient plutôt un durcissement des critères d'octroi du supplément pour le lait transformé en fromage. Ceci peut, par exemple, passer par la mise en œuvre de la motion Nicolet 20.3945 « Modifier l'ordonnance sur le soutien du prix du lait afin de n'accorder le supplément versé pour le lait transformé en fromage, qu'aux quantités de lait payées au minimum au prix du segment A » que nous soutenons. Il en va de même en ce qui concerne des demandes récurrentes d'aménagement des conditions d'octroi, comme l'échelonnement en fonction de la teneur en matière grasse demandée par la motion 18.3711 par exemple.

Il est intéressant de noter dans le rapport explicatif de la présente consultation que l'OFAG reconnaît lui-même l'iniquité de la mesure proposée en relevant en page 77 que « *les producteurs de lait qui fournissent leur lait pour des fromages au lait cru à valeur ajoutée particulièrement élevée, tels que l'Emmental AOP et le Gruyère AOP, sont touchés par la réduction dans la même mesure que les producteurs dont le lait est transformé en fromages à moindre valeur ajoutée. Ces fromages à faible valeur ajoutée sont notamment des fromages industriels ¼-gras à pâte mi-dure, ¼-gras à pâte dure et cottage.* »

Nous rappelons enfin ici que les 15 centimes sont fixés dans la Loi sur l'agriculture et qu'il est très discutable de vouloir modifier celle-ci par voie d'ordonnance.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1c, al. 1	Le supplément pour le lait de vache, de brebis et de chèvre transformé en fromage est de 44 15 centimes par kilogramme de lait, déduction faite du montant du supplément versé pour le lait commercialisé selon l'art. 2a.	Comme mentionné dans les remarques générales, l'abaissement de 15 à 14 centimes représenterait un affaiblissement direct du marché du fromage qui ne bénéficie d'aucune protection à la frontière vis-à-vis de notre principal partenaire commercial, soit l'UE. Le budget pour le supplément pour le lait transformé en fromage doit donc être augmenté en conséquence. Parallèlement à ce maintien du supplément pour le lait transformé en fromage à 15 centimes, nous rappelons avoir déjà demandé plusieurs aménagements de ses conditions d'octroi comme l'échelonnement en fonction de la teneur en matière grasse (1/4 gras, 1/2 gras) ou d'autres critères de qualité. Un traitement rapide des motions 18.3711 et 20.3945 est en ce sens souhaité par notre association.

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

La fusion de l'ordonnance relative à la banque de données sur le trafic des animaux (ordonnance sur la BDTA) et de celle relative aux émoluments liés au trafic des animaux (OEmol-TA) est saluée.

La CNAV soutient l'approche de cette ordonnance qui clarifie les tâches et les responsabilités entre les organisations impliquées dans les processus. Il est important de bien différencier les tâches publiques d'Identitas de ses tâches privées (commerciales). Le rôle de la Confédération comme actionnaire principale doit aussi être davantage précisé.

En raison de la participation de la Confédération dans l'entreprise, cette dernière dirige et surveille son activité en application des règles de gouvernance d'entreprise, car elle compte bien entendu d'autres actionnaires et exerce aussi des activités commerciales sur le marché. La présente ordonnance définit et réglemente les tâches non commerciales conformément à la loi sur les épizooties et à la loi sur l'agriculture. La gestion et la structuration de la société anonyme sont assurées par les organes de la société (assemblée des actionnaires, conseil d'administration). Cette répartition des rôles n'est pas toujours claire en cas d'ingérence dans l'organisation et la gestion stratégique tels que définies aux articles 1 et 9, ou lorsqu'il est prévu d'établir une possibilité illimitée de contrôle à l'article 60. Nos commentaires sur la surveillance, la gestion et le contrôle sont rédigés dans le but de répartir de manière claire les rôles et les responsabilités dans la structure unique de la société liée à la Confédération Identitas SA.

En raison de son organisation typique du secteur privé, Identitas SA considère les personnes qui versent des émoluments pour le transport d'animaux comme des clients. Ses intérêts se reflètent dans la composition du conseil d'administration et ne nécessitent pas d'autres dispositions que les tâches décrites ici (art. 6, al. 1).

Le financement par les émoluments du développement et du remplacement des systèmes informatiques pour le trafic des animaux est en revanche refusé sans équivoque, ces deux tâches devant continuer à être financées par la Confédération, comme il en a été décidé lors de la mise en place de la banque de données sur le trafic des animaux.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1, let. b.	L'organisation, les tâches, les prestations et les obligations d'Identitas SA dans le cadre que permet la présente ordonnance.	L'organisation de l'entreprise relève du conseil d'administration (CO 716a) et ne doit pas entrer en concurrence avec les dispositions d'une ordonnance sur le trafic des animaux.
Art 1, let. d	le financement des tâches non commerciales d'Identitas SA et la perception d'émoluments par Identitas SA.	Précision du champ d'application de l'ordonnance

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2, let. h (nouveau)	tâche de l'exploitation : mise à disposition des systèmes aux utilisateurs autorisés, garantie de la maintenance et du soutien des utilisateurs.	L'ordonnance ne définit que les éléments de la tâche grossièrement circonscrite de l'« exploitation ». Pour clarifier les obligations, il convient de disposer d'une description de l'ensemble des éléments qui constitue la tâche de l'exploitation. La définition que propose notre association permet de supprimer d'autres mentions ultérieures.
Art. 3, al. 1	Identitas SA ne peut affecter le produit des émoluments visés à l'annexe 2 qu'au financement des tâches prévues à l'art. 5, al. 1, let. a à c, et 2, let. b à d.	Les tâches visées à l'art. 5, al. 2, let. c et d, ne doivent pas être financées par des émoluments mais, comme les autres prestations visées à l'art. 5, al. 2, par des conventions de prestations avec les offices fédéraux compétents. Bien que les tâches énumérées aux let. c et d soient associées aux processus de contrôle du trafic des animaux de manière idéale dans leur exécution, elles ne constituent pas au sens strict des tâches liées au trafic des animaux et ne doivent donc pas être financées par les émoluments prévus pour celui-ci.
Art. 9, al. 1	Orientation Conduite stratégique et surveillance Le Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche (DEFR) assure, en accord avec le Département fédéral de l'intérieur, la conduite l'orientation stratégique de la politique du propriétaire d'Identitas SA.	La conduite stratégique d'Identitas SA relève du conseil d'administration. L'application des dispositions fédérales relatives à la gouvernance d'entreprise des sociétés liées à la Confédération permet de tenir dûment compte des intérêts du propriétaire et de les faire figurer dans les objectifs stratégiques. Identitas SA a également besoin du soutien des actionnaires minoritaires, auxquels la revendication formulée ici n'accorde pas de droit de participation. Selon la formulation proposée, les départements mentionnés auraient la responsabilité stratégique de l'entreprise, ce qui n'est pas ce que le législateur a voulu.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 46, al. 2, let. a	l'Office fédéral de l'agriculture, l'Office fédéral de la sécurité alimentaire et des affaires vétérinaires, l'Office fédéral de la statistique et l'Office fédéral pour l'approvisionnement économique du pays, le Bureau fédéral de la consommation, l'Administration fédérale des douanes et l'Institut suisse des produits thérapeutiques;	<p>Conformément au principe « aussi peu que nécessaire », le cercle des organisations disposant d'un droit d'accès doit rester restreint. L'obligation de publication prévue à l'art. 30 permet au public d'avoir aussi accès aux données anonymisées sur les UGB. Une entraide judiciaire est de toute façon fournie (douanes).</p> <p>Même après de nombreuses années de pratique, aucune des organisations que nous avons proposé de biffer ne s'est jamais procuré de données sur les UGB.</p>
Art. 57 al. 2	L'exploitation comprend la maintenance, le développement et le remplacement.	L'exploitation comprend la maintenance. Toutefois, le développement et le remplacement des systèmes ne font pas partie de l'exploitation et doivent continuer à être financés par la Confédération, comme il en a été décidé lors de la mise en place de la banque de données sur le trafic des animaux, et en aucun cas par les émoluments dus par les utilisateurs.

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

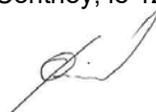
Pas de remarque particulière

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2021

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2021

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2021

Organisation / Organizzazione	Chambre valaisanne d'agriculture 7250 CVA Chambre valaisanne d'agriculture_2021.05.17
Adresse / Indirizzo	Avenue de la Gare 2 Case postale 96 1964 Conthey
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Conthey, le 12 mai 2021  Willy Giroud, Président  Pierre-Yves Felley, Directeur

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali	3
BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11)	4
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)	5
BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)	13
BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)	16
BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)	18
BR 06 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)	20
BR 07 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)	21
BR 08 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)	22
BR 09 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)	23
BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	24
BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali	26
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)	27
BR XX Verordnung über Einzelkulturbeiträge im Pflanzenbau (Einzelkulturbeitragsverordnung EKBV / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières dans la production végétale (ordonnance sur les contributions à des cultures particulières OCCP (910.17)	28

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

La Chambre valaisanne d'agriculture (CVA) remercie la Confédération pour cette consultation et prend volontiers position.

Nous saluons les adaptations rendues nécessaires par l'évolution du contexte général et nous saluons, en particulier, les mesures de simplifications administratives avec toutefois deux remarques :

1. De nombreuses simplifications concernent l'administration. Il serait bien qu'elles profitent avant tout aussi aux familles paysannes.
2. Il serait faux que les simplifications administratives apportées dans des mesures à la frontière constituent des éléments de promotion des importations qui, très souvent, ne respectent pas les exigences imposées à la production indigène.

Pour certaines mesures, il est important que les propositions d'adaptation demeurent en adéquation avec les réalités du marché.

Les aides temporaires pour l'économie sucrière suisse se termineront à fin 2021. Le Parlement débat actuellement de la mise en œuvre de l'initiative parlementaire 15.479 Iv. pa. Bourgeois «*Stop au bradage ruineux du sucre! Pour la sauvegarde de l'économie sucrière indigène*». Si aucune solution parlementaire n'est trouvée dans le délai nécessaire, les mesures devront être maintenues, en tant que solution transitoire, au niveau de l'ordonnance jusqu'à fin 2022. Le niveau international du prix du sucre reste bas, les défis en matière de culture sont élevés, et la surface dédiée à la culture des betteraves sucrières diminue. Le secteur dépend urgemment d'une poursuite immédiate des mesures, car une interruption aurait pour conséquence un effondrement des surfaces de culture, avec des conséquences désastreuses pour les établissements de transformation et l'approvisionnement en sucre suisse.

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Les modifications de cette ordonnance sont mal réparties. En conséquence, des émoluments supplémentaires sont exigés de l'agriculture suisse, et les importations de différents produits sont favorisées par la suppression du régime du PGI.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Annexe 1, ch. 6.8	6.8 Traitement d'une proposition d'homologation d'un produit phytosanitaire homologué à l'étranger correspondant aux produits phytosanitaires autorisés en Suisse (art. 36) Francs 50	Cet émolument n'a pas encore été perçu, donc il n'est pas nécessaire et ne doit par conséquent pas non plus être introduit.

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 35, al. 7	7 Les surfaces aménagées en pépinières ou affectées à la culture de plantes forestières, de sapins de Noël , de plantes ornementales, de chanvre non cultivé pour l'utilisation des fibres et des graines et les surfaces sous serres reposant sur des fondations en dur ne donnent droit à aucune contribution.	La CVA soutient cette modification. Les sapins de Noël doivent toutefois aussi être dispensés.
Art. 36, al. 2, let. a, et 3	2 Les périodes de référence indiquées ci-après sont déterminantes pour le calcul de la charge en bétail des exploitations d'estivage et de pâturages communautaires: a. pour les bovins, les buffles d'Asie, les équidés, les ovins et les caprins: l'année de contributions jusqu'au 31 octobre; 3 L'effectif de bovins, de buffles d'Asie, d'équidés, d'ovins, de caprins et de bisons est calculé sur la base des données de la banque de données sur le trafic des animaux.	Ajout des espèces ovine et caprine La CVA salue la simplification admin. relative à la saisie de la BDTA.
Art. 37, al.1	1 Pour le calcul de l'effectif de bovins, de buffles d'Asie, d'équidés, d'ovins, de caprins et de bisons, le nombre de jours/animaux pendant la période de référence est déterminant. Seuls sont pris en compte les jours/animaux pour lesquels un lieu de séjour a pu être attribué clairement aux	La CVA soutient cette modification.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	animaux. Les animaux sans notification de naissance valable ne sont pas pris en compte.	
Art. 41, al. 3bis et 3ter	<p>3bis Pour le versement des contributions à partir de 2023, il adapte la charge usuelle en bétail pour les exploitations d'estivage et de pâturages communautaires qui gardent des moutons non traités, si la charge moyenne au cours des années de référence 2021 et 2022, calculée sur la base des nouveaux coefficients UGB selon les ch. 3.2 à 3.4 de l'annexe de l'OTerm2, est supérieure à 100 % de l'ancienne charge usuelle. La nouvelle charge usuelle correspond à:</p> <p>a. pour les exploitations dont la charge en bétail durant les années de référence était inférieure ou égale à 100 % de la charge usuelle après le calcul avec les coefficients UGB selon les ch. 3.2 à 3.4 de l'annexe de l'OTerm valables au 1.1.21: cette charge est toutefois calculée avec les nouveaux coefficients UGB selon les ch. 3.2 à 3.4 de l'annexe de l'OTerm;</p> <p>b. pour les exploitations dont la charge en bétail durant les années de référence était supérieure à 100 % de la charge usuelle après le calcul avec les coefficients UGB selon les ch. 3.2 à 3.4 de l'annexe de l'OTerm valables au 1.1.21: la charge usuelle appliquée jusque-là, multipliée par la charge moyenne en bétail durant les années de référence, calculée cependant avec les coefficients UGB selon les ch. 3.2 à 3.4 de l'annexe de l'OTerm, divisée par la charge en bétail moyenne durant les années de référence après le calcul avec les coefficients UGB selon les ch. 3.2 à 3.4 de l'annexe de l'OTerm valables au 1.1.21.</p> <p>3ter S'il existe un plan d'exploitation, le canton n'augmente la charge usuelle conformément à l'art. 3bis que si cela est</p>	<p>L'art. 3bis doit être précisé pour une meilleure compréhension.</p> <p>Les alinéas des let. a et b doivent être complétés avec la référence à la réglementation applicable.</p> <p>Remarques</p> <ul style="list-style-type: none"> - Il y aura pratiquement toujours des modifications de la charge usuelle, sauf si, auparavant, seuls des moutons plus âgés qu'une année et qu'aucun jeune animal ou uniquement un nombre restreint ont estivé. Ou que la charge est nettement inférieure à la charge usuelle. - La fixation par cas a) ou par calcul par cas b) donne lieu dans tous les cas à la réduction de la charge par rapport à la charge actuelle calculée avec les nouveaux coefficients. - Les détenteurs d'animaux (exploitations de plaine et d'estivage) doivent tenir compte du fait que le vieillissement des jeunes animaux peut donner lieu à une charge intégrale pour l'inalpe, menant ensuite à une surcharge jusqu'à la désalpe. Cet état de fait doit être communiqué aux détenteurs d'animaux, et des instruments leur permettant d'estimer cette évolution avant la désalpe doivent être mis à leur disposition. - Vu que la période de référence ne comprend que 2 ans, il faut tenir compte d'évolutions exceptionnelles, telles que l'évacuation prématurée d'un alpage en raison de la présence du loup, lors de la modification de la charge usuelle.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	approprié.	
Art. 76	Déroptions cantonales 1 Les cantons accordent les dérogations relatives à une exploitation individuelle au sens de l'annexe 6, let. A, ch. 7.10, et B, ch. 1.4, 1.7 et 2.6, par écrit.	Le renvoi au ch. 1.4 est nouveau et règle quel domaine d'une sortie couverte est considéré comme non couvert. La CVA soutient cette modification.
Art. 76a	Projets de développement des dispositions concernant les contributions au bien-être des animaux 1 Dans le cadre de projets servant à tester des réglementations alternatives en vue du développement des dispositions concernant les contributions au bien-être des animaux, il est possible de déroger à certaines exigences visées aux art. 74 et 75 et à l'annexe 6, à condition que les réglementations soient au moins équivalentes au plan du bien-être des animaux et que le projet fasse l'objet d'un accompagnement scientifique. 2 Les dérogations requièrent l'autorisation de l'OFAG.	Nouveau La CVA soutient cette modification selon laquelle les exploitations participant à des projets visant au développement de dispositions ne doivent répondre que partiellement aux exigences des SST et des SRPA.
Art. 108, al. 3	3 Pour les réductions visées à l'art. 105, le canton prend en compte tous les manquements qui ont été constatés du 1er janvier au 31 décembre. Il peut appliquer les réductions au cours de l'année de contributions suivante si les manquements ont été constatés après le 1er octobre.	La CVA soutient cette modification.
Art. 115f	Disposition transitoire à la modification du ... 2024 En 2022, les contributions ne sont pas réduites si des manquements sont constatés conformément à l'annexe 8, ch. 2.3a.1, let. a ou b.	La CVA est absolument contre la double peine, également dans ce cas avec l'OPAir (plainte pénale) et les réductions des paiements directs, car ces mesures sont très douteuses sur le plan juridique, compliquent inutilement leur exécution et n'existent d'ailleurs dans aucun autre domaine. Sanctions en cas de stockage et d'épandage non adéquats d'engrais de ferme liquides: un délai d'assainissement de 6 à 8 ans

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>s'applique pour la couverture, et aucune réduction des paiements directs ne doit avoir lieu durant cette durée.</p> <p>En ce qui concerne les engrais de ferme liquides, il existe une disposition transitoire applicable jusqu'en 2022, car les exploitations n'ont pas encore toutes remplacé leurs installations de stockage.</p> <p>300 CHF/ha, le double en cas de récurrence, puis le quadruple.</p>
<p>II</p> <p>L'annexe de l'ordonnance du 7 décembre 1998 sur la terminologie agricole³ est modifiée comme suit:</p>	<p>Annexe, ch. 3 et 4</p> <p style="text-align: center;">Coefficient par animal</p> <p>3. Moutons</p> <p>3.1 Brebis traites 0,25</p> <p>3.2 Autres moutons de plus de 365 jours 0,17</p> <p>3.3 Jeunes moutons de 180 à 365 jours 0,06</p> <p>3.4 Agneaux jusqu'à 180 jours 0,03</p> <p>4. Chèvres</p> <p>4.1 Chèvres traites 0,20</p> <p>4.2 Autres chèvres de plus de 365 jours 0,17</p> <p>4.3 Chevreaux de 180 à 365 jours 0,06</p> <p>4.4 Cabris jusqu'à 180 jours 0,03</p>	<p>Auparavant, les coefficients étaient définis en fonction de l'utilisation des animaux. Les jeunes moutons et chèvres âgés de moins d'une année avaient un coefficient UGB de 0,00, sauf les agneaux engraisés au pâturage âgés jusqu'à 6 mois, auxquels une unité de 0,03 s'appliquait. En outre, une unité de 0,085 s'appliquait aux chèvres naines âgées à partir d'une année, élevées à des fins lucratives, ce qui a été biffé.</p> <p>Concernant cette modification des UGB, la CVA estime inévitable cette introduction du coefficient échelonné en fonction de l'âge avec l'obligation d'inscription dans la BDTA. L'avantage de cette modification est que davantage de paiements directs sont versés pour les contributions par UGB. Le désavantage est que ces UGB sont aussi intégrées dans la méthode Suisse-Bilan et que les fumures produites doivent également être enregistrées.</p>
<p>Ch. 12.1.5-12.1.5c et 12.1.9-12.1.11</p>	<p>12.1.5 Les arbres doivent être plantés à une distance l'un de l'autre garantissant un développement et un rendement normaux.</p> <p>12.1.5a La distance entre les arbres est au minimum de:</p>	<p>Les nouvelles distances à respecter doivent uniquement s'appliquer en cas de plantation de nouveaux arbres. Les arbres déjà existants doivent continuer à percevoir les contributions attribuées jusqu'à présent, même si les distances ne correspondent pas à ces nouvelles dispositions.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>a. arbres fruitiers à pépins ou à noyau, à l'exception des cerisiers; 8 m</p> <p>b. cerisiers: 10 m</p> <p>c. noyers et châtaigniers: 12 m</p> <p>12.1.5b La distance entre les arbres et les lisières de forêt, les haies, les bosquets champêtres, les berges boisées et les cours d'eau doit être au moins de 10 m.</p> <p>12.1.5c La distance visée aux ch. 12.1.5a et 12.1.5b ne s'applique pas aux arbres plantés avant le 1er janvier 2022.</p> <p>12.1.9 Un entretien des arbres conformément aux règles de l'art doit être effectué jusqu'à la 10e année suivant leur plantation. Cet entretien comprend la taille de mise en forme, l'élagage, la protection du tronc et des racines, ainsi qu'une fumure adaptée aux besoins.</p> <p>12.1.10 Les organismes de quarantaine visés dans l'ordonnance du 31 octobre 2018 sur la santé des végétaux⁴ et l'ordonnance du DEFR et du DETEC du 14 novembre 2019 relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux⁵ doivent faire l'objet d'une lutte conformément aux ordres des services phytosanitaires cantonaux.</p> <p>12.1.11 Les arbres contaminés par <i>Erwinia amylovora</i> (feu bactérien) ou par le Plum Pox Virus (Sharka) ne sont pas imputables et ne donnent pas droit à des contributions.</p>	<p>Pour les arbres qui ne posaient pas de problème de croissance particulier, leur remplacement en cas de dommages (p.ex. suite à un orage) doit être permis au même endroit, même si les distances ne correspondent pas aux nouvelles dispositions.</p>
<p>Annexe 6, ch. 7.7, let. c</p>	<p>L'accès à l'ACE est facultatif:</p> <p>c. pour les dindes, les jeunes coqs issus de lignées de poules pondeuses et les poussins pour la production d'œufs, durant les 42 premiers jours de leur</p>	<p>Cette réglementation s'applique désormais aussi aux jeunes coqs de lignées de poules pondeuses qui sont élevés avec leurs sœurs.</p> <p>La CVA soutient cette modification.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni				
	vie.					
Annexe 8, ch. 2.2.1	<p>2.2.1 Les réductions consistent en des déductions de montants forfaitaires et de montants par unité; des points sont également distribués et convertis en montants au moyen du calcul suivant:</p> <p>Somme des points moins 10 points, divisée par 100, et ensuite multipliée par 1000 francs par hectare de SAU de l'exploitation.</p> <p>Si la somme des points dus à des cas de récidive est égale ou supérieure à 110, aucun paiement direct n'est versé pendant l'année de contributions.</p> <p>Les points attribués en cas de manquement, les montants forfaitaires et les montants par unité sont doublés pour le premier cas de récidive et quadruplés à partir du deuxième cas de récidive.</p>	La CVA refuse ce renforcement exagéré en cas de récidive. La proportionnalité doit être préservée.				
Ch. 2.2.4, let. b	<table border="1" data-bbox="629 963 1341 1157"> <thead> <tr> <th data-bbox="629 963 1167 991">Manquement concernant le point de contrôle</th> <th data-bbox="1167 963 1341 991">Réduction</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="629 991 1167 1157">b. Exploitation non conforme aux prescriptions des objets inscrits dans les inventaires d'importance nationale, y compris les berdures bandes tampon, en cas de décision ayant force exécutoire (art. 15)</td> <td data-bbox="1167 991 1341 1157">5 points par objet</td> </tr> </tbody> </table>	Manquement concernant le point de contrôle	Réduction	b. Exploitation non conforme aux prescriptions des objets inscrits dans les inventaires d'importance nationale, y compris les berdures bandes tampon, en cas de décision ayant force exécutoire (art. 15)	5 points par objet	La CVA refuse un renforcement (voir ci-dessus).
Manquement concernant le point de contrôle	Réduction					
b. Exploitation non conforme aux prescriptions des objets inscrits dans les inventaires d'importance nationale, y compris les berdures bandes tampon, en cas de décision ayant force exécutoire (art. 15)	5 points par objet					
Ch. 2.3.1	<p>2.3.1 Les réductions consistent en des déductions de montants forfaitaires; des points sont également distribués et convertis en montants au moyen du calcul suivant:</p> <p>Somme des points, multipliée par 100 francs par point, mais au minimum 200 francs et, en cas de récidive, au minimum 400 francs.</p> <p>Si la somme des points dus à des cas de récidive est égale</p>	La CVA refuse un renforcement (voir ci-dessus).				

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni				
	<p>ou supérieure à 110, aucun paiement direct n'est versé pendant l'année de contributions.</p> <p>En cas de première infraction, la réduction représente 50 points au maximum pour chaque point de contrôle visé au ch. 2.3.1, let. a à f. Dans les cas particulièrement graves, tels qu'une négligence grave dans la garde des animaux ou si le nombre d'animaux concernés est très élevé, le canton peut majorer le nombre de points maximum de manière appropriée. Il n'y a pas de nombre de points maximum en cas de récidive.</p> <p>Les points attribués en cas de manquement et les montants forfaitaires sont doublés pour le premier cas de récidive et quadruplés à partir du deuxième cas de récidive.</p>					
Ch. 2.3a	<p>2.3a Protection de l'air</p> <p>2.3a.1 Les réductions consistent en des déductions de montants forfaitaires et de montant par ha.</p> <p>Les montants forfaitaires et les montant par ha sont doublés pour le premier cas de récidive et quadruplés à partir du deuxième cas de récidive.</p> <p>Lorsque l'autorité compétente accorde un délai pour l'assainissement des installations de stockage, aucune réduction en vertu de la let. a n'est appliquée si un manquement est constaté au cours de cette période.</p> <table border="1" data-bbox="629 1305 1352 1394"> <thead> <tr> <th data-bbox="629 1305 1173 1337">Manquement concernant le point de contrôle</th> <th data-bbox="1173 1305 1352 1337">Réduction</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="629 1337 1173 1394">a. Stockage non conforme d'engrais de ferme liquides (art. 13, al. 2bis)</td> <td data-bbox="1173 1337 1352 1394">300 fr.</td> </tr> </tbody> </table>	Manquement concernant le point de contrôle	Réduction	a. Stockage non conforme d'engrais de ferme liquides (art. 13, al. 2bis)	300 fr.	<p>La CVA est contre la double peine, également dans ce cas avec l'OPAir (plainte pénale) et les réductions des paiements directs, car ces mesures sont très douteuses sur le plan juridique, compliquent inutilement leur exécution et n'existent d'ailleurs dans aucun autre domaine. En outre l'appréciation de l'obligation (épandage conforme) pour les exploitations situées entre les zones et dans les régions de colline et de montagne, mais aussi pour les exploitations arboricoles, est très complexe et il existe ensuite un soupçon général dès que l'épandage est effectué avec le système muni d'un déflecteur. L'introduction de sanctions là où des délais transitoires sont encore en cours durant plusieurs années paraît également douteuse.</p>
Manquement concernant le point de contrôle	Réduction					
a. Stockage non conforme d'engrais de ferme liquides (art. 13, al. 2bis)	300 fr.					

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. Épandage non conforme d'engrais de ferme liquides (art. 13, al. 2bis) 300 fr./ha x surface con- cernée en ha	
Ch. 2.9.2	2.9.2. Dans le premier cas de récidive, le nombre de points pour un manquement est augmenté de 50 points pour la catégorie d'animaux concernée. À partir du deuxième cas de récidive, le nombre de points est majoré de 100 points ou aucune contribution SST ou SRPA n'est versée pour la catégorie d'animaux concernée. Les montants forfaitaires sont doublés pour le premier cas de récidive et quadruplés à partir du deuxième cas de récidive.	La CVA refuse un renforcement (voir ci-dessus).

BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

La CVA salue la révision totale de l'ordonnance sur la vulgarisation agricole. Au cours des dernières années, le paysage des connaissances et des conseils a profondément changé, notamment en raison des réorganisations survenues auprès d'Agridea et d'Agroscope.

Nous considérons comme judicieuse l'extension du domaine d'impact au secteur agroalimentaire, car elle exprime la mise en réseau croissante et les interfaces variées existant entre les acteurs de l'ensemble de la chaîne de valeur ajoutée. L'excellente collaboration avec les interprofessions revêt en outre une importance particulière.

Une focalisation reste toutefois nécessaire, étant donné qu'en raison de moyens limités, il ne sera pas possible de fournir la même quantité de prestations à l'ensemble du secteur agroalimentaire. Dans ce but, l'utilité des exploitations agricoles et des familles paysannes doit être au premier plan.

Les centrales de vulgarisation aident les services de vulgarisation, et un bon conseil est un lien important dans le cadre du transfert de connaissances entre la science, la recherche et les familles paysannes. La mise en réseau de tous les acteurs de la chaîne de valeur ajoutée doit aussi être davantage renforcée.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2, al. 1, let. e	e. promouvoir la qualité de vie et la situation sociale des paysannes et des agriculteurs dans leur environnement social.	Il ne s'agit pas seulement de devenir actifs pour les individus, mais aussi de soutenir le système social des familles paysannes, p. ex. en renforçant le rôle de la paysanne dans la société et la famille.
Art. 2, al. 3, let. b	b. la diffusion d'informations ayant un large impact;	L'impact de la mesure est primordial; précisément pour les évolutions ou les innovations, il est important de pouvoir commencer par des niches et de n'obtenir un large impact que dans un deuxième temps (projets phares).
Art. 2, al. 3, let. c	c. le professionnalisme et l'échange de connaissances entre la recherche agroalimentaire et la pratique, ainsi qu'au sein de l'agriculture et de l'économie familiale rurale;	L'activité de vulgarisation doit être en premier lieu axée sur un travail et une action professionnels.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5, al. 4	4 L'Office fédéral de l'agriculture (OFAG) et les cantons (représentés par la Conférence des directeurs cantonaux de l'agriculture) concluent une convention de prestations dans laquelle ils définissent les champs d'action prioritaires et les activités contraignantes d'Agriidea.	Les cantons sont représentés par la Conférence des directeurs cantonaux de l'agriculture (CDCA). Il n'existe aucune convention directe entre l'OFAG et les différents cantons.
Art. 6	Art. 6 Tâches des services cantonaux de vulgarisation et des services de vulgarisation des organisations 1 Les services cantonaux de vulgarisation et les services de vulgarisation des organisations opèrent dans les domaines suivants: a. préservation des ressources naturelles et de production ; b. développement de l'espace rural, encouragement de l'innovation et constitution de chaînes de valeur ajoutée ; c. accompagnement de l'évolution structurelle en vue du renforcement de la compétitivité et de l'adaptation au marché ; d. production durable; e. économie d'entreprise, économie familiale, technique agricole, numérisation et adaptation aux besoins du marché; f. épanouissement personnel dans le domaine professionnel et formation de chef d'entreprise.	Ces compléments concrétisent la manière dont les services de vulgarisation sont mis en œuvre selon l'art. 2, y compris la clarification concernant l'extension du domaine d'impact à l'ensemble de la chaîne de valeur ajoutée. La numérisation est un thème d'une telle importance qu'une mention explicite nous semble judicieuse.
Art. 6, al. 2, let. f	f. mise en réseau de la recherche, de la formation, de la vulgarisation et de la pratique agroalimentaire.	Nous soutenons la catégorie de prestations f nouvellement créée. La mise en réseau de la recherche, de la formation et de la vulgarisation avec la pratique agroalimentaire est une exigence centrale.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 7	Art. 7 Qualification du personnel professionnel Le personnel professionnel d'Agridea et des services de vulgarisation des organisations doit présenter, à part les compétences techniques requises, les qualifications pédagogiques méthodiques et didactiques nécessaires à l'exercice de l'activité.	Le transfert de connaissances est primordial et constitue moins une activité éducative, c'est pourquoi elle requiert en premier lieu des compétences méthodiques et didactiques.
Art. 8, al. 1	1 L'OFAG peut accorder des aides financières à soutien financierement Agridea pour l'accomplissement des tâches visées à l'art. 4 sur la base de la convention de prestations visées à l'art. 5, al. 4.	Sur la base de la RPT, l'OFAG a la tâche contraignante de soutenir Agridea en tant que centrale de vulgarisation nationale au moyen d'une aide financière.
Art. 10, al. 4	4 Les aides financières s'élèvent au plus à 75 % des coûts attestés. Les frais d'infrastructure ne sont généralement pas imputables; des exceptions peuvent être définies pour les infrastructures créées spécifiquement pour le projet (p. ex. des applications ou des pages Internet).	Selon l'interprétation du terme «infrastructure», il n'est plus possible de financer des pages Internet ou des applications, bien qu'elles soient indispensables à la mise sur pied de bons projets. Une telle interprétation des frais d'infrastructure empêcherait le financement de ces investissements. Cette précision est trop restrictive et doit être biffée car, dans le cadre du traitement de la requête, l'OFAG a encore la possibilité de renoncer au financement de postes d'infrastructure.

BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Avec l'abrogation partielle de la soumission au régime du PGI, les taxes douanières liées aux importations seront unilatéralement réduites de 2,7 mio de francs sans créer de contre-prestation équivalente pour la production nationale. C'est pourquoi la CVA refuse cette abrogation partielle.

L'assouplissement de la protection douanière pour le beurre en abaissant le volume minimal des emballages de 25 à 10 kg est refusé. L'importation de beurre doit continuer d'être autorisée dans de grands emballages d'un poids minimum de 25 kg. Le beurre importé doit impérativement continuer d'être transformé en Suisse.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5, al. 2, protection douanière minimale pour le sucre	Prolongation de la protection douanière minimale temporaire de Fr. 7 par 100 kg de sucre jusqu'au 31.12.2022.	La fixation d'une protection douanière minimale pour le sucre dans le cadre des aides prévues pour l'économie sucrière suisse est limitée au 30.9.2021. La poursuite de cette mesure et un éventuel ancrage dans la loi sur l'agriculture font actuellement l'objet d'un débat au Parlement. Si aucune solution parlementaire n'est trouvée d'ici fin septembre 2021, la protection douanière minimale devra être prolongée jusqu'au 31.12.2022 au niveau de l'ordonnance. Les prix internationaux du sucre sont toujours très bas, et la pression sur l'importation de sucre bon marché est forte. De plus, la surface dédiée à la culture des betteraves sucrières continue de diminuer. Afin de prévenir une chute des prix à court terme et une lacune dans la culture et l'approvisionnement, la protection douanière minimale doit être maintenue jusqu'à ce que le Parlement ait clarifié la situation.
Art. 35, al. 4	Art. 35, al. 4 4 Le contingent tarifaire partiel no 07.4 de 100 tonnes est mis aux enchères. L'importation de beurre sous ce contingent n'est autorisée que dans des emballages de 25 10 kg	Le volume minimal des emballages de 25 kg pour les importations de beurre doit être impérativement maintenu. L'importation de beurre doit continuer d'être autorisée uniquement dans de grands emballages d'un poids minimum de 25 kg. Le beurre importé doit impérativement continuer d'être transformé en Suisse. La réduction de 25 à 10 kg est un as-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	au moins.	souplessement que nous n'acceptons pas et qui peut être difficilement justifié. Le marché du beurre est très sensible. Les modifications proposées auraient pour effet de faciliter l'importation et mettrait le prix du beurre, et indirectement le prix du lait, sous pression.
Art. 50 en rapport avec l'annexe 1, ch. 4.13 et 15	Maintenir	Le prélèvement d'émoluments sur ces importations doit être maintenu. La protection douanière ne doit pas être réduite unilatéralement sans contre-prestation en faveur de la production nationale.

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2, let. g ^{bis}	zone infestée: zone dans laquelle la dissémination d'un organisme de quarantaine ou d'un organisme nuisible posant problème mais ne remplissant pas les exigences pour être défini comme organisme de quarantaine et nécessitant tout de même une coordination au plan national pour une lutte efficace est si avancée que son éradication n'y est plus possible;	Une base pour la réglementation d'organismes nuisibles posant problème (y compris mauvaises herbes – p. ex. souchet comestible), qui ne remplissent pas les exigences susmentionnées, mais qui nécessitent une coordination au plan national pour une lutte efficace est nécessaire. Ces organismes nuisibles, bien que ne tombant pas dans la catégorie des organismes de quarantaine, présentent également une menace et doivent faire l'objet d'une lutte coordonnée afin d'éviter leur dissémination.
Art. 16, al. 3	S'il existe un risque particulièrement élevé de dissémination de l' organismes nuisibles au sens de l'Art. 2, let. g ^{bis} en dehors de la zone infestée, l'office fédéral compétent peut ordonner des mesures contre le risque de dissémination. Il peut notamment délimiter, autour d'une zone infestée, une zone tampon dans laquelle des mesures doivent être prises contre le risque de dissémination. L'étendue de la zone tampon est fixée en fonction du risque de dissémination de l'organisme de quarantaine concerné en dehors de la zone infestée.	Modification analogue à celle de l'Art. 2, let. g ^{bis}
Art. 16, al. 3bis	L'office fédéral compétent consulte les services compétents des cantons concernés avant la délimitation d'une zone tampon. Il fixe les mesures qui doivent être prises dans la	Modification analogue à celle de l'Art. 2, let. g ^{bis}

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	zone tampon contre le risque de dissémination de l'organisme de quarantaine concerné.	
Art. 96, al. 1, première phrase	1 La Confédération indemnise sur demande, de manière équitable, les dommages qui sont causés à l'agriculture ou à l'horticulture productrice du fait des mesures que le SPF a prises en vertu des art. 10, 13, 22, 23, 25 et 29, al. 5. Le DEFR fixe les critères pour le calcul de l'indemnisation.	La CVA soutient formellement la modification selon laquelle une indemnisation n'est pas restreinte aux cas de rigueur, mais accordée selon les règles de l'équité.

BR 06 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

La CVA salue la modification.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 07 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

La correction du renvoi et les précisions pour l'appréciation des propagations involontaires avec des produits génétiquement modifiés sont saluées.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 08 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 11, al. 2	Biffer le délai de six mois pour la soumission de nouvelles demandes	Un délai de six mois pour l'évaluation du dossier inhérent à la prolongation de la reconnaissance est exagéré.
Art. 12	Acceptation du délai de 3 mois	

BR 09 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Les modifications de la période d'importation de viande des animaux de l'espèce bovine, de la viande de porc en demi-carcasses et des morceaux parés de la cuisse de bœuf, salés et épicés, sont refusées, car elles engendrent un désavantage pour la production de viande suisse, celle-ci nécessitant un réglage fin des importations pour empêcher la pression sur le marché.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 16, al. 3, let. a et b</p>	<p>Art. 16, al. 3, let. a et b</p> <p>3 Par période d'importation, on entend:</p> <p>a. abrogée pour la viande des animaux de l'espèce bovine, la viande de porc en demi-carcasses et les morceaux parés de la cuisse de bœuf, salés et épicés: quatre semaines;</p> <p>b. pour la viande des animaux des espèces ovine, caprine et chevaline, pour les morceaux parés de la cuisse de bœuf, salés et épicés, pour la viande de porc en demi-carcasses, pour la viande de volaille, y compris la volaille en conserve, ainsi que pour les abats de volaille et des animaux des espèces bovine, porcine, chevaline, ovine et caprine: le trimestre;</p>	<p>L'ancien règlement doit être conservé. La prolongation de la période d'importation de ces types de viande importants d'une période de quatre semaines à une validation trimestrielle est refusée. Comme vous l'écrivez dans les explications, les possibilités de réglage fin des importations diminuent et ainsi la réaction rapide aux perturbations du marché pour ces productions dont la part indigène est élevée. Une fois de plus, la production suisse est désavantagée par des allègements dans le domaine des importations, ce qui réduit le revenu des familles paysannes.</p> <p>La justification indiquée dans les explications que la validation trimestrielle contribue à la protection du climat n'est pas concluante. Bien que les parts d'importation de viande ovine soient validées trimestriellement, une grande partie de ces importations a lieu par voie aérienne. La prolongation de la période d'importation engendre un désavantage pour la viande suisse. Il n'existe en principe aucun droit à l'approvisionnement de marchandises importées d'outre-mer, et l'approvisionnement provenant de territoires d'outre-mer ne doit en aucun cas être encouragé davantage par des modifications des prescriptions officielles.</p>

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Le montant du supplément pour le lait transformé en fromage doit être maintenu à son niveau actuel. La CVA rejette catégoriquement toute réduction de celui-ci. Une réduction de 1 centime entraînerait une baisse de compétitivité et affaiblirait fortement l'ensemble de la branche. Le supplément pour le lait transformé en fromage doit être maintenu au niveau actuel de 15 centimes par kilo de lait. L'abaissement du supplément pour le lait transformé en fromage n'est pas acceptable et représente un affaiblissement au niveau de la valeur ajoutée de la filière fromagère et de la protection à la frontière. L'augmentation des quantités transformées ne justifie pas cette diminution de 15 à 14 ct. En effet, le Conseil fédéral avait déclaré devant le Conseil des Etats en décembre 2020 que pour maintenir les suppléments laitiers à leur niveau, la proposition de majorité devait être soutenue, ce que les sénateurs ont fait.

L'augmentation à 5 centimes du supplément pour le lait commercialisé ne doit pas avoir lieu aux dépens du supplément pour le lait transformé en fromage. Les fonds supplémentaires nécessaires doivent être obtenus autrement. La CVA demande par conséquent une hausse des budgets concernés. Si cela n'est pas possible, le supplément pour le lait commercialisé doit être maintenu à 4.5 centimes (ou à la rigueur abaissé, si les moyens sont insuffisants), le supplément pour le lait transformé en fromage ne devant en aucun cas être réduit.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1c, al. 1	1 Le supplément pour le lait de vache, de brebis et de chèvre transformé en fromage est de 15 14 centimes par kilogramme de lait, déduction faite du montant du supplément versé pour le lait commercialisé selon l'art. 2a.	Un abaissement de 15 à 14 ct représente un affaiblissement direct de la protection à la frontière, la seule qui existe pour le marché du fromage ! Le budget pour le supplément pour le lait transformé en fromage doit être augmenté en conséquence. La CVA demande en outre que le système de distribution du supplément soit amélioré avec le concours de la branche fromagère. Il faut que le maintien à 15 ct par kg soit accompagné d'un échelonnement du supplément en fonction de la teneur en matière grasse (1/4 gras, 1/2 gras). L'octroi du supplément fromager est perfectible et doit éviter des effets non souhaités. En ce sens, la CVA attend du Parlement, puis de l'Administration, un traitement rapide des motions pendantes 18.3711

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>et 20.3945 qui permettrait de mieux cadrer l'octroi des suppléments pour le lait transformé en fromage notamment au niveau des prix pratiqués. Le supplément pour le lait transformé en fromage doit profiter à la création de valeur ajoutée et non à abaisser le prix de la matière première pour des fromages bas de gamme exportés à vil prix.</p>
<p>Art. 2a, al. 1</p>	<p>1 L'OFAG verse aux producteurs un supplément de 5 centimes par kilogramme pour le lait commercialisé provenant de vaches</p>	<p>L'utilisation complète de l'enveloppe de 78.8 millions de fr., correspondant à l'augmentation des suppléments suite à l'abandon de la loi chocolatière au 01.01.2019, peut justifier le passage de 4.5 à 5 ct par kg.</p> <p>En revanche, cette augmentation de 4.5 à 5 ct n'est acceptable que dans la mesure où elle ne se fait pas au détriment des autres suppléments laitiers. En particulier dont l'enveloppe doit être augmentée pour ce qui est du supplément pour le lait transformé en fromage.</p>

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

La fusion de l'ordonnance relative à la banque de données sur le trafic des animaux (ordonnance sur la BDTA) et de celle relative aux émoluments liés au trafic des animaux (OEmol-TA) est saluée.

La CVA soutient l'approche de cette ordonnance qui clarifie les tâches et les responsabilités entre les organisations impliquées dans les processus. Il est important de bien différencier les tâches publiques d'Identitas, de ses tâches privées. De plus une attention particulière doit être apportée à un respect strict de la protection des données. Le rôle de la confédération comme actionnaire principal doit aussi être davantage précisé.

Le financement par les émoluments du développement et du remplacement des systèmes informatiques pour le trafic des animaux est en revanche refusé, ces deux tâches devant continuer d'être financées par la Confédération.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

La CVA est d'accord avec les modifications proposées.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR XX Verordnung über Einzelkulturbeiträge im Pflanzenbau (Einzelkulturbeitragsverordnung EKBV / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières dans la production végétale (ordonnance sur les contributions à des cultures particulières OCCP (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Les aides temporaires pour l'économie sucrière suisse et, ainsi, la hausse de la contribution à des cultures particulières pour les betteraves sucrières de 2100 francs par hectare se termineront à fin 2021. Si aucune solution n'est trouvée dans le délai nécessaire lors du débat parlementaire sur la mise en œuvre de l'initiative parlementaire 15.479 Iv. pa. Bourgeois «*Stop au bradage ruineux du sucre! Pour la sauvegarde de l'économie sucrière indigène*», ladite hausse sera maintenue au niveau de l'ordonnance jusqu'à fin 2022.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2, let. f	Maintien de la contribution à des cultures particulières pour les betteraves sucrières à 2100 francs par hectare jusqu'à fin 2022	La hausse de la contribution à des cultures particulières pour le sucre dans le cadre des aides pour l'économie sucrière suisse est limitée jusqu'au 31.12.2021. La poursuite de cette mesure et un éventuel ancrage dans la loi sur l'agriculture font actuellement l'objet d'un débat au Parlement. Si aucune solution parlementaire n'est trouvée dans le délai nécessaire, la contribution à des cultures particulières de 2100 francs doit être maintenue jusqu'au 31.12.2022 au niveau de l'ordonnance. Les défis auxquels fait face la culture des betteraves sucrières ont encore fortement augmenté depuis l'introduction des aides (suppression du traitement systémique des semences, augmentation de la pression parasitaire exercée par le jaunissement viral, nouvelle propagation du syndrome de basses richesses SBR). La surface de culture est en fort recul pour 2021. Afin d'empêcher une baisse de la culture, la contribution à des cultures particulières doit être maintenue au niveau actuel jusqu'à ce que le Parlement ait clarifié la situation.

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2021

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2021

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2021

Organisation / Organizzazione	Fédération Laitière Valaisanne (FLV) 7300 FLV Fédération Laitière Valaisanne_2021.05.05
Adresse / Indirizzo	Fédération Laitière Valaisanne Technopôle 4 3960 Sierre
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Sierre, le 5 mai 2021  Michel Bonjean Président  Jean-Jacques Favre Secrétaire général

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11)	4
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	6
BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)	7
BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	8
BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20).....	9
BR 06 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161).....	10
BR 07 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)	11
BR 08 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310).....	12
BR 09 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)	13
BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	14
BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali	16
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	17

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Monsieur le Président de la Confédération,
Mesdames, Messieurs,

Nous avons été informés de la mise en consultation des ordonnances agricoles avec échéance au 12 mai 2021. Nous prenons l'initiative de vous donner notre point de vue et vous remercions de cette possibilité de pratiquer. Notre prise de position se base principalement sur les sujets de l'économie laitière. Nos points prioritaires sont les suivants :

1. Réduction de 1 centime du supplément pour le lait transformé en fromage et hausse du supplément pour le lait commercialisé

Le supplément pour le lait transformé en fromage aide à compenser l'absence de protection douanière pour le fromage par rapport à l'UE. Il soutient le niveau général du prix du lait. La Suisse est réputée pour ses fromages. Il est important que la production se maintienne et que le marché de l'exportation puisse continuer à fonctionner. Ce n'est pas par cette mesure que la Confédération va améliorer la quantité de beurre indigène. Ce n'est pas le rôle de l'Etat. L'interprofession du lait a mis en place un système financé par la branche pour permettre la régulation du marché du lait et par conséquent de la graisse lactique. Une réduction de ce supplément aura un impact sur toutes les sortes de fromages AOP ou non. Les fromageries qui ont investi dans la fabrication de fromage ne vont pas réduire leur production. Le Parlement devrait confirmer l'augmentation du budget du poste du supplément pour le lait transformé en fromage de 7.5 millions. Ce montant supplémentaire ajouté aux CHF 371 millions annuels devrait permettre de couvrir les soutiens pour le lait transformé en fromage, le lait de non-ensilage et le lait commercialisé. Il faudrait réfléchir à un moyen simple pas chronophage en travail administratif pour accorder un supplément au lait transformé en fonction de la teneur en matière grasse du fromage. Cela conduira à une utilisation ciblée du supplément et assurera son utilisation optimale.

2. Commerce extérieur

En 2020, il avait été proposé l'abandon de cet article. L'OFAG a accepté d'y renoncer mais propose maintenant l'importation en bloc de 10 kilos. L'importation de beurre en plus petits emballages assouplirait encore la protection à la frontière. Sur les marchés internationaux, les blocs de 25 kg représentent la norme.

3. Echanges de données et émoluments

Les principes de la protection des données doivent être respectés dans le cadre des échanges de données entre la Confédération, les institutions semi-étatiques et les acteurs privés. Les émoluments ne doivent pas être excessifs. Les acteurs concernés doivent consentir au transfert de leurs données et doivent être consultés par rapport aux émoluments fixés. Aucun émolument ne doit être prélevé pour les données relatives aux normes sectorielles.

Nous soutenons en outre la position de notre organisme faïtier qu'est la Fédération des Producteurs suisses de Lait (PSL) et nous partageons entièrement les remarques de la Chambre Valaisanne d'Agriculture (CVA) et de l'Interprofession du Raclette du Valais AOP (IPR).

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Pas d'émolument pour l'accès aux données relatives aux normes de production pour l'agriculture suisse.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 3a	Aucun émolument n'est perçu pour: a. l'acquisition de prestations statistiques de l'OFAG par l'Office fédéral de la statistique; b. les décisions rendues en matière d'aides financière et de rémunération; c. l'utilisation des services électroniques de l'OFAG par des tiers qui agissent uniquement en vertu d'un mandat de droit public ou qui soutiennent la mise en œuvre du droit de l'UE; d. la mise en œuvre de normes sectorielles de production (nouveau)	Aucun émolument ne doit être prélevé pour la mise en œuvre de normes de production telles que le standard sectoriel pour le lait durable suisse. La mise en œuvre de ces normes va dans le sens de la stratégie de la Confédération en matière de qualité.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

La FLV rejette la possibilité d'importer du beurre en plus petits emballages. Ce serait le début de l'assouplissement de la protection à la frontière.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Le contingent tarifaire partiel no 07.4 de 100 tonnes est mis aux enchères. L'importation de beurre sous ce contingent n'est autorisée que dans des emballages de 25 40 kg au moins.	Il faut conserver la norme des emballages de 25 kg.

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)

<p>Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 06 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
--

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 07 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 08 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 09 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

La FLV s'oppose à la réduction du supplément pour le lait transformé en fromage. Cette aide sert à compenser l'absence de protection douanière pour le fromage par rapport à l'UE. Il soutient le niveau général du prix du lait. La Suisse est réputée pour ses fromages. Il est important que la production se maintienne et que le marché de l'exportation puisse continuer à fonctionner. Une réduction de ce supplément aura un impact sur toutes les sortes de fromages AOP ou non. Les fromageries qui ont investi dans la fabrication de fromage ne vont pas réduire leur production. Le Parlement devrait confirmer l'augmentation du budget du poste du supplément pour le lait transformé en fromage de 7.5 millions. Si les montants sont insuffisants, la Confédération doit édicter des mesures afin d'éviter que des fromages avec une teneur en matière grasse réduite voient leur aide aussi réduire. La priorité pour la FLV est que le marché intérieur dispose de la matière première pour approvisionner la population et que le marché d'exportation fonctionne avec des prix adéquats. Les moyens nécessaires doivent être mis à disposition.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Art. 1c, al. 1</i></p>	<p>1 Le supplément pour le lait de vache, de brebis et de chèvre transformé en fromage est de 15 44 centimes par kilogramme de lait, déduction faite du montant du supplément versé pour le lait commercialisé selon l'art. 2a.</p>	<p>Les fromageries qui ont investi et équipée pour faire du fromage vont continuer à produire. La réduction aura des répercussions sur le prix du lait de fromagerie et du lait de centrale. Ce n'est pas une bonne mesure pour faire changer la production.</p> <p>La FLV s'oppose à cette diminution et le supplément doit rester à 15 centimes par kilogramme de lait.</p>
<p><i>Art. 2a, al. 1</i></p>	<p>L'OFAG verse aux producteurs un supplément de 5 centimes par kilogramme pour le lait commercialisé provenant de vaches.</p>	<p>La FLV salue cette hausse à 5 centimes du supplément pour le lait commercialisé. Cette augmentation ne doit pas se faire au détriment du supplément pour le lait transformé en fromage.</p> <p>Si le montant du compte commun du supplément pour le lait transformé en fromage, du lait de non-ensilage et du lait</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		commercialisé est insuffisant, le supplément pour le lait commercialisé doit rester à 4.5 centimes par kilo de lait.

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

<p>Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2021

Organisation	<p>Glerner Bauernverband</p>  <p>7330 BVGL Glerner Bauernverband_2021.03.22</p>
Adresse	<p>Glerner Bauernverband Ygrubenstrasse 9 8750 Glarus fritz.waldvogel@bvgl.ch</p>
Datum, Unterschrift	<p>Glarus, 18.03.2021</p>  <p>Fritz Waldvogel, Präsident</p>

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.
Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.
Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Inhalt /

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11)	4
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	5
BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)	13
BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	16
BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20).....	18
BR 06 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161).....	20
BR 07 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)	21
BR 08 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310).....	22
BR 09 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)	23
BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	24
BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali	26
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	27
BR XX Verodnung über Einzelkulturbeiträge im Pflanzenbau (Einzelkulturbeitragsverordnung EKBV (910.17).....	28

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der Glarner Bauernverband dankt dem Bund für diese Vernehmlassung.

Wir begrüssen die durch die Entwicklung der allgemeinen Rahmenbedingungen notwendig gewordenen Anpassungen und insbesondere die Massnahmen für die administrativen Vereinfachungen; allerdings mit zwei Anmerkungen:

1. Zahlreiche Vereinfachungen betreffen die Verwaltung. Es wäre gut, wenn von diese vor allem auch die Bauernfamilien profitieren;
2. Es wäre falsch, wenn die administrativen Vereinfachungen der Massnahmen an der Grenze die Importförderung unterstützen. Denn die Importe halten die Anforderungen, die an die heimische Produktion gestellt werden, sehr oft nicht ein.

Für bestimmte Massnahmen ist es wichtig, dass die Anpassungsvorschläge auf die Marktrealität abgestimmt bleiben.

Der Glarner Bauernverband schliesst sich der Stellungnahme des SBV an.

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Anpassungen dieser Verordnung sind unausgewogen. In der Konsequenz wird die Schweizer Landwirtschaft mit zusätzlichen Gebühren belastet und die Importe diverser Produkte werden durch den Wegfall der Generaleinfuhrbewilligungspflicht begünstigt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 1, Ziffer 6.8	6.8-Bearbeitung eines Zulassungsgesuches für im Ausland zugelassene Pflanzenschutzmittel, die in der Schweiz bewilligten Pflanzenschutzmitteln entsprechen (Art. 36) 50 Franken	Diese Gebühr wurde bisher nicht erhoben, also brauchte es sie nicht und ist daher auch konsequenterweise nicht einzuführen.

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 35 Abs. 7	7 Zu keinen Beiträgen berechtigten Flächen, die mit Baumschulen, Forstpflanzen, Christbäumen , Zierpflanzen, Hanf, der nicht zur Nutzung der Fasern und der Samen angebaut wird, oder Gewächshäusern mit festem Fundament belegt sind.	Der GLARNER BAUERNVERBAND unterstützt grundsätzlich diese Änderung. Die Christbäume sind aber ebenfalls davon auszunehmen.
Art. 36 Abs. 2 Bst. a und 3	2 Für die Bestimmung der Bestossung von Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben sind folgende Bemessungsperioden massgebend: a. für Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel sowie Tiere der Pferde-, Schaf- und Ziegen gattung: das Beitragsjahr bis zum 31. Oktober; 3 Der Bestand an Tieren der Rindergattung und Wasserbüffeln, Tieren der Pferde- Schaf- und Ziegen gattung sowie Bisons wird anhand der Daten der Tierverkehrsdatenbank erhoben.	Ergänzung der Schaf- und Ziegen gattung Der GLARNER BAUERNVERBAND begrüsst die administrative Vereinfachung über die Erfassung der TVD.
Art. 37 Abs. 1	1 Für die Bestimmung des Bestands an Tieren der Rindergattung und Wasserbüffeln, Tieren der Pferde-, Schaf- und Ziegen gattung sowie Bisons ist die Anzahl Tiertage in der Bemessungsperiode massgebend. Es werden nur Tiertage berücksichtigt, bei denen eine eindeutige Standortzuord-	Der GLARNER BAUERNVERBAND unterstützt grundsätzlich diese Änderung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	nung der Tiere möglich ist. Tiere ohne gültige Geburtsmeldung werden nicht berücksichtigt.	
Art. 41 Abs. 3bis – 3ter	<p>3bis Er passt für die Ausrichtung der Beiträge ab 2023 den Normalbesatz von Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidetrieben mit nicht gemolkenen Schafen an, wenn die durchschnittliche Bestossung in den Referenzjahren 2021 und 2022, gerechnet mit den GVE-Faktoren nach den Ziffern 3.2—3.4 des Anhangs der LBV2, über 100 Prozent des bisherigen Normalbesatzes liegt. Der neue Normalbesatz entspricht:</p> <p>a. für Betriebe, die in den Referenzjahren bis zu 100 Prozent des Normalbesatzes, nach Berechnung mit den GVE-Faktoren nach Ziffern 3.2 – 3.4 des Anhangs LBV gültig am 1.1.21, bestossen waren: dieser Bestossung, jedoch gerechnet mit den GVE-Faktoren nach den Ziffern 3.2—3.4 des Anhangs der LBV;</p> <p>b. für Betriebe, die in den Referenzjahren über 100 Prozent des Normalbesatzes, nach Berechnung mit den GVE-Faktoren nach Ziffern 3.2 – 3.4 des Anhangs LBV gültig am 1.1.21, bestossen waren: dem bisherigen Normalbesatz multipliziert mit der durchschnittlichen Bestossung in den Referenzjahren, gerechnet mit den GVE-Faktoren nach den Ziffern 3.2—3.4 des Anhangs der LBV, geteilt durch die durchschnittliche Bestossung, nach Berechnung mit den GVE-Faktoren nach Ziffern 3.2 – 3.4 des Anhangs LBV gültig am 1.1.21, in den Referenzjahren.</p> <p>3ter Liegt ein Bewirtschaftungsplan vor, so erhöht der Kanton den Normalbesatz nach Absatz 3bis nur, wenn dies sachgerecht ist.</p>	<p>Art. 3bis ist zum besseren Verständnis zu präzisieren.</p> <p>In den Absätzen von Bst. a und b sind mit dem Bezug auf die geltende Regelung zu ergänzen.</p> <p>Bemerkungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es wird praktisch immer zu Anpassungen des Normalbesatzes kommen, ausser es wurden bisher ausschliesslich Schafe, die älter als 1 Jahr alt waren und keine oder nur eine geringe Anzahl jüngerer Tiere gesömmert. Oder die Bestossung unterschreitet den Normalbesatz wesentlich. - Die Festsetzung nach Fall a) oder nach Berechnung nach Fall b) führen in jedem Fall zur Reduktion der Bestossung, im Vergleich der aktuellen Bestossung mit den neuen Faktoren berechnet. - Zu beachten wird für die Tierhalter (Talbetrieb und Sömmerungsbetrieb) sein, dass mit dem älter werden der Jungtiere eine volle Bestossung beim Alpaufzug zu einer Überstossung bis zur Alpabfahrt führen kann. Dieser Umstand ist den Tierhaltern zu kommunizieren und ihnen Instrumente zur Verfügung zu stellen, dass sie diese Entwicklung vor der Alpabfahrt abschätzen können. - Da die Referenzperiode nur 2 Jahre umfasst, sind aussergewöhnlichen Entwicklungen wie z.B. eine vorzeitige Alpentleerung infolge Wolfspräsenz bei der Anpassung des Normalbesatzes zu berücksichtigen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 76	Kantonale Sonderzulassungen 1 Die Kantone erteilen einzelbetriebliche Sonderzulassungen nach Anhang 6 Buchstabe A Ziffer 7.10 sowie Buchstabe B Ziffern 1.4, 1.7 und 2.6 schriftlich.	Neu ist Verweis auf Ziffer 1.4. Diese regelt welcher Bereich eines unterdachten Auslaufes als ungedeckt gilt. Der GLARNER BAUERNVERBAND unterstützt grundsätzlich diese Änderung.
Art. 76a	Projekte zur Weiterentwicklung der Bestimmungen für die Tierwohlbeiträge 1 Im Rahmen von Projekten, mit denen im Hinblick auf die Weiterentwicklung der Bestimmungen für die Tierwohlbeiträge alternative Regelungen getestet werden, kann von einzelnen Anforderungen der Artikel 74 und 75 und nach Anhang 6 abgewichen werden, sofern die Regelungen in Bezug auf das Tierwohl mindestens gleichwertig sind und das Projekt wissenschaftlich begleitet wird. 2 Die Abweichungen bedürfen der Bewilligung des BLW.	Neu Der GLARNER BAUERNVERBAND unterstützt grundsätzlich diese Änderung, dass Betriebe, die an Projekten zur Weiterentwicklung von Bestimmungen teilnehmen, die BTS- und RAUS-Anforderungen nur zum Teil erfüllen müssen.
Art. 108 Abs. 3	3 Der Kanton berücksichtigt für Kürzungen nach Artikel 105 alle vom 1. Januar bis 31. Dezember festgestellten Mängel. Er kann die Kürzungen im folgenden Beitragsjahr vornehmen, wenn die Mängel nach dem 1. Oktober festgestellt wurden.	Der GLARNER BAUERNVERBAND unterstützt grundsätzlich diese Änderung
Art. 115f	Art. 115f Übergangsbestimmung zur Änderung vom... 2021 Die Beiträge werden im Jahr 2022 nicht gekürzt für Mängel nach Anhang 8 Ziffer 2.3a.1 Buchstabe a oder b.	Der GLARNER BAUERNVERBAND ist grundsätzlich gegen die Doppelbestrafung, auch in diesem Fall mit der LRV (Strafanzeige) und den Kürzungen bei den Direktzahlungen. Dies ist juristisch sehr fragwürdig, erschwert den Vollzug unnötig und gibt es sonst in keinem anderen Bereich. Sanktionen bei unsachgemässer Lagerung von flüssigem Hofdünger und unsachgemässer Ausbringung: Bei der Abdeckung gilt eine Sanierungsfrist von 6-8 Jahren, während dieser Dauer

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>soll es zu keinen DZ Kürzungen kommen.</p> <p>Bei flüssigem Hofdünger gibt es 2022 eine Übergangsbestimmung, da noch nicht alle umgerüstet haben.</p> <p>300 CHF/ha, beim Wiederholungsfall verdoppelt, Dann vervierfacht.</p>
<p>II</p> <p>Der Anhang der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 wird wie folgt geändert:</p>	<p>Anhang Ziff. 3 und 4</p> <p>Faktor je Tier</p> <p>3. Schafe</p> <p>3.1 Schafe gemolken 0,25</p> <p>3.2 Andere Schafe über 365 Tage alt 0,17</p> <p>3.3 Jungschafe über 180 bis 365 Tage alt 0,06</p> <p>3.4 Lämmer bis 180 Tage alt 0,03</p> <p>4. Ziegen</p> <p>4.1 Ziegen gemolken 0,20</p> <p>4.2 Andere Ziegen über 365 Tage alt 0,17</p> <p>4.3 Jungziegen über 180 Tage bis 365 Tage alt 0,06</p> <p>4.4 Zicklein bis 180 Tage alt 0,03</p>	<p>Bisher wurden die Faktoren nach Nutzung der Tiere definiert. Jungschafe und Jungziegen unter 1-jährig hatten einen GVE-Faktor von 0.00, ausgenommen Lämmer zur Weidemast bis ½-jährig, die 0.03 GVE galten. Zudem galten bisher Zwergziegen ab 1-jährig zu Erwerbszecken 0.085, was neu gestrichen wird.</p> <p>Der GLARNER BAUERNVERBAND schätzt diese GVE-Anpassung so ein, dass diese Einführung des altersabgestuften Faktors mit der Pflicht zur Anmeldung bei der TVD unumgänglich ist. Der Vorteil dieser Anpassung ist, dass bei Beiträgen pro GVE mehr DZ ausbezahlt werden. Der Nachteil ist, dass diese GVE auch in die Suisse-Bilanz einfließen, und diese anfallenden Nährstoffe verbucht werden müssen.</p> <p>Eine Äusserung durch den Ziegen- und Schafzuchtverband ist erforderlich.</p>
<p>II</p> <p>Der Anhang der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 19983 wird wie folgt geändert:</p>		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Ziff. 12.1.5–12.1.5c und 12.1.9–12.1.11</p>	<p>12.1.5 Die einzelnen Bäume müssen in einer Distanz angepflanzt werden, die eine normale Entwicklung und Ertragsfähigkeit der Bäume gewährleistet.</p> <p>12.1.5a Die Distanz zwischen den einzelnen Bäumen muss mindestens betragen:</p> <p>a. Kernobst- und Steinobstbäume, ohne Kirschbäume: 8 m b. Kirschbäume: 10 m c. Nuss- und Kastanienbäume: 12 m</p> <p>12.1.5b Die Distanz der Bäume zu Wald, Hecken, Feld- und Ufergehölzen sowie zu Gewässern muss mindestens 10 m betragen.</p> <p>12.1.5c Die Distanz nach den Ziffern 12.1.5a und 12.1.5b gelten nicht für vor dem 1. Januar 2022 gepflanzte Bäume.</p> <p>12.1.9 Bis zum 10. Standjahr ab Pflanzung ist eine fachgerechte Baumpflege durchzuführen. Diese beinhaltet Formierung und Schnitt, Stamm- und Wurzelschutz sowie eine bedarfsgerechte Düngung.</p> <p>12.1.10 Quarantäneorganismen nach der Pflanzengesundheitsverordnung vom 31. Oktober 20184 und der Verordnung des WBF und UVEK vom 14. November 2019 zur Pflanzengesundheitsverordnung sind gemäss den Anordnungen der kantonalen Pflanzenschutzstellen zu bekämpfen.</p> <p>12.1.11 Bäume mit Befall von <i>Erwinia amylovora</i> (Feuerbrand) oder Plum Pox Virus (Sharka) sind nicht anrechenbar und erhalten keine Beiträge</p>	<p>Die neuen Abstände, die eingehalten werden müssen, dürfen einzig für neu gepflanzte Bäume angewandt werden. Bereits bestehende Bäume müssen die bis anhin gewährten Beiträge weiter erhalten, auch wenn die Abstände diesen neuen Bestimmungen nicht entsprechen.</p> <p>Für Bäume, die keine besonderen Wachstumsprobleme aufweisen, muss ihr Ersatz im Schadenfall (z. B. nach einem Gewitter) am gleichen Ort erlaubt sein, auch wenn die Abstände den neuen Bestimmungen nicht entsprechen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni				
Anhang6, Ziff. 7.7 Bst. c	<p>Der Zugang zum AKB ist fakultativ:</p> <p>c. für Truten, Junghähne von Legehennenlinien und Küken für die Eierproduktion an den ersten 42 Lebenstagen.</p>	<p>Neu gilt diese Regelung auch für Junghähne von Legehennenlinien, die zusammen mit ihren Schwestern aufgezogen werden.</p> <p>Der GLARNER BAUERNVERBAND unterstützt grundsätzlich diese Änderung.</p>				
Anhang 8, Ziff. 2.2.1	<p>2.2.1 Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen, von Beträgen pro Einheit und über die Vergabe von Punkten, die folgendermassen in Beträge umgerechnet werden:</p> <p>Summe der Punkte minus 10 Punkte, dividiert durch 100 und dann multipliziert mit 1000 Franken pro Hektare LN des Betriebs.</p> <p>Liegt die Summe der Punkte aus Wiederholungsfällen bei 110 Punkten oder mehr, so werden im Beitragsjahr keine Direktzahlungen ausgerichtet.</p> <p>Die Punkte bei einem Mangel, die Pauschalbeträge und die Beträge pro Einheit werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht.</p>	<p>Der GLARNER BAUERNVERBAND lehnt übertriebene Verschärfung bei den Wiederholungsfällen ab. Die Verhältnismässigkeit muss gewahrt werden.</p>				
Ziff. 2.2.4 Bst. b	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%; padding: 2px;">Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td style="width: 50%; padding: 2px;">Kürzung</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">b. Keine vorschriftsgemässe Bewirtschaftung von Objekten in Inventaren nationaler Bedeutung, inklusive der dazugehörigen Pufferstreifen, bei vorliegendem rechtskräftigem Entscheid (Art. 15)</td> <td style="padding: 2px;">5 Pte. pro Objekt</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	b. Keine vorschriftsgemässe Bewirtschaftung von Objekten in Inventaren nationaler Bedeutung, inklusive der dazugehörigen Pufferstreifen, bei vorliegendem rechtskräftigem Entscheid (Art. 15)	5 Pte. pro Objekt	<p>Der GLARNER BAUERNVERBAND lehnt eine Verschärfung ab (siehe oben).</p>
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung					
b. Keine vorschriftsgemässe Bewirtschaftung von Objekten in Inventaren nationaler Bedeutung, inklusive der dazugehörigen Pufferstreifen, bei vorliegendem rechtskräftigem Entscheid (Art. 15)	5 Pte. pro Objekt					
Ziff. 2.3.1	<p>2.3.1 Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen und mit der Vergabe von Punkten, die folgendermassen in Beträge umgerechnet werden:</p>	<p>Der GLARNER BAUERNVERBAND lehnt eine Verschärfung ab (siehe oben).</p>				

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Summe der Punkte mal 100 Franken pro Punkt, mindestens jedoch 200 Franken und im Wiederholungsfall mindestens 400 Franken.</p> <p>Liegt die Summe der Punkte aus Wiederholungsfällen bei 110 oder mehr, so werden im Beitragsjahr keine Direktzahlungen ausgerichtet.</p> <p>Bei einem erstmaligen Verstoss beträgt die Kürzung maximal 50 Punkte in jedem einzelnen der Buchstaben a–f. Bei besonders schwerwiegenden Fällen, wie einer groben Vernachlässigung der Tiere oder sehr vielen betroffenen Tieren, kann der Kanton die maximale Punktzahl angemessen erhöhen. Im Wiederholungsfall gelten keine maximalen Punktzahlen.</p> <p>Die Punkte bei einem Mangel und die Pauschalbeträge werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht.</p>	
Ziffer 2.3a	<p>2.3a-Luftreinhaltung</p> <p>2.3a.1 Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen und mit Beträgen pro ha.</p> <p>Die Pauschalbeträge und die Beträge pro ha werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht.</p> <p>Gewährt die zuständige Behörde eine Frist zur Sanierung von Anlagen zur Lagerung, so werden bei festgestellten Mängeln innerhalb dieser Frist keine Kürzungen nach Buchstabe a vorgenommen.</p> <hr/> <p>Mangel beim Kontrollpunkt Kürzung</p>	<p>Der GLARNER BAUERNVERBAND ist grundsätzlich gegen die Doppelbestrafung, auch in diesem Fall mit der LRV und den Kürzungen bei den Direktzahlungen. Dies ist juristisch sehr fragwürdig und gibt es sonst in keinem anderen Bereich. Zudem wird die Beurteilung der Pflicht (konforme Ausbringung) bei Betrieben zwischen den Zonen und in der Hügelzone und Bergzone aber auch Obstbetrieben sehr komplex und es existiert dann ein Generalverdacht, sobald mit dem Prallteller ausgebracht wird. Fragwürdig erscheint ebenfalls die Einführung von Sanktionen, wo noch über Jahre Übergangsfristen am Laufen sind.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. Nicht konforme Lagerung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis) 300 Fr. b. Nicht konforme Ausbringung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis) 300 Fr./ha x betroffene Fläche in ha	
Ziff. 2.9.2	2.9.2 Die Punkte bei einem Mangel werden im ersten Wiederholungsfall um 50 Punkte erhöht. Ab dem zweiten Wiederholungsfall werden die Punkte um 100 Punkte erhöht bzw. es werden keine BTS- bzw. RAUS-Beiträge für die entsprechende Tierkategorie ausgerichtet. Die Pauschalbeiträge werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht.	Der GLARNER BAUERNVERBAND lehnt eine Verschärfung ab (siehe oben).

BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der GLARNER BAUERNVERBAND begrüsst die Totalrevision der LBVo. Die Wissens- und Beratungslandschaft hat sich in den letzten Jahren stark gewandelt insbesondere durch Reorganisationen bei Agridea und Agroscope.

Wir erachten die Ausweitung des Wirkungsbereichs auf Land- und Ernährungswirtschaft als sinnvoll. Sie bringt die zunehmende Vernetzung und die vielfältigen Schnittstellen zwischen den Akteuren in der gesamten Wertschöpfungskette zum Ausdruck. Von besonderer Bedeutung ist dabei die gute Zusammenarbeit mit den Branchenorganisationen.

Aufgrund begrenzter Mittel wird es jedoch nicht möglich sein, Leistungen im gleichen Umfang für die gesamte Ernährungswirtschaft zu erbringen und es bedarf weiterhin eine Fokussierung. Dabei soll weiterhin der Nutzen für die landwirtschaftlichen Betriebe und die Bauernfamilien im Vordergrund stehen.

Beratungszentralen unterstützen die Beratungsdienste. Und eine gute Beratung ist ein wichtiges Bindeglied im Wissenstransfer zwischen Wissenschaft und Forschung und den Bauernfamilien. Auch die Vernetzung zwischen aller Akteuren der Wertschöpfungskette ist weiter zu stärken.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2, Abs. 1, Bst. e	e. die Lebensqualität und soziale Stellung der Bäuerinnen, Landwirtinnen und Landwirte in ihrem sozialen Umfeld zu fördern.	Es geht darum, nicht nur für Einzelpersonen aktiv zu werden, sondern auch das soziale System der Bauernfamilien zu stützen z.B. die Rolle der Bäuerin in der Gesellschaft und in der Familie bestärken.
Art. 2, Abs. 3, Bst. b	b. die Verbreitung von Informationen mit grosser Breitenwirkung .	Im Fokus ist die Wirkung der Massnahme. Gerade für Wandel oder Innovationen ist es wichtig, dass mit Nischen begonnen werden kann und dann erst Breitenwirkung erzielt werden kann (Leuchtturmprojekte).
Art. 2, Abs. 3, Bst. c	c. die Professionalität und den Wissensaustausch zwischen land- und ernährungswirtschaftlicher Forschung und Praxis sowie innerhalb der Landwirtschaft und der bäuerlichen Hauswirtschaft;	Die Beratungstätigkeit soll in erster Linie auf professionelles Arbeiten und Handeln ausgerichtet werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5, Abs. 4	Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) und die Kantone (vertreten durch die Landwirtschaftsdirektorenkonferenz) schliessen eine Leistungsvereinbarung ab, in der sie der Agridea die prioritären Handlungsfelder und verbindliche Tätigkeiten vorgeben.	Die Kantone werden durch die Landwirtschaftsdirektorenkonferenz (LDK) vertreten. Es gibt keine direkten Vereinbarungen zwischen BLW und einzelnen Kantonen.
Art. 6	Art. 6 Aufgaben der Beratungsdienste der Kantone und von Organisationen 1 Die Beratungsdienste der Kantone und von Organisationen sind in folgenden Bereichen tätig: a. Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und Produktionsressourcen ; b. Entwicklung des ländlichen Raums, Innovationsförderung und den Aufbau von Wertschöpfungsketten ; c. Begleitung des Strukturwandels zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Marktanpassung ; d. nachhaltige Produktion; e. Betriebswirtschaft, Hauswirtschaft, Agrartechnik, Digitalisierung und Ausrichtung auf den Markt; f. berufsbezogene Persönlichkeitsentwicklung und Unternehmensschulung	Mit diesen Ergänzungen wird konkretisiert, wie die Beratungsdienste Art. 2 umsetzen. Das beinhaltet auch die Klärung betreffs Ausweitung des Wirkungsbereichs auf die ganze Wertschöpfungskette. Digitalisierung ist ein so wichtiges Thema, dass uns eine explizite Erwähnung sinnvoll erscheint.
Art. 6, Abs. 2 Bst. f	f. Vernetzung von Forschung, Bildung und Beratung mit der land- und ernährungswirtschaftlichen Praxis.	Wir unterstützen die neu geschaffene Leistungskategorie f. Die Vernetzung von Forschung, Bildung und Beratung mit der land- und ernährungswirtschaftlichen Praxis ist uns ein zentrales Anliegen.
Art. 7	Art. 7 Anforderungen an das Fachpersonal Das Fachpersonal der Beratungszentralen und der Beratungsdienste von Organisationen müssen neben den fachlichen Kompetenzen die zur Ausübung der Tätigkeit notwendigen pädagogischen methodischen und didaktischen Qualifikationen aufweisen.	Wissensvermittlung und -transfer stehen im Vordergrund und weniger erzieherische Tätigkeit. Deshalb braucht es in erster Linie methodische und didaktische Fähigkeiten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 8 Abs. 1	1. Das BLW kann unterstützt die Agridea auf der Grundlage der Leistungsvereinbarung nach Artikel 5 Absatz 4 Finanzhilfen zur Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 4 ge- währen .	Aus dem NFA heraus besteht für das BLW eine verbindliche Aufgabe, die Agridea als nationale Beratungszentrale mit einer Finanzhilfe zu unterstützen.
Art. 10 Abs. 4	4 Die Finanzhilfen belaufen sich auf höchstens 75 Prozent der ausgewiesenen Kosten. Infrastrukturkosten sind in der Regel nicht anrechenbar; Für Infrastrukturen, die spezifisch für das Projekt erstellt werden (wie bspw. Apps oder Internetseiten), können Ausnahmen definiert werden.	<p>Je nach Auslegung des Begriffes Infrastruktur können Internetseiten oder Apps nicht mehr finanziert werden. Diese sind heute für gute Projekte unverzichtbar. So eine Auslegung der Infrastrukturkosten wurde es unmöglich machen, diese Investitionen zu finanzieren.</p> <p>Die Präzisierung ist zu einschränkend und zu streichen, denn das BLW hat im Rahmen der Gesuchbehandlung immer noch die Möglichkeit, auf die Finanzierung von Infrastrukturpositionen zu verzichten.</p>

BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Mit der Teilabschaffung der Generaleinfuhrbewilligungspflicht werden einseitig Importe um 2.7 Mio. Fr. verbilligt ohne dass eine äquivalente Gegenleistung für die Inlandproduktion geschaffen wird. Daher lehnt der GLARNER BAUERNVERBAND diese Teilabschaffung ab.

Die Aufweichung des Grenzschutzes für Butter durch die Senkung der Mindestpackungsgrössen von 25 auf 10 kg wird abgelehnt. Die Einfuhr von Butter muss weiterhin ausschliesslich in Grosspackungen mit 25 kg Mindestgewicht zugelassen werden. Die eingeführte Butter muss weiterhin zwingend im Inland verarbeitet werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art 5 Absatz 2, Mindestgrenzschutz Zucker	Verlängerung des befristeten Mindestgrenzschutzes von Fr. 7 je 100 kg Zucker bis 31.12.2022.	Die Festsetzung eines Mindestgrenzschutzes für Zucker im Rahmen des Hilfspaketes für die Schweizer Zuckerwirtschaft ist bis am 30.9.2021 befristet. Die Weiterführung der Massnahme und eine allfällige Verankerung im Landwirtschaftsgesetz werden zurzeit im Parlament behandelt. Falls bis Ende September 2021 keine parlamentarische Lösung vorliegt, ist der Mindestgrenzschutz bis 31.12.2022 auf Verordnungsstufe zu verlängern. Die internationalen Zuckerpreise sind nach wie vor sehr tief und der Importdruck von Billigzucker gross. Die Zuckerrübenfläche ist weiterhin rückläufig. Um einen kurzfristigen Preiszerfall sowie eine Anbau- und Versorgungslücke zu verhindern, muss der Mindestgrenzschutz bis zur Klärung im Parlament aufrechterhalten bleiben.
Art. 35, Abs, 4	Art. 35 Abs. 4 4 Das Teilzollkontingent Nr. 07.4 von 100 Tonnen wird versteigert. Butter im Rahmen des Teilzollkontingents Nr. 07.4 darf nur in Grossgebinden von mindestens 25 10Kilogramm eingeführt werden.	Die Mindestpackungsgrösse von 25 kg für Butterimporte ist zwingend beizubehalten. Die Einfuhr von Butter muss weiterhin ausschliesslich in Grosspackungen mit 25 kg Mindestgewicht zugelassen werden. Die eingeführte Butter muss weiterhin zwingend im Inland verarbeitet werden. Die Senkung von 25 bis 10 kg ist eine Lockerung, die wir nicht akzeptieren

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		und kaum begründet ist.
Art. 50 in Verbindung mit Anhang 1, Ziffern 4. 13 und 15	Beibehalten	Die Gebührenpflicht auf diesen Importen ist beizubehalten. Der Grenzschutz darf nicht ohne Gegenleistung zugunsten der Inlandproduktion unilateral abgebaut werden.

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2, Bst. g ^{bis} und i	Befallszone: Gebiet, in dem die Verbreitung eines Quarantäneorganismus oder eines problematischen Schadorganismus, der aber die Anforderungen für die Definition als Quarantäneorganismus nicht erfüllt und trotzdem eine Koordination auf nationaler Ebene erfordert, um wirksam bekämpft zu werden , soweit fortgeschritten ist, dass in diesem Gebiet die Tilgung des Organismus nicht mehr möglich ist; i. Pufferzone: befallsfreies Gebiet, das eine Befallszone oder einen Befallsherd umgibt;	Eine Grundlage für die Reglementierung von problematischen Schadorganismen (einschliesslich Unkraut – z. B. Erdmandel), die die erwähnten Anforderungen nicht erfüllen, aber für eine wirksame Bekämpfung eine Koordination auf nationaler Ebene erfordern, ist notwendig. Diese Schadorganismen, die zwar nicht in die Kategorie der Quarantäneorganismen fallen, stellen ebenfalls eine Gefahr dar und müssen Gegenstand einer koordinierten Bekämpfung sein, um ihre Verbreitung zu verhindern.
Art. 16, Abs. 3	Besteht ein besonders hohes Risiko, dass der betreffende Schadorganismus im Sinne von Art. 2 Bst. g^{bis} sich über die Befallszone hinaus ausbreitet, so kann das zuständige Bundesamt Massnahmen gegen die Ausbreitungsgefahr anordnen. Insbesondere kann es um eine Befallszone eine Pufferzone ausscheiden, in der Massnahmen gegen die Ausbreitungsgefahr ergriffen werden müssen. Die Ausdehnung der Pufferzone richtet sich nach dem Risiko, dass sich der betreffende Quarantäne Organismus über die Befallszone hinaus ausbreitet.	Anpassung analog zu jener von Art. 2 Bst. g ^{bis}
Art. 16, Abs. 3bis	Vor der Ausscheidung einer Pufferzone hört das zuständige Bundesamt die zuständigen Dienste der betroffenen Kan-	Anpassung analog zu jener von Art. 2 Bst. g ^{bis}

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>tone an. Es legt fest, welche Massnahmen in der Pufferzone gegen die Ausbreitungsgefahr des betreffenden Quarantäne-Organismus ergriffen werden müssen.</p>	
<p>Art. 96 Abs. 1 erster Satz</p>	<p>1 Der Bund leistet für Schäden, die der Landwirtschaft oder dem produzierenden Gartenbau aufgrund der Massnahmen entstehen, die der EPSD nach den Artikeln 10, 13, 22, 23, 25 und 29 Absatz 5 getroffen hat, auf Gesuch hin eine Entschädigung nach Billigkeit. Das WBF legt die Kriterien für die Bemessung der Entschädigung fest.</p>	<p>Der GLARNER BAUERNVERBAND unterstützt die Änderung ausdrücklich, dass eine Entschädigung nicht nur auf Härtefällen beschränkt ist, sondern nach Billigkeit gewährt wird.</p>

BR 06 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der GLARNER BAUERNVERBAND begrüsst die Änderung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 07 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Korrektur des Verweises und die Präzisierungen für die Beurteilung der unbeabsichtigten Verschleppungen mit GVO-Produkten werden begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 08 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 11, Absatz 2	Frist von 6 Monate für die Einreichung von neuen Gesuchen streichen.	Für eine Verlängerung der Anerkennung sind 6 Monate Zeit für die Beurteilung des Dossiers übertrieben.
Art. 12	Annehmen der Frist von 3 Monate.	

BR 09 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Änderung der Einfuhrperiode für Fleisch von Tieren der Rindviehgattung, Schweinefleisch in Hälften, sowie zugeschnittene Rindsbinden gesalzen und gewürzt wird abgelehnt. Die angedachten Änderungen führen zu einer Benachteiligung der inländischen Fleischproduktion die eine Feinsteuerung der Importe braucht um den Druck auf den Markt zu verhindern.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Artikel 16 Absatz 3	Art. 16 Abs. 3 Bst. a und b 3 Als Einfuhrperiode gilt: a. für Fleisch von Tieren der Rindviehgattung, Schweinefleisch in Hälften sowie für zugeschnittene Rindsbinden, gesalzen und gewürzt: vier Wochen; b. für Fleisch von Tieren der Rindvieh -, Schaf-, Ziegen- und Pferdegattung, für zugeschnittene Rindsbinden, gesalzen und gewürzt, für Schweinefleisch in Hälften, für Geflügelfleisch inkl. Geflügelkonserven sowie für Schlachtnebenprodukte von Tieren der Rindvieh-, Schweine-, Pferde-, Schaf- und Ziegengattung und von Geflügel: das Jahresquartal;	<p>Die bisherige Regelung ist beizubehalten. Die Verlängerung der Importperiode für diese wichtigen Fleischarten von einer Periode von vier Wochen auf eine quartalsweise Freigabe wird abgelehnt. Wie sie in den Erläuterungen selbst geschrieben, sinken die Möglichkeiten der Feinsteuerung der Importe und damit der zeitnahen Reaktion auf Marktstörungen für diese Produktionen mit hohem Inlandanteil. Die Inlandproduktion wird einmal mehr durch Erleichterungen im Bereich der Einfuhren benachteiligt und damit wird das Einkommen der Bauernfamilien geschmälert.</p> <p>Die in den Erläuterungen erwähnte Begründung, dass mit der quartalsweisen Freigabe ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet wird, ist nicht stichhaltig. Die Importanteile für Schaffleisch werden quartalsweise freigegeben und dennoch wird ein grosser Teil dieser Importe auf dem Luftweg realisiert. Die Verlängerung der Importperiode führt zu einer Benachteiligung des Schweizer Fleisches. Grundsätzlich besteht kein Recht auf Beschaffung von Importwaren in Übersee und die Beschaffung aus Überseegebieten muss keinesfalls durch Anpassungen der behördlichen Vorgaben noch gefördert werden.</p>

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Senkung der Zulagen für verkäste Milch ist nicht akzeptabel und stellt eine Schwächung des Mehrwerts der Käsewertschöpfungskette und des Grenzschutzes dar. Der Anstieg der verarbeiteten Mengen begründet diese Senkung von 15 auf 14 Rappen nicht. In der Tat erklärte der Bundesrat im Dezember 2020 vor dem Ständerat, dass für den Erhalt der Höhe der Milchzulage der Vorschlag der Mehrheit unterstützt werden müsse, was die Ständerätinnen und Ständeräte taten.

Das Budget für die Zulagen für verkäste Milch muss folglich erhöht werden.

Die Erhöhung von 4,5 auf 5 Rappen für die Zulagen für Verkehrsmilch wird unterstützt, wenn dies darauf abzielt, das dazu vorgesehene Kostenziel zu nutzen. In keinem Fall soll diese Erhöhung zulasten der anderen Milchzulagen gemacht werden. Für den GLARNER BAUERNVERBAND ist die Beibehaltung dieser beiden Zulagen als letztes Mittel einer Anpassung vorzuziehen, die der Schweizer Milchwertschöpfungskette schaden würde.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1c, Abs. 1	1 Die Zulage für verkäste Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch beträgt 15 14 Rappen pro Kilogramm Milch abzüglich des Betrags der Zulage für Verkehrsmilch nach Artikel 2a.	<p>Eine Senkung von 15 auf 14 Rappen stellt eine direkte Schwächung des Grenzschutzes dar, dem einzigen Schutz des Käsemarktes!</p> <p>Das Budget für die Zulagen für verkäste Milch muss folglich erhöht werden.</p> <p>Der GLARNER BAUERNVERBAND verlangt, dass diese 15 Rappen pro kg von einer Staffelung der Zulage begleitet werden, abhängig von ihrem Fettgehalt (1/4 Fett, 1/2 Fett). Die Gewährung der Käsezulagen ist verbesserungsfähig und soll unerwünschte Folgen vermeiden.</p> <p>In diesem Sinn erwartet der GLARNER BAUERNVERBAND vom Parlament und von der Verwaltung eine rasche Behandlung der hängigen Motionen 18.3711 und 20.3945, die ermöglichen würden, der Gewährung der Zulagen für verkäste Milch einen Rahmen zu geben, namentlich in Bezug auf die üblichen Preise. Die Zulagen für verkäste Milch sind</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		für die Schaffung von Mehrwert gedacht, und nicht für die Preissenkung des Rohstoffes für Käse des unteren Segments, die billig exportiert werden
Art. 2a Abs. 1	1 Für Verkehrsmilch, die von Kühen stammt, richtet das BLW den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen eine Zulage von 5 Rappen je Kilogramm aus.	Die vollständige Nutzung des Budgets von 78,8 Mio. Franken für Verkehrsmilch kann den Anstieg von 4,5 auf 5 Rappen pro kg begründen. Diese Erhöhung von 4,5 auf 5 Rappen ist hingegen nur akzeptabel, wenn sie nicht zulasten der anderen Milchzulagen geht; ihr Budget muss für die Zulagen für verkäste Milch erhöht werden

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Zusammenführung der Verordnungen über die Tierverkehrsdatenbank (TVD-Verordnung) und über die Gebühren für den Tierverkehr (GebV-TVD) werden begrüsst.

GLARNER BAUERNVERBAND unterstützt den Ansatz dieser Verordnung, der die Aufgaben und Verantwortlichkeiten zwischen den an den Prozessen beteiligten Organisationen klärt. Der GLARNER BAUERNVERBAND wird noch eine detaillierte Analyse durchführen. Es ist wichtig, klar zwischen den öffentlichen Aufgaben der Identitas und ihren privaten Aufgaben zu unterscheiden. Darüber hinaus muss auf die strikte Einhaltung des Datenschutzes geachtet werden. Auch die Rolle des Bundes als Hauptaktionär muss weiter präzisiert werden.

Abgelehnt wird die Gebührenfinanzierung der Weiterentwicklung und der Ablösung der Informatiksysteme für den Tierverkehr. Diese beiden Aufgaben sind unverändert durch den Bund zu finanzieren.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der GLARNER BAUERNVERBAND ist mit den vorgeschlagenen Anpassungen einverstanden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR XX Verordnung über Einzelkulturbeiträge im Pflanzenbau (Einzelkulturbeitragsverordnung EKBV (910.17))

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Das befristete Hilfspaket für die Schweizer Zuckerwirtschaft und damit der erhöhte Einzelkulturbeitrag für Zuckerrüben von 2100 Franken pro Hektare laufen Ende 2021 aus. Falls aus der parlamentarischen Debatte zur Umsetzung der parlamentarischen Initiative 15.479 Pa. Iv. Bourgeois «*Stopp dem ruinösen Preisdumping beim Zucker! Sicherung der inländischen Zuckerwirtschaft*» innerhalb der erforderlichen Frist keine Lösungen vorliegen, soll der erhöhte Einzelkulturbeitrag für Zuckerrüben auf Verordnungsstufe bis 2022 weitergeführt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art 2, Buchstabe f	Erhaltung des Einzelkulturbeitrages für Zuckerrüben bei 2100 Franken pro Hektare bis Ende 2022	Die Erhöhung des Einzelkulturbeitrages für Zucker im Rahmen des Hilfspaketes für die Schweizer Zuckerwirtschaft ist bis am 31.12.2021 befristet. Die Weiterführung der Massnahme und eine allfällige Verankerung im Landwirtschaftsgesetz werden zurzeit im Parlament behandelt. Falls in der erforderlichen Frist keine parlamentarische Lösung vorliegt, ist der Einzelkulturbeitrag von 2100 Franken bis 31.12.2022 auf Verordnungsstufe zu erhalten. Die Herausforderungen im Zuckerrübenanbau haben seit Einführung des Hilfspaketes noch stark zugenommen (Wegfall der systemischen Saatgutbeizung, zunehmender Krankheitsdruck durch viröse Vergilbung, weitere Ausbreitung von Syndrom de basses richesses SBR). Die Anbaufläche ist für 2021 stark rückläufig. Um einen Einbruch der Anbaubereitschaft zu verhindern, muss der Einzelkulturbeitrag bis zur Klärung im Parlament auf dem aktuellen Niveau erhalten bleiben.

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2021

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2021

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2021

Organisation / Organizzazione	Schaffhauser Bauernverband (SHBV) 7400 BV SH Schaffhauser Bauernverband_2021.05.17
Adresse / Indirizzo	Schaffhauser Bauernverband Blomberg 2 8217 Wilchingen sekretariat@schaffhauserbauer.ch
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	12.05.2021 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11)	4
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	5
BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)	15
BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	21
BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20).....	23
BR 06 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161).....	25
BR 07 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)	26
BR 08 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310).....	27
BR 09 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)	30
BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	31
BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali.....	33
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	38
BR XX Verordnung über Einzelkulturbeiträge im Pflanzenbau (Einzelkulturbeitragsverordnung EKBV (910.17).....	39
BR XX Verordnung über den Rebbau und die Einfuhr von Wein (Weinverordnung) / Ordonnance sur la viticulture et l'importation de vin (Ordonnance sur le vin) (916.140)	41
BR XX Verordnung über die biologische Landwirtschaft und die Kennzeichnung biologisch produzierter Erzeugnisse und Lebensmittel / Ordonnance sur l'agriculture biologique et la désignation des produits et des denrées alimentaires biologiques (910.18)	42

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der Schaffhauser Bauernverband (SHBV) dankt dem Bund für die Möglichkeit sich zu dieser Vernehmlassung äussern zu können.

Wir begrüssen die durch die Entwicklung der allgemeinen Rahmenbedingungen notwendig gewordenen Anpassungen und insbesondere die Massnahmen für die administrativen Vereinfachungen; allerdings mit zwei Anmerkungen:

1. Zahlreiche Vereinfachungen betreffen die Verwaltung. Es wäre gut, wenn von diese vor allem auch die Bauernfamilien profitieren und nicht nur die Verwaltung;
2. Es wäre falsch, wenn die administrativen Vereinfachungen der Massnahmen an der Grenze die Importförderung unterstützen. Denn die Importe halten die Anforderungen, die an die heimische Produktion gestellt werden, sehr oft nicht ein.

Für bestimmte Massnahmen ist es wichtig, dass die Anpassungsvorschläge auf die Marktrealität abgestimmt bleiben.

Das befristete Hilfspaket für die Schweizer Zuckerwirtschaft läuft Ende 2021 aus. Das Parlament diskutiert zurzeit die Umsetzung der parlamentarischen Initiative 15.479 Pa. Iv. Bourgeois «Stopp dem ruinösen Preisdumping beim Zucker! Sicherung der inländischen Zuckerwirtschaft» Falls in der erforderlichen Frist keine parlamentarischen Lösungen vorliegen, müssen die Massnahmen auf Verordnungsstufe als Übergangslösung bis Ende 2022 weitergeführt werden. Das internationale Zuckerpreisniveau ist nach wie vor tief, die Herausforderungen im Anbau gross die Zuckerrübenanbaufläche rückläufig. Die Branche ist dringend auf eine nahtlose Weiterführung der Massnahmen angewiesen. Ein Unterbruch hätte einen Einbruch der Anbaufläche mit verheerenden Folgen für die Verarbeitungsbetriebe und die Versorgung mit Schweizer Zucker zur Folge.

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Anpassungen dieser Verordnung sind unausgewogen. In der Konsequenz wird die Schweizer Landwirtschaft mit zusätzlichen Gebühren belastet und die Importe diverser Produkte werden durch den Wegfall der Genehrgenehmigungspflicht begünstigt.

Keine Gebühren für den Datenbezug bei Produktionsstandards der Schweizer Landwirtschaft.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 1, Ziffer 6.8	6.8 Bearbeitung eines Zulassungsgesuches für im Ausland zugelassene Pflanzenschutzmittel, die in der Schweiz bewilligten Pflanzenschutzmitteln entsprechen (Art. 36) 50 Franken	Diese Gebühr wurde bisher nicht erhoben, also brauchte es sie nicht und ist daher auch konsequenterweise nicht einzuführen.
Art. 3a	3a Verzicht auf Gebührenerhebung Keine Gebühren werden erhoben für: a. den Bezug von statistischen Dienstleistungen des BLW durch das Bundesamt für Statistik; b. Verfügungen betreffend Finanzhilfen und Abgeltungen; c. die Nutzung von elektronischen Diensten des BLW durch Dritte, die ausschliesslich im öffentlich-rechtlichen Auftrag handeln oder die EU-Rechtsumsetzung unterstützen. d. für die Umsetzung von Produktionsstandards von Branchen	Für die Umsetzung von Produktionsstandards, wie beispielsweise für den Branchenstandard Nachhaltige Schweizer Milch, sind keine Gebühren zu erheben. Diese Standards werden im Sinne der Qualitätsstrategie des Bundes umgesetzt.

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Zur Bekämpfung des Erdmandelgrases soll die Schwarzbrache in der DZV dahingehend berücksichtigt werden, dass entsprechende Flächen während der Schwarzbrache weiterhin direktzahlungsberechtigt bleiben. Unter einer Schwarzbrache versteht man eine landwirtschaftliche Fläche, welche durch regelmässige Bodenbearbeitung frei von jeglicher Vegetation bleibt. Definition und Bedingungen Schwarzbrache gemäss Merkblatt «Die Schwarzbrache als Instrument zur Erdmandelgrasbekämpfung» der Konferenz der kantonalen Pflanzenschutzdienste (KPSD).

Für die Neuweltkameliden Lamas und Alpakas sind Tierwohlprogramme BTS und RAUS Programme einzuführen.

Mit dem Klimawandel wird die Sömmerungszeit, insbesondere in tieferen Lagen, tendenziell länger. In Zukunft sollte diese klimatische Komponente berücksichtigt werden, da längere Sömmerungszeiten eine Erhöhung des üblichen und damit auch des tatsächlichen Normalbesatz erlauben und damit mehr Flexibilität für die optimale Nutzung der Weideperiode ermöglicht. Der Vorschlag, die Sömmerungszeiten zu verlängern, ist mittelfristig mit der globalen Erwärmung gerechtfertigt, aber unter der Bedingung, dass die Regeln für die Festlegung der üblichen Bestossung und der geschätzten effektiven Bestossung parallel dazu überprüft werden. Bei einer allfälligen Erarbeitung und Prüfung solch angepasster Regeln möchte unser Verband einbezogen werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 35 Abs. 7	7 Zu keinen Beiträgen berechtigten Flächen, die mit Baumschulen, Forstpflanzen, Christbäumen , Zierpflanzen, Hanf, der nicht zur Nutzung der Fasern und der Samen angebaut wird, oder Gewächshäusern mit festem Fundament belegt sind.	Während wir die vorgeschlagene Anpassung für den Hanfanbau begrünnen, wiederholen wir unsere übliche Forderung. Es muss eine Lösung gefunden werden, dass die einheimische Produktion des Vermehrungsmaterials der Reben unterstützt wird und somit die Baumschulen und das amerikanische Holz nicht länger systematisch von den Direktzahlungen ausgeschlossen werden. Die Christbäume sind ebenfalls davon auszunehmen.
Art. 36 Abs. 2 Bst. a und 3	2 Für die Bestimmung der Bestossung von Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben sind folgende Bemessungsperioden massgebend: a. für Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel sowie	Ergänzung der Schaf- und Ziegengattung Der SHBV begrüsst die administrative Vereinfachung über die Erfassung der TVD.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Tiere der Pferde-, Schaf- und Ziegenart: das Beitragsjahr bis zum 31. Oktober;</p> <p>3 Der Bestand an Tieren der Rindergattung und Wasserbüffeln, Tieren der Pferde- Schaf- und Ziegenart sowie Bisons wird anhand der Daten der Tierverkehrsdatenbank erhoben.</p>	
Art. 37 Abs. 1	<p>1 Für die Bestimmung des Bestands an Tieren der Rindergattung und Wasserbüffeln, Tieren der Pferde-, Schaf- und Ziegenart sowie Bisons ist die Anzahl Tiertage in der Bemessungsperiode massgebend. Es werden nur Tiertage berücksichtigt, bei denen eine eindeutige Standortzuordnung der Tiere möglich ist. Tiere ohne gültige Geburtsmeldung werden nicht berücksichtigt.</p>	Der SHBV unterstützt grundsätzlich diese Änderung.
Art. 41 Abs. 3bis – 3ter	<p>3bis Er passt für die Ausrichtung der Beiträge ab 2023 den Normalbesatz von Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidetrieben mit nicht gemolkenen Schafen an, wenn die durchschnittliche Bestossung in den Referenzjahren 2021 und 2022, gerechnet mit den GVE-Faktoren nach den Ziffern 3.2—3.4 des Anhangs der LBV2, über 100 Prozent des bisherigen Normalbesatzes liegt. Der neue Normalbesatz entspricht:</p> <p>a. für Betriebe, die in den Referenzjahren bis zu 100 Prozent des Normalbesatzes, nach Berechnung mit den GVE-Faktoren nach Ziffern 3.2 – 3.4 des Anhangs LBV gültig am 1.1.21, bestossen waren: dieser Bestossung, jedoch gerechnet mit den GVE-Faktoren nach den Ziffern 3.2—3.4 des Anhangs der LBV;</p> <p>b. für Betriebe, die in den Referenzjahren über 100 Prozent</p>	<p>Der Normalbesatz muss auch bei gemolkenen Schafen und bei Ziegen überprüft werden. Dort wo gemolkene Schafe und Ziegen auf der Alp sind, hat es auch nicht nur gemolkenen Tiere.</p> <p>Art. 3bis ist zum besseren Verständnis zu präzisieren.</p> <p>In den Absätzen von Bst. a und b sind mit dem Bezug auf die geltende Regelung zu ergänzen.</p> <p>Bemerkungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es wird praktisch immer zu Anpassungen des Normalbesatzes kommen, ausser es wurden bisher ausschliesslich Schafe, die älter als 1 Jahr alt waren und keine oder nur eine geringe Anzahl jüngerer Tiere gesömmert. Oder die Bestossung unterschreitet den Normalbesatz wesentlich.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>des Normalbesatzes, nach Berechnung mit den GVE-Faktoren nach Ziffern 3.2 – 3.4 des Anhangs LBV gültig am 1.1.21, bestossen waren: dem bisherigen Normalbesatz multipliziert mit der durchschnittlichen Bestossung in den Referenzjahren, gerechnet mit den GVE-Faktoren nach den Ziffern 3.2—3.4 des Anhangs der LBV, geteilt durch die durchschnittliche Bestossung, nach Berechnung mit den GVE-Faktoren nach Ziffern 3.2 – 3.4 des Anhangs LBV gültig am 1.1.21, in den Referenzjahren.</p> <p>3ter Liegt ein Bewirtschaftungsplan vor, so erhöht der Kanton den Normalbesatz nach Absatz 3bis nur, wenn dies sachgerecht ist.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Die Festsetzung nach Fall a) oder nach Berechnung nach Fall b) führen in jedem Fall zur Reduktion der Bestossung, im Vergleich der aktuellen Bestossung mit den neuen Faktoren berechnet. - Zu beachten wird für die Tierhalter (Talbetrieb und Sömerungsbetrieb) sein, dass mit dem älter werden der Jungtiere eine volle Bestossung beim Alpaufzug zu einer Überstossung bis zur Alpabfahrt führen kann. Dieser Umstand ist den Tierhaltern zu kommunizieren und ihnen Instrumente zur Verfügung zu stellen, dass sie diese Entwicklung vor der Alpabfahrt abschätzen können. - Da die Referenzperiode nur 2 Jahre umfasst, sind aussergewöhnlichen Entwicklungen wie z.B. eine vorzeitige Alpentleerung infolge Wolfspräsenz bei der Anpassung des Normalbesatzes zu berücksichtigen.
Art. 76	Kantonale Sonderzulassungen 1Die Kantone erteilen einzelbetriebliche Sonderzulassungen nach Anhang 6 Buchstabe A Ziffer 7.10 sowie Buchstabe B Ziffern 1.4, 1.7 und 2.6 schriftlich.	Neu ist Verweis auf Ziffer 1.4. Diese regelt welcher Bereich eines unterdachten Auslaufes als ungedeckt gilt. Der SHBV unterstützt grundsätzlich diese Änderung.
Art. 76a	Projekte zur Weiterentwicklung der Bestimmungen für die Tierwohlbeiträge 1 Im Rahmen von Projekten, mit denen im Hinblick auf die Weiterentwicklung der Bestimmungen für die Tierwohlbeiträge alternative Regelungen getestet werden, kann von einzelnen Anforderungen der Artikel 74 und 75 und nach Anhang 6 abgewichen werden, sofern die Regelungen in Bezug auf das Tierwohl mindestens gleichwertig sind und das Projekt wissenschaftlich begleitet wird. 2 Die Abweichungen bedürfen der Bewilligung des BLW.	Neu Der SHBV unterstützt grundsätzlich diese Änderung, dass Betriebe, die an Projekten zur Weiterentwicklung von Bestimmungen teilnehmen, die BTS- und RAUS-Anforderungen nur zum Teil erfüllen müssen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 82b	Stickstoffreduzierte Phasenfütterung Schweine Einführung eines Ressourceneffizienzprogramm Phase 2 Jahre 2023-27.	Die bestehenden Vorgaben für die Phasenfütterung in den ÖLN zu integrieren, ist nachvollziehbar. Die Förderung der Ressourceneffizienz ist weiterzuführen. Die Vorschläge des BLW gleichzeitig mit einem Obligatorium massive Verschärfungen mit unbekanntem Auswirkungen auf die Schweine einzuführen, ist gegenüber den Schweinen und der Schweinehaltung unkorrekt. Wir müssen dringend zuerst Erfahrungen auf die Auswirkungen Tiergesundheit und Produktequalität gewinnen. Ein freiwilliges, ambitioniertes REB-Programm ist dazu eine gute Grundlage.
Art. 106, Abs. 2	Als höhere Gewalt gelten insbesondere: h. die reduzierte Bestossung, die vorzeitige Alpentleerung und erhebliche Tierverluste als Folge von Angriffen durch Grossraubtiere.	Die Tierhalter sollen zu den Tierverlusten durch Grossraubtiere, den Un- und Mehrkosten infolge reduzierter Bestossung und oder vorzeitiger Alpentleerung nicht auch noch finanzielle Verluste durch die Reduktion der Direktzahlungen (Tierwohl-, Sömmerungs- und Alpungsbeiträge) zu tragen haben.
Art. 108 Abs. 3	3 Der Kanton berücksichtigt für Kürzungen nach Artikel 105 alle vom 1. Januar bis 31. Dezember festgestellten Mängel. Er kann die Kürzungen im folgenden Beitragsjahr vornehmen, wenn die Mängel nach dem 1. Oktober festgestellt wurden.	Der SHBV unterstützt grundsätzlich diese Änderung
Art. 115f	Art. 115f Übergangsbestimmung zur Änderung vom... 2021 Die Beiträge werden im Jahr 2022 nicht gekürzt für Mängel nach Anhang 8 Ziffer 2.3a.1 Buchstabe a oder b.	Es gibt keine ausreichende rechtliche Grundlage, wonach die emissionsmindernde Ausbringungsverfahren Teils des ÖLN sind. Art 70, Abs 2b fordert keine Reduktion des Düngemittelverlustes sondern eine ausgeglichene Düngebilanz. Diese Doppelbestrafung mit der LRV (Strafanzeige) und den Kürzungen bei den Direktzahlungen ist unsachgemäss und gilt es zu streichen. Dies ist juristisch sehr fragwürdig, erschwert den Vollzug unnötig und gibt es sonst in kaum einem anderen Bereich.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Aufgrund der verzögerten Behandlung der Motion Hegglin wäre auch bei einer Ablehnung ebendieser die Einführung einer solchen Sanktion zeitlich zu verschieben.</p> <p>Sanktionen bei unsachgemässer Lagerung von flüssigem Hofdünger und unsachgemässer Ausbringung: Bei der Abdeckung gilt eine Sanierungsfrist von 6-8 Jahren, während dieser Dauer soll es zu keinen DZ Kürzungen kommen.</p> <p>Bei flüssigem Hofdünger gibt es 2022 eine Übergangsbestimmung, da noch nicht alle umgerüstet haben.</p> <p>300 CHF/ha, beim Wiederholungsfall verdoppelt, Dann vervierfacht.</p>
<p>II</p> <p>Der Anhang der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 wird wie folgt geändert:</p>	<p>Anhang Ziff. 3 und 4</p> <p>Faktor je Tier</p> <p>3. Schafe</p> <p>3.1 Schafe gemolken 0,25</p> <p>3.2 Andere Schafe über 365 Tage alt 0,17</p> <p>3.3 Jungschafe Lämmer über 180 bis 365 Tage alt 0,06 0,085</p> <p>3.4 Lämmer bis 180 Tage alt 0,03</p> <p>4. Ziegen</p> <p>4.1 Ziegen gemolken 0,20</p> <p>4.2 Andere Ziegen über 365 Tage alt 0,17</p> <p>4.3 Jungziegen Gitzi über 180 Tage bis 365 Tage alt 0,06 0,085</p> <p>4.4 Zicklein Gitzi bis 180 Tage alt 0,03</p>	<p>Der SHBV schätzt diese GVE-Anpassung so ein, dass diese Einführung des altersabgestuften Faktors mit der Pflicht zur Anmeldung bei der TVD unumgänglich ist. Der Vorteil dieser Anpassung ist, dass bei Beiträgen pro GVE mehr DZ ausbezahlt werden.</p> <p>Der SHBV begrüsst die Einführung der Kategorie 3.3, Jungschafe über 180 bis 365 Tage alt.</p> <p>Nicht einverstanden ist der SHBV mit dem festgelegten GVE-Faktor dieser Kategorie. Tiere in diesem Alter (Lämmer und Gitzi) entsprechen bezüglich Anforderungen rund der Hälfte eines Muttertieres. Das muss auch im GVE-Faktor zum Ausdruck kommen. Er ist auf 0,085 anzuheben. Dasselbe gilt für die Kategorie 4.3.</p> <p>Der SHBV fordert die Verwendung von in der Praxis üblichen Begriffen. Der Begriff «Jungschafe» ist durch «Lämmer» zu ersetzen. Die Begriffe «Jungziege» und «Zicklein» sind</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>durch «Gitzi» zu ersetzen.</p> <p>Parallel zur Einführung der neuen GVE-Faktoren muss geprüft werden, wie sich die Anpassungen auf die Suisse Bilanz auswirken. Nachteilige Auswirkungen sind auszugleichen.</p>
<p>Ziff. 12.1.5–12.1.5c und 12.1.9–12.1.11</p>	<p>12.1.5 Die einzelnen Bäume müssen in einer Distanz angepflanzt werden, die eine normale Entwicklung und Ertragsfähigkeit der Bäume gewährleistet.</p> <p>12.1.5a Die Distanz zwischen den einzelnen Bäumen muss mindestens betragen:</p> <p>a. Kernobst und Steinobstbäume, ohne Kirschbäume: 8 m b. Kirschbäume: 10 m c. Nuss- und Kastanienbäume: 12 m</p> <p>12.1.5b Die Distanz der Bäume zu Wald, Hecken, Feld- und Ufergehölzen sowie zu Gewässern muss mindestens 10 m betragen.</p> <p>12.1.5c Die Distanz nach den Ziffern 12.1.5a und 12.1.5b gelten nicht für vor dem 1. Januar 2022 gepflanzte Bäume.</p> <p>12.1.9 Bis zum 10. Standjahr Aa b Pflanzung ist eine fachgerechte Baumpflege durchzuführen. Diese beinhaltet Formierung und Schnitt, Stamm- und Wurzelschutz sowie eine bedarfsgerechte Düngung.</p> <p>12.1.10 Quarantäneorganismen nach der Pflanzengesundheitsverordnung vom 31. Oktober 20184 und der Verordnung des WBF und UVEK vom 14. November 2019 zur</p>	<p>Keine weitere unnötige administrative Belastung.</p> <p>Weil Ziff. 12.1.5a und 12.1.5b zu streichen sind ist Ziff. 12.1.5c obsolet.</p> <p>12.1.9: Im Rahmen der Parzellenpflege ist es wichtig, dass sie nicht zu Kontaminationsquellen für Intensivkulturen in der Umgebung werden. Vielmehr muss die Baumpflege gewährleistet sein, solange sie den Bezug von Direktzahlungen ermöglichen.</p> <p>12.1.10: Der Erreger des Feuerbrandes, <i>Erwinia amylovora</i>, ist seit 01.01.2020 als «geregelte Nicht-Quarantäneorganismen» eingestuft. Gemäss PGesV und PGesV-WBF-UVEK muss der Erreger in Gebieten mit geringer Prävalenz amtlich</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Pflanzengesundheitsverordnung sind gemäss den Anordnungen der kantonalen Pflanzenschutzstellen zu bekämpfen.</p> <p>12.1.11 Bäume mit Befall von <i>Erwinia amylovora</i> (Feuerbrand) oder Plum Pox Virus (Sharka) sind nicht anrechenbar und erhalten keine Beiträge</p>	<p>bekämpft werden (Richtlinie Nr. 3 «Überwachung und Bekämpfung von Feuerbrand).</p> <p>D12.1.11: ie Bekämpfung von Infektionsherden (Reduktion von Inokulum) ist eine flankierende Massnahme bei jeder Managementstrategie. Der SBV begrüsst Ziff. 12.1.11.</p> <p>Ohne Bekämpfungsmassnahmen bei Hochstamm-Feldobstbäume, insbesondere bei Feuerbrand, stellen befallene Bäume eine grosse Infektionsquelle für weitere Kern- und Steinobstbäume dar, insbesondere für Neupflanzungen.</p>
<p>Anhang 6, Ziff. 7.7 Bst. c</p>	<p>Der Zugang zum AKB ist fakultativ:</p> <p>c. für Truten, Junghähne von Legehennenlinien und Küken für die Eierproduktion an den ersten 42 Lebenstagen.</p>	<p>Der SHBV unterstützt diese Änderung grundsätzlich. Die Regelung soll für alle Junghähne gelten, unabhängig davon, ob sie zusammen mit den Junghennen oder separat aufgezogen werden.</p> <p>Die Schweizer Eierproduktion ist gefordert, das Dilemma der männlichen Küken zu lösen. Neben der gesellschaftlichen Debatte in der Schweiz erhöht das forsche politische Vorgehen in Deutschland den Druck, Lösungen zu finden. Wir weisen jedoch darauf hin, dass der Futtermittelverbrauch pro Kilogramm Fleisch in der Bruderhahn-Mast massiv höher ist als in der Pouletmast. Entsprechend resultiert ein höherer Nährstoffanfall und ein Zielkonflikt zum Absenkpfad Nährstoffe. Da die Geschlechtsbestimmung im Ei jedoch noch nicht marktreif ist, sollte die Schweizer Gesetzgebung vorläufig gute Rahmenbedingungen für die Bruderhahn-Mast schaffen.</p>
<p>Anhang 8, Ziff. 2.2.1</p>	<p>2.2.1 Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen, von Beträgen pro Einheit und über die Vergabe von Punkten, die folgendermassen in Beträge umgerechnet werden:</p>	<p>Der SHBV lehnt übertriebene Verschärfung bei den Wiederholungsfällen ab. Die Verhältnismässigkeit muss unbedingt gewahrt werden.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni				
	<p>Summe der Punkte minus 10 Punkte, dividiert durch 100 und dann multipliziert mit 1000 Franken pro Hektare LN des Betriebs.</p> <p>Liegt die Summe der Punkte aus Wiederholungsfällen bei 110 Punkten oder mehr, so werden im Beitragsjahr keine Direktzahlungen ausgerichtet.</p> <p>Die Punkte bei einem Mangel, die Pauschalbeträge und die Beträge pro Einheit werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht.</p>					
Ziff. 2.2.4 Bst. b	<table border="0"> <tr> <td>Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td>Kürzung</td> </tr> <tr> <td>b. Keine vorschriftsgemässe Bewirtschaftung von Objekten in Inventaren nationaler Bedeutung, inklusive der dazugehörigen Pufferstreifen, bei vorliegendem rechtskräftigem Entscheid (Art. 15)</td> <td>5 Pte. pro Objekt</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	b. Keine vorschriftsgemässe Bewirtschaftung von Objekten in Inventaren nationaler Bedeutung, inklusive der dazugehörigen Pufferstreifen, bei vorliegendem rechtskräftigem Entscheid (Art. 15)	5 Pte. pro Objekt	Der SHBV lehnt eine Verschärfung ab (siehe oben).
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung					
b. Keine vorschriftsgemässe Bewirtschaftung von Objekten in Inventaren nationaler Bedeutung, inklusive der dazugehörigen Pufferstreifen, bei vorliegendem rechtskräftigem Entscheid (Art. 15)	5 Pte. pro Objekt					
Ziff. 2.3.1	<p>2.3.1 Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen und mit der Vergabe von Punkten, die folgendermassen in Beträge umgerechnet werden: Summe der Punkte mal 100 Franken pro Punkt, mindestens jedoch 200 Franken und im Wiederholungsfall mindestens 400 Franken.</p> <p>Liegt die Summe der Punkte aus Wiederholungsfällen bei 110 oder mehr, so werden im Beitragsjahr keine Direktzahlungen ausgerichtet.</p> <p>Bei einem erstmaligen Verstoss beträgt die Kürzung maximal 50 Punkte in jedem einzelnen der Buchstaben a–f. Bei besonders schwerwiegenden Fällen, wie einer groben Vernachlässigung der Tiere oder sehr vielen betroffenen Tieren, kann der Kanton die maximale Punktzahl angemessen erhöhen. Bei geringfügigen Mängeln kann der Kanton die</p>	Der SHBV lehnt eine Verschärfung ab und fordert mehr Verhältnismässigkeit bei kleinen und einzelnen Verstössen.				

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni						
	<p>maximale Punktzahl angemessen herabsetzen. Im Wiederholungsfall gelten keine maximalen Punktzahlen.</p> <p>Die Punkte bei einem Mangel und die Pauschalbeträge werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht.</p>							
Ziffer 2.3a	<p>2.3a-Luftreinhaltung</p> <p>2.3a.1 Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen und mit Beträgen pro ha.</p> <p>Die Pauschalbeträge und die Beträge pro ha werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht.</p> <p>Gewährt die zuständige Behörde eine Frist zur Sanierung von Anlagen zur Lagerung, so werden bei festgestellten Mängeln innerhalb dieser Frist keine Kürzungen nach Buchstabe a vorgenommen.</p> <table border="1" data-bbox="618 995 1352 1203"> <thead> <tr> <th data-bbox="618 995 1128 1023">Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th data-bbox="1128 995 1352 1023">Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="618 1023 1128 1114">a. Nicht konforme Lagerung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)</td> <td data-bbox="1128 1023 1352 1114">300 Fr.</td> </tr> <tr> <td data-bbox="618 1114 1128 1203">b. Nicht konforme Ausbringung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)</td> <td data-bbox="1128 1114 1352 1203">300 Fr./ha x betroffene Fläche in ha</td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	a. Nicht konforme Lagerung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)	300 Fr.	b. Nicht konforme Ausbringung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)	300 Fr./ha x betroffene Fläche in ha	<p>Der SHBV ist grundsätzlich gegen die Doppelbestrafung, auch in diesem Fall mit der LRV und den Kürzungen bei den Direktzahlungen. Dies ist juristisch sehr fragwürdig und gibt es sonst in keinem anderen Bereich. Zudem wird die Beurteilung der Pflicht (konforme Ausbringung) bei Betrieben zwischen den Zonen und in der Hügelzone und Bergzone aber auch Obstbetrieben sehr komplex und es existiert dann ein Generalverdacht, sobald mit dem Prallteller ausgebracht wird. Fragwürdig erscheint ebenfalls die Einführung von Sanktionen, wo noch über Jahre Übergangsfristen am Laufen sind.</p>
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung							
a. Nicht konforme Lagerung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)	300 Fr.							
b. Nicht konforme Ausbringung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)	300 Fr./ha x betroffene Fläche in ha							
Ziff. 2.9.2	<p>2.9.2 Die Punkte bei einem Mangel werden im ersten Wiederholungsfall um 50 Punkte erhöht. Ab dem zweiten Wiederholungsfall werden die Punkte um 100 Punkte erhöht bzw. es werden keine BTS- bzw. RAUS-Beiträge für die entsprechende Tierkategorie ausgerichtet. Die Pauschalbeträge werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und</p>	<p>Der SHBV lehnt eine Verschärfung ab (siehe oben).</p>						

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht.	

BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der SHBV begrüsst die Totalrevision der LBVo. Die Wissens- und Beratungslandschaft hat sich in den letzten Jahren stark gewandelt insbesondere durch Reorganisationen bei Agridea und Agroscope.

Wir erachten die Ausweitung des Wirkungsbereichs auf Land- und Ernährungswirtschaft als sinnvoll. Sie bringt die zunehmende Vernetzung und die vielfältigen Schnittstellen zwischen den Akteuren in der gesamten Wertschöpfungskette zum Ausdruck. Von besonderer Bedeutung ist dabei die gute Zusammenarbeit mit den Branchenorganisationen.

Aufgrund begrenzter Mittel wird es jedoch nicht möglich sein, Leistungen im gleichen Umfang für die gesamte Ernährungswirtschaft zu erbringen und es bedarf weiterhin eine Fokussierung. Dabei soll weiterhin der Nutzen für die landwirtschaftlichen Betriebe und die Bauernfamilien im Vordergrund stehen.

Beratungszentralen unterstützen die Beratungsdienste. Und eine gute Beratung ist ein wichtiges Bindeglied im Wissenstransfer zwischen Wissenschaft und Forschung und den Bauernfamilien. Auch die Vernetzung zwischen aller Akteuren der Wertschöpfungskette ist weiter zu stärken.

Der SHBV begrüsst die Mehrzahl der vorgeschlagenen Änderungen, die Unterstützung der Agridea muss jedoch verbindlich und nicht nur potenziell sein.

Aus Sicht des SBV muss die Beratung und der Wissenstransfer sich immer auf dem Bedarf der jeweiligen Zielgruppe abstützen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2, Abs. 1, Bst. e	1 Die Beratung unterstützt die Personen nach Artikel 136 Absatz 1 LwG in ihren Bestrebungen: e. die Lebensqualität und soziale Stellung im sozialen Umfeld der Bäuerinnen, Landwirtinnen und Landwirte in der Landwirtschaft tätigen Personen fördern.	Es geht darum, nicht nur für Einzelpersonen aktiv zu werden, sondern auch das soziale System der Bauernfamilien zu stützen z.B. die Rolle der Bäuerin in der Gesellschaft und in der Familie bestärken. Der Wunsch besteht das Feld der Betroffenen zu öffnen, indem der Begriff der bäuerlichen Familie ersetzt wird. Der genutzte Begriff ist nicht sinnvoll, weil er sich nur auf ein traditionelles Bild beschränkt. Dabei gibt es in der Landwirtschaft heute auch Landwirtinnen, Ehepartner/innen in verschiedenen Formen einer Lebensgemeinschaft, andere Familienmitglieder oder Nicht-Familienmitglieder, die auf dem Betrieb leben. Diese Begriffserweiterung betrifft Personen, die mit der Landwirtschaft verbunden oder von ihr betroffen sind oder in einer Arbeits- und/oder Lebensgemeinschaft mit einer Bäuerin, einem Lebenspartner/einer Lebenspartnerin, einer Landwirtin oder einem Landwirt stehen. Dies erfordert eine Überarbeitung des vorgeschlagenen Konzepts.
Art. 2, Abs. 3, Bst. b	b. die Verbreitung von Informationen mit grosser Breitenwirkung .	Im Fokus ist die Wirkung der Massnahme. Gerade für Wandel oder Innovationen ist es wichtig, dass mit Nischen begonnen werden kann und dann erst Breitenwirkung erzielt werden kann (Leuchtturmprojekte).
Art. 2, Abs. 3, Bst. c	c. die Professionalität und den Wissensaustausch zwischen land- und ernährungswirtschaftlicher Forschung und Praxis sowie innerhalb der Landwirtschaft und der bäuerlichen Hauswirtschaft;	Die Beratungstätigkeit soll in erster Linie auf professionelles Arbeiten und Handeln ausgerichtet werden. Der Austausch von Wissen und eine bereichsübergreifende Übermittlung muss auch zwischen den verschiedenen Produktionsmethoden (bio, nicht bio, Konservierende Bodenbearbeitung...) stattfinden. Es ist wichtig, offene, neugierige und gut informierte Berater und Lehrer zu haben.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 4	<p>Art. 4 Aufgaben der Beratungszentralen Die Beratungszentralen haben die folgenden Aufgaben:</p> <p>a. Sie ermitteln und überprüfen den Bedarf der Praxis regelmässig in Bezug auf Inhalt und Format.</p> <p>b. Sie erarbeiten und beurteilen Methoden für die Beratung und die Weiterbildung und stellen Grundlagen und Daten bereit.</p> <p>c. Sie führen Beraterinnen und Berater in ihren Beruf ein und bilden sie weiter.</p> <p>d. Sie arbeiten Informationen und Erkenntnisse aus Forschung, Praxis, öffentlicher Verwaltung, Märkten und Organisationen auf, stellen sie zusammen und verbreiten sie weiter. Sie entwickeln, vermitteln und vertreiben Dokumentationen und Hilfsmittel.</p> <p>e. Sie unterstützen die Beratungsdienste und weitere Organisationen in deren Organisations- und Teamentwicklung und bei innovativen Projekten.</p> <p>f. Sie fördern die Zusammenarbeit zwischen Forschung, Bildung, Beratung und land- und ernährungswirtschaftlicher Praxis und übernehmen dafür Netzwerkfunktionen und Hilfsmittel.</p>	<p>Die Basis für einen guten Transfer der erarbeiteten Grundlagen, Informationen und Erkenntnisse ist die Sicherheit, dass diese Informationen in thematisch und von der Form der Bereitstellung dem Bedarf des Zielpublikums entsprechen. Dabei ist z.B. auch die technische Entwicklung zu berücksichtigen und neue, relevante Themen sind aufzunehmen.</p> <p>Um dieses Ziel zu erreichen, müssen die Akteure der Praxis bzw. die Zielgruppen regelmässig miteinbezogen oder befragt werden, um den Bedarf zu überprüfen. Neben den kantonalen Beratungsstellen sollen namentlich Fachorganisationen miteinbezogen werden.</p> <p>Die Beratung und Endkunden müssen sich darauf verlassen können, dass solche grundlegenden Hilfsmittel immer aktuell sind. Eine langfristige strategische Planung ist deshalb wichtig</p>
Art. 5, Abs. 4	<p>Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) und die Kantone (vertreten durch die Landwirtschaftsdirektorenkonferenz) schliessen eine Leistungsvereinbarung ab, in der sie der Agridea die prioritären Handlungsfelder und verbindliche Tätigkeiten vorgeben.</p>	<p>Die Kantone werden durch die Landwirtschaftsdirektorenkonferenz (LDK) vertreten. Es gibt keine direkten Vereinbarungen zwischen BLW und einzelnen Kantonen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 6	<p>Art. 6 Aufgaben der Beratungsdienste der Kantone und von Organisationen</p> <p>1 Die Beratungsdienste der Kantone und von Organisationen sind in folgenden Bereichen tätig:</p> <p>a. Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und Produktionsressourcen;</p> <p>b1. Entwicklung des ländlichen Raums, Innovationsförderung und den Aufbau von Wertschöpfungsketten;</p> <p>b2. Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Marktanpassung;</p> <p>d1. Weiterentwicklung und Sicherstellung der Produktequalität</p> <p>d2. nachhaltige Produktion;</p> <p>e. Betriebswirtschaft, Hauswirtschaft, Agrartechnik, Digitalisierung und Ausrichtung auf den Markt;</p> <p>c. Begleitung des Strukturwandels;</p> <p>f. berufsbezogene Persönlichkeitsentwicklung und Unternehmensschulung</p>	<p>Mit diesen Ergänzungen wird konkretisiert, wie die Beratungsdienste Art. 2 umsetzen. Das beinhaltet auch die Klärung betreffs Ausweitung des Wirkungsbereichs auf die ganze Wertschöpfungskette.</p> <p>Digitalisierung ist ein so wichtiges Thema, dass uns eine explizite Erwähnung sinnvoll erscheint.</p> <p>Die Anforderungen der Abnehmer an Produkte aus Land- und Ernährungswirtschaft werden immer höher. Um eine möglichst hohe Wertschöpfung zu erzielen, muss deshalb die Weiterentwicklung und Sicherstellung der regionalen Wertschöpfungsketten sowie die Produktequalität aufgenommen werden.</p>
Art. 6, Abs. 2 Bst. f	<p>f. Vernetzung von Forschung, professioneller Aus- und Weiterbildung und Beratung mit der land- und ernährungswirtschaftlichen Praxis.</p>	<p>Wir unterstützen die neu geschaffene Leistungskategorie f. Die Vernetzung von Forschung, Bildung und Beratung mit der land- und ernährungswirtschaftlichen Praxis ist uns ein zentrales Anliegen.</p> <p>Obwohl in der LIWIS-Definition oft erwähnt, wird die Berufsbildung in den konkreten Diskussionen meist vergessen. In Zukunft müssen die Verantwortlichen der Berufsbildung besser berücksichtigt werden.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 7	<p>Art. 7 Anforderungen an das Fachpersonal</p> <p>Das Fachpersonal der Beratungszentralen und der Beratungsdienste von Organisationen müssen neben den fachlichen Kompetenzen die zur Ausübung der Tätigkeit notwendigen pädagogischen methodischen und didaktischen Qualifikationen aufweisen und diese Fähigkeiten kontinuierlich weiterbilden.</p>	<p>Wissensvermittlung und -transfer stehen im Vordergrund und weniger erzieherische Tätigkeit. Deshalb braucht es in erster Linie methodische und didaktische Fähigkeiten.</p> <p>Das Beratungspersonal, das auch in der Ausbildung tätig ist, sollte sich ebenfalls regelmässig weiterbilden, um mit der Wissensentwicklung Schritt zu halten und neue Möglichkeiten oder Lösungen zu entdecken.</p>
Art. 8 Abs. 1	<p>1. Das BLW kann unterstützt Agridea finanziell auf der Grundlage der Leistungsvereinbarung nach Artikel 5 Absatz 4 Finanzhilfen zur Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 4 ge- währen.</p>	<p>Aus dem NFA heraus besteht für das BLW eine verbindliche Aufgabe, die Agridea als nationale Beratungszentrale mit einer Finanzhilfe zu unterstützen.</p>
Art. 10, Abs 3	<p>3 Massgebende Kriterien für die Gewährung von Finanzhilfen sind insbesondere die agrarpolitische Relevanz oder der zu erwartende Nutzen für die Praxis, den Einbezug der Zielgruppen, die methodische Qualität des Vorgehens sowie die überregionale oder gesamtschweizerische Verbreitung der Resultate in Kanälen, die den Zielgruppen gut zugänglich sind.</p>	<p>Der SHBV stimmt dieser neuen Möglichkeit zu und sieht darin Potential, z.B. um neu auftauchende Themen zu bearbeiten.</p> <p>Vertreter der Zielgruppe (z.B. Produzentenorganisationen) sollen in die Projekte miteinbezogen werden, um den Nutzen für die Praxis zu gewährleisten.</p> <p>Sind schriftliche oder digitale Resultate vorgesehen, sollen sie auch bei Projekten von Anfang an so geplant werden, dass sie den Zielgruppen später gut zugänglich sind.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 10 Abs. 4	4 Die Finanzhilfen belaufen sich auf höchstens 75 Prozent der ausgewiesenen Kosten. Infrastrukturkosten sind in der Regel nicht anrechenbar; Für Infrastrukturen, die spezifisch für das Projekt erstellt werden (wie bspw. Apps oder Internetseiten), können Ausnahmen definiert werden.	<p>Je nach Auslegung des Begriffes Infrastruktur können Internetseiten oder Apps nicht mehr finanziert werden. Diese sind heute für gute Projekte unverzichtbar. So eine Auslegung der Infrastrukturkosten würde es unmöglich machen, diese Investitionen zu finanzieren.</p> <p>Die Präzisierung ist zu einschränkend und zu streichen, denn das BLW hat im Rahmen der Gesuchbehandlung immer noch die Möglichkeit, auf die Finanzierung von Infrastrukturpositionen zu verzichten.</p>

BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Mit der Teilabschaffung der Generaleinfuhrbewilligungspflicht werden einseitig Importe um 2.7 Mio. Fr. verbilligt ohne dass eine äquivalente Gegenleistung für die Inlandproduktion geschaffen wird. Daher lehnt der SBV diese Teilabschaffung ab.

Die Aufweichung des Grenzschutzes für Butter durch die Senkung der Mindestpackungsgrössen von 25 auf 10 kg wird abgelehnt. Die Einfuhr von Butter muss weiterhin ausschliesslich in Grosspackungen mit 25 kg Mindestgewicht zugelassen werden. Die eingeführte Butter muss weiterhin zwingend im Inland verarbeitet werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art 5 Absatz 2, Mindestgrenzschutz Zucker	Verlängerung des befristeten Mindestgrenzschutzes von Fr. 7 je 100 kg Zucker bis 31.12.2022.	Die Festsetzung eines Mindestgrenzschutzes für Zucker im Rahmen des Hilfspaketes für die Schweizer Zuckerwirtschaft ist bis am 30.9.2021 befristet. Die Weiterführung der Massnahme und eine allfällige Verankerung im Landwirtschaftsgesetz werden zurzeit im Parlament behandelt. Falls bis Ende September 2021 keine parlamentarische Lösung vorliegt, ist der Mindestgrenzschutz bis 31.12.2022 auf Verordnungsstufe zu verlängern. Die internationalen Zuckerpreise sind nach wie vor sehr tief und der Importdruck von Billigzucker gross. Die Zuckerrübenfläche ist weiterhin rückläufig. Um einen kurzfristigen Preiszerfall sowie eine Anbau- und Versorgungslücke zu verhindern, muss der Mindestgrenzschutz bis zur Klärung im Parlament aufrechterhalten bleiben.
Art. 35, Abs, 4	Art. 35 Abs. 4 4 Das Teilzollkontingent Nr. 07.4 von 100 Tonnen wird versteigert. Butter im Rahmen des Teilzollkontingents Nr. 07.4 darf nur in Grossgebinden von mindestens 25 10 Kilogramm eingeführt werden.	Die Mindestpackungsgrösse von 25 kg für Butterimporte ist zwingend beizubehalten. Die Einfuhr von Butter muss weiterhin ausschliesslich in Grosspackungen mit 25 kg Mindestgewicht zugelassen werden. Die eingeführte Butter muss weiterhin zwingend im Inland verarbeitet und die Herkunft deklariert werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		riert werden. Die Senkung von 25 bis 10 kg ist eine Lockerung, die wir nicht akzeptieren und kaum begründet ist.
Art. 50 in Verbindung mit Anhang 1, Ziffern 4. 13 und 15	Beibehalten	Die Gebührenpflicht und GEB Pflicht auf diesen Importen ist beizubehalten. Der Grenzschutz darf nicht ohne Gegenleistung zugunsten der Inlandproduktion unilateral abgebaut werden.

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Zur erfolgreichen Bekämpfung von Erdmandelgras braucht es zwingend eine übergeordnete Koordination und somit eine nationale Regelung. Wir schlagen darum die Aufnahme einer allgemeinen Regelung bezüglich Umgangs mit dem invasiven Unkraut vor.

Betriebe, welche Pflanzenpässe ausstellen dürfen, müssen über die notwendigen pflanzengesundheitlichen Kenntnisse verfügen und diese neu nachweisen können. Zudem brauchen diese Betriebe neu einen Notfallplan. Der EPD stellt diesen Betrieben Informationsmaterial zur Verfügung.

Das zuständige Bundesamt kann Gebiete (Befallszone) ausscheiden, in dem grundsätzlich keine Tilgungsmassnahmen mehr ergriffen werden müssen, wenn die Tilgung eines Quarantäneorganismus lokal nicht mehr möglich ist. Um die Ausbreitung eines Quarantäneorganismus aus der Befallszone hinaus möglichst rasch feststellen und eine weitere Ausbreitung verhindern, kann eine Pufferzone um die Befallszone errichtet werden.

Den Änderungen kann zugestimmt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2, Bst. g ^{bis} und i	Befallszone: Gebiet, in dem die Verbreitung eines Quarantäneorganismus oder eines problematischen Schadorganismus, der aber die Anforderungen für die Definition als Quarantäneorganismus nicht erfüllt und trotzdem eine Koordination auf nationaler Ebene erfordert, um wirksam bekämpft zu werden , soweit fortgeschritten ist, dass in diesem Gebiet die Tilgung des Organismus nicht mehr möglich ist; i. Pufferzone: befallsfreies Gebiet, das eine Befallszone oder einen Befallsherd umgibt;	Eine Grundlage für die Reglementierung von problematischen Schadorganismen (einschliesslich Unkraut – z. B. Erdmandel), die die erwähnten Anforderungen nicht erfüllen, aber für eine wirksame Bekämpfung eine Koordination auf nationaler Ebene erfordern, ist notwendig. Diese Schadorganismen, die zwar nicht in die Kategorie der Quarantäneorganismen fallen, stellen ebenfalls eine Gefahr dar und müssen Gegenstand einer koordinierten Bekämpfung sein, um ihre Verbreitung zu verhindern.
Art. 16, Abs. 3	Besteht ein besonders hohes Risiko, dass der betreffende Schadorganismus im Sinne von Art. 2 Bst. g bis sich über die Befallszone hinaus ausbreitet, so kann das zuständige Bundesamt in Zusammenarbeit mit der zuständigen kantonalen Fachstelle Massnahmen gegen die Ausbreitungsgefahr anordnen. Insbesondere können sie um eine Befalls-	Kantonale Fachstellen kennen die regionalen Gegebenheiten und haben ein grosses Know-How über die Umsetzbarkeit und Wirkung bestimmter Massnahmen. Lokales Wissen wie beispielsweise der Druck von Schadorganismen über die Landesgrenzen hinweg sind für eine effektive Umsetzung erforderlich. Durch die Beurteilung der notwendigen Massnahmen durch zwei Stellen wird eine situationsbedingte und

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	zone eine Pufferzone ausscheiden, in der Massnahmen gegen die Ausbreitungsgefahr ergriffen werden müssen. Die Ausdehnung der Pufferzone richtet sich nach dem Risiko, dass sich der betreffende Quarantäne Organismus über die Befallszone hinaus ausbreitet.	standortangepasste Umsetzung sichergestellt.
Art. 16, Abs. 3bis	Das zuständige Bundesamt legt die Pufferzone in Zusammenarbeit mit den zuständigen kantonalen Fachstellen fest. Sie definieren gemeinsam , welche Massnahmen in der Pufferzone gegen die Ausbreitungsgefahr des betreffenden Quarantäne Schadorganismus ergriffen werden müssen.	Kantonale Fachstellen kennen die regionalen Gegebenheiten und haben ein grosses Know-How über die Umsetzbarkeit und Wirkung bestimmter Massnahmen. Lokales Wissen wie beispielsweise der Druck von Schadorganismen über die Landesgrenzen hinweg sind für eine effektive Umsetzung erforderlich. Durch die Beurteilung der notwendigen Massnahmen durch zwei Stellen wird eine situationsbedingte und standortangepasste Umsetzung sichergestellt.
Art. 39 Abs. 4	4-Das WBF und das UVEK können die Einfuhr von Waren, von denen erfahrungsgemäss ein geringes phytosanitäres Risiko ausgeht, von der Pflanzenpassspflicht ausnehmen, wenn sie: a. in der EU von einer Privatperson via Post oder Kurierdienst verschickt werden; und b. in der Schweiz nicht zu beruflichen oder gewerblichen Zwecken verwendet werden.	Wir lehnen diese Lockerungen der Anforderung an die Pflanzenpasspflicht ab, weil der Kampf gegen das Einschleppen von Neophyten, neuen Krankheiten oder Schädlingen eine optimale Überwachung erfordert.
Art. 96 Abs. 1 erster Satz	1 Der Bund leistet für Schäden, die der Landwirtschaft oder dem produzierenden Gartenbau aufgrund der Massnahmen entstehen, die der EPSD nach den Artikeln 10, 13, 22, 23, 25 und 29 Absatz 5 getroffen hat, auf Gesuch hin eine Entschädigung nach Billigkeit. Das WBF legt die Kriterien für die Bemessung der Entschädigung fest.	Der SHBV unterstützt die Änderung ausdrücklich, dass eine Entschädigung nicht nur auf Härtefällen beschränkt ist, sondern nach Billigkeit gewährt wird.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der SHBV begrüsst die Änderung.

BR 07 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Korrektur des Verweises und die Präzisierungen für die Beurteilung der unbeabsichtigten Verschleppungen mit GVO-Produkten werden begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 66 Abs. 2</p>	<p>2 Diese Kennzeichnungsanforderungen gelten nicht für Futtermittel, die Material enthalten, das GVO enthält, aus solchen besteht oder aus solchen hergestellt ist, mit einem Anteil, der nicht höher ist als 0,9 Prozent des Futtermittels und des Futtermittel-Ausgangsprodukts, aus denen es zusammengesetzt ist, vorausgesetzt, dieser Anteil ist unbeabsichtigt oder technisch nicht zu vermeiden.</p> <p>2 Diese Kennzeichnungsanforderungen gelten nicht für Futtermittel, bei denen der GVO-Anteil im Futtermittel und dessen Ausgangsprodukten weniger als 0,9 Prozent beträgt, vorausgesetzt, dieser Anteil ist unbeabsichtigt oder technisch nicht zu vermeiden.</p>	<p>Die Formulierung in der Vernehmlassung ist verwirrtlich resp.schwer verständlich. Evtl. ist eine andere alternative Formulierung möglich, sie soll aber so sein, dass diese klar und auch für die Praxisanwendung verständlich ist.</p> <p>Was als GVO bezeichnet wird ist nicht in diesem Artikel zu definieren (in Bezug auf «...GVO enthält, aus solchen besteht oder aus solchen hergestellt ist...»)</p>

BR 08 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

- Der SHBV begrüsst, dass die Aufgaben des Nationalgestüt in der Tierzuchtverordnung definiert werden.
- Anerkennung von inländischen Zuchtorganisationen ist wichtig.
- Der SHBV weist darauf hin, wenn allfällige Anpassungen mit der vertieften Prüfung der Äquivalenz des Schweizer Tierzuchtrechts mit dem EU-Recht (Verordnung (EU) 2016/1012) in naher Zukunft geplant sind, sind die Änderungen in einem Schritt angeglichen werden, damit die Reglemente der Zuchtorganisationen nicht mehrmals angepasst werden müssen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 11, Absatz 2	Frist von 6 Monate für die Einreichung von neuen Gesuchen	Der SHBV und diverse Zuchtorganisationen unterstützen die Verlängerung der Frist auf 6 Monate. Jedoch muss das BLW dann tatsächlich die Prüfung des Gesuches vor Ablauf der aktuellen Anerkennung abschliessen und den Zuchtorganisationen eine erste Rückmeldung geben können.
Art. 12	Art. 12 Ausdehnung des Tätigkeitsgebiets einer anerkannten Zuchtorganisation Eine anerkannte schweizerische Zuchtorganisation, die ihr Tätigkeitsgebiet auf einen Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) ausdehnen will, muss dem BLW ein entsprechendes Gesuch stellen. Das BLW lädt die zuständige Behörde des Mitgliedsstaates zur Stellungnahme ein und gibt ihr eine Frist von drei Monaten. Das BLW unterstützt bei Bedarf schweizerische Zuchtorganisationen bei notwendigen Verhandlungen bezüglich einer solchen Ausdehnung des Tätigkeitsgebietes auf die EU.	Der SHBV ist mit den 3 Monaten einverstanden. Die aktuelle Praxis bei den Gesuchen auf Ausdehnung des Tätigkeitsgebietes zeigt, dass die Prüfung in den Mitgliedsstaaten der EU sehr unterschiedlich gehandhabt wird. Zum Teil entsteht der Eindruck von willkürlichen Entscheiden. Es ist für Schweizer Zuchtorganisationen schwer, Auflagen ausländischer Behörden zu verstehen oder zu erfüllen, wenn kein direkter Austausch über die gestellten Gesuche möglich ist. Die Anträge müssen über das BLW gestellt werden. Auf gleichem Weg kommt die Antwort retour an den Zuchtverband. Dabei wäre es hilfreich, wenn das BLW seine Kontakte zu den ausländischen Behörden und sein Know-how nutzt, um die Schweizer Zuchtverbände gegenüber dem Ausland zu unterstützen.
Art. 25a	Aufgaben des Schweizer Nationalgestüts	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>¹ Das Schweizer Nationalgestüt nach Artikel 147 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 19984 hat die folgenden Aufgaben:</p> <p>a. Es fördert die genetische Vielfalt der Freibergerrasse, stellt diese den Züchterinnen und Züchtern in vivo und in vitro zur Verfügung und unterstützt weitere Erhaltungsmaßnahmen des Schweizerischen Freibergerverbands.</p> <p>b. Es betreibt angewandte Forschung in den Bereichen Pferdezucht, Pferdehaltung und Pferdenutzung und arbeitet dabei hauptsächlich mit den Hochschulen und relevanten Organisationen der Schweizer Pferdebranche insbesondere der Schweizer Pferdezucht zusammen mit dem Ziel, die Aktivitäten in der Wertschöpfungskette rund um das Pferd zu verbessern.</p> <p>c. Es unterstützt die Pferdezüchterinnen und -züchter aller Pferderassen bei der Zuchtarbeit und der Anwendung neuer Reproduktionsmethoden durch den Betrieb eines eigenen oder die Beteiligung an einem Reproduktionszentrum.</p> <p>d. Es fördert im Bereich der Pferdehaltung und Pferdenutzung den Wissenstransfer und bietet Beratung an.</p> <p>e. Es leistet einen Beitrag zur Bewerbung und Vermarktung</p>	<p>Zu b) Damit die Forschung möglichst den Bedürfnissen der Branche entspricht, müssen die relevanten Organisationen vor allem aus der Schweizer Pferdezucht in die Arbeit des Nationalgestütes eingebunden werden. Als Teil der landwirtschaftlichen Forschungsanstalt Agroscope muss das Gestüt die gesamte Wertschöpfungskette in der Landwirtschaft rund um das Pferd weiterentwickeln und verbessern.</p> <p>Zu c) Die Unterstützung darf nicht nur die Freibergerrasse bzw. -ZüchterInnen betreffen, sondern soll klar formuliert auch die ZüchterInnen der weiteren in der Schweiz gezüchteten Pferderassen einbeziehen.</p> <p>Ein Gestüt ist per Definition ein «Betrieb, der sich mit Pferdezucht» beschäftigt. Ein Nationalgestüt kann diesen Auftrag in der heutigen Zeit nur entsprechen, wenn es in der Reproduktion neue Methoden anwendet, erforscht und weiterentwickelt. In Zusammenarbeit mit der Universität Bern betreibt das Nationalgestüt/Agroscope heute am Standort in Avenches ein modernes Reproduktionszentrum als Bestandteil des ISME (Institut suisse de médecine équine). Diese Aktivität muss längerfristig gesichert und ausgebaut werden, damit sie die ganze inländische Pferdezucht (und nicht nur die Freibergerrasse) nachhaltig unterstützen kann.</p> <p>Zu e) Mit seinen Anlagen, seiner Infrastruktur und seinem Know-how ist das Nationalgestüt dazu prädestiniert, die in-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p data-bbox="629 261 1323 384"> der in der Schweiz gezüchteten Pferde und unterstützt die Pferdezuchtorganisationen bei Projekten, Tätigkeiten und Veranstaltungen im Bereich der Vermarktung von in der Schweiz gezüchteten Pferde – unabhängig von der Rasse. </p> <p data-bbox="629 512 1339 660"> f. Es hält Equiden, und stellt Infrastrukturen sowie Anlagen und entsprechende personelle Ressourcen bereit und bietet die benötigten Dienstleistungen für Zuchtorganisationen an, um die Aufgaben nach den Buchstaben a–e erfüllen zu können. </p> <p data-bbox="629 762 1335 895"> ² Für seine Dienstleistungen und Auslagen erhebt das Gestüt Gebühren; diese richten sich nach der Verordnung vom 16. Juni 2006⁵ über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft. </p>	<p data-bbox="1366 261 2085 411"> ländische Pferdezüchtung bei den in Punkt e) genannten Aktivitäten zu unterstützen. Um gegen die starke ausländische Konkurrenz zu bestehen, müssen die inländischen Zuchtverbände nicht nur gut züchten. Sie müssen auch in den Bereichen Werbung und Vermarktung sehr aktiv bleiben. </p> <p data-bbox="1366 480 2085 630"> Zu f) Das Nationalgestüt verfügt heute über hervorragend ausgebildete Mitarbeiter, die in vielen Bereichen der Pferdebranche als Spezialisten gelten. Wenn das Nationalgestüt für die Branche wertvoll bleiben soll, darf man es nicht nur auf die Anlagen und Infrastruktur reduzieren. </p>

BR 09 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Das bestehende System funktioniert ausgezeichnet und es gibt keinen Grund etwas zu ändern. Die Änderung der Einfuhrperiode für Fleisch von Tieren der Rindviehgattung, Schweinefleisch in Hälften, sowie zugeschnittene Rindsbinden gesalzen und gewürzt wird abgelehnt. Die angedachten Änderungen führen zu einer Benachteiligung der inländischen Fleischproduktion, die eine Feinsteuerung der Importe braucht um den Druck auf den Markt zu verhindern.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Artikel 16 Absatz 3	Art. 16 Abs. 3 Bst. a und b 3 Als Einfuhrperiode gilt: a. für Fleisch von Tieren der Rindviehgattung, Schweinefleisch in Hälften sowie für zugeschnittene Rindsbinden, gesalzen und gewürzt: vier Wochen; b. für Fleisch von Tieren der Rindvieh , Schaf-, Ziegen- und Pferdegattung, für zugeschnittene Rindsbinden, gesalzen und gewürzt, für Schweinefleisch in Hälften, für Geflügelfleisch inkl. Geflügelkonserven sowie für Schlachtnebenprodukte von Tieren der Rindvieh-, Schweine-, Pferde-, Schaf- und Ziegengattung und von Geflügel: das Jahresquartal;	Die bisherige Regelung ist beizubehalten. Die Verlängerung der Importperiode für diese wichtigen Fleischarten von einer Periode von vier Wochen auf eine quartalsweise Freigabe wird abgelehnt. Wie sie in den Erläuterungen selbst geschrieben, sinken die Möglichkeiten der Feinsteuerung der Importe und damit der zeitnahen Reaktion auf Marktstörungen für diese Produktionen mit hohem Inlandanteil. Die Inlandproduktion wird einmal mehr durch Erleichterungen im Bereich der Einfuhren benachteiligt und damit wird das Einkommen der Bauernfamilien geschmälert. Die in den Erläuterungen erwähnte Begründung, dass mit der quartalsweisen Freigabe ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet wird, ist nicht stichhaltig. Die Importanteile für Schaffleisch werden quartalsweise freigegeben und dennoch wird ein grosser Teil dieser Importe auf dem Luftweg realisiert. Die Verlängerung der Importperiode führt zu einer Benachteiligung des Schweizer Fleisches. Grundsätzlich besteht kein Recht auf Beschaffung von Importwaren in Übersee und die Beschaffung aus Überseegebieten muss keinesfalls durch Anpassungen der behördlichen Vorgaben noch gefördert werden.

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Senkung der Zulagen für verkäste Milch ist nicht akzeptabel und stellt eine Schwächung des Mehrwerts der Käsewertschöpfungskette und des Grenzschutzes dar. Der Anstieg der verarbeiteten Mengen begründet diese Senkung von 15 auf 14 Rappen nicht. In der Tat erklärte der Bundesrat im Dezember 2020 vor dem Ständerat, dass für den Erhalt der Höhe der Milchzulage der Vorschlag der Mehrheit unterstützt werden müsse, was die Ständerätinnen und Ständeräte taten.

Das Budget für die Zulagen für verkäste Milch muss folglich erhöht werden.

Die Erhöhung von 4,5 auf 5 Rappen für die Zulagen für Verkehrsmilch wird unterstützt, wenn dies darauf abzielt, dass dazu vorgesehene Kostenziel zu nutzen. In keinem Fall soll diese Erhöhung zulasten der anderen Milchzulagen gemacht werden. Für den SHBV ist die Beibehaltung dieser beiden Zulagen als letztes Mittel einer Anpassung vorzuziehen, die der Schweizer Milchwertschöpfungskette schaden würde.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1c, Abs. 1	1 Die Zulage für verkäste Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch beträgt 15 14 Rappen pro Kilogramm Milch abzüglich des Betrags der Zulage für Verkehrsmilch nach Artikel 2a.	<p>Eine Senkung von 15 auf 14 Rappen stellt eine direkte Schwächung des Grenzschutzes dar, dem einzigen Schutz des Käsemarktes!</p> <p>Das Budget für die Zulagen für verkäste Milch muss folglich erhöht werden.</p> <p>Der SHBV verlangt, dass diese 15 Rappen pro kg von einer Staffelung der Zulage begleitet werden, abhängig von ihrem Fettgehalt (1/4 Fett, 1/2 Fett). Die Gewährung der Käsezulagen ist verbesserungsfähig und soll unerwünschte Folgen vermeiden.</p> <p>In diesem Sinn ist es notwendig eine rasche Behandlung der hängigen Motionen 18.3711 und 20.3945 voranzutreiben, die ermöglichen würden, der Gewährung der Zulagen für verkäste Milch einen Rahmen zu geben, namentlich in Bezug auf die üblichen Preise. Die Zulagen für verkäste Milch</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>sind für die Schaffung von Mehrwert gedacht, und nicht für die Preissenkung des Rohstoffes für Käse des unteren Segments, die billig exportiert werden</p>
<p>Art. 2a Abs. 1</p>	<p>1 Für Verkehrsmilch, die von Kühen stammt, richtet das BLW den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen eine Zulage von 5 Rappen je Kilogramm aus.</p>	<p>Die vollständige Nutzung des Budgets von 78,8 Mio. Franken für Verkehrsmilch kann den Anstieg von 4,5 auf 5 Rappen pro kg begründen.</p> <p>Diese Erhöhung von 4,5 auf 5 Rappen ist hingegen nur akzeptabel, wenn sie nicht zulasten der anderen Milchzulagen geht; ihr Budget muss für die Zulagen für verkäste Milch erhöht werden</p>

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Zusammenführung der Verordnungen über die Tierverkehrsdatenbank (TVD-Verordnung) und über die Gebühren für den Tierverkehr (GebV-TVD) werden begrüsst.

SHBV unterstützt den Ansatz dieser Verordnung, der die Aufgaben und Verantwortlichkeiten zwischen den an den Prozessen beteiligten Organisationen klärt. Es ist wichtig, klar zwischen den öffentlichen Aufgaben der Identitas und ihren privaten (gewerblichen) Aufgaben zu unterscheiden. Auch die Rolle des Bundes als Hauptaktionär muss weiter präzisiert werden.

Aufgrund der Beteiligung des Bundes am Unternehmen steuert und beaufsichtigt er über seine Corporate Governance Regeln die Firma, die bewusst andere Aktionäre hat und auch gewerbliche Aktivitäten am Markt ausübt. Die vorliegende Verordnung definiert und regelt die nicht-gewerblichen Aufgaben gemäss Tierseuchen- und Landwirtschaftsgesetz. Die Steuerung und Gestaltung der Aktiengesellschaft erfolgt über die Organe der Gesellschaft (Aktionärsversammlung, Verwaltungsrat). Diese Rollenteilung ist nicht immer klar, wenn in Artikel 1 und 9 in Organisation und strategische Führung eingegriffen wird oder in Artikel 60 eine uneingeschränkte Kontrollmöglichkeit verankert werden soll. Unsere Bemerkungen zu Themen von Aufsicht, Führung und Kontrolle sind verfasst im Bestreben über eine klare Zuteilung von Rollen und Verantwortung im einmaligen Konstrukt des bundesnahen Unternehmens Identitas AG. Aufgrund seiner privatwirtschaftlichen Organisation betrachtet Identitas AG den Gebührenzahler im Tierverkehr als Kunden. Seine Interessen sind in der Zusammensetzung des Verwaltungsrates gespiegelt und bedürfen keiner weiteren Vereinbarungen als den hier beschriebenen Aufgaben (Artikel 6, Abs. 1). Klar abgelehnt wird die Gebührenfinanzierung der Weiterentwicklung und der Ablösung der Informatiksysteme für den Tierverkehr. Diese beiden Aufgaben sind unverändert wie beim Aufbau der Tierverkehrsdatenbank festgelegt durch den Bund zu finanzieren.

Der SHBV unterstützt ebenfalls einen verbesserten Support der Informatik-Systeme von Identitas, denn Probleme mit dem System bedeuten für die Tierhalter grosse Zeitaufwand.

In der IdTVDV sind die Übergangsbestimmungen, Art. 62, Abs. 1 anzupassen. Auf die Nachmarkierung von vor dem 1. Januar 2020 geborenen Ziegen ist definitiv zu verzichten (bisher Übergangsfrist bis 31.12.2022). Die Nachmarkierung führte nachweislich zu grossem Tierleid (Entzündungen, Herausfaulen der Marken usw.). Dies soll definitiv vermieden werden.

In der IdTVDV, Anhang 1, «4. Daten zu Tieren der Schaf- und Ziegengattung», Bst. d «beim Abgang des Tiers», Ziffer 4 aus der geltenden TVD-Verordnung «die Abgangsart» darf keinesfalls gestrichen werden. Dies analog zu den Rindern (dort ist sinnvollerweise keine Streichung vorgesehen). Zur Erfüllung der Aufgaben als Zuchtorganisation gemäss Tierzuchtverordnung des Bundes ist die Erfassung der Abgangsart absolut zentral (zB. Alpung, Winterweide, Belegung auf anderem Betrieb usw.)

In der IdTVDV, Anhang 2 «Gebühren» sind Anpassungen vorzunehmen: Ersatzohrmarken sind kostenlos abzugeben. Neu sind auch Einzelohrmarken für Schlachtgitzli anzubieten, die Gebühren für fehlende Meldungen sind verhältnismässig zu senken.

Der SHBV verweist auf die Stellungnahme der ZVCH und wünscht sich eine vereinfachte Art der Meldung des Standortwechsels von Equiden.

Bezüglich den technischen Inhalten schliesst sich der SHBV der ausführlichen Stellungnahme der Identitas AG an und unterstützt diese.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1 Bst. b.	die Organisation ; die Aufgaben und Leistungen sowie die Pflichten der Identitas AG im Rahmen der Aufgaben dieser Verordnung	Die Organisation des Unternehmens ist Sache des Verwaltungsrates (OR 716a) und soll nicht mit Bestimmungen einer Verordnung zum Tierverkehr konkurrenziert werden.
Art 1 Bst. d	die Finanzierung der nicht-gewerblichen Aufgaben der Identitas AG und die Erhebung von Gebühren durch die Identitas AG.	Präzisierung des Geltungsbereiches der Verordnung
Art. 2 Bst. h	h. Betrieb beinhaltet, die Systeme den berechtigten Anwendern verfügbar zu machen, die Wartung und den Support der Anwender zu gewährleisten.	Die grob umschriebene Aufgabe des «Betriebs» wird nur verteilt definiert. Zur Klarheit über die Pflichten ist eine gesammelte Beschreibung der Betriebsaufgabe hilfreich. Die Definition hier ermöglicht die Streichung weiterer späterer Erwähnungen.
Art. 3 Abs. 1	1 Die Identitas AG darf die Gebühren nach Anhang 2 nur zur Finanzierung der Aufgaben nach Artikel 5, Absätze 1 Buchstaben a–c und 2 Buchstabe b– d verwenden.	Die Aufgaben nach Artikel 5 Abs. 2 c und d sollen nicht über Gebühren finanziert werden, sondern wie die übrigen Leistungen von Art. 5 Abs. 2 über Leistungsvereinbarungen mit den zuständigen Bundesämtern. Diese in Bst. c und d aufgeführten Aufgaben gehen zwar in der Ausführung praktischerweise mit den Prozessen der Tierverkehrskontrolle einher, sind aber nicht im engeren Sinne Aufgaben im Tierverkehr und daher auch nicht aus den Gebühren für denselben zu finanzieren. Der SHBV begrüsst die Einführung der Spartenrechnung.
Art. 9 Art. 9 Abs. 1	Strategische Ausrichtung Führung und Aufsicht 1 Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) legt im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Departement des Innern (EDI) die strategische Ausrichtung der Eignerpolitik Führung der Identitas AG fest.	Die strategische Führung der Identitas AG obliegt dem Verwaltungsrat. Mit der Anwendung der bundeseigenen Vorgaben zur Corporate Governance bundesnaher Unternehmen sind die Interessen des Eigners gebührend berücksichtigt und in den strategischen Zielen abgebildet. Identitas AG braucht auch den Support der Minderheitsaktionäre, deren Mitwirkungsrechte mit dem hier formulierten Anspruch nicht gewährt sind. Gemäss der vorgeschlagenen Formulierung hätten die genannten Departemente die strategische Verantwortung für das Unternehmen, was nicht dem Willen des Gesetzgebers entspricht.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 11		So wie die Farbe bei Rindern und Equiden erfasst werden kann, müsste das auch für die Tiere der Gattung Schafe möglich sein. Das ist insbesondere bei Rassen mit verschiedenen Farben/Farbschlägen wichtig.
Art. 41 bis Art. 45	Berechnung GVE-Werte für Schafe und Ziegen	Der GVE-Rechner sollte den Tierhaltern möglichst bald, idealerweise ab 2022, zur Verfügung gestellt werden.
Art. 46. Abs. 2 Bst. a	a. die Bundesämter für Landwirtschaft, für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen, für Statistik, für wirtschaftliche Landesversorgung, das Eidgenössische Büro für Konsumentenfragen, die Eidgenössische Zollverwaltung und das Schweizerische Heilmittelinstitut;	Gemäss der Datenprämisse «so wenig wie nötig» ist der Kreis der zugriffsberechtigten Organisationen klein zu halten. Über die Publikationspflicht in Artikel 30 sind anonymisierte Daten auch zu GVE öffentlich erhältlich. Rechtshilfe wird in jedem Fall geleistet (Zoll). In der langjährigen Praxis hat noch keine der von uns zur Streichung vorgeschlagenen Organisationen je GVE-Daten bezogen.
Art. 48		Der SHBV begrüsst die Schaffung der rechtlichen Grundlagen für das elektronische Begleitdokument E-Transit und erwartet die baldige Umsetzung für alle Tierarten
Art. 53	... Für die Beschaffung der Ohrmarken ist die Identitas AG neu selber verantwortlich und dabei dem öffentlichen Beschaffungsrecht unterstellt. ...	Die Beschaffung durch Identitas wird grundsätzlich begrüsst. Ohrmarken, die sich bewähren, sollen möglichst langfristig eingesetzt werden. Es ist nach pragmatischen Lösungen zu suchen. Bei der Beschaffung der Ohrmarken ist dem Tierwohl und der Benutzerfreundlichkeit für den Tierhalter Rechnung zu tragen. Die Zuchtorganisationen sind für die Auswahl von Ohrmarken und weiteren Kennzeichnungsmöglichkeiten zu konsultieren. Hinsichtlich Zangen und Dorneinsätze ist ebenfalls vorzugsweise auf Kontinuität zu setzen.
Art. 57 Abs. 2	2 Der Betrieb schliesst die Wartung, die Weiterentwicklung und die Ablösung ein.	Der Betrieb schliesst die Wartung ein. Die Weiterentwicklung und Ablösung der Systeme gehört aber nicht zum Betrieb und ist weiterhin wie beim Aufbau der Tierverkehrsdatenbank festgelegt durch den Bund und keinesfalls durch die

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Gebühren der Nutzer zu finanzieren.
Art. 58	<p>Art. 58 Gebühren</p> <p>1 Für die Bemessung der Gebühren gelten die Ansätze nach Anhang 2.</p> <p>2 Ist im Anhang kein Ansatz festgelegt, so werden die Gebühren nach Zeitaufwand berechnet. Der Stundenansatz beträgt je nach erforderlicher Sachkenntnis des ausführenden Personals 7590–200 Franken.</p> <p>3 Soweit diese Verordnung keine besondere Regelung enthält, gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004.</p>	Die Erhöhung des Mindestsatzes ist unnötig. Wenn es günstige Möglichkeiten gibt, sollen diese genutzt werden.
Art. 62, Abs. 1	<p>Für die am 1. Januar 2020 lebenden Tiere der Schaf- oder Ziegengattung, die noch nicht in der Datenbank registriert sind, müssen die Tierhalterinnen und Tierhalter die Tiere bis zum 31. Dezember 2022 mit einer zweiten Ohrmarke nachkennzeichnen. Die am 1. Januar 2020 lebenden Tiere der Ziegengattung müssen nicht mit einer zweiten Ohrmarke nachgekennzeichnet werden.</p>	<p>Auf die Nachmarkierung von vor dem 1. Januar 2020 geborenen Ziegen ist definitiv zu verzichten (bisher Übergangsfrist bis 31.12.2022). Der Vorschlag ist pragmatisch, da es zu Entzündungen an den Ohren gekommen ist, die dem Tierwohl nicht zuträglich sind.</p> <p>Wir stellen zudem fest, dass – entgegen den Erläuterungen – die Übergangsbestimmungen aus dem bisherigen Artikel 29b der geltenden TVD-Verordnung nicht ganz korrekt übernommen wurden. Da alle Schafen und Ziegen bis 31.12.2020 in der TVD registriert sein müssen, ist der Text «...die noch nicht in der Datenbank registriert sind...» in der neuen IdTVDV zu streichen.</p>
Anhang 2 Ziffer 5	<p>Gebühren</p> <p>Für Daten für vom Bund anerkannte Branchenstandards werden keine Gebühren erhoben.</p>	Für die Umsetzung von Produktionsstandards, wie beispielsweise für den Branchenstandard Nachhaltige Schweizer Milch, sind keine Gebühren zu erheben. Diese Standards werden im Sinne der Qualitätsstrategie des Bundes umgesetzt.
Anhang 1 Ziffer 4	Die Bestimmungen aus Anhang 1 Ziffer 4 der geltenden TVD-Verordnung werden übernommen. Der Buchstabe a von Ziffer 2 wird um «falls vorhanden» erweitert. Es gilt die gleiche Begründung wie für Tiere der Rindergattung (vgl.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Anhang 1 Ziffer 1 Buchstabe a Ziffer 2).</p> <p>a. bei der Geburt eines Tiers:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die TVD-Nummer der Tierhaltung, 2. die Identifikationsnummer des Tiers sowie des Mutter- und, falls vorhanden, des Vaterniers, 3. das Geburtsdatum des Tiers, 4. die Rasse und die Farbe sowie das Geschlecht des Tiers, 5. Mehrlingsgeburten, 6. das Datum der Meldung; <p>Buchstabe d Ziffer 4 der geltenden TVD-Verordnung wird gestrichen, weil die Abgangsart in der Praxis in der TVD nicht ermittelt wird.</p> <p>d. beim Abgang eines Tiers:</p> <ol style="list-style-type: none"> 4. Abgangsgrund 	<p>Bei Schafen muss die Farbe angegeben werden können, wie das bei Tieren der Rindergattung und den Equiden auch möglich ist.</p> <p>Bst. d, Ziffer 4 (bisher) der geltenden TVD-Verordnung «die Abgangsart» darf keinesfalls gestrichen werden. Zur Erfüllung der Aufgaben als Zuchtorganisation gemäss Tierzuchtverordnung des Bundes ist die Erfassung der Abgangsart absolut zentral, ansonsten können die Eigentümer der Zuchttiere resp. die Züchter der Nachkommen nicht korrekt festgestellt werden (z B. Alpung, Winterweide, Belegung auf anderem Betrieb usw.). Deshalb muss auch bei den Rindern die Abgangsart wie bisher gemeldet werden (siehe Anhang 1, Ziffer 1, Bst. d, Ziff. 4 der IdTVDV). Bei den Rindern wird die Abgangsart <u>nicht</u> gestrichen.</p>
<p>Anhang 2, Gebühren</p>	<p>Die Bestimmungen aus dem Anhang der geltenden GebV-TVVD werden übernommen. Die Gebühren werden auf ihrem heutigen Niveau belassen.</p> <p>Bisher fehlten Gebühren für Doppelohrmarken mit Mikrochip für Kleinrassen der Schaf- und Ziegengattung. Diese werden nun unter Ziffer 1.1.2.6 aufgeführt.</p>	<p>Ersatzohrmarken sind kostenlos abzugeben.</p> <p>Infolge von Entzündungen mussten viele Ohrmarken herausgenommen und ersetzt werden. Diese Ohrmarken müssen kostenlos ersetzt werden (betrifft 1.2.1 und 1.2.2).</p>

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der SHBV ist mit den vorgeschlagenen Anpassungen einverstanden.

BR XX Verordnung über Einzelkulturbeiträge im Pflanzenbau (Einzelkulturbeitragsverordnung EKBV (910.17))

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Das befristete Hilfspaket für die Schweizer Zuckerwirtschaft und damit der erhöhte Einzelkulturbeitrag für Zuckerrüben von 2100 Franken pro Hektare laufen Ende 2021 aus. Falls aus der parlamentarischen Debatte zur Umsetzung der parlamentarischen Initiative 15.479 Pa. Iv. Bourgeois «*Stopp dem ruinösen Preisdumping beim Zucker! Sicherung der inländischen Zuckerwirtschaft*» innerhalb der erforderlichen Frist keine Lösungen vorliegen, soll der erhöhte Einzelkulturbeitrag für Zuckerrüben auf Verordnungsstufe bis 2022 weitergeführt werden.

Pflanzliche Eiweisse werden zunehmend wichtig. Der Anbau in der Schweiz verharrt aber seit Jahren auf tiefem Niveau und es besteht das Risiko, dass sich öffnende Marktchancen, aktuell im Bereich der menschlichen Ernährung, verpasst werden. Um das zu ändern, braucht es eine Gesamtstrategie «Pflanzliche Eiweisse» und zwar für die Bereich Futtermittel **und** menschliche Ernährung. Ein wichtiger Schritt dazu ist die Einführung eines angepassten Einzelkulturbeitrags für sämtliche Eiweissträger.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art 1	Entrichtung eines Einzelkulturbeitrags für sämtliche pflanzlichen Eiweissträger: d. für sämtliche Körnerleguminosen (ohne Klee und Luzerne bzw. Leguminosen für die Frischverfütterung) d. Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen zu Futterzwecken	Pflanzliche Eiweisse werden immer wichtiger. Futtermittel: Die Importabhängigkeit im Bereich eiweisreicher Futtermittel muss dringend etwas reduziert werden. Menschliche Ernährung: Es besteht eine stark wachsende Nachfrage nach pflanzlichen Eiweissen für die direkte menschliche Ernährung. Der fehlende Grenzschutz führt dazu, dass wegen der grossen Preisunterschiede Verarbeiter- und Handelsseitig kein Interesse an Schweizer Rohstoffen besteht. In der Folge ist der Anbau seit Jahren nicht wirtschaftlich und das Angebot bleibt unbedeutend. Es besteht das Risiko, dass die Schweizer Landwirtschaft diese Entwicklung komplett verpasst. Es ist darum notwendig, dass der Einzelkulturbeitrag – als Teil eines ganze Massnahmensets - für sämtliche pflanzlichen Eiweissträger entrichtet wird.
Art 2	d. für Soja Fr. 1500.- 4000.– e. für sämtliche pflanzlichen Körnerleguminosen (ohne Klee und Luzerne bzw. Leguminosen für die Frischverfütterung)	Der Anbau ist seit Jahren nicht wirtschaftlich und das Angebot bleibt in der Folge unbedeutend. Um den Anbau von einheimischen Eiweissträgern nachhaltig anzuschieben,

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Fr. 1500.- 4000.-	braucht es nebst ansprechenden Rohstoffpreisen auch positive Signale via Einzelkulturbeitrag.
Art 2, Buchstabe f	Erhaltung des Einzelkulturbeitrages für Zuckerrüben bei 2100 Franken pro Hektare bis Ende 2022	<p>Die Erhöhung des Einzelkulturbeitrages für Zucker im Rahmen des Hilfspaketes für die Schweizer Zuckerwirtschaft ist bis am 31.12.2021 befristet. Die Weiterführung der Massnahme und eine allfällige Verankerung im Landwirtschaftsgesetz werden zurzeit im Parlament behandelt. Falls in der erforderlichen Frist keine parlamentarische Lösung vorliegt, ist der Einzelkulturbeitrag von 2100 Franken bis 31.12.2022 auf Verordnungsstufe zu erhalten. Die Herausforderungen im Zuckerrübenanbau haben seit Einführung des Hilfspaketes noch stark zugenommen (Wegfall der systemischen Saatgutbeizung, zunehmender Krankheitsdruck durch viröse Vergilbung, weitere Ausbreitung von Syndrom de basses richesses SBR). Die Anbaufläche ist für 2021 stark rückläufig. Um einen Einbruch der Anbaubereitschaft zu verhindern, muss der Einzelkulturbeitrag bis zur Klärung im Parlament auf dem aktuellen Niveau erhalten bleiben.</p>

BR XX Verordnung über den Rebbau und die Einfuhr von Wein (Weinverordnung) / Ordonnance sur la viticulture et l'importation de vin (Ordonnance sur le vin) (916.140)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 22 Landweine	die Entsprechung von °Brix und °Oechsle hinzufügen	
Art. 22. Abs. 2	2 Die Rebflächen, welche die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter zur Produktion von Landwein nutzen will, muss sie oder er dem Kanton bis spätestens zum 31. Juli xx.xx (zu definieren) des Erntejahres melden.	Wenn laut diesem Artikel die betreffenden Flächen bis 31. Juli nicht gemeldet wurden, gilt die AOC-Quote, unabhängig von der effektiv produzierten Kategorie. Das gilt auch umgekehrt: Wenn eine Parzelle für Landwein gemeldet wird, kann sie nicht wieder als AOC eingestuft werden, wenn der Flächenertrag und der Zuckergehalt für AOC erfüllt sein sollten. Wenn der Winzer also bis 31. Juli keine Flächen meldet und letztlich Landwein auf seiner Parzelle produziert (aus welchem Grund auch immer: Ertragsüberschuss, Nichterreichen des AOC-Zuckergehalts, Absatzmöglichkeiten usw.), darf er die AOC-Quote nicht übersteigen, d. h. für 2020 beispielsweise 1 kg pro m ² .

BR XX Verordnung über die biologische Landwirtschaft und die Kennzeichnung biologisch produzierter Erzeugnisse und Lebensmittel / Ordinance sur l'agriculture biologique et la désignation des produits et des denrées alimentaires biologiques (910.18)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 16f, Abs. 1	1 Es dürfen nur Nutztiere gehalten werden, die aus Biobetrieben stammen. Dies gilt nicht für Reit- und Zugpferde, Hobbytiere, sowie Tiere der Rinder, Ziegen- und Schafgattung im Aufzuchtvertrag mit einem nicht biologisch geführten Betrieb. Die Tiere müssen in diesem Fall nach einer vertraglich festgelegten Frist wieder auf den Ursprungsbetrieb zurückkehren.	Schaf und Ziegenhalter geben ebenfalls wie die Rinderhalter Tiere in den Aufzuchtvertrag. Gemäss der aktuellen Bio-Verordnung des Bundes ist dies heute nur für Rinder möglich. Im Sinne der Gleichbehandlung aller Wiederkäuerhalter sollte dies ebenfalls für Schaf und Ziegenhalter möglich sein.

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2021

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2021

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2021

Organisation / Organizzazione	Solothurner Bauernverband SOBV 7410 SOBV Solothurner Bauernverband_2021.05.12
Adresse / Indirizzo	SOBV Obere Steingrubenstrasse 55 4504 Solothurn
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	11. Mai 2021 Ursula Gautschi 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11)	4
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	5
BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)	15
BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	21
BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20).....	23
BR 06 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161).....	25
BR 07 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)	26
BR 08 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310).....	27
BR 09 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)	30
BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	31
BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali	33
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	38
BR XX Verordnung über Einzelkulturbeiträge im Pflanzenbau (Einzelkulturbeitragsverordnung EKBV (910.17)	39
BR XX Verordnung über den Rebbau und die Einfuhr von Wein (Weinverordnung) / Ordonnance sur la viticulture et l'importation de vin (Ordonnance sur le vin) (916.140)	41
BR XX Verordnung über die biologische Landwirtschaft und die Kennzeichnung biologisch produzierter Erzeugnisse und Lebensmittel / Ordonnance sur l'agriculture biologique et la désignation des produits et des denrées alimentaires biologiques (910.18)	42

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der Solothurner Bauernverband SOBV dankt dem Bund für diese Vernehmlassung.

Grundlage für die Stellungnahme des SOBV bildet die Stellungnahme des Schweizer Bauernverbandes, in welchem unsere Anliegen aufgenommen wurden. Dem Solothurner Bauernverband ist insbesondere wichtig, dass bei der Überarbeitung des Verordnungspaketes die Administration vereinfacht wird und die Anpassungen nicht noch zu mehr unnötigem Aufwand führen.

Der SOBV fordert insbesondere auch, dass bei der Agrareinfuhrverordnung Art. 50 (in Verbindung mit Anhang 1, Ziffern 4, 13 und 15) die Gebührenpflicht und GEB Pflicht auf diesen Importen beibehalten wird. Der Grenzschutz darf nicht ohne Gegenleistung zugunsten der Inlandproduktion unilateral abgebaut werden.

Wir bitten Sie, unsere Stellungnahme wohlwollend zu prüfen und die Eingaben aufzunehmen.

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Anpassungen dieser Verordnung sind unausgewogen. In der Konsequenz wird die Schweizer Landwirtschaft mit zusätzlichen Gebühren belastet und die Importe diverser Produkte werden durch den Wegfall der Generaleinfuhrbewilligungspflicht begünstigt.

Keine Gebühren für den Datenbezug bei Produktionsstandards der Schweizer Landwirtschaft.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 1, Ziffer 6.8	6.8 Bearbeitung eines Zulassungsgesuches für im Ausland zugelassene Pflanzenschutzmittel, die in der Schweiz bewilligten Pflanzenschutzmitteln entsprechen (Art. 36) 50 Franken	Diese Gebühr wurde bisher nicht erhoben, also brauchte es sie nicht und ist daher auch konsequenterweise nicht einzuführen.
Art. 3a	3a Verzicht auf Gebührenerhebung Keine Gebühren werden erhoben für: a. den Bezug von statistischen Dienstleistungen des BLW durch das Bundesamt für Statistik; b. Verfügungen betreffend Finanzhilfen und Abgeltungen; c. die Nutzung von elektronischen Diensten des BLW durch Dritte, die ausschliesslich im öffentlich-rechtlichen Auftrag handeln oder die EU-Rechtsumsetzung unterstützen. d. für die Umsetzung von Produktionsstandards von Branchen	Für die Umsetzung von Produktionsstandards, wie beispielsweise für den Branchenstandard Nachhaltige Schweizer Milch, sind keine Gebühren zu erheben. Diese Standards werden im Sinne der Qualitätsstrategie des Bundes umgesetzt.

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Zur Bekämpfung des Erdmandelgrases soll die Schwarzbrache in der DZV dahingehend berücksichtigt werden, dass entsprechende Flächen während der Schwarzbrache weiterhin direktzahlungsberechtigt bleiben. Unter einer Schwarzbrache versteht man eine landwirtschaftliche Fläche, welche durch regelmässige Bodenbearbeitung frei von jeglicher Vegetation bleibt. Definition und Bedingungen Schwarzbrache gemäss Merkblatt «Die Schwarzbrache als Instrument zur Erdmandelgrasbekämpfung» der Konferenz der kantonalen Pflanzenschutzdienste (KPSD).

Für die Neuweltkameliden Lamas und Alpakas sind Tierwohlprogramme BTS und RAUS Programme einzuführen.

Mit dem Klimawandel wird die Sömmerungszeit, insbesondere in tieferen Lagen, tendenziell länger. In Zukunft sollte diese klimatische Komponente berücksichtigt werden, da längere Sömmerungszeiten eine Erhöhung des üblichen und damit auch des tatsächlichen Normalbesatz erlauben und damit mehr Flexibilität für die optimale Nutzung der Weideperiode ermöglicht. Der Vorschlag, die Sömmerungszeiten zu verlängern, ist mittelfristig mit der globalen Erwärmung gerechtfertigt, aber unter der Bedingung, dass die Regeln für die Festlegung der üblichen Bestossung und der geschätzten effektiven Bestossung parallel dazu überprüft werden. Bei einer allfälligen Erarbeitung und Prüfung solch angepasster Regeln möchte unser Verband einbezogen werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 35 Abs. 7	7 Zu keinen Beiträgen berechtigten Flächen, die mit Baumschulen, Forstpflanzen, Christbäumen , Zierpflanzen, Hanf, der nicht zur Nutzung der Fasern und der Samen angebaut wird, oder Gewächshäusern mit festem Fundament belegt sind.	Während wir die vorgeschlagene Anpassung für den Hanfanbau begrünnen, wiederholen wir unsere übliche Forderung. Es muss eine Lösung gefunden werden, dass die einheimische Produktion des Vermehrungsmaterials der Reben unterstützt wird und somit die Baumschulen und das amerikanische Holz nicht länger systematisch von den Direktzahlungen ausgeschlossen werden. Die Christbäume sind ebenfalls davon auszunehmen.
Art. 36 Abs. 2 Bst. a und 3	2 Für die Bestimmung der Bestossung von Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben sind folgende Bemessungsperioden massgebend: a. für Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel sowie	Ergänzung der Schaf- und Ziegengattung Der SOBV begrüsst die administrative Vereinfachung über die Erfassung der TVD.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Tiere der Pferde-, Schaf- und Ziegenart: das Beitragsjahr bis zum 31. Oktober;</p> <p>3 Der Bestand an Tieren der Rinderart und Wasserbüffeln, Tieren der Pferde-, Schaf- und Ziegenart sowie Bisons wird anhand der Daten der Tierverkehrsdatenbank erhoben.</p>	
Art. 37 Abs. 1	<p>1 Für die Bestimmung des Bestands an Tieren der Rinderart und Wasserbüffeln, Tieren der Pferde-, Schaf- und Ziegenart sowie Bisons ist die Anzahl Tierstage in der Bemessungsperiode massgebend. Es werden nur Tierstage berücksichtigt, bei denen eine eindeutige Standortzuordnung der Tiere möglich ist. Tiere ohne gültige Geburtsmeldung werden nicht berücksichtigt.</p>	Der SOBV unterstützt grundsätzlich diese Änderung.
Art. 41 Abs. 3bis – 3ter	<p>3bis Er passt für die Ausrichtung der Beiträge ab 2023 den Normalbesatz von Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidetrieben mit nicht gemolkenen Schafen an, wenn die durchschnittliche Bestossung in den Referenzjahren 2021 und 2022, gerechnet mit den GVE-Faktoren nach den Ziffern 3.2—3.4 des Anhangs der LBV2, über 100 Prozent des bisherigen Normalbesatzes liegt. Der neue Normalbesatz entspricht:</p> <p>a. für Betriebe, die in den Referenzjahren bis zu 100 Prozent des Normalbesatzes, nach Berechnung mit den GVE-Faktoren nach Ziffern 3.2 – 3.4 des Anhangs LBV gültig am 1.1.21, bestossen waren: dieser Bestossung, jedoch gerechnet mit den GVE-Faktoren nach den Ziffern 3.2—3.4 des Anhangs der LBV;</p> <p>b. für Betriebe, die in den Referenzjahren über 100 Prozent</p>	<p>Der Normalbesatz muss auch bei gemolkenen Schafen und bei Ziegen überprüft werden. Dort wo gemolkene Schafe und Ziegen auf der Alp sind, hat es auch nicht nur gemolkenen Tiere.</p> <p>Art. 3bis ist zum besseren Verständnis zu präzisieren.</p> <p>In den Absätzen von Bst. a und b sind mit dem Bezug auf die geltende Regelung zu ergänzen.</p> <p>Bemerkungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es wird praktisch immer zu Anpassungen des Normalbesatzes kommen, ausser es wurden bisher ausschliesslich Schafe, die älter als 1 Jahr alt waren und keine oder nur eine geringe Anzahl jüngerer Tiere gesömmert. Oder die Bestossung unterschreitet den Normalbesatz wesentlich.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>des Normalbesatzes, nach Berechnung mit den GVE-Faktoren nach Ziffern 3.2 – 3.4 des Anhangs LBV gültig am 1.1.21, bestossen waren: dem bisherigen Normalbesatz multipliziert mit der durchschnittlichen Bestossung in den Referenzjahren, gerechnet mit den GVE-Faktoren nach den Ziffern 3.2—3.4 des Anhangs der LBV, geteilt durch die durchschnittliche Bestossung, nach Berechnung mit den GVE-Faktoren nach Ziffern 3.2 – 3.4 des Anhangs LBV gültig am 1.1.21, in den Referenzjahren.</p> <p>3ter Liegt ein Bewirtschaftungsplan vor, so erhöht der Kanton den Normalbesatz nach Absatz 3bis nur, wenn dies sachgerecht ist.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Die Festsetzung nach Fall a) oder nach Berechnung nach Fall b) führen in jedem Fall zur Reduktion der Bestossung, im Vergleich der aktuellen Bestossung mit den neuen Faktoren berechnet. - Zu beachten wird für die Tierhalter (Talbetrieb und Sömerungsbetrieb) sein, dass mit dem älter werden der Jungtiere eine volle Bestossung beim Alpaufzug zu einer Überstossung bis zur Alpabfahrt führen kann. Dieser Umstand ist den Tierhaltern zu kommunizieren und ihnen Instrumente zur Verfügung zu stellen, dass sie diese Entwicklung vor der Alpabfahrt abschätzen können. - Da die Referenzperiode nur 2 Jahre umfasst, sind aussergewöhnlichen Entwicklungen wie z.B. eine vorzeitige Alpentleerung infolge Wolfspräsenz bei der Anpassung des Normalbesatzes zu berücksichtigen.
Art. 76	Kantonale Sonderzulassungen 1Die Kantone erteilen einzelbetriebliche Sonderzulassungen nach Anhang 6 Buchstabe A Ziffer 7.10 sowie Buchstabe B Ziffern 1.4, 1.7 und 2.6 schriftlich.	Neu ist Verweis auf Ziffer 1.4. Diese regelt welcher Bereich eines unterdachten Auslaufes als ungedeckt gilt. Der SOBV unterstützt grundsätzlich diese Änderung.
Art. 76a	Projekte zur Weiterentwicklung der Bestimmungen für die Tierwohlbeiträge 1 Im Rahmen von Projekten, mit denen im Hinblick auf die Weiterentwicklung der Bestimmungen für die Tierwohlbeiträge alternative Regelungen getestet werden, kann von einzelnen Anforderungen der Artikel 74 und 75 und nach Anhang 6 abgewichen werden, sofern die Regelungen in Bezug auf das Tierwohl mindestens gleichwertig sind und das Projekt wissenschaftlich begleitet wird. 2 Die Abweichungen bedürfen der Bewilligung des BLW.	Neu Der SOBV unterstützt grundsätzlich diese Änderung, dass Betriebe, die an Projekten zur Weiterentwicklung von Bestimmungen teilnehmen, die BTS- und RAUS-Anforderungen nur zum Teil erfüllen müssen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 82b	<p>Stickstoffreduzierte Phasenfütterung Schweine</p> <p>Einführung eines Ressourceneffizienzprogramm Phase 2 Jahre 2023-27.</p>	<p>In der Stellungnahme Agrarpaket vom 09.05.2018 hat der SOBV abgelehnt, die Förderfrist zu beschränken. Die bestehenden Vorgaben für die Phasenfütterung in den ÖLN zu integrieren, ist nachvollziehbar. Die Förderung der Ressourceneffizienz ist weiterzuführen. Die Vorschläge des BLW gleichzeitig mit einem Obligatorium massive Verschärfungen mit unbekanntem Auswirkungen auf die Schweine einzuführen, ist gegenüber den Schweinen und der Schweinehaltung unkorrekt. Wir müssen dringend zuerst Erfahrungen auf die Auswirkungen Tiergesundheit und Produktequalität gewinnen. Ein freiwilliges, ambitioniertes REB-Programm ist dazu eine gute Grundlage.</p>
Art. 106, Abs. 2	<p>Als höhere Gewalt gelten insbesondere:</p> <p>h. die reduzierte Bestossung, die vorzeitige Alpentleerung und erhebliche Tierverluste als Folge von Angriffen durch Grossraubtiere.</p>	<p>Die Tierhalter sollen zu den Tierverlusten durch Grossraubtiere, den Un- und Mehrkosten infolge reduzierter Bestossung und oder vorzeitiger Alpentleerung nicht auch noch finanzielle Verluste durch die Reduktion der Direktzahlungen (Tierwohl-, Sömmerungs- und Alpungsbeiträge) zu tragen haben.</p>
Art. 108 Abs. 3	<p>3 Der Kanton berücksichtigt für Kürzungen nach Artikel 105 alle vom 1. Januar bis 31. Dezember festgestellten Mängel. Er kann die Kürzungen im folgenden Beitragsjahr vornehmen, wenn die Mängel nach dem 1. Oktober festgestellt wurden.</p>	<p>Der SOBV unterstützt grundsätzlich diese Änderung</p>
Art. 115f	<p>Art. 115f Übergangsbestimmung zur Änderung vom ... 2021</p> <p>Die Beiträge werden im Jahr 2022 nicht gekürzt für Mängel nach Anhang 8 Ziffer 2.3a.1 Buchstabe a oder b.</p>	<p>Es gibt keine ausreichende rechtliche Grundlage, wonach die emissionsmindernde Ausbringungsverfahren Teils des ÖLN sind. Art 70, Abs 2b fordert keine Reduktion des Düngemittelverlustes sondern eine Ausgeglichenen Düngebilanz. Diese Doppelbestrafung mit der LRV (Strafanzeige) und den Kürzungen bei den Direktzahlungen ist unsachgemäss und gilt es zu streichen. Dies ist juristisch sehr fragwürdig, er-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>schwert den Vollzug unnötig und gibt es sonst in kaum einem anderen Bereich.</p> <p>Aufgrund der verzögerten Behandlung der Motion Hegglin wäre auch bei einer Ablehnung ebendieser die Einführung einer solchen Sanktion zeitlich zu verschieben.</p> <p>Sanktionen bei unsachgemässer Lagerung von flüssigem Hofdünger und unsachgemässer Ausbringung: Bei der Abdeckung gilt eine Sanierungsfrist von 6-8 Jahren, während dieser Dauer soll es zu keinen DZ Kürzungen kommen.</p> <p>Bei flüssigem Hofdünger gibt es 2022 eine Übergangsbestimmung, da noch nicht alle umgerüstet haben.</p> <p>300 CHF/ha, beim Wiederholungsfall verdoppelt, Dann vervierfacht.</p>
<p>II</p> <p>Der Anhang der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 wird wie folgt geändert:</p>	<p>Anhang Ziff. 3 und 4</p> <p>Faktor je Tier</p> <p>3. Schafe</p> <p>3.1 Schafe gemolken 0,25</p> <p>3.2 Andere Schafe über 365 Tage alt 0,17</p> <p>3.3 Jungschafe Lämmer über 180 bis 365 Tage alt 0,06 0,085</p> <p>3.4 Lämmer bis 180 Tage alt 0,03</p> <p>4. Ziegen</p> <p>4.1 Ziegen gemolken 0,20</p> <p>4.2 Andere Ziegen über 365 Tage alt 0,17</p> <p>4.3 Jungziegen Gitzi über 180 Tage bis 365 Tage alt 0,06 0,085</p>	<p>Der SOBV schätzt diese GVE-Anpassung so ein, dass diese Einführung des altersabgestuften Faktors mit der Pflicht zur Anmeldung bei der TVD unumgänglich ist. Der Vorteil dieser Anpassung ist, dass bei Beiträgen pro GVE mehr DZ ausbezahlt werden.</p> <p>Der SOBV begrüsst die Einführung der Kategorie 3.3, Jungschafe über 180 bis 365 Tage alt.</p> <p>Nicht einverstanden ist der SOBV mit dem festgelegten GVE-Faktor dieser Kategorie. Tiere in diesem Alter (Lämmer und Gitzi) entsprechen bezüglich Anforderungen rund der Hälfte eines Muttertieres. Das muss auch im GVE-Faktor zum Ausdruck kommen. Er ist auf 0,085 anzuheben. Dasselbe gilt für die Kategorie 4.3.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	4.4 Zicklein Gitzi bis 180 Tage alt 0,03	<p>Der SOBV fordert die Verwendung von in der Praxis üblichen Begriffen. Der Begriff «Jungschafe» ist durch «Lämmer» zu ersetzen. Die Begriffe «Jungziege» und «Zicklein» sind durch «Gitzi» zu ersetzen.</p> <p>Parallel zur Einführung der neuen GVE-Faktoren muss geprüft werden, wie sich die Anpassungen auf die Suisse Bilanz auswirken. Nachteilige Auswirkungen sind auszugleichen.</p>
Ziff. 12.1.5–12.1.5c und 12.1.9–12.1.11	<p>12.1.5 Die einzelnen Bäume müssen in einer Distanz angepflanzt werden, die eine normale Entwicklung und Ertragsfähigkeit der Bäume gewährleistet.</p> <p>12.1.5a Die Distanz zwischen den einzelnen Bäumen muss mindestens betragen:</p> <p>a. Kernobst- und Steinobstbäume, ohne Kirschbäume: 8 m b. Kirschbäume: 10 m c. Nuss- und Kastanienbäume: 12 m</p> <p>12.1.5b Die Distanz der Bäume zu Wald, Hecken, Feld- und Ufergehölzen sowie zu Gewässern muss mindestens 10 m betragen.</p> <p>12.1.5c Die Distanz nach den Ziffern 12.1.5a und 12.1.5b gelten nicht für vor dem 1. Januar 2022 gepflanzte Bäume.</p> <p>12.1.9 Bis zum 10. Standjahr Aab Pflanzung ist eine fachgerechte Baumpflege durchzuführen. Diese beinhaltet Formierung und Schnitt, Stamm- und Wurzelschutz sowie eine bedarfsgerechte Düngung.</p>	<p>Keine weitere unnötige administrative Belastung.</p> <p>Weil Ziff. 12.1.5a und 12.1.5b zu streichen sind ist Ziff. 12.1.5c obsolet.</p> <p>12.1.9: Im Rahmen der Parzellenpflege ist es wichtig, dass sie nicht zu Kontaminationsquellen für Intensivkulturen in der Umgebung werden. Vielmehr muss die Baumpflege gewährleistet sein, solange sie den Bezug von Direktzahlungen ermöglichen.</p> <p>12.1.10: Der Erreger des Feuerbrandes, <i>Erwinia amylovora</i>,</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>12.1.10 Quarantäneorganismen nach der Pflanzengesundheitsverordnung vom 31. Oktober 20184 und der Verordnung des WBF und UVEK vom 14. November 2019 zur Pflanzengesundheitsverordnung sind gemäss den Anordnungen der kantonalen Pflanzenschutzstellen zu bekämpfen.</p> <p>12.1.11 Bäume mit Befall von Erwinia amylovora (Feuerbrand) oder Plum Pox Virus (Sharka) sind nicht anrechenbar und erhalten keine Beiträge</p>	<p>ist seit 01.01.2020 als «geregelte Nicht-Quarantäneorganismen» eingestuft. Gemäss PGesV und PGesV-WBF-UVEK muss der Erreger in Gebieten mit geringer Prävalenz amtlich bekämpft werden (Richtlinie Nr. 3 «Überwachung und Bekämpfung von Feuerbrand).</p> <p>D12.1.11: ie Bekämpfung von Infektionsherden (Reduktion von Inokulum) ist eine flankierende Massnahme bei jeder Managementstrategie. Der SOBV begrüsst Ziff. 12.1.11.</p> <p>Ohne Bekämpfungsmassnahmen bei Hochstamm-Feldobstbäume, insbesondere bei Feuerbrand, stellen befallene Bäume eine grosse Infektionsquelle für weitere Kern- und Steinobstbäume dar, insbesondere für Neupflanzungen.</p>
<p>Anhang 6, Ziff. 7.7 Bst. c</p>	<p>Der Zugang zum AKB ist fakultativ:</p> <p>c. für Truten, Junghähne von Legehennenlinien und Küken für die Eierproduktion an den ersten 42 Lebenstagen.</p>	<p>Der SOBV unterstützt diese Änderung grundsätzlich. Die Regelung soll für alle Junghähne gelten, unabhängig davon, ob sie zusammen mit den Junghennen oder separat aufgezogen werden.</p> <p>Die Schweizer Eierproduktion ist gefordert, das Dilemma der männlichen Küken zu lösen. Neben der gesellschaftlichen Debatte in der Schweiz erhöht das forsche politische Vorgehen in Deutschland den Druck, Lösungen zu finden. Wir weisen jedoch darauf hin, dass der Futterverbrauch pro Kilogramm Fleisch in der Bruderhahn-Mast massiv höher ist als in der Pouletmast. Entsprechend resultiert ein höherer Nährstoffanfall und ein Zielkonflikt zum Absenkpfad Nährstoffe. Da die Geschlechtsbestimmung im Ei jedoch noch nicht marktreif ist, sollte die Schweizer Gesetzgebung vorläufig gute Rahmenbedingungen für die Bruderhahn-Mast schaffen.</p>
<p>Anhang 8, Ziff. 2.2.1</p>	<p>2.2.1 Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen, von Beträgen pro Einheit und über die Vergabe</p>	<p>Der SOBV lehnt übertriebene Verschärfung bei den Wiederholungsfällen ab. Die Verhältnismässigkeit muss unbedingt</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni				
	<p>von Punkten, die folgendermassen in Beträge umgerechnet werden:</p> <p>Summe der Punkte minus 10 Punkte, dividiert durch 100 und dann multipliziert mit 1000 Franken pro Hektare LN des Betriebs.</p> <p>Liegt die Summe der Punkte aus Wiederholungsfällen bei 110 Punkten oder mehr, so werden im Beitragsjahr keine Direktzahlungen ausgerichtet.</p> <p>Die Punkte bei einem Mangel, die Pauschalbeträge und die Beträge pro Einheit werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht.</p>	<p>gewahrt werden.</p>				
Ziff. 2.2.4 Bst. b	<table border="1" data-bbox="629 823 1341 1015"> <thead> <tr> <th data-bbox="629 823 1173 847">Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th data-bbox="1173 823 1341 847">Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="629 847 1173 1015">b. Keine vorschriftsgemässe Bewirtschaftung von Objekten in Inventaren nationaler Bedeutung, inklusive der dazugehörigen Pufferstreifen, bei vorliegendem rechtskräftigem Entscheid (Art. 15)</td> <td data-bbox="1173 847 1341 1015">5 Pte. pro Objekt</td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	b. Keine vorschriftsgemässe Bewirtschaftung von Objekten in Inventaren nationaler Bedeutung, inklusive der dazugehörigen Pufferstreifen, bei vorliegendem rechtskräftigem Entscheid (Art. 15)	5 Pte. pro Objekt	<p>Der SOBV lehnt eine Verschärfung ab (siehe oben).</p>
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung					
b. Keine vorschriftsgemässe Bewirtschaftung von Objekten in Inventaren nationaler Bedeutung, inklusive der dazugehörigen Pufferstreifen, bei vorliegendem rechtskräftigem Entscheid (Art. 15)	5 Pte. pro Objekt					
Ziff. 2.3.1	<p>2.3.1 Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen und mit der Vergabe von Punkten, die folgendermassen in Beträge umgerechnet werden:</p> <p>Summe der Punkte mal 100 Franken pro Punkt, mindestens jedoch 200 Franken und im Wiederholungsfall mindestens 400 Franken.</p> <p>Liegt die Summe der Punkte aus Wiederholungsfällen bei 110 oder mehr, so werden im Beitragsjahr keine Direktzahlungen ausgerichtet.</p> <p>Bei einem erstmaligen Verstoss beträgt die Kürzung maximal 50 Punkte in jedem einzelnen der Buchstaben a–f. Bei besonders schwerwiegenden Fällen, wie einer groben Ver-</p>	<p>Der SOBV lehnt eine Verschärfung ab und fordert mehr Verhältnismässigkeit bei kleinen und einzelnen Verstössen.</p>				

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni						
	<p>nachlässigkeit der Tiere oder sehr vielen betroffenen Tieren, kann der Kanton die maximale Punktzahl angemessen erhöhen. Bei geringfügigen Mängeln kann der Kanton die maximale Punktzahl angemessen herabsetzen. Im Wiederholungsfall gelten keine maximalen Punktzahlen.</p> <p>Die Punkte bei einem Mangel und die Pauschalbeträge werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht.</p>							
Ziffer 2.3a	<p>2.3a Luftreinhaltung</p> <p>2.3a.1 Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen und mit Beträgen pro ha.</p> <p>Die Pauschalbeträge und die Beträge pro ha werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht.</p> <p>Gewährt die zuständige Behörde eine Frist zur Sanierung von Anlagen zur Lagerung, so werden bei festgestellten Mängeln innerhalb dieser Frist keine Kürzungen nach Buchstabe a vorgenommen.</p> <table border="1" data-bbox="629 1098 1346 1334"> <thead> <tr> <th data-bbox="629 1098 1167 1126">Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th data-bbox="1167 1098 1346 1126">Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="629 1126 1167 1217">a. Nicht konforme Lagerung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)</td> <td data-bbox="1167 1126 1346 1217">300 Fr.</td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 1217 1167 1334">b. Nicht konforme Ausbringung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)</td> <td data-bbox="1167 1217 1346 1334">300 Fr./ha x betroffene Fläche in ha</td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	a. Nicht konforme Lagerung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)	300 Fr.	b. Nicht konforme Ausbringung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)	300 Fr./ha x betroffene Fläche in ha	<p>Der SOBV ist grundsätzlich gegen die Doppelbestrafung, auch in diesem Fall mit der LRV und den Kürzungen bei den Direktzahlungen. Dies ist juristisch sehr fragwürdig und gibt es sonst in keinem anderen Bereich. Zudem wird die Beurteilung der Pflicht (konforme Ausbringung) bei Betrieben zwischen den Zonen und in der Hügelzone und Bergzone aber auch Obstbetrieben sehr komplex und es existiert dann ein Generalverdacht, sobald mit dem Prallteller ausgebracht wird. Fragwürdig erscheint ebenfalls die Einführung von Sanktionen, wo noch über Jahre Übergangsfristen am Laufen sind.</p>
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung							
a. Nicht konforme Lagerung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)	300 Fr.							
b. Nicht konforme Ausbringung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)	300 Fr./ha x betroffene Fläche in ha							
Ziff. 2.9.2	2.9.2 Die Punkte bei einem Mangel werden im ersten Wiederholungsfall um 50 Punkte erhöht. Ab dem zweiten Wiederholungsfall werden die Punkte um 100 Punkte erhöht bzw. es werden keine BTS- bzw. RAUS-Beiträge für die	Der SOBV lehnt eine Verschärfung ab (siehe oben).						

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	entsprechende Tierkategorie ausgerichtet. Die Pauschalbeträge werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht.	

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der SOBV begrüsst die Totalrevision der LBVo. Die Wissens- und Beratungslandschaft hat sich in den letzten Jahren stark gewandelt insbesondere durch Reorganisationen bei Agridea und Agroscope.

Wir erachten die Ausweitung des Wirkungsbereichs auf Land- und Ernährungswirtschaft als sinnvoll. Sie bringt die zunehmende Vernetzung und die vielfältigen Schnittstellen zwischen den Akteuren in der gesamten Wertschöpfungskette zum Ausdruck. Von besonderer Bedeutung ist dabei die gute Zusammenarbeit mit den Branchenorganisationen.

Aufgrund begrenzter Mittel wird es jedoch nicht möglich sein, Leistungen im gleichen Umfang für die gesamte Ernährungswirtschaft zu erbringen und es bedarf weiterhin eine Fokussierung. Dabei soll weiterhin der Nutzen für die landwirtschaftlichen Betriebe und die Bauernfamilien im Vordergrund stehen.

Beratungszentralen unterstützen die Beratungsdienste. Und eine gute Beratung ist ein wichtiges Bindeglied im Wissenstransfer zwischen Wissenschaft und Forschung und den Bauernfamilien. Auch die Vernetzung zwischen aller Akteuren der Wertschöpfungskette ist weiter zu stärken.

Der SOBV begrüsst die Mehrzahl der vorgeschlagenen Änderungen, verlangt jedoch, dass die Unterstützung der Agridea verbindlich und nicht nur potenziell ist.

Aus Sicht des SOBV muss die Beratung und der Wissenstransfer sich immer auf dem Bedarf der jeweiligen Zielgruppe abstützen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2, Abs. 1, Bst. e	1 Die Beratung unterstützt die Personen nach Artikel 136 Absatz 1 LwG in ihren Bestrebungen: e. die Lebensqualität und soziale Stellung im sozialen Umfeld der Bäuerinnen, Landwirtinnen und Landwirte in der Landwirtschaft tätigen Personen fördern.	Es geht darum, nicht nur für Einzelpersonen aktiv zu werden, sondern auch das soziale System der Bauernfamilien zu stützen z.B. die Rolle der Bäuerin in der Gesellschaft und in der Familie bestärken. Der Wunsch besteht das Feld der Betroffenen zu öffnen, indem der Begriff der bäuerlichen Familie ersetzt wird. Der genutzte Begriff ist nicht sinnvoll, weil er sich nur auf ein traditionelles Bild beschränkt. Dabei gibt es in der Landwirtschaft heute auch Landwirtinnen, Ehepartner/innen in verschiedenen Formen einer Lebensgemeinschaft, andere Familienmitglieder oder Nicht-Familienmitglieder, die auf dem Betrieb leben. Diese Begriffserweiterung betrifft Personen, die mit der Landwirtschaft verbunden oder von ihr betroffen sind oder in einer Arbeits- und/oder Lebensgemeinschaft mit einer Bäuerin, einem Lebenspartner/einer Lebenspartnerin, einer Landwirtin oder einem Landwirt stehen. Dies erfordert eine Überarbeitung des vorgeschlagenen Konzepts.
Art. 2, Abs. 3, Bst. b	b. die Verbreitung von Informationen mit grosser Breitenwirkung .	Im Fokus ist die Wirkung der Massnahme. Gerade für Wandel oder Innovationen ist es wichtig, dass mit Nischen begonnen werden kann und dann erst Breitenwirkung erzielt werden kann (Leuchtturmprojekte).
Art. 2, Abs. 3, Bst. c	c. die Professionalität und den Wissensaustausch zwischen land- und ernährungswirtschaftlicher Forschung und Praxis sowie innerhalb der Landwirtschaft und der bäuerlichen Hauswirtschaft;	Die Beratungstätigkeit soll in erster Linie auf professionelles Arbeiten und Handeln ausgerichtet werden. Der Austausch von Wissen und eine bereichsübergreifende Übermittlung muss auch zwischen den verschiedenen Produktionsmethoden (bio, nicht bio, Konservierende Bodenbearbeitung...) stattfinden. Es ist wichtig, offene, neugierige und gut informierte Berater und Lehrer zu haben.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 4	<p>Art. 4 Aufgaben der Beratungszentralen Die Beratungszentralen haben die folgenden Aufgaben:</p> <p>a. Sie ermitteln und überprüfen den Bedarf der Praxis regelmässig in Bezug auf Inhalt und Format.</p> <p>b. Sie erarbeiten und beurteilen Methoden für die Beratung und die Weiterbildung und stellen Grundlagen und Daten bereit.</p> <p>c. Sie führen Beraterinnen und Berater in ihren Beruf ein und bilden sie weiter.</p> <p>d. Sie arbeiten Informationen und Erkenntnisse aus Forschung, Praxis, öffentlicher Verwaltung, Märkten und Organisationen auf, stellen sie zusammen und verbreiten sie weiter. Sie entwickeln, vermitteln und vertreiben Dokumentationen und Hilfsmittel.</p> <p>e. Sie unterstützen die Beratungsdienste und weitere Organisationen in deren Organisations- und Teamentwicklung und bei innovativen Projekten.</p> <p>f. Sie fördern die Zusammenarbeit zwischen Forschung, Bildung, Beratung und land- und ernährungswirtschaftlicher Praxis und übernehmen dafür Netzwerkfunktionen und Hilfsmittel.</p>	<p>Die Basis für einen guten Transfer der erarbeiteten Grundlagen, Informationen und Erkenntnisse ist die Sicherheit, dass diese Informationen in thematisch und von der Form der Bereitstellung dem Bedarf des Zielpublikums entsprechen. Dabei ist z.B. auch die technische Entwicklung zu berücksichtigen und neue, relevante Themen sind aufzunehmen.</p> <p>Um dieses Ziel zu erreichen, müssen die Akteure der Praxis bzw. die Zielgruppen regelmässig miteinbezogen oder befragt werden, um den Bedarf zu überprüfen. Neben den kantonalen Beratungsstellen sollen namentlich Fachorganisationen miteinbezogen werden.</p> <p>Die Beratung und Endkunden müssen sich darauf verlassen können, dass solche grundlegenden Hilfsmittel immer aktuell sind. Eine langfristige strategische Planung ist deshalb wichtig</p>
Art. 5, Abs. 4	<p>Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) und die Kantone (vertreten durch die Landwirtschaftsdirektorenkonferenz) schliessen eine Leistungsvereinbarung ab, in der sie der Agridea die prioritären Handlungsfelder und verbindliche Tätigkeiten vorgeben.</p>	<p>Die Kantone werden durch die Landwirtschaftsdirektorenkonferenz (LDK) vertreten. Es gibt keine direkten Vereinbarungen zwischen BLW und einzelnen Kantonen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 6	<p>Art. 6 Aufgaben der Beratungsdienste der Kantone und von Organisationen</p> <p>1 Die Beratungsdienste der Kantone und von Organisationen sind in folgenden Bereichen tätig:</p> <p>a. Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und Produktionsressourcen;</p> <p>b1. Entwicklung des ländlichen Raums, Innovationsförderung und den Aufbau von Wertschöpfungsketten;</p> <p>b2. Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Marktanpassung;</p> <p>d1. Weiterentwicklung und Sicherstellung der Produktequalität</p> <p>d2. nachhaltige Produktion;</p> <p>e. Betriebswirtschaft, Hauswirtschaft, Agrartechnik, Digitalisierung und Ausrichtung auf den Markt;</p> <p>c. Begleitung des Strukturwandels;</p> <p>f. berufsbezogene Persönlichkeitsentwicklung und Unternehmensschulung</p>	<p>Mit diesen Ergänzungen wird konkretisiert, wie die Beratungsdienste Art. 2 umsetzen. Das beinhaltet auch die Klärung betreffs Ausweitung des Wirkungsbereichs auf die ganze Wertschöpfungskette.</p> <p>Digitalisierung ist ein so wichtiges Thema, dass uns eine explizite Erwähnung sinnvoll erscheint.</p> <p>Die Anforderungen der Abnehmer an Produkte aus Land- und Ernährungswirtschaft werden immer höher. Um eine möglichst hohe Wertschöpfung zu erzielen, muss deshalb die Weiterentwicklung und Sicherstellung der regionalen Wertschöpfungsketten sowie die Produktequalität aufgenommen werden.</p>
Art. 6, Abs. 2 Bst. f	<p>f. Vernetzung von Forschung, professioneller Aus- und Weiterbildung und Beratung mit der land- und ernährungswirtschaftlichen Praxis.</p>	<p>Wir unterstützen die neu geschaffene Leistungskategorie f. Die Vernetzung von Forschung, Bildung und Beratung mit der land- und ernährungswirtschaftlichen Praxis ist uns ein zentrales Anliegen.</p> <p>Obwohl in der LIWIS-Definition oft erwähnt, wird die Berufsbildung in den konkreten Diskussionen meist vergessen. In Zukunft müssen die Verantwortlichen der Berufsbildung besser berücksichtigt werden.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 7	<p>Art. 7 Anforderungen an das Fachpersonal</p> <p>Das Fachpersonal der Beratungszentralen und der Beratungsdienste von Organisationen müssen neben den fachlichen Kompetenzen die zur Ausübung der Tätigkeit notwendigen pädagogischen methodischen und didaktischen Qualifikationen aufweisen und diese Fähigkeiten kontinuierlich weiterbilden.</p>	<p>Wissensvermittlung und -transfer stehen im Vordergrund und weniger erzieherische Tätigkeit. Deshalb braucht es in erster Linie methodische und didaktische Fähigkeiten.</p> <p>Das Beratungspersonal, das auch in der Ausbildung tätig ist, sollte sich ebenfalls regelmässig weiterbilden, um mit der Wissensentwicklung Schritt zu halten und neue Möglichkeiten oder Lösungen zu entdecken.</p>
Art. 8 Abs. 1	<p>1. Das BLW kann der unterstützt Agridea finanziell auf der Grundlage der Leistungsvereinbarung nach Artikel 5 Absatz 4 Finanzhilfen zur Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 4 ge- währen.</p>	<p>Aus dem NFA heraus besteht für das BLW eine verbindliche Aufgabe, die Agridea als nationale Beratungszentrale mit einer Finanzhilfe zu unterstützen.</p>
Art. 10, Abs 3	<p>3 Massgebende Kriterien für die Gewährung von Finanzhilfen sind insbesondere die agrarpolitische Relevanz oder der zu erwartende Nutzen für die Praxis, den Einbezug der Zielgruppen, die methodische Qualität des Vorgehens sowie die überregionale oder gesamtschweizerische Verbreitung der Resultate in Kanälen, die den Zielgruppen gut zugänglich sind.</p>	<p>Der SOBV stimmt dieser neuen Möglichkeit zu und sieht darin Potential, z.B. um neu auftauchende Themen zu bearbeiten.</p> <p>Vertreter der Zielgruppe (z.B. Produzentenorganisationen) sollen in die Projekte miteinbezogen werden, um den Nutzen für die Praxis zu gewährleisten.</p> <p>Sind schriftliche oder digitale Resultate vorgesehen, sollen sie auch bei Projekten von Anfang an so geplant werden, dass sie den Zielgruppen später gut zugänglich sind.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 10 Abs. 4	4 Die Finanzhilfen belaufen sich auf höchstens 75 Prozent der ausgewiesenen Kosten. Infrastrukturkosten sind in der Regel nicht anrechenbar; Für Infrastrukturen, die spezifisch für das Projekt erstellt werden (wie bspw. Apps oder Internetseiten), können Ausnahmen definiert werden.	<p>Je nach Auslegung des Begriffes Infrastruktur können Internetseiten oder Apps nicht mehr finanziert werden. Diese sind heute für gute Projekte unverzichtbar. So eine Auslegung der Infrastrukturkosten würde es unmöglich machen, diese Investitionen zu finanzieren.</p> <p>Die Präzisierung ist zu einschränkend und zu streichen, denn das BLW hat im Rahmen der Gesuchbehandlung immer noch die Möglichkeit, auf die Finanzierung von Infrastrukturpositionen zu verzichten.</p>

BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Mit der Teilabschaffung der Generaleinfuhrbewilligungspflicht werden einseitig Importe um 2.7 Mio. Fr. verbilligt ohne dass eine äquivalente Gegenleistung für die Inlandproduktion geschaffen wird. Daher lehnt der SOBV diese Teilabschaffung ab.

Die Aufweichung des Grenzschutzes für Butter durch die Senkung der Mindestpackungsgrössen von 25 auf 10 kg wird abgelehnt. Die Einfuhr von Butter muss weiterhin ausschliesslich in Grosspackungen mit 25 kg Mindestgewicht zugelassen werden. Die eingeführte Butter muss weiterhin zwingend im Inland verarbeitet werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art 5 Absatz 2, Mindestgrenzschutz Zucker	Verlängerung des befristeten Mindestgrenzschutzes von Fr. 7 je 100 kg Zucker bis 31.12.2022.	Die Festsetzung eines Mindestgrenzschutzes für Zucker im Rahmen des Hilfspaketes für die Schweizer Zuckerwirtschaft ist bis am 30.9.2021 befristet. Die Weiterführung der Massnahme und eine allfällige Verankerung im Landwirtschaftsgesetz werden zurzeit im Parlament behandelt. Falls bis Ende September 2021 keine parlamentarische Lösung vorliegt, ist der Mindestgrenzschutz bis 31.12.2022 auf Verordnungsstufe zu verlängern. Die internationalen Zuckerpreise sind nach wie vor sehr tief und der Importdruck von Billigzucker gross. Die Zuckerrübenfläche ist weiterhin rückläufig. Um einen kurzfristigen Preiszerfall sowie eine Anbau- und Versorgungslücke zu verhindern, muss der Mindestgrenzschutz bis zur Klärung im Parlament aufrechterhalten bleiben.
Art. 35, Abs, 4	Art. 35 Abs. 4 4 Das Teilzollkontingent Nr. 07.4 von 100 Tonnen wird versteigert. Butter im Rahmen des Teilzollkontingents Nr. 07.4 darf nur in Grossgebinden von mindestens 25 10 Kilogramm eingeführt werden.	Die Mindestpackungsgrösse von 25 kg für Butterimporte ist zwingend beizubehalten. Die Einfuhr von Butter muss weiterhin ausschliesslich in Grosspackungen mit 25 kg Mindestgewicht zugelassen werden. Die eingeführte Butter muss weiterhin zwingend im Inland verarbeitet und die Herkunft deklariert werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		riert werden. Die Senkung von 25 bis 10 kg ist eine Lockerung, die wir nicht akzeptieren und kaum begründet ist.
Art. 50 in Verbindung mit Anhang 1, Ziffern 4. 13 und 15	Beibehalten	Die Gebührenpflicht und GEB Pflicht auf diesen Importen ist beizubehalten. Der Grenzschutz darf nicht ohne Gegenleistung zugunsten der Inlandproduktion unilateral abgebaut werden.

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Zur erfolgreichen Bekämpfung von Erdmandelgras braucht es zwingend eine übergeordnete Koordination und somit eine nationale Regelung. Wir schlagen darum die Aufnahme einer allgemeinen Regelung bezüglich Umgangs mit dem invasiven Unkraut vor.

Betriebe, welche Pflanzenpässe ausstellen dürfen, müssen über die notwendigen pflanzengesundheitlichen Kenntnisse verfügen und diese neu nachweisen können. Zudem brauchen diese Betriebe neu einen Notfallplan. Der EPSD stellt diesen Betrieben Informationsmaterial zur Verfügung.

Das zuständige Bundesamt kann Gebiete (Befallszone) ausscheiden, in dem grundsätzlich keine Tilgungsmassnahmen mehr ergriffen werden müssen, wenn die Tilgung eines Quarantäneorganismus lokal nicht mehr möglich ist. Um die Ausbreitung eines Quarantäneorganismus aus der Befallszone hinaus möglichst rasch feststellen und eine weitere Ausbreitung verhindern, kann eine Pufferzone um die Befallszone errichtet werden.

Den Änderungen kann zugestimmt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2, Bst. g ^{bis} und i	Befallszone: Gebiet, in dem die Verbreitung eines Quarantäneorganismus oder eines problematischen Schadorganismus, der aber die Anforderungen für die Definition als Quarantäneorganismus nicht erfüllt und trotzdem eine Koordination auf nationaler Ebene erfordert, um wirksam bekämpft zu werden , soweit fortgeschritten ist, dass in diesem Gebiet die Tilgung des Organismus nicht mehr möglich ist; i. Pufferzone: befallsfreies Gebiet, das eine Befallszone oder einen Befallsherd umgibt;	Eine Grundlage für die Reglementierung von problematischen Schadorganismen (einschliesslich Unkraut – z. B. Erdmandel), die die erwähnten Anforderungen nicht erfüllen, aber für eine wirksame Bekämpfung eine Koordination auf nationaler Ebene erfordern, ist notwendig. Diese Schadorganismen, die zwar nicht in die Kategorie der Quarantäneorganismen fallen, stellen ebenfalls eine Gefahr dar und müssen Gegenstand einer koordinierten Bekämpfung sein, um ihre Verbreitung zu verhindern.
Art. 16, Abs. 3	Besteht ein besonders hohes Risiko, dass der betreffende Schadorganismus im Sinne von Art. 2 Bst. g bis sich über die Befallszone hinaus ausbreitet, so kann das zuständige Bundesamt in Zusammenarbeit mit der zuständigen kantonalen Fachstelle Massnahmen gegen die Ausbreitungsgefahr anordnen. Insbesondere können sie um eine Befalls-	Kantonale Fachstellen kennen die regionalen Gegebenheiten und haben ein grosses Know-How über die Umsetzbarkeit und Wirkung bestimmter Massnahmen. Lokales Wissen wie beispielsweise der Druck von Schadorganismen über die Landesgrenzen hinweg sind für eine effektive Umsetzung erforderlich. Durch die Beurteilung der notwendigen Massnahmen durch zwei Stellen wird eine situationsbedingte und

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	zone eine Pufferzone ausscheiden, in der Massnahmen gegen die Ausbreitungsgefahr ergriffen werden müssen. Die Ausdehnung der Pufferzone richtet sich nach dem Risiko, dass sich der betreffende Quarantäne Organismus über die Befallszone hinaus ausbreitet.	standortangepasste Umsetzung sichergestellt.
Art. 16, Abs. 3bis	Das zuständige Bundesamt legt die Pufferzone in Zusammenarbeit mit den zuständigen kantonalen Fachstellen fest. Sie definieren gemeinsam , welche Massnahmen in der Pufferzone gegen die Ausbreitungsgefahr des betreffenden Quarantäne Schadorganismus ergriffen werden müssen.	Kantonale Fachstellen kennen die regionalen Gegebenheiten und haben ein grosses Know-How über die Umsetzbarkeit und Wirkung bestimmter Massnahmen. Lokales Wissen wie beispielsweise der Druck von Schadorganismen über die Landesgrenzen hinweg sind für eine effektive Umsetzung erforderlich. Durch die Beurteilung der notwendigen Massnahmen durch zwei Stellen wird eine situationsbedingte und standortangepasste Umsetzung sichergestellt.
Art. 39 Abs. 4	4-Das WBF und das UVEK können die Einfuhr von Waren, von denen erfahrungsgemäss ein geringes phytosanitäres Risiko ausgeht, von der Pflanzenpasspflicht ausnehmen, wenn sie: a. in der EU von einer Privatperson via Post oder Kurierdienst verschickt werden; und b. in der Schweiz nicht zu beruflichen oder gewerblichen Zwecken verwendet werden.	Wir lehnen diese Lockerungen der Anforderung an die Pflanzenpasspflicht ab, weil der Kampf gegen das Einschleppen von Neophyten, neuen Krankheiten oder Schädlingen eine optimale Überwachung erfordert.
Art. 96 Abs. 1 erster Satz	1 Der Bund leistet für Schäden, die der Landwirtschaft oder dem produzierenden Gartenbau aufgrund der Massnahmen entstehen, die der EPSD nach den Artikeln 10, 13, 22, 23, 25 und 29 Absatz 5 getroffen hat, auf Gesuch hin eine Entschädigung nach Billigkeit. Das WBF legt die Kriterien für die Bemessung der Entschädigung fest.	Der SOBV unterstützt die Änderung ausdrücklich, dass eine Entschädigung nicht nur auf Härtefällen beschränkt ist, sondern nach Billigkeit gewährt wird.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der SOBV begrüsst die Änderung.

BR 07 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Korrektur des Verweises und die Präzisierungen für die Beurteilung der unbeabsichtigten Verschleppungen mit GVO-Produkten werden begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 66 Abs. 2</p>	<p>2 Diese Kennzeichnungsanforderungen gelten nicht für Futtermittel, die Material enthalten, das GVO enthält, aus solchen besteht oder aus solchen hergestellt ist, mit einem Anteil, der nicht höher ist als 0,9 Prozent des Futtermittels und des Futtermittel-Ausgangsprodukts, aus denen es zusammengesetzt ist, vorausgesetzt, dieser Anteil ist unbeabsichtigt oder technisch nicht zu vermeiden.</p> <p>2 Diese Kennzeichnungsanforderungen gelten nicht für Futtermittel, bei denen der GVO-Anteil im Futtermittel und dessen Ausgangsprodukten weniger als 0,9 Prozent beträgt, vorausgesetzt, dieser Anteil ist unbeabsichtigt oder technisch nicht zu vermeiden.</p>	<p>Die Formulierung in der Vernehmlassung ist verwirrend resp. schwer verständlich. Evtl. ist eine andere alternative Formulierung möglich, sie soll aber so sein, dass diese klar und auch für die Praxisanwendung verständlich ist.</p> <p>Was als GVO bezeichnet wird ist nicht in diesem Artikel zu definieren (in Bezug auf «...GVO enthält, aus solchen besteht oder aus solchen hergestellt ist..»)</p>

BR 08 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

- Der SOBV begrüsst, dass die Aufgaben des Nationalgestüt in der Tierzuchtverordnung definiert werden.
- Anerkennung von inländischen Zuchtorganisationen ist wichtig.
- Der SOBV weist darauf hin, wenn allfällige Anpassungen mit der vertieften Prüfung der Äquivalenz des Schweizer Tierzuchtrechts mit dem EU-Recht (Verordnung (EU) 2016/1012) in naher Zukunft geplant sind, sind die Änderungen in einem Schritt angeglichen werden, damit die Reglemente der Zuchtorganisationen nicht mehrmals angepasst werden müssen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 11, Absatz 2	Frist von 6 Monate für die Einreichung von neuen Gesuchen	Der SOBV und diverse Zuchtorganisationen unterstützen die Verlängerung der Frist auf 6 Monate. Jedoch muss das BLW dann tatsächlich die Prüfung des Gesuches vor Ablauf der aktuellen Anerkennung abschliessen und den Zuchtorganisationen eine erste Rückmeldung geben können.
Art. 12	Art. 12 Ausdehnung des Tätigkeitsgebiets einer anerkannten Zuchtorganisation Eine anerkannte schweizerische Zuchtorganisation, die ihr Tätigkeitsgebiet auf einen Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) ausdehnen will, muss dem BLW ein entsprechendes Gesuch stellen. Das BLW lädt die zuständige Behörde des Mitgliedsstaates zur Stellungnahme ein und gibt ihr eine Frist von drei Monaten. Das BLW unterstützt bei Bedarf schweizerische Zuchtorganisationen bei notwendigen Verhandlungen bezüglich einer solchen Ausdehnung des Tätigkeitsgebietes auf die EU.	Der SOBV ist mit den 3 Monaten einverstanden. Die aktuelle Praxis bei den Gesuchen auf Ausdehnung des Tätigkeitsgebietes zeigt, dass die Prüfung in den Mitgliedsstaaten der EU sehr unterschiedlich gehandhabt wird. Zum Teil entsteht der Eindruck von willkürlichen Entscheiden. Es ist für Schweizer Zuchtorganisationen schwer, Auflagen ausländischer Behörden zu verstehen oder zu erfüllen, wenn kein direkter Austausch über die gestellten Gesuche möglich ist. Die Anträge müssen über das BLW gestellt werden. Auf gleichem Weg kommt die Antwort retour an den Zuchtverband. Dabei wäre es hilfreich, wenn das BLW seine Kontakte zu den ausländischen Behörden und sein Know-how nutzt, um die Schweizer Zuchtverbände gegenüber dem Ausland zu unterstützen.
Art. 25a	Aufgaben des Schweizer Nationalgestüts	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>¹ Das Schweizer Nationalgestüt nach Artikel 147 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 19984 hat die folgenden Aufgaben:</p> <p>a. Es fördert die genetische Vielfalt der Freibergerrasse, stellt diese den Züchterinnen und Züchtern in vivo und in vitro zur Verfügung und unterstützt weitere Erhaltungsmaßnahmen des Schweizerischen Freibergerverbands.</p> <p>b. Es betreibt angewandte Forschung in den Bereichen Pferdezucht, Pferdehaltung und Pferdenutzung und arbeitet dabei hauptsächlich mit den Hochschulen und relevanten Organisationen der Schweizer Pferdebranche insbesondere der Schweizer Pferdezucht zusammen mit dem Ziel, die Aktivitäten in der Wertschöpfungskette rund um das Pferd zu verbessern.</p> <p>c. Es unterstützt die Pferdezüchterinnen und -züchter aller Pferderassen bei der Zuchtarbeit und der Anwendung neuer Reproduktionsmethoden durch den Betrieb eines eigenen oder die Beteiligung an einem Reproduktionszentrum.</p> <p>d. Es fördert im Bereich der Pferdehaltung und Pferdenutzung den Wissenstransfer und bietet Beratung an.</p> <p>e. Es leistet einen Beitrag zur Bewerbung und Vermarktung</p>	<p>Zu b) Damit die Forschung möglichst den Bedürfnissen der Branche entspricht, müssen die relevanten Organisationen vor allem aus der Schweizer Pferdezucht in die Arbeit des Nationalgestütes eingebunden werden. Als Teil der landwirtschaftlichen Forschungsanstalt Agroscope muss das Gestüt die gesamte Wertschöpfungskette in der Landwirtschaft rund um das Pferd weiterentwickeln und verbessern.</p> <p>Zu c) Die Unterstützung darf nicht nur die Freibergerrasse bzw. -ZüchterInnen betreffen, sondern soll klar formuliert auch die ZüchterInnen der weiteren in der Schweiz gezüchteten Pferderassen einbeziehen.</p> <p>Ein Gestüt ist per Definition ein «Betrieb, der sich mit Pferdezucht» beschäftigt. Ein Nationalgestüt kann diesen Auftrag in der heutigen Zeit nur entsprechen, wenn es in der Reproduktion neue Methoden anwendet, erforscht und weiterentwickelt. In Zusammenarbeit mit der Universität Bern betreibt das Nationalgestüt/Agroscope heute am Standort in Avenches ein modernes Reproduktionszentrum als Bestandteil des ISME (Institut suisse de médecine équine). Diese Aktivität muss längerfristig gesichert und ausgebaut werden, damit sie die ganze inländische Pferdezucht (und nicht nur die Freibergerrasse) nachhaltig unterstützen kann.</p> <p>Zu e) Mit seinen Anlagen, seiner Infrastruktur und seinem Know-how ist das Nationalgestüt dazu prädestiniert, die in-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p data-bbox="629 261 1323 384"> der in der Schweiz gezüchteten Pferde und unterstützt die Pferdezuchtorganisationen bei Projekten, Tätigkeiten und Veranstaltungen im Bereich der Vermarktung von in der Schweiz gezüchteten Pferde – unabhängig von der Rasse. </p> <p data-bbox="629 512 1339 660"> f. Es hält Equiden, und stellt Infrastrukturen sowie Anlagen und entsprechende personelle Ressourcen bereit und bietet die benötigten Dienstleistungen für Zuchtorganisationen an, um die Aufgaben nach den Buchstaben a–e erfüllen zu können. </p> <p data-bbox="629 762 1335 895"> ² Für seine Dienstleistungen und Auslagen erhebt das Gestüt Gebühren; diese richten sich nach der Verordnung vom 16. Juni 2006⁵ über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft. </p>	<p data-bbox="1366 261 2085 416"> ländische Pferdezüchtung bei den in Punkt e) genannten Aktivitäten zu unterstützen. Um gegen die starke ausländische Konkurrenz zu bestehen, müssen die inländischen Zuchtverbände nicht nur gut züchten. Sie müssen auch in den Bereichen Werbung und Vermarktung sehr aktiv bleiben. </p> <p data-bbox="1366 480 2085 635"> Zu f) Das Nationalgestüt verfügt heute über hervorragend ausgebildete Mitarbeiter, die in vielen Bereichen der Pferdebranche als Spezialisten gelten. Wenn das Nationalgestüt für die Branche wertvoll bleiben soll, darf man es nicht nur auf die Anlagen und Infrastruktur reduzieren. </p>

BR 09 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Das bestehende System funktioniert ausgezeichnet und es gibt keinen Grund etwas zu ändern. Die Änderung der Einfuhrperiode für Fleisch von Tieren der Rindviehgattung, Schweinefleisch in Hälften, sowie zugeschnittene Rindsbinden gesalzen und gewürzt wird abgelehnt. Die angedachten Änderungen führen zu einer Benachteiligung der inländischen Fleischproduktion, die eine Feinsteuerung der Importe braucht um den Druck auf den Markt zu verhindern.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Artikel 16 Absatz 3	Art. 16 Abs. 3 Bst. a und b 3 Als Einfuhrperiode gilt: a. für Fleisch von Tieren der Rindviehgattung, Schweinefleisch in Hälften sowie für zugeschnittene Rindsbinden, gesalzen und gewürzt: vier Wochen; b. für Fleisch von Tieren der Rindvieh -, Schaf-, Ziegen- und Pferdegattung, für zugeschnittene Rindsbinden, gesalzen und gewürzt, für Schweinefleisch in Hälften, für Geflügelfleisch inkl. Geflügelkonserven sowie für Schlachtnebenprodukte von Tieren der Rindvieh-, Schweine-, Pferde-, Schaf- und Ziegengattung und von Geflügel: das Jahresquartal;	Die bisherige Regelung ist beizubehalten. Die Verlängerung der Importperiode für diese wichtigen Fleischarten von einer Periode von vier Wochen auf eine quartalsweise Freigabe wird abgelehnt. Wie sie in den Erläuterungen selbst geschrieben, sinken die Möglichkeiten der Feinsteuerung der Importe und damit der zeitnahen Reaktion auf Marktstörungen für diese Produktionen mit hohem Inlandanteil. Die Inlandproduktion wird einmal mehr durch Erleichterungen im Bereich der Einfuhren benachteiligt und damit wird das Einkommen der Bauernfamilien geschmälert. Die in den Erläuterungen erwähnte Begründung, dass mit der quartalsweisen Freigabe ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet wird, ist nicht stichhaltig. Die Importanteile für Schaffleisch werden quartalsweise freigegeben und dennoch wird ein grosser Teil dieser Importe auf dem Luftweg realisiert. Die Verlängerung der Importperiode führt zu einer Benachteiligung des Schweizer Fleisches. Grundsätzlich besteht kein Recht auf Beschaffung von Importwaren in Übersee und die Beschaffung aus Überseegebieten muss keinesfalls durch Anpassungen der behördlichen Vorgaben noch gefördert werden.

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Senkung der Zulagen für verkäste Milch ist nicht akzeptabel und stellt eine Schwächung des Mehrwerts der Käsewertschöpfungskette und des Grenzschutzes dar. Der Anstieg der verarbeiteten Mengen begründet diese Senkung von 15 auf 14 Rappen nicht. In der Tat erklärte der Bundesrat im Dezember 2020 vor dem Ständerat, dass für den Erhalt der Höhe der Milchzulage der Vorschlag der Mehrheit unterstützt werden müsse, was die Ständerätinnen und Ständeräte taten.

Das Budget für die Zulagen für verkäste Milch muss folglich erhöht werden.

Die Erhöhung von 4,5 auf 5 Rappen für die Zulagen für Verkehrsmilch wird unterstützt, wenn dies darauf abzielt, das dazu vorgesehene Kostenziel zu nutzen. In keinem Fall soll diese Erhöhung zulasten der anderen Milchzulagen gemacht werden. Für den SOBV ist die Beibehaltung dieser beiden Zulagen als letztes Mittel einer Anpassung vorzuziehen, die der Schweizer Milchwertschöpfungskette schaden würde.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1c, Abs. 1	1 Die Zulage für verkäste Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch beträgt 15 14 Rappen pro Kilogramm Milch abzüglich des Betrags der Zulage für Verkehrsmilch nach Artikel 2a.	<p>Eine Senkung von 15 auf 14 Rappen stellt eine direkte Schwächung des Grenzschutzes dar, dem einzigen Schutz des Käsemarktes!</p> <p>Das Budget für die Zulagen für verkäste Milch muss folglich erhöht werden.</p> <p>Der SOBV verlangt, dass diese 15 Rappen pro kg von einer Staffelung der Zulage begleitet werden, abhängig von ihrem Fettgehalt (1/4 Fett, 1/2 Fett). Die Gewährung der Käsezulagen ist verbesserungsfähig und soll unerwünschte Folgen vermeiden.</p> <p>In diesem Sinn erwartet der SOBV vom Parlament und von der Verwaltung eine rasche Behandlung der hängigen Motionen 18.3711 und 20.3945, die ermöglichen würden, der Gewährung der Zulagen für verkäste Milch einen Rahmen zu</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>geben, namentlich in Bezug auf die üblichen Preise. Die Zulagen für verkäste Milch sind für die Schaffung von Mehrwert gedacht, und nicht für die Preissenkung des Rohstoffes für Käse des unteren Segments, die billig exportiert werden</p>
<p>Art. 2a Abs. 1</p>	<p>1 Für Verkehrsmilch, die von Kühen stammt, richtet das BLW den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen eine Zulage von 5 Rappen je Kilogramm aus.</p>	<p>Die vollständige Nutzung des Budgets von 78,8 Mio. Franken für Verkehrsmilch kann den Anstieg von 4,5 auf 5 Rappen pro kg begründen.</p> <p>Diese Erhöhung von 4,5 auf 5 Rappen ist hingegen nur akzeptabel, wenn sie nicht zulasten der anderen Milchzulagen geht; ihr Budget muss für die Zulagen für verkäste Milch erhöht werden</p>

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Zusammenführung der Verordnungen über die Tierverkehrsdatenbank (TVD-Verordnung) und über die Gebühren für den Tierverkehr (GebV-TVD) werden begrüsst.

Der SOBV unterstützt den Ansatz dieser Verordnung, der die Aufgaben und Verantwortlichkeiten zwischen den an den Prozessen beteiligten Organisationen klärt. Es ist wichtig, klar zwischen den öffentlichen Aufgaben der Identitas und ihren privaten (gewerblichen) Aufgaben zu unterscheiden. Auch die Rolle des Bundes als Hauptaktionär muss weiter präzisiert werden.

Aufgrund der Beteiligung des Bundes am Unternehmen steuert und beaufsichtigt er über seine Corporate Governance Regeln die Firma, die bewusst andere Aktionäre hat und auch gewerbliche Aktivitäten am Markt ausübt. Die vorliegende Verordnung definiert und regelt die nicht-gewerblichen Aufgaben gemäss Tierseuchen- und Landwirtschaftsgesetz. Die Steuerung und Gestaltung der Aktiengesellschaft erfolgt über die Organe der Gesellschaft (Aktionärsversammlung, Verwaltungsrat). Diese Rollenteilung ist nicht immer klar, wenn in Artikel 1 und 9 in Organisation und strategische Führung eingegriffen wird oder in Artikel 60 eine uneingeschränkte Kontrollmöglichkeit verankert werden soll. Unsere Bemerkungen zu Themen von Aufsicht, Führung und Kontrolle sind verfasst im Bestreben über eine klare Zuteilung von Rollen und Verantwortung im einmaligen Konstrukt des bundesnahen Unternehmens Identitas AG. Aufgrund seiner privatwirtschaftlichen Organisation betrachtet Identitas AG den Gebührenzahler im Tierverkehr als Kunden. Seine Interessen sind in der Zusammensetzung des Verwaltungsrates gespiegelt und bedürfen keiner weiteren Vereinbarungen als den hier beschriebenen Aufgaben (Artikel 6, Abs. 1). Klar abgelehnt wird die Gebührenfinanzierung der Weiterentwicklung und der Ablösung der Informatiksysteme für den Tierverkehr. Diese beiden Aufgaben sind unverändert wie beim Aufbau der Tierverkehrsdatenbank festgelegt durch den Bund zu finanzieren.

Der SOBV unterstützt ebenfalls einen verbesserten Support der Informatik-Systeme von Identitas, denn Probleme mit dem System bedeuten für die Tierhalter grosse Zeitaufwand.

In der IdTVDV sind die Übergangsbestimmungen, Art. 62, Abs. 1 anzupassen. Auf die Nachmarkierung von vor dem 1. Januar 2020 geborenen Ziegen ist definitiv zu verzichten (bisher Übergangsfrist bis 31.12.2022). Die Nachmarkierung führte nachweislich zu grossem Tierleid (Entzündungen, Herausfaulen der Marken usw.). Dies soll definitiv vermieden werden.

In der IdTVDV, Anhang 1, «4. Daten zu Tieren der Schaf- und Ziegengattung», Bst. d «beim Abgang des Tiers», Ziffer 4 aus der geltenden TVD-Verordnung «die Abgangsart» darf keinesfalls gestrichen werden. Dies analog zu den Rindern (dort ist sinnvollerweise keine Streichung vorgesehen). Zur Erfüllung der Aufgaben als Zuchtorganisation gemäss Tierzuchtverordnung des Bundes ist die Erfassung der Abgangsart absolut zentral (zB. Alpung, Winterweide, Belegung auf anderem Betrieb usw.)

In der IdTVDV, Anhang 2 «Gebühren» sind Anpassungen vorzunehmen: Ersatzohrmarken sind kostenlos abzugeben. Neu sind auch Einzelohrmarken für Schlachtgitzli anzubieten, die Gebühren für fehlende Meldungen sind verhältnismässig zu senken.

Der SOBV verweist auf die Stellungnahme der ZVCH und wünscht sich eine vereinfachte Art der Meldung des Standortwechsels von Equiden.

Bezüglich den technischen Inhalten schliesst sich der SOBV der ausführlichen Stellungnahme der Identitas AG an und unterstützt diese.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1 Bst. b.	die Organisation , die Aufgaben und Leistungen sowie die Pflichten der Identitas AG im Rahmen der Aufgaben dieser Verordnung	Die Organisation des Unternehmens ist Sache des Verwaltungsrates (OR 716a) und soll nicht mit Bestimmungen einer Verordnung zum Tierverkehr konkurrenziert werden.
Art 1 Bst. d	die Finanzierung der nicht-gewerblichen Aufgaben der Identitas AG und die Erhebung von Gebühren durch die Identitas AG.	Präzisierung des Geltungsbereiches der Verordnung
Art. 2 Bst. h	h. Betrieb beinhaltet, die Systeme den berechtigten Anwendern verfügbar zu machen, die Wartung und den Support der Anwender zu gewährleisten.	Die grob umschriebene Aufgabe des «Betriebs» wird nur verteilt definiert. Zur Klarheit über die Pflichten ist eine gesammelte Beschreibung der Betriebsaufgabe hilfreich. Die Definition hier ermöglicht die Streichung weiterer späterer Erwähnungen.
Art. 3 Abs. 1	1 Die Identitas AG darf die Gebühren nach Anhang 2 nur zur Finanzierung der Aufgaben nach Artikel 5, Absätze 1 Buchstaben a–c und 2 Buchstabe b– d verwenden.	Die Aufgaben nach Artikel 5 Abs. 2 c und d sollen nicht über Gebühren finanziert werden, sondern wie die übrigen Leistungen von Art. 5 Abs. 2 über Leistungsvereinbarungen mit den zuständigen Bundesämtern. Diese in Bst. c und d aufgeführten Aufgaben gehen zwar in der Ausführung praktischerweise mit den Prozessen der Tierverkehrskontrolle einher, sind aber nicht im engeren Sinne Aufgaben im Tierverkehr und daher auch nicht aus den Gebühren für denselben zu finanzieren. Der SOBV begrüsst die Einführung der Spartenrechnung.
Art. 9 Art. 9 Abs. 1	Strategische Ausrichtung Führung und Aufsicht 1 Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) legt im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Departement des Innern (EDI) die strategische Ausrichtung der Eignerpolitik Führung der Identitas AG fest.	Die strategische Führung der Identitas AG obliegt dem Verwaltungsrat. Mit der Anwendung der bundeseigenen Vorgaben zur Corporate Governance bundesnaher Unternehmen sind die Interessen des Eigners gebührend berücksichtigt und in den strategischen Zielen abgebildet. Identitas AG braucht auch den Support der Minderheitsaktionäre, deren Mitwirkungsrechte mit dem hier formulierten Anspruch nicht gewährt sind. Gemäss der vorgeschlagenen Formulierung hätten die genannten Departemente die strategische Verantwortung für das Unternehmen, was nicht dem Willen des Gesetzgebers entspricht.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 11		So wie die Farbe bei Rindern und Equiden erfasst werden kann, müsste das auch für die Tiere der Gattung Schafe möglich sein. Das ist insbesondere bei Rassen mit verschiedenen Farben/Farbschlägen wichtig.
Art. 41 bis Art. 45	Berechnung GVE-Werte für Schafe und Ziegen	Der GVE-Rechner sollte den Tierhaltern möglichst bald, idealerweise ab 2022, zur Verfügung gestellt werden.
Art. 46. Abs. 2 Bst. a	a. die Bundesämter für Landwirtschaft, für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen, für Statistik, für wirtschaftliche Landesversorgung, das Eidgenössische Büro für Konsumentenfragen, die Eidgenössische Zollverwaltung und das Schweizerische Heilmittelinstitut;	Gemäss der Datenprämisse «so wenig wie nötig» ist der Kreis der zugriffsberechtigten Organisationen klein zu halten. Über die Publikationspflicht in Artikel 30 sind anonymisierte Daten auch zu GVE öffentlich erhältlich. Rechtshilfe wird in jedem Fall geleistet (Zoll). In der langjährigen Praxis hat noch keine der von uns zur Streichung vorgeschlagenen Organisationen je GVE-Daten bezogen.
Art. 48		Der SOBV begrüsst die Schaffung der rechtlichen Grundlagen für das elektronische Begleitdokument E-Transit und erwartet die baldige Umsetzung für alle Tierarten
Art. 53	... Für die Beschaffung der Ohrmarken ist die Identitas AG neu selber verantwortlich und dabei dem öffentlichen Beschaffungsrecht unterstellt. ...	Die Beschaffung durch Identitas wird grundsätzlich begrüsst. Ohrmarken, die sich bewähren, sollen möglichst langfristig eingesetzt werden. Es ist nach pragmatischen Lösungen zu suchen. Bei der Beschaffung der Ohrmarken ist dem Tierwohl und der Benutzerfreundlichkeit für den Tierhalter Rechnung zu tragen. Die Zuchtorganisationen sind für die Auswahl von Ohrmarken und weiteren Kennzeichnungsmöglichkeiten zu konsultieren. Hinsichtlich Zangen und Dorneinsätze ist ebenfalls vorzugsweise auf Kontinuität zu setzen.
Art. 57 Abs. 2	2 Der Betrieb schliesst die Wartung, die Weiterentwicklung und die Ablösung ein.	Der Betrieb schliesst die Wartung ein. Die Weiterentwicklung und Ablösung der Systeme gehört aber nicht zum Betrieb und ist weiterhin wie beim Aufbau der Tierverkehrsdatenbank festgelegt durch den Bund und keinesfalls durch die

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Gebühren der Nutzer zu finanzieren.
Art. 58	<p>Art. 58 Gebühren</p> <p>1 Für die Bemessung der Gebühren gelten die Ansätze nach Anhang 2.</p> <p>2 Ist im Anhang kein Ansatz festgelegt, so werden die Gebühren nach Zeitaufwand berechnet. Der Stundenansatz beträgt je nach erforderlicher Sachkenntnis des ausführenden Personals 7590–200 Franken.</p> <p>3 Soweit diese Verordnung keine besondere Regelung enthält, gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004.</p>	Die Erhöhung des Mindestsatzes ist unnötig. Wenn es günstige Möglichkeiten gibt, sollen diese genutzt werden.
Art. 62, Abs. 1	<p>Für die am 1. Januar 2020 lebenden Tiere der Schaf- oder Ziegengattung, die noch nicht in der Datenbank registriert sind, müssen die Tierhalterinnen und Tierhalter die Tiere bis zum 31. Dezember 2022 mit einer zweiten Ohrmarke nachkennzeichnen. Die am 1. Januar 2020 lebenden Tiere der Ziegengattung müssen nicht mit einer zweiten Ohrmarke nachgekennzeichnet werden.</p>	<p>Auf die Nachmarkierung von vor dem 1. Januar 2020 geborenen Ziegen ist definitiv zu verzichten (bisher Übergangsfrist bis 31.12.2022). Der Vorschlag ist pragmatisch, da es zu Entzündungen an den Ohren gekommen ist, die dem Tierwohl nicht zuträglich sind.</p> <p>Wir stellen zudem fest, dass – entgegen den Erläuterungen – die Übergangsbestimmungen aus dem bisherigen Artikel 29b der geltenden TVD-Verordnung nicht ganz korrekt übernommen wurden. Da alle Schafen und Ziegen bis 31.12.2020 in der TVD registriert sein müssen, ist der Text «...die noch nicht in der Datenbank registriert sind...» in der neuen IdTVDV zu streichen.</p>
Anhang 2 Ziffer 5	<p>Gebühren</p> <p>Für Daten für vom Bund anerkannte Branchenstandards werden keine Gebühren erhoben.</p>	Für die Umsetzung von Produktionsstandards, wie beispielsweise für den Branchenstandard Nachhaltige Schweizer Milch, sind keine Gebühren zu erheben. Diese Standards werden im Sinne der Qualitätsstrategie des Bundes umgesetzt.
Anhang 1 Ziffer 4	Die Bestimmungen aus Anhang 1 Ziffer 4 der geltenden TVD-Verordnung werden übernommen. Der Buchstabe a von Ziffer 2 wird um «falls vorhanden» erweitert. Es gilt die gleiche Begründung wie für Tiere der Rindergattung (vgl.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Anhang 1 Ziffer 1 Buchstabe a Ziffer 2).</p> <p>a. bei der Geburt eines Tiers:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die TVD-Nummer der Tierhaltung, 2. die Identifikationsnummer des Tiers sowie des Mutter- und, falls vorhanden, des Vätertiers, 3. das Geburtsdatum des Tiers, 4. die Rasse und die Farbe sowie das Geschlecht des Tiers, 5. Mehrlingsgeburten, 6. das Datum der Meldung; <p>Buchstabe d Ziffer 4 der geltenden TVD-Verordnung wird gestrichen, weil die Abgangsart in der Praxis in der TVD nicht ermittelt wird.</p> <p>d. beim Abgang eines Tiers:</p> <ol style="list-style-type: none"> 4. Abgangsgrund 	<p>Bei Schafen muss die Farbe angegeben werden können, wie das bei Tieren der Rindergattung und den Equiden auch möglich ist.</p> <p>Bst. d, Ziffer 4 (bisher) der geltenden TVD-Verordnung «die Abgangsart» darf keinesfalls gestrichen werden. Zur Erfüllung der Aufgaben als Zuchtorganisation gemäss Tierzuchtverordnung des Bundes ist die Erfassung der Abgangsart absolut zentral, ansonsten können die Eigentümer der Zuchttiere resp. die Züchter der Nachkommen nicht korrekt festgestellt werden (z B. Alpung, Winterweide, Belegung auf anderem Betrieb usw.). Deshalb muss auch bei den Rindern die Abgangsart wie bisher gemeldet werden (siehe Anhang 1, Ziffer 1, Bst. d, Ziff. 4 der IdTVDV). Bei den Rindern wird die Abgangsart <u>nicht</u> gestrichen.</p>
Anhang 2, Gebühren	<p>Die Bestimmungen aus dem Anhang der geltenden GebV-TVVD werden übernommen. Die Gebühren werden auf ihrem heutigen Niveau belassen.</p> <p>Bisher fehlten Gebühren für Doppelohrmarken mit Mikrochip für Kleinrassen der Schaf- und Ziegengattung. Diese werden nun unter Ziffer 1.1.2.6 aufgeführt.</p>	<p>Ersatzohrmarken sind kostenlos abzugeben.</p> <p>Infolge von Entzündungen mussten viele Ohrmarken herausgenommen und ersetzt werden. Diese Ohrmarken müssen kostenlos ersetzt werden (betrifft 1.2.1 und 1.2.2).</p>

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der SOBV ist mit den vorgeschlagenen Anpassungen einverstanden.

BR XX Verordnung über Einzelkulturbeiträge im Pflanzenbau (Einzelkulturbeitragsverordnung EKBV (910.17))

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Das befristete Hilfspaket für die Schweizer Zuckerwirtschaft und damit der erhöhte Einzelkulturbeitrag für Zuckerrüben von 2100 Franken pro Hektare laufen Ende 2021 aus. Falls aus der parlamentarischen Debatte zur Umsetzung der parlamentarischen Initiative 15.479 Pa. Iv. Bourgeois «*Stopp dem ruinösen Preisdumping beim Zucker! Sicherung der inländischen Zuckerwirtschaft*» innerhalb der erforderlichen Frist keine Lösungen vorliegen, soll der erhöhte Einzelkulturbeitrag für Zuckerrüben auf Verordnungsstufe bis 2022 weitergeführt werden.

Pflanzliche Eiweisse werden zunehmend wichtig. Der Anbau in der Schweiz verharrt aber seit Jahren auf tiefem Niveau und es besteht das Risiko, dass sich öffnende Marktchancen, aktuell im Bereich der menschlichen Ernährung, verpasst werden. Um das zu ändern, braucht es eine Gesamtstrategie «Pflanzliche Eiweisse» und zwar für die Bereich Futtermittel **und** menschliche Ernährung. Ein wichtiger Schritt dazu ist die Einführung eines angepassten Einzelkulturbeitrags für sämtliche Eiweissträger.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art 1	Entrichtung eines Einzelkulturbeitrags für sämtliche pflanzlichen Eiweissträger: d. für sämtliche Körnerleguminosen (ohne Klee und Luzerne bzw. Leguminosen für die Frischverfütterung) e. Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen zu Futterzwecken	Pflanzliche Eiweisse werden immer wichtiger. Futtermittel: Die Importabhängigkeit im Bereich eiweisreicher Futtermittel muss dringend etwas reduziert werden. Menschliche Ernährung: Es besteht eine stark wachsende Nachfrage nach pflanzlichen Eiweissen für die direkte menschliche Ernährung. Der fehlende Grenzschutz führt dazu, dass wegen der grossen Preisunterschiede Verarbeiter- und Handelsseitig kein Interesse an Schweizer Rohstoffen besteht. In der Folge ist der Anbau seit Jahren nicht wirtschaftlich und das Angebot bleibt unbedeutend. Es besteht das Risiko, dass die Schweizer Landwirtschaft diese Entwicklung komplett verpasst. Es ist darum notwendig, dass der Einzelkulturbeitrag – als Teil eines ganze Massnahmensets - für sämtliche pflanzlichen Eiweissträger entrichtet wird.
Art 2	d. für Soja Fr. 1500.- 4000.- e. für sämtliche pflanzlichen Körnerleguminosen (ohne Klee und Luzerne bzw. Leguminosen für die Frischverfütterung)	Der Anbau ist seit Jahren nicht wirtschaftlich und das Angebot bleibt in der Folge unbedeutend. Um den Anbau von einheimischen Eiweissträgern nachhaltig anzuschieben,

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Fr. 1500.- 4000.-	braucht es nebst ansprechenden Rohstoffpreisen auch positive Signale via Einzelkulturbeitrag.
Art 2, Buchstabe f	Erhaltung des Einzelkulturbeitrages für Zuckerrüben bei 2100 Franken pro Hektare bis Ende 2022	Die Erhöhung des Einzelkulturbeitrages für Zucker im Rahmen des Hilfspaketes für die Schweizer Zuckewirtschaft ist bis am 31.12.2021 befristet. Die Weiterführung der Massnahme und eine allfällige Verankerung im Landwirtschaftsgesetz werden zurzeit im Parlament behandelt. Falls in der erforderlichen Frist keine parlamentarische Lösung vorliegt, ist der Einzelkulturbeitrag von 2100 Franken bis 31.12.2022 auf Verordnungsstufe zu erhalten. Die Herausforderungen im Zuckerrübenanbau haben seit Einführung des Hilfspaketes noch stark zugenommen (Wegfall der systemischen Saatgutbeizung, zunehmender Krankheitsdruck durch viröse Vergilbung, weitere Ausbreitung von Syndrom de basses richesses SBR). Die Anbaufläche ist für 2021 stark rückläufig. Um einen Einbruch der Anbaubereitschaft zu verhindern, muss der Einzelkulturbeitrag bis zur Klärung im Parlament auf dem aktuellen Niveau erhalten bleiben.

BR XX Verordnung über den Rebbau und die Einfuhr von Wein (Weinverordnung) / Ordonnance sur la viticulture et l'importation de vin (Ordonnance sur le vin) (916.140)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 22 Landweine	die Entsprechung von °Brix und °Oechsle hinzufügen	
Art. 22. Abs. 2	2 Die Rebflächen, welche die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter zur Produktion von Landwein nutzen will, muss sie oder er dem Kanton bis spätestens zum 31. Juli xx.xx (zu definieren) des Erntejahres melden.	Wenn laut diesem Artikel die betreffenden Flächen bis 31. Juli nicht gemeldet wurden, gilt die AOC-Quote, unabhängig von der effektiv produzierten Kategorie. Das gilt auch umgekehrt: Wenn eine Parzelle für Landwein gemeldet wird, kann sie nicht wieder als AOC eingestuft werden, wenn der Flächenertrag und der Zuckergehalt für AOC erfüllt sein sollten. Wenn der Winzer also bis 31. Juli keine Flächen meldet und letztlich Landwein auf seiner Parzelle produziert (aus welchem Grund auch immer: Ertragsüberschuss, Nichterreichen des AOC-Zuckergehalts, Absatzmöglichkeiten usw.), darf er die AOC-Quote nicht übersteigen, d. h. für 2020 beispielsweise 1 kg pro m ² .

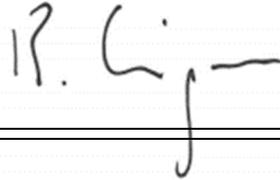
BR XX Verordnung über die biologische Landwirtschaft und die Kennzeichnung biologisch produzierter Erzeugnisse und Lebensmittel / Ordinance sur l'agriculture biologique et la désignation des produits et des denrées alimentaires biologiques (910.18)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 16f, Abs. 1	1 Es dürfen nur Nutztiere gehalten werden, die aus Biobetrieben stammen. Dies gilt nicht für Reit- und Zugpferde, Hobbytiere, sowie Tiere der Rinder, Ziegen- und Schafgattung im Aufzuchtvertrag mit einem nicht biologisch geführten Betrieb. Die Tiere müssen in diesem Fall nach einer vertraglich festgelegten Frist wieder auf den Ursprungsbetrieb zurückkehren.	Schaf und Ziegenhalter geben ebenfalls wie die Rinderhalter Tiere in den Aufzuchtvertrag. Gemäss der aktuellen Bio-Verordnung des Bundes ist dies heute nur für Rinder möglich. Im Sinne der Gleichbehandlung aller Wiederkäuerhalter sollte dies ebenfalls für Schaf und Ziegenhalter möglich sein.

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2021

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2021

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2021

Organisation / Organizzazione	St.Galler Bauernverband 7420 BV SG St. Galler Bauernverband_2021.05.12
Adresse / Indirizzo	SGBV Magdenauerstasse 2 9230 Flawil Bruno.giger@bauern-sg.ch
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	11.5.2021 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. **D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11)	4
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	5
BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)	13
BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	16
BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20).....	18
BR 06 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161).....	20
BR 07 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)	21
BR 08 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310).....	23
BR 09 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)	24
BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	25
BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali.....	27
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	32
BR XX Verodnung über Einzelkulturbeiträge im Pflanzenbau (Einzelkulturbeitragsverordnung EKBV (910.17).....	33

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der St. Galler Bauernverband (SGBV) dankt dem Bundesrat für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen dieser Anhörung des landwirtschaftlichen Verordnungspakets 2021.

Wir begrüßen die durch die Entwicklung der allgemeinen Rahmenbedingungen notwendig gewordenen Anpassungen und insbesondere die Massnahmen für die administrativen Vereinfachungen; allerdings mit zwei Anmerkungen:

1. Zahlreiche Vereinfachungen betreffen die Verwaltung. Es wäre gut, wenn von diese vor allem auch die Bauernfamilien profitieren und nicht nur die Verwaltung;
2. Es wäre falsch, wenn die administrativen Vereinfachungen der Massnahmen an der Grenze die Importförderung unterstützen. Denn die Importe halten die Anforderungen, die an die heimische Produktion gestellt werden, sehr oft nicht ein.

Für bestimmte Massnahmen ist es wichtig, dass die Anpassungsvorschläge auf die Marktrealität abgestimmt bleiben.

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Anpassungen dieser Verordnung sind unausgewogen. In der Konsequenz wird die Schweizer Landwirtschaft mit zusätzlichen Gebühren belastet und die Importe diverser Produkte werden durch den Wegfall der Generaleinfuhrbewilligungspflicht begünstigt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 1, Ziffer 6.8	6.8 Bearbeitung eines Zulassungsgesuches für im Ausland zugelassene Pflanzenschutzmittel, die in der Schweiz bewilligten Pflanzenschutzmitteln entsprechen (Art. 36) 50 Franken	Diese Gebühr wurde bisher nicht erhoben, also brauchte es sie nicht und ist daher auch konsequenterweise nicht einzuführen. Eine zusätzliche Gebühr setzt eine zusätzliche Leistung voraus. Dies ist aus unserer Sicht nicht gegeben.
Art. 3a	3a Verzicht auf Gebührenerhebung Keine Gebühren werden erhoben für: a. den Bezug von statistischen Dienstleistungen des BLW durch das Bundesamt für Statistik; b. Verfügungen betreffend Finanzhilfen und Abgeltungen; c. die Nutzung von elektronischen Diensten des BLW durch Dritte, die ausschliesslich im öffentlich-rechtlichen Auftrag handeln oder die EU-Rechtsumsetzung unterstützen. d. für die Umsetzung von Produktionsstandards von Branchen	Für die Umsetzung von Produktionsstandards, wie beispielsweise für den Branchenstandard Nachhaltige Schweizer Milch, sind keine Gebühren zu erheben. Diese Standards werden im Sinne der Qualitätsstrategie des Bundes umgesetzt.

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 35 Abs. 7	7 Zu keinen Beiträgen berechtigten Flächen, die mit Baumschulen, Forstpflanzen, Christbäumen , Zierpflanzen, Hanf mit einem THC Gehalt über 1 % THC , oder Gewächshäusern mit festem Fundament belegt sind.	<p>Die heimische Christbaumproduktion ist hinsichtlich Biodiversität und Ressourcenschutz wesentlich nachhaltiger als der Import von Christbäumen. Daher müssen die Christbäume hier ausgenommen werden.</p> <p>Die Nutzung von Hanf als Nutz, Nahrungs- und Medizinalpflanze ist nicht auf Nüsse und Fasern beschränkt. Der Ausschluss behindert den Ausbau der Nutzung dieser Pflanze. Gerade in der Veterinärmedizin ist der Einsatz von Hanf noch wenig erforscht und eine weitere Reduktion von Antibiotika und synthetischen Tierarzneimitteln wäre denkbar. Der Anbau von Hanf zur Nutzung der psychotropen Wirkung soll weiterhin nicht unterstützt, bzw. verboten sein.</p>
Art. 36 Abs. 2 Bst. a und 3	2 Für die Bestimmung der Bestossung von Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben sind folgende Bemessungsperioden massgebend: a. für Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel sowie Tiere der Pferde-, Schaf- und Ziegen-gattung: das Beitrags-jahr bis zum 31. Oktober; 3 Der Bestand an Tieren der Rindergattung und Wasserbü-feln, Tieren der Pferde- Schaf- und Ziegen-gattung sowie Bi-	<p>Der SGBV begrüsst die Ergänzung der Schaf- und Ziegen-gattung und damit die administrative Vereinfachung über die Erfassung der TVD.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>sons wird anhand der Daten der Tierverkehrsdatenbank erhoben.</p>	
<p>Art. 37 Abs. 1</p>	<p>1 Für die Bestimmung des Bestands an Tieren der Rindergattung und Wasserbüffeln, Tieren der Pferde-, Schaf- und Ziegengattung sowie Bisons ist die Anzahl Tiertage in der Bemessungsperiode massgebend. Es werden nur Tiertage berücksichtigt, bei denen eine eindeutige Standortzuordnung der Tiere möglich ist. Tiere ohne gültige Geburtsmeldung werden nicht berücksichtigt.</p>	<p>Der SGBV unterstützt grundsätzlich diese Änderung.</p>
<p>Art. 41 Abs. 3bis – 3ter</p>	<p>3bis Er passt für die Ausrichtung der Beiträge ab 2023 den Normalbesatz von Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidetrieben mit Schafen und Ziegen an, wenn die durchschnittliche Bestossung in den Referenzjahren 2022 und 2023, gerechnet mit den GVE-Faktoren nach den Ziffern 3.2—3.4 des Anhangs der LBV, über 100 Prozent des bisherigen Normalbesatzes liegt. Der neue Normalbesatz entspricht:</p> <p>a. für Betriebe, die in den Referenzjahren bis zu 100 Prozent des Normalbesatzes, bestossen waren: dieser Bestossung jedoch gerechnet mit den GVE-Faktoren nach den Ziffern 3.1—3.4 sowie 4.1 bis 4.4 des Anhangs der LBV</p> <p>b. für Betriebe, die in den Referenzjahren über 100 Prozent des Normalbesatzes, nach Berechnung mit den GVE-Faktoren nach Ziffern 3.2 – 3.4 des Anhangs LBV gültig am 1.1.21, bestossen waren: dem bisherigen Normalbesatz multipliziert mit der durchschnittlichen Bestossung in den Referenzjahren, gerechnet mit den GVE-Faktoren nach den Ziffern 3.1—3.4 sowie 4.1-4.4 des Anhangs der LBV, geteilt durch die durchschnittliche Bestossung, nach Berechnung mit den GVE-Faktoren nach Ziffern 3.2 – 3.4 des Anhangs</p>	<p>Art. 3bis ist zum besseren Verständnis zu präzisieren.</p> <p>In den Absätzen von Bst. a und b sind mit dem Bezug auf die geltende Regelung zu ergänzen.</p> <p>Bemerkungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es wird praktisch immer zu Anpassungen des Normalbesatzes kommen, ausser es wurden bisher ausschliesslich Schafe und Ziegen, die älter als 1 Jahr alt waren und keine oder nur eine geringe Anzahl jüngerer Tiere gesömmert. Oder die Bestossung unterschreitet den Normalbesatz wesentlich. - Zu beachten wird für die Tierhalter (Talbetrieb und Sömmerungsbetrieb) sein, dass mit dem älter werden der Jungtiere eine volle Bestossung beim Alpaufzug zu einer Überstossung bis zur Alpabfahrt führen kann. Dieser Umstand ist den Tierhaltern zu kommunizieren und ihnen Instrumente zur Verfügung zu stellen, dass sie diese Entwicklung vor der Alpabfahrt abschätzen können. - Da die Referenzperiode nur 2 Jahre umfasst, sind aussergewöhnlichen Entwicklungen wie z.B. eine vorzeitige Alpentleerung infolge Wolfspräsenz bei der Anpassung

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>LBV gültig am 1.1.21, in den Referenzjahren.</p> <p>3ter Liegt ein Bewirtschaftungsplan vor, so erhöht der Kanton den Normalbesatz nach Absatz 3bis nur, wenn dies sachgerecht ist.</p>	<p>des Normalbesatzes zu berücksichtigen.</p>
Art. 76	<p>Kantonale Sonderzulassungen</p> <p>1Die Kantone erteilen einzelbetriebliche Sonderzulassungen nach Anhang 6 Buchstabe A Ziffer 7.10 sowie Buchstabe B Ziffern 1.4, 1.7 und 2.6 schriftlich.</p>	<p>Neu ist Verweis auf Ziffer 1.4. Diese regelt welcher Bereich eines überdachten Auslaufes als ungedeckt gilt.</p> <p>Der SGBV unterstützt grundsätzlich diese Änderung.</p>
Art. 76a	<p>Projekte zur Weiterentwicklung der Bestimmungen für die Tierwohlbeiträge</p> <p>1 Im Rahmen von Projekten, mit denen im Hinblick auf die Weiterentwicklung der Bestimmungen für die Tierwohlbeiträge alternative Regelungen getestet werden, kann von einzelnen Anforderungen der Artikel 74 und 75 und nach Anhang 6 abgewichen werden, sofern die Regelungen in Bezug auf das Tierwohl nicht wesentlich abweichen und das Projekt wissenschaftlich begleitet wird.</p> <p>2 Die Abweichungen bedürfen der Bewilligung des BLW.</p>	<p>Neu</p> <p>Der SGBV unterstützt grundsätzlich diese Änderung, dass Betriebe, die an Projekten zur Weiterentwicklung von Bestimmungen teilnehmen, die BTS- und RAUS-Anforderungen nur zum Teil erfüllen müssen. In Bezug auf das Tierwohl sollte aber die Möglichkeit bestehen zugunsten z.B. Klima bestehende Tierwohlregelungen zu vereinfachen bzw. anzupassen.</p>
Art. 108 Abs. 3	<p>3 Der Kanton berücksichtigt für Kürzungen nach Artikel 105 alle vom 1. Januar bis 31. Dezember festgestellten Mängel. Er kann die Kürzungen im folgenden Beitragsjahr vornehmen, wenn die Mängel nach dem 1. Oktober festgestellt wurden.</p>	<p>Der SGBV unterstützt grundsätzlich diese Änderung</p>
Art. 115f	<p>Art. 115f Übergangsbestimmung zur Änderung vom... 2021</p> <p>Die Beiträge werden im Jahr 2022 nicht gekürzt für Mängel</p>	<p>Der SGBV ist grundsätzlich gegen die Doppelbestrafung, auch in diesem Fall mit der LRV (Strafanzeige) und den Kürzungen bei den Direktzahlungen. Dies ist juristisch sehr fragwürdig, erschwert den Vollzug unnötig und gibt es sonst in</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	nach Anhang 8 Ziffer 2.3a.1 Buchstabe a oder b.	<p>keinem anderen Bereich. Sanktionen bei unsachgemässer Lagerung von flüssigem Hofdünger und unsachgemässer Ausbringung: Bei der Abdeckung gilt eine Sanierungsfrist von 6-8 Jahren, während dieser Dauer soll es zu keinen DZ Kürzungen kommen.</p> <p>Bei flüssigem Hofdünger gibt es 2022 eine Übergangsbestimmung, da noch nicht alle umgerüstet haben.</p> <p>300 CHF/ha, beim Wiederholungsfall verdoppelt, Dann vervierfacht.</p>
<p>II</p> <p>Der Anhang der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 wird wie folgt geändert:</p>	<p>Anhang Ziff. 3 und 4</p> <p>Faktor je Tier</p> <p>3. Schafe</p> <p>3.1 Schafe gemolken 0,25</p> <p>3.2 Andere Schafe über 365 Tage alt 0,17</p> <p>3.3 Lämmer über 180 bis 365 Tage alt 0,06</p> <p>3.4 Lämmer bis 180 Tage alt 0,03</p> <p>4. Ziegen</p> <p>4.1 Ziegen gemolken 0,20</p> <p>4.2 Andere Ziegen über 365 Tage alt 0,17</p> <p>4.3 Gitzi über 180 Tage bis 365 Tage alt 0,06</p> <p>4.4 Gitzi bis 180 Tage alt 0,03</p>	<p>Bisher wurden die Faktoren nach Nutzung der Tiere definiert. Jungschafe und Jungziegen unter 1-jährig hatten einen GVE-Faktor von 0.00, ausgenommen Lämmer zur Weidemast bis ½-jährig, die 0.03 GVE galten. Zudem galten bisher Zwergziegen ab 1-jährig zu Erwerbszecken 0.085, was neu gestrichen wird.</p> <p>Der SGBV schätzt diese GVE-Anpassung so ein, dass diese Einführung des altersabgestuften Faktors mit der Pflicht zur Anmeldung bei der TVD unumgänglich ist. Der Vorteil dieser Anpassung ist, dass bei Beiträgen pro GVE mehr DZ ausbezahlt werden. Der Nachteil ist, dass diese GVE auch in die Suisse-Bilanz einfließen, und diese anfallenden Nährstoffe verbucht werden müssen. P2O5 und N Anfall von Schaf und Ziege wurden in der Wegleitung 1.15 bzw. 1.16 erhöht und hatten auf einzelnen Betrieben Auswirkungen auf die Suisse-Bilanz welche nicht der Realität entsprechen. Wenn nun Betriebe ihre Lämmer oder Gitzi frühzeitig vom Betrieb weggehen könnten Sie ohne Anpassung der Verzehr- und Anfallwerte ihre Bilanz nicht mehr einhalten obwohl nicht mehr Tiere auf dem Betrieb gehalten werden und kein Futter zugekauft wird. Die Verzehr- und Anfallwerte müssen daher der effektiven Situation auf den Betrieben angepasst werden. Der</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Begriff Zicklein und Jungziegen soll durch den Begriff Gitzi ersetzt werden, der Begriff Jungschafe soll durch den Begriff Lämmer ersetzt werden.
Ziff. 12.1.5–12.1.5c und 12.1.9–12.1.11	<p>12.1.5 Die einzelnen Bäume müssen in einer Distanz angepflanzt werden, die eine normale Entwicklung und Ertragsfähigkeit der Bäume gewährleistet.</p> <p>12.1.5a Die Distanz zwischen den einzelnen Bäumen muss mindestens betragen:</p> <p>a. Kernobst- und Steinobstbäume, ohne Kirschbäume: 8 m b. Kirschbäume: 10 m c. Nuss- und Kastanienbäume: 12 m</p> <p>12.1.5b Die Distanz der Bäume zu Wald, Hecken, Feld- und Ufergehölzen sowie zu Gewässern muss mindestens 10 m betragen.</p> <p>12.1.5c Die Distanz nach den Ziffern 12.1.5a und 12.1.5b gelten nicht für vor dem 1. Januar 2022 gepflanzte Bäume.</p> <p>12.1.9 Bis zum 10. Standjahr ab Pflanzung ist eine fachgerechte Baumpflege durchzuführen. Diese beinhaltet Formierung und Schnitt, Stamm- und Wurzelschutz sowie eine bedarfsgerechte Düngung.</p> <p>12.1.10 Quarantäneorganismen nach der Pflanzengesundheitsverordnung vom 31. Oktober 20184 und der Verordnung des WBF und UVEK vom 14. November 2019 zur Pflanzengesundheitsverordnung sind gemäss den Anord-</p>	<p>Die neuen Abstände, die eingehalten werden müssen, dürfen einzig für neu gepflanzte Bäume angewandt werden. Bereits bestehende Bäume müssen die bis anhin gewährten Beiträge weiter erhalten, auch wenn die Abstände diesen neuen Bestimmungen nicht entsprechen.</p> <p>Für Bäume, die keine besonderen Wachstumsprobleme aufweisen, muss ihr Ersatz im Schadenfall (z. B. nach einem Gewitter) am gleichen Ort erlaubt sein, auch wenn die Abstände den neuen Bestimmungen nicht entsprechen.</p> <p>Bei bestehenden Obstgärten sollen einzelne Ersatzpflanzungen im bisherigen Abstand möglich sein, sofern die Bäume nicht in Ihrer Entwicklung gestört werden und Bäume ohne Anspruch auf Pflanzenschutzmitteleinsatz (z.B. Elsbeer oder resistente Sorten) gewählt werden.</p> <p>Die Liste der anrechenbaren Obstarten soll mit Felsenbirne und Mehlbeere ergänzt werden. Der zunehmende Druck auf die Mostobstpreise fordert Alternativen im Hochstammbobstbau.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>nungen der kantonalen Pflanzenschutzstellen zu bekämpfen.</p> <p>12.1.11 Bäume mit Befall von Erwinia amylovora (Feuerbrand) oder Plum Pox Virus (Sharka) sind nicht anrechenbar und erhalten keine Beiträge</p>	
Anhang6, Ziff. 7.7 Bst. c	<p>Der Zugang zum AKB ist fakultativ:</p> <p>c. für Truten, Junghähne von Legehennenlinien und Küken für die Eierproduktion an den ersten 42 Lebenstagen.</p>	<p>Der SGBV unterstützt grundsätzlich diese Änderung. Die Regelung soll für alle Junghähne gelten, unabhängig davon, ob sie zusammen mit den Junghennen oder separat aufgezogen werden.</p>
Anhang 8, Ziff. 2.2.1	<p>2.2.1 Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen, von Beträgen pro Einheit und über die Vergabe von Punkten, die folgendermassen in Beträge umgerechnet werden:</p> <p>Summe der Punkte minus 10 Punkte, dividiert durch 100 und dann multipliziert mit 1000 Franken pro Hektare LN des Betriebs.</p> <p>Liegt die Summe der Punkte aus Wiederholungsfällen bei 110 Punkten oder mehr, so werden im Beitragsjahr keine Direktzahlungen ausgerichtet.</p> <p>Die Punkte bei einem Mangel, die Pauschalbeträge und die Beträge pro Einheit werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht.</p>	<p>Bei Wiederholungsfällen sollen die Pauschalbeträge um maximal 50 % erhöht werden.</p>
Ziff 2.2.3 Bst a	<p>Nährstoffbilanz inkl. notwendige Belege, unvollständig, fehlend Keine Kürzung, Nährstoffbilanz falsch oder unbrauchbar Fr. 50.00</p>	<p>Das Dokument Nährstoffbilanz kann problemlos nachgelie-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni				
		fert werden. Während der Kontrolle festgestellt Abweichungen haben keinen Einfluss auf die Nährstoffbelastung des Betriebs. Der Landwirt sollte die Möglichkeit erhalten, die Nährstoffbilanz innerhalb einer Frist von 14 Tagen dem Kontrolleur oder der Kontrollstelle ohne Kostenfolge nachzuliefern.				
Ziff. 2.2.4 Bst. b	<table border="0"> <tr> <td data-bbox="629 536 1155 687">b. Keine vorschriftsgemässe Bewirtschaftung von Objekten in Inventaren nationaler Bedeutung, inklusive der dazugehörigen Pufferstreifenzonen, bei vorliegendem rechtskräftigem Entscheid (Art. 15)</td> <td data-bbox="1167 536 1341 592">5 Pte. pro Objekt</td> </tr> </table>	b. Keine vorschriftsgemässe Bewirtschaftung von Objekten in Inventaren nationaler Bedeutung, inklusive der dazugehörigen Pufferstreifenzonen, bei vorliegendem rechtskräftigem Entscheid (Art. 15)	5 Pte. pro Objekt	Diese Sanktion hat eine ungerechtfertigte Doppelsanktion zur Folge. Daher ist auf diese Sanktion zu verzichten		
b. Keine vorschriftsgemässe Bewirtschaftung von Objekten in Inventaren nationaler Bedeutung, inklusive der dazugehörigen Pufferstreifenzonen, bei vorliegendem rechtskräftigem Entscheid (Art. 15)	5 Pte. pro Objekt					
Ziffer 2.3a	<p data-bbox="629 804 869 831">2.3a Luftreinhaltung</p> <p data-bbox="629 871 1323 935">2.3a.1 Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen und mit Beträgen pro ha.</p> <p data-bbox="629 975 1301 1070">Die Pauschalbeträge und die Beträge pro ha werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht.</p> <p data-bbox="629 1110 1312 1246">Gewährt die zuständige Behörde eine Frist zur Sanierung von Anlagen zur Lagerung, so werden bei festgestellten Mängeln innerhalb dieser Frist keine Kürzungen nach Buchstabe a vorgenommen.</p> <table border="0" data-bbox="629 1286 1341 1374"> <tr> <td data-bbox="629 1286 1155 1310">Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td data-bbox="1167 1286 1341 1310">Kürzung</td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 1318 1155 1374">a. Nicht konforme Lagerung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)</td> <td data-bbox="1167 1318 1341 1342">300 Fr.</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	a. Nicht konforme Lagerung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)	300 Fr.	Der SGBV ist grundsätzlich gegen die Doppelbestrafung, auch in diesem Fall mit der LRV und den Kürzungen bei den Direktzahlungen. Dies ist juristisch sehr fragwürdig und gibt es sonst in keinem anderen Bereich. Die Beurteilung der Pflicht (konforme Ausbringung) ist bei Betrieben in der Hügelzone und Bergzone aber auch Obstbetrieben sehr komplex und es existiert dann ein Generalverdacht, sobald mit dem Prallteller ausgebracht wird. Fragwürdig erscheint ebenfalls die Einführung von Sanktionen, obwohl noch über Jahre Übergangsfristen laufen.
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung					
a. Nicht konforme Lagerung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)	300 Fr.					

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>b. Nicht konforme Ausbringung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis) 300 Fr./ha x betroffene Fläche in ha</p>	
Ziff. 2.3.1	<p>2.3.1 Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen und mit der Vergabe von Punkten, die folgendermassen in Beträge umgerechnet werden: Summe der Punkte mal 100 Franken pro Punkt, mindestens jedoch 200 Franken und im Wiederholungsfall mindestens 400 Franken.</p> <p>Liegt die Summe der Punkte aus Wiederholungsfällen bei 110 oder mehr, so werden im Beitragsjahr keine Direktzahlungen ausgerichtet.</p> <p>Bei einem erstmaligen Verstoss beträgt die Kürzung maximal 50 Punkte in jedem einzelnen der Buchstaben a–f. Bei besonders schwerwiegenden Fällen, wie einer groben Vernachlässigung der Tiere oder sehr vielen betroffenen Tieren, kann der Kanton die maximale Punktzahl angemessen erhöhen. Bei geringfügigen Mängeln kann der Kanton die maximale Punktzahl angemessen herabsetzen. Im Wiederholungsfall gelten keine maximalen Punktzahlen.</p> <p>Die Punkte bei einem Mangel und die Pauschalbeträge werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht.</p>	Der SBV lehnt eine Verschärfung ab und fordert mehr Verhältnismässigkeit bei kleinen und einzelnen Verstössen.
Ziff. 2.9.2	<p>2.9.2 Die Punkte bei einem Mangel werden im ersten Wiederholungsfall um 50 Punkte erhöht. Ab dem zweiten Wiederholungsfall werden die Punkte um 100 Punkte erhöht bzw. es werden keine BTS- bzw. RAUS-Beiträge für die entsprechende Tierkategorie ausgerichtet. Die Pauschalbeträge werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht.</p>	Der SGBV lehnt eine Verschärfung ab (siehe oben).

BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der SGBV begrüsst die Totalrevision der LBVo. Die Wissens- und Beratungslandschaft hat sich in den letzten Jahren stark gewandelt insbesondere durch Reorganisationen bei Agridea und Agroscope.

Wir erachten die Ausweitung des Wirkungsbereichs auf Land- und Ernährungswirtschaft als sinnvoll. Sie bringt die zunehmende Vernetzung und die vielfältigen Schnittstellen zwischen den Akteuren in der gesamten Wertschöpfungskette zum Ausdruck. Von besonderer Bedeutung ist dabei die gute Zusammenarbeit mit den Branchenorganisationen.

Aufgrund begrenzter Mittel wird es jedoch nicht möglich sein, Leistungen im gleichen Umfang für die gesamte Ernährungswirtschaft zu erbringen und es bedarf weiterhin eine Fokussierung. Dabei soll weiterhin der Nutzen für die landwirtschaftlichen Betriebe und die Bauernfamilien im Vordergrund stehen.

Beratungszentralen unterstützen die Beratungsdienste. Und eine gute Beratung ist ein wichtiges Bindeglied im Wissenstransfer zwischen Wissenschaft und Forschung und den Bauernfamilien. Auch die Vernetzung zwischen aller Akteuren der Wertschöpfungskette ist weiter zu stärken.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2, Abs. 1, Bst. e	e. die Lebensqualität und soziale Stellung der Bäuerinnen, Landwirtinnen und Landwirte in ihrem sozialen Umfeld zu fördern.	Es geht darum, nicht nur für Einzelpersonen aktiv zu werden, sondern auch das soziale System der Bauernfamilien zu stützen z.B. die Rolle der Bäuerin in der Gesellschaft und in der Familie bestärken.
Art. 2, Abs. 3, Bst. b	b. die Verbreitung von Informationen mit grosser Breitenwirkung .	Im Fokus ist die Wirkung der Massnahme. Gerade für Wandel oder Innovationen ist es wichtig, dass mit Nischen begonnen werden kann und dann erst Breitenwirkung erzielt werden kann (Leuchtturmprojekte).
Art. 2, Abs. 3, Bst. c	c. die Professionalität und den Wissensaustausch zwischen land- und ernährungswirtschaftlicher Forschung und Praxis sowie innerhalb der Landwirtschaft und der bäuerlichen Hauswirtschaft;	Die Beratungstätigkeit soll in erster Linie auf professionelles Arbeiten und Handeln ausgerichtet werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5, Abs. 4	Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) und die Kantone (vertreten durch die Landwirtschaftsdirektorenkonferenz) schliessen eine Leistungsvereinbarung ab, in der sie der Agridea die prioritären Handlungsfelder und verbindliche Tätigkeiten vorgeben.	Die Kantone werden durch die Landwirtschaftsdirektorenkonferenz (LDK) vertreten. Es gibt keine direkten Vereinbarungen zwischen BLW und einzelnen Kantonen.
Art. 6	<p>Art. 6 Aufgaben der Beratungsdienste der Kantone und von Organisationen</p> <p>1 Die Beratungsdienste der Kantone und von Organisationen sind in folgenden Bereichen tätig:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und Produktionsressourcen; b. Entwicklung des ländlichen Raums, Innovationsförderung und den Aufbau von Wertschöpfungsketten; c. Begleitung des Strukturwandels zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Marktanpassung; d. nachhaltige Produktion; e. Betriebswirtschaft, Hauswirtschaft, Agrartechnik, Digitalisierung und Ausrichtung auf den Markt; f. berufsbezogene Persönlichkeitsentwicklung und Unternehmensschulung 	<p>Mit diesen Ergänzungen wird konkretisiert, wie die Beratungsdienste Art. 2 umsetzen. Das beinhaltet auch die Klärung betreffs Ausweitung des Wirkungsbereichs auf die ganze Wertschöpfungskette.</p> <p>Digitalisierung ist ein so wichtiges Thema, dass uns eine explizite Erwähnung sinnvoll erscheint.</p>
Art. 6, Abs. 2 Bst. f	f. Vernetzung von Forschung, Bildung und Beratung mit der land- und ernährungswirtschaftlichen Praxis.	Wir unterstützen die neu geschaffene Leistungskategorie f. Die Vernetzung von Forschung, Bildung und Beratung mit der land- und ernährungswirtschaftlichen Praxis ist uns ein zentrales Anliegen.
Art. 7	<p>Art. 7 Anforderungen an das Fachpersonal</p> <p>Das Fachpersonal der Beratungszentralen und der Beratungsdienste von Organisationen müssen neben den fachlichen Kompetenzen die zur Ausübung der Tätigkeit notwendigen pädagogischen methodischen und didaktischen Qualifikationen aufweisen.</p>	Wissensvermittlung und -transfer stehen im Vordergrund und weniger erzieherische Tätigkeit. Deshalb braucht es in erster Linie methodische und didaktische Fähigkeiten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 8 Abs. 1	1. Das BLW kann unterstützt die Agridea auf der Grundlage der Leistungsvereinbarung nach Artikel 5 Absatz 4 Finanzhilfen zur Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 4 ge- währen .	Aus dem NFA heraus besteht für das BLW eine verbindliche Aufgabe, die Agridea als nationale Beratungszentrale mit einer Finanzhilfe zu unterstützen.
Art. 10 Abs. 4	4 Die Finanzhilfen belaufen sich auf höchstens 75 Prozent der ausgewiesenen Kosten. Infrastrukturkosten sind in der Regel nicht anrechenbar; Für Infrastrukturen, die spezifisch für das Projekt erstellt werden (wie bspw. Apps oder Internetseiten), können Ausnahmen definiert werden.	<p>Je nach Auslegung des Begriffes Infrastruktur können Internetseiten oder Apps nicht mehr finanziert werden. Diese sind heute für gute Projekte unverzichtbar. So eine Auslegung der Infrastrukturkosten wurde es unmöglich machen, diese Investitionen zu finanzieren.</p> <p>Die Präzisierung ist zu einschränkend und zu streichen, denn das BLW hat im Rahmen der Gesuchbehandlung immer noch die Möglichkeit, auf die Finanzierung von Infrastrukturpositionen zu verzichten.</p>

BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Mit der Teilabschaffung der Generaleinfuhrbewilligungspflicht werden einseitig Importe um 2.7 Mio. Fr. verbilligt ohne dass eine äquivalente Gegenleistung für die Inlandproduktion geschaffen wird. Daher lehnt der SGBV diese Teilabschaffung ab.

Die Aufweichung des Grenzschutzes für Butter durch die Senkung der Mindestpackungsgrössen von 25 auf 10 kg wird abgelehnt. Die Einfuhr von Butter muss weiterhin ausschliesslich in Grosspackungen mit 25 kg Mindestgewicht zugelassen werden. Die eingeführte Butter muss weiterhin zwingend im Inland verarbeitet werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art 5 Absatz 2, Mindestgrenzschutz Zucker	Verlängerung des befristeten Mindestgrenzschutzes von Fr. 7 je 100 kg Zucker bis 31.12.2022.	Die Festsetzung eines Mindestgrenzschutzes für Zucker im Rahmen des Hilfspaketes für die Schweizer Zuckerwirtschaft ist bis am 30.9.2021 befristet. Die Weiterführung der Massnahme und eine allfällige Verankerung im Landwirtschaftsgesetz werden zurzeit im Parlament behandelt. Falls bis Ende September 2021 keine parlamentarische Lösung vorliegt, ist der Mindestgrenzschutz bis 31.12.2022 auf Verordnungsstufe zu verlängern. Die internationalen Zuckerpreise sind nach wie vor sehr tief und der Importdruck von Billigzucker gross. Die Zuckerrübenfläche ist weiterhin rückläufig. Um einen kurzfristigen Preiszerfall sowie eine Anbau- und Versorgungslücke zu verhindern, muss der Mindestgrenzschutz bis zur Klärung im Parlament aufrechterhalten bleiben.
Art. 35, Abs, 4	Art. 35 Abs. 4 4 Das Teilzollkontingent Nr. 07.4 von 100 Tonnen wird versteigert. Butter im Rahmen des Teilzollkontingents Nr. 07.4 darf nur in Grossgebinden von mindestens 25 10Kilogramm eingeführt werden.	Die Mindestpackungsgrösse von 25 kg für Butterimporte ist zwingend beizubehalten. Die Einfuhr von Butter muss weiterhin ausschliesslich in Grosspackungen mit 25 kg Mindestgewicht zugelassen werden. Die eingeführte Butter muss weiterhin zwingend im Inland verarbeitet werden. Die Senkung von 25 bis 10 kg ist eine Lockerung, die wir nicht akzeptieren

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		und kaum begründet ist.
Art. 50 in Verbindung mit Anhang 1, Ziffern 4. 13 und 15	Beibehalten	Die Gebührenpflicht auf diesen Importen ist beizubehalten. Der Grenzschutz darf nicht ohne Gegenleistung zugunsten der Inlandproduktion unilateral abgebaut werden.

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2, Bst. g ^{bis} und i	Befallszone: Gebiet, in dem die Verbreitung eines Quarantäneorganismus oder eines problematischen Schadorganismus, der aber die Anforderungen für die Definition als Quarantäneorganismus nicht erfüllt und trotzdem eine Koordination auf nationaler Ebene erfordert, um wirksam bekämpft zu werden , soweit fortgeschritten ist, dass in diesem Gebiet die Tilgung des Organismus nicht mehr möglich ist; i. Pufferzone: befallsfreies Gebiet, das eine Befallszone oder einen Befallsherd umgibt;	Eine Grundlage für die Reglementierung von problematischen Schadorganismen (einschliesslich Unkraut – z. B. Erdmandel), die die erwähnten Anforderungen nicht erfüllen, aber für eine wirksame Bekämpfung eine Koordination auf nationaler Ebene erfordern, ist notwendig. Diese Schadorganismen, die zwar nicht in die Kategorie der Quarantäneorganismen fallen, stellen ebenfalls eine Gefahr dar und müssen Gegenstand einer koordinierten Bekämpfung sein, um ihre Verbreitung zu verhindern.
Art. 16, Abs. 3	Besteht ein besonders hohes Risiko, dass der betreffende Schadorganismus im Sinne von Art. 2 Bst. g^{bis} sich über die Befallszone hinaus ausbreitet, so kann das zuständige Bundesamt in Zusammenarbeit mit der zuständigen kantonalen Fachstelle Massnahmen gegen die Ausbreitungsgefahr anordnen. Insbesondere können sie um eine Befallszone eine Pufferzone ausscheiden, in der Massnahmen gegen die Ausbreitungsgefahr ergriffen werden müssen. Die Ausdehnung der Pufferzone richtet sich nach dem Risiko, dass sich der betreffende Quarantäne Organismus über die Befallszone hinaus ausbreitet.	Kantonale Fachstellen kennen die regionalen Gegebenheiten und haben ein grosses Know-How über die Umsetzbarkeit und Wirkung bestimmter Massnahmen. Lokales Wissen sind für eine effektive Umsetzung erforderlich. Durch die Beurteilung der notwendigen Massnahmen durch zwei Stellen wird eine situationsbedingte und standortangepasste Umsetzung sichergestellt.
Art. 16, Abs. 3bis	Das zuständige Bundesamt legt die Pufferzone in Zusammenarbeit mit den zuständigen kantonalen Fachstellen	Kantonale Fachstellen kennen die regionalen Gegebenheiten

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	fest.. Sie definieren gemeinsam, welche Massnahmen in der Pufferzone gegen die Ausbreitungsgefahr des betreffenden Quarantäne-Schad organismus ergriffen werden müssen.	ten und haben ein grosses Know-How über die Umsetzbarkeit und Wirkung bestimmter Massnahmen. Lokales Wissen sind für eine effektive Umsetzung erforderlich. Durch die Beurteilung der notwendigen Massnahmen durch zwei Stellen wird eine situationsbedingte und standortangepasste Umsetzung sichergestellt.
Art. 96 Abs. 1 erster Satz	1 Der Bund leistet für Schäden, die der Landwirtschaft oder dem produzierenden Gartenbau aufgrund der Massnahmen entstehen, die der EPSD nach den Artikeln 10, 13, 22, 23, 25 und 29 Absatz 5 getroffen hat, auf Gesuch hin eine Entschädigung nach Billigkeit. Das WBF legt die Kriterien für die Bemessung der Entschädigung fest.	Der SGBV unterstützt die Änderung ausdrücklich, dass eine Entschädigung nicht nur auf Härtefällen beschränkt ist, sondern nach Billigkeit gewährt wird.

BR 06 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der SGBV begrüsst die Änderungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 07 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Korrektur des Verweises und die Präzisierungen für die Beurteilung der unbeabsichtigten Verschleppungen mit GVO-Produkten werden begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 66 Abs. 2	<p>2 Diese Kennzeichnungsanforderungen gelten nicht für Futtermittel, die Material enthalten, das GVO enthält, aus solchen besteht oder aus solchen hergestellt ist, mit einem Anteil, der nicht höher ist als 0,9 Prozent des Futtermittels und des Futtermittel-Ausgangsprodukts, aus denen es zusammengesetzt ist, vorausgesetzt, dieser Anteil ist unbeabsichtigt oder technisch nicht zu vermeiden.</p> <p>2 Diese Kennzeichnungsanforderungen gelten nicht für Futtermittel, bei denen der GVO-Anteil im Futtermittel und dessen Ausgangsprodukten weniger als 0,9 Prozent beträgt, vorausgesetzt, dieser Anteil ist unbeabsichtigt oder technisch nicht zu vermeiden.</p>	<p>Die Formulierung in der Vernehmlassung ist verwirrend resp. schwer verständlich. Evtl. ist eine andere alternative Formulierung möglich, sie soll aber so sein, dass diese klar und auch für die Praxisanwendung verständlich ist.</p> <p>Was als GVO bezeichnet wird ist nicht in diesem Artikel zu definieren (in Bezug auf «...GVO enthält, aus solchen besteht oder aus solchen hergestellt ist..»)</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 08 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:		
Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 11, Absatz 2	Frist von 6 Monate für die Einreichung von neuen Gesuchen streichen.	Der SGBV und diverse Zuchtorganisationen unterstützen die Verlängerung der Frist auf 6 Monate. Jedoch muss das BLW dann tatsächlich die Prüfung des Gesuches vor Ablauf der aktuellen Anerkennung abschliessen und den Zuchtorganisationen eine erste Rückmeldung geben können.
Art. 12	<p>Art. 12 Ausdehnung des Tätigkeitsgebiets einer anerkannten Zuchtorganisation</p> <p>Eine anerkannte schweizerische Zuchtorganisation, die ihr Tätigkeitsgebiet auf einen Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) ausdehnen will, muss dem BLW ein entsprechendes Gesuch stellen. Das BLW lädt die zuständige Behörde des Mitgliedsstaates zur Stellungnahme ein und gibt ihr eine Frist von drei Monaten. Das BLW unterstützt bei Bedarf schweizerische Zuchtorganisationen bei notwendigen Verhandlungen bezüglich einer solchen Ausdehnung des Tätigkeitsgebietes auf die EU.</p>	<p>Der SBV ist mit den 3 Monaten einverstanden.</p> <p>Die aktuelle Praxis bei den Gesuchen auf Ausdehnung des Tätigkeitsgebietes zeigt, dass die Prüfung in den Mitgliedsstaaten der EU sehr unterschiedlich gehandhabt wird. Zum Teil entsteht der Eindruck von willkürlichen Entscheidungen. Es ist für Schweizer Zuchtorganisationen schwer, Auflagen ausländischer Behörden zu verstehen oder zu erfüllen, wenn kein direkter Austausch über die gestellten Gesuche möglich ist. Die Anträge müssen über das BLW gestellt werden. Auf gleichem Weg kommt die Antwort retour an den Zuchtverband. Dabei wäre es hilfreich, wenn das BLW seine Kontakte zu den ausländischen Behörden und sein Know-how nutzt, um die Schweizer Zuchtverbände gegenüber dem Ausland zu unterstützen.</p>

BR 09 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Änderung der Einfuhrperiode für Fleisch von Tieren der Rindviehgattung, Schweinefleisch in Hälften, sowie zugeschnittene Rindsbinden gesalzen und gewürzt wird abgelehnt. Die angedachten Änderungen führen zu einer Benachteiligung der inländischen Fleischproduktion die eine Feinsteuerung der Importe braucht um den Druck auf den Markt zu verhindern.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Artikel 16 Absatz 3	Art. 16 Abs. 3 Bst. a und b 3 Als Einfuhrperiode gilt: a. für Fleisch von Tieren der Rindviehgattung, Schweinefleisch in Hälften sowie für zugeschnittene Rindsbinden, gesalzen und gewürzt: vier Wochen; b. für Fleisch von Tieren der Rindvieh -, Schaf-, Ziegen- und Pferdegattung, für zugeschnittene Rindsbinden, gesalzen und gewürzt, für Schweinefleisch in Hälften, für Geflügelfleisch inkl. Geflügelkonserven sowie für Schlachtnebenprodukte von Tieren der Rindvieh-, Schweine-, Pferde-, Schaf- und Ziegengattung und von Geflügel: das Jahresquartal;	<p>Die bisherige Regelung ist beizubehalten. Die Verlängerung der Importperiode für diese wichtigen Fleischarten von einer Periode von vier Wochen auf eine quartalsweise Freigabe wird abgelehnt. Wie sie in den Erläuterungen selbst geschrieben, sinken die Möglichkeiten der Feinsteuerung der Importe und damit der zeitnahen Reaktion auf Marktstörungen für diese Produktionen mit hohem Inlandanteil. Die Inlandproduktion wird einmal mehr durch Erleichterungen im Bereich der Einfuhren benachteiligt und damit wird das Einkommen der Bauernfamilien geschmälert.</p> <p>Die in den Erläuterungen erwähnte Begründung, dass mit der quartalsweisen Freigabe ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet wird, ist nicht stichhaltig. Die Importanteile für Schaffleisch werden quartalsweise freigegeben und dennoch wird ein grosser Teil dieser Importe auf dem Luftweg realisiert. Die Verlängerung der Importperiode führt zu einer Benachteiligung des Schweizer Fleisches. Grundsätzlich besteht kein Recht auf Beschaffung von Importwaren in Übersee und die Beschaffung aus Überseegebieten muss keinesfalls durch Anpassungen der behördlichen Vorgaben noch gefördert werden.</p>

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Senkung der Zulagen für verkäste Milch ist nicht akzeptabel und stellt eine Schwächung des Mehrwerts der Käsewertschöpfungskette und des Grenzschutzes dar. Der Anstieg der verarbeiteten Mengen begründet diese Senkung von 15 auf 14 Rappen nicht. In der Tat erklärte der Bundesrat im Dezember 2020 vor dem Ständerat, dass für den Erhalt der Höhe der Milchzulage der Vorschlag der Mehrheit unterstützt werden müsse, was die Ständerätinnen und Ständeräte taten.

Das Budget für die Zulagen für verkäste Milch muss folglich erhöht werden.

Die Erhöhung von 4,5 auf 5 Rappen für die Zulagen für Verkehrsmilch wird unterstützt, wenn dies darauf abzielt, das dazu vorgesehene Kostenziel zu nutzen. In keinem Fall soll diese Erhöhung zulasten der anderen Milchzulagen gemacht werden. Für den SGBV ist die Beibehaltung dieser beiden Zulagen als letztes Mittel einer Anpassung vorzuziehen, die der Schweizer Milchwertschöpfungskette schaden würde.

Die Auszahlung von Zulagen für verkäste Milch sowie für die silagefreie Fütterung müssen künftig, analog der Zulage für Verkehrsmilch, direkt an die Milchproduzenten ausbezahlt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1c, Abs. 1	1 Die Zulage für verkäste Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch beträgt 15 44 Rappen pro Kilogramm Milch abzüglich des Betrags der Zulage für Verkehrsmilch nach Artikel 2a.	Eine Senkung von 15 auf 14 Rappen stellt eine direkte Schwächung des Grenzschutzes dar, dem einzigen Schutz des Käsemarktes! Das Budget für die Zulagen für verkäste Milch muss folglich erhöht werden. Der SGBV verlangt, dass diese 15 Rappen pro kg von einer Staffelung der Zulage begleitet werden, abhängig von ihrem Fettgehalt (1/4 Fett, 1/2 Fett). Die Gewährung der Käsezulagen ist verbesserungsfähig und soll unerwünschte Folgen vermeiden. In diesem Sinn erwartet der SGBV vom Parlament und von der Verwaltung eine rasche Behandlung der hängigen Motio-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		nen 18.3711 und 20.3945, die ermöglichen würden, der Gewährung der Zulagen für verkäste Milch einen Rahmen zu geben, namentlich in Bezug auf die üblichen Preise. Die Zulagen für verkäste Milch sind für die Schaffung von Mehrwert gedacht, und nicht für die Preissenkung des Rohstoffes für Käse des unteren Segments, die billig exportiert werden.
Art. 2a Abs. 1	1 Für Verkehrsmilch, die von Kühen stammt, richtet das BLW den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen eine Zulage von 5 Rappen je Kilogramm aus.	<p>Die vollständige Nutzung des Budgets von 78,8 Mio. Franken für Verkehrsmilch kann den Anstieg von 4,5 auf 5 Rappen pro kg begründen.</p> <p>Diese Erhöhung von 4,5 auf 5 Rappen ist hingegen nur akzeptabel, wenn sie nicht zulasten der anderen Milchzulagen geht; ihr Budget muss für die Zulagen für verkäste Milch erhöht werden</p>

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Zusammenführung der Verordnungen über die Tierverkehrsdatenbank (TVD-Verordnung) und über die Gebühren für den Tierverkehr (GebV-TVD) werden begrüsst.

SGBV unterstützt den Ansatz dieser Verordnung, der die Aufgaben und Verantwortlichkeiten zwischen den an den Prozessen beteiligten Organisationen klärt. Der SGBV wird noch eine detaillierte Analyse durchführen. Es ist wichtig, klar zwischen den öffentlichen Aufgaben der Identitas und ihren privaten Aufgaben zu unterscheiden. Darüber hinaus muss auf die strikte Einhaltung des Datenschutzes geachtet werden. Auch die Rolle des Bundes als Hauptaktionär muss weiter präzisiert werden.

Abgelehnt wird die Gebührenfinanzierung der Weiterentwicklung und der Ablösung der Informatiksysteme für den Tierverkehr. Diese beiden Aufgaben sind unverändert durch den Bund zu finanzieren.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1 Bst. b.	die Organisation , die Aufgaben und Leistungen sowie die Pflichten der Identitas AG im Rahmen der Aufgaben dieser Verordnung	Die Organisation des Unternehmens ist Sache des Verwaltungsrates (OR 716a) und soll nicht mit Bestimmungen einer Verordnung zum Tierverkehr konkurrenziert werden.
Art 1 Bst. d	die Finanzierung der nicht-gewerblichen Aufgaben der Identitas AG und die Erhebung von Gebühren durch die Identitas AG.	Präzisierung des Geltungsbereiches der Verordnung
Art. 2 Bst. h	h. Betrieb beinhaltet, die Systeme den berechtigten Anwendern verfügbar zu machen, die Wartung und den Support der Anwender zu gewährleisten.	Die grob umschriebene Aufgabe des «Betriebs» wird nur verteilt definiert. Zur Klarheit über die Pflichten ist eine gesammelte Beschreibung der Betriebsaufgabe hilfreich. Die Definition hier ermöglicht die Streichung weiterer späterer Erwähnungen.
Art. 3 Abs. 1	1 Die Identitas AG darf die Gebühren nach Anhang 2 nur zur Finanzierung der Aufgaben nach Artikel 5, Absätze 1	Die Aufgaben nach Artikel 5 Abs. 2 c und d sollen nicht über Gebühren finanziert werden, sondern wie die übrigen Leistungen von Art. 5 Abs. 2 über Leistungsvereinbarungen mit

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Buchstaben a–c und 2 Buchstabe b– d verwenden.	den zuständigen Bundesämtern. Diese in Bst. c und d aufgeführten Aufgaben gehen zwar in der Ausführung praktischerweise mit den Prozessen der Tierverkehrskontrolle einher, sind aber nicht im engeren Sinne Aufgaben im Tierverkehr und daher auch nicht aus den Gebühren für denselben zu finanzieren. Der SGBV begrüsst die Einführung der Spartenrechnung.
Art. 9 Art. 9 Abs. 1	Strategische Ausrichtung Führung und Aufsicht 1 Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) legt im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Departement des Innern (EDI) die strategische Ausrichtung der Eignerpolitik Führung der Identitas AG fest.	Die strategische Führung der Identitas AG obliegt dem Verwaltungsrat. Mit der Anwendung der bundeseigenen Vorgaben zur Corporate Governance bundesnaher Unternehmen sind die Interessen des Eigners gebührend berücksichtigt und in den strategischen Zielen abgebildet. Identitas AG braucht auch den Support der Minderheitsaktionäre, deren Mitwirkungsrechte mit dem hier formulierten Anspruch nicht gewährt sind. Gemäss der vorgeschlagenen Formulierung hätten die genannten Departemente die strategische Verantwortung für das Unternehmen, was nicht dem Willen des Gesetzgebers entspricht.
Art. 11		So wie die Farbe bei Rindern und Equiden erfasst werden kann, müsste das auch für die Tiere der Gattung Schafe möglich sein. Das ist insbesondere bei Rassen mit verschiedenen Farben/Farbschlägen wichtig.
Art. 41 bis Art. 45	Berechnung GVE-Werte für Schafe und Ziegen	Der GVE-Rechner sollte den Tierhaltern möglichst bald, idealerweise ab 2022, zur Verfügung gestellt werden.
Art. 46. Abs. 2 Bst. a	a. die Bundesämter für Landwirtschaft, für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen, für Statistik, für wirtschaftliche Landesversorgung, das Eidgenössische Büro für Konsumentenfragen, die Eidgenössische Zollverwaltung und das	Gemäss der Datenprämisse «so wenig wie nötig» ist der Kreis der zugriffsberechtigten Organisationen klein zu halten. Über die Publikationspflicht in Artikel 30 sind anonymisierte Daten auch zu GVE öffentlich erhältlich. Rechtshilfe wird in

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Schweizerische Heilmittelinstitut;	jedem Fall geleistet (Zoll). In der langjährigen Praxis hat noch keine der von uns zur Streichung vorgeschlagenen Organisationen je GVE-Daten bezogen.
Art. 48		Der SGBV begrüsst die Schaffung der rechtlichen Grundlagen für das elektronische Begleitdokument E-Transit und erwartet die baldige Umsetzung für alle Tierarten
Art. 53	... Für die Beschaffung der Ohrmarken ist die Identitas AG neu selber verantwortlich und dabei dem öffentlichen Beschaffungsrecht unterstellt. ...	Die Beschaffung durch Identitas wird grundsätzlich begrüsst. Ohrmarken, die sich bewähren, sollen möglichst langfristig eingesetzt werden. Es ist nach pragmatischen Lösungen zu suchen. Bei der Beschaffung der Ohrmarken ist dem Tierwohl und der Benutzerfreundlichkeit für den Tierhalter Rechnung zu tragen. Die Zuchtorganisationen sind für die Auswahl von Ohrmarken und weiteren Kennzeichnungsmöglichkeiten zu konsultieren. Hinsichtlich Zangen und Dorneinsätze ist ebenfalls vorzugsweise auf Kontinuität zu setzen.
Art. 57 Abs. 2	2 Der Betrieb schliesst die Wartung, die Weiterentwicklung und die Ablösung ein.	Der Betrieb schliesst die Wartung ein. Die Weiterentwicklung und Ablösung der Systeme gehört aber nicht zum Betrieb und ist weiterhin wie beim Aufbau der Tierverkehrsdatenbank festgelegt durch den Bund und keinesfalls durch die Gebühren der Nutzer zu finanzieren.
Art. 58	Art. 58 Gebühren 1 Für die Bemessung der Gebühren gelten die Ansätze nach Anhang 2. 2 Ist im Anhang kein Ansatz festgelegt, so werden die Gebühren nach Zeitaufwand berechnet. Der Stundenan-	Die Erhöhung des Mindestsatzes ist unnötig. Wenn es günstige Möglichkeiten gibt, sollen diese genutzt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	satz beträgt je nach erforderlicher Sachkenntnis des ausführenden Personals 7590 –200 Franken. 3 Soweit diese Verordnung keine besondere Regelung enthält, gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004.	
Art. 62, Abs. 1	Für die am 1. Januar 2020 lebenden Tiere der Schaf- oder Ziegengattung, die noch nicht in der Datenbank registriert sind, müssen die Tierhalterinnen und Tierhalter die Tiere bis zum 31. Dezember 2022 mit einer zweiten Ohrmarke nachkennzeichnen. Die am 1. Januar 2020 lebenden Tiere der Ziegengattung müssen nicht mit einer zweiten Ohrmarke nachgekennzeichnet werden.	Auf die Nachmarkierung von vor dem 1. Januar 2020 geborenen Ziegen ist definitiv zu verzichten (bisher Übergangsfrist bis 31.12.2022). Der Vorschlag ist pragmatisch, da es zu Entzündungen an den Ohren gekommen ist, die dem Tierwohl nicht zuträglich sind. Wir stellen zudem fest, dass – entgegen den Erläuterungen – die Übergangsbestimmungen aus dem bisherigen Artikel 29b der geltenden TVD-Verordnung nicht ganz korrekt übernommen wurden. Da alle Schafen und Ziegen bis 31.12.2020 in der TVD registriert sein müssen, ist der Text «...die noch nicht in der Datenbank registriert sind...» in der neuen IdTVDV zu streichen.
Anhang 2 Ziffer 5	Gebühren Für Daten für vom Bund anerkannte Branchenstandards werden keine Gebühren erhoben.	Für die Umsetzung von Produktionsstandards, wie beispielsweise für den Branchenstandard Nachhaltige Schweizer Milch, sind keine Gebühren zu erheben. Diese Standards werden im Sinne der Qualitätsstrategie des Bundes umgesetzt.
Anhang 1 Ziffer 4	Die Bestimmungen aus Anhang 1 Ziffer 4 der geltenden TVD-Verordnung werden übernommen. Der Buchstabe a von Ziffer 2 wird um «falls vorhanden» erweitert. Es gilt die gleiche Begründung wie für Tiere der Rindergattung (vgl. Anhang 1 Ziffer 1 Buchstabe a Ziffer 2). a. bei der Geburt eines Tiers: 1. die TVD-Nummer der Tierhaltung, 2. die Identifikationsnummer des Tiers sowie des Mutter- und, falls vorhanden, des Vaterniers,	Bei Schafen muss die Farbe angegeben werden können, wie

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>3. das Geburtsdatum des Tiers, 4. die Rasse und die Farbe sowie das Geschlecht des Tiers, 5. Mehrlingsgeburten, 6. das Datum der Meldung;</p> <p>Buchstabe d Ziffer 4 der geltenden TVD-Verordnung wird gestrichen, weil die Abgangsart in der Praxis in der TVD nicht ermittelt wird.</p> <p>d. beim Abgang eines Tiers: 4. Abgangsgrund</p>	<p>das bei Tieren der Rindergattung und den Equiden auch möglich ist.</p> <p>Bst. d, Ziffer 4 (bisher) der geltenden TVD-Verordnung «die Abgangsart» darf keinesfalls gestrichen werden. Zur Erfüllung der Aufgaben als Zuchtorganisation gemäss Tierzuchtverordnung des Bundes ist die Erfassung der Abgangsart absolut zentral, ansonsten können die Eigentümer der Zuchttiere resp. die Züchter der Nachkommen nicht korrekt festgestellt werden (z B. Alpung, Winterweide, Belegung auf anderem Betrieb usw.). Deshalb muss auch bei den Rindern die Abgangsart wie bisher gemeldet werden (siehe Anhang 1, Ziffer 1, Bst. d, Ziff. 4 der IdTV DV). Bei den Rindern wird die Abgangsart <u>nicht</u> gestrichen.</p>
Anhang 2, Gebühren	<p>Die Bestimmungen aus dem Anhang der geltenden GebV-TV D werden übernommen. Die Gebühren werden auf ihrem heutigen Niveau belassen.</p> <p>Bisher fehlten Gebühren für Doppelohrmarken mit Mikrochip für Kleinrassen der Schaf- und Ziegengattung. Diese werden nun unter Ziffer 1.1.2.6 aufgeführt.</p>	<p>Ersatzohrmarken sind kostenlos abzugeben.</p> <p>Infolge von Entzündungen mussten viele Ohrmarken herausgenommen und ersetzt werden. Diese Ohrmarken müssen kostenlos ersetzt werden (betrifft 1.2.1 und 1.2.2).</p>

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der SGBV ist mit den vorgeschlagenen Anpassungen einverstanden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR XX Verordnung über Einzelkulturbeiträge im Pflanzenbau (Einzelkulturbeitragsverordnung EKBV (910.17))

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Das befristete Hilfspaket für die Schweizer Zuckerwirtschaft und damit der erhöhte Einzelkulturbeitrag für Zuckerrüben von 2100 Franken pro Hektare laufen Ende 2021 aus. Falls aus der parlamentarischen Debatte zur Umsetzung der parlamentarischen Initiative 15.479 Pa. Iv. Bourgeois «*Stopp dem ruinösen Preisdumping beim Zucker! Sicherung der inländischen Zuckerwirtschaft*» innerhalb der erforderlichen Frist keine Lösungen vorliegen, soll der erhöhte Einzelkulturbeitrag für Zuckerrüben auf Verordnungsstufe bis 2022 weitergeführt werden.

Pflanzliche Eiweisse werden zunehmend wichtig. Der Anbau in der Schweiz verharrt aber seit Jahren auf tiefem Niveau und es besteht das Risiko, dass sich öffnende Marktchancen, aktuell im Bereich der menschlichen Ernährung, verpasst werden. Um das zu ändern, braucht es eine Gesamtstrategie «Pflanzliche Eiweisse» und zwar für die Bereich Futtermittel und menschliche Ernährung. Ein wichtiger Schritt dazu ist die Einführung eines angepassten Einzelkulturbeitrags für sämtliche Eiweissträger.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art 1	Entrichtung eines Einzelkulturbeitrags für sämtliche pflanzlichen Eiweissträger: d. für sämtliche Körnerleguminosen (ohne Klee und Luzerne bzw. Leguminosen für die Frischverfütterung) d. Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen zu Futterzwecken	Pflanzliche Eiweisse werden immer wichtiger. Futtermittel: Die Importabhängigkeit im Bereich eiweisreicher Futtermittel muss dringend etwas reduziert werden. Menschliche Ernährung: Es besteht eine stark wachsende Nachfrage nach pflanzlichen Eiweissen für die direkte menschliche Ernährung. Der fehlende Grenzschutz führt dazu, dass wegen der grossen Preisunterschiede Verarbeiter- und Handelsseitig kein Interesse an Schweizer Rohstoffen besteht. In der Folge ist der Anbau seit Jahren nicht wirtschaftlich und das Angebot bleibt unbedeutend. Es besteht das Risiko, dass die Schweizer Landwirtschaft diese Entwicklung komplett verpasst. Es ist darum notwendig, dass der Einzelkulturbeitrag – als Teil eines ganze Massnahmensets - für sämtliche pflanzlichen Eiweissträger entrichtet wird.
Art 2	d. für Soja Fr. 1500.- 4000.– e. für sämtliche pflanzlichen Körnerleguminosen (ohne Klee und Luzerne bzw. Leguminosen für die Frischverfütterung)	Der Anbau ist seit Jahren nicht wirtschaftlich und das Angebot bleibt in der Folge unbedeutend. Um den Anbau von einheimischen Eiweissträgern nachhaltig anzuschieben,

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Fr. 1500.- 4000.-	braucht es nebst ansprechenden Rohstoffpreisen auch positive Signale via Einzelkulturbeitrag.
Art 2, Buchstabe f	Erhaltung des Einzelkulturbeitrages für Zuckerrüben bei 2100 Franken pro Hektare bis Ende 2022	Die Erhöhung des Einzelkulturbeitrages für Zucker im Rahmen des Hilfspaketes für die Schweizer Zuckerwirtschaft ist bis am 31.12.2021 befristet. Die Weiterführung der Massnahme und eine allfällige Verankerung im Landwirtschaftsgesetz werden zurzeit im Parlament behandelt. Falls in der erforderlichen Frist keine parlamentarische Lösung vorliegt, ist der Einzelkulturbeitrag von 2100 Franken bis 31.12.2022 auf Verordnungsstufe zu erhalten. Die Herausforderungen im Zuckerrübenanbau haben seit Einführung des Hilfspaketes noch stark zugenommen (Wegfall der systemischen Saatgutbeizung, zunehmender Krankheitsdruck durch viröse Vergilbung, weitere Ausbreitung von Syndrom de basses richesses SBR). Die Anbaufläche ist für 2021 stark rückläufig. Um einen Einbruch der Anbaubereitschaft zu verhindern, muss der Einzelkulturbeitrag bis zur Klärung im Parlament auf dem aktuellen Niveau erhalten bleiben.

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2021

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2021

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2021

Organisation / Organizzazione	St. Galler Obstverband 7430 SGOV St. Galler Obstverband_2021.05.11 
Adresse / Indirizzo	Markus Müller, Ussestadel 256, 9313 Muolen Präsident
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	10. Mai 2021 Markus Müller 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11)	4
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	5
BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)	7
BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	8
BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20).....	9
BR 06 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161).....	10
BR 07 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)	11
BR 08 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310).....	12
BR 09 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)	13
BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	14
BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali.....	15
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	16

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Nebst den zur Vernehmlassung stehenden Verordnungen, **beantragen wir eine Änderung der Obstverordnung (SR 916.131.11)**. Der Antrag inkl. Begründung ist nachstehend aufgeführt.

Der Wortlaut in der Obstverordnung (SR 916.131.11) sieht für die Herstellung von Essig aus Mostapfel- und Mostbirnenproduktion Beiträge in der Höhe von Fr. 6.-/100 kg vor. Die Beiträge werden aber nur gewährt für die Herstellung von Obstprodukten, die als **Lebensmittel** verwertet werden.

Vermehrt wird in der Tierernährung Essig eingesetzt, grösstenteils aus Import.

Wird Schweizer Obst zu Essig verarbeitet und anschliessend der Tiernahrung zugeführt, können demzufolge keine Beiträge beantragt werden. Die Konkurrenzfähigkeit gegenüber dem Import ist nicht gegeben.

Antrag zu der Obstverordnung (SR 916.131.11)

Art. 2, Abs. 2, Punkt a

die als Lebensmittel verwertet werden, bei der Essigherstellung auch zu Futterzwecken;

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 58, Absatz 1 (Anhang 4) Ziffer 12.1.11	Bäume mit Feuerbrand, Sharka und Mistelbefall sind nicht anrechenbar und erhalten keine Beiträge	Der Mistelbefall an ungepflegten Hochstammobstbäumen nimmt sehr stark zu und gefährdet so die umliegenden gepflegten Hochstammobstbäume. Der Schnittaufwand bei gepflegten Bäumen steigt.

BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 06 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 07 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
--

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 08 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 09 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
--

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
--

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2021

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2021

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2021

Organisation / Organizzazione	St. Gallischer Schafzuchtverband 7435 SZV SG St. Gallischer Schafzuchtverband_2021.05.12 Stellungnahme
Adresse / Indirizzo	St. Gallischer Schafzuchtverband Romenschwanden 68, 9430 St. Margrethen
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	St. Margrethen, 12. Mai 2021 Mathias Rüesch

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. **D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	4
R 08 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)	6
BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	7

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der St. Gallische Schafzuchtverband (SZV SG) dankt dem Bund für diese Vernehmlassung und bittet die Behörden, diese Stellungnahme zu berücksichtigen.

Der SZV SG nimmt mit dieser Vernehmlassung ausschliesslich Stellung zu Punkten in Verordnungen (Direktzahlungsverordnung, Tierzuchtverordnung, Milchpreisstützungsverordnung, Verordnung über die Identitas AG und die TVD), die seine Mitglieder sowie weitere Kleinwiederkäuer-Organisationen betreffen.

Für die weiteren Punkte und Verordnungen der Vernehmlassung verweist der SZV SG auf die Stellungnahme des Schweizer Bauernverbandes.

Der SZV SG begrüsst die durch die Entwicklung der allgemeinen Rahmenbedingungen notwendig gewordenen Anpassungen der einzelnen Verordnungen, allerdings mit folgenden Anmerkungen:

- Der SZV SG fordert, dass die Anpassungen in der DZV nicht nur für die Schafalpen ohne Milchschafe gelten, sondern auch für Milchschafalpen sowie Ziegenalpen. Im Folgenden wird von Schafen und Ziegen gesprochen, gemeint sind immer gemolkene und nicht gemolkene Tiere.
- Bei der neuen Festlegung des Normalbesatzes für Alpen sollen die Zahlen 2022/23 als Referenzwerte gelten. Dies bedingt aber, dass es sich um einen durchschnittlichen Alpsommer handelt. Falls Alpen vorzeitig entladen werden müssen infolge Witterung oder Grossraubtieren, ist dies im Referenzwert angemessen zu berücksichtigen.
- Die Einführung eines GVE-Faktors für «Jungschafe über 180 bis 365 Tage alt» wird begrüsst. Parallel zur Einführung dieses Ansatzes muss dessen Auswirkungen auf die Suisse Bilanz und andere Bemessungsgrössen durch das BLW berücksichtigt werden. Wie bei der Festlegung des Normalbesatzes für Alpen muss die Besitzstandwahrung der Heimbetriebe unbedingt gewährleistet bleiben.
Speziell möchte der SZV SG auf allfällige Auswirkungen bei der Nährstoffbilanz (Suisse Bilanz) hinweisen. Der SZV SG fordert, dass die neuen GVE-Faktoren für Lämmer / Gitzi für die Berechnungen der Nährstoffbilanz nicht berücksichtigt werden, bzw. dort bei Null belassen und die vorhandenen Berechnungsgrundlagen angewendet werden. Bei allfälligen Anpassungen der Berechnungsgrundlagen bei Schafen / Lämmern ist der SZV SG durch die zuständige Kommission in den Prozess miteinzubeziehen.
- Bestimmung des massgebenden Bestandes an Tieren der Schaf- und Ziegengattung mittels Daten der TVD: Um Planungssicherheit zu haben, wäre es wünschenswert, den Zeitpunkt verbindlich auf 2024 festzulegen.
- Der GVE-Rechner sollte den Tierhaltern möglichst bald, idealerweise ab Januar 2022, zur Verfügung gestellt werden.
- Nach der Erweiterung der Tierkategorien im Anhang der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung sind ab 1.1.2023 auch alle Kategorien für RAUS-Beiträge für Schafe, bzw. BTS-/RAUS-Beiträge bei den Ziegen zu berücksichtigen.
- Verordnung über Identitas/TVD, Anhang 1, «4. Daten zu Tieren der Schaf- und Ziegengattung», Bst. d «beim Abgang des Tiers»: **Ziffer 4 aus der geltenden TVD-Verordnung «die Abgangsart» darf keinesfalls gestrichen werden.** Dies analog zu den Rindern (dort ist sinnvollerweise keine Streichung vorgesehen). Zur Erfüllung der Aufgaben als Zuchtorganisation gemäss Tierzuchtverordnung des Bundes ist die Erfassung der Abgangsart absolut zentral (zB. Alpung, Winterweide, Belegung auf anderem Betrieb usw.)
- In der IdTVDV, Anhang 2 «**Gebühren**» sind **Anpassungen vorzunehmen**: Ersatzohrmarken sind kostenlos abzugeben.

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 36 Abs. 2 Bst. a und 3</p>	<p>2 Für die Bestimmung der Bestossung von Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben sind folgende Bemessungsperioden massgebend:</p> <p>a. für Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel sowie Tiere der Pferde-, Schaf- und Ziegengattung: das Beitragsjahr bis zum 31. Oktober;</p> <p>3 Der Bestand an Tieren der Rindergattung und Wasserbüffeln, Tieren der Pferde- Schaf- und Ziegengattung sowie Bisons wird anhand der Daten der Tierverkehrsdatenbank erhoben.</p>	<p>Der SZV SG begrüsst die Ergänzung der Schaf- und Ziegengattung und damit die administrative Vereinfachung über die Erfassung der TVD.</p>
<p>Art. 37 Abs. 1</p>	<p>1 Für die Bestimmung des Bestands an Tieren der Rindergattung und Wasserbüffeln, Tieren der Pferde-, Schaf- und Ziegengattung sowie Bisons ist die Anzahl Tiertage in der Bemessungsperiode massgebend. Es werden nur Tiertage berücksichtigt, bei denen eine eindeutige Standortzuordnung der Tiere möglich ist. Tiere ohne gültige Geburtsmeldung werden nicht berücksichtigt.</p>	<p>Der SZV SG unterstützt dieses Vorgehen.</p>
<p>Art. 41 Abs. 3bis – 3ter</p>	<p>3bis Er passt für die Ausrichtung der Beiträge ab 2023 den Normalbesatz von Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben mit nicht gemolkenen, gemolkenen Schafen sowie Ziegen an, wenn die durchschnittliche Bestossung in den Referenzjahren 2022 und 2023, gerechnet mit den GVE-Faktoren nach den Ziffern 3.1 3.2—3.4 sowie 4.1—4.4 des Anhangs der LBV2, über 100 Prozent des bisherigen Normalbesatzes liegt. Der neue Normalbesatz entspricht:</p> <p>a. für Betriebe, die in den Referenzjahren bis zu 100 Prozent</p>	<p>Der Normalbesatz muss auch bei gemolkenen Schafen und bei Ziegen überprüft werden.</p> <p>Der SZV SG ist mit dem Vorgehen grundsätzlich einverstanden. Voraussetzung ist, dass die Besitzstandswahrung garantiert ist.</p> <p>Allgemeine Bemerkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es wird zu Anpassungen des Normalbesatzes kommen,

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>des Normalbesatzes bestossen waren: dieser Bestossung, jedoch gerechnet mit den GVE-Faktoren nach den Ziffern 3.1 3.2—3.4 sowie 4.1—4.4 des Anhangs der LBV;</p> <p>b. für Betriebe, die in den Referenzjahren über 100 Prozent des Normalbesatzes bestossen waren: dem bisherigen Normalbesatz multipliziert mit der durchschnittlichen Bestossung in den Referenzjahren, gerechnet mit den GVE-Faktoren nach den Ziffern 3.1 3.2—3.4 sowie 4.1—4.4 des Anhangs der LBV, geteilt durch die durchschnittliche Bestossung in den Referenzjahren.</p> <p>3ter Liegt ein Bewirtschaftungsplan vor, so erhöht der Kanton den Normalbesatz nach Absatz 3bis nur, wenn dies sachgerecht ist.</p>	<p>ausser es wurden bisher ausschliesslich Schafe und Ziegen, die älter als 1 Jahr alt waren und keine oder nur eine geringe Anzahl jüngerer Tiere gesömmert. Oder die Bestossung unterschreitet den Normalbesatz wesentlich.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zu beachten wird für die Tierhalter (Heimbetrieb und Sömmerebetrieb) sein, dass mit dem älter werden der Jungtiere eine volle Bestossung beim Alpaufzug zu einer Überstossung bis zur Alpabfahrt führen kann. Dieser Umstand ist den Tierhaltern zu kommunizieren und ihnen Instrumente zur Verfügung zu stellen, dass sie diese Entwicklung vor der Alpabfahrt abschätzen können. - Da die Referenzperiode nur 2 Jahre umfasst, sind aussergewöhnlichen Entwicklungen wie z.B. eine vorzeitige Alpentleerung infolge Wolfspräsenz bei der Anpassung des Normalbesatzes zu berücksichtigen.
<p>II</p> <p>Der Anhang der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 wird wie folgt geändert:</p>	<p>Anhang Ziff. 3 und 4</p> <p>Faktor je Tier</p> <p>3. Schafe</p> <p>3.1 Schafe gemolken 0,25</p> <p>3.2 Andere Schafe über 365 Tage alt 0,17</p> <p>3.3 Jungschafe Lämmer über 180 bis 365 Tage alt 0,06</p> <p>3.4 Lämmer bis 180 Tage alt 0,03</p> <p>4. Ziegen</p> <p>4.1 Ziegen gemolken 0,20</p> <p>4.2 Andere Ziegen über 365 Tage alt 0,17</p> <p>4.3 Jungziegen Gitzi über 180 Tage bis 365 Tage alt 0,06</p> <p>4.4 Zicklein Gitzi bis 180 Tage alt 0,03</p>	<p>Der SZV SG begrüsst grundsätzlich die Einführung der Kategorie 3.3, Jungschafe über 180 bis 365 Tage alt.</p> <p>Der SZV SG fordert allerdings die Verwendung von in der Praxis üblichen Begriffen. Der Begriff «Jungschafe» ist durch «Lämmer» zu ersetzen. Die Begriffe «Jungziege» und «Zicklein» sind durch «Gitzi» zu ersetzen.</p> <p>Parallel zur Einführung der neuen GVE-Faktoren muss allerdings sichergestellt werden, dass sich diese Anpassungen nicht negativ auf die Nährstoffbilanz (Suisse Bilanz) der Heimbetriebe auswirken (Besitzstandwahrung). Der SZV SG fordert, dass die neuen GVE-Faktoren für Lämmer / Gitzi für die Nährstoffbilanz nicht berücksichtigt werden, bzw. dort bei Null belassen werden. Bei allfälligen Anpassungen ist der SZV SG durch die zuständige Kommission in den Prozess miteinzubeziehen.</p>

R 08 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 7, Abs. 4, 5 Bst. c und d und 6	⁴ Erkannte Erbfehlerträger sind im Herdebuch als solche zu bezeichnen und den Züchterinnen und Züchtern offenzulegen. ⁵ Die Zuchtorganisationen haben in einem Reglement festzulegen, wie das Herdebuch zu führen ist. Das Reglement muss mindestens Bestimmungen enthalten über: c. einheitliche Kennzeichnung der Tiere, soweit diese nicht bereits nach Artikel 10 oder 15a der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 19952 vorgeschrieben ist; d. Registrierung der Abstammungsdaten der Tiere	In Absatz 4 neu eine Offenlegung zu verlangen, ist hinfällig. Die erkannten Erbfehlerträger werden bereits offengelegt.
Art. 12	Eine anerkannte schweizerische Zuchtorganisation, die ihr Tätigkeitsgebiet auf einen Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) ausdehnen will, muss dem BLW ein entsprechendes Gesuch stellen. Das BLW lädt die zuständige Behörde des Mitgliedstaates zur Stellungnahme ein und gibt ihr eine Frist von drei Monaten.	Der SZV SG unterstützt die Angleichung der Frist an das geltende EU-Tierzuchtrecht.

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Senkung der Zulagen für verkäste Milch ist nicht akzeptabel und stellt eine Schwächung des Mehrwerts der Käsewertschöpfungskette und des Grenzschutzes dar. Der Anstieg der verarbeiteten Mengen begründet diese Senkung von 15 auf 14 Rappen nicht. In der Tat erklärte der Bundesrat im Dezember 2020 vor dem Ständerat, dass für den Erhalt der Höhe der Milchzulage der Vorschlag der Mehrheit unterstützt werden müsse, was die Ständerätinnen und Ständeräte taten. Das Budget für die Zulagen für verkäste Milch muss folglich erhöht werden.

Die Erhöhung von 4,5 auf 5 Rappen für die Zulagen für Verkehrsmilch wird unterstützt, wenn dies darauf abzielt, das dazu vorgesehene Kostenziel zu nutzen. In keinem Fall soll diese Erhöhung zulasten der anderen Milchzulagen gemacht werden. Für den SZV SG ist die Beibehaltung dieser beiden Zulagen als letztes Mittel einer Anpassung vorzuziehen, die der Schweizer Milchwertschöpfungskette schaden würde.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	
Art. 1c, Abs. 1	1 Die Zulage für verkäste Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch beträgt 15 14 Rappen pro Kilogramm Milch abzüglich des Betrags der Zulage für Verkehrsmilch nach Artikel 2a.	Eine Senkung von 15 auf 14 Rappen stellt eine direkte Schwächung des Grenzschutzes dar, dem einzigen Schutz des Käsemarktes! Das Budget für die Zulagen für verkäste Milch muss folglich erhöht werden. Der SZV SG verlangt, dass diese 15 Rappen pro kg von einer Staffelung der Zulage begleitet werden, abhängig von ihrem Fettgehalt (1/4 Fett, 1/2 Fett). Die Gewährung der Käsezulagen ist verbesserungsfähig und soll unerwünschte Folgen vermeiden.
Art. 2a Abs. 1	1 Für Verkehrsmilch, die von Kühen, Schafen und Ziegen stammt, richtet das BLW den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen eine Zulage von 5 Rappen je Kilogramm aus.	Die vollständige Nutzung des Budgets von 78,8 Mio. Franken für Verkehrsmilch kann den Anstieg von 4,5 auf 5 Rappen pro kg begründen. Diese Erhöhung von 4,5 auf 5 Rappen ist hingegen nur akzeptabel, wenn sie nicht zulasten der anderen Milchzulagen geht; ihr Budget muss für die Zulagen für verkäste Milch erhöht werden

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:		
<p>Die Zusammenführung der Verordnungen über die Tierverkehrsdatenbank (TVD-Verordnung) und über die Gebühren für den Tierverkehr (GebV-TVD) werden begrüsst.</p> <p>Der SZV SG unterstützt den Ansatz dieser Verordnung, der die Aufgaben und Verantwortlichkeiten zwischen den an den Prozessen beteiligten Organisationen klärt.</p> <p>Abgelehnt wird die Gebührenfinanzierung der Weiterentwicklung und der Ablösung der Informatiksysteme für den Tierverkehr. Diese beiden Aufgaben sind unverändert durch den Bund zu finanzieren.</p> <ul style="list-style-type: none"> In der IdTVDV, Anhang 1, «4. Daten zu Tieren der Schaf- und Ziegengattung», Bst. d «beim Abgang des Tiers», Ziffer 4 aus der geltenden TVD-Verordnung «die Abgangsart» darf keinesfalls gestrichen werden. Dies analog zu den Rindern (dort ist sinnvollerweise keine Streichung vorgesehen). Zur Erfüllung der Aufgaben als Zuchtorganisation gemäss Tierzuchtverordnung des Bundes ist die Erfassung der Abgangsart absolut zentral (zB. Alping, Winterweide, Belegung auf anderem Betrieb usw.) <p>In der IdTVDV, Anhang 2 «Gebühren» sind Anpassungen vorzunehmen: Ersatzohrmarken sind kostenlos abzugeben.</p>		
Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 11		Wie bei Rindern und Equiden muss auch für die Tiere der Gattung Schafe die Möglichkeit geschaffen werden, die Farbe zu erfassen.
Art. 13	Nutzungsart (1) gemolkene Tiere; (2) andere oder nicht gemolkene Tiere (3) sowohl gemolkene wie auch andere oder nicht gemolkene Tiere.	Dem Vorschlag kann zugestimmt werden.
Art. 41 bis Art. 45	Berechnung GVE-Werte für Schafe und Ziegen	Der GVE-Rechner sollte den Tierhaltern ab Januar 2022, zur Verfügung gestellt werden.
Art. 48		Der SZV SG wünscht, dass auch für Schafe und Ziegen ein elektronisches Begleitdokument zur Verfügung steht.

Art. 53	... Für die Beschaffung der Ohrmarken ist die Identitas AG neu selber verantwortlich und dabei dem öffentlichen Beschaffungsrecht unterstellt. ...	Die Beschaffung durch Identitas wird grundsätzlich begrüsst. Ohrmarken, die sich bewähren, sollen möglichst langfristig eingesetzt werden. Es ist nach pragmatischen Lösungen zu suchen. Bei der Beschaffung der Ohrmarken ist dem Tierwohl und der Benutzerfreundlichkeit für den Tierhalter Rechnung zu tragen. Der SZV SG ist für die Auswahl von Ohrmarken und weiteren Kennzeichnungsmöglichkeiten zu konsultieren. Hinsichtlich Zangen und Dorneinsätze ist ebenfalls vorzugsweise auf Kontinuität zu setzen.
Art. 57Dabei steht auch eine Gebührenfinanzierung durch die Nutzerinnen und Nutzer zur Diskussion.	Eine Gebührenfinanzierung über den Nutzer, die Nutzerin steht nicht zur Diskussion. Der angewandte Weg ist beizubehalten.
Art. 58Die untere Grenze für den Stundensatz wird von CHF 75.- auf 90.- erhoben. Der Absatz 3 ist neu.	Die untere Grenze für den Stundenansatz von Fr. 75.00 ist beizubehalten.
Art. 62		Gemäss den Erläuterungen – soll der ganze bisherige Artikel 29b der geltenden TVD-Verordnung übernommen werden. Der einleitende Satz «...die noch nicht in der Datenbank registriert sind.» ist zu streichen, da bereits alle Tiere registriert sind.
Anhang 1 Ziffer 4	<p>Die Bestimmungen aus Anhang 1 Ziffer 4 der geltenden TVD-Verordnung werden übernommen. Der Buchstabe a von Ziffer 2 wird um «falls vorhanden» erweitert. Es gilt die gleiche Begründung wie für Tiere der Rindergattung (vgl. Anhang 1 Ziffer 1 Buchstabe a Ziffer 2).</p> <p>a. bei der Geburt eines Tiers:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die TVD-Nummer der Tierhaltung, 2. die Identifikationsnummer des Tiers sowie des Mutter- und, falls vorhanden, des Vaters, des Vaters, 3. das Geburtsdatum des Tiers, 4. die Rasse und die Farbe sowie das Geschlecht des Tiers, 5. Mehrlingsgeburten, 6. das Datum der Meldung; <p>Buchstabe d Ziffer 4 der geltenden TVD-Verordnung wird gestrichen, weil die Abgangsart in der Praxis in der TVD nicht ermittelt wird.</p> <p>d. beim Abgang eines Tiers:</p> <p>4. Abgangsgrund</p>	<p>Bei Schafen muss die Farbe angegeben werden können, wie das bei Tieren der Rindergattung und den Equiden auch möglich ist.</p> <p>Bst. d, Ziffer 4 (bisher) der geltenden TVD-Verordnung «die Abgangsart» darf keinesfalls gestrichen werden. Zur Erfüllung der Aufgaben der Zuchtorganisation gemäss Tierzuchtverordnung des Bundes ist die Erfassung der Abgangsart zentral, ansonsten können die Eigentümer der</p>

		<p>Zuchttiere resp. die Züchter der Nachkommen nicht korrekt festgestellt werden (z.B. Alpung, Winterweide, Belegung auf anderem Betrieb usw.). Deshalb muss auch bei den Rindern die Abgangsart wie bisher gemeldet werden (siehe Anhang 1, Ziffer 1, Bst. d, Ziff. 4 der IdTVDV). Bei den Rindern wird die Abgangsart <u>nicht</u> gestrichen.</p> <p>Die Ziegen- und Schafhalter hatten bisher (seit der Einführung der TVD für Schafe und Ziegen per 01.01.2020) keine Möglichkeit, die Abgangsart zu erfassen, da dieses Attribut bisher auf agate nicht vorhanden war, obwohl dies in der TVD-Verordnung vorgeschrieben ist. Gemäss Identitas erfolgt die Umsetzung der «Abgangsart» nun im April 2021.</p>
Anhang 2, Gebühren	<p>Die Bestimmungen aus dem Anhang der geltenden GebV-TVD werden übernommen. Die Gebühren werden auf ihrem heutigen Niveau belassen.</p> <p>Bisher fehlten Gebühren für Doppelohrmarken mit Mikrochip für Kleinrassen der Schaf- und Ziegengattung. Diese werden nun unter Ziffer 1.1.2.6 aufgeführt.</p>	<p>Ersatzohrmarken sind kostenlos abzugeben.</p> <p>Infolge von Entzündungen mussten viele Ohrmarken herausgenommen und ersetzt werden. Diese Ohrmarken müssen kostenlos ersetzt werden (betrifft 1.2.1 und 1.2.2).</p>
Anhang 2, Fehlende Meldungen oder mangelhafte Angaben	<p>4.3 Bei Tieren der Schaf- und der Ziegengattung: fehlende Meldung nach Artikel 17 5.—</p>	<p>Fr. 5.00 für eine fehlende Meldung bei Tieren der Schaf- und Ziegengattung ist massiv zu hoch. Der Betrag muss nach unten korrigiert werden. Er muss ans Tiervolumen angepasst werden und im Verhältnis zum Entsorgungsbeitrag stehen. Bei den Rindern ist das Verhältnis 1:5 bei den Schafen und Ziegen 1:1 – das Verhältnis bei den Schafen und Ziegen ist nicht korrekt.</p>

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2021

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2021

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2021

Organisation / Organizzazione	Verband Thurgauer Landwirtschaft (VTL) Stellungnahme 7480 VTGL Verband Thurgauer Landwirtschaft_2021.05.05
Adresse / Indirizzo	VTL Industriestr. 9 8570 Weinfelden juerg.fatzer@vtgl.ch
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	 Co-Präsidium Maja Grunder und Daniel Vetterli

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11)	4
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	5
BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)	10
BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	13
BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20).....	15
BR 06 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161).....	17
BR 07 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)	18
BR 08 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310).....	19
BR 09 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)	20
BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	21
BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali	23
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	24
BR XX Verodnung über Einzelkulturbeiträge im Pflanzenbau (Einzelkulturbeitragsverordnung EKBV (910.17).....	25

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der Verband Thurgauer Landwirtschaft (VTL) dankt dem Bund für diese Vernehmlassung und bittet die Behörden, diese Stellungnahme, die auf einer gut abgestützten internen Vernehmlassung des VTL beruht, zu berücksichtigen. Die Positionen wurden vom Vorstand am 23. April 2021 verabschiedet.

Unsere Anliegen betreffen:

1. Zahlreiche Vereinfachungen betreffen nur die Verwaltung. Vereinfachungen von denen die Bauernfamilien profitieren könnten fehlen zusehends.
2. Wenn die administrativen Vereinfachungen der Massnahmen an der Grenze die Importförderung unterstützen, dann sind sie abzulehnen. Denn die Importe halten die Anforderungen, die an die heimische Produktion gestellt werden, sehr oft nicht ein.
3. Reduktion der Verkäsungszulage um 1 Rappen und Erhöhung der Zulage für Verkehrsmilch. Wir sind vehement gegen die Kürzung der Verkäsungszulage. Als Kompensation für den fehlenden Grenzschutz beim Käse gegenüber der EU wurde die Verkäsungszulage eingeführt. Dank dieser Zulage konnte das Milchpreisniveau einigermaßen gestützt werden. Die Reduktion einerseits und die Umverteilung über die Milchzulage andererseits führt im Milchmarkt zu grossen Turbulenzen und Umverteilungen, bei denen die Milchproduzenten die Verlierer sein werden. Fehlende finanzielle Mittel müssen durch Aufstockungen bei der Verkäsungszulage ausgeglichen werden.
4. Da auf den internationalen Märkten der 25kg Block bei Butter Standard ist, soll dieser unbedingt, wenn Import notwendig ist, beibehalten werden.
5. Beim Datenaustausch zwischen all den Nutzern, sind die Datenschutzgründe einzuhalten und die Gebühren müssen möglichst tief gehalten werden. Die Betroffenen müssen ihre Einwilligung zur Datenweitergabe geben und bei der Festlegung von Gebühren angehört werden. Für Branchenstandards sind keine Gebühren zu erheben.
6. Das befristete Hilfspaket für die Schweizer Zuckerwirtschaft läuft Ende 2021 aus. Das Parlament diskutiert zurzeit die Umsetzung der parlamentarischen Initiative 15.479 Pa. Iv. Bourgeois «Stopp dem ruinösen Preisdumping beim Zucker! Sicherung der inländischen Zuckerwirtschaft» Falls in der erforderlichen Frist keine parlamentarischen Lösungen vorliegen, müssen die Massnahmen auf Verordnungsstufe als Übergangslösung bis Ende 2022 weitergeführt werden. Das internationale Zuckerpreisniveau ist nach wie vor tief, die Herausforderungen im Anbau gross die Zuckerrübenanbaufläche rückläufig. Die Branche ist dringend auf eine nahtlose Weiterführung der Massnahmen angewiesen. Ein Unterbruch hätte einen Einbruch der Anbaufläche mit verheerenden Folgen für die Verarbeitungsbetriebe und die Versorgung mit Schweizer Zucker zur Folge.

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Anpassungen dieser Verordnung sind unausgewogen. In der Konsequenz wird die Schweizer Landwirtschaft mit zusätzlichen Gebühren belastet und die Importe diverser Produkte werden durch den Wegfall der Generaleinfuhrbewilligungspflicht begünstigt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art 3a	Keine Gebühren werden erhoben für: d. die Umsetzung von Produktionsstandards	Für Standards braucht es keine Gebühren
Anhang 1, Ziffer 6.8	6.8 Bearbeitung eines Zulassungsgesuches für im Ausland zugelassene Pflanzenschutzmittel, die in der Schweiz bewilligten Pflanzenschutzmitteln entsprechen (Art. 36) 50 Franken	Diese Gebühr wurde bisher nicht erhoben, also brauchte es sie nicht und ist daher auch konsequenterweise nicht einzuführen.

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die erneuten Verschärfungen in Bezug auf die Luftreinhalteverordnung lehnen wir ab, da bei importierten landw. Produkten niemand die gleich hohen Anforderungen stellt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 35 Abs. 7	7 Zu keinen Beiträgen berechtigten Flächen, die mit Baumschulen, Forstpflanzen, Christbäumen , Zierpflanzen, Hanf, der nicht zur Nutzung der Fasern und der Samen angebaut wird, oder Gewächshäusern mit festem Fundament belegt sind.	Die Christbäume sind davon auszunehmen. Dieses Land kann jederzeit wieder in den Kreislauf der Lebensmittelproduktion aufgenommen werden.
Art. 76a	Projekte zur Weiterentwicklung der Bestimmungen für die Tierwohlbeiträge 1 Im Rahmen von Projekten, mit denen im Hinblick auf die Weiterentwicklung der Bestimmungen für die Tierwohlbeiträge alternative Regelungen getestet werden, kann von einzelnen Anforderungen der Artikel 74 und 75 und nach Anhang 6 abgewichen werden, sofern die Regelungen in Bezug auf das Tierwohl mindestens gleichwertig sind und das Projekt wissenschaftlich begleitet wird. 2 Die Abweichungen bedürfen der Bewilligung des BLW.	Neu Wir unterstützen grundsätzlich diese Änderung, dass Betriebe, die an Projekten zur Weiterentwicklung von Bestimmungen teilnehmen, die BTS- und RAUS-Anforderungen nur zum Teil erfüllen müssen.
Art. 115f	Art. 115f Übergangsbestimmung zur Änderung vom... 2021 Die Beiträge werden im Jahr 2022 nicht gekürzt für Mängel nach Anhang 8 Ziffer 2.3a.1 Buchstabe a oder b.	Der VTL ist gegen die Doppelbestrafungen mit der LRV (Strafanzeige) und den Kürzungen bei den Direktzahlungen. Dies ist juristisch sehr fragwürdig, erschwert den Vollzug unnötig und gibt es sonst in keinem anderen Bereich. Sanktionen bei unsachgemässer Lagerung von flüssigem Hofdünger und unsachgemässer Ausbringung: Bei der Abdeckung gilt

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>eine Sanierungsfrist von 6-8 Jahren, während dieser Dauer soll es zu keinen DZ Kürzungen kommen.</p>
<p>II</p> <p>Der Anhang der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998</p> <p>wird wie folgt geändert:</p>		
<p>Ziff. 12.1.5–12.1.5c und 12.1.9–12.1.11</p>	<p>12.1.5 Die einzelnen Bäume müssen in einer Distanz angepflanzt werden, die eine normale Entwicklung und Ertragsfähigkeit der Bäume gewährleistet.</p> <p>12.1.5a Die Distanz zwischen den einzelnen Bäumen muss mindestens betragen:</p> <p>a. Kernobst- und Steinobstbäume, ohne Kirschbäume: 8 m b. Kirschbäume: 10 m c. Nuss- und Kastanienbäume: 12 m</p> <p>12.1.5b Die Distanz der Bäume zu Wald, Hecken, Feld- und Ufergehölzen sowie zu Gewässern muss mindestens 10 m betragen.</p> <p>12.1.5c Die Distanz nach den Ziffern 12.1.5a und 12.1.5b gelten nicht für vor dem 1. Januar 2022 gepflanzte Bäume.</p> <p>12.1.9 Bis zum 10. Standjahr ab Pflanzung ist eine fachgerechte Baumpflege durchzuführen. Diese beinhaltet Formie-</p>	<p>Die neuen Abstände, die eingehalten werden müssen, dürfen einzig für neu gepflanzte Bäume angewandt werden. Bereits bestehende Bäume müssen, die bis anhin gewährten Beiträge weiter erhalten, auch wenn die Abstände diesen neuen Bestimmungen nicht entsprechen.</p> <p>Für Bäume, die keine besonderen Wachstumsprobleme aufweisen, muss ihr Ersatz im Schadenfall (z. B. nach einem Gewitter) am gleichen Ort erlaubt sein, auch wenn die Abstände den neuen Bestimmungen nicht entsprechen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>rung und Schnitt, Stamm- und Wurzelschutz sowie eine bedarfsgerechte Düngung.</p> <p>12.1.10 Quarantäneorganismen nach der Pflanzengesundheitsverordnung vom 31. Oktober 20184 und der Verordnung des WBF und UVEK vom 14. November 2019 zur Pflanzengesundheitsverordnung sind gemäss den Anordnungen der kantonalen Pflanzenschutzstellen zu bekämpfen.</p> <p>12.1.11 Bäume mit Befall von Erwinia amylovora (Feuerbrand) oder Plum Pox Virus (Sharka) sind nicht anrechenbar und erhalten keine Beiträge</p>	
Anhang6, Ziff. 7.7 Bst. c	Der Zugang zum AKB ist fakultativ: c. für Truten, Junghähne von Legehennenlinien und Küken für die Eierproduktion an den ersten 42 Lebenstagen.	Neu gilt diese Regelung auch für Junghähne von Legehennenlinien, die zusammen mit ihren Schwestern aufgezogen werden. Der VTL unterstützt grundsätzlich diese Änderung.
Anhang 8, Ziff. 2.2.1	2.2.1 Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen, von Beträgen pro Einheit und über die Vergabe von Punkten, die folgendermassen in Beträge umgerechnet werden: Summe der Punkte minus 10 Punkte, dividiert durch 100 und dann multipliziert mit 1000 Franken pro Hektare LN des Betriebs. Liegt die Summe der Punkte aus Wiederholungsfällen bei 110 Punkten oder mehr, so werden im Beitragsjahr keine Direktzahlungen ausgerichtet. Die Punkte bei einem Mangel, die Pauschalbeträge und die	Der VTL lehnt übertriebene Verschärfung bei den Wiederholungsfällen ab. Die Verhältnismässigkeit muss gewahrt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni				
	<p>Beträge pro Einheit werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht.</p>					
Ziff. 2.2.4 Bst. b	<table border="1" data-bbox="629 405 1341 596"> <tr> <td data-bbox="629 405 1173 432">Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td data-bbox="1173 405 1341 432">Kürzung</td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 432 1173 596">b. Keine vorschriftsgemässe Bewirtschaftung von Objekten in Inventaren nationaler Bedeutung, inklusive der dazugehörigen Pufferstreifen, bei vorliegendem rechtskräftigem Entscheid (Art. 15)</td> <td data-bbox="1173 432 1341 596">5 Pte. pro Objekt</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	b. Keine vorschriftsgemässe Bewirtschaftung von Objekten in Inventaren nationaler Bedeutung, inklusive der dazugehörigen Pufferstreifen, bei vorliegendem rechtskräftigem Entscheid (Art. 15)	5 Pte. pro Objekt	Der VTL lehnt eine Verschärfung ab (siehe oben).
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung					
b. Keine vorschriftsgemässe Bewirtschaftung von Objekten in Inventaren nationaler Bedeutung, inklusive der dazugehörigen Pufferstreifen, bei vorliegendem rechtskräftigem Entscheid (Art. 15)	5 Pte. pro Objekt					
Ziff. 2.3.1	<p>2.3.1 Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen und mit der Vergabe von Punkten, die folgendermassen in Beträge umgerechnet werden:</p> <p>Summe der Punkte mal 100 Franken pro Punkt, mindestens jedoch 200 Franken und im Wiederholungsfall mindestens 400 Franken.</p> <p>Liegt die Summe der Punkte aus Wiederholungsfällen bei 110 oder mehr, so werden im Beitragsjahr keine Direktzahlungen ausgerichtet.</p> <p>Bei einem erstmaligen Verstoss beträgt die Kürzung maximal 50 Punkte in jedem einzelnen der Buchstaben a–f. Bei besonders schwerwiegenden Fällen, wie einer groben Vernachlässigung der Tiere oder sehr vielen betroffenen Tieren, kann der Kanton die maximale Punktzahl angemessen erhöhen.</p> <p>Im Wiederholungsfall gelten keine maximalen Punktzahlen.</p> <p>Die Punkte bei einem Mangel und die Pauschalbeträge werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht.</p>	Der VTL lehnt eine Verschärfung ab (siehe oben).				

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni						
Ziffer 2.3a	<p>2.3a Luftreinhaltung</p> <p>2.3a.1 Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen und mit Beträgen pro ha.</p> <p>Die Pauschalbeträge und die Beträge pro ha werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht.</p> <p>Gewährt die zuständige Behörde eine Frist zur Sanierung von Anlagen zur Lagerung, so werden bei festgestellten Mängeln innerhalb dieser Frist keine Kürzungen nach Buchstabe a vorgenommen.</p> <table border="1" data-bbox="622 746 1346 986"> <thead> <tr> <th data-bbox="622 746 1167 778">Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th data-bbox="1167 746 1346 778">Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="622 778 1167 866">a. Nicht konforme Lagerung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)</td> <td data-bbox="1167 778 1346 866">300 Fr.</td> </tr> <tr> <td data-bbox="622 866 1167 986">b. Nicht konforme Ausbringung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)</td> <td data-bbox="1167 866 1346 986">300 Fr./ha x betroffene Fläche in ha</td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	a. Nicht konforme Lagerung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)	300 Fr.	b. Nicht konforme Ausbringung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)	300 Fr./ha x betroffene Fläche in ha	<p>Der VTL ist grundsätzlich gegen die Doppelbestrafung, auch in diesem Fall mit der LRV und den Kürzungen bei den Direktzahlungen. Dies ist juristisch sehr fragwürdig und gibt es sonst in keinem anderen Bereich. Zudem wird die Beurteilung der Pflicht (konforme Ausbringung) bei Betrieben zwischen den Zonen und in der Hügelzone und Bergzone aber auch Obstbetrieben sehr komplex und es existiert dann ein Generalverdacht, sobald mit dem Prallteller ausgebracht wird. Fragwürdig erscheint ebenfalls die Einführung von Sanktionen, wo noch über Jahre Übergangsfristen am Laufen sind.</p>
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung							
a. Nicht konforme Lagerung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)	300 Fr.							
b. Nicht konforme Ausbringung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)	300 Fr./ha x betroffene Fläche in ha							
Ziff. 2.9.2	<p>2.9.2 Die Punkte bei einem Mangel werden im ersten Wiederholungsfall um 50 Punkte erhöht. Ab dem zweiten Wiederholungsfall werden die Punkte um 100 Punkte erhöht bzw. es werden keine BTS- bzw. RAUS-Beiträge für die entsprechende Tierkategorie ausgerichtet. Die Pauschalbeträge werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht.</p>	<p>Der VTL lehnt eine Verschärfung ab (siehe oben).</p>						

BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der VTL begrüsst die Totalrevision der LBVo. Die Wissens- und Beratungslandschaft hat sich in den letzten Jahren stark gewandelt insbesondere durch Reorganisationen bei Agridea und Agroscope.

Wir erachten die Ausweitung des Wirkungsbereichs auf Land- und Ernährungswirtschaft als sinnvoll. Sie bringt die zunehmende Vernetzung und die vielfältigen Schnittstellen zwischen den Akteuren in der gesamten Wertschöpfungskette zum Ausdruck. Von besonderer Bedeutung ist dabei die gute Zusammenarbeit mit den Branchenorganisationen.

Aufgrund begrenzter Mittel wird es jedoch nicht möglich sein, Leistungen im gleichen Umfang für die gesamte Ernährungswirtschaft zu erbringen und es bedarf weiterhin eine Fokussierung. Dabei soll weiterhin der Nutzen für die landwirtschaftlichen Betriebe und die Bauernfamilien im Vordergrund stehen.

Beratungszentralen unterstützen die Beratungsdienste. Und eine gute Beratung ist ein wichtiges Bindeglied im Wissenstransfer zwischen Wissenschaft und Forschung und den Bauernfamilien. Auch die Vernetzung zwischen aller Akteuren der Wertschöpfungskette ist weiter zu stärken.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2, Abs. 1, Bst. e	e. die Lebensqualität und soziale Stellung der Bäuerinnen, Landwirtinnen und Landwirte in ihrem sozialen Umfeld zu fördern.	Es geht darum, nicht nur für Einzelpersonen aktiv zu werden, sondern auch das soziale System der Bauernfamilien zu stützen z.B. die Rolle der Bäuerin in der Gesellschaft und in der Familie bestärken.
Art. 2, Abs. 3, Bst. b	b. die Verbreitung von Informationen mit grosser Breitenwirkung .	Im Fokus ist die Wirkung der Massnahme. Gerade für Wandel oder Innovationen ist es wichtig, dass mit Nischen begonnen werden kann und dann erst Breitenwirkung erzielt werden kann (Leuchtturmprojekte).
Art. 2, Abs. 3, Bst. c	c. die Professionalität und den Wissensaustausch zwischen land- und ernährungswirtschaftlicher Forschung und Praxis sowie innerhalb der Landwirtschaft und der bäuerlichen Hauswirtschaft;	Die Beratungstätigkeit soll in erster Linie auf professionelles Arbeiten und Handeln ausgerichtet werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5, Abs. 4	Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) und die Kantone (vertreten durch die Landwirtschaftsdirektorenkonferenz) schliessen eine Leistungsvereinbarung ab, in der sie der Agridea die prioritären Handlungsfelder und verbindliche Tätigkeiten vorgeben.	Die Kantone werden durch die Landwirtschaftsdirektorenkonferenz (LDK) vertreten. Es gibt keine direkten Vereinbarungen zwischen BLW und einzelnen Kantonen.
Art. 6	<p>Art. 6 Aufgaben der Beratungsdienste der Kantone und von Organisationen</p> <p>1 Die Beratungsdienste der Kantone und von Organisationen sind in folgenden Bereichen tätig:</p> <p>a. Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und Produktionsressourcen;</p> <p>b. Entwicklung des ländlichen Raums, Innovationsförderung und den Aufbau von Wertschöpfungsketten;</p> <p>c. Begleitung des Strukturwandels zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Marktanpassung;</p> <p>d. nachhaltige Produktion;</p> <p>e. Betriebswirtschaft, Hauswirtschaft, Agrartechnik, Digitalisierung und Ausrichtung auf den Markt;</p> <p>f. berufsbezogene Persönlichkeitsentwicklung und Unternehmensschulung</p>	<p>Mit diesen Ergänzungen wird konkretisiert, wie die Beratungsdienste Art. 2 umsetzen. Das beinhaltet auch die Klärung betreffs Ausweitung des Wirkungsbereichs auf die ganze Wertschöpfungskette.</p> <p>Digitalisierung ist ein so wichtiges Thema, dass uns eine explizite Erwähnung sinnvoll erscheint.</p>
Art. 6, Abs. 2 Bst. f	f. Vernetzung von Forschung, Bildung und Beratung mit der land- und ernährungswirtschaftlichen Praxis.	Wir unterstützen die neu geschaffene Leistungskategorie f. Die Vernetzung von Forschung, Bildung und Beratung mit der land- und ernährungswirtschaftlichen Praxis ist uns ein zentrales Anliegen.
Art. 7	<p>Art. 7 Anforderungen an das Fachpersonal</p> <p>Das Fachpersonal der Beratungszentralen und der Beratungsdienste von Organisationen müssen neben den fachlichen Kompetenzen die zur Ausübung der Tätigkeit notwendigen pädagogischen methodischen und didaktischen Qualifikationen aufweisen.</p>	Wissensvermittlung und -transfer stehen im Vordergrund und weniger erzieherische Tätigkeit. Deshalb braucht es in erster Linie methodische und didaktische Fähigkeiten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 8 Abs. 1	1. Das BLW kann unterstützt die Agridea auf der Grundlage der Leistungsvereinbarung nach Artikel 5 Absatz 4 Finanzhilfen zur Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 4 ge- währen .	Aus dem NFA heraus besteht für das BLW eine verbindliche Aufgabe, die Agridea als nationale Beratungszentrale mit einer Finanzhilfe zu unterstützen.
Art. 10 Abs. 4	4 Die Finanzhilfen belaufen sich auf höchstens 75 Prozent der ausgewiesenen Kosten. Infrastrukturkosten sind in der Regel nicht anrechenbar; Für Infrastrukturen, die spezifisch für das Projekt erstellt werden (wie bspw. Apps oder Internetseiten), können Ausnahmen definiert werden.	<p>Je nach Auslegung des Begriffes Infrastruktur können Internetseiten oder Apps nicht mehr finanziert werden. Diese sind heute für gute Projekte unverzichtbar. So eine Auslegung der Infrastrukturkosten wurde es unmöglich machen, diese Investitionen zu finanzieren.</p> <p>Die Präzisierung ist zu einschränkend und zu streichen, denn das BLW hat im Rahmen der Gesuchbehandlung immer noch die Möglichkeit, auf die Finanzierung von Infrastrukturpositionen zu verzichten.</p>

BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Mit der Teilabschaffung der Generaleinfuhrbewilligungspflicht werden einseitig Importe um 2.7 Mio. Fr. verbilligt ohne dass eine äquivalente Gegenleistung für die Inlandproduktion geschaffen wird. Daher lehnt der VTL diese Teilabschaffung ab.

Die Aufweichung des Grenzschutzes für Butter durch die Senkung der Mindestpackungsgrössen von 25 auf 10 kg wird abgelehnt. Die Einfuhr von Butter muss weiterhin ausschliesslich in Grosspackungen mit 25 kg Mindestgewicht zugelassen werden. Die eingeführte Butter muss weiterhin zwingend im Inland verarbeitet werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art 5 Absatz 2, Mindestgrenzschutz Zucker	Verlängerung des befristeten Mindestgrenzschutzes von Fr. 7 je 100 kg Zucker bis 31.12.2022.	Die Festsetzung eines Mindestgrenzschutzes für Zucker im Rahmen des Hilfspaketes für die Schweizer Zuckerwirtschaft ist bis am 30.9.2021 befristet. Die Weiterführung der Massnahme und eine allfällige Verankerung im Landwirtschaftsgesetz werden zurzeit im Parlament behandelt. Falls bis Ende September 2021 keine parlamentarische Lösung vorliegt, ist der Mindestgrenzschutz bis 31.12.2022 auf Verordnungsstufe zu verlängern. Die internationalen Zuckerpreise sind nach wie vor sehr tief und der Importdruck von Billigzucker gross. Die Zuckerrübenfläche ist weiterhin rückläufig. Um einen kurzfristigen Preiszerfall sowie eine Anbau- und Versorgungslücke zu verhindern, muss der Mindestgrenzschutz bis zur Klärung im Parlament aufrechterhalten bleiben.
Art. 35, Abs, 4	Art. 35 Abs. 4 4 Das Teilzollkontingent Nr. 07.4 von 100 Tonnen wird versteigert. Butter im Rahmen des Teilzollkontingents Nr. 07.4 darf nur in Grossgebinden von mindestens 25 10Kilogramm eingeführt werden.	Die Mindestpackungsgrösse von 25 kg für Butterimporte ist zwingend beizubehalten. Die Einfuhr von Butter muss weiterhin ausschliesslich in Grosspackungen mit 25 kg Mindestgewicht zugelassen werden. Die eingeführte Butter muss weiterhin zwingend im Inland verarbeitet werden. Die Senkung von 25 bis 10 kg ist eine Lockerung, die wir nicht akzeptieren

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		und kaum begründet ist.
Artikel 50 in Verbindung mit Anhang 1, Ziffern 4. 13 und 15	Beibehalten	Die Gebührenpflicht und die GEB Pflicht für Importe von 21 Milchprodukten (z.B. Rahm inkl. Sauerrahm und aromatisierter Rahm, Kasein) sind unbedingt beizubehalten. Der Grenzschutz darf nicht ohne Gegenleistungen zugunsten der Inlandproduktion abgebaut werden.

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2, Bst. g ^{bis} und i	Befallszone: Gebiet, in dem die Verbreitung eines Quarantäneorganismus oder eines problematischen Schadorganismus, der aber die Anforderungen für die Definition als Quarantäneorganismus nicht erfüllt und trotzdem eine Koordination auf nationaler Ebene erfordert, um wirksam bekämpft zu werden , soweit fortgeschritten ist, dass in diesem Gebiet die Tilgung des Organismus nicht mehr möglich ist; i. Pufferzone: befallsfreies Gebiet, das eine Befallszone oder einen Befallsherd umgibt;	Eine Grundlage für die Reglementierung von problematischen Schadorganismen (einschliesslich Unkraut – z. B. Erdmandel), die die erwähnten Anforderungen nicht erfüllen, aber für eine wirksame Bekämpfung eine Koordination auf nationaler Ebene erfordern, ist notwendig. Diese Schadorganismen, die zwar nicht in die Kategorie der Quarantäneorganismen fallen, stellen ebenfalls eine Gefahr dar und müssen Gegenstand einer koordinierten Bekämpfung sein, um ihre Verbreitung zu verhindern.
Art. 16, Abs. 3	Besteht ein besonders hohes Risiko, dass der betreffende Schadorganismus im Sinne von Art. 2 Bst. g^{bis} sich über die Befallszone hinaus ausbreitet, so kann das zuständige Bundesamt Massnahmen gegen die Ausbreitungsgefahr anordnen. Insbesondere kann es um eine Befallszone eine Pufferzone ausscheiden, in der Massnahmen gegen die Ausbreitungsgefahr ergriffen werden müssen. Die Ausdehnung der Pufferzone richtet sich nach dem Risiko, dass sich der betreffende Quarantäne Organismus über die Befallszone hinaus ausbreitet.	Anpassung analog zu jener von Art. 2 Bst. g ^{bis}
Art. 16, Abs. 3bis	Vor der Ausscheidung einer Pufferzone hört das zuständige Bundesamt die zuständigen Dienste der betroffenen Kan-	Anpassung analog zu jener von Art. 2 Bst. g ^{bis}

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>tone an. Es legt fest, welche Massnahmen in der Pufferzone gegen die Ausbreitungsgefahr des betreffenden Quarantäne-Organismus ergriffen werden müssen.</p>	
<p>Art. 96 Abs. 1 erster Satz</p>	<p>1 Der Bund leistet für Schäden, die der Landwirtschaft oder dem produzierenden Gartenbau aufgrund der Massnahmen entstehen, die der EPSD nach den Artikeln 10, 13, 22, 23, 25 und 29 Absatz 5 getroffen hat, auf Gesuch hin eine Entschädigung nach Billigkeit. Das WBF legt die Kriterien für die Bemessung der Entschädigung fest.</p>	<p>Der VTL unterstützt die Änderung ausdrücklich, dass eine Entschädigung nicht nur auf Härtefällen beschränkt ist, sondern nach Billigkeit gewährt wird.</p>

BR 06 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der VTL begrüsst die Änderung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 07 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Korrektur des Verweises und die Präzisierungen für die Beurteilung der unbeabsichtigten Verschleppungen mit GVO-Produkten werden begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
---	---	--

BR 08 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 11, Absatz 2	Frist von 6 Monate für die Einreichung von neuen Gesuchen streichen.	Für eine Verlängerung der Anerkennung sind 6 Monate Zeit für die Beurteilung des Dossiers übertrieben.
Art. 12	Annehmen der Frist von 3 Monate. Das BLW unterstützt bei Bedarf schweizerische Zuchtorganisationen bei notwendigen Verhandlungen bezüglich einer solchen Ausdehnung des Tätigkeitsgebietes auf die EU.	Schweizer Zuchtverbände brauchen Unterstützung des BLW um die Auflagen der ausländischen Behörden zu verstehen.

BR 09 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Änderung der Einfuhrperiode für Fleisch von Tieren der Rindviehgattung, Schweinefleisch in Hälften, sowie zugeschnittene Rindsbinden gesalzen und gewürzt wird abgelehnt. Die angedachten Änderungen führen zu einer Benachteiligung der inländischen Fleischproduktion die eine Feinsteuerung der Importe braucht um den Druck auf den Markt zu verhindern.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Artikel 16 Absatz 3	Art. 16 Abs. 3 Bst. a und b 3 Als Einfuhrperiode gilt: a. für Fleisch von Tieren der Rindviehgattung, Schweinefleisch in Hälften sowie für zugeschnittene Rindsbinden, gesalzen und gewürzt: vier Wochen; b. für Fleisch von Tieren der Rindvieh -, Schaf-, Ziegen- und Pferdegattung, für zugeschnittene Rindsbinden, gesalzen und gewürzt, für Schweinefleisch in Hälften, für Geflügelfleisch inkl. Geflügelkonserven sowie für Schlachtnebenprodukte von Tieren der Rindvieh-, Schweine-, Pferde-, Schaf- und Ziegengattung und von Geflügel: das Jahresquartal;	<p>Die bisherige Regelung ist beizubehalten. Die Verlängerung der Importperiode für diese wichtigen Fleischarten von einer Periode von vier Wochen auf eine quartalsweise Freigabe wird abgelehnt. Wie sie in den Erläuterungen selbst geschrieben, sinken die Möglichkeiten der Feinsteuerung der Importe und damit der zeitnahen Reaktion auf Marktstörungen für diese Produktionen mit hohem Inlandanteil. Die Inlandproduktion wird einmal mehr durch Erleichterungen im Bereich der Einfuhren benachteiligt und damit wird das Einkommen der Bauernfamilien geschmälert.</p> <p>Die in den Erläuterungen erwähnte Begründung, dass mit der quartalsweisen Freigabe ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet wird, ist nicht stichhaltig. Die Importanteile für Schaffleisch werden quartalsweise freigegeben und dennoch wird ein grosser Teil dieser Importe auf dem Luftweg realisiert. Die Verlängerung der Importperiode führt zu einer Benachteiligung des Schweizer Fleisches. Grundsätzlich besteht kein Recht auf Beschaffung von Importwaren in Übersee und die Beschaffung aus Überseegebieten muss keinesfalls durch Anpassungen der behördlichen Vorgaben noch gefördert werden.</p>

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Senkung der Zulagen für verkäste Milch ist nicht akzeptabel und stellt eine Schwächung des Mehrwerts der Käsewertschöpfungskette und des Grenzschutzes dar. Der Anstieg der verarbeiteten Mengen begründet diese Senkung von 15 auf 14 Rappen nicht. In der Tat erklärte der Bundesrat im Dezember 2020 vor dem Ständerat, dass für den Erhalt der Höhe der Milchzulage der Vorschlag der Mehrheit unterstützt werden müsse, was die Ständerätinnen und Ständeräte taten.

Das Budget für die Zulagen für verkäste Milch muss folglich erhöht werden.

Die Erhöhung von 4,5 auf 5 Rappen für die Zulagen für Verkehrsmilch wird unterstützt, wenn dies darauf abzielt, das dazu vorgesehene Kostenziel zu nutzen. In keinem Fall soll diese Erhöhung zulasten der anderen Milchzulagen gemacht werden. Für den VTL ist die Beibehaltung dieser beiden Zulagen als letztes Mittel einer Anpassung vorzuziehen, die der Schweizer Milchwertschöpfungskette schaden würde.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1c, Abs. 1	1 Die Zulage für verkäste Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch beträgt 15 14 Rappen pro Kilogramm Milch abzüglich des Betrags der Zulage für Verkehrsmilch nach Artikel 2a.	<p>Eine Senkung von 15 auf 14 Rappen stellt eine direkte Schwächung des Grenzschutzes dar, dem einzigen Schutz des Käsemarktes!</p> <p>Das Budget für die Zulagen für verkäste Milch muss folglich erhöht werden.</p> <p>Der VTL verlangt, dass diese 15 Rappen pro kg von einer Staffelung der Zulage begleitet werden, abhängig von ihrem Fettgehalt (1/4 Fett, 1/2 Fett). Die Gewährung der Käsezulagen ist verbesserungsfähig und soll unerwünschte Folgen vermeiden.</p> <p>In diesem Sinn erwartet der VTL vom Parlament und von der Verwaltung eine rasche Behandlung der hängigen Motionen 18.3711 und 20.3945, die ermöglichen würden, der Gewährung der Zulagen für verkäste Milch einen Rahmen zu geben, namentlich in Bezug auf die üblichen Preise. Die Zulagen für verkäste Milch sind für die Schaffung von Mehrwert</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>gedacht, und nicht für die Preissenkung des Rohstoffes für Käse des unteren Segments, die billig exportiert werden</p>
<p>Art. 2a Abs. 1</p>	<p>1 Für Verkehrsmilch, die von Kühen stammt, richtet das BLW den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen eine Zulage von 5 Rappen je Kilogramm aus.</p>	<p>Die vollständige Nutzung des Budgets von 78,8 Mio. Franken für Verkehrsmilch kann den Anstieg von 4,5 auf 5 Rappen pro kg begründen.</p> <p>Diese Erhöhung von 4,5 auf 5 Rappen ist gewünscht, wenn sie nicht zulasten der anderen Milchzulagen geht.</p> <p>Wir verlangen zum xten Mal, das die Abstufung der Verkäsungszulage nach Fettgehalt der Käse eingeführt wird.</p>

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Zusammenführung der Verordnungen über die Tierverkehrsdatenbank (TVD-Verordnung) und über die Gebühren für den Tierverkehr (GebV-TVD) werden begrüsst.

VTL unterstützt den Ansatz dieser Verordnung, der die Aufgaben und Verantwortlichkeiten zwischen den an den Prozessen beteiligten Organisationen klärt. Es ist wichtig, klar zwischen den öffentlichen Aufgaben der Identitas und ihren privaten Aufgaben zu unterscheiden. Darüber hinaus muss auf die strikte Einhaltung des Datenschutzes geachtet werden. Auch die Rolle des Bundes als Hauptaktionär muss weiter präzisiert werden.

Abgelehnt wird die Gebührenfinanzierung der Weiterentwicklung und der Ablösung der Informatiksysteme für den Tierverkehr. Diese beiden Aufgaben sind unverändert durch den Bund zu finanzieren.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 33	Zucht-, Produzenten- und Labelorganisationen sowie Tiergesundheitsdienste	Beim Datenaustausch zwischen dem Bund, halbstaatlichen Institutionen und Privaten sind die Datenschutzgrundsätze einzuhalten und die Gebühren dürfen nicht überhöht sein. Die Betroffenen haben Einwilligungen zur Datenweitergabe zu geben.
Art. 57ff und Anhang 2	Finanzierung und Gebühren	Die Betroffenen müssen bei Gebührenerlassen angehört werden.
Anhang 2 Ziffer 5	Für Daten für vom Bund anerkannte Branchenstandards werden keine Gebühren erhoben.	Für die Umsetzung von Produktionsstandards, wie beispielsweise für den Branchenstandard Nachhaltige Schweizer Milch, sind keine Gebühren zu erheben. Diese Standards werden im Sinne der Qualitätsstrategie des Bundes umgesetzt.

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der VTL ist mit den vorgeschlagenen Anpassungen einverstanden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
---	---	--

BR XX Verordnung über Einzelkulturbeiträge im Pflanzenbau (Einzelkulturbeitragsverordnung EKBV (910.17))

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

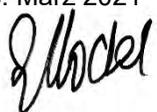
Das befristete Hilfspaket für die Schweizer Zuckerwirtschaft und damit der erhöhte Einzelkulturbeitrag für Zuckerrüben von 2100 Franken pro Hektare laufen Ende 2021 aus. Falls aus der parlamentarischen Debatte zur Umsetzung der parlamentarischen Initiative 15.479 Pa. Iv. Bourgeois «*Stopp dem ruinösen Preisdumping beim Zucker! Sicherung der inländischen Zuckerwirtschaft*» innerhalb der erforderlichen Frist keine Lösungen vorliegen, soll der erhöhte Einzelkulturbeitrag für Zuckerrüben auf Verordnungsstufe bis 2022 weitergeführt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art 2, Buchstabe f	Erhaltung des Einzelkulturbeitrages für Zuckerrüben bei 2100 Franken pro Hektare bis Ende 2022	Die Erhöhung des Einzelkulturbeitrages für Zucker im Rahmen des Hilfspaketes für die Schweizer Zuckerwirtschaft ist bis am 31.12.2021 befristet. Die Weiterführung der Massnahme und eine allfällige Verankerung im Landwirtschaftsgesetz werden zurzeit im Parlament behandelt. Falls in der erforderlichen Frist keine parlamentarische Lösung vorliegt, ist der Einzelkulturbeitrag von 2100 Franken bis 31.12.2022 auf Verordnungsstufe zu erhalten. Die Herausforderungen im Zuckerrübenanbau haben seit Einführung des Hilfspaketes noch stark zugenommen (Wegfall der systemischen Saatgutbeizung, zunehmender Krankheitsdruck durch viröse Vergilbung, weitere Ausbreitung von Syndrom de basses richesses SBR). Die Anbaufläche ist für 2021 stark rückläufig. Um einen Einbruch der Anbaubereitschaft zu verhindern, muss der Einzelkulturbeitrag bis zur Klärung im Parlament auf dem aktuellen Niveau erhalten bleiben.

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2021

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2021

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2021

Organisation / Organizzazione	Zürcher Bauernverband (ZBV) 7520 ZBV Zürcher Bauernverband_2021.05.06
Adresse / Indirizzo	ZBV Dr. Ferdi Hodel Lagerstr. 14 8600 Dübendorf hodel@zbv.ch
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	18. März 2021 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11)	4
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	5
BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)	16
BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	19
BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20).....	21
BR 06 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161).....	23
BR 07 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)	24
BR 08 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310).....	25
BR 09 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)	26
BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	28
BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali.....	30
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	32
BR XX Verodnung über Einzelkulturbeiträge im Pflanzenbau (Einzelkulturbeitragsverordnung EKBV (910.17).....	33

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der Zürcher Bauernverband (ZBV) dankt dem Bund für diese Vernehmlassung und bittet die Behörden, diese Stellungnahme, die auf einer breit abgestützten internen Vernehmlassung des ZBV bei seinen Mitgliedorganisationen beruht, zu berücksichtigen. Die Positionen wurden von der Landwirtschaftskammer festgelegt, das heisst durch eine Versammlung, die um die Hundert Delegierte zählt.

Wir begrüssen die durch die Entwicklung der allgemeinen Rahmenbedingungen notwendig gewordenen Anpassungen und insbesondere die Massnahmen für die administrativen Vereinfachungen; allerdings mit zwei Anmerkungen:

1. Zahlreiche Vereinfachungen betreffen die Verwaltung. Es wäre gut, wenn von diese vor allem auch die Bauernfamilien profitieren;
2. Es wäre falsch, wenn die administrativen Vereinfachungen der Massnahmen an der Grenze die Importförderung unterstützen. Denn die Importe halten die Anforderungen, die an die heimische Produktion gestellt werden, sehr oft nicht ein.

Für bestimmte Massnahmen ist es wichtig, dass die Anpassungsvorschläge auf die Marktrealität abgestimmt bleiben.

Das befristete Hilfspaket für die Schweizer Zuckerwirtschaft läuft Ende 2021 aus. Das Parlament diskutiert zurzeit die Umsetzung der parlamentarischen Initiative 15.479 Pa. Iv. Bourgeois «Stopp dem ruinösen Preisdumping beim Zucker! Sicherung der inländischen Zuckerwirtschaft» Falls in der erforderlichen Frist keine parlamentarischen Lösungen vorliegen, müssen die Massnahmen auf Verordnungsstufe als Übergangslösung bis Ende 2022 weitergeführt werden. Das internationale Zuckerpreisniveau ist nach wie vor tief, die Herausforderungen im Anbau gross die Zuckerrübenanbaufläche rückläufig. Die Branche ist dringend auf eine nahtlose Weiterführung der Massnahmen angewiesen. Ein Unterbruch hätte einen Einbruch der Anbaufläche mit verheerenden Folgen für die Verarbeitungsbetriebe und die Versorgung mit Schweizer Zucker zur Folge.

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Anpassungen dieser Verordnung sind unausgewogen. In der Konsequenz wird die Schweizer Landwirtschaft mit zusätzlichen Gebühren belastet und die Importe diverser Produkte werden durch den Wegfall der Generaleinfuhrbewilligungspflicht begünstigt

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 1, Ziffer 6.8	6.8 Bearbeitung eines Zulassungsgesuches für im Ausland zugelassene Pflanzenschutzmittel, die in der Schweiz bewilligten Pflanzenschutzmitteln entsprechen (Art. 36) 50 Franken	Diese Gebühr wurde bisher nicht erhoben, also brauchte es sie nicht und ist daher auch konsequenterweise nicht einzuführen.

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Im grossen Ganzen bringen die Anpassungen eine Vereinfachung und Vereinheitlichung mit sich und sind deshalb zu begrüessen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 35 Abs. 7	7 Zu keinen Beiträgen berechtigten Flächen, die mit Baumschulen, Forstpflanzen, Christbäumen , Zierpflanzen, Hanf, der nicht zur Nutzung der Fasern und der Samen angebaut wird, oder Gewächshäusern mit festem Fundament belegt sind.	Der ZBV unterstützt grundsätzlich diese Änderung. Die Christbäume sind aber ebenfalls davon auszunehmen. Flächen mit Hanf zur Nutzung der Fasern oder zur Nutzung der Samen (Hanfnüsse) sollen wieder Direktzahlungen erhalten. Damit wird diese Hanfproduktion bezüglich Förderung anderen Ackerkulturen gleichgestellt. Der übrige Hanf (vor allem Nutzung der Blüte) soll weiterhin von Direktzahlungen ausgeschlossen sein.
Art. 36 Abs. 2 Bst. a und 3	2 Für die Bestimmung der Bestossung von Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben sind folgende Bemessungsperioden massgebend: a. für Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel sowie Tiere der Pferde-, Schaf- und Ziegen gattung: das Beitragsjahr bis zum 31. Oktober;	Ergänzung der Schaf- und Ziegen gattung Der ZBV begrüsst die administrative Vereinfachung über die Erfassung der TVD.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3 Der Bestand an Tieren der Rindergattung und Wasserbüffeln, Tieren der Pferde- Schaf- und Ziegengattung sowie Bisons wird anhand der Daten der Tierverkehrsdatenbank erhoben.	
Art. 37 Abs. 1	1 Für die Bestimmung des Bestands an Tieren der Rindergattung und Wasserbüffeln, Tieren der Pferde-, Schaf- und Ziegengattung sowie Bisons ist die Anzahl Tiertage in der Bemessungsperiode massgebend. Es werden nur Tiertage berücksichtigt, bei denen eine eindeutige Standortzuordnung der Tiere möglich ist. Tiere ohne gültige Geburtsmeldung werden nicht berücksichtigt.	<p>Der ZBV unterstützt grundsätzlich diese Änderung.</p> <p><i>Eine Äusserung durch den Ziegen- und Schafzuchtverband ist aber noch erforderlich.</i></p> <p>Bevor diese Anpassung aber gemacht wird, muss sichergestellt werden, dass die Datenbank auch zu Spitzenzeiten und mit dem vergrösserten Umfang einwandfrei funktioniert. Zurzeit ist das nicht gewährleistet. Nein es ist eine Katastrophe. In den Monaten Dezember und Januar ist das System oft überlastet oder nicht verfügbar und die Landwirte können ihre Daten nicht beziehen. Der Helpdesk kann die Probleme nicht reproduzieren und will sie deshalb nicht wahrhaben, obwohl wir dieselben Rückmeldungen von verschiedenen Landwirten erhalten.</p> <p>Ausserdem sollte es jetzt endlich möglich sein, dass die Landwirte ihre Daten ohne technische Hürden beziehen können. Es gibt genügen gute Beispiele wo der Anwender ein PDF in einer Datenbank generieren und anschliessend ausdrucken kann, ohne dass ein Popup blocker das verhindert.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 41 Abs. 3bis – 3ter</p>	<p>3bis Er passt für die Ausrichtung der Beiträge ab 2023 den Normalbesatz von Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben mit nicht gemolkenen Schafen an, wenn die durchschnittliche Bestossung in den Referenzjahren 2021 und 2022, gerechnet mit den GVE-Faktoren nach den Ziffern 3.2—3.4 des Anhangs der LBV2, über 100 Prozent des bisherigen Normalbesatzes liegt. Der neue Normalbesatz entspricht:</p> <p>a. für Betriebe, die in den Referenzjahren bis zu 100 Prozent des Normalbesatzes, nach Berechnung mit den GVE-Faktoren nach Ziffern 3.2 – 3.4 des Anhangs LBV gültig am 1.1.21, bestossen waren: dieser Bestossung, jedoch gerechnet mit den GVE-Faktoren nach den Ziffern 3.2—3.4 des Anhangs der LBV;</p> <p>b. für Betriebe, die in den Referenzjahren über 100 Prozent des Normalbesatzes, nach Berechnung mit den GVE-Faktoren nach Ziffern 3.2 – 3.4 des Anhangs LBV gültig am 1.1.21, bestossen waren: dem bisherigen Normalbesatz multipliziert mit der durchschnittlichen Bestossung in den Referenzjahren, gerechnet mit den GVE-Faktoren nach den Ziffern 3.2—3.4 des Anhangs der LBV, geteilt durch die durchschnittliche Bestossung, nach Berechnung mit den GVE-Faktoren nach Ziffern 3.2 – 3.4 des Anhangs LBV gültig am 1.1.21, in den Referenzjahren.</p> <p>3ter Liegt ein Bewirtschaftungsplan vor, so erhöht der Kanton den Normalbesatz nach Absatz 3bis nur, wenn dies sachgerecht ist.</p>	<p>Art. 3bis ist zum besseren Verständnis zu präzisieren.</p> <p>In den Absätzen von Bst. a und b sind mit dem Bezug auf die geltende Regelung zu ergänzen.</p> <p>Bemerkungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es wird praktisch immer zu Anpassungen des Normalbesatzes kommen, ausser es wurden bisher ausschliesslich Schafe, die älter als 1 Jahr alt waren und keine oder nur eine geringe Anzahl jüngerer Tiere gesömmert. Oder die Bestossung unterschreitet den Normalbesatz wesentlich. - Die Festsetzung nach Fall a) oder nach Berechnung nach Fall b) führen in jedem Fall zur Reduktion der Bestossung, im Vergleich der aktuellen Bestossung mit den neuen Faktoren berechnet. - Zu beachten wird für die Tierhalter (Talbetrieb und Sömmerungsbetrieb) sein, dass mit dem älter werden der Jungtiere eine volle Bestossung beim Alpaufzug zu einer Überstossung bis zur Alpabfahrt führen kann. Dieser Umstand ist den Tierhaltern zu kommunizieren und ihnen Instrumente zur Verfügung zu stellen, dass sie diese Entwicklung vor der Alpabfahrt abschätzen können. - Da die Referenzperiode nur 2 Jahre umfasst, sind aussergewöhnlichen Entwicklungen wie z.B. eine vorzeitige Alpentleerung infolge Wolfspräsenz bei der Anpassung des Normalbesatzes zu berücksichtigen. <p><i>Der Schafzuchtverband und Kleinwiederkäuerorganisationen werden gebeten dies zu überprüfen und zu ergänzen</i></p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 76	<p>Kantonale Sonderzulassungen</p> <p>1 Die Kantone erteilen einzelbetriebliche Sonderzulassungen nach Anhang 6 Buchstabe A Ziffer 7.10 sowie Buchstabe B Ziffern 1.4, 1.7 und 2.6 schriftlich.</p>	<p>Neu ist Verweis auf Ziffer 1.4. Diese regelt welcher Bereich eines unterdachten Auslaufes als ungedeckt gilt.</p> <p>Der ZBV unterstützt grundsätzlich diese Änderung.</p> <p>Die Ziffer 1.4 unter Buchstabe B gibt Anlass zu massiven Ungleichheiten zwischen den Kantonen</p>
Art. 76a	<p>Projekte zur Weiterentwicklung der Bestimmungen für die Tierwohlbeiträge</p> <p>1 Im Rahmen von Projekten, mit denen im Hinblick auf die Weiterentwicklung der Bestimmungen für die Tierwohlbeiträge alternative Regelungen getestet werden, kann von einzelnen Anforderungen der Artikel 74 und 75 und nach Anhang 6 abgewichen werden, sofern die Regelungen in Bezug auf das Tierwohl mindestens gleichwertig sind und das Projekt wissenschaftlich begleitet wird.</p> <p>2 Die Abweichungen bedürfen der Bewilligung des BLW.</p>	<p>Neu</p> <p>Der ZBV unterstützt grundsätzlich diese Änderung, dass Betriebe, die an Projekten zur Weiterentwicklung von Bestimmungen teilnehmen, die BTS- und RAUS-Anforderungen nur zum Teil erfüllen</p> <p>Zur Weiterentwicklung der Tierwohlvorschriften bedarf es wissenschaftlich begleiteter Forschung, welche auf Praxisbetrieben Versuche durchführt, die von den aktuellen Vorgaben abweichen. Um die Teilnahme von Landwirten an diesen Forschungsprojekten zu erleichtern, soll es mittels BLW-Bewilligung möglich sein, in diesen Situationen die Tierwohlbeiträge nicht zu verlieren. Dabei wird es entscheidend sein, dass ein Wildwuchs umgehend korrigiert und verhindert wird.</p>
Art. 108 Abs. 3	<p>3 Der Kanton berücksichtigt für Kürzungen nach Artikel 105 alle vom 1. Januar bis 31. Dezember festgestellten Mängel. Er kann die Kürzungen im folgenden Beitragsjahr vornehmen, wenn die Mängel nach dem 1. Oktober festgestellt wurden.</p>	<p>Der ZBV unterstützt grundsätzlich diese Änderung</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 115f	<p>Art. 115f Übergangsbestimmung zur Änderung vom... 2021</p> <p>Die Beiträge werden im Jahr 2022 nicht gekürzt für Mängel nach Anhang 8 Ziffer 2.3a.1 Buchstabe a oder b.</p>	<p>Der ZBV ist grundsätzlich gegen die Doppelbestrafung, auch in diesem Fall mit der LRV (Strafanzeige) und den Kürzungen bei den Direktzahlungen. Dies ist juristisch sehr fragwürdig, erschwert den Vollzug unnötig und gibt es sonst in keinem anderen Bereich. Sanktionen bei unsachgemässer Lagerung von flüssigem Hofdünger und unsachgemässer Ausbringung: Bei der Abdeckung gilt eine Sanierungsfrist von 6-8 Jahren, während dieser Dauer soll es zu keinen DZ Kürzungen kommen.</p> <p>Bei flüssigem Hofdünger gibt es 2022 eine Übergangsbestimmung, da noch nicht alle umgerüstet haben.</p> <p>300 CHF/ha, beim Wiederholungsfall verdoppelt, Dann vervierfacht.</p>
II Der Anhang der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 wird wie folgt geändert:	<p>Anhang Ziff. 3 und 4</p> <p>Faktor je Tier</p> <p>3. Schafe</p> <p>3.1 Schafe gemolken 0,25</p> <p>3.2 Andere Schafe über 365 Tage alt 0,17</p> <p>3.3 Jungschafe über 180 bis 365 Tage alt 0,06</p> <p>3.4 Lämmer bis 180 Tage alt 0,03</p> <p>4. Ziegen</p> <p>4.1 Ziegen gemolken 0,20</p> <p>4.2 Andere Ziegen über 365 Tage alt 0,17</p> <p>4.3 Jungziegen über 180 Tage bis 365 Tage alt 0,06</p> <p>4.4 Zicklein bis 180 Tage alt 0,03</p>	<p>Bisher wurden die Faktoren nach Nutzung der Tiere definiert. Jungschafe und Jungziegen unter 1-jährig hatten einen GVE-Faktor von 0.00, ausgenommen Lämmer zur Weidemast bis ½-jährig, die 0.03 GVE galten. Zudem galten bisher Zwergziegen ab 1-jährig zu Erwerbszecken 0.085, was neu gestrichen wird.</p> <p>Der ZBV schätzt diese GVE-Anpassung so ein, dass diese Einführung des altersabgestuften Faktors mit der Pflicht zur Anmeldung bei der TVD unumgänglich ist. Der Vorteil dieser Anpassung ist, dass bei Beiträgen pro GVE mehr DZ ausbezahlt werden. Der Nachteil ist, dass diese GVE auch in die Suisse-Bilanz einfließen, und diese anfallenden Nährstoffe verbucht werden müssen.</p> <p>Eine Äusserung durch den Ziegen- und Schafzuchtverband ist erforderlich.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>II</p> <p>Der Anhang der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 19983</p> <p>wird wie folgt geändert:</p>		
<p>Ziff. 12.1.5–12.1.5c und 12.1.9–12.1.11</p>	<p>12.1.5 Die einzelnen Bäume müssen in einer Distanz angepflanzt werden, die eine normale Entwicklung und Ertragsfähigkeit der Bäume gewährleistet.</p> <p>12.1.5a Die Distanz zwischen den einzelnen Bäumen muss mindestens betragen:</p> <p>a. Kernobst- und Steinobstbäume, ohne Kirschbäume: 8 m b. Kirschbäume: 10 m c. Nuss- und Kastanienbäume: 12 m</p> <p>12.1.5b Die Distanz der Bäume zu Wald, Hecken, Feld- und Ufergehölzen sowie zu Gewässern muss mindestens 10 m betragen.</p> <p>12.1.5c Die Distanz nach den Ziffern 12.1.5a und 12.1.5b gelten nicht für vor dem 1. Januar 2022 gepflanzte Bäume.</p> <p>12.1.9 Bis zum 10. Standjahr ab Pflanzung ist eine fachgerechte Baumpflege durchzuführen. Diese beinhaltet Formierung und Schnitt, Stamm- und Wurzelschutz sowie eine bedarfsgerechte Düngung.</p>	<p>Die neuen Abstände, die eingehalten werden müssen, dürfen einzig für neu gepflanzte Bäume angewandt werden. Bereits bestehende Bäume müssen die, bis anhin gewährten Beiträge, weiter erhalten, auch wenn die Abstände diesen neuen Bestimmungen nicht entsprechen.</p> <p>Für Bäume, die keine besonderen Wachstumsprobleme aufweisen, muss ihr Ersatz im Schadenfall (z. B. nach einem Gewitter) am gleichen Ort erlaubt sein, auch wenn die Abstände den neuen Bestimmungen nicht entsprechen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>12.1.10 Quarantäneorganismen nach der Pflanzengesundheitsverordnung vom 31. Oktober 20184 und der Verordnung des WBF und UVEK vom 14. November 2019 zur Pflanzengesundheitsverordnung sind gemäss den Anordnungen der kantonalen Pflanzenschutzstellen zu bekämpfen.</p> <p>12.1.11 Bäume mit Befall von Erwinia amylovora (Feuerbrand) oder Plum Pox Virus (Sharka) sind nicht anrechenbar und erhalten keine Beiträge</p>	
<p>Anhang6, Ziff. 7.7 Bst. c</p>	<p>Der Zugang zum AKB ist fakultativ:</p> <p>c. für Truten, Junghähne von Legehennenlinien und Küken für die Eierproduktion an den ersten 42 Lebenstagen.</p> 	<p>Neu gilt diese Regelung auch für Junghähne von Legehennenlinien, die zusammen mit ihren Schwestern aufgezogen werden.</p> <p>Der ZBV unterstützt grundsätzlich diese Änderung.</p> <p>Projekte wie zum Beispiel das Projekt «Bruderhähne» mästen die männlichen Tiere von Legehennenlinien. Mit einer Anpassung soll ermöglicht werden, dass die Tierhalter von derartigen Projekten ebenfalls von den RAUS- und BTS-Beiträgen profitieren können.</p> <p>Ethisch ist die Förderung von solchen Projekten nachvollziehbar. Es ist aber ein weiteres Beispiel wie die Agrarpolitik für nicht mehr zeitgemässe Ideologien missbraucht wird. Die Fleischproduktion mit männlichen Tieren aus Leghennenlinien ist nicht effizient. Der Futter-/ Nährstoffverbrauch pro kg produziertem Fleisch ist um ein mehrfaches höher als bei den Mastlinien, deshalb dürfen solche Projekte nicht unterstützt werden. Vielmehr sollte die Forschung zur Geschlechtsbestimmung der Küken im Ei, für eine praxistaugliche Lösung gefördert werden.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni				
Anhang 8, Ziff. 2.2.1	<p>2.2.1 Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen, von Beträgen pro Einheit und über die Vergabe von Punkten, die folgendermassen in Beträge umgerechnet werden:</p> <p>Summe der Punkte minus 10 Punkte, dividiert durch 100 und dann multipliziert mit 1000 Franken pro Hektare LN des Betriebs.</p> <p>Liegt die Summe der Punkte aus Wiederholungsfällen bei 110 Punkten oder mehr, so werden im Beitragsjahr keine Direktzahlungen ausgerichtet.</p> <p>Die Punkte bei einem Mangel, die Pauschalbeträge und die Beträge pro Einheit werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht.</p>	<p>Der ZBV lehnt übertriebene Verschärfung bei den Wiederholungsfällen ab. Die Verhältnismässigkeit muss gewahrt werden.</p> <p><i>Noch in Diskussion mit den Kantonen</i></p> <p>Neben der Punktzahl soll nicht auch der Betrag je Einheit verdoppelt werden.</p> <p>Die Verdoppelung der Punktzahl im Wiederholungsfall hat bereits eine Verdoppelung der Kürzung zur Folge, bzw. im zweiten Wiederholungsfall eine Vervierfachung. Würden neu auch noch die Beträge je Einheit verdoppelt (Fr. 1000.— je ha LN), bzw. vervierfacht, würde sich die Erhöhung exponentiell entwickeln – bei einem ersten Wiederholungsfall ergäbe sich bereits eine vierfache Kürzung und ab dem zweiten Wiederholungsfall eine 16-fache Kürzung! – Jede Kürzung von Direktzahlungen schmerzt den Betrieb massiv und wirkt wie eine Busse. Soll der Kürzungsbetrag nun weiter erhöht werden wird bei den betroffenen Betrieben keine raschere oder grössere Besserung stattfinden.</p>				
Anhang 8 Ziff. 2.2.2	<p>b. Nährstoffbilanz wurde bei Stickstoff und/oder Phosphor überschritten (Anh. 1 Ziff. 2.1)</p> <p>5 Pte. pro % Überschreitung, mind. 12 Pte und max. 80 Pte oder max Fr. 5'000.-; im Wiederholungsfall gilt keine max. Punktzahl; bei Überschreitung sowohl bei N als auch bei P2O5 ist der höhere Wert für die Kürzung massgebend</p>					
Ziff. 2.2.4 Bst. b	<table border="0"> <tr> <td>Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td>Kürzung</td> </tr> <tr> <td>b. Keine vorschriftsgemässe Bewirtschaftung von Objekten in Inventaren nationaler Bedeutung, inklusive der dazugehörigen Pufferstreifenzone, bei vorliegendem rechtskräftigem Entscheid (Art. 15)</td> <td>5 Pte. pro Objekt</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	b. Keine vorschriftsgemässe Bewirtschaftung von Objekten in Inventaren nationaler Bedeutung, inklusive der dazugehörigen Pufferstreifenzone, bei vorliegendem rechtskräftigem Entscheid (Art. 15)	5 Pte. pro Objekt	<p>Der ZBV lehnt eine Verschärfung ab (siehe oben).</p> <p><i>Noch in Diskussion mit den Kantonen</i></p>
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung					
b. Keine vorschriftsgemässe Bewirtschaftung von Objekten in Inventaren nationaler Bedeutung, inklusive der dazugehörigen Pufferstreifenzone, bei vorliegendem rechtskräftigem Entscheid (Art. 15)	5 Pte. pro Objekt					

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Ziff. 2.3.1</p>	<p>2.3.1 Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen und mit der Vergabe von Punkten, die folgendermassen in Beträge umgerechnet werden:</p> <p>Summe der Punkte mal 100 Franken pro Punkt, mindestens jedoch 200 Franken und im Wiederholungsfall mindestens 400 Franken.</p> <p>Liegt die Summe der Punkte aus Wiederholungsfällen bei 110 oder mehr, so werden im Beitragsjahr keine Direktzahlungen ausgerichtet.</p> <p>Bei einem erstmaligen Verstoss beträgt die Kürzung maximal 50 Punkte in jedem einzelnen der Buchstaben a–f. Bei besonders schwerwiegenden Fällen, wie einer groben Vernachlässigung der Tiere oder sehr vielen betroffenen Tieren, kann der Kanton die maximale Punktzahl angemessen erhöhen. Bei geringfügigen Mängeln z.B. zu viel Stroh im Kopfbereich von Liegeboxen- Laufställen kann der Kanton die maximale Punktzahl angemessen herabsetzen.</p> <p>Im Wiederholungsfall gelten keine maximalen Punktzahlen.</p> <p>Die Punkte bei einem Mangel und die Pauschalbeträge werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht.</p> <p>b. Keine vorschriftsgemässe Bewirtschaftung von Objekt- 5</p>	<p>Der ZBV lehnt eine Verschärfung ab (siehe oben).</p> <p><i>Noch in Diskussion mit den Kantonen</i></p> <p>Laufstall mit 50 Milchkühen belegt. Davon haben zwei Liegeboxen zu viel Stroh im Kopfraum: Bisher 50 Tiere x 1 Pt. x Fr. 100.- = Fr. 5'000.- Eine Korrektur ist hier dringend notwendig.</p> <p>Pauschalbeträge gibt es bei Tierschutzkürzungen nur beim Auslaufjournal: 1. Mangel Fr. 200.-; 2. Mangel Fr. 400.-; 3. Mangel Fr. 800.- innerhalb 8 Jahre</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>a. Nicht konforme Lagerung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis) 300 Fr.</p> <hr/> <p>b. Nicht konforme Ausbringung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis) 300 Fr./ha x betroffene Fläche in ha</p>	
Anhang 8 Ziff. 2.7	<p>2.7 Beiträge für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion</p> <p>2.7.1 Die Kürzungen erfolgen bei den Beiträgen mit einem Prozentsatz für die graslandbasierte Milch und Fleischproduktion auf der gesamten Grünfläche des Betriebs oder mit einem Pauschalbetrag. Im ersten Wiederholungsfall wird die Kürzung mit Pauschalbetrag verdoppelt. Ab dem zweiten Wiederholungsfall wird die Kürzung mit Pauschalbetrag vervierfacht. Die Kürzungen mit einem Prozentsatz der Beiträge bleiben auch im Wiederholungsfall bei max. 120%.</p>	
Ziff. 2.9.2	<p>2.9.2 Die Punkte bei einem Mangel werden im ersten Wiederholungsfall um 50 Punkte erhöht. Ab dem zweiten Wiederholungsfall werden die Punkte um 100 Punkte erhöht bzw. es werden keine BTS- bzw. RAUS-Beiträge für die entsprechende Tierkategorie ausgerichtet. Die Pauschalbeträge werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht.</p>	<p>Der ZBV lehnt eine Verschärfung ab (siehe oben).</p> <p><i>Noch in Diskussion mit den Kantonen</i></p> <p>Pauschalbeträge gibt es im Tierwohl nur beim Auslaufjournal: 1. Mangel Fr. 200.-; 2. Mangel Fr. 400.-; 3. Mangel Fr. 800.- innerhalb 8 Jahre</p>

BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der ZBV begrüsst die Totalrevision der LBVo. Die Wissens- und Beratungslandschaft hat sich in den letzten Jahren stark gewandelt insbesondere durch Reorganisationen bei Agridea und Agroscope.

Wir erachten die Ausweitung des Wirkungsbereichs auf Land- und Ernährungswirtschaft als sinnvoll. Sie bringt die zunehmende Vernetzung und die vielfältigen Schnittstellen zwischen den Akteuren in der gesamten Wertschöpfungskette zum Ausdruck. Von besonderer Bedeutung ist dabei die gute Zusammenarbeit mit den Branchenorganisationen.

Aufgrund begrenzter Mittel wird es jedoch nicht möglich sein, Leistungen im gleichen Umfang für die gesamte Ernährungswirtschaft zu erbringen und es bedarf weiterhin eine Fokussierung. Dabei soll weiterhin der Nutzen für die landwirtschaftlichen Betriebe und die Bauernfamilien im Vordergrund stehen.

Beratungszentralen unterstützen die Beratungsdienste. Und eine gute Beratung ist ein wichtiges Bindeglied im Wissenstransfer zwischen Wissenschaft und Forschung und den Bauernfamilien. Auch die Vernetzung zwischen aller Akteuren der Wertschöpfungskette ist weiter zu stärken.

Die Neugestaltung dieser Verordnung bezogen auf die Agridea ist nötig. Mitglieder sind die Kantone und können mitgestalten. Das BLW und die Kantone schliessen eine Leistungsvereinbarung ab, in der sie der Agridea prioritäre Handlungsfelder und verbindliche Tätigkeiten vorgibt. Die Vorgabe, dass innovative Projekte vom BLW finanziell unterstützt werden können, kann akzeptiert werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2, Abs. 1, Bst. e	e. die Lebensqualität und soziale Stellung der Bäuerinnen, Landwirtinnen und Landwirte in ihrem sozialen Umfeld zu fördern.	Es geht darum, nicht nur für Einzelpersonen aktiv zu werden, sondern auch das soziale System der Bauernfamilien zu stützen z.B. die Rolle der Bäuerin in der Gesellschaft und in der Familie bestärken.
Art. 2, Abs. 3, Bst. b	b. die Verbreitung von Informationen mit grosser Breitenw Wirkung.	Im Fokus ist die Wirkung der Massnahme. Gerade für Wandel oder Innovationen ist es wichtig, dass mit Nischen begonnen werden kann und dann erst Breitenwirkung erzielt werden kann (Leuchtturmprojekte).

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2, Abs. 3, Bst. c	c. die Professionalität und den Wissensaustausch zwischen land- und ernährungswirtschaftlicher Forschung und Praxis sowie innerhalb der Landwirtschaft und der bäuerlichen Hauswirtschaft;	Die Beratungstätigkeit soll in erster Linie auf professionelles Arbeiten und Handeln ausgerichtet werden.
Art. 5, Abs. 4	Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) und die Kantone (vertreten durch die Landwirtschaftsdirektorenkonferenz) schliessen eine Leistungsvereinbarung ab, in der sie der Agridea die prioritären Handlungsfelder und verbindliche Tätigkeiten vorgeben.	Die Kantone werden durch die Landwirtschaftsdirektorenkonferenz (LDK) vertreten. Es gibt keine direkten Vereinbarungen zwischen BLW und einzelnen Kantonen.
Art. 6	Art. 6 Aufgaben der Beratungsdienste der Kantone und von Organisationen 1 Die Beratungsdienste der Kantone und von Organisationen sind in folgenden Bereichen tätig: a. Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und Produktionsressourcen; b. Entwicklung des ländlichen Raums, Innovationsförderung und den Aufbau von Wertschöpfungsketten; c. Begleitung des Strukturwandels zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Marktanpassung; d. nachhaltige Produktion; e. Betriebswirtschaft, Hauswirtschaft, Agrartechnik, Digitalisierung und Ausrichtung auf den Markt; f. berufsbezogene Persönlichkeitsentwicklung und Unternehmensschulung	Mit diesen Ergänzungen wird konkretisiert, wie die Beratungsdienste Art. 2 umsetzen. Das beinhaltet auch die Klärung betreffs Ausweitung des Wirkungsbereichs auf die ganze Wertschöpfungskette. Digitalisierung ist ein so wichtiges Thema, dass uns eine explizite Erwähnung sinnvoll erscheint.
Art. 6, Abs. 2 Bst. f	f. Vernetzung von Forschung, Bildung und Beratung mit der land- und ernährungswirtschaftlichen Praxis.	Wir unterstützen die neu geschaffene Leistungskategorie f. Die Vernetzung von Forschung, Bildung und Beratung mit der land- und ernährungswirtschaftlichen Praxis ist uns ein zentrales Anliegen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 7	<p>Art. 7 Anforderungen an das Fachpersonal</p> <p>Das Fachpersonal der Beratungszentralen und der Beratungsdienste von Organisationen müssen neben den fachlichen Kompetenzen die zur Ausübung der Tätigkeit notwendigen pädagogischen methodischen und didaktischen Qualifikationen aufweisen.</p>	<p>Wissensvermittlung und -transfer stehen im Vordergrund und weniger erzieherische Tätigkeit. Deshalb braucht es in erster Linie methodische und didaktische Fähigkeiten.</p>
Art. 8 Abs. 1	<p>1. Das BLW kann unterstützt die Agridea auf der Grundlage der Leistungsvereinbarung nach Artikel 5 Absatz 4 Finanzhilfen zur Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 4 gewähren.</p>	<p>Aus dem NFA heraus besteht für das BLW eine verbindliche Aufgabe, die Agridea als nationale Beratungszentrale mit einer Finanzhilfe zu unterstützen.</p>
Art. 10 Abs. 4	<p>4 Die Finanzhilfen belaufen sich auf höchstens 75 Prozent der ausgewiesenen Kosten. Infrastrukturkosten sind in der Regel nicht anrechenbar; Für Infrastrukturen, die spezifisch für das Projekt erstellt werden (wie bspw. Apps oder Internetseiten), können Ausnahmen definiert werden.</p>	<p>Je nach Auslegung des Begriffes Infrastruktur können Internetseiten oder Apps nicht mehr finanziert werden. Diese sind heute für gute Projekte unverzichtbar. So eine Auslegung der Infrastrukturkosten wurde es unmöglich machen, diese Investitionen zu finanzieren.</p> <p>Die Präzisierung ist zu einschränkend und zu streichen, denn das BLW hat im Rahmen der Gesuchbehandlung immer noch die Möglichkeit, auf die Finanzierung von Infrastrukturpositionen zu verzichten.</p>

BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Mit der Teilabschaffung der Generaleinfuhrbewilligungspflicht werden einseitig Importe um 2.7 Mio. Fr. verbilligt ohne dass eine äquivalente Gegenleistung für die Inlandproduktion geschaffen wird. Daher lehnt der ZBV diese Teilabschaffung ab.

Die Aufweichung des Grenzschatzes für Butter durch die Senkung der Mindestpackungsgrössen von 25 auf 10 kg wird abgelehnt. Die Einfuhr von Butter muss weiterhin ausschliesslich in Grosspackungen mit 25 kg Mindestgewicht zugelassen werden. Die eingeführte Butter muss weiterhin zwingend im Inland verarbeitet werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffré (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art 5 Absatz 2, Mindestgrenzschutz Zucker	Verlängerung des befristeten Mindestgrenzschatzes von Fr. 7 je 100 kg Zucker bis 31.12.2022.	Die Festsetzung eines Mindestgrenzschatzes für Zucker im Rahmen des Hilfspaketes für die Schweizer Zuckerwirtschaft ist bis am 30.9.2021 befristet. Die Weiterführung der Massnahme und eine allfällige Verankerung im Landwirtschaftsgesetz werden zurzeit im Parlament behandelt. Falls bis Ende September 2021 keine parlamentarische Lösung vorliegt, ist der Mindestgrenzschutz bis 31.12.2022 auf Verordnungsstufe zu verlängern. Die internationalen Zuckerpreise sind nach wie vor sehr tief und der Importdruck von Billigzucker gross. Die Zuckerrübenfläche ist weiterhin rückläufig. Um einen kurzfristigen Preiszerfall sowie eine Anbau- und Versorgungslücke zu verhindern, muss der Mindestgrenzschutz bis zur Klärung im Parlament aufrechterhalten bleiben.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 35, Abs, 4	Art. 35 Abs. 4 4 Das Teilzollkontingent Nr. 07.4 von 100 Tonnen wird ver- steigert. Butter im Rahmen des Teilzollkontingents Nr. 07.4 darf nur in Grossgebinden von mindestens 25 40Kilo- gramm eingeführt werden.	Die Mindestpackungsgrösse von 25 kg für Butterimporte ist zwingend beizubehalten. Die Einfuhr von Butter muss weiter- hin ausschliesslich in Grosspackungen mit 25 kg Mindestge- wicht zugelassen werden. Die eingeführte Butter muss wei- terhin zwingend im Inland verarbeitet werden. Die Senkung von 25 bis 10 kg ist eine Lockerung, die wir nicht akzeptieren und kaum begründet ist.
Art. 50 in Verbindung mit Anhang 1, Ziffern 4. 13 und 15	Beibehalten	Die Gebührenpflicht auf diesen Importen ist beizubehalten. Der Grenzschutz darf nicht ohne Gegenleistung zugunsten der Inlandproduktion unilateral abgebaut werden.

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Betriebe, welche Pflanzenpässe ausstellen dürfen, müssen über die notwendigen pflanzengesundheitlichen Kenntnisse verfügen und diese neu nachweisen können. Zudem brauchen diese Betriebe neu einen Notfallplan. Der EPSD stellt diesen Betrieben Informationsmaterial zur Verfügung.

Gewisse Pflanzen sollen von der Pflanzenpasspflicht ausgenommen werden, wenn das phytosanitären Risiko gering ist und von einer Privatperson in der EU via Post oder Kurierdienst an eine Privatperson in der Schweiz gesandt wird.

Das zuständige Bundesamt kann Gebiete (Befallszone) ausscheiden, in dem grundsätzlich keine Tilgungsmassnahmen mehr ergriffen werden müssen, wenn die Tilgung eines Quarantäneorganismus lokal nicht mehr möglich ist. Um die Ausbreitung eines Quarantäneorganismus aus der Befallszone hinaus möglichst rasch feststellen und eine weitere Ausbreitung verhindern, kann eine Pufferzone um die Befallszone errichtet werden.

Den Änderungen kann zugestimmt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2, Bst. g ^{bis} und i	Befallszone: Gebiet, in dem die Verbreitung eines Quarantäneorganismus oder eines problematischen Schadorganismus, der aber die Anforderungen für die Definition als Quarantäneorganismus nicht erfüllt und trotzdem eine Koordination auf nationaler Ebene erfordert, um wirksam bekämpft zu werden, soweit fortgeschritten ist, dass in diesem Gebiet die Tilgung des Organismus nicht mehr möglich ist; i. Pufferzone: befallsfreies Gebiet, das eine Befallszone oder einen Befallsherd umgibt;	Eine Grundlage für die Reglementierung von problematischen Schadorganismen (einschliesslich Unkraut – z. B. Erdmandel), die die erwähnten Anforderungen nicht erfüllen, aber für eine wirksame Bekämpfung eine Koordination auf nationaler Ebene erfordern, ist notwendig. Diese Schadorganismen, die zwar nicht in die Kategorie der Quarantäneorganismen fallen, stellen ebenfalls eine Gefahr dar und müssen Gegenstand einer koordinierten Bekämpfung sein, um ihre Verbreitung zu verhindern.
Art. 16, Abs. 3	Besteht ein besonders hohes Risiko, dass der betreffende Schadorganismus im Sinne von Art. 2 Bst. g ^{bis} sich über die Befallszone hinaus ausbreitet, so kann das zuständige Bundesamt Massnahmen gegen die Ausbreitungsgefahr anordnen. Insbesondere kann es um eine Befallszone eine Pufferzone ausscheiden, in der Massnahmen gegen die Ausbreitungsgefahr ergriffen werden müssen. Die Ausdehnung der Pufferzone richtet sich nach dem Risiko, dass sich	Anpassung analog zu jener von Art. 2 Bst. g ^{bis}

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	der betreffende Quarantäne Organismus über die Befallszone hinaus ausbreitet.	
Art. 16, Abs. 3bis	Vor der Ausscheidung einer Pufferzone hört das zuständige Bundesamt die zuständigen Dienste der betroffenen Kantone an. Es legt fest, welche Massnahmen in der Pufferzone gegen die Ausbreitungsgefahr des betreffenden Quarantäne-Organismus ergriffen werden müssen.	Anpassung analog zu jener von Art. 2 Bst. g ^{bis}
Art. 96 Abs. 1 erster Satz	1 Der Bund leistet für Schäden, die der Landwirtschaft oder dem produzierenden Gartenbau aufgrund der Massnahmen entstehen, die der EPSD nach den Artikeln 10, 13, 22, 23, 25 und 29 Absatz 5 getroffen hat, auf Gesuch hin eine Entschädigung nach Billigkeit. Das WBF legt die Kriterien für die Bemessung der Entschädigung fest.	Der ZBV unterstützt die Änderung ausdrücklich, dass eine Entschädigung nicht nur auf Härtefällen beschränkt ist, sondern nach Billigkeit gewährt wird.

BR 06 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Neu können nur noch PSM eingeführt werden, welche in der Schweiz bewilligt sind oder keine Zulassung brauchen.

Dieser Änderung kann zugestimmt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 07 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Korrektur des Verweises und die Präzisierungen für die Beurteilung der unbeabsichtigten Verschleppungen mit GVO-Produkten werden begrüßt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 08 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die vorgelegten Anpassungen sind zu begrüßen, Keine Ergänzungen/Streichungen seitens ZBV

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 11, Absatz 2	Frist von 6 Monate für die Einreichung von neuen Gesuchen streichen.	Für eine Verlängerung der Anerkennung sind 6 Monate Zeit für die Beurteilung des Dossiers übertrieben. <i>Der Zuchtorganisationen werden gebeten dies zu überprüfen und zu ergänzen</i>
Art. 12	Annehmen der Frist von 3 Monate.	<i>Der Zuchtorganisationen werden gebeten dies zu überprüfen und zu ergänzen</i>

BR 09 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Änderung der Einfuhrperiode für Fleisch von Tieren der Rindviehgattung, Schweinefleisch in Hälften, sowie zugeschnittene Rindsbinden gesalzen und gewürzt wird abgelehnt. Die angedachten Änderungen führen zu einer Benachteiligung der inländischen Fleischproduktion die eine Feinsteuerung der Importe braucht um den Druck auf den Markt zu verhindern.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Artikel 16 Absatz 3	Art. 16 Abs. 3 Bst. a und b 3 Als Einfuhrperiode gilt: a. für Fleisch von Tieren der Rindviehgattung, Schweinefleisch in Hälften sowie für zugeschnittene Rindsbinden, gesalzen und gewürzt: vier Wochen; b. für Fleisch von Tieren der Rindvieh-, Schaf-, Ziegen- und Pferdegattung, für zugeschnittene Rindsbinden, gesalzen und gewürzt, für Schweinefleisch in Hälften, für Geflügelfleisch inkl. Geflügelkonserven sowie für Schlachtnebenprodukte von Tieren der Rindvieh-, Schweine-, Pferde-, Schaf- und Ziegengattung und von Geflügel: das Jahresquartal;	<p>Die bisherige Regelung ist beizubehalten. Die Verlängerung der Importperiode für diese wichtigen Fleischarten von einer Periode von vier Wochen auf eine quartalsweise Freigabe wird abgelehnt. Wie sie in den Erläuterungen selbst geschrieben, sinken die Möglichkeiten der Feinsteuerung der Importe und damit der zeitnahen Reaktion auf Marktstörungen für diese Produktionen mit hohem Inlandanteil. Die Inlandproduktion wird einmal mehr durch Erleichterungen im Bereich der Einfuhren benachteiligt und damit wird das Einkommen der Bauernfamilien geschmälert.</p> <p>Die in den Erläuterungen erwähnte Begründung, dass mit der quartalsweisen Freigabe ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet wird, ist nicht stichhaltig. Die Importanteile für Schaffleisch werden quartalsweise freigegeben und dennoch wird ein grosser Teil dieser Importe auf dem Luftweg realisiert. Die Verlängerung der Importperiode führt zu einer Benachteiligung des Schweizer Fleisches. Grundsätzlich besteht kein Recht auf Beschaffung von Importwaren in Übersee und die Beschaffung aus Überseegebieten muss keinesfalls durch Anpassungen der behördlichen Vorgaben noch gefördert werden.</p>

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Senkung der Zulagen für verkäste Milch ist nicht akzeptabel und stellt eine Schwächung des Mehrwerts der Käsewertschöpfungskette und des Grenzschutzes dar. Der Anstieg der verarbeiteten Mengen begründet diese Senkung von 15 auf 14 Rappen nicht. In der Tat erklärte der Bundesrat im Dezember 2020 vor dem Ständerat, dass für den Erhalt der Höhe der Milchzulage der Vorschlag der Mehrheit unterstützt werden müsse, was die Ständerätinnen und Ständeräte taten.

Das Budget für die Zulagen für verkäste Milch muss folglich erhöht werden.

Die Erhöhung von 4,5 auf 5 Rappen für die Zulagen für Verkehrsmilch wird unterstützt, wenn dies darauf abzielt, das dazu vorgesehene Kostenziel zu nutzen. In keinem Fall soll diese Erhöhung zulasten der anderen Milchzulagen gemacht werden. Für den ZBV ist die Beibehaltung dieser beiden Zulagen als letztes Mittel einer Anpassung vorzuziehen, die der Schweizer Milchwertschöpfungskette schaden würde.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1c, Abs. 1	1 Die Zulage für verkäste Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch beträgt 15 44 Rappen pro Kilogramm Milch abzüglich des Betrags der Zulage für Verkehrsmilch nach Artikel 2a.	<p style="color: red;">Der ZBV ist vehement gegen die Kürzung der Verkäsungszulage. Die Verkäsungszulage wurde seinerzeit für die Kompensation des fehlenden Grenzschutzes bei Käse eingeführt. Sie stützt das gesamte Milchpreinsniveau. Wird sie reduziert, gibt es Turbulenzen am Milchmarkt mit grossem Druck zu Preissenkungen sowohl bei der Molkerei- wie der Käsereimilch. Die allenfalls fehlenden finanziellen Mittel müssen bereitgestellt werden. Die Versorgung des Inlandmarktes mit nachhaltig produzierter Milch und Milchprodukten sowie der Export von wertschöpfungsstarken Käsen hat für den ZBV Priorität. Damit können die Mehrwerte ausgelobt werden.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2a Abs. 1	1 Für Verkehrsmilch, die von Kühen stammt, richtet das BLW den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen eine Zulage von 5 Rappen je Kilogramm aus.	<p>Die vollständige Nutzung des Budgets von 78,8 Mio. Franken für Verkehrsmilch kann den Anstieg von 4,5 auf 5 Rappen pro kg begründen.</p> <p>Diese Erhöhung von 4,5 auf 5 Rappen ist hingegen nur akzeptabel, wenn sie nicht zulasten der anderen Milchzulagen geht; ihr Budget muss für die Zulagen für verkäste Milch erhöht werden</p>

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Zusammenführung der Verordnungen über die Tierverkehrsdatenbank (TVD-Verordnung) und über die Gebühren für den Tierverkehr (GebV-TVD) werden begrüsst.

ZBV unterstützt den Ansatz dieser Verordnung, der die Aufgaben und Verantwortlichkeiten zwischen den an den Prozessen beteiligten Organisationen klärt. Der ZBV wird noch eine detaillierte Analyse durchführen. Es ist wichtig, klar zwischen den öffentlichen Aufgaben der Identitas und ihren privaten Aufgaben zu unterscheiden. Darüber hinaus muss auf die strikte Einhaltung des Datenschutzes geachtet werden. Auch die Rolle des Bundes als Hauptaktionär muss weiter präzisiert werden.

Abgelehnt wird die Gebührenfinanzierung der Weiterentwicklung und der Ablösung der Informatiksysteme für den Tierverkehr. Diese beiden Aufgaben sind unverändert durch den Bund zu finanzieren.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 14	Die Identitas AG teilt jeder Tierhaltung eine oder bei Bedarf mehrere TVD-Nummer(n) zu.	Aufnahme der Antwort (20.5819) von Bundesrat Berset in die Verordnung, Zwecks Ausschliessung zukünftiger Missverständnisse.
Art. 40, Abs. 1, lit. a, Ziff. 1 & 2 Art. 40, Abs. 1, lit. b & c Art. 41, Abs. 1, lit. a, b & c	Pro Tierhaltung ist durch pro TVD-Nummer zu ersetzen.	Gemäss der Antwort 20.5819 von Bundesrat Berset können in einer Tierhaltung mehrere TVD-Nummern vergeben werden (Gemeinschaftsställe). Daher sind die Daten pro TVD-Nummer und nicht pro Tierhaltung auszuwerten.
Anhang 1, Abs. 1, lit. a, Ziff. 4 Anhang 1, Abs. 1, lit. b, Ziff. 5	Ergänzung: falls vorhanden die Farbe	Analog zu Art. 11, Abs. 3, lit. A

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der ZBV ist mit den vorgeschlagenen Anpassungen einverstanden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR XX Verordnung über Einzelkulturbeiträge im Pflanzenbau (Einzelkulturbeitragsverordnung EKBV (910.17))

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Das befristete Hilfspaket für die Schweizer Zuckerwirtschaft und damit der erhöhte Einzelkulturbeitrag für Zuckerrüben von 2100 Franken pro Hektare laufen Ende 2021 aus. Falls aus der parlamentarischen Debatte zur Umsetzung der parlamentarischen Initiative 15.479 Pa. Iv. Bourgeois «*Stopp dem ruinösen Preisdumping beim Zucker! Sicherung der inländischen Zuckerwirtschaft*» innerhalb der erforderlichen Frist keine Lösungen vorliegen, soll der erhöhte Einzelkulturbeitrag für Zuckerrüben auf Verordnungsstufe bis 2022 weitergeführt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art 2, Buchstabe f	Erhaltung des Einzelkulturbeitrages für Zuckerrüben bei 2100 Franken pro Hektare bis Ende 2022	Die Erhöhung des Einzelkulturbeitrages für Zucker im Rahmen des Hilfspaketes für die Schweizer Zuckerwirtschaft ist bis am 31.12.2021 befristet. Die Weiterführung der Massnahme und eine allfällige Verankerung im Landwirtschaftsgesetz werden zurzeit im Parlament behandelt. Falls in der erforderlichen Frist keine parlamentarische Lösung vorliegt, ist der Einzelkulturbeitrag von 2100 Franken bis 31.12.2022 auf Verordnungsstufe zu erhalten. Die Herausforderungen im Zuckerrübenanbau haben seit Einführung des Hilfspaketes noch stark zugenommen (Wegfall der systemischen Saatgutbeizung, zunehmender Krankheitsdruck durch viröse Vergilbung, weitere Ausbreitung von Syndrom de basses richesses SBR). Die Anbaufläche ist für 2021 stark rückläufig. Um einen Einbruch der Anbaubereitschaft zu verhindern, muss der Einzelkulturbeitrag bis zur Klärung im Parlament auf dem aktuellen Niveau erhalten bleiben.

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2021

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2021

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2021

Organisation / Organizzazione	Zürcher Tierschutz (ZT) 7530 ZT Zürcher Tierschutz_2021.05.17
Adresse / Indirizzo	Zürichbergstrasse 263, 8044 Zürich
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	12.05.2021, Nadja Brodmann (Mitglied der Geschäftsleitung())

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi en format **Word** par courrier électronique facilitera **grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Insbesondere liegt uns eine **Umlagerung** innerhalb des Agrarbudgets zugunsten **neuer** Direktzahlungen für weiterführende Tierhaltungsprogramme sehr am Herzen.

In den Erläuterungen zu dieser Vernehmlassung steht auf Seite 13 zum Artikel 76a wörtlich: «Tierwohl ist ein wichtiges Anliegen von Konsumenten und Steuerzahlern.» Es entspricht dem Volkswillen, dass neue, weiterführende Tierhaltungsprogramme geschaffen werden mit dem Ziel, das Wohlergehen der Schweizer Nutztiere stärker zu fördern.

Wir begrüssen explizit die Einführung von BTS- und RAUS-Zahlungen zugunsten von Bruderhähnen.

Daneben sollen aber auch für folgende, speziell tierfreundliche Haltungssysteme neue Direktzahlungen entrichtet werden:

- 1) behornete Kühe und Ziegen in Laufställen;
- 2) muttergebundene Aufzucht / Mutter-Kalb-Haltung bei Milchvieh;
- 3) Freilandhaltung von Zucht- und Mast-Schweinen auf Wiesen und Äckern im Rahmen der Fruchtfolge.

Tierische Produkte aus einheimischer Produktion werden derzeit gegenüber solchen aus Import klar bevorzugt. Soll die Schweiz aber auch in Zukunft gegenüber tierischen Billigprodukten aus dem Ausland konkurrenzfähig zu bleiben, muss sie diese **Qualitätsstrategie** weiter ausbauen. Hierfür ist es wichtig, finanzielle Anreize zu schaffen, um das **Tierwohl in der Schweiz weiterzuentwickeln**. Die nötigen Gelder für neue Tierwohl-Förderbeiträge können durch eine Umlagerung innerhalb des Agrarbudgets **zulasten von Marktstützungsmassnahmen** beschafft werden (Erhöhung der Direktzahlungen, Kürzung der Marktstützungsmassnahmen). Denn die Bevölkerung will das Tierwohl und die Bauern stützen – und nicht den Handel, industrielle Verarbeiter und grosse Vermarktungsorganisationen. Ebenso stellt eine **Umlagerung von nicht-effizienten Direktzahlungen** (z.B. bei den Versorgungssicherheitsbeiträgen) eine gute Möglichkeit dar, um neue Tierwohl-Beiträge zu finanzieren.

Wir fordern zusätzlich eine **Erhöhung der Sömmerungsbeiträge** als Teil der Kulturlandschaftsbeiträge für die Behirtung sowie die nötigen Strukturmassnahmen zum Herdenschutz. Es hat sich gezeigt, dass die Personal- und Infrastrukturkosten für den Herdenschutz vor allem auf kleineren Alpen bzw. solchen mit einer kleinen Zahl von Normalstössen sonst nicht gedeckt werden können.

Wir beschränken uns bei dieser Vernehmlassung zum Agrarpaket 2021 auf Rückmeldungen zu den **tierschutzrelevanten Passagen der DZV**. Insbesondere unterstützen wir die **Stellungnahmen des Schweizer Tierschutz STS** und **von Pro Natura** vollumfänglich.

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir begrüßen das Entrichten von BTS- und RAUS-Beiträgen für Bruderhähne analog zu den Tierwohl-Beiträgen für die weiblichen Geschwisterküken von Legelinien. Ebenso müssten aber auch Bruderhähne berücksichtigt werden, die wie Mastpoulets aufwachsen.

Wir fordern die **Schaffung neuer Tierhaltungsprogramme, die über BTS und RAUS hinausführen** (behornte Tiere in Laufställen, muttergebundene Aufzucht, Freiland-Schweinehaltungen). Innerhalb des RAUS-Programms soll **häufigerer Winterauslauf** für Wiederkäuer und Pferde obligatorisch werden (an 26 Tagen Auslauf statt nur an 13).

Zudem braucht es zur Sicherung des Herdenschutzes auf kleinen und weniger stark bestossenen Alpen höhere Sömmerungsbeiträge, um hohe Tierverluste durch Risse zu verhindern und eine weitere Bestossung dieser Alpen zu gewährleisten.

Die nötigen Gelder lassen sich durch zielgerichtete Umlagerungen innerhalb des Agrarbudgets weg von Marktstützung und ineffizienten Versorgungssicherheitsbeiträgen hin zu mehr Tierwohl generieren.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 49	³ Der Zusatzbeitrag nach Artikel 47 Absatz 3 wird für die effektive Bestossung in NST festgelegt. Zusatz: Bei kleinen Alpen und wenn die Bestossung den Normalbesatz in NST unterschreitet, werden die Defizite für die Behirtung und Infrastrukturmassnahmen zum Herdenschutz vom Bund übernommen.	Bei kleineren Alpen und geringerer Bestossung können die Kosten für die Behirtung und die Infrastruktur zum Herdenschutz ohne zusätzliche Unterstützungsbeiträge (aus dem Agrarbudget) nicht gedeckt werden. Dies ist Voraussetzung, um auch diese Nutztiere während der Sömmerung effizient vor Grossraubtieren zu schützen.
Art. 72 Beiträge c (neu): d (neu): e (neu):	Es werden folgende Arten von Tierwohlbeiträgen ausgerichtet. c) Beitrag für horntragendes Rindvieh und Ziegen in Laufställen d) Beitrag für muttergebundene Aufzucht bzw. Mutter-Kalbhaltungen bei Milchvieh e) Beitrag für Schweine-Freilandhaltungen auf Fruchtfolgeflächen	Aus Tierschutzsicht und gemäss dem Wunsch der Bevölkerung braucht es weiterführende Tierhaltungsprogramme neben BTS und RAUS. Dies ist auch aus marktwirtschaftlicher Sicht eine wichtige Voraussetzung, um die Konkurrenzfähigkeit und die aktuelle Vormachtstellung der Schweizer Tierprodukte gegenüber jenen aus dem Ausland zu bewahren.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Artikel 74, Ziffer 3	3 Für die Tierkategorie nach Artikel 73 Buchstabe g Ziffer 4 wird der BTS-Beitrag nur ausgerichtet, wenn alle Tiere - einer <u>langsamer wachsenden Rasse</u> angehören und - während <u>mindestens der Hälfte ihres Lebens den Aussenklimabereich (AKB) nutzen</u> können.	Die schnellwüchsigen Rassen leiden unter körperlichen Beschwerden, Beinverkrümmungen, Gelenkschmerzen und Herz-Kreislauf-Problemen, daher können sie ab der 4. Lebenswoche kaum mehr gehen und die typischen BTS-Vorteile wie erhöhten Flächen und den «Wintergarten» (AKB) kaum mehr nutzen. Solche schnellwüchsigen Zuchtlinien sind von den Förderprogrammen auszuschliessen. Zudem soll der AKB mindestens die ganze zweite Lebenshälfte zur Verfügung stehen und die Tiere müssen körperlich in der Lage sein, den AKB auch bis zuletzt zu nutzen. Aktuell sind die Küken volle drei Wochen im Stall und dürfen erst nach draussen, wenn sie schon Probleme mit der Fortbewegung haben – diese Regelung als «Tierwohl-Beitrag» zu bewerben und mit viel Geld zu fördern, entspricht keineswegs dem Wunsch der Bevölkerung nach mehr Auslauf für die Tiere.
Anhang 6, Buchstabe A Ziffer 1.3	Als Einstreu dürfen nur zweckmässige Materialien verwendet werden, die den Boden vollständig bedecken.	Hier ist die Menge an geeigneter Einstreu zu definieren, damit sie ihren Zweck fürs Tierwohl auch wirklich erfüllt und nicht nur eine Alibi-Funktion einnimmt.
Anhang 6, Buchstabe A Ziffer 7.3	Den Mastpoulets sowie den Bruderhähnen, die gemästet werden, müssen spätestens ab dem 10. Lebenstag im Stall erhöhte Sitzgelegenheiten zur Verfügung stehen, die...	Nicht alle Bruderhähne werden mit weiblichen Geschwistern im Legestall aufgezogen, ein Teil wird auch wie Mastpoulets grossgezogen. Da sollen die gleichen Anforderungen gelten, denn die Bruderhähne sind körperlich sehr fit und aktiv.
Anhang 6, Buchstabe A, Ziffer 7.7, b und c	b. für Mastpoulets und Bruderhähne an den ersten 21 Lebenstagen c. für Truten und <u>alle Küken</u> in der Eierproduktion...	Falls Bruderhähne wie Mastpoulets aufgezogen werden, sollen die gleichen Vorgaben wie für die Masttiere gelten, sonst gelten die gleichen wie für die Legehennen-Küken (7.7., c).
Anhang 6, Buchstabe B Ziffer 2.1, b	vom 1. November bis zum 30. April: an mindestens 26 Tagen pro Monat auf einer Auslaufläche oder einer Weide.	Da Auslauf im Freien (Laufhof oder Weide) sehr wichtig ist für das Wohlergehen und die Gesundheit von Rindartigen, Kleinwiederkäuern und Pferden, soll die Anzahl Auslauftage im Winterhalbjahr gleich wie im Sommerhalbjahr sein.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 6, Buchstabe B Ziffer 4.2, b	Auslauf auf die Weide für Talbetriebe ab 1.3., sofern dies der Weidezustand und die Witterung zulassen.	Wir begrüßen eine flexiblere Lösung zugunsten des Tierwohls wie vom STS vorgeschlagen. Voraussetzung sind Grasaufwuchs und keine starke Vernässung der Weiden.
Anhang 6, Buchstabe B Ziffer 4.4, b	Pro 1000 Tiere sind mindestens zwei Strukturen mit einer beschatteten Fläche von mindestens 20m ² anzubieten.	Wir begrüßen eine genauere Definition der Strukturierung gemäss Vorschlag STS, um den Weideauslauf für das Geflügel attraktiver zu gestalten.
Anhang 6, Buchstabe C (neu) : Ziffern 1-3	C Anforderungen für weiterführende Tierwohlbeiträge Allgemeine und spezifische Anforderungen für: 1) horntragendes Rindvieh und Ziegen in Laufställen 2) muttergebundene Aufzucht bzw. Mutter-Kalb-Haltungen bei Milchvieh 3) Schweine-Freilandhaltungen auf Fruchtfolgeflächen	Die Anforderungen für den Bezug der neuen Direktzahlungen sollen hier definiert werden. Beim Punkt 2 geht es nur um Mutter-Kalb-Haltungen der Milchproduktion. Sowohl für die Mütter als auch für die Kälber sind zusätzliche Beiträge zu entrichten (s. Anhang 7, (s. unten im Anhang 7, Ziffer 5.4.3, neu 2a und 2b). Begründung: Bei Mutter-Kalb-Haltung können pro Kuh & Laktation bis zu 1600 l Milch gemolken werden, bei 20 Kühen macht dies je nach Milchpreis 20-25'000.- Fr. weniger Einnahmen, die sich nicht am Markt allein decken lassen.
Anhang 7, 1.6 Sömmerungsbeitrag	a (ständige Behirtung / Umtriebsweiden mit Herdenschutz) b c d Zusatzbeiträge anpassen:	a: 500 pro NST b: 420 pro NST c: 40 pro NST d: 400 pro NST Kleine Alpen und geringe Bestossung 80.- statt 40.- Fr.
Anhang 7, 5.4.1 Tierwohlbeiträge, g. 4.	- Mastpoulets: BTS-Beiträge kürzen, da CH-Standard - Mastpoulets: RAUS-Beiträge massiv erhöhen	- Da BTS der Standard ist, braucht es nicht so hohe Anreize, um mitzumachen: neu 180 - für RAUS die Beiträge massiv erhöhen: neu 420 → Anreiz für RAUS ist seit Jahren viel zu gering, daher so tiefe Beteiligung am Programm → die 100.- Fr. vom BTS-Programm zu RAUS umverteilen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 7, 5.4.1 Tierwohlbeiträge, g. 6.	- Bruderhähne	- BTS: 280 - RAUS: 420 → spezielle Förderung nötig, um aus der Nische zu holen!
Anhang 7, 5.4.3 Tierwohlbeiträge (neu): 1.a (gemäss Art. 72.c):	- Behorntes Rindvieh im Laufstall	- +240.- (zusätzlich zu BTS- und/oder RAUS)
Anhang 7, 5.4.3 Tierwohlbeiträge (neu): 1.b (gemäss Art. 72.c):	- Behornte Ziegen im Laufstall	- +200.- (zusätzlich zu BTS- und/oder RAUS)
Anhang 7, 5.4.3 Tierwohlbeiträge (neu): 2.a (gemäss Art. 72.c):	- Milchkühe: mit mutter-/ammengebundener Aufzucht	- Haltung einer Milchkuh mit Kalb: + 190.- - Haltung einer Amme mit Kalb / Kälbern: 100.- → Die Beiträge für mutter-/ammengebundene Haltung werden zusätzlich entrichtet zu den BTS-/RAUS-Beiträgen.
Anhang 7, 5.4.3 Tierwohlbeiträge (neu): 2.b (gemäss Art. 72.c):	- Jungtiere der Milchproduktion bis 160 Tage alt, in mutter- oder ammengebundener Aufzucht	- Haltung eines Kalbes mit der Mutter (Milchkuh): + 190. – - Haltung jedes Kalbes mit einer Ammenkuh: + 70. – → Falls mehrere Kälber an einer Amme saugen, wird der Beitrag für jedes einzelne Kalb entrichtet. → Die Beiträge für mutter-/ammengebundene Haltung werden zusätzlich entrichtet zu den RAUS-Beiträgen.
Anhang 7, 5.4.3 Tierwohlbeiträge (neu): 3 (gemäss Art. 72.d):	- Freilandhaltungen von Schweinen auf Fruchtfolgeflächen	- zusätzlich zu den BTS-/RAUS-Beiträgen: + 170.- → Abstufungen nach Tierkategorien sind denkbar (für Eber und ferkelführende Sauen höhere Beiträge.)

Erläuterungen zu den vorgeschlagenen Direktzahlungen für Mutter-Kalb-Haltungen bei Milchvieh:

Wird eine Milchkuh mit dem Kalb zusammen gehalten, so ist dies das Beste fürs Tierwohl, weil der Trennungsstress für die Mutter und das Kalb entfällt. Jedoch lassen sich gemäss Hochrechnungen des Thünen Instituts (DE) bis zu 1'600 Liter oder rund 20% weniger Milch pro Kuh und Laktation melken – einerseits weil die Kälber einen Teil der Milch trinken, andererseits weil gewisse Kühe beim Melken einen Teil zurückbehalten. Bei einer Herde von 20 Kühen ergibt das etwa CHF 20'000 und bei Bio-Milch bis zu CHF 25'000 weniger Einnahmen pro Jahr.

Wenn nun ein Milchbetrieb pro Kuh und pro Kalb jährlich je 190.- Fr. an Direktzahlungen für die muttergebundene Aufzucht erhält, so macht das pro Kuh-Kalb-Paar total 380.- Fr. an Beiträgen pro Jahr und bei einer Herde von 20 Kühen mit je einem Kalb somit rund 40 x 380.- Fr. pro Jahr = 15'200.- Fr. pro Jahr. Damit lässt sich je nach Milchpreis und Label gut die Hälfte bis fast drei Viertel des Milchverlustes durch die Direktzahlungen decken.

Das Ziel soll dabei sein, dass die verbleibenden Mindereinnahmen über die Konsumentenschaft durch einen Aufpreis für die speziell tierfreundliche Mutter-Kalb-Haltung abgegolten werden. Aber ohne massgeblichen Förderbeitrag durch die öffentliche Hand (Direktzahlungen) hat die Mutter-Kalb-Haltung sonst nur in Ausnahmefällen und bei vollständiger Direktvermarktung in einer Hochpreis-Nische eine Chance.

Die Kälber in Mutter-Kalb-Haltung sind dank der maternalen Antikörper viel gesünder als die standardmässig viel zu früh abgesetzten Kälber aus der Milchviehhaltung. Diese müssen praktisch immer prophylaktisch mit Antibiotika behandelt werden, damit sie nicht krank werden, weil ihr Immunsystem noch nicht ausgereift ist. Die gemeinsame Aufzucht der Kälber mit den Milchkühen ist somit ein entscheidender Faktor, um den Einsatz von Antibiotika bei ihren Kälbern zu vermindern. Die Förderung dieser speziell tierfreundlichen Haltungsform liegt somit nicht nur im Interesse des Tierwohls, sondern auch im Interesse der Gesundheit der Schweizer Bevölkerung, weil weniger Antibiotika auch weniger gefährliche Resistenzen bedeuten.

Die Haltung von Kälbern mit Ammenkühen ist ebenfalls sehr tierfreundlich und hilft, den Antibiotikaeinsatz zu reduzieren. Aber die Milchkühe leiden trotzdem massiv unter dem Verlust des Kalbes und manche schreien tagelang nach ihrem Kalb. Dennoch ist die ammengebundene Aufzucht der Kälber aus Tier-schutz- und Gesundheitssicht eine deutliche Verbesserung im Gegensatz zur konventionellen Trennung von Mutter und Kalb und soll daher ebenfalls durch Direktzahlungen gefördert werden.

Da einer Amme i.d.R. mehrere Kälber zugeteilt werden, liegt der Milchverlust deutlich tiefer als bei der muttergebundenen Aufzucht. Aus diesem Grund dürfen die Förderbeiträge bei ammengebundener Aufzucht auch tiefer angesetzt. Bei jährlich 100.- Fr. pro Kuh und 70.- Fr. pro Kalb macht das bei durchschnittlich drei Kälbern je Kuh total 310.- Fr. Bei maximal vier Kälbern wären es mit 380.- Fr. also genau gleich viel wie bei einer muttergebundenen Aufzucht. Fairerweise soll es keinesfalls bei ammengebundener Aufzucht mehr Beiträge geben als bei muttergebundener Aufzucht. Das Ziel der Direktzahlungen soll so sein, dass die tierfreundlichste und beste Haltungsform am stärksten gefördert wird. Es ist daher auch denkbar, den Beitrag pro Amme auf ein Maximum von 300.- zu begrenzen.

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2021

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2021

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2021

Organisation / Organizzazione	Bell Schweiz AG 8070 Bell Bell Schweiz AG_2021.05.10
Adresse / Indirizzo	Elsässerstrasse 174 Postfach 2356 4002 Basel
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Basel, 03.05.2021   Marco Märsmann Basil Mörikofer Leiter Qualitätsmanagement/ Leiter Nachhaltigkeit Nachhaltigkeit

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. **D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11)	3
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	4
BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)	5
BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	5
BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20).....	5
BR 06 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161).....	6
BR 07 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)	6
BR 08 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310).....	6
BR 09 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)	7
BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	8
BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali	8
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	8

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Bell Schweiz AG bedankt sich für die Möglichkeit, zum vorliegenden Landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2021 Stellung nehmen zu können. Da wir nur in Teilbereichen direkt von den Änderungen betroffen sind, erlauben wir uns, nur zu diesen Punkten Stellung zu nehmen.

Unsere Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen entnehmen sie der folgenden Stellungnahme. Wir bedanken uns im Voraus für die Berücksichtigung unserer Argumente in der weiteren Bearbeitung des Verordnungspakets.

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wie anfangs festgehalten, erlauben wir uns, nur zu denjenigen Punkten Stellung zu nehmen, bei denen wir direkt betroffen sind.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Mastpoulets müssen im BTS-Programm ab dem 22. Lebenstag in den Aussenklimabereich gelassen werden, Küken für die Eierproduktion ab dem 43. Lebenstag. Die männlichen Tiere des Systems «Bruderhähne» werden gemeinsam mit den weiblichen Tieren der Legehennenlinien eingestallt. Der Zugang zum Aussenklimabereich soll deshalb für die Junghähne dieser Zuchtlinien identisch geregelt werden wie bei den Truten und Küken für die Eierproduktion. Aus Sicht Tierwohl scheint diese spätere Öffnung des Aussenklimabereichs zumutbar, da die Mastdauer dieser Linien bedeutend länger als bei den Mastzuchttrassen dauert. Man rechnet mit einer Mastdauer von rund 80-90 Tagen. Auf diese Weise haben diese Junghähne etwa die Hälfte ihrer Lebensdauer Zugang zum Aussenklimabereich (AKB).

Stellungnahme Bell Schweiz AG:

Die Abgrenzung "Junghähne von Legehennenlinien" ist aus unserer Sicht nicht genügend klar und braucht eine Präzisierung. Als Ausweg aus dem Töten der Eintagesküken von Legehennenlinien werden verschiedene Ansätze verfolgt. Neben dem Mästen der Männchen intensiver Legehybriden sind auch Projekte mit neuen Zweinutzungshybriden am Laufen (weder Legelinie noch Mastlinie). Diese Männchen müssen aber aufgrund mehr Zweinutzungsgenetik nicht ganz so lange gemästet werden wie die Bruderhähne intensiver Legegenetik. Welche Anforderungen gelten für solche "Bruderhähne"? Von den Kunden im Laden werden Bruderhahnprodukte gleich beurteilt, ob nun aus Zweinutzungsgenetik oder intensiver Legegenetik. Für die landwirtschaftliche Produktion müssen dieselben Spiesse gelten. Das Argument, dass Bruderhähne der intensiven Legegenetik gemeinsam mit den weiblichen Tieren eingestallt werden ist nicht korrekt. Die Tiere werden zwar gleichzeitig, aber nicht in denselben Stalleinheiten eingestallt.

Wir beantragen eine Präzisierung für Bruderhähne in Abhängigkeit zur Mastdauer!

Zudem schlagen wir eine vergleichbare Regelung für Bio-Mastpoulets vor. Eine späterer Auslauf, d.h. Umzug vom Aufzuchtstall in die Mastställe, kann mit der deutlich längeren Mast der Bio-Mastpoulets begründet werden. Zusätzlich ergeben sich deutliche Vorteile: allfällig notwendige Impfungen sind ermöglicht im Aufzuchtstall, im Winter kann sehr viel Energie und wertvolles Futter eingespart werden, was bei der tieferen Fütterungsintensität (tieferer Rohprotein-Gehalt) mithelfen, die Mastleistung zu stabilisieren.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 6 Buchstabe A Ziffer 7.7, Bst. c	Der Zugang zum AKB ist fakultativ: für Truten, Junghähne von Legehennenlinien oder Zweinutzungshühnern sowie Bio-Mastpoulets an den ersten 42 Lebenstagen, aber maximal der Hälfte der Lebensdauer .	Siehe oben

BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: Wie anfangs festgehalten, erlauben wir uns, nur zu denjenigen Punkten Stellung zu nehmen, bei denen wir direkt betroffen sind.		
Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: Wie anfangs festgehalten, erlauben wir uns, nur zu denjenigen Punkten Stellung zu nehmen, bei denen wir direkt betroffen sind.		
Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: Wie anfangs festgehalten, erlauben wir uns, nur zu denjenigen Punkten Stellung zu nehmen, bei denen wir direkt betroffen sind.		
Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 06 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: Wie anfangs festgehalten, erlauben wir uns, nur zu denjenigen Punkten Stellung zu nehmen, bei denen wir direkt betroffen sind.		
Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 07 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: Wie anfangs festgehalten, erlauben wir uns, nur zu denjenigen Punkten Stellung zu nehmen, bei denen wir direkt betroffen sind.		
Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 08 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: Wie anfangs festgehalten, erlauben wir uns, nur zu denjenigen Punkten Stellung zu nehmen, bei denen wir direkt betroffen sind.		
Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 09 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Um den Importeuren bei der Beschaffung und bei der Logistik mehr Flexibilität zu gewähren und damit diese gegebenenfalls Rindfleisch aus Übersee auf dem See- statt auf dem Luftweg importieren können, soll die vierwöchige Einfuhrperiode für Fleisch von Tieren der Rindviehgattung sowie Schweinefleisch in Hälften auf das Jahresquartal ausgedehnt werden. Dies führt zu weniger Freigaben und Versteigerungen und soll den administrativen Aufwand bei den Importeuren und bei den Behörden reduzieren.

Einhergehend mit der Verlängerung der Einfuhrperioden wird die Möglichkeit, eine zweite Einfuhrmenge festzulegen, auf Fleisch von Tieren der Rindviehgattung, Schweinefleisch in Hälften sowie für zugeschnittene Rindsbinden, gesalzen und gewürzt, ausgedehnt. Dies schafft die Möglichkeit, trotz längerer Einfuhrperioden flexibel auf externe, marktrelevante Ereignisse reagieren zu können.

Stellungnahme Bell Schweiz AG:

Eine Verlängerung der Einfuhrperiode für Rindfleisch sowie Schweinefleisch von bisher 4 Wochen auf 3 Monate ist in der Praxis nicht umsetzbar. Importmengeneingaben sind über diesen langen Zeitraum nicht planbar, da die Importmengen beim Rind- und Schweinefleisch in direkter Abhängigkeit zur Inlandproduktion stehen und eine CH-Markteinschätzung auf 3 Monate nicht möglich ist. Für Produktbereiche ohne direkten Abhängigkeit zur Schweizer Produktion (Lammfleisch) resp. mit sehr genauer Planbarkeit (Pouletfleisch) sind längere Importperioden (3 Monate) realisierbar, da die Mengen planbar sind. Für Produktbereiche mit direkter Abhängigkeit zur Schweizer Produktionsmenge braucht es kurze Fristen, um flexibel auf Angebotsschwankungen reagieren zu können. Eine verlängerte Einfuhrperiode für gesalzene und gewürzte Rindsbinden begrüssen wir.

Die im Bericht zur Vernehmlassung erwähnten Zusatzfreigaben sind theoretischer Natur (2/3-Mehrheit im Proviande-Verwaltungsrat) und könnten auch nur in einer Richtung helfen (zu wenig Importmengen). Bei zu viel Importfreigaben wären diese kein Ventil. Die erwähnten Vorteile – freie Wahl des Transportmittels → Reduktion der Umwelt-/Beschaffungskosten – stimmen nur begrenzt, da im Bereich Frischfleisch die Haltbarkeit der Produkte nicht gegeben ist. Bsp. muss heute Lammfleisch frisch (Einfuhrperiode 3 Monate) per Flugzeug transportiert werden, nur für TK-Lammfleisch ist das Schiff eine Option. Vielmehr könnten die verlängerten Importperiode zu mehr Food Waste führen resp. zu einem grossen Preisdruck auf die CH-Produktion auswirken (hohe Importfreigaben treffen mit einer sehr hohen CH-Menge zusammen; bsp. Wintereinbruch auf den Alpen).

Wir beantragen, die Einfuhrperiode für Fleisch von Tieren der Rindviehgattung und von Schweinefleisch in Hälften bei 4 Wochen zu belassen!

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 16 Abs. 3 Bst. a und b	Als Einfuhrperiode gilt: a. Aufgehoben ; für Fleisch von Tieren der Rindviehgattung und Schweinefleisch in Hälften: vier Wochen; b. für Fleisch von Tieren der Rindvieh -, Schaf-, Ziegen- und Pferdegattung, für zugeschnittene Rindsbinden, gesalzen und gewürzt, für Schweinefleisch in Hälften , für Geflügelfleisch inkl. Geflügelkonserven sowie für Schlachtnebenprodukte von Tieren der Rindvieh-, Schweine-, Pferde-, Schaf- und Ziegengattung und von Geflügel: das Jahresquartal;	Siehe oben

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

<p>Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: Wie anfangs festgehalten, erlauben wir uns, nur zu denjenigen Punkten Stellung zu nehmen, bei denen wir direkt betroffen sind.</p>		
<p>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</p>	<p>Antrag Proposition Richiesta</p>	<p>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</p>

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali

<p>Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: Der vorliegende Entwurf der Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank beschreibt die Aufgaben und die Finanzierung der Betreiberin der TVD und stellt Anforderungen an seine Organisation und Aufsicht. Dies erachten wir als legitim und zielführend, um das Instrument der TVD jederzeit und in gutem Zustand verfügbar zu halten. Die strategische Bedeutung des Unternehmens Identitas AG hat der Bund erkannt und hält deshalb an seiner Mehrheitsbeteiligung fest. Ein Entscheid, der über Gesetzesanpassungen zur Überarbeitung der diskutierten Verordnung geführt hat. Wir begrüßen auch die Zusammenführung der TVD-Verordnung und der Verordnung zu den Gebühren im Tierverkehr in die vorliegende Identitas-TVD-Verordnung.</p> <p>Aufgrund der Beteiligung des Bundes am Unternehmen steuert und beaufsichtigt er über seine Corporate Governance Regeln die Firma, die bewusst andere Aktionäre hat und auch gewerbliche Aktivitäten am Markt ausübt. Die vorliegende Verordnung definiert und regelt die nicht-gewerblichen Aufgaben gemäss Tierseuchen- und Landwirtschaftsgesetz. Die Steuerung und Gestaltung der Aktiengesellschaft erfolgt über die Organe der Gesellschaft (Aktionärsversammlung, Verwaltungsrat). Diese Rollenteilung ist nicht immer klar, wenn in Artikel 1 und 9 in Organisation und strategische Führung eingegriffen wird oder in Artikel 60 eine uneingeschränkte Kontrollmöglichkeit verankert werden soll. Die Bemerkungen zu Themen von Aufsicht, Führung und Kontrolle sind verfasst im Bestreben über eine klare Zuteilung von Rollen und Verantwortung im einmaligen Konstrukt des bundesnahen Unternehmens Identitas AG.</p>		
---	--	--

<p>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</p>	<p>Antrag Proposition Richiesta</p>	<p>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</p>
<p>Art. 1 Bst. b.</p>	<p>die Organisation, die Aufgaben und Leistungen sowie die Pflichten der Identitas AG im Rahmen der Aufgaben dieser Verordnung</p>	<p>Die Organisation des Unternehmens ist Sache des Verwaltungsrates (OR 716a) und soll nicht mit Bestimmungen einer Verordnung zum Tierverkehr konkurrenziert werden.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art 1 Bst. d	die Finanzierung der [nicht-gewerblichen] Aufgaben der Identitas AG und die Erhebung von Gebühren durch die Identitas AG.	Präzisierung des Geltungsbereiches der Verordnung
Art. 2 Bst. h [neu]	h. «Betrieb» bedeutet, die Systeme den berechtigten Anwendern verfügbar zu machen, die Wartung, die Weiterentwicklung und die Ablösung sicherzustellen und den Support der Anwender zu gewährleisten.	Die grob umschriebene Aufgabe des «Betriebs» wird nur verteilt definiert. Zur Klarheit über die Pflichten ist eine gesammelte Beschreibung der Betriebsaufgabe hilfreich. Die Definition hier ermöglicht die Streichung weiterer späterer Erwähnungen.
Art. 3 Abs. 1	1 Die Identitas AG darf die Gebühren nach Anhang 2 nur zur Finanzierung der Aufgaben nach Artikel 5, Absätze 1 Buchstaben a–c und 2 Buchstabe b–d verwenden.	Die Aufgaben nach Artikel 5 Abs. 2 c und d sollen nicht über Gebühren finanziert werden, sondern wie die übrigen Leistungen von Art. 5 Abs. 2 über Leistungsvereinbarungen mit den zuständigen Bundesämtern. Diese in Bst. c und d aufgeführten Aufgaben gehen zwar in der Ausführung praktische Weise mit den Prozessen der Tierverkehrskontrolle einher, sind aber nicht im engeren Sinne Aufgaben im Tierverkehr und daher auch nicht aus den Gebühren für denselben zu finanzieren.
Art. 4	Die Aktionärsversammlung stellt sicher, dass die Identitas AG über angemessene Unternehmensreserven [zur Sicherstellung ihrer Aufgaben und der damit verbundenen Risiken] verfügt.	Eine vorsichtige Reservenpolitik der Identitas AG wird befürwortet, die Zweckbindung sollte allerdings erwähnt werden, ansonsten bleibt der Begriff «angemessen» schwammig.
Art. 5 Abs.4 [neu] Art. 5 Abs. 7	⁴ Sie ist die zentrale Vergabestelle für Identifikationsnummern von Klautieren und Equiden. ⁷ Für den Zugriff auf die Informationssysteme nach Artikel 5 Absatz 1 stellt die Identitas AG sicher, dass die Be-	Um die Eindeutigkeit und Einheitlichkeit der zentralen Identifikationsnummern zu erreichen, braucht es eine zentrale Vergabestelle. Aus naheliegenden Gründen soll diese Aufgabe der Betreiberin der TVD explizit übertragen werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Nutzerinnen und Benutzer sich über das IAM des Internetportals Agate nach Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung vom 23. Oktober 2013 ⁷ über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft identifizieren authentifizieren .	
Art. 6 Abs. 1	1 Das BLW schliesst mit der Identitas AG für die Aufgaben nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a-c und Absatz 2 Buchstaben a Abs. 1 und 2 sowie b-d eine Leistungsvereinbarung ab.	<p>Warum soll eine Leistungsvereinbarung die nicht-gewerbliche Leistungen definieren, welche in der Verordnung abschliessend geregelt sind? Die diesbezüglich detaillierten Bestimmungen der Verordnung (Art. 10 bis 59, sowie Anhang 1) stehen in der direkten Verantwortung des Unternehmens mit seinem repräsentativen Verwaltungsrat.</p> <p>Für die gewerblichen Leistungen ist eine Leistungsvereinbarung hingegen sinnvoll und nötig.</p>
Art. 7 Abs. 2	2 Für die Ausübung ihrer gewerblichen Leistungen ist die Identitas AG an die Datenschutzbestimmungen gebunden. Sie darf die in Ausübung ihrer Aufgaben enthaltenen Daten nicht für ihre gewerblichen Leistungen nutzen	<p>Die Unterstellung unter geltendes Recht ist eine Selbstverständlichkeit und braucht nicht auf Verordnungsstufe wiederholt zu werden.</p> <p>Ansonsten müsste rechtlich eine Differenz zwischen den Datenschutzbestimmungen und dem übrigen Bundesrecht, wie beispielsweise dem Arbeitsrecht bestehen.</p>
Art. 9 Art. 9 Abs. 1	<p>[Titel] Strategische Ausrichtung und Aufsicht</p> <p>1 Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) legt im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Departement des Innern (EDI) die strategische Ausrichtung der Eignerpolitik der Identitas AG fest.</p>	<p>Die strategische Führung der Identitas AG obliegt dem Verwaltungsrat. Mit der Anwendung der bundeseigenen Vorgaben zur Corporate Governance bundesnaher Unternehmen sind die Interessen des Eigners gebührend berücksichtigt und in den strategischen Zielen abgebildet. Identitas AG braucht auch den Support der Minderheitsaktionäre, deren Mitwirkungsrechte mit dem hier formulierten Anspruch nicht gewährt sind. Gemäss der vorgeschlagenen Formulierung hätten die genannten Departemente die strategische Verant-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		wortung für das Unternehmen, was nicht dem Willen des Gesetzgebers entspricht.
Art. 10 Bst. c Art. 10 Bst. g [neu]	<p>e. die Daten zu Gesuchen um Beiträge an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten;</p> <p>g. weitere Daten mit direktem Bezug zu Tieren oder Tierhaltungen.</p>	<p>Die Gesuche werden in ASAN gestellt und verwaltet.</p> <p>Um den Tierhaltern die Bedienbarkeit zu erleichtern und die Administration zu vereinfachen sollen weitere Daten direkt in der TVD gespeichert werden können.</p>
Art. 11 Abs. 3	<p>3 Das Tierdetail umfasst die folgenden Daten eines einzelnen Tiers:</p> <p>a. Gattung, Rasse, Geschlecht und, falls vorhanden, Farbe des Tiers;</p> <p>[b. den Geburtstag]</p> <p>b. Identifikationsnummer des Mutter- und, falls vorhanden, des Vaterniers;</p> <p>c. falls vorhanden Mehrlingsgeburten;</p> <p>d. bei Tieren der Rindergattung, Büffeln und Bisons sowie bei Tieren der Schaf- und Ziegengattung: die Nutzungsart;</p> <p>e. bei Equiden: Mikrochipnummer, rudimentäres verbales Signalement sowie Verwendungszweck nach Artikel 15 der Tierarzneimittelverordnung vom 18. August 200410 (TAMV).</p>	
Art. 21	1 Meldepflichtige Personen nach den Artikeln 15–20 können Dritte mit den Meldungen beauftragen, mit Ausnahme	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>der Meldung der Änderung des Verwendungszwecks bei Equiden nach Anhang 1 Abs 3 Buchstabe f.</p> <p>2 Die meldepflichtige Person muss einen solchen Auftrag der TVD selber melden. Dazu muss sie ihr die Agate-Nummern der beauftragten Personen melden.</p> <p>3 Sie muss der TVD ebenfalls den Entzug eines Auftrags melden.</p> <p>4 Die Aufträge zur Meldung gelten für jede Gattung einzeln.</p>	
Art. 24	<p>2 Sie bestimmt für Tiere der Rinder-, Schaf- und Ziegen-gattung, Wasserbüffel und Bisons die Nutzungsart der Mutter-tiere: a. bei der Geburt des ersten Nachkommen und bei der Einfuhr aufgrund der Nutzungsart der Tierhaltung; b. beim Zugang aufgrund der Nutzungsart der Tierhaltung, der es zugeführt wird.</p>	<p>Die Nutzungsart von Rindern, Schafen, Ziegen, Bisons und Wasserbüffeln soll als aktive Meldung des Tierhalters für Einzeltiere erfasst und nicht vom Betreiber bestimmt werden. Entsprechend wird die Ergänzung diverser Meldungen im Anhang 1 vorgeschlagen.</p>
Art. 32 Abs. a und b	<p>a. Das BLW kann die Daten bearbeiten.</p> <p>b. Die Bundesämter für Landwirtschaft, für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen, für Statistik, für wirtschaftliche Landesversorgung, für Umwelt, das Eidgenössische Büro für Konsumentenfragen, die Eidgenössische Zollverwaltung und das Schweizerische Heilmittelinstitut können in die Daten der TVD Einsicht nehmen und diese verwenden.</p>	<p>Es sind uns keine Geschäftsprozesse bekannt, bei denen das BLW die Daten der Systeme gemäss Art. 5 Abs. 1 bearbeitet und überdies wären die Verantwortlichkeitsfolgen unklar.</p> <p>Das Bundesamt für Umwelt BAFU benötigt zur Bearbeitung von Rissen von Grossraubtieren Daten der TVD, das die gerissenen Tiere meist der Schaf-, Ziegen- oder Rindergattung angehören.</p>
Art. 36	<p>Die beauftragten Personen nach Artikel 21 können in Daten der TVD der für sie freigegeben Gattungen Einsicht nehmen und diese verwenden. wie die Personen, von denen</p>	<p>Siehe auch Art. 21</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	sie beauftragt sind.	
Art. 37	<p>1 Das BLW Identitas AG kann auf Gesuch hin Dritten erlauben, für Zuchtzwecke oder wissenschaftliche Untersuchungszwecke in Daten Einsicht zu nehmen, sofern die Abnehmerin oder der Abnehmer sich schriftlich zur Einhaltung der Datenschutzbestimmungen verpflichtet.</p> <p>2 Für die Einsicht in nicht anonymisierte Daten nach Absatz 1 muss die Identitas AG einen Vertrag mit der Drittperson schliessen. Der Vertrag ist vor der Unterzeichnung dem BLW zur Genehmigung vorzulegen.</p>	Es macht keinen Sinn, Identitas AG auf die Einhaltung des Datenschutzes zu verpflichten (Art. 7), gleichzeitig aber das BLW als Bewilligungsinstanz zu etablieren. Warum kann das BLW, das deutlich mehr Forschungsaufträge mit TVD-Daten vergibt, nicht auch Gesuche bewilligen?
Art. 38 Abs. 2	2 Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Artikel 5 darf nutzt die Identitas AG weitere Schnittstellen zur TVD nutzen . Für ihre gewerbliche Leistungen nach Artikel 7 darf sie ausschliesslich auf die Schnittstelle nach Absatz 1 zugreifen.	Die Nutzung anderer Schnittstellen, z. Bsp. zu einem Finanzsystem oder zu Ohrmarkenherstellern, ist als Betreiberin der TVD unabdingbar. Es widerspricht aber der Eigentumsfreiheit, wenn die Systeme im Eigentum der Identitas stehen, hier aber Einschränkungen zur Nutzung gemacht werden. Der Wunsch nach einer betrieblich vernetzten TVD und dem Erhalt des Wettbewerbs muss auf der Datenebene formuliert sein.
Art. 38 Abs 4 [neu]	<p>4 Die TVD bezieht mittels Schnittstellen Daten aus folgenden Informationssystemen des BLW und des BLV:</p> <ul style="list-style-type: none">a. AGISb. das Informationssystem für den öffentlichen Veterinärdienst (ASAN)c. NEVIS. <p>IS-ABV</p>	Es genügt nicht, die gesetzlichen Grundlagen für den Datenbezug einseitig als Datenquelle zu formulieren, da bereits jetzt die TVD selber Daten aus Bundessystemen bezieht. Folglich ist eine reziproke Formulierung zwingend.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 40 Abs. 3 und Art. 41 Abs 3	3 Sie stellt die Daten den Tierhaltern für die eigene Tierhaltung , den zuständigen kantonalen Stellen, dem BLW und dem Bundesamt für Statistik für den jeweiligen Kanton, das Fürstentum Liechtenstein, resp. die Schweiz zur Verfügung.	Präzisierungen
Art. 46. Abs. 2 Abs. a	a. die Bundesämter für Landwirtschaft, für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen, für Statistik, für wirtschaftliche Landesversorgung, das Eidgenössische Büro für Konsumentenfragen, die Eidgenössische Zollverwaltung und das Schweizerische Heilmittelinstitut;	Gemäss der Datenprämisse «so wenig wie nötig» ist der Kreis der zugriffsberechtigten Organisationen klein zu halten. Über die Publikationspflicht in Artikel 30 sind anonymisierte Daten auch zu GVE öffentlich erhältlich. Rechtshilfe wird in jedem Fall geleistet (Zoll).
Art. 52 Abs. 1 Art. 52 Abs. 4	¹Die Identitas AG stellt für die TVD, den GVE-Rechner und das E-Transit einen Support für die Benutzerinnen und Benutzer bereit, insbesondere zur Auskunftserteilung über den Tierverkehr, zur Datenberichtigung und zur Beratung. Sie stellt den Login -Support für Benutzerinnen und Benutzer des Internetportals Agate bereit	Ist in der vorgeschlagenen Definition in Art. 2 Bst. h [neu] bereits erwähnt. Präzisierung des aktuellen Auftrages.
Art. 53 Abs. 2	² Sie beliefert die Tierhalterinnen und Tierhalter selber oder durch Dritte mit Ohrmarken, die den geltenden internationalen Standards entsprechen.	Präzisierung zur Sicherstellung der Marktversorgung mit gängigen Ohrmarken, die weltweit im Einsatz stehen.
Art 54	Die Identitas AG vereinnahmt die nötigen Mittel und zahlt die Entsorgungsbeiträge gemäss der Verordnung vom 10. November 2004 über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten aus.	Der Einschub schafft Klarheit über die Aufgabe und die Herkunft der Mittel.
Art. 57 Abs. 2	²Der Betrieb schliesst die Wartung, die Weiterentwicklung und die Ablösung ein.	Wird nach unserem Vorschlag in Art. 2 definiert.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>³ Die Kosten für den Login-Support der Teilnehmer-systeme des Internetportals Agate und für Hoduflu nach Artikel5 Absatz 2 Buchstabe a Ziffern 1 und 2 gehen zulasten des BLW.</p>	<p>Präzisierung</p>
<p>Art. 59 Abs. 2</p>	<p>2 Bei Streitigkeiten über die Rechnung kann innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsstellung beim BLW eine Gebühren-verfügung verlangt werden.</p>	<p>Laut Kommentar ist ein Mahn- und Betreibungsprozess vor-gesehen. Damit geht das Debitorenrisiko zu Identitas über. Es ist zu klären, inwieweit Identitas seine Leistungen unab-hängig von der Bezahlung weiter erbringen muss oder ihre Leistungen einschränken oder einstellen kann. Beziehungs-weise, wer zahlt die von Identitas zwingend erbrachten Lei-stungen?</p>
<p>Art. 60 Abs. 2</p>	<p>2 Es kann bei der Identitas AG ohne Voranmeldung Kon-trollen über den Geltungsbereich dieser Verordnung durchführen.</p>	
<p>Art. 62 Abs. 4 ff [neu]</p>	<p>4 Das Eigentum wird per Gültigkeitsdatum dieser Verord-nung mit einem Protokoll übergeben.</p> <p>5 Alle angefangenen Arbeiten werden zum Zustand der Gültigkeit übernommen</p> <p>6 Für beauftragte Ausbauten sind die geschätzten finanziel-len Mittel am Tag der Übernahme auszurichten.</p>	<p>Zur Vermeidung von zukünftigen Auseinandersetzungen ist im gegenseitigen Interesse eine geregelte Übergabe mit Ei-gentumsbeschrieb unabdingbar. Gleichzeitig sind die ange-fangenen oder geplanten Ausbauten zu finanzieren.</p>
<p>Anhang 1 Abs. 1 Bst b</p>	<p>b. bei der Einfuhr eines Tiers:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Herkunftsland und die Identifikationsnummer des Tiers im Herkunftsland, 2. die TVD-Nummer der Tierhaltung, 3. die Identifikationsnummer des Tiers, 	<p>Die Nutzungsart von Rindern, Schafen und Ziegen ist eine wichtige Information in Bezug auf das Einzeltier und die Tier-haltung. Wir schlagen deshalb die aktive Deklaration der Nutzungsart für diese Gattungen als Teil der Zugangsmel-dungen vor anstelle einer Bestimmung durch die Betreiberin (Art. 24). Die Änderung der Nutzungsart ist im Anhang 1 be-reits als meldepflichtig deklariert.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Anhang 1 Abs. 4 Bst. c</p>	<p>3. die Identifikationsnummer des Tiers,</p> <p>4. das Geburtsdatum des Tiers,</p> <p>5. die Rasse und das Geschlecht des Tiers,</p> <p>6. bei Auen und Geissen die Nutzungsart</p> <p>7. das Einfuhrdatum,</p> <p>8. das Datum der Meldung;</p> <p>c. beim Zugang eines Tiers von einer anderen Tierhaltung im Inland:</p> <p>1. die TVD-Nummer der Tierhaltung,</p> <p>2. die TVD-Nummer der Herkunftstierhaltung,</p> <p>3. die Identifikationsnummer des Tiers,</p> <p>4. bei Auen und Geissen die Nutzungsart,</p> <p>4. das Zugangsdatum,</p> <p>5. das Datum der Meldung;</p>	
<p>Anhang 2</p>		<p>Um den spezifischen Gegebenheiten der Gattungen Schweine, Schafe und Ziegen Rechnung zu tragen und die Verhältnismässigkeit zum Handelswert der Tiere zu wahren, schlagen wir eine Reduktion der Gebühren unter Punkt 4 für diese Gattungen vor bei gleichzeitiger Plafonierung des maximalen Betrages pro Tierhaltung und Tag.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
4.2	Bei Tieren der Schweinegattung: fehlende Meldung nach Artikel 16 1.—, aber maximal 50.- Fr. pro Tierhaltung und Tag	
4.3	Bei Tieren der Schaf- und der Ziegengattung: fehlende Meldung nach Artikel 17 1.—, aber maximal 50.- Fr. pro Tierhaltung und Tag	

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:		
Wie anfangs festgehalten, erlauben wir uns, nur zu denjenigen Punkten Stellung zu nehmen, bei denen wir direkt betroffen sind. Möchten aber zu der untenstehenden Bemerkung zu Anhang 3, Teil C auf eine Stellungnahme unsererseits nicht verzichten.		
Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 3, Teil C	-	Die Möglichkeit, Natur- und Kunstdärme aus natürlichen Rohstoffen tierischen oder pflanzlichen Ursprungs sowie Gelatine aus anderen Quellen als Schwein – auch wenn diese aus einer Nicht-Bio-Herkunft stammen – zur Herstellung von Bio-Fleischprodukten einsetzen, begrüßen wir ausdrücklich. Dies auch unter dem Gesichtspunkt, dass eine Produktion von Bio-Fleischwaren in der Praxis ansonsten wohl schlicht und ergreifend verunmöglicht würde.

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2021

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2021

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2021

Organisation / Organizzazione	Bio.inspecta AG, Bereich Landwirtschaft 8090 BIO-INSPECTA bio.inspecta AG_2021.05.06
Adresse / Indirizzo	Ackerstrasse 117
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	06.05.2021 / Martin Schmutz, Bereichsleiter Landwirtschaft

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. **D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11)	4
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	5
Art. 13 Abs. 2 ^{bis}	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)	9
BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	10
BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20).....	11
BR 06 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161).....	12
Art. 55 ff. bzw. Anhang 11	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 07 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)	13
BR 08 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310).....	14
BR 09 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)	15
BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	16
BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali	17
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	18
BR 12 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1).....	19

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Bio.inspecta nimmt nur zu folgenden Verordnungen explizit Stellung:

1. Direktzahlungsverordnung: hier schliessen wir uns als Mitglied der Stellungnahme der KIP an.
2. Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft, SR 910.181

Bei den übrigen Verordnungen verzichten wir auf eine Stellungnahme.

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
---	---	--

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

- Grundsätzlich nachvollziehbare Änderungen/Präzisierungen und entsprechend Zustimmung.
- Es gilt zu berücksichtigen, dass die Anpassungen mit Zusatzaufwand zwar administrierbar sind, jedoch in der Umsetzung (Kontrolle) nicht unerhebliche Herausforderungen anstehen, welche klärungsbedürftig sind (Bsp. Hanfnachweis, Feuerbrandnachweis, Umgang mit Kontrollpunkten bei Pilotprojekten Tierwohl). Es ist zwingend anzustreben, dass die Präzisierungen/Anpassungen auch nur mit minimalen Anpassungen der bestehenden Kontrollpunkte vorgenommen werden und insbesondere die Verfahren/Kompetenzen geregelt werden.
- Die KIP unterstützt die naheliegende Anerkennung der Kastanienselven mit mehr als 50 Bäumen/ha als Biodiversitätsförderfläche (BFF) und eine angemessene Vergütung für die damit verbundenen Leistungen (wie für Selven bis 50 Bäume/ha). Kastanienselven mit einer maximalen Dichte von 50 Bäumen pro Hektar und dichtes Grünland können seit einigen Jahren als BFF angemeldet werden (z. B. extensive Wiese oder Weide). Somit würde die Gesetzeslücke geschlossen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 35 Abs. 7	Zustimmung	Wir unterstützen den Antrag, dass Faserhanf und Samenhanf neu direktzahlungsberechtigt sein sollen. Die Proteinzusammensetzung der Hanfnüsse ist ideal auf die Bedürfnisse der menschlichen Ernährung angepasst, vergleichbar mit Soja. Diese Änderung dient der nachhaltigen Nahrungsmittelproduktion in der Schweiz. Wir sehen jedoch auch gewisse Schwierigkeiten der Abgrenzung zum CBD-Hanf. Der Kontrollaufwand (Kompetenz und schwierige Nachweispflicht) für die Kantone wird sicher steigen. Dennoch überwiegt die Verordnungsänderung allfällige Nachteile.
Art. 36 Abs. 2 Bst. a und Abs. 3	Zustimmung	Wir begrüßen es, dass ab dem 1. Januar 2023 die TVD-Daten von Schafen und Ziegen für die Strukturdaten massgebend sind. Es wäre schwer verständlich, wenn die Einführung wegen fehlender Finanzierung der technischen Anpassungen um 1 Jahr auf 2024 verschoben werden müsste. Es wurden schon bei der diesjährigen Strukturdatenerhebung verschiedentlich keine Schafe und Ziegen angegeben, in der

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Meinung, diese Daten seien ja schon über die TVD verfügbar.
Art 41 Abs. 3 ^{bis} – 3 ^{ter}	Zustimmung allerdings mit folgender Ergänzung von Art. 41 Abs. 3 ^{bis} : Normalbesatz von Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidetrieben mit nicht gemolkenen Schafen <u>und Ziegen</u> an, wenn ...	Die Anpassung des Normalbesatzes ist eine logische Folge der Übernahme der Schaf- und Ziegendaten von der TVD und den gleichzeitigen Verzicht auf die bisherige Selbstdeklaration. Der einmalige Zusatzaufwand für die Neuverfügung ist vertretbar mit der Vereinfachung, die eine automatische Übernahme der Tierdaten von der TVD bringt. Durch die neuen GVE-Faktoren bei den Schafen und Ziegen ist der Normalbesatz bei beiden zu überprüfen und anzupassen. Sömmerungsbetriebe mit einem hohen Anteil an Ziegen können ebenfalls von der Problematik des Überbesatzes betroffen sein. Deshalb muss die Möglichkeit gegeben sein, diese Normalbesätze ebenfalls anzupassen.
Art 76a	Zustimmung	Wir begrüßen die Möglichkeit, alternative Regelungen im Tierwohlbereich testen zu können und dabei in wissenschaftlich begleiteten Projekten von den Bestimmungen für die Tierwohlbeiträgen abgewichen werden kann. Diese Projekte müssten jedoch mit den bestehenden – und nicht mit Kontrollpunkten administrierbar sein.
Art. 108 Abs. 3	Zustimmung	Diese Präzisierung schafft eine Rechtssicherheit für die nötige Flexibilität bei der Verfügung von Kürzungen. Je nach Situation ist es sinnvoll, eine Kürzung auch bei Mängeln die

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		nach dem 31. August festgestellt werden, noch im aktuellen Jahr vorzunehmen und nicht zwingend auf das Folgejahr verschieben zu müssen.
Anhang 4	Ablehnung	In der Kontrolle nicht umsetzbar
Anhang 4, Bst. A Ziff. 12.1.5a	Zustimmung	Es ist zu begrüßen, dass die Anforderungen numerisch geregelt werden, da es verschiedene gängige Lehrmittel mit unterschiedlichen Angaben gibt. Es ist ebenfalls begrüßenswert, dass die Pflanzabstände möglichst einheitlich vorgegeben werden, um den administrativen Aufwand gering zu halten.
Anhang 4, Bst. A Ziff. 12.1.5c	Zustimmung	Es ist allerdings nur schwer zu kontrollieren, wann die Bäume gepflanzt wurden.
Anhang 4, Bst. A Ziff. 12.1.11	Ablehnung	Siehe Begründung oben
Anhang 6 Bst. A Ziff 7.7 Bst. c	Zustimmung	Wir begrüßen die Erleichterung für Junghähne von Legehennenlinien beim Zugang zum AKB, weil damit sinnvolle Projekte mit der Mast von männlichen Tieren aus der Legehennenproduktion nicht aus den BTS-Beiträgen fallen.
Anhang 8, Ziff 2.2.1 und 2.3.1	Zustimmung (Anregung: Bald sind wir soweit, dass Wiederholungsfälle in den meisten Programmen weitgehend "gleich" behandelt werden. Entsprechend ist zu prüfen, ob dieser Sachverhalt nicht besser in den allgemeinen Grundsätzen unter Punkt 1 abgehandelt werden könnte)	Wir begrüßen die Präzisierung der Verdoppelung bei Wiederholungsfällen auch bei den Pauschalbeiträgen. Damit wird eine störende Ungleichbehandlung bereinigt. Damit ist möglich, Wiederholungsfälle strenger zu handhaben. Das erhöht den Druck auf die Betriebsleitenden, die Aufzeichnungen korrekt zu führen. Diese Anpassung ist ein Schritt in die richtige Richtung. Noch offen ist, wie sanktioniert wird wenn aufgrund fehlender Aufzeichnungen ein ganzer Bereich nicht kontrolliert werden

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		kann.
Anhang 8, Ziff 2.3a	Zustimmung mit Präzisierung Flüssige Hofdünger nicht mit emissionsmindernden Ausbringverfahren ausgebracht	Es ist zu präzisieren, dass explizit die emissionsmindernden Ausbringverfahren gemeint sind und nicht auch noch andere Mängel von nicht konformer Ausbringung (Güllen im Winter etc.). Nicht konforme Ausbringung von Hofdüngern werden ja auch unter der Ziffer 2.11 sanktioniert, allerdings nur nach rechtskräftigem Entscheid

BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

BR 06 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 07 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

BR 08 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

BR 09 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

- Wir begrüßen den Verweis auf das neue EU-Recht in Artikel 3b und 3c.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 3b und Art. 3c	Zustimmung	Brechen der Dynamik und statischer aber klarer Verweis ist richtig.
Übergangsbestimmung	Zustimmung	Übergangsbestimmung dass bei Nichtverfügbarkeit von biologischen Futtermitteln bis zu 5 % nicht biologische Eiweissfuttermittel verwendet werden dürfen soll bis zum 31. Dezember 2025 verlängert werden (in Analogie zur EU).
Anhänge	Keine Anträge	--

BR 12 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 →

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2021

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2021

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2021

Organisation / Organizzazione	Botanica GmbH 8115 Botanica Botanica GmbH_2021.05.17
Adresse / Indirizzo	Industrie Nord, 5643 Sins
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	12.5.2021 Rheinländer

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi en format **Word** par courrier électronique facilitera **grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11)	4
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	5
BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)	6
BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	7
BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20).....	8
BR 06 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161).....	9
BR 07 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)	10
BR 08 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310).....	11
BR 09 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)	12
BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	13
BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali.....	14
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	15

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

A large, empty rectangular box with a thin black border, intended for providing general remarks or observations. The box is currently blank.

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

<p>Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 06 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 07 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 08 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 09 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
--

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 3, Teil A, zulässige Foodzusatzstoffe	Versch. Zusatzstoffe zukünftig nur noch bio erlaubt: Ab 1.1.2023 (statt 1.1.2022)	Anderenfalls zu kurzer Umstellungszeitraum. Neue EU BioV gilt ab 2022 und CH BioV weicht deutlich davon ab, so dass Zusatzstoffe wie Glycerin nebensächlich sind.

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2021

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2021

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2021

Organisation / Organizzazione	Coop Gruppe Genossenschaft 8130 COOP Coop Gruppe Genossenschaft_2021.05.12
Adresse / Indirizzo	Thiersteinerallee 12, Postfach 2550, 4002 Basel
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	12.05.2021  Nino Kaufmann Fachmitarbeiter Wirtschaftspolitik Coop Genossenschaft

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. **D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11)	4
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	5
BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)	6
BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	7
BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20).....	8
BR 06 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161).....	9
BR 07 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)	10
BR 08 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310).....	11
BR 09 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)	12
BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	13
BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali	14
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	15

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Coop-Gruppe bedankt sich für die Gelegenheit, zum vorliegenden Agrarpaket 2021 Stellung nehmen zu können. Gerne nehmen wir diese Gelegenheit wahr. Coop setzt sich für eine fortschrittliche, nachhaltige und marktorientierte Landwirtschaft ein. Mit der Sistierung der Agrarpolitik ab 2022 (AP22+) fehlt die notwendige Weiterentwicklung der übergeordneten Rahmenbedingungen, dies ist zu bedauern. Erfreulich ist hingegen, dass gewisse Natur- und Umweltschutzanliegen mit der Pa.lv. 19.475 gesetzlich verankert werden konnten.

Das vorliegende Verordnungspaket beinhaltet sehr spezifische Änderungen, wovon Coop oftmals nur sehr indirekt betroffen ist. Die vorliegende Stellungnahme beschränkt sich somit auf die wichtigsten Teilaspekte. Unsere Bemerkungen und Anträge finden Sie unten direkt bei den jeweiligen Verordnungen. Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Artikel 3		Folgerichtige Aufhebung aufgrund der Anpassung in der Agrareinfuhrverordnung.

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Die vorgesehen Ausrichtung von RAUS- und BTS-Beiträgen für Projekte wie "Bruderhähne" ist zu begrüßen. Allerdings ist die Abgrenzung "Junghähne von Legehennenlinien" aus unserer Sicht nicht genügend klar und braucht eine Präzisierung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 6 Buchstabe A Ziffer 7.7, Bst. c	Der Zugang zum AKB ist fakultativ: für Truten, Junghähne von Legehennenlinien oder Zweinutzungshühnern an den ersten 42 Lebenstagen, aber maximal der Hälfte der Lebensdauer .	Die zukünftige Ausrichtung von RAUS- und BTS-Beiträgen für die Aufzucht von männlichen Küken der Legehennenlinien ist begrüßenswert. Die Massnahme unterstützt damit einen möglichen Ausweg für männliche Küken in der Eierzucht und wird so einem zunehmend wichtigeren Konsumentenbedürfnis gerecht. Die von uns angebrachten Präzisierungen erachten wir allerdings als notwendig, um einerseits alle vorhandenen Lösungsansätze besser abzubilden und somit Klarheit zu schaffen. Andererseits soll aufgrund der unterschiedlichen Mastdauer von Zweinutzungshühnern und Junghähnen von Legehennenlinien der zeitliche Zeitpunkt zum Zugang zum AKB allerdings noch spezifischer geregelt werden (d.h. in Abhängigkeit zur Mastdauer gesetzt werden).

BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Coop begrüsst, dass

- a) die Gebührenpflicht für Einfuhren mit GEB und die dazugehörenden Gebührensätze aufgehoben werden sollen;
- b) die Einfuhrbewilligungspflicht (GEB-Pflicht) u.a. für Grobgetreide des Zollkontingents. Nr. 28 sowie von bestimmten Tarifnummern in den Marktordnungen "Mostobst und Obstprodukte" und "Milch und Milchprodukte sowie Kasein" aufgehoben werden sollen.

Die vorgesehene Senkung der Mindestpackungsgrösse Butter im Zollkontingent auf neu 10 kg ist sinnvoll, da dies die Entwicklung zu kleineren Gebinden im Butterhandel zeitgemäss abdeckt und somit eine grössere Flexibilität verspricht.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Artikel 50 sowie Anhang 1 Ziffer 15		Eine Vereinfachung ist zu begrüssen und die drei Tarifnummern des Zollkontingents Nr. 27 (Gerste, Hafer und Mais) werden nach wie vor über die Verwendungsverpflichtung überwacht.

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die vorgesehenen Anpassungen in der Pflanzengesundheitsverordnung sind nachvollziehbar, auch weil sie bereits weitgehend der Realität entsprechen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 06 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Es ist zu begrüssen, dass ausschliesslich in der Schweiz zugelassene Pflanzenschutzmittel eingeführt werden dürfen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 07 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Präzisierung, dass sich der Prozentsatz für Spuren nicht zugelassener GVO auf die Futtermittel- Ausgangsprodukte bezieht, und nicht etwa auf das Mischfuttermittel, erachten wir als sinnvoll.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 08 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 09 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Coop ist bemüht den Anteil der Flugtransporte auf einem möglichst tiefen Niveau zu halten und laufend weiter zu reduzieren – so auch bei Fleisch aus Übersee. In Zusammenarbeit mit externen Partnern kompensiert Coop den CO2-Ausstoss von Flugwaren in Projekten entlang der eigenen Wertschöpfungskette – dabei gelten sehr strenge Anforderungen. Der weitgehende Verzicht auf Flugtransporte macht sowohl ökologisch als auch ökonomisch Sinn (Schiffstransporte sind wesentlich günstiger). Mit der vorgeschlagenen Verordnungsänderung wird es allerdings kaum zu einer weiteren Verlagerung auf den Seeweg kommen. Der Seeweg ist insbesondere für Frischfleisch nicht geeignet (Haltbarkeit). Eine Verlängerung der Einfuhrperiode auf drei Monate erschwert zudem stark die Planbarkeit, die, wie erwähnt, über diesen Zeitraum insbesondere bei Rind- und Schweinefleisch nicht gegeben ist. Mit einer Importperiode von vier Wochen ist eine gezieltere Reaktion auf die stets unsichere Marktentwicklung dieser Fleischkategorien in der Schweiz möglich. Hingegen kann eine Verlängerung der Importperiode auf das Jahresquartal, aufgrund der erhöhten Unsicherheit und schwierigeren Planbarkeit, u.a. insgesamt zu einem Überangebot und somit allenfalls zu mehr Food Waste führen oder den Druck auf die Preise von Schweizer Fleisch erhöhen. Die vorgeschlagenen Verordnungsänderung bezieht die Marktsituation in der Schweiz zu wenig mit ein und verfehlt damit das Ziel, die Umweltauswirkungen von Import-Rind- und Schweinefleisch zu senken.

Bei Lamm- und Pouletfleisch ist eine verlängerte Einfuhrperiode machbar, da keine direkte Abhängigkeit zur Schweizer Produktion besteht bzw. die Planbarkeit gegeben ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 16 Abs. 3 Bst. a und b	Als Einfuhrperiode gilt: a. Aufgehoben ; für Fleisch von Tieren der Rindviehgattung und Schweinefleisch in Hälften: vier Wochen; b. für Fleisch von Tieren der Rindvieh -, Schaf-, Ziegen- und Pferdegattung, für zugeschnittene Rindsbinden, gesalzen und gewürzt, für Schweinefleisch in Hälften , für Geflügelfleisch inkl. Geflügelkonserven sowie für Schlachtnebenprodukte von Tieren der Rindvieh-, Schweine-, Pferde-, Schaf- und Ziegengattung und von Geflügel: das Jahresquartal;	

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Erhöhung der Zulage für Verkehrsmilch bzw. Senkung der Zulage für verkäste Milch beurteilt Coop positiv, da dadurch der Anreiz Milch in die Käseproduktion zu liefern, etwas abnimmt und so künftig wieder vermehrt Milch für die Butterherstellung o.ä. zur Verfügung stehen würde.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Es ist zu begrüßen, dass die Schweiz die Entwicklungen in der EU dynamisch begleitet und somit die Äquivalenz und auch den freien Bio-Warenverkehr lückenlos sicherstellt. Dies ist insofern heikel, da noch unklar ist, wie die detaillierten Verordnungen letztendlich ausfallen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
WBF 910.181 Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 31. Oktober 2012, Abs. 7	Die Frist nach Absatz 6 wird für Ferkel bis 35 kg und Junggeflügel bis zum 31. Dezember 2025 verlängert.	Wir begrüßen die vorgesehene Verlängerung der Übergangsbestimmungen für Ferkel. Zudem beantragen wir die Ergänzung des «Junggeflügels». Dies ist auch in der EU-Öko-Verordnung so verankert. aufgrund der schwierigen Versorgungslage mit geeigneten Eiweisskomponenten für Jungtiere, sollte in der Verordnung neben den Ferkeln auch das Junggeflügel aufgeführt werden.

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2021

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2021

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2021

Organisation / Organizzazione	Emmi Schweiz AG 8190 Emmi CH Emmi Schweiz AG_2021.04.22
Adresse / Indirizzo	Landenbergstrasse 6, 6002 Luzern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Luzern, 21. April 2021  Dr. Markus Willimann Leiter Geschäftsbereich Industrie  Daniel Weilenmann Fachleiter Agrar- & Wirtschaftspolitik

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali	3
BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11).....	4
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	5
BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1).....	6
BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	7
BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20).....	8
BR 06 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161).....	9
BR 07 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307).....	10
BR 08 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310).....	11
BR 09 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341).....	12
BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2).....	13
BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali	14
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)	15

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Möglichkeit uns zum Agrarpaket 2021 äussern zu können. Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, konzentrieren uns dabei jedoch auf die für Emmi und die Schweizer Milchwirtschaft relevanten Punkte.

Unsere wichtigsten Anliegen sind folgende:

- **Milchpreisstützungsverordnung:** Emmi **unterstützt die Erhöhung der allgemeinen Milchzulage auf 5.0 Rp.** Damit wird dem Versprechen bei der Aufgabe der Schoggigesetzes nachgekommen, die umgelagerten Mittel vollständig der "weissen Linie" des Milchmarktes zukommen zu lassen. Die **Senkung der Verkäsungszulage wird hingegen strikt abgelehnt.** Die Wettbewerbsfähigkeit des geöffneten Käsesektors würde geschwächt, was Auswirkungen auf den Gesamtmilchmarkt (Milchpreisdruck) hätte. Die Milchwirtschaft, der für die Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft wichtigste Sektor, darf in seiner Gesamtheit auf keinen Fall weiter geschwächt werden, sondern ist aus einer strategischen Perspektive und aus Sicht einer standortgerechten Nahrungsmittelproduktion gegenüber den anderen Produktionsrichtungen zu stärken. **Das Budget für die Zulagen Milchwirtschaft ist dementsprechend zu erhöhen.**
- **Agrareinfuhrverordnung:** Die **generelle Reduktion der Mindestverpackungsgrösse bei Butterimporten innerhalb des Teilzollkontingents Nr. 07.4 von 25 kg auf 10 kg wird abgelehnt.** Das Argument, dass sich der internationale Butterhandel in Richtung 10 kg Blöcke entwickelt, kann von uns nicht nachvollzogen werden. Abklärung zeigen, dass der Handel mit 10 kg Packungen international keine Rolle spielt. Es gibt keinen Grund die Liberalisierung des Schweizer Milchmarktes weiter voranzutreiben, ohne die Rahmenbedingungen der übrigen Sektoren anzutasten.

Für die konkreten Forderungen, sowie für weitere Anliegen verweisen wir auf die nachfolgenden Ausführungen zu den einzelnen Verordnungen.

Mit freundlichen Grüssen
Emmi

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Artikel 3a	Verzicht auf Gebührenerhebung Keine Gebühren werden erhoben für: <ul style="list-style-type: none"> a. den Bezug von statistischen Dienstleistungen des BLW durch das Bundesamt für Statistik; b. Verfügungen betreffend Finanzhilfen und Abgeltungen; c. die Nutzung von elektronischen Diensten des BLW durch Dritte, die ausschliesslich im öffentlich-rechtlichen Auftrag handeln oder die EU-Rechtsumsetzung unterstützen. d. für die Umsetzung von Produktionsstandards von Branchen 	Für die Umsetzung von Produktionsstandards, welche der Qualitätsstrategie des Bundes entsprechen, sind keine Gebühren für Daten zu erheben (z.B. für Branchenstandard Nachhaltige Schweizer Milchprodukte).

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Artikel 76a	Die Einführung dieses neuen Artikel wird unterstützt .	Emmi teilt die Auffassung, dass die tierfreundliche Nutztierhaltung in der Gesellschaft einen hohen Stellenwert genießt und für die Konsumentinnen und Konsumenten wichtig ist. Wir gehen davon aus, dass die Bedeutung im Zuge des generell steigenden Bedürfnisses nach mehr Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft noch weiter zunehmen wird. Die Schaffung von neuen Möglichkeiten, um die Tierwohlssysteme praxisnah weiterentwickeln zu können, sind daher zu begrüssen.

BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
--

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Artikel 35 Absatz 4	4 Das Teilzollkontingent Nr. 07.4 von 100 Tonnen wird versteigert. Butter im Rahmen des Teilzollkontingents Nr. 07.4 darf nur in Grossgebinden von mindestens 10 25 Kilogramm eingeführt werden.	Der internationale Handel mit Butter findet nach unseren Abklärungen unverändert mit 25-kg-Blöcken statt. Auf eine Senkung der Mindestbindegrösse ist deshalb zu verzichten. Der Milchmarkt darf nicht weiter schleichend liberalisiert werden, solange die anderen Agrarmärkte unangetastet bleiben. Die Benachteiligung der Milchwirtschaft gegenüber den anderen Produktionssektoren würde dadurch nochmals zunehmen.
Artikel 50 mit Anhang 6 und Ingress	Die Aufhebung der Gebühren für GEB-pflichtige Importe wird unterstützt .	Die bestehenden Bearbeitungsgebühren werden mit der Aufhebung der Generaleinfuhrbewilligungen hinfällig.
Anhang 1 Ziffern 4, 13 und 15	Die Aufhebung der GEB-Pflicht für die vorgeschlagenen Importtarifnummern wird unterstützt .	Da es keine eindeutige Identifikation bei den betroffenen Importprodukten benötigt, sind wir mit der Aufhebung der vorgeschlagenen Generaleinfuhrbewilligungen einverstanden.

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 06 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 07 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 08 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 09 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
--

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Schweizer Milchwirtschaft ist bereits stark liberalisiert und unter den aktuellen Rahmenbedingungen gegenüber den anderen Produktionsrichtungen benachteiligt. Vergleichsweise tiefe Produzentenpreise und eine ungenügende Kompensation durch staatliche Stützungsmaßnahmen führen letztlich zu im innerlandwirtschaftlichen Vergleich sehr tiefen Einkommen der Milchbetriebe. Dadurch sind die Perspektiven des wichtigsten Produktionssektors der Schweizer Landwirtschaft getrübt und ungewiss, was letztlich die gesamte Wertschöpfungskette trifft. Eine weitere Schwächung der Milchwirtschaft darf daher aus strategischer Sicht, sowie aus Sicht einer stärkeren Standortgerechtigkeit der inländischen Nahrungsmittelproduktion (Grasland) auf keinen Fall erfolgen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Artikel 1c Absatz 1	<p>¹ Die Zulage für verkäste Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch beträgt 14 15 Rappen pro Kilogramm Milch abzüglich des Betrags der Zulage für Verkehrsmilch nach Artikel 2a.</p>	<p>Die Senkung der Verkäsungszulage wird klar abgelehnt, da dadurch die Wettbewerbsfähigkeit des geöffneten Käse-sektors geschwächt und damit die gesamte Schweizer Milchwirtschaft unter noch stärkeren Druck gesetzt würde. Die Verkäsungszulage dient letztlich dem gesamten Schweizer Milchmarkt als preislicher Abstandhalter zum EU-Milchpreis. Das Budget für die Zulagen Milchwirtschaft muss so erhöht werden, dass die 15 Rp. Zulagen für verkäste Milch gehalten werden können.</p>
Artikel 2a Absatz 1	<p>¹ Für Verkehrsmilch, die von Kühen stammt, richtet das BLW den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen eine Zulage von 5 Rappen je Kilogramm aus.</p>	<p>Die Erhöhung der allgemeinen Milchzulage von 4.5 auf 5.0 Rp. wird grundsätzlich unterstützt. Damit wird dem bei der Aufgabe der Schoggigesetzes gemachten Versprechen grösstenteils nachgekommen, die ehemaligen Schoggigesetz-Mittel vollständig der "weissen Linie" des Milchmarktes zukommen zu lassen. Rein rechnerisch müsste die allgemeine Milchzulage sogar noch leicht höher angesetzt werden.</p>

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

<p>Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2021

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2021

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2021

Organisation / Organizzazione	Identitas AG 8250 IDENTITAS Identitas AG_2021.05.07
Adresse / Indirizzo	Stauffacherstrasse 130A 3014 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	7. Mai 2021, Christian Beglinger

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi en format **Word** par courrier électronique facilitera **grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11)	4
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	5
BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)	6
BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	7
BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20).....	8
BR 06 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161).....	9
BR 07 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)	10
BR 08 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310).....	11
BR 09 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)	12
BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	13
BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali.....	14
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	27

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir möchten uns zuallererst für die Möglichkeit zur Stellungnahme bedanken. Die im Agrarpaket 2021 enthaltene Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank ist für die Geschäftstätigkeit unseres Unternehmens von wegweisender Bedeutung. Wir haben deshalb unsere Rückmeldung stark auf diese Verordnung konzentriert und hoffen, damit zu einer guten Rechtslage für die Ziele und Aufgaben des Tierverkehrs und der Agrarverwaltung beizutragen.

Mit freundlichen Grüßen

Identitas AG

Manfred Bötsch

Präsident des Verwaltungsrates

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
---	---	--

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

<p>Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:</p>

<p>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</p>	<p>Antrag Proposition Richiesta</p>	<p>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</p>

BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 06 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
--

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 07 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 08 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 7 Abs. 6	6 Als Identifikationsnummer ist im Herdebuch bei Klautieren die Ohrmarkennummer und bei Equiden die Universal Equine Life Number (UELN) zu verwenden.	Diese Änderung wird unterstützt, schafft sie doch Grundlagen für eine weitergehende Vernetzung der Daten.

BR 09 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der vorliegende Entwurf der Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank beschreibt die Aufgaben und die Finanzierung der Betreiberin der TVD und stellt Anforderungen an seine Organisation und Aufsicht. Dies erachten wir als legitim und zielführend, um das Instrument der TVD jederzeit und in gutem Zustand verfügbar zu halten. Die strategische Bedeutung des Unternehmens Identitas AG hat der Bund erkannt und hält deshalb an seiner Mehrheitsbeteiligung fest. Ein Entscheid, der über Gesetzesanpassungen zur Überarbeitung der diskutierten Verordnung geführt hat. Wir begrüssen auch die Zusammenführung der TVD-Verordnung und der Verordnung zu den Gebühren im Tierverkehr in die vorliegende Identitas-TVD-Verordnung.

Aufgrund der Beteiligung des Bundes am Unternehmen steuert und beaufsichtigt er über seine Corporate Governance Regeln die Firma, die bewusst andere Aktionäre hat und auch gewerbliche Aktivitäten am Markt ausübt. Die vorliegende Verordnung definiert und regelt die nicht-gewerblichen Aufgaben gemäss Tierseuchen- und Landwirtschaftsgesetz. Die Steuerung und Gestaltung der Aktiengesellschaft erfolgen über die Organe der Gesellschaft (Aktionärsversammlung, Verwaltungsrat). Diese Rollenteilung ist nicht immer klar, wenn in Artikel 1 und 9 in Organisation und strategische Führung eingegriffen wird oder in Artikel 60 eine uneingeschränkte Kontrollmöglichkeit verankert werden soll. Unsere Bemerkungen zu Themen von Aufsicht, Führung und Kontrolle sind verfasst im Bestreben über eine klare Zuteilung von Rollen und Verantwortung im einmaligen Konstrukt des bundesnahen Unternehmens Identitas AG.

Aufgrund seiner privatwirtschaftlichen Organisation betrachtet Identitas AG den Gebührenzahler im Tierverkehr als Kunden. Seine Interessen sind in der Zusammensetzung des Verwaltungsrates gespiegelt und bedürfen keiner weiteren Vereinbarungen als den hier beschriebenen Aufgaben (Artikel 6, Abs. 1).

Die zweimalige Senkung der Gebühren im Tierverkehr seit 2018 bei ausgebauten Leistungen führte zu einem defizitären Betrieb der TVD, der mit der Auflösung von Unternehmensreserven der Identitas AG gedeckt wurde. Die vorliegende Verordnung reduziert die durch Gebühren finanzierten Systeme leicht, erweitert aber gleichzeitig die nicht-gewerblichen Aufgaben. Die im Anhang 2 formulierten Gebühren decken den Aufwand daher langfristig nicht und müssen erhöht, oder aber die Aufgaben reduziert werden. Insofern sind die im Kommentar genannten Reserven von 11.3 Mio CHF keine freien Mittel, sondern notwendige gebundene Aktiven zur Erfüllung der gesamthaft übertragenen Aufgaben. Die Aktiven in der Sparte des Grundauftrages Bund (vereinfacht TVD) liegen bereits heute unter dem notwendigen mittelfristigen Bedarf (vgl. Rechnungsabschluss 2020).

Zentral ist für uns auch die Frage des Eigentums der «Infrastruktur, inklusive Hardware und Software, zur Erbringung ihrer Aufgaben» (Artikel 5 Ziff. 3). In welchen Zustand das zu übernehmende Eigentum ist und mit welchem Investitionsaufwand aufgrund neuer oder erweiterter Aufgaben aus der vorliegenden Verordnung zu rechnen ist, wird abgeklärt. Auf jedem Fall müssen die Übergangsbestimmungen (Artikel 62) dahingehend ergänzt werden, dass ein geregelter Übergang des Eigentums erfolgen kann.

Unbestritten ist das Eigentum der Datensammlung beim Bund. In seinen strategischen Zielen hat der Bundesrat der Identitas AG unter anderen auch Innovation und Kooperation beauftragt. Wie aber sollen diese Aufträge erfüllt werden, wenn der Zugang zu seinem Rohstoff (=Daten) gesperrt oder durch Dritte geregelt wird (Artikel 7, 10 und 37)?

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 1 Bst. b.</p> <p>Art 1 Bst. d</p>	<p>die Organisation, die Aufgaben und Leistungen sowie die Pflichten der Identitas AG im Rahmen der Aufgaben dieser Verordnung</p> <p>die Finanzierung der [nicht-gewerblichen] Aufgaben der Identitas AG und die Erhebung von Gebühren durch die Identitas AG.</p>	<p>Die Organisation des Unternehmens ist Sache des Verwaltungsrates (OR 716a) und soll nicht mit Bestimmungen einer Verordnung zum Tierverkehr konkurrenziert werden.</p> <p>Präzisierung des Geltungsbereiches der Verordnung</p>
<p>Art. 2 Bst. h [neu]</p>	<p>h. Betrieb beinhaltet, die Systeme den berechtigten Anwendern verfügbar zu machen, die Wartung, die Weiterentwicklung und die Ablösung sicherzustellen und den Support der Anwender zu gewährleisten.</p>	<p>Die grob umschriebene Aufgabe des «Betriebs» wird nur verteilt definiert. Zur Klarheit über die Pflichten ist eine gesammelte Beschreibung der Betriebsaufgabe hilfreich. Die Definition hier ermöglicht die Streichung weiterer späterer Erwähnungen.</p>
<p>Art. 3 Abs. 1</p>	<p>1 Die Identitas AG darf die Gebühren nach Anhang 2 nur zur Finanzierung der Aufgaben nach Artikel 5, Absätze 1 Buchstaben a–c und 2 Buchstabe b–d verwenden.</p>	<p>Die Aufgaben nach Artikel 5 Abs. 2 c und d sollen nicht über Gebühren finanziert werden, sondern wie die übrigen Leistungen von Art. 5 Abs. 2 über Leistungsvereinbarungen mit den zuständigen Bundesämtern. Diese in Bst. c und d aufgeführten Aufgaben gehen zwar in der Ausführung praktische Weise mit den Prozessen der Tierverkehrskontrolle einher, sind aber nicht im engeren Sinne Aufgaben im Tierverkehr und daher auch nicht aus den Gebühren für denselben zu finanzieren.</p>
<p>Art. 4</p>	<p>Die Aktionärsversammlung stellt sicher, dass die Identitas AG über angemessene Unternehmensreserven [zur Sicherstellung ihrer Aufgaben und der damit verbundenen Risiken] verfügt.</p>	<p>Eine vorsichtige Reservenpolitik der identitas AG wird befürwortet, die Zweckbindung sollte allerdings erwähnt werden, ansonsten bleibt der Begriff «angemessen» schwammig.</p> <p>Das im Kommentar beschriebene Vorgehen mit einer statutarischen Verankerung einer max. Eigenkapitalquote wird unterstützt, der genannte Betrag kann nicht kommentiert werden und bedarf weiterer Abklärungen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 5 Abs.4 [neu]</p> <p>Art. 5 Abs. 7</p>	<p>4 Sie ist die zentrale Vergabestelle für Identifikationsnummern von Klautieren und Equiden.</p> <p>7 Für den Zugriff auf die Informationssysteme nach Artikel 5 Absatz 1 stellt die Identitas AG sicher, dass die Benutzerinnen und Benutzer sich über das IAM des Internetportals Agate nach Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung vom 23. Oktober 2013⁷ über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft identifizieren authentifizieren.</p>	<p>Um die Eindeutigkeit und Einheitlichkeit der zentralen Identifikationsnummern zu erreichen, braucht es eine zentrale Vergabestelle. Aus naheliegenden Gründen soll diese Aufgabe der Betreiberin der TVD explizit übertragen werden.</p> <p>Fachliche Richtigstellung</p>
<p>Art. 6 Abs. 1</p>	<p>1 Das BLW schliesst mit der Identitas AG für die Aufgaben nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a-c und Absatz 2 Buchstaben a Abs. 1 und 2 sowie b-d eine Leistungsvereinbarung ab.</p>	<p>Warum soll eine Leistungsvereinbarung die nicht-gewerbliche Leistungen definieren, welche in der Verordnung abschliessend geregelt sind? Die diesbezüglich detaillierten Bestimmungen der Verordnung (Art. 10 bis 59, sowie Anhang 1) stehen in der direkten Verantwortung des Unternehmens mit seinem repräsentativen Verwaltungsrat.</p> <p>Hier darf auf die privatwirtschaftliche Ausrichtung der Identitas AG vertraut werden, die den Gebührenzahler als Kunden ansieht und ihm die dem Preis entsprechende Qualität bietet.</p> <p>Für die gewerblichen Leistungen ist eine Leistungsvereinbarung hingegen sinnvoll und nötig.</p>
<p>Art. 7 Abs. 2</p>	<p>2 Für die Ausübung ihrer gewerblichen Leistungen ist die Identitas AG an die Datenschutzbestimmungen gebunden. Sie darf die in Ausübung ihrer Aufgaben enthaltenen Daten nicht für ihre gewerblichen Leistungen nutzen</p>	<p>Die Unterstellung unter geltendes Recht ist eine Selbstverständlichkeit und braucht nicht auf Verordnungsstufe wiederholt zu werden.</p> <p>Ansonsten müsste rechtlich eine Differenz zwischen den Datenschutzbestimmungen und dem übrigen Bundesrecht, wie</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		beispielsweise dem Arbeitsrecht bestehen.
Art. 9 Art. 9 Abs. 1	[Titel] Strategische Ausrichtung und Aufsicht 1 Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) legt im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Departement des Innern (EDI) die strategische Ausrichtung der Eignerpolitik der Identitas AG fest.	Die strategische Führung der Identitas AG obliegt dem Verwaltungsrat. Mit der Anwendung der bundeseigenen Vorgaben zur Corporate Governance bundesnaher Unternehmen sind die Interessen des Eigners gebührend berücksichtigt und in den strategischen Zielen abgebildet. Identitas AG braucht auch den Support der Minderheitsaktionäre, deren Mitwirkungsrechte mit dem hier formulierten Anspruch nicht gewährt sind. Gemäss der vorgeschlagenen Formulierung hätten die genannten Departemente die strategische Verantwortung für das Unternehmen, was nicht dem Willen des Gesetzgebers entspricht.
Art. 10 Bst. c Art. 10 Bst. g [neu]	e. die Daten zu Gesuchen um Beiträge an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten; g. weitere Daten mit direktem Bezug zu Tieren oder Tierhaltungen.	Die Gesuche werden in ASAN gestellt und verwaltet. Um den Tierhaltern die Bedienbarkeit zu erleichtern und die Administration zu vereinfachen sollen weitere Daten direkt in der TVD gespeichert werden können.
Art. 11 Abs. 3	3 Das Tierdetail umfasst die folgenden Daten eines einzelnen Tiers: a. Gattung, Rasse, Geschlecht und, falls vorhanden, Farbe des Tiers; [b. dem Geburtstag] b. Identifikationsnummer des Mutter- und, falls vorhanden, des Vartiers; c. falls vorhanden Mehrlingsgeburten; d. bei Tieren der Rindergattung, Büffeln und Bisons sowie	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>bei Tieren der Schaf- und Ziegengattung: die Nutzungsart;</p> <p>e. bei Equiden: Mikrochipnummer, rudimentäres verbales Signalement sowie Verwendungszweck nach Artikel 15 der Tierarzneimittelverordnung vom 18. August 200410 (TAMV).</p>	
Art. 21	<p>1 Meldepflichtige Personen nach den Artikeln 15–20 können Dritte mit den Meldungen beauftragen, mit Ausnahme der Meldung der Änderung des Verwendungszwecks bei Equiden nach Anhang 1 Abs. 3 Buchstabe f.</p> <p>2 Die meldepflichtige Person muss einen solchen Auftrag der TVD selber melden. Dazu muss sie ihr die Agate-Nummern der beauftragten Personen melden.</p> <p>3 Sie muss der TVD ebenfalls den Entzug eines Auftrags melden.</p> <p>4 Die Aufträge zur Meldung gelten für jede Gattung einzeln.</p>	
Art. 24	<p>2 Sie bestimmt für Tiere der Rinder-, Schaf- und Ziegengattung, Wasserbüffel und Bisons die Nutzungsart der Muttertiere: a. bei der Geburt des ersten Nachkommen und bei der Einfuhr aufgrund der Nutzungsart der Tierhaltung; b. beim Zugang aufgrund der Nutzungsart der Tierhaltung, der es zugeführt wird.</p>	<p>Die Nutzungsart von Rindern, Schafen, Ziegen, Bisons und Wasserbüffeln soll als aktive Meldung des Tierhalters für Einzeltiere erfasst und nicht vom Betreiber bestimmt werden. Entsprechend wird die Ergänzung diverser Meldungen im Anhang 1 vorgeschlagen.</p>
Art. 32 Abs. a und b	<p>a. Das BLW kann die Daten bearbeiten.</p> <p>b. Die Bundesämter für Landwirtschaft, für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen, für Statistik, für wirtschaftliche Landesversorgung, für Umwelt, das Eidgenössische Büro</p>	<p>Es sind uns keine Geschäftsprozesse bekannt, bei denen das BLW die Daten der Systeme gemäss Art. 5 Abs. 1 bearbeitet und überdies wären die Verantwortlichkeitsfolgen unklar.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 38 Abs 4 [neu]	<p>gewerbliche Leistungen nach Artikel 7 darf sie ausschliesslich auf die Schnittstelle nach Absatz 1 zugreifen.</p> <p>4 Die TVD bezieht mittels Schnittstellen Daten aus folgenden Informationssystemen des BLW und des BLV:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. AGIS b. das Informationssystem für den öffentlichen Veterinärdienst (ASAN) c. NEVIS. d. IS-ABV 	<p>hier aber Einschränkungen zur Nutzung gemacht werden. Der Wunsch nach einer betrieblich vernetzten TVD und dem Erhalt des Wettbewerbs muss auf der Datenebene formuliert sein.</p> <p>Es genügt nicht, die gesetzlichen Grundlagen für den Datenbezug einseitig als Datenquelle zu formulieren, da bereits jetzt die TVD selber Daten aus Bundessystemen bezieht. Folglich ist eine reziproke Formulierung zwingend.</p>
Art. 40 Abs. 3 und Art. 41 Abs 3	<p>3 Sie stellt die Daten den Tierhaltern für die eigene Tierhaltung, den zuständigen kantonalen Stellen, dem BLW und dem Bundesamt für Statistik für den jeweiligen Kanton, das Fürstentum Liechtenstein, resp. die Schweiz zur Verfügung.</p>	<p>Präzisierungen</p>
Art. 46. Abs. 2 Abs. a	<p>a. die Bundesämter für Landwirtschaft, für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen, für Statistik, für wirtschaftliche Landesversorgung, das Eidgenössische Büro für Konsumentenfragen, die Eidgenössische Zollverwaltung und das Schweizerische Heilmittelinstitut;</p>	<p>Gemäss der Datenprämisse «so wenig wie nötig» ist der Kreis der zugriffsberechtigten Organisationen klein zu halten. Über die Publikationspflicht in Artikel 30 sind anonymisierte Daten auch zu GVE öffentlich erhältlich. Rechtshilfe wird in jedem Fall geleistet (Zoll).</p> <p>In der langjährigen Praxis hat noch keine der von uns zur Streichung vorgeschlagenen Organisationen je GVE-Daten bezogen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 47	Das E-Transit ist ein Informationssystem zur Ausstellung und Bearbeitung von elektronischen Begleitdokumenten für Klautiere nach Artikel 12 der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 ³⁸ (TSV).	
Art. 52 Abs. 1 Art. 52 Abs. 4	1 Die Identitas AG stellt für die TVD, den GVE-Rechner und das E-Transit einen Support für die Benutzerinnen und Benutzer bereit, insbesondere zur Auskunftserteilung über den Tierverskehr, zur Datenberichtigung und zur Beratung. Sie stellt den Login-Support für Benutzerinnen und Benutzer des Internetportals Agate bereit	Ist in der vorgeschlagenen Definition in Art. 2 Bst. h [neu] bereits erwähnt. Präzisierung des aktuellen Auftrages.
Art. 53 Abs. 2	² Sie beliefert die Tierhalterinnen und Tierhalter selber oder durch Dritte mit Ohrmarken, die den geltenden internationalen Standards entsprechen.	Präzisierung zur Sicherstellung der Marktversorgung mit gängigen Ohrmarken, die weltweit im Einsatz stehen.
Art 54	Die Identitas AG vereinnahmt die nötigen Mittel und zahlt die Entsorgungsbeiträge gemäss der Verordnung vom 10. November 2004 über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten aus.	Der Einschub schafft Klarheit über die Aufgabe und die Herkunft der Mittel.
Art. 57 Abs. 2	² Der Betrieb schliesst die Wartung, die Weiterentwicklung und die Ablösung ein. ³ Die Kosten für den Login-Support der Teilsysteme des Internetportals Agate und für Hoduflu nach Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a Ziffern 1 und 2 gehen zulasten des BLW.	Wird nach unserem Vorschlag in Art. 2 definiert. Präzisierung
Art. 59 Abs. 2	² Bei Streitigkeiten über die Rechnung kann innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsstellung beim BLW eine Gebührenverfügung verlangt werden.	Laut Kommentar ist ein Mahn- und Betreibungsprozess vorgesehen. Damit geht das Debitorenrisiko zu Identitas über. Es ist zu klären, inwieweit Identitas seine Leistungen unab-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		hängig von der Bezahlung weiter erbringen muss oder Leistungen einschränken oder einstellen kann. Beziehungsweise, wer zahlt die von Identitas zwingend erbrachten Leistungen?
Art. 60 Abs. 2	2 Es kann bei der Identitas AG ohne Voranmeldung Kontrollen über den Geltungsbereich dieser Verordnung durchführen.	
Art. 62 Abs. 4 ff [neu]	<p>4 Das Eigentum wird per Gültigkeitsdatum dieser Verordnung mit einem Protokoll übergeben.</p> <p>5 Alle angefangenen Arbeiten werden zum Zustand der Gültigkeit übernommen</p> <p>6 Für beauftragte Ausbauten sind die geschätzten finanziellen Mittel am Tag der Übernahme auszurichten.</p>	Zur Vermeidung von zukünftigen Auseinandersetzungen ist im gegenseitigen Interesse eine geregelte Übergabe mit Eigentumsbeschrieb unabdingbar. Gleichzeitig sind die angefangenen oder geplanten Ausbauten zu finanzieren.
Anhang 1 Abs. 1 Bst b	<p>b. bei der Einfuhr eines Tiers:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Herkunftsland und die Identifikationsnummer des Tiers im Herkunftsland, 2. die TVD-Nummer der Tierhaltung, 3. die Identifikationsnummer des Tiers, 4. das Geburtsdatum des Tiers, 5. die Rasse und die Farbe sowie das Geschlecht des Tiers, 6. bei Kühen die Nutzungsart, 7. das Einfuhrdatum, 	Die Nutzungsart von Rindern, Schafen und Ziegen ist eine wichtige Information in Bezug auf das Einzeltier und die Tierhaltung. Wir schlagen deshalb die aktive Deklaration der Nutzungsart für diese Gattungen als Teil der Zugangsmeldungen vor anstelle einer Bestimmung durch die Betreiberin (Art. 24). Die Änderung der Nutzungsart ist im Anhang 1 bereits als meldepflichtig deklariert.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Anhang 1 Abs. 1 Bst c</p> <p>Anhang 1 Abs. 4 Bst. b</p>	<p>8. das Datum der Meldung;</p> <p>c. beim Zugang eines Tiers von einer anderen Tierhaltung im Inland:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die TVD-Nummer der Tierhaltung, 2. die TVD-Nummer der Herkunftstierhaltung, 3. die Identifikationsnummer des Tiers, 4. bei Kühen die Nutzungsart 5. das Zugangsdatum, 6. das Datum der Meldung; <p>b. bei der Einfuhr eines Tiers:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Herkunftsland und die Identifikationsnummer des Tiers im Herkunftsland, 2. die TVD-Nummer der Tierhaltung, 3. die Identifikationsnummer des Tiers, 4. das Geburtsdatum des Tiers, 5. die Rasse und das Geschlecht des Tiers, 6. bei Auen und Geissen die Nutzungsart 	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 1 Abs. 4 Bst. c	<p>7. das Einfuhrdatum,</p> <p>8. das Datum der Meldung;</p> <p>c. beim Zugang eines Tiers von einer anderen Tierhaltung im Inland:</p> <p>1. die TVD-Nummer der Tierhaltung,</p> <p>2. die TVD-Nummer der Herkunftstierhaltung,</p> <p>3. die Identifikationsnummer des Tiers,</p> <p>4. bei Auen und Geissen die Nutzungsart,</p> <p>4. das Zugangsdatum,</p> <p>5. das Datum der Meldung;</p>	
Anhang 2 4.2	Bei Tieren der Schweinegattung: fehlende Meldung nach Artikel 16 1.—, aber	<p>Gemäss der von den Departementen genehmigten Mittelfirstplanung ist eine Erhöhung der Gebühren im Tierverkehr auf den 1.1.2023 geplant. Diese Erhöhung ist der Transparenz halber anzukündigen.</p> <p>Der Betrieb der Systeme gemäss Art. 5 Abs. 1 ist nicht kostendeckend. Mit dieser Verordnung wurden die Aufgaben ausgebaut und Risiken überwältigt, eine Erhöhung ist für die nachhaltige Finanzierung des Betriebes der TVD in der heutigen Form daher unverzichtbar.</p> <p>Um den spezifischen Gegebenheiten der Gattungen Schweine, Schafe und Ziegen Rechnung zu tragen und die Verhältnismässigkeit zum Handelswert der Tiere zu wahren, schlagen wir eine Reduktion der Gebühren unter Punkt 4 für</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
4.3	maximal 50.- Fr. pro Tierhaltung und Tag Bei Tieren der Schaf- und der Ziegengattung: fehlende Meldung nach Artikel 17 1.—, aber maximal 50.- Fr. pro Tierhaltung und Tag	diese Gattungen vor bei gleichzeitiger Plafonierung des maximalen Betrages pro Tierhaltung und Tag.

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2021

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2021

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2021

Organisation / Organizzazione	Migros-Genossenschafts-Bund MGB 8300 MGB Migros-Genossenschafts-Bund_2021.05.11
Adresse / Indirizzo	Limmatstrasse 152 8031 Zürich
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	11.5.2021

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi en format **Word** par courrier électronique facilitera **grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11)	4
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	5
BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)	6
BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	7
BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20).....	8
BR 06 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161).....	9
BR 07 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)	10
BR 08 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310).....	11
BR 09 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)	12
BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	14
BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali	15
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	16

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen, dass Sie uns die Möglichkeit einer Stellungnahme zum Agrarpaket einräumen.

Die Migros ist nur von wenigen Änderungen direkt betroffen. Unsere Bemerkungen beschränken sich auf die Agrareinfuhrverordnung (BR 04, S. 7), die Schlachtviehverordnung (BR 09, S. 12), die Milchpreisstützungsverordnung (BR 10, S. 14) sowie die Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (BR 11, S. 15).

Bei der Agrareinfuhrverordnung begrüßen wir die Senkung der Mindestpackungsgrösse beim Butterimport von 25 auf 10 kg. Industriebutter wird heute auf dem Weltmarkt nicht nur in Blöcken von 25 Kilogramm angeboten, sondern vermehrt auch mit einem Gewicht von 10 Kilogramm. Der Entlastung der Wirtschaft durch die Aufhebung der GEB-Gebühr können wir ebenfalls nur zustimmen.

Bei der Milchpreisstützungsverordnung folgen wir den Änderungsvorschlägen der Verwaltung.

Bei der Schlachtviehverordnung können wir die Überlegungen der Verwaltung betreffend Verlängerung der Freigabeperiode gut nachvollziehen. Gleichwohl schlagen wir vor, vorläufig beim aktuellen System zu bleiben. Wir sind aber einem grundlegenden Systemwechsel gegenüber nicht negativ eingestellt. Dafür bräuchte es aber in der Branche einen Konsens.

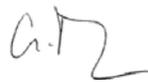
Unsere detaillierte Stellungnahme zu einzelnen Verordnungen entnehmen Sie bitte den folgenden Seiten. Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anmerkungen und stehen Ihnen für allfällige Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Migros-Genossenschafts-Bund



Jürg Maurer
Stv. Leiter Direktion Wirtschaftspolitik



Gabi Buchwalder
Projektleiterin Direktion Wirtschaftspolitik

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
--

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
--

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 06 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 07 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 09 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 16 Abs. 3 Bst. a und</p> <p>3 Als Einfuhrperiode gilt: a. Aufgehoben;</p>	<p>Keine Aufhebung des Buchstaben a) und Beibehaltung der heutigen Einfuhrperioden für Fleisch von Tieren der Rindviehgattung, für zugeschnittene Rindsbinden, gesalzen und gewürzt, und für Schweinefleisch in Hälften,</p>	<p>Die Migros begrüsst die kritische Auseinandersetzung mit der Thematik und sieht ebenfalls aus Sicht Nachhaltigkeit durchaus Optimierungspotential. Wir erlauben uns an dieser Stelle jedoch auch zu erwähnen, dass unser Fleischverarbeiter Micarna die Flugtransporte bereits aus eigenem Bestreben und unabhängig der Einfuhrperioden seit 2015 um 58% deutlich reduziert.</p> <p>Die heute bestehenden Einfuhrperioden sind bewusst so gewählt, dass bei den betroffenen Fleischkategorien schnell auf die Nachfrage reagiert werden kann. Diesbezüglich hat sich das bestehende System bewährt und zu einer marktgerechten Fleischversorgung beigetragen. Es sollte jetzt nicht geändert werden.</p> <p>Die Migros ist aber offen für eine umfassendere Anpassung der Importregelungen. Dazu bräuchte es aber in der Branche einen Konsens für einen grundlegenden Systemwechsel. Es könnten dann weitere Verbesserungen realisiert werden, indem beispielsweise beim Schweinefleisch nicht Schlachthälften, sondern die benötigten Fleischstücke (z.B. Schinken, Nierstück, Filet etc.) importiert werden können.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Grundsätzlich teilen wir die Einschätzung des Bundes betreffend Mengenentwicklung und Verwertungskanälen und können die Überlegungen nachvollziehen. Zusätzlich möchten wir erwähnen, dass die Preisdifferenz zum Ausland (Produzentenpreise) in den letzten Jahren markant gestiegen ist, was die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Milchwirtschaft schwächt. Auch ist die komparative Attraktivität der Milchproduktion gegenüber anderen Produktionsrichtungen eher gering, was sich in einem überdurchschnittlich hohen Strukturwandel bei den Milchproduktionsbetrieben äussert. Eine generelle, nicht produktbezogene Preisstützung rechtfertigt sich auch aus Sicht der in den letzten Jahren verstärkten Nachhaltigkeitsbestrebungen von Organisationen, Unternehmen und der Branche als Ganzes.

Vor diesem Hintergrund begrüssen wir die vom Bundesrat vorgeschlagenen Änderungen bei der Zulage für Verkehrsmilch und bei der Verkäsungszulage per 1. Januar 2022. Mit der Erhöhung der Zulage für Verkehrsmilch auf 5 Rp./kg Milch kann die ursprünglich vorgesehene Aufteilung der Zulagen Milchwirtschaft zwischen Molkerei- und verkäster Milch wieder besser eingehalten werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 4	Die Aktionärsversammlung stellt sicher, dass die Identitas AG über angemessene Unternehmensreserven zur Sicherstellung ihrer Aufgaben und der damit verbundenen Risiken verfügt.	Eine vorsichtige Reservenpolitik der identitas AG wird befürwortet, die Zweckbindung sollte allerdings erwähnt werden, ansonsten bleibt der Begriff «angemessen» schwammig. Das im Kommentar beschriebene Vorgehen mit einer statutarischen Verankerung einer max. Eigenkapitalquote wird unterstützt.
Art 54	Die Identitas AG vereinnahmt die nötigen Mittel und zahlt die Entsorgungsbeiträge gemäss der Verordnung vom 10. November 2004 über die Ausrichtung von Bei-trägen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten aus.	Der Einschub schafft Klarheit über die Aufgabe und die Herkunft der Mittel.

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
--

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2021

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2021

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2021

Organisation / Organizzazione	Prolait fédération laitière 8350 PROLAIT PROLAIT Fédération Laitière_2021.04.14
Adresse / Indirizzo	Route de Lausanne 23, 1400 Yverdon
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Le 12 avril 2021 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi en format **Word** par courrier électronique facilitera **grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Nous refusons les allègements proposés en matière de protection à la frontière.

C'est en particulier le cas pour l'assouplissement envisagé de la protection douanière pour le beurre en abaissant le volume minimal des emballages de 25 à 10 kg. Par ailleurs, le beurre importé doit impérativement continuer d'être transformé en Suisse.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 35, al. 4	Le contingent tarifaire partiel no 07.4 de 100 tonnes est mis aux enchères. L'importation de beurre sous ce contingent n'est autorisée que dans des emballages de 40 25 kg au moins.	La réduction du volume minimal de 25 à 10 kg pour le beurre importé représente un assouplissement inacceptable alors que le prix payé aux producteurs de lait reste honteusement bas.

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Pro lait refuse les modifications proposées et soutient plutôt un durcissement des critères d'octroi du supplément pour le lait transformé en fromage. Ceci peut par exemple passer par la mise en œuvre de la motion Nicolet 20.3945 « Modifier l'ordonnance sur le soutien du prix du lait afin de n'accorder le supplément versé pour le lait transformé en fromage, qu'aux quantités de lait payées au minimum au prix du segment A » que nous soutenons.

Il est intéressant de noter dans le rapport explicatif que l'OFAG reconnaît lui-même l'iniquité de la mesure proposée en relevant en page 77 que « *les producteurs de lait qui fournissent leur lait pour des fromages au lait cru à valeur ajoutée particulièrement élevée, tels que l'Emmental AOP et le Gruyère AOP, sont touchés par la réduction dans la même mesure que les producteurs dont le lait est transformé en fromages à moindre valeur ajoutée. Ces fromages à faible valeur ajoutée sont notamment des fromages industriels ¼-gras à pâte mi-dure, ¼-gras à pâte dure et cottage.* »

Nous rappelons enfin ici que les 15 centimes sont fixés dans la Loi sur l'agriculture et qu'il est très discutable de vouloir modifier celle-ci par voie d'ordonnance.

Parallèlement à ce maintien du supplément pour le lait transformé en fromage à 15 centimes, nous rappelons avoir déjà demandé plusieurs aménagements de ses conditions d'octroi comme l'échelonnement en fonction de la teneur en matière grasse (1/4 gras, 1/2 gras) ou d'autres critères de qualité. Une mise en œuvre rapide des motions 18.3711 et 20.3945 est en ce sens souhaité.

Suivant la réponse du CF à la motion 18.3711, nous sommes d'avis que les deux suppléments laitiers doivent être orientés, dans la mesure du possible, vers des produits de haute qualité. Par contre, nous ne partageons pas le point de vue du CF qui estime qu'il faut modifier l'art. 8a de la LAGr concernant l'imposition des prix indicatifs pour appliquer la motion 20.3945. Il ne s'agit là aucunement d'imposer des prix, mais bien de lier l'octroi de subventions à certaines conditions de durabilité, comme un prix correct au producteur.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1c, al. 1	Le supplément pour le lait de vache, de brebis et de chèvre transformé en fromage est de 44 15 centimes par kilogramme de lait, déduction faite du montant du supplément versé pour le lait commercialisé selon l'art. 2a.	L'abaissement de 15 à 14 centimes représenterait un affaiblissement direct du marché du fromage qui ne bénéficie d'aucune protection à la frontière vis-à-vis de notre principal partenaire commercial, soit l'UE. Le budget pour le supplément pour le lait transformé en fromage doit donc être augmenté en conséquence.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2a, al. 1		Nous soutenons l'augmentation du supplément pour le lait commercialisé, qui passera de 4.5 ct./kg à 5 ct./kg.

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2021

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2021

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2021

Organisation / Organizzazione	Qualitas AG 8370 Qualitas Qualitas AG_2021.05.11
Adresse / Indirizzo	Qualitas AG Chamerstrasse 56 6300 Zug
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Zug, 11. Mai 2021 Lucas Casanova, Präsident Jürg Moll, Geschäftsführer

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	4
BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	14
BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 06 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)...	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 07 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)	16
BR 08 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310).....	17
BR 09 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	20
BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali	20
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR XX Verordnung über Einzelkulturbeiträge im Pflanzenbau (Einzelkulturbeitragsverordnung EKBV (910.17).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR XX Verordnung über den Rebbau und die Einfuhr von Wein (Weinverordnung) / Ordonnance sur la viticulture et l'importation de vin (Ordonnance sur le vin) (916.140)	Fehler! Textmarke nicht definiert.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Qualitas dankt dem Bund für diese Vernehmlassung und bittet die Behörden, diese Stellungnahme zu berücksichtigen.

Wir begrüßen die durch die Entwicklung der allgemeinen Rahmenbedingungen notwendig gewordenen Anpassungen und insbesondere die Massnahmen für die administrativen Vereinfachungen; allerdings mit zwei Anmerkungen:

1. Zahlreiche Vereinfachungen betreffen die Verwaltung. Es wäre gut, wenn von dieser vor allem auch die Bauernfamilien profitieren und nicht nur die Verwaltung;
2. Es wäre falsch, wenn die administrativen Vereinfachungen der Massnahmen an der Grenze die Importförderung unterstützen. Denn die Importe halten die Anforderungen, die an die heimische Produktion gestellt werden, sehr oft nicht ein.

Für bestimmte Massnahmen ist es wichtig, dass die Anpassungsvorschläge auf die Marktrealität abgestimmt bleiben.

Für Verordnungen und Themen die in dieser Stellungnahme nicht behandelt sind, unterstützt Qualitas die Stellungnahme des SBV. Wir verzichten, diese Forderungen zu wiederholen. Der SBV ist die Dachorganisation der Schweizer Landwirtschaft.

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Zur Bekämpfung des Erdmandelgrases soll die Schwarzbrache in der DZV dahingehend berücksichtigt werden, dass entsprechende Flächen während der Schwarzbrache weiterhin direktzahlungsberechtigt bleiben. Unter einer Schwarzbrache versteht man eine landwirtschaftliche Fläche, welche durch regelmässige Bodenbearbeitung frei von jeglicher Vegetation bleibt. Definition und Bedingungen Schwarzbrache gemäss Merkblatt «Die Schwarzbrache als Instrument zur Erdmandelgrasbekämpfung» der Konferenz der kantonalen Pflanzenschutzdienste (KPSD).

Für die Neuweltkameliden Lamas und Alpakas sind Tierwohlprogramme BTS und RAUS Programme einzuführen.

Mit dem Klimawandel wird die Sömmerungszeit, insbesondere in tieferen Lagen, tendenziell länger. In Zukunft sollte diese klimatische Komponente berücksichtigt werden, da längere Sömmerungszeiten eine Erhöhung des üblichen und damit auch des tatsächlichen Normalbesatz erlauben und damit mehr Flexibilität für die optimale Nutzung der Weideperiode ermöglicht. Der Vorschlag, die Sömmerungszeiten zu verlängern, ist mittelfristig mit der globalen Erwärmung gerechtfertigt, aber unter der Bedingung, dass die Regeln für die Festlegung der üblichen Bestossung und der geschätzten effektiven Bestossung parallel dazu überprüft werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 35 Abs. 7	7 Zu keinen Beiträgen berechtigten Flächen, die mit Baumschulen, Forstpflanzen, Christbäumen , Zierpflanzen, Hanf, der nicht zur Nutzung der Fasern und der Samen angebaut wird, oder Gewächshäusern mit festem Fundament belegt sind.	Während wir die vorgeschlagene Anpassung für den Hanfanbau begrüßen, wiederholen wir unsere übliche Forderung. Es muss eine Lösung gefunden werden, dass die einheimische Produktion des Vermehrungsmaterials der Reben unterstützt wird und somit die Baumschulen und das amerikanische Holz nicht länger systematisch von den Direktzahlungen ausgeschlossen werden. Die Christbäume sind ebenfalls davon auszunehmen.
Art. 36 Abs. 2 Bst. a und 3	2 Für die Bestimmung der Bestossung von Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben sind folgende Bemessungsperioden massgebend: a. für Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel sowie	Ergänzung der Schaf- und Ziegengattung: Qualitas begrüsst die administrative Vereinfachung über die Erfassung der TVD.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Tiere der Pferde-, Schaf- und Ziegenart: das Beitragsjahr bis zum 31. Oktober;</p> <p>3 Der Bestand an Tieren der Rindergattung und Wasserbüffeln, Tieren der Pferde- Schaf- und Ziegenart sowie Bisons wird anhand der Daten der Tierverkehrsdatenbank erhoben.</p>	
Art. 37 Abs. 1	<p>1 Für die Bestimmung des Bestands an Tieren der Rindergattung und Wasserbüffeln, Tieren der Pferde-, Schaf- und Ziegenart sowie Bisons ist die Anzahl Tiertage in der Bemessungsperiode massgebend. Es werden nur Tiertage berücksichtigt, bei denen eine eindeutige Standortzuordnung der Tiere möglich ist. Tiere ohne gültige Geburtsmeldung werden nicht berücksichtigt.</p>	Qualitas unterstützt grundsätzlich diese Änderung.
Art. 41 Abs. 3bis – 3ter	<p>3bis Er passt für die Ausrichtung der Beiträge ab 2023 den Normalbesatz von Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidetrieben mit nicht gemolkenen Schafen an, wenn die durchschnittliche Bestossung in den Referenzjahren 2021 und 2022, gerechnet mit den GVE-Faktoren nach den Ziffern 3.2—3.4 des Anhangs der LBV2, über 100 Prozent des bisherigen Normalbesatzes liegt. Der neue Normalbesatz entspricht:</p> <p>a. für Betriebe, die in den Referenzjahren bis zu 100 Prozent des Normalbesatzes, nach Berechnung mit den GVE-Faktoren nach Ziffern 3.2 – 3.4 des Anhangs LBV gültig am 1.1.21, bestossen waren: dieser Bestossung, jedoch gerechnet mit den GVE-Faktoren nach den Ziffern 3.2—3.4 des Anhangs der LBV;</p> <p>b. für Betriebe, die in den Referenzjahren über 100 Prozent</p>	<p>Der Normalbesatz muss auch bei gemolkenen Schafen und bei Ziegen überprüft werden. Dort wo gemolkene Schafe und Ziegen auf der Alp sind, hat es auch nicht nur gemolkenen Tiere.</p> <p>Art. 3bis ist zum besseren Verständnis zu präzisieren.</p> <p>In den Absätzen von Bst. a und b sind mit dem Bezug auf die geltende Regelung zu ergänzen.</p> <p>Bemerkungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es wird praktisch immer zu Anpassungen des Normalbesatzes kommen, ausser es wurden bisher ausschliesslich Schafe, die älter als 1 Jahr alt waren und keine oder nur eine geringe Anzahl jüngerer Tiere gesömmert. Oder die Bestossung unterschreitet den Normalbesatz wesentlich.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>des Normalbesatzes, nach Berechnung mit den GVE-Faktoren nach Ziffern 3.2 – 3.4 des Anhangs LBV gültig am 1.1.21, bestossen waren: dem bisherigen Normalbesatz multipliziert mit der durchschnittlichen Bestossung in den Referenzjahren, gerechnet mit den GVE-Faktoren nach den Ziffern 3.2—3.4 des Anhangs der LBV, geteilt durch die durchschnittliche Bestossung, nach Berechnung mit den GVE-Faktoren nach Ziffern 3.2 – 3.4 des Anhangs LBV gültig am 1.1.21, in den Referenzjahren.</p> <p>3ter Liegt ein Bewirtschaftungsplan vor, so erhöht der Kanton den Normalbesatz nach Absatz 3bis nur, wenn dies sachgerecht ist.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Die Festsetzung nach Fall a) oder nach Berechnung nach Fall b) führen in jedem Fall zur Reduktion der Bestossung, im Vergleich der aktuellen Bestossung mit den neuen Faktoren berechnet. - Zu beachten wird für die Tierhalter (Talbetrieb und Sömerungsbetrieb) sein, dass mit dem älter werden der Jungtiere eine volle Bestossung beim Alpaufzug zu einer Überstossung bis zur Alpabfahrt führen kann. Dieser Umstand ist den Tierhaltern zu kommunizieren und ihnen Instrumente zur Verfügung zu stellen, dass sie diese Entwicklung vor der Alpabfahrt abschätzen können. - Da die Referenzperiode nur 2 Jahre umfasst, sind aussergewöhnlichen Entwicklungen wie z.B. eine vorzeitige Alpentleerung infolge Wolfspräsenz bei der Anpassung des Normalbesatzes zu berücksichtigen.
Art. 76	Kantonale Sonderzulassungen 1Die Kantone erteilen einzelbetriebliche Sonderzulassungen nach Anhang 6 Buchstabe A Ziffer 7.10 sowie Buchstabe B Ziffern 1.4, 1.7 und 2.6 schriftlich.	Neu ist Verweis auf Ziffer 1.4. Diese regelt welcher Bereich eines unterdachten Auslaufes als ungedeckt gilt. Qualitas unterstützt grundsätzlich diese Änderung.
Art. 76a	Projekte zur Weiterentwicklung der Bestimmungen für die Tierwohlbeiträge 1 Im Rahmen von Projekten, mit denen im Hinblick auf die Weiterentwicklung der Bestimmungen für die Tierwohlbeiträge alternative Regelungen getestet werden, kann von einzelnen Anforderungen der Artikel 74 und 75 und nach Anhang 6 abgewichen werden, sofern die Regelungen in Bezug auf das Tierwohl mindestens gleichwertig sind und das Projekt wissenschaftlich begleitet wird. 2 Die Abweichungen bedürfen der Bewilligung des BLW.	Neu Qualitas unterstützt grundsätzlich diese Änderung, dass Betriebe, die an Projekten zur Weiterentwicklung von Bestimmungen teilnehmen, die BTS- und RAUS-Anforderungen nur zum Teil erfüllen müssen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 82b	<p>Stickstoffreduzierte Phasenfütterung Schweine</p> <p>Einführung eines Ressourceneffizienzprogramm Phase 2 Jahre 2023-27.</p>	<p>Die bestehenden Vorgaben für die Phasenfütterung in den ÖLN zu integrieren, ist nachvollziehbar. Die Förderung der Ressourceneffizienz ist weiterzuführen. Die Vorschläge des BLW gleichzeitig mit einem Obligatorium massive Verschärfungen mit unbekanntem Auswirkungen auf die Schweine einzuführen, ist gegenüber den Schweinen und der Schweinehaltung unkorrekt. Wir müssen dringend zuerst Erfahrungen auf die Auswirkungen Tiergesundheit und Produktequalität gewinnen. Ein freiwilliges, ambitioniertes REB-Programm ist dazu eine gute Grundlage.</p>
Art. 106, Abs. 2	<p>Als höhere Gewalt gelten insbesondere:</p> <p>h. die reduzierte Bestossung, die vorzeitige Alpentleerung und erhebliche Tierverluste als Folge von Angriffen durch Grossraubtiere.</p>	<p>Die Tierhalter sollen zu den Tierverlusten durch Grossraubtiere, den Un- und Mehrkosten infolge reduzierter Bestossung und oder vorzeitiger Alpentleerung nicht auch noch finanzielle Verluste durch die Reduktion der Direktzahlungen (Tierwohl-, Sömmerungs- und Alpungsbeiträge) zu tragen haben.</p>
Art. 108 Abs. 3	<p>3 Der Kanton berücksichtigt für Kürzungen nach Artikel 105 alle vom 1. Januar bis 31. Dezember festgestellten Mängel. Er kann die Kürzungen im folgenden Beitragsjahr vornehmen, wenn die Mängel nach dem 1. Oktober festgestellt wurden.</p>	<p>Qualitas unterstützt grundsätzlich diese Änderung</p>
Art. 115f	<p>Art. 115f Übergangsbestimmung zur Änderung vom... 2021</p> <p>Die Beiträge werden im Jahr 2022 nicht gekürzt für Mängel nach Anhang 8 Ziffer 2.3a.1 Buchstabe a oder b.</p>	<p>Es gibt keine ausreichende rechtliche Grundlage, wonach die emissionsmindernde Ausbringungsverfahren Teils des ÖLN sind. Art 70, Abs 2b fordert keine Reduktion des Düngemittelverlustes sondern eine Ausgeglichene Düngebilanz. Diese Doppelbestrafung mit der LRV (Strafanzeige) und den Kürzungen bei den Direktzahlungen ist unsachgemäss und gilt es zu streichen. Dies ist juristisch sehr fragwürdig, erschwert den Vollzug unnötig und gibt es sonst in kaum einem anderen Bereich.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Aufgrund der verzögerten Behandlung der Motion Hegglin wäre auch bei einer Ablehnung ebendieser die Einführung einer solchen Sanktion zeitlich zu verschieben.</p> <p>Sanktionen bei unsachgemässer Lagerung von flüssigem Hofdünger und unsachgemässer Ausbringung: Bei der Abdeckung gilt eine Sanierungsfrist von 6-8 Jahren, während dieser Dauer soll es zu keinen DZ Kürzungen kommen.</p> <p>Bei flüssigem Hofdünger gibt es 2022 eine Übergangsbestimmung, da noch nicht alle umgerüstet haben.</p> <p>300 CHF/ha, beim Wiederholungsfall verdoppelt, Dann vervierfacht.</p>
<p>II</p> <p>Der Anhang der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 wird wie folgt geändert:</p>	<p>Anhang Ziff. 3 und 4</p> <p>Faktor je Tier</p> <p>3. Schafe</p> <p>3.1 Schafe gemolken 0,25</p> <p>3.2 Andere Schafe über 365 Tage alt 0,17</p> <p>3.3 Jungschafe Lämmer über 180 bis 365 Tage alt 0,06 0,085</p> <p>3.4 Lämmer bis 180 Tage alt 0,03</p> <p>4. Ziegen</p> <p>4.1 Ziegen gemolken 0,20</p> <p>4.2 Andere Ziegen über 365 Tage alt 0,17</p> <p>4.3 Jungziegen Gitzi über 180 Tage bis 365 Tage alt 0,06 0,085</p> <p>4.4 Zicklein Gitzi bis 180 Tage alt 0,03</p>	<p>Qualitas schätzt diese GVE-Anpassung so ein, dass diese Einführung des altersabgestuften Faktors mit der Pflicht zur Anmeldung bei der TVD unumgänglich ist. Der Vorteil dieser Anpassung ist, dass bei Beiträgen pro GVE mehr DZ ausbezahlt werden.</p> <p>Qualitas begrüsst die Einführung der Kategorie 3.3, Jungschafe über 180 bis 365 Tage alt.</p> <p>Nicht einverstanden ist Qualitas mit dem festgelegten GVE-Faktor dieser Kategorie. Tiere in diesem Alter (Lämmer und Gitzi) entsprechen bezüglich Anforderungen rund der Hälfte eines Muttertieres. Das muss auch im GVE-Faktor zum Ausdruck kommen. Er ist auf 0,085 anzuheben. Dasselbe gilt für die Kategorie 4.3.</p> <p>Qualitas fordert die Verwendung von in der Praxis üblichen Begriffen. Der Begriff «Jungschafe» ist durch «Lämmer» zu ersetzen. Die Begriffe «Jungziege» und «Zicklein» sind</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>durch «Gitzi» zu ersetzen.</p> <p>Parallel zur Einführung der neuen GVE-Faktoren muss geprüft werden, wie sich die Anpassungen auf die Suisse Bilanz auswirken. Nachteilige Auswirkungen sind auszugleichen.</p>
<p>Ziff. 12.1.5–12.1.5c und 12.1.9–12.1.11</p>	<p>12.1.5 Die einzelnen Bäume müssen in einer Distanz angepflanzt werden, die eine normale Entwicklung und Ertragsfähigkeit der Bäume gewährleistet.</p> <p>12.1.5a Die Distanz zwischen den einzelnen Bäumen muss mindestens betragen:</p> <p>a. Kernobst- und Steinobstbäume, ohne Kirschbäume: 8 m b. Kirschbäume: 10 m c. Nuss- und Kastanienbäume: 12 m</p> <p>12.1.5b Die Distanz der Bäume zu Wald, Hecken, Feld- und Ufergehölzen sowie zu Gewässern muss mindestens 10 m betragen.</p> <p>12.1.5c Die Distanz nach den Ziffern 12.1.5a und 12.1.5b gelten nicht für vor dem 1. Januar 2022 gepflanzte Bäume.</p> <p>12.1.9 Bis zum 10. Standjahr Aa b Pflanzung ist eine fachgerechte Baumpflege durchzuführen. Diese beinhaltet Formierung und Schnitt, Stamm- und Wurzelschutz sowie eine bedarfsgerechte Düngung.</p> <p>12.1.10 Quarantäneorganismen nach der Pflanzengesundheitsverordnung vom 31. Oktober 20184 und der Verordnung des WBF und UVEK vom 14. November 2019 zur</p>	<p>Keine weitere unnötige administrative Belastung.</p> <p>Weil Ziff. 12.1.5a und 12.1.5b zu streichen sind ist Ziff. 12.1.5c obsolet.</p> <p>12.1.9: Im Rahmen der Parzellenpflege ist es wichtig, dass sie nicht zu Kontaminationsquellen für Intensivkulturen in der Umgebung werden. Vielmehr muss die Baumpflege gewährleistet sein, solange sie den Bezug von Direktzahlungen ermöglichen.</p> <p>12.1.10: Der Erreger des Feuerbrandes, <i>Erwinia amylovora</i>, ist seit 01.01.2020 als «geregelte Nicht-Quarantäneorganismen» eingestuft. Gemäss PGesV und PGesV-WBF-UVEK muss der Erreger in Gebieten mit geringer Prävalenz amtlich</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Pflanzengesundheitsverordnung sind gemäss den Anordnungen der kantonalen Pflanzenschutzstellen zu bekämpfen.</p> <p>12.1.11 Bäume mit Befall von <i>Erwinia amylovora</i> (Feuerbrand) oder Plum Pox Virus (Sharka) sind nicht anrechenbar und erhalten keine Beiträge</p>	<p>bekämpft werden (Richtlinie Nr. 3 «Überwachung und Bekämpfung von Feuerbrand).</p> <p>D12.1.11: ie Bekämpfung von Infektionsherden (Reduktion von Inokulum) ist eine flankierende Massnahme bei jeder Managementstrategie. Qualitas begrüsst Ziff. 12.1.11.</p> <p>Ohne Bekämpfungsmassnahmen bei Hochstamm-Feldobstbäume, insbesondere bei Feuerbrand, stellen befallene Bäume eine grosse Infektionsquelle für weitere Kern- und Steinobstbäume dar, insbesondere für Neupflanzungen.</p>
<p>Anhang 6, Ziff. 7.7 Bst. c</p>	<p>Der Zugang zum AKB ist fakultativ:</p> <p>c. für Truten, Junghähne von Legehennenlinien und Küken für die Eierproduktion an den ersten 42 Lebenstagen.</p>	<p>Qualitas unterstützt diese Änderung grundsätzlich. Die Regelung soll für alle Junghähne gelten, unabhängig davon, ob sie zusammen mit den Junghennen oder separat aufgezogen werden.</p> <p>Die Schweizer Eierproduktion ist gefordert, das Dilemma der männlichen Küken zu lösen. Neben der gesellschaftlichen Debatte in der Schweiz erhöht das forsche politische Vorgehen in Deutschland den Druck, Lösungen zu finden. Wir weisen jedoch darauf hin, dass der Futtermittelverbrauch pro Kilogramm Fleisch in der Bruderhahn-Mast massiv höher ist als in der Pouletmast. Entsprechend resultiert ein höherer Nährstoffanfall und ein Zielkonflikt zum Absenkpfad Nährstoffe. Da die Geschlechtsbestimmung im Ei jedoch noch nicht marktreif ist, sollte die Schweizer Gesetzgebung vorläufig gute Rahmenbedingungen für die Bruderhahn-Mast schaffen.</p>
<p>Anhang 8, Ziff. 2.2.1</p>	<p>2.2.1 Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen, von Beträgen pro Einheit und über die Vergabe von Punkten, die folgendermassen in Beträge umgerechnet werden:</p>	<p>Qualitas lehnt übertriebene Verschärfung bei den Wiederholungsfällen ab. Die Verhältnismässigkeit muss unbedingt gewahrt werden.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni				
	<p>Summe der Punkte minus 10 Punkte, dividiert durch 100 und dann multipliziert mit 1000 Franken pro Hektare LN des Betriebs.</p> <p>Liegt die Summe der Punkte aus Wiederholungsfällen bei 110 Punkten oder mehr, so werden im Beitragsjahr keine Direktzahlungen ausgerichtet.</p> <p>Die Punkte bei einem Mangel, die Pauschalbeträge und die Beträge pro Einheit werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht.</p>					
Ziff. 2.2.4 Bst. b	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%; padding: 2px;">Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td style="width: 50%; padding: 2px;">Kürzung</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">b. Keine vorschriftsgemässe Bewirtschaftung von Objekten in Inventaren nationaler Bedeutung, inklusive der dazugehörigen Pufferstreifen, bei vorliegendem rechtskräftigem Entscheid (Art. 15)</td> <td style="padding: 2px;">5 Pte. pro Objekt</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	b. Keine vorschriftsgemässe Bewirtschaftung von Objekten in Inventaren nationaler Bedeutung, inklusive der dazugehörigen Pufferstreifen, bei vorliegendem rechtskräftigem Entscheid (Art. 15)	5 Pte. pro Objekt	Qualitas lehnt eine Verschärfung ab (siehe oben).
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung					
b. Keine vorschriftsgemässe Bewirtschaftung von Objekten in Inventaren nationaler Bedeutung, inklusive der dazugehörigen Pufferstreifen, bei vorliegendem rechtskräftigem Entscheid (Art. 15)	5 Pte. pro Objekt					
Ziff. 2.3.1	<p>2.3.1 Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen und mit der Vergabe von Punkten, die folgendermassen in Beträge umgerechnet werden: Summe der Punkte mal 100 Franken pro Punkt, mindestens jedoch 200 Franken und im Wiederholungsfall mindestens 400 Franken.</p> <p>Liegt die Summe der Punkte aus Wiederholungsfällen bei 110 oder mehr, so werden im Beitragsjahr keine Direktzahlungen ausgerichtet.</p> <p>Bei einem erstmaligen Verstoss beträgt die Kürzung maximal 50 Punkte in jedem einzelnen der Buchstaben a–f. Bei besonders schwerwiegenden Fällen, wie einer groben Vernachlässigung der Tiere oder sehr vielen betroffenen Tieren, kann der Kanton die maximale Punktzahl angemessen erhöhen. Bei geringfügigen Mängeln kann der Kanton die</p>	Qualitas lehnt eine Verschärfung ab und fordert mehr Verhältnismässigkeit bei kleinen und einzelnen Verstössen.				

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni						
	<p>maximale Punktzahl angemessen herabsetzen. Im Wiederholungsfall gelten keine maximalen Punktzahlen.</p> <p>Die Punkte bei einem Mangel und die Pauschalbeträge werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht.</p>							
Ziffer 2.3a	<p>2.3a-Luftreinhaltung</p> <p>2.3a.1 Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen und mit Beträgen pro ha.</p> <p>Die Pauschalbeträge und die Beträge pro ha werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht.</p> <p>Gewährt die zuständige Behörde eine Frist zur Sanierung von Anlagen zur Lagerung, so werden bei festgestellten Mängeln innerhalb dieser Frist keine Kürzungen nach Buchstabe a vorgenommen.</p> <table border="1" data-bbox="618 995 1352 1203"> <thead> <tr> <th data-bbox="618 995 1128 1023">Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th data-bbox="1128 995 1352 1023">Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="618 1023 1128 1114">a. Nicht konforme Lagerung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)</td> <td data-bbox="1128 1023 1352 1114">300 Fr.</td> </tr> <tr> <td data-bbox="618 1114 1128 1203">b. Nicht konforme Ausbringung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)</td> <td data-bbox="1128 1114 1352 1203">300 Fr./ha x betroffene Fläche in ha</td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	a. Nicht konforme Lagerung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)	300 Fr.	b. Nicht konforme Ausbringung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)	300 Fr./ha x betroffene Fläche in ha	<p>Qualitas ist grundsätzlich gegen die Doppelbestrafung, auch in diesem Fall mit der LRV und den Kürzungen bei den Direktzahlungen. Dies ist juristisch sehr fragwürdig und gibt es sonst in keinem anderen Bereich. Zudem wird die Beurteilung der Pflicht (konforme Ausbringung) bei Betrieben zwischen den Zonen und in der Hügelzone und Bergzone aber auch Obstbetrieben sehr komplex und es existiert dann ein Generalverdacht, sobald mit dem Prallteller ausgebracht wird. Fragwürdig erscheint ebenfalls die Einführung von Sanktionen, wo noch über Jahre Übergangsfristen am Laufen sind.</p>
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung							
a. Nicht konforme Lagerung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)	300 Fr.							
b. Nicht konforme Ausbringung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)	300 Fr./ha x betroffene Fläche in ha							
Ziff. 2.9.2	<p>2.9.2 Die Punkte bei einem Mangel werden im ersten Wiederholungsfall um 50 Punkte erhöht. Ab dem zweiten Wiederholungsfall werden die Punkte um 100 Punkte erhöht bzw. es werden keine BTS- bzw. RAUS-Beiträge für die entsprechende Tierkategorie ausgerichtet. Die Pauschalbeträge werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und</p>	<p>Qualitas lehnt eine Verschärfung ab (siehe oben).</p>						

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht.	

BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Mit der Teilabschaffung der Generaleinfuhrbewilligungspflicht werden einseitig Importe um 2.7 Mio. Fr. verbilligt ohne dass eine äquivalente Gegenleistung für die Inlandproduktion geschaffen wird. Daher lehnt Qualitas diese Teilabschaffung ab.

Die Aufweichung des Grenzschutzes für Butter durch die Senkung der Mindestpackungsgrössen von 25 auf 10 kg wird abgelehnt. Die Einfuhr von Butter muss weiterhin ausschliesslich in Grosspackungen mit 25 kg Mindestgewicht zugelassen werden. Die eingeführte Butter muss weiterhin zwingend im Inland verarbeitet werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art 5 Absatz 2, Mindestgrenzschutz Zucker	Verlängerung des befristeten Mindestgrenzschutzes von Fr. 7 je 100 kg Zucker bis 31.12.2022.	Die Festsetzung eines Mindestgrenzschutzes für Zucker im Rahmen des Hilfspaketes für die Schweizer Zuckerwirtschaft ist bis am 30.9.2021 befristet. Die Weiterführung der Massnahme und eine allfällige Verankerung im Landwirtschaftsgesetz werden zurzeit im Parlament behandelt. Falls bis Ende September 2021 keine parlamentarische Lösung vorliegt, ist der Mindestgrenzschutz bis 31.12.2022 auf Verordnungsstufe zu verlängern. Die internationalen Zuckerpreise sind nach wie vor sehr tief und der Importdruck von Billigzucker gross. Die Zuckerrübenfläche ist weiterhin rückläufig. Um einen kurzfristigen Preiszerfall sowie eine Anbau- und Versorgungslücke zu verhindern, muss der Mindestgrenzschutz bis zur Klärung im Parlament aufrechterhalten bleiben.
Art. 35, Abs, 4	Art. 35 Abs. 4 4 Das Teilzollkontingent Nr. 07.4 von 100 Tonnen wird versteigert. Butter im Rahmen des Teilzollkontingents Nr. 07.4 darf nur in Grossgebinden von mindestens 25 10 Kilogramm eingeführt werden.	Die Mindestpackungsgrösse von 25 kg für Butterimporte ist zwingend beizubehalten. Die Einfuhr von Butter muss weiterhin ausschliesslich in Grosspackungen mit 25 kg Mindestgewicht zugelassen werden. Die eingeführte Butter muss weiterhin zwingend im Inland verarbeitet und die Herkunft dekla-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		riert werden. Die Senkung von 25 bis 10 kg ist eine Lockerung, die wir nicht akzeptieren und kaum begründet ist.
Art. 50 in Verbindung mit Anhang 1, Ziffern 4. 13 und 15	Beibehalten	Die Gebührenpflicht und GEB Pflicht auf diesen Importen ist beizubehalten. Der Grenzschutz darf nicht ohne Gegenleistung zugunsten der Inlandproduktion unilateral abgebaut werden. Die GEB-Pflicht bietet zudem die Möglichkeit, bei einer Erteilung der GEB auf die veterinärrechtlichen Auflagen zu verweisen.

BR 07 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Korrektur des Verweises und die Präzisierungen für die Beurteilung der unbeabsichtigten Verschleppungen mit GVO-Produkten werden begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 66 Abs. 2</p>	<p>2 Diese Kennzeichnungsanforderungen gelten nicht für Futtermittel, die Material enthalten, das GVO enthält, aus solchen besteht oder aus solchen hergestellt ist, mit einem Anteil, der nicht höher ist als 0,9 Prozent des Futtermittels und des Futtermittel-Ausgangsprodukts, aus denen es zusammengesetzt ist, vorausgesetzt, dieser Anteil ist unbeabsichtigt oder technisch nicht zu vermeiden.</p> <p>2 Diese Kennzeichnungsanforderungen gelten nicht für Futtermittel, bei denen der GVO-Anteil im Futtermittel und dessen Ausgangsprodukten weniger als 0,9 Prozent beträgt, vorausgesetzt, dieser Anteil ist unbeabsichtigt oder technisch nicht zu vermeiden.</p>	<p>Die Formulierung in der Vernehmlassung ist verwirrtlich resp. Schwer verständlich. Evtl. ist eine andere alternative Formulierung möglich, sie soll aber so sein, dass diese klar und auch für die Praxisanwendung verständlich ist.</p> <p>Was als GVO bezeichnet wird ist nicht in diesem Artikel zu definieren (in Bezug auf «...GVO enthält, aus solchen besteht oder aus solchen hergestellt ist...»)</p>

BR 08 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

- Qualitas begrüsst, dass die Aufgaben des Nationalgestüt in der Tierzuchtverordnung definiert werden.
- Anerkennung von inländischen Zuchtorganisationen ist wichtig.
- Qualitas weist darauf hin, wenn allfällige Anpassungen mit der vertieften Prüfung der Äquivalenz des Schweizer Tierzuchtrechts mit dem EU-Recht (Verordnung (EU) 2016/1012) in naher Zukunft geplant sind, sind die Änderungen in einem Schritt angeglichen werden, damit die Reglemente der Zuchtorganisationen nicht mehrmals angepasst werden müssen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 11, Absatz 2	Frist von 6 Monate für die Einreichung von neuen Gesuchen	Qualitas und diverse Zuchtorganisationen unterstützen die Verlängerung der Frist auf 6 Monate. Jedoch muss das BLW dann tatsächlich die Prüfung des Gesuches vor Ablauf der aktuellen Anerkennung abschliessen und den Zuchtorganisationen eine erste Rückmeldung geben können.
Art. 12	Art. 12 Ausdehnung des Tätigkeitsgebiets einer anerkannten Zuchtorganisation Eine anerkannte schweizerische Zuchtorganisation, die ihr Tätigkeitsgebiet auf einen Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) ausdehnen will, muss dem BLW ein entsprechendes Gesuch stellen. Das BLW lädt die zuständige Behörde des Mitgliedsstaates zur Stellungnahme ein und gibt ihr eine Frist von drei Monaten. Das BLW unterstützt bei Bedarf schweizerische Zuchtorganisationen bei notwendigen Verhandlungen bezüglich einer solchen Ausdehnung des Tätigkeitsgebietes auf die EU.	Die aktuelle Praxis bei den Gesuchen auf Ausdehnung des Tätigkeitsgebietes zeigt, dass die Prüfung in den Mitgliedsstaaten der EU sehr unterschiedlich gehandhabt wird. Zum Teil entsteht der Eindruck von willkürlichen Entscheidungen. Es ist für Schweizer Zuchtorganisationen schwer, Auflagen ausländischer Behörden zu verstehen oder zu erfüllen, wenn kein direkter Austausch über die gestellten Gesuche möglich ist. Die Anträge müssen über das BLW gestellt werden. Auf gleichem Weg kommt die Antwort retour an den Zuchtverband. Dabei wäre es hilfreich, wenn das BLW seine Kontakte zu den ausländischen Behörden und sein Know-how nutzt, um die Schweizer Zuchtverbände gegenüber dem Ausland zu unterstützen.
Art. 25a	Aufgaben des Schweizer Nationalgestüts ¹ Das Schweizer Nationalgestüt nach Artikel 147 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 19984 hat die folgenden	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Aufgaben:</p> <p>a. Es fördert die genetische Vielfalt der Freibergerrasse, stellt diese den Züchterinnen und Züchtern in vivo und in vitro zur Verfügung und unterstützt weitere Erhaltungsmaßnahmen des Schweizerischen Freibergerverbands.</p> <p>b. Es betreibt angewandte Forschung in den Bereichen Pferdezucht, Pferdehaltung und Pferdenutzung und arbeitet dabei hauptsächlich mit den Hochschulen und relevanten Organisationen der Schweizer Pferdebranche insbesondere der Schweizer Pferdezucht zusammen mit dem Ziel, die Aktivitäten in der Wertschöpfungskette rund um das Pferd zu verbessern.</p> <p>c. Es unterstützt die Pferdezüchterinnen und -züchter aller Pferderassen bei der Zuchtarbeit und der Anwendung neuer Reproduktionsmethoden durch den Betrieb eines eigenen oder die Beteiligung an einem Reproduktionszentrum.</p> <p>d. Es fördert im Bereich der Pferdehaltung und Pferdenutzung den Wissenstransfer und bietet Beratung an.</p> <p>e. Es leistet einen Beitrag zur Bewerbung und Vermarktung der in der Schweiz gezüchteten Pferde und unterstützt die Pferdezuchtorganisationen bei Projekten, Tätigkeiten und</p>	<p>Zu b) Damit die Forschung möglichst den Bedürfnissen der Branche entspricht, müssen die relevanten Organisationen vor allem aus der Schweizer Pferdezucht in die Arbeit des Nationalgestütes eingebunden werden. Als Teil der landwirtschaftlichen Forschungsanstalt Agroscope muss das Gestüt die gesamte Wertschöpfungskette in der Landwirtschaft rund um das Pferd weiterentwickeln und verbessern.</p> <p>Zu c) Die Unterstützung darf nicht nur die Freibergerrasse bzw. -ZüchterInnen betreffen, sondern soll klar formuliert auch die ZüchterInnen der weiteren in der Schweiz gezüchteten Pferderassen einbeziehen.</p> <p>Ein Gestüt ist per Definition ein «Betrieb, der sich mit Pferdezucht» beschäftigt. Ein Nationalgestüt kann diesen Auftrag in der heutigen Zeit nur entsprechen, wenn es in der Reproduktion neue Methoden anwendet, erforscht und weiterentwickelt. In Zusammenarbeit mit der Universität Bern betreibt das Nationalgestüt/Agroscope heute am Standort in Avenches ein modernes Reproduktionszentrum als Bestandteil des ISME (Institut suisse de médecine équine). Diese Aktivität muss längerfristig gesichert und ausgebaut werden, damit sie die ganze inländische Pferdezucht (und nicht nur die Freibergerrasse) nachhaltig unterstützen kann.</p> <p>Zu e) Mit seinen Anlagen, seiner Infrastruktur und seinem Know-how ist das Nationalgestüt dazu prädestiniert, die in-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p data-bbox="629 261 1323 320">Veranstaltungen im Bereich der Vermarktung von in der Schweiz gezüchteten Pferde – unabhängig von der Rasse.</p> <p data-bbox="629 448 1339 596">f. Es hält Equiden, und stellt Infrastrukturen sowie Anlagen und entsprechende personelle Ressourcen bereit und bietet die benötigten Dienstleistungen für Zuchtorganisationen an, um die Aufgaben nach den Buchstaben a–e erfüllen zu können.</p> <p data-bbox="629 699 1335 831">² Für seine Dienstleistungen und Auslagen erhebt das Gestüt Gebühren; diese richten sich nach der Verordnung vom 16. Juni 2006⁵ über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft.</p>	<p data-bbox="1361 261 2085 411">ländische Pferdezucht bei den in Punkt e) genannten Aktivitäten zu unterstützen. Um gegen die starke ausländische Konkurrenz zu bestehen, müssen die inländischen Zuchtverbände nicht nur gut züchten. Sie müssen auch in den Bereichen Werbung und Vermarktung sehr aktiv bleiben.</p> <p data-bbox="1361 480 2085 630">Zu f) Das Nationalgestüt verfügt heute über hervorragend ausgebildete Mitarbeiter, die in vielen Bereichen der Pferdebranche als Spezialisten gelten. Wenn das Nationalgestüt für die Branche wertvoll bleiben soll, darf man es nicht nur auf die Anlagen und Infrastruktur reduzieren.</p>

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Senkung der Zulagen für verkäste Milch ist nicht akzeptabel und stellt eine Schwächung des Mehrwerts der Käsewertschöpfungskette und des Grenzschutzes dar. Der Anstieg der verarbeiteten Mengen begründet diese Senkung von 15 auf 14 Rappen nicht. In der Tat erklärte der Bundesrat im Dezember 2020 vor dem Ständerat, dass für den Erhalt der Höhe der Milchzulage der Vorschlag der Mehrheit unterstützt werden müsse, was die Ständerätinnen und Ständeräte taten.

Das Budget für die Zulagen für verkäste Milch muss folglich erhöht werden.

Die Erhöhung von 4,5 auf 5 Rappen für die Zulagen für Verkehrsmilch wird unterstützt, wenn dies darauf abzielt, das dazu vorgesehene Kostenziel zu nutzen. In keinem Fall soll diese Erhöhung zulasten der anderen Milchzulagen gemacht werden. Für den SBV ist die Beibehaltung dieser beiden Zulagen als letztes Mittel einer Anpassung vorzuziehen, die der Schweizer Milchwertschöpfungskette schaden würde.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1c, Abs. 1	1 Die Zulage für verkäste Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch beträgt 15 14 Rappen pro Kilogramm Milch abzüglich des Betrags der Zulage für Verkehrsmilch nach Artikel 2a.	<p>Eine Senkung von 15 auf 14 Rappen stellt eine direkte Schwächung des Grenzschutzes dar, dem einzigen Schutz des Käsemarktes!</p> <p>Das Budget für die Zulagen für verkäste Milch muss folglich erhöht werden.</p> <p>Der SBV verlangt, dass diese 15 Rappen pro kg von einer Staffelung der Zulage begleitet werden, abhängig von ihrem Fettgehalt (1/4 Fett, 1/2 Fett). Die Gewährung der Käsezulagen ist verbesserungsfähig und soll unerwünschte Folgen vermeiden.</p> <p>In diesem Sinn erwartet der SBV vom Parlament und von der Verwaltung eine rasche Behandlung der hängigen Motionen 18.3711 und 20.3945, die ermöglichen würden, der Gewährung der Zulagen für verkäste Milch einen Rahmen zu</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>geben, namentlich in Bezug auf die üblichen Preise. Die Zulagen für verkäste Milch sind für die Schaffung von Mehrwert gedacht, und nicht für die Preissenkung des Rohstoffes für Käse des unteren Segments, die billig exportiert werden</p>
<p>Art. 2a Abs. 1</p>	<p>1 Für Verkehrsmilch, die von Kühen stammt, richtet das BLW den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen eine Zulage von 5 Rappen je Kilogramm aus.</p>	<p>Die vollständige Nutzung des Budgets von 78,8 Mio. Franken für Verkehrsmilch kann den Anstieg von 4,5 auf 5 Rappen pro kg begründen.</p> <p>Diese Erhöhung von 4,5 auf 5 Rappen ist hingegen nur akzeptabel, wenn sie nicht zulasten der anderen Milchzulagen geht; ihr Budget muss für die Zulagen für verkäste Milch erhöht werden</p>

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Zusammenführung der Verordnungen über die Tierverkehrsdatenbank (TVD-Verordnung) und über die Gebühren für den Tierverkehr (GebV-TVD) wird begrüsst.

Qualitas unterstützt den Ansatz dieser Verordnung, der die Aufgaben und Verantwortlichkeiten zwischen den an den Prozessen beteiligten Organisationen klärt. Es ist wichtig, klar zwischen den öffentlichen Aufgaben der Identitas und ihren privaten (gewerblichen) Aufgaben zu unterscheiden. Auch die Rolle des Bundes als Hauptaktionär muss weiter präzisiert werden.

Aufgrund der Beteiligung des Bundes am Unternehmen steuert und beaufsichtigt er über seine Corporate Governance Regeln die Firma, die bewusst andere Aktionäre hat und auch gewerbliche Aktivitäten am Markt ausübt. Die vorliegende Verordnung definiert und regelt die nicht-gewerblichen Aufgaben gemäss Tierseuchen- und Landwirtschaftsgesetz. Die Steuerung und Gestaltung der Aktiengesellschaft erfolgt über die Organe der Gesellschaft (Aktionärsversammlung, Verwaltungsrat). Diese Rollenteilung ist nicht immer klar, wenn in Artikel 1 und 9 in Organisation und strategische Führung eingegriffen wird oder in Artikel 60 eine uneingeschränkte Kontrollmöglichkeit verankert werden soll. Unsere Bemerkungen zu Themen von Aufsicht, Führung und Kontrolle sind verfasst im Bestreben über eine klare Zuteilung von Rollen und Verantwortung im einmaligen Konstrukt des bundesnahen Unternehmens Identitas AG. Aufgrund seiner privatwirtschaftlichen Organisation betrachtet Identitas AG den Gebührenzahler im Tierverkehr als Kunden. Seine Interessen sind in der Zusammensetzung des Verwaltungsrates gespiegelt und bedürfen keiner weiteren Vereinbarungen als den hier beschriebenen Aufgaben (Artikel 6, Abs. 1). Qualitas unterstützt ebenfalls einen verbesserten Support der Informatik-Systeme von Identitas, denn Probleme mit dem System bedeuten für die Tierhalter grossen Zeitaufwand.

In der IdTVDV sind die Übergangsbestimmungen, Art. 62, Abs. 1 anzupassen. Auf die Nachmarkierung von vor dem 1. Januar 2020 geborenen Ziegen ist definitiv zu verzichten (bisher Übergangsfrist bis 31.12.2022). Die Nachmarkierung führte nachweislich zu grossem Tierleid (Entzündungen, Herausfallen der Marken usw.). Dies soll definitiv vermieden werden.

In der IdTVDV, Anhang 1, «4. Daten zu Tieren der Schaf- und Ziegengattung», Bst. d «beim Abgang des Tiers», Ziffer 4 aus der geltenden TVD-Verordnung «die Abgangsart» darf keinesfalls gestrichen werden. Dies analog zu den Rindern (dort ist sinnvollerweise keine Streichung vorgesehen). Zur Erfüllung der Aufgaben als Zuchtorganisation gemäss Tierzuchtverordnung des Bundes ist die Erfassung der Abgangsart absolut zentral (zB. Alpung, Winterweide, Belegung auf anderem Betrieb usw.)

In der IdTVDV, Anhang 2 «Gebühren» sind Anpassungen vorzunehmen: Ersatzohrmarken sind kostenlos abzugeben. Neu sind auch Einzelohrmarken für Schlachtgitzli anzubieten, die Gebühren für fehlende Meldungen sind verhältnismässig zu senken.

Qualitas verweist auf die Stellungnahme der ZVCH und wünscht sich eine vereinfachte Art der Meldung des Standortwechsels von Equiden.

Bezüglich den technischen Inhalten schliesst sich Qualitas der ausführlichen Stellungnahme der Identitas AG an und unterstützt diese.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1 Bst. b.	die Organisation ; die Aufgaben und Leistungen sowie die Pflichten der Identitas AG im Rahmen der Aufgaben dieser Verordnung	Die Organisation des Unternehmens ist Sache des Verwaltungsrates (OR 716a) und soll nicht mit Bestimmungen einer Verordnung zum Tierverkehr konkurrenziert werden.
Art 1 Bst. d	die Finanzierung der nicht-gewerblichen Aufgaben der Identitas AG und die Erhebung von Gebühren durch die Identitas AG.	Präzisierung des Geltungsbereiches der Verordnung
Art. 2 Bst. h	h. Betrieb beinhaltet, die Systeme den berechtigten Anwendern verfügbar zu machen, die Wartung und den Support der Anwender zu gewährleisten.	Die grob umschriebene Aufgabe des «Betriebs» wird nur verteilt definiert. Zur Klarheit über die Pflichten ist eine gesammelte Beschreibung der Betriebsaufgabe hilfreich. Die Definition hier ermöglicht die Streichung weiterer späterer Erwähnungen.
Art. 3 Abs. 1	1 Die Identitas AG darf die Gebühren nach Anhang 2 nur zur Finanzierung der Aufgaben nach Artikel 5, Absätze 1 Buchstaben a–c und 2 Buchstabe b– d verwenden.	Die Aufgaben nach Artikel 5 Abs. 2 c und d sollen nicht über Gebühren finanziert werden, sondern wie die übrigen Leistungen von Art. 5 Abs. 2 über Leistungsvereinbarungen mit den zuständigen Bundesämtern. Diese in Bst. c und d aufgeführten Aufgaben gehen zwar in der Ausführung praktischerweise mit den Prozessen der Tierverkehrskontrolle einher, sind aber nicht im engeren Sinne Aufgaben im Tierverkehr und daher auch nicht aus den Gebühren für denselben zu finanzieren. Qualitas begrüsst die Einführung der Spartenrechnung.
Art. 9 Art. 9 Abs. 1	Strategische Ausrichtung Führung und Aufsicht 1 Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) legt im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Departement des Innern (EDI) die strategische Ausrichtung der Eignerpolitik Führung der Identitas AG fest.	Die strategische Führung der Identitas AG obliegt dem Verwaltungsrat. Mit der Anwendung der bundeseigenen Vorgaben zur Corporate Governance bundesnaher Unternehmen sind die Interessen des Eigners gebührend berücksichtigt und in den strategischen Zielen abgebildet. Identitas AG braucht auch den Support der Minderheitsaktionäre, deren Mitwirkungsrechte mit dem hier formulierten Anspruch nicht gewährt sind. Gemäss der vorgeschlagenen Formulierung hätten die genannten Departemente die strategische Verantwortung für das Unternehmen, was nicht dem Willen des Gesetzgebers entspricht.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 11		So wie die Farbe bei Rindern und Equiden erfasst werden kann, müsste das auch für die Tiere der Gattung Schafe möglich sein. Das ist insbesondere bei Rassen mit verschiedenen Farben/Farbschlägen wichtig.
Art. 41 bis Art. 45	Berechnung GVE-Werte für Schafe und Ziegen	Der GVE-Rechner sollte den Tierhaltern möglichst bald, idealerweise ab 2022, zur Verfügung gestellt werden.
Art.34 Abs. 2	2 Tierhalterinnen und Tierhalter, bei denen ein Tier gestanden ist, der Schlachtbetrieb sowie eine allfällige Abtretungsempfängerin oder ein allfälliger Abtretungsempfänger nach Artikel 24 der Schlachtviehverordnung vom 26. November 2003 (SV) können in die folgenden Daten der TVD Einsicht nehmen und verwenden: a. Ergebnisse der neutralen Qualitätseinstufung nach Artikel 3 Absatz 1 SV; b. Schlachtgewicht und L*-Wert; c. Ergebnisse der Schlachttieruntersuchung und Ergebnisse der Fleischuntersuchung, die die Genusstauglichkeit betreffen.	Wir sind sehr erstaunt, dass das Schlachtgewicht nicht mehr publiziert werden soll. Der Tierhalter verfügt bisher über eine wichtige Angabe für produktionstechnische Überlegungen. Er kann mit Hilfe der geschlachteten Tiere (direkt ab Betrieb oder via einen anderen Betrieb) die Rückschlüsse auf die Leistung der Elterntiere und damit auf deren Selektion machen. Es ergibt sich aus der Deklaration ebenfalls eine wünschbare Markttransparenz. Wird nun durch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes die Publikation untersagt, sind umgehend Wege zu suchen, damit dieser wichtige produktions-, zucht- und verkaufstechnische Parameter den Tierhaltern unverändert zur Verfügung steht.
Art. 38 Abs. 1	1 Die Identitas AG stellt eine elektronische Schnittstellen für den Datenaustausch mit der TVD zur Verfügung.	Es ist technisch zu einschränkend, nur eine Schnittstelle anbieten zu dürfen. Die vielfältigen und wachsenden Datenbedürfnisse der Nutzer können womöglich in Zukunft nicht über eine einzelne Schnittstelle erfüllt werden. Wichtig ist der geregelte Datenbezug über vertragliche Vereinbarungen und technisch gesicherte Zugriffsrechte.
Art. 38 Abs. 2	2 Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Artikel 5 darf nutzt die Identitas AG weitere Schnittstellen zur TVD nutzen. Für ihre gewerbliche Leistungen nach Artikel 7 darf sie ausschliesslich auf die Schnittstellen nach Absatz 1 zugreifen.	Die Nutzung anderer Schnittstellen, z. Bsp. zu einem Finanzsystem oder zu Ohrmarkenherstellern, ist für die Betreiberin der TVD unabdingbar. Es widerspricht aber der Eigentumsfreiheit, wenn die Systeme im Eigentum der Identitas stehen, hier aber Einschränkungen zur Nutzung gemacht werden. Der Wunsch nach einer betrieblich vernetzten TVD und dem Erhalt des Wettbewerbs muss auf der Datenebene formuliert sein.
Art. 46. Abs. 2 Bst. a	a. die Bundesämter für Landwirtschaft, für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen, für Statistik, für wirtschaftliche	Gemäss der Datenprämisse «so wenig wie nötig» ist der Kreis der zugriffsberechtigten Organisationen klein zu halten. Über die Publikationspflicht in Artikel 30 sind anonymisierte

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Landesversorgung, das Eidgenössische Büro für Konsumentenfragen, die Eidgenössische Zollverwaltung und das Schweizerische Heilmittelinstitut;	Daten auch zu GVE öffentlich erhältlich. Rechtshilfe wird in jedem Fall geleistet (Zoll). In der langjährigen Praxis hat noch keine der von uns zur Streichung vorgeschlagenen Organisationen je GVE-Daten bezogen.
Art. 48		Qualitas begrüsst die Schaffung der rechtlichen Grundlagen für das elektronische Begleitdokument E-Transit und erwartet die baldige Umsetzung für alle Tierarten
Art. 53	... Für die Beschaffung der Ohrmarken ist die Identitas AG neu selber verantwortlich und dabei dem öffentlichen Beschaffungsrecht unterstellt. ...	Die Beschaffung durch Identitas wird grundsätzlich begrüsst. Ohrmarken, die sich bewähren, sollen möglichst langfristig eingesetzt werden. Es ist nach pragmatischen Lösungen zu suchen. Bei der Beschaffung der Ohrmarken ist dem Tierwohl und der Benutzerfreundlichkeit für den Tierhalter Rechnung zu tragen. Die Zuchtorganisationen sind für die Auswahl von Ohrmarken und weiteren Kennzeichnungsmöglichkeiten zu konsultieren. Hinsichtlich Zangen und Dorneinsätze ist ebenfalls vorzugsweise auf Kontinuität zu setzen.
Art. 57 Abs. 2	2 Der Betrieb schliesst die Wartung, die Weiterentwicklung und die Ablösung ein.	Der Betrieb schliesst die Wartung ein. Die Weiterentwicklung und Ablösung der Systeme gehört aber nicht zum Betrieb und ist weiterhin wie beim Aufbau der Tierverkehrsdatenbank festgelegt durch den Bund und keinesfalls durch die Gebühren der Nutzer zu finanzieren.
Art. 58	Art. 58 Gebühren 1 Für die Bemessung der Gebühren gelten die Ansätze nach Anhang 2. 2 Ist im Anhang kein Ansatz festgelegt, so werden die Gebühren nach Zeitaufwand berechnet. Der Stundenansatz beträgt je nach erforderlicher Sachkenntnis des ausführenden Personals 7590 –200 Franken. 3 Soweit diese Verordnung keine besondere Regelung	Die Erhöhung des Mindestsatzes ist unnötig. Wenn es günstige Möglichkeiten gibt, sollen diese genutzt werden.

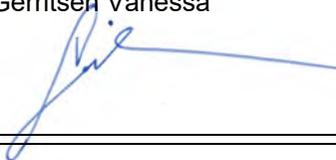
Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	enthält, gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004.	
Art. 62, Abs. 1	Für die am 1. Januar 2020 lebenden Tiere der Schaf- oder Ziegengattung, die noch nicht in der Datenbank registriert sind, müssen die Tierhalterinnen und Tierhalter die Tiere bis zum 31. Dezember 2022 mit einer zweiten Ohrmarke nachkennzeichnen. Die am 1. Januar 2020 lebenden Tiere der Ziegengattung müssen nicht mit einer zweiten Ohrmarke nachgekennzeichnet werden.	<p>Auf die Nachmarkierung von vor dem 1. Januar 2020 geborenen Ziegen ist definitiv zu verzichten (bisher Übergangsfrist bis 31.12.2022). Der Vorschlag ist pragmatisch, da es zu Entzündungen an den Ohren gekommen ist, die dem Tierwohl nicht zuträglich sind.</p> <p>Wir stellen zudem fest, dass – entgegen den Erläuterungen – die Übergangsbestimmungen aus dem bisherigen Artikel 29b der geltenden TVD-Verordnung nicht ganz korrekt übernommen wurden. Da alle Schafen und Ziegen bis 31.12.2020 in der TVD registriert sein müssen, ist der Text «...die noch nicht in der Datenbank registriert sind...» in der neuen IdTVDV zu streichen.</p>
Anhang 1 Ziffer 4	<p>Die Bestimmungen aus Anhang 1 Ziffer 4 der geltenden TVD-Verordnung werden übernommen. Der Buchstabe a von Ziffer 2 wird um «falls vorhanden» erweitert. Es gilt die gleiche Begründung wie für Tiere der Rindergattung (vgl. Anhang 1 Ziffer 1 Buchstabe a Ziffer 2).</p> <p>a. bei der Geburt eines Tiers:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die TVD-Nummer der Tierhaltung, 2. die Identifikationsnummer des Tiers sowie des Mutter- und, falls vorhanden, des Vatertiers, 3. das Geburtsdatum des Tiers, 4. die Rasse und die Farbe sowie das Geschlecht des Tiers, 5. Mehrlingsgeburten, 6. das Datum der Meldung; <p>Buchstabe d Ziffer 4 der geltenden TVD-Verordnung wird gestrichen, weil die Abgangsart in der Praxis in der TVD nicht ermittelt wird.</p> <p>d. beim Abgang eines Tiers:</p>	<p>Bei Schafen muss die Farbe angegeben werden können, wie das bei Tieren der Rindergattung und den Equiden auch möglich ist.</p> <p>Bst. d, Ziffer 4 (bisher) der geltenden TVD-Verordnung «die Abgangsart» darf keinesfalls gestrichen werden. Zur Erfüllung der Aufgaben als Zuchtorganisation gemäss Tierzuchtverordnung des Bundes ist die Erfassung der Ab-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	4. Abgangsgrund	gangsart absolut zentral, ansonsten können die Eigentümer der Zuchttiere resp. die Züchter der Nachkommen nicht korrekt festgestellt werden (z B. Alpung, Winterweide, Belegung auf anderem Betrieb usw.). Deshalb muss auch bei den Rindern die Abgangsart wie bisher gemeldet werden (siehe Anhang 1, Ziffer 1, Bst. d, Ziff. 4 der IdTV DV). Bei den Rindern wird die Abgangsart <u>nicht</u> gestrichen.
Anhang 2 Ziffer 5	Gebühren Für Daten für vom Bund anerkannte Branchenstandards werden keine Gebühren erhoben.	Für die Umsetzung von Produktionsstandards, wie beispielsweise für den Branchenstandard Nachhaltige Schweizer Milch, sind keine Gebühren zu erheben. Diese Standards werden im Sinne der Qualitätsstrategie des Bundes umgesetzt.
Anhang 2, Gebühren	Die Bestimmungen aus dem Anhang der geltenden GebV-TV D werden übernommen. Die Gebühren werden auf ihrem heutigen Niveau belassen. Bisher fehlten Gebühren für Doppelohrmarken mit Mikrochip für Kleinrassen der Schaf- und Ziegengattung. Diese werden nun unter Ziffer 1.1.2.6 aufgeführt.	Ersatzohrmarken sind kostenlos abzugeben. Infolge von Entzündungen mussten viele Ohrmarken herausgenommen und ersetzt werden. Diese Ohrmarken müssen kostenlos ersetzt werden (betrifft 1.2.1 und 1.2.2).

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2021

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2021

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2021

Organisation / Organizzazione	Stiftung für das Tier im Recht (TIR) 8390 TIR Stiftung für das Tier im Recht_2021.04.14
Adresse / Indirizzo	Rigistrasse 9 8006 Zürich
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	7. April 2021, Gerritsen Vanessa 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.
Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.
Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11)	4
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	5
BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)	9
BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	10
BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20).....	11
BR 06 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161).....	12
BR 07 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)	13
BR 08 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310).....	14
BR 09 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)	15
BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	16
BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali.....	17
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	18

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

A large, empty rectangular box with a thin black border, occupying most of the page below the header. It is intended for handwritten or typed notes.

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Stiftung für das Tier im Recht (TIR) nimmt hiermit dankend die Gelegenheit wahr, im Rahmen der Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2021 ihren Standpunkt darzulegen:

- Die TIR begrüsst, dass die **Forschung zu den Tierwohlbeiträgen** mit dem neu zu schaffenden Art. 76a Direktzahlungsverordnung (DZV) gefördert wird und dass das Kriterium der **"Gleichwertigkeit in Bezug auf das Tierwohl"** in der Gesetzesbestimmung genannt wird. Aus den Erläuterungen wird jedoch nicht klar, wie die Gleichwertigkeit der Regelungen bezüglich Tierwohl gemessen bzw. sichergestellt wird. Zudem ist nicht ausgeführt, inwiefern und in welchem Umfang von den Art. 74, 75 und Anhang 6 der DZV abgewichen werden darf, ohne dass die Tierwohlbeiträge gestrichen werden. Die TIR erachtet eine **Präzisierung und Darlegung der Kriterien** hinsichtlich der Überprüfung und Sicherstellung der Gleichwertigkeit in Bezug auf das Tierwohl als unabdingbar.
- Im Weiteren unterstützt die TIR die Absicht des Bundes, **Projekte wie "Bruderhähne" von den BST-/RAUS-Beiträgen profitieren zu lassen**. Zu beanstanden ist jedoch die damit zusammenhängende Änderung des Anhangs 6, Buchstabe A, Ziffer 7.7 betreffend Zugang zu den Aussenklimabereichen (AKB). Der Begründung des BLW dazu kann aus tierschutzrechtlicher Sicht nicht gefolgt werden. Aus Tierwohlsicht existiert kein plausibler Grund für einen obligatorischen Zugang der Legehennen-Küken und Truten zum Aussenbereich erst ab dem 43. Tag. Aus Tierschutzsicht und umso mehr im Zusammenhang mit Tierwohlbeiträgen ist es unerlässlich, einen früheren obligatorischen AKB-Zugang für Legehennen-Küken und Truten gesetzlich vorzuschreiben. Analoges gilt für Masthühner. Diese müssen aktuell erst ab dem 22. Tag Zugang zu einem solchen Bereich haben, obwohl sie durchschnittlich bereits mit dem 35. Lebenstag geschlachtet werden. Mit den aktuell geltenden Bestimmungen verbringen die Masthühner demnach lediglich 13 Tage ihres Lebens mit Zugang zu einer Aussenanlage – und auch das nur, wenn das Wetter mitspielt. **Der Zeitpunkt für die Gewährung des obligatorischen Zugangs zu einem Aussenklimabereich** für Legehennen-Küken, Truten und Masthühner ist so zu wählen und gesetzlich zu verankern, dass **die betroffenen Tiere während des wesentlichen Teils** ihres unnatürlich kurzen Lebens die Gelegenheit haben, **ihre Grundbedürfnisse – darunter der Aufenthalt in einer Aussenklimazone – auszuleben**.
- Die TIR weist das BLW ausserdem darauf hin, dass die **Zulassung schnellwachsender Zuchtlinien von Mastgeflügelrassen zum BTS-Programm gegen Art. 104 Abs. 3 lit. b BV verstösst und somit verfassungswidrig ist. Die Zucht und Mast entsprechender Tiere ist mit einer naturnahen, umwelt- und tierfreundlichen Landwirtschaft nicht in Einklang zu bringen**.

Schnellwachsende Zuchtlinien gehen allesamt mit schweren Zuchtdefekten und entsprechend dramatischen Auswirkungen auf die Tiergesundheit und das Wohlergehen der Tiere einher. Die angezüchtete extreme Gewichtszunahme (das Schlachtgewicht wird mit 30 bis 39 Tagen erreicht) verlagert den Körperschwerpunkt der Tiere; die nicht ausreichend mineralisierten Knochen vermögen die erheblichen Belastungen nicht zu tragen. Beinschwächen und -verformungen, Skelettanomalien und Knochenbrüche sind die Folge. Schlüsselbein- und Brustknochen sind teilweise pneumatisiert und eng mit den Luftsäcken verbunden, die zum Atmungsapparat gehören. Die schnell wachsenden Organe der fleischliefernden Hühner beeinträchtigen die Funktionalität des Herz-Kreislaufsystems, woraus Atembeschwerden und Organversagen resultieren. Die Gehfähigkeit wird stark behindert und verhindert artgemässes Verhalten aller Art (etwa Scharren, Picken, Sandbaden, Gefiederpflege oder das Nutzen von Sitzstangen). Sohlenballenabszesse führen sodann durch ein- oder beidseitige Lahmheit zu vermehrtem Liegen, wodurch einerseits die Futter- und Wasseraufnahme sinkt und andererseits Brusthautveränderungen gefördert werden. Entzündungen des Brustschleimbeutels und Brustblasen, die sich an den Druckstellen bilden, sich dann verfestigen und erneut entzünden, kommen bei Masthühnern im Endmaststadium in unterschiedlichem Grad häufig vor und sind zweifellos mit erheblichen Schmerzen verbunden. Teilweise grossflächige Entzündungsherde mit Eiterablagerungen im Unterhautgewebe treten auch am Unterbauch, in Kloakennähe und im äusseren Schenkel- und Unterschenkelbereich auf. Zudem führt das Liegen auf dem mit Ammoniak belasteten Boden zu Schäden wie Entzündungen der Haut, die bis hin zu Geschwüren, Nekrosen und Vernarbungen führen. Im Weiteren verfügen die schnell wachsenden Masthybriden über ein unausgeglichenes Federkleid, das ihnen somit einen schlechteren Schutz gegen Einflüsse von aussen (bspw. Ammoniak oder Temperaturschwankungen) gewährt. Der Gefiederzustand spielt im Übrigen im Zusammenhang mit

dem äusseren Erscheinungsbild, namentlich beim Erkennen von Artgenossen, eine zentrale Rolle und ist somit auch für das Sozialverhalten von Bedeutung. Auch die Nutzung des im Rahmen des BTS-Programms vorgeschriebenen AKB ist für gehbehinderte Masthühner nur noch unter erschweren Bedingungen oder gar nicht mehr möglich und verkommt somit zur Farce.

Schnellwachsende Masthybriden vermögen nicht einmal den minimalen Grundsätzen der Tierschutzgesetzgebung zu genügen und sind in Tierwohlprogrammen daher fehl am Platz. Ihre Zucht kommt einer gravierenden und nicht zu rechtfertigenden Missachtung der Tierwürde gleich. Das entsprechende BTS-Programm ist daher entsprechend anzupassen und die Mindestmastzeit (Art. 74 Abs. 3 DZV) auf 56 Tage (analog RAUS, Art. 75 Abs. 4 DZV) heraufzusetzen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
--

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)

<p>Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 06 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 07 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 08 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 09 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
--

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2021

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2021

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2021

Organisation / Organizzazione	Swissgenetics Genossenschaft 8420 Swissgenetics Swissgenetics Genossenschaft_2021.04.23
Adresse / Indirizzo	Swissgenetics, Direktion Meielenfeldweg 12 3052 Zollikofen
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	22. April 2021  Dominique Savary, Präsident  Dr. Christoph Böhner, Direktor

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi en format **Word** par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali	3
BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11).....	4
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	5
BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1).....	6
BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	7
BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20).....	8
BR 06 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161).....	9
BR 07 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307).....	10
BR 08 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310).....	11
BR 09 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341).....	12
BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2).....	13
BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali	14
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)	15

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Die Genossenschaft Swissgenetics leistet als Marktleader für die künstliche Besamung in der Schweiz einen wichtigen Auftrag als vorgelagerte Unternehmung für die Schweizer Rindviehhalter und Rinderviehzüchter. Gemäss seinen genossenschaftlichen Statuten stellt Swissgenetics flächendeckend und ganzjährig einen Besamungsdienst für sämtliche rindviehhaltenden Betriebe sicher. Zudem betreibt Swissgenetics für ein Dutzend in der Schweiz gehaltene Hauptrinderrassen ein auf die Schweizer Landwirtschaft ausgerichtetes Zuchtprogramm. Dies erfolgt in enger Zusammenarbeit mit den Rindviehzuchtverbänden und mit weiteren Trägerorganisationen von Swissgenetics.

Bezüglich des vorliegenden Agrarpaketes 2021 beantragt Swissgenetics, dass auf die Streichung der Generaleinfuhrbewilligung (GEB) beim Import von Rindersperma verzichtet wird und die GEB-Pflicht für Rindersperma beibehalten wird. Diese ist ein wertvolles Instrument zur Verhinderung von veterinärsanitärer unerwünschtem Importen von Rindersperma. Die veterinärrechtlichen Auflagen können den importwilligen Personen oder Einzelfirmen im Rahmen der Erteilung der GEB bekannt gegeben werden. Entfällt dieses Instrument, wird die Überwachung des Rindersperma-Importes schwierig. Denn bekanntlich sind die Ressourcen zur Überwachung des Importes von Rindersperma sehr knapp, respektive kaum vorhanden.

Swissgenetics unterstützt die Ergänzung in Art. 23 Abs. 3 Bst. b der Tierzuchtverordnung, wonach neu auch private Unternehmen für Massnahmen im Sinne der Tierzuchtverordnung unterstützt werden können. Damit kann die Kryokonservierung von genetischem Material zur Erhaltung der Schweizer Rassen sichergestellt werden. Ergänzend zu den vom Bundesrat vorgeschlagenen Änderungen regen wir für künftige VO-Anpassungen an, dass der Einsatz der Reproduktionstechnologie "Klonen" zu verbieten ist. Dabei kann die unter der Leitung der Branche (SBV, Zuchtverbände, SMP, KB-Organisationen) ausgearbeitete Branchenlösung herbeigezogen werden. Diese verbietet die Haltung von Klontieren auf drei Generationen zurück (vgl. Ausstellungsreglement der ASR).

Swissgenetics unterstützt zudem die Forderungen des SBV, der Dachorganisation der Schweizer Landwirtschaft, bei welcher Swissgenetics ebenfalls Mitglied ist. Wir verzichten, die Forderungen zu wiederholen .

Freundliche Grüsse

Dominique Savary, Präsident

Dr. Christoph Böhnner, Direktor

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir unterstützen die Forderungen des Schweizer Bauernverbandes SBV.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir unterstützen die Forderungen des Schweizer Bauernverbandes SBV.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Bezüglich des vorliegenden Agrarpaketes 2021 beantragt Swisshgenetics, auf die Streichung der Generaleinfuhrbewilligung (GEB) beim Import von Rindersperma zu verzichten. Die GEB ist ein wertvolles Instrument zur Verhinderung von veterinärsanitarisch unerwünschtem Importen von Rindersperma. Die veterinärrechtlichen Auflagen können importwilligen Personen oder Einzelfirmen im Rahmen der Erteilung der GEB bekannt gegeben werden. Entfällt dieses Instrument, wird die Überwachung der Rindersperma-Importes schwierig. Denn bekanntlich sind die Ressourcen zur Überwachung des Importes von Rindersperma sehr knapp, respektive kaum vorhanden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 50 in Verbindung mit Anhang 1, Ziffern 4. 13 und 15	Beibehalten	Die Gebührenpflicht und GEB Pflicht auf diesen Importen ist beizubehalten. Der Grenzschutz darf nicht ohne Gegenleistung zugunsten der Inlandproduktion unilateral abgebaut werden. Die GEB-Pflicht bietet zudem die Möglichkeit, bei einer Erteilung der GEB auf die veterinärrechtlichen Auflagen zu verweisen.

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir unterstützen die Forderung der Schweizer Bauernverbandes SBV.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 06 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir begrüßen die Änderung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 07 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir unterstützen den Antrag des Schweizer Bauernverbandes SBV.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 08 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Swissgenetics unterstützt die Ergänzung in Art. 23 Abs. 3 Bst. b der Tierzuchtverordnung, wonach neu auch private Unternehmen für Massnahmen im Sinne der Tierzuchtverordnung unterstützt werden können. Damit kann die Kryokonservierung von genetischem Material zur Erhaltung der Schweizer Rassen sichergestellt werden.

Ergänzend zu den vom Bundesrat vorgeschlagenen Änderungen regen wir für künftige VO-Anpassungen an, dass der Einsatz der Reproduktionstechnologie "Klonen" zu verbieten ist. Dabei kann die unter der Leitung der Branche (SBV, Zuchtverbände, SMP, KB-Organisationen) ausgearbeitete Branchenlösung herbeigezogen werden. Diese verbietet die Haltung von Klontieren auf drei Generationen zurück (vgl. Ausstellungsreglement der ASR).

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 23 Abs. 3 Bst. b	Der Vorschlag des Bundesrates zur Unterstützung der Langzeitlagerung von Kryomaterial zur Erhaltung der Schweizer Rassen als eiserne Reserve des Genpools wird explizit begrüsst.	Swissgenetics gilt nicht als offiziell anerkannte Tierzuchtorganisation, verfügt aufgrund ihres genossenschaftlichen Auftrages der Trägerorganisation beim Rindvieh über die notwendige Infrastruktur für die Haltung der Stiere, die Samen-gewinnung und die sichere Lagerung des Samens.

BR 09 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir unterstützen die Anträge des Schweizer Bauernverbandes SBV.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir unterstützen die Forderungen des Schweizer Bauernverbandes SBV.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir unterstützen die Forderungen des Schweizer Bauernverbandes SBV.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

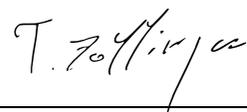
Wir unterstützen die Forderungen des Schweizer Bauernverbandes SBV.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2021

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2021

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2021

Organisation / Organizzazione	Zollinger.bio Sàrl 8475 Zollinger Zollinger.bio Sàrl_2021.05.06
Adresse / Indirizzo	Zollinger.bio Route de la Praille 20 1897 Les Evouettes
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Les Evouettes , 06.05.2021 Tizian Zollinger 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. **D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Stellungnahme zur Verordnung über die Produktion und das Inverkehrbringen von pflanzlichem Vermehrungsmaterial (SR 916.151)

Diese Verordnung ist nicht Teil des Verordnungspakets 2021. Trotzdem möchten wir folgende Forderung einbringen.

Die Produzenten von Gemüsesaatgut sind zur Einhaltung der Qualitätsanforderungen darauf angewiesen, dass die Arten *Daucus carota*, *Cichorium intybus* und *Tragopogon porrifolius* nicht in einem Umkreis von etwa einem Kilometer ums Produktionsfeld herum vorkommen. Die Qualität und Sortenreinheit von Karotten-, Zichorien-, und Haferwurzelsaatgut wird durch Einkreuzung des Pollens wilder Pflanzen (wilde Karotten, Wegwarte, Bocksbärte) im Umkreis des Produktionsfeldes massiv beeinträchtigt. Die Produktionsfelder sind deshalb sorgfältig auszuwählen.

Durch die Subventionierung von Biodiversitätsförderflächen wird der unternehmerische Spielraum von Gemüsesaatgutproduzenten massiv eingeschränkt. Wir haben festgestellt, dass Samen Mischungen die zur neu Ansaat von BFF Q II Flächen verwendet werden oft wilde Karotten, Wegwarten und Bocksbärte enthalten, diese zum Blühen kommen und deren Pollen die Gemüsesaatgutproduktion weiträumig beeinträchtigt.

Wir verlangen, dass in Analogie zur **Pflanzengesundheitsverordnung** geprüft wird, wie das System der Schutzobjekte gegenüber den Befallszonen auf die Gemüseproduktion angewandt werden kann. Somit würde der Gemüsesaatgutproduzent in der Landwirtschaft gegenüber dem Anlegen von BFF Q II bevorzugt behandelt. Dies schliesst aber die Aussaat einer BFF Q II Fläche nicht aus, sondern die Bauern dürfen in der Schutzzone keine Saatgutmischungen verwenden, welche Samen von wilde Karotten (*Daucus carota*), Wegwarte (*Cichorium intybus*) und Bocksbärte (*Tragopogon orientalis*) enthalten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Artikel 17	Schutzobjekte auch in die Vermehrungsmaterialverordnung aufnehmen	Siehe oben